Kreise.	Zahl der Stadt- und Land-Gemeinden.	Einwohnerzahl nach der Zählung von 1871.	Im Jahre 1874 aufgekommene Staats-Steuern. Mark.	Von den Gemeinden erhoben zu Communalzwecken		Die Höhe des Zuschlags zu den Staatssteuern, der von den einzelnen Gemeinden erhoben wird, beträgt			
				Umlagen.	keine Umlagen.	unter und bis 50% einschl.	über 50 bis 100% einschl.	über 100 bis 200% einschl.	über 200%
						in Gemeinden			
Adenau	107	20 965	53 079.00	102	5	6	27	66	3
Ahrweiler	53	33 629	152 821.26	53	—	5	20	25	3
Altenkirchen	160	48 276	203 719.40	160	—	16	33	90	21
Koblenz	41	74 802	444 439.00	37	4	10	16	7	4
Kochem	70	34 841	140 968.00	45	25	14	19	11	1
St. Goar	74	37 274	162 099.87	52	22	23	16	11	2
Kreuznach	83	60 771	391 407.90	48	35	13	24	11	—
Mayen	78	53 288	286 882.31	68	10	34	25	8	1
Meisenheim	25	13 530	83 097.00	17	8	12	1	4	—
Neuwied	113	68 194	325 744.54	100	13	17	37	38	8
Simmern	106	35 621	136 700.87	67	39	25	22	16	4
Wetzlar	80	44 913	239 361.01	57	23	38	16	3	—
Zell	54	29 090	113 580.40	12	43	6	5	1	—
Zusammen	1 044	555 194	2 733 901.56	818	226	219	261	291	47

Annalen des Deutschen Reichs für gesetzgebung, verwaltung ...

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Apr. 4, 1905

Annalen des Deutschen Reichs

für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik.

Staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Unter Mitwirkung

von

O. Frhr. von Aufseß, G. D. Augspurg, Dr. L. Bamberger, Dr. L. von Bilinski, F. Borchius, A. Brämer, R. Brückner, A. Burkart, Dr. A. Dochow, Dr. A. v. Dorn, Dr. W. Endemann, Dr. E. Engel, Dr. A. Gareis, Dr. J. Genfel, Dr. Rud. Gneist, Dr. F. Gorius, Dr. F. Hecht, W. Herberh, Dr. L. Hirt, J. Knorr, Dr. Paul Laband, Dr. J. Landgraf, Dr. Th. Landgraff, Dr. J. W. Lewis, Dr. E. Loening, W. v. Lucam, Dr. F. v. Martih, Dr. Ernst Meier, Dr. Georg Meyer, Dr. L. Metzel, Dr. L. A. Müller, Dr. E. Nasse, J. C. F. Neßmann, F. Pereis, Dr. F. Perrot, J. H. Pröbst, Dr. J. Reih, Dr. O. Frhr. v. Richthofen, H. Röloffs, Dr. Ludw. von Rönne, Dr. H. Rösler, Dr. Paul von Roth, Dr. H. v. Scheel, Dr. Rud. Schleiden, Jul. Schulze, Th. Sendtner, Dr. Max Seydel, Dr. Ad. Soetbeer, L. Sonnemann, Dr. L. v. Stein, A. Frhr. v. Stengel, Dr. Herm. Stolp, Dr. F. Thudichum, L. E. Trommer, Dr. Ad. Wagner, Dr. H. Wagner, Dr. Ph. Zorn u. A.

herausgegeben

von

Dr. Georg Hirth

in München.

Jahrg. 1876.

Mit einem alphabetischen Gesammtregister über die Jahrgänge 1868—1876.

Leipzig, 1876.

Verlag von G. Hirth.

Digitized by Google

Rec. Apr. 4, 1905.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Nr. 1.

Ein Vorwort aus Oesterreich zum Jahrgang 1876 der „Annalen des deutschen Reichs". Von Dr. Lorenz v. Stein 1

Das Reichsverordnungsrecht. Von Dr. Max Seydel 11

Die bestehenden Einkommensteuern. Eine vergleichende Darstellung, im Auftrage des deutschen Steuer-Reformvereins bearbeitet von Karl Burkart . . . 21

I. Gegenstand der Einkommensteuer und subjektive Steuerpflicht 24

1. Allgemeine und begrenzte Einkommensteuern 23

2. Gesetzl. Einkommensbegriff (Fortsetzung Seite 682) 24

Zur Reform der Bierbesteuerung im deutschen Reiche. Von F. Boccius . 52

Erlasse, Gerichtsurtheile und Auslegungen von öffentlich-rechtlicher Bedeutung 76

(Militäranwärter; Störung der Sonntagsruhe; Kirchenkollekten; Geistliche Amtshandlungen; Gewerbliche Schaustellungen; Straßenmusik; Unterstützungswohnsitz; Wechselstempelsteuer; Amtliches Waaren-Verzeichniß; Verhaftung von Reichstagsmitgliedern; Antragsdelikte; Pensions-Wiedergewährung; Arzneihandel; Beamtenauskunft; Preßgesetz; Civilehegesetz in Bayern; Freiwillige der Matrosendivision).

Miscellen.

Ueber die Bessemerstahl-Fabrikation . . 86

Die Arbeiten der französischen Commission permanente des valeurs etc. . 88

Statistik der Sparkassen in Preußen 1839—74 89

Kommunalsteuern im Regierungsbezirk Coblenz 91

Statistik der Salz-Produktion, Konsumtion und Besteuerung 1874 93

Ergebnisse der Steuereinschätzung in Sachsen 1875 95

Ein französisches Urtheil über die wirthschaftliche Krisis in Deutschland . . 95

Statistik des Brauereibetriebes im deutschen Reiche 1874 98

Seite

Statistik des Branntweinbrennereibetriebes im deutschen Reiche 1874 99

Bedeutung der Gewerbestatistik vom 1. Dezember 1875 101

Das Programm der deutschen Agrarpartei 103

Post- und Telegraphenwesen 104

Einnahmen an Zöllen und Steuern im I.—III. Quartal 1875 104

Münzausprägungen bis Ende Oktober 1875 104

Nr. 2/3.

Das schweizerische Bundesgericht. Von Theodor Landgraff 105

Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens. Von L. E. Trommer. (Neue Folge) 121

I. Vom Rationalismus im Gütertarif- u. Expeditionswesen; S. 121. — II. Werthnachnahmen; S. 123. — III. An- u. Abfuhr, Beladen u. Entladen der Güter; S. 124. — IV. Transportvorbereitungen der Einzelgüter, Ablieferung derselben; S. 126. — V. Der Universaltarif; S. 127. — VI. Der Pfennigtarif; S. 130. — VII. Packet- und Einzelgutbeförderung; S. 131. — VIII. Werthversicherung; S. 132. — IX. Folgen; S. 133. — X. Schluß; 134.

Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit. Rechtswissenschaftlich dargestellt von Dr. Max Seydel . . . 135

Spezielle Inhaltsübersicht hierzu . . 179

Die Ausführung der Münzgesetzgebung. Vierte Denkschrift des Reichskanzlers vom 30. November 1875 180

Anlagen 1—8 hierzu 191

Bekanntmachung, betr. die Außerkurssetzung süddeutscher Guldenstücke 2c. 202

Gesetz, betr. Umwandlung von Aktien in Reichswährung 202

Gesetz, betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes 203

Vereinigung der Post- und Telegraphen-Verwaltung 205

Abgrenzung der Geschäftskreise des General-Postmeisters 2c. 205

Bezirks-, Post- u. Telegraphenbehörden 210

Digitized by Google

Seite

Miscellen:

Rechtswissenschaftliche Monographien . . 213
Thätigkeit des Reichskommissärs für das Auswanderungswesen im Jahre 1875 214
Bestand der deutschen Handelsflotte 1875 216
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867 bis 1873 218
Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im deutschen Reiche im Jahre 1873 . 220
Stempeleinnahmen Preußens 1865—1874 222
Deutschlands Holz-Ein- und Ausfuhr . 223
Sozialdemokratisches 226
Die gemeinnützigen Anstalten und Gesellschaften in England 229
Das französische Gesetz zum Schutze der Kinderarbeit 231
Die französische Rekruteneinstellung im Jahre 1875 233
Die Pariser Omnibusgesellschaft . . . 234
Amerikanische Geschäftskrisen 235
Statistik der Volksschullehrer in Preußen 237
Wohlhabenheits-Unterschiede von Stadt und Land in Preußen und Sachsen . 239
Die deutsche Auswanderung im Jahre 1875 243
Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 244
Der Betrieb der preußischen Staats- und Privateisenbahnen im Jahre 1874 . 245
Traurige Kulturzustände (Frankenheim) . 247
Zuckerverbrauch des deutschen Zollgebiets 1874/75 248
Die Steuern Frankreichs im Jahre 1875 249
Staatswissenschaftliche Literatur.
L. v. Stein: Gegenwart und Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland (bespr. v. K. v. Stengel) 251
Tübinger Zeitschrift, Jahrg. 1875 264

Nr. 4/5.

Das Reichs-Beamtenrecht. Erläutert von Dr. Fr. Thudichum 265
I. Gesetz vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.
A. Einleitung.
1. Geschichte der Entstehung des Gesetzes 265
2. Uebersicht des Inhalts 266
3. Auslegungsmaterial 267
B. Kommentar
1. Allgemeine Bestimmungen über Anstellung, Rechte und Pflichten der Reichsbeamten (§ 1—22) . . . 268
2. Versetzung in ein anderes Amt, einstweilige Versetzung in Ruhestand mit Wartegeld u. s. w. (§ 23—33) 287
3. Pensionirung der Beamten (§ 34—72) 292
4. Handhabung der Disziplin (Verhängung von Ordnungsstrafen durch die vorgesetzten Behörden und Entfernung vom Amt laut Erkenntnisses der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs) § 72—124) 308
5. Vorläufige Dienst-Enthebung (§ 125—133) 329
6. Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten (134—148) 332
7. Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Reichsbeamten gegen das Reich und solcher des Reichs und von Privaten gegen Reichsbeamte (§ 149—155 338
8. Schlußbestimmungen (156—159) 340
II. **Die seit dem 1. Juli 1867 ergangenen sonstigen Gesetze und Bestimmungen über die Reichsämter und die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten** 341
Spezielle Uebersicht der Anlagen . . . 397
Zur Reform der direkten Steuern. Denkschrift und Petition den badischen Gesetzentwurf: die Erwerbsteuer betr. Im Auftrage des Stadtraths und der Handelskammer zu Mannheim verfaßt von Dr. Felix Hecht 400

Nr. 6.

Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1874 425
I. Ausdehnung 425
II. Anlagekapital 426
III. Transportmittel und Leistungen derselben 427
IV. Verkehr 428
V. Finanzergebnisse 431
VI. Reserve- 2c. Fonds, Beamte 2c., Unfälle 441
Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 445
Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 460
Anlage: Gutachten der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875 463
Anträge des Herrn Bergmann . . . 467
Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468
Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven . . 470
Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich 487
Vorbemerkung 487
Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preuß. Aktien-Eisenbahnen 488
Promemoria des Dr. Viktor Böhmert . 489
Rede des Grafen Udo Stolberg im preuß. Herrenhause 494
Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498

Digitized by Google

Seite

Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte . . . 513
Erklärung des Herrn G. Bergmann . . 523
Miscellen.
Die natürliche Zunahme der preußischen Bevölkerung in den letzten vier Jahren 526
Das Sinken des Silberpreises 527

Nr. 7.

Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche 529
Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838 . 529
Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betreffend 538
Aus dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540
Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542
Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543
Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. September 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544
Bericht der XIII. Kommission des preuß. Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550
Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551
Die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554
Der Inhalt des Gesetzentwurfs . . 556
General-Diskussion 557
Spezial-Diskussion und Petitionen . 561
Das Reichs-Eisenbahnamt 563
Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt . . 563
Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564
Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 . 564
I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn 564
Normal-Profil 565
II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel 567
III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes . 570
IV. Bestimmungen für das Publikum 576
V. Bahnpolizeibeamte 578
VI. Beaufsichtigung 579
VII. Uebergangsbestimmung 579
VIII. Schlußbestimmung 579
Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580
Einleitung (aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan) . . 580
Das Gesetz 583
Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dez. 1875 . . . 587
Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahntelegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876 . . . 595
Die Frage des Eisenbahn-Tarifsystems. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875 . . 596
1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage . 596
2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage . . . 609
3. Die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620
Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876 622
Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876 622
A. Staats-Eisenbahnen 622
Zusammenstellung der gleichnamigen Titel des Etats der einzelnen Staatseisenbahnen für das Jahr 1876 unter Vergleichung des Ergebnisses derselben mit den entsprechenden Summen des Etats für das Jahr 1875 und des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1874 627
B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630
Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876 631
Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632
Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633
Miscellen.
Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874 636
Die Medizinalpersonen im preußischen Staate 637
Zur Statistik der Aktiengesellschaften in Preußen 640

Nr. 8/9.

Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes. Von Dr. M. Seydel 641

Digitized by Google

Seite

Laband's „Staatsrecht des deutschen Reichs". Besprochen von Prof. Dr. Georg Meyer 656

Die bestehenden Einkommensteuern. Eine vergleichende Darstellung ꝛc. Von K. Burkart.

I. Gegenstand der Einkommensteuer und subjektive Steuerpflicht. (Fortsetzung von Seite 23).

3. Quantitative Begrenzung des Besteuerungsgegenstandes 682

Zur Reform der direkten Steuern in Baden.

A. Zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage 695

B. Sendschreiben der Handelskammer zu Mannheim 707

Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme. Von Dr. L. Ritter von Bilinski . . . 719

Die Kosten der Naturalisationsurkunde. Von Dr. Th. Landgraff . . . 729

Das deutsche Naturalisationsverfahren. Von Dr. Max Seydel 733

Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage. Von A. Dorn 738

Das deutsche Musterschutzgesetz. Von Dr. J. Landgraff 743

I. Einleitung 743

II. Wer hat Anspruch auf das neue Musterschutzgesetz 745

III. Was kann Gegenstand des Musterschutzes sein? 746

IV. Die formellen Voraussetzungen des Musterrechts 748

V. Die Garantieen des Musterrechts 752

Anlagen.

A. Das Gesetz vom 11. Januar 1876 754

B. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerbl. Sachverständigen-Vereine 757

C. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters 758

Verordnung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872 . . 761

Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind 765

Miscellen.

Ein englisches Urtheil über Staatseisenbahnen 776

Die Berner Post-Konferenz im Jahre 1876 780

Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten . . . 783

Seite

Nr. 10.

Die Entwickelung der Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern des deutschen Reiches und Zollgebietes im Jahre 1875/76. Von O. Frhr. v. Aufseß 785

Statistische Uebersichten:

I. Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern 1870 bis 1875 . 799

II. Produktion und Verbrauch von Zucker von 1841 bis 1874 . . 800

III. Tabak-Produktion 1862 bis 1874 801

IV. Steinsalz-Produktion 1862 bis 1874 802

V. Kochsalz-Produktion 1862 bis 1874 803

VI. Eingangsverzollungen von Salz 1868 bis 1875 806

VII. Brennereibetrieb und Branntweinsteuer 1860 bis 1874 806

VIII. Brennereibetrieb in Elsaß-Lothringen 1873 bis 1875 804

IX. Brauereien und Brausteuer 1860 bis 1874 807

Vorbemerkung 808

A. Umfang der reichsländischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. (Fortsetzung folgt) 810

Reichsrecht und Landesrecht in Bayern. Ein Ueberblick über den Wirkungskreis und die Thätigkeit des bayerischen Landtages seit Abschluß der Versailler Verträge. Von Dr. Ludwig August Müller.

Vorwort 840

§ 1. Ueber das Verhältniß der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung im Allgemeinen 841

§ 2. Die Geltung der Reichsgesetze in Bayern 842

§ 3. Der Artikel 78 der Reichsverfassung 848

§ 4. Landesrecht im Anschlusse an Reichsrecht. (Fortsetzung folgt) . . 854

Die drei großen kontinentalen Banken. Eine vergleichende Uebersicht, aus dem Berichte des Generalsekretärs der österreichischen Nationalbank. Von Wilhelm Ritter von Lucam.

I. Allgemeine vergleichende Uebersicht 863

II. Die Filialen 875

III. Der Zinsfuß 882

Miscellen.

Vorläufiges Ergebniß der Volkszählung im deutschen Reiche am 1. Dez. 1875, verglichen mit dem Zählungsergebniß vom 1. Dezember 1871 888

Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens 891

Zur Statistik der preußischen Aktiengesellschaften 892

Die Bewegungen im Handels- und Genossenschafts-Register des Königreichs Bayern 894

Digitized by Google

Seite

Nr. 11.

Das öffentliche Recht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen. Zugleich ein Beitrag zur Lösung der Frage, ob die Verwaltungsrechtsprechung den ordentlichen Gerichten zu übertragen ist. Von Karl von Stengel.
(Fortsetzung und Schluß) 897
B. Das Verfahren vor den reichsländischen Verwaltungsgerichten . . 920
Ueber den Stand der Bearbeitung des deutschen Zivilgesetzbuchs. Sommer 1876. Von Prof. Paul v. Roth in München 931
Die preußische Bank in den Jahren 1874 und 1875 943
Gewinnberechnung pro 1875 . . . 951
Anlagen.
A. Bilanz der preußischen Bank am 31. Dezember 1875 954
B. Auszug aus den Wochenübersichten pro 1874 und 1875 956
C. Uebersicht über den Geschäftsverkehr der preußischen Bank in den Jahren 1847 bis incl. 1875 . 957
Materialien zur Reichs-Eisenbahnfrage. (Fortsetzung) 958
Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen. Rede des preußischen Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. Friedenthal . . . 958
Aus den Böhmert'schen Enquêteberichten.
5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967
6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichsbahnfrage 974

Seite

7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981
Miscellen.
Die Abschlüsse unserer Bankinstitute für das Jahr 1875 986
Die Knappschaftsvereine im preußischen Staate im Jahre 1874 989
Die Unfallversicherung in Preußen . . 994
Jahresberichte der preußischen Fabriken-Inspektoren für 1875 997
Die Beschäftigung der Gefangenen in den preuß. Strafanstalten am 1. Dez. 1875 999

Nr. 12.

Reichs-Oberseebehörde und Untersuchung von See-Unfällen. Von F. Perels 1001
Anhang: Gesetzentwurf 1018
Die Einwanderung der Prinzessin Bauffremont. Von Th. Landgraff 1022
Zur Reform des Zahlungsverfahrens. (Sammlung von Gutachten und sonstigen Materialien) 1031
Miscellen.
Das Sparkassenwesen in Württemberg . 1057

Alphabetisches Gesammtregister über die Jahrgänge 1868—1876 der „Annalen" 1059

Titel und Inhalt zum Jahrgang 1876 I—VII

Digitized by Google

Ein Vorwort aus Oeſterreich

zum Jahrgang 1876 der „Annalen des deutſchen Reichs".

Von Dr. **Lorenz von Stein.**[1])

Geehrteſter Herr und Freund!

Ich muß es zunächſt für eine große Auszeichnung halten, daß Sie mir in dem Augenblicke, wo Ihre „Annalen" einer neuen und gewiß hochwichtigen Epoche entgegengehen, verſtatten, meine unmaßgeblichen Anſichten über ein Unternehmen auszuſprechen, das ſchon ſo viel geleiſtet hat, und das wie ich feſt überzeugt bin zur Erfüllung einer großen Aufgabe in der höchſten Sphäre unſerer öffentlichen Literatur berufen iſt. Eben darum aber werden Sie mir auch verzeihen, wenn ich mehr Raum in Anſpruch nehmen ſollte, als Sie vielleicht für eine ſolche Aeußerung beſtimmen. Denn ich muß allerdings wiederholen, daß ich die in Ihrem Unternehmen verkörperte Geſammtarbeit für weit mehr halte, als für eine einfache „wiſſenſchaftliche Leiſtung". Und in dieſem Sinne habe ich die Feder ergriffen, um Ihrem für mich ſo ehrenvollen Wunſche nachzukommen.

Wenn man die großen Zeitſchriften Deutſchland's mit denen Frankreich's und England's vergleicht, ſo iſt es keinen Augenblick zu verkennen, daß ſie

---

[1]) In einer Beſprechung des Hecht'ſchen Buches über Mündel- und Stiftungsgelder in der Beilage zu Nr. 170 der Augsburger „Allgem. Ztg.", Jahrg. 1875, hatte Herr Profeſſor v. Stein den „Annalen des deutſchen Reichs" eine hervorragende Rolle in der verwaltungswiſſenſchaftlichen Literatur zuerkannt und zugleich in aller Kürze die Bedingungen angedeutet, welche die Zeitſchrift erfüllen müſſe, um immer erfolgreicher an der deutſchen Rechtsbildung theilzunehmen. Mit mir werden auch die Leſer der „Annalen" dem berühmten Denker und Lehrer auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes aufrichtig dankbar ſein, daß er meiner Bitte, jene Andeutungen weiter auszuführen, Folge gegeben hat. Der nachfolgende Brief Lorenz v. Stein's wird für alle Zeiten lebendiges Zeugniß für die hohe Auffaſſung ablegen, welche einer der größten Rechtsphiloſophen unſeres Jahrhunderts, welche ein Deutſcher im Auslande, unberührt von dem Haſſen und Lieben der heimiſchen Parteien, aus lauterſter wiſſenſchaftlicher Ueberzeugung unſerem neuen Reiche entgegengebracht hat; mögen ſeine Mahnungen und Winke in den Kreiſen unſerer Volksvertreter, Beamten und Gelehrten, vor Allem in der heranwachſenden Jugend offenes Verſtändniß und nachhaltige Beherzigung finden. Denn wir gehen Zeiten entgegen, in denen nicht mehr die kriegeriſche Begeiſterung und nicht mehr die Autorität glücklicher Staatsmänner und Feldherren, ſondern nur überzeugungstreue nüchterne Arbeit uns helfen kann.

Der Herausgeber.

einen wesentlich von den letzteren verschiedenen Charakter haben. Ich bin weit entfernt, hier eine kritische Vergleichung aufzustellen; aber das wird mir wohl jeder Unbefangene zugeben, daß wir in Deutschland keine Zeitschrift besitzen, die sich an Einfluß und Namen mit den großen Reviews oder der Revue des deux mondes messen könnte. Sieht man genauer zu, woran denn das liegt, da wir doch an Inhalt und wissenschaftlicher Bedeutung ganz gewiß im Einzelnen nicht unter jenen Leistungen unserer Nachbarn stehen, so glaube ich, kann man zunächst mit einem in's Auge springenden Paradoxon antworten. Alle Theile — das ist alle einzelnen Aufsätze unserer publicistischen Literatur — sind eben so gut und oft viel besser als das, was jene Zeitschriften bieten; aber die Zeitschrift als Ganzes steht bei jenen, und durch sie in der ganzen Welt höher als die unserigen. Es scheint ein leeres Wort, und ist es doch nicht, daß ich in der Zeitschrift mehr als die Aufsätze, daß ich eben die Zeitschrift lese, wie ich in der Zeitung neben dem Artikel die Zeitung als solche halte und verfolge. Und in der That haben wir bisher in Deutschland — von den strengwissenschaftlichen abgesehen — eben nur selten Zeitschriften, sondern statt derselben periodisch erscheinende Sammlungen von Abhandlungen gehabt. Die Zeitschrift als solche hat uns gefehlt. Und das war und ist ein großer Uebelstand. Denn Sie wissen besser als ich, daß in dem großen lebendigen Körper der Literatur jede Form — Buch, Abhandlung, Zeitung, Flugblatt, Zeitschrift — etwas specifisches ist, weil jede derselben ihre Funktion erfüllt, zu der jede andere nicht geeignet ist. So alt die Buchdruckerei ist, so alt sind daher auch jene Formen; sie sind fast gleichzeitig neben, ja durch einander entstanden; eine Literatur ohne dieselben ist gar nicht denkbar; Zeitschriften haben wir daher in dieser oder jener Form immer gehabt; wir haben sie noch; aber gerade die Zeitschriften haben es in Deutschland nie zu einer rechten Bedeutung bringen können. Warum?

Ein langes Leben voll von Beobachtung hat mich gewöhnt, in solchen Dingen jede Erscheinung selbst da als Folge tief liegender Kräfte anzusehen, wo sie uns in dem Momente der höchsten Bethätigung unserer geistigen Freiheit, in wissenschaftlicher Arbeit, den gewaltigen Stempel ihrer Macht aufdrücken. Jedes literarische Werk aber ist eine Arbeit; und wenn ich den Werth derselben an ihrem Inhalt messe, so messe ich ihre Bedeutung an ihrer Aufgabe. Sie ist es, welche die einzelnen Theile jedes literarischen Ganzen eigentlich erst erzeugt, indem sie der Arbeit, die ich biete, Anlaß und Ziel gibt. Sind daher die englischen und französischen Zeitschriften mächtiger in Bedeutung und Einfluß, so sind sie es wohl nicht durch ihren Inhalt, sondern durch ihre Aufgabe. Und hier liegt in meinen Augen der entscheidende Punkt, den ich eigentlich meine.

Denn wenn Sie von ihm aus jene englischen und französischen Arbeiten betrachten, so werden Sie fast auf den ersten Blick erkennen, daß das Band, welches alle ihre Einzelheiten umschließt, die Aufgabe, welche alle letzteren sich

geſetzt haben, und löſen wollen, darin culminiren, daß ſie das eigene Volk den eigenen Staat in ihren Hauptfragen zum Ausdruck bringen, daß ſie mit dem ſtarken und lebendigen Bewußtſein geſchrieben ſind, das Volks- und Staatsleben England's oder Frankreich's in ſeiner hiſtoriſchen Arbeit oder in ſeiner augenblicklichen Geſtalt darzuſtellen und für dasſelbe mitzuwirken, daß ſie von der Anſicht ausgehen, und daher auch die Anſicht erwecken, daß das engliſche oder franzöſiſche Staatsleben für die ganze Welt ein hochwichtiges ſei, und daß jeder von ihren Mitarbeitern ebenſo auch das Recht habe, mit jenem ſouveränen Nachdruck zu ſprechen, den eine höher ſtehende Nation gegenüber der anderen einnimmt. In dieſem ſtarken nationalen und ſtaatlichen Bewußtſein liegt ihre Kraft, nicht allein in dem Werthe deſſen was ſie ſagen, oder in der Form, in der ſie es ſagen. Und das nun iſt es, worin ſich bisher unſere Zeitſchriften von jenen geſchieden haben. Was jene hatten fehlte uns; es gab kein einheitliches großes Deutſchland, ja nicht einmal eine rechte Kenntniß desſelben, es gab keine deutſche Macht, alſo auch kein Bedürfniß bei anderen Völkern etwas aus dem Leben desſelben zu erfahren; es gab keinen rechts- und ſtaatsbildenden Proceß in ihr, alſo auch nicht jene Macht, welche das Ganze erfaſſend, auch den Einzelnen in ſeiner Arbeit begeiſtert. So blieb denn den deutſchen Unternehmern und Autoren nichts übrig, als ihre ſubjectiven Anſichten zu ſchönen wiſſenſchaftlichen Abhandlungen auszuarbeiten und ihr individuelles geiſtiges Leben zum Inhalt ſolcher Publicationen zu machen. Der Leſer aber empfing ſtatt der in den Abhandlungen arbeitenden Sache weſentlich nichts als den Gedanken, der „objectiv" an die Sache heran trat; nicht der gewaltige Staat, ſondern der Bildungsgang des Einzelnen lebte in dem, was dieſe Zeitſchriften brachten, und immer auf's Neue täuſchten ſich Schriftſteller und Leſer über die wahre Natur deſſen, was ſie „Wiſſenſchaftlichkeit" und „Objectivität" nannten; denn dieſe, dem Berufe angehörend, wirken in einer publiciſtiſchen Zeitſchrift ſchließlich nur als der Mangel an jener Kraft, die wir das ſtaatliche und nationale Bewußtſein nennen. Daher hatten wir vortreffliche Abhandlungen in bedeutungsloſen Zeitſchriften; das Bild der Geſammtzuſtände mit all' ihren Mängeln wiederholte ſich auf dieſem Gebiete wie auf allen anderen, und die Berühmtheiten des Arbeitstiſches und des Katheders mußten erlahmen in dem hoffnungsloſen Verſuche, ebenbürtige Rivalen der Berühmtheiten des öffentlichen Lebens zu werden.

So war es — aber wohl uns, ſo iſt es nicht mehr. Die erſte große Bedingung einer wirklich bedeutenden publiciſtiſchen Zeitſchrift, ein Deutſchland, geachtet von außen und getragen von dem ſtarken Bewußtſein ſeiner Staatsbürger, iſt da. Die große Frage vor der wir ſtehen, iſt jetzt nur noch die, wo innerhalb dieſes machtvollen Lebensproceſſes, den wir das deutſche Reich im Kampfe ſeiner Gegenwart mit ſeiner Zukunft nennen, die Aufgabe der einzelnen Zeitſchrift gefunden werden ſoll. Und hier iſt es, wo Sie mir vielleicht einige Bemerkungen von meinem ganz ſpeciellen Standpunkt verſtatten,

die sehr theoretisch klingen mögen, aber doch vielleicht praktischer Natur sein dürften.

Wir sind gewiß einig, daß dieses „deutsche Reich" nichts weniger als fertig ist. Sein Dasein ist Arbeit, und diese Arbeit ist, so wie man sie genauer betrachtet, in der That ein Staatsbildungsproceß. Nun sind solche Worte vielleicht sehr schön, gewiß aber viel zu vage als daß ein ernster und verständiger Mann viel mit ihnen ausrichten könnte. Das Wort selbst ist schon fast eine Phrase. Will ich etwas für dasselbe oder mit demselben erreichen, so muß ich es auflösen. Und ich glaube, daß gerade hier dadurch etwas gewonnen werden kann.

Ein Staat ist denn doch ein höheres organisches Wesen, mag man sonst den Begriff desselben definiren wie man will. Das heißt, es faßt in seiner Kraft, in seinem Bewußtsein, in seinem Ziel die tausend verschiedenen Momente und Strebungen zusammen, welche es erfüllen. Der große Lebensproceß, der sich daraus erzeugt, ist darum gleichsam das Zusammenbiegen alles Besondern unter diese Einheit, und dieser Lebensproceß ist es, der dem öffentlichen Leben auf *allen* seinen Punkten seinen Inhalt und seine Kraft verleiht. Die specifische Natur aber — oder lassen Sie mich lieber gleich sagen die Individualität jedes Staates — besteht hier wie in jedem Organischen nicht in dem, worin es mit andern gleich, sondern worin es jenen ungleichartig ist. Die Individualität Deutschlands nun besteht in der Kraft, mit der sich die Selbstständigkeit seiner Theile in all ihren staatlichen Angelegenheiten *neben* die Einheit stellt, der Inhalt des deutschen staatlichen Lebens in dem Kampfe um die Gränze der Berechtigung zwischen den beiden großen Principien der Einheit und der Selbstständigkeit der Theile. Dieser Kampf ist jung, aber um so energischer; noch ist man sich über nichts einig als erstlich darüber, daß man sich einig werden wird und muß, dann aber darüber, daß wenn sich das deutsche Reich darüber einig ist, es ein wahrhaft großes Reich werden wird. Um diesen Kampf schaaren sich nun Hoffnungen und Bestrebungen, Ideale und Vertrauen, Mißverstand und Böswilligkeit nach allen Seiten; auf jedem Punkte ist er vorhanden, ob Sie ihn nun kirchliches oder staatliches Leben, ob Sie ihn Münzwesen oder Sanitätswesen, Volksschulwesen oder Civilproceß, ja ob Sie ihn internationale Stellung oder selbst Heerwesen nennen. An diesem Kampfe nimmt jeder in seiner Weise Theil, und jedes Wort das in ihm gesprochen, jeder Gedanke der in ihm erzeugt, jede Forderung die in ihm von einer oder anderer Seite errungen werden will, gehört diesem Staatsbildungsproceß, der in sich die Gegenwart zusammenfaßt und für seine Zukunft arbeitet.

Und nun meine ich, wenn sie mir schon erlauben, über die „Annalen" zu sprechen, daß dieselben gerade in diesem Proceß ihre feste und klare Stellung bereits eingenommen haben und noch mehr einnehmen werden. Ich meine, daß sie keine jener Zeitschriften sind, in denen die Ablagerung schätzbaren Materials aus dem subjectiven Geistesleben einzelner Schriftsteller stattfinden soll; sie

scheinen mir sich nicht bestimmt zu haben, um gewöhnlichen „Abhandlungen“ Raum zu gewähren. Sie wollen arbeiten, *mitarbeiten* an jenem großen Proceß und jenen wesentlichen Theil ihrer Bedeutung nicht allein in dem suchen, was diese wissenschaftlichen Abhandlungen für sich, sondern vielmehr in dem, was sie für das Leben des deutschen Reiches zu leisten vermögen. Das ist es, was gerade in den „Annalen“ den Kern der Sache auszumachen scheint; sie wollen ein Factor jener organischen Arbeit des Staatslebens sein, für das sie sich bestimmt haben; wer für sie arbeitet, soll niemals *allein* für die Wissenschaft, sondern auch für das Leben Deutschlands arbeiten, und wer sie liest, soll niemals allein einen Beitrag für seine theoretische Bildung, sondern einen Beitrag für seine Kenntniß jenes deutschen Lebens finden, in dessen Mitte er steht. So scheint es mir, daß ich Ihre Unternehmung verstanden habe.

Und habe ich dieselbe so recht verstanden, so scheint es mir auch, daß daraus gewisse Folgen sich für die Zeitschrift selbst ergeben, welche nicht ohne entscheidenden Einfluß auf die innere Oekonomie des Ganzen bleiben können. Denn in der That ist jenes Staatsleben ja nicht ein abstractes und vages Etwas, sondern es hat höchst concrete Formen und einen höchst concreten Inhalt, die schließlich ja auch für die Zeitschrift maßgebend werden müssen. Wenn ich dies nun in meiner Weise ausdrücke, so weiß ich allerdings nicht, ob ich so glücklich sein werde, Ihre Ansicht zu treffen; aber ich glaube wenigstens, daß hier die Kürze der Verständlichkeit keinen Eintrag thun wird.

In dem deutschen Reiche scheint das eine Moment, die Verfassung, im Wesentlichen fertig und ausgebildet. Die Verfassung aber ist schließlich doch nur der Organismus, durch welchen der persönliche Staat seinen Willen setzt. Der große Proceß, durch welchen dieser Wille zur That wird, ist die Verwaltung. Und ich glaube jetzt nicht weit von dem Richtigen zu sein, wenn ich sage, daß das deutsche Reich zwar eine Verfassung habe, daß es aber noch keine rechte *deutsche Verwaltung gibt*, und daß der Staatsbildungsproceß in Deutschland deshalb dahin geht, *vermöge seiner deutschen Verfassung eine deutsche Verwaltung zu erzeugen*.

Die Verwaltung selbst aber im höheren Sinne hat, um aus der Verfassung hervorgehen zu können, Eine große Voraussetzung, das ist ein Organismus der vollziehenden Gewalt. Deutschland *hat gar keine vollziehende Gewalt*; das ist sein Charakter, daß ihm neben seiner Gesetzgebung und seiner Verwaltung *dies* Mittelglied fehlt. Das aber ist ein organischer Fehler; es ist nutzlos, sich darüber zu täuschen, daß ohne die Bewältigung dieses Fehlers die Fortdauer dieses Reiches organisch unmöglich ist. Seine Gesetze sind der Form nach Gesetze, der Wirklichkeit nach sind es Bundesbeschlüsse; Völker und Staaten kennen diesen Widerspruch und ernst genug ist er. Von seiner Lösung hängt die Zukunft Deutschlands ab; ein Reich, das nicht zum Organismus seiner vollziehenden Gewalt gelangen kann, kann kein Reich bleiben; es tritt der

Augenblick ein, wo Wille und That, Geſetz und Verwaltung verſchiedenen Factoren unterliegen und eigene Wege gehen, und ein ſolcher Augenblick war ſtets der Anfang des Endes. So ſteht es, wie es mir ſcheint; doch war es nicht meine Aufgabe, hier Politik zu treiben. Die Frage, die vorliegt, iſt vielmehr die, was zu thun iſt während einer ſolchen Uebergangsperiode. Und das wiederum kann nicht mit allerlei theoretiſchen Sätzen erledigt, ſondern muß durch die höhere Natur der Sache ſelbſt gegeben werden.

Ich will Sie nun auf dieſem Punkte nicht durch weitere Unterſuchungen beläſtigen. Mir wenigſtens ſteht meine Anſicht feſt, und ſie iſt es in deren Namen ich gerade für Ihre „Annalen" das Wort ergriffen habe. Da Deutſchland zwar eine Geſetzgebung, aber weder eine vollziehende Gewalt, noch eine ſtaatliche, ſondern eigentlich nur eine internationale bundesſtaatliche Verwaltung hat, ſo iſt es ſeine Aufgabe, dieſen Mangel an Vollziehung und Verwaltung *durch ſeine Wiſſenſchaft zu erſetzen*.

Die Aufgabe der Wiſſenſchaft in dieſem *deutſchen* Sinne iſt es, dieſen Erſatz dadurch zu bieten, daß ſie für das ſtaatliche Leben des Reiches *rechterzeugend* werde, indem ſie es ſein kann und deshalb ſein wird, welche den großen und gerade für einen werdenden Staat wie Deutſchland entſcheidenden Antheil an der Rechtbildung übernimmt, der in jedem öffentlichen Leben eben dieſer vollziehenden Gewalt zuſtehen muß und wirklich zuſteht. Ich glaube es wird am klarſten, wenn ich dieſe Function gleich auf die beiden Gebiete zurückführe, in denen ſie erſcheint. Das erſte iſt das Verhältniß aller vollziehenden Gewalt — ſagen wir lieber gleich praktiſch ihrer Organiſation in den fünf Hauptminiſterien — zu dem beſtehenden Geſetze; das zweite iſt ihr Verhältniß zu den Forderungen des wechſelnden und fortſchreitenden wirklichen Lebens. Die beſtehenden Geſetze aber — das poſitive Recht in Deutſchland — haben eben eine doppelte Natur. Jene Geſetze ſind theils Reichsgeſetze, theils Staatengeſetze. Die erſte Aufgabe aller vollziehenden Gewalt — der künftigen verantwortlichen Reichsminiſterien — wäre es daher, durch ihre verſtändnißvolle Thätigkeit das richtige Verhältniß für die Verwirklichung jener beiden Gruppen des poſitiven Rechts in der Verwaltung herzuſtellen. Allein dafür fehlen nicht blos die Miniſter ſelbſt und ihr bezügliches Miniſterium, ſondern eben noch vielfach das Verſtändniß, gelegentlich auch der gute Wille, oft die richtige Form. Denken Sie nur an Reichsfinanz-, an Reichsgewerbe-, an Reichsverkehrs-, an Reichsarbeitergeſetze u. a. m. und ihnen gegenüber an die ſelbſtwilligen poſitiven Rechtsordnungen der einzelnen Staaten, und Sie werden auf den erſten Blick erkennen, welche ſchwere Aufgabe hier nicht blos in der Form, ſondern auch in der Sache der werdenden Reichsverwaltung liegt. Und hier nun ſoll, wie ich mir vorſtelle, die Wiſſenſchaft zuerſt die Stellung der künftigen Reichsverwaltung theils erſetzen theils vorbereiten. Denn ſie allein ſoll und kann nicht imperativ vorgehen und nicht durch das Moment ihres Willens, ſondern durch das der Berechtigung ihres Inhalts wirken. Das

nun wird ihr langsam aber sicher gelingen, indem sie die Reichsgesetze wissenschaftlich mit dem geltenden Recht der Theile des Reiches in lebendige Verbindung bringt und somit die vollziehende Gewalt jedes einzelnen Staates durch die Kraft, die in jedem richtigen Verständniß eines positiven Gesetzes liegt, zwingt, sich selbst zum vollziehenden Organe eben des Reiches zu machen, so daß die Besonderheit der Einzelverwaltung, gleichviel ob sie preußisch oder sächsisch oder bayerisch sei, im Geiste der deutschen Reichsgesetzgebung gehandhabt werde.

Der Form nach anders, dem Inhalte nach gleich ist das zweite Gebiet, in welchem die Wissenschaft des öffentlichen Rechts die Function der mangelnden vollziehenden Gewalt in Deutschland ersetzen muß. Ich nenne dies Gebiet kurz das der Verordnung neben dem Gesetze, und das in ihm entstehende öffentliche Recht das Verordnungsrecht. Sie erlassen mir gerne die weitere, an anderen Orten eingehend gegebene Entwicklung des Wesens desselben. Allein das ist gewiß, daß die Verordnung das Recht des Gesetzes auf allen Punkten des öffentlichen Lebens da aufstellt und ausbildet, wo das Gesetz entweder mangelt oder unfertig ist oder durch die gegebenen Verhältnisse zu Modificationen in seiner Ausführung gezwungen wird. Kein Staat kann ohne ein solches specifisches Verordnungsrecht bestehen oder fortschreiten. Das deutsche Reich aber steht in seiner gesammten Entwicklung noch auf dem Standpunkt der ganz unmöglich ein dauernder bleiben kann. Es hat keine vollziehende Gewalt, und deswegen hat es auch kein Verordnungswesen und kein Verordnungsrecht. Das ist auf die Länge unhaltbar. Andererseits liegt gerade hier der empfindlichste Punkt des gesammten deutschen Reichslebens und seiner Zukunft, denn jedes Gesetz muß seine Verordnungen erzeugen, und die, welche diese Verordnungen im Namen des Gesetzes vollziehen, müssen zuletzt der Gewalt, welche das Gesetz gegeben, verantwortlich sein. Das Eigenthümliche in dem Rechtsleben des deutschen Reiches aber ist, daß es überhaupt kein Verordnungsrecht hat, und daß die Selbstständigkeit seiner Staaten, die Verantwortlichkeit für die Vollziehung seiner Gesetze außerhalb der gesetzgebenden Gewalt liegt. Es ist nicht nöthig, das Unorganische und Unfertige in diesem Zustande zu charakterisiren; aber eben so klar ist es, daß jedes plötzliche und rein administrative Eingreifen gerade hier nur dem ernstesten Bedenken von allen Seiten begegnen muß. Soll dieser Uebergang ohne tiefgehende Störung und ohne großen Reibungsverlust vor sich gehen, so muß ihn noch auf längere Zeit hinaus die Wissenschaft übernehmen. Sie muß als wissenschaftlich nothwendig nachweisen, was sonst die Verordnung als administrativ executirbar fordern würde; sie muß durch Darlegung der absoluten Nothwendigkeit des Inhalts einer Reichsverordnung für das praktische Leben des Reiches den Ministerialerlaß selbst ersetzen; sie muß da, wo für jene Periode noch das specifische Element der Vollziehung, die Verordnung neben dem Gesetze fehlt, und also die Ausbreitung des reichsgesetzlichen Princips über die Grenzen des Wortes

und Grundsatzes desselben ins wirkliche Leben hinaus eben darum mangelt, weil der große Vollzugsorganismus noch nicht gebildet ist, diese Function desselben wissenschaftlich übernehmen und durch die Aufstellung neuer Fragen, durch Vergleichung der örtlichen Ordnungen mit dem an sich Richtigen, durch Erklärung des Gegebenen auf historischem Wege der Idee einer deutschen Verwaltung ihre künftige Heimath bereiten. Es ist die zweite Schöpfung des deutschen Reiches, von der ich rede; die erste, die rein verfassungsmäßige internationale und militärische, ist fertig; dieser zweiten Schöpfung, die sich nicht mehr durch Kraft und That, sondern durch die nie ermüdende Arbeit der Verwaltung vollzieht, soll die Wissenschaft zur Seite stehen oder vielmehr die eine Hälfte derselben — wer weiß, ob nicht die größere? — übernehmen, indem sie die Forderungen der nationalen Gesittung zum Verordnungsrecht erhebt, dem Gesetze seine Erfüllung durch die Entwicklung seiner Berechtigung für die bestehenden Gewalten gibt und dadurch den Geist der Staatsarbeit schafft, der dann seinen Körper in einem regelmäßigen Organismus schon finden wird.

Und wenn Sie in diesem Punkte im Wesentlichen einig sind, so ist es leicht, einen Schritt weiter zu gehen und die „practische" Seite der Sache zu bezeichnen.

Meiner unmaßgeblichen Ansicht nach würde die erste Bedingung dafür nun die sein, daß man sich ein Bild von den fünf Hauptgebieten aller Verwaltung: Aeußerem, Heerwesen, Staatswirthschaft, Rechtspflege und Innerem entwürfe und sich die Aufgabe stellte, nicht nur im Allgemeinen, sondern im Besondern genau zu constatiren, welche Rechte und welche Bedürfnisse für jedes dieser Gebiete vorliegen, und dann die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung und der einzelnen Staatsverwaltungen damit zu vergleichen. Eine deutsche Reichszeitschrift muß mir das Bild von dem Geltenden und dem Werdenden auf jedem dieser Gebiete beständig vor Augen halten; ich muß jedes Institut, jedes Rechtsgebilde, jede thatsächliche Bewegung innerhalb derselben erst kennen und dann charakterisiren; ich muß gezwungen werden, durch solche Darstellung das Eigene und Oertliche an das Gemeinsame und Große zu halten und dadurch das Gegenwärtige mit dem Künftigen zu vergleichen. Wenn ich mir eine solche Zeitschrift denke, so soll sie vom staatsmännischen Elemente in mir geschrieben und vom staatsmännischen Elemente in mir gelesen werden. Das ist es zuletzt, was die Reviews und Revues so bedeutend macht; hier ist selbst ein großer Irrthum oft besser und lehrreicher, als die größte Individualität, die sich von ihrer Subjectivität nicht losreißen kann und sich nur sich selber, nicht aber die Sache objectiv macht. Und Sie haben diese Männer, und die Stellung der „Annalen" beweist, daß Sie auch diese Leser haben! Und welch ein bedeutsamer Fortschritt wäre es, wenn eine solche Zeitschrift grundsätzlich diese Aufgabe auch in der Form anerkennte und formell die Gebiete schiede, so daß ich, der Leser, gleich indem ich das Heft in die Hand

nehme, weiß daß ich erstlich alles erfahre, was in Deutschland z. B. zum Reichssanitätswesen, oder zum Reichsheimathswesen, oder zum Reichsbildungswesen, oder zum Reichseisenbahn- oder Wegewesen, oder zum Reichsgrundbuchs- und Creditwesen, oder zum Reichsgewerberecht u. s. w. schon geworden ist, oder zu werden *berechtigt* ist! Und wie schöne Arbeiten liegen da nicht schon vor! Wie stark ist in Deutschland nicht der Drang, aus jener bornirten Oertlichkeit herauszukommen, deren Beschränktheit man so oft und so gerne mit der Selbstständigkeit verwechselt! Nun, hier glaube ich, liegt die wahre Aufgabe einer solchen Zeitschrift; mit ihr wird sie in das Haus jedes Abgeordneten, jeder Gemeindeverwaltung, in das Archiv jedes tüchtigen Amtes, in die stille Arbeitsstube jedes tüchtigen Mannes eindringen und zur schöpferischen Kraft in dem Gebiete werden, dessen unendlichen Werth wir fühlen, ohne ihn noch recht formuliren zu können, in dem Gebiete der *deutschen Reichsverwaltung*.

Ich fühle, verehrtester Herr und Freund, daß ich hier schließen muß; denn hier beginnt die Arbeit des Einzelnen, und mit ihr das Endlose. Ich weiß nicht, ob ich mich klar ausgedrückt habe; ich weiß nur, daß es sehr leicht war dieses Alles im Allgemeinen zu sagen, während Ihre Aufgabe, es für die einzelnen großen staatlichen Fragen auch wirklich durchzuführen, die eigentlich große und schwere ist. Aber was vor fast vierhundert Jahren Faber in seinem „Magazin", was dann Schölzer in seinem „Staatsanzeiger", was später im „Archiv für deutsches Bundesrecht", und was in der „Deutschen Vierteljahrsschrift" so oft versucht wurde, das muß doch zuletzt einem wahren Bedürfniß entsprechen. Deutschland selbst ist jetzt unendlich viel weiter wie damals; es leistet unendlich viel mehr, aber es fordert auch unendlich viel mehr. Noch ist seine europäische Stellung vorwiegend eine Machtstellung; eine geistige Stellung will die Entwicklung jener organischen Momente, die ich mir anzudeuten erlaubt habe, und die Entstehung einer deutschen vollziehenden Gewalt neben der entstandenen gesetzgebenden wird dann das specifische Element zur Geltung bringen, das die Geschichte des inneren Staatslebens gerade dem deutschen Reiche verdanken wird, das Element der Selbstverwaltung seiner Staatstheile in seiner Harmonie mit der Reichsverwaltung. Das kann kein einzelner menschlicher Geist machen, oder auch nur übersehen; Deutschland aber hat in sich die Kraft, in diesem Gegensatze durch seine Wissenschaft das Gleichgewicht der Kräfte und Gegensätze zu erhalten, die sich sofort heraus bilden werden, so wie seine Verfasser beginnen, im Namen einer staatsmännischen Bildung zu arbeiten und die Wissenschaft zu treiben, um Staatsmänner sein zu können. Denn über die Zeit sind wir wohl hinweg, wo man glaubte, daß nur der Diplomat der Staatsmann sei. Wir wissen Alle, daß wir gerade in dem eigenthümlichen Entwicklungsproceß, in dem das deutsche Reich steht, erst in Statistik und Preßwesen, Volksschule und Gesundheitspflege, Wege- und Postwesen, Gewerbe und Handel, Banken und Credit, und in all' den tausend Fragen des praktischen Lebens den wahren Staatsmann suchen müssen. Und hier ist es, wo

eine Zeitschrift auch in den kleinsten Dingen die größten Forderungen, in den zerrissensten Zuständen die werdende Einheit nicht einmal und nicht hie und da, sondern jeden Monat auf's Neue und stets auf allen Punkten festhalten und zum Verständniß bringen muß. Und wahrlich, es ist mehr als eine Aufgabe, es ist ein großer Beruf, einer solchen Idee zu dienen! —

Verzeihen Sie es mir, wenn ich so lange Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch genommen; was verzeiht man schließlich nicht, wo der ernste Wille sich mit dem Bewußtsein vereint, daß es in großen Dingen genüge, sie eben gewollt zu haben!

Hochachtungsvoll

Dr. L. v. Stein.

Das Reichsverordnungsrecht.

Von

Dr. Max Seydel.

Der kleine Aufsatz, welchen ich im Jahrgange 1874 der „Annalen“ (S. 1143—1146) über die Landesverordnungen zum Vollzuge von Reichsgesetzen veröffentlicht habe, ist in der kritischen Vierteljahresschrift (Jahrg. 1875) von Ph. Zorn in einem Artikel „zur Literatur des Reichsverordnungsrechtes“ besprochen worden. Zorn erklärt sich in jener Frage, welche das eigentliche Thema meiner damaligen Erörterung bildete, mit mir einverstanden, bekämpft aber meine Anschauung in einem andern Punkte, welchen ich in jener Abhandlung nur kurz, ausführlich aber in meinem Commentar zur Reichsverfassung erörtert habe.[1])

Nach der von mir an den angeführten Orten vertretenen Auffassung ist nemlich das regelmäßige Organ zur Ausübung des Reichsverordnungsrechtes gemäß Art. 7 Ziff. 2 der Reichsverfassung der Bundesrath, wogegen dem Kaiser dieses Recht nur insoweit zusteht, als es demselben in einzelnen Materien oder Fällen durch die Verfassung oder durch ein Gesetz übertragen ist. Insbesondere habe ich geläugnet, daß in Art. 17 der Reichsverfassung dem Kaiser ein allgemeines Verordnungsrecht eingeräumt sei.

Dem entgegen behauptet Zorn, daß verfassungsrechtlich dem Bundesrathe und dem Kaiser in gleicher Weise ein allgemeines Verordnungsrecht zukomme und zwar letzterem gerade auf Grund des Art. 17 der Verfassung. Man thue, so sagt unser Gegner, dem klaren Wortlaute des genannten Artikels in der unerlaubtesten Weise Gewalt an, wenn man ihn anders, als in diesem Sinne auffasse.

Trotzdem muß ich auf meiner frühern Ansicht beharren.

Hören wir zunächst in Kürze die Gründe Zorn's. Er sagt: Art. 17 übertrage dem Kaiser die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze. Es ließe sich unter den vom Kaiser in Ausübung dieses Rechtes zu erlassenden Anordnungen und Verfügungen gar nichts denken, wenn man sie nicht als Ausfluß eines dem Kaiser selbstständig übertragenen Verordnungsrechtes auffassen wolle. Diese dem Kaiser durch Art. 17 übertragene Befugniß stehe dem in Art. 7 Ziff. 2 dem Bundesrathe zugewiesenen Verordnungsrechte vollkommen gleich. Das kaiserliche Aufsichtsrecht wäre von höchst problematischem Werthe, wenn dem Kaiser nicht auf Grund desselben das Recht zu Anordnungen und Verfügungen

---

[1]) Ich berichtige hier einen Druckfehler: „Annalen“ 1874 S. 1144 Note 1 muß es heißen Seite 55 ff. statt 35 ff.

zuſtünde und er genöthigt wäre, jedesmal den ſchwerfälligen Apparat des Bundesrathes in Bewegung zu ſetzen.[1])

Es laſſe ſich hienach die Möglichkeit von Colliſionen in Betreff der Erlaſſung von Reichsverordnungen zwiſchen Kaiſer und Bundesrath Mangels jeder verfaſſungsmäßigen Abgrenzung der beiderſeitigen Zuſtändigkeiten nicht in Abrede ſtellen; dies könne jedoch nur de lege ferenda in Betracht kommen, nicht aber dürfe es „dem wiſſenſchaftlichen Commentator der Reichsverfaſſung Anlaß geben, durch unerlaubte, gezwungene Interpretation von Verfaſſungsbeſtimmungen die Möglichkeit ſolcher Colliſionen beſeitigen zu wollen.“[2])

Sehen wir nun zu, ob unſere Auslegung den ihr gemachten Vorwurf in der That verdient. Zur Klarſtellung des Streitpunktes wird es beitragen, wenn wir uns zunächſt den Wortlaut jener Artikel der Verfaſſung vergegenwärtigen, um welche es ſich hier handelt.

In Art 7 der Reichsverfaſſung heißt es:

„Der Bundesrath beſchließt: . . .

2) über die zur Ausführung der Reichsgeſetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorſchriften und Einrichtungen, ſoferne nicht durch Reichsgeſetz etwas Anderes beſtimmt iſt;

3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgeſetze oder der vorſtehend erwähnten Vorſchriften oder Einrichtungen hervortreten.“

Art 17 lautet:

„Dem Kaiſer ſteht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgeſetze und die Ueberwachung der Ausführung derſelben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaiſers werden im Namen des Reichs erlaſſen und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“

Betrachtet man zunächſt unbefangen den Wortlaut des Art. 7, ſo wird man finden, einmal, daß das Verordnungsrecht und das Recht der Beſchlußfaſſung über Mängel bei Ausführung der Reichsgeſetze ꝛc., letzteres als Ausfluß des Reichsaufſichtsrechtes, klar als zwei geſonderte Zuſtändigkeiten geſchieden ſind; ſodann, daß in Ziff. 2 das Verordnungsrecht des Bundesrathes als Regel aufgeſtellt iſt, indem es heißt, derſelbe beſchließe über die zur Ausführung

---

[1]) Ich muß geſtehen, daß mir kein Grund erfindlich iſt, warum der Apparat des Bundesrathes hier zu ſchwerfällig ſein ſoll. Verordnungen insbeſondere pflegen allenthalben nur nach vorgängiger eingehender Erwägung erlaſſen zu werden. Wo aber in der That ein raſcherer Geſchäftsgang erforderlich ſcheint, kann durch eine entſprechendere Beſtimmung des einzelnen Geſetzes Vorſorge getroffen werden.

[2]) Zorn bezieht ſich auch auf Rob. v. Mohl und Riedel. Die Ausführungen Mohl's (Reichsſtaatsrecht S. 167 ff.) ſcheinen mir indeß mehr zu deſſen politiſchen, als zu deſſen rechtlichen Erörterungen zu gehören. Riedel dagegen glaube ich nach ſeinen Aeußerungen auf S. 22 Ziff. 2 und S. 30 Ziff. 12 ſeines Buches über die Reichsverfaſſung, auf welche beiden Stellen er S. 41 ebenda zurückverweiſt, zu den Anhängern meiner Anſicht rechnen zu dürfen.

der Reichsgesetze erforderlichen Verwaltungsvorschriften, und indem ausdrücklich gesagt wird, daß es einer besondern anderweitigen Bestimmung bedürfe, wenn im einzelnen Falle diese Regel nicht gelten solle.[1])

Mit diesem Ergebnisse der Wortauslegung stimmt, wie ich schon S. 101 ff. meines Commentars dargethan habe, auch die Entstehungsgeschichte des Art. 7 Abs. 1 überein. Mit Art. 7 steht es nicht im Widerspruche, daß in einzelnen Paragraphen der Verfassung für gewisse Gegenstände dem Kaiser das Verordnungsrecht zugewiesen ist, nemlich für Militär- und Marine-Angelegenheiten, dann für Post- und Telegraphenwesen; denn diese Bestimmungen stehen zu jener des Art. 7 im Verhältnisse der lex specialis zur lex generalis. Wohl aber wäre es geradezu eine Antinomie, wenn Art. 17 den von Zorn behaupteten Inhalt hätte; denn dann stünde eine allgemeine Regel gegen eine andere.

Allein der Wortlaut des Art. 17 bietet durchaus keinen Anhalt für das Verordnungsrecht des Kaisers. Im ersten Satze des Artikels ist, außer von der Verkündigung der Reichsgesetze, lediglich noch von der Ueberwachung der Ausführung[2]) derselben die Rede. Ueberwachung der Ausführung und Verordnungsrecht aber ist zweierlei. In jener ist blos das Recht der Wahrnehmung enthalten; was auf Grund dieser Wahrnehmungen weiter zu erfolgen hat, darüber beschließt nach Art. 7 Ziff. 3 der Bundesrath. Das Oberaufsichtsrecht des Reiches ist sonach zwischen Kaiser und Bundesrath getheilt, ersterer ist das Auge des letztern, und Zorn irrt daher, wenn er in meiner Aeußerung, Art. 17 übertrage das Oberaufsichtsrecht bis zu einem gewissen Maße dem Kaiser, einen Widerspruch mit meiner Auslegung der Art. 4, 7 und 17 der Verfassung findet.

Doch kann diese Frage hier füglich auf sich beruhen, da jedenfalls soviel sicher ist, daß der erste Satz des Art. 17 von einem kaiserlichen Verordnungsrecht nicht spricht, und es nicht angeht, eine so wichtige Befugniß, welche, wenn sie verliehen werden wollte, auch sicherlich beim Kaiser ebenso mit ausdrücklichen Worten bezeichnet worden wäre, wie dies bezüglich des Bundesrathes geschehen ist, in das Gesetz hineinzulegen oder nur mittelbar darthun zu wollen. Daß ferner der zweite Satz des Art. 17 nichts von einem allgemeinen Verordnungsrechte des Kaisers enthält, bedarf kaum des Beweises. Denn dieser Satz gibt klärlich nur eine formelle Bestimmung. Er sagt, wie die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu erlassen sind; er bestimmt aber nicht, wann der Kaiser zu solchen Verfügungen berechtigt ist.

---

[1]) Eine selbstverständliche Folge dieser Regel ist auch, daß die Bundesstaaten Vollzugsverordnungen zu Reichsgesetzen ohne besondere reichsgesetzliche Vollmacht nicht erlassen können; also selbst dann nicht, wenn das betreffende Reichsgesetz hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen sich gar nicht ausdrücklich ausspricht. Dagegen können die Bundesstaaten allerdings auf gesetz- oder verordnungsmäßigem Wege Einführungsbestimmungen d. i. solche Vorschriften erlassen, welche zum Zwecke haben, das Landesrecht dem Reichsrechte anzupassen.

[2]) Nicht „Ueberwachung und Ausführung", wie es in Folge eines Druckfehlers bei Zorn heißt.

Die Frage, wann dem Kaiser eine derartige Befugniß zusteht, kann nicht aus Art. 17, sondern nur aus den einschlägigen besonderen Vorschriften der Reichsverfassung beantwortet werden. Selbst wenn der Sinn und die Tragweite des Art. 17 zweifelhaft erscheinen könnte, so müßte jede Ungewißheit als durch den später in die Verfassung eingefügten Art. 7 Abs. 1 beseitigt erachtet werden. Der Zweck dieses Artikels ist, wie Präsident Delbrück (II. a. o. Reichstagssession 1870, Sten. Ber. S. 69) bemerkte, „an Einem Orte klar zu stellen die eigentlichen Zuständigkeiten des Bundesraths, deren Ergründung aus der Bundesverfassung selbst nicht ohne gewisses Studium möglich war."

Wie ferner von Seite des Reichstags die Tragweite der neuen Bestimmung aufgefaßt wurde, beweist die von mir S. 102 meines Commentars wiedergegebene Aeußerung Lasker's, durch Art. 7 Abs. 1 werde eine Aufgabe des Bundesraths gesetzlich definirt, die wesentlich dem Zollvereinsvertrag und der seitherigen Praxis entnommen sei. Diese neue Aufgabe bestehe in der Befugniß des Bundesrathes, allgemeine Instructionen und Verfügungen zu erlassen in allen Fällen, in welchen nicht durch Gesetz ein Anderes bestimmt sei, „wie wir dies", so fügte Lasker bei, „ab und zu gethan, indem wir den Bundeskanzler oder auch das Bundespräsidium mit der Ausführung eines Gesetzes beauftragt haben." [1])

Ich glaube sonach, daß Zorn die Factoren der Reichsgesetzgebung unverdienter Weise beschuldigt, die deutsche Verfassung durch einen schweren juristischen und politischen Mißgriff verunstaltet zu haben. Nicht zum Wenigsten dürfte dies daraus erhellen, daß die Praxis sowohl des norddeutschen Bundes als des deutschen Reiches, also die Praxis sowohl vor als nach der Entstehung des Art. 7 Abs. 1 der Verfassung, mit der von mir vertretenen Erklärung in Uebereinstimmung sich befindet und keinen einzigen Fall aufweist, in welchem eine Präsidial- oder kaiserliche Verordnung anders als auf Grund einer besonderen verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Ermächtigung ergangen wäre.

Es dürfte nicht ohne allgemeines Interesse sein, eine Uebersicht darüber zu geben, wie sich das Verordnungsrecht durch die Reichsgesetze unter die verschiedenen Organe der Reichsgewalt und die Bundesstaaten vertheilt hat. Diese Uebersicht [2]) wird zeigen, daß, der verfassungsmäßigen Regel entsprechend, das Verordnungsrecht des Bundesrathes bei Weitem überwiegt.

A. Bundesrath.

1. Reichs- und Staatsangehörigkeit. Der Bundesrath erläßt die zur Ausführung und Sicherstellung des Vollzugs des Jesuitengesetzes erforderlichen Anordnungen (§ 3 dieses Ges., RGbl. 1872 S. 253).

---

[1]) Bezold, Materialien der Reichsverfassung Bd. III S. 267.

[2]) Es sind dabei nur jene Fälle in Berücksichtigung gezogen, wo im Reichsgesetz über das Verordnungsrecht ausdrückliche Bestimmung getroffen wurde.

2. Gewerbewesen. Dem Bundesrathe ist durch die Gewerbeordnung ein Verordnungsrecht zum Vollzuge einer Reihe von Einzelbestimmungen derselben eingeräumt (Gewerbeordnung §§ 16, 24, 29, 31, 56, 57, 64. BGbl. 1869 S. 249).

3. Zollwesen. Der Bundesrath erläßt die zur Ausführung der Zollgesetze erforderlichen Vorschriften. Vgl. die Zollgesetze vom 18. Mai 1868 § 10 und 25. Mai 1868 § 2 (BGbl. S. 227 u. 316); das Vereinszollgesetz §§ 109, 118 und 167 (BGbl. 1869 S. 346, 348 u. 364); die Zollgesetze vom 17. Mai 1870 § 3 (BGbl. S. 142) und vom 7. Juli 1873 § 3 (RGbl. S. 243).

4. Steuerwesen. Der Bundesrath trifft die nöthigen Anordnungen zum Vollzuge des Tabaksteuergesetzes (§ 13 BGbl. 1868 S. 321), des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer (§ 28 BGbl. 1869 S. 199), des Zuckersteuergesetzes (§§ 3 u. 5 BGbl. 1869 S. 284), des Brausteuergesetzes (§§ 1, 3, 4, 43 RGbl. 1872 S. 153 ff.).

5. Münzwesen. Der Bundesrath stellt das Verfahren bei der Ausprägung der Reichsgoldmünzen fest (§ 7 des Gesetzes vom 4. Dezbr. 1871 RGbl. S. 405), bestimmt, soweit dies nicht gesetzlich geschehen ist, die Beschaffenheit der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, verfügt die Außercurssetzung der Landesmünzen und erläßt die hiefür erforderlichen Vorschriften, trifft endlich Anordnungen über die Zulassung fremder Münzen im inländischen Verkehre (Münzgesetz §§ 2, 3, 8 u. 13, RGbl. 1873 S. 235 ff.).

6. Der Bundesrath erläßt die Instruction zum Vollzug des Gesetzes über die Inhaberpapiere mit Prämien (§ 5 RGbl. 1871 S. 211).

7. Verkehrswesen. Der Bundesrath hat, im Vollzuge der Art. 43 und 45 der Reichsverfassung ein Bahnpolizeireglement und ein Bahnbetriebs-Reglement[1]) erlassen (BGbl. 1870 S. 461, RGbl. 1872 S. 34, 1874 S. 84). Er hat das Regulativ für den collegialen Geschäftsgang des Reichseisenbahnamts und die hiebei dem Präsidenten desselben zustehenden Befugnisse festzusetzen (Gesetz vom 27. Juni 1873 § 5 Ziff. 4, RGbl. S. 165). Ueber einzelne Punkte des Postreglements hat der Bundesrath Beschluß zu fassen (Postgesetz § 50, RGbl. 1871 S. 357).

8. Seewesen. Der Bundesrath bestimmt die Einrichtung und den Preis der Seefahrtsbücher und die Kosten der Musterungsverhandlungen bei den Seemannsämtern (Seemannsordnung §§ 9 u. 23, RGbl. 1873 S. 410 u. 413).

9. Medizinalpolizei. Der Bundesrath bestimmt die Formulare für die Impflisten und für die in § 10 des Impfgesetzes erwähnten Bescheinigungen, ferner die Einrichtung der Impfinstitute (Impfgesetz §§ 7, 9 und 11, RGbl. 1874 S. 32).

10. Ehegesetzgebung. Der Bundesrath kann durch eine Ausführungs-

[1]) Abgedruckt in den „Annalen" 1874 S. 114 ff.

verordnung die zum Vollzuge des Reichscivilehegesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen (§ 83 des angef. Ges., RGbl. 1875 S. 39).

11. Militärwesen. Der Bundesrath erläßt Vollzugsbestimmungen zum Kriegsdienstleistungsgesetze (§§ 20 Abs. 3, 29 u. 33 des Ges., RGbl. 1873 S. 134, 136, 137). Er erläßt auch die Ausführungsverordnungen zum Festungs-Rayongesetz (§ 47 Abs. 2 des Gesetzes, RGbl. 1871 S. 471)[1]). Ebenso hat der Bundesrath, obschon die Militärpensionsgesetze bezüglich der zu erlassenden Vollzugsverordnungen nichts bestimmen, auf Grund seiner allgemeinen Zuständigkeit nach Art. 7 Ziff. 2 der Reichsverfassung solche Vorschriften erlassen (Centralblatt f. d. deutsche Reich 1875 S. 142 ff.).

12. Reichsbeamte und Reichsbehörden. Der Bundesrath bestimmt, an welche Reichsbeamte der Gehalt vierteljährlich zu zahlen ist. Er bestätigt die vom Reichsdisciplinarhof, dem Reichsoberhandelsgerichte und dem Bundesamte für Heimatwesen zu entwerfenden Regulative für diese Behörden (Reichsbeamtengesetz §§ 5 u. 92, RGbl. 1873 S. 62 u. 78; Gesetz, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes in Handelssachen § 11, BGbl. 1869 S. 203; Gesetz über den Unterstützungswohnsitz § 45 BGbl. 1870 S. 369).

13. Reichstagswahlen. Der Bundesrath erläßt das Reichstagswahl-Reglement (Reichstagswahlgesetz § 15, BGbl. 1869 S. 148) und bestimmt bis zur reichsgesetzlichen Regelung die Abgrenzung der Reichstagswahlkreise in Elsaß-Lothringen (Gesetz vom 25. Juni 1873 § 6 Abs. 2, RGbl. S. 162).

B. Kaiser.

1. Reichs- und Staatsangehörigkeit. Durch kaiserliche Verordnung kann für das ganze Bundesgebiet die Rückkehr der im Auslande sich aufhaltenden Deutschen angeordnet werden (§ 20 des Indigenatsgesetzes B. Gbl. 1870 S. 358).

2. Steuerwesen. Der Kaiser bestimmt nach näherer Vorschrift des § 39 des Gesetzes über die Braumalzsteuer und des § 70 des Gesetzes über die Branntweinsteuer die Einführungstermine für diese Gesetze in den einzelnen Theilen des Bundesgebietes (BGbl. 1868 S. 383 u. 402).

Der Kaiser ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Vertriebs der Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen (Ges. über die Wechselstempelsteuer § 22 BGbl. 1869 S. 197).

3. Verkehrswesen. Durch Verordnung des Kaisers werden die Termine bestimmt, von welchen an die fernere Erhebung von Abgaben auf den mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Wasserstraßen nach § 1 des Gesetzes über die Abgaben von der Flößerei aufzuhören hat (RGbl. 1870 S. 312). Der

[1]) Vgl. hieher meine Erörterungen, „Annalen" 1874 S. 1085 ff.

Kaiser kann Verordnungen zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See erlassen (R.-Straf-Gesetzb. § 145, RGbl. 1871 S. 155; vgl. auch S. 475). Durch kaiserliche Verordnung kann unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend der Paßzwang eingeführt werden (§ 9 des Paßgesetzes, BGbl. 1867 S. 34).

4. Veterinärpolizei. Der Kaiser erläßt eine allgemeine Instruction zum Vollzug des Rinderpestgesetzes nach näherer Bestimmung des § 8 dieses Gesetzes (BGbl. 1869 S. 106).

5. Militärwesen. Der Kaiser erläßt die Vollzugs-Vorschriften zum Kriegsdienstgesetze (§ 18 u. 19 BGbl. 1867 S. 136); er bestimmt die Kriegsformation des Heeres, die Organisation des Landsturms und das Aufgebot desselben (§ 2 des Landsturm-Gesetzes RGbl. 1875 S. 63); er erläßt die Vorschriften über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen, desgleichen über die Handhabung der Disciplin im Heere (R.-Milit.-Gesetz §§ 6, 7, 18, RGbl. 1874 S. 46). Auf Grund kaiserlicher Verordnung erfolgt die Einberufung der Ersatzreserve 2. Classe (a. a. O. § 27.) Der Kaiser erläßt die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II, IV u. V des Reichsmilitärgesetzes, welche von der Heeresergänzung, von der Entlassung aus dem activen Heere und vom Beurlaubtenstande, dann von der Ersatzreserve 1. Classe handeln (a. a. O. § 71). Der Kaiser erläßt die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 15. Febr. 1875 über den Beurlaubtenstand (§ 8 des Gesetzes, RGbl. 1875 S. 66), und zum Landsturmgesetze (§ 8 des Gesetzes, RGbl. 1875 S. 64). Der Kaiser bestimmt, welche militärische Unternehmung im Sinne des Militärpensionsgesetzes als Feldzug und wer als Theilnehmer am Kriege anzusehen sei, ferner über die Anrechnung von Kriegsjahren bei Officieren (Mil.-Pens.-Gesetz § 23 und Novelle § 18, RGbl. 1871 S. 281 und 1874 S. 28).

Der Kaiser erläßt die Vollzugsvorschriften zum Quartierleistungsgesetze (§ 20 des Ges., BGbl. 1868 S. 529) und zum Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (§ 18 des Ges., RGbl. 1875 S. 58). Durch kaiserliche Verordnung wird der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem die Verpflichtung des Bundesgebietes zu Kriegsleistungen aufhört (§ 32 des Kriegsleistungsgesetzes, RGbl. 1873 S. 136).

6. Reichsdienst. Der Kaiser erläßt die Vorschriften zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes, insbesondere über Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten, über den Urlaub derselben und über deren Stellvertretung, er bestimmt über die Anrechnung der Feldzugszeit an die Dienstzeit der Reichsbeamten (Reichsbeamtengesetz §§ 14, 17, 49 und 159 RGbl. 1873 S. 63 fl.).

7. Durch kaiserliche Verordnung werden die Reichstagswahlen ausgeschrieben (Reichstagswahlges. § 14 BGbl. 1868 S. 148).[1])

[1]) Vgl. hieher auch die Präsidialverordnungen zum Vollzuge der Art. 17 und 55 der Bundesverfassung (BGbl. 1867 S. 24 und 39). Keine eigentlichen Verordnungen sind die

An die Mitwirkung des Bundesrathes ist der Kaiser bei Erlassung von Verordnungen in folgenden Fällen gebunden:

1. Der Zeitpunkt der Einführung der Reichswährung im gesammten Bundesgebiet wird durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende kaiserliche Verordnung festgesetzt (Münzgesetz. Art. 1 RGbl. 1873 S. 233).

2. Das Statut der Reichsbank wird vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe erlassen (Bankgesetz. § 40 RGbl. 1875 S. 188).

3. Die den Reichskonsuln in Aegypten zustehende Gerichtsbarkeit kann durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder aufgehoben werden (Ges. vom 30./III. 74, RGbl. S. 23).

4. Der Geschäftskreis der deutschen Seewarte, ihre Einrichtung und Verwaltung werden im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch kaiserliche Verordnung festgestellt (Ges. vom 9./I. 75, § 4, RGbl. S. 11).

5. Der Kaiser unter Zustimmung des Bundesrathes erläßt die Anordnungen über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes (§ 3 des Ges., RGbl. 1871 S. 403).

6. Der Kaiser mit Zustimmung des Bundesrathes kann nach § 19 des Quartierleistungsgesetzes bei hervortretendem Bedürfnisse die Versetzung einzelner Orte in eine höhere Servisklasse anordnen (§ 19 des Gr. BGbl. S. 529).

7. Reichsdienst. Die Höhe der Taggelder, Fuhr- und Umzugskostenvergütungen der Reichsbeamten wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt. Durch Anordnung des Kaisers im Einvernehmen mit dem Bundesrathe können neue Disciplinarkammern errichtet werden; in gleicher Weise erfolgt die Abgrenzung der Bezirke der Disciplinarkammern. (Reichsbeamtengesetz. §§ 18, 87 und 88 RGbl. 1873 S. 64 und 77). Im gleichen Einvernehmen bestimmt der Kaiser die Classen der cautionspflichtigen Reichsbeamten und die Höhe der Cautionen; ferner in welchen Fällen nachträgliche Cautionsstellung durch Ansammlung von Gehaltsabzügen statthaft ist. (Ges. über die Cautionen der Bundesbeamten §§ 3, 7 und 16 BGbl. 1869 S. 161 ff.)

Schließlich ist hier, als auf eine Anomalie, noch auf die kaiserliche Verordnung, betr. das Verbot der Ausfuhr von Pferden, vom 4. März 1875 (RGbl. S. 159) aufmerksam zu machen, welche „nach erfolgter Zustimmung der Bundesregierungen" erlassen ist.

C. Reichskanzler.

1. Gewerbewesen. Der Reichskanzler kann in dringenden Fälleu nach Einvernehmen des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr Beschränk-

---

kaiserlichen Erlasse über die Kriegsdenkmünze (RGbl. 1871 S. 111) und über den Gebrauch des kaiserlichen Adlers (RGbl. 1872 S. 90).

ungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen nach näherer Bestimmung des § 56 der Gewerbeordnung (BGbl. 1869 S. 259) verfügen.

2. Münzwesen. Der Reichskanzler ordnet die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen im Vollzuge des Gesetzes über die Reichsgoldmünzen (§ 11 RGbl. 1871 S. 406) an. (Vgl. auch § 6 Abs. 2 des Ges.)

3. Verkehrswesen. Der Reichskanzler erläßt nach Maßgabe des § 50 des Postgesetzes (RGbl. 1871 S. 357) das Postreglement. Er hat ferner eine Telegraphenordnung für das Reich erlassen (RGbl. 1872 S. 213. Vgl. Reichsverfassung Art. 50 Abs. 2).

4. Militärwesen. Der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe erläßt die Geschäftsinstruktion für die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (Ges. vom 23/V 73 § 11 RGbl. S. 121).

5. Preßpolizei. Durch Bekanntmachung des Reichskanzlers kann das Verbot ausländischer periodischer Druckschriften im Bundesgebiete, ferner in Zeiten der Kriegsgefahr und des Krieges das Verbot von Veröffentlichungen über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel ausgesprochen werden (Preßgesetz §§ 14 und 15 RGbl. 1874 S. 67 f.)

D. Reichsbehörden.

1. Das Reichskanzleramt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der durch das Gesetz über die Urheberrechte angeordneten Sachverständigenvereine (§ 31 des Ges. BGbl. 1870 S. 346), ferner über die Führung der durch § 39 desselben Gesetzes angeordneten Eintragsrolle (§ 41 des Ges. a. a. O. S. 348).

2. Die Normaleichungscommission erläßt die näheren Vorschriften zum Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 3 derselben. (BGbl. 1868 S. 476).

3. Die Reichstelegraphenverwaltung erläßt die Anordnungen über Benützung der Telegraphenfreimarken (§. 1 des Ges. vom 16/V 69 BGbl. S. 377).

E. Bundesstaaten.

1. Steuerwesen. Die obersten Finanzbehörden der Bundesstaaten haben die Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen über die Braumalzsteuer (§ 18) und über die Branntweinsteuer (§. 69) zu treffen. (BGbl. 1868 S. 384 und 402).

2. Münzwesen, Maß und Gewicht. Die Landesregierungen sind ermächtigt, schon vor der allgemeinen Einführung der Reichswährung (vgl. oben Seite 17 Ziff. 1) für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung durch Verordnung einzuführen (Münzges. Art. 1 RGbl. 1873 S. 233).

Die Landesregierungen haben die Vollzugsvorschriften zur Eichordnung zu erlassen, insoweit dieselben nicht der Normaleichungscommission vorbehalten sind. (Eichordnung Art. 16, 17 und 21. BGbl. 1868 S. 476 f.)

3. Seewesen. Den Landesregierungen steht es zu, nähere Bestimmungen über Kost und Logis der Schiffsleute und über die im Schiffe mitzunehmenden Heilmittel durch Verordnung zu treffen. (Seemannsordnung § 45 RGbl. 1872 S. 417). Die Anwendung gewisser Vorschriften der Seemannsordnung auf kleinere Fahrzeuge kann durch Bestimmung der Landesregierungen im Verordnungswege ausgeschlossen werden (a. a. O. § 109. RGbl. 1872 S. 432) [1]). Die Landesregierungen haben gewisse Vollzugsanordnungen zur Strandungsordnung zu erlassen (vgl. § 22, 24 und 40 derselben RGbl. 1874 S. 77 ff.) [2])

4. Medicinal- und Veterinärpolizei. Die einzelnen Bundesstaaten haben die zur Ausführung des Impfgesetzes und des Gesetzes über die Rinderpest erforderlichen Anordnungen zu treffen. (§ 18 des Impfges. RGbl. 1874 S. 34 und §. 7 des Rinderpestges. BGbl. 1869 S. 106).

5. Ehegesetzgebung. Die Landesregierungen bestimmen über die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen. Sie erlassen, insoweit dies nicht durch den Bundesrath geschieht, die Vollzugsverordnungen zum Reichscivilehegesetze (§§ 40, 83, 84 des Ges. RGbl. 1875 S. 31 und 39). Auch steht es den Bundesregierungen frei, das bezeichnete Gesetz schon vor dem 1. Januar 1876 ganz oder dessen 3. Abschnitt und den § 77 im Verordnungswege einzuführen (a. a. O. § 79).

6. Genossenschaftswesen. Die näheren Bestimmungen behufs Ausführung des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 werden von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten im Verordnungswege erlassen. (§ 72 des Ges. BGbl. 1868 S. 433).

7. Militärwesen. Die Bundesstaaten bestimmen, von wem die nicht auf Reichsfonds zu übernehmenden Kosten des Rekrutirungsverfahrens zu tragen sind (RMil.-Ges. § 36 RGbl. 1874 S. 55). Sie treffen ferner die näheren Bestimmungen über die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der zum Militärdienste einberufenen Staats- und Gemeindebeamten. (R.-Mil.-Ges. § 66 RGbl. 1874 S. 63) [3]). Die Bundesstaaten regeln nach Maßgabe der Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes das Verfahren bei der Pferdeconscription. (§ 27 des Ges. RGBl. 1873 S. 135).

---

[1]) Vgl. auch § 23 Abs. 3. a. a. O.

[2]) Das Landesgesetzgebungsrecht ist vorbehalten a. a. O. §. 107, in § 17 des Ges. über die Nationalität der Kauffahrteischiffe (BGbl. 1867 S. 38) in § 2 der Strandungsordnung. (RGbl. 1874 S. 73).

[3]) Siehe „Annalen" 1875 S. 1481.

Die bestehenden Einkommensteuern.

Eine vergleichende Darstellung, im Auftrage des deutschen Steuer-Reformvereins bearbeitet

von

Karl Burkart.

Vorbemerkung.

Wenn ich auf mehrseitig geäußerten Wunsch die vom Ausschusse des deutschen Steuerreformvereins vertrauensvoll mir aufgegebene Denkschrift über die bestehenden Einkommensteuern zunächst nur theilweise vor dem Abschlusse der ganzen Arbeit veröffentlichte, so geschah dies hauptsächlich mit Rücksicht auf die im Herbste 1875 in München und Eisenach abgehaltenen Versammlungen des „volkswirthschaftlichen Congresses“[1]) und des „Vereins für Socialpolitik“. Die vorläufige gesonderte Publication des Abschnittes über den Gegenstand der Besteuerung läßt sich um so eher rechtfertigen, als dieser Abschnitt unter allen Umständen der übrigen Darstellung grundlegend vorauszugehen hat.

Indem ich mir weitere Mittheilungen über Anlaß, Methode und Hilfsmittel meiner Arbeit für ein „Nachwort“ vorbehalte, bemerke ich schon jetzt, daß ich, obschon die Fassung des mir gewordenen Auftrages dies nicht ausschloß, es doch nicht für meine Aufgabe halten konnte, in weitläufige Discussionen über wissenschaftliche Meinungen einzutreten. So verlockend es auch für mich sein mochte, die neueren Untersuchungen und Urtheile über Einkommensteuer von Hermann, Schmoller, Stein, Schäffle, Helferich, Nasse, Held, Neumann, Wagner, Hirth, Engel, Gensel, Scheel, Vocke, Walcker, Birnbaum, Weygold u. a. kritisch einzuflechten, so glaubte ich doch diese Uebersicht so knapp als möglich und alles zur Beleuchtung der Gesetze nicht unbedingt Erforderliche fern halten zu sollen. Ueberdies darf ich ja

[1]) Ganz entsprechend meinen Ausführungen hat dieser Congreß am 2. Sept. 1875, auf Antrag Dr. G. Hirth's, erklärt: „Es ist nicht die Aufgabe des Steuergesetzes, eine allgemeine wissenschaftliche Definition des Begriffes „Einkommen“ zu geben. Die Aufgabe des Gesetzes besteht vielmehr — nach dem practischen Vorgange aller neueren einschlägigen Gesetze — darin, den Gegenstand der Steuer so genau, ausführlich und gemeinverständlich zu beschreiben, daß Zweifel über die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens jedweder Art von Seiten der Steuerzahler und der Verwaltung nicht entstehen können.“

annehmen, daß meine geehrten Leser mit der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur mehr oder weniger vertraut sind; die „Annalen des deutschen Reichs“ insbesondere, welche meine Denkschrift zunächst veröffentlichen, haben in den letzten Jahren neben anderen finanzwissenschaftlichen Untersuchungen von hervorragender Bedeutung (Laband, v. Aufseß!) auch zur Frage der Einkommensteuer ein überaus reiches Material gebracht, dessen Kenntniß allein eine werthvolle Grundlage für selbstständige Studien auf diesem Gebiete bildet.

Die Darstellung umfaßt folgende Gesetze (bezw. Gesetzentwürfe) über Einkommensteuern:

1. Altenburg: Gesetz über die Klassensteuer und klassificirte Einkommensteuer vom 17. März 1868.
2. Anhalt: Die Einführung einer neuen Ergänzungssteuer v. 24. April 1866.
3. Baden: Entwurf eines Gesetzes, „die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr.“, vom Jahre 1873.[1])
4. Bayern: Gesetz, die Einkommensteuer betr., vom 31. Mai 1856.
5. Braunschweig: Die Personalsteuer vom 29. Juni 1864.
6. Bremen: Gesetz, die Einkommensteuer betr., vom 17. Dezember 1874.
7. Gotha: Gesetz, die Einkommen- und Klassensteuer betr., vom 10. Jan. 1854.
8. Hamburg: Gesetz, betr. die Einkommensteuer, vom 26. März 1866, bezw. 9. Januar 1871.
9. Hessen: Gesetz, die Einführung einer allgem. Einkommensteuer betr., v. 21. Juni 1869.
10. Lippe: Gesetz, die Klassen- und die klassificirte Einkommensteuer betr., vom 6. Juni 1868.
11. Lübeck: Revidirtes Gesetz, betr. die Einkommensteuer, v. 31. Mai 1872.
12. Oldenburg: Gesetz, betr. die Einführung einer Einkommensteuer, vom 26. April 1864.
13. Preußen: Gesetz, betr. die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 und 25. Mai 1873.
14. Reuß ä. L.: Die Einkommensteuer vom 8. August 1870.
15. Reuß j. L.: Gesetz, betr. die Erhebung der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, vom 13. April 1874.
16. Sachsen: Einkommensteuer-Gesetz vom 22. Dezember 1874.
17. Schwarzburg-Sondershausen: Gesetz, betr. die Einführung einer Klassensteuer, vom 2. Januar 1853.
18. Waldeck: Gesetz, betr. die Klassensteuer, vom 7. Januar 1865.
19. Weimar: Gesetz, betr. die allgemeine Einkommensteuer, v. 19. März 1869.
20. Würtemberg: Gesetz, betr. die Steuer von Kapital, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, vom 19. September 1852.

---

[1]) Derselbe gehört zwar zu den „gemordeten Unschuldigen“, verdient aber trotzdem mehr Beachtung, wie die alte badische Klassensteuer.

21. Bern: Gesetz über die Einkommensteuer, vom 18. März 1865.
22. Die englische Einkommensteuer nach dem Werke Vocke's:[1]) „Geschichte der Steuern des britischen Reiches", 1866.
23. Italien:[2]) Regolamento per l'applicazione dell' imposta sui redditi della riechezza mobile, 25 agosto 1870.
24. Oesterreich: Entwurf eines Gesetzes über die Personal-Einkommensteuer vom Jahre 1874.[3])

Die Nebengesetze, welche bei verschiedenen Staaten noch bestehen, sowie die vorliegenden Vollzugsvorschriften werden nach Bedarf besonders citirt werden; so oft im Laufe des Textes, wie dies im Interesse der Abkürzung liegt, blos der Name des Landes mit Artikeln oder Paragraphen angezogen wird, sind immer die eben aufgeführten Hauptgesetze gemeint.[4])

I. Gegenstand der Einkommensteuer und subjective Steuerpflicht.

1. Allgemeine und begrenzte Einkommensteuern.

Die Voranstellung dieses Abschnittes geschieht mit gutem Bedacht. Jedem mit unserem Stoff einigermaßen Vertrauten wird die Thatsache vollkommen gegenwärtig sein, daß sich mit dem Ausdrucke „Einkommensteuer" keineswegs ein allgemein anerkannter, überall die gleiche Vorstellung erweckender Begriff verbindet, weil sowohl Theorie wie Praxis hierunter vielfache quantitativ nicht minder wie qualitativ wesentlich verschiedene Formen der Besteuerung begreifen.

Da diese mangelnde Uebereinstimmung zunächst auf der verschiedenen Stellung der Einkommensteuer in den einzelnen Steuersystemen beruht, so erscheint es zur Klärung des Gegenstandes angezeigt, die Feststellung ihres Begriffes ganz bei Seite zu lassen und das einzelne Steuergesetz lediglich nach seinem materiellen Inhalt selbstständig in Betracht zu ziehen. Unter dieser Voraus-

---

[1]) Mit Rücksicht auf dieses Werk kann von einer eingehenden Behandlung der englischen Einkommensteuer am gegenwärtigen Orte abgesehen werden.

[2]) Eine officielle Zusammenstellung aller einschlägigen noch in Kraft befindlichen Bestimmungen der verschiedenen einschlägigen Gesetze: Collezione delle leggi e decreti finanziari, vol. II. Milano Natale Battezzati editore 1874.

[3]) Für die gütige Uebermittlung aller dieser Materialien erlaube ich mir hiemit den betheiligten Regierungen, Gesandtschaften und Consulaten meinen ergebensten Dank auszudrücken.

[4]) Der Wortlaut der wichtigeren hier in Betracht kommenden deutschen Gesetze findet sich in den „Annalen des deutschen Reichs", und zwar für Preußen in Jahrg. 1874 S. 944 ff., für Hamburg ibid. S. 101, für Sachsen ibid. S. 1412 und Jahrg. 1875 S. 1523 (vgl. auch die im Jahrg. 1875 S. 1534 ff. abgedruckte Instruktion zur Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens). Die Mittheilungen über die sächsische Steuergesetzgebung haben besonderes Interesse durch den Commentar des Referenten der II. Kammer, Dr. Gensel. Ueber Bayern habe ich in den „Annalen" 1874 S. 1709 ff. berichtet. Auszüge aus dem österreichischen Entwurf finden sich in Jahrg. 1874 S. 1024 ff.

setzung läßt sich mit Rücksicht auf den Gegenstand der Steuer und den absoluten Wortbegriff leicht ein Kriterium der eigentlichen Einkommensteuer formuliren: sie ist überall vorhanden, wo das Einkommen schlechtweg, d. h. concret betrachtet alle überhaupt existirenden Einkommensgattungen von einem und demselben Gesetze gleichmäßig getroffen werden, oder wenigstens getroffen werden wollen, und daher mit einem Wort ausgedrückt Allgemeinheit der objectiven Steuerpflicht gegeben ist. Den Gegensatz hiezu bildet jene Steuer, deren Gegenstand begrenzt ist, indem sie einen oder auch mehrere Gattungen von Einkommen nicht berührt.

Nach dieser im gegenwärtigen Fall einzig möglichen Unterscheidung scheiden sich auch die uns vorliegenden und darzustellenden Steuergesetze [1]) in zwei Gruppen, nämlich:

a) allgemeine Einkommensteuern.

Altenburg, Bremen, Hamburg, Gotha, Hessen, Lippe, Lübeck, Oldenburg, Preußen, Reuß j. Linie, Sachsen, Weimar, Oesterreich und England.

b) begrenzte Einkommensteuern.

Reuß ä. L., Baden, Bern, Italien, welche das Einkommen aus Grundstücken nicht berühren; Bayern, welches blos das von Grund-, Haus-, Gewerb-, und Kapitalrentensteuer nicht getroffene Einkommen besteuern will, und Württemberg, welches neben den Bezügen der Mitglieder des k. Hauses lediglich das Einkommen aus Kapitalien und Renten sowie Dienst- und Berufseinkommen jeder Art zu dieser Steuer heranzieht.

Inwieweit bei diesen Gesetzen im Ganzen oder im Einzelnen das Prinzip der Einkommensbesteuerung, wie es die Theorie aufstellt, festgehalten oder verlassen wird und wieweit dieselben die Bezeichnung Einkommensteuern auch nur im engeren Sinne verdienen, wird die folgende Darstellung zeigen.

2. Gesetzlicher Einkommensbegriff.

a) Im Allgemeinen.

„Es kann nicht die Aufgabe eines positiven Steuergesetzes sein, eine wissenschaftliche Definition eines Begriffes zu formuliren, über welchen selbst in wissenschaftlichen Kreisen keine Uebereinstimmung herrscht."

Dieser auf S. 138 des Motivenberichts zu den österreichischen Steuergesetzentwürfen ausgesprochene Satz wird durch die Praxis im Allgemeinen vollkommen gerechtfertigt.

Eine solche Definition ist selbstverständlich an und für sich schon bei den begrenzten Einkommensteuern ausgeschlossen, allein auch unter den übrigen Gesetzen findet sich kaum eines, welches in der unzweideutigen Absicht zu definiren eine ganz abstracte, von allen concreten Bestandtheilen freie

[1]) Die Klassensteuern lassen wir hier ganz bei Seite.

Erklärung des Einkommensbegriffs ohne nachfolgende Specialisirung[1]) ersehen ließe.

Eine rein abstracte Bezeichnung findet sich u. a. bei Oldenburg, Art. 7 Ziff. 1:

„Steuerbar ist derjenige Theil des gesammten (Brutto-) Einkommens des Steuerpflichtigen, welcher demselben nach Abzug der auf die Hervorbringung unmittelbar zu verwendenden Kosten zu seinem oder seiner Haushaltungsangehörigen Unterhalt oder zu sonstiger Verwendung in Geld oder Geldeswerth übrig bleibt";

allein dieselbe steht nicht allein und folgen vielmehr die detailirtesten Bestimmungen in Ansehung der einzelnen Einkommenszweige auf dem Fuße nach, welche keineswegs alle mit Nothwendigkeit aus der obigen Definition hervorgehen.

So z. B. wenn unter Art. 8 Ziff. 3 ganz allgemein der Abzug der Schuldzinsen gestattet wird, während solche doch kaum unbedingt zu den auf die Hervorbringung des Einkommens unmittelbar zu verwendenden Kosten gerechnet werden dürfen[2]).

Diese Klippe vermeidet allerdings Sachsen, indem es unter § 17 Ziff. 1:

„die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einnahmen der einzelnen Beitragspflichtigen mit Einschluß des Miethwerthes der Wohnungen im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung sowie des Werthes der zum Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirthschaft und des eigenen Gewerbebetriebs abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben sowie etwaiger Schuldzinsen, auch soferne diese nicht zu den soeben bezeichneten Ausgaben gehören",

als Einkommen bezeichnet, obwohl auch hiemit kein abgeschlossener, selbstständiger Einkommensbegriff gewonnen ist, weil ebenfalls unmittelbar hieran in demselben § unterschiedliche, erläuternde concrete Zusätze und unter §§ 18 ff. besondere Bestimmungen in Ansehung der einzelnen Einkommenszweige sich anschließen, welche die obige allgemeine Begriffsbestimmung mehr oder minder in den Hintergrund treten lassen.

Am nächsten kommt sodann an und für sich betrachtet, einer derartigen Definition die Begriffsbestimmung bei Hamburg § 4:

„Die Einkommensteuer ist von dem reinen Einkommen oder Erwerb zu entrichten, d. h. von der Summe aller in Geld oder Geldeswerth (etwaige selbstverwohnte (?) Miethe, den Werth etwaiger freier Wohnung, Natural-

[1]) Eine Ausnahme hievon macht lediglich der badische Entwurf, Art. 2—4, dessen Bestimmungen wir aber, weil sie blos Entwurf geblieben sind, hier nicht wiedergeben zu sollen glauben.

[2]) Man kann ja schon Schulden haben bevor man ein Einkommen besitzt.

lieferungen u. s. w. hinzugerechnet) bestehenden Einnahmen des Steuerpflichtigen, nach Abzug:

1. der Einkünfte aus Grundeigenthum, welches der Steuerpflichtige in einem anderen Bundesstaate besitzt, sowie der Einkünfte aus Gewerben, welche er in einem anderen Bundesstaat betreibt und der Gehalte, Wartegelder und Pensionen, welche er aus der Kasse eines anderen Bundesstaates bezieht;
2. der auf die Erlangung, Sicherung und Erhaltung der steuerpflichtigen Einnahmen verwendeten Ausgaben, zu welchen Ausgaben indessen nicht zu rechnen ist, was der Steuerpflichtige für seinen und seiner Angehörigen Unterhalt, Nutzen oder Vergnügen verwendet hat,"

— fast gleichlautend Lübeck § 4, ähnlich Bremen § 5 — allein auch diese Definition ist nicht rein abstract, sondern vielmehr unter Ziff. 1 mit concreten Vorschriften untermischt und die äußerst specialisirten Anordnungen im Anhang zu § 4 stellen ihren Werth vollends auf gleiche Linie mit jenem der voraufgeführten Definition des oldenburger und des sächsischen Gesetzes.

Die sämmtlichen übrigen allgemeinen Einkommensteuergesetze machen auch nicht einmal den Versuch einer allgemeinen theoretischen Definition des Einkommens, sondern geben blos eine kurze Bezeichnung des Gegenstandes wie Preußen § 19:

„Die Veranlagung erfolgt lediglich nach Maßgabe des Gesammteinkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, Kapitalvermögen oder Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage irgend eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt."

Aehnlich, stellenweise vollkommen gleichlautend: Altenburg § 2, Hessen Art. 10, Reuß j. L. § 9, Gotha § 6, Weimar, Steuerverfassungsgesetz § 13. Die letzteren beiden nur mit dem Unterschied, daß sie den Gegenstand ganz concret bezeichnen: Die Steuer trifft

1. das Einkommen aus Grund und Boden,
2. das Einkommen aus Zinsen und Dividenden u. s. w.

Eine derartige selbstständige Bezeichnung des Gegenstandes ist zwar materiell betrachtet ebenfalls insoferne keineswegs unerläßlich,[1]) als ja der Gegenstand der Besteuerung nach seinen verschiedenen Arten überall noch speziell behandelt wird, wohl aber in formeller Beziehung zur Harmonie und Vollständigkeit der Redaktion erforderlich, nur läßt sich solche noch kürzer und dem Charakter eines allgemeinen Einkommensteuergesetzes entsprechender fassen wie bei Sachsen § 1: Gegenstand der Einkommensteuer ist:

„Das gesammte nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnende jährliche reine Einkommen des Beitragspflichtigen."

---

[1]) Lippe u. Reuß ä. L. enthalten nicht einmal diese Bezeichnung.

Aehnlich Oesterreich § 4: Besteuerungsgrundlagen:

„Das gesammte reine Einkommen, welches der Steuerpflichtige aus einer oder mehreren Quellen in dem dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre bezogen hat."

Beide Gesetze geben in den angezogenen Stellen, wie man sieht, weder eine allgemeine Erklärung des Einkommensbegriffes von zweifelhaftem Werthe wie Oldenburg, Hamburg ꝛc., noch eine mit Rücksicht auf die spätere detailirte Behandlung des Einkommensbegriffes überflüssige besondere Bezeichnung der einzelnen Einkommensquellen, wie Preußen oder Gotha, sondern lediglich eine allgemeine dem eben berührten redaktionellen Bedürfniß vollkommen entsprechende Fixirung des Gegenstandes.

Wir möchten das sächsische Gesetz dem österreichischen aus dem Grunde vorziehen, weil es diese Fixirung in knappster Form und am richtigen Platz, nämlich an der Spitze des Gesetzes bringt.

Das Problem der Aufstellung eines allgemeinen ausreichenden Einkommensbegriffs ist also, wie wir gesehen haben, nirgends gelöst oder auch nur ernstlich in Angriff genommen und lassen sich vielmehr nur vereinzelte Anläufe hiezu ersehen, deren absoluten wissenschaftlichen Werth wir hier um so weniger untersuchen wollen, als wir ganz in Uebereinstimmung mit dem vorangestellten Satz des österreichischen Motivenberichts solche Versuche hier durchaus nicht für geboten erachten.

Die positive Gesetzgebung und zwar nicht blos jene auf dem Gebiete des Steuerwesens hat in der That weniger die Aufgabe, abstracte Principien oder Begriffe zum Ausdruck zu bringen[1]) als vielmehr die Consequenzen solcher für die praktische Anwendung concret und verständlich zu formuliren.

Ein Steuergesetz kann und soll daher den Begriff des Einkommens nicht allgemein definiren, wohl aber dasselbe so umständlich und deutlich wie möglich speciell beschreiben, denn angenommen selbst, es gebe eine absolute Einkommensteuerdefinition, über welche alle Gelehrten wie über einen mathematischen Lehrsatz vollkommen einig wären, so würde damit aus dem einfachen Grund für die Praxis wenig gedient sein, weil das Steuerpublikum und die Mehrzahl der Steuerbeamten eben keine Gelehrten sind und mit Abstractionen nichts anzufangen wüßten.

Nicht als ob man der Theorie bei diesem Gegenstand entrathen könnte, im Gegentheil sie ist hier nothwendiger als irgendwo, sie muß dem Gesetzgeber die unerläßliche synthetische Grundlage für die analytische Formung des Einkommensbegriffs an die Hand geben, die allgemeine Schraffirung für die

[1]) Weßhalb stellt man denn überhaupt solche Forderungen blos an ein Steuergesetz und nicht auch anderwärts? Wenn z. B. concrete Gesetze die Principien der Gewerbe- und Handelsfreiheit, der allgemeinen Wehrpflicht, der Selbstverwaltung ꝛc. ꝛc. irgendwie verwirklichen wollen, so werden sie gewiß keine abstracten Definitionen der Begriffe vorausschicken und Niemand wird solches verlangen, obwohl jene Begriffe gewiß nicht durchaus feststehen oder abgeschlossen sind.

Detailzeichnung des Einkommens bilden, ohne jedoch zugleich den Pferdefuß rein doktrinärer Sätze oder Ausdrücke hervorblicken zu lassen.

Bei der ausschlaggebenden praktischen Bedeutung der speciellen Einkommensdefinition oder vielmehr Beschreibung erscheinen also die bezeichneten Versuche allgemeiner Begriffsbestimmungen von untergeordneter Bedeutung und darf man nicht einmal darauf besonderes Gewicht legen, daß ein Theil der Gesetze von Einkommen schlechtweg, ein anderer von reinem und ein dritter vom Gesammteinkommen mit oder ohne die Bezeichnung „rein" spricht: es spiegelt sich hierin doch nur der heute noch herrschende theoretische Widerstreit in der Terminologie, — dem Wesen der Gesetze präjudiciren alle diese Ausdrücke nicht.

Nach alledem verfahren gewiß jene Gesetze am zweckmäßigsten, welche, wie das preußische und die demselben nachgebildeten, den allgemeinen Begriff des Einkommens nicht erklären, sondern schlechtweg voraussetzen und das weitere dem besonderen Theil überlassen. Hiemit will jedoch keineswegs der absolute Ausschluß jeder allgemeinen Bestimmung über diesen Gegenstand befürwortet werden, im Gegentheil es gibt gewisse natürliche Bestandtheile des Einkommensbegriffes, welche recht wohl schon im allgemeinen Theil hervorgehoben werden können und im Interesse der Klarheit und Oekonomie des Gesetzes unseres Erachtens hier auch nicht übergangen werden sollten.

Einen derartigen Bestandtheil sehr wesentlicher Natur bildet vor Allem die Zeitbestimmung, da der natürliche Begriff von Einkommen, welcher sich nicht an vereinzelte, sondern an eine fortgesetzte Kette wirthschaftlicher Erscheinungen mit Beziehung auf ein bestimmtes Subject knüpft, auch nothwendig an ein gewisses Zeitmaß gebunden ist.

Ueber diesen Punkt herrscht auch vollkommene Uebereinstimmung in der Theorie, und kann deshalb die positive Gesetzgebung die concrete Feststellung des ins Auge gefaßten Zeitmaßes gleich der allgemeinen Bezeichnung des Gegenstandes einverleiben oder überhaupt allgemein aussprechen, soferne jenes nur ein einheitliches für alle Einkommenszweige sein soll. Dies ist der Fall bei den Gesetzen Oesterreichs und Bremens, bei ersterem in dem vorangeführten den Gegenstand der Steuer bezeichnenden Artikel, bei letzterem nach § 6:

> „Der Angabe und der Besteuerung wird dasjenige Einkommen zu Grunde gelegt, welches der Steuerpflichtige in dem der Steuerausschreibung vorhergegangenen Kalenderjahre gehabt hat."

In dieser unscheinbaren Bestimmung der fraglichen Gesetze liegt ein höchst bemerkenswerther Fortschritt gegenüber der übrigen Gesetzgebung.

Man sollte meinen, das Kalenderjahr als die natürliche Zeitrechnungseinheit, welche zugleich die regelmäßige Periode für die geschäftlichen Rechnungsabschlüsse bildet, müßte bei einem Einkommensteuergesetz die selbstverständliche ausschließliche Zeitbestimmung bilden. Dem ist aber in Wirklichkeit nicht so, vielmehr herrscht noch in den meisten übrigen Gesetzen bei gewissen Einkom-

mensgattungen das System der Durchschnittsschätzung — gewöhnlich nach dem hergebrachten Zeitraum von drei Jahren — welches als Attribut der Ertragssteuer bei der Einkommensteuer geradezu widersinnig ist, weil diese logischer Weise nur das wirkliche, also das am Ende der natürlichen Einkommensperiode — dem Kalender- oder Geschäftsjahr — sich ergebende Einkommen im Auge haben muß.

Daß sich bei den hier in Frage stehenden Einkommensgattungen das wirkliche Einkommen mit Genauigkeit schwer ermitteln läßt, kann hieran nichts ändern; das Gesetz muß den im Wege des Einsteuerungsverfahrens gewonnenen Einkommensbetrag auch als das wirkliche Einkommen betrachten und darf sich nicht mit Größen einlassen, welche schon a priori auf Fiction beruhen, wie die Resultate aller Durchschnittsberechnungen.

Abgesehen von diesen principiellen Bedenken, welche besonders scharf in die Augen springen, wenn man sich die Thatsache vergegenwärtigt, daß die Einkommensteuer *jährliche* Neuanlage erheischt und den Steuerscalen *jährliche* Einkommenssummen zu Grunde liegen, erweist sich das System der Durchschnittsberechnung nicht einmal als zweckmäßig,[1]) denn es läßt sich bei unbestimmten Einnahmen doch leichter der Betrag eines, wie jener mehrerer Jahre erheben.[2]) Die Sicherheit des Resultats steht also im umgekehrten Verhältniß zu der Anzahl der zu Grunde gelegten Jahre, während die Annahme des Durchschnitts ein ebenso willkürliches wie unzuverlässiges Correctiv hiegegen bildet.

Von den übrigen Gesetzen hat nur das Oldenburger mit dem hergebrachten dreijährigen Durchschnitt gebrochen, ohne jedoch den Grundsatz des jährlichen Einkommens unbedingt zu adoptiren und auszusprechen, wie sich im Folgenden zeigen wird, während alle anderen ohne Ausnahme diese Schablone beibehalten.

Ein weiteres wichtiges Moment, welches ein richtiges allgemeines Einkommensteuergesetz nach unserer Vorstellung in die Bezeichnung des Gegenstandes aufnehmen oder wenigstens ganz allgemein aussprechen kann und soll, ist der *Abzug der Schuldzinsen*, und zwar zunächst, weil sich an diesen Ausdruck ein ganz unzweideutiger allgemein verständlicher Begriff knüpft, sodann aber

---

[1]) Der auf sehr eingehende Erhebungen gestützte österreichische Motivenbericht erklärt auf Seite 140 geradezu, daß sich „diese Methode nicht bewährt hat." Dagegen hat in *Sachsen* die Steuerdeputation im Widerspruch mit der Regierung (vgl. Genfel, „Annalen" 1874 S. 1447) den dreijährigen Durchschnitt für solche Einkommen festgehalten, deren Jahresbetrag nach § 13 Abs. 3 nur durch Schätzung gefunden werden kann.

[2]) Einen drastischen Beleg hiezu liefert u. a. Reuß j. L. § 11 Abs. 6, wenn es für den Fall, daß ein dreijähriger Durchschnitt *nicht gefunden werden kann*, Schätzung des *jeweiligen* — also natürlich jährlichen — *Reinertrags* anordnet. Das Gesetz gibt also hiemit selbst zu, daß dieser leichter zu finden ist, wie der dreijährige Durchschnitt. Wozu nun letzterer in einem Einkommensteuergesetz? Das System läßt sich nicht gründlicher ad absurdum führen, als es in obiger Vorschrift unwillkürlich geschieht.

hauptsächlich auch wegen der principiellen Erwägung, daß die subjective Besteuerung des Gesammteinkommens ohne materielle Unterscheidung nach Quellen, wie solche alle die hier behandelten allgemeinen Einkommensteuergesetze beabsichtigen, als logisches Correlat den Abzug der Gesammtschulden ohne Beziehung zu den verschiedenen Einkommensquellen bedingt und dieser Thatsache blos durch eine allgemeine Bestimmung in der fraglichen Richtung unzweideutig Rechnung getragen werden kann.

Die jeweilige gesonderte Gestattung dieses Abzugs bei den einzelnen Einkommensgattungen wie sie noch die meisten Gesetze, das preußische an der Spitze, ersehen lassen, entspricht seinem Zwecke nur unvollkommen. Man könnte nämlich, abgesehen von anderen bei dieser Redaktion möglichen Zweideutigkeiten oder Dunkelheiten, hiebei versucht sein, in dem Falle, wenn bei der Vereinigung mehrerer Einkommensquellen in einer Hand die Beziehung etwaiger Schuldzinsen zu einer derselben sich nicht nachweisen ließe, den Abzug überhaupt für unzulässig zu erklären, und dies ist mit Rücksicht auf die bezeichnete Redaktion der fraglichen Gesetze gewiß nicht ohne Berechtigung, denn es läßt sich doch die Annahme nicht von der Hand weisen, daß der Gesetzgeber einen Grund dafür gehabt haben muß, die Wiederholung jener Bestimmung über die Schuldzinsen bei jedem einzelnen Einkommenszweig der einfacheren allgemeinen einmaligen Anordnung des fraglichen Abzugs vorzuziehen. [1])

Das Nähere hierüber muß dem folgenden Abschnitt vorbehalten bleiben, am gegenwärtigen Orte erübrigt nur noch diejenigen Gesetze und Entwürfe zu bezeichnen, welche die Zulässigkeit des Schuldenabzugs ganz unzweifelhaft allgemein aussprechen, nämlich: Baden Art. 3, Bremen §§ 5 lit. f, Hessen Art. 16, Oldenburg Art. 8, § 1, Ziff. 3, Sachsen § 17, Ziff. 1 und Oesterreich § 21, Tl. c.

Hiemit dürfte das Wesentlichste erschöpft sein, was sich an der Hand der darzustellenden Gesetze über den Einkommensbegriff im Allgemeinen bemerken läßt und mag nur noch ein kurzer Blick auf die allgemeine Systematik der specialisirten Einkommensdefinitionen folgen. In dieser Beziehung ist es freilich überall noch schlecht genug bestellt und läßt sich, abgesehen davon, daß die meisten Gesetze diese sehr wesentlichen Vorschriften im formellen Theile gleichsam als Vollzugs-Instruktion für das Verfahren bringen, eine ganz consequente Durchführung nach Maßgabe einer der in der Theorie angewandten Eintheilungen der Einkommenskategorien, z. B. Zins, Lohn, Unternehmergewinn, eigentlich nirgends wahrnehmen.

Eine interessante Ausnahme hievon macht Italien (Gesetz vom 14. Juli 1864 Art. 14), welches rein theoretisch unterscheidet zwischen eigentlichem

[1]) Den Nachweis der Existenz der Schulden schließt die allgemeine Gestattung des Abzugs keineswegs aus, es kann aber auch rationeller Weise blos dieser gefordert werden.

Zinseinkommen, dann gemischtem Einkommen aus Kapital und Arbeit ohne Beihilfe von Kapital, endlich Einkommen, welches weder aus Kapital noch aus Arbeit fließt.[1])

Die übrigen uns vorliegenden Gesetze sehen von einer derartigen theoretischen Ausscheidung ab und begnügen sich mit rein äußerlicher Bezeichnung der Hauptquellen, wobei es freilich im Einzelnen mitunter bunt genug hergeht.

Ob und inwieweit hiebei Geringschätzung der Theorie oder Rücksichtnahme auf deren Schwankungen, oder auch Zufall oder Sorglosigkeit zu Grunde gelegen haben mag, läßt sich hier natürlich nicht untersuchen, wohl aber darf behauptet werden, daß praktische Rücksichten die Zugrundelegung irgend einer in weiteren Kreisen anerkannten wissenschaftlichen Eintheilung keineswegs bedenklich erscheinen ließen.

So wie die Sache liegt, ist eine vollständige übersichtliche Detaildarstellung des Gegenstandes in der nöthigen Gedrängtheit mit schier unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, wenn man sich nicht entschließt, unter Verzicht auf doctrinäre Kategorisirung hiebei einfach nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu verfahren. Wir möchten das letztere und als Grundlage für die folgende Darstellung die bezügliche Eintheilung des preußischen Gesetzes wählen, welche nicht blos für die meisten übrigen maßgebend, sondern zugleich auch die einfachste ist.

b) Einkommen aus Grundvermögen und aus Grund und Boden.

Bei verpachteten Grundstücken bezeichnet Preußen § 28 Abs. 2 als Einkommen:

„den jeweiligen Pacht oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten."

Ganz ähnlich, zum größten Theile sogar gleichlautend Altenburg § 5b, Gotha § 7, Hessen Art. 13, Oldenburg Art. 7 Ziff. 2, Reuß ä. u. j. L. Art. 7 bezw. § 11 Abs. 3, Sachsen § 19, endlich Oesterreich § 21 Ab, hier am kürzesten und klarsten:

„der jeweilige Pachtzins mit Hinzurechnung etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen des Pächters und nach Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten."

Aehnlich wie die vorigen Weimar § 65 jedoch ohne den Beisatz über den Abzug der Lasten.

---

[1]) Die Redaktion des regolamento entspricht freilich dieser Ausscheidung keineswegs, wie sich denn die italienische Gesetzgebung überhaupt weniger durch Systematik wie durch höchst sorgfältige und praktische Detailvorschriften auszeichnet.

Die übrigen obigen Gesetze geben meist noch eine nähere Bezeichnung der Lasten, lassen sämmtlich den Abzug der Schuldzinsen und mit Ausnahme von Altenburg auch der Steuern zu.

Gotha § 7 Abs. 6, Hessen Art. 16 und Oldenburg Art. 8 gestatten überdies noch den Abzug der auf die Steuern treffenden Communalumlagen.

Bremen Anlage B Ziff. 3, Hamburg Anh. zu § 4 Ziff. 2 und Lübeck Anl. A Ziff. 2 weichen äußerlich von der Schablone der übrigen Gesetze ab. Sie erklären übereinstimmend den Pachtschilling nach Abzug der Kosten für Unterhaltung und Reparatur und der Zinsen von Hypothekschulden als steuerpflichtiges Einkommen. Dagegen gestatten Hamburg und Lübeck noch den Abzug der Grundsteuer, was bei Bremen nicht der Fall, während dieses wiederum abweichend von jenen die Ausgaben für Verschönerung, Verbesserung vom Abzug ausdrücklich ausschließt.

Bei nicht verpachteten Besitzungen gilt nach § 28 Abs. 3 des preußischen Gesetzes als steuerpflichtiges Einkommen: „der im Durchschnitt der 3 letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag." Wörtlich adoptirt von Altenburg § 5 lit. c Abs. 2, Gotha § 7 Abs. 3 und die beiden Reuß a. a. O. Abzüge überall dieselben wie bei verpachteten Grundstücken, nur Reuß j. L. a. a. O. Abs. 7 gestattet noch ausdrücklich den Abzug der Hagelversicherungsprämie.[1])

Preußen, Gotha und Reuß j. L. berücksichtigen an demselben Orte auch noch die ländlichen Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien u. a.), dann Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, Gruben- und Hüttenwerke, welche, soweit sie nicht bei der Ertragsermittlung des zugehörigen Hauptgutes beigezogen sind, ebenfalls nach dreijährigem Durchschnittsreinertrag in Rechnung gebracht werden sollen, während Altenburg diese Bestimmung zwar ebenfalls wörtlich, jedoch unter einer anderen Abtheilung, nämlich lit. d „Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen" vielleicht mit größerer Berechtigung bringt.

Eben dieses erwähnt im Gegensatz zu den übrigen unter lit. c auch noch besonders das nach einem wirthschaftlichen Durchschnittsnutzungsanschlag abzuschätzende Einkommen aus Holzgrundstücken.

Von den übrigen Gesetzen nähert sich den obigen am meisten Hessen Art. 12 und 16, welches ebenfalls einen dreijährigen Durchschnitt, jedoch blos des Ertrags, nicht Reinertrags,[2]) wenn auch mit denselben speciellen Abzügen zu Grunde legt.

Dagegen weichen schon wesentlich ab Sachsen § 19 Ziff. 3 und Oesterreich § 21 A. a, insoferne hier der wirkliche Ertrag als Besteuerungsgrundlage bezeichnet ist, und zwar bei Sachsen: „der wirklich erzielte Reinertrag

---

[1]) Weßhalb dann nicht auch Viehversicherung?

[2]) Ein Beleg dafür, wie wenig es auf die Terminologie ankommt. Vgl. vor. Abschn.

mit Einschluß des persönlichen Arbeitsverdienstes des Eigenthümers und Anrechnung der von diesem und seiner Familie zum Unterhalte verwandten Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft", bei Oesterreich der Ertrag der Land- und Forstwirthschaft mit allen Haupt- und Nebenprodukten (Vieh, Bienenzucht, Milchverkauf, Steinbrüche ꝛc.). In Ansehung der Abzüge unterscheiden sich beide Gesetze dadurch, daß Sachsen die Versicherungsprämien, Oesterreich dingliche Lasten als solche zuläßt, und Sachsen den Abzug der Ausgaben auf Bodenmeliorationen ausdrücklich für unstatthaft erklärt.

Eine ganz eigenartige Gruppe bilden hier wieder Hamburg Anh. zu § 4 Ziff. 4, Lübeck Anl. A Ziff. 4, und Bremen Anl. B Ziff. 5. Dieselben bezeichnen hier übereinstimmend als reines Einkommen den Erlös aus den gegen baar oder auf Kredit verkauften Erzeugnissen des Land-, Wiesen-, Gartenbaues und Viehstandes sowie den Werth der in Haushalt und Wirthschaft des Steuerpflichtigen verbrauchten derartigen Erzeugnisse unter Abzug der Ausgaben auf Pacht und Miethe für die nicht zur Bewohnung und Benützung des Steuerpflichtigen und seiner Familie selbst dienenden Grundstücke und Gebäude, Löhnung und Unterhaltung des Betriebspersonals[1]) mit Ausnahme des Steuerpflichtigen und seiner Familie, Unterhaltung der zum Betriebe gehörigen Thiere, Erhaltung (nicht Vermehrung) des bisherigen Viehstandes, Feuer-, Ernte- und Viehversicherung, endlich Verzinsung geliehener Betriebs-Kapitalien und Hypothekenschulden. Bremen und Lübeck gestatten auch noch die Abrechnung der Kosten für Erhaltung — nicht Vermehrung und Verbesserung — des Inventars bezw. der landwirthschaftlichen Geräthschaften, und gewiß mit voller Berechtigung; denn es ist nicht abzusehen, weshalb das zum Betriebe gehörige todte Inventar anders behandelt werden soll, wie das lebende. Die Zeitperiode für die Bemessung des Einkommens bildet bei Bremen das Kalenderjahr, während bei Hamburg nach § 5 Abs. 3 und Lübeck § 5 lit. b dreijähriger Durchschnitt angenommen wird.

Ganz isolirt steht Oldenburg da, welches unter § 7 Ziff. 3 nach englischem Muster die Veranschlagung eines den gängigen Miethpreisen entsprechenden Pachtzinses anordnet, wobei der Betriebsgewinn des Selbstbewirthschafters wie der eines Pächters zu bemessen ist. Bei Holzungen bildet die für das Veranlagungsjahr nach Abzug der Kulturkosten verbleibende Vermehrung des Kapitalwerthes, der Jahreszuwachs, das steuerbare Einkommen.

Weimar § 62 läßt den Rohertrag der Wirthschaft unter Einrechnung aller Haupt- und Nebeneinnahmen, hierunter insbesondere auch die Erträgnisse der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, dann der Verwendungen für den Bedarf des Steuerpflichtigen und seiner Familie abschätzen und hievon den An-

[1]) Also nicht des im Haushalt verwendeten Personals, was Bremen noch ausdrücklich hervorhebt.

schlag der persönlichen Thätigkeit desselben, des Feldgewerbes, sowie die unmittelbar für den Betrieb nothwendigen Auslagen, also für Geschäftsgehilfen und sonstige Arbeiter zugekaufte Geschäftsmaterialien, Unterhalt des Wirthschaftsinventars u. dgl. in Abzug bringen.

Von den äußerst complicirten Bestimmungen des englischen Gesetzes — Vocke S. 546 — kann hier nur hervorgehoben werden, daß nach Schedula A und B daselbst das Eigenthum an Grundstücken sowohl wie das Innehaben derselben (das landwirthschaftliche Gewerbe) nach dem gleichen Maßstabe, nämlich der höchsten wirklichen oder möglichen Pachtrente, nach einem mit Rücksicht auf Rechtsverhältnisse und Produktionszweige verschiedenem Jahresdurchschnitt (z. B. bei Zehnten drei, beim Obereigenthum sieben, bei Ländereien nach billigem Ermessen mehrere Jahre, Kohlen- und Metallgruben fünf Jahre ꝛc. ꝛc.) besteuert, und bei der Ermittlung der möglichen Pachtrente nach von den eben berührten der anderen Gesetze wesentlich abweichenden Grundsätzen verfahren wird, welche sich theils durch eigenartige Landesverhältnisse erklären, theils als Ausflüsse des theilweise adoptirten Princips der Ertragsbesteuerung ꝛc. ꝛc. — oder der Besteuerung des Einkommens an der Quelle — charakterisiren.

Von den verschiedenen soeben skizzirten Systemen, nach welchen das Einkommen aus Grund und Boden besteuert wird, möchten wir unbedingt dem in den Gesetzen der Hansestädte zu Tage tretenden den Vorzug geben. Zunächst wegen der detailirten und concreten Fassung des Einkommensbegriffs, sodann wegen der Gleichmäßigkeit und Einfachheit, mit welcher das Einkommen ohne Rücksichtnahme auf die rechtliche Stellung des Producenten zu dem Objekt gefaßt wird.

Die übrigen deutschen Gesetze mit Oesterreich behandeln nämlich das Einkommen aus Pachtungen unter der Abtheilung für Handel, Gewerbe und gewinnbringender Beschäftigung nach denselben Grundsätzen wie die übrigen Geschäfte jener Kategorie und zwar wie es scheint blos mit Rücksicht darauf, daß der Gewinn aus Pachtungen nicht unter die Abtheilung „Einkommen aus Grundvermögen" paßt, was allerdings formell correct, dem Wesen nach aber kaum begründet ist. Sieht man vom Pachtschilling und den vom Eigenthümer zu tragenden Lasten und zu verzinsenden Hypothekschulden ab, so unterscheidet sich das Einkommen des selbstwirthschaftenden Grundeigenthümers in keiner Weise von jenem des Pächters und sind insbesondere die Ausgaben beider ganz dieselben, wie man sich an der Specialisirung der fraglichen beiden Gesetze leicht überzeugen kann. Es wird sich daher eine verschiedene Behandlung des Einkommens des Grundeigenthümers und Grundpächters schwerlich empfehlen lassen.

c) Einkommen aus Gebäuden.

Das Einkommen aus Gebäuden wird zwar von den meisten Gesetzen unausgeschieden mit jenem aus Grund und Boden behandelt, allein der Ueber-

sichtlichkeit halber dürfte es doch angezeigt sein, demselben einen gesonderten Abschnitt zu widmen.

Bei vermietheten Gebäuden gelten zumeist die oben angezogenen Bestimmungen über verpachtete Grundstücke mit der einzigen Abweichung, daß Altenburg, Hessen, Lippe, Oesterreich und Preußen die Ausgaben auf Brandversicherung gar nicht berühren, mithin die Zulässigkeit ihres Abzugs zweifelhaft erscheint, während Gotha § 7, Reuß j. L. § 11 Abs. 7 und Sachsen § 17 Ziff. 3 denselben ausdrücklich gestatten, Oldenburg Art. 8 § 1 Ziff. 1 solchen ausdrücklich verbietet.

Vom Abzug der Unterhaltungs- und Reparaturkosten ist ebenfalls nirgends die Rede.

Auch hier zeichnen sich wieder Hamburg, Lübeck und Bremen a. a. O. durch klare und zweckmäßige Redaktion aus, indem sie das Einkommen aus Gebäuden nicht schlechtweg unter dem Einkommen aus Grundstücken wie die übrigen Gesetze begreifen, sondern dasselbe speciell bezeichnen und die Kosten für Reparatur und Unterhaltung, dann für Feuerversicherung ausdrücklich und unzweideutig als Abzüge erklären.

Weimar § 65 Abs. 3 gestattet von dem Miethzins einen entsprechenden Betrag für Unterhaltungsaufwand in Abzug zu bringen, wenn der Miether die ganze Unterhaltung übernommen hat.

Als steuerpflichtiges Einkommen aus nicht vermietheten Gebäuden bezeichnen die meisten Gesetze schlechtweg den orts- oder gegendüblichen Miethpreis, natürlich mit denselben Abzügen wie vor und zwar Preußen § 28 Abs. 5, Gotha § 7 Abs. 4, Hessen Art. 13 Abs. 2, Lippe § 7 lit. a Abs. 4, Reuß j. L. § 11 Abs. 6, Sachsen § 19 Ziff. 3, Weimar § 63; Oldenburg Art. 7 Z. 3 Abs. 2 spricht blos von dem Mieth- bezw. Wohnungswerth nach Abzug der laufenden Unterhaltungskosten, Oesterreich § 21 B hat den nach dem Gebäudesteuergesetz ermittelten reinen Miethzinsertrag oder Nutzungswerth im Auge; Bremen, Lübeck und Hamburg a. a. O. blos den Miethswerth ohne Angabe eines Maßstabes für seine Bemessung.[1])

Die drei letzteren mit Sachsen § 19 Ziff. 3 bezeichnen hiebei als Zubehör zu den Gebäuden auch noch ausdrücklich die Gärten.[2])

Bei England (Vocke S. 546 u. 547) gelten für das Einkommen aus Gebäuden im Allgemeinen die gleichen Grundsätze, wie für jenes aus Grund und Boden.

---

[1]) Der orts- oder gegendübliche Miethzins scheint eben hier als selbstverständlich angenommen zu werden.

[2]) Dies ist zur Vollständigkeit unerläßlich. Freilich erscheint hier der Miethwerth als ein höchst unzulänglicher Besteuerungsmaßstab, denn wie soll jener bei großen Ziergärten, Parks ꝛc. bemessen werden? Und doch läßt die Einkommensteuer nicht wohl einen anderen Maßstab zu und können daher derartige Objecte nur durch eine Vermögenssteuer richtig, d. h. nach dem Kapitalwerthe getroffen werden.

Ein principieller Einwand gegen dieses den meisten Gesetzen eigene Zusammenwerfen des Einkommens aus Grund und Boden und aus Gebäuden läßt sich natürlich kaum erheben, wohl aber dürfte vom praktischen Standpunkte eine Trennung erwünscht erscheinen, denn beide unterscheiden sich doch in vielen wesentlichen Beziehungen von einander, namentlich was die verschiedenartige einfache oder zusammengesetzte Funktion der Gebäude als Produktions- und Genußmittel anlangt.

Dieser Umstand hat offenbar dem sächsischen Gesetz vorgeschwebt, wenn es unter § 19 Ziff. 5 unter der Abtheilung Einkommen aus Grundstücken besondere Bestimmungen für den Fall der Benützung von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken gibt, während die anderen Gesetze diese Unterscheidung entweder ganz ignoriren, oder erst in anderen Abtheilungen darauf mehr oder minder Rücksicht nehmen.

d) Einkommen aus Kapitalvermögen.

Als solches erklären Preußen § 29, Altenburg § 5 lit. f, Gotha § 8, Hessen Art. 14, Lippe § 7 lit. b, Oldenburg Art. 7 Ziff. 4, und Reuß j. L. § 12 „Zinsen und Dividenden aller Art, ferner Geldbezüge, Naturalien oder sonstige aus Leibrenten oder ähnlichen Verschreibungen fließende geldwerthe Vortheile.“ [1]) Aehnlich die Gesetze von Reuß ä. L. § 5 Ziff. 3, Sachsen § 18 lit. b und Weimar § 5 Ziff. 3.

Auch diese fassen mehr oder minder specificirt, Zinsen, Dividenden oder Tantiemen, dann Renten aller Art als eine besondere Gattung des Einkommens zusammen, jedoch ohne dieselbe als Einkommen aus Kapitalvermögen zu bezeichnen. Dagegen trennen Bremen Anl. B Ziff. 1, 2 u. 10, Hamburg Anh. zu § 4 Ziff. 1 u. 10, Lübeck Anl. A Ziff. 1 u. 10, dann Bern § 2 Ziff. 2 u. 3 Zinsen und Dividenden vollständig von den Leib- oder sonstigen Renten, letzteres sogar unter Statuirung eines verschiedenen Steuerfußes für beide Kategorien.

Italien Art. 2 lit. b faßt mit Zinsen und Dividenden zusammen Besoldungen und Pensionen, während es dieselben materiell durch verschiedene Besteuerung scharf trennt. Auch Oesterreich § 21 lit. E rechnet zur fraglichen Kategorie die Pensionen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse, dann die nicht in Folge einer dinglichen Grundlast auf Grund und Boden haftenden Naturalbezüge und Genüsse oder stellvertretenden Geldleistungen.

Wir haben nach den obigen allgemeinen Bemerkungen über die mangelhafte Systematisirung in den einzelnen Gesetzen keine Veranlassung, auf diese verschiedenen Abweichungen näher einzugehen und folgen der Mehrzahl der in Betracht kommenden Gesetze, indem wir zu dem unter die gegenwärtige Abtheilung

[1]) Wir geben hier wörtlich die Fassung des Altenburger Gesetzes als die kürzeste.

gehörigen Einkommen blos Zinsen und Renten, beide allerdings im weitesten Wortsinn, rechnen.

In der Bezeichnung desjenigen, was unter Zinsen und Renten zu verstehen ist, weichen die einzelnen Gesetze wieder vielfach von einander ab. Einige, wie Altenburg, Hessen sprechen schlechtweg von Zinsen, während die Mehrzahl der übrigen, wie Preußen, Lippe, Oldenburg, Gotha, Reuß j. L. u. a. diesen Begriff sofort mit Rücksicht auf die Person des Schuldners oder die Art der Forderung specificiren, z. B. Preußen: „Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner oder gegen den Staat oder gegen Gesellschaften ꝛc. ꝛc. zustehen."

Hiezu enthält Oesterreich noch den Beisatz: „sie mögen verbrieft oder unverbrieft, hypothecirt sein oder nicht."

Wir vermögen auf diese Specificationen kein besonderes Gewicht zu legen. So weit überhaupt die Besteuerung des Geldkapitals rückhaltslos beabsichtigt wird, dürfte die allgemeine Bezeichnung Kapitalzinsen aller Art nach dem allgemeinen Interpretationsgrundsatz, ubi lex non distinguit etc., vollkommen ausreichend sein, um die Steuerpflicht aller eigentlichen und reinen Kapitalszinsen unabhängig von allen subjectiven und objectiven Distinktionen festzustellen.

Etwas anderes ist es mit den ebenfalls hieher gehörigen Bezügen, welche nicht schlechtweg unter den obigen Begriff fallen, sondern unter Umständen sowohl quantitativ wie qualitativ darüber hinausgehen, oder im concreten Fall auch in keiner Weise hieher gerechnet werden dürfen, nämlich Dividenden und Tantiemen.

Beide sind sowohl dem Wesen wie dem Sprachgebrauch nach keine reinen Kapitalzinsen, sondern vielmehr erstere, wie Held (die Einkommensteuer S. 82), ganz richtig bemerkt, ein Mittelding von Zins und Unternehmergewinn, letztere ein Uebergang vom Lohn zum Unternehmereinkommen, und in vielen Fällen gar keine Kapitalnutzung.[1])

Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit der Dividenden erscheint eine ausdrückliche Erwähnung jener Bezüge in den Steuergesetzen mindestens räthlich, allein eigenthümlicherweise erwähnen Preußen und die meisten anderen Gesetze die Dividenden nur nebenbei, während die Tantiemen blos in dem österreichischen Gesetz ausdrücklich genannt sind.

Dieses macht überhaupt die obige Unterscheidung in besonders scharfer Weise, indem es die fraglichen Einkünfte ganz von den Zinsen aus Forderungen trennt und vielmehr unter die Leibrenten rechnet: „Leibrenten und andere den Zinsengenuß von einem Kapitale vertretende Renten (Aktienzinsen, Dividenden, Tantiemen)."

---

[1]) Wenn nämlich der Tantiemenempfänger nicht mit eigenem Kapital an der Tantiemen abwerfenden Unternehmung betheiligt ist.

Auch Bremen a. a. O. Ziff. 1 u. 2 bringt Zinsen und Dividenden[1]) unter verschiedenen Abtheilungen. Ebenso Württemberg Art. 1 Ziff. II a u b.

Als Besteuerungsgrundlage bezeichnen Preußen, Altenburg, Gotha, Lippe, Oldenburg, die beiden Reuß und Weimar § 27 u. 30 Abs. 2 die zugesicherten Jahreszinsen und bei schwankenden Einnahmen, wie insbesondere Dividenden, den Ertrag des Vorjahres, während Hessen für den letzteren Fall dreijährigen Durchschnitt, Württemberg Art. 5 den vollen Jahresertrag nach dem Bestande vom 1. Juli jeden Jahres ohne Unterscheidung zwischen festen und schwankenden Eingängen annimmt, endlich Bremen, Hamburg, Lübeck, Sachsen und Oesterreich mit Rücksicht auf die im allgemeinen Theil enthaltenen Anordnungen in dieser Beziehung gar keine besonderen Bestimmungen treffen.[2])

Italien Art. 50 Abs. 1 u. 2 legt allgemein für jedes feste Einkommen den wirklichen Jahresbetrag, für jedes ungewisse und schwankende den Jahresbetrag nach dem Stande vom 30. Juni jeden Jahres zu Grunde. Ueber England (sched. C) läßt sich aus der Darstellung Vocke's S. 548 in dieser Beziehung nichts Näheres entnehmen.

Den Abzug der Passivkapitalszinsen schließen ausdrücklich aus: Reuß ä. L. § 19, Weimar § 33[3]) — hier jedoch mit Ausnahme der Sparkassen, Banken und Aktieninstitute, — dann Württemberg Art. 5 Ziff. 2 und Italien Art. 50. Unzweifelhaft unzulässig nach der ganzen Fassung der Gesetze ist sodann dieser Abzug noch bei Hamburg, Lübeck und Lippe, während diese Frage bei Bremen und Altenburg[4]) zweifelhaft erscheint und alle übrigen Gesetze jenen Abzug gestatten.

Von speciellen Bestimmungen über diesen Gegenstand verdient noch besondere Hervorhebung die Anordnung, daß Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen oder im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, bei dem Einkommen aus Kapitalvermögen außer Acht zu lassen und vielmehr

---

[1]) Verdienstlicher Weise mit der gut deutschen Bezeichnung „Gewinnantheile".

[2]) Lübeck rechnet unter § 5 a Zinsen und Renten ausdrücklich zu den festen Einnahmen, welche nach dem vollen Betrag des Steuerjahres heranzuziehen sind. Hamburg erwähnt unter § 5 Abs. 1 jene Bezüge nicht ausdrücklich und bleibt es daher fraglich, ob Dividenden und schwankende Zinsen nicht vielmehr gemäß Abs. 3 ebendas. nach dreijährigem Durchschnitt anzulegen sind.

[3]) Beide mit dem ebenso nichtssagenden wie überflüssigen Beisatz: „indem durch diese die Steuerpflicht vom Einkommen aus Aktivkapitalien keineswegs gemindert wird."

[4]) Beide Gesetze liefern eine treffliche Illustration zu den Bemerkungen über den Abzug der Schuldzinsen im vorigen Abschnitt. Bremen gestattet zwar denselben unter § 5 lit. f allgemein, stellt aber die Tragweite dieser Bestimmung durch je besondere Erwähnung dieser Abzugspost bei den verschiedenen einzelnen Einkommensgattungen wieder in Frage. Bei Zinsen und Dividenden fehlt diese besondere Erwähnung, was ist nun hier Rechtens? Noch zweifelhafter ist die Zulässigkeit des Abzugs bei Altenburg, welches unter § 5 lit. g eine Bestimmung über Schuldzinsen bringt, von welcher man nach Fassung und Stellung nicht recht weiß, ob sie generell oder speciell gemeint ist.

beim Einkommen aus Handel und Gewerben zu berücksichtigen sind. (Preußen a. a. O. Abs. 3, Gotha Abs. 4, Reuß j. L. Abs. 3.)

Dieser Zusatz dürfte, weil selbstverständlich weder nothwendig noch auch nur nützlich, sondern im Gegentheil als eine Gelegenheit zu Hinterhalten, eher als schädlich zu betrachten sein und wird sich dagegen die Redaction des sächsischen Gesetzes empfehlen, welches jenen Beisatz bei dem Einkommen aus Kapitalvermögen nicht bringt, sondern den Gegenstand vielmehr bei dem Einkommen aus Handel und Gewerbe betont, während die obigen Gesetze hier davon schweigen.

Was die Art und Weise betrifft, wie das Einkommen aus Kapitalvermögen von der Steuer gefaßt wird, so ist das englische System, nach welchem der Schuldner die Steuer vorschießt und dem Gläubiger anrechnet, nirgends adoptirt, sondern es wird vielmehr überall die Kapitalrente in der Hand des Empfängers besteuert.

e) Einkommen aus Gewerben und sonstiger gewinnbringender Beschäftigung.

Hieher rechnen Preußen § 30, Gotha § 8, Reuß j. L., Hessen Art. 12, Lippe § 7 lit. c, Oldenburg Art. 7 Ziff. 5, in einer Abtheilung zusammengefaßt, „das Einkommen aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung und überhaupt alle nicht als Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachtenden fortlaufenden[1]) Einnahmen" und zwar die ersten drei Gesetze mit vollkommenem Gleichlaut, die übrigen mit unbedeutenden blos die Exemplification betreffenden Abweichungen; Preußen und die demselben nachgebildeten Gesetze ziehen nämlich a. a. O. beispielsweise die Staats- oder Gemeindebeamten, Aerzte, Advokaten, Schriftsteller u. s. w. an, während Hessen hier blos Aerzte und Advokaten aufführt, Lippe die Schriftsteller wegläßt und Oldenburg noch die Gemeindebeamten und Lohnarbeiter beifügt.

Wir halten solche Fassungen nicht für empfehlenswerth. Allerdings sollen die angeführten Beispiele in den betreffenden Gesetzen nur zur Erläuterung dienen, und die Beifügung von „u. s. w." oder ꝛc. ꝛc. deutet darauf hin, daß hiemit nicht abgeschlossen werden will, allein es ist immerhin eine mißliche Sache, namentlich, wenn wie in Preußen die Exemplification eine so vollständige ist, daß die Weglassung einer oder der anderen Kategorie als absichtlich betrachtet werden könnte.

So fehlen bei Preußen in der fraglichen Aufzählung blos die nicht zu den Lohnarbeitern nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu rechnenden Privatbeamten und Bediensteten und man könnte daher billig fragen, weßhalb gerade diese weggelassen sind.

---

[1]) Das Prädikat „fortlaufend" ist hier nicht ganz unbedenklich, es schließt Tag- und Stücklohn, dann überhaupt periodische Einnahmen eigentlich aus.

Als steuerpflichtiges Einkommen erklären Preußen, Gotha, Reuß j. L. und Hessen bei unständigen Einnahmen den dreijährigen Durchschnittsanfall, bei feststehenden den vollen Jahresbetrag. Abzüge: außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnützung von Gebäuden und Utensilien nur die zur Fortführung des Geschäftsbetriebs im bisherigen Umfange erforderlichen Ausgaben, daher Ausschluß der Kosten auf den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen, sowie der zur Erweiterung oder Verbesserung des Geschäfts erfolgten Kapitalanlagen. Bei Besoldungen Abzug der Pensions- und Wittwenkassenbeiträge.

Lippe enthält auffallender Weise gar keine näheren Bestimmungen über die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens, Oldenburg unterscheidet sich im Allgemeinen von den übrigen Gesetzen durch detailirtere Fassung; im Besonderen erscheint hier als wesentliche Abweichung die Vorschrift, daß unbestimmte Einnahmen nach billiger Schätzung des muthmaßlichen nächstjährigen Erwerbs[1]) heranzuziehen sind.

Die sämmtlichen bisher berührten Gesetze haben das gemeinsame Merkmal, daß sie das Einkommen aus Handel und Gewerben mit jenem aus Besoldungen, Lohnarbeit zusammenwerfen und dadurch genöthigt sind, den Einkommensbegriff ziemlich allgemein zu halten, da sich außerdem so ganz heterogene Kategorien schwerlich vereint behandeln lassen würden. Es ist nach den vorausgegangenen Erörterungen selbstverständlich, daß wir hierin keinen Vorzug zu erblicken vermögen.

Wir wenden uns nunmehr zu den anderen Gesetzen, welche in praktischer Weise die fraglichen Einkommenszweige durchweg getrennt behandeln.

Unter diesen zeichnen sich wieder Hamburg Anh. zu § 4 Ziff. 5—9, Lübeck Anl. A Ziff. 5—9 und Bremen Anl. B Ziff. 6—9 durch besonders detailirte, den Gegenstand überall concret ins Auge fassende Bestimmungen aus.

Beide trennen nicht blos die Besoldungen und Arbeitslöhne von den Gewerben, sondern zerlegen diese selbst noch in eigentlich producirende und in Handelsgewerbe und fügen überdies eine eigene Abtheilung für einzelne gewinnbringende Geschäfte bei.

Zu den Einnahmen aus den producirenden Handwerks-, Manufaktur- und Fabrikgewerben, wozu auch noch die sämmtlichen Transportgewerbe, dann literarische und artistische Unternehmungen — Bremen hat hier blos den Ausdruck „Arbeiten" — Unterrichts- und Heilanstalten gerechnet werden, ist nach beiden Gesetzen zu zählen der Werth der vom Steuerpflichtigen für seine Familie und seinen Haushalt selbstverbrauchten bezüglichen Erzeugnisse und Dienstleistungen, dagegen sind in Abzug zu bringen die Ausgaben für verarbeitetes und verbrauchtes Material; Miethe der zum Betriebe dienenden Im-

[1]) Die ratio dieser Bestimmung bei einem Einkommensteuergesetz ist uns völlig unverständlich.

mobilien und Mobilien; Unterhaltung, Feuer- und Seeversicherung, Reparatur und Abnutzung, Löhnung und Unterhaltung des Betriebspersonals mit Ausnahme des Steuerpflichtigen und seiner Familie, dann der zum Betrieb verwendeten Thiere, endlich Verzinsung geliehener Betriebskapitalien und Hypothekenschulden.

Außerdem lassen Hamburg und Lübeck noch den Abzug des Betrages der schlechten und einer der Billigkeit entsprechenden Quote für dubiöse Forderungen[1]) zu, und Bremen trifft die wichtige Bestimmung, daß bei Geschäften mit kaufmännischer Buchführung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs das steuerpflichtige reine Einkommen nach der ordnungsmäßig aufgestellten Jahresbilanz zu berechnen ist.

Bezüglich der Handelsgewerbe gelten dieselben Vorschriften wie für die reducirenden Gewerbe, nur mit dem Unterschied, daß an die Stelle der Ausgaben für verarbeitetes und verbrauchtes Material der Einkaufspreis der verkauften Waaren als Abzugspost tritt. Außerdem sprechen Hamburg und Lübeck hier auch noch von „übrigen Handelsunkosten", während Bremen „übrige Betriebsunkosten" bei beiden Kategorien von Gewerben aufführt; weßhalb Hamburg und Lübeck diese allgemeine Clausel, die uns freilich überhaupt nicht gefällt, gerade auf die Handelsgewerbe beschränken, ist schwer abzusehen.

Als gewinnbringende Geschäfte, welche außer den Gewerben noch besonders in Betracht zu ziehen sind, führen Hamburg und Lübeck beispielsweise die Lotteriegewinne auf, ebenso Bremen neben diesen auch noch den Kapitalgewinn aus verkauften Grundstücken und Werthpapieren. Abzüge werden hiebei nicht erwähnt.

Zu dem Einkommen, welches die zuerst behandelten Gesetze unter die allgemeine Kategorie „gewinnbringende Beschäftigung" zusammenfassen, rechnen Hamburg und Lübeck a. a. O. Ziff. 8 die Gehalte, Sporteln, Emolumente, Pensionen und Gratificationen aller Staats-, Gemeinde- und Privatbediensteten, die Honorare der Aerzte, Advokaten, Schriftsteller und Lehrer, die Löhne für Arbeit und Dienstleistungen aller Art, und zwar überall neben den Bezügen in Geld auch die Anschläge freier Wohnung, Beköstigung und Naturallieferungen nach Abzug etwaiger Geschäftsunkosten; Bremen a. a. O. ohne subjective Bezeichnung die Gehalte, Gratificationen, Honorare, Remunerationen, Pensionen, Wartegelder, Löhne, sowohl in Geld wie in freier Wohnung, Beköstigung oder sonstigen Leistungen.

Von den übrigen hieher gehörigen Gesetzen faßt Altenburg § 5 lit. d den Begriff des Einkommens aus Handel, Gewerbe und Pachtungen wörtlich wie Preußen und fügt, wie bereits oben bemerkt, noch die ländlichen Fabri-

[1]) Diese Bestimmung dürfte etwas zu weit gehen. Bremen, das neueste und rationellste der hanseatischen Eink.-St.-Ges., hat dieselbe auch bereits fallen lassen.

kationszweige hinzu. Dagegen specificirt dasselbe nirgends die übrigen vornehmlich aus Arbeit entspringenden Einkommensquellen, ohne sich auch nur den von den anderen Gesetzen nach preußischem Muster gewählten allgemeinen Ausdruck „sonstige gewinnbringende Beschäftigungen" anzueignen,[1]) sondern spricht nur nebenbei von Besoldungen und Pensionen, so daß es zweifelhaft bleibt, wo die anderen hieher gehörigen Einkommenszweige, der Verdienst aus wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung, das Einkommen des Arztes, Advokaten, die Salaire von Privatbediensteten ꝛc. untergebracht werden sollen. Es ist also hier unzweifelhaft eine Lücke im Gesetz, deren Ausfüllung der Praxis jedenfalls manche Schwierigkeiten bereiten muß.

Eine ganz eigenartige und erschöpfende Eintheilung zeigt sich bei Weimar §§ 66—70 und dem offenbar diesem nachgebildeten Reuß ä. L. §§ 29—32. Dieselben behandeln die eigentlichen Besoldungen ganz gesondert und die übrigen hieher gehörigen Einkommenszweige zwar in derselben Abtheilung, jedoch ausgeschieden nach folgenden Kategorien: 1) Einkommen aus Gewerben und Erwerb, 2) aus dem Feldgewerbe, 3) aus Pachtungen und 4) aus Privatdiensten.

Zu 1) rechnen beide Gesetze übereinstimmend alle Haupt- und Nebeneinnahmen, sowie sonstigen Vortheile aus Gewerbe und Erwerb mit Einschluß des Handels und Fabrikbetriebs, dann nicht landwirthschaftlichen Pachtungen unter Abzug des unmittelbar auf den Geschäftsbetrieb zu verwendenden Theiles der Einnahmen, hierunter auch die Pachtsummen. Ausdrücklich von Abzug ausgeschlossen: alle Ausgaben des Steuerpflichtigen auf den nothwendigen Lebensbedarf ebensowohl wie auf feinere Lebensgenüsse.

Reuß, welches in Ansehung der Abzüge detailirtere Bestimmungen hat, nimmt von solchen noch besonders aus alle Kapitalanlagen zur Erweiterung und Verbesserung des Geschäfts, dann Kapitalverluste und die Communal-Abgaben.

Weimar rechnet zu den fraglichen Einnahmen auch noch das Einkommen aus besonderen landwirthschaftlichen Nebengewerben und nimmt im Uebrigen bei der Veranschlagung des Einkommens noch allgemein Rücksicht auf die Größe des im Geschäft stehenden und umlaufenden Kapitals, auf den höheren oder geringeren Ertrag desselben, auf die Verwerthung der Thätigkeit des Geschäftstreibenden, sowie überhaupt auf die größere oder geringere Schwunghaftigkeit und Einträglichkeit des Geschäftes, — lauter Momente, welche eigentlich blos dem Gebiete der Ertragssteuer angehören.

Das Einkommen unter 2) ist in beiden Gesetzen ein fingirtes. Es wird angenommen, daß der selbstwirthschaftende Besitzer oder Nießbraucher von Grundstücken um einen nach ortsüblichen Preisen zu veranschlagenden Lohn

---

[1]) Der Text lautet blos: „Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen **u. s. w.**" Dieses u. s. w. soll wahrscheinlich auch alle sonstigen gewinnbringenden Beschäftigungen in sich begreifen! Ein weiterer Beleg für die Unzulässigkeit einer derartigen Redaction. (Vergl. S. 39.)

arbeitet; wenn er blos die Aufsicht führt, ist ein dieser Thätigkeit angemessener Betrag zu veranschlagen.[1])

Als Einkommen unter 3) gilt der Ertrag der Grundstücke und der Anschlag der Thätigkeit des Pächters nach Abzug alles desjenigen, was derselbe dem Verpachter zu leisten hat. Der Ertrag der Grundstücke wird bei Weimar wie im Falle der Selbstbewirthschaftung durch den Eigenthümer berechnet. Reuß gibt hierüber keine besondere Anleitung.

Das Einkommen aus Privatdiensten (Ziff. 4), in welche Kategorie im weitesten Sinne die Gehilfen eines Kaufmanns oder Künstlers ebensowohl wie Dienstboten, Handwerksgesellen und gewöhnliche Lohnarbeiter gehören, setzt sich zusammen aus dem Lohn, Gehalt und Honorar in Baarem und in Naturalien, dann aus allen sonstigen Vortheilen, welche der Dienst gewährt, z. B. Kost, Wohnung — wenn letztere ein eigenes Hauswesen möglich macht — sowie dem Dinggeld und anderen Accidentien, diese letzteren bei Weimar nach einem wo möglich zehnjährigen, bei Reuß dreijährigen Durchschnitt. Außer Ansatz bleiben die Wohnung im Hauswesen des Dienstherrn, sowie die Livree und was für solche geleistet wird.

Die Kost eines vom Dienstherrn beköstigten männlichen Arbeiters ist auf 25—50 bezw. 70 Thlr., jene eines weiblichen auf 20—40 bezw. 60 Thlr. zu veranschlagen. Für die Diener höherer Ordnung, wie die Gehilfen eines Kaufmanns, Künstlers, dann Hauslehrers ꝛc. findet sich der Maßstab in den Preisen der Lebensbedürfnisse, den Tarifen der Speisewirthe u. s. w.

Offenbar ist die hier ersichtliche Zerlegung der fraglichen Einkommenskategorie in die bezeichneten Gruppen ebenso praktisch wie erschöpfend und verdient insbesondere die scharfe Hervorhebung des Einkommens aus Privatdiensten im Gegensatz zu anderen Gesetzen wie z. B. dem preußischen und altenburger alle Beachtung, dagegen halten wieder die Bestimmungen über das Einkommen aus Gewerbe und Handel keinen Vergleich aus mit den bezüglichen Vorschriften der Gesetze Hamburgs und Bremens.

Zu dem Einkommen von Besoldungen — Weimar §§ 22—25, Reuß §§ 9—12 — sind nicht blos alle aus Hof-, Staats- und öffentlichen Kassen fließende Geld- und Naturalbezüge, regelmäßige und zufällige, jedoch wiederkehrende Emolumente und Accidentien aller Art, sondern auch alle Bezüge aus dritter Hand, wie Leistungen von Eingepfarrten an Geistliche, Privathonorare, öffentliche Lehrer zu rechnen, wobei Diäten, Reisekosten und vorübergehende Gratifikationen, dann blpße Entschädigungen für dienstlichen Aufwand, und unmittelbar mit den Dienstleistungen zusammenhängende Annehmlichkeiten außer Ansatz bleiben dürfen.

---

[1]) Hier hat offenbar die alte Lehre von der Grundrente mehr als billig Einfluß geübt. Deßhalb wird denn nicht auch die persönliche Thätigkeit eines Gewerbsinhabers in gleicher Weise besteuert?

Außerdem können blos noch gesetzliche oder statutarische Beiträge zu Pensionsanstalten in Abrechnung gebracht werden.[1]) Von einem Abzug der Schulden ist nirgends die Rede.

Die übrigen hier noch zu behandelnden Einkommensteuergesetze haben wenig gemeinsames.

Sachsen (§ 18) faßt die fraglichen Einkommenskategorien in zwei Gruppen, nämlich lit. c: „Bekleidung einer ausschließlich oder zum Theile mit festem Gehalt oder Lohne verbundenen amtlichen oder sonstigen Stellung; lit. d: Handel, Gewerbe, einschließlich des Betriebs der Landwirthschaft auf fremden Grundstücken und jede andere Erwerbsthätigkeit."

Bei c sind nach den weiteren Bestimmungen unter § 21 alle Naturalbezüge nach orts- oder gegendüblichen Preisen, Dienstwohnungen nach dem bestallungsmäßigen, bezw. orts- oder gegendüblichen Miethpreise und das Einkommen aus Dienstländereien nach denselben Grundsätzen wie das Einkommen aus eigenen Grundstücken zu berechnen, während die als Vergütung für Dienstaufwand anzusehenden Theile des Dienstbezugs einschließlich der Taggelder der Besteuerung nicht unterliegen.

Was die Einkommensgattungen unter lit. d anlangt, so ist beim Handels- und Gewerbebetrieb nach § 22 der Reingewinn nach den für Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmannes entsprechenden Grundsätzen zu berechnen, wobei die Zinsen des im Handels- oder Gewerbebetriebe angelegten eigenen Kapitals des Beitragspflichtigen als Theil des Geschäftsgewinnes zu betrachten sind und der Reingewinn der Erwerbsgesellschaft den einzelnen Theilhabern nach Maßgabe ihres Antheils anzurechnen ist.

Der Gewinn aus landwirthschaftlichen Pachtungen wird in gleicher Weise wie bei der Selbstbewirthschaftung veranschlagt, jedoch nach Abzug des Pachtzinses soweit er nicht nachtheilig auf die vom Pächter und seiner Familie benützte Wohnung zu rechnen ist.

Der Erwerb aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, Advokatur, Notariat, ärztliche Praxis ꝛc., welcher offenbar hieher unter die allgemeine Kategorie „Bekleidung einer mit Lohn verbundenen Stellung" bezw. „jede andere Erwerbsthätigkeit" gehört, wird also hier gar nicht speciell berührt, was kaum gerechtfertigt sein dürfte, da sich das Gesetz nicht mit den allgemeinen Vorschriften unter § 17 begnügt, sondern unter §§ 18 ff. für die einzelnen Berufszweige besondere Anleitung gibt.

Sehr einfache Bestimmungen trifft mit Rücksicht auf sein Erwerbsteuergesetz Oesterreich § 21 lit. C und D:

---

[1]) Reuß § 11 letzter Absatz enthält bei den Besoldungen und Pensionen noch einen allgemeinen Abzug von 15%, dessen Sinn uns nicht klar ist.

„Das Jahreseinkommen aus selbstständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, worunter auch Pachtungen gehören, ist nach dem wirklichen Gewinne zu veranschlagen, den die Unternehmung oder Beschäftigung nach Abzug der Regiekosten im Laufe des Vorjahres abgeworfen hat. Bei von Mehreren gemeinschaftlich betriebenen Unternehmungen ist der jedem einzelnen Theilhaber aus dem gesellschaftlichen Einkommen zufließende Antheil in Anschlag zu bringen."

Die Dienst- und Lohnbezüge sind mit demselben Betrage der Besteuerung nach diesem Gesetze zu unterziehen, mit welchem sie behufs Bemessung der Erwerbsteuer in dem dem Steuerjahre vorausgegangenen Jahre ermittelt wurden oder zu ermitteln wären.

Von den deutschen Gesetzen kommen bei dieser Abtheilung auch noch Bayern und Württemberg in Betracht, als begrenzte Einkommensteuern — vergl. Abschn. I — jedoch nur mit denjenigen Einkommensgattungen, bezw. einem Theil derselben, welche unter die Kategorie gewinnbringende Beschäftigung nach der preußischen Erklärung fallen.

Bayern (Art. 2) macht 3 Abtheilungen:

I. Einkommen der Lohnarbeiter und Privatbediensteten ohne festen Dienstesvertrag;

II. Einkommen aus wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung, Advokaten, Notare, Aerzte, Künstler, Literaten 2c. 2c.;

III. Besoldungen und sonstige Bezüge von Staats- und öffentlichen Dienern aller Art sowie Pensionen und Alimentationen ihrer Hinterlassenen, dann die auf laufendem Dienstvertrag beruhenden Bezüge von Privatbediensteten und ihrer Hinterbliebenen.[1])

Außer dieser blos äußerlichen Bezeichnung der von der Steuer zu treffenden Einkommensquellen enthält das Gesetz bezüglich der Berechnung des Einkommens nur die einzige allgemeine positive Bestimmung unter Art. 8, daß bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der zweiten und dritten Abtheilung die eigentlichen Betriebskosten, d. h. die auf dessen Erwerb nothwendigen Auslagen, nicht aber Schuldzinsen, soweit sie nicht zu diesen Auslagen gehören, und öffentliche Lasten in Abzug kommen dürfen, sowie einige Detailvorschriften für den Anschlag der Diensteserträgnisse und die Besteuerung der Geistlichkeit.

Bei Württemberg Art. 1. III kommt hier nur das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art in Betracht, d. h. die Activitäts- und Pensionsbezüge aller Staats-, öffentlichen und Privatbediensteten sowie die Pensionsbezüge ihrer Hinterlassenen, dann das Einkommen aus auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Vorbildung beruhender Erwerbsbeschäftigung.

---

[1]) Außerdem enthält das Gesetz noch unter Abth. II a „das Einkommen aus freien Erwerbsarten", eine auf der früheren Gewerbsgesetzgebung beruhende und daher veraltete, gleichwohl aber noch nicht aufgehobene Bestimmung und unter III b Wittume, Präbenden, Austräge und Leibrenten, welche von der Kapitalrentensteuer nicht getroffen werden.

Die unter beide Kategorien gehörigen Berufsklassen werden speciell bezeichnet und zwar ganz erschöpfend, ohne das ominöse: „u. dgl."

Auch in Ansehung der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens finden sich unter Art. 6 weit vollständigere und präcisere Bestimmungen wie in dem verwandten und jüngeren bayerischen Gesetz.

Analog diesem darf im Allgemeinen auch der Dienstes- oder Berufsaufwand in Abzug gebracht werden, jedoch im löblichen Gegensatz zu Bayern nur der unmittelbare, wodurch allzu nützlicher Berechnung seitens des Ausschusses oder des Steuerpflichtigen vorgebeugt ist [1]), abgesehen davon, daß auch hier eine allseitigere und anschauliche Specification der Abzüge nachfolgt. Ueber die Behandlung der Schuldzinsen enthält das Gesetz keine Bestimmung.

Bern § 2 macht wieder eine ähnliche Eintheilnng wie Preußen und die diesem nachgebildeten Gesetze, indem es unter Ziff. 1 das Einkommen aus einem wissenschaftlichen und künstlerischen Beruf oder einem Handwerk, dann aus Beamtung und Anstellung, Industrie, Handel und Gewerbe jeder Art zusammenfaßt, während es die Pensionen in einen anderen Absatz Ziff. 2 zu den Leibrenten verweist. Zweifelhaft bleibt nach der Fassung von Ziff. 1, wo die Lohnarbeiter untergebracht werden sollen, da man doch nicht annehmen kann, daß in diesem wohlhabenden Canton dieselben alle unter dem durch § 3 festgesetzten Minimum von 600 Fr. stehen.

Steuerbar ist nach § 4 das reine Einkommen, d. h. der Rest des rohen Einkommens nach Abzug der Gewinnungskosten, worunter nicht begriffen die Verzinsung des eigenen beweglichen Betriebskapitals und der Commanditen einer Berufsthätigkeit. Dagegen werden von dem eigenen unbeweglichen, der Vermögenssteuer unterliegenden Betriebskapital 4% der Grundsteuerschätzung in Abzug gebracht. Unständiges Einkommen ist nach § 13 nach dem Ergebnisse der letzten drei Jahre anzugeben oder einzuschätzen; wo solches nicht thunlich, soll das im Laufe des Steuerjahres mit Wahrscheinlichkeit zu erwartende Einkommen angenommen werden. [2]) Soweit das Gesetz, welches, wie man sieht, den Einkommensbegriff sehr lakonisch behandelt. Dagegen hilft in dieser Beziehung eine Vollzugsverordnung vom 2. August 1866 einigermaßen nach, welche u. a. unter § 7 die principiell wichtige Bestimmung enthält, daß der Steuerpflichtige für seinen und seiner Familie Unterhalt sowie für deren Wohnung und Dienstboten nichts abziehen darf. Eine weitere, unter § 6 als leitender Grundsatz hingestellte Bestimmung, daß das steuerbare Einkommen desto höher angeschlagen werden soll, je größer das eigene bewegliche Betriebskapital des Steuerpflichtigen ist, je mehr menschliche mechanische oder Naturkräfte im betreffenden Geschäft thätig sind und je umfangreicher der Betrieb ist, gehört

---

[1]) Vergl. meinen Aufsatz die Reform der direkten Steuern ꝛc. „Annalen" 1874 S. 1713 und 1714.

[2]) Also derselbe Widersinn wie oben bei Reuß j. L. Vgl. S. 29.

offenbar wieder mehr in das Gebiet der Ertragssteuer, deren Principien überhaupt mehr als billig hervortreten, wie denn dem gegenständigen Gesetz ein Hauptmerkmal der Einkommensteuer: Abzug der Schuldzinsen, gänzlich abgeht.

England — Vocke S. 548 ff. — bringt die den Gegenstand dieses Abschnitts bildenden Einkommenskategorien getrennt unter sched. D und E. Die erstere bezeichnet den Gegenstand lediglich negativ: „alle Erträgnisse, die nicht unter sched. A, B und C versteuert sind, und alle nutzbringenden Beschäftigungen, die nicht unter sched. E fallen, welche alle Gehalte und Bezüge öffentlicher Bediensteter, Pensionen und Gnadengehalte nach Abzug der gesetzlich auf den Bezügen haftenden Steuern und Lasten sowie aller amtlichen Ausgaben in sich begreift." Zu sched. D gehört demnach von den hier einschlägigen Einkommenszweigen der Ertrag aus Gewerbs- und Handelsunternehmungen mit dreijährigem Jahresdurchschnitt nach Abzug der Kosten für Reparatur der Gewerbsgebäude, Anschaffung und Ausbesserung von Werkzeugen u. dgl., der Verluste und uneinbringlichen Posten, dann eines Theiles des Miethzinses von zum Gewerbebetrieb gemietheten Gebäuden. Nicht zulässig: Abzug von Schuldzinsen und anderen Lasten.

Unter sched. D fällt ferner das Einkommen aus künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsarten und allen auf Uebereinkunft beruhenden Beschäftigungen nach dem vorjährigen vollen Ertrage und denselben Abzügen wie vor.

Italien bringt die hieher gehörigen Einkommenszweige ebenfalls getrennt, nämlich Art. 2 lit. b: Die vom Staat, dann von Gemeinden, Stiftungen, Handels-, Industrie- und Versicherungsgesellschaften gezahlten Besoldungen und Ruhegehalte; lit. d das Einkommen aus Industrie, Handel, Dienstleistung — impieghi — und Handwerk. Das Einkommen aus wissenschaftlicher und künstlerischer Beschäftigung erscheint hiedurch nicht berührt, jedoch beugt die allgemeine Clausel unter lit. e, welche jedes nicht aus Grund und Boden fließende Einkommen der Steuer unterwirft, einer Lücke vor.

Vom Einkommen aus Industrie und Handel dürfen nach Art. 51 des Gesetzes vom 11. Juli 1874 in Abzug kommen die Besoldungen und Löhne der Bediensteten — impiegati — und Arbeiter, dann die übrigen auf Hervorbringung, Erhaltung und Sicherung des Einkommens treffenden Kosten wie für die Abnützung von Vieh und Instrumenten, Wiederherstellung — nicht aber der Erhöhung des Werthes und der Leistungsfähigkeit — von Baulichkeiten und Maschinen, Miethe von Magazinen u. s. w. Unzulässig ist der Abzug der Zinsen eigener im Geschäft verwendeter Kapitalien, sowie des Anschlags — compenso — der Arbeitsleistung und der Wohnung des Steuerpflichtigen und seiner Familie. Ueber die Berechnung der übrigen hieher gehörigen Einkommensgattungen geben die italienischen Gesetze keine detaillirten Bestimmungen an die Hand.

Hiemit ist der wesentlichste Inhalt der vorliegenden Gesetze, soweit er den Einkommensbegriff angeht, wiedergegeben. Wir haben gesehen, daß sämmtliche

Gesetze mehr oder minder specialisiren, d. h. je nach Erforderniß besondere Normen für die Berechnung der steuerpflichtigen Summe bei den einzelnen Einkommensgattungen aufstellen. Ueber die Zusammenstellung, soferne deren verschiedene in der Hand eines Steuerpflichtigen vereinigt sind, enthalten die wenigsten Gesetze besondere Bestimmungen und gewiß mit vollem Rechte, da bei gleichem Steuermaßstab für die einzelnen Einkommensbeträge jene Zusammenfassung ein einfaches Rechenexempel und das gewonnene Resultat die effektive Steuersumme bildet, wobei es ganz gleichgiltig bleibt, ob die Schulden speziell oder allgemein in Abzug kommen. [1])

Auf die Untersuchung der Frage, ob und in wieweit die einzelnen Gesetze nach Maßgabe ihrer hier dargestellten Bestimmungen als eigentliche allgemeine Einkommensteuern zu betrachten seien, kann natürlich nicht näher eingegangen und nur hervorgehoben werden, daß die nach Ansicht mancher Theoretiker erst einer späteren Zukunft vorbehaltene Personalbesteuerung nach Maßgabe des Gesammteinkommens bei allen jenen Gesetzen Thatsache ist, welche das Einkommen *aus allen überhaupt existirenden Quellen in der Hand der Empfänger nach gleichem Maßstab besteuern und allgemeinen Abzug der Schuldzinsen gestatten.*

Der Anerkennung dieser Thatsache kann sich nur verschließen, wer jede Zerlegung des Einkommens in seine Bestandtheile mit jenem Begriff schlechthin unvereinbar finden will. Von diesem Standpunkte aus wäre freilich die Einkommensteuer nicht blos eine noch im Schoße ferner Zukunft ruhende, sondern vielmehr einfach eine unmögliche Einrichtung, weil sie den im ersten Abschnitt erörterten abstracten, allgemein verständlichen Einkommensbegriff voraussetzen und jede eigentliche Einkommensermittlung und Controle seitens des Staates ausschließen würde. Sollte diese Steuer möglich werden, so müßte die Gesammtmenschheit nicht nur vollkommen über den Einkommensbegriff einig und im Klaren, sondern auch geneigt sein, ihr Einkommen freiwillig richtig anzugeben,

---

[1]) Ein ganz einfaches Beispiel mag dies veranschaulichen. Ein Gewerbetreibender, zugleich Hausbesitzer und Vermiether, hat 400 M. Zinsen von Hypothekschulden, 500 M. Zinsen von Handscheinschulden zu entrichten. Erstere sollen vom Einkommen aus Hausbesitz, letztere von jenem aus Gewerbebetrieb in Abzug kommen. Das von den übrigen Abzugsposten gereinigte Einkommen aus Hausbesitz beträgt 1000 M., jenes aus Gewerbebetrieb 3000 M. Bei einem Gesetz mit speciellem Schuldenabzug ergibt sich also folgende Formel:

$$(1000-400) + (3000-500) = 600 + 2500 = 3100$$

Bei allgemeinem Schuldenabzug:

$$(1000 + 3000) - (400 + 500) = 4000-900 = 3100.$$

Bei aller Einfachheit beweist dieses Beispiel doch auch zugleich schlagend den Vorzug des allgemeinen Schuldenabzugs, denn es wird in Fällen, wie der obige, sehr häufig höchst problematisch und vielleicht vom Steuerpflichtigen selbst kaum anzugeben sein, ob das Hypothekenkapital ausschließlich für das Haus, das Handscheinkapital ausschließlich für das Gewerbe verwendet wird! Vgl. a. das Beispiel von Eink.-Deklaration nach dem sächsischen Gesetz. „Annalen" 1875 S. 1530.

oder zu versteuern — es müßte sich also die innere Natur des Menschen von Grund aus ändern, für welche Aussicht bekanntlich die Kulturgeschichte verzweifelt wenig Anhaltspunkte an die Hand gibt.

Abgesehen davon ist aber die Herstellung des aus verschiedenen Quellen fließenden Gesammteinkommens einer Person — und dieser Fall ist ja eben der kritische — gar nicht denkbar ohne Zerlegung desselben in seine Bestandtheile. Es muß zu diesem Behufe nothwendig gerechnet werden, was bekanntlich nicht mit Abstractionen, sondern blos mit concreten Größen angeht. Wenn also auch das Gesetz eine solche Zerlegung oder Rechnung nicht vorschreibt, so wird sie doch der Träger des Einkommens zu dem obigen Zwecke nothwendig vornehmen müssen. Es handelt sich also für die Praxis nur um Herstellung einer möglichst gleichen Rechnung bei allen Einkommensträgern und zu diesem Behufe muß das Gesetz mit Rücksicht auf die einzigen Schwächen der menschlichen Natur die Rechnung nach bestimmten Grundsätzen vorschreiben und nach Kräften controliren.

In diesem höchst natürlichen und nothwendigen Verfahren aber eine Negation der allgemeinen Einkommensteuer zu finden, ist eine beharrliche Vermengung des Formellen mit dem Materiellen oder ein Doctrinarismus, mit welchem sich eben nicht rechnen läßt.

Auch über die Frage, welcher theoretische Einkommensbegriff den Specialisirungen der einzelnen Gesetze zu Grunde liegt, können wir natürlich hier nicht in eine Detailuntersuchung eintreten, sondern müssen uns vielmehr auf die Hervorhebung einiger allgemeinen Gesichtspunkte beschränken.

Vergleichen wir die einschlägigen Bestimmungen der einzelnen Gesetze mit einander unter Bezugnahme auf die verschiedenen Theorien vom Einkommensbegriff, so wird uns bei aller Mannigfaltigkeit im Detail doch zunächst das gemeinsame negative Merkmal entgegentreten, daß jener im Großen und Ganzen ebensowenig im Sinne der Smith-Ricardo'schen und der denselben verwandten Lehren, d. h. als Ueberschuß vom Standpunkte des Privatunternehmers aus, wie als Roheinkommen nach dem gewöhnlichen Wortbegriff irgendwo gefaßt ist.

Schwieriger ist freilich die Beantwortung der Frage nach einem positiven gemeinsamen Merkmal. Wir möchten uns nicht getrauen, die Behauptung aufzustellen, daß auch nur eine größere Anzahl der gegebenen Gesetze in ihren bezüglichen Bestimmungen irgend einer der neueren einschlägigen Theorien durchaus bis ins kleinste Detail entspricht. Diese Erscheinung ist auch sehr natürlich. Theils Mangel an durchgreifendem Studium und Verständniß auf Seite der gesetzgebenden Factoren, mehr oder minder nothwendige Compromisse, welche bekanntlich gerade im Steuerwesen eine besonders bedeutende Rolle spielen, Rücksichtnahme auf den pecuniären Erfolg und auf die übrige Steuerverfassung der betheiligten Länder u. dgl. m. sind hier leicht zu errathende Ursachen.[1])

[1]) Wie der Einkommensbegriff in einem Steuergesetze nach und nach „wird", ist sehr anschaulich von Gensel für Sachsen dargestellt, vgl. „Annalen" 1874 S. 1373 u. 1875 S. 1519.

Nichts destoweniger wird sich die Thatsache kaum in Abrede stellen lassen, daß sich die Mehrzahl der Gesetze einer bestimmten Theorie bewußt oder unbewußt wenigstens nähert und die neueren und rationelleren unter ihnen derselben vielleicht nahezu vollständig Rechnung tragen.

Wir meinen hier den von Hermann[1]) aufgestellten und von Schmoller[2]) in seiner „Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprincipien der Steuerlehre" in präcisester Form weiter entwickelten und erläuterten Einkommensbegriff.[3])

Ob und in wieweit diese unsere Anschauung im concreten Falle wirklich zutrifft, mag der Kundige an der Hand der Gesetze selbst untersuchen. Wir müssen hier leider darauf verzichten und können lediglich noch hervorheben, daß das entscheidende Hauptmoment jenes Einkommensbegriffs: „zum Einkommen gehören stets auch sämmtliche unmittelbar, d. h. ohne Tausch verbrauchten oder genossenen Früchte der Arbeit und des Vermögens" in den hier verglichenen Gesetzen präcis zum Ausdruck gelangt.

Ist diese unsere Anschauung im Großen und Ganzen wenigstens richtig, dann erscheint einem bekannten hieher gehörigen theoretischen Hauptargument gegen die Einkommensteuer durch die Praxis die Spitze abgebrochen.

Man stößt bei Erörterung dieses Themas noch häufig genug bei Kundigen sowohl wie Unkundigen auf die Behauptung: „die Einkommensteuer ist praktisch undurchführbar, weil man nicht weiß was Einkommen ist." Nun, die Praxis hat sich, wie wir gesehen haben, durch diese Schwierigkeit nicht abhalten lassen, den Gegenstand in Angriff zu nehmen; ihre Versuche, die Frage zu lösen, zeigen einen entschiedenen Fortschritt, sie gehen unverkennbar immer mehr vom unbewußten Umhertasten zum entschiedenen planmäßigen Zugreifen über und zwar in der Richtung nach einer bestimmten einheitlichen Theorie.

Man könnte nun freilich einwenden: die hier in Frage stehende Theorie ist eben auch nur eine solche, wir erachten dieselbe weder als vollendet noch als abgeschlossen und halten mit deren Adoptirung die Frage noch lange nicht für gelöst. Zugegeben, allein wo, und zwar namentlich wo auf dem Gebiete des Steuerwesens trifft dieser Einwand nicht zu? Wer denselben für das fragliche Argument gegen die Einkommensteuer verwerthen will, der muß nothwendig die ganze Richtung, welche die Praxis zu dieser hin genommen hat, verwerfen und die Beseitigung der bereits bestehenden Einkommensteuern anstreben. Seine Aufgabe wird es dann sein, auf anderen vollkommen unbestrittenen und abgeschlossenen Begriffen ein neues Steuersystem aufzubauen. Wir beneiden ihn nicht um diese Aufgabe, er wird solche Begriffe in der Steuerlehre vergeblich suchen; denn wollte er nur auf einer solchen unbestritte-

[1]) Staatswirthschaftliche Untersuchungen. 2. Auflage, S. 582 ff.

[2]) Tübinger Zeitschrift 1863. S. 19 ff.

[3]) Am zweckmäßigsten und einfachsten faßt vielleicht diesen Begriff Held, „die Eink.-St.", S. 51. „Einkommen ist alles, was man rechtlicher und solider Weise verzehren kann."

nen theoretischen Grundlage Ertrags- oder Consum- oder Luxussteuern errichten — wo fände er wohl unanfechtbare Definitionen dessen, was man unter „Ertrag", unter „Consum", unter „Luxus" zu verstehen habe? Wer nicht so radical[1]) zu Werke gehen, sondern mit dem Bestehenden rechnen will, der muß den sichtlichen Fortschritt der Praxis mit Freuden begrüßen und demselben möglichste Unterstützung durch die Theorie wünschen.

Hauptaufgabe eines vernünftigen und praktischen Einkommensteuergesetzes ist und bleibt aber möglichst sorgfältige und detailirte Ausarbeitung des Einkommensbegriffs nach bestimmten leitenden Gesichtspunkten, denn die Erzielung höchster Vollkommenheit in dieser Richtung steht in geradem Verhältniß zur Erzielung größter Gleichmäßigkeit der Einsteuerung, dem schwierigsten Problem der Einkommensteuer.

Der Einkommensbegriff soll das feste Netz darstellen, aus dessen engen Maschen kein Einkommenstheilchen entrinnen kann; diesem in absoluter Vollendung wohl kaum je erreichbaren Ziel nach menschlichen Kräften möglichst nahe zu kommen, müssen sich Theorie und Praxis die Hände reichen und hier gibts noch lohnende Arbeit vollauf genug. Die weitere Aufgabe ist sodann die thunlichste Vervollkommnung der Controle. Es wird sich später zeigen, daß die Praxis auch in dieser Beziehung im entschiedenen Fortschreiten begriffen ist.

---

[1]) Eigenthümlicherweise wird gerade den Anhängern der Einkommen-Steuer gewöhnlich der Vorwurf des Radicalismus gemacht, während es doch keinem solchen, der einige Studien und Erfahrungen auf diesem Gebiete zur Seite hat, einfallen kann, mit einem Schlage alle direkten und indirekten Auflagen zu Gunsten der Einkommen-Steuer beseitigen zu wollen, sondern von dieser Seite blos die sorgfältige Ausbildung einer bereits in's Leben getretenen Einrichtung angestrebt wird. Die Einkommen-Steuer ist qualitativ betrachtet schon längst kein Ideal mehr, sondern eine für manche vielleicht recht unbequeme greifbare Thatsache — eine offene Frage ist nur noch ihre Anwendung in quantitativer Beziehung.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Reform der Bierbesteuerung im deutschen Reiche.

Von

F. Boccius,

Oberzollrath in Schwerin in Mecklenburg.

Der Bundesrath hat einen Gesetzentwurf genehmigt, nach welchem die geltenden Sätze der Brausteuer verdoppelt werden sollen, in der Art, daß vom 1. Januar 1876 an für den Centner netto zu zahlen ist: von Getreide, Reis und grüner Stärke = 4 Mark; von sonstiger Stärke, Stärkemehl, Stärkegummi und Syrup aller Art 6 Mark; von Zucker aller Art, Zuckerauflösungen und nicht ausdrücklich genannten Malzsurrogaten = 8 Mark. Der Entwurf, dessen übrige Bestimmungen untergeordneter Natur sind, verfolgt das Ziel durch Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs eine wesentliche Steigerung der Matricularbeiträge zu umgehen, zu welchem Zwecke ferner die Einführung einer Stempelabgabe von Börsengeschäften und Werthpapieren vorgeschlagen wird. Zu beachten ist auch, daß die Verdoppelung der Steuersätze die Reichsbrausteuer annähernd auf gleiche Höhe mit den Brausteuern der süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringens bringen und damit einen wesentlichen Fortschritt zu einer für das ganze Reich übereinstimmenden Biersteuergesetzgebung bezeichnen würde.

Die Aussicht auf eine durchgreifende Erhöhung der Biersteuer giebt dringende Veranlassung, auf das System der Erhebung und Controlirung dieser Steuer, wie es nach dem Reichsgesetz vom 31. Mai 1872, den Ausführungsverordnungen des Bundesraths und dessen späteren Beschlüssen sich gestaltet hat, einen prüfenden Blick zu werfen. Ist diese Prüfung, namentlich in der Richtung auf Klarstellung der verbesserungsbedürftigen Punkte, an sich schon ohne vergleichende Berücksichtigung der Gesetzgebung der süddeutschen Staaten nicht wohl ausführbar, so drängt zu solcher Berücksichtigung besonders noch die unabweisliche Frage, ob auch nach der Verdoppelung der Reichsbrausteuer die Aufrechthaltung der zwischen Nord- und Süddeutschland bezüglich des Biers bestehende Verkehrsschranken fortdauernd geboten erscheine. Den bezeichneten Zwecken sollen die folgenden Zeilen dienen. Eine Erörterung der Gründe für und wider die Steuer-Erhöhung liegt außer der Absicht dieses Aufsatzes, welcher vielmehr die Erhöhung als gegeben annimmt.

Die Grundlage des Brausteuersystems bildet nach dem Reichsgesetz vom 31. Mai 1872[1]), wie nach der vorherigen Gesetzgebung der betreffenden Einzelstaaten und des norddeutschen Bundes, die Versteuerung auf Brauanzeige. Dieser Steuermodus greift stets Platz, soweit nicht ausnahmsweise eine andere Art der Versteuerung gestattet worden ist. Nach demselben hat der Brauer die einzelnen Brauacte, unter Angabe des Tages und der Stunde der Einmaischung, der Art und Menge der zu verwendenden steuerpflichtigen Braustoffe, sowie der zu bereitenden Biermenge, vorher schriftlich der Steuererhebestelle anzumelden und den Steuerbetrag vor dem Brauact einzuzahlen. Hier ist also die Versteuerung an den Zeitpunkt der Verwendung der Braumaterialien geknüpft und erfolgt nach dem Gewicht derselben in dem dermaligen Zustande (§ 16 des Gesetzes).

Statt der Versteuerung auf Brauanzeige kann bezüglich der einer Vermahlung unterliegenden Braustoffe, insbesondere also des Getreides, denjenigen Brauern, welche sich im Besitz (oder doch Mitbesitz) einer in der Brauerei oder einer damit verbundenen Räumlichkeit aufgestellten Schrotmühle befinden, die Versteuerung vor der Vermahlung zugestanden werden. Die betreffenden Brauer haben Tag und Stunde der Aufschüttung auf die Mühle sowie Gattung und Menge der zu vermahlenden Stoffe zuvor der Hebestelle anzuzeigen und dabei die Steuer zu entrichten. Den Brauact dagegen brauchen sie dem Amte nicht zu melden, müssen jedoch den Zeitpunkt und die Materialien der Einmaischung vor dem Beginn in ein Notizregister eintragen, daselbst auch nach beendigtem Brauact die Menge des gewonnenen Biers verzeichnen. Die Mühle, deren Einrichtung thunlichste Sicherheit gegen heimliche Benützung gewähren und deren Rumpf mindestens den ganzen Bedarf einer Einmaischung fassen muß, steht unter amtlichem Verschluß, welcher zur angemeldeten Zeit der Aufschüttung gelöst, nach Beendigung der letzteren aber sofort wieder angelegt wird. Voraussetzung der Begünstigung ist, daß die Brauer das Vertrauen der Verwaltung genießen, kaufmännische Bücher über den Brauereibetrieb führen und zur Einsicht der oberen Steuerbeamten verstellen, sodann im Jahr durchschnittlich 1000 Centner Malz oder andere der Vermahlung unterliegende Stoffe zum Brauen verwenden. Diese sogenannte Vermahlungssteuer beruhet auf § 22 des Gesetzes und den vom Bundesrath festgestellten bezüglichen Grundsätzen (vgl. §§ 1—5, 7 daselbst). Der § 22 läßt außerdem zu, daß die bisher im Anschluß an eine örtlich bestehende Mahlsteuer stattfindende Brausteuererhebung auch künftig beibehalten werde.

---

[1]) Ueber die neue Biersteuergesetzgebung ist im Allgemeinen zu vergleichen die höchst verdienstliche Arbeit des Reichsbevollmächtigten Freiherrn von Aufseß: „Historisch-dogmatische Darstellung der Zölle und Verbrauchssteuern des deutschen Reichs", nebst Nachträgen. „Annalen" 1873 Seite 210 flg., 1874 Seite 94, 95, 1875 Seite 889, 890.

An Stelle der Einzelversteuerung (auf Brauanzeige oder Vermahlungsanzeige) kann nach Vereinbarung mit der Steuerbehörde die Erlegung der Brausteuer durch Zahlung einer jedes Mal für einen bestimmten Zeitraum festgesetzten, nach dem voraussichtlichen Materialverbrauch bemessenen Abfindungssumme erfolgen — Fixation § 4 des Gesetzes. Der fixirte Brauer ist in Bezug auf Bereitung wie Verwendung der Braustoffe jeder vorherigen Anmeldung bei der Amtsstelle überhoben, muß jedoch, sofern er nicht ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushalts brauet, bindende Angaben über den Zeitpunkt der Einmaischung, die zu verwendenden Stoffe nach Art und Menge, desgleichen den Bierzug, spätestens eine Stunde vor Beginn der Maischung in das im Braulokal ausliegende Brauregister eintragen. — Regelmäßig soll für die Fixationsperiode der Steuerbetrag in bestimmter Summe unveränderlich festgesetzt werden. Ausnahmsweise aber, namentlich beim Mangel ausreichlich sicherer Anhaltspunkte für die richtige Bemessung der Gesammtsteuersumme, kann die Fixation gewerblicher Brauer auf Festsetzung der zum Mindesten zu entrichtenden Steuer, neben der Verabredung eventueller Nachversteuerung des Material-Mehrverbrauchs, beschränkt werden. Die Bedingung der Nachversteuerung ist obligatorisch bei Fixation neu eröffneter oder nach längerer Unterbrechung wieder in Betrieb gesetzter Brauereien (vgl. Grundsätze für die Fixation der Brausteuer I. 1, 2, 4).

Eine fernere, im Gesetz nicht vorgesehene, Form der Versteuerung von übrigens geringer praktischer Bedeutung, hat der Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1873 („Annalen", Jahrgang 1874 Seite 95) dadurch eingeführt, daß auf Brauanzeige steuernden Brauern, welche Zucker, Syrup oder nicht besonders benannte Malzsurrogate auf Lagerfässern oder Flaschen zusetzen, gestattet werden kann, die innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts zu verwendenden Mengen im Ganzen zum Voraus zu declariren. Hier wird einerseits, abweichend von der gesetzlichen Versteuerung auf Brauanzeige, die Anmeldung der einzelnen Verwendungsacte erlassen, andererseits ist die Steuerzahlung nicht, wie in Fällen der Fixation, eine Abfindung für einen begrenzten Zeitraum, sondern lediglich eine Pränumeration für eine bestimmte Menge. In letzterer Beziehung führen die Worte des Bundesrathsbeschlusses „innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts" zu einer anderen Auffassung um so weniger, als in demselben Beschlusse die in Frage stehende Versteuerungsart grade im Gegensatz zur Fixation gestellt wird.

Eine Brauerei kann nach mehreren Steuermodis neben einander steuern. Das Eingehen in die betreffende Casuistik ist jedoch hier nicht am Orte.

Bei der Gesetzgebung von 1872 hat man die dem Steuermodus der Brauanzeige entgegenstehenden Bedenken nicht verkannt, indessen geglaubt, an demselben als Grundlage des Systems aus überwiegenden Gründen festhalten zu sollen. (Vgl. die Motive des Gesetzentwurfs, „Annalen" 1873. Seite 210 flg.) In der That führt die Verknüpfung der Versteuerung mit dem

Brauact schwere Nachtheile für die Gewerbetreibenden wie für die Steuerverwaltung mit sich. Die Brauer sind in der dringend erwünschten freien Bewegung rücksichtlich ihres Gewerbebetriebes nach mehreren Richtungen sehr beengt. Dies ergiebt sich aus dem über den Inhalt der bindenden Brauanzeige oben Gesagten, desgleichen aus den Controlevorschriften, welche den Brauer bezüglich des Aufbewahrungsortes und der Menge der Malzschrotvorräthe, der Tage und Tageszeit der Einmaischungen wesentlich beschränken, ihn ferner verpflichten, vom declarirten Zeitpunkt der Einmaischung an eine Stunde lang die Ankunft eines Controlebeamten zu erwarten und die ganze Beschickung auf ein Mal einzumaischen (§§ 13, 19, 20, 21 des Gesetzes). Freilich dürfen resp. sollen von den Beschränkungen rücksichtlich der Einmaischungstage und Stunden sowie dem Verbot des Nachmaischens Ausnahmen stattfinden. Allein an die letzteren sind zum Theil anderweitige Beschränkungen geknüpft, und jedenfalls vermehren dieselben die Schwierigkeiten der amtlichen Controle. Die Controle aber ist ohnehin schon — und hierin liegt die Schattenseite des Modus der Brauanzeige für die Steuerverwaltung — eine schwierige und kostspielige. Als Regel ist bisher jeder Brauact der auf Brauanzeige steuernden Brauer in der Art controlirt, daß zur angemeldeten Stunde der Einmaischung ein Aufseher die Verwiegung des Maischmaterials vorgenommen und sodann das Brauverfahren bis dahin überwacht hat, daß ein heimliches Nachmaischen ohne Nachtheil für das Gebräude nicht mehr thunlich erschien. Soweit derartige Brauwachen nicht ausführbar waren ist gewöhnlich mindestens eine Controle des Bierzugs vorgenommen. Die Bedeutung dieser Controleeinrichtungen erhellt aus Folgendem:

Rechnet man auf jede der im Jahre 1874 mittelst Brauanzeige steuernden 3178[1]) gewerblichen Brauereien (die Haustrunkbrauereien kommen nicht in Betracht) nach einem nur niedrigen Durchschnitt 90 Brauacte und veranschlagt die ausgeübte Controle nach Brauwachen in der Art, daß auf jeden Brauact ein Brauwache und auf jede Brauwache, einschließlich der zurückzulegenden Wegestrecken, nur 3 Stunden entfallen, so ergeben sich 286,020 Brauwachen von zusammen 858,060 Dienststunden. Wird sodann zwecks Ermittelung der hiezu nöthigen Aufseherzahl die Leistungsfähigkeit eines Aufsehers pro Jahr zu 310 Arbeitstagen à 10 Stunden oder im Ganzen 3100 Dienststunden angenommen und durch diese Ziffer die Gesammtstundenzahl der Brauwachen getheilt, wird ferner auf je 100 der betreffenden Brauereien ein Obercontroleur und auf je 200 ein Oberinspector gerechnet, so ergiebt sich das Erforderniß von 276 Aufsehern, 31 Obercontroleuren und 15 Oberinspectoren und

[1]) Vgl. wegen der Zahl und des Steuermodus der Brauereien, der Steueraufkunft, des Materialverbrauchs, der Bierproduktion und Consumtion pro 1874 die Vierteljahreshefte zur Statistik des deutschen Reichs, Jahrgang 1875, II. Heft, II. Abtheilung Seite 66 flg. Desgleichen pro 1872 und 1873 ebendaselbst Jahrgang 1874 Heft 1, Seite 14 flg. Heft 3, Abtheilung 2, Seite 1 flg.

danach, wenn Durchschnittsgehaltssätze von beziehungsweise 400 Thlr., 900 Thlr. und 1500 Thlr. zu Grunde gelegt, die Pferdegelder der Obercontroleure und Oberinspectoren mit 350 resp. 450 Thlr., die gesammten Reisediäten aber mit rund 12,000 Thlr. angesetzt werden — ein Kostenaufwand von 190,400 Thlr. oder $10,_{26}$ Procent der 1,855,510 Thlr. betragenden Steuerzahlung der betreffenden Brauereien. Wird supponirt, daß sämmtliche während 1874 im Betriebe gewesene 10695 gewerbliche Brauereien auf Brauanzeige gesteuert hätten und die Controle nach den obigen Maßstäben berechnet, so erhält man die Zahl von 962,550 Brauwachen zu 2,887,650 Dienststunden, einen Personalbedarf von 931 Aufsehern, 106 Obercontroleuren und 53 Oberinspectoren, sowie eine Ausgabe von 669,100 Thlr. (darin 41,950 Thlr. Reisediäten) oder $11,_{58}$ Procent der gesammten Brausteueraufkunft von 5,775,706 Thlr. Daß die wirklichen Kosten der Brausteuercontrole weit niedriger zu veranschlagen sind, wird den durch die Fixationen und die Mahl- resp. Vermahlungssteuer ermöglichten Ersparnissen verdankt. Nach diesen Modis steuerten im Jahre 1874 = 7517 gewerbliche Brauereien mit einer Aufkunft von 3,920,196 Thlr. Den Bedarf an Aufsichtsbeamten kann man hier annähernd in der Art bemessen, daß man im Durchschnitt auf 60 Brauereien einen Aufseher, auf 250 Brauereien einen Obercontroleur, auf 500 Brauereien einen Oberinspector rechnet, wonach 125 Aufseher, 30 Obercontroleure und 15 Oberinspectoren erforderlich waren und der Kostenaufwand, unter Anwendung der obigen Gehalts- und Pferdegeldersätze sowie proportionaler Bemessung der Reisediäten zu rund 11,850 Thlr., sich auf 128,600 Thlr. oder $3,_{28}$ Procent der Steuereinnahme stellt. Unter Hinzurechnung dieser Summe zu den oben bezüglich der auf Brauanzeige steuernden Brauereien veranschlagten Aufsichtskosten würde die gesammte Ausgabe für die Controle der Brausteuer 319,000 Thlr. oder $5,_{52}$ Procent der Gesammtaufkunft von 5,775,706 Thlr. betragen haben. Die auf Brauanzeige steuernden Brauereien participiren an dieser Einnahme mit $32,_{13}$ Procent, an jenen Kosten mit $59,_{68}$ Procent, die übrigen Brauereien an der Einnahme mit $67,_{87}$ Procent, an der Ausgabe mit $40,_{31}$ Procent.[1]) Aus Allem folgt, daß beim Steuermodus der Brauanzeige die Aufsichtskosten in einem vergleichsweise sehr ungünstigen Verhältniß zur Steueraufkunft stehen und daß diese Thatsache sehr nachtheilig auf das Verhältniß der Gesammtcontrolekosten der Brausteuer zum Gesammtertrage der letzteren zurückwirkt. Auch im Vergleich mit anderen Steuerzweigen, insbesondere der ähnlich und vielfältig controlirten Branntweinsteuer, tritt die verhältnißmäßig große Kostspieligkeit der Controle der auf Brauanzeige steuernden Brauereien hervor.

Neben der Kostspieligkeit dieser Controle ist auch der nachtheilige Einfluß der Brauwachen auf die Gesundheit der Aufseher zu erwähnen. Sehr viele

---

[1]) Sämmtliche Kostenanschläge sind jedoch, Mangels genügender thatsächlicher Anhaltspunkte, nur durchaus annähernde, übrigens gewiß nicht zu hoch.

Braustätten sind zur Ableistung mehrstündigen Aufsichtsdienstes durchaus ungeeignet, indem sie den Aufseher gleichzeitig der Hitze, Kälte und Zugluft, folgeweise also Erkrankungen und dauernd schädlichen Nachwirkungen aussetzen. Jedenfalls wirken gleich ungünstige Verhältnisse in keinem anderen Zweige des Aufsichtsdienstes zusammen.

Eine Abminderung der Controle über die auf Brauanzeige steuernden Brauereien könnte allerdings dadurch erfolgen, daß die nach den bestehenden Instruktionen regelmäßig bis zum Kochen der Würze mit dem Hopfen ausgedehnten Brauwachen eine Abkürzung erleiden, indem das Abbrechen zu einem früheren, je nach dem Brauverfahren verschiedenen Zeitpunkt ohne Gefährdung des Steuerinteresses zulässig erscheint. Indessen würde die dadurch herbeigeführte Ersparung an Arbeitskräften und Geld doch nicht von Erheblichkeit sein.

Die mit dem Steuermodus der Brauanzeige für die Brauer und die Steuerverwaltung verbundenen Mißstände haben schon früh zur Fixation der Brausteuer geführt. Wie sehr das Bedürfniß hierzu gerade auch Seitens der Steuerverwaltung empfunden wurde, dafür geben die bei Schimmelfennig (die preußischen indirekten Steuern, zweite Auflage, Seite 359 bis 370) abgedruckten Verordnungen aus den Jahren 1827 bis 1845, woselbst die Behörden stellenweise sehr dringend zur Förderung der Fixationen gemahnt werden, interessante Belege. Seit der mit dem Jahre 1873 in Wirksamkeit getretenen einheitlichen Ordnung dieses Gegenstandes durch den Bundesrath sind die vorher schon sehr zahlreichen Fixationen in einer weiteren, anscheinend stetigen Steigerung begriffen. Im Jahre 1872 waren von 10475 activen gewerblichen Brauereien 5514 oder $52_{,64}$ Procent fixirt, im Jahre 1873 von 10927 desgleichen 6878 oder $62_{,94}$ Procent, im Jahre 1874 von 10695 ebenso 6897 oder $64_{,49}$ Procent. Die Haustrunkbrauereien steuern fast sämmtlich auf Fixum. Der Procentantheil der fixirten Brauereien an der Steuerzahlung stellte sich im Jahre 1873 auf $40_{,87}$ Procent, im Jahre 1874 auf $43_{,02}$ der Gesammtaufkunft von 5,357,512 resp. 5,775,706 Thlr. Bedauerlich ergiebt die Statistik nicht, wie viele gewerbliche Brauereien mit der Bedingung der Nachversteuerung, wie viele ohne solche fixirt sind, beziehungsweise wie sich der Steuerbetrag auf beide Gattungen vertheilt. In Mecklenburg überwiegen bereits die mit Nachversteuerung fixirten Brauereien an Zahl und Steuerauskunft. Nicht unwahrscheinlich ist, daß die gleiche Erscheinung auch anderwärts sich findet und daß gerade auf der Zulassung der früher wenig üblichen Nachversteuerungsclausel die starke Zunahme der Fixationen, mindestens zum großen Theile beruhete.

Es dürfte nicht zu verkennen stehen, daß diese höchst umfangreiche Anwendung des Fixationsmodus, sowohl die Steuereinnahmen als die Interessen der redlichen Steuerpflichtigen gegenüber den unredlichen zu gefährden sehr geeignet ist, namentlich da eine auch nur annähernd scharfe Controle der fixirten Brauereien nicht stattfindet. Um die bezeichneten Gefahren eini-

germaßen auszuschließen, müßten die einzelnen Brausteuer-Aversa, seien es gesammte Abfindungen oder fixirte Minima, so hoch gegriffen werden, daß dem Fixaten die Ueberschreitung des veranschlagten Materialverbrauchs mindestens bei regelmäßigem Verlauf unmöglich wäre. Fixa von solcher Höhe aber lassen sich überhaupt nicht erzielen, und jedenfalls ist es dem nicht scrupulösen Brauer leicht, die Steuerverwaltung bezüglich des Umfanges seines Betriebes erheblich zu täuschen. Das Brauregister sowenig als die sonst etwa über den Verbrauch von Braustoffen geführten Bücher, zu deren Vorlegung der Fixat verpflichtet ist, geben in dieser Beziehung ausreichliche Sicherheit. Verhältnißmäßig am größesten ist dieselbe bezüglich der bedeutenderen Betriebsanstalten, deren Inhaber mit mehr oder minder zahlreichem fremden Hülfspersonal arbeiten und dessen Mitwissenschaft um unredliche Operationen scheuen müssen, sehr gering dagegen bezüglich der kleineren Brauereien, deren Eigener in Person, etwa unter Betheiligung eines Familienmitgliedes oder Hausgenossen, den ganzen Betrieb zu besorgen pflegen. Von den 6897 fixirten gewerblichen Brauereien des Jahres 1874 entfiel aber auf 4653 nur ein Fixum bis 200 Thlr., auf 1154 ein solches über 200 bis 500 Thlr., ein größeres erst auf den Rest von 1090. — Was speciell das Brauregister betrifft, so kann der Brauer allerdings nicht ohne Gefahr die Eintragung eines Brauactes gänzlich unterlassen. Dagegen ist er in der Eintragung zu geringer Mengen wenig behindert. Denn die Gefahr der Entdeckung knüpft sich hier, namentlich wenn unverhältnißmäßig große Ueberschreitungen der eingetragenen Mengen vorsichtig vermieden werden, hauptsächlich an den kurzen Zeitraum des Beginnes der Maischung, zu dieser Zeit aber stehen die fixirten Brauereien nur selten unter Controle, und eventuell wird dieselbe meistens ohne besondere Schwierigkeit unschädlich zu machen sein. Auch die Declaration des Bierzugs im Brauregister gewährt wenig Sicherung. Denn der Brauer kann und wird eben dasjenige Bierquantum declariren, welches er von der Gesammteinmaischung, einschließlich des im Brauregister nicht vermerkten Theiles, wirklich bereiten will, die Controle des Bierzuges setzt ihn also einer Entdeckung seiner Unrechtfertigkeit nicht aus. Die Verlockung zu unrichtiger Führung des Brauregisters ist um so größer, als eventuell, selbst bezüglich der mit Nachversteuerung fixirten Brauer, nur eine Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlr. eintritt, und zwar sogar ohne die sonst für bedeutendere Ordnungswidrigkeiten festgesetzte Minimalgrenze von 5 resp. 10 Thlr. (§ 35 des Gesetzes). Die höhere Ordnungsstrafe bis zu 200 Thlr. kennt das Gesetz ausschließlich für Contraventionen betreffs der Vermahlungssteuer. Auch findet sich im Brausteuergesetz keine dem § 56 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 ähnliche Bestimmung, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Fixationsbedingungen zur Verkürzung der Steuer der Defraudestrafe unterliegen.

Es läßt sich schwer eine zutreffende Vermuthung darüber aufstellen, in welchem Umfange der Fiscus zufolge der Brausteuer-Fixationen, gegenüber

den Erträgen bei Einzelversteuerung, geschädigt ist und wird. Jedenfalls wird eine selbst erhebliche Schädigung durch die zur Abwehr getroffenen Einrichtungen und stattfindenden Controlen nicht ausgeschlossen, genügende Vorkehrungen lassen sich auch nicht einführen, ohne das Wesen der Fixation zu zerstören und deren Vortheile wieder aufzuheben. Jetzt schon gehen das Brauregister mit der bindenden vorherigen Eintragung der Brauacte und die Clausel eventueller Nachversteuerung strenge genommen über den Rahmen der Fixation hinaus und bilden den Uebergang zu einem neuen Steuermodus, der Steuerzahlung ausschließlich auf Grund der periodisch (etwa monatlich) abzuschließenden Anschreibungen des Brauers. Hält man die Angaben der Brauregister auch bezüglich der verwendeten Mengen allgemein für zuverlässig, so ist es consequent, vom System der Fixationen zur Versteuerung nach Maßgabe der Register- und Buchführung der Brauer fortzuschreiten. Letztere würde insbesondere den Vortheil bieten, daß die alljährlichen Verhandlungen über die Abfindungssummen und das Schreibwerk der Fixationsverträge hinwegfielen. Uebrigens möchte sich der bezeichnete Steuermodus, auch wenn im Allgemeinen die Fixationen von Bestand bleiben, jedenfalls für größere Brauereien empfehlen, deren Materialbedarf sich schwer durch ein unveränderliches Fixum im Voraus treffen läßt, und deren Betrieb die Gefahr von Unterschleifen vorzugsweise ausschließt.

Neben den Fixationen hat man in Preußen, um der Versteuerung auf Brauanzeige möglichst zu entgehen, von Alters her die Erhebung der Brausteuer im Anschluß an örtlich bestehende Mahlsteuer zugelassen. Diese Erhebungsart ist durch die mit dem 1. Januar 1875 eingetretene Aufhebung der Mahlsteuer hinweggefallen. Andererseits hat die durch das Brausteuergesetz eingeführte sogenannte Vermahlungssteuer bisher nur wenig Eingang gefunden. Nach diesem Modus haben im Jahre 1873 = 8, im Jahre 1874 = 14 Brauereien gesteuert, nach demselben und im Wege der Vermahlungssteuer zusammen im ersteren Jahre 651, im letzteren 620, mit einer Steuerauskunft von 1,362,716 Thlr. und 1,435,226 Thlr. Es ist auch sehr erklärlich, daß derselbe neben den Fixationen, namentlich nachdem in Folge der Zulässigkeit der Nachversteuerung weniger strenge auf hohe Fixa gehalten zu werden braucht, nicht aufzukommen vermag. Vom Standpunkte der Steuerverwaltung unterliegt die Vermahlungssteuer in ihrer jetzigen Gestalt principiell dem großen Bedenken, daß gegen die heimliche Einbringung vermahlener Braustoffe in die Brauerei eine irgendwie reale Sicherheit nicht besteht.

Ein Rückblick zeigt, daß die nach dem Gesetz die Grundlage des Brausteuersystems bildende Versteuerung auf Brauanzeige in der Praxis nur eine verhältnißmäßig geringe Bedeutung hat. Auf diesen Modus entfielen im Jahre 1873 von 10927 gewerblichen Brauereien mit einer Steuerauskunft von 5,357,512 Thlr. = 3398 mit einem Steuerbetrage von 1,805,161 Thlr. oder $31_{,10}$ Procent der Zahl, $33_{,69}$ Procent der Auskunft. Für 1874 betrugen

nach den oben mitgetheilten Zahlen die entsprechenden Procentsätze 29,72 resp. 32,13. Diese Ziffern verurtheilen das Steuersystem der Brauanzeige noch schärfer, als Worte irgendwie vermögen. Wenn ferner aber dem Modus der Fixationen und der Vermahlungssteuer gleichfalls wesentliche Bedenken entgegenstehen, so dürfte der Uebergang zu neuen Grundlagen der Brausteuererhebung gegenwärtig um so dringender geboten erscheinen, als mit dem Inslebentreten der beabsichtigten Steuerverdoppelung die Mißstände der jetzigen Einrichtungen an Gewicht erheblich gewinnen würden. Wie die Erhöhung der Brausteuer auf die Wahl des einen oder anderen Steuermodus zurückwirken wird, steht dahin und hängt wesentlich wohl davon ab, welche Stellung die Steuerverwaltung zu den voraussichtlich nur in verhältnißmäßig geringen Einzelbeträgen zu erwartenden Fixationsangeboten einnehmen wird. Jedenfalls wäre sowohl eine weitere bedeutende Vermehrung der Fixationen als auch eine namhafte Ausbreitung der Vermahlungssteuer insofern höchst unerwüscht, als die diesen Steuerformen anhaftende Gefahr für die Steuerkasse in gleichem Verhältniß mit dem durch die Steigerung der Steuersätze erhöheten Anreize zu Unterschleifen wachsen und bei einem gegen jetzt noch vergrößerten Gebiet jener Modi in der That eine übermäßige werden würde. Sollten aber etwa die auf Brauanzeige steuernden Brauereien an Zahl und Bedeutung überwiegend zunehmen, welcher Erfolg wohl nur bei durchgreifender Abweisung aller irgendwie niedrigen Fixationsofferten eintreten könnte, so würden einerseits die mit jenem Modus verbundenen Hemmnisse des Brauereibetriebes in weiteren Kreisen als bisher und um so schärfer empfunden werden, als gerade bei höheren Steuern die freieste Bewegung des Betriebes doppelt erwünscht ist, andererseits würde eine sehr starke Vermehrung des Aufsichtspersonals und entsprechende Ausgabenerhöhung unvermeidlich sein. Wenn nun auch eine solche, zufolge der voraussichtlich eintretenden erheblichen Einnahmesteigerung, möchte durchgeführt werden können, ohne das bisherige Verhältniß zwischen Ertrag und Controlekosten der auf Brauanzeige steuernden Brauereien zu Ungunsten des Fiscus zu verändern, so scheint es doch umgekehrt gerade besonders wünschenswerth, eine Aenderung zum Vortheil der Steuerkasse herbeizuführen. Durchaus nicht wird man annehmen dürfen, daß jedenfalls das Verhältniß der gesammten Controlekosten zu der gesammten Brausteueraufkunft sich für den Fiscus deshalb günstiger gestalten werde, weil bezüglich der fixirten und der Vermahlungssteuer entrichtenden Brauereien der erhöheten Einnahme eine entsprechende Mehrung der Ausgabe nicht gegenüberstehe. Denn es wird vielmehr unter allen Umständen erforderlich sein, mit Eintritt der Steuererhöhung die Ueberwachung der bezeichneten Brauereien, insbesondere der fixirten, zu verschärfen und dieserhalb das Aufsichtspersonal selbst dann zu vergrößern, wenn die betreffenden Steuermodi nur den bisherigen Umfang beibehalten sollten. Auch dürften sich strengere Strafbestimmungen bezüglich der zur Benachtheiligung des Fiscus absichtlich

unrichtigen Führung des Brauregisters empfehlen. Allein weder durch eine derartige legislative Maßregel noch durch Vermehrung der Revisionsacte läßt sich eine durchgreifende Abhülfe gegen die Gefahren des Fix- und Vermahlungssteuermodus, namentlich des ersteren, erreichen, und man würde, statt auf die bezügliche Mehrcontrole große Kosten zu verwenden, richtiger wohl die Fixation auf gewisse Kategorien von Brauereien beschränken, ohne eine dem dortigen Ausfall entsprechende Zunahme im Modus der Brauanzeige zu scheuen.

Nach Allem fordert das Interesse der Brauer wie der Steuerverwaltung, und zwar bezüglich der letzteren sowohl die Rücksicht auf die Sicherung der Steuereinnahmen als die Angesichts von Steuererhöhungen besonders gebotene Sparsamkeit, dringend die baldigste Einführung eines neuen, von den bisherigen Mängeln und Nachtheilen möglichst freien Systems der Brausteuererhebung. Ein solches dürfte in der, bei den legislativen Erwägungen im Jahre 1872 allerdings verworfenen, allgemeinen Vermahlungssteuer, ähnlich wie sie in Bayern und Württemberg besteht, jedoch mit wesentlichen Modificationen im Einzelnen, zu finden sein. Nur auf dieses System wird nachfolgend des Näheren eingegangen werden. Auf dem Wege der in Baden und Elsaß-Lothringen bestehenden Kesselsteuer ist die angestrebte Verbesserung nicht zu erreichen, wie die Motive des Gesetzentwurfs von 1872 überzeugend ausführen. Auch von den außerhalb Deutschlands (z. B. in Amerika, England, Oesterreich) vorkommenden Brausteuersystemen — in welcher Beziehung ich auf May, Commentar zum bayerischen Gesetz über den Malzaufschlag Seite 64 flg., 599 flg., Bezug nehme — dürfte keines irgend Aussicht auf Reception in Deutschland haben.

Zur Biersteuergesetzgebung von Bayern und Württemberg übergehend folge ich neben den Gesetzen (mit Ausführungsverordnungen und Instructionen) den trefflichen Arbeiten von May (in dem soeben allegirten Commentar zum bayerischen Malzaufschlagsgesetz, Erlangen 1870, nebst Nachtrag von 1872) und v. Riecke (Statistische Ergebnisse der Verwaltung der sogenannten Wirthschaftsabgaben im Königreich Württemberg, Stuttgart 1873).

Die Grundlage der Biersteuer im Königreich Bayern bildet das Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, welches demnächst in Folge der Einführung der metrischen Maße sowie des Reichsstrafgesetzbuches mehrfache Veränderungen erlitten hat. Dasselbe regelt die Besteuerung nicht blos des Biers, sondern auch des Branntweins und der sonstigen Spirituosen, sowie des Essigs und der Hefe, welche Gegenstände gleich dem Bier nach Maßgabe des Malzverbrauches, und nur danach, besteuert sind. Die folgende Darstellung beschränkt sich jedoch auf die Bierbesteuerung und hebt nur die dafür wichtigsten Vorschriften, ohne Eingehen in alle Einzelheiten, hervor:

Bier darf ausschließlich aus getrocknetem Malz (Dörr- oder Luftmalz), Braunbier nur aus Gerstenmalz bereitet werden. Unter Malz ist jedes künst-

lich (d. h. absichtlich) zum Keimen gebrachte Getreide verstanden. Dasselbe wird steuerbar, sobald es für den Zweck der Biererzeugung zum Brechen zur Mühle gelangt. Die Steuer (Malzaufschlag) beträgt 2 fl. 20 kr. (4 Reichsmark) für den Hektoliter ungebrochenen Malzes, nach dem in der Mühle festgestellten Maße.

Malz (Dörr- und Luftmalz) darf nur auf öffentlichen nicht transportabeln Mühlen und bewilligten Particularmalzmühlen gebrochen werden. Wer den Besitz einer Malzmühle erwirbt, hat davon binnen 8 Tagen Anzeige an die Steuerverwaltung zu machen, von deren Genehmigung die Fortsetzung des Besitzes und die Benutzung abhängig ist. Als Malzmühle gilt jede Vorrichtung, welche zum Malzbrechen in dem Grade tauglich ist, daß deren unerlaubter Gebrauch im Verhältniß zum defraudirten Aufschlaggefälle und dem gewöhnlichen Brecherlohn einen Vortheil gewährt. Von der Anzeige des Besitzes sind entfreiet die Verfertiger von Malzmühlen und die Händler mit solchen, ferner diejenigen Gewerbetreibenden, welche die Mühle ausschließlich zum Betriebe eines aufschlagfreien Geschäftes halten. Letztere Ausnahme trifft auch für die Besitzer öffentlicher Mühlen zu, doch haben dieselben, wenn sie die Mühle zum Malzbrechen benutzen wollen, zuvor unter Angabe des Zeitpunkts des Beginnes der Steuerstelle Meldung zu machen. Gleicher Verpflichtung unterliegen die Besitzer neubegründeter Brauereien in Bezug auf die Eröffnung des Betriebes.

Brauer, welchen die Benutzung einer Particularmalzmühle vor dem jetzigen Gesetze bereits zugestanden war, dürfen für ihre Person, beim Einverständniß der Steuerverwaltung, die Mühle unter den bisherigen Bedingungen weiter gebrauchen. Laut der letzteren ist die Benutzung nur in Anwesenheit eines Steuerbeamten gestattet, weßhalb die Mühle unter amtlichem Verschluß steht. — Alle Bräuer dagegen, welche erst nach eingetretener Geltung des Gesetzes die Bewilligung zur Benutzung von Particularmalzmühlen nachsuchen, müssen die Mühle mit einem von der Staatsregierung genehmigten Meßapparat versehen lassen, vor dessen Anbringung und darüber vorgelegter amtlicher Bescheinigung die Erlaubniß nicht ertheilt wird. Der Apparat mißt das durch die Mühle gehende Malz völlig genau und zeigt das Ergebniß der Messung fortlaufend zuverlässig an. Die Benutzung der Mühle ist auf den eigenen Bedarf des Besitzers beschränkt und die Zulassung einer Ausnahme von besonderer Genehmigung der Steuerverwaltung abhängig.

Für öffentliche, zum Malzbrechen dienende Mühlen ist der Meßapparat nur nöthig, wenn entweder dieselben mit Cylinderwalzen betrieben werden (mittelst deren das Brechen in viel kürzerer Zeit als durch Steine bewerkstelligt wird), oder wenn daselbst Malz für ein aufschlagpflichtiges Geschäft des Müllers gebrochen werden soll. Das Malzbrechen ausschließlich für fremde Mahlgäste ist dem Müller auch beim gleichzeitigen Betrieb eines aufschlagpflichtigen Geschäfts ohne Weiteres gestattet, falls beide Betriebsorte

mindestens 10 Meilen von einander entfernt liegen: andernfalls muß der Müller sich den besonderen Bedingungen der Steuerverwaltung unterwerfen, sofern er nicht den Malzgang mit dem Meßapparat versehen will. Die bereits vor dem jetzigen Gesetz ertheilten Zugeständnisse bezüglich gleichzeitigen Betriebes des Mühlengewerbes und eines aufschlagpflichtigen Geschäfts bleiben gewahrt. — Der Müller darf auf eigene Rechnung weder gebrochenes noch ungebrochenes Malz in den Mühlenräumen aufbewahren.

Zur Bearbeitung von Grünmalz für Branntwein-, Essig- und Hefenbereitung ist die Benutzung von Quetschmaschinen nach besonderer, übrigens bei Verbindung jener Betriebe mit Landwirthschaft nicht versagbarer Erlaubniß gestattet. Das Brechen von Dörrmalz auf Quetschmaschinen ist untersagt. Zur Sicherung müssen die Walzen der Maschine in eine, die vortheilhafte Benutzung zum Dörrmalzbrechen ausschließende Stellung gebracht werden, welche gegen Veränderung durch Anlegung amtlichen Verschlusses gesichert wird. Der Ort der Aufstellung der Maschine, welcher nicht beliebig verändert werden darf, ist für die Zeit der Nichtbeschäftigung verschlossen zu halten und ein Schlüssel dem Steuerbeamten zu übergeben.

Die Genehmigung zum Halten von Futterschrotmaschinen, auf welchen nur Futterschrot für den eigenen Bedarf des Besitzers bearbeitet werden darf, wird Landwirthen, Gemeinden oder Genossenschaften ohne Beschränkung ertheilt, wenn sie einen approbirten Controlapparat anbringen lassen, welcher Proben der unverarbeiteten Körner entnimmt und also den etwaigen Mißbrauch der Mühlen zum Brechen von Malz anzeigt. Andernfalls erhalten sie die Bewilligung nur, sofern sie ein aufschlagpflichtiges Geschäft nicht treiben, und unter bestimmten Bedingungen und Controlen.

Hausmühlen zum Mahlen von Getreide oder Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf werden nur nach näherer Prüfung des Bedürfnisses gestattet und müssen mit dem vorgedachten Controlapparat versehen werden. In letzterer Beziehung wurde den bei Verkündigung des Gesetzes bereits im Besitz befindlichen Personen eine einjährige Frist ertheilt.

Für jede Malzmühle muß, sofern nicht der Betriebsberechtigte persönlich den Betrieb leitet, ein Malzbrecher bestellt und von dieser Bestellung sowie jeder eintretenden Aenderung binnen 48 Stunden der Steuerbehörde Anzeige gemacht werden.

Wer Malz brechen will, gleichviel ob zur Bierbereitung oder zu einem anderen steuerpflichtigen oder steuerfreien Betriebe, hat davon bevor das Malz zur Mühle gebracht wird der Steuerstelle Anzeige zu machen und eine Polette (Vermahlungsschein) zu erholen. Die letztere bezeichnet den Eigenthümer und Betrag sowie die Art der Verwendung des Malzes, die Mühle und den Tag der Bearbeitung und ist nur gültig für das Fruchtmaß, die Verwendungsart, die Mühle und den Tag, auf welchen sie lautet. Die Polette muß mit dem Malz zugleich dem Müller oder Malzbrecher übergeben, ohne Polette darf

das Malz weder in die Mühle eingebracht noch dort zur Bearbeitung übernommen werden. Der Verkehr mit gebrochenem Malze im Inlande ist untersagt.

Wenn die Mühle mit dem Meßapparat nicht versehen ist, muß der Transport des Malzes dorthin und von dort an den Betriebsort ohne Unterbrechung auf ein Mal erfolgen, ist auch ebenso wie die Messung und Bearbeitung nur innerhalb der Stunden von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends zulässig, vorbehältlich etwaiger von der Steuerbehörde zu gestattender Ausnahmen. Das übernommene Malz ist vom Müller oder Malzbrecher nach dem polettirten Quantum für sich und ohne Unterbrechung abzumessen, der Befund, bei welchem ein Quantum von weniger als 4 Liter außer Ansatz bleibt, noch vor Beginn des Brechens auf der Polette sowie in dem sogenannten Brechregister vorzutragen und der Vortrag vom Müller oder Malzbrecher eigenhändig zu unterzeichnen. Uebermaß ist straflos, wenn es nicht mehr als 8 Liter vom Hektoliter beträgt. Für Mindermaß wird der entsprechende Betrag am Aufschlaggefälle in Abrechnung gebracht.

Bei Mühlen mit Meßapparat entscheidet über die Quantität des Malzes ausschließlich die vom Müller oder Malzbrecher jedes Mal zu constatirende Anzeige des Apparats. Der Inhalt der Polette ist bezüglich der Menge des Malzes nicht bindend, die Bestimmungen wegen Ueber- und Mindermaß finden keine Anwendung. Auch fallen die obigen Beschränkungen bezüglich des Transportes und der Bearbeitung des Malzes hinweg, jedoch hinsichtlich der Zeit nur für Particularmalzmühlen.

Die Steuer ist für jedes Quartal in der ersten Hälfte des auf den Quartalsschluß folgenden Monats zu entrichten. Nur bezüglich des im ersten und vierten Quartal (Januar bis März resp. October bis Dezember) zur Erzeugung von Braunbier verwendeten Malzes tritt die Begünstigung ein, daß im nächsten Quartal blos die eine Hälfte des Steuerbetrages, die andere aber erst ein halbes Jahr später, im October resp. Juli, zu zahlen ist.

Beim Export von Bier aus Bayern in Mengen von mindestens je 60 Liter findet Rückvergütung der Steuer im Betrage von 58 kr. für den Hektoliter statt. Sonst wird Nachlaß oder Erstattung der Steuer nur bewilligt, wenn und soweit polettirtes Malz oder daraus erzeugte Fabrikate beim Transport zu und von der Mühle oder zum Betriebslocal, in der Mühle, während des Siedens, beim Transport vom Sudhause zu den Lagerkellern, oder in den Kellern erweislich durch Zufall in der Art beschädigt worden sind, daß eine Verwerthung oder lohnende Verwendung nicht möglich erscheint. Art und Maß der Beschädigung wird auf Anzeige des Betheiligten von der Ortspolizeibehörde unter Zuziehung des Steuereinnehmers und eventuell Sachverständiger festgestellt.

Alle Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Essig- und Hefesiedereien, desgleichen alle steuerfreien Betriebe mit Malzverbrauch, ferner alle Mühlen

und Maschinen, welche zum Brechen oder Quetschen von Dörr-, Luft- oder Grünmalz verwendet werden oder mit Vortheil verwendet werden können, einschließlich der Futterschrot- und Hausmühlen sowie der transportabeln öffentlichen Mühlen, unterliegen der Controle der Steuerverwaltung.

Die Uebertretung der zum Schutze des Malzaufschlages bestehenden Vorschriften ist in detaillirter Weise mit Geldstrafen von verschiedener Höhe (200—500, 100—300, 50—250 fl. u. s. w.) bedrohet, welche eventuell nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuches in Freiheitsstrafen umgewandelt werden. Neben den Strafen sind in einzelnen Fällen zeitweilige oder dauernde Beschränkungen bezüglich des Gewerbebetriebes zulässig.

Im Königreich Württemberg beruhet die Biersteuer auf dem Gesetz vom 8. April 1856 nebst den dazu unterm 12. Dezember 1871 ergangenen Abänderungen. Ueber die Branntweinsteuer, welche in Württemberg gleichfalls ausschließlich auf das Malz gelegt ist, besteht ein besonderes Gesetz vom 21. August 1865. Die Essig- und Hefenfabrikation ist in Württemberg, auch bezüglich des verwendeten Malzes, steuerfrei. Die vornehmlichsten Bestimmungen über die Bierbesteuerung sind folgende:

Zur Bereitung von Bier können Malz und Malzsurrogate d. h. alle zucker- oder stärkemehlhaltigen Stoffe, welche das Malz zu ersetzen geeignet sind, Verwendung finden. Die Steuer (Malzsteuer) verfällt, sobald das zum Schroten bestimmte Malz zur Mühle oder das Surrogat in die Braustätte eingebracht ist. Der Centner ungeschrotetes Malz unterliegt einer Abgabe von 2 fl. 5 kr. (3 M. 60 dl.), die Surrogate sollen eine Steuer von entsprechender Höhe tragen und werden daher nach Verschiedenheit ihrer Natur, unter Vernehmung von Sachverständigen, mit dem Getreidemalz durch die Steuerverwaltung in Verhältniß gesetzt. Ein Erlaß vom 12. April 1872 bestimmt, daß einem Centner ungeschroteten Malzes gleich zu achten sind: 87 Pfund Syrup, 75 Pfund Trauben- oder Stärkezucker, 87 Pfund Reismehl.

Soll ein Surrogat verwendet werden, so ist vor Einbringung in die Braustätte Anzeige beim Ortssteuerbeamten zu machen, welcher unter Zuziehung des Brauers Art und Gewicht des Stoffes genau ermittelt, auch eventuell eine Probe entnimmt, um die Feststellung des Steuersatzes durch die Oberbehörde zu veranlassen.

Wer Malz zu steuerpflichtigen oder steuerfreien Zwecken schroten lassen will, hat dasselbe auf eine öffentliche Mühle zu bringen und zuvor vom Ortssteuerbeamten einen Begleitschein einzuholen, wobei Seitens der gewerbsmäßigen Brauer das pflichtmäßig über die Malzschrotungen geführte Register mitvorzulegen ist. Der Begleitschein enthält den Giltigkeitstag, den Namen und Wohnort des Versenders und des Müllers, die Zahl der Säcke, die Menge des Malzes, sowie die Zeit und Art der Verwendung desselben. Das angegebene Malzquantum muß auf ein Mal zur Mühle und von da zurückgebracht werden. Der Transport darf vorbehältlich besonders zu gestattender

Ausnahmen, nicht zur Nachtzeit stattfinden, deren Umfang je nach den Jahreszeiten verschieden bestimmt ist. Während des Transportes, auf dem Hin-, wie auf dem Rückwege, muß der unverschlossene Begleitschein ununterbrochen bei der Malzfuhr sich befinden, mit derselben dem Müller übergeben, von diesem während des Verbleibes des Malzes in der Mühle aufbewahrt und schließlich vom Transportanten an das Ausstellungsamt zurückgeliefert werden. — Auch wenn Malz, ungebrochen oder gebrochen, in anderen Fällen als zum Brechen auf die Mühle oder zurück transportirt werden soll, ist vorher ein Begleitschein zu erwirken, welchen der Transportant auf dem Wege stets bei sich zu führen und dem Ortssteuerbeamten des Bestimmungsortes unter Vorzeigung des Malzes vor Verabfolgung an den Empfänger auszuhändigen hat. Der Beamte vergewissert sich demnächst von der richtigen Ablieferung des Malzes und übersendet den Schein beurkundet der ausstellenden Behörde.

Auf der Mühle darf Malz nur mit dem vorgeschriebenen Begleitschein, auch nicht zur Nachtzeit angenommen werden. Beim Fehlen des Begleitscheins oder etwaigen aus dessen Inhalt sich ergebenden Anständen ist ohne Verzug der Ortssteuerbeamte herbeizurufen. Der Müller hat das Malz zu verwiegen und dann möglichst bald zu schroten. Ein Uebergewicht bis zu 4 Procent der im Begleitschein angegebenen Menge ist straffrei, doch unterliegt der Mehrbefund der Steuer. Bei Mindergewicht wird die Steuer nur in dem geringeren Betrage erhoben, sofern dieser Befund durch den Ortssteuerbeamten oder einen Steueraufseher bestätigt ist. Tag und Stunde der Ankunft wie der Abfuhr des Malzes, desgleichen das Gewicht, hat der Müller in den Begleitschein und das in der Mühle zu führende Malzregister einzutragen.

Die Müller, deren Mühlen zum Malzbrechen benutzt werden, können die mit Rücksicht auf die Steuer ihnen obliegenden Verpflichtungen entweder in Person oder durch einen geeigneten volljährigen und gut beleumundeten Gewerbsgehülfen erfüllen, von dessen Bestellung als Vertreter dem zur Cognition über das Vorhandensein der Erfordernisse berechtigten Bezirkssteueramt jedes Mal Anzeige zu machen ist. Unter Umständen *muß* ein Vertreter bestellt werden, so namentlich wenn der Müller an der persönlichen Ausübung seiner Obliegenheiten behindert ist, oder wenn derselbe auch Bierbrauerei betreibt oder doch Malz zu eigenem Gebrauche schrotet. — Für die nach dem Malzsteuergesetz vorgenommenen Verrichtungen erhalten die Müller eine Remuneration (Tantieme) aus der Staatscasse.

Die Erwerbung und der Besitz einer Privatschrotmühle oder sonstigen Maschine, auf welcher Malz geschrotet werden kann, ist von besonderer Erlaubniß der oberen Steuerbehörde abhängig. Den Brauern wird die Benutzung solcher Mühlen zum Malzschroten nach Maßgabe folgender Bedingungen gestattet: die Mühle muß in allen Theilen so eingerichtet sein, daß sie unter völlig sichernden Verschluß der Steuerverwaltung genommen werden kann und daß ohne Anwendung sofort erkennbarer Gewalt eine Oeffnung des

Rumpfes oder die Gewinnung sonstiger Zugänge zwecks heimlicher Schrotung nicht ausführbar ist. Insbesondere sind die inneren Wandungen des Mühlenrumpfes in sichernder Weise vollständig mit Tafeln von Zink oder Eisenblech auszuschlagen. Auch darf sich zwischen dem unteren Ende des Rumpfes und den Walzen keinerlei Oeffnung außer dem Siebwerk befinden, welches letztere auf Verlangen der Steuerverwaltung mit einer das Einbringen von Malz verhindernden und zur Verschlußanlegung geeigneten Vorrichtung zu versehen ist. Der Rumpf muß den Malzbedarf für einen Sud auf ein Mal fassen. Dem Bewilligungsgesuche ist eine Beschreibung und Zeichnung der Mühle beizufügen, jede Aenderung bedarf vorheriger amtlicher Genehmigung. — Sämmtliche Oeffnungen der Mühle sowie das Mahltriebwerk stehen dauernd unter amtlichem Verschluß, der Rumpfdeckel mittelst zweier Schlösser, zu deren einem der Ortssteuerbeamte, zum anderen der Mühlenaufseher den Schlüssel führt. — Dem Schroten hat die Erwirkung eines Malzbegleit- und Erlaubnißscheins voranzugehen. Nachdem das zum Schroten bestimmte Malz vollständig zur Mühle gebracht, wird dasselbe in Gegenwart des Ortssteuerbeamten und Mühlenaufsehers durch den vom Mühleninhaber angestellten Malzbrecher verwogen und demnächst ohne Unterbrechung in den von den beiden Beamten geöffneten Mühlenrumpf eingeschüttet, nach dessen Wiederverschluß sofort die Schrotung zu beginnen und mit thunlichster Beschleunigung zu Ende zu führen ist, worauf dann auch der Wiederverschluß des Triebwerks eintritt. Der Mühlenaufseher hat der ganzen Schrotung vom Wägen des Malzes an bis zur Wiederverschließung des Triebwerks unausgesetzt beizuwohnen, der Ortssteuerbeamte muß bei der Verwiegung zugegen sein und demnächst das Triebwerk wieder unter Verschluß nehmen, übrigens auch während des Schrotens und zu anderen Zeiten öfters unvermuthete Visitationen ausführen. Ueber den Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Schrotung, desgleichen der Lösung und Wiederanlegung des Triebwerkverschlusses, ferner die Menge des aufgeschütteten Malzes wird ein Mühlenregister geführt, dessen Einträge durch Namensunterschrift des Malzbrechers resp. der Beamten anzuerkennen sind. Die letzteren empfangen für ihre Verrichtungen Gebühren, welche aus der Steuerkasse gezahlt, dieser aber vom Brauer insoweit ersetzt werden, als sie den Betrag der im Falle des Schrotens auf öffentlichen Mühlen aufzuwenden gewesenen Controlegebühren übersteigen.

Landwirthe und andere Personen, welche weder Bier noch Branntwein bereiten oder zu letzterem doch kein Malz verwenden, bedürfen zur Erwerbung und zum Besitz einer Futterschrotmaschine, auf welcher auch Malz geschrotet werden kann, der besonderen Ermächtigung der Steuerbehörde nicht, müssen jedoch vor der Einbringung der Maschine in eines ihrer Gelasse dem Ortssteuereinnehmer schriftliche oder mündliche Anzeige machen und dabei die Stätte der Aufstellung genau bezeichnen. Eine demnächstige Veränderung des

Aufstellungsortes ist nur nach vorheriger Anzeige zulässig. Die Schrotmaschine darf zum Brechen von Malz irgend welcher Art nicht verwendet werden. Das Local, in welchem die Maschine sich befindet, unterliegt der Controle der Steuerverwaltung.

Die Erhebung der Steuer erfolgt in vier Quartalterminen, je am Anfang der Monate Januar, April, Juli und October und begreift in der Regel die Abgabe des unmittelbar vorhergegangenen Vierteljahrs. Doch wird auf Antrag die Steuer von dem für braunes Bier in den beiden Quartalen vom 1. October bis 31. Dezember und 1. Januar bis 31. März geschrotetem Malz zur Hälfte ein halbes Jahr länger gestundet.

Nachlaß oder Rückvergütung der Steuer findet statt, wenn das geschrotete Malz noch vor dem Verbrauch oder das erzeugte Fabrikat vernichtet wird oder so verdirbt, daß es auf keine Weise mehr benutzt und daher auch nicht verwerthet werden kann — ferner im Falle der Ausfuhr von Bier aus Württemberg. Ein bestimmter Satz für die Export-Bonification besteht nicht, vielmehr wird die Höhe der Vergütung im einzelnen Falle nach dem Malzverbrauch des betreffenden Brauers bemessen.

Das Malz unterliegt sowohl während des Transportes als in der Mühle der Controle des Steuerpersonals. Das letztere ist zur Visitation der Gewerbsgelasse der Bierbrauereien (mit Ausschluß der Lagerkeller), der öffentlichen Mühlen sowie der Privatschrotmühlen und Schrotmaschinen nebst zugehörigen Räumen berechtigt.

Die Uebertretungen des Gesetzes sind mit Geldstrafen, eventuell Freiheitsstrafen, bedroht. Daneben können Beschränkungen in Bezug auf den Gewerbebetrieb, auch Confiscation der Privatschrotmühlen oder Schrotmaschinen vorkommen.

Nachdem obstehend versucht worden, einen näheren Einblick in die höchst lehrreiche Biersteuergesetzgebung der beiden in Bezug auf die Bierproduktion weitaus bedeutendsten deutschen Staaten zu geben und dadurch die Bekanntschaft mit einem wichtigen legislativen Material zu fördern, folgen nunmehr einige Grundzüge zu einer neuen Einrichtung der Biersteuererhebung für die Staaten der Brausteuergemeinschaft. Es handelt sich, wie gesagt, zur Zeit nur um Skizzirung einiger der wichtigsten Grundlinien:

Zur Bereitung von Bier dürfen Getreidemalz und dessen Surrogate verwendet werden. Die Steuerpflicht tritt ein, sobald das Malz zum Brechen zur Mühle gelangt oder das Surrogat in die Brauerei eingebracht wird. Die Steuer beträgt vom Centner ungeschroteten Malzes 3 Mark 60 Pfennige: für die Surrogate wird dieselbe nach dem Brauwerth jener im Verhältniß zum Malz von der Steuerverwaltung, unter Zuziehung Sachverständiger, bemessen und festgesetzt.

Von der beabsichtigten Verwendung eines Malzsurrogats ist vor der Einbringung in die Brauerei der Hebestelle zwecks amtlicher Feststellung der

Art und Menge, eventuell auch Normirung des Steuersatzes, schriftliche Anzeige zu machen.

Das Brechen oder Quetschen irgendwelchen Malzes auf öffentlichen Mühlen ist verboten. Ausnahmsweise kann aus besonderen Gründen nachgegeben werden, daß bestimmte öffentliche Mühlen für bestimmte Gewerbebetriebe oder Personen, unter den anzuordnenden Controlen, die Zerkleinerung von Malz verrichten.

Bierbrauer (gewerbliche oder Haustrunkbrauer) dürfen ihr Malz, von Ausnahmen der vorgedachten Art abgesehen, nur auf einer in ihrem (ausschließlichen oder Mit-) Besitz befindlichen Privatmalzmühle, deren Benutzung von der Steuerbehörde bewilligt ist, brechen lassen. Es werden nur solche Malzmühlen gestattet, welche mit einem von der Staatsregierung genehmigten Apparat zur selbstthätigen Verwiegung des Malzes und Anzeige der Ergebnisse versehen sind. Ueber die Menge des gebrochenen und zu versteuernden Malzes entscheidet ausschließlich die Angabe des Wäge-Apparats.

Branntweinbrennern wird im Gesetz das Halten von Schrotmühlen oder Quetschmaschinen zugestanden, doch müssen sie der Steuerbehörde Anzeige von dem Besitz und dem Aufstellungsraum machen, welcher letztere nicht ohne zuvorige Meldung verändert werden darf. Die Bearbeitung von Malz für Andere oder das Ablassen bearbeiteten Malzes an Andere ist untersagt. Bei gegebener Veranlassung, insbesondere nach vorgekommenem Mißbrauch, kann die Steuerbehörde specielle Controlen anordnen.

Gewerbetreibende, welche gebrochenes Malz zu steuerfreien Zwecken verwenden wollen, haben die steueramtliche Genehmigung zur Benutzung der Schrotmühle zu erwirken und unterliegen den vorgeschriebenen Controlen, welche namentlich auch in dem amtlichen Verschluß der Mühle bestehen können. Die Steuerpflichtigkeit des Malzessigs wird aufgehoben.

Der Besitz und die Benutzung von Hausmühlen und Futterschrotmaschinen für den eigenen Haus- und Wirthschaftsbedarf ist nach vorgängiger, auf den Ort der Aufstellung, dessen demnächstige Aenderung zuvoriger Meldung unterliegt, zu erstreckender Anzeige gestattet. Auf diesen Mühlen resp. Maschinen darf Malz nicht gebrochen werden. Im Falle des Mißbrauches steht der Steuerbehörde die Anordnung von Sicherungsmaßregeln beziehungsweise das Verbot der weiteren Benutzung zu.

Der Verkehr mit gebrochenem Malz im Inlande ist untersagt.

Die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten wird auf die öffentlichen Mühlen, die Privatmalzmühlen und Quetschmaschinen, die Hausmühlen und Futterschrotmaschinen, sowie die Betriebe mit steuerfreier Verwendung gebrochenen Malzes ausgedehnt.

Die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften und Controlebedingungen unterliegt strengen Strafen.

Das System der allgemeinen Vermahlungssteuer hat sich in Bayern und Württemberg vortrefflich bewährt. Die Bierproduction blühet quantitativ wie qualitativ, die Steuer bringt hohe Erträge. Im Durchschnitt der Jahre 1872 bis 1874 wurden auf den Kopf der Bevölkerung an Bier producirt: im Reichssteuergebiet 61,2 Liter, — in Bayern [1]) 274 Liter, — in Württemberg 225,2 Liter (hier liegen die Rechnungsjahre 1. Juli $187^2/_3$ und $187^3/_4$ zu Grunde). Während derselben Jahre entfiel an Steuer auf den Kopf der Bevölkerung: in Bayern $1^1/_2$ Thlr., in Württemberg 1 Thlr., in den Staaten der Brausteuergemeinschaft (bei einer Steuer von etwas mehr als der halben Höhe der bayerischen und württembergischen) — 5,08 Sgr. Dabei genießen in Bayern und Württemberg die Brauer bezüglich ihres Gewerbebetriebes fast völlig freie Bewegung, sind nur hinsichtlich der Schrotung des Malzes in einiger Beziehung, aber nicht eigentlich belästigend gebunden. Ferner erscheint die Controle durchweg als eine ausreichlich sichernde. Und was sodann die Verwaltungskosten anlangt, so stellten sich dieselben für Bayern (nach May, Seite 42, 43, 87) im Durchschnitt der Jahre 1848—1866 auf den sehr geringen Betrag von noch nicht ganz 5 Procent der Bruttoaufkunft, wobei zu bemerken, daß jene sämmtlichen Jahre dem jetzigen Gesetz und der Einführung des mechanischen Meßapparats vorausgehen und daß der Kostenaufwand jetzt wahrscheinlich noch niedriger ist. (Im Jahre 1874 waren in Bayern 5083 Braunbier- und 1355 [2]) Weißbier-, zusammen 6438 Brauereien im Betriebe, wovon 87 nur Haustrunk bereiteten. An Malzmühlen bestanden in demselben Jahre — 3109, wovon mit Meßapparat — 940, ohne solchen — 2169, und zwar unter den ersteren 146 öffentliche und 794 Partikular-, unter den letzteren 2085 öffentliche und 84 Partikularmühlen. Außerdem waren vorhanden 97 Quetschmaschinen in Branntweinbrennereien und Hefefabriken, 568 Futterschrot- und Hausmühlen, wovon 178 mit Meßapparat, und 6797 sonstige nicht malzbrechende Mühlen, worunter 6666 öffentliche). — Bezüglich Württembergs liegt mir eine gesonderte Berechnung der Verwaltungskosten der Biersteuer nicht vor. Der Kostenaufwand für die sämmtlichen in Württemberg unter dem Namen Wirthschaftsabgaben bestehenden Steuern, wozu neben der Malzsteuer auch die Ausschanksabgabe von Wein und Obstmost, die Branntweinkleinverkaufsabgbe und die Uebergangs-

---

[1]) Es ist überall nur das rechtsrheinische Bayern verstanden. In der Pfalz gilt das Malzaufschlagsgesetz bis jetzt nicht, die Pfalz hat keine Biersteuer und zahlt zur Staatskasse ein betreffendes Aversum von jährlich 100,000 Gulden.

[2]) Diese Zahl ist aus dem Amtsblatt der königlich bayerischen General-Zoll-Administration vom Jahre 1875 Seite 83 entnommen und ergiebt sich aus der Summirung der für die einzelnen Hauptzollamtsbezirke angesetzten Ziffern. Die in den Vierteljahresheften zur Statistik des deutschen Reichs, Jahrgang 1875, Heft 2 Abtheilung 2 Seite 86 sich findende Zahl — 1555 dürfte auf einem Druckfehler beruhen.

abgaben von Bier, Malz und Branntwein gehören, belief sich nach v. Riecke Seite 105 bis 107 im Rechnungsjahre $187^0/_1$ auf $9{,}_3$ Procent der Bruttoeinnahme, es waren jedoch bei dieser Berechnung nicht alle Ausgaben in Ansatz gekommen. (In Württemberg wurden im Rechnungsjahr 1. Juli $187^3/_4 = 2514$ gewerbliche, 5127 Privatbrauereien, zusammen 7641 Brauereien betrieben. Oeffentliche Mühlen bestanden im Jahre $187^0/_1 = 2119$, Privatschrotmühlen von Brauern im Jahre $187^2/_3 = 231$).

Durch eine den obigen Grundzügen entsprechende Biersteuergesetzgebung für Norddeutschland würde auch der dortige Brauereibetrieb die freieste Bewegung erlangen, alle jetzt bestehenden Beschränkungen würden fallen. Selbst bezüglich der Schrotung des Malzes würden die mit einer Privatmalzmühle arbeitenden Brauer — d. h. also die weit überwiegende Mehrzahl aller, da eben die Benutzung öffentlicher Mühlen nur in seltenen Ausnahmefällen gestattet werden soll — ganz freie Hand erhalten, sofern es unbedenklich scheint, diesen Brauern die Erwirkung eines Vermahlungsscheins völlig zu erlassen, zu der Wirkung, daß sie auch nicht einmal wegen des Tages der Schrotung sich vorher zu bestimmen und zu binden brauchen. Wie weit die Freiheit in der Handhabung des Betriebes günstig auf die Steigerung der Bierproduction wirken würde, muß dahin gestellt bleiben. Daß ein günstiger Einfluß durch die gleichzeitige namhafte Erhöhung der Steuer werde verhindert werden, dürfte sich, namentlich gegenüber der Sachlage in Bayern und Württemberg, mit Grund nicht behaupten lassen. Uebrigens hängen die angedeuteten neuen Einrichtungen mit der Steuererhöhung an sich nicht zusammen, das Bedürfniß zu den ersteren liegt auch ohne die letztere vor. Vielmehr ist die Steigerung der Sätze, über deren Bemessung später ein Wort folgt, hauptsächlich deßhalb in das Project aufgenommen, weil die Erhöhung der Steuer als gegeben angesehen wird. — Eine Rückwirkung des neuen Systems auf die Gestaltung des Brauereiwesens läßt sich insofern voraussehen, als der Zwang zur Benutzung eigener Schrotmühlen wohl bestimmt die Betriebseinstellung mancher kleinerer Brauereien zur Folge haben und somit beschleunigend auf den Uebergang der Brauerei zu einem Großgewerbe, welches seit Jahren sich vollzieht, wirken würde. Auch wäre mit den neuen Einrichtungen eine Benachtheiligung des Mühlen-Gewerbes insoweit verbunden, als auf öffentlichen Mühlen nur noch ausnahmsweise Malz soll gebrochen werden dürfen. Allein diese Schädigung ist nicht zu hoch anzuschlagen, da in den Staaten der Reichsbrausteuer jetzt bereits die Brauer sehr vielfach eigene Schrotmühlen benutzen und letztere namentlich in der Mehrzahl der bedeutenderen Brauereien sich finden dürften, da ferner voraussichtlich auch ohne das Gesetz, zufolge der stetigen Abnahme der kleineren Brauereien, den öffentlichen Mühlen das Malzbrechen mehr und mehr würde entzogen werden, so daß mit dem Gesetz diese Wirkung nur früher und mehr auf ein Mal einträte. Jedenfalls erscheint aus dem Standpunkte der Steuer-

verwaltung das Verbot des Malzbrechens auf öffentlichen Mühlen als das consequenteste und richtigste Verfahren.

Für die Controle der Biersteuer würde durch die neuen Einrichtungen eine sehr gute, sichernde Grundlage gewonnen werden. Einerseits die Brauereien weit überwiegend im eigenen Besitz von Schrotmühlen, die letzteren mit einem Apparat versehen, welcher jede heimliche Benutzung der Mühle ausschließt und das Gewicht des gebrochenen Malzes jedes Mal zuverlässig angiebt: andererseits das Malzbrechen auf öffentlichen Mühlen, desgleichen auf Futterschrot- und Hausmühlen bei Strafe untersagt; die zahlreichen Revisionen der Branntweinbrennereien auf die dortigen Schrotmühlen und Quetschmaschinen erstreckt; die Schrotmaschinen der steuerfreien, Malz verwendenden Betriebe unter specieller Controle — hierin allein schon, ohne die für den Fall des Bedürfnisses da und dort vorbehaltenen Cautelen, liegen vollauf genügende Handhaben für eine Controle, welche gegen jede nennenswerthe Entziehung der Abgabe den möglichsten Schutz gewährt. — Was aber die Kosten der Controle betrifft, so muß zunächst gänzlich davon abgesehen werden, jede öffentliche Mühle etwa im Laufe des Monats einer bestimmten Zahl von Revisionen zu unterwerfen. Dies wäre bei dem unzweifelhaft sehr großen Bestande öffentlicher Mühlen (die Motive zum Entwurf des Brausteuergesetzes von 1872 nehmen das fünffache der gewerblichen Brauereien an) völlig unausführbar, es erscheint aber auch eine derartige regelmäßig und häufig wiederkehrende Controle der öffentlichen Mühlen, in Beihalt namentlich der projektirten Gesammtgestaltung der Steuereinrichtungen, nicht als erforderlich, wie denn ebensowenig für die Controle der Futterschrot- und Hausmühlen desgleichen der zu steuerfreien Betrieben bewilligten Privat-Malzmühlen ein starker Aufwand von Aufsichtskräften veranschlagt zu werden braucht. Bezüglich der Brauereien sodann dürfte der Umfang des Aufsichtsdienstes das jetzt bei den fixirten Brauereien eingehaltene Maß nicht sehr erheblich zu überschreiten haben. Alles in Allem dürfte der bisher für die Controle der Biersteuer aufgewendete Kostenbetrag, welcher oben zu 319,000 Thlr. oder 5,52 Prozent der jetzigen Bruttoeinnahme angenommen wurde, künftig eventuell eine nicht unerhebliche Abminderung erleiden können. Bei namhafter Erhöhung der Steuer und dadurch voraussichtlich herbeigeführter starker Vermehrung der Einnahmen würden dann die Ausgaben in einem ganz besonders günstigen Verhältniß zur Aufkunft stehen.

Nach dieser allgemeinen Erörterung wende ich mich zu einigen Bemerkungen bezüglich einzelner Punkte des skizzirten Projects. Betreffend das fast Wichtigste, die Beschaffung eines mechanischen Apparats, welcher alles auf die Schrotmühle gebrachte Malz genau verwiegt und die Ergebnisse fortwährend zuverläßig zeigt, so verdanke ich einer gütigen Mittheilung der Maschinenfabrik von L. A. Riedinger in Augsburg die Notiz, daß dortseits ein derartiger Apparat verfertigt, in einer der größeren Brauereien Berlins zur

Erprobung aufgestellt ist und hierbei sich vollständig bewährt hat. Hiernach wäre die fragliche Schwierigkeit glücklich überwunden. Eventuell dürfte es unbedenklich sein, für Norddeutschland zur Versteuerung des Braumalzes nach dem Maß überzugehen und hiebei die in Bayern durch mehrjährige Praxis als durchaus zuverlässig erprobten Meßapparate zu verwenden, von welchen bisher die Riedinger'schen die weit größte Verbreitung gefunden haben.

Was die Malzsurrogate anlangt, so wäre ein Verbot der Verwendung, wie es in Bayern gilt, am meisten erwünscht, indessen wird man davon mit Rücksicht auf lange bestehende Gewohnheiten absehen müssen. Dagegen empfiehlt es sich dringend, die jetzt bezüglich der Verwendung bestehenden Controlevorschriften (vgl. „Annalen" 1873, Seite 216—218) aufzuheben und durch die einfachen in Württemberg geltenden Bestimmungen zu ersetzen. Bezüglich der hauptsächlich in Betracht kommenden Surrogate, des Zuckers und Syrups (Verbrauch i. J. 1873 = 41,555 Ctr., i. J. 1874 = 61,348 Ctr.), ist eben eine wirkliche Controle nicht möglich, die Verwendung kann in jedem Stadium des Brauverfahrens geschehen, sie ist eine augenblickliche, bedarf weder einer Vorbereitung von nennenswerther Dauer, noch läßt sie sichtbare Spuren zurück. Alle Vorschriften, welche dahin zielen, eine solche Verwendung unter Aufsicht zu nehmen, drücken nur den redlichen Gewerbtreibenden und machen der Steuerverwaltung Arbeit, ohne den unredlichen Brauer an Defrauden irgendwie zu hindern. — Wenn nach der Statistik in Württemberg während der Jahre 1873 und 1874 im Verhältniß zum Malzschrot weniger Surrogate verbraucht sind als in Norddeutschland, so kann man die Differenz keinesfalls ohne Weiteres darauf zurückführen, daß in Württemberg Mangels beschränkender Controlevorschriften für die Surrogate an letzteren mehr defraudirt werde, als im Norden.

Der für das ungeschrotene Malz vorgeschlagene Satz von 3 M. 60 Pf. pro Hektoliter beruhet auf der Erwägung, daß es bei etwaiger Steuererhöhung dringend erwünscht scheint, völlige Gleichheit der Biersteuer der norddeutschen Staaten mit derjenigen von Bayern und Württemberg herbeizuführen. In Württemberg ist der Centner Malz mit 2 Gulden 5 Kreuzer, jetzt 3 M. 60 Pf. belastet. Die Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reiches nehmen die bayerische Steuer als hiemit übereinstimmend an, gehen also davon aus, daß der Hektoliter (à 4 M.) 112 Pfund wiegt. (Jahrgang 1875, Heft 2. Abtheilung 2, Seite 73, vgl. auch Jahrgang 1874 Heft 3 Abtheilung 2 Seite 9). Ob das Verhältniß von 112 zu 100 das durchschnittliche Gewicht eines Hektoliters Malz ganz richtig bezeichnet, steht dahin. Eine größere Anzahl von Versuchen, welche neuerdings in mecklenburgischen Brauereien mit Darrmalz von mecklenburgischer Gerste (Gerstenmalz kommt hauptsächlich in Betracht) angestellt sind, hat für den Hektoliter ein Durchschnittsgewicht von 109 Pfund 14 Gramm ergeben. Mit Malz von fremder Gerste könnten

nur wenige Probeermittelungen vorgenommen werden, bei deren Mitberücksichtigung sich das durchschnittliche Gewicht des Hektoliters Gerstendarrmalz auf 106 Pfund 235 Gramm stellt.

Die Besteuerung des aus Malz bereiteten Essigs ist eine Inconsequenz, deren Aufhebung erwünscht, wenngleich nicht von nennenswerther praktischer Bedeutung erscheint. Uebrigens zählt der Artikel 35 der Reichsverfassung den Essig nicht unter den der Reichsgesetzgebung unterstellten Besteuerungsgegenständen auf.

Wenn Geneigtheit bestehen sollte, auf eine Biersteuerreform der angedeuteten Art einzugehen, so würden doch bis zur Realisirung derselben bei sofortigem Beginne der Vorbereitungen mindestens noch zwei bis drei Jahre verfließen müssen. Dagegen könnten an die vom Bundesrath beschlossene Vorlage wegen Erhöhung der Brausteuer vielleicht alsbald einige Verbesserungen des Bestehenden geknüpft werden. Hier ist in erster Linie zu nennen die Herstellung freien Verkehrs mit Bier zwischen Nord- und Süddeutschland. Was Bayern und Württemberg einerseits, die Staaten der Brausteuer-Gemeinschaft andererseits betrifft, so würden die Steuersätze, bei unveränderter Annahme der Bundesrathsvorlage durch den Reichstag, kein Hinderniß mehr bieten, freilich wären die Norddeutschen Staaten etwas im Nachtheile, da künftig die dortige Brausteuer für den Centner Malz um circa 40 Pfennige höher sein würde. Auch sonstige beiderseitige Steuereinrichtungen stehen nicht entgegen, wenngleich es im Interesse thunlichst gleichmäßiger Behandlung der Brauer erwünscht wäre, zuvor die Creditirung der Biersteuer auch in Norddeutschland einzuführen oder umgekehrt dieselbe in Bayern und Württemberg aufzuheben. Die Biersteuer (Kesselsteuer) in Baden und Elsaß-Lothringen dürfte auch nach der Verdoppelung der Sätze der Reichsbrausteuer noch etwas höher sein als in den Staaten der Brausteuergemeinschaft, so daß jedenfalls aus dem Standpunkte der letzteren dem freien Verkehr mit Bier Nichts entgegenzustehen scheint. Für Verkehrsfreiheit mit Bier trotz Verschiedenheit des auf beiden Seiten bestehenden Steuermodus liegt das Präcedens bezüglich des Großherzogthums Hessen vor. Was den Finanzpunkt betrifft, so hat im Jahre 1874 die Uebergangsabgabe von Bier für die Staaten der Brausteuergemeinschaft — 292,579 Thlr. aufgebracht, in Bayern betrug die steuerpflichtige Einfuhr aus Norddeutschland 839 Hektoliter, wofür nach dem Satze von $25^{6}/_{7}$ Sgr. — 723 Thlr. zu zahlen waren, in Württemberg sind an Eingangszoll und Uebergangsabgabe von Bier zusammen 36,440 fl., in Baden an Uebergangsabgabe 159,069 fl., in Elsaß-Lothringen desgleichen 51,862 Thlr. aufgekommen. Da man annehmen darf, daß von den Erträgen der Uebergangsabgabe in Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil auf den Bierimport aus Norddeutschland fällt, so bildet die Aufhebung der Uebergangsabgabe von Bier zwischen dem Norden und Süden jedenfalls nur für den ersteren einen nennenswerthen finanziellen Aus-

fall, welcher aber mit Rücksicht auf die aus der Brausteuer-Erhöhung zu gewartigende Mehr-Aufkunft sehr wohl zu verschmerzen wäre. Uebrigens würde bezüglich der Pfalz das bisherige Verhältniß fortbestehen müssen.

Weitere Wünsche, welche sich sofort realisiren lassen würden, bestehen in der Aufhebung der gesetzlichen Controlevorschriften hinsichtlich Verwendung der Surrogate und Ersatz durch die oben skizzirten Bestimmungen nach württembergischen Muster — ferner in Beschränkung der Anmeldung der Räume und Geräthe (§ 9 des Gesetzes). Bezüglich der Räume scheint die Bezeichnung der örtlichen Lage des Brauereigebäudes, bezüglich der Geräthe die Anmeldung des Kühlschiffes genügend. An der Festhaltung der Identität der übrigen Gefäße hat die Steuerverwaltung nur ein äußerst geringes Interesse, wogegen es sehr erwünscht wäre, der jetzigen umständlichen und complicirten Führung der Brauerei-Inventarien überhoben zu sein. Deßgleichen könnte § 10 des Gesetzes, welcher die Brauer und die Verfertiger von Braupfannen wie die Händler mit solchen verpflichtet, die Pfannen erst nach Meldung beim Steueramt und Empfang einer Bescheinigung aus Händen zu geben, füglich hinwegfallen. Die angeregte Aenderung des § 9 würde auch Aenderungen des § 10 nach sich ziehen.

Erlasse, Gerichtsurtheile und Auslegungen

von öffentlich-rechtlicher Bedeutung.[1])

Militäranwärter, welche im gerichtlichen Unterbeamtendienst zur Stellvertretung, außerordentlichen Aushülfe oder zeitweisen Verwaltung einer erledigten Stelle ohne Aussicht auf deren definitive Verleihung, gegen Diäten oder gegen eine im Voraus bekannt gemachte Remuneration einberufen werden, erhalten nach einem Circularerlaß des Justizministers vom 30. Oct. 1875 fortan für die Reise nach dem Orte ihrer Bestimmung, sowie für die Rückreise nach ihrem Wohnorte die gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe ihres Dienstranges in den durch die §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873 beziehungsweise durch das Gesetz vom 28. Juni 1875 normirten Beträgen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die zu einer solchen vorübergehenden Dienstleistung einberufenen Anwärter noch im Militärdienst stehen oder bereits aus demselben entlassen sind, oder auch schon zu einer anderen diätarischen Beschäftigung einberufen gewesen waren, aus welcher sie unmittelbar in die neue Art der Verwendung übergehen. Handelt es sich dagegen um die Wahrnehmung einer etatsmäßigen oder mit fixirten Diäten verbundenen Stelle und um deren definitive oder probeweise Uebertragung an die Militäranwärter, so können die Reisekosten und Tagegelder nur dann gewährt werden, wenn der Einberufene sich zur Zeit der Berufung bereits in einer anderen diätarischen Beschäftigung im Staatsdienst befunden hat, und wenn überdies nicht etwa der eigene Wunsch das alleinige Motiv seiner Versetzung gewesen ist. Dagegen sind in Fällen der bezeichneten Art sowohl die noch im Militärdienst befindlichen als die im Dienst von Communen, Corporationen, Instituten u. s. w. oder außer allen dienstlichen Verhältnissen stehenden Militäranwärter von der Gewährung der persönlichen Reisekosten ausgeschlossen. (R.-A. 12. XI. 75.)

Störung der Sonntagsruhe. In Beziehung auf die im Reichsstrafgesetzbuch den deutschen Einzelstaaten gewährte Befugniß zu polizeilichen Anordnungen gegen die Störung der Sonn- und Festtagsfeier hat das Obertribunal in einem Erkenntniß vom 23. September d. Js. folgende Unterscheidung gemacht: Der § 366, Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuchs („Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: wer den gegen die Störung

---

[1]) Unter diesem Titel werden wir von nun an regelmäßig das Wichtigste an Bundesrathsbeschlüssen, Regierungserlassen, amtlichen Interpretationen, gerichtlichen Urtheilen ꝛc. mittheilen, und zwar zunächst unter Anlehnung an die bez. officiellen Angaben im „D. Reichs-Anzeiger", ohne uns indessen streng auf Reichsrecht und auf die Gebiete des öffentlichen Rechts im engeren Sinne zu beschränken. Die nachträgliche Mittheilung einer größeren Anzahl wichtiger Erlasse, Präjudicien und Interpretationen aus den letzten Jahren bleibt vorbehalten. Für die Auffindung dieses Materials wird s. Z. im alphabetischen Register am Schlusse des Jahrgangs Sorge getragen werden.

der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt) hat nur Anordnungen im Auge, welche gegen die Störung der Sonntagsfeier gerichtet sind, und untersagt mithin Handlungen, welche geeignet sind, die allgemeine Feier der Sonn- und Festtage zu stören und zu beeinträchtigen. Handlungen also, welche möglicherweise eine angemessene und würdige Sonntagsfeier des Einzelnen ausschließen, aber einen störenden Einfluß auf die allgemeine Feier zu üben nicht im Stande sind, fallen nicht unter den Gesichtspunkt des § 366 ad 1 a. a. O. und können also durch polizeiliche Verordnungen nicht unter die Strafe dieser Vorschrift gestellt werden. — Das Erkenntniß, in welchem das Obertribunal diese Unterscheidung macht, bezieht sich auf eine Polizeiverordnung der Regierung zu Arnsberg, nach welcher die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen gänzlich untersagt ist und zwar ohne Unterschied, ob sie auf geräuschvolle Weise mit Hunden und Horn oder in sonstiger Weise ausgeübt wird. Diese Verordnung nun geht nach der Auffassung aller Instanzen über die in der erwähnten Bestimmung des Strafgesetzbuches gezogenen Grenzen hinaus. „Es ist gewiß anzuerkennen", bemerkt das Obertribunal in seinem Erkenntniß, „daß die Ausübung der Jagd unter bestimmten Umständen, also nach der Art und Zeit, sowie dem Orte der Ausübung eine Störung der Sonntagsfeier herbeizuführen geeignet ist, wie denn auch beispielsweise für Preußen die königlichen Regierungen durch ministerielle Verfügung darauf hingewiesen sind, Störungen der Sonntagsfeier durch Treibjagden schlechthin, sowie durch andere Jagden während der Stunden des Gottesdienstes mittelst entsprechender Anordnungen entgegenzutreten. Daß aber die Ausübung der Jagd an Sonn- und Festtagen bedingungslos geeignet sei, eine derartige Störung mit sich zu führen, kann nicht behauptet werden, und die Polizeiverordnung enthält daher mit der gebotenen gänzlichen Untersagung der Jagd an Sonn- und Festtagen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit und des Bedürfnisses des Einzelnen, welche in der Vorschrift des §. 366 ad 1 R.-Str.-G.-B. keine Rechtfertigung findet."
(R.-A. 11. XI. 75.)

Kirchencollectenwesen in Preußen. Der Minister des Innern und der Minister für die geistlichen Angelegenheiten haben in einem Circularerlasse eine Anweisung bezüglich der Handhabung der Vorschriften über das Collectenwesen ertheilt, welcher wir Folgendes entnehmen: 1) Unter den Begriff der Kirchencollecte fallen nur diejenigen von kirchlichen Oberen für kirchliche Zwecke angeordneten Collecten, deren Einsammlung innerhalb kirchlicher Räume gelegentlich des Gottesdienstes erfolgt. Ueber diesen Bereich hinaus unterliegen auch die für kirchliche Zwecke, beziehungsweise von kirchlichen Oberen veranlaßten allgemeinen Collecten denjenigen Beschränkungen, welche bei Abhaltung solcher Collecten staatlicherseits im Interesse der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung vorgesehen sind. Hiervon macht auch der Fall keine Ausnahme, wo die Mittel zur Bestreitung eines kirchlichen Bedürfnisses mit Genehmigung der kirchlichen Oberen, statt durch ordnungsmäßige Umlage auf die dafür Verpflichteten, durch freiwillige Gaben, aber in Form einer Hauscollecte aufgebracht werden sollen. Es dürfen hiernach auch solche Collecten, welche zwar für kirchliche Zwecke und auf Veranlassung von kirchlichen Oberen, aber von Haus zu Haus abgehalten werden sollen, nur mit vorgängiger Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz stattfinden, und es würden gegen diejenigen, welche ohne Einholung dieser Genehmigung Hauscollecten veranstalten oder von Haus zu Haus collectiren, die Strafbestimmungen unserer Polizeiverordnung vom 29. Dezember 1866, A.-Bl. pro

1867 Seite 18 zur Anwendung gebracht werden. 2) Nach der von den Ministern ertheilten Anweisung soll ferner dem in der Form der Hauscollecte bewirkten Einsammeln von Geldbeiträgen durch Vereine dann entgegengetreten werden, wenn anzunehmen ist, daß deren Hauptzweck eben nur ein organisirtes Collectiren bildet. — Da unter dem Abholen von Vereinsbeiträgen nur die Einziehung von solchen, nach Zeit und Höhe bestimmten Beiträgen verstanden werden kann, zu deren Entrichtung eine nachweisbare rechtliche Verpflichtung auf Seiten der Vereinsmitglieder vorliegt, so bedarf jedes von Haus zu Haus bewirkte Einsammeln von Beiträgen bei Personen, welche dem Verein nicht ausdrücklich beigetreten sind, mögen sie auch früher thatsächlich bereits Beiträge an denselben entrichtet haben, sowie jedes derartige Erheben von Zahlungen, zu denen eine rechtliche Verpflichtung nicht nachweisbar ist, als Hauscollecte der staatlichen Genehmigung, ohne deren vorgängige Ertheilung solche Sammlungen unstatthaft sind. Ein gleiches gilt von dem in der gedachten Form bewirkten Einsammeln von Zeichnungen zu Vereinsbeiträgen bezw. von Beitrittserklärungen zu Vereinen der oben bezeichneten Art.

Die Ermächtigung, geistliche Amtshandlungen vorzunehmen, welche unter der Bedingung ertheilt ist, daß die Zustimmung von dem hierzu Berechtigten gegeben werde, ist als eine für den Fall des Eintritts dieser Bedingung ertheilte Genehmigung dieser Vornahme zu betrachten. Es bedarf daher eine solche allgemeine Ermächtigung der Genehmigung der Staatsregierung, und die unterlassene vorschriftsmäßige Anmeldung beim Oberpräsidenten hat sowohl die Strafbarkeit des geistlichen Oberen als auch des betreffenden Geistlichen, welcher auf Grund der allgemeinen Ermächtigung geistliche Amtshandlungen vornimmt, zur Folge. (Erkenntniß des preuß. Obertribunals vom 21. Oktober 1875.) — Der Seminarpriester G. erhielt nach seiner im August 1873 erfolgten Weihe zum Priester vom Bischof von Paderborn eine sog. approbatio pro cura, kraft welcher er generell in den zur Diözese Paderborn gehörigen Orten „de consensu tamen eorum quorum interest“ (d. h. mit Zustimmung des dazu Berechtigten) zur Vornahme geistlicher Amtshandlungen ohne speciellen jedesmaligen Auftrag des Bischofs befugt sei. Auf Grund dieser Ermächtigung nahm G. vom Dezember 1873 bis Februar 1874 geistliche Amtshandlungen vor und wurde deshalb auf Grund des § 2 des Declarationsgesetzes vom 21. Mai 1874 wegen gesetzwidriger Vornahme geistlicher Amtshandlungen angeklagt. Das Appellationsgericht zu Arnsberg sprach jedoch den Angeklagten frei, weil es an einer speciellen bischöflichen Ermächtigung zu den von ihm vorgenommenen geistlichen Handlungen fehle und demnach dieselben nicht als „geistliche Amtshandlungen“ zu qualificiren seien. Das Obertribunal vernichtete jedoch dieses Erkenntniß, indem es, in Analogie zu einem bereits früher ergangenen Erkenntniß des höchsten Gerichtshofes gegen den Bischof Martin, eine derartige generelle Ermächtigung für genügend erachtete, um die auf Grund derselben vorgenommenen geistlichen Handlungen als geistliche Amtshandlungen zu qualificiren. Allerdings kann von der Bestrafung der zur Vornahme einzelner Amtshandlungen ertheilten Genehmigung nicht die Rede sein, wenn nicht bestimmte Amtshandlungen stattgefunden haben. Daraus folgt aber nicht, daß die Amtshandlungen schon zu der Zeit bestimmt gewesen sein müssen, wo unter der Bedingung der Zustimmung des zu ihrer Ertheilung Berechtigten die Vornahme geistlicher Amtshandlungen in allen Pfarrsprengeln der Diöcese zum Voraus genehmigt wurde. Ob in einem solchen Falle der geistliche Obere von der wirklich stattgefundenen Vor-

nahme geistlicher Amtshandlungen Kenntniß erlangt hat, ist rechtlich ohne Bedeutung, da durch seine Nichtkenntniß die Strafbarkeit der von ihm zu jener Vernahme bedingungsweise im Voraus ertheilten Genehmigung nicht aufgehoben werden kann. Ist aber die Ertheilung der approbatio pro cura von Seiten des geistlichen Oberen als die Genehmigung der Uebertragung eines geistlichen Amtes im Sinne der §§ 1—3 und 22 a. a. O. aufzufassen, so unterliegt auch ein Geistlicher, welcher auf Grund einer solchen approbatio geistliche Amtshandlungen vornimmt, ohne daß die Vorschriften der §§ 1—3 beobachtet sind, der in § 23 a. a. O. angedrohten Strafe. (R.-A. 12. XI. 75.)

Gewerbeordnung. In einer Beschwerdesache eines Carousselbesitzers wegen der ihm verweigerten ortspolizeilichen Erlaubniß zum Aufstellen seines Carousselsels hat der preußische Minister des Innern sich in einem Erlaß vom 19. Mai d. J. dahin geäußert, daß allerdings nach § 59 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 der Betrieb eines der dort genannten Gewerbe von der vorgängigen Erlaubniß der Ortsbehörde abhängig sei. Diese Bestimmung habe aber wesentlich den Zweck, einer übermäßigen Belästigung des Publikums durch derartige Gewerbetreibende thunlichst vorzubeugen. Wenn nun ein Amtsvorsteher, wie im vorliegenden Falle, der Meinung sei, daß er befugt gewesen wäre, die Aufstellung des Carousselsels nicht zu gestatten, weil durch den Carousselbetrieb die dortigen Einwohner zum vermehrten Wirthshausbesuche resp. Branntweingenusse verleitet werden könnten, so müsse diese Auffassung als eine zu weit gehende bezeichnet werden. Denn abgesehen davon, ob die, hauptsächlich doch nur für Kinder berechnete Aufstellung eines Carousselsels in der That die von dem Amtsvorsteher befürchteten demoralisirenden Wirkungen nothwendig im Gefolge haben müßte, was sich im Allgemeinen kaum annehmen lasse, so würde die in Rede stehende Auffassung in ihren Consequenzen dahin führen, in ländlichen Gemeinden überhaupt alle derartigen öffentlichen Schaustellungen ꝛc. zu verhindern und somit den bezüglichen Gewerbebetrieb größtentheils illusorisch zu machen. Ein solches Vorgehen würde sich umsoweniger rechtfertigen lassen, als die Betreffenden für ihr Gewerbe Steuer zu zahlen und insoweit Anspruch darauf haben, daß ihren Interessen auch Seitens der Ortsbehörden billige Rücksichtsnahme zu Theil werde.

Gewerbliche Schaustellungen. Durch einen Circularerlaß vom 8. Oct. 75 sind der Finanzminister und der Minister des Innern der von einer Bezirksregierung ausgeführten Ansicht, daß der Gesellschaft N. die Erlaubniß zur Ausführung von mimischen Darstellungen aus dem alten und neuen Testamente, namentlich aus der Lebens- und Leidensgeschichte Jesu, nach den bestehenden Gesetzen nicht habe versagt werden können, nicht beigetreten. Wenn auch die Ertheilung von Legitimationsscheinen zu gewerblichen Schaustellungen nach §§ 55 ff. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nur in den im § 57 bezeichneten Fällen zu verweigern ist, so folgt nach Ansicht der Minister doch hieraus nicht, daß Diejenigen, welche einen Legitimationsschein zu Schaustellungen, insbesondere zu mimischen Darstellungen erlangt haben, beliebige Darstellungen ohne alle Rücksicht darauf, ob das Dargestellte sich seinem Inhalte nach in polizeilicher Beziehung zur Darstellung eignet, geben dürfen. In der unter dem 4. September 1869 erlassenen Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sei (M. Bl. der inneren Verwaltung S. 202, im Eingange) darauf hingewiesen worden, daß die Gewerbeordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetriebe grundsätzlich keinen anderen, als den von

ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtige, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben, und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe treiben oder nicht, Anwendung finden. Dieser Grundsatz sei auch in mehrfachen Entscheidungen des Königlichen Obertribunals, namentlich in den Erkenntnissen vom 1. Juni 1870 (Justiz-M. Bl. S. 207), 4. November 1870 (ib. S. 350) und 18. Januar 1871 (ib. S. 114), anerkannt worden. Hiernach erscheine es auch nach Emanation der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 gerechtfertigt, wenn Gewerbetreibenden, welche einen Legitimationsschein zu mimischen Darstellungen besitzen, die Aufführung solcher Darstellungen untersagt wird, welche aus polizeilichen Rücksichten unzulässig erscheinen. Für unzulässig aber müssen vom polizeilichen Standpunkte öffentliche Darstellungen aus der biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments, namentlich aus Jesu Christi Lebens- und Leidensgeschichte, mögen die Darsteller sich als lebende Bilder oder in scenisch sich bewegender Handlung zeigen, um deshalb erachtet werden, weil solche Darstellungen in einem großen Theile der Bevölkerung Anstoß erregen und die religiösen Gefühle Vieler verletzen würden. Deshalb seien dergleichen Aufführungen schon durch die Circularerlasse des Ministeriums des Innern vom 29. Juli und 8. September 1817 („Annalen" Bd. 1 S. 175) allgemein untersagt, und sei auch durch den an die Regierungen der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen ergangenen und durch das Ministerialblatt der inneren Verwaltung (Jahrgang 1867 S. 22) veröffentlichten Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 31. Dezember 1866 die Ertheilung und Verlängerung von Gewerbescheinen zu Passionsspielen, resp. die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu solchen Aufführungen verboten worden. Die Bezirksregierungen sind veranlaßt worden, künftig bei Ertheilung von Legitimationsscheinen nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Straßenmusik. Der Minister des Innern hat in einem Specialerlaß das von einer Bezirksregierung befolgte Princip, alle diejenigen neuen Bewerber, welche erblindet oder so verkrüppelt, resp. gebrechlich sind, daß sie zur Ausübung des Gewerbebetriebes noch des Beistandes einer zweiten gesunden Person bedürfen, zum Musiciren im Umherziehen überhaupt nicht zuzulassen, für dem Sinne der betreffenden Vorschriften der Gewerbeordnung nicht entsprechend erachtet. Wie die Nr. 3 der Anweisung zur Ausführung des Titel III. der Gewerbeordnung des Näheren ergebe, darf die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines zu dem qu. Gewerbebetriebe, abgesehen von dem Falle des mangelnden Bedürfnisses, nur dann versagt werden, wenn einer der Gründe des § 57 obwaltet. Personen, welche gebrechlich sind, ist mit Rücksicht auf ihre Gebrechlichkeit der Legitimationsschein, resp. die Ausdehnung desselben daher nur in dem Falle zu verweigern, wenn das Gebrechen sich als ein abschreckendes charakterisirt, oder wenn der Nachsuchende außerdem mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist. Daraus, daß solche Personen der Beihülfe einer zweiten Person zu ihrem Gewerbebetriebe benöthigt sind, könne ein Versagungsgrund nicht entnommen werden, und zwar um so weniger, als das Gesetz die Zulassung von Begleitern für solche Fälle ausdrücklich gestattet. Ebensowenig aber lasse es sich rechtfertigen, erblindete ꝛc. Personen um deshalb von dem Betriebe des Musikgewerbes im Umherziehen gänzlich auszuschließen, weil derselbe sich nur als eine Art Bettelei darstelle. Dasselbe Bedenken würde sich mehr

der weniger gegen die meisten Fälle des in Rede stehenden Gewerbebetriebes erheben lassen, gleichwohl aber habe das Gesetz denselben ausdrücklich zugelassen und die Versagung der obrigkeitlichen Erlaubniß nur für diejenigen Fälle gestattet (§ 57 Nr. 4), wo der Nachsuchende wegen gewohnheitsmäßiger Bettelei, Arbeitsscheu 2c. bereits übel berüchtigt ist.

Unterstützungswohnsitz. In Sachen des Ortsarmenverbandes Stettin wider den Ortsarmenverband Berlin war zum Nachweise der Erstattungspflicht unter Beweis gestellt, daß der Ehemann der verpflegten Person im verklagten Armenverbande den Unterstützungswohnsitz habe. Durch die Beweisaufnahme stellte sich heraus, daß die Verpflegte gar nicht verheirathet gewesen war, daß sie aber durch mehr als zweijährigen Aufenthalt Unterstützungswohnsitz im verklagten Armenverbande erworben hatte. Der erste Richter verurtheilte darauf den Verklagten. Das Bundesamt für das Heimathwesen hat diese Entscheidung am 25. September 1875 bestätigt und zur Begründung nach dem „Centralbl. f. d. D. R." angeführt, daß in der Klage der unterstützten Person eine unrichtige Qualität beigelegt und demgemäß der Erstattungsanspruch auf hier nicht zutreffende Gesetzesbestimmungen gegründet worden ist, ließ nicht die Abweisung der Klage geboten erscheinen, nachdem sich durch die stattgehabte Beweisaufnahme herausgestellt hatte, daß der Anspruch, wenn auch auf Grund anderer, in der Klage nicht angeführten Thatsachen gerechtfertigt sei. Die zur Entscheidung über die aus der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger entstehende Streitigkeit berufenen Behörden sind durch keine gesetzliche Bestimmung verhindert, solche nachträglich ermittelte Thatsachen ihrer Entscheidung zum Grunde zu legen, welche den erhobenen Anspruch auf Erstattung der derselben Person gewährten Armenunterstützung unter einem anderen Gesichtspunkte begründen. Wenn nach § 46 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 in der Klage der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird, und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau bezeichnet werden soll, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der erhobene Anspruch im Laufe des Verfahrens nachträglich in anderer thatsächlicher Weise als in der Klage begründet werde. (R.-A. 15. XI. 75.)

Unterstützungswohnsitz. Die von dem vorläufig verpflegenden Armenverbande behufs Feststellung der Heimathsverhältnisse des Unterstützten aufgewendeten Kosten fallen dem definitiv verpflichteten Armenverbande zur Last, auch wenn es zu einem Processe nicht kommt. Dies hat das Bundesamt für das Heimathwesen in Sachen des Landarmenverbandes Hannover wider den Ortsarmenverband Lüneburg in dem Erkenntnisse vom 18. September 1875 ausgeführt.

— Durch eine der Frau, resp. den Kindern gewährte Unterstützung gilt das Familienhaupt als unterstützt, selbst wenn die Frau in Folge der böslichen Verlassung auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 einen eigenen Unterstützungswohnsitz erworben hatte und die Kinder diesen letzteren auf Grund des § 19 al. 2 theilten. So hat das Bundesamt für das Heimathwesen erkannt in Sachen Schleswig wider den Landarmenverband der Provinz Schleswig-Holstein am 18. September 1875.

Wechselstempelsteuer. In einem Specialfalle, in welchem die Prima eines vom Auslande auf das Inland gezogenen, im Auslande domicilirten Wechsels dem Bezogenen durch einen Correspondenten, nicht durch einen Indossatar, vorgelegt und dieselbe sodann von dem Bezogenen angenommen und nach Durch-

kreuzung der Rückseite unversteuert zurückgegeben wurde, war zweifelhaft geworden, ob dies Verfahren zulässig sei. Auf den vom Ausschusse für Zoll- und Steuerwesen erstatteten Bericht hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 13. October d. J. sich mit der von dem genannten Ausschusse vorgetragenen Ansicht dahin einverstanden erklärt, daß derartige, vom Auslande auf das Inland gezogene, im Auslande domicilirte Wechsel, nach erfolgtem Accepte, auch wenn ein Umlauf desselben im Inlande nicht stattfindet, nach § 7 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 der Stempelsteuer unterliege. (R.-A. 15. XI. 75.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. Oct. 1875 beschlossen: das **amtliche Waarenverzeichniß** in nachstehender Weise zu ergänzen beziehungsweise abzuändern: 1) Auf Seite 32 ist hinter dem Artikel „Boules colorantes" aufzunehmen: Boulinikon (Deckenstoff von zerkleinerten Haaren, Wollabfällen, Lederabfällen und dergleichen und Kautschuck oder Guttapercha); siehe Decken, (Fußdecken). 2) Auf Seite 49 ist der Artikel: Decken (Fußdecken) aus geraspeltem Kork ꝛc. zu fassen: — (Fußdecken) aus zerkleinerten animalischen oder vegetabilischen Stoffen und Kautschuck, Guttapercha oder oxydirtem Leinöl, (Boulinikon, Kamptulikon, Linoleum), auch mit Unterlagen von grobem Zeugstoff: 1) ungefärbte, unbedruckte, 13 d. (zollfrei), 2) gefärbte oder bedruckte 13 e. — 3) Auf Seite 146 ist hinter dem Artikel „liniirtes Papier" aufzunehmen: Linoleum (Deckenstoff von zerkleinertem Kork und oxydirtem Leinöl); siehe Decken (Fußdecken). — Auf Seite 43 hinter dem Artikel „Cigarrenmaschinen" aufzunehmen: Cigarrenspitzen von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) 13 f. —, andere nach Beschaffenseit des Materials.

Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode. Der Reichstag hatte in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1874 bekanntlich beschlossen: behufs Aufrechterhaltung der Würde des Reichstags ist es nothwendig, im Wege der Declaration resp. Abänderung der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstags verhaftet werde. Der Bundesrath hat, wie derselbe dem Reichstag mittheilt, in Erwägung, 1) daß der Artikel 31 der Reichsverfassung, wie aus einer Vergleichung des Inhaltes seines dritten Absatzes mit dem der beiden vorangegangenen hervorgeht, dem Reichstage eine Einwirkung auf Abwehr einer Verhaftung seiner Mitglieder nur bei der Untersuchungs- oder Schuldhaft, nicht aber auch bei einer im Strafverfahren bereits rechtskräftig erkannten Haft eingeräumt hat; 2) daß ein Bedürfniß zur Abänderung dieser Verfassungsbestimmung dahin: daß auch die Vollstreckung einer im Strafverfahren bereits rechtskräftig erkannten Haft von der Zustimmung des Reichstags abhängig sein solle, nicht anerkannt werden kann, da die deutsche Reichsverfassung sich durch eine solche Aenderung in Widerspruch mit dem gemeinen Staatsrechte aller großen constitutionellen Staaten setzen würde, welches ein solches Recht der Landesvertretung nicht kennt, und zwar offenbar in Würdigung des Unterschiedes, welcher thatsächlich und rechtlich zwischen der Einleitung oder Fortführung einer strafrechtlichen Verfolgung und der Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses obwaltet, beschlossen, der Resolution des Reichstags eine Folge nicht zu geben. (R.-A. 8. XI. 75.)

Bei der Verfolgung eines s. g. **Antragsdelicts**, an welchem mehrere Personen betheiligt sind, im Wege der Privatklage, hat, gleichwie bei der Verfolgung der That im Wege der öffentlichen Strafklage, die rechtzeitige Zurücknahme des Antrags gegen eine der betheiligten Personen die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge. (Beschluß des Ober-Tribunals vom 6. October 1875). Gegenüber dem Beschluß eines Berufungsgerichts, welches die gesetzlichen Bestimmungen über Theilung und Zurücknahme eines Strafantrages (§§ 63 und 64 des Str. G. B.) nur auf Antragsdelicte, deren strafgerichtliche Untersuchung vom Staatsanwalt beantragt wird, angewendet wissen wollte, führt das Ober-Tribunal in seinem erwähnten Beschluß aus: „§§ 63 und 64 des Strafgesetzbuchs treffen eine derartige Unterscheidung nicht, sondern ziehen schlechthin und ohne Rücksicht, ob die Verfolgung der That im Wege der öffentlichen oder demjenigen der Privatstrafklage geschieht, die Consequenzen aus dem Principe der Untheilbarkeit des Strafantrages dahin, daß die Stellung wie die Zurücknahme des letzteren gegen einen Betheiligten auch gegenüber den anderen wirken soll. Ebensowenig ergeben sich aber innere aus der Natur der Sache folgende Gründe für das Gegentheil, da, sowie die Erhebung der Privatklage gegen einen der Betheiligten vermöge des darin enthaltenen Strafantrages gegen diesen, nach § 63 das Gericht nicht hindert, das gerichtliche Verfahren so lange zu beanstanden, als dasselbe nicht auch gegen die Uebrigen beantragt sein werde, der § 64 es ebenso nothwendig macht, bei rechtzeitiger Zurücknahme des Strafantrages gegen einen, durch Zurücknahme der Privatklage die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen Betheiligten eintreten zu lassen."

Das Ereigniß, welches nach § 29 Nr. 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension eines im Reichs- oder Staatsdienste in einer an und für sich dauernden Stellung wieder beschäftigten, beziehungsweise aus dem neuen Dienstverhältnisse wieder entlassenen Pensionärs nach sich zieht, ist nach § 27 Nr. 2 dieses Gesetzes der Bezug des neuen Diensteinkommens resp. das Aufhören des Bezuges desselben. Fällt dieses Ereigniß mit dem Beginn eines Monats zusammen, so ist nach einem Specialerlaß des preußischen Finanzministers und des Ministers des Innern vom 4. September 1875 bereits für diesen Monat die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension herbeizuführen; anderenfalls tritt eine solche Wirkung erst mit dem Beginn des nächsten Monats ein, da erst dieser vollständig auf jenes Ereigniß folgt.

Der Fall, daß eine Wiederbeschäftigung der gedachten Art im Reichs- oder Staatsdienste im Laufe eines Monats aufhört, werde nicht häufig vorkommen. Eventuell könne dem Pensionär nicht versagt werden, gegen Verzicht auf das Diensteinkommen für die einzelnen Tage des letzten Monats seiner Wiederbeschäftigung das Recht auf den Bezug seiner vollen Pension bereits vom Beginn des Monats ab zu erwerben.

Auch die unentgeltliche Ueberlassung von Arzneien an Andere, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, bedarf, nach einem Erkenntniß des Obertribunals vom 8. October 1875, der polizeilichen Erlaubniß.

Nach einem, im Einverständnisse mit dem Justizminister erlassenen Rescript vom 24. October 1875 hält der preußische Minister des Innern es, in Ermangelung einer bezüglichen gesetzlichen Bestimmung, nicht für zulässig, die von

den Standesbeamten auf Grund der Vorschrift des § 49 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. März 1874 festgesetzten Geldstrafen im Falle des Unvermögens in Haft umzuwandeln. Die in Rede stehenden Strafen sind keine polizeilichen Exekutivstrafen, und es findet auf dieselben daher auch der von der ꝛc. allegirte § 82 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 keine Anwendung.

Die Auskunft eines in Eid und Pflicht stehenden Beamten liefert, nach einem Erkenntniß des Reichsoberhandelsgerichts vom 16. October 1875 nur dann einen vollen gerichtlichen Beweis, wenn diese Auskunft unmittelbar sein Amt berührt.

Preßgesetz. Die Strafbarkeit der öffentlichen Verbreitung der Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze wird, nach einem Erkenntniß des preußischen Obertribunals vom 5. Oktober 1875, dadurch nicht ausgeschlossen, daß es nicht in der Absicht des Verbreiters (Zeitungsredacteurs) gelegen, in Anderen den Willen zu einem Handeln gegen die Gesetze hervorzurufen. — Der Redakteur der „Essener Volksztg." hatte die päpstliche Encyclica über die Maigesetze vom 5. Februar 1875 in seiner Zeitung in modificirter Fassung veröffentlicht, indem er besonders die Stellen der Encyclica wegließ, von welchen er annahm, daß sie Anstoß erregen könnten. Auf Grund des § 110 des Strafgesetzbuchs und § 20 des Reichspreßgesetzes wegen Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Staatsgesetze angeklagt, wurde der Redacteur in beiden Instanzen freigesprochen, weil es für die Annahme einer Absicht, durch die Veröffentlichung in Anderen den Willen zu einem Handeln gegen rechtsgültige Gesetze hervorzurufen, an jedem Anhalt fehle. Der Angeklagte hätte, indem er die politisch wie historisch bedeutungsvolle Encyclica veröffentlichte, nur eine Pflicht gegen diejenigen Abonnenten erfüllt, welche für den Kampf der katholischen Kirche gegen die Staatsregierung sich interessirten und welchen zum Verständniß kein Theil der historischen Entwicklung entbehrlich gewesen sei. Auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Oberstaatsanwaltschaft vernichtete das Obertribunal das vorinstanzliche Erkenntniß und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Appellationsgericht, indem es in seinem Erkenntniß ausführte: „nach § 20 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes bestimmt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Wenn nun, wie der Appellationsrichter anerkennt, die päpstliche Encyclica auch in der gemilderten Fassung, in welcher die „Essener Volks-Ztg." sie veröffentlicht hat, die Aufforderung zum Ungehorsam gegen rechtsgültige Gesetze enthält, wenn nicht minder in der oben gedachten Weise die Mitwirkung des Angeklagten bei der Veröffentlichung derselben festgestellt worden ist, so bedurfte es zur Anwendung des § 110 des Reichsstrafgesetzbuchs gegen den Angeklagten des vom Appellationsrichter vermißten Nachweises eines besonderen dolus nicht weiter. Der § 110 cit. erfordert zu seiner Anwendung nicht den Nachweis, daß die Absicht des Thäters bei öffentlicher Verbreitung der Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze dahin gerichtet gewesen sei, in Anderen den Willen zu einem Handeln gegen die Gesetze hervorzurufen. Es genügt nach den allgemeinen Strafgesetzen die Feststellung, daß das die Aufforderung zu solchem Ungehorsam enthaltene Schriftstück durch den Angeklagten öffentlich verbreitet worden, ohne daß derselbe eine derjenigen Bestimmungen für sich anzurufen vermöchte, welche nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuchs die Strafbarkeit ausschließen."

— Zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist bekanntlich bezüglich der Uebernahme Auszuweisender am 26. Juli 1875 ein Abkommen getroffen worden, dessen wesentlicher Inhalt in Nr. 36 des „Centralblatts für das Deutsche Reich" vom 3. September 1875 veröffentlicht worden ist. Durch dasselbe hat jeder der vertragenden Theile sich verpflichtet, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind. Der Minister des Innern hat die Bezirksregierungen durch einen Circularerlaß vom 28. Sept. 75 angewiesen, dieses Abkommen, durch welches für Preußen etwas von dem bisherigen Verfahren wesentlich Abweichendes nicht bestimmt wird, in den betreffenden Fällen zur Anwendung zu bringen, und dabei bemerkt, daß nach der übereinstimmenden, bei Auswechselung der Erklärungen constatirten Auffassung der Contrahenten die hinsichtlich der Uebernahmepflicht vereinbarte Gleichstellung der vormaligen Angehörigen der beiden Länder mit den dem betreffenden Lande noch wirklich Angehörenden auch in Erkrankungsfällen einzutreten, und somit der Aufenthaltsstaat den Erkrankten, auch wenn er die Staatsangehörigkeit in dem anderen Lande nicht mehr besitzen sollte, nach Maßgabe des Eisenacher Vertrages vom 11. Juli 1853 zu verpflegen hat.

— Das bayrische Staatsministerium des Innern hat betreffs der Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung eine Entschließung erlassen, in welcher zur Bildung der Standesamtsbezirke folgende Directionen ertheilt werden: 1) Bei Bildung der Standesamtsbezirke ist von dem Grundsatze auszugehen, daß in der Regel jede politische Gemeinde einen Standesamtsbezirk für sich bildet. 2) Mehrere kleinere, nahe bei einander gelegenen Gemeinden, oder solche, welche seither schon einen gemeinsamen Pfarrsprengel gebildet haben, können zu einem Standesamtsbezirke vereinigt werden. 3) Auch größere Gemeinden haben in der Regel je einen einzigen Standesamtsbezirk zu bilden, jedoch ist deren Theilung in mehrere Standesamtsbezirke zulässig, soferne die Gemeinde die Aufstellung besonderer Standesbeamten nach § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes beschließt und sich zu deren Bezahlung verpflichtet. 4) Die Erstreckung eines Standesamtsbezirkes über mehrere Gemeinden verschiedener Distriktsverwaltungs- und Einzelgerichtsbezirke ist thunlichst zu vermeiden. 5) Alle von dem Gemeindeverbande ausgeschlossenen Markungen sind einem bestimmten Standesamtsbezirke zuzutheilen. 6) Ueber die Bildung der Standesamtsbezirke sind die Distriktsverwaltungsbehörden gutachtlich zu vernehmen. 7) Bezüglich der Standesamtsbezirke der Pfalz hat es bei der seitherigen Eintheilung zu verbleiben, und sind ohne triftige Gründe Abänderungen nicht vorzunehmen.

Ueber die Beförderung der **einjährig Freiwilligen** der **Matrosendivisionen** hat der Chef der Admiralität folgende Bestimmungen getroffen: 1) Einjährig Freiwillige der Matrosendivisionen dürfen während ihrer activen Dienstzeit überhaupt nur dann zu Obermatrosen befördert werden — und zwar nach Ablauf der ersten 6 Monate — wenn sie die Aussicht gewähren, bei ihrer Entlassung die Qualification zum Unterlieutenant zur See der Reserve zu erlangen. (cfr. § 3 der Verordnung, betreffend die Ergänzung und Ausbildung der Seeoffiziere des Beurlaubtenstandes.) 2) Zu überzähligen Obermatrosen können dagegen am Tage ihrer Entlassung aus dem activen Dienste diejenigen einjährig Freiwilligen befördert werden, welche die Qalification zum Unteroffizier der Reserve dargethan

haben, d. h. welche neben guter Führung der Hoffnung Raum geben, als Vorgesetzte mit Nutzen verwandt werden zu können, und die artilleristische Ausbildung besitzen. 3) Die Zahl dieser zu überzähligen Obermatrosen zu befördernden einjährig Freiwilligen darf jedoch $^1/_8$ der zur Entlassung gelangenden einjährig Freiwilligen nicht überschreiten, und ist von jeder derartigen Beförderung, sowie von der Qualification zum Unteroffizier auf Seite 9 und 11 des Militärpasses Vormerk zu machen.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat in Specialfällen erkannt, daß es in Streitsachen der Armenverbände zulässig sei, die Feststellung der Unterstützungskosten in quanto einem weiteren Verfahren vorzubehalten; ferner daß der Antrag auf Anerkennung der Unterstützungspflicht unzulässig ist. In Bezug auf die Höhe des Verpflegungssatzes verlangt das Bundesamt specielle Nachweise, welche die erkennende Behörde in den Stand setzen die Angemessenheit zu beurtheilen.

Miscellen.

Ueber die Bessemerstahl-Fabrikation sagt die Denkschrift des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller (vgl. „Annalen" 1875 S. 1695): „Ein Mißgeschick kommt selten allein und so muß denn ein Fortschritt der Technik dazu dienen, zu höchst ungelegener Zeit die Lage der deutschen Stahlindustrie auch noch zu verschlimmern. Es ist dies die Einführung und Vervollkommnung des Bessemerstahls, die insofern einem nicht unwichtigen wirthschaftlichen Fortschritt die Wege ebnete, als der weniger haltbare Rohstoff „Eisen" durch den viel dauerhafteren „Bessemerstahl" mehr und mehr ersetzt wird. England hat den Vorzug der Erfindung und der ersten Ausbeutung des Bessemersystems, daneben aber auch den Vorzug der billigern Erzeugung Deutschland gegenüber. Nachdem fast alle deutschen Eisenhüttenwerke genöthigt waren, zur Bessemerfabrikation überzugehen und dafür viele, viele Millionen Thaler aufzuwenden, sieht man sich in der Erwartung getäuscht, das erforderliche Rohmaterial im Lande zu finden. Es mangelt an genügend reinen Erzen mit nur geringer Beimischung von Phosphor und Schwefel. England besitzt diese phosphorfreien, sogenanten Hematiterze massenhaft bei sehr billigen Gewinnungskosten, namentlich in West-Cumberland, wo eine Menge von Hohöfen auf Bessemereisen gehen. Daneben hat England factisch einen billigeren Bezug phosphorfreier Erze aus Algier, Elba und Spanien nach seinen an der Seeküste gelegenen Hüttenwerken. Deutschland besitzt keine Seeküste, an welcher die Eisenindustrie gedeiht. An der Ostsee gemachte Versuche sind erfolglos geblieben. Da alle Bemühungen der Wissenschaft, die deutschen Erze von Phosphor zu befreien, bislang erfolglos geblieben sind, beziehen die im Binnenlande liegenden Stahlwerke fast die Hälfte der erforderlichen Erzmassen von Algier, Spanien, Elba, Schweden über die Seehäfen von Holland oder Belgien rheinaufwärts, beziehungsweise über Stettin und dann per Eisenbahn bis nach den Hütten, wählen aber meistens den zuverlässigeren Eisenbahntransport von den Seehäfen bis zu ihren Hohöfen. Vergleicht man die Productionskosten des Bessemerstahls in England und Deutschland, so zahlt man für die Erze von Algier, Spanien, Elba bis Rotterdam resp. Antwerpen einige Schillinge per Tonne mehr als nach den englischen Häfen. Die Fracht

von Rotterdam beispielsweise bis Dortmund einschließlich Umladung und Spedition beträgt reichlich 9 Mark per Tonne = 45 Mark per Waggon. Zu einer Tonne fertiger Bessemerschienen sind 3 Tonnen Erze, davon 40 bis 45 pCt. ausländische, erforderlich. Nehmen wir von letzteren $1^1/_3$ Ton. auf die Tonne (1000 Ko.) Schienen, so betragen die Mehrtransportkosten für das Erz von Algier resp. Spanien und Elba bis zu den Hochöfen in Dortmund oder Bochum $9 \times 1^1/_3 = 12$ Mark per Tonne. Noch ungünstiger stellen sich die Transportkosten bis zu den Schlesischen Werken. — Die zu exportirenden deutschen Schienen gehen denselben Weg nach den Seehäfen von Holland oder Belgien zurück, wofür die Transportkosten theils über den Rhein, theils über die Eisenbahn incl. Umladung und Spedition sich durchschnittlich ebenfalls auf 9 Mark per Tonne stellen. Von den holländischen Seehäfen aus ist die Seefracht für deutsche Schienen mindestens nicht billiger als für englische Schienen von den dortigen Häfen aus. Im Gegentheil, weil die Engländer für ihre Schiffe, namentlich von Rußland aus, mehr Rückfracht zu haben pflegen, erfreuen sich dieselben noch eines kleinen Vortheils in der Seefracht. Die Transportkosten des entsprechenden Quantums Erze von Holland, resp. der Schienen nach Holland summirt, ergeben also 21 Mark per Tonne. — Um diesen Betrag fabriciren die deutschen Werke, allein der Transportkosten halber, theurer als die englischen, ganz abgesehen von dem Vortheil, welchen die Engländer aus den billigen eigenen Hematiterzen haben. Nun sind aber die deutschen Werke wegen Mangel an Absatz seit Jahresfrist genöthigt, einen Theil ihrer Production nach dem Auslande abzusetzen. Nach Rußland und Polen, Belgien, Holland, Italien, Schweiz ꝛc. haben die rheinisch-westphälischen und schlesischen Werke seit Jahresfrist bis zu 100,000 Tonnen Schienen contrahiren müssen. Dies konnte nur geschehen, indem die Werke diese Lieferungen nicht allein ohne Gewinn, sondern faktisch mit Verlust ausführen. Den Engländern genügt der Vortheil von 21 Mark pro Tonne in den Selbstkosten als Gewinn und deßhalb können dieselben den deutschen Werken so billige Concurrenzpreise entgegenstellen. — Die belgischen Werke haben wegen ihrer näheren Lage zu den Seehäfen ebenfalls erhebliche Vortheile in den Frachten, wenn auch nicht in gleichem Maße wie die englischen. Der sorgfältigeren und deßhalb auch kostspieligeren deutschen Arbeit ist dabei auch zu gedenken. — Was dagegen die französischen Werke betrifft, so haben dieselben einen großen Vorzug durch den Besitz der afrikanischen Erzgruben, aus denen sie thatsächlich um den halben Preis, den die deutschen Werke dafür zahlen müssen, ihre Erze beziehen. Wenn außerdem noch der Exportbonification zu Gunsten der französischen Werke gedacht wird, so darf es nicht befremden, daß dieselben in Süddeutschland und der Schweiz wie in Rußland ꝛc., den deutschen Werken eine gefährliche Concurrenz machen, die mit dem Wegfall der letzten Zölle im Inlande unerträglich werden wird. — Zur Zeit sind die deutschen Hüttentechniker und Chemiker unablässig bemüht ein billiges Verfahren zu finden, mit dessen Hilfe der Phosphorgehalt der deutschen Eisenerze für die Bessemerfabrikation entweder weniger nachtheilig oder ganz unschädlich gemacht werden kann. Bis heute noch resultatlos. Ein solches Verfahren wird gefunden werden, wie ja Erfindungen in der Regel dann gemacht werden, wenn sie recht nothwendig sind, nur läßt sich die Zeit nicht auf Tag oder Monat bestimmen. Bis dahin empfiehlt sich aber dringend, der deutschen Stahlindustrie nicht den Differentialzoll zu entziehen, der als Ausgleich für die zur Zeit weniger brauchbaren Erze des deutschen Bodens für unentbehrlich anzusehen ist."

Die Arbeiten der französischen „Commission permanente des valeurs de douanes" im Jahre 1875. — In Frankreich besteht seit 1848 beim Ministerium des Ackerbaus und Handels eine bleibende Commission, der die Aufgabe obliegt, die Durchschnittswerthe der Waaren zu bestimmen, die alsdann den Werthberechnungen der Zollbehörden über die Handelsbewegung zu Grunde gelegt werden. Die von dieser Commission schätzungsweise festgesetzten Werthe werden von dem Minister als officielle genehmigt. Die Mitglieder dieser Commission sind hohe Verwaltungsbeamte, Fabrikanten und Kaufleute; auch sind ihr eine Anzahl Ehrenmitglieder beigegeben. Die Commission zerfällt in 5 Sectionen, deren einige wiederum Unterabtheilungen haben, nämlich: I. Direction et centralisation du travail; II. Produits des fermes, denrées et produits exotiques mit 6 Unterabtheilungen; III. Minéralurgie, Metallurgie et bois mit 6 Abtheilungen; IV. Matières textiles, fils et tissus mit 4 Abtheilungen; V. Matières de fabrication et objets fabriqués divers mit 6 Abtheilungen. Für jeden einzelnen Artikel der Aus- und Einfuhr wird nach einer bestimmten Tarifeinheit ein besonderer Preis festgesetzt. Auf Herkunfts- resp. Bestimmungsort wird dabei keine Rücksicht genommen; der Preis richtet sich nur nach der Gesammtheit der umgesetzten Quantitäten. Die interessanten Resultate dieser Arbeiten werden in Form eines Berichtes des Präsidenten der Commission an den Minister veröffentlicht. (Vgl. a. über diese Commission die Mittheilungen Hirth's im Jahre 1870, S. 431, der „Annalen".) Nach dem letzten Berichte, der am 2. August 1875 genehmigt wurde, ist im Durchschnitt des vorigen Jahres eine Neigung zu sinkenden Preisen vorhanden gewesen.

Bei den Cerealien hatte der Ernteausfall des Jahres 1873 die Preise im ersten Halbjahre 1874 stark in die Höhe getrieben, nämlich auf 38 Frcs. per 100 Kilogr., was eine Einfuhr von 6 Millionen Centner nöthig gemacht hat, während in der zweiten Hälfte des Jahres eine reichliche Ernte ein Herabgehen auf 28 Frcs. bewirkte. Immerhin überstieg die Einfuhr die Ausfuhr um 5 Millionen Ctr.

Ein ähnliches Sinken zeigte sich auch in den Weinpreisen, deren Höhe im Jahre 1873 dadurch hervorgerufen worden war, daß die Ernte um 17 Millionen Hektoliter gegen den gewöhnlichen Durchschnitt zurückgeblieben war. 1874 wurden 63 Millionen Hektoliter Wein gewonnen, 25 Millionen mehr als im Vorjahre. Alkohol fiel in Folge vergrößerter Production von 78 Frcs. auf 51 Frcs. per Hektoliter. Die Production überstieg das Vorjahr um 134,520 Hektoliter, während die Consumtion um 101,739 Hektoliter zurückging.

Unter den Früchten zeigten Orangen eine Preissteigerung von 18 pCt. gegen das Vorjahr. Meiereiproducte, die zum allergrößten Theile nach England ausgeführt werden, erfuhren eine Preisverminderung, und zwar Käse um 10 pCt., Eier um 7 pCt., frische und gesalzene Butter um 6 pCt. Umgesetzt wurden überhaupt 29,087,022 Kilogr. Eier und Wildpret und 32,356,652 Kilogr. gesalzene Butter.

Die Preise für lebendes Vieh sind ebenso gesunken, und zwar bei Ochsen und Hammeln um 9 pCt., bei Kühen um 17 pCt. Eingeführt wurden 24,483 Ochsen, 46,868 Kühe und 1,139,179 Hammel, dagegen ausgeführt 25,358 Ochsen und 24,575 Kühe. Für Fohlen, Maulesel, Hunde und Esel sind die Preise gleich geblieben; Pferde sind im Allgemeinen um 10 pCt. im Preise gesunken; dagegen macht bei ungarischen Pferden und bei Stuten sich eine Erhöhung von 4 pCt. geltend. Ausgeführt wurden 22,680 Stück Pferde, die höchste Ziffer,

welche bis jetzt erreicht wurde. Zucker fiel im Durchschnitt um 4—5 Frcs. pro Klg. Die Ausfuhr betrug 185,124 Tonnen.

Kabeljau und Sardinen zeigen eine Preisverminderung, der erstere wegen des reichlichen Fanges, die letzteren wegen großer Vorräthe aus dem Jahre 1873. In Dünkirchen allein betrug der Fang des Kabeljaus mehr als 40,000 Tonnen.

Metallurgische Producte weisen gleichfalls eine Preiserniedrigung auf: Steinkohlen gingen von $3_{,09}$ Frcs. per Ctr. auf $2_{,50}$ Frcs.; Coaks von $5_{,50}$ auf $4_{,30}$ Frcs. herab. Die Einfuhr der ersteren war um 5 Millionen Centner geringer als im Vorjahre; bei der letzteren verringerte sich die Ausfuhr von 460,000 auf 190,000 Ctr. In den Preisen von Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Zink u. s. w. sind ähnliche Verminderungen vorgekommen. Die Production von Roheisen erreichte 1874 die Höhe von 1,423,000, die von Stabeisen 862,000 und die von Stahl 217,000 Tonnen.

In der Textilindustrie ist ebenso ein bemerkenswerthes Herabgehen der Preise festzustellen. Seide, deren Einfuhr 1874 sich auf 5 Millionen Kilogramm erhob, ist in Folge der günstigen Handelsbeziehungen mit China und Japan um 20 pCt. im Preise gefallen. Den verschiedenen Sorten nach fiel die französische Seide um 16, die italienische um 18 und die asiatische um 21 pCt. Seidene Stoffe werden in Frankreich jährlich für 500 Millionen Francs producirt; speciell die Fabrikation von seidenen Bändern erreicht etwa die Höhe von 80 Millionen Francs.

Bei der Wolle zeigen sich folgende Verminderungen im Preise: rohe Wolle durchschnittlich um $2^1/_2$ pCt., gekämmte Wolle um 4 pCt., Wollengarn um 5 pCt., Wollengewebe um 6, Merinowolle um 8 pCt. gesunken. Rohbaumwolle ist um 11—12 pCt. im Preise herabgegangen. Verbraucht hat Frankreich 92 Millionen Kilogr. Die Verminderung des Preises für Leinen- und Hanf-Garn und Gewebe hat durchschnittlich 6—7 pCt. betragen. Die Ausfuhr sämmtlicher Gegenstände der Textilindustrie stieg 1873 auf 1,200 Millionen Francs. Luxus- und Phantasie-Artikel, Möbel und Kunstsachen sind verschiedenen Krisen glücklich entronnen und zeigen eine verhältnißmäßige Stätigkeit in ihren Preisen. Gold- und Silbersachen sind am meisten umgesetzt worden. Kunstbronzen sind um 20 pCt. herabgegangen. Krapp ist von 61 auf 52 Frcs. per Kilogramm gefallen. (St. C.)

Zur Statistik der Sparkassen in Preußen 1839—74. Die Statistik des Sparkassenwesens erfreut sich jetzt allenthalben besonderer Aufmerksamkeit. Nicht nur wetteifern die einzelnen Staaten in der Darstellung der Entwickelung und Ausbreitung ihrer Sparkassen, sondern der hochinteressante Gegenstand hat neuerdings auch eine vorzügliche internationale Bearbeitung gefunden in dem sehr verdienstlichen Werke des königlichen italienischen statistischen Bureaus: „Casse di Risparmio in Italia ed all'Estero.“ Ist darin zwar den italienischen Sparkassen räumlich der Vorzug eingeräumt, so ist doch bereits eine zweite, in französischer Sprache abgefaßte Auflage des Werkes in Vorbereitnng, welche, als ein Theil der von dem internationalen statistischen Congresse in Angriff genommenen, vergleichenden internationalen Statistik, die Sparkassen aller Culturstäaten mit gleichem Maaße messen wird. Wir werden nicht ermangeln, auf dieses wichtige Werk, welches aus den Beiträgen der amtlichen statistischen Bureaus fast aller Länder der Erde entstanden ist, sofort nach Erscheinen zurückzukommen; für heute begnügen wir uns, über die preußischen Sparkassen einige Hauptzahlen mitzutheilen:

Uebersicht der preußischen Sparkassen vom Jahre 1839 bis zum Jahre 1874.

1.		Zahl der Kassen. 2.	Zahl der Conten oder Sparkassen-Bücher. 3.	Betrag der Einzahlungen. Thaler. 4.	Betrag der Rückzahlungen. Thaler. 5.	Bestand der Kassen am Jahresschluß. Thaler. 6.	Auf 1 Conto (1 Sparkassenbuch) kommen: Thaler. 7.	Auf den Kopf der Bevölkerung kommen: Thaler. 8.
1839		85	—	2,334,331	2,005,172	6,076,788	—	0,41
1840		94	—	2,651,592	1,872,809	6,824,495	—	0,46
1845		157	—	4,953,486	3,788,847	12,541,437	—	0,79
1850		234	278,147	7,872,411	6,338,369	18,119,853	65,1	1,16
1855		323	423,542	13,403,037	10,054,617	32,289,820	76,2	1,88
1860		471	613,782	20,438,442	15,258,539	50,458,363	82,2	2,77
1865		517	919,513	34,991,061	27,597,114	89,284,691	97,7	4,80
1870	alte Landestheile . .	567	1,072,945	42,805,062	36,165,479	121,251,481	113,0	6,02
	neue Landestheile .	251	319,025	12,876,724	10,193,901	43,965,354	137,8	10,12
	Staat . . .	**818**	**1,391,970**	**55,681,786**	**46,359,380**	**165,216,835**	**118,7**	**6,75**
1871	alte Landestheile . .	570	1,176,226	52,735,219	35,601,662	138,213,352	117,5	6,81
	neue Landestheile .	260	375,313	18,515,998	11,238,287	54,677,242	145,7	12,55
	Staat . . .	**830**	**1,551,539**	**71,251,217**	**46,839,949**	**192,890,594**	**124,3**	**7,83**
1872	alte Landestheile . .	574	1,283,925	71,328,830	44,555,175	165,202,261	128,7	8,08
	neue Landestheile .	253	422,186	23,665,783	13,714,893	64,456,551	152,7	14,74
	Staat . . .	**827**	**1,706,111**	**94,994,613**	**58,270,068**	**229,658,812**	**134,6**	**9,26**
1873	alte Landestheile . .	580	1,430,219	84,892,883	49,443,627	200,651,520	140,3	9,75
	neue Landestheile .	253	477,695	30,000,553	16,553,452	78,066,547	163,4	17,79
	Staat . . .	**833**	**1,907,914**	**114,893,436**	**55,997,079**	**278,718,067**	**146,1**	**11,16**
1874	alte Landestheile . .	599	1,534,568	93,025,196	58,127,163	235,607,029	153,5	11,37
	neue Landestheile .	380	525,094	35,017,780	19,736,413	93,161,573	177,4	21,17
	Staat . . .	**979**	**2,059,662**	**128,042,976**	**77,863,576**	**328,768,602**	**159,6**	**13,08**

Zu diesen Zahlen ist Folgendes zu bemerken:

1. Die ersten ausführlichen Aufnahmen über die Sparkassen im preußischen Staate sind für das Jahr 1839 und von da ab alljährlich geschehen; die Zahl der im Umlauf befindlichen Sparkassenbücher ist indeß bei diesen Aufnahmen erst seit 1849 ermittelt.
2. Für die neuen Landestheile des Staates sind 1873 nur 253, im Jahre 1874 dagegen 380 Sparkassen, also 127 mehr gezählt. Irrthümlich waren bis 1873 für die Provinz Schleswig-Holstein, außer den städtischen, 19 Kreis-Sparkassen angegeben, während in den 19 Kreisen der Provinz 152 kleinere Distrikts-, Kirchspiels-, Gemeinde- 2c. Sparkassen bestanden.
3. In der Zahl der Sparkassen sind nicht enthalten die 24 Nebenkassen der ständischen Sparkasse des Markgrafenthums Oberlausitz und die 39 Nebenkassen des Sparvereins zu Aachen.
4. Auf den Kopf der Bevölkerung vom Jahre 1871 kamen im Jahre 1874

in den Bezirken	Thaler Einlage.	in den Bezirken	Thaler Einlage.
Arnsberg	52.13	Erfurt	10.95
Schleswig	40.56	Köln	10.93
Minden	39.23	Kassel	9.66
Lüneburg	38.84	Stralsund	8.08
Münster	36.13	Breslau	7.23
Aachen	29.77	Potsdam	7.00
Stade	29.06	Koblenz	4.85
Merseburg	25.44	Wiesbaden	4.56
Osnabrück	17.28	Königsberg	2.63
Hildesheim	16.92	Trier	2.32
Düsseldorf	14.51	Danzig	2.23
Magdeburg	14.14	Posen	1.40
Köslin	12.64	Marienwerder	1.34
Liegnitz	12.45	Oppeln	1.34
Aurich	12.28	Bromberg	0.86
Hannover	11.36	Gumbinnen	0.63
Stettin	11.89	**im Staate**	**13.08**
Frankfurt	11.47		

Nur in 12 Bezirken wird also der Durchschnitt pro Kopf des Staates überschritten, 22 Bezirke bleiben unter demselben. Wenn die meisten der in den westlichen Provinzen gelegenen Regierungsbezirke so ungleich günstigere Zahlen aufweisen, als die östlichen, so darf man nicht vergessen, daß das Einlegen von Geld in Sparkassen nur eine Form des Sparens ist, während es deren auch noch andere giebt. Unter ihnen nimmt die Ablösung von Renten auf Grundstücken eine sehr wichtige Stelle ein, und zu dieser Art von Sparen liegt zur Zeit noch in den östlichen Provinzen mehr Veranlassung und Gelegenheit vor, als in den westlichen. St. C.

Die von den Gemeinden zu Communalzwecken erhobenen Staatssteuer-Zuschläge im Regierungsbezirk Koblenz. Ueber die Höhe der Zuschläge zu den Staatssteuern, die in einzelnen Landestheilen von den Gemeinden zur Deckung der communalen Ausgaben erhoben werden, geben für den Regierungsbezirk Koblenz die hierauf bezüglichen, uns vorliegenden Erhebungen einen klaren Ueberblick. Hiernach waren von den 1044 Gemeinden dieses Bezirks allein 818 gezwungen, von ihren Einwohnern derartige Zuschläge zu erheben,

und nur 226 befanden sich in der günstigen Lage, hiervon absehen zu können. Was die Höhe des zu Gemeindezwecken von den Staatssteuern erhobenen Zuschlages betrifft, so beträgt derselbe

in 219 Gemeinden unter und bis 50 pCt. einschließlich,
„ 261 „ über 50 pCt. bis einschließlich 100 pCt.,
„ 291 „ über 100 pCt. bis einschließlich 200 pCt.,
und in 47 „ über 200 pCt.

Hierbei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß bei diesen Umlagen nur diejenigen berücksichtigt sind, die im Haushaltsetat der Gemeinden aufgenommen sind, in baaren Geldbeiträgen, ohne directe Gegenleistung bestehen (z. B. nicht Taxen für Gemeindenutzungen) und ohne Rücksicht auf die Confession erhoben werden.

In welchem Verhältniß innerhalb der einzelnen Kreise die Gemeinden belastet sind, mag nachstehende Uebersicht veranschaulichen:

Kreise.	Zahl der Stadt- und Land-Gemeinden.	Einwohnerzahl nach der Zählung von 1871.	Im Jahre 1874 aufgekommene Staats-Steuern. Mark.	Von den Gemeinden erhoben zu Communalzwecken: Umlagen.	keine Umlagen.	Die Höhe des Zuschlags zu den Staatssteuern, der von den einzelnen Gemeinden erhoben wird, beträgt: unter und bis 50% einschl.	über 50 bis 100% einschl.	über 100 bis 200% einschl.	über 200%
						in Gemeinden			
Adenau	107	20 965	53 079.00	102	5	6	27	66	3
Ahrweiler	53	33 629	152 821.26	53	—	5	20	25	3
Altenkirchen	160	48 276	203 719.40	160	—	16	33	90	21
Koblenz	41	74 802	444 439.00	37	4	10	16	7	4
Kochem	70	34 841	140 968.00	45	25	14	19	11	1
St. Goar	74	37 274	162 099.87	52	22	23	16	11	2
Kreuznach	83	60 771	391 407.90	48	35	13	24	11	—
Mayen	78	53 288	286 882.31	68	10	34	25	8	1
Meisenheim	25	13 530	83 097.00	17	8	12	1	4	—
Neuwied	113	68 194	325 744.54	100	13	17	37	38	8
Simmern	106	35 621	136 700.87	67	39	25	22	16	4
Wetzlar	80	44 913	239 361.01	57	23	38	16	3	—
Zell	54	29 090	113 580.40	12	43	6	5	1	—
Zusammen	1 044	555 194	2 733 901.56	818	226	219	261	291	47

Hiernach stehen die Gemeinden des Kreises Zell in Bezug auf ihren Gemeindehaushalt am günstigsten, da 77,8 pCt. derselben keine Staatssteuerzuschläge erheben, von den übrigen aber keine einer Anspannung der Steuerkräfte über das doppelte Maß der Staatssteuern bedarf. Es folgen demnächst die Kreise Kreuznach, Simmern, Kochem, Wetzlar und Meisenheim, in denen, mit Ausnahme vom Kreise Kreuznach, die günstige Lage der Gemeinden hauptsächlich durch ihren großen Grundbesitz begründet ist. Die stärkste Steueranspannung findet dagegen in den Kreisen Ahrweiler, Adenau und Altenkirchen statt, in denen

Digitized by Google

(wenigstens bei Ahrweiler und Altenkirchen) sämmtliche Gemeinden Umlagen und noch dazu, insbesondere im Kreise Altenkirchen und Adenau, meist in hohen Procentsätzen erheben müssen.

Salz-Statistik. Das K. statist. Amt veröffentlicht in dem jetzt herausgegebenen Heft II. Abtheilung 2 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für 1875 „Uebersichten über die Production und Consumtion, Besteuerung und steuerfreie Ablassung, sowie Ein- und Ausfuhr von Salz im Jahre 1874. Danach betrug die Production der im deutschen Zollgebiete gelegenen Salzwerke und Salinen an salinischen Erzeugnissen aller Art 12,294,841 Ctr. gegen 11,290,028 Ctr. im Vorjahre. Betheiligt waren hierbei 29 Staatssalzwerke und Salinen mit 8,237,681 Ctr., 41 Privatsalinen mit 3,983,903 Ctr. und 9 Fabriken, in welchen Kochsalz auf chemischem Wege als Nebenproduct gewonnen wird, mit 73,257 Ctr. Vertheilt man die Productionsstätten nach ihrer geographischen Lage, so lieferten in der süddeutschen Gruppe, welche die Salzwerke und Salinen am Inn in Oberbayern, am oberen und unteren Neckar und am Kocher, in Hohenzollern, Württemberg, Baden und Hessen, und die Salinen in Rheinbayern, im Nahethale und im lothringischen Saargebiete (im Ganzen 24 Werke) umfaßt, 4,522,886 Ctr. oder 35,8 % der Gesammtproduction von 1874. Die mitteldeutsche Gruppe (22 Werke) umfaßt die Salinen nördlich des Mains in Bayern und Hessen, die zahlreichen Werke der thüringischen Staaten und die bedeutenden Werke in der Provinz Sachsen und im Herzogthum Anhalt mit einer Menge von 5,656,733 Ctr. salinischen Producten aller Art (44,8 % der Gesammtproduction). Die Anzahl der zur nordwestlichen Gruppe gezählten Salinen in Hannover und Braunschweig im Flußgebiet der Leine, in Westfalen im Flußgebiet der Lippe und im nördlichen Theile von Westfalen und Hannover beläuft sich auf 22; zu diesen rechnen noch 2 vereinzelte Werke in Posen und Mecklenburg. In dieser Gruppe wurden 1874: 2,381,608 Ctr. oder 18,9 % der Gesammtproduction erzeugt. — Was die einzelnen Gattungen salinischer Producte betrifft, so wurden gewonnen: 72,158 Ctr. Krystallsalz (1873: 75,141 Ctr.), 2,445,538 Ctr. anderes Steinsalz (1873: 2,426,957 Ctr.), 8,211,808 Ctr. Siedesalz (1873: 7,569,091 Ctr.), 1,348,025 Ctr. Soole (1873: 997,245 Ctr.), 52,528 Ctr. Mutterlauge (1873: 63,483 Ctr.), 130,872 Ctr. Pfannenstein und Abfälle (1873: 156,677 Ctr.) und 33,912 Ctr. Viehsalzlecksteine (1873: 1434 Ctr.). Die Herstellung des Siedesalzes ist gegen 1873 um mehr als 8 % gestiegen. Hierbei kommt wesentlich in Betracht, daß die Saline in Inowraclaw erst im Jahre 1874 in vollen Betrieb gesetzt worden ist. Aber auch die hannover'schen Werke Egestorffshall, Neuhall und Kampe, sowie die Saline in Schönebeck und die lothringischen Salinen haben ihren Betrieb nicht unerheblich gesteigert. Die Förderung von Steinsalz ist nahezu dieselbe geblieben. Die bedeutende Zunahme der Sooleproduction kommt ausschließlich auf Rechnung der hessischen Salinen Theodorshall und Nauheim. — Der gesammte Absatz der deutschen Salzwerke, Salinen und chemischen Fabriken belief sich 1874 auf 12,237,053 Ctr. gegen 11,371,428 Ctr. im Vorjahre.

Der Verbrauch des deutschen Zollgebiets an Salzproducten aller Art betrug 1874: 11,980,700 Ctr., gegen 1873 ca. 650,000 Ctr. und gegen 1872 ca. 1,300,000 Ctr. mehr, so daß also der Consum jährlich um 7 % zugenommen hat. Etwa 91 % dieser Menge wurden im Inlande gewonnen und 9 % aus dem Auslande bezogen. Der Verbrauch von Salz zur menschlichen Nahrung belief sich auf 6,641,347 Ctr. (1873 auf 6,484,135 Ctr., 1872 auf 6,253,564

Ctr.); er vertheilt sich, wenn man das deutsche Zollgebiet in drei größere Consumtionsbezirke zerlegt, folgendermaßen:

1) eine nordöstliche Gruppe mit den preußischen Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, dem Königreich Sachsen und den beiden Großherzogthümern Mecklenburg (zusammen 15,933,340 Köpfe), 2,500,000 Ctr. Speisesalz oder $15_{,7}$ Pfd. pro Kopf (1873: $15_{,1}$ Pfd., 1872: $15_{,2}$ Pfd.);

2) eine nordwestliche Gruppe, welche die preußischen Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und die Rheinprovinz, die thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Waldeck, beide Lippe und Luxemburg umfaßt (zusammen 14,143,300 Köpfe), Gesammtverbrauch 2,320,000 Ctr. oder $16_{,4}$ Pfd. pro Kopf (1873: $16_{,6}$ Pfd., 1872: $14_{,9}$ Pfd.);

3) eine südliche Gruppe mit Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Hohenzollern und Elsaß-Lothringen (zusammen 10,601,300 Köpfe), Gesammtverbrauch 1,818,200 Ctr. oder $17_{,1}$ Pfd. pro Kopf (1873: $17_{,5}$ Pfd., 1872: $16_{,8}$ Pfd.).

Die finanzielle Bedeutung dieses Salzverbrauchs ergiebt sich aus dem Umstande, daß im Jahre 1874 das Gesammtaufkommen an Eingangszoll von Salz und Salzsteuer 13,257,943 Thlr. (237,361 Thlr. mehr als in 1873) betragen hat; dies ergiebt für den Kopf der Bevölkerung eine Steuerquote von $9_{,77}$ Sgr. Die Verwendung von salinischen Erzeugnissen zu steuerfreien Zwecken betrug 5,330,254 Ctr. gegen 4,844,416 Ctr. in 1873 und 4,412,076 Ctr. in 1872, hat also von Jahr zu Jahr um ca. 10 % zugenommen. Der Viehsalzverbrauch beziffert sich auf 1,900,106 Ctr. (1873 auf 1,725,734 Ctr., 1872 auf 1,602,241 Ctr.); zum Düngen der Felder wurden 55,700 Ctr. denaturirte Salzproducte, ca. 7000 Ctr. mehr als in 1873 verwendet. Die steuerfreie Verwendung von Salz zu technischen Zwecken umfaßte 1,985,582 Ctr. gegen 2,005,564 Ctr. in 1873 und 1,934,019 Ctr. in 1872; von diesen Mengen entfallen allein auf die Sodafabrication 1,637,212 Ctr. (1873: 1,563,361 Ctr., 1872: 1,560,559 Ctr.), geringere Quantitäten auf chemische Fabriken, Färbereien, Seifensiedereien, Glasfabriken ꝛc. Die übrigen vertragsmäßig abgabenfrei gelasseuen Verwendungsarten (zu Bädern, zur Nachpöckelung von Häringen, zum Einsalzen von Fleisch, Speck u. s. w.) erforderten 1874 eine Menge von 1,388,866 Ctr. Salzproducten.

Was schließlich den auswärtigen Handel mit Salz betrifft, so betrug die Einfuhr im Jahre 1874: 1,094,727 Ctr. gegen 1,069,482 Ctr. in 1873, darunter aus England 562,480 Ctr. (1873: 569,608 Ctr.), Frankreich 414,747 Ctr. (1873: 378,681 Ctr.), der Schweiz 45,829 Ctr. (1873: 68,983 Ctr.), Portugal 22,579 Ctr. (1873: 14,834 Ctr.), Belgien 20,761 Ctr. (1873: 6893 Ctr.), den Niederlanden 16,578 Ctr. (1873: 21,176 Ctr.). Ausgeführt wurden dagegen aus dem deutschen Zollgebiet 1,351,089 Ctr. gegen 1,112,359 Ctr. in 1873 u. A. nach Rußland 401,393 Ctr. (1873: 338,655 Ctr.), deutschen Zollexklaven 370,587 Ctr. (1873: 322,834 Ctr.), Oesterreich 271,451 Ctr. (1873: 196,199 Ctr.), Schweden und Norwegen 114,445 Ctr. (1873: 76,592 Ctr.), den Niederlanden 84,683 Ctr. (1873: 75,496 Ctr.), Dänemark 44,929 Ctr. (1873: 33,031 Ctr.), der Schweiz 44,636 Ctr. (1873: 36,576 Ctr.).

Der Verkaufspreis des Salzes im Detailhandel ist in 1874 derselbe, wie in den beiden Vorjahren gewesen. Er schwankte je nach der Qualität und der größeren oder geringeren Entfernung des Absatzbezirks vom Productionsorte zwischen $0_{,8}$ Sgr. und $1_{,2}$ Sgr. pro Pfund. Fast überall aber bildete der Mittelpreis von 1 Sgr. pro Pfund die Regel.

Ergebnisse der Steuereinschätzung in Sachsen 1875. Einer dem Landtage Ende October 1875 vorgelegten Zusammenstellung entnehmen wir folgende Daten. (Ueber die Einschätzung selbst vgl. „Annalen" 1875 S. 1528; ausführlichere Mittheilungen behalten wir uns vor.) Die Bevölkerung Sachsens, im Ganzen nach der letzten Zählung (1871) 2,556,244 Köpfe stark, lebt zu $^2/_5$ oder 40 pCt. in Städten, zu $^3/_5$ oder 60 pCt. auf dem platten Lande. Dagegen vertheilt sich die Zahl der 985,433 Einkommensteuerpflichtigen auf Stadt und Land nach dem Verhältnisse von 41,15 pCt. und 36,84 pCt., während sie von der ganzen Bevölkerung 38,55 pCt. ausmacht. Das Gesammteinkommen vom Grundbesitze beläuft sich nach der vorgenommenen Abschätzung auf 207,726,895 M., wovon 33,9 pCt. in den Städten, 66,1 pCt. auf dem Lande, das von Renten auf 121,563,597 M. (66,5 pCt. in den Städten, 33,5 pCt. auf dem Lande), von Gehalten 230,212,287 M. (60,7 pCt. und 39,3 pCt.), endlich von Handel und Gewerbe 543,611,910 M. (56,2 pCt. und 43,8 pCt.), Alles in Allem 1,103,114,689 M., davon 54,1 pCt. in den Städten, 45,9 pCt. auf dem Lande. Charakteristisch ist, daß das Einkommen von Handel und Gewerbe so ziemlich das aus allen anderen Quellen balanzirt, ein Beweis, wie ganz überwiegend industriell Sachsen ist. Andererseits kommt von diesem Einkommen aus Handel und Gewerbe (somit wohl aus letzterem) eine sehr bedeutende Quote auf das platte Land, woraus sich die hohe Bedeutung der meist auf dem Lande betriebenen Groß- und Fabrikindustrie in Sachsen ergiebt. Da nach dem neuen Einkommensteuergesetze die Schuldzinsen von dem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden, so ergiebt sich der Nettobetrag der letzteren nach Abzug jener (im Ganzen 81,597,744 M.) zu 1,021,516,945 M. (mit 54,5 pCt. auf die Städte, 45,5 pCt. auf das platte Land). Der einfache Steuerbetrag von dieser Einkommensumme (das sogenannte Simplum) würde sein (zu 1,081 pro Mille angenommen, wie das Gesetz will) 1,104,111,$_{15}$ M., wovon auf die Städte 719,062,$_{20}$ M. (oder 65,1 pCt.), auf das Land 385,050,$_{95}$ M. (oder 34,9 pCt.) entfallen. In den Städten nämlich beträgt der Durchschnitt (die Einkommensteuer ist eine mäßig progressive) statt 1,081 pro Mille 1,292, auf dem Lande nur 0,828. Das steuerpflichtige Einkommen eines Beitragspflichtigen beträgt durchschnittlich für das ganze Land 1,036,$_{60}$ M., dagegen für die Städte allein 1,332,$_{80}$ M., für das platte Land 818,$_{80}$ M. In der Kammer fügte der Finanzminister, als die Einkommensteuerfrage vorläufig zur Sprache kam, noch die überraschende Notiz hinzu, daß Leipzig den höchsten Durchschnitt des Einkommens auf den Kopf der Bevölkerung habe, nämlich über 1000 M. — höher als Hamburg und Bremen, nächstdem Dresden mit etwa 850 M. und Zwickau mit etwa 750 M.

Ein französisches Urtheil über die wirthschaftliche Krisis in Deutschland. Das „Journal des Debats", dessen Aufsätze über volkswirthschaftliche Fragen ein gewißes Ansehen genießen, brachte jüngst eine ausführliche Besprechung der wirthschaftlichen Krisis in Deutschland. Gegenüber dem Kleinmuth, welcher sich bei uns in der Beurtheilung der in Rede stehenden Verhältnisse vielfach geltend macht, erscheint es angemessen, die günstigere Auffassung eines unbefangenen fremden Beobachters hier mitzutheilen. Derselbe schreibt:

„Es gibt wenig so merkwürdige Thatsachen, wie die wirthschaftliche Krisis, von welcher Deutschland gegenwärtig heimgesucht wird. Es läßt sich für diese Erscheinung, offen gesagt, noch keine ganz genügende Erklärung finden. Man erkennt recht gut, warum gewisse Industrien hart betroffen sind, aber man begreift kaum, warum das Leiden ein so allgemeines, so intensives, warum die

Klage jenseits des Rheins eine so einstimmige ist. Zunächst muß uns Wunder nehmen, daß die Deutschen sich über die Last ihrer Steuern beschweren. Dieselben erscheinen uns im Vergleich mit den unsrigen sehr leicht. Nehmen wir z. B. Preußen mit seinen 25 Millionen Einwohnern und einem Flächeninhalt, welcher etwa zwei Dritteln des unserigen gleichkommt. Es ist so glücklich, nur eine rein nominale Schuld, d. i. eine solche zu besitzen, deren jährliche Verzinsung durch die Nettoeinnahmen der Staatseisenbahnen, Bergwerke und sonstigen Etablissements mehr als gedeckt ist. Eine solche Macht sollte doch zufrieden, ihre Unterthanen sollten doch glücklich sein; ihr Budget erreicht selbst mit Einbegriff des Beitrags zu den Reichsausgaben nicht eine Milliarde Franken und ist also im Vergleich zu dem unsrigen ein ganz winziges; dabei besteht es nicht nur aus Steuern, sondern zu einem sehr bedeutenden Theile auch aus Domänenerträgnissen. Ein Preuße zahlt dem Staat durchschnittlich ungefähr die Hälfte von dem, was ein Franzose zahlt. Gleichwohl trägt dieser seine Bürde ohne allzu üble Laune und ohne allzu schwere Anstrengungen, während der Andere unaufhörlich stöhnt und jammert. Zugegeben auch, daß Frankreich reicher ist als Preußen, daß es einen ergiebigeren Boden und eine lebhaftere Industrie hat, so genügt das doch nicht, um diesen Unterschied in der Steuerkraft oder doch in der Steuergeduld der beiden Nationen zu erklären. Man muß schon annehmen, daß uns mehr Resignation verliehen ist, als unseren Nachbarn, und daß wir die finanziellen Opfer, welche die Noth der Zeiten uns auferlegt, leichter über uns ergehen lassen. Denn hatte uns auch unser Mißgeschick im letzten Krige auf Entbehrungen und Opfer vorbereitet, ein Jeder von uns machte sich von der Zukunft ein so düsteres Bild, daß man die Gegenwart mit allen ihren Ansprüchen noch verhältnißmäßig erträglich findet. In Deutschland hatten sich im Gegentheil die Phantasien so hoch verstiegen, daß man nur noch eine Perspektive auf gesichertes Glück und müheloſen Wohlstand zulassen wollte. Der Gegensatz zwischen diesem Traum und der Wirklichkeit ist es, welcher unsere Nachbarn für ihre gegenwärtigen Leiden so empfindlich macht. Die deutsche Krise bietet ebensowohl ein psychologisches, wie ein wirthschaftliches Phänomen.

Immerhin ist es gewiß, daß mehrere Zweige der deutschen Industrie härter mitgenommen worden sind, als bei uns. Sie erfuhren nicht blos die störenden Einflüsse, denen gegenwärtig der ganze Welthandel unterliegt, sondern hatten noch mit besonderen schädlichen und selbst verderblichen Umständen zu kämpfen. Die Verminderung des Gewinnes in den meisten großen Industrien ist eine allgemeine Thatsache. In England, in Amerika, in Deutschland, in Oesterreich, in Frankreich selbst hat man diese Erscheinung constatiren und auch leicht erklären können. In der ersten Periode des großen Gewerbes war die Concurrenz zwischen den Industriellen noch eine beschränkte, die ersten konnten sich mit Intelligenz und Ordnungssinn rasch ein Vermögen machen. Ihr Erfolg lockte bald eine Menge unternehmender Köpfe auf dieselbe Bahn und diese bildeten sich ein, eben so rasch zum Ziele kommen zu können, wie ihre Vorgänger. Aber gerade dieser Aufschwung dieser Industrien trug dazu bei, ihr Erträgniß herabzusetzen, und nun klagt man, daß das Gewerbe nicht mehr gehe, weil man die in wenigen Jahren erworbenen großen Vermögen mit dem nunmehr verhältnißmäßig bescheidenen Gewinne verglich. Ein noch wirksamerer Grund für das geringere Erträgniß vieler Industrien ist der ungeheure Fortschritt und die stetige Vervollkommnung der Produktionsmittel. Seit einem halben Jahrhundert haben die Erfindungen nicht geruht. Es verging kaum ein Jahr in dem nicht sinnreicher Geist unserer Fabrikanten und Werkführer eine Maschine verbesserte oder ein

schnelleres Verfahren ausfindig machte. In Folge dessen stieg die Erzeugung gewisser Industrien in ungeheuren, in solchen Verhältnissen, daß die Nachfrage oft mit ihnen nicht gleichen Schritt hielt. Im Allgemeinen gibt es gewiß niemals zuviel Production. Der Mensch wird nie zuviel arbeiten, zuviel hervorbringen; aber er kann wohl zuviel von dieser und nicht genug von jener anderen Waare hervorbringen. Dieß, glauben wir, ist seit einigen Jahren der Fall: gewisse große Industrien, bei denen die Mechanik die Hauptrolle spielt, sind viel rascher fortgeschritten, als die kleinen Industrien und der Ackerbau, daraus ergab sich ein Mangel an Gleichgewicht in der Production und für viele Industrielle die Schwierigkeit, ihre Erzeugnisse mit einem angemessenen Nutzen abzusetzen. Eine allgemeine Ursache der herrschenden Handelskrisis liegt endlich in dem Mißbrauch, welcher in den letzten Jahren mit dem Kredit getrieben wurde. In Oesterreich, in Deutschland, in England, in den Vereinigten Staaten wurden die Vorschüsse auf Bauten, auf Waaren, auf Werthpapiere, wurde der Gebrauch der Circulations- oder Gefälligkeitspapiere auf den Gipfel getrieben. Frankreich hat sich vor dieser Ansteckung bewahrt, theils wegen der gewohnten Vorsicht seiner Gewerbs- und Handelsleute — denn das Volk, welches in politischen Dingen das leichtfertigste und unbesonnenste der Welt ist, ist, vermöge eines seltsamen Contrastes, das vorsichtigste und ängstlichste in Handelsunternehmungen, — theils gerade wegen der Unsicherheit der Zukunft und weil wir unsere Kräfte auf das eine große Ziel der Befreiung des Landesgebiets zu concentriren hatten.

Wir haben die Gründe der Handels- und Gewerbekrisis dargelegt, von welcher jetzt beinahe der ganze Erdball heimgesucht ist. Es ist von Wichtigkeit, dieselben im Augenblick der Erneuerung der Handelsverträge nicht aus dem Auge zu verlieren, denn die zunächst Betheiligten sind nur allzu geneigt, Leiden, welche auf einem Zusammenwirken verschiedener Umstände beruhen, diesem oder jenem besonderen Grunde beizumessen und ein Specificum zu empfehlen, wo nur die Zeit und ein gutes Regime die Heilung bewirken können.

Deutschland konnte sich jenen Erscheinungen nicht nur nicht entziehen, sondern mußte von ihnen noch besonders schwer betroffen werden. Der Goldstrom, den es zu sich geleitet hatte, mochte ein Steigen der Preise und namentlich der Löhnungen nach sich ziehen, doch glauben wir, daß man auf die Wirkungen dieses plötzlichen Zuflusses einer bedeutenden Quantität von Edelmetall zu viel Gewicht lege. Der größte Theil dieses baaren Capitals ist bis jetzt in den Kassen des Staats oder der Creditanstalten geblieben und konnte daher auf die Löhne und Preise keinen Einfluß üben. Richtiger hat wohl die bloße Hoffnung auf einen wachsenden Wohlstand und auf einen besonderen Aufschwung der Geschäfte genügt, um den Arbeitern die Köpfe zu verrücken und sie zu bestimmen, Lohnerhöhungen zu fordern, die man ihnen damals allzu leicht bewilligte. Die Industrien, welche jetzt in der ganzen Welt am meisten leiden, sind gerade diejenigen, welche sich in Norddeutschland am bedeutendsten entwickelt haben, so namentlich die Eisenindustrie und der Verkehr mit Nordamerika.

Die Schwierigkeiten der Eisenindustrie müssen in ihren Ursachen näher betrachtet werden. Der Verbrauch von Eisen hatte zu einem gewissen Zeitpunkt eine solche Ausdehnung gewonnen, daß ungeheuere Capitalien sich auf diesen Zweig der Industrie geworfen haben; dann hat plötzlich der Verbrauch abgenommen und droht noch mehr abzunehmen. Eine der größten Verbrauchsquellen für die Eisenindustrie sind die Eisenbahngesellschaften. Von 1860 bis 1872 war die Zahl der Kilometer von Eisenbahnen, welche alljährlich neu ausgeführt wurden, sehr bedeutend; Amerika allein hat deren 11,000 Kilometer in einem

Jahre ausgeführt, andere Länder, namentlich Deutschland und Oesterreich, übergaben jährlich, wenn auch nicht ebenso große, doch immerhin sehr bedeutende Strecken Eisenbahnen dem Verkehr. Heute dagegen hat fast überall der Eisenbahnbau sich verringert, und zwar aus einfachen Gründen: Die hauptsächlichen Linien sind großentheils vollendet und bleiben nur Nebenbahnen, meistentheils mit einem Geleise zu bauen. — —

Ferner: Der Handelsverkehr mit den Vereinigten Staaten, welcher den Glanz von Hamburg und Bremen ausmachte, gehört ebenfalls zu den am schwersten betroffenen Industrien. Die Auswanderung nach Amerika, die Hauptquelle für die Hamburger Dampfer hat gehörig nachgelassen und in Folge dessen sind Schiffsunternehmungen zu Grunde gegangen, die über jede Gefahr erhaben schienen, und auf welche wir mit Unrecht eifersüchtig waren.

Wir haben die Gründe der wirthschaftlichen Leiden unserer Nachbarn dargelegt. Diese Gründe sind theils besondere, theils allgemeine, die einen von vorübergehender Natur, die anderen von ziemlich langer Dauer. Wir selbst sind durch den regelmäßigen und ruhigen Charakter unseres Handels und Gewerbes, durch die Güte unserer letzten Ernten und sogar durch unser Unglück selbst, welches uns vor gefährlichen Illusionen bewahrte und zur größten Vorsicht anhielt, vor dieser intensiven Krisis geschützt geblieben. Allein wir können nicht umhin, zu finden, daß unsere überrheinischen Nachbarn es ein wenig an Geduld und Fassung oder doch an Elasticität des Geistes und Charakters fehlen lassen, wenn sie sich so laut über ihre neuen Lasten beklagen, die uns noch immer sehr leicht bedünken wollen."

Statistik des Brauereibetriebes im Deutschen Reiche für das Jahr 1874. Das Kaiserliche statistische Amt veröffentlicht in dem jetzt herausgegebenen Heft II. Abth. 2 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs über den Brauereibetrieb für das Jahr 1874 folgende Zahlen. Die Gesammtzahl der im Gebiete der deutschen Steuergemeinschaft vorhandenen Bierbrauereien betrug 13,944 oder 444 weniger als in 1873. Von diesen waren 914 außer Betrieb, so daß die Zahl der in Betrieb gewesenen 13,030 gegen 13,561 in 1873 betragen hat; unter letzteren befanden sich 10,927 gewerbliche Brauereien, 232 weniger, als in 1873. Das gesammte Biererzeugniß des deutschen Zollgebiets läßt sich für 1874 auf mehr als 39 Mill. Hektol. veranschlagen und entfallen hiervon auf: die Staaten der Brausteuergemeinschaft 20,494,914 Hektol. (gegen 1873 mehr 840,011 Hektol.), Bayern rechts des Rheins 12,079,760 Hektol. (gegen 1873 mehr 827,840 Hektol.), Württemberg 3,995,056 Hektol. (gegen 1873 weniger 202,218 Hektol.), Baden 1,133,865 Hektol. (gegen 1873 mehr 39,231 Hektol.), Elsaß-Lothringen 889,191 Hektol. (gegen 1873 weniger 98,561 Hektol.), die bayerische Pfalz ca. 600,000 Hektol. Gegen 1873, in welchem Jahre ca. $37{,}_8$ Millionen Hektol. gebraut worden sind, hat die Production um $1{,}_4$ Millionen Hektol. oder $3{,}_7$ % zugenommen. Unter den im Gebiete der Brausteuergemeinschaft erzeugten Mengen befanden sich 8,213,978 Hektol. oder 40 % obergähriges und 12,280,936 Hektol. oder 60 % untergähriges Bier. Im Jahre 1873 wurden noch 43 % obergähriges und nur 57 % untergähriges Bier hergestellt, so daß also die Production obergähriger Biere in der Abnahme, die der untergährigen Sorten aber in der Zunahme begriffen ist. Nach dem dreijährigen Durchschnitt von 1872—1874 berechnet sich die Productionsmenge auf den Kopf der Bevölkerung im Steuergebiet auf $61{,}_2$ Lit. mit allerdings sehr großen Abweichungen in den einzelnen Bezirken. In Preußen betrug die Production pro Kopf $52{,}_7$ Lit., und

zwar in: Ostpreußen 33,7 Lit., Westpreußen 26,6 Lit., Berlin 186,1 Lit., Reg. Bez. Potsdam 55,7 Lit., Reg. Bez. Frankfurt a. O. 46,2 Lit., Pommern 27,3 Lit., Posen 18,1 Lit., Schlesien 50,9 Lit., Sachsen 84,7 Lit., Schleswig-Holstein 49,1 Lit., Hannover 30,3 Lit., Westfalen 47,8 Lit., Hessen-Nassau 75,8 Lit., der Rheinprovinz 55,1 Lit., Hohenzollern 110,8 Lit.; ferner im Königreich Sachsen 114,2 Lit., in Hessen 77,6 Lit., Mecklenburg 37,4 Lit., Thüringen 119,1 Lit., Oldenburg 31,7 Lit., Braunschweig 70,3 Lit. und Anhalt 89,0 Lit. In den Staaten mit partikulärer Steuergesetzgebung beziffert sich die Bierproduction pro Kopf: in Bayern rechts des Rheins auf 274,0 Liter, in Württemberg auf 225,2 Liter, in Baden auf 72,2 Liter, und in Elsaß-Lothringen auf 57,8 Liter. — Der Bierverbrauch läßt sich aus der Gesammtmenge des gewonnenen Biers unter Hinzurechnung der aus den Summen der Uebergangsabgaben und Eingangszölle ermittelten Einfuhrmengen und nach Abzug der Bierausfuhren mit annähernder Zuverlässigkeit feststellen. Für das ganze Zollgebiet ergiebt sich danach im Durchschnitt von 1872—1874 ein Verbrauch von 36,5 Mill. Hektol. Bier oder 89,7 Liter pro Kopf, der sich allerdings in den einzelnen Bezirken sehr verschieden stellt. Im Brausteuergebiet betrug derselbe 19,8 Mill. Hektol. oder 63,4 Liter pro Kopf; hiervon entfallen auf Berlin 1,850,000 Hektoliter oder 192,3 Liter pro Kopf; auf Ostpreußen, Westpreußen, Pommern und Posen 1,737,000 Hektoliter oder 28,2 Liter pro Kopf; auf Schlesien, die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. O., sowie die beiden Mecklenburg 3,317,000 Hektol. oder 52,0 Lit. pro Kopf; auf die Provinz und das Königreich Sachsen, die thüringischen Staaten und das Herzogthum Anhalt 6,520,000 Hektol. oder 109,3 Lit pro Kopf; auf Hannover, Westfalen, Schleswig-Holstein (mit Lübeck und Lauenburg), Braunschweig und Oldenburg 2,476,000 Hektol. oder 44,4 Lit. pro Kopf; auf die Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hohenzollern und das Großherzogthum Hessen 3,934,000 Hektol. oder 67,1 Lit. pro Kopf. Für den rechtsrheinischen Theil Bayerns berechnet sich der Verbrauch auf $10^1/_2$ Mill. Hektol. oder 250 Lit. pro Kopf, für Württemberg auf 4,051,000 Hektol. oder 222 Lit. pro Kopf, für Baden auf 1,200,000 Hektol. oder 80 Lit. pro Kopf, für Elsaß-Lothringen auf 708,600 Hektol. oder 45,7 Lit. pro Kopf. — Die Gesammteinnahme von Bier für die Reichscasse an Brausteuer, Uebergangsabgaben und Eingangszoll belief sich 1874 auf 6,175,088 Thlr. oder 6,01 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung. Der Bruttoertrag der Reichsbrausteuer ergab 5,785,193 Thlr. oder 5,6 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung des Steuergebiets. Das Hektoliter Bier wurde durchschnittlich mit einem Betrage von 8,4 Sgr., das Liter mit 1 Pfennig betroffen. Der bayerische Malzaufschlag lieferte rund 6,687,000 Thlr., was für den Kopf der Bevölkerung einer Steuerbelastung von 1 Thlr. 17,3 Sgr. entspricht. Die Bierabgabe im Königreich Württemberg betrug im Rechnungsjahre 1873/74: 1,897,611 Thlr. oder ziemlich genau 1 Thlr. pro Kopf, während sich der Ertrag der Bieraccise in Baden auf 791,905 Thlr. oder 16,3 Sgr. pro Kopf, in Elsaß-Lothringen auf 651,468 Thlr. oder 12,6 Sgr. pro Kopf belaufen hat.

Branntweinsteuer-Statistik. Nach den Aufstellungen des K. statist. Amts in dem Heft III Abtheilung 1 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 hat die Besteuerung der Branntweinerzeugung in den der Steuergemeinschaft angehörenden deutschen Staaten im Jahre 1874 einen Bruttoertrag von 18,173,919 Thlr. geliefert. Hierunter befinden sich jedoch 199,407 Thl., welche in Elsaß-Lothringen, das erst mit 1. Juli 1873 bezüglich

der Branntweinbesteuerung dem Reichssteuergebiete angeschlossen ist, aufgekommen sind. Läßt man, um eine Vergleichung des Steueraufkommens von 1874 mit dem der Vorjahre zu ermöglichen, diesen Betrag außer Ansatz, so stellt sich der Bruttoertrag der Steuer für 1874 auf 17,974,512 Thlr. oder 17,5 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung, während derselbe 1873 16,584,287 Thlr. oder 16,1 Sgr. pro Kopf, und 1872 15,031,751 Thlr. oder 14,6 Sgr. pro Kopf betragen hat. Von diesen Einnahmebeträgen entfallen auf das Königreich Preußen für 1874: 15,568,622 Thlr. (18,8 Sgr. pro Kopf), für 1873: 14,348,738 Thlr. (17,3 Sgr. pro Kopf), für 1872: 13,056,236 Thlr. (15,8 Sgr. pro Kopf). — Am Schlusse des Jahres 1874 waren im Gebiete der gemeinsamen Branntweinbesteuerung 38,776 Brennereien vorhanden. Hiervon kommen allein auf Elsaß-Lothringen 27,969, auf Preußen 8729 und auf die übrigen Staaten des Steuergebiets 2078. Nach Abzug der elsaß-lothringischen Betriebsanstalten ergiebt sich für 1874 ein Bestand von 10,807 Brennereien, von denen 8192 im Betriebe gewesen sind. Im Jahre 1873 zählte man 10,886 (darunter 8127 active) Brennereien, 1872: 11,124 (darunter 8456 active), so daß also der Bestand, sowie die Zahl der im Betriebe gewesenen Anstalten sich um ca. 3 pCt. vermindert hat. Die Gesammtproduction des Reichssteuergebiets an Branntwein berechnet sich nach der Höhe des Steueraufkommens (1 Hektoliter Branntwein zu 50 % nach Tralles = 4 Thlr. 11 Sgr. Steuer) für 1874 auf rund 4,154,000 Hektoliter, und ohne Elsaß-Lothringen auf 4,108,050 Hektol. (1873: 3,797,800 Hektol., 1872: 3,442,300 Hektol.) Dieselbe hat somit in den letzten beiden Jahren um 10 bez. 8 pCt. zugenommen. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen von dem Gesammterzeugniß 1874: 13,3 Liter zu 50 pCt. Tralles, 1873: 12,3 Liter und 1872: 11,2 Liter. Die stärkste Branntweinproduction in 1874 hatten die Regierungsbezirke Potsdam (286,178 Hektol. oder 29,0 Liter pro Kopf) und Frankfurt a. O. (368,739 Hektol. oder 35,7 Liter pro Kopf), die Provinzen Posen (470,681 Hektol. oder 29,7 Liter pro Kopf), Sachsen (510,295 Hektol. oder 24,8 Liter pro Kopf), Pommern (311,600 Hektol. oder 21,7 Liter pro Kopf), Westpreußen (267,202 Hektol. oder 20,3 Liter pro Kopf) und Schlesien (636,306 Hektol. oder 17,2 Lit. pro Kopf), außerhalb Preußens die Herzogthümer Braunschweig (67,975 Hektol. oder 21,7 Liter pro Kopf) und Anhalt (80,900 Hektol. oder 39,8 Liter pro Kopf). In den westlichen Theilen des Reichssteuergebiets, insbesondere in Hessen-Nassau, den Rheinlanden und Hohenzollern, im Großherzogthum Hessen, in Thüringen und Elsaß-Lothringen wurde verhältnißmäßig am wenigsten Branntwein erzeugt. — Der Branntweinverbrauch des Reichssteuergebiets berechnet sich nach dem Durchschnitt der Jahre 1872—1874 auf 2,963,175 Hektol. oder 9 bis 10 Liter auf den Kopf der Bevölkerung. — Das bei weitem wichtigste Rohmaterial der Branntweinbrennerei ist die Kartoffel gewesen, namentlich in den durch die Höhe ihrer Production sich auszeichnenden östlichen Provinzen Preußens. Dagegen hat in einigen Bezirken des westlichen Theils des Reichssteuergebiets die Getreidebrennerei überwogen. In Gegenden mit entwickelter Rübenzuckerindustrie, insbesondere in Sachsen, Schlesien, Hannover, Braunschweig und Anhalt hat noch die Melassebrennerei, und in den am Rhein gelegenen Verwaltungsbezirken das Abbrennen von Weintrebern, Stein- und Kernobst, Weinhefe und Hefenwasser einige Bedeutung. Im Ganzen sind im Jahre 1874 zur Branntweinerzeugung verbraucht worden 25,335,522 Hektol. Kartoffeln, 5,099,831 Hektol. Getreide, 1,128,334 Hektol. Melasse und 862,579 Hektol. andere Materialien (darunter 467,807 Hektol. Weintreber und 215,810 Hektol. Steinobst). — Was den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets

mit Branntweinen aller Art betrifft, so betrug im Jahre 1874 die Einfuhr 116,053 Ctr. netto, gegen 109,579 Ctr. in 1873, von denen u. a ostseewärts 19,083 Ctr. (1873: 19,392 Ctr.), aus Frankreich 17,596 Ctr. (1873: 15,035 Ctr.), aus Belgien 6443 Ctr. (1873: 6692 Ctr.), aus den Niederlanden 17,461 Ctr. (1873: 17,233 Ctr.), aus Bremen 19,298 Ctr. (1873: 18,849 Ctr.), aus Hamburg 26,848 Ctr. (1873: 25,786 Ctr.), nordseewärts 7197 Ctr. (1873: 4790 Ct.). Dagegen beziffert sich die Ausfuhr von Branntwein aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets für 1874 auf 704,760 Ctr. brutto gegen 727,607 Ctr. brutto in 1873; davon exportirten u. a. ostseewärts 39,349 Ctr. (1873: 39,713 Ctr.), nach Rußland 30,904 Ctr. (1873: 10,812 Ctr.), nach Oesterreich 138,125 Ctr. (1873: 203,182 Ctr.), nach der Schweiz 152,839 Ctr. (1873: 103,191 Ctr.), nach Bremen 35,762 Ctr. (1873: 39,720 Ctr.), nach Hamburg 285,053 Ctr. (1873: 303,195 Ctr.).

Die Bedeutung der Gewerbestatistik vom 1. December 1875 wird vom Director des preußischen statistischen Bureaus, Dr. E. Engel, in folgender Weise beleuchtet: Die Zählung beabsichtigt eine thunlichst genaue Messung des Gewerbfleißes der Bewohner des Staats, soweit er sich im Bergbau und Hüttenwesen, in der Industrie und im Handel kund giebt. Seit 1861 ist uns fast alle, auf positiven Zahlen beruhende Kenntniß hierüber abhanden gekommen. Wir kennen weder die Zahl der Handwerks- noch der Fabrikbetriebe und der Personen, welche sie beschäftigen. Von den Spinnereien wissen wir nicht die Zahl ihrer Spindeln, von den Webereien nicht die Zahl ihrer Webstühle, von den Mühlen nicht die Zahl ihrer Gänge, von den Dampfmaschinen nicht die Zahl ihrer Pferdestärken u. s. w. — Frankreich, England, die Vereinigten Staaten von Amerika sind, was die periodische Erforschung ihrer productiven Kräfte anlangt, uns weit vorausgeeilt. Es ist für Deutschland hohe Zeit, das Versäumte nachzuholen. Bei dem patriotischen Geiste, der die deutsche Nation beseelt, und bei der allgemeinen Bildung, über die sie verfügt, wird Das auch nicht schwer halten, wenn Jeder nur ernstlich seinen Theil zur Erreichung des Zieles beiträgt. Als das beste Mittel, in kürzester Frist vollständige Aufklärung über die Production und Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes zu gewinnen, ist vom Bundesrathe eben eine mit der Volkszählung verbundene Gewerbezählung erachtet worden. Die hierauf zu erbauende Gewerbestatistik soll und wird uns nicht allein mit einem Schlage die Kenntniß aller der soeben erwähnten, zur Zeit unbekannten Thatsachen verschaffen und in Folge dessen ein sicheres Urtheil über unsere Concurrenzfähigkeit gestatten, sondern sie soll auch zur Controle der Handelsbilanz dienen und ein werthvolles Maaß des innern Fortschritts, sowie der Erfolge der geistigen und insbesondere technischen Erziehung der Jugend sein. Sie soll ferner lehren, ob und wie die Menschen gegenwärtig verstehen, die Natur zu bemeistern und zu zwingen, ihre Gaben immer reichlicher zu spenden. Hätten wir z. B. eine Gewerbestatistik aus dem Jahre 1775, dem Geburtsjahre der von Watt neu erfundenen Dampfmaschine, der von Arkwright, Hargreaves, Crempton u. A. erfundenen Spinnmaschinen, der Zeit der Einführung der Coks-Hochöfen, und könnten die Zahlen aus der verhältnißmäßig so kurzen Vergangenheit denen der Gegenwart gegenüber gestellt werden, so würde ihr Unterschied die gewaltigen politischen und socialen Veränderungen, die jene Erfindungen hervorgebracht haben, nur noch begreiflicher machen. Das erste Jahrhundert des Dampfes schließt ab mit einem Bestande von ca. 200,000, über die ganze Erde zerstreuten Dampfmaschinen aller Art von mehr als 12 Millionen Pferdestärken, die der

stetigen Kraft von ca. 100 Millionen fleißigen, arbeitsamen Menschen entsprechen. Wer vermag zu behaupten, daß ein zweites Jahrhundert nicht ähnliche Siege über die Natur zu verzeichnen habe? Wie viel besser hat man nicht Metalle, Steine, Thon, Glas, Holz und andere Stoffe zu verarbeiten gelernt, seitdem die rohesten Werkzeuge und Vorrichtungen zur Veredlung derselben zu den vollkommensten Arbeitsmaschinen und Apparaten ausgebildet worden sind! Registrirt ja doch die neuere Industriegeschichte bereits eine ganze Reihe hoher und höchster Triumphe der Mechanik: den Jacquard- oder Musterwebestuhl und den Maschinen- oder Kraftwebstuhl, denen sich in geistreicher Erfindung und segensreicher Wirkung die Kämmmaschine, der mechanische Strumpfstuhl, die Stickmaschine, die Nähmaschine, die Walzendruckmaschine, die Papiermaschine, die Schnellpresse,[1]) das Walzwerk, der Dampfhammer u. s. w. würdig anreihen. — Leider aber befindet sich die Kenntniß der Ausrüstung der Völker mit Waffen des Friedens noch sehr in der Kindheit, und nur erst in neuester Zeit haben insbesondere England und die Vereinigten Staaten von Amerika angefangen, ihr eine größere Beachtung zu schenken und ihre Gewerbestatistik auch auf die sorgsame und umfassende Ermittelung der Arbeitsmaschinen und Werkzeuge zu erstrecken.

In Berücksichtigung der hohen Wichtigkeit internationaler Kenntniß solcher Ausrüstung hat, auf deutsche Anregung, der internationale statistische Congreß unlängst angegeben, nach welchen Formen und Grundsätzen die Gewerbestatistik in den einzelnen Culturstaaten, behufs übereinstimmender Erhebung und leichterer Vergleichung ihrer productiven Kräfte, aufgemacht werden möchte. Die am 1. Dezember d. J. in Deutschland bevorstehende Erhebung bewegt sich ganz in diesem Rahmen. — Es sollen hierdurch die Hauptcharakterzüge der kleinen und der großen Industrie, sowie die gegenwärtige technische und sociale Bedeutung jedes einzelnen Industriezweiges ermittelt werden. In Erfahrung soll gebracht werden: wie viel Personen beschäftigen sich mit der Beschaffung von Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, kurz mit allem Dem, was der Mensch zur Lebensnothdurft und Annehmlichkeit gebraucht, und in welcher socialen Stellung befinden sie sich hierbei, d. h. sind die Personen selbstständige Gewerbtreibende, oder Gehilfen, oder Lehrlinge, oder auch nur gewöhnliche Tagearbeiter; welchen Altersclassen gehören die unselbstständigen Gewerbtreibenden an, stehen sie allein oder sind sie verheirathet u. s. w. Wissen will man, wie und wiesehr die gewerbsfleißige Bevölkerung von den in Umtriebs- und Arbeitsmaschinen dienstbar gemachten Naturkräften unterstützt wird; in welchen Gewerben der Großbetrieb und in welchen anderen der Kleinbetrieb vorherrscht; ob locale oder technische Umstände nothwendig hier mehr die eine, dort mehr die andere Unternehmungsform bedingen, und in welchem Maaße der Reichthum oder die Armuth des Bodens und andere natürliche Factoren einen Aufschwung oder aber einen Rückgang der Production in den einzelnen Provinzen, Bezirken, Kreisen und Orten des Staates bedingen u. s. w.

Aus den Antworten auf einige wenige Fragen, welche theils in den Zählkarten, theils in besonderen Gewerbefragebogen an die selbstständigen Gewerbtreibenden werden gerichtet werden, läßt sich die Belehrung über alle diese wissenswerthen Punkte schöpfen. Wenn Jeder, der eine solche Karte oder einen solchen Fragebogen erhält, der Auskunft, um die er ersucht wird, nur einige Aufmerksamkeit widmet und dabei namentlich dessen eingedenk ist, daß jede Antwort ein

---

[1]) Insbesondere der Rotationspresse nicht zu vergessen, welche in der Stunde über 10,000 Meter von sogen. endlosem Papier bedruckt! D. Herausg.

Baustein ist zu einem unvergänglichen Culturdenkmal unsres Volks und unserer Zeit, so ist nicht daran zu zweifeln, daß der in Preußen von der amtlichen Statistik schon so oft vertrauensvoll betretene Weg der directen Befragung der Bevölkerung auch bei der diesmaligen Aufnahme zu einem guten Ziele führen, und daß das große nationale Werk einer deutschen Volks- und Gewerbezählung in Preußen eben so trefflich gelingen werde, wie in irgend einem anderen deutschen Staate. Es wird nicht verabsäumt werden, Einzelnen, welchen die Beantwortung der gestellten Fragen Schwierigkeiten bereiten sollte, mit Rath und That zu Hülfe zu kommen. Daß dies seitens der Behörden, welche die Aufnahme leiten, und seitens der Zählungscommissionen, welche sie ausführen, geschehe, versteht sich von selbst. Aber auch die zahlreichen, beinah 80,000 Mitglieder zählenden Gewerbe- und ähnlichen Vereine im Lande sind ersucht worden, insbesondere der Gewerbezählung dieses Jahres ihre guten Dienste zu Theil werden zu lassen. Mehrere sehr bedeutende Vereine dieser Art sind jetzt schon bereitwilligst auf dieses Ersuchen eingegangen. Nicht minder darf wohl auch von den Zählern, durch deren treue und umsichtige Hülfe die Zählung von 1871 so gut gelungen ist, im Jahre 1875 ein Gleiches erwartet werden. Nehmen sich auch noch die Presse und das Vereinswesen im Allgemeinen der Sache thätig und förderlich an, dann wird das königlich preußische statistische Bureau schon wenige Monate nach der Aufnahme im Stande sein, in Zahlen die industrielle Machtstufe zu bezeichnen, welche das preußische Volk gegenüber den übrigen gewerbtreibenden Völkern einnimmt.

Das Programm der deutschen „Agrarpartei" lautet nach der „D. Landesztg." folgendermaßen: 1. Es ist auf eine gleichmäßige Vertheilung aller Steuern hinzuwirken, damit der bis jetzt überbürdete Grundbesitz und die redliche Arbeit entlastet werden. — 2. Beim Grundbesitz ist die Doppelbesteuerung zu beseitigen, indem derselbe Grund- und Gebäudesteuer und überdem noch Classen- und Einkommensteuer bezahlt. Die strenge Selbsteinschätzung des Vermögens ist einzuführen, damit das ruhende Renten- und Actiencapital gleichmäßig mit zu den Steuern herangezogen werden kann. — 3. Alle Schutzzölle sind zu beseitigen. Die Zölle und indirecten Steuern auf Caffee, Thee, Colonialwaaren, Branntwein, Bier, Wein, Zucker, Salz sind nach dem Werth und nicht mehr lediglich nach dem Gewicht zu erheben. Die Einführung einer Börsenumsatzsteuer nach dem Werth, sowie der Eingangszoll auf ausländische Werthpapiere sind dringend geboten. — 4. Im Eisenbahnwesen ist es nothwendig, daß sämmtliche Bahnen auf Grund des Gesetzes vom 3. November 1838 vom Staat übernommen werden und ein einheitlicher, billiger und lebenssicherer Staatsbetrieb eintritt. Die Zweigbahnen zu bauen, bleibt den communalen Verbänden überlassen, wozu ein Staatsfonds, wie beim Chausseebau, verhältnißmäßige Prämien pro Meile gewähren soll. — 5. Papiergeld auszugeben, soweit das Bedürfniß sich herausstellt, gebührt nur allein der Reichsregierung unter Controle des Reichstages. — 6. Die Zölle auf landwirthschaftliche Maschinen sind aus den betreffenden Landescassen zurückzuerstatten. — 7. Es ist nothwendig, daß das Domainen- und Forstdepartement vom Finanzministerium abgezweigt und dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten überwiesen werde. — 8. Dem vernachlässigten Strom- und Canal-, sowie dem Chausseebau, wo er noch fehlt, sind Seitens der Regierung mehr Aufmerksamkeit und umfassende Mittel zuzuwenden, damit die Nahrungsbeziehungen der Kleinstädte und des platten Landes wieder befruchtet werden. — 9. Der dolose Arbeitscontraktbruch muß

erfolgreich bestraft werden können und in der Justiz sind die Schöffengerichte einzuführen. — 10. Es muß endlich ernsthaft dafür gesorgt werden, daß der redliche Erwerb und die Arbeit wieder obenauf kommen und ihren gedeihlichen Nahrungsraum überall wiederfinden.

Post- und Telegraphenwesen. Die bisher unter den Titeln „Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung" und „Amtsblatt der Deutschen Telegraphenverwaltung" herausgegebenen beiden Verordnungsblätter werden vom 1. Januar 1876 ab zu einem gemeinsamen amtlichen Organe unter dem Titel „Amtsblatt der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung" vereinigt. Ebenso werden auch die als Beihefte zu den beiden Verordnungsblättern unter den Titeln „Deutsches Postarchiv" und „Allgemeine Mittheilungen aus dem Gebiete des Telegraphenwesens" erscheinenden Zeitschriften vom Beginne des nächsten Jahres ab vereinigt und unter dem Titel „Archiv für Post und Telegraphie" herausgegeben werden.

Von der im October 1871 zunächst für Deutschland behufs Erleichterung des Geldverkehres getroffenen Einrichtung, wonach Gelder durch Postaufträge eingezogen werden können, ist nach dem Ergebniß der vorliegenden statistischen Ermittelungen von Jahr zu Jahr ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht worden. Es wurden im Reichs-Postgebiete an dergleichen Auftragsbriefen aufgeliefert: im Jahre 1872 140,154 Stück, im Jahre 1873 449,766 Stück, im Jahre 1874 940,117 Stück, im 1. Halbjahr 1875 695,968 Stück und auf Grund derselben eingezogen: im Jahre 1872 3,144,647 Thlr., im Jahre 1873 13,489,074 Thlr., im Jahre 1874 33,511,003 Thlr., im 1. Halbjahr 1875 79,269,188 M. = 26,423,063 Thlr., Seit 1. April 1875 ist dies Verfahren auch auf den Verkehr mit der Schweiz ausgedehnt worden.

An **Zöllen** und gemeinschaftlichen **Steuern** sowie an anderen Einnahmen sind im Deutschen Reich in der Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats September 1875 vereinnahmt worden (im Vergleich mit der Einnahme in demselben Zeitraum des Vorjahres): Eingangszoll 89,563,618 M. (+ 7,959,157 M.), Rübenzuckersteuer 10,030,069 M. (— 11,378,309 M.), Salzsteuer 22,688,553 M. (— 397,596 M.), Tabakssteuer 363,982 M. (— 375,266 M.), Branntweinsteuer 30,101,956 M. (+ 3,274,195 M.), Uebergangsabgaben von Branntwein 81,330 M. (+ 5412 M.), Brausteuer 12,982,576 M. (+ 448,396 M.), Uebergangsabgaben von Bier 652,507 M. (+ 9451 M.), Wechselstempelsteuer 5,422,359 M. (+ 105,777 M.), Post- und Zeitungs-Verwaltung 75,032,207 M. (+ 4,304,800 M.), Telegraphen-Verwaltung 8,351,077 M. (— 36,879 M.), Reichs-Eisenbahn-Verwaltung 22,607,604 M. (+ 1,368,349 M.)

Reichs-Münzausprägungen bis Ende October 1875. In den deutschen Münzstätten sind bis zum 30. October 1875 geprägt: an Goldmünzen: 936.905,240 M. Doppelkronen, 274,241,710 M. Kronen; hiervon auf Privatrechnung: 45,486,600 M.; an Silbermünzen: 23,143,270 M. 5-Markstücke, 96,728,209 M. 1-Markstücke, 3,338,977 M. 50 dl. 50-Pfennigstücke, 19,053,149 M. 20 dl. 20-Pfennigstücke; an Nickelmünzen: 10,496,071 M. 50 dl. 10-Pfennigstücke, 5,552,159 M. 5-Pfennigstücke; an Kupfermünzen: 4,328,815 M. 42 dl. 2-Pfennigstücke; 2,245,387 M. 98 dl. 1-Pfennigstücke. Gesammtausprägung: an Goldmünzen: 1,211,146,950 M.; an Silbermünzen: 142,263,605 M. 70 dl.; an Nickelmünzen: 16,048,230 M. 50 dl.; an Kupfermünzen: 6,574,203 M. 40 dl.

Das ſchweizeriſche Bundesgericht.

Von

Theodor Landgraff.

Nach langwierigen ſchweren Kämpfen vollzog die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft durch die Annahme der Bundesverfaſſung von 1848 den Uebergang vom Staatenbunde zum Bundesſtaate. Der Staatenbund weiß nichts von gemeinſchaftlichen Staatseinrichtungen, das Inslebentreten der neuen Staatsform gebot die Bildung eigener Bundesorgane. Die Bundesverſammlung, Stände- und Nationalrath, wurde zur Vertretung der Eidgenoſſenſchaft, ein ſiebengliedriger Bundesrath zum oberſten Bundesregierungs- und Verwaltungsorgane beſtimmt. Der Bundesrath, deſſen Weiterbildung zu den Aufgaben der Zukunft, vielleicht nicht einmal der nächſten Zukunft gehört, hat Bund und Bundesverwaltung trefflich zu Anſehen und Geltung zu bringen verſtanden. Die neueſte Zeit lieferte dafür wieder einen bedeutungsvollen Beweis. Das ſchweizeriſche Geſammtſtaatsweſen iſt aber inzwiſchen auch zu überraſchender Entwickelung gediehen, der Bundeshaushalt hat ſich nicht weniger als verfünffacht, die Bundesaufgaben mehren ſich fort und fort. Mit dem deutſchen Maßſtabe dürfen die ſchweizeriſchen Dinge freilich nicht gemeſſen werden. Das deutſche Reich ruht ohne Zweifel auf viel einheitlicherer Grundlage, es beruht auf viel einheitlicheren Vorausſetzungen. Der einigende Zug iſt in der ſchweizeriſchen Entwickelung jedoch nicht zu verkennen, er erſcheint im Staatsleben der Eidgenoſſenſchaft ebenfalls als beſtimmendes Moment.

Dem Bundesrathe wurde alsbald ein Bundesgericht zur Seite geſtellt, um die Rechtſprechung des Bundes, ſoweit davon die Rede ſein konnte, zu üben. Die Schweiz verzichtete wie das deutſche Reich darauf nach dem Vorgange Nordamerika's eine Bundesrechtspflege neben der Rechtspflege der Cantone zu geſtalten. Das Waſhingtoner Obergericht wirkte bis in die jüngſte Zeit auf die ſchweizeriſchen Vorſtellungen ganz weſentlich ein, an ſeine Uebertragung, ſeine Nachbildung war jedoch überall nicht zu denken. Die nordamerikaniſchen Einrichtungen wurden den engliſchen nachgeſchaffen, die unvermittelt und unvermittelbar von den feſtländiſchen Dingen abſeits ſich entwickelten. Das ſchweizeriſche Bundesgericht mußte mit dem Bunde ſelbſt wachſen, es iſt mit ihm gewachſen, es iſt das ſprechendſte Zeugniß von der dem eidgenöſſiſchen Geſammtſtaatsweſen innewohnenden Triebkraft. Wenn irgend ein ſtaatliches Organ, ſo will das ſchweizeriſche Bundesgericht als etwas Werdendes aufgefaßt und betrachtet ſein. Dieſer Entwickelungscharakter gerade macht die nähere

Prüfung und Beurtheilung des Gerichtshofes, dem die Bundesverfassung von 1874[1]) eine fast völlig neue Wirksamkeit eröffnete, so anziehend und lehrreich.

Bei seiner ersten Errichtung fand das Bundesgericht keine irgend nennenswerthe Wirksamkeit vor. Die Bundesstrafrechtspflege bestand und besteht noch heute hauptsächlich in einer Ausnahmegerichtsbarkeit, die im Ganzen bloß zweimal, nach dem Genfer Putsche von 1864 und nach den Züricher Tonhallenauftritten von 1871, zur Anwendung kam. Die Einrichtungen für die Bundesstrafrechtspflege befinden sich, kann man sagen, auf dem Papiere. Die bürgerliche Rechtspflege des Bundes umfaßte Anfangs lediglich die Streitigkeiten zwischen Bund und Cantonen sowie die Streitigkeiten über Heimathlosigkeit. Zunächst traten die Grundentziehungssachen bei Eisenbahnen und anderen öffentlichen Werken (Bundesgesetz 1. Mai 1850) hinzu. Später wurde dem Bundesgerichte die Gerichtsbarkeit über die gemischten Ehen, deren Scheidung nach der sonstigen Gesetzgebung nicht zulässig wäre (Bundesgesetz 3. Februar 1862), übertragen. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtes erweiterte sich ähnlich wie neuerdings die des Reichsoberhandelsgerichtes sich erweitert hat: das augenblickliche Bedürfniß entschied, das Ebenmaß der Bildung blieb außer Frage. In Folge dieser geringen Inanspruchnahme ließ sich das Bundesgericht bei seiner Errichtung aber nur in losester Form gestalten, das Richteramt konnte nicht wohl etwas anderes als ein Nebenamt sein. Vom dauernden Beisammensein des Gerichtshofes war begreiflich ganz abzusehen, es genügte die Richter zu den Sitzungen zu vereinigen. Die ordentlichen Sitzungen wurden denn auch während des Tagens der Bundesversammlung in Bern abgehalten, außerordentliche waren durch den Bundesgerichtspräsidenten an die für die zu verhandelnden Geschäfte geeigneten Orte zu berufen. Die Unständigkeit des Gerichtshofes gestattete die Richterzahl etwas höher zu bemessen, sie wurde auf elf festgesetzt. Die Wählbarkeit wurde an die Wählbarkeit zum Nationalrathe gebunden, die Mitglieder des Bundesrathes sowie die von ihm gewählten Beamten blieben allein ausgeschlossen. Die Erneuerung des Gerichtshofes hatte alle drei Jahre nach der Erneuerung des Nationalrathes zu erfolgen, die Vorsitzenden wurden für ein Jahr von der Bundesversammlung, der die Wahl der Bundesrichter oblag, aus der Mitte derselben gewählt. Die Bundesrichter gehörten zumeist, wenn nicht ausschließlich, der Bundesversammlung an, Bundesgericht und Bundesversammlung standen miteinander in engster Beziehung. Der Bundeshaushalt wurde bei dieser Gestaltung des Bundesgerichtes so gut wie nicht belastet, die Gewährung von Tagegeldern reichte für die Gerichtsmitglieder aus. Der Haushalt von 1874, der letzte unter dem alten Bundesgerichte, wies für dasselbe alles in allem 10,000 Fr. auf.

Der Haushalt von 1875 zeigt den großen Gegensatz, der nach dem Inslebentreten der neuen Bundesverfassung durch das Gesetz vom 27. Juni 1874

[1]) Vgl. dieselbe in diesen „Annalen" Jhrg. 1875 S. 489 ff.

über die Organisation der Bundesrechtspflege geschaffen worden ist. Obschon die Bundesverwaltung grundsätzlich in den bescheidensten Grenzen gehalten wird und auch bei Neueinrichtung des Bundesgerichtes nur das unumgängliche Bedürfniß Befriedigung fand, stellen sich die Ausgaben des neuen Gerichtshofes auf 139,000 Fr., denen 5000 Fr. als Einnahmen gegenübertreten. Die neun Bundesrichter — der Präsident erhält 11,000 Fr. — beanspruchen allein 91,000 Fr., während für die sieben Bundesräthe bloß 85,500 Fr. erfordert werden.

Die erste Frage bei Inangriffnahme der Neugestaltung des Bundesgerichtes war, ob dasselbe einen ständigen Sitz erhalten solle, und bezeichnenderweise erhoben sich da wieder Stimmen, die diese Frage verneinten. Die Bundesgerichtskanzlei sollte an einen bestimmten Ort verwiesen werden, das Bundesgericht — freilich bereits ein nicht unwesentliches Zugeständniß! — abwechselnd in der deutschen und in der französischen Schweiz tagen. Der Bundesrath betonte von Anbeginn auf das Nachdrücklichste, wie das neue Bundesgericht zuerst und vor allem einen beständigen Wohnsitz angewiesen erhalten müsse, und die eidgenössischen Räthe traten in ihrer überwiegenden Mehrheit dieser Auffassung bei. Die zweite wichtige Frage nach Bejahung der ersten war, wohin der neue Gerichtshof zu legen sei. Der Cantonsgeist ist bekanntlich ebenso groß wie die Cantonseifersucht. Die Furcht vor dem erdrückenden Einflusse eines Cantons oder einiger Cantone regt sich stärker denn je, das Bedürfniß nach festem Zusammenschluß der äußerst verschiedenartigen Bundestheile wird wie nur irgend vorher empfunden. Die Wahl der Bundeshauptstadt zum Bundesgerichtssitze ward schon dadurch ausgeschlossen. Die Mitglieder des Bundesgerichtes sollten aber auch von den übrigen Bundesbehörden möglichst wenig beeinflußt und nicht allzu eng mit denselben verflochten sein. „Eine allzu große Centralisation der Gewalten an einem Orte wurde dem Wesen des Bundesstaates nicht entsprechend erachtet, welcher vielmehr seine Wohlthaten auf alle Bundesglieder in möglichst gleichmäßiger Weise vertheilen solle". Zürich, die Nebenbuhlerin Bern's, besaß bereits eine bedeutende Bundesanstalt, die Aufmerksamkeit wandte sich unwillkürlich der romanischen Schweiz zu, der ein Bundessitz ersten Ranges noch nicht zu Theil geworden war. Die Wahl fiel auf die Hauptstadt des Waadtlandes, Lausanne, das reich an Geschichte, ausgestattet mit mannigfachen Hülfsquellen und von der Natur wie wenige Plätze der Schweiz begünstigt ist. An der großen Verkehrsstraße liegend, die die Eidgenossenschaft von Westen nach Osten durchzieht, nicht zu fern von der Bundeshauptstadt, doch fern genug, um „den Strömungen des politischen Lebens" entrückt zu sein, vereinigt der neue Bundesgerichtssitz eine Menge Vorzüge, die für den Aufenthalt eines höchsten Gerichtshofes zu wünschen sind. Mit der Wahl zum Bundesgerichtssitze verband das Bundesgesetz die Verpflichtung, „die für das Gericht und seine Abtheilungen, für die Kanzlei und das Archiv jeweils erforderlichen zweckentsprechenden Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, zu möbliren

und zu unterhalten". Diese Verpflichtung ist vorläufig in bester Weise eingelöst worden. Das neue Bundesgerichtshaus, das während der nächsten Jahre aufgeführt werden soll, wird den trefflichen öffentlichen Neubauten der Schweiz gewiß würdig sich anreihen.

Die Ständigkeit des neuen Bundesgerichtes sowie die feste Anstellung seiner Mitglieder ließen von selbst an die niedrigere Bemessung der Richterzahl denken. Präsident und Vicepräsident inbegriffen wurden neun Richter für ausreichend befunden. Die Thätigkeit des Bundesgerichtes ist immer erst im Wachsen begriffen, die so viele Kraft in Anspruch nehmenden Grundentziehungssachen müssen aller Voraussicht nach in Folge der raschen Förderung des Eisenbahnbaues bald wieder erheblich abnehmen. Die Wählbarkeit zum Bundesrichter blieb an die Wählbarkeit zum Nationalrathe und an sie allein geknüpft. Rechtliche Vorbildung ist für die Erlangung des Bundesrichteramtes nicht erforderlich, um so mehr dürfte sie dafür die stillschweigende Voraussetzung bilden. Die Bundesrichter gehen auch künftig wahrscheinlich aus dem Schooße der Bundesversammlung hervor, doch finden nicht länger unmittelbare Bezüge mit dem Bundesgerichte statt. Die Bundesrichter dürfen weder den eidgenössischen Räthen noch den großen Räthen ihrer Heimathscantone angehören. Die Wahl der Bundesrichter wurde der Bundesversammlung aufs neue übertragen, dabei aber ausdrücklich vorgeschrieben, daß auf die Vertretung der drei Nationalsprachen Bedacht genommen werden solle. Dies geschah bei der ersten Wahl in der Weise, daß sechs deutsche, zwei französische und ein italienischer Richter gewählt wurden. Dieses Theilverhältniß wird vermuthlich beibehalten, ohne eben bindende Vorschrift zu sein. Die Wahl eines deutschen Richters zum Präsidenten, eines französischen zum Vizepräsidenten war die freie Entschließung der Bundesversammlung. Die Bundesrichter sind gegenwärtig sämmtlich aus verschiedenen Cantonen, dies wird wohl auch in Zukunft der Fall sein.[1]) Dem Cantonsgeiste, der darin Befriedigung suchte, ward diese weiter dadurch zu Theil, daß die neun ordentlichen Ersatzmänner ebenfalls sämmtlich aus verschiedenen, nicht etwa bloß aus den Lausanne benachbarten Cantonen gewählt wurden.

Die Amtsdauer der Bundesrichter wollte der Bundesrath gleich von drei Jahren auf sechs Jahre erhöht wissen, obschon die Amtsdauer seiner eigenen Mitglieder dreijährig geblieben ist. Diese Erhöhung bekundet unleugbar in bemerkenswerthester Weise das Bestreben den Gerichtshof unberührt durch die die Wechsel des Tages auf fester Grundlage zu gestalten. Die Erneuerung des Bundesgerichtes erfolgt künftig nach jeder zweiten Erneuerung des Nationalrathes. Der Bundesrath beabsichtigte die dreijährige Erneuerung der Hälfte der Mitglieder, „um dadurch eine größere Stetigkeit in der Zusammensetzung und damit

[1]) In den Bundesrath darf nach der Bundesverfassung (Art. 96) nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Cantone gewählt werden.

auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu erzielen." Eine solche Theilerneuerung erschien jedoch den Räthen als „eine unnöthige Complication, welche der Wahlbehörde (der Bundesversammlung) die Versuchung nahe legt, tüchtige Richter zu beseitigen, während minder tüchtige in ihrem Amte verbleiben können." Die Bundesbeamten pflegen nach den bisherigen Erfahrungen in der Regel wiedergewählt zu werden. Die Amtsdauer der Vorsitzenden wollte der Bundesrath in Uebereinstimmung mit der von ihm vorgeschlagenen Theilerneuerung des Bundesgerichtes auf drei Jahre erhöht sehen. Die Räthe setzten die Amtsdauer der Vorsitzenden in Folge der von ihnen beliebten längeren Amtsdauer der Bundesrichter auf zwei Jahre fest, „damit mehrere Mitglieder im Vorsitze abwechseln können und der Wechsel doch im Interesse einer guten und sorgfältigen Geschäftsleitung nicht allzu häufig stattfindet." Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt wie früher durch die Bundesversammlung aus der Mitte der Bundesrichter. Bei Verhinderung der beiden Präsidenten übernimmt das erstgewählte Mitglied den Vorsitz.

Zur Vornahme von Wahlen sowie zur Fassung bürgerlich- oder staatsrechtlicher Entscheidungen ist die Theilnahme von wenigstens sieben Richtern erforderlich. Die Zahl der Richter muß den Präsidenten eingerechnet immer ungerade sein. Ist die Zahl gerade, hat ein Mitglied nach einer Kehrordnung auszutreten, die mit dem letztgewählten Mitgliede beginnend und in umgekehrter Reihe fortlaufend mit dem Vicepräsidenten endigt. Die Richterzahl durfte früher auch gerade sein, der Präsident hatte sich dann aber der Abstimmung zu enthalten. Dies mußte einen ungünstigen Eindruck hervorbringen, welchen die Oeffentlichkeit der Berathungen und Abstimmungen nur noch steigern konnte. Die neue Bestimmung dient zur Befestigung der Stellung des Präsidenten, sie giebt dem ganzen Gerichtshofe vermehrten Halt.

Das Bundesgericht ist in seinen äußeren Verhältnissen vollkommen unabhängig. Der Gerichtshof ernennt durch geheimes Stimmenmehr die beiden Gerichtsschreiber (6—8000 Fr.), von welchen der eine der deutschen, der andere der romanischen Schweiz angehören soll, für eine sechsjährige Amtsdauer, er nimmt das übrige Personal an, er verfügt über die vom Bundesrathe bereitzustellenden Mittel innerhalb der Bewilligungen im Bundeshaushalte. Die Bundesrichter und die Gerichtsschreiber genießen in Betreff ihrer persönlichen Verhältnisse die gleichen politischen und polizeilichen Garantien wie die Bundesräthe und der eidgenössische Kanzler (Bundesgesetz 23. Dezember 1851). Verbrechen gegen ihre Person werden vom Bundesgerichte selbst abgeurtheilt, das auch die von ihnen begangenen Verbrechen aburtheilen zu sollen scheint. In Fällen der letzteren Art muß das Bundesgericht dem Bundesrathe sofort Kenntniß geben, der der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte Mittheilung zu machen hat. Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Cantone, bekleiden, noch irgend einen anderen Beruf

oder ein Gewerbe treiben. Ebenso wenig dürfen sie bei Erwerbsgesellschaften die Stellung von Directoren oder Verwaltungsrathsmitgliedern einnehmen. Die richterliche Unabhängigkeit der Bundesgerichtsmitglieder soll nach jeder Seite gewahrt sein. Andere Bestimmungen zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit der Bundesgerichtsmitglieder sind mir nicht bekannt geworden. Auch über ihre Verantwortlichkeit scheint es keine Vorschriften zu geben. Alljährlich hat das Bundesgericht der Bundesversammlung einen einläßlichen Bericht über die Bundesrechtspflege nach ihren verschiedenen Richtungen zu erstatten, der den Räthen Gelegenheit zum Stellen von Anträgen, zum Ausdrücken von Wünschen, zum Aeußern von Urtheilen giebt. Die Thätigkeit des Bundesrathes wird in gleicher Weise in sehr umfangreichen und stoffhaltigen Jahresberichten der Prüfung der Bundesversammlung unterbreitet. Es früge sich, ob die vom Reichsoberhandelsgerichte und dem Bundesheimathsamte zu erstattenden Berichte der Reichsvertretung nicht wenigstens zur Kenntnißnahme zugehen sollten, um ihr damit eine gewisse unmittelbare Stellung zu den obersten Rechtsprechungsorganen des Reiches einzuräumen. Für jetzt vermag der Reichstag nur bei der Haushaltsberathung, deren gedrängteste Erledigung allgemeines Bedürfniß und Verlangen, die Thätigkeit der Reichsgerichtsorgane zur Besprechung zu ziehen.

Die Betrachtung der Einzelaufgaben und der Einzelzuständigkeit des Bundesgerichtes ist nicht leicht. Die Vorstellung, als ob ein oberster Gerichtshof etwas Apriorisches, als ob er ein ein für allemal feststehender Begriff sei, macht sich auch hier wohl nachtheilig geltend. Ein oberster Gerichtshof muß wie alles Staatliche dem Staate, für welchen er bestimmt, sich anpassen: im Bundesstaate kann der oberste Gerichtshof selbstredend nur innerhalb der Zwecke, welchen dieser, der Bundesstaat, gewidmet ist, thätig werden. Das schweizerische Bundesgericht will als oberstes Rechtsprechungsorgan der Eidgenossenschaft aufgefaßt sein. Geht man von dieser Auffassung aus, dann erscheint die Bildung des neuen Bundesgerichtes ebenso glücklich wie bemerkenswerth. Das Bundesgericht kann in seiner Gesammtanlage an die Bauten der Neuzeit erinnern, die, vielseitige Ganze und dem allgemeinen Ueberblicke nicht sofort zugänglich, der inneren Einheit, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit keineswegs entbehren. Die Einrichtungen des Bundesgerichtes für die Bundesstrafrechtspflege sind wie ein abgetrennter Theil der ganzen Gestaltung anzusehen. Die Bundesstrafrechtspflege ist, wie dies schon gesagt wurde, auf eine Ausnahmegerichtsbarkeit beschränkt und wird es aller Wahrscheinlichkeit nach bleiben.

Die Einrichtungen des Bundesgerichtes für die Strafrechtsprechung beziehen sich nur auf die schwereren unter Mitwirkung von Geschworenen abzuurtheilenden Fälle, insbesondere die politischen Verbrechen gegen den Bund. Die leichten Straffälle werden im Namen und auf Kosten des Bundes den Cantonsgerichten zur Aburtheilung überwiesen. Als Strafhof theilt sich das Bundesgericht in eine Anklagekammer, eine Criminalkammer und ein Cassations-

gericht. Die Bildung dieser Abtheilungen erfolgt am Anfange jeden Jahres für die Dauer desselben. Kein Richter darf in einer und derselben Sache in mehreren Abtheilungen sitzen. Die Anklagekammer besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern, Präsident ist das erstgewählte Mitglied. Zwei Untersuchungsrichter, die der Leitung und Aufsicht der Anklagekammer unterstehen, ernennt das Bundesgericht auf die Dauer von sechs Jahren. Die Bundesanwälte bestellt der Bundesrath für die einzelnen Fälle und beeidigt sie auch selbst. „Es wurde für besser gehalten, wenn die Bundesanwälte sich persönlich nach Bern begeben, um ihre Instructionen zu empfangen." Die Criminalkammer, die mit den zwölf Geschwornen die Bundesassisen bildet, besteht wieder aus drei Richtern und drei Ersatzmännern. In der Criminalkammer sollen die drei Nationalsprachen vertreten sein. Der Präsident der Criminalkammer wird für jede einzelne Sitzung vom Bundesgerichte bezeichnet. Den Ort, wo die Bundesassisen zusammentreten, hat die Criminalkammer zu bestimmen. Jedes Verbrechen soll in der Regel in dem Assisenbezirke abgeurtheilt werden, in welchem es verübt wurde. Das Bundesgebiet ist in fünf Assisenbezirke eingetheilt. Die Wahl der Geschworenen erfolgt in den Cantonen durch das Volk. Jeder stimmberechtigte Schweizer kann zum Geschworenen ernannt werden und muß mit gewissen Ausnahmen das Ehrenamt annehmen. Anfechtungen der Geschworenenlisten entscheiden die Cantonsregierungen, die die Cantonslisten dem Bundesgerichte zur Zusammensetzung und Veröffentlichung der Bezirkslisten übersenden. Das Cassationsgericht besteht aus dem Präsidenten des Bundesgerichtes, der von Amtswegen den Vorsitz führt, vier Mitgliedern und drei Ersatzmännern, es muß stets mit fünf Richtern besetzt sein. Die Zuständigkeit des Cassationsgerichtes erstreckt sich namentlich auf Cassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche in Strafsachen. Die Kosten für Abhaltung der Bundesassisen werden vom Bunde getragen. Die Cantonsregierung des Ortes, wo die Assisen stattfinden, hat unentgeltlich die angemessenen Räumlichkeiten und gegen Vergütung der Kosten Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärter zur Verfügung zu stellen. Die Gefangenwärter müssen den Befehlen des eidgenössischen Untersuchungsrichters und des Assisenpräsidenten Folge leisten. Verhaftete werden in den Cantonsgefängnissen untergebracht, ihre Verpflegung geschieht nach den gesetzlichen Vorschriften der Cantone aus Bundesmitteln. Von den beiden Fällen, die seit dem Bestehen des Bundes an die Bundesassisen gelangten, kostete der Genfer Prozeß über 30,000 Fr., der Züricher Tonhallenprozeß über 15,000 Fr. In dem Genfer Prozesse wurden den Geschworenen wegen der langen Dauer der Verhandlungen, die bekanntlich mit Freisprechung der Angeschuldigten endeten, besondere Vergünstigungen, aber keine Tagegelder gewährt. Ob die Bundesstrafrechtspflege in Folge der Neugestaltung des Bundesgerichtes erheblich wohlfeiler geworden, ist dahin gestellt zu lassen. Die Kostspieligkeit der Einrichtungen liegt in den decentralistischen oder, wie es wohl richtiger zu bezeichnen, in den cantons-

mäßigen Formen, die auf der anderen Seite wieder einer ihrer Hauptvorzüge sind. Das Bundesgericht will als Strafgerichtshof in erhöhtem Maße wie etwas Besonderes, den besonderen Verhältnissen Entwachsenes, den besonderen Zwecken Anpassendes angesehen und beurtheilt werden. Die Einrichtungen für die Bundesstrafrechtspflege tragen den Ausnahmecharakter wie die Gerichtsbarkeit, für welche sie bestimmt sind.

Die ordentliche Thätigkeit des Bundesgerichtes, welche ihm das eigentliche Gepräge aufdrückt, das wahre Leben giebt, die wirkliche Bedeutung verleiht, ist die bürgerliche und die staatsrechtliche. Beide Thätigkeiten unterscheiden sich selbstredend wesentlich von einander. Die bürgerliche Thätigkeit ist findender, erkennender, die staatsrechtliche auslegender, erklärender, schlichtender Natur. Das Bundesgericht muß in bürgerlichen Sachen durchaus verschieden thätig werden wie bei den staatsrechtlichen Entscheidungen. Ob die beiden rechtsprechenden Thätigkeiten des Bundesgerichtes auf die Länge der Zeit gleichmäßig neben- und miteinander sich üben lassen, ob das Wachsen der bürgerlichen Thätigkeit des Bundesgerichtes die staatsrechtliche, die im Laufe der Jahre eher sich vermindern als vermehren dürfte, nicht in etwas beeinträchtigen wird, beeinträchtigen muß, darüber lassen sich Zweifel hegen. Indessen ist die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtes nur ebenso öffentlichrechtlicher Beschaffenheit wie die Strafrechtsprechung, von der man wohl noch nicht behauptet hat, daß sie durch die Uebung mit der bürgerlichen Rechtsprechung gelitten habe. An Verwaltungsrechtsprechung ist bei der staatsrechtlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht zu denken. Dies muß streng festgehalten werden, sonst wird an die staatsrechtliche Thätigkeit des Bundesgerichtes ein durchaus unzutreffender Maßstab gelegt.

Die bürgerliche Zuständigkeit des Bundesgerichtes ist rein nach dem gegebenen Bedürfnisse gestaltet, sie paßt sich der Bundesgesetzgebung, der Entwickelung in Bund und Cantonen an. Das Bundesgericht soll und kann kein Obergericht für die gesammte bürgerliche Rechtspflege sein. Wie das bürgerliche Recht und das bürgerliche Verfahren der Bundesgesetzgebung durch die Bundesverfassung nicht zugetheilt sind, wie vielmehr nur bestimmte Rechtsgebiete (Forderungsrecht mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechtes, Urheberrecht, Betreibungsverfahren und Gemeinschuldrecht) nach und nach vom Bunde einheitlich geformt werden sollen, ist auch die bürgerliche Rechtsprechung im Großen und Ganzen den Cantonen geblieben (B. V. Art. 64.) Die Cantone dürfen jedoch bestimmte Streitigkeiten an das Bundesgericht überweisen, wenn die Bundesversammlung die Genehmigung dazu ertheilt. Dadurch scheinen ungeeignete dem Geiste der Bestimmung zuwiderlaufende Anträge abgewehrt werden zu sollen. Eine Geldforderung dürfte dem antragstellenden Cantone nicht angesonnen werden können, der entstehende Mehraufwand wird dem Bunde zur Last fallen müssen. Die Bestimmung, die schon im alten Bundesgerichtsgesetze stand, ist bisher zu keiner weiteren Bedeutung gediehen. Es ist dahin

zu stellen, ob die Neugestaltung des Bundesgerichtes auch nach dieser Seite sich von Einfluß zeigt. In bürgerlichen Streitigkeiten mit einem Streitwerthe von wenigstens 3000 Fr. dürfen beide Parteien das Bundesgericht anrufen. Ebenso dürfen sie unter Umgehung der zweiten Cantonsinstanz erstinstanzliche cantonale Haupturtheile unmittelbar an das Bundesgericht ziehen, wenn in der Sache nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden ist. In solchen Sachen darf auch eine einzelne Partei für sich die Abänderung des letztinstanzlichen cantonalen Haupturtheils beim Bundesgerichte nachsuchen. Das Rechtsmittel muß in diesem Falle jedoch binnen zwanzig Tagen von der Mittheilung des angefochtenen Urtheils an gerechnet bei der urtheilerlassenden cantonalen Stelle angemeldet werden. Das Bundesgericht hat den von den cantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen. Nur dann, „wenn über bestrittene Thatsachen, die von entscheidendem Einflusse auf die Urtheilsfällung sind, durch die cantonalen Instanzen ein Beweis überhaupt nicht zugelassen war, kann das Bundesgericht eine Actenvervollständigung durch die urtheilerlassende Instanz anordnen und das Endurtheil fällen, ohne die Parteien, die sonst zur bundesgerichtlichen Verhandlung geladen werden müßten, nochmals zu hören". Das Bundesgericht hat das Recht das frühere Urtheil abzuändern. Die Einräumung eines unbeschränkten Berufungsrechtes wurde nicht angenommen, weil sie ohne eine einheitliche Gesetzgebung über das bürgerliche Verfahren unzulässig erschien. Das Bundesgericht soll „lediglich die Frage der richtigen Anwendung des Gesetzes prüfen, in dieser Function aber nicht weiter beschränkt sein und namentlich nicht etwa, wie es in Frankreich üblich ist, ein unrichtig befundenes Urtheil an eine andere Instanz zurückweisen müssen, sondern es selbst abändern können." Daß das Bundesgericht als dritte Instanz über den Cantonsinstanzen wirksam werden solle, wurde als ein entschiedener Nachtheil angesehen und erkannt; indeß überwog die Meinung, „die Cantone könnten diesen Nachtheil selbst dadurch beseitigen, daß sie für gewisse Arten von Rechtsstreitigkeiten nur eine regelmäßige Instanz aufstellen, wie in Zürich für Handelsstreitigkeiten." Der Bund verzichtete darauf in die Rechtszustände der Cantone unmittelbar regelnd einzugreifen, er begnügte sich mit der mittelbaren Einflußnahme des Bundesgerichtes auf die gesammte bürgerliche Rechtsprechung, die dasselbe verlässigen Wahrnehmungen zufolge bereits auszuüben begonnen hat.

Das Bundesgericht erscheint in dieser bürgerlichen Thätigkeit als Obergericht im zweiten oder dritten Rechtszuge, eine Art Zuständigkeit, die mit der Zeit noch wesentlich zunehmen wird. Dem Gerichtshofe ist auch eine bedeutsame Thätigkeit als erste und einzige Instanz zugewiesen. Das Bundesgericht wird thätig in den Streitigkeiten zwischen dem Bunde und einem oder mehreren Cantonen, zwischen Corporationen oder Einzelnen als Klägern und dem Bunde als Beklagtem bei einer Streitsumme von wenigstens 3000 Fr., zwischen den Cantonen unter sich, zwischen Cantonen und Corporationen oder Einzelnen, wenn die

Streitsumme wenigstens 3000 Fr. beträgt und eine Partei die Entscheidung des Bundesgerichtes begehrt. Den letzten im alten Gesetze nicht vorgesehenen Fall hatte im Cantone Schaffhausen früher schon die Cantonsverfassung vorgesehen. Das Bundesgericht bringt in diesen Streitigkeiten das jeweils geltende bürgerliche Recht zur Anwendung. Die Klagen gegen den Bund sind mit Ausnahme der dinglichen und Besitzklagen, je nachdem die eine oder andere Verwaltung betheiligt erscheint, am Sitze der eidgenössischen Central- oder Kreisverwaltung anhängig zu machen. Das Bundesgericht urtheilt außerdem in erster und einziger Instanz wie früher über Anstände betreffend die Heimatlosigkeit, über Grundentziehungsstreitigkeiten bei Eisenbahnen und anderen öffentlichen Werken, über die Scheidung gemischter Ehen innerhalb der bereits bezeichneten Grenzen, nach der neuen Bundesverfassung (Art 110 a. E.) auch über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Cantone. In den ersten drei Fällen kommen die früher erwähnten Bundesgesetze zur Anwendung: welches Recht im letzten Falle zu entscheiden habe, ist mir ungewiß. Das Bundesgericht wird endlich nach Maßgabe der Bundeseisenbahngesetze in einer Reihe von bürgerlichen Angelegenheiten wirksam. So bei Entschädigungsfragen zwischen dem Bunde und einer Eisenbahngesellschaft, bei Entschädigungsforderungen der Eisenbahnverwaltungen an Einzelne oder unter einander, bei allen durch die Zwangsliquidation von Eisenbahnen entstehenden Fragen. Läuft abgesehen von den rein rechtsverwaltenden Verfügungen des letzten Falles in den anderen Fällen nach deutschen Anschauungen nicht eine Art Verwaltungsrechtsprechung unter? Das Bundesgericht soll auf Grund des Bundeseisenbahngesetzes von 1872 eine Menge Dinge festsetzen und bestimmen, die nur nach sorgsamer Prüfung der Umstände und Verhältnisse, den Rücksichten der Zweckmäßigkeit entsprechend, unter Beherzigung der Billigkeitsgrundsätze zu bestimmen und festzusetzen sind. Die Thätigkeit fällt inzwischen in die bürgerliche Zuständigkeit des Bundesgerichtes, sie ist mit der staatsrechtlichen Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht zusammenzuwerfen oder gar mit ihr zu verwechseln.

Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtes steht mit der dem Bundesrathe und der Bundesversammlung obliegenden öffentlichen Rechtsprechung in enger Wechselbeziehung; es ist nöthig auf diese einen Blick zu werfen, um jene zu richtigem Verständnisse zu bringen. Der Bundesrath ist reiner Verwaltungskörper und als solcher ohne richterliche Gewähren. Trotzdem hat der Bundesrath neben dem Bundesgerichte und dasselbe ergänzend eine vielbedeutende öffentliche Rechtsprechung zu üben. Die Zuständigkeit von Bundesrath und Bundesgericht ist streng gesichtet; man könnte auf den ersten Blick glauben, daß der Bundesrath besser weggekommen sei als das Bundesgericht. Inzwischen haben bei Zuscheidung der Befugnisse nicht bloße Zweckmäßigkeitsrücksichten den Ausschlag gegeben, es leitete der Gesichtspunkt, „dem Bundesrathe alles dasjenige zu übertragen, was vorwiegend politischer und administrativer Natur, dem Bundesgerichte hingegen diejenigen Gebiete, auf welchen

das Staatsrecht sich mit dem Privat- oder Strafrechte berührt." In gewissem Sinne hat der Bundesrath die Thätigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes zu üben, nur bildet er nicht die höchste Instanz. Der Rekurs gegen seine Entscheide geht an die Bundesversammlung, zur Aufhebung derselben ist aber der übereinstimmende Beschluß der eidgenössischen Räthe erforderlich. Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande, bleibt der Entscheid des Bundesrathes in Gültigkeit. Die Verhältnisse und Einrichtungen gaben diese Bestimmung an die Hand, die vom theoretischen wie vom praktischen Standpunkte wesentliche Bedenken erregen muß. Kann in der Schweiz überall von Verwaltungsrechtsprechung gesprochen werden, befindet sie sich in den Händen des Bundesrathes, nicht des Bundesgerichtes. Das Bundesgerichtsgesetz nennt die dem Bundesrathe zugeschiedenen Sachen ausdrücklich Administrativstreitigkeiten.

Die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtes umfassen sehr verschiedenartige Fälle, für die dieser Ausdruck nicht sonderlich klar und treffend erscheinen kann. Das Kennzeichnende der staatsrechtlichen Entscheidungen dürfte darin zu suchen sein, daß sie auf den Bund Bezug haben oder Aufgaben und Bedürfnissen des Bundes zur Verwirklichung verhelfen sollen. Die zuständigkeitsrichterliche Thätigkeit des Bundesgerichtes veranschaulicht dies vor allem. Das Bundesgericht entscheidet über Conflicte zwischen Bundes- und Cantonsbehörden, nicht über solche zwischen Cantonsbehörden. Hinsichtlich derselben bleibt die Selbständigkeit der Cantone vollkommen gewahrt, es ist nicht einmal vorgesehen das Bundesgericht mit dieser Art Entscheidungsbefugniß auftragsweise zu betrauen. Die zuständigkeitsrichterliche Thätigkeit des Bundesgerichtes erstreckt sich „wesentlich auf Conflicte zwischen dem Bundesrathe und einer Cantonsregierung sowie auf die Bestreitung der Zuständigkeit des Bundesgerichtes selbst." Das Bundesgericht befindet über seine eigene Zuständigkeit: bloß wenn die Zuständigkeit zwischen Bundesrath und Bundesgericht streitig wird, entscheidet die Bundesversammlung. Das Bundesgericht ist kein förmlicher Zuständigkeitshof, es dient dazu die Zuständigkeitszweifel zu entscheiden, die im Bereiche des Bundes sich ergeben, soweit die Zweifel zufolge der Gestaltung der Bundeseinrichtungen nicht von der Bundesversammlung zu entscheiden sind.

Der zuständigkeitsrichterlichen Thätigkeit des Bundesgerichtes reiht sich die Rechtsprechung über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Cantonen an. Als solche werden „insbesondere" „Grenzstreitigkeiten zwischen zwei Cantonen, Fragen der Anwendung intercantonaler Verträge und Competenzfragen zwischen den Behörden verschiedener (!) Cantone, bei welchen eine Cantonsregierung selbst den Gegenstand bei dem Bundesgerichte anhängig macht", genannt. Unter intercantonalen Verträgen sind auch die Concordate der Cantone zu verstehen, die mehr und mehr verschwinden, aber durch die Bundesverfassung keineswegs untersagt oder ausgeschlossen werden. Als Parteien müssen in den staatsrechtlichen Streitigkeiten der Cantone die Cantonsorgane auftreten.

An diese den Cantonen dienende staatsrechtliche Thätigkeit des Bundes-

gerichtes schließt sich die Beurtheilung der Beschwerden von Einzelnen und Corporationen über „Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen entweder durch die Bundesverfassung und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Verfassung ihres Cantons gewährleistet sind, sowie über Verletzung von Concordaten und Vorkommnissen unter den Cantonen oder von Staatsverträgen mit dem Auslande." Die Beschwerden dürfen nur gegen Verfügungen cantonaler Behörden gerichtet sein, sie müssen innerhalb sechszig Tagen von Eröffnung der letzteren an gerechnet eingereicht werden. Früher gingen die Recurse hin und wieder erst nach Jahren ein, es wurde überhaupt mit dem Beschwerderechte viel Mißbrauch getrieben, so daß das Wort „Recursunwesen" aufkam. Unter den verfassungsmäßigen Rechten der Bürger sind nicht bloß die in der Bundesverfassung, sondern auch die in den Cantonsverfassungen gewährleisteten und nicht nur die in der Bundesverfassung selbst, sondern ebenso die in den Ausführungsgesetzen zur Bundesverfassung festgestellten Rechte zu verstehen. Wegen der Verletzung von Staatsverträgen können auch Ausländer beim Bundesgerichte Beschwerde führen, rücksichtlich der verfassungsmäßigen Rechte steht dies nur Schweizerbürgern und schweizerischen Corporationen zu.

Das Bundesgericht entscheidet endlich über Auslieferungen, „welche kraft bestehender Staatsverträge verlangt werden, wenn die Anwendbarkeit des betreffenden Staatsvertrages bestritten wird." Die vorläufigen Verfügungen sind Sache des Bundesrathes. Das Bundesgericht hat namentlich zu befinden, ob „eine eingeklagte Handlung ein gemeines oder ein politisches Verbrechen enthalte", es hat „die Fragen über Interpretation von Staatsverträgen und von Strafgesetzen, oft auch sehr verwickelte thatsächliche Fragen" zu erledigen.

Derselbe Artikel 59 des Bundesgerichtsgesetzes, welcher die beschwerdeinstanzliche, die staatsrechtliche Hauptthätigkeit des Bundesgerichtes regelt, regelt auch die Zuständigkeit des Bundesrathes in Administrativstreitigkeiten. Die Fälle, die an den Bundesrath gelangen, sind vorwiegend politischer und administrativer Natur. Die Zuständigkeit des Bundesrathes ist auf die bestimmten Fälle beschränkt. Die Vermuthung streitet, wenn die Frage überhaupt entstehen kann, für die Zuständigkeit des Bundesgerichtes. Die Zuständigkeit des Bundesrathes scheint nicht einmal erweiternd aufgefaßt und ausgelegt werden zu können. Analoge Uebertragung dürfte die Beschaffenheit der einzelnen Fälle ausschließen. Die Bundesverfassung (Art. 18) schreibt die unentgeltliche Ausrüstung der Wehrmänner vor. „Sollte ein Canton für militärische Effecten noch eine Taxe verlangen, so könnte sicherlich jeder Wehrmann sich darüber bei der Bundesbehörde beschweren; aber es ist wohl keine Frage, daß hierin kein Stoff für eine gerichtliche Verhandlung liegt." Der Fall wurde daher dem Bundesrathe zur Entscheidung zugewiesen. „Aehnlich wäre es, wenn jemand sich darüber beschweren würde, daß zuwider der Bundesverfassung (Art. 27) von seinen Kindern ein Schulgeld gefordert wird."

Auch dieser Fall wurde dem Bundesrathe zugetheilt. „Weiter ließe sich eine Beschwerde wegen Rechtsverletzung erheben, wenn an einem katholischen Orte eine Schule so eingerichtet wäre, daß sie von protestantischen Kindern nicht besucht werden könnte; allein auch hier wird man besser die Administrativbehörde (Bundesrath) einschreiten lassen. Eine Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes liegt ohne Zweifel auch vor, wenn in einem Cantone die Handels- und Gewerbefreiheit mehr als die Bundesverfassung (Art. 31) es zuläßt, beschränkt wird. Aber da solche Fragen keinen juristischen, sondern einen administrativen Character haben, wird man sie nicht dem Bundesgerichte zuweisen wollen"; sie wurden dem Bundesrathe zugewiesen. „Eine Beschwerde über Verkümmerung des Stimmrechtes der Niedergelassenen (Art. 43) ist wesentlich politischen Inhaltes, so daß der Entscheid besser dem Bundesrathe zu übertragen ist. Anders verhält es sich mit den civilrechtlichen und Steuerverhältnissen der Niedergelassenen (Art. 46). Hier berührt sich das Staatsrecht mit dem Privatrechte und daher sind hierauf bezügliche Recurse passend durch das Bundesgericht zu entscheiden." „Die Fragen, ob eine Ehe als gültig anzuerkennen sei, ob eine Frau das Heimatsrecht des Mannes erworben habe, ob voreheliche Kinder als legitimirt zu betrachten seien, gehören allenthalben in die bundesgerichtliche Zuständigkeit; aber auch die fernere Frage, ob eine Ehe zu gestatten sei oder nicht, eignet sich besser für die gerichtliche Zuständigkeit als für diejenige einer politischen Behörde." „Auch der Schutz der Preßfreiheit und des Vereinsrechtes kommt dem Bundesgerichte zu, weil namentlich auf dem ersteren Gebiete oft ziemlich schwere Rechtsfragen auftauchen und bei den politischen Behörden die individuellen Rechte nicht immer am besten geschützt sind." „Die Beschwerden, welche die in den Cantonsverfassungen garantirten Rechte der Bürger zum Gegenstande haben, sind im Allgemeinen durch das Bundesgericht zu erledigen, ausgenommen die Recurse, die sich auf cantonale Wahlen und Abstimmungen beziehen. Diese Recurse haben einen eminent politischen Character, es würde den schweizerischen Begriffen nicht sehr entsprechen, wenn das Gericht es wäre, welches z. B. eine Regierungswahl oder eine Referendumsabstimmung in einem Cantone aus formellen Gründen cassiren würde." Die Recurse wurden deshalb dem Bundesrathe ebenfalls zugeschieden.

Die angeführten Beispiele dürften das Wesen der öffentlichen Rechtsprechung des Bundesrathes zur Genüge verstehen lassen. Die Vergleichung mit der deutschen Verwaltungsrechtsprechung tritt von selbst entgegen. Die bundesräthlichen Entscheide sind eine wichtige Quelle des schweizerischen Staatsrechtes, sie erfreuen sich verdientermaßen hohen Ansehens. Das Unbefriedigende der bundesräthlichen Rechtsprechung ist dennoch nicht zu verkennen, die Klagen über sie sind nicht neu. Die Rechtsprechung beschwert den Bundesrath nicht weniger als die Bundesversammlung, die sich durch die anderen Geschäfte, namentlich die gesetzgeberischen Arbeiten, mehr und mehr und nur zu viel in An-

spruch genommen sieht. Es ist nichts Seltenes, daß Recurse erst in der folgenden Sitzung der eidgenössischen Räthe zur Erledigung kommen. Erfolgt kein übereinstimmender Beschluß der Räthe, sind Zeit und Mühe vergebens gewesen. Verwerfen die Räthe einen bundesräthlichen Entscheid, muß dies dem Ansehen des Bundesrathes nothwendigerweise Abbruch thun. Ist die Bundesversammlung überall das geignete und erwünschte Organ für eine rechtsprechende Controle des Bundesrathes? Ist eine solche Controle an sich geeignet und erwünscht? Wäre den gegenwärtigen Uebelständen nicht zu begegnen, sei es durch Einführung letztinstanzlicher Entscheide des Bundesrathes nach vorausgegangener öffentlicher Verhandlung, sei es durch Schaffung eines eigenen, vielleicht nach Art des alten Bundesgerichtes zu gestaltenden Bundesverwaltungsgerichtshofes? Diese Fragen lassen sich bloß andeuten. Vielleicht ist hier der Punkt, um mit der Weiterbildung des Bundesrathes zu beginnen. So wenig wie die Neugestaltung des Bundesgerichtes wird die Aussonderung der Rechtsprechung des Bundesrathes diesen selbst verkürzen. Der Bundesrath wird nur in immer erhöhtem Maße die Geschicke der Eidgenossenschaft regelnd und leitend in Händen halten können.

Das Verfahren vor dem Bundesgerichte ist für die straf- und die bürgerliche Rechtspflege durch eigene Gesetze geordnet, für die staatsrechtlichen Entscheidungen trifft das Bundesgerichtsgesetz selbst kurz Bestimmungen. Die staatsrechtlichen Entscheidungen sollen in der Regel bloß auf Grundlage eines schriftlichen Verfahrens erfolgen. Nur ausnahmsweise, wenn eine Partei es verlangt und besondere Gründe vorliegen, kann das Bundesgericht eine mündliche Schlußverhandlung anberaumen. Für staatsrechtliche Entscheidungen sollen gewöhnlich weder Gerichtsgebühren bezogen noch Parteientschädigungen zugesprochen werden, während in Straf- und bürgerlichen Sachen die allgemeinen Grundsätze Anwendung finden.

Die Präsidenten des Bundesgerichtes und der verschiedenen Abtheilungen nehmen die bei jeder Gerichtsstelle einlaufenden Acten in Empfang und führen über den Eingang sowie über die von ihnen getroffenen Verfügungen fortlaufende „Protocolle". Der Präsident ernennt den Instructionsrichter, dem weite Befugnisse zustehen. „Der Instructionsrichter soll durch Feststellung des thatsächlichen Streitverhältnisses und Abnahme des Beweises das Verfahren vor dem ganzen Gerichte soweit vorbereiten, daß dasselbe in einer ununterbrochenen Verhandlung zu Ende geführt werden kann." Zu diesem Zwecke darf der Instructionsrichter unmittelbar an die Cantonsbehörden verfügen. Die Bundesrechtsbehörden und Beamten können überhaupt in jedem Cantone alle Amtshandlungen, für welche sie zuständig sind, vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Cantonsbehörden nachzusuchen, diese müssen den im Interesse der Rechtspflege gestellten Begehren der eidgenössischen Justizbeamten entsprechen. Prozeßleitende Verfügungen gehen in der Regel vom Instructionsrichter und unter seinem Namen aus, doch ist unbenommen etwaige

Bedenken dem Gerichtshofe vorzutragen und die Beschlußfassung desselben herbeizuführen. In Grundentziehungssachen macht der Instructionsrichter den Parteien einen Vergleichsvorschlag, der zumeist angenommen wird und die Entscheidung des Bundesgerichtes verüberflüssigt. Provisorische Verfügungen, welche die Festhaltung des bestehenden Zustandes erfordert, darf der Präsident des Bundesgerichtes auf Ansuchen einer Partei erlassen, die Verfügungen sind aber dem Gerichtshofe bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Gerichtssitzungen werden vom Präsidenten anberaumt. Gegenwärtig finden gewöhnlich jede Woche zwei Sitzungen, Donnerstag und Freitag, statt. Die Traktanden der nächsten Sitzung werden am Schlusse jeder Sitzung angezeigt, die Acten sollen in der Regel mindestens sechs Tage vor dem zur Beurtheilung angesetzten Tage zur Einsicht der Mitglieder aufliegen. Jeder Richter hat sich seine Ansicht aus den Acten selbständig zu bilden, die Instructionsrichter erstatten keine schriftlichen Vorträge. Ob diese Einrichtung beim Wachsen der Geschäfte beibehalten werden könne, ist dahin zu stellen. Das Vertrautsein der Gerichtsmitglieder mit dem Acteninhalte trägt zur gedeihlichen Wirksamkeit des Gerichtshofes jedenfalls erheblich bei, es läßt eine Eigenthümlichkeit leichter verstehen, die auf den so zu sagen parlamentarischen Ursprung des alten Bundesgerichtes zurückzuführen sein dürfte, die nur bei den Verhandlungen der Geschworenen und der Anklagekammer ausgeschlossene Oeffentlichkeit der Berathungen und Abstimmungen. Es gewährt hohes Interesse, die Verhandlungen des Bundesgerichtes so ganz öffentlich sich abspielen zu sehen. Die Persönlichkeiten der Richter kommen gewissermaßen zu dramatischer Geltung, die Verschiedenheit der Nationalitäten, der Wechsel der Sprachen — italienisch wird nicht verhandelt — steigern den Eindruck. Daß die Rechtfindung, dieses dem profanen Auge angeblich oder vermeintlich undurchdringliche Geheimniß, vor aller Augen vor sich geht, muß zur Volksthümlichkeit des Bundesgerichtes und seiner Thätigkeit erheblich beitragen. Die Einrichtung, die beim Bundesgerichte sich vollkommen eingelebt hat, hat auch bei Cantonsobergerichten Eingang gefunden.

Ueber die Verhandlungen des Bundesgerichtes werden Protocolle aufgenommen, die in Protocollbücher eingetragen den Wortlaut der Entscheidungen wiedergeben. Die Entscheidung selbst heißt Dispositiv, ihr gehen die Darlegung des Falles und die Rechtsausführung voraus. Die Protokolle sind kurz und gedrängt, sie zeichnen sich durch knappe Sprache und Deutlichkeit aus. Je nach der Natur der Fälle werden die Protocolle deutsch oder französisch abgefaßt.

Der persönliche Eindruck, den ich beim Anwohnen mehrerer Verhandlungen des Bundesgerichtes gewann, ist als ein sehr günstiger zu bezeichnen. Der Gerichtshof bietet in seiner neuen unfertigen Gestalt freilich noch kein sicheres Bild. Die Gesetzgebung hat nur den Rahmen geschaffen, welchen das Bundesgericht ausfüllen soll. Neue Fragen treten unversehens entgegen. Die Ueberlieferungen des alten Bundesgerichtes, dessen Thätigkeit so ganz

anderer Art war und auf so ganz anderen Voraussetzungen ruhte, können nicht den Ausschlag geben. Aus der gesammten Thätigkeit des Bundesgerichtes, an dessen Spitze der in der wissenschaftlichen Welt bestbekannte um die Neugestaltung des Gerichtshofes selbst hochverdiente Herr Blumer[1]) steht, tritt das starke Bestreben hervor über die Anfänge hinweg schnell zu dauernder Entwicklung zu kommen. Die Umstände leisten diesem Bestreben allen möglichen Vorschub. In den Gemüthern ist die Befestigung des Bundesgerichtes bereits für erfolgt anzusehen. Wie wird die Einwirkung des Gerichtshofes jedoch auf die gesammten Verhältnisse der Schweiz sein? Die Bezüge zwischen Bundesrath und Bundesgericht verdienen namentlich sorgsamste Beachtung. Auf die Dauer kann die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft nur gesichert erscheinen, wenn die obersten Bundesorgane in gleichem Sinne wirken und thätig werden. Sollte die Erreichung dieses wichtigsten Zweckes nicht eher oder später das Bedürfniß nach einer ständigen Bundesanwaltschaft laut werden lassen? Das Bundesgericht sieht sich so bedeutsame Aufgaben gestellt, daß die Vertretung der leitenden Bundeskreise für den Gerichtshof selbst gewinnbringend und heilsam erscheinen kann. Das Bundesgericht soll „den Strömungen des politischen Lebens" entrückt sein, für den steten Wechsel der Dinge soll es Auge und Ohr offen haben. Die Gefahren drohen dem Bundesgerichte von den Strebungen und Gegenstrebungen, welche das eidgenössische Leben bei den eigenartigen Verhältnissen des Landes fortgesetzt erfüllen. In welchem Maße der Gerichtshof den Gefahren zu trotzen vermag, wird die Zukunft lehren müssen. Wie wäre aber nicht die Hoffnung zu hegen, daß das Bundesgericht als fester Punkt im eidgenössischen Staatsleben sich erweist und bewährt?

Das schweizerische Bundesgericht kann dem deutschen Reichsgerichte nicht vorbildlich dienen, die deutsche Entwickelung ist der schweizerischen völlig ungleich. Der deutsche Bundesrath hat die rechtsprechende Thätigkeit thunlich von sich ferngehalten. Das Bundesheimatsamt ist der Anfang eines Reichsverwaltungsgerichtshofes, welchen der vorläufige Reichseisenbahngesetzentwurf bereits in Aussicht rückte. Das Reichsoberhandelsgericht, der starke Kern des künftigen Reichsgerichtes, trägt in seiner Grundanlage die Spuren einer Gestaltung, die von der des schweizerischen Bundesgerichtes vollständig abweicht. Die Wege zum Ziele sind in der Schweiz und in Deutschland durchaus verschieden, das Ziel ist ein und dasselbe durch ein tüchtig und zweckentsprechend entwickeltes oberstes Rechtsprechungsorgan Volk und Staat Halt und Rückhalt zu leihen. Indem ich dem schweizerischen Bundesgerichte warme Wünsche widme, drängt es mich zum Schlusse Herrn Bundesgerichtsschreiber Hafner für die bereitesste sachkundigste Förderung meiner Bestrebungen aufrichtig und herzlich zu danken.

[1]) Inzwischen gestorben.

Kritiſche Beiträge zum Verſtändniß des Eiſenbahnweſens.

Von

L. E. Trommer.

Neue Folge[1]).

I. Vom Rationalismus im Güter-Tarif- und Expeditionsweſen.

Man hört viel von einer Verſtändigung unter den Eiſenbahn-Verwaltungen bezüglich des Reformtarifes reden, welche auf eine allgemein giltige Waarenclaſſification hinauszulaufen ſcheint.

Ich glaube nicht mit Unrecht früher bemerkt zu haben, daß eine ſolche, gegen alle wirthſchaftliche Regeln unternommene Verallgemeinerung, bei gleichen Einheitsſätzen und Wegelängen nothwendig die Erſcheinung einer zu den Selbſtkoſten unpaſſenden Gewinnvertheilung und einſeitige Wünſche für Tariferhöhungen hervorrufen muß.

Es will mir ſcheinen, als habe man auch hier, wie ſonſt im Betriebe, ein engliſches Muſter ſich genommen. In England beſteht allerdings eine allgemein angenommene Werthclaſſification, aber die Einheitlichkeit der Einheitsſätze, wenn ſie überhaupt für einzelne gemeinſame Tarife beſteht, iſt eine fictive. Jede Bahn hat ihre eigenen Sätze und als weiteres Correctiv werden auch dieſe nur ſoweit für bindend erachtet, als dies eben räthlich erſcheint. Jeder größere Transport wird je nach den Bedingungen abweichend behandelt. Nach dortigen Anſchauungen findet dies kaum einen Widerſpruch, da die Transportleiſtung als ein freies Geſchäft betrachtet wird, welches keine anderen

---

[1]) Vgl. die frühere Serie von Aufſätzen unter obigem Titel im vor. Jahrgang der „Annalen“ (1875) und zwar: I. Der commercielle Betrieb S. 105. II. Der Univerſaltarif S. 111. III. Tarifſyſteme S. 569. IV. Ueber Güterverſicherung S. 581. V. Einnahmen und Ausgaben S. 582. VI. Von der Erzielung einer guten Bilanz S. 584. VII. Vergleichsmaßſtäbe S. 586. VIII. Vom Sparen S. 588. IX. Auffaſſung des Transportweſens S. 593. X. Staats- oder Privatverwaltung? S. 1059. XI. Univerſaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung S. 1067. XII. Zolleinrichtungen und Eiſenbahn S. 1074. XIII. Schlußfolgerungen S. 1077. —

Die hier zur Veröffentlichung kommenden neuen Abſchnitte ſind bereits ſeit Juli 1875 in den Händen der Redaction.

Regeln kennt, als Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes auf Basis des für jeden Fall zu modificirenden Frachtvertrages. Tarife für den inneren Verkehr sind für das Publikum nicht zu haben, werden lediglich für den Dienstgebrauch gedruckt und man kann sagen, geheim behandelt. Es ist nichts Ungewöhnliches, daß die gleiche Waare, in gleicher Menge für den dritten Theil des Weges theurer transportirt wird, als für den ganzen Weg, wenn Concurrenzrücksichten, namentlich der Schifffahrt gegenüber, dies bedingen.

Wenn ich früher sagte, ehe man über Systeme streite sei es nothwendig, sich zu fragen, was und wohin man eigentlich wolle, so habe ich mich damit des exclusiven Standpunktes vollständig entschlagen und die Möglichkeit verschiedener Lösungen der Frage zugelassen.

Wollen wir zur absolut freien Concurrenz? Vielleicht ist der Weg, wie wir in England sehen, nicht so übel; aber es gehört ein Publikum dazu, welches mit Verständniß reis't und versendet; ein Tariswesen, welches keinerlei Beschränkungen kennt, biegsam, keinerlei Controle unterliegend. Wir müßten also das Aufsichtsrecht des Staates, jedenfalls sein Einspruchsrecht beseitigen, da jede Bedenkzeit, jede Rückfrage die Augenblicklichkeit des Entschlusses, also das Geschäft selbst in Frage stellt.

Wozu aber die generelle Classification einführen, die doch nur dem Laien das Gefühl der Einheitlichkeit geben kann, und gegen deren schädlichen Einfluß so viel arbiträre Mittel aufgerufen werden müßten? Kein der deutschen Verhältnisse Kundiger möchte wagen, ein schrankenloses Tariswesen für das deutsche Publikum öffentlich als zutreffend zu erklären, da wir das Willkürliche nicht nur scheuen sondern verabscheuen.

Wir fordern das Gesetzmäßige, das nachweisbar Richtige: die Selbstkosten als Basis, und überlassen das Zufällige, die Werthclassenbestimmung denen, welche allein ein Urtheil darüber haben, weil sie den Kaufact schließen, den Versendern durch Abgabe einer obligatorischen Werthdeclaration.

Es wäre in der That zu bedauern, wenn von dem so lange in kreisender Bewegung befindlichen deutschen Eisenbahncoloß eine Maus geboren würde, die nicht ein Mal den Typus des Neuen trüge: es wäre nichts als die Wiedergeburt eines alten Bekannten, dessen feierlicher Bestattung wir glaubten beiwohnen zu sollen. Unser Eisenbahnwesen hat bisher wenig Eigenartiges, Großes, Nationales aus sich herausgebildet. Die Neigung, die Modelle in der Fremde zu suchen, ist stets unsere starke Seite gewesen, und recht oft haben wir an den Uebertragungen wahrgenommen, daß der heimische Boden ihnen hier fehlt und die Erfolge den Erwartungen nicht entsprachen.

Warum sollte es uns nicht gelingen, ein nationales Tarifsystem zu schaffen, welches unserer Eigenart entspricht, die Willkürlichkeiten auszuschließen? Niemand kann aus Bedingungen wie: allgemeine Werthclassification, einheit-

liche geographische Wegemessung, Einheitsfrachtsätze und Minimaltaxen für 10 Tonnen Belastung bei andern als höchstens Mineralclassen — etwas Gescheidtes fabriciren; er wird die ganze Schaar der Willkürmaßnahmen: Ausnahme- und Specialtarife ꝛc. zur offenen wie geheimen Mitwirkung als Ausgleiche mit heraufbeschwören.

Unsere Wege, zu einer ähnlichen Vollkommenheit des Transportwesens wie unsere Nachbarn jenseits des Canals zu kommen, sind eben andere, weil die Elemente andere sind, aus denen heraus geschaffen werden muß. Wir werden den Weg des nachweislich rationellen, jedem Laien verständlichen Systems, welches jeden Clienten bei der Ausführung mitinteressirt, gehen müssen, während jene durch die freie Concurrenz, durch absolute Beseitigung jeder Beaufsichtigung und Controle an ein vorläufiges Ziel gelangt sind, welches uns übrigens keineswegs nach allen Richtungen hin als begehrenswerth erscheinen möchte.

Bei der deutschen Vielköpfigkeit, bei der Neigung, daß Jeder etwas Besonderes für sich haben, keinesfalls aber etwas nicht selbst Gedachtes zulassen möchte, ist kein anderes Mittel, als daß Einer, nachdem er Alle oder doch Viele gehört, entscheidet und mit fester Hand durchgreifend einheitlich gestaltet.

Wir sind zum Widersprechen, aber auch zur Hinnahme der vollendeten Thatsachen angelegt, und werden nach einigem Schmollen endlich dankbar es als Verdienst anerkennen, wenn dieser Eine, unbeirrt um die mancherlei Widersprüche, das große Werk zu Stande bringen wird.

II. Werthnachnahmen.

Auf dem Continent, speciell in Deutschland, haben wir dem Publikum die, Schreibereien und Risicos unendlich erhöhende, Einrichtung der Werthnachnahmen geboten. Offenbar gehört diese Einrichtung nicht zum Transport und constituirt die Bahn zu einem Effectengeschäft, welches unter Umständen mit erheblichen Coursverlusten im Auftrage des Versenders das Gut dem Empfänger verkauft, das Incasso besorgt, gelegentlich sich noch obenein bei Annahmeverweigerung der Correspondenz unterzieht und sich Processen aussetzt.

Um ein solches Geschäft treiben zu können, fehlt uns eine wesentliche Bedingung, die Verrechnung der Spesen nach dem Tagescours des Platzes. Abgesehen von der höchst belästigenden Art der Agiospeculanten bedienen sich solche Personen der Einrichtung, denen das Vertrauen zu ihren Kunden fehlt, andere, denen die Behandlung der Credite unbekannt ist oder die eine kaufmännische Behandlung der Credite noch für ein ominöses Zahlungsmittel halten.

Es ist mir unerfindlich, weshalb die Eisenbahnen in den genannten Fällen aushelfen sollen; die Buchführung wird enorm belastet, die Nothwendigkeit

hoher Kassenbestände hierdurch herbeigeführt: die Mittel zu Fälschungen und ein für Unterschlagungen geeigneter Zahlen- und Geldapparat geschaffen. Und dies für eine magere Provision, deren Aufkommen durch einen namhaften Defect und durch Coursverluste auf Jahre verschlungen werden kann; lediglich weil der Handel nicht kaufmännisch seine Geschäfte macht, oder die Bahn sich von Jenem kaufmännisch aussaugen läßt. Ueberlassen wir das Bankgeschäft den Banken oder betreiben es neben dem Transportdienst selbst kaufmännisch. Sind wir des Anhängsels der Werthnachnahmen los, so wird das Buchungswesen der Expeditionen sich von einer wesentlichen Belästigung befreit sehen und zu einer wesentlichen Vereinfachung ein bedeutender Schritt geschehen sein.

III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter.

Zur prompten, mit den Bedürfnissen des Bahntransportdienstes in Uebereinstimmung stehenden, An- und Abfuhr der Güter, Be- und Entladung der Wagen, soweit dies in den Bahnhöfen stattfindet, auch für Rohproducte, wird man es nur durch Einrichtung eines bahnseitig betriebenen oder monopolisirten Rollfuhr- und Ladedienstes bringen können.

Will man Beides, wie heute zum größten Theil noch bestehend, dem Publikum überlassen, dann muß man nothwendig die Sorge für Bereitstellen der leeren und Abnehmen der beladenen Wagen, sowie für die Zeit, während welcher der Wagen dem Betriebe entzogen und zur Disposition des Be- oder Entladers gestellt war, zu Geld verrechnen. Dies geschieht heute in Form fester Zuschläge zum Frachtsatze im Tarife selbst für alle Betheiligten gleichmäßig, für die Nachlässigen wie für die Rührigen; für die, welche eigene Lade- und Entladevorrichtungen sich zum Zweck beschleunigter Arbeit auf eigenem Boden anlegen, wie für die, welche den Bahnhof nicht nur benutzen, sondern selbst belästigen. Steht der Wagen endlich über diese bestimmte, Allen gleich zugemessene Zeit, so erhebt man Wagenstrafmiethen, eine zu steten Unzuträglichkeiten führende, und doch bei der heutigen sehr der Aenderung bedürftigen Berechnungsweise nothwendige Einrichtung.

Aus der Natur der Erhebungen möchte sich ergeben, daß es in der Ordnung ist, wenn man für das Bringen und Holen des Wagens durch die Bahn eine Taxe fordert, und daß man den bereitstehenden Wagen mit einer Zeitmiethe belegt, der Art, daß es einerseits vom Publikum abhängt, durch schnellere Manipulationen, durch Selbstabnahme und Wiederanbringung der Wagen, da wo dies möglich, baare Ausgaben zu vermeiden und durch Beschleunigung des Aus- oder Einladens die Zeitmiethe auf ein Minimum zu beschränken; andrerseits fallen die so gern bestrittenen und jedenfalls unangenehmen Strafmiethe-Erhebungen ganz fort — das Wort selbst kann aus dem Eisenbahn-Lexicon gestrichen werden.

Uebrigens läßt die Einrichtung unserer Producten-Bahnhöfe unendlich viel zu wünschen. Hebe- und Sturzvorrichtungen sieht man nur vereinzelt,

Kohlenabladebahnhöfe mit separirten Sturzeinrichtungen wohl nirgends auf dem Continent. Hier wäre es angezeigt von England zu lernen, wie man durch Ausbildung von derartigen Installationen seinen Wagenpark klein und im Lauf halten und bei geringerer Auslage hierfür mehr gewinnen kann. Wie correct dies Raisonnement, wie nützlich die Einführung beiden Theilen, der Bahn und dem Publikum ist, möchte ich durch ein Beispiel erläutern.

Ein Wagen kommt mit Coacs beladen auf einer Hütte an: diese zahlt für Anfuhr an den Entladungsplatz oder Anschlußgleis $0{,}_{50}$ M. Die Hütte entladet den Wagen in einer Stunde, wofür $0{,}_{50}$ M. Miethe berechnet werden; hat sein Fabrikat (Eisenrohguß ꝛc.) fertig zur sofortigen Beladung gehalten, verladet in einer weiteren Stunde denselben Wagen, $0{,}_{50}$, derselbe wird bahnseitig abgeholt, $0{,}_{50}$, Summe $2{,}_{00}$ M. Unkosten für den Empfänger. Der beladene Wagen ist nach einigen Stunden transportfähig wieder beladen, die Bahn kann mit demselben nutzbringend arbeiten.

Hätte, wie dies heut natürlich geschieht, die Hütte den Wagen 8 Stunden zur Beladung, 8 Stunden zur Entladung gegen den im Tarif enthaltenen festen Zuschlag zurückgehalten, würden die Stationirungskosten sich auf 8 Mark, also etwa auf Höhe des heutigen Tarif-Zuschlags belaufen. Es möchte wohl nach dieser Darstellung kein Widerspruch gegen die Hinausweisung solcher Kosten aus den Tarifsätzen sich mehr erheben und die Entschädigung nach Zeit und Leistung als die bessere erscheinen.

Die Tendenz verständiger Ausnutzung der Wagen, welche zur Herabminderung des Wagenparks führen wird, sollte endlich lichter in Denen werden, welche in Wagenregulativen machen; man sollte füglich von der Meinung, daß dies Leute sein können, welche der Wagencontrole in irgend einer Charge angehören und vom Verkehrsleben, von Tarifen keine Ahnung haben, zurückkommen. Ein halber Eisenbahnmann wird überall um so schädlicher wirken, als es ihm möglich ist, seinen einseitigen Ansichten Geltung zu verschaffen.

Die verständigste Ausnutzung der Wagen würde aber in dem Satz gipfeln, daß jeder disponible Wagen unmittelbar zu einem etwa vorhandenen Transporte benutzt werden kann. Soweit sind wir indeß bei unsern Wagenregulativen und Tarif-Bestimmungen bei Weitem nicht gekommen. Die Ersteren wollen schlummernd den Gang des einmal angestoßenen Wagens verfolgen, die Anderen absolut 10 Tonnen in denselben laden, weniger aber als 40 Procent der Tragkraft als Bedingung der Specialbenutzung nicht zugestehen. Welche Vexationen für den Verkehr, für den kaufmännischen Betrieb, welche selbstmörderische Forderung für die Bahn im Allgemeinen! Wagenspecialitäten müssen beschafft, Leerfahrten unternommen werden; Transporte gehen verloren, da nicht selten die Gegner mehr oder bessere Mittel haben, den Forderungen zu genügen, als die provocirende Verwaltung.

Die Idee der vollen Wagenausnutzung statt der des beschleunigten Güterumsatzes und der sofortigen Benutzung des sich bietenden Wagens zur leitenden

zu machen, darf wohl für eine der verhängnißvollsten der Theoretiker des grünen Tisches gelten. Schon die nothwendige Consequenz: Stauung der Einzelgüter bei der Aufgabe, bei den Uebergangsstationen und dadurch bei der Ankunftsstation möchte zum Nachdenken auffordern; aber auf Wagenladungen übertragen heißt diese Theorie: Beschaffung von Wagenarten in übermäßiger Zahl, zweifelhafter Kampf gegen die Verkehrsverhältnisse in allen Fällen, in denen die Natur der Güter sich der Möglichkeit der Verfrachtung von 10 Tonnen in einem Wagen entzieht oder nur bedingungsweise unterzieht.

Kein Einsichtiger wird bestreiten, daß das Umherschleppen von zehn zu einem Zehntel nur beladener Wagen dem Transport eines voll beladenen Wagens gegenüber ein erheblicher Verlust an Zugkosten ist; es ist aber darum noch nicht richtig, daß, weil ich einen Wagenladungs-Minimalpreis nur für 10 Tonnen mache, ich besser thue, neun Wagen leer in die Heimathsbahn zu fahren und nur den zehnten zu belasten. Durch die consequente Durchführung des Princips der vollen Wagenausnutzung gelangt man zu der Nothwendigkeit, nicht nur an Lieferfristen, sondern auch an sehr ausgedehnte zu denken, noch mehr, an Zuschlagsfristen; man setzt einen ungeheuren Wagenpark, den man deswegen beschaffen muß, in die bedenkliche Lage des Antichambrirens auf den Uebergangs- und vor den Empfangsbahnhöfen; man baut Vorbahnhöfe, Sammelbahnhöfe, um die Wagen zu stellen, und Wagen um diese Bahnhöfe zu füllen.

Dies sind die Folgen von dem Verlassen des allein richtigen Princips, durch alle Mittel die Circulation der Wagen und Güter zu beschleunigen, dadurch das Bedürfniß des übergroßen Wagenparks definitiv zu beseitigen und die Verantwortlichkeit der Bahn, welche bei Zurückhalten der Güter durch Verderben und Verlust empfindlich sich steigert, zu vermindern. Daß in zweiter Linie auf die für Ersparniß von Zugkraft günstigste Beladungsmaxime Bedacht zu nehmen ist, versteht sich von selbst; richtiger aber ist's durch graduelle Steigerung der Tarifsätze für geringere (Einzelgut-) Sendungen den Unterschied der Quantitäten zum Vortheil schnellerer Beförderung auszugleichen, als durch Ansammeln, Zu- und Umladen, also durch Stauung von Gütern und Wagen den Vortheil besserer Ausnutzung der Zugkraft, beziehungsweise verminderter Betriebskosten zu erreichen. Man läßt meist den Aufwand von Bodenraum und Arbeitern in dieser Rechnung unberücksichtigt, ebenso wie die Ersatzansprüche, welche aus dem vervielfachten Manipuliren der Güter erwachsen.

IV. Transportvorbereitungen der Einzelgüter, Ablieferung derselben.

Um zu erreichen, daß die Güter mit voller Adresse und nicht in kleineren Theilen lose zur Aufgabe kommen, empfiehlt sich's, die für besseres Signiren und Verpacken nothwendig werdenden Operationen in ausreichender Weise

und zu festen Sätzen sich zahlen zu lassen. Das Publikum wird sich schnell gewöhnen, durch Selbstarbeit sich den Transport billiger zu machen.

Hieher gehört auch die Anfertigung der Begleit- und Zollpapiere. Seiner Zeit hatte ich den zweitheiligen Frachtbrief vorgeschlagen, von dem beide Theile vom Versender ausgefertigt werden, eins dem Empfänger gegeben wird, eins der Bahn verbleibt. Wird das Publikum sich zu solcher Hilfeleistung entschließen, könnte man ihm dieselbe auf die Transportkosten anrechnen, jedenfalls ist die Mitwirkung des Versenders durch Vorgehen in dieser Richtung gesichert und einmal in diesen Weg eingetreten, wird das Interesse, das materielle wie das an der Sache, sich einfinden und weiter helfen.

V. Der Universaltarif.

Der Universaltarif beruht auf dem Gedanken der rationellen Erhebung der Frachten nach Maßgabe der Selbstkosten (Anlage und Betrieb) unter Anwendung eines einzigen Einheitssatzes für Bahnen aller Profile und der verschiedensten Herstellungskosten.

Das Mittel ist in der Tarifzone gefunden, welche die Strecken zwischen den Stationen nach Kapitalaufwand sowie Neigungen und Curven classificirt.

Die Post ist in der glücklichen Lage, ihre Zonen nach Luftlinien oder sonst welchen idealen Principien construiren zu können, da für sie die Bewegungskosten auf einer Brockenbahn dieselben sein möchten, wie auf einer ebenen märkischen Strecke mit dem angenehmen Neigungszeichen $1 : \infty$; die Ueberschüsse der Post sind eben die nicht zu zahlenden Transportkosten.

Für den Eisenbahntransport wird das Publikum mit einer Karte, in der die Zahl der Tarifzonen eingetragen, sich die kürzeste Entfernung suchen, den Transportpreis mit Hülfe des Einheitssatzes sich berechnen. Die Elemente zur Feststellung dieses Einheitssatzes zu finden, ist Sache der Statistik.

Es erübrigt noch zu bestimmen, ob die bisherigen Unterschiede zwischen gewöhnlicher, beschleunigter und Expreß-Beförderung beizubehalten wären, oder ob man die Lieferfristen für gewöhnliches Gut so kurz bemessen will, daß hierdurch das Bedürfniß nach weiterer Vermehrung der Schnelligkeit der Transporte wegfiele.

Im ersteren Falle wäre der Maßstab der Zuggeschwindigkeit des benutzten Zuges anzulegen um aus den Willkürlichkeiten herauszukommen.

Ein schnellfahrender Ausladezug wird für $7\frac{1}{2}$ Kilometer etwa 30 Minuten, ein Personenzug für denselben Weg 10 Minuten, ein Schnellzug 6 Minuten brauchen; das Verhältniß also wie 30 : 10 : 6 sein. Rechnet man für gewöhnliches Gut den einfachen Preis, wird für beschleunigtes (Eil-) Gut dieser dreifach, für Expreßgut fünffach zu erheben sein.

Im zweiten Falle würde Lieferfristversicherung zuzulassen sein, und wäre es Sache der Bahnen, diejenigen Züge zu wählen, welche bestimmtes Einhalten

der Fristen ermöglichen. Die Entschädigung wird in der Versicherungs-Prämie gefunden, Falls beschleunigte Züge zur Benutzung kommen.

Es ist oben des Unterschiedes zwischen Einheitssätzen für Einzelgut und für Wagenladungen erwähnt.

Um hierüber sich klar zu werden, ist es nothwendig zu definiren, was unter einer Wagenladung zu verstehen ist.

Bei der Besprechung über Wagenausnutzung hat eine ähnliche Erörterung bereits stattgefunden.

Wir sind durch die Construction der Wagen von mindestens 10 Tonnen Tragkraft und enormer Bodenfläche bez. Rauminhalt der Wagenkasten nun einmal zu einer von andern Eisenbahnen abweichenden Auffassung der Belastungsminima gedrängt, so daß es, ich will nicht sagen komisch, aber doch in schreiendstem Widerspruch zu den Wagenkasten-Dimensionen und folgeweise zum Gewicht der todten Last stünde, wollte man den Wagenladungssatz bereits bei 2 Tonnen Aufgabe Platz greifen lassen. Hätten wir leichte kleinere Wagen mit kurzen Radständen, so läge durchaus nichts Widersinniges darin, für 2 bis $2^1/_2$ oder 3 Tonnen sofortiger Rückbelastung eines disponiblen Wagens den Wagenladungssatz zu gewähren. Mehr als 25 bis 30 Procent Belastung wird sich nur bei großem Güterzufluß, bei prämiirten Arbeitern und intelligentem, energischem Aufsichtspersonal erreichen lassen, ohne das Gut zu stauen, die Wagen zum Zweck der besseren Ausnutzung warten zu lassen.

Mehr als 50 Procent verlangen, um Wagenladungspreise anzuwenden, scheint mir indeß gegen die Natur der Dinge. Es genügt nicht, starke Tragfedern unter einen Wagen zu setzen und 10 Tonnen darauf zu schreiben. Bei der Buntscheckigkeit unseres deutschen Fahr-Materials scheint mir für gedeckt gebaute Wagen 5 Tonnen das Maximum zu sein. Der Laderaum ist das Kriterium für das Publikum und will man allgemein 10 Tonnen als Bedingung der Erlangung der Anwendung des Minimalsatzes anwenden, so ist der Conflict mit dem Publikum da, oder, besteht eine minder strengere Concurrenzroute, sind Transportverluste sicher.

Um eine höhere Normalbelastungsziffer für Wagenladungen überhaupt zuzulassen, ist die Einheitlichkeit eines Modelles der Wagen-Constructionen einzuführen und durchzuführen. Versuchen wir's nachzuweisen, daß man 5 Tonnen als Bedingung zur Zulassung zum Wagenladungstarifsatz allenfalls festsetzen kann.

Die neueren großen Wagenkasten haben c. $6{,}_{50}$ M. (Länge) mal $2{,}_{50}$ M. (Breite) mal $2{,}_{25}$ M. Höhe d. h. $36{,}_{50}$ Kubikmeter. Fordert man ein Taxgewicht von 150 Kilogr. für den Kubikmeter, erzielt dies 5484 Kilogr. oder ca. 5 Tonnen. Sind die Wagenkasten minder groß, als eben angenommen, so scheint es billig, daß die Bahn und nicht das Publikum die Consequenzen trägt.

Es erübrigt noch zu bemerken, daß man die vorgetragenen Principien

mehrfach als theoretisch richtig bezeichnet, deren praktische Ausführbarkeit aber in Zweifel gezogen hat.

Man hat sich gewöhnt, die beiden Begriffe von Theorie und Praxis, mindestens in Eisenbahnverkehrsfragen, wunderbar zu vermengen.

Nennt man praktisch dasjenige, welches irgendwo und irgendwie zur Ausführung gekommen, und Theorie im Sinne von Ideologie dasjenige, was gesagt, als logisch bewiesen aber nicht geübt worden ist: so sind allerdings diejenigen die Praktiker, welche die Macht haben, selbst das Verkehrte, Schädliche durchzusetzen und erforderlichen Falls, trotz der Erkenntniß der Nothwendigkeit einer Reform in Ausführung erhalten.

In die Klasse der Theoretiker und Ideologen kommen alsdann ohne Weiteres alle Diejenigen, welche bis hiehin erfolglos das Bessere erstrebt, selbst wenn deren Bestrebungen aus der Praxis heraus entstanden, und theoretisch als berechtigt nachgewiesen wären.

Es gehört indeß nur ein mäßiger Grad von Urtheil und eine geringe Dosis von Muth der Ueberzeugung dazu, das bis jetzt in Tarifsachen Praktizirte nicht Alles für praktisch zu erklären, denn größeres Wirrsal könnte die Absichtlichkeit kaum hervorbringen; ich meine die, welche stets das Gute will und stets das Böse schafft. Somit wird nichts Anderes erübrigen, als daß alle Freimüthigen und Ausführungsmuthigen sich vereinigen, um eine so klare und durchsichtige Situation zu schaffen, daß Niemand mehr mit kleinen Mitteln arbeiten kann, ohne daß das gesammte betheiligte Publikum und die Nachbarbahnen mit Vergnügen von den Bemühungen des im durchsichtigen Medium arbeitenden Homunculus Kenntniß nehmen und sich danach richten können.

Welches wird nun der Einheitssatz für Einzelgut sein?

Bei der Feststellung sind zwei Erwägungen maßgebend: daß zur Beschleunigung der Güterbeförderung der Wagen mit einer oft unter der normalen bleibenden Belastung abgelassen und durchgeführt werden muß, und daß sich das Verhältniß der Ausnutzung mit Zunahme des aufgegebenen Gewichtes bessert. Es wird somit der Einheitssatz um so höher sich stellen, als Letzteres geringer ist. Es ist unthunlich, diese Zunahme mathematisch in solchen Zahlen darzustellen, daß sich dieselben zur bequemen Verrechnung eignen und wird letztere Erwägung immer besondere Berücksichtigung finden müssen.

Um die Grundzahlen für die Berechnung möglichst einheitlich zu halten empfiehlt es sich auch hier wieder an die Wagenladungstonne anzuknüpfen und anzunehmen, daß der Satz für Einzelgut bis zur Erreichung der ersten halben Tonne sich bildet aus dem Satz für die Wagenladungstonne plus 150 Procent Zuschlag, bis 1 Tonne 125 Procent, bis 2 Tonnen 100 Procent, bis 3 Tonnen 75 Procent, bis 4 Tonnen 50 Procent, darüber hinaus bis zur 5. Tonne 25 Procent.

Wir hätten so mit einer Grundzahl alle Verhältnisse erschöpft.

Wäre der Einheitssatz pro Tarifzone und Wagenladungstonne x bei-

spielsweise gleich 4 Mark, würde die Fracht für eine Wagenladung von 5 Tonnen 5 mal 4 gleich $20_{,00}$ M. sein; jede weitere Tonne würde $\frac{x}{2} = 2_{,00}$, mithin 10 Tonnen $40_{,00}$ M. kosten.

Für Einzelgut betrüge der Satz für die erste halbe Tonne $x + x + \frac{x}{2} = 10_{,00}$ M.

„ „ zweite halbe „	$x + x + \frac{x}{4}$	=	$9_{,00}$ „
„ „ zweite Tonne	$x + x$	=	$8_{,00}$ „
„ „ dritte „	$x + {}^3/_4\, x$	=	$7_{,00}$ „
„ „ vierte „	$x + \frac{x}{2}$	=	$6_{,00}$ „
„ „ fünfte „	$x + \frac{x}{4}$	=	$5_{,00}$ „
Daran schließt sich die Wagenladungstonne mit	x	=	$4_{,00}$ „

Eilgut würde das 3fache, Expreß- (Courier-) Gut das 5fache der obigen Sätze betragen.

Das x zu finden, ist, wie bereits erwähnt, Sache der Statistik, und es wäre ein vollständiges Mißverstehen der Verkehrsgesetze, wollte man dasselbe für die Dauer unter allen Umständen invariabel annehmen, und andererseits ein Mißverstehen meiner Absichten, wenn man dasselbe bei jeder geringfügigen Marktveränderung, namentlich zu Gunsten einer speciellen Waarengattung ändern wollte.

Für diese Fälle bietet die in einer der folgenden Nummern zu besprechende obligatorische Werthversicherung mit den für dieselbe entfallenden Prämien einen den Thatsachen entsprechenden natürlichen Ausgleich, wie auch sonst der temporären Zulassung gewisser Güter mit vermindertem Einheitssatze zu Gunsten eines Nothstandes durchaus nichts im Wege steht.

VI. Der Pfennig-Tarif.

Wenn man die vorstehend in einem Beispiele entwickelte Zahlenreihe, die man füglich eine natürliche nennen kann, sich genauer ansieht, wird der Eindruck bei Vielen dem Gedanken Gestalt geben, eine Pfennig-Kilo-Taxe für alle nicht zur Wagenladungsclasse gehörenden Güter und selbst für diese in Zehntel- event. ganzen Pfennigen zur Anwendung zu bringen. Ich kann dies unbedenklich vorschlagen, da die Pfennigtaxe, auf die Tarifzone angewendet, mich in den Vollgenuß meiner Selbstkosten bringt, mithin der Unterschied zu der Postzonentaxe im vollsten Umfange bestehen bleibt.

Wenn, wie im Beispiel der vorigen Nummer, x gleich $4_{,00}$ M. ist, erscheint der Einheitssatz für die erste halbe Tonne $10_{,00}$ Mark per Tonne oder 1 Pfennig per Kilogramm. Mithin würden auf ein Kilogramm der 2. halben Tonne 0,9 Pfennige, auf ein Kilogr. der 2. Tonne 0,8, der 3. 0,7, der 4. 0,6, der 5. 0,5 entfallen, dem sich der Wagenladungssatz von 0,4 anschließt.

Es würde hierdurch eine Einfachheit und Faßlichkeit der Rechnung erzielt, welche jedem Schüler gestattet mit vollständigem Verständniß sich unter

Zuhilfenahme der Zonenkarte für jedes beliebige Frachtobject die Fracht für jede beliebige Station zu berechnen und — ohne Tarif-Compendium, auf Grund einer Zeitungsanzeige, eines Anschlags am Bahnhof, daß von dem Tage an der Einheitssatz für die Wagenladungstonne auf x festgesetzt ist, würde die gesammte Verkehrswelt auf dem Laufenden sein.

VII. Packet- und Einzelgut-Beförderung.

Im Allgemeinen besteht gegen die Einzelgutbeförderung bei den Eisenbahnen eine gewisse Abneigung, welche durch das heutige kostspielige Expeditionsverfahren, durch den wachsenden Bedarf an Bodenraum und Arbeitern, endlich durch die ungenügende Wagenausnutzung scheinbar begründet ist.

Ich darf hoffen, daß nach den vorhergegangenen Auseinandersetzungen man mir erlassen wird, umständlich nachzuweisen, daß diese Abneigung nur eine scheinbar begründete ist und lediglich in den alten Anschauungen, von denen man sich so schwer trennen kann, seine thatsächliche Begründung findet.

Die neuere Schule zieht Beförderung von Sammelwagen vor, gönnt dem Spediteur den Gewinn zwischen der Einzelgut- und Wagenladungs-Taxe und arbeitet an der Beseitigung des Colliverkehrs. Wenn ich mich nicht täusche, liegt diesem Entscheide ein wenig das Mißvergnügen zu Grunde, daß man dem flotten Postpacket-Verkehr nicht nachkommen kann, und die Einrede, daß der Vergleich hinkt, weil die Eisenbahnen größere Gewichte in Einzelgutstücken überliefert erhalten, ist eben eine Ausrede, da die Bahn über wesentlich größere Mittel gebietet und ein Eisenbahnpacket- und Stückgüter-Zug sich ebenso gut geeigneter Wagen und Lade- wie Entladungs-Mittel bedienen kann, wie er es nicht thut. Um das Geschäft aber lohnender zu machen, müßte der werthe Posteoncurrent ersucht werden, uns seine Packetbeförderung abzutreten oder ausreichend zu bezahlen, damit seine Luftlinientarifzone auf die der Selbstkosten, gleichwie diejenige der Eisenbahn modificirt wird, so daß ihm nur event. die bessere Beförderungsweise, nicht aber billigere Preise als Concurrenzmittel dienen.

Die Bahnen können dasselbe leisten wie die Post, da ihnen dieselben Mittel zu Gebote stehen, ausreichendere selbst; aber die Vereinfachung des Expeditionswesens muß endlich aus dem Bereich der Zusagen in den der Thatsachen übergehen. An Vorschlägen fehlt es nicht, man muß sich für denjenigen entscheiden, welcher dem beabsichtigten Zwecke am besten dient, oder wartet man auf Inspirationen höherer Ordnung?

Die Furcht vorzugehen ist nahezu komisch und möchte weniger in der Anhänglichkeit an das Alte seinen Grund haben, als in dem Mangel an Muth, sich auf das wenig gekannte Feld der praktischen Experimente zu wagen. Um in dieser Richtung Besseres zu schaffen, muß aber auf Grund der Kenntniß der Detailausführung operirt werden. Wer kann, wer soll nun

hier angreifen? Mit Reglementiren allein geht es nicht, es muß etwas geschehen, und Ausführen ist eben Sache der Praktiker.

So lange man besorglich diesen die Initiative entzieht, und ihrer Thätigkeit lediglich das Aufwälzen des Sisyphussteines bis zur Ermüdung und Abspannung überweist, wird man sich daran zu gewöhnen haben, die Geschichte von der Unzureichendheit aller Dinge variiren zu hören.

Das Unzulängliche muß endlich aber doch hier schon zum Ereigniß werden, auf eine Verminderung der Anforderungen, oder gar auf seraphische Zustände ist im Verkehrsleben nicht zu rechnen.

Ich erlaube mir hierbei noch auf meine Broschüre über Reformen im Güterverkehr 1874 zu beziehen, um Wiederholungen zu vermeiden.

VIII. Werthversicherung.

Die obligatorische Werthversicherung completirt mein System, um durch Prämienerhebung den Mehrkostenaufwand auszugleichen, welchen Güter verschiedener Empfindlichkeit gegen Witterungseinflüsse durch Deckung, andere zur Vermeidung des Diebstahls durch Verschlußeinrichtungen, vorsichtigere Beladung und Bewegung wegen Zerbrechlichkeit bedürfen.

Diese Maßnahmen werden in einem Verhältnisse zum Werthe des Gutes stehen; und da Niemand den Werth so genau kennt als derjenige, welcher verkauft oder kauft, so soll der Versender obligatorisch gehalten sein, diesen Werth zu declariren, d. h. sein Gut zu classificiren, damit die Bahn hieraus ersieht, was man ihr zuführt, und welche Mittel sie anzuwenden hat, um sich vor Schaden zu schützen.

Der Bahn wird durch Annahme des Gutes die Verpflichtung, den Werth des Ganzen oder des resp. Theiles im Entschädigungsfalle zu ersetzen, wenn durch Handelsdocumente oder gleichwerthige Urkunden die Richtigkeit der Factura nachgewiesen wird.

Diese Verpflichtung hat nichts gemein mit der übernommenen Dislocations-Ausführung. Die Eisenbahn tritt in die Pflichten und Rechte einer Waaren-Versicherungsgesellschaft und erhebt entsprechende Prämien, kann sich event. auch rückversichern.

Es ist billig, daß die Eisenbahn im Allgemeinen für den Facturawerth des ihr zum Transport übergebenen Gutes haftbar ist, da jeder Aufgeber die nicht zu bemängelnde Ablieferung des dem Transportunternehmer anvertrauten Gutes zu fordern berechtigt ist. Das Gesetz erkennt indessen eine Anzahl von Ausnahmen und Abweichungen an, welche durch Aufnahme in die Bedingung des Frachtvertrages dem Publikum bekannt gemacht werden. Dasselbe durch Versicherung und gegen entsprechende Prämien vor Verlusten sicher zu stellen, wie für die Bahn in Reclamationsfällen hiernach zu entscheiden, wird Niemand bestreiten können und ohne Bedenken wird man diese Basis der Regelung über die auf Wertheclassification und Normalentschädigung beruhende stellen dürfen.

IX. Folgen.

Es wäre der Mühe werth, zu fragen, welche Folgen im Allgemeinen und welche Vortheile im Besonderen die Einführung meines Universaltarifes dem heutigen Zustande, den nach Tausenden zählenden Tarifen gegenüber haben würde.

Die allgemeine Frage läßt sich dahin beantworten, daß auf dem Gesammt-Verkehrsgebiete die Einführung einer so überaus einfachen Formel als sichere Wirkung das Verständniß für die Gemeinsamkeit der Interessen hervorbringen wird. Es wäre auf dem Gebiete des Handels, der Industrie, des Gemein-Lebens das große Wort der Genesis: „Es werde Licht!“ gesprochen.

Mühelos und ohne das Fernglas des Vermittlers würden von einem bis zum andern Ende des der Formel zugehörenden Gebietes die Menschen sich finden, ihre Interessen wägen, ihre Entschlüsse fassen können. Man lernte sich verstehen, man spräche *eine* Verkehrssprache. Wollen wir die Einheit, wollen wir sie in rationeller Weise, in allgemein verständlichem Ausdruck, in einer Form, die jeden billig Denkenden befriedigt? So möchte kaum ein wesentlich von dem dargestellten abweichendes System gedacht werden können. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Zukunft es uns bringen wird, sobald die Einfluß habenden professionellen oder persönlichen Widersprüche durch die Zeit oder höhere Erwägungen überwunden sein werden.

Vom politischen Standpunkte, von dem, welcher in dem Verständniß der Gemeinsamkeit der Verkehrsbeziehungen ein mächtiges Motiv zur Beseitigung der aus Unkenntniß hervorgehenden feindlichen Rivalitäten zwischen Menschen, Stämmen, Völkern sieht, kann die Realisirung nur dringend gewünscht und unterstützt werden.

Ich gehe nicht soweit, zu behaupten, daß Gegner meiner Darstellung sich auch dem Gedanken der normalen Verkehrsentwickelung, mithin dem der friedlichen Entwickelung der Völker und Staaten gegenüber in der Negative befänden, aber ich behaupte, gern die Aufrichtigkeit jeder Ueberzeugung zugebend, daß jede Einzelbestrebung, mindestens nicht fördernd wirkt, und daß vielleicht unbewußt das „Theile und Du wirst herrschen“, die trübende Idee des Widerspruchs ist.

Seien wir unparteiisch gegen alle Verkehrsbestrebungen und es werden gesundere Concurrenzen sich ausbilden, als die heutigen auf Kosten der Eisenbahnen. Die geschäftliche Klugheit allein sollte gegen dieses unverständliche Wühlen, bei dem zuletzt auch der Sieger als ein armer Mann nach Hause geht, und zu einem rechtzeitigen Frieden rathen.

Unser Jahrhundert hat die Begriffe so weit gezeitigt, daß man eine außerordentliche Menge das geistige Leben betreffende Streitfragen der parlamentarischen Arena zuweist. Nur ein kleiner Theil der die materielle Existenz, den Kampf ums Dasein angehenden Fragen wird hinter dem grünen Tisch entschieden werden können, und einer der Hauptfactoren hiefür wird wohl die Eisenbahnfrage sein. Die ungeheuren Kapitalien, welche in den

Bahnunternehmungen angelegt sind; die enormen Werthe, deren Umsatz lediglich auf der Leistung der Eisenbahn beruht; die hohe Zahl von Intelligenzen und Armen, welche bei den und durch die Eisenbahnen lohnende Thätigkeit finden, möchte meine Anführung begründen. Uebrigens hat die allgemeine Erregtheit bei Discussion der Frage für die Bedeutung derselben ein nicht mißzuverstehendes Zeugniß abgelegt, welches von Niemandem gering angeschlagen werden sollte. Wer hier Zwietracht säen wollte, wo es Einheit gilt, kann entweder die politische und verkehrswirthschaftliche Tragweite der Frage nicht erkennen, oder er will die Mittel nicht, sie auf correcte Weise rechtzeitig zu lösen.

Sehe ich mir im Besonderen die Folgen der Einführung des Universaltarifes an, so ist es die ökonomische Seite, welche für die Betriebsausgaben eine ganz erhebliche Reduction in Aussicht stellt.

Der Wegfall der Tarifbureaux und der Tarifconferenzen, die Druckkosten für die wie Pilze aus dem Boden schießenden Tarife-Aenderungen, Nachträge, Dienstbefehle repräsentirt eine sehr erhebliche Summe. Außer der Berechnung liegt es, was von den das Zehnfache kostenden Central-Controlen übrig bleiben wird, wenn neun Zehntel der Veranlassung zu Fehlern und Irrthümern in den Berechnungen mit den veranlassenden Ursachen in Fortfall kommen und die Gesammt-Control- und Abrechnungs-Geschäfte sich wegen der Tarifeinheitlichkeit auf ein Central-Abrechnungs-Haus übertragen lassen.

Das Concurrenziren der Routen unter sich wird so lange nicht zu verhindern sein, als verschiedene Verwaltungen für dieselben bestehen. Nach der Tarifzone würden der Concurrenz wesentlich nur die besseren Betriebseinrichtungen ein Mittel bieten können, da die materiellen Bedingungen stets zu Gunsten der kürzeren Route entscheiden.

Die Concurrenz der Intelligenz auszuschließen, wäre aber ein Fehler, und erübrigt nur ein loyales Uebereinkommen dahin, daß die Transporte so lange der kürzeren Route angehören, als dieselbe die Concurrenz-Transportpreise der längeren Route zu den ihrigen macht. Jedenfalls zahlt das Publikum für die kürzeste Strecke, auch wenn es der Bahn aus Betriebs- oder anderen Rücksichten gefiele, das Gut über eine längere Strecke zu fahren.

X. Schluß.

Diese vielleicht etwas aphoristisch gehaltene Arbeit soll mehr als eine Recapitulation des über die gleiche Materie bereits Geschriebenen[1]) sein, sie soll zeigen, daß und wie man die Reformprincipien im Eisenbahn-Gütertransport in Verbindung mit dem Universaltarif praktisch anwenden kann. Die Darstellung ist nur so weit ausgedehnt, um ein Bild des Beabsichtigten zu geben und vielleicht so anregend, daß die Leser, welche Lücken finden, aus meinen früheren Arbeiten dieselben zu füllen suchen werden.

[1]) Vgl. die Note oben S. 121.

Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Von

Dr. **Max Seydel.**

§. 1.

Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Die Natur des von den deutschen Staaten eingegangenen Bundesverhältnisses bringt es mit sich, daß die Bundesgewalt in unmittelbare Beziehungen zu den Angehörigen der einzelnen Bundesstaaten tritt. Die Staatsangehörigen kommen hiedurch nicht in eine weitere Unterthanenschaft, welche neben ihrer Unterordnung unter die Staatsgewalt bestände, sondern sie sind Reichsangehörige, weil und insofern sie Staatsangehörige sind. Gleichwie die Bundesgewalt von der Staatsgewalt abgeleitet und dadurch Staatsgewalt innerhalb jedes Bundesstaates ist, ebenso ist die Bundesangehörigkeit in der Staatsangehörigkeit enthalten, wie der Theil im Ganzen[1]). Daraus ergiebt sich, daß die eine ohne die andere nicht gedacht werden kann, daß die Reichsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben wird und mit dieser letztern auch erlischt[2]). Reichs- und Landesangehörigkeit sind demnach nicht zwei verschiedene, sondern ein und dieselbe Thatsache[3]).

Dieser Satz ist nicht nur für das deutsche Reich richtig, sondern, wie ich an einem anderen Orte[4]) nachgewiesen habe, auch für die demselben ihrem rechtlichen Charakter nach verwandten Staatenvereinigungen, die Vereinigten Staaten von Amerika und die schweizerische Eidgenossenschaft. Insbesondere bringt Art. 43 Abs. 1 der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874[5]) diesen Gedanken zum bündigen Ausdrucke mit den Worten: „Jeder Cantonsbürger ist Schweizerbürger".

---

[1]) Vgl. meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich S. 43 ff. ferner Böhlau, mecklenburgisches Landrecht 1. Bd. Weimar 1871 S. 289 und 309.

[2]) §. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1870.

[3]) Vgl. auch Landgraff in Hirth's Annalen 1870 S. 627, aus dessen Abhandlung die Sätze bei Rönne, Staatsrecht des deutschen Reichs Bd. I. S. 100 Ziff. IV entnommen sind.

[4]) Tüb. Zeitschrift f. Staatsw. 1872 S. 242 ff.

[5]) = Art. 42 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 12. September 1848. Vgl. Hirth's Annalen 1875 S. 509.

Der Umstand, daß die Thatsache der Staatsangehörigkeit auch rechtliche Beziehungen zur Bundesgewalt mit sich bringt, hat es als Bedürfniß erscheinen lassen, die Voraussetzungen, unter welchen die Staats- und damit die Reichsangehörigkeit erworben und verloren wird, für das ganze Reich gemeinsam zu regeln. Die deutsche Reichsverfassung hat daher in ihrem Art. 4 Ziff. 1 die Gesetzgebungszuständigkeit des Reiches auch auf die Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit[1]) erstreckt. Unsere Verfassung geht hierin weiter als jene der Vereinigten Staaten und der Schweiz, welche beide die gesetzgeberische Zuständigkeit der Bundesgewalt auf die Vorschriften über Aufnahme von Bundesausländern, bzw. Entlassung in das Bundesausland beschränken[2]).

Von der ihm durch die Verfassung gegebenen Vollmacht hat schon der norddeutsche Bund Gebrauch gemacht, indem er das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit erließ, welches Gesetz nunmehr für das ganze Bundesgebiet des deutschen Reiches gilt[3]).

Die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate wird hiernach entweder mittelbar durch Abstammung, Legitimation und Verheirathung, oder

---

[1]) Die Verf. hat a. a. O. den Ausdruck „Staatsbürgerrecht." Dieser Ausdruck hat im bayer. Schlußprotokoll unter II eine authentische Auslegung dahin gefunden, „daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Confessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken soll, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei." Vgl. die eingehenden Erörterungen in *meinem* Commentar S. 61 f.

[2]) Constitut. of the United States Art. 2 sect. 8: The congress shall have power . . . 4) to establish an uniform rule of naturalization . . throughout the United States. — Vgl. die Uebersetzung in Koller's Archiv des nordd. Bundes und des Zollvereins Bd. I S. 84 ff. — Bundesverf. der schweizer. Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 Art. 44, Abs. 2: „Die Bedingungen für die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechts auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet." — Diese Bestimmung ist gegenüber der Verfassung von 1848 (Art. 41) neu. — Art. 43 der früheren Bundesverfassung enthält die nun beseitigte Vorschrift: „Ausländern darf kein Canton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem früheren Staatsverband entlassen werden." — Ein Naturalisationsgesetz für die Schweiz ist bisher nicht ergangen, soll jedoch demnächst erlassen werden. Hoffentlich wird dieses Gesetz die Bestimmung des deutschen Rechtes, daß Anstellung im Bundes- oder Landesdienste die Staatsangehörigkeit verleiht, sich aneignen und damit den eigenthümlichen Zustand beseitigen, daß Jemand, der der Eidgenossenschaft seine Dienste widmet, den Antheil an dem politischen Leben und den politischen Rechten sich erst erkaufen muß.

[3]) Das Gesetz ist verkündet im BGBl. 1870 S. 355 ff., Nr. 20, ausgegeben am 23. Juni 1870. Es trat gemäß seines § 27 für das norddeutsche Bundesgebiet vom 1. Januar 1871 ab in Kraft, die §§ 17—20 des Ges. durch Gesetz vom 21. Juli 1870 (BGBl. S. 355) schon mit dem Tage der Verkündigung dieses letzteren Gesetzes, d. i. mit dem 22. gl. Mts. Vom 1. Januar 1871 an begann die Geltung des Gesetzes für Baden und Südhessen in Folge

unmittelbar durch Aufnahme und Naturalisation begründet. (§ 2 des Ges.) Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaats begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht. (§ 12 des Ges.)

Anlangend den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Abstammung, so ist hier, im Gegensatze zu dem Grundsatze der Territorialität, jener der Personalität zur Anerkennung gelangt. Eheliche Kinder eines Deutschen und uneheliche Kinder einer Deutschen[1]) erwerben hienach durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, die Staatsangehörigkeit des Vaters, bzw. der Mutter. (§ 3 des Ges.)

Andererseits wird der im deutschen Bundesgebiete von ausländischen Eltern Geborene in keinem Falle deutscher Staatsangehöriger[2]).

Die Adoption steht der Geburt nicht gleich, bewirkt somit für den an Kindesstatt Angenommenen nicht den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Adoptirenden. (§ 2 Abs. 2 des Ges.)

Das uneheliche Kind eines Deutschen erwirbt die Staatsangehörigkeit des Vaters durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des außerehelichen Vaters besitzt und letztere daher ohnedies schon auf das Kind übergegangen ist. (§ 4 des Ges.) Ob die Mutter Reichsangehörige oder Bundesausländerin ist, macht bezüglich der Wirkung der Legitimation keinen Unterschied.

Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Legitimation vorgenommen sein muß, sind vorläufig die landesrechtlichen[3]). Welche der gesetzlichen Formen der Legitimation[4]) gewählt werden, ist hierbei ohne Belang.

---

des Art. 80, I Ziff. 24 der Verf. des deutschen Bundes vom 15. November 1870 (BGBl. S. 648), für Württemberg in Folge des Vertrages vom 28. November 1870 (BGBl. S. 654). Für Bayern ist das Gesetz durch Ges. vom 22. April 1871, betr. die Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern (BGBl. S. 87 Nr. 17, ausgegeben den 29. April 1871), für Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 8. Januar 1873 (RGBl. S. 51 Nr. 8, ausgegeben den 17. März 1873) in Wirksamkeit getreten. Entwurf des Gesetzes in den Verhandlungen des Reichstags I. Legislaturperiode 1870 Bd. III S. 153, Berathungen ebenda Bd. I S. 81 (Erste Lesung) Bd. I S. 251 (Zweite Lesung) Bd. II S. 1076 (Dritte Lesung) Bd. II S. 1091 (Schlußabstimmung). Schriften: Stolp, die deutsche Staatsangehörigkeits- und Heimatsgesetzgebung. Berlin 1871. Landgraff in Hirth's Annalen 1870 S. 625 ff. (Ausführungen zu dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetze), Riedel, die Reichsverfassungsurkunde. Nördlingen 1871 S. 249 ff. (Commentar) Koller, Archiv des nordd. Bundes und des Zollvereins Bd. IV S. 880 ff. Rönne. I S. 99 ff. Das Gesetz ist abgedruckt in den „Annalen" 1871 S. 653. Vgl. S. 381.

[1]) Unehelich sind auch die Kinder aus einer nichtigen Ehe, ausgenommen wenn dieselbe eine Putativehe ist und das Landesrecht die Kinder aus solcher Ehe den ehelichen gleichstellt.

[2]) Vgl. über den Rechtszustand in den anderen Staaten Martitz in Hirth's Annalen 1875 (das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr) S. 1126 ff., ferner dessen Bemerkungen zur Kritik des geltenden deutschen Rechtes ebenda S. 1144—1146.

[3]) Vgl. die Motive des Gesetzentwurfes. Abgedruckt auch bei Koller a. a. O. S. 887.

[4]) Diese sind gemeinrechtlich die legitimatio per subsequens matrimonium, per re-

Dagegen steht die bloße Anerkennung der Vaterschaft der Legitimation nicht gleich [1]).

Die Verheirathung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes. (§ 5 des Ges.) Diese Wirkung der Verehelichung ist eine nothwendige, die durch keinerlei Vorbehalt ausgeschlossen werden kann. „Auf die Kinder einer früheren Ehe der Frau erstreckt sich diese Wirkung der Verheirathung nicht; ebenso wenig auf uneheliche Kinder der Frau, sofern nicht mit der Verheirathung der Letzteren eine Legitimation der Kinder eintritt". [2]) Die Nichtigkeitserklärung der Ehe vernichtet selbstverständlich auch deren Wirkung auf die Staatsangehörigkeit [3]), wogegen die Ehescheidung eine derartige Folge nicht nach sich zieht [4]).

Die Aufnahme [5]) eines nicht einheimischen Deutschen in den Staatsverband erfolgt durch eine von einer höheren Verwaltungsbehörde [6]) des Staates ausgefertigte Urkunde (§ 6 des Ges.). Die Bestimmung der zuständigen Behörden ist Sache der einzelnen Bundesstaaten und es wird der Vorschrift des Reichsgesetzes genügt sein, wenn nicht die untersten Staatsverwaltungsbehörden [7]) mit Ausstellung der Aufnahmeurkunden betraut werden.

Die gleichen Bestimmungen gelten bezüglich der Naturalisation d. i. der Aufnahme eines Bundesausländers in den Staatsverband.

Gleichmäßig für die Aufnahme und für die Naturalisation gilt auch der Satz, daß die Ehefrau selbstständig eine von der Staatsangehörigkeit ihres Gatten verschiedene Staatsangehörigkeit nicht erwerben kann. Es ist dies zwar im Gesetze nicht unmittelbar ausgesprochen, ergiebt sich aber auf dem Wege der Auslegung. Die schon erörterte Vorschrift nämlich (in § 5 des Ges.), daß die Verheirathung mit einem Deutschen für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes begründet, sowie die später zu erwähnende Be-

---

scriptum principis und per testamentum. Das gemeine Recht ist enthalten in Cod. 5, 27 und Nov. 74, 89. — Vgl. auch allg. preuß. Landrecht II, 2 §§ 592—611. Code civil art. 331—333.

[1]) Riedel a. a. O. S. 255.

[2]) Motive zu § 5 Koller a. a. O. S. 869.

[3]) Abgesehen von der oben S. 137 Note 1 erwähnten Ausnahme bei der Putativehe.

[4]) Landgraff a. a. O. S. 633

[5]) Der Ausdruck „Aufnahme" ist technisch für Verleihung der Staatsangehörigkeit an den Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaats. Er verdankt seine Entstehung einem Verbesserungsantrage Prosch-Grumbrecht.

[6]) Auch der Ausdruck „höhere Verwaltungsbehörde" ist als ein technischer gemeint, wie aus der Erklärung des Staatsministers Delbrück im Reichstage (St.Ber. Bd. II S. 1076) erhellt. Abgedruckt bei Koller a. a. O. S. 889 f. Das Gesetz sagt „von der höhern Verwaltungsbehörde", wollte aber offenbar sagen: „von einer höheren Verwaltungsbehörde", wie auch aus den Motiven (Koller a. a. O. S. 889) sich ergiebt.

[7]) Höhere Verwaltungsstelle ist jede, welche noch andere Staatsverwaltungsbehörden unter sich hat. Die sachliche Zuständigkeit kann kein entscheidendes Merkmal an die Hand geben.

stimmung, daß die Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaat- oder mit einem Ausländer für die Ehefrau den Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit bewirkt, sind nur bei der Annahme zu erklären, daß das Indigenatsgesetz an dem allgemeinen Rechtsgrundsatze festhält, wonach die Ehefrau wie den Namen und Stand, so auch die Staatsangehörigkeit des Mannes theilt. Hiemit stehen die später näher auszuführenden [1]) Ausnahmen in § 11, § 19 und § 21 Abs. 2 des Indigenats-Gesetzes nicht im Widerspruche; denn diese Bestimmungen halten den angegebenen Grundsatz ausdrücklich als Regel aufrecht und lassen daher eine ausdehnende Auslegung nicht zu.

Es wäre auch in der That kein innerer Grund einzusehen, warum die Wirkung der Eingehung einer Ehe auf die Staatsangehörigkeit einer Frau keine Ausnahme leiden, dagegen nach Eintritt dieser Wirkung durch die Verehelichung sofort eine Trennung beider Ehegatten in Bezug auf die Staatsangehörigkeit statthaft sein sollte. Die angegebenen Ausnahmen lassen sich gegen diese Erwägung nicht geltend machen, da es sich in diesen Fällen nicht um den Erwerb einer neuen, sondern um Zurückbehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit für die Ehefrau handelt, also um ausnahmsweise Nichterstreckung der beim Ehemann eintretenden Indigenatsänderung auf die Frau.

Eine, entgegen dem hier besprochenen Rechtsgrundsatze, ausgestellte Naturalisations- oder Aufnahmeurkunde ist zwar, da das Gesetz ein Nichtigkeitsverfahren nicht kennt, formell giltig; sie wird aber in der Regel in sich selbst wirkungslos sein, da die betreffende Ehefrau sofort dem deutschen Indigenatsgesetze unterliegt und demnach als Frau eines Nichtstaatsangehörigen die neue Staatsangehörigkeit zugleich mit ihrer Erwerbung wieder verliert [2]).

---

[1]) Freilich sind diese Ausnahmen höchst ungerechtfertigt und mit dem System des Gesetzes völlig unvereinbar. Sie können überdies zu den bedenklichsten Rechtsunsicherheiten für beide Ehetheile führen.

[2]) Daß diese auf dem Wege der Auslegung gewonnenen Sätze nicht ohne praktische Bedeutung sind, zeigt folgender interessante Fall, über welchen Nr. 3011 des Univers (vom 23. Dezember 1875) Seite 3 berichtet. Die Prinzessin von Beauffremont, von ihrem bisherigen Gatten von Tisch und Bett getrennt (séparée de corps), ließ sich in Sachsen-Altenburg naturalisiren und ging eine neue Ehe ein, gestützt auf die Bestimmung des preußischen Landrechts, daß die Trennung von Tisch und Bett zwischen Katholiken die bürgerlichen Wirkungen der Ehescheidung hat. (Analog jetzt § 77 des Reichscivilehegesetzes.) Der Berichterstatter des Univers beklagt „ce triste exemple et cette jurisprudence nouvelle et facile" und erwähnt ferner: „C'est d'abord un jurisconsulte français, Blondeau, dont la théorie a facilité la naturalisation; voici le texte sur lequel on s'est fondé: La nécessité du consentement d'un époux à la naturalisation de son conjoint, ayant pour cause une communion d'intérêts, qui a cessé par la séparation de corps, la femme séparée de corps est tout à fait dans la même disposition que si elle n'avait point été mariée ou si son mari était mort, soit naturellement, soit civilement. (Revue du droit français et étranger, année 1844/45.) Dalloz, ensuite, dit que la femme française, séparée de corps et naturalisée dans un

Abgesehen von dem vorstehend dargelegten Grundsatze sind die materiellen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Reichsangehörigen und für die Naturalisation eines Fremden verschieden.

Die Aufnahmeurkunde muß[1]) jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates auf Nachsuchen kostenfrei[2]) ertheilt werden, wenn er nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe d. h. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen in einem Orte des betreffenden Staates mit der erklärten Absicht[3]) besitze, dortselbst sich dauernd aufzuhalten[4]). (§ 7 des Ges.)

---

pays étranger, peut réclamer le bénéfice des lois de la nouvelle patrie qu'elle a adoptée, et, par conséquent, contracter mariage si ces lois admettent le divorce. Voilà donc deux jurisconsultes, accordant l'un la naturalisation et l'autre le mariage, à la condition que le divorce soit admis. C'est ainsi qu'on a procédé dans la dernière affaire et bien certainement en connaissance de cause. Les futurs époux, forts de l'opinion et des théories émises par ces deux jurisconsultes, n'avaient plus qu'à trouver une législation renfermant toutes les facilités désirées." Der französische Berichterstatter befindet sich meines Erachtens über die vorliegende Rechtsfrage in einem theilweisen Irrthume, der um so verzeihlicher ist, als er, wie es scheint, von deutschen Behörden getheilt wurde. Durch die séparation de corps nach französischem Rechte wird die Ehe nicht aufgelöst, die Eheleute bleiben Eheleute nach wie vor. Frau v. Beaufremont war also, als sie die Naturalisation in Deutschland nachsuchte, Gattin eines französischen Staatsangehörigen und hätte demnach nach deutschem Rechte die Naturalisation gar nicht erhalten sollen. Daß sie es vom Standpunkte des französischen Rechtes aus konnte, ist gleichgiltig. Erlangte sie nun dennoch die Naturalisationsurkunde, so war diese, dem im Texte Erörterten zu Folge, zwar gesetzwidrig ausgestellt, aber formell unanfechtbar. Frau v. B. wurde daher Deutsche und konnte als solche den oben erwähnten Satz des deutschen Rechtes über die Wirkungen der Trennung von Tisch und Bett für sich geltend machen. Mit Erwerbung des deutschen Indigenates verlor sie die Eigenschaft einer Ehefrau und insofern ist es allerdings richtig, wenn der Berichterstatter des Univers meint: C'est non comme femme séparée, mais divorcée que la princesse de Beaufremont a été mariée. Die von Frau v. B. eingegangene zweite Ehe ist sonach giltig.

[1]) Die Motive sagen: „Es widerspricht dem Begriffe der staatlichen Selbstständigkeit, das freie Ermessen des Staats darüber einschränken zu wollen, wem er die Aufnahme unter seine Angehörigen gewähren oder versagen will. Von diesem Grundsatz wird jedoch den Angehörigen der anderen Bundesstaaten gegenüber eine Ausnahme zu machen sein." Koller a. a. O. S. 890.

[2]) § 24 des Gesetzes.

[3]) Der Besitz einer Wohnung ohne die Absicht dauernden Aufenthalts genügt also nicht.

[4]) Motive zu § 7 des Entwurfs (Koller a. a. O. S. 891) mit § 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (BGBl. S. 55) ferner Sten.Ber. Bd. I S. 260 (Miquél). Die oben angeführten Motive sagen ungenau, der Nachsuchende müsse sich eine Wohnung oder Unterkunft zu verschaffen im Stande sein, während er sie sich in der That nach dem Wortlaute des Gesetzes verschafft haben muß (arg. voce: „sich niedergelassen habe".) —

Riedel (a. a. O. S. 258) bemerkt richtig: „Der Besitz eines eigenen Haushaltes oder Geschäftes ist zur Substanzirung des Ausdruckes „Niederlassung" im Sinne des § 7 nicht erforderlich. Es können dem gemäß auch Gewerbsgehilfen, Dienstboten ꝛc., welche in der Gemeinde ein Unterkommen gefunden haben, die Aufnahme beanspruchen." Ueberhaupt ist hier nicht an den Begriff des civilrechtlichen Domicils zu denken.

Nicht in der Lage, eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben, ist sonach ein Mitglied des Jesuitenordens, oder eines der diesem verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen, welchem gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1872 der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten angewiesen worden ist; desgleichen ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, gegen welchen die gleiche Maßregel gemäß § 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1874 verhängt wurde. Denn bei solchen Personen ist eine rechtmäßige Niederlassung außerhalb der Bezirke oder Orte, in welche sie gebannt sind, nicht möglich.

Hiervon abgesehen, kann ferner die Aufnahme versagt werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen nach den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (§§ 2—5) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung des ferneren Aufenthaltes eintreten kann. (§ 7 des Ges.)

Welches diese Voraussetzungen sind, wird später näher zu erörtern sein [1]). Hier ist noch zu bemerken, daß die Aufnahme landesrechtlich an weitere, neben den angeführten reichsgesetzlichen bestehende Bedingungen nicht geknüpft werden darf [2]).

Insbesondere kann der Nachweis der Entlassung aus dem früheren Staatsverbande nicht verlangt werden. Es ist sonach die Möglichkeit, daß ein Deutscher mehreren Bundesstaaten angehöre, nicht ausgeschlossen [3]).

Eine Verpflichtung zur Naturalisation von Ausländern besteht nicht. Dagegen sind reichsgesetzlich gewisse Voraussetzungen festgestellt, Mangels derer die Naturalisation nicht ertheilt werden darf. Dabei bleibt es den Bundesstaaten unbenommen, neben diesen Bedingungen noch weitere Erfordernisse für die Naturalisation von Ausländern aufzustellen [4]).

Nach Reichsrecht (§ 8 des Ges.) darf die Naturalisationsurkunde [5]) Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn dieselben

---

[1]) Vgl. übrigens die Motive bei Koller a. a. O. S. 891.

[2]) Riedel a. a. O. S. 257. Sten. Ber. des Reichstags 1870 Bd. S. I. 82 (Hofmann).

[3]) Vgl. Landgraff a. a. O. S. 636. Arg. e contr. aus § 15 a. A. des Gesetzes. Ueber den früheren Rechtszustand im nordd. Bunde (Bundesrathsbeschluß vom 29. Juni 1868) siehe Thudichum Verfassungsrecht S. 70. Ausdrücklich anerkannt ist diese Möglichkeit in den Motiven zu § 3 des Gesetzes über die Kirchenämter, Verhandlungen des Reichstags 1874 Bd. III S. 314.

[4]) Vgl. Motive zu § 8 bei Koller a. a. O. S. 893.

[5]) Für deren Ausstellung können Stempel und andere Gebühren nach Anordnung der Landesregierungen erhoben werden, da § 24 des Gesetzes kein Verbot ausspricht. So auch Riedel a. a. O. S. 270. A. M. ist Landgraff a. a. O. S. 648, der annimmt, daß die Nichterwähnung der Naturalisationsurkunde in § 24 auf Redactionsversehen beruhe. Es müsse sonach auch für die Naturalisationsurkunde bezüglich der Kosten die Beschränkung in § 24 Abs. 2 gelten. Dies scheint mir nicht richtig. Denn erstlich steht es keineswegs unumstößlich fest, daß hier in der That, wie Landgraff annimmt, ein Versehen vorliege; sodann würde dieser Umstand, selbst wenn bewiesen, die Thatsache nicht ändern, daß das Gesetz nun einmal bezüglich der Kosten für Naturalisationsertheilung keine Beschränkung ausspricht.

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat verfügungsfähig sind, was im Zweifelsfalle nachzuweisen ist[1]), oder wenn der Mangel dieser Fähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, Vormundes oder Curators des zu Naturalisirenden[2]) ergänzt wird[3]),

2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben,

3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen[4]), eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden,

4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

In letzterer Hinsicht kömmt zu bemerken, daß keineswegs ein Vermögensnachweis gefordert werden muß, sondern den reichsgesetzlichen Bestimmungen schon Genüge geschieht, wenn dem zu Naturalisirenden angesonnen wird, darzuthun, daß er durch Arbeitsverdienst u. dgl. sich und die Seinen nothdürftig zu erhalten vermag[5]).

Wird die Naturalisationsurkunde trotz des Mangels einer gesetzlichen Vorbedingung ertheilt, so ist dieselbe nicht nichtig, da das Gesetz eine solche Folge nicht ausspricht, wie es auch kein Verfahren auf Unwirksamkeitserklärung kennt. Selbst der Umstand, daß die ausstellende Behörde getäuscht wurde, wird keinen Unterschied begründen.

Der Nachweis der Entlassung aus dem früheren Staatsverbande wird reichsrechtlich von dem zu Naturalisirenden nicht gefordert, wenngleich landesrechtlich eine solche Auflage, sei es allgemein, sei es gegenüber den Angehörigen einzelner Staaten auf Grund besonderer Staatsverträge, gemacht werden kann.

Ebensowenig findet sich eine Bestimmung, wonach die Naturalisirung in Deutschland den Verlust der fremden Staatsangehörigkeit von selbst mit sich brächte, eine Bestimmung, die sich zudem nur im Einklange mit den Gesetzgebungen der anderen Staaten durchführen ließe[6]).

---

[1]) Vermag der Aufzunehmende glaubhaft darzuthun, daß in seiner bisherigen Heimat über die Verfügungsfähigkeit und über die hierauf bezüglichen Gesetze Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist, so ist von solchem Nachweis abzusehen. Staatsminister Delbrück Sten. Ber. Bd. II. S. 1077. Abg. Ackermann a. a. O. S. 1080.

[2]) Im Gesetze ist hier in Folge Versehens der Ausdruck „des Aufzunehmenden" aus der Vorlage der Bundesregierungen stehen geblieben.

[3]) Vorausgesetzt, daß das ausländische Recht für diesen Fall der Zustimmung des Gewalthabers ergänzende Kraft zuerkennt. In den Verhandlungen ist dies nirgends betont, es scheint jedoch selbstverständlich zu sein, da die Verfügungsfähigkeit überhaupt nach dem ausländischen Rechte bemessen wird.

[4]) Hier ist also nicht, wie bei der Aufnahme, erforderlich, daß sich der Nachsuchende bereits niedergelassen habe, er braucht sich überhaupt zur Zeit seiner Eingabe gar nicht im Gebiete des betreffenden Bundesstaates aufzuhalten, soferne er nur die ernstliche Absicht der Niederlassung im Lande glaubhaft macht.

[5]) Motive zu § 8 bei Koller a. a. O. S. 892.

[6]) Bei Annahme des Rechtssatzes im Code civil art. 17: La qualité de Français se

Vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde bzw. den Armenverband desjenigen Orts, in welchem der zu Naturalisirende sich niederlassen will, hinsichtlich der Erfordernisse der Unbescholtenheit, der Unterkunft und der Subsistenzfähigkeit des Gesuchstellers mit ihrer Erklärung zu hören. Diese Erklärung ist jedoch lediglich eine gutachtliche, ein Einspruchsrecht gegen die Naturalisation kömmt der Gemeinde oder dem Armenverbande nicht zu.[1]) Es wird also auch die Nichteinvernahme der Gemeinde, etwa in Folge eines Versehens, keine Nichtigkeit der Naturalisation nach sich ziehen.

In Einem Falle kann die Naturalisation eines Nicht-Reichsangehörigen nur mit Zustimmung des Bundesrathes erfolgen, dann nämlich, wenn es sich um Naturalisation einer Person handelt, welche nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1874, die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betreffend, ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate und damit der Reichs- und jeder andern deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist. (§ 4 des angef. Ges.)

Eine privilegirte Stellung genießen in Bezug auf ihre Naturalisation diejenigen Nicht-Deutschen, welche früher deutsche Staatsangehörige waren und ihre Staatsangehörigkeit durch Verjährung[2]) verloren haben.

Deutschen, welche durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande ihrer Staatsangehörigkeit verlustig geworden sind, kann, wenn sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, die Staatsangehörigkeit in ihrem früheren Heimatsstaate[3]) auf Nachsuchen wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen[4]) (§ 21 Abs. 4 des Ges.). Diese Naturalisation ist reichsgesetzlich an besondere Voraussetzungen[5]) nicht geknüpft, doch wird jedenfalls Verfügungsfähigkeit, bzw. die Zustimmung des Gewalthabers des zu Naturalisirenden gegeben sein müssen[6]). Landesrechtlich kann auch die Erfüllung besonderer Bedingungen verlangt werden.

Deutsche, deren Staatsangehörigkeit durch die zehnjährige Verjährung erloschen ist[7]), haben, wenn sie in das deutsche Bundesgebiet zurückkehren,

---

perdra par la naturalisation acquise en pays étranger. Ueber die völkerrechtliche Frage vergl. den Aufsatz von Martitz in Hirth's Annalen 1875 S. 793 ff., besonders S. 806 ff.

[1]) Uebereinstimmend Riedel a. a. O. S. 260.

[2]) Siehe unten S. 152.

[3]) Nur in diesem, nicht in andern Bundesstaaten, genießen sie diesen Rechtsvorzug.

[4]) Sei es nun, daß sie im Auslande bleiben, oder in einem andern Bundesstaate sich niederlassen. Vgl. Landgraff a. a. O. S. 646.

[5]) Wie solche in § 8 des Gesetzes für die übrigen Ausländer normirt sind.

[6]) Für diese Frage wird dasjenige Recht maßgebend sein, nach welchem der zu Naturalisirende lebt.

[7]) Das Gesetz spricht nur von der Verjährung durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, nicht auch von der abgekürzten fünfjährigen Verjährungszeit nach § 21 Abs. 3 des

Anspruch auf Erwerb der Staatsangehörigkeit in jenem Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben. Die Naturalisation erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgestellte Urkunde[1]) (§ 21 Abs. 5 des Ges.). Ob der zu Naturalisirende eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat oder nicht, begründet keinen Unterschied.

Die Staatsangehörigkeit und die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten[2]) werden mit dem Zeitpunkte der Aushändigung der Aufnahme- oder Naturalisationsurkunde erworben (§ 10 des Ges.) d. i. mit dem Momente, in welchem die Urkunde dem Gesuchsteller oder dessen rechtmäßigem Vertreter zu Handen kömmt, nicht mit dem Momente der Absendung der Urkunde durch die Behörde.[3])

Ein Zwang, sich in den Staatsverband aufnehmen oder naturalisiren zu lassen, besteht regelmäßig nicht.

Eine Ausnahme findet nur bei Anstellungen im Reichs-, Staats- und öffentlichen Dienste mit folgenden näheren Maßgaben statt.

Eine von der Landesregierung, von einer Centralstelle oder von einer höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates[4]) vollzogene oder bestätigte Bestallung[5]) für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren[6]) Staatsdienst, in den Kirchen-,[7]) Schul- oder Gemeindedienst aufgenommenen Ausländer oder nichtstaatsangehörigen Deutschen vertritt die Stelle der Naturalisations- bzw. Aufnahmeurkunde.

Es findet sonach in diesen Fällen ein besonderes Aufnahme- oder Na-

---

Gesetzes. In letzterem Falle besteht also der bezeichnete Anspruch nicht. Vgl. Landgraff a. a. O. S. 647. Ob diese Unterscheidung innerlich gerechtfertigt ist, bleibt mir fraglich.

[1]) Das Gesetz nennt die Urkunde Aufnahmeurkunde.

[2]) „Von selbst versteht es sich, daß hier unter den mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechten und Pflichten nur diejenigen begriffen sind, welche eben den staatsrechtlichen Begriff des Indigenats ausmachen und deßhalb jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied des Alters, Geschlechts ꝛc. zustehen, resp. obliegen. Dagegen beginnen diejenigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, welche auch für den als Inländer Geborenen erst unter gewissen Voraussetzungen entstehen, wie z. B. das Recht der Theilnahme an politischen Wahlen u. dgl., selbstverständlich auch für den Naturalisirten erst, wenn bei ihm diese Voraussetzungen eintreten." Motive zu § 10. Koller a. a. O. S. 895.

[3]) Vgl. auch Rönne I. S. 103 N. 3 und die dort erwähnte, etwas weniger strenge preußische Praxis. Bloße Kenntniß vom Dasein und Inhalt der Urkunde ist keine Aushändigung.

[4]) Hieher gehört auch die Anstellung im Staats- ꝛc. Dienste von Elsaß-Lothringen; denn dieser Dienst ist zwar kaiserlicher, aber nicht Reichsdienst. Nicht unter § 9 Abs. 1 des Gesetzes fallen dagegen die Anstellungen auf Reichsämter im Reichslande.

Die Gründe, aus welchen ich Elsaß-Lothringen für einen eigenen Bundesstaat halte, habe ich in meiner Abhandlung über den Bundesstaatsbegriff (Tüb. Zeitschr. f. Staatsw. 1872 S. 249—256) ausführlich entwickelt. Vergl. auch meinen Commentar S. 31 und 92.

[5]) Riedel a. a. O. S. 261 bemerkt richtig, daß dieser Ausdruck die präsumtiv dauernde Berufung zu einem Amte, im Gegensatz zur bloßen Function bezeichne.

[6]) Advocatur, Notariat.

[7]) Der Ausdruck „Kirche" bezeichnet die öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften. Vgl. die Motive zum Gesetzentwurfe, Koller a. a. O. S. 882, d, letzter Absatz.

turalisationsverfahren nicht statt, vielmehr tritt der Erwerb der Staatsangehörigkeit von selbst mit der Anstellung ein. Der für diesen Erwerb entscheidende Zeitpunkt ist jener, von welchem an die Anstellung wirksam wird.

Die bezeichnete Rechtsfolge kann übrigens durch einen besonderen Vorbehalt ausgeschlossen werden, der aber in der Bestallung selbst gemacht werden muß und nachträglich nicht gemacht werden kann (§ 9 Abs. 1 des Ges.).

Bei Anstellungen im Reichsdienste ist zu unterscheiden, ob dieselben einen Ausländer oder einen Reichsangehörigen betreffen.

Der im Reichsdienste innerhalb des Bundesgebietes angestellte[1]) Ausländer erwirbt die Staatsangehörigkeit in jenem Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat (§ 9 Abs. 2 des Ges.). Liegt dagegen dessen dienstlicher Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes[2]), so erwirbt er eine deutsche Staatsangehörigkeit überhaupt nicht. Auch besteht in diesem Falle keine Verpflichtung für den ausländischen Reichsbeamten, eine deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Dagegen haben Ausländer, welche im Reichsdienste angestellt sind und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, dann, wenn sie ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen, ein Recht auf Verleihung einer deutschen Staatsangehörigkeit, indem ihnen von demjenigen Bundesstaate, bei welchem sie um diese Verleihung nachsuchen, die Naturalisation nicht versagt werden darf[3]).

Wird ein Bundesangehöriger im Reichsdienste angestellt, so erwirbt er dadurch nicht eine neue Staatsangehörigkeit in dem Staate seines dienstlichen Wohnsitzes, sondern behält lediglich seine frühere Staatsangehörigkeit[4]). Ebenso

[1]) Der Begriff der Anstellung wird hier ebenso wie oben zu fassen sein. Auch wird bezüglich des Zeitpunktes des Erwerbes der Staatsangehörigkeit das vorhin Erwähnte gelten.

[2]) Wie dies z. B. bei Reichsconsuln der Fall ist.

[3]) Gesetz, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 (RGBl. S. 324 Nr. 317, ausgegeben am 22. Dezember 1875). Entwurf mit Motiven in den Verhandlungen des Reichstags II. Legislaturperiode III. Session 1875 Actenstücke Nr. 73 S. 279. Berathungen, Sten. Ber. S. 441 und 442 (erste und zweite Lesung) S. 663 (dritte Lesung und Schlußabstimmung), sämmtlich ohne Debatte. Durch dieses Gesetz wurde eine erhebliche Lücke des Indigenatsgesetzes ausgefüllt. Die Motive legen richtig dar, daß ein im Reichsdienst angestellter Ausländer, dessen dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, nach dem Indigenatsgesetze gar nicht Deutscher werden könne. Durch die Anstellung werde er nicht Deutscher, da § 4 Abs. 2 des Indigenatsgesetzes nicht auf ihn zutreffe, und die Naturalisation könne er nicht erlangen, weil er das Erforderniß der Niederlassung in einem Bundesstaate nicht zu erfüllen in der Lage sei. Nun hätten zwar die unter den geschilderten Verhältnissen nur ein Neben- oder Ehrenamt im Reichsdienste versehenden Ausländer kein Interesse an Erwerbung des deutschen Indigenats, wohl aber die besoldeten Berufsbeamten, die nach § 57 Ziff. 1 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 ohne den Besitz einer deutschen Staatsangehörigkeit eine Pension erlangen könnten. Die Motive folgern daraus richtig die Nothwendigkeit des ergänzenden Gesetzes. Freilich hätte die Lücke schon von Anfang an leicht vermieden werden können.

[4]) Diese Ansicht habe ich schon in meinem Commentar S. 48 vertreten. A. M. ist Riedel a. a. O. S. 261 und, wie es scheint, auch Rönne I. S. 102 Note 2. Die Gründe

wenig hat die Versetzung in einen anderen Bundesstaat einen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch Aufnahme oder Naturalisation, sei es mittels Urkunde oder Anstellung, erstreckt sich, Mangels ausdrücklichen Vorbehaltes, zugleich auf die Ehefrau und die[1]) noch unter väterlicher Gewalt befindlichen minderjährigen Kinder, nicht dagegen auf die gewaltunterworfenen volljährigen[2]) und nicht auf die emancipirten minderjährigen Kinder. Die Frage ob ein Kind volljährig ist oder nicht, bemißt sich nach dem Rechte des Staates, welchem der zu Naturalisirende angehört[3]); für Deutschland besteht seit dem Gesetze vom 17. Februar 1875 (RGBl. S. 71) ein einheitlicher Volljährigkeitstermin.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt nur unter den reichsgesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen ein. Weitere Verlustgründe können landesrechtlich nicht aufgestellt werden. Die gesetzlichen Aufhebungsgründe der Staatsangehörigkeit sind: Entlassung auf Antrag, Aberkennung, Verjährung, Legitimation und Verheirathung. (§ 13 des Ges.)

Die Entlassung auf Antrag[4]) wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathstaates ausgefertigte Entlassungsurkunde ertheilt. (§ 14 des Ges.)

Die Entlassung muß unbedingt und kostenfrei[5]) erfolgen, wenn der Nachsuchende darthut, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit besitzt[6]).

---

meiner Auffassung sind, daß § 9 Abs. 1 zwar von Inländern und Ausländern, aber nur vom Staatsdienste, § 9 Abs. 2 zwar vom Reichsdienste, aber nur von Ausländern spricht, eine Vorschrift, wonach die Anstellung von Deutschen im Reichsdienste Folgen für die Staatsangehörigkeit hätte, also fehlt. Dies ist auch natürlich. Der aus dem Auslande stammende Reichsbeamte muß irgend eine deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, um Reichsangehöriger zu werden; beim Deutschen ist dies nicht nöthig. Letzterer tritt zudem mit dem Staate, wo er zufällig seinen dienstlichen Wohnsitz hat, in keine nähere Beziehung wie jeder andere Aufenthalter, und § 12 des Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß der Wohnsitz für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht begründe. Wenn Riedel a. a. Orte sagt: „Wird ein Bundesangehöriger im Reichsdienste angestellt, so verbleibt ihm seine bisherige Staatsangehörigkeit, soferne nicht zugleich eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes in einen andern Bundesstaat erfolgt", so ist dies auch deßwegen nicht ganz genau, weil die bisherige Staatsangehörigkeit in keinem Falle verloren ginge.

[1]) Im Zeitpunkte des Erwerbes der Staatsangehörigkeit.

[2]) Die Motive bemerken, die Frage, ob ein Großjähriger noch in väterlicher Gewalt stehe, sei häufig sehr zweifelhaft. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit könnte ja übrigens auch auf die volljährigen Kinder ausdrücklich ausgedehnt werden. Hiezu ist noch zu bemerken, daß diese Verleihung nicht una eademque caussa mit der Verleihung der Staatsangehörigkeit an den Vater ist, daß also die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit der ersteren selbständig geprüft werden muß.

[3]) Riedel a. a. O. S. 262.

[4]) Auch hier wird selbstverständlich Verfügungsfähigkeit des Antragstellers, bzw. Zustimmung des Gewalthabers oder des Vormunds (ob auch der Vormundschaftsbehörde bemißt sich nach dem Landesrecht) erfordert.

[5]) § 24 Abs. 1 des Gesetzes.

[6]) Das Gesetz sagt „erworben hat", was ungenau ist; denn es genügt selbstverständlich

Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht [1]) so muß die Entlassung unter gewissen Voraussetzungen verweigert werden [2]) und es kann, wo sie gewährt wird, an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen ein Betrag von höchstens 3 Mark erhoben werden. (§ 24 Abs. 2 des Ges.)

Die Entlassung ist zu versagen:

1) Wehrpflichtigen im Alter von vollendetem 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzkommission darüber erbracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Wehrpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;

2) Militärpersonen des stehenden Heeres und der Flotte, Offizieren und im Offizierrange stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes, ferner Beamten,[3]) bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;

3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und den zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienste einberufen worden sind;

4) den nicht zur Reserve des Heeres und zur Landwehr gehörigen Personen des Beurlaubtenstandes, wenn sie die Genehmigung der Militärbehörde zur Auswanderung nicht erhalten haben. (§ 15 des Ges. und § 60 Ziff. 1 des Reichsmilitärgesetzes, RGBl. 1874 S. 61.)[4])

Aus anderen als den vorbezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden, also insbesondere nicht wegen bestehender Privat- oder anderer Verpflichtungen, wie z. B. Steuerrückständen. Dagegen ist die Anwendung proceßrechtlicher Sicherheitsmaßregeln selbstverständlich nicht ausgeschlossen. [5])

Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch kaiserliche Verordnung die Auswanderungsfreiheit beschränkt werden. (§ 17 des Ges.)

---

auch der Nachweis angeborener Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate. Die vom Abg. v. Bockum-Dolffs vorgeschlagene Fassung war richtiger. Vgl. Koller a. a. O. S. 897.

[1]) Riedel a. a. O. S. 264 bemerkt zutreffend, daß, wenn der bezeichnete Nachweis fehlt, es keinen Unterschied macht, ob die Entlassung zum Zwecke der Ueberwanderung oder der Auswanderung gefordert wird, da der Empfang der Entlassungsurkunde jedenfalls die Möglichkeit gibt, in's Ausland zu verziehen.

[2]) Die trotz des Verbotes ertheilte Entlassung ist nicht ungiltig, da das Gesetz diese Folge nicht ausspricht und sein Verbot zunächst an die Behörde richtet. Dies hindert nicht, daß der Entlassene durch seine Auswanderung sich strafbar macht.

[3]) Riedel a. a. O. S. 264 bemerkt richtig, daß unter dem Ausdrucke Beamte alle im öffentlichen Dienste dauernd angestellte Personen zu verstehen sein werden. Seines Erachtens sind dies alle diejenigen, bei welchen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes die Naturalisation durch die Bestallungsurkunde ersetzt wird.

[4]) Vgl. auch meine Abhandlung über das Reichskriegswesen in Hirth's Annalen, 1874 S. 1491.

[5]) Motive zu § 17, vgl. Koller a. a. O. S. 898.

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung [1]) den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Besitzt jedoch der Entlassene nicht bereits eine andere deutsche Staatsangehörigkeit, [2]) so wird die Entlassung unwirksam, wenn er nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an entweder seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt und nicht innerhalb dieses Zeitraums wieder nach Deutschland zurückverlegt hat [3]) oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt. (§ 18 des Ges.)

Die Berechnung der Frist beginnt mit dem Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde. Die Frist ist von Datum zu Datum zu berechnen; fehlt im letzten Monate der dem Anfangstage entsprechende Tag, so läuft die Frist mit dem letzten Monatstage ab. [4])

Der unbenützte Ablauf der Frist hat zur Folge, daß angenommen wird, es habe derjenige, welchem die Entlassungsurkunde ausgestellt worden, nie aufgehört, Staatsangehöriger zu sein. [5])

Die Entlassung erstreckt sich, [6]) insofern nicht dabei eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wurde, auch auf die Ehefrau und auf die in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. [7])

Die Staatsangehörigkeit kann durch Aberkennung verloren werden. Diese kann eintreten:

1) gegen Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser für das ganze Bundesgebiet [8]) anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der in dem betreffenden Erlasse bestimmten Frist keine Folge leisten [9]) (§ 20 des Ges.),

---

[1]) Siehe oben S. 144.

[2]) Diese Voraussetzung ist in § 18 Abs. 2 des Gesetzes nicht besonders ausgesprochen, sie erscheint jedoch mit Rücksicht auf die ratio legis als selbstverständlich.

[3]) Vgl. Riedel a. a. O. S. 266, welcher richtig bemerkt, daß der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit ohne Wohnsitzverlegung nichts nützt.

[4]) Vgl. hieher Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts Bd. I § 103, c und Note 23.

[5]) Der Grund der erörterten Bestimmungen ist nach den Motiven (Koller a. a. O. S. 898), Scheinauswanderungen abzuschneiden, welche lediglich zum Zwecke haben, die Betreffenden den Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland zu entziehen.

[6]) „Sind die minderjährigen Kinder militärpflichtig, so werden bei der Instruction des Gesuches die Vorschriften des § 15 zu beachten sein". Riedel a. a. O. S. 266.

[7]) Vgl. oben S. 138 und S. 146. Siehe auch Rönne I S. 103 Nr. 4. Das dort Gesagte ist selbstverständlich.

[8]) Der Kaiser kann also kein Avocatorium für die Angehörigen einzelner Staaten oder Provinzen erlassen, ebenso wenig an einzelne Personen.

[9]) Gegen die gewaltunterworfenen Kinder, welche bei dem Familienhaupte verblieben sind, wird der Indigenatsverlust nicht verfügt werden können, da diese rechtlich nicht in der Lage sind, über ihre Rückkehr selbständig zu entscheiden.

2) gegen Deutsche, welche ohne Erlaubniß ihrer Regierung in fremde Staatsdienste treten und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte aus solchem Dienste binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten. (§ 22 des Ges.)[1])

In beiden Fällen erfolgt die Aberkennung durch Beschluß der Centralbehörde, also der obersten zuständigen Behörde des Heimatstaates des Ungehorsamen.[2])

Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit kann ferner

3) eintreten gemäß dem Gesetze betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874[3]).

Nach diesem Gesetze (§ 1) kann[4]) ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil[5]) aus seinem Kirchenamte entlassen worden ist, seiner Staatsangehörigkeit durch motivirte Verfügung[6]) der Cen-

---

[1]) Wenn ein Deutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit (§ 22 des Gesetzes). Die Erlaubniß ist nicht widerruflich. Vgl. Riedel a. a. O. S. 269.

[2]) Verbesserungsantrag des Abg. Puttkammer, Verhandlungen des Reichstags 1870 Bd. I S. 261. Vgl. Koller a. a. O. S. 898. Uebrigens besteht hier keine Bestimmung wie im Falle unter Ziff. 3, daß die Aberkennung Eines deutschen Indigenats den Verlust aller übrigen nach sich zieht.

[3]) RGBl. S. 43 Nr. 14, ausgegeben am 6. Mai 1874. Entwurf des Gesetzes in den Verhandlungen des Reichstags 1874, I. Session, Bd. III S. 317. Berathungen ebenda Bd. II S. 983 (erste Lesung), S. 1033 und 1066 ff. (zweite Lesung), S. 1126 (dritte Lesung), S. 1145 (Schlußabstimmung). Commentar von Hinschius, die preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 und 1875 nebst dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1874. Berlin 1875. S. 1–16. Ueber die Reichszuständigkeit zur Erlassung des Gesetzes gegenüber den bayerischen Sonderrechten vgl. die Erklärung des bayer. Bundesrathsbevollmächtigten von Riedel a. a. O. S. 1044: „Der Gesetzentwurf befaßt sich nicht mit der Kirchenhoheit. Er charakterisirt sich einerseits als eine Novelle zu dem Gesetze über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 und enthält andrerseits eine Abänderung des Freizügigkeitsgesetzes vom Jahre 1867. Die Regelung der auf die Bundes- und Staatsangehörigkeit bezüglichen Verhältnisse liegt unzweifelhaft in der Competenz des Reiches und ist auch bereits erfolgt. Von Seite Bayerns wurde zu den bezüglichen Verfassungsbestimmungen Art. 3 und 4 Ziff. 1 kein Vorbehalt gemacht, es wurde vielmehr das von mir soeben erwähnte Gesetz in Bayern eingeführt. Wenn nun ein Zusatz zu diesem Gesetze, der sich in den Principien desselben bewegt, gemacht wird, so kann von einer Verletzung des bayerischen Reservatrechtes nicht die Rede sein, und zwar um so minder, als die bayerische Heimat die Staatsangehörigkeit nicht zur Folge, sondern zur Voraussetzung hat."

[4]) Diese Ausweisung muß jedoch nicht eintreten. Vgl. Motive a. a. O. S. 319 Sp. 2.

[5]) Es kann dies das Urtheil eines Strafgerichtes oder eines besonderen staatlichen Gerichtshofes sein, wie solche für geistliche Angelegenheiten in Preußen durch Gesetz vom 12. Mai 1873 (Preuß. Ges.-Samml. S. 191), in Baden durch Gesetz vom 14. Februar 1874, in Hessen durch Gesetz vom 23. April 1875 errichtet wurden. Vgl. Reichstagsverhandlungen a. a. O. Bd. III S. 319.

[6]) § 3 Abs. 1 des Ges. „In der Verfügung sind die Gründe der angeordneten Maßregel anzugeben."

tralbehörde seines Heimathstaates für verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden,

a) wenn er das ihm aberkannte Amt sich ausdrücklich anmaßt oder thatsächlich ausübt; [1])

b) wenn er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde, [2]) wodurch ihm der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Bezirken versagt oder angewiesen wurde, [3]) zuwider handelt. [4])

Was die erste Voraussetzung für die Aberkennung der Staatsangehörigkeit anlangt, so ist dieselbe nicht blos dann gegeben, wenn der abgesetzte Geistliche noch Amtshandlungen vornimmt, sondern auch dann, wenn er in irgend einer anderen Weise zu erkennen giebt, daß er die Fortdauer seines Amtes beansprucht. [5]) Hat aber der betreffende Geistliche Amtshandlungen d. i. solche Handlungen vorgenommen, welche nur kraft des ihm entzogenen Amtes vorgenommen werden dürfen, so braucht auf die Absicht des Handelnden nicht weiter zurückgegangen zu werden, die Thatsache genügt. Nicht hieher gehören dagegen solche Handlungen, welche der Geistliche kraft seines Standes und abgesehen von einem besonderen Kirchenamte vornehmen kann.

Die vorstehend erörterten Bestimmungen finden auch auf diejenigen Geistlichen und Religionsdiener Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das, den staatsgesetzlichen Vorschriften zuwider, ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, [6]) rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden sind. (§ 2 des angef. Ges.)

Personen, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1874 ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate. (§ 4 a. a. O.) [7])

Gegen die auf Aberkennung der Staatsangehörigkeit lautende Verfügung kann der Betroffene binnen acht Tagen nach der Zustellung richterliches Gehör

---

[1]) Die Fassung des § 1 Abs. 2 beruht auf einem Verbesserungsantrage von Meyer (Thorn) u. Gen. Sten. Ber. Bd. II S. 1063.

[2]) Der Ausdruck bezeichnet im Gegensatz zu den Ortspolizeibehörden diejenigen Polizeibehörden, welche über ganze Landestheile gesetzt sind. Hinschius a. a. O. S. 8 Note 5.

[3]) Das Nähere hierüber gehört nicht in diesen Zusammenhang. Vgl. unten.

[4]) Es ist nicht allgemein erforderlich, daß eine Aufenthaltsbeschränkung vorhergegangen sei, ehe die Aberkennung der Staatsangehörigkeit erfolgt, vielmehr kann in den Fällen unter a die Verlusterklärung sofort eintreten. Es ergibt sich dies aus der Ablehnung des Verbesserungsantrages Hänel-Hoverbeck, wonach die Aberkennung der Staatsangehörigkeit nur nach vorher verfügter Aufenthaltsbeschränkung bei Zuwiderhandlung gegen letztere oder bei Fortsetzung der geistlichen Amtsthätigkeit eintreten sollte. Sten. Ber. Bd. II S. 1054 (Hänel) und S. 1062/63.

[5]) Abg. Dr. Hinschius nannte a. a. O. S. 1059 als Beispiel, wenn ein abgesetzter Bischof seine Amtswohnung auf Auffordern nicht verläßt, oder wenn er als solcher Deputationen und Adressen empfängt ꝛc.

[6]) So daß also hier ein Verfahren auf Amtsentsetzung nicht Platz greifen kann.

[7]) Ueber die Wiedererlangung der Staatsangehörigkeit siehe oben S. 143.

anrufen. Zuständig ist der etwa bestehende Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, eventuell der höchste Strafgerichtshof des Staates.

Die Berufung kann sich entweder darauf stützen, daß der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen hat, oder darauf, daß dieselben nicht den Thatbestand bilden, welcher die gegen ihn ausgesprochenen Rechtsfolgen nach sich ziehen kann.

Die Berufung muß vom Berufenden in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form unterzeichnet und bei dem zuständigen Gerichte eingereicht werden.

Für das Verfahren kommen die bei dem zuständigen Gerichte geltenden Vorschriften zur Anwendung, wobei bis zur gesetzlichen Regelung das Gericht die erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen in autonomer Weise vornehmen kann. Insbesondere können die gesetzlichen Fristen des Verfahrens abgekürzt werden.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung[1]). Bis zur richterlichen Entscheidung kann jedoch dem Berufenden der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Bezirken versagt oder angewiesen werden.

Das Gericht erkennt lediglich über die Thatsache, d. i. darüber, ob die angeschuldigte Handlung vorgenommen wurde und ob diese den gesetzlichen Thatbestand erfülle. Wird festgestellt, daß keine Handlung vorliegt, auf Grund deren das Gesetz die angefochtene Verfügung zulässig erklärt, so ist letztere durch die anordnende Behörde[2]) selbst wieder aufzuheben. (§ 3 a. a. O.)[3])

Auf die Frage, ob die Aberkennung der Staatsangehörigkeit auch auf die Familie sich erstreckt, geben das Staatsangehörigkeitsgesetz und das Gesetz über die Kirchenämter keine Antwort.

Man wird hier zwischen der Ehefrau und den Kindern unterscheiden müssen.

Bezüglich der ersteren ist der allgemeine Rechtssatz maßgebend, daß die Frau Namen, Stand und Staatsangehörigkeit des Mannes theilt. Sie verliert also das Indigenat mit ihrem Gatten, nicht zur Strafe, sondern weil

---

[1]) Bei Verfügungen auf Verlust der Staatsangehörigkeit; in andern Fällen nicht.

[2]) Diese Bestimmung ist offensichtlich von der höchst ungerechtfertigten Sorge diktirt, die Verwaltungsbehörden nicht, wie man zu sagen pflegt, „den Gerichten unterzuordnen".

[3]) Zu den vorstehenden Bestimmungen vgl. die Motive des Gesetzentwurfes a. a. O. S. 318 ff. Dortselbst ist besonders auf die Vorschriften des französischen Rechtes Code pénal art. 201, 202, 204, 208, dann des spanischen Código Penal vom 17. Juni 1870 art. 279 Bezug genommen, welche die Strafe der Verbannung gegen Geistliche kennen. Bei den Verhandlungen (Sten. Ber. S. 1069) wurde auch der frühere spanische Código penal von 1828 art. 304 angeführt. Im Gegensatze hiezu steht die Bestimmung in Art. 44 der schweizerischen Bundesverfassung: „Kein Canton darf einen Cantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechts verlustig erklären."

sie Gattin ist.[1]) Nach dem Indigenatsgesetze (§ 13 Ziff. 5) ist es der Regel nach rechtlich nicht möglich, daß die Frau eines Ausländers Deutsche sei.

Anders wird hinsichtlich der Kinder zu entscheiden sein. Da das Gesetz nur bei Entlassung und Verjährung die Ausdehnung des Indigenatsverlustes des Vaters auf die Kinder — und auch da nicht auf alle Kinder — ausdrücklich ausspricht, so erscheint es nicht zulässig, in dem hier in Rede stehenden Falle, wo der Verlust der Staatsangehörigkeit den Charakter einer Strafe an sich trägt, eine solche Ausdehnung anzunehmen.

Die *nach* erfolgtem Indigenatsverluste geborenen Kinder sind selbstverständlich Ausländer.

Außer durch Entlassung und Aberkennung geht die Staatsangehörigkeit auch durch Verjährung verloren.

Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren hierdurch ihre Staatsangehörigkeit.[2]) (§ 21 Abs. 1 des Ges.)

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die *zur Zeit des Ablaufs der Verjährungsfrist* unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder,[3]) wenn sie sich bei dem Familienhaupte (Gatten, Vater) befinden.[4]) (§ 21 Abs. 2 des Ges.) Diese Personen verlieren sonach ihre Staatsangehörigkeit nicht kraft für sie eingetretener Verjährung; es wird nicht etwa für sie gesondert eine Verjährungszeit berechnet, sondern sie verlieren die Staatsangehörigkeit kraft des Familienbandes, also weil das Familienhaupt derselben verlustig geht. Andererseits behalten sie auch ihre Staatsangehörigkeit so lange der Gatte bzw. der Vater sie behält.

Der bezeichnete Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich nicht auf die volljährigen und ebensowenig auf die nicht in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder; ferner nicht auf die im Bundesgebiete zurückgebliebenen oder zur Zeit des Ablaufs der Verjährungszeit wieder im Reiche sich aufhaltenden Familienangehörigen; endlich nicht auf diejenigen Familienglieder, welche zwar im Auslande verweilen, aber zur Zeit des Ablaufes der Verjähr-

---

[1]) Aehnlich wie da, wo das Strafrecht den Adelsverlust als Straffolge kennt, nach richtiger Ansicht die Frau den durch Verheirathung erworbenen Adel verliert, wenn er dem Manne aberkannt wird, während die bereits vorhandenen Kinder adelig bleiben.

[2]) Für das schweizerische Bundesrecht ist die Verjährung der Bundesangehörigkeit durch den angeführten Art. 44 der Bundesverfassung ausgeschlossen. Vgl. auch *Martitz* in *Hirth's* Annalen 1875 S. 1129.

[3]) Motive zu § 21: „Darüber wird übrigens keine Meinungsverschiedenheit entstehen können, daß die Bestimmung des § 21 auch gegen solche Kinder eines (Nord-) Deutschen, welche im Auslande geboren sind, und das Bundesgebiet niemals betreten, also auch niemals verlassen haben, in Anwendung kommt." *Koller* a. a. O. S. 900.

[4]) Die Motive bemerken: „Dieser Satz erschöpft freilich nicht alle Fälle, in welchen Zweifel z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder, entstehen können.

ungsfrist nicht in der Familiengemeinschaft des Familienhauptes sich befinden[1]).

Für diese Personen ist sonach die Verjährungsfrist selbstständig von der Zeit ihrer Abwesenheit an zu berechnen.

Wenn z. B. der minderjährige B mit seinem Vater A am 1. Januar 1874 auswandert, und am 1. Januar 1884, nachdem B inzwischen volljährig geworden war, die Staatsangehörigkeit des A verjährte, so ist für B der Verlust der Staatsangehörigkeit dann nicht eingetreten, wenn er in der Zwischenzeit irgend einmal seinen Aufenthalt wieder im Bundesgebiete genommen hatte, während dieser Verlust trotzdem eingetreten wäre, wenn B zur Zeit des Ablaufs der Verjährungsfrist für den Vater noch als gewaltunterworfener Minderjähriger bei diesem gelebt hätte.

Man könnte etwa auch die Ansicht vertreten, daß für solche Personen die Verjährung erst mit Wegfall des Bandes laufe, das ihre Staatsangehörigkeit an die des Vaters knüpft. Dagegen scheint jedoch die allgemeine Fassung des § 21 Abs. 1 des Ges. zu sprechen, wenngleich zugegeben werden muß, daß es angezeigt gewesen wäre, diese Frage im Gesetze selbst ausdrücklich zu lösen.

Eine Lücke weist das Gesetz bezüglich jener Kinder eines Deutschen auf, welche im Auslande geboren und zur Zeit des Ablaufes der Verjährungsfrist emancipirte bzw. nicht in der Familiengemeinschaft stehende Minderjährige sind. Für diese könnte bei wörtlicher Auslegung nie eine Verjährung eintreten, da sie das Bundesgebiet nie verlassen haben. Indeß wird es der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, in diesem Falle die Verjährungsfrist vom Tage der Geburt an zu berechnen[2]).

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkte des Austrittes aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathscheines befindet, mit dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere. Die Giltigkeitsdauer der letzteren richtet sich nach dem Landesrechte[3]) (§ 21 Abs. 1 des Ges.).

Es dürfte sich jedoch empfehlen, die Entscheidung solcher Fälle der Praxis zu überlassen und das Gesetz selbst von Casuistik frei zu erhalten." Das Beispiel der Motive scheint mir nicht glücklich gewählt, da gegen die minderjährigen Kinder im hier in Rede stehenden Falle eine Verjährungsfrist überhaupt nicht berechnet wird, sondern dieselben ihre Staatsangehörigkeit verlieren, weil der Vater sie verloren hat.

[1]) Ich erachte diese Frage im Gegensatze zu Riedel (a. a. O. S. 268) durch den Wortlaut des Gesetzes für gelöst. Maßgebend wird der Zustand zur Zeit des Ablaufs der Verjährungsfrist sein. Bezüglich des Aufenthaltes wird darauf gesehen werden müssen, ob der betreffende Familienangehörige den Familien*sitz* des Oberhauptes theilt, wenn er auch etwa zufällig zur kritischen Zeit nicht ortsanwesend (z. B. in einem Erziehungsinstitute oder dgl.) ist.

[2]) Hiefür spricht, freilich nur indirect, die oben angeführte Stelle aus den Motiven.

[3]) Vgl. Riedel a. a. O. S. 268.

Die Verjährungszeit läuft nicht gegen jenen, der mit Erlaubniß seiner Regierung einer fremden Macht dient[1]); selbstverständlich auch nicht gegen jenen, der im Reichs- oder Staatsdienste seinen dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes hat.

Die Verjährungszeit wird unterbrochen:

1) durch, sei es auch nur vorübergehende, Verlegung des Wohnsitzes[2]) in das Bundesgebiet,

2) durch Eintragung[3]) in eine Consulatsmatrikel[4]) (§ 21 Abs. 1 des Ges.).

Die Verjährung läuft von Neuem mit dem Wegfall der unterbrechenden oder hemmenden Thatsache, sonach mit dem Austritte aus dem fremden Staatsdienste, mit dem Verlassen des Bundesgebietes, mit dem auf die Löschung der Consulatsmatrikel folgenden Tage.

In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß die Eintragung in die Matrikel auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres erfolgt, mit dessen Umfluß, insofern eine Erneuerung nicht verlangt wird, der Eintrag zu löschen ist[5]). Dies gilt jedoch nur vom Eintrage auf Anmelden, nicht dann, wenn derselbe auf besondere Anordnung einer Landesregierung von Amts wegen vorgenommen wurde[6]). Es könnte zweifelhaft erscheinen, ob auch durch die letztere, ohne Zuthun des Betheiligten erfolgte Eintragung die Verjährung gehemmt wird. Diese Frage wird indeß, da das Gesetz keinen Unterschied macht, zu bejahen sein.

Die Berechnung der Verjährungszeit ist die gewöhnliche, von Datum zu Datum[7]).

Wenn in dem oben erörterten Falle für Kinder, welche mit dem Vater ausgewandert sind, aber von der Wirkung der bei diesem eingetretenen Indigenatsverjährung nicht mit ergriffen werden, die Verjährungszeit selbstständig zu berechnen ist, so wird bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist daran festzuhalten sein, daß derselbe nicht eher für das Kind eintritt, als für den Vater, so lange ersteres in der Familiengemeinschaft des letzteren steht, seinen

---

[1]) Motive zu §§ 22 und 23. Die Bestimmung des § 20 (Avocatorium) greift übrigens auch gegen solche Personen Platz.

[2]) Eine bloße Reise nach Deutschland unterbricht die Verjährung nicht. — Vgl. Landgraff a. a. O. S. 643.

[3]) § 12 des Consulatsgesetzes vom 8. November 1867: „Jeder Bundesconsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen. So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde."

[4]) Nicht dagegen bei Ausstellung eines Passes durch einen Reichsconsul nach § 25 des Consulatsgesetzes vom 8. November 1867; denn der Besitz eines Reisepapiers hemmt wohl nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes den Beginn der Verjährungsfrist; aber er unterbricht ihn nicht.

[5]) Allgemeine Dienstesinstruction für die Consuln des deutschen Reichs, vom 6. Juni 1871, zu § 12. Hirth's Annalen 1871 S. 619.

[6]) Vgl. Dienstesinstruction a. a. O.

[7]) Vgl. oben S. 148.

Aufenthalt also nicht unabhängig vom väterlichen Willen bestimmen kann. Dagegen beginnt nach Lösung des Gewaltverhältnisses die Verjährung sofort gegen das Kind zu laufen. Hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährungsfrist wird dahin zu entscheiden sein, daß die die Verjährung für den Vater unterbrechende Thatsache eine Unterbrechung für das Kind nur dann bewirkt, wenn diese Thatsache auch bei dem Kinde gegeben ist.

Für Deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben Staate zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob dieselben sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathscheines befinden oder nicht (§ 21 Abs. 3 des Ges.).

Solche Verträge sind von Seiten des norddeutschen Bundes unterm 22. Februar 1868 (BGBl. S. 228)[1], von Bayern unterm 26. Mai, von Baden unterm 19. Juli, von Württemberg unterm 27. Juli, von Hessen unterm 1. August gl. J. mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen worden. Ihre Bestimmungen gehören dem Reichsrechte nicht an, und sind auch, trotz der Gemeinsamkeit in den Hauptpunkten, nicht völlig gleichlautend[2].

Nach diesen Verträgen sollen Staatsangehörige des einen Theils, wenn sie vom anderen Theile naturalisirt worden sind und fünf Jahre ununterbrochen in dessen Gebiete zugebracht haben, auch vom früheren Heimathstaate als Angehörige ihres Adoptivstaates erachtet und behandelt werden.

Läßt ein Naturalisirter sich wieder in seinem ursprünglichen Heimathstaate nieder, ohne die Absicht, in seinen Adoptivstaat zurückzukehren, so soll dies als Verzicht auf die Naturalisation angesehen werden. Die bezeichnete Absicht kann ausdrücklich erklärt werden; als stillschweigend vorhanden kann sie angesehen werden, wenn der Aufenthalt im ursprünglichen Heimathstaate über zwei Jahre dauert[3].

Diese Bestimmungen sind jedoch lediglich internationaler Natur d. h. sie stellen für das Rechtsverhältniß *zwischen* den vertragschließenden Staaten, bzw. Bünden fest, wann ein Staatsangehöriger noch als solcher reclamirt werden kann. Die Frage dagegen, ob ein durch amerikanische Naturalisation aus seinem deutschen Staatsverbande Ausgeschiedener wieder Deutscher geworden sei, ist lediglich nach den Bestimmungen des *Gesetzes* zu beurtheilen[4].

---

[1] Ueber die sog. Bancroftverträge vom Jahre 1868 mit den Vereinigten Staaten von Amerika vgl. die bereits angeführten eingehenden Erörterungen von Martitz in den „Annalen" 1875 S. 793 ff. und S. 1113 ff. Siehe ferner Thudichum, Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes und des Zollvereins. Tübingen 1870. S. 74 ff.

[2] Vgl. Martitz a. a. O. S. 833.

[3] Martitz a. a. O. S. 1122.

[4] Thudichum a. a. O. S. 78.

Für die beim Erlasse des Gesetzes vom 1. Juni 1870 im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen jener Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch das Bundesgesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt die Verjährungszeit mit dem Tage der Wirksamkeit des Bundesgesetzes zu laufen (§ 25 des Ges.).

Die Staatsangehörigkeit geht außer in den bisher erörterten Fällen noch verloren bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate als die Mutter angehört. Die Giltigkeit der Legitimation wird nach dem heimathlichen Rechte des Vaters zu beurtheilen sein (§ 13 Ziff. 4 des Ges.).

Endlich verliert eine Deutsche ihre Staatsangehörigkeit durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer (§ 13 Ziff. 5 des Ges.).

§ 2.

Die Wirkungen der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Die Wirkungen der Reichs- und Staatsangehörigkeit sind theils solche, welche sich auf das Verhältniß des Einzelnen zum Reiche beziehen, theils solche, welche dessen Verhältniß zu seinem Heimathstaate oder zu den übrigen Bundesstaaten des Reiches betreffen.

Die erstgenannten Wirkungen sind selbstverständlich durchgehends von Reichswegen geregelt und nur diese erscheinen im eigentlichen Sinne als Wirkungen der Reichsangehörigkeit d. h. der Rechtsbeziehungen des Einzelnen zur Reichsgewalt[1]). Die übrigen Wirkungen beruhen theils auf dem Reichsrechte, theils auf dem Landesrechte. Nur insoweit sie dem Reichsrechte entstammen, bilden sie einen Gegenstand unserer Darstellung.

Aus der Reichsangehörigkeit ergeben sich folgende Rechte und Pflichten:

1) das Recht, zum Reichstage zu wählen und gewählt zu werden;

2) das Recht, Petitionen an den Reichstag zu richten (Art. 23 der Reichsverf.);

3) das Recht der Beschwerde zum Bundesrathe wegen Justizverweigerung (Art. 77 der Reichsverf.);

4) das Recht auf Schutz durch das Reich gegenüber dem Auslande (Art. 3 Abs. 6 der Reichsverf.);

5) die Pflicht zum Kriegsdienste (Art. 57 der Reichsverf.);

6) die Steuerpflicht gegenüber dem Reiche (Art. 70 der Reichsverf.);

7) das Recht und die Pflicht vor den Reichsgerichten Recht zu suchen und zu nehmen.

---

[1]) Vgl. die Ausführungen in meinem Commentare S. 44 ff.

Für das Verhältniß der Reichsangehörigen zu den Bundesstaaten gilt als allgemeiner Grundsatz nach Art. 3 der Reichsverfassung[1]) der, daß der Angehörige jedes Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist[2]).

Dieser Grundsatz ist vor Allem von Bedeutung in jenen Rechtsgebieten, welche dem Landesrechte anheimfallen, während dessen Durchführung in jenen Materien, welche durch die Reichsgesetzgebung geordnet sind, sich durch die gemeinsame Regelung unmittelbar ergiebt.

Die Folgerungen aus dem angeführten Grundsatze sind durch die Reichsverfassung in erschöpfender Weise[3]) gezogen worden, so daß, von einer unten zu erwähnenden Ausnahme abgesehen, eine weitere Ausdehnung desselben nicht zulässig und auch nicht vorgenommen worden ist.

Nach der Verfassung ist der Angehörige jedes Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate:

1) zum festen Wohnsitze, zum Erwerbe von Grundstücken und zum Gewerbebetriebe,
2) zu öffentlichen Aemtern,
3) zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte

unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch

4) in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnisse durch die Obrigkeit sei es seiner Heimath oder eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Art. 3 der Reichsverfassung, dem diese Sätze entnommen sind, fügt in Abs. 3 bei:

„Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt."

Diese Einschränkung hat, soweit sie sich auf den Gemeindeverband bezieht, bleibende Bedeutung, da eine Zuständigkeit des Reiches bezüglich dieser Materie nicht gegeben ist, sonach, wenn reichsrechtlich in die betreffenden landesrechtlichen Normen hätte eingegriffen werden wollen, dies sofort durch die Ver-

---

[1]) Vgl. hiezu R. Brückner, über das gemeinsame Indigenat im Gebiete des norddeutschen Bundes, Gotha 1867, besonders S. 5, und meinen Commentar S. 42—55.

[2]) Daß dieser Grundsatz, bzw. die daraus abgeleiteten Folgerungen auf die juristischen Personen keine Anwendung finden, habe ich in meinem Commentare S. 52 und 53 ausführlich dargethan. Vgl. auch (Jungermann's) Archiv des deutschen Reichs Bd. I S. 199. A. M. Brückner a. a. O. S. 6.

[3]) Vgl. meinen Commentar S. 47. Archiv des deutschen Reichs Bd. I S. 200. Brückner a. a. O. S. 7

fassung hätte geschehen müssen. Ohne Verfassungsänderung kann mithin diese Einschränkung nicht beseitigt werden.

Anders verhält es sich mit dem die Armenversorgung betreffenden Vorbehalte. Dieser konnte, abgesehen von dem sofort näher zu erörternden Sonderrechte Bayerns, lediglich eine vorübergehende Bedeutung haben, da nach Art. 4 Ziff. 1 der Verfassung die Heimathsverhältnisse und damit auch die Feststellung der Grundsätze über Armenunterstützung der Reichsgesetzgebung unterliegen und somit nichts im Wege stand, mit der Geltendmachung dieser Zuständigkeit die Gleichstellung der Reichsangehörigen auch in diesem Punkte zu bewirken.

Letzteres ist durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (BGBl. S. 360) geschehen[1]). § 1 dieses Gesetzes stellt den Grundsatz an die Spitze, daß jeder Deutsche in jedem Bundesstaate in Bezug auf Art und Maß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, dann in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln ist.

Dieser Grundsatz erstreckt sich verfassungsmäßig nicht auf Bayern, da zu Folge des Art. 4 Ziff. 1 der Verfassung dem Reiche diesem Staate gegenüber die Gesetzgebungszuständigkeit über die Heimathsverhältnisse fehlt, das Gesetz vom 6. Juni 1870 sonach in Bayern keine Geltung hat.

Auch in Elsaß-Lothringen ist das bezeichnete Gesetz vorläufig nicht eingeführt.

Für Bayern hat Abs. 4 des Art. 3 der Reichsverfassung fortdauernde Bedeutung[2]), wonach die Verträge in Kraft bleiben, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestehen. Dies wird durch Ziff. III. des bayerischen Schlußproto-

---

[1]) Vgl. über das Verhältniß des Gesetzes zur Reichsverfassung die Motive der Regierungsvorlage und den Reichstagscommissionsbericht. Verhandlungen des Reichstags 1870 Bd. III S. 163 ff. und Bd. IV S. 563 ff. Die ersteren sagen: „Es läßt sich nicht verkennen, daß die volle und gleichmäßige Freizügigkeit und die unbeschränkte Befugniß zur Verehelichung und zur gewerblichen Niederlassung solange höchst ungleichmäßig wirken müssen, als nicht die sehr verschiedenartigen Bestimmungen der Territorialgesetzgebungen über den Erwerb und Verlust des Heimathsrechtes und die damit zusammenhängende Verpflichtung zur Armenpflege im Wege der Bundesgesetzgebung ebenfalls ihre Ausgleichung gefunden haben." Der Commissionsbericht äußert: „Der Zusammenhang der Abs. 3 und 4 des Art. 3 und des Eingangs mit Nr. 1 des Art. 4 der Verfassung ist augenscheinlich der, daß die bezeichneten Absätze des Art. 3 den Vorbehalt enthalten, welcher die Beschränkung der unmittelbaren Consequenzen des Bundesindigenats ausdrückt, und daß Art. 4 die Bundesgesetzgebung ermächtigt, die Materien, innerhalb deren sich jener Vorbehalt bewegt, neu und selbstständig von Bundes wegen zu ordnen mit der dem Bundesrechte innewohnenden Kraft, daß Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen."

[2]) Vgl. Hänel, die vertragsmäßigen Elemente der deutschen Reichsverfassung. Leipzig 1873. S. 108.

colls vom 23. November 1870 bestätigt, worin ausgesprochen ist, daß in Anbetracht der für Bayern bestehenden Ausnahmen von der Bundesgesetzgebung „der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen, dann die sog. Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung hat."

Die Bestimmungen der angeführten Verträge gelten auch im Verhältnisse Elsaß-Lothringens zu den übrigen Bundesstaaten[1]).

In Nachstehendem sind nunmehr die einzelnen Folgerungen näher zu erörtern, welche aus dem verfassungsmäßigen Grundsatze, daß der Reichsangehörige in allen Bundesstaaten als Inländer zu behandeln sei, sich ergeben.

A. Die oben an erster Stelle aufgeführten Rechte werden unter dem Ausdrucke „Freizügigkeit" zusammengefaßt.

Die bezeichneten Rechtsverhältnisse haben ihre nähere Regelung durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 gefunden[2]). Dieses Gesetz, welches auf Grund der in Art. 4 Ziff. 1 der Verfassung gegebenen Zuständigkeit ergangen ist, greift indeß über die Vorschrift des Art. 3 der Verfassung insofern hinaus, als es nicht blos die Freizügigkeit *zwischen* den Bundesstaaten, sondern auch die Freizügigkeit *innerhalb* der Bundesstaaten regelt.

Das Gesetz beschränkt sich, wie die Motive zu dessen Entwurfe besagen, im Wesentlichen auf die gleichmäßige Einführung der *persönlichen* Freizügigkeit für das ganze Bundesgebiet[3]), läßt dagegen die verwaltungsrecht-

[1]) Gemäß § 1 des Gesetzes vom 8. Januar 1873 (RGBl. S. 51).

[2]) Das Gesetz ist verkündet im BGBl. 1867 S. 55 ff., Nr. 7, ausgegeben den 6. November 1867. Es trat gemäß seines § 13 für das norddeutsche Bundesgebiet vom 1. Januar 1868 an in Kraft. Für Baden und Südhessen begann seine Geltung vom 1. Januar 1871 an gemäß Art. 80 I, Ziff. 3 der Verfassung des deutschen Bundes vom 15. November 1870 (BGBl. S. 647), ebenso für Württemberg in Folge des Vertrags vom 25. November 1870 (BGBl. S. 654). Für Bayern ist dasselbe durch das Gesetz vom 22. April 1871 (RGBl. S. 87, Nr. 17, ausgegeben 29. April 1871), für Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 8. Januar 1873 (RGBl. S. 51 Nr. 8, ausgegeben am 17. März 1873) in Wirkung getreten.

Entwurf des Gesetzes in den Verhandlungen des ordentlichen Reichstags 1867 Bd. II S. 119 ff. Commissionsbericht: Bd. II S. 185 ff. Berathungen: Bd. I S. 531 ff. Schriften: *Flottwell*, der Gesetzentwurf über die Freizügigkeit im nordd. Bunde ꝛc., Berlin 1867. *Keller's* Archiv des nordd. Bundes und des Zollvereins Bd. I. (1868) S. 48—61. *Hirth's* Annalen 1868 S. 467. *Arnoldt*, die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz. Berlin 1872 (Commentar). *Riedel*, die Reichsverfassungsurkunde ꝛc. Nördlingen 1871 S. 221—241. (Commentar). *Stolp* in *Hirth's* Annalen 1871 S. 408—411 (Erläuterungen). *Thudichum*, Verfassungsrecht des nordd. Bundes und des Zollvereins S. 526—545. *Rönne*, Staatsrecht des deutschen Reichs Bd. I S. 111—116.

[3]) Die nach dem früheren deutschen Bundesrechte den standesherrlichen Familien zugestandene Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes ist nunmehr in dem allgemeinen Freizügigkeitsrechte untergegangen. Denn jenes Privilegium wurde, wie alle standesherrlichen Privilegien, mit Auflösung des deutschen Bundes zu einem blos landesrechtlichen und ist sonach durch das dem

lichen Materien des Heimathwesens, des Gemeindeverbandes, des Gewerbewesens außer Betracht. Diese Materien fallen auch nicht in das Bereich der gegenwärtigen Erörterung; dieselben gehören vielmehr dem Gebiete der inneren Verwaltung an[1]).

Die Freizügigkeit besteht (§ 1 des Ges.) darin, daß jeder Reichsangehörige das Recht hat, innerhalb des Bundesgebietes

1)[2]) an jedem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder eine Unterkunft[3]) sich zu verschaffen[4]) vermag, sich aufzuhalten oder niederzulassen[5]),

---

Landesrechte vorgehende Reichsgesetz beseitigt. (Vgl. meinen Commentar S. 213 ff.) Daraus ergibt sich, daß alle reichsrechtlichen Beschränkungen der Freizügigkeit, insbesondere die durch das Jesuitengesetz ausgesprochene, gleichmäßig auf die Mitglieder standesherrlicher Familien Anwendung finden, wie dies auch Seitens der bayerischen Behörden in dem Falle der Ausweisung des Jesuitenpaters Grafen Fugger aus Regensburg anerkannt wurde. — Der Bemerkung Rönne's (Staatsrecht des deutschen Reiches Bd. I S. 56 N. 2), wodurch er sich gegen eine unrichtige Auffassung einer Stelle in der ersten Auflage seines Buchs (S. 27) meinerseits verwahrt, will ich nur entgegen halten, daß er dort gesagt hatte, es könnten auch jetzt noch Fälle vorkommen, wo die deutsche Bundesacte und die Beschlüsse des früheren Bundestages als Quellen des gegenwärtig giltigen Reichsbundesrechtes eine Bedeutung behalten. Daß Rönne diesen Satz in seinem Staatsrechte der preußischen Monarchie nicht aufgestellt hatte, ist ebenso richtig, als daß die in Rönne's Verfassungsrechte des deutschen Reichs gewählte Formulirung unzutreffend oder doch mindestens mißverständlich sein dürfte.

[1]) Ebensowenig berührt das Gesetz die Bestimmungen über Fremdenpolizei (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes.)

[2]) Vgl. schweizerische Bundesverfassung Art. 45 Abs. 1. „Annalen" 1875 S. 510.

[3]) Das Gesetz hat den etwas zweideutigen Ausdruck Unterkommen gewählt, welchen man auch als gleichbedeutend mit Subsistenzmittel fassen könnte; gemeint ist jedoch lediglich ein Obdach, und es war die Absicht die, den Ausdruck Wohnung zu erweitern. Welcher Art dieses Obdach ist, kömmt nicht in Betracht, wenn es nur den Charakter eines menschlichen Wohnraums an sich trägt. Thudichum a. a. O. S. 532 will einen Stall als Unterkunft angesehen haben, einen Wagen dagegen nicht. Vgl. übrigens den preuß. Ministerialerlaß vom 31. August 1868 in Hirth's Annalen 1868 S. 928.

[4]) Der Gesetzentwurf sagt: „sich selbst zu verschaffen im Stande ist". Das Wort „selbst" wurde von der Reichstagscommission beseitigt, ohne daß darüber eine Bemerkung fiel. Arnoldt a. a. O. S. 30 f. folgert hieraus, daß diese Weglassung eine zufällige sei, das Wort „selbst" also ergänzt werden müsse, und daß dem gemäß eine Gemeinde schon auf Grund des § 1 des Gesetzes die Zurückweisung eines Anziehenden verlangen könne, der sich sein Obdach nicht aus eigenen oder aus Mitteln versorgungspflichtiger Angehöriger verschafft hat. Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Erstlich nämlich mangelt der Beweis dafür, daß das Wort „selbst" unabsichtlich weggelassen worden sei; ferner hätte § 1 Ziff. 1, auch wenn das Wort „selbst" ergänzt wird, nicht den von Arnoldt behaupteten Sinn. Denn sich eine Wohnung selbst verschaffen ist nicht gleichbedeutend mit sich eine Wohnung aus eigenen Mitteln verschaffen. Nach Arnoldt hätte der, welcher in einem Orte als Gast eines Freundes wohnt, keinen Anspruch auf den Schutz des § 1. Aus Arnoldt's eigenen Anführungen erhellt, daß das Wort „selbst" in den preußischen Bestimmungen, auf welche bei Abfassung des Bundesgesetzes wohl Rücksicht genommen wurde, einen ganz anderen Gegensatz hatte. Der Gedanke war, jeder müsse für sein Unterkommen selbst sorgen, da die Obrigkeit mit einer Vorsorge dafür keinenfalls belästigt, auch Niemand zur Gewährung eines Unterkommens gezwungen werden könne.

[5]) Arnoldt a. a. O. S. 30 bemerkt richtig: „Der Aufenthalt und die Niederlassung

2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben [1]),

3) im Umherziehen oder am Orte des Aufenthaltes bzw. der Niederlassung Gewerbe aller Art gleich dem Einheimischen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu betreiben [2]).

In der Ausübung der Freizügigkeitsrechte darf der Reichsangehörige, soweit nicht Reichsgesetze Ausnahmen zulassen, weder durch lästige Bedingungen des Landesrechtes noch durch Verfügungen der Obrigkeit seiner Heimath oder des Ortes [3]), wo er sich aufhalten bzw. niederlassen will, beschränkt werden.

Unzulässig ist sonach die Erhebung von Aufenthaltsgebühren in irgend welcher Form [4]), das Verlangen von Leumunds- und Vermögenszeugnissen oder von Heimathsscheinen, ferner die Forderung besonderer Abgaben von Ortsabwesenden, die sich im Bundesgebiete aufhalten (Recognitionsgebühren), oder von Reichsangehörigen, welche in einen Ort zuziehen (§ 8 des Ges.), oder von einem Orte abziehen (Einzugs- und Abzugsgelder) u. dgl. [5]).

---

umfassen ihrem Gesammtbegriffe nach jede Form des Aufenthalts, welche nicht den Charakter des in § 12 dieses Gesetzes angedeuteten Aufenthalts als Fremder an sich trägt", sonach den vorübergehenden und den ständigen Aufenthalt.

[1]) Hiezu habe ich in meinem Commentare S. 48 bemerkt, daß es hiernach der Landesgesetzgebung verwehrt ist, die Fähigkeit gewisse Güter zu besitzen an besondere persönliche Bedingungen zu knüpfen. Während die Verfassung dem bundesangehörigen Fremden nur den Erwerb „unter denselben Voraussetzungen wie dem Einheimischen" gestattet, schließt das Freizügigkeitsgesetz auch jede Beschränkung des Einheimischen aus. Rönne I S. 112 Note 4 hat sich dieser Bemerkung fast wörtlich angeschlossen. Vgl. hieher auch Brückner a. a. O. S. 11.

[2]) § 1 Abs. 3 des Gesetzes fügt bei: „Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden". Dieser Zusatz ist, soweit er die im Texte unter 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen betrifft, überflüssig, weil selbstverständlich, und nicht glücklich gefaßt, weil er den Gedanken, daß es sich um Rechte jedes Reichsangehörigen ohne allen Unterschied handelt, nur an Einem Beispiele entwickelt. Vgl. Delbrück Sten. Ber. I S. 534 und 550. Abgedruckt bei Arnoldt S. 24 und 25 und bei Koller a. a. O. S. 51). Soweit Abs. 3 den Gewerbebetrieb betrifft, ist er durch die Gewerbeordnung gegenstandslos geworden.

[3]) Es sind also nur Beschränkungen durch staatsgesetzliche Vorschriften und durch staatliche Organe („Obrigkeiten") beseitigt, nicht dagegen statutenmäßige Vorschriften nicht öffentlicher Corporationen. Es können also z. B. die bei israelitischen Cultusgemeinden hie und da bestehenden Abzugsgelder nach wie vor erhoben werden.

[4]) Aufenthaltskarten, Einwohnerscheine. Sten. Ber. Bd. II S. 190.

[5]) Vgl. Hirth's „Annalen" 1868 S. 485. Arnoldt a. a. O. S. 32. Ferner Riedel a. a. O. S. 227, welchem Rönne a. a. O. S. 112 Note 7 wörtlich folgt. Riedel bemerkt richtig, daß unter die lästigen Bedingungen auch das Verbot zählt, Gehalte und Pensionen außerhalb des Heimathsstaats zu verzehren. Dagegen werden selbstverständlich stiftungsmäßige Bestimmungen, welche für den Genuß von Stiftungsrenten einen bestimmten Aufenthalt vorschreiben, durch das Reichsgesetz nicht getroffen.

Nicht ausgeschlossen erscheint dagegen die Erhebung von Taxen beim Grunderwerbe, ferner die Entrichtung von Steuern und indirecten Abgaben[1]), vorbehaltlich jedoch der später zu erörternden Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Doppelbesteuerung.

Auch können Neuanziehende, wenn die Dauer des Aufenthaltes drei Monate übersteigt, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zu den Gemeindelasten herangezogen werden (§ 8 des Ges.). In diesem Falle beginnt die Abgabenpflicht rückwirkend vom Tage des Einzuges an[2]).

Als lästige Bedingung erscheint ferner nicht die Vorschreibung einer Anmeldepflicht für die Neuanziehenden (§ 10 des Ges.), soferne nur nicht hiebei eine Taxe erhoben werden will[3]).

Die Vorschriften über Anmeldung bleiben dem Landesrechte[4]) vorbehalten. Die unterlassene Meldung darf jedoch nur mit einer Polizeistrafe, niemals mit Verlust des Aufenthaltrechtes geahndet werden (§ 10 des Ges.).

Wer die Befugnisse der Freizügigkeit beansprucht, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit[5]) zu erbringen (§ 2 des Ges.). Zu solchem Verlangen ist sowohl die allenfallsige Anmeldestelle als auch jede Behörde befugt, welche über die Anerkennung eines Freizügigkeitsrechtes zu befinden hat. Selbstverständlich entspricht es dem Geiste des Gesetzes, daß nur dann ein Nachweis der Reichsangehörigkeit verlangt wird, wenn ein begründeter Zweifel besteht.[6])

Gewaltunterworfene[7]) haben auf Verlangen bei Geltendmachung der Freizügigkeitsrechte den Nachweis der Genehmigung desjenigen zu liefern,

---

[1]) So richtig Riedel a. a. O. S. 227.

[2]) Sten. Ber. Bd. II S. 189. — Vgl. hieher die schweizerische Bundesverfassung Art. 45 Abs. 6 und 7. — „Annalen" 1875 S. 511.

[3]) Vgl. auch § 1 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867, welcher bestimmt, daß Reichsangehörige zum Reisen und zum Aufenthalte innerhalb des Bundesgebietes keines Reisepapiers (Paß oder Aufenthaltskarte) bedürfen.

[4]) Das Gesetz sagt: Den Landesgesetzen. Dieß soll jedoch nicht bedeuten, daß die betreffenden Vorschriften selbst auf gesetzlichem Wege erlassen werden müssen. — Vgl. Sten. Ber. Bd. I S. 535 (Delbrück), S. 544 (Miquél) und S. 562 (Braun). Der Berichterstatter im Reichstage, Dr. Braun, äußerte: „Ich glaube, die Sache versteht sich eigentlich von selbst; denn wenn ein solches Localstatut giltig ist, so steht es in Uebereinstimmung mit den Landesgesetzen und reducirt sich dann schließlich auf die Landesgesetze." Abgedruckt bei Arnoldt a. a. O. S. 67 und bei Koller a. a. O. S. 58.

[5]) Das thema probandum ist die Reichsangehörigkeit. In dem vom Abg. Braun (Sten. Ber. des Reichstags 1868 S. 104, s. auch Hirth's Annalen 1868 S. 477) in der Reichstagssitzung vom 16. April 1868 erwähnten Falle, daß die Reichsangehörigkeit feststeht, die Staatsangehörigkeit aber zweifelhaft oder streitig ist, bedarf es sonach keinerlei Nachweises.

[6]) Vgl. Riedel, a. a. O. S. 228.

[7]) Das Gesetz hat den etwas vieldeutigen Ausdruck „unselbständig", der jedoch in der folgenden Aufzählung der dreifachen Gewaltverhältnisse seine genaue Bestimmung findet.

unter dessen väterlicher, vormundschaftlicher oder eheherrlicher Gewalt sie sich befinden (§ 2 des Ges.).

Ob und inwieweit ein solches Gewaltverhältniß besteht, bemißt sich nach dem Rechte, unter welchem der Anziehende lebt.

Für die bezüglichen Nachweise sind reichsrechtlich besondere Beweismittel nicht vorgeschrieben, und es darf sonach auch landesrechtlich keine Beschränkung in dieser Richtung eintreten. Es wird vielmehr jeder irgendwie geeignete Beweisbehelf zuzulassen sein [1]).

Der allgemeine Grundsatz der Freizügigkeit erleidet gewissen Kategorien von Reichsangehörigen gegenüber Beschränkungen. Andere als diese reichsgesetzlich vorgesehenen Beschränkungen sind unzulässig (§ 12 Abs. 1 des Ges.).

Ausnahmen von dem Grundsatze der Freizügigkeit treten in folgenden Fällen ein:

1) Deutschen, welche Angehörige [2]) des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der demselben verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen sind, kann der Aufenthalt in bestimmten Orten durch Verfügung der Landespolizeibehörden [3]) versagt oder angewiesen werden [4]).

Diese Bestimmung erstreckt ihre Wirksamkeit auch auf Bayern, was man, wenn es nicht angezweifelt worden wäre, als selbstverständlich betrachten könnte. Die kundgegebenen Bedenken [5]) stützen sich auf das nach Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung dem Königreiche Bayern zustehende Sonderrecht in Bezug auf die Gesetzgebung über Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse. Sie sind jedoch, ganz abgesehen davon, daß die bayerische Regierung ausdrücklich mit der Ausdehnung des Jesuitengesetzes auf Bayern sich einverstanden erklärt hat [6]), auch materiell unbegründet. Denn das Jesuitengesetz ist lediglich eine

---

[1]) So auch Riedel a. a. O. S. 228.

[2]) Gleichviel in welcher Art, ob als Mitglieder oder Affiliirte und dgl.

[3]) Dieser Ausdruck ist im Gegensatze zu den „Ortspolizeibehörden" gedacht. Vgl. „Annalen" 1872 S. 1226 (Delbrück).

[4]) Gesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 § 2. RGBl. S. 253 Nr. 22. Ausgegeben den 10. Juli 1872. Bekanntmachung des Bundesraths vom 5. Juli 1872 Ziff. 3 RGBl. S. 254 und vom 20. Mai 1873 RGBl. S. 109. Durch letztere sind als jesuitenverwandt bezeichnet die Congregationen der Redemptoristen, der Lazaristen und der Priester vom hl. Geiste, ferner die Gesellschaft vom hl. Herzen Jesu (sacré coeur de Jésus).

Der Entwurf des Gesetzes ist enthalten in den Verhandlungen des Reichstags I. Legislaturperiode III. Session 1872 Bd. III S. 652, die Berathungen ebenda Bd. II S. 1001 (Erste Lesung) Seite 1059 (Zweite Lesung) S. 1123 (Dritte Lesung) S. 1149 (Schlußabstimmung). Vgl. auch Hirth's Annalen 1872 S. 1121—1170 (die Jesuitenpetitionen im Reichstag. Mai 1871) und S. 1171—1232 (Gesetzentwurf und Verhandlungen.)

[5]) Sten. Ber. Bd. II S. 1063; Abg. Frhr. von Aretin. Entgegnung des bayr. Staatsministers Dr. Fäustle ebenda Seite 1067; (auch abgedruckt in den „Annalen" 1872 S. 1192). Vgl. ferner die Erklärungen der bayr. Abgeordneten Dr. Karl Barth und Schüttinger, abgedruckt in der „Germania" vom 4. Juli 1872 Nr. 148.

[6]) So daß also, selbst wenn ein Sonderrecht vorläge, ein Verzicht auf dasselbe gegeben wäre. Vgl. meinen Commentar S. 269 ff.

Novelle zum Freizügigkeitsgesetze, und die Zuständigkeit zur Erlassung des letzteren für Bayern steht auf Grund des Art. 4 Ziff. 1 der Verfassung außer Frage [1]).

2) Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher entweder durch gerichtliches Urtheil aus seinem Kirchenamte entlassen, oder wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem gesetzwidrig ihm übertragenen oder von ihm übernommenen Kirchenamte rechtskräftig zur Strafe verurtheilt worden ist, kann, wenn er hierauf eine Handlung [2]) vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. [3])

Dem Betroffenen steht die Betretung des Rechtsweges in derselben Weise

---

[1]) Da die Bestimmungen in § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1872 sich als eine Beschränkung des Aufenthaltsrechtes für gewisse Kategorien von Reichsangehörigen darstellen, so frägt es sich zunächst, ob unter dem Ausdrucke „Gesetzgebung über die Niederlassungsverhältnisse" in Art. 4 Ziff. 1 der Verfassung auch die Gesetzgebung über den Aufenthalt inbegriffen ist. Dies ist zu verneinen. Zur Zeit des Abschlusses des bayr. Bundesvertrages war bereits das norddeutsche Bundesgesetz über die Freizügigkeit ergangen und durch dasselbe deren Begriff gegenüber dem der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse abgegrenzt. Gerade das Freizügigkeitsgesetz handelt aber ausführlich vom Rechte des Aufenthaltes und von der Ausweisung. Stand es sonach für das norddeutsche Bundesrecht fest, daß die Bestimmungen über den Aufenthalt ein Bestandtheil der Gesetzgebung über die Freizügigkeit und nicht derjenigen über die Niederlassung seien, so ergibt sich daraus, daß bei dem Vorbehalte des bayerischen Sonderrechtes mit den Ausdrücken „Freizügigkeit" und „Niederlassung" keine andere Bedeutung als die für Norddeutschland bereits gesetzlich feststehende verknüpft werden wollte.

Auch wenn man das öffentliche Recht des andern Vertragstheiles, Bayerns, in Betracht zieht, findet man, daß dessen Gesetzgebung dieselbe Grenzscheidung der Begriffe seit Langem gekannt hat. Die beiden bayrischen Gesetze vom 11. September 1825 behandeln getrennt einerseits die Ansässigmachung und Verehelichung (Niederlassung) und andererseits die Heimath, d. i. das Recht eines Inländers, in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen und von ihr im Falle seiner Verarmung Unterstützung zu erhalten. (Vgl. Pözl, Lehrbuch des bayr. Verfassungsrechtes. 2. Aufl. S. 254). In gleicher Weise behandelt das neuere Gesetz vom 16. April 1868 (abgedruckt in Hirth's Annalen 1871 S. 480 ff.) Heimath, Verehelichung und Aufenthalt in selbstständigen Abschnitten. Sieht man endlich auf die Absicht, welche bei Feststellung des bayrischen Sonderrechtes obwaltete, so wird man bei unbefangener Erwägung finden, daß diese keine andere war als die, die bayrische Socialgesetzgebung des Jahres 1868 möglichst unverändert zu erhalten und demgemäß die Einführung der Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz und über die polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung in Bayern abzuwehren. Diese Absicht trat in der Folge klar zu Tage; denn während die beiden letzteren Gesetze für Bayern keine Geltung erlangten, wurde das Gesetz über die Freizügigkeit auf diesen Staat ausgedehnt.

[2]) Es kann dies ein positives oder negatives Verhalten sein, vorausgesetzt nur, daß es den oben angeführten Schluß zuläßt. Vgl. Hinschius a. a. O. S. 7 N. 4. Bezüglich des Verhältnisses des Abs. 2 des § 1 zu Abs. 1 desselben ist zu bemerken, daß die Fälle des Abs. 2 in Abs. 1 mit enthalten sind und nur, außer mit Aufenthaltsbeschränkung nach Abs. 1, nach Abs. 2 auch mit der schärferen Maßregel beahndet werden können.

[3]) § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1874. Vgl. oben S. 149. N. 3.

frei, wie oben[1]) bezüglich des Verfahrens auf Aberkennung der Staatsangehörigkeit nach dem Gesetze vom 4. Mai 1874 dargelegt wurde.

Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem gesetzwidrig übertragenen oder übernommenen Kirchenamte in Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung[2]) durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden.

Die Wirksamkeit dieser Maßregel erlischt ohne ausdrückliche Zurücknahme mit dem Eintritte des ergangenen Urtheils in die Rechtskraft[3]). Der Rechtsweg ist gegen dieselbe nicht gegeben, sondern lediglich die Verwaltungsbeschwerde.

3) Aufenthaltsbeschränkungen können ferner gegen bestrafte Personen durch die Polizeibehörden auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches[4]) und der Landesgesetze, soweit letztere Materien behandeln, welche nicht durch das Reichsstrafrecht geregelt sind, verhängt werden[5]). (§ 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsges.)

In den reichsstrafrechtlichen Fällen kann die Aufenthaltsbeschränkung nur in der Form der Versagung des Aufenthaltes an bestimmten Orten durch die höhere Landespolizeibehörde und nur auf Grund richterlicher Ermächtigung zu Verhängung der Polizeiaufsicht verfügt werden.

In den landesstrafrechtlichen Fällen kann die Aufenthaltsbeschränkung sowohl in der Form der Aufenthaltsanweisung als des Aufenthaltsverbotes, sie kann ferner sowohl auf Grund richterlicher als auf Grund unmittelbarer gesetzlicher Ermächtigung eintreten[6]).

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß lediglich die in den bestehenden Landesgesetzen begründeten Beschränkungen der Aufenthaltsfreiheit aufrecht erhalten sind[7]). Neue Beschränkungen können durch das Landesrecht nicht mehr eingeführt werden, da in § 5 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuche die Polizeiaufsicht als zulässige landesgesetzliche Strafe durch den Reichstag in der Erwägung beseitigt wurde, daß dadurch „den einzelnen Staaten eine Modification des Freizügigkeitsgesetzes gestattet würde“[8]).

---

[1]) S. 150.

[2]) D. i. des Hauptverfahrens, nicht der Voruntersuchung. Hinschius a. a. O. S. 15 N. 47.

[3]) Ueber eine angebliche Verletzung bayrischer Sonderrechte durch das Maigesetz vgl. Verhandlungen des Reichstags 1874 I. Session Bd. II S. 1044 und 1079 (Erklärungen des bayr. Bundesrathsbevollmächtigten von Riedel) und S. 1077 (Abg. Dr. Schüttinger).

[4]) § 39 Ziff. 1.

[5]) Siehe Arnoldt a. a. O. S. 39. Vgl. auch schweizerische Bundesverfassung Art. 45 Abs. 2 und 3. „Annalen“ 1875 S. 511.

[6]) Vgl. die Ausführungen Riedel's a. a. O. S. 229.

[7]) Rüdorff, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Berlin 1871 S. 89 N. 3. Vgl. auch S. 92 (§ 8 des Einf.-Ges. zum StGB.)

[8]) Vgl. Rüdorff a. a. O. S. 88 N. 1.

Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen[1]), kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate[1]) von der Landespolizeibehörde verweigert werden (§ 3 Abs. 2 des Ges.)[2]).

4) Die gleiche Maßregel der Landesverweisung kann in jedem Bundesstaate gegen solche Personen eintreten, welche innerhalb des Bundesgebietes während der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind (§ 3 Abs. 2 des Ges.). Es ist dabei nicht erfordert, daß die betreffenden Personen Seitens des bestrafenden Staats bereits einer Aufenthaltsbeschränkung unterworfen worden seien.

Bestimmungen über die Dauer der Landesverweisung sind reichsrechtlich nicht unmittelbar getroffen. Doch ergiebt sich ein Höchstbetrag der Ausweisungszeit auf dem Wege der Auslegung. Die Ausweisung auf Grund einer Aufenthaltsbeschränkung wird auf nicht länger ausgedehnt werden können, als die zur Ausweisung berechtigende Maßregel besteht.

Da ferner Voraussetzung der Ausweisung von Bettlern und Landstreichern Bestrafung innerhalb der letzten zwölf Monate ist, so wird nach Ablauf eines Jahres, von der letzten Bestrafung ab gerechnet, die Rückkehr des Ausgewiesenen nicht gehindert werden können[3]).

5) Unter gewissen Voraussetzungen steht auch der Gemeinde[4]) das Recht zu, einen Neuanziehenden abzuweisen oder demselben die Fortsetzung eines begonnenen Aufenthaltes zu versagen (§ 4 und 5 des Ges.)[5]).

Die Abweisung kann gegen neuanziehende Arme d. i. gegen solche Personen erfolgen, welche beim Mangel eigenen Vermögens oder ernährungspflichtiger vermöglicher Verwandter nicht hinreichende Kräfte besitzen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen[6]) den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen.[7]).

Den Nachweis der physischen[8]) Arbeitsunfähigkeit des Anzüglers hat die

---

[1]) Gleichviel ob dies deren Heimathstaat ist oder nicht. Vgl. Riedel a. a. O. S. 231.

[2]) Das Gesetz (§ 3 Abs. 3) bemerkt außerdem noch ausdrücklich: „Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiemit aufgehoben".

[3]) Uebereinstimmend Riedel a. a. O. S. 232.

[4]) Nach § 9 des Gesetzes gilt, was von den Gemeinden bestimmt ist, an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armencommunen) obliegt, auch von diesen; ebenso von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk in keinem Gemeindeverbande steht.

[5]) Die beiden Paragraphen des Reichsgesetzes sind aus den §§ 4 und 5 des preußischen Aufnahmegesetzes vom 31. Dezember 1842 entstanden, worüber das Nähere bei Arnoldt a. a. O. S. 41 ff. nachzulesen ist.

[6]) Unter Angehörigen werden alle jene Personen zu verstehen sein, welche in der eheherrlichen oder väterlichen Gewalt des Anziehenden stehen.

[7]) Vgl. schweizerische Bundesverfassung Art. 45 Abs. 3—5. „Annalen" 1875 S. 511.

[8]) Die moralische Arbeitsunfähigkeit in Folge sittlicher Verkommenheit, Trunksucht u. dgl. kömmt nicht in Betracht. Vgl. auch Arnoldt S. 48.

ihn abweisende Gemeinde zu führen. Der Beweis muß auf den gegenwärtigen und dauernden Mangel der Ernährungsfähigkeit gerichtet sein. Durch Feststellung der Thatsache, daß der Anziehende mit öffentlichen Abgaben sich im Rückstande befinde, ist dieser Beweis nicht erbracht [1]). Die bloße Befürchtung künftiger Verarmung giebt der Gemeinde nicht die Befugniß, den Anziehenden wegzuweisen. Ebensowenig kömmt ein nur vorübergehender Nothstand in Betracht. Dagegen berechtigt auch theilweise Unterstützungsbedürftigkeit zur Abweisung, da hiemit bereits die gesetzliche Voraussetzung gegeben ist.

Den Nachweis des Besitzes hinlänglichen eigenen Vermögens oder des Genusses ausreichender Unterstützung Seitens ernährungspflichtiger Verwandten hat der Anziehende zu führen [2]). In letzterer Beziehung genügt der Nachweis des Vorhandenseins ernährungspflichtiger Verwandter nicht; es muß auch dargethan sein, daß dieselben thatsächlich ihrer Verpflichtung nachkommen und daß die Unterstützung keine vorübergehende, sondern eine dauernde sei.

Der Nachweis hinlänglicher Unterstützung durch andere als die eben erwähnten Personen schützt vor der Abweisung nicht.

Den Landesgesetzen bleibt es vorbehalten, die Abweisungsbefugniß der Gemeinden weiter zu beschränken. [3])

Offenbart sich nach dem Anzuge, d. i. nachdem der Anziehende an einem Orte endgiltig seinen Aufenthalt genommen hat, die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung [4]) desselben oder eines seiner Angehörigen, bevor ersterer den Unterstützungswohnsitz oder das Heimathrecht am Aufenthaltsorte erworben hat, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden, wenn die Gemeinde beweist, daß die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nöthig geworden ist [5]).

Nach genommenem Aufenthalte kann also der nicht beheimathete Anzügler nicht schon dann weggewiesen werden, wenn seine Arbeitsfähigkeit beschränkt oder aufgehoben worden ist, sondern erst dann, wenn sich die Nothwendigkeit einer dauernden öffentlichen Unterstützung desselben oder seiner Familie geoffenbart hat, d. h. wenn er oder einer seiner Angehörigen eine derartige Unterstützung wirklich erhalten hat. Dabei ist nicht erforderlich,

---

[1]) Vgl. hiezu die Erörterungen in den preußischen Kammern 1870/71, über welche Arnoldt S. 48 ff. berichtet.

[2]) Ueber die Beweislast siehe Motive zu § 4 des Gesetzes. Koller a. a. O. S. 54.

[3]) Vgl. Motive zu § 4 des Entwurfs. Koller a. a. O. S. 54. Letztere Bestimmung findet keine Anwendung auf die Abweisung nach dem Anzuge (§ 5 des Gesetzes).

[4]) „Was als öffentliche Unterstützung zu betrachten ist, richtet sich nach den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis des betreffenden Staats." Motive zu § 5 des Gesetzes. Koller a. a. O. S. 55.

[5]) „Eine solche voraussichtlich länger dauernde Unterstützungsbedürftigkeit kann in einer (nicht blos vorübergehenden) Arbeitsunfähigkeit, sie kann aber auch in andern Verhältnissen ihren Grund haben." Motive zu § 5 des Gesetzes. Koller a. a. O. S. 55.

daß diese Unterstützung gerade von der abweisenden Gemeinde gegeben worden ist; es genügt, daß der Betreffende aus irgend einer öffentlichen Kasse (z. B. seiner Heimathgemeinde) unterstützt wurde [1]).

Die Abweisung kann in keinem Falle auf eine bestimmte Zeitdauer erfolgen; denn eine derartige Vorschrift ist dem Gesetze fremd. Vielmehr kann der Abgewiesene alsbald wieder anziehen, wenn ihm ein gesetzlicher Abweisungsgrund nicht mehr entgegen steht.

Die thatsächliche Ausweisung eines Armen aus einem Orte darf niemals eher erfolgen als nicht entweder die Aufnahmeerklärung der als aufnahmepflichtig in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist (§ 6 Abs. 2 des Ges.).

Handelt es sich um Ausweisung nach erfolgtem Anzuge aus einer Gemeinde Bayerns oder Elsaß-Lothringens in einen anderen Bundesstaat oder umgekehrt, so kann diese Maßregel nicht eher in Vollzug gesetzt werden, bis die Uebernahmepflicht nach Maßgabe des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 feststeht [2]).

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung werden andere als die in der Freizügigkeit begründeten Rechte, wie namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, das Recht der Theilnahme an den Gemeindenutzungen und an der Armenpflege nicht erzeugt.

Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß das Heimathrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) durch Aufenthalt oder Niederlassung während bestimmter Zeit nach Reichsrecht [3]) oder Landesrecht ersessen werden kann (§ 11 des Ges.).

Unter den Folgerungen, welche die Verfassung aus dem Satze zieht, daß der Angehörige jeden Bundesstaates in allen mitverbündeten deutschen Staaten gleich einem Inländer zu behandeln ist, wurden oben an zweiter und weiterer Stelle die genannt, daß der Deutsche in jedem Bundesstaate unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zu öffentlichen Aemtern, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte zuzulassen sei.

B. Was die Zulassung zu öffentlichen Aemtern betrifft, so bemißt sich der Begriff der letzteren nach dem Staatsrechte der einzelnen Staaten. Im Allgemeinen zählen zu den öffentlichen Aemtern alle Stellen im unmittelbaren

---

[1]) Es ergibt sich dies daraus, daß das Gesetz ganz allgemein von „öffentlicher Unterstützung" spricht.

[2]) § 7 des Freizügigkeitsgesetzes mit § 1 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. (BGBl. S. 360). Das Nähere gehört, ebenso wie die weiteren Vorschriften der §§ 6 und 7 des Freizügigkeitsgesetzes nicht in diesen Zusammenhang, da hier nicht die Bestimmungen des Armenrechtes darzustellen sind. Bezüglich der Geltung des Gothaer Vertrags für Bayern siehe Ziff. III des Schlußprotokolls zum bayr. Bündißvertrage vom 23. November 1870, für Elsaß-Lothringen Art. 1 des Ges. vom 8. Januar 1873 (RGBl. S. 51).

[3]) Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 § 10.

oder mittelbaren[1]) Staatsdienste, im Gemeindedienste und im Dienste der öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften.

Ueber die Natur der in Rede stehenden verfassungsmäßigen Gleichstellung wurde im verfassunggebenden Reichstage Seitens des Bundescommissärs Hofmann bemerkt:[2])

„Da in keinem (nord-) deutschen Staate der Inländer, auch wenn er die Bedingungen zu einem Staatsamt erfüllt und seine Fähigkeit dazu dargelegt hat, im einzelnen Falle ein Recht darauf hat, angestellt zu werden, so versteht es sich von selbst, daß durch diese Bestimmung im concreten Falle ein Recht auf ein Amt nicht verliehen werden soll. Die Bestimmung hat nur den Sinn, daß die Regierungen sich gegenseitig verpflichten, keinen Unterschied zu machen, also keinen, der die Fähigkeit zu einem Staatsamte nachgewiesen, um deswillen nicht anzustellen, weil er einem anderen (nord-) deutschen Staate angehört."

Dabei ist selbstverständlich, daß „dieselben Voraussetzungen" der Zulassung zu einem öffentlichen Amte nur dann gegeben sind, wenn der Bewerber die in dem betreffenden Staate erforderten Vorbedingungen erfüllt (also z. B. die vorgeschriebenen Prüfungen in diesem Staate abgelegt) hat, nicht schon dann, wenn er den in einem anderen Bundesstaate für die Zulassung zu dem gleichen Amte bestehenden Vorschriften Genüge geleistet hat.

C. Anlangend die verfassungsmäßige Gleichstellung aller Deutschen hinsichtlich des Erwerbs des Staatsbürgerrechts in einem deutschen Bundesstaate, so wurde hierüber im verfassunggebenden Reichstage von dem Bundescommissär Hofmann Folgendes zur näheren Erläuterung ausgeführt:[3])

Die Bestimmung beruhe auf der Erwägung, daß der Natur der Sache nach ein Unterschied bestehe zwischen Staatsangehörigkeit, welche jedem Unterthan, also auch z. B. Minderjährigen und Frauen zukomme, und zwischen Staatsbürgerrecht d. h. der Fähigkeit zur Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte, namentlich auch der Wahlrechte. „Es sind, äußerte Hofmann, in einer Reihe deutscher Verfassungen für diese Fähigkeit zur Ausübung aller politischen Rechte, für das Staatsbürgerrecht im engern Sinne, besondere Voraussetzungen auch den Inländern gegenüber gegeben, und es war deshalb nur consequent, wenn man in den Art. 3 auch die Erlangung des Staatsbürgerrechtes in der Weise aufnahm, daß der Angehörige eines deutschen Bundesstaates zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische und unter Uebernahme derselben Verpflichtungen, wie sie für die Staatsangehörigen bestehen, zugelassen werden soll."[4])

---

[1]) Advocatur, Notariat, ärztlicher Beruf.

[2]) Sten. Ber. S. 244. Vgl. auch Brückner a. a. O. S. 13.

[3]) Sten. Ber. S. 244.

[4]) Vgl. Brückner a. a. O. S. 15. Derselbe unterscheidet zwischen dem Falle, wo

Wenn ferner eine Gleichstellung aller Deutschen auch bezüglich des Genusses der „sonstigen" bürgerlichen Rechte ausgesprochen ist, so sind darunter alle jene (öffentlichen und privaten) Rechte zu verstehen, welche nicht unter den Begriff des Staatsbürgerrechtes fallen.

Diese Gleichstellung hat jedoch nur die Bedeutung, daß für die nichteinheimischen Reichsangehörigen keine benachtheiligenden Rechtsgrundsätze gelten dürfen. Dagegen kann daraus für die bezeichneten Personen nicht das Recht abgeleitet werden, an Anstalten, Einrichtungen oder Vortheilen, welche ausschließlich für Inländer bestimmt sind, Theil zu nehmen. Ebenso erscheint es nicht ausgeschlossen, in solchen Fällen von nichtstaatsangehörigen Deutschen für die Benützung von Landesanstalten ꝛc. höhere Gegenleistungen zu fordern, als von Inländern. Es können also z. B. Staatsstipendien ausschließlich für Staatsangehörige bestimmt werden, es kann in staatlichen Bildungsanstalten von nichteinheimischen Deutschen ein höheres Unterrichtsgeld verlangt werden ꝛc.[1])

D. Nach Artikel 3 der Reichsverfassung sind alle Deutschen in jedem Bundesstaate in Bezug auf die Rechtsverfolgung und den Rechtsschutz wie die eigenen Staatsangehörigen zu behandeln.[2])

Dieser Satz hat, was das materielle Recht anlangt, für das Strafrecht seine Verwirklichung durch die Reichsgesetzgebung in Folge der Erlassung des Reichsstrafgesetzbuches gefunden, dessen § 8 bestimmt, daß für das Strafrecht das ganze Reich als Inland zu betrachten sei. Auch für das bürgerliche Recht wird sich mit der Erlassung eines Reichs-Civilgesetzbuches die reichsrechtliche Durchführung jenes Grundsatzes ergeben. Für das Prozeßrecht ist dies bereits — bis zum Zustandekommen der Reichsprozeßgesetze — vorläufig durch das Rechtshilfegesetz vom 21. Juni 1869 geschehen, dessen § 39 vorschreibt:

„Bei Anwendung der Civil- und Strafprozeßgesetze, welche Vorschriften zum Nachtheile der Ausländer enthalten, sowie der Gesetze, welche sich auf den Concurs über das Vermögen der Ausländer beziehen, ist jeder (Nord-) Deutsche als Inländer anzusehen."

---

das Staatsbürgerrecht vom Indigenate formell unterschieden und als ein Gegenstand besonderen Erwerbes auch für den Inländer bezeichnet ist, und jenem, wo nach geltendem Staatsrechte das Staatsbürgerrecht im Indigenat von selbst begriffen ist. Ersteren Falles bedürfe es für den nicht einheimischen Bundesangehörigen eines besonderen Erwerbsactes, letzteren Falles nicht. Ich glaube aber doch, daß es wie im ersten, so im zweiten Falle des Erwerbes der Staatsangehörigkeit bedürfen wird, um staatsbürgerliche Rechte ausüben zu können, sobald nur aus dem betreffenden Staatsrecht der Begriff solcher Rechte sich feststellen läßt. Denn die natürliche Voraussetzung für den Besitz des Staatsbürgerrechtes und der staatsbürgerlichen Rechte ist die Staatsangehörigkeit. Es wird Niemand Staatsbürger eines Staats sein können, der nicht dessen Angehöriger ist. — Vgl. hieher Art. 43 der schweizerischen Bundesverfassung. Hirth's Annalen 1875 S. 509.

[1]) Vgl. Brückner a. a. O. S. 21.

[2]) Vgl. hieher meinen Commentar S. 50 f.

Die vorstehend erörterten Grundsätze entwickeln den Gedanken, daß jeder Reichsangehörige innerhalb des Bundesgebiets den eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt werden soll. Eine materielle Rechtsgleichheit ist für das Reich in den betreffenden Materien nur insoweit geschaffen, als dieselben in die Reichszuständigkeit fallen, und das Reich von dieser Zuständigkeit bereits Gebrauch gemacht hat.

In zwei Punkten hat jedoch das Reichsrecht durch Aufstellung allgemeiner Grundsätze rein negativ in die Gestaltung des Landesrechtes eingegriffen. Es ist dies vor Allem geschehen durch das Gesetz vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.[1])

Dieses Gesetz bestimmt:

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sind aufgehoben.

Der angeführte Grundsatz bezieht sich, wie sofort klar ist, nicht auf die Regelung der Verhältnisse der Kirchen- und Religionsgesellschaften. Es kann also aus demselben nicht das Verlangen abgeleitet werden, daß eine gleiche Behandlung der Religionsgesellschaften als solchen im öffentlichen Rechte eintrete; insbesondere will das Reichsgesetz den Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Religionsgesellschaften nicht beseitigen.

Der aufgestellte Grundsatz hat vielmehr ausschließlich die Rechtsstellung der Individuen zum Gegenstande. Zwischen diesen soll auf Grund des Glaubensbekenntnisses ein Unterschied der rechtlichen Lage nicht in der Art stattfinden, daß die Genossen einer Religionsgesellschaft gegenüber den übrigen Staatsangehörigen als benachtheiligt erscheinen. Dagegen ist eine Rechtsverschiedenheit[2]) zwischen den Angehörigen der einzelnen Religionsgesellschaften dann nicht ausgeschlossen, wenn diese Verschiedenheit nicht den Charakter einer Benachtheiligung des einen oder anderen Religionstheils an sich trägt.

---

[1]) BGBbl. S. 292, Nr. 28, ausgegeben am 9. Juli 1869. Das Gesetz trat für Baden und Südhessen am 1. Januar 1871 in Geltung zu Folge Art. 80 I Ziff. 20 der Verfassung des deutschen Bundes vom 15. November 1870 (BGBl. S. 648), für Württemberg in Folge des Vertrags vom 25. gl. Mts. (BGBl. S. 654), für Bayern durch das Gesetz vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern § 2, I Ziff. 10 (RGBl. S. 87, Nr. 17, ausgegeben am 29. April 1871). In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz nicht eingeführt. Dasselbe wurde zuerst im Reichstage (vom Abg. Wiggers) beantragt (Entwurf in den Verhandlungen des Reichstags vom Jahre 1869 Bd. III S. 690) und angenommen (ebenda Bd. II S. 1246 und 1298). Zur Vorgeschichte siehe Verhandlungen des ordentlichen Reichstags 1867, Bd. I S. 595. 1868 Bd. I S. 494, 1869 Bd. I S. 31 und Bd. II S. 738. — Schriften: Riebel, die Reichsverfassungsurkunde S. 244—248 (Commentar); (Jungermann) Archiv des deutschen Reichs Bd. I S. 1089—1104 (Commentar); Thudichum, Verfassungsrecht ꝛc. S. 521 f.; Rönne, Staatsrecht des deutschen Reichs Bd. I S. 176 ff.

[2]) Wie z. B. beim ehelichen Güterrechte.

Dies gilt insbesondere in Ansehung jener Rechte, welche ihrer Natur nach bei dem Inhaber die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glaubensbekenntnisse voraussetzen.

Der reichsgesetzliche Grundsatz wirkt unmittelbar d. h. es sind durch denselben sofort alle entgegenstehenden landesrechtlichen Bestimmungen außer Kraft getreten.

Aus der Gleichstellung der Glaubensbekenntnisse in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht zieht das Reichsgesetz beispielsweise Folgerungen, indem es bestimmt, daß insbesondere die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig sein solle.[1])

Noch in einer anderen Beziehung hat das Reichsrecht durch Aufstellung von Schranken für das Landesrecht, bzw. durch Abschaffung landesgesetzlicher Vorschriften Rechtsverschiedenheiten beseitigt. Es wurde nämlich die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung durch das Gesetz vom 4. Mai 1868 verfügt.[2])

Dieses Gesetz gilt für das Königreich Bayern nicht, da nach Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung die Gesetzgebung des Reichs über Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse sich nicht auf Bayern erstreckt und demzufolge nach der im Schlußprotokolle vom 23. November 1870 Ziff. I. niedergelegten Erklärung das Reich auch nicht zuständig ist, das Verehelichungswesen, soweit es unter den Begriff der Heimath und Niederlassung fällt,[3]) mit verbindlicher

---

[1]) Die gesetzgeberische Absicht ging, wie aus den Reichstagsverhandlungen zu entnehmen ist, nicht dahin, in die landesrechtlichen Eheverbote zwischen Juden und Christen einzugreifen, oder die Beschränkung der ehelichen Rechte zu beseitigen, welche landesgesetzlich an das israelitische Glaubensbekenntniß eines Ehetheils geknüpft sind. (Die landesrechtlichen Beschränkungen der Ehen zwischen Juden waren schon durch das Gesetz vom 4. Mai 1868 Art. 2 — BGBl. S. 149 — aufgehoben worden.) Ebenso wenig wollte die in einigen Staaten bestehende besondere Form des Judeneides abgeschafft werden. Diese Absicht ist freilich im Gesetze durchaus nicht zum Ausdrucke gelangt. Was den ersten Punkt anlangt, so sind nun durch Erlassung des Reichscivilehegesetzes alle Zweifel beseitigt. Für das übrige bürgerliche Recht und das Prozeßrecht wird nach Erlassung der betreffenden Reichsgesetzbücher das Gleiche eintreten. Inzwischen möchte ich die Frage, ob nicht gegenüber dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes vom 9. Juli 1869 jene Beschränkungen dennoch als weggefallen zu erachten seien, nicht unbedingt verneinen.

[2]) BGBl. S. 149, Nr. 11, ausgegeben den 12. Mai 1868. Das Gesetz trat gemäß seines § 6 für das norddeutsche Bundesgebiet mit dem 1. Juli 1868 in Kraft. Es wurde in Baden und Südhessen durch die Verfassung des deutschen Bundes vom 15. November 1870 Art. 80, I, Ziff. 7 (BGB. S. 647), für Württemberg durch den Vertrag vom 25. November 1870 (BGBl. S. 654) eingeführt; in Elsaß-Lothringen nicht. Entwurf nebst Motiven in den Verhandlungen des Reichstags 1868 Bd. II S. 68; Commissionsbericht ebenda S. 105. Berathungen Sten. Ber. S. 94 ff. und 123 f. Schriften: Koller's Archiv des nordd. Bundes und des Zollvereins Bd. II S. 128—140 (Commentar); Rönne a. a. O. Bd. I, S. 121.

[3]) Soweit es sich also um die verwaltungsrechtliche oder polizeiliche Seite des Verehelichungswesens handelt.

Kraft für Bayern zu regeln. Bezüglich des hier in Rede stehenden Gesetzes wurde noch ausdrücklich anerkannt, daß es jedenfalls zu jenen gehöre, deren Wirksamkeit auf Bayern nicht ausgedehnt werden kann.[1])

Das Gesetz vom 4. Mai 1868 ist durch das Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung[2]) nicht außer Kraft gesetzt.

Allerdings erklärt das letztere Gesetz in seinem § 39 alle Vorschriften, welche das Recht der Eheschließung weiter beschränken, als durch seine Bestimmungen geschieht, für aufgehoben; diese Aufhebungsclausel[3]) deckt also, sofern man nicht annehmen will, daß sie lediglich auf die bürgerlichrechtlichen Ehebeschränkungen ziele,[4]) auch den Inhalt des Gesetzes von 1868. Aber jedenfalls steht fest, daß eine ausdrückliche Außerkrafterklärung des letzteren Gesetzes nicht erfolgt ist, und daß der Satz: lex posterior derogat priori nur bei sich widersprechendem, nicht bei übereinstimmendem Rechte gilt. Das Gesetz von 1868 besteht sonach formell fort und hat auch materiell eine Bedeutung noch insoweit, als es die Folgerungen aus dem Grundsatze der Befreiung von den landesrechtlichen Ehebeschränkungen zieht.

Das Gesetz vom 4. Mai 1868 (§ 1) bestimmt:

Reichsangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Hausstandes weder einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder eines Einwohnerrechts, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß.[5])

Hierdurch sind die entgegenstehenden polizeilichen Ehebeschränkungen des Landesrechtes beseitigt und damit Schranken aus dem Wege geräumt, welche

---

[1]) Vgl. meinen Commentar S. 60.

[2]) RGBl. S. 23. Schriften: Stölzl, deutsches Eheschließungsrecht. 1. Heft Reichsrecht. Berlin 1875. Hinschius das Reichsgesetz über die Beurkundung ꝛc. Mit Commentar und Anmerkungen. Berlin 1875. Völk, das Reichsgesetz über die Beurkundung ꝛc. Mit Einleitung und Commentar. Nördlingen 1875. Der von Rönne a. a. O. Bd. I S. 150 N. 5 als zu Erlangen 1875 erschienene angegebene Commentar von Sicherer ist z. Z. noch nicht gedruckt.

[3]) Der gegenüber in den Motiven das bayrische Sonderrecht als „selbstverständlich" fortbestehend ausdrücklich gewahrt ist.

[4]) Die Motive nennen nur Beispiele aus dem bürgerlichen Rechte; andererseits hat aber § 38 Abs. 1 des Civilehegesetzes die einzige öffentlichrechtliche Ehebeschränkung, welche das Gesetz von 1868 fortbestehen ließ, ausdrücklich wiederholt.

[5]) „Daraus, daß der § 1 alle diese Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung für die Bundesangehörigen aufhebt, folgt von selbst die Beseitigung der an dieselben sich knüpfenden pecuniären Lasten, namentlich also der Gebühren und Stempel für die Ausfertigung der obrigkeitlichen Genehmigung, ferner der Verpflichtung der ortsfremden Braut, für den vorgeschriebenen Eintritt in die Heimathsgemeinde ihres künftigen Ehemanns eine Abgabe zu entrichten." (Motive zu § 1. Koller a. a. O. S. 133). Letztere Folgerung wurde überdies in § 1 Abs. 2 des Ges. ausdrücklich ausgesprochen: „Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden."

eine volle Verwirklichung des reichsrechtlichen Grundsatzes der persönlichen Freizügigkeit hinderten.[1])

Was insbesondere die Bestimmung anlangt, daß zur Eheschließung ꝛc. eine Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) nicht erfordert werde, so ist damit gesagt, daß es des Besitzes der Gemeindeangehörigkeit weder in der Niederlassungsgemeinde, noch in irgend einer anderen Gemeinde bedarf. Ebensowenig kann der Erwerb einer solchen Angehörigkeit gefordert werden, wenn er sich nicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen durch die Verehelichung von selbst ergiebt.[2])

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Besitzes oder Erwerbes eines Einwohnerrechtes.[3])

Das Gesetz (§ 1 Abs. 2) erläutert durch eine Anzahl von Beispielen[4]) die Tragweite des Satzes, daß es zur Eheschließung einer obrigkeitlichen d. h. polizeilichen[5]) Erlaubniß nicht bedürfe.

Es darf nämlich die Freiheit der Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten Alters[6]) oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Erwerbes oder Vermögens, wegen erlittener Be-

[1]) Vgl. die Motive des Entwurfs. Koller a. a. O. S. 129.

[2]) Der Verbesserungsantrag Miquél in § 1 Abs. 1 statt „weder des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit" zu setzen: „weder des Besitzes noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit" wurde angenommen. Vgl. Miquél's Erläuterungen Sten. Ber. S. 95. Auch bei Koller a. a. O. S. 136.

[3]) Im Gesetze blieb „des Einwohnerrechts" stehen, während es richtiger „eines Einwohnerrechts" hieße. Daß diese Ungleichmäßigkeit des Ausdruckes eine materielle Bedeutung nicht hat, ergeben die Erklärungen des Berichterstatters Dr. Braun Sten. Ber. S. 102; vgl. Koller a. a. O. S. 136 f.

[4]) Commissionsbericht, Koller a. a. O. S. 135.

[5]) Vgl. Commissionsbericht, Koller a. a. O. S. 134.

[6]) Privatrechtlich kömmt das Alter nach dem Gesetze vom 6. Februar 1875 in Betracht bezüglich der Ehemündigkeit (§ 28) und der älterlichen, bezw. vormundschaftlichen Zustimmung (§ 29). — In § 1 Abs. 2 des Gesetzes von 1868 heißt es: „wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit überschreitenden Alters"; im Commissionsentwurfe, durch welchen Abs. 2 erst beigefügt wurde, fehlte das Wort „bestimmten". Ein Antrag des Abg. Dr. Prosch veranlaßte die Einsetzung dieses Wortes. Bundesrathsbevollmächtigter Graf Eulenburg bemerkte dazu (Sten. Ber. S. 107): „Es ist anzuerkennen, daß erst durch diesen Zusatz der Sinn, welcher mit dieser Bestimmung nach der Intention der Commission verbunden sein soll, unzweideutig geworden ist. Denn solange das Wort: bestimmt fehlte, konnte aus den Worten gerade das Gegentheil ihrer Absicht herausgelesen werden; es konnte nämlich heißen: es dürfe nicht mehr verlangt werden als Großjährigkeit, es konnte aber auch heißen: es dürfe nicht einmal die Großjährigkeit verlangt werden. Hätte es das letztere heißen sollen, dann erst würde freilich die Uebereinstimmung mit dem ursprünglichen Gesetzentwurfe des Bundesrathes hergestellt worden sein, welcher von dem Verlangen der Großjährigkeit behufs der Verheirathung nichts wußte; in dem Sinne aber, welchen die Commission diesem zweiten Alima hat geben wollen, ist, ich wiederhole dies, das Amendement des Herrn Abg. Dr. Prosch eine wesentliche Verbesserung." Die Sache liegt, wie man sieht, sehr fatal und nicht gerade zu Gunsten des redactionellen Geschickes der Commission. Eines Theils wollte man den Satz, daß die polizeilichen Ehebeschränkungen aufgehoben seien, lediglich durch Beispiele erläutern; andererseits hätte man die Möglichkeit einer

ſtrafung, böſen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterſtützung oder aus anderen polizeilichen Gründen.

Selbſtverſtändlich iſt, daß, nachdem obrigkeitliche Genehmigung oder Zuſtimmung der Gemeinde, der Gutsherrſchaft, des Armenverbandes zur Verehelichung nicht erforderlich ſind, an deren Nichterholung auch keinerlei Rechtsfolgen geknüpft werden können. [1])

---

polizeilichen Ehebeſchränkung, nämlich wegen mangelnder Volljährigkeit, gelegentlich der Aufſtellung eines Beiſpiels wieder einführen wollen. Möglich iſt und nach Graf Eulenburg's Erklärungen ſogar glaubhaft, wenn ſchon an ſich unglaublich, daß man dies wollte; ſicher aber, daß man es nicht gethan hat. Denn der allgemeine Grundſatz des § 1 Abſ. 1 ſteht unerſchüttert da, Abſ. 2 erläutert ihn, ändert ihn alſo nicht ab. Er erwähnt als Beiſpiel, daß die Verehelichung nicht wegen eines beſtimmten, die Großjährigkeit überſteigenden Alters beſchränkt werden dürfe, ſagt aber nicht, daß ſie wegen mangelnder Großjährigkeit verſagt werden könne, ſondern hebt am Schluſſe durch eine Generalclauſel Beſchränkungen aus anderen polizeilichen Gründen auf. Jener Gedanke der Commiſſion iſt ſonach auch nicht durch ein Wort zum Ausdrucke gekommen, ſondern, wenn er vorhanden war, bloßer Gedanke geblieben. Geſetz iſt er alſo nicht. Vielleicht ſchwebte der Commiſſion die Ehemündigkeit, die allerdings als privatrechtliches Erforderniß der Eheſchließung beſteht, vor. Wenigſtens wäre, wenn nicht an privatrechtliche Beſtimmungen gedacht wurde, folgender Satz des Commiſſionsberichtes zu § 1 kaum erklärlich: „Um nun bei Befreiung des Rechtes zur Verehelichung von den . . polizeilichen Feſſeln nicht Zweifel und Mißdeutungen aufkommen zu laſſen, ſei es Pflicht der Geſetzgebung, die Abſchaffung der weſentlichſten und drückendſten Beſchränkungen dadurch außer Zweifel zu ſtellen, daß dieſelben beiſpielsweiſe einzeln in dem Geſetz aufgezählt wurden, jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß deßhalb nicht geſchloſſen werden dürfe, daß andere Beſchränkungen ähnlicher Natur nach wie vor erlaubt ſeien, vielmehr in Zukunft jede Vorſchrift verboten ſei, welche überhaupt den Charakter einer ſolchen polizeilichen Beſchränkung tragen.“ Nach Allem hielt ich mich berechtigt, im Texte die auf die Großjährigkeit bezüglichen Worte als gegenſtandslos wegzulaſſen, zumal nun auch § 39 des Civilehegeſetzes in Betracht kömmt.

[1]) Die Motive ſagen: „Es können hier ferner noch die Rückwirkungen in Erwägung kommen, welche ſich aus der Beſeitigung der polizeilichen Ehebeſchränkungen für die Heimathsverhältniſſe der ohne obrigkeitliche Erlaubniß, reſp. ohne Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrſchaft) oder des Armenverbands Getrauten in Zukunft etwa ergeben möchten. Man könnte in dieſer Beziehung im Geſetz ausdrücklich ausſprechen, daß 1) der Mann, welcher ſich in einem andern als ſeinem Heimathsorte verehelicht, dadurch ſein beſtehendes Heimathsrecht nicht aufgebe, und daß 2) Frau und Kinder dem Heimathsrechte des Mannes folgen. Hiergegen iſt jedoch Folgendes anzuführen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn die obrigkeitliche Genehmigung, in Folge des Bundesgeſetzes, überhaupt nicht mehr nothwendig iſt, auch an die Nichteinholung dieſer Genehmigung der Verluſt des Heimathsrechts nicht geknüpft werden kann. Dieſer Grund macht es auch überflüſſig, eine Beſtimmung über das Heimathsrecht der Familie desjenigen in das Geſetz aufzunehmen, welcher ſich außerhalb ſeines Heimathsortes verehelicht. Mit der legalen Beſeitigung der polizeilichen Ehebeſchränkungen müſſen auch die Nachtheile wegfallen, welche an die Nichtbeobachtung der betreffenden Vorſchriften bisher geknüpft waren. Wo mithin zur Zeit die Einrichtung beſteht, daß die Frau, welche aus einem andern Orte ſtammt als der Mann, nur dann die Heimathsrechte des Letzteren theilt, wenn die Ehe obrigkeitlich, bzw. von der Gemeinde, der Gutsherrſchaft oder dem Armenverbande genehmigt iſt, da fällt in Zukunft dieſe Bedingung weg d. h. die Ehe, welche ohne Genehmigung der Obrigkeit ꝛc. geſchloſſen wird, hat, ſofern nur den civilrechtlichen Erforderniſſen genügt iſt, auch hinſichtlich der Heimathsverhältniſſe die vollen Wirkungen einer giltigen Ehe.“

Aufgehoben sind ferner die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlicher Berufsstände[1]) bestehen (§ 2 Abs. 1 des Ges.).

Dagegen bleiben die Bestimmungen über die dienstliche Genehmigung der Eheschließung von Militärpersonen,[2]) Beamten,[3]) Geistlichen und Lehrern aufrecht erhalten.[4]) (§ 2 Abs. 2 des Ges.)[5]).

Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden selbstredend auf Reichsangehörige keine Anwendung. (§ 4 des Ges.)[6]) Ebenso selbstverständlich ist, daß die nach Landesrechte bestehenden polizeilichen Ehebeschränkungen für Ausländer durch das Reichsgesetz nicht berührt werden.

Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Armenpflege, deren oben an letzter Stelle gedacht wurde, fallen selbstverständlich in ihren Einzelheiten nicht in das Bereich einer Erörterung über die Reichs- und Staatsangehörigkeit. —

Die Verfassung spricht lediglich aus, daß der Reichsangehörige in Bezug auf öffentliche und bürgerliche Rechte in jedem Bundesstaate dem Einheimischen gleich zu behandeln sei. Dagegen stellt sie denselben Satz bezüglich der

---

[1]) Z. B. für Gewerbsgehilfen, Dienstboten ꝛc.

[2]) Vgl. meine Abhandlung über das Reichskriegswesen in Hirth's Annalen 1875 S. 1485.

[3]) Der Ausdruck wird in weitestem Sinne zu nehmen sein und nicht blos die eigentlichen Staatsbeamten, sondern auch die niederen Staatsdiener, die öffentlichen Diener und die Gemeindebediensteten umfassen. Dafür sprechen die Motive zu § 2: „Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt selbstredend nicht, diejenigen Ehebeschränkungen zu beseitigen, welche im Interesse des öffentlichen Dienstes, sowohl des Civil- als des Militärdienstes eingeführt sind."

[4]) Vgl. § 38 Abs. 1 des Ges. vom 6. Februar 1875. Dort fehlen die Geistlichen und Lehrer, was natürlich absichtslos ist; denn letztere lassen sich zur Noth auch unter dem Ausdruck „Beamte" unterbringen. Ebenso ist es nur eine Nachlässigkeit des Ausdrucks, wenn lediglich die Landesbeamten genannt sind, während der Reichsbeamten nicht gedacht wird.

[5]) § 3 des Gesetzes lautet: „Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung von obrigkeitlicher Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die in § 2 Al. 2 erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat." Dies war völlig selbstverständlich. Uebrigens ist diese Bestimmung durch die §§ 67 und 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 gegenstandlos geworden, da diese Paragraphen alle in § 3 a. a. O. bezeichneten Fälle treffen.

[6]) Vgl. auch § 38 des Gesetzes vom 6. Februar 1875. Dort heißt es, daß die Vorschriften, welche die Ehen der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, „nicht berührt werden." Diese Bestimmung scheint sich mit der des älteren Gesetzes ziemlich zu decken, da, wo eine Erlaubniß gefordert werden kann, auch die Bedingungen festgestellt werden können, unter welchen diese Erlaubniß ertheilt, bzw. nicht ertheilt wird. Neu dagegen ist gegenüber dem Gesetze von 1868 die Bestimmung in § 38 a. a. O., daß in dem hier besprochenen und in dem vorerwähnten Falle (Militärpersonen und Beamte) der Mangel der erforderlichen Erlaubniß ohne Einfluß auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist.

Pflichten nicht auf. Andererseits verwehrt sie aber auch nicht, die nichteinheimischen Reichsangehörigen zu Leistungen an den Aufenthaltsstaat heranzuziehen, sofern dies nur auf dem Fuße der Gleichberechtigung mit den Einheimischen geschieht.

In einigen Punkten ist dies reichsgesetzlich ausdrücklich anerkannt. Nicht unbedingt können zwar die Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht in dem Wohnsitzstaate hieher gerechnet werden,[1]) da es sich hier um eine Verpflichtung gegenüber dem Reiche bzw. dem Heimathstaate handelt, der lediglich in einem anderen Bundesstaate Genüge geleistet wird.

Dagegen gehört hieher die reichsgesetzliche Anerkennung des Rechtes, von dem in einem Bundesstaate lebenden nichteinheimischen Reichsangehörigen Staatssteuern und Gemeindeumlagen[2]) zu erheben.

Was jedoch die Erhebung directer Staatssteuern anlangt, so sah sich die Reichsgesetzgebung genöthigt, behufs voller Verwirklichung der Freizügigkeit insoweit allgemeine, in die Landessteuergesetzgebung eingreifende Normen zu geben, als es erforderlich schien, um zu verhüten, daß dasselbe Vermögen oder dieselben Vermögenstheile eines Reichsangehörigen in mehreren Bundesstaaten zugleich zur Steuer herangezogen würden. Es ist dies geschehen durch das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.[3])

Dieses Gesetz stellt als Grundsatz auf, daß der Deutsche zu directen Staatssteuern — mit Ausnahme der Steuern von Grund und Boden, von Gewerben und von staatlichen Gehalten, Pensionen und Wartegeldern — nur in jenem Bundesstaate herangezogen werden darf, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Die Steuerpflicht ist sonach nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern lediglich an den Wohnsitz geknüpft.[4]) Unter Wohnsitz aber ist hier derjenige

---

[1]) Vgl. hierüber meine Abhandlung über das Reichskriegswesen, „Annalen" 1875 S. 1462.

[2]) Bezüglich der letztern vgl. oben S. 162. § 8 des Freizügigkeitsgesetzes.

[3]) BGBl. S. 119, Nr. 14, ausgegeben am 19. Mai 1870. Das Gesetz trat gemäß seines § 6 für Norddeutschland vom 1. Januar 1871 an in Kraft. Es wurde ferner eingeführt in Baden und Südhessen durch Art. 80, I, Ziff. 22 der Bundesverfassung vom 15. November 1870 (BGBl. S. 648) vom 1. Januar 1871 an, in Württemberg durch den Vertrag vom 25. gl. Mts. (BGBl. S. 656), in Bayern durch das Gesetz vom 22. April 1871 § 2, II (BGBl. S. 87) vom 1. Juli 1871 an, in Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 14. Januar 1872. Gesetzentwurf in den Verhandlungen des Reichstags 1870 Bd. IV S. 311. Berathungen ebenda Bd. II S. 637 (Erste Lesung) S. 750 (Zweite Lesung) S. 831 (Dritte Lesung). Vgl. auch Verhandlungen des ordentlichen Reichstags 1867 S. 565. Schriften: Schläger in Koller's Archiv des nordd. Bundes und des Zollvereins Bd. IV S. 949—956 (Commentar); Rönne, Staatsrecht des deutschen Reichs Bd. I S. 124.

[4]) „Davon ausgehend, daß der Steuerpflichtige hauptsächlich im Staate seines Wohnsitzes des staaatlichen Schutzes genießt und dort an den gemeinnützigen Anstalten Theil nimmt, sowie auch aus praktischen Rücksichten, hat der Entwurf es vorgezogen, das ausschließliche Besteuerungsrecht an den Wohnsitz, statt an die Staatsangehörigkeit zu knüpfen." Motive zu § 1 des Entwurfs.

Ort zu verstehen, in welchem Jemand eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen (§ 1 des Ges.).

Hat ein Deutscher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz, so darf er nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu directen Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Deutscher in mehreren Bundesstaaten seinen Wohnsitz, so ist er

1) wenn er in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzt, nur in diesem Staate steuerpflichtig;

2) wenn er im Reichs- oder Staatsdienste steht, stets in jenem Staate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat (§ 2 des Ges.).

Abgesehen von dem Falle eines Amtsverhältnisses ist keine Bestimmung darüber getroffen, wie es sich mit der Besteuerung von Reichsangehörigen verhält, welche in mehreren Bundesstaaten den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit besitzen. Es wird hier nichts erübrigen, als eine Lücke des Gesetzes und damit für diesen Fall die Möglichkeit einer Doppelbesteuerung anzuerkennen.[1]) Eine naheliegende Lösung dieser Frage wäre übrigens die, die Steuerpflicht nur gegenüber jenem Bundesstaate anzunehmen, in welchem der Betreffende selbst oder derjenige, von welchem er seine Staatsangehörigkeit herleitet, das Indigenat zuletzt erworben hat.

Der Grundbesitz und der Gewerbebetrieb dürfen nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird. Eine weitere Besteuerung derselben durch andere Bundesstaaten darf weder in der Form der Grund- oder Gewerbesteuer noch mittelbar durch Heranziehung des aus dem betreffenden Grund und Boden oder Gewerbe herrührenden Einkommens zur Einkommensteuer stattfinden.[2]) (§ 3 des Ges.)

Bezüglich des Gewerbebetriebs kömmt zu bemerken, daß die in verschiedenen Bundesstaaten befindlichen Niederlassungen eines Gewerbetreibenden in jedem Staate gesondert und ausschließlich der Steuerpflicht unterliegen.

Der Hausirhandel kann (wie sich aus dem Wortlaute des Gesetzes er-

---

[1]) Daß diese Lücke ausgefüllt werden sollte, dürfte außer Zweifel stehen, mögen auch Fälle der bezeichneten Art thatsächlich seltener sein.

[2]) Es ist klar, daß hiedurch bei einer progressiven allgemeinen Einkommensteuer nicht unerhebliche Ungleichheiten in der Besteuerung entstehen können, wenn man nicht etwa annehmen will, daß das bezügliche Einkommen wenigstens soweit in Betracht gezogen werden darf, als es sich darum handelt, den Steuerprocentsatz zu bestimmen. Wenn z. B. A im Staate N. ein Einkommen $= \alpha$, im Staate M. eine Grundrente $= \beta$ bezieht, und es hätte der Staat N. die progressive Einkommensteuer in der Art, daß von einem Einkommen $= \alpha$ x %, von einem Einkommen $= \alpha + \beta$ aber x + y % erhoben werden, so könnte bei letzterer Annahme von dem Gesammteinkommen $\alpha + \beta$ der Theil α statt mit x % mit x + y % zur Steuer herangezogen werden, was offenbar gerechter wäre.

giebt) in allen Staaten, in welchen er betrieben wird, zur Steuer herangezogen werden.[1])

Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche deutsche Militärpersonen und Beamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Casse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat (§ 4 des Ges.). Solche Bezüge können also anderwärts auch nicht der allgemeinen Einkommensteuer mit unterworfen werden.[2]) Die gleichartigen aus der Reichscasse fließenden Bezüge dagegen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über Doppelbesteuerung.

Die erörterten reichsrechtlichen Grundsätze beziehen sich lediglich auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb des Bundesgebietes. Die Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande auf die Steuerpflichtigkeit eines Deutschen äußert, können landesrechtlich, unbeschränkt durch reichsgesetzliche Normen, geregelt werden.[3])

---

[1]) Vgl. über die Frage Wirschinger die deutsche Gewerbeordnung und deren Novellen. Erlangen 1874 S. 197. Das Gesetz sagt allgemein, daß der (also jeder) Gewerbetrieb in dem (also in jedem) Staate versteuert wird, in welchem der Betrieb stattfindet.

[2]) Vgl. übrigens oben S. 178 Note 2.

[3]) Der Abg. Dr. Prosch beantragte zu § 2 des Gesetzes einen Zusatz: „Bundesbeamte, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, sind zu directen Steuern nur in demjenigen Bundeslande heranzuziehen, wo sie ihren Wohnsitz hatten, bevor sie denselben in's Ausland verlegten." Die Annahme dieses Zusatzes wäre sehr zweckmäßig gewesen, da es durchaus nicht richtig ist, daß der von Prosch vorgeschlagene Grundsatz im Gesetze bereits Ausdruck gefunden habe. Vgl. Koller a. a. O. S. 952.

Inhaltsübersicht.

	Seite
§ 1. Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit . . .	135
I. Erwerb	136
1. durch Abstammung . . .	137
2. durch Legitimation . . .	137
3. durch Verheirathung . . .	138
4. durch Aufnahme und Naturalisation	138
a. Aufnahme	140
b. Naturalisation	141
c. Wiederverleihung . . .	143
d. Anstellung	144
II. Verlust	146
1. durch Entlassung	146
2. durch Aberkennung . . .	148
a. Avocatorien	148
b. Kirchenämtergesetz . . .	149
3. durch Verjährung	152
4. durch Legitimation . . .	156
5. durch Verheirathung . . .	156

	Seite
§ 2. Die Wirkungen der Reichs- und Staatsangehörigkeit	156
I. im Verhältnisse zum Reiche .	156
II. im Verhältnisse zu den Bundesstaaten	157
1. Rechte	157
Die Freizügigkeit	159
a. Allgemeiner Grundsatz .	160
b. Beschränkungen	163
Zulassung zu öffentlichen Aemtern	168
Zulassung zum Staatsbürgerrecht und zu den sonstigen bürgerlichen Rechten	169
Rechtsverfolgung u. Rechtsschutz	170
Gleichberechtigung der Confessionen	171
Aufhebung der polizeilichen Ehebeschränkungen	172
2. Pflichten	177
Verbot der Doppelbesteuerung .	177

Die Ausführung der Münzgesetzgebung.

Vierte Denkschrift des Reichskanzlers,

vom 30. November 1875.

Ueber die Ausführung der Münzgesetze *) ist dem Reichstage zuletzt in der (3.) Denkschrift vom 20. März 1874 (vgl. „Annalen" 1874 S. 875) Mittheilung gemacht worden. Seit der Vorlage dieser Denkschrift hat der Bundesrath — abgesehen von den weiter unten erwähnten, durch besondere Bekanntmachungen des Reichskanzlers zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen über die Einziehung von deutschen Landesmünzen und über das Verbot des Umlaufs fremder Münzen — zur Ausführung der Münzgesetze folgende Beschlüsse gefaßt:

a) in der Sitzung vom 11. Mai 1874.

1. Außer den unter Ziffer 19 des Bundesrathsbeschlusses vom 8. Juli 1873 („Annalen" 1874 S. 880) und unter Ziffer 1 des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Januar 1874 (ibid. S. 881) bezeichneten Münzen sollen nunmehr auch Fünfmarkstücke in Silber geprägt werden;
2. über den in solchen Fünfmarkstücken auszuprägenden Betrag wird die Beschlußfassung vorerst noch ausgesetzt, bis über die Aufnahme dieser Münzen im Verkehr ausreichende Erfahrungen vorliegen;
3. die Bundesregierungen, welche im Besitze von Münzstätten sich befinden, werden ersucht, an das Reichskanzleramt baldthunlichst eine Mittheilung darüber gelangen zu lassen, welche Leistungsfähigkeit sie bezüglich ihrer Münzstätten für die Ausprägung von silbernen Fünfmarkstücken in Betracht des Umstandes in Aussicht stellen können, daß die dermalige Ausprägung von Einmarkstücken entsprechend eingeschränkt wird;

b) in der Sitzung vom 2. Juli 1874.

1. daß bis auf Weiteres die Ausprägung der Zwanzigpfennigstücke in geringerem Maße, als durch den Beschluß des Bundesrathes vom 12. Januar 1874 („Annalen" 1874 S. 881) vorgesehen, stattzufinden, — dagegen die Ausprägung von Kupfermünzen in größerem Umfange zu erfolgen habe;
2. daß bei der Einziehung der Münzen der süddeutschen Währung, sowie derjenigen Pfennigmünzen der Thalerwährung, von denen 12 Pfennige auf

*) Vgl. die Commentare zu diesen Gesetzen in den „Annalen" 1872 S. 647 und 1874 S. 545. Ueber die sonstigen Materialien zur Münzfrage vgl. das Inhaltsverzeichniß im vorigen Jahrgange der „Annalen", S. 1749.

einen Groschen gehen, die Umwechselung nur in Beträgen von $3^1/_2$ Kreuzer oder 12 Pfennig (= 10 Markpfennig) oder in einem Vielfachen dieser Beträge stattzufinden habe;

c) in der Sitzung vom 16. October 1874.

daß die Münze in Hamburg*) das Münzzeichen J auf ihren Münzen anzubringen habe;

d) in der Sitzung vom 4. November 1874.

daß im amtlichen Verkehr bei Abkürzungen des Wortes „Mark" das Zeichen „*M.*" anzuwenden sei;

e) in der Sitzung vom 10. Februar 1875.

1. daß der Gesammtbetrag der auszuprägenden silbernen Fünfmarkstücke vorläufig auf 4 Millionen Stück festgesetzt werde;
2. daß dem Reichskanzleramt die Vertheilung dieses Gesammtbetrages auf die Münzstätten mit der Maßgabe überlassen werde, daß bei dieser Vertheilung die Gesammtleistungsfähigkeit der einzelnen Münzstätten bei Ausprägung von Reichsmünzen zu Grunde gelegt werde;

f) in der Sitzung vom 13. Februar 1875.

daß im amtlichen Verkehr für das 10 Markstück die Benennung „Krone", für das 20 Markstück die Benennung „Doppelkrone" anzuwenden sei;

g) in der Sitzung vom 29. Mai 1875.

I. daß die Beschlüsse des Bundesrathes vom 7. Dezember 1871 („Annalen" 1872 S. 816 und 858) unter Ziffer 6 und 7 und die Beschlüsse vom 8. Juli 1873 („Annalen" 1874 S. 576 und 879) unter Ziffer 3 und 18 wie folgt abgeändert werden:

1. Für die sämmtlichen Kosten der Prägung vergütet die Reichskasse den Münzstätten, und zwar: für je ein Pfund in Zwanzigmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für $69^3/_4$ Doppelkronen $2{,}_{75}$ M., für je ein Pfund in Zehnmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für $139^1/_2$ Kronen $4{,}_{75}$ M., für je ein Pfund in Fünfmarkstücken ausgemünztes Feingold, oder für 279 halbe Kronen $6{,}_{75}$ M.
2. Bei der Bestimmung des Feingehalts des Goldes soll überall das nach Artikel 19 beziehungsweise Separatartikel 10 Ziffer 2 des Wiener Münzvertrages vorgeschriebene, damals vereinbarte Probirverfahren mit der Maßgabe angewendet werden, daß in Abänderung des §. 1. der Beilage I. zu dem bezeichneten Separatartikel 10 den kleinsten Gewichtstheil bei der Goldbestimmung ein Fünftausendtheil der Probirgewichtseinheit bildet.
3. Für die sämmtlichen Kosten der Prägung werden den Münzstätten aus der Reichskasse vergütet:

für die Fünfmarkstücke in Silber	$^3/_4$	pCt.
= = Zweimarkstücke . . .	$1^1/_2$	=
= = Einmarkstücke	$1^3/_4$	=
= = Fünfzigpfennigstücke . .	$2^1/_2$	=
= = Zwanzigpfennigstücke .	4	=

*) Von der freien und Hansestadt Hamburg ist gegen Ende des Jahres 1874 eine Münzanstalt eingerichtet worden, welche in der Woche vom 24. bis 30. Januar 1875 mit der Prägung von Reichsmünzen begonnen hat.

für die Zehnpfennigstücke	. .	3 pCt.
= = Fünfpfennigstücke	. .	6 =
= = Zweipfennigstücke	. .	15 =
= = Einpfennigstücke	. .	30 =

des ausgeprägten Nominalwerthes.

Für die Ausprägung der Nickel- und Kupfermünzen wird den Münzstätten das Metall in Form von Münzplättchen geliefert;

II. daß zum Vollzuge des Artikel 12. des Münzgesetzes („Annalen" 1874 S. 585) Folgendes bestimmt wird:

Die deutschen Münzstätten und zwar:

die Königlich preußischen Münzstätten zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hannover, die Königlich bayerische Münzstätte zu München, die Königlich sächsische zu Dresden, die Königlich württembergische zu Stuttgart, die großherzoglich badische zu Karlsruhe, die großherzoglich hessische zu Darmstadt und die Münzstätte der freien und Hansestadt Hamburg

prägen, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatpersonen gegen eine Prägegebühr von 3 M. für das Pfund Feingold unter folgenden Bedingungen:

1. Das auszuprägende Gold ist der Münzstätte in Barren von mindestens fünf Pfund Rauhgewicht unter Beifügung der Probirscheine einzuliefern.
2. Nach Feststellung des Rauhgewichts, die in Gegenwart des Einlieferers oder seines Beauftragten erfolgt, nimmt die Münzstätte zwei Aushiebe von jedem Barren.

   Die Münzstätte ermittelt durch zwei Proben von jedem Barren den Feingehalt bis auf $^1/_{5000}$. Als Gebühr für diese Ermittelung ist von dem Einlieferer für jede Probe der Betrag von $1{,}_{50}$ M., also für beide Proben zusammen der Betrag von $3{,}_{00}$ M. zu zahlen Die Aushiebe verbleiben dem Einlieferer.

   Barren, deren Feingehalt von der Münzstätte, welcher sie zur Ausprägung überliefert werden, schon früher vorschriftsmäßig festgestellt ist und auf Grund dieser Feststellung nachgewiesen werden kann, werden mit dem nachgewiesenen Feingehalt ohne neue Prüfung angenommen.
3. Nach Feststellung des Feingehalts wird dem Einlieferer eine Abschrift des Probirscheines und eine Berechnung des Werthbetrages, zu welchem das Gold, einschließlich der Aushiebe und abzüglich der Prägegebühr, angenommen werden soll, unter Angabe des Tages, an welchem die Auszahlung zu erfolgen hat, übersandt. Erklärt der Einlieferer nicht binnen 3 Tagen, daß er die Barren zurückziehe oder der Feingehaltsbestimmung widerspreche, so werden dieselben verarbeitet.
4. Widerspricht der Einlieferer der Feingehaltsbestimmung, ohne den Barren zurückzuziehen, so findet auf seine Kosten eine weitere Probe zweier Aushiebe statt, welche durch einen vom Reichskanzler zu bezeichnenden Probirer vorgenommen wird, und für die Münzstätte definitiv maßgebend ist. Giebt sich der Einlieferer auch mit dieser Feingehaltsbestimmung nicht zufrieden, so hat er den Barren binnen drei Tagen zurückzunehmen.
5. Die Auszahlung der Prägeergebnisse erfolgt in Doppelkronen, der Einlieferer ist jedoch verpflichtet, auch Kronen in Zahlung anzunehmen.
6. Barren mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tausendtheilen ist die Münzstätte befugt, zurückzugeben.

7. Barren, welche vor der Einschmelzung als spröde oder iridiumhaltig erkannt werden, ist der Einlieferer zurückzunehmen verpflichtet;

III. daß die seitherigen Gebühren für die Goldausprägungen, bezüglich der im laufenden Jahr für Rechnung des Reichs stattfindenden Goldausprägungen noch auf einen Gesammtbetrag von 15,000 Pfund fein Anwendung finden, dagegen die weiteren Ausprägungen zu den ermäßigten Vergütungssätzen zu berechnen sind;

IV. daß die erhöhten Vergütungssätze für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen für jede dieser Münzgattungen bei den Münzstätten der einzelnen Staaten eintreten, sobald

	Stück Nickelmünzen		Stück Kupfermünzen
die Königlich preußischen Münzstätten	102,550,000	bezw.	175,800,000
= Münzstätte zu München . . .	19,600,000	=	33,600,000
= = = Dresden . . .	13,125,000	=	22,500,000
= = = Stuttgart . . .	18,900,000	=	32,400,000
= = = Karlsruhe . . .	14,350,000	=	24,600,000
= = = Darmstadt . .	6,475,000	=	11,100,000
= = = Hamburg . . .	3,500,000	=	6,000,000

ausgeprägt haben werden;

V. daß die im Jahre 1875 für Rechnung des Reichs auszumünzende Goldmenge, welche ausschließlich in Kronen auszubringen ist, vorläufig auf 60,000 Pfund fein festgesetzt wird und die Vertheilung dieses Goldes auf die einzelnen Münzstätten in der Weise zu erfolgen hat, daß davon

54,5 Prozent auf die Königlich preußischen Münzstätten,
10,4 = = = Münzstätte in München,
6,9 = = = = = Dresden,
10,0 = = = = = Stuttgart,
7,6 = = = = = Karlsruhe,
3,4 = = = = = Darmstadt und
7,2 = = = = = Hamburg

entfallen;

VI. daß der Reichskanzler ermächtigt ist, die Ausprägung von silbernen Fünfmarkstücken auch über das durch Beschluß vom 10. Februar begrenzte Maß hinaus fortsetzen zu lassen;

VII. daß außer den seither zur Ausprägung gelangten Münzen zunächst auch Fünfpfennigstücke geprägt werden sollen.

Welche Anordnungen in Bezug auf die Außerkurssetzung und Einlösung von Landesmünzen getroffen sind, ergiebt die als Anlage 1. beigefügte Zusammenstellung der darüber bis zum 17. October 1875 ergangenen, die entsprechenden Beschlüsse des Bundesrathes enthaltenden Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Naturgemäß war bei der Außerkurssetzung davon auszugehen, daß, abgesehen von den Landesgoldmünzen, zunächst solche Landesmünzen einzuziehen seien, welche in die Markrechnung nicht passen. Die hiervon in erster Linie betroffenen Zweiguldenstücke und später die Halbguldenstücke süddeutscher Währung boten zugleich den Vortheil, daß sie geeignetes Material für die Ausprägung von Reichssilbermünzen ergaben, ohne weiterer Legirungssätze zu bedürfen. Im Uebrigen ist die Außerkurssetzung auf solche Landessilber- und Kupfermünzen gerichtet worden, welche im Art. 15. des Münzgesetzes („Anna-

len" 1874 S. 603) nicht tarifirt sind und nach Art. 6. desselben (ibid. S. 578) mit dem Eintritt der Reichswährung die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels verlieren sollten.

Rückständig sind hierin nur noch die Scheidemünzen süddeutscher Währung, deren Außerkurssetzung bis zur Einführung der Markrechnung in ganz Süddeutschland ausgesetzt bleiben mußte und mit Einführung der Reichswährung auf Grund des Art. 6. des Münzgesetzes von selbst eintreten wird.

Endlich sind auch von den im Art. 5. („Annalen" 1874 S. 576) tarifirten Münzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke außer Kurs gesetzt, um die Einbürgerung der Markrechnung und der Reichskupfermünze zu befördern.

Von der dem Bundesrathe durch Art. 13. Nr. 1. des Münzgesetzes („Annalen" 1874 S. 594) eingeräumten Befugniß, den Umlauf fremder Münzen zu untersagen, hat der Bundesrath in folgender Weise Gebrauch gemacht.

Es dürfen fortan in Zahlung weder gegeben noch genommen werden:

1. laut Bekanntmachung vom 22. Januar 1874 (R. G. Bl. S. 12) die österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke, sowie die niederländischen Ein- und Zweieinhalbguldenstücke;
2. laut Bekanntmachung vom 29. Juni 1874 (R. G. Bl. S. 111) die niederländischen Halbguldenstücke, sowie die österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke;
3. laut Bekanntmachung vom 16. October 1874 (R. G. Bl. S. 126) die finnischen Silbermünzen (Stücke zu 2 und zu 1 Markka und Stücke zu 50 und 25 Penniä);
4. laut Bekanntmachung vom 19. Dezember 1874 (R. G. Bl. S. 152) a) die Münzen des Konventionsfußes österreichischen Gepräges; b) folgende Münzen dänischen Gepräges:
   die doppelten und die einfachen Rigsdaler, die 48-, 32-, 16-, 8-, 4-, 3-Schillingstücke in Silber, die 2-, 1-, $^1/_2$-Schillingstücke in Kupfer;
5. laut Bekanntmachung vom 26. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 134) die polnischen Eindrittel und Einsechstel Talarastücke.

Die Ergebnisse der Einziehung von Landesmünzen sind durch besondere Uebersichten ersichtlich gemacht.

Die Sorten und Beträge von Landesgoldmünzen, welche bis zum 30. Juni 1874 — dem Ende der Einlösungsfrist — zur Einziehung gelangt sind, gehen aus der Anlage 2. hervor. Nach dieser Uebersicht sind im Ganzen

a) 26,675,178 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. oder 80,025,535,$_{62}$ M. in vollwichtigen Landesgoldmünzen, denen ein fester Kassenkurs beigelegt war, und
b) 3,640,981 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. oder 10,922,945,$_{42}$ M. in Landesgoldmünzen, denen ein fester Kassenkurs nicht beigelegt war, sowie in minderwichtigen Stücken der sonst nach festem Kassenkurse rechnenden Münzen,

zusammen also für 30,316,160 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. oder 90,948,481,$_{04}$ M. eingelöst worden. Diese Münzen sind mit Ausnahme von 534 Stück vorläufig zu Sammlungszwecken zurückgelegter, den deutschen Münzen zur Umprägung in Reichsgoldmünzen zugewiesen worden.

Die als Anlage 3. beigefügte Vergleichung der in den deutschen Bundesstaaten erfolgten Ausprägungen und stattgehabten Einziehung von Landesgold-

münzen ergiebt, daß von den in den deutschen Bundesstaaten überhaupt ausgeprägten 32,114,092½ Stück Landesgoldmünzen im Werthe von 539,276,416,29 M. im Ganzen nur 5,741,080½ Stück im Werthe von 98,652,021,20 M. zur Einziehung gelangt, so daß also der Nachweis über den Verbleib von 26,372,012 Stück im Werthe von 440,624,395,09 M. fehlt.

Die Sorten und Beträge der Landes-Silber- und Kupfermünzen, welche bis Ende September 1875 zur Einziehung gelangt waren, ergiebt die als Anlage 4 beiliegende Uebersicht. Dieselbe läßt ersehen, daß außer den durch die oben aufgeführten Bekanntmachungen zur Einlösung aufgerufenen Landesmünzen unter anderen auch bereits namhafte Beträge

an Zweithalerstücken,
an Einthalerstücken aus den Jahren 1750 bis 1816, 1817 bis 1822, 1823 bis 1856 und von 1857 ab,
an ⅓, ⅙ und 1/30 Thalerstücken,
an Einguldenstücken, sowie
an 6-, 3- und 1-Kreuzerstücken in Silber und
an 1-, ½-, ¼- und ⅛-Kreuzerstücken in Kupfer,

eingezogen worden sind.

Von besonderem Interesse ist eine Vergleichung des zur Einziehung gelangten Betrages der Zweiguldenstücke mit dem von dieser Münzsorte überhaupt ausgegebenen Betrage.

Nach Nr. 15. der Drucksachen des Reichstages, Session 1873, betrug Ende 1871 der Ueberschuß der Ausprägung über die Einziehung an Zweiguldenstücken 44,100,552 fl.

Von Reichswegen sind bis zum Ablauf der Einlösungsfrist zur Einziehung gebracht . . . . . 30,143,608 „

Es sind also theils vorher eingeschmolzen oder verloren, theils präcludirt . . . . . 13,956,944 fl.

Rücksichtlich der Halbguldenstücke läßt sich eine gleiche Berechnung zur Zeit noch nicht mit Sicherheit aufstellen, da dieselben noch nicht sämmtlich zur Ablieferung bezw. Verrechnung gebracht sind.

Die im Art. 6. des Münzgesetzes bezeichneten Landesscheidemünzen sind, soweit sie nicht zu den Scheidemünzen der süddeutschen Währung gehören, durch die oben erwähnten Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1874 und 21. September 1875 mit dem 1. Januar bezw. 1. October d. J. bereits außer Curs gesetzt. Die Einziehung der Sechskreuzerstücke süddeutscher Währung ist im Februar 1874 angeordnet worden. In Beziehung auf die übrigen Scheidemünzen süddeutscher Währung, mit Ausschluß der bayerischen Heller, ist eine gleiche Anordnung ergangen, und zwar für diejenigen Staaten der süddeutschen Währung, in welchen die Reichsmarkrechnung am 1. Januar d. J. eingeführt wurde, im Herbst v. J., für Württemberg im März und Juni d. J., für Bayern rücksichtlich der Dreikreuzerstücke im April d. J. und rücksichtlich der Scheidemünzen von weniger als drei Kreuzer Werth, mit Ausschluß der Heller, im September d. J.

Was die Ausprägung von Reichsmünzen angeht, so ist in der dritten dem Reichstage vorgelegten Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung („Annalen" 1874 S. 878) mitgetheilt worden, daß an Goldmünzen in den deutschen Münzstätten bis zum 7. März 1874 819,309,060 Mk. in Doppelkronen, 201,784,890 Mk. in Kronen, zusammen 1,021,093,950 Mk. hergestellt waren.

In der Zeit vom 8. März bis zum Schlusse des Jahres 1874 sind ferner ausgeprägt:

		Davon in	
		Doppelkronen.	Kronen.
in Berlin	20,246,600 Mk.	15,018,840 Mk.	5,227,760 Mk.
= Hannover	27,481,920 =	16,546,720 =	10,935,200 =
= Frankfurt a. M. . . .	3,778,990 =	1,764,100 =	2,014,890 =
zusammen in Preußen	51,507,510 Mk.	33,329,660 Mk.	18,177,850 Mk.
in München	16,372,800 =	12,376,700 =	4,066,100 =
= Dresden	6,946,250 =	5,417,980 =	1,528,270 =
= Stuttgart	7,693,830 =	6,447,340 =	1,246,490 =
= Karlsruhe	3,098,060 =	3,098,060 =	—
= Darmstadt	2,632,000 =	2,632,000 =	—
zusammen	88,250,450 Mk.	63,231,740 Mk.	25,018,710 Mk.

zu deren Ausprägung hauptsächlich die in Folge der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873 zur Einlösung gelangten Landesgoldmünzen verwendet worden sind. Die Ausprägung an Reichsgoldmünzen stellt sich sonach bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf 882,540,800 Mk. in Doppelkronen und 226,803,600 Mk. in Kronen, zusammen 1,109,344,400 Mk., wozu (1395 Mk. für ein Pfund fein) $795{,}228_{,961}$ Pfund Feingold erforderlich waren.

Im laufenden Jahre sind bis zum 2. October 1875 39,214,700 Mk. in Doppelkronen, 43,960,770 Mk. in Kronen, zusammen 83,175,470 Mk., und von diesen 30,688,040 Mk. auf private Rechnung geprägt worden, wodurch sich die Gesammtausprägung bis zum 2. October 1875 auf 921,755,500 Mk. in Doppelkronen, 270,764,370 Mk. in Kronen, zusammen auf 1,192,519,870 Mk. stellt.

Das hierzu verbrauchte Goldquantum beträgt $854{,}852_{,953}$ Pfund Feingold, von denen $832{,}854_{,358}$ Pfund fein auf Reichsrechnung und $21{,}998_{,595}$ Pfund fein auf Rechnung von Privatpersonen geliefert worden sind.

Welche Prägegoldmengen den deutschen Münzstätten bis zum Schlusse des Jahres 1874 für Reichsrechnung überwiesen worden sind, wie hoch sich der Münzertrag derselben stellt, welche Anschaffungskosten hiefür gezahlt worden sind, und auf wie hoch sich der Brutto-Münzgewinn beziehungsweise der Verlust beläuft, ist aus der als Anlage 5 beigefügten Uebersicht zu ersehen. Danach sind den deutschen Münzstätten bis zum Schlusse des Jahres 1874 überhaupt $816{,}540_{,304}$ Pfund Feingold zugewiesen worden, welche einen Münzertrag von (1395 Mark für 1 Pfund fein) $1{,}139{,}073{,}724_{,41}$ Mark ergeben haben.

In den ersten zehn Monaten des laufenden Jahres sind den deutschen Münzstätten für Reichsrechnung etwa 37,630 Pfund Feingold überwiesen worden.

Die Münzstätten in Berlin und Hamburg haben seit dem 3. August beziehungsweise 20. September 1875 mit der Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf private Rechnung begonnen und es sind ihnen zu diesem Zwecke bis zum 23. October 1875 und zwar der Münze in Berlin $41{,}076_{,8562}$ Pfund fein und der Münze in Hamburg $1{,}663_{,7329}$ Pfund fein, zusammen $42{,}740_{,6091}$ Pfund Feingold geliefert worden. Nach der Bestimmung in Nr. II. des oben erwähnten Bundesrathsbeschlusses vom 29. Mai 1875 beträgt die Prägegebühr für ein auf private Rechnung zu Reichsgoldmünzen ausgeprägtes Pfund Feingold drei Mark. Die Differenz zwischen dieser Prägegebühr und der Vergütung, welche den deutschen Münzstätten für die Ausprägung nach demselben Bundesrathsbeschluß mit $2{,}_{75}$ Mark zusteht, beträgt also $0{,}_{25}$ Mark und fließt zufolge des Art. 12. des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 („Annalen" 1874 S. 585) in die Reichskasse.

An Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen hatten, wie in der vorjährigen Denkschrift nachgewiesen wurde, die deutschen Münzstätten bis Ende des Jahres 1873 zusammen 2,687,215,$_{30}$ Mark und zwar in 1 Mark-, 20-, 10-, 2- und 1-Pfennigstücken ausgeprägt.

Im Jahre 1874 ist die Ausprägung auch von 5-Pfennig- und 5-Mark-Stücken aufgenommen worden und haben die Prägungen der erstgenannten Münzsorte begonnen: in München am 5. April 1874, in Berlin und Dresden am 12. April 1874, in Hannover und Frankfurt a. M. am 24. Mai 1874, in Stuttgart am 14. Juni 1874 und in Karlsruhe am 20. September 1874, in Hamburg am 14. Februar 1875, in Darmstadt erst am 10. October 1875.

Mit der Prägung der 5-Markstücke wurde vorgegangen: in Berlin am 1. November 1874, in München am 29. November 1874, in Stuttgart am 6. Dezember 1874, in Hannover am 3. Januar 1875, in Dresden und Karlsruhe am 17. Januar 1875, in Darmstadt am 28. Februar 1875, in Hamburg am 11. Juli 1875.

Zufolge des Bundesrathsbeschlusses vom 29. Mai 1875 wurde im laufenden Jahre auch die Herstellung von Fünfzig-Pfennigstücken in Angriff genommen und wurde mit der Ausprägung dieser Münzsorten begonnen: in Berlin und München am 22. August 1875, in Karlsruhe und Hamburg am 19. September 1875, in Hannover am 3. October 1875, in Frankfurt und Stuttgart am 17. October 1875, in Darmstadt am 24. October 1875.

Die Beträge an Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche im Jahre 1874 und vorher, sowie im laufenden Jahre bis zum 2. October zur Ausprägung gelangt sind, ergiebt die Anlage 6. Den Ausprägungen bis zum Schlusse des Jahres 1873 von zusammen 2,687,215,$_{30}$ Mark sind im Jahre 1874 55,072,546,$_{26}$ Mark hinzugetreten, so daß bis Ende der letzteren 57,759,761,$_{56}$ Mark Silber-, Nickel- und Kupfermünzen ausgeprägt waren. Im laufenden Jahre sind bis zum 2. October 1875 zusammen 96,362,779,$_{79}$ Mark ausgeprägt.

Die Gesammtausprägung stellt sich hiernach auf 154,122,541,$_{35}$ Mark und zwar entfallen hievon: 132,998,714,$_{70}$ Mark auf Silbermünzen, 14,920,488,$_{80}$ Mark auf Nickelmünzen, 6,203,337,$_{85}$ Mark auf Kupfermünzen.

Als Prägmaterial für die Ausprägung der Reichs-Silbermünzen sind in erster Linie solche eingezogene Landes-Silbermünzen verwendet worden, deren gesetzlicher Feingehalt 900 Tausendtheile betrug.

Die als Anlage 7 beigefügte Uebersicht ergiebt, welche Prägesilbermengen den deutschen Münzstätten im Jahre 1874 und vorher überwiesen und welche Bruttomünzgewinne hieraus erzielt worden sind.

Ueber die finanziellen Ergebnisse der Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen giebt die als Anlage 8 beiliegende Uebersicht einen gleichen Ueberblick.

Die Verwerthung der nicht als Prägematerial unmittelbar verwandten, eingezogenen Landessilbermünzen ist, wie bereits in der vorjährigen Denkschrift erwähnt wurde, in der Weise geschehen und beziehungsweise in Aussicht genommen, daß diese Münzen zur Einschmelzung und Affinirung gebracht und die hierdurch gewonnenen Barren demnächst verkauft werden.

Den brabanter Kronen- und älteren preußischen Thalern, aus welchen bei der Einschmelzung Gold ausgeschieden werden konnte, sind inzwischen hinzugetreten: die süddeutschen Sechskreuzerstücke, die süddeutschen Dreikreuzerstücke, die süddeutschen Einkreuzerstücke in Silber, die mecklenburger sogenannten leichten Schillinge, die süddeutschen Conventionsthaler, die süddeutschen goldhaltigen Gulden, die $^1/_3$ und $^1/_6$ Thalerstücke deutschen Gepräges.

Im Ganzen sind bis Ende September d. J. zur Affinirung gekommen:

1) Thaler aus den Jahren 1750—1816	14,117,750	Thlr.
2) Thaler aus den Jahren 1817—1822	10,655,300	Thlr.
3) Süddeutsche Sechskreuzerstücke	9,849,325	fl.
4) Süddeutsche Dreikreuzerstücke	1,256,500	=
5) Mecklenburgische leichte Schillinge	19,200	Thlr.
6) Kronenthaler	1,524,333	Stck.
7) Conventionsthaler	464,870	=
8) Süddeutsche goldhaltige $^2/_1$ Gulden	3,568	=
9) = = $^1/_1$ =	1,000	=
welche zusammen	1,087,239,144	Pfd.

Feinsilber in Barren ergeben haben.

Außerdem sind bis dahin zu Barren eingeschmolzen:

1) Süddeutsche Gulden in $^2/_1$ Stücken	3,357,330	fl.
2) = = = $^1/_1$ =	2,242,670	=
zusammen	5,600,000	fl.
3) Thaler aus den Jahren 1823—1856	40,000	Thlr.
mit einem Ergebniß von zusammen	107,704,468	Pfd.f.
so daß im Ganzen bis Ende September d. J.	1,194,943,612	Pfd.f.

in Barren hergestellt waren, welche zum größten Theile bereits veräußert worden sind.

Der Verkauf hat theils an Bankhäuser in Berlin, welche den Export auf eigene Rechnung bewirkt haben, zum größeren Theile aber im Auslande für Rechnung des Reichs stattgefunden.

Die vollständige Abwickelung der einzelnen Verkaufsgeschäfte, namentlich der überseeischen, nimmt der Regel nach einen längeren Zeitraum in Anspruch.

Bis jetzt liegen Abrechnungen über verkaufte 696,194,$_{577}$ Pfd. fein im

Selbstkostenwerthe von	Mark	65,845,938
vor, aus welchem sich ein Gesammtertrag von	=	60,621,090
oder 87 Mark per Pfund fein; mithin ein Verlust von	Mark	5,224,848

oder von rund 8 pCt. ergiebt, welchem eine verhältnißmäßig geringe, bei der Affinirung erzielte Einnahme an Vergütung für den Goldgehalt der älteren Münzen gegenübersteht.

Die neueren Erfahrungen und der gegenwärtige Silberpreis lassen nicht hoffen, daß die weiteren Abschlüsse ein gleich günstiges Resultat ergeben werden. Außerdem werden die Verluste auch dadurch bedeutend wachsen, daß die Silberscheidemünzen in größeren Massen, als bisher zur Einschmelzung gelangen.

Die finanziellen Ergebnisse der Münzreform einschließlich des im Jahre 1873 beim Münzwesen nach Deckung der Ausgaben erwachsenen Ueberschusses, berechnen sich für das Jahr 1874 wie folgt:

I. Einnahme.

Der Brutto-Münzgewinn beträgt bei der Ausprägung:

	Mark.
1. der Reichsgoldmünzen (Anlage 5.)	262,796,$_{77}$
2. der Silbermünzen (Anlage 7.)	5,545,219,$_{24}$
3. der Nickelmünzen (Anlage 8.)	4,678,158,$_{77}$
4. der Kupfermünzen (Anlage 8.)	1,530,511,$_{47}$
zusammen	12,016,686,$_{25}$
Latus	12,016,686,$_{25}$

	Mark.
Transport .	12,016,686,25

Hierzu tritt:

5. der Erlös des durch Affinirung älterer Thaler, Kronen- und Konventions-Thaler zur Ausscheidung gekommenen Goldes und Kupfers mit	340,594,72
6. nach der Bestimmung im Einnahmekapitel 11. des Reichshaushaltsetats für 1874 der Münzüberschuß aus dem Jahre 1873 mit	6,126,879,76
Summe der Einnahme	18,484,160,73

II. Ausgabe.

Dieselbe setzt sich zusammen aus:

1. den Prägekosten		
a) zu 4 Mark für das ausgeprägte Pfund Feingold, daher von den für 1874 den Münzstätten überwiesenen	82,101,411 Pfd.	
		Mark.
fein		328,405,64
b) an Mehrvergütung für Prägung der Kronen und zwar zu 2 Mark für das in solchen Stücken ausgeprägte Pfund Feingold		43,945,18
ferner aus den Prägekosten		
c) für die Silbermünzen		951,668,27
d) = = Nickelmünzen		155,550,72
e) = = Kupfermünzen		254.672,28
2. den Kosten für den Transport des Münzmetalls, soweit derselbe nicht, wie es die Regel ist, durch die Post portofrei erfolgt, ferner an Verpackungskosten, Portoauslagen und sonstigen Verwaltungskosten . .		60,175,36
3. dem bei der Umprägung der eingezogenen Landesgoldmünzen entstandenen Verluste (Anlage 5.) . . .		1,353,586,85
4. dem Verlust, welcher sich beim Verkauf von zu Barren eingeschmolzenen Landes-Silbermünzen, abgesehen von einigen unter 2 mit begriffenen geringen Schmelzkosten, ergeben hat und zwar beim Verkauf		
a) von 40,000 Einthalerstücken aus den Jahren 1823/56		4,627,73
b) von 3,000,000 Fl. in süddeutschen Ein- und Zweiguldenstücken		91,174,67
c) von 7,002,576 Einthalerstücken aus den Jahren 1750 bis 1822		875.110,52
d) von 579,854 Thaler 5 Sgr. in den Reichskassen unter $^1/_6$ Thalerstücken vorgefundener österreichischer $^1/_4$ Guldenstücke		69,954,50
Summe der Ausgabe		4,188,872,72

Der nach Deckung dieser Ausgaben von der oben zu 18,484,160,73 Mark nachgewiesenen Einnahme verbleibende Ueberschuß von 14,295,288,01 Mark ist in Gemäßheit der Bestimmung im Kapitel 10. der Einnahme des Reichshaushaltsetats für 1875 in die Rechnung des Jahres 1875 übertragen worden.

Dank der auf das äußerste Maß angestrengten Leistungsfähigkeit der deutschen Münzstätten, waren die Ausprägungen von Reichsmünzen schon gegen Mitte des Jahres 1874 so weit vorgeschritten, daß ohne Gefahr eines Mangels an entsprechenden Münzen in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, am 1. Januar 1875 die Reichsmarkrechnung eingeführt werden konnte. In Württemberg wurde ihre Einführung, mit Rücksicht auf den Beginn des dortigen Etatsjahres, auf den 1. Juli 1875 festgesetzt, in Bayern ist sie zum 1. Januar 1876 in Aussicht genommen.

In der zweiten Hälfte des laufenden Jahres ließ sich übersehen, daß nach Maßgabe des vorhandenen Prägematerials und der bisherigen Thätigkeit der deutschen Münzstätten bis Ende des Jahres 1875 an Reichsnickel- und Kupfermünzen ein Betrag von nahe $^3/_4$ Mark auf den Kopf der deutschen Bevölkerung ausgeprägt sein würde; eine Menge, welche neben den noch im Umlauf befindlichen, durch das Münzgesetz tarifirten Scheidemünzen der Thalerwährung, für den ersten Bedarf an solchen Münzen ausreichend erscheint. Es ließ sich ferner übersehen, daß auch die Ausprägung von Reichssilbermünzen bis Ende des Jahres in einem allen derzeitigen Anforderungen genügenden Maße gefördert sein würde, und daß trotz des im Sommer in Folge der Höhe der Wechselkurse auf Plätzen des Auslandes stattgehabten Abflusses deutscher Goldmünzen nach dem Auslande, dessen Umfang ziffermäßig sich nicht feststellen läßt, die Versorgung des Verkehres und namentlich der deutschen Banken mit Goldmünzen in Folge der Wiederaufnahme der Goldausprägungen für Reichsrechnung, des Wiedereintritts eines erheblichen Rückflusses von Gold und der Förderung, welche hieraus der Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf Privatrechnung erwuchs, Schwierigkeiten nicht bieten würde.

Mit Rücksicht hierauf, sowie auf das oben erwähnte Fortschreiten der Einziehung sämmtlicher in das Marksystem nicht passenden Landesmünzen, konnte nunmehr ein weiterer entscheidender Schritt auf dem Wege der Münzreform gethan werden. Auf Grund des Art. 1. des Münzgesetzes erging am 22. September d. J. (R.-G.-Bl. S. 203.) die Verordnung, nach welcher am 1. Januar 1876 die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft tritt.

Anlage 1.

Ueberſichtliche Zuſammenſtellung der bis zum 17. October 1875 veröffentlichten Bekanntmachungen über die Außerkursſetzung von Landesmünzen deutſcher Bundesſtaaten.

1. Bek. v. 6. Dezember 1873 (R. G. Bl. S. 375): Sämmtliche bis zum Inkrafttreten des Geſetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871 (R. G. Bl. S. 404), geprägte Goldmünzen der deutſchen Bundesſtaaten, ſowie die landesgeſetzlich den inländiſchen Münzen gleichgeſtellten ausländiſchen Goldmünzen. Außer Kurs am 1. April 1874. Einlöſungsfriſt: 1. April bis Ende Juni 1874. Eine Einlöſung der landesgeſetzlich den inländiſchen Münzen gleichgeſtellten ausländiſchen Goldmünzen hatte nicht ſtattzufinden. (Vgl. § 1 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873.)

2. Bek. v. 7. März 1874 (R. G. Bl. S. 21): a) die Kronenthaler deutſchen, öſterreichiſchen oder brabanter Gepräges, b) die im Zwanzigguldenfuß ausgeprägten ganzen, halben und viertel Konventions-(Spezies-)Thaler deutſchen Gepräges. Außer Kurs am 1. April 1874. Einlöſungsfriſt: 1. April bis Ende Juni 1874.

3. Bek. v. 2. Juli 1874 (R. G. Bl. S. 111): Die Zweiguldenſtücke ſüddeutſcher Währung. Außer Kurs am 1. September 1874. Einlöſungsfriſt: 1. September bis Ende Dezember 1874.

4. Bek. v. 19. Dezember 1874 (R. G. Bl. S. 149): a) die auf Grund der Zwölftheilung des $^1/_{30}$ Thalerſtückes ausgeprägten Zwei- und Vier-Pfennigſtücke deutſchen Gepräges, b) die Zwei-, Vier- und Acht-Hellerſtücke kurheſſiſchen Gepräges, c) die nach dem Leipziger oder Torgauer Zwölfthaler- oder Achtzehngulden-Fuß ausgeprägten ſogenannten Kaſſen-Eindrittel- und Zweidrittel-Stücke hannoverſchen Gepräges, d) nachſtehende Silbermünzen ſchleswig-holſteiniſchen (nicht däniſchen) Gepräges: $^1/_1$ Speziesthaler oder 60 Schilling ſchlesw.-holſtein. Curant, $^2/_3 = 40$, $^1/_3 = 20$, $^1/_5 = 12$, $^1/_6 = 10$, $^1/_{12} = 5$, $^1/_{15} = 4$, $^1/_{24} = 2^1/_2$, Zweiſechslingsſtück $= 1$, e) nachſtehende vor dem Jahre 1840 ausgeprägte Münzen kurfürſtlich oder königlich ſächſiſchen Gepräges: $^1/_{24}$ Thalerſtücke, $^1/_{48}$ Thalerſtücke (Sechſer), Achtpfenniger, Dreier und Einpfenniger in Silber, und Dreier in Kupfer, f) die in den Jahren 1828 bis 1831 ausgeprägten Hundertkreuzer-Stücke und Zehnkreuzer-Stücke badiſchen Gepräges. Außer Kurs am 1. Januar 1875. Einlöſungsfriſt: 1. Januar bis Ende März 1875.

5. Bek. v. 7. Juni 1875 (R. G. Bl. S. 247): a) die Halbguldenſtücke ſüddeutſcher Währung, b) die vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerſtücke und Fünfzehnkreuzerſtücke deutſchen Gepräges. Außer Kurs am 1. Juli 1875. Einlöſungsfriſt: 1. Juli bis Ende October 1875.

6. Bek. v. 21. September 1875 (R. G. Bl. S. 304): a) folgende Silbermünzen der lübisch-hamburgischen Curantwährung, nämlich: lübeckische Speziesthaler (60 Schillinge) (s. g. Johannisthaler), Dreimarkstücke (48 Schillinge) lübeckischen Gepräges, 12-Schillingstücke, 2-Schillingstücke, 1-Schillingstücke (s. g. schweren Schillinge), $^1/_2$-Schillingstücke (Sechslinge), $^1/_4$-Schillingstücke (Dreilinge) lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen, auch rostocker oder wismarer Gepräges; b) die im Zwölfthaler- und die im Vierzehnthalerfuß ausgeprägten silbernen Ein-Schillingstücke (s. g. leichten Schillinge) mecklenburgischen Gepräges, die im Zwölfthalerfuß ausgeprägten silbernen halben Schillinge (Sechslinge) und Viertelschillinge (Dreilinge) mecklenburgischen Gepräges und die auf Grund der Zwölftheilung des Schillings in Kupfer geprägten Drei-, Zwei-, Eineinhalb- und Einpfennigstücke mecklenburgischen, rostocker und wismarer Gepräges; c) nachstehende, im Vierzehnthalerfuß ausgeprägte Silbermünzen kurbrandenburgischen und preußischen Gepräges: die bis zum Jahre 1810 geprägten $^2/_3$-Thaler- oder 16-gGr.-Stücke, die bis zum Jahre 1768 geprägten $^1/_2$- und $^1/_4$-Thalerstücke, die bis zum Jahre 1785 geprägten $^1/_5$-Thalerstüne (s. g. Tymphe oder preußische Achtzehnkreuzerstücke), die mit den Jahreszahlen 1758, 1759, 1763 geprägten, reduzirten $^1/_3$- und $^1/_6$-Thalerstücke; d) die für die ehemals polnischen Landestheile der preußischen Monarchie geprägten Drei- und Ein-Kupfergroschen ($^1/_{60}$- und $^1/_{180}$-Thaler) preußischen Gepräges; e) die im Sechszehnthalerfuß geprägten $^1/_1$- und $^2/_3$-Reichsthaler markgräflich ansbacher und bayreuther Gepräges (zu a bis e außer Kurs per 1. October 1875); ferner f) die Zweimarkstücke (32 Schillinge), die Einmarkstücke (16 Schillinge), die 8-Schillingstücke, die 4-Schillingstücke lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen Gepräges. Außer Kurs zu f: 1. November 1875. Einlösungsfrist für a bis f: 1. October bis Ende Dezember 1875. (Anmerkung zu f: Diese Position umfaßt lediglich die Münzen der lübisch-hamburgischen Curantwährung und trifft diejenigen Acht- und Vierschillingstücke mecklenburgischen Gepräges nicht, welche im 12- oder 14-Thalerfuß ausgeprägt sind. Den einzelnen Bundesregierungen ist es überlassen worden, die aus der Fassung des § 2 der Bekanntmachung vom 21. September 1875 sich ergebenden Zweifel durch entsprechende Publikationen zu beseitigen.)

7. Bek. v. 21. September 1875 (R. G. Bl. S. 307): die Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung in Elsaß-Lothringen. Außer Kurs: 1. October 1875. (Eine Einlösung dieser Münzen findet nicht statt.)

8. Bek. v. 17. October 1875 (R. G. Bl. S. 311): Die auf Grund der Zwölftheilung des $^1/_{30}$-Thalerstückes ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges. Außer Kurs: 1. November 1875. Einlösungsfrist: 1. November 1875 bis Ende Januar 1876.

Anlage 2.

Uebersicht der in Ausführung der Münzgesetze vom 4. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 404) und vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 233) bis zum Ablauf der Einlösungsfrist — 30. Juni 1874 — von Reichswegen erfolgten Einziehung von Landesgoldmünzen.

	Stück*)	fl.	Thlr.
A. Vollwichtige Goldmünzen, denen ein fester Kassencurs beigelegt war. (Vergl. §. 3 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873. R.-G.-Bl. S. 375:			
1. Preußische Friedrichsd'ore und sächsische Augustd'ore zu 5⅔ Thlr.	4,486,937	—	25,425,976
2. Kurhessische Pistolen zu 5⅔ Thlr.	16,271½	—	92,205
3. Württembergische Zehnguldenstücke	2,461	24,610	
4. „ Fünfguldenstücke	7,271	36,355	
5. „ Dukaten zu 5 fl. 45 kr.	308,131	1,771,753	
6. Badische Zehnguldenstücke	502	5,020	
7. „ Fünfguldenstücke	2,429	12,145	
8. „ Dukaten zu 5 fl. 35 kr.	17	95	
9. „ Fünfhundertkreuzerstücke	131	1,092	
10. „ Hessische Zehnguldenstücke	11,391	113,910	
11. „ Fünfguldenstücke	11,953	59,765	
		2,024,745	1,156,997
zusammen A.			26,675,178
B. Goldmünzen, denen ein fester Kassencurs nicht beigelegt war, sowie minderwichtige Stücke der Sorten zu A. (Vergl. §. 4 der obenbezeichneten Bekanntmachung.)			
1. Pistolen (Louis'dor ꝛc.)	56,525¼		
2. Goldkronen	332,091**)		
3. Dukaten	14,869¾		
4. Preußische Friedrichsd'or	33,980½	—	3,640,982
5. Kurhessische Pistolen	1,015		
6. diverse Landesgoldmünzen	2,788½		
Summa A. und B.			30,316,160 oder 90,948,481 M.

*) Auf ¼ Stück reduzirt.

**) Darunter 234,911½ Stück, welche bereits vor Erlaß der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873 für 2,180,522 Thaler angekauft waren.

Anlage 3.

Vergleichung der in den deutschen Bundesstaaten erfolgten Ausprägungen und stattgehabten Einziehung von Landesgoldmünzen.

Nr.	Bezeichnung der Sorten.	Ausgeprägt waren Stück*).	Eingezogen sind: von Reichswegen Stück*).	Eingezogen sind: vorher von den einzelnen Landesregierungen Stück*).	Eingezogen sind: zusammen Stück*).	Mithin fehlt der Nachweis über den Verbleib von Stück*).
1.	Preußische Friedrichsd'ore, kurhessische Pistolen, sächsische Augustd'ore à 5⅔ Thlr.	15,070,395½	4,538,204	375,100½	4,913,304½	10,157,091
2.	Pistolen	14,402,229	56,525¼	79,152	135,677¼	14,266,551
3.	Goldkronen	1,086,757	332,091	—	332,091	754,666
4.	Dukaten	1,496,143	323,017¾	983	324,000¾	1,172,142¼
5.	Zehnguldenstücke	23,537	14,354	—	14,354	9,183
6.	Fünfguldenstücke	35,031	21,653	—	21,653	13,378
	Zusammen	32,114,092½	5,285,845	455,235½	5,741,080½	26,373,012
	Summe des Nominalwerths in Mark	539,276,416 M. 29 Pf.	90,959,895 M. 99 Pf.	7,692,125 M. 21 Pf.	98,652,021 M. 20 Pf.	440,624,395 M. 9 Pf.

*) Auf ¼ Stück reduzirt.

Anlage 4.

Uebersicht über die bis Ende September 1875 für Rechnung des deutschen Reiches zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

A. Landes-Silbermünzen.

1. Thalerwährung:	Thlr.	Mark
Zweithalerstücke	19,565,176	
Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	14,157,656	
" " " " 1817/22	10,714,435	
" " " " 1823/56	405,177	
" " " " von 1857 ab	3,000	
2/3 Thalerstücke	499	
1/2 "	2,792	
1/3 "	852,881	
1/4 "	695	
1/5 "	60	153,210,212
1/6 "	5,264,261	
1/12 "	15,910	
1/15 "	595	
1/30 "	83,208	
1/60 "	908	
ferner:		
1/8 " kurhessischen Gepräges	28	
1/12 " braunschweig-lüneburgischen Gepräges	3,200	
sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:		
1/3 Thalerstück (à 6 sgr.)	285	
1/6 " (à 3 sgr.)	4	
Zusammen	51,070,071	

2. Süddeutsche Guldenwährung:	fl.	Mark
Zweiguldenstücke	30,143,608*)	
Einguldenstücke	22,381,281	
Einhalbguldenstücke	10,990,384	
Sechskreuzerstücke	10,238,542	
Dreikreuzerstücke	1,415,833	129,004,411
Einkreuzerstücke	66,928	
ferner:		
Badische Einhundertkreuzerstücke	6,037	
" Zehnkreuzerstücke	1,560	
Dreißigkreuzerstücke	8,400	
Zusammen	75,252,573	

	fl.	Mark
3. Kronenthaler	4,651,353	7,973,749
4. Conventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes	1,114,056	1,909,810

*) Bei den Zweiguldenstücken ab- und bei den Einguldenstücken zugesetzt.

5. Silbermünzen kurfürstlich oder königlich sächsischen Gepräges:	Thlr.	Mark
1/6 Thalerstücke	7,500	
1/12 "	5,600	
1/15 "	1,833	
1/24 "	975	
1/30 "	1,400	53,457
1/48 "	396	
Achtpfenniger	45	
Dreier	38	
Einpfenniger	29	
Zusammen	17,818	

6. Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:	Thlr.	Mark
1/1 Speziesthaler	513,567	
2/3 "	6,651	
1/3 "	9,821	
1/6 "	2,637	1,617,855
1/12 "	2,401	
1/24 "	4,206	
Zweisechslingstücke	—	
Zusammen	539,285	

7. Silbermünzen hannoverschen Gepräges:	Thlr.	Mark
Kassen-Eindrittelstücke	5	1,613
Kassen-Zweidrittelstücke	532	
Zusammen	537	

8. Mecklenburgische Währung:	Thlr.	Mark
Zweimarkstücke	620	
Einmarkstücke	518	
Zwölfschillingstücke	5,929	
Achtschillingstücke	3,481	
Vierschillingstücke	8,361	170,076
Zweischillingstücke	224	
Einschillingstücke	37,520	
Einhalbschillingstücke	31	
Einviertelschillingstücke	8	
Zusammen	56,692	

9. Hamburgische Courantwährung:	Thlr.	Mark
Zweimarkstücke	611	
Achtschillingstücke	11,500	
Vierschillingstücke	20,892	
Zweischillingstücke	36,220	934,042
Einschillingstücke	237,826	
Einhalbschillingstücke	3,586	
Einviertelschillingstücke	711	
Zusammen	311,347	

10. Lübische Courantwährung:	Thlr.	Mark
Dreimarkstücke	2,756	
Zweimarkstücke	12,373	
Einmarkstücke	1,328	
Achtschillingstücke	125,290	563,638
Vierschillingstücke	40,298	
Zweischillingstücke	2,350	
Einschillingstücke	3,483	
Zusammen	187,879	
Gesammtwerth A.		295,438,865

B. Landes-Kupfermünzen.

1. Thalerwährung:	Thlr.	Mark
Vierpfennigstücke	64,083	
Dreipfennigstücke	69,768	
Zweipfennigstücke	91,717	
Einpfennigstücke	2	
Hessische Achthellerstücke	110	
„ Vierhellerstücke	290	
„ Zweihellerstücke	61	
sowie		
preußisch-posensche		704,165
3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	10	
1 „ (à 2 preuß. Pf.)	267	
und		
Kurfürstlich oder Königlich sächsische		
Dreier	4,064	
Zweipfennigstücke	83	
Einpfennigstücke	600	
Zwei- und Einpfennigstücke	3,661	
Zusammen	234,721	

2. Süddeutsche Guldenwährung:	Thlr.	Mark
Einkreuzerstücke	118,553	
Einhalbkreuzerstücke	26,016	253,240
Einviertelkreuzerstücke	3,124	
Einachtelkreuzerstücke	30	
Zusammen	147,723	

3. Mecklenburgische Währung:	Thlr.	Mark
Dreipfennigstücke	1,330	
Zweipfennigstücke	10	
Ein- und Einhalb-Pfennigstücke	2	30,810
Einpfennigstücke	77	
Dreilinge	8,850	
Zusammen	10,269	

Gesammtwerth B.	—	988,216
Dazu „ A.	—	295,438,865
Summe	—	296,427,081

Anlage 5.

Uebersicht über das den deutschen Münzstätten bis Ende des Jahres 1874 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen von Reichswegen überwiesene Prägegold, den Befund in Pfund fein, den Ausmünzungs-Ertrag und den Anschaffungswerth desselben, sowie über den dabei entstandenen Gewinn und Verlust.

Nummer.	Es sind überwiesen	mit einem Gehalt von Pfund fein		und einem Münzertrage von 1395 Mark für ein Pfund fein Mark	bei einem Anschaffungswerthe von Mark	mit einem Brutto-Münz-Gewinn von Mark	mit einem Brutto-Münz-Verlust von Mark
1.	Im Jahre 1874:						
	a) eingezogene vollwichtige Landesgoldmünzen, denen ein fester Kassenkurs beigelegt war*) und zwar:						
	3,781,713½ Friedrichs'dore u. 16,010½ kurhessische Pistolen	45,350	452	63,263,881	64,561,299	—	1,297,418
	1,126,962 fl. süddeutsche Goldmünzen	1,344	796	1,875,990	1,931,935	—	55,944
	b) nach ihrem Metallwerthe eingelöste Landesgoldmünzen**) und zwar:						
	33,860 Friedrichs'dore,						
	1,002 kurhessische Pistolen,						
	56,279¼ andere Pistolen,						
	97,142 Kronen,						
	14,778¾ Dukaten,						
	2,754¼ diverse Goldmünzen						
	= 205,816¼ Stück	3,134	410	4,372,502	4,372,727	—	224
	c) 14,861½ angekaufte Kronen	297	044	414,376	410,578	3,798	—
	d) 3,660,300 Franken	2,115	698	2,951,399	2,937,317	14,082	—
	e) 2609/1658 Pfd. Brutto Napoleonsd'ore	2,345	102	3,271,417	3,249,842	21,575	—
	f) 72/8008 Pfd. Brutto Dollars und Eagles	65	509	91,385	90,596	789	—
	g) 2167/201 Pfd. Brutto Isabellinen (darunter 8/484 Pfd. Brutto diverse Goldmünzen und 0/005 Pfd. Brutto Goldstaub) .	1,945	692	2,714,240	2,696,940	17,300	—
	h) 754/5088 Pf. Brutto Barrengold	745	948	1,040,597	1,031,759	8,838	—
	i) 434363/114 Unzen Standard-Barrengold	24,756	760	34,535,680	34,339,266	196,415	—
	Summe 1***)	82,101	411	114,531,468	115,622,258	262,797	1,353,587
2.	Das in der vorjährigen Denkschrift †) für Rechnung der Jahre 1872 und 1873 als verprägt nachgewiesene Gold	734,438	893	1,024,542,256	1,015,947,192	8,655,137	60,072
	Zusammen	816,540	304	1,139,073,724	1,131,569,450	8,917,934	1,413,659

*) Vergl. § 3 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873 (R. G. Bl. S. 375). — **) Vergl. § 4 der obenbezeichneten Bekanntmachung. — ***) Nach Absetzung des Bruttogewinnes vom Verluste bleibt ein Verlust von 1,090,790/08 Mk. — †) Annalen 1874 S. 619 und 877.

Anlage 6.

Uebersicht über die in den deutschen Münzstätten bis zum 2. Oktober 1875 erfolgten Ausprägungen an Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen.

Nummer.	Es sind geprägt worden in der Münze	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.		Summa.
		5-Mark-stücke. Mark.	1-Mark-stücke. Mark.	50-Pfennigstücke. Mark.	20-Pfennigstücke. Mark.	10-Pfennigstücke. Mark.	5-Pfennigstücke. Mark.	2-Pfennigstücke. Mark.	1-Pfennigstücke. Mark.	Mark.
1.	Im Jahre 1874:									
	a) Berlin	4,004,600	6,432,696	—	1,740,257	758,885	500,139	748,888	262,248	14,474,706
	b) Hannover	—	2,672,435	—	1,844,443	266,909	252,677	206,204	87,425	5,330,095
	c) Frankfurt a. M.	—	858,399	—	261,408	1,205,203	180,558	348,998	156,272	3,010,839
	zusammen in Preußen	4,004,600	9,963,530	—	3,846,109	2,257,989	933,374	1,304,091	505,946	22,815,641
	d) München	424,800	7,079,226	—	2,017,313	358,562	122,335	106,038	71,258	10,179,533
	e) Dresden	—	3,239,720	—	456,208	315,704	273,259	101,806	45,220	4,431,918
	f) Stuttgart	562,650	6,155,492	—	1,444,479	730,940	178,099	128,539	39,850	9,240,051
	g) Karlsruhe	—	4,209,594	—	656,253	555,060	136,060	122,552	47,680	5,727,200
	h) Darmstadt	—	1,892,524	—	379,103	332,301	—	54,121	20,132	2,678,199
	i) Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe 1874	4,992,050	32,540,104	—	8,799,467	4,550,558	1,643,128	1,817,148	730,088	55,072,546
2.	Dazu die in der vorjährigen Denkschrift als bis Ende 1873 ausgeprägt nachgewiesenen	—	1,167,733	—	1,182,562	307,868	—	26,257	2,794	2,687,215
	sind	4,992,050	33,707,837	—	9,982,029	4,858,426	1,643,128	1,843,406	732,882	57,759,761
3.	Im laufenden Jahre und zwar bis zum 2. Oktober 1875 sind in den vorbezeichneten Münzen ausgeprägt	18,151,220	57,282,567	706,409	8,176,601	4,959,487	3,459,445	2,231,165	1,395,882	96,362,779
	mithin Gesammtausprägung bis zum 2. Oktober 1875	23,143,270	90,990,404	706,409	18,158,631	9,817,914	5,102,574	4,074,572	2,128,765	154,122,541
		= 132,998,714$_{70}$ M.				= 14,920,488$_{80}$ M.		= 6,203,337$_{85}$ M.		

Anlage 7.

Uebersicht über das den deutschen Münzstätten bis Ende 1874 überwiesene Material zur Ausprägung von Reichs-Silbermünzen.

Nummer.	Es sind überwiesen	2 Gulden-stücke. fl.	1 Gulden-stücke. fl.	½ Gulden-stücke. fl.	Mecklenburgische Schillinge. Thlr.	Barren.*) Pfund Brutto.		oder Pfund fein.		2- und 1-Thalerstücke Befund Pfund Brutto.		oder Pfund fein.		Werthbetrag. à Pfund fein 100 M. Mk.	Beschaffungswerth. Mk.	Mithin Brutto-Münzgewinn. Mk.
1.	im Jahre 1874 . .	15,291,893	12,006,351	2,966,935½	257	211	682	211	259	638,363	026	574,484	431	57,448,443	51,903,223	5,545,219
2.	vorher (Vgl. die vorjährige Denkschrift) .	3,365,279	1,009,622	—	—	—	—	—	—	92,423	773	83,177	166	8,317,716	7,499,830	817,886
	Summe bis Ende 1874	18,657,172	13,015,973	2,966,935½	257	211	682	211	259	730,786	799	657,661	597	65,766,159	59,403,054	6,363,105

*) Die Barren rühren aus eingeschmolzenen Landes-Silbermünzen her.

Anlage 8.

Uebersicht über die den deutschen Münzstätten bis Ende 1874 zugewiesenen Münzplättchen zur Ausprägung von Reichs-Nickel- und Kupfermünzen, deren Ausmünzungsertrag und Beschaffungswerth, sowie über den hierbei entstandenen Brutto-Münzgewinn.

I. Nickelmünzen.

Nummer.	Es sind überwiesen:	Nickelmünzplättchen zu 10-Pfennigstücken Pfund.		Nickelmünzplättchen zu 5-Pfennigstücken Pfund.		Zusammen Pfund.		Ausmünzungs-Ertrag Mark.	Kostenbetrag Mark.	mithin Brutto-Münzgewinn. Mark.
1	im Jahre 1874	429,885	65	254,847	60	684,733	25	7,922,046	3,243,887	4,678,158
2	vorher	44,867	44	—	—	44,867	44	560,843	213,129	347,713
	zusammen bis Ende 1874	474,753	09	254,847	60	729,600	69	8,482,889	3,457,017	5,025,872

II. Kupfermünzen.

Nummer.	Es sind überwiesen:	Kupfermünzplättchen zu 2-Pfennigstücken Pfund.		Kupfermünzplättchen zu 1-Pfennigstücken Pfund.		Zusammen Pfund.		Ausmünzungs-Ertrag Mark.	Kostenbetrag Mark.	mithin Brutto-Münzgewinn Mark.
1	im Jahre 1874	685,188	11	399,545	85	1,084,733	96	3,037,912	1,507,400	1,530,511
2	vorher	22,808	70	10,041	91	32,850	61	92,595	41,610	50,984
	zusammen bis Ende 1874	707,996	81	409,587	76	1,117,584	57	3,130,507	1,549,011	1,581,496

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. Januar 1876 ab gelten die Guldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Januar 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie folgende, auf Grund des Artikels 6 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretende Scheidemünzen süddeutscher Währung, nämlich:

die Sechskreuzerstücke,
die Dreikreuzerstücke,
die Einkreuzerstücke und
die Theilstücke des Kreuzers, mit alleiniger Ausnahme der bayerischen Heller,

werden in den Monaten Januar, Februar, März und April 1876 von den durch die Landescentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. April 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
von Bismarck.

Gesetz, betreffend die Umwandlung von Actien in Reichswährung. Vom 16. December 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Bestimmung des Art. 207a des Handelsgesetzbuches Absatz 3, lautend:

„Der Nominalbetrag der Actien oder Actienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden"

findet keine Anwendung, wenn der Nominalbetrag von Actien, welcher nicht auf Thalerwährung oder Reichswährung lautet und nicht in eine mit fünfzig theilbare Summe in Mark umgerechnet werden kann, auf den nächst niedrigeren durch fünfzig theilbaren Betrag in Mark vermindert oder auf den nächst höheren durch fünfzig theilbaren Betrag in Mark erhöht wird.

§ 2. Eine Umwandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist nur statthaft, wenn diese Umwandlung vor dem 1. Januar 1878 beschlossen und zum Handelsregister angemeldet worden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. December 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 6. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) erhält folgenden Zusatz:

Der Bundesrath ist befugt, zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen, unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark, in Zahlung anzunehmen sind.

Eine solche Bestimmung ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Der Regierungsvorlage zu vorstehendem Gesetze waren folgende Motive beigegeben:

Der Grundgedanke der deutschen Münzreform, an Stelle der Landeswährungen die reine Goldwährung treten zu lassen, bleibt auch nach der durch die kaiserliche Verordnung vom 22. September d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 303) angeordneten Einführung der Reichswährung im gesammten Reichsgebiete zum 1. Januar 1876, hinter seiner vollständigen Verwirklichung so lange zurück, als die Bestimmung im Art. 15 Ziff. 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) ihre Geltung behält, nach welcher die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges, und zufolge Gesetzes vom 20. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 35) auch die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler, im gesammten Bundesgebiete bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung an Stelle aller Reichsmünzen, also auch an Stelle der Reichsgoldmünzen, unter Berechnung des Thalers zum Werthe von 3 Mark anzunehmen sind. Durch diese Bestimmung bleiben die Thaler- und Zweithalerstücke den Reichsgoldmünzen als Zahlungsmittel gleichgestellt, während sie nach dem Princip der reinen Goldwährung in die Stellung der Silberscheidemünzen zurückgedrängt und wie diese der Bestimmung im Artikel 9 des Münzgesetzes unterworfen werden müßten, nach welcher Niemand verpflichtet ist, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark in Zahlung zu nehmen. So lange aber der Inhaber von Forderungen auf deutsche Plätze nicht

sicher ist, unter allen Umständen Zahlung in Goldmünzen als den international vollwerthigen Zahlungsmitteln Deutschlands zu empfangen, kann die deutsche Währung nicht das volle Vertrauen im In- und Auslande genießen, welches für dieselbe zu erlangen, einen der Hauptzwecke der Münzgesetzgebung bildet. Blieben die Bestimmungen des Münzgesetzes unverändert, so würde dieser Zustand bis zur Außerkurssetzung der Thalerstücke auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes andauern. Die Außerkurssetzung der Zweithalerstücke ist allerdings in nicht ferner Zukunft in Aussicht zu nehmen, da die mit gutem Erfolge im Gange befindliche Einziehung derselben den in Umlauf befindlichen Betrag bald auf einen Umfang zurückgeführt haben wird, welcher die rasche Aufräumung desselben unbedenklich erscheinen läßt. Dagegen läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen, wann die Außerkurssetzung der Einthalerstücke möglich sein wird, da der Umfang ihres Umlaufs jedenfalls sehr beträchtlich ist und ihre verfrühte Außerkurssetzung den Verkehr in der empfindlichsten Weise schädigen würde. Der Uebergang zur reinen Goldwährung ist jedoch unter Vermeidung der mit der plötzlichen und völligen Außerkurssetzung der Einthalerstücke verbundenen Gefahren dadurch zu beschleunigen, daß dem Bundesrath die gesetzliche Ermächtigung ertheilt wird, die im Umlaufe befindlichen Einthalerstücke den Reichssilbermünzen gleichzustellen. Durch eine solche Maßregel würde nicht nur die Goldwährung unmittelbar in Kraft gesetzt, sondern es würde zugleich die Möglichkeit geboten werden, ohne gefahrvolle Experimente den effectiven Bedarf an Reichssilbermünzen festzustellen, innerhalb dieses Bedarfs die Einthalerstücke zu Reichssilbermünzen umzuprägen, den darüber hinausgehenden Betrag aber gänzlich einzuziehen. Der Zeitpunkt, wann diese Maßregel einzutreten hat, würde späterer sorgfältiger Erwägung des Bundesraths vorbehalten bleiben. Es könnte zweifelhaft sein, ob nicht die, im Artikel 8 des Münzgesetzes dem Bundesrathe ertheilte Befugniß zur vollen Außerkurssetzung der Einthalerstücke auch die Befugniß zu der eben bezeichneten theilweisen Außerkurssetzung derselben einschließe. Allein, da der Artikel 8 die Außerkurssetzung immer mit einer Einlösungsfrist verbunden denkt, eine solche aber bei jener theilweisen Außerkurssetzung ausgeschlossen ist, so trifft der Artikel 8 für die letztere nicht unzweifelhaft zu, und es erscheint schon mit Rücksicht auf die große Tragweite der Maßregel geboten, die Befugniß des Bundesraths zu derselben durch gesetzliche Bestimmung außer Zweifel zu setzen.

Vereinigung der Post- und Telegraphenverwaltung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

§ 1. Mit dem 1. Januar 1876 wird die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom Ressort des Reichskanzleramts getrennt und die Leitung derselben unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers dem General-Postmeister übertragen.

§ 2. Dem General-Postmeister stehen als Chef der Post- und Telegraphen-Verwaltung diejenigen Befugnisse zu, welche die Gesetze den obersten Reichsbehörden beilegen.

§ 3. Unter der Leitung des General-Postmeisters werden die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem General-Postamt, die Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung von dem General-Telegraphenamt bearbeitet.

§ 4. Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken wird von Reichsbehörden geführt, welche an die Stelle der bisherigen Ober-Postdirectionen und Telegraphen-Directionen treten und die Amtsbezeichnung als Ober-Postdirectionen erhalten.

Die Ober-Postdirectionen und die ihnen untergebenen Stellen (Postämter, Telegraphenämter, Postagenturen) sind in Angelegenheiten der Postverwaltung dem General-Postamt, in Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung dem General-Telegraphenamt zunächst untergeordnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1875.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Fürst von Bismarck.

Abgrenzung der Geschäftskreise des General-Postmeisters, sowie des General-Postamts bz. des General-Telegraphenamts.

Berlin, den 27. December 1875.

Mit Bezug auf die vorstehende in Nr. 34 des Reichs-Gesetzblatts für 1875 zur Veröffentlichung gelangende Allerhöchste Verordnung vom 22. December 1875, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens, werden die Post- und Telegraphenanstalten benachrichtigt, daß der in der Umarbeitung begriffene Abschnitt I. der Allgemeinen Dienstanweisung, betreffend die Gliederung der Verwaltung, Anfangs Januar zur Herausgabe gelangen wird.

Dem General-Postmeister ist die Entscheidung bz. Vollziehung in Angelegenheiten vorbehalten, welche Nachstehendes betreffen:

1) Sachen, welche den Gesetzen gemäß von den obersten Reichsbehörden ausgehen müssen (§§ 15, 16, 33, 64 bis 66, 68, 84, 85, 96 bis 98, 101, 127 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 u. s. w.);
2) Sachen, in welchen es sich um Gesetzentwürfe, allgemeine Verwaltungsmaßregeln, Etatsgrundsätze, organische Einrichtungen, grundsätzliche Umgestaltungen im Personalwesen und solche Gegenstände handelt, bei welchen an des Kaisers und Königs Majestät berichtet oder die Entscheidung des Reichskanzlers eingeholt werden muß, oder bei welchen der Bundesrath oder der Reichstag betheiligt ist;
3) Berufungen gegen Verfügungen des General-Postamts und des General-Telegraphenamts;
4) Sachen, in welchen es sich um Ordnungsstrafen handelt, die über das Strafmaß der Ober-Postdirection hinausgehen;
5) Sachen, die solche Erinnerungen des Rechnungshofes des Deutschen Reichs betreffen, welche von grundsätzlicher Bedeutung sind;
6) Sachen von grundsätzlicher Bedeutung oder von finanzieller Tragweite aus dem Bereich der Beziehungen der Eisenbahnen, Kabelgesellschaften und Dampfschiffs-Unternehmungen zur Post und Telegraphie;
7) Abänderungen der Postordnung und der Telegraphenordnung, sowie wichtigere Abänderungen der allgemeinen Post- und Telegraphen-Dienstanweisungen;
8) Erwerbung, Verkauf und sonstige Abtretung von Grundstücken; Neubauten und größere Erweiterungsbauten;
9) Wichtige Prozesse, d. h. solche, in denen Grundsätze der Verwaltung oder erhebliche Finanzgegenstände in Frage kommen;
10) Sachen, welche die Grundzüge der Gestaltung des Feldpost- und Telegraphenwesens betreffen;
11) Aenderungen in der Eintheilung des Post- und Telegraphengebiets und in der Abgrenzung der einzelnen Bezirke;
12) Einrichtung neuer Post- oder Telegraphenanstalten; wichtigere Umänderungen im Netz der Bahnpostämter;
13) Genehmigung zum Neubau von Telegraphenlinien und Leitungen; grundsätzliche Fragen des Telegraphen-Bauwesens;
14) Wichtige Fragen aus dem Gebiete der Post- und Telegraphentechnik, der Einrichtung der Apparate und Batterien, aus dem Betriebe der Bahnpostämter, dem Geldübermittelungswesen, dem Zeitungsbetriebe, dem Seepostwesen und der Gestaltung des Postdienstes für das flache Land;
15) Abschluß von Verträgen mit dem Auslande und wichtigere Umgestaltungen in den internationalen Beziehungen des Post- und Telegraphenwesens;
16) Ernennung der Beamten vom Postmeister und Telegraphenvorsteher an, aufwärts; Versetzungen und Gehaltszulagen der Beamten, vom Postinspector, Postdirector, Telegrapheninspector und Telegraphendirector an, aufwärts; alle Personal-Angelegenheiten der obersten Beamten vom Rath aufwärts;
17) Außergewöhnliche Vorfälle und Unfälle von besonderer Wichtigkeit;
18) Grundsätzliche Fragen bezüglich der Verwaltung und Ausbildung der Wohlthätigkeitsanstalten für Post- und Telegraphenbeamte.

Die für die oberste Verwaltungsbehörde bestimmten Berichte der Kaiserlichen Ober-Postdirectionen sind in den vorbezeichneten Angelegenheiten, sowie in denjenigen Fällen, in welchen auf eine Verfügung des General-Postmeisters berichtet wird, an diesen, im Uebrigen aber stets an das General-Postamt oder an das General-Telegraphenamt zu richten.

Soweit nach Vorstehendem die Angelegenheiten nicht der Entscheidung des General-Postmeisters vorbehalten sind, gehören zum Geschäftskreise des General-Postamts bz. General-Telegraphenamts — je nachdem es sich um Post oder Telegraphie handelt:

I. Angelegenheiten, welche übereinstimmend bei der Post und bei der Telegraphie vorkommen.

1) die Vorbereitung der auf das Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Gesetzesvorlagen und der Erlaß der Bestimmungen wegen Ausführung neuer Gesetze.

2) Die Vorbereitung der nicht der gesetzlichen Regelung unterliegenden Gebührensätze, sämmtlicher Verwaltungsgrundsätze und der allgemeinen Vorschriften in Beziehung auf die Verwaltung und die Handhabung des Post- bz. Telegraphendienstes.

3) Die Aufstellung des Etats der Post- und Telegraphenverwaltung, sowie der Haupt-Verwaltungsübersichten und die Hauptzusammenstellung der Post- bz. Telegraphenstatistik.

4) Die Entscheidung über Etats-Ueberschreitungen.

5) Die Vorbereitung der Verträge mit dem Auslande, ferner der Schriftwechsel mit fremden Post- bz. Telegraphenverwaltungen in Betreff der Ausführung von Post- und Telegraphenverträgen, der Einrichtung oder Abänderung von Postkursen und Telegraphenlinien, der Einrichtung und Aufhebung von Post- bz. Telegraphenanstalten, der Einführung, Beschränkung oder Aufhebung von Kartenschlüssen, der Beschwerden über fremde Post- oder Telegraphenanstalten und alles Aehnliche — soweit dieser Schriftwechsel nicht einzelnen Ober-Postdirectionen für bestimmte Fälle übertragen ist — ferner alle Mittheilungen und Anfragen ꝛc. über allgemeine Verwaltungsgegenstände.

6) Der Schriftwechsel mit den Ministerien oder den sonstigen obersten Staatsbehörden in den Gebieten des deutschen Reichs, insofern nicht für einzelne Ober-Postdirectionen besondere Bestimmungen dieserhalb getroffen sind.

7) Die Entscheidung darüber, in welchen Fällen von Vereinigung des Telegraphendienstes mit dem Postdienste abzusehen ist.

8) Die Vorbereitung des Ankaufs oder Verkaufs oder der sonstigen Abtretung von Grundstücken, sowie die Vorbereitungen in Beziehung auf den Aufbau oder Ausbau der Post- bz. Telegraphengebäude für Rechnung der Reichskasse.

9) Die Genehmigung zu baulichen Aenderungen und Erweiterungen auf eigenen Grundstücken, sowie zu baulichen für Rechnung der Reichskasse auszuführenden Arbeiten behufs Instandhaltung der Post- bz. Telegraphengebäude, soweit die Ausführung den Ober-Postdirectionen nicht selbstständig zusteht.

10) Die Genehmigung zur Einrichtung oder Erweiterung von Gas- und Wasserleitungsanlagen in eigenen Post- bz. Telegraphengebäuden, sowie die Feststellung der für den Gas- und Wasserverbrauch in Dienstwohnungen von den Nutznießern zu leistenden Beiträge.

11) Die Zuweisung von Dienstwohnungen in eigenen Post- und Telegraphengebäuden, soweit dieselbe nicht den Ober-Postdirectionen zusteht.

12) Die Genehmigung zur Versicherung der eigenen Post- und Telegraphengebäude sowie der in denselben befindlichen Ausstattungsgegenstände, Vorräthe ꝛc. gegen Feuersgefahr.

13) Die Genehmigung zur miethsweisen Beschaffung der Diensträume für die Ober-Postdirectionen und Ober-Postkassen.

14) Die Entscheidung wegen Anmiethung von Gebäuden oder Räumen für die Post- bz. Telegraphenämter, insofern sich die Anmiethung auf noch anderweite Räume erstreckt, als zu Dienstzwecken erforderlich sind, und es sich um eine Erhöhung des bis dahin gezahlten Kostenbetrages handelt.

15) Die Entscheidung wegen Bewilligung von Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden ꝛc., soweit nicht einzelne Bestimmungen die Bewilligung den Ober-Postdirectionen einräumen.

16) Die Genehmigung zum Abschluß von Verträgen über Lieferung von Drucksachen.

17) Der Geschäftsverkehr mit den zuständigen Staats-Eisenbahnbehörden, wenn es auf die Behandlung allgemeiner Fragen, die Bemessung von Vergütungssätzen, wesentliche Abänderungen in dem Abrechnungssysteme ankommt, sowie die Vorbereitung bz. der Abschluß der die Postbeförderungen betreffenden, auch der auf Leistungen an die Telegraphenverwaltung, auf Anlegung von Telegraphenlinien, auf Instandsetzung und Bewachung der Telegraphenanlagen bezüglichen Verträge mit den Privat-Eisenbahnen.

18) Die Niederschlagung oder Ermäßigung der, nach Maßgabe abgeschlossener Verträge über die Ausführung von Verdingsarbeiten, Lieferung von Gegenständen ꝛc., wegen verspäteter Erfüllung seitens der Unternehmer verwirkten, im Vertrage bedungenen Strafen.

19) Die Ernennung, Anstellung und Versetzung der Beamten vom Ober-Post- bz. Ober-Telegraphensecretair und von den in gleichem Range stehenden Beamten einschl. aufwärts, soweit hierüber nicht für einzelne Bezirke abweichende Anordnungen bestehen.

20) Die Versetzung der Post- bz. Telegraphensecretaire aus einem Ober-Postdirections-Bezirk in einen anderen Ober-Postdirectionsbezirk, sowie die Versetzung der Vorsteher von Postämtern II. bz. von Telegraphenämtern II., soweit hierüber nicht für einzelne Bezirke abweichende Anordnungen bestehen.

21) Die Bestimmung wegen Annahme und Ausbildung versorgungsberechtigter Offiziere zu Postamtsvorstehern oder für den Telegraphendienst und wegen Anstellung derselben.

22) Die Festsetzungen der Besoldung für die Beamten vom Ober-Post- bz. Ober-Telegraphensecretär und von den in gleichem Range stehenden Beamten einschl. aufwärts, sowie für die Vorsteher von Postämtern II., von Telegraphenämtern II. und für die Unterbeamten bei den Ober-Postdirectionen.

23) Die Handhabung der Disciplin über die Beamten ꝛc. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, soweit dazu die Befugniß der Ober-Postdirectionen nicht ausreicht.

24) Die Genehmigung zu Beurlaubungen, soweit nicht den Ober-Postdirectionen die selbstständige Befugniß eingeräumt ist.

25) Die Entscheidung wegen Fortgewährung des Gehalts, der festen Vergütung oder der sonstigen Löhnung in Fällen der Beurlaubung oder Erkrankung, soweit nicht die Ober-Postdirectionen dazu ermächtigt sind.

26) Die Entscheidung wegen Uebernahme der Stellvertretungskosten auf die Reichskasse bei Beurlaubungen oder Erkrankungen, insofern die Ober-Postdirectionen nicht dazu berechtigt sind.

27) Die Prüfung und Feststellung der Forderungsnachweise über Tagegelder und Fuhrkosten der Ober-Postdirectoren.

28) Die Genehmigung zu den Dienstreisen der Ober-Postdirectoren außerhalb ihrer Amtsbezirke nach Maßgabe der näheren Bestimmungen.

29) Die Festsetzung höherer als der verordnungsmäßigen Tagegelderſätze in besonderen Fällen, sowie die Regelung des Tagegelderbezuges für die den Zeitraum eines Monats übersteigende Dauer der auswärtigen Beschäftigung bei etatsmäßig angestellten Beamten.

30) Die Entscheidung wegen Unentbehrlichkeit von Beamten für den Fall einer Mobilmachung, soweit die allgemeinen Vorschriften nicht die Befugniß den Ober-Postdirektionen einräumen.

31) Die Gewährung von Unterstützungen, soweit solche den Ober-Postdirectionen nicht überwiesen ist.

32) Die Genehmigung zur Zahlung der Besoldungsbezüge für das Gnaden-Vierteljahr an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder verstorbener Beamten und Unterbeamten bz. dieser Bezüge für den Gnadenmonat an die Hinterbliebenen verstorbener Ruhegehaltsempfänger, sowie die Genehmigung zur Verwendung der Gnadenbezüge zu den Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung der Verstorbenen.

33) Die Bewilligung von Kinder-Erziehungsgeldern und von fortlaufenden Unterstützungen aus den für diese Zwecke bestimmten Mitteln, sowie die Verfügung über Freistellen in Erziehungs- und anderen Wohlthätigkeitsanstalten.

34) Die Entscheidung über Berufungsgesuche gegen Anordnungen der Ober-Postdirectionen, sowie über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ober-Postdirectionen.

35) Die Haupt-Abrechnungen mit den fremden Postverwaltungen.

II. Ausschließliche Postangelegenheiten.

1) Die Entscheidung auf Berufungsgesuche in Post- und Porto-Uebertretungssachen.

2) Die Entscheidung wegen endgültiger Uebernahme von Ersatzleistungsbeträgen auf die Postkasse bei einem Gegenstande von mehr als 300 Mark.

3) Die Vorbereitungen der Entscheidung wegen Einrichtung, anderweiter Klassenbestimmung und Aufhebung von Postanstalten, mit Ausschluß der Umwandlung von Postämtern III. in Postagenturen, wenn die dem Postagenten zu gewährende Vergütung den Betrag von 450 Mark jährlich nicht übersteigt.

4) Die Einrichtung der Feld-Postanstalten und die Genehmigung des für dieselben zu bezeichnenden Personals.

5) Die Genehmigung bei Postfuhrverträgen, wenn die Zugeständnisse über die, den Ober-Postdirectionen durch die näheren Vorschriften eingeräumte selbstständige Befugniß hinausgehen, sowie die oberste Postbehörde sich aus anderen Gründen die Entscheidung vorbehalten hat.

6) Die Genehmigung wegen Einrichtung und Aufhebung der Posten, soweit die näheren Vorschriften nicht den Ober-Postdirectionen die selbstständige Befugniß einräumen.

7) Die Regelung und Anordnung, inwieweit die Eisenbahnzüge auf jeder Strecke zu Postbeförderungen unter Begleitung durch Bahnposten oder durch Bahnpost-Schaffner zu benutzen sind, sowie eintretendenfalls die höhere Einwirkung bei endgültiger Feststellung der Eisenbahnfahrpläne.

8) Die Festsetzung, welche Postanstalten in Beziehung auf das Päckereigeschäft ꝛc, den an der Eisenbahn belegenen gleich zu achten sind.

9) Die Bestimmung, welche Gattung von Postcurswagen bei den Posten auf Landwegen in Gebrauch kommen soll, soweit dazu die Befugniß der Ober-Postdirectionen nicht ausreicht.

10) Die Entscheidung bezüglich der Uebernahme von Instandsetzungskosten auf die Postkasse bei zufälligen, namentlich in Folge außergewöhnlicher Naturereignisse, stattgehabten Beschädigungen solcher Post-Kurswagen, deren Unterhaltung vertragsmäßig verdungen ist.

11) Die Beschaffung der Eisenbahn-Postwagen und Entscheidung über Haupt-Instandsetzungen an denselben.

12) Die Postdampfschifffahrts-Angelegenheiten, sobald sie nicht durch besondere Verfügung an die Ober-Postdirectionen überwiesen werden.

III. Ausschließliche Telegraphen-Angelegenheiten.

1) Die Vorbereitung der Genehmigung zur Anlegung oder Aufhebung von Telegraphenlinien und Leitungen, sowie der Kostenanschläge zu Linien- Leitungs- Neubauten und technischen Einrichtungen und Veränderungen, sofern die Kosten den Betrag von 300 Mark erreichen.

2) Die Vorbereitung der Entscheidung wegen Einrichtung, anderweiter Klassenbestimmung und Aufhebung der selbstständigen Telegraphenämter, sowie wegen Eröffnung neuer Telegraphenanstalten und die Entscheidung wegen Verlegung von Telegraphenanstalten, sofern die Kosten der Verlegung die Summe von 300 Mark übersteigen.

3) Die Genehmigung der Benutzung von Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung anderer, als auf den Eisenbahndienst Bezug habender Telegramme.

4) Die Vorbereitung der Genehmigung zur Veränderung des Systems der vorhandenen Leitungen und Apparate (Stromläufe ꝛc.), Prüfung neuer Erfindungen auf dem Gebiete des Telegraphenwesens.

5) Die Genehmigung zur Ertheilung des Zuschlages:
bei den über die Lieferungen und Leistungen zu Zwecken des Telegraphenbaues von den Ober-Postdirectionen selbstständig ausgeschriebenen schriftlichen Anbietungen in allen Fällen, in welchen die Lieferung ꝛc. nicht dem Mindestfordernden übertragen werden soll, oder in welchen beim Vorhandensein von Anschlägen, die bei der obersten Telegraphenbehörde geprüft worden sind, die gestellten Forderungen über die anschlagsmäßigen Sätze hinausgehen.

6) Die Genehmigung zum Abschluß von Verträgen mit Unternehmern wegen Lieferung, bez. Fertigung von Apparaten, Chronometern, Batterien, Leitungs-Gegenständen ꝛc. für zwei oder mehr Ober-Postdirections-Bezirke.

7) Die Abnahme der Prüfung zu den höheren Dienststellen in der Telegraphenverwaltung, sowie zum Telgraphensecretair.

8) Die Bestimmung wegen Zulassung und Anstellung nicht versorgungsberechtigter Personen im Telegraphendienste.

9) Die Leitung der Telegraphenschule und des Unterrichts bei derselben.

10) Die obere Leitung der Haupt-Telegraphen-Werkstatt.

Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden und sonstige der obersten Verwaltung unmittelbar untergeordnete Behörden.

Berlin, den 30. December 1875.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß vom 1. Januar 1876 ab in Minden, Bromberg und Aachen Ober-Postdirectionen eingerichtet werden, und im Einverständnisse mit dem Senat der freien und Hansestadt Lübeck die Verwaltung des Postwesens in dem Lübeck-

schen Staatsgebiete der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Hamburg übertragen worden ist, bestehen für die gemeinsame Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken des Reichs an folgenden Orten Ober-Postdirectionen.

in Aachen für den preußischen Regierungsbezirk Aachen;
= Arnsberg für den preußischen Regierungsbezirk Arnsberg;
= Berlin für die Haupt- und Residenzstadt Berlin;
= Braunschweig für das Herzogthum Braunschweig mit Ausschluß des Amtsbezirks Thedinghausen, sowie für einzelne Theile der preußischen Landdrosteien Hannover und Hildesheim;
= Bremen für das Gebiet der Hansestadt Bremen, für den links der Weser gelegenen Theil der preußischen Landdrostei Hannover, für einen Theil der preußischen Landdrostei Stade und für den braunschweigischen Amtsbezirk Thedinghausen;
= Bromberg für den preußischen Regierungsbezirk Bromberg und die zum preußischen Regierungsbezirk Marienwerder gehörigen Kreise Deutsch-Crone, Flatow, Konitz, Schlochau und Tuchel;
= Breslau für den preußischen Regierungsbezirk Breslau;
= Carlsruhe für die badischen Kreise Mosbach, Heidelberg, Mannheim, Carlsruhe in Baden, sowie für einzelne Theile des Kreises Offenburg und für den hessischen Kreis Wimpfen;
= Cassel für den preußischen Regierungsbezirk Cassel mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden, der Grafschaft Schaumburg und des Postamts in Bockenheim, und für das Fürstenthum Waldeck mit Ausschluß des Fürstenthums Pyrmont;
= Coblenz für den preußischen Regierungsbezirk Coblenz mit Ausschluß des Kreises Wetzlar;
= Cöln für den preußischen Regierungsbezirk Cöln;
= Cöslin für den preußischen Regierungsbezirk Cöslin;
= Constanz für die badischen Kreise Constanz, Villingen, Waldshut, Lörrach, Freiburg und einzelne Theile des Kreises Offenburg, sowie für die hohenzollernschen Lande;
= Danzig für den preußischen Regierungsbezirk Danzig und für den preußischen Regierungsbezirk Marienwerder mit Ausschluß der Kreise Deutsch-Crone, Flatow, Konitz, Schlochau und Tuchel;
= Darmstadt für das Großherzogthum Hessen mit Ausnahme des Kreises Wimpfen;
= Dresden für die sächsischen Kreisdirections-Bezirke Dresden und Bautzen;
= Düsseldorf für den preußischen Regierungsbezirk Düsseldorf;
= Erfurt für den preußischen Regierungsbezirk Erfurt, für den zum preußischen Regierungsbezirk Cassel gehörigen Kreis Schmalkalden, für das Großherzogthum Sachsen-Weimar, für das Herzogthum Sachsen-Meiningen, für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, für das Fürstenthum Reuß ältere Linie und für das Fürstenthum Reuß jüngere Linie;
= Frankfurt a. Main für den preußischen Regierungsbezirk Wiesbaden, für den zum preußischen Regierungsbezirk Coblenz gehörigen Kreis Wetzlar und für das Postamt in Bockenheim (Reg.-Bez. Cassel);
= Frankfurt a. Oder für den preußischen Regierungsbezirk Frankfurt a. Oder;
= Gumbinnen für den preußischen Regierungsbezirk Gumbinnen;

in Halle a. S. für den preußischen Regierungsbezirk Merseburg;
" Hamburg für das Gebiet der Hansestadt Hamburg, für das Gebiet der Hansestadt Lübeck, für einzelne Theile der preußischen Landdrosteien Lüneburg und Stade, für einen Theil der preußischen Provinz Schleswig-Holstein und für das Herzogthum Lauenburg;
" Hannover für die preußische Provinz Hannover mit Ausschluß der den Ober-Postdirectionsbezirken Braunschweig, Bremen, Hamburg und Oldenburg zugewiesenen Gebietstheile;
" Kiel für die preußische Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des dem Ober-Postdirectionsbezirk Hamburg zugewiesenen Theils und für das oldenburgische Fürstenthum Lübeck;
" Königsberg i. Pr. für den preußischen Regierungsbezirk Königsberg i. Pr.;
" Leipzig für die sächsischen Kreisdirections-Bezirke Leipzig und Zwickau, sowie für das Herzogthum Sachsen-Altenburg;
" Liegnitz für den preußischen Regierungsbezirk Liegnitz;
" Magdeburg für den preußischen Regierungsbezirk Magdeburg und für das Herzogthum Anhalt;
" Metz für Lothringen;
" Minden für den preußischen Regierungsbezirk Minden, für die zum preußischen Regierungsbezirk Cassel gehörige Grafschaft Schaumburg, für das Fürstenthum Lippe, für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und für das zum Fürstenthum Waldeck gehörige Fürstenthum Pyrmont;
" Münster in Westphalen für den preußischen Regierungsbezirk Münster;
" Oldenburg für das Großherzogthum Oldenburg mit Ausschluß der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck, für das preußische Jade-Gebiet sowie für die preußischen Landdrosteien Aurich und Osnabrück;
" Oppeln für den preußischen Regierungsbezirk Oppeln;
" Posen für den preußischen Regierungsbezirk Posen;
" Potsdam für den preußischen Regierungsbezirk Potsdam;
" Schwerin für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz;
" Stettin für den preußischen Regierungsbezirk Stettin und für den preußischen Regierungsbezirk Stralsund;
" Straßburg für das Elsaß;
" Trier für den preußischen Regierungsbezirk Trier und für das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld.

Der obersten Post- bz. Telegraphenbehörde sind ferner unmittelbar untergeordnet:

die General-Postkasse in Berlin, von welcher zugleich die Kassengeschäfte für den Ober-Postdirections-Bezirk Berlin wahrgenommen werden, das Post-Zeitungsamt in Berlin, das Post-Anweisungsamt in Berlin, das Post-Zeugamt in Berlin, das deutsche Postamt in Constantinopel, die Haupt-Telegraphen-Werkstatt in Berlin.

Miscellen.

Rechtswissenschaftliche Monographien. Im Gegensatz zu dem durch die Praxis und Gelehrtenarbeit von Jahrhunderten fest gefügten Aufbau des Privatrechts ist unser gesammtes öffentliches Recht noch im Stadium der Um- und Neubildung, der umwälzenden Reformen, der Ideen und Wünsche. Es wird vielleicht noch ein Menschenalter vergehen, bis dieser mit der Entwickelung unserer socialen, wirthschaftlichen und politischen Verhältnisse fortschreitende Rechtsbildungsproceß zu einer so bestimmten Abklärung und Krystallisirung geführt haben wird, um im Wesentlichen als abgeschlossen gelten zu können — als abgeschlossen wenigstens für einen längeren Zeitraum, bis dann neue Menschen und neue Gesellschaftsordnungen auch neue Rechtsbildungen erfordern werden. Jedenfalls ist unser deutsches öffentliches und sociales Recht noch nicht in der Verfassung, um in Lehrbüchern und Compendien auf unangefochtener rechtsphilosophischer Grundlage als abgerundete Wissenschaft zu erscheinen. Die Hauptaufgabe der Denker und Forscher auf diesem Gebiete dürfte vielmehr während des Uebergangszustandes die sein, durch sorgfältige Specialuntersuchungen festzustellen, was im Reiche und in den einzelnen Staaten Rechtens ist, wie das bestehende Einzelne sich in das Ganze einfügt, wo es mit maßgebenden Rechtsgrundsätzen unvereinbar ist, welche Mittel und Wege sich der Reformarbeit darbieten u. s. w. So zweifellos nun der hohe Werth von Darstellungen öffentlichrechtlichen Charakters ist, so schwierig ist es, dieselben als Einzelerscheinungen auf dem Büchermarkte zur Geltung zu bringen; die Form kurzer Artikel in Encyklopädien und sonstigen systematischen Sammelwerken ist aber schon deshalb ungenügend, weil hier der einzelne Mitarbeiter sich einem bestimmten Plane fügen muß und seinen Gegenstand nicht in der seinen Studien und Neigungen entsprechenden Weise vortragen kann. Es erschien daher dem Herausgeber als eine würdige Aufgabe, die „Annalen des deutschen Reichs" der wissenschaftlichen Weiterbildung des öffentlichen Rechts in der angedeuteten Richtung mehr und mehr dienstbar zu machen. Die bekannten und allgemein geschätzten Arbeiten von Laband (Reichsfinanzrecht, Sonderrechte), Frh. v. Aufseß (Zölle und Verbrauchssteuern), Endemann (Banknoten und Papiergeld), Seydel (Kriegswesen, Verordnungsrecht), Löning (Reservatrechte), Gorius (Reichsvertragsrecht), v. Martitz (Staatsangehörigkeit im internat. Verkehr) u. a. bildeten den vielversprechenden Anfang; Beiträge von Rud. Brückner, A. Dochow, Th. Landgraff, J. W. Lewis, Ernst Meier, Georg Meyer, F. Perels, Paul v. Roth, K. v. Stengel, Ph. Zorn u. a. werden sich zunächst anschließen. Mit anderen hervorragenden Fachmännern steht der Herausgeber noch in Unterhandlung. Bei den günstigen Raumverhältnissen der Zeitschrift können solchen Monographien im Laufe der nächsten Jahre ein paar hundert Druckbogen eingeräumt werden; die Abonnentenzahl der „Annalen" sichert ihnen die weiteste Verbreitung und die Herren Verfasser behalten alle und jede ihren speciellen Wünschen entsprechende Freiheit der Bewegung. Und zwar sollen sich diese Bearbeitungen nicht einseitig

auf Reichsrecht beschränken, sondern auf das gesammte deutsche Staatsrecht beziehen, wie denn thatsächlich schon jetzt in einer ganzen Reihe öffentlicher Fragen eine strenge Scheidung zwischen gemeinem und Einzelrecht nicht vorgenommen werden kann, ohne der Wissenschaft Gewalt anzuthun. Es handelt sich hier nicht blos um ein „Denkmal deutscher Gelehrsamkeit", sondern in Wirklichkeit darum, dem deutschen Staatsbildungsproceß eine solide wissenschaftliche Grundlage zu geben, und es ist gar nicht abzusehen, von welchen segensreichen Folgen für unser geliebtes Vaterland das frohe Zusammenwirken einer Anzahl von Männern werden kann, die über dem Getriebe der Parteien nicht müde werden, wissenschaftliche Ueberzeugungen zu suchen und zu bekennen. So steht zu hoffen, daß die Zeitschrift unter Mitwirkung so vieler ausgezeichneter Kräfte und bei Fortdauer des ihr von allen Seiten entgegengebrachten Wohlwollens im Laufe der Jahre zu einer hervorragenden, vielleicht zur bedeutendsten Quelle deutscher Staatsrechtswissenschaft sich erheben werde.

Die Thätigkeit des Reichscommissars zur Ueberwachung des Auswanderungswesens von December 1874 bis December 1875. Der Reichscommissar für das Auswanderungswesen hat seit dem vorjährigen Berichte (vgl. „Annalen" 1875 S. 1107) bei Ueberwachung der Auswanderung in Hamburg, Bremen und Stettin seine Thätigkeit in derselben Weise ausgeübt, wie in den früheren Jahren.

Die mit Auswanderern besetzten Logirhäuser in den resp. Hafenstädten sind zu verschiedenen Zeiten revidirt worden, ebenso ist die Inempfangnahme der Auswanderer auf den Bahnhöfen, sowie die Einschiffung derselben an Bord der Schiffe, möglichst häufig controlirt worden.

Die mit Auswanderern expedirten Schiffe und deren Proviantvorräthe sind, die Segelschiffe ausnahmslos und die Dampfschiffe soweit es zu ermöglichen war, durch den Reichs-Commissär revidirt und controlirt worden. In einigen wenigen Fällen mußte er sich auf eine Superrevision der bereits durch die zu diesem Zweck angestellten Besichtiger revidirten Proviantvorräthe beschränken, in allen übrigen Fällen ist die Revision im Verein mit den in den resp. Hafenorten bestellten Besichtigungs-Commissionen vorgenommen worden. Im Allgemeinen hat die Revision in der Art stattgefunden, daß:

1) das Schiff selbst und die zugehörigen Boote in Bezug auf Seetüchtigkeit resp. Geeignetheit zur Passagierbeförderung untersucht wurden, wobei auf den nicht in regelmäßiger Passagierfahrt befindlichen Schiffen die nothwendigen baulichen Einrichtungen für Ventilation und Erhellung der Passagierräume angeordnet wurden;

2) die für Passagiere bestimmten Räumlichkeiten, bei Segelschiffen und den nicht in regelmäßiger Passagierfahrt befindlichen Dampfschiffen, vor jeder Expedition ausgemessen wurden, um festzustellen, ob der für die zu befördernden Passagiere erforderliche Raum vorhanden sei. Bei Schiffen, welche nach Nordamerika gingen, wurden hierbei die amerikanischen, bei Schiffen, die nach den englischen Colonien gingen, die englischen, bei den übrigen Schiffen die inländischen Bestimmungen zu Grunde gelegt. Da bei den in regelmäßiger Passagierfahrt befindlichen transatlantischen Dampfern einzelne festabgetheilte Passagierräume ein für allemal vorhanden sind, die einer Veränderung nicht unterliegen, genügte hier das jedesmalige Nachzählen der aufgeschlagenen Lagerstätten in den einzelnen Abtheilungen, deren Flächeninhalt bekannt ist;

3) die Proviantvorräthe untersucht wurden, sowohl der Quantität als der

Qualität nach. Zu diesem Zwecke ist die Zahl der verschiedenen Fastagen und Kollis festgestellt, sowie der Inhalt verschiedener derselben gewogen resp. gemessen worden. Sodann sind von jeder Proviantsorte verschiedene Kollis ausgewählt, geöffnet und in Bezug auf die Güte des Inhaltes untersucht worden.

Nicht ganz tadelloser Proviant mußte sofort von Bord geschafft und durch tadellosen Proviant derselben Art ersetzt werden; ebenso mußte, sofern sich in einigen Kollis ein Manquo an der angegebenen Quantität herausstellte, das fehlende Quantum für sämmtliche Kollis dieser Proviantsorte reichlich nachgeliefert werden;

4) weiter festgestellt wurde, daß sämmtlichen Bestimmungen der resp. Verordnungen über das Auswandererwesen vollständig genügt sei.

In dieser Weise sind durch den Reichscommissar in der Zeit vom 10. December 1874 bis zum 10. November 1875 neunundachtzig mit Auswanderern besetzte Schiffe revidirt worden, und zwar: in Hamburg 53 Dampfschiffe und 6 Segelschiffe, in Bremen 25 Dampfschiffe und in Stettin 5 Dampfschiffe.

Die Beförderung der Auswanderer mittelst Segelschiffen hat im letzten Jahre der niedrigen Dampfschiffspreise halber in Bremen ganz, in Hamburg, soweit als es Nord-Amerika betrifft, ebenfalls aufgehört. Von den aus Hamburg expedirten Segelschiffen gingen 5 nach Australien und 1 nach Brasilien.

Zwei der zwischen Deutschland und Amerika bestehenden Dampferlinien sind im verflossenen Jahre eingegangen: in Stettin der Baltische Lloyd und in Hamburg die deutsche transatlantische Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

Beschwerden der Auswanderer gegen deutsche Schiffe oder Rhedereien sind keine vorgekommen, dagegen sind im laufenden Jahre zwei Klagen über Dampferlinien, welche zwischen England und Amerika bestehen, dem Reichscommissar zugegangen.

Die eine dieser Klagen, welche hauptsächlich gegen einen hiesigen Expedienten wegen Verleitung zur Fahrt mit der englischen Linie, über deren Verpflegung und Behandlung geklagt wird, gerichtet ist, wurde der Hamburger Behörde für das Auswanderungswesen zur Veranlassung übergeben, es hat die geführte Untersuchung indeß keinen Grund zu weiterem Einschreiten ergeben. Die zweite gegen die Guion-Linie gerichtete Klage über schlechte Verpflegung und Behandlung ist dem Reichskanzler-Amt überreicht worden.

Die sonstigen seitens der Auswanderer erhobenen Beschwerden waren meist ganz unerheblicher Art und gegen Expedienten, deren Unteragenten, Logiswirthe ꝛc. gerichtet und betrafen die gewünschte Aufhebung des abgeschlossenen Ueberfahrtsvertrages und Herausgabe des eingezahlten Handgeldes, Verleitung zum Kontraktabschlusse mit einer anderen als der selbstgewählten Linie, Belästigung auf den Bahnhöfen beim Eintreffen in dem Einschiffungshafen durch Aufdrängen von Adressen ꝛc., Aufdrängen von Reiseeffecten in den Logirhäusern u. s. w.

Diese von den Auswanderern erhobenen Beschwerden sind, soweit sie nicht durch Vergleich sofort erledigt wurden, durch die Behörden für das Auswanderungswesen untersucht, und sofern sie begründet waren, ist Abhülfe geschaffen, sowie event. der Schuldige in Strafe genommen worden.

Es hat in der letzten Zeit die Kontrole des Proviants der Auswandererschiffe noch verschärft werden müssen, da in letzterer Zeit auch da, wo dieses früher nie der Fall gewesen, zum öfteren nicht brauchbare Proviantvorräthe bei der Revision vorgefunden wurden.

Im Allgemeinen hat sich der Reichscommissar eines bereitwilligen Entgegenkommens seitens der Rheder und Expedienten zu erfreuen gehabt, und ist her-

vorgehobenen Mängeln stets bereitwilligst abgeholfen worden und ebenso auf nachgesuchte Verbesserungen eingegangen worden.

Die Aufstellung von Allan's Patent-Schlafkojen ist auf Veranlassung des Reichscommissars auf einem nach Australien expedirten Segelschiffe versuchsweise erfolgt. Ein ausreichendes Urtheil darüber, ob diese Einrichtung practisch und empfehlenswerth ist, kann erst nach Rückkehr des betreffenden Schiffes abgegeben werden.

Der Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe im Jahre 1875.[1]) — In dem vom Reichskanzleramte für 1875 herausgegebenen alphabetischen Verzeichnisse der deutschen Kauffahrteischiffe wird eine, die Jahre 1871 bis 1875 umfassende Uebersicht des Bestandes der registrirten Schiffe von mehr als 50 Kubikmeter ($17_{,65}$ Registertons) Brutto-Raumgehalt nach den einzelnen Gebieten, beziehungsweise für Preußen nach Provinzen und Küstenstrecken gegeben, der wir nachstehende Angaben entlehnen.

Im gesammten deutschen Bundesgebiete gab es am 1. Januar 1871 4,519 Dampf- und Segelschiffe mit einer Tragfähigkeit von 982,355 Reg.-Tons netto und 39,475 Mann Besatzung, am 1. Januar 1875 dagegen 4,602 Dampf- und Segelschiffe mit einer Tragfähigkeit von 1,068,383 Reg.-Tons netto und 42,424 Mann Besatzung. Während die gesammte Ladungsfähigkeit der deutschen Handelsflotte von Jahr zu Jahr gewachsen ist (dieselbe stieg innerhalb der vorbezeichneten Frist von 982,355 Reg.-Tons netto im Jahre 1871 auf 988,690 im Jahre 1872, beziehungsweise in den folgenden Jahren weiter auf 999,158, 1,033,725 und 1,068,383), war dies in Betreff der Schiffszahl nicht immer der Fall; letztere ging im Jahre 1873 von 4,529 zu Anfang des Vorjahres auf 4,527 und im Jahre 1874 auf 4,495 zurück, erst im Jahre 1875 zeigt sich wieder eine Vermehrung um 107 Schiffe. Diese Abnahme trifft lediglich die Segelschiffe, bezüglich deren die Erhebungen von 1871 bis 1874 eine stete Verminderung erkennen lassen. Es betrug nämlich am 1. Januar des Jahres

	die Zahl der Segelschiffe	die Ladungsfähigkeit.	die Besatzung.
1871	4,372	900,361 Reg.-Tons netto	34,739 Mann
1872	4,354	891,660 „ „ „	34,273 „
1873	4,311	869,637 „ „ „	33,618 „
1874	4,242	866,092 „ „ „	33,103 „
1875	4,303	878,385 „ „ „	33,085 „

Während bei den Segelschiffen nur das Jahr 1875 eine Zunahme nachweist, trat eine solche bei den Dampfschiffen in jedem der hier in Betracht kommenden Jahre ein. Die Zahl der im Jahre 1871 vorhandenen Dampfschiffe war 147, mit einer nominellen Pferdekraft von 23,287; ihre Ladungsfähigkeit betrug 81,994 Reg.-Tons netto und ihre Besatzung 4,736 Mann. Für die nächsten Jahre stellten sich diese Verhältnisse, wie folgt:

	Zahl der Dampfschiffe.	Nominelle Pferdekräfte.	Ladungsfähigkeit Regist.-Tons netto.	Besatzung.
1872	175	27,164	97,030	5,636 Mann
1873	216	33,330	129,521	6,621 „
1874	253	41,755	167,633	8,293 „
1875	299	48,422	189,998	9,339 „

---

[1]) Vgl. die Uebersicht für das Vorjahr im Jahrg. 1875 der „Annalen" S. 1709 ff.

Bei den Dampfschiffen tritt im Jahre 1875 das Nordseegebiet gegenüber dem Ostseegebiet, und innerhalb des ersteren die starke Handelsflotte Hamburgs mit 102 Dampfern von 88,187 Registertons netto, die derjenigen des gesammten deutschen Reiches fast gleichkommt, die preußische aber fast um das Dreifache übersteigt, erheblich in den Vordergrund. Ihr am nächsten steht die bremische, die gleichfalls noch mehr als eine doppelt so große Ladungsfähigkeit besitzt wie sämmtliche preußische Handelsdampfschiffe zusammen.

Es läßt sich dieß aus nachstehenden Zahlen am deutlichsten ersehen. Im Jahre 1875 besaß:

	Dampfschiffe.	Ladungsfähigk. ders.: Reg.-Tons netto	Nominelle Pferdekräfte.	Besatzung.
Preußen	117	29,458	8,952	1,605 Mann
Hamburg	102	88,187	20,268	4,223 „
Bremen	49	65,070	17,430	3,098 „
Lübeck	22	4,409	1,209	299 „
Großh. Mecklenburg-Schwerin	7	2,827	508	105 „
Großh. Oldenburg .	2	47	55	9 „
Zusammen	299	189,998	48,422	9,339 Mann

Die Vertheilung der Segelschiffe mögen dagegen folgende Daten veranschaulichen. Es gehörten 1875 an:

	Segelschiffe.	Ladungsfähigkeit ders.: Reg.-Tons netto	Besatzung.
Preußen	2,986	466,879	19,703 Mann
Hamburg	329	122,396	3,932 „
Bremen	190	121,512	3,159 „
Lübeck	20	3,649	157 „
Großh. Mecklenburg-Schwerin	419	110,829	4,204 „
Großh. Oldenburg .	359	53,120	1,930 „
Zusammen	4,303	878,385	33,085 Mann.

Nach Ausweis der obengenannten Quelle besitzt Preußen 228 Rhedereiplätze, die als Heimathshäfen für die obige Handelsflotte verzeichnet werden, und zwar 56 in der Ostsee und 172 in der Nordsee. Für die Provinz Preußen werden 5 Heimathshäfen verzeichnet, für Pommern 21, Schleswig-Holstein 94 (31 für die Ostsee, 63 für die Nordsee), Hannover 109 (59 für das Elb- und Wesergebiet, 50 für das Emsgebiet einschließlich Ostfriesland und des Jadegebietes.) Innerhalb der einzelnen Provinzen beziehungsweise Küstenstrecken weisen für 1875 nachstehende Heimathshäfen die meisten Schiffe nach:

	Schiffe.	Ladungsfähigkeit ders.: Reg.-Tons netto	Besatzung.
Danzig	120	49,293	1,621 Mann
Memel	100	34,689	1,067 „
Stralsund . .	282	50,482	2,068 „
Stettin	236	56,273	2,459 „
Barth	220	41,247	1,659 „
Kiel	76	11,099	490 „
Blankenese . .	116	19,296	845 „
Altona	41	12,209	450 „
Papenburg . .	172	23,866	1,143 „
Emden	100	9,390	650 „

Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste in den Jahren 1867—1873.

Noch immer scheitern in Folge der Stürme und der durch sie in Aufruhr versetzten Fluthen alljährlich eine große Anzahl Schiffe, jedoch nur selten auf offenem Meere, in der Regel vielmehr angesichts der Küste und häufig nahe dem Bestimmungshafen. Mit dem Untergang des Schiffes geht ausnahmslos ein großer Theil menschlicher Arbeit, Mühe und Hoffnung, gehen nicht selten zahlreiche Menschenleben verloren. Es ist deßhalb ein des Menschengeistes wirksames Streben, auf immer vollkommenere Mittel zur Beseitigung solcher Gefahren und Verluste zu sinnen. Hierzu ist erforderlich, daß zunächst die der Seeschifffahrt drohenden Gefahren in ihrer Vollständigkeit und ihren sämmtlichen Einzelnheiten erkannt werden. Nur aus der Beobachtung einer Anzahl von Fällen nach den verschiedenen Gesichtspunkten läßt sich bestimmen, welche Ursachen die Seeunfälle bedingen und wodurch sie in Zukunft, wenn auch nicht beseitigt, so doch verringert werden können.

Das Verdienst, die Erhebung einer möglichst genauen, vergleichbaren und regelmäßig fortgesetzten Seeunfalls-Statistik für Preußen wiederholt angestrebt, ausgeführt und die daraus gewonnenen Resultate veröffentlicht zu haben, muß dem königlichen statistischen Bureau zuerkannt werden, welches in den im Jahrgang 1869 und 1873 (S. 361 bezw. 257 ff.) seiner Zeitschrift veröffentlichten Aufsätzen über diese Frage eingehende Mittheilungen gemacht hat.

Nach den dort veröffentlichten Uebersichten erlitten in der sechsjährigen Periode von 1867 bis 1872 im Ganzen 640 Schiffe an den preußischen Küsten Unfälle. Hiervon treffen 327 Fälle (51%) auf die Nordsee und 313 Fälle (49%) auf die Ostsee, während die Küstenentwickelung für die erstere nur $399._{75}$ Kilometer, für letztere dagegen $1\,212._{75}$ Kilometer beträgt. Die meisten Unfälle kamen im Jahre 1867 vor (141 Fälle), nämlich 62 in der Nordsee und 79 in der Ostsee; die wenigsten ereigneten sich im Jahre 1871 (78 Fälle), nämlich 35 in der Nordsee und 43 in der Ostsee.

Wenn man die beiden Meere getrennt betrachtet, so ergibt sich für die Nordsee die größte Zahl der Unfälle im Jahre 1870 mit 89, die geringste Verlustziffer im Jahre 1872 mit 21 Fällen; für die Ostsee dagegen zeigt das Jahr 1867 mit 69 Fällen die größte und das Jahr 1870 mit 26 Fällen die geringste Anzahl von Schiffsunfällen.

Unter den einzelnen Bezirken der preußischen Seeküste tritt die Provinz Schleswig-Holstein durch die bedeutende Zahl ihrer Unfälle hervor, da hier im Laufe der genannten Jahre allein 237 Schiffe zu Schaden kamen, mithin mehr als ein Drittel derer, die überhaupt an der preußischen Küste verunglückten.

Was die Staatsangehörigkeit der verunglückten 640 Schiffe betrifft, so konnte dieselbe von 8 Schiffen nicht festgestellt werden; von 632 Schiffen bekannter Nationalität gehörten 368 oder 58% dem deutschen Reiche an, 15% waren britische, $10._1$% schwedische und norwegische, 7% niederländische, $5._2$% dänische und 2% russische. Außerdem sind in der vorbezeichneten 6jährigen Periode noch 4 französische, 4 nordamerikanische, 2 spanische, 1 griechisches und 1 italienisches Schiff an der preußischen Küste beschädigt worden.

Der Gattung nach wurden 35 Dampfer und 605 Segelschiffe beschädigt, mithin durchschnittlich in jedem Jahre 6 Dampfer und 101 Segelschiff. Das Verhältniß würde sich für die Dampfer günstiger stellen, wenn nicht im Jahre 1870 in Folge der durch den Krieg gebotenen Vorschriftsmaßregeln 12 Dampfer vor der Elbmündung zu Schaden gekommen wären, wodurch die Zahl der im genannten Jahre verunglückten Dampfer die ungewöhnliche Höhe von 14 Fahrzeugen erreichte, während im Durchschnitt der übrigen fünf Jahre nur 4 Dampfer jährlich verunglückten.

Unter den 559 Fällen, in welchen die Zahl der an Bord gewesenen Per-

sonen festgestellt werden konnte und zu 3242 Personen (einschl. von 48 Passagieren) ermittelt worden ist, befanden sich 17 Schiffe ohne Besatzung. Die verbleibenden 542 Schiffe hatten demnach durchschnittlich 6 Personen an Bord.

Was die Jahreszeit anbelangt, so hat sich der Monat November fast mit 215 Fällen fast als genau ebenso unheilbringend für die Schifffahrt erwiesen, wie die sechs Sommermonate April bis September zusammengenommen, die nur einen Schiffsunfall mehr im Verlauf der sechsjährigen Periode ergeben haben. Zunächst dem November stehen in Bezug auf die Zahl der Unfälle die Monate: October (72), September (69), Dezember (65) und April (49). Die wenigsten Schiffsunfälle waren im Juni (19) und im Januar (20) zu beklagen.

Die Art der Schiffsunfälle ist bei den weitaus meisten als „Stranden" bezeichnet worden, nämlich bei 303 Fällen oder $50._2\,\%$ der überhaupt ihrer Art nach bekannten Unfälle; demnächst wurden 78 Fälle oder $12._9\,\%$ als „gescheitert, zerschellt," 45 Fälle oder $7._4\,\%$ als „Leckwerden" und 41 Fälle ($6._8\,\%$) als „absichtliches Festsegeln" bezeichnet. In 33 Fällen oder $5._4\,\%$, (darunter allein 18 in der Westküste von Schleswig-Holstein überhaupt, bezw. 12 im Jahre 1870) war Zusammenstoß die Veranlassung des Schiffsunfalls.

Die bis zum Jahre 1872 vom königlich preußischen statistischen Bureau vorgenommenen Erhebungen über die Schiffsbruch-Statistik werden seit dem Jahre 1873 in Folge der von der Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des deutschen Zollvereines gefaßten und vom Bundesrathe genehmigten Beschlüsse vom kaiserlich statistischen Amt fortgesetzt und sollen sich auf sämmtliche Schiffsunfälle an den deutschen Küsten und bis auf 20 Seemeilen in's Meer, sowie auf die mit dem Meere in Verbindung stehenden Binnengewässer erstrecken.

Nach den von der vorbezeichneten Behörde im XIII. Bande der „Statistik des deutschen Reichs" veröffentlichten Daten ereigneten sich im Jahre 1873 an der deutschen Küste 149 Schiffsunfälle; davon waren 106 Strandungen, 6 Schiffe kenterten, 9 sanken, 13 wurden von anderen Unfällen betroffen und 15 collidirten. Auf diesen Schiffen befanden sich im ganzen 876 Mann Besatzung und 133 Passagiere, also 1009 Personen, von denen 57 bei den Schiffsunfällen nachweislich ihr Leben verloren haben. Von den Verlusten an Menschenleben fallen je 21 auf gekenterte und gestrandete Schiffe, je 2 auf gesunkene beziehungsweise durch Collision beschädigte und 11 auf Schiffe, die durch andere Unfälle zu Schaden kamen. Von den an Bord befindlichen Personen verloren in 8 Fällen sämmtliche, in 8 Fällen nur ein Theil der Menschen ihr Leben, in 81 Fällen wurden sämmtliche Personen gerettet, 50 Fälle waren ohne Gefahr für Menschenleben, und in 2 Fällen wurde das Schicksal der Besatzung nicht bekannt. Ueberhaupt waren von sämmtlichen an Bord gewesenen Personen $46._4\,\%$ ohne Gefahr, gerettet wurden $48._0\,\%$ und $5._6\,\%$ verloren das Leben.

Die Zahl der Geretteten beträgt 484; hiervon retteten sich:

durch die eigenen Schiffsboote	136	Personen,
sonst durch Selbsthülfe . .	32	„
zusammen	168	Personen;

durch fremde Hülfe dagegen wurden gerettet:

durch Lootsen allein	20	Personen,
„ Strandbewohner allein . . .	34	„
„ Fischer, Schiffsbesatzungen u. s. w.	163	„
„ Rettungsboote	88	„
„ Raketenapparate	11	„
zusammen	316	Personen.

Mit Berücksichtigung der bei den Collisionen betheiligten Schiffe erlitten überhaupt 160 Schiffe Unfälle; unter diesen waren 99 deutsche und 60 außerdeutsche; 5 waren unbekannter Nationalität. Auf die Ostseeküste kommen 60 Schiffe oder 37.5 % der Gesammtzahl aller Schiffe.

Die Zerlegung der gesammten deutschen Küste in mehrere Abschnitte, nach natürlichen Grenzen, ergiebt für nachstehende Küstenstrecken folgende Zahlen der Schiffsunfälle:

	Schiffe.		Schiffe.
1. Nimmersatt (russ. Grenze) bis Brüsterort	3	9. Birknakke bis Heilsminde (dänische Grenze) . . .	0
2. Brüsterort bis Neukrug .	2	10. Raahede (dänische Grenze) bis Nachhörn	11
3. Neukrug bis Bixhöft . .	9	11. Nachhörn bis Neuwerk .	53
4. Bixhöft bis Hoff . . .	12	12. Neuwerk bis Schillingshörn	9
5. Hoff bis Arcona . . .	7	13. Schillingshörn bis Borkum (niederländische Grenze)	27
6. Arcona bis Arendsee . .	8		
7. Arendsee bis Dahmeshöft	8		
8. Dahmeshöft bis Birknakke	11		

Das kaiserliche statistische Amt veröffentlicht in dem jetzt herausgegebenen Heft II. Abth. 2 der Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reichs u. A. Tabellen über die **Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle im deutschen Reiche im Jahre 1873**, denen wir die nachfolgenden wichtigeren Angaben entnehmen. (Vgl. die bez. Statistik für Preußen während 1874, „Annalen" 1875 S. 1725.)

Die Zahl der Eheschließungen betrug 416,048 oder auf 1000 Einwohner $10_{,15}$. Von diesem mittleren Verhältniß zeigen aber die einzelnen Staaten und Bezirke mannigfache Abweichungen. Auf der einen Seite erreicht, ganz wie im Jahre 1872, die Stadt Berlin mit 15 Eheschließungen auf 1000 Einwohnern das Maximum, während die Provinz Rheinhessen mit nur $6_{,22}$ Eheschließungen das andere Extrem bildet. Berlin kommen am nächsten die meist von städtischer Bevölkerung bewohnten Staatsgebiete von Bremen und Hamburg, sodann der preußische Regierungsbezirk Arnsberg, der badische Kreis Mannheim und das Herzogthum Braunschweig, alle mit mindestens 12 Eheschließungen auf 1000 Einwohner. Hingegen neigen zur anderen Seite die Bezirke Ober-Elsaß und Lothringen, die badischen Kreise Waldshut, Offenburg, Baden und Mosbach, das oldenburgische Fürstenthum Lübeck und Waldeck, welche sämmtlich weniger als $8_{,5}$ Eheschließungen auf 1000 Einwohner nachweisen. Gegen das Vorjahr 1872 ist die Zahl der Eheschließungen des ganzen Reichs um 7852 oder 2 % zurückgeblieben. Während 1872 das Verhältniß der geschlossenen Ehen zur ganzen Bevölkerung $10_{,34}$, zur heirathsfähigen Bevölkerung $38_{,5}$ pro Mille betrug, kamen 1873 nur $10_{,15}$ Eheschließungen auf 1000 Einwohner überhaupt und $37_{,8}$ auf 1000 heirathsfähige Personen.

Die Gesammtzahl der Geborenen (einschl. der Todtgeborenen) beziffert sich auf 1,715,132 oder $41_{,82}$ auf 1000 Einwohner. Dagegen weist das Vorjahr nur 1,692,227 Geborene oder $41_{,26}$ pro Mille nach, was für 1873 ein Mehr von 22,905 Geburten ergiebt. Den relativ größten Zuwachs der Volkszahl durch Geburten erreichte der sächsische Kreis Zwickau mit $52_{,80}$, welchem der Regierungsbezirk Arnsberg mit $49_{,72}$ pro Mille am nächsten kommt. Dann folgen der badische Kreis Carlsruhe, der württembergische Neckarkreis, der badische Kreis

Mannheim, die Regierungsbezirke Oppeln, Marienwerder, Posen und Bromberg, sämmtlich mit mehr als 46 Geburten auf 1000 Einwohner. Auf der anderen Seite zeigen den geringsten Zuwachs das Herzogthum Lauenburg, der Bezirk Lothringen, der Landdrosteibezirk Lüneburg, das Herzogthum Oldenburg mit dem Fürstenthum Lübeck, beide Mecklenburg, der badische Kreis Lörrach, der Regierungsbezirk Münster und der Landdrosteibezirk Aurich, sämmtlich mit weniger als 33 Geburten auf 1000 Einwohnern. Unter den im Jahre 1873 Geborenen befanden sich 882,945 Kinder männlichen (51,5 %) und 832,186 weiblichen Geschlechts (48,5 %). Lebendgeboren wurden 1,647,967, todtgeboren 67,165 Kinder, so daß also 3,92 Todtgeborene auf 100 Geborene überhaupt kommen. Die Zahl der ehelich geborenen Kinder beträgt 1,556,888 oder 90,7 % der Gesammtzahl der Geborenen, die der unehelich Geborenen 158,244 oder 9,3 %. Eine über diesen Durchschnittssatz hinausgehende Frequenz der unehelichen Geburten zeigen in Preußen die Bezirke: Königsberg (10,1 %), Berlin (13,8 %), Frankfurt a./O. (10,9 %), Stralsund (13,8 %), Breslau (12,4 %), Liegnitz (13,2 %) und Merseburg (10,4 %); in Bayern die Regierungsbezirke: Oberbayern (18,3 %), Niederbayern (17,5 %), Oberpfalz (13,3 %), Oberfranken (15,5 %), Mittelfranken (16,7 %), Schwaben (12,1 %); im Königreich Sachsen die Bezirke: Dresden (14,5 %), Leipzig 13,9 %), Zwickau (12,9 %) und Bautzen (16,6 %); in Württemberg der Jagstkreis (10,9 %) und der Donaukreis (11,0 %); in Baden die Kreise Konstanz (12,1 %), Villingen (13,1 %), Waldshut (10,7 %), Freiburg (11,9 %), Offenburg (10,5 %) und Heidelberg (10,2 %); außerdem Mecklenburg-Schwerin (14,2 %), Sachsen-Weimar (10,0 %), Mecklenburg-Strelitz (13,7 %), Braunschweig (10,9 %), Sachsen-Meiningen (12,8 %), Sachsen-Altenburg (13,1 %), Sachsen-Coburg-Gotha (10,0 %), Anhalt (10,0 %), Schwarzburg-Rudolstadt (10,0 %), Reuß ä. L. (11,7 %), Reuß j. L. (13,1 %) und Hamburg (10,1 %). — Die Zahl der im Jahre 1873 Gestorbenen (einschl. der Todtgeborenen) betrug 1,241,120, so daß also auf 1000 Einwohner 30,26 Sterbefälle kommen; es sind im Jahre 1873 19,802 Personen weniger als im Vorjahre gestorben. Von den einzelnen Staaten bez. Landestheilen zeigt in 1873 Oberbayern das höchste Verhältniß der Sterbefälle zur Bevölkerung, nämlich 41,3 pro Mille, der Regierungsbezirk Stralsund das niedrigste, nämlich nur 21,8 pro Mille. Auf der Seite mit einem hohen Sterbeverhältniß stehen: Bromberg, Schwaben, Donaukreis, Königsberg, Marienwerder, Magdeburg und Arnsberg, sämmtlich mit mehr als 34 pro Mille; auf der anderen Seite stehen: Schaumburg-Lippe, beide Mecklenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Cöslin und die oldenburgischen Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, sämmtlich mit weniger als 24 pro Mille. Unter den Gestorbenen befanden sich 647,207 Personen männlichen (52,1 %) und 593,913 weiblichen Geschlechts (47,9 %). — Das Jahr 1873 schließt mit einem Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen von 474,012 Personen ab, was einen Zuwachs von 11,57 auf je 1000 Einwohner ergiebt. Zu diesem Ueberschuß tragen am meisten folgende Staaten bez. Landestheile bei, welche alle einen Zuwachs von mehr als 16 pro Mille aufweisen: Zwickau, Mannheim, Cöslin, Reuß ä. L., Bremen, Pfalz, Reuß j. L., Stettin, Düsseldorf, Starkenburg und Posen. Hingegen ist der Ueberschuß am geringsten und kommt nicht über 7 pro Mille hinaus in: Lauenburg, Oberbayern, Magdeburg, Schwaben, Königsberg, Lüneburg, Oberelsaß und Lothringen. Der Abstand zwischen dem Maximum und Minimum ist bedeutend; ersteres beträgt 18,62 pro Mille im sächsischen Regierungsbezirk Zwickau, letzteres sinkt in Lauenburg bis auf 3,88 pro Mille herab.

Uebersicht der Stempel-Einnahmen Preußens in den Jahren 1865 bis 1874. (Vgl. Annalen 1874 S. 897.)

Jahr	Total-Summe Thlr.	Gewöhnliches Stempelpapier Thlr.	a. Erbschaftsstempel Thlr.	darunter b. Erbschaftssteuer Thlr.	c. zusammen a u. b Thlr.	Stempelmarken Thlr.	Vollmacht-Formulare Thlr.	Paß-Formulare Thlr.
1874	9,196,306	5,946,705	737,674	770,536	1,508,210	2,166,317	3,248	15,613
1873	10,971,317	7,235,323	1,047,222	390,381	1,437,603	2,164,149	3,603	17,981
1872	13,809,142	10,122,887	1,122,394	348,719	1,471,113	2,231,194	3,851	21,207
1871	8,513,807	5,453,028	1,022,756	281,317	1,304,073	1,581,978	5,100	20,463
1870	6,659,733	3,865,817	981,897	279,118	1,261,015	1,419,637	6,408	19,236
1869	7,872,406	4,297,544	1,054,506	359,892	1,414,398	2,106,441	8,694	24,494
1868*)	7,194,489	3,890,986	871,611	—	1,009,673	1,834,281	11,323	25,614
1868	5,875,067	3,305,662	871,611	—	871,611	1,482,312	11,322	22,680
1867	5,611,940	3,249,140	850,502	—	850,502	1,288,741	14,712	29,855
1866	5,361,131	3,133,112	821,343	—	821,343	966,161	21,655	30,803
1865	5,857,378	3,872,445	736,772	—	736,772	591,583	24,533	37,604

Jahr	Dienstbücher für Gesinde u. Schiffer Thlr.	Wechselsteuer gegen Trockenstempel Thlr.	Wechsel-Formulare Thlr.	Zeitungs-Stempel a. inländische Blätter Thlr.	Zeitungs-Stempel b. ausländische Blätter Thlr.	Kalender Thlr.	Spielkarten Thlr.	Stempelsteuer gegen Quittung Thlr.
1874	3	—	—	751,373	23,881	2,533	227,930	56,910
1873	84	—	—	1,120,326	38,444	122,928	216,902	50,368
1872	9,225	—	—	1,008,457	37,745	123,760	205,125	43,781
1871	48,374	—	—	921,822	36,895	121,307	186,635	134,897
1870	49,650	55	4	844,550	34,948	111,032	168,401	138,655
1869	54,527	16,386	130,322	736,962	33,603	122,873	191,469	147,909
1868*)	56,589	17,561	133,444	712,236	30,572	121,709	198,971	159,232
1868	54,414	17,561	118,943	578,670	13,539	95,761	151,777	21,508
1867	57,734	39,347	108,881	539,569	13,789	87,039	152,871	nicht angegeben
1866	57,344	240,346	114,086	528,821	14,093	80,215	143,594	"
1865	63,192	374,155	139,422	484,744	13,635	81,639	147,587	"

*) Die zwei Zahlenreihen für 1868 ergeben die Einnahmen: 1) für ganz Preußen, 2) für die alten Provinzen.

Der nebenstehenden Uebersicht des Finanzministers ist folgende chronologische Angabe der in dem 10jährigen Zeitraume von 1865—1874 stattgehabten bedeutenderen Aenderungen der Bestimmungen über die Stempelsteuer beigefügt:

1874. 1. Januar. Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. Mai 1873, die Erbschaftssteuer betr., wodurch auch in den alten Provinzen die Erbschaftssteuer statt des Erbschaftsstempels eingeführt wird. — 1. Juli. Das Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, welches den Zeitungsstempel und den Kalenderstempel aufhebt tritt in Wirksamkeit.

1873. 26. März. Das Gesetz von diesem Tage ermäßigt Stempelbeträge (Eheverträge, Testamente ꝛc.) und hebt eine Reihe von Stempeln ganz auf (Quittungen, Geburts- und Todtenscheine, Gesuche u. s. w.) — 30. Mai. Das Erbschaftssteuergesetz hebt den Erbschaftsstempel, bezw. die Erbschaftsabgabe und den Schenkungsstempel zwischen Ehegatten auf.

1872. 1. März. Von diesem Tage ab wird der Stempel für Gesindebücher aufgehoben. Gesetz vom 21. Februar 1872. — 1. October. Mit der Grundbuchordnung tritt zugleich das darauf bezügliche Stempelgesetz vom 5. Mai 1872 in Kraft.

1871. 21. November. Durch Verfügung des Finanz- und des Justizministers wird angeordnet, daß der nach dem hannover'schen Stempelgesetze vom 30. Januar 1859 zu entrichtende Stempel durch Cassirung von Stempelmarken zu den Gebührenregistern erhoben wird, während diese Steuer bis dahin gegen Quittung ohne Verwendung von Material entrichtet wurde. Vgl. letzte Columne.

1870. 1. Januar. Eintritt der Wirksamkeit des Reichswechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869.

1869. 1. April. Das Gesetz vom 24. Februar 1869 beschränkt die Anwendung des hannover'schen Stempelgesetzes durch Einführung der zweiten Abtheilung des den altländischen Bestimmungen entsprechenden Tarifs.

1868. 10. Januar. Die Kalenderstempelsteuer für die bisher mit 3 Sgr. besteuerten Quartkalender wird für 1869 und die Zukunft auf 2 Sgr. ermäßigt. 1. April. Durch Gesetz vom 5. März 1868 wird in der Provinz Hessen-Nassau mit Ausschluß von Frankfurt a. M. die zweite Abtheilung des den altländischen Bestimmungen entsprechenden Stempeltarifs eingeführt.

1867. 1. September. In den neuerworbenen Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein werden die altländischen Stempelbestimmungen eingeführt. Die zweite Abtheilung des Tarifs tritt zunächst nur in Schleswig-Holstein in Kraft. Die Erbschaftsabgabe wird ohne Verwendung von Stempelmaterial erhoben. Die nach der früheren Gesetzgebung zur Erhebung gelangenden Stempel werden gegen Quittung ohne Verwendung von Stempel erhoben. Vgl. letzte Columne. Die auch in den alten Provinzen seit Einführung der Stempelmarken (1862) nur noch facultative Entrichtung des Wechselstempels gegen Aufdrücken eines Trockenstempels mit der Wechselstempelmaschine (Col. 9) ist in den neuen Provinzen nicht eingeführt, sondern nur die Benutzung von Marken und Formularen freigelassen.

Deutschlands Holz-Ein- und Ausfuhr. — Für den europäischen Holzhandel ist Deutschland nächst Schweden, Rußland und Oesterreich das wichtigste Productionsgebiet. In der Waarenbewegung der deutschen Häfen nimmt der Holzhandel eine hervorragende Stellung ein. Namentlich sind es die preußischen Ostseehäfen Danzig, Memel, Stettin und Königsberg, sowie die Hafenplätze Hamburg, Lübeck und Bremen, über die große Massen von Holz aller Sorten,

theils deutscher, theils russischer und galizischer Herkunft, nach England, Frankreich, Belgien, Holland und Dänemark ausgeführt werden. — Den ersten Platz im Holzhandel nimmt Danzig ein. Dort werden vorwiegend Fichtenhölzer und eichene Planken für den Schiffsbau umgesetzt. Das Holz wird dem Platze zum größten Theile auf der Weichsel (und deren Nebenflüssen) aus Rußland und Galizien zugeführt, zu einem geringeren Theile auch auf der Eisenbahn. Die Holzzufuhr Danzigs betrug 1873: Kieferne Balken 224,300 Stück, kieferne Mauerlatten 274,711 St., tannene Balken und Mauerlatten 44,486 St., kieferne Rundhölzer 134,820 St., kieferne Eisenbahnschwellen 509,948 St., eichene Eisenbahnschwellen und Klötze 1,233,972 St., eichene Planken und Bretter 44,340 St., eichene Balken und Krummholz 76,942 St. und eichene Stäbe 30,538 Schock. Im Jahre 1874 wurden 225,666 St. fichtene Balken, darunter 184,299 St. nach England ausgeführt, ferner fichtene Mauerlatten 169,606 St., fichtene Dielen 425,031 St., fichtene Spieren 18,931 St., Sleepers aus Fichte und Eiche 1,292,760 St., eichene Balken 45,559 St., eichene Planken und Bretter 383,290 St., eichene Plançons 17,994 St., eichene Stäbe 23,178 Schock, tannene Balken 3,785 Stück. Der Werth der Holzausfuhr Danzigs beläuft sich auf mehr als 20 Mill. Mark.

An Danzig schließt sich, was die Menge der Holzausfuhr anlangt, Memel an. Die ausgeführten Hölzer sind hier fast ausnahmslos Weichhölzer, die zu Wasser und zu Lande aus Rußland bezogen werden. Die Holzeinfuhr über Memel im Jahre 1873 hatte einen Werth von 14,441,910 Mark; dagegen wurden für 18,912,540 M. Hölzer zur Zeit ausgeführt; darunter waren für 4,780,500 M. fichtene und tannene Dielen, für 3,872,700 M. Balken, für 6,451,500 M. eichene Stäbe, für 673,800 M. eichene Balken, für 1,417,800 M. fichtene Planken u. s. f. Die Holzausfuhr fand statt auf 1018 Schiffen, darunter 987 Segelschiffe und 31 Dampfschiffe.

Der Schwerpunkt des Holzhandels von Stettin liegt vorwiegend im Eichenholzhandel, welcher namentlich nach England gerichtet ist und den dortigen Bedarf für Eisenbahnbauten zu einem guten Theile deckt; auch Schiffsbauhölzer werden von Stettin aus, namentlich nach Schottland, in nennenswerthen Beträgen verschifft. Die Zufuhr zum Platze erfolgt größtentheils aus den Eichenwäldern in den Warthegegenden. Stettins Holzhandel ist durch die Holzeinfuhr nicht weniger bedeutend als durch die Holzausfuhr. Von hier aus findet ein starker Absatz von Hölzern aller Art nach dem Inlande, namentlich nach Berlin, statt. Folgende Ziffern mögen die Holz-Ein- und Ausfuhr Stettins im Jahre 1873 veranschaulichen:

	Einfuhr. Ctr.	Ausfuhr. Ctr.
Bau- und Nutzholz in Blöcken . . } Bohlen, Bretter u. s. w. . . . . }	1,314,119	2,117,993
Außereuropäische Hölzer und Schnitzstoffe	41,161	5,499
Korkholz und Korkstöpsel	1,166	—
Grobe, rohe Böttcher- u. s. w. Waaren	155,490	129,673
Möbel, feine Holzwaaren	38,167	28,436
Holzborke	4,280	5,531
	1,554,383	2,287,132

Am geringfügigsten ist die Holzausfuhr in Königsberg: ihr Werth erreicht etwa $1^1/_2$ Mill. Mark. Sie wurde 1873 von 157 Schiffen besorgt. Im Jahre 1873 wurde an Holz aller Art in Königsberg für 3,501,000 M. eingeführt,

ausgeführt dagegen nur für 1,500,900 M. Der Handel Königsbergs befaßt sich eben überwiegend mit Getreide (Roggen) und Leinsamen, Flachs und Heede (aus Rußland). Das dort verhandelte Holz wird nur aus Rußland und den masurischen Wäldern bezogen. Es kommt auf dem Niemen über Kowno und Schmalleningken, zum Theil auch auf der Eisenbahnlinie Lyk-Königsberg an den Platz.

Bedeutend dagegen, namentlich für den Handel mit überseeischen Hölzern, ist der Holzhandelsplatz Hamburg. Hier vollzieht sich in Mahagoni-, amerikanischem Nußbaumholz, in Cedern und einigen Farbhölzern ein sehr lebhafter Umsatz. Der Werth der Holzeinfuhr Hamburgs im Jahre 1873 bezifferte sich auf 26,783,940 M., darunter Cedern für 1,576,870 M., Jacarandaholz für 809,360 M., Mahagoni für 1,455,270 M., Nußbaum für 1,762,970 M., Korkholz für 889,410 M., Blauholz für 1,286,470 M., Rothholz für 589,510 M., Fourniere für 1,274,200 M., Stabholz für 744,280 M., Bauhölzer für 10,108,550 M., Brennholz für 571,480 M., rohes Stuhlrohr für 2,430,650 M., Blauholz-Extract für 1,621,510 M. u. s. w. — Die Holzausfuhr belief sich dagegen nur auf 16,354,000 M. — Hamburg besitzt einen Central-Lagerplatz für Nutzhölzer, speciell für Mahagoni, auf welchem nicht selten an einem, höchstens zwei Tagen 6000 und mehr Blöcke Mahagoni, Nußbaum u. s. w. und 5—6000 Stück verschiedener anderer Holzgattungen in öffentlichen Auctionen versteigert werden. Die Börsenpreise für Holz stellten sich im Durchschnitt des Jahres 1873 pro Centner netto in Mark: Blauholz $7_{,12}$, Gelbholz $6_{,26}$, Rothholz $7_{,39}$, Süßholz $20_{,95}$, Quassiaholz $10_{,45}$, Cedernholz $13_{,77}$, Ebenholz $16_{,67}$, Jacarandaholz $20_{,21}$, Korkrinde $33_{,05}$, Mahagoni $12_{,89}$, Pockholz $6_{,61}$, Quercitronholz $9_{,31}$, Korke $123_{,53}$, Extract aus Blauholz $34_{,99}$, aus Gelbholz $58_{,32}$, aus Rothholz $97_{,41}$, aus Quercitron $33_{,96}$.

Lübecks Holz-Ein- und Ausfuhr während des Jahres 1873 stellt sich in folgenden Zahlen dar:

		Einfuhr.	Ausfuhr.
Balken, Sparren, Spieren und Schwellen .	Stück	274,823	76,448
Bretter und Planken	Zwölfter	391,417	247,641
Latten	Stück	104,049	—
Nutzholz	Pfund	7,895,781	6,893,504
Brennholz	Faden	7,215	260
Holzwaaren einschl. Stabholz und Holzdraht	Stück	831,946	—
	Pfund	2,287,611	2,177,414
Fourniere	Pfund	—	103,000

Unter Nutzholz sind vorwiegend außereuropäische Hölzer für Tischlerei-Arbeiten zu verstehen.

Endlich mögen hier noch die Zahlen Platz finden, die Bremens Holzhandel characterisiren. Der Werth der Holz-Ein- und Ausfuhr über Bremen im Jahre 1874 stellte sich für die einzelnen Holzartikel folgendermaßen:

	Einfuhr. Mark.	Ausfuhr. Mark
Eichen- und Buchenholz . . .	881,000	—
Tannen-, Erlen- u. s. w. Holz .	1,899,697	—
Busch- und Faschinenholz . . .	77,615	10,701
Dielen und Planken	4,196,699	2,268,663
Latten	129,099	67,696
Zusammen . .	7,184,110	2,347,060

	Einfuhr. Mark.	Ausfuhr. Mark.
Transport . .	7,184,110	2,347,060
Band- und Stabholz	140,729	152,267
Cedernholz	2,189,820	832,327
Jacarandaholz	106,394	139,909
Mahagoniholz	257,971	306,534
Pockholz	6,981	5,479
Wallnußholz	170,699	74,653
Andere Tischlerhölzer	46,730	32,118
Borke „Lohe“	78,533	8,111
Zusammen	10,181,967	3,918,458

St. C.

Socialdemokratisches. Im „Neuen Social-Demokrat“ findet sich folgende Uebersicht der gegenwärtigen socialistischen Presse des Erdballs, nebst Angabe der Erscheinungsweise der Blätter und ihres Preises:

Centralorgane der „Socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands“ sind: „Neuer Social-Demokrat, Organ der Socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands“, erscheint in Berlin wöchentlich drei Mal und kostet pro Quartal 1 M. 60 Pf. — „Social-politische Blätter“, illustrirte Wochenschrift, erscheinen in Berlin ein Mal und kosten pro Quartal 1 Mark. — „Volksstaat, Organ der Socialistischen Arbeiterpartei Deutschlands“, erscheint drei Mal wöchentlich in Leipzig und kostet pro Quartal 1 M. 60 Pf. — „Nürnberg-Fürther Social-Demokrat“, erscheint in Nürnberg wöchentlich drei Mal und kostet pro Quartal 1 M. 30 Pf.

Social-demokratische Local-Organe „Braunschweiger Volksfreund“, erscheint in Braunschweig wöchentlich sechs Mal und kostet pro Quartal 2 M. — „Chemnitzer Presse“, erscheint wöchentlich sechs Mal und kostet pro Quartal 1 M. 80 Pf. — „Crimmitschauer Bürger- und Bauernfreund“, erscheint wöchentlich sechs Mal und kostet pro Quartal 1 Mark 50 Pf. — „Dresdener Volksbote“, erscheint wöchentlich drei Mal und kostet pro Quartal 1 M. 50 Pf. — „Hamburg-Altonaer Volksblatt“, erscheint in Hamburg wöchentlich drei Mal und kostet pro Quartal 1 M. 40 Pf. — „Neue Offenbacher Tageszeitung“, erscheint wöchentlich sechs Mal und kostet pro Quartal 2 M. 50 Pf. — „Süddeutsche Volkszeitung“, erscheint wöchentlich zwei Mal in Stuttgart und kostet pro Quartal 1 M. 10 Pf. — „Westfälische freie Presse“, erscheint in Dortmund drei Mal wöchentlich und kostet 1 M. 30 Pf. — „Zeitgeist“, erscheint in München wöchentlich sechs Mal und kostet pro Quartal 1 M. 80 Pf.

Socialistische Witzblätter: „Eulenspiegel“, erscheint wöchentlich ein Mal in Mainz. — „Die Leuchtkugeln“, erscheinen in Braunschweig wöchentlich ein Mal. — „Die Raketen“, erscheinen wöchentlich ein Mal in Chemnitz.

Socialistische Gewerkschaftsorgane: „Bote“, Organ der Klempner, erscheint monatlich zwei Mal in Hamburg und kostet pro Quartal 60 Pf. — „Botschafter“, Organ für die Mitglieder des deutschen Tabakarbeitervereins, erscheint wöchentlich ein Mal in Leipzig und kostet pro Quartal 50 Pf. — „Buchbinderzeitung“, erscheint wöchentlich ein Mal in Leipzig. — „Correspondent“, Organ der Buchdrucker und Schriftgießer, erscheint drei Mal wöchentlich in Leipzig und kostet pro Quartal 1 M. 50 Pf. (ist jedoch nicht als eigentlich socialdemokratisch, sondern nur als mit der Socialdemokratie sympathisirend zu bezeichnen). — „Der Correspondent“, Organ der Hutmacher, erscheint in Leipzig. — „Der

Genossenschafter", Organ des Gewerkvereins der deutschen Gold- und Silberarbeiter und verwandten Gewerke, erscheint wöchentlich ein Mal in Pforzheim und kostet pro Quartal 1 M. — „Grundstein", Organ der deutschen Bauhandwerker, erscheint monatlich zwei Mal in Berlin und kostet pro Quartal 30 Pf. — „Pionier", Organ der deutschen Zimmerer, erscheint monatlich zwei Mal in Berlin und kostet pro Quartal 1 M. 20 Pf. — „Union", Organ der Holzarbeiter, erscheint monatlich zwei Mal in Hamburg und kostet pro Quartal 60 Pf. — „Wecker", Organ der deutschen Schuhmacher, erscheint monatlich zwei Mal in Gotha und kostet pro Quartal 30 Pf.

Außerhalb des deutschen Reiches in deutscher Sprache erscheinende socialistische Organe:

„Arbeiterfreund", erscheint monatlich zwei Mal in Reichenberg (Böhmen) und kostet pro Quartal 1 M. — „Arbeiter-Wochen-Chronik", Organ der ungarischen Arbeiter, erscheint in Buda-Pest wöchentlich ein Mal und kostet pro Qartal 1 M. 20 Pf. — „Gleichheit", Organ der Arbeiterpartei in Oesterreich, erscheint wöchentlich ein Mal in Wiener Neustadt und kostet pro Quartal 1 M. 50 Pf. — „Tagwacht", Organ des schweizerischen Arbeiterbundes, erscheint wöchentlich zwei Mal in Zürich und kostet pro Quartal 1 M. 40 Pf. „New-Yorker Social-Demokrat", erscheint wöchentlich ein Mal in New-York. — „Vorbote", erscheint wöchentlich einmal in Chicago. — In französischer Sprache erscheinende socialistische Organe:

„L'ami du peuple", erscheint wöchentlich ein Mal in Liège (Lüttich) in Belgien. „Le Bulletin", Organ de la Fédération jurassienne de l'association internationale des travailleurs, erscheint wöchentlich ein Mal in Neufchatel in der Schweiz und kostet halbjährlich 3 M. 40 Pf. — „Le Mirabeau", erscheint wöchentlich einmal in Verviers in Belgien. — „La Persévérance", erscheint wöchentlich ein Mal in Brüssel. — In flandrischer Sprache erscheint: „De Werker", erscheint wöchentlich ein Mal in Antwerpen. — In dänischer Sprache erscheint: „Social-Demokraten". erscheint in Kopenhagen sechs Mal wöchentlich. — In italienischer Sprache erscheinende socialistische Organe: „L'Agitator", erscheint zwei Mal wöchentlich in Lugano Canton Tessin (Schweiz). — „Il Nomade", erscheint wöchentlich ein Mal in Palermo. — „La Plebe" erscheint wöchentlich sechs Mal in Rom. — In russischer Sprache erscheint: „Wperet", („Vorwärts") monatlich zwei Mal in London.

Seitdem hat der Neue Social-Demokrat folgende Ergänzungsliste veröffentlicht: In deutscher Sprache erscheint: „Der Sennefelderbund", Organ der Lithographen, erscheint monatlich ein Mal in Nürnberg. — In italienischer Sprache erscheinen: „Il Tribuno", il quale si pubblica il Martedi e Venerde, a Salerno stabilimento Tibografico Nazionale. — „La Lince", che si pubblica ogni lunedi ed esce a Palermo, Via Bandiera, numero 76, 3° piano. — In portugiesischer Sprache erscheint: „O Pretesto", periodico socialista, publicacáo semanal, Lisboa (Portugal) — Rua do Bomformoso, 110, 2°. — In französischer Sprache erscheinen: „Bulletin de la Commune", par Cluseret, Gambon et Fesnau. Géneve (Genf). — „Le Bulletin" de l'Union républicaine de langue française. New-York. — In serbischer Sprache erscheinen: „Istock" in Belgrad. — „Brastawo" in Belgrad. — In russischer Sprache erscheinen: „Rabotnik" (Arbeiter), Organ für die russischen Arbeiter, erscheint ein Mal monatlich in Genf. — „Nabat" (Glockenschlag), Organ der russischen Socialisten, erscheint in Genf.

Demgemäß erscheint die größere Hälfte der überhaupt existirenden (ca. 50) socialistischen Blätter in Deutschland! Ueber den gegenwärtigen Stand der

socialdemokratischen Agitation schreibt sodann die „Süddeutsche Reichspost“: „Von den 26 Zeitungen der Socialdemokratie sind zwar einige kleinere eingegangen, dafür sind aber an deren Stelle neue politische Blätter in Dortmund und Offenbach und die Gewerkschaftsblätter „Pionier“, „Union“ und „Wecker“ in Berlin, Hamburg und Gotha getreten, und unter der Redaction des Reichstagsabgeordneten Hasenclever ist soeben in Altona ein neues socialistisches Blatt: „Hamburg-Altonaer Volksblatt“ entstanden, während nach einem Zwist mit dem bisherigen Drucker des „Socialdemokrat“ gerade in diesen Tagen eine neue Druckerei in Form einer Genossenschaft, an deren Spitze Hasenclever, Bernstein und Rackow stehen, in Berlin gegründet worden ist, in welcher das Parteiorgan jetzt gedruckt wird. Aber auch die Zahl der beitragenden Mitgliedschaften hat sich in nicht geringem Grade vermehrt. Am 25. August d. J. machte Geib in Hamburg 118 Orte namhaft, die für Juni und Juli, und 54 andere, die für Juli ihren Beitrag noch nicht eingesendet, und meldete gleichzeitig, daß 331 Orte ihren Beitrag gezahlt hätten; das giebt zusammen 505 Orte mit organisirten, Beiträge zahlenden Mitgliedschaften: ein Wachsthum von etwa $66^2/_3$ Procent in zwei Jahren! Dazu kommt die Neuorganisirung der Gewerkschaften nach einem bestimmten Plan, die Verschmelzung der Lassale'schen mit den internationalen,[1]) und endlich der Uebergang verschiedener Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften zu der Socialdemokratie, so daß es völlig unbegreiflich wird, wie man angesichts solcher Vorgänge nur einen Augenblick von einem Rückgang hat reden können. Indeß auch nach einer anderen Richtung hin ist kein Rückgang, sondern ein sehr erheblicher und stetiger Fortschritt zu bemerken: in Bezug auf bessere Ausbildung und gründlicheres Studium der Redacteure und Agitatoren der Socialdemokratie. In Berlin besteht eine förmliche Akademie für sociale Agitatoren, in welcher angehende Volksführer von ihren älteren und erfahreneren Collegen zu Rednern herangebildet werden. Mit diesen rednerischen Uebungen verbunden ist ein Cursus über Handhabung des Vereinsgesetzes, der Verfassung ꝛc., damit die Redner allen Interventionen auszuweichen vermögen. Neue Werke national-ökonomischer Art werden in den socialdemokratischen Blättern sehr eingehend besprochen und, wenn sie sich dem Parteistandpunkte nähern, den Arbeitern zur Lektüre empfohlen, so die Arbeiten des Berliner Privatdocenten Dühring und neuerdings im „Neuen Social-Demokrat“ das Werk des Belgiers Edm. de Laveleye: „De la propriété et de ses formes primitives;“ nur ein Buch ist von der officiellen, socialistischen Presse bis jetzt beharrlich todtgeschwiegen worden, das Buch des Pfarrers Schuster über die Socialdemokratie; die Ursache dieses ungewohnten Schweigens läßt sich aber leicht errathen. Solche Artikel werden von den Arbeitern zwei- bis dreimal gelesen und förmlich studirt; die Lassalle'schen Arbeiten wurden ja früher unter Leitung der Gräfin Hatzfeld sogar von angehenden Agitatoren auswendig gelernt. Es will gewiß viel sagen, wenn ein Mann, wie Dr. Rudolf Meyer sich (in den „Essener Bl.“) zu der Anerkennung versteigt: „Es wirkt in der socialdemokratischen Presse eine solche Anzahl strebsamer, von der Richtigkeit ihrer Theorie durchdrungener und zum Theil gründlich gelehrter Leute, daß es mir beispielsweise, obschon ich gewiß fleißig arbeite, unmöglich ist, alle in ihr erörterten Themata selbst bis auf die Quelle zurückzuverfolgen und zu studiren. Schon seit Jahren habe ich Berliner Agitatoren in Vorlesungen an der Universität bei Dühring und A. Wagner, ja in der Sing-Akademie getroffen, so Fritsche, Hurlemann,

[1]) Vgl. das neue Programm und die Organisation der Partei in diesen „Annalen“ Jahrg. 1875 S. 1715 ff.

Grottkau ehedem ganz regelmäßig, zuweilen Hasenclever und A. Kapell. Neuerdings aber wird die „Bildung" der Agitatoren außerordentlich durch die Verfolgungen gefördert, denen sie ausgesetzt sind, und sie gebrauchen die Gelegenheit, die ihnen die Regierung schafft, indem dieselbe sie in's Gefängniß schickt, meist trefflich. Ein Beispiel seltener Energie bietet Bebel, der während seiner langen Haft die englische Sprache lernte, um solche englische national-ökonomische Werke lesen zu können, die nicht übersetzt sind! Nach einer Mittheilung der „Schlesischen Volkszeitg." soll eben derselbe schon seit Jahren mit Abfassung einer socialistischen Geschichte der französischen Revolution beschäftigt sein, in welcher namentlich Marat rehabilitirt werden soll. Most machte im Gefängniß einen für Arbeiter verständlichen und ganz passablen Auszug aus Marx' „Kapital." In der Abrechnung über eingegangene Gelder für Gemaßregelte („Volksstaat" vom 18. August 1875) für die Zeit vom 13. Mai bis 30. Juli d. J. findet sich ein Posten von 35,50 Mark, der für Bücher ꝛc. ausgegeben ist, um dem Agitator M. Preißer in Zwickau im Gefängniß die Mittel zur Weiterbildung zu gewähren. Aehnlich wird für die übrigen Inhaftirten gesorgt. Natürlich kommen die Leute nun weit unterrichteter aus dem Gefängniß als sie in dasselbe eintraten."

Die „Mittheilungen" des mittelrhein. Fabrikantenvereins fügen dem hinzu: „So unfruchtbar und für die Culturentwickelung werthlos nun auch alle diese Studien sein mögen, so bestätigen doch die vorstehenden Mittheilungen in eklatanter Weise die Irrigkeit der Anschauung, als handele es sich bei der Socialdemokratie um weiter nichts als um rohe Unzufriedenheit der Masse und gewissenlose Agitation einiger Ehrgeiziger. Es muß vielmehr, um die schwere Krankheit der Gesellschaft bekämpfen und heilen zu können, als welche die Socialdemokratie allerdings betrachtet werden muß, anerkannt werden, daß wir es in ihr mit einem Stück der modernen Ideenentwickelung und mit einem System socialpolitischer Philosophie zu thun haben."

Die gemeinnützigen Anstalten und Gesellschaften in England. Die englischen „Friendly Societies" sind Gesellschaften zum Zwecke gegenseitiger Unterstützung, wie unsere gewerblichen Hülfscassen. Sie stehen zum Theil schon seit 1793 unter staatlicher Aufsicht, die vorzugsweise darin besteht, daß der Verein in ein Register eingetragen, und ihm die Veranlagung seiner Gelder (bei der Staatsschuldenverwaltung) erleichtet wird. Keine Gesellschaft ist jedoch gezwungen, sich dieser Controle zu unterwerfen, und es findet thatsächlich die Beaufsichtigung nur für einen kleinen Theil der bestehenden Vereine statt. Dies hat sich nun insoweit gerächt, als verschiedene Uebelstände und Mißbräuche sich bei den nicht registrirten Gesellschaften eingeschlichen haben, zu deren Abhülfe man immer energischer auf gesetzliche Maßregeln dringt und bereits darauf bezügliche Gesetzesvorlagen im Parlamente eingebracht hat.

Im Jahre 1873 waren im Register verzeichnet 21,659 Gesellschaften, von denen jedoch nur 11,926 die verlangten Jahresberichte eingesandt hatten. Unter diesen Vereinen waren 7903 sogenannte verzweigte Vereine (Affiliated Orders), 3516 Gesellschaften zur Beförderung des wechselseitigen Wohls (Benefit Societies), 237 Beerdigungsgesellschaften, 8 Leibrentenvereine und 262 Frauenvereine. Das Vermögen dieser 11,926 Vereine belief sich auf 8.630,525 Lstrl.; die Mitgliederzahl war 1.787,291. Der neueste Bericht der Untersuchungscommission, welcher den Parlamentsberathungen über die friendly societies zu Grunde gelegt wurde, unterscheidet 17 Classen unter diesen Vereinen, ohne daß jedoch damit die Verschiedenartigkeit derselben erschöpft ist. Die verzweigten Vereine nehmen durch ihre große Anzahl die erste Stelle ein. Zu ihnen gehört namentlich die

Vereinigung der Odd fellows in Manchester, die freimaurerartig organisirt ist und 6000 Logen mit nahezu einer halben Million Mitglieder besitzt. Hierher gehört auch der alte Orden der Foresters (Ancient order of Foresters), der am 31. Dezember 1874 468,495 ordentliche Mitglieder und 10,013 Ehrenmitglieder zählte. Das Vermögen dieses Ordens betrug 2.022,958 Lstrl.; er hatte für 3.197,366 Krankheitstage und bei 4666 Todesfällen Unterstützung gewährt.

Zur zweiten Classe gehören die „General societies", von denen der Bericht 8 erwähnt, mit 60,000 Mitgliedern und einem Vermögen von $^1/_4$ Million Lstrl. Die Verwaltungskosten betragen hier 10 Procent der Einnahmen. Die dritte Gruppe bilden die Grafschaftsvereine (county societies). Sehr zahlreich vertreten sind die städtischen Ortsvereine (local town societies) und die ländlichen Ortsvereine (local village and country societies). Den Gewerksvereinen sehr nahe kommen die Vereine für besondere Gewerbe (particular trade societies). Die „theilenden Gesellschaften" (dividing societies) gerathen theilweise mit dem Gesetze in Conflict, in so weit dieses die periodische Vertheilung der Einnahmen nach Kopfzahl oder Beitragshöhe der Mitglieder einer freundlichen Gesellschaft nicht gestattet. Die Sparkassenvereine (deposit friendly societies) sind weder an Zahl, noch an Wirksamkeit bedeutend. Eine besondere Classe bilden die sammelnden und Beerdigungsgesellschaften (collecting and burial societies), die in „örtliche" und „allgemeine" zerfallen und sehr zahlreich sind. In 20 der wichtigsten „allgemeinen" Gesellschaften sind 1.426,023 Mitglieder mit einem Vereinsvermögen von 461,605 Lstrl. Leibrentengesellschaften, namentlich im Westen von England, sind nur in geringer Anzahl vorhanden; auch nimmt ihre Wirksamkeit ab. 1872 lösten sich 5 dieser Vereine auf. Die Frauenvereine sind zahlreicher vorhanden als einregistrirt. 1872 waren 283 solcher Vereine eingetragen.

Die zwölfte Gruppe setzt sich aus den Gesellschaften zusammen, auf welche die Privilegien der „Fr. Soc. Acte" Anwendung finden. Sie ist nicht sehr zahlreich, die hier verfolgten Zwecke sind höchst mannichfaltiger Art. Die Viehversicherungsvereine bilden die 13. Classe; sie verdienen nur in so weit Erwähnung, als sie die Weite des Rahmens anzeigen, innerhalb dessen sich die freundlichen Gesellschaften bewegen. Zu einer besonderen Gruppe gehören die Vereine, deren Statuten nach Section 45 der „Fr. Soc. Acte" von 1855 verfaßt sind, wonach sie verpflichtet sind ihre Statuten bei der Registrirung zu deponiren, wogegen ihnen bestätigt wird, daß sie zu den „eingetragenen freundl. Gesellsch." gerechnet werden. Ihrer sind über 500. An Zahl geringer sind die Gesellschaften, welche unter Section 11 der erwähnten Acte fallen. Eine von diesen beiden wiederum verschiedene Gruppe — die 16. — bilden die Vereine nach den früheren „F. Soc. Acten". In der 17. Gruppe endlich sind vereinigt die uneingetragenen Gesellschaften, die in England an Zahl den eingetragenen gleich kommen sollen, in Schottland dieselben jedoch weit übertreffen. — Zum Theil ähnliche Zwecke wie die Friendly Societies verfolgen die Gewerkvereine (Trade Unions). Dieselben haben sich der Registrirung beharrlich zu entziehen gewußt. Noch nicht 200 Vereine sind unter der Acte 34 und 35 Vict., Kap. 31, welche seit dem 29. Juni 1871 Gesetz geworden ist, eingetragen. Unter den ihre Berichte einsendenden Gesellschaften sind nur 44, welche von 1872 als völlig organisirte Gewerkvereine bestanden haben. Diese hatten zusammen 223,534 Mitglieder und eine Einnahme von 210,114 Lstrl. Die größte derselben ist die vereinigte Gesellschaft der Bergleute in Manchester (Amalgamated Association of Miners), die 105,028 Mitglieder zählt und eine Einnahme von 66,321 Lstrl.,

aufweist; dieser am nächsten steht die „Durham Miners Association", deren Mitglieder 40,000 übersteigen und die eine jährliche Einnahme von 48,046 Lstrl. hat.

Von diesen verschieden sind die „Industrial and provident societies", welche die Beförderung des Handels sich znm Zwecke gesetzt haben und unsern Spar- und Vorschußvereinen gleichen. Sie sind durchgängig registrirte Vereine. Ihr Wachsthum ist seit 1864 ein enormes. Während 1814 nur 395 Gesellschaften existirten mit einem Capitale von 685,072 Lstrl., das durch 129,761 Mitglieder aufgebracht wurde, zählte man 1873 790 Gesellschaften mit einem Vermögen von 3,334,104 Lstrl. und 340,930 Mitgliedern. Während also 1864 jeder Verein durchschnittlich ein Capital von 1734 Lstrl. besaß, ist dasselbe 1873 auf 4220 Lstrl. angewachsen; der Antheil eines jeden Mitgliedes aber am Vermögen ist von 5 auf 10 Lstrl. gestiegen.

Die wohlthätigen Baugesellschaften (Benefit Building Societies) sind neuerdings unter staatliche Controle gestellt und gehören nun zu den registrirten Gesellschaften.

Die Sparbanken (Savings Banks) haben seit Gründung der Postsparcassen an Umfang und Wichtigkeit viel verloren. In den letzten Jahren sind keine neuen gegründet; für die bereits bestehenden ist die Verwaltung durch eine Acte von 1867 geregelt. 1873 zählten die garantirten Sparcassen (Trustee Savings Banks) ca. $1^1/_2$ Mill. Theilnehmer mit einem Gesammtcapital von 42 Mill. Lstrl.; die Postsparcassen hatten 1,556,645 Theilnehmer und ein Capital von 21,167,749 Lstrl. Im Ganzen nahmen an allen Sparcassen Theil 3,002,567 Personen, deren eingezahlte Beiträge sich auf 63,471,412 Lstrl. beliefen.

Das Gesetz, welches die Vorschußvereine (Loan Societies) beaufsichtigt, ist nach verschiedenen Richtungen ungenügend. Die auszuleihende Summe darf z. B. 15 Lstrl. nicht überschreiten, was überall als zu gering angesehen wird. Diese Gesellschaften sind entschieden im Abnehmen begriffen. 1873 gab es ihrer noch 464 mit 32,100 Mitgliedern, die zusammen 204,128 Lstrl. einzahlten. Der Betrag des während des Jahres circulirenden Capitals war 613,963 Lstrl. Von den Borgern wurden 337 Lstrl. nicht zurückgezahlt.

Die Bildungsvereine (scientific and literary Societies) stehen insoweit unter der Aufsicht des Anwaltes, als sie von der Miethe für die von ihnen eingenommenen Gebäude befreit sein wollen. Sonst sind sie uneinregistrirte Gesellschaften, welche ihr Vermögen durch Bevollmächtigte verwalten lassen.

Außer den erwähnten giebt es noch eine Anzahl Vereine, welche die allermannichfaltigsten Zwecke verfolgen. So giebt es zahllose kleine Vereine zum Ankauf von Nähmaschinen, Pianos und andern Nothwendigkeits- oder Bequemlichkeitsgegenständen. Hier wird das Ziel durch wöchentliche kleine Subscriptionen erreicht. Die Gesetzgebung gestattet die Gründung jedes Vereins in beliebiger Absicht, vorausgesetzt, daß dieselbe „nicht ungesetzlich" ist. (St. C.)

Das französische Gesetz zum Schutze der Kinderarbeit. — Am 19. Mai 1874 wurde von der Nationalversammlung in dritter Lesung ein Gesetz angenommen, das die Kinderarbeit in den verschiedenen Industriezweigen regeln bzw. schützen soll. Wir lassen in Kürze die hauptsächlichsten Bestimmungen desselben hier folgen. — Das Gesetz schützt Kinder und minderjährige Mädchen, welche bei einer industriellen Arbeit in Manufacturen, Fabriken, Hüttenwerken, Gruben, Werkstätten und Bauplätzen beschäftigt sind (Art. 1). Vor vollendetem 12. Lebensjahre ist den Kindern nicht erlaubt, überhaupt in der Industrie zu arbeiten, und nur in einigen finden sie schon mit dem 10. Jahre Aufnahme (Art.

2 und Decret vom 27. März 1875). Die Arbeitsdauer darf im letzteren Falle 6 Stunden am Tage nicht überschreiten und muß durch eine Pause unterbrochen sein. Vom 12. Jahre an dürfen sie nicht mehr als 12 Stunden täglich arbeiten (Art. 3). Die Nachtarbeit ist bis zum 16. Jahre verboten; ebenfalls den minderjährigen Mädchen unter 21 Jahr, welche in Fabriken und Hüttenwerken arbeiten (Art. 4). Desgleichen ist jede Arbeit an Sonn- und Festtagen untersagt (Art. 5 und 6). In gewissen Industriezweigen dürfen die Kinder schon vom 12. Jahre ab zur Nachtarbeit herangezogen werden und auch des Sonntags arbeiten (Decret vom 22. Mai 1875). Unter Tage dürfen Kinder vor dem 12. Jahre nicht beschäftigt werden, ebensowenig Frauen und Mädchen (Art. 7). Die Arbeit der 12- bis 16jährigen unter Tage ist genau festgestellt (Decret vom 12. Mai 1875).

Der Nachweis des genossenen Schulunterrichts wird von allen Kindern, welche um Beschäftigung nachsuchen, verlangt, und kein Kind darf vor dem 12. Jahre angenommen werden, wenn es denselben nicht liefern kann (Art. 8). Bis zum 15. Jahr darf das 12jährige Kind nicht länger als 6 Stunden am Tage beschäftigt werden, wenn es die nöthige Schulbildung noch nicht besitzt. Arbeitsbücher für die Kinder und Register über dieselben in den Fabriken sind befohlen (Art. 10), und die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Gesetzesbestimmungen in ihren Werkstätten auszuhängen (Art. 11). Zu den mit Gefahr verbundenen Arbeiten werden Kinder unter 16 Jahren nicht zugelassen (Art. 12 und Decret vom 13. Mai 1875); eine Anzahl von Gewerben, 71, sind ihnen ganz verschlossen (Art. 13, Decret vom 14. Mai 1875); zu andern Gewerben ist ihnen nur ein bedingter Zutritt gestattet. Die Werkstätten in reinlichem Zustande und ordentlich gelüftet zu erhalten, sowie auf Beobachtung des Anstandes unter den Arbeitern zu sehen, sind die Arbeitgeber gleichfalls verpflichtet (Art. 14 und 15).

Um die Durchführung aller dieser Maßregeln sicher zu stellen, werden 15 durch den Staat besoldete Kreisinspectoren ernannt (Art. 16). Zu denselben sind in erster Linie wahlfähig Staats- und Civilingenieure, aber auch Zöglinge der Centralschule der Künste und Gewerbe und der Bergschulen, sowie Männer, welche bereits 5 Jahre industrielle Unternehmen geleitet haben (Art. 17). Den Inspectoren steht der Eintritt in alle Fabriken, Werkstätten und Bauplätze völlig frei; sie dürfen die Kinder ausfragen, müssen bei vorgekommenen Uebertretungen ein Protocoll abfassen und jährlich der Centralcommission Berichte über ihre Thätigkeit einsenden (Art. 18, 19).

Zur Unterstützung der Inspectoren werden in jedem Departement örtliche Commissionen, und zwar mindestens eine in jedem Arrondissement, eingesetzt, die aus wenigstens 5 und höchstens 7 Mitglieder bestehen, alle 5 Jahre neu ernannt werden und die Aufgabe haben, sowohl die Ausführung der Gesetze, als auch die Inspection zu überwachen und dem Präfecten darüber zu berichten (Art. 20—22).

Die Generalaufsicht über die Inspection führt eine Centralcommission, die beim Ministerium des Handels sich befindet. Ihr liegt ob, sich nach Persönlichkeiten umzusehen, die zu Inspectoren geeignet sind (Art. 23). Der Vorsitzende derselben stattet jährlich dem Präsidenten der Republik einen Bericht ab, der im „Journal officiel“ noch in demselben Jahr gedruckt erscheinen muß. (Art. 24).

Uebertretungen des vorliegenden Gesetzes werden vor dem Zuchtpolizei-Gericht mit Geldstrafen gerügt, die sich im Wiederholungsfall verschärfen, jedoch die Summe von 1000 Fr. nicht übersteigen dürfen. (Art. 25, 26). Die Urtheile können auch öffentlich bekannt gegeben werden (Art. 26). Widersetzlichkeit gegen

die Inspection wird gleichfalls bestraft (Art. 28). Im Uebrigen findet der Art. 463 des Code pénal auch hier Anwendung (Art. 29). Die Artikel 2—5 gelten auch für die Lehrlinge (Art. 30).

Man sieht hieraus deutlich den ungeheuren Fortschritt, den Frankreich gegen das Gesetz von 1841 gemacht. St. C.

Die Recruteneinstellung im October und November 1875 in Frankreich. — Bisher war es in Frankreich üblich, die Ersatzmannschaften (première portion) eines Jahrgangs am Anfang des neuen Jahres einzustellen. Abweichend von dieser Regel fand deren Einstellung dieses Mal bereits in den Tagen vom 20. bis 25. October statt. Die Recruten der deuxième portion, die bisher erst im Hochsommer des nächsten Jahres eingestellt wurden, sind ebenfalls bereits am 3. November d. J. zu den Fahnen einberufen worden.

Der gesammte Jahrgang 1874 ist demnach gegenwärtig in das Heer eingereiht und hat seine militärische Ausbildung begonnen. Zum besseren Verständniß der hohen Bedeutung dieser Maßregel bemerken wir, daß die Mannschaft der première portion gesetzlich 5 Jahre bei der Fahne bleiben soll, während die Dienstzeit der deuxième portion nur 6 bis 12 Monat dauern darf. Während erstere Kategorie den Kern des stehenden Heeres sowie der eigentlichen Feldtruppen bildet, soll die übrige, nur oberflächlich ausgebildete Mannschaft zunächst zur Aufstellung der Ersatztruppen, die jüngsten Jahrgänge daneben auch zur Verstärkung der Feldtruppen Verwendung finden.

Thatsächlich stellte sich die Dauer der activen Dienstzeit aus finanziellen Rücksichten während der letzten Jahre etwas geringer, als oben angegeben, nämlich für den größten Theil (die gesammte Infanterie) der première portion auf nur 4 Jahre, für die deuxième portion durchweg auf nur $^1/_2$ Jahr.

Wir theilen nun in Kürze die wichtigsten Daten über die diesjährige Recrutirung mit. Die première portion des Jahrgangs 1874 betrug einschließlich der nachträglich aus den Zurückgestellten der beiden früheren Ersatzklassen für dienstbrauchbar erklärten Recruten überhaupt 93,890 Mann, von denen nach Abzug von 8290 Untauglichen thatsächlich 85,600 Mann eingestellt wurden. Angeworben wurden im Jahre 1873 1577 und 1874 1739 Mann.

Außer den vorstehend genannten Kategorien traten alljährlich noch eine Anzahl Mannschaften freiwillig mit der Verpflichtung zu fünfjähriger Dienstzeit bei den nationalfranzösischen Truppen ein. Die Zahl dieser Fünfjährig-Freiwilligen betrug 1873 13,564 und 1874 16,726 Mann.

Die Zahl der nur zu 6 bis 12monatlicher Dienstzeit berufenen Ersatzmannschaften des Jahrgangs 1874, welche am 3. November 1875 zur Fahne berufen worden sind, stellte sich mit Einschluß der aus den beiden Vorjahren Zurückgestellten, welche inzwischen für dienstfähig erachtet wurden, auf 48,278 Mann.

Hiernach läßt sich leicht übersehen wieviel junge Mannschaft überhaupt in den letzten Jahren für den Kriegsdienst ausgebildet worden ist, nämlich (mit Ausschluß der freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere u. s. w.):

Ersatzkategorien.	1875.	1874.	1873.
Zu 5jähr. Dienstzeit ausgehoben (effectiv) . .	85,600	79,155	79,415
Fünfjährig-Freiwillige . . . . . ca.	15,000	16,726	13,564
Angeworbene . . . . . ca.	1,600	1,739	1,577
Einjährig-Freiwillige . . . . . ca.	10,000	7,348	16,012
Zu $^1/_2$jähriger Dienstzeit ausgehoben . . .	48,278	57,339	55,884
Ueberhaupt	160,478	162,307	166,452

Die Zahl derjenigen Mannschaft, welche eine gründliche Ausbildung empfangen soll und deshalb zu fünfjähriger Dienstzeit eingestellt wird, nimmt gegen die Vorjahre etwas zu, während die Zahl der nur oberflächlich, für die Dauer weniger Monate zum Dienst berufenen Recruten der deuxième portion in der Abnahme begriffen ist.

Diese sehr zweckmäßige Anordnung wird namentlich der französischen Infanterie ganz wesentlich zustatten kommen. Die Feldbataillone werden jetzt noch bei Eintritt einer Mobilmachung mindestens ein Drittel ihres Mannschaftsstandes aus Recruten der deuxième portion bilden müssen, — der später eintreffende Ersatz wird diese wenig zuverlässigen Elemente noch vermehren. Für die Folge wird sich dies günstiger stellen; denn es werden von der Infanterie erheblich mehr Mannschaften, welche 5 Jahre gedient haben, zur Reserve übertreten.

Die Pariser Omnibusgesellschaft, welche in der Zeit von 1850 bis 1860 aus der Vereinigung verschiedener einzelner Gesellschaften entstand, erstreckt heute ihren Betrieb auf das ganze, von der Bannmeile eingeschlossene Gebiet und unterhält im Innern der Stadt den Betrieb von 31 verschiedenen Linien, woraus sie einen Gewinn von mehr als 20 Mill. Fr. zieht. Die bei Weitem einträglichsten unter ihnen sind die Linien von der Madelaine nach der Bastille und vom Odeon nach Batignolles-Clichy, welche die Stadt kreuzweise durchschneiden und einen Ertrag von bezw. 1,782,000 und 1,116,000 Fr. gewähren.

Die Gesellschaft besorgt ferner die Packetbeförderung zwischen sechs verschiedenen Ortschaften und der Hauptstadt und befördert endlich auf eilf verschiedenen Linien Personen aus den Ortschaften in der Nähe der Befestigungen mittels kleiner Stellwagen (Rabatteuses) nach den Ausgangspunkten der Omnibuslinien.

Zu dem Betriebe dieser Unternehmungen stellt die Gesellschaft täglich 690 Wagen in Dienst. Am 31. Dezember vorigen Jahres hatte sie einen Bestand von 8604 Pferden im Gesammtwerthe von 8,153,000 Fr. Das Betriebsmaterial an Wagen und Geschirr hat einen Werth von mehr als 5 Millionen Fr.

Um den wegen Krankheit außer Dienst gestellten Pferden eine bessere Pflege angedeihen zu lassen, hat die Gesellschaft ländliche Grundstücke im Werthe von 600,000 Fr. zu Eigenthum erworben und außerdem noch 500 Hektare Land gepachtet, bei deren Bewirthschaftung sich allerdings eine Unterbilanz ergab; diese wurde aber ausgeglichen durch die so erzielte schnellere Genesung der kranken Thiere.

Die Gesellschaft baut ihre Wagen selbst und hat zu diesem Zwecke während des letzten Jahres im Durchschnitte täglich 588 Arbeiter beschäftigt, welche an Lohn zusammen 981,000 Fr. bezogen; auch hat sie vom Kriegsministerium Bestellung auf 1400 Wagen der verschiedensten Art erhalten.

Die Zahl der beförderten Personen stieg in den elf Jahren von 1855 bis 1866 ununterbrochen von 40 auf 110 Millionen und erhob sich 1867 in Folge der Weltausstellung auf die Höhe von 121 Millionen, um 1868 wieder auf 116 Millionen zu sinken. Nachdem sie im Jahre 1869 auf 119 Millionen gestiegen war, fiel sie in Folge der Ereignisse von 1870 auf 107 und 1871 auf 78 Millionen, erhob sich aber 1872 wieder auf 111 und 1874 auf 115 Millionen, von denen 67 Millionen im Innern und 48 Millionen auf dem Verdeck des Wagens befördert wurden. Die Wagen der Gesellschaft haben im Verlaufe des Jahres mehr als 22 Millionen Achskilometer durchlaufen.

Die Gesellschaft hat von der Stadtgemeinde das vielangefeindete Recht der ausschließlichen Unterhaltung des Omnibusbetriebes auf den festgestellten und in ihrer Zahl beschränkten Linien erhalten. Als Gegenleistung zahlt sie aber von jedem im Betriebe stehenden Wagen eine Abgabe, deren Ertrag im städtischen Budget von 1875 mit 1,230,250 Fr. angesetzt ist. Weiter hat sie sich verpflichtet, der Gemeinde — namentlich zum Zwecke der Straßenreinigung — eine bestimmte Anzahl ihres Dienstpersonals, ihrer Pferde und ihrer Karren zu stellen; ferner hat sie der Stadtgemeinde einen Antheil an der Dividende für den Fall eingeräumt, daß diese mehr als 70 Fr. auf die Actie betragen würde, und sich endlich eine solche Beschränkung des Fahrpreises gefallen lassen müssen, daß in Paris jeder Passagier durchschnittlich $18_{,5}$ Ctm. für eine Fahrt zahlt, während in London, wo die Personenbeförderung freigegeben ist und nur den von der Straßenpolizei erforderten Beschränkungen unterliegt, eine Fahrt durchschnittlich 35 Ctm. kostet, — wobei freilich die in London vermiedene, aber in Paris schwer empfundene Unannehmlichkeit, oft überfüllte Wagen zu finden, ungerechnet bleibt.

Aus den genannten Verpflichtungen und an Octroi u. s. w. hat die Gesellschaft im Jahre 1874 an die Stadtgemeinde die Summe von 1,918,851 Fr. gezahlt.

Außer dieser allgemeinen Omnibusgesellschaft liegt in Paris die Personenbeförderung, welche ja in jeder Stadt mit deren Ausdehnung an Bedeutung gewinnt, in den Händen der kleinen, oft in Gesellschaften vereinigten Fuhrwerksbesitzer, der Pferdeeisenbahnen, der Eisenbahnen und der kleinen Seine-Dampfer.

Amerikanische Geschäftskrisen. — In den neun ersten Monaten des Jahres 1875 haben in den Vereinigten Staaten 5208 Bankrotte mit einer Gesammt-Schuldenmasse von 23 Mill. Lstr. stattgefunden. Besonders ungünstig war die Zeit vom Juli bis September; denn in diesen 3 Monaten stellten 1736 Geschäfte ihre Zahlungen ein bei Verbindlichkeiten, die sich auf 9,188,000 Lstr. beliefen. Allerdings hatte das erste Vierteljahr mehr Fallissements aufzuweisen, nämlich 1930; doch waren dieselben von kleinerem Umfange; die Passiva betrugen nur 7,314,000 Lstr. Canada zeigt in den einzelnen Monaten entsprechende Schwankungen. Im Ganzen kamen hier 1569 Bankrotte vor, bei denen es sich um $4^1/_2$ Mill. Lstr. Passiva handelte.

Nach Regionen gruppirt, erscheinen die östlichen Staaten besonders stark betroffen. 2493 Geschäfte ließen ihre Schuldverbindlichkeiten im Betrage von 15 Mill. Lstr. unerfüllt. Die Stadt New-York allein weist in der Zeit vom Juli bis September 211 Falissements mit einem Schuldcapital von $3^1/_2$ Mill. Lstr. auf. Für Massachusetts, Pennsylvanien und den Staat New-York fielen die größten Verluste in das erste Quartal des Jahres. Der Nordwesten, also Illinois, Michigan, Ohio, Kentucky und Wisconsin, ist mit 3 Mill. Lstr. in 1010 Bankerotten an dem Verluste des ganzen Landes betheiligt. Die Einbuße der westlichen Staaten ist etwas über $1^1/_2$ Mill. Lstr. in 663 Zahlungseinstellungen gewesen. Auf Rechnung der Südstaaten kommen 3 Mill. Lstr. in 862 Fallissements. Californien und Oregon haben zusammen etwa 600,000 Lstr. in 180 Fällen verloren.

Ein Vergleich dieser Geschäftsunfälle mit früheren Jahren zeigt, daß die Zahl der in den 9 ersten Monaten dieses Jahres vorgekommenen Bankerotte die Zahl der im Jahre 1873 fallirten Geschäfte übertrifft, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Schuldverbindlichkeiten nur die Hälfte der Summe des

Jahres 1873 ausmachen. Im letzteren Jahre erklärten nämlich 4928 Geschäfte ihre Zahlungsunfähigkeit bei einem Schuldcapital im Betrage von 44½ Mill. Lstr. Das Jahr 1874 brachte dann weitere 5322 Zahlungseinstellungen, bei denen es sich im Ganzen um 29 Mill. Lstr. handelte. Es scheint mithin, daß die großen Handelshäuser mit ihren Concurserklärungen begonnen haben, die kleineren Geschäfte aber erst später von der Geldnoth ereilt sind.

Diese anhaltende Dauer und die immer weiter sich verbreitende Ausdehnung des kaufmännischen Mißcredits hat natürlich auf die Preise und Löhne einen entscheidenden Einfluß. Man bedenke, daß seit dem Januar 1873 bis zum September 1875 16,000 Bankrotte erfolgt sind, deren Schuldverbindlichkeiten die nicht unbedeutende Höhe von 100 Mill. Lstr. erreichten, wozu eigentlich auch noch die Beträge der gewiß nicht geringen Anzahl von Compromissen und privaten Arrangements zu rechnen wären. Ob die Vereinigten Staaten nunmehr ihren Läuterungsprozeß gänzlich vollendet haben, und ein frisches Wiederaufleben des Handels und der Industrie zu erwarten stehen — darüber läßt sich noch kein bestimmtes Urtheil fällen.

Geht man weiter zurück auf die Jahre 1861, den Ausbruch des Bürgerkrieges, und 1857, so sind zum Glücke die traurigen Verhältnisse dieser Jahre keineswegs erreicht worden. Im Jahre 1857 erfolgten 5000 Fallissements mit Verbindlichkeiten im Betrage von 60 Mill. Lstr., wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß die Bevölkerung und der damalige Handel um etwa ein Drittel geringer waren als heute. Im Jahre 1861 gab es 7000 Bankrotte bei einem Schuldcapitale von 41 Mill. Lstr.

Die Stadt New-York war an diesen Krisen jedes Mal sehr stark betheiligt, im Jahre 1857 mit 27 Mill. Lstr. und 1861 mit 14 Mill. Lstr. Demnächst traf der Schlag empfindlich die Städte Boston und Philadelphia mit bezw. 8 und 6½ Mill. Lstr. im Jahre 1857 und bezw. 3½ und 4 Mill. Lstr. im Jahre 1861.

Berechnet man den durchschnittlichen Betrag der Zahlungsverpflichtungen eines jeden Concurses, so steht die Höhe des Jahres 1875 einzig da. Damals handelte es sich bei jedem Bankrotte um eine Schuld von durchschnittlich 12,000 Lstr., im Jahre 1861 von 6000, im Jahre 1873 von 8500, in den 9 ersten Monaten dieses Jahres endlich von 5000 Lstr. In der Stadt New-York war im Jahre 1857 der Durchschnittsbetrag eines jeden Fallissements 30,000 Lstr. (in Boston gar 32,000 Lstr.), ebensoviel im Jahre 1873, während er in diesem Jahre 11,200 Lstr. gewesen ist. Gruppirt man die Staaten nach Regionen, so ergeben sich verschiedene Durchschnittsziffern. In den östlichen Staaten war im Jahre 1873 der Durchschnittsbetrag eines jeden Concurses 14,000, in den nordwestlichen 4700 und in den westlichen 2800 Lstr.

Forscht man nach den Gründen dieser äußersten commerciellen Bedrängniß, die in den 3 letzten Jahren die Vereinigten Staaten heimgesucht hat, so ist einer der wirksamsten im Umlaufe des uneinlöslichen Papiergeldes zu suchen und in der schwankenden Politik der Staatsleitung dieser Angelegenheit gegenüber. Schon die Entwerthung an und für sich war von den schlimmsten Folgen begleitet; diese wurden aber noch durch die beständig wechselnden Meinungen des Congresses gesteigert, so daß endlich dem Kaufmanne die solide Grundlage für jede Berechnung fehlte. Viele schreckten daher vor allen Unternehmungen zurück, weil eben der in Aussicht stehende Gewinn durch die Schwankungen der Goldpreise leicht ein illusorischer werden konnte; Andere waren gezwungen, hohe Zinsen zu zahlen, um nur einigermaßen gegen diese beständigen Schwankungen

Sicherheit zu leisten. Mit der Zeit mußten natürlich diese Umstände jedem Geschäfte ein Ende machen. Ein anderer Grund der letzten Mißgeschicke liegt in dem Schutzsysteme. Durch dasselbe sind die consumirenden Klassen Amerikas — besonders im Westen — gezwungen, den Fabrikanten eine höhere Steuer zu zahlen als der Regierung. Wäre die Eröffnung der neuen Eisenbahnen, deren Bau im Jahre 1873 ins Stocken gerieth, durch niedrige Preise der Baumaterialien, welche bei größerer Handelsfreiheit sicherlich zu erzielen gewesen wären, unterstützt worden, so hätte der jetzige Zusammensturz der Eisenbahn-Interessen viel mildere Formen angenommen. Endlich hat zu dieser Katastrophe der ungewöhnlich starke Uebergang von umlaufendem in stehendes Capital nicht wenig beigetragen. Seit 1864 sind so viele Straßen, Kanäle, Docks, Werften und Waarenhäuser gebaut worden, daß Löhne und Preise bis zu einer Höhe gestiegen sind, die eine regelmäßige jährliche Wiederkehr dieser nützlichen Ausgabe nicht gestattet. Sr. C.

Statistik der Volksschullehrer in Preußen. Nach dem „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung" betrug Anfang Juni 1875 die Zahl der ordentlichen, festdotirten Lehrer- und Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen im preußischen Staate überhaupt 52,465, darunter 36,765 (1180 Lehrerinnen evangelisch, 15,276 (2689 Lehrerinnen) katholisch und 424 (12 Lehrerinnen) jüdisch. Die Provinzen theilen sich in diese Zahl, wie folgt: Preußen hatte 4954 evangelische Lehrer und 182 Lehrerinnen, 1419 katholische und 21 jüdische Lehrer bzw. 98 katholische Lehrerinnen; die Mark Brandenburg zählte 5700 evangelische, 78 katholische und 17 jüdische Lehrer (bzw. 359, 27, 2 Lehrerinnen); in Pommern waren 3672 evangelische, 24 katholische und 1 jüdischer Lehrer, aber nur 108 evangelische Lehrerinnen vorhanden; Posen wies 1221 evangelische, 1561 katholische und 114 jüdische Lehrer und 31 evangelische und 4 katholische Lehrerinnen auf; auf Schlesien fielen 2868 evangelische, 2683 katholische und 21 jüdische Lehrer, bez. 70 — 118 — 4 Lehrerinnen; auf Sachsen kamen 4824 evangelische und 207 katholische Lehrer, sowie 75 evangelische und 29 katholische Lehrerinnen; in Schleswig-Holstein waren angestellt 2488 evangelische, 5 katholische und 8 jüdische Lehrer, welchen 57 — 2 — 4 Lehrerinnen entsprachen; in Hannover unterrichteten 4144 evangelische, 452 katholische und 65 jüdische Lehrer und 75 — 56 — 1 Lehrerinnen; für Westfalen stellte sich die Zahl der evangelischen Lehrer auf 1458, der katholischen auf 1174, der jüdischen auf 23, die der evangelischen Lehrerinnen auf 73, der katholischen auf 570; Hessen-Nassau zählte 2258 evangelische, 674 katholische und 103 jüdische Lehrer, ferner 53 evangelische und 29 katholische Lehrerinnen; in der Rheinprovinz amtirten 1997 evangelische, 4192 katholische und 36 jüdische Lehrer neben 97 evangelischen, 1756 katholischen und einer jüdischen Lehrerin; Hohenzollern endlich hatte 1 evangelischen, 118 katholische und 3 jüdische Lehrer. Von der Gesammtzahl der Stellen waren 48,737 ordnungsmäßig besetzt (34,113 evangelische, 14,257 katholische und 367 jüdische). Aus der Zahl der 3728 nicht besetzten Stellen wurden durch ungeprüfte Lehrkräfte verwaltet 1689 und zwar 1062 evangelische, 614 katholische und 13 jüdische; durch geprüfte Kräfte einer anderen Schule oder Klasse wurden mitversehen 1897, darunter 1508 evangelische, 361 katholische und 28 jüdische. Demnach blieben ohne jede unterrichtliche Versorgung nur 142 Stellen (82 evangelische, 44 katholische und 16 jüdische). — Die Zahl der Hilfslehrer und Lehrerinnen (Adjuvanten, Gehilfen u. s. w.) betrug über-

haupt 2031, davon 1206 evangelisch und 825 katholisch. Von diesen Stellen waren 1251 (746 evangelisch und 505 katholisch) ordnungsmäßig besetzt; aus der Zahl der nicht besetzten wurden durch ungeprüfte Lehrkräfte verwaltet 174 evangelische und 27 katholische, durch geprüfte Lehrkräfte einer anderen Schule oder Klasse mitversehen 273 evangelische und 293 katholische, so daß nur 13 evangelische Hülfslehrerstellen ohne jede unterrichtliche Versorgung blieben. — Nach derselben Zusammenstellung vom Juni 1873 waren vorhanden 49,709 ordentliche Lehrer- und 2337 Hülfslehrerstellen, zusammen 52,046 Lehrer-, bzw. Lehrerinnenstellen. Die ordentlichen Lehrerstellen haben sich sonach vermehrt um 2756, die Hülfslehrerstellen dagegen vermindert um 306. Bringt man diese in Abzug, so hat innerhalb zweier Jahre eine Vermehrung von überhaupt 2450 Stellen stattgefunden. Es muß indeß bemerkt werden, daß in der früheren Nachweisung 181 vorhandene Stellen Aufnahme nicht gefunden hatten. Im Jahre 1873 waren vorhanden nicht ordnungsmäßig besetzte, bzw. unterrichtlich nicht versorgte Lehrerstellen 2780; nicht ordentlich besetzte, bzw. unterrichtlich nicht versorgte Hülfslehrerstellen 836, im Ganzen solcher Stellen 3616. Im Jahre 1875 waren dagegen vorhanden nicht ordnungsmäßig besetzte, bzw. unterrichtlich nicht versorgte Lehrerstellen 3728; nicht ordentlich besetzte, bzw. unterrichtlich nicht versorgte Hülfslehrerstellen 780, im Ganzen also solcher Stellen 4508. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß die Lehrerstellen sich überhaupt um 2269 vermehrt haben. Erwägt man dies, so ist gegen 1873 jetzt ein Plus von 1377 ordnungsmäßig besetzten Lehrer- und Hülfslehrerstellen vorhanden, d. h. die Zahl der fungirenden Lehrkräfte ist in den gedachten zwei Jahren um 1377 gewachsen. Nach der früheren Nachweisung waren 3177 bzw. 3198 Stellen durch weibliche Lehrkräfte verwaltet. Nach der jetzigen Nachweisung sind es 3768. Es hat sich sonach die Zahl der Lehrerinnen innerhalb zweier Jahre vermehrt um 570, die Zahl der Lehrer dagegen, da 1377 Stellen mehr besetzt waren, um 807. Aus Vorstehendem erhellt, daß ein Mangel an Lehrkräften für die Volksschulen allerdings noch immer vorhanden ist. Er ist indeß nicht so umfänglich, als hin und wieder angenommen worden ist. Es würde derselbe noch um Vieles geringer sein, wenn nicht in den letzten Jahren die Vermehrung der Lehrerstellen an den Seminarien, die Begründung einer großen Zahl von neuen Schullehrer-Seminarien, Präparanden-Anstalten und Kreis-Schulinspektoraten auch eine große Zahl von Lehrkräften aus dem Kreise der Volksschullehrer in Anspruch genommen hätte. Auch an den höheren Lehranstalten sind seminaristisch gebildete Lehrer für die Volksschulen u. s. w. mehr als früher angestellt worden. Das Privatschulwesen, welches mit dem Wachsthum der großen Städte, die das Unterrichtsbedürfniß durch öffentliche Schulen nicht so schnell, als es hervortrat, befriedigen konnten, gewachsen ist, hat eine Menge Lehrkräfte gebraucht. Ebenso hat die Entfernung einer großen Zahl von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, welche Lehrämter an öffentlichen Elementarschulen inne hatten, den sonstigen Durchschnittsbedarf an weltlichen Lehrkräften nicht unerheblich erhöht. Außerdem sind eine nicht geringe Zahl in Preußen ausgebildeter Lehrer in den Schuldienst der Reichslande, sowie nach Sachsen u. s. w, übergetreten. Mehr noch als die Aufbesserung der Lehrergehälter wird in dieser Beziehung der Versorgung der Volksschulen mit Lehrkräften die Vermehrung der Seminare zu Gute kommen. Im Jahre 1870 bestanden 76 Lehrer-Seminare, jetzt ist ihre Zahl mit Einschluß von 6 Lehrerinnen-Seminaren auf 100 gestiegen. Im Jahre 1870 waren von den etatsmäßigen Stellen an den Seminaren (4857) besetzt 4786. Zu Anfang des Jahres 1875 hatten 91 Lehrer-Seminare 7531

etatsmäßige Stellen, von welchen etwa 6000 besetzt waren. Hieraus ergibt sich, daß die Zahl der in der Ausbildung begriffenen Seminaristen um mindestens 1200 größer ist, als vor 5 Jahren. Da die Vorbildung drei Jahre dauert, so sind mithin 400 Schulamts-Kandidaten jährlich mehr verfügbar, als damals.

Wohlhabenheits-Unterschiede von Stadt und Land in Preußen und Sachsen. Die Uebersicht der Einschätzungen zur preußischen Klassen- und klassificirten Einkommensteuer — über deren gesetzliche Grundlagen und Veranlagung die „Annalen" im Jahrg. 1874 S. 927—1029 ausführlich berichtet haben — enthielten bisher in der Regel nur die nach Regierungsbezirken geordneten Daten für die verschiedenen Einkommensklassen. Die Uebersicht pro 1875 läßt nun auch für sämmtliche Bezirke der Monarchie die Unterschiede zwischen Stadt und Land erkennen, was erst jetzt von wirklichem Werthe ist, nachdem die an Stelle der Klassensteuer (die Einkommen unter 3000 Mark betreffend) in vielen Städten ehemals erhobene Mahl- und Schlachtsteuer weggefallen ist. Für eine ganze Reihe von staatswirthschaftlichen und socialpolitischen Problemen ist es von der allergrößten Wichtigkeit, die Wohlhabenheitsunterschiede von Stadt und Land zu kennen. Wir beeilen uns daher, aus der Uebersicht pro 1875 die betr. Angaben auszugsweise und in einer Anordnung mitzutheilen, welche die bestehenden großen Unterschiede schnell erkennen läßt. Selbst wenn zugegeben werden muß, daß bei dem Mangel eines auf Selbstangabe der Pflichtigen gestützten rationellen Einschätzungsverfahrens die Ergebnisse nicht ganz der Wirklichkeit, daß namentlich die ländlichen Einschätzungen nicht dem Sach- resp. Tauschwerth der in Betracht kommenden Einkommensobjecte entsprechen und daß in verschiedenen Provinzen nach oben und nach unten mit nicht ganz gleichem Maße gemessen wird, so nimmt die auf S. 240 abgedruckte Tabelle doch das größte Interesse in Anspruch. Wenn wir z. B. daraus ersehen, daß im Durchschnitt in den Städten $4_{,90}$ Proz., auf dem platten Lande aber nur $0_{,91}$ Proz. der Bevölkerung zur Einkommensteuer (für mehr als 3000 ℳ. Einkommen) herangezogen, daß dagegen auf dem Lande $28_{,65}$, in den Städten aber nur $23_{,30}$ Proz. der Bevölkerung steuerfrei waren; daß dann dieser Procentsatz der steuerfreien Landbevölkerung (d. h. des ländlichen Proletariats) in den Provinzen Schlesien, Posen und Preußen von 30 bis auf 53 steigt[1]) — so müssen wir uns wohl ernste Gedanken über die bestehenden agrarischen Verhältnisse und insbesondere über das Latifundienwesen machen. Auf die sonstigen Ergebnisse der Einschätzung pro 1875 gedenken wir noch ausführlich zurückzukommen. Einstweilen mögen folgende Daten genügen: Der gesammte Jahresbetrag der veranlagten Klassensteuer (44,495,262 ℳ.) und klassificirten Einkommensteuer (30,161,826 ℳ.) vertheilt sich in Preußen auf eine Einwohnerzahl von 24,573,545 (nach der Volkszählung von 1871) oder 24,543,082 (nach den Klassensteuerrollen); davon kommen (nach den Klassensteuerrollen) 8,207,411 Einwohner auf die Städte, 16,635,671 Einwohner auf das platte Land. Der klassificirten Einkommensteuer unterliegen 550,775 oder $2_{,24}$ Proz. der Einwohnerzahl nach den Klassensteuerrollen, befreit von der Klassensteuer sind überhaupt 6,591,559 Einwohner oder $26_{,86}$ Proz. der Einwohnerzahl; mithin blieben klassensteuerpflichtig 17,400,748 Einwohner oder $79_{,90}$ Proz. der Einwohnerzahl. Von dem Gesammtbetrage der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer (74,675,088 ℳ.) trifft auf den Kopf

---

[1]) Königsberg $53_{,39}$; Gumbinnen $52_{,41}$; Bromberg $50_{,34}$; Posen $47_{,76}$; Liegnitz $40_{,59}$; Breslau $39_{,15}$; Danzig $37_{,92}$; Oppeln $36_{,39}$; Marienwerder $31_{,97}$; Schleswig $29_{,39}$.

Regierungs-Bezirk.	Städte			plattes Land			überhaupt			Steuerbetrag pro Kopf		
	Einkommen-Steuer %	Klassen-Steuer %	steuerfrei %	Einkommen-Steuer %	Klassen-Steuer %	steuerfrei %	Einkommen-Steuer %	Klassen-Steuer %	steuerfrei %	Städte M.	Land M.	überhaupt M.
Königsberg . . .	$3_{,56}$	$54_{,75}$	$41_{,67}$	$0_{,49}$	$46_{,12}$	$53_{,39}$	$1_{,34}$	$48_{,49}$	$50_{,17}$	$3_{,60}$	$1_{,10}$	$1_{,78}$
Gumbinnen . . .	$3_{,92}$	$50_{,74}$	$45_{,34}$	$0_{,38}$	$47_{,26}$	$52_{,41}$	$0_{,77}$	$47_{,68}$	$51_{,55}$	$3_{,03}$	$1_{,01}$	$1_{,25}$
Danzig	$4_{,71}$	$67_{,06}$	$28_{,23}$	$0_{,99}$	$61_{,09}$	$37_{,92}$	$2_{,16}$	$62_{,97}$	$34_{,87}$	$4_{,25}$	$1_{,34}$	$2_{,26}$
Marienwerder . . .	$3_{,22}$	$60_{,10}$	$36_{,68}$	$0_{,63}$	$67_{,40}$	$31_{,97}$	$1_{,19}$	$65_{,83}$	$32_{,98}$	$2_{,78}$	$1_{,33}$	$1_{,64}$
Berlin	$8_{,91}$	$80_{,57}$	$10_{,52}$	—	—	—	$8_{,91}$	$80_{,57}$	$10_{,52}$	$12_{,39}$	—	$12_{,39}$
Potsdam	$4_{,38}$	$74_{,34}$	$21_{,28}$	$1_{,63}$	$81_{,40}$	$16_{,97}$	$2_{,64}$	$78_{,80}$	$18_{,56}$	$4_{,29}$	$2_{,59}$	$3_{,22}$
Frankfurt a. O. . .	$2_{,99}$	$72_{,87}$	$24_{,14}$	$0_{,84}$	$78_{,59}$	$20_{,57}$	$1_{,57}$	$76_{,64}$	$21_{,79}$	$3_{,33}$	$1_{,70}$	$2_{,29}$
Stettin	$4_{,63}$	$69_{,69}$	$25_{,68}$	$1_{,14}$	$80_{,84}$	$18_{,02}$	$2_{,46}$	$76_{,65}$	$20_{,89}$	$4_{,71}$	$1_{,99}$	$3_{,01}$
Cöslin	$3_{,15}$	$68_{,28}$	$28_{,57}$	$0_{,68}$	$83_{,40}$	$15_{,92}$	$1_{,27}$	$79_{,82}$	$18_{,91}$	$3_{,01}$	$1_{,48}$	$1_{,84}$
Stralsund	$3_{,77}$	$70_{,66}$	$25_{,57}$	$1_{,50}$	$76_{,49}$	$22_{,01}$	$2_{,41}$	$74_{,16}$	$23_{,43}$	$4_{,35}$	$2_{,36}$	$3_{,17}$
Posen	$3_{,17}$	$59_{,49}$	$37_{,34}$	$0_{,50}$	$51_{,74}$	$47_{,76}$	$1_{,25}$	$53_{,93}$	$44_{,82}$	$3_{,01}$	$1_{,18}$	$1_{,69}$
Bromberg	$3_{,57}$	$60_{,85}$	$35_{,58}$	$0_{,54}$	$49_{,12}$	$50_{,34}$	$1_{,35}$	$52_{,24}$	$46_{,41}$	$3_{,12}$	$1_{,22}$	$1_{,72}$
Breslau	$5_{,88}$	$65_{,15}$	$28_{,97}$	$0_{,91}$	$59_{,94}$	$39_{,15}$	$2_{,42}$	$61_{,52}$	$36_{,06}$	$6_{,42}$	$1_{,87}$	$3_{,25}$
Liegnitz	$3_{,73}$	$66_{,05}$	$30_{,22}$	$0_{,65}$	$58_{,76}$	$40_{,59}$	$1_{,44}$	$60_{,63}$	$37_{,93}$	$4_{,07}$	$1_{,61}$	$2_{,24}$
Oppeln	$3_{,93}$	$64_{,33}$	$31_{,71}$	$0_{,43}$	$63_{,18}$	$36_{,39}$	$1_{,08}$	$63_{,39}$	$35_{,53}$	$3_{,60}$	$1_{,50}$	$1_{,89}$

Magdeburg	4,55	75,45	20,00	1,89	81,13	16,98	3,02	78,71	18,27	5,28	2,97	3,98
Merseburg	3,68	75,78	50,56	2,01	81,66	16,33	2,64	79,45	17,91	3,62	2,57	3,04
Erfurt	4,18	73,71	22,11	0,66	78,14	21,20	2,08	76,36	21,56	4,31	1,62	2,70
Schleswig	3,78	70,73	25,49	2,34	68,27	29,39	2,81	69,08	28,11	4,08	2,88	3,27
Hannover	4,51	69,71	25,78	0,95	76,50	22,55	2,26	74,01	23,73	4,73	2,05	3,03
Lüneburg	4,25	71,84	23,88	0,99	77,61	21,40	1,62	76,50	21,88	4,30	2,29	2,68
Osnabrück	4,41	67,95	27,64	1,19	74,48	24,33	1,92	72,99	25,09	4,34	2,04	2,57
Münster	4,13	68,94	26,93	0,90	74,28	24,82	1,72	72,93	25,35	4,09	1,96	2,49
Minden	4,78	70,70	24,52	0,75	77,75	21,50	1,79	75,93	22,28	4,44	1,79	2,48
Arnsberg	3,07	83,23	13,70	0,88	87,47	11,65	1,62	86,05	12,33	3,93	2,27	2,83
Cassel	5,55	70,16	24,28	0,72	76,44	22,84	2,14	74,60	23,26	4,95	1,70	2,65
Wiesbaden	9,71	73,41	16,88	0,37	80,61	19,02	4,00	77,81	18,19	9,97	1,69	4,91
Coblenz	5,34	70,48	24,18	0,56	77,88	21,56	1,57	76,32	22,11	5,00	1,75	2,43
Düsseldorf	3,17	81,70	15,13	1,18	84,94	13,93	2,32	83,06	14,62	4,15	2,55	3,48
Cöln	10,77	72,15	17,08	1,20	84,26	14,54	4,67	79,87	15,46	9,62	2,19	4,89
Trier	4,72	68,52	26,76	0,35	78,12	21,53	0,96	76,77	22,27	4,57	1,63	2,05
Aachen	4,62	74,32	21,06	0,65	74,91	24,44	1,98	74,71	23,31	4,98	1,75	2,83
Ueberhaupt	4,90	71,80	23,30	0,91	79,44	28,65	2,24	70,90	26,86	5,42	1,85	3,04

Steuerbezirke.	Durchschnittliches Einkommen eines Beitragspflichtigen			Steuersoll bei Erhebung des einfachen Steuersatzes in Promille des Einkommens		
	Dörfer M.	Städte M.	zusammen M.	Dörfer	Städte	zusammen
Dresden	1818	1728	1495	0,948	1,433	1,325
Meißen	964	1168	1024	0,983	1,072	1,013
Pirna	798	965	860	0,716	0,932	0,806
Freiberg	694	1118	791	0,644	1,136	0,803
Dippoldiswalde . . .	769	989	820	0,778	0,913	0,816
Augustusburg	693	753	710	0,720	0,782	0,740
Sa.	850	1504	1163	0,831	1,343	1,148
Leipzig	970	1915	1522	0,897	1,585	1,403
Rochlitz	788	898	827	0,797	0,934	0,850
Leisnig	867	975	904	0,766	0,992	0,849
Borna	893	961	920	0,859	0,873	0,865
Wurzen	803	1038	871	0,813	1,039	0,896
Grimma	850	1001	904	0,834	0,966	0,886
Rossen	841	944	882	0,800	0,983	0,878
Sa.	877	1484	1154	0,841	1,403	1,171
Zwickau	1089	1229	1157	1,149	1,235	1,194
Plauen	656	927	797	0,664	0,976	0,852
Chemnitz	850	1239	1021	0,755	1,233	1,010
Wolkenstein	620	820	708	0,586	0,869	0,763
Schneeberg	749	877	799	0,738	0,901	0,808
Adorf	608	861	681	0,638	0,929	0,744
Sa.	834	1089	949	0,868	1,133	1,005
Bautzen	685	1236	783	0,691	1,236	0,843
Löbau	664	1211	765	0,761	1,199	0,893
Kamenz	636	924	700	0,616	0,945	0,713
Großenhain	859	1093	925	0,840	1,156	0,944
Sa.	688	1154	780	0,731	1,172	0,860
Summa	818	1332	1036	0,828	1,292	1,061

der Bevölkerung (nach der Einwohnerzahl der Klassensteuerrollen) $3_{,04}$ M. und zwar auf den Kopf der städtischen Bevölkerung $5_{,42}$ M., auf den Kopf der Landbevölkerung $1_{,85}$ M. Speciell zur Klassensteuer veranlagt waren 4,850,791 Personen und zwar:

für die 1. Stufe (420—660 M. Einkommen):	2,416,271	Personen mit	7,248,813 M.,
für die 2. Stufe (660— 900 M.):	1,167,829	Personen mit	7,006,974 M.,
für die 3. Stufe (900—1050 M.):	419,990	Personen mit	5,039,880 M.,
für die 4. Stufe (1050—1200 M.):	203,073	Personen mit	3,046,095 M.,
für die 5. Stufe (1200—1350 M.):	151,126	Personen mit	2,720,268 M.,
für die 6. Stufe (1350—1500 M.):	126,434	Personen mit	3,034,416 M.,
für die 7. Stufe (1500—1650 M.):	78,781	Personen mit	2,363,430 M.,
für die 8. Stufe (1650—1800 M.):	80,418	Personen mit	2,895,048 M.,
für die 9. Stufe (1800—2100 M.):	57,255	Personen mit	2,404,710 M.,
für die 10. Stufe (2100—2400 M.):	64,499	Personen mit	3,095,952 M.,
für die 11. Stufe (2400—2700 M.):	40,717	Personen mit	2,443,020 M.,
für die 12. Stufe (2700—3000 M.):	44,398	Personen mit	3,196,656 M.

Steuerbetrag. Zur klassificirten Einkommensteuer waren für das Jahr 1875 veranlagt 150,496 Personen (darunter 9781 Personen, die im Vorjahre zur Klassensteuer veranlagt waren) mit einem Steuerbetrag von 30,161,826 M. (darunter an Einkommensteuer von im Vorjahre zur Klassensteuer Veranlagten: 987,804 M.); u. A. waren zur 1. Stufe (Steuersatz: 90 M.) veranlagt 43,873 Personen, zur 10. Stufe (324 M.): 2847 Personen, zur 25. Stufe (2520 M.): 108 Personen, zur 50. Stufe: 1 Person mit 39,600 M., zur 87. (letzten) Stufe: 1 Person mit 106,200 M. u. s. w.

Ueber die ersten Einschätzungen im Königreich Sachsen (vgl. oben S. 95) liegen nur noch unvollständige Angaben vor, aus denen wir indessen die preußische Tabelle über die Unterschiede von Stadt und Land ergänzen können. In den Zahlenreihen auf Seite 242 sind namentlich die drei letzten Spalten von besonderem Interesse; da nämlich die sächsische Einkommensteuer eine progressive ist (vgl. die Mittheilungen J. Gensel's in den „Annalen" 1874 S. 1373 und 1875 S. 1519), so lassen die Ziffern, welche das Steuersoll bei Erhebung des einfachen Procentsatzes darstellen, zugleich einen Rückschluß auf die Vertheilung des Einkommens zu. Daß in Sachsen das platte Land im Verhältniß zu den Städten mit höheren Ansätzen figurirt, erklärt sich nicht allein aus Verschiedenheiten der Steuergesetze und des Einschätzungsverfahrens, sondern wohl auch daher, daß in Sachsen auf dem Lande ein regerer industrieller und geschäftlicher Verkehr herrscht.

Die deutsche Auswanderung im Jahre 1875[1]. Es sind nach dem „d. Reichs-Anz." während des Jahres 1875 aus den drei deutschen Häfen Hamburg, Bremen und Stettin im Ganzen 56,289 Passagiere befördert worden. (1874: 75,502; 1873: 134,191.) Von diesen Passagieren wurden über Hamburg 31,433 befördert (1874: 43,443; 1873: 69,176) und zwar direkt in 62 Dampf- und 6 Segelschiffen . . . . . 21,561 Passagiere,
indirekt über England . . . . . 9,872 „
Summa 31,433 Passagiere.

[1] Vgl. die Berichte J. C. F. Neßmann's für die Vorjahre „Annalen" 1873 S. 1455 und 1875 S. 1099.

Unter diesen Passagieren befanden sich	18,426	Personen,
männlichen Geschlechts und	13,007	„
weiblichen Geschlechts		
Summa	31,433	Personen,
sowie Erwachsene	24,081	Personen,
Kinder unter 10 Jahren	5,745	„
Kinder unter 1 Jahre	1,607	„
Summa	31,433	„

Außerdem wurden in 66 der Controle nicht beständig unterliegenden Schiffen 377 Personen befördert, so daß die Gesammtsumme der über Hamburg beförderten Personen 31,810 beträgt.

Von diesen Passagieren gingen

nach Nord-Amerika	28,654	Personen,
nach Westindien	420	„
nach Chile	80	„
nach Brasilien	349	„
nach den La Plata-Staaten	132	„
nach Australien	1,798	„
nach diversen theils europäischen theils außereuropäischen Häfen	377	„
Summa	31,810	Personen.

Ueber Bremen wurden im vorigen Jahre befördert im Ganzen in 85 Dampfschiffen 24,199 Personen. (1874: 30,465; 1873: 61,214.) Unter diesen Personen befanden sich 13,564 männlichen Geschlechts und 10,635 weiblichen Geschlechts.

Summa	24,199	Personen.
Davon waren Erwachsene	19,240	Personen,
Kinder unter 10 Jahren	3,695	„ und
Kinder unter 1 Jahre	1,264	„
Summa	24,199	Personen.

Von diesen über Bremen beförderten Personen gingen

nach New-York	17,536	Personen,
nach Baltimore	5,725	„
nach New-Orleans und Havanna	938	„
Summa	24,199	Personen.

Von Stettin wurden über Hull und Liverpool nach New-York befördert 280 Personen. (1874: 1594; 1873: 3801.) Von Amerika nach Europa sind im verflossenen Jahre befördert worden 22,081 Personen, und zwar landeten von diesen 9143 Personen in Hamburg und 12,938 Personen in Bremen.

Nach der vom Reichseisenbahnamt veröffentlichten Nachweisung der **Betriebs-Ergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands** (exkl. Bayerns) im Jahre 1875 stellt sich:

I. Bei den Staatsbahnen: a. die Betriebslänge auf $9076_{,65}$ Kilometer; im mittleren Jahresdurchschnitt auf $8939_{,09}$ Kilometer, d. h. gegen Dezember 1874: + $352_{,68}$ Kilometer = + $3_{,9}$ Proz. Betriebslänge, im mittleren Jahresdurchschnitt + $302_{,65}$ Kilometer = + $3_{,5}$ Proz.; b. die Einnahme aus allen Verkehrszweigen bis ultimo Dezember 1875 auf 307,225,888 ℳ. und pro Kilo-

meter auf 34,369 ℳ., d. h. gegen das Vorjahr + 5,761,259 ℳ. = + 1,9 Proz. und — 542 ℳ. = — 1,5 Proz.;

II. Bei den unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen. a. die Betriebslänge auf 3001,13 Kilometer; im mittleren Jahresdurchschnitt auf 2935,20 Kilometer, gegen Dezember 1874: + 167,20 Kilometer = + 5,9 Proz. Betriebslänge; im mittleren Jahresdurchschnitt + 176,45 Kilom. = + 6,4 Proz.; b. die Einnahme aus allen Verkehrszweigen bis ultimo Dezember 1875 auf 120,327,995 ℳ. und pro Kilometer auf 50,995 ℳ. gegen Dezember des Vorjahrs + 6,395,891 ℳ. = + 5,6 Proz. und — 304 ℳ. = — 0,8 Proz.;

III. Bei den unter Privatverwaltung stehenden Privatbahnen: a. die Betriebslänge auf 11,851,25 Kilometer; im mittleren Jahresdurchschnitt auf 11,183,92 Kilometer oder gegen Dezember des Vorjahrs + 1,551,42 Kilometer = + 15,6 Proz. Betriebslänge; im mittleren Jahresdurchschnitt + 1136,96 Kilometer = + 11,3 Proz.; b. die Einnahme aus allen Verkehrszweigen bis ultimo Dezember 1875 auf 317,122,113 ℳ. und pro Kilometer auf 28,355 ℳ., d. h. gegenüber dem Vorjahre + 17,526,494 ℳ. = + 5,8 Proz. und — 1464 ℳ. = — 4,9 Proz.;

IV. Bei den sämmtlichen Bahnen: a. die Betriebslänge auf 23,929,03 Kilometer; im mittleren Jahresdurchschnitt auf 23,058,21 Kilometer, gegen Dezember 1874 + 2071,30 Kilometer = + 9,5 Proz. Betriebslänge; im mittleren Jahresdurchschnitt + 1616,06 Kilometer = + 7,5 Proz.; b. die Einnahme aus allen Verkehrszweigen bis ultimo Dezember 1875 auf 744,675,996 ℳ. und pro Kilometer auf 32,295 ℳ. gegenüber dem Vorjahre + 29,638,644 ℳ. = + 4,1 Proz. und — 1052 ℳ. = 3,1 Proz. — Es stellt sich von den 79 Bahnen, welche in dem Zeitraum vom 1. Januar 1874 bis ultimo Dezember 1875 im Betriebe standen: 1) die Einnahme aus allen Verkehrszweigen im Dez. 1875 bei 46 Bahnen höher, bei 33 Bahnen geringer, als in demselben Monat des Vorjahres, und die Einnahme aus allen Verkehrszweigen pro Kilometer bei 37 Bahnen höher, bei 42 Bahnen (darunter 14 mit vermehrter Betriebslänge) geringer, als in demselben Monat des Vorjahres; 2) die Einnahme aus allen Verkehrszweigen bis ultimo Dezember 1875 bei 59 Bahnen höher, bei 20 Bahnen geringer, als bis ultimo Dezember des Vorjahres, und die Einnahme aus allen Verkehrszweigen pro Kilometer bis ultimo Dezember 1875 bei 50 Bahnen höher, bei 29 Bahnen (darunter 12 Bahnen mit vermehrter Betriebslänge) geringer, als bis ultimo Dezember des Vorjahres. Speciellere Angaben behalten wir uns vor.

Der Betrieb der preußischen Staats- und Privat-Eisenbahnen im Jahre 1874. — Die Länge der im eigenthümlichen Besitz der Bahnverwaltungen befindlichen Bahnstrecken belief sich am Schlusse des Jahres 1874 auf 15,187,07 Km., wovon 14,207,98 Km. vollständig und der Rest a conto des Baufonds im Betriebe stand. Die Betriebslänge, d. h. die Bahnlänge nach Abzug der verpachteten und nach Zurechnung der hinzugepachteten Strecken, betrug 15,492,95 bezw. 14,510,51 Km. Außerdem befinden sich in Preußen noch 384,85 Km. Eisenbahnen im Betriebe, die zumeist Eisenbahngesellschaften der an Preußen grenzenden deutschen Staaten gehören, während andererseits preußischen Eisenbahngesellschaften oder dem preußischen Staate gehörige Bahnstrecken in einer Länge von zusammen 830,34 Km. außerhalb Preußens liegen; die letzteren sind in der angegebenen Gesammtbahnlänge mit enthalten. Auf den preußischen Strecken waren an Transportmitteln vorhanden 6162 Locomotiven oder je 4,0 auf 10 Km. Bahn-

länge, 9077 Personenwagen oder bezw. je $6_{,1}$ und 132,497 Lastwagen oder bezw. je $87_{,7}$. Die relative Ausstattung der Staats- und Privatbahnen mit Transportmitteln dagegen war folgende: Es kamen auf je 10 Kilometer

bei den	Locomotiven.	Personenwagen.	Lastwagen.
Staatsbahnen	$4_{,7}$	$7_{,8}$	$87_{,5}$
Privatbahnen unter Staatsverwaltung	$5_{,0}$	$4_{,9}$	$126_{,9}$
Privatbahnen unter eigener Verwaltung	$3_{,4}$	$5_{,6}$	$76_{,5}$

Die im Betriebe gewesenen Locomotiven haben auf eigener und fremden Bahnen im Ganzen 114,137,266 Nutzkilometer zurückgelegt; jede Locomotive durchfuhr somit im Durchschnitt 18,547 Nutzkilometer; diese Zahl stellte sich im Einzelnen für die Staatsbahnen auf 18,155, für die Privatbahnen unter Staatsverwaltung auf 16,683 und für die Privatbahnen unter eigener Verwaltung auf 19,689 Nutzkilometer. — Die sämmtlichen Wagen haben an Achskilometern durchlaufen

	Personenwagen.	Lastwagen.
im Ganzen	818,507,032	4,060,714,371
durchschnittlich pro Achse	36,988	14,979

Auf sämmtlichen Bahnen sind 109,570,671 Personen und 1,719,589,342 Centner Güter transportirt, oder im Ganzen 3,634,428,235 Personenkilometer und 143,869,458,598 Centnerkilometer befördert worden. Der Antheil der Staats- und Privatbahnen an der Transportbeförderung betrug pro Kilometer Bahnlänge im Durchschnitt

	Personenkilometer.	Centnerkilometer.
bei den Staatsbahnen	287,376	11,542,749
bei den Privatbahnen unter Staatsverwaltung	258,120	14,959,208
bei den Privatbahnen unter eigener Verwaltung	244,282	7,907,820
im Ganzen durchschnittlich	259,121	10,170,637

An Kilometern haben durchschnittlich durchfahren jede Person $33_{,2}$ Km. und jeder Ctr. Gut $83_{,7}$ Km.; dabei ist eingekommen für die Person pro Km. $4_{,24}$ Sgr., für jeden Ctr. Gut pro Km. $0_{,28}$ Sgr. Im Ganzen betrugen die Einnahmen aus dem Personenverkehr einschließlich der Gepäckfracht 44,393,421 Thlr. (3182 Thlr. pro Km.), aus dem Güterverkehr einschließlich des Vieh- und Equipagentransports 116,498,309 Thlr. (8236 Thlr. pro Km.) und aus sonstigen Quellen noch 10,979,062 Thlr., zusammen also 171,870,792 Thlr. oder 12,144 Thlr. pro Km. Die relativen Einnahmen der Staats- und Privatbahnen betrugen pro Kilometer:

	Aus dem Personenverkehr.	Aus dem Güterverkehr.	Zusammen (einschl. der sonstigen Einnahmen).
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
bei den Staatsbahnen	3367	8718	12,845
bei den Privatbahnen unter Staatsverwaltung	3007	11,029	15,018
bei den Privatbahnen unter eigener Verwaltung	3136	7087	10,851

Die Ausgaben haben im Ganzen 119,850,480 Thlr. oder 8468 Thlr. pro Km. betragen. Davon entfielen auf die Bahnverwaltung 68,296,188 Thlr.,

auf die Transportverwaltung 63,971,451 Thlr. (außerdem 174,160 Thlr., die für die ebengenannten Titel nicht im Einzelnen nachgewiesen sind), auf die allgemeine Verwaltung 6,793,029 Thlr., und es wurden außerdem zur Vermehrung und Verbesserung der Betriebsmittel, sowie zur Melioration der Bahnanlagen, insbesondere aber zu Erneuerungen 20,615,652 Thlr. verwendet. Abzüglich des letztgenannten Postens haben die wirklichen Betriebsausgaben für die einzelnen Titel betragen:

	Bahnverwaltung. Thlr.	Transportverwaltung. Thlr.	Allg. Verwaltung. Thlr.	Zusammen i. Durchschn. pro Km. Thlr.
bei den Staatsbahnen . . .	8,525,864	21,489,959	2,476,358	7924
bei den Privatbahnen unter Staatsverwaltung . . .	6,074,403	12,837,350	1,604,641	8450
bei den Privatbahnen unter eigener Verwaltung . . .	13,695,921	29,644,142	2,712,030	6063

Von den wirklichen Betriebsausgaben kommen hiernach im Ganzen $28,_5$ % auf die Bahnverwaltung, $64,_7$ % auf die Transportverwaltung und $6,_8$ % auf die allgemeine Verwaltung; dieselben betragen ferner $57,_7$ % aller Bruttoeinnahmen; dagegen beträgt die Gesammtausgabe $69,_7$ % der Gesammteinnahme, im Einzelnen aber bei den Staatsbahnen $75,_5$ %, bei den Privatbahnen unter Staatsverwaltung $68,_9$ % und bei den Privatbahnen unter eigener Verwaltung $66,_4$ %. Der Einnahmeüberschuß beträgt im Ganzen 72,635,964 Thlr., oder 5132 Thlr. pro Kilometer im ganzen Jahre betriebener Bahn, oder endlich $6,_{07}$ % von dem auf die betriebene Bahnstrecke verwendeten Anlagekapital; letzterer Prozentsatz stellt sich für die Staatsbahnen im Besonderen auf $6,_{03}$, für die Privatbahnen unter Staatsverwaltung auf $6,_{51}$ und für die Privatbahnen unter eigener Verwaltung auf $5,_{92}$ %.

In Vorstehendem sind die Längen- und die Betriebsverhältnisse der in Preußen Ende 1874 vorhandenen Gruben-, Industrie- ꝛc. Bahnen für nicht öffentlichen Verkehr nicht nachgewiesen. Die Länge derartiger Zweigbahnen oder Zweiggeleise betrug $857,_{23}$ Km., wovon $542,_{65}$ Km. als normalspurige und $39,_{40}$ Km. als schmalspurige Locomotivbahnen, der Rest als Pferdebahn ausgebaut ist.

Traurige Kulturzustände. Der Medizinalrath Dr. Matthes in Eisenach, der sich am 14. Januar nach Frankenheim begeben hatte, berichtet über die dortigen Zustände Folgendes in der „Weim. Ztg.“: „In dem auf der hohen Rhön, nahe der bayerischen Grenze gelegenen Dorfe Frankenheim besteht seit Ende November der Typhus. Der erste Fall, der vorkam und tödtlich endete, betraf einen Arbeiter, der, aus Dortmund heimgekehrt, die Krankheit mitgebracht hatte. Die Krankheit griff rapid um sich, so daß gegen Ende Dezember bereits 50, am 6. Januar 120, am 13. Januar 165 gezählt wurden. Der Charakter der Krankheit ist ein sehr bösartiger, denn in kaum 6 Wochen wurden 26 Menschen hingerafft, und ein großer Prozentsatz der Erkrankten ist noch jetzt in höchster Lebensgefahr. Die Form der Krankheit ist theils der exanthematische, theils der abdominelle Typhus, fast immer komplizirt mit bedenklichen Lungenaffektionen. Schon im Anfang der Krankheit tritt eine sehr große Schwäche ein, hauptsächlich des Herzens und des Pulses. Die Dauer der Krankheit ist im Allgemeinen länger, als das gewöhnliche Durchschnittsverhältniß; denn noch jetzt gibt es fast keine vollständig Genesenen und nur wenig Rekonvaleszenten. Die Mehrzahl der Erkrankungen gehört dem jugendlichen Alter an: junge Leute von

17—30 und auffallend viel Kinder von 5—10 Jahren, eine Erscheinung, welche sich theils aus einer kurz vorhergegangenen Masernepidemie erklären läßt, theils weil das kindliche Alter den alimentären und klimatischen Schädlichkeiten weniger Widerstand bietet. Dann kommt das Alter von 30—40 Jahren und das geringste Kontingent bietet das Alter von 40—70 Jahren. Die Ansteckungsfähigkeit ist eine außerordentlich hohe. Gewöhnlich erkrankten die sämmtlichen Mitglieder eines Hauses, und schon ist die Krankheit auf einzelne Nachbarorte verschleppt. Die lokalen Verhältnisse sind so ungünstig als möglich. Ungünstiges Klima, harter Winter, mangelhafte Ernte, ererbte Armuth, vorausgegangene Epidemien, entsetzliche Wohnungsverhältnisse. Kleine, niedrige Stuben, keine so hoch, daß ein Mann darin aufrecht stehen kann, ohne Licht und Luft, ohne Dielen oder Estrich, nur Lehmboden, ausgefüllt mit den häuslichen Geräthschaften, einer oder mehreren Bettstellen mit ihrem unsaubern Inhalt und in der Regel mit einem kolossalen Ofen sind Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Krankenzimmer zu gleicher Zeit. Und jedes Haus besteht fast immer nur aus einer solchen Stube, und diese enthält ein, zwei, oft mehr Haushaltungen. Aborte sind unbekannt, stellvertretend die Stube, der Hausflur oder der Platz vor der Hausthüre. Daß hier der günstigste Boden für eine schreckenerregende Epidemie ist, ist klar, wunderbar ist es nur, wie diese Epidemie so lange unbekannt bleiben konnte, und mit Recht wird diese Frage oft aufgeworfen. Wer indessen die Verhältnisse kennt, wird sich weniger wundern und vielleicht auch zurückhaltender sein mit Vorwürfen nach der oder jener Seite." — In anderen Schilderungen des in Frankenheim herrschenden socialen Elends wird berichtet, daß die weimarische Regierung bereits viele vergebliche Versuche gemacht habe, um die dortige Bevölkerung zum Verlassen der für eine gedeihliche wirthschaftliche Entwickelung nun einmal ungeeigneten Gegend zu bewegen. Von der unserer Ansicht nach *einzigen* Radicalcur verlautet indessen nichts: man gebe diesen armen Leuten einen oder zwei *ausgezeichnete Lehrer*, welche in die dortigen Kinder die unvertilgbaren Keime höherer Lebenserwartung pflanzen, — und in dreißig Jahren würde der Ort verlassen oder nur noch von alten Leuten bewohnt sein. Es gibt kein besseres antiseptisches Mittel gegen sociales Elend, als gediegene Volksbildung; alle anderen Unterstützungen mit Lebensmitteln, Kleidungsstücken ꝛc. können nur momentan mildern, nicht auf die Dauer heilen.

Nach den vom kaiserlichen statistischen Amte aufgestellten Berechnungen hat der jährliche **Zuckerverbrauch des deutschen Zollgebiets** im Durchschnitt der Jahre 1874/75 5,325,000 Ctr. oder $13_{,10}$ Pfd. für den Kopf der Bevölkerung betragen. Im Durchschnitt der Jahre 1866/70 hatte sich derselbe auf $9_{,38}$ Pfd. und für 1861/66 auf $9_{,11}$ Pfd. pro Kopf berechnet und läßt sich danach mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der Verbrauch im Laufe des letzten Jahrzehnts um mindestens 40 pCt. zugenommen hat. Für das Campagnejahr 1874/75 allein berechnet sich der Konsum auf 5,457,927 Ctr. oder $13_{,42}$ Pfd. für den Kopf der Bevölkerung nach der Zählung vom 1. December 1871. Da hierbei aber dem natürlichen Anwachsen der Bevölkerung seit 1871 nicht hat Rechnung getragen werden können, so dürfte die wirkliche Verbrauchsmenge wohl etwas niedriger anzunehmen sein. Die Productionssteuer im Campagnejahr 1874/75 erreichte einen Bruttoertrag von 44,107,920 ℳ. gegen 56,460,222 ℳ. in 1873/74, 50,904,813 ℳ. in 1872/23 und 36,012,691 ℳ. in 1871/72. Der Steuerertrag von 1874/75 blieb demnach hinter demjenigen von 1873/74 um 12,352,302 ℳ. oder $21_{,9}$ pCt., und hinter demjenigen von 1872/73 um

6,796,893 ℳ. oder 13,4 pCt. zurück, übertraf aber die in der Campagne 1871/72 gehobene Summe um 8,095,229 ℳ. oder 22,5 pCt. Nach Abzug der für ausgeführten Zucker gezahlten Steuervergütungen ergiebt sich für 1874/75 ein Nettoertrag von 42,466,134 ℳ. Werden hierzu die in demselben Zeitraum erhobenen Eingangszölle für Zucker mit 7,217,593 ℳ. hinzugerechnet, so ergiebt sich als Gesammtertrag der Abgaben vom Zuckerverbrauch im deutschen Zollgebiete eine Summe von 49,683,727 ℳ. oder 1,22 ℳ. für den Kopf der Bevölkerung. Der Durchschnitt der letzten 4 Campagnen 1871/75 lieferte einen jährlichen Ertrag von 52,448,872 ℳ. oder 1,29 ℳ. pro Kopf gegen 0,94 ℳ., welche im Durchschnitt der Jahre 1866/70, und 0,90 ℳ., welche für 1861/65 vom Kopf der jeweiligen Bevölkerung bezahlt worden sind. Vom Centner Rohzucker wurde

	bei einem durchschnittl. Rübenverbrauch von
in der Campagne 1871/72	12,2 Ctr. eine Steuer von 9,76 ℳ.
= = = 1872/73	12,1 = = = = 9,68 =
= = = 1873/74	12,0 = = = = 9,60 =
= = = 1874/75	10,75 = = = = 8,60 =

gehoben.

Nach den über die muthmaßlichen Ergebnisse der Campagne 1875/76 vorliegenden Nachrichten wird die zur Verarbeitung gelangende Rübenmenge nicht viel weniger als 80 Millionen Centner betragen und der im Ganzen zu erwartende Bruttoertrag der Steuer darf auf ca. 63¾ Millionen ℳ. veranschlagt werden. Im Vergleich mit dem Vorjahr ist somit ein Mehrertrag der Steuer von ca. 19½ Millionen ℳ. in Aussicht zu nehmen.

Die Steuern Frankreichs im Jahre 1875. Im Journal officiel werden amtliche Mittheilungen über den Eingang der Steuern in Frankreich veröffentlicht, die einen Einblick in die ungemein große Steuerkraft des französischrn Volkes gewähren. Es gingen nämlich ein:

	1874 Fr.	1875 Fr.
1. an directen Steuern	668,309,000	682,814,900
2. an indirecten Steuern und anderen Staatseinnahmen	1,865,490,000	2,050,990,000
3. durch Besteuerung des Einkommens vom Mobiliarvermögen mit 3%	34,174,000	34,676,000

Die Erhebungskosten der directen Steuern betrugen im Jahre 1874 1,248,703 oder von je 1000 Fr. 1 Fr. 86 C. und im Jahre 1875 1,221,685 oder von je 1000 Fr. 1 Fr. 79 C., gingen mithin im letzten Jahre gegen das Vorjahr um 7 C. pro 1000 Fr. zurück.

Die im Jahre 1875 mit 2,050,990,000 Fr. vereinnahmten indirecten Steuern übersteigen mit 97,912,000 Fr. die im Budget veranschlagten Summen, während das Jahr 1874 noch mit einer Unterbilanz von 59,706,000 Fr. abschloß. Der Grund dieser bedeutenden Mehreinnahmen im Jahre 1875 liegt theils in der Steigerung des Ertrages einzelner Steuern, theils in der Einführung neuer. Durch letztere allein wurden vereinnahmt 33,347,000 Fr.

Hinter dem Etatssoll blieben im Jahre 1875 nur zurück: die Stempelsteuer um 2,611,000 Fr., die Colonialzuckersteuer um 1,791,000 Fr., die Steuer für ausländischen Zucker um 8,652,000 Fr., die Salzsteuer um 2,660,000 Fr., die Seifensteuer um 1,256,000 Fr., die Stearin- und Lichtkerzensteuer um 2,503,000 Fr.

Ferner ergeben einige Posten der Zollverwaltung, sowie die Essigsteuer noch unbedeutende Mindereinnahmen von 706,000 bezw. 148,000 Fr. Der Gesammtsumme der Mindereinnahmen von 20,759,000 Fr. steht jedoch andererseits die erhebliche Mehreinnahme von 118,671,000 Fr. gegenüber. So ergaben beispielsweise die Einregistrirung, die Kosten des Besitzwechsels und die Gerichtskosten ein Plus von 15,638,000 Fr., die Zollverwaltung von 13,073,000 Fr., die Getränkesteuer von 21,643,000 Fr., die Rübenzuckersteuer von 11,474,000 Fr., die Besteuerung des Eisenbahnverkehrs von 18,694,000 Fr., der Tabaksverkauf von 16,452,000 Fr.

Ueber die Höhe der bei den einzelnen Positionen vereinnahmten Beträge gegenüber den hierfür im Budget pro 1875 vorgesehenen Summen mag nachstehende Uebersicht Aufschluß gewähren. Es betrug die

	Solleinnahme. Fr.	Isteinnahme. Fr.
1. bei der Einregistrirung der Gerichtskosten und Kosten des Besitzwechsels	437,214,000	452,852,000
2. der Stempelsteuer	156,795,000	154,184,000
3. der Zollverwaltung:		
a) vom Import verschiedener Güter . .	153,771,000	166,844,000
a) vom Import des Colonialzuckers . .	39,159,000	37,368,000
a) vom Import des ausländischen Zuckers	32,348,000	23,696,000
b) vom Export	342,000	353,000
4. Droit de statistique (Controlabgabe zur Feststellung der Ein- und Ausfuhr) . .	5,499,000	5,842,000
5. der Schifffahrtsabgabe	4,417,000	4,715,000
6. aus verschiedenen Zolleinkünften . . .	4,691,000	3,985,000
7. der Salzabgabe	37,496,000	35,011,000
8. der Getränkesteuer	364,383,000	386,026,000
9. der inländischen Rübenzuckersteuer . . .	105,463,000	116,937,000
10. der Streichholzsteuer	16,000,000	16,817,000
11. der Cichoriensteuer	4,420,000	5,132,000
12. der Papiersteuer	10,417,000	12,177,000
13. der Mineralölsteuer	139,000	242,000
14. der Oelsteuer	6,250,000	5,818,000
15. der Seifensteuer	7,000,000	5,744,000
16. der Stearin- und Lichterzensteuer . .	9,000,000	6,497,000
17. der Essigsteuer	1,300,000	1,152,000
18. der Besteuerung des Eisenbahnverkehrs .	91,872,000	110,566,000
19. von verschiedenen Einnahmen der indirecten Steuerverwaltung	45,183,000	53,933,000
20. von dem Tabaksverkauf	295,988,000	312,440,000
21. vom Pulververkauf	12,927,000	13,533,000
22. vom Briefporto und Geldsendungen ꝛc. .	111,004,000	119,126,000
Zusammen	1,953,078,000	2,050,990,000

Wenn im Jahre 1873 die vorstehenden Positionen nur eine Einnahme von 1,807,706,000, 1874 dagegen bereits von 1,865,490,000 und 1875 von 2,050,990,000 Fr. ergaben, so darf man wohl behaupten, daß diese Ziffern sehr deutlich für Frankreichs Nationalreichthum und die Steuerfähigkeit seiner Bewohner sprechen. Dabei ist andrerseits freilich nicht außer Acht zu lassen, daß die außerordentlich günstigen Ernten der letzten beiden Jahre zur Erhöhung der Steuerkraft viel beigetragen haben.

Staatswissenschaftliche Literatur.

L. v. Stein: Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands. (Stuttgart J. G. Cotta'scher Verlag, 1875).

Besprochen vom kaiserl. Landgerichtsrath Karl von Stengel.

Der Verfasser sagt in der Vorrede des Buchs, daß er anfänglich nicht die Absicht gehabt habe, für dasselbe eine Vorrede zu schreiben, indem er bemerkt: „Es ist über dasselbe nichts zu sagen, als was darin steht; es muß sich zunächst selber vertreten." In der That liegt hier eine Schrift vor, welche bis in's Einzelne die folgerichtige Ausführung des Einen großen Gedankens ist, daß die Rechts- und Staatswissenschaft nur im innigsten Zusammenhange mit der Gesellschaftslehre verstanden und behandelt werden kann. Deßhalb kann es sich auch bei dieser Schrift nicht darum fragen, ob man mit der einen oder andern in derselben enthaltenen Ausführung über einzelne Punkte einverstanden ist oder nicht, sondern man wird sie nur im Ganzen annehmen oder verwerfen können. Hält man die Ansicht des Verfassers vom Begriffe und Inhalt der Staats- und Rechtswissenschaft für richtig, so wird man ihm die Consequenzen, die er daraus zieht, im Wesentlichen zugeben müssen, und über Einzelnheiten mit ihm nicht rechten wollen. Bestreitet man aber diese Auffassung, dann erscheinen die Einzelausführungen ziemlich gleichgültig. Wenn daher im Nachfolgenden das Buch einer kurzen Besprechung unterzogen wird, so soll es sich dabei nicht darum handeln, den philosophischen und geschichtsphilosophischen Standpunkt Steins in Bezug auf Recht und Staat einer eingehenden Prüfung und Würdigung zu unterziehen — das muß einer berufeneren Feder überlassen bleiben, — noch auch darum die Schrift im Einzelnen zu kritisiren. Es soll vielmehr lediglich in einer Zeitschrift, die es ja als eine ihrer Hauptaufgaben betrachtet, an der Ausbildung unseres öffentlichen Rechts thätig mitzuarbeiten, auf ein Werk aufmerksam gemacht werden, in welchem mit allem Nachdruck auf die Mängel des Rechtsstudiums an unsern Universitäten hingewiesen ist, und die Aenderungen hervorgehoben sind, welche eintreten müssen, wenn der Wissenschaft des öffentlichen Rechts in Deutschland ihr Recht werden soll.

Stein geht von der Thatsache aus, daß wir Deutschen von andern Völkern um unsere Universitäten beneidet werden und findet den Grund hiefür nicht darin, daß die Deutschen, wie wohl behauptet werde, das wissenschaftlich gebildetste Volk der Welt seien, sondern in der Art und Weise, wie die deutsche Universität ihre Schüler für ihren Beruf bilde. Die Universität beschränke sich nämlich nicht darauf, derselben blos das Gegenwärtige und augenblicklich Gültige der für ihren Beruf nöthigen Kenntnisse zu geben, sondern indem sich die Universität stets selbst zum Bewußtsein bringt, daß das, was sie als Aufgabe des Berufs lehrt, „doch

nur ein unvollkommener Ausdruck eines gesuchten Vollkommenen ist", strebe die Lehre auf der Universität darnach, „mehr eine solche der Kräfte als der Erscheinungen zu sein". Dies äußert sich darin, daß sie nach Begriffen sucht und die gefundenen Begriffe zu einem System zu machen trachtet. Dadurch wird aber für den Lehrer wie für den Schüler ein höherer Standpunkt gewonnen, der Lehrer muß den Schüler nöthigen, mehr zu denken, als zu lernen, der Schüler muß statt blos zu empfangen, sogleich beginnen zu urtheilen, „statt nur an die Verwerthung des Gelernten für seinen Beruf zu denken, muß er zugleich an dem Fortarbeiten Theil nehmen." Während die formale Berufsbildung, das bloße Abrichten für den Beruf aus dem Menschen und seiner Arbeit nur ein technisches Element des Gesammtlebens macht, bietet die höhere Berufsbildung unserer Universitäten neben manchen Schattenseiten den großen Vortheil, daß sie die Individualität zur Entwickelung und Ausbildung und damit die Kraft zur Entfaltung bringt, welche den Einzelnen auch für das Leben um ihn her, für die Gemeinschaft zu einem schöpferischen Elemente erhebt. Hiedurch nun unterscheidet sich, wie Stein meint, die deutsche Universität von den Fachbildungsanstalten anderer Völker, „gerade weil ihr das nicht genügt, was dem augenblicklichen Leben genügen muß, steht sie an der Spitze des geistigen Fortschritts; — um dieser Macht über die Berufsbildung willen, welche in unsern Universitäten lebt, beneiden uns die andern."

Wenn trotzdem in der neuesten Zeit so ernste Bedenken gegen unser Universitäts-Bildungswesen erhoben worden sind, und gegenwärtig wirklich eine Universitätsfrage existirt,[1]) so kann der Grund hiefür nur darin liegen, daß zwischen dem wirklichen Leben einerseits und Wissenschaft und Lehre andererseits eine Kluft sich gebildet hat. Das muß sich vor Allem auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft zeigen, da bei dem innigen Zusammenhang zwischen Volk und Recht gerade hier das Wissen selbst sowohl, wie das wirkliche Leben am meisten leiden, wenn sich Wissenschaft und Lehre um die Bedürfnisse und Wünsche des wirklichen Lebens zu wenig kümmern. In der That ist das, wie der Verfasser wohl mit Recht behauptet, bei den juristischen Fakultäten unserer Universitäten der Fall.

Der oben geschilderte Charakter unserer Universitäten macht sich bei den juristischen Fakultäten dahin geltend, daß sie keine Rechtsschulen — écoles de droit — sind, die sich in der Behandlung des Gegebenen und Geltenden erschöpfen. Im Gegentheil liegt der großartige Charakter unserer Rechtswissenschaft darin, daß sie von Anfang bis zu Ende außerhalb des Positiven ihren Standpunkt nimmt, und um so mehr denken lehrt, je weniger die Kenntnisse, die sie mittheilt, für das praktische Leben zu verwenden sind. Allein die juristische Fakultät, wenn sie auch nicht blos Rechtsschule sein darf, soll doch auch das positive Recht des Landes (das Privatrecht, wie das Staatsrecht) lehren, sie soll ferner die beiden großen Gebiete des Rechts, das öffentliche Recht und das Privatrecht mit gleichem Maße messen und sie muß endlich nicht blos das Recht, sondern auch diejenigen höheren Kräfte, welche das Recht schaffen, wissenschaftlich behandeln. Nur auf diese Weise kann sie zur Entwickelung jenes höheren Rechtsbewußtseins beitragen, das ein Volk wie das deutsche bedarf, um nach jeder Richtung hin selbständig zu sein.

Zum Nachweise dessen, daß unsere juristischen Fakultäten in den angegebenen

---

[1]) Der Verfasser weist in der Vorrede hiebei auf verschiedene Erscheinungen hin, insbesondere auch auf die neuerdings vielfach besprochene Frage der Stellung der Forstwissenschaft zur Universität.

drei Richtungen nicht genügen, hebt Stein vor Allem hervor, daß die Behandlung des öffentlichen Rechts gegenüber den sogenannten privatrechtlichen Disciplinen durchweg eine sehr stiefmütterliche ist und zwar auch so, daß nicht nur überhaupt dem öffentlichen Rechte wenig Zeit und Mühe gewidmet wird, sondern daß auch vom öffentlichen Rechte lediglich das sogenannte Verfassungsrecht sich einer eigehenderen Pflege erfreut, während die Wissenschaft des Verwaltungsrechts, wie auch die Verwaltungslehre erst allmählig sich eine größere Bedeutung zu erringen vermag.

Daß hier eine Erscheinung vorliegt, welche für unser ganzes öffentliches Leben von der größten Bedeutung ist, läßt sich in der That auch nicht bestreiten. Sicherlich hat der Umstand, daß unsere Juristen, auch diejenigen, welche sich Zweigen des Verwaltungsdienstes zuwenden, in ihrer Bildung auf Privat- und Strafrecht beschränkt sind, wesentlich dazu beigetragen, daß wir so wenig eigene Initiative für die Verwaltung und ihr Recht haben, daß die Scheidung zwischen Justiz und Verwaltung zu einem Gegensatze derselben geführt, und der Meinung Vorschub geleistet hat, daß in dem Gebiete, welches Verwaltung genannt wird, überhaupt von „Recht" nicht die Rede sein könne. Ebenso hat die einseitige Bildung unserer Juristen dahin geführt, daß, wie dies insbesondere Gneist (Rechtsstaat S. 196 u. 197) in höchst drastischer Weise zum Ausdrucke gebracht hat, dieselben die Autoritätsstellung verloren haben, welche sie der Natur der Sache nach einnehmen sollen. Doch es ist Hoffnung auf Besserung in dieser Richtung vorhanden, denn der Grund für das Verkümmern des öffentlichen Rechts in Wissenschaft und Lehre lag eben in den völlig zerfahrenen politischen Zuständen Deutschlands, welche dem Studium des öffentlichen Rechts nicht nur keine Anregung, sondern auch fast kein Objekt gaben. Die innere Ausbildung des neu entstandenen deutschen Reiches aber bringt täglich die wichtigsten und interessantesten Fragen des öffentlichen Rechts zur Sprache, für die Wissenschaft desselben ist wieder ein Mittelpunkt, der feste Grund und Boden gefunden, und an den deutschen Juristen tritt allenthalben die Mahnung heran, herauszutreten aus dem engen Kreise, in den ihn eine trübe Vergangenheit gebannt hat und rüstig mitzuarbeiten an der Erreichung der hohen Ziele, welche ein günstiges Geschick neuerdings seinem Volke gesteckt hat. In der That läßt sich nicht verkennen, daß sich bereits auf vielen Punkten ein reges Leben entfaltet. Andererseits läßt sich aber auch nicht übersehen, behalten die Bemerkungen des Verfassers ihren Werth, daß eine gründliche Aenderung in Bezug auf das Studium des öffentlichen Rechts in der Staatswissenschaft nur dann eintreten kann, wenn die juristische Fakultät ihre bisherige Form zerbricht und den Forderungen etwas mehr gerecht wird, welche das wirkliche Leben an sie stellt, als bisher der Fall war.

Aber nicht blos die Behandlung des öffentlichen Rechts ist auf unsern Universitäten eine unvollkommene, sondern Stein hält, und wohl ebenfalls nicht mit Unrecht, auch die Behandlung des bürgerlichen Rechts für nicht ausreichend und höchst einseitig. Indem er hervorhebt, welche große Bedeutung für ein großes Volk gerade ein eigenes Privatrecht hat, weist er darauf hin, daß Deutschland nicht nur kein solches eigenes Privatrecht habe, sondern daß auch in Deutschland eigentlich Niemand sich darum kümmere, was denn in den einzelnen deutschen Staaten als bürgerliches Recht wirklich gelte, daß aber auch ferner die Art und Weise wie das römische Recht, welches als „gemeines" deutsches Privatrecht behandelt wird, auf das Deutlichste darthue, daß man sich über die Stellung dieses Rechtsstoffs gar nicht klar sei. Hiebei unterwirft der Verfasser unsere romanistische,

wie germanistische Rechtswissenschaft einer sehr einschneidenden Kritik, indem er betont, daß sich dieselbe die Frage, was denn eigentlich unter „Reception" des römischen Rechts zu verstehen sei, im Ernste gar nicht vorlege, daß die auf das corpus juris sich stützende Pandectenlehre zum großen Theile nicht geltendes Recht, sondern blos Rechtsgeschichte vortrage, daß das corpus juris in formeller Beziehung die Achtung nicht verdiene, die ihm entgegengebracht werde, und daß die Gegenüberstellung der Pandecten und des sog. deutschen Privatrechts die Zerfahrenheit unserer Rechtswissenschaft in höchst drastischer Weise zeige. Andererseits betont aber auch Stein, der die hohe Bedeutung des romanischen Rechts vollkommen anerkennt, daß die eigentliche geistige Reception dieses Rechts darin gelegen sei, daß die deutsche Rechtswissenschaft dasselbe systematisch verarbeitet hat und indem sie sich auf diese Weise über die Legalmethode erhob, zur Rechtsphilosophie gelangen konnte.

Es ist richtig, daß sich unsere Fakultäten zu wenig um das in den einzelnen deutschen Staaten positiv geltende bürgerliche Recht kümmerten, das Verhältniß desselben zu dem sogenannten „gemeinen" Privatrechte zu wenig beachteten und daß das „gemeine" deutsche Recht ein sehr unklarer Begriff ist, von dem nur Eines klar sein dürfte, daß es immer mehr zu einem „Juristenrecht" im engsten Sinne des Wortes wurde. Allein gegenüber dem harten Urtheile Stein's über unsere Rechtswissenschaft darf wohl auch darauf hingewiesen werden, daß sich die deutsche Rechtswissenschaft im Großen und Ganzen um die vielen zum Theile sehr unvollkommenen Partikularrechte der deutschen Staaten nicht viel kümmern konnte, daß der Aufstellung des unklaren Begriffs des „gemeinen" Rechts das richtige Gefühl zu Grunde lag, daß nur durch die Lehre eines solchen „gemeinen" Rechts der innere Zusammenhang der deutschen Rechtswissenschaft gewahrt und damit die Möglichkeit geschaffen wurde, daß man zwar auf keiner deutschen Universität das positive Recht eines deutschen Staates kennen lernen, wohl aber auf jeder deutschen Universität sich die juristische Bildung verschaffen kann, mittels deren man sich im positiven Recht eines jeden deutschen Staates zurecht zu finden vermag. Hiedurch werden freilich die Vorwürfe nicht völlig entkräftet, welche Stein erhoben hat, aber mancher Mangel unseres Rechtsstudiums dürfte doch entschuldbarer erscheinen. Die politische Zerrissenheit Deutschlands hat eben nicht blos für das öffentliche Recht, sondern auch für das Privatrecht ihre schlimmen Folgen gehabt. Die Frage, ob durch eine Codification dem mangelhaften Zustande unserer Rechtswissenschaft abgeholfen werden könne, beantwortet der Verfasser mit Nein. Er verkennt zwar nicht die hohe Bedeutung einer Codification für das Rechtsleben eines Volkes, glaubt aber, daß eine Codification der deutschen Partikularrechte nicht genügen würde, denn die wahre Rechtswissenschaft dürfe sich nicht auf das geltende Recht beschränken, sondern müsse die rechterzeugenden Kräfte vor Allem ins Auge fassen. Damit geht der Verfasser von dem ersten kritischen Theile seiner Schrift zum positiven Theile derselben über.

Der Ausgangspunkt für diesen positiven Theil der Schrift ist die Erkenntniß, daß dasjenige, was man Recht nennt, einen doppelten Inhalt hat, wie dies eigentlich schon der Sprachgebrauch andeutet, indem man von einem Rechte des Eigenthums, des Besitzes, der Familie, des Staates spricht und damit zu erkennen gibt, daß der Besitz, die Familie, der Staat u. s. w. nicht Recht sind, sondern ein Recht haben. Alles Recht nämlich zeigt bei genauerer Betrachtung etwas, was seinem Wesen nach wechselt, und was eben kein Recht ist, sondern was sein Recht durch sich selbst erzeugt, und zweitens hat wieder das Recht als solches einen Inhalt, den man im strengen Sinne des Wortes „Recht" nennen

kann, das ewig dasselbe ist. Diese beiden Elemente können ganz unabhängig von einander gedacht und gesetzt werden und zwar in einer Weise, daß die Selbständigkeit derselben keine blos formale ist. Läßt man nämlich das Element des „Rechts" aus der Gesammtheit aller Rechtsbegriffe weg, so bleibt eine Reihe von Erscheinungen wie Gut, Kapital, Vertrag, Familie, Staat, Verwaltung, Post, Weg u. s. w. übrig, welche die Lebensverhältnisse der Persönlichkeit sind, die durch Wille und That sich den äußeren Umständen anbequemt und hiedurch eine immer neue, immer wechselnde Reihe von nur in ihr Grund und Erklärung findenden Thatsachen und Erscheinungen erzeugt. „In diesen Thatsachen und Begriffen des Lebens der Persönlichkeit liegt nun jenes erste Element des Rechtsbegriffs, der Theil desselben, welcher kein Recht ist, wohl aber ein Recht fordert und erzeugt."

Aus dem Wesen der Persönlichkeit geht aber nun einerseits die absolute Nothwendigkeit der Gemeinschaft in Thun und Wollen als unabweisbare Bedingung des Einzelnen durch Alle und umgekehrt hervor, während doch andererseits jeder Einzelne in Wollen und Thun, in Eigenthum und Arbeit eine selbstständige Persönlichkeit, sein eigener höchster Zweck und Grund bleiben muß, wenn er nicht ein Stück blos natürliches Dasein werden will. Deßhalb muß auch diese Selbständigkeit und Selbstthätigkeit in jedem Lebensbegriff, also auch in der tausendfachen Berührung mit dem Andern dem Einen zum Bewußtsein, dem Andern zur Erscheinung gelangen, die Negation der Heiligkeit der Persönlichkeit des Andern wäre eben auch die Negation der eigenen. Mit der Nothwendigkeit der Gemeinschaft der Menschen in Wollen und Thun entsteht daher zugleich das große Princip der individuellen Bestimmung und Heiligkeit des Einzelnen gegenüber dem Willen und Thun des Andern. „Das Bewußtsein aber von dieser Heiligkeit der individuellen Bestimmung innerhalb und durch die Gemeinschaft nennen wir nun die höhere Gesittung, das Ethos, die Selbständigkeit selber ist die Freiheit, die Anerkennung derselben aber nicht mehr blos für Gefühl oder Wissenschaft, sondern gegenüber meinem thätigen Willen und meiner concreten That, in denen ich mit jenem in Gemeinschaft bin und lebe, ist das Recht. Das Recht ist daher seinem höchsten Principe nach diese auf dem Wesen der Persönlichkeit ruhende Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Lebenssphäre der andern Persönlichkeit und zwar für mein Wollen und meine That, alles Recht hat daher zu seiner Voraussetzung zwei Persönlichkeiten, die sich äußerlich vermöge ihres Willens durch gegenseitige Thätigkeit berühren. Recht ist zwischen dem Menschen und den Dingen der Natur gar nicht denkbar; ebensowenig gibt es ein Recht soweit die Beziehungen der Menschen das rein geistige nicht in äußerlicher Thätigkeit erscheinende Leben enthalten, fördern und hemmen. Das Recht entsteht erst da, wo die gewollte That des einen die äußere That des andern erfaßt und der Einzelne dem Einzelnen gegenübertritt."

Ist diese Auffassung vom Wesen und Inhalt des „Rechts" als des zweiten und selbständigen Momentes des Rechtsbegriffes im gewöhnlichen Sinne richtig, so muß das Recht seinem Principe nach gleichgültig gegen seinen Inhalt sein; es kann gar nicht darnach fragen ob das, woran es jene Unverletzlichkeit der Persönlichkeit schützt, Besitz oder Eigenthum, Vertrag oder Leistung, Wohl oder öffentliche Anstalt u. s. w. ist und wie diese Dinge im concreten Falle gestaltet sind. Ebenso ergibt sich daraus, daß das Rechtsverhältniß nur der rechtliche Ausdruck des Lebensverhältnisses ist und daß das Recht sich nur dadurch ändert, daß sein Gehalt sich ändert und wechselt. Deßhalb folgt zwar das Princip des Rechts aus dem Wesen der Persönlichkeit an sich, der selbständige Inhalt

desselben und damit auch jeder Rechtsbegriff dagegen wird aus dem arbeitenden und wechselnden Leben erzeugt und mit demselben gebildet. Wenn auf diese Weise der einzelne Lebensbegriff zum Rechtsbegriff geworden ist, so muß es sich nothwendiger Weise ereignen, „daß während jener Inhalt des Lebens mit seinen Verhältnissen und Begriffen sich neugestaltet, die Form, das Verhältniß zum Dritten, also eben der formulirte Rechtsbegriff noch derselbe bleibt, so lange das neue Lebensverhältniß noch keine neue Gestalt angenommen hat." Hiedurch entsteht im Rechtsbegriffe selbst ein Widerspruch, das formale Recht ist materielles Unrecht geworden und es beginnt nun der Prozeß der Umbildung des Rechts, welcher damit endigt, daß die neue Lebensbildung die alte bewältigt, an die Stelle des früheren Rechts ein neues setzt." „In tausend Formen und Bewegungen geschieht hier immer dasselbe und das was hier geschieht, das ist es, was wir die Rechtsgeschichte nennen."

Nachdem der Verfasser in dieser Weise den Begriff der Rechtsgeschichte entwickelt hat, geht er über zur Entwickelung des Begriffs der Rechtsphilosophie, indem er zunächst diejenigen Gebiete des Lebens der Persönlichkeit, in welchen es noch kein Recht gibt (Glaube, Wissenschaft, Güterleben u. s. w.) ausscheidend, wieder auf den bereits besprocheuen Satz zurückkommt, daß das Recht sich erst aus dem Verhalten des als äußere That erscheinenden Willens einer Persönlichkeit zur andern ergibt und hieran anknüpfend darauf hinweist, daß jeder Einzelne für den Andern zunächst eine Thatsache ist, die er als eine sich selber gleichartige, sonach ebenfalls als Persönlichkeit erkennt. Will aber trotzdem der thätige Wille des Einen den Andern nur als reine natürliche Thatsache gelten lassen, und hiedurch das Persönliche als unpersönlich setzen, so liegt eine Negation des Rechts, ein Unrecht vor und das Recht für diese That, welche mit sich selbst im Widerspruche steht, ist das Recht des Unrechts. (Strafrecht.) Der Einzelne ist aber für den Andern auch eine Kraft, welche vermöge ihrer Gleichartigkeit seinen Zwecken zu dienen vermag. Wird der thätige Wille des Einen — natürlich unter Wahrung seiner Selbständigkeit — zur arbeitenden Kraft für den Andern und dessen Güterleben, so entsteht der Verkehr und das Verkehrsrecht (das bürgerliche Recht). Endlich erkennt der Einzelne, daß das Verhalten zum Andern nicht mehr blos das zu einer Thatsache und auch nicht mehr das eines Zweckes zum Mittel, sondern vermöge des Wesens der Persönlichkeit, die absolute Bedingung der Entwickelung für Alle ist und es entsteht nun die Lebensform, welche wir die Gemeinschaft der Menschen nennen, die in der Familie eine natürliche Thatsache ist, in Gesellschaft und Verein ein Produkt des thätigen Willens wird und im Staate sich zur selbstbewußten Persönlichkeit in Wille und That erhebt und das öffentliche Recht erzeugt.

Die drei Kategorien des Unrechts, des Verkehrsrechts und des Gemeinschaftsrechts ergaben sich aus dem Wesen der sich selbst bestimmenden Persönlichkeit so, daß das Recht aller dieser Verhältnisse ohne den Begriff der concreten That blos in dem Wesen der Persönlichkeit gefunden werden kann, wenn man dieselbe als einen Organismus von Kräften und Erscheinungen gegenüber dem abstract thätigen Willen des Andern betrachtet. „Setze ich auf diese Weise als Inhalt des Rechts das persönliche Dasein und die obigen Kategorien desselben, so sind in dieser Auffassung alle Persönlichkeiten gleich. Alle Momente des Lebens, welche sich auf diesem Wege durch die Entwickelung des Inhalts der That, des Verkehrs und der Gemeinschaft zu selbständigen Begriffen enthalten sind, mithin als auf dem gleichen Wesen aller Persönlichkeit beruhend ebenso gleich. Und da nun diese Lebensbegriffe das Recht ihrer Lebensverhältnisse

erzeugen, so wird das Recht aus dem an sich gleichen Wesen aller Persönlichkeit und ihrer organischen Gestaltung hervorgehend nothwendig auch das ewig gleiche Recht sein." Und nun nennt Stein die systematische Wissenschaft dieses auf dem ewig gleichen organischen Wesen der Persönlichkeit beruhenden ewig gleichen Rechts — des Rechts an sich, des reinen Rechtsbegriffs — die Philosophie des Rechts. Neben der nach Vorstehendem die Grundlage der Rechtsphilosophe bildenden Thatsache der Gleichheit der Persönlichkeiten steht die nicht minder zweifellose und für das Leben der Menschheit so wichtige Thatsache der Ungleichheit, welche sich in allen Lebensverhältnissen zeigt und insbesondere auch im Güterleben und der daraus entstehenden Volkswirthschaft (der Gemeinschaft der ungleichen Unternehmungen) zu Tage tritt und zwar als nothwendige Folge der wirthschaftlichen auf die persönliche Entwickelung gerichteten dauernden That, der Arbeit, so, daß die Arbeit des Einen die Bedingung der Entwicklung des Andern wird. Dies bedingende Verhältniß enthält aber zugleich, weil eben der Grund der Bedingung für alle derselbe ist, eine gewisse Einheit in der Verschiedenheit oder die Ordnung der Menschen und ihres Lebens, und man spricht daher von einer volkswirthschaftlichen Ordnung der Menschheit. Das Maß, in welchem der Eine die Bedingung der Entwickelung des Andern enthält, heißt seine Macht (der Reichthum wird zur Macht) und erzeugt und erhält diese Macht den Antheil an dem Willen und der Kraft der Gemeinschaft, so wird sie zur Herrschaft (wirthschaftlichen und psychologischen). „Die in der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Güter liegende objective Ordnung wird somit zu einer subjektiven, die Ordnung der Güter zu einer Ordnung der Herrschaft und diese Ordnung der Herrschaft oder der Verschiedenheit an dem Antheil an der Gemeinschaft, gleichviel welchen Grund und Inhalt dieselbe hat — nenne ich die Gesellschaft."

Die Unterschiede, welche sich durch ein verschiedenes Maß im Besitze der Güter ergeben, bilden die verschiedenen Klassen der Gesellschaft, von denen jede ihr besonderes, eben durch das Maß, theilweise aber auch durch die Art ihres Besitzes bedingtes Interesse hat. Wird dieses Interesse auf Seite der weniger Besitzenden, der niederen Klasse zum Streben nach dem Erwerb des Mangelnden, so entstehen die gesellschaftlichen Bewegungen, in denen der Gegensatz der Interessen zum gesellschaftlichen Haß und zum Kampf um die Güter wird, deren Unterschied der Klassenunterschied hervorgerufen hat. Der in diesem Kampfe an den Tag tretende Widerspruch der Gleichheit und Ungleichheit kann der Natur der Sache nach durch die blos auf sich angewiesenen sich gegenseitig fortwährend bekämpfenden Kräfte des wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens nicht gelöst werden, es muß ein dritter Factor hinzutreten, die zur selbstthätigen Persönlichkeit erhobene Gemeinschaft Aller, der Staat. Da er alle Momente zugleich enthält, so enthält er auch alle Interessen und Thätigkeiten; sein Lebensprincip ist, daß die Bedingung der Entwickelung aller die Bedingung seines Lebens, aber auch das Maß der Entwickelung aller das Maß der Entwickelung seiner eigenen Persönlichkeit ist. Das erste macht ihn zum Träger der Ungleichheit der Einzelnen unter einander, weil sie die eine große Bedingung aller Entwickelung ist, die er, wo er sie als organische Thatsache enthält, gegen die Gewalt schützt, das zweite zum Träger der Gleichheit, der zweiten Bedingung der Entwickelung, die er, wo sie aus der Ungleichheit sich wieder herzustellen strebt mit seiner ganzen Kraft unterstützt: dieser Prozeß ist das Leben des Staates, in dem sich daher alle Elemente des Lebens der Menschheit mit ihren Kräften und Erscheinungen als ein persönliches Leben concentriren." Hienach versteht nun Stein unter Staatswissenschaft „die zum organischen Systeme der

lebendigen Ungleichheit und ihrer Bethätigung entwickelte Philosophie der That", während er die Philosophie „als die zum organischen Systeme gestaltete Idee der ruhenden Gleichheit und ihrer Harmonie des Seins" bezeichnet.

Da das Recht des Lebens — im Gegensatze zu dem Rechte, welches die organische Persönlichkeit an sich setzt und daher ewig das Gleiche bleibt (Rechtsphilosophie) — durch die Kräfte erzeugt wird, deren Einheit der Staat ist, so muß zunächst das positive jeweils geltende Recht der Ausdruck des gegebenen Zustandes eines Staates in Wirthschaft und Gesellschaft sein. Die Kenntniß desselben ist die Rechtskunde. Die Rechtswissenschaft aber entsteht, wenn man das bestimmte positive Recht als Consequenz der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Kräfte im Staate begreift, welche es erzeugten. „Die Rechtswissenschaft ist mithin die durch die Staatswissenschaft dem wirklichen Leben dienstbar gemachte Rechtsphilosophie und so müssen wir sagen, daß die Staatswissenschaft ewig die einzige Quelle aller Rechtswissenschaft und ihrer Geschichte sein wird." Deßhalb kann sich nach Steins Ansicht jede Rechtslehre nur durch das Studium der Staatswissenschaft zur Wissenschaft erheben und wenn ein erster Schritt in dieser Beziehung die Scheidung der Staatswissenschaft von der Rechtslehre war, welche mit der Rechtsphilosophie begann und sich schon im 17. Jahrhunderte vollzog, so muß der zweite Schritt in der Erkenntniß bestehen, daß der Inhalt und die Geschichte jedes Volksrechts wie jedes einzelnen Rechtsbegriffs nur durch die Staatswissenschaft möglich ist.

Mag man mit den bisher skizzirten Ansichten des Verfassers einverstanden sein oder nicht, jedenfalls ist soviel sicher, daß in der Art und Weise, wie derselbe die Gesellschaftslehre als die Grundlage der Staats- und Rechtswissenschaft betrachtet, der Schwerpunkt der ganzen Schrift liegt, und mag es daher gestattet sein, auf die betreffenden Ausführungen etwas genauer einzugehen. Stein's Gedankengang ist folgender:

Der Unterschied der Persönlichkeit, die Gleichheit und die Ungleichheit erschien zunächst als eine Thatsache, aber als Thatsache von so weittragender Bedeutung, daß die Kraft, welche die Ungleichheit des Gleichen erzeugt, in dem Wesen der Persönlichkeit selbst, in der organischen Natur derselben liegen, und andererseits dieselben Grundformen haben muß, welche das Leben der Persönlichkeit selbst hat. Sie wird daher in der natürlichen Persönlichkeit, in der schaffenden und arbeitenden Persönlichkeit und schließlich in dem Selbstbewußtsein der eigenen Lebenskräfte erscheinen. Nun heißt die Kraft, welche zunächst die Person erzeugt, das Geschlecht. Die geistige Kraft, welche jeder Arbeit der sich durch sich selbst entwickelnden Persönlichkeit zum Grunde liegt, ist der Beruf und diejenige Kraft, welche das thätige Selbstbewußtsein enthält, ist die Selbstbestimmung (Freiheit). Da nun diese Kräfte in jeder Persönlichkeit vorhanden, aber auch in jeder ihrem Maße nach verschieden sind, so entsteht auf diese Weise die thatsächliche Grundlage alles persönlichen Lebens, die Ungleichheit des Gleichen. Da ferner jede jener drei Kräfte auch ihrem Wesen nach und nicht blos ihrem Maße nach verschieden ist, so vermag auch jede derselben für sich eine auf ihr beruhende ihr Wesen zum Ausdrucke bringende Ordnung in der Gesellschaft — als dem nach Besitz und Arbeit gegliederten Volke — erzeugen. Stein nimmt drei solcher Gesellschaftsordnungen an, die Geschlechterordnung, welche durch die Kraft der natürlichen Erzeugung der Person geschaffen wird, die ständische Ordnung, welche der Beruf erzeugt, und die staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung, welche durch die freie Selbstbestimmung hervorgerufen ist. Da jede dieser Ordnungen ihre eigene Verschieden-

heit hat, so ist es ganz unmöglich, daß die Rechtsbildung der einen Gesellschaftsordnung zugleich die der andern sei, vielmehr hat jede Gesellschaftsordnung ihr Rechtsprincip, das sie zu ihrem Rechtssysteme ausbildet, so daß jede Gesellschaftsordnung ihr Strafrecht, ihr bürgerliches Recht und ihr öffentliches Recht hat und schließlich jeder einzelne Rechtsbegriff seinen Inhalt je nach der bestimmten Gesellschaftsordnung empfängt, in der er gilt. Man kann daher sagen, jede Gesellschaftsordnung hat *ihren* Begriff von Eigenthum, Vertrag, Familie, Verfassung, Verwaltung u. s. w.

Es ist bereits gesagt, daß die Idee der Gleichheit in der Verschiedenheit, zunächst die Klassen und die Klassenbewegung in der Gesellschaft erzeugt, und es wird nunmehr klar sein, daß auch jede der verschiedenen Gesellschaftsordnungen ihre besondere Klassenbildung hat, wenn auch die Klassenbildung in allen Gesellschaftsordnungen insoferne gleich ist, als stets die im *Maße* des Besitzes Gleichen Eine Klasse bilden, daher auch überall eine höhere und niedere Klasse auftritt. Die Klassen erscheinen zunächst als Thatsachen, hervorgerufen durch das Moment der Gleichheit innerhalb der Ungleichheit. Allein es liegt nahe, daß sie durch das Hinzutreten der Rechtsbildung aus socialen Klassen zu *Rechtsklassen* werden. Geschieht dies, so ist das Princip der Gleichheit mit sich selbst in Widerspruch getreten. „Es hat durch das Recht die Ungleichheit, die es angreift, selber unangreifbar, heilig, unverletzlich gemacht." Durch Aufhebung der Idee der Gleichheit ist aber auch Leben und Bewegung aufgehoben, und wo immer ein Volk bei *Rechtsklassen* stehen geblieben ist, ist es untergegangen. Wie entstehen aber die Rechtsklassen?

Jede Klasse hat ihr besonderes Interesse, die niedere, welche das geringere Maß der Güter hat, strebt nach dem größeren Maß; die höhere will vor Allem Erhaltung ihres größeren Antheils an der Vertheilung der Güter. Die Grundlage dieser Vertheilung ist nun im Wesentlichen die Güter erzeugende und erwerbende Arbeit, durch welche jeder Zeit die Vertheilung geändert und das hervorgerufen werden kann, was man die *aufsteigende* Klassenbewegung nennt, die Vermehrung der Güter und der dadurch erzeugten Macht in der niederen Klasse. Erkennt nun das Interesse der Klassen, daß die erwerbende Arbeit selbst die aufsteigende Bewegung erzeugt, so wird dasselbe in der höheren Klasse zum Gegensatze gegen die kapitalbildende Kraft der Arbeit werden und das Streben entstehen, dieser Kraft diese Möglichkeit zu nehmen. Das kann nur dadurch geschehen, daß die höhere Klasse als die stärkere sich der Staatsgewalt bemächtigt, mittels derselben das Recht in ihrem Interesse bildet und die Arbeit rechtlich zur Kapitalbildung unfähig macht. Auf diese Weise wird die höhere Klasse zur herrschenden, die niedere zur beherrschten. Wo daher die Staatsgewalt *in* der Gesellschaft liegt, der Staat durch die gesellschaftlichen Mächte überwältigt ist, muß die Herrschaft der höheren und die Unfreiheit der niederen Klasse entstehen, „welche beide in dem positiven bürgerlichen und öffentlichen Recht als Unfreiheit der Person, der Arbeit und des wirthschaftlichen Kapitals zur formell unverletzlichen Ordnung der Menschheit werden."

Ein solcher Zustand der Erstarrung kann nur dadurch verhindert werden, daß der Staat sich von der Macht der gesellschaftlichen Interessen frei macht, und als Träger der Harmonie aller Interessen außerhalb der Gesellschaft seine persönliche Selbständigkeit findet. Die Staatsidee beruht auf diesem Gedanken und ihr persönlicher Träger ist nach Stein das Königthum. Nachdem einmal die selbständige Staatsidee entstanden war, begann am Ende des Mittelalters, mit der Trennung des Königthums von der gesellschaftlichen Herrschaft der

Stände über die Staatsgewalt die Epoche der staatsbürgerlichen Gesellschaft, welche durch den aufgeklärten Despotismus des absoluten Staates hindurch zu der mit dem 19. Jahrhundert auftretenden Erkenntniß führt, daß die Voraussetzung aller gesellschaftlichen Freiheit und mit ihr des freien gesellschaftlichen Rechts die kapitalbildende Arbeit der einzelnen Persönlichkeit ist, welche wieder auf ihren begränzten Stoff beschränkt, des unendlichen geistigen Faktors bedarf, um für ihre an sich unendliche Bewegung der Gesellschaft die geistigen und wirthschaftlichen Bedingungen zu finden. Hiedurch aber „entfaltet sich die abstracte Staatsidee zu dem großen organischen Gedanken, durch ihre Thätigkeit in der Verwaltung jedem Einzelnen ohne Unterschied seiner gesellschaftlichen Stellung die Bedingungen seiner wirthschaftlichen und geistigen Kapitalbildung, die Erfüllung seiner Persönlichkeit mit den Elementen der die Gesellschaft bewegenden Kräfte zu geben." „So ist ein neues Staats- und Rechtsleben entstanden, dessen Princip im bürgerlichen Rechte die Gleichheit, im öffentlichen Recht die Freiheit, und dessen Basis die Selbständigkeit des Staates außerhalb und über der Gesellschaft ist. Und jetzt erst kann das bürgerliche Recht, von den Klasseninteressen befreit, seiner Idee entsprechen und der rechtliche Ausdruck des großen wirthschaftlichen Lebens in Princip und System werden, während neben ihm das öffentliche Recht die zu Aufgabe und Inhalt des Staatswillens gewordene gesellschaftliche Arbeit der Gemeinschaft ist." [1])

Im Anschlusse an die Darlegung der Grundlagen der Gesellschaftslehre behandelt dann der Verfasser (auf Seite 147—291 der Schrift) den Charakter der drei Gesellschaftsordnungen und ihren Einfluß auf die Rechtsbildung im Einzelnen, indem er nachweist, daß der Charakter der betreffenden Gesellschaftsordnung sich in jedem Rechtsgebiete, dem öffentlichen, bürgerlichen und Strafrechte bis ins Kleinste ausprägt. So interessant dieser Abschnitt ist und so überraschende Resultate sich aus demselben für Privatrecht, Staatsrecht und Kirchenrecht ergeben, so ist es doch nicht möglich auf die deßfallsigen Ausführungen genauer einzugehen, da dies die Grenzen dieses Aufsatzes weit überschreiten würde. Es können daher nur einige wenige Andeutungen gegeben werden.

Die Geschlechterordnung, die älteste und erste Gesellschaftsordnung, beruht auf dem Grundbesitz, da die Familie erst durch den Grundbesitz festen Halt bekommt und durch denselben zum Geschlecht wird. Dadurch daß der Grundbesitz die Grundlage dieser Gesellschaftsordnung ist, ist der Charakter ihrer Rechtsbildung gegeben und zwar für alle europäischen Völker, Griechen und Römer, Germanen und Slaven, so daß auch die älteste Rechtsgeschichte der Römer und Germanen in ihren Grundzügen die gleiche ist. Das Vorwiegen des Grundbe-

[1]) Die Gesellschaftslehre, deren allgemeine Grundlagen Stein in der angedeuteten Weise hier dargelegt hat, hat derselbe bereits früher in dem Werke „Begriff der Gesellschaft und die sociale Geschichte der französischen Revolution" (Leipzig 1850 3 Bde.) auf Seite I—CXLI der Einleitung näher entwickelt. Gneist, welcher diese Darstellung „meisterhaft" nennt, erklärt, daß dieselbe für seine Behandlung der englischen Verfassungsgeschichte von maßgebender Bedeutung gewesen sei. Es darf überhaupt gesagt werden, daß die Gesellschaftslehre Stein's, seine Betonung des Einflusses der wirthschaftlichen Kräfte auf die staatliche und rechtliche Entwicklung für die neue Behandlung der Staatswissenschaft von großer Bedeutung war. Manches was er in dieser Beziehung vor nahezu einem Menschenalter gesagt hat, ist in gewissen Kreisen geradezu Gemeingut geworden. — Bei dieser Gelegenheit mag auf das eben erwähnte Werk neuerdings aufmerksam gemacht werden. Wer sich für die sociale Frage interessirt, wird die zum Theil geradezu mit prophetischem Blicke gemachten Ausführungen mit höchstem Interesse lesen. Aber auch abgesehen hievon, sind insbesondere der 1. und 3. Band höchst bedeutsam. Was z. B. im 3. Bande über die Bedeutung des germanischen Königthums und über das Wesen der Republik gesagt ist, gehört wohl zu dem Besten, was in dieser Beziehung je gesagt wurde.

sitzes ist insbesondere auch für die staatliche Entwickelung von ausschlaggebender Bedeutung, die Verschiedenheit des Grundbesitzes führt zur Verschiedenheit der Rechte und Pflichten, aus dem Grundbesitz entspringt das Recht auf den Besitz der staatlichen Gewalt, das öffentliche Recht wird Privateigenthum, der Staat wird mit dem Einzelbesitze identificirt und es entsteht auf diese Weise das, was man als Grundherrlichkeit kannte. Stein nimmt drei Gestalten der Geschlechterordnung an, von denen die dritte die „germanische" Gestalt des Geschlechterrechts in der Guts- oder Grundherrlichkeit und in den Dorf- und Bauerrechten bis in die neueste Zeit hereinreichte.

Der ständischen Gesellschaftsordnung liegt der Beruf zu Grunde, was zur Folge hat, daß sich in ihr die Stände („die bevorrechteten Berufe") Adel, Geistlichkeit, Bürgerstand entstehen, welche auf den Landtagen (als Landstände) den gesellschaftlichen Einfluß auf die Staatsgewalt geltend machen. Von der größten Bedeutung in dieser Gesellschaftsordnung ist aber die Kirche mit ihrer alle Lebensverhältnisse umfassenden Rechtsbildung, welche für das ganze Mittelalter, soweit es überhaupt von der ständischen Gesellschaftsordnung beherrscht ist, maßgebend erscheint. Stein hebt dabei insbesondere hervor, wie die Kirche, welche stets im Gegensatze zur Geschlechterordnung gestanden sei, wesentlich dazu beigetragen habe, das starre Geschlechterrecht zu brechen, und wie sie das Königthum zum „Bewußtsein seines Berufes" erhoben hat, so daß sich dasselbe von den gesellschaftlichen Mächten nach und nach losriß und aus dem König als dem obersten Grundherrn oder Lehensherrn der Souverän wurde, in dem die Majestät des Staates verkörpert ist.

Wie bereits hervorgehoben, beruht die staatsbürgerliche Gesellschaftsordnung nach Stein auf der kapitalbildenden Persönlichkeit und auch das macht sich sowohl im bürgerlichen Rechte wie im öffentlichen Rechte geltend. Insbesondere ist auch erst in dieser Gesellschaftsordnung eine wirkliche, grundsätzliche Scheidung des öffentlichen Rechts vom bürgerlichen möglich, weil das Wesen der staatsbürgerlichen Gesellschaft die Einzelpersönlichkeit von der rechtlosen Beschränkung durch die Gesellschaft frei macht, das Einzelleben vom Leben des Ganzen scheidet und die dadurch principiell gesetzte Selbständigkeit aller Einzelnen einander gegenüber die erste Grundlage des neuen Rechtssystem bildet. Indem nun der Verfasser im Einzelnen darlegt, wie der Charakter der staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung in den verschiedenen Rechtsinstituten, wie er in jedem Rechtsbegriffe auf das deutlichste sich ausprägt, findet er den inneren Grund der Reception des römischen Rechts darin, daß das Corpus juris in einem ganz bestimmten Verhältnisse zu unserer staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung und ihrem Rechte stehe. „Das Corpus juris enthält nämlich auf allen Punkten den Kampf der staatsbürgerlichen Privatrechtsbegriffe gegen das Privatrecht der alten römischen Geschlechterordnung, die Loslösung der ersteren von der letzteren und ihren Sieg über sie. Es enthält dieser (Sieg), wie schon angedeutet, auf allen Punkten die Geschichte desselben Prozesses der Rechtsbildung, den die germanische Rechtswelt hat durchmachen müssen."

Nach Stein's Ansicht hat die staatsbürgerliche Gesellschaft im römischen Rechte ihr als Recht formulirtes Lebensprincip gefunden, und darin liegt zum großen Theile seine Bedeutung, andererseits aber auch sein Mangel, indem dasselbe nur einen Theil desjenigen Rechtsgebietes enthält, welches man das bürgerliche Recht nennt. Stein theilt nämlich das bürgerliche Recht, als dessen Grundlage die Volkswirthschaft erscheint, ein in das Privatrecht, das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht. Im Privatrecht erscheint der wirthschaftliche Verkehr als

allein auf dem Einzelwillen beruhend, in ihm ist die Persönlichkeit nur noch Person, das Eigenthum nur noch Gut; das Handelsrecht beruht auf dem zur selbständigen wirthschaftlichen Erscheinung gewordenem Werthe, aus dem Kapitale ist die Unternehmung geworden, an die Stelle der Person ist die Handelspersönlichkeit getreten, an die des Darlehens der Credit u. s. w.; das Gesellschaftsrecht endlich beruht auf der durch den selbstthätigen Willen der Einzelnen für den Zweck der Kapitalbildung erzeugten Vereinigung Einzelner. [1]) Die drei Gesellschaftsordnungen sind natürlich wenn auch innerlich, so doch äußerlich nicht vollkommen geschieden, sie gehen, wenn auch zeitlich eine gewisse Aufeinanderfolge vorliegt, in einander über, sie greifen in einander hinein und auch in der staatsbürgerlichen Gesellschaft machen sich die rechtsbildenden Faktoren des Grundbesitzes und Berufs als solche geltend. Gerade auf diesem Ineinandergreifen der verschiedenen Gesellschaftsordnungen beruht aber die Mannichfaltigkeit des europäischen Rechtslebens, dessen inneren Zusammenhang insbesondere, soweit Deutschland, England, Frankreich in Betracht kommen, der Verfasser auf Seite 297—320 kurz bespricht, um dann zu seinem Ausgangspunkte, der Universitätsfrage und zu der Frage zurückzukehren, in welcher Weise die juristische Facultät umgestaltet werden soll. In dieser Beziehung bemerkt Stein mit Recht, daß die Aufstellung einer staatswissenschaftlichen Fakultät neben der juristischen nicht genügen könne und stimmt er in dieser Beziehung mit Riehl überein, welcher unter Anderem auch in „Land und Leute“ (2. Kapitel „die vier Facultäten“) darauf hingewiesen hat, daß die Einzwängung der Naturwissenschaft und der Staatswissenschaft in den Rahmen der alten Facultäten diesen Disciplinen nichts weniger als förderlich war. Die staatswissenschaftliche Facultät muß vielmehr an die Stelle der juristischen treten, weil ja das Recht selbst nur eine Seite des Lebens der Gemeinschaft ist und die Rechtswissenschaften daher nur als ein Theil in den Staatswissenschaften enthalten sind. Diese neue staatswissenschaftliche Facultät muß dann nach Stein aus vier selbständigen Theilen bestehen. Der erste Theil hat die Wissenschaft und Lehre der allgemeinen Kräfte zu enthalten und darzustellen, welche das Leben der Gemeinschaft ordnen und beherrschen. Zu diesen „allgemeinen Staatswissenschaften“ gehört die Lehre vom Wesen der Persönlichkeit und ihres Lebens in der Rechtsphilosophie, die Lehre von den Zuständen des Lebens in der Statistik, die Lehre von den wirthschaftlichen Kräften in der Nationalökonomie, die Lehre von der Ordnung der Menschen in der Gesellschaftslehre, und die Lehre von ihrer selbständigen Einheit in der Staatslehre. Neben diesem allgemeinen Theile stehen dann drei specielle oder praktische Theile, welche sich nach dem Wesen ihres Objects scheiden. Der erste Theil ist die Rechtswissenschaft mit ihren drei Fächern des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des öffentlichen (Staats-) Rechts und den beiden die Rechtswissenschaft einheitlich zusammenfassenden Fächern der Rechtsgeschichte und der Rechtsencyclopädie. Der zweite Theil ist die Verwaltungslehre, wobei Stein zur Verwaltung im v. S. die Ordnung des internationalen Verkehrs im Völkerrecht, die Ordnung der physischen Kraft des Staates im Heerwesen, die Ordnung des individuellen Güterlebens des Staates in der Staatswirthschaft, die Ordnung der Rechtspflege im bürger-

[1]) Nur nebenbei mag bemerkt werden, daß gegen die Dreitheilung des bürgerlichen Rechts in Privatrecht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht, wie sie Stein vornimmt, wohl gewichtige Bedenken sprechen dürften. Sollte es insbesondere nicht richtiger sein, das was man als Handelsrecht bezeichnet, überhaupt als die eigenthümliche Form aufzufassen, in welcher das Privatrecht in der staatsbürgerlichen Gesellschaft auftritt? Stein deutet dies auf Seite 250 selbst an.

lichen und Strafproceß und endlich die Ordnung seiner die allgemeine Entwickelung umfassenden Thätigkeit in der sog. innern Verwaltung rechnet.

Als dritten praktischen Theil führt der Verfasser denjenigen an, welchen er das Gebiet der Hochschulen nennt. Stein rechnet nämlich diejenigen Wissenschaften, welche auf den verschiedenen Hochschulen (Forstschulen, landwirthschaftlichen Schulen, Polytechnikum, Handelsschulen u. s. w.) gelehrt werden, in einer Beziehung wenigstens ebenfalls zu der praktischen oder angewandten Staatswissenschaft, und befürwortet daher die Vereinigung dieser Hochschulen mit der Universität[1]).

Selbstverständlich ist das, was hier nur kurz angedeutet ist, bei Stein im Einzelnen weiter ausgeführt und begründet, wobei insbesondere auch darauf hingewiesen ist, welche einzelne Disciplinen für den betreffenden Beruf nothwendig erscheinen. Doch wird das Gesagte genügen.[2]) Denn so wichtig die Gestaltung der juristischen und bezw. staatswissenschaftlichen Facultät auch ist und so bedeutsam auch das ist, was Stein in dieser Beziehung gesagt hat, so liegt doch der Werth der Stein'schen Schrift nicht allein und auch nicht vorzugsweise in den diesbezüglichen Ausführungen. Stein ist allerdings von der Universitätsfrage oder vielmehr von der Thatsache der Mangelhaftigkeit unserer juristischen Bildung ausgegangen; allein wie es überhaupt seine Art ist, jede einzelne Frage im Zusammenhang mit dem Ganzen, jede einzelne Disciplin im Zusammenhange mit dem betreffenden Wissensgebiete zu betrachten und jedes Wissensgebiet selbst wieder auf seine letzten Grundlagen zurückzuführen, so hat er auch hier den Gegenstand sofort so tief als möglich gefaßt. Auf diese Weise ist er zu einem System der Staatswissenschaft und Rechtswissenschaft gelangt, das jedenfalls den großen Vorzug hat, daß es nicht ein willkürliches ist, sondern daß es auf der organischen Entfaltung des Lebens der menschlichen Gemeinschaft beruht und dieselbe einfach zum Ausdrucke bringt. Und das ist überhaupt das wesentlichste Verdienst Stein's, daß er sich nicht begnügt die Erscheinungen des menschlichen Lebens einfach als Thatsachen zu betrachten, sondern daß er stets nach den Kräften fragt, welche diese Erscheinungen hervorgerufen haben und den Zusammenhang dieser Kräfte untereinander zu ergründen sucht. Deßhalb macht so oft das, was Stein sagt, den Eindruck, daß es sich nicht um eine subjektive Ansicht des Verfassers handle, sondern daß lediglich ein unwandelbares Naturgesetz zum Ausdruck gebracht worden sei. Auf diese Weise war es auch allein Stein möglich, dem, was wir die Staatswissenschaften nennen, ein wirkliches System zu Grunde zu legen und insbesondere in das Chaos der Verwaltungslehre Ordnung zu bringen.

Man kann den philosophischen Ausgangspunkt Stein's für unrichtig, seine Gesellschaftslehre mit der starken Betonung der wirthschaftlichen Kräfte für ein-

---

[1]) Ob das was der Verfasser in dieser Richtung vorbringt, die Forderung der Vereinigung der „Hochschulen" mit der Universität zu begründen ausreicht, mag um so mehr dahingestellt bleiben, als sich diese Forderung auch von einem ganz anderen Gesichtspunkte, als dem der „praktischen Staatswissenschaft" aus vertreten läßt.

[2]) Es liegt nahe, hier auf die auch in neuerer Zeit wieder vielfach besprochene Frage der Ausbildung der Verwaltungsbeamten und Richter einzugehen, allein dabei müßte eine Reihe von Detailfragen besprochen werden, welche dem Gedankengange der Stein'schen Schrift doch zu ferne liegen. Nur die eine Bemerkung möge hier Platz finden, daß die Gleichmäßigkeit der Vorbildung der Justizbeamten und der Verwaltungsbeamten aus einer Reihe von Gründen nicht blos zweckmäßig, sondern geradezu geboten erscheint. Was Jolly (Zeitschrift für ges. Staatswissenschaft, Jahrg. 1875 S. 432) in dieser Beziehung sagt, ist vollkommen zutreffend. Mohl hat bekanntlich eine andere Ansicht vertreten (Staatsrecht, Politik u. s. w. Bd. II S. 405 und eine daselbst citirte ältere Abhandlung). Die Erfahrungen, welche man da und dort mit seiner Methode gemacht hat, dürften jedoch nicht für die Richtigkeit derselben sprechen.

seitig, seine Eintheilung der verschiedenen Gesellschaftsordnung für willkürlich und völlig verfehlt halten und mag, wenn man kann, an Stelle dessen, was Stein gesagt hat, etwas Besseres setzen. Aber Eines wird man immer zugeben müssen, daß nämlich nur auf dem von Stein eingeschlagenen Wege ein wahrer Fortschritt in Staats- und Rechtswissenschaft möglich ist. Das hat seine neueste Schrift wieder recht deutlich zum Ausdrucke gebracht und darin liegt ihr Werth, der sicherlich auch ein bleibender ist. Das müssen wohl oder übel auch diejenigen zugeben, welche die Auffassungen Stein's in vielen Punkten nicht theilen und viele seiner Ausführungen über den Einfluß der Gesellschaftsordnungen auf die Rechtsbildung im Einzelnen für irrig halten.

(Tübinger) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. (Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.) Der Jahrgang 1875 (Band XXXI) hat folgenden Inhalt:

I. Abhandlungen. Zur landwirthschaftlichen Taxation bei der Ablösung der auf Wäldern lastenden Weide- und Streurechte. Von Prof. Dr. Walter Funke in Hohenheim. Kritische Erörterungen über Ordnung und Gewohnheiten des deutschen Reichs. Zweiter Artikel. Von Robert v. Mohl. Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstenthum Sachsen bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts. II. Artikel. Von Dr. Johannes Falke. Ueber den Begriff der Person nach Gesichtspunkten der Gesellschaftslehre. Von Dr. A. Schäffle. Thron-Unfähigkeit und Reichsverweſung. Von Prof. Dr. Fricker. Die progressive Besteurung. Von Prof. Dr. H. v. Scheel in Bern. Manchesterthum und deutscher Beruf. Auch ein Wort zur socialen Frage. Von Dr. K. Chr. Planck, Prof. in Blaubeuren. Die Ausbildung der Verwaltungsbeamten. Von Prof. Dr. L. Jolly in Tübingen. Jurisprudenz und Leben. Von Prof. Dr. Fricker. Zur landwirthschaftlichen Arbeiterfrage. Von Prof. Dr. Gustav Schönberg. Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkte der allgemeinen Handelspolitik. Von Prof. Dr. W. Roscher in Leipzig. Zur Logik der Nationalökonomie. Von Dr. Bela Weiß in Budapest. Ueber Häusersteuer mit besonderer Rücksicht auf Bayern. Von Dr. Vocke. Ueber den Modus der Vertheilung von Liebesgaben, ein Beitrag zur freiwilligen Armenpflege. Von Carl Siegel, großh. bad. Oberamtmann zu Villingen. **II. Literatur.** Literaturberichte. **III. Miscellen.** Zum deutschen Innungswesen älterer Zeit. Von Dr. Hanns Scheerer in Heidelberg. Neue Materialien zum „Krach" von 1873. Vom Vereine für Socialpolitik. **IV. Preisaufgaben** der fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig; der Lamey-Stiftung der Universität Straßburg.

Das Reichs-Beamtenrecht.

Erläutert von

Dr. Fr. Thudichum,
ord. Professor an der Universität Tübingen.

I.

Gesetz vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. (RGBl. S. 61—90.)

Einleitung.

1. Geschichte der Entstehung des Gesetzes.

Im Jahre 1868 ließ der Bundesrath dem Reichstag einen kurzen Gesetzentwurf zugehen, welcher die rechtliche Stellung der Bundesbeamten vorläufig in wenigen der dringendsten Punkte zu regeln bestimmt war. Das Gesetz scheiterte damals an dem Verlangen des Reichstags, daß den Bundesbeamten die Vorzüge der Landesbeamten in Bezug auf Gemeindebesteuerung versagt bleiben sollten.

Unterm 18. März 1869 erfolgte zum ersten Mal die Vorlage eines umfassenden Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten mit Motiven, welcher sich im Wesentlichen an die Bestimmungen des preußischen Rechts anlehnte. Die vom Reichstag mit der Vorberathung beauftragte Commission erachtete es in Uebereinstimmung mit der Majorität des Reichstages für nothwendig, den Entwurf in wesentlichen Punkten umzugestalten, war aber beim Schluß der Session erst bis zum § 17 des Entwurfs gelangt und erstattete daher auch keinen Bericht. Dagegen gelangte ein besonderer Gesetzentwurf über die Cautionen der Bundesbeamten mit geringen Aenderungen ohne lange Berathung im Reichstag zur Annahme und wurde unterm 2. Juni 1869 als Gesetz verkündigt.

Am 22. März 1870 ging der unerledigte Entwurf vom vergangenen Jahr dem Reichstag in wenig veränderter Gestalt zum zweiten Mal zu, und wurde wieder einer Commission überwiesen. Die Commission beendigte zwar diesmal ihre Berathungen darüber und brachte ihre Beschlüsse zur Kenntniß des Reichstags; zu einer Berichterstattung und zu einer Verhandlung im Plenum dagegen kam es wegen Schließung des Reichstags nicht.

Am 8. April 1872 legte der Bundesrath einen dritten Entwurf mit Motiven vor, welcher sich von den früheren insofern unterschied, als die Beschlüsse der Reichstags-Commission von 1870 darin theilweise Aufnahme gefunden hatten und auch das inzwischen erlassene Reichsgesetz vom 27. Juni 1871, betr. die Pensionirung der Militärpersonen u. s. w., sowie das preußische Gesetz vom 27. März 1872 über die Pensionirung der Staatsbeamten in mehreren Beziehungen als Vorbild benützt waren. Weil schon zweimal Reichstags-Commissionen mit Entwürfen befaßt gewesen waren, so beschloß der Reichstag, einen großen Theil des Entwurfs im Plenum zu berathen und nur die §§ 16, 61—66 und 70 bis

147 durch eine Commission von 14 Mitgliedern prüfen zu lassen. Die Commission unterzog in 21 Sitzungen den Entwurf einer gründlichen Prüfung und legte dem Hause einen wesentlich umgestalteten Entwurf ohne schriftlichen Bericht vor. Ueber die ihr nicht mitüberwiesenen Theile des Entwurfs suchten sich die liberalen Fractionen durch eine „freie Commission" im Voraus zu verständigen. Die Verhandlungen im Plenum fanden am 15. April bis 14. Juni 1872 statt, drehten sich wesentlich nur um die §§ 10, 13, 19, 25, 34, 89, 91, 94 und endigten in der Hauptsache mit Annahme der Vorschläge der Commission, sowie der freien Commission. Der Bundesrath versagte aber den Beschlüssen des Reichstags seine Zustimmung. Seine theils grundsätzlichen, theils blos praktischen Bedenken richteten sich gegen die Reichstagsbeschlüsse zu § 10: über die von den Beamten bei der Verwaltung ihres Amtes zu beachtenden Vorschriften,

§ 13 über die Verantwortlichkeit,

§ 19 über die Rechtsstellung der Reichsbeamten im Verhältniß zur Stellung der Landesbeamten,

§ 25 über Versetzung der vortragenden Räthe der Centralbehörden u. s. w. in den Ruhestand,

§ 87 über den Sitz des Disciplinarhofs,

§ 89, 91 über die Zusammensetzung der Disciplinarbehörden,

§ 99 über die Wiederaufnahme eines eingestellten Disciplinarverfahrens,

§ 103 über die Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlung in Disciplinarsachen,

§ 141, 147 über die Beschlagnahme bei Defekten (vgl. Denkschrift vom 12. März 1873 S. 1).

Am 12. März 1873 brachte der Reichskanzler den vierten Entwurf im Reichstag zur Vorlage. Derselbe wich von den letzten Beschlüssen des Reichstags nur in den §§ 19 und 25 ab, indem der Bundesrath seine übrigen Bedenken hatte fallen lassen, um endlich das Gesetz zu Stande zu bringen. Wegen dieser fast völligen Uebereinstimmung mit den Reichstagsbeschlüssen waren dem Entwurf *Motive nicht wieder beigefügt*, sondern in einer einleitenden Denkschrift nur die neue Fassung der §§ 19 und 25 begründet.

Der Reichstag nahm nach kurzen Berathungen am 18.—27. März den Regierungsentwurf unverändert an, nur daß der Ausdruck „Geldbuße" überall entsprechend dem Sprachgebrauch des Strafgesetzbuchs durch „Geldstrafe" ersetzt wurde. Die Verhandlungen bieten Auslegungsmaterial nur für die §§ 1, 19 und 25.

Das unterm 31. März 1873 vom Kaiser vollzogene Gesetz erstreckte sich zunächst nicht auch auf das Reichsland Elsaß-Lothringen, weil die Reichsverfassung dort erst mit dem 1. Januar 1874 in Kraft trat. Noch im Jahre 1873 ist es aber durch ein vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths erlassenes Gesetz vom 23. Dez. 1873 (auf Grund der durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 § 3 R.-G.-Bl. 212 ertheilten Ermächtigung) im Reichsland „eingeführt" und zugleich mit einigen Abänderungen als auf die Elsaß-Lothringischen Landesbeamten anwendbar erklärt worden. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 479.)

2. *Uebersicht des Inhalts. Hervorhebung einiger allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes.*

I. Seinem Inhalte nach zerfällt das Gesetz in folgende durch Randbemerkung angedeutete Abschnitte.

1) § 1—2 Allgemeine Bestimmungen (über Anstellung, Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.)

2) § 23—33 Versetzung in ein anderes Amt, einstweilige Versetzung in Ruhestand mit Wartegeld u. s. w.

3) § 34—72 Pensionirung der Beamten.

4) § 72—124 Handhabung der Disciplin (Verhängung von Ordnungsstrafen durch die vorgesetzten Behörden und Entfernung vom Amt laut Erkenntnisses der Disciplinarkammern und des Disciplinarhofs).

5) § 125—133 Vorläufige Dienstenthebung.

6) § 134—148 Besondere Bestimmungen über Defekte der Beamten.

7) § 149—155 Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Reichsbeamten gegen das Reich und solcher des Reichs und von Privaten gegen Reichs-Beamte.

8) § 156—159 Schlußbestimmungen.

II. Einige Bestimmungen des Gesetzes sind für die Beurtheilung seiner Anwendbarkeit und seiner Auslegung von allgemeinerer Bedeutung. Dazu gehören

1) die §§ 1 und 156—158.

2) § 119.

3) § 19 über die subsidiäre Anwendung des Landesrechts (!)

4) § 133 über die Form der Ladungen u. s. w.

5) § 149—155 über den Rechtsweg.

6) Die im § 159 vorbehaltene kaiserliche Verordnung ist unterm 23. Nov. 1874 ergangen und bestimmt namentlich den im Gesetz häufig gebrauchten Ausdruck „oberste Reichsbehörde".

7) Die §§ 18, 66, 87 handeln von Verfügungen, welche der Kaiser „im Einvernehmen mit dem Bundesrath" zu treffen habe. Darunter ist nicht die „Zustimmung" des Bundesraths verstanden; denn in § 87 standen ursprünglich die Worte „unter Zustimmung des Bundesraths" und wurden vom Reichstag ersetzt durch die Worte „im Einvernehmen", um die Entscheidung dem Kaiser allein vorzubehalten. Auf der andern Seite soll der Ausdruck andeuten, daß der Kaiser sich möglichst in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Bundesraths zu halten habe; denn im § 66 wurden die Worte „nach Anhörung des Bundesraths" vom Reichstag ersetzt durch die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesrath". (Vgl. Kanngießer Seite 148 und 180.)

Der Ausdruck kehrt auch im Bankgesetz vom 14. März 1875 § 28 wieder. (R.-G.-B. 185.) Vgl. noch Thudichum, Verf.-R. des Norddeutschen Bundes 1870 S. 89 und 90. Vgl. auch Grimm, deutsches Wörterbuch 3, 336. — Die kaiserlichen Ausführungs-Verordnungen vom 7. Jan. 1874 (R.-G.-Bl. 2) und 21. Juni 1875 (R.-G.-Bl. 249) enthalten eine ausdrückliche Klausel, daß sie „im Einvernehmen mit dem Bundesrath" erlassen seien.

3. Auslegungs-Material.

1) Verhandlungen des Reichstags.[1])

1868: S. 361, 488—493, 556—562, 573, 574, Aktenstück-Nr. 122. S. 446—447. (Gesetzentwurf mit Motiven.)

1869: S. 266. Akt.-Nr. 59. S. 178—196. (Gesetzentwurf mit Motiven.)

1870: S. 541, 542. Akt.-Nr. 83. S. 308—326. (Gesetzentwurf mit Motiven.) Nr. 215. S. 805—827. Zusammenstellung des Entwurfs mit den Beschlüssen der Kommission.)

[1]) Ueber den Gang derselben vgl. a. „Annalen" 1874 S. 223, 254 und 400.

1872: S. 39—44, 131—200, 688—723, 889—925, 1000. Akt.-Nr. 9. S. 60—78. (Gesetzentwurf mit Motiven.) Nr. 35. S. 169—178. (Zusammenstellung der in 2. Berathung im Plenum des Reichstags gefaßten Beschlüsse mit dem Entwurf.) Nr. 107 S. 489—505. (Zusammenstellung der Beschlüsse der Commission über die §§ 1, 16, 61—66, 70—147 mit dem Entwurf.) Nr. 133. S. 575—590. (Zusammenstellung der Beschlüsse des Plenums in 2. Berathung über die von der Commission vorberathenen Paragraphen.) Nr. 172. S. 653—663 (Fassung des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in 3. Berathung).

1873: S. 21—22, 54—66, 94—95. Akt.-Nr. 4. S. 1—13. (Gesetzentwurf mit Denkschrift.)

Die dem Gesetzentwurf von 1872 vom Bundesrath beigegebenen Motive sind bei der Auslegung des Gesetzes nur unter steter Berücksichtigung des Umstandes zu benutzen, daß jener Entwurf in sehr vielen Paragraphen vom Reichstag abgeändert worden ist, die Motive also oft nicht mehr oder nur noch theilweise zutreffen. [1])

2) Von der Literatur verdient hervorgehoben zu werden:

Herm. Kanngießer, das Recht der deutschen Reichsbeamten. Gesetz vom 31. März 1873. Aus den Materialien und der Reichs- und Landesgesetzgebung erläutert. Berlin, Kortkampf. 1874. (Der Verfasser war Mitglied der Reichstagscommissionen, welche die Gesetzentwürfe vorzuberathen hatten und konnte daher schätzbare Mittheilungen über diese Commissionsberathungen machen. Er zieht außerdem die Landesgesetzgebung in ziemlich umfassender Weise zur Vergleichung heran. Das Werk wird neben jedem späteren seinen Werth behaupten.)

O. Freiherr v. Zedlitz-Neukirch, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Gesetz vom 31. März 1873. Mit den Gesetzen und Verordnungen u. s. w. Durch Anmerkungen erläutert. Berlin. Kortkampf. 1873.

Paul Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs. Bd. 1. 1876, namentlich auf S. 382—498 (die erste und für den Juristen allein verwerthbare systematische Darstellung des Reichsbeamtenrechts).

L. v. Rönne, Staatsrecht des deutschen Reichs 1, 339—396. 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

Die vom Gesetz aufgestellte Definition hat den Zweck, den Kreis der Beamten zu bezeichnen, auf welchen sich seine Bestimmungen beziehen. Dieselbe Definition enthält schon das Gesetz vom 2. Juni 1869 über die Cautionen der Reichsbeamten (B.G.Bl. 161). Verschiedene Einschränkungen fügen die §§ 156 bis 158 hinzu.

---

[1]) Vgl. überdies Endemann über den Werth von „Motiven" für die Auslegung von Gesetzen, „Annalen" 1875 S. 1205 ff.

I. 1) Ein „Beamter“ ist nur derjenige, welchem ein Reichs-Amt übertragen ist, wie sich aus § 3, 10 u. a. m. ergibt. Die Reichsämter sind theils durch die Verfassung, theils durch Reichsgesetze oder Staatshaushaltsgesetze festgestellt; Aemter gewisser Gattung können, sofern keine Zahlungen aus der Reichskasse dafür in Anspruch genommen werden, auch durch bloße Verfügungen des Kaisers oder des Bundesraths in's Leben gerufen werden. Das vorliegende Gesetz nimmt zwar an mehreren Stellen (§ 7, 34, 37) auf diese Grundsätze Bezug, enthält aber keine genaueren Regeln darüber.

2) Anstellung vom Kaiser begreift sowohl die Ernennung unmittelbar durch den Kaiser durch „kaiserliche Bestallung“, wie auch Anstellung durch den Reichskanzler oder andere oberste Reichsbehörden, da diese im Namen und Auftrag des Kaisers handeln.

3) Unter „Anordnungen des Kaisers“ sind nicht blos allgemeine kaiserliche Verordnungen zu verstehen, denen auch alle Landesbeamten zu gehorchen haben, sondern auch specielle Befehle, aber allerdings nur Befehle, welche der Kaiser „nach Vorschrift der Reichsverfassung“ zu geben berechtigt ist.

Einem Verlangen des Reichstags nachkommend, machte der Reichskanzler unterm 4. Juni 1872 dem Reichstag die Mittheilung (Akt.-Nr. 144 S. 615), daß unter die Kategorie derjenigen Reichsbeamten, welche nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet sind, begriffen seien: a. die nach Art. 50 der Reichsverfassung vorletztes Alinea von den betreffenden Landesregierungen anzustellenden Post- und Telegraphenbeamten, mit Ausnahme der Post- und Telegraphenbeamten in Bayern und Württemberg. b. die Militärbeamten, mit Ausnahme der Militärbeamten in Bayern.

4) Reichstagsbeamte haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten (§ 156), desgleichen die Beamten der Reichsbank. „Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbank-Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushaltsetat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.“ „Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilsscheine derselben besitzen.“ (Bankgesetz vom 14. März 1875 § 28. R.G.Bl. 184. Kaiserliche Verordnung vom 23. Dez. 1875. R.G.Bl. 380.)

5) Nicht zu den Reichsbeamten gehören die Beamten der Einzelstaaten, welche mit der Erhebung und Verwaltung der Reichszölle und Reichsverbrauchssteuern beauftragt sind. (Bundeskommissarius Dr. Achenbach im Reichstag 23. April 1872 S. 132, 133.) Selbst nicht die Beamten der kaiserlichen Zollämter zu Lübeck, Bremen und Hamburg, deren Stellen von einzelnen Bundesregierungen besetzt werden. (Erklärung des Präsidenten des Reichskanzleramtes im Reichstag 10. Juni 1873 S. 1049, Kanngießer S. 20.)

6) Nicht zu den Reichsbeamten gehören die Landesbeamten in Elsaß-Lothringen; denn, obwohl sie vom Kaiser angestellt oder ihm untergeben sind, so erscheint der Kaiser dort, in Elsaß-Lothringen ähnlich wie in Preußen und Lauenburg, als Landesherr, nicht als Reichsoberhaupt; auch werden die Elsaß-Lothringischen Beamten aus Landesmitteln bezahlt, nicht aus Reichsmitteln. (Reichstag 24. März 1873. 1, 55—56). Für sie ist das Reichsgesetz vom 31. März 1873 nur mit den Modificationen geltend, welche das oben S. 266 erwähnte Gesetz vom 23. Dezember 1873 festsetzt. Wohl aber findet das Gesetz Anwendung auf die Inhaber von Reichsämtern in Elsaß-Lothringen: also die Beamten der Reichspost und -Telegraphie, der Reichseisenbahnen und die Militärbeamten.

II. Auf gewisse Klassen von Reichsbeamten findet das Reichsbeamtengesetz ausnahmsweise keine oder nur beschränkte Anwendung, weil für dieselben besondere gesetzliche Vorschriften bestehen.

1) Im Allgemeinen ist es laut § 157 nicht anwendbar auf Personen des Soldatenstandes (Offiziere, Militärärzte, Unteroffiziere). Nur die Bestimmungen der §§ 134—148 über die Defekte der Beamten gelten auch für solche Personen des Soldatenstandes, welche eine Kasse oder ein anderes Vermögen des Reichs verwalten.

2) Beschränkte Geltung hat das Gesetz für die Mitglieder des obersten Reichsgerichts, des Reichsamts für Heimathwesen, des Reichsrechnungshofs und für richterliche Militärjustizbeamte. Es finden auf sie keine Anwendung die Bestimmungen in

§ 23: über Versetzung in ein anderes Amt.
§ 24—31 und 61—68: über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in Ruhestand.
§ 72—124: über Disciplinarbestrafung.
§ 125—133: über vorläufige Dienstenthebung.

Für die Mitglieder des Reichsgerichts haben außerdem keine Geltung die Vorschriften in

§ 34—60: über die Pensionirung und über den Verlust der Pension.

Uebrigens unterliegt das nicht zu den „Mitgliedern" dieser Behörden zu rechnende Kanzleipersonal überall den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes.

§ 2.

Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

Reichstag 1872 S. 131—135. Motive S. 69. — Vgl. auch § 35 und 38.

1) Eine Anstellung auf Kündigung ist eine solche, wobei der Reichsbeamte nur nach vorgängiger Kündigung und Ablauf der bestimmten Kündigungsfrist entlassen werden kann, während ein schlechthin auf Widerruf angestellter jeden Augenblick entlassen werden kann.

Die auf Kündigung oder Widerruf angestellten Beamten haben übrigens unter den in § 37 angegebenen Voraussetzungen ebenfalls gesetzlichen Anspruch auf Pension; und auch wenn dieß nicht der Fall ist, darf ihnen eine Pension unter Umständen bewilligt werden.

2) Ist in der Anstellungsurkunde (§ 4) nicht ausdrücklich ein Vorbehalt gemacht, so gilt die Anstellung auf Lebenszeit. Entfernung vom Amt oder Versetzung in einstweiligen oder definitiven Ruhestand kann dann nur unter den im Reichsbeamtengesetz oder im Strafgesetzbuch bestimmten Voraussetzungen nach förmlichem Verfahren erfolgen.

3) Eine allgemeine gesetzliche Bestimmung darüber, welche Reichsämter nur auf Kündigung oder Widerruf vergeben werden dürfen, fehlt bis jetzt. Für einzelne Aemter ist es in speciellen Gesetzen für andere im Reichshaushaltsgesetz ausgesprochen.

Auf Verlangen des Reichstags hat der Bundesrath unterm 4. Juni 1872 eine Uebersicht derjenigen Reichsbeamten mitgetheilt, welche er zu den auf Widerruf oder Kündigung anzustellenden gerechnet wissen wolle (Aktenst.-Nr. 144 S. 615—620). Die Reichsregierung und die betreffenden Landesregierungen sind dem Reichstag gegenüber verpflichtet, sich selbst hiernach zu richten, und

dafür zu sorgen, daß in allen Anstellungsurkunden für diese Klassen von Beamten der Widerruf oder die Kündigung ausdrücklich vorbehalten werde.

4) Aemter, welche hiernach zu den auf Lebenszeit zu besetzenden gehören, muß die Reichsregierung, beziehungsweise die betreffende Landesregierung, zwar regelmäßig auch auf Lebenszeit besetzen; aber Ausnahmen zu machen, auf Probe anzustellen, ist ihnen, wie die Motive zum Gesetzentwurf 1872 Akt. S. 70 ausdrücklich hervorheben und die §§ 32 und 37 ergeben, nicht verboten, insoweit nicht spezielle Gesetze etwas anderes verordnen, wie z. B. das Gesetz über das Reichsoberhandelsgericht thut. (Vgl. v. Rönne Staatsrecht des d. R. 1, 376). Es kann fraglich sein, ob eine nähere Begränzung solcher provisorischen Anstellungen nicht zweckmäßiger wäre, da die in einzelnen deutschen Ländern gemachten Erfahrungen die Gefahr des Mißbrauchs deutlich genug gezeigt haben.

§ 3.

Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

1) Die Beeidigung bedingt nicht die Fähigkeit zur Vornahme von Amtshandlungen, außer soweit specielle Gesetze dieß ausdrücklich aussprechen. Ebenso ist die Strafbarkeit von Dienstverbrechen und Vergehen unabhängig von der Ableistung des Eids (Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 § 359).

2) Vom Tag der Beeidigung an berechnet sich im Zweifel die Dienstzeit (§ 45).

3) Welche Obliegenheiten das Amt mit sich bringe, ist aus der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen zu entnehmen, namentlich auch aus den §§ 10—24 des Reichsbeamtengesetzes; eventuell aus den Landesgesetzen (§ 19).

4) Da der Reichskanzler zu den Reichsbeamten gehört, so ist in § 3 auch dessen Beeidigung vorgeschrieben.

5) Ueber die Eidesformel vgl. kaiserliche Verordnung vom 29. Juni 1871 (R.G.Bl. 303). Consulatsgesetz vom 8. November 1867 § 4 (R.G.Bl. 138). Gesetz vom 23. Mai 1873 betr. den Reichsinvalidenfond § 12 (R.G.Bl. 121).

Hinsichtlich der von Landesregierungen angestellten Beamten ist vom Bundesrathe beschlossen, daß in die Formel des landesgesetzlichen Eides die Zusage: den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten, aufzunehmen sei. (Motive S. 70).

§ 4.

Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

1) Die Behändigung einer schriftlichen Urkunde, in den §§ 54 und 65 „Bestallung" genannt, wodurch die zuständige Behörde dem Anzustellenden die Uebertragung des Amtes eröffnet, bildet die einzig mögliche Form der Anstellung. Eine bloß mündliche Anstellung ist unzulässig (Motive S. 70) und gibt jedenfalls dem so Ernannten nicht die Beamtenrechte. Eine mündliche Ernennung kann immer noch zurückgenommen werden. (So auch Kanngießer S. 29).

2) Die Anstellungs-Urkunde muß die Bedingungen der Anstellung angeben. (§ 2, 38).

§ 5.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

Vgl. auch § 27 und 56.

1. Die Verpflichtung der Reichskasse zur Zahlung des Monatsgehalts entsteht, sobald der Beamte den ersten Tag des Kalendermonats erlebt hat. Tod im Lauf des Monats hebt die Verpflichtung nicht auf und begründet kein Recht auf Rückzahlung. Dies ergibt sich auch aus § 7, wonach der Gehalt des Sterbemonats nicht in das Gnaden-Quartal eingerechnet wird. (Vrgl. auch Kanngießer S. 54.)

2. Der Anspruch auf den Gehalt des Sterbemonats vererbt auf alle Erben und unterliegt der Beschlagnahme wie der Gehaltsanspruch überhaupt.

3. Wird der Gehalt vierteljährlich vorausbezahlt, so ist die Verpflichtung der Reichskasse begründet, sobald der Beamte den ersten Tag des Vierteljahres erlebt hat. Aber die Berechnung des Gnaden-Quartals bleibt die gewöhnliche. (Vgl. § 7.)

4. Beamte, welche im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens das Amt verlieren oder welche im Disciplinarstrafverfahren mit Dienstentlassung bestraft worden, haben Anspruch auf Diensteinkommen nur bis zu dem Tage, an welchem das verurtheilende Erkenntniß oder die Entscheidung der Disciplinarbehörde, durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen wird, die Rechtskraft erlangt, weil der mit diesem Tage eintretende Verlust des Amtes den Verlust aller mit dem Amte verbundenen Rechte, mithin auch des Diensteinkommens umfaßt. Die Bestimmung des § 5 gibt dann dem betr. Beamten kein Recht, einen ihm über den Tag der Rechtskraft hinausgezahlten Gehaltstheil zu behalten, da die Vorauszahlung unter der bei ihm nicht zutreffenden Voraussetzung erfolgt ist, daß er bis zum Ende des Zeitraums, für welchen die Zahlung geleistet worden, im Amte bleiben werde. (So die Ansicht des Reichskanzleramts, vgl. D. Reichs-Anz. Nr. 12 v. 15. Jan. 1876.)

§ 6.

Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur in soweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§ 19).

Die Benachrichtigung an die auszuzahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

Darüber, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welchem Betrag die Diensteinkünfte u. s. w. der Beschlagnahme unterliegen, gibt das vorliegende Gesetz in § 19 keine Vorschriften, sondern läßt eventuell das Recht desjenigen Staats zur Anwendung kommen, in welchem der Reichsbeamte seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Ebenso bestimmt das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 § 45 hinsichtlich der Militärpersonen (R.-G.-Bl. S. 58). Wegen des Gnaden-Quartals vgl. § 7.

Der Regierungsentwurf wollte die Zession, Verpfändung oder Uebertragung für gänzlich unzulässig erklären. (Vgl. Motive S. 70) Reichstag 23. April 1872 S. 136—139.

§ 7.

Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal), unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Reichstag 23. April und 11. Juni 1872, S. 139, 889—891.

I. 1) Hinterbliebene von Beamten, welche nicht eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden, haben keinen Anspruch auf das Gnaden-Quartal.

Ueber das Gnaden-Quartal bei auf Wartegeld gesetzten Beamten vgl. § 31 und über den Sterbe-Monat bei der Pension § 69.

2) Der Gehalt für den Monat, in welchem der Beamte gestorben ist, ist laut § 5 ohnehin schon durch das Erleben des ersten Tages desselben erworben. Bei Beamten, welche ausnahmsweise ihren Gehalt vierteljährlich im voraus erhalten, wird dasjenige, was sie mehr als den Gehalt des Sterbemonats empfangen haben, in das Gnaden-Quartal eingerechnet.

3) Auf das Gnaden-Quartal haben nur die hinterbliebene Wittwe oder eheliche Nachkommen, nicht auch andere Verwandte rechtlichen Anspruch. Für letztere sorgt § 8. Auch Gläubiger haben keinen Anspruch. Ist eine Wittwe vorhanden, so fällt ihr das Gnaden-Quartal allein zu, was sich aus den vom Gesetz gebrauchten Worten „Wittwe oder eheliche Nachkommen" ergibt; in zweiter Linie kommen die ehelichen Nachkommen an die Reihe. Bei diesen vertheilt sich die Summe nach den Grundsätzen des Erbrechts. An wen die Zahlung des Gnaden-Quartals zu leisten sei, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde; das heißt aber nicht, daß sie auch über die Privatrechte endgültig entscheide, sondern sie verfügt nur, in wessen Hände die Summe gelegt werden soll, um die Reichskasse ihrer Verpflichtung zu entledigen. Anders Kanngießer S. 39.

4) Da das Gnaden-Quartal nicht der Beschlagnahme unterliegt, so kann es auch nicht cedirt oder verpfändet werden. Es ist in dieser Hinsicht eine analoge Anwendung des § 6 gerechtfertigt.

II. Der Zwischensatz: „unbeschadet jedoch weiterer Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind", ist bei der dritten Berathung im Jahr 1872 auf Antrag der Abgeordneten Kanngießer und Krieger eingeschaltet worden. Er war vom Reichs-

tag mit einer ausdrücklichen Verweisung auf Artikel 18 Abs. 2 der Reichsverfassung angenommen, was aber in der Redaktion der Beschlüsse dritter Lesung übersehen wurde und dann auch im Regierungsentwurf von 1873 wegblieb. Die Auslegung des Zwischensatzes, welche ohnehin nicht einfach war, ist dadurch noch schwieriger geworden.

1) Unbestreitbar und auch unbestritten ist, daß diejenigen Beamten Hessens, Badens und Württembergs, sowie aller Staaten des norddeutschen Bundes, welche vor 1873 in den Reichsdienst eingetreten sind, keine Versorgungsansprüche für ihre Wittwen und Waisen auf Grund des Artikels 18 der Reichsverfassung geltend machen können. Das Schlußprotokoll zu den Verträgen des norddeutschen Bundes mit den drei genannten Staaten vom 15. Novbr. 1870 schließt die Folgerung solcher Rechte aus Artikel 18 ausdrücklich aus. Bei der Anstellung können ihnen seit Erlaß des Gesetzes von 1873 keine größeren Rechte zugesichert werden, als das Reichsbeamtengesetz vorsieht. Für diejenigen Civilbeamten, welche preußische Staatsangehörige sind, hat ein preußisches Gesetz vom 6. März 1868 vorläufige Vorkehr getroffen, indem es bestimmt: „Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Pensionsverhältnisse der Wittwen der Bundesbeamten sollen diejenigen Civilbeamten des Norddeutschen Bundes, deren Ernennung dem Bundespräsidium zusteht, soweit sie preußische Unterthanen sind, in Bezug auf die Berechtigung, der preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, den preußischen Civilbeamten gleichstehen". (Preuß. G. S. 195.)

2) Eine theilweise andere Ansicht wird hinsichtlich der in den Reichsdienst übergetretenen bayerischen Beamten aufgestellt und damit begründet, daß in den Verfassungsverträgen mit Bayern jene verneinende Stelle des Schlußprotokolls nicht wiederholt sei. (Kanngießer S. 41 und ihm folgend v. Rönne St. R. 1, 388.) Allein diese Meinung ist unhaltbar. Allerdings hat der Bundes-Commissär Dr. Achenbach im Reichstag 11. Juni 1872 geäußert, weil die Stelle des Schlußprotokolls in den Vertrag mit Bayern nicht aufgenommen sei, so sei die Frage nach den Rechten der Hinterbliebenen eines Reichsbeamten in Bayern und die Beziehung des Artikels 18 der Verfassung auf dieselben „offengelassen worden." (Reichstag 1872, 2, 890). Diese Folgerung kann nicht als richtig anerkannt werden. Wenn die Regierungen des norddeutschen Bundes, Hessens, Badens und Württembergs eine authentische Auslegung eines Vertragsartikels vereinbarten und Bayern dem Vertrag ebenfalls beitrat, ohne daß jene authentische Auslegung ausdrücklich wieder beseitigt wurde, so erkannte es dieselbe auch für sich an. Es wäre ja auch eine sonderbare Sache, wenn die Reichsregierung einen Verfassungsartikel für $^8/_9$ des Reichs in der einen Weise verstehen müßte, für $^1/_9$ aber ihr „offen gelassen" wäre, wie sie ihn verstehen will. Aeußerungen von Bundeskommissären können an der Lage des Rechts und der nothwendigen Auslegung der Gesetze Nichts ändern. Man kann aber auch nicht sagen, der Bundesrath habe die Auslegung des Bundeskommissärs dadurch gutgeheißen, daß er der neueingeschalteten Klausel zustimmte. Denn diese Klausel ist in ihrem Wortlaut nicht ausreichend eine ausdrückliche Bestimmung der Reichsverfassung zu ändern, um so mehr, als die vom Reichstag beschlossen gewesene ausdrückliche Bezugnahme auf Artikel 18 der Verfassungsurkunde fehlt. (!) Warum man sie schließlich noch weggelassen hat, dürfte wohl hiernach überhaupt nicht mehr räthselhaft sein.

III. Der § 75 zählt unter den Folgen der Dienstentlassung den Verlust der Versorgungsansprüche der Familie des Beamten nicht auf.

§ 8.

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im § 7 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Alle Gewährungen auf Grund des § 8 sind bloße Gnade; sie dürfen nur unter den angegebenen Voraussetzungen bewilligt werden, und es ist stets Genehmigung der obersten Reichsbehörde erforderlich.

§ 9.

In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessionszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

Unter Familie sind Ehefrau, Blutsverwandte, Verschwägerte oder Adoptiv-Verwandte zu verstehen, welche mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft, also im Mitgenuß der Dienstwohnung waren. Dieß ergibt sich ebensowohl aus der Natur der Sache, als aus dem Wortlaut des ersten Absatzes des § 9.

§ 10.

Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Der vorstehende § 10 steht in so inniger Beziehung zu § 13, daß das zur Auslegung beider Dienende hier im Zusammenhang vorgebracht werden soll. Beide gehören zu den Punkten, über welche zwischen Bundesrath und Reichstag am längsten Meinungsverschiedenheiten bestanden. Vgl. Reichstag 23. und 25. April und 11. Juni 1872, S. 140—148, 157—172, 891—893, 894, 895. Akt. S. 60, 170 und 653. Reichstag 1873, 56—62. Akt. Nr. 4 S. 1 und 2 (Denkschrift des Bundesraths). Im Allgemeinen richtige Grundsätze stellt Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs 1, 422—428 und 433—442 (1876) auf, ohne jedoch den Einfluß des § 19 des Gesetzes genügend zu würdigen. Kanngießer S. 48, 49, 64—68 geht mehr auf Einzelheiten ein, übersieht aber noch mehr die Bedeutung des § 19. L. v. Rönne, Staatsrecht des deutschen Reichs 1, 390 (1876) schreibt nur einige der Kanngießer'schen Sätze, übrigens unter Angabe seiner Quelle, aus.

I. Die Regierungen sind von Anfang an von der Ansicht ausgegangen, daß sich das Subordinationsverhältniß des untergebenen Beamten zu seinem Vorgesetzten, sowie die Stellung des Beamten bei Anwendung von Verordnungen zur Aus-

führung von Gesetzen nicht mit einigen Gesetzeszeilen regeln lasse; ein Blick auf die Bestimmungen der Landesverfassungsurkunden und auf die große staatsrechtliche Literatur über diese Fragen zeigen auch dem weniger Eingeweihten, wie wenig hier mit allgemeinen Sätzen auszukommen ist und wie nothwendig Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Kategorien von Beamten, namentlich zwischen Gerichts- und Verwaltungsbeamten, erscheinen und wie nothwendig selbst Unterscheidungen wieder für die verschiedenen Gattungen von Amtshandlungen der Verwaltungsbeamten. Die Regierungen wiesen auf die Nothwendigkeit einer künftigen einheitlichen Regelung des Gegenstandes durch Reichsgesetz hin, und wollten in dem Reichsbeamtengesetz nur eine vorläufige subsidiäre Anwendbarkeit der desfallsigen Landesgesetze ausgesprochen wissen.

Die sämmtlichen Regierungsentwürfe von 1869, 1870 und 1872 enthielten folgende Bestimmungen:

§ 10: „Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung, den Gesetzen und sonstigen Anordnungen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen“ u. s. w.

§ 13: „Die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Reichsbeamten wegen dienstlicher Handlungen oder Unterlassungen wird durch ein Reichsgesetz geregelt. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes sind dafür diejenigen in der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Bestimmungen maßgebend, welche am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten für die Behandlung derselben Frage bezüglich der Staatsbeamten gelten. Bei denjenigen Reichsbeamten, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, mit Ausnahme der Wahlkonsuln, kommen die in letzterer Beziehung am Orte des ordentlichen persönlichen Gerichtsstandes (§ 21) geltenden Bestimmungen zur Anwendung.“

Die Commission des Reichstags 1870 beanstandete die Fassung des § 10 nicht (!), dagegen beschloß sie mit geringer Mehrheit dem § 13 folgende andere Gestalt zu geben:

„Jeder Bundesbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich. Hat derselbe jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des Letzteren und in gesetzlicher Form erlassen war, so trifft die civilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein.“

Außerdem beantragte die Commission ein Ersuchen an den Bundeskanzler, dem Reichstage in der nächsten Session ein Gesetz über die gerichtliche Verfolgung der Bundesbeamten vorzulegen.

Der Reichstag 1872 änderte in der zweiten Berathung den § 10 dahin ab: „Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung, den Gesetzen und den von seinen Vorgesetzten innerhalb ihrer amtlichen Zuständigkeit getroffenen dienstlichen Anordnungen entsprechend, gewissenhaft wahrzunehmen“ u. s. w.

Den § 13 adoptirte er in der Fassung der Commissionsbeschlüsse von 1870. Da der Bundesrath diese Beschlüsse für unannehmbar erklärte, so wurden beide §§ in der dritten Lesung zu dem Wortlaut, den sie jetzt haben, abgekürzt.

Dessenungeachtet erlangte das Gesetz die Genehmigung des Bundesraths nicht. Im Jahre 1873 wurde es von Neuem vorgelegt, und zwar die §§ 10 und 13 unter Beibehaltung des vom Reichstag gewählten Wortlauts, aber mit einer Umgestaltung des § 19, welche diesem eine allgemeine Bedeutung beilegte.

Diese Thatsache, daß die §§ 10 und 13 nur mit Rücksicht auf die im Jahre

1873 vorgenommene Umgestaltung des § 19 die Zustimmung des Bundesraths erhalten haben, ist für die Frage, inwieweit die Reichstagsverhandlungen von 1872 für die Auslegung der Paragraphen dienen dürfen, von entscheidender Wichtigkeit. Den Aeußerungen der damaligen Redner, ja sogar denjenigen der Bundesraths-Commissäre, kann nämlich nur noch ein sehr eingeschränkter Werth beigemessen werden.

II. Für das geltende Recht sind folgende Sätze aufzustellen:

1) In erster Linie entscheiden über die Pflichten und die Verantwortlichkeit der Reichsbeamten die Reichsverfassung (vgl. namentlich Art. 50, 63, 64) und die Reichsgesetze. Neuere eingehende Bestimmungen über das Maß der Gehorsamspflicht und der amtlichen Selbständigkeit enthalten z. B. das Gesetz vom 23. Mai 1873 betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds § 11—13 (R.G.Bl. 120); das Gesetz vom 27. Juni 1873 betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amts § 3 und § 5 Ziffer 4 (R.G.Bl. 164); das Bankgesetz vom 14. März 1875 § 26 (R.G.Bl. 184); das Gesetz vom 26. Dezember 1875 betr. die deutsche Seewarte (R.G.Bl. 385).

2) In zweiter Linie entscheiden die Landesgesetze des Dienstorts, bezw. das preußische Recht. Zu diesen Landesgesetzen gehören natürlich auch die Landesgesetze über den Civilstaatsdienst und die Pflichten der Beamten. Daß diese dem „öffentlichen Recht" des einzelnen Bundesstaats angehörten und darum auf Reichsbeamte nicht Anwendung finden könnten — wie Kanngießer S. 67 und ihm folgend v. Rönne 1, 392 lehren — ist ein ungerechtfertigter Schluß, den Kanngießer selbst auch keineswegs consequent festhält. Laband 1, 442 spricht sich nicht darüber aus.

Nicht anwendbar ist dagegen das preußische Gesetz vom 13. Februar 1854 betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (G. S. 86—88). Denn das Reichsbeamtengesetz spricht die Verantwortlichkeit bedingungslos aus und eröffnet laut § 149—155 den Rechtsweg bedingungslos. (So auch Kanngießer S. 65. Laband 1, 442 Anm. 2.) Darin liegt ein wesentlicher Unterschied des Gesetzes von den Regierungs-Entwürfen.

III. Zur Auslegung des § 13 mögen noch folgende Bemerkungen dienen:

1) Jeder Reichsbeamte „ist verantwortlich" heißt: er kann zur Verantwortung gezogen werden, sowohl vor den Disciplinarbehörden als vor den ordentlichen Strafgerichten und vor den ordentlichen Civilgerichten, sei es zum Zweck der Bestrafung oder um Schadensersatz zu erlangen.

2) Ob eine Strafklage stattfinden könne ist nach dem Civil- und Militärstrafgesetzbuch und anderen Reichsgesetzen, eventuell nach den Landesstrafgesetzen zu beurtheilen.

3) Ob eine Civilklage statthabe, und wer als Kläger auftreten könne, ist ebenfalls nach den Reichsgesetzen, eventuell nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. (Vgl. auch unten § 79).

4) Obwohl der § 13 nur von amtlichen „Handlungen" redet, so besteht doch unzweifelhaft auch eine Verantwortlichkeit für „pflichtwidrige Unterlassung von Amtshandlungen", wie auch § 154 ausdrücklich ausspricht.

5) Bezüglich der competenten Gerichte vgl. § 154.

§ 11.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von

seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Reichstag 23. April 1872 S. 148—152. Ueber das Verbot des Zeugnisses vergl. § 12. Ergänzende Bestimmungen enthält das Strafgesetzbuch § 90, 92: über Landesverrath; § 299: über unbefugte Eröffnung von Briefen oder Urkunden; § 354, 355: über Verletzung des Post- und Telegraphen-Geheimnisses; ferner das Bankgesetz vom 14. März 1875 § 39 (R.G.Bl. 188). Strafgesetz-Novelle von 1876. Die Worte „oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist" wurden auf Verlangen des Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck eingeschaltet.

1) Die Geheimhaltung kann nicht bloß von dem Vorgesetzten in allgemeinen Instruktionen oder durch specielle Weisung vorgeschrieben sein, sondern auch durch Gesetz. — In allen diesen Fällen bleibt dem Beamten kein eigenes Ermessen darüber übrig, ob die Angelegenheit ihrer Natur nach Geheimhaltung erfordere.

2) Das Gesetz verpflichtet den Beamten zur Beachtung der Verschwiegenheit auch, nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist, also nachdem er seine Entlassung aus dem Dienst genommen oder erhalten hat oder in Pensionsstand versetzt ist. Allein das Strafgesetzbuch enthält keine allgemeine Strafbestimmung über Verletzung des Dienstgeheimnisses und das Reichsbeamtengesetz weiß nichts von einem Disciplinarverfahren gegen entlassene, ja nicht einmal gegen pensionirte Reichsbeamte (§§ 57 und 119). Es besteht also in dieser Hinsicht eine Lücke in der Gesetzgebung. Nur insofern dem Reich oder Einzelnen ein Vermögens-Nachtheil zugefügt war, kann Civilklage auf Schadensersatz Platz greifen. (Vgl. Kanngießer S. 53.) Diese Lücke kann schwerlich auf Grund des § 19 aus dem Landesrecht ausgefüllt werden.

§ 12.

Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

Reichstag 1869. Motive in Aktenst. 3, 188, 189. Reichstag 1872 23. April und 11. Juni S. 152—156, 893, 894.

1) In welchen Fällen ein Reichsbeamter berechtigt oder verpflichtet sei, vor den Gerichten ein Gutachten abzugeben, läßt das Gesetz unbeantwortet. Bestimmungen werden die deutsche Strafprozeßordnung (Entwurf § 68) und die Civilprozeßordnung (Entwurf § 360) enthalten. Richtiger wäre wohl die Aufnahme einer allgemeinen Bestimmung in das Beamtengesetz gewesen, da es ja auch noch andere Gerichte, wie Verwaltungs-Gerichtshöfe, Gerichtshöfe für kirchliche Angelegenheiten, Staats-Gerichtshöfe, Gewerbegerichte u. s. w. gibt.

Die Regierungsvorlage enthielt auch die allgemein lautende Vorschrift: „Reichsbeamte haben die Ertheilung eines Gutachtens als Sachverständige,

soweit hierzu nicht die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ertheilt ist, zu verweigern."

Auch der Abgeordnete Bähr suchte dieses Prinzip in anderer Fassung des Paragraphen aufrecht zu erhalten. Allein der Reichstag entschied anders.

2) Für die Nothwendigkeit der Einholung der Genehmigung zu allen *außergerichtlichen* Gutachten, mögen dieselben gegen Entgelt oder unentgeltlich gegeben werden, wurde im Reichstag geltend gemacht: Es wird in neuerer Zeit von Seiten der Gründer gewerblicher Unternehmungen darnach getrachtet, Gutachten über ihre Unternehmung, z. B. eine Eisenbahnanlage, ein Bergwerk u. s. w. von Staatsbeamten zu erlangen und diese dann in den Zeitungen zu verbreiten, um ihr Unternehmen anzupreisen. Der vorgesetzten Behörde müßten Mittel gewährt sein, dieß zu hindern, vor Allem natürlich, wenn der Beamte solche Gutachten für Bezahlung mache, aber auch selbst wenn dieß nicht geschehe. Die stattgefundene Bezahlung lasse sich nicht immer erweisen, oder sie bestehe in einem Vortheil für nahe Verwandte u. s. w. In manchen Fällen sei es überhaupt der amtlichen Stellung nicht entsprechend, solche Gutachten zu bearbeiten, am wenigsten, wenn der Beamte oder die Behörde, zu welcher er gehört, später in derselben Sache amtlich zu thun haben können.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nicht jede gelegentlich sachverständige Aeußerung ein Gutachten bildet (Reichstag 1872, S. 152, 893). Auch die bloße Uebersetzung einer Urkunde in eine andere Sprache ist kein Gutachten (S. 154).

3) Die Zeugnißpflicht der Beamten ist hier nur geregelt in Beziehung „auf Thatsachen, auf welche sich die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bezieht." Entsprechende Bestimmungen enthalten der Entwurf der deutschen Strafprozeßordnung § 44 und der Civilprozeßordnung § 336 Ziffer 5. Uebrigens hat der Richter auch von Amtswegen die Vernehmung der Beamten über solche Thatsachen abzulehnen, so lange die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht vorliegt. Beamte, welche ohne Erlaubnißeinholung Zeugenaussagen über Dienstgeheimnisse machen, machen sich des Vergehens des Bruches des Dienstgeheimnisses schuldig. (Vgl. § 11.) Hinsichtlich der entlassenen Beamten fehlt es an Strafbestimmungen.

Aus § 11 und 12 ergibt sich auch, daß kein Reichsbeamter vor einer Untersuchungs-Commission, die ein deutscher Landtag etwa einzusetzen für gut findet, über Dienstgeheimnisse Zeugniß ablegen darf ohne vorherige ausdrückliche Ermächtigung der vorgesetzten Behörde.

§ 13.

Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

Vgl. die Bemerkungen zu § 10.

§ 14.

Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichsverfassung Art. 21), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig. Reichstag 4. und 11. Juni 1872. S. 699, 700, 895. Motive S. 70.

1) Die kaiserliche Verordnung vom 2. November 1874 (R.G.Bl. 129, 130) enthält die Ausführung des § 14.

2) Der Paragraph stellt den humanen und billigen Grundsatz auf, daß der Beamte im Fall der Erkrankung keinen Abzug an seinem Gehalt erleidet, die Stellvertretungskosten vielmehr der Reichskasse zur Last fallen. Dieß dauert bis zur Pensionirung, welche eine „dauernde" Dienstunfähigkeit voraussetzt (§ 61).

3) Nach dem angezogenen Artikel 21 der Reichsverfassung bedürfen Beamte keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag; der § 14 ergänzt diese Bestimmung insofern, als sie den Reichsbeamten ausdrücklich gegen Anforderung der Stellvertretungskosten sichert.

Die ausdrückliche Bezugnahme auf Artikel 21 der Reichsverfassung und nur auf diesen, welche sich schon in der Regierungsvorlage findet und vom Reichstag beibehalten wurde, ferner die Bemerkung der Motive, daß der § 14 „die zu Reichstags-Abgeordneten gewählten Reichsbeamten gegen die Auferlegung der durch ihre Vertretung im Amte während ihrer Abwesenheit erwachsenden Kosten sichere" (S. 70) — beweisen unzweideutig, daß das Gesetz den Eintritt eines Reichsbeamten in einen Landtag, Provinzial-Landtag u. s. w. nicht zu den Fällen rechnet, in welchen der Reichsbeamte keines Urlaubs bedarf, und ihm keinen Anspruch auf ungeschmälerten Fortbezug seines Gehalts sichert. Dazu stimmt auch die Verfügung des § 16.

Die Bestimmungen der Landesgesetze, wonach Beamte zum Eintritt in den Landtag keines Urlaubs bedürfen, können daher auch auf Grund des § 19 auf Reichsbeamte keine Anwendung erfahren, weil die §§ 14 und 16 diesen Punkt reichsgesetzlich geregelt haben.

Kanngießer S. 70 geht auf die Frage nicht ein, sondern hebt nur als einen weiteren Fall, in welchem der Reichsbeamte eines Urlaubs nicht bedürfe, den hervor, wenn er als Geschworener einberufen werde. Allein auf solche Fälle, in welchen es gar nicht vom freien Willen des Beamten abhängt, ob er sein Amt versehen wolle oder nicht, wohin z. B. auch Vorladung zum Zeugniß, zum gerichtlichen Gutachten gehört, bezieht sich der § 14 offenbar nicht. v. Rönne, 1, 355 wiederholt nur das von Kanngießer Gesagte.

4) Inwieweit Gesuchen um Ertheilung von Urlaub nur gegen Kürzung des Gehaltes entsprochen werden soll, ist der Regelung durch kaiserliche Verordnung vorbehalten und in der Verordnung vom 2. November 1874 bestimmt.

5) Wenn ein Reichsbeamter sich ohne vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, so kann die vorgesetzte Dienstbehörde, wenn nach ihrem Urtheil dem Beamten keine besonderen Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, verfügen, daß der Beamte für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines (ganzen) Diensteinkommens verlustig sei. Es bedarf dazu nicht der Einleitung eines Disciplinarverfahrens. (So auch Kanngießer S. 70.) Will sich der Beamte hierbei nicht beruhigen, so steht ihm der Weg der Klage bei den ordentlichen Gerichten zu. Bei der Disciplinarkammer braucht er nicht zu klagen und kann er nicht klagen. Ob das in der Regierungsvorlage vorgeschlagen gewesene System, wornach den Disciplinar-

behörden die letzte Entscheidung zukommen sollte, nicht richtiger und für den Beamten auch vortheilhafter gewesen wäre, ist hier nicht der Ort zu untersuchen.

Bei den Berathungen im Reichstag hatte dieser dritte Absatz folgende Schicksale. Er bildete früher den § 75 der Regierungsvorlage unter dem Abschnitt „allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung". Die Reichstagscommission wollte ihn als entbehrlich und inconsequent ganz streichen, der Reichstag aber hielt ihn mit Recht für unentbehrlich, beschloß jedoch in dritter Lesung auf Antrag des Abgeordneten Kanngießer u. Gen. ihn dem § 14 beizufügen. Für diese andere Stellung wurde geltend gemacht, daß der § 75 durch den Reichstagsbeschluß, welcher den § 76 der Regierungsvorlage strich, ebenfalls „seinen strafrechtlichen Charakter verloren habe, und nur noch eine Besoldungsfrage regle, eine Frage also, welche mehr dem privatrechtlichen Gebiete angehört." (Reichstag 4. und 11. Juni 1872 S. 699, 700, 895).

Es bleibt noch übrig, das Verhältniß der Bestimmung zu denjenigen über Disciplinarbestrafung klar zu stellen. Ein Beamter, welcher sich unerlaubter Weise von seinem Amt fern hält, macht sich eines Dienstvergehens schuldig und es können je nach Umständen Ordnungsstrafen oder Entfernung aus dem Amt gegen ihn verhängt werden. (Vgl. unten § 72—133). Es entscheiden darüber die vorgesetzten Behörden oder die Disciplinarkammern und der Disciplinarhof. Diese Entscheidungen sind aber für die ordentlichen Gerichte hinsichtlich der Frage, ob dem Beamten nicht „besondere Entschuldigungsgründe" zur Seite stehen, nicht maßgebend, sondern der Richter hat dies unabhängig zu prüfen (vgl. § 155). Doch leidet dies eine Einschränkung. Soweit die Disciplinarbehörden den Beamten zur Tragung der Kosten und des Disciplinarverfahrens verurtheilt haben, (§ 124 und 128), ist der Civilrichter an deren Urtheil gebunden.

6) In fortdauernder Geltung ist der § 6 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. 138) geblieben, welcher bestimmt: „Bundesconsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten." Vgl. Dienst-Instruktion für die Reichsconsuln vom 6. Juni 1871 § 6 (abgedruckt in Hirth's „Annalen" 1871 S. 613). Zu ihrer Entlassung bedarf es also keines Disciplinarverfahrens.

§ 15.

Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Renumerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Reichstag 1872 S. 173, 895. Motive S. 70.

Der erste Absatz des Paragraphen bezieht sich nur auf die kaiserlichen Beamten, der zweite auf alle Reichsbeamten, und dieser, als der allgemeinere wäre eigentlich voranzustellen gewesen. Seine Ergänzung findet der § 15 durch den § 16.

1) Alle Reichsbeamten ohne Ausnahme dürfen Geschenke oder Belohnungen in Bezug auf ihr Reichsamt nur mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde annehmen.

a. Geschenke für eine Amtshandlung anzunehmen u. s. w. ist laut § 331

des Strafgesetzbuchs Dienstvergehen. (H. Meyer, Lehrbuch des Strafrechts 1875 S. 698. Meves in v. Holtzendorff's Handbuch 3, 963). Die Erlaubniß zur Annahme eines „in Bezug auf das Amt" angebotenen Geschenks kann also nur ertheilt werden, wenn sie nicht für eine einzelne Handlung angeboten ist.

b. Die mittelbaren Reichsbeamten dürfen auch von der sie anstellenden Regierung keine solchen ohne Genehmigung der obersten Reichsbehörde annehmen. Dies ist aber nur für Post- und Telegraphenbeamten praktisch; denn für Militärbeamte gilt das königlich sächsische und königlich württembergische Kriegsministerium als oberste Reichsbehörde.

2) Titel, Remunerationen u. s. w. dürfen kaiserliche Beamte auch von deutschen Landesregierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen (vgl. Motive S. 70). Unter welchen Voraussetzungen diejenigen Reichsbeamten, welche von den Landesregierungen ernannt werden, Titel von anderen deutschen oder außerdeutschen Regierungen annehmen dürfen, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Einzelstaats.

§ 16.

Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Reichstag 1872. S, 174—176, 688—696, 897—905. (Die Motive zum Regierungsentwurf enthalten keine Begründung). — Vgl. noch Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874. § 41 u. 43.

1) Unter Uebernahme eines „Nebenamtes" ist die Uebernahme jedes anderen Amtes neben dem Reichsamt zu verstehen, sei es ein Staatsamt in einem Bundesstaat, oder ein Gemeindeamt, oder auch ein Amt bei anderen öffentlichen Korporationen, namentlich Kirchen. Desgleichen gehört die Uebernahme eines Mandats zu einem Landtag, Provinziallandtag, Kreistag, einer Gemeindevertretung, Kirchenvertretung hierher. Dazu kommt, daß der Reichsbeamte laut § 14 nur zum Eintritt in den Reichstag von der Pflicht zur Erholung von Urlaub befreit ist.

Darauf, ob diese Nebenämter mit einer Besoldung oder einer fortlaufenden Remuneration, z. B. Diätenzahlung, ausgestattet sind, kommt es nicht an.

2) Unter einer mit Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigung ist jede Thätigkeit des Beamten in Auftrag öffentlicher Behörden oder Vertretungen oder in Auftrag von Privatpersonen oder Privatgesellschaften zu verstehen, für welche ihm eine Zahlung in Geld oder in anderen Vortheilen geleistet wird, sei es vermöge ausdrücklichen vorausgehenden Versprechens oder ohne solches. Das Gesetz verlangt nun die Einholung der Genehmigung der obersten Reichsbehörde nicht für alle diese Fälle, sondern nur wenn die Remuneration eine „fortlaufende"

ist. Eine solche setzt eine „fortlaufende Beschäftigung" voraus und bedeutet eine Bezahlung, die entweder jahr-, monat- oder tageweise oder für jedes einzelne Geschäft gewährt wird, also in einem bestimmten Verhältniß zu der Beschäftigung steht. Zu den hierhergehörigen Fällen gehört z. B. Uebernahme von Vermögensverwaltungen.

Eine wichtige Ergänzung erhält die Vorschrift übrigens durch die Bestimmung des § 12, wonach die Erstattung außergerichtlicher Gutachten nur mit vorgängiger Genehmigung zulässig ist.

3) Der Begriff „Gewerbe" ist kein durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung genau definirter; er hat immer nur eine relative Bedeutung, insofern als er z. B. die Anwendung der Reichsgewerbeordnung oder der Gewerbesteuergesetze bestimmen soll. Ein gewisses Ermessen muß daher der obersten Reichsbehörde verbleiben. Unzweifelhaft nicht zu den Gewerben gehört der Betrieb der Landwirthschaft. Nach Analogie des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 § 43 wird man aber auch einen Gewerbebetrieb, der nur ein Annexum der Landwirthschaft bildet, wie z. B. Branntweinbrennerei, Käserei u. s. w. als freigegeben anzusehen haben.

4) Keiner Genehmigung bedarf der Reichsbeamte zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer Gesellschaft, die *nicht* auf Erwerb gerichtet ist; z. B. von gemeinnützigen, gelehrten Gesellschaften, Vereinen zum Zweck der Unterhaltung.

5) Hinsichtlich des Eintritts eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer *auf Erwerb* gerichteten Gesellschaft, unterscheidet das Gesetz folgendermaßen:

a) Sobald mit der Stelle unmittelbar oder mittelbar eine Remuneration verbunden ist, bleibt dem Beamten der Eintritt gänzlich verboten. Darauf, ob die Remuneration eine „fortlaufende" ist, kommt hier Nichts an, und auch eine Bezahlung, welche in verschleierter Form gewährt wird, namentlich z. B. durch Ueberlassung einer Anzahl von Actien zu niedrigerem Curs als ihrem Börsenpreis, durch Zusicherung einer Tantieme, macht den Eintritt verboten. Das Gesetz überläßt es also nicht der Beurtheilung der vorgesetzten Behörde, ob die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen sei, und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen: einmal, weil eine solche Betheiligung des Beamten an gewinnbringenden Unternehmungen in den meisten Fällen der Stellung obrigkeitlicher Personen widerspricht, in vielen Fällen sogar den Beamten dazu verleitet, sein eigenes Interesse dem des Staats voranzustellen; sodann, weil es nicht in der Willkür der vorgesetzten Behörde stehen darf, zu bestimmen, inwieweit und wie lange sich Beamte einen Nebengewinn verschaffen dürfen, da dies der Gunst und Mißgunst die Thüre öffnen und den Beamten in eine verderbliche Abhängigkeit von den Vorgesetzten bringen würde.

b) Auch wenn keine Remuneration stattfindet, verlangt das Gesetz vorgängige Einholung der Genehmigung der obersten Reichsbehörde, welche stets widerruflich bleibt. Es greifen hier dieselben Gesichtspunkte Platz, aus welchen die Einholung der Genehmigung für die Uebernahme von Nebenämtern vorgeschrieben ist.

In III. Lesung hatte der Abgeordnete Schulze beantragt, daß bei Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die Pflicht zur Einholung der Genehmigung wegfallen solle; der Reichstag lehnte diesen Antrag jedoch ab.

6) Auf Wahlconsuln finden die Bestimmungen des § zwar keine Anwendung; doch dürfen diese ohne Genehmigung des Kaisers nicht Consulate fremder Mächte bekleiden. (Gesetz v. 8. Nov. 1867 § 5. BGBl. S. 138.)

7) Hinsichtlich der auf Wartegeld gesetzten Beamten vgl. Bemerkungen zu § 30.

§ 17.

Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

1) Der „Rang" kommt eigentlich dem Amt zu, und dem Beamten als Inhaber des Amts; das heißt, der Rang ist nichts vom Amt ablösbares. Dies bestätigen die §§ 23, 28, 35, bei welchen der Rang von juristischer Bedeutung wird.

Verschieden vom Rang sind die Servisklassen des Gesetzes vom 30. Juni 1873.

2) Durch die kaiserliche Verordnung kann auch das Rangverhältniß zwischen Reichsbeamten und Landesbeamten bestimmt werden.

§ 18.

Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten, wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.

Der Regierungsentwurf wollte es kaiserlicher Verordnung überlassen, auch die Höhe der Vergütungen für den Genuß von Dienstwohnungen zu bestimmen. Der Reichstag reclamirte diese Feststellung dagegen für die Gesetzgebung, also für die Verwilligung im Reichs-Haushalt. Vgl. Gesetzentwurf über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs von 1875, § 20.

Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „im Einvernehmen" s. oben S. 267.

§ 19.

Auf die Rechtsverhältnisse der activen und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die activen, beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten. Für diejenigen Reichsbeamten, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§ 21) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des preußischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

Der Paragraph ist in seiner jetzigen allgemeinen Fassung zuerst in dem Regierungs-Entwurf vom März 1873 enthalten (Aktenst. Nr. 4 S. 2).

1. Der § 19 erklärt das Beamten-Recht, welches am Wohnort des activen aber aus dem Dienst geschiedenen Reichsbeamten gilt, für subsidiäres Recht bei Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der activen oder ehemaligen Reichsbeamten. Darüber, welches Recht Anwendung finde, soweit der Beamte lediglich als Privatperson in Betracht kommt, ist Nichts bestimmt.

Praktisch wichtig ist diese Vorschrift besonders in folgenden Beziehungen:

a) So lange das Rangverhältniß zwischen Reichs- und Landesbeamten von Reichswegen noch nicht geregelt ist, ist es nach Analogie des Landesbeamtenrechts zu beurtheilen. (Denkschrift vom 12. März 1873 zu dem Regierungsentwurf. Aktenst. Nr. 4. S. 2.)

b) Bestimmungen über die Heranziehung der Reichsbeamten zu Landes- und Communalsteuern sind zwar in einigen Hinsichten durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung ergangen, aber eine allgemeine Regelung fehlt. In Preußen dürfen die Landesbeamten nur in beschränkter Weise zur Communal-Einkommensteuer herangezogen werden.

Der dem Reichstage im Jahre 1868 vorgelegte Gesetzentwurf über Regelung einiger Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten, wollte allen Bundesbeamten gewisse Befreiungen von Gemeindelasten zugestehen. Der Reichstag schaltete aber in den § 2 des Gesetzentwurfs die umgekehrte Bestimmung ein: „Persönliche Befreiungen oder Bevorzugungen der aktiven, oder aus dem Dienst geschiedenen Bundesbeamten bei ihrer Heranziehung zu den Gemeindeabgaben finden nicht statt". Wegen dieser Einschaltung zu § 2 erhielt das Gesetz die Genehmigung des Bundesraths nicht. (Verhandlungen des Reichstags 1868. S. 488—493, 556—562, 573 und 574. Aktenstücke Nr. 122. S. 446.)

Die Entwürfe des Reichsbeamten-Gesetzes, welche der Bundesrath seit dem Jahr 1870 dem Reichstag zugehen ließ, verlangten nur Gleichstellung der Reichsbeamten mit den Landesbeamten, wie auch der § 19 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 bestimmt, in der Weise, daß überall, wo die Landesbeamten die Vorzüge verlieren, sie auch von selbst für die Reichsbeamten wegfallen. Die liberale Partei des Reichstags war auch hiergegen. Sie machte geltend, es werde so eine Verschiedenheit der Rechtsstellung der Reichsbeamten geschaffen, je nachdem sie ihren Wohnsitz in Preußen oder sonst im Reiche haben; es gehe nicht an, auch nur in Theilen des Reichs ein Privileg neu zu schaffen. Von Seiten des Bundesraths und im Reichstag Seitens des Reichskanzlers wurde zur Vertheidigung des Entwurfs angeführt, daß das Reich die Privilegien der Landesbeamten nicht beseitigen könne, daß es aber gegen den Geist der Reichsverfassung verstoße, wenn die Reichsbeamten nicht die gleichen Vorzüge gegenüber den politischen Gemeinden genössen wie die Landesbeamten. Es begründe dies eine rechtliche Unterscheidung zwischen Reichs- und Staatsbeamten, welche nachtheilig sei, welche die Anschauung begünstige, als wenn der Reichsbeamte eine Art „Ausländer" sei. Dies werde aber im größeren Theile des Reiches eintreten, da in ganz Preußen die Vorrechte der Landesbeamten bestünden. (Denkschrift zum Entwurf vom 12. März 1873. Fürst v. Bismarck im Reichstag 24. März 1873 S. 57, 59, 61.)

c) Reichsgesetzliche Bestimmungen fehlen auch hinsichtlich der Frage, inwieweit Gehalt, Wartegeld, Pension, sowie das Privatvermögen des Beamten der Beschlagnahme und Zwangsvollstreckung unterliegen. Hier tritt das Landesrecht

subsidiär ein. Doch wird die deutsche Civilprozeßordnung wohl neue Bestimmungen darüber bringen.

d) Von hervorragender Bedeutung endlich ist der Grundsatz hinsichtlich der Beurtheilung der Pflichten des Beamten und seiner Verantwortlichkeit für sein dienstliches Verhalten. Vgl. Anmerkungen zu § 10, 11, 13, 79.

2) Für Reichsbeamte, deren Wohnort sich außerhalb des Reichs befindet, bildet das Beamtenrecht ihres Heimathstaates das subsidiäre Recht.

3) Für Reichsbeamte im Ausland, die nicht Reichsangehörige sind, gilt subsidiär das preußische Recht.

4) Zum zweiten Absatz des Paragraphen vergleiche die Bemerkungen zu § 7. Zu solchen Begünstigungen der Hinterbliebenen von Landesbeamten gehören in mehreren deutschen Staaten z. B. in Preußen, die Freiheit des Gnaden-Quartals, der Wittwen-Pensionen u. s. w. von Communalsteuern. (Kanngießer S. 95.) Auch Beschränkungen hinsichtlich der Beschlagnahme.

§ 20.

Ingleichen stehen bezüglich:

1) der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten,
2) des Vorzugsrechts im Konkurse oder außerhalb desselben wegen der einem Reichsbeamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung

dem Reiche, beziehungsweise dessen Behörden, im Verhältniß zu den Reichsbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, beziehungsweise dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt.

Vgl. Gesetz v. 2. Juni 1869 über die Kautionen der Bundesbeamten § 11. (R.-G.-Bl. 163.)

§ 21.

Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathsstaates, und in Ermangelung eines Heimathsstaates vor dem Stadtgericht zu Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Reichstag 1872. S. 183—185.

1) Der § 21 bezieht sich sowohl auf Civil- als Strafsachen.

2) Bei der Beurtheilung des Gerichtsstandes des im Ausland residirenden Reichsbeamten nimmt das Gesetz in weitgehendster Weise auf dessen Landesangehörigkeit Rücksicht. Hatte er vor der Versetzung ins Ausland einen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand innerhalb seines Heimathsstaats, so bleibt es dabei; hatte er keinen, so wird nun das Gericht der Hauptstadt seines Heimathsstaats competent.

z. B. ein Bayer, welcher 5 Jahre im auswärtigen Amt zu Berlin beschäftigt war und also in Berlin seinen amtlichen Wohnsitz hatte, dann der Gesandtschaft in England beigegeben wurde, behält nicht seinen letzten inländischen Gerichtsstand zu Berlin bei, sondern er muß vor dem Stadtgericht zu München beklagt werden, falls er nicht zufällig einen andern persönlichen Gerichtsstand in Bayern haben könnte. Die Motive geben als Grund, warum man nicht allen solchen Reichsbeamten den Gerichtsstand in Berlin angewiesen habe, an: es würde das in „vielen" Fällen zu großer Belästigung der Betheiligten (also wohl der Civilkläger oder auch des civiliter beklagten Reichsbeamten) führen und das Berliner Stadtgericht würde in die mißliche Lage versetzt werden, häufig über Rechtsverhältnisse und nach Rechtsnormen entscheiden zu müssen, die ihm bisher fremd gewesen sind. Denn nach § 19 sind die Rechtsverhältnisse der außerhalb des Reichs stationirten Reichsbeamten subsidiär nach dem Recht ihres Heimathstaats zu beurtheilen.

3) Ein Reichsbeamter, der keinen Heimathstaat hat, d. h. der nicht Reichsangehöriger ist, was ja zulässig ist, hat seinen Gerichtsstand vor dem Stadtgericht zu Berlin. Statt der Worte „in Ermangelung eines Heimaths-Staates" hätte es richtiger geheißen: „sofern sie nicht Bundesangehörige sind"; denn jeder Bundesangehörige hat einen Heimathstaat.

Subsidiäre Rechtsnorm ist in diesem Fall das preußische Recht. (§ 19.)

4) Civilklagen wegen amtlicher Verschuldungen können übrigens laut § 154 an jedem Orte des Reichs angestellt werden, wo der Reichsbeamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, oder wo er zur Zeit der Klagerhebung seinen Wohnsitz hat.

§ 22.

Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§ 21) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) unterliegt.

§ 23.

Versetzung in ein anderes Amt.

Jeder Reichsbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

Reichstag. April 1872. S. 185.

1) Der Versetzung unterliegen die unmittelbaren Reichsbeamten nicht bloß durch die anstellende Regierung, sondern auch durch den Kaiser d. h. jeder mittelbare Reichsbeamte kann vom Kaiser in den unmittelbaren Reichsdienst versetzt werden.

2) Versetzung auf ein Amt von geringerem Rang unter Vorbehalt des persönlichen höheren Rangs für den Versetzten ist unzulässig. Nach § 75 kann ein Beamter nicht einmal zur Strafe auf ein Amt von geringerem Rang versetzt werden.

Eine Versetzung des Reichskanzlers und der andern höchsten Reichsbeamten ist unthunlich, weil es Aemter von gleichem Rang nicht gibt.

3) Deßgleichen ist Versetzung auf ein Amt mit geringerem etatsmäßigen Dienst-Einkommen unter Ergänzung des fehlenden Besoldungsbetrags aus dem Dispositionsfonds unzulässig.

4) Das Gesetz spricht sich nicht darüber aus, ob das Amt demselben Ressort (Departement) angehören, ein Amt von ähnlicher Art sein, „der Berufsbildung des Beamten entsprechen müsse", wie sich § 28 hinsichtlich der Wiederanstellung auf Wartegeld gesetzter Beamten ausdrückt.

5) Die Worte „wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert" standen nicht in der Gesetzesvorlage und wurden auf Antrag v. Bernuth's u. Gen. ohne jede Debatte angenommen. (S. 185.) Nach Kanngießer S. 99 enthalten sie nur eine Direction für die Reichsregierung und eine Handhabe für den Reichstag, dem Mißbrauch des Versetzungsrechts entgegen zu treten. Allein sie passen nicht recht zu der Fassung des vorausgehenden Satzes. Der Beamte muß sich eine Versetzung *unbedingt* gefallen lassen, sobald ihm erklärt wird, daß dieselbe aus dienstlichen Rücksichten geschehe; er hat kein Recht, über diese Rücksichten Auskunft zu fordern und keine Klage außer einer Beschwerde.

6) Der durch das Gesetz v. 30. Juni 1873 gewährte Wohnungsgeld-Zuschuß gilt bei Versetzungen „als Bestandtheil der Besoldung, mit folgender näherer Maßgabe: „Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen dienstlichen Wohnort entsprechenden Satz des Wohnungsgeld-Zuschusses mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört". — „Hat die Versetzung an einen Ort, welcher zu einer niedrigeren Servisklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet." (Gesetz vom 30. Juni 1873. § 4 u. 8. R.-G.-Bl. 166.)

Für eine freie Dienstwohnung ist bei Versetzungen der etatsmäßige Miethwerth in Ansatz zu bringen. — Bei der Pensionirung kommt freie Dienstwohnung anders in Ansatz (vgl. unten Anmerkung zu § 42. Gesetz vom 30. Juni 1873 § 8.)

§ 24.

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

Reichstag 1872. S. 185—197.

Das Aufhören des Amts muß Folge einer „Umbildung der Reichsbehörden" sein, also nicht bloß Folge einer Vereinfachung des Geschäftsgangs oder einer Verminderung der Geschäfte bei einer Reichsbehörde, die nach wie vor fortdauert.

§ 25.

Außer dem im § 24 bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzleramts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staatssecretär im auswärtigen Amte, die Directoren und Abtheilungs-Chefs im Reichskanzleramte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen

Amte und in den Ministerien, die vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amte, die Militär- und die Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschließlich der Consuln.

Reichstag 26. April und 11. Juni 1872. S. 185—197, 911—913. Akt. Nr. 172. S. 654. Reichstag 24. März 1873. 1, 63—65. (Aeußerungen des Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck und des Grafen Bethusy-Huc bezüglich der Nothwendigkeit, alle Beamten des auswärtigen Amts zur Disposition stellen zu können). Denkschrift des Bundesraths v. 12. März 1873. Akt. Nr. 4. S. 2.

1) Vgl. die Bemerkungen zu § 35.

2) Der § 25 ist durch Gesetz v. 27. Juni 1873 auch auf den Vorsitzenden des Reichs-Eisenbahn-Amtes für anwendbar erklärt worden. (R.-G.-Bl. 164.)

3) Die Entwürfe des Bundesraths hatten für den Kaiser das Recht angesprochen, jederzeit *auch die vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hilfsarbeiter im Reichskanzleramt und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im auswärtigen Amte und in den Ministerien*, desgleichen die Ober-Postdirectoren, die Vorsteher der Ober-Postämter und die Telegraphen-Directoren zur Disposition stellen zu können. Der Reichstag wollte dagegen im J. 1872 dem § eine viel engere Fassung geben: er strich die Ober-Postdirectoren, Vorsteher der Ober-Postämter und die Telegraphen-Directoren gänzlich, wollte nur diejenigen vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hilfsarbeiter welche *künftig* unter *ausdrücklichem* deßfallsigem Vorbehalt angestellt werden würden, der zur Dispositionsstellung unterwerfen und fügte dem § die wichtige Clausel bei: „Die im Dienste befindliche Zahl der vortragenden Räthe, sowie die Zahl der etatsmäßigen Hilfsarbeiter, welche mit Vorbehalt der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand angestellt werden, *soll nicht die Hälfte der etatsmäßigen Stellen der entsprechenden Kategorie übersteigen*". Gegen diese Fassung machte die Denkschrift des Bundesraths vom 12. März 1873 Folgendes geltend: Die vom Reichstag beschlossene Aenderung: „beruht auf der Annahme, daß kein Grund vorliege, die bezeichnete Maßregel auf Beamte auszudehnen, deren Funktionen vorwiegend technischer Natur seien, daß vielmehr der Reichsregierung die Freiheit in der Auswahl ihrer oberen Beamten in hinreichendem Maße gewahrt werde, wenn die Amovibilität derjenigen vortragenden Räthe und Hilfsarbeiter festgestellt sei, welche vorzugsweise mit der Bearbeitung politischer Angelegenheiten betraut werden. Diese Scheidung der Funktionen läßt sich indessen praktisch vielfach nicht durchführen; auch rechtfertigt jener Gesichtspunkt nicht eine gewissermaßen mechanische Theilung der bezeichneten Beamten in zwei numerisch gleiche Klassen und die Aufstellung wesentlich verschiedener Anstellungsbedingungen für jede von beiden".

§ 26.

Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thlr. ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thlr.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Thlr. nicht übersteigen.

1) Das Wartegeld ist höher bemessen als in Preußen nach den königlichen Erlassen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 (G. S. 153, 338), „weil die einstweilige Versetzung in den Ruhestand überhaupt nur auf solche dienstfähige Beamte Anwendung zu finden bestimmt ist, denen ein Verschulden nicht zur Last fällt." (Motive.) Das Maximum von 9000 Mark macht bei den höchsten Reichsbeamten lange nicht $^3/_4$ ihres Gehalts aus. Indessen haben die in § 35 erwähnten Beamten ein Recht, ihre Entlassung mit Pension zu fordern, deren Betrag je nach den Dienstjahren sich höher beläuft.

2) Bei der Berechnung des Wartegelds wird der Wohnungsgeld-Zuschuß im vollen Betrag als Theil des Gehalts betrachtet, nicht im Durchschnittsbetrag wie bei der Pension. (Vgl. Bemerkungen zu § 23 und 42. Gesetz vom 30. Juni 1873 § 8. R.G.Bl. 166).

§ 27.

Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

§ 28.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach § 23 ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

1) Vgl. die Bemerkungen zu § 23.

2) Zur Uebernahme einzelner Aufträge oder zur Versehung eines Amtes auf Widerruf sind sie nicht verbunden. Vgl. § 30.

3) Den Verlust des Wartegelds kann in diesem Fall die zuständige vorgesetzte Behörde aussprechen, indem diese Weigerung des Beamten als Niederlegung des Amts gilt. Dem Beamten steht dann nach § 149 das Recht zu, den Weg der Klage bei den ordentlichen Gerichten zu versuchen. Uebrigens kann natürlich auch das Disciplinarverfahren auf Dienstentlassung eingeleitet werden.

§ 29.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1) wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird,
2) wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert,
3) wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten nimmt,
4) wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

1) Die Entziehung des Wartegelds erfolgt in den ersten drei Fällen durch Verfügung der vorgesetzten Behörde, vorbehaltlich des Rechts des Beamten, vor den ordentlichen Gerichten die Rechtmäßigkeit der Entziehung zu bestreiten, d. h. auf Zahlung des Wartegelds zu klagen. (Vgl. § 149.)

2) Dienstentlassung von auf Wartegeld gesetzten Beamten kann erfolgen: bei auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten durch Verfügung der zuständigen höheren Behörde; sodann zur Strafe vermöge Urtheils der ordentlichen Gerichte wegen Verübung gemeiner Verbrechen oder Vergehen oder solcher im Amt (so auch Kanngießer S. 213 zu § 119), endlich vermöge Erkenntnisses der Disciplinarkammer wegen Dienstvergehen. (Vgl. § 119.)

§ 30.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

Reichstag 26. April 1872 S. 197, 198.

Nimmt der auf Wartegeld gesetzte Beamte ein Communalamt an, so wird ihm das Einkommen von letzterem nicht angerechnet. Entgegen der Regierungsvorlage nahm der Reichstag diesen Grundsatz aus folgenden Erwägungen an: Der auf Wartegeld gesetzte Beamte bedürfe laut § 16 zur Annahme solcher Aemter wie überhaupt zu Nebenverdiensten keiner Genehmigung, weil er in seinem Nahrungsstand nicht beschränkt werden solle. Demjenigen Beamten aber, der ein Gemeindeamt annehme, diesen Gehalt anzurechnen, während dies bei anderen nicht geschehe, die in die Dienste von Gesellschaften träten, ein Gewerbe betreiben, sei eine unbillige Ungleichheit. Es sei außerdem im Interesse des Communaldienstes zu wünschen, daß inaktive Staatsbeamte sich für denselben gewinnen lassen. Auch den Pensionären werden laut § 57 Besoldungsbezüge für Communalämter nicht angerechnet.

Einen anderen Grundsatz befolgt das Gesetz vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung der Militärpersonen § 33 (R.G.Bl. 283) und das Gesetz v. 14. Juni 1868 bezüglich der damaligen Schleswig-Holstein-Annexion § 10 (B.G.Bl. 337).

§ 31.

Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§ 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen.

§ 32.

Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.

Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

Reichstag 1872 S. 198, 199. — Ein zweiter Absatz der Regierungsvorlage wurde vom Reichstag gestrichen.

§ 33.

Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.

Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Reichstag 1872 S. 199.

Der § beabsichtigt, den Reichsbehörden eine Controle darüber einzuräumen, daß nicht Landesregierungen Beamte im mittelbaren Reichsdienst anstellen, welche früher schon einmal im unmittelbaren oder mittelbaren Reichsdienst gestanden haben, diesen aber freiwillig quittirten oder niederzulegen gezwungen waren oder zu dessen Verlust verurtheilt waren. — Würde diese Bestimmung fehlen, so ließe sich leicht das dem Kaiser in § 23 eingeräumte Versetzungsrecht umgehen.

§ 34.

Pensionirung der Beamten. Anspruch auf Pension.

Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommen aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

1) Das Recht auf Pension ist in den §§ 34—39 umschrieben. Der § 34 stellt die Regel auf, die übrigen begränzen dieselbe genauer.

2) Zu den Reichsbeamten, welche ihr Diensteinkommen nicht aus der Reichskasse beziehen und also keine Pensionsansprüche haben, gehören die Wahl-Consuln.

3) Als Dienst-Einkommen gilt auch das Wartegeld (vgl. § 42 Schlußsatz.)

4) Da die Pension hier als „lebenslängliche" bezeichnet wird, so bedurfte es keiner besonderen Bestimmung mehr, daß sie „durch Tod" erlösche, wie die der früheren Entwürfe hatten.

5) Die einmal verliehene Pension geht zur Strafe nie verloren. Vgl. Bemerkungen zu § 57.

6) Wider seinen Willen kann ein pensionirter Reichsbeamter, auch wenn er wieder dienstfähig geworden ist, nicht in den aktiven Dienst zurückberufen werden. (Vgl. Bemerkungen zu § 57.)

7) Beiträge zu einer Reichspensionskasse werden von den Reichsbeamten nicht erhoben. Im norddeutschen Bund waren durch das Bundeshaushaltsgesetz für das Jahr 1868 (B.G.Bl. 1867 S. 170 und 173) die als pensionsberechtigt anerkannten Bundesbeamten für verpflichtet erklärt worden, einen Beitrag zur Bundespensionskasse zu liefern, wie ihn ähnlich die Staatsbeamten in Preußen und einigen anderen Bundesländern entrichten mußten. Diese in Einnahme gestellten Beträge beliefen sich auf 79,613 Thaler. Außerdem wurden im Haupt-Etat der Militärverwaltung die Offiziere und Militärbeamten der Landesheere

mit Pensionsbeiträgen im Betrag von 246,014 Thaler herangezogen. Nachdem inzwischen in Preußen durch das Etatgesetz für 1868 alle solche Pensionsbeiträge vom 1. Januar 1868 in Wegfall gebracht worden waren, erschien es zweckmäßig, die Bundesbeamten nicht schlechter zu stellen, und ein Bundesgesetz vom 30. März 1868, betr. die Abänderung des Haushaltsetats für das Jahr 1868 (B.G.Bl. 25) verfügte daher, daß jene Beiträge unerhoben bleiben und die bereits bezahlten zurückerstattet werden sollten (Reichstag 1868 S. 18; Akt.-Nr. 4, S. 1).

§ 35.

Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzleramts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretär im auswärtigen Amte können jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes.

Reichstag 26. April und 11. Juni 1872. S. 185—197, 913, 914. — Vgl. auch Bemerkungen zu § 25.

Der Regierungs-Entwurf hatte statt des § 35 folgenden zweiten Absatz zu § 34:

„Bei dem Reichskanzler, dem Präsidenten des Reichskanzleramtes, dem Chef der kaiserlichen Admiralität und dem Staats-Secretär im Auswärtigen Amte ist, wenn sie aus dem Reichsdienste ausscheiden, eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Pension."

Hiernach sollte für eine Pensionirung des Reichskanzlers u. s. w. das Erforderniß 10jähriger Dienstzeit fortbestehen, wie auch das preußische Gesetz v. 27. März 1872 § 1 dies für die Pensionirung von Ministern fordert. Auf Antrag der Abg. Römer (Württemberg) und Lasker wurde der § 35 neu eingeschaltet und der zweite Absatz des § 34 gestrichen; und zwar geschah dies in der ausgesprochenen Absicht, den genannten vier höchsten Reichsbeamten auch schon nach früherer als 10jähriger Dienstzeit einen Pensionsanspruch zu geben und ihnen mit klaren Worten das Recht beizulegen, ihre Pensionirung nach 2jähriger Bekleidung des betr. Amtes zu fordern. Daß jedoch die Fassung des § manche Unbestimmtheiten übrig läßt, werden die folgenden Erörterungen lehren.

1) Jeder der vier genannten höchsten Reichsbeamten kann durch kaiserliche Verfügung „jederzeit" mit Wartegeld in einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Das Wartegeld beträgt höchstens 9000 Mark (§ 25 u. 26). Auf irgend welche Dienstzeitdauer kommt es hierbei nicht an. Ein Recht auf Stellung zur Disposition giebt es nicht. Der auf Wartegeld Gesetzte muß sich die Wieder-Anstellung in anderen Reichsämtern gefallen lassen.

2) Jeder der vier genannten höchsten Reichsbeamten kann vom Kaiser ferner jederzeit ungeachtet fortdauernder Diensttauglichkeit aus dem Dienst völlig entlassen werden. Es gehören diese Aemter also nicht unter die in § 2 aufgestellte Regel der lebenslänglichen Anstellung.

3) Der vom Kaiser Entlassene hat einen Rechtsanspruch auf Pension schon dann, wenn er sein Amt oder eines der drei anderen genannten Aemter 2 Jahr bekleidet hat; eine Dienstzeit von 10 Jahren, wie bei anderen Beamten ist kein

Erforderniß. Würde z. B. ein Rechtsanwalt, ein Oberbürgermeister einer Stadt, ein Reichstagsabgeordneter zum Präsidenten des Reichskanzleramts oder zum Reichskanzler ernannt werden und diese Stelle zwei Jahre bekleidet haben, so wäre er im Fall der Entlassung pensionsberechtigt.

4) Im Falle eines zweijährigen Dienstes in einem der vier genannten Aemter beträgt die Pension mindestens $^1/_4$ des etatsmäßigen Gehalts des Amts, welches der Beamte zuletzt innegehabt hat. Da das Gehalt des Reichskanzlers gegenwärtig in 54,000 Mark besteht, so beläuft sich die Pension des Reichskanzlers nach 2 Dienstjahren auf mindestens 13,500 Mark, nebst einem kleinen Zuschlag für die gehabte Dienstwohnung (vgl. Gesetz v. 30. Juni 1873 über die Wohnungsgeldzuschüsse § 8). Die Pension des Präsidenten des Reichskanzleramts beträgt mindestens $^1/_4$ von 36,000 Mark, also 9000 Mark mit einem kleinen Zuschlag für die gehabte Dienstwohnung. Diese Summen stimmen mit dem Höchstbetrag des Wartegeldes, welches 9000 Mark beträgt (§ 26) ziemlich überein.

5) Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften in §§ 41—52, 55—60. Mit jedem Dienstjahre also, welches einer jener Beamten in diesen vier Aemtern oder schon früher in anderen Reichs- oder Staatsämtern gedient hat, steigt die Pension um $^1/_{80}$.

6) Nicht völlig klar behandelt das Gesetz den Fall, wenn der Kaiser einem der vier Beamten vor Ablauf eines in diesen Aemtern geleisteten zweijährigen Dienstes die Entlassung giebt. Haben dieselben vor ihrer Ernennung zum Reichskanzler, zum Präsidenten des Reichskanzleramts u. s. w. weder im Reichs- noch Landesstaatsdienst gestanden, so kann ihnen der Kaiser bei der Entlassung eine Pension nicht gewähren. Er kann sie nur mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzen. Standen sie dagegen früher schon in anderen Reichs- oder Staatsämtern, und haben sie im Ganzen eine 10jährige Dienstzeit hinter sich, und sie erhalten nun ihre Entlassung wegen dauernder Dienstunfähigkeit, so muß ihnen eine Pension, und zwar eine nach ihrem letzten Gehalt berechnete Pension gewährt werden. Dies folgt mit Nothwendigkeit aus § 34 und § 43, ist auch nicht mehr als billig.

Sind sie dagegen noch durchaus diensttauglich, und sie werden vom Kaiser nach zehnjähriger Gesammtdienstzeit entlassen, so scheint ihnen nach der Fassung des Gesetzes allerdings ein Rechtsanspruch auf Pension zu fehlen, ja auch dem Kaiser die Möglichkeit, eine solche zu gewähren. Denn die in § 35 vorgesehene Ministerpension wird nur durch zweijährige Bekleidung eines Ministerpostens erworben und auf Grund des § 34 kann nur einem nicht mehr Diensttauglichen eine Pension gewährt werden. — Kanngießer S. 123 leugnet daher den Anspruch auf Pension in diesem Fall. — Allein die Entstehungsgeschichte des § 35 beweist, daß dies nicht die Absicht des Gesetzgebers war. Der Regierungsentwurf enthielt in seinem zweiten Absatz zu § 34 die ausdrückliche Bestimmung, daß bei 10jähriger Gesammtdienstzeit dem Reichskanzler u. s. w. eine Pension gebühre, ohne daß es weiter auf seine Dienstunfähigkeit ankomme. Der Antrag Römer-Lasker hatte nun nicht die Tendenz, die Rechte der hohen Reichsbeamten zu schmälern, sondern im Gegentheil, sie zu erweitern.

7) Die vorbezeichneten Reichsbeamten können jederzeit ihre Entlassung fordern, und zwar nicht blos mit Verzicht auf Pension, wie andere Beamte, sondern unter Vorbehalt einer Pension von mindestens $^1/_4$ des Gehalts bei zweijähriger Dienstzeit in dem betr. Amte. Dagegen kann ein Reichskanzler, Chef der Admiralität ꝛc., welcher zwar 20 Dienstjahre aber erst 1 Dienstjahr in dem höchsten Amt hat, seine Pensionirung nicht verlangen, sondern nur seine Ent-

lassung ohne Pension. Andernfalls muß er abwarten, bis der Kaiser für gut findet, ihn zur Disposition zu stellen oder zu pensioniren oder ihm ein anderes ihm zusagendes Amt anzubieten.

Uebrigens wird ein Beamter vor Uebernahme eines jener vier Aemter gut thun, sich den Rücktritt in sein früheres Amt vorzubehalten.

§ 36.

Ist die Dienstunfähigkeit (§ 34) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 37.

Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

Motive S. 72. Wörtlich übereinstimmend mit dem preußischen Pensionsgesetz v. 27. März 1872. § 2.

§ 38.

Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach nur vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

Reichstag 26. April 1872. S. 199. Motive S. 72.

1) Zu diesen Beamten gehören z. B. Gewerbtreibende, welche zugleich Postexpeditionen vorstehen, ferner die Mitglieder der Reichsschulkommission.

2) Die vorgesetzte Behörde hat die Obliegenheit, bei der Bestallung (§ 2—4) oder sonst bei der Dienstübertragung auszusprechen, ob der Beamte einen Anspruch auf Pension erwerbe oder nicht. Dieser Ausspruch bleibt maßgebend. Hat die vorgesetzte Behörde einen Ausspruch darüber unterlassen, so kann der Beamte den Rechtsweg betreten.

In dem Regierungsentwurf lautete der Schlußsatz: „entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges ꝛc.", was im Reichstag geändert wurde in die Worte: „bei der Dienstübertragung".

§ 39.

Wird außer dem im § 36 bezeichneten Falle ein Beamter vor Voll-

endung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesrathes eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

1) Der § findet Anwendung sowohl auf die lebenslänglich, wie auf die nur widerruflich angestellten Beamten.

2) Voraussetzung ist Versetzung in Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und nicht wegen Dienstvergehen.

3) Der Bundesrath kann eine Pension nur auf Antrag der obersten Reichsbehörde bewilligen (vgl. § 68.)

4) Nur bei vorhandener Bedürftigkeit.

§ 40.

Anspruch auf Umzugskosten.

Hat der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren.

§ 41.

Betrag der Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des in den §§ 42 bis 44 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 36 erwähnten Falle beträgt die Pension stets $^{20}/_{80}$, im Falle des § 39 höchstens $^{20}/_{80}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§ 42.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungs-Etats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen

und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

3) Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantieme, Commissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.

4) Bei den servisberechtigten Militärbeamten wird der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis als Theil des Gehalts betrachtet.

5) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Diensteskategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

6) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet.

Eine wichtige Aenderung und Ergänzung erfuhr dieser § 42 durch § 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1873, wonach der Wohnungsgeldzuschuß „als Bestandtheil der Besoldung“ gilt und „bei Bemessung der Pension der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V in Anrechnung gebracht wird;“ sowie daß dieser Durchschnittssatz „auch für diejenigen Beamten gilt, welche eine Dienstwohnung innehaben, oder eine Miethsentschädigung beziehen.“

§ 43.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder aber als Strafe auf Grund des § 75 gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

Die Motive S. 72 bemerken hiezu: Derartige Fälle sind möglich, wenn

z. B. im auswärtigen Dienst ein Beamter auf ein Amt mit geringerem Gehalte und höherer Lokal-Zulage versetzt wird.

§ 44.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

Motive S. 72, 73.

§ 45.

Berechnung der Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet.

Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet.

Vgl. Gesetz v. 27. Juni 1871 betr. die Pens. d. Militärpersonen § 18. (R.-G.-Bl. 279.)

§ 46.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder
2) im Dienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder
3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Reichs, eines Bundesstaates, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaat gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4) eine praktische Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Im Falle der Nr. 2 wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

1) Wird ein pensionirter Beamter wiederum in den activen Dienst berufen und dann zum zweitenmal pensionirt, so gilt die Zeit des ersten Pensionsstandes nicht als Dienstzeit. Im Uebrigen findet der § 58 Anwendung.

2) Zu Ziffer 4 vgl. hinsichtlich der „oberen" Marinebeamten: Gesetz vom 4. April 1874 über die Militärpensionen § 9. (R.-G.-Bl. 26.) Vgl. auch unten § 52 Ziffer 3.

§ 47.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des activen Militärdienstes hinzugerechnet.

Als activer Militärdienst gilt jeder Dienst im activen Heer und in der Flotte, sei es als Gemeiner oder Einjährig-Freiwilliger oder Offizier, Arzt,

Militärbeamter, nach den genaueren Vorschriften des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 § 38. (R.-G.-Bl. 55.)

§ 48.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§ 49.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart theilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollten, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.

Zu Absatz 2 vgl. Gesetz v. 4. April 1874 über die Pensionirung der Militärpersonen. § 18. (R.-G.-Bl. 28.)

§ 50.

Inwieweit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.

Vgl. Gesetz v. 27. Juni 1871 über die Pensionirung der Militärpersonen § 24. (R.-G.-Bl. 281.)

§ 51.

Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Consulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder von besoldeten Consulats-

beamten in anderen außereuropäischen Ländern als den vorbezeichneten ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen.

Vgl. Gesetz v. 27. Juni 1871 über die Pensionirung der Militärpersonen. § 50. (R.-G.-Bl. 287.)

§ 52.

Mit Genehmigung des Bundesraths kann nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 45 bis 49 die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
2) im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3) außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Vgl. Gesetz v. 27. Juni 1871 betr. die Pensionirung d. Militärpers. § 20 und 25. (R.-G.-Bl. 280 und 281.)

§ 53.

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

Die §§ 53—55 sowie 63 behandeln den Fall, wenn der Beamte seine Pensionirung selbst *nachsucht* oder so betrachtet wird, als wenn er sie nachgesucht hätte, während die §§ 61—68 sich auf zwangsweise Pensionirung beziehen. In den Fällen der ersteren Art kommt

1) dem Bundesrath keine Mitwirkung zu; gegen die abschlägige Bescheidung des Pensionsgesuchs gibt es auch keinen Rekurs an den Bundesrath.

2) Auch ein kontradiktorisches Verfahren findet nicht statt. Unerläßliche Voraussetzung ist aber, daß die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde *über das Gesuch gehört worden sei.*

a. Erklärt sie den Beamten für dienstunfähig, so darf auf Grund dieser Erklärung ohne Weiteres die Pensionirung erfolgen. Die oberste Reichsbehörde ist aber an diese Erklärung nicht gebunden, sondern kann weitere Beweise für die Dienstunfähigkeit fordern, und, wenn sie auch diese für nicht ausreichend erachtet, das Gesuch abschlagen.

b. Hat die vorgesetzte Behörde das Pensionsgesuch für unbegründet, den

Beamten für noch diensttauglich erklärt, so kann die oberste Reichsbehörde dennoch die Pensionirung aussprechen, wenn sie die von dem Beamten beigebrachten Beweise für ausreichend erachtet.

Manche ältere Landesgesetze legten dem Beamten ein Recht bei, seine Pensionirung zu verlangen mit Erreichung eines gewissen Lebensalters, z. B. des 70. Lebensjahres, oder nach 40 oder 50 Dienstjahren. Das Reichsgesetz hat diesen Grundsatz nicht angenommen, weil, wie die Motive S. 191 sagen, „einem wirklich altersschwach gewordenen Beamten die gewünschte Pensionirung ohnehin nie versagt werden wird."

§ 54.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

1) Auch über Pensionsgesuche der vom Landesherrn angestellten (mittelbaren) Reichsbeamten entscheidet die oberste Reichsbehörde, nicht die Landesregierung.

2) Dem Pensionsgesuch kann vom Kaiser nur entsprochen werden auf Antrag der obersten Reichsbehörde.

§ 55.

Zahlbarkeit der Pensionen.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§ 54) bekannt gemacht worden ist.

§ 56.

Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

Vgl. Bemerkungen zu § 5 und 69.

§ 57.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

2) wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Reichstag 26. April 1872 1, 199.

1) Vgl. Bemerkungen zu § 30.

2) Ueber den Verlust der Reichsangehörigkeit vgl. Gesetz vom 1. Juni 1870. (Seydel, in Hirth's „Annalen" 1876 S. 146.) Er bewirkt nur ein „Ruhen" des Pensionsbezugs bis zur Wiedererlangung der Reichsangehörigkeit.

3) Der pensionirte Beamte kann seinen Wohnsitz frei innerhalb und außerhalb des Reichs wählen; er braucht keine Erlaubniß dazu einzuholen und es kann ihm kein Abzug gemacht werden. (Vgl. auch Kanngießer S. 142.)

Ueber die Frage, unter welchen Voraussetzungen gegen einen im Ausland wohnenden Pensionär eine Beschlagnahme der Pension verfügt werden könne, sei es wegen gemeiner oder Dienstverbrechen, oder wegen Forderungen von Inländern, erscheinen genauere Bestimmungen als Bedürfniß.

4) Der Pensions-*Anspruch*, d. h. das Recht auf *künftige* Gewährung einer Pension im Fall eintretender Dienstunfähigkeit, erlischt für aktive Beamte und für in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte:

a. vermöge gerichtlicher Verurtheilung nach den näheren Bestimmungen des Strafgesetzbuchs,

b. vermöge Verurtheilung zur Dienstentlassung mit Pensionsverlust durch die Disciplinarkammer, bezw. den Disciplinarhof (vgl. § 75 und 119).

Dagegen geht eine bereits gültig zuerkannte Pension nicht mehr zur Strafe verloren. Weder das Strafgesetzbuch noch das Reichsbeamtengesetz kennen einen solchen Verlust, sei es als Strafe oder Straffolge. (Vgl. Kanngießer S. 163). Die Geschichte dieses erst seit 1870 und 1873 im deutschen Beamtenrecht eingebürgerten Grundsatzes, der in dieser Allgemeinheit weder consequent noch zweckmäßig genannt werden kann, ist folgende: Der im J. 1870 vom Bundesrathe vorgelegte Entwurf des Strafgesetzbuches § 30 (jetzt 33) — wollte bestimmt haben: „Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt — — — für *entlassene* Beamte den dauernden Verlust von *Ruhe-* und Gnadengehalten" (Akt. § 4). Dies entsprach dem Rechte fast aller deutschen Länder. Vgl. preußisches Strafgesetzb. v. 1851 § 23. Bayer. Strafgesetzbuch v. 1861. Art. 28. Nr. 3 und Art. 33 Württemb. Strafg. v. 1839 Art. 27 Nr. 3. 28, 33, 34. - Großherz. Hessen v. 1841 Art. 22 Nr. 3. Art. 23, 24, 25. Der Reichstag beschloß die Streichung dieses Schlußsatzes des Entwurfs, nachdem die Abgeordneten v. Unruhe-Bomst und Lasker ihn als einen ungerechtfertigten Eingriff in erworbene (?) Privatrechte bezeichnet hatten. (15. März 1870. 1, S. 213—215.) Das Gesetz vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung der Militärpersonen § 32 bestimmt: Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt — — — durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Pensionsverlust. — Die Pensions*erhöhungen* können jedoch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden. (R.-G.-Bl. 282.) Die vom Bundesrath vorgelegten Entwürfe des Reichsbeamtengesetzes v. 1869, 1870 und 1872 enthielten alle einen Paragraphen (§ 54 resp. 53, 56) folgenden Inhalts: „Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt durch rechtskräftige Verurtheilung zu einer Strafe, welche, wenn sie während der Dienstzeit des Beamten verhängt worden wäre, den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich gezogen hätte." (1869 Akt. Nr. 59 S. 182. 1872 Akt. Nr. 9. § 63. Die Motive schweigen über diesen § gänzlich.) Die Reichstags-Commission v. 1870 hatte dieses Princip nicht beanstandet. (vgl. Akt. Nr. 215. S. 813.) Der Reichstag 1872 beschloß bei der II. Berathung (26. April, S. 199) auf Antrag des Abg. Lasker ohne Debatte die Streichung des § 56 des Entwurfs.

5) Eine Verpflichtung der in Pensionsstand getretenen Beamten, sich im Fall hergestellter Dienstfähigkeit wieder in den activen Dienst berufen zu lassen, ist *nicht* ausgesprochen. Auch verschiedene Landesgesetzgebungen kennen sie nicht, z. B. diejenige Württembergs (vgl. R. v. Mohl, Staatsrecht 2, 136. 1840), während anderwärts das Umgekehrte gilt.

§ 58.

Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§ 57 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechnete Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

1) Beschäftigung eines pensionirten Beamten im activen Dienst bloß gegen Remuneration ohne förmliche Uebertragung des Amts, gibt überhaupt keinen Anspruch auf Steigerung der Pension.

2) Dasselbe gilt, wenn dem Pensionirten zwar von Neuem ein Reichsamt übertragen wird, dann aber vor Ablauf eines Jahres seine abermalige Pensionirung erfolgt.

3) Hat er dagegen das neue Amt wenigstens ein Jahr lang bekleidet, und es wird erst später seine Pensionirung verfügt, so berechnet sich seine Pension nach der nunmehrigen größeren Zahl der Dienstjahre und, wenn sein letztes Amt ein höheres Diensteinkommen hatte als sein früheres, nach diesem höheren Diensteinkommen.

§ 59.

Erdient ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch § 57 Nr. 2 begrenzten Umfange statt.

Ist ein pensionirter Reichsbeamter in den Landesstaatsdienst getreten, und nunmehr auch aus diesem in den dauernden Ruhestand versetzt worden, so kommt die Reichspension bis zum Belauf der Landespension in Wegfall, wird also nur noch bezahlt, soweit sie höher ist als diese.

Dagegen tritt eine Kürzung der Reichspension *nicht* ein, wenn der Pensionirte eine Pension im *Communaldienst* erdient. Der Regierungsentwurf wollte Landes- und Communaldienst gleichstellen; es wurde dieß aber aus denselben Gründen wie bei § 57 vom Reichstag abgelehnt.

§ 60.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 57 bis 59 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlußsatze des § 30 enthaltene Vorschrift Anwendung.

§ 61.

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.

Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

Längere Krankheit, solang Hoffnung auf Genesung ist, berechtigt nicht zur Pensionirung (§ 14).

Wenn die Voraussetzungen des § 61 vorliegen, so hat die Reichsregierung die Pflicht, die Pensionirung zu verfügen. (Kanngießer S. 144.)

§ 62.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Curator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Die Bestellung des Curators erfolgt, wenn der Beamte nicht völlig zurechnungsfähig oder gänzlich hülflos ist. Ueber die Nothwendigkeit entscheidet zunächst die vorgesetzte Behörde, welche auch den Curator ernennt. (Kanngießer S. 145.)

§ 63.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 62) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist.

§. 64.

Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt die oberste Reichsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen und dem zu pensionirenden Beamten oder dessen Curator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schluß ist der zu pensionirende Beamte oder dessen Curator über das Ergebniß der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

Einwendungen, welche nicht gegen die Versetzung in den Ruhestand, sondern nur gegen die Höhe der dem Beamten angebotenen Pension gerichtet sind, halten die administrative Pensionirung nicht auf. Wird ihnen nicht Rechnung getragen,

so kann der Pensionirte bezüglich der Höhe der Pension den Rechtsweg beschreiten. (Motive S. 73.)

§. 65.

Die geschlossenen Acten werden der obersten Reichsbehörde eingereicht, welche geeigneten Falles eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittelungen fallen demselben zur Last.

Der zweite Absatz soll Versuchen des Beamten, eine Verschleppung herbeizuführen, entgegentreten.

§. 66.

Hat der Beamte eine kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath.

In Betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von vier Wochen nach deren Empfang den Recurs an den Bundesrath. Des Recursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

1) Die Regierungsvorlage § 63 hatte eine andere Fassung, forderte Entscheidung des Kaisers „nach Anhörung des Bundesraths". Auf Vorschlag der Commission des Reichstags wurde der Ausdruck „im Einvernehmen" gewählt, der auch in § 18, 87 gebraucht ist. (Vgl. oben Einleitung.) Die Entscheidung des Kaisers ist mit Rücksicht auf diese dabei eingetretene Mitwirkung des Bundesraths definitiv.

2) Bei anderen Reichsbeamten ist ein Rekurs an den Bundesrath gewährt.

a. Dieser Rekurs hat keinen Suspensiveffekt; die oberste Reichsbehörde kann den Beamten sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig entheben, mag der Rekurs angezeigt sein oder nicht und der Monat, in welchem ihre Entscheidung erfolgte, und dem Beamten zugestellt wurde, ist für das Aufhören des Besoldungsbezugs laut § 67 maßgebend.

b. Der Rekurs ist innerhalb der zerstörlichen Frist von vier Wochen anzumelden, und zwar nach allgemeinen Grundsätzen unseres Verwaltungs- wie des Prozeßrechts, bei der obersten Reichsbehörde selbst, welche entschieden hat.

c. Das Gesetz enthält keine weiteren Bestimmungen über die Natur dieses Rekurses, und über die weiteren Fristen. Es bleibt also das Ermessen des Bundesraths ein ziemlich freies. Die Bestimmungen des § 111 ff. können keine unbedingte Anwendbarkeit beanspruchen. Inwieweit der Bundesrath auf neu vorgebrachte Thatsachen oder Beweismittel Rücksicht nehmen will, ist seinem Ermessen anheimgestellt. Ein Verbot, wie Kanngießer S. 148 mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch des preußischen Rechts annimmt, besteht nicht. Auch bei Berufungen an den Disciplinarhof sind Nova nicht ausgeschlossen. (Vgl. § 110.)

3) Die Enthebung von der weiteren Amtsverwaltung ist nicht mit Einhaltung der Hälfte der Besoldung verbunden, wie dieß bei der Suspension geschieht (§ 125—132).

4) Der wider Willen Pensionirte kann die Pensionirung bei den ordentlichen Gerichten nicht anfechten (vgl. § 155). Die Motive bemerken zwar S. 73: „Die Quieszirung erfolgt in allen diesen Fällen nach genauer Prüfung im administrativen Wege, ein Prinzip, welches in den Landesgesetzgebungen anerkannt ist, und sich dadurch rechtfertigt, daß die Frage, ob Unfähigkeit vorhanden sei, am sichersten doch nur von der vorgesetzten Behörde des Beamten entschieden werden kann. Daß aber der Rechtsweg entschieden zulässig ist, wenn die Quieszirung ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens verfügt, oder die gesetzlich zuständige Pension versagt würde, versteht sich von selbst." Diese Bemerkung der Motive bezog sich aber auf die §§ 61—66 der Regierungsvorlage und also namentlich auch auf den Fall, wenn der Beamte in Folge Nichterhebung von Einwendungen so angesehen wird, als habe er seine Pensionirung selbst nachgesucht (§ 63 des Gesetzes). In diesem Falle kann allerdings im Rechtsweg bestritten werden, daß er ordnungsmäßig zur Erklärung aufgefordert war, kann behauptet werden, daß er rechtzeitig Einwendungen erhoben habe u. s. w. Ferner bezogen sich die Motive auf § 66 der Vorlage, wonach die Zurruhesetzung eines nicht pensionsberechtigten Beamten einfach im „administrativen" Wege erfolgen sollte. Letzteres ist laut § 68 des Gesetzes völlig geändert, und für die sonstigen Pensionirungen theils kaiserliche Entscheidung im Einvernehmen des Bundesraths verlangt, theils ein Rekurs an den Bundesrath gewährt. Würde nach einem solchen förmlichen Verfahren immer noch eine Civilklage bei den ordentlichen Gerichten gegen die Rechtmäßigkeit der Pensionirung gestattet sein, so würde der Beamte in Wirklichkeit seinen Widerspruch in eine dritte und, da vom Urtheil des ordentlichen Gerichts wieder Berufung möglich ist, in noch mehrere Instanzen weitertreiben können. Dieß widerspricht dem § 155. — Anderer Meinung scheint Kanngießer S. 147 zu sein.

§. 67.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers oder der obersten Reichsbehörde zugestellt worden ist.

Wenn der Bundesrath die Entscheidung der obersten Reichsbehörde nicht wieder aufhebt, sondern bestätigt, so bleibt der Zustellungstag dieser Entscheidung maßgebend. Durch Verfolgung eines ungerechtfertigten Rekurses kann der Beamte also den Lauf seines Besoldungsbezugs nicht verlängern. Aus diesem Grunde wurde der Artikel so gefaßt wie er jetzt lautet. (Reichstag 4. Juni 1872. S. 697, 698.)

§. 68.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disciplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten

Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 61 bis 67 erfolgen.

1) Der § bezieht sich nur auf die Beamten, welche mit zehnjähriger Dienstzeit ein Recht auf Pension erwerben können.

2) Die Entscheidung über die Versetzung in Ruhestand erfolgt durch die Disciplinarkammer, in zweiter Instanz durch den Disciplinarhof nach dem förmlichen Verfahren, welches für Disciplinarstrafsachen vorgeschrieben ist. Dies ergiebt sowohl der Wortlaut als die Entstehungsgeschichte des §. Statt der Worte: „welche für das förmliche Disciplinarverfahren vorgeschrieben sind" hatte die Regierungs-Vorlage (§ 66) die Worte: „welche für die Disciplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind". In der Kommission v. 1872 wurde dies geändert (Akt. Nr. 107, S. 491) und der Kommissionsbeschluß vom Reichstag ohne Debatte genehmigt.

Der hier vertretenen Ansicht ist auch Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs I, 494, während Kanngießer S. 150 sich nicht ausspricht. Wenn jedoch Laband den letzten Absatz des § 75 für hier anwendbar hält, den Disciplinarbehörden also die Befugniß zugestehen will, dem nicht Pensionsberechtigten eine Pension zuzusprechen, so beruht dies auf Irrthum, schon deßhalb, weil der § 75 sich nur auf den Fall der Entlassung wegen Dienstvergehens bezieht (vgl. Bemerkungen zu § 75).

3) Im zweiten Absatz ist nur an eine lebenslängliche und volle Pension gedacht. Vgl. § 39.

§. 69.

Bewilligung für Hinterbliebene.

Hinterläßt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichs-Behörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Vgl. oben § 5, 7, 56.

§. 70.

Transitorische Bestimmungen.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er vor dem Erlasse dieses Gesetzes nach den damals für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

§. 71.

Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Reichsdienst

hinsichtlich der aus den früheren Dienstverhältnissen demselben erwachsenden Pensionsansprüche mittelst eines vor dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsvertrages besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension maßgebend sein. Indeß sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind.

Die Bestimmung bezieht sich auf Art. IX. und X. des Prager Friedens v. 23. Aug. 1866, den Postvertrag mit Dänemark v. 7. April 1868 und den Vertrag v. 28. Jan. 1867 wegen Uebernahme der Thurn- und Taxis'schen Post. (Motive S. 73).

§. 72.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 10) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disciplinarbestrafung verwirkt.

Das Gesetz giebt hier eine ganz allgemein gehaltene Begriffsbestimmung der disciplinär zu ahndenden Dienstvergehen. Die im Reichsstrafgesetzbuch § 331 bis 359 aufgezählten Verbrechen und Vergehen im Amt sind nicht ausgenommen worden, weil im Fall einer gerichtlichen Verurtheilung wegen solcher auch noch eine Disciplinarbestrafung nachfolgen kann.

Für Disciplinarvergehen kennt das Gesetz keine Verjährung; auch wegen Verbrechen und Vergehen im Amt, deren gerichtliche Bestrafung wegen Verjährung ausgeschlossen ist, kann noch im Disciplinarweg Entfernung aus dem Amt verhängt werden; denn das Disciplinarverfahren hat nicht allein den Zweck, durch Verhängung von Strafe das Rechtsbewußtsein zu befriedigen, sondern in höherem Maße dafür zu sorgen, daß obrigkeitliche Aemter nur von durchaus vertrauenswürdigen Männern bekleidet werden und daß das Ansehen des Amts nicht in den Augen des Volks Noth leide durch unwürdiges Verhalten seines Inhabers. (Vgl. Kanngießer S. 197). Nur Freisprechung durch das ordentliche Gericht oder das Disciplinargericht, oder Einstellung des Verfahrens, sowie die nach förmlicher Disciplinaruntersuchung Seitens der obersten Reichsbehörde verhängte Ordnungsstrafe, schließen die weitere Verfolgung nach den näheren Bestimmungen der §§ 78, 99 und 108 aus.

Auch über eine Verjährung bloßer Ordnungswidrigkeiten enthält das Gesetz nichts. Die Disciplinarstrafordnung für das deutsche Heer v. 21. Oct. 1872 § 44 und für die kaiserl. Marine v. 23. Nov. 1872 § 44 u. 25 läßt nach 3 Monaten Verjährung eintreten. (Kanngießer S. 171 u. 197.)

§ 73.

Die Disciplinarstrafen bestehen in:

1) Ordnungsstrafen,
2) Entfernung aus dem Amte.

§ 74.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldstrafe,
bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu dreißig Thalern.
Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Die Beifügung eines Maximums der Geldstrafe geschah auf Antrag der Kommission des Reichstags.

Der Vorschlag der Regierungen, gegen gewisse untere Beamte auch eine Art anständigeren Arrests als Ordnungsstrafe zuzulassen, wurde vom Reichstag auf Antrag seiner Kommission zurückgewiesen. Vgl. Verh. 700 u. 701. Die Gründe führt Kanngießer S. 158 an.

§ 75.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:
1) In Strafversetzung.
Dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt.
Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht.
2) In Dienstentlassung.
Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disciplinarverfahrens das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensionsanspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.
Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disciplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

1) Strafversetzung auf ein Amt von niederem Range (Degradation) ist nicht unter die zulässigen Disciplinarstrafen aufgenommen worden, weil sie den Beamten in den Augen seiner Untergebenen wie des Publikums herabsetzt, ihn so in eine für den Dienst nachtheilige und für ihn niederdrückende Lage bringt.
Ebenso kennt das Gesetz aus ähnlichen Gründen keine zeitliche Suspension vom Amt als Disciplinarstrafe.
2) Die finanziellen Nachtheile, welche den zur Strafe zu Versetzenden treffen dürfen, sind auf Antrag der Reichstags-Kommission im Gesetz genau bezeichnet worden. Verlust der Umzugskosten ist nicht genannt, vielmehr der Vorschlag der Regierungen, daß der zur Strafe Versetzte keine Umzugskosten erhalten solle, wegen der Unbestimmtheit einer solchen Vermögenseinbuße abgelehnt. Hiernach

ist anzunehmen, daß Umzugskosten, wie im Fall des § 23, zu vergüten sind, obwohl es zweckmäßig gewesen wäre, dies ausdrücklich auszusprechen. So auch Kanngießer S. 162.

Durch die vom Reichstag beigefügte Bestimmung: „Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht", soll die Verpflichtung der obersten Reichsbehörde ausgesprochen werden, die von den Disciplinarbehörden erkannte Strafversetzung zu verwirklichen. Vgl. Kanngießer S. 162.

3) Das Gesetz schweigt über die Wirkung der Dienstentlassung auf Versorgungsansprüche der Wittwen und Waisen, weil das Reich im Allgemeinen noch keine solchen gewährt hat. (Vgl. zu § 7.)

4) So lange ein rechtskräftiges Urtheil im Disciplinarverfahren nicht ergangen ist, kann der angeschuldigte Beamte laut § 100 die Einstellung des Verfahrens dadurch herbeiführen, daß er auf Amt, Titel und Pensions-Anspruch verzichtet und die Kosten des Disciplinarverfahrens übernimmt. Hat er jedoch seine amtlichen Geschäfte noch nicht erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichs-Vermögen noch nicht vollständige Rechnung abgelegt, so geht das Disciplinarverfahren weiter, wenn die oberste Reichsbehörde die Entlassung entweder überhaupt nicht annimmt, oder nur unter Vorbehalt der Verfolgung des Disciplinarverfahrens annimmt. Hat vor Beendigung des Disciplinarverfahrens das Amtsverhältniß bereits aufgehört, also wenn die vom Beamten gegebene Entlassung nur unter Vorbehalt der Verfolgung des Disciplinarverfahrens ertheilt war, oder einem auf Kündigung angestellten Beamten gekündigt und die Kündigungsfrist abgelaufen war, so haben die Disciplinarbehörden anstatt auf Dienstentlassung auf Verlust des Amtstitels, und, soweit ein solcher begründet war, auf Verlust des Pensions-Anspruches zu erkennen und dem Verurtheilten die Kosten zur Last zu setzen.

Uebrigens leiden diese Vorschriften der §§ 75 und 100 an Unklarheit, was sich daraus erklärt, daß der Regierungs-Entwurf theilweise andere Grundsätze befolgte und die §§ nach den im Reichstag beschlossenen Aenderungen keine genügend durchgreifende neue Redaktion erfuhren.

5) Gegen einen Beamten, welcher bereits definitiv in Pensionsstand versetzt ist, kann ein Disciplinarverfahren nicht eingeleitet, folglich auch nicht auf Verlust des Titels und der Pension im Disciplinarweg erkannt werden.

Dies ergiebt sich aus § 119, der das Disciplinarverfahren nur noch als anwendbar erklärt, auf die zur Disposition gestellten Beamten, und entspricht auch dem vom Reichstag bei der Streichung des § 56 des Entwurfs angenommenen Grundsatz, daß eine einmal gewährte Pension unentziehbar sein soll. (Vgl. schon oben Anmerkung 4 zu § 57.)

6) Die Worte des letzten Absatzes: „Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben", wollen besagen: Hat der Angeschuldigte eine mindestens zehnjährige Dienstzeit hinter sich oder liegt der Fall des § 36 vor, wäre also, abgesehen von dem Dienstvergehen, die Entlassung des Beamten ohne Pension nicht zulässig gewesen, so kann die Disciplinarkammer eine übrigens geringer zu bemessende Pension gewähren. Dies kann aber nicht geschehen bei Beamten, welche zwar ein pensionsfähiges Amt bekleiden, aber noch keinen Pensionsanspruch erworben haben. Darauf weist auch der Ausdruck „ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrags" sowie die Entstehungsgeschichte hin. Der Regierungsentwurf hatte statt der Worte „zu belassen sei" die Worte „als Unterstützung zu verabreichen sei". Die Commission

von 1872 änderte dies (Akt. Nr. 107 S. 492), weil die Aufgabe des Disciplinarrichters nicht sein solle, Gnadenakte vorzunehmen, sondern zu entscheiden, ob die Strafe milder zu bemessen sei. — So auch Kanngießer S. 163. Entgegengesetzter Ansicht ist Laband, Staatsrecht d. d. Reichs I., 494 Anm. 3. Vgl. oben Bemerkungen zu § 68.

§. 76.

Welche der in den §§. 73 bis 75 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

§. 77.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disciplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

Durch die vorstehende Bestimmung — bemerken die Motive S. 43 — soll der Kriminal-Procedur die Priorität vor dem Disciplinarverfahren eingeräumt werden. Die Lage des Angeschuldigten wird erschwert, wenn er sich gleichzeitig in zwei Untersuchungen verantworten soll. Auch ist das Strafverfahren in manchen Fällen präjudiciell für das Disciplinarverfahren: theils falls dasselbe zu einer Freisprechung führt, unter gewissen Modificationen, theils wenn es eine Verurtheilung herbeiführt, aus welcher der Verlust des Amtes ohnehin folgt."

§. 78.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen hat (§. 84 Abs. 1), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disciplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

Reichstag 15. April u. 4. Juni 1872. S. 43, 699.

1) Bei der Auslegung des nicht überall völlig klar gefaßten § ist zweckmäßig von dem Inhalt des zweiten Absatzes auszugehen. Auf ein mit Verurtheilung endigendes gerichtliches Strafverfahren kann hiernach je nach Bedürfniß noch ein Disciplinarverfahren folgen, um den verurtheilten Beamten aus dem Amt zu entfernen oder zur Strafe versetzen zu können. Ob das Dis-

ciplinarverfahren einzuleiten sei, ja auch ob das früher eingeleitete, aber nach Maßgabe des § 77 eingestellte Disciplinarverfahren fortzusetzen sei, entscheidet die oberste Reichsbehörde nach ihrem Ermessen, nicht die Disciplinarkammer. Eine Pflicht der obersten Reichsbehörde, das Disciplinarverfahren anzuordnen, oder eine Pflicht der Disciplinarkammer in schwereren Fällen auf Dienstentlassung zu erkennen, ist nirgends ausgesprochen; ihr Ermessen ist ein völlig freies. Einen anderen Grundsatz befolgt das Gesetz v. 12. Juni 1869, § 23, wonach ein Mitglied des Reichsoberhandelsgerichts sein Amt verliert durch Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer. (RGBl. 207). Der vom Bundesrath vorgelegte Entwurf des Reichsbeamtengesetzes enthielt einen selbständigen Paragraphen (§ 74) folgenden Wortlauts: „Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe oder auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich." Die oberste Reichsbehörde sollte also, sofern nicht der Kaiser Begnadigung eintreten ließe, verpflichtet sein, die Entlassung zu verfügen, und die „überflüssige Procedur" eines Disciplinarverfahrens wegfallen (Motive 74).

Der Reichstag strich jedoch diesen § 74 des Entwurfs, weil es Fälle einer Verurtheilung zu längerer als einjähriger Gefängnißstrafe gebe, in welchen es wünschenswerth bleibe, es dem Ermessen der obersten Reichsbehörde zu überlassen, ob sie die Einleitung des Disciplinarverfahrens für angemessen halte, und dem Ermessen der Disciplinarbehörden, ob Dienstentlassung geboten sei. Man erinnerte an den Fall einer gerichtlichen Verurtheilung wegen Duells. Diese Gründe des Reichstags scheinen indessen nicht überzeugend, namentlich weil die Sache gar nicht nothwendig an die Disciplinarbehörden erwächst. In Bayern ist im Gesetz v. 26. Dez. 1871 über Einführung des Reichsstrafgesetzbuches, Art. 157 das entgegengesetzte Princip angenommen und ähnlich bestimmt worden, wie der gestrichene § 74 des Regierungsentwurfs bestimmen wollte.

2) Hat die Anklage vor den ordentlichen Strafgerichten mit Freisprechung geendet, so ist ein Disciplinarverfahren nie mehr möglich, wenn das Strafgericht angenommen hatte, daß die dem Beamten zur Last gelegte strafbare Handlung oder Unterlassung nicht erwiesen sei. Hatte das Gericht angenommen, die Handlung oder Unterlassung sei zwar erwiesen, es treffe aber den Beamten keine Schuld, welche Zuerkennung einer gerichtlichen Strafe rechtfertige, so schließt dies ebenfalls das Disciplinarverfahren wegen dieser zurückgewiesenen Anschuldigung aus. Dies ist aber nicht der Fall, wenn die Handlung oder Unterlassung (das Gesetz sagt „die Thatsachen") an sich, ohne Rücksicht auf ihre gerichtliche Strafbarkeit, immer noch ein Dienstvergehen in sich schließt; z. B. ein Beamter verübt in vollständigster Trunkenheit auf öffentlicher Straße eine Tödtung und wird von der Anklage wegen Tödtung freigesprochen, so kann ein Disciplinarverfahren „wegen Tödtung" nicht mehr stattfinden; dagegen ist dasselbe zulässig wegen des Disciplinarvergehens, auf offener Straße in vollkommen trunkenem Zustand erschienen zu sein. Solche Trunkenheit hat ihren eigenen Thatbestand, ohne Rücksicht auf Handlungen, die während derselben verübt werden. (Vgl. Kanngießer S. 166. Reichstag S. 43.)

§. 79.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disciplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so

gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht. Die Befugniß der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Reichstag 4. u. 11. Juni 1872. S. 702, 718, 719, 915.

1) Unter dem „Gesetz" sind nicht blos die Reichsgesetze, sondern in subsidiärer Weise (§ 19) auch die Landesgesetze zu verstehen.

2) Der zweite Satz, welcher auf Antrag des Abg. Bähr in der dritten Lesung eingeschaltet wurde, will den Reichsbehörden nicht ein Recht erhalten, welches sie schon besitzen, sondern ihnen ein Recht beilegen, wie es in verschiedenen deutschen Ländern, namentlich Preußen, die vorgesetzten Behörden gegenüber den Beamten haben (vgl. preuß. Allg. G. III., 1, § 23 und 3, § 49 u. preuß. Gesetz v. 7. Mai 1851 betr. die Dienstvergehen der Richter § 81. GS. 235). Eine positive Fassung würde dies freilich deutlicher erkennen lassen als die gewählte negative. In zweiter Lesung hatte der Abg. Bähr eine ausführlichere und präcisere Bestimmung vorgeschlagen, welche als zu weitgehend und dabei doch nicht erschöpfend abgelehnt wurde.

a) Der zweite Satz bezieht sich nur auf „widerrechtlich erhobene oder vorenthaltene Werthbeträge", nicht auf Ersatz von Schäden überhaupt.

b) Das Recht, den Beamten zum Ersatz anzuhalten, ist der vorgesetzten Behörde beigelegt, nicht der Disciplinarbehörde.

c) Dieses Recht findet nicht blos statt, wenn ein Disciplinarverfahren eingeleitet war, sondern allgemein, also auch wenn die vorgesetzte Behörde nur eine Ordnungsstrafe, z. B. einen Verweis für nöthig erachtet.

d) Der Ausdruck „anhalten" begreift zunächst den Befehl, solche Werthbeträge zurück zu erstatten. Leistet der Beamte keine Folge, so kann dies Anlaß zur Einleitung eines Disciplinarverfahrens wegen Ungehorsams geben, falls der Beamte nicht bereits entlassen wurde, oder seine Entlassung genommen hat.

Nach dem ursprünglichen Antrag des Abg. Bähr sollte „die Disciplinarbehörde" die Rückerstattung beschließen und auf Antrag des Verletzten sollte dann dieser Beschluß „durch die für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zuständigen Behörden oder Beamten" vollstreckt werden, dem Beamten innerhalb Jahresfrist aber der Rechtsweg offen stehen. Es sollte also ein ähnliches Verfahren eintreten, wie es die §§ 134—148 bezüglich der Defecte der Kassenbeamten vorschreiben. In das Gesetz ist hiervon Nichts aufgenommen worden. Da jedoch der Ausdruck „anhalten" ein so allgemeiner ist, daß er auch die Anwendung von Zwangsmitteln in sich begreift, so sind solche als zulässig zu erachten. Es sind in dieser Hinsicht aushülfsweise die Landesgesetze, bzw. das preußische Recht maßgebend laut der allgemeinen Vorschrift des § 19.

Kanngießer S. 168 spricht sich über die Frage nicht aus.

Im Reichstag führte der Abg. Bähr zur Begründung seines Antrags folgendes Beispiel an: Wenn ein deutscher Consul für einen Deutschen ein Geschäft besorgt und höhere Gebühren berechnet, als ihm tarifmäßig zukommen, und der Benachtheiligte sich beim Auswärtigen Amt beschwert, so müsse dieses befugt sein, dem Consul nicht blos einen Verweis oder eine Ordnungsstrafe zu dictiren, in schwereren Fällen Einleitung des Disciplinarverfahrens zu verfügen, sondern auch den Consul zur Rückerstattung anzuhalten. Der Benachtheiligte dürfe nicht auf den kostspieligen Weg gewiesen werden etwa gar vor ausländischen Gerichten eine Civilklage zu erheben.

§. 80.

Von dem Disciplinarverfahren.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt.

§ 81.

Geldstrafen können

1) von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichsbeamte, und zwar bis zum höchsten zulässigen Betrage (§ 74 Nr. 3),
2) von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von zehn Thalern,
3) von den den letzteren untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von drei Thalern

verhängt werden.

§ 82.

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne Weiteres festgesetzt werden.

Vgl. Bemerkung zu § 72.

§ 83.

Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenzuge statt.

1) Berufung an die Disciplinarkammer oder an die ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

2) Die Beschwerde muß regelmäßig schriftlich eingereicht werden; doch ist unter Umständen auch Erklärung zu Protokoll für zulässig zu halten.

3) Ob die Beschwerde begründet sei oder nicht, entscheidet zunächst die der strafenden Behörde unmittelbar vorgesetzte Behörde. Der Abgewiesene kann die Sache aber von Stufe zu Stufe bis zur höchsten Reichsbehörde weiter verfolgen. Dieses unbeschränkte Recht der stufenweisen Beschwerde würde nur durch Gesetz eingeschränkt werden können.

4) Ob die Beschwerde bei der strafenden Behörde selbst oder der unmittelbar höheren einzureihen sei, ist nicht bestimmt. Viele Landesgesetze schreiben das Erstere vor, damit die strafende Behörde in der Lage sei, ihre Verfügung alsbald berichtlich zu rechtfertigen. Vgl. z. B. württembergische Verordnung vom 30. Oct. 1821. Art. 12.

5) Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden und hat keine aufschiebende Wirkung. In beiden Beziehungen befolgen die Landesgesetze theilweise umgekehrte Grundsätze, z. B. württembergische Verordnung v. 30. Oct. 1821 Art. 12 u. 13. Eine Frist zu setzen, erscheint jedenfalls zweckmäßig, schon darum, weil verschleppte Beschwerden es der strafenden Behörde unter Umständen schwerer machen,

ihre Verfügung zu rechtfertigen. Es kann z. B. der Vorgesetzte inzwischen gestorben oder versetzt sein.

§ 84.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Reichsbehörde verfügt.

Das Disciplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

§ 85.

Die oberste Reichsbehörde ernennt den untersuchungsführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disciplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disciplinarverfahrens und die Ernennung des untersuchungsführenden Beamten vorläufig von einer der im § 81 unter Nr. 2 bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

Reichstag 4. und 11. Juni 1872, S. 703—706, 917, 919.

1) Die oberste Reichsbehörde kann mit der Führung der Untersuchung und den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft sowohl Verwaltungsbeamte als Richter, sowohl Reichsbeamte als Landesbeamte beauftragen. Letztere sind zur Uebernahme des Auftrags ebenfalls verpflichtet, und die oberste Reichsbehörde ertheilt ihnen denselben unmittelbar, nicht durch Vermittelung der Landesministerien.

Auf Antrag seiner Kommission hatte der Reichstag in zweiter Lesung beschlossen, daß gegen die im Reichsgebiet vorhandenen Reichsbeamten die Voruntersuchung immer durch einen etatsmäßigen Richter solle geführt werden, dessen Auswahl nicht der obersten Reichsbehörde, sondern dem höheren Landesgericht zukommen solle. Diesen Beschluß erklärte der Vertreter des Bundesrathes für unannehmbar; es gebe viele Fälle, in welchen die Untersuchung mit Erfolg nur von Beamten geführt werden könne, welche mit den Geschäften des in Frage kommenden Amts bis ins Detail bekannt seien und zu einem Mißtrauen, daß die oberste Reichsbehörde nicht verstehen werde, kundige und unparteiische Beamte auszusuchen, liege ein Grund nicht vor; jedenfalls biete das nachfolgende mündliche Verfahren vor der Disciplinarkammer ausreichende Garantie. In dritter Lesung nahm der Reichstag darauf seinen Beschluß zurück.

2) Den zweiten Absatz hatte der Reichstag auf Vorschlag seiner Commission in der 2. Lesung als entbehrlich gestrichen aus den bei Kanngießer S. 178 geltend gemachten Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die der vorgesetzten Behörde in § 131 beigelegte Ermächtigung zur Suspension. Allein es kann Fälle geben, in welchen eine schleunige Untersuchung, Beschlagnahme von Papieren u. s. w. von entscheidender Wichtigkeit ist.

§ 86.

Die entscheidenden Disciplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind

1) in erster Instanz die Disciplinarkammern,
2) in zweiter Instanz der Disciplinarhof.

Die Disciplinarbehörden haben zwar eine ständige Zusammensetzung, ihre Mitglieder sind dauernd angestellt (vgl. § 93), aber sie sind wegen mangelnden Bedürfnisses nicht in steter Thätigkeit, sie bekleiden das Amt nur als Nebenamt. Die Mitglieder einer Disciplinar-Kammer brauchen daher nicht am Sitz der Kammern zu wohnen; dagegen haben mindestens 6 Mitglieder des Disciplinarhofs vermöge des § 91 ihren Wohnsitz am Sitze des Disciplinarhofs.

Die nicht am Sitze wohnhaften erhalten Fuhrkosten und Taggelder.

§. 87.

An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a/O., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a/M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen

wird je eine Disciplinarkammer errichtet.

Durch Anordnung des Kaisers können im Einvernehmen mit dem Bundesrath einzelne Disciplinarkammern auch an anderen Orten errichtet werden.

Der Disciplinarhof tritt am Sitze des Reichs-Oberhandelsgerichts zusammen.

Reichstag 4. Juni 1872. S. 711—713.

1) Eine „Zustimmung" des Bundesraths zur Errichtung weiterer Disciplinar-Kammern ist nicht erforderlich, sondern nur eine vorgängige Berathung desselben darüber. Die in dem Regierungsentwurf enthalten gewesenen Worte: „unter Zustimmung des Bundesraths" wurden in der Reichstagscommission durch die nunmehr eingeschalteten „im Einvernehmen mit dem Bundesrath" ersetzt. (Vgl. Einleitung S. 267.)

2) Die Abgränzung (vgl. § 88) ist erfolgt durch die kaiserliche Verordnung v. 11. Juli 1873 (R.-G.-Bl. 295.)

Außer den in § 87 genannten Disciplinarkammern sind durch kaiserliche Anordnung solche noch errichtet worden in Stuttgart, mit Zuständigkeit für das Königreich Württemberg (vgl. die citirte kaiserl. Vdg. v. 11. Juli 1873 R.-G.-Bl. 295) und in Straßburg, mit Zuständigkeit für Elsaß-Lothringen und für die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung, welche im Auslande (Luxemburg u. s. w.) ihren dienstlichen Wohnsitz haben. (Kaiserl. Verordnung v. 7. Jan. 1874 und Reichsgesetz v. 5. Nov. 1874. R.-G.-Bl. 3 u. 128.)

Für Bayern ist bis jetzt eine Disciplinarkammer nicht errichtet.

3) Der Regierungsentwurf wollte dem Disciplinarhof seinen Sitz in Berlin anweisen. Die jetzige Fassung wurde vom Reichstag aus dem Grunde gewählt, weil nach seinen Beschlüssen die Mehrzahl der Mitglieder des Hofs aus dem Reichsoberhandelsgericht entnommen wird.

§ 88.

Die Bezirke der Disciplinarkammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe abgegrenzt.

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disciplinarkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disciplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disciplinarkammer in Potsdam.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disciplinarkammern werden vom Disciplinarhof entschieden.

Vgl. Bemerkung 2 zu § 87.

§ 89.

Jede Disciplinarkammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens drei andere Mitglieder müssen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disciplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Reichstag v. 15. April und 4. Juni 1872 S. 39—44 und 706—712. Motive S. 75.

Das Nähere über die Bildung der Kammer im einzelnen Fall bestimmt das Regulativ v. 1873 § 4, 5 (vgl. § 92.)

Die Zahl der richterlichen Mitglieder kann je nach Bestimmung des Präsidenten mehr als 5 bezw. 3 betragen.

§ 90.

Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disciplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disciplinarkammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disciplinarhof ernannte Disciplinarkammer an deren Stelle.

§ 91.

Der Disciplinarhof besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Präsident und wenigstens fünf zu den Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören müssen.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disciplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Vgl. § 89 und 92.

§ 92.

Die Geschäftsordnung bei den Disciplinarbehörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den einzelnen Sitzungen theilzunehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disciplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.

Reichstag 4. Juni 1872 S. 713. Das im Dezember 1873 genehmigte Regulativ ist im Centralblatt für das deutsche Reich v. 19. Dez. 1873 Nr. 50, S. 390—395, sowie unter den Anlagen weiter unten abgedruckt.

§ 93.

Die Mitglieder der Disciplinarkammern und des Disciplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrath gewählt, vom Kaiser ernannt und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts verpflichtet.

Der ursprüngliche Regierungsentwurf hatte vorgeschlagen, daß die Mitglieder der Disciplinarbehörden alle 3 Jahre vollständig neu ernannt werden sollten, mit Zulassung der Wiederernennung der früheren Mitglieder. Dieser Vorschlag wurde als mit dem richterlichen Character dieser Behörden streitend, von der Reichstagscommission und ebenso vom Reichstag abgelehnt.

1) Dem Bundesrath kommt nicht bloß wie beim Reichsoberhandelsgericht ein Vorschlagsrecht zu, sondern ein vollständiges Wahlrecht.

2) Die vom Bundesrathe zu Mitgliedern der Disciplinar-Behörden gewählten Reichsbeamten sind verpflichtet dieses Amt zu übernehmen, weil jeder Beamte verbunden ist, außerordentliche Aufträge zu besorgen undNebenämter, die seinem Beruf nicht fern stehen, zu versehen. Während seiner Verwendung im Nebenamt ist er dafür in seinem Hauptamt entsprechend zu entlasten. In diesem Sinne äußerte sich auch der Bundescommissär Dr. Achenbach im Reichstag 4. Juni 1872 § 711. Entgegengesetzter Ansicht ist Kanngießer S. 179.

Dagegen kann Landesbeamten die Uebernahme dieses Reichsamts nicht gegen ihren Willen angesonnen werden.

3) Alle Mitglieder gelten kraft Gesetzes als gewählt und ernannt auf so lange, als sie das Reichsamt oder Staatsamt, welches sie zur Zeit ihrer kaiserl. Ernennung zum Mitglied der Disciplinarkammer oder des Disciplinarhofs inne hatten, bekleiden. Scheiden sie aus diesem aus, sei es durch Stellung zur Disposition, Pensionirung, Niederlegung, Versetzung, Beförderung, Dienstentlassung, so hören sie von rechtswegen auf, den Disciplinarbehörden anzugehören.

Die vier oder mehr Bevollmächtigten zum Bundesrath, welche zu Mitgliedern des Disciplinarhofs ernannt sind, können höchstens ein Jahr im Amt bleiben, weil die Ernennung zum Bevollmächtigten im Bundesrath immer nur für eine Sitzungsperiode und bis zum Beginne einer neuen erfolgt und jederzeit widerruflich ist. Eine Entlassung der Mitglieder der Disciplinar-Behörden blos von diesem ihrem Nebenamt kann durch Erkenntniß der Disciplinar-Kammer, bezw. des Disciplinarhofs erfolgen. Denn die Mitglieder sind Reichsbeamte und in § 158 von der Herrschaft des Reichsbeamtengesetzes nicht ausgenommen.

§ 94.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen, und die sonstigen Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft noch der Angeschuldigte beiwohnen.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

Reichstag 4. und 11. Juni 1872 S. 714, 715, 919—924.

1) Im gewöhnlichen Untersuchungsverfahren in Strafsachen werden dem Angeschuldigten die „Anschuldigungspunkte" keineswegs schon bei der Vorladung mitgetheilt; die Bestimmung des § stellt den Beamten also besser, gibt ihm Gelegenheit „den ganzen Fall zu übersehen und seine Vertheidigung vorzubereiten" (Motive S. 75).

2) Der Angeschuldigte ist nicht verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und es kann daher weder seine Vorführung noch seine Verhaftung verfügt werden. Das Gesetz geht davon aus, daß ein Bedürfniß dazu nach dem Zweck des Disciplinarverfahrens und insbesondere der Voruntersuchung nicht vorliege. Auch zur mündlichen Schlußverhandlung kann der Angeschuldigte nicht vorgeführt werden. (§ 102.)

Durch einen Vertheidiger kann er sich zunächst nicht vertreten lassen.

3) Ob die Zeugen eidlich oder vorerst nicht eidlich zu vernehmen seien, hängt von dem Ermessen des mit der Untersuchung betrauten Beamten ab. Sie wird namentlich unterbleiben können, wenn der Angeschuldigte ihre Angaben als wahr eingesteht. Vom Abg. Klotz und Gen. war der Antrag gestellt, die eidliche Vernehmung der Zeugen in der Voruntersuchung zu verbieten, um auf diese Weise den Schwerpunkt in die spätere mündliche Verhandlung vor der Disciplinarkammer zu legen. Dieser Antrag wurde verworfen. Vgl. die Einwendungen des Abg. Kanngießer dagegen im Reichstag vom 4. Juni 1872 S. 714.

4) Der Grundsatz, daß die Vernehmung der Zeugen durch den Untersuchungsbeamten zwar in Gegenwart eines vereideten Protokollführers (§ 95), aber in Abwesenheit des Beamten der Staatsanwaltschaft wie des Angeschuldigten stattzufinden hat, entspricht sowohl den bisherigen Grundsätzen des Strafprozesses wie der bisherigen Einrichtung der Disciplinaruntersuchung in allen deutschen Staaten. Den etwaigen Nachtheilen, welche hierdurch für die Anklage oder für die Vertheidigung erwachsen könnten, ist vorgebeugt durch die Vorschrift des § 101, welcher dem Vertheidiger Einsichtnahme der Untersuchungsakten gestattet und des § 106, wonach Staatsanwalt und Angeschuldigter die mündliche Vernehmung der Zeugen in der mündlichen öffentlichen Schlußverhandlung vor der Disciplinarkammer fordern können, endlich des § 116, wonach dieß sogar noch vor dem Disciplinarhof gefordert werden kann.

Das im § 94 aufgestellte Prinzip wurde von der Commission des Reichstags vorgeschlagen. Im Reichstag selbst kamen entgegengesetzte Anträge zur Sprache: dem Angeschuldigten zu gestatten, vom Beginn der Voruntersuchung an bei allen Verhandlungen mit einem Rechtsanwalt als Vertheidiger „erscheinen" zu dürfen (Klotz und Gen.), oder ihm doch zu gestatten, sich sofort des Beistandes eines Rechtsanwalts „zu bedienen", und dem Angeschuldigten selbst (nicht dem Vertheidiger) sowie dem Beamten der Staatsanwaltschaft zu gestatten, der Vernehmung der Zeugen beizuwohnen (Lasker). Diese Anträge wurden verworfen. (Reichstag 4. Juni 1872 S. 714, 715 und 11. Juni 1872 S. 919—924.)

5) Der Untersuchungsbeamte hat überhaupt „die sonstigen Beweise zu erheben", also z. B. Augenschein einzunehmen, die Aktenstücke und Untersuchungsstücke, welche auf das Dienstvergehen Bezug haben, herbeizuschaffen. Zu diesem Zweck ist er befugt, Haussuchungen vorzunehmen und Papiere mit Beschlag zu belegen.

§. 95.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§. 96.

Wenn der Voruntersuchungs-Beamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er dieselbe bei dem Voruntersuchungs-Beamten zu beantragen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen hat.

§. 97.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten an die oberste Reichsbehörde eingesendet.

Einsicht der Voruntersuchungsakten kann der Angeschuldigte erst in einem späteren Stadium, nach Mittheilung der Anschuldigungsschrift, und zwar nur durch einen Rechtsanwalt nehmen lassen (§ 101). Hieraus ergibt sich, daß die in § 97 vorgeschriebene Mittheilung des Inhalts der erhobenen Beweismittel nur eine summarische zu sein hat. Den Beamten über das Resultat aufzuklären ist schon darum billig, weil die Zeugen in seiner Abwesenheit vernommen worden sind, und auch nothwendig, um ihn in den Stand zu setzen, in Gemäßheit des § 100 seinen Abschied zu nehmen. (Reichstag 4. Juni 1872 S. 716).

§. 98.

Die oberste Reichsbehörde kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

1) Das Ermessen der obersten Reichsbehörde ist ein völlig freies. Eine Pflicht, die Sache vor die Disciplinarkammer zu verweisen, besteht nicht (vgl. § 78 u. 101). Auch der Angeschuldigte hat kein Recht, sie zu verlangen. Vgl. Kaungießer S. 196.

2) Hat die oberste Reichsbehörde das Verfahren unter Verhängung einer Ordnungsstrafe eingestellt, so schließt dies laut ausdrücklicher Vorschrift des § 99 Absatz 2 die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neuer Beweise aus. Die Verhängung der Ordnungsstrafe hat hier also eine andere Bedeutung als in allen anderen Fällen solche Verfügungen vorgesetzter Behörden haben; sie steht einem auf Ordnungsstrafe lautenden Erkenntniß gleich (§ 108). Der Regierungsentwurf (§ 96) ging von anderen Grundsätzen aus, wie die Motive S. 75 hervorheben, und es dürfte fraglich sein, ob die vom Reichstag getroffene Aenderung eine Verbesserung war.

§ 99.

Die Wiederaufnahme des Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

War eine Ordnungsstrafe verhängt (§ 98), so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disciplinarverfahrens nicht statt.

Ueber den zweiten Absatz vgl. Bemerkung zu § 98.

§ 100.

Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§ 124) fallen dem Angeschuldigten zur Last.

Vgl. Bemerkung zu § 75 (Ziffer 4). Daß in einem solchen Fall auch die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch die vorgesetzte Behörde ausgeschlossen bleibe, mußte ausdrücklich hervorgehoben werden.

§ 101.

Beschließt die oberste Reichsbehörde die Verweisung der Sache vor die Disciplinarkammer, so wird der Angeschuldigte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disciplinarkammer zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungs-Akten zu gestatten.

1. Einen Strafantrag braucht die Anschuldigungsschrift nicht zu enthalten.
2. Der Angeschuldigte ist in der Wahl des Beistandes auf Rechtsanwälte und Advokaten beschränkt; er kann nicht andere Personen mit seiner Vertheidigung betrauen, und es dürfen solche auch gar nicht zugelassen werden. (Kanngießer S. 199.)

§ 102.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disciplinarkammer steht es jedoch, sofern der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten

unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

Wie in der Voruntersuchung (§ 94) so ist auch während des Verfahrens vor der Disciplinarkammer Verhaftung oder Vorführung des Angeschuldigten unstatthaft. Erachtet die Disciplinarkammer das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten für wichtig zur Aufklärung der Sache, so kann sie das Präjudiz des Ausschlusses eines Vertheidigers androhen, aber Nichts weiter. Sein Ausbleiben wird dann nicht zu seinen Gunsten zu deuten sein. Wenn übrigens die Motive S. 75, 76 hervorheben, man müsse dem Angeschuldigten „eine vielleicht weite und kostspielige Reise" ersparen, wenn er auf sein Erscheinen selbst keinen Werth lege, so kann davon bei der großen Zahl der Disciplinarkammern freilich keine Rede sein. Es erscheint jedenfalls als eine sehr weit gehende Milde, daß einem Beamten, der sich vor der Disciplinarkammer nicht persönlich gestellt hat, dann die Berufung an den Disciplinarhof und die Geltendmachung neuer Entschuldigungsgründe offen bleibt (§ 110).

§ 103.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß der Disciplinarkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen.

Noch die Regierungs-Vorlage von 1872 § 98 wollte die Oeffentlichkeit gänzlich ausschließen. Auf Antrag der Reichstags-Commission beschloß der Reichstag ohne Debatte die jetzige Fassung (4. Juni 1872 S. 717). Gründe führt Kanngießer S. 200—202 an.

§ 104.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen. Der Angeschuldigte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disciplinarkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Andernfalls gibt ein von dem Vorsitzenden der Disciplinarkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Zum Schluß wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

1) Die mündliche Verhandlung unterscheidet sich von der schriftlichen Verhandlung im gewöhnlichen Strafverfahren dadurch wesentlich, daß sie sich regel-

mäßig auf eine Erörterung über die in den Untersuchungs-Acten enthaltenen Beweise beschränkt, Zeugen dazu nur bei den in § 105—107 bestimmten Voraussetzungen geladen werden. Es liegt dies oft im Interesse des Angeschuldigten, da die mündliche Vernehmung der Zeugen die Kosten steigert.

2) Ein Geständniß kann auch der Vertheidiger für seinen Clienten ablegen. Kanngießer S. 204.

§ 105.

Wenn die Disciplinarkammer vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor der Disciplinarkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§ 106.

Die Vernehmung der Zeugen muß auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlnng erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disciplinarkammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

Der Schlußsatz war nothwendig, weil ein vom Amt suspendirter Beamter immer noch in Bezug der Hälfte seines Gehaltes bleibt (§ 128).

§ 107.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von der Disciplinarkammer dessen Vernehmung durch einen damit beauftragten Beamten unter Beiladung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten anzuordnen.

Als große Entfernung im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht anzusehen, wenn der Zeuge sich im Bezirke der entscheidenden Disciplinarkammer aufhält.

§ 108.

Bei der Entscheidung hat die Disciplinarkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disciplinarkammer den Angeschuldigten frei. Vorläufige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der nämlichen den Gegenstand der Anschuldigung

bildenden Handlung ein Disciplinar-Verfahren nicht wieder eingeleitet werden.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist und spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten ertheilt.

Gegen den Freigesprochenen darf zwar wegen der nämlichen Handlung kein neues Disciplinarverfahren eingeleitet werden, wohl aber steht dem Beamten der Staatsanwaltschaft das Recht der Berufung gegen das freisprechende Erkenntniß ebensowohl zu, wie gegen eines, das nur auf Strafversetzung oder Ordnungsstrafe lautet.

§ 109.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 110.

Gegen die Entscheidung der Disciplinarkammer steht die Berufung an den Disciplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

1) Das Gesetz gewährt nur das Rechtsmittel der „Berufung", dagegen keine Rechtsmittel gegen rechtskräftig gewordene Erkenntnisse (Nichtigkeitsbeschwerde, Restitution u. s. w.) und zwar weder dem Beamten der Staatsanwaltschaft noch dem Angeschuldigten (vgl. § 117). Die Gründe, warum solche Rechtsmittel ausgeschlossen bleiben, sind nach den Motiven S. 76 (zu § 103 des Entwurfs) hauptsächlich folgende:

a) Der Begriff des disciplinär strafbaren Dienstvergehens ist nicht ein im Gesetz so genau bestimmter, und auch die Formen des Verfahrens keine so strengen, daß die Zulassung einer Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Rechtsanwendung oder Mißachtung wesentlicher Formen des Verfahrens passend und nothwendig erschiene. Ob der Disciplinarhof *berechtigt* sei, eine Sache wegen Formfehlern zu neuer Entscheidung an die Disciplinarkammer zurückzuverweisen, s. unten zu § 116.

b) Bei dem Disciplinarverfahren handelt es sich vielfach nicht blos um Beurtheilung bestimmter einzelner Thatsachen, sondern eines fortgesetzten Verhaltens.

c) Sollte eine Verurtheilung durch Meineid von Zeugen, Fälschung von Urkunden herbeigeführt worden sein, so können hierüber doch nur die ordentlichen Strafgerichte entscheiden; und wenn durch deren Urtheil der Meineid oder die Fälschung festgestellt worden ist, und dadurch sich die völlige Unschuld des Beamten herausstellt, wird er sicher auf die Wiedergutmachung aller Nachtheile, die ihn betroffen haben, durch den Kaiser oder die oberste Reichsbehörde rechnen können. (Vgl. 118 u. 33).

2) In der Berufungs-Instanz darf der Angeschuldigte neue Vertheidigungsbeweise beibringen, und der Beamte der Staatsanwaltschaft neue Beweise für die erhobenen Beschuldigungen, dagegen kann er nicht eine neue Beschuldigung auf neue Thatsachen gründen.

3) Die Berufung findet auch statt, sowohl Seitens des Angeschuldigten wie des Staatsanwalts, wenn das Urtheil der Disciplinarkammer nur auf eine Ordnungsstrafe lautet (§ 108 Abs. 3) vgl. Motive S. 76, während sonst gegen Ordnungsstrafen, welche die vorgesetzte Behörde erkennt, Berufung an den Disciplinarhof ausgeschlossen ist.

4) Die Motive zum Regierungs-Entwurf S. 46 enthalten die ausdrückliche Bemerkung: „es sei nach dem Entwurf nicht ausgeschlossen, daß der Staatsanwalt im Interesse des Angeschuldigten das Rechtsmittel einlegen und verfolgen könne, wie es das preußische Gesetz v. 3. Mai 1852 gestattet". Kanngießer S. 209 hält dessenungeachtet eine solche Berechtigung der Staatsanwaltschaft für „nicht begründet", weil dieselbe in solchen Processen nicht Wächter des Gesetzes sondern Anwalt der Anklage sei. Allein die rechtliche Zulässigkeit wird sich bei einer so ausdrücklichen, vom Reichstag nicht zurückgewiesenen Aeußerung der Motive nicht bestreiten lassen, und es sind auch allerdings Fälle denkbar, in welchen ein solches Eintreten für den Angeschuldigten wünschenswerth erscheinen kann, z. B. bei Krankheit oder Abwesenheit des Angeschuldigten. Doch sollten allerdings solche Fälle genauer präcisirt sein.

5) Wenn nur ein Theil die Berufung ergriffen hat, so ist eine Abänderung der Entscheidung zum Nachtheil desselben, eine reformatio in pejus, unstatthaft. Wenn die Motive S. 76 dies nicht ausdrücklich erklärten, würde es keineswegs anzunehmen sein, da die Grundsätze des Civilprocesses hier nicht maßgebend sein können.

§ 111.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Disciplinarkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§ 112.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

§ 113.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Berufungsschrift wird dem Gegner in Abschrift zugestellt und falls dies der Beamte der Staatsanwaltschaft ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

§ 114.

Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so hat die Disciplinarkammer die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung seiner Berufung und zur Beantwortung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten von Amts wegen zu erweitern und die betreffende Verfügung gleichzeitig mit dem Urtheil beziehungsweise mit der Anmeldung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten zuzustellen.

§ 115.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (§§. 112 bis 114) können auf Antrag von der Disciplinarkammer verlängert werden.

Niemals kann die Anmeldungsfrist, sei es die gesetzliche (§ 111) oder von der Disciplinarkammer gegebene (§ 114) verlängert werden.

§ 116.

Nach Ablauf der in den §§ 113 bis 115 bestimmten Fristen werden die Akten an den Disciplinarhof eingesandt.

Der Disciplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist.

In der mündlichen Verhandlung gibt zunächst ein von dem Vorsitzenden des Disciplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen, auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in den § 101 Absatz 2, § 102, § 103, § 104 Absatz 2 und 3, § 105, § 106, § 107 Absatz 1, § 108 und § 109 enthaltenen Bestimmungen verfahren.

Das Verfahren vor dem Disciplinarhof ist im Ganzen ebenso beschaffen wie das vor der Disciplinarkammer, unterscheidet sich aber in folgenden zwei Hauptpunkten:

1) Der Disciplinarhof kann *nicht* das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden (§ 102). Ein Vertheidiger ist also stets zuzulassen. Diese Vorschrift beruht auf folgenden Erwägungen: Eine Veranlassung, das persönliche Erscheinen zu fordern, liegt namentlich dann kaum vor, wenn der Beamte bereits persönlich vor der Disciplinarkammer erschienen war; in vielen Fällen würde der Beamte ferner eine weite Reise machen müssen, da der Disciplinarhof Zuständigkeit für das ganze Reich hat.

2) Die mündliche Verhandlung beginnt nicht mit einer Begründung der Anklage durch den Beamten der Staatsanwaltschaft, sondern mit einer Darstellung

der bis dahin vor der Disciplinarkammer oder auch vor dem Disciplinarhof stattgefundenen Verhandlungen durch ein mit der Berichterstattung beauftragtes Mitglied des Disciplinarhofs.

3) Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Ermächtigung für den Disciplinarhof, ein Erkenntniß der Disciplinarkammer wegen wesentlicher Formfehler, namentlich unterlassener oder ungenügender Ladung, aufzuheben und der Disciplinarkammer eine neue Verhandlung und Entscheidung aufzugeben. In der Commission des Reichstags wurde die Ansicht ausgesprochen und blieb darin unbeanstandet, daß der Disciplinarhof auch ohne gesetzliche Ermächtigung nicht gehindert sei, so zu verfahren. (So Kanngießer S. 211). Eine Verpflichtung des Disciplinarhofs liegt dagegen auf keinen Fall vor.

§ 117.

Ein anderes Rechtsmittel, als die Berufung, insbesondere auch das Rechtsmittel des Einspruchs (Opposition oder Restitution) findet im Disciplinarverfahren nicht statt.

Vgl. Bemerkungen zu § 110.

§ 118.

Der Kaiser hat das Recht, die von den Disciplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

1) Das Strafmilderungs- oder Begnadigungsrecht kommt auch bezüglich der mittelbaren Reichsbeamten nur dem Kaiser, nicht den Landesherren zu.

2) So wie dem Kaiser kein Recht zusteht, die Einleitung und Verfolgung des Disciplinarverfahrens zu verfügen (§ 98, 101), so kommt ihm auch kein Recht zu, seine Einstellung zu verordnen; sondern er muß ihm bis zum Urtheil seinen Lauf lassen.

3) Das Urtheil der Disciplinarkammer oder des Disciplinarhofs bedarf keiner Bestätigung durch den Kaiser. In dem Regierungsentwurf von 1870 war nach dem Vorbild des preußischen Disciplinargesetzes noch an dem Erforderniß der Bestätigung durch das Bundes-Präsidium festgehalten. Die Reichstags-Commission strich jedoch die desfallsige Bestimmung.

§ 119.

Die Vorschriften der §§ 84 bis 118 gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.

Der letzte dienstliche Wohnsitz derselben ist für die Zuständigkeit im Disciplinarverfahren entscheidend.

Vgl. Bemerkungen zu § 24, 25, 29, 75.

§ 120.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.

Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, verfügt der commandirende General des Armeecorps, beziehungsweise der Chef der kaiserlichen Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Voruntersuchungs-Beamten.

Die folgenden besonderen Bestimmungen beziehen sich nicht auch auf diejenigen Militärbeamten, welche sich in einem doppelten Unterordnungsverhältniß befinden, nämlich sowohl unter einem Militärbefehlshaber als einer höheren

Militärverwaltungsbehörde stehen. Dazu gehören: Auditeure und Actuarien, Intendanturbeamte u. s. w., sowie alle Marinebeamten. (Vgl. Motive S. 77.)

Die §§ 120—123 entsprechen den §§ 79—82 des preußischen Gesetzes v. 21. Juli 1852 (GS. 483.)

§ 121.

Die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disciplinarcommission.

Für jedes Armeecorps tritt die Militär-Disciplinarcommission am Garnisonorte des General-Commandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militär-Disciplinarcommissionen für die Marine haben ihren Sitz an den betreffenden Marine-Stationsorten und bestehen aus einem Capitän zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Capitän-Lieutenants, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Commission werden von der obersten Reichsbehörde ernannt.

1) In zweiter Instanz entscheidet wie immer der Disciplinarhof.

2) Die Voruntersuchung und das Verfahren vor den Militär-Disciplinar-Commissionen richtet sich in allen Punkten nach den Vorschriften dieses Gesetzes. (Motive S. 77).

§ 122.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disciplinarcommissionen werden von dem Corps-Auditeur, beziehungsweise dem Marine-Stations-Auditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

§ 123.

Gegen Militärbeamte kommen in Betreff der Verfügung von Disciplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

Disciplinar-Strafordnung für das deutsche Heer v. 31. Oct. 1872 und für die kaiserliche Marine v. 23. Nov. 1872.

§ 124.

Kosten des Disciplinarverfahrens.

Für das Disciplinarverfahren werden weder Gebühren, noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit im förmlichen Disciplinarverfahren (§ 84) der Angeschuldigte verurtheilt wird, ist er schuldig, die baaren Auslagen des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht entscheidet das Disciplinar-Erkenntniß.

1) Ersatz von Auslagen kann nur durch ein verurtheilendes Erkenntniß der Disciplinarkammer oder des Disciplinarhofs aufgelegt werden, nicht durch Verfügung der vorgesetzten Behörde, welche eine Ordnungsstrafe verhängt.

2) Die Worte „oder theilweise" geben dem Disciplinargericht Ermächtigung, je nach dem geringeren Grad der Verschuldung u. s. w. dem Verurtheilten nur einen Theil der Auslagen anzurechnen.

§ 125.

Vorläufige Dienstenthebung.

Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichsbeamten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

1) Als Strafe ist die Suspension vom Amt weder dem Reichsbeamtengesetz noch dem Reichsstrafgesetzbuch bekannt (vgl. oben Anmerkung zu § 75).

2) Eine Dispensation von der Anwendung der gesetzlichen Vorschrift des § 125 findet nicht statt. Ueber die in Folge verfügter Straf-Haft eintretende Suspension vgl. § 126 Abs. 2.

3) Auch wenn dem Beamten etwa seine Suspension aus Versehen nicht bekannt gemacht worden sein sollte, hat er sich doch alsbald aller Amtshandlungen zu enthalten.

§ 126.

Im Falle des § 125 Nr. 1 dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§ 128) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disciplinar-Verfahrens beschlossen wird.

Im Falle des § 125 Nr. 2 dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disciplinarsache ergehenden Entscheidung.

1) Auch die Bestimmungen des § 126 sind bindender Natur.

2) Das Gesetz läßt die Suspension um die 10 Tage länger dauern, um der vorgesetzten Behörde Zeit zu geben, sich darüber schlüssig zu machen, ob etwa noch das Disciplinarverfahren einzuleiten und die weitere Fortdauer der Suspension (§ 127) zu verfügen sei. Es würde aber auch einen dem Ansehen des Amts nachtheiligen Eindruck machen, wenn ein aus der Untersuchungshaft eben entlassener aber bis jetzt nicht freigesprochener und überhaupt noch nicht abgeurtheilter Beamter unmittelbar in sein Amt wieder eintreten würde (vgl. Motive S. 77).

§ 127.

Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disciplinarverfahrens (§ 84) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

1) Wenn das gerichtliche Strafverfahren auch nur wegen einer „Uebertretung", also der geringsten Classe der gerichtlich strafbaren Gesetzverletzungen, eingeleitet ist, kann die Suspension erfolgen; und es wird dazu besonders dann Anlaß sein, wenn die Uebertretung zugleich ein Dienstvergehen enthält, das zur Disciplinarbestrafung führen kann.

2) So lange ein freisprechendes Urtheil der Disciplinarkammer die Rechtskraft nicht beschritten hat, braucht die Suspension nicht aufzuhören.

§ 128.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Diensteinkommens innebehalten.

In Fällen der Noth des Beamten ist die oberste Reichsbehörde ermächtigt, die Innebehaltung des Diensteinkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezubehaltenden Theils vom Diensteinkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§ 124) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

1) Der § handelt nur von einer „Einbehaltung" also einer vorläufigen Nichtauszahlung des halben Gehalts des Beamten. Ueber die definitive Verwendung verordnen die §§ 129 u. 130.

2) Die vorgesetzte Behörde kann und soll die einbehaltene Hälfte einstweilen zur Bezahlung des Stellvertreters verwenden, und, insofern noch etwas übrig ist, zur vorläufigen Deckung der Kosten der Disciplinar-Untersuchung. Von Kosten einer gerichtlichen Strafuntersuchung ist im § nicht die Rede, wie die ausdrückliche Verweisung auf § 124 darthun soll.

3) Einen höheren Beitrag zu den Stellvertretungskosten hat der Beamte weder vorzulegen noch auch später im Fall seiner Verurtheilung zu leisten.

4) Wie es mit der Dienstwohnung zu halten sei, ist im Gesetz nicht gesagt. Ob durch kaiserliche Verordnung hierüber allgemein, oder im einzelnen Fall durch Verfügung der vorgesetzten Behörde entschieden werden dürfe, bleibt zweifelhaft. Soviel wird sich sagen lassen, daß wenn die Innehabung der Wohnung mit der Verwaltung des Amts in so naher Verbindung steht, daß das Verbleiben des Suspendirten in der Wohnung nicht möglich oder nur mit erheblichen Nachtheilen für das Amt ausführbar ist, seine Entfernung aus der Dienstwohnung angeordnet werden kann. — Kanngießer S. 224 spricht sich nicht ganz deutlich aus. „In Ermangelung besonderer Vorschriften" meint er, werde man dem suspendirten Beamten seine Dienstwohnung belassen müssen, wobei unbestimmt bleibt, welcherlei besondere Vorschriften hier gemeint sein könnten. Wir glauben, daß eventuell die Landesgesetze des Dienstorts entscheiden, laut § 19.

§ 129.

Der zu den Kosten (§ 128) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

§ 130.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

Die Verfügung der Einstellung des Disciplinarverfahrens steht der Freisprechung gleich (§ 99).

§ 131.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

Dem Beamten können auch *einzelne* Amtsverrichtungen untersagt werden.

§ 132.

Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten, wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Theils vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§ 129 und 130 zur Anwendung.

Die Einbehaltung ist auch hier Pflicht der vorgesetzten Behörde. —

§ 133.

Alle nach den Bestimmungen der §§ 61 bis 132 erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben.

§ 134.

Besondere Bestimmungen über die Defecte der Beamten.

Die Feststellung der Defecte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

1) Die Vorschriften der §§ 134—148 in Verbindung mit dem Gesetz vom 2. Juni 1869 über die Cautionen der Reichsbeamten sind bestimmt, den Reichsfiscus vor Benachtheiligungen durch pflichtvergessene oder fahrlässige Verwalter von Reichskassen oder Reichsvermögen zu schützen. Sie gewähren den höheren Behörden die Möglichkeit, in schleuniger Weise den Privatbesitz eines solchen Beamten mit Beschlag belegen und den festgestellten Abmangel durch das Gericht beitreiben zu lassen, mit der Wirkung, daß dem betreffenden Beamten der Rechtsweg nur innerhalb einer zerstörlichen Frist von einem Jahr offen bleibt. Ungerechte Härten gegen die betreffenden Beamten können nicht leicht daraus entspringen, weil es höhere öffentliche Verwaltungsbehörden sind, welche die vorläufige Ersatzpflicht nach gewissenhaftem Ermessen aussprechen, gegen deren Beschluß sodann der Beschwerdeweg offen steht, und die definitive Entscheidung immer dem ordentlichen Gerichte vorbehalten bleibt. Allerdings aber gewährt das Defecten-Verfahren dem Fiscus einen wichtigen Vorsprung vor etwaigen anderen Gläubigern des Beamten und ergänzt das ihm zustehende Vorzugsrecht im Concurse (vgl. § 20).

Aehnliche Vorschriften bestehen seit Langem in allen deutschen Staaten. Für Preußen sind sie enthalten in der königlichen Verordnung v. 24. Januar 1844 (GS. 52—56), welche in vielen Punkten für das vorliegende Gesetz als Vorbild gedient hat, in mehreren aber strenger ist, namentlich was die vorläufige Exekution anbelangt.

2) Die §§ 134—148 finden auch auf Personen des Soldatenstandes Anwendung (vgl. § 157).

3) Den Begriff eines „Defects" läßt das Gesetz unerörtert; zur Feststellung desselben ist aushülfsweise auf die preußische Rechtsprechung und Verwaltungs-

praxis zurückzugehen, da die preußische Verordnung v. 1844 Grundlage des Reichsrechts ist. Vgl. Kanngießer S. 231. Laband, Reichsrecht 1, 443. — Eine beachtenswerthe Definition findet sich in dem großherzoglich hessischen Gesetz vom 18. Januar 1831, betreffend das Verfahren gegen Kassenbeamte, welche Recesse machen, Art. 1.

§ 135.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, ob ein Reichsbeamter und eintretenden Falls welcher Beamte nach den Vorschriften des § 141 für den Defect zu haften hat, und bei einem Defect an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

1) Festzustellen, ob Erben eines Beamten oder Bürgen zu haften haben, ist nicht Aufgabe der vorgesetzten Behörde. Der vom Bundesrath 1872 vorgelegte Gesetzentwurf § 126 lautete allgemeiner dahin: „Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der § 134 und 135 für den Defect zu haften hat". Auf Vorschlag der Commission änderte der Reichstag die Fassung.

2) Wird der Defect erst nach der Entlassung oder Pensionirung des Beamten entdeckt, so hindert dies das Defecten-Verfahren gegen denselben nicht. Kanngießer S. 231, Laband 1, 445.

§ 136.

Ebenso (§§ 134 und 135) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defecte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§ 137.

Ueber den Betrag des Defects, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§ 134 und 135 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§ 138.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defects sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der anderen noch zweifelhaft ist.

§ 139.

Hat die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§ 143 und 144 vollstreckbar.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Der obersten Reichsbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

1) Ueber die beiden Begriffe „höhere" Reichsbehörde und „oberste" Reichsbehörde vgl. kaiserliche Verordnung v. 23. Nov. 1874.

2) Die Ansicht Kanngießer's S. 232, Bemerkung 1, daß „in der Regel der Beamte vor Erlaß des Beschlusses zu hören sei", ist dahin einzuschränken, daß eine Verpflichtung dazu in keinem Falle besteht, die Behörde aber billiger und zweckmäßiger Weise dem Beamten Gelegenheit zur Rechtfertigung giebt, soweit nicht Gefahr vorliegt, daß er z. B. sein Vermögen bei Seite schaffen oder entfliehen oder die gegen ihn sprechenden Beweismittel vernichten werde. Vgl. auch § 143.

§ 140.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defects zu ergreifen sind.

Für diese Maßregeln sind die Gesetze des Bundesstaates, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend.

§ 141.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defects gerichtet werden:

1) gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Thäter oder Theilnehmer nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde überführt ist;
2) a. gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war und zwar auf Höhe des ganzen Defects,
   b. gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinen Gewahrsam gekommenen Betrages,

sofern der Defect nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde durch grobes Versehen entstanden ist.

Eben dies gilt gegen die in § 136 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

Der vorstehende Paragraph giebt die in § 135 vorbehaltenen Regeln, unter welchen Voraussetzungen und gegen welche Beamten die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz von der vorgesetzten Reichsbehörde (vgl. § 134) ausgesprochen werden kann.

1) Allgemeine Voraussetzung ist, daß die vorgesetzte Behörde die Ueberzeugung hat, daß der Defect durch bösen Vorsatz oder grobes Versehen des Beamten entstanden ist. Nimmt sie nur ein leichteres Versehen an, so kann sie nur eine Civilklage veranlassen, falls überhaupt davon ein Erfolg zu erwarten ist. (Laband 1, 445).

2) Je nachdem die Behörde bösen Vorsatz, oder blos grobes Versehen annimmt, sind ihrer Beschlußfassung verschiedene Grenzen gezogen:

a) Bei Unterschlagung kann die Verpflichtung zum Ersatz gegen Thäter und gegen Theilnehmer solidarisch ausgesprochen werden.

b) Bei grobem Versehen tritt eine Unterscheidung ein:

aa) Ersatz des ganzen Defects kann verfügt werden gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse oder das Vermögen zur Verwaltung übergeben war.

bb) Dagegen kann gegen solche Beamte, welche an der Bewerkstelligung der Einnahme oder Ausgabe, dem Transport u. s. w. nur theilzunehmen hatten, die unmittelbare Ersatzpflicht nur ausgesprochen werden, hinsichtlich der Mängel an denjenigen Vermögensbeträgen, die in ihren Gewahrsam gekommen waren. Insoweit haften sie solidarisch neben den Verwaltern.

Die Regierungsvorlage enthielt einen weiteren Paragraphen (§ 135), welcher aussprach, daß Controleure und dergleichen Beamte nur subsidiär zu haften hätten und daß die Feststellung dieser Haftpflicht dem Rechtsweg vorbehalten bleibe, im Falle eines groben Verschuldens derselben jedoch wenigstens Beschlagnahme ihres Vermögens oder Gehalts verfügt werden dürfe (nicht aber Zwangsbeitreibung des Defects). Im Reichstag 4. Juni 1872 vertheidigte der Vertreter des Bundesraths diese Bestimmung, welche auch in der preußischen Verordnung von 1844 § 11 enthalten ist, mit triftigen Gründen (S. 720). Allein der Reichstag glaubte nach dem Gutachten seiner Commission das Bedürfniß verneinen zu müssen. Kanngießer S. 234.

§. 142.

Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defects beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amts-Caution gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatzes des Defects anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Caution, sondern in das übrige Vermögen statt.

Die Anordnung setzt eine von einer „höheren" Reichsbehörde erlassene oder genehmigte Verfügung voraus. (Vgl. § 139.)

§ 143.

Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Hypothekenbehörden um Vollziehung des Beschlusses.

Diese sind, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, schleunig, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defects erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.

1) Die Requisition setzt laut § 139 voraus, daß die Ersatzpflicht des Beamten von einer „höheren" Reichsbehörde ausgesprochen oder gutgeheißen sei.

2) Der Sinn der Worte „wenn sonst kein Anstand obwaltet" findet in den Reichstagsverhandlungen keine Erläuterung und seine juristische Bedeutung er-

scheint an sich unsicher. In der Regierungsvorlage war ihre Tragweite deutlicher, da sie sich dort nur auf die Eintragung im Hypothekenbuch bezogen.

3) Die Vollstreckungsbehörden dürfen nicht vorher ein Zahlungsmandat erlassen, den Beamten daher auch nicht erst vorladen und hören, sondern müssen unverzüglich zur Vollstreckung schreiten. Es soll dem Beamten nicht Gelegenheit gegeben werden, seine Werthsachen erst bei Seite zu schaffen. (Vgl. § 139.) Ist nach Ansicht der Verwaltungsbehörde keine Gefahr im Verzug, so wird sie einen Antrag auf Vollstreckung ohne Anhörung des Beamten gar nicht stellen.

§ 144.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defects für verpflichtet erklärt wird (§ 137 und 140), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlußfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnort nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses.

In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

In der wegen des Defects etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

1) Von dem Beschluß über den Defect erhält der Beamte jedenfalls Kenntniß, sobald Zwangsvollstreckung von der richterlichen Behörde eingeleitet ist. Es kann ihm aber auch schon früher von der Verwaltungsbehörde darüber Eröffnung gemacht worden sein.

2) Der Beamte kann entweder an die höheren Behörden Beschwerde ergreifen oder beim zuständigen Gericht klagen. Für die Beschwerde ist eine Frist nicht gesetzt.

3) Ueber das für die Klagerhebung zuständige Forum vgl. § 153.

4) Die Bestimmungen über die freie Würdigung der Beweise durch den Richter wurden aufgenommen, um die in manchen Staaten fortdauernde alte formelle Beweistheorie für Processe dieser Art auszuschließen. Mit Einführung der Reichs-Civilproceßordnung werden deren Vorschriften maßgebend sein.

5) Ueber die Beweislast vgl. Kanngießer S. 237.

§. 145.

Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defects herbeizuführen.

1) Der Paragraph setzt voraus, daß der Beamte den Rechtsweg gegen den Defect-Beschluß beschritten hat, nicht bloß den Weg der Beschwerde. Denn der § redet nur vom „Gericht", nicht auch, wie § 143, von „Vollstreckungs-Beamten" und im dritten Satz ist ausdrücklich von der „verklagten" Reichsbehörde die Rede.

2) Der dritte Satz spricht eine Verpflichtung des Gerichts aus, bei Sistirung der Zwangsvollstreckung an Stelle derselben Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Beide Verfügungen sind also gleichzeitig zu treffen, und die Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln kann nur dann unterbleiben, wenn die verklagte Reichsbehörde darauf verzichtet.

§ 146.

Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig ist (§ 141), sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defects entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte das abzugsfähige Gehalt (§ 19 Nr. 1) und nöthigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ist ungesäumt Anzeige davon zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

Die §§ 146 und 147 handeln von einer vorläufigen administrativen Beschlagnahme in dringenden Fällen, in welchen die Anrufung des Richters oder Vollstreckungsbeamten einen nachtheiligen Zeitverlust herbeiführen würde.

1) Sie setzt voraus, wie die Bezugnahme auf § 141 beweist, daß die höhere Reichsbehörde den Defect festgestellt und die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz ausgesprochen hat, die Angelegenheit also zur Zwangsvollstreckung reif ist.

2) Sie kann sich nur auf das „abzugsfähige" Gehalt, d. h. auf denjenigen Theil des Gehalts erstrecken, welcher nach den Landesgesetzen überhaupt der Beschlagnahme unterliegt (§ 19 Abs. 1), so daß also dem Beamten der nöthige Lebensunterhalt verbleibt, und nur auf das „bewegliche" Vermögen.

§ 147.

Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäß § 146 eine

Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§ 137 und 140 vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben, andernfalls kommen die Bestimmungen des § 144 zur Anwendung.

Der § bringt die vorläufige administrative Beschlagnahme, sofern der davon betroffene Beamte es beantragt, nachträglich noch zur Cognition des Gerichts, welches beim regelmäßigen Gang des Defect-Verfahrens um die Beschlagnahme hätte angegangen werden müssen. (Vgl. § 143) Wird der in den §§ 137 und 140 vorgesehene Beschluß der „höheren" Reichsbehörde nicht innerhalb der vom Gericht bestimmten Frist beigebracht, so hat das Gericht auf weiteren Antrag des betroffenen Beamten die Beschlagnahme aufzuheben; der Beamte braucht den Reichsfiskus nicht bei dessen Gerichtsstand darauf auszuklagen, wie die Regierungs-Vorlage im Anschluß an § 17 des preußischen Gesetzes von 1844 bestimmen wollte. Wird dagegen der erwähnte Beschluß beigebracht, so ist das Verfahren in seine regelmäßige Bahn zurückgelenkt.

§ 148.

Für das Defectenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

§ 149.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

Die Bestimmungen der §§ 149—155 sind im Wesentlichen dem preußischen Gesetz vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges § 1—7 (G. S. 242) nachgebildet und harmoniren auch mit den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, betr. die Pensionirung der Militärpersonen. § 113 bis 116. (R.-G.-Bl. 301 und 302). Vgl. auch Laband 1, 476.

§ 150.

Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§ 151.

Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§ 152.

Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerdegegenständen vom höchsten Werth stattfindet. Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme statthaft. Die Beschwerdesumme, ingleichen die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommt nur insoweit in Betracht, als davon die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren nach den Landesgesetzen etwa zulässigen Rechtsmitteln stattfindet.

Das Reichs-Oberhandelsgericht entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes und zwar in letzter Instanz. Soweit nicht Absatz 1 des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die im § 149 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.

§ 153.

Auf die im § 144 erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§ 151 und 152 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde vertreten wird, welche den Defectbeschluß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat (§ 139 Absatz 2). Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus.

§ 154.

In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist sowohl dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts und das Verfahren vor demselben richten sich nach den im § 152 gegebenen Vorschriften.

§ 155.

Die Entscheidungen der Disciplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Die Regierungs-Entwürfe von 1869 und 1870 wollten entsprechend dem § 5 des preußischen Gesetzes vom 24. Mai 1861 die Gerichte auch für gebunden erklären an die Entscheidung der Disciplinar- und Verwaltungsbehörden darüber: „ob und wie weit eine Vergütung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes desselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe". Die Reichstags-Commission von 1870 strich diese Klausel aber und der Regierungsentwurf von 1872 nahm sie nicht wieder auf.

§ 156.

Schlußbestimmungen.

Die Reichstags-Beamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Anstellung der Reichstags-Beamten erfolgt durch den Reichstags-Präsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.

Reichstag 23. April und 4 Juni 1871. S. 133, 134, 721—723. Vgl. auch schon den Beschluß des Reichstags vom 24. Nov. 1871. S. 491—493, 661. Aktenst. Nr. 142. S. 360. (Zum Etat des Reichstags für 1872.) Ferner Geschäftsordnung des Reichstags vom 12. Juni 1868. § 12.

In welcher Weise das förmliche Disciplinarverfahren gegen Reichsbeamte einzuleiten und ihre Zwangspensionirung zu bewirken sei, geht aus dem Gesetz nicht hervor und bedarf weiterer gesetzlicher Regelung. — Vgl. auch Kanngießer S. 244.

§ 157.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§ 134 bis 148 Anwendung.

Vgl. oben S. 270, Bemerkungen zu § 1.

§ 158.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disciplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts, auf die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des deutschen Reichs und auf richterliche Militär-Justizbeamte keine Anwendung.

Außerdem haben für die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung.

Vgl. oben S. 270, Bemerkungen zu § 1.

§ 159.

Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.

Vgl. namentlich Kaiserliche Verordnung vom 23. November 1874. (R.-G.-Bl. 135.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

II.

Die seit dem 1. Juli 1867 ergangenen sonstigen Gesetze und Bestimmungen über die Reichsämter und die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.[1])

1.

Reichsverfassungsurkunde v. 16. April 1871, Artikel 3, 4, 8 letzter Absatz, 10, 18, 36, 50, 53, 56, 63, 64, 66.

(RGBl. 1871. S. 63—85; Hirth's Annalen" 1871 S. 334.)

2.

Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, v. 8. November 1867.

(BGBl. 137—156; Hirth's „Annalen" 1871 S. 595.)

3.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, v. 30. März 1868.

(BGBl. 25; Hirth's „Annalen" 1869 S. 164. Durch dieses Gesetz wurden die Pensionsbeiträge der Bundesbeamten beseitigt.)

4.

Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, v. 2. Juni 1869.

(BGBl. 161—164; vgl a. P. Laband in Hirth's „Annalen" 1873 S. 440).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Bundesbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundespräsidium angestellt, oder nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist.

---

[1]) Die hier in Betracht kommenden Gesetze und Bestimmungen sind von Nr. 2 ab chronologisch geordnet. Die für das Beamtenrecht wichtigeren sind, soweit ihr Abdruck in den „Annalen" nicht schon früher erfolgt ist, ihrem Wortlaute nach aufgeführt.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dies Gesetz keine Anwendung.

§ 2. Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Bunde gehörigen Casse oder eines dem Bunde gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Bunde gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Bunde für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten.

§ 3. Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionen werden durch eine vom Bundespräsidium im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung bestimmt.

§ 4. Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Bunde an der Kaution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.

§ 5. Die Amtskautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§ 6. Die Kautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von der obersten Präsidial-Behörde bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinsscheins, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird.

Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Auslooſung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§ 7. Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, dem Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Kaution ausnahmsweise zu gestatten, und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird durch die im § 3 erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§ 8. Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Bundesämter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.

§ 9. Verwaltet ein kautionspflichtiger Bundesbeamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste eines Bundesstaates, so kann die für letzteres Amt bestellte Kaution, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Bundesstaates und nach vorgängiger Vereinbarung darüber, wie viel von dem Gesammtbetrage der Kaution auf jedes der beiden Aemter zu rechnen ist, zugleich für das kautionspflichtige Bundesdienstverhältniß angenommen werden.

§ 10. Die Amtskaution haftet dem Bunde für alle von dem kautions-

pflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

§ 11. Steht eine der nach § 10 aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Bundesgebietes belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§ 6) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Bund ist nicht verpflichtet, im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern.

§ 12. Dem Bunde stehen dem kautionspflichtigen Bundesbeamten gegenüber alle Rechte zu, welche an dem Orte, wo der Beamte innerhalb des Bundesgebiets seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, kraft der dort geltenden Landesgesetzgebung der Landesregierung den kautionspflichtigen Beamten gegenüber beigelegt sind.

Liegt der betreffende Ort im Bundesauslande, so sind für die vorstehend erwähnten Rechte diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche in Anwendung gekommen wären, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin gehabt hätte.

§ 13. Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangscheins oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Documents zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokumentes kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§ 14. Diejenigen Kautionen, welche vor dem Erlasse der im § 3 erwähnten Verordnung von den durch letztere für kautionspflichtig erklärten Beamten entweder dem Bunde oder für ein auf den Bund übergegangenes Dienstverhältniß der Regierung eines Bundesstaates gestellt sind, haften vom Zeitpunkte des Erlasses jener Verordnung ab dem Bunde in dem durch die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Umfange.

§ 15. Die dem Bunde vor dem Erlasse der im § 3 erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt jener Verordnung zur Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bestimmten Betrag ermäßigt.

§ 16. Bundesbeamte, welche zur Zeit des Erlasses der im § 3 erwähnten Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches es der Kautionsleistung nach den bis dahin geltenden Vorschriften entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer anderen als der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Ver-

ordnung (§ 3) eine Kaution zu stellen oder die gestellte Kaution zu erhöhen, beziehungsweise durch eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Kaution zu ersetzen. Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Kaution zu verwenden, wird durch die im § 3 erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§ 17. Die vor dem Erlasse der im § 3 erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, werden, sobald sie durch anderweite Kautionen ersetzt sind, zurückgegeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

5.

Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, v. 12. Juni 1869.

(BGBl. 201—210; Hirth's „Annalen" 1869 S. 1057.)

6.

Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 § 29.

(BGBl. 252—253; abgedruckt in Hirth's „Annalen" 1869 S. 441.)

7.

Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten, v. 29. Juni 1869.

(BGBl. 285—287.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni d. J., betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Artikel 1. Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

I. Im Bereiche der Postverwaltung: a) die bei den Oberpostkassen und den Postanstalten angestellten oder beschäftigten Beamten, Unterbeamten und kontraktlichen Diener, mit alleiniger Ausnahme der Orts-Postkassenkontroleure; b) Rendant, Kontroleur, Kassirer des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin und diejenigen bei demselben angestellten Beamten und Unterbeamten, welche mit der Kassenführung und der Ausgabe der Zeitungen, sowie mit der Verwaltung des Materials betraut sind; c) der Vorsteher des Post-Montirungsdepots in Berlin; d) Führer von Postdampfschiffen.

II. Im Bereiche der Telegraphenverwaltung: a) diejenigen Telegraphen-Inspektoren, Telegraphen-Direktionssekretaire, Telegraphensekretaire, Obertelegraphisten und Telegraphisten, welche Stationsvorsteher sind, eine Kasse führen oder Materialien verwalten; b) die sonstigen Verwalter von Telegraphenstationen, sofern sie nicht etwa als Postbeamte bereits Kaution geleistet haben; c) diejenigen

Unterbeamten, welchen die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geld oder Materialien obliegt.

III. Im Bereiche der Verwaltung des Eichungswesens: der Rendant der Kasse der Normal-Eichungskommission.

Artikel 2. Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Postverwaltung: 1) für den Rendanten des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin und die Rendanten der Oberpostkassen 3000 Rthlr., 2) für Controleur und Kassirer des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin, für Kassirer von Ober-Postkassen, den Vorsteher des Post-Montirungsdepots und Führer von Postdampfschiffen 1000 Rthlr., 3) für Buchhalter von Oberpostkassen 800 Rthlr., 4) für Hülfsbuchhalter von Oberpostkassen 600 Rthlr., 5) für Vorsteher von Post- oder Eisenbahnpostämtern von größerem Umfange 3000 Rthlr., 6) für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von mittlerem Umfange 1000 Rthlr., 7) für Vorsteher von Postämtern geringeren Umfangs 600 Rthlr., 8) für Expektanten aus der Zahl versorgungsberechtigter Offiziere auf Anstellung als Postamtsvorsteher während des Vorbereitungs- und Probedienstes 300 Rthlr., 9) für Vorsteher von Postexpeditionen I. Klasse 400 Rthlr., 10) für Vorsteher von Postexpeditionen II. Klasse bis 300 Rthlr., 11) für Ober-Postsekretaire und Postsekretaire 500 Rthlr., 12) für Postassistenten und Posteleven 300 Rthlr., 13) für Postexpedienten und Postexpedienten-Anwärter 300 Rthlr., 14) für Postexpeditionsgehülfen 100 Rthlr., 15) für Post-Unterbeamte und kontraktliche Diener bis 200 Rthlr.

II. Im Bereiche der Telegraphenverwaltung: 1) für Telegrapheninspektoren 500 bis 1000 Rthlr., 2) für Telegraphen-Direktionssekretaire und Telegraphen-Sekretaire 300 bis 500 Rthlr., 3) für Ober-Telegraphisten und Telegraphisten 200 Rthlr., 4) für Stationsverwalter, welche gemäß Artikel 1. sub. II. Littr. b. kautionspflichtig sind, bis 100 Rthlr., 5) für Unterbeamte 100 Rthlr.

III. Im Bereiche der Verwaltung des Eichungswesens: für den Rendanten der Kasse der Normal-Eichungskommission 1600 Rthlr.

Artikel 3. Die Eintheilung der Post- und Eisenbahn-Postämter (Art. 2. sub I. Nr. 5. bis 7.), sowie die Bestimmung der Höhe der von den Vorstehern der Postexpeditionen II. Klasse und von den Post-Unterbeamten und kontraktlichen Dienern zu bestellenden Kautionen innerhalb der im Artikel 2. sub. I. Nr. 10. und 15. bezeichneten Grenzen erfolgt durch das Generalpostamt des Norddeutschen Bundes. Die Höhe der von Telgraphen-Inspektoren, Telegraphen-Direktionssekretairen, Telegraphensekretairen und Stationsverwaltern zu bestellenden Kautionen wird innerhalb der im Artikel 2 sub. II. Nr. 1, 2. und 4 bezeichneten Grenzen durch die Generaldirektion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes bestimmt.

Artikel 4. Unterbeamten und kontraktlichen Dienern, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von Einem bis zu drei Thalern monatlich zu bewirken. Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen.

Artikel 5. Beamte, welche in dem im § 16 Satz 2 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen

zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die oberste Präsidialbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

Artikel 6. Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Artikel 4 und 5) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

8.

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, v. 1. Juni 1870 § 9, 10, 11.)

(BGBl. 356—357; abgedruckt in Hirth's „Annalen" 1871 S. 653. Vgl. a. die Darstellungen von Th. Landgraff und M. Seydel in Hirth's „Annalen" 1870 S. 625 resp. 1876 S. 135.)

9.

Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, v. 15. Mai 1871 mit Einführungsgesetz; namentlich §§ 31—37, 81—90, 128, 129, 157, 158, 161, 181, 299, 316, 318. 319, 331—359.

(BGBl. 127—205).

10.

Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, v. 27. Juni 1871.

(RGBl. 275—302; abgedruckt in Hirth's „Annalen" 1871 S. 1001. Vgl. a. die Darstellung des Militärpensionsrechts von M. Seydel, „Annalen" 1875 S. 53 und 1507).

11.

Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten, v. 29. Juni 1871.

(RGBl. 303.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels 18. der Reichsverfassung vom 16. April 1871 (Reichsgesetzbl. S. 63.), im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Der Diensteid aller Reichsbeamten, deren Diensteid vom Kaiser ausgeht, wird, sofern nicht durch Reichsgesetz eine andere Bestimmung getroffen ist, in nachstehender Form geleistet:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1871.

(L. S) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

12.

Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, v. 5. Juli 1871.

(RGBl. 308—314.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 3. 7. und 16. des Gesetzes vom 2. Juni v. J. betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161.), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Artikel 1. Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet.

I. Im Bereiche der Militärverwaltung.

A. Bei den Friedensverwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee, und zwar: 1) General-Militär-, General-Kriegs- und Militär-Pensionskasse: a) General-Militär- und General-Kriegskasse: die Rendanten, Ober-Buchhalter, Kassirer und Kassendiener; b) Militär-Pensionskasse: Rendant und Kontroleur; c) Kriegs-Zahlamt, einschließlich Militär-Pensionsstelle (Königreich Sachsen): Rendant (Kriegs-Zahlmeister); 2) bei den Militär-Magazinverwaltungen: die Proviantmeister, Reserve-Magazin-Rendanten, Depot-Magazin-Verwalter, Kontroleure und Backmeister; 3) bei den Montirungs-Depots: die Rendanten und Kontroleure; 4) bei den Garnisonverwaltungen: die Garnison-Verwaltungs-Direktoren, die Garnison-Verwaltungs-Oberinspektoren, die Garnison-Verwaltungs-Inspektoren und die Kasernen-Inspektoren; 5) bei den Lazarethverwaltungen: die Ober-Lazareth-Inspektoren und Lazareth-Inspektoren; 6) bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut: der Rendant; 7) bei den Remonte-Depots: die Remonte-Depot-Administratoren, die interimistischen Vorstände der Remonte-Depots; 8) bei den Invaliden-Instituten: die Rendanten der Invalidenhäuser in Berlin und in Stolp, der Inspektor des Lazareths im Invalidenhause zu Berlin; 9) bei den technischen Instituten der Artillerie: die Rendanten der Artillerie-Werkstätten und Pulverfabriken, die Materialien- und Fabrikatenverwalter bei den Artillerie-Werkstätten; 10) bei den Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten: a) Kadettenhäuser: die Rendanten außerdem bei dem Kadettenhause zu Berlin: Verwalter, Rechnungsführer bei der Bekleidungskommission und Kassendiener; bei den übrigen Kadettenhäusern: die Hausverwalter und die Verwalter; b) Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg; Rendant und Inspektoren; c) Soldatenkinderhaus zu Stralsund: der Rendant; d) Erziehungs-Anstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen): Inspektor; e) Garnisonschule zu Potsdam; der Rektor als Rendant; f) Kriegs-Akademie:

der Rendant; 11) Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist.

B. Bei den Feldverwaltungen, und zwar: 1) bei den Feld-Kriegskassen: Kriegszahlmeister, Kassirer, Buchhalter und Kassendiener; 2) bei den Feld-Proviant-Aemtern: Feld-Ober-Proviantmeister, Feld-Proviantmeister, Feld-Magazin-Rendanten, Feld-Magazin-Kontroleure, Feld-Backmeister; 3) bei den Feldlazarethen: Feldlazareth-Inspektoren, Feldlazareth-Rendanten.

II. Im Bereiche der Marineverwaltung.

Marine-Rendanten, Garnison-Verwaltungsbeamte in den vorstehend unter I. A. Nr. 4 bezeichneten Stellungen, Lazareth-Inspektoren, Marine-Kontroleure, Verwalter des Schiffslazareth-Depots zu Kiel, Kassendiener.

Artikel 2. Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

I. Im Bereiche der Militärverwaltung.

A. Bei den Friedensverwaltungen und den immobilen Verwaltungen während des mobilen Zustandes der Armee: 1) General-Militär-, General-Kriegs- und Militär-Pensionskasse: a) General-Militär- und General-Kriegskasse: aa) für die Rendanten 6000 Thaler, bb) für die Ober-Buchhalter und Kassirer ein einjähriges Diensteinkommen, cc) für die Kassendiener ein halbjähriges Diensteinkommen; b) Militär-Pensionskasse: aa) für den Rendanten 3000 Thaler, bb) für den Kontroleur ein einjähriges Diensteinkommen; c) Kriegs-Zahlamt einschließlich Militär-Pensionszahlstelle (Königreich Sachsen): für den Rendanten (Kriegszahlmeister) 3000 Thaler; 2) Militär-Magazinverwaltungen: a) für Proviantmeister mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler, b) für Proviantmeister mit einem jährlichen Diensteinkommen von weniger als 900 Thalern, sowie für die Reserve-Magazin-Rendanten und Depot-Magazinverwalter ein zweijähriges Diensteinkommen, c) für die Kontroleure und Backmeister ein einjähriges Diensteinkommen; 3) Montirungs-Depots: a) für die Rendanten mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler, b) für die Rendanten mit einem jährlichen Diensteinkommen von weniger als 900 Thalern ein zweijähriges Diensteinkommen, c) für die Kontroleure ein einjähriges Diensteinkommen; 4) Garnisonverwaltungen: a) für Garnison-Verwaltungsbeamte in selbstständigen Stellungen mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler, mit einem jährlichen Diensteinkommen von weniger als 900 Thalern ein zweijähriges Diensteinkommen, b) für Garnisonverwaltungsbeamte in nicht selbstständigen Stellungen ein einjähriges Diensteinkommen; 5) Lazareth-Verwaltungen: für die Ober-Lazareth-Inspektoren und die Lazareth-Inspektoren ein einjähriges Diensteinkommen; 6) Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut: für den Rendanten 3000 Thaler. 7) Remonte-Depots: a) für die Remonte-Depot-Administratoren 3000 Thaler, b) für die interimistischen Vorstände der Remonte-Depots ein zweijähriges Diensteinkommen; 8) Invaliden-Institute: a) für die Rendanten des Invalidenhauses in Berlin und in Stolp mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler, mit einem jährlichen Diensteinkommen von weniger als 900 Thalern ein zweijähriges Diensteinkommen, b) für den Inspektor des Lazareths im Invalidenhause in Berlin ein einjähriges Diensteinkommen; 9) Technische Institute der Artillerie: a) für die Rendanten der Artillerie-Werkstätten und Pulverfabriken ein zweijähriges Diensteinkommen, b) für die Materialien- und Fabrikatenverwalter bei den Artillerie-

werkstätten ein einjähriges Diensteinkommen; 10) Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten: a) Kadettenhäuser: aa) für die Rendanten mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler, mit einem jährlichen Diensteinkommen von weniger als 900 Thalern ein zweijähriges Diensteinkommen; bb) für sonstige Beamte: bei dem Kadettenhause in Berlin für die Verwalter, den Rechnungsführer bei der Bekleidungskommission und für den Kassendiener 300 Thaler, bei den übrigen Kadettenhäusern: für die Hausverwalter 200 Thaler, für die Verwalter 150 Thaler; b) Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg: aa) für den Rendanten mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler, mit einem jährlichen Diensteinkommen von weniger als 900 Thalern ein zweijähriges Diensteinkommen; bb) für die Inspektoren ein einjähriges Diensteinkommen; c) Soldatenkinderhaus in Stralsund: für den Rendanten ein einjähriges Diensteinkommen; d) Erziehungsanstalt zu Kleinstruppen (Königreich Sachsen): für den Inspektor ein einjähriges Diensteinkommen; e) Garnisonschule in Potsdam: für den Rektor als Rendanten 300 Thaler; f) Kriegs-Akademie: für den Rendanten ein zweijähriges Diensteinkommen; 11) Beamte, welchen die Verwaltung einer Kasse als Nebenamt gegen Vergütung übertragen ist: den zweijährigen Betrag der Vergütung.

A. Bei den Feldverwaltungen. 1) Feldkriegskasse: a) für den Kriegs-Zahlmeister 3000 Thaler, b) für den Kassirer und den Buchhalter 1000 Thaler, c) für den Kassendiener 150 Thaler; 2) Feld-Proviantämter: a) für den Feld-Oberproviantmeister, für die Feld-Proviantmeister und die Feld-Magazin-Rendanten 1600 Thaler, b) für die Feld-Magazin-Kontroleure 700 Thaler, c) für die Feld-Backmeister 350 Thaler; 3) Feldlazarethe: für die Feldlazareth-Inspektoren und Feldlazareth-Rendanten bei den Feldlazarethen, stehenden Kriegslazarethen und Lazareth-Reservedepots, ein zweijähriges Diensteinkommen.

II. Im Bereiche der Marineverwaltung.

1) Für Marine-Rendanten: mit einem jährlichen Diensteinkommen a) von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler, b) unter 900 Thalern ein zweijähriges Diensteinkommen; 2) für Garnison-Verwaltungs-Beamte: a) in selbstständigen Stellungen mit einem jährlichen Diensteinkommen von 900 Thalern und darüber 3000 Thaler, mit einem jährlichen Diensteinkommen von weniger als 900 Thalern ein zweijähriges Diensteinkommen; b) in nicht selbstständigen Stellungen ein einjähriges Diensteinkommen; 3) für Marinekontroleure und für Lazareth-Inspektoren ein einjähriges Diensteinkommen; 4) für den Verwalter des Schiffslazareth-Depots in Kiel und für Kassendiener ein halbjähriges Diensteinkommen.

Artikel 3. Bei der Anstellung von Beamten, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann denselben von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge dürfen bei Unterbeamten und kontraktlichen Dienern nicht weniger als ein bis drei Thaler monatlich, bei anderen Beamten nicht weniger als fünfzig Thaler jährlich betragen.

Auf Beamte in Rendanten- oder in Vorstandsstellungen, sowie auf solche Beamte, deren Kaution den einjährigen Betrag ihres Diensteinkommens übersteigt, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

Artikel 4. Kautionserhöhungen, zu welchen Beamte lediglich in Folge einer mit Beförderung nicht verbundenen Gehaltserhöhung verpflichtet sind, können

durch Ansammlung der diese Gehaltsverbesserung bildenden Beträge aufgebracht werden.

Artikel 5. Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verord- die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen.

Artikel 6. Beamte, welche in dem im § 16. Satz 2. des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

Artikel 7. Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Art. 3—6) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

13.

Verordnung, betreffend Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen, v. 14. Juli 1871.

(RGBl. 316—317.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 3 und 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Artikel 1. An die Stelle der im Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 285) unter Ziffer 1 enthaltenen Bestimmung tritt die nachfolgende Vorschrift:

I. Im Bereiche der Postverwaltung: 1) für den Rendanten des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin und die Rendanten der Ober-Postkassen 3000 Thlr., 2) für Kontroleur und Kassirer des Zeitungs-Debitskomtoirs in Berlin, für Kassirer von Ober-Postkassen, den Vorsteher des Post-Montirungsdepots und Führer von Post-Dampfschiffen 1000 Thlr., 3) für Buchhalter von Ober-Postkassen und für Postamtskassirer 800 Thlr., 4) für Hülfsbuchhalter von Ober-Postkassen 600 Thlr., 5) für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von größerem Umfange 3000 Thlr., 6) für Vorsteher von Post- oder Eisenbahn-Postämtern von mittlerem Umfange 1000 Thlr., 7) für Vorsteher von Postämtern geringen Umfangs 600 Thlr., 8) für Vorsteher von Post-Verwaltungen 500 Thlr., 9) für Expektanten aus der Zahl versorgungsberechtigter Offiziere auf Anstellung als Postamts-Vorsteher des Vorbereitungs- und Probedienstes 300 Thlr., 10) für Vorsteher von Postexpeditionen bis 300 Thlr., 11) für Ober-Postsecretäre und Postsecretäre 500 Thlr., 12) für Postpraktikanten und Posteleven 300 Thlr., 13) für Secretariats-Assistenten 300 Thlr., 14) für Post-

amts-Assistenten 200 Thlr., 15) für Postanwärter und Postgehilfen 100 Thlr., 16) für Postagenten 50 Thlr., 17) für Post-Unterbeamte und kontraktliche Diener bis 200 Thlr.

Artikel 2. Das General-Postamt wird ermächtigt, Beamten, welche in Folge der eingetretenen Veränderung in den Personalverhältnissen und im Dienstbetriebe der Postverwaltung eine mit Kautionspflicht, beziehentlich mit höherer Kautionspflicht verbundene Dienststellung erhalten und die für diese Stellung erforderliche Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, die nachträgliche Beschaffung der Kaution durch Ansammlung von angemessenen Gehaltsabzügen zu gestatten.

Die Ansammlung und Aufbewahrung dieser Gehaltsabzüge geschieht gemäß Artikel 6 der Verordnung vom 29. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 285).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

14.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte, v. 3. August 1871.

(RGBl. 318.)

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich:

1) daß die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reichs vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten als Kaiserliche zu bezeichnen sind;

2) daß als Kaiserliches Wappen der schwarze, einköpfige, rechtssehende Adler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollern-Schilde belegten preußischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karl des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln, in Anwendung gebracht werde;

3) daß die Kaiserliche Standarte in Purpurgrund das eiserne Kreuz, belegt mit dem Kaiserlichen, von der Kette des Schwarzen Adler-Ordens umgebenen Wappen in weißem Felde, und in den vier Eckfeldern des Fahnentuchs abwechselnd den preußischen Adler und die Kaiserliche Krone enthalten soll.

Koblenz, den 3. August 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

15.

Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Telegraphen-Direktoren, v. 27. Dezember 1871.

(RGBl. Jahrgang 1872 S. 7; durch diesen Erlaß wird den qu. Beamten der Rang der Ober-Regierungsräthe und Oberforstmeister verliehen.)

16.

Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten, vom 27. Februar 1872.

(RGBl. 59—61.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Deutschen Reichs, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§ 1. Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen der Eisenbahnverwaltung verpflichtet:

1) der Hauptkassenrendant, der zum ständigen Vertreter desselben bestimmte Hauptkassenbuchhalter, der Hauptkassirer und die Hauptkassendiener;

2) die Verwalter von Stationskassen, Güter- und Gepäckexpeditionskassen und deren ständige Assistenten, sofern sich dieselben instruktionsmäßig an der Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern zu betheiligen haben;

3) die Verwalter der Betriebsmaterialien-Haupt- und Nebendepots, sowie der Werkstattsmaterialien-Depots;

4) die Packmeister bei den Personen- und Güterzügen.

§ 2. Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

1) für a) den Hauptkassenrendanten 3000 Thlr., b) den als ständigen Vertreter des Rendanten fungirenden Hauptkassenbuchhalter und den Hauptkassenkassirer den Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts, c) die Hauptkassendiener den halben Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts;

2) für a) die Stationskassenverwalter und diejenigen Verwalter von Güterexpeditionskassen, welche ihre Kassenbestände direkt an die Hauptkasse abliefern, jedoch ausschließlich der Verwalter von Haltestellen, den doppelten Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts, b) die Gepäckexpedienten und diejenigen Verwalter von Güterexpeditionskassen, welche ihre Kassenbestände täglich an die Stationskasse abliefern, den Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts, c) die bei den Stationskassen, Güter- oder Gepäckexpeditionskassen ständig fungirenden Assistenten, sofern sich dieselben instruktionsmäßig an der Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern zu betheiligen haben, den halben Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts oder diätarischen Einkommens, d) die Verwalter von Haltestellen 30 bis 100 Thaler;

3) für a) die Verwalter der Betriebsmaterialien-Hauptdepots und der Werkstattsmaterialiendepots den doppelten Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts, b) die Verwalter der Betriebsmaterialien-Nebendepots den halben Jahresbetrag des pensionrfähigen Gehalts;

4) für die Packmeister bei den Personen- und Güterzügen den halben Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts.

§ 3. Denjenigen Beamten, welchen die Hälfte ihres pensionsfähigen Jahresgehalts oder diätarischen Jahreseinkommens oder einen geringeren Betrag als Kaution zu bestellen haben, bei ihrer Anstellung aber zur sofortigen Beschaffung außer Stande sind, kann von der Generaldirection der Reichs-Eisenbahnen ausnahmsweise gestattet werden, die Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen aufzubringen.

Diese Abzüge dürfen jedoch nicht weniger als 1 Thlr. monatlich betragen. Die Generaldirection bestimmt die Höhe der von den Verwaltern von Haltestellen zu bestellenden Kaution innerhalb der im § 2 unter 2 d bezeichneten Grenze.

§ 4. Kautionserhöhungen, zu welchen Beamte lediglich in Folge einer mit Beförderung nicht verbundenen Gehaltserhöhung verpflichtet sind, können durch Ansammlung der diese Gehaltsverbesserung bildenden Beträge aufgebracht werden.

§ 5. Die Aufbewahrung der Kautionen, sowie die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge geschieht bei der Eisenbahn-Hauptkasse.

§ 6. Die General-Direction der Reichs-Eisenbahnen wird ermächtigt, den mit einem höheren als dem halben Jahresbetrage des pensionsfähigen Gehalts kautionspflichtigen Beamten, welchen die Verwaltung der kautionspflichtigen Stelle bei Erlaß dieser Verordnung bereits übertragen ist, die Aufbringung der Kaution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von mindestens 50 Thalern jährlich zu gestatten, sofern und insoweit dieselben außer Stande sind, solche auf einmal zu erlegen.

Diese Ausnahmebestimmung findet keine Anwendung auf den Hauptkassenrendanten, den als ständigen Vertreter des Rendanten fungirenden Hauptkassenbuchhalter, den Hauptkassenkassirer, die als Stationskassenverwalter fungirenden Rendanten, die mit dem doppelten Jahresbetrage des pensionsfähigen Gehalts kautionspflichtigen Güterexpedienten, sowie auf die Verwalter von Betriebsmaterialien-Hauptdepots und von den Werkstattsmaterialien-Depots.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

17.

Uebersicht der nach § 2 des Gesetzentwurfs, betreffend die Verhältnisse der Reichs-Beamten, auf Widerruf oder Kündigung anzustellenden Reichs-Beamten, unterm 4. Juni 1872 vom Reichskanzler dem Reichstag auf dessen Verlangen mitgetheilt.

(Verhandlungen des Reichstags 1872. Aktenstücke Nr. 144. S. 615—620.)

I. Auswärtiges Amt.

1) Die unentgeltlich beschäftigten Attachés bei dem Auswärtigen Amte, den Gesandtschaften und den Konsulaten. — 2) der größte Theil der außeretatsmäßigen Hülfsarbeiter bei dem Auswärtigen Amte, den Gesandtschaften und den Konsulaten. — 3) Personen, welche zu wesentlich mechanischen Dienstleistungen auf Widerruf oder Kündigung angenommen werden.

Zu 1.—3. Der in § 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Vorbehalt ist bisher nicht in allen Fällen ausdrücklich ausgesprochen, sondern oft, da er als bekannt vorausgesetzt wurde, stillschweigend in Wirksamkeit getreten.

Zu 3. Dies kommt der Regel nach nur im Auslande vor, wo gewisse untergeordnete Dienste beim Mangel sprachkundiger Reichsangehöriger am Besten und Wohlfeilsten von Eingebornen ausgeführt werden. Das Bestreben der Verwaltung ist dahin gerichtet, diese Kategorie möglichst entbehrlich zu machen und auch geringfügige dienstliche Funktionen nur solchen Personen anzuvertrauen, deren dereinstige feste Anstellung in Aussicht zu nehmen ist.

II. Verwaltung des Reichsheeres.

Civillehrer bei den Voranstalten des Kadettenkorps. — Die Lehrerin bei

den Garnisonschulen zu Frankfurt a. O., Erfurt, Trier und Hannover. — Die Industrielehrerin bei der Garnisonschule zu Posen. — Die Handarbeitenlehrerin bei dem Soldatenkinderhause zu Stralsund. — Der Hülfslehrer und die Lehrerin bei der Garnisonschule zu Saarlouis. — Die fünfte Lehrerin bei der Garnison-Arbeitsschule in Potsdam. — Die Inspektoren, Roßärzte, Rechnungsführer bei den Remontedepots — vor zurückgelegter 20jähriger Dienstzeit. — Die Kanzlei-diätarien beim Kriegsministerium. — Die Hülfsarbeiter in den Büreaux des großen Generalstabes. — Die Hausdiener und Wächter beim Kriegsministerium. — Die Büreaudiener bei den Militär-Intendanturen. — Die Portiers, Haus-diener und die Heizer beim großen Generalstabe. — Der Portier und Auf-seher und die Hausdiener bei der Central-Turnanstalt. — Die Hausdiener und Portiers bei der Militär-Roßarztschule und der Militär-Lehrschmiede. — Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen. — Die Mühlenmeister, Backmeister, Magazin-Ober- und Aufseher, die Maschinisten und Heizer in den Garnison-Mahlmühlen und Bäckereien, die Büreaudiener und Magazinwächter im Bereich der Militärmagazin-Verwaltung. — Die Packmeister, etatsmäßigen Magazinar-arbeiter und Nachtwächter bei den Montirungsdepots. — Die Waschmeister und Maschinenmeister in den Garnison-Waschanstalten, die Holzhofaufseher, der Wall-aufseher in Hannover, der Hausmeister im Gouvernementsgebäude in Mainz, die Kasernendiener in Baden, die Wärter, Militär-Arrestaufseher, Boten, Ofen-heizer, Wächter im Bereich des Garnison-Verwaltungswesens. — Die Maschinisten, Lazarethaufseher und Wärter, die Hausknechte bei den Lazarethanstalten. Der Todtengräber beim Invalidenhause in Berlin. Die Futtermeister bei den Re-montedepots. — Die Kanzleiboten bei der General-Inspektion des Militär-Er-ziehungs- und Bildungswesens und bei der Ober-Militär-Examinations-Kommission. Die Kanzleidiener bei der Kriegs-Akademie, der vereinigten Artillerie- und In-genieurschule und bei den Kadettenanstalten. — Die Tafeldecker, Portiers, Auf-wärter, Haus- und Klassendiener, Nachtwächter und Lazarethwärter und der Kustos bei der Kriegsakademie, der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule und den Kadettenanstalten. — Die Hausmänner und Krankenwärter bei dem Knaben-Erziehungsinstitut zu Annaburg. Die Hauswärter bei der Garnison-Lehrschule zu Potsdam, der Garnison-Arbeitsschule daselbst und dem Soldaten-Kinderhause zu Stralsund. Die Schuldiener bei der Garnisonschule in Erfurt und in Hannover. Die Portiers, Aufwärter, Heizer und Hausdiener bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelmsinstitut. Die Maschinenheizer, Schar-werker, Nachtwächter, Portiers und Hausdiener bei den Gewehrfabriken. Die Portiers, Büreaudiener, Hausdiener und Nachtwächter bei den Artilleriewerkstätten, der Geschützgießerei und dem Feuerwerks-Laboratorium in Spandau. — Außer-dem sind im Feldverhältniß: die Küster, die Feldbackmeister, die Kassendiener bei den Korps-Kriegskassen, die chirurgischen Instrumentenmacher und Apotheken-Handarbeiter bei den Feldlazarethen, die Schaffner bei den Feldpostanstalten, die Vorarbeiter der Feld-Eisenbahn- und Telegraphen-Abtheilungen und die Büchsen-macher und Sattler bei den Truppen als im Kündigungs-Verhältniß stehende Beamte zu betrachten.

III. Marine-Verwaltung.

1) Marine-Intendantur-Referendarien. 2) Marine-Ingenieur-Aspiranten für Schiff- und Maschinenbau. 3) Baumeister, 4) Bauführer, 5) Maschinen-meister, welche (3. bis 5.) nur vorübergehend beschäftigt werden. 6) Kanzlei-Diätarien. 7) Registratur-Applikanten. 8) Sekretariats-Applikanten. 9) Ma-

gazin-Hülfsaufseher. 10) Werftschreiber und Werftschreiber-Aspiranten. 11) Werkführer und Unterwerkführer. 12) Steuerleute beim Lootsenwesen und auf dem Feuerschiffe. 13) Schleusenwärter. 14) Dockwärter. 15) See- und Hafenlootsen. 16) Portiers. 17) Büreaudiener. 18) Hausdiener, Kasernen- und Lazarethwärter.

Zu 1., 2., 7., 8. und 10. Die Dienstleistung der genannten Personen ist als eine probeweise anzusehen, weshalb eine feste Anstellung nicht thunlich ist; zum Theil beziehen sie kein Gehalt.

Zu 3., 4. und 5. Die Dienstleistung der hier aufgeführten Beamten ist im Ressort der Admiralität keine dauernde, sondern nur eine zeitweilige für die Dauer der umfangreichen Hafenbauten, welche in der Ausführung begriffen sind; daher ist eine Anstellung auf Lebenszeit nicht zulässig. Die für normale Verhältnisse erforderlichen Hafenbau-Beamten sind als Hafenbau-Direktoren und Ingenieure fest angestellt.

Zu 6. und 9. Die genannten Personen sind als Applikanten für das Kanzlei-Sekretariat resp. den Magazin-Aufseherdienst anzusehen und es gilt daher für sie das oben ad. 1., 2 ff. Gesagte.

Zu 11., 13., 14. und 15. Für diese Personen gilt das ad. 12. Gesagte und es kommt dazu, daß dieselben gewissermaßen im Lohnverhältnisse stehen.

Zu 12. Die besonderen Verhältnisse des Dienstes beim Lootsenwesen und auf dem Feuerschiff lassen es nicht angezeigt erscheinen, die Steuerleute auf Lebenszeit anzustellen.

Zu 16., 17. und 18. Für Portiers, Bureaudiener, Hausdiener und Wärter erscheint die lebenslängliche Anstellung im dienstlichen Interesse nicht rathsam.

IV. Post-Verwaltung.

1) Vorsteher von Post-Expeditionen (Post-Expediteure). 2) Postagenten. 3) Postamts-Assistenten. 4) Unterbeamte für den Büreau- und Ortsbestellungsdienst bei den Lokal-Postanstalten (Briefträger, Packmeister, Packetbesteller, Büreaudiener, Wagenmeister, Postwagenaufseher in Berlin). 5) Postkondukteure und Postbegleiter. 6) Packetträger bei den Postanstalten auf Eisenbahnhöfen. 7) Landbriefträger. 8) Unterbeamte beim Post-Abrechnungsbureau mit dem Auslande u. s. w. 9) Unterbeamte bei den Ober-Postdirektionen. 10) Assistenten des Post-Zeitungs-Amts. 11) Unterbeamte des Post-Zeitungs-Amts.

Zu 1. Die Anstellung der Post-Expediteure (welche nach Maßgabe des Reglements vom 23. Mai 1871 aus den geprüften Postgehülfen hervorgehen) erfolgt auf Grund einer Engagementsverhandlung gegen dreimonatliche Kündigung.

Zu 2. Die Postagenten werden aus den Ortseinwohnern entnommen und auf Grund einer Engagementsverhandlung gegen dreimonatliche Kündigung remuneratorisch beschäftigt.

Zu 3. Die Postamts-Assistenten werden gegen dreimonatliche Kündigung angestellt. So weit dieselben auf Grund der früheren Reglements in den Postdienst eingetreten sind, werden sie zum Postsekretär-Examen zugelassen und gelangen nach dessen Bestehen und nach Maßgabe der vorhandenen Vakanzen zur unbedingten Anstellung als Postsekretäre.

Zu 4. bis 9. und 11. Die Anstellung sämmtlicher sub. Nr. 4. bis 9. und sub Nr. 11. bezeichneten Unterbeamten erfolgt gegen vierwöchentliche Kündigung. Bei den Briefträgern, Packmeistern, Packetbestellern, Bureaudienern, Wagenmeistern, Kondukteuren, Postbegleitern, sowie bei den Unterbeamten des Postabrechnungsbureaus ꝛc. und des Post-Zeitungs-Amts wird — soweit dieselben etatsmäßige Stellen bekleiden — die kündbare Anstellung in eine unwiderrufliche umgewandelt, sobald die Unterbeamten seit ihrer Bestätigung, welche in der Regel 6 Monate nach der zunächst auf Probe erfolgten Anstellung stattfindet, eine Dienstzeit von 15 Jahren bei der Post zurückgelegt haben.

Bei den Landbriefträgern und Packetträgern kommt der Vorbehalt der Dienstkündigung in Wegfall, a) soweit dieselben früher im Militär gedient haben und aus demselben mit dem Civilversorgungsschein oder mit einer sonstigen im Militär erdienten Anstellungsberechtigung ausgeschieden sind, nach einer Dienstzeit von $15\frac{1}{2}$ Jahren als Landbriefträger oder Packetträger; b) soweit sie nicht mit dem Civilversorgungsschein oder mit einer sonstigen im Militär erdienten Anstellungsberechtigung versehen sind, nach einer Gesammtdienstzeit von $30\frac{1}{2}$ Jahren, worunter jedoch mindestens $15\frac{1}{2}$ Dienstjahre in der Eigenschaft als Landbriefträger zurückgelegt sein müssen. Zu 10. Die Assistenten des Post-Zeitungs-Amts werden gegen dreimonatliche Kündigung angestellt. Dieselben können nach Maßgabe der vorhandenen Vakanzen zu Sekretären bei dem Post-Zeitungs-Amt mit unbedingter Anstellung befördert werden.

V. Telegraphen-Verwaltung.

1) Telegraphen-Kandidaten. 2) Diätarisch beschäftigte Büreau- und Rechnungs-Beamte. 3) Hülfsschreiber. 4) Telegraphenboten. 5) Hülfsboten. 6) Kanzleidiener bei den Telegraphen-Direktionen. 7) Leitungs-Aufseher. 8) Werkführer-Gehülfen. 9) Hausdiener, Heizer.

Den etatsmäßig angestellten Telegraphen-Unterbeamten — Telegraphenboten und Kanzleidienern bei den Telegraphen-Direktionen — kann nach einer Verfügung des Bundeskanzlers vom 31. März 1869 unter Aufhebung des Vorbehalts der Dienstkündigung die Pensionsberechtigung ertheilt werden, sobald dieselben mindestens 15 Jahre tadelfrei in der Telegraphen-Verwaltung gedient haben.

VI. Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

1) Billetdrucker. 2) Magazin-Aufseher. 3) Lademeister. 4) Bodenmeister. 5) Wägemeister. 6) Wagenmeister. 7) Kassendiener. 8) Büreaudiener. 9) Perrondiener. 10) Portiers. 11) Weichensteller. 12) Brückenwärter. 13) Schaffner. 14) Bremser. 15) Schmierer. 16) Bahnwärter. 17) Heizer.

1. Die unter 1 bis 17 aufgeführten Beamten werden niemals fest, sondern nach Ablauf einer Probezeit von 6 Monaten nur im Kündigungsverhältniß angestellt. (cf. Bemerkung in der dem Etat angefügten Nachweisung über die Normalbesoldungen).

2. Sämmtliche Subalternbeamte treten in der Regel zunächst in ein Probeverhältniß (6—12 Monate), während welcher Zeit sie ohne Weiters entlassen werden können, falls sie sich für den Eisenbahndienst nicht eignen, demnächst durch den Abschluß eines Dienstvertrages in ein Kündigungsverhältniß mit 1—6monatlicher Kündigungsfrist und erfolgen definitive Anstellungen erst dann, wenn die Betreffenden durch 5jährige zufriedenstellende Dienstzeit ihre praktische Befähigung für den Eisenbahndienst dargethan haben. Bei dem Eintritt in ein Probe-Kündigungs- oder festes Anstellungsverhältniß wird die Zeit etwaiger Beschäftigung beim Bau oder Betriebe einer Deutschen Staatsbahn als Dienstzeit in Anrechnung gebracht. Ob und in welchem Umfange eine gleiche Beschäftigung im Dienste einer Privat-Eisenbahn-Gesellschaft in Anrechnung zu bringen ist, unterliegt der jedesmaligen besonderen Vereinbarung.

18.

Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und Einführungsgesetz zu demselben, v. 20. Juni 1872.

(RGBl. 173—204.)

19.

Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872.

(RGBl. 245—252; abgedruckt in Hirth's „Annalen" 1872 S. 1268.)

20.

Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen v. 15. Juli 1872, nebst Uebereinkunft wegen Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die Kaiserlich deutsche Eisenbahnverwaltung v. 11. Juni 1872.

(RGBl. 329—338.)

21.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung, v. 29. August 1872.

(RGBl. 373—376.)

22.

Verordnung, betr. die Aufbringung von Kautionserhöhungen, vom 14. Dezember 1872.

(RGBl. 434—435.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Artikel 1. Kautionserhöhungen, zu welchen Beamte lediglich in Folge einer mit Beförderung nicht verbundenen Gehaltserhöhung verpflichtet sind, können durch Ansammlung angemessener Gehaltsabzüge aufgebracht werden, deren Höhe die vorgesetzte Dienstbehörde bestimmt.

Artikel 2. Die Ansammlung und Aufbewahrung dieser Gehaltsabzüge erfolgt gemäß Artikel 7 der Verordnung vom 5. Juli 1871, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten (Reichsgesetzbl. S. 308).

Artikel 3. Der Artikel 4 der Verordnung vom 5. Juli 1871 ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Dezember 1872.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

23.

Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen derjenigen Militärbeamten, welche bei den Feldverwaltungen angestellt werden, vom 14. Januar 1873.

(RGBl. 37.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), in Abänderung des Artikels 3 der Verordnung vom 5. Juli 1871, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten (Reichs-Gesetzbl. S. 308), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Einziger Artikel. Feldbeamten der Militärverwaltung, welche die nach Artikel 2 I. B. der Verordnung vom 5. Juli 1871 zu bestellende Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem vorgesetzten Feldintendanten unter dessen eigener Verantwortlichkeit ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken, welche nicht weniger als fünfzig Thaler jährlich betragen dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Januar 1873.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

24.

Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, v. 23. Mai 1873.

(RGBl. 117—122.)

25.

Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes, vom 27. Juni 1873.

(R.-G.-Bl. 164—165.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Unter dem Namen „Reichs-Eisenbahn-Amt" wird eine ständige Centralbehörde eingerichtet, welche aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Räthen besteht und ihren Sitz in Berlin hat.

Auch können nach Maßgabe des Bedürfnisses Reichs-Eisenbahn-Kommissare bestellt werden, welche vom Reichs-Eisenbahn-Amt ihre Instruktionen empfangen.

§ 2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Reichs-Eisenbahnamtes, sowie die Reichs-Eisenbahn-Kommissare werden vom Kaiser, die Subaltern- und Unterbeamten werden vom Reichskanzler ernannt.

Auf den Vorsitzenden finden die Vorschriften des § 25 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873, Anwendung.

Personen, welche bei der Verwaltung einer deutschen Eisenbahn betheiligt sind, können keinerlei Thätigkeit bei dem Reichs-Eisenbahn-Amt oder als Reichs-Eisenbahn-Kommissare ausüben.

§ 3. Vorbehaltlich der Bestimmung im § 5 Nr. 4 führt das Reichs-Eisenbahnamt seine Geschäfte unter Verantwortlichkeit und nach den Anweisungen des Reichskanzlers.

§ 4. Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs:

1) das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen; –
2) für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen;
3) Auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken.

Dasselbe ist berechtigt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Einrichtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu erfordern oder nach Befinden durch persönliche Kenntnißnahme sich zu unterrichten und hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

§ 5. Bis zum Erlaß eines Reichs-Eisenbahngesetzes gelten folgende Vorschriften:

1) In Bezug auf die Privateisenbahnen stehen dem Reichs-Eisenbahn-Amte zur Durchführung seiner Verfügungen dieselben Befugnisse zu, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten beigelegt sind. Werden zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln erforderlich, so sind die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesstaaten gehalten, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen.

2) Staats-Eisenbahnverwaltungen sind nöthigenfalls zur Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen im verfassungsmäßigen Wege (Art. 7 Nr. 3, Art. 17 und Art. 19 der Reichsverfassung) anzuhalten.
3) Den Reichseisenbahnen gegenüber wird der Reichskanzler die Verfügungen des Reichs-Eisenbahnamtes zum Vollzuge bringen.
4) Wird gegen eine von dem Reichs-Eisenbahn-Amte verfügte Maßregel Gegen-Vorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, daß jene Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so hat das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichseisenbahn-Amt über die Gegenvorstellung immer selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Berathung und Beschlußfassung zu befinden. Zu diesem Zwecke wird der Bundesrath ein Regulativ erlassen, welches den kollegialen Geschäftsgang ordnet und die hierbei dem Präsidenten zustehenden Befugnisse regelt.

Urkundlich und unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 27. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

26.

Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten, vom 30. Juni 1873.

(RGBl. 166—168.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Civil- und Militärbeamten des Reichs erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, eine etatsmäßige Stelle bekleiden und eine Besoldung aus der Reichskasse beziehen, vom 1. Januar 1873 ab einen Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beigefügten Tarifes.

§ 2. Welche Reichsbeamten den im Tarif unter I. 2, II. 2, III. 2, V. und VI. bezeichneten Kategorien beizuzählen sind, wird in den Jahren 1873 und 1874 durch Kaiserliche Verordnung, von da ab durch den Reichshaushalts-Etat bestimmt. Für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang maßgebend.

§ 3. Für die Eintheilung der Orte in Servisklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die am 1. Juli d. J. bestehende Eintheilung der Orte, nach welcher die Serviskompetenzen der Militärpersonen bemessen werden, maßgebend. Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt von dem auf die Publikation derselben folgenden Kalenderquartale ab der danach sich ergebende anderweite Tarifsatz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung.

§ 4. Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den, dem bisherigen dienstlichen Wonort entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem

Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

Hat die Versetzung an einen Ort, welcher zu einer niedrigeren Servisklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

§ 5. Offiziere, Aerzte oder Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch gibt.

§ 6. Wird eine Besoldung theils aus Reichsmitteln, theils aus Staatsmitteln bestritten, so erhält der Empfänger von dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusse seiner Stelle (§ 1) nur eine dem auf die Reichskasse übernommenen Besoldungstheile entsprechende Quote.

§ 7. Offizieren, Aerzten und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben, oder anstatt derselben eine ihnen besonders bewilligte Miethsentschädigung beziehen, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt. Hat der Inhaber einer Dienstwohnung eine Miethsvergütung zu entrichten, so wird die letztere vom 1. Januar 1873 ab insoweit erlassen, als sie den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt.

§ 8. Bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütungen bleibt der Wohnungsgeldzuschuß außer Ansatz. Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Offiziere, Aerzte und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben, oder eine Miethsentschädigung (§ 7) beziehen. In allen anderen Beziehungen gilt der Wohnungsgeldzuschuß mit der im § 4 bestimmten Maßgabe als Bestandtheil der Besoldung.

§ 9. Auf die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1873.

L. S. Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Tarif.

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie der Kategorien der Reichsbeamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:					
	Berlin.	I.	II.	III.	IV	V.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
I. 1. Divisions-Kommandeure, Brigade-Kommandeure und Offiziere in Dienststellungen dieses Ranges, Marinestations-Chefs und Admirale, sowie der General-Stabsarzt der Armee; 2. Direktoren der obersten Reichsbehörden.	500	400	300	240	200	200

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie der Kategorien der Reichsbeamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:					
	Berlin.	I.	II.	III.	IV.	V.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
II. 1. Stabsoffiziere mit Regiments-Kommandeur Rang, Kapitäne zur See, Generalärzte;	400	300	240	200	180	180
2. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden ꝛc.						
III. 1. Stabsoffiziere, Korvetten-Kapitäne, Hauptleute (Rittmeister), Kapitän-Lieutenants, Ober-Stabsärzte, Stabsärzte;	300	220	180	160	140	120
2. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden ꝛc.						
IV. Lieutenants und Assistenzärzte	140	90	80	75	72	72
V. Subalternbeamte	180	144	120	100	72	60
VI. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

27.

Verordnung, betreffend die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen u. s. w., v. 30. Juni 1873.

(RGBl. 169—183.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten, was folgt:

Einziger Artikel. Die Einreihung der Reichsbeamten in die im Tarif zu dem vorgenannten Gesetze unter I. 2, II. 2, III. 2, V. und VI. bezeichneten Kategorien wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verzeichniß der Reichsbeamten.

I. **Directoren der obersten Reichsbehörden etc.** 1) Directoren im Reichskanzleramt. 2) Präsident des Bundesamts für das Heimathswesen. 3) Director im auswärtigen Amt. 4) Präsident des Rechnungshofes. 5) Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts. 6) General-Postdirector. 7) General-Telegraphendirector. 8) Vorsitzender der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. 9) Vorsitzender des Reichs-Eisenbahnamts.

II. **Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden etc.** A. Reichskanzler-Amt. 1) Vortragende Räthe im Reichskanzleramt. 2) Director des Statistischen Amts. 3) Director der Normal-Eichungscommission. 4) Mitglied des Bundesamts für das Heimathwesen.

B. Auswärtiges Amt. 1) Vortragende Räthe.

C. Verwaltung des Reichsheeres. a) Servisberechtigte Militärbeamte. 1. in Preußen: 1) Militär-Intendanten. 2) Feldpröpste. 3) General-Auditeur der Armee. 4) Mitglieder des General-Auditoriats. 2. in Sachsen: 1) Corps-Intendant. 2) General-Auditeur. 3. in Württemberg: 1) Intendant. 2) Director des Ober-Kriegsgerichts. b) Nicht servisberechtigte Beamte. 1. in Preußen: 1) Vortragende Räthe vom Civil. 2. in Sachsen: 1) Vortragende Räthe vom Civil.

D. Marineverwaltung. 1) Vortragende Räthe in der Admiralität.

E. Rechnungshof. 1) Director. 2) Vortragende Räthe.

F. Reichs-Oberhandelsgericht. 1) Vice-Präsidenten. 2) Räthe.

G. Postverwaltung. 1) Vortragende Räthe beim General-Postamt. 2) Ober-Postdirectoren.

H. Telegraphenverwaltung. 1) Vortragende Räthe. 2) Telegraphen-Directoren.

J. Reichs-Eisenbahnamt. 1) Räthe.

III. **Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.** A. Reichskanzleramt. 1) Ständige Hülfsarbeiter, 2) Büreauvorsteher, 3) Geheime expedirende Secretäre, Calculatoren und Registratoren, sowie Kanzleivorsteher im Reichskanzleramt; 4) Mitglieder, 5) Büreauvorsteher des Statistischen Amts.

B. Reichstag. 1) Büreaudirector. 2) Registratoren. 3) Vorsteher des Stenographenbüreaus. 4) Bibliothekar.

C. Auswärtiges Amt. 1) Ständige Hülfsarbeiter. 2) Expedienten. 3) Beamte des Centralbüreaus. 4) Beamte des Chiffrirbüreaus. 5) Geheime Registratoren. 6) Rendant und Buchhalter. 7) Vorstand der Geheimen Kanzlei.

D. Verwaltung des Reichsheeres. a. Servisberechtigte Militärbeamte. 1. in Preußen: 1) Militär-Intendanturräthe. 2) Militär-Intendanturassessoren. 3) Militär-Oberpfarrer. 4) Divisions- und Garnisonpfarrer. 5) Ober- und Corpsauditeure. 6) Divisions- und Garnisonauditeure. 7) Plankammer-Inspector. 2. in Sachsen: 1) Korps-, Divisions- und Gouvernementsauditeure. 2) Ober-, Divisions- und Garnisonsprediger. 3) Intendanturräthe. 4) Intendanturassessoren. 3. in Württemberg: 1) Civilreferent des Kriegsministeriums. 2) Corps-, Divisions-, Gouvernements- und Garnisonauditeure. 3) Intendanturräthe. 4) Intendanturassessoren. 5) Räthe beim Ober-Kriegsgericht. 6) Baurath. b. Nicht servisberechtigte Beamte. 1. in Preußen: 1) Expedirende Secretäre und Calculatoren Ober-Stabsapotheker, Registratoren und Kanzleivorstände beim Kriegs-Ministerium. 2) Bauinspector als Assistent des Ministerial-Baraths. 3) Rendant, 4) Oberbuchhalter, 5) Cassirer bei der General-Militärcasse. 6) Buchhalter bei der General-Militärcasse und Rendant bei der Corpszahlungsstelle 14. Armeecorps. 7) Vermessungsinspector beim großen Generalstabe. 8) Bauinspectoren als Localbaubeamte. 9) Bauinspector für die militär-technischen Institute in Spandau. 10) Geistliche bei dem Invalidenhause in Berlin. 11) Geistliche bei den Cadettenanstalten. 12) Pfarrer und Schulinspector beim Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg. 13) Professoren beim Cadettencorps. 14) Institutsarzt bei dem Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg. 2. in Sachsen: 1) Secretäre und Registratoren

beim Kriegsministerium. 2) Kriegszahlmeister und Buchhalter bei dem Kriegszahlamte. 3) Kriegsgerichtsrath beim Ober-Kriegsgericht. 4) Professoren beim Cadettenhause.

E. Marineverwaltung. 1) Auditeure. 2) Prediger. 3) Intendanturräthe. 4) Intendanturassessoren. 5) Oberingenieure. 6) Ingenieure. 7) Untering enieure. 8) Hülfsräthe in der Admiralität. 9) Hydrographen. 10) Geheime expedirende Secretäre und Calculatoren, Geheime Registratoren und Geheimer Kanzlei-Inspector in der Admiralität. 11) Werft- ꝛc. Directoren. 12) Lehrer an der Marineschule.

F. Rechnungshof. 1) Revisoren und Calculatoren. 2) Registratoren. 3) Kanzleidirector.

G. Reichs-Oberhandelsgericht. 1) Secretäre.

H. Postverwaltung. 1) Ober-Posträthe und Posträthe. 2) Baurath beim General-Postamt. 3) Geheime expedirende Secretäre und Calculatoren, Geheime Registratoren und Kanzleidirector beim General-Postamt. 4) Rendant und Vorsteher des Post-Zeitungsamts. 5) Inspector des Post-Zeitungsamts. 6) Director des Post-Zeitungsamts. 7) Vorsteher des Controlbüreaus der Postanweisungen ꝛc. 8) Postdirectoren. 9) Postinspectoren. 10) Rendanten bei den Ober-Postcassen.

J. Telegraphenverwaltung. 1) Hülfsarbeiter bei der Generaldirection. 2) Telegraphen-Directionsräthe. 3) Expedirende Secretäre, Calculatoren, Registratoren und Kanzlei-Inspector bei der Generaldirection.

K. Reichs-Eisenbahn-Amt. 1) Ständige Hülfsarbeiter. 2) Expedirende Secretäre, Calculatoren und Registratoren.

IV. **Subalternen.** A. Reichskanzleramt. 1) Secretariats- und Registraturassistenten, 2) Geheime Kanzleisecretäre beim Reichskanzler-Amt. 3) Expedirende Secretäre und Calculatoren beim Statistischen Amt. 4) Expedirender Secretär und Calculator, 5) Kanzleisecretär bei der Normal-Eichungs-Commission.

B. Reichstag. 1) Kanzleisecretär.

C. Auswärtiges Amt. 1) Geheimer Registraturassistent. 2) Cassensecretär. 3) Geheime Kanzleisecretäre. 4) Telegraphisten.

D. Verwaltung des Reichsheeres. a. Servisberechtigte Militärbeamte. 1. in Preußen: 1) Intendantur-Secretäre und Registratoren. 2) Intendantur-Secretariats- und Registraturassistenten. 3) Militärgerichts-Actuarien. 4) Stall- und Dressirmeister bei den Reit-Instituten. 5) Secretäre und Assistenten in den Büreaus der Festungsinspectionen, Inspector des Festungs-Modellhauses in Berlin, Secretäre und Assistenten bei den Fortificationen. 6) Corps-Stabsapotheker. 7) Expedient in der Kanzlei des Chefs des Generalstabes der Armee. 8) Ingenieurgeographen. 9) Zahlmeister, Corps- und Ober-Roßärzte. 2. in Sachsen: 1) Intendantur-Secretäre, Registratoren und Assistenten. 2) Fortifications-Secretär. 3) Ingenieurgeograph. 4) Secretär beim Generalstabe. 5) Militärgerichts-Actuar. 6) Zahlmeister, Corps- und Ober-Roßärzte. 3. in Württemberg: 1) Kriegszahlmeister, Cassirer, Buchhalter, Assistent beim Kriegs-Zahlamt. 2) Secretär und Registratoren beim Kriegsministerium. 3) Secretäre, Registratoren, Calculatoren und Assistenten bei der Intendantur. 4) Secretär beim Ober-Kriegsgericht. 5) Kanzleivorstand im Kriegsministerium. 6) Bauinspector. 7) Zahlmeister, Corps- und Ober-Roßärzte. b. Nicht servisberechtigte Beamte. 1. in Preußen: 1) Calculatoren und Calculaturassistenten bei der Naturalcontrole, Registraturassistenten und Kanzleisecretäre im Kriegsministerium. 2) Geheime Secretäre und Cassenassistenten bei der General-

Militärcasse. 3) Buchhalter und Cassenassistent bei der Corpszahlungsstelle 14. Armeecorps. 4) Registrator bei dem Gouvernement in Rastatt. 5) Inspector der technischen Anstalten und Registratoren beim großen Generalstabe. 6) Proviantmeister. 7) Proviantamts-Controleure, einschließlich der Reserve-Magazinrendanten. 8) Proviantamts-Assistenten, einschließlich der Depot-Magazinverwalter. 9) Montirungsdepot-Rendanten. 10) Montirungsdepot-Controleure. 11) Montirungsdepot-Assistenten. 12) Garnisonverwaltungs-Directoren. 13) Garnisonverwaltungs-Ober-Inspectoren. 14) Garnisonverwaltungs-Inspectoren. 15) Kasernen-Inspectoren. 16) Baumeister als Localbaubeamten. 17) Betriebs-Inspectoren, 18) Maschinenmeister, 19) Erste Revisionsbeamte, 20) Ober-Büchsenmacher, 21) Materialienverwalter, 22) Munitionsrevisoren bei den Gewehrfabriken. 23) Registrator bei der Artillerie-Prüfungscommission. 24) Rendanten, Betriebs-Inspectoren und Materialienschreiber bei den Pulverfabriken. 25) Rendanten, Materialien- und Fabrikatenverwalter, Secretäre und Materialienschreiber bei den Artilleriewerkstätten. 26) Inspicienten und expedirende Secretäre bei der Ober-Militär-Examinationscommission. 27) Geheime expedirende Secretäre und Geheime Registratoren beim Generalauditoriat. 28) Kanzleisecretäre daselbst. 29) Registrator bei der Ober-Militär-Examinationscommission. 30) Secretär und Registrator bei der General-Inspection des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens und Kanzlisten bei derselben. 31) Lehrer bei dem Cadettencorps. 32) Civilerzieher daselbst. 33) Rendanten beim Cadettencorps. 34) Rendant beim Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg. 35) Rendant bei der Garnisonschule in Stralsund. 36) Rendant bei der Kriegsacademie. 37) Kanzlist bei derselben. 38) Büreau- und Rechnungsbeamte beim Cadettencorps. 39) Hülfsarbeiter bei der Berliner Cadettenhaus-Casse. 40) Feldwebel-Lieutenants und Hausverwalter beim Cadettencorps. 41) Sergeanten (Compagnieverwalter) daselbst. 42) Kanzleisecretär beim Commandeur des Cadettenhauses. 43) Hausverwalter bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule. 44) Oeconomie- und Utensilien-Inspector bei dem Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg. 45) Wundarzt daselbst. 46) Verwaltungs-Inspector bei der Militär-Roßarztschule und Vorsteher der Militär-Lehrschmiede. 47) Lehrer bei den Garnisonschulen. 48) Lehrerinnen daselbst. 49) Lehrer beim Militär-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg. 50) Lehrer bei der Central-Turnanstalt. 51) Ober-Lazarethinspectoren. 52) Lazarethinspectoren. 53) Rendant beim medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelmsinstitut. 54) Rendanten und Inspectoren bei den Invalidenhäusern. 55) Administratoren, 56) Inspectoren, 57) Roßärzte, 58) Rechnungsführer bei den Remontedepots. 2. in Sachsen: 1) Kanzleibeamte beim Kriegsministerium. 2) Secretäre und Hülfsarbeiter beim Kriegszahlamte. 3) Kupferstecher beim topographischen Büreau des Generalstabes. 4) Secretär, Registrator und Kanzlist beim Ober-Kriegsgericht. 5) Proviantmeister, Proviantamts-Controleure, Magazinrendanten, Proviantamts-Assistenten. 6) Sectionschef, Rendant, Secretär und Assistenten beim Montirungsdepot. 7) Garnisonverwaltungs-Director, Ober-Inspectoren, Garnisonverwaltungs- und Kasernen-Inspectoren. 8) Ober-Lazareth- und Lazareth-Inspectoren. 9) Lehrer bei dem Cadettencorps. 10) Rendant, Assistent und Feldwebel-Lieutenants bei dem Cadettencorps. 11) Rector, Oberlehrer, ständige und Hülfslehrer, Hausinspector bei der Lehr- und Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen. 12) Director, ständige und Hülfslehrer bei der Garnisonschule in Dresden. 13) Lehrer an der Garnisonschule in Königstein. 14) Ober-Apotheker. 15) Betriebs-Inspector, Secretär bei den technischen Instituten der Artillerie. 3. in Württemberg: 1) Kanzlisten

des Kriegsministeriums. 2) Rendant und Secretär beim Artilleriedepot. 3) Lehrer an der Cadettenschule. 4) Proviantmeister, Controleur und Assistenten, einschließlich der Depot-Magazinverwalter. 5) Rendant, Controleur und Assistent beim Montirungsdepot. 6) Garnisonverwaltungs-Director, Ober-Inspectoren, Verwaltungs- und Kasernen-Inspectoren. 7) Ober-Lazareth- und Lazareth-Inspectoren.

E. Marineverwaltung. 1) Gerichts-Actuarien. 2) Zahlmeister. 3) Unterzahlmeister. 4) Intendantur-Secretäre und -Registratoren. 5) Geheime Registratur-Assistenten in der Admiralität. 6) Geheime Kanzleisecretäre daselbst. 7) Zeichner in der Admiralität. 8) Rendanten bei den Werften ꝛc. 9) Controleure. 10) Werftsecretäre. 11) Marinelazareth-Apotheker. 12) Garnisonverwaltungs-, Kasernen-, Ober- und Lazareth-Inspectoren. 13) Schiffslazareth-Depotverwalter. 14) Lootsenkommandeure.

F. Rechnungshof. 1) Kanzleisecretäre.

G. Reichs-Oberhandelsgericht. 1) Kanzleisecretäre.

H. Postverwaltung. 1) Geheime Kanzleisecretäre beim General-Postamte. 2) Registratur- und Kanzleiassistenten beim General-Postamte. 3) Büreau- und 4) Rechnungsbeamte I. und II. Classe bei dem Post-Abrechnungsbüreau mit dem Auslande ꝛc. 5) Controleur, 6) Cassirer, 7) Secretäre, 8) Assistenten bei dem Post-Zeitungs-Amte. 9) Büreau- und 10) Rechnungsbeamte I. und II. Classe bei den Ober-Postdirectionen. 11) Kanzlisten bei den Ober-Postdirectionen. 12) Buchhalter, 13) Cassirer bei den Ober-Postcassen. 14) Cassirer bei den Ober-Postanstalten. 15) Expeditionsvorsteher bei größeren Postämtern (Ober-Postsecretäre). 16) Vorsteher der Postverwaltungen (Postmeister). 17) Postsecretäre. 18) Secretariats-Assistenten. 19) Vorsteher der Posterpeditionen (Postexpediteure). 20) Postamts-Assistenten.

J. Telegraphenverwaltung. 1) Etatsmäßige Büreau-Hülfsarbeiter, Registratur-Assistenten und Kanzleisecretäre bei der Generaldirection. 2) Büreaubeamte I. und II. Classe bei dem Abrechnungsbüreau. 3) Lehrer der Telegraphenschule. 4) Büreau- und Rechnungsbeamte I. Classe bei den Telegraphendirectionen. 5) Büreau- und Rechnungsbeamte II. Classe und Kanzlisten bei den Telegraphendirectionen. 6) Telegraphen-Inspectoren. 7) Telegraphen-Secretäre. 8) Ober-Telegraphisten und Telegraphisten. 9) Telegraphen-Gehülfinnen (im Großherzogthum Baden).

K. Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. 1) Büreaubeamten. 2) Kanzlisten.

L. Reichs-Eisenbahn-Amt. 1) Kanzleisecretäre.

V. Unterbeamte. A. Reichskanzler-Amt. 1) Botenmeister, 2) Kastellan, 3) Boten, 4) Portier, 5) Hausdiener beim Reichskanzler-Amt. 6) Kanzleidiener beim Statistischen Amt. 7) Hausdiener bei der Normal-Eichungscommission.

B. Reichstag. 1) Hausinspector. 2) Botenmeister. 3) Thürsteher. 4) Hausdiener.

C. Auswärtiges Amt. 1) Botenmeister. 2) Kanzleidiener. 3) Portiers. 4) Hausdiener.

D. Verwaltung des Reichsheeres. a. Servisberechtigte Militärbeamte. 1. in Preußen: 1) Divisions- und Garnisonküster. 2) Wallmeister. 3) Zeughaus-Büchsenmacher. 4) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten. 5) Büchsenmacher und Sattler. 2. in Sachsen: 1) Oberaufseher bei den Montirungsdepots. 2) Militärküster. 3) Materialienschreiber bei den technischen Instituten der Artillerie. 4) Büchsenmacher bei den Artillerie-Werkstätten. 5) Wallmeister.

6) Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten. 7) Büchſenmacher und Sattler. 3. in Württemberg: 1) Zeughaus-Büchſenmacher. 2) Zeugfeldwebel. 3) Zeugfergeanten. 4) Büchſenmacher und Sattler. b. Nicht ſervisberechtigte Beamte. 1. in Preußen: 1) Kaſtellan und Botenmeiſter beim Kriegsminiſterium. 2) Kanzleidiener und Portiers daſelbſt. 3) Büreaudiener bei den Intendanturen. 4) Kaſſendiener bei der General-Militärcaſſe und der Corps-Zahlungsſtelle 14. Armeecorps. 5) Gouvernementsdiener in Raſtatt. 6) Botenmeiſter, Kanzleidiener, Hausdiener und Portiers, Heizer und Heizergehülfe beim Generalſtabe. 7) Backmeiſter, Mühlenmeiſter, Magazin-Ober- und Aufſeher, Maſchiniſten, Büreaudiener und Wächter bei den Magazinverwaltungen. 8) Packmeiſter, etatsmäßige Magazin-Arbeiter und Nachtwächter bei den Montirungsdepots. 9) Kaſernen- und ſonſtige Aufſeher, Röhrmeiſter in Weißenfels. 10) Kaſernenwärter und Kaſernendiener. 11) Maſchiniſten, Heizer und Waſchmeiſter in den Garniſonwaſchanſtalten. 12) Kanzlei- und Kaſſendiener, Boten, Ofenheizer bei den Garniſonverwaltungen. 13) Portier, Hausmeiſter, Hausdiener und Wächter daſelbſt. 14) Werkmeiſter, Maſchinenaufſeher und Heizer bei den Gewehrfabriken. 15) Portiers, Nachtwächter und Hausdiener daſelbſt. 16) Portiers, Hausdiener, Büreaudiener, Nachtwächter bei den Artilleriewerkſtätten, der Geſchützgießerei und dem Feuerwerkslaboratorium. 17) Baugefangenen-Ober- und Unteraufſeher. 18) Kanzleidiener, Caſſendiener, Büreaudiener, Kanzleibote und Hausdiener bei der General-Inſpection des Militär-Erziehungs- und Bildungsweſens, der Ober-Examinationscommiſſion, dem General-Auditoriat, der Kriegsacademie, dem Cadettencorps, der Central-Turnanſtalt und der Militär-Roßarztſchule. 19) Hausdiener, Claſſendiener, Portiers und Cuſtos bei der Artillerie- und Ingenieurſchule. 20) Hausmänner, Krankenwärter, Gärtner und Röhrmeiſter bei dem Knaben-Erziehungsinſtitut in Annaburg. 21) Hauswärter, Schulvogt und Kaſtellan bei den Garniſonſchulen. 22) Claſſenwärter, Aufwärter, Lazarethwärter, Tafeldecker, Portiers, Gärtner und Nachtwächter bei dem Cadettencorps. 23) Portiers und Aufſeher bei der Kriegsacademie, der Central-Turnanſtalt und Militär-Roßarztſchule. 24) Maſchiniſten und Heizer bei den größten Lazarethen. 25) Civilkrankenwärter und Portiers in den Lazarethen. 26) Hausknechte daſelbſt. 27) Portier, Aufwärter, Hausdiener und Heizer beim mediciniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtitut. 28) Küſter, Todtengräber und Civilkrankenwärter beim Invalidenhauſe in Berlin. 29) Futtermeiſter bei den Remontedepots. 2. in Sachſen: 1) Kanzleidiener, Hausmann beim Kriegsminiſterium. 2) Caſſendiener beim Kriegs-Zahlamte. 3) Büreaudiener bei der Intendantur. 4) Aufwärter beim Generalſtabe und Ober-Kriegsgericht. 5) Ober- und Aufſeher, Mühlen- und Backmeiſter, Büreaudiener bei den Magazinverwaltungen. 6) Poliere, Kaſernen- und Maſchinenwärter bei den Garniſonverwaltungen. 7) Aufſeher beim Militärarreſt in Dresden. 8) Maſchinenwärter beim Garniſonlazareth daſelbſt. 9) Aufwärter und Krankenwärter beim Cadettenhauſe. 10) Aufſeher und Hausmann bei der Lehr- und Erziehungsanſtalt in Struppen. 11) Apothekenſtößer. 12) Thorwärter bei den techniſchen Inſtituten der Artillerie. 13) Aufſeher beim Montirungsdepot. 3. in Württemberg: 1) Kanzlei-, Caſſen-, Bureaudiener beim Kriegsminiſterium, der Intendantur, dem Ober-Kriegsgericht und dem Kriegs-Zahlamt. 2) Materialienſchreiber und Büreaudiener bei dem Artilleriedepot. 3) Diener der Cadettenſchule. 4) Backmeiſter, Ober- und Aufſeher, Büreaudiener bei den Magazinverwaltungen. 5) Packmeiſter und Aufſeher beim Montirungsdepot. 6) Kaſernenaufſeher und Wärter. 7) Wärter und Hausknecht bei den Lazarethen.

E. Marine-Verwaltung. 1) Botenmeister in der Admiralität. 2) Geheime Kanzleidiener. 3) Portiers. 4) Hausdiener. 5) Büreaudiener beim Rechnungs-Dezernat resp. der Intendantur. 6) Zeichner bei den Werften ꝛc. 7) Werkmeister. 8) Werftbüreau-Assistenten. 9) Schleusenmeistergehülfe. 10) Dockmeister. 11) Schleusenmeister. 12) Magazin-, Bauaufseher, Schleusen- und Dockwärter. 13) Portiers, Büreau- und Cassendiener. 14) Gefängniß-, Kasernen- und Krankenwärter. 15) Lazarethportiers. 16) Aufseher der Marineschule. 17) Portier. 18) Marineküster. 19) Oberlootsen. 20) Steuermann des Lootsenschooners. 21) See- und Hafenlootsen. 22) Schiffsführer des Feuerschiffes. 23) Steuermann. 24) Marineverwalter. 25) Deckofficiere I. Classe. 26) Deckofficiere II. Classe. 27) Zeugfeldwebel. 28) Zeugfergeanten.

F. Rechnungshof. 1) Kanzleidiener.

G. Reichs-Oberhandelsgericht. 1) Botenmeister. 2) Kanzleidiener. 3) Hausdiener.

H. Postverwaltung. 1) Kastellane, 2) Botenmeister, 3) Kanzleidiener, 4) Portiers, 5) Hausdiener bei dem General-Postamte. 6) Unterbeamte bei dem Post-Abrechnungsbüreau mit dem Auslande ꝛc. 7) Botenmeister, 8) Boten bei dem Post-Zeitungsamte. 9) Unterbeamte bei den Ober-Postdirectionen. 10) Briefträger in Berlin. 11) Unterbeamte für den Büreau- und den Ortsbestellungsdienst bei den Lokal-Postanstalten. 12) Postconducteure und Postbegleiter. 13) Packetträger. 14) Landbriefträger.

J. Telegraphenverwaltnng. 1) Kastellan bei der General-Telegraphendirection. 2) Kanzleidiener daselbst. 3) Portier daselbst. 4) Hausdiener daselbst. 5) Unterbeamte bei den Telegraphendirectionen. 6) Telegraphenboten.

K. Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. 1) Unterbeamte.

L. Reichs-Eisenbahn-Amt. 1) Kanzleidiener.

28.

Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disciplinarkammern, v. 11. Juli 1873.

(RGBl. 293—295.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der §§ 87 und 88 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Einziger Artikel. Die Bezirke der Disciplinarkammern werden nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 11. Juli 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verzeichniß der Disciplinarkammern und ihrer Bezirke.

Potsdam: preußischer Regierungsbezirk Potsdam. — Frankfurt a. O.: preußischer Regierungsbezirk Frankfurt a. O. — Königsberg: preußische Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen. — Danzig: preußische Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder. — Stettin: preußische Regierungsbezirke

Stettin und Stralsund. — Köslin: preußischer Regierungsbezirk Köslin. — Bromberg: preußischer Regierungsbezirk Bromberg. Posen: preußischer Regierungsbezirk Posen. — Magdeburg: preußische Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg und Herzogthum Anhalt. — Erfurt: preußischer Regierungsbezirk Erfurt, Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Meiningen, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum Reuß ältere Linie und Fürstenthum Reuß jüngere Linie. — Breslau: preußischer Regierungsbezirk Breslau. — Liegnitz: preußischer Regierungsbezirk Liegnitz. — Oppeln: preußischer Regierungsbezirk Oppeln. — Münster: preußische Regierungsbezirke Münster und Minden und Fürstenthum Lippe. — Arnsberg: preußischer Regierungsbezirk Arnsberg. — Düsseldorf: preußischer Regierungsbezirk Düsseldorf. — Köln: preußische Regierungsbezirke Köln, Koblenz und Aachen. — Trier: preußischer Regierungsbezirk Trier und oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld. — Darmstadt: Großherzogthum Hessen mit Ausschluß des Kreises Wimpfen. — Frankfurt a. M.: preußischer Regierungsbezirk Wiesbaden. — Kassel: preußischer Regierungsbezirk Kassel mit Ausschluß des Kreises Rinteln und Fürstenthum Waldeck. — Hannover: preußische Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets, preußischer Kreis Rinteln, Herzogthum Braunschweig und Fürstenthum Schaumburg-Lippe. — Schleswig; preußische Provinz Schleswig-Holstein und freie und Hansestadt Hamburg. — Leipzig: Königreich Sachsen und Herzogthum Sachsen-Altenburg. — Stuttgart: Königreich Württemberg. — Karlsruhe: preußische Fürstenthümer Hohenzollern, Großherzogthum Baden, hessischer Kreis Wimpfen. Schwerin: Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. — Lübeck: Herzogthum Lauenburg, Fürstenthum Lübeck und freie und Hansestadt Lübeck. — Bremen: preußisches Jadegebiet, Herzogthum Oldenburg und freie Hansestadt Bremen.

29.

Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten, vom 12. Juli 1873.

(RGBl. 298.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des deutschen Reichs, was folgt:

Artikel 1. Post- und Telegraphenbeamten, welche eine mit Cautionspflicht verbundene Dienststellung erhalten und die für die letztere erforderliche Caution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem General-Postamte beziehungsweise von der General-Direction der Telegraphen ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Caution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken, welche nicht weniger als fünfzig Thaler jährlich betragen dürfen.

Auf Beamte, welche an der Verwaltung einer Ober-Postcasse oder Ober-Telegraphencasse theilnehmen oder die Vorsteherstelle eines Postamtes bekleiden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 2. Die Ansammlung und Aufbewahrung dieser Gehaltsabzüge erfolgt gemäß Artikel 6 der Verordnung, betreffend die Cautionen der bei den

Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten, vom 29. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 285).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 12. Juli 1873.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

30.

Regulativ für die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden, vom Dezember 1873.

(Centralblatt für das Deutsche Reich vom 19. Dezember 1873. Nr. 50. S. 390—395.)

In Ausführung des § 92 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt S. 61), hat der Bundesrath dem nachfolgenden, von dem kaiserlichen Disciplinarhof entworfenen Regulativ für die Geschäftsordnung bei den Disciplinarbehörden die Bestätigung ertheilt:

I. Abschnitt.

Geschäftsordnung bei den Disciplinarkammern.

§ 1. Die Geschäfte werden (vorbehaltlich der im § 11 bestimmten Ausnahmen) durch Collegialbeschluß erledigt. Die Erledigung erfolgt in Sitzungen, welche nach Bedürfniß von dem Präsidenten bestimmt werden. Soweit nicht mündlich verhandelt wird, ist die Oeffentlichkeit für die Sitzungen ausgeschlossen.

§ 2. Zur Beschlußfähigkeit der Disciplinarkammern ist die Theilnahme von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden nöthig.

§ 3. Bei einer mündlichen Verhandlung darf die Zahl der in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden nicht mehr als fünf betragen.

§ 4. Die beiden richterlichen Mitglieder, welche abgesehen von dem Vorsitzenden sich bei einer mündlichen Verhandlung unter den theilnehmenden Mitgliedern befinden müssen (§ 89 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873), werden durch die aus dem Dienstalter sich ergebende Reihenfolge dergestalt bestimmt, daß die älteren Mitglieder vor den jüngeren zur Theilnahme berufen sind.

Ist ein an der Reihe befindliches richterliches Mitglied an der Theilnahme verhindert, oder an Stelle des verhinderten Präsidenten zur Uebernahme des Vorsitzes berufen (§ 89 a. a. O.), so wird es durch dasjenige richterliche Mitglied ersetzt, welches von den für die zunächst folgende Sitzung zur Theilnahme bestimmten richterlichen Mitgliedern das ältere ist. Die ursprüngliche Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen.

§ 5. Der Präsident bestimmt die Mitglieder, welche außer den richterlichen Mitgliedern bei einer mündlichen Verhandlung an der Sitzung theilzunehmen haben (§ 89 a. a. O.).

Wird hierzu ein richterliches Mitglied bestimmt, so ist die aus § 4 sich ergebende Reihenfolge einzuhalten. Die Theilnahme wird in der Reihenfolge gezählt. Die nicht richterlichen Mitglieder sind thunlichst aus dem Verwaltungszweige zu wählen, welchem der Angeschuldigte angehört.

§ 6. Bei Entscheidungen und Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 7. Soweit in einer Sitzung nicht mündlich verhandelt wird, ist kein Mitglied von der Mitwirkung in derselben ausgeschlossen. Sämmtliche Mitglieder sind zu solchen Sitzungen einzuladen. Bei der Einladung hat der Präsident die Mitglieder zu bezeichnen, welche theilzunehmen verpflichtet sind.

In dringenden Fällen bedarf es der Einladung derjenigen Mitglieder nicht, deren Benachrichtigung zu einer nachtheiligen Verzögerung führen würde.

§ 8. Ein Mitglied, welches zu einer Sitzung, worin eine mündliche Verhandlung stattfinden soll, oder zu einer anderen Sitzung unter der Verpflichtung zur Theilnahme (§ 7 Absatz 1, am Ende) einberufen ist, hat im Falle der Verhinderung diese zeitig vor der Sitzung dem Präsidenten anzuzeigen.

Jedes Mitglied hat dem Präsidenten von dem Urlaube Anzeige zu machen, welcher ihm in Bezug auf die von ihm bekleideten Reichs- oder Staatsämter bewilligt wird. Eine gleiche Anzeige muß erfolgen, wenn ein Mitglied an der Wahrnehmung seines Amtes dauernd verhindert ist.

§ 9. Der Präsident leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Collegium.

Die Abstimmungen im Collegium erfolgen in nachstehender Reihenfolge:

Zuerst stimmt der Dezernent oder Referent, nach dem Referenten der etwa ernannte Correferent; im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, so zwar, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt. Der Präsident giebt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

§ 10. Das Dienstalter der Mitglieder bestimmt sich nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede der Disciplinarkammer. Bei gleichzeitiger Ernennung giebt das höhere Lebensalter den Ausschlag.

§ 11. Verfügungen. welche eine sachliche Entscheidung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung eines anhängigen Disciplinarverfahrens betreffen, werden ohne Vortrag im Collegium von dem Präsidenten oder unter dessen Zustimmung von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Präsidenten übertragen ist. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem gedachten Mitgliede, oder wenn über den gegen eine Verfügung erhobeaen Widerspruch eines Betheiligten zu entscheiden ist, muß der Beschluß des Collegiums eingeholt werden. Dasselbe gilt, wenn der Präsident den Vortrag im Collegium angeordnet hat.

§ 12. In schleunigen Fällen kann, sofern nicht die Entscheidung eine mündliche Verhandlung erfordert, der Präsident eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung in einer Sitzung erfolgen.

§ 13. In jeder einen Collegialbeschluß erfordernden Sache wird von dem Präsidenten ein Dezernent oder Referent und nach Befinden ein Correferent ernannt.

Der Vortrag im Collegium wird unbeschadet der Bestimmung § 22 Ziff. 3 mündlich erstattet.

§ 14. Die Disciplinarkammern erlassen alle Entscheidungen, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte ꝛc. unter dem Namen:

„Die Kaiserliche Disciplinarkammer zu N. N.“

§ 15. In den Entscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung theilgenommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist. Die Ausfertigungen der Endentscheidungen sind mit der Ueberschrift zu versehen:

„Im Namen des Deutschen Reichs."

§ 16. Die Disciplinarkammern führen ein Siegel, entsprechend dem bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte in Gebrauch befindlichen kleineren Siegel, mit der Umschrift: „Kaiserliche Disciplinarkammer zu N."

§ 17. Die Disciplinarsachen gelten in Ansehung der portofreien Beförderung als Reichs-Dienstangelegenheiten.

§ 18. Der Präsident führt in allen Sitzungen den Vorsitz.

Ihm liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsganges ob. Er öffnet die eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tag des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Dezernenten, Referenten, Correferenten (§ 13), bestimmt die Sitzungen (§ 1) und nach Anleitung der §§ 5 und 7 die Mitglieder, welche an denselben theilzunehmen haben, veranlaßt die Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen, leitet die Berathungen und Abstimmungen (§ 9), zeichnet die Concepte aller Verfügungen ꝛc., vollzieht (unter Contrasignatur des Secretärs) alle Reinschriften und trifft in Bezug auf die Führung der Geschäftscontrolen die erforderlichen Anordnungen. Er decretirt ferner in allen das Collegium als solches betreffenden Angelegenheiten.

§ 19. Der Präsident wird in Verhinderungsfällen von dem ältesten richterlichen Mitgliede vertreten.

§ 20. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. December und endet mit dem 30. November. Am Schlusse des Jahres überreicht der Präsident dem Reichskanzleramte eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte. Die Zusammenstellung muß insbesondere die Zahl der anhängig gewordenen Disciplinarsachen und die in den einzelnen Sachen erlassenen Entscheidungen ergeben.

§ 21. In Betreff des nöthigen Geschäftslokals, des erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten-Personals, sowie in Betreff der Bestreitung der Büreaubedürfnisse wird das Reichskanzleramt auf Vorschlag des Präsidenten die geeigneten Anordnungen treffen.

Das Reichskanzleramt wird auch in Ansehung der Fonds, aus welchen die baaren Auslagen, insbesondere die Zeugengebühren, zu bestreiten sind und über die Verwaltung dieser Fonds, ferner über die Einziehung der in Disciplinarsachen der Angeschuldigten zur Last gelegten Ordnungsstrafen und baaren Auslagen (§ 123 a. a. O.) das Erforderliche anordnen.

§ 22. Für das mündliche Verfahren sind nachstehende Vorschriften zu befolgen:

1) Zu § 101 und 102 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873: Die Sitzung ist in der Regel dergestalt zu bestimmen, daß dem Angeschuldigten vom Tage der Vorladung an eine Frist von mindestens einer Woche frei bleibt.

In der Vorladung ist die zur Verhandlung der Sache bestimmte Stunde anzugeben, sowie dem Angeschuldigten bekannt zu machen, daß er sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen oder durch einen solchen sich vertreten lassen könne und daß auch im Falle seines Ausbleibens die Verhandlung der Sache und die Entscheidung erfolgen werde.

Ist das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten beschlossen, so muß die Vorladung unter der Verwarnung erfolgen, daß im Falle des Ausbleibens ein Vertheidiger zur Vertretung nicht zugelassen werde.

Der Staatsanwalt wird von der Sitzung durch Vorzeigung der Verfügung benachrichtigt, durch welche die Sitzung bestimmt ist.

2) Zu § 103: Die Verhandlung über den Ausschluß oder die Beschränkung der Oeffentlichkeit erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung, die Verkündigung des desfallsigen Beschlusses in öffentlicher Sitzung.

Die Befolgung dieser Vorschrift muß aus dem Sitzungsprotocoll sich ergeben.

3) Zu §§ 104—107: Die mündliche Verhandlung erfolgt in Gegenwart des Staatsanwalts und eines vereideten Protocollführers.

Der Berichterstatter (Referent) wird von dem Präsidenten bei Bestimmung der Sitzung ernannt.

Der Berichterstatter hat eine schriftliche Darstellung abzufassen und dieselbe dem Präsidenten vor der Sitzung vorzulegen.

In der Sitzung wird der Bericht durch Verlesung der Darstellung oder nach Wahl des Referenten mündlich an der Hand der schriftlichen Darstellung erstattet. Ist ein Correferent ernannt, so nimmt dieser an der Berichterstattung bei der Verhandlung nicht theil.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeschuldigten, die etwaige Aufnahme des Beweises und die Handhabung der Ordnung liegt dem Vorsitzenden ob. Er kann jeden, welcher Störungen verursacht, aus der Sitzung entfernen lassen.

Der Vorsitzende kann die Vernehmung des Angeschuldigten und die Beweisaufnahme einem anderen Mitgliede übertragen.

Für das Beweisverfahren sind die Vorschriften maßgebend, welche am Sitze der Disciplinarkammer in strafgerichtlichen Untersuchungen gelten. Dies gilt insbesondere von der Vorladung der Zeugen und deren Bestrafung im Falle des Ungehorsams. Die wegen Ungehorsams erkannten Geldstrafen sind derjenigen Casse zur Einziehung zu überweisen, welcher sie gebühren würden, wenn sie am Sitze der Disciplinarkammer von dem ordentlichen Strafgerichte verhängt wären.

4) Zu § 108: Mit der Entscheidung sind zugleich die Gründe zu verkünden.

Es genügt jedoch die mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Gründe. Die Verkündung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die schriftlichen Entscheidungsgründe werden mittelst Verlesung im Collegium oder auf dem Wege des schriftlichen Umlaufs festgestellt und im Concept von sämmtlichen Mitgliedern, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, unterschrieben.

5) Zu § 109: Das Sitzungsprotocoll muß insbesondere auch die verkündete Entscheidung enthalten.

6) Zu § 116: Die Acten sind vor der Einsendung an den Disciplinarhof mit einem Inhaltsverzeichniß (Rotulus) zu versehen.

7) Zu § 124: Die Kosten, welche der Angeschuldigte zu erstatten hat, sind, wenn thunlich, in der verurtheilenden Entscheidung selbst dem Betrage nach festzustellen.

8) Zu § 133: Für die Insinuationen in den bei den Disciplinarkammern anhängigen Sachen sind die am Orte der Insinuation für die gerichtlichen Insinuationen in Strafsachen geltenden Vorschriften maßgebend.

Die Zulässigkeit einer Insinuation durch die Post und das Verfahren bei außerhalb des deutschen Reichs zu beschaffenden Insinuationen bestimmen sich nach den Vorschriften, welche für die Insinuationen in gerichtlichen Strafsachen an dem Orte gelten, wo die Disciplinarkammer ihren Sitz hat.

Die Nachweisungen über die geschehenen Insinuationen sind stets zu den Acten zu bringen.

II. Abschnitt.

Geschäftsordnung bei dem Disciplinarhofe.

§ 23. Die Bestimmungen des ersten Abschnitts finden mit folgenden Abweichungen auf die Geschäftsordnung bei dem Disciplinarhofe entsprechende Anwendung:

1) Zu § 2: Zur Beschlußfähigkeit des Disciplinarhofs ist die Theilnahme von sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden nöthig.

2) Zu § 3: Die Zahl der bei einer mündlichen Verhandlung in der Sitzung mitwirkenden Mitglieder darf nicht mehr als sieben betragen.

3) Zu §§ 4 und 5: Die §§ 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, welche sich von selbst daraus ergiebt, daß die Zahl der mitwirkenden Mitglieder sieben beträgt und daß unter diesen nach § 91 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 sich außer dem Vorsitzenden drei richterliche Mitglieder befinden müssen.

4) Zu §§ 9, 10 und 19: Als ältestes Mitglied, welches also auch den Präsidenten in Verhinderungsfällen zu vertreten hat, gilt der Vice-Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts, so lange dieser dem Disciplinarhofe als Mitglied angehört. Wenn auch der Vice-Präsident verhindert oder nicht mehr Mitglied des Disciplinarhofes ist, so wird der Präsident von dem ältesten dem Disciplinarhofe angehörenden Reichs-Oberhandelsgerichtsrathe vertreten. Die Mitglieder des Bundesraths, welche dem Disciplinarhofe angehören, nehmen in demselben ihre Stelle gleich nach dem Präsidenten oder dessen Vertreter, also vor den übrigen Mitgliedern ein. Die Reihenfolge der Bundesrathsmitglieder bestimmt sich nicht nach dem Dienstalter, sondern nach der Reihenfolge, welche für sie im Bundesrathe besteht.

5) Zu § 14: Der Disciplinarhof erläßt seine Entscheidungen unter dem Namen: „Der Kaiserliche Disciplinarhof."

6) Zu § 16: Der Disciplinarhof führt zwei Siegel (ein großes und ein kleines Siegel), entsprechend den beim Reichs-Oberhandelsgerichte in Gebrauch befindlichen Siegeln. Das größere Siegel wird nur bei den Ausfertigungen der Entscheidungen (§ 15) gebraucht.

7) Zu § 21: Der bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte mit Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragte Beamte hat auf Anordnung der zuständigen obersten Reichsbehörde (§ 85 a. a. O.) diese Verrichtungen auch bei dem Disciplinarhofe wahrzunehmen. Als Geschäftslokal des Disciplinarhofes dient nach näherer Anordnung des Präsidenten das Geschäftshaus des Reichs-Oberhandelsgerichts. Die bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte angestellten Subaltern- und Unterbeamten haben nach näherer Anordnung des Präsidenten die entsprechenden Verrichtungen auch bei dem Disciplinarhofe zu versehen.

Die Büreaubedürfnisse des Disciplinarhofes werden aus den betreffenden Vorräthen und Fonds des Reichs-Oberhandelsgerichts bestritten.

31.

Elsaß-Lothringisches Gesetz, betreffend die Rechts-Verhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. Dezember 1873.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. 1873. S. 479; abgedruckt in Hirth's „Annalen" 1874 S. 813.)

32.

Verordnung, betreffend die Errichtung einer Disziplinarkammer in Straßburg im Elsaß, vom 7. Januar 1874.

(RGBl. 3.)

33.

Verordnung, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, vom 22. Januar 1874.

(RGBl. 9—12.)

34.

Verordnung, betreffend die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, vom 3. Februar 1874.

(RGBl. 13—14.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Officiere und Aerzte des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten, was folgt:

Einziger Artikel. Dem mittelst Unserer Verordnung vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 169 ff.) verkündigten Verzeichniß der Reichsbeamten treten die nachfolgenden Beamtenclassen hinzu:

Bei Nr. III. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden, und zwar:

unter Abtheilung A. Reichskanzler-Amt:

Nr. 6. Ständiger Hülfsarbeiter und Vertreter des Directors bei der Normal-Eichungscommission;

unter Abtheilung E. Marineverwaltung:

Nr. 13. Vorstand des Observatoriums in Wilhelmshafen;

Nr. 14. Redacteur der Annalen der Hydrographie;

Nr. 15. Kartograph beim Hydrographischen Büreau.

Bei Nr. IV. Subalternen, und zwar:

unter Abtheilung A. Reichskanzler-Amt:

Nr. 6. Expedirender Secretär und Calculator bei dem Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau;

Nr. 7. Büreau-Assistent beim Zoll- und Steuer-Rechnungsbüreau;

Nr. 8. Kanzlei-Secretär beim Statistischen Amt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

35.

Gesetz, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Konsuln in Egypten, vom 30. März 1874.

(RGBl. 23.)

36.

Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes, vom 27. Juni 1871 (Nr. 10) über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u. s. w., vom 4. April 1874.

(RGBl. 25—29.)

37.

Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874. §§ 38—43, 45—49, 65—66.

(RGBl. 45—64; vgl. a. M. Seydel. „Das Kriegswesen des Deutschen Reichs" in Hirth's „Annalen" 1875 S. 1393.)

38.

Gesetz, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, vom 4. Mai 1874.

(RGBl. 43—44; abgedruckt in Hirth's „Annalen" 1874 S. 1576.)

39.

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.

(RGBl. 73—83; vgl. darüber Endemann in Hirth's „Annalen" 1875 S. 1177.)

40.

Verordnung, betreffend die Kautionen der bei dem Auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Büreau des Reichstags angestellten Beamten, vom 6. Juli 1874.

(RGBl. 109—110.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Cautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzbl. S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe im Namen des deutschen Reichs, was folgt:

Artikel 1. Zur Cautionsleistung sind verpflichtet:

I. Im Bereiche des Auswärtigen Amts: a) der Rendant der Legationscasse, b) der als ständiger Vertreter desselben fungirende Buchhalter, c) der Cassendiener der Legationscasse;

II. Im Bereiche der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds: a) der Rendant, b) der Buchhalter, c) der Kanzlei- und Cassendiener.

III. Der Rendant der Büreaucasse des Reichstags.

Artikel 2. Die Höhe der von diesen Beamten zu leistenden Cautionen beträgt:

I. Im Bereiche des Auswärtigen Amts: a) für den Rendanten 6000 Thlr., b) für den als ständigen Vertreter des Rendanten fungirenden Buchhalter 1400 Thaler, c) für den Cassendiener 250 Thlr.

II. Im Bereiche der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds: a) für den Rendanten 1200 Thlr., b) für den Buchhalter 800 Thlr., c) für den Kanzlei- und Cassendiener 200 Thlr.

III. Für den Rendanten der Büreaucasse des Reichstags 1000 Thlr.

Artikel 3. Dem als ständigen Vertreter des Rendanten der Legationscasse fungirenden Buchhalter, dem Cassendiener bei der Legationscasse, dem Buch-

halter und dem Cassendiener bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds kann bei der Anstellung, wenn sie die Caution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, von dem Auswärtigen Amte, beziehungsweise von der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Caution nachträglich durch Ansammlung von Gehalts-Abzügen zu bewirken. Diese Abzüge dürfen bei den Buchhaltern nicht weniger als „fünfzig Thaler" jährlich, bei den Cassendienern nicht weniger als „ein bis drei Thaler" monatlich betragen.

Auf die Rendanten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 4. Beamte, welche in dem § 16 Satz 2 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Caution zu verwenden. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

Artikel 5. Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Artikel 3 und 4) geschieht bei derjenigen Casse, welcher die Aufbewahrung der Caution obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 6. Juli 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

41.

Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung, vom 2. November 1874.

(RGBl. 129—130.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichsgesetzblatt S. 61), was folgt:

§ 1. Anträge der Reichsbeamten auf Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen.

§ 2. Der Reichskanzler bestimmt die Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub berechtigt sind, sowie die Zeiträume, für welche von denselben Urlaub gewährt werden darf.

§ 3. Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Die Stelle, welcher die Entscheidung über den Antrag zusteht, ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen.

§ 4. Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihm während der Abwesenheit von seinem Wohnort Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

§ 5. Für die Vertretung eines beurlaubten Beamten ist zunächst von der Stelle Sorge zu tragen, welche den Urlaub ertheilt.

Dieselbe setzt zugleich fest, inwieweit die dem Beurlaubten zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bewilligten Bezüge dem Vertreter zu überweisen sind.

§ 6. Zur Deckung von Stellvertretungskosten findet, sofern diese nicht nach § 14 des Gesetzes vom 31. März 1873 der Reichscasse zur Last fallen, bei einem Urlaub von mehr als $1^1/_2$ bis zu 6 Monaten für den anderthalb Monate übersteigenden Zeitraum einen Abzug von dem Diensteinkommen des Beurlaubten im Betrage der Hälfte desselben statt; bei fernerem Urlaub wird das ganze Diensteinkommen einbehalten.

Eine Abweichung hiervon bedarf der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Bei Berechnung der Abzüge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

§ 7. Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

Für Militär- und Marinebeamte erlischt jede Urlaubsbewilligung, wenn die Kriegsbereitschaft oder die Mobilmachung der bewaffneten Macht oder einer Abtheilung derselben angeordnet wird, mit der Bekanntmachung dieser Anordnung.

§ 8. Durch diese Verordnung werden nicht berührt:

1) die §§ 48—61 des Reglements über die Serviscompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868,
2) der § 6 der allgemeinen Dienstinstruction für die Consuln vom 6. Juni 1871,
3) die §§ 2 und 3 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamt für das Heimathwesen vom 6. Januar 1873,
4) die auf das Marine-Zahlmeister-Personal bezüglichen Bestimmungen der Beilage 3 zu dem Reglement über die Geldverpflegung der Marinetheile und in Dienst gestellten Schiffe im Frieden vom 9. December 1873,
5) der § 8 des Regulativs für die Geschäftsordnung bei den Disciplinarbehörden vom 12. December 1873,
6) die §§ 30 und 31 des Regulativs für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht vom 9. Juli 1874.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1874.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

42.

Gesetz, betreffend die Disciplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben, v. 5. November 1874.

(RGBl. 128.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph. Für die Beamten der Reichs-Eisenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben, ist die durch Unsere Verordnung vom 7. Januar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 3) in Straßburg errichtete Disciplinarkammer zuständig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. November 1874.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

43.

Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten, vom 23. November 1874.

(RGBl. 135—141.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des § 159 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

§ 1. Die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausübung derjenigen Funktionen, welche in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind, wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

§ 2. Eine Kaiserliche Bestallung erhalten:

1) die Mitglieder der höheren Reichsbehörden, sowie diejenigen Reichsbeamten, welche nach ihrer dienstlichen Stellung denselben vorgehen oder gleichstehen;
2) die Consuln (Artikel 46 der Reichsverfassung).

§ 3. Die Anstellungsurkunden der übrigen Reichsbeamten werden im Namen des Kaisers vom Reichskanzler oder von den durch denselben dazu ermächtigten Behörden ertheilt.

§ 4. Die §§ 2 und 3 finden auf diejenigen Reichsbeamten keine Anwendung, über deren Anstellung durch Reichsgesetz oder vertragsmäßig eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. November 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verzeichniß der Reichsbehörden.

I. **Oberste Reichsbehörden.** (Gesetz vom 31. März 1873 §§ 8, 15, 16, 33, 54, 64—66, 68, 69, 75, 81, 84, 85, 96—98, 101, 121, 122, 127, 128, 131, 139, 150, 151, 153.) Vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers sind zuständig: 1) das Reichskanzleramt, 2) das Auswärtige Amt, 3) das Königlich preußische Kriegsministerium, 4) das Königlich sächsische Kriegsministerium, 5) das Königlich württembergische Kriegsministerium, 6) die Kaiserliche Admiralität, 7) das Reichseisenbahnamt.

II. **Höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorsteher solcher Behörden.** (Gesetz vom 31. März 1873 §§ 81, 85, 139, 151, 153.) A. Auswärtiges Amt. 1) Die Botschafter und die Gesandten, 2) die Minister-Residenten und die Geschäftsträger, 3) die General-Consuln und die Berufs-Consuln in Ländern, in welchen ein höherer diplomatischer Beamter nicht residirt.

B. Verwaltung des Reichsheeres. a. Für das Disciplinarverfahren (Gesetz vom 31. März 1873 §§ 81, 85) sind zuständig: 1) die kommandirenden Generale, 2) der Chef des Generalstabes der Armee, 3) die

Gouverneure von Berlin und Mainz und der Commandant von Potsdam, 4) der General-Inspekteur des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, 5) der General-Inspekteur des Etappen- und Eisenbahnwesens, 6) der Commandeur des Cadettencorps, 7) der Director der Kriegsakademie, 8) der Präses der Ober-Examinations-Commission, 9) das Curatorium der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, 10) der Inspecteur der Infanterieschulen, 11) der Chef des Militär-Reitinstituts, 12) der Inspecteur des Militär-Veterinärwesens, 13) der Königlich preußische Generalstabsarzt der Armee und der Königlich württembergische Generalstabsarzt, 14) der Königlich preußische General-Auditeur der Armee, der Vorstand des Königlich sächsischen Ober-Kriegsgerichts und der Königlich württembergische General-Auditeur, 15) der Präses der Artillerie-Prüfungs-Commission, 16) der Inspecteur der Gewehrfabriken, 17) die Corps-Intendanturen und Intendanten, b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche (Gesetz vom 31. März 1873 §§ 139, 151, 153) sind zuständig: 1) die commandirenden Generale, 2) die Corps-Intendanturen.

C. Verwaltung der Kaiserlichen Marine. a. Für das Disciplinarverfahren (Gesetz vom 31. März 1873 §§ 81, 85) sind zuständig: 1) die Commandos der Marinestationen der Nordsee und der Ostsee, 2) die Marinestations-Intendanturen, 3) die Werften. b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche (Gesetz vom 31. März 1873 §§ 139, 151, 153) sind zuständig: die Marinestations-Intendanturen.

D. Postverwaltung. 1) die Ober-Postdirectionen, 2) der Vorsteher des Post-Zeitungsamts, 3) der Vorsteher des deutschen Reichspostamts zu Constantinopel. Bemerkung. Den unter Nr. 2 und 3 genannten Beamten steht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde nur in Bezug auf das Disciplinarverfahren zu.

E. Telegraphenverwaltung. Die Telegraphendirektionen.

F. Reichs-Eisenbahnverwaltung. Die Generaldirection der Reichs-Eisenbahnen. Bemerkung. Die Befugniß der Vorsteher höherer Reichsbehörden zur Verhängung von Geldstrafen erstreckt sich nicht auf die Mitglieder dieser Behörden.

III. **Vorgesetzte Dienstbehörden.** (Gesetz vom 31. März 1873 §§ 7, 12, 38, 62.) Vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit des Reichskanzlers sind zuständig:

A. Auswärtiges Amt. Die unter II. A. aufgeführten Behörden.

B. Verwaltung des Reichsheeres. a. Im Allgemeinen: 1) das Königlich preußische Kriegsministerium, 2) das Königlich sächsische Kriegsministerium, 3) das Königlich württembergische Kriegsministerium, 4) die unter II. B. a. aufgeführten Behörden, 5) die Königlich preußischen technischen Institute der Artillerie, 6) die Königlich preußische General-Militärkasse und die Königlich preußische General-Kriegskasse, 7) die Königlich preußischen Remontedepots, 8) die Stadtcommandantur zu Dresden, 9) die Commandantur der Festung Königstein, 10) der Commandeur des Cadettencorps zu Dresden, 11) der Commandeur der Unteroffiziersschule zu Marienberg, 12) der Director der Lehr- und Erziehungs-Anstalt zu Klein-Struppen, 13) der Director der Garnisonschule zu Dresden, 14) die Königlich sächsische Sanitätsdirection, 15) der Director der Königlich sächsischen Artillerie-Werkstätten und Depots, 16) die Königlich sächsische Genie-Direction, 17) das Königlich sächsische Kriegszahlamt, 18) das Königlich württembergische Kriegszahlamt; b. Für die ausschließlich unter Militärbefehls-

habern stehenden Militärbeamten sind zuständig: 1) die commandirenden Generale, 2) die Festungs-Inspekteure, 3) die Commandeure der Fußartillerie-Brigaden als vorgesetzte Instanzen der Artilleriedepots, 4) die Militärabtheilung des Königlich württembergischen Kriegsministeriums als vorgesetzte Instanz des Königlich württembergischen Artilleriedepots.

C. Verwaltung der Kaiserlichen Marine. 1) Die Kaiserliche Admiralität, 2) die unter II. C. aufgeführten Behörden.

D. Postverwaltung. 1) Das General-Postamt, 2) die unter II. D. aufgeführten Behörden.

E. Telegraphenverwaltung. 1) die Generaldirection der Telegraphen, 2) die Telegraphendirectionen.

F. Eisenbahnverwaltung. 1) Das Reichskanzleramt, 2) das Reichs-Eisenbahnamt, 3) die Generaldirection der Reichs-Eisenbahnen.

IV. **Unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte.** (Gesetz vom 31. März 1873 §§ 53, 146.) A. Verwaltung des Reichsheeres. a. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten sind zuständig: 1) die Regiments- bezw. Bataillons-Commandeure, 2) die Vorstände der Artilleriedepots, 3) die Platzingenieure, 4) die Festungsbaudirectoren, 5) die Directoren der Kriegsschulen, der Oberfeuerwerkerschule und der Officier-Reitschule. b. Außerdem fungiren als unmittelbare Vorgesetzte der ihnen untergebenen Beamten: 1) die Gouverneure und Commandanten, 2) die Commandeure der Cadettenhäuser, 3) die Directoren der Militär-Schießschule, des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule und der Director der Lehr- und Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen, 4) die Commandeure der Unter-Officierschulen zu Weißenfels und zu Marienberg, 5) der Unterrichtsdirigent der Central-Turnanstalt, 6) die Vorsitzenden der Curatorien der Garnisonschulen, der Director der Garnisonschule zu Dresden, 7) die Directoren der Gewehrfabriken, 8) die Königlich sächsische Geniedirection, 9) die Präsides der Gewehr-Revisions-Commissionen, 10) die Directoren der technischen Institute der Artillerie, 11) die Commandanten der Invalidenhäuser, 12) die Corps-Generalärzte, die Königlich sächsische Sanitätsdirection, 13) der Subdirector der militärärztlichen Bildungsanstalten, die Chefärzte der Lazarethe, die Chefärzte der Krankentransport-Commissionen, 14) die Vorsteher der Lazareth-Reservedepots, 15) die Rendanten der General-Militärkasse bezw. General-Kriegskasse, 16) der Rendant der Zahlungsstelle des 14. Armeecorps, der Rendant des Königlich sächsischen Kriegszahlamts und der Rendant des Königlich württembergischen Kriegszahlamts, 17) die Vorstände der Proviantämter, Reservemagazin-Rendanturen und Depot-Magazinverwaltungen, 18) die Rendanten der Montirungsdepots, 19) die Vorstände der Garnisonverwaltungen, 20) die Vorsteher der Güterdepots und Magazine an den Sammelstellen, 21) der Präses der Artillerie-Prüfungs-Commission. Bemerkung. Die unter Nr. 1 bis 20 aufgeführten Stellen haben im Disciplinarverfahren hinsichtlich der Verhängung von Geldstrafen die Zuständigkeit der im § 81 Nr. 3 des Gesetzes vom 31. März 1873 erwähnten Behörden und Vorsteher von Behörden.

B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine. a. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Marinebeamten sind zuständig: 1) die Commandeure der Matrosen und Werftdivisionen, der Schiffsjungen-Abtheilung, des Seebataillons- und der Seeartillerie-Abtheilung, 2) die Vorstände der Marine-Artilleriedepots, 3) die Ober-Werftdirectoren, 4) die

Directoren der Marineakademie, der Marineschule, der Maschinistenschulen, 5) die Abtheilungsführer. b. Außerdem fungiren als unmittelbare Vorgesetzte der ihnen untergebenen Beamten: 1) die Directoren der Werften, 2) die Hafenbau-Commissionen zu Kiel und Wilhelmshaven, 3) die Vorstände der Werftkassen- und Magazinverwaltungen, 4) der Rendant des Marinebekleidungs-Magazins, 5) die Vorstände der Marine-Garnisonverwaltungen, 6) das Lootsen-Commando zu Wilhelmshaven.

C. Im Uebrigen gelten als unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte: 1) der Vorsteher jeder Behörde hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten, 2) jede Behörde, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

44.

Gesetz, betreffend die Deutsche Seewarte, vom 9. Januar 1875.

(RGBl. 11.)

45.

Bankgesetz vom 14. März 1875.

(RGBl. 177—198; abgedruckt in Hirth's „Annalen" 1875 S. 999.)

46.

Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875.

(RGBl. 203—214; abgedruckt in Hirth's „Annalen" 1875 S. 1585.)

47.

Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 21. Juni 1876.

(RGBl. 249—252.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§ 1. Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	die Chefs der obersten Reichsbehörden	30	Mark,
II.	die Direktoren der obersten Reichsbehörden . . .	24	=
III.	die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden	18	=
IV.	die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden . . .	12	=
V.	die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	9	=
VI.	die Subalternen der übrigen Reichsbehörden . . .	6	=
VII.	die Unterbeamten	3	=

§ 2. Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§ 1) von der obersten Reichsbehörde angemessen erhöht werden.

§ 3. Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für den ersten Monat dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im § 1 festgesetzten Tagegelder. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten,

sowie im Falle der Verwendung nicht etatsmäßig angestellter Beamten bei einer Behörde außerhalb ihres Wohnorts werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die im § 1 festgesetzten Tagegelder Anspruch.

§ 4. An Fuhrkosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
   1) die im § 1 unter I. bis V. bezeichneten und die ihnen nach § 19 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

      Hat einer der im § 1 unter I. bis IV. bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen,
   2) die im § 1 unter VI. bezeichneten und die ihnen nach § 19 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark,
   3) die Unterbeamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:
   1) die im § 1 unter I. bis IV. bezeichneten und die ihnen nach § 19 gleichgestellten Beamten 60 Pf.,
   2) die im § 1 unter V. und VI. bezeichneten und die ihnen nach § 19 gleichgestellten Beamten 40 Pf.,
   3) die Unterbeamten 30 Pf.

   für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 5. Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§ 6. Für Geschäfte am Wohnort des Beamten werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§ 7. Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 8. Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelder oder Fuhrkosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder oder Fuhrkosten nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

§ 9. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Fuhrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise ertheilt wird.

§ 10. Die etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

		auf allgemeine Kosten:		auf Transportkosten für je 10 Kilometer:	
I.	die Directoren der obersten Reichsbehörden	1800	Mark,	24	Mark,
II.	die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden	1000	=	20	=
III.	die Mitglieder der höheren Reichsbehörden	500	=	10	=
IV.	die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	300	=	8	=
V.	die Sekretäre der höheren Reichsbehörden .	240	=	7	=
VI.	die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	180	=	6	=
VII.	die Unterbeamten	100	=	4	=

Von der hiernach sich ergebenden Vergütungssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der jährlichen Einkommensverbesserung ab, welche den Beamten lediglich aus Anlaß der Versetzung zu Theil geworden ist.

Außerdem ist der Miethszins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkt hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerthes der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§ 11. Eine Vergütung für Umzugskosten findet nicht statt, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte.

§ 12. Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach § 10 I. bis VII. festzusetzenden Vergütung.

§ 13. Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch zehn theilbar ist, die überschießende, 10 Kilometer nicht erreichende Strecke als eine Entfernung von 10 Kilometer zu rechnen.

§ 14. Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§ 15. Die zum Bezuge einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer dieser Vergütung für ihre Person Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

§ 16. Die nicht etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen nur persönliche Fuhrkosten und Tagegelder nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 17. Hat ein in den Ruhestand oder einstweilen in den Ruhestand versetzter Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§ 10, 12—15 zu gewähren.

§ 18. Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienst gestanden zu haben,

in denselben übernommen werden, kann eine durch die oberste Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Diese Vergütung darf den Satz nicht übersteigen, welchen die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird; doch findet die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 10 in Fällen dieser Art keine Anwendung.

§ 19. Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten im Sinne dieser Verordnung zu den im § 1 unter I. bis VII. und im § 10 unter I. bis VII. genannten Beamtenklassen gehören oder denselben gleichzustellen sind.

§ 20. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 21. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

48.

Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung, vom 5. Juli 1875.

(RGBl. 253—255.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§ 1. Die Vorschriften Unserer Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 21. Juni d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 249) finden auf Beamte der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 2. Bei Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirks der Reichs-Eisenbahnverwaltung erhalten: 1) Ober-Maschinenmeister, 2) Telegraphen-Ober-Inspektor, 3) Betriebsinspektoren, je 9 ℳ., 4) Eisenbahnbaumeister, 5) Maschinenmeister, 6) Güterinspektoren, je 6 ℳ., 7) Betriebskontroleure, 8) Werkstättenvorsteher und Werkmeister, 9) Telegraphenkontroleure 4 ℳ. 50 ₰ Tagegelder.

§ 3. Bei Dienstreisen, welche ganz oder theilweise auf Reichs- oder vom Reiche verwalteten Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten die Reichs-Eisenbahnbeamten für den Bereich dieser Bahnen statt der bestimmungsmäßigen Fuhrkosten freie Eisenbahnfahrt sowie freie Beförderung ihres Reisegepäcks und außerdem, sofern es sich nicht um die im § 2 bezeichneten Dienstreisen und Beamten handelt, die im § 4 unter I. Unserer Verordnung vom 21. Juni d. J. festgesetzten Entschädigungen für Zu- und Abgänge.

Reichs-Eisenbahnbeamte, welchen Vereinskarten oder Freifahrtkarten für fremde Bahnen zur Benutzung überwiesen werden, sind verpflichtet, bei Dienstreisen die Vereins- oder Freifahrtkarte zu benutzen und erhalten auch für diese Dienstreisen an Fuhrkosten nur die Entschädigung für Zu- und Abgänge.

§ 4. Die Reichs-Eisenbahnbeamten erhalten, wenn sie sich zu dienstlichen Zwecken zu Fuß oder unter Benutzung einer Draisine oder eines Bahnmeisterwagens innerhalb des Dienstbezirks der Reichs-Eisenbahnverwaltung bewegen, nur die ihnen zustehenden Tagegelder und haben auf die im § 4 zu II. Unserer Verordnung vom 21. Juni d. J. festgesetzten Fuhrkosten keinen Anspruch.

Ober-Maschinenmeister, Maschinenmeister, Werkstättenvorsteher und Werkmeister erhalten für die Probe- oder Revisionsfahrten, welche sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Lokomotiven und Wagen mit denselben ausführen, Stationsbeamte ferner für die Begleitung von Hülfsmaschinen statt der Tagegelder und Fuhrkosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt, Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, und gleichviel, ob die eine Fahrt mittelst anderer Gelegenheit erfolgt: 1) der Ober-Maschinenmeister und die Maschinenmeister 3 ℳ., 2) die Werkstättenvorsteher, Werkmeister und Stationsbeamten 2 ℳ.

Die für mehrere aus den vorbezeichneten Anlässen an demselben Tage zurückgelegte Fahrten zu berechnenden Entschädigungssätze dürfen insgesammt den bestimmungsmäßigen Tagegelderſatz nicht übersteigen.

§ 5. Bahnmeister haben innerhalb ihrer Strecke auf Tagegelder dann Anspruch, wenn sie mit Zustimmung ihres Vorgesetzten eine Nachtrevision vorgenommen haben, und zwar für jede Nacht, welche sie außerhalb ihres Wohnorts haben zubringen müssen.

§ 6. Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamte erhalten für die Beschäftigung im Fahrdienste, Bahn-Aufsichtsbeamte für die Begleitung von Material- und Arbeitszügen an Stelle der Tagegelder und Fuhrkosten, Nachtgelder und Kilometer- oder Stundengelder, welche die in den §§ 1 und 4 Unserer Verordnung vom 21. Juni d. J. und im § 3 dieser Verordnung bestimmten Sätze nicht übersteigen dürfen, nach Maßgabe eines vom Reichskanzler zu erlassenden Reglements.

In denselben Grenzen und auf demselben Wege werden die Vergütungen festgestellt, welche den Beamten und Unterbeamten der Postverwaltung bei Reisen zum Zweck der Beförderung und Expedition von Postsendungen an Stelle von Tagegeldern und Fuhrkosten zu gewähren sind.

§ 7. Die etatsmäßig angestellten Reichs-Eisenbahnbeamten erhalten bei Versetzungen, soweit die Reise nach dem neuen Bestimmungsorte auf den Reichs- oder vom Reiche verwalteten Eisenbahnen zurückgelegt werden kann: a) freie Fahrt für sich und die Personen ihres Hausstandes, b) freie Beförderung ihres Hausgeräths.

Für diejenigen Strecken, auf welchen ihnen nach Vorstehendem freie Fahrt und Hausgeräthbeförderung gewährt wird, erhalten sie weder die im § 10 Unserer Verordnung vom 21. Juni d. J. normirte Vergütung für Beförderungskosten, noch die persönlichen Fahrtkosten nach § 4 unter I. ebendaselbst, sondern nur die allgemeine Umzugskosten-Entschädigung und die Entschädigung für Zu- und Abgänge.

§ 8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Koblenz, den 5. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

49.

Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank, vom 19. Dezember 1875.

(RGBl. 378—379.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs in Ergänzung der Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten, vom 23. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 135), was folgt:

§ 1. Die Beamten der Reichsbank, soweit sie nicht in Gemäßheit der §§ 27 und 36 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177) vom Kaiser zu ernennen sind, werden von dem Reichskanzler oder auf Grund der von dem letzteren ertheilten Ermächtigung von dem Präsidenten des Reichsbank-Directoriums angestellt.

§ 2. Zur Ausübung derjenigen Funktionen, welche in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind, sind im Bereiche der Reichsbankverwaltung zuständig:

A. in Bezug auf den Präsidenten und die Mitglieder des Reichsbank-Directoriums:
der Reichskanzler;

B. in Bezug auf die übrigen Reichsbeamten:

I. als oberste Reichsbehörde:
das Reichsbank-Directorium;

II. als höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden:
die Reichsbankhauptstellen;

III. als vorgesetzte Dienstbehörde:
der Präsident des Reichsbank-Directoriums;

IV. als unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte:
1) der Vorsteher jeder Bankanstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten;
2) jede Bankanstalt, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

50.

Gesetz, betr. die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, vom 20. Dezember 1874.

(RGBl. 324.) „Das Gesetz bestimmt: „Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden."

51.

Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens, vom 22. Dezember 1875.

(RGBl. 379; nebst den Ausführungsbestimmungen des Generalpostmeisters; abgedruckt in Hirth's „Annalen" 1876 S. 205.

52.

Verordnung, betreffend die Pensionen und Cautionen der Reichsbankbeamten, vom 23. Dezember 1875.

(RGBl. 380—381.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

§ 1. Die zur Regelung der Pensions- und Cautionsverhältnisse der Reichsbeamten ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 34—71 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), der § 8 des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 161) finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung, und zwar, was die Cautionsverhältnisse anlangt, mit den nachfolgenden Maßgaben.

§ 2. Zur Cautionsleistung sind mit den daneben angegebenen Beträgen verpflichtet:

I. Bei der Hauptbank: 1) Rendant der Reichsbank-Hauptcasse mit 18,000 ℳ. 2) Vorsteher des Lombard- und Giro-Comtoirs mit 9000 ℳ. 3) Cassirer der Reichsbank-Hauptcasse mit 9000 ℳ. 4) Cassirer der Depositen- und Disconto-casse mit 9000 ℳ. 5) Cassirer des Effecten-Comtoirs mit 9000 ℳ. 6) Coupon-Cassirer des Effecten-Comtoirs mit 6000 ℳ. 7) Hülfs-Cassirer der Hauptcasse mit 3000 ℳ. 8) Die mit der Aufbewahrung oder Verwaltung von Werthschaften beauftragten Buchhalter der Hauptcasse und des Lombard-Comtoirs mit 3000 ℳ. 9) Controleur der Depositen- und Discontocasse mit 2400 ℳ. 10) Geldzähler mit 750 ℳ. 11) Cassen- und Lombarddiener mit 600 ℳ. 12) Hausdiener mit 300 ℳ.

II. Bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen: 1) Vorstandsbeamte mit 6000 ℳ. bis 18,000 ℳ. 2) Cassirer mit 6000 ℳ. bis 9000 ℳ. 3) Hülfs-Cassirer mit 3000 ℳ. 4) Cassendiener mit 450 ℳ. 5) Hausdiener mit 225 ℳ.

III. Bei den einer anderen Zweiganstalt untergeordneten Commanditen und Nebenstellen: 1) Vorstandsbeamte und Cassirer der Commanditen mit 3000 ℳ. bis 12,000 ℳ. 2) Bankagenten (Vorsteher der Reichsbanknebenstellen) mit 10,000 ℳ. bis 150,000 ℳ.

§ 3. Die Höhe der von den Vorstandsbeamten und Cassirern der Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und der einer anderen Zweiganstalt untergeordneten Commanditen, sowie von den Reichsbankagenten (Vorstehern der Reichsbanknebenstellen) zu bestellenden Caution wird in jedem Falle von dem Präsidenten des Reichsbank-Directoriums innerhalb der im § 2 unter Ziffer II. 1 und 2 und Ziffer III. angegebenen Grenzen bei der Berufung des Beamten nach dem voraussichtlichen Geschäftsumfange festgesetzt.

§ 4. Den Bankagenten (Vorstehern der Reichsbanknebenstellen) kann von dem Präsidenten des Reichsbank-Directoriums die Cautionsbestellung in anderen als den im § 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 bezeichneten Papieren nach dem Courswerthe mit angemessenem Abschlag oder in Hypotheken gestattet werden.

§ 5. Unterbeamten und contractlichen Dienern, welche die Caution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem Präsidenten des Reichs-

bank-Directoriums ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Caution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von fünf bis zehn Mark monatlich zu bewirken.

§ 6. Die Aufbewahrung der Cautionen, sowie die Ansammlung der Gehaltsabzüge (§ 5) erfolgt bei dem Reichsbank-Comtoir für Werthpapiere zu Berlin.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. December 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

53.

Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der Deutschen Konsuln in Egypten, vom 23. März 1875.

(RGBl. 381—384.)

54.

Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte, vom 26. Dezember 1875.

(RGBl. 385—387.)

55.

Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, vom 26. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, wie folgt:

Artikel I. Die §§ 4, 55, 64, 70 Nr. 2 und 3, 88, 95, 102, 103, 104, 113, 114, 117, 130a, 135, 140, 144, 145, 176, 177, 178, 183, 194, 200, 208, 223, 228, 232, 240, 241, 247, 263, 275 Nr. 2, 292, 296, 303, 319, 321, 360 Nr. 3, 4, 7 und 12, 361 Nr. 6, 363, 366 Nr. 3, 8, 9 und 10, 367 Nr. 5, 8 und 10, 369 und 370 des Strafgesetzbuchs in der durch die Gesetze vom 15. Mai 1871 und 10. Dezember 1871 festgestellten Fassung werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt:

§ 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt. Jedoch kann nach den Strafgesetzen des deutschen Reichs verfolgt werden: 1) ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte angesehen ist; 2) ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverrätherische Handlung gegen das deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat; 3) ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung be-

gangen hat, die nach den Gesetzen des deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

§ 55. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.

§ 64. Die Zurücknahme des Antrages ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig. Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die andern zur Folge.

§ 70. 2) auf Zuchthaus oder Festungshaft von mehr als zehn Jahren erkannt ist, in zwanzig Jahren; 3) auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder auf Festungshaft von fünf bis zu zehn Jahren oder Gefängniß von mehr als fünf Jahren erkannt ist, in fünfzehn Jahren.

§ 88. Ein Deutscher, welcher während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt oder die Waffen gegen das deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein. Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt oder die Waffen gegen das deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverraths mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zehn Jahren ein. Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 95. Wer den Kaiser, seinen Landesherrn, oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 102. Ein Deutscher, welcher im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, welcher während seines Aufenthalts im Inlande gegen einen nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung vornimmt, die, wenn er sie gegen einen Bundesstaat oder einen Bundesfürsten begangen hätte, nach Vorschrift der §§ 81—86 zu bestrafen sein würde, wird in den Fällen der §§ 81—84 mit Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren oder, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen der §§ 85 und 86 mit Festungs-

haft von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft, sofern in dem anderen Staate dem deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 103. Wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum deutschen Reich gehörenden Staats einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft, sofern in diesem Staate dem deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 104. Wer sich gegen einen bei dem Reich, einem bundesfürstlichen Hofe oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer Beleidigung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu Eintausend Mark ein. Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein.

§ 117. Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft. Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatzes 1 Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatzes 2 Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat ein.

§ 130a. Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen

Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

§ 135. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 140. Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft: 1) ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von Einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre; 2) ein Offizier oder im Offizierrange stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten; 3) ein jeder Wehrpflichtiger, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann. Der Versuch ist strafbar. Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§ 144. Wer es sich zum Geschäft macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 145. Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, oder in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 176. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer 1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt; 2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, oder 3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§ 177. Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§ 178. Ist durch eine der in den §§ 176 und 177 bezeichneten Hand-

lungen der Tod der verletzten Person verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§ 183. Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 194. Die Verfolgung einer Beleidigung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages (§ 185—193) ist zulässig.

§ 200. Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen. Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar, wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Theile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen. Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urtheils zu ertheilen.

§ 208. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über fünfzehn Jahre, erhöht werden.

§ 223. Wer vorsätzlich einen Andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark bestraft. Ist die Handlung gegen Verwandte aufsteigender Linie begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monat zu erkennen.

§ 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 223, Absatz 2, und des § 223a auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu Eintausend Mark, in den Fällen der §§ 224 und 227, Absatz 2, auf Gefängniß nicht unter einem Monat, und im Falle des § 226 auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 232. Die Verfolgung leichter vorsätzlicher, sowie aller durch Fahrlässigkeit verursachter Körperverletzungen (§ 223, 230) tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden ist. Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig. Die in den §§ 195, 196 und 198 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§ 240. Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 241. Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

§ 247. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Ein

Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos. Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar. Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 275. 2) unechtes Stempelpapier, unechte Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke für Spielkarten, Pässe oder sonstige Drucksachen oder Schriftstücke, ingleichen wer unechte Post- oder Telegraphenfreimarken oder gestempelte Briefkouverts in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder . .

§ 292. Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 296. Wer zur Nachtzeit, bei Fackellicht oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe unberechtigt fischt oder krebst, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 303. Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§ 319. Wird einer der in den §§ 316 und 318 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§ 315—318 bezeichneten Handlungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich für unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§ 321. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre oder dem Bergwerksbetriebe dienende Vorrichtungen zur Wasserhaltung, zur Wetterführung oder zum Ein- und Ausfahren der Arbeiter zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren ein.

§ 360. 3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben; 4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde

Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach § 149 dem Papiergeld gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt; 7) wer unbefugt die Abbildung des kaiserlichen Wappens oder von Wappen eines Bundesfürsten oder von Landeswappen gebraucht; 12) wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

§ 361. 6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßige Unzucht treibt.

§ 363. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens oder des besseren Fortkommens eines Anderen zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, Dienst- oder Arbeitsbücher oder sonstige auf Grund besonderer Vorschriften auszustellende Zeugnisse, sowie Führungs- oder Fähigkeitszeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher zu demselben Zwecke von solchen für einen Andern ausgestellten echten Urkunden, als ob sie für ihn ausgestellt seien, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderem zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§ 366. 3) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert; 8) wer nach einer öffentlichen Straße oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann; 9) wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt; 10) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§ 367. 5) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen, oder anderen explodirenden Stoffen, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt; 8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, oder Feuerwerkskörper abbrennt; 10) wer bei einer Schlägerei, in welche er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist, oder bei einem Angriff sich einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges bedient.

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft: 1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung

oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in der letzteren anfertigen oder Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen; 2) Gewerbtreibende, bei denen zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehene oder unrichtige Maße, Gewichte oder Waagen vorgefunden werden, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maß- und Gewichtspolizei schuldig machen; 3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind. Im Falle der Nr. 2 ist neben der Geldstrafe oder der Haft auf die Einziehung der vorschriftswidrigen Maße, Gewichte, Waagen oder sonstigen Meßwerkzeuge zu erkennen.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: 1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert; 2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt; 3) wer von einem zum Dienststande gehörigen Unteroffizier oder Gemeinen des Heeres oder der Marine ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt; 4) wer unberechtigt fischt oder krebst; 5) wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauche entwendet.

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos; 6) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern. In den Fällen der Nr. 5 und 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Artikel II. Hinter die §§ 49, 103, 223, 296, 353 und 366 des Strafgesetzbuches werden die folgenden neuen §§ 49a, 103a, 223a, 296a, 353a und 366a, hinter die Nr. 8 des § 361 wird die neue Nr. 9 eingestellt.

§ 49a. Wer einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an einem Verbrechen erbietet, sowie Denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt. Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 103a. Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 223a. Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, oder mittels eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein.

§ 296a. Ausländer, welche in den deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Geld- oder Gefängnißstrafe ist auf Einziehung der Fanggeräthe, welche der Thäter bei dem unbefugten Fischen bei sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeuge enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, ob die Fanggeräthe und Fische dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§ 353a. Ein Beamter im Dienste des Auswärtigen Amtes des deutschen Reichs, welcher die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzt, daß er ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder eine ihm von seinem Vorgesetzten ertheilte Anweisung oder deren Inhalt Anderen widerrechtlich mittheilt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß oder mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich ertheilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatsachen berichtet.

§ 361. 9) wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung von Diebstählen, sowie von der Begehung strafbarer Verletzungen der Zoll- oder Steuergesetze, oder der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt. Die Vorschriften dieser Gesetze über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hierdurch nicht berührt. In den Fällen der Nr. 9 kann statt der Haft auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark erkannt werden.

§ 366a. Wer die zum Schutze der Dünen und der Fluß- und Meeresufer, sowie der auf denselben vorhandenen Anpflanzungen und Anlagen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Artikel III. Bei den Handlungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind, wird das Erforderniß des Antrages auf Verfolgung, sowie die Zulässigkeit der Zurücknahme nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

Artikel IV. Wo in dem Strafgesetzbuche der Betrag einer Geldstrafe oder einer Buße in der Thalerwährung ausgedrückt ist, tritt der entsprechende Betrag in Reichswährung an die Stelle.

Artikel V. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Strafgesetz-Buchs, wie er sich aus den in den Artikeln I., II. und IV. festgestellten Ander-

ungen der Fassung ergiebt, unter Weglassung der §§ 287 und 337 durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Inhalts-Uebersicht.

I. Gesetz vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

Seite

A. Einleitung.

1. Geschichte der Entstehung des Gesetzes 265
2. Uebersicht des Inhalts 266
3. Auslegungsmaterial 267

B. Commentar.

1. Allgemeine Bestimmungen über Anstellung, Rechte und Pflichten der Reichsbeamten (§ 1—2) . . . 268
2. Versetzung in ein anderes Amt, einstweilige Versetzung in Ruhestand mit Wartegeld u. s. w. (23—33) . . 287
3. Pensionirung der Beamten (34—72) 292
4. Handhabung der Disciplin (Verhängung von Ordnungsstrafen durch die vorgesetzten Behörden und Entfernung vom Amt laut Erkenntnisses der Disciplinarkammern und des Disciplinarhofs) (§ 72—124) 308
5. Vorläufige Dienstenthebung (§ 125—133) 329
6. Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten (134—148) 332
7. Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche der Reichsbeamten gegen das Reich und solcher des Reichs und von Privaten gegen Reichsbeamte (§ 149—155) 338
8. Schlußbestimmungen (156—159) . 340

II. Die seit dem 1. Juli 1867 ergangenen sonstigen Gesetze und Bestimmungen über die Reichsämter und die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

Seite

1. Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871, Artikel 3, 4, 8 letzter Absatz, 10, 18, 36, 50, 53, 56, 63, 64, 66 341
2. Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, v. 8. Nov. 1867 . . . 341
3. Gesetz, betr. die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, v. 30. März 1868 341
4. Gesetz, betr. die Kautionen der Bundesbeamten, v. 2. Juni 1869 341
5. Gesetz, betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, v. 12. Juni 1869 . . . 344
6. Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 § 29 344
7. Verordnung, betr. die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten, v. 29. Juni 1869 344
8. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, v. 1. Juni 1870 § 9, 10, 11) 346

Seite

9. Strafgeſetzbuch für das deutſche Reich, v. 15. Mai 1871 mit Einführungsgeſetz; namentlich §§ 31—37, 81—90, 128, 129, 157, 158, 161, 181, 299, 316, 318, 319, 331—359 346
10. Geſetz, betr. die Penſionirung und Verſorgung der Militärperſonen des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine, ſowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen ſolcher Perſonen, v. 27. Juni 1871 . . . 346
11. Verordnung, betr. den Dienſteid der unmittelbaren Reichsbeamten, v. 29. Juni 1871 346
12. Verordnung, betr. die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angeſtellten Beamten, v. 5. Juli 1871 347
13. Verordnung, betr. Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869 über die Kautionen der Poſtbeamten enthaltenen Beſtimmungen, v. 14. Juli 1871 350
14. Allerhöchſter Erlaß, betr. die Bezeichnung der Behörden und Beamten des deutſchen Reichs, ſowie die Feſtſtellung des Kaiſerlichen Wappens u. der Kaiſerlichen Standarte, v. 3. Auguſt 1871 . . . 351
15. Allerhöchſter Erlaß, betr. den Rang der Telegraphen-Direktoren, v. 27. Dezember 1871 351
16. Verordnung, betr. die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eiſenbahnen in Elſaß-Lothringen angeſtellten Beamten, vom 27. Februar 1872 352
17. Ueberſicht der nach § 2 des Geſetzentwurfs, betr. die Verhältniſſe der Reichs-Beamten auf Widerruf oder Kündigung anzuſtellenden Reichs-Beamten, unterm 4. Juni 1872 vom Reichskanzler dem Reichstag auf deſſen Verlangen mitgetheilt . 353
18. Militär-Strafgeſetzbuch für das deutſche Reich und Einführungsgeſetz zu demſelben, v. 20. Juni 1872 356
19. Geſetz, betr. die Gebühren und Koſten bei den Konſulaten des deutſchen Reichs, vom 1. Juli 1872 . . 356
20. Geſetz, betr. die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eiſenbahnen v. 15. Juli 1872, nebſt Uebereinkunft wegen Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eiſenbahnen durch die Kaiſerlich deutſche Eiſenbahnverwaltung v. 11. Juni 1872 . . 356
21. Allerhöchſter Erlaß, betr. die Kaiſer-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutſchen Reichs-Poſtverwaltung v. 11. Juni 1872 . 356
22. Verordnung, betr. die Aufbringung von Kautionserhöhungen, v. 14. Dezember 1872 357
23. Verordnung, betr. die Beſchaffung der Kautionen derjenigen Militärbeamten, welche bei den Feldverwaltungen angeſtellt werden, v. 14. Januar 1873 357
24. Geſetz, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, v. 23. Mai 1873 . . . 358
25. Geſetz, betr. die Errichtung eines Reichs-Eiſenbahn-Amtes, v. 27. Juni 1873 358
26. Geſetz, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuſchüſſen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine, ſowie an die Reichsbeamten, v. 30. Juni 1873 359
27. Verordnung, betr. die Klaſſifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Geſetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung v. Wohnungsgeldzuſchüſſen u. ſ. w., v. 30. Juni 1873 361
28. Verordnung, betr. die Abgrenzung der Bezirke der Disciplinarkammern, v. 11. Juli 1873 367
29. Verordnung, betr. die Beſchaffung der Kautionen der Poſt- und Telegraphenbeamten, v. 12. Juli 1873 368
30. Regulativ für die Geſchäftsordnung bei den Disziplinarbehörden, v. Dezember 1873 369

		Seite
31.	Elſaß-Lothringiſches Geſetz, betr. die Rechtsverhältniſſe der Beamten und Lehrer, v. 23. Dezember 1873	373
32.	Verordnung, betr. die Errichtung einer Disziplinarkammer in Straßburg im Elſaß, v. 7. Januar 1874	374
33.	Verordnung, betr. die Verwaltung des Reichskriegsſchatzes, v. 22. Januar 1874	374
34.	Verordnung, betr. die Ergänzung der Klaſſifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Geſetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuſchüſſen, v. 3. Februar 1874	374
35.	Geſetz, betr. die Einſchränkung der Gerichtsbarkeit der deutſchen Konſuln in Egypten, v. 30. März 1874	374
36.	Geſetz, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Geſetzes vom 27. Juni 1871 (Nr. 10) über die Penſionirung und Verſorgung der Militärperſonen u. ſ. w., v. 4. April 1874	375
37.	Reichs-Militärgeſetz vom 2. Mai 1874. § 38—43, 45—49, 65—66	375
38.	Geſetz, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, v. 4. Mai 1874 . . .	375
39.	Strandungsordnung v. 17. Mai 1874	375
40.	Verordnung, betr. die Kautionen der bei dem Auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Büreau des Reichstags angeſtellten Beamten, v. 6. Juli 1874	375
41.	Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung, v. 2. November 1874 .	376
42.	Geſetz, betr. die Disziplinarkammer für die Beamten der Reichs-Eiſenbahn-Verwaltung, welche im Auslande ihren dienſtlichen Wohnſitz haben, v. 5. November 1874 . .	377
43.	Verordnung, betr. die Zuſtändigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Geſetzes vom 31. März 1873 und die Anſtellung der Reichsbeamten, v. 23. November 1874 .	378
44.	Geſetz, betr. die deutſche Seewarte, v. 9. Januar 1875	381
45.	Bankgeſetz vom 14. März 1875 .	381
46.	Statut der Reichsbank v. 21. Mai 1875	381
47.	Verordnung, betr. die Tagegelder, die Fuhrkoſten und die Umzugskoſten der Reichsbeamten, v. 21. Juni 1876	381
48.	Verordnung, betr. die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskoſten von Beamten der Reichs-Eiſenbahnverwaltung und der Poſtverwaltung, v. 5. Juli 1875	384
49.	Verordnung, betr. die Anſtellung der Beamten und die Zuſtändigkeit zur Ausführung des Geſetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank, v. 19. Dez. 1875	385
50.	Geſetz, betr. die Naturaliſation von Ausländern, welche im Reichsdienſte angeſtellt ſind, v. 20. Dezember 1874	386
51.	Verordnung, betr. die Verwaltung des Poſt- und Telegraphenweſens, v. 22. Dezember 1375	386
52.	Verordnung, betr. die Penſionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, v. 23. Dezember 1875 .	387
53.	Verordnung, betr. die Einſchränkung der Gerichtsbarkeit der deutſchen Konſuln in Egypten, v. 23. März 1875	388
54.	Verordnung, betr. den Geſchäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der deutſchen Seewarte, v. 26. Dezember 1875	388
55.	Geſetz, betr. die Abänderung von Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs für das deutſche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desſelben, v. 26. Februar 1876 . .	388

Zur Reform der direkten Steuern.

Denkschrift und Petition den badischen Gesetzentwurf: die Erwerbsteuer betr.[1])

Im Auftrage des Stadtraths und der Handelskammer zu Mannheim verfaßt von

Dr. Felix Hecht.

Die badische Gewerbesteuerordnung vom 6. April 1815, und auf deren Grund das Gewerbesteuergesetz vom 23. März 1854 gehen von der Unterscheidung zwischen Betriebskapital und persönlichem Arbeitsverdienste aus; sie tarifiren den persönlichen Arbeitsverdienst und klassifiziren die Betriebskapitalien. Von der Gewerbesteuer wird aber nicht alles Einkommen aus persönlichem Arbeitsverdienst getroffen. Das Einkommen aus einem Staats-, Hof-, Standes- oder Grundherrlichen Dienste, aus einem Dienste bei Gemeinden und öffentlichen Anstalten, an Pensionen aus solchem Dienstverhältniß, aus schriftstellerischem Erwerb oder künstlerischem Beruf, das Einkommen Derer, welche mit der Erziehung der Jugend und Ertheilung von Unterricht, mit der Ausübung der Heilkunde oder mit der Besorgung von Rechtsgeschäften sich befassen, endlich auch das Einkommen von Mitgliedern der Regentenfamilie aus Wittum und Apanagen, wird nach dem „Klassensteuergesetz" vom 10. Juli 1837, beziehungsweise der Verordnung vom 31. Oktober 1820, s. auch Vollzugsordnung vom 8. April 1857 besteuert. (Regenauer, Staatshaushalt des Großherzogthums Baden, Karlsruhe 1863, § 276.)

Die großherzogliche Regierung hat nun unter dem 19. November 1875 der II. Kammer einen Gesetzentwurf, die „Erwerbsteuer" betreffend, vorgelegt. Der Entwurf will die badische Gewerbe- und Klassensteuergesetzgebung einer Revision unterziehen. Die großherzogliche Regierung wünscht die Vereinigung der beiden genannten Steuern zu einer Steuer, für welche die Bezeichnung Erwerbsteuer gewählt worden ist.

Durch das seitherige Gewerbesteuergesetz wurden diejenigen Kreise erfaßt, welche Kapital und Arbeit oder ausschließlich die Arbeit zur Erzielung eines Gewinnes dauernd einsetzten; das seitherige Klassensteuergesetz bezieht sich vorzugsweise auf Diejenigen, welche ihre persönliche Arbeitskraft im Dienste

---

[1]) Die nachfolgende Abhandlung ist als Denkschrift und Petition den Gesetzentwurf die Erwerbsteuer betr. seitens des Stadtraths und der Handelskammer Mannheim der badischen Regierung und den Kammern überreicht worden; sie wurde auf Veranlassung der genannten Korporationen von mir verfaßt. Sofort nach Vollendung der Denkschrift fand eine Versammlung der Delegirten aller größeren Handelskammern des Landes statt, worin die in der Denkschrift enthaltenen Anschauungen rückhaltlose Anerkennung fanden und auf Grund meines Referats die am Schluß obiger Abhandlung mitgetheilten Resolutionen gefaßt wurden. Die in der Abhandlung niedergelegten Anschauungen, insbesondere die Verwerfung des Ertragsteuersystems wollen weniger als wissenschaftliche Ansichten des Verfassers, denn als die Ueberzeugungen eines größeren Theiles des badischen Handelsstandes gewürdigt sein.

des Staates oder doch größerer und kleinerer Gemeinschaften gegen Gehalt oder Honorar verwerthen.

Der Gesetzentwurf will eine gleichmäßige und gerechte Vertheilung der aufzubringenden Steuer innerhalb des Kreises der seitherigen Klassen- und Gewerbesteuerpflichtigen. Die Beurtheilung des Entwurfes wird erleichtert sein, wenn jede der beiden Klassen von Steuerpflichtigen sich zunächst selbstständig, ohne Rücksicht auf die andere, die Frage vorlegt, ob und inwieweit die Vorlage für die ihr angehörigen Steuerpflichtigen jene oberste Aufgabe der Steuergesetzgebung löse.

Damit wird der Frage, ob zweckmäßigerweise die Klassensteuer mit der Gewerbesteuer zu einer einzigen Steuer vereinigt werde, nicht präjudizirt. Am allerwenigsten soll eine verschiedenartige Besteuerung des persönlichen Verdienstes des Gewerbetreibenden und des persönlichen Verdienstes aus anderer Thätigkeit prinzipiell befürwortet werden. Im Interesse der Vollständigkeit unserer Erörterung aber wird es geboten sein, sich die Frage vorzulegen, ob denn das Resultat des persönlichen Verdienstes eines Gewerbetreibenden mit derselben Sicherheit zu Tage tritt, wie das Resultat des persönlichen Verdienstes aus anderer Thätigkeit, da ja nur zwei bekannte Größen, nicht aber eine bekannte mit einer unbekannten und gar nicht zu ermittelnden Größe verglichen werden können.

Der Gesetzentwurf will, daß die einzelnen Steuerpflichtigen im Verhältniß zu ihrer Steuerkraft herangezogen werden. Soweit diese Aufgabe innerhalb des Ertragsteuersystems überhaupt lösbar ist, wird sie zunächst für jede einzelne Klasse von Steuerpflichtigen durchgeführt werden müssen, bevor eine Peräquation der einzelnen Klassen untereinander versucht wird

Indem wir bei der Prüfung des Gesetzentwurfs, soweit derselbe eine Revision des Gewerbesteuergesetzes sein will, auf die bestehenden und im Entwurf beibehaltenen Mißstände der Gesetzgebung nicht minder, wie auf die beabsichtigten Veränderungen eingehen, geben wir sofort die absolute Reformbedürftigkeit des derzeitigen Gewerbesteuergesetzes zu. Wir vermissen aber in den Motiven des Entwurfs ebensosehr eine schlüssige Begründung der Veränderungen gegenüber dem bestehenden Gesetze, wie vor Allem eine Rechtfertigung für die Beibehaltung prinzipieller Grundlagen, deren Richtigkeit wir nicht anzuerkennen vermögen.

Zur Orientirung für solche Leser, welche den Wortlaut des Entwurfs nicht kennen, seien hier die ersten neun Artikel des Entwurfs mitgetheilt. Dieselben lauten:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Erwerbsteuer unterliegt:

A. Der Ertrag der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen;

B. Der nicht schon hierunter begriffene Ertrag der Arbeit, Dienstleistungen und sonstigen Berufsthätigkeit derjenigen Personen, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend (Nro. 22 der Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1870 Nr. LXXI.) im Großherzogthum ihren Wohnsitz (Aufenthalt) haben, soweit nicht das ebengenannte Reichsgesetz entgegensteht.

Zu dem unter B. erwähnten Ertrag sind auch Pensionen, ständige Sustentationen, Wittwen- und Waisengehalte, sowie alle anderen ähnlichen aus einem öffentlichen oder Privatdienstverhältniß herrührenden ständigen Bezüge zu zählen,

welche als ein Entgelt für frühere Arbeit, Dienstleistung oder Berufsthätigkeit verwilligt worden sind und auf gesetzlicher Grundlage oder klagbarem Rechtstitel beruhen.

Gehalt, Pensionen und Wartegeld, welche Militärpersonen und Civilbeamte oder Angestellte, sowie deren Hinterbliebene aus einer badischen Staatskasse beziehen, unterliegen auch dann der Erwerbsteuer, wenn die Betreffenden ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben.

Art. 2. Vom Beizug zur Erwerbsteuer bleiben frei:

1) die vom Staat betriebenen gewerblichen Unternehmungen;
2) die Fertigung von Gewerbszeugnissen für den eigenen häuslichen Bedarf;
3) der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Grundstücken, sowie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen, sei es, daß das Produkt roh oder in einem anderen Zustande verkauft wird, der in dem Kreise des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs liegt;
4) der Verdienst der Dienstboten, d. i. aller derjenigen Personen, deren Dienstverhältnisse sich nach dem Gesetz vom 3. Februar 1868 (Reg.-Bl. Nr. VII. S. 47), die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend, richten, sofern deren in Geld bestehender Lohn nicht den Betrag von 500 Mark jährlich erreicht;
5) Gnadenbezüge, Unterstützungen, Sterbequartalbezüge;
6) die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachtmeister abwärts;
7) die Militärpensionen der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen;
8) in Gemäßheit der Bestimmungen des § 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874: das Militäreinkommen der Angehörigen des aktiven Heeres und zwar der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes unbeschränkt, der anderen Personen aber nur für den Fall der Mobilmachung.

Ferner behalten die durch Spezialgesetze, welche im gegenwärtigen Gesetz nicht für aufgehoben erklärt sind, sowie durch Verträge gewährten Befreiungen von der seitherigen Gewerbe- und Klassensteuer auch bezüglich der Erwerbssteuer Geltung.

Art. 3. Als steuerbarer Ertrag im Sinne des Artikel 1 gilt der Rohertrag nach Abzug des zur Erzielung desselben erforderlichen Aufwandes einschließlich der dahin gehörigen Assekuranzkosten und Abschreibungen für die Abnützung von Bestandtheilen des stehenden Betriebskapitals.

Für Verzinsung des eigenen Kapitals, soweit solches nicht der Grund- und Häusersteuer unterliegt, für Schuldzinsen, für Mieth- und Pacht- oder Leihzinse für andere als grund- oder häusersteuerpflichtige Objekte, für Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, für Verluste am Vermögensstamme, für den gesammten Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Verpflegung, Bedienung ꝛc.) des Steuerpflichtigen und seiner Familie darf ein Abzug nicht stattfinden. —

Art. 4. Bei der Steuerveranlagung ist der steuerbare Ertrag jeweils nach seinem muthmaßlichen mittleren Jahresbetrag in Anschlag zu bringen.

Art. 5. Die Ermittelung und Festsetzung des nach den Vorschriften der Art. 3 und 4 sich bemessenden steuerbaren Ertrags erfolgt, soweit nicht in gegenwärtigem Gesetz ausdrücklich ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist, auf Grund der von den Pflichtigen zu machenden Angaben, sowie sonstiger Erhebungen beim jährlichen Steuer Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath nach den Bestimmungen des auch für die Erwerbsteuer maßgebenden Gesetzes vom 17. März

1854, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betreffend. (Reg.-Bl. Nr. XI, S. 79.)

Naturalien, bestehende Erträgnisse werden nach mittleren Ortspreisen zu Geld angeschlagen.

Abschnitt II.

Bildung der Steueranschläge.

Art. 6. Der Steuer-Anschlag (das Steuerkapital) des Ertrags gewerblicher Unternehmungen (Art. 1 A.) setzt sich zusammen:

a. aus dem Steueranschlag des Ertrags des im Gewerbe angelegten Betriebskapitals;

b. aus dem Steueranschlag des dem Gewerbetreibenden aus der gewerblichen Unternehmung zufließenden persönlichen Verdienstes.

Unter letzterem wird der nach Art. 3, 4 und 5 ermittelte steuerbare Ertrag der Gewerbsunternehmung nach Abzug von fünf Prozenten des Steueranschlags des Betriebskapitals (Art. 8) verstanden.

Art. 7. Das Betriebskapital (Art. 6 lit. a.) umfaßt die sämmtlichen dem betreffenden Gewerbsbetrieb gewidmeten, im Lande befindlichen Gegenstände, mit Ausnahme jener, welche der Grund- und Häusersteuer unterliegen.

Insbesondere sind hierher zu rechnen:

1) Die Wasserkräfte, welche für ein Gewerbe benützt werden;

2) Die ständigen zur Führung eines Geschäftes an Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen vorhandenen Einrichtungen, jene jedoch ausgeschlossen, welche sich in Gebäuden befinden und als ihrer Natur nach unbeweglich nach Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 (Reg.-Blatt Nr. XXX. S. 147), die neue Katastrirung der Gebäude im Großherzogthum betr., beim Steueranschlag der Gebäude zu berücksichtigen sind.

3) die Vorräthe zum Verkauf bestimmter Waaren, sowie zum Gewerbsbetrieb dienender Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;

4) die zum Gewerbsbetriebe verwendeten Thiere und Futtervorräthe für dieselben;

5) die Geldvorräthe zum Geschäftsbetrieb, einschließlich etwaiger Vorräthe an Gold und Silber in Barren, an Papiergeld, Banknoten und Wechseln, die vom Gewerbe herrührenden Activausstände und die im Contocorrent laufenden Guthaben, bei Bankiers, namentlich auch die im Geschäfte befindlichen verzinslichen und unverzinslichen Werthpapiere;

6) die einzelnen Gewerbtreibenden zustehenden besonderen Gewerbsberechtigungen.

Art. 8. Der Steueranschlag des Betriebskapitals besteht im mittleren Werthe der nach mittlerem Stande angenommenen Betriebskapitalien.

Dabei kommen Betriebskapitalien, deren mittlerer Werth nach mittlerem Stande unter 700 M. beträgt, nicht in Betracht und höhere Betriebskapitalien werden, sofern sie nicht bereits auf eine durch hundert theilbare Summe lauten, stets auf die nächst niedere in dieser Weise theilbare Zahl abgerundet.

Die Betriebskapitalien für Landwirthschaft und Bergbau sind steuerfrei.

Bei Assecuranzunternehmungen wird, soweit sie nicht auf Gegenseitigkeit beruhen, das Betriebskapital der Bruttoeinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande nach mittlerem Stand jährlich bezogen wird.

Art. 9. Der Steueranschlag des persönlichen Verdienstes der Gewerbtreibenden (Art. 6 lit. b), sowie der Steueranschlag des Ertrags aus Arbeit, Dienstleistung und sonstiger Berufsthätigkeit (Art. 1 B) wird wie folgt gebildet:

Jahresbetrag des persönlichen Gewerbsverdienstes, bezw. des steuerbaren Ertrags aus sonstiger Arbeit, Dienstleistung und Berufsthätigkeit						Steueranschlag (Steuerkapital)
I. Klasse	500	bis	ausschließlich	700	ℳ.	1000 ℳ.
II. „	700	„	„	900	„	1500 „
III. „	900	„	„	1200	„	2000 „
IV. „	1200	„	„	1500	„	3000 „
V. „	1500	„	„	1800	„	4000 „
VI. „	1800	„	„	2200	„	5000 „
VII. „	2200	„	„	2600	„	7000 „
VIII. „	2600	„	„	3000	„	9000 „
IX. „	3000	„	„	3500	„	11000 „
X. „	3500	„	„	4000	„	15000 „

und so fort zunehmend mit je 500 ℳ. Ertrag und 4000 ℳ. Steueranschlag.

Dabei wird der Jahresbetrag des persönlichen Verdienstes eines Pflichtigen aus sämmtlichen gewerblichen Unternehmungen und aus sonstiger Arbeit, Dienstleistung oder Berufsthätigkeit, soweit derselbe nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 17 und 25 in einem und demselben Steuerdistrikt zu veranlagen ist, stets zusammen gerechnet und erst alsdann der Steueranschlag hiernach bestimmt.

Ergibt sich in dieser Weise ein Jahresertrag von zusammen unter 500 ℳ., so bleibt dieser vom Beizug zur Erwerbsteuer befreit.

§ 1.

Artikel 1. Steueranschlag des Ertrags gewerblicher Unternehmungen. Betriebskapitalrente, Arbeitsrente.

Eine dieser prinzipiellen Grundlagen ist die Bildung des Steueranschlags beim Ertrag gewerblicher Unternehmungen aus dem Steueranschlag des Ertrags des im Gewerbe angelegten Betriebskapitals und des dem Gewerbetreibenden aus der gewerblichen Unternehmung zufließenden persönlichen Verdienstes.

Zwar beruht das Resultat jeder gewerblichen Unternehmung unzweifelhaft auf dem Zusammenwirken des Kapitals und der Arbeit. Die Betriebskapitalrente und die Arbeitsrente sind die beiden Faktoren, welche für die Summe des gewerblichen Gesammtertrags maßgebend sind. „Wenn man aber in Erwägung zieht, wie bei einem Gewerbe die Arbeits- und die Kapitalrente derart zusammenfließen, daß selbst der Gewerbetreibende nicht im Stande ist, dieselbe ziffermäßig genau zu scheiden, so wird man der Steuerverwaltung — wenn sie diese Scheidung vornehmen sollte — eine Aufgabe stellen, die zwar formell gelöst werden kann, allein die Garantieen für die Richtigkeit des Produkts nicht bietet." (Oesterr. Motivenber. über die Ref. d. dir. St. S. 62. — Schäffle, das gesellsch. System der menschl. Wirthschaft, 3. Aufl. Tüb. (Laupp) 1873. § 169.)

Die Erkenntniß, daß es unmöglich ist, jene theoretische Abstraktion praktisch zur ziffermäßigen Darstellung zu bringen, hätte u. E. dazu führen müssen, diese Unterscheidung fallen zu lassen, und in der That ist die österreichische Regierung zu diesem Resultate gekommen. Die großherzogliche Regierung aber hat zu dem bedenklichen und von den Gesetzgebern nur in den äußersten Fällen der Noth gewählten Auskunftsmittel sich entschlossen, nämlich eine Präsumtion an die Stelle der thatsächlichen Eruirung zu setzen, indem sie in den Gesetzentwurf die Bestimmung aufgenommen hat, daß 5 Prozent des Betriebskapitals stets als Betriebskapitalrente gelten sollen, und sie hat sogar diese Präsumtion zu einer

praesumtio juris et de jure erhoben, das heißt die Möglichkeit des Gegenbeweises vollständig ausgeschlossen.

Wenn für eine größere Anzahl von Fällen dieselbe gemeinschaftliche Erscheinung nachgewiesen werden kann, so mag sie unter gewissen Voraussetzungen von dem Gesetzgeber auch für die geringere Anzahl von Fällen als wahrscheinlich angenommen werden. Diese einzige Rechtfertigung einer Präsumtion trifft für die Annahme einer 5prozentigen Rente des Betriebskapitals nicht zu. Kapital und Arbeit sind, wie gesagt, zwar theoretisch unterscheidbare, aber in ihren Funktionen für das Gesammtresultat der gewerblichen Thätigkeit untheilbare und unzertrennliche Motoren des Geschäftslebens; den Antheil des einzelnen Faktors an dem Gesammtresultat auch nur annähernd mathematisch zu präzisiren, ist unmöglich. Die Motive begründen die Annahme einer 5prozentigen Betriebskapitalrente mit folgenden Worten: . . . würden in einem bestimmten Geschäftszweig die darin angelegten Kapitalien dauernd über oder unter dem landesüblichen Zinsfuße rentiren, so würden — abgesehen von vereinzelten Ausnahmefällen — die Kapitalien diesen Unternehmungen so lange vorwiegend zuströmen oder entzogen werden, bis in Folge der hiedurch eintretenden Zunahme oder Abnahme der Zahl der Unternehmungen der fraglichen Art die Rentabilität der in denselben angelegten Kapitalien auf den landesüblichen Zinsfuß herabsinken oder denselben wieder erreichen würde. (Motive des Entwurfs Seite 21.)

Die Motive gehen nach ihrem Wortlaute von dem Fall aus, daß die in einem bestimmten Geschäftszweig angelegten Kapitalien dauernd über oder unter dem landesüblichen Zinsfuß rentiren. Wir fragen, ist die hier in Rede stehende Rente lediglich ein Resultat des Betriebskapitals? Gibt es eine Geschäftsrente in dem Sinne wie man von einer Geldrente spricht? Steckt nicht in jedem Geschäftsresultat, wie es auch ausfallen mag, eine Arbeit? Wenn die Rente auch unter dem landesüblichen Zinsfuß bleibt, ist sie doch das Resultat von Kapital und Arbeit. Das Zuströmen und das Abfließen des werbenden Kapitals richtet sich lediglich nach dem unzerlegbaren Gesammtresultat der gewerblichen Unternehmungen. Ist das Gesammtresultat ungünstig, so wird je nach der Sachlage entweder die eingesetzte Arbeitskraft oder das Kapital verringert werden müssen. Für jede gewerbliche Unternehmung muß ein gesundes Verhältniß zwischen Kapital und Arbeit bestehen. Dieses Verhältniß kann ziffermäßig nicht dargestellt werden [1]). Je nach der Natur des Unternehmens, dem Ort des Geschäftsbetriebs und den Zeitverhältnissen, muß die Betheiligung des Kapitals oder der Arbeit sich verändern. — Will man aber — ganz abgesehen hiervon — verschiedene Besteuerungsgrundsätze für die Kapital- und die Arbeitsrente aufstellen, so muß von einer Voraussetzung ausgegangen werden, welche in unserem heutigen vielverzweigten und vielbewegten Geschäftsleben keineswegs mehr die Regel bildet, daß nämlich dieselbe Person, welche ihre individuelle Kraft für die Rentabilität des Kapitals einsetzt, auch Eigenthümerin des Kapitals sei. Das treibende Element des Gewerbe- und Handelslebens ist die Spekulation. Die

[1]) Hirth (Freisinn. Ansichten, 3. Aufl. S. 293) sagt: „Denn überall da, wo Kapitalnutzung mit Arbeit verbunden ist (also bei allen Unternehmen der Industrie und Landwirthschaft, des Handels und Verkehrs), ist es ganz unmöglich, den relativen Werth der ersteren richtig zu veranschlagen; einunddasselbe Kapital, sei es in Geld oder sonstigen Gütern, hat in verschiedenen Händen und unter verschiedenen äußeren Bedingungen den verschiedensten Werth; kein Kaufmann kann sagen, wie viel er mit seiner Arbeit verdient, sein „Zinsenkonto" erschöpft durchaus nicht den produktiven Werth seines Anlage- und Betriebskapitals."

Spekulation bringt die bewährte Arbeitskraft des Einen zu dem Kapital des Andern in Beziehung. Nur selten treffen beide in derselben Person zusammen. So partizipirt der Kapitalist an der geistigen Ueberlegenheit eines Mitmenschen und dieser letztere an der Geldmacht des Kapitalisten. Die Vereinigung beider liefert das gewerbliche Gesammtresultat. Weßhalb soll nun dieses gewerbliche Gesammtresultat, welches zwischen diesen beiden sich theilt, in Rücksicht auf die Faktoren, deren Antheil an dem Resultat ziffermäßig nicht bestimmt werden kann, zum Zweck der Besteuerung willkürlich zerlegt werden? Wenn der Kapitalist sein ganzes Kapital und nichts weiter, der Andere seine ganze geistige Kraft und nichts anderes einsetzt, und überhaupt in allen den zahlreichen Kombinationen, in welchen das fremde Kapital mit fremder Arbeitskraft sich verbindet, um ein einziges Gesammtresultat herzustellen, wird ein Jeder die Ungerechtigkeit des aufgestellten Besteuerungsmodus empfinden.

Die Motive des Entwurfs setzen der Betriebskapitalrente den eigentlichen Arbeitslohn, den Unternehmerlohn und die Risikoprämie (die Bestandtheile des persönlichen Arbeitsverdienstes) als „diejenigen Elemente entgegen, welche vorzugsweise einen wechselnden Einfluß auf die Rentabilität einer Gewerbsunternehmung ausüben". Allein die persönliche Arbeitskraft, der Unternehmungsgeist und die damit verbundene Uebernahme einer Gefahr, sind nicht nur die Elemente, welche einen wechselnden Einfluß auf die Rentabilität einer Geschäftsunternehmung — diese Unternehmung ohne das Substrat des Kapitals gedacht — ausüben, sondern sie bestimmen auch den Begriff des Betriebskapitals selbst. Abstrahirt man von diesen Elementen, so bleibt kein Betriebskapital, folglich auch keine Betriebskapitalrente, sondern lediglich ein Kapital, welches für das Gewerbe- und Handelsleben überhaupt nicht besteht, sondern der entgegengesetzten Bestimmung, etwa der Landwirthschaft oder der Anlage in Staatspapieren, gewidmet ist.

Läßt man also die Einwirkung derjenigen Elemente außer Acht, welche ein Kapital zu einem *werbenden* Kapital machen, so abstrahirt man von dem Handel und den Gewerben überhaupt. Muthet man uns zu, daß wir uns das Betriebskapital ohne die genannten Faktoren denken, welche für den Begriff des Betriebskapitals nicht accessorische, sondern essentielle Elemente enthalten, so ist dies gleichbedeutend damit, daß wir uns eine Wasserkraft ohne Wasser, oder den Mühlenbetrieb ohne Mühle denken sollen.

Wir haben den Nachweis zu führen versucht, daß die gesetzliche Vermuthung einer 5prozentigen Betriebskapitalrente unbegründet und daß überhaupt die Zerlegung des Gesammtresultats einer gewerblichen Unternehmung in Betriebskapitalrente und Arbeitsrente praktisch unzulässig, also auch für ein Steuergesetz nicht zu verwerthen ist. Sonach wird man sich entschließen müssen, das sachlich Unmögliche zu unterlassen und *das Gesammtresultat der gewerblichen Unternehmungen ohne Zerlegung in die genannten Faktoren als ein einziges untheilbares Objekt zur Steuer heranzuziehen*. Ist aber die ziffermäßige Ermittelung des persönlichen Verdienstes eines Gewerbetreibenden unter Ausscheidung der Betriebskapitalrente unmöglich, so kann auch der persönliche Verdienst des ersteren nicht mit dem Verdienst des Klassensteuerpflichtigen verglichen werden. Sonach ist auch an eine Peräquation beider nicht zu denken. *Die Vereinigung des Klassensteuergesetzes mit dem Gewerbesteuergesetz* ist also, so wie beabsichtigt, *nicht durchführbar*. Der Gesammtertrag eines *Gewerbes* muß als ein *Ganzes* der Besteuerung unterzogen werden. Die Aufstellung einer gesetzlichen Vermuthung in Rücksicht auf den einen Faktor des gewerblichen Gesammtresultats ist nicht statthaft.

§ 2.

Artikel 9. Steueranschlag des persönlichen Gewerbeverdienstes, sowie des Ertrags aus sonstiger Arbeit.

Will man (abgesehen von der Arbeitsrente gewerblicher Unternehmungen in allen den Fällen, wo diese Arbeitsrente mit der Betriebskapitalrente combinirt erscheint) den Ertrag aus Arbeit, Dienstleistung und Berufsthätigkeit gleichmäßig besteuern, so haben wir hiergegen geringere Bedenken, so sehr auch die einzelnen hier zusammengefaßten Erträge ihrer Natur nach sich unterscheiden[1]). Es obliegt uns nun die Prüfung des Prinzips für die Bildung der Steueranschläge beim Ertrag aus Arbeit, Dienstleistung und sonstiger Berufsthätigkeit. Dieses Prinzip ist im Artikel 9 des Entwurfs ausgesprochen und gemäß der Tendenz des Entwurfs selbstverständlich auch für die Bildung des Steueranschlags beim persönlichen Verdienste des Gewerbetreibenden angewendet. Obwohl von dem letzteren nach unsern Ausführungen an sich keine Rede sein kann, so haben wir doch in der Zusammenstellung für unsere Deductionen davon nicht abzusehen.

Das Prinzip der Progression innerhalb des Ertragsteuersystems.

Der Artikel 9 des Entwurfs läßt einen Gesammtjahresertrag unter 500 Mark vom Beizug zur Erwerbsteuer gänzlich frei, ferner will er für alle Erträge bis ausschließlich 4000 Mark eine progressive Besteuerung. Das Prinzip der progressiven Besteuerung ist auch in dem seitherigen Klassensteuergesetz anerkannt, weil dieses Gesetz überhaupt auf dem Prinzip der progressiven Einkommensteuer beruht. „Die seitherigen Steueranschläge für den persönlichen Verdienst eines Gewerbetreibenden einschließlich der Zuschläge für die Hilfspersonen mögen beiläufig sich auf das Zweifache bis höchstens Dreifache des Jahresverdienstes belaufen." (Motive des Entwurfs Seite 25.) In Rücksicht auf die Scala der Besteuerung bemerken die Motive: „Die Steueranschläge des persönlichen Verdienstes der Gewerbetreibenden werden sich nach vorliegendem Gesetzentwurf im Ganzen erhöhen. Die Erhöhung wird bei den niedrigen Einkommen (etwa bis zu 1800 Mark) nur eine sehr mäßige, von da ab aber eine beträchtlichere und namentlich für die höheren Einkommen eine recht erhebliche sein. In Folge hiervon werden künftighin die höheren Gewerbsverdienste gegenüber den geringeren bezüglichen Verdiensten höher, oder, was dasselbe, die niedrigeren Verdienste gegenüber den höheren Einkommen in niederem Maße als seither zur Versteuerung gezogen werden. Inwieweit sich aber in Folge der im Allgemeinen höheren Anschläge des persönlichen Gewerbsverdienstes künftighin im Ganzen eine höhere Besteuerung dieses Verdienstes ergeben wird, hängt von der Festsetzung des Steuerfußes ab. . . . Für die derzeit Klassensteuerpflichtigen ergeben die Bestimmungen des Artikel 9 bei den niedrigeren Einkommen (bis zu 2200 Mark und auch noch für einige Einkommen zwischen 2200 und 2600 Mark) eine Ermäßigung der Steueranschläge, bei den mittleren und höheren Einkommen (bis zum Betrag von rund 14,000 Mark) eine Erhöhung, bei den noch höheren Einkommen (über 14,000 Mark) aber wieder eine Minderung der Steueranschläge gegenüber den dermaligen Anschlägen."

---

[1]) Der Unterschied besteht zunächst darin, daß der Ertrag innerhalb der gewerblichen Unternehmungen nicht selten größer, aber stets unsicherer ist, als derjenige, welcher z. B. den Staatsbediensteten zufällt. Der Ertrag des Staatsdienstes ermöglicht nicht so leicht die Kapitalbildung, wie der Ertrag innerhalb gewerblicher Unternehmungen; daher erhält der erstere seine Ergänzung durch Pensionen. In Rücksicht auf die Sicherheit steht der Ertrag des Staatsbediensteten dem fundirten Einkommen gleich oder übertrifft dasselbe sogar. Von diesen und andern bekannten Unterschieden kann füglich abgesehen werden.

Die Kritik des Artikels 9 setzt die Kenntniß des obersten Prinzips voraus, von welchem unser directes Steuersystem mit der einzigen Ausnahme des Klassensteuergesetzes bis dahin beherrscht wurde, und welches auch für die Revision unseres Steuersystems maßgebend ist. Dieses oberste Prinzip ist das der Ertragbesteuerung. Das seitherige Gewerbesteuergesetz ist ein ausgeprägtes Ertragsteuergesetz. — Es muß nun sofort lebhafte Bedenken erregen, wenn der Versuch gemacht wird, dieses Gesetz mit einem anderen, welches dem Prinzip der progressiven Einkommensteuer huldigt, zu vereinigen. Der Fachmann wird sofort befürchten, daß diese Vereinigung nur unter schwer zu rechtfertigenden Kompromissen erfolgen werde. Die Befürchtungen sind im vorliegenden Falle nicht unbegründet. Die Motive erklären, „der neuen Steuer soll der Charakter einer Ertragsteuer, soweit thunlich, gewahrt bleiben."

In der That zieht der Entwurf aus dem Prinzip der Ertragsteuer wichtige Folgerungen. Durch die Klausel „soweit thunlich" wird aber die Kompromißnatur des Entwurfs angedeutet. Man hat Elemente der Einkommensbesteuerung in den Entwurf übergehen lassen, der sich doch zum Charakter einer Ertragsteuer bekennt, und mit diesen Elementen der Einkommensbesteuerung sind solche der Ertragbesteuerung zusammengestellt worden, welche selbst von den Anhängern der Ertragsteuern als deren größte Schattenseiten betrachtet werden.

Indem wir die unterscheidenden Merkmale der Ertrag- und Einkommensteuer als bekannt voraussetzen,[1]) konstatiren wir hier nur als einen in der Finanzwissenschaft und Finanzpraxis unbestrittenen Satz, daß innerhalb des Ertragsteuersystems das Prinzip der Progression keine Stelle hat. Das Ertragsteuersystem kennt nicht den Begriff eines geringen oder hohen Einkommens, die Worte „groß" und „klein", „reich" und „arm"; es erfaßt jeden einzelnen Ertrag an seiner Quelle, ohne Rücksicht, wohin dieser Ertrag fließt; es kennt keine Individuen, und damit im Zusammenhang das Einkommen dieser Individuen, sondern nur Objekte und deren Erträge. Das Ertragsteuersystem eignet sich auch nicht zur Aufnahme der obigen Begriffe, selbst wenn es, was nicht der Fall ist, die größte Expansionskraft hätte. Das Ertragsteuersystem kennt keine Vermögensbilanzen und die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlust-Konti, es kennt nur die Objectenbilanz und die hieraus resultirenden Beträge. Wenn dieselbe Person ein kleines Gewerbe betreibt, aber mehrere Häuser besitzt, so figurirt sie selbstständig in dem Gewerbesteuerkataster mit dem kleinen Ertrage und in dem Häuser-

[1]) Aus der hierher gehörigen Literatur heben wir hervor: Helferich, die Reform der direkten Steuern in Bayern (Tübing. Zeitsch. für Staatsw. Jahrg. 1873, S. 305—349, 541—602); G. Hirth, „Annal. des d. R." 1874, S. 999 ff.; „Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft und des Staats", 3. Aufl. Leipz. (G. Hirth) 1876, Abh. das deutsche Reich und die Steuern; die „Annalen des deutschen Reichs" in allen Jahrgängen (insbesondere hier die Aufsätze von K. Burkart); Weinhagen, „Fort mit der Gewerbesteuer", Cöln 1872; Stein, Lehrb. der Finanzw. 3. Aufl. Leipz. (Brockhaus) 1875 insb. S. 480 ff., 502 ff., 510 ff.; Dr. Hecht, „das badische Steuerwesen," Mannheim (Schneider) 1874. Ferner die Verhandlungen der Württ. Kammer in Betr. des Grund-, Gebäude- und Gewerbest. G. v. 28. April 1873, dazu noch die Ausgabe dieses Gesetzes vom 7. Mai, Stuttgart (Reff) 1873; Müller, die Lehre v. d. direkten Steuern 1873 (Schlecht), Böblingen 1873; Motivenbericht der österr. Regierung über die Reform der direkten Steuern mit Ausnahme der Grundsteuer, Wien (Kaiserl. Hof- und Staatsdruckerei) 1874 und die Verhandlungen der sächsischen Kammern seit dem Jahre 1868, darunter insbes. der Bericht der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer für die Steuerreformf. über das Dekr. vom 13. Dezember 1871 und den trefflichen Aufsatz von Genfel in den Ann. d. d. R. 1874 S. 1373 ff. S. auch Neumann, die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt Leipz. 1874, insbes. S. 23 ff. und dazu v. Scheel, die progressive Besteuerung, Tübingen Zeitschrift für Staatsw. 1875, auch in Separatabdrücken erschienen. S. auch Verhandlungen des Vereins f. Socialp. 1875.

kataſter mit dem großen Häuſerſteuerkapital. Dem Ertragſteuerſyſtem fehlt der innere Zuſammenhang. — Die degreſſive Beſteuerung ruht auf dem Prinzipe der Leiſtungsfähigkeit. Die Beurtheilung der Leiſtungsfähigkeit, die klare Erkenntniß der Steuerkraft des Einzelnen, erfordert im Gegenſatz zur Objektenbilanz die Einſicht in die Geſammtvermögensbilanz.

Warum ſoll der Sohn des reichen Bankiers, welcher als Gewerbsgehilfe des väterlichen Geſchäfts mit 3000 Mark Gehalt in dem Kataſter vorgemerkt iſt, gemäß dem Prinzip der degreſſiven Beſteuerung eine verhältnißmäßig geringere Steuer zahlen, als der ſelbſtſtändige, aber gänzlich verſchuldete Großinduſtrielle? Wie iſt es möglich, aus dem größeren oder geringeren Ertrag einer einzelnen Ertragquelle auf die Steuerkraft einer Perſon zu ſchließen, deren übrige Einkommentheile gar nicht mit in Erwägung gezogen werden? Hat der Staatsbeamte nothwendigerweiſe darum nur 3000 Mark Jahreseinkommen, weil er 3000 Mark Gehalt hat?

Artikel 8. Das Exiſtenz-Minimum.

Innerhalb der Einkommenſteuer wird ferner von vielen Autoritäten der Finanzwiſſenſchaft und Finanzpraxis die Anſicht vertheidigt, daß Einkommen unter einer beſtimmten Höhe zur Steuer nicht herangezogen werden.

Dieſe Theorie des Exiſtenzminimums hat innerhalb des Ertragſteuerſyſtems keinen Raum. Die Thatſache, daß aus einem gewerblichen Betriebe lediglich 500 Mark Ertrag reſultiren, beweiſt nicht, daß der betreffende Gewerbetreibende nur ein Einkommen von 500 Mark hat. In Folge dieſer in dem Artikel 9 enthaltenen Beſtimmung, bleiben beiſpielsweiſe alle Aufſichtsräthe der Aktiengeſellſchaften, ſoweit ihre Jahrestantiemen unter 500 Mark betragen, von der Beſteuerung des perſönlichen Verdienſtes frei, und doch entſpricht dieſe Conſequenz nicht der Abſicht des Geſetzes. Zu ſolchen Conſequenzen führt die Inconſequenz. Jedes Prinzip der Geſetzgebung erhält ſeine Bedeutung nur durch die concrete Anwendung. Ein falſch angewendetes Geſetzgebungsprinzip wirkt wie eine für den concreten Fall unrichtige Arznei. Es wirkt als Gift, nicht als Heilmittel.

Unter dieſelben Geſichtspunkte der Beurtheilung fällt die Beſtimmung des Artikel 8 Abſatz 2, wonach für den Steueranſchlag des Betriebskapitals — Betriebskapitalien, deren mittlerer Werth nach mittlerem Stande unter 700 Mark beträgt, nicht in Betracht kommen. Wenn die Motive bemerken, daß dieſe Beſtimmung der Vorſchrift des § 34 des gegenwärtigen Gewerbeſteuergeſetzes entſpricht, wonach Betriebskapitalien von 400 fl. (685 Mark 71.) und darunter außer Betracht bleiben, ſo iſt damit die Beſtimmung ſelbſt noch nicht gerechtfertigt. Philantropiſche Rückſichten, aber mehr noch als dieſe, die Erwägung adminiſtrativer Schwierigkeiten, mögen innerhalb des Einkommenſteuerſyſtems ſolche Ausnahmebeſtimmungen veranlaſſen, im Ertragſteuerſyſtem haben ſie keine Stelle. Indem die Ertragſteuer von den Schuld- und ſonſtigen perſönlichen Verhältniſſen abſehen, treffen ſie die minder vermöglichen Volksklaſſen, insbeſondere aber die verſchuldeten Grundbeſitzer und Gewerbtreibenden relativ härter. (Oeſterreichiſcher Motivenbericht über die Reform der dir. Steuern 1874 Seite 44.) Dieſer Fehler liegt ſo ſehr in der Natur des Ertragſteuerſyſtems, daß die Korrektur nicht ohne Aufgabe des Syſtems möglich iſt.

Artikel 3. Begriff des ſteuerbaren Ertrags.

Die Anhänger des Einkommenſteuerſyſtems können nur bedauern, daß die bei Abfaſſung der berührten Beſtimmungen offenbar maßgebenden Erwägungen

nicht zur erneuten Prüfung und zur schließlichen Verwerfung des dem Gesetze zu Grunde liegenden Prinzips der Ertragbesteuerung veranlaßte. Zu demselben Schluß hätte u. E. auch die wichtigste Consequenz führen dürfen, welche aus dem Prinzip der Ertragbesteuerung gezogen worden ist. Diese wichtigste Consequenz ist in dem Artikel 3 enthalten. Er bezeichnet als steuerbaren Ertrag den Rohertrag nach Abzug des zur Erzielung desselben erforderlichen Aufwandes, einschließlich der dahin gehörigen Assekuranzkosten und Abschreibungen für die Abnützung von Bestandtheilen des stehenden Betriebskapitals. Für Verzinsung des eigenen Kapitals, soweit solches nicht der Grund- oder Häusersteuer unterliegt, für Schuldzinsen, für Mieth- und Pacht- oder Leihzinsen, für andere als grund- oder häusersteuerpflichtige Objekte, für Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, für Verluste am Vermögensstamme, für den gesammten Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Verpflegung, Bedienung ꝛc.) des Steuerpflichtigen und seiner Familie darf ein Abzug nicht stattfinden. — Die Motive bemerken hierzu nur, es liege in der Natur einer Ertragsteuer, daß auch die Rente aus denjenigen Betriebskapitalbestandtheilen, welche nicht Eigenthum des Pflichtigen sind, versteuert werden. Auch würde die Gestattung des Schuldzinsabzugs bei der Erwerbsteuer zu einer Unbilligkeit für die Grund- und Häusersteuerpflichtigen führen, welchen eine solche „Vergünstigung" nicht eingeräumt ist.

Da die einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes nicht Paragraphen eines theoretischen Systems sind, sondern die unmittelbarste praktische Bedeutung beanspruchen, zumal als Paragraphen eines Steuergesetzes, so wollen sie nicht nur aus dem Prinzipe des Gesetzes, sondern aus sich selbst innerlich gerechtfertigt sein. Fehlt für die wichtigsten Paragraphen die innere Rechtfertigung, so hat der Gesetzgeber in erster Reihe das Prinzip seines Gesetzes zu revidiren, nicht aber auf die Mängel dieses Prinzips lediglich zu verweisen, ohne eine Korrektur eintreten zu lassen. Auch damit wird ein schlechter Trost gewährt, daß bei anderen Gesetzen, welche unter der Herrschaft desselben Prinzips gegeben sind, dieselben Mängel vorhanden seien.

Die Entstehung des Ertragsteuersystems.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst, daß das Prinzip einer Ertragbesteuerung gerade in Rücksicht auf die Besteuerung der Immobilien sich entwickelt hat. Unter der Herrschaft der physiokratischen Doktrinen galt der Grund und Boden als die Quelle des Reichthums, und seine Besteuerung als die vorzugsweise gerechtfertigte. Das Kapital wurde gar nicht, das Gewerbe mehr oder weniger in den Grenzen einer Patentsteuer der Besteuerung unterworfen. — Unter der Herrschaft von Pfandgesetzen, welche durchweg das Prinzip der Heimlichkeit anerkannten, also die Ermittelung der auf den Immobilien haftenden Schulden ängstlich vermieden, verbot sich die Berücksichtigung dieser Schulden von selbst. In Ermangelung einer selbstständigen Besteuerung der Kapitalforderungen, traf man dieselben indirekt in einer freilich sehr ungeeigneten Weise an der Quelle ihrer Entstehung, nämlich durch die Besteuerung des Gesammtertrages der Immobilien. Der Hypothekenschuldner zahlte somit eine Steuer für die Hypothekenforderung, welche an sich dem Gläubiger zur Last gefallen wäre. Noch bildete übrigens die Verschuldung des Grundbesitzes bis zu einer größeren oder geringeren Quote nicht in allen Theilen Deutschlands die Regel. Man ging von der Vermuthung aus, daß der Grundbesitzer schuldenfreier Eigenthümer seines Grundbesitzes sei. — *Die Ertragbesteuerung wurzelt in überwundenen national-ökonomischen Doktrinen und Rechtsanschauungen*, nicht minder aber auch in den mangelhaften öffentlich-rechtlichen Institutionen, durch

welche die Uebergangsepoche aus dem alten Staatswesen in den modernen Staat charakterisirt ist. Von dem Standpunkt der heutigen wissenschaftlichen Systematik aus, ist zwar das Ertragsteuersystem durchdrungen von dem Gedanken einer Steuerpflicht des Ertrags aller ertragsfähigen Objekte; die Geschichte des Ertragsteuerwesens aber zeigt, daß jener systematische Grundgedanke nicht von Anfang an maßgebend gewesen ist. Die neuen Ertragsteuern nahmen sich die ältere und ursprünglichste, die Besteuerung des Grundbesitzes, zum Vorbild, und indem sie deren Fehler als berechtigte Eigenthümlichkeiten einer Ertragsteuer betrachteten, gelangten sie zu denselben Fehlern. In einer Zeit, in welcher die Bedeutung des Staatsbürgerthums und der gleichen Berechtigung und Verpflichtung Aller vor dem Gesetze lebendig ist, hätte niemals das Ertragsteuerwesen entstehen können. Es wurzelt in Ständeunterscheidungen und Zunftwesen. Die neuen Ertragsteuergesetze suchen zwar dieses alte Gewand durch ein neues zu ersetzen, aber die Versuche sind nicht gelungen. Der alte Staat zerlegt die Gesellschaft nach Besitz und Beruf in verschiedene Stände, und gelangt von diesen objektiven Merkmalen erst in zweiter Reihe zu den Subjekten. Diesen Grundanschauungen entspricht die Ertragbesteuerung. — Der moderne Staat geht von der Individualität des Staatsbürgers aus, und geleitet von dem Gedanken der gleichen Berechtigung und Verpflichtung aller Bürger, sucht er nach einem, allen Bürgern gemeinsamen greifbaren Besteuerungsobjekte. Dieses Objekt ist das Einkommen[1]). Das Problem, von den Objekten der Besteuerung aus die Steuer nach dem Prinzip der Gerechtigkeit unter die steuerpflichtigen Subjekte zu vertheilen, ist unlösbar. Eine gerechte Besteuerung setzt die Berücksichtigung individueller persönlicher Verhältnisse und somit die Erfassung der ganzen staatsbürgerlichen Individualität voraus: eine Aufgabe, welche durch das Ertragsteuersystem sichtlich nicht gelöst wird, weil dieses ausgesprochenermaßen gerade die Berücksichtigung der individuellen persönlichen Verhältnisse nicht will. — Bis vor wenigen Jahrzehnten standen der Grundbesitzer, der Handel- und Gewerbtreibende und die anderen Berufsklassen mehr oder weniger getrennt nebeneinander; die Kreditwirthschaft war noch nicht so tief eingedrungen, daß die Erträge des Objekts für die Regel nicht auch dem Inhaber des Objekts zugeflossen wären. Durch die vollständige Erfassung des steuerpflichtigen Objekts traf man für die Regel auch das berechtigtermaßen steuerpflichtige Subjekt. In einer solchen Wirthschaftsepoche war das Ertragsteuersystem zweckmäßig und gerecht. Seitdem aber die scharfe Scheidung der Stände und Berufsarten weggefallen und durch die Kreditwirthschaft unsere Verhältnisse so umgestaltet sind, daß für die Regel die Erträge der einzelnen Objekte nicht Dem bleiben, welcher sie in erster Reihe empfängt, mußte das Steuerwesen von den Objekten der Besteuerung zu Denjenigen sich wenden, bei welchen die Erträge als Einkommenstheile zusammenfließen. Die Beibehaltung des früheren Systems heißt nichts anders, als wirthschaftliche Thatsachen ignoriren, welche man ohne schwere Schädigung des Volkswohlstandes nicht ignoriren darf.

---

[1]) Die Untersuchung der Frage, ob es zweckmäßig sei, die Einkommensteuer mit einer Vermögenssteuer zu kombiniren, gehört nicht hieher. (Vgl. z. B. Hirth, welcher in seinen „Freisinn. Ansichten", 3. Aufl. S. 293, den Vorschlag macht, die Erbschaften als außerordentliches Einkommen zur Einkommensteuer mit heranzuziehen. „Will man die höhere Steuerfähigkeit des Kapitalbesitzes gegenüber dem Einkommen aus Arbeit praktisch werden lassen, so verzichte man auf alle Steuerkünsteleien, als da sind Renten-, Coupon- und Börsensteuer, und halte sich einfach an das, was der Kapitalist nicht mit in die Ewigkeit nehmen kann, an seine Hinterlassenschaft, deren ausgiebige Besteuerung ihm keinen Verdruß kostet und seinen lachenden Erben nichts nimmt, was sie vorher besessen haben.")

Setzt sich aber das Prinzip der Ertragbesteuerung mit den Grundlagen unseres modernen Staats und mit den wirthschaftlichen Thatsachen unserer Zeit in Widerspruch, so sind auch alle Versuche vergeblich, die einzelnen Steuern innerhalb dieses Systems zu gerechten Steuern zu machen. Wenn das Prinzip, von welchem das Steuergesetz ausgeht, ungerecht ist, können die Konsequenzen des Prinzips auf das verletzte Rechtsgefühl nicht versöhnlich wirken. Auch eine Peräquation der einzelnen Steuern kann innerhalb des Ertragsteuersystems mit dauerndem Erfolg überall nicht durchgeführt werden. Selbst wenn für einen Augenblick die objektiven Thatsachen richtig erfaßt und katastrirt und die individuell-objektiven Verhältnisse gehörig berücksichtigt wären, so würde doch durch den unvermeidlichen raschen Wechsel aller berücksichtigten Momente in kurzer Zeit die Peräquation wieder spurlos beseitigt sein.

Wenn in einem Staate sich die Ueberzeugung Bahn bricht, daß die thatsächlichen wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse mit einem bestehenden Gesetze oder mit einem System von Gesetzen nicht mehr im Einklang sind, so steht die Gesetzgebung vor einer Alternative: entweder ordnet sie sich den neuen wirthschaftlichen Verhältnissen unter und modifizirt demgemäß die Prinzipien der Gesetze und deren Einzelbestimmungen — in diesem Falle entsteht nach einer kurzen Zeit der Beunruhigung wieder Ruhe und Zufriedenheit; — oder die Gesetzgebung macht ihrerseits den gewaltsamen und stets bedenklichen Versuch, unter Beibehaltung bestehender Prinzipien diese thatsächlichen wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse sich unterzuordnen, indem sie lediglich hier und da ab- und zugiebt: dann befindet sich das Land in dauernder Beunruhigung, und die Gesetzgebung schwankt einher, bald nach der einen, bald nach der anderen Seite geworfen. Durch die Beibehaltung des Ertragsteuersystems ist in Baden der zweite Weg betreten worden.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, daß wir zu den Grundlagen des Entwurfs uns im prinzipiellen Gegensatz befinden und in demselben nichts weiter sehen, als den nicht gelungenen Versuch, veraltete Wirthschafts- und Rechtsanschauungen unter einem neuen, modischen Gewande beizubehalten.

Trotz diesem Gegensatz in den Grundanschauungen, welche einer Kritik der Einzelbestimmungen an sich uns überheben, wenden wir uns nunmehr doch zur Fortsetzung der Kritik einzelner Artikel, weil nichts so sehr geeignet ist, die fehlerhaften Grundlagen eines Gesetzes augenscheinlich zu machen, als die nachgewiesene Unrichtigkeit der in den Einzelbestimmungen zum Ausdruck gekommenen Konsequenzen. Kehren wir sonach zum Artikel 3 des Entwurfs zurück. Der Artikel leidet an wesentlichen Unklarheiten, welche durch die Motive nicht aufgehellt und durch den Artikel 7 erheblich vergrößert werden.

Kritik der Artikel 3, 7. Rohertrag und Reinertrag. Abzug der Schuldzinsen. Besteuerung des Kredits.

Der erste Absatz des Artikel 3 will die Besteuerung des Rohertrags nach Abzug des zur Erzielung desselben erforderlichen Aufwandes. Man pflegt aber einen Ertrag, bei welchem die Kosten des Aufwandes abgezogen werden, als Reinertrag zu bezeichnen. Wenn nun der zur Erzielung des Ertrags erforderliche Aufwand abzuziehen ist, so kann nicht in Artikel 7 Z. 4 bestimmt werden, daß beispielsweise die einem Frachtfuhrmann zur Erzielung seines Gewinnes gewiß unentbehrlichen Thiere und Futtervorräthe als steuerbares Betriebskapital betrachtet werden können, während sie nach dem Wortlaut des Artikel 3 S. 1

als Aufwandskosten vom Rohertrag in Abzug gebracht werden müßten.[1]) Man sollte erwarten, daß in einem Ertragsteuergesetz zum Mindesten eine präzise Angabe darüber enthalten sei, was als Ertrag zu betrachten und folgeweise zu besteuern ist. Es kann nicht einer Vollzugsverordnung und der Willkür der Steuerverwaltungsorgane überlassen bleiben, uns das Objekt der Besteuerung zu bezeichnen.

Der zweite Absatz des Artikel 3 belehrt uns, was jedenfalls nicht in Abzug gebracht werden soll: unter Spezialisirung der einzelnen Punkte sagt er nichts anderes, als daß er auf die im Laufe des Jahrhunderts zur ungeahnten Entwickelung gelangte Kreditwirthschaft für Handel und Gewerbe keine Rücksicht nehmen könne. Unter derselben Anschauung ist Artikel 7 Z. 5 verfaßt.

Ein Gewerbesteuergesetz, welches heutzutage den Abzug insbesondere für Schuldzinsen nicht gestatten will, welches einen Unterschied zwischen dem eigenen und dem erborgten Betriebskapital nicht berücksichtigen zu können versichert, erklärt dem Handel und den Gewerben des Landes offen den Krieg. Zu dieser Konsequenz hätte man nimmermehr gelangen können, sofern nur die historische Entwickelung der Ertragbesteuerung und die aus dieser historischen Entwickelung erst verständlichen Prinzipien des Systems berücksichtigt worden wären. Durch unsere obigen Ausführungen ist bereits das eine Moment der Motive, nämlich die Berufung auf die Natur der Ertragsteuer, gewürdigt und zurückgewiesen. Die Grundlagen eines Gesetzes und somit das Gesetz selbst, lassen sich nur dann richtig verstehen, wenn man die Zeitverhältnisse in Betracht zieht, unter welchen das Gesetz zur Entstehung gelangte. Es ist eine durch die juristische Dogmatik veranlaßte Unsitte, neue wirthschaftliche Erscheinungen unter ältere, für diesen Fall gar nicht gegebene und nicht passende Wirthschaftsgesetze zu subsumiren. Unsere Dogmatiker auf dem Gebiete der National-Oekonomik sind wie diejenigen

---

[1]) In der Lehre von der Produktion sind selbstverständlich die Bestandtheile der s. g. Produktivkapitalien sorgfältig aufzuzählen, und dies ist mit großer Meisterschaft in der Abhandlung v. Hermanns (Staatsw. Untersuchungen, Akademische Ausg. München 1874, S. 143 ff., 234 ff.) geschehen. Aber nicht Alles, was nationalökonomisch Bestandtheil der Produktivkapitalien ist, ist darum finanzwissenschaftlich besteuerbarer Bestandtheil derselben, selbst wenn man das „Betriebskapital" bezw. die Betriebskapitalrente zur Steuer heranziehen will. Der Art. 7 des bad. Entwurfs und der Art. 5 des derzeitigen Gesetzes — s. übrigens auch Württemb. Gesetz vom 28. April 1873, Art. 91 — erinnert an die citirte Abhandlung v. Hermanns, allein die zahlreichen feinen Unterscheidungen, welche v. Hermann in Bezug auf die einzelnen Bestandtheile der Produktivkapitalien macht, mußten finanzwissenschaftlich auch berücksichtigt werden, sofern man die von ihm aufgezählten einzelnen Bestandtheile der Produktivkapitalien praktisch verwerthen wollte. Was der Entwurf unter Betriebskapital versteht, ist nirgends angegeben, er versteht darunter ungefähr die Produktivkapitalien. Unter den Begriff des Betriebskapitals kann man subsumiren: das zur Anlage der Betriebseinrichtungen verwendete Kapital und ferner das Kapital zur Unterhaltung des Betriebs. Der Entwurf stellt diese ihrer Natur nach sehr verschiedenen Theile des Betriebskapitals ganz gleich. Manche verstehen unter Betriebskapital nur das Kapital zur Unterhaltung des Betriebs; wie sehr klagen heute unsere Industriellen, welche im Besitz der größten Betriebseinrichtungen sich befinden, über Mangel an Betriebskapital. Im praktischen Leben unterscheidet man die beiden bezeichneten Bestandtheile des Betriebskapitals scharf. Die unentbehrliche Voraussetzung für jeden Betrieb ist die Betriebseinrichtung. Sie ist die größte Last insbesondere der Industriellen, häufig ihr Ruin. Warum sollen diese beiden Bestandtheile gleichmäßig besteuert werden? Ferner: in einem Fall kann Etwas unter die Aufwandskosten gehören, was im anderen Fall als Betriebskapital betrachtet werden mag. Der Entwurf nimmt hierauf keine Rücksicht. Die einzelnen Ziffern des Artikels 7 verbieten uns „Aufwendungen" gewisser Art als „Aufwand" zu betrachten und gebieten uns, einzelne Aufwendungen stets als Bestandtheile des Betriebskapitals anzusehen. Wenn man es vermied, uns genau zu bezeichnen, was man unter Aufwandskosten versteht, hätte man es auch vermeiden müssen, den Begriff des Betriebskapitals in einzelnen Ziffern zu erläutern. S. über einzelne hiehergehörige Momente: Fröbel, die Wirthschaft des Menschengeschlechtes, Leipz. (Wigand) 1870, Bd. 1, Kap. 8.

auf dem Gebiete des Rechts meist eher geneigt, die neuen Erscheinungen im Wirthschaftsleben ihrer Dogmatik zu unterwerfen, als ihre Lehren den veränderten Erscheinungen des Lebens anzupassen. Während das badische Ertragsteuersystem vom Jahre 1810 an sich allmälig entwickelte, um durch das Kapitalsteuergesetz am Ende der 40er Jahre einen vorläufigen Abschluß zu finden, hatten die wirthschaftlichen Grundlagen sich gänzlich verändert, auf welchen die einzelnen Gesetze basirten. Noch größer sind die Veränderungen vom Ende der 40er Jahre an bis zum heutigen Tag, und einschneidender als beim Grundbesitz, sind die Umwälzungen auf dem Gebiete des Handels und der Gewerbe. Die Handarbeit ist durch die Maschine verdrängt, die zunftmäßige Organisation der Arbeit ist der Gewerbefreiheit gewichen, das Kleingewerbe kämpft mühevoll um seine Existenz, neue Organisationen des Kapitals und der Arbeit bilden sich von Tag zu Tag, durch Eisenbahnen und Telegraphen ist die territoriale Abgeschlossenheit des einzelnen Landes aufgehoben worden, die Kreditwirthschaft ist einer der bedeutsamsten Faktoren des Handels und der Gewerbe. — Das badische Gewerbesteuergesetz von 1854 behielt die Grundlagen des Gewerbesteuergesetzes vom Jahre 1815 bei. Es ist sonach im Wesentlichen ein Steuergesetz für die Kleingewerbe und gehört einer Zeit an, in welcher die Kreditwirthschaft im heutigen Umfange kaum geahnt wurde. So lange der Gewerbetreibende für die Regel mit eigenen Mitteln arbeitete und folgeweise der Ertrag des Gewerbes dem Inhaber desselben ungetheilt zufloß, hatte die Besteuerung des Ertrags aus Handel und Gewerbe deshalb geringere Bedenken, weil die Besteuerung des Gewerbeertrages mit der Besteuerung des Gewerbeeinkommens für die Regel zusammenfiel. Die älteren Gewerbeertragsteuergesetze sind sonach thatsächlich partiale Einkommensteuergesetze. Wenn nun heute, in der Zeit der entwickelten Kreditwirthschaft und der Großgewerbe, ein Gewerbesteuergesetz gegeben werden soll, so darf man sich wahrlich nicht auf die Eigenart von Gesetzen berufen, welche sich zwar den Verhältnissen der Zeit, für die sie gegeben wurden, anschmiegten, deren Rahmen aber für unsere Verhältnisse zu eng geworden sind.

Die besten Gesetze sind diejenigen, welche, ohne Gelegenheitsgesetze zu sein, sich den Zeitverhältnissen, unter denen sie gegeben sind, am engsten anschmiegen. Unsere Dogmatiker deduciren vielfach aus der Natur älterer Gesetze, während es sich um nichts anderes handelt, als um die Eigenart der Zeit, in welcher diese Gesetze entstanden sind, und die in den Gesetzen sich wiederspiegelt.

Die Berufung auf solche Gesetze aber bedeutet nichts anderes, als unsere Verhältnisse mit dem Maßstabe früherer Zeiten messen zu wollen. Für ein Gesetz zur Besteuerung der Großgewerbe neben dem Kleingewerbe und des vorzugsweise unter Mithilfe des Kredits erzielten Ertrags kann die Berufung auf die Natur eines Gesetzes für die Besteuerung der Kleingewerbe und des wesentlich ohne Mithilfe des Kredits erzielten Ertrags nicht statthaben. Die Verkennung dieses Fundamentalsatzes durchzieht, unserer Ansicht nach, den Entwurf in seinen verschiedenen Theilen.

Die Frage über die Besteuerung der Großgewerbe ist als Prinzipienfrage nicht sorgfältig erörtert worden. In der seitherigen Praxis behandelte man diese Frage nur als Anhang zu der anderen über die Besteuerung der Kleingewerbe und versuchte unter die bestehenden Schablonen die Großgewerbe unterzubringen. Durch den vorgelegten Entwurf soll diese Praxis gesetzliche Sanction erhalten.

Man sollte erwarten, daß in einem Gesetze des Jahres 1876, welches die Besteuerung des Kaufmannsstandes in seinem ganzen Umfange vorzugsweise be-

zweckt, die allgemeinsten und unbestrittensten kaufmännischen Anschauungen berücksichtigt und verwerthet seien. In dieser Erwartung sind wir durch den Entwurf getäuscht worden. Jeder Kaufmann ist nach dem Handelsgesetzbuch verpflichtet, jährlich seine Bilanz zu ziehen. Aus dieser Bilanz ergiebt sich mit vollster Sicherheit der Reinertrag im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. nach Abzug auch solcher Posten, welche nach Art. 3 Z. 2 nicht abgezogen werden dürfen. — Jeder Kaufmann und auch fast jeder Gewerbetreibende, welcher nicht im Sinne des Handelsgesetzbuches Kaufmann ist, pflegt heute mit Kredit zu arbeiten. Der Kredit ersetzt oder ergänzt das eigene Kapital. Der Ertrag wird durch die richtige Verwerthung des Kredits und des eigenen Kapitals hergestellt. Warum soll die für den Kredit zu leistende Gegenvergütung anders behandelt werden, als der sonstige zur Erzielung des Gewinnes erforderliche Aufwand? Wie kann ein Gesetz es rechtfertigen, daß es die eine Seite der Bilanz besteuern will, ohne die andere Seite zu berücksichtigen? Hat ein Gesetz das Recht, sich nach eigenem Gutdünken seine wirthschaftlichen Begriffe zu schaffen, oder ist es verpflichtet, an die richtigen wirthschaftlichen Begriffe anzuknüpfen? Diese Bemerkungen richten sich gleichmäßig gegen den Artikel 3 wie gegen den Artikel 7. Gemäß Art. 7 Ziff. 5 sollen als Betriebskapital fatirt werden:

1) Die Geldvorräthe zum Geschäftsbetrieb, einschließlich etwaiger Vorräthe an Gold und Silber in Barren, an Papiergeld und Banknoten — also der Kassakonto in seinem ganzen Umfange;
2) die Wechsel — also der Wechselkonto;
3) die vom Gewerbe herrührenden Aktivausstände und die im Kontokorrent laufenden Guthaben — also die Kontokorrentdebitoren;
4) bei Banquiers namentlich[1]) auch die im Geschäft befindlichen (?) verzinslichen und unverzinslichen Werthpapiere — also der Effektenkonto.

Aus den anderen Ziffern desselben Artikels ergibt sich, daß auch der gesammte Inventarkonto als Betriebskapital zu fatiren ist. Es handelt sich also kurz gesagt darum, im strengsten Sinne des Wortes die eine Seite der Bilanzen zu besteuern.[2]) Dies involvirt aber nicht nur eine Besteuerung der Schulden,

---

[1]) Der Zusatz „namentlich" bedeutet, daß auch bei anderen die verzinslichen und unverzinslichen Werthpapiere zu fatiren sind, sofern sie nämlich solche haben.

[2]) Die Motive zu Art. 7 sagen: „Im Wesentlichen stimmen die fraglichen Vorschriften mit den bezüglichen Bestimmungen des dermaligen Gewerbsteuergesetzes überein. Neu ist nur die Vorschrift unter Ziffer 5, wornach die Geldvorräthe zum Geschäftsbetrieb, sowie auch die vom Gewerbe herrührenden Aktivausstände nebst den im Kontokorrent laufenden Guthaben künftighin nicht blos bei den Bankiers, sondern bei allen Gewerbtreibenden dem Betriebskapital zugerechnet werden sollen." Es ist nicht ganz ohne Interesse die Entstehungsgeschichte der Ziffer 5 näher zu kennen. Der Art. 5 Ziff. 5 des seitherigen Gewerbsteuergesetzes lautet so: „(Das Betriebskapital umfaßt den Werth) bei Gewerbtreibenden, welche, wie Bankiers, kein in Vorräthen von zum Verkauf bestimmten Waaren, sowie in Roh- und Hülfsstoffen bestehendes Betriebskapital haben, im Betrag des Fonds, mit welchen sie ihr Geschäft betreiben." Gegen Ende des Jahres 1873 erging seitens der Steuerdirektion in Karlsruhe ein Erlaß an die Steuerperäquatur Mannheim, „eine Prüfung der Gewerbsteueranlage Mannheimer Banken nöthigenfalls nach Hörung von Sachverständigen vorzunehmen." Das Resultat dieser Prüfung und der daran anknüpfenden Verhandlungen war eine erhöhte Besteuerung der Banken. Man fand sodann, daß auch die Mannheimer Bankiers (im Gegensatze zu den Aktienbankgeschäften) zu niedrig veranlagt seien und es folgte der Erlaß des Finanzministeriums vom 20. Februar 1874, welcher Seitens der Steuerdirektion unter dem 3. März 1874 an die Steuerperäquatur Mannheim mitgetheilt wurde. Man legte den Nachdruck darauf, daß nach Art. 5. Z. 5 der Betrag der „Fonds" zu versteuern sei, mit welchem Bankiers ihr Geschäft betreiben. Nun heißt es in dem auf Grund des Erlasses an die Bankiers der Stadt Mannheim seitens der Steuerperäquatur unter dem 20. Juli 1874 gerichteten Schreiben: „Da darüber, was als Fond, mit welchem ein Bankier sein Geschäft betreibt, zu betrachten ist, verschiedene Ansichten bestehen, so wird in dieser Beziehung bemerkt:

sondern eine Besteuerung des Kredits, welche nach der Lage unseres Gewerbe- und Handelsbetriebs hiervon untrennbar ist. Der ganze kaufmännische Verkehr basirt auf Leistung und Gegenleistung, beide werden gebucht; wie ist es nun möglich, die eine Buchung als einen besteuerbaren Theil eines Betriebskapitals zu betrachten und die Gegenbuchung zu ignoriren? Der Kredit, welchen der Kaufmann genießt, erscheint in der Buchung vorübergehend als eine Schuld, und die Besteuerung solcher Schulden ist nichts anderes als die Besteuerung des Kredits. Kaufmännische Schulden und kaufmännischer Kredit sind von einander untrennbar. Im fortwährenden Umsatz und in steter Veränderung treten sie in mannichfaltigsten Formen immer wieder hervor. Wie lassen sich solche zur Erzielung des gewerblichen Ertrags unvermeidliche Buchungsposten mit der auf einem Haus ruhenden Hypothekenschuld vergleichen?

Die Schuldenziffer ist für den Kaufmann nur ein Ausdruck für die Größe seines Kredits. Die Kreditwürdigung und damit die Größe des Kredits, und folgeweise auch die Schuldenziffer in seinen Büchern, richtet sich auch keineswegs nach der Größe seines eigenen Kapitals, sondern vielmehr nach der Tüchtigkeit des Mannes. Somit findet durch die vorgeschlagene Besteuerung nicht nur eine Besteuerung des Kredits, sondern auch der geistigen Befähigung und der Solidität des Kaufmannes statt. Haus- und Grundbesitzschulden richten sich nach dem Werthe des Objekts, sie sind objektiv begrenzt; Gewerbe- und Geschäftsschulden haben eine solche Grenze nicht. Nach den Bestimmungen des Entwurfs wird derselbe Kapitaltheil, welcher bei dem A eigenes Betriebskapital ist, von dem A auf den B und von diesem weiter bis in die zehnte Hand gelangt, bei jedem neu als Betriebskapital versteuert. Wenn die für die Schulden zu leistenden Zinsen nicht vom Ertrag abgezogen werden dürfen, wird das erborgte Kapital härter getroffen als das eigene, denn der Kaufmann und Gewerbetreibende hat ja seinerseits für das erborgte Kapital Zinsen zu zahlen, welche er von dem Ertrag leisten muß, der nach Zahlung der Steuer noch restirt. Nach den Be-

---

Zum Fond eines Bankgeschäfts sind zu rechnen: 1) Die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen (?) bezw. thatsächlich vorhandenen baaren Gelder und die die Stelle von baarem Gelde vertretenden Bestände (Papiergeld, Banknoten, Gold und Silber in Barren), es ist dies der mittlere baare Kassenvorrath; 2) Der Vorrath an Wechseln; 3) Der Vorrath an Werthpapieren (Staats- und Communalpapieren, Loosen, Aktien aller Art ꝛc.) — Die Bestände unter 2 und 3 gewähren dem Bankier, mit wenig Ausnahmen, einen fortlaufenden Zinsengenuß. — 4) Andere, der Regel nach gleichfalls zinstragende, Guthaben und Forderungen, so insbesondere Forderungen auf Grund faustpfändlicher Hinterlegungen und Kontokorrentguthaben (die letzteren nach Abzug der dem einzelnen Kontokorrentschuldner seiner Seits an den Bankiers zustehenden Kontokorrent-Forderungen, somit die reinen Kontokorrentguthaben, die Kontokorrentaktivsaldi des Bankiers). — Alle diese Fonds (Z. 1—4) sind nach dem durchschnittlichen mittleren Stande in billigem Anschlag zur Steuer heranzuziehen. Ob ein Theil der Fonds des Geschäfts aus fremdem Gelde gebildet ist oder nicht, ist rücksichtlich der Steuerveranlagung gleichgültig, oder m. a. W., es darf der Bankier an dem Fond, mit welchem sein Geschäft thatsächlich betrieben wird, seine etwaigen Schulden nicht abziehen." — Der Schluß dieses Erlasses, welcher seinem Wortlaute nach niemals zur Ausführung gelangt ist, lautet dahin, daß die als Depositen bei einem Bankier hinterlegten Werthpapiere, Gelder, Werthgegenstände, nicht zum Betriebskapital des Bankiers gerechnet werden, daß alle zum Geschäftsbetrieb dienenden Fonds der Gewerbsteuer unterliegen, die anderen nur zur Kapitalsteuer (derzeit Kapitalrentensteuer) herangezogen werden. In Folge dieses Erlasses fanden nun Verhandlungen mit den einzelnen Bankiers statt — ein anderer Ausdruck kann kaum gewählt werden — deren Resultat eine etwas höhere Besteuerung der Bankiers gewesen ist. Der Gewerbesteuerkataster enthält die Verträge, welche zwischen den Gewerbesteuerpflichtigen und der Steuerperäquatur abgeschlossen worden sind, oder m. a. W. der Erlaß des Finanzministeriums ist niemals in Kraft getreten, weil man empfand, daß er seinem Wortlaut nach nicht ausführbar sei. Trotzdem soll dieser Erlaß nun in das Gesetz selbst übergehen und gleichzeitig auch auf alle anderen Gewerbe- und Handeltreibenden ausgedehnt werden.

stimmungen des Entwurfs sind die Geschäfte mit Baarsystem im größten Vortheil gegen die Geschäfte mit Kreditsystem; sie würden geringere Steuer zu zahlen haben, während sie höheren Ertrag gewähren; die Geschäftsbranchen mit Wechselsystem werden erheblich geringere Steuern zahlen müssen als die Geschäftsbranchen mit Buchschuldensystem. Am härtesten werden sonach von den Bestimmungen des Gesetzes die geringeren und mittleren Gewerbetreibenden betroffen werden, weil diese regelmäßig den Kredit in Anspruch nehmen müssen und gegen Buchbelastungen (also ohne Wechselsystem) ihren Kunden abgeben.

Bekämpfen müssen wir endlich noch die Anschauung, als ob das Betriebskapital einen Schluß auf den Ertrag des Geschäftes gestatte. Manche Geschäfte verlangen ein großes Betriebskapital, um nur eine mäßige Rente abzuwerfen; die erforderliche Höhe des Betriebskapitals wechselt je nach der Natur des Geschäfts, nach Zeit- und Ortsverhältnissen. Aber diese bekannten Thatsachen lassen einen ziffermäßigen Ausdruck nicht zu. Eben deshalb ist die Ermittelung des Betriebskapitals, sofern und soweit es sich um eine Besteuerung des Ertrags aus Handel und Gewerbe handelt, zwecklos, die Gleichstellung aber des erborgten Betriebskapitals mit dem eigenen und die hieraus resultirende Besteuerung des kaufmännischen Kredits ist ungerecht, und sie widerstrebt sogar den Prinzipien des Entwurfs, während sie aus seinen Einzelbestimmungen sich ergiebt. Sonach darf nur der Reinertrag der Gewerbe und kaufmännischen Unternehmungen, wie er aus einer Nettobilanz erhellt, Gegenstand der Besteuerung sein.

Wird dies Alles zugegeben werden müssen, so sind die Grundlagen des Entwurfs wohl als hinfällig zu bezeichnen.

§ 3.

Artikel 4. Maßgebender Jahresertrag. Artikel 5. Ermittelung und Festsetzung des steuerbaren Ertrags. Artikel 8, S. 1. Steueranschlag des Betriebskapitals.

Der Vollständigkeit wegen wollen wir uns noch vergegenwärtigen, in welcher Weise der Entwurf den steuerbaren Ertrag des Betriebskapitals und des Arbeitsverdienstes ermittelt.

Das derzeit noch geltende Gewerbesteuergesetz „beschränkt sich darauf, sowohl für die Betriebskapitalrente, wie für den persönlichen Verdienst unmittelbar einen entsprechenden Steueranschlag zu bestimmen, ohne den Gesammtertrag der Unternehmung irgend zu berücksichtigen. Es ist dieses Verfahren nur dadurch möglich gemacht, daß der persönliche Verdienst der Gewerbtreibenden, bezw. der Steueranschlag hierfür, lediglich auf Grund des dem Gesetze beigegebenen Tarifs bestimmt wird. Es fällt damit jede Nachfrage nach dem wirklichen oder auch nur muthmaßlichen oder mittleren Ertrage der Unternehmung weg, und es tritt an deren Stelle blos die Ermittelung des Betriebskapitals und die Einreihung des Unternehmens in die nach dem Tarif zutreffende Klasse des Anschlags des persönlichen Verdienstes."

Die Motive zeigen, wie ein Tarif auch nicht zu einer annähernd richtigen Ermittelung des Verdienstes der Gewerbtreibenden führt; sie anerkennen, daß ein Tarif der Natur der Sache nach nur an wenige äußerliche Merkmale sich anlehnen wird, daß die Aufstellung eines Tarifs in die Lage versetzt, zu mehr oder weniger willkürlichen Anschlägen zu greifen, weil es nicht möglich ist, für die auf die Rentabilität der Unternehmung, beziehungsweise auf die Höhe des persönlichen Verdienstes des Unternehmers einwirkenden Momente, — soweit man

sie überhaupt in Betracht zieht — einen richtigen Zahlenausdruck zu finden. Die Anschläge eines solchen Tarifs können nur den mittleren Gewerbebetrieb zum Ausgangspunkte nehmen und müssen mäßig gehalten sein; in Folge davon werden die größeren und rentableren Unternehmungen durchgehends zu niedrig zur Steuer veranlagt. Will man diesen Mißstand beseitigen, so müßte man bei den Anschlägen des Tarifs einen Spielraum gewähren und etwa Minimal- und Maximal-Anschläge einführen; in diesem Falle wäre aber geradezu eine Schätzung des Ertrags der gewerblichen Unternehmungen nothwendig, welche man gerade durch die Aufstellung des Tarifs umgehen möchte. Endlich ist in den Motiven mit Recht bemerkt, daß auch ein möglichst vollkommen ausgearbeiteter Tarif derzeit rasch veraltet. — Wir haben nun unsererseits oben nachgewiesen daß nicht nur die Tarifirung, sondern die Ermittelung des persönlichen Arbeitsverdienstes überhaupt unmöglich ist. Vor dieser Konsequenz scheuen die Motive zurück. Der Entwurf wählt daher den Ausweg, die Vermuthung einer 5prozentigen Betriebskapitalrente aufzustellen und gelangt im Zusammenhange hiermit zu der Vorschrift als persönlichen Verdienst eines Gewerbtreibenden den steuerbaren Ertrag des Unternehmens nach Abzug von 5 Prozent des Steueranschlags des Betriebskapitals anzunehmen. (Art. 4.) Um aber einer ungleichmäßigen Veranlagung gleichartiger gewerblicher Unternehmungen in den verschiedenen Steuerdistrikten zu begegnen, stellt die großherzogliche Regierung in Aussicht, eingehende Instruktivvorschriften, insbesondere auch Klassentafeln oder Tarife, den mit der Steuerveranlagung betrauten Organen an die Hand zu geben, „welche unter Berücksichtigung ähnlicher Merkmale, wie sie dem dermaligen Tarif zu Grunde liegen, bestimmte, übrigens mit thunlichstem Spielraum versehene Anschläge für den persönlichen Verdienst der Hauptkategorien der Gewerbtreibenden zu enthalten hätten." (Motive S. 22.) — Wir sind nun zunächst nicht in der Lage, in der ungleichmäßigen Veranlagung gleichartiger Unternehmungen eine Gefahr zu erblicken, sofern diese gleichartigen Unternehmungen einen verschiedenen Ertrag liefern.

Die Gleichartigkeit der Unternehmungen ist nur für solche Gewerbesteuergesetze wichtig, die Patentsteuergesetze sind; sofern aber der Ertrag und nichts Anderes für die Besteuerung maßgebend ist, hat die Frage über die Geschäftsbranche des einzelnen gewerblichen Unternehmens überhaupt keine Bedeutung. Für uns sind die oben angeführten Gründe der großherzoglichen Regierung gegen das Tarifsystem so gewichtig, daß wir uns auch mit solchen Klassentafeln und Tarifen nicht befreunden können, welche nur als Instruktionen erlassen werden. Da es keinerlei äußerliche Merkmale giebt, woraus der Ertrag einer gewerblichen Unternehmung ersehen werden könnte, so wünschen wir gerade in Rücksicht auf den seitherigen Zustand und zu seiner definitiven Beseitigung, daß die Klassentafeln ein für allemal für die Ermittelung des gewerblichen Ertrags nicht benützt werden. Wir glauben, daß das von der großherzoglichen Regierung in Aussicht gestellte Verfahren nur dahin führen wird, daß als Verordnung bestehen bleibt, was als gesetzliche Bestimmung seither in Kraft war und nicht nur in dieser Eigenschaft, vielmehr in seinem ganzen Umfange durchaus antiquirt ist. Wir können uns auch nicht mit Instructionen befreunden, welche für die Organe, denen sie gegeben werden, lediglich „Anhaltspunkte" sein sollen, also keine bindende Kraft haben. Wir glauben auch nicht, daß solche Instructionen eine zweckmäßige Unterrichtsmethode für die Steuerperäquatoren des Landes und ein gutes Lehrbuch für richtige Schätzungen sind. Richtige Schätzungen erfordern vielmehr nicht solche Schablonen, sondern gerade die Befreiung von schablonenhaften Fesseln

und einen gesunden Blick für die unter dem Princip der Gewerbefreiheit herangereiften gewerblichen Unternehmungen. Die Tarife aber stammen aus der Zeit des Zunftwesens, und mag man dieselben ergänzen oder die Gesammtheit der gewerblichen Unternehmungen unter eine geringere Anzahl von Kategorien unterordnen wollen, so werden sie doch niemals auch nur im Entferntesten einen zuverlässigen Anhaltspunkt für richtige Schätzungen liefern.

Wir können hier nicht verhehlen, daß die Motive des Entwurfs eine große Beunruhigung bei den Gewerbetreibenden hervorgerufen haben und hervorrufen mußten.

Wir ersehen aus den Motiven, daß die großherzogliche Regierung es für genügend hält, wenn nur die allgemeinen Grundsätze für die Veranlagung der gewerblichen Unternehmungen in dem Gesetze aufgestellt sind. (Motive S. 23.)

Wir halten es aber für die Aufgabe eines Steuergesetzes, nicht nur die allgemeinen Grundsätze, sondern im möglichsten Umfange auch die Detailbestimmungen in das Gesetz einzufügen, damit nicht die Steuerpflichtigen den Steuerperäquatoren preisgegeben, oder auf ein langwieriges und problematisches Recursverfahren hingewiesen sind.

Was den Steueranschlag des Betriebskapitals betrifft, so soll derselbe im mittleren Werth der nach mittlerem Stande angenommenen Betriebskapitalien bestehen.

Art. 8, S. 1. Die Motive belehren uns, daß unter dem mittleren Werth der mittlere „Gebrauchswerth" zu verstehen sei, „welchen die betreffenden Gegenstände für den Unternehmer haben." Die größere Anzahl der Gegenstände innerhalb einer gewerblichen Unternehmung hat nun aber für den Unternehmer gar keinen Gebrauchswerth, sondern einen Tauschwerth![1]) Um zu wissen, was der Entwurf unter dem „mittleren" Werth der nach „mittlerem" Stande angenommenen Betriebskapitalien versteht, haben wir auf die Bestimmung des Art. 4 zurückzugehen, welche lautet: Bei der Steuerveranlagung ist der steuerbare Ertrag jeweils nach seinem muthmaßlichen mittleren Jahresbetrag in Anschlag zu bringen.

Nach den Motiven, S. 19, soll derjenige Jahresbetrag zu Grunde gelegt werden, welcher nach dem Stand der Unternehmung oder der Thätigkeit zur Zeit der Steuerveranlagung unter Berücksichtigung des mittleren Ertrags, den die Unternehmung oder Thätigkeit seither abgeworfen hat, bei der Annahme normaler Verhältnisse als wahrscheinlich vorausgesetzt werden kann. Mit dieser Bestimmung verliert die Einschätzung jeden sicheren Halt, und der Steuerpflichtige nahezu vollständig die Möglichkeit eines Recurses. Zunächst ist es in der That unmöglich, irgendwie zu sagen, welche Gewerbs- und Handelsverhältnisse als normale Verhältnisse gelten können.

Unser Gewerbs- und Handelsleben befindet sich in einem rastlosen Wechsel und in steter Umgestaltung, so daß es nicht möglich ist, ein ruhiges Bild zu entwerfen. Damit eine Norm sich bilde — und dies ist doch die Voraussetzung für das „Normale" — bedarf es einer länger anhaltenden Gleichmäßigkeit; diese Gleichmäßigkeit aber ist uns vollständig abhanden gekommen. Wir müßten um Jahrzehnte zurückgreifen, wollten wir für irgend einen Zweig des Handels und der Gewerbe Das finden, was man gleichmäßig, normal nennt. Wir vermuthen,

---

[1]) Der Ausdruck der Motive ist selbst dann nicht zutreffend, wenn man sich der Terminologie von Ad. Wagner anschließt: Rau-Wagner, Lehrb. d. Polit. Oekon. 1. Bd. 1. Kap. 10. Abschn. S. 40 ff. Eine Hauptursache für die Unsicherheit der Rechtszustände ist, daß unsere Gesetze sich oft selbst da nicht präcis ausdrücken, wo dies leicht möglich ist.

daß durch diese Bemerkung der Motive ausgedrückt werden soll, es sei auf die Zeiten schwindelhafter Ueberproduction und der Krisen keine Rücksicht zu nehmen.

Mag nun auch das Erstere begründet sein, so kann doch das Letztere zur schweren Schädigung des Handels- und Gewerbestandes führen. Wenn beispielsweise Krisen, wie diejenige, in welcher wir uns derzeit befinden, Jahre hindurch anhalten, so wird auch bei der Besteuerung eine solche Thatsache Berücksichtigung finden müssen. Wir befinden uns in dem dritten Jahre einer Krisis, deren Einwirkung voraussichtlich noch einige Jahre hindurch dauert: Kann es die Aufgabe der Steuerbehörden sein, diesen Zustand zu ignoriren oder ist es gar am Platz, durch ein verfehltes Steuergesetz die Krise zu verschärfen? Unmittelbar voraus gingen zwei Jahre der Ueberproduction und der Schaffung fictiver Werthe; diesen Jahren gingen voraus die Jahre der Kriegsfurcht und der mangelnden Speculation. Wo sind nun die normalen Verhältnisse, auf welche die Besteuerung basiren soll? — Der Entwurf will aber ferner, daß der muthmaßliche mittlere Jahresbetrag maßgebend sei. Die Aufgabe der Steuerbehörden wäre schon sehr schwierig, wenn nur der mittlere Jahresbetrag aus der ganzen Vergangenheit der einzelnen gewerblichen Unternehmungen festzustellen sein würde, sie wird unlösbar, sobald das Mittel aus zukünftigen Jahresbeträgen, also aus ganz unbekannten Zahlenreihen, gefunden werden soll. Der Entwurf hat unverkennbar den guten Willen, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft für die Steuerveranlagung berücksichtigen zu wollen. Da aber den Steuerbehörden nicht minder, wie den Gewerb- und Handeltreibenden die Zukunft verschlossen ist, so wird durch die Aufnahme eines solchen Elements in die Befugnisse der einschätzenden Behörden die feste Grundlage der Schätzung preisgegeben. Alle Spekulation über die muthmaßliche Gestaltung zukünftiger Verhältnisse pflegt leicht zu trügen. Die ruhige Erwägung vergangener und gegenwärtiger Verhältnisse ist und bleibt die sichere Grundlage jedes Urtheils über die Zukunft. Somit glauben wir auch, daß die Steuerbehörden ihre Pflicht im vollen Umfange thun, wenn sie auf Grund einer gegebenen Zahlenreihe ihre Schlüsse ziehen.

Der Entwurf ist ersichtlich bestrebt, den Schwerpunkt für die Besteuerung aus dem Gesetze heraus in das Verordnungsrecht zu verlegen. Diese Tendenz des Entwurfs findet in den zahlreichen vagen Bestimmungen desselben ihren Ausdruck. Wenn sie gesetzlich sanktionirt wird, sind wir der Willkür unterer Organe preisgegeben, und die gegenwärtige eigenthümliche Praxis der Steuerveranlagung wird permanent. Wenn nämlich ein Gesetz vage oder solche Bestimmungen enthält, welche dem allgemeinen Rechtsgefühl widerstreben, so tritt *an die Stelle des Gesetzes schließlich der Vertrag.* Die Steuerpflichtigen paktiren mit dem Steuerperäquator, die Steuerkataster sind nur ein Verzeichniß der Kompromisse, die zuweilen in einer für die Steuerorgane und für die Steuerpflichtigen unwürdigen Weise zu Stande kommen. Ein Gesetz, dessen einzelne Paragraphen in ihrer praktischen Anwendung bei jedem einzelnen Falle einen Zahlenausdruck verlangen, sollte die Befugniß der ausübenden Organe möglichst scharf begrenzen, damit es nicht gleichmäßig den Steuerpflichtigen und den Steuerverwaltungsorganen selbst die größten Verlegenheiten dauernd bereite. Selbst bei scharf gefaßten Gesetzesbestimmungen bleibt für die Bethätigung des guten Willens und der rationellen Erwägung den Steuerbehörden noch ein großes Gebiet.

Die Frage, ob die einzelnen Gesetzesbestimmungen präcis genug gefaßt seien, beantwortet sich leicht, wenn wir uns überlegen, *ob auf Grund des Gesetzes die Fälle des Rekurses* klar zu Tage treten. Wir glauben, daß ein Rekurs

faſt undenkbar iſt, wenn der Entwurf Geſetzeskraft erhält. Wird der Steuerpflichtige den Nachweis liefern, daß der mittlere Jahresbetrag ſeines Geſchäftes dem Steueranſchlag nicht entſpreche, ſo verweiſt man ihn im Sinne des Entwurfs auf die ſteuerbehördliche Muthmaßung in Betreff der zukünftigen Beträge; beruft er ſich auf ſeine eigene Muthmaßung über die zukünftige Geſtaltung ſeiner Einnahmen, ſo verweiſt man ihn auf Thatſachen. Ueberall, wo mit unbekannten Größen einſeitig operirt werden darf, fehlt die Möglichkeit einer Beſchwerde; überall, wo der Beweis durch Muthmaßungen, d. h. durch unbeweisbare Behauptungen erſetzt werden darf, wird jede ſichere Baſis des Rekurſes aufgegeben.

Die großherzogliche Regierung anerkennt, daß bei dem in dem Entwurf vorgeſehenen Verfahren künftighin die Feſtſtellung der Steueranſchläge „eine erheblich ſchwierigere als zur Zeit“ ſein werde, ſie glaubt aber, daß dieſe Schwierigkeit „vorzugsweiſe denn doch nur die Organe der Steuerverwaltung“ treffen werde. Wir würden uns bei dieſer Erklärung beruhigen, wenn die Nachtheile einer unrichtigen Veranlagung ſeitens der großherzoglichen Regierung zu tragen wären; da wir Steuerpflichtige aber von denſelben betroffen werden, ſo haben vorzugsweiſe wir Steuerpflichtige denn doch ein erhebliches Intereſſe an dem für die Steuerveranlagung vorgeſehenen Verfahren.

Wenn wir mit der bis dahin erfolgten Beſprechung der erſten neun Artikel des Entwurfs unſere kritiſchen Erörterungen beſchließen, ſo ſoll damit keineswegs geſagt ſein, daß wir mit den folgenden Artikeln uns in Uebereinſtimmung befinden. Wir glauben vielmehr durch die vorgetragenen erheblichen principiellen Bedenken die Anſicht begründet zu haben, daß der Entwurf ſelbſt bei weſentlichen Modifikationen einzelner Artikel nicht annehmbar iſt und es erſcheint die Bitte genügend ſubſtanzirt: **Die hohe Kammer möge den vorgelegten Entwurf einer Erwerbſteuer ablehnen.**

§ 4.

In Anlehnung an unſere Erörterungen möchten wir hier zum Schluß noch auf einige Momente hinweiſen, welche zu dem Obigen in mehr oder weniger enger Beziehung ſtehen.

Zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen heben wir hier zunächſt ausdrücklich hervor, daß wir die Berechtigung des Princips anerkennen, wonach das höhere Einkommen entſprechend höher beſteuert wird als das geringere Einkommen. Wir anerkennen dieſes Princip für das ganze Syſtem des directen Steuerweſens und nicht etwa nur in Rückſicht auf die Gewerbeſteuerpflichtigen. Wir ſind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Frage über die Vertheilung der Steuerlaſt zwiſchen Stadt und Land, und zwiſchen allen einzelnen Klaſſen der Steuerpflichtigen, für Baden eine brennende Frage geworden iſt; aber wir haben auch die Ueberzeugung, daß die großherzogliche Regierung nicht den richtigen Weg der Steuerreform betreten hat. Der betretene Weg führt zu einer unabſehbaren, dauernden Beunruhigung aller Klaſſen der Steuerpflichtigen, ohne daß wir doch zu einer wahren Reform unſeres Steuerweſens gelangen. Der Entwurf einer Einkommenſteuer als Zuſatzſteuer zu den beſtehenden Ertragſteuern war unbefriedigend, das Kapitalrentenſteuergeſetz involvirt keinen weſentlichen Fortſchritt, und derzeit iſt der Handels- und Gewerbſtand in größter Erregung, weil der vorgelegte Entwurf ihn mit ſchwerer Schädigung ſeiner Thätigkeit bedroht, und für eine Reihe gewerblicher Unternehmungen wird es nicht leicht ſein, im Großherzogthum Baden noch länger mit Erfolg zu arbeiten. Die Gewerbſteuer läßt ſich nämlich nur bis zu einer beſtimmten Quote auf den Conſumenten überwälzen.

Ohne daß diese Quote in Zahlen ausgedrückt werden könnte, hat sie doch da ihre Grenze, wo die Concurrenz der in andern Staaten domicilirten Gewerbtreibenden sich geltend macht. In der Bilanz jedes Gewerbtreibenden ist der Betrag der Gewerbesteuer auf Unkosten-Conto gebucht, sie gehört mit zu den Productionskosten der Waaren. Bekanntlich genügen die geringsten Preisveränderungen, um die Consumenten auf andere Bezugsquellen hinzuweisen, und wieder ziehen sich die Producenten dorthin, wo sie unter den günstigsten Bedingungen zu produciren in der Lage sind. Eben deßhalb darf der einzelne deutsche Staat in Bezug auf die steuerliche Belastung von Handel und Gewerbe nur mit großer Behutsamkeit vorgehen; er wird dessen eingedenk sein müssen, daß ganz Deutschland ein einheitliches Wirthschaftsgebiet ist, und daß innerhalb eines solchen einheitlichen Wirthschaftsgebiets die einzelne Wirthschaftsprovinz den Verhältnissen der anderen Rechnung tragen muß. Wird diese Rücksicht vernachlässigt, so machen sich die Folgen mit logischer Nothwendigkeit für den betreffenden Wirthschaftstheil des deutschen Reiches allmälig bemerkbar. Wir können daher nicht dringend genug befürworten, daß im Großherzogthum Baden auf das Maaß der Besteuerung Rücksicht genommen werde, welches in anderen deutschen Staaten für Handel und Gewerbe besteht.

Eine der wichtigsten Forderungen für ein einheitliches Wirthschaftsgebiet ist, daß innerhalb desselben gleiche Grundsätze der staatlichen Besteuerung herrschen. Vielleicht wäre es eine dankbare Aufgabe, wenn eine einzelne deutsche Regierung die Initiative ergreifen würde, um für alle deutschen Staaten dieselben Grundsätze der staatlichen Besteuerung anzubahnen. Unter allen Umständen dürfte es geboten sein, daß die kleineren Staaten sich an das im Großen und Ganzen bewährte Steuersystem des größten deutschen Staates anlehnen und nicht solche Gesetze erstreben, welche diesem Steuersystem diametral entgegen sind. Den Mittelpunkt des preußischen direkten Steuerwesens bildet die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer.

Selbst wenn der vorliegende Entwurf den Erwartungen und Wünschen des Gewerbe- und Handelsstandes besser entspräche, als dies der Fall ist, so wäre doch die Beunruhigung, welche die nothwendige Begleiterin der Steuerreformen zu sein pflegt, auch nicht im Entferntesten beseitigt. Sobald neue Staatsbedürfnisse entstehen, wird die großherzogliche Regierung aus dem schwer beweglichen Apparat der Ertragsteuern keinen Nutzen ziehen; sie wird dann wiederum eine Einkommensteuer als Zusatzsteuer in Vorschlag bringen und damit die steuerlichen Mißstände nur vermehren. Nach unserer Ueberzeugung befördert das Ertragsteuersystem den Klassengegensatz und Klassenneid, es verhindert die Peräquation der Besteuerung. Beides ist bei dem Einkommensteuersystem im erheblich geringeren Grade der Fall.

Da die Staatssteuerkataster im Großherzogthum Baden auch die Grundlage der Gemeindesteuerkataster sind, und die Gemeindesteuern vielerorts erheblich höher als die Staatssteuer sich stellt, so haben wir nicht zum geringsten Theile auch in Rücksicht auf unsere Gemeindesteuern das lebhafteste Interesse an einer raschen, aber vor Allem an einer gründlichen Steuerrevision.

Wir glauben, daß der diesjährige Landtag zur Lösung dieser Aufgabe nicht die Zeit findet.

Es wäre daher am Besten, wenn Regierung und Volksvertretung sich dahin einigen würden, daß durch eine permanente Kommission die Reform der direkten Steuern unter Ausarbeitung der Entwürfe nebst Motiven in Angriff genommen werde.

Die Aufgabe einer solchen Kommission wäre schwierig, aber keineswegs unlösbar; die Kommission dürfte des Interesses, der allseitigen Unterstützung und des Dankes gewiß sein.

Ein Gewerbesteuergesetz gehört zu den wichtigsten und tiefeingreifendsten Wirthschaftsgesetzen, welche in einem Lande gegeben werden können. In früherer Zeit bestand in Baden die Uebung, für große Wirthschaftsgesetze Fühlung mit den Kreisen herzustellen, auf welche diese Gesetze berechnet waren. Mit größtem Erfolge sind für das Schulgesetz seitens des großherzoglichen Ministeriums des Innern, und für die Gewerbeordnung, sowie für das Bankgesetz, durch das Handelsministerium sehr eingehende Erhebungen gemacht und Detailberathungen mit sachkundigen Männern und Korporationen des Landes gepflogen worden. Durch diese Vorberathungen mit den Kreisen, für welche die Gesetze bestimmt waren, ist für wichtige Prinzipienfragen eine Verständigung und Einigung erzielt worden, scheinbar weitauseinandergehende Ansichten sind im Meinungsaustausch näher gerückt, man hatte Zeit und Gelegenheit, über Das nachzudenken und sich mit Dem zu befreunden, was Gesetzeskraft erhalten sollte. Warum ist für das Gewerbesteuergesetz nicht dasselbe Verfahren eingehalten worden, welches für die Gewerbeordnung sich bewährt hat? Wir haben die Ueberzeugung, daß auch für die Besteuerung von Handel und Gewerbe und für die Reform des direkten Staats- und Gemeindesteuersystems einigende Gesichtspunkte gegenüber den jetzt weit auseinandergehenden Anschauungen sich finden lassen. In diesem Sinne können wir die Einsetzung einer Kommission gemäß dem obigen Vorschlag nur auf das Eindringlichste befürworten.

Auf Grund des Obigen und meines mündlichen Referats haben alle größeren Handelskammern des Landes, nämlich die Handelskammern Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden, Bühl, Offenburg, Freiburg i. B., Konstanz folgende Resolutionen gefaßt und die Ablehnung des Gesetzentwurfs beantragt [1]):

I. Das Gesammtresultat der gewerblichen Unternehmungen besteht zwar aus Betriebskapital- und Arbeitsrente, allein der Antheil eines jeden dieser beiden Faktoren an dem Gesammtresultat kann ziffernmäßig nicht ermittelt werden, und er ist für jedes Unternehmen verschieden. Eine Präsumtion für die Größe der Betriebskapitalrente ist nicht gerechtfertigt.

Da insbesondere das Resultat der gewerblichen Arbeitsrente sich nicht ermitteln läßt, so ist auch eine Vergleichung und gleichmäßige steuerliche Behandlung der gewerblichen Arbeitsrente und des Arbeitsertrags der seitherigen Klassensteuerpflichtigen nicht möglich.

Wir folgern hieraus:

1) Daß das Klassensteuergesetz mit dem Gewerbesteuergesetz, so wie geschehen, nicht verschmolzen werden kann.
2) Daß ohne Rücksicht auf die Faktoren, welche den Gesammtertrag zu Stande bringen, lediglich dieser Gesammtertrag der gewerblichen Unternehmungen besteuert werden darf.

II. Es erscheint als gerecht und billig, daß man bei der Besteuerung des Ertrags aus Handel und Gewerbe für die Feststellung dessen, was man unter Ertrag zu verstehen und somit als Ertrag zu versteuern hat, die Normen der Bilanzirung berücksichtige, welche, ebenso wie im Gewerbe- und Handelsstand, auch bei jedem guten Haushälter ausnahmlos anerkannt sind. —

[1]) Die Handelskammer Karlsruhe stimmt den Resolutionen nur insoweit zu, als sie den Gesetzentwurf „in seiner jetziger Fassung" für unannehmbar erklärte.

Wir folgern hieraus: Daß nur der Reinertrag der gewerblichen Unternehmungen zur Steuer herangezogen werden darf, wie er sich nach Ziehung der Bilanz und nach Aufstellung des Gewinn- und Verlustconto ergibt.

III. Das Betriebskapital betreffend:

1) Das in einem gewerblichen Unternehmen angelegte Betriebskapital gestattet keinen Schluß auf die Größe des gewerblichen Ertrags. Die Ermittlung der Höhe des in einem gewerblichen Unternehmen angelegten Betriebskapitals ist daher für die Besteuerung des Ertrags aus gewerblichen Unternehmungen zwecklos.

2) Wenn das erborgte Betriebskapital zum Zweck der Besteuerung dem eigenen Betriebskapital gleich erachtet wird, wenn ferner ein Abzug von Schuldzinsen bei Feststellung der Höhe des Ertrags aus einem gewerblichen Unternehmen nicht stattfinden darf, so führt dies nothwendigerweise zu einer Besteuerung des kaufmännischen Kredits und zu einer ganz besonderen Belastung gerade der mittleren und kleineren Gewerbetreibenden, was der in den Motiven des Entwurfs mehrfach betonten Tendenz entgegen ist.

IV. Tarifirung des persönlichen Arbeitsverdienstes betreffend. Wir anerkennen, daß die Tarifirung des persönlichen Arbeitsverdienstes aus den in den Motiven angegebenen Gründen veraltet ist. Eben deßhalb halten wir die definitive Beseitigung dieser Tarife für unumgänglich nothwendig. Wir können uns damit nicht einverstanden erklären, daß die großherzogliche Regierung als Instruktionen oder Anhaltspunkte oder in irgend einer anderen Form diese Tarife beizubehalten beabsichtigt.

V. Wir halten es für einen großen Mißstand, daß einerseits die Betriebskapitalien durch Fassionen, andererseits die Höhe des muthmaßlichen mittleren Ertrags durch Schätzung gefunden werden soll. Diese Kombination zweier ganz verschiedenen Methoden für die Findung der Steuersumme ist für die Herstellung eines richtigen Resultats keineswegs empfehlenswerth.

VI. Die Besteuerung eines muthmaßlichen mittleren Ertrags nimmt der Einschätzung jede sichere Grundlage und den Eingeschätzten schneidet sie die Möglichkeit des Rekurses ab.

VII. Der Entwurf einer Erwerbsteuer ruht, soweit er eine Revision des Gewerbesteuergesetzes ist, auf dem derzeit noch geltenden Gewerbesteuergesetz vom Jahre 1854, und dieses letztere hat wiederum die Grundlagen des Gesetzes vom Jahre 1815 beibehalten. Der Entwurf entlehnt somit seine Grundlagen einer Zeit, in welcher der Kleingewerbebetrieb und die Arbeit mit eigenem Kapital, sowie die zunftmäßige Organisation der Arbeit herrschte. Diese Grundlagen passen nicht mehr für unsere Zeit, welche sich von den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts durch die in einem Steuergesetz zu berücksichtigenden neuen Elemente der Gewerbefreiheit, der gemeinschaftlichen Arbeit von eigenem und fremdem Kapital, sowie durch die erhöhte Bedeutung der Großgewerbe unterscheidet.

VIII. Wir anerkennen die großen Mißstände und Ungerechtigkeiten, welche auch für andere Klassen der Steuerpflichtigen, insbesondere für die Grundbesitzer unter der Herrschaft der Ertragbesteuerung bestehen. Wir bedauern den Klassengegensatz und kontrolirenden Klassenneid, welcher wesentlich unter der Herrschaft der Ertragbesteuerung zwischen den besitzenden Klassen selbst genährt wird. Wir glauben, daß die vorhandenen Mißstände und Ungerechtigkeiten nur durch eine Gesammtrevision unserer direkten Steuergesetzgebung unter Zugrundlegung der Principien der Einkommenbesteuerung gehoben werden können,

IX. Die Reform der direkten Staatssteuergesetzgebung erscheint um so dringender nothwendig, als wir vorher auch keine gesunde Gemeindesteuergesetzgebung erhalten werden.

Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1874.[1])

I. Ausdehnung.

Das Netz der preußischen Eisenbahnen hat im Jahre 1874 an Dichtigkeit nicht unbedeutend zugenommen. Statistische Nachrichten liegen vor von 14,510,51 Km., welche einen mittleren Jahresdurchschnitt von 14,222,59 Km. repräsentiren. Außerdem waren noch 982,44 Km. dem Betriebe übergeben, über deren Betriebs-Resultate statistische Notizen nicht vorliegen.

Die dem preußischen Staate resp. preußischen Aktien-Gesellschaften eigenthümlich gehörigen Linien hatten ult. 1874 eine Ausdehnung von 15,187,07 Km., im Jahre 1873 dagegen 14,108,68 Km., es sind mithin im Jahre 1874 dem Betriebe übergeben 1078,39 Km. = 7,64 Proc., welche sämmtlich von Aktien-Gesellschaften erbaut sind, was bei den Betriebs-Ergebnissen wohl zu beachten ist.

Im preußischen Staate waren belegen 14,741,58 Km., welche sich auf die einzelnen Provinzen wie folgt vertheilen, es kommen auf:

	Kilometer	Proc.	Pro Qu.-Meile Kilometer	auf je 10,000 Einwohner Kilometer
Preußen	1,314,70	8,92	1,14	4,19
Brandenburg	1,756,33	11,91	2,49	6,13
Pommern	589,74	4,00	1,05	4,12
Posen	739,99	5,02	1,44	4,67
Schlesien	2,157,01	14,63	3,01	5,92
Sachsen	1,708,24	11,59	3,61	8,19
Schleswig-Holstein	557,78	3,79	1,78	5,60
Hannover	1,554,64	10,55	2,27	7,95
Westfalen	1,301,37	8,83	3,62	7,38
Hessen-Nassau	877,72	5,95	3,11	6,27
die Rheinprovinz	2,055,72	13,94	4,29	5,74
Hohenzollern	49,00	0,33	2,41	7,47
das Jadegebiet	0,15	0,00	0,60	0,25
Lauenburg	79,39	0,54	3,78	15,99
zusammen	14,741,58	100	2,35	5,98
im Vorjahre	13,754,74	100	2,19	5,58

Am erheblichsten weichen von den letzteren Durchschnitts-Summen ab: die Provinzen Pommern, Preußen und Posen, während die Provinz Sachsen (abgesehen von Lauenburg) im Verhältnisse seiner Einwohnerzahl die größte Dichtigkeit des Netzes aufzuweisen hatte.

An Gruben- und Industrie-Bahnen waren ult. 1874 857,25 Km. im Betriebe und zwar

	normalspurig	schmalspurig
Locomotivbahnen	Km. 542,65	39,40
Pferdebahnen	Km. 80,65	194,53

[1]) Nach den amtlichen „Nachrichten" ꝛc. (Berlin, Ernst und Korn.)

Die Anlage-Kapitalien dieser Bahnen betrugen — soweit dieselben bekannt sind — für 157,98 Km. Locomotivbahnen 2,683,140 Thlr. und für 164,43 Km. Pferdebahnen 4,144,138 Thlr.

Die Betriebs-Bahnlänge von 14,510,51 Km. vertheilt sich folgendermaßen, es kommen auf

Staatsbahnen	4100,41 Km. =	28,258 Proc.	29,245 Proc.
Privatbahnen in Staatsverwaltung	2470,96 Km. =	17,029 Proc.	16,930 Proc.
Privatbahnen in eigener Verwaltung	7939,14 Km. =	54,713 Proc.	53,825 Proc.

Da das Netz der Staatsbahnen gegen das Vorjahr unverändert geblieben ist, so veränderte sich das Verhältniß des Eigenthums und Betriebes wesentlich zu Gunsten der Privatbahnen.

Von der Bahnlänge waren ult. 1874 doppelgeleisig 5552,97 Km. = 39,08 Proc. der Gesammtlänge, gegen 5348,97 Km. = 38,81 Proc. im Jahre 1873.

II. Anlagekapital.

Für die im Betriebe stehenden Privatbahnen beträgt das concessionirte Anlagekapital 1,103,159,500 Thlr.; dasselbe setzt sich zusammen aus 409,011,186 Thlr. Stammactien, 78,796,150 Thlr. Prioritäts-Stammactien und 615,352,164 Thlr. Prioritäts-Obligationen. Dagegen beträgt das ganze bis ult. 1874 concessionirte Anlagekapital (also einschließlich desjenigen für die noch im Bau oder in der Vorbereitung begriffenen Strecken):

Stammaktien	449,245,786 Thlr.
Prioritäts-Stammaktien	120,296,150 „
Prioritäts-Obligationen	611,212,164 „
zusammen	1,180,754,100 Thlr.
im Jahre 1873 hat dasselbe betragen	1,123,014,100 „

Das Mehr pro 1874 beträgt mithin unter Berücksichtigung des Zu- und des Abganges 57,740,000 Thlr., während das Anlagekapital von 1872 zu 1873 um 136,775,171 Thlr. vermehrt wurde.

Die Subventionen, welche der preußische Staat für das Zustandekommen mehrerer Linien in Form einer Zinsgarantie für Aktien von 5 Gesellschaften und für Prioritäts-Obligationen von 9 Gesellschaften gewährleistet hat, sind gegenüber derjenigen anderer Staaten z. B. Oesterreich-Ungarn und Rußland ganz unerheblich. Im Ganzen genießen 37,251,980 Thlr. Aktien und 120,500,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen eine $3\frac{1}{2}$, 4 u. $4\frac{1}{2}$ Proc. betragende Zinsgarantie. Ein Zugang gegen das Vorjahr ist hierbei nicht eingetreten.

Bis ult. 1874 sind von den Aktien 5,125,300 Thlr. und von den Prioritäts-Obligationen 22,400,457 Thlr. amortisirt.

Das verwendete Anlagekapital hat im Jahre 1874 seine steigende Tendenz beibehalten, es betrug:

	Proc. Doppelgeleise	überhaupt Thlr.	pro Kilometer Bahnlänge Thlr.
bei den Staatsbahnen	52,49	334,294,349	82,857
„ „ Privatbahnen in Staatsverwaltung . .	36,96	244,980,690	101,176
„ „ „ in eigener Verwaltung .	32,81	601,618,556	79,289
zusammen	39,08	[1]) 1,180,893,595	84,088
im Jahre 1873 hat dasselbe betragen	38,81	1,084,039,248	79,539

Es ist demnach pro 1874 eine Steigerung des Anlagekapitals pro Kilometer Bahnlänge von 5,72 Proc. eingetreten.

[1]) Für 14,043,57 Km. Bahnlänge.

Bei den einzelnen Bahnen hat das Anlagekapital pro Kilometer Bahnlänge betragen und zwar:

in maximo bei der	Thlr.	in minimo bei der	Thlr.
Berlin-Potsdam-Magdeburger	156,138	Cottbus-Großenhainer	20,921
Rhein-Nahe-Eisenbahn	144,344	Angermünde-Schwedter	26,395
Köln-Mindener	143,594	Glückstadt-Elmshorner	30,507
Bergisch-Märkischen	136,595	Crefelder Industrie-Eisenbahn	85,730
Berliner Verbindungsbahn	136,306	Schleswigschen	38,988
Saarbrücker	133,520	Niederschlesische Zweigbahn	39,824
Frankfurt-Bebraer	115,218	Stargard-Posener	41,320
Rheinischen	113,675	Altona-Kieler	44,586
Hannover-Altenbekener	112,821	Nordhausen-Erfurter	46,040
Nassauischen	102,089	Cöslin-Danziger	46,109
		Breslau-Warschauer	48,108

III. Transportmittel und Leistungen derselben.

1) Die Anzahl der vorhandenen Locomotiven betrug am Jahresschlusse 6162 Stück; hiervon sind 6154 Stück mit einer Leistungsfähigkeit von 1,776,069 Pferdekräften im Betriebe gewesen. Gegenüber dem Vorjahre steigerte sich die Anzahl der im Betriebe gewesenen Locomotiven um 1002 Stück und die Leistungsfähigkeit um 293,994 Pferdekräfte = $19_{,83}$ Proc.

An Tendern waren 773 vier- und 4732 sechsrädrige vorhanden.

2) Auch der Bestand an Wagen hat eine erhebliche Vermehrung erfahren, es waren am Jahresschlusse vorhanden: 5152 vier- und 3915 sechsrädrige, zusammen 9067 Personenwagen mit 22,074 Achsen (im Vorjahre 19,256 Achsen) und 427,329 Plätzen (im Vorjahre 368,082 Plätze). Auf den Kilometer Bahnlänge kamen $30_{,1}$ Plätze — im Vorjahre $26_{,6}$ — und auf jede Achse eines Personenwagens $19_{,3}$ Plätze.

Der Bestand an Lastwagen war folgender:

1,250	vier-	und	974	sechsrädrige	Gepäckwagen,		
35,665	„	„	1565	sechs- und	160	achträdrige	bedeckte Güterwagen,
83,062	„	„	2471	„ „	276	„	offene „
3,667	„	„	91	„ „	1	„	Pferde- und Viehwagen,
3,168	„	„	147	sechsrädrige	Arbeitswagen,		
	zusammen		132,497	Wagen mit	271,108	Achsen	
	im Vorjahre		118,736	„ „	243,579	„	
	1874 mehr		13,761	Wagen und	27,529	Achsen.	

Pro Kilometer Bahnlänge hat die Anzahl Achsen betragen: 1874 $18_{,6}$, 1873 $17_{,2}$ und 1871 $14_{,5}$ Stück.

Außerdem waren noch 626 Postwagen mit 1700 Achsen vorhanden.

Die Ladungsfähigkeit der Gepäckwagen betrug 296,736 Ctr. und diejenige der Güter-, Vieh- ꝛc. und Arbeitswagen 24,775,192 Ctr. = 1701 Ctr. pro Kilometer Bahnlänge — gegen 1553 Ctr. im Vorjahre.

Die Anschaffungskosten haben betragen:

	überhaupt Thlr.	pro Kilometer Bahnlänge Thlr.	
für Locomotiven und Tender	105,467,626	7,243 = 17,116	pro Stück
für Personenwagen	24,240,781	1,708 = 1,098	pro Achse
für Gepäck- und Güter- ꝛc. Wagen	135,806,993	9,327 = 493	„ „

Dieselben haben pro Stück einen nicht unerheblichen Preisaufschlag erfahren, da die Bestellung derselben in die Periode der fieberhaftesten industriellen Thätigkeit resp. der lebhaftesten Agitation für Vermehrung der Betriebsmittel fällt.

3) Die Lokomotiven haben auf den eigenen und den fremden Bahnen 114,137,266 Km. zurückgelegt, es kommen mithin auf jede im Dienst gewesene

Lokomotive 18,547 Km. gegen 20,313 Km. im Jahre 1873. Von den eigenen und fremden Lokomotiven sind 113,588,122 Nutzkilometer zurückgelegt.

Die Gesammtzahl der über die ganze Bahn beförderten Züge betrug 7955, d. i. 21,8 Züge pro Tag — gegen 20,7 im Vorjahre und 17,9 im Jahre 1871 —, die Achsenstärke eines Zuges bezifferte sich auf 46 Stück — im Vorjahre 44 Stück —, die geförderte Bruttolast (incl. Lokomotiven und Tender) berechnete sich auf 589,432,242,440 Ctr., d. i. 41,577,440 Ctr. pro Kilometer Bahnlänge (im Vorjahre 39,248,768 Ctr.) und 5227 Ctr. pro Nutzkilometer (im Vorjahre 5189 Ctr.)

Der Brennstoffverbrauch der Lokomotiven betrug 35,668,285 Ctr. Steinkohlen (resp. auf Steinkohlen reducirtes anderes Brennmaterial) im Preise von 11,978,754 Thlrn. Pro Nutzkilometer sind 15,7 K. im Vorjahre 16,0 K. verbraucht und es betrug der Kostenpreis hierfür in beiden Jahren 3,1 Sgr.

4) Von den Wagen sind Achskilometer zurückgelegt:

	überhaupt	pro Kilometer Bahnl. 1874	1873	pro Achse 1874	1873
von den Personenwagen	820,479,910	58,831	54,626	36,988	37,956
„ „ Gepäck-, Güter- 2c. Wagen	4,064,467,234	284,646	273,047	14,979	15,098

Nach Vorstehendem waren die relativen Leistungen der Betriebsmittel geringer als im Jahre 1873, während die Leistungen pro Kilometer Bahnlänge nicht unbedeutend größer waren. Hieraus erklärt es sich auch, daß die Ausnutzung der Wagen hinter den Resultaten des Vorjahres zurückblieb, da ein großer Theil leer gefahren ist.

Jede bewegte Personenwagenachse war während des ganzen Jahres durchschnittlich mit 4,4 Personen besetzt und es wurden von den Sitz- und Stehplätzen durchschnittlich 22,8 Proc. benutzt — gegen 4,8 Personen resp. 25,0 Proc. im Vorjahre und 6,0 Personen resp. 31,8 Proc. im Jahre 1871. Desgleichen war jede Güter- 2c. Wagenachse durchschnittlich mit 38,9 Ctrn. = 41,7 Proc. der Ladungsfähigkeit belastet gegen 40,4 Ctr. = 43,9 Proc. der Ladungsfähigkeit im Jahre 1873.

5) Die Reparaturkosten betrugen: bei den Lokomotiven 6,613,818 Thlr. = 463 Thlr. pro Kilometer Bahnlänge resp. 1,8 Sgr. pro Nutzkilometer (gegen 416 Thlr. pro Kilometer Bahnlänge und 1,6 Sgr. pro Nutzkilometer im Jahre 1873.

	überhaupt	pro Achse 1874	1873	pro Achskilometer 1874	1873
bei den Personenwagen . .	1,643,860 Thlr.	74,5 Thlr.	77,1 Thlr.	0,7 Pfg.	0,7 Pfg.
„ „ Güter- 2c. Wagen .	5,266,764 „	19,4 „	19,5 „	0,4 „	0,3 „

Das Schmieren und Putzen kostete:

bei den Lokomotiven . . .	2,266,048 Thlr. =	0,8 Sgr.	0,8 Sgr. pro Nutzkilometer
„ „ Personenwagen . . .	394,289 „ =	0,18 Pf.	0,18 Pf. pro Achskilometer
„ „ Güter- 2c. Wagen .	710,923 „ =	0,06 „	0,06 „ „ „

Hiernach sind die Reparaturkosten bei den Lokomotiven gestiegen, bei den Wagen aber geringer geworden; die Kosten des Schmierens und Putzens sind so ziemlich auf der Höhe der Kosten des Jahres 1873 geblieben.

IV. Verkehr.

Der Verkehr auf den preußischen Eisenbahnen während des Jahres 1874 hat in seiner Totalität ein nicht unbefriedigendes Resultat geliefert. Der Güterverkehr ist trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse auf der Höhe des Vorjahres — welches ein recht günstiges Resultat geliefert hat — geblieben; bei dem Personenverkehre sind aber die durch die große Zahl der neu eröffneten Linien entstandenen Konkurrenzen zur Geltung gekommen, die durchschnittliche Entfernung einer Reise verringerte sich und es verminderte sich die spezifische Frequenz.

Der Personenverkehr umfaßte:

1,632,775	Personen in der	I. Klasse auf	109,421,366	Km.	Entf.
16,650,895	" " "	II. " "	745,777,784	"	"
56,365,989	" " "	III. " "	1,530,152,280	"	"
33,005,380	" " "	IV. " "	1,133,760,085	"	"
1,915,632	Militär	"	115,316,720	"	"
zus. 109,570,671	Personen	"	3,634,428,235	"	"
gegen 99,629,719	"	"	3,541,979,877	"	"

im Jahre 1873, im Jahre 1874 also mehr 92,448,358 Personen-Kilometer = $2_{,61}$ Proz.

Von 1872 zu 1873 war dagegen eine Steigerung von $12_{,616}$ Proz. zu verzeichnen; während von 1871 zu 1872 ein Minderverkehr von $6_{,54}$ Proz. durch den Ausfall der Militärtransporte entstanden war.

Die Verkehrszunahme des Jahres 1874 beträgt:

$3_{,23}$ Proc. in der II. Klasse,
$3_{,61}$ " " " III. " und
$3_{,60}$ " " " IV. " während der Verkehr in der I. Kl.

um $2_{,95}$ Proz. und die Militärbeförderungen um $14_{,96}$ Proz. abgenommen haben. (Erläuternd fügen wir noch hinzu, daß bei diesen Vergleichungen die zurückgelegten Personenkilometer zu Grunde gelegt sind.)

Der Personenverkehr in der I. Klasse gegen erhöhtes Fahrgeld hat zugenommen, gegen gewöhnliches und ermäßigtes Fahrgeld aber abgenommen, auch war der Verkehr in der II. Klasse gegen ermäßigtes Fahrgeld geringer als im Jahre 1873. Da die Beförderungen gegen erhöhtes Fahrgeld sich auf die Eilzüge beziehen, so war die Benutzung derselben eine steigende.

Von den beförderten Personen kommen 95,755,688 auf den Lokalverkehr und 13,818,083 auf den direkten und Durchgangsverkehr.

Durchschnittlich hat jede Person zurückgelegt:

auf den Staatsbahnen	$37_{,8}$ Km.
" " Privatbahnen in Staatsverwaltung	$26_{,3}$ "
" " Privatbahnen in eigener Verwaltung . . .	$33_{,5}$ "
überhaupt	$33_{,2}$ Km.
im Vorjahre	$35_{,6}$ "

im Jahre 1872 $36_{,4}$ Km., im Jahre 1871 $44_{,4}$ Km.

Aus dieser Ursache erklärt sich Rückgang der spezifischen Frequenz. Letztere hat betragen:

auf den Staatsbahnen	287,376	Personen-Kilometer
" " Privatbahnen in Staatsverwaltung	258,120	" "
" " Privatbahnen in eigener Verwaltung	244,282	" "
überhaupt	259,121	Personen-Kilometer
im Vorjahre	261,427	" "
im Jahre 1874 weniger	2,306	Personen-Kilometer = $0_{,88}$ Proc.

während die spezifische Frequenz von 1872 zu 1873 um $4_{,92}$ Proz. gestiegen war.

Der Rückgang des Verkehrs trifft jedoch nur die Privatbahnen in eigener Verwaltung, bei welchen sich das Bahngebiet durch Eröffnung neuer Strecken bedeutend veränderte, während bei den Staatsbahnen neue Strecken — welche bekanntlich nur einen geringen Verkehr haben — nicht hinzugekommen sind. Die Verminderung des Verkehrs auf den Privatbahnen in eigener Verwaltung betrug $2_{,50}$ Proz., während bei den Staatsbahnen eine Steigerung um $0_{,78}$ Proc. und bei den Privatbahnen in Staatsverwaltung eine Steigerung um $1_{,29}$ Proc. eingetreten ist.

Der Personen-Verkehr auf Abonnements-Billets ist von 30,191 ausgegebenen Billets im Jahre 1873 auf 45,270 Billets im Jahre 1874 gestiegen.

Die geschätzte Zahl der Reisen betrug 1,823,330 und die geschätzte Zahl der zurückgelegten Personen-Kilometer 17,142,391.

An Reisegepäck (volles Gewicht) kamen 5,213,896 Ztr. — gegen 4,932,485 Ztr. im Vorjahre — und an Postgütern 674,124 Ztr. zur Beförderung. Von dem Reisegepäck waren 1,881,209 Ctr. Uebergewicht, während dasselbe im Jahre 1873 nur 1,778,723 Ztr. betragen hat.

Der auf die Einheit eines Kilometers berechnete Verkehr betrug bei dem Reisegepäck 458,775,700 Ztr. und bei den Postgütern 48,131,828 Ztr.

Im Güter-Verkehr sind folgende Resultate erzielt, es kamen zur Beförderung:

Eilgüter	10,994,873	Ztr.
Stückgüter der Normalklasse und sperriges Gut	48,300,533	„
„ „ ermäßigten Klassen	75,182,928	„
Frachtgüter in Wagenladungen von 100 Ztr. und darüber	438,067,843	„
„ „ „ „ je 200 Ztr.	731,046,833	„
„ ohne nähere Bezeichnung der Klasse	295,582,473	„
zusammen	1,599,175,483	Ztr.
im Jahre 1873	1,626,348,123	„
im Jahre 1874 weniger	27,192,640 Ztr.	= 1,67 Proz.

Die Abnahme des Verkehrs vaiginirt aus der Minderbeförderung von Frachtgütern der Tarifklasse für volle geschlossene Wagenladungen von je 200 Ztrn., auch sind rund 500,000 Ztr. Eilgüter weniger befördert, während bei den Gütern der anderen Tarifklassen geringere und größere Mehrbeförderungen stattgefunden haben.

Von den beförderten Gütern sind 654,125,404 Ztr. im Lokalverkehre und 945,050,079 Ztr. im direkten und Durchgangs-Verkehre befördert, ersterer hat im Vergleiche zum Vorjahre erheblich abgenommen, während die Beförderungen in den direkten ꝛc. Verkehren zugenommen haben.

Jeder Ztr. Eil- und Frachtgut hat durchschnittlich durchfahren:

auf den Staatsbahnen	109,6 Km.
„ „ Privatbahnen in Staatsverwaltung	80,5 „
„ „ „ „ eigener Verwaltung	78,1 „
überhaupt	87,0 Km.
im Vorjahre	82,8 „

Hiernach haben die vorstehend aufgeführten Güter zurückgelegt und zwar:

Eilgüter	1,040,890,233	Ztr.-Kilom.
Stückgüter der Normalklasse (und sperriges Gut)	5,250,962,797	„
„ „ ermäßigten Tarifklassen	7,001,895,776	„
Frachtgüter in Wagenladungen von 100 Ztr. u. darüber	43,576,347,402	„
„ „ „ „ je 200 Ztr.	60,466,222,073	„
„ ohne nähere Bezeichnung der Klassen	21,794,021,731	„
zusammen	139,130,340,012	Ztr.-Kilom.
im Vorjahre	134,625,805,272	„
im Jahre 1874 mehr	4,504,534,740 „	= 3,35 Proz.

Außer den vorstehend aufgeführten Gütern sind noch befördert worden:

	Zentner	Ztr.-Kilom.
Militärgut auf Requisitionsscheine	147,206	18,291,411
Betriebsdienst- und Baugüter: frachtpflichtige	100,046,136	2,537,802,502
Betriebsdienst- und Baugüter: frachtfreie	87,724,357	3,764,568,430
andere frachtfreie Güter	4,022,813	149,953,760
	Stück	
Equipagen	8,834	13,435,582
andere Fahrzeuge	13,765	97,713,356
Luxuspferde	149,507	
Hunde	252,382	2,023,743,907
andere Thiere	11,733,020	

Mit Einschluß der vorgenannten Transporte, betrug die Gesammtsumme der beförderten Centnerkilometer 148,242,756,488 gegen 144,002,620,741 im Jahre 1873, im Jahre 1874 also mehr 4,240,135,747 Ztr.-Km. = $2_{,94}$ Proz.

Pro Kilometer Bahnlänge betrug die Frequenz:

auf den Staatsbahnen	12,017,835	Ztr.-Kilom.
„ „ Privatbahnen in Staatsverwaltung .	15,459,825	„
„ „ „ „ eigener Verwaltung .	7,891,084	„
überhaupt	10,349,743	Ztr.-Kilom.
im Vorjahre	10,408,454	„
im Jahre 1874 weniger	58,711	Ztr.-Kilom. = $0_{,56}$ Proz.

Dieselbe Erscheinung, welche sich bei dem Personen-Verkehre bemerklich machte, tritt auch bei dem Güter-Verkehre hervor. Die spezifische Frequenz ist bei den Staatsbahnen um $3_{,75}$ Proz. und bei den Privatbahnen in Staatsverwaltung um $2_{,69}$ Proz. gestiegen, wogegen dieselbe bei den Privatbahnen in eigener Verwaltung um $4_{,69}$ Proz. abgenommen hat.

V. Finanz-Ergebnisse.

1. Einnahmen.

Die im Jahre 1874 theilweise zur Erhebung gekommenen höheren Tarifsätze im Güterverkehre haben auf die Gestaltung der finanziellen Resultate einen durchaus unerheblichen Einfluß ausgeübt.

Im Personen-Verkehre sind eingenommen:

	überhaupt	pro Kilom. Bahnlänge 1874	1873
I. Klasse	3,053,454 Thlr.	219	224
II. „	14,065,380 „	1008	983
III. „	17,149,407 „	1229	1190
IV. „	7,914,955 „	568	559
für Militärs	634,014 „	45	58
zusammen	42,817,210 Thlr.	3069	3014
im Vorjahre	40,927,425 „	(resp.[1]) 3025)	
im Jahre 1874 mehr	1,889,785 Thlr. = 11 Thlr. oder = $4_{,62}$ Proz.		$0_{,36}$ Proz.

Dieses Resultat ist als ein günstiges zu bezeichnen; hervorgegangen ist dasselbe hauptsächlich aus der Steigerung der Einnahmen pro Person und Kilometer, welche betragen haben:

auf den Staatsbahnen	$4_{,04}$ Sgr.
„ „ Privatbahnen in Staatsverwaltung . . .	$4_{,08}$ Sgr.
„ „ „ „ eigener Verwaltung . .	$4_{,42}$ Sgr.
überhaupt	$4_{,24}$ Sgr.
im Vorjahre	$4_{,18}$ Sgr.

Ferner sind eingenommen: für Abonnements-Billets in der I. Klasse 5,666 Thlr., in der II. Klasse 37,848 Thlr., in der III. Klasse 69,587 Thlr., in der IV. Klasse 1328 Thlr.; zusammen 114,429 Thlr., sowie für Beförderung von Extrazügen u. s. w. 152,474 Thlr.

Die ganze Einnahme für Personen-Beförderung beträgt hiernach 43,084,113 Thlr. (davon kommen 30,429,580 Thlr. auf den Binnen- und 12,654,533 Thlr. auf den direkten und Durchgangsverkehr.)

[1]) In den früheren Jahrgängen der statistischen Nachrichten von den preußischen Eisenbahnen ist eine Betriebslänge im Personen- und im Güterverkehre nicht unterschieden, sondern nur die Betriebslänge im Allgemeinen in Betracht gekommen und bei den Durchschnittsberechnungen pro Kilometer in Ansatz gebracht. Bei der Vergleichung der Resultate pro 1874 mit denen des Vorjahres sind die Durchschnittsbeträge pro 1874 auch noch nach den früheren Grundsätzen ermittelt und in Ansatz gebracht.

Derselben treten noch hinzu:

an Gepäck-Ueberfracht	1,309,308	Thlr.
für Beförderung von Equipagen	86,943	„
„ „ „ Pferden	335,267	„
„ „ „ Hunden	44,958	„
sowie an sonstigen Erträgnissen	25,165	„
so daß die Gesammteinnahme aus dem Personenverkehre beträgt	44,885,754	Thlr.
im Vorjahre hat dieselbe betragen	42,910,178	„
im Jahre 1874 also mehr	1,975,576	Thlr.
	= 4,80	Proz.

Auf einen Kilometer Bahnlänge entfallen:

bei den Staatsbahnen	3431	Thlr.
„ „ Privatbahnen in Staatsverwaltung	3033	„
„ „ „ „ eigener Verwaltung	3159	„
überhaupt	3218	Thlr.

resp. nach der älteren Berechnungsweise 3172 Thlr., während dieselben im Jahre 1873 3160 Thlr. betragen haben, pro 1874 also eine Steigerung um 12 Thlr. = 0,38 Proz. eingetreten ist, gegen 2,10 Proz. Steigerung von 1872 zu 1873.

Von den Einnahmen des Personenverkehrs kommen:

	1874	1873	1872	1871	1870
auf den Binnenverkehr . . . Proz.	69,89	68,73	66,93	62,65	66,00
direkten und Durchgangsverkehr „	30,11	31,27	33,07	37,35	34,00

woraus hervorgeht, daß seit dem Jahre 1871 die Einnahmen aus den direkten Verkehren stetig abgenommen haben.

Im Güterverkehre waren die Einnahmen von 1872 zu 1873 recht bedeutend gestiegen, erfreulich ist es, daß dieselben trotz dieses Umstandes auch für das Jahr 1874 ein günstiges Resultat geliefert haben.

Die Einnahmen des Jahres 1874 haben betragen:

für Postgüter	453,222	Thlr.
„ Eilgüter	3,908,415	„
„ Stückgüter der Normalklasse und sperriges Gut	9,531,002	„
„ Stückgüter der ermäßigten Klasse	10,026,983	„
„ Frachtgüter in Wagenladungen von 100 Ztr. und darüber	33,472,379	„
„ Frachtgüter in Wagenladungen von je 200 Ztr.	31,898,325	„
„ „ welche nach Tarifklassen nicht geschieden sind	18,825,775	„
„ Vieh	3,223,211	„
„ Eisenbahn-Fahrzeuge, frachtpflichtiges Dienst- und Baugut, sowie für Militärgüter	1,538,600	„
an Nebenerträgen	3,128,064	„
zusammen	116,005,976	Thlr.
im Vorjahre	108,920,516	„
im Jahre 1874 mehr	8,085,460	Thlr.
	= 7,42	Proz.

obgleich von 1872 zu 1873 eine Steigerung von 16,09 Proz. stattgefunden hatte.

Pro Kilometer Bahnlänge haben die Einnahmen des Güterverkehrs betragen:

bei den Staatsbahnen	8,654	Thlr.
„ „ Privatbahnen in Staatsverwaltung	11,004	„
„ „ „ „ eig. Verwaltung	7,064	„
überhaupt	8,201	Thlr.
resp. nach älterer Berechnungs-Methode	8,197	„
im Vorjahre dagegen	8,021	„
daher pro 1874 mehr	176	Thlr. = 2,19 Proz.
von 1872 zu 1873 aber mehr	595	„ = 8,01 „

Dieses Resultat, welches gegenüber dem beförderten Quantum und in Anbetracht der allgemeinen wirthschaftlichen Lage des Jahres 1874 ein günstiges

genannt werden muß, ist theilweise aus der größeren Transportweite, theilweise daraus hervorgegangen, daß die Einnahmen pro Ztr. und Kilometer von $0_{,27}$ Pf. im Jahre 1873 auf $0_{,28}$ Pf. im Jahre 1874 gestiegen sind. In früheren Jahren waren diese Sätze erheblich höher, sie betrugen $0_{,29}$ Pf[illegible] den Jahren 1872, 1871 und 1869, $0_{,31}$ Pf. im Jahre 1867 und $0_{,33}$ Pf[illegible] Jahre 1865.

Während die Einnahmen aus dem direkten Personen-V[illegible]e stetig abnehmen, hat der Güter-Verkehr eine stetige Zunahme derselben zu registriren, es kommen auf den

	1874	1873	1872	1871	1870
Binnenverkehr . . . . . Proz.	$35_{,02}$	$37_{,41}$	$38_{,20}$	$37_{,02}$	$39_{,65}$
direkten und Durchgangs-Verkehr „	$64_{,08}$	$62_{,59}$	$61_{,80}$	$62_{,98}$	$60_{,35}$

Bei den „sonstigen Einnahmen" ist ein Ausfall von rund 200,000 Thlr. vorgekommen.

Dieselben betragen	10,979,062	Thlr.
Hierzu die Einnahmen a. d. Personen-Verkehr mit . . .	44,885,754	„
und aus dem Güter-Verkehre mit	116,005,976	„
ergibt eine Gesammt-Einnahme von	171,870,792	Thlr.
im Jahre 1873 hat dieselbe betragen	163,012,603	„
im Jahre 1874 also mehr	8,858,189	Thlr.
	$= 5_{,43}$	Proz.
gegenüber einer Steigerung vom Jahre 1872 zu 1873 von . . .	$13_{,03}$	Proz.

Die Einnahmen pro Kilometer Bahnlänge betrugen:

bei den Staatsbahnen	12,845	Thlr.
„ „ Privatbahnen in Staatsverwaltung . .	15,018	„
„ „ „ „ eigener Verwaltung . .	10,851	„
überhaupt	12,144	Thlr.
resp. nach älterer Berechnungs-Methode	12,077	„
im Vorjahre	12,004	„
im Jahre 1874 also mehr	73 Thlr.	$= 0_{,61}$ Proz.
(vom Jahre 1872 zu 1873 mehr	589 „	$= 5_{,16}$ „)

und zwar pro 1874 annähernd

bei den Staatsbahnen	$1_{,6}$	Proz. mehr,
„ „ Privatbahnen unter Staatsverwaltung	$4_{,1}$	„ weniger,
„ „ „ in eigener Verwaltung	$2_{,3}$	„ mehr.

Bei den einzelnen Bahnen sind pro Kilometer Bahnlänge eingenommen:

in maximo (d. h. über 15,000 Thlr. pro Kilometer) bei der

	Thlr.
Oberschlesischen Hauptbahn . . .	26,226
Niederschlesisch-Märk.	22,931
Köln-Mindener	21,734
Berliner Verbindungsbahn . . .	19,975
Magdeburg-Leipziger	19,740
Berlin-Stettin-Stargarder . . .	18,864
Bergisch-Märkischen	17,523
Saarbrücker	17,451
Berlin-Hamburger	17,315
Berlin-Anhaltischen	15,254
Main-Weserbahn	15,230

in minimo (d. h. unter 5000 Thlr. pro Kilometer) bei der

	Thlr.
Crefelder Industrie-Eisenbahn . . .	1539
Angermünde-Schwedter Eisenbahn .	1818
Breslau-Warschauer	2438
Tilsit-Insterburger	2764
Cöslin-Stolp-Danziger	2924
Glückstadt-Elmshorner	3287
Märkisch-Posener	3394
Schleswigschen	3513
Nordhausen-Erfurter	3623
Halle-Sorau-Gubener	3873
Cottbus-Großenhainer	4029
Niederschlesische Zweigbahn	4758
Vorpommerschen	4902

Pro Nutzkilometer waren die Einnahmen geringer als in den Vorjahren; es sind eingenommen:

auf den Staatsbahnen	$43_{,6}$	Sgr.
„ „ Privatbahnen in Staatsverwaltung	$49_{,8}$	„
„ „ „ „ eigener Verwaltung	$44_{,8}$	„
überhaupt	$35_{,4}$	Sgr.,

gegen 47,1 Sgr. im Vorjahre, 48,1 Sgr. im Jahre 1872, 51,2 Sgr. im Jahre 1871, 46,9 Sgr. im Jahre 1869, 46,8 Sgr. im Jahre 1867 und 50,8 Sgr. im Jahre 1865.

Zum Schlusse theilen wir noch mit, daß sich die Einnahmen wie folgt vertheilen, es kommen:

		1874	1873	1872	1871	1870
auf den Personen-Verkehr	Proz.	26,12	26,32	27,08	28,38	30,96
„ „ Güter-Verkehr	„	67,49	66,82	65,05	64,12	62,18
„ sonstige Quellen	„	6,39	6,86	7,87	7,50	6,86

Auch hieraus geht die stetige Prosperität des Güterverkehrs hervor.

2. Ausgaben.

Dem befriedigenden Ergebnisse der Einnahmen steht leider ein recht ungünstiges Resultat der Ausgaben gegenüber. Die Steigerung der Ausgaben aller Titel war im Jahre 1874 wiederum eine so erhebliche, daß die Rentabilität der Eisenbahnen noch hinter derjenigen des Vorjahres, welche bekanntlich keine hohe war — zurückgeblieben ist.

Die Betriebs-Ausgaben des Jahres 1874 betragen titelweise:

	überhaupt Thlr.	gegen das Vorjahr mehr Thlr.	in Proz.
a) Besoldung der Beamten	24,796,276	3,056,726	14,05
b) Andere persönliche Ausgaben, Stellvertretungskosten, Remunerationen ꝛc.	17,767,036	2,701,595	17,93
c) Diäten, Reisekosten, Meilengelder ꝛc.			
d) Bureau-Bedürfnisse, Heizung, Reinigung ꝛc. der Dienstgebäude ꝛc.	6,124,128	766,990	14,31
e) Unterhaltung der Bahnanlagen	11,752,786	560,739	5,01
f) Kosten des Bahntransports	28,778,847	2,320,336	8,77
g) sonstige vermischte Ausgaben	9,819,302	421,916	4,49
Ausgaben der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn, welche nur summarisch bekannt sind	194,653	9,035	4,87
zusammen	99,234,828	9,821,166	10,98
Von 1872 zu 1873 sind die Ausgaben gestiegen um		16,668,513	22,20

in 2 Jahren also um die Summe von über 26,000,000 Thlr., eine Summe, welche vor noch nicht 10 Jahren hinreichte, die gesammten Betriebs-Ausgaben zu decken. (Letztere betrugen im Jahre 1865 nur 26,371,668 Thlr.)

Die vorstehend aufgeführten Betriebs-Ausgaben vertheilen sich auf die einzelnen Titel wie folgt, es kommen nach Prozenten

	1874	1873	1872	1871	1869
auf Besoldung der Beamten ꝛc.	25,0	24,4			
„ andere persönliche Ausgaben, Diäten, Reisekosten ꝛc.	17,9	16,8	46,4	46,6	48,9
„ Bureau-Bedürfnisse ꝛc.	6,2	6,0			
„ Unterhaltung der Bahnanlagen	11,9	12,5	13,3	13,4	13,1
„ Kosten des Bahntransports	29,1	29,7	28,8	27,6	27,0
„ sonstige vermischte Ausgaben	9,9	10,6	11,5	12,4	11,0

Nach den einzelnen Verwaltungszweigen haben die Ausgaben betragen und zwar für die Bahn-Verwaltung 28,296,188 Thlr. überhaupt resp. pro Kilometer und Bahnlänge

bei den Staatsbahnen	2079	Thlr.
„ „ Privatbahnen in Staatsverwaltung	2502	„
„ „ „ „ eigener Verwaltung	1815	„
überhaupt	2011	Thlr.
im Vorjahre	1934	„
im Jahre 1874 mehr	77 Thlr.	= 3,98 Proz.
vom Jahre 1872 zu 1873 betrug das Mehr	221 „	= 12,90 „

es hat sich also die früher von uns ausgesprochene Ansicht, daß die Steigerung der Ausgaben im Jahre 1874 sich auf ein Minimum beschränken werde, erfüllt.

Voraussichtlich ist in den nächsten beiden Jahren das Fallen der Ausgaben zu erwarten, da die Preise und Löhne stetig niedriger werden.

Die Ausgaben für die Bahnverwaltung haben bei den einzelnen Bahnen pro Kilometer Bahnlänge betragen, und zwar:

in maximo (d. i. über 3000 Thlr.) bei der	Thlr.	in minimo (d. i. unter 1000 Thlr.) bei der	Thlr.
Berliner Verbindungsbahn	4506	Tilsit-Insterburger	479
Berlin-Hamburger	3782	Breslau-Warschauer	564
Oberschlesischen (Hauptb.)	3482	Crefelder-Industrie Eisenbahn	741
Niederschlesisch-Märkischen	3273	Nordhausen-Erfurter	759
Magdeburg-Leipziger	3137	Märkisch-Posener	774
Berlin-Stettiner-Stargarder	3016	Glückstadt-Elmshorner	858
		Cöslin-Danziger	959

Für die Transport-Verwaltung sind die Ausgaben etwas mehr gestiegen als bei dem vorstehend aufgeführten Verwaltungszweige, dieselben betragen 63,971,451 Thlr. überhaupt und pro Kilometer Bahnlänge:

bei den Staatsbahnen	5241 Thlr.		
" " Privatbahnen in Staatsverwaltung	5287 "		
" " " " eigener Verwaltung	3929 "		
überhaupt	4522 Thlr.		
im Vorjahre	4241 "		
im Jahre 1874 also mehr	281 Thlr.	=	6,30 Proz.
die Steigerung betrug von 1872 zu 1873	537 "	=	14,50 "
von 1871 zu 1872			16,04 "
von 1870 zu 1871			11,38 "

Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, daß auch das Transport-Quantum bedeutende Steigerungen erfahren hat.

Die Ausgaben der Transport-Verwaltung betragen pro Nutzkilometer:

bei den Staatsbahnen	17,8 Sgr.
" " Privatbahnen in Staatsverwaltung	17,5 "
" " " " eigener Verwaltung	16,2 "
überhaupt	16,9 Sgr.
im Vorjahre dagegen	16,6 "

gegen 14,3 Sgr. im Jahre 1871, 12,7 Sgr. im Jahre 1869, 13,2 Sgr. im Jahre 1867 und 12,7 Sgr. im Jahre 1865.

Mit dem Heruntergehen der Preise für Kohlen und Eisen, welche einen bedeutenden Faktor der Ausgaben dieses Zweiges repräsentiren, dürfte eine Ermäßigung derselben für die nächsten Jahre zu erwarten sein.

Pro Nutzkilometer sind bei den einzelnen Bahnen ausgegeben und zwar:

in maximo (d. i. über 18 Sgr.) bei der	Sgr.	in minimo (d. i. unter 14 Sgr.) bei der	Sgr.
Saarbrücker	24,4	Crefelder-Industrie-Eisenbahn	4,8
Berlin-Hamburger	24,0	Cöslin-Stolp-Danziger	10,5
Lübeck-Büchener	22,5	Schleswigschen	10,8
Magdeburg-Leipziger u. Halle-Casseler	21,0	Glückstadt-Elmshorner	12,0
Berlin-Stettin-Stargarder	20,0	Angermünde-Schwedter	12,1
Oberschles., Breslau-Posen-Glogauer und Posen-Thorn-Bromberger	19,1	Breslau-Schweidnitz-Freiburger	12,6
Berlin-Anhaltischen	18,9	Nassauischen	12,8
Main-Weser-Bahn	18,7	Homburger	12,8
Niederschlesisch-Märkischen	18,6	Altona-Kieler	13,2
Hannoverschen	18,5	Wilhelmsbahn	13,3
Thüringischen	18,2	Frankfurt-Bebraer	13,7
		Niederschlesischen Zweigbahn	13,7
		Tilsit-Insterburger	13,7
		Köln-Mindener	13,9

Bei diesem Abschnitte erwähnen wir noch der Kosten der Zugkraft, welche in den statistischen Nachrichten speziell aufgeführt sind.

Dieselben haben betragen: im Jahre 1874 . . . . . 29,808,551 Thlr.
„ „ 1873 . . . . . 25,500,121 „

es ist mithin pro 1874 eine Steigerung eingetreten von . 4,299,430 Thlr. = 16,81 Proz.
während dieselbe von 1872 zu 1873 . . . . . 5,770,690 „ = 29,24 „
betragen hat.

Die Kosten der Zugkraft berechneten sich

	im Jahre	1874	1873	1872	1871	1869
pro Kilometer Bahnlänge	auf Thlr.	2106	1855	1563	1374	1129
„ Nutzkilometer	„ Sgr.	7,9	7,4	6,6	6,2	5,3
„ Achskilometer	„ Pf.	2,2	2,0	1,9	1,7	1,5
„ Zentner und Km. geförderter Bruttolast	„ „	0,07	0,06	0,06	0,05	0,05
Nettolast	„ „	0,02	0,02	0,02	0,01	0,01
sowie in Prozenten bei der ganzen Betriebs-Ausg.	„ Proz.	30,0	28,6	27,1	26,9	25,5

Die bedeutende Steigerung der Kosten der Zugkraft ist auf den Brennmaterial-Verbrauch zurückzuführen, denn während die Kosten desselben im Jahre 1867 rund 30,9 Proz. der Gesammt-Ausgaben für die Zugkraft betrugen, repräsentiren dieselben im Jahre 1874 40,7 Proz. derselben, im Jahre 1873 freilich noch mehr, nämlich 42,7 Proz.

Die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung haben die größte Steigerung erfahren, dieselben betrugen 6,793,029 Thlr. überhaupt resp. pro Kilometer Bahnlänge

bei den Staatsbahnen	604	Thlr.
„ „ Privatbahnen in Staatsverwaltung .	661	„
„ „ „ „ eigener Verwaltung	356	„
überhaupt	479	Thlr.
im Vorjahre	433	„
im Jahre 1874 also mehr	46 Thlr.	= 10,62 Proz.
vom Jahre 1872 zu 1873 mehr	80 „	= 22,66 „

Wie vorstehend erwähnt, betragen die gesammten Betriebs-Ausgaben 99,234,828 Thlr., dies ergibt pro Kilometer Bahnlänge

bei den Staatsbahnen	7924	Thlr.
„ „ Privatbahnen in Staatsverwaltung	8450	„
„ „ „ „ eigener Verwaltung	6063	„
überhaupt	7012	Thlr.
resp. nach älterer Berechnungsmethode	6973	„
im Vorjahre	6584	„
im Jahre 1874 mehr	389 Thlr.	= 5,91 Proz.
von 1872 zu 1873 dagegen	826 „	= 14,35 „

Bei den Staatsbahnen sind die Betriebs-Ausgaben um 14,36 Proz. und bei den Privatbahnen in eigener Verwaltung um 5,77 Proz. gestiegen, bei den Privatbahnen in Staatsverwaltung aber um 5,02 Proz. gefallen.

Pro Kilometer Bahnlänge betragen die Betriebs-Ausgaben bei den einzelnen Bahnen und zwar:

in maximo (d. h. über 8000 Thlr.) bei der	Thlr.	in minimo (d. h. unter 3500 Thlr.) bei der	Thlr.
Berliner Verbindungsbahn . . .	14,380	Tilsit-Insterburger	1,437
Niederschlesisch-Märkischen . . .	12,899	Crefelder Industrie-Eisenbahn . .	1,573
Berlin-Hamburger	12,424	Glückstadt-Elmshorner	1,911
Oberschlesischen (Hauptbahn) . .	11,686	Breslau-Warschauer	1,952
Köln-Mindener	11,428	Märkisch-Posener	2,180
Saarbrücker	11,309	Cottbus-Großenhainer	2,448
Main-Weser Bahn	10,482	Angermünde-Schwedter	2,458
Bergisch-Märkischen	10,177	Schleswigschen	2,554
Magdeburg-Leipziger	10,157	Nordhausen-Erfurter	2,769
Berlin-Stettin-Stargarder . . .	10,085	Cöslin-Stolp-Danziger	2,913
Berlin-Potsdam-Magdeburger . .	8,701	Halle-Sorau-Gubener	3,044
Rhein-Nahe-Eisenbahn	8,341	Ostpreußischen Südbahn	3,119
Hannoverschen Staats-Eisenbahn .	8,331		

Die Betriebs-Ausgaben betragen pro Nutzkilometer $26_{,2}$ Sgr. — gegen $25_{,8}$ Sgr. im Jahre 1873, $24_{,3}$ Sgr. im Jahre 1872, $22_{,7}$ Sgr. im Jahre 1871 und $20_{,3}$ Sgr. im Jahre 1869.

Dieselben vertheilen sich auf die einzelnen Verwaltungszweige wie folgt, es kommen auf die

		1874	1873	1872	1871	1869
Bahnverwaltung	Proz.	$28_{,5}$	$29_{,2}$	$29_{,7}$	$29_{,9}$	$31_{,1}$
Transport-Verwaltung . . .	„	$64_{,7}$	$64_{,2}$	$64_{,2}$	$63_{,9}$	$61_{,1}$
allgemeine Verwaltung . . .	„	$6_{,8}$	$6_{,6}$	$6_{,1}$	$6_{,2}$	$6_{,8}$

Sehr ungünstig stellt sich das Verhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen. Es betragen die Betriebs-Ausgaben in Prozenten der Brutto-Einnahmen:

	1874	1873
bei den Staatsbahnen	$61_{,7}$	$54_{,8}$
„ „ Privatbahnen in Staatsverwaltung . .	$56_{,3}$	$56_{,8}$
„ „ „ „ eigener Verwaltung . .	$55_{,8}$	$54_{,0}$
überhaupt	$57_{,7}$	$54_{,9}$

im Jahre 1872 $50_{,4}$ Proz., im Jahre 1871 $44_{,8}$ Proz., im Jahre 1869 $43_{,3}$ Proz., im Jahre 1867 $44_{,0}$ Proz. und im Jahre 1865 $40_{,3}$ Proz.

und zwar pro 1874 bei den einzelnen Bahnen

in maximo (d. i. über 75 Proz.) bei der	Proz.	in minimo (d. i. unter 52 Proz.) bei der	Proz.
Angermünde-Schwedter	$135_{,1}$	Oberschlesischen (Hauptbahn) . . .	$44_{,7}$
Crefelder Industrie-Eisenbahn . . .	$102_{,2}$	Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn	$45_{,2}$
Cöslin-Stolp-Danziger	$99_{,6}$	Breslau-Schweidnitz-Freiburg . . .	$45_{,7}$
Niederschlesische Zweigbahn . . .	$81_{,6}$	Rheinischen	$46_{,1}$
Breslau-Warschauer	$80_{,1}$	Ostpreußischen Südbahn	$50_{,4}$
Rhein-Nahe-Eisenbahn	$79_{,8}$	Altona-Kieler	$50_{,7}$
Stargard-Cöslin-Colberger . . .	$78_{,7}$	Köln-Mindener	$51_{,1}$
Halle-Sorau-Gubener	$78_{,6}$	Magdeburg-Leipziger	$51_{,5}$
Nordhausen-Erfurter	$76_{,4}$	Berlin-Anhaltischen	$51_{,6}$

Außer den vorstehend aufgeführten Betriebs-Ausgaben sind zur Vermehrung und Verbesserung der Betriebsmittel, sowie zu Meliorationen der Bahnanlagen, insbesondere aber zu Erneuerungen verwendet:

bei den Staatsbahnen	7,292,594 Thlr.
„ „ Privatbahnen in Staatsverwaltung .	4,613,654 „
„ „ „ „ eigener Verwaltung	8,709,404 „
zusammen	20,615,652 Thlr.
im Vorjahre	17,215,064 „
im Jahre 1874 mehr	3,400,588 Thlr. = $19_{,75}$ Proz.

Vom Jahre 1872 zu 1873 betrug die Steigerung 2,103,780 Thlr. = $13_{,92}$ Proz. Unter Hinzurechnung dieser Summen ergibt sich eine Gesammtausgabe

im Jahre 1874 von 119,850,480 Thlr.
„ „ 1873 „ 106,628,726 „
„ „ 1874 mehr 13,221,754 Thlr. = $12_{,40}$ Proz.

Vom Jahre 1872 zu 1873 mehr 18,771,293 Thlr. = $21_{,36}$ Proz., von 1871 zu 1872 mehr $23_{,43}$ Proz. und von 1870 zu 1871 mehr $21_{,76}$ Proz.

Pro Kilometer Bahnlänge betragen die Gesammtausgaben

bei den Staatsbahnen	9,703	Thlr.
„ „ Privatbahnen in Staatsverwaltung . .	10,350	„
„ „ „ „ eigener Verwaltung . .	7,205	„
überhaupt	8,468	Thlr.
resp. nach älterer Berechnungs-Methode	8,422	„
im Vorjahre	7,852	„
mithin im Jahre 1874 mehr	570 Thlr. =	$7_{,26}$ Proz.
von 1872 zu 1873 dagegen mehr	898 „ =	$12_{,91}$ Proz.

Im Jahre 1874 ergibt sich eine Steigerung der Ausgaben bei den Staats-

bahnen um 14,31 Proz. und bei den Privatbahnen in eigener Verwaltung um 7,96 Proz., während die Ausgaben bei den Privatbahnen in Staatsverwaltung um 3,29 Proz. gefallen sind.

Pro Nutzkilometer betragen die Ausgaben 32,1 Sgr., gegen 30,8 Sgr. im Jahre 1873, 27,5 Sgr. im Jahre 1871, 24,1 Sgr. im Jahre 1869 und 26,7 Sgr. im Jahre 1867.

2. Ueberschuß.

Die seit einer Reihe von Jahren stattgehabten bedeutenden Steigerungen der Ausgaben, welche bekanntlich die Folgen der hohen Anforderungen der Staats-Regierungen und des Publikums, sowie der übermäßig gestiegenen Preise und Löhne sind, haben in einem größeren Verkehre, verbunden mit entsprechend höheren Einnahmen Deckung nicht gefunden, es ist daher das Reinerträgniß vom Jahre 1871 an in fortwährendem rapiden Fallen begriffen und mit demselben die Rentabilität. Verschärft wurde dieser Uebelstand durch die Konkurrenzen, welche den älteren Bahnen durch die große Zahl der neu entstandenen Linien geschaffen ist und durch das bedeutende Kapital, welches mit der Verzinsung auf den Ueberschuß angewiesen war.

Der Ueberschuß wird in den „statistischen Nachrichten" auf zwei Arten berechnet, indem von der Summe der Einnahmen:

1) die Betriebs-Ausgaben (also die Ausgaben excl. der zu Meliorationen verwendeten Summen) und

2) die Ausgaben incl. der zu Meliorationen verwendeten Summen in Abzug gebracht werden.

Der Ueberschuß, welcher sich bei Anwendung der ad 1 aufgeführten Methode herausstellt, beträgt bei den einzelnen Bahnen — geordnet nach der Höhe pro Kilometer Bahnlänge — und zwar bei der

	überhaupt Thlr.	pro Kilometer Bahnlänge Thlr.	Proz. des verwendeten Anlagekapitals.
Oberschlesischen (Hauptbahn)	4,925,373	14,540	16,06
Köln-Mindener	6,179,523	10,632	7,23
Niederschlesisch-Märkischen	5,894,656	10,032	11,00
Berlin-Stettin-Stargarder	1,951,249	8,779	12,40
Magdeburg-Leipziger	1,695,059	8,774	11,65
Rheinischen	6,898,839	7,725	6,33
Berlin-Anhaltischen	2,781,342	7,463	11,43
Bergisch-Märkischen	8,287,574	7,345	5,41
Berlin-Potsdam-Magdeburger	1,571,209	6,646	3,86
Saarbrücker	1,062,265	6,142	4,82
Berliner-Verbindungsbahn	177,032	5,595	4,09
Hannoverschen	4,602,741	5,353	6,90
Thüringischen	2,460,740	5,210	6,99
Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn	1,491,049	4,925	7,77
Berlin-Hamburger	1,483,042	4,891	9,10
Main-Weser-Bahn	943,959	4,748	5,38
Breslau-Schweidnitz-Freiburger	1,391,303	5,654	7,35
Lübeck-Büchener	515,161	4,630	7,31
Breslau-Posen-Glogauer	960,122	4,592	7,44
Homburger	71,184	3,942	4,43
Magdeburg-Halberstädter	3,286,628	3,807	4,76
Altona-Kieler	903,813	3,735	8,30
Preußischen Ostbahn	5,111,094	3,654	5,50
Westfälischen	1,295,110	3,104	4,41
Ostpreußischen Südbahn	748,039	3,076	4,85
Stargard-Posener	524,728	3,048	7,38

	überhaupt	pro Kilometer Bahnlänge	Proz. des verwendeten Anlagekapitals.
	Thlr.	Thlr.	
Halle-Kasseler	613,679	2,774	$4_{,26}$
Wilhelmsbahn	506,529	2,699	$5_{,32}$
Nassauischen	616,397	2,392	$2_{,34}$
Berlin-Görlitzer	634,985	2,343	$4_{,12}$
Posen-Thorn-Bromberger	415,160	2,225	$3_{,87}$
Frankfurt-Bebraer	473,336	2,193	$2_{,13}$
Rhein-Nahe-Eisenbahn	256,182	2,108	$1_{,46}$
Hannover-Altenbekener	251,120	1,776	$1_{,60}$
Cottbus-Großenhainer	125,663	1,580	$7_{,55}$
Glückstadt-Elmshorner	45,964	1,376	$4_{,51}$
Tilsit-Insterburger	71,972	1,327	$2_{,23}$
Vorpommerschen Linie	296,659	1,291	$2_{,54}$
Märkisch-Posener	329,199	1,214	$2_{,16}$
Stargard-Cöslin-Colberger	188,999	1,092	$1_{,61}$
Schleswigschen	220,685	959	$3_{,46}$
Niederschlesischen Zweigbahn	73,320	873	$2_{,19}$
Nordhausen-Erfurter	62,572	854	$1_{,97}$
Halle-Sorau-Gubener	227,773	829	$1_{,09}$
Breslau-Warschauer	27,047	486	$1_{,00}$
Cöslin-Stolp-Danziger	2,171	11	$0_{,02}$
überhaupt	72,635,964	5,132	$6_{,07}$
resp. nach älterer Berechnungsmethode	—	5,104	—
im Jahre 1873	73,598,941	5,420	$6_{,76}$
im Jahre 1874 weniger	962,977	316	$0_{,69}$
	$= 1_{,31}$ Proz.	$= 5_{,83}$ Proz.	
und zwar bei den Staatsbahnen	weniger 2,745,640 Thlr.	und $1_{,30} = 13_{,61}$ Proz.	
Privatbahnen in Staatsverwaltung	mehr 1,493,759 Thlr.	weniger $0_{,81} = 10_{,38}$ Proz.	
„ „ eigener Verwaltung	mehr 287,798 Thlr.	weniger $0_{,50} = 0_{,79}$ Proz.	

Eine genaue Vergleichung der Ergebnisse pro Kilometer Bahnlänge ist wegen der veränderten Berechnungsmethode, deren Resultat nur in der Gesammtheit bekannt ist, nicht ausführbar, es ist aber bei allen 3 Bahngruppen ein geringerer Ueberschuß erzielt, als im Jahre 1873.

Zu bemerken verbleibt noch, daß die Betriebs-Ausgaben bei der Angermünde-Schwerdter Bahn um 14,779 Thlr. = 639 Thlr. pro Kilometer Bahnlänge und bei der Krefelder Industrie-E. um 1503 Thlr. = 34 Thlr. pro Kilometer Bahnlänge größer waren, als die Einnahmen.

Unter Berücksichtigung der zu Meliorationen verwendeten Summen hat der Ueberschuß betragen:

	überhaupt	pro Kilometer Bahnlänge.
	Thlr.	Thlr.
im Jahre 1873	56,383,877	4152
„ „ 1874	52,020,312	3655
„ „ 1874 also weniger	4,363,565	497
	$= 7_{,74}$ Proz.	$= 11_{,97}$ Proz.

Das verwendete Anlage-Kapital ist durch diesen Ueberschuß mit $4_{,4}$ Proz. verzinst, gegen $5_{,2}$ Proz. im Vorjahre, $6_{,1}$ Proz. im Jahre 1872, $7_{,1}$ Proz. im Jahre 1871, $7_{,0}$ Proz. im Jahre 1870, $6_{,5}$ Proz. im Jahre 1869 und $6_{,1}$ im Jahre 1868. Ueberhaupt muß man bis auf die Jahre 1847, 1848 und 1849 zurückgehen, um ein so geringes Rentabilitätsergebniß aufzufinden, wie es das Jahr 1874 geliefert hat.

Diese ungünstigen Ergebnisse machten die Gewährung von Zinszuschüssen in Folge der übernommenen Garantien bei folgenden Bahnen nothwendig. Seitens

des Staats sind zur Verzinsung zugeschossen: bei der Halle-Kasseler Eisenbahn 287,534 Thlr., bei der Gotha-Leinefelder Eisenbahn 102,511 Thlr., bei der Gera-Eichichter Eisenbahn 24,537 Thlr., bei der Linie Call-Trier 468,750 Thlr., bei der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn 244,861 Thlr., bei der Rhein-Nahe-Eisenbahn 362,641 Thlr., bei der Stargard-Köslin-Kolberger Linie 213,401 Thlr., bei der Vorpommerschen Linie 229,463 Thlr., bei der Köslin-Stolp-Danziger Linie 306,668 Thlr., bei der Köln-Gießener Eisenbahn 94,781 Thlr. und bei der Strecke Ehrenbreitstein- (Pfaffendorf-) Oberlahnstein 36,154 Thlr.

Privat-Gesellschaften und andere Staaten haben an Zuschüssen geleistet: die Magdeburg-Leipziger Gesellschaft bei der Halle-Kasseler Eisenbahn 41,076 Thlr., die Fürstlich Schwarzburgische Regierung und andere Garantie bei der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn 50,000 Thlr., Sachsen-Koburg-Gotha 48,598 Thlr. und die Thüringische Stammbahn 21,587 Thlr. bei der Gotha-Leinefelder Bahn, die sächsischen Staaten 185,463 Thlr. und die Thüringische Stammbahn 60,000 Thlr. bei der Gera-Eichichter Eisenbahn, die Rheinische Stammbahn 31,250 Thlr. bei der Linie Call-Trier, die Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft 200,000 Thlr. bei der Schleswigschen Eisenbahn, die Oberschlesische Stammbahn 62,864 Thlr. bei der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn, die Bergisch-Märkische Stammbahn 45,639 Thlr. bei der Ruhr-Sieg-Eisenbahn, die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft 57,448 Thlr. bei der Stargard-Köslin-Kolberger Linie und 44,605 Thlr. bei der Köslin-Stolp-Danziger Linie, die Fürstlich Schwarzburgische Regierung bei der Zweigbahn Dietendorf-Arnstadt 9469 Thlr., die Köln-Mindener Stammbahn 161,541 Thlr. bei der Köln-Gießener Eisenbahn, die Niederländische Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft 32,133 Thlr. bei der Strecke Cleve-Zevenaar der Rheinischen Eisenbahn und die Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft außer der vorhin aufgeführten Summe noch 29,407 Thlr. zur Verzinsung der Prioritäts-Obligationen der Schleswigschen Eisenbahn.

Die Gesammtsumme der geleisteten Zuschüsse beträgt: Für Stamm-Aktien (bei 6 Linien) 1,521,307 Thlr. und für Prioritäts-Obligationen von 10 Linien 1,931,075 Thlr., zusammen 3,452,382 Thlr. — gegen 2,958,844 Thlr. im Vorjahre, 2,021,804 Thlr. im Jahre 1872 und 1,314,368 Thlr. im Jahre 1871.

Von den Zuschüssen des Jahres 1874 treffen den preußischen Staat 2,371,302 Thlr. (im Vorjahre 2,088,543 Thlr.), welcher dagegen an Extradividende in Folge seiner Betheiligung an den betreffenden Bahnunternehmungen beziehungsweise der dafür übernommenen Zins-Garantieen 1,114,589 Thlr. (im Vorjahre 1,260,113 Thlr.) eingenommen hat.

Bei den Privatbahnen hat der Ueberschuß folgende Verwendung erhalten:

zu Meliorationen	2,204,047	Thlr.
als Beitrag zum Reserve- und Erneuerungsfonds	10,833,171	„
zur Tilgung der Prioritäts-Obligationen	1,882,976	„
„ Verzinsung derselben	15,877,666	„
„ Verzinsung der Prioritäts-Stamm-Aktien ($3_{/22}$ Proz.)	1,924,036	„
„ Eisenbahn-Abgabe	1,603,135	„
„ Extradividende des Staats	1,114,589	„
zu $4_{/85}$ Proz. Dividende der Stamm-Aktien	17,143,102	„
(mit Garantie-Zuschuß beträgt die Dividende $5_{/28}$ Proz.)		
zu sonstigen Ausgaben	4,232.330	„

(von letzter Summe sind 757,466 Thlr. Steuern an die Kommunen und Kreise und 223,252 Thlr. Schaden-Ersatz auf Grund des Haftpflicht-Gesetzes vom 7. Juni 1871.)

An der Dividendezahlung hat ein Kapital von 314,687,168 Thaler (35,304,555 Thlr. mehr wie im Jahre 1873) Theil genommen, der gezahlte

Betrag an Dividende hat aber rund 32,000 Thaler mehr betragen, als im Jahre 1873.

Ueberhaupt hat an der Zinsen- resp. Dividendezahlung ein Kapital von 770,087,985 Thlr. Theil genommen, während dasselbe im Jahre 1873 nur 666,614,474 Thlr. betragen hat.

Von den Staatsbahnen sind als Ueberschuß abgeführt: 11,681,814 Thlr.

Aus diesem Gesammt-Erträgniß der Staatsbahnen berechnet sich für das verwendete Anlage-Kapital eine Verzinsung von $3_{,58}$ pCt.

Die Rentabilität der Privatbahnen hat dagegen betragen und zwar:

Die Durchschnittsdividende der Stammaktien

bei den	im Jahre 1874	1873	1872	1871	1869	1867
	Prozent					
Privatbahnen in Staatsverwaltung aus eigenem Betriebe	$4_{,33}$	$4_{,54}$	$6_{,33}$	$7_{,08}$	$7_{,71}$	$7_{,21}$
mit Garantie-Zuschuß	—	—	$6_{,38}$	$7_{,16}$	—	—
Privatbahnen in eigener Verwaltung aus eigenem Betriebe	$5_{,05}$	$5_{,75}$	$7_{,44}$	$8_{,09}$	$7_{,80}$	$8_{,07}$
mit Garantie-Zuschuß	$5_{,65}$	$6_{,42}$	$7_{,91}$	$8_{,87}$	$7_{,91}$	$8_{,93}$
bei sämmtlichen Privatbahnen aus eigenem Betriebe	$4_{,85}$	$5_{,44}$	$7_{,16}$	$8_{,21}$	$7_{,71}$	$8_{,59}$
mit Garantie-Zuschuß	$5_{,18}$	$5_{,94}$	$7_{,52}$	$8_{,43}$	$7_{,72}$	$8_{,63}$
Die Durchschnitts-Dividende der Prioritäts-Stamm-Aktien sämmtlicher Privatbahnen	$3_{,22}$	$3_{,14}$	$3_{,38}$	$2_{,74}$	$4_{,81}$	—
Die Durchschnitts-Verzinsung der Prioritäts-Obligationen sämmtlicher Privatbahnen aus eigenem Betriebe	$3_{,89}$	$3_{,90}$	$3_{,91}$	$3_{,99}$	$3_{,86}$	$3_{,46}$
mit Garantie-Zuschuß	$4_{,36}$	$4_{,30}$	$4_{,35}$	$4_{,35}$	$4_{,24}$	$4_{,17}$
Die Durchschnitts-Rente des ganzen Anlage-Kapitals betrug: bei den Staatsbahnen	$3_{,58}$	$4_{,05}$	$5_{,08}$	$6_{,61}$	$5_{,77}$	$5_{,83}$
bei den Privatbahnen in Staatsverwaltung: aus eigenem Betriebe	$4_{,07}$	$4_{,18}$	$5_{,01}$	$5_{,31}$	$5_{,31}$	$5_{,05}$
mit Garantie-Zuschuß	$4_{,35}$	$4_{,39}$	$5_{,10}$	$5_{,34}$	$5_{,38}$	$5_{,25}$
bei den Privatbahnen in eigener Verwaltung: aus eigenem Betriebe	$4_{,38}$	$4_{,63}$	$5_{,48}$	$6_{,04}$	$5_{,76}$	$5_{,79}$
mit Garantie-Zuschuß	$4_{,81}$	$5_{,13}$	$5_{,90}$	$6_{,36}$	$6_{,04}$	$6_{,33}$
Bei sämmtlichen Bahnen: aus eigenem Betriebe	$4_{,06}$	$4_{,64}$	$5_{,54}$	$6_{,07}$	$5_{,67}$	$5_{,54}$
mit Garantie-Zuschuß	$4_{,36}$	$4_{,93}$	$5_{,77}$	$6_{,23}$	$5_{,81}$	$5_{,98}$

VI. Reserve- ꝛc. Fonds. Beamten ꝛc. Unfälle.

Die Reserve- und Erneuerungsfonds haben an der Höhe ihres Bestandes eine kleine Einbuße erlitten. Dieselben schlossen ult. 1874 mit Beständen von in Summa 25,539,715 Thlrn. = $2_{,2}$ Proz. des verwendeten Anlage-Kapitals — gegen $2_{,4}$ Proz. im Vorjahre, $2_{,7}$ Proz. im Jahre 1872 resp. $2_{,8}$ Proz. in den Jahren 1871 und 1870 ab.

Es würde zu weit führen, über die in den statistischen Nachrichten noch enthaltenen Abschnitte „bauliche Anlagen und deren Unterhaltungskosten", „Fahrdienst" und „Achsbrüche" Näheres hier mitzutheilen, da für diese Mittheilungen ein allgemeines Interesse kaum vorhanden sein dürfte.

Hinsichtlich des Personals geht aus den statistischen Nachrichten hervor, daß bei den preußischen Eisenbahnen ult. 1874 beschäftigt waren:

89,253 Beamte und Hülfsarbeiter, sowie
89,097 Arbeiter täglich,

welche an Gehalt, Tagegeldern und sonstigen Emolumenten 55,843,111 Thlr. erhalten haben, es betrug daher das Einkommen pro Mann und Jahr rund 313 Thlr., gegen 303 Thlr. im Jahre 1873 (im Jahre 1874 also $3_{,30}$ Proz. mehr), 286 Thlr. im Jahre 1872 und 256 Thlr. in den Jahren 1871 und 1870.

Die Bestände der Beamten-Pensionskassen betrugen am Jahresschlusse 13,458,354 Thlr. und diejenigen der Kranken- und Sterbekassen 854,774 Thlr.

Die Unfälle des Jahres 1874, welche leider noch immer recht zahlreich waren, haben gegen die vorhergehenden Jahre abgenommen und sich ungefähr in der Höhe derjenigen des Jahres 1871 bewegt.

Im Jahre 1874 sind

	getödtet	verletzt	
1. Reisende a) unverschuldet	1	34	
b) durch eigenes Verschulden	6	21	
			62
2. Bahnbeamte und Bahnarbeiter.			
A. Beim eigentlichen Eisenbahnbetriebe			
a) unverschuldet	10	215	
b) durch unzeitiges oder unvorsichtiges Besteigen oder Verlassen der Fahrzeuge	56	161	
c) beim Wagenschieben und Rangiren der Züge	99	253	
d) durch unzeitigen Aufenthalt auf den Geleisen, namentlich beim Ueberschreiten derselben	126	114	
e) durch unvorsichtige Handhabung des Dienstes	12	120	
	303	863	
			1166
B. Bei Nebenbeschäftigungen (Bau- und Werkstatts-Arbeiten	17	213	
3. Fremde Personen.			
a) unverschuldet	4	6	
b) in Folge eigener Unvorsichtigkeit beim Betreten der Bahn	106	73	
c) durch Selbstmordversuche	81	5	
	191	84	
			257
Ueberhaupt	518	1215	
			1733

Hiernach kommt eine Verunglückung vor auf die Beförderung von je

63,226 Personen im Jahre	1874,	79,219 Personen im Jahre	1869,
58,709 „ „ „	1873,	72,461 „ „ „	1867,
60,913 „ „ „	1871,	72,552 „ „ „	1865.

Aus der Betrachtung der einzelnen Kategorien der vorgekommenen Unfälle ergiebt sich Folgendes:

Es ist vorgekommen:

1. bei den Reisenden

	auf beförderte Personen	auf durchfahr. Pers.-Kilom.
a) je eine Verletzung	2,025,345	66,392,193
im Jahre 1873 dagegen	794,311	27,982,360
im Mittel der 5 Vergleichsjahre	991,091	38,428,417
b) je eine Tödtung	15,913,428	521,652,946
im Jahre 1873 dagegen	9,170,677	323,069,061
im Mittel der 5 Vergleichsjahre	4,862,541	188,539,422

2. Bei den Bahnbeamten und Bahnarbeitern ist im Verhältnisse zu der Zahl der beförderten Personen je eine Verunglückung vorgekommen im Jahre 1874 auf je 95,535, im Jahre 1873 auf je 87,702 und im Mittel der Vergleichsjahre auf je 100,680 beförderte Personen.

Verglichen mit der Zahl der zurückgelegten Zugkilometer kam

a) je eine Verletzung im Jahre 1874 auf 122,749 Zugkilometer
" " 1873 " 111,609 "
im Mittel der 5 Vergleichsjahre " 138,407 "
b) je eine Tödtung im Jahre 1874 auf 349,613 "
" " 1873 " 365,036 "
im Mittel der 5 Vergleichsjahre auf 328,133 "

Von den Zug- und Bahnbeamten allein verunglückten 1874 je einer von 114, 1873 je einer von 107. Von den sämmtlichen beim Eisenbahnbetriebe und bei Bau- und Werkstatts- ꝛc. Arbeiten beschäftigten Arbeitern wurde 1874 je einer von 124, 1873 je einer von 126 von einem Unfall betroffen.

Unter den Verunglückungen der Zug- und Bahnbeamten waren $21_{,5}$ Proz. tödtlich, gegen $21_{,9}$ Proz. im Vorjahre; unter den Verunglückungen der Arbeiter $24_{,3}$ Proz. tödtlich, gegen $26_{,2}$ Proz. im Vorjahre.

Wie im Jahre 1873 sind auch im Jahre 1874 etwa $^4/_5$ dieser Unfälle der eigenen Unvorsichtigkeit der Beamten zuzuschreiben.

3. Fremde Personen. Durch Unfälle und bei unbefugtem Betreten der Bahn verunglückten im Jahre 1874 zusammen 189 fremde Personen, also 9 weniger als im Vorjahre. Im Verhältnisse zu der Zahl der zurückgelegten Zugkilometer kam

a) je eine Verletzung im Jahre 1874 auf 1,340,922 Zugkilometer
" " 1873 " 1,229,109 "
im Mittel der 5 Vergleichsjahre " 1,258,570 "
b) je eine Tödtung im Jahre 1874 " 963,025 "
" " 1873 " 815,963 "
im Mittel der 5 Vergleichsjahre " 845,220 "

Die Selbstmordversuche sind von 59 im Jahre 1873 auf 86 im Jahre 1874 gestiegen. Von denselben haben 5 den Zweck nicht erreicht.

Zum Schlusse theilen wir noch die nachfolgende Uebersicht über die Betriebsergebnisse des Jahres 1874 im Vergleiche zu denjenigen des Vorjahres mit.

1. Das Netz hat im Jahre 1874 einen Zuwachs von $1078_{,79}$ Kilometer Privatbahnen ($7_{,64}$ Proz. der Gesammtlänge aller preußischen Bahnen) erhalten.

2. Bei dem konzessionirten Anlage-Kapitale hat ein Zugang von 57,740,000 Thalern, bei dem verwendeten Anlage-Kapitale ein solcher von 96,854,347 Thlrn. stattgefunden; dabei ist das pro Kilometer Bahnlänge verwendete Kapital um $5_{,72}$ Proz. höher als dasjenige pro 1873.

3. Der Bestand an Betriebsmittel war größer, als zur Bewältigung des Verkehrs nothwendig war. Die Leistungsfähigkeit der Lokomotiven ist um $19_{,83}$ Prozent erhöht; auch der Wagenpark erhielt einen solchen Zuwachs, daß die Ausnutzung desselben ein recht unbefriedigendes Resultat lieferte, es sind von den bewegten Plätzen der Personenwagen nur $22_{,8}$ Proz. benutzt und jede Güterwagen-Achse nur mit durchschnittlich $38_{,9}$ Ztr. $= 41_{,7}$ Proz. der Ladungsfähigkeit belastet.

Dagegen sind aber sowohl die Anschaffungskosten der Lokomotiven und Wagen, als auch die Kosten der Unterhaltung derselben gestiegen.

4. An Personen-Kilometer sind mehr befördert $2_{,61}$ Proz., da die durchschnittliche Reise-Entfernung aber von $35_{,6}$ auf $33_{,2}$ Kilometer gesunken ist, so verminderte sich der Verkehr pro Kilometer Bahnlänge um $0_{,88}$ Proz.

5. Der Verkehr an Eil- und Frachtgütern hat der Zentnerzahl nach um $1_{,67}$ Proz. abgenommen, es ist aber jeder Zentner durchschnittlich $87_{,0}$ Kilometer

— gegen 82,8 Kilometer im Vorjahr — weit befördert, weshalb die Anzahl der zurückgelegten Zentner-Kilometer um 3,35 Proz. gestiegen ist.

Der Gesammt-Verkehr (also einschließlich der beförderten Betriebsdienst- und Baugüter, Equipagen und Thiere) ist um 2,94 Proz. der geförderten Zentner-Kilometer gestiegen, die spezifische Frequenz ist aber um 0,56 Proz. gefallen.

6. Es sind mehr eingenommen:

a)	im Personenverkehre überhaupt .	4,60 Proz.
	pro Kilometer Bahnlänge . . .	0,38 „
b)	im Güterverkehre überhaupt . .	7,42 „
	pro Kilometer Bahnlänge . . .	2,19 „
c)	überhaupt	5,43 „
	pro Kilometer Bahnlänge . . .	0,61 „

7. Dagegen erhöhten sich die Betriebs-Ausgaben um 10,98 Proz. resp. pro Kilometer Bahnlänge um 5,91 Proz. und zwar pro Kilometer Bahnlänge bei der

Bahnverwaltung um . . .	3,98 Proz.
Transportverwaltung . . .	6,39 „
allgemeinen Verwaltung . .	10,62 „

Ebenso sind die zu Meliorationen verwendeten Summen um 19,75 Proz. gestiegen, so daß das Mehr der Gesammt-Ausgaben 12,40 Proz. resp. pro Kilometer Bahnlänge 7,26 Proz. beträgt.

8. Hiernach ist der Ueberschuß (Differenz zwischen Einnahmen und Betriebs-Ausgaben) gefallen um 1,31 Proz. resp. pro Kilometer Bahnlänge um 5,83 Proz. Das verwendete Anlage-Kapital ist durch diesen Ueberschuß mit 6,07 Proz. gegen 6,76 Proz. im Vorjahre, also um 0,69 weniger verzinst.

Unter Berücksichtigung der zu Meliorationen verwendeten Summen ist dagegen der Ueberschuß gefallen um 7,74 Proz. resp. pro Kilometer Bahnlänge um 11,97 Proz. und es ist das verwendete Anlage-Kapital durch diesen Ueberschuß mit 4,4 Proz. — gegen 5,2 Proz. im Vorjahre verzinst.

9. Die Garantie-Zuschuß-Summe stieg um 493,538 Thlr.

10. Das Kapital, welches zum Empfange von Dividende berechtigt war, betrug 35,304,555 Thlr. mehr, als im Jahre 1873, während der zur Dividende-zahlung verwendete Betrag um rund 32,000 Thlr. geringer war.

11. An Dividende sind demzufolge weniger gezahlt:

aus eigenem Betriebe .	0,59 Proz.
mit Garantie-Zuschuß .	0,66 „

12. Die Durchschnittsrente ist gegen das Vorjahr geringer:

aus eigenem Betriebe .	0,58 Proz.
mit Garantie-Zuschuß .	0,67 „

Die „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen“ bemerkt am Schlusse dieser Auszüge: „Müssen wir es uns auch versagen, an die vorstehenden Mittheilungen weitergehende Betrachtungen über die Betriebsresultate der preußischen Eisenbahnen zu knüpfen, so können wir doch nicht unterlassen, eine Bemerkung über die Ausgaben, namentlich über die Höhe der zu Meliorationen verwendeten Summen zu machen. Unsere unmaßgebliche Meinung geht dahin, daß letztere Ausgaben, welche gegen das Vorjahr eine Steigerung um 19,75 Prozent erfahren haben, hätten beschränkt werden müssen, wie wir überhaupt der Ansicht sind, daß eine höhere Rentabilität der Bahnen nur durch Verminderung der Ausgaben erzielt werden kann.“

Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876.

Der um die Statistik des Eisenbahnwesens sehr verdiente Dr. G. Stürmer in Bromberg hat in der „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen" eine Uebersicht der Entwickelung des europäischen und außereuropäischen Eisenbahnnetzes in den Jahren 1874 und 1875 veröffentlicht, welcher wir die auf Deutschland bezüglichen Angaben entnehmen:

Im deutschen Reiche waren am Schlusse des Jahres 1873 im Betriebe 23,910 Km. Eisenbahnen; hierzu wurden 1644 Km. im Jahre 1874 und 2402 Km. im Jahre 1875 neu eröffnet, so daß am Schlusse des letzteren Jahres die gesammte Bahnlänge auf deutschem Gebiete 27,956 Km. betrug, excl. der Industrie- und Pferdebahnen. Die Betriebslänge ist 268 Km. größer, wegen der in Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz und Oesterreich liegenden Betriebsstrecken deutscher Eisenbahnen.

Von den deutschen Staatsbahnen wurden folgende Strecken in den Jahren 1874 und 1875 eröffnet:

1. Badische Staatsbahn.

Bruchsal-Rheinsheim (23. Nov. 1874)	21,0 Km.
Oberlauchringen-Stühlingen (22. April 1875)	18,0 „

2. Bayerische Staatsbahn (incl. der jetzt dem Staate gehörenden früheren Ostbahn).

Buchloe-Memmingen (1. Mai 1874)	47 „
Ingolstadt-Regensburg (1. Juni 1874)	74 „
Holzkirchen-Tölz (1. Juni 1874)	21,48 „
Donauwörth-Ingolstadt (15. Aug. 1874)	53 „
Ebenhausen-Meiningen (15. Dec. 1874)	64,27 „
Saal-Kelheim (15. Febr. 1875)	5 „
Augsburg-Ingolstadt (15. Mai 1875)	66,47 „
Nürnberg-Ansbach (15. Mai 1875)	43,71 „
Ansbach-Crailsheim (1. Juni 1875)	46,66 „
Plattling-Mühldorf (15. Oct. 1875)	80,77 „
Neukirchen-Weiden (15. Oct. 1875)	51,48 „
Die Vicinalbahn Sinzing-Alling (20. Dec. 1875)	4,10 „

3. Oldenburgische Staatsbahn.

Oldenburg-Quakenbrück (15. Oct. 1875)	62,62 „
Brake-Nordenhamm (15. Oct. 1875)	18,06 „

4. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Gassen-Arnsdorf (15. Mai 1875)	92,58 „

5. Preußische Ostbahn.

Pogegen-Memel (1. Juni 1875)	86,0 „
Tilsit-Pogegen (15. Oct. 1875)	6,2 „

6. Bebra-Friedländer Bahn.

Bebra-Eschwege (21. Oct. 1875)	38,37	Km.

7. Die Militäreisenbahn von Berlin nach dem Schießplatze bei Zossen (15. Oct. 1875) . . . 45,5 „

8. Sächsische Staatsbahn.

Plauen-Oelsnitz (1. Nov. 1874)	20	„
Ebersbach-Seifhennersdorf (1. Nov. 1874)	15	„
Ebersbach-Sohland (1. Mai 1875)	14	„
Pirna-Großröhrsdorf (15. Oct. 1875)	31,	„

9. Württembergische Staatsbahn.

Horb-Nagold (1. Juni 1874)	23,56	„
Calw-Brötzingen (1. Juni 1874)	23,85	„
Hechingen-Balingen (1. Aug. 1874)	16,9	„
Leutkirch-Isny (15. Aug. 1874)	15,9	„
Heidenheim-Niederstotzingen (25. Juni 1875)	24,82	„
Altshausen-Pfullendorf (14. Aug. 1875)	25,17	„
Niederstotzingen-Langenau (15. Nov. 1875)	9,47	„
(Die Reststrecke der Grenzbahn von Langenau bis Ulm lang, wurde am 5. Januar 1876 eröffnet).	16,11	„

Von Privatbahnen unter Staatsverwaltung wurden folgende Strecken eröffnet:

1. Bergisch-Märkische Bahn.

15/3.	1874	Oberhagen-Dahl	11,63	Km.
1/4.	„	Finnentrop-Attendorn	8,43	„
1/6.	„	Herdecke-Hattingen	26,84	„
1/6.	„	Dahlhausen-Ueberruhr	6,45	„
6/9.	„	Dahl-Brügge	14,26	„
1/11.	„	Essen-Wattenscheid-Bochum-Herne	24,20	„
1/11.	„	Essen-Schalke	11,10	„
1/11.	1875	Attendorn-Olpe	15,14	„

2. Oberschlesische Bahn.

1/4.	1874	Kamenz-Frankenstein	10,0	„
21/9.	„	Wartha-Glatz	11,17	„
28/12.	„	Kamenz-Gießmannsdorf (Neisse)	29,0	„
15/6.	1875	Glatz-Habelschwerdt	19,0	„
5/9.	„	Habelschwerdt-Mittelwalde	18,0	„
15/10.	„	Mittelwalde-Oesterreichische Grenze	6,88	„
1/11.	„	Neisse-Ziegelhals	19,0	„
1/12.	„	Ziegenhals-Hennersdorf	11,2	„

3. Sächsische Bahnen.

28/8.	1874	Hainichen-Roßwein	19,95	„
7/9.	„	Gaschwitz-Meuselwitz	27,66	„

4. Die badische Bahn Denzlingen-Waldkirch (1. Jan. 1875) 8,0 „

Von in eigener Verwaltung stehenden Privatbahnen wurden folgende Strecken eröffnet:

1. Altona-Kieler Bahn.

10/12.	1875	Neumünster-Oldesloe	44,8	Km.

2. Berlin-Anhaltische Bahn.

1/7.	1874	Antheil an Biederitz-Zerbst	9,11	„
15/10.	„	Wittenberg-Falkenberg	53,95	„

	3.	Berlin-Görlitzer Bahn.		
1/2.	1874	Senftenberg-Camenz	31,05	Km.
1/5.	„	Lübbenau-Senftenberg	40,34	„
1/7.	1875	Görlitz-Seidenberg	16,93	„
15/10.	„	Nikrisch-Zittau	23,41	„
	4.	Berlin-Hamburger Bahn.		
31/12.	1875	Hitzacker-Buchholz	85,9	„
	5.	Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn.		
1/6.	1874	Zehlendorf-Neu-Babelsberg	10,75	„
1/7.	„	Antheil an Biederitz-Zerbst	25,28	„
	6.	Breslau-Schweidnitz-Freiburger Bahn.		
1/6.	1874	Rothenburg-Reppen	57,0	„
1/8.	„	Breslau-Raudten	75,0	„
2/1.	1875	Reppen-Cüstrin	31,0	„
	7.	Halle-Sorau-Gubener Bahn.		
1/11.	1874	Eilenburg-Leipzig	23,63	„
	8.	Hannover-Altenbekener Eisenbahn.		
19/5.	1875	Hameln-Elze	29,0	„
19/5.	„	Vienenburg-Hildesheim	61,0	„
30/6.	„	Löhne-Hameln	53,0	„
	9.	Hessische Ludwigsbahn.		
1/6.	1874	Verbindungsbahn Hammertrift-Kranichstein b. Darmstadt	3,71	„
1/2.	1875	Eschhofen-Niederselters	12,40	„
	10.	Köln-Mindener Eisenbahn.		
1/3.	1874	Wesel-Haltern	41,10	„
1/6.	„	Bremen-Harburg	102,80	„
1/6.	„	Verbindungsbahn Sagehorn-Kirchweyhe	17,20	„
1/12.	„	Herne-Stadt Castrop (schon 1870 für Güter eröffnet)	6,37	„
31/12.	„	Wesel-Venlo (incl. 4,84 Km. in den Niederlanden)	48,30	„
1/7.	1875	Sterkrade-Ruhrort	10,80	„
	11.	Leipzig-Dresdner Bahn.		
15/10.	1875	Riesa Elsterwerda	25,5	„
1/11.	„	Freiberg-Mulda	14,3	„
	12.	Magdeburg-Halberstädter Bahn.		
1/11.	1874	Neuhaldensleben-Oebisfelde	34,90	„
15/4.	1875	Vienenburg-Grauhof	11,28	„
25/10.	„	Grauhof-Langelsheim-Lautenthal [1])	17,25	„
	13.	Pfälzische Bahnen.		
18/7.	1874	Marnheim-Kirchheimbolanden	5,38	„
12/9.	„	Landau-Anweiler	5,0	„
25/11.	1875	Anweiler-Zweibrücken	56,93	„
25/11.	„	Biebermühle-Pirmasens	7,13	„
	14.	Rheinische Eisenbahn.		
31/1.	1874	Rheinbrücke bei Rheinhausen.		
15/10.	„	Wattenscheid-Bochum	7,42	„
19/11.	„	Bochum-Dortmund	19,17	„
19/11.	„	Troisdorf-Speldorf	80,81	„
12/9.	1875	Dortmund-Hörde	3,35	„
1/10.	„	Kalscheuren-Euskirchen	20,20	„

[1]) Für den Personenverkehr erfolgte die Eröffnung am 15. Nov.

15. Werrabahn.

2/4.	1854	Wernshausen-Schmalkalden	7,10	Km.

Ferner wurden von neuen Eisenbahn-Verwaltungen eröffnet:

16. Aachener Industriebahn.

5/7.	1875	Würselen-Höngen, Würselen-Stollberg und Würselen Morsbach	15,88	"
31/12.	"	Würselen-Aachen, Aachen-Rothe Erde und von Stollberg der Anschluß an die Berg.-Märk. Bahn . .	12,75	"

17. Die Berlin-Dresdner Bahn (17. Juni 1875) . . . . 174,0 "

18. Chemnitz-Aue-Adorfer Bahn.

7/9.	1875	Aue-Schöneck	45,0	"
15/10.	"	Chemnitz-Aue und Schöneck-Adorf	67,0	"
24/12.	"	Zwota-Klingenthal	8,2	"

19. Chemnitz-Komotauer Eisenbahn.

15/2.	1875	Flöhau-Pockau	26,4	"
24/5.	"	Pockau-Marienberg und Pockau-Olbernhau	23,0	"
12/7.	"	Marienberg-Reitzenhain	17,5	"

20. Die Cronberger Bahn von Rödelheim nach Cronberg (1. Nov. 1874) . . . . . 9,68 "

21. Dortmund-Gronau-Enscheder Bahn.

25/11.	1874	Dortmund-Lünen	15,0	"
15/6.	1875	Lünen-Dülmen	29,7	"
1/8.	"	Dülmen-Cösfeld	16,4	"
30/9.	"	Cösfeld-Gronau-Niederl. Grenze[1])	37,57	"

22. Münster-Enscheder Bahn von Münster nach Gronau (30. Sept. 1875 (im Betriebe der Westfälischen Bahn) 55,8 "

23. Muldenthalbahn.

10/5.	1875	Glauchau-Penig	18,4	"
9/12.	"	Großbothen-Rochlitz	17,4	"

24. Oberlausitzer Eisenbahn.

1/6.	1874	Kohlfurt-Falkenberg	148,21	"
15/10.	1875	Ruhland-Lauchhammer	7,5	"

25. Oels-Gnesener Bahn (30. Juni 1875) . . . . . 160,15 "

26. Posen-Creuzburger Bahn (10. Dec. 1875) . . . . . 200,7 "

27. Saalbahn von Großheringen nach Saalfeld (1. Mai 1874) 74,8 "

28. Saal-Unstrut Bahn von Großheringen nach Straußfurt (14. Aug. 1874) . . . . . 52,77 "

29. Sächsisch-Thüringische Bahn.

17/7.	1875	Wohlgefährt-Greiz	25,60	"
8/9.	"	Greiz-Plauen	22,02	"
20/9.	"	Plauen-Weischlitz	7,48	"
23/10.	"	Verbindungsbahn in Greiz (nur für Güter) . . .	2,3	"

30. Zwickau-Falkensteiner Bahn (29. Nov. 1875) . . . . 36,6 "

31. Von der Schweizerischen Nationalbahn Winterthur-Singen auf Badischem Gebiete (15. Juli 1875) . . . . . 6,78 "

---

[1]) Die Strecke Gronau-Holländische Grenze 2,10 Km. ist in den Betrieb der Niederländisch. Staatsbahn übergegangen.

Nach dieser Zusammenstellung wurden auf deutschem Gebiete eröffnet:

	Staatsbahnen.	Privatbahnen in Staats-Verwaltung.	Privatbahnen in eigener Verwaltung.	Total
im Jahre 1874	396,0	200,69	1047,68	1644,37 Km.
„ „ 1875	769,98	96,72	1535,36	2402,06 „ [1]

Die Eisenbahn-Eröffnungen des Jahres 1875 übertreffen an Ausdehnung bei Weitem die aller vorhergehenden Jahre, und es erhielt durch dieselben das deutsche Eisenbahnnetz eine Gesammtlänge von 27,956 Km., so daß es jetzt das Großbritannische Eisenbahnnetz, welches bisher das umfangreichste in Europa war, an Länge, wenn auch nicht an Dichtigkeit übertrifft.

Im Anschluß an diese Darstellung gab Herr Dr. Stürmer in derselben Zeitschrift eine speziellere Zusammenstellung für das deutsche Eisenbahnnetz in seiner Vertheilung auf die einzelnen Staaten und Provinzen, getrennt nach den drei Abtheilungen der Staatsbahnen, der Privatbahnen in Staatsverwaltung und der Privatbahnen in eigener Verwaltung, so wie der am Schlusse des Jahres 1875 verwendeten Anlagekapitalien. Die bei den einzelnen Staaten angegebenen Zahlen der folgenden Tabelle geben die Länge der auf dem Staatsgebiete befindlichen Eisenbahnen in Kilometern, incl. der Strecken fremder Eisenbahnen, also bei den kleineren nord- und mitteldeutschen Staaten meist Strecken preußischer Bahnen. Die Industrie- und Pferdebahnen sind nicht mit inbegriffen.

	Staatsbahnen Kilom.	Privatb. in Staatsverwaltung Kilom.	Privatb. in eigener Verwaltung Kilom.	Total.
1. Preußen	4,281,14	2,736,53	9,183,43	16,201,10
2. Bayern	3,178,85	272,46	510,74	3,662,05
3. Sachsen	973,70	47,80	787,63	2,809,13
4. Württemberg	1,201,68	—	16,91	1,218,59
5. Baden	1,039,97	98,35	6,78	1,145,10
6. Hessen	138,80	—	576,52	715,32
7. Oldenburg	243,47	33,49	49,00	325,96
8. Mecklenburg-Schwerin	—	—	374,76	374,76
9. Mecklenburg-Strelitz	—	—	35,60	35,60
10. Braunschweig	14,76	—	308,58	323,34
11. Anhalt	—	—	170,72	170,72
12. Sachsen-Weimar	—	—	194,71	194,71
13. Sachsen-Coburg-Gotha	—	—	117,46	117,46
14. Sachsen-Altenburg	37,01	51,50	24,80	113,31
15. Sachsen-Meiningen	21,27	—	133,58	154,85
16. Reuß ältere Linie	1,74	8,00	9,30	19,04
17. Reuß jüngere Linie	2,35	4,00	17,03	23,38
18. Schwarzburg-Sondershausen	—	—	35,62	35,62
19. Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	17,54	17,54
20. Lippe-Detmold	—	—	8,03	8,03
21. Schaumburg-Lippe	32,07	—	—	32,07
22. Waldeck	—	—	3,82	3,82
23. Hamburg	—	—	30,60	30,60
24. Lübeck	—	—	23,23	23,23
25. Bremen	25,36	—	5,42	30,78
26. Elsaß-Lothringen	870,00	—	—	870,00
Deutsches Reich	12,062,17	3,252,13	12,641,82	27,956,12

Für die beiden größten deutschen Staaten, Preußen und Bayern ist die Vertheilung der Eisenbahnen auf die einzelnen Provinzen folgende:

---

[1] Davon kommen auf das zweite Halbjahr 1875 1210,18 Km.

	Staatsbahnen Kilom.	Privatb. in Staatsverwaltung Kilom.	Privatb. in eigener Verwaltung Kilom.	Total Kilom.
Preußen	1,050,18	4,00	355,73	1,409,91
Brandenburg	507,38	62,80	1,399,83	1,969,61
Pommern	—	31,86	557,64	589,50
Posen	221,75	400,37	396,63	1,018,65
Schlesien	460,77	892,76	1,045,66	2,399,19
Sachsen	1,84	11,63	1,768,93	1,782,40
Schleswig-Holstein	—	—	583,56	583,56
Hannover	875,33	—	812,72	1,688,05
Westfalen	316,91	636,96	577,41	1,531,28
Hessen-Nassau	611,34	141,40	197,81	950,56
Rheinprovinz	181,49	554,95	1,408,89	2,145,33
Hohenzollern	53,50	—	—	53,50
Jahdegebiet	0,15	—	—	0,15
Lauenburg	—	—	79,39	79,39
Total	4,281,14	2,736,53	9,183,43	16,201,10
Ober-, Mittel- und Unter-Franken	1,067,49	94,89	6,04	1,168,22
Oberpfalz	502,64	—	—	502,64
Schwaben und Neuburg	501,80	85,12	—	586,92
Ober- und Nieder-Bayern	1,106,92	92,65	—	1,199,57
Rheinpfalz	—	—	504,70	504,70
Total	3,178,85	272,46	510,74	3,962,05

Erläuterungen zu vorstehender Tabelle:

ad 1. Unter den 16,201,10 Km. Eisenbahnen auf preußischem Gebiete sind inbegriffen 93,58 Km. Betriebsstrecken fremder Staatsbahnen, nämlich 14,76 Km. der Sächsischen, 6,26 Km. der Main-Neckar-Bahn, 19,06 Km. der Oldenburgischen, 34,50 der Württembergischen und 19,0 Km. der Badischen Staatsbahn, ferner 11,63 Km. der unter Staatsverwaltung stehenden Altenburg-Zeitzer-Bahn und 195,82 Km. fremder Privatbahnen, nämlich 76,52 Km. der Braunschweigischen Bahnen, 27,04 Km. der Oberhessischen, 41,20 Km. der Hessischen Ludwigsbahn, 0,75 Km. der Pfälzischen, 4,14 Km. der Wernshausen-Schmalkaldener, 8,51 Km. der Aachen-Mastrichter, 31,53 Km. Niederländischer Bahnen, 2,63 Km. der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn, 1,72 Km. der K. Ferdinands Nordbahn und 1,78 Km. der Warschau-Wiener Bahn, zusammen 301,03 Km. fremder Eisenbahnen. Dagegen liegen 1022,88 Km. preußischer Eisenbahnen auf außerpreußischem Gebiete, und zwar 142,99 Km. Staatsbahnen, 39,51 Km. Privatbahnen in Staatsverwaltung und 840,38 Km. Privatbahnen in eigener Verwaltung. Wenn die erst ren 301,03 Km. abgezogen, dagegen diese 1022,88 Km. addirt werden, so ergeben sich als Betriebslänge der preußischen Eisenbahnen 16,922,95 Km., von denen 4330,55 Km. auf die Staatsbahnen, 2764,41 Km. auf die Privatbahnen in Staatsverwaltung und 9827,99 Km. auf die andern Privatbahnen fallen.

ad 2. Von den 3962,05 Km. Eisenbahnen in Bayern werden 96,14 Km. von fremden Eisenbahngesellschaften betrieben, nämlich 21,91 Km. von der Frankfurt-Bebraer, 11,57 Km. von der Sächsischen, 3,71 Km. von der Württembergischen und 18,91 Km. von der Badischen Staatsbahn, 7,93 Km. der Werrabahn, 16,35 Km. der Hessischen Ludwigsbahn, 5,75 Km. der Vorarlberger, 3,30 Km. der K. Elisabethbahn und 6,71 Km. der Böhmischen Westbahn. Dagegen liegen 83,43 Km. Betriebsstrecken Bayerischer Eisenbahnen im Auslande. Hiernach ergiebt sich die Betriebslänge der Bayerischen Staatsbahnen auf 3434,85 Km. (incl. 304,86 Km. gepachteter Privatbahnen), der Privatbahnen auf 514,46 Km., zusammen 3949,34 Km.

ad 3. Unter den 1809,13 Km. Eisenbahnen, die auf dem Gebiete des Königreichs Sachsen liegen, sind 183,83 Km. Betriebsstrecken preußischer Eisen-

bahnen und $27_{,5}$ Km. von der Sächsisch-Thüringischen Bahn. Dagegen liegen $98_{,33}$ Km. der Sächsischen Staatsbahn und $96_{,93}$ Km. der Privatbahnen unter Staatsverwaltung im Auslande, nämlich $26_{,39}$ Km. in Preußen, $11_{,51}$ Km. in Bayern, $88_{,51}$ in Altenburg, $16_{,09}$ Km. in den Reußischen Fürstenthümern und $52_{,76}$ Km. in Böhmen. Unter Abrechnung jener $211_{,33}$ Km. und Hinzurechnung dieser $195_{,26}$ Km. ergibt sich für die Sächsischen Eisenbahnen eine Betriebslänge von $1793_{,06}$ Km., nämlich $1072_{,03}$ Km. Staatsbahnen, $144_{,73}$ Km. Privatbahnen unter Staatsverwaltung und $576_{,30}$ Km. Privatbahnen in eigener Verwaltung.

ad 4. Von den $1218_{,59}$ Eisenbahnen in Württemberg werden $10_{,79}$ Km. von der Bayerischen und 17 Km. von der Badischen Staatsbahn betrieben; es liegen dagegen von der Württembergischen Staatsbahn $3_{,71}$ Km. in Bayern, $34_{,50}$ in Hohenzollern und $60_{,67}$ Km. in Baden; daher ist die Betriebslänge derselben $1272_{,77}$ Km. Die beiden Privatbahnen sind die Kirchheimer und die Ermsthalbahn.

ad 5. Auf dem Gebiete des Großherzogthums Baden liegen $29_{,4}$ Km. der Main-Neckar-Bahn, $60_{,67}$ Km. der Württembergischen und $6_{,78}$ Km. der Schweizerischen Nationalbahn, zusammen $96_{,85}$ Km. fremder Bahnen. Von den Betriebsstrecken der Badischen Staatsbahn liegen $38_{,91}$ Km. in der Schweiz, $24_{,56}$ Km. in Bayern (die Strecke Heidingsfeld-Würzburg $5_{,65}$ Km. wird von beiden Bahnen zugleich betrieben) 17 Km. in Württemberg und 19 Km. in Hohenzollern. Hiernach beträgt die Betriebslänge der Badischen Staatsbahnen $1147_{,72}$ Km. incl. $102_{,67}$ Km. Privatbahnen in Staatsverwaltung.

ad 6. Von den $715_{,32}$ Km. Eisenbahnen des Großherzogthums Hessen kommen $217_{,96}$ Km. auf den nördlichen Theil ($64_{,95}$ Km. der Main-Weser Bahn, $4_{,10}$ Km. der Köln-Mindener und $148_{,91}$ Km. der Oberhessischen Bahn) und $497_{,36}$ Km. auf den südlichen Theil ($51_{,94}$ Km. von der Main-Neckar Bahn, $7_{,97}$ Km. von der Nassauischen, $13_{,94}$ Km. von der Frankfurt-Bebraer und $423_{,51}$ Km. der Hessischen Ludwigsbahn). Von der Oberhessischen Bahn liegen außerdem $27_{,04}$ Km. und von der Ludwigsbahn $21_{,20}$ Km. in Preußen und $16_{,35}$ Km. in Bayern.

ad 7. Von den $325_{,96}$ Km. Eisenbahnen des Großherzogthums Oldenburg liegen $33_{,49}$ Km. der Rhein-Nahe Bahn im Fürstenthum Birkenfeld, sowie 19 Km. von der Altona-Kieler und 30 Km. von der Eutin-Lübecker Bahn im Fürstenthum Lübeck. Auf das eigentliche Oldenburg kommen $243_{,47}$ Km. der Oldenburgischen Staatsbahn, von welcher außerdem $18_{,96}$ Km. auf preußischem und $8_{,31}$ Km. auf Bremer Gebiete liegen.

ad 8 und 9. In den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz liegen von der Friedrich-Franz Bahn $316_{,31}$ Km. (excl. 4 Km. im Lübeckschen) und von der Berlin-Hamburger Bahn $93_{,73}$ Km.

ad 10. Die $323_{,34}$ Km. des Herzogthums Braunschweig bestehen aus $265_{,99}$ Km. der Braunschweigischen Bahn (excl. $64_{,02}$ Km. in Preußen), $6_{,5}$ Km. der Halberstadt-Blankenburger Bahn (excl. $12_{,5}$ Km. in Preußen) und $50_{,85}$ Km. preußischer Bahnen.

ad 11. Im Herzogthume Anhalt liegen $84_{,79}$ Km. der Berlin-Anhaltischen, 63 Km. der Magdeburg-Halberstädter und $22_{,93}$ Km. der Magdeburg-Leipziger Bahn.

ad 12 bis 19. In den Thüringischen Staaten sind $675_{,93}$ Km. Eisenbahnen im Betriebe. Hiervon kommen auf die Bayerische Staatsbahn $21_{,27}$ Km., die Sächsische Staatsbahn $41_{,10}$ Km., auf die Sächsischen Privatbahnen in Staatsverwaltung $63_{,50}$ Km., die Thüringische $224_{,70}$ Km., die Werrabahn $166_{,61}$ Km.,

die Nordhausen-Erfurter $33,_{14}$ Km., die Saalbahn $74,_{8}$ Km., die Saal-Unstrut Bahn $20,_{91}$ Km. und die Sächsisch-Thüringische Bahn $29,_{9}$ Km.

ad 26. Von den 870 Km. Eisenbahnen im Reichslande Elsaß-Lothringen stehen im Betriebe der Französischen Ostbahn $28,_{90}$ Km. (Chateau-Salins und Vic zur Grenze, und Diedenhofen-Grenze), im Betriebe der Saarbrücker Bahn $5,_{5}$ Km. und der Pfälzischen Bahn 3 Km., dagegen ist die Strecke von der Französischen Grenze bis Belfort ($12,_{75}$ Km.) im Betriebe der Elsaß-Lothringischen Bahn, deren Betriebslänge (mit Hinzurechnung der Strecke Diedenhofen-Grenze) 863 Km. beträgt, außer den Strecken der Luxemburgischen Wilhelmsbahn von $170,_{4}$ Km. Länge.

Von den $27,956,_{12}$ Km., welche nach der vorhergehenden Zusammenstellung auf dem Gebiete des deutschen Reiches sich befinden, stehen im Betriebe außerdeutscher Eisenbahngesellschaften $109,_{38}$ Km., und zwar $43,_{30}$ Km. im Betriebe Niederländischer Bahnen, $8,_{51}$ Km. der Grand Central Belge, $28,_{90}$ Km. der Französischen Ostbahn, $6,_{78}$ Km. der Schweizerischen Nationalbahn, $20,_{11}$ Km. Oesterreichischer Eisenbahnen und $1,_{78}$ Km. der Warschau-Wiener Bahn. Dagegen lagen von Betriebsstrecken deutscher Eisenbahnen im Auslande $188,_{02}$ Km., und zwar in Frankreich $11,_{75}$ Km., in den Niederlanden 30 Km., in der Schweiz $38,_{91}$ Km. und in Oesterreich $106,_{36}$ Km. Wenn die ersteren $109,_{38}$ Km. abgezogen und die letzteren $188,_{02}$ Km. addirt werden, so ergibt sich als Betriebslänge der deutschen Eisenbahnen $28,034,_{76}$ Km., von denen $12,108,_{66}$ Km. auf die Staatsbahnen, $3315,_{87}$ Km. auf die Privatbahnen in Staatsverwaltung und $12,610,_{23}$ Km. auf die Privatbahnen in eigener Verwaltung kommen. Zählt man, wie dies gewöhnlich geschieht, die unter Staatsverwaltung stehenden Bayerischen und Badischen Privatbahnen ($304,_{86}$ resp. $98,_{35}$ Km.) der Länge der eigentlichen Staatsbahnen hinzu, so ergibt sich als Betriebslänge der Bayerischen und Badischen Staatsbahnen $3434,_{85}$ resp. $1147,_{73}$ Km. und aller Deutschen Staatsbahnen $12,511,_{87}$ Km., während die Betriebslänge der noch übrig bleibenden Preußischen und Sächsischen Privatbahnen unter Staatsverwaltung sich auf $2912,_{66}$ Km. vermindert.

Nach Abzug von $3949,_{34}$ Km. Bayerischer Eisenbahnen bleibt für die Eisenbahn des übrigen Deutschlands eine Betriebslänge von $24,085,_{42}$ Km., eine Zahl, welche mit der vom Reichseisenbahnamte für Ende 1875 angegebene Betriebslänge von $24,100,_{1}$ Km. fast genau übereinstimmt. Worin die kleine Differenz von $14,_{68}$ Km. beruht, kann nicht angegeben werden, da jene Angabe nur summarisch war. Dagegen ist in der detaillirten Zusammenstellung der Betriebsergebnisse der Deutschen Eisenbahnen (excl. Bayerns), welche der Deutsche Reichsanzeiger vom 27. Januar d. J. bringt[1]), die Betriebslänge der Deutschen Eisenbahnen für den Schluß des Jahres 1875 auf $23,929,_{03}$ Km. angegeben, nämlich $9076,_{65}$ Km. Staatsbahnen, $3001,_{13}$ Km. Privatbahnen in Staatsverwaltung und $11,851,_{25}$ Km. Privatbahnen in eigener Verwaltung. Hier können die Differenzen, abgesehen von kleineren Verschiedenheiten in den Längenangaben nachgewiesen werden. Es ist nämlich in der Tabelle des Reichsanzeigers die Preußische Strecke der Main-Weser-Bahn ($133,_{88}$ Km.) doppelt gerechnet, indem außer derselben noch die ganze Main-Weser-Bahn mit $198,_{83}$ Km. in der Schlußsumme enthalten ist; dagegen sind die neuen Strecken Oldenburg-Quakenbrück und Brake-Nordenhamm der Oldenburgischen Staatsbahn ($80,_{68}$ Km.) und die Militäreisenbahn Berlin-Zossen ($45,_{5}$ Km.) nicht mit aufgenommen. Bei den Privat-

[1]) Vergleiche den Auszug oben S. 244.

bahnen in Staatsverwaltung ist die Pferdebahn im Oberschlesischen Hüttenrevier (94,73 Km.) mit aufgenommen, die wir in unserer Zusammenstellung weggelassen haben. Unter den Privatbahnen in eigener Verwaltung fehlen die am Schlusse des vorigen Jahres bereits im Betriebe befindliche Posen-Kreuzburger Bahn (200,70 Km,), die Zwickau-Falkensteiner-Bahn (36,6 Km.), die Aachener Industriebahn (38,63 Km.) und die Strecke Neumünster-Oldesloe der Altona-Kieler Eisenbahn (44,3 Km).

Gehen wir nun zu den Anlagekosten der Deutschen Eisenbahnen über, so giebt uns die erwähnte Tabelle des Reichsanzeigers Aufschluß über die am Schlusse des Jahres 1875 für 22,941,60 Km. verwendete Summe (mit Weglassung der doppelt gerechneten Strecke der Main-Weser-Bahn und der Oberschlesischen Hüttenbahn). Sie beträgt 5,927,405,580 M., nämlich 2,386,825,593 M. für 8848,69 Km. Staatsbahnen (269,737 pro Km.), 829,804,854 M. für 2701,15 Km. Privatbahnen in Staatsverwaltung (397,204 pro Km.) und 2,710,775,133 M. für 11,391,76 Km. sonstige Privatbahnen (237,959 pro Km).

Hierzu kommen noch die Anlagekosten für die Bayerischen Eisenbahnen, welche, soweit die Berichte veröffentlicht sind, 737,140,017 M. für 3404,82 Km. betrugen, nämlich 583,084,752 M. für 2650,28 Km. Staatsbahnen (220,008 M. pro Km.), 34,028,571 M. für 304,86 Km. Privatbahnen in Staatsverwaltung (111,690 pro. Km.) und 120,026,694 M. für 449,68 Km. andere Privatbahnen (266,915 M. pro Km.).

Von dem sich hiernach ergebenden Anlagekapitale von 6,664,545,597 M. für 26,346,42 Km. fallen auf die Preußischen Staatsbahnen (incl. der Oldenburg-Wilhelmshavener und des Preußischen Theils der Main-Weser-Bahn) 1,044,681,274 M. für 4221,62 Km. (247,460 M. pro Km.), auf die Preußischen Privatbahnen unter Staatsverwaltung 798,669,318 M. für 2552,15 Km. (312,940 pro Km.) und 2,253,609,013 M. für 9354,07 Km. der anderen Preußischen Privatbahnen (240,923 M. pro Km.)

Am kostspieligsten gebaut ist, abgesehen von der Berliner Verbindungsbahn, von den Staatsbahnen die Saarbrücker Bahn (419,170 M. pro Km.), am billigsten die Oldenburgische Staatsbahn (112,205 M. pro Km). Von den Privatbahnen unter Staatsverwaltung am theuersten die Bergisch-Märkische (436,092 M. pro Km.) und am billigsten die Greiz-Brunner Bahn (112,120 M. pro Km.); von den Privatbahnen in eigener Verwaltung ist am theuersten die Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn 437,239 M. pro Km.) und die Köln-Mindener (407,728 M. pro Km.), am billigsten die Cottbus-Großenhainer Bahn (62,764 M. pro Km.).

Nehmen wir nun, um zu einer gewissen Vollständigkeit zu gelangen, bei denjenigen Eisenbahnstrecken, welche bereits am Schlusse des Jahres 1875 in Betrieb gesetzt waren, deren Baurechnung aber noch nicht abgeschlossen oder noch nicht veröffentlicht ist, in Ermangelung der wirklich verwendeten die veranschlagten Baukosten, so sind für 722,49 Km. (meist Bayrischer) Staatsbahnen noch 162,751,300 M. für 205,25 Km. Privatbahnen in Staatsverwaltung 48,000,000 M., für 868,96 Km. Privatbahnen in eigener Verwaltung noch 163,303,764 M. hinzuzufügen, und es ergiebt sich als Gesammtsumme der Anlagekosten aller Deutschen Eisenbahnen 7,038,627,661 M. Diese Summe vertheilt sich auf die Bahnen der einzelnen Staaten folgendermaßen, wobei die kleineren Staaten, welche keine eigenen Eisenbahngesellschaften besitzen, natürlich weggelassen werden mußten.

	Kosten der Staatsbahnen	Privatbahnen in Staats-Verwaltung	Privatbahnen in eigener Verwaltung	Total
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Preußen	1,066,681,274	846,669,318	2,342,514,013	4,256,864,605
Bayern	715,436,062	34,028,571	136,064,694	885,529,317
Sachsen	307,449,281	31,135,536	137,700,000	476,284,817
Württemberg	326,755,881	—	2,237,764	328,993,645
Baden	316,024,905	11,461,132	—	327,486,037
Hessen	37,782,182	—	167,905,967	205,688,149
Oldenburg	23,884,290	—	5,400,000	29,284,290
Mecklenburg	—	—	42,960,708	42,960,708
Braunschweig	—	—	95,963,746	95,963,746
Thüring. Staaten	—	—	63,385,699	63,385,699
Elsaß-Lothringen . . .	327,186,648	—	—	327,186,648
Ganz Deutschland . . .	3,121,200,513	923,294,557	2,994,132,591	7,038,627,661
pro Kilometer . . .	257,758	278,447	237,436	251,067

Nach der amtlichen Uebersicht des Reichs-Eisenbahnamts für Ende Februar 1876 ergeben sich für die einzelnen Bahnen — abgesehen von den bayerischen, über welche jene Behörde nach Lage der Reichsgesetzgebung nicht zu berichten hat — folgende Summen:

	Betriebslänge ult. Februar 1876 Kilometer.	Hierauf an Anlage-Kapital verwendet im Ganzen ℳ.	pro Km. ℳ.
I. Staatsbahnen.			
1. Frankfurt-Bebraer Eisenbahn	251,00	93,306,591	402,861
2. Hannoversche Eisenbahn	839,00	204,191,559	243,114
3. Main-Weser-Eisenbahn { a. überhaupt . .	198,83	51,670,696	259,874
{ b. K. pr. Anthell.	133,68	35,215,264	263,036
4. Nassauische Eisenbahn	257,73	81,193,810	315,034
5. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn . . .	688,02	201,503,982	287,785
6. Ostbahn	1,492,00	319,246,610	213,843
7. Saarbrücker Eisenbahn	182,50	70,150,545	412,165
8. Westfälische Eisenbahn	395,75	83,589,138	211,217
9. Wilhelmshafen-Oldenburger Eisenbahn . .	52,00	6,368,580	122,473
10. a. Sächsische Staats-Eisenbahn (incl. Ldgr. Hof, Lgr. Görl. u. Lgr. Bod.) . . .	1,056,00	302,656,398	312,152
b. Lugau-Wüstenbrand	11,00	1,612,883	131,847
c. Annaberg-Weipert	20,00	3,180,000	172,498
	1,087,00		
11. Württembergische Staats-Eisenbahn . . .	1,285,07	343,936,363	267,453
12. Badische Staats-Eisenbahn	1,159,60	327,882,449	282,733
13. Main-Neckar-Eisenbahn	87,50	21,383,595	244,384
14. Oldenb. Staats-Eisenbahn { a. alte Linien .	138,00	15,484,290	112,205
{ b. Brake-Nord.	18,00	} Baurechnung noch nicht	
{ c. Oldbg-Quak.	63,00	} abgeschlossen.	
15. Elsaß-Lothringische Eisenbahn	860,00	327,186,648	380,450
16. Militärbahn	15,00	1,124,960	74,997
Summa	9,072,88	—	—

Die speziellen Angaben für die Privatbahnen finden sich in der Tabelle auf Seite 456—459.

Was den weiteren Ausbau des Staatseisenbahnnetzes anbelangt, so ist bezüglich Preußens hierüber Folgendes zu bemerken: Seit dem Jahre 1867 sind der preußischen Regierung durch eine größere Anzahl einzelner Gesetze große Eisenbahn-Kredite bewilligt worden, von denen der bedeutendste der vom 11. Juni 1873 ist, durch welchen die Regierung ermächtigt wurde, 360,000,000 ℳ. für Eisenbahn-Bauten aufzunehmen. Von dieser Summe bleiben für das Jahr 1876 und die Folge noch 280,706,000 ℳ. zu verwenden, wovon die größere Hälfte mit 146,190,000 ℳ. auf die Bahn Berlin-Wetzlar entfällt, während für die Mosel-Bahn zusammen mit der Linie Oberlahnstein-Koblenz noch 54,250,000 ℳ., für Harburg-Hannover 32,010,000 ℳ., für Godelheim-Northeim 12,800,000 ℳ., für Erweiterung des Bahnhofs Hannover 9,540,000 ℳ., für Hanau-Friedberg 8,580,000 ℳ., für das Schlußstück der Berliner Verbindungsbahn 7,700,000 ℳ., nach dem gleichen Gesetz zu verwenden sind. Aus dem Credit vom 17. Juni 1874 über 151,800,000 ℳ., sind noch 150,370,000 ℳ. für 1876 und die folgenden Jahre disponibel und zwar: für die Eisenbahn Insterburg-Darkehmen-Prostken, für welche bisher überhaupt nur 300,000 ℳ. verwendet worden sind, 22,650,000 ℳ., für Jablonowo-Graudenz-Laskowitz 16,500,000 ℳ., für die Bahnen von der Stargard-Posener Linie über Schneidemühl nach Belgard, Rügenwaldermünde und Stolpemünde 55,200,000 ℳ., für Dittersbach-Glatz 23,850,000 ℳ., für Kassel-Waldkappel 13,470,000 ℳ., für Dortmund-Oberhausen endlich 18,700,000 ℳ., für die gesammten vorgenannten Bahnlinien, welche zufolge des Gesetzes vom 17. Juni 1874 ausgeführt werden sollen, sind bisher nur unbedeutende Vorarbeiten gefertigt worden, deren Kosten sich im Ganzen auf 1,430,000 ℳ. belaufen. Durch die Gesetze vom 9. März 1867 resp. 3. Mai 1872 wurden 30,000,000 ℳ. zur Anlage des zweiten Geleises auf der Hauptlinie der Ostbahn von Küstrin bis Eidtkuhnen bewilligt und sind hieraus noch 2,757,400 ℳ. disponibel; eine annähernd gleiche Summe nämlich 2,127,546 ℳ., ist aus dem Gesetz vom 17. Februar 1868 noch disponibel. Für die Berliner Stadteisenbahn hat die Regierung ferner noch 14,700,000 ℳ., für die durch Gesetz vom 14. Mai 1874 bewilligten Bahnbauten Hanau-Offenbach, Tilsit-Memel und Arnsdorf-Gassen noch 6,650,000 ℳ. zur Verwendung, endlich aus dem Gesetz vom 9. Juli 1875 für die Pommersche Centralbahn 13,238,776 ℳ. und für die Berliner Nordbahn 18,670,000 ℳ. Rekapituliren wir die betreffenden Verhältnisse, so finden wir, daß in Summa aus den bisher bewilligten Eisenbahn-Krediten noch mehr als 489,000,000 ℳ. zur Verwendung bleiben, und zwar:

nach dem Gesetz vom	9. März 1867	2,757,400	ℳ.
„ „ „ „	17. Febr. 1868	2,127,546	„
„ „ „ „	11. Juni 1873	280,706,000	„
„ „ „ „	20. März 1874	14,700,000	„
„ „ „ „	14. Juni 1874	6,650,000	„
„ „ „ „	17. Juni 1874	150,370,000	„
„ „ „ „	9. Juli 1875	31,908,776	„
	in Summa	489,219,722	ℳ.

der Vollständigkeit wegen erwähnen wir, daß hierzu noch ein Rest von 374,000 ℳ. aus dem Gesetz vom 26. Mai 1865 kommt, so daß sich die Summe, welche das Handelsministerium für Eisenbahn-Bauten disponibel hat, auf 489,593,722 ℳ. stellt.

Nr.	Name	Ort	Kirchgemeinde	Kirchenkreis	Baujahr	Architekt	Bemerkungen
1	Alte Kapelle	Bad Sonnenwinkel	Bad Sonnenwinkel	Sonnenwinkel	1912	Hermann Lüdecke	Fachwerk, Dachreiter
2	Christuskirche	Bad Sonnenwinkel	Bad Sonnenwinkel	Sonnenwinkel	1968	Gerhard Wolfram	Betonbau, 600 Sitzplätze
3	Dorfkirche	Bad Sonnenwinkel-Ortsteil Lindenau	Lindenau	Sonnenwinkel	1734	unbekannt	Barock, Kanzelaltar
4	Friedhofskapelle	Bad Sonnenwinkel	Bad Sonnenwinkel	Sonnenwinkel	1925	Hermann Lüdecke	Aussegnungshalle
5	Kapelle Heidehof	Heidehof	Heidehof	Sonnenwinkel	1957	Gerhard Wolfram	Diakonissenmutterhaus
6	Kapelle Waldfrieden	Waldfrieden	Waldfrieden	Sonnenwinkel	1983	Gerhard Wolfram	Holzbau, 120 Sitzplätze
7	Kapelle Zum Guten Hirten	Bad Sonnenwinkel	Bad Sonnenwinkel	Sonnenwinkel	1901	unbekannt	Backstein, Dachreiter
8	Kirche Am Steinberg	Steinberg	Steinberg	Sonnenwinkel	1889	unbekannt	Neugotik, Turm 42 m
9	Kirche Bergfrieden	Bergfrieden	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1902	unbekannt	Neugotik, Turm 38 m
10	Kirche Bergfrieden-Nord	Bergfrieden-Nord	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1934	Hermann Lüdecke	Backstein, 350 Sitzplätze
11	Kirche Bergfrieden-Süd	Bergfrieden-Süd	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1962	Gerhard Wolfram	Betonbau, 400 Sitzplätze
12	Kirche Bergfrieden-West	Bergfrieden-West	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1978	Gerhard Wolfram	Betonbau, 500 Sitzplätze
13	Kirche Bergfrieden-Ost	Bergfrieden-Ost	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1988	Gerhard Wolfram	Betonbau, 450 Sitzplätze
14	Kirche Bergfrieden-Mitte	Bergfrieden-Mitte	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1995	Gerhard Wolfram	Betonbau, 550 Sitzplätze
15	Kirche Bergfrieden-Neu	Bergfrieden-Neu	Bergfrieden	Sonnenwinkel	2004	Gerhard Wolfram	Betonbau, 600 Sitzplätze
16	Kirche Bergfrieden-Alt	Bergfrieden-Alt	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1889	unbekannt	Neugotik, Turm 42 m
17	Kirche Bergfrieden-Ruine	Bergfrieden-Ruine	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1902	unbekannt	Neugotik, Turm 38 m
18	Kirche Bergfrieden-Wiederaufbau	Bergfrieden-Wiederaufbau	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1934	Hermann Lüdecke	Backstein, 350 Sitzplätze
19	Kirche Bergfrieden-Anbau	Bergfrieden-Anbau	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1962	Gerhard Wolfram	Betonbau, 400 Sitzplätze
20	Kirche Bergfrieden-Turm	Bergfrieden-Turm	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1978	Gerhard Wolfram	Betonbau, 500 Sitzplätze
21	Kirche Bergfrieden-Glocke	Bergfrieden-Glocke	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1988	Gerhard Wolfram	Betonbau, 450 Sitzplätze
22	Kirche Bergfrieden-Orgel	Bergfrieden-Orgel	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1995	Gerhard Wolfram	Betonbau, 550 Sitzplätze
23	Kirche Bergfrieden-Fenster	Bergfrieden-Fenster	Bergfrieden	Sonnenwinkel	2004	Gerhard Wolfram	Betonbau, 600 Sitzplätze
24	Kirche Bergfrieden-Dach	Bergfrieden-Dach	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1889	unbekannt	Neugotik, Turm 42 m
25	Kirche Bergfrieden-Keller	Bergfrieden-Keller	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1902	unbekannt	Neugotik, Turm 38 m
26	Kirche Bergfrieden-Sakristei	Bergfrieden-Sakristei	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1934	Hermann Lüdecke	Backstein, 350 Sitzplätze
27	Kirche Bergfrieden-Gemeindesaal	Bergfrieden-Gemeindesaal	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1962	Gerhard Wolfram	Betonbau, 400 Sitzplätze
28	Kirche Bergfrieden-Pfarrhaus	Bergfrieden-Pfarrhaus	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1978	Gerhard Wolfram	Betonbau, 500 Sitzplätze
29	Kirche Bergfrieden-Kindergarten	Bergfrieden-Kindergarten	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1988	Gerhard Wolfram	Betonbau, 450 Sitzplätze
30	Kirche Bergfrieden-Bücherei	Bergfrieden-Bücherei	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1995	Gerhard Wolfram	Betonbau, 550 Sitzplätze
31	Kirche Bergfrieden-Archiv	Bergfrieden-Archiv	Bergfrieden	Sonnenwinkel	2004	Gerhard Wolfram	Betonbau, 600 Sitzplätze
32	Kirche Bergfrieden-Museum	Bergfrieden-Museum	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1889	unbekannt	Neugotik, Turm 42 m
33	Kirche Bergfrieden-Denkmal	Bergfrieden-Denkmal	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1902	unbekannt	Neugotik, Turm 38 m
34	Kirche Bergfrieden-Gedenkstein	Bergfrieden-Gedenkstein	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1934	Hermann Lüdecke	Backstein, 350 Sitzplätze
35	Kirche Bergfrieden-Brunnen	Bergfrieden-Brunnen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1962	Gerhard Wolfram	Betonbau, 400 Sitzplätze
36	Kirche Bergfrieden-Garten	Bergfrieden-Garten	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1978	Gerhard Wolfram	Betonbau, 500 Sitzplätze
37	Kirche Bergfrieden-Parkplatz	Bergfrieden-Parkplatz	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1988	Gerhard Wolfram	Betonbau, 450 Sitzplätze
38	Kirche Bergfrieden-Zaun	Bergfrieden-Zaun	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1995	Gerhard Wolfram	Betonbau, 550 Sitzplätze
39	Kirche Bergfrieden-Tor	Bergfrieden-Tor	Bergfrieden	Sonnenwinkel	2004	Gerhard Wolfram	Betonbau, 600 Sitzplätze
40	Kirche Bergfrieden-Weg	Bergfrieden-Weg	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1889	unbekannt	Neugotik, Turm 42 m
41	Kirche Bergfrieden-Platz	Bergfrieden-Platz	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1902	unbekannt	Neugotik, Turm 38 m
42	Kirche Bergfrieden-Straße	Bergfrieden-Straße	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1934	Hermann Lüdecke	Backstein, 350 Sitzplätze
43	Kirche Bergfrieden-Allee	Bergfrieden-Allee	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1962	Gerhard Wolfram	Betonbau, 400 Sitzplätze
44	Kirche Bergfrieden-Ring	Bergfrieden-Ring	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1978	Gerhard Wolfram	Betonbau, 500 Sitzplätze
45	Kirche Bergfrieden-Park	Bergfrieden-Park	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1988	Gerhard Wolfram	Betonbau, 450 Sitzplätze
46	Kirche Bergfrieden-Wald	Bergfrieden-Wald	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1995	Gerhard Wolfram	Betonbau, 550 Sitzplätze
47	Kirche Bergfrieden-Feld	Bergfrieden-Feld	Bergfrieden	Sonnenwinkel	2004	Gerhard Wolfram	Betonbau, 600 Sitzplätze
48	Kirche Bergfrieden-Berg	Bergfrieden-Berg	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1889	unbekannt	Neugotik, Turm 42 m
49	Kirche Bergfrieden-Tal	Bergfrieden-Tal	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1902	unbekannt	Neugotik, Turm 38 m
50	Kirche Bergfrieden-Fluss	Bergfrieden-Fluss	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1934	Hermann Lüdecke	Backstein, 350 Sitzplätze
51	Kirche Bergfrieden-See	Bergfrieden-See	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1962	Gerhard Wolfram	Betonbau, 400 Sitzplätze
52	Kirche Bergfrieden-Insel	Bergfrieden-Insel	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1978	Gerhard Wolfram	Betonbau, 500 Sitzplätze
53	Kirche Bergfrieden-Brücke	Bergfrieden-Brücke	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1988	Gerhard Wolfram	Betonbau, 450 Sitzplätze
54	Kirche Bergfrieden-Tunnel	Bergfrieden-Tunnel	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1995	Gerhard Wolfram	Betonbau, 550 Sitzplätze
55	Kirche Bergfrieden-Höhle	Bergfrieden-Höhle	Bergfrieden	Sonnenwinkel	2004	Gerhard Wolfram	Betonbau, 600 Sitzplätze
56	Kirche Bergfrieden-Quelle	Bergfrieden-Quelle	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1889	unbekannt	Neugotik, Turm 42 m
57	Kirche Bergfrieden-Wasserfall	Bergfrieden-Wasserfall	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1902	unbekannt	Neugotik, Turm 38 m
58	Kirche Bergfrieden-Teich	Bergfrieden-Teich	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1934	Hermann Lüdecke	Backstein, 350 Sitzplätze
59	Kirche Bergfrieden-Moor	Bergfrieden-Moor	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1962	Gerhard Wolfram	Betonbau, 400 Sitzplätze
60	Kirche Bergfrieden-Heide	Bergfrieden-Heide	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1978	Gerhard Wolfram	Betonbau, 500 Sitzplätze
61	Kirche Bergfrieden-Wiese	Bergfrieden-Wiese	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1988	Gerhard Wolfram	Betonbau, 450 Sitzplätze
62	Kirche Bergfrieden-Acker	Bergfrieden-Acker	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1995	Gerhard Wolfram	Betonbau, 550 Sitzplätze
63	Kirche Bergfrieden-Weinberg	Bergfrieden-Weinberg	Bergfrieden	Sonnenwinkel	2004	Gerhard Wolfram	Betonbau, 600 Sitzplätze
64	Kirche Bergfrieden-Obstgarten	Bergfrieden-Obstgarten	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1889	unbekannt	Neugotik, Turm 42 m
65	Kirche Bergfrieden-Gemüsegarten	Bergfrieden-Gemüsegarten	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1902	unbekannt	Neugotik, Turm 38 m
66	Kirche Bergfrieden-Blumengarten	Bergfrieden-Blumengarten	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1934	Hermann Lüdecke	Backstein, 350 Sitzplätze
67	Kirche Bergfrieden-Rosengarten	Bergfrieden-Rosengarten	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1962	Gerhard Wolfram	Betonbau, 400 Sitzplätze
68	Kirche Bergfrieden-Kräutergarten	Bergfrieden-Kräutergarten	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1978	Gerhard Wolfram	Betonbau, 500 Sitzplätze
69	Kirche Bergfrieden-Rasen	Bergfrieden-Rasen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1988	Gerhard Wolfram	Betonbau, 450 Sitzplätze
70	Kirche Bergfrieden-Hecke	Bergfrieden-Hecke	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1995	Gerhard Wolfram	Betonbau, 550 Sitzplätze
71	Kirche Bergfrieden-Baum	Bergfrieden-Baum	Bergfrieden	Sonnenwinkel	2004	Gerhard Wolfram	Betonbau, 600 Sitzplätze
72	Kirche Bergfrieden-Strauch	Bergfrieden-Strauch	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1889	unbekannt	Neugotik, Turm 42 m
73	Kirche Bergfrieden-Blume	Bergfrieden-Blume	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1902	unbekannt	Neugotik, Turm 38 m
74	Kirche Bergfrieden-Gras	Bergfrieden-Gras	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1934	Hermann Lüdecke	Backstein, 350 Sitzplätze
75	Kirche Bergfrieden-Moos	Bergfrieden-Moos	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1962	Gerhard Wolfram	Betonbau, 400 Sitzplätze
76	Kirche Bergfrieden-Farn	Bergfrieden-Farn	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1978	Gerhard Wolfram	Betonbau, 500 Sitzplätze
77	Kirche Bergfrieden-Pilz	Bergfrieden-Pilz	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1988	Gerhard Wolfram	Betonbau, 450 Sitzplätze
78	Kirche Bergfrieden-Flechte	Bergfrieden-Flechte	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1995	Gerhard Wolfram	Betonbau, 550 Sitzplätze
79	Kirche Bergfrieden-Alge	Bergfrieden-Alge	Bergfrieden	Sonnenwinkel	2004	Gerhard Wolfram	Betonbau, 600 Sitzplätze
80	Kirche Bergfrieden-Bakterie	Bergfrieden-Bakterie	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1889	unbekannt	Neugotik, Turm 42 m
81	Kirche Bergfrieden-Virus	Bergfrieden-Virus	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1902	unbekannt	Neugotik, Turm 38 m
82	Kirche Bergfrieden-Protozoe	Bergfrieden-Protozoe	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1934	Hermann Lüdecke	Backstein, 350 Sitzplätze
83	Kirche Bergfrieden-Amöbe	Bergfrieden-Amöbe	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1962	Gerhard Wolfram	Betonbau, 400 Sitzplätze
84	Kirche Bergfrieden-Wimperntierchen	Bergfrieden-Wimperntierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1978	Gerhard Wolfram	Betonbau, 500 Sitzplätze
85	Kirche Bergfrieden-Geißeltierchen	Bergfrieden-Geißeltierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1988	Gerhard Wolfram	Betonbau, 450 Sitzplätze
86	Kirche Bergfrieden-Sporentierchen	Bergfrieden-Sporentierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1995	Gerhard Wolfram	Betonbau, 550 Sitzplätze
87	Kirche Bergfrieden-Algentierchen	Bergfrieden-Algentierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	2004	Gerhard Wolfram	Betonbau, 600 Sitzplätze
88	Kirche Bergfrieden-Pilztierchen	Bergfrieden-Pilztierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1889	unbekannt	Neugotik, Turm 42 m
89	Kirche Bergfrieden-Flechtentierchen	Bergfrieden-Flechtentierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1902	unbekannt	Neugotik, Turm 38 m
90	Kirche Bergfrieden-Algentierchen	Bergfrieden-Algentierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1934	Hermann Lüdecke	Backstein, 350 Sitzplätze
91	Kirche Bergfrieden-Bakterientierchen	Bergfrieden-Bakterientierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1962	Gerhard Wolfram	Betonbau, 400 Sitzplätze
92	Kirche Bergfrieden-Virustierchen	Bergfrieden-Virustierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1978	Gerhard Wolfram	Betonbau, 500 Sitzplätze
93	Kirche Bergfrieden-Protozoentierchen	Bergfrieden-Protozoentierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1988	Gerhard Wolfram	Betonbau, 450 Sitzplätze
94	Kirche Bergfrieden-Amöbentierchen	Bergfrieden-Amöbentierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1995	Gerhard Wolfram	Betonbau, 550 Sitzplätze
95	Kirche Bergfrieden-Wimperntierchentierchen	Bergfrieden-Wimperntierchentierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	2004	Gerhard Wolfram	Betonbau, 600 Sitzplätze
96	Kirche Bergfrieden-Geißeltierchentierchen	Bergfrieden-Geißeltierchentierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1889	unbekannt	Neugotik, Turm 42 m
97	Kirche Bergfrieden-Sporentierchentierchen	Bergfrieden-Sporentierchentierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1902	unbekannt	Neugotik, Turm 38 m
98	Kirche Bergfrieden-Algentierchentierchen	Bergfrieden-Algentierchentierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1934	Hermann Lüdecke	Backstein, 350 Sitzplätze
99	Kirche Bergfrieden-Pilztierchentierchen	Bergfrieden-Pilztierchentierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1962	Gerhard Wolfram	Betonbau, 400 Sitzplätze
100	Kirche Bergfrieden-Flechtentierchentierchen	Bergfrieden-Flechtentierchentierchen	Bergfrieden	Sonnenwinkel	1978	Gerhard Wolfram	Betonbau, 500 Sitzplätze

Gesammtes bis jetzt der Gesellschaft konzessionirtes Anlage-Kapital				Ganze Länge	Zukünftige Verzinsung und Amortisation	Lauf. Nro.
im Ganzen	davon in					
	Stamm-Aktien	Prioritäts-Stamm-Aktien	Prioritäts-Obligationen			
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	Kilometer.	ℳ.	
512,980,500	210,000,000	—	302,980,500	1,533,75	15,373,402	1a
64,800,000	—	—	64,800,000	139,42	2,592,000	1b
9,150,000	3,000,000	4,050,000	2,100,000	58,65	91,500	2
						3a
327,459,300	101,580,900	—	225,878,400	1,555,42	10,828,164	3b
						3c
						3d
21,900,000	15,000,000	—	6,900,000	172,24	337,500	3e
54,000,000	27,000,000	—	27,000,000	121,08	1,237,500	4
8,610,000	1,905,000	2,205,000	4,500,000	25,58	225,000	5
5,400,000	1,560,000	2,340,000	1,500,000	27,76	78,750	6
6,390,000	6,390,000	—	—	34,36	—	7
1,140,000	1,140,000	—	—	10,20	—	8
4,704,000	2,352,000	—	2,352,000	17,35	117,600	9
11,250,000	11,250,000	—	—	26,73	—	10
1,027,783,800	381,177,900	8,595,000	638,010,900	3,723,34	—	
3,600,000	1,800,000	1,800,000	-	31,47	—	1
42,450,000	18,450,000	—	24,000,000	288,01	1,227,000	2
107,250,000	51,750,000	—	55,500,000	431,27	2,625,000	3
45,000,000	15,750,000	15,750,000	13,500,000	174,00	675,000	4
67,593,000	16,500,000	16,500,000	34,593,000	316,04	1,748,400	5
84,894,000	15,000,000	9,000,000	60,894,000	440,03	2,688,000	6
142,099,200	60,000,000	—	82,099,200	263,45	3,924,574	7
67,500,000	42,909,000	—	24,600,000	344,00	1,230,000	8a
34,500,000	—	—	34,500,000	173,00	1,380,000	8b
30,000,000	—	—	30,000,000	198,00	1,200,000	8c
36,000,000	—	—	36,000,000	235,00	1,620,000	8d
1,710,000	855,000	855,000	—	23,00	—	8e
						9a
114,000,000	41,250,000	—	72,750,000	593,00	3,663,750	
						9b
8,760,000	4,005,000	4,005,000	750,000	55,50	41,250	10
15,675,000	6,000,000	9,000,000	675,000	151,00	37,125	11
9,180,000	2,265,000	2,265,000	4,650,000	77,90	232,500	12
814,800	514,800	300,000	—	9,70	—	13
18,000,000	9,000,000	9,000,000	—	96,19	—	14
3,215,250	1,350,000	1,224,000	641,250	33,40	30,198	15
67,725,000	20,250,000	20,250,000	27,225,000	294,31	1,497,375	16
100,500,000	27,750,000	27,750,000	45,000,000	316,60	2,250,000	17
5,100,000	2,742,858	—	2,357,142	18,10	122,064	18
192,823,500	78,000,000	—	114,823,500	414,02	5,690,430	19a
100,500,000	—	—	100,500,000	183,77	4,020,000	19b
171,000,000	39,000,000	—	135,000,000	466,30	6,750,000	19c
46,500,000	21,750,000	21,750,000	3,000,000	271,90	165,000	20
				982,10		21a
263,000,000	30,600,000	73,800,000	158,600,000	12,00	7,415,915	21b
				24,00		21c
—	—	—	—	97,40	—	21d

Digitized by Google

No.	Name of Exhibitor.	Address.	Class.	Nature of Exhibit.	Amount Received.
					£ s. d.
1	Mr. Ramchandra Bhikaji Gupte	Bombay	1	Cotton Fabrics	1 1 0
2	Mr. Ramchandra Bhikaji Gupte	Bombay	1	Cotton Fabrics	1 1 0
3	Mr. Ramchandra Bhikaji Gupte	Bombay	1	Cotton Fabrics	1 1 0

Gesammtes bis jetzt der Gesellschaft konzessionirtes Anlage-Kapital				Ganze Länge	Zukünftige Verzinsung und Amortisation	Lauf. Nro.
im Ganzen	davon in					
	Stamm-Aktien	Prioritäts-Stamm-Aktien	Prioritäts-Obligationen			
M.	M.	M.	M.	Kilometer	M.	
49,350,000	15,750,000	—	33,600,000	176,80	1,592,540	22a
45,000,000	45,000,000	—	—	221,25	—	22b
9,450,000	3,750,000	4,500,000	1,200,000	78,28	66,000	23a
9,600,000	2,280,000	4,920,000	2,400,000	52,77	120,000	23b
19,800,000	7,200,000	10,800,000	1,800,000	155,50	90,000	24
23,250,000	9,300,000	13,950,000	—	160,15	—	25
46,200,000	13,500,000	13,500,000	19,200,000	243,00	1,053,517	26
36,000,000	14,400,000	21,600,000	—	200,70	—	27
57,000,000	22,500,000	22,500,000	12,000,000	323,40	600,000	28
329,100,000	176,973,750	4,526,250	147,600,000	1,274,68	7,725,000	29a
37,500,000	37,500,000	—	—	117,77	1,500,000	29b
136,083,000	78,483,000	—	57,600,000	472,06	2,882,415	30
—	—	—	—	7,50	37,500	31
30,000,000	15,000,000	—	15,000,000	229,80	750,000	32
10,167,000	4,600,200	4,666,800	900,000	53,93	40,500	33
20,100,000	10,050,000	—	10,050,000	69,03	552,750	34
75,000,000	30,000,000	—	43,500,000	341,00	1,995,000	35
27,000,000	13,500,000	—	13,500,000	83,30	742,500	36
95,787,700	36,000,000	—	9,600,000	354,53	3,107,000	37
2,400,000	1,200,000	1,200,000	—	18,60	—	38a
300,000	—	—	300,000	3,40	15,000	38b
149,628,571	72,000,000	—	77,628,571	558,28	3,859,387	39
48,685,800	48,685,800	—	—	176,00	—	40
32,700,000	13,500,000	—	—	321,00	960,000	41
17,500,000	6,750,000	6,750,000	4,000,000	74,80	200,000	42
24,770,700	15,020,700	—	9,750,000	150,00	731,168	43a
600,000	—	—	—	7,00	—	43b
5,400,000	2,400,000	—	3,000,000	33,00	165,000	44
30,474,000	18,474,000	—	12,000,000	111,00	600,000	45
38,025,000	15,210,000	22,815,000	—	124,00	—	46
22,950,000	6,780,000	10,170,000	6,000,000	57,40	300,000	47
9,300,000	2,640,000	3,960,000	2,700,000	39,00	155,400	48
1,548,000	780,000	—	768,000	11,00	38,968	49
869,049	600,000	—	—	7,00	—	50
3,223,928,570	1,247,310,108	359,107,050	1,617,511,412	13,323,08	—	
4,251,712,370	1,628,488,008	367,702,050	2,255,522,312	17,046,42	—	

Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875.[1])

Ueber die von dem Reichs-Eisenbahnamte im verwichenen Jahre nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1873 entwickelte Geschäftsthätigkeit giebt folgende — gedrängte — Uebersicht näheren Aufschluß:

Nachdem der im Frühjahr 1874 aufgestellte Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes[2]) einer Umarbeitung unterzogen worden, übergab das Reichs-Eisenbahnamt im April v. J. einen anderweiten — vorläufigen — Entwurf[3]) der öffentlichen Kritik. Derselbe wurde sodann im Juni einer informatorischen Vorberathung mit Kommissarien der meistbetheiligten Bundesregierungen, unter stenographischer Aufzeichnung der Verhandlungen, unterworfen. Das Ergebniß der Letzteren, in Verbindung mit den Aeußerungen über den ersten Entwurf, diente sehr wesentlich zur Klarstellung der Verhältnisse und hat zu eingehenden Erörterungen Anlaß gegeben.

Im Anschlusse an den Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes ist nach Sammlung des erforderlichen Materials die Aufstellung eines Entwurfs der Normativbestimmungen für Konzessionsbedingungen, sowie für die Bildung und Ausstattung von Reserve- und Erneuerungsfonds bei Privatbahnen in die Hand genommen.

Zur Ausführung des Art. 42 der Reichsverfassung sind nach eingehendster Berathung mit Regierungs- und Eisenbahnvertretern einheitliche Normen für die Anlegung und Ausrüstung der Eisenbahnen entworfen und zur demnächstigen Vorlage beim Bundesrath vorbereitet.

Die Frage: wie für die Inhaber der Prioritäts-Obligationen durch reichsgesetzliche Anordnungen im Interesse des öffentlichen Kredits ein größeres Maß von Sicherheit — durch Eintragung in Grundbücher u. s. w. — zu gewähren, ist sorgfältiger Erörterung unterworfen.

Zur Anbahnung einheitlicher Grundsätze bezüglich der Vorbildung und Qualifikation der Beamten des äußeren Eisenbahnbetriebs-Dienstes sind umfassende Ermittelungen über die Praxis der einzelnen Verwaltungen angestellt, auch ist der Frage näher getreten, in welcher Weise für eine gründliche fachwissenschaftliche Vorbildung der Eisenbahnbeamten im Allgemeinen durch Einrichtung geeigneter Unterrichtsanstalten Sorge zu tragen sein möchte.

Das in der verflossenen Legislaturperiode vereinbarte Gesetz über die Desinfizirung der Eisenbahnviehwagen darf als Einleitung zu der von dem Reichs-Eisenbahnamt seit längerer Zeit angebahnten Regelung des Viehtransports auf Eisenbahnen betrachtet werden. Die sonstigen zum Zwecke einer entsprechenden Regelung dieser Materie schwebenden Erörterungen konnten wegen der dabei in Betracht kommenden verschiedenartigen Verhältnisse noch nicht zum Abschlusse geführt werden.

---

[1]) Vgl. den Bericht für 1873/74, „Annalen" 1874 S. 1525.
[2]) Vgl. „Annalen" 1874 S. 891.
[3]) Abgedruckt in den „Annalen" 1875 S. 1225 ff.

Zum Zwecke der von dem Bundesrathe unterm 12. Februar v. J. beschlossenen Tarifreform-Enquête[1]) wurde aus den von den betreffenden Bundesregierungen für diesen Zweck namhaft gemachten Sachverständigen eine Kommission gebildet, welche das im Reichs-Eisenbahnamt entworfene Frageprogramm für die Enquête feststellte und nach Auswahl weiterer Sachverständiger aus den gleichfalls von den Bundesregierungen bezeichneten, den Kreisen der Eisenbahn, der Industrie, des Handels und der Landwirthschaft angehörigen Personen, in der Zeit vom 31. Mai bis 19. Juni v. Js. deren Vernehmung nach Anleitung des gedachten Fragebogens bewirkte. Nachdem die Kommission nach Sichtung des gewonnenen umfangreichen Materials sich über den zu erstattenden Bericht schlüssig gemacht und denselben in einer Schlußberathung festgestellt hat, ist das gewonnene umfangreiche Material dem Bundesrath und Reichstag mitgetheilt. Die an das Ergebniß der Enquête zu knüpfenden Vorschläge[2]) unterliegen zur Zeit der Berathung.

Die Vorarbeiten zur Aufstellung einer einheitlichen, auf gleichmäßigen Grundlagen beruhenden Statistik der deutschen Eisenbahnen wurden unausgesetzt gefördert. Dieselben stoßen bei der großen Verschiedenheit und — häufig auch — Mangelhaftigkeit der Buchungseinrichtungen bei den Eisenbahnen auf sehr erhebliche Schwierigkeiten. Inzwischen ist dem Beschlusse des Reichstags gemäß eine statistische Uebersicht über die Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands im Jahre 1874 auf Grund des von den Bahnverwaltungen gelieferten Materials aufgestellt und mit den zugehörigen Erläuterungen im Anschlusse an die gleichen Uebersichten für die Jahre 1867—1873 dem Bundesrathe und Reichstage vorgelegt worden. Seit dem 1. März v. J. werden auch die monatlichen Betriebsergebnisse der deutschen Eisenbahnen, ausschließlich derjenigen im Königreich Bayern, im Reichs-Eisenbahnamt nach einheitlichen Prinzipien zusammengestellt und durch den „Deutschen Reichs-Anzeiger" veröffentlicht.[3])

In Gemäßheit des Art. 43 der Reichsverfassung ist eine genaue Kontrole über den baulichen Zustand der Eisenbahnen, sowie eine Prüfung darüber eingeleitet, ob und inwiefern die Ausrüstung der Eisenbahnen mit Betriebsmaterial dem Bedürfniß entspricht.

Mit dem 1. April v. Js. ist das vom Bundesrath beschlossene, am 4. Januar 1875 verkündete neue Bahnpolizei-Reglement nebst einer einheitlichen Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Kraft getreten und damit ein wesentlicher Schritt für die Gewinnung einheitlicher Betriebseinrichtungen vorwärts gethan. Die Durchführung dieser Reglements, sowie der damit in Verbindung stehenden Einrichtungen wurde unausgesetzt einer eingehenden Kontrole unterzogen.

Die Fahrpläne unterliegen regelmäßiger Kontrole und der durch die Rücksicht auf Art. 44 der Reichsverfassung geleiteten Einwirkung des Reichs-Eisenbahnamts. Dasselbe hat vielfach Gelegenheit gehabt, auch für die Verbesserung internationaler Züge einzutreten.

Für die Einrichtung der gemäß § 4 des Betriebsreglements auf den einzelnen Stationen auszulegenden Beschwerdebücher, sowie für die Behandlung der darin eingetragenen Beschwerden sind unter Einrichtung entsprechender Kontrole einheitliche Vorschriften erlassen.

---

[1]) Vgl. „Annalen" 1875 S. 551 und 1701.
[2]) Vgl. weiter unten S. 463.
[3]) Vgl. den Auszug oben S. 244.

Ueber den Umfang der direkten Expeditionen im Personen- und Güterverkehr sind eingehende Ermittelungen angestellt und im Sinne des Art. 44 der Reichsverfassung die erforderlichen Anordnungen getroffen, um einer Schädigung der Verkehrsinteressen durch unmotivirte Aufhebung oder Einschränkung einer direkten Verkehrsbeziehung vorzubeugen.

Das Tarifwesen ist gemäß Art. 45 der Reichsverfassung einer regelmäßigen eingehenden Kontrole unterworfen, welche bei der beträchtlichen Anzahl der gegenwärtig gültigen Tarife (zur Zeit 1510) erhebliche Arbeit verursacht.

Für Tariferhöhungen ist im allgemeinen Verkehrsinteresse in Ermangelung allgemeiner gesetzlicher Vorschrift durch Benehmen mit den betreffenden Bundesregierungen — auch der Königlich bayerischen — die Anordnung einer sechswöchentlichen Publikationsfrist für sämmtliche Tariferhöhungen — nach dem Vorgange des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 — allgemein für ganz Deutschland erzielt worden.

Die eintretenden Tariferhöhungen, sowie die Festsetzung und Publikation der durch das Betriebsreglement zugelassenen Lieferfristenverlängerungen sind unter spezielle Kontrole gestellt, auch wird mit vorerst befriedigendem Erfolge darauf hingewirkt, daß alle Tarif- und Fahrplanänderungen zur besseren Orientirung des Publikums in einem Zentralblatte, als welches bis auf Weiteres der „Deutsche Reichs-Anzeiger" ausersehen ist, in gewissen Zeitabschnitten, entsprechend gruppirt, veröffentlicht werden.

Die von den verbündeten Regierungen dem Reichs-Eisenbahnamte mitgetheilten Entwürfe von Konzessionen zu neuen Bahnlinien wie der Staatsverträge über den Bau und Betrieb solcher Linien wurden, gleich den betreffenden Bauprojekten, der reichsverfassungsmäßigen Prüfung unterzogen.

Die Eröffnung neuer Bahnstrecken wird jeweilig unter Angabe der Stationen und Längenverhältnisse derselben durch entsprechende Bekanntmachung im „Zentralblatt für das Deutsche Reich" zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zum Zwecke der Information über spezielle Betriebs- und Verkehrsverhältnisse, zur Inspizirung von Bau- und Betriebsanlagen, wie zu vermittelnder Ausgleichung von Differenzen an Ort und Stelle wurden die Räthe des Reichs-Eisenbahnamts häufiger zu auswärtiger Thätigkeit veranlaßt.

Die exakte Ausübung des Dienstes bei den Zügen unterliegt fortlaufender Kontrole. Zugverspätungen und vorgekommene Unfälle sind allmonatlich übersichtlich zusammengestellt und durch den „Deutschen Reichs-Anzeiger" zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Für die Aufstellung graphischer Fahrpläne ist den Eisenbahn-Verwaltungen ein Normalfahrplan zur Richtschnur zugefertigt worden. Die Aufstellung erfolgt einheitlich unter Zugrundelegung der „Berliner Zeit".

Ueber die Art der Erleuchtung der Personenwagen sind Erhebungen angestellt, deren Ergebniß übersichtlich zusammengestellt und, um die in dieser Beziehung noch vorhandenen Verschiedenheiten zur Anschauung zu bringen und einheitliche Einrichtungen anzubahnen, durch den „Deutschen Reichs-Anzeiger" veröffentlicht worden ist.

Im Interesse des reisenden Publikums wurde unter Anderem auch die Anbringung zweckmäßiger Ventilations-Einrichtungen an den Personenwagen sowie die Herstellung geeigneter Interkommunikationsmittel zwischen den Reisenden und dem Zugpersonal während der Fahrt in Anwendung gebracht.

In Bezug auf die zollamtliche Behandlung und Abfertigung der Eisenbahntransportgüter sind einige nicht unwesentliche Erleichterungen vermittelt worden.

Die Frage, ob die Zulassung von Schießpulver und anderen Explosivstoffen zum Eisenbahntransport unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln nicht den Vorzug vor dem jetzigen unbedingten Ausschluß dieser Stoffe von der Beförderung auf den Eisenbahnen verdiene, um der weit größeren Gefahr der Versendung unter falscher Deklaration vorzubeugen, ist zum Gegenstande eingehender Erörterungen gemacht worden.

Zur Behebung der Schwierigkeiten bei Feststellung und Abwickelung von Entschädigungsansprüchen aus dem Transportverkehr ist den Eisenbahn-Verwaltungen die Bestellung von vereideten Sachverständigen für die verschiedenen Zweige des Handels, der Industrie und der Gewerbe, nach Benehmen mit der Vertretung der letzteren, vielfach mit Erfolg empfohlen worden.

Nicht geringen Anklang hat die behufs Herstellung einer fruchtbaren Verbindung zwischen den Eisenbahnverwaltungen und den gewerblichen, sowie den Handels- und landwirthschaftlichen Kreisen gleichfalls in Anregung gebrachte Bildung von Eisenbahnausschüssen aus Delegirten der Handelskammern wie der landwirthschaftlichen Vertretung zur Begutachtung wichtiger, jene Zweige des wirthschaftlichen Lebens interessirender Fragen 2c. gefunden.

Zahlreiche andere, die verschiedensten Gebiete des Eisenbahnwesens berührende Gegenstände, insbesondere auch im Verhältniß zu anderen Ressorts, nicht minder die Einziehung umfassender Informationen über die Einrichtungen im Eisenbahnwesen des In- und Auslandes trugen zur Vermehrung der Geschäftslast bei.

Von Geschäftsangelegenheiten geringerer Bedeutung verdienen hervorgehoben zu werden: Erörterungen und Anordnungen, betreffend die Herausgabe neuer Auflagen der Tarife in angemessenen Zeitabschnitten, die Herstellung deutlicher Neigungszeiger auf dem Bahnkörper, die Einrichtung der Bremsersitze, die Aufstellung eines zweckmäßigen Eisenbahn-Kourbuches, die Prämiirung besonders wichtiger Erfindungen auf dem Gebiete der Administration wie der Technik des Eisenbahnwesens, die rasche und strenge Verfolgung von Diebstählen an Transportgut u. s. w.

Es wurden außerdem 1035 Beschwerden gegen 807 im Jahre 1874 bearbeitet, die Zahl der Journal-Nummern stieg von 9812 im Vorjahr auf 14,191.

Von den zum Theil durch Kommissarien an Ort und Stelle untersuchten Beschwerden beziehen sich

401 auf das Betriebsreglement,
190 „ die Tarife,
156 „ den Fahrbetrieb und
288 „ Personalien und verschiedene Angelegenheiten.

Anlage.

Gutachten der Tarifreform-Enquête-Kommission

vom 13. Dezember 1875.

Das Gutachten der Kommission geht dahin:

I. In Uebereinstimmung mit den Intentionen des Art. 45 der Reichsverfassung ist die möglichst baldige Einführung einer einheitlichen Tarifeinrichtung auf allen Bahnen Deutschlands als ein unabweisliches Bedürfniß anzusehen.

II. Diese einheitliche Tarifeinrichtung ist nur auf dem Wege des Kompromisses zwischen den bestehenden Systemen zu erreichen.

III. Es ist eine allgemeine offene Wagenladungsklasse zu 100 und 200 Zentner für Güter jeder Art mit einem festzustellenden angemessenen Zuschlage bei Aufgabe derselben Quantitäten in bedeckt gebauten Wagen anzunehmen.

IV. Neben dieser allgemeinen Wagenladungsklasse ist eine Anzahl von Wagenladungsklassen für speziell benannte Güter (Spezialtarife) mit ermäßigten in sich verschiedenen Frachtsätzen, sowohl für den Lokal- wie für den Verbandsverkehr einzuführen.

V. Außerdem sind mit erhöhten Frachtsätzen Eilgut und Stückgut, letzteres in einer resp. zwei Klassen zu tarifiren.

VI. Der besonderen tarifarischen Behandlung zu angemessen erhöhten Frachtsätzen unterliegen die sperrigen Güter, für welche durch die Aufsichtsbehörde eine einheitliche, feste, eventuell der Revision zu unterwerfende Nomenklatur aufzustellen ist.

VII. Für die Einheitssätze aller einzelnen Klassen des Tarifsystems sind Maximalsätze mit freier Bewegung der Bahnen nach unten zu normiren.

VIII. In der Regel ist der Frachtsatz aus einem Streckensatz und einer Expeditionsgebühr zu bilden.

IX. Differential- und Ausnahmetarife sind zwar zulässig, jedoch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu unterwerfen.

X. 1. Kein Tarif, insbesondere auch kein Differential- und Ausnahmetarif darf angewendet werden, der nicht vorher ordnungsmäßig publizirt ist.

2. Die Publikation der Tarife ist durch die Gesetzgebung einheitlich zu regeln und hierbei für alle Publikationen ein einheitliches Zentralorgan zu bestimmen.

3. Gegen die Anwendung nicht ordnungsmäßig publizirter Tarife, wie gegen die Umgehung publizirter Tarife durch nachträgliche Erstattung eines Theiles der Fracht (Rekaktien ꝛc.) sind im Wege der Gesetzgebung Maßregeln zu treffen, welche Erfolg garantiren.

XI. Für das Inkrafttreten von Tariferhöhungen ist eine sechswöchentliche Publikationsfrist gesetzlich einzuführen.

Dem vorstehenden Gutachten sind folgende Erklärungen beigefügt worden:

1. Von Seiten des Herrn Offermann:

Er knüpft seine Zustimmung zu Nr. III. und IV. des Gutachtens an folgende Voraussetzungen, daß a) der Zuschlag für die Beförderung in gedeckt gebauten Wagen auf einen bestimmten, die Mehrkosten dieser Beförderungsweise entsprechenden Betrag festgestellt werde, als welcher der Satz von $0{,}_{25}$ Markpfennigen für Zentner und Meile in Vorschlag gebracht wird; b) die Ermäßigung der Fracht für Sendungen der oberen Wagenladungsklassen von 200 Zentnern gegenüber der Fracht für Sendungen von 100 Zentnern nicht über den Betrag von etwa 10 Prozent hinausgehe; c) die Zahl der Spezialtarife auf mindestens drei festgestellt und d) die Anwendung der Wagenladungssätze für 100 und 200 Zentner durch die Aufgabe der Sendung für einen Wagen bedingt werde.

2. Von Seiten des Herrn Weizsäcker:

Derselbe geht zu III. und IV. von der Voraussetzung aus, daß a) der Zuschlag für die Beförderung in bedeckt gebauten Wagen in einem mäßigen, den Mehrkosten dieser Beförderungsweise entsprechenden Betrage festgestellt werde;

und daß b) die Ermäßigung der Fracht für Sendungen der oberen Wagenladungsklassen von 200 Zentnern gegenüber der Fracht für Sendungen von 100 Zentnern nicht über den Betrag von etwa 10 Prozent hinausgehe; endlich daß c) die Anwendung der sämmtlichen Wagenladungsklassensätze durch die Aufgabe der Sendungen für einen Wagen bedingt sei.

Zu IV. ist für ihn fernere Voraussetzung, daß die Zahl der Spezialtarife auf mindestens drei festgestellt werde. Zu VII. versteht er unter Maximaltarifen nicht allgemeine Maximalsätze für sämmtliche Bahnen, sondern Maximaltarife für die einzelnen Bahnen. Bezüglich eines Vorbehaltes zur Position IX. verweist er auf die diesfalls in Gemeinschaft mit Herrn Jencke und Mayer abgegebene Erklärung.

Dem vorstehenden Votum sind die Herren Mayer und Jencke beigetreten.

3. Von Seiten des Herrn Mayer:

Derselbe geht von der Voraussetzung aus, daß ad III. die Anwendung der Wagenladungssätze für 100 und 200 Zentner an die Bedingung der Aufgabe der Sendung für einen Wagen geknüpft und die Frachtdifferenz zwischen Verladung in offenen und gedeckten Wagen auf das geringste Maß zurückgeführt wird, dieselbe aber keinesfalls 10 Prozent übersteige; ad IV. die Zahl der Spezialtarife auf mindestens drei festgesetzt werde.

4. Seitens des Herrn Jencke:

Derselbe erklärt:

In der Erwägung,

daß der Begriff des Differentialtarifes nicht feststehe, daß somit die allgemein ausgesprochene Unterwerfung der Differentialtarife unter die Genehmigung einer Aufsichtsbehörde — indem sie der letzteren im einzelnen Falle die Interpretation, ob ein Differentialtarif vorliege, überlasse — zur Folge haben werde, daß die direkten Tarife in weiterem Maße, als es nach den dermaligen gesetzlichen Bestimmungen der Fall sei, der Genehmigung einer Aufsichtsbehörde unterworfen werden würden,

habe er der Fassung von Position IX. nur in der Voraussetzung zugestimmt, daß die für Differentialtarife in Anspruch genommene „Genehmigung der Aufsichtsbehörde" keines Falles eine „vorgängige" sei, daß sie sich vielmehr nur um das Befugniß der Aufsichtsbehörde, einen Differentialtarif beim Eintreten der allgemeinen gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen ex post wieder aufzuheben, handele; daß somit das Befugniß der Aufsichtsbehörde, den Differentialtarifen gegenüber, im Wesentlichen ein von dem allgemeinen Aufsichtsrechte über das Tarifwesen abweichendes nicht sei.

Vorstehender Erklärung sind die Herren Mayer und Weizsäcker beigetreten.

5. Von Seiten des Herrn Bergmann:

Derselbe stimmt dem Artikel IV. nur unter der Voraussetzung zu, daß neben den allgemeinen resp. normalen Wagenladungstarifen höchstens zwei, sowohl im Lokal- als im Verbandsverkehre aller Bahnen übereinstimmende, in den Frachtsätzen unterschiedene Spezialtarife für benannte Güter bei Beförderung in Mengen von 10,000 Kilogrammen auf je einem offenen Wagen, beziehungsweise bei Frachtzahlung für dieses Gewicht zugelassen werden. Eventuell setze er voraus, daß das natürliche System jedenfalls nicht genöthigt werde, mehr als zwei Spezialtarife, inbegriffen den verfassungsmäßigen Pfennigtarif,

anzunehmen. Zu V. stimme er zu in der Voraussetzung eines einzigen Stückguttarifes mit erhöhtem Frachtsatze, sowie eines Eilguttarifes. Zu IX. setze er voraus, daß die Aufsichtsbehörde Differential- und Ausnahmetarife nur in seltenen Ausnahmefällen und immer erst nach Anhörung der betheiligten Interessenten genehmige.

6. Von Seiten der Herren von Wedell und Stumm:

Dieselben erklären: Die von der Kommission gewonnenen Verständigungspunkte seien zwar als eine werthvolle Grundlage zur Beseitigung der dringendsten Uebelstände im deutschen Eisenbahntarifwesen anzuerkennen, sie erfüllten aber nicht die Anforderungen, welche an eine genügende Lösung der Tarifreformfrage mit Recht gestellt würden. Die Verkehrsinteressen erheischten immer gebieterischer, daß gleichzeitig mit dem einheitlichen Tarifsysteme eine gemeinschaftliche Grundlage für die Höhe der Tarifsätze zur Einführung gelange, daß überhaupt die deutschen Eisenbahnen, dem Charakter der öffentlichen Transportanstalt entsprechend, auf allen Gebieten nach gleichen Normen und als einheitliches Netz verwaltet werden. Bei dem heutigen Besitzstande der deutschen Bahnen lasse sich diese Forderung nicht durchführen, ohne berechtigte Privatinteressen erheblich zu schädigen; es erscheine deshalb als zwingendes Bedürfniß der Verkehrs- und allgemeinen Wirthschaftsinteressen, daß die Herstellung eines einheitlichen über ganz Deutschland sich erstreckenden Reichs-Eisenbahnnetzes herbeigeführt werde.

7. Von Seiten der Herren Delbrück und Bergmann:

In Erwägung,

daß die verschiedenartigen, die Nationalwohlfahrt schädigenden Tarifeinrichtungen auf den deutschen Eisenbahnen durch die Verfolgung der vom Standpunkte des Privatrechtes aus berechtigten besonderen Interessen der einzelnen Eisenbahngesellschaften resp. Staatseisenbahnen hervorgerufen und bedingt sind;

daß dagegen die Eisenbahnen, insbesondere in Betreff ihrer Tarife nicht als Privatunternehmungen, sondern vielmehr im Einklange mit Artikel 45 der Reichsverfassung in erster Linie als öffentliche der wirthschaftlichen Thätigkeit des Landes dienende Anstalten anzusehen sind, und dieser Gesichtspunkt bei Erlaß eines ganz Deutschland umfassenden einheitlichen Tarifsystems allein maßgebend sein muß;

daß ein solches einheitliches Tarifsystem, wenn es dauernd seinen Zweck erfüllen soll, nicht von den jeweiligen Konzessionen der Einzelstaaten oder der einzelnen Gesellschaften abhängig gemacht werden darf, sondern einerseits eine mit weitgehenden Befugnissen ausgerüstete Reichs-Aufsichtsbehörde, andererseits Bestimmungen erfordert, welche die auf dem Gebiete des Privatrechtes gewährleistete freie Bewegung hindern und zu Gunsten der Reichswohlfahrt wohlerworbenes Privateigenthum und berechtigte Finanzinteressen einzelner Bundesstaaten werden schädigen müssen,

erklären die Herren Delbrück und Bergmann ihren Standpunkt, von dem aus sie dem vorstehenden Gutachten beigetreten sind, erläuternd,

daß die Durchführung eines ganz Deutschland umfassenden einheitlichen Tarifsystems nothwendig die Herstellung eines einheitlichen über ganz Deutschland sich erstreckenden Reichs-Eisenbahnnetzes im Gefolge haben müsse, sei es, daß dieses durch Ankauf der Bahnen, sei es, daß es durch andere Kombinationen hergestellt werde, wenn nicht stets wieder neue, den Verkehr tief schädigende Wirrnisse entstehen oder durch an sich unberechtige Uebergriffe in wohler-

worbene Rechte schwere Verluste für Einzelne und für den Nationalwohlstand eintreten sollen.

Berlin, den 13. Dezember 1875.

Die Eisenbahn-Tarifreform-Enquête-Kommission.

v. Wedell-Malchow (Vorsitzender), Ritterschaftsdirektor, Mitglied des preußischen Hauses der Abgeordneten. Dr. G. Embden, als Berichterstatter. A. Stumm. Offermann, Geheimer Regierungsrath, Mitglied der Direction der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Weizsäcker, Finanzrath, Mitglied der Generaldirektion der Königlich württembergischen Verkehrsanstalten. Mayer, Rath der Generaldirektion der Königlich bayerischen Verkehrsanstalten. Jencke, Direktionsrath in der Königlichen Generaldirektion der sächsischen Staats-Eisenbahnen. Adelbert Delbrück. Gve. Bergmann.

Anträge des Herrn Bergmann.

Ich beantrage, ein einheitliches Tarifsystem für die Eisenbahnen Deutschlands in folgender Weise zu konstruiren:

1) Normaltarif. Als solcher hat der Tarifsatz für 10,000 Kilogramm bei Aufgabe zur Verladung in einen offenen Wagen von 10,000 Kilo Tragkraft zu gelten. Der Normal-Tarifsatz ist festzustellen auf die Höhe der der Eisenbahn bei Transport einer offenen 10,000 Kilo-Ladung entstehenden Selbstkosten, in welche letztere einzubeziehen sind die Entschädigung für die Haftpflicht des Frachtführers, soweit dieselbe bei Verladung in offene Wagen besteht, sowie die zur Verzinsung und Amortisation des auf die Bahnanlage verwendeten Kapitals nöthigen Beträge. Die Berechnung der Selbstkosten in dem angegebenen Sinne soll nach vorhergegangenen umfassenden statistischen Ermittelungen auf den betreffenden Bahnen, für jede insbesondere, durch unparteiische von der Aufsichtsbehörde bestellte Fach-Autoritäten stattfinden.
2) Der Normaltarif zuzüglich eines prozentualen Zuschlags, welcher die Mehrkosten der Beschaffung und des Transports einer 10,000 Kilo-Ladung in bedeckten Wagen, sowie die Prämie für die größere Haftpflicht ausgleicht, ergiebt als zweiten Tarif denjenigen für die 10,000 Kilo-Ladung in bedeckt gebauten Wagen.
3) Der dritte Tarif bildet sich für Sendungen von weniger als 10,000 Kilo (namentlich von 5000 Kilo) durch Zulegung entsprechender prozentualer Zuschläge zum Normal- oder zum zweiten Tarif, resp. für offene und bedeckte Wagen.
4) Als vierter Tarif ist durch fernere prozentuale Zuschläge ein Stückgut-Tarif zu bilden für Sendungen, welche ein geringeres Gewicht als das für den dritten Tarif zu normirende präsentiren.
5) Der fünfte Tarif wird durch das Eilgut gebildet, für welches wegen der schleunigeren Beförderung ein fernerer Zuschlag zu erheben ist.

Die sperrigen Güter, sowie entzündliche oder sonst gefährliche Stoffe sind durch eine Nomenklatur festzustellen und mit einem prozentualen Zuschlage zu belegen.

Alle Zuschläge sind wie der Normaltarif selbst durch unparteiische, auf der Basis der Beobachtungen und Erhebungen vorzunehmende Berechnung zu finden.

Die Normalsätze, der Normaltarif, sowie die Ausnahmetarife müssen von der Reichsbehörde für einen bestimmten, möglichst längeren Zeitraum festgestellt

und veröffentlicht werden, jedoch erst nach Einholung der Gutachten von in verschiedenen Theilen des Reichs ad hoc zusammenberufenen ständigen Ausschüssen der Industrie, des Handels, der Landwirthschaft und der Eisenbahnverwaltungen, sei es, daß das Reich zur Uebernahme sämmtlicher Staats- und Privatbahnen schreitet, sei es, daß der wirkliche Sachbestand fortdauert[1]).

Da die volkswirthschaftlichen Bedürfnisse andererseits unter den niedrigsten Normalsatz herabgehende Sätze erheischen können, so liegt kein Grund vor, solche auszuschließen unter Bedingung der Gleichheit für Alle und vorausgesetzt, daß ein, wenn auch geringerer Mehrertrag über die Selbstkosten solche zuläßt.

Hierher gehört namentlich der Rohproduktentarif.

Bergmann.

Verzeichniß der von der Tarifreform-Enquête-Kommission vernommenen Sachverständigen.

I. Vertreter der Eisenbahnen.

1) Büchtemann, Eisenbahn-Direktor, Mitglied des Direktoriums der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft zu Berlin. 2) Jonas, Geheimer Regierungsrath, Vorsitzender der Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin. 3) Bail, Stadtrath, Mitglied der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zu Erfurt. 4) Lavale, Oberinspektor, Mitglied der Direktion der pfälzischen Bahnen zu Ludwigshafen. 5) Rennen, Geheimer Regierungsrath, Mitglied der Direktion der rheinischen Eisenbahngesellschaft zu Köln. 6) Rummel, Regierungsassessor, Mitglied der Direktion der braunschweigischen Eisenbahngesellschaft zu Braunschweig. 7) Dr. jur. Schulz, Eisenbahndirektor, Mitglied der kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg. 8) Lentze, königlicher Eisenbahndirektions-Präsident zu Breslau. 9) Stadlinger, Bahnhofsinspektor zu Stuttgart. 10) Teubner, Oberkontroleur bei der Generaldirektion der königlich sächsischen Staatseisenbahnen zu Dresden. 11) Simon, Geheimer Regierungsrath, Mitglied der Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft zu Berlin. 12) Maschmann, Ober-Güterinspektor der hessischen Ludwigsbahn zu Mainz.

II. Vertreter der Landwirthschaft.

13) C. J. Eisbein, Inspektor bei dem rheinischen Aktienverein für Zuckerfabrikation zu Höningen bei Köln. 14) von Laer, Oekonomierath zu Münster. 15) Graf von Wintzingerode auf Schloß Bodenstein bei Worbis. 16) Rüder, Ober-Kammerrath zu Oldenburg. 17) Adam Müller, Generalsekretär des Generalkomités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu München. 18) Richter, Professor zu Tharand. 19) Freiherr Nordeck zur Rabenau auf Friedelhausen bei Lollar. 20) Louis Pasquay, Gutsbesitzer zu Wasselnheim. 21) Kreis, Gutsbesitzer zu Königsberg i. Pr. 22) Graf von Zedlitz-Trützschler auf Großenborau bei Langheinersdorf. 23) Schoffer, Oekonomierath zu Kirchberg bei Sulz in Württemberg.

---

[1]) Behufs einer zweckmäßigen Arbeitstheilung und schleuniger Feststellung oder Abänderung der Tarife wäre es vielleicht angemessen, das gesammte deutsche Eisenbahnnetz in 2, 3 oder 4 geographische Verbände einzutheilen, welche, in Verbindung mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt als Zentral-Behörde, zu gleicher Zeit der Sitz der ständigen Ausschüsse wären, deren Gutachten über Feststellung und Veränderung der Tarife und sonstigen Bestimmungen einzuholen wären.

III. Vertreter des Handels und der Industrie.

24) Eduard Kester, Fabrikdirektor, II. Vorstand der Handels- und Gewerbekammer von Oberbayern, zu München. 25) Konrad Bertelsmann, Direktor zu Bielefeld. 26) Joh. Karl Weidert, Bankier, I. Vorstand der Handels- und Gewerbekammer von Oberbayern, zu München. 27) Buresch, Kommerzienrath zu Hannover. 28) W. Funke, Fabrikbesitzer zu Hagen. 29) Hugo Haniel, Geheimer Kommerzienrath zu Ruhrort. 30) Franz Ludwig Gehe, Kaufmann zu Dresden. 31) F. Huber, Kaufmann zu Stuttgart. 32) L. F. Mathies, Generalkonsul zu Hamburg. 33) Dr. Gundelach, Direktor des Vereins chemischer Fabriken zu Mannheim. 34) Gustav Hummel, Kaufmann und Mitglied der I. Kammer der badischen Landstände zu Mannheim. 35) Bernhard Jaffé, Kommerzienrath zu Posen. 36) Servaes, Direktor der Gesellschaft „Phönix" zu Laar bei Ruhrort. 37) Schlumberger, Fabrikbesitzer zu Gebweiler. 38) Seyferth, Dr. phil., Direktor der Zuckerraffinerie zu Braunschweig. 39) Dr. Perrot zu Rostock. 40) Adolf Grunwald, Kaufmann zu Breslau. 41) Konstantin Wiede, Spinnereibesitzer zu Plauen. 42) Herrenschmidt, Fabrikant zu Straßburg i. E. 43) Fritz Dubbers, Kaufmann zu Bremen. 44) Dietrich, Geheimer Kommerzienrath zu Berlin. 45) Schaeffner, Direktor der Dillinger Hüttenwerke zu Dillingen. 46) Dr. Websky, Fabrikbesitzer zu Wüste-Waltersdorf.

Außerdem sind zur Information über einzelne Fragen noch vernommen worden: 47) Hartmann, Direktor der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin. 48) Reitzenstein, Regierungsassessor, Mitglied der königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin.

Gesetzentwurf,

betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich nebst Motiven.

Der am 24. März 1876 dem preußischen Landtag vorgelegte Entwurf lautet:

§ 1. Die Staatsregierung ist ermächtigt, mit dem deutschen Reiche Verträge abzuschließen, durch welche

1) die gesammten im Bau oder Betriebe befindlichen Staatseisenbahnen nebst allem Zubehör und allen hinsichtlich des Baues oder Betriebes von Staatseisenbahnen bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen des Staates gegen angemessene Entschädigung kaufweise dem deutschen Reiche übertragen werden;
2) alle Befugnisse des Staates bezüglich der Verwaltung oder des Betriebes der nicht in seinem Eigenthum stehenden Eisenbahnen, sei es, daß dieselben auf Gesetz, Konzession oder Vertrag beruhen, an das deutsche Reich übertragen werden;
3) im gleichen Umfange alle sonstigen dem Staate an Eisenbahnen zustehenden Antheils- und anderweiten Vermögensrechte — gegen angemessene Entschädigung — an das deutsche Reich abgetreten werden;
4) ebenso alle Verpflichtungen des Staates bezüglich der nicht in seinem Eigenthum stehenden Eisenbahnen vom deutschen Reiche gegen angemessene Vergütung übernommen werden, und
5) die Eisenbahnaufsichtsrechte des Staates auf das deutsche Reich übergehen.

§ 2. Bezüglich der im § 1 unter 1, 3 und 4 erwähnten Vereinbarungen bleibt die Genehmigung der beiden Häuser des Landtages vorbehalten.

Motive.

Die eigenthümliche Gliederung der Eigenthumsverhältnisse der preußischen Eisenbahnen hat seit langer Zeit das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung des Eisenbahnwesens lebhaft empfinden lassen.

Die Zersplitterung des Gesammtkomplexes in Staatsbahnen und ausgedehnte Privatbahnverwaltungen birgt die Gefahr einer für die Gesammtheit nachtheiligen Ausbeutung von Sonderinteressen und zugleich einer nicht genügend beschränkten Ausbildung der Eigenart bei den einzelnen Verwaltungen in sich.

Die Reichsverfassung hat zwar das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterstellt und die Bestimmungen in den Artikeln 41—47 würden, wenn sie vollständig zu praktischer Durchführung gelangten, für die in Preußen empfundenen Uebelstände ebenfalls wesentliche Abhülfe gewähren. Auch hat, um dieser Durchführung der Verfassungsbestimmungen näher zu treten, die Errichtung des Reichs-Eisenbahnamtes durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1873 stattgefunden, wobei unter vorläufiger Regelung der Befugnisse des ersteren der Erlaß eines Eisenbahngesetzes vorbehalten wurde.

Allein es ist seitdem wiederholt der Entwurf eines solchen Gesetzes aufgestellt worden, ohne daß es bei der vorläufigen Erörterung und Berathung gelungen wäre, auf das für die weitere reichsgesetzliche Regelung erforderliche Einverständniß Aussicht zu gewinnen.

Wenn die preußische Regierung hiernach der Befürchtung Raum geben muß, daß die reichsgesetzliche Regelung, von welcher eine Abhülfe der in ihrem Verkehrsgebiete zu Tage tretenden Uebelstände erwartet werden könnte, einstweilen nicht erreichbar sei, so liegt ihr die Pflicht ob, wenigstens innerhalb ihres eigenen Verkehrsgebietes den vorhandenen Uebelständen auf anderem Wege thunlichst Abhülfe zu verschaffen.

Während in den süddeutschen Staaten und ebenso im Königreich Sachsen auf den ausschließlichen Betrieb der Eisenbahnen durch den Staat mit Erfolg bereits hingewirkt worden ist, beläuft sich in Preußen die Gesammtausdehnung der im Betriebe befindlichen Privateisenbahnen auf mehr, als das Doppelte der Gesammtlänge der Staatseisenbahnen. Gerade innerhalb des preußischen Staatsgebiets tritt daher die Zersplitterung der Verwaltungsgebiete, die Verschiedenheit in den Einrichtungen, sowie in der Tarifbildung am schärfesten hervor.

Die äußere Gestaltung des preußischen Staats ist zudem für eine Partikulargesetzgebung über das Eisenbahnwesen im hohen Grade ungünstig. Das Verkehrsgebiet der preußischen Eisenbahnen beschränkt sich nicht auf das Landesgebiet. Die Durchsetzung des letzteren mit Gebietstheilen anderer Bundesstaaten hat die natürliche Folge, daß die Linien der preußischen Eisenbahnverwaltungen vielfach die Landesgrenzen überschreiten und eine Reihe verschiedener Landesgebiete durchziehen. Die Natur des Eisenbahnbetriebes macht es aber für die Eisenbahngesetzgebung zu einem auf die Dauer unabweislichen Bedürfniß, daß das Geltungsgebiet derselben sich auf ein zusammenhängendes Verkehrsgebiet erstrecke.

Die Abgrenzung des Geschäftsgebiets der Landesaufsichtsbehörden durch die Landesgrenzen steht mit der Natur des Eisenbahnbetriebes nur da nicht im Widerspruch, wo die einzelnen Territorien mit abgegrenzten Verkehrsgebieten sich decken.

Für alle an dem Verkehrsgebiete der preußischen Eisenbahnen betheiligten Bundesstaaten ist daher bezüglich der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens eine Gemeinsamkeit der Interessen gegeben, durch welche eine partikulare Regelung innerhalb des einzelnen Bundesgebietes so gut wie ausgeschlossen wird. Die Mitwirkung dieser Bundesstaaten für Herstellung einer gemeinsamen durchgreifenden Gesetzgebung und einer gemeinsamen wirkungsvollen Organisation der Aufsichtsgewalt über das Eisenbahnwesen kann nicht leicht anders, als auf dem Wege der Reichsgesetzgebung in Anspruch genommen werden. Seitdem dieser Weg nach dem Ergebniß der bisherigen Versuche wenigstens für längere Zeit als nicht zum Ziele führend zu betrachten ist, erscheint Preußen genöthigt, dem Beispiele anderer deutschen Staaten zu folgen und die für seine Verhältnisse nothwendige Reform mit Hülfe seines eigenen Eisenbahnbesitzes mit aller Energie zu versuchen, ein Weg, welcher bei den heutigen Zuständen zugleich als der wirksamste anzusehen ist.

Bereits in den Motiven des Regierungsentwurfs zu dem Gesetze vom 11. Juni 1873, betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 120,000,000 Thalern zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes (Gesetzsamml. pro 1873 S. 305) ist dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß die Regierung zu erfolgreicher Pflege des Verkehrs, des Einflusses nicht entbehren könne, welchen sie durch den Besitz und die Verwaltung der Staatsbahnen

auf die Privatbahnen auszuüben in der Lage sei. Mit der dichteren Verzweigung des Eisenbahnnetzes und der komplizirteren Gestaltung der Betriebs- und Verkehrsverhältnisse gestaltet sich die Aufgabe für die Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens zu einer immer schwierigeren.

Die Gesammtlänge der preußischen Eisenbahnen, welche am Schlusse des Jahres 1844 sich auf 861 Kilometer belief, betrug am Schlusse des Jahres 1849 2742, 1854 3696, 1859 5002, 1864 6429, 1869 10,321 und am Schlusse des Jahres 1874 15,188 Kilometer. Das auf die Herstellung derselben verwendete Anlage-Kapital stieg in dem angegebenen Zeitraum von 101,600,000 Mark auf 3,542,680,006 Mark und die Jahreseinnahme von 10,600,000 Mark auf 515,610,000 Mark; die Zahl der Lokomotiven wurde von 142 auf 6162, die Zahl der Personenwagen von 683 auf 9077, der Güterwagen von 1351 auf 132,497 vermehrt; die Zahl der im Laufe eines Jahres beförderten Personen wuchs von 3,940,000 auf 109,570,000, die Zahl der beförderten Güter von 7,845,000 auf 1,719,590,000 Ztr. Die Gesammtzahl der im Betriebe befindlichen Stationen der preußischen Eisenbahnen betrug am Schlusse des Jahres 1874 1942, die Gesammtzahl der im Eisenbahnbetriebe beschäftigten Beamten einschließlich des Hülfspersonals 44,442, die Gesammtzahl der Arbeiter 33,473. Im Laufe des Jahres 1875 sind weitere 1507 Kilometer Bahn dem Betriebe übergeben. Die Gesammtlänge der zur Zeit im Bau begriffenen Bahnen und der außerdem noch konzessionirten oder zur Ausführung bestimmten Strecken beläuft sich auf 4683 Kilometer, so daß nach Vollendung derselben das gesammte preußische Eisenbahnnetz eine Ausdehnung von 21,378 Kilometer (2850 Reichsmeilen) gewinnen wird. In den übrigen deutschen Staaten und ebenso in den angrenzenden ausländischen Gebieten hat die Entwickelung des Eisenbahnwesens und die Verdichtung des Schienennetzes einen ähnlichen Verlauf genommen; gleichwohl kann der Ausbau des vaterländischen Eisenbahnnetzes keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden. Dazu tritt der allmälig beginnende Ausbau an die Hauptlinien sich anschließender Lokalbahnen, welcher wesentlich dazu beitragen wird, den Verkehr auf den Hauptlinien zu steigern und an die Transportleistung der Bahnen wachsende Anforderungen zu stellen. Je dichter nun aber die Verzweigung der Linien, desto schwieriger wird die Konstruktion und Innehaltung des Fahrplanes der einzelnen, an einander anschließenden Strecken; je größer die Zahl der Züge, welche täglich auf einer Station ankommen und abgehen, desto umfangreicher und verantwortlicher der Dienst auf den Stationen; je größer die Verkehrsmassen und je zahlreicher die Verkehrsrichtungen sind, nach welchen sich die ersteren bewegen, desto mühevoller und umständlicher die exakte Ordnung des Transportgeschäfts. Die Schwierigkeiten, welche beispielsweise auf den Linien des Rheinisch-Westfälischen Industriegebiets der Regelung des Fahrdienstes aus der Menge der Anschlüsse und Uebergänge erwachsen, sind so außerordentlich, daß bei einem außergewöhnlichen Verkehrsandrange sich die planmäßige Anbringung der Züge, oft als unausführbar erweist. Die Zahl der Züge, welche auf verkehrsreichen Stationen täglich aufgenommen und abgelassen werden, beläuft sich vielfach auf weit über 100 und die Gesammtlänge der Geleise, welche für die Aufstellung und Zusammensetzung derselben bestimmt sind, auf mehrere Meilen. Auch die verschiedenen Verkehrsrelationen, in welchen einzelne Stationen ihre Güter versenden und empfangen, berechnen sich nicht selten nach Hunderten.

Ebenso, wie eine erhöhte Leistungsfähigkeit der einzelnen im Eisenbahnbetriebe zu verwendenden Personen, ist auch ein erhöhter Kostenaufwand erforderlich, um den durch die Vermehrung der Eisenbahnverbindungen und die Zunahme

des Verkehrs bedingten Anforderungen zu genügen. Abgesehen davon, daß sich die Baukosten neu anzulegender Bahnen in Folge der nothwendigen Einfügung in das vorhandene Eisenbahnnetz durch den Bau kostspieliger Anschlüsse und Ueberführungen, gemeinsamer Bahnhöfe ꝛc. von Jahr zu Jahr höher stellen, werden auch die bereits vorhandenen Bahnen zu neuen und bedeutenden Kapitalaufwendungen genöthigt, um den Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit des Betriebes und die Befriedigung des Verkehrsbedürfnisses zu genügen. Die Vermehrung der vorhandenen Geleise, die Anlage neuer Stationen und Haltestellen, der Umbau und die Erweiterung der Bahnhöfe, die Vermehrung der Betriebsmittel und die Beseitigung bestehender Niveaukreuzungen und Niveauübergänge erfordern einen Kostenaufwand, durch welchen das Anlagekapital einer Bahn mitunter auf das Doppelte seines ursprünglichen Betrages erhöht wird. — Ein großer Theil der durch die bisherige Verkehrsentwickelung oder durch die nothwendige Rücksicht auf die Sicherheit des Betriebes erforderlich werdenden Anlagen, z. B. die Herstellung von Ueber- oder Unterführungen und vielfach auch der Umbau der Bahnhöfe erscheint aber als eine für den Bahneigenthümer unproduktive Aufwendung, insofern dieselbe nicht zugleich die Vorbedingung der Aufnahme eines künftig wachsenden Verkehrs ist. Für die durch die Zunahme des Verkehrs bedingten oder mit Rücksicht auf die künftige Verkehrsentwickelung bewirkten Anlagen und Beschaffungen ist zwar die Möglichkeit gegeben, daß die aufgewendeten Kosten in der steigenden oder mindestens nicht zurückgehenden Rente der Bahn ihre Deckung finden. Allein die Rente beruht häufig auf wenig sicherer Grundlage, denn die Entwickelung des Verkehrs, zu dessen Vermittelung die Eisenbahnen berufen sind, ist keine durchaus stetige und gleichmäßige; dem raschen Aufschwung folgt eine Stockung oder gar ein Rückgang. Die jüngste Vergangenheit hat zur Genüge bewiesen, daß die Eisenbahnen auch mit der Möglichkeit eines solchen Rückganges zu rechnen haben. Während noch vor wenigen Jahren die Forderungen an die Transportleistung der Bahnen keine Grenze kannten, stehen jetzt die in Folge derselben beschafften Transportwagen in großer Zahl unbenutzt und vielfache Mindereinnahmen lassen erkennen, wie weit der Erfolg hinter früheren Erwartungen, wenigstens gegenwärtig zurückgeblieben ist. Eine besondere Gefahr für die Erhaltung und die regelmäßige Steigerung des Verkehrs auf den einzelnen Eisenbahnlinien liegt außerdem in der Verschiebung der Verkehrsrouten, wie solche durch den Abbau einzelner Strecken und durch die Eröffnung von Konkurrenzlinien bedingt wird. Wiederholt sind Bahnstrecken, welche früher in den Routen des großen Weltverkehrs lagen, in Folge dieser Verschiebung zu Nebenrouten, welche fast nur noch dem Lokalverkehr dienen, herabgedrückt worden. Andere haben durch die Herstellung von Konkurrenzlinien einen so bedeutenden Theil ihres bisherigen Verkehrs verloren, daß die für die Bewältigung desselben mit großen Kosten ausgeführten Anlagen weit über das vorhandene Bedürfniß hinausgehen. Auch ist nicht anzunehmen, daß diese für die Eisenbahnen nachtheilige Verschiebung der Verkehrswege früher zum Abschluß gelangen wird, als bis die Hauptlinien des deutschen sowohl, wie des Eisenbahnnetzes in den unmittelbar angrenzenden Ländergebieten ausgebaut sind.

Wenn nach diesen Ausführungen die Aufgabe der Eisenbahnverwaltungen mit dem wachsenden Verkehr und der zunehmenden Verdichtung des Eisenbahnnetzes sich schwieriger und verantwortlicher gestaltet, so steigern sich in gleichem Verhältnisse die Schwierigkeiten und Hindernisse für eine wirksame Ausübung der Aufsichtsgewalt über das Eisenbahnwesen.

Nicht allein die genaueste Kenntniß des Eisenbahnbetriebes in allen Zweigen

des Dienstes und mit allen Besonderheiten der Aufgabe aller bei dem Eisenbahnbetriebe mitwirkenden Organe, sondern auch eine umfassende Kenntniß der gesammten Betriebs- und Verkehrsverhältnisse der einzelnen Bahnen sind die ersten und unerläßlichen Voraussetzungen einer gedeihlichen Wirksamkeit der Aufsichtsbehörden. Die rasche und sachgemäße Untersuchung und Entscheidung eingehender Beschwerden, die Ermittelung der Bedeutung und des ursächlichen Zusammenhangs vorhandener Mißstände, die gründliche und dauernde Beseitigung derselben, zweckentsprechende Anordnungen der Aufsichtsgewalt für die bessere und einheitliche Gestaltung der Betriebs- und Verkehrs-Einrichtungen, endlich die von der oberen Aufsichtsinstanz ausgehende Initiative einer mit dem wachsenden Bedürfniß fortschreitenden gesetzlichen Regelung des Aufsichtswesens — sind nur denkbar auf der breiten Grundlage einer die Verkehrs- und Betriebslage der Eisenbahnen durchaus beherrschenden Kenntniß. Diese praktische Kenntniß im vollen Umfange zu gewinnen und zu erhalten, ist für die außerhalb der Verwaltung der Eisenbahnen stehenden Aufsichtsorgane um so schwieriger, je mehr es die Eisenbahnverwaltungen in ihrem Interesse finden, Ersteren den Einblick in die Verhältnisse nicht zu erleichtern.

Die im Betriebs- oder Verkehrsinteresse von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen sind andererseits in manchen Fällen nicht ohne Verletzung finanzieller Interessen und deshalb nicht ohne lebhaften Widerspruch Seitens der dadurch Betroffenen durchzuführen. Es ist die Aufgabe der Aufsichtsbehörde darüber zu wachen, daß die Erweiterung der Bahnanlagen in dem Maße stattfindet, als es die Sicherheit des Betriebes und der bestimmungsmäßige Zweck der Eisenbahnen, als öffentliche Verkehrsstraßen zur allgemeinen Benutzung zu dienen, mit dem wachsenden Verkehr erfordert, und daß ebenso die Ausrüstung der Bahnen mit Betriebsmitteln dem Verkehrsbedürfniß entspricht. Da nun der bedeutende Kostenaufwand, mit welchem diese Anlagen und Beschaffungen verbunden sind, nach der obigen Ausführung zum Theil als unproduktiv, zum Theil keineswegs mit Sicherheit als dauernd ertragbringend anzusehen ist, so begegnen die Anordnungen der Aufsichtsgewalt leicht einer Abneigung der Eisenbahnen, denselben rechtzeitig und in vollem Umfange zu genügen. Diese Abneigung ist um so größer, je ungünstiger die finanzielle Lage der Bahneigenthümer ist, und je mehr in der Vertretung der einzelnen Unternehmungen die Rücksicht auf deren augenblickliche Lage die Sorge für die künftige Entwickelung überwiegt In solcher Lage befinden sich gegenwärtig eine erhebliche Zahl der Privateisenbahnen. Gegenüber dem Widerspruche der Verwaltungen übernimmt die Aufsichtsbehörde durch Anordnungen der bezeichneten Art eine um so schwerer wiegende Verantwortung, als die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmungen zugleich im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Die Inanspruchnahme des Kredits durch Unternehmungen von geringer Kreditfähigkeit ist erfahrungsmäßig mit so schweren Verlusten verbunden, daß sie wiederholt den gänzlichen Ruin derselben zur Folge gehabt hat. Das Maß der Anforderungen der Aufsichtsgewalt an die Eisenbahnen kann daher auch nicht ausschließlich durch das Betriebs- und Verkehrsinteresse bestimmt werden. Die Bestimmung desselben ist vielmehr in so weit, als es sich nicht um unaufschiebbare Maßregeln handelt, ohne die gleichzeitige Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Bahneigenthümers nicht wohl möglich.

Nicht minder schwierig und verantwortlich ist die Stellung der Aufsichtsbehörde gegenüber den kollidirenden Interessen der Eisenbahnen und der inländischen Produktion. Die ersteren haben an der Einfuhr ausländischer wie an der Aus-

fuhr inländischer Produkte im Allgemeinen das gleiche Interesse, während das Interesse der letzteren nur die Erweiterung ihres eigenen Absatzgebietes erheischt.

Es ist möglich, daß die inländische Produktion in Folge der Eisenbahntarife durch die Konkurrenz des Auslandes in einzelnen Fällen gelitten hat. Andererseits ist der Schutz derselben, soweit ein solcher mit den Interessen des Inlandes überhaupt vereinbar ist, ohne Schädigung der Interessen der Eisenbahnen nicht in jedem Falle ausführbar.

Die Aufgabe der gesetzlichen Regelung sowohl, wie der Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens wird überdies wesentlich durch den Umstand erschwert, daß bei der dem Eisenbahnwesen eigenthümlichen schnelleren Wandlung der Verhältnisse die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sich oft in kurzer Zeit als unzulänglich erweisen. Durch die wachsenden Bedürfnisse des Verkehrs, die erhöhten Anforderungen an die Betriebsleistung der Eisenbahnen, die zunehmende Gefahr für die Sicherheit des Betriebes, die Erfahrungen auf dem Gebiete der Organisation des Dienstes und die Vervollkommnung in der technischen Konstruktion der Bahnanlagen und der Betriebsmittel werden die Voraussetzungen schnell und oft erheblich verändert, auf welchen jene Vorschriften beruhen. Sowohl das Betriebsreglement, wie das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands haben seit ihrem Erscheinen — im Jahre 1870 — bereits eine zweimalige Revision und Umarbeitung erfahren. Die Wandlungen auf dem Gebiete des Tarifwesens vollziehen sich sowohl hinsichtlich der Grundsätze, wie des Umfanges der Tarifbildung so schnell, daß manche der bestehenden Bestimmungen bereits ihre thatsächliche Grundlage verloren haben und selbst die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung in Frage gestellt werden kann.

So schwer es ist, in der Gesetzgebung sowohl, wie in der administrativen Regelung des Eisenbahnaufsichtswesens mit den Bedürfnissen der Zeit gleichen Schritt zu halten, so schwierig erscheint zugleich die Ausübung der Kontrole über die Beachtung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Die Umgehung derselben wird vor Allem durch die Ausdehnung der Verkehrsbeziehungen über die örtlichen Grenzen ihres Geltungsbereichs erleichtert. Die Zahl der direkten Verkehre ist außerordentlich gewachsen. Dieselben erstrecken sich von Deutschland nach allen Ländern des europäischen Kontinents, von den holländischen Häfen nach Oesterreich und Ungarn, von Frankreich und Belgien nach dem Innern Rußlands. Das Prinzip der gleichheitlichen Behandlung aller Transport-Interessen gegen die Gewährung unzulässiger Frachtvergünstigungen an einzelne Versender sicher zu stellen, erscheint hier nicht überall erzwingbar. Die Erkenntniß der Unzulänglichkeit der Einwirkung der Aufsichtsgewalt für die Regelung des Eisenbahnwesens ist daher für die bedeutenden Erweiterungen des preußischen Staats-Eisenbahnbesitzes, wie solche durch die Kreditbewilligungen der letzten Jahre herbeigeführt worden, der wesentlichste Impuls gewesen.

Ohne den Besitz und die Verwaltung eigener Eisenbahnen ist in der That eine wirkungsvolle Ausübung der gesetzlichen Aufsichtsgewalt dauernd nicht wohl denkbar. In dem Umfange, wie es die obere Leitung des Aufsichtswesens erfordert, können praktische Erfahrungen und die erschöpfende Kenntniß aller Theile des Eisenbahnbetriebes von den dem Betriebe selbst fernstehenden Organen der Aufsichtsverwaltung weder gewonnen noch erhalten werden. Aus der Leitung des Betriebes und der Verwaltung selbst ergiebt sich die praktische Anregung für alle Verbesserungen im Eisenbahnwesen. Durch den Betrieb und die Verwaltung eines ausgedehnten eigenen Eisenbahnbesitzes wird daher die Staatsbehörde sich von den Bedürfnissen, den Wandlungen und der fortschreitenden Entwickelung des

Eisenbahnwesens in Kenntniß erhalten, durch sachgemäße Anordnung Störungen vorzubeugen und den hervortretenden Mängeln Abhilfe zu schaffen, in der Lage sein.

Durch den Besitz und die Verwaltung eigener Eisenbahnen wird außerdem der Staatsaufsicht die Möglichkeit gegeben, die von Aufsichtswegen getroffenen Anordnungen gleichzeitig innerhalb des eigenen Bahngebiets zur Ausführung gelangen zu lassen. Dieselben erhalten dadurch das Gepräge, aus dem wirklichen Bedürfniß hervorgegangener, nothwendiger Maßregeln, deren Ausführbarkeit nicht zu bestreiten ist, deren Befolgung durch den Vorgang der Staatsverwaltung selbst einen lebhafteren Impuls erhält.

Von überwiegender Bedeutung aber ist der Einfluß, welchen der Staat — abgesehen von der gleichzeitigen Ausübung seiner Aufsichtsbefugnisse — durch die Konkurrenz eigener ausgedehnter Linien auf den Betrieb der sämmtlichen übrigen Bahnen gewinnt. Gerade da, wo die Einwirkung der gesetzlichen Aufsichtsgewalt aufhört oder sich als unzulänglich erweist — bei der Festsetzung der Fahr- und Frachtpreise, der Verbesserung der Betriebseinrichtungen, der Gewährung von Verkehrserleichterungen aller Art, deren Einführung gesetzlich nicht erzwungen werden kann oder doch dem lebhaften Widerstand Seitens der Bahneigenthümer begegnen würde — macht sich der Einfluß geltend, welchen der Staat durch die in seinem Besitz befindlichen dominirenden Eisenbahnlinien auf die übrigen Bahnen auszuüben vermag. Derselbe vollzieht sich sicher, nachhaltig und widerspruchslos, weil das eigene Interesse die Bahnverwaltungen zwingt, dem Verkehr in gleicher Weise zu dienen, wie die Staatsbahnen. Gerade hier ist daher der Staat in der Lage, durch eine einsichtige Verwaltung, durch eine nicht ausschließlich von den Rücksichten auf den unmittelbaren finanziellen Erfolg beengte Erleichterung des Verkehrs der Entwickelung des Handels und der wirthschaftlichen Kräfte des Landes Dienste zu erweisen, deren Werth die Vortheile einer energischen Aufsichtsführung weit überbietet. Da die Aufwendungen für die Hebung und Erleichterung des Verkehrs bei den Staatsbahnen nicht lediglich in der steigenden Rente der Bahn, sondern zugleich in der Hebung des Wohlstandes und der Steuerkraft des Landes ihre Rechnung finden dürften, so ist die Verwaltung der Staatsbahnen nicht in gleichem Maße, wie die Privatbahnverwaltungen durch finanzielle Rücksichten beengt und mehr, wie diese, in der Lage, mit solchen Anwendungen vorgehen zu können, welche nicht sofort durch eine entsprechende Verkehrszunahme aufgewogen werden. Alle derartige, mit vorübergehenden finanziellen Opfern verbundene Aufwendungen, alle Einrichtungen und Erleichterungen des Verkehrs, deren künftiger Erfolg nicht völlig sicher ist oder erst, im Verlaufe einer längeren Zeitperiode allmälig eintreten kann, werden leicht von einem Theile der Verwaltungen der Privateisenbahnen vermieden und verzögert, insbesondere, wenn die augenblickliche Erhaltung oder Steigerung ihrer Rente und ihres Kredits denjenigen Interessen entspricht, welche in der Verwaltung der einzelnen Unternehmungen vertreten sind. Während die Staatsaufsicht sich der Regel nach außer Stande sieht, einer solchen Haltung wirksam entgegenzutreten, wird dieselbe durch ein entsprechendes Vorgehen auf den fiskalischen Linien widerstandslos durchbrochen, sobald die Erhaltung des eigenen Verkehrs die Verwaltungen nöthigt, den gleichen Weg zu betreten.

Endlich giebt die Verwaltung eines ausgedehnten eigenen Besitzes von Eisenbahnen dem Staate das einfachste Mittel, sowohl auf eine sorgfältige Verwaltung der Privateisenbahnen, als auch auf eine dem allgemeinen Interesse entsprechende, gleichmäßigere Gestaltung des Verwaltungs- und Betriebsdienstes der Eisenbahnen

hinzuwirken. Erfahrungsmäßig wird das für die Betriebsleitung erforderliche höhere Beamtenpersonal der Privatbahnen im großen Umfange aus den im Staatseisenbahndienst ausgebildeten Beamten entnommen, so daß die Staatseisenbahnverwaltung thatsächlich die Pflanzschule für die höheren Eisenbahnbeamten bildet. Die genauere Kenntniß der letzteren von den Einrichtungen der Staatseisenbahnen und die natürliche Geneigtheit, denselben bei den ihrer Leitung anvertrauten Privateisenbahnen Aufnahme zu verschaffen, sichert Allem, was sich bei der Staatseisenbahnverwaltung als praktisch zweckmäßig bewährt hat, die Verbreitung in höherem Maße, als es die Einwirkung der Aufsichtsbehörden zu erreichen vermag.

Die Gesammtlänge der im Betriebe befindlichen preußischen Staatseisenbahnen beträgt gegenwärtig 4280 Kilometer, die Länge der vom Staate verwalteten Privat-Eisenbahnen 2917 Kilometer. Nach Inbetriebnahme der durch die Kreditbewilligungen der Jahre 1873 bis 1875 genehmigten Erweiterungen des Staats-Eisenbahnnetzes, sowie derjenigen Linien, welche den vom Staate verwalteten Privatbahnen noch konzessionirt sind, wird sich die Regierung im Besitz eines von ihr verwalteten Eisenbahn-Komplexes von ca. 10,000 Kilometer befinden und die Leitung des Verkehrs auf bedeutenderen Verkehrsrouten Norddeutschlands wirksam zu beeinflussen im Stande sein. Die weitere Vervollständigung dieses ausgedehnten Eisenbahnbesitzes und die Ausbildung der einzelnen Linien desselben zu möglichst selbstständigen Verkehrsrouten muß als die Aufgabe der künftigen Eisenbahnpolitik Preußens angesehen werden, wenn innerhalb des Verkehrsgebietes der preußischen Eisenbahnen dem Staate durch den Betrieb der von ihm verwalteten Linien ein den Verkehr regelnder Einfluß dauernd gesichert werden soll.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Verwerthung dieses Einflusses in der Hand der preußischen Regierung die Verkehrsverhältnisse und den Eisenbahnbetrieb benachbarter von dem preußischen Verkehrsgebiete eingeschlossener Bundesstaaten wesentlich berühren wird. Die Verkehrsleitung, die Tarifstellung, die Betriebs-Organisation der preußischen Staatsbahnen würden innerhalb des ganzen, unter dem Einflusse der dominirenden Staatsbahnlinien stehenden Verkehrsgebietes die vorwiegenden Normen bilden und die Schwierigkeit, die Interessen der räumlich mit betheiligten Bundesstaaten neben den preußischen in gerechter Weise wahrzunehmen, würde überwiegend von der preußischen Regierung nach eigenem Ermessen zu lösen sein. In dieser Erwägung hat die preußische Regierung nicht eher den bezeichneten Weg betreten wollen, als bis die Möglichkeit einer anderen, für die betheiligten Bundesstaaten günstigeren Lösung ausgeschlossen ist. Preußen hält sich für verpflichtet, zunächst dem Reiche die Möglichkeit zu gewähren, seinerseits den Einfluß auszuüben, den anderenfalls die preußische Regierung auszuüben genöthigt sein würde.

Durch die Reichsverfassung ist die Aufsicht über das Eisenbahnwesen im weiteren Umfange auf das Reich übertragen worden. Gleichwohl fehlt der Reichsaufsicht diejenige materielle Grundlage, welche sich für den preußischen Staat als die nothwendige Ergänzung und Voraussetzung der Ausübung des gesetzlichen Aufsichtsrechtes erweist. Abgesehen von den im äußersten Westen belegenen Elsaß-Lothringischen Bahnen, welche bei ihrer Lage und ihrer geringen Ausdehnung nicht genügen, um durch die Verwaltung derselben auf den Eisenbahnbetrieb innerhalb des deutschen Reiches regelnd und bestimmend einzuwirken, besitzt das Reich keine eigenen Bahnen. Auch würde dasselbe nicht wohl durch den Bau neuer Linien zu einem für den bezeichneten Zweck genügenden Besitze von Eisen-

bahnen gelangen können, nachdem der Ausbau des deutschen Eisenbahnnetzes bereits so weit vorgeschritten ist, daß ein selbstständiger Betrieb der noch zu bauenden Hauptbahnen kaum mehr möglich ist. Nur durch die freiwillige Uebertragung eines geschlossenen, durch das ganze Gebiet der Eisenbahnen sich erstreckenden Komplexes bereits bestehender Linien würde daher dem Reiche die Möglichkeit gegeben werden können, sich die neben der Ausübung der Reichsaufsicht erforderliche Einwirkung auf den Eisenbahnbetrieb zu verschaffen und die ihm verfassungsmäßig obliegende Aufgabe zu erfüllen.

Die Uebertragung des gesammten preußischen Staatseisenbahnbesitzes auf das Reich erscheint deshalb unter den obwaltenden Umständen als der natürlichste Weg zur Lösung der bezeichneten Aufgabe.

Das Reich ist vor Allem und in erster Reihe zu dieser Lösung berufen.

So segensreich das Machtmittel des Eisenbahnbesitzes in der Hand des preußischen Staats für den Verkehr und die wirthschaftliche Entwickelung innerhalb des engeren Staatsgebiets wirken mag und künftig bei weiterer energischer Ausbildung wirken würde, so wird dasselbe doch in der Hand des Reichs noch weitertragendere Wirkungen hervorzubringen geeignet sein. Die höhere Machtstellung des Reiches, die Aufsichtsgewalt über das Eisenbahnwesen innerhalb des weiteren Reichsgebietes und die Vereinigung mit der Verwaltung der Elsaß-Lothringischen Eisenbahnen werden wesentlich dazu beitragen, dem natürlichen Einfluß der Verwaltung der Staatslinien auf die Entwickelung des Eisenbahnwesens eine größere Tragweite und eine verstärkte Bedeutung zu geben.

Manches würde dem partikularen Einflusse des preußischen Staates unerreichbar bleiben, was das Reich im gleichzeitigen Besitz der preußischen Staatsbahnlinien unschwer und ohne Widerspruch durchzuführen in der Lage erscheint. Nicht wenige derjenigen Erscheinungen, welche das Verkehrsleben durch die Schwankungen und Wandlungen in den Interessen der Eisenbahnverwaltungen beunruhigt haben, würden durch die allmälige Konzentration des Eisenbahnwesens in der Hand des Reiches fern gehalten werden, wenn durch die dominirenden Linien der Reichsbahnen inmitten der Verkehrsbewegung auf den übrigen Linien die gesicherte und unentbehrliche Grundlage für eine mehr stetige und ruhige Entwickelung geschaffen würde. Zudem würde die ausgiebige Verwerthung des Einflusses der preußischen Staatseisenbahnverwaltung außerhalb der Grenzen des preußischen Staatsgebietes leicht einer Abneigung begegnen können, welche voraussichtlich in demselben Maße wächst, wie die Erweiterung des fiskalischen Eisenbahnbesitzes ein verstärktes Uebergewicht Preußens begründet.

Nicht der preußischen Regierung, sondern der Reichsregierung sollte daher die Verwerthung des in dem Besitze der preußischen Staatsbahnen und der künftigen Erweiterungen derselben gegebenen Machtmittels vorbehalten bleiben.

Die volle Bedeutung desselben für die Entwickelung des Eisenbahnwesens liegt auch nicht sowohl in den Zwecken des engeren Staatsinteresses, als vielmehr in der besonderen Aufgabe, welche dem Reiche gegenüber der gegenwärtigen Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse der deutschen Eisenbahnen durch die Reichsverfassung zugewiesen ist.

Das gemeinsame Ziel der verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Ausübung der Aufsichtsgewalt des Reiches über das Eisenbahnwesen ist die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen für die Zwecke des allgemeinen Verkehrs und der Landesvertheidigung.

In Betreff der Zwecke des allgemeinen Verkehrs ist dem Reiche die besondere Aufgabe gestellt, die Transportleistung der Eisenbahnen für die Bedürfnisse des

Verkehrs in möglichst weitem Umfange verwendbar zu machen und zugleich dieselbe billiger, sicherer und gleichmäßiger zu gestalten. Daher ist vor Allem die Fürsorge für die Ausbildung des durchgehenden Verkehrs durch Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne, durch den Uebergang der Transportmittel von Bahn zu Bahn, durch Beseitigung von Zwischenexpeditionen und aller derjenigen Hindernisse, welche sich in der Eigenart des Eisenbahnbetriebes der freien Bewegung der Güter vom Produktions- zum Konsumtionsgebiete hindernd entgegenstellen, dem Reiche übertragen worden. Die natürliche Entwickelung des Eisenbahnwesens, die Erweiterung des gesammten Eisenbahnnetzes im In- und Auslande und die Ausdehnung des Absatzgebietes der gesammten wirthschaftlichen Produktion hat die stetige Erweiternng und Vermehrung der direkten Verkehrsbeziehungen unter den Eisenbahnverwaltungen zur nothwendigen Folge. Die im direkten Verkehr beförderten Transportmassen durchlaufen auf den der Richtung entsprechenden Linien die Strecken der an dem Verkehr betheiligten Verwaltungen, wie ein einheitliches, einer Verwaltung unterstehendes Gebiet. Dadurch gestalten sich diese Linien für den betreffenden direkten Verkehr zu einheitlichen Verkehrsrouten, auf welchen der Transportdienst für den Verbandsverkehr durch übereinstimmende Interessen geleitet und durch übereinstimmende Einrichtungen geregelt wird. Die Ausbildung solcher Routen für den durchgehenden Verkehr, auf welchen die verschiedenen zu Verbänden vereinigten Verwaltungsgruppen in der Vermittelung des Verkehrs konkurriren, hat bereits eine bedeutende Höhe erreicht. Gerade in dem auf diesen Routen sich bewegenden großen Weltverkehr, in welchem die Mitbewerbung der konkurrirenden Interessen am lebhaftesten hervortritt, gelangen diejenigen Verbesserungen und Erleichterungen des Transportverkehrs zunächst und vorzugsweise zur Einführung, deren Förderung als die weitere Aufgabe der Reichsaufsicht bezeichnet ist. Ermäßigungen der Fahr- und Frachtpreise, schnellere Beförderung, Erleichterungen des Reiseverkehrs, technische Verbesserung der Betriebsanlagen, übereinstimmende dienstliche Ordnung, Vereinfachung und praktischere Gestaltung der Einrichtungen des Expeditions- und Transportdienstes, kurz alle diejenigen Wandlungen, in welchen sich die allmälige Vervollkommnung des Eisenbahnwesens vollzogen hat, sind zuerst auf den Hauptverkehrsrouten hervorgetreten. Hier macht sich das Bedürfniß in höherem Maße geltend, während das Interesse der Verwaltungen in der größeren Frequenz seine Rechnung findet. Von diesen Hauptverkehrsrouten haben sich die bewährt gefundenen Aenderungen auf die verkehrsärmeren und weniger unter dem Einflusse der Konkurrenz stehenden Linien des Lokal- und Nachbarverkehrs übertragen.

Die Ausbildung und leistungsfähige Gestaltung dieser Hauptrouten für die Anforderungen des großen Verkehrs muß daher als die vornehmste Aufgabe der Reichsaufsicht über das Eisenbahnwesen angesehen werden.

Ein schwer zu überwindendes Hinderniß für die Durchführung derselben liegt aber in der mehrerwähnten Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse der Eisenbahnen. Dieselben werden von einer erheblichen Anzahl selbstständiger Verwaltungen betrieben, deren jede ihre besonderen Betriebseinrichtungen hat und durch ihre besonderen Interessen bestimmt wird. Je mehr und je weiter die Verkehrsbeziehungen, deren Vermittelung den Eisenbahnen zufällt, über das engere Gebiet der einzelnen Verwaltungen hinausgehen, je größer also die Zahl der Verwaltungen ist, welche an den einzelnen Transportleistungen Theil nehmen, um so nachtheiliger tritt die Einwirkung dieser Verschiedenheiten hervor. Die Bildung direkter Verkehre, die Einrichtung durchgehender Züge, Preisermäßigungen

und Verkehrserleichterungen jeder Art werden in demselben Maße verhindert oder wenigstens verzögert, als die Zahl der bei der Transportleistung mitwirkenden Verwaltungen sich erhöht. In gleicher Weise wird die Vereinfachung und übereinstimmende Gestaltung aller formellen Vorschriften, welche für die Benutzung der Eisenbahnen Seitens des Publikums maßgebend sind, und hierdurch die Möglichkeit, das letztere an die sorgfältige Beachtung derselben zu gewöhnen, durch die Vermehrung der selbstständigen Betriebsfaktoren beeinträchtigt. Die Verständigung kann nur durch zeitraubende und umständliche Verhandlungen der betheiligten Verwaltungen gewonnen werden und bleibt immerhin von dem Widerspruch einer Einzelnen derselben abhängig.

Diese Nachtheile treten um so schärfer hervor, je mehr die Interessen der einzelnen Verwaltungen auseinandergehen. Wenn die Hebung des Verkehrs einer gemeinsamen Verkehrsroute nicht übereinstimmend dem Interesse der betheiligten Verwaltungen entspricht, sondern mit dem überwiegenden Interesse irgend einer derselben an einer konkurrirenden Route im Widerstreit steht, so wird diese voraussichtlich allen Maßnahmen entgegentreten, welche geeignet sind, der Entwickelung des Verkehrs auf der ersteren Route förderlich zu sein. Die Aufsichtsbehörde wird nicht immer oder nicht nachhaltig diesen Widerstand zu unterdrücken in der Lage sein, so daß durch denselben thatsächlich die Verkehrsentwickelung auf der ganzen Route gestört wird.

Zur Beseitigung dieser Nachtheile wird das Bestreben darauf gerichtet sein müssen, daß einerseits für die Hauptverkehrsrouten die Zahl der betriebsleitenden Verwaltungen so weit eingeschränkt werde, um die zur Pflege des durchgehenden Verkehrs erforderlichen Einrichtungen und Vereinbarungen, wie sie dem wachsenden Bedürfniß und den fortschreitenden Erfahrungen entsprechen, ohne Schwierigkeiten und Weiterungen herbeiführen zu können — und daß andererseits an der Betriebsleitung der Hauptverkehrsrouten nur solche Verwaltungen Theil nehmen, deren Interessen übereinstimmend die Pflege des Verkehrs der gemeinsamen Route erfordern. Die gegenwärtige Zerstückelung der Bahnlinien in den meisten Hauptverkehrsrouten, wie solche durch die den einzelnen Verwaltuugen unterstehenden Bahnkomplexe bedingt ist, wird allmälig durch eine planmäßige Behandlung der auf den Bau neuer Linien und die Zusammenlegung der vorhandenen gerichteten Bestrebungen zu beseitigen sein.

Wenn daher zunächst in der Ausbildung und Konsolidation der vorhandenen Routen für den durchgehenden Verkehr die weitere Entwickelung des Eisenbahnwesens vorzugsweise zu suchen ist, so erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Konkurrenz dieser Routen unter einander neben der direkten Einwirkung der gesetzlichen Aufsichtsgewalt ein wichtiges Element für die Belebung, die Erleichterung und die Ausdehnung des Verkehrs derselben bildet. Die Lage des deutschen Eisenbahnnetzes, dessen Linien nach allen Richtungen die Grenzen des Reiches überschreiten, ist verschieden von derjenigen der englischen Eisenbahnen, welche überall an den Meeresküsten endigen. Wenn bei den letzteren eine dauernde Verständigung der konkurrirenden Linien über die Theilung des Verkehrs in vielen Fällen möglich gewesen ist, so kann dagegen bei den ersteren die Möglichkeit einer solchen Verständigung nur in beschränkterem Umfange und meistens nur für eine engere Zeitdauer zugegeben werden. Nur innerhalb eines begrenzten Verkehrsgebiets ist eine dauernde Unterdrückung der Konkurrenz durch Verständigung möglich, nicht aber in einem Verkehrsgebiet, dessen Grenzen sich von Jahr zu Jahr ändern und erweitern, in welchen die Strömungen und die wechselnde Richtung des Verkehrs nicht lediglich von der Produktion und den Verhältnissen

des Inlandes, sondern ebenso von denjenigen des Auslandes abhängig sind. Unabhängig von Verständigungen dieser Art bleibt aber diejenige Konkurrenz, welche nicht in der Preisstellung für die Transportleistung hervortritt. Gerade hier wird es die Aufgabe sein, den Wetteifer der konkurrirenden Linien zu wecken und zu beleben, um durch zweckmäßigere Gestaltung der Betriebseinrichtungen der einzelnen Bahnen, durch Beseitigung unnöthiger Disparitäten, durch Einführung und Verbreitung von Erleichterungen des Verkehrs das Ziel der Einheit des Betriebes ungeachtet der Verschiedenheit der Eigenthumsverhältnisse und der Interessen so weit wie möglich, zu verwirklichen.

Wenn das Reich in die Lage käme, für alle Richtungen des Verkehrs je eine der für die Vermittelung derselben vorhandenen Routen im eigenen Besitz zu haben, so würde hierin eine wirksame Garantie für die dauernde Förderung der Verkehrsinteressen gefunden werden können. Wenn aber auch eine solche Gliederung des Reichs- und Privateisenbahnbesitzes nicht überall, nicht sofort oder nicht vollständig zu erreichen ist, so würde doch, um die Einwirkung des Reiches auf die Verkehrsleitung nicht lediglich von der erfolgreichen Durchführung der Anordnungen der Aufsichtsgewalt abhängig zu machen, der Besitz und die Verwaltung des ausgedehnten Netzes der unter preußischer Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnlinien für das Reich von hoher Bedeutung sein. Durch den Besitz dieser Transportlinien und deren zukünftiger Ergänzungen wird die Reichsregierung in die Lage kommen, in den Verkehr der einzelnen Routen wirksam einzugreifen und die übrigen Verwaltungen dahin zu führen, in ihrem eigenen Interesse, den Anforderungen des allgemeinen Verkehrs in Bezug auf Gleichmäßigkeit, Sicherheit und den Umfang der Transportleistung diejenigen Zugeständnisse zu machen, welche die Aufsichtsgewalt nicht zu erzwingen vermag.

Auch für die Zwecke der Landesvertheidigung würde mit dem Uebergange der preußischen Staatsbahnen auf das Reich ein bedeutsamer und zugleich der verfassungsmäßigen Aufgabe des Reiches entsprechender Schritt geschehen. Der glückliche Ausgang des letzten Krieges hat die großartige Wichtigkeit eines den strategischen Zwecken adaptirten Eisenbahnnetzes offen gelegt. Es ist die Aufgabe des Reiches, für die Verwerthung desselben zum Schutze des Reichsgebietes Sorge zu tragen. Die von der Natur wenig beschützten Grenzen des deutschen Reiches machen es für die Landesvertheidigung unerläßlich, die schleunigste Aufstellung der für die Deckung gefährdeter Grenzen erforderlichen Truppenmassen vorzubereiten. Ein durch alle Korpsbezirke verzweigtes Netz von Transportlinien, durch welches die beschleunigte Konzentration nach jeder Richtung hin ermöglicht wird, ist daher die erste, die möglichste Steigerung der militärischen Leistungsfähigkeit der einzelnen Linien, die weitere Aufgabe der Landesvertheidigung. Während für die erstere die Mitwirkung des Reiches bei Prüfung der auf die Herstellung neuer Linien gerichteten Anträge erforderlich ist, muß für die Erreichung der letzteren die eigene Verwaltung eines größeren Theiles der deutschen Eisenbahnen und der damit verbundene nachhaltige Einfluß auf die Verwaltung der übrigen von entscheidender Bedeutung sein. Die Gleichmäßigkeit aller Einrichtungen der Verwaltungen und des Betriebes, die übereinstimmende Ausbildung der in denselben mitwirkenden Beamten, die mit der Zunahme des Verkehrs fortschreitende Erweiterung der Bahnanlagen und des Fuhrparks der Eisenbahnen sind für die militärische Leistungsfähigkeit von derselben Bedeutung, wie für die Vermittelung des Friedensverkehrs. Alles, was dazu dient, die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen für den allgemeinen Verkehr zu steigern und die Transportleistung vollkommener zu gestalten, muß in gleichem Verhältniß auch der Leistungs-

fähigkeit der Eisenbahnen für den Landesschutz zu Gute kommen. Eine Konzentration wichtiger Eisenbahnen in der Hand des Reiches ist daher zugleich für den Schutz der Grenzen und die wehrhaftere Gestaltung der Vertheidigungsfähigkeit des Reiches ein bedeutungsvolles Mittel, dessen Werth um so höher anzuschlagen ist, als für die meisten deutschen Staaten weder in der Gesetzgebung, noch in den Verleihungsurkunden der Eisenbahnkonzessionen derjenige Vorbehalt gemacht ist, durch welchen in anderen Ländern der künftige unentgeltliche Erwerb der Privateisenbahnen dem Staate gesichert ist.

Mit dem Uebergang des Eigenthums der preußischen Staatseisenbahnen wird zugleich der überwiegend größere Theil aller dem Staate an dem Eigenthum, den Intraden oder der Verwaltung von Eisenbahnen zustehenden Rechte, mögen dieselben auf Gesetz, Konzession oder Vertrag beruhen, für den Staat an Bedeutung verlieren und daher ebenso, wie die entsprechenden, dem Staate obliegenden Verpflichtungen mit der Abtretung der Staatsbahnen dem Reiche zu überlassen sein.

Die gegenwärtige Gesetzesvorlage bezweckt die vorläufige Ermächtigung der Regierung, mit dem Reiche in Vertragsverhandlungen einzutreten, welche die Uebertragung in dem bezeichneten Umfange zum Zwecke haben, ohne einer Prüfung des Ergebnisses derselben Seitens der Landesvertretung zu präjudiziren.

Würden die vorbezeichneten Bestrebungen der Regierung Preußens wegen Uebertragung des preußischen Bahnbesitzes auf das Reich an dem Widerspruch maßgebender Organe des Reiches scheitern, so könnte es nicht zweifelhaft sein, daß alsdann Preußen selbst an die Lösung der gedachten Aufgaben mit voller Energie heranzutreten und vor Allem die Erweiterung und Konsolidation seines eigenen Staatsbahnbesitzes als das nächste Ziel seiner Eisenbahnpolitik zu betrachten haben würde. Den Rücksichten, welche Preußen gegenüber seinen Bundesgenossen obliegen, wäre Genüge geschehen, und Nichts würde entgegenstehen, der nachtheiligen Zersplitterung des Eisenbahnwesens und dem Ueberwiegen der Privateisenbahnindustrie selbstständig entgegenzuwirken. Daß durch die Erweiterung des preußischen Staatsbahnbesitzes, — durch die volle Entfaltung des in dem Besitze und der Verwaltung derselben liegenden Einflusses das Uebergewicht der mit den preußischen Bahnen verknüpften Interessen über die Grenzen des preußischen Staatsgebietes hinaus sich fühlbar machen würde, wäre eine wahrscheinliche Folge der alsdann von der preußischen Eisenbahnpolitik nothwendig einzuschlagenden Richtung.

Was die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs anbetrifft, so findet sich Folgendes zu bemerken:

Zu 1. Bezüglich der Staatsbahnen würden die Verträge sich sowohl auf die im Bau, als auf die im Betriebe befindlichen Linien zu erstrecken haben. Zu den ersteren sind auch diejenigen zu rechnen, bei welchen die eigentliche Bauausführung in Ermangelung der Feststellung spezieller Vorarbeiten noch nicht begonnen hat.

Das bei dem Bau und Betriebe der Staatsbahnen beschäftigte gesammte Personal würde hierbei, sein Einverständniß vorausgesetzt, in den Dienst des Reiches übernommen werden, andernfalls würde das Reich nach dem Vorgange bei Abtretung der preußischen Bank die Befriedigung ihrer gesetzlich begründeten Ansprüche zu übernehmen haben. Hiermit würde gleichzeitig das Reich die Verwaltung aller bei den einzelnen Staatsbahndirektionen bestehenden Pensions-, Kranken- und sonstigen im Interesse der Beamten oder Arbeiter errichteten Kassen

nebst den betreffenden Fonds übernehmen. Der Kaufpreis würde, da die Absicht einer Bereicherung Seitens des einen oder anderen der vertragschließenden Theile selbstverständlich ausgeschlossen bleiben muß, in einer angemessenen, dem wirklichen Werthe der Gesammtheit der abzutretenden Staatsbahnen entsprechenden Entschädigung bestehen. Die Berechnung des Werthes dieser als Ein Objekt zu betrachtenden Gesammtheit würde am besten auf der Grundlage des vom Staate verwendeten Anlage-Kapitals mit den Bauzinsen unter Berücksichtigung der seitherigen und zukünftigen Ertragsverhältnisse nach billiger Veranschlagung erfolgen müssen und die Entschädigung in der Form einer der Amortisation unterliegenden Rente zu gewähren sein.

Der Zeitpunkt der Uebernahme der im Betriebe befindlichen Bahnen wäre derart festzusetzen, daß alle bis zu demselben aufkommenden, wenn auch nach denselben zur Einziehung gelangenden Revenüen dem preußischen Staate verbleiben.

Mit dem Eigenthum der Staatsbahnen werden zugleich alle Zubehörungen derselben, namentlich alle Rechte, welche dem Staate bezüglich der an die Staatsbahnen anschließenden Bahnstrecken, Bahnhöfe u. s. w. anderer Verwaltungen eingeräumt sind, sowie umgekehrt, alle Verpflichtungen, welche bezüglich der eigenen Bahnstrecken vom Staate den angrenzenden Bahnverwaltungen eingeräumt sind, auf das Reich übergehen. Hierher gehören Pachtrechte, Mitbenutzungsrechte, Verwaltungs-, Betriebs- und Mitbetriebsrechte aller Art. Das Reich würde endlich mit der Uebernahme der Staatsbahnen zugleich in alle von der bisherigen Verwaltung eingegangenen Verträge und die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten eintreten.

Zu 2. Durch den Uebergang des Eigenthums und der Verwaltung der Staatseisenbahnen auf das Reich wird gleichzeitig die Nothwendigkeit bedingt, daß auch die Verwaltung und der Betrieb der nicht im Eigenthum des Staates stehenden Eisenbahnen auf das Reich übergeht, insoweit nicht etwa auf Grund der bestehenden Verträge von den Eigenthümern gegen diese Uebertragung ein berechtigter Widerspruch erhoben werden könnte. Bei Bahnlinien von geringer Ausdehnung würde diese Uebertragung unzweifelhaft im eigenen Interesse der Bahneigenthümer liegen, weil die Ausscheidung aus der Gesammtheit der Staatseisenbahnverwaltung und die Nothwendigkeit der Errichtung besonderer Verwaltungsstellen für solche Bahnstrecken auf die Rentabilität derselben sehr nachtheilig einwirken müßte. Auch bei Bahnlinien von solcher Ausdehnung, daß dieselben ohnehin einen selbstständigen Verwaltungs-Apparat erfordern und auch ohne die Unterstützung der oberen Leitung des Staats-Eisenbahnwesens sich den ihnen gebührenden Antheil an dem großen Verkehr zu sichern in der Lage sind, wird die fortdauernde Vereinigung der Verwaltung dieser Bahnen mit der Verwaltung der Staatseisenbahnen unzweifelhaft im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sein. Abgesehen davon, daß eine Trennung der oberen Leitung der Verwaltung, so daß dieselbe künftig für die jetzigen Staatsbahnen durch die Reichsregierung, für die unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen durch die preußische Regierung erfolgen würde, dem grundsätzlich anzustrebenden Ziele möglichster Einheit in der Leitung des Betriebes der Eisenbahnen nicht entspricht, muß auch das allgemeine Interesse für die Entwickelung des Verkehrs und der wirthschaftlichen Kräfte der von den Bahnstrecken berührten Landestheile, welches neben dem finanziellen Interesse der Eigenthümer durch die obere Leitung der Verwaltung gewahrt werden soll im höheren Grade gesichert erscheinen, wenn die Summe aller Erfahrungen, welche sich aus der oberen Verwaltung der Staats-

eisenbahnen künftig für die Reichsregierung ergeben, zugleich bei der oberen Verwaltung dieser nicht fiskalischen Bahnen ihre Verwerthung finden kann.

Für den Uebergang der dem Staate hinsichtlich der Verwaltung oder des Betriebes einzelner, im Uebrigen selbstständig verwalteter Eisenbahnen zustehenden Rechte auf das Reich wird auch ins Gewicht fallen, daß diese Rechte vielfach das Korrelat einer finanziellen Betheiligung des Staates an den betreffenden Eisenbahnunternehmungen sind.

Zu 3. Die Vermögensrechte, welche dem Staate an den ihm nicht ausschließlich gehörenden Eisenbahnen zustehen, sind einerseits Antheilsrechte, welche der Staat durch die gemeinsame Ausführung von Eisenbahnunternehmungen mit anderen Staaten, oder durch die Betheiligung an dem Aktienkapital von Privateisenbahngesellschaften erworben hat, andererseits Berechtigungen verschiedener Art, welche theils auf vertragmäßiger Bestimmung, theils auf gesetzlichem oder konzessionsmäßigem Vorbehalt beruhen.

In wie weit die Uebertragung der Miteigenthumsrechte an den unter Betheiligung anderer Staaten ausgeführten Eisenbahnstrecken deren Zustimmung bedarf, richtet sich nach den Bestimmungen der bezüglichen Staatsverträge.

Die Uebertragung der Aktienantheile des Staats innerhalb des Staatsgebiets belegenen Eisenbahnen auf das Reich erscheint aus dem Grunde gerechtfertigt, weil der Aktienbesitz des Staates wesentlich dazu bestimmt ist, den Einfluß desselben auf die Leitung der betreffenden Privateisenbahnunternehmungen neben dem staatlichen Aufsichtsrechte zu sichern und mit der Uebertragung des letzteren auch das mit dem Aktienbesitz verbundene Stimmrecht für den Staat insofern seinen Werth verlieren würde.

Der gleichzeitige Uebergang der übrigen Berechtigungen vermögensrechtlicher Natur, welche dem Staate an den nicht in seinem Eigenthum befindlichen Eisenbahnen zustehen, auf das Reich rechtfertigt sich im Wesentlichen dadurch, daß dieselben zum großen Theil den Besitz der preußischen Staatsbahnen zur Voraussetzung haben.

Die bei verschiedenen Eisenbahnen dem Staate als Garanten zugleich übertragene Verwaltung und Betriebsleitung, sowie ein Theil derjenigen Berechtigungen, welche dem Staate für die Uebernahme der Zinsgarantie eingeräumt sind, namentlich das Recht, unter gewissen Voraussetzungen den Betrieb der Bahn zu übernehmen, das Recht, die Bahn gegen Erstattung des Anlagekapitals zu erwerben, selbst das in einigen Fällen vorbehaltene Recht des unentgeltlichen Erwerbs einzelner Bahnstrecken würden für den Staat mit der Uebertragung der Staatsbahnen die besondere Bedeutung verlieren, welche sie durch die Einfügung der betreffenden Strecken in das Gesammtnetz und den Gesammtbetrieb der unter Staatsverwaltung stehenden Bahnen für den Staat erhalten.

Insoweit diese Rechte den Besitz der Staatsbahnen nicht voraussetzen, würde deren Uebertragung zwar an sich nicht unbedingt nothwendig sein, immerhin aber der Sachlage entsprechen, nachdem sich der preußische Staat aller Einwirkung auf die Betriebsleitung der betreffenden Bahnen begeben hat.

Für die Abtretung dieser Rechte, würde nach Lage des einzelnen Falles eine der näheren Ermittelung und Feststellung vorbehaltene angemessene Entschädigung zu gewähren sein.

Zu 4. Unter Nr. 4 des § 1 wird in gleicher Weise über die Verpflichtungen des Staates bezüglich der nicht in seinem Eigenthum stehenden Eisenbahnen Bestimmung getroffen, wie solches unter 2 hinsichtlich der bezüglichen Rechte des Staates geschehen ist. Hierher gehört namentlich die Garantiepflicht, welche der

Staat bei einer Reihe von Privateisenbahnunternehmungen für die Zinsen des Anlagekapitals, sei es, daß dasselbe in Aktien oder Obligationen besteht, übernommen hat. Dieselbe bildet regelmäßig die vertragsmäßige Gegenleistung der dem Staate eingeräumten Rechte oder der Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes an den Staat, sodaß dieselbe schon aus diesem Grunde ebenfalls vom Reiche zu übernehmen ist. Insoweit die Verwaltung und Betriebsleitung der Bahn mit der Garantiepflicht verbunden ist, würde überdies durch die Trennung beider das Interesse der betriebleitenden Verwaltung an dem finanziellen Ergebnisse derselben zum Nachtheil des Garanten aufgehoben werden. Insoweit die Betriebsleitung dagegen dem Bahneigenthümer verblieben ist, würde doch die im Interesse des Garanten erforderliche Kontrole derselben ihre praktische Bedeutung verlieren, wenn sie nicht von derjenigen Stelle ausgeht, welche durch die Verwaltung ihres eigenen Eisenbahnbesitzes und die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse über die Eisenbahnen hierzu vorzugsweise geeignet ist. Ebenso, wie die Garantiepflicht würden auch alle sonstigen dem Staate hinsichtlich der ihm nicht gehörenden Eisenbahnen obliegenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen, soweit sie nicht als Zubehörungen der einzelnen Staatsbahnverwaltungen bereits durch die Bestimmung unter 1 übertragen worden, unter die vorliegende Bestimmung fallen.

Zu 5. Mit der vollständigen Uebertragung der gesammten Staatseisenbahnverwaltung auf das Reich erscheint endlich auch der Uebergang der Aufsichtsrechte des Staates über das Eisenbahnwesen geboten.

Dieselben Erwägungen, aus welchen in der allgemeinen Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs die Nothwendigkeit begründet ist, der Aufsichtsgewalt des Reiches durch die Uebertragung des preußischen Staats-Eisenbahnbesitzes die für die wirksame Ausübung derselben erforderliche materielle Grundlage und Unterstützung zu verschaffen, rechtfertigen in gleicher Weise die Uebertragung der Aufsichtsbefugnisse des preußischen Staats über das Eisenbahnwesen auf das Reich. Ebenso wie die Aufsichtsgewalt des Reiches, so würde auch diejenige des preußischen Staates ohne die gleichzeitige Einwirkung durch die Verwaltung eigener Bahnen und ohne die durch dieselbe bedingte praktische Anregung Gefahr laufen, zu einer mehr formalen Anwendung gesetzlicher und reglementarischer Vorschriften sich umzugestalten. Durch die Uebertragung des staatlichen Aufsichtsrechtes auf das Reich würde die Ausübung der Eisenbahnaufsicht eine wesentliche Stärkung erfahren. Die nachtheilige Schwächung, welche für die Gesammtwirkung der gesetzlichen Aufsicht durch die gegenwärtige Theilung derselben zwischen Reich und Landesregierung nothwendig herbeigeführt wird, muß bei einem ausgedehnten Staatsgebiete, wie das preußische, sich in höherem Grade fühlbar machen. Jede, wenn auch nur in der Auffassung oder Behandlung des einzelnen Falles hervortretende Verschiedenheit zwischen den Reichs- und Staatsbehörden gewinnt eine um so größere Tragweite, je weiter sich das Gebiet erstreckt, welches durch einen etwaigen Mangel an Uebereinstimmung berührt wird. Die Vereinigung der getrennten Befugnisse in der Hand des Reiches muß daher an und für sich als der sicherste und einfachste Weg angesehen werden, um die volle Wirkung des gesetzlichen Aufsichtsrechts zu erreichen und dauernd sicher zu stellen.

Für das Gebiet der preußischen Eisenbahnen steht dieser Lösung ein Bedenken nicht entgegen. Der Verzicht auf die dem Staate verbliebenen Aufsichtsbefugnisse entspricht im Gegentheil dem wohlverstandenen Interesse des Staates, damit die wirkungsvolle Ausübung derselben durch die höhere Machtstellung des Reiches und durch die in dem weiteren Reichsgebiete aus dem Betriebe und der

Verwaltung der Reichsbahnen, wie aus der Aufsicht über das gesammte deutsche Eisenbahnnetz erwachsende Kenntniß der Betriebs- und Verkehrsverhältnisse die gesicherte und unentbehrliche Grundlage erhält.

Bei der Abtretung der Aufsichtsrechte des Staates an das Reich werden dagegen alle diejenigen Befugnisse auszuscheiden sein, welche lediglich die Wahrung der Landesinteressen betreffen und demgemäß der Landesregierung zu belassen sind. Hierher würde namentlich die Anwendung der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zum Schutze der Adjazenten von Eisenbahnen — die Wahrung der Interessen der öffentlichen Wege, Ströme, Kanäle, Häfen ꝛc. — die Rechte des Staates in Bezug auf die Enteignung des Grundbesitzes zum Zwecke von Eisenbahnanlagen, endlich die Aufsicht über die Erfüllung derjenigen Bedingungen und Verpflichtungen zu rechnen sein, welche den Eisenbahnen im Interesse der betreffenden Landestheile in den Konzessionen oder besonderen Verträgen etwa auferlegt sind. Aus demselben Grunde würden auch die Hoheitsrechte des Staates bezüglich der Konzessionirung von Eisenbahnen von der Uebertragung auf das Reich auszuschließen sein. So wesentlich die Mitwirkung des Reiches bei der Prüfung der Konzessionsgesuche aus dem Gesichtspunkte erscheinen muß, um die Interessen der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs sowohl hinsichtlich der Erweiterung des gesammten inländischen Eisenbahnnetzes, als auch hinsichtlich der Gestaltung der einzelnen Verwaltungsgebiete zu wahren, so ist doch, abgesehen hiervon, die Anlage neuer Eisenbahnen mehr noch für die Landes-, als für die Reichs-Interessen von Bedeutung. Es muß dies umsomehr angenommen werden, als nach der Ausführung der bis jetzt genehmigten Bahnen der Ausbau der Hauptbahnen nahezu vollendet sein und die Fürsorge für die Herstellung der lediglich lokalen Interessen dienenden Nebenlinien mehr der Landesregierung als dem Reiche zufallen wird.

Durch die im § 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Bestimmung ist die verfassungsmäßige Genehmigung des Vertrages, hinsichtlich der Uebertragung der das fiskalische Interesse berührenden Rechte und Pflichten vorbehalten worden. Hinsichtlich der übrigen Vereinbarungen würde eine nochmalige Mitwirkung der Landesvertretung aus dem Grunde als entbehrlich anzusehen sein, weil jedenfalls die Uebertragung der betreffenden Rechte im weitesten Umfange sich empfiehlt, während die etwa erforderlichen Aenderungen in der Organisation der Behörden durch die vorgängige Prüfung des Staatshaushaltsetats ohnehin zur Kognition der Landesvertretung gelangen würden.

Für und wider
die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich.

Vorbemerkung. Die seit Ende des Jahres 1875 mit überraschendem Nachdruck in den Vordergrund getretene sogenannte „Reichseisenbahnfrage" enthält zwei wichtige Probleme auf einmal: erstens die Frage, ob Staats- oder Aktiengesellschaftsbetrieb, und zweitens, ob nur Reichsaufsicht oder ob auch Reichsverwaltung (bezw. Reichs-Eigenthum) der Eisenbahnen. Bedenkt man, daß wir uns noch in dem ersten Stadium des durch Eisenbahnen und Telegraphen bedingten neuen Verkehrslebens befinden, daß wir augenblicklich noch unter den Nachwirkungen einer wirthschaftlichen Krisis leiden, daß das ausschließliche Staatsbahnsystem auf großen nationalen Wirthschaftsgebieten noch nicht erprobt ist, daß wir in Deutschland mit dem Worte „Staatsbetrieb" noch immer die Vorstellungen von lästiger Bevormundung und verkehrten Maßnahmen am grünen Tische verbinden, daß eine Reihe auf ihre Selbstständigkeit eifersüchtiger Bundesstaaten im Besitze von Eisenbahnen ist, daß sich überhaupt an die Verwaltung der Eisenstraßen die schwerwiegendsten wirthschaftlichen, politischen und finanziellen Sonderinteressen knüpfen, vor Allem aber, daß über die ersten Gründe wie über die letzten Ziele der jetzt plötzlich in Fluß gerathenen Bewegung noch Unklarheit besteht, — so kann es nicht Wunder nehmen, wenn diese hochwichtige Frage von vielen Seiten mit vorsichtiger Zurückhaltung, ja mit Mißtrauen und leidenschaftlicher Voreingenommenheit behandelt wird. Der schlimmste Feind einer sachlichen Würdigung ist hier, wie überall, der Mangel an Sachkenntniß. Unter „Sachkenntniß" ist aber gerade hier eine Kombination von Wissen und Erfahrungen zu verstehen, wie sie kaum irgendwo erfordert wird: hier genügt nicht die Routine des Eisenbahntechnikers oder des Spediteurs, die allgemeine Einsicht der Nationalökonomen oder der große Blick des Staatsmannes, sondern alle diese Kenntnisse und Eigenschaften müssen in dem Manne vereinigt sein, der hier als „Sachverständiger" gelten will. Es ist offenbar, daß die Zahl solcher Sachverständiger noch eine äußerst geringe, und daß die öffentliche Meinung, welche doch nur den Impulsen der tiefer Gebildeten folgen kann, nicht in der Lage ist, sich in dieser Frage ein klares und sicheres Urtheil zu bilden. Die Erziehung von Sachverständigen und diese Urtheilsbildung hätten der jetzt gegebenen Anregung längere Zeit vorausgehen sollen. Nach Lage der Verhältnisse bleibt nichts übrig, als das Versäumte so gut und rasch als möglich nachzuholen[1]). Dazu beizutragen, ist der nächste Zweck der folgenden Materialiensammlung.

Der Herausgeber der „Annalen".

---

[1]) Zur weiteren eingehenden Information namentlich über die Systemfrage sind u. a. folgende Schriften zu empfehlen:

Ad. Wagner (und K. H. Rau): Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1. Abth., § 228 ff. Wagner ist für Staatsbahnen; sehr verdienstlich namentlich in § 229 die Berichtigung des Irrthums, als ob der Aktiengesellschaftsbetrieb als Privatbetrieb im Gegensatze zum Staatsbetrieb gelten könne.

Perrot, die Eisenbahnreform (Rostock 1871.)

Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen (Berlin; Herausgeber Dr. W. Koch; das vortrefflich redigirte Blatt ist namentlich in fachmännisch-technischer Beziehung unentbehrlich).

Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen.

Das „Neue Dr. B.- u. H.-Bl." giebt folgendes approximative Bild von der finanziellen Gestaltung des Geschäfts, neben welchem, wie das genannte Blatt sagt, „alle Schöpfungen der Gründerperiode als ein reines Kinderspiel erscheinen."

Die norddeutschen resp. preußischen Privatbahnen (denn nur diese können vor der Hand in Betracht kommen, wenn wahlweise von Erwerbung für den preußischen Staat oder für das deutsche Reich geredet wird) zerfallen in zwei Gruppen: Die eine bilden die alten, großen und, wenigstens bis vor Kurzem noch sehr rentabelen Bahnen, welche finanziell recht gut fortbestehen könnten, rechtlich hingegen der Möglichkeit einer Einlösung durch den Staat auf Grund des Vorbehalts im § 42 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 (nach dreißigjährigem Betrieb) entweder schon unterliegen oder doch nächstens entgegen gehen. Die andere Gruppe wird gebildet von jenen neueren Schöpfungen, welche von diesem Zeitpunkte zwar noch weit entfernt sind, aber mit wenig erfreulichen Betriebsergebnissen sehnsüchtig dem Momente entgegenschauen, wo ihnen eine stärkere Macht den Kampf um die Noth des Daseins und die Aufbringung ihrer Schuldzinsen abnimmt.

Daß der Staat mit dem Ankauf der letzteren kein finanzielles Geschäft machen kann, liegt auf der Hand. Man generalisirt deshalb das Projekt und macht vorstellig, daß der gleichzeitige Ankauf der rentabelen Bahnen Das, was auf der einen Seite zugesetzt werde, auf der anderen wieder ausgleichen müsse.

Gerade das Gegentheil ist in Wahrheit zu erwarten. Man vergesse doch nicht, unter welchen Bedingungen nach dem erwähnten preußischen Eisenbahngesetze der Ankauf dieser letztgenannten Bahnen geschehen müßte! Nicht der Bauwerth, sondern (wie sich das bei jeder Expropriation von selbst versteht) der Nutzwerth müßte den Aktionären vergütet werden.

Ueber die Berechnung des letzteren giebt das Gesetz genaue Vorschriften. Der 25fache Betrag des Durchschnittssatzes der letzten fünf Jahre würde als Entschädigung zu gewähren sein, das ergiebt für die zwölf ältesten und größten Bahnen, denen wir die thüringische als eine halbpreußische und bei der Liquidation zweifellos an Preußen fallende, anreihen, folgende Rechnung:

Name der Bahn	Dividende im Jahre 1870	1871	1872	1873	1874	durchschnittl.
Altona-Kieler	7	7	$7\frac{1}{3}$	5	6	$6\frac{7}{15}$
Bergisch-Märkische	8	$7\frac{1}{2}$	6	3	3	$5\frac{1}{2}$
Berlin-Anhalter	16	$18\frac{1}{2}$	17	6	$8\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{5}$
„ Hamburger	10	$10\frac{3}{5}$	12	10	$12\frac{1}{2}$	$10\frac{39}{40}$
„ Potsdamer	20	14	8	4	$1\frac{2}{5}$	$9\frac{3}{15}$
„ Stettiner	$9\frac{1}{5}$	$11\frac{5}{12}$	$12\frac{3}{4}$	$10\frac{3}{4}$	$9\frac{11}{12}$	$10\frac{4}{5}$
Breslau-Freiburger	$7\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	8	$7\frac{1}{2}$	8
Köln-Mindener	$10\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{5}$	$9\frac{7}{20}$	$8\frac{1}{12}$	$6\frac{9}{20}$	$9\frac{7}{60}$
Magdeburg-Leipziger	12	16	14	14	14	14
Magdeburg-Halberstädter Lit. A.	$8\frac{2}{3}$	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	6	3	$6\frac{14}{15}$
Oberschlesische Lit. A—D.	$12\frac{2}{3}$	$13\frac{2}{3}$	$13\frac{2}{3}$	$13\frac{2}{3}$	12	$15\frac{4}{15}$
Rhein. excl. Emission von 1875	$8\frac{2}{5}$	10	$9\frac{2}{5}$	9	8	$8\frac{14}{35}$
Thüringische	9	$10\frac{1}{2}$	9	$7\frac{1}{4}$	$7\frac{1}{2}$	$8\frac{13}{40}$

Das folgende Tableau zeigt, wie sich auf Grund dieser mit dem 25fachen Betrage zu kapitalisirenden Durchschnittsdividende die den Aktionären zu zahlende

Entschädigung einerseits zu dem eingezahlten Kapitale, andererseits zu dem derzeitigen Börsenwerthe des letzteren stellen würde.

Name der Bahn:	Ablösungs-Cours	Börsen-Cours am 1. Febr. 1875:	Nominalwerth	Ablösungswerth	Börsenwerth	Mehrbetrag der Ablösung
			Millionen Thaler:			
Altona-Kieler	161⅔	109,9	6,114	9,192	6,175	+ 3,118
Bergisch-Märkische	137½	79	70,100	96,235	55,130	+ 40,105
Berlin-Anhalter	380	106,5	17,128	65,155	18,187	+ 47,118
„ Hamburger	274⅜	172,125	5,100	13,172	8,161	+ 5,110
„ Potsdamer	283⅓	72,150	20,100	47,267	14,150	+ 33,117
„ Stettiner	270	125,170	14,130	38,261	17,196	+ 20,165
Breslau-Freiburger	200	79,150	12,775	25,150	10,114	+ 15,136
Köln-Mindener	227¹¹/₁₂	95,120	39,100	88,189	37,113	+ 51,176
Magdeburg-Leipziger	350	202	5,125	18,137	10,160	+ 7,177
Magdeburg-Halberstädter	173⅓	48,15	10,130	17,188	4,19	+ 12,173
Oberschlesische	328⅓	138,7	25,121	82,178	34,197	+ 47,181
Rheinische	224	113,12	46,186	104,196	53,104	+ 51,192
Thüringische	216¼	111,17	15,100	32,144	16,175	+ 15,168
		Summa	286,196	642,134	299,107	353,127

Ueber eine Milliarde Mark würde hiernach den Besitzern derjenigen Eisenbahnaktien, welche, wenigstens bis vor Kurzem zu den schweren gerechnet wurden, bei Einlösung der Bahnen auf Grund des preußischen Eisenbahngesetzes (und eine andere rechtliche Handhabe giebt es nicht) mehr gezahlt werden müssen, als ihre Aktien zur Zeit an der Börse werth geschätzt werden! — (Der Verfasser dieser Aufstellung übersieht hierbei, daß der Termin der Uebernahme der qu. Privatbahnen durch den Staat bez. das Reich doch nicht der 1. Januar 1876, wahrscheinlich auch nicht 1877 sein könnte; daß aber jedes weitere Jahr des Aufschubs den oben berechneten Uebernahmspreis wesentlich verringern muß.)

Promemoria des Dr. Viktor Böhmert.[1])

Die ständige Deputation des volkswirthschaftlichen Kongresses hat vor Kurzem beschlossen, die brennende Frage des „Ankaufs der deutschen Eisenbahnen durch das Reich“ in den Tagen vom 25. bis 28. September d. J. in Bremen zu berathen. Der Generalsekretär des deutschen Handelstags, Dr. A. Meyer, ist zum Referenten für den Ankauf ernannt, während dem Unterzeichneten das Referat gegen den Ankauf übertragen worden ist. Einem alten Kongreßbrauche folgend, betrete ich hierdurch den Weg der öffentlichen Enquête, indem ich Zeitungsredaktionen und Privatschriftsteller, Behörden und Vereine, Staats- und Privatverwaltungen von Eisenbahnen, Handelskammern und andere Korporationen auffordere, mir durch Mittheilung von Thatsachen, Berichten, Broschüren und Zeitungsartikeln für oder gegen den Ankauf eine vielseitige Beleuchtung der Frage zu ermöglichen.

Die schließliche Entscheidung des Reichstags wird vorzugsweise von politischen Erwägungen und Compromissen der Parteien abhängen, während dem volkswirthschaftlichen Kongresse die vorbereitende Sammlung von Gründen und

[1]) Es ist zu beachten, daß dieses Promemoria mehrere Wochen vor dem preußischen Entwurfe erschien.

Thatsachen und eine leidenschaftslose Ermittelung der Wahrheit und Abwägung von Vortheilen und Nachtheilen obliegt.

Die Eisenbahnfrage wird zwar in Bremen sicher nicht gelöst, aber doch vielleicht etwas geklärt werden. Für den Ankauf werden hauptsächlich folgende Gründe angeführt: Den Klagen des deutschen Publikums über die Vielheit und Höhe der Tarife, über die Willkür der Direktionen, über den Mangel an Einheitlichkeit der Verwaltung und über die Mißbräuche bei der Gründung und dem Bau von Eisenbahnen sei nur durch den Uebergang in Reichshände abzuhelfen. Es werde dadurch möglich, die Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen einheitlich zu gestalten und nicht nur sicherer, sondern auch pünktlicher, schneller und billiger zu befördern. Es stehe in sicherer Aussicht, daß die „Tariferhöhung fallen und eine gesunde Tarifpolitik an die Stelle treten werde", und daß nicht nur die strategischen, sondern überhaupt die „öffentlichen" Interessen vom Gesammtstaat besser gefördert werden. Die Eisenbahnen könnten vom Reiche in ähnlicher Weise wie die Post nur im „allgemeinen Verkehrsinteresse" ohne Rücksicht auf größeren, direkten Gewinn verwaltet, die Rentabilität der verschiedenen Linien könnte ausgeglichen, unnöthige Konkurrenzlinien könnten vermieden, bisher vernachlässigte Gegenden aufgeschlossen und überhaupt das Verkehrswesen besser „organisirt" und im Reichsinteresse „beherrscht" werden. Gleichzeitig könne der Werth der Eisenbahneffekten erhöht, dem soliden Kapitalisten eine sichere Anlage geboten und der Spekulation ein ausgedehntes Gebiet entzogen werden.

Ich erlaube mir, den eben erwähnten „Vortheilen" nunmehr meine Hauptbedenken gegen den Ankauf in folgenden Bemerkungen gegenüberzustellen:

1. Der volkswirthschaftliche und technische Standpunkt. Die Reichsregierung scheint mir außer Stande zu sein, das verwickelte Transportgewerbe für mehr als 40 Millionen Menschen mit Erfolg zu betreiben, oder auch nur von oben herab einheitlich zu organisiren. Noch kein Großstaat hat sich an eine solche Riesenaufgabe herangewagt. Nicht die Einheit, sondern die Vielheit von Bedürfnissen und Interessen ist in der modernen Massenbewegung von Menschen und Gütern vorherrschend. Die Mannigfaltigkeit der wirthschaftlichen Entwickelung kann nicht von einem einheitlichen Zentralpunkte aus, sondern nur von selbstständigen lokalen oder provinziellen Verwaltungen recht berücksichtigt werden. Jede Eisenbahnlinie hat gewisse neue Industrieen erweckt und besitzt ihren besonderen Verkehrscharakter oder lokale Eigenthümlichkeiten. Bei einer Zentralleitung des ganzen deutschen Eisenbahnwesens geht der Ueberblick über die wirthschaftlichen Interessen einzelner Gegenden und Etablissements verloren, man wird sich nur um das Große und Ganze bekümmern können und das Einzelne vernachlässigen, während der kleine geschäftliche oder staatliche Organismus, welcher sich ein eigenes Eisenbahnnetz geschaffen hat und mit demselben innig verwachsen ist, auch die kleineren und mittleren Wirthschaften jedes Verkehrskreises ganz anders berücksichtigen und fördern kann.

Jeder Großbetrieb pflegt, sobald er eine gewisse Grenze überschreitet, keine höheren, sondern niedrigere Renten abzuwerfen und muß dann dezentralisirt werden. Eine Reichsadministration der deutschen Eisenbahnen könnte zahlreiche Spezialdirektionen nicht entbehren. Wenn auch die Abrechnungen über gegenseitige Wagenbenutzung und über Einnahmeantheile im Personen- und Güterverkehr innerhalb eines Netzes von Reichsbahnen vereinfacht werden oder ganz ausfallen könnten, so würde dagegen das Reich bei dem Mangel an Uebersicht über das Detail der Dienstzweige einer schwerfälligen büreaukratischen Maschinerie von Zwischenbehörden und einer höchst kostspieligen Zentralverwaltung bedürfen, die

bei den zahlreichen Privatbahnen fehlt, welche erfahrungsmäßig gewöhnlich billiger wirthschaften und viele unentgeltliche Dienste von Geschäftsmännern geleistet erhalten. Jedenfalls müßten innerhalb gewisser Grenzen noch allerhand Beobachtungen über Rentabilität, Frequenz, Ausnutzung und Abnutzung auf einzelnen Linien stattfinden. Daraus wird nach und nach ein sehr umfangreicher Apparat von neuen Einrichtungen entstehen, weil die Kontrolen verschärft werden müssen, sobald die Selbstverantwortlichkeit und das eigene geschäftliche Interesse der kleineren Organismen aufhört.

Es kommt nicht darauf an, wer verwaltet, sondern wie verwaltet wird. Das gegenwärtig in Deutschland bestehende, historisch erwachsene gemischte System von Staats- und Privatbahnen bietet trotz mancher Nachtheile doch auch den großen Vortheil, daß die Staats- und Privatbahnen durch die gegenseitige Konkurrenz viel von einander gelernt haben, daß die Privatbahnen selbstständige Kräfte heranbilden und den Staatsbahnen viele nützliche Beamte zuführen und daß der Privatbetrieb zahlreiche wirthschaftliche und technische Neuerungen und Versuche unternimmt, zu denen sich der Staatsbetrieb schwerer zu entschließen pflegt. Die Fortschritte in der Eisenbahnverwaltung und Eisenbahntechnik sind jedenfalls durch die Rührigkeit und Freiheit vieler Faktoren mächtig gefördert worden. Es ist ein Unterschied, ob einem industriellen Gemeinwesen viele selbstständige Triebräder zu Gebote stehen, oder ob nur ein einziges ungeheures Triebrad mit lauter Uebertragungsmechanismen vorhanden ist. Wenn das einzige Hauptrad seinen Dienst versagt und seine Transmissionen reißen, so stockt die ganze Maschinerie.

Der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen hat sich große Verdienste um das deutsche Eisenbahnwesen erworben. Es ist erst noch zu untersuchen, ob dieses freiwillige Zusammenwirken der Verwaltungen nicht mehr geleistet hat, als die plötzliche Einmischung des Reichs mit verschiedenen Vorschriften und Maßregeln, welche ein Sinken der Eisenbahnwerthe verursacht haben. So hat z. B. der im „öffentlichen Interesse“ eingeführte Einpfennigtarif auf Kohlen durch die Vertheuerung der Kohlen fast nur den „Privatinteressen“ der Kohlenbesitzer genützt, während die Eisenbahnen gezwungen wurden, große Einbußen auf andere Weise auszugleichen. Aehnlich verhält es sich mit anderen Reichsvorschriften, die wohl auf Hauptbahnen, aber nicht auf Secundärbahnen passen und die Höhe der Anlage- und Betriebskosten bei den verschiedenen Linien ganz unberücksichtigt lassen. Es ist aus diesen Versuchen der Uniformirung und aus der Ueberstürzung des Baues von Konkurrenzlinien ein unbefriedigender Zustand erwachsen, welcher durch eine mehrfach vorgekommene Erschwerung der Fusionirung von Privatbahnen noch verschlimmert worden ist. Abhilfe erscheint hier nur möglich, wenn das Reich ohne den Hintergedanken des künftigen Ankaufs mit den Staats- und Privatbahnen friedfertig zusammenwirkt, um die öffentlichen Verkehrsinteressen ohne Beeinträchtigung des Privatkapitals und der Selbstverwaltung der Einzelstaaten nach Kräften zu fördern.

Die Eisenbahnen lassen sich nicht, wie dies jetzt so häufig geschieht, den alten Land- und Heerstraßen gleichstellen, denn es kann nicht Jedermann auf Schienengeleisen beliebig gehen, fahren und ausweichen. Der Bau einer Chaussee erfordert pro Meile höchstens 60,000 Mark, während die Meile Eisenbahn durchschnittlich $1^1/_2$ Millionen Mark kostet und alljährlich hohe Betriebs-, Ueberwachungs- und Erneuerungskosten verursacht. Obgleich jede Eisenbahn zugleich einen territorialen und öffentlichen Charakter hat, so bleibt sie doch in der Hauptsache eine gewerbliche Unternehmung, welche den Personen- und Güterverkehr für einen

engeren oder weiteren Kundenkreis zu besorgen hat und dabei auf die Eigenart des Landes und der Bevölkerung, auf Selbstkosten, Konkurrenz- und Absatzverhältnisse ꝛc. Rücksicht nehmen muß. Die Initiative praktischer Kaufleute und Industriellen hat auf zahlreiche Verwaltungen höchst förderlich eingewirkt. Die Einrichtung von Extrazügen, von Rundfahrt-, Tages-, Abonnement-, Schüler-, Arbeiter-Billets und andere Verkehrserleichterungen für den Einzelnen wie für das Ganze sind das Werk einer rührigen Konkurrenz, deren Wegfall tief zu beklagen sein würde.

Der als Beweis für Reichsbahnen so stereotyp angeführte Postbetrieb unterscheidet sich von dem Eisenbahnbetrieb gerade so, wie das Gewicht eines zu befördernden Menschen oder einer Kiste und Maschine. Das Anlage- und Betriebskapital beträgt beim deutschen Postbetrieb nur einige Millionen und beim Eisenbahnbetrieb mehrere Milliarden. Wenn man schon 50,000 Postbeamte schwer übersehen und ihre steigenden Gehaltsforderungen nur dadurch befriedigen kann, daß man die Eisenbahnen zu unentgeltlicher Beförderung von Briefen und Packeten zwingt, so wird man etwa 400,000 Eisenbahnbeamte sicher niemals zufriedenstellen und genügend überwachen können. Die Reichsgewalt würde zu einer unerträglichen Zentralisation und zur Beherrschung des Verkehrs genöthigt und wahrscheinlich bald verleitet werden, auch das ganze Schifffahrtsgewerbe auf den Meeren, Strömen und Kanälen des Reichs zu übernehmen oder die freie Konkurrenz der Wasserstraßen zu Gunsten der Staatseinnahmen zu beschränken. Was soll der freien Privat- und Vereinsthätigkeit dann verbleiben, wenn das Reich alles dasjenige übernehmen und treiben will, was es möglicher Weise mit Hülfe der einheitlichen Verwaltung besser als Privaten und Gesellschaften oder Einzelstaaten besorgen könnte? Der Sozialdemokrat Hasselmann bemerkte bereits im Reichstage, „daß die Reichsregierung einen Grundsatz des Sozialismus ja schon dadurch befolgen wolle, daß sie die Eisenbahnen dem Privatkapital entziehe.“ Seine Partei verlangt konsequent, daß das Reich auch für Ernährung und Wohnung des deutschen Publikums sorge, daß es den Grundbesitz im Großen bewirthschaften lasse und überhaupt die Produktion und Konsumtion von oben herab einheitlich „organisire“. Aber der wirthschaftliche Fortschritt widerstrebt einer solchen starren Einförmigkeit und bedarf des Wettstreites der Kräfte, wenn derselbe auch zuweilen unbequem wird. Die Zaubermacht über das ganze materielle Leben eines großen Volkes verführt zur Beamtenhierarchie, Stellenjägerei und Parteiherrschaft. Die jetzt gebietende Majorität kann auch einmal zur Minorität werden und würde dann den Mangel an selbstständigen Verwaltungskörpern und Widerstandskräften gegen eine allgewaltige Zentralisation schwer empfinden.

2. Vom finanziellen Standpunkte aus erscheint das Ankaufsprojekt deshalb bedenklich, weil das Reich eine enorme Schuldenlast übernehmen und sein ganzes Finanzwesen auf die schwankende Basis einer bald stärkern, bald schwächern Verkehrsbewegung stützen müßte, ohne einen sicheren Ueberschlag der Einnahmen machen zu können. Das Budgetbewilligungsrecht des Volkes würde ziemlich illusorisch werden. Das ganze Ankaufsgeschäft würde wie der zweifelhafte Milliardensegen der Kriegskontribution eine neue Verschiebung der Werthverhältnisse und eine Ueberschätzung des Nationalvermögens und der Kräfte des Reichs veranlassen. Ein neues Zeitalter für Gründer und Aktiengesellschaften zur Unterbringung oder Uebertragung von Aktien oder zu eventueller Uebernahme des Betriebs gewisser Strecken würde anbrechen. Das Kapital, welches sich jetzt wieder der lange vernachlässigten Landwirthschaft zuwendet, würde für diesen wichtigen Zweig der Volksarbeit vertheuert und der heilsame Reinigungsprozeß,

der sich jetzt im geschäftlichen und sozialen Leben vollzieht, würde durch die Einleitung einer in ihren Folgen noch ganz unübersehbaren Reichsunternehmung künstlich gestört werden. Sollte die künftige Verwaltung nur das sogenannte „allgemeine Verkehrsinteresse" im Auge haben, so wird der Druck der Steuern rasch wachsen. Sollte dagegen das „fiskalische Interesse" des Reichs vorwiegen, so würde der Bau neuer Linien unterbleiben, die Zahl der Züge bei zuschußbedürftigen Linien beschränkt werden und ein Stillstand der Unternehmungslust überhaupt eintreten.

3. Anlangend das politische und militärische Interesse des Reichs, so wird dasselbe am besten durch solche Einrichtungen gewahrt, welche die Eisenbahnen in den Stand setzen, in erster Linie ihre Hauptaufgabe, den wirthschaftlichen Zweck, zu erfüllen. Die Leistungsfähigkeit und die selbstständige Initiative im Frieden erhöht auch die Tüchtigkeit im Kriege. Das Reich hat schon nach der Reichsverfassung im Kriege die vollste Disposition über die Eisenbahnen. Die Fahrpläne und die Art der Züge sind für den Krieg schon im Detail festgestellt. Die deutschen Eisenbahnen haben schon im Jahre 1870 Vorzügliches geleistet und könnten eventuell zu allen Leistungen gezwungen werden. Für künftige Kriege ist es gerade nothwendig, daß das Reich seine Organisations- und Verwaltungskraft auf die nothwendigen Aufgaben, wie die Heeresverwaltung, Justiz-, Polizei-, Finanzverwaltung konzentrirt und nicht etwa auf solche Unternehmungen zersplittert, welche ihm die Privat- oder Vereinsthätigkeit oder die Einzelstaaten ganz gut abnehmen können. Alle Waffenkünste und Fortschritte im Kriegshandwerk können uns doch nur dann nützen, wenn die industrielle Wehrkraft, die Selbstthätigkeit und Selbstverwaltung der Nation gestärkt wird, wenn wir die Kapital- und Finanzkraft des Reichs nicht durch gewagte Projekte schwächen und uns davor hüten, im friedlichen freien Wettkampf der Arbeit und des Verkehrs von anderen Völkern überflügelt zu werden. Sollte jemals ein Feind ins Reich eindringen, so würden ihm die Einnahmen der Reichsbahnen ein Hauptmittel zu unserer Bekämpfung bieten.

Endlich erscheint die Durchführung des ganzen Ankaufprojekts insbesondere für einen so jungen Großstaat sehr inopportun. Das Reich würde seine gegenwärtige unparteiische Stellung als Aufsichtsbehörde preisgeben, um Gesetzgeber, Verwalter und Richter in eigener Sache zu werden. Im Reichstage würden nicht mehr die großen politischen und Kulturfragen, sondern materielle Angelegenheiten und Beschwerden vorherrschen. Fragen wie Baukonzessionen, Neubauten von Bahnhöfen, Vermehrung des Wagenparks, Bewilligung von Zügen, Verträge mit fremden Bahnen und vor Allem Frachttarife würden die Hauptstreitigkeiten der Parteien bilden, ohne daß an eine dauernde Befriedigung der sich überall bekämpfenden persönlichen oder lokalen oder provinziellen Interessen jemals gedacht werden kann. Dagegen würde den einzelnen Landesvertretungen und Regierungen künftig jede Einwirkung auf den Eisenbahnbau und Betrieb und die Berücksichtigung ihrer heimathlichen Interessen so gut wie abgeschnitten sein. Alle englischen Regierungen haben sich seit mehr als 30 Jahren beharrlich geweigert, „sich die Verantwortlichkeit für den Eisenbahnverkehr aufzubürden, da man die Wogen des Unwillens über unbefriedigte Ansprüche sich lieber an den Verwaltungen brechen lasse". Die Eisenbahnfrage ist wie die soziale Frage. Man wird sie nie lösen und keine Unterordnung, sondern nur ein Verträglichkeitsverhältniß wie zwischen Arbeit und Kapital, so zwischen dem Publikum und den Eisenbahnverwaltungen herbeiführen können. Je bequemer es den Menschen gemacht wird, um so höher steigen ihre Ansprüche. Die Begehrlichkeit des

Publikums wird nicht aufhören, sondern erst recht anfangen, sobald das Reich der Universalarzt für alle Härten des Transportverkehrs geworden ist. Während man jetzt bald auf die Anhalter, bald auf die Thüringische oder auf andere Bahnen schimpft, wird man dann über die „Reichswirthschaft" schimpfen. Jede von Eisenbahnen nicht berührte oder mit Stationen und Zügen spärlich bedachte Gegend wird das Reich für ihre wirthschaftliche Lage verantwortlich machen. Wer das Reich lieb hat, sollte dafür sorgen, daß ihm dies Odium erspart werde.

Wir haben im Vorstehenden dem deutschen Publikum offen unsere Bedenken vorgelegt, um sie noch vor dem Kongreß durch das Feuer der öffentlichen Kritik zu läutern. Es lassen sich außer dem von uns vorerst allein erörterten Thema des Kongresses noch verschiedene andere Lösungen denken, nämlich Proklamirung der Bahnen zu Reichsstraßen und Uebergang des Bahn-Eigenthums an das Reich unter Ueberlassung des Betriebs an die Einzelstaaten und Privatgesellschaften, oder Beibehaltung des gegenwärtigen gemischten Systems von Staats- und Privatbahnen unter der Oberhoheit des Reichs, oder Erlaß eines deutschen Eisenbahngesetzes mit mehr oder weniger weitgehenden Anordnungen. Sicher werden in der Zwischenzeit bis September noch verschiedene neue Projekte und mancherlei Modifikationen der bis jetzt gemachten Vorschläge auftauchen. Es handelt sich dabei überall um das Problem, die öffentlichen Interessen des Reichs zu sichern, ohne dem Privateigenthum und der Selbstverwaltung von Gesellschaften oder Einzelstaaten mehr als unbedingt nöthig ist, zu nahe zu treten. Jeder darauf bezügliche Vorschlag und jede Mitarbeitung an unserm Bericht, sei es durch Belehrung oder durch Mittheilung eigener und fremder Erfahrungen wird uns willkommen sein.

Dresden, Ende Februar 1876.

Dr. Viktor Böhmert.
Adr.: Bergstraße 66.

Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause.

Das Herrenhausmitglied Udo Graf zu Stolberg, nahm mit dem ersten Zusammentritt des Herrenhauses am 20. März 1876 die Gelegenheit wahr, den Minister Achenbach über den Stand der Eisenbahnfrage zu interpelliren. Nach einigen Einleitungsworten sagte er Folgendes:

Der bisherige Zustand befriedigt Niemand: die Eisenbahnen haben die Tarife erhöht. Unter diesen Erhöhungen leiden der Handel, die Industrie und die Landwirthschaft; auf der anderen Seite bleiben aber auch die Bahnen nothleidend. Man behauptet, daß dies an der augenblicklichen schlechten Zeit läge und sich ändern würde, wenn bessere Zeiten einträten. Zunächst ist es mir zweifelhaft, ob die Zeiten sich bald bessern werden. . . . . Ich bin aber überhaupt der Ansicht, daß diese Eisenbahnkalamität weniger durch die jetzige nothleidende, allgemeine Lage, als durch unser falsches System herbeigeführt worden ist. Ich will in dieser Beziehung nur anführen, daß der Rückgang in den Einnahmen der Bahnen bereits vor dem Krach begonnen hat; er datirt schon seit dem Jahre 1872.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß, wenn in der Mitte der dreißiger Jahre den leitenden Staatsmännern die Erfahrungen auf diesem Gebiete zu Gebote gestanden hätten, wie sie uns heute zu Gebote stehen, der Staat den ganzen Eisenbahnbau übernommen und das Land mit einem planmäßigen Netz von Eisenbahnen überzogen haben würde, wie er es mit dem Chausseenetz gethan hat; die Vortheile wären ganz unermeßlich gewesen, die Steuern, die wir zu zahlen haben, würden sich auf ein geringes Maß haben zurückführen lassen. Aber man fand sich in voller Unkenntniß über die große Bedeutung, die in Zukunft die Eisenbahnen haben würden. Außerdem erschwerte die politische Zersplitterung Deutschlands den Entwurf und die Ausführung eines planmäßigen Eisenbahnnetzes. Aber schon damals hatte man das Gefühl, daß die Eisenbahnen öffentliche Wege seien und als solche dem Staat angehören müßten. Der § 42 des Eisenbahngesetzes vom Jahre 1838 besagt, daß der Staat das Recht haben solle, nach 30jährigem Betriebe die Eisenbahnen anzukaufen. Man überließ also den Bau der Eisenbahnen der Privatthätigkeit. Nun umfaßt der preußische Staat verschiedene Bestandtheile. Einige Landestheile sind bevorzugt durch günstige Lage, Klima, Bodenbeschaffenheit und Industrie; auf der andern Seite wiederum giebt es Bezirke, die benachtheiligt sind durch schlechte Lage, ungünstiges Klima, Mangel an Fruchtbarkeit und Fehlen jeder Industrie. In den an und für sich bevorzugten Gegenden entwickelten sich die Eisenbahnen nun schneller als in andern. Nun sollen ja eigentlich die Eisenbahnen dazu bestimmt sein, um derartige Unterschiede auszugleichen. Hier trat aber gerade das Gegentheil ein, nach dem Grundsatze: wer hat, dem wird gegeben, d. h. die Gegenden, die an und für sich bevorzugt waren, wurden durch die Privatbahnen noch mehr bevorzugt, die andern, die schon an und für sich benachtheiligt waren, blieben noch mehr zurück. Um diese Nachtheile auszugleichen, entschloß sich der Staat, seinerseits in den Gegenden, wo sich kein Privatkapital finden wollte, den Bau der Eisenbahnen zu befördern. Er that dies einmal, indem er Zinsgarantien übernahm, und dann, indem er den Bau für eigene Rechnung ausführte. Daraus entstand das sogenannte gemischte System, bei dem ich Sie bitte, den Accent auf das Adjektivum zu legen. Nach der offiziellen Version bestand dies System darin, daß der Staat die großen durchgehenden Linien baute und daß er der Privatthätigkeit den Bau von kleinen Linien überließ, die ein mehr locales Interesse hatten. In Wahrheit bestand es aber darin, daß überall da, wo es sich um eine Linie handelte, die vermuthlich sich rentiren würde, diese von Privaten gebaut wurde; da aber, wo es sich um eine Linie handelte, die keine Rentabilität versprach, deren Bau aber durch das öffentliche Interesse geboten war, da mußte der Staat eintreten und führte den Bau entweder selbst aus oder er unterstützte ihn durch die Uebernahme einer Zinsgarantie. In ein neues Stadium trat der Eisenbahnbau in der Gründerperiode. Es kam ein neues Moment hinzu. Bis dahin waren Eisenbahnen gebaut worden, um später Revenüen aus denselben zu ziehen. Jetzt verzichtete man auf diese Revenüen und wollte nur bei der Gründung selbst möglichst viel verdienen. Zu gleicher Zeit wurden die großen Bahnen gezwungen, eine Menge Konkurrenzbahnen zu bauen, durch die sie sich schließlich selbst den Hals zuschnürten. In Folge dieser Calamität verlangten die Privatbahnen 1873—1874 die bekannte Tariferhöhung. Nun haben die Eisenbahnen es aber durchzusetzen gewußt, daß die Tarifreform auf die lange Bank geschoben, dagegen eine vorläufige Tariferhöhung gestattet wurde. Ueber die Schädlichkeit der Differentialtarife herrscht heutzutage wohl nur eine Stimme. Man hat dabei zwei verschiedene Arten zu unterscheiden, zunächst die inneren oder Binnentarife; diese

verbinden zwei Verbandstationen, die innerhalb Deutschlands liegen, mit einander; und sodann die auswärtigen Differenzialtarife; diese verbinden eine Station im Auslande mit einer Station im Inlande. Die Schädlichkeit der innern Tarife besteht darin, daß sie das platte Land und die kleinen Städte aussaugen und die überschüssigen Kräfte den großen Städten und den großen Verkehrscentren zuführen. Ich will das an einem Beispiel erläutern. Die Strecke von Leipzig bis Bebra — ich nenne nur runde Zahlen — ist 27 Meilen lang; kurz vor Bebra liegt der kleine Ort Herleshausen, er ist von Bebra etwa 4 Meilen und von Leipzig 23 Meilen entfernt. Bebra ist Verbandsstation, Herleshausen Lokalstation. Nun denken Sie sich, Herleshausen und Bebra haben jedes eine Fabrik, die beide ihre Rohproducte aus Leipzig beziehen. Nun wäre es doch richtig, wenn der Transport von Leipzig nach Herleshausen billiger wäre, als der nach dem vier Meilen entfernten Bebra; man könnte das sich aber auch gefallen lassen, wenn der Transport ebenso theuer wäre, wie bis Bebra, denn die vier Meilen verursachen keine größeren Betriebskosten. Es verhält sich aber umgekehrt. Eine Lowry Rohmaterial kostet bis Herleshausen 5 Thaler mehr, als bis Bebra. So lag die Sache noch vor zwei Jahren; ob heute der Tarif geändert ist, weiß ich nicht. Die Bahnen haben ein Interesse daran, die Tarife möglichst geheim zu halten. Nun möchte ich Sie auf die Wirkung aufmerksam machen; eine Fabrik in Herleshausen kann nicht konkurriren mit der in Bebra, und die Folge ist, daß sie eingeht und in Bebra eine zweite Fabrik gegründet wird, oder daß die bestehende sich in ein großes Aktien-Unternehmen umwandelt. Nun denken Sie sich ein solches Netz von Verbandsstationen und Lokalstationen über ganz Deutschland verbreitet. Man hat es hauptsächlich diesen Differenzialtarifen zuzuschreiben, daß heut zu Tage Wassermühlen und gewerbliche Unternehmungen auf dem Lande nicht rentiren wollen; wir beklagen es, daß Alles von dem platten Lande fortzieht nach den größeren Städten, nach den Centren, und es wird dadurch auch die soziale Frage zu einer so gefährlichen gemacht. Dieses hat natürlich verschiedene Ursachen, aber eine der schwerwiegendsten ist in diesen Differenzialtarifen zu suchen.

Was nun die ausländischen Differenzialtarife anlangt, so haben sie zunächst dieselbe Wirkung wie die inländischen; außerdem aber wirken sie als Importprämie. Der Spiritus wird von Czernowitz und Pest nach Stettin billiger befördert, als von einer schlesischen Station. Er wird ebenfalls von Hamburg billiger, als von einer zwischenliegenden Station nach Basel befördert.

So lange die Landwirthschaft allein die Differenzialtarife bekämpfte, hatten wir wenig Aussicht auf Erfolg, jetzt stellt sich aber auch die Industrie auf unsere Seite. Das braucht sich auch die Industrie nicht gefallen zu lassen, daß man durch die Differenzialtarife dem Auslande Exportprämien bewilligt. Ich verweise da auf eine Rede, die im Dezember vorigen Jahres der Abgeordnete Stumm im Reichstage gehalten hat.

Nun hat man, um diesem Uebelstande abzuhelfen, ein Reichs-Eisenbahnamt eingesetzt. Ich will dem Leiter desselben keinen Vorwurf machen, aber die Wirkung ist eine rein platonische gewesen; das liegt in der Natur der Dinge. Im vergangenen Herbste ist ferner eine Enquetkommission zusammengetreten. Es haben auch die beiden Vertreter der Landwirthschaft und Industrie, die Herren v. Wedell und Stumm, erklärt, es scheint als zwingendes Bedürfniß der Verkehrs- und allgemeinen Wirthschaftsinteressen, daß die Herstellung eines einheitlichen über ganz Deutschland sich erstreckenden Reichseisenbahnnetzes herbeigeführt werde. Sodann ist viel die Rede gewesen von einem Reichs-Eisenbahngesetze. Zunächst

ist es noch nicht zu Stande gekommen, und ich hoffe, daß es nicht zu Stande kommt: denn es würde nur ein schwacher Nothbehelf sein, und die eigentliche Reform verzögert werden. Wir mögen die Differenzialtarife und das Werthklassifikations-System für so schädlich halten, als wir wollen, aber über eins müssen wir uns klar werden, die Privatbahnen können ohne Werthtarife und Differenzialtarife absolut nicht bestehen. Will man die Differenzialtarife beseitigen, so muß man einen Schritt weiter gehen und die Privatbahnen beseitigen. Nun giebt es drei Möglichkeiten. Entweder es werden alle Eisenbahnen in Deutschland in den Besitz des Reiches übergeführt und von dem Reich central verwaltet. Es würde die letzte Etappe aus dem Wege sein, der mit der Gründung des Zollvereins betreten ist, es würden Post und Telegraphie mit der Eisenbahn verbunden werden, in der Weise, daß die Post das gesammte Speditionswesen übernähme und der Eisenbahn nur der Fahrdienst verbliebe, und wir würden dann ein natürliches Tarifsystem bekommen, Luftentfernungen, Zonentarife ꝛc. Wenn man die Sache allein vom nationalökonomischen Standpunkte auffaßt, so ist nicht zu leugnen, daß dies die vortheilhafteste Art und Weise sein würde. Unsere Zustände sind zur Zeit äußerst zopfartig. Denken Sie sich eine kleine oder mittlere Stadt. An dem einen Ende liegt das Telegraphenbureau, in der Mitte die Post und am andern Ende die Eisenbahn. Nun sind Post und Telegraphie schon unter ein Dach gebracht und ich glaube, die Post wird dahin gebracht werden, wohin sie gehört: auf die Bahnhöfe und die Güterexpeditionen. Der Zustand würde dann natürlich auch kein idealer sein, aber ich glaube, er würde doch so viel besser sein als unser bisheriger, daß unsere Nachkommen nicht begreifen werden, wie es je anders sein konnte. Ueber die militärische Seite der Frage will ich mich nicht äußern. Ich verweise auf einen Artikel im militairischen Wochenblatt vom 4. Dezember des vorigen Jahres. Es ist dies Reichseisenbahn-Projekt zur Zeit unausführbar. Es gehörte dazu in erster Linie, daß die süddeutschen Staaten ihre Einwilligung geben. Das thun sie nicht, also damit fällt dieses Projekt für den Augenblick nach meiner Auffassung von vornherein fort. Es bleiben dann noch zwei Möglichkeiten bestehen: Die nächste wäre die: der preußische Staat erwürbe alle preußischen Privatbahnen und verwalte sie central. Dieses Projekt wäre jedenfalls ausführbar; es hätte den großen Vortheil, daß es eine res domestica wäre, um die sich das Reich nicht zu kümmern hat. Die Sache hat aber auch ihre Nachtheile. Zunächst könnte man Eisenbahnen und Post nicht verbinden, denn die Post ist Reichssache. Ein anderer Nachtheil ist aber viel schwerer wiegend. Wenn wir alle Privatbahnen acquiriren, so wird es nicht ausbleiben, daß alle anderen Staaten die in ihrem Territorium liegenden Bahnen ebenfalls acquirirten; die Südstaaten haben dies ja bereits zum Theil gethan. Bayern hat nur noch Staatsbahnen. Wenn nun heut zu Tage ein fortwährender Tarifkrieg zwischen den einzelnen Gesellschaften geführt wird, so würde sich dieser Tarifkrieg dann fortpflanzen auf die Staaten d. h. Preußen würde sich in fortwährenden Differenzen in dieser Beziehung befinden mit Baden, Württemberg, Bayern und Sachsen. Ich glaube, ein derartiger Zustand würde ein höchst unerquicklicher sein; einen derartigen Krieg unter den Staaten, die demselben Reiche angehören, würde ich für höchst bedenklich halten.

Die dritte Möglichkeit ist der Mittelweg, nämlich die, daß das deutsche Reich sämmtliche Eisenbahnen erwürbe, die innerhalb des preußischen Gebiets liegen. Dazu würden vermuthlich hinzutreten die Privatbahnen in Mecklenburg, die oldenburgische Staatsbahn, die thüringischen und vielleicht auch die hessischen Bahnen. Das deutsche Reich würde dann den ganzen Komplex von Eisenbahnen

einheitlich verwalten, der sich im Norden Deutschlands befindet; man würde mit den Südstaaten Verträge abschließen, dieselben würden in Bezug auf ihre Eisenbahnen eine ähnliche Stellung einnehmen, wie es heut zu Tage Bayern in Bezug auf die Post thut; wir könnten dann die weitere Entwickelung ruhig abwarten. Nun weiß ich sehr gut, daß die süddeutschen Staaten auch gegen dieses Project sind, ich glaube aber, das hat nur den Grund, weil sie nicht daran glauben; sie glauben, man will ihnen ihre Eisenbahnen mit Gewalt nehmen. Ich bin der Meinung, daß, wenn sie sich erst überzeugt haben, daß derartige Projekte hier nicht vorliegen, sie dann ihren Widerstand aufgeben werden.

Ich möchte noch eins kurz erwähnen: In der Vereinigung der sogenannten Steuer- und Wirthschafts-Reformer, die heute vor vier Wochen stattfand, wurde diese Frage sehr eingehend erörtert und von verschiedenen Standpunkten aus beleuchtet. Man einigte sich schließlich über folgende drei Punkte: Man verlangte erstens: wir müssen loskommen von den 63 Privatgesellschaften und den konfusen Tarifen; zweitens die Frage, ob das durch Staatsbahnen oder Reichsbahnen geschieht, ist für uns eine offene; drittens, sollte man sich zu Reichsbahnen entschließen, so verlangen wir, daß den einzelnen Partikularstaaten nicht gegen ihren Willen durch Majoritätsbeschluß ihre Bahnen abgenommen werden sollen.

Das ist im Wesentlichen auch mein Standpunkt. Ich werde die königliche Staatsregierung unterstützen, sei es, daß sie uns durch Staatsbahnen, sei es, daß sie uns durch Reichsbahnen von unseren bisherigen Zuständen erlösen will.

Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtage.

Die von dem Abgeordneten Elben in der Sitzung der württembergischen Kammer der Abgeordneten vom 30. März 1876 in der Debatte über die Eisenbahnfrage gehaltene Rede hat nach dem „Schwäb. Merkur“ folgenden Wortlaut:

„Meine Absicht ist, die Stellung Württembergs zu der neuen preußischen Eisenbahngesetzesvorlage hauptsächlich vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus zu beleuchten. Ich stelle natürlich nicht in Abrede, daß sie auch eine eminent politische Seite hat, ich werde aber auf diese nur wenig zu sprechen kommen, da meine Hauptausführung der volkswirthschaftlichen und zum Theil der finanziellen Seite der Frage gewidmet sein soll.

Wir behandeln die Frage hier im württembergischen Ständesaal; unser Ausgangspunkt ist Württemberg, das erkenne ich bereitwillig an, und ich werde auch durchweg diesen Standpunkt im Auge behalten, und die allgemeinen Verhältnisse so weit heranziehen, als es zur Begründung des Antrags nothwendig ist. Ich werde überall auf die Stellung Württembergs speziell zur Frage zurückkommen, und um hiermit zu beginnen, spreche ich zum Voraus meine Befriedigung darüber aus, daß wir vom württembergischen Standpunkte aus kein Interesse hatten und haben, die Frage in dieser großen Tragweite auf die Tagesordnung gesetzt zu sehen. Wenn es sich nur um unsere württembergischen Bahnen handelte, so haben wir im Wesentlichen, was unsere inneren Verhältnisse anbe-

langt, in der That keinen Grund zu Klagen, zu Wünschen, zu Bitten um irgend welche Veränderung. Die württembergische Verwaltung ist gut, solid, sparsam, das habe ich selbst hier, wie an einem anderen Orte, mehr als einmal anerkannt, und das nicht blos in allgemeinen Redensarten, sondern gestützt auf ein eingehendes vergleichendes Studium der Verhältnisse der verschiedenen Bahnen und auf die Zahlen.

Ich kann auch das Weitere beifügen, die Unbefangenheit der ganzen Betrachtung wird dadurch erhöht, daß es sich, wie die preußische Eisenbahngesetzvorlage und die Motive dazu ergeben, in keiner Weise um eine etwaige Abtretung der württembergischen und der anderen süddeutschen Staatseisenbahnen handelt; unsere Betrachtung der Angelegenheit ist deshalb eine viel unbefangenere.

Allein wir können nicht blos von dem württembergischen Standpunkte ausgehen; schon unsere Verhältnisse zu unseren Nachbarstaaten und deren Bahnen haben, wie das ja vielfach die Verhandlungen in diesem Saale früher ergeben haben, gezeigt, daß wir nicht isolirt stehen. Wie oft widerhallten die Wände dieses Saales von Klagen über unsere Nachbaren in Betreff des Anschlusses, in Betreff des Betriebes, in Betreff sogar der Tarife!

Das führt nun unsere Blicke hinaus auf das große Eisenbahnsystem; denn an einen spezifisch württembergischen Verkehr ist nicht zu denken, dieser ist in allen Theilen nur ein Bruchstück des gesammten deutschen und weiter hinaus des gesammten Weltverkehrs.

In Deutschland hat aber die historische Entstehung der Eisenbahnen, anschließend an die politischen Verhältnisse unseres Gesammtvaterlandes, eine ungeheure Zersplitterung des Eisenbahnwesens ergeben. Es war gar nicht anders möglich, bei der Zersplitterung des Vaterlandes in die vielen Einzelstaaten, als daß eben im großen Ganzen das Eisenbahnwesen sich so gestalten mußte, wie es wirklich der Fall ist. Ja, beim reinen Staatsbau wäre es bei der Zersplitterung der Territorien ebenso gewesen. Dazu kommt noch die in früheren Jahren höchst beklagenswerthe Schwankung in der preußischen Eisenbahnpolitik; bald übergab man lediglich der Privatindustrie den Bau der Eisenbahnen, bald unterstützte man sie durch Staatsmittel, bald wollte man wieder ein anderes System durchführen, indem man den Eingang der Eisenbahnsteuer zur Amortisation und allmäligen Erwerbung der Eisenbahnen für den Staat verwendete; dies wurde wieder eingestellt; ein ander Mal sah man sich dann wieder genöthigt, den Staatsbau selbst an die Spitze zu stellen, und seit neuerer Zeit hat sich Preußen nun mehr und mehr dem System des Staatsbaus zugeneigt. Die Folge von beiden Voraussetzungen nun, der Zersplitterung Deutschlands und der preußischen Eisenbahnpolitik, ist nun die Zerrissenheit unseres deutschen Eisenbahnsystems.

Unter den 28,000 Kilometern, welche Ende 1875 im Betriebe standen, sind 12,500 Kilometer Staatsbahnen, 2900 Kilometer Privatbahnen, welche unter der Verwaltung des Staates stehen, und 12,600 Kilometer Privatbahnen. Diese Bahnen stehen unter 68 verschiedenen Verwaltungen. Wir haben 15 Staatsverwaltungen, 10 Privatbahnen unter Staatsdirektion und 43 Privatdirektionen, in Wahrheit sind es übrigens 89 getrennte Verwaltungsorganismen, weil bei den Privatbahnen viele einzelne Linien wieder ihre eigene Leitung und Verwaltung haben. Die Zerrissenheit in so viele Verwaltungen ist aber noch nicht das schlimmste, sondern das schlimmste ist vielmehr, daß diese Bahnen, namentlich in Nord- und Mitteldeutschland wirr neben einander hin- und durch einander laufen. Wenn man eine nach den Verwaltungen kolorirte Eisenbahnkarte ansieht, so bekommt man ein völlig mosaikartiges Bild des deutschen Eisen-

bahnwesens. Beinahe keine einzige große Linie findet sich in Deutschland, die unter einer Verwaltung wäre. Ich will nur ein einziges Beispiel anführen: Von Berlin nach Stuttgart oder Straßburg sind es sieben Verwaltungen, die Anhaltische, Thüringer, Bergisch-Märkische, Bebra, Main-Neckar, Badische, Württembergische, oder in der Richtung gegen Straßburg die hessische Ludwigsbahn, die pfälzer und die elsaß-lothringische Bahn. Nehmen Sie dagegen anderwärts, z. B. in Frankreich, eine ganz gleiche oder selbst noch weitere Entfernung, z. B. Paris-Brest, Paris-Bordeaux, Paris-Toulouse, Paris-Marseille oder Modane am Mont-Cenis, so haben Sie stets eine Verwaltung, oder, wenn Sie quer herüber nehmen, Marseille-Bordeaux oder Lyon-Nantes, so sind es zwei Verwaltungen, welche sich in diese große Linie theilen. Die Mißstände dieser Zersplitterung gehen nun ins Ungeheure.

Ich kann hier nur in ganz wenigen großen allgemeinen Zügen darauf verweisen, muß es aber thun, weil es die Voraussetzung ist für das, was ich Ihnen später vorzutragen haben werde. Ich schicke aber ausdrücklich voraus, daß diese Mißstände zum größeren Theil sich auf uns und unsere Nachbarstaaten nicht oder weniger beziehen, weil hier diese Zersplitterung nicht herrscht.

Ich habe schon gesagt daß die Untereinandermengung der Bahnen in räumlicher Beziehung eine große Quelle des Uebels ist, und hier herrscht im Bau unserer deutschen Eisenbahnen anstatt eines gesunden volkswirthschaftlichen Prinzipes vielmehr das der Konkurrenz der verschiedenen Gesellschaften und Staaten unter einander. Es sollte doch keine Bahn gebaut werden, welche nicht entweder ein volkswirthschaftlich wichtiges Gebiet neue erschließt, oder für den großen Verkehr in maßgebender Richtung eine Abkürzung schafft. Statt dessen bauen z. B. in Rheinland-Westfalen drei oder vier Gesellschaften einander Alles gegenseitig ab, sie errichten Bahnen, auch wenn sie mit anderen parallel laufen, damit nur jede die nächste Verbindung von Ost nach West, jede den Zugang zu jedem Verkehrszentrum, ja jedem irgend bedeutenden Etablissement habe. Ganz ähnlich verhält es sich auch in anderen Theilen von Deutschland, in Schlesien, Sachsen, in der Richtung von Berlin nach Westen, in der Umgebung von Frankfurt, und ein ähnliches Beispiel war vor Kurzem noch zu schauen in Bayern, wo die Staatsbahn und die Ostbahn einander ihre Bahnen abzubauen suchten. Die Folge hiervon ist, daß jede Bahn dann genöthigt ist, eine noch kürzere Linie zu bauen; so entstand ein Wettrennen der allerunvolkswirthschaftlichsten Art. Es sind auf diese Weise Millionen vergeudet worden, es sind in großen Gebieten, wo mit der Hälfte des Aufwandes vielleicht das ganze nöthige Netz hätte hergestellt werden können, Millionen des Nationalvermögens vergeudet worden, so daß schließlich die Frage entsteht: Ist unser Deutschland reich genug, solche Einbußen am Nationalvermögen ertragen zu können? Das ist zum Theil allerdings vergangene Klage, allein es geht auch so fort in der Zukunft, und wenn auch der Eisenbahnbau im Augenblick kleinere Maße angenommen hat, so wird doch auch die Zeit des Neubaues wieder kommen. Die vielen Uebergangsstationen mit doppelten Bahnhöfen, mit doppelten Bauten erzeugen Kosten in unglaublicher Weise und vertheuern und erschweren den Betrieb in einer Weise, welche eine Heilung durchaus erheischt.

Der Betrieb in Deutschland ist ungeheuer schwerfällig, wie das nicht anders sein kann bei solchen Verhältnissen; es entstehen Weitläufigkeiten, Betriebsverzögerungen und Mehrkosten. Ich will diese nur mit kurzen Zügen andeuten: einmal bei dem Personal; am wenigsten noch macht es bei den Direktionen, weil dies ein unbedeutender Punkt im Verhältniß zum großen Ganzen ist; aber

die unverhältnißmäßig große Anzahl von Beamten, welche lediglich dazu verwendet sind, um die Ausgleichungen zwischen den verschiedenen Gesellschaften herzustellen, repräsentirt schon eine ungeheure Summe, welche erspart werden kann: jeder fremde Wagen muß aufgeschrieben und kontrollirt werden, jedes Gut muß ausgeschieden und verrechnet, jede Person die reist, muß gebucht und darüber abgerechnet werden; jeder Achskilometer, den ein Wagen auf fremder Bahn läuft, muß gerechnet werden. Auf jeder Uebergangsstation steht für jeden Zug eine geheizte Lokomotive, um den ankommenden Zug zu empfangen und über ein vielleicht ganz kleines Gebiet zu geleiten. Aus der Zersplitterung entsteht ferner eine unvolkswirthschaftliche Ausnützung der Wagen. Der Wagenpark ist ungleich größer, da die Wagen der einzelnen Gesellschaften, welche auf die andere Bahn hinübergehen müssen, in möglichst kurzer Zeit zurückkommen sollen. Daraus erklärt sich die Erscheinung, daß in Deutschland eine ungeheure Zahl Güterwagen leer läuft. Ein Drittel aller Güterwagen auf den deutschen Eisenbahnen läuft nämlich leer. Nun weiß ich natürlich recht wohl, daß der Hauptgrund der ist, daß, um es in einem Beispiel zu sagen, die Kohlenwagen beladen von den Gruben nach dem Konsumtionsgebiete gehen und leer zurück u. s. w. Dies ist vollständig richtig. Allein wenn man auch dieses berücksichtigt und nur annimmt, daß ein Viertel der leer laufenden Wagen dem andern Umstande zuzuschreiben ist, daß die Wagen der fremden Verwaltungen nicht beliebig dahin geschickt werden können, wohin gerade Fracht vorhanden ist, sondern im Nothfalle leer an ihren Ursprungsort zurückgeschickt werden müssen, so beträgt der unnütze Aufwand auf das Jahr für die preußischen Eisenbahnen 15 Mill. Mark und für die gesammten deutschen Eisenbahnen 20—25 Millionen, wie dies ausgerechnet worden ist. Ich will mich nicht weiter damit aufhalten und will auch, was das Tarifwesen anbelangt, nur einige wenige Bemerkungen machen.

Das Tarifwesen ist eine so feine, eingehende und schwierige Materie, daß es unmöglich wäre, sie hier eingehend zu erörtern; es ist aber das Eine hervorzukehren, daß die Unsumme von Verwirrungen im Tarifwesen, wie sie jetzt besteht, eine der größten Quellen nicht nur der Unzufriedenheit, sondern wirklich eine volkswirthschaftliche Kalamität in Deutschland ist. Kein Kaufmann, ja keine einzelne Station beinahe, ist im Stande, eine genaue Auskunft zu geben, was die Fracht nach irgend einem etwas weiter gelegenen Ort sein wird. Es kommen die krassesten Beispiele vor, daß Frachten viel höher angesetzt werden und nachher unter unglaublichen Scherereien zurückgezahlt werden müssen, weil hier keine Klarheit herrscht. Es sind 1357 Tarife. Das nun ist ganz richtig, was der Herr Vorredner gesagt hat, daß mit der jetzt in Vorschlag gebrachten Maßregel die Sache ja nicht abgemacht wäre. Allein bis jetzt ist es eben nicht einmal gelungen, Ordnung in diesem Tarifwesen zu schaffen. Es ist der Reichsgewalt, sammt den Enquetekommissionen, die sie gehört hat, nicht gelungen, sich auf ein System vereinigen zu können, weil sie überall wieder die Schwierigkeiten in der Anwendung auf die Eisenbahnen zu empfinden hatte. Ich komme mit einem Punkt, mit dem finanziellen, vielleicht darauf noch zurück. Auch ist es keineswegs in der Absicht, zu meinen, daß jetzt alle Differentialtarife damit beseitigt werden. Keineswegs, sie haben, in gewisse Grenzen eingeengt, ihre volkswirthschaftliche Berechtigung, und sie können gar nicht ganz abgelöst werden. Aber es können die Mißbräuche abgeschnitten werden, die sich überall an dieselben knüpfen, und sie können so konstruirt werden, daß sie nur volkswirthschaftlich nützlich wirken. Im großen Ganzen kann ich mich um so mehr enthalten, hierauf weiter einzugehen, als ich in dieser Beziehung meistens einverstanden bin mit

den lichtvollen Darstellungen, die wir in der neuesten Broschüre unseres verehrten Kollegen Frhrn. von Varnbüler lesen können.

Ich wollte in diesen großen Zügen Ihnen ein Bild der Zerrissenheit des deutschen Eisenbahnwesens, hauptsächlich in Mittel- und Norddeutschland, im größten Theil des Vaterlandes, geben. Dem stelle ich nun gegenüber, daß überall nach den Erfahrungen, welche man doch jetzt hat, im Eisenbahnwesen der Zug nach einer gewissen Konzentration sich geltend macht, daß eine gewisse Einheit im Verkehrswesen, in den Eisenbahnen eine absolute Nothwendigkeit ist. Erlauben Sie mir, Ihnen dies kurz zu belegen mit einigen Beispielen von anderen Staaten.

In England hat man vor 20 Jahren ganz genau die gleiche Kalamität durchgemacht, wie jetzt in Deutschland. Damals waren es Hunderte von einzelnen Gesellschaften; damals war dort ein Konkurrenzkampf der einzelnen Gesellschaften im Bau und Betrieb gegeneinander, ärger als in Deutschland, und was war das Resultat? etwa ein Vortheil für das Publikum, billigere Tarife? nein, im Gegentheil: Vertheuerung der Tarife, Vertheuerung des gesammten Eisenbahnwesens, Herunterkommen selbst der ältesten und bestsituirten Gesellschaften und Sinken der Rente auf ein Minimum. Das haben ganz unwiderleglich die eingehenden Enquêten gezeigt, welche das englische Parlament mehrfach auf die allergründlichste Weise veranstaltet hat, so daß kein Zweifel hier sein kann, daß im Eisenbahnwesen die Konkurrenz das vermeintliche Heilmittel nicht ist, sondern stets endigt mit der Verständigung, mit der Fusion; und das war denn auch in England das Heilmittel; die einzelnen Gesellschaften haben sich verständigt, haben sich vereinigt. Die London-Nordwestern-Eisenbahn z. B., eine der größten, hat sich aus 60 Gesellschaften zusammengebildet. Jetzt bestehen in England überhaupt nur sieben größere Gesellschaften, welche den größten Theil des Netzes in ihrer Hand haben, und es ist die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß diese Fusionen fortfahren werden, so daß am Ende England in der Hand ganz weniger Verwaltungen sein wird, wie das jetzt schon der Fall ist in Frankreich.

Auch in Frankreich war früher eine gewisse Wirrniß; es waren noch 1846 33 Gesellschaften. Dort hat die Regierung und zwar in sehr verständiger Weise die Sache durch ihre Leitung in die Hand genommen, sie hat es bewirkt, daß im großen Ganzen in Frankreich jetzt nur 6 große Gesellschaften bestehen und daneben nur ganz unbedeutende Lokalbahnen, meist nur von 100 Kilom. oder weniger. Diese 6 großen Gesellschaften theilen sich, und zwar räumlich getrennt, in ganz Frankreich, so daß jene Erscheinungen, die ich aus Deutschland geschildert habe, dort nicht vorkommen. Fünf dieser Gesellschaften gehen von Paris aus und vertheilen sich strahlenförmig nach den Provinzen, die sechste im Süden allein hat keinen Zugang zu Paris. Die Gesellschaften sind einander ziemlich ebenbürtig in der Größe; die größte ist Paris-Lyon-Mittelmeer mit über 6000 Kilom., dann folgt die Orleansgesellschaft mit 4000 Kilom., und die andern mit 3000, 2500 Kilom. u. s. w. Die Einrichtung dieser Gesellschaften ist von einer Zweckmäßigkeit für das öffentliche Leben in Frankreich, die in Deutschland Nachahmung verdient. Ich sage natürlich ausdrücklich in dieser volkswirthschaftlichen Beziehung. Die einzelnen Gesellschaften haben die Verpflichtung übernehmen müssen, gegen theilweise Zinsengarantieen die Maschen ihres Netzes auszubauen. Der Ueberschuß, den sie mit ihrer Stammbahn machen, muß konzessionsmäßig hinüber geleitet werden auf das zweite Netz, und wenn der Staat Zuschüsse giebt, Zinsengarantien, so muß, wenn der Ueberschuß gewisse Grenzen erreicht, dem Staate das Seine zurückgegeben werden. Daneben haben

die Gesellschaften alle ihr Recht nur auf 90 Jahre, und nach 90 Jahren von der Konzessionsertheilung an gehen sämmtliche Eisenbahnen Frankreichs unentgeltlich in den Besitz des Staates über.

Wir sehen ähnliche Strömungen in anderen Staaten; Italien schickt sich an, die maßgebenden Linien in den Staatsbesitz herüberzunehmen. In Oesterreich sind ähnliche Strömungen, und in Oesterreich besteht gleichfalls die Einrichtung in den Konzessionen, daß nach 90 Jahren sämmtliche Bahnen unentgeltlich an den Staat Oesterreich fallen. Selbst in Nordamerika besteht der Drang unter den einzelnen Bahnen, durch enge Verbände, welche oft tausende Kilometer umfassen, sich enger aneinander anzuschließen.

Ich meine, aus diesen Erfahrungen überall, wo das Eisenbahnwesen sich entwickelt hat, überall wo eine ähnliche Zersplitterung herrschte, wie bei uns, geht doch ganz unleugbar hervor, daß auch wir in Deutschland unsere Bahnen enger zusammenfassen müssen, daß eine größere Einheit auch in Deutschland nothwendig ist. Und das ist auch die Erfahrung von allen jenen Beispielen: die größeren Komplexe geben die größte Garantie für eine sichere Durchschnittsrente. Jene Schwankungen, welche bei den einzelnen unter sich in Konkurrenz liegenden Bahnen bei dem Wettstreit, bei dem Abbau, bei dem Konkurrenzmachen im Betrieb u. s. w. überall nothwendig sind, sind da nicht wahrnehmbar, wo ein großer Komplex von Bahnen, von theuren und von wohlfeilen Bahnen, die Garantie giebt, daß der Durchschnitt immer ein mäßiger, ein gleichmäßiger, also volkswirthschaftlich am meisten wohlthätiger sei.

Damit komme ich nun zum Eintritt in die Tagesfrage selbst: wie soll in Deutschland geholfen werden? Die erste Antwort auch von mir ist die: durch ein wirksames Reichseisenbahngesetz, welches die Bestimmungen der Reichsverfassung ins Leben ruft und dem Reichseisenbahnamt die Möglichkeit giebt, seinen Posten wirksam auszufüllen. Ich erkläre das als Antwort auf die Frage des Herrn Vorredners, daß hier der Punkt ist, in welchem wir Beide uns verstehen, in welchem wir übereinstimmen.

Wenn wir heute noch die Reform haben können nur durch das Erlassen eines wirksamen Reichs-Eisenbahngesetzes, so nehme ich am liebsten lediglich die Reform auf diesem Wege an. Aber ich kann doch den eigenen Wunsch, die etgene Meinung, daß das möglich sei, nicht als die allein gültige setzen. Ich kann selbst die Wendung: wenn es dem Reichskanzler mit dem Reichseisenbahngesetz ebenso Ernst wäre, um seine ganze Kraft und Macht dafür einzusetzen, wie er es jetzt anscheinend für einen anderen Plan thue, so würde er dasselbe durchsetzen, — ich kann diese Redewendung eben doch nicht als die allein maßgebende setzen. Ich schaue mich um in den Motiven der preußischen Vorlage und finde darin drei Punkte, welche auf dieses Reichs-Eisenbahngesetz von Einfluß sind und auf die Beurtheilung, ob es möglich sein wird, allein durch dasselbe die Reform anzustreben. Der erste Punkt ist der nur kurz angedeutete Widerstand der einzelnen deutschen Staaten. In dieser Beziehung habe ich heute eine große Freude, indem es mir gestattet ist, eine Anerkennung auszusprechen, da ich im Besitze der betreffenden Mittheilungen darüber bin. Ich weiß aus zuverlässigen Mittheilungen von berufener Seite, und zwar in Berlin, daß nicht etwa die württembergische Regierung es war, an deren Widerstand die Unterhandlungen über ein Reichseisenbahngesetz gescheitert wären. Im Gegentheil, es ist mir versichert worden, wenn überall nur so viel verlangt worden wäre, als die württembergische Regierung verlangt hat, so wäre wohl eine Verständigung möglich gewesen, und wir wären weiter auf diesem Wege, als wir jetzt sind.

Ich weiß nicht, welche Antwort der Herr Minister über diese Frage vielleicht im Laufe der Debatte uns geben wird, welche Aufschlüsse über die Möglichkeit, auf diesem Wege noch voranzukommen. Sollte es ihm möglich scheinen, sollte die württembergische Regierung glauben, daß ihre Bemühungen noch etwas zu Stande bringen können, so kann auch ich nur meine Freude und Anerkennung aussprechen.

Ein zweiter Punkt, den ich in den Motiven finde, ist folgender, und dem kann ich die Berechtigung nicht absprechen: die preußischen Motive setzen ausführlich auseinander, daß eine reine Aufsichtsbehörde, wie das Reichseisenbahnamt ist, eben doch einigermaßen in der Luft stehe. Es sei unmöglich, wenn man aus der Praxis des täglichen Eisenbahnverkehrs herausgerissen werde, dem fortwährend lebensvoll sich entwickelnden Eisenbahnwesen zu folgen, und gar zu leicht ereigne es sich, daß die Anordnungen einer solchen Aufsichtsbehörde eben in das Leben nicht passen. Es ist dies besonders ausgeführt in dem finanziellen Punkt, und hier liegt ja wohl die Hauptschwierigkeit, die Reform blos durch das Eisenbahngesetz zu finden. Die Anordnungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs, des Publikums, der Sicherheit, der militärischen Interessen u. s. w., kolidiren ja in unendlich zahlreichen Fällen mit den finanziellen Interessen der einzelnen Bahnen oder einzelner Bahnen, welche gerade auf der betreffenden Route liegen, um die es sich vielleicht handelt. Wie weit kann die Aufsichtsbehörde gehen? Wenn sie streng durchgreifen will, so würde sie in die finanziellen Interessen der einzelnen Bahnen so tief eingreifen, daß es sich häufig um ihre Leistungsfähigkeit handeln würde, daß es ihnen eine reine Unmöglichkeit wäre, die Anforderungen zu erfüllen.

Dies ist in den Motiven angedeutet, und da finde ich noch eine weitere dritte Andeutung. Es ist zwar nicht gesagt, aber ich meine, man kann es doch herausfinden. Schon im Reichstage wurde angedeutet, daß die Schwierigkeiten für ein Reichseisenbahngesetz vielleicht nicht allein bei den Mittelstaaten liegen, sondern bei Preußen selbst. Preußen hat nämlich, seine Staatsbahnen zusammengerechnet, auch den größten Komplex von Staatsbahnen, und diese, welche dort unter dem Handelsministerium stehen, nun durchaus unter die Reichsaufsicht zu stellen, ja das mag in Preußen eben auch seine Schwierigkeiten gefunden haben. Ich weiß es nicht, aber ich schließe es aus der Haltung der Motive und ich fürchte, daß hierin ein Hauptgrund mitliegt, warum das Reichseisenbahngesetz bis jetzt nicht hat zu Stande kommen wollen. Ich wiederhole aber noch einmal, ich bin von Herzen einverstanden, wenn es der württembergischen Regierung gelingen sollte, durch ihren Einfluß diese Schwierigkeiten zu beseitigen.

Wir müssen nun aber rechnen mit dem Plane, der nicht gerade uns, aber den preußischen Ständen und in weiterer Perspektive dem deutschen Reichstag und überhaupt Deutschland vorgelegt ist, und hier möchte ich in erster Linie die Tragweite dieses Planes so, wie ich sie auffasse, doch etwas genauer feststellen. Ich unterscheide mich doch etwas von dem Herrn Vorredner. Der Herr Vorredner hat zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß die sofortige Folge der Uebergang aller deutschen Bahnen an das Reich sei, aber es ging doch durch einen großen Theil seiner Rede die Annahme von ihm aus, es möchte das eine sehr rasche, sehr unmittelbare Folge sein, die gar nicht zu vermeiden wäre. Das ist die Anschauung auch in größeren Kreisen, die man überall hören kann, daß man sagt, das ist nur der Hebel, den man angesetzt hat, das Uebrige wird nachfolgen, wenn Preußen in der Sache fortfährt; in Kurzem werden alle Bahnen an das Reich kommen müssen. Ich theile doch diese Ansicht nicht, mindestens

nicht in diesem Maße. Ich habe ihnen vorhin gesagt, daß im folgenden Jahrhundert in den großen Nachbarstaaten alle Eisenbahnen in den Händen des Staates sein werden. Ob dasselbe in Deutschland im 20. Jahrhundert auch der Fall sein wird, das entzieht sich ja jeder Berechnung. Ich glaube, wir und die jetzigen deutschen Volksvertreter werden mit einer solchen Maßregel nichts mehr zu thun haben. So wie ich die Sache ansehe, glaube ich, daß, wenn der jetzige preußische Plan zur Ausführung kommt, es recht wohl möglich ist, daß für eine längere Reihe von Jahren ein gemischtes System in Deutschland fortbestehen kann. Preußen wird zunächst nach der Vorlage seine Staatsbahnen an das Reich übergeben, wenn der Plan angenommen wird. Das wird, wenn wir die Privatbahnen, welche jetzt unter preußischer Staatsverwaltung stehen, dazu rechnen, etwa 7000 Kilometer Bahnen geben. Es sind 4280 Kilometer Staatsbahnen und 2900 Kilometer unter Staatsverwaltung stehende Privatbahnen. Dazu werden im Lauf der Jahre die Bahnen kommen, welche Preußen von Staatswegen zu bauen beschlossen hat. Sie sehen, daß diese Zahl von 7000 Kilometer, mit welcher die Verwaltung beginnen müßte, jedenfalls nichts so Absonderliches ist, wie wenn man das gesammte Projekt ins Auge faßt und sagt: die 28,000 Kilometer deutsche Bahnen müßten jetzt unter eine Verwaltung kommen. Diese Zahl 7000 steht z. B. nicht weit ab von der Zahl, welche gegenwärtig die Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn effektiv betreibt. Dann glaube ich, daß, wenn der Plan zu Stande käme, im großen Ganzen langsam zu Werke gegangen würde. Die Bahnen, welche jetzt Privaten gehören, aber unter preußischer Staatsverwaltung stehen, sollen nach einer folgenden Ziffer des Gesetzentwurfs ebenfalls in die Verwaltung des Reichs übergehen. Es ist durchaus nicht nothwendig, daß das Eigenthum dieser Bahnen auch vom Reich angekauft wird, und ich glaube, es liegt, eben um die Maßregel nicht zu einer immer schwierigeren zu machen, gar nicht im Interesse des Reichs, einen solchen Ankauf zu beschleunigen. Ich glaube im Gegentheil, man wird mit diesem System fortfahren, und wird diejenigen Privatbahnen, welche mitten im Weg auf den großen Verkehrsrouten liegen, auch suchen in die Verwaltung des Reichs zu bekommen, indem man ruhig das Eigenthum dieser Bahnen den Aktionären noch überläßt. Es sprechen sogar die Motive an einer Stelle ausdrücklich auch in Zukunft von einem Nebeneinanderbestehen verschiedener Bahnen, und da halte ich es nun nicht nur für ganz möglich, sondern für wahrscheinlich, daß auch die in sich mehr abgerundeten größeren Bahnsysteme, z. B. von Bayern, Württemberg u. s. w. in dem Besitz und der Verwaltung dieser Staaten bleiben können und bleiben werden.

Ich habe damit meine Anschauung der Sache dargelegt, welche natürlich nicht mehr Anspruch auf absolute Richtigkeit macht, als die jedes Anderen, der vielleicht eine entgegengesetzte Meinung hat. Aber ich hielt es für nothwendig, diese Anschauung hier auszusprechen. Ich bedauere, daß wir heute die Sache berathen, während in wenigen Tagen unendlich viel mehr Licht über die ganze Angelegenheit ausgebreitet sein wird, wenn die Verhandlungen in dem preußischen Abgeordnetenhause stattgefunden haben und der leitende Staatsmann dort genauen Aufschluß über die Sache giebt, und durch die Verhandlungen auch in die Detailfragen viel mehr Klarheit gebracht wird. Ich will nur auf Einiges hinweisen, was dort nothwendig zur Sprache kommen muß, und was heute noch in der öffentlichen Besprechung der Sache große Bedenken hervorruft. Man hat und mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß eine Zentralverwaltung auf die lokalen Bedürfnisse ja weniger den Blick habe. Das ist vollständig richtig, nur

trifft es bereits auf die preußischen Verhältnisse zu. Denn die geschilderten Verschiedenheiten beispielsweise zwischen den altpreußischen Bahnen und unsern württembergischen sind um kein Haar größer, als die lokalen Verschiedenheiten zwischen den Bedürfnissen von Ostpreußen und beispielsweise der Rheinlande, Nassaus, Frankfurts, der Moselgegend, Elsaß-Lothringens. Man wird ohne Zweifel verlangen, daß in dieser Beziehung Garantieen geboten werden. Man spricht vielfach von der Einsetzung eines deutschen Eisenbahnraths und von Provinzial-Eisenbahnräthen, bestehend aus den Vertretern der Erwerbskreise, welche überall den gemeinschaftlichen wie den lokalen Direktionen zur Seite stehen sollen, um eben diese Lokalbedürfnisse zu befriedigen.

Man wird vielleicht noch mehr hören über die wichtige Frage, welche mir z. B. vielleicht die meisten Bedenken macht, nämlich über den Weiterbau des Netzes. Wie soll es in dieser Beziehung geschehen? Es ist selbstverständlich, daß, wenn meine Anschauung richtig ist, daß die einzelnen Staatsbahnen bleiben wie jetzt, der Weiterbau dieser Staatsbahnen natürlich ebenso bleibt. Aber ich frage auch: wie soll es geschehen innerhalb der Gebiete, welche das Reich an sich nimmt? Die Konzessionsfrage ist nach der Gesetzesvorlage und den Motiven nicht geregelt, und ich glaube, es wird auch nothwendig sein, daß dort näherer Aufschluß gegeben wird über die Verwaltung, über die Einsetzung der Zentralverwaltung, über ein Ministerium, welches die Sache in die Hand nehmen muß. Ich will aber nicht weiter auf die einzelnen Dinge eingehen, sondern nur die Bemerkung beifügen, daß auch ich keineswegs abgeneigt bin, die Bedenken zu theilen und eine genügende Beantwortung dieser Bedenken zu verlangen. Ein Hauptbedenken aber, das in der bisherigen öffentlichen Diskussion der Sache überall im Vordergrund stand, und welches mehr oder minder, auch nachdem der jetzige Plan uns vor Augen liegt, immer die Diskussion beherrschte, das ist der Hinblick auf den, wie man sagt, ursprünglichen Plan. Ich weiß nicht, was man mit dem Wort „ursprünglichen Plan" eigentlich begreifen kann. Im Reichstag trat die Sache zuerst auf in der Rede eines Abgeordneten und in der darauf folgenden ganz kurzen Bemerkung des Präsidenten des Reichs-Eisenbahnamtes, daß die Schwierigkeiten gegen das Zustandekommen eines Reichs-Eisenbahngesetzes möglicherweise einen anderen Weg hervorrufen können. Ich weiß, daß um dieselbe Zeit von maßgebender Stelle im Privatgespräche genau auf den jetzigen Plan des Eigenthumsübergangs der preußischen Bahnen an das Reich hingewiesen wurde. Ich will aber darauf keinen weiteren Bedacht nehmen und überhaupt mich nicht auf die Einzelheiten einlassen.

Nur auf Eines muß ich mit wenigen Worten eingehen, auf die finanziellen Bedenken, die der Herr Vorredner ja auch als Hauptargument gebraucht, worauf er den Hauptaccent gelegt hat, und ich muß das um so mehr thun, als ich genöthigt bin, einer Ausführung in der von mir bereits erwähnten neuesten Schrift entgegenzutreten. So sehr ich anerkenne, mit wieviel Geist und feiner Beobachtung im Einezelnen diese Schrift unseres verehrten Herrn Kollegen, des Frhrn. v. Varnbüler, die Sache behandelt, so glaube ich, daß er in seiner Berechnung doch nicht die richtige Grundlage sich genommen hat. Die Rechnung natürlich ist richtig, aber ich glaube die Grundlage ist es nicht. Der Frhr. v. Varnbüler hat zu Grund gelegt nicht etwa das Anlagekapital der sämmtlichen deutschen Eisenbahnen, sondern ihre Rente, und hat für sämmtliche deutsche Eisenbahnen die Berechnung gemacht. Ich nehme an, sie wird jetzt gemacht werden lediglich für die preußischen Staatsbahnen; allein es bleibt die Art des Ansatzes der Berechnung ganz genau dieselbe. Er hat durch diese Art der Berechnung

das Anlagekapital der Eisenbahnen auf das Anderthalbfache hinaufgekehrt. Er hat nämlich die Durchschnittsrente der letzten fünf Jahre oder nach der zweiten Rechnung der letzten acht Jahre gezogen zu 6 Prozent und hat diese Rente im 25fachen Betrag kapitalisirt und auf diese Weise eine Summe gefunden, welche so ziemlich das Anderthalbfache des Anlagekapitals der deutschen Eisenbahnen ist. Ich glaube nicht, daß das die richtige Berechnung ist, und ich möchte um so mehr, nachdem von dem hervorragenden württembergischen Staatsmanne diese Rechnung aufgestellt ist, hier öffentlich Widerspruch gegen diese Rechnungsart einlegen, als man nicht soll später, wenn es je soweit kommen sollte, sich darauf berufen können, daß gerade von Württemberg aus diese Art der Berechnung aufgekommen sei. Ich bin der Meinung, daß, wenn es sich von dem Uebergange der Staatsbahnen an das Reich handelt, lediglich die Anlagekosten und zwar bei allen Staatsbahnen zu Grunde gelegt werden müssen, während es bei Privatbahnen Sache des einzelnen Falles sein wird, auch andere Punkte hereinzuziehen. Man weiß ja, daß manche Privatbahnen ganz ertödtet sind, daß die Kurse auf ein Minimum heruntergekommen sind. Denn man wird nun und nimmermehr ihr Anlagekapital ersetzen; aber ich habe um so mehr gegen diese Rechnungsweise und ihre Stellung ein warnendes Wort einzulegen, als gerade diese Rechnungsweise es wäre, welche uns in Württemberg ganz ungemein schaden würde, wenn es je, und sei es auch späterhin, dazu käme, von dem Uebergange unserer Bahnen zu sprechen. Denn, meine Herren, während der Durchschnitt der preußischen Staatsbahnen aus den letzten 5 Jahren incl. 1874 ganz nach der gleichen Quelle, die der Freiherr v. Varnbüler benutzt hat, den Prozentsatz $6_{,39}$ beträgt, hat derselbe nach derselben Quelle von den württembergischen Staatsbahnen $3_{,13}$ betragen, und nehmen wir mit ihm die letzten 8 Jahre an, so beträgt der Prozentsatz in Preußen $6_{,32}$ und in Württemberg $3_{,50}$.

Ich wende mich gegen diese Art der Berechnung um so mehr, als ich glaube, in den kurzen Worten der Motive der preußischen Gesetzesvorlage die Bestätigung der Richtigkeit meiner Ansicht finden zu können, und ich werde Ihnen den einzigen Satz vorlesen, weil, wenn ich recht gehört habe, der Herr Vorredner das Eine, auf das es am meisten ankommt, — er hat ja nur auswendig citirt — nicht gesagt hat. Täusche ich mich, so will ich ja Unrecht haben, ich habe es aber nicht anders gehört. Die preußischen Motive sagen: „Der Kaufpreis würde, da die Absicht einer Bereicherung Seitens des einen oder anderen der vertragschließenden Theile selbstverständlich ausgeschlossen bleiben muß", — ich unterbreche hier die Vorlesung, um zu sagen, daß das Anderthalbfache des Anlagekapitals, da man doch Bauzinsen und Rente bezogen hat, Bereicherung wäre, — „der Kaufpreis würde, fahre ich fort, in einer angemessenen', dem wirklichen Werthe der Gesammtheit der abzutretenden Staatsbahnen entsprechenden Entschädigung bestehen. Die Berechnung des Werthes dieser als Ein Objekt zu betrachtenden Gesammtheit würde am besten auf der Grundlage des vom Staate verwendeten Anlagekapitals mit den Bauzinsen unter Berücksichtigung der seitherigen und zukünftigen Ertragsverhältnisse nach billiger Veranschlagung erfolgen müssen."

Berücksichtigt sind also nicht nur die vergangene Rente, sondern auch die künftigen Ertragsverhältnisse. Die küuftigen Ertragsverhältnisse stellen auch bei den preußischen Staatsbahnen eine viel niedrigere Rente in Aussicht. Daraus geht hervor, daß es nicht anders beabsichtigt ist, als daß man das bezahlt, was die Anlagesumme ausmacht; diese Summe aus dem Jahre 1874 ist 998,000,000 ℳ.,

also eine Milliarde. Der Hr. Abg. Schmid hat über die Rentabilität der preußischen Eisenbahnen Ihnen andere, niedrigere Zahlen angeführt. Ich freue mich, daß meine Angabe der Zahlen aus den umfangreichen statistischen Materialien ganz übereinstimmt mit den von Frhrn. v. Varnbüler angenommenen, sie sind die richtigen, in den statistischen Nachweisungen des Reichs-Eisenbahnamtes vom Jahre 1874 enthaltenen. Der Unterschied ist wohl der, daß der Herr Vorredner Zahlen hat über Erträge ohne Berücksichtigung der zu Meliorationen u. s. w. verwendeten Summen, welche dann wieder im Anlagekapital des folgenden Jahres erscheinen. Ich glaube nun, daß die finanziellen Folgen für das Reich nicht diejenigen sein werden, wie der Herr Vorredner sie auseinandergesetzt hat. Aus dem gesammten Anlagekapital haben die preußischen Eisenbahnen ertragen im Jahre 1872 $6_{,63}$, in demselben Jahre die bayerischen $4_{,18}$, die sächsischen $7_{,21}$, die württembergischen $3_{,28}$, die badischen $4_{,64}$ und alle deutschen Eisenbahnen zusammen $5_{,94}$. Ganz ähnliche Zahlen finden sich in dem Jahre 1873 und 1874. Ich will sie nicht ermüden mit dem Vorlesen derselben, es würde sich bloß zeigen, daß das Verhältniß immer dasselbe bleibt. Der Schluß daraus ist folgender: die höchste Einnahme haben die sächsischen Staatseisenbahnen in allen diesen Jahren, dann aber die preußischen und unmittelbar nach den preußischen kommt die Reineinnahme aller deutschen Eisenbahnen, und dann die der bayerischen, badischen und württembergischen. Wenn ich aber nun den Durchschnitt ziehe nur für die preußischen und württembergischen Staatsbahnen, so ergeben sich die schon vorhin genannten Zahlen. Ich glaube, aus diesen Zahlen geht hervor, daß die voraussichtliche Einnahme der preußischen Staatseisenbahnen, wenn man den Kaufpreis so zu Grunde legt, die Folgen für das Reich in keiner Weise so schlimme sind und in keiner Weise die Besorgnisse vor Verlusten begründet sind, umsoweniger, als dann die preußischen Staatseisenbahnen aus ihrer jetzigen Zersplitterung und aus ihrer jetzigen Isolirung herausgerissen werden, und in Ein System übergehen. Die preußischen Staatseisenbahnen hängen nämlich nicht untereinander zusammen, sondern sie sind getrennt, die eine im Osten, die andere im Westen, in Schlesien ꝛc. Das wird durch den Neubau, durch die Hereinziehung von Privatbahnen in die Verwaltung anders werden, und wenn ich Bezug nehme auf das Resultat meiner gesammten Ausführungen über die Ersparnisse, die mit Nothwendigkeit aus dem Zusammenfassen größerer Komplexe hervorgehen, so wird mit der größten Wahrscheinlichkeit sich ergeben, daß der an das Reich übergehende Komplex mit 7000 Kilo in Folge der Neubauten später 10,000 Kilo mindestens eine ausgiebige Rente des Preises, welchen das Reich zu bezahlen hat, gewähren wird. Ich komme nun zu einem Hauptpunkte der preußischen Vorlage, von hoher Tragweite für uns in Württemberg, für unsere Nachbarn und für das ganze Reich, nämlich zu der Alternative, welche diese Vorlage und diese Motive in Aussicht stellen. Es ist das mit einem solchen Ernste in den Motiven gesagt, daß an der bestimmten Absicht, die Sache durchzuführen, kein Zweifel sein wird. Der leitende Staatsmann ist nicht der Mann, daß er seinen Plan so leicht fallen läßt. Ich glaube, er wird in der einen oder andern Weise auch das Projekt zur Ausführung bringen. Diese Alternative ist nun: Reform durch das Reich oder einseitige preußische Eisenbahnpolitik.

Man hat mannigfach hören können, es sei ganz gleichgültig, ob ein größerer Komplex in der Hand von Preußen oder in der Hand des Reiches sei; es werde in beiden Fällen schließlich ganz das Gleiche sein. Dem muß ich widersprechen. Ein Hauptgrund, warum das Eisenbahngesetz nicht hat zu Stande kommen können, ist, daß es unmöglich war, die preußische Landesaufsicht und die Reichsaufsicht

in Uebereinstimmung bringen zu können. Wenn Preußen seine Staatsbahnen an das Reich überführt, wenn die ganze preußische Landesaufsicht in die Reichsaufsicht übergeht, wie dies die Vorlage vorsieht, dann ist sie eine wirksame, dann hat sie alle Gewalt in der Hand, welche sie braucht, und welche sie wahrscheinlich nun und nimmermehr erreichen wird, wenn die preußischen Staatseisenbahnen jetzt und in Zukunft in der Hand Preußens bleiben. Hier liegt nun der Schwerpunkt, warum es ein Unterschied ist, ob die Reform durch das Reich, oder durch Preußen gemacht wird. Wird die Reform durch das Reich gemacht, so hat die höchste Stimme der Bundesrath, wie es schon im bisherigen Eisenbahngesetz steht, neben den Bundesrath tritt der Reichstag; und der Reichstag hat sich oft mit der Sache zu beschäftigen, er hat jeden Kauf, jede neue Linie zu genehmigen, er hat die jährliche Eisenbahnetats-Prüfung. In diesem Falle ist das Zustandekommen eines Reichseisenbahngesetzes nicht nur wünschenswerth im Interesse der volkswirthschaftlichen Entwicklung von Deutschland, sondern auch wünschenswerth als Schutz derjenigen Eisenbahnen, welche getrennt von dem Komplexe des Reiches, selbstständig für sich stehen bleiben. Wenn die deutschen Faktoren den Plan ablehnen, dann wird Preußen allein vorgehen; welches Interesse hat dann Preußen daran, daß das Reichs-Eisenbahngesetz zu Stande kommt? Es wird sich sehr wenig darum bemühen. Und wie verhält es sich dann mit der Reichsaufsicht? Es ist ein Ding der absoluten Unmöglichkeit, daß eine lediglich theoretische Behörde einem Komplexe gegenüber, dessen Tragweite ich Ihnen sofort schildern werde, irgendwie Macht haben wird. Kapitel 7 der Reichsverfassung sammt dem Reichs-Eisenbahnamt wird dann formell auf dem Papiere fortbestehen, aber in Wahrheit wird nichts von dort aus zu Stande kommen, sondern alle die Fortschritte und der Fortgang, der im deutschen Eisenbahnwesen gemacht wird, wird von anderer Seite ausgehen.

Die geographische Lage von Preußen ist eine solche, daß es eine reine Unmöglichkeit für Preußen ist, seine Bahnen auf seine Landesgrenzen allein zu beschränken. Wenn also Preußen auf seinem zweiten Plane besteht, so wird es nicht nur seine Staatsbahnen und eine Anzahl von Privatbahnen vereint in die Hand nehmen, es wird durch seinen Einfluß alles das bei sich vereinigen, was in seine Verkehrszone fällt. Es sind zunächst die zwischenliegenden Länder mit ihren Bahnen: Thüringen, Braunschweig, Hessen, Oldenburg, die Hansestädte. Hessen hat die oberhessische Bahn gekauft, um seiner Zinsengarantie frei zu sein; die Main-Weser-, die Main-Neckarbahn sind schon, jene mit Hessen, diese mit mit Hessen und Baden in preußischem Eigenthum, die hessische Ludwigsbahn ist in preußischem Eigenthum hinein verschlungen, und von der Mosel zum Oberrhein reichen die elsaß-lothringischen Bahnen im Reichseigenthum. Sie sind alle vollkommen in der Verkehrszone Preußens.

Und nun, meine Herren, erwägen Sie Folgendes: Im Eisenbahnwesen Deutschlands für die Regelung aller Beziehungen von Bahn zu Bahn, für den direkten Verkehr, die Verbände, die technischen Einrichtungen der Bahnen, war, ehe das Reich bestand und jetzt noch unter dem Reiche der Verein deutscher Eisenbahnen die maßgebende Stelle und was ist dieser Verein? Dieser Verein ist eine Sammlung von gleichberechtigten, ebenbürtigen Elementen, nicht eine herrschende Großmacht ist darunter, wohl aber eine Anzahl von Mittel- und Kleinstaaten, einige kleine sind wohl auch da, wie die Kirchheimer und Ermsthaler Eisenbahn, die Homburger Bahn. Mehr als das liberum veto, das erst seit Kurzem einer etwas freieren Einrichtung gewichen ist, wirkte zur Geltung jedes Einzelnen dieses Nebeneinanderbestehen von gleichberechtigten Gewalten.

Ich will sie einmal vorführen: da ist die größte die bayerische Staatsbahn mit 2385 Kilometern, ehe noch die Ostbahn mit 771 Kilometern dazu gekauft war; dann folgt die preußische Ostbahn mit 1398 Kilometern, alles nach dem Stande von 1874, dann die württembergische mit 1177, dann die Bergisch-Märkische mit 1169, die badische mit 1127, die sächsische Staatsbahn mit 1026, dann die Rheinische mit 998, die Elsaß-Lothringische mit 865, dann die hannoversche Staatsbahn mit 839, die Magdeburg-Halberstädter, die Köln-Mindener u. s. w. Es geht ganz allmählich herunter, so daß man in der That sagen kann, es ist eine Sammlung von gleichberechtigten, ebenbürtigen Gewalten, die sich recht wohl verständigen konnten. Die preußischen 8 Staatseisenbahnen nahmen jede als einzelne Direktion an diesem Verkehr und an dem Verbande ihren Antheil.

Erlauben Sie nun, daß ich entgegenhalte, wie es in Zukunft sein wird: auf der einen Seite ist die preußische Gruppe, auf der andern rechne ich die Staatsbahnen der 4 Mittelstaaten, ich rechne den sächsischen Staatsbahnen schon die Leipzig-Dresdener Eisenbahn bei, welche ja vom Staat angekauft werden soll, obwohl heute erst gemeldet wird, daß die Generalversammlung der Aktionäre den Verkauf abgelehnt hat. Ich rechne sie dennoch bei, so begreift diese Gruppe sammt Kirchheim und Ermsthal 6751 Km., die preußische Gruppe 17,497 Km., also 72 Prz., bei den Mittelstaaten 28 Prz. Rechne ich die im Jahre 1875 eröffneten Bahnen hinzu, so sind es dort 73, hier 27 Prz., und wenn ich die badische Eisenbahn mit 1127 Km. hier abziehe und jener Gruppe beizähle, wovon später, so stellt sich der Prozentsatz dort auf $76_{,8}$, hier auf $23_{,2}$. Das, meine Herren, wird in Zukunft das gegenseitige Gewicht der beiden Theile gegen einander sein, und nun erinnern Sie sich, daß in der preußischen Vorlage auch steht, die Rücksichten Preußens gegen seine Bundesgenossen seien erfüllt, wenn es den Plan so, wie er vorliegt, anbiete und dieser abgelehnt werde. Zuverlässig ist, daß jene große Gruppe unter Preußens Leitung sich selbst genug ist, daß sie, um wachsen und gedeihen zu können, nicht erst nöthig hat, sich an die sächsischen, bayerischen oder württembergischen Bahnen zu binden. Ich rühme das gar nicht, daß es so ist, im Gegentheil, ich bedaure es, aber ich muß eben den Dingen in das Auge schauen, wie sie sind, und wie eingehendes Studium der Verhältnisse sie mir ergiebt. Was würden die Folgen sein? Man wird dort in Mitteldeutschland, am Rheine das Netz lediglich so ausbauen, wie es die eigenen Interessen an die Hand geben, nicht aber, wie unsere Interessen es wünschenswerth erscheinen lassen. Man wird einfach die Fahrpläne, die Verkehrseinrichtungen, die direkten Verkehre ꝛc. so feststellen, wie es dem Interesse jener Einheit entspricht. Man wird abwarten, ob wir uns anschließen, gerade so, wie auch die übrigen Nachbarbahnen Deutschlands sich anschließen, wenn es ihr Interesse erlaubt. Es wird in den Tarifragen ebenso sein, und hier fürchte ich allerdings, daß man auch Tarife und Tarifsysteme aufstellen wird, die uns nicht angenehm sein werden, daß eine dort vielfach herrschende Doktrin die Oberhand haben wird. Ich theile auch hier die Ansicht des Freiherrn v. Varnbüler, die er am Eingange seiner Schrift niedergelegt hat, nur ist es nicht das „natürliche System" allein, denn dies kommt nur auf einen Theil der Güter in Anwendung, da die Massengüter mit Spezialtarifen die Mehrheit ausmachen, bis zu 75 und 80 Prz. der Masse; aber es ist zu besorgen, daß die Spezialtarife außerordentlich niedrig sein werden, so wird es die theureren Bahnen im Hügellande nicht ertragen können, und daß die Gestaltung der Tarife jener Gruppe uns sehr abhängig machen kann. Ich berufe mich hierbei auf die Aeußerung des bayerischen Ministers v. Pfretschner, der kürzlich in der Kammer gesagt hat, daß

er nicht unabhängig sei von dem übrigen Verkehr, und mit der Gestaltung der Differenzialtarife sich den anderen Bahnen anschließen müsse, und doch hat Bayern jetzt über 3000 Km. in seinem Besitz. Und nun nehmen Sie nicht nur die Größe jener Gruppe, sondern fassen Sie auch die Lage nicht nur in geographischer sondern auch in handelsgeographischer Beziehung ins Auge. Die Bahnen gehen dort von Memel, von der russischen Grenze und der Ostsee aus bis nach dem Westen, sie gehen von der Nordsee und ihren großen Handelsplätzen bis herauf nach Basel, sie gehen in der größten deutschen Handelsstraße im Rheingebiet vom Niederrhein, von Belgien und Holland bis Basel, bis in die Schweiz. Sie umklammern uns von allen Seiten. Für Sachsen ist das jüngst in sachverständiger Weise dort ausgeführt worden, wie dort der große Verkehr auf Oesterreich, auf andere Bahnen hin abgelenkt werden kann.

Ich will noch ein Wort einfügen über die Bedeutung des großen Verkehrs. Der Herr Vorredner hat denselben als unbedeutend darzustellen gesucht. Der Lokalverkehr sei überall die Hauptsache, meinte er. Ich will einfach auf unsere eingehenden Verhandlungen hierüber vor 3 Jahren verweisen auf die ausführlichen Tabellen des Hrn. Abg. v. Morlock, aus welchen sich damals als Resultat ergeben hat, daß unsere Bahn, was den großen Verkehr anbelangt, jenem der übrigen deutschen Bahnen nicht gleichkommt. Im Personenverkehr überwiegt der Lokalverkehr, im Güterverkehr aber hat auf den deutschen Bahnen der direkte und der Durchgangsverkehr zusammen einen größeren Prozentsatz, als der bloße Binnenverkehr. Das ist auch in der Broschüre des Herrn v. Varnbüler zu finden. Ich verweise auf die damals gemachten Bemerkungen, daß es für uns nothwendig ist, unserem eigenen Lokalverkehr auf den uns gebührenden Antheil am großen Verkehr beizufügen und so unsere Rente zu steigern.

Was sollen wir aber diesen Aussichten gegenüber thun? die Mittelstaaten sollen sich eng zusammenschließen und vereinigt mit einander operiren, kann man ja hören. Aber wo ist denn das gemeinsame Interesse? Sachsen hat ein ganz anderes Verkehrsinteresse als wir, es fällt in ein ganz anderes Gebiet. Und Bayern? Wie oft hat schon in diesem Saale das Verhältniß zu Bayern uns beschäftigt? Wenige Jahre sind es her, daß die Wände dieses Saales erklungen sind von den Klagen über die fehlende Freundnachbarlichkeit, über den Verschluß Bayerns gegen uns. Wir wissen ja, wir sehen ja, wie Bayern seine Bahnen so einrichtet, um von uns unabhängig zu sein, wie es selbst hart an unserer Grenze von Nördlingen an hinbaut, um unsere Bahnen nicht zu bedürfen. Wir haben unsere Erfahrung mit der Brenzbahn gemacht. Der Herr Minister hat auf die vielen Anfragen, welche von Seiten des Herrn Fürsten von Hohenlohe-Langenburg erfolgten in Bezug auf Staatsverträge mit Bayern, um Anschlüsse, um nähere Linien zu gewinnen, noch immer keine Antwort gegeben, und der Grund wird sein, daß noch kein Vertrag hat abgeschlossen werden können. Und Bayern hat eine ganz besondere Stellung im Eisenbahnwesen durch sein Reservatrecht! Und nun nehmen Sie Baden! Glaubt irgend Jemand von Ihnen, daß Baden in diesem Falle mit uns gegen Preußen und dessen Verkehrsgruppe gehen wird? Ich glaube nicht. Die Interessen Badens sind deutlich vorgezeichnet, Baden ist ein Glied des großen rheinischen Verkehrs und sein Schwerpunkt geht nach dem Niederrhein; seine größte Handelsstadt, Mannheim, ist einer der größten Handelsplätze des rheinischen Gebiets; es ist flankirt durch Elsaß-Lothringen, es kann nicht zugeben, daß aller Verkehr auf diese Bahnen hinübergeleitet wird. Wie vorsichtig war die Erklärung des badischen Handels-Ministers vor wenigen Wochen! Er hat sich alles vorbehalten, und eben so vorsichtig ist die Sprache der maß-

gebenden Persönlichkeiten im parlamentarischen Leben dort, sie sagen ausdrücklich: wir wollen uns lediglich an die realen Verhältnisse kehren, wir müssen uns vorbehalten, keinen Vortheil aus der Hand zu lassen ohne ebenbürtiges Entgelt; wir wollen keinen Vortheil von uns weisen, der später vielleicht nicht mehr zu haben ist. Und erst heute früh habe ich ein Urtheil erhalten, das die badische Kommission der Zweiten Kammer aus Anlaß des badischen Eisenbahnetats ausspricht; sie spricht auch von der uns vorliegenden Frage und sagt, daß Baden im Besitze seiner Bahnen bleibe, sei wünschenswerth, sie könnten das Opfer nur bringen, wenn das große Ganze es absolut erheischt, oder wenn in Zukunft eine erfolgreiche selbständige Verwaltung für sich allein nicht mehr möglich sei. Ist das nicht außerordentlich vorsichtig ausgedrückt? geht das nicht auf den Fall, den ich bereits geschildert habe? Wer von uns wird sich darauf verlassen, daß Baden mit uns gehen werde? dann sind wir auch noch weiter vom Nordosten, von Würzburg her bis an den Bodensee von der rheinisch-preußischen Verkehrsgruppe umschlossen.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, nach bestem Wissen auf Grund jahrelanger Studien, welche ich geübt habe, Ihnen ein Bild so zu entrollen, wie nach meiner Ueberzeugnng diese Sache gehen wird und gehen muß, wenn wir nicht abwenden, daß Preußen sich auf eine einseitige Eisenbahnpolitik zurückzieht. Ich habe Ihnen im Eingange gesagt, daß ich mich von der politischen Seite beinahe durchweg fern halten wolle, ich will nur den einen Satz beifügen, daß ich es auch in Beziehung auf die weitere Entwickelung unseres deutschen Reiches für einen großen Fehler, für einen großen Rückschritt, für ein Unglück halten werde, wenn eine solche wichtige Einrichtung, wie die Eisenbahnreform, der Hand des Reiches, welcher sie nach der Reichsverfassung gehört, nicht dem Wortlaut nach, aber in Wahrheit entzogen würde.

Damit bin ich zum Schlusse meiner Ausführung gelangt. Ich glaube, in dem jetzigen Stadium ist für uns allseitig große Vorsicht geboten, ich halte es für nicht richtig und nicht klug, wenn wir zu weit gehen. Wenn Sie glauben, noch auf anderen Wegen zur Reform kommen zu können durch ein Reichs-Eisenbahngesetz, so wollen wir die Regierung stärken, wenn sie diesen Weg einschlägt. Wir wollen in allen Theilen unser Interesse bei der Ausführung wahren. Ich glaube aber nicht, daß wir das thun durch einen schroffen Ausspruch. Ich bin, wie ich nochmals wiederhole, in erster Linie für ein Reichs-Eisenbahngesetz, wenn es möglich. Ich glaube dann, ich weiß es gewiß, daß wir mit unserm zweiten Antrage in der Minderheit sein werden. Oft schon aber ist eine Minderheit nach einigen Jahren eine Mehrheit geworden; daß wir die Minderheit sind, das kann uns aber auf keinen Fall abhalten, unsere Ueberzeugung hier geltend zu machen; es ist das unsere Pflicht und ich wollte nicht, daß, wenn ein großer Gedanke, er mag noch so unfertig und noch so unreif sein, in Deutschland ausgesprochen wird, in diesem Saal Niemand wäre, der Verständniß für denselben hätte. Als der Zollverein gegründet wurde, da wurde er auch in diesem Saale lebhaft, ja leidenschaftlich bekämpft, und als er in's Leben eingeführt war, hat er sich in der größten Krisis Deutschlands als unzerstörbar erwiesen. Ich glaube, wir müssen auch jetzt die Reform des Eisenbahnwesens, diese Voraussetzung deutscher Volkswohlfahrt, in der Hand des Reiches hochhalten!

Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte.

Aus den Mittheilungen des „Mittelrh. Fabrikantenvereins".

Nachstehende Darlegung hat nicht den Zweck, das Urtheil der Leser nach einer bestimmten Richtung hin beeinflussen zu wollen. Sie will nichts, als durch gewissenhafte Angabe und Würdigung der für und wider sprechenden Gesichtspunkte ein gediegenes, alle Verhältnisse berücksichtigendes Urtheil ermöglichen. Die politische Seite kann naturgemäß nur nebenher berührt, und muß daher auch die vorläufige — wenn auch z. B. im Vordergrunde stehende — Frage des Ueberganges blos der preußischen Staatsbahnen an das Reich außer Acht gelassen werden; uns handelt es sich lediglich um die prinzipielle Frage: Soll für Deutschland ein einheitliches, alle bisherigen Staats- und Privatbahnen umfassendes System von Staats- bezw. Reichsbahnen in Aussicht genommen werden?

Eine flüchtige Skizze der geschichtlichen Entwicklung des Eisenbahnwesens in Deutschland und den benachbarten Ländern schicken wir, als zum Verständniß unentbehrlich, voraus.

In England (wo übrigens schon seit dem Jahre 1801 eine Pferdebahn in Betrieb war) ist das Eisenbahnwesen bekanntlich darauf gegründet, daß das Parlament für jeden einzelnen Fall die Konzession ertheilt. Solcher Konzessionen wurden von 1825, dem Eröffnungsjahre der Eisenbahn Stockton-Darlington, bis 1830, wo als zweite Bahnstrecke diejenige von Liverpool nach Manchester eröffnet wurde, 30 ertheilt, von 1831—1835: 49. Zu jener Zeit aber ging man noch von der Vorstellung aus, daß die Bahngesellschaften nur als Besitzer der Verkehrsstraße, nicht als Monopolisten des Frachtverkehrs figuriren sollten; erst 1839 wurde durch eine Parlamentskommission die Undurchführbarkeit dieses Gedankens anerkannt. 1836 wurde ein Eisenbahngesetz erlassen, welches allerdings nur gewisse Leistungen für die Post den Bahnen auferlegt und ein sehr oberflächliches Ueberwachungsrecht des Staates über sie in Anspruch nimmt. Im Jahre 1844 waren schon 3300 Kil. in Betrieb. Nun kam die Zeit des Eisenbahnschwindels, während deren (1844—1847) nicht weniger als 637 Konzessionen für eine Strecke von zusammen 15,000 Kil. und ein Kapital von über 250 Mill. Pfd. St. ertheilt wurden. Die Reaktion konnte nicht ausbleiben. Dieselbe machte sich nicht nur in dem Fallenlassen vieler Projekte und den schlechten Erträgen vieler Linien, sondern auch, bei der Willkürlichkeit und Gelegentlichkeit, mit welcher das Netz sich herausgebildet hatte, in einem wüthenden Konkurrenzkampfe der verschiedenen Linien fühlbar; während desselben wurden z. B. die Personentarife zwischen London und Manchester auf $^1/_8$—$^1/_9$ herabgedrückt. An diesen Konkurrenzkampf schloß sich nun wieder die Periode der Fusionirungen, welche heute noch fortdauert. Die London-North-Western-Bahn z. B. umfaßt die Linien von 60 früher selbstständigen Gesellschaften. Ohne Zweifel hat dies einen rationellen Betrieb sehr gefördert und dabei die Finanzlage der Bahnen sowohl, wie ihre Leistungsfähigkeit ungemein verbessert; andererseits aber ist die Konkurrenz zwischen den einzelnen Bahnen hierdurch auf ein geringes Maß reduzirt und eine wirksame Staatsaufsicht außerordentlich erschwert worden. Schon 1853 wurden die an die Fusionen sich knüpfenden Bedenken von einer Parlamentskommission ausgesprochen, jedoch ohne weiteres Resultat. Die Erbauung von Konkurrenzlinien sank zu bloßen Fiktionen herab, indem man sich Konzessionen lediglich in der Absicht ertheilen ließ, die in der betr. Richtung schon bestehenden Bahnen zur

Fusion mit der neuen Linie zu zwingen; ungeheure Summen sind auf diese Weise, theils auf unnütze Bauten verschwendet, theils in die Kosten der Betreibung oder Hintertreibung von Konzessionen am Parlament aufgewendet worden. Während dem sind aber die großen Eisenbahngesellschaften immer mächtiger geworden, und die Regierung besitzt kaum Mittel, auch nur das Geringste denselben gegenüber durchzusetzen; der Postbetrieb z. B. wird von den Bahnen geradezu mißhandelt und gebrandschatzt, und Versuche zur Erreichung besserer Sicherheits-Vorkehrungen und dgl. sind mit förmlichem Hohne zurückgewiesen worden. Das Einzige, was die Selbstherrlichkeit der Bahnen sehr beschränkt, ist ihre allerdings sehr ausgedehnte, dabei energisch gehandhabte Ersatzpflicht bei Schädigungen von Personen und Eigenthum. In neuerer Zeit hat in Folge dieser Umstände die Forderung, daß der Staat die Bahnen an sich ziehen solle, sehr an Boden gewonnen.

In Frankreich, wo das Eisenbahnwesen ziemlich spät eindrang (erst 1832 wurde die erste kleine Lokomotivbahn eröffnet, und 1841 stand Frankreich in der Länge der im Betrieb befindlichen Linien weit hinter Deutschland zurück), suchte die Regierung durch Zinsgarantien und sonstige Formen eines direkten Eingreifens den Eisenbahnbau zu unterstützen. Als die von der Regierung übernommenen Lasten auf diese Weise sehr hoch angeschwollen waren und zudem die Stürme des Jahres 1848 den Stand der Bahnen verschlechtert hatten, ergriff man ein anderes Mittel: man verlängerte die Konzessionen auf 99 Jahre, erzwang aber zugleich die Fusionirung sämmtlicher Bahnen in sechs große Gesellschaften, wie sie heute noch (mit vergleichsweise geringen Ausnahmen) in Kraft ist. Da nun diese Gesellschaften ein faktisches Monopol besaßen bezw. erhielten, so glaubte man ihnen auch starke Lasten auferlegen zu können, und zwar namentlich betreffs Erbauung von Sekundärbahnen. Später mußte der Staat allerdings doch wieder eine Zinsengarantie für diese Sekundärbahnen übernehmen, tauschte aber dafür die Gewährung sehr weitgehender Aufsichtsrechte ein. Ueber Vernachlässigungen im Betrieb der Sekundärbahnen wird sehr geklagt, was natürlich ist, da dieselben den Bahngesellschaften eben doch aufgezwungen worden sind. Selbst die Ausführung der übernommenen Linien wird nach Kräften hinausgezögert. In allerjüngster Zeit macht sich übrigens eine verstärkte Regsamkeit in Sachen der Sekundärbahnen bemerklich.

Betreffs der übrigen Staaten möge kurz nur Folgendes angeführt werden. Oesterreich machte Anfangs den Versuch mit dem Staatsbahnensystem, vermochte dasselbe aber nicht durchzuführen, verkaufte seine Bahnen und ist damit zum Privatbahnensystem übergegangen; doch tritt neuerlich ein starkes Streben hervor, die ursprüngliche Idee wieder aufzunehmen. Italien ist schon durch den Umstand, daß seine Privatbahnen durchgehends in den Händen ausländischer Gesellschaften sind, dazu gedrängt, dieselben für den Staat zu erwerben, und hat dies bekanntlich in jüngster Zeit in Angriff genommen. Die Schweiz, welche ursprünglich nur Privatbahnen hatte, ist im Begriffe ein ansehnliches System von Staatsbahnen zu erhalten, und wird dann also ein gemischtes System, jedoch immerhin mit Vorwiegen des privaten Charakters, haben. Belgien hat zwar nominell ein gemischtes System und in neuerer Zeit hat die Zahl der dortigen Privatbahnen zugenommen, doch stehen dieselben alle unter Staatsverwaltung. Holland hat umgekehrt der Hauptsache nach Staatsbahnen, dieselben sind aber verpachtet. Was endlich die Vereinigten Staaten betrifft, so besitzen dieselben nur Privatbahnen; doch macht sich gegenwärtig Seitens der sog. Grangers (Farmerpartei) eine lebhafte Agitation für Uebergang zum Staatsbahnensystem fühlbar.

In Deutschland entwickelte sich das Eisenbahnwesen, in Konsequenz der

damaligen politischen Zustände, je nach den verschiedenen Ländern in verschiedener Weise. Hannover, Württemberg und Baden acceptirten das Staatsbahnensystem; Bayern und Sachsen das gemischte; in den übrigen Staaten wog das Privatbahnensystem vor. Insbesondere war dies in Preußen der Fall. Das Eisenbahngesetz vom Jahre 1838, welches übrigens auch noch von der Idee der Trennung des Fahrgeschäfts vom Frachtgeschäfte ausging, ist nur auf Aktiengesellschaften berechnet. Lange Zeit konnte die preußische Regierung, selbst als sie begann sich für das Eisenbahnwesen lebhaft zu interessiren, sich nicht zu anderem Eingreifen des Staates als durch Uebernahme von Zinsgarantien entschließen; doch ging man endlich wenigstens so weit, in den Konzessionen dem Staate bedeutende Aufsichtsrechte einräumen zu lassen, sowie die Befugniß, bei gewissen Eventualitäten Verwaltung und Betrieb zu übernehmen. Endlich entschloß man sich auch zur Uebernahme eines Theils der Aktien, und zwar mit der Maßgabe, daß der Ertrag derselben unter allen Umständen zur Amortisation verwendet werden sollte. Mit dem Jahre 1848 aber trat eine ganz neue Periode ein. Wie damals auch in der Frankfurter Reichsverfassung die Eisenbahnen als „ein Gegenstand gemeinsamer Fürsorge" bezeichnet wurden, so gelangte nun auch die preußische Regierung zu der Einsicht, daß wenigstens die fernere Entwicklung des Eisenbahnverkehrs nicht der Privatindustrie überlassen, sondern dem Staate vorbehalten bleiben müsse; auch müsse der allmählige Uebergang aller Eisenbahnen an den Staat im Auge behalten werden. So wurden einige Bahnen — im Allgemeinen nicht gerade die rentabelsten Linien — gebaut, andere gekauft, von noch anderen der Betrieb übernommen. Da man aber sah, daß man auf diesem Wege nicht rasch genug weiter kommen werde (nach dem Gesetze waren die ertheilten Konzessionen unbegrenzt und das dem Staate ertheilte Rückkaufsrecht zum kapitalisirten Betrage des Durchschnitts-Reingewinns der letzten Jahre trat erst nach 30 Jahren in Kraft), so wurde durch Gesetz vom Jahre 1853 eine Eisenbahnsteuer eingeführt, deren Ertrag lediglich zur allmähligen Erwerbung aller Aktien preußischer Privatbahnen dienen sollte. Im Jahre 1859 mußte jedoch die Regierung der Kammermajorität dahin nachgeben, daß diese Steuer gleich allen anderen in die allgemeine Staatskasse fließen, die regelmäßige Aktien-Erwerbung also aufhören solle. Ueberhaupt kam damals eine Periode, in welcher die Idee der Privatbahnen wieder zur Herrschaft kam, und zwar in einem Grade, daß die Regierung sogar ihr Ankaufsrecht in besonderen Verträgen, allerdings gegen Gewährung von Reinertrags-Antheilen, aufgab. Als aber 1866 die hannoverschen und kurhessischen Bahnen in preuß. Staatsbesitz kamen, mußte nothgedrungen abermals eine andere Richtung, diejenige einer Vervollständigung des abgerissen dastehenden Staatsbahnnetzes, eingeschlagen werden, welche denn auch bis heute die Herrschaft behauptet und in einer sehr bedeutenden Entwickelung dieses Netzes ihren Ausdruck gefunden hat. — Das Jahr 1872 brachte uns, im Anschlusse an neuempfundene Bedürfnisse und neue Ideen, das Reichs-Eisenbahnamt, nachdem schon die Reichsverfassung die Stellung angedeutet hatte, in welcher das Reich sich den Eisenbahnen gegenüber befinden müsse. Es kamen nun, um den schweren, tiefgefühlten Mängeln des gegenwärtigen Zustandes abzuhelfen, der Gesetzentwurf vom Jahre 1874, welcher an dem Widerspruche der Bundesregierungen (?) scheiterte, sodann der Entwurf vom Jahre 1875, welcher kein besseres Schicksal haben zu sollen scheint, und endlich die große Tarif-Enquête-Kommission. Ueber alle diese Anläufe zur Regelung unserer verworrenen und vielfach so irrationellen Eisenbahnzustände ist früher berichtet worden. Wir können uns hier mit der Bemerkung begnügen, daß gerade die offenkundige Ver-

geblichkeit der erwähnten Versuche es ist, welche weite Kreise des Publikums zu der Ueberzeugung gebracht hat, es gebe keinen anderen Weg zur Erzielung ernstlicher Fortschritte als den der Konzentration aller Eisenbahnen in der Hand des Reiches.

Schreiten wir nun, von den Gründen beginnend, welche für den Uebergang aller Bahnen an das Reich geltend zu machen sind, dann verschiedene Zwischenstufen berücksichtigend, bis zu den in entgegengesetzter Richtung anzuführenden Gründen vor.

Der naheliegendste und eigentlich auch hauptsächlichste Grund für besteht in der Gewinnung fester Grundsätze in Bezug auf Bau, Leitung und Betrieb von Bahnen, welche offenbar nur auf diese Weise zu ermöglichen ist. Die Mangelhaftigkeit unseres Netzes und der Mangel an Uebereinstimmung zwischen den Interessen des Verkehrs einerseits und denjenigen der Einzelregierungen und der bestehenden Linien andererseits; die Mannigfaltigkeit der Verwaltungseinrichtungen, welche zum Mindesten unnöthige Kosten und Umständlichkeiten zur Folge hat; die Buntheit und Verworrenheit unseres Tarifwesens — das Alles sind gewichtige und mit einer gewissen Unbedingtheit in die Waagschale fallende Gesichtspunkte. Es scheint nach den bisherigen Erfahrungen kaum ein anderes Mittel zu geben, diesen Dingen beizukommen, als die gänzliche Beseitigung des gegenwärtigen Zustandes. Damit nur würden auch jene gehässigen Eifersüchteleien zwischen den verschiedenen Bahnen, jene fehlenden Anschlüsse und Durchgänge, jene heillosen Niveaukreuzungen und sonstigen schweren technischen Mängel, jener Zwang für die Benutzung ungünstiger Linien, jene willkürlichen Veränderungen der Tarifsätze, die man sich nicht einmal die Mühe nimmt, dem Publikum mitzutheilen, jene ungenügende Ausbildung des Systems direkter Verkehre, und manches Andere definitiv beseitigt werden können; und nur dadurch würden wir vor der Erbauung unnöthiger Parallelbahnen, sowie vor dem Eindringen des Gründerschwindels in den Eisenbahnbau und den hiermit verknüpften kolossalen Verlusten für das Volksvermögen, in Zukunft geschützt sein. Insbesondere scheint die Erwägung gerechtfertigt, daß eine befriedigende Lösung der Tariffragen, sowohl was die allgemeine Gestaltung des Tarifwesens, als was insbesondere auch die Differenzialtarife (die ja größtentheils nur durch das einseitige Interesse bestimmter Eisenbahnverwaltungen hervorgerufen sind) betrifft, kaum auf anderem Wege, als durch Zentralisation des Betriebes erreicht werden kann; denn nur diese vermag ohne Unbilligkeiten gegen Einzel-Interessen zugleich das allgemeine Interesse zu wahren. Demgemäß dürfte daran, daß wir zu einem einheitlichen Tarifsystem kommen und daß der jetzige Wirrwarr von Normal-, Spezial-, Ausnahms-, Verbands- ꝛc. Tarifen aufhöre, daß ferner das einzuführende System ein einfaches und übersichtliches sei, schwerlich anders als bei Zentralisation des ganzen deutschen Eisenbahnwesens gedacht werden können. Zwei Maßregeln, die gewiß zur rationellen und vereinfachten Gestaltung des Tarifwesens sehr vortheilhaft mitwirken würden, die Schaffung von Tarifzonen, und die Konstruktion von in sich geschlossenen Verkehrsgebieten mit natürlichen Mittelpunkten, sind überhaupt nur unter dieser Voraussetzung denkbar. Der Betrieb würde aber nicht nur ein einheitlicherer sein, sondern er würde eben deshalb auch die Interessen mehr nach Maßgabe ihrer wirklichen Bedeutung berücksichtigen; beispielsweise würde die so wichtige und doch bei uns noch fast gänzlich vernachlässigte Scheidung der Bahnen in Haupt- und Neben- (Sekundär-) Bahnen wohl erst dann die gebührende Würdigung finden.

Zu diesen wesentlichen Gesichtspunkten tritt eine Reihe anderer, die zwar

von minderer Bedeutung sind, doch immerhin Erwähnung verdienen. Es ist anzunehmen, daß gerade die Großartigkeit der gestellten Aufgabe einen freieren Blick der Verwaltung zur Folge haben und auch bei den heutigen Staatsbahnen manche unnöthige „Strammheit" hinfällig machen wird. Eine systematisch durchgeführte beiräthliche Mitwirkung der Verkehrs-Interessenten, wie sie keinesfalls zu umgehen sein dürfte, wird eine gleichmäßigere und gesundere Berücksichtigung der Produktions- und Verkehrs-Interessen zur Folge haben, als sie z. B. aus der mehr zufälligen Theilnahme einzelner Interessenten an den Verwaltungsräthen der Privatbahnen, dann aus gelegentlicher Zuziehung einzelner Fachmänner und aus den abgerissenen Kundgebungen des verkehrtreibenden Publikums zu resultiren vermag. Endlich kann es schwerlich bestritten werden, daß die einheitliche Verwaltung manche Ersparnisse zur Folge haben würde. Das eigentliche Abrechnungs-Personal würde jedenfalls sehr vermindert werden können; verschiedene allgemeine Einrichtungen würden, wenn nicht billiger, so dann jedenfalls zweckmäßiger herzustellen sein; die vertheuernde Rückwirkung, welche die Ausdehnung des allgemeinen Verkehrs auf die Einrichtungen und Anlagen der einzelnen Bahnen übt, würde auf das nothwendigste Maß beschränkt werden können; die Zahl der leer zurücklaufenden Wagen würde sich bedeutend reduziren lassen, und würde demgemäß auch der Wagenpark selbst geringere Anlage- und Betriebskosten erfordern.

Eine dritte Gruppe von Erwägungen ist mehr negativer Art; sie richtet sich gegen gewisse, in der That wohl unhaltbare Gründe, welche von den Gegnern der Reichsbahnen-Idee geltend gemacht werden. Da steht in erster Reihe die Furcht vor der Staatsallmacht. Angesichts des Umstandes, daß ja doch Baden und Württemberg längst das Staatsbahnsystem haben und neuerlich auch Bayern der Hauptsache nach zu demselben übergegangen ist; daß Preußen selbst heute schon im Besitze eines großen, in den nächsten Jahren unter allen Umständen gewaltig anwachsenden Netzes sich befindet, und thatsächlich den besten Theil seines Einflusses auf unser Eisenbahnwesen bisher schon durch den Druck geübt hat, zu dem der Besitz des eigenen Staatsbahnnetzes es in den Stand setzte; daß doch das Beamtenheer der Privatbahnen so gut, wie dasjenige der Staatsbahnen sich in einer gewissen — wenn auch vielleicht minder energisch hervortretenden und überdies durch die Existenz *vieler* Verwaltungen gemilderten — Abhängigkeit befindet, die in manchen Fällen immerhin ihre größeren Bedenken haben kann als diejenige vom Staate: Angesichts dessen kann eine aus der Staatsallmacht hergeleitete Besorgniß wohl nicht schwer in's Gewicht fallen. Wenn aber die Abneigung sich gegen den Staatsbetrieb als solchen richtet, so mag vor Allem daran erinnert werden, daß allerdings eine Zeit war, wo sogar die Uebergabe des Postwesens an den Privatbetrieb gefordert wurde, daß aber in dem Selbstverwaltungs-Musterlande England so eben erst das Telegraphenwesen aus dem Privat- in den Staatsbetrieb übernommen worden ist. Uebrigens ist es ja wohl denkbar, daß sich ein Modus dafür finden läßt, einzelne Linien — und zwar gerade die verkehrreichsten — unter zweckmäßigen Bedingungen zu verpachten, oder daß in Zukunft die Konzessionirung von Privatbahnen unter Bedingungen stattfindet, welche Mißbräuche ausschließen und eine wirksame Staatsaufsicht ermöglichen. — Noch unhaltbarer erscheint die Annahme, daß den herrschenden Mißständen durch „Vermehrung der Konkurrenz" oder durch Trennung von Fahr- und Frachtbetrieb abgeholfen werden könne. Letzteres scheint sich in der That (selbst in der Beschränkung auf einen „Nebenbetrieb" auf den Schienen einer Bahn durch andere Bahnverwaltungen, wie noch

der neueste Eisenbahngesetzentwurf ihn kennt) als praktisch undurchführbar herausgestellt zu haben. Und was die Konkurrenz betrifft, so scheint die Erfahrung den unumstößlichen Nachweis zu führen, daß dieselbe nicht nur nach kurzer Dauer des Konkurrenzkrieges durch Fusionirungen, Verbands-Abschlüsse ꝛc. wirkungslos gemacht wird, sondern daß sie im Gegentheil zur Erhöhung der Tarife führt; dies aus dem einfachen Grunde, weil die Anlagekosten mehrerer rivalisirender Linien natürlich höher sind als diejenigen einer Linie gewesen sein würden, und doch auch verzinst sein wollen, wozu dann noch die Mehrkosten der Verwaltung, sowie nicht minder der Ersatz der aus dem Konkurrenzkriege selbst erwachsenen Schädigungen kommt. Man bedenke wohl, daß in normalen Zeiten kein Mensch daran denkt, eigentliche Konkurrenzlinien zu bauen; dieselben treten stets nur im Gefolge wilder Spekulation auf, sind also doppelt ungeeignet, eine solide, bleibende Ermäßigung der Tarife herbeizuführen. Richtig ist zwar, daß die Entwickelung unseres Eisenbahn-Verkehrs, der geographischen Lage Deutschland's wegen, der Konkurrenz verschiedener Linien oder Richtungen immer einen gewissen Spielraum lassen wird; in dem Sinne aber, daß hierdurch wesentliche Besserungen erzielt werden könnten, kann auch dies schwerlich aufzufassen sein.

Nunmehr betreten wir ein Uebergangs-Gebiet, nämlich ein solches, wo die Erwägungen für und wider sich paralysiren. Hier kommen vor allem die Finanzfrage und die Wirkung auf den Geldmarkt in Betracht. Man weiß, daß die gesammten deutschen Bahnen ein Anlagekapital von etwas über 6000 Mill. Mark gekostet haben; hieraus hat man berechnet, daß eine Ankaufssumme von etwa 7800 Mill. Mark erforderlich sein würde, indem der jetzige Durchschnitts-Ertrag zu $6^1/_2$ % anzunehmen sei. Da nun hierfür, die auszugebenden Obligationen selbst nur zu 4% Verzinsung berechnet, jährlich circa 320 Mill. Mark Zinsen aufzubringen sein würden, der Ertrag aber unter Zugrundelegung des heutigen Staatsbahnen-Ertrags nur 240 Mill. Mark betragen werde, so werde für das Reich eine jährliche Zubuße von 80 Mill. Mark erwachsen. Die geringe Ertragsberechnung wird hiebei u. A. auch darauf gestützt, daß die preuß. Staatsbahnen an allgemeinen Verwaltungskosten 20% mehr aufwenden müssen, als die Privatbahnen. Aber es ist dem Zweierlei entgegenzuhalten: erstens, daß allerdings Staatsbahnen gewisse Organe erfordern, welche für Privatbahnen in Wegfall kommen können, daß aber der Aufwand für diese Organe keinenfalls in gleichem Verhältnisse mit der Ausdehnung und am wenigsten mit der Verallgemeinerung des Staatsbahnnetzes wachsen wird; und zweitens, daß nicht nur das bisherige preuß. Staatsbahnnetz ein überaus unzusammenhängendes ist, sondern des Ferneren auch die preuß. Staatsbahnen durchaus nicht die besseren, eher die schlechtesten Eisenbahnlinien in Preußen repräsentiren. Letzteres Verhältniß wird durch die württembergischen und selbst durch die badischen Staatsbahnen nicht sonderlich verbessert. Die heutigen Staatsbahnen können also für den Ertrag des künftigen Reichsbahnnetzes um so weniger maßgebend gemacht werden, als ja, wie wir oben gesehen haben, gewisse Ersparnisse dem jetzigen Zustande gegenüber wohl sicher gemacht werden können. Richtig ist es dagegen, daß die z. B. schlecht rentirenden Bahnen, namentlich so weit sie Staatsbahnen sind, beim Uebergange an das Reich nicht ausschließlich ihren jetzigen Ertrag, sondern einigermaßen auch ihre Erbauungskosten werden zu Grunde gelegt wissen wollen, daß also der oben angegebene Kaufpreis — obwohl immerhin etwas kühn herausgerechnet — sich von der Wahrheit nicht weit entfernen mag. So gefährlich, wie oben angegeben, wird das Finanzresultat jedenfalls nicht sein, während andererseits wieder der Vortheil einer sehr wünschenswerthen Klarstellung

und Vereinfachung in dem Finanzwesen unserer Partikularstaaten erzielt würde. — Zu einem ähnlichen Resultate gelangen wir betreffs der Wirkung auf den Geldmarkt. Gewiß wird die Realisirung eines so ungeheuren Geschäfts schwere Erschütterungen zur Folge haben, und je leichter die Eisenbahn-Obligationen des Reiches zu placiren sein werden, je größer werden diese Erschütterungen sein; und wenn auch allerdings für zukünftige Eisenbahnbauten das Reich leicht Kredit finden wird, so werden eben darum in einem kapitalarmer Lande wie Deutschland, die Landwirthschaft und sonstige Gelegenheiten zur Geldanlage schwer hierunter leiden. Dazu kommt, daß denn doch die Schaffung einer Reichsschuld von 8000 Mill. Mark und die hierin liegende Belastung unseres Kredits kein Pappenstiel ist, zumal wir durch die Kreirung dieser riesigen Schuld ganz neue finanzielle Bahnen betreten. Aber schon die bloße Gegenerwägung, daß es für den Kredit und für die Geldgeschäfte eines Landes nützlich ist, wenn starke Posten eines bestimmten, als solid bekannten Papieres fortwährend am Markte sind, ist von nicht unerheblichem Gewichte. Auf dem Welt-Geldmarkte ist es von Vortheil, ein gutes, Jedermann als solches bekanntes Papier zu haben, und ihn dadurch an Geldanlagen in demselben zu gewöhnen; kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die größere Leichtigkeit, mit der Frankreich selbst unter den ungünstigsten Umständen seine Anleihen effektuirt, zum Theil in dieser Gewöhnung des Geldmarktes an gute französische Papiere ihren Grund hat. Bei uns in Deutschland hingegen hat es ja sogar thatsächlich an gutem Material für das einheimische Anlagebedürfniß oft gefehlt, und nicht zum Letzten diesem Umstande ist die Anlage deutscher Kapitalien in zweifelhaften amerikanischen, spanischen, italienischen, rumänischen ꝛc. Papieren zuzuschreiben. Noch gewichtiger aber ist folgender Gesichtspunkt. Von Ende 1872 bis Anfang 1876 ist das, von 8 größeren deutschen Privatbahn-Gesellschaften aufgenommene Kapital von 1560⁰ auf 2000 Mill. Mark gestiegen, aber die Differenz des Kurses der betr. Eisenbahnpapiere zu Anfang und zu Ende dieses Zeitraums weist ein durchschnittliches Minus von fast 75 auf. Selbst die Prioritäten der erwähnten Bahnen haben starke Rückgänge erlitten. Bei einem soliden Staatspapier würden solche kolossale Rückgänge — die doch immer für Unzählige einen reellen Vermögens-Verlust bedeuten — wohl sicher nicht vorkommen; denn man muß bedenken, daß die jetzigen schlechten Kurse nicht sowohl einem gesunkenen inneren Werthe als vielmehr der Schwere der Zeit, der Geschäfts-Unlust, dem allgemeinen Mißtrauen ꝛc. entsprechen, und während unter solchen Umständen Eisenbahnpapiere besonders hart zu leiden haben, sind Staatspapiere dann im Gegentheil eher begehrt. Hiermit verknüpft sich der weitere Vortheil, daß zwar das solide Börsengeschäft, wie erwähnt, durch ein solches Papier begünstigt werden würde, die wilde Spekulation aber mit dem Wegfalle zweifelhafter Eisenbahnpapiere eines ihrer ergiebigsten Gebiete verlöre. — Man wird demnach sagen dürfen, daß, wenn vielleicht das Verhältniß von Preis und Ertrag mehr auf die Seite der Reichsbahnen-Gegner gravitirt, dagegen die Wirkung auf den Geldmarkt und auf den Kredit des Reiches sich eher als eine dem Projekte günstige herausstellen würde.

Endlich ist an dieser Stelle noch ein Punkt zu erwähnen, welcher sich bei näherer Betrachtung gleichfalls als ein nach keiner Seite hin merkbar in's Gewicht fallender herausstellt. Unter welchen Umständen werden technische und administrative Fortschritte sich leichter vollziehen? Es scheint zweifellos zu sein, daß *viele* Einzelverwaltungen hierfür günstiger sind, als *eine* Gesammtheit. Nicht nur klebt jeder umfangreichen, administrativen Gesammtheit naturgemäß

etwas Schablonenhaftes an, sondern die Einzelverhältnisse weisen auch in vielen Fällen auf Fortschritte und Verbesserungen hin, in denen der Gesammtheit das Bedürfniß nicht so zum Bewußtsein kommt. Auch die Konkurrenz wirkt wenigstens in dieser Hinsicht vielfach stachelnd. Auf der andern Seite aber drückt sich die Wünschbarkeit oder selbst Nothwendigkeit gewisser Fortschritte im Großen in ganz anderen Zahlen und demgemäß auch mit ganz anderem Gewichte aus als im Kleinen und zu manchen durchgreifenden Reformen, welche dem Einzelnen schon durch Rücksichten auf den Betrieb, auf die Einrichtungen Anderer ꝛc. sehr erschwert werden, vermag die Gesammtheit sich ungleich leichter zu entschließen. Allerdings wird häufig eine gewisse Verknöcherung drohen und zeitgemäßen Fortschritten im Wege stehen; dafür aber werden Mißstände, über welche die vereinzelten und theilweise auseinandergehenden Klagen z. B. fast ungehört verhallen, dann in einer Allgemeinheit empfunden und von der öffentlichen Meinung mit einer Energie gebrandmarkt werden, daß ihre rasche Beseitigung nicht zu umgehen sein würde. Man darf somit diesen Punkt etwa dahin zusammenfassen, daß zwar einzelne Fortschritte sich bei Privatbahnen, bezw. bei einem gemischten System rascher hier und dort zur Geltung bringen können, daß aber die vollständige Durchführung zeitgemäßer Fortschritte und Verbesserungen bei einem einheitlichen Staatsbahnsystem mehr gesichert wäre.

Nun gelangen wir auf die andere Seite und haben hier wieder zunächst die negativen Gründe für das bisherige System anzuführen, d. h. die Zurückweisung gewisser Behauptungen, die von den Anhängern der Reichsbahnen aufgestellt werden. Da ist vor Allem der militärische Gesichtspunkt. Es ist peinlich, über diesen Theil der Frage sprechen zu müssen; aber es muß bei aller patriotischen Gesinnung und aller „Reichsfreundlichkeit" gesagt werden, daß wir denn doch nicht lediglich existiren um Krieg führen zu können. Man ist ja bereit alle nothwendigen Opfer zu bringen; aber Alles und Jedes dem militärischen Gesichtspunkte unterordnen zu sollen — das ist doch wahrlich zu viel verlangt. Hier muß der Satz seine Geltung behalten, daß ein in kräftiger Gesundheit blühendes Staatswesen auch für die Kriegführung ganz andere Hülfsmittel und Chancen bietet, als ein Staatswesen, dessen Kräfte schon im Frieden durch militärische Maßnahmen ausgesogen oder doch unnütz angespannt worden sind. Es mag recht nützlich sein, im Kriege 100,000 Mann rasch von einem Punkte auf den andern werfen zu können; aber sofern die Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden könnte, daß sich bei gemischter Verwaltung das ganze Eisenbahnwesen leistungsfähiger gestaltet, so würde dies doch auch für die Kriegführung noch nützlicher sein, als die stramme Zusammenfassung unter einer Administration. Daß in dem letzten Kriege unsere Eisenbahnen weder in Betreff ihrer Leistungsfähigkeit, noch in Betreff ihrer patriotischen Anstrengungen zu ernstlichen Klagen Anlaß gaben, wird wohl allseitig zugestanden werden; allerdings aber haben sie sich nach Kräften bemüht, auch dem bürgerlichen Verkehr noch einigermaßen gerecht zu werden, und die Besorgniß ist gewiß eine wohlbegründete, daß eine einheitliche Staatsbahnverwaltung nicht so rücksichtsvoll sein würde. Dazu kommt, daß der militärische Gesichtspunkt einerseits denjenigen des Verkehrs-Interesses nahezu ausschließt (weil eben die kommerziell und industriell wichtigen Städte, Verbindungen, Brücken ꝛc. zumeist auch die militärisch wichtigen sind), andererseits gerade die neuere Kriegswissenschaft etwas nichts weniger als Feststehendes ist, also vielleicht in 10 Jahren ganz andere Anforderungen gestellt werden, als jetzt, und umgekehrt vielleicht überaus störende Rücksichten, die man heute dem militärischen Gesichtspunkte getragen hat, sich dann als ganz zwecklos erweisen. Bei

unseren gegenwärtigen Festungen und der Frage wegen Durchführung der Eisenbahnen durch dieselben haben wir dies ja zur Genüge erlebt. Ueber Mangel an Berücksichtigung hat der militärische Gesichtspunkt bei Anlage unserer Eisenbahnen wahrhaftig nicht zu klagen gehabt, und auf Schritt und Tritt wird uns dies empfindlich genug zum Bewußtsein gebracht; aber um seinetwillen nun auch noch eine Frage von so ungeheurer Tragweite kurzer Hand erledigen, dagegen muß billig Protest eingelegt werden. — Eben so wenig als dem Interesse der Kriegführung, können wir dem „nationalen Gedanken" und der „öffentlichen Meinung" hier ein entscheidendes Wort einräumen. Die Ansichten darüber, ob die Reichsbahnen-Idee dem nationalen Gedanken in Süddeutschland, Sachsen ꝛc. nützlich oder schädlich sei, sind mindestens getheilt, und die Annahme, daß um der nationalen Einheit willen unsere Bahnen unter einheitliche Reichsverwaltung gestellt werden sollen, ist in keiner Weise konkludent. Was aber die „öffentliche Meinung" der Interessenten betrifft, so läßt sich mit gutem Gewissen sagen, daß dieselbe in guten Zeiten den Privatbahnen, in schlechten hingegen regelmäßig den Staatsbahnen günstig ist. — Ganz unhaltbar ist endlich auch der Vergleich der Bahnen mit dem alten Straßenwesen und mit der Post. Es ist wahr: die Bahnen gleichen darin den Landstraßen, daß eine unbedingte Nothwendigkeit ihrer Benutzung für Jedermann vorhanden ist, und ohne Zweifel liegt hierin ein Monopol. Aber damit erschöpft (?) sich auch die Aehnlichkeit. In allen übrigen Punkten würde man die Eisenbahnen eher mit der Schifffahrt vergleichen können, und diese für den Staat in Anspruch zu nehmen, fällt doch wohl Niemandem ein. Die theilweise Analogie mit den Straßen rechtfertigt also zwar gewisse, den Eisenbahnen zu machende Auflagen, keineswegs aber ihre Uebernahme durch den Staat. Auch die Analogie mit der Post ist nur eine theilweise. Es ist kein bloß äußerlicher, sondern in der That ein sehr wesentlicher Unterschied, ob Briefe und Packete, oder ob diejenigen Waaren befördert werden, welche sonst dem Frachtfuhrmann zufielen.

In weiterem Vorschreiten kommen wir nunmehr zu einigen mehr untergeordneten Gesichtspunkten, welche *gegen* die Reichsbahnen-Idee anzuführen sind. Da ist zuerst die oben schon angedeutete, gar nicht gering anzuschlagende Schwierigkeit der Preis-Ermittlung.[1]) Was soll zu Grunde gelegt werden, das (effektive) Baukapital oder der Ertrag? Letzteres werden die meisten Staatsbahnen, Ersteres die meisten Privatbahnen zurückweisen. Ein gutes Beispiel von den Schwierigkeiten der Berechnung bietet der neulich vollzogene Ankauf der Oberhessischen Bahnen durch das Großherzogthum Hessen. Der Preis war so gestellt, daß die Aktionäre zwar an jährlichen Zinsen 170,000 M. einbüßten, gleichwohl aber für ein Papier, dessen angenommener Kurs (zu 73) jedenfalls ein hoher genannt werden kann, ein Staatspapier zu sehr niedrigem Kurse ($92^3/_4$) erhielten. Es ist, mit einem Worte, sehr mißlich hier ein tertium comparationis und damit einen sicheren Maßstab finden zu sollen. Dazu gesellen sich allerhand Schwierigkeiten betreffs der Beibehaltung oder Pensionirung vieler Beamten; es gesellt sich dazu die Erwägung, daß während der Verhandlungen die Neigung der Bahnen, für Anderes als für das Allernothwendigste Geld aufzuwenden, sehr klein sein wird; es kommt die unleugbare Thatsache in Betracht, daß die Art der Veranlagung unserer gegenwärtigen Reichssteuern eine billige Ausgleichung der für Eisenbahnzwecke etwa erwachsenden Steuerlasten mindestens sehr erschwert; es fehlt endlich nicht an gerechtfertigten Besorgnissen, daß Preußen mittelst seines

[1]) Vgl. hiezu oben S. 488.

gewaltigen Staatsbahnennetzes während der Uebergangsperiode einen Druck üben würde, welcher nicht nur bestimmte Bahnverwaltungen und eine Anzahl von Aktionären, sondern das gesammte Publikum recht empfindlich träfe. Jetzt schon sind früher eingeleitete Schritte zur Fusionirung gewisser Bahnen ꝛc. in's Stocken gekommen. — Von einigen Seiten ist ferner darauf hingewiesen worden, daß der Mangel an Organen des Reiches, an Reichsministerien und dgl., bei derartigem Anlasse besonders empfindlich zu Tage treten müsse. Man kann Dem vielleicht entgegenhalten, daß die Nothwendigkeit zur Schaffung solcher Organe sich dann um so fühlbarer machen werde; aber jedenfalls liegt auch hier einstweilen eine Schwierigkeit vor. — Weiterhin ist wohl der Zweifel berechtigt, ob denn die künftige Reichsbahnen-Verwaltung verschiedene Erleichterungen aufrechterhalten würde, die dem Publikum, wenn auch nicht allenthalben, in Gestalt von Extrazügen, von Abonnements-, Retour-, Rundfahrt-, Schüler-, Arbeiterbillets seither gewährt worden sind. Die Praxis der gegenwärtigen preußischen Staatsbahnen läßt große Hoffnungen in dieser Hinsicht nicht aufkommen. — Endlich mag auch noch ein Punkt Erwähnung finden, dem Viele geneigt sein werden kein oder nur geringes Gewicht beizulegen, der aber nicht ganz übersehen werden sollte. Wir meinen den sozialistischen Zug, welcher durch Uebernahme einer so ungeheuren Staatsindustrie in unser Staatswesen käme. Man vergesse nicht, daß zur Schaffung oder Uebernahme wichtiger Fabriketablissements oder doch zu Versuchen in dieser Richtung alsdann nur noch ein (?) Schritt sein würde, und daß es zu den prägnantesten Forderungen der Sozialdemokratie gehört, die Eisenbahnen müßten dem Staate überwiesen werden.[1])

Schließlich bringen wir die eigentlichen Hauptgründe gegen das Projekt zur Sprache. In erster Reihe dürfte hier die Erwägung stehen, daß es, gelinde gesagt, trotz aller Beiräthe, Spezialdirektionen ꝛc. überaus zweifelhaft ist, ob wirklich die Masse verschiedenartiger, z. Th. einander widerstreitender oder doch schwer zu vereinbarender Einzelinteressen durch eine einzige Zentralverwaltung nach Gebühr berücksichtigt werden kann, und ob es wirklich gelingen mag, den höheren Gesichtspunkt zu finden und durchzuführen, dem alle diese Einzelinteressen sich unterordnen sollen und ohne zu große Schädigung auch können. Mit Recht sagt Böhmert, daß nicht die Einheit, sondern die Vielheit der Bedürfnisse heutzutage vorherrschend geworden ist. Die Einzelinteressen lassen sich überall erkennen und darlegen, und nicht nur der Weg zu ihrer Befriedigung, sondern auch derjenige zu einer gleichzeitigen billigen Berücksichtigung der Gesammtheit ist leicht gefunden; ob aber der umgekehrte Weg der Gesammtheit dienen und von diesem Gesichtspunkte aus dann die Einzelinteressen berücksichtigen zu sollen, nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen wird, steht noch dahin. Wie denn überhaupt die Vortheile des Großbetriebs ihre Grenzen haben, so darf insbesondere nicht übersehen werden, daß ein Großbetrieb von diesem kolossalen Umfange noch niemals existirt hat. Mindestens ist es also ein nicht unbedenkliches Experiment, welches gemacht werden soll. — Sodann ist der für die Partikularstaaten in Betracht kommende Finanzstandpunkt hervorzuheben. Nicht nur haben dieselben an der zu kreirende Reichsschuld mit zu tragen, was jedenfalls, wenn auch vielleicht keine neuen Lasten, so doch eine wesentliche Verschiebung ihrer Finanzgebahrung zur Folge haben muß; sondern es ist auch sehr zu beachten, daß nach Durch-

[1]) Ich bedaure, daß dieses Gespenst hier citirt wird. Man sollte vielmehr meinen, daß durch die Aufnahme und Durchführung einer als recht und billig erkannten Ordnung der Socialdemokratie dieser ein Theil ihrer agitatorischen Basis entzogen würde. D. Herausg.

führung des Projekts die Höhe der Matrikularbeiträge in erheblichem Maße von den Schwankungen in Handel und Verkehr abhängig sein würde — und zwar in pejus abhängig, indem ja in schlechten Zeiten jedesmal eine Erhöhung jener Beiträge eintreten müßte. — Als letzter Grund endlich mag es gelten, daß denn doch der Nachweis für die Vergeblichkeit aller anderen, zur Besserung unserer Eisenbahnverhältnisse einzuschlagenden Wege erst in sehr ungenügendem Umfange geführt ist. Daß zwei Entwürfe eines Eisenbahngesetzes mißglückt sind, beweist noch lange nicht, daß ein zeitgemäßes, wenigstens die dringendsten Forderungen befriedigendes Gesetz unmöglich wäre. Man kann immerhin verschiedener Meinung darüber sein, ob nicht die Bestimmungen jener Entwürfe, soweit sie einen Konkurrenzbetrieb gegenüber den mittelstaatlichen Staatsbahnen sehr deutlich in Aussicht nahmen, in der That zu weit gegangen sind. Andererseits wird sich mit Fug annehmen lassen, daß jetzt, nachdem der Schatten einheitlicher Staatsbahnen einmal auf der Bildfläche erschienen ist, die erschreckten Partikularregierungen vielleicht eher in Bestimmungen einwilligen werden, die ihnen früher unannehmbar geschienen. In ähnlicher Weise dürfte es noch keineswegs ausgeschlossen sein, daß das Reichseisenbahnamt sich zu einer wirksameren Behörde gestalten ließe, als es z. Z. allerdings ist.

Damit hätten wir die Abstufungen der Gründe und Gegengründe vom einen bis zum andern Pol verfolgt. Die Ziehung eines Facit's aus den angegebenen Faktoren bleibt den Lesern überlassen.

Erklärung des Herrn G. Bergmann.

Die volkswirthschaftliche und finanzielle Bedeutung des Uebergangs sämmtlicher deutschen Eisenbahnen in das Eigenthum und unter die einheitliche Verwaltung des Reichs. Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht das bekannte Straßburger Handelskammermitglied G. Bergmann folgende Erklärung:

Die letzt vorgenommene Enquete über Eisenbahnwesen und Tarifreform zeichnet sich vor allen Vorgängerinnen, sowohl in Deutschland, als in England und Frankreich dadurch aus, daß bei deren Anlaß zum erstenmale die einzig richtige Anschauung der Eisenbahnfrage im Allgemeinen von den verschiedenen Gesichtspunkten des Straßenwesens, des Staates, sowie des Publikums zu Tage gefördert worden ist, auch daß besagte Anschauung von kompetenter Stelle aus mit besonderer Wärme erfaßt und daher diese äußerst schwierige und wichtige Frage nunmehr in ein neues Stadium eingetreten ist. Der Fortschritt, der sich in rascher Weise vollzogen hat, ist der Art, daß kein Einfluß von irgend welcher Seite denselben im Stande ist rückgängig zu machen. In der That, sobald die gesammten Bundesregierungen, wie sie es durch ihr Vorschreiten genugsam beweisen, zu der Erkenntniß gekommen sind, daß die wirthschaftlichen Interessen einestheils nur durch Konzentration des Betriebs gefördert werden können, und andererseits dieselben ihren Schutz nur im staatlichen Betriebe finden, so ist die logische Folgerung: Enteignung der Privatbahnen und Staatsbetrieb. Das Königr. Bayern befindet sich seit Kurzem bereits durch Ankauf der Ostbahn im Besitze seines Eisenbahnnetzes, so wie ebenfalls, und zwar seit langen Jahren Württemberg und

Baden. Das Königreich Sachsen eignet sich im wirklichen Momente die auf seinem Gebiete befindlichen Privatbahnen an. Der Staat Preußen geht einen Schritt weiter; und unbestreitbar hat er den richtigen Weg eingeschlagen, indem er sich durch seine Landesvertretung ermächtigen läßt, in Unterhandlung mit den Reichsorganen zu treten behufs Uebertragung an das Reich, im allgemeinen Interesse, seiner Staatsbahnen, sowie der Hoheits-, Aufsichts- und Eigenthumsrechte seiner betreffenden Privatbahnen. In den sehr umfangreichen Motiven obiger Gesetzvorlage vermißt man jedoch eine bestimmte klare und schärfere Betonung der volkswirthschaftlichen Rücksichten, obgleich die militärischen ziemlich eingehend behandelt sind. Sobald Einheit und Konzentration des Betriebes im öffentlichen Interesse als unumgänglich nöthig erachtet worden sind, ist offenbar die einzig richtige und logische Folge der Uebergang sämmtlicher deutscher Eisenbahnen an das natürliche Zentrum, das Reich. Diese Schlußkonsequenz muß sich nothwendigerweise in kürzester Zeit vollziehen, besonders da die dermaligen Verhältnisse in ganz Deutschland in wirthschaftlicher Hinsicht dringend darauf hinweisen. Da es unbestreitbar volkswirthschaftliche Rücksichten sind, welche durch die Bundesregierungen hervorragend ins Auge gefaßt worden sind, so fallen merklich alle Bedenken, die sich gegen den staatlichen Betrieb eines in der That großartigen Institutes, wie solches der Verkehrsmechanismus der Eisenbahnen ist, erheben konnten. Von Ausbeutung der Eisenstraßen im fiskalischen Sinne oder in Privatinteressen kann fürderhin keine Rede mehr sein. Der öffentliche, nothwendige und obligatorische Transportdienst, nach einfachen und überall übereinstimmenden Normen, muß derart eingerichtet werden, daß er gegen Entrichtung verhältnißmäßig billiger und unter Mitwirkung der Volksvertretung festgesetzter Tarife die allgemeinen Interessen möglichst fördert und befriedigt. Durch Einsetzung von Eisenbahnausschüssen, bestehend aus Vertretern des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft mit gewissen Befugnissen sowohl bei der Zentralverwaltung als in den verschiedenen Theilen des Reiches kann obigen Erfordernissen praktisch Genüge geleistet werden, Die Einführung eines Eisenbahngesetzes wird wesentlich erleichtert, da es auf sicherer und gerechter Basis aufgestellt werden kann. Ein Hauptpunkt jedoch, dessen Tragweite in Betreff des Ueberganges sämmtlicher deutscher Bahnen an das Reich meines Erachtens noch nicht genügend erörtert worden ist, auch in den Motiven des dem preußischen Landtage vorliegenden Gesetzentwurfes nicht berührt werden konnte, ist die *finanzielle* Bedeutung obiger Uebergabe. Unbestreitbar ist die gegenwärtige, allgemeine wirthschaftliche Lage Deutschlands, wenn solche fortdauern sollte, eine bedenkliche; Massen von entwertheten Papieren, worunter nicht wenig Eisenbahntitel, befinden sich mehr oder weniger durch das allgemeine Mißtrauen in aller Hände immobilisirt. Die geschmälerten und selbst nichtigen Erträgnisse beschränken die Konsumsfähigkeit der Steuerpflichtigen und vermindern anderseits deren Zahlungsfähigkeit; durch Stillstand der Arbeit sinkt nothwendigerweise die Produktion und folgerecht das Nationalvermögen. Die Uebergabe der Staatsbahnen aller Bundesregierungen an das Reich wäre nun in der That nichts anderes, als das Zusammenlegen nach gegenseitiger Werthseinigung über jede Bahn eines Gesammteisenbahnnetzes, welches ein werthvolles gemeinschaftliches Eigenthum bilden würde, worauf ein Reichspapier, ein Reichsrententitel, ein Hypothekentitel ausgegeben werden kann, dem es nicht an Abnehmern, weder im Inlande noch im Auslande fehlen würde und vermittelst welcher Emission das Reich die restirenden Privatbahnen nach billigen Normen ankaufen würde. Diese Maßregel wäre augenscheinlich der beste und sicherste Hebel, eine Masse Werthe, die stagnant sind, in Fluß zu bringen und den bedenklichen Mißständen theilweise Ab-

hilfe zu verschaffen. Die Lokalisirung obiger Papiere würde einer Verallgemeinerung derselben weichen, und ist fast sicher vorauszusetzen, daß mit Durchführung obiger Maßregel sich ein schneller Aufschwung in den Geschäften kundgeben würde. Es werden wohl Bedenken erhoben in Hinsicht auf Uebernahme einer solchen Schuldenlast durch das deutsche Reich. Berücksichtigt man dagegen, daß dies eine Schuld wäre, welche durch ein stets werthvolles und zinsenabwerfendes Pfand vollständig gedeckt ist, daß andererseits eine Staatsschuld, obgleich deren Zinsen in anderen Ländern von den Steuerpflichtigen erhoben werden müssen, wenn solche nicht besonders drückend ist, doch von denselben als ein Mittel für den inneren Zusammenhalt erachtet wird, daß daher eine gemeinsame Schuld für das Reich in seiner Gestaltung den besten Kitt für einen engeren Zusammenhalt bilden würde, so werden auch jene Bedenken schwinden müssen. Straßburg, 30. März 1876. G. Bergmann, Mitglied der Straßburger Handelskammer und zur Zeit Vertreter für Elsaß-Lothringen in der Tarifreform-Enquetekommission.

Miscellen.

Die natürliche Zunahme der preußischen Bevölkerung in den letzten vier Jahren. — Um die erhebliche Vermehrung der Volkszahl Preußens, welche durch einen Vergleich der Zählungsergebnisse von den Jahren 1871 und 1875 dargethan wird, zu erklären und zu erkennen, in welcher Weise sich dieselbe vollzogen hat, muß man zurückgehen auf die Nachrichten, welche die fortlaufende Registerführung über die Bewegung der Bevölkerung uns gibt. Aus diesem Grunde geben wir nachstehend eine Mittheilung über das Verhältniß der Geburten und Sterbefälle im Gebiete des preußischen Staats während der vier Jahre, welche zwischen den beiden letzten Volkszählungen liegen.

Zeit		Geboren	Gestorben	Ueberschuß
1872.	Januar—März	265,972	221,669	44,303
	April—Juni	254,728	185,362	69,366
	Juli—September	251,717	191,050	60,667
	Oktober—Dezember	250,588	167,279	83,309
1873.	Januar—März	265,811	191,898	73,913
	April—Juni	241,867	176,065	65,802
	Juli—September	260,096	207,524	52,572
	Oktober—Dezember	260,502	163,763	96,739
1874.	Januar—März	269,450	175,237	94,213
	April—Juni	248,310	164,928	83,382
	Juli—September	264,413	176,017	88,396
	Oktober—Dezember	270,133	176,725	93,408
1875.	Januar—März	273,264	196,557	76,707
	April—Juni	254,376	173,401	80,975
	Juli—September	275,181	181,051	94,130
	Oktober—Dezember	276,858	173,260	103,598
Jahr 1872		1,023,005	765,360	257,645
1873		1,028,276	739,250	289,026
1874		1,052,306	692,907	359,390
1875		1,079,679	724,269	355,410
	Zusammen	4,183,266	2,921,786	1,261,480
Zunahme durch Erwerbung des Ost-Jadegebietes				2,181
Verlust durch Theilung des Kommunionharzes				426
	Zunahme überhaupt			1,263,233
Volkszunahme nach dem Ergebniß der Zählungen vom 1. Dezember 1871 und 1. Dezember 1875				1,060,843
Verlust durch Mehrauswanderung				202,390

Der Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung, welcher in früheren Jahren durchschnittlich auf 100,000 Personen für das gesammte Staatsgebiet geschätzt wurde, ist ganz erheblich gesunken und beträgt für die letzte Zählungsperiode im Mittel jährlich 50,000, in jedem der beiden letzten Jahre indessen nur etwa 27,000 Menschen.

Das Sinken des Silberpreises und die damit im engsten Zusammenhange stehende Münzfrage beschäftigt die Presse dauernd und zieht als internationale Frage fast alle Staaten in Mitleidenschaft. In Frankreich und den Staaten der lateinischen Münzkonvention ist die Silberfrage eine geradezu brennende geworden, und die Verhandlungen in der Sitzung des französischen Senats vom 21. März 1876, namentlich aber die Rede des Herrn E. de Parieu hat gezeigt, ein wie starkes Gewicht die Argumente haben, die für die Einführung der reinen Goldwährung in Frankreich geltend gemacht werden. — Die Stellung Deutschlands in dieser Frage wurde in der „K. Z." unter dem 20. März folgendermaßen charakterisirt: Was aber insbesondere Deutschland angeht, so pflichten wir gern den Stimmen bei, welche Deutschland beglückwünschen, daß es, nachdem einmal die Goldwährungstheorien die Geister zu beherrschen und die Gesetzgeber zu beunruhigen anfingen, rechtzeitig seinen Entschluß gefaßt hat. Deutschland kann nun vorläufig mit verhältnißmäßiger Ruhe der weiteren Entwickelung der münzpolitischen Krise am Weltmarkt zusehen und ihre Lösung abwarten. Die bewährte staatsmännische Leitung, die unsere Münzreform soweit glücklich geführt hat, wofür wir wohl den preußischen Finanz-Minister an erster Stelle nennen dürfen, wird uns hoffentlich nicht minder glücklich auch weiter führen.

Die „B. Börs. Ztg.", die sich in einer Reihe von Artikeln eingehend mit dieser Frage beschäftigte, giebt folgende statistische Schätzungen über die Silber- und Goldproduktion. Es betrug danach die jährliche Silbergewinnung ungefähr:

um das Jahr 1800	. . . . .	1,800,000 Pfd.
um das Jahr 1846	. . . . .	1,780,000 „
1851—1860 durchschnittlich	. . .	2,080,000 „
1861—1870 „	. . . .	2,660,000 „
1871—1874 „	. . . .	3,600,000 „

Berechnet man den Werth des Silbers noch nach dem früheren gewöhnlichen Satze von 30 Thlr. oder 90 ℳ. für das Pfund Silber und vergleicht den so gefundenen Werth der Produktion dieses Edelmetalls mit demjenigen des Goldes, so ergiebt sich folgende annähernde Schätzung für die gesammte Gewinnung in der Periode von Anfang des sechszehnten Jahrhunderts bis auf die Gegenwart:

	Gold	Silber
	Mill. ℳ.	Mill. ℳ.
von 1800 bis 1848 . . .	12,400	26,500
„ 1849 „ 1870 . . .	12,000	5,200
„ 1871 „ 1874 . . .	1,750	1,360

Die hier angegebenen Schätzungen für die Gold- und Silberproduktion während der letztverflossenen Jahre (1871—74) werden vielleicht auf Grund vollständigerer Nachweise noch modifizirt werden.

Die „A. Z." bespricht in einer Reihe fortlaufender Artikel das Sinken des Silberpreises und das internationale Münzwesen. In demselben finden namentlich auch die betreffenden englisch-indischen Verhältnisse und diejenigen Oesterreichs und der amerikanischen Union Berücksichtigung. Im Verlaufe dieser Darstellung heißt es u. A.:

„Die Festigkeit des Goldes als Werthmesser wurde in der kritischsten Periode, die wir kennen (Ende der Vierziger und Anfang der Fünfziger Jahre), kaum erschüttert. Deshalb ist anzunehmen, daß das Gold auch in Zukunft der sicherste Werthmesser bleiben wird. Diese Zuversicht wird noch gestärkt, wenn wir die Produktion der beiden Edelmetalle auf eine große Reihe von Jahren mit einander vergleichen. Die Gesammtproduktion war nach amtlichen Quellen:

Jahr	Gold	Silber
	Mark.	
1800	62,496,000	162,090,000
1846	175,351,500	159,867,000
1849	312,466,050	172,161,000
1850	350,437,950	187,920,000
1851	414,063,900	180,900,000
1852	730,000,000	162,000,000
1853	620,000,000	162,000,000
1854	508,000,000	162,000,000
1856	590,000,000	162,000,000
1858	498,000,000	162,000,000
1862	430,000,000	180,000,000
1864	452,000,000	206,000,000
1865	480,000,000	208,000,000
1866	484,000,000	202,000,000
1873	414,000,000	280,000,000
1874	362,000,000	286,000,000
1875	388,000,000	322,000,000

Da also die Produktion des Goldes im Sinken und die des Silbers im Steigen begriffen ist, und da das Gold gegenwärtig fast achtzehnmal weniger Transportkosten erfordert als das Silber, so glauben wir hinlänglich erwiesen zu haben, daß von einer Disqualifikation des Goldes als Werthmesser durch Ueberproduktion und Fallen des Preises unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine Rede sein kann."

Inzwischen bringt die „E. C." die folgende Mittheilung, die wir hier wegen der darin enthaltenen statistischen Angaben heranziehen: Der parlamentarische Sonderausschuß zur Untersuchung über das Fallen der Silberpreise nahm seine Thätigkeit wieder auf. Es wurden mehrere Sachverständige, Theilhaber angesehener hiesiger Firmen im Edelmetallgeschäft, sowie einer der Redakteure des „Economist" zu Rath gezogen. Nach der Angabe Sir Hektor Hay's hat sich die gesammte Silberproduktion von 8,000,000 Pfd. Sterl. im Jahre 1852 auf 16,000,000 im Jahre 1875 gesteigert und betrug 1868 10,045,000 Pfd. Sterl., 1869 9,500,000 Pfd. Sterl., 1870 10,315,000 Pfd. Sterl., 1871 11,410,000 Pfd. Sterl., 1872 03,050,000 Pfd. Sterl., 1873 16,050,000 Pfd. Sterl., 1874 14,300,000 Pfd. Sterl., 1875 16,100,003 Pfd. Sterl. Die Hälfte der Gesammtproduktion treffe auf die vereinigten Staaten, etwa ein Drittel auf Mexiko und Südamerika, der Rest, ungefähr 2,000,000 Pfd. Sterl. im Jahre, auf alle anderen Länder, England selbst mit einbegriffen. Die Entmünzung des Silbers in Deutschland sei unnöthiger Weise ein Grund für den Fall des Silberwerthes geworden; der entmünzte Betrag sei an und für sich ungenügend gewesen, um eine solche Entwerthung herbeizuführen, aber die Furcht, daß deutsches Silber in größerer Menge auf den Markt geworfen werde, habe hauptsächlich die Preise gedrückt. Wenn nicht Frankreich das Silber entmünze, müsse dasselbe in wenigen Jahren seinen Werth wieder gewinnen. Ein anderer Sachverständiger hielt die obigen Ziffern für zu niedrig gegriffen, und 18,000,000 Pfd. Sterl. für die annähernde Gesammtsumme der jährlichen Silberproduktion.

Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche.

Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen.

Vom 3. November 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, über die Eisenbahn-Unternehmungen und insbesondere über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum allgemeine Bestimmungen zu treffen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staats-Raths, wie folgt:

§. 1. Jede Gesellschaft, welche die Anlegung einer Eisenbahn beabsichtigt, hat sich an das Handels-Ministerium zu wenden, und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie, sowie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Aktienkapitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben, nach den bereits ertheilten und künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wird in Folge dieser Prüfung Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, so hat das Handels-Ministerium, unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen besonderen Bedingungen und Maßgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Aktienkapital gezeichnet und die Gesellschaft, nach einem unter den Aktienzeichnern vereinbarten Statute, wirklich zusammengetreten sei.

§. 2. Hinsichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktienzeichner finden folgende Grundsätze Anwendung:

1) die Aktien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelfrei;
2) die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen, und eben so wenig die Ertheilung auf den Inhaber gestellter Promessen, Interimsscheine ꝛc. Ueber Partialzahlungen dürfen nur Quittungen, auf den Namen lautend, ertheilt werden;
3) der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Für den Fall, daß die ausgeschriebenen Partial-Zahlungen in Rückstand bleiben, ist die Bestimmung von Konventionalstrafen, ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich deren Höhe gesetzlich bestehenden Beschränkungen, zulässig;
4) nach Einzahlung von 40 Prozent hat die Gesellschaft, wenn der ursprüngliche Zeichner der Aktie sein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Wahl, ob sie
   a) den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Cessionair halten, oder

b) der Abtretung ungeachtet, den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Fall die Gesellschaft gegen den Cessionar keinen Anspruch hat.

Der hierüber von dem Vorstande der Gesellschaft zu fassende Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen.

5) Bei jeder folgenden Cession treten dieselben Bestimmungen ein, welche unter 4. für die erste gegeben worden sind.

6) Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder

a) den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen, oder

b) denselben, unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft, des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Aktien-Zeichnungen zugelassen werden.

§. 3. Das Statut ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung einzureichen; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden sein.

So lange die Bestätigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittelst der Bestätigung des Statuts, welches durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren ist, werden der Gesellschaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt.

§. 4. Die Genehmigung der Bahn-Linie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Handelsministerium vorbehalten, ebenso sind die Verhältnisse der Konstruktion, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

§. 5. Die Anlage von Zweig-Bahnen kann eben so, wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung stattfinden.

§. 6. Zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus, ist Unsere Genehmigung nöthwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehnen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Handels-Ministeriums, welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungs-Fonds zu knüpfen befugt ist.

§. 7. Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staats-Behörde zu erwerben; zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig.

§ 8. Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahn-Anlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird der Gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen.

Dasselbe erstreckt sich insonderheit:

1) auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;

2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;

3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes ꝛc., bei Einschnitten, Tunnels und Abtragungen;

4) auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasserstationen, und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehältnisse zur Versorgung der Dampfmaschinen, und

5) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahn-Anlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke (Nr. 1—5) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, zu. Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waaren-Magazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privat-Interesse der Gesellschaft angehen.

§ 9. Außer dem Expropriationsrechte wird der Gesellschaft auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke behufs der Einrichtung von Interims-Wegen, der Materialien-Gewinnung ꝛc., ebenso, wie es bei der Anlegung und Unterhaltung von Kunststraßen dem Staate zusteht, eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht nach den, in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften geltend zu machen, und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Handels-Ministerium, zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegelfabrikation und von Feldsteinen, sowie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche, in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Gesellschaften beigelegten Befugnissen nicht enthalten.

§ 10. Wenn die Gesellschaft ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat (§ 8 Nr. 3), so soll, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigenthümer die Wahl haben, dieses Grundstück (nach § 8) der Gesellschaft fortwährend zu überlassen oder (nach § 9) gegen Ersatz der Werthsverminderung zurückzunehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben der Gesellschaft für die Sicherheit der Bahn nöthig sein, so fällt der Anspruch des Eigenthümers auf Rückgabe hinweg.

§ 11. Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landestheilen, wo das allgemeine Landrecht in Kraft ist, nach Vorschrift der §§ 8—11. Theil I Titel 11.

Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile. Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerths, das Grundstück der Gesellschaft zu übergeben, und wird nöthigen Falls von der Regierung hierzu angehalten.

Der Eigenthümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu.

In der Rheinprovinz, soweit das Allgemeine Landrecht daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung des Expropriationsrechts (§ 8) und die Feststellung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden Bestimmungen.

§ 12. Wenn bei der Entschädigung, außer dem Eigenthümer, auch Realberechtigte in Betracht kommen, so hängt es von dem Ermessen der Regierung ab, ob die Entschädigungssumme gerichtlich deponirt, oder ob dafür Kaution gestellt werden soll, in welchem letzten Fall die Gesellschaft, vom Zeitpunkt der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat.

§ 13. Für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken (§ 9) ist die Entschädigung in gleicher Art, wie bei der Expropriation (§ 11), zu bestimmen. Es kann aber für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat.

§ 14. Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluths-Anlagen ꝛc. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Kaution zu bestellen haben.

§ 15. Bei der Zahlung der Geldvergütungen für Grundstücke, welche nach § 8 der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die, für den Chausseebau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, auch sollen die dabei vorkommenden Verhandlungen stempel- und sportelfrei erfolgen.

§ 16. Hat die Gesellschaft ein nach § 8 der Expropriation unterworfenes Grundstück, sei es durch Expropriation oder durch freien Vertrag erworben, so soll für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederkauf, als auf Vorkauf eintreten, wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

§ 17. Den Anspruch auf Wiederkauf und Vorkauf hat der zeitige Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb (§ 16) verkleinerten Grundstücks.

§ 18. Den Wiederkauf kann dieser Eigenthümer in solchem Fall zu jeder Zeit geltend machen, bestreitet die Gesellschaft das Dasein der im § 16 bestimmten Bedingungen, so tritt richterliche Entscheidung ein. Die Gesellschaft kann von ihrer Seite den Eigenthümer auffordern, sich über die Ausübung dieses Rechtes zu erklären, und er verliert dasselbe, wenn er nicht binnen zwei Monaten diese Erklärung abgibt. Bei dem Wiederkauf zahlt der Eigenthümer den ursprünglichen Kaufpreis, nach Abzug der durch die bisherige Benutzung in dem Grundstück entstandenen Werthsverminderung. Dagegen kann die Gesellschaft keine Verbesserungen in Anrechnung bringen, wohl aber die von ihr auf diesem Boden etwa errichteten Gebäude oder andere Anlagen hinwegnehmen.

§ 19. Der Vorkauf tritt ein, wenn die Gesellschaft das entbehrlich gewordene Grundstück anderweit zu verkaufen Gelegenheit findet. Sie hat diese Absicht, sowie den angebotenen Kaufpreis dem nach § 17 berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Unterläßt die Gesellschaft die Anzeige, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§ 20. Für alle Entschädigungs-Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht, und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt, oder unter ihrer Zuziehung richterlich gestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

§ 21. Das Handels-Ministerium wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

§ 22. Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt worden.

§ 23. Die Handhabung der Bahnpolizei wird, nach einem darüber von dem Handels-Ministerium zu erlassenden Reglement, der Gesellschaft übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festsetzen.

§ 24. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transport-Anstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

§ 25. Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen, entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatz befreiender, Zufall nicht zu betrachten.

§ 26. Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 45 der Gesellschaft das Recht zugestanden, ohne Zulassung eines Konkurrenten, den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch:

1) den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und
2) für die angesetzten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahn-Reglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

§ 27. Nach Ablauf der ersten drei Jahr können, zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer der Gesellschaft selbst, auch Andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§ 28—31, vergl. mit § 45), die Befugniß erlangen, wenn das Handels-Ministerium, nach Prüfung aller Verhältnisse, angemessen findet, denselben eine Konzession zu ertheilen.

§ 28. Auf solche Konkurrenten sind, in Ansehung der Bahn-Polizei, der guten Erhaltung ihrer Anstalten, sowie der Verpflichtung zum Schaden-Ersatz, dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§ 23, 24, 25 für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind.

§ 29. Die Höhe des Bahngeldes, zu dessen Forderung die Gesellschaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transport-Unternehmern, berechtigt ist, wird in der Art festgesetzt, daß durch dessen Entrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den letztverflossenen Jahren:

1) die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör (mit Ausschluß der das Transport-Unternehmen angehenden Betriebs- und Verwaltungskosten) bestritten,

2) der statutenmäßige Beitrag zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht,
3) die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten (einschließlich der im § 38 gedachten) gedeckt werden können; woneben außerdem
4) der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein der bisherigen Nutzung entsprechender Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlage-Kapitals, zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maßgabe jedoch, daß dieser Reinertrag, auch wenn die Erträge der verflossenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlage-Kapitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 Prozent des letzteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre sich nicht so hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 Prozent des Anlage-Kapitals in Ansatz kommen soll. Zum Anlage-Kapital sind auch alle spätere wesentliche, von der Regierung als solche anerkannte, Meliorationen zu rechnen, in soweit dieselben durch Erweiterung des Grund-Kapitals bewirkt worden sind.

§ 30. Die Berechnung des Bahngeldes geschieht in folgender Weise:

1) Aus den von der Gesellschaft im letzten Vierteljahr der ersten Betriebs-Periode vorzulegenden Rechnungen der verflossenen $2^3/_4$ Jahre ist zunächst der bis dahin durchschnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieser Reinertrag wird nach Verhältniß der

   auf die Bahn und deren Zubehör
   und auf das Fuhr- und das Transport-Unternehmen nebst dem dazu gehörigen Inventar

   verwendeten Anlage-Kapitalien vertheilt, und der hievon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berücksichtigung der im § 29 Nr. 4 gegebenen Vorschriften für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der sonach festgestellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchschnittsbetrag der in dem § 29 Nr. 1—3 bezeichneten Ausgabe-Positionen zusammengenommen, bilden die Theilungs-Summe, welche der Festsetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen ist.
2) Die Frequenz der Bahn ist nach der Einnahme an Personen- und Frachtgeld zu berechnen und hierbei entweder die Zentnerzahl der Güterfracht nach Verhältniß des Personengeldes zum Frachtgelde auf Personen-Einheiten, oder auch die Personenzahl nach demselben Verhältniß auf Zentner-Einheiten zu reduziren.
3) Die zu 1 ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- oder Zentner-Einheiten reduzirten Fuhr- und Transportbetriebes zu 2 getheilt, ergiebt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für eine Person oder einen Zentner Waare.

   Haben bei einer Bahn verschiedene Sätze des Personengeldes oder für den Güter-Transport stattgefunden, so soll bei der Reduktion zu 2

   hinsichtlich des Personengeldes überall nur der niedrigste Satz,
   hinsichtlich des Güter-Transports aber ein Durchschnittssatz

   angenommen werden.
4) Die schließliche Feststellung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnächst in dem bei der Reduktion auf Personen- oder Zentner-Einheiten zum Grunde gelegten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Güter-Transport.

§ 31. Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welche das Handels-Ministerium für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre

festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Sowohl der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit eintretende Veränderungen sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterschied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst sechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

§ 32. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeld-Tarifs nach §§ 29 und 30 erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 Prozent des in dem Transport-Unternehmen angelegten Kapitals berechnet werden.

Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet:

1) den Fracht-Tarif (sowohl für den Waaren- als für den Personen-Transport), welcher nachher ohne Zustimmung des Handels-Ministeriums nicht erhöht werden darf, so wie demnächst die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Aenderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze sechs Wochen vor Anwendung derselben der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen; auch
2) für die angenommenen Sätze alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern.

§ 33. Sofern nach Abzug der das Transport-Unternehmen betreffenden Ausgaben, einschließlich des in dem Statute mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrags zur Ansammlung eines Reserve-Fonds für die zuletzt verlaufene Periode sich an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als zehn Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergiebt, müssen die Fuhrpreise in dem Maße herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese zehn Prozent nicht überschreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür in § 29 verstattete Maximum von zehn Prozent nicht erreicht, so soll der Ertrag des Transportgeldes zehn Prozent so lange übersteigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammengerechnet, einen Reinertrag von zehn Prozent der in dem gesammten Unternehmen angelegten Kapitale ergeben.

§ 34. Um die Ausführung der in den §§ 29—33 gegebenen Vorschriften möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen und hierin die ihr von dem Handels-Ministerium zu gebende Anweisung zu befolgen. Diese Rechnung ist jährlich bei der vorgesetzten Regierung einzureichen.

§ 35. Wenn über die Anwendung des Bahngeld- oder des Fracht-Tarifs zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Rekurses an das Handels-Ministerium, der Regierung zu.

§ 36. Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staates, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nöthig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Post-Verwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu benutzen:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es

gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Post-Verwaltung zu bringen.

2) Sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postzwange unterworfenen Güter.

3) Sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sein werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern.

4) Findet es die Post-Verwaltung nöthig, der Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben vorzugsweise vor anderen Personen auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, die dazu von der Post für immer bestimmt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes dieser Wagen, zu befördern.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Freipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerke zurücklegen.

6) Wird der regelmäßige Post-Betrieb auf einer Eisenbahn dergestalt durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, daß die Post-Verwaltung ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatz des hierdurch veranlaßten Kostenaufwandes verpflichtet.

§ 37. Wird eine Konkurrenz im Transport auf der Eisenbahn verstattet (§ 27), so sind die Konkurrenten gegen die Post zu denselben Leistungen verpflichtet, wie die ursprünglichen Unternehmer (§ 36). Für die angemessene Vertheilung dieser Lasten unter den verschiedenen Unternehmern ist bei Ertheilung der Konzession Bedacht zu nehmen.

§ 38. Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältnisse des auf das gesammte Aktien-Kapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten und des jährlich inne zu behaltenden Beitrags zum Reservefonds, betreffenden Ertrags sich abstuft. Die Höhe dieser Abgabe soll aber erst dann regulirt werden, wenn die zweite, innerhalb Unserer Staaten konzessionirte Eisenbahn drei Jahre in vollständigem Betriebe gewesen ist und dadurch zu einer angemessenen Regulirung die nöthigen Erfahrungen gesammelt worden sind; bis dahin ist die Post für den Verlust, welchen sie durch die Eisenbahnen in ihrer Einnahme erweislich erleidet, von jeder Gesellschaft mit Berücksichtigung der im § 36 zum Vortheile der Post bestimmten Leistungen zu entschädigen.

Von der Entrichtung einer Gewerbe-Steuer bleiben die Eisenbahn-Gesellschaften befreit.

§ 39. Der Ertrag der im § 38 vorbehaltenen Abgabe soll zu keinen anderen Zwecken, als zur Entschädigung der Staats-Kasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals, verwendet werden. Ueber die Art dieser Verwendung werden Wir Unser Handels-Ministerium mit besonderer Anweisung versehen.

§ 40. Nach vollendeter Amortisation soll dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige.

§ 41. Sollte künftig eine Konkurrenz in der Transport-Unternehmung bewilligt werden (§ 27), so wird den Konkurrenten gleichfalls eine angemessene Abgabe aufgelegt und darüber in der Konzession das Nöthige bestimmt werden.

§ 42. Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Zeitpunkt der Transport-Eröffnung an, gefordert werden.
2) Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkt an gefordert werden, mit welchem, zufolge des § 31, eine neue Festsetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen.
3) Es muß der Gesellschaft die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.
4) Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:
   a) der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünf und zwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämmtliche Aktionaire im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist.
   b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staats-Kasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktiv-Forderungen auf die Staats-Kasse übergehen.
   c) Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transport-Unternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reserve-Fonds mit übereignet.
   d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn.

§ 43. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§ 44. Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraum von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweite Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hierdurch nicht beschränkt.

§ 45. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Handels-Ministeriums, den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung, oder in einer Seiten-Verbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn, auch vor Ablauf des im § 26 gedachten Zeitraums, zu gestatten. Sie muß sich gefallen lassen, daß die zu diesem Behuf erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Geleises, von der sich anschließenden Gesellschaft bewirkt werden. Das Handels-Ministerium wird hierüber, sowie über die Verhältnisse beider Unternehmungen zu einander, und besonders wegen der vor Ablauf der ersten drei Jahre (§ 26) statt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung, das Nöthige bei der Konzession des Anschlusses festsetzen.

§ 46. Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unserer Genehmigung (§ 1), ein beständiger Kommissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen.

§ 47. Die ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§ 48. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, sollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eisenbahn-Gesellschaften, deren Statuten bereits Unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

§ 49. Wir behalten Uns vor, nach Maßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen, durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Konzessionen zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits konzessionirten oder in Gemäßheit dieses Gesetzes zu konzessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesetze weder festgesetzte noch vorbehaltene (§ 38) und, sofern von künftig zu konzessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Konzession erlassene Bestimmungen, eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Geldentschädigung dafür zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. November 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. Graf v. Alvensleben. v. Stülpnagel.

für den Kriegs-Minister.

Beglaubigt: Düesberg.

Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betreffend.

Vom 24. November 1848.

Mit Bezug auf § 46 des Gesetzes vom 3. November 1838 die Eisenbahn-Unternehmungen betreffend, wird zur näheren Feststellung des Geschäftsbereichs der Eisenbahn-Kommissariate Folgendes bestimmt.

§ 1. Zum Ressort der königlichen Eisenbahn-Kommissarien, welchen nunmehr besondere, mit dem Eisenbahnwesen vertraute technische Kommissarien zugeordnet worden, und welche die Firma: „Königliches Eisenbahn-Kommissariat“ führen,

gehört die Wahrung der Rechte des Staats den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, sowie der Interessen der Eisenbahn-Unternehmungen als gemeinnütziger Anstalten, und der Interessen des die Eisenbahn benutzenden Publikums, wogegen im Uebrigen die Wahrung der Rechte des Publikums, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, dem Ressort der Provinzial-Regierungen verbleibt.

Demgemäß ressortiren von den königlichen Kommissariaten die finanziellen und alle Betriebs-Angelegenheiten der Eisenbahn-Gesellschaften, sofern dabei ein allgemeines Interesse obwaltet, desgleichen die Fürsorge für die Aufrechthaltung und Befolgung des Gesellschafts-Statuts und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen, insbesondere auch die Ueberwachung der Ausführung des vorgeschriebenen Bahn-Polizei-Reglements, sowie der mit der Handhabung der letzteren beauftragten Bahnbeamten; von den königlichen Regierungen, außer den Expropriationen, und der Ausübung der Polizei-Strafgewalt, namentlich die wegen der Bahnanlage nothwendige Regulirung der Wege, Bewässerungs- und Vorfluths-Angelegenheiten.

Die im § 22 des Gesetzes vom 3. November 1838 erwähnte Revision einer im Bau vollendeten Eisenbahn-Anlage ist von Kommissarien der betreffenden königlichen Regierung und von den Eisenbahn-Kommissarien gemeinschaftlich vorzunehmen. Auf Grund des gemeinschaftlichen Gutachtens hat die Regierung über die Zulässigkeit der Betriebs-Eröffnung zu befinden.

§ 2. In Angelegenheiten, bei welchen das Ressort der königlichen Regierung und das des Eisenbahn-Kommissariats sich berührt, wie bei der Prüfung des Bauprojekts und der Untersuchung von Unglücksfällen und Vergehen, bei der Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt gegen Bahnpolizei-Beamte, haben beide Behörden sich miteinander zu benehmen. Bei Unglücksfällen und Vergehen gegen die zur Sicherung der Eisenbahnen und des Betriebes auf denselben bestehenden Polizei- und Kriminal-Gesetze hat jedoch das Eisenbahn-Kommissariat die nächste Pflicht, für die Aufnahme des Thatbestandes Sorge zu tragen.

Den Berichten der königlichen Regierungen an die vorgesetzten Ministerien in Angelegenheiten, die das beiderseitige Ressort berühren, ist die Aeußerung oder das Gutachten des Kommissariats jederzeit beizufügen.

§ 3. Alle Verfügungen der königlichen Regierungen an die Vorstände der Eisenbahn-Gesellschaften sind an das Eisenbahn-Kommissariat zu adressiren, wie auch umgekehrt alle Berichte der Vorstände an die königlichen Regierungen durch das Kommissariat an diese gelangen.

§ 4. In den Kompetenz-Verhältnissen der königlichen Regierungen und der königlichen Eisenbahn-Kommissariate den Ministerien und den königlichen Ober-Präsidien gegenüber wird durch diese Verfügung Nichts geändert.

Berlin, den 24. November 1848.

Ministerium des Innern.
gez. v. Manteuffel.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
v. Pommer-Esche.

Regulativ.

Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.

Vom 24. Juni 1861.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Art. 422. Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern

1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen;
2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft;
3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Art. 423. Die im Art. 422 bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art. 395, 396, 397, 400, 401, 408 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadenersatze, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Art. 424. Es kann bedungen werden:

1) in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden;
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;
2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihrer Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;
3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird;
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;

5) in Ansehung lebender Thiere:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;

6) in Ansehung begleiteter Güter:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen, daß bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Art. 425. In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reise-Equipagen befinden;

2) daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Art. 426. In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Art. 427. Es kann bedungen werden:

1) daß der nach Art. 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;

2) daß die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz,

welcher auch in dem Verluste der Fracht oder eines Theiles derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Art. 428. Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gut oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Art. 408, Abs. 2), erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als 4 Wochen sein.

Art. 429. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich aneinander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maaßgabe des Art. 401 als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Art. 430. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn, noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

Art. 431. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften.

Vom 11. Juni 1870.

§ 2. Die Landesgesetze, welche zur Errichtung von Kommandit-Gesellschaften auf Aktien oder Aktien-Gesellschaften die staatliche Genehmigung vorschreiben oder eine staatliche Beaufsichtigung dieser Gesellschaft anordnen, werden aufgehoben.

Auch treten für die bereits bestehenden Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und Aktien-Gesellschaften diejenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge außer Kraft, welche die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung betreffen.

§ 3. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, und das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, werden durch den § 2 nicht berührt. Dasselbe gilt für die bereits bestehenden Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und Aktien-Gesellschaften von denjenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge, welche sich auf die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung wegen des Gegenstandes des Unternehmens beziehen oder in Verbindung mit besonderen der Gesellschaft bewilligten Privilegien stehen.

Gesetz betreffend die Verfassung des deutschen Reichs.

Vom 16. April 1871.

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

— — — —

8) das Eisenbahnwesen; in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahn durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnisse entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrathsausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Art. 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unverweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. September 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche.

Berlin, den 6. September 1871.

Auf die Vorstellung vom 14. Juli l. die staatliche Beaufsichtigung der Privat-Eisenbahnverwaltungen betreffend, eröffne ich dem Ausschusse, daß ich mich den Ansichten, welche über diesen Gegenstand in der dem Reichskanzleramte vorgelegten Denkschrift vom 3. Mai cr. entwickelt sind, nicht anschließen kann.

Die Denkschrift geht davon aus, daß die bisherigen landesgesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über das Aufsichtsrecht des Staats durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetz-Blatt pro 1870 S. 375) den vom Staate nicht verwalteten Privatbahnen gegenüber im Allgemeinen aufgehoben seien, und nach Art. 249a § 3 dieses Gesetzes nur noch insofern Geltung behalten hätten, als „die Regierung" nach wie vor zu genehmigen resp. zu kontroliren habe:

1) bei Gründung einer Eisenbahn-Gesellschaft oder bei Ausdehnung des Unternehmens die Zulässigkeit der zu bauenden Bahn, die Durchführung derselben durch die Zwischenpunkte, die Verhältnisse der Konstruktion sowohl der Bahn als auch der anzuwendenden Fahrzeuge;

2) bezüglich der bestehenden Eisenbahn-Gesellschaften die ordnungsmäßige Erhaltung der Bahnanlagen und der erforderlichen Betriebsmittel nebst der Erfüllung der den Eisenbahn-Betrieb einschließlich des Tarifwesens betreffenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

Dagegen erachtet die Denkschrift als völlig der staatlichen Genehmigung resp. Kontrole entzogen die Statuten und deren Abänderung, insbesondere die Höhe des Grundkapitals, die Organisation der Verwaltung und die zur Sicherstellung eines ungefährlichen und den Verkehrinteressen genügenden Bahnbetriebs in den Gesetzen resp. Gesellschaftsstatuten vorgeschriebenen Rücklagen zu den Reserve- resp. Erneuerungs-Fonds der Bahnen.

Die Denkschrift erblickt in den letztbezeichneten Punkten nur „Dinge, die den Staat gar nicht, sondern nur den finanziellen und geschäftlichen Verkehr der Aktionäre, beziehungsweise ihrer Vertreter interessiren."

Der Staat und das Publikum haben aber im Gegentheil an diesen Dingen ein sehr nahe liegendes erhebliches Interesse. Der Staat ertheilt die Konzession zum Bau und zum Betriebe von Eisenbahnen nur solchen Gesellschaften, deren Solidität durch ihre Statuten garantirt ist. Die Feststellung der Statuten bei Gründung von Aktien-Gesellschaften ist freilich durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 lediglich der Autonomie der Gesellschaften überlassen. Will jedoch eine Aktien-Gesellschaft ein Unternehmen betreiben, dessen Gegenstand der staatlichen Genehmigung unterliegt, so kann jene Autonomie selbstredend nicht der Befugniß der Staatsregierung präjudiciren, solche Bedingungen zu stellen, welche sie im Interesse des Staats und des Publikums an die Konzession knüpfen zu müssen glaubt. Der Gesellschaft bleibt überlassen, entweder diese Bedingungen zu acceptiren und denselben entsprechend ihr Statut zu redigiren, oder auf Annahme der Konzession zu verzichten.

Die Staatsregierung versagt die Konzession insbesondere solchen Bewerbern, welche ein, das wirkliche Geldbedürfniß für den Bau und die erste Ausrüstung der Bahn erheblich überschreitendes Grundkapital kreiren wollen, weil eine derartige Aktien-Emission der Vermuthung Raum giebt, daß mit der Gründung des Unternehmens Zwecke verknüpft werden, welche ihm seiner Natur nach fremd sind. Die finanzielle Ueberlastung einer Eisenbahn hat überdies in den allermeisten Fällen auf lange Zeit eine geringe Dividende, beziehungsweise einen niedrigen Börsen-Kours der Aktien zur Folge, woraus für die öffentlichen Verkehrsinteressen der sehr fühlbare Nachtheil entspringt, daß die Gesellschaft der Bewilligung angemessener Tarife, wie der Erweiterung der Stations-Anlagen und der Vermehrung und Verbesserung ihres Betriebsmaterials widerstrebt, auch nicht die nöthige Kraft besitzt, die im Interesse der von ihren Linien durchschnittenen Gegenden und des öffentlichen Verkehrs wie der Landesvertheidigung demnächst

nöthigen Ausdehnungen und Verzweigungen des Unternehmens zur Ausführung zu bringen.

Die Staatsregierung weist ferner solche Bewerber zurück, welche, den öffentlichen Interessen zuwider, eine schwerfällige Organisation der Verwaltung einführen wollen, da solche mit der — wie die Denkschrift selbst hervorhebt — „auf jederzeitiges schleuniges Handeln hinweisenden Stellung der Eisenbahn-Vorstände unvereinbar ist."

Desgleichen erachtet die Regierung solche Bewerber nicht für geeignet, welche sich weigern, der Staatsregierung für die jederzeitige Bereitschaft der zur Instandhaltung der Bahn und in außerordentlichen Fällen nöthigen Geldmittel die erforderliche Bürgschaft durch Reservirung entsprechender Quoten des Reinertrages in Ansammlung von Reserve- und Erneuerungs-Fonds zu geben, vielmehr behufs Erzielung und Vertheilung möglichst hoher Dividenden, solche Rücklagen ablehnen und sich in Nothfällen durch ihren — alsdann wohl zweifelhaften — Credit zu helfen suchen wollen.

Die Staatsregierung hat seit der ersten Anlage von Bahnen in Preußen diese Grundsätze constant befolgt und die nachgesuchte Konzession nur solchen Bewerbern ertheilt, welche denselben in ihren Gesellschaftsstatuten überall Rechnung trugen. Die betreffenden statutarischen Bestimmungen charakterisiren sich, obgleich sie in der Regel in der Allerhöchsten-Konzession nicht besonders erwähnt, sondern — gerade weil früher das ganze Gesellschaftsstatut überall der Allerhöchsten Genehmigung unterlag — nur in das Statut selbst aufgenommen sind, doch recht eigentlich als Konzessions-Bedingungen im Interesse des Staats, über deren Erfüllung die Staatsregierung zu wachen hat, und welche auch nach Erlaß des erwähnten Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 ohne staatliche Prüfung nicht abgeändert werden dürfen. Die Staatsregierung wird bei beabsichtigten Statut-Abänderungen bereits konzessionirter Eisenbahn-Gesellschaften daher auch stets zu prüfen haben, ob dadurch der Gegenstand des Unternehmens berührt, oder eine Aenderung der juristischen Persönlichkeit, welcher die Konzession — selbstredend als ein an die Person gebundenes Recht — ertheilt ist, involvirt wird, überhaupt ob die Statut-Abänderung nicht den ausdrücklich oder stillschweigend nach der Natur der Sache gemachten Voraussetzungen zuwiderläuft, unter denen die Konzession ertheilt ist.

Gegen die Fortdauer der staatlichen Aufsicht macht die Denkschrift mit Unrecht geltend, daß nach den Motiven zum Reichsgesetze „der Aufsichtsrath der Gesellschaft an die Stelle der Regierungsaufsicht getreten sei." Letztere soll vielmehr nur insofern aufhören, als sie bisher im Interesse der Aktionäre geübt wurde, dagegen nach der Intention des Gesetzes, wie nach dessen wörtlicher Vorschrift in § 3 des Art. 249a insoweit fortbestehen, als sie im Interesse des Staats und des Publikums gegen die Gesellschaft und deren Organe geübt wurde.

Speziell bezüglich der Reserve- und Erneuerungsfonds führt die Denkschrift für den von ihr unterstellten Wegfall der staatlichen Kontrole unzutreffend den Umstand an, daß die Regierung an dieser Kontrole aus dem Grunde kein Interesse habe, weil sie, mögen diese Fonds da sein, resp. ausreichen oder nicht, nöthigenfalls durch Executivmaßregeln die Gesellschaft zur Bahnunterhaltung, Erneuerung ꝛc. zwingen und für diesen Zweck stets alle augenblicklich disponiblen und später eingehenden Ueberschüsse der Bahn in Beschlag nehmen könne. Die Staatsregierung hat freilich diese Befugniß, die Ausübung derselben ist jedoch in jedem Falle mit lästigen Differenzen und Mißhelligkeiten verbunden und stellt zudem bei unrentablen Bahnen geringen Erfolg in Aussicht. Gerade zur Vermeidung dieser Mißstände hat die Staatsregierung sich veranlaßt gesehen, die

Bildung jener Fonds und deren Dotirung nach festen Grundsätzen vorzuschreiben. Bei potenten Eisenbahn-Gesellschaften hat die Regierung freilich an der strikten Befolgung dieser Vorschriften nicht ein gleiches Interesse, wie bei weniger günstig situirten. Letztere würden jedoch über willkürliche Behandlung Beschwerde erheben, wenn die Regierung ihnen gegenüber eine schärfere Kontrole ausüben wollte, als bei den finanziell günstiger situirten Gesellschaften.

Hierzu tritt ein finanzielles Interesse der Regierung an einer gehörigen Dotirung der Reserve- und Erneuerungs-Fonds; dasselbe ergiebt sich zur Evidenz aus der Vorschrift des § 42 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838, wonach der Staat nach Ablauf eines gewissen Zeitraums gegen Zahlung des 25-fachen Betrags der im Durchschnitt der letzten 5 Jahre von den Aktionären bezogenen Dividende die Abtretung des Eigenthums der Bahn sammt allem Zubehör und insbesondere mit den von der Gesellschaft anzusammelnden Reserve- und Erneuerungs-Fonds fordern kann. Der Staat könnte, wenn die Dividenden durch Schmälerung der Rücklagen zu jenen Fonds künstlich gesteigert wären, in die Lage kommen, einen zu hohen Kaufpreis zahlen zu müssen und jene Fonds mit unzureichenden Beständen zu erhalten.

Wenn die Denkschrift anführt, daß die Regierung durch Kontrolirung der statutmäßigen Rücklagen zu den mehrgedachten Fonds sich die Beaufsichtigung des ganzen Finanzwesens der Eisenbahnen, einschließlich der Festsetzung der Dividende ermögliche, „indem die Ziffern der Fonds größtentheils gewisse Quoten des Reinertrags, überhaupt relative Zahlen seien, deren Feststellung zugleich eine Festsetzung aller übrigen Ziffern der Komptabilität involvire", so mag dahin gestellt bleiben, ob in der That eine so weitgreifende Folge daran sich knüpft. Keinenfalls würde jedoch dadurch das Recht der Kontrole alterirt werden, welches der Regierung, wie dargethan, zusteht. Die Denkschrift übersieht in dieser Hinsicht, daß bei Eisenbahn-Unternehmen die finanziellen Privatinteressen der Aktionäre sich nach der Natur der Unternehmung mit den öffentlichen Interessen des Staats und des Publikums, deren Wahrnehmung doch nicht lediglich der Eisenbahn-Verwaltung überlassen werden kann, sehr nahe berühren. Zudem hat es die Erfahrung zur Genüge bewiesen, wie wenig die Selbstverwaltung des Finanzwesens der Privat-Eisenbahnen durch die in Rede stehende staatliche Kontrole beschränkt wird.

Ebensowenig kann ich bezüglich der weiteren Frage, welche Mittel die Staatsregierung zur Ausübung ihres im öffentlichen Interesse bestehen gebliebenen Aufsichtsrechts anwenden dürfe, der Deduktion der Denkschrift beitreten, daß der in Ausführung des § 46 des Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838 zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates bestellte Kommissar nicht befugt sei, den Sitzungen des Aufsichtsraths und den Generalversammlungen der Gesellschaft beizuwohnen, oder die Kassenbücher der Gesellschaft zu prüfen.

Was die Theilnahme des Kommissars an den Sitzungen des Verwaltungs- (Aufsichts-) Raths betrifft, so genügt zur Widerlegung der Behauptung, daß die Verhandlungen des letzteren nur für die Aktionäre relevant, „für dritte und den Staat ganz ohne Interesse" seien, der Hinweis auf die meisten Statuten der Privat-Eisenbahnen, worin als Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsraths ausdrücklich hervorgehoben sind: Die Wahl der Direktionsmitglieder — von denen jetzt der Regel nach die Bestätigung der Wahl des obersten administrativen und des obersten technischen Direktionsmitgliedes dem Staate vorbehalten ist — die Normirung der Prozentsätze, welche aus den Betriebsüberschüssen zu dem Erneuerungsfonds zu zahlen sind — die Genehmigung

der Tarife für den Personen- und Güterverkehr und die Feststellung des von der Direktion alljährlich vorzulegenden Einnahme- und Ausgabeetats. Alle diese Berathungsgegenstände berühren das öffentliche Verkehrsinteresse in hohem Maße. So wird es bei den Etats darauf ankommen, daß darin eine gehörige Bahnbewachung und Unterhaltung, wie auch die Bereithaltung eines ausreichenden Bestandes von zweckmäßig konstruirten Betriebsmitteln vorgesehen ist, daß ferner auf eine ausreichende Zahl und Besoldung der für die Sicherheit des Fahrdienstes so wesentlich in Betracht kommenden unteren Beamtenchargen (Bahnwärter, Weichensteller, Bremser ꝛc.) Bedacht genommen ist und daß das Publikum nicht durch übel angebrachte Ersparungsrücksichten, beispielsweise durch Ueberbürdung der genannten Unterbeamten, gefährdet werde. — Gegenstände der Berathung des Verwaltungsraths und der Generalversammlungen sind ferner die Ausdehnung des Unternehmens über den bisherigen Zweck der Gesellschaft, die Vermehrung des Grundkapitals und die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen au porteur, die Abänderung der Statuten, die Abtretung des eigenen Betriebes, die Uebernahme des Betriebs anderer Bahnen, der Verkauf der Bahn, die Auflösung der Gesellschaft, ihre Fusion mit anderen Gesellschaften ꝛc., alles Gegenstände, worüber nach den ausdrücklichen Bestimmungen der meisten Eisenbahn-Statuten die Gesellschaften nur mit Genehmigung der Regierung disponiren können.

Die Anwesenheit des k. Eisenbahn-Kommissars bei Berathung dieser Gegenstände in den Sitzungen des Verwaltungsraths und der Generalversammlung wird wesentlich zur Erleichterung der gegenseitigen Verständigung, zur Abkürzung und Vereinfachung der schriftlichen Korrespondenz, also gerade zu der in der Denkschrift gewünschten „Befreiung von augenscheinlich unnützem Schreibwerke" dienen, und sollte daher im öffentlichen und im eigenen Interesse der Bahnverwaltungen von letzteren selbst dann nicht beanstandet werden, wenn die Staatsregierung die Zulassung ihres Kommissars bei jenen Verhandlungen gesetzlich nicht fordern könnte. Zu dieser Forderung erachte ich jedoch die Staatsregierung schon nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen und preußischen Staatsrecht für befugt. Ueberall, wo der Staat das Recht der Oberaufsicht hat, ist er auch zur Anwendung aller zur Ausübung dieser Aufsicht nothwendigen Mittel befugt, und zu diesen Mitteln gehört nach staatsrechtlichen Grundsätzen die Absendung von Kommissarien, um Visitationen vorzunehmen und bei den die Interessen des Staats berührenden Verhandlungen der Organe der ihm unterstellten Korporationen gegenwärtig zu sein (cfr. Zachariae, deutsches Staatsrecht 3. Aufl. Th. II. § 165; v. Rönne, preußisches Staatsrecht 3. Aufl. Bd. I. § 52; Bessel, preußisches Eisenbahnrecht, Theil II. S. 245 in fine). In Ausführung dieser allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze erkennt der § 46 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 ausdrücklich an:

„derselbe (der Kommissar) ist befugt, ihre (der Gesellschaft) Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen." —

Wenn auch das spätere deutsche Handelsgesetzbuch unter dem Vorstande einer Gesellschaft nur die Direktion und nicht den neben ihr bestehenden Aufsichtsrath versteht, so ist dieser Umstand doch für die Frage, welchen Sinn der allegirte § 46 des früher erschienenen Gesetzes vom 3. November 1838 mit den Worten „ihre" — d. h. der Gesellschaft — „Vorstände" verbinde, irrelevant; für diese Interpretation ist vielmehr lediglich zunächst der Wortlaut und Zusammenhang in diesem Gesetze selbst, dessen Absicht und Zweck und hiernächst subsidiär die damalige sonstige Gesetzgebung maßgebend (Einleitung zum allgemeinen Landrecht

§ 46 und § 57). Der Wortlaut des Gesetzes beseitigt jedoch schon für sich allein jeden Zweifel; der § 46 spricht von der Gesellschaft im Singular, von deren Vorständen im Plural, hat also unzweifelhaft alle Vorstände einer Eisenbahn-Gesellschaft, d. h. sowohl die Direktion der Gesellschaft, als Vertreterin nach Außen, wie auch den Aufsichtsrath, als Kontrolorgan, im Auge.

Selbstredend nehme ich für den königlichen Eisenbahn-Kommissar nicht das Recht in Anspruch, auch solchen Berathungen der Gesellschaftsorgane (Direktion, Verwaltungsrath, Generalversammlung) beizuwohnen, deren Gegenstand das staatliche Aufsichtsrecht nicht berührt. Andererseits leuchtet ein, daß den Privateisenbahn-Verwaltungen die Entscheidung darüber, in welchen Fällen das staatliche Interesse die Anwesenheit des k. Eisenbahn-Kommissars bei jenen Verhandlungen erheische resp. gestatte, nicht eingeräumt werden kann. Sind die Privateisenbahn-Verwaltungen der Ansicht, daß der Kommissar Verhandlungen, welche für das staatliche Interesse unerheblich seien, unbefugt beigewohnt habe, so steht ihnen selbstredend der Weg der Beschwerde offen.

Was endlich die Einsicht der gesammten Buch- und Rechnungsführung der Privateisenbahn-Verwaltungen betrifft, so kann das Interesse der Regierung an dieser Einsicht nicht bloß in dem — in Zukunft mit Vermehrung der Eisenbahn-Routen wahrscheinlich an Bedeutung gewinnenden — Falle hervortreten, daß in Gemäßheit des § 27 seq. des Eisenbahngesetzes das von dem Unternehmer eines Konkurrenzbetriebs auf der Bahn zu zahlende Bahngeld zu berechnen und dieserhalb die bisherige Scheidung der das Transport-Unternehmen angehenden Betriebs- und Verwaltungskosten von den übrigen Anlage-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Bahn nebst Zubehör einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen ist. Auch in mehrfachen anderen Beziehungen kann die Regierung einen großen Werth auf jene Einsicht zu legen haben, zum Beispiel, um zu ermitteln, ob die Eisenbahn-Verwaltung ihrer Verpflichtung, für die publizirten Tarifsätze die Beförderung ohne Unterschied der Interessenten zu bewirken, nachkommt und dieser Verpflichtung nicht etwa durch Frachtzurückzahlungen (sogen. Rekaktien) an einzelne bevorzugte Interessenten heimlich entgegenhandelt — oder ob die Gesellschaft das Bahnbewachungs- und Fahrpersonal in solcher Anzahl anstellt und ihm eine solche Besoldung gewährt, wie es die Rücksicht auf die Betriebssicherheit des Fahrdienstes der Bahn erheischt. — Für diese Zwecke kann der Rechnungsabschluß, welchen die Privateisenbahn-Verwaltungen alljährlich der Regierung einreichen, nicht genügen, da derselbe nur eine summarische Nachweisung der bei den einzelnen Titeln des Einnahme- und Ausgabeetats vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben enthält.

Das Recht der Regiernng, Behufs Wahrnehmung dieses Interesses eine so eingehende Visitation der Buch- und Rechnungsführung vorzunehmen, beruht schon auf dem allgemeinen deutschen und preußischen Staatsrechte (cfr. die obigen Citate) und speziell auf § 34 des Eisenbahngesetzes, wo vorgeschrieben ist: die Gesellschaft ist verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen, und die ihr von dem Handelsministerium zu gebende Anweisung zu befolgen. Aus dem hier der Regierung gegebenen Rechte, der Gesellschaft bezüglich aller Theile ihres Unternehmens, die Buch- und Rechnungsführung vorzuschreiben, folgt auch das Recht der Regierung zu einer speziellen Kontrole der Rechnungsführung.

Es beruht in der Notorietät, wie selten die Regierung von allen vorstehend bezeichneten Aufsichtsrechten Gebrauch gemacht hat. Um so weniger haben aber die Privateisenbahnverwaltungen Veranlassung, gegen jene Berechtigung der Re-

gierung Opposition zu erheben. Die Verwaltungen können vertrauen, daß sich die staatliche Aufsicht desto weniger fühlbar machen wird, je mehr die Bahnverwaltungen durch eine prompte, billige und sichere Bedienung des Publikums den Beweis liefern, daß sie die ihnen zur Befriedigung wichtiger öffentlicher Interessen konzessionirte Aufgabe richtig aufzufassen verstehen und zu erfüllen bemüht sind.

Ich kann demnach den preußischen Privateisenbahn-Verwaltungen nur empfehlen, die Auffassung, welche in der dem Reichskanzleramte vorgelegten Denkschrift über die enge Begrenzung des staatlichen Aufsichtsrechts über die Privatbahnen entwickelt ist, nicht weiter zu verfolgen und insbesondere die darin in Aussicht gestellte, jedenfalls nicht im Interesse der Aktionäre liegende Opposition im amtlichen Verkehre mit dem Eisenbahn-Kommissariat zu unterlassen. Ich lasse unerörtert, ob eine sonst etwa für angezeigt zu erachtende detailirte Regelung des staatlichen Aufsichtsrechtes auf dem Wege der Bundes-Gesetzgebung im Sinne und Wunsche der Eisenbahn-Verwaltungen ausfallen dürfte. So viel steht fest, daß die Handelswelt schon seit langer Zeit sogar eine über die bisherige Praxis weit hinausgehende Beschränkung der Autonomie der Eisenbahn-Verwaltungen fordert.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf v. Itzenplitz.

Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate.

Vom 10. Mai 1873.

Die Vorlage dieses Entwurfs und die Verhandlungen über denselben bildeten gewissermaßen den Ausgangspunkt für die mit der Errichtung des Reichs-Eisenbahnamts begonnene Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen. Ueberdies enthält der Kommissionsbericht des Abg. Berger (Witten) eine so klare Uebersicht der Verhältnisse, daß der Abdruck desselben an dieser Stelle sehr willkommen sein wird.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 5. Dezember v. J. legte der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Schreibens vom 10. ejd. m. dem Hause der Abgeordneten einen Gesetzentwurf über die Eisenbahn-Kommissariate vor, welcher in der Plenarsitzung vom 17. Dezember der ersten Berathung unterzogen und am Schlusse derselben an die unterzeichnete, zur Berichterstattung speziell gewählte Kommission überwiesen wurde. Letztere ist erst jetzt im Stande, sich des ihr ertheilten Auftrages zu entledigen, weil sie geglaubt hat, dem Gesetzentwurf über die 120 Millionen-Eisenbahn-Anleihe, der später ebenfalls zur Berathung an sie gelangte, die Priorität bei ihren Verhandlungen einräumen zu müssen.

Die gegenwärtige Vorlage ist, so lange in Preußen parlamentarische Institutionen bestehen, der erste Versuch, auf einem Theile des Gebiets des Eisen-

bahnwesens eine gesetzliche Regelung herbeizuführen. Bei der Fülle legislatorischer Aufgaben in den andern Zweigen des Staatslebens, in dem Sturm der Umwälzung, welche die Eisenbahnen in unserem Staate, wie in allen civilisirten Ländern herbeigeführt haben, zufriedengestellt durch den Bau von Eisenbahnen im eigenen Landestheile, ist es wohl nur Wenigen aufgefallen, wie dieses wichtigste aller Gebiete moderner materieller Thätigkeit seither in Preußen seit 35 Jahren nicht mehr Gegenstand allgemeinen gesetzgeberischen Ordnens, sondern in der Hauptsache Domaine rein ministerieller Entscheidung gewesen ist. Es kann nicht Aufgabe dieses Berichtes sein, die Ursachen dieser befremdenden Erscheinung weiter zu erforschen, wohl aber bietet dieselbe geeignete Veranlassung zu einem kurzen Hinweis auf

Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens.

In einem, während der letzten Session des Hauses der Abgeordneten seitens der vereinigten Kommissionen für Handel und Gewerbe und für Finanzen und Zölle erstatteten Berichte über den Gesetzentwurf „betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes und die Vermehrung des Betriebs-Materials der Staats-Eisenbahnen“ (Nr. 144 der Drucksachen de 1871—72) ist Eingangs mitgetheilt, welche theils unfreundliche, theils abwartende Stellung die preußische Regierung in der Periode der ersten Kindheit des Eisenbahnbaues zu demselben einnahm. Man betrachtete, als während der letzten Lebensjahre Friedrich Wilhelm III. einzelne ihrer Zeit vorauseilende Männer verschiedene Eisenbahn-Unternehmungen ins Leben riefen, diese entweder als schwindelhaft oder als unzweckmäßig, mindestens aber als überflüssig. Bei einer solchen Beurtheilung jener Erfindung, die bestimmt war, der Welt eine andere Gestalt zu geben, hätte man erwarten sollen, daß von der Emanation eines Eisenbahngesetzes für längere Zeit Abstand genommen, oder doch, da die Wichtigkeit der Sache gar nicht verstanden wurde, das Gesetz mit einer gewissen Oberflächlichkeit behandelt werden würde. Beide Annahmen trafen indessen nicht zu. Wenige Tage nach Eröffnung der ersten Eisenbahnlinie in Preußen (Berlin — Potsdam, am 29. Oktober 1838) erschien das „Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen“ vom 3. November 1838, welches für die damalige Zeit und wegen der Unmöglichkeit, seine Tragweite für die Zukunft irgendwie zu beurtheilen, als eine vortreffliche legislatorische Leistung bezeichnet zu werden verdient. Dieses Lob wird nur wenig abgeschwächt durch die Thatsache, daß das preußische Gesetz einem englischen Muster nachgebildet ist. Wie von einem geheimen Instinkte geleitet, füllte die damals herrschende Bureaukratie das neue Gesetz neben dem direkt Nothwendigen auch mit einer Menge solcher Bestimmungen, welche ihr gestatteten, für den freilich als unmöglich angesehenen Fall des Gedeihens der so wenig erkannten neuen Schöpfung, dieser nach allen Richtungen hin, den Staats-Zaum und Zügel wirksam anzulegen. Die Kommission hat geglaubt, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes im Interesse der Mitglieder des Hauses zu handeln, wenn sie in den, diesem Berichte beigefügten Anlagen an erster Stelle das in Rede stehende Gesetz vollständig abdrucken ließ. (Vgl. dasselbe oben Seite 529.) Eine Durchsicht desselben wird zu einer Bestätigung des oben angegebenen Urtheils führen.

§ 1 bestimmt als erstes Erforderniß für jedes Eisenbahn-Unternehmen die landesherrliche Genehmigung;

§ 2 gestattet stempelfreie Aktien auf den Inhaber auszugeben;

§ 3 unterwirft Statut und Bauplan der landesherrlichen;

§ 4 die Bahnlinie, sowie die Konstruktion der Bahn und der Fahrzeuge, der ministeriellen Genehmigung; letztere ist auch erforderlich für Geldanleihen (§ 6);

§ 7—19 regeln den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken für Eisenbahnunternehmungen. Nach

§ 21 kann der Handels-Minister Fristen für die Vollendung des Baues bestimmen, sich Bürgen dafür stellen, und im Falle der Nichtausführung auch die Bahn-Anlage versteigern lassen.

§ 22 verlangt eine Revision des Baues vor Eröffnung des Betriebs;

§ 23 überträgt die Handhabung der Bahn-Polizei nach ministeriellem Reglement der Gesellschaft;

§ 24 verpflichtet letztere, die Transportanstalten stets in gutem und der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Zustande zu erhalten und

(§ 25) allen entstandenen Schaden bei Beförderung von Personen oder Gütern auf der Bahn zu ersetzen.

§ 26 verleiht den Unternehmern für die ersten drei Jahre nach Eröffnung der Bahn das ausschließliche Recht, den Transportbetrieb allein zu übernehmen, während in den

§§ 27—31 die sehr wichtige, bis jetzt freilich noch nicht zur Ausführung gelangte Bestimmung enthalten ist, daß auch anderen Personen oder Gesellschaften seitens des Handelsministeriums die Erlaubniß ertheilt werden kann, die der konzessionirten Kompagnie gehörende Bahn zum Transportbetriebe für eigene Rechnung und gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung (Bahngeld) zu benutzen.

Nach § 33 sind die Tarife stets derart zu reguliren, daß der Reinertrag des in dem Unternehmen angelegten Kapitals die Höhe von 10 Prozent nicht übersteigt.

Demgemäß haben (§ 34) behufs desfallsiger Kontrole die Gesellschaften stets genaue Rechnung nach ministerieller Anweisung über ihr Unternehmen zu führen.

§ 36 verpflichtet die Eisenbahn-Gesellschaft zum unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postzwange unterworfenen Güter.

§ 38 befreit den Unternehmer zwar von der Entrichtung einer Gewerbesteuer, unterwirft ihn aber einer später zu regulirenden Abgabe, welche im Verhältniß des Aktienkapitals bemessen werden soll, jedoch darf gemäß

§ 39 der Ertrag der Abgabe nur zur Entschädigung der Staatskasse für ihr etwa durch die Eisenbahn entzogene Einnahmen und zur Amortisation des Anlagekapitals verwendet werden.

§ 40. Sobald diese Amortisation vollendet, ist dem Unternehmen eine solche Einrichtung zu geben, daß der Ertrag die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung nicht übersteigt.

§ 42 reservirt dem Staate das Recht, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen, jedoch kann dieser Ankauf erst 30 Jahre von dem Tage der Transporteröffnung an geschehen und gegen Auszahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages der im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlten Dividende und gegen Uebernahme etwaiger Schulden.

§ 44 schließt innerhalb der ersten 30 Jahre nach Eröffnung der Bahn die Anlage einer konkurrirenden Eisenbahnlinie aus, wogegen

§ 45 die Gesellschaft verpflichtet, sich den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen gemäß ministerieller Festsetzung gefallen zu lassen.

§ 46 lautet wörtlich:

„Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staats über das Unternehmen wird nach Ertheilung Unserer Genehmigung (§ 1) ein beständiger Kommissarius

ernannt werden, an welchen sich die Gesellschaft in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammenzuberufen und ihren Zusammenkünften beizuwohnen."

§ 47 erklärt die Konzession für verwirkt und ordnet die öffentliche Versteigerung der Bahn mit den Transportmitteln und sämmtlichem Zubehör an, wenn die Gesellschaft eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt und die Aufforderung zur Erfüllung drei Monate lang fruchtlos bleibt;

§ 49 endlich reservirt der gesetzgebenden Gewalt die Befugniß, die im vorliegenden Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu ergänzen und abzuändern oder auch ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Diesen etwaigen neuen Bestimmungen sollen auch die bereits vor Erlaß derselben konzessionirten Gesellschaften unterworfen sein, dieselben jedoch eine angemessene Geldentschädigung dann empfangen, wenn diese neuen Bestimmungen eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeiführen.

Das hier in seinen Hauptgrundzügen mitgetheilte Gesetz ist bis zum heutigen Tage fast ganz unverändert geblieben, trotzdem die Anschauungen, welche den Staat bei dessen Emanation und in den darauf folgenden 8 Jahren leiteten, eine gänzliche Umwandlung erfuhren und er vom Jahre 1849 an sogar selbst den Bau und Betrieb großer Eisenbahnen für eigene Rechnung übernahm. Vermittelst Gesetz vom 30. Mai 1853 wurde die im § 38 des Gesetzes von 1838 vorgesehene Abgabe vom Reinertrage der Gesellschaften ins Leben gerufen, ausschließlich zu dem Zwecke, um mittelst derselben (§ 6) Stammaktien der bezüglichen Gesellschaften anzukaufen, dadurch die Amortisation der für die Eisenbahnen aufgewendeten Kapitalien zu bewirken und die allmälige Erwerbung aller Privatbahnen für den Staat herbeizuführen. Nach nur sechsjähriger Geltung wurde der erwähnte § 6 des Gesetzes von 1853, sowie die §§ 39 und 40 des Gesetzes von 1838 vermittelst Gesetz vom 21. Mai 1859 wieder aufgehoben und damit die ausschließliche Verwendung der Eisenbahnabgabe zum Ankauf von Eisenbahnaktien und Herabführung der Tarife auf die Betriebsselbstkosten beseitigt resp. unmöglich gemacht.

Verschiedene vorgeschlagene Reformen blieben ohne Erfolg. Im Jahre 1860 beantragte der damalige Abgeordnete Reichenheim unter zahlreicher Unterstützung „das Gesetz vom 3. November 1838 einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Revision zu unterziehen und im Wege der Gesetzgebung zu reformiren". Der Antrag gelangte jedoch nicht zur Verhandlung, weder in der Kommission noch in pleno, und wurde deshalb im Februar 1862 von dem nämlichen Abgeordneten unter noch zahlreicherer Unterstützung erneuert, indeß ist auch hier eine Berathung und Beschlußfassung seitens des Hauses nicht erfolgt. Während der Session von 1868/69 proponirten die Abgeordneten Harkort und Berger eine Vervollständigung des Gesetzes hinsichtlich verschiedener in demselben enthaltenen, aber nicht zur Ausführung gelangten Bestimmungen. Die Kommission für Handel und Gewerbe erstattete zwar unter Nr. 381 der Drucksachen Bericht über diesen und andere damit in Verbindung stehende Anträge, doch gelangte auch dieser nicht zur Verhandlung in pleno. Dahingegen wurde (Antrag Dr. Becker) durch Gesetz vom 3. Mai 1869 „betreffend einen Zusatz zu § 25 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838" der mißbräuchlich vorkommende Ausschluß oder die Beschränkung der Haftpflicht der Eisenbahnunternehmer bei Beschädigungen von Personen untersagt.

Eine wesentliche Veränderung des Rechtszustandes wurde jedoch indirekt

durch die Verfassung des norddeutschen Bundes herbeigeführt, indem diese durch Artikel 4 das Eisenbahnwesen in Preußen sowie in allen übrigen Bundesländern der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterstellte, ferner (Artikel 41—47) dem Bunde das Recht gab, für eigene Rechnung oder durch Privatunternehmer, auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, Eisenbahnen im Interesse der Vertheidigung des Bundes anlegen zu lassen, das Widerspruchsrecht bestehender Eisenbahnunternehmungen gegen Parallel- oder Konkurrenzbahnen, welches in Preußen gemäß § 44 des Gesetzes von 1838 zulässig war, aufhob, die norddeutschen Eisenbahnen als ein einheitliches Netz zu verwalten befahl, die Kontrole und das Tariswesen an sich zog und die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife sowie die Einführung des Einpfennigtarifs für die wichtigsten Rohmaterialien als zu erreichendes Ziel hinstellte. Sämmtliche das Eisenbahnwesen betreffende Bestimmungen der norddeutschen Bundesverfassung sind in die Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871 übergegangen, finden jedoch auf Bayern in der Hauptsache keine Anwendung. (Conf. oben Seite 543).

Die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate.

Der in dem vorigen Abschnitt wörtlich mitgetheilte § 46 des Gesetzes vom 3. November 1838 bestimmte die Ernennung eines beständigen Kommissarius der Staats-Regierung für jedes Eisenbahnunternehmen, behufs Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über dasselbe. Während der ersten 10 Jahre nach Emanation des in Rede stehenden Gesetzes wurde diese Bestimmung bei den damals ausschließlich zur Herstellung gelangenden Privatbahnen entsprechend ausgeführt. Im Jahre 1848 jedoch fand sich die Staats-Regierung veranlaßt, an Stelle von Einzelbeamten besondere kollegialische Behörden unter dem Namen „Eisenbahn-Kommissariate" einzusetzen, für welche das als Anhang zum Gesetzentwurfe (Seite 538) abgedruckte Regulativ vom 24. November 1848 maßgebend wurde. Gemäß demselben gehörte zum Ressort der Eisenbahn-Kommissariate die Wahrung der Rechte des Staates gegenüber den Eisenbahn-Gesellschaften und der Rechte der letzteren als gemeinnütziger Anstalten, nicht minder aber auch der Schutz des die Eisenbahn benutzenden Publikums. Demgemäß hatten die Kommissariate die finanziellen und alle Betriebsangelegenheiten der Eisenbahngesellschaften, insoweit dabei ein allgemeines Interesse obwaltete, zu beaufsichtigen, und auf die Befolgung des Gesellschaftsstatuts und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen zu halten. Weitere wesentliche Bestimmungen sind in dieser dürftigen Instruktion, im Ganzen nur aus 4 Paragraphen bestehend, nicht enthalten. Man errichtete zunächst 4 Eisenbahn-Kommissariate, nämlich in Berlin, Breslau, Köln und Erfurt, von denen inmittelst jene in Breslau und Erfurt wieder aufgelöst sind und das frühere Kommissariat in Köln nach Koblenz verlegt wurde. Nach den Einverleibungen des Jahres 1866 wurde zur Beaufsichtigung der Privatbahnen in Schleswig-Holstein ein einzelner Kommissarius in Altona installirt und die Funktionen des Kommissariats für die wenigen Privateisenbahnen in der Provinz Hannover dem Vorsitzenden der königlichen Direktion der dortigen Staatsbahnen übertragen. In gleicher Weise fungirte der Vorsitzende der königlichen Direktion der Ostbahn für die inzwischen erbauten beiden Privatbahnen in der Provinz Preußen. Bei der thüringischen Eisenbahn endlich ist das Amt des Staats-Kommissarius mit demjenigen des Vorsitzenden dieses Privatunternehmens kumulirt.

Während sonach das Gesetz von 1838 nur einen einzelnen Beamten als Vertreter der Staatsregierung bei der einzelnen Privateisenbahn-Gesellschaft vorschreibt, waren durch einseitige ministerielle Verfügung daraus in den meisten Fällen kollegialische Behörden geschaffen. Eine Art von gesetzlicher Anerkennung wurde denselben indirekt zu Theil durch das Gesetz, „betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten" vom 21. Juli 1852, indem § 24 desselben die Eisenbahn-Kommissariate als Provinzialbehörden bezeichnete und für alle Beamte, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet sind, als entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz installirte. Den Umfang von amtlichen Befugnissen der Eisenbahn-Kommissariate aber gesetzlich zu umgrenzen, fand die Staatsregierung sich in den darauf folgenden zwei Dezennien nicht gewogen.

In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 27. Januar 1868 wurde dieses eigenthümliche Verhältniß durch den damaligen Abgeordneten Kühlwetter zuerst zur Sprache gebracht. Die vor dem Jahre 1848 bestandenen Einzel-Kommissarien hätten den Eisenbahngesellschaften — bemerkte der Redner — wenig Verdruß gemacht, „sie lebten und ließen leben". Anders aber sei es geworden als im Jahre 1848 plötzlich durch Reskript der Ministerien des Handels und des Innern die aus einem administrativen und einem technischen Mitgliede, nebst dem dazu gehörigen Büreaupersonal, bestehenden Kommissariate eingesetzt worden seien, denen man noch ohne gesetzliche Berechtigung einen Theil der früher den Bezirksregierungen zustehenden Befugnisse übertragen hätte. Von dieser Zeit an sei man auf das Schärfste gegen die Direktionen der Privateisenbahngesellschaften vorgegangen und habe insbesondere ein Mittel, direkte Disziplin gegen diese zu üben, in der sogenannten „executio ad faciendum" gefunden. In Handhabung dieser executio wären Ordnungsstrafen gegen die Direktoren bis zu 3000 Thalern festgesetzt worden. Redner verlangte die gesetzliche Beseitigung einer derartigen ministeriellen Willkür, zumal der Kompetenz-Gerichtshof früher entschieden habe, daß der Rechtsweg in einem solchen Falle ausgeschlossen sei. Remedur werde indessen jetzt nur auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu erzielen sein, da nach Emanation der norddeutschen Bundesverfassung diese für derartige Materien allein kompetent geworden.

In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 18. Dezember 1868 richtete auf Antrag der Kommissarien für den Eisenbahnetat das Haus die Aufforderung an die königliche Staatsregierung, „die Stellung und Kompetenz der Eisenbahn-Kommissariate gesetzlich zu regeln." Der Ressortminister erklärte es für „ziemlich unmöglich", über die Thätigkeit und die Befugnisse der Eisenbahn-Kommissariate ein Gesetz vorzulegen. Der Abgeordnete Wachler bezeichnete den vorliegenden Fall als Bundessache und schlug vor, ohne indeß einen Antrag zu stellen, die Staatsregierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Eisenbahn-Kommissariate als norddeutsche Bundesbehörde auf einer anderweitigen gesetzlichen Grundlage organisirt würden. Die königliche Staatsregierung kam indeß dem an sie gerichteten Verlangen des Hauses der Abgeordneten nicht nach und wurde deshalb der gleichlautende Antrag der Kommissarien für den Eisenbahnetat in der folgenden Session (1869/70) auf Grund eines mit großer Majorität gefaßten Beschlusses erneuert. Diesmal erklärte der Ressortminister, einer weiteren Regelung der Eisenbahn-Kommissariate nicht mehr entgegentreten und auf diesem Wege Aenderungen einführen zu wollen; immer aber dürften die Kommissarien nur das betreiben, womit sie beauftragt würden und es sei unangänglich, wenn gesetzlich bestimmt werden sollte, was der Kommissarius zu thun und was er nicht zu thun habe.

In der Sitzung vom 9. Januar 1871 referirte der Abgeordnete Dr. Hammacher abermals über die Angelegenheit der Eisenbahn-Kommissariate. Auf die Frage nach der Ausführung des in der vorigen Session in dieser Materie gefaßten Beschlusses hätten die Vertreter der Staatsregierung geantwortet: daß damals sofort von dem Herrn Handels-Minister der Auftrag ertheilt worden sei, ein Gesetz über die rechtliche Stellung der Eisenbahn-Kommissariate auszuarbeiten. Als aber, nachdem dies geschehen, sowohl aus dem Schooße des Abgeordnetenhauses, als auch aus dem Reichstage des norddeutschen Bundes der Wunsch geäußert worden sei, es möge das Eisenbahnwesen auf den norddeutschen Bund übernommen werden, habe der Handelsminister es für besser gefunden, zunächst mit dem Bundeskanzleramte über die weitere Art der Behandlung dieser Frage sich zu benehmen. Demgemäß seien Verhandlungen mit dem Bundeskanzleramte eingeleitet worden und dermalen noch im Gange.

Auf Grund dieser Mittheilungen des Referenten der Kommissarien des Hauses wurde die bereits zweimal beschlossene Aufforderung des Hauses an die königliche Staatsregierung diesmal nicht wiederholt. Jedoch erfolgte auch in der nächsten Session (1871/72) die Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Eisenbahnkommissariate nicht, und ebensowenig ergriff die Reichsregierung die Initiative auf diesem Gebiete. Beide Thatsachen veranlaßten die Kommissarien für den Eisenbahnetat, den so oft vergeblich wiederholten Antrag abermals zu erneuern. Seitens des denselben befürwortenden Abgeordneten wurde betont, wie sehr nahe es läge, die Erledigung der Frage seitens der Reichsgewalt und der Reichs-Gesetzgebung zu erwarten, allein da zum Bedauern der großen Majorität des Landtags die Reichsregierung offenbar nicht die mindeste Lust bezeige, die entsprechenden Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung auszuführen, so bleibe nach dem Worte, daß das Bessere der Feind des Guten sei, nichts Anderes übrig, als vorläufig für den Partikularstaat Preußen diejenigen Institutionen einzurichten, welche man im Interesse der Entwickelung des Eisenbahnwesens und zur Beseitigung vorhandener Uebelstände für nothwendig und nützlich halte. Der Ressortminister erklärte sich zur Vorlegung eines bezüglichen Gesetzentwurfs zwar bereit, jedoch nicht, wie verlangt wurde, noch in der laufenden Session, weil nach seiner Auffassung die in Rede stehende Angelegenheit mit der Frage der Dezentralisation der Eisenbahnverwaltung wesentlich zusammenhänge. In Ausführung dieser Zusagen hat die Staatsregierung, wie Eingangs erwähnt, nunmehr den Gesetzentwurf über die Eisenbahnkommissariate der Landesvertretung vorgelegt. Derselbe ist in zwei Sitzungen der unterzeichneten Kommission einer Berathung unterzogen worden, welcher als Vertreter der königlichen Staatsregierung die Herren Ministerial-Direktor Weißhaupt und Geheimer Regierungs-Rath Duddenhausen vom Handels-Ministerium beiwohnten.

Der Inhalt des Gesetz-Entwurfs.

§ 1 konstituirt die Eisenbahnkommissariate als Aufsichtsbehörden erster Instanz über sämmtliche Privatbahnen. Sie ressortiren vom Handels-Minister, haben die Befugnisse der Bezirksregierungen und bestehen aus zwei oder mehreren vom Minister zu ernennenden Mitgliedern. Der Sitz der Kommissariate (§ 2) wird durch königliche Verordnung, der Geschäftsbezirk durch den Minister bestimmt.

§ 3. Die Kommissariate haben in Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse die gesammte Verwaltung der zu ihrem Geschäftsbezirk gehörigen Privateisenbahnen zu überwachen, soweit die öffentlichen Interessen dies nach dem

Ermessen der Staatsregierungen erfordern. Alle Beschlüsse der Privatbahnen, welche die Fortsetzung der Gesellschaft, eine Aenderung ihrer Zwecke oder die Abänderung der Statuten betreffen, sind vor der Eintragung in das Handelsregister in jedem Falle der Staatsregierung vorzulegen.

§ 4 verleiht den Kommissariaten in specie die Berechtigung, den Bau der Eisenbahn zu überwachen, zu kontroliren, ob die Bahn sich dauernd in baulich sicherem Zustande befindet und mit dem erforderlichen Betriebsmaterial versehen ist, die Ausführung der bahnpolizeilichen Bestimmungen zu überwachen, die mit der Handhabung der Bahnpolizei beauftragten Bahnbeamten zu beaufsichtigen, und dieselben nöthigenfalls aus dem Dienste zu entfernen, zu konstatiren, ob der Erneuerungs- und Reservefond hinreichend dotirt wird, die Zweckmäßigkeit der eingeführten Tarife und Fahrpläne zu prüfen, direkte Expedition im Personen- und Güterverkehr anzuordnen, das Bahngeld gemäß § 27 des Gesetzes von 1838 festzusetzen, über die Beschwerden des Publikums, soweit dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, zu entscheiden und zur Veräußerung von Grundstücken die staatliche Genehmigung zu ertheilen.

§ 5 bevollmächtigt den Minister beim Eintritt von Verkehrsstockungen ꝛc. den Kommissariaten noch andere über die Bestimmung des § 4 hinausgehende Befugnisse zu übertragen. Gemäß

§ 6 sind die Kommissariate berechtigt, den Sitzungen der Eisenbahn-Gesellschafts-Organe beizuwohnen und die Zusammenberufung derselben zu verlangen; Einsicht in die Buch- und Rechnungsführung nach dem Ermessen des Ministers zu begehren und alle im öffentlichen Interesse für nothwendig erachteten tarifarischen, statistischen und sonstigen Spezialnachweisungen zu fordern.

Im Fall der Renitenz seitens der Bahngesellschaften können die Kommissariate mit Genehmigung des Ministers Geldstrafen bis zu 100 Thlr. festsetzen.

§ 7 läßt gegen alle Verfügungen der Kommissariate den Eisenbahn-Verwaltungen den Rekurs an den Handels-Minister offen, wodurch indessen die Ausführung der Verfügung nicht aufgehalten werden darf.

§ 8 regelt die Beziehungen zwischen den Kommissariaten und den Direktionen von Staatsbahnen bei Bauausführungen und Betriebseinrichtungen, welche Privat- und Staatsbahnen gemeinschaftlich betreffen.

§ 9 ermächtigt den Handelsminister, außer den durch das Gesetz instituirten Kommissariaten für besondere Geschäfte auch noch Einzel-Kommissare anzustellen.

§ 10 reservirt den übrigen mit den Eisenbahnen in Beziehung kommenden Staatsbehörden die seitherigen Ressort- und Kompetenzverhältnisse.

Durch § 11 wird § 35 des Eisenbahngesetzes von 1838 aufgehoben, dahin lautend, daß, wenn über die Anwendung des Bahngeldes oder des Frachttarifs zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, die Entscheidung darüber der Bezirksregierung zufällt.

General-Diskussion.

In der General-Diskussion wurde zunächst die Entstehung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, wie dieselbe hier im zweiten Abschnitt mitgetheilt ist, näher erläutert und nachgewiesen, daß die königliche Staatsregierung durch die Vorlage allerdings einem mehrfach wiederholten Wunsche der Landesvertretung entspreche. Das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung müsse um so mehr anerkannt werden, als die Eisenbahn-Kommissariate seit mehr denn 24 Jahren der vollen gesetzlichen Grundlage entbehrten. Denn wenn auch dieselben in dem Disziplinargesetz von 1852 unter der Bezeichnung „Provinzial-Behörden“ erschienen, so könne eine derartige gelegentliche Erwähnung keineswegs als eine vollständige

gesetzliche Basis für eine so wichtige Staatsaufsichtsbehörde erachtet werden. Die vielen, theils berechtigten, theils unberechtigten Beschwerden der Privatbahnen könnten auch erst dann ein Ende nehmen, wenn die Befugnisse der Kommissariate ihnen gegenüber nach allen Richtungen hin abgegrenzt seien. Der vorliegende Gesetzentwurf lasse indeß das Bestreben erkennen, die seither von Kommissariaten nur auf Grund ministerieller Anordnung geübten Befugnisse in der Form des Gesetzes noch weiter auszudehnen. Ob dies nothwendig sei und dem wirklichen Bedürfnisse des Staates wie des Publikums entspreche, sei näher zu begründen. So lange übrigens der preußische Staat selbst der größte Eisenbahnunternehmer im Lande sei, würde das von ihm geübte Aufsichtsrecht gegenüber den mit ihm konkurrirenden Privat-Eisenbahngesellschaften stets zu Unzuträglichkeiten aller Art führen und den berechtigtsten Angriffen ausgesetzt sein. Ein erträglicher Zustand lasse sich nur dann herbeiführen, wenn das Aufsichtsrecht, wie die Reichsverfassung es wolle, von den Einzelstaaten, also auch von Preußen, auf die Reichsgewalt übergehe und letztere dieses Aufsichtsrecht voll und ganz ausübe. Die Artikel 4 und 41—47 der Reichverfassung involvirten nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Reichsgewalt, und es müsse die alsbaldigste Ausführung derselben um so mehr erwartet werden, als der Reichstag im Laufe der letzten Jahre zu wiederholten Malen, sowohl auf Grund eines direkten Antrags als bei Gelegenheit von Petitions-Berathungen, die Reichsgewalt aufgefordert habe, auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens nach Maßgabe der direkten Bestimmungen der Reichsverfassung reformatorisch vorzugehen. Die endliche Ordnung dieser Angelegenheit erscheine doppelt geboten, weil die Reichsgesetzgebung durch ihre Thätigkeit auf einem anderen Gebiete dazu mitgewirkt habe, die Beziehungen zwischen der preußischen Regierung und den Privateisenbahngesellschaften noch unerquicklicher zu machen, als sie es gegenwärtig schon seien. Durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 nämlich, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, (conf. Seite 542 der Anlage dieses Berichts) seien nämlich die Landesgesetze, welche zur Errichtung von Aktiengesellschaften die staatliche Genehmigung vorschreiben oder eine staatliche Beaufsichtigung anordnen, aufgehoben, während die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf und das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, aufrecht erhalten seien. Durch dieses Gesetz glaubten die Privateisenbahn- wie auch andere Aktiengesellschaften sich in vielen wichtigen Beziehungen von der Oberaufsicht des Staates gänzlich befreit, wohingegen die Staatsregierung die ihr durch das Gesetz von 1838, die betreffenden Konzessionen und die Statuten zuerkannten Befugnisse gegenüber den Privatbahnen durch das nämliche Gesetz nur in ganz unwesentlichen Punkten für modifizirt erachtete. (Conf. Seite 544 der Anlage dieser Berichtes). Alle diese Unzuträglichkeiten seien, wie erwähnt nur dann zu beseitigen, wenn die preußische Staatsregierung, welche thatsächlich der größte Eisenbahn-Unternehmer in ihrem Lande geworden sei, an dem Ertrag ihrer Linien ein starkes finanzielles Interesse habe und notorisch mit den Privatbahnen mehr oder weniger sich in Konkurrenz befinde, sich ihres Aufsichtsrechts gegenüber den Privatbahnen vollständig begäbe und letzteres, wie es die Reichsverfassung ja ausdrücklich wolle, an die Reichsgewalt überginge. In Anbetracht dieser Gründe werde es sich empfehlen, den vorliegenden Gesetzentwurf zur Zeit abzulehnen, gleichzeitig aber die Reichsgewalt auffordern zu lassen, die klaren Vorschriften der Reichsverfassung hinsichtlich des Eisenbahnwesens ungesäumt auszuführen und erst dann, wenn dies wider Erwarten nicht geschehe und darüber

eine offizielle Erklärung der Reichsgewalt vorliege, von Seiten der Landesgesetzgebung die nothwendigen Reformen im Eisenbahn-Aufsichtswesen herbeizuführen.

Seitens der Vertreter der k. Staatsregierung wurde diesen Bemerkungen gegenüber zunächst die Thatsache betont, daß das Haus die Staatsregierung zu wiederholten Malen aufgefordert habe, die Frage der Eisenbahn-Kommissariate im Wege der Landes-Gesetzgebung auszutragen. An der seitherigen Nichterfüllung dieses Verlangens seien der Krieg von 1870—71, sowie überhäufte Geschäfte hauptsächlich Schuld gewesen. Für die Regierung selbst erscheine die Frage nicht so dringend, weil sie mit den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen für die Aufsicht über die Privatbahnen auszukommen im Stande sei. Die gesetzliche Basis für die seitherige Verfassung der Kommissariate resultire nicht nur aus der ausdrücklichen Aufführung derselben im Disziplinargesetz von 1852, sondern auch aus der seit 24 Jahren ohne Widerspruch erfolgten Bewilligung der dafür im Etat ausgeworfenen Kosten Seitens der Landesvertretung. Ob die Reichsregierung gegenwärtig damit beschäftigt wäre, die Bestimmungen der Reichsverfassung hinsichtlich des Eisenbahnwesens der Ausführung näher zu bringen, könne im Augenblick nicht angegeben werden. Möchte das der Fall sein, so habe man Grund zu vermuthen, daß das Reich bei den von ihm zu treffenden Aufsichtseinrichtungen die Fortexistenz von Kommissariaten für die Privatbahnen in den einzelnen Staaten zur Voraussetzung habe. Der k. Staatsregierung habe Nichts ferner gelegen, als sich mit ihrer Vorlage, die ja eben nur auf wiederholtes Andrängen der preußischen Landesvertretung erfolgt sei, mit der Reichsgewalt in Opposition zu setzen, im Gegentheil wünsche man lebhaft, auf diesem so wichtigen Gebiete mit der Reichsgewalt fortwährend Hand in Hand zu gehen, wie unter vielen andern Fällen durch die wesentliche Mitwirkung der preußischen Regierung bei Emanation des Bundes-Bahnpolizei- und Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen dargethan werde. Thatsächlich habe indeß die Reichsgewalt bis jetzt keine Veranlassung genommen, die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen zu verwirklichen, was zu erklären und zu entschuldigen sei theils durch die eminenten hochpolitischen Aufgaben anderer Art, deren Erledigung dem Reiche obgelegen, theils vielleicht durch den Umstand, daß das Reich, was bei Erörterung dieser Frage häufig übersehen werde, als Besitzer der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen den Bahnen anderer Reichsländer doch nicht so absolut unbefangen und uninteressirt gegenüberstehe, als man, im Gegensatze zu Preußen, gern anzunehmen pflege. Uebrigens werde schon durch die einfache Thatsache, daß das Reich seither die Art. 4 und 41—47 noch nicht ausgeführt, die Berechtigung des Einzelstaates, diese Angelegenheiten für sich und in seinem Sinne zu ordnen, materiell und formell unanfechtbar.

Von anderer Seite wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Eisenbahn-Kommissariate in ihrer seitherigen Verfassung nur einen sehr geringen Nutzen gestiftet. In der Kindheit des Eisenbahnwesens möchten dieselben Berather Unmündiger gewesen sein, nachdem aber die Privatgesellschaften sich rasch zur Selbstständigkeit und Kraft entwickelt, wäre diese Wirksamkeit der Kommissariate ganz weggefallen und im Wesentlichen sie nur eine bevormundende und belästigende Aufsichtsbehörde geworden. Bei der scharfen Zentralisation, welche nach und nach unter dem Zusammenwirken der verschiedenartigsten Umstände auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens Platz gegriffen, sei diesen Mittelinstanzen zwischen den Privatbahnen und dem Ministerium, als welche die Kommissariate doch eigentlich gedacht werden müßten, auch von Seiten der Zentralinstanz, vor und nach der Boden für eine gedeihliche Wirksamkeit entzogen und diese in die Rolle

eines Briefträgers zwischen dem Ministerium und den Privatbahnen gedrängt worden. Die Vorlage bezwecke nun allerdings einerseits diesem unfruchtbaren Zustande der Dinge ein Ende und die Kommissariate zu fruchtbringenden Gliedern der Verwaltung zu machen, andererseits sei aber auch das Bestreben der Staatsregierung unverkennbar, durch die Vorlage ein bedeutendes Stück wirklichen Eisenbahnrechts in ihre Kompetenz zu ziehen. Es sei eine offenkundige Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren, namentlich aber seit Emanation des Gesetzes vom 11. Juni 1870, die Eisenbahngesellschaften die Berechtigung der Staatsregierung zu der von ihr thatsächlich geübten Aufsicht in dem seitherigen Umfange entschieden bestritten. Die Staatsregierung ihrerseits, welche an diesen seither geübten Befugnissen festhalten zu müssen glaube, wolle nun diesen Streitigkeiten mit einem Schlage ein Ende machen durch einfache Einverleibung ihrer Anschauungen über die vermeintlich ihr zustehenden Rechte in das neue Gesetz. Wenn man in dem hier vorliegenden Streite nun auch insofern sich auf Seiten der Staatsregierung stellen könne und wolle, als man die Fortdauer einer energischen und eingreifenden Aufsicht über die Privatbahnen als unerläßlich erachte, so müsse man doch andererseits die Nothwendigkeit anerkennen, auch für die Staatsbahnen eine direkte und einschneidende Aufsicht zu etabliren. Den lauten Klagen über rücksichtslose Ausbeutung des Monopols seitens der Privatbahnen ließen sich ebenso viele Beschwerden über eine gleich rücksichtslose Ausbeutung durch die Staatsbahnen, namentlich da, wo diese ganz ohne Konkurrenz seien, zur Seite stellen. Wolle man die vorliegende Frage überhaupt auf dem Wege der Landesgesetzgebung ordnen, so müßte nach der Ansicht des Redners die Angelegenheit in größerem Maßstabe behandelt und Eisenbahn-Kommissariate hergestellt werden, welche nicht nur, wie die Regierung es wolle, die Aufsicht über die Privatbahnen, sondern auch über die Staatsbahnen führten und hinreichend große Gebiete umfassen, um kräftige, unabhängige und einflußreiche Behörden aus ihnen gestalten zu können.

Die Vertreter der k. Staatsregierung bekämpfen den Vorschlag, auch die Staatsbahnen den Eisenbahn-Kommissariaten zu unterstellen, entschieden. Die Verwaltung von Eisenbahnen mache schon ihrer Natur nach eine straffe Zentralisation nöthig und die in Preußen vorhandene sei nicht durch das Belieben irgend eines Ministers, vielmehr durch die zwingende Gewalt der Umstände geschaffen worden. Etablire man zwischen den k. Eisenbahndirektionen und der Staatsregierung noch eine Mittelinstanz, so würde dieselbe thatsächlich nur eine Verlangsamung der Geschäfte und eine Vermehrung des ohnehin schon so ungeheuer gewordenen Schreibwerks herbeiführen. Wenn bei einzelnen k. Eisenbahn-Direktionen die Zentralisation einen zu großen Umfang erreicht habe, so erkläre sich dieses Faktum durch die von Jahr zu Jahr steigende Ausdehnung der bestehenden Eisenbahnlinien, übrigens sei man ja in Gemäßheit der in der Session von 1871 seitens des Hauses der Abgeordneten an die Staatsregierung gerichteten desfallsigen Aufforderungen schon seit mehreren Monaten damit beschäftigt, die Direktionen der großen Staatseisenbahnen zu dezentralisiren, indem man sogenannte Betriebs-Kommissionen für einzelne Strecken einsetze und der Zentral-Direktion nur die allgemeine Leitung und die Oberaufsicht über die Geschäftsgebahrung der Betriebs-Kommissionen belasse. Um so weniger erscheine angesichts dieser vielversprechenden neuen Form der Gedanke angezeigt, jetzt den k. Direktionen noch Eisenbahn-Kommissariate als Aufsichtsbehörde überzuordnen; außerdem werde man nicht wissen, wohin bei Ausführung des gemachten Vorschlages die Eisenbahn-Kommissariate in der Stufenleiter der Behörden zu stellen sein würden.

Schon jetzt hätten die k. Eisenbahn-Direktionen in wirthschaftlichen Dingen eine größere Wirksamkeit als die Bezirksregierungen. Superordinire man nun die Kommissariate noch den schon so bedeutend gewordenen k. Eisenbahn-Direktionen, so werde sich thatsächlich eine neue Art von Oberpräsidium daraus gestalten. Außerdem komme in Betracht, daß Territorialgrenzen bei der eigenthümlichen Gestaltung unserer Eisenbahnen sich nicht einhalten ließen, woraus dann naturgemäß wieder Komplikationen bedenklicher Art entstehen könnten. — Ein Mitglied der Kommission bemerkte im Anschluß an diese Auslassungen der Vertreter der k. Staatsregierung, daß verschiedene Privatbahnen, welche unter Staatsverwaltung sich befänden, ein vertragsmäßiges Recht darauf hätten, direkt vom Handelsministerium zu ressortiren, wie z. B. die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. Wolle der Staat die diese Gesellschaft administrirende k. Eisenbahn-Direktion einem Kommissariat unterordnen, so würde daraus für die Gesellschaft das Recht deduzirt werden können, von dem Betriebsüberlassungs-Vertrage zurückzutreten und sich wieder eine eigene Verwaltung zu geben.

In der Kommission wurde auf Grund dieser Verhandlungen schließlich darüber Einverständniß erzielt, daß die Kompetenz der Landesgesetzgebung, die in Rede stehende Angelegenheit, da das Reich nicht eingeschritten, nunmehr nach ihren Bedürfnissen zu ordnen, zwar zu bejahen sei, es aber doch nach allen Richtungen hin zweckmäßig erscheine, bevor man dazu übergehe, die Reichsgewalt durch die k. Staatsregierung dringend auffordern zu lassen, die Reichs-Verfassungs-Vorschriften über das Eisenbahnwesen, namentlich bezüglich der Oberaufsicht, endlich zur Ausführung zu bringen. Die Bestimmungen der Reichsverfassung seien ja nicht nur Rechte für die Reichsgewalt, sondern auch Pflichten derselben gegenüber den Einzelstaaten und deren Bürger. Außerdem aber erscheine es gerade auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens, wo sich leider noch ein bedenklicher Partikularismus zeige, von besonderem Werthe, daß Preußen, als der bei weitem größte Staat, ein Beispiel pünktlichster Beobachtung der Reichsverfassung gebe und den Bundesgenossen, denen eine Reichs-Eisenbahn-Kontrole wahrlich Noth thue, hierin vorangehe.

Demgemäß fand der Antrag, dem Plenum die in fine abgedruckte Resolution zur Annahme zu empfehlen, die einhellige Zustimmung der Kommission.

Von einer

Spezial-Diskussion

wurde in Gemäßheit der Ablehnung des Gesetzentwurfs der Regierung Abstand genommen, jedoch beschlossen, einen von dem Korrefenten vorgelegten Gegenentwurf für den Fall etwaigen späteren Wiederauftretens der Frage zu den Akten zu nehmen.

Der Kommission waren ferner noch folgende

Petitionen

zur Vorberathung übergeben. J. II. Nr. 1932. Der Verein zur Wahrung der gemeinschaftlichen wirthschaftlichen Interessen für Rheinland und Westphalen (W. T. Mulwang und Genossen zu Düsseldorf). Petenten wünschen auch die Staatsbahnen den Kommissariaten unterstellt zu sehen, erachten für die Oberaufsicht aber nur das Reich kompetent und beantragen deshalb Ablehnung der Vorlage und Ueberweisung der Eisenbahnangelegenheiten an das Reich.

J. II. Nr. 1274. Die Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft als Vorsitzende des Vereins der Privateisenbahnen im deutschen Reiche (Fournier zu Berlin). Petenten, welche ihre Vorstellung gedruckt unter die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten vertheilt haben, halten ebenfalls den Landtag nicht für kompetent zur Ordnung dieser Angelegenheit und betrachten als den

eigentlichen Zweck des Gesetzentwurfs nicht die gesetzliche Regelung der Kompetenz und Ressortverhältnisse der Kommissariate, sondern die Fixirung der seither bestrittenen Befugnisse des Staats gegenüber den Privatbahnen. Sie stützen sich in ihrem Kampfe gegen das diese Befugnisse vertretende Handels-Ministerium, wie bereits früher erwähnt, auf die §§ 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870. Die Staatsregierung ihrerseits interpretirt diese Bestimmungen dahin, daß durch dieselben nur die staatliche Concession und Beaufsichtigung der Aktiengesellschaften als eine Erwerbs-Genossenschaft und für reine innere Angelegenheiten in Wegfall gekommen sei, keineswegs aber das Oberaufsichtsrecht, welches dem Staate bezüglich den Eisenbahnen, als öffentlichen Verkehrsanstalten, zustehe und durch das Gesetz von 1838, durch Concessionsvertrag und Statut bis ins Einzelne geregelt sei. Die Auffassungen der Staatsregierung haben ihren prägnantesten Ausdruck in der früher schon erwähnten Verfügung des Handels-Ministers vom 6. September 1871 gefunden, welche sub Nr. V der Anlage zu diesem Bericht sich abgedruckt findet. Mit der hierin enthaltenen Rechtsanschauung der preußischen Regierung hat sich der deutsche Reichstag im Mai 1872 bei Berathung einer Petition der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft (J. II. Nr. 42), worüber der Kommissions-Bericht vorlag, im Wesentlichen einverstanden erklärt.

Gleiches geschah einstimmig Seitens der unterzeichneten Kommission, welche im Uebrigen auf die gedruckte Petition selbst verweisend, glaubt, sich eines näheren Eingehens auf diese und die darin enthaltenen eventuellen Abänderungsvorschläge zu dem prinzipaliter von den Petenten bekämpften Gesetzentwurfe enthalten zu können.

Anträge der Kommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In Erwägung, daß nach Artikel 4 Pos. 8 und Artikel 41 bis 47 der Verfassung des deutschen Reiches das Eisenbahnwesen der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt, — in fernerer Erwägung, daß es sich für die Landesgesetzgebung empfiehlt, die Ausführung dieser wichtigen Aufgabe der Reichsgesetzgebung abzuwarten, weil sie erst dann die Nothwendigkeit und die Grenzen ihres eigenen legislatorischen Vorgehens genau zu beurtheilen vermag, — in endlicher Erwägung, daß selbstständige Eisenbahn-Aufsichts-Behörden nur dann zweckentsprechend eingerichtet werden können, wenn zunächst die seither in der Zentralinstanz verbundene Staats-Eisenbahn-Verwaltung und die Eisenbahnaufsicht getrennt und eine Reichsoberaufsichts-Instanz für das Eisenbahnwesen gebildet wird —

1) den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahnkommissariate (Nr. 61 der Drucksachen) abzulehnen;
2) die königliche Staatsregierung aufzufordern, mit ihrem ganzen Einflusse dahin zu wirken, daß in Ausführung der obengenannten Artikel der Reichs-Verfassung die Beaufsichtigung und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen Seitens des Reiches einheitlich geregelt werde und dem Hause der Abgeordneten von dem Resultate der desfallsigen Schritte bei der Reichs-Regierung alsbald Kenntniß zu geben;
3) die Petitionen J. II. 1932 und 1274 als durch die Beschlüsse zu 1 und 2 eventuell für erledigt zu erklären.

Berlin, 10. Mai 1873.

Die XIII. Kommission.

Dr. Loewe, Vorsitzender. Berger, (Berichterstatter.) Jacobi. v. Tempelhoff. Dr. Lieber. Bernards. v. Kameke. v. Rauchhaupt. Stengel. Brons. Overweg. Bischof. Reimers. v. Rautter.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Das Gesetz über die Errichtung desselben vom 27. Juni 1873 ist in diesem Bande der „Annalen", Seite 358, abgedruckt.

Ueber die Entstehung dieses Gesetzes vgl. „Annalen" 1874, Seite 302, sowie den Aufsatz von F. Perot betr. die „Controle" des Reichs über das Eisenbahnwesen, „Annalen" 1874, S. 1087.

Ueber die Thätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts vgl. „Annalen" 1874, S. 1525 und in diesem Bande, S. 460; ferner die Gesetzentwürfe und Denkschriften dieser Behörde „Annalen" 1874, S. 891; 1875, S. 551, 1225, 1701 ꝛc.

Eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1873 bildet das folgende:

Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahn-Amt.

In Ausführung des § 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 164) hat der Bundesrath an Stelle des Regulativs vom 5. Januar 1874 (Reichs-Centralblatt Seite 27) nachstehendes Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch richterliche Beamte verstärkten Reichs-Eisenbahnamt erlassen:

§ 1. Wird gegen eine vom Reichseisenbahnamt verfügte Maßregel Gegenvorstellung auf Grund der Behauptung erhoben, daß die Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so überweist der Reichskanzler die an ihn zu richtende Gegenvorstellung dem verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amt.

§ 2. Das verstärkte Reichseisenbahnamt besteht aus dem Präsidenten des Reichseisenbahnamts oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, zwei Räthen des Reichseisenbahnamts und drei richterlichen Beamten. Für letztere werden für den Fall der Behinderung drei Stellvertreter ernannt.

Das bei der früheren Bearbeitung der Sache als Referent thätig gewesene Mitglied des Reichseisenbahnamts darf an der Berathung und Beschlußfassung des verstärkten Reichseisenbahnamts nicht theilnehmen.

§ 3. Ergiebt sich bei der Prüfung der angebrachten Gegenvorstellung, daß zur Klarstellung des Sachverhältnisses zuvörderst thatsächliche Erhebungen erforderlich sind, so werden diese vom Präsidenten angeordnet.

§ 4. Sind die nach § 3 angeordneten Erhebungen erfolgt, oder hat der Präsident weitere Erhebungen nicht für nöthig erachtet, so wird die Sache zur kollegialen Berathung und Beschlußfassung gebracht.

Zu diesem Ende ernennt der Präsident einen ersten und einen zweiten Berichterstatter.

Einer dieser Berichterstatter muß aus den richterlichen Beamten gewählt werden.

§ 5. Zur Beschlußfähigkeit des verstärkten Reichseisenbahnamtes bedarf es der Anwesenheit sämmtlicher in § 2 aufgeführter Mitglieder oder deren Stellvertreter.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und die Berathung in den Sitzungen. Er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Das Kollegium entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6. Beschließt das Kollegium eine weitere Ermittelung oder Verhandlung, so werden die erforderlichen Anordnungen vom Präsidenten getroffen.

§ 7. Im Eingange des unter dem Siegel des Reichseisenbahnamts mit

auszufertigenden Beschlusses sind die Mitglieder des Kollegiums, welche an der Beschlußfassung theilgenommen haben, aufzuführen. Die Ausfertigung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Berlin, den 13. März 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Eisenbahn-Betriebsreglement

Vom 11. Mai 1874.

Dasselbe ist im Jahrgang 1874 der „Annalen", Seite 1147 bis 1194, abgedruckt.

Vgl. auch die Bemerkungen W. Endemann's „Annalen" 1875 S. 1195.

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 4. Januar 1875.

In Gemäßheit der Art. 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des deutschen Reichs an Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt pro 1870 S. 461) und des Nachtrages zu demselben vom 29. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872 S. 34) das nachfolgende Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§ 1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im § 26 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit dieser Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Die Bahnhöfe sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt der Züge zu öffnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden (siehe § 46 al. 3).

§ 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Normal-Profil des lichten Raumes
für die Eisenbahnen Deutschlands

für die freie Bahn. | für die Bahnhöfe.

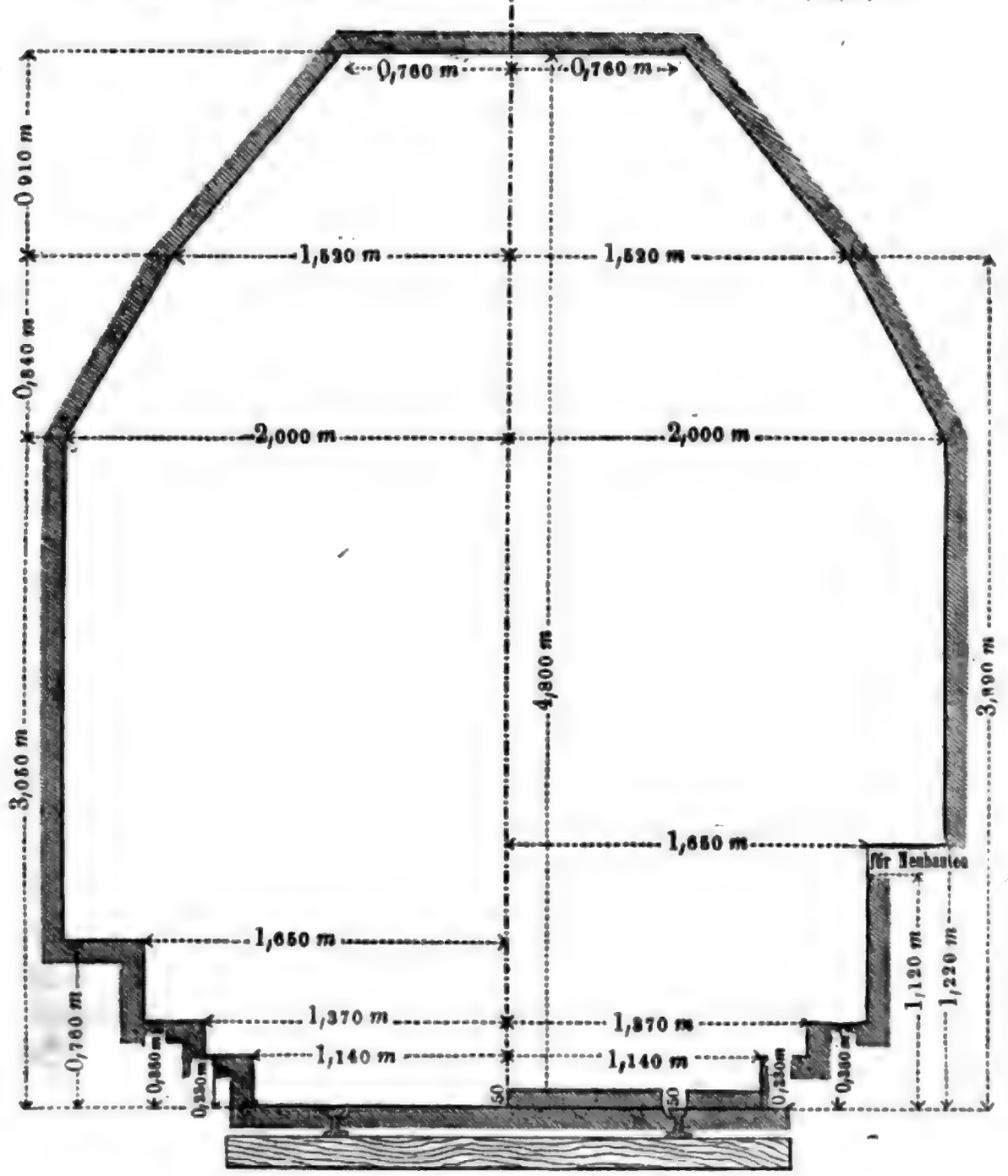

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im § 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§ 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des § 2 zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

§ 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangsbarrièren sind spätestens 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. § 58).

Die Barrièren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrièren, einschließlich der Zugbarrièren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveauübergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passirt werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrièrendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen, erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§ 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und $^1/_{10}$ Kilometer angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem andern Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§ 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Hauptreparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§ 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von 100,000 Kilometer, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 80,000 Kilometer zurückgelegt hat, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§ 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer Dampfpfeife.

§ 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§ 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§ 12. Alle nicht in Arbeitszügen gehenden Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Es müssen außer den gewöhnlichen Kuppelungen noch Sicherheitsketten oder Kuppelungen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen nicht tiefer als 75 Millimeter über Schienenoberkante herabhängen.

§ 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der

Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

			bei Personenzügen		bei Güterzügen	
bis	einschließlich	$^1/_{500}$	der 8.	Theil,	der 12.	Theil,
„	„	$^1/_{300}$	„ 6.	„	„ 10.	„
„	„	$^1/_{200}$	„ 5.	„	„ 8.	„
„	„	$^1/_{100}$	„ 4.	„	„ 7.	„
„	„	$^1/_{60}$	„ 3.	„	„ 5.	„
„	„	$^1/_{40}$	„ 2.	„	„ 4.	„

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen
auf Neigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil, und
„ „ „ „ 1 : 40 „ „ 5. „
der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1) die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2) die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
3) durch geeignete Kontrol-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 14. Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen werden, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

Um das Einklemmen der Finger in die Spalten der Thüren zu verhüten, sind die letzteren mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§ 15. Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstützen zu versehen, welche an der Hinterwand des Wagens so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens $3{,}_{000}$ Meter, im letzteren höchstens $3{,}_{600}$ Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens $1{,}_{400}$ Meter, im letzteren höchstens $1{,}_{200}$ Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstützen müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von $0{,}_{046}$ Meter oberer und $0{,}_{035}$ Meter unterer Länge und Breite bei $0{,}_{076}$ Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über $0{,}_{250}$ Meter Breite und $0{,}_{280}$ Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur $0{,}_{140}$ Meter Breite und $0{,}_{120}$ Meter Höhe haben.

§ 16. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§ 17. Jeder Wagen und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Die Revision hat jedesmal zu erfolgen, sobald der Wagen 30,000 Kilometer durchlaufen hat, oder falls diese Strecke noch nicht zurückgelegt wäre, sobald zwei Jahre seit der letzten Revision verflossen sind.

§ 18. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse, wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

§ 19. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 20. Auf jeder Station ist an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr anzubringen, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht werden.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§ 21. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station und sodann auch bis höchstens zur nächsten Station (Blockstation) für Lokomotiven, welche durch Schieben Hülfe geleistet haben und zurückzubefördern sind (siehe § 22).

§ 22. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, nur in folgenden Fällen gestattet:

a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Bahnhöfen, oder in Nothfällen;
b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Etablissements, wenn die Geschwindigkeit 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) nicht übersteigt.

Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig:
beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken, und
bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§ 23. Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Fahrgeschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§ 24. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen nur gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) beträgt.

Entsprechend konstruirte Tender-Lokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§ 25. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren (siehe auch § 35 und § 45).

§ 26. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Neigungen von nicht mehr als 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 75 Kilometer pro Stunde oder 1250 Meter pro Minute,
für Personenzüge auf 60 Kilometer pro Stunde oder 1000 Meter pro Minute,
für Güterzüge auf 45 Kilometer pro Stunde oder 750 Meter pro Minute

festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert und das Fahrpersonal unter Bezeichnung dieser Strecken mit Instruktion versehen werden.

Ausnahmsweise können größere Geschwindigkeiten für Schnellzüge bis 90 Kilometer pro Stunde unter besonders günstigen Verhältnissen zugelassen werden, sie bedürfen aber der ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Leer fahrende Lokomotiven dürfen nur mit einer Geschwindigkeit befördert werden, welche um mindestens 15 Kilometer pro Stunde hinter der regelmäßigen Fahrgeschwindigkeit zurückbleibt, die zur Beförderung der betreffenden Zuggattung vorgeschrieben ist.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§ 27. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§ 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstand gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

§ 28. Bei denjenigen Schnell- und Personenzügen, bei welchen die im § 26 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die nach § 13 (siehe auch § 33) erforderlichen Bremsen um eine vermehrt sein.

§ 29. Die Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Eilgut mit Schnellzügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 30. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§ 31. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§ 32. Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§ 33. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im § 13 (siehe auch § 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1 : 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten oder Kuppelungen (siehe § 12) eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife (§ 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleich-

mäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens § 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 34. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§ 35. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

Ausnahmen sind nur in dem im § 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§ 36. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Die von Zügen zu befahrenden Geleise müssen auf der freien Bahnstrecke mindestens $^1/_4$ Stunde vor der Ankunft, auf Bahnhöfen vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§ 37. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstand mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§ 38. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 39. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§ 40. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem

Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Jeder Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen muß ein Achtungssignal vorhergehen.

Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

Auch Dräsinen und Materialien-Transportwagen (§ 36) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§ 41. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten.

§ 42. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§ 43. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§ 44. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an gegeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§ 45. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahn-Unfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen schweren Kalamitäten plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) gefahren werden.

§ 46. Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf

Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe § 1 Al. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem dienstthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§ 47. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§ 48. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Plazirung auch von den Bremsern und Schaffnern, soweit letzteren die Beaufsichtigung des Zuges oder die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomative oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämmtliche besetzte Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§ 49. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§ 50. Für die gemäß §§ 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§ 51. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§ 52. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 53. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten (§ 66) Folge zu leisten.

§ 54. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 55. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörden, sowie der im § 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 56. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 57. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge ist inner-

halb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§ 58. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§ 59. So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§ 60. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§ 61. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§ 62. Wer den Bestimmungen der §§ 53—61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

> Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.
>
> Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet,

wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 63. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§ 64. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an

dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§ 65. Ein Abdruck der §§ 53—65 dieses Reglements und der §§ 13, 14, 22 Al. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§ 66. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirektor und der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebs-Inspektor,
3) die Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Bauinspektoren, Betriebs-Kontroleure und Ober-Zugmeister,
4) die Eisenbahn-Baumeister und Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahnkontroleur,
8) die Stationsvorsteher beziehungsweise Bahnhofsinspektoren und Bahnhofs-Verwalter,
9) die Stations-Aufseher und Bahnhofs-Aufseher,
10) die Stationsassistenten und Bahnhofs-Inspektionsassistenten,
11) die Weichensteller, Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter,
12) die Zugführer, Packmeister, Schaffner, Zugmeister, Kondukteure und Wagenwärter,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§ 67. Allen im § 66 genannten Bahnpolizeibeamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§ 68. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§ 69. Die Bahnpolizeibeamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes

ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§ 70. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen, und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§ 71. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§ 72. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten oder den Eisenbahn-Direktionen und
c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§ 73. Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im § 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallsige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 74. Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von demselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts eine Abweichung für zulässig erkannt wird.

Dasselbe wird durch das „Zentralblatt für das deutsche Reich“ und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahnamt mitzutheilen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Eisenbahn-Postgesetz,

betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

Vom 20. Dezember 1875.

Einleitung.

Einer Rede des Generalpostmeisters Dr. Stephan bei der ersten Berathung über dieses Gesetz im Reichstage (am 2. November 1875) entnehmen wir folgende Stellen:

.. Ich sprach von dem guten Recht der Postverwaltung und will mich bemühen, dies nachzuweisen. Wenn es sich blos um ein Recht handelte, welches in den augenblicklich geschriebenen Gesetzen steht, so würde ich das in diesem Fall nicht so hoch anschlagen; geschriebene Gesetze können geändert werden und sind oft genug geändert worden in Folge der Raschlebigkeit unserer Zeit. (Sehr richtig!) Das Recht aber, welches ich meine, ist der Natur der Sache anhängend und innewohnend. Der Herr Abgeordnete Richter hat sehr richtig an die Entstehungsgeschichte des Postrechts gegenüber den Eisenbahnen angeknüpft; es scheint mir aber, er hat ungeachtet seiner sonstigen scharfen Logik dabei doch nicht die richtigen Folgerungen gezogen. Das Verhältniß war folgendes: sobald die Staaten erkannt hatten, daß sie unbedingt nicht nur zur Förderung der Geschäfte der Regierung, sondern auch im Interesse der Regierten selber — damals machte man noch diesen Unterschied — einer allgemeinen Verkehrsanstalt bedürftig seien — es bestand früher auch ein gemischtes System im Postwesen, indeß war es im ersten Jahrhundert beseitigt, und ein Staatsinstitut an die Stelle der Privatanstalten getreten — legten sie dieser Anstalt die Verpflichtung auf, für den gesammten damaligen Verkehr zu sorgen, d. i. die Personenbeförderung, die Briefbeförderung, das Zeitungswesen, die Güterbeförderung, und den Geldverkehr. Diese Verpflichtung erstreckte sich gleichzeitig darauf, in dem gesammten Gebiete der Staaten und nicht blos auf den einträglichen Routen Anstalten zu diesem Verkehr einzurichten. Damit die solchergestalt vereinigte Staatsanstalt diesen sehr umfassenden Pflichten gerecht werden konnte, wurde es als unbedingt nothwendig anerkannt, und war es auch durch die Natur der Verhältnisse augenscheinlich geboten, sie mit einem gewissen Besitzthum von Rechten auszustatten, deren Ausübung ihr eben die Erfüllung ihrer Pflichten ermöglichte. Das ist so absolut wahr und so naturnothwendig, daß in sämmtlichen Staaten, nicht einen einzigen ausgenommen, die Post mit dergleichen Rechten umgeben worden ist, damit sie eben ihre Zwecke erfüllen kann, die für das Ganze wiederum von der allerdringendsten Wichtigkeit sind.

Es wurden also die Postregalsrechte eingeführt, sie gehen mitunter weiter, mitunter sind sie enger begrenzt; in den Staaten, die eine Fahrpost und eine Sachenbeförderung nicht kennen, ist das letztere der Fall; in den anderen gehen sie weiter, und sie halten ungefähr die Mitte bei uns in Deutschland. Diese Rechte haben die Postverwaltungen, so lange sie im Alleinbesitz des Verkehrs waren, so lange ihnen allein die Verpflichtung oblag, in allen Landestheilen für einen gleichmäßigen Betrieb zu sorgen, ausgeübt.

Nun kam das Jahr 1838 für Deutschland. Der Herr Abgeordnete Richter hat der Stellung erwähnt, die der verstorbene General-Postmeister v. Nagler

seiner Zeit eingenommen hat. Es ist heute ja leicht, zu bedauern, daß der Chef der Postverwaltung sich damals gegen die Eisenbahnen erklärt hat; dem einzelnen Menschen wird man es gewiß nicht verargen können, wenn er einer neuen Erfindung gegenüber, zumal sich an solche Erfindungen ja in der That oft Abenteurer heften, seine eigenen Ansichten hat. Wenn etwas zu bedauern ist, so würde es vielleicht das sein, daß damals der General-Postmeister so viel Einfluß und Macht gehabt hat, um zu verhindern, daß wir nicht von vornherein mit aller Energie zu einem Staatsbahnsystem übergegangen sind. Im Uebrigen stehen die Verdienste des General-Postmeisters v. Nagler auf postalischem Gebiete so hoch, daß ich es mir jederzeit zur Ehre rechnen werde, sein Nachfolger zu sein und auf diesem Gebiete mit ihm in eine Linie gestellt zu werden. (Bravo! rechts.)

Also nun kam das Jahr 1838. Die Post hatte das Recht, Personen und Sachen mit ihren Transportmitteln zu bestimmten Ankunfts- und Abgangszeiten zu befördern; die Eisenbahnen begehrten in ihren Konzessionen sehr erhebliche Rechte und erhielten außerdem ein faktisches Monopol. Die Ausübung des Dienstes der Eisenbahnen war nur möglich, wenn die Postverwaltung auf die ihr zustehenden Rechte verzichtete. Der Standpunkt der Post war ein sehr einfacher: sie konnte dies ohne Weiteres thun, wenn die Eisenbahnen für den gesammten Verkehr auch in den mangelhaft kultivirten Provinzen hätten sorgen wollen. Dafür haben sie sich aber bestens bedankt; die Postververwaltung sollte die Verpflichtung behalten, den Dienst auf den schwierigen Routen zu versehen, ihr wurden die besten und einträglichsten Kurse zwischen Berlin, Leipzig, Magdeburg, Stettin, Hamburg und am Rhein abgenommen, und sie sollte nach wie vor für die Verkehrsbedürfnisse in Ostpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, auf allen jenen Linien sorgen, für die der Zuschuß eben aus dem Ueberschuß der guten Linien bestritten worden war. Zugleich kam das allgemeine und sehr berechtigte Drängen nach billigen Portosätzen. Daß die Erfüllung aller dieser Anforderungen ihr nicht möglich war, liegt auf der Hand. Sie vermochte dies nur zu leisten, wenn ihr für das, was sie aufgab, eine Entschädigung zu Theil wurde. Nichts war natürlicher, als die Entschädigung durch Diejenigen tragen zu lassen, denen die großen Vortheile der Konzessionen zu Theil geworden waren, um welche sie sich beworben hatten.

Es erhellt hieraus also ganz klar, daß es sich keineswegs um ein Privilegium der Post handelt, sondern einfach um ein Recht, welches sie erworben hat, titulo oneroso, eine Entschädigung für die Abtretung des Postregals an die Eisenbahnen; diese Kompensation bilden eben die in Rede stehenden Leistungen, — und das ist die Entstehung der ganzen Sache. Es ist dieser Hauptpunkt, die ganze Grundlage des wahren Rechtsverhältnisses, in allen Zeitungen und Denkschriften, die für die Eisenbahnverwaltungen geschrieben sind, stets und vollständig, ich will nicht annehmen, geflissentlich verschwiegen worden, wenigstens soweit sie mir zu Gesicht gekommen sind. Es handelt sich also einfach um eine Entschädigung für ein abgetretenes Recht.

Man hat gesagt, und ich glaube, es war der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Elben, der anführte, daß die Postverwaltung ja nachher den Postzwang für Packete und Gelder selber noch weiter erleichtert und ihn dann ganz abgeschafft hat. Ja, meine Herren, wenn hieraus jene Folgerungen gezogen werden, die der Herr Abgeordnete darlegte, so ist das einfach eine Umkehrung. Die Postverwaltung hätte den Postzwang gar nicht auf 10 Pfund ermäßigen und ihn dann noch viel weniger ganz abschaffen können, wenn zur Zeit, als sie dies that,

nicht bereits diese unentgeltlichen Leistungen der Bahnen bestanden hätten und die Post nicht im Besitz der daraus für sie hervorgehenden Rechte und Erleichterungen gewesen wäre. Sie sehen also gerade an diesem Beispiel, daß die Post ihre Stellung zu den Eisenbahnen im Interesse des Verkehrs und zur Erleichterung desselben verwendet hat.

In den Urtheilen über das ganze Verhältniß der Postverwaltung zu den Eisenbahnen begegnet man häufig der Annahme, daß die Post eigentlich Alles gratis auf den Eisenbahnen habe. Diesen großen Irrthum darf ich hier nicht unwiderlegt lassen. Ich habe mir vorhin die Zahlen, soweit es mir möglich war, zusammengestellt, welche die der Post aus dem Bahnbetriebe erwachsende Last darstellen, die Bezüge, die zum Theil den Eisenbahnen zufließen, und die Aufwendungen, die andererseits von der Post zu machen sind, um den schwierigen Dienst auf den Eisenbahnen, zu dem die Post genöthigt ist, überhaupt auszuführen.

Sie werden aus dem Etat für das Jahr 1876 entnehmen, daß für Bau und Unterhaltung der fahrenden Posten auf den Eisenbahnen ausgesetzt sind $2^1/_2$ Millionen Mark; ferner an Vergütungen für die Packete gegen $1^3/_4$ Mill. Mark — und dabei waltet das eigenthümliche Verhältniß ob, daß für Packete von einem gewissen Gewicht, z. B. über 20 oder 40 Pfund, am linken Rheinufer sogar über 2 Pfund, die Postverwaltung auch dann bezahlen muß, wenn sie in dem eigenen Postwagen befördert werden; ja, damit noch nicht genug, meine Herren, die Post muß sogar dann, wenn sie einen Beiwagen braucht, wie dies auf verkehrsreichen Strecken fast täglich der Fall ist, außer der Bezahlung pro Achse für den Wagen, auch noch für die größeren Packete, die innerhalb desselben befördert werden, jene besondere Vergütung entrichten, so daß sie doppelt zahlt! — Ich will mir erlauben, in Anführung der Zahlen fortzufahren. Außer jenen $2^1/_2$ und $1^3/_4$ Millionen figuriren noch 2 Millionen Mark an Fahrgeldern für die Beamten, die den Dienst unterwegs verrichten. Die Gehälter dieser Beamten und Unterbeamten belaufen sich auf 6 Millionen jährlich. Früher, so lange die Landposten bestanden, ist ein Dienst durch Beamte unterwegs nicht nöthig gewesen. — Zu jenen Kosten treten dann noch die Ausgaben für Heizung, Beleuchtung, Miethung der Lokale und an Extraordinäre von etwa 3 Millionen, macht zusammen jährlich 15 Mill. Mark. Ferner tritt hierzu ein Kapital von 10 Mill. Mark, welches auf die bereits bestehenden ambulanten Büreaus verwendet wird, und ein sehr erheblicher Betrag für Errichtung von Posthäusern an den Bahnen. Und hier bin ich an einem Punkte angelangt, dem ich doch noch eine nähere Bemerkung widmen möchte. Wie kommt die Postverwaltung dazu, nach ganz öden Gegenden, welche die Eisenbahnen wegen des kürzesten Weges oft aufsuchen, um ihre Konzessionen zu verwerthen, mit ihrem ganzen Betriebsapparat unentgeltlich nachrücken zu müssen, mit schweren Kosten auf unchaussirten Nebenrouten Posten anzulegen, welche den Bahnen die Reisenden zuführen, und an Stellen, wo es ihr sonst nicht einfallen würde, Posthäuser oft mitten auf freiem Felde zu bauen und Dienstwohnungen für die Beamten herzustellen, während die Zoll- und Polizeilokale und in anderen Staaten nach den bestehenden Gesetzen vielfach auch die Postlokale von den konzessionirten Bahnen unentgeltlich hergegeben werden müssen?! Es ist das eine ganz außerordentliche Last, die der Postverwaltung damit auferlegt wird.

Es handelt sich also im Ganzen um einen nachweisbaren Betrag von jährlich 15 bis 16 Millionen Mark, die die Postverwaltung aus Anlaß des Eisenbahnpostdienstes aufzuwenden hat, und von denen sie eine bestimmte Anzahl von Mill.

Mark direkt an die Eisenbahnverwaltungen für Packet- und für Beiwagenvergütungen bezahlt. Wie man dem gegenüber noch sagen kann, daß die Postverwaltung die Eisenbahnen gratis benutze, ist mir vollständig unerfindlich. Ja, wenn die Eisenbahnen diese Summe etwa noch mit übernehmen wollten, dann, aber auch erst dann würde die Post den Vorwurf hinzunehmen haben, daß sie die Eisenbahnen gratis benutze.

Weshalb eigentlich die Eisenbahnen überhaupt keine Leistungen unentgeltlich übernehmen wollen, erscheint mir an sich nicht motivirt, da doch ein solches Verhältniß bei vielen konzessionirten Unternehmungen besteht, die in einer oder der anderen Form derartige Leistungen ausführen müssen. Auch bei Staatsverwaltungen hat man dieses Beispiel. Ich erinnere an die Gerichte, die viele Prozesse sportelfrei führen müssen, nicht blos für den Fiskus, sondern auch in Armensachen. Ich erinnere ferner an die Postverwaltung selber, die durch die Portofreiheit für Reichssachen eine ganz bedeutende Last zu tragen hat, welche ich nach den jetzigen Verhältnissen und nach der ja sehr glücklichen Ausdehnung der Reichskompetenz und Reichsverwaltung auf etwa 3 Mill. Mark jährlich veranschlage, und die augenblicklich, wo die große Münzreform im Gange ist, gewiß sehr viel mehr beträgt. Das sind Lasten, die von der Post ebenfalls unentgeltlich getragen werden. Ich wünschte, daß die Eisenbahnen sich daran ein Beispiel nähmen und sich nicht gegen Leistungen sträuben, die rechtlich begründet sind und schon lange Zeit bestehen.

Sodann möchte ich noch auf das Beispiel des Auslandes aufmerksam machen. In sämmtlichen Staaten, mit Ausnahme von zweien, die ich nachher nennen werde (Großbritannien und Amerika), bestehen diese Vorrechte der Postverwaltung oder vielmehr diese Entschädigung der Postverwaltung in Form von unentgeltlichen Leistungen der Bahnen seit langer Zeit. Sie sind in den meisten Staaten umfassender, in einigen sehr viel weiter umfassend, als bei unserer Postverwaltung. Gerade in neuerer Zeit haben die Schweiz und Ungarn diese Verhältnisse neu geregelt, und man ist dabei weiter gegangen, als es hier je der Fall gewesen ist. . . .

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Art. 1. Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahnamts.

Art. 2. Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn be-

stimmten Züge ist auf Verlangen der Postverwaltung ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelngewichte von 10 K. einschließlich,

b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren,

c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche nach der Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für den Achskilometer berechnet wird.

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspacketen gehören, soll bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind.

Art. 3. Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miethe für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, welche nach Artikel 6 Absatz 5 zu berechnen ist.

Art. 4. Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der letzteren Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspackete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspacketen durch einen Postbeamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist.

Art. 5. Reicht der eine Postwagen (Art. 2) oder die an Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnverwaltungen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen

oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen

oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2 Abs. 3), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel Seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltungen ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil-

oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für den Achskilometer zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Art. 6. Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahn-Postwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahn-Postwggen während des Stilllagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparaturwerkstatt und zurück, findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahn-Postwagen beschädigt oder laufunfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushülfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miethe zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet.

Desgleichen sind die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3), wenn sie laufunfähig werden von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen.

Art. 7. Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen Falls mit der Landesaufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen, wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen, zu entrichten.

Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.

Art. 8. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.

Art. 9. Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur, und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermässigen oder ganz zu erlassen.

Art. 10. Durch die von dem Reichskanzler, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahnamts, unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen.

Art. 11. Auf die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften und deren zukünftig kozessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessionsurkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahn-Verwaltungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend.

Die bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

Art. 12. Die vertragsmäßige Vergütung, welche an das Großherzogthum Baden für Leistungen seiner Staatsbahnen zu den Zwecken des Postdienstes zu entrichten ist, wird, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, bis zum Ablauf des Jahres 1879 weiter gezahlt. Bis dahin bleiben für die Leistungen der Badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes die Bestimmungen des Reglements über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen vom 1. Januar 1868 maßgebend.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigen-

thum des Reichs oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung.

Art. 13. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Dasselbe findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm

Fürst von Bismarck.

Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, werden nach erfolgter Anhörung der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamts, unter Zustimmung des Bundesraths nachstehende Vollzugsbestimmungen erlassen: Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875.

I. Zu Artikel 1 des Gesetzes. Die Entwürfe zu den Eisenbahnfahrplänen für die Personenbeförderung, sowie für diejenigen Güterzüge, welche nach Verständigung zwischen der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung von Postpäckereien benutzt werden sollen, sind der ersteren zur Wahrung ihrer Interessen rechtzeitig mitzutheilen. Die Feststellung der Fahrpläne geschieht unter Mitwirkung der Postverwaltung.

Die festgestellten Fahrpläne sind von den Eisenbahnverwaltungen ohne Verzug der Postverwaltung mitzutheilen, welche diejenigen einzelnen Züge bezeichnet, die sie zur Postbeförderung benutzen wird.

II. Zu Artikel 2. 1. Die Bezeichnung eines Zuges als Eil-, Schnell- oder Kurierzug reicht an sich nicht aus, um die Postpäckereien von der Beförderung mit demselben völlig auszuschließen.

2. Die Zahl der Postbeamten, welche zur Begleitung der Postsendungen sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs bei jedem Zuge regelmäßig mitgehen sollen, wird von der Postverwaltung bestimmt und der Eisenbahnverwaltung mitgetheilt. Muß diese Zahl in einzelnen Fällen überschritten werden, so sind die außergewöhnlich mitreisenden Postbeamten seitens der Postverwaltung mit besonderen, auf die einzelnen Fahrten lautenden Legitimationskarten zu versehen.

3. Außer dem unter Nr. 2 gedachten Postbegleitungspersonal dürfen nur der jedesmalige Vorsteher desjenigen Postamts, welchem der Betrieb auf der Route zugewiesen ist, ferner die Postaufsichtsbeamten und solche Personen zur Mitbeförderung in den Postwagen oder Wagenabtheilungen zugelassen werden, welche aus postdienstlichen Gründen vom Postamtsvorsteher des Kurses oder von dessen vorgesetzter Behörde hierzu mit Erlaubnißscheinen versehen sind. Personen, welche außer dem Postbegleitungspersonal (Nr. 2) in den Postwagen oder Postwagenabtheilungen mitreisen, müssen das Personengeld für die zweite Wagenklasse des betreffenden Zuges, und sofern dieser nur Wagen erster Klasse führt, das Fahrgeld erster Klasse entrichten. Die Eisenbahnverwaltung ist befugt, darüber

zu wachen, daß eine mißbräuchliche Personenbeförderung in den Postwagen und Wagenabtheilungen nicht stattfinden.

4. Die Fracht für die Beförderung zahlungspflichtiger Postsendungen wird wie folgt berechnet:

Für einen Zeitraum von 10 Tagen wird ermittelt, wie viele Poststücke (mit Ausnahme der Briefpostsendungen, Zeitungen und Gelder) mit jedem Zuge von jeder Station bis zur nächstfolgenden befördert worden sind. Diese Ermittelung wird durch die Postverwaltung bewirkt. Der Eisenbahnverwaltung steht die Mitwirkung bei der Ermittelung frei. In den Jahren 1876 und 1877 soll diese Ermittelung während des Monats Mai stattfinden.

Von der für jede dieser Bahnstrecken sich ergebenden Gesammtzahl werden soviel Prozent abgezogen, als nach der von der Postverwaltung zuletzt veröffentlichten amtlichen Statistik von der Gesammtstückzahl auf Stücke bis zu 10 Kilogramm zu rechnen sind. Der für jede Bahnstrecke verbleibende Rest wird mit der Kilometerzahl derselben vervielfältigt und die gefundenen Summen werden zur Gewinnung einer Stückzahl für den Kilometer der Bahnlänge zusammengerechnet.

Die ermittelte Summe wird mit demjenigen Gewichte vervielfältigt, welches nach der von der Postverwaltung zuletzt veröffentlichten amtlichen Statistik sich als durchschnittliches Gewicht jedes einzelnen Stückes über 10 Kilogramm ergiebt und die so gefundene Gewichtssumme wird auf Achskilometer zurückgeführt, indem je 20 Zentnerkilometer auf den Achskilometer gerechnet, überschießende Gewichtsbeträge bis zu 10 Zentnerkilometern außer Ansatz gelassen, größere Beträge aber als je eine volle Achse angesetzt werden.

Durch Vervielfältigung mit der Zahl 3 und dem Vergütungssatze von $0{,}_{20}$ M. für den Achskilometer ergibt sich die monatliche Summe der von der Post- an die Eisenbahnverwaltung zu leistenden Frachtvergütung.

Anderweitige Festsetzungen der so gefundenen Monatssumme können im Laufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Ermittelung stattgefunden hat, nur dann verlangt werden, wenn in der Benutzung der Bahn zu Zwecken des Postdienstes erhebliche Veränderungen eingetreten sind.

Bei Eröffnung neuer Strecken schon bestehender Bahnen kann die Ermittelung im beiderseitigen Einverständnisse in der Art bewirkt werden, daß nur für die neueröffnete Strecke die Zahl der Zentnerkilometer berechnet, diese Zahl der Zahl der Zentnerkilometer für die übrigen Bahnstrecken hinzugerechnet, und solchergestalt die Zahl der zu vergütenden Achskilometer neu berechnet wird.

Bei neu angelegten Bahnen wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung über den Zeitpunkt der Ermittelung für das Kalenderjahr, in welchem die Betriebseröffnung erfolgt, in jedem einzelnen Falle verständigen.

Die Ermittelung des Betrages der für die zahlungspflichtigen Packereien zu entrichtenden Vergütung kann im Uebrigen in jedem Kalenderjahre nur einmal verlangt werden. Das Verlangen ist spätestens bis zum 1. April zur Kenntniß des anderen Theils zu bringen.

III. Zu Artikel 3. 1. Der Einstellung vereinigter Post- und Eisenbahnwagen muß eine Verständigung zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung über die Größe und die Einrichtung der für die Post zu bestimmenden Räume, sowie über die Zahl und Gattung von Eisenbahnwagen, in welchem diese Räume herzustellen sind, vorhergehen.

2. Sofern die innere Ausstattung der für Postzwecke bestimmten Abtheilung und deren demnächstige Wiederentfernung in einer Werkstatt der betreffenden

Eisenbahnverwaltung erfolgt, können als Selbstkosten in Rechnung gestellt werden:

a) die Kosten des verwendeten Materials, als Eisen, Stahl, Messing, Blech, Holz, Gummi, Glas, Leder, Tuch und sonstige Stoffe;

b) die Arbeitslöhne der wirklichen Handwerker und

c) ein Zuschlag von 100 Prozent zu den unter 2 bezeichneten Arbeitslöhnen als Generalkosten für Arbeitslokale, Werkzeuge, Feuerung und Verwendung geringerer Materialien, wie Farben, Leim, Politur, Stopffarbe, Nägel und kleine Schrauben, sowie für die verwendeten Hülfsarbeiter.

3. Für die Benutzung der fraglichen Räume zahlt die Postverwaltung eine Miethe, welche, so lange das seit dem 1. Mai 1875 gültige Regulativ für die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche der deutschen Eisenbahnen Anwendung behält, bei Verwendung von Güter- oder Gepäckwagen an Laufmiethe $0{,}01$ ℳ. für den Kilometer und an Zeitmiethe 1 ℳ. für den Tag, bei Verwendung von Personenwagen aber an Laufmiethe $0{,}02$ ℳ. für den Kilometer und an Zeit-Miethe 2 ℳ. für den Tag mit der Maßgabe beträgt, daß die hiernach für den ganzen Wagen zu berechnende Vergütung auf die Postabtheilung nach dem Verhältniß der Länge derselben zur Wagenlänge berechnet wird. Die Zeitmiethe wird für so viele Wagen, einschließlich der erforderlichen Reservewagen entrichtet, als nach der zwischen der Post- und Eisenbahnverwaltung gemäß Nr. 1 getroffenen Verabredung für den regelmäßigen Postverkehr auf den Strecken der Eisenbahnverwaltung wirklich eingerichtet sind.

In dieser Miethe sind die Kosten für die Unterhaltung, für das jedesmalige Ein- und Ausrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus den Zügen, für die äußere Reinigung und für das Schmieren mitbegriffen. Für die innere Reinigung, sowie für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung hat die Postverwaltung für eigene Rechnung zu sorgen.

Soweit die Wagen auf den Bahnen verschiedener Eisenbahnverwaltungen durchbenutzt werden, tritt die Postverwaltung über die zu zahlende Miethe nur mit Einer Eisenbahnverwaltung in Abrechnung.

IV. Zu Artikel 5. 1. Die außergewöhnlichen Transportmittel sind bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich zu bestellen. Die Bestellung muß möglichst zeitig vor der bestimmten Abfahrtszeit der Züge geschehen.

2) Die für die Hergabe und Beförderung außerordentlicher Transportmittel von der Postverwaltung zu zahlenden Vergütungen betragen für den Achskilometer:

a) für Postwagen . . . . . $0{,}08$ ℳ.

b) für Güterwagen oder Abtheilungen von Personenwagen . $0{,}10$ ℳ.

In den vorstehenden Sätzen sind die Vergütungen für das Ein- und Ausrangiren der betreffenden Wagen in die Züge und aus denselben, ferner die Vergütungen für Reinigung und Schmieren der Wagen, sowie für die Zurückschaffung der der Eisenbahnverwaltung gehörigen außerordentlichen Transportmittel mitbegriffen.

Für die etwaige Heizung und innere Erleuchtung der gestellten Wagenräume sorgt die Postverwaltung für eigene Rechnung.

3. Die Postverwaltung darf verlangen, daß ihr die Benutzung der für sie auf einer Eisenbahn gestellten außerordentlichen Transportmittel, namentlich der Eisenbahngüter und der Postwagen, auch über den Bereich dieser Bahn hinaus, und zwar insoweit gestattet werde, als im Eisenbahndienste selbst eine Durchbenutzung der Wagen auf anschließenden Bahnen stattfinden kann, und als außerdem eine Umladung der Postgüter an den Uebergangspunkten nicht ohne Beeinträchtigung des regelmäßigen Ganges der Postgüter zu bewirken sein würde.

Die Zahlung der Hergabe- und Beförderungsvergütungen findet der Regel nach an jede Eisenbahnverwaltung, auf deren Bahn außerordentliche Transportmittel benutzt worden sind, zum vollen Betrage und ohne Rücksicht darauf statt, ob die benutzten Wagen erst auf der betreffenden Bahn eingestellt, oder schon von weiterher durchgenommen worden sind. Jede Eisenbahnverwaltung, deren Wagen über den Bereich ihrer Bahn hinaus benutzt werden, hat sich daher wegen der ihr für die Weiterbeförderung zustehenden Miethe mit denjenigen Verwaltungen unmittelbar zu berechnen, auf deren Bahnen die Wagen weitergegangen sind.

4. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltung soll sich vorzugsweise auf Poststücke von größerem Umfange und Gewicht beschränken. Die Ueberweisung geschieht mittelst doppelt ausgefertigter Versendungsscheine, von denen die Eisenbahnverwaltung ein Exemplar mit der Quittung über den Empfang der einzeln verzeichneten Stücke zurückgibt, während sie das andere Exemplar zurückbehält.

Für jede Ablieferungsstation müssen besondere Versendungsscheine vorhanden sein. Die Ueberweisung muß so frühzeitig erfolgen, daß die Verladung in die Eisenbahnwagen vor Abgang des Zuges mit Ordnung bewirkt werden kann. Ist zur Verladung genügende Zeit vorhanden, worüber der Eisenbahnstationsvorsteher in Differenzfällen entscheidet, so darf seitens der Eisenbahn die Mitbeförderung mit dem betreffenden Zuge nicht versagt werden. Bei der Ablieferungsstation ist es Sache der Post, die Gegenstände von der Eisenbahnverwaltung wieder abzufordern. Dabei wird von der Post in dem, in den Händen der Eisenbahn-Beamten befindlichen Exemplare des Versendungsscheins Gegenquittung geleistet. Auf Grund des Versendungsscheins zahlt die Postverwaltung die tarifmäßige Eilfrachtgebühr nach dem von der Eisenbahnverwaltung ermittelten Gesammtgewichte, wobei die Sendungen nach jeder Ablieferungsstation besonders tarifirt werden.

V. Zu Artikel 6. 1. Den Bau der Postwagen vermittelt bei den Staatsbahnen die betreffende Eisenbahndirektion, bei Privatbahnen die zunächst die Aufsicht führende Behörde.

2. Die zum Gebrauche auf einer Eisenbahn bestimmten Postwagen werden der Eisenbahnverwaltung überwiesen. Letztere hat die Verpflichtung, für den fortgesetzt betriebsfähigen Zustand der überwiesenen Postwagen und überhaupt dafür, daß dieselben in guter Beschaffenheit bleiben, in gleichem Maße und in gleicher Weise zu sorgen, wie ihr diese Sorge hinsichtlich der eigenen Wagen obliegt. Auch die Beschaffung der erforderlichen Reservestücke zu den Eisenbahn-Postwagen wird von der betreffenden Eisenbahnverwaltung für Rechnung der Postverwaltung besorgt. Uebersteigt jedoch der Kostenaufwand für neue Reservestücke im Einzelfalle den Betrag von 1500 Mark, so ist zuvor eine Verständigung mit der Postverwaltung erforderlich. Die Eisenbahnverwaltung sorgt ferner für das Einrangiren der Postwagen in die einzelnen Züge, sowie dafür, daß die Postverwaltung in jedem Zuge, bei welchem ein Postwagen mitgehen muß, solchen rechtzeitig vorfinde. Dagegen kann sie verlangen, daß ihr eine so große Anzahl von Postwagen überwiesen werde, als nach den für den Eisenbahnbetrieb bestehenden Grundsätzen zur Deckung des Bedarfs erforderlich ist.

3. Sind Postwagen zum durchlaufenden Gebrauch auf mehreren, unmittelbar aneinander schließenden Eisenbahnen zugleich bestimmt, so werden dieselben der Verwaltung einer dieser Bahnen überwiesen. Letztere übernimmt alsdann, was die Unterhaltung der Postwagen in Reparatur betrifft, die vorstehende Verpflichtung für die Ausdehnung des Kurses, und hat sich über die Art und Weise, in der

die Verwaltungen der übrigen Bahnen hierbei mitzuwirken haben, mit diesen zu verständigen. Für das Einrangiren der Postwagen in die Züge, sowie für die Unterstellung der Reservewagen, und für die Auf- und Unterstellung der im regelmäßigen Gebrauch befindlichen Wagen an den Endstationen hat jede Verwaltung an ihrem Theile zu sorgen.

4. Die Eisenbahnverwaltung läßt die nothwendig werdenden Revisionen der ihr überwiesenen Eisenbahn-Postwagen und die an den Eisenbahn-Postwagen auszuführenden Reparaturen in ihren eigenen oder sonst dazu geeigneten Werkstätten besorgen und empfängt dafür von der Postverwaltung die Selbstkosten zurück, welche nach den Grundsätzen der Vollzugsbestimmungen zu Artikel 3 berechnet werden können.

Die betreffenden Liquidationen müssen mit Attesten über die Nothwendigkeit und zweckmäßige Ausführung der Revisionen und Reparaturen und über die Angemessenheit der Preise versehen sein. Das bei Reparatur der Eisenbahn-Postwagen etwa entbehrlich gewordene alte Material wird von der Eisenbahnverwaltung entweder nach dem Gebrauchswerthe vergütet, oder in der Weise in Rechnung gestellt, daß der Erlös aus dem Verkaufe von dem Betrage der Liquidation abgezogen wird. In beiden Fällen genügt zur Begründung des Betrages die einfache Bescheinigung der Eisenbahnverwaltung.

5. Die für die äußere Reinigung und das Schmieren der Postwagen nach Maßgabe der Selbstkosten zu bemessende Entschädigung wird in einer Gesammtvergütung entrichtet, welche für den laufenden Achskilometer $0{,}_{20}$ Pfennig beträgt.

Für die Reinigung im Innern der Wagen, sowie für deren innere Erleuchtung und Heizung sorgt die Postverwaltung auf ihre eigene Rechnung.

Für die Aufstellung der nicht im regelmäßigen Dienst befindlichen Postwagen auf den Bahnhöfen im Freien hat die Postverwaltung eine Vergütung von $0{,}_{11}$ ℳ. für den Tag und den Wagen, für die etwaige Unterstellung von Postwagen in gedeckten Räumen eine Vergütung von $0{,}_{55}$ ℳ. für den Tag und den Wagen zu entrichten.

Für jedes durch den Betrieb bedingte Ein- und Ausrangiren von Postwagen oder Umstellen von im Zuge verbleibenden Postwagen hat die Postverwaltung als den Selbstkosten entsprechend den Betrag von 1 ℳ. zu entrichten.

Verschiebungen der Postwagen mit dem Zuge, sowie das Umsetzen von Postwagen, welche sich in auf der Fahrt begriffenen Zügen befinden, werden als zu vergütende Rangirbewegungen nicht betrachtet.

6. Die im regelmäßigen Gebrauche befindlichen Postwagen können während des Stilllagers an den Endstationen im Freien stehen bleiben, sofern nicht Gelegenheit zur Unterstellung vorhanden ist, oder die vorhandene Gelegenheit für Eisenbahnwagen nicht benutzt wird. Reservepostwagen müssen für die Zeit des Nichtgebrauchs, soweit thunlich, in Remisen trocken untergestellt werden.

7. Für die Beförderung von zu Postdienstzwecken nicht benutzten zurückgehenden Postwagen wird eine Frachtgebühr nicht gezahlt, wenn die Eisenbahnverwaltung dieselben, was ihr freisteht, für ihre Zwecke benutzt.

8. Die im Gesetz Artikel 6 Absatz 4 bestimmte Vergütung tritt auch in allen denjenigen Fällen ein, wo ausnahmsweise an Stelle der regelmäßig mitgehenden Postwagen Eisenbahnwagen hergegeben werden.

VI. Zu Artikel 7. 1. Bei Aufstellung der Bauprojekte zu den im Artikel 7 bezeichneten Neu-Anlagen oder Veränderungen ist der Postverwaltung rechtzeitig Gelegenheit zu geben, ihr Bedürfniß an Dienst- und Dienstwohnungsräumen anzumelden.

Die Genehmigung des Bauplans steht der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zu. In Ermangelung einer Verständigung zwischen Post- und Eisenbahnverwaltung darüber, ob die von der Post verlangten Diensträume oder besonderen baulichen Anlagen durch den Eisenbahnbetrieb bedingt sind, und ob die Eisenbahnverwaltung zur miethsweisen Beschaffung von Dienstwohnungsräumen anzuhalten ist, sowie endlich über die Lage und Einrichtung der Postdiensträume entscheidet der Bundesrath nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 1 des Gesetzes.

2. Die von der Eisenbahnverwaltung beschafften Postdienst- bezw. Dienstwohnungsräume sind der Postverwaltung in einem zur beabsichtigten Verwendung geeigneten, gebrauchsfähigen Zustande zu übergeben.

3. Die bauliche Unterhaltung der der Post überwiesenen Räumlichkeiten geschieht von Seiten und für Rechnung der Eisenbahnverwaltung. Zur baulichen Unterhaltung ist hierbei jedoch die Ausführung solcher Reparaturen ꝛc. nicht zu rechnen, welche nach den in dem betreffenden Staate geltenden Bestimmungen über die Unterhaltung von Dienstwohnungen der Staatsbeamten, für Rechnung der Inhaber auszuführen sind. Zwar hat die Eisenbahnverwaltung auch bei Reparaturen dieser Art auf Verlangen der Postverwaltung die Vermittelung zu übernehmen; die Kosten sind aber der Postverwaltung in Rechnung zu stellen.

4. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Postdienst- bezw. Dienstwohnungsräume zahlt die Postverwaltung an die Eisenbahnverwaltung eine jährliche Miethsvergütung von sieben Prozent des Baukapitals.

Als Baukapital gilt der Betrag der Herstellungskosten einschließlich des Preises für den Grund und Boden.

Bei Gebäuden, welche ausschließlich von der Postverwaltung benutzt werden, wird das Baukapital ungetheilt zur Berechnung gezogen.

Bei solchen Gebäuden dagegen, in denen die Postverwaltung nur einen Theil der vorhandenen Räumlichkeiten benutzt, wird derjenige Theil des Baukapitals des ganzen Gebäudes in Ansatz gebracht, welcher auf die von der Postverwaltung benutzten Räumlichkeiten nach dem Verhältniß des Raumes derselben zu dem Raume des ganzen Gebäudes entfällt und ist dabei der Bauwerth der gemeinschaftlich benutzten Flure, Treppen und Bodenräume auf die Eisenbahn- und auf die Postverwaltung nach dem Verhältniß des von jeder Verwaltung benutzten Raumes zu vertheilen. Unter dem Ausdrucke „Raum des ganzen Gebäudes“ ist die Summe des quadratischen Inhalts der lichten Räume sämmtlicher Etagen, unter Hinzurechnung des Bodenraums zu verstehen. Von dieser Gesammtsumme ist vorweg die Summe der auf die gemeinschaftlich benutzten Flur-, Treppen- und Bodenräume fallende Quadratmeter in Abzug zu bringen, so daß es also in Bezug auf jene gemeinschaftlich benutzten Räume einer besonderen Repartition nicht bedarf.

5. Die Reinigung, Erleuchtung und Heizung der zu dienstlichen Zwecken benutzten Räume liegt derjenigen Verwaltung ob, welche die Räume benutzt. Die Reinigung, Erleuchtung und Heizung der gemeinschaftlich zu dienstlichen Zwecken benutzten Räume besorgt die Eisenbahnverwaltung gegen Erstattung der Hälfte eines zu berechnenden Kostenpauschquantums.

Für die Reinigung und Erleuchtung der für Dienstzwecke gemeinschaftlich benutzten Flure und Treppen werden nur die im Interesse des Postdienstes etwa entstehenden besonderen Aufwendungen von der Postverwaltung erstattet.

Die Reinigung und Erleuchtung der Flure und Treppen der Dienstwohnungsräume der Postbeamten liegt der Eisenbahnverwaltung nicht ob.

6. Die für die Eisenbahnreisenden bestimmten Wartesäle können auch von

den Postreisenden benutzt werden, und zwar unter denjenigen Bedingungen bezüglich des Aufenthalts in denselben, welche für die Benutzung der Wartesäle durch die Eisenbahnreisenden allgemein vorgeschrieben sind. Soweit den Eisenbahnen durch die Aufnahme der Postreisenden in den Wartesälen der Eisenbahn nachsweisliche Mehrkosten entstehen, sind dieselben von der Postverwaltung zu erstatten.

7. Die Stellen, wo Postschilder und Briefkasten anzubringen sind, werden von der Postverwaltung nach vorheriger Verständigung mit der Eisenbahnverwaltung bestimmt.

8. Ueber die Baupläne für die besonderen Postgebäude auf den Bahnhöfen, sowie darüber, ob die Ausführung des Baues für Rechnung der Postkasse von der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen ist, werden sich die Postverwaltung und die Eisenbahnverwaltung in jedem Einzelfall verständigen.

9. Wenn die Eisenbahnverwaltung Veränderungen der Bahnhofsanlage vornehmen will, durch welche die zweckentsprechende Benutzung der Postlokalitäten unthunlich gemacht wird, so ist die Postverwaltung berechtigt, die letzteren zurückzugeben, und nach Maßgabe der Festsetzungen im Artikel 7 die Zuweisung anderer zweckentsprechender Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen. Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, werden auf dem im Artikel 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Wege erledigt.

VII. Zu Artikel 8. Ersatzansprüche, welche wegen einer bei dem Betriebe einer Eisenbahn erfolgten Tödtung oder Verletzung eines im Dienst befindlichen Postbeamten erhoben werden, wird die betreffende Eisenbahnverwaltung alsbald zur Kenntniß der Postverwaltung bringen.

Werden solche Ersatzansprüche im Wege des Prozesses verfolgt, so wird die Eisenbahnverwaltung nach Zustellung der Klage eine Abschrift derselben der Postverwaltung mittheilen.

Die Mittheilung erfolgt in beiden Fällen an diejenige Kaiserliche Oberpost-Direktion, in deren Bezirk der Unfall sich ereignet hat.

VIII. Zu Artikel 10. Allgemeine Bestimmungen. 1. Die Beamten der beiderseitigen Verwaltungen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung ihres Dienstes dergestalt Hand in Hand zu gehen, daß das Interesse beider Verwaltungen nach Möglichkeit gefördert, Nachtheil für die eine oder die andere Verwaltung aber vermieden wird. Soweit solches mit den Interessen der eigenen Verwaltung verträglich erscheint, müssen die Beamten in allen Vorkommnissen des Dienstes den Wünschen der Beamten der andern Verwaltung sich willfährig beweisen.

2. Den Anordnungen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Bahnhöfen, der Regelmäßigkeit und Sicherheit im Gange der Eisenbahnzüge, sowie auf Grund bahnpolizeilicher Vorschriften von der Eisenbahnverwaltung oder von den mit der Ausübung der Bahnpolizei betrauten Eisenbahnbeamten getroffen werden, sind auch die Postbeamten nachzukommen verbunden.

Bei Erlaß der bezüglichen Anordnungen ist eine Beschränkung und Erschwerung des Postverkehrs thunlichst zu vermeiden. Insbesondere ist zu jeder Zeit, wo solches im Postinteresse nothwendig erscheint, der Zugang zu den auf den Bahnhöfen befindlichen Postbüreaus offen zu erhalten; auch muß zur Zeit der Ankunft, der Abfahrt und des Durchgangs der Züge den dienstthuenden Postbeamten der Zutritt zu den Perrons gestattet werden, ingleichen auch dem die Briefkasten an den Postwagen benutzenden Publikum, insofern nicht die Eisenbahnverwaltung aus besonderen Gründen das Betreten der Perrons zu beschränken genöthigt ist und diese Gründe von der Eisenbahnaufsichtsbehörde gebilligt werden.

Den anschließenden Posten ist das Aufstellen auf den Bahnhöfen an geeigneten Stellen, soweit solche vorhanden sind, zu gestatten.

Die Plätze, wo das Ein- und Ausladen der Postgüter in die und aus den Eisenbahnpostwagen zu geschehen hat, sind mit Rücksicht auf die Stelle, die der Postwagen im Zuge einnimmt, möglichst ein für allemal zu bestimmen Die Plätze sind, wo dies thunlich erscheint, so zu wählen, daß sie dem Andrange des Publikums nicht ausgesetzt sind. Müssen dieselben im ausschließlichen Interesse des Postdienstes Nachts erleuchtet werden, so trägt die Postverwaltung die Kosten.

3. Die Postbeamten sind verbunden, alle Vorsicht anzuwenden, um Unglücksfälle unterwegs zu vermeiden. Es bezieht sich dies nicht allein auf das Umgehen mit Feuer und Licht, auf das Schließen und Oeffnen der Wagenthüren ꝛc. sondern auch ganz besonders auf die Art des Verladens der Postgüter. Die einzelnen Achsen der Postwagen müssen möglichst gleichmäßig belastet, jede Ueberlastung aber muß sorgfältig vermieden werden. Nimmt der Eisenbahnstationsvorsteher eine Ueberlastung des ganzen Wagens oder eines Theiles desselben wahr, so ist er berechtigt und verpflichtet, sofortige Beseitigung dieses Uebelstandes zu verlangen.

Sobald die Postbeamten, von welchen Eisenbahnposttransporte begleitet werden, unterwegs eine Schadhaftigkeit an den Postwagen wahrnehmen, haben sie davon in geeigneter Art den Eisenbahnbeamten Nachricht zu geben.

4. Werden an Eisenbahnhaltstellen, wo besondere Postanstalten sich nicht befinden, von der Postverwaltung Briefkasten aufgestellt, so wird die Eisenbahnverwaltung, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebes zulässig ist, nach Verständigung mit der Postverwaltung den Eisenbahnbeamten, welchem die Wahrnehmung des Dienstes an der Haltestelle obliegt, verpflichten, sich der Beaufsichtigung des Briefkastens zu unterziehen, denselben kurz vor Durchgang jedes Zuges zu eröffnen und die darin befindlichen Briefe den Postbeamten, welche die Züge begleiten, während des Anhaltens derselben zu übergeben.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird die Eisenbahnverwaltung den Eisenbahnbeamten einer solchen Haltestelle auch beauftragen, die Auswechselung verschlossener Brieftaschen oder Briefpackete zwischen Postanstalten und solchen Personen, welche in der Nähe der Haltestelle wohnen, zu vermitteln.

5. Die Eisenbahnstationsvorsteher sind verpflichtet, den Vorstehern der Ortspostanstalten von allen Störungen im Eisenbahnbetriebe, welche auf den Postdienst von Einfluß sein können, sowie von der erfolgten Beseitigung solcher Störungen, unverzüglich Mittheilung zu machen.

6. Bei Betriebsstörungen, welche die Weiterbeförderung des Postwagens nicht gestatten, sind die Briefpost und die Zeitungen, soweit der Fortschaffung derselben nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, mit dem nächsten abgehenden Zuge weiter zu befördern. Bei gänzlicher Hemmung der Passage auf der Eisenbahn ist es Sache der Postverwaltung, für die Beförderung der Postsendungen durch Postbetriebsmittel zu sorgen.

7. Jede Eisenbahnverwaltung tritt in Bezug auf ihre gesammten Forderungen an die Postverwaltung in der Regel mit nur einer Ober-Postdirektion, und zwar mit derjenigen in Abrechnung, in deren Bezirk der Ort belegen ist, an welchem die Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat. Die Abrechnungen sind vierteljährlich von der Eisenbahnverwaltung aufzustellen. Die Zahlung der Beträge erfolgt, sobald die Abrechnung von der Ober-Postdirektion geprüft und festgestellt worden ist, kostenfrei aus der Ober-Postkasse.

8. Die Bestimmungen unter II. Ziffer 4 sind nach Ablauf von 2 Jahren und demnächst mit den Bestimmungen unter III. Ziffer 2 und 3, unter IV. Ziffer 2 und unter V. Ziffer 5 nach Ablauf von fünf Jahren nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen einer Revision zu unterziehen.

Berlin, den 9. Februar 1876.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.

Vom 8. März 1876.

Dieses Reglement, welches im „Centralbl. f. d. D. R." 1876 S. 156 ff. abgedruckt ist, tritt am 15. März 1876 in Kraft. An demselben Tage erlöschen die Vorschriften des bis dahin gültigen Reglements vom 13. Mai 1873. Die wichtigsten Aenderungen der bisherigen Bestimmungen sind in den §§ 2, 6 und 9 des neuen Reglements enthalten.

Die Beziehungen zwischen Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen gehen im Allgemeinen schon aus den §§ 2 bis 4 hervor:

§ 2. Die Eisenbahn-Telegraphenstationen dürfen Telegramme annehmen: a) wenn keine Reichs-Telegraphenanstalt in demselben Orte ist: von jedermann, b) wenn eine Reichs-Telegraphenanstalt an demselben Orte ist: nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen.

§ 3. Die telegraphische Korrespondenz ist ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschließlich oder nur streckenweise auf Bahntelegraphen ihre Beförderung erhält, den Bestimmungen der jedesmaligen Telegraphenordnung für das deutsche Reich unterworfen.

§ 4. Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Telegramme haben in der Beförderung allen anderen Telegrammen vorzugehen.

Die Frage des Eisenbahn-Tarifsystems.

Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875.

(Vgl. oben Seite 463.)

1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage.

Es soll zunächst angedeutet werden, welche Stellung die Anhänger des natürlichen Systems zur Systemfrage eingenommen haben. In dieser Darstellung steht die Meinung der hier in Betracht zu ziehenden Fachmänner bei jedem einzelnen Punkte voran; es folgen dann, wo sie abweichen oder sonst erwähnenswerth scheinen, der Reihe nach die Ansichten der dem natürlichen System zuzuzählenden Vertreter der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels.

I. Historisch ist ermittelt worden, daß bei der ursprünglichen Einführung des Elsaß-Lothringischen Systems die Absicht, nach Maßgabe der Transportleistung Tarifabstufungen zu bilden, vorgewaltet hat; daß diese Absicht sich gründete auf Erwägungen über die Irrationalität des Waarenklassifikationssystems und daß der Anlaß zu solchen Erwägungen zum Theil gegeben wurde durch die praktische Schwierigkeit, welche die Auswahl einer der damals in Deutschland bestehenden verschiedenen Klassifikationen zum Zwecke der Einführung in ein in ganz neue Bezugs- und Versandt-Verhältnisse tretendes Land darbot.

In Ausführung der Absicht, bei Bildung der Tarifklassen die Gradation der Transportleistung maßgebend sein zu lassen, wurde ein noch während des Krieges in Kraft gewesener ganz einfacher Tarif erweitert zu den — abgesehen vom Eilgut — noch heute bestehenden 6 Klassen. Es wurde diese Klassentheilung ursprünglich nur als revokabler Versuch einer Anwendung des neuen Prinzips betrachtet und wurden, vorzüglich um die eventuelle Rückkehr zur Waarenklassifikation offen zu halten, für die vier allgemeinen Wagenladungsklassen diejenigen Frachtsätze, welche damals in Deutschland für die wichtigsten ermäßigten Wagenladungsklassen für bestimmte Artikel im Gebrauch waren (unter Substitution des Centimes für den alten Pfennig), in den neuen Tarif übertragen. Aus dieser Uebertragung wurde die im ersten natürlichen Tarife in Geltung gewesene 50prozentige Differenz zwischen dem Preise der Ladung in offenen und bedeckten Wagen erklärt.

II. Die das natürliche System befürwortenden Eisenbahnfachmänner stimmen untereinander sowohl als mit den Anhängern derselben Meinung aus anderen Interessenkreisen dahin überein, daß der heute in Südwestdeutschland in Kraft befindliche natürliche Tarif nur eine Ausführungs-Modalität der Tarifirung nach der Transportleistung sei. Demgemäß haben sie einestheils mehrfach auf die Möglichkeit hingewiesen, künftige Tarife noch reiner und ausschließlicher auf Grund der Transportleistung aufzubauen — was hier vorläufig außer Betracht bleibt —, andererseits aber auch zugegeben — oder im Einzelnen durchweg übereinzustimmen —, daß für die Gestaltung des konkreten, thatsächlich gehandhabten natürlichen Systems, außer der Rücksicht auf die Transportleistung, auch andere

Momente „praktische Rücksichten“ von mitbedingendem Einflusse sind; im Anschlusse hieran zum Theil auch in Aussicht gestellt, daß solchen praktischen Rücksichten in Zukunft noch mehr Einfluß auf die natürliche Tarifbildung zuzugestehen sein dürfte.

Es erscheint richtig, die Ausführungen über diesen Gesichtspunkt, welche das Rationale zu der Klassenbildung des natürlichen Systems darstellen, zu berühren, ehe von den diesem Systeme vorgeschriebenen Vortheilen gehandelt wird.

Hinsichtlich der Hauptgliederung des natürlichen Systems (bedeckt gebaute Wagen — offene Wagen) haben die Fachmänner dieses Systems verschiedene Ansichten bekundet.

Einer derselben hält diese Unterscheidung nicht für ein wesentliches Erforderniß des natürlichen Systems, den jetzigen prozentualen Ausdruck derselben (25 Prz.) nach Maßgabe des Transportleistungs-Unterschiedes für zu hoch und würde diesen, inklusive der Differenz in der Haftpflicht, nach von ihm angestellten Rechnungen mit 10 Prozent genügend bemessen finden. Aus praktischen Rücksichten jedoch hält er einen Preisunterschied von 15 Prozent, jedenfalls von nicht mehr als 20 Prozent für angemessen. Die von ihm ins Auge gefaßte praktische Rücksicht ist diese: daß nach angestellter Beobachtung die durchschnittliche Ausnutzung des offenen Wagens 160, diejenige des bedeckten 130 Zentner betrage, bei einer Tarifirung lediglich in Berücksichtigung der Transportleistung also ein bedeckter Wagen durchschnittlich weniger oder doch nicht mehr Einnahme liefern würde, als ein offener.

Hinsichtlich des Wahlrechts des Versenders bezüglich der Wagenart erklärt derselbe Sachverständige, er hänge demselben keineswegs prinzipiell an, dasselbe habe aber praktisch zu keinen Unzuträglichkeiten geführt und erscheine als das Natürlichere.

Ein zweiter Fachmann dieses Systems hält die Unterscheidung ebenfalls nicht für ein wesentliches Erforderniß desselben und erläutert, daß im internen Pfälzischen Verkehr die Differenz auf $16^2/_3$ Prozent ermäßigt sei und zwar mit dem Erfolge, daß die Benutzung bedeckter Wagen relativ beträchtlich geblieben und hierdurch sehr zufriedenstellende (Rentabilitäts-) Resultate hergestellt worden seien. Von hundert beförderten Wagenladungen kämen in bedeckt gebauten Wagen zur Beförderung:

im norddeutschen Verbandsverkehr	12,
„ elsaß-lothringischen Verkehr	15,
„ internen pfälzischen Verkehr	39.

Ein dritter dem natürlichen System angehöriger Fachmann bejaht hingegen die Frage, ob die Unterscheidung zwischen bedeckten und offenen Wagen ein wesentliches Erforderniß des natürlichen Systems sei. Es ist ersichtlich, daß er wegen des Tarauntersch iedes allein eine 15prozentige Differenz für indizirt hält. Er erläutert, daß es bei der in der Vorbereitung befindlichen Einführung des natürlichen Systems auf der hessischen Ludwigsbahn in der Absicht liege, die Differenz auf Höhe von 50 Prozent zu bemessen, jedoch nur provisorisch, weil dort von dieser Bemessung günstige Einnahmeresultate erwartet werden. Derselbe Sachverständige bejaht ebenfalls, daß man zur Förderung der Rentabilität auch umgekehrt den Weg einer mäßigen Bemessung dieser Differenz wählen könne.

Von den Ansichten der Nichtfachmänner, welche das natürliche System empfehlen, ist rücksichtlich des Verhältnisses der besprochenen Hauptgliederung des Tarifs zum entsprechenden Transportleistungs-Unterschiede etwa Folgendes zu bemerken:

Ein Vertreter der Landwirthschaft aus dem Geltungsbereiche des natürlichen Systems will die fragliche Differenz bemessen nur nach dem Unterschiede im Kostenpreise der Wagen.

Von denjenigen Vertretern der Landwirthschaft außerhalb des Geltungsbereiches des natürlichen Systems, welche demselben im Prinzip den Vorzug geben — mit Zulassung von Vermittelung für die nächste Zukunft — hält Einer dafür, daß auf dem Boden des reinen natürlichen Systems eine Unterscheidung zwischen bedeckten und offenen Wagen nicht zulässig sei, jedoch sei sie bei dem vor der Hand nur einzuführenden gemischten System noch zuzulassen und hier mit höchstens 20 Prozent zum Ausdruck zu bringen.

Von den Vertretern der Industrie äußert Einer, im elsaß-lothringischen Tarife sei der unbedeckte Wagen eigentlich allein wesentlich und sei der jetzt in Kraft befindliche Tarif für unbedeckte Wagen, im Interesse namentlich der Eisenindustrie, zu hoch. Er wolle im Prinzip nur die Selbstkosten entscheiden lassen, falls aber praktische Rücksichten die reine Anwendung des Prinzips ausschlössen, im Zweifel eher den Transport in bedeckt gebauten als den in offenen Wagen prägraviren.

Derselbe Sachverständige legt auf das Wahlrecht des Versenders erheblichen Werth.

Ein zweiter, dem natürlichen System zuzuzählender Vertreter der Industrie wünscht die Differenz in Berücksichtigung des Unterschiedes in den Traktionskosten auf 20 Prozent zu fixiren.

Von den dem natürlichen System zuzuzählenden Vertretern des Handels will Einer die Unterscheidung zwischen bedeckten und offenen Wagen als durchgreifend beibehalten; ein anderer hält dieselbe für unwesentlich und faßt ihr Ueberflüssigwerden durch spätere gänzliche Eliminirung des bedeckten Wagens aus dem Eisenbahn-Transportwesen ins Auge.

Nach diesen Andeutungen über das Verhältniß der Hauptgliederung des natürlichen Systems zu seinem Prinzip, beziehentlich zu den dasselbe modifizirenden praktischen Rücksichten, soll jetzt aus den Anführungen der Anhänger des natürlichen Systems die Bedeutung der einzelnen Klassen dieses Systems kursorisch erläutert werden.

1. Eilgut. Von den Fachmännern wird die Unterscheidung zwischen Eilgut und Stückgut als berechtigt anerkannt, ihr Ausdruck in doppelter Fracht eher zu niedrig als zu hoch befunden, von einer Seite für solches Eilgut, welches der Aufgeber mit bestimmten Kourier- oder Schnellzügen zu befördern beantragt, die vierfache Stückgutfracht als zulässig anerkannt.

Wagenladungssätze für Eilgut sind in Elsaß-Lothringen eingeführt und daselbst innerhalb 4 Monaten 136 solcher Wagenladungen zur Beförderung gekommen. Nach Ansicht der Fachmänner sind dieselben zu erstellen, sobald ein Bedürfniß dazu auftritt.

Mit den Anschauungen der Fachmänner stimmen diejenigen der Vertreter anderer Interessenkreise im Wesentlichen überein, nur daß die Vertreter der Industrie zum Theil die Möglichkeit von Eilgut-Wagenladungssätzen nicht für wesentlich halten. Von den Anhängern des natürlichen Systems aus dem Handelsstande leitet einer die zeitige Nothwendigkeit von Eilgutsätzen aus der zu langsamen Beförderung des Normalguts her und macht auf Gefahren aufmerksam, welche Eilgutwagenladungen, sofern dieselben als Mittel zur Begünstigung Einzelner eingerichtet werden, mit sich führen.

2. Stückgut. Allgemeine Wagenladungsklassen vorausgesetzt, halten die Fachmänner des natürlichen Systems eine Stückgutklasse für prinzipiell richtig und praktisch ausreichend und sind auch hierin einverstanden mit den Vertretern dieses Systems in der Landwirthschaft und der Industrie, während unter den Vertretern des Handels einer sich im entgegengesetzten Sinne ausspricht. Bei einem badischen Sachverständigen bildet die Behandlung des Stückguts in einer Klasse einen wesentlichen Grund, aus welchem er das natürliche System nicht pure acceptiren kann.

3. Zwischenstufe zwischen der kleinsten Wagenladungs-Quantität und Stückgut. Es ist mitgetheilt worden, daß im Anfange der Wirksamkeit des natürlichen Systems ein Antrag auf Errichtung solcher Zwischenstufen gestellt, aber nicht weiter verfolgt worden ist. Solche Zwischenstufen sind nach Ansicht der Fachmänner dem System des Wagenraums zuwider und schließen sich dieser Ansicht die Vertreter anderer Interessenkreise meist an.

4. Wagenladungen. Die Zulassung aller Güter zu Wagenladungsklassen von resp. 100 und 200 Zentnern bildet nach übereinstimmender Ansicht aller seiner Anhänger den prinzipiellen Grundcharakter jedes natürlichen Systems. Im konkreten elsaß-lothringischen Tarif bildet die offene Wagenladung zu 200 Zentnern die Haupt- und Grundklasse. Auch über diesen letzteren Punkt herrscht völliges Einverständniß.

Hinsichtlich der zweifachen Gestaltung des Wagenladungsquantums (5000 Kilo und 10,000 Kilo) stimmen die Fachmänner des Systems unter sich und mit den Fachmännern anderer Systeme dahin überein, daß diese Duplizität sich aus der geschichtlichen Entwickelung herschreibe, insofern die Eisenbahnen ursprünglich vorwiegend Wagen von 100 Zentnern Tragkraft verwendet hätten, daß auch diese doppelte Ausprägung der Wagenladung für's Erste nicht aufzugeben sei, aus Rücksicht sowohl auf die Gewohnheiten der Transportgeber, als auch auf das Interesse der Eisenbahnen, welche Benutzung der noch vorhandenen 100 Zentnerwagen erheische und die Gewährung einer Frachtbegünstigung schon bei garantirter halber Ausnutzung eines 200 Zentnerwagens rationell erscheinen lasse.

Welche Entstehungsart die Differenz in den Einheitssätzen der beiden Wagenladungsquantitäten habe, ergiebt die obige historische Notiz.

5. Spezialtarif. Die Fachmänner des natürlichen Systems erklären den einen Spezialtarif desselben, in seiner heutigen Gestalt, als eine durch Gesetz (Art. 45 der Verfassung) auferlegte, nicht in Frage und Zweifel zu ziehende nothwendige Ausnahme von der Tarifirung nach der Transportleistung. In Konsequenz dieser Auffassung erklären sie sich gegen eine ausdehnende Interpretation des Gesetzes und gegen Erweiterung ihres Spezialtarifs über den gesetzlich gebotenen Inhalt hinaus und fordern, daß eventuell nur die Staatsgewalt und nicht die Eisenbahnverwaltung solche Erweiterung anordne. Unbeschadet und unter Aufrechthaltung dieser prinzipiellen Auffassung ist von einem Fachmanne thatsächlich behauptet worden, der Spezialtarif des natürlichen Systems gewähre einer größeren Menge wichtiger Artikel den billigsten Satz, als die unterste Klasse der projektirten Tarif-Verbandsklassifikation. Auch ist von einem Industriellen in thatsächlicher Beziehung angedeutet, einige Artikel seien in den Spezialtarif des natürlichen Systems nicht nur aus Gehorsam gegen das Gesetz, sondern aus praktischen Rücksichten aufgenommen.

Ein Vertreter der Landwirthschaft theilt diese Auffassung des Spezialtarifs in dem von ihm vorgezogenen natürlichen System nicht, die Vertreter der Industrie als Anhänger dieses Systems schließen sich großentheils der Ansicht der Fach-

männer über die Bedeutung des Spezialtarifs an, ebenso ein Vertreter dieses Systems aus dem Handelsstande.

Fachmänner des natürlichen Systems haben gewünscht, in dasselbe einen zweiten Spezialtarif einzufügen. Aus welchen Gründen, wird weiter unten erwähnt werden.

6. Verhältniß der Klassen zu einander. Sämmtliche vernommene Fachmänner des natürlichen Systems halten es nicht für angängig, bestimmte prozentuale Differenzen zwischen den einzelnen Klassen ihres Systems obligatorisch zu machen, sei es, daß sie die zur Fixirung solcher Differenzen erforderlichen Erfahrungen für noch nicht abgeschlossen oder auch, daß sie, falls die Fixirung im Hinblicke auf den Frachtsatz der untersten Klassen geschehen würde, hierdurch die Freiheit der Bahnen, die Höhe ihrer Frachtsätze zu bestimmen, für gefährdet erachten.

Bezüglich der Grundsätze, nach welchen eventuell die prozentualen Differenzen zu fixiren wären, findet sich die Bemerkung, daß als Basis, von welcher aufwärts die Verhältnißzahlen für das natürliche System zu bestimmen wären, die 200 Zentner-Ladung im offenen Wagen sich empfehle.

Hinsichtlich der Fixirung der prozentualen Differenz zwischen der Stückgut- und der Wagenladung A. 1. ist von einem Fachmann als Direktive aufgestellt worden: es sei darauf zu achten, daß diese Differenz nicht zu beträchtlich werde, weil sonst Versender kleinerer Quantitäten, falls ihnen die Gelegenheit zur Benutzung einer Speditionsvermittelung fehle, geschädigt würden. Ein anderer Fachmann desselben Systems hat die entgegengesetzte Meinung geäußert: Stückgut vertrage absolut und relativ zu A. 1. im natürlichen System eine hohe Tarifirung.

Der Natur dieser letzteren Frage entsprechend, sind dieselben von Nichtfachmännern nicht eingehend beantwortet worden.

III. Nachdem im vorigen Abschnitte das von Anhängern des natürlichen Systems beigebrachte Material über die Klassentheilung und Klassenzusammenhänge im natürlichen System, sowie über das Verhältniß zwischen Transportleistung und Klassentheilung angedeutet wurde, soll jetzt versucht werden, zusammenzustellen, welche Vortheile dem natürlichen System zugeschrieben, welche Widerlegungen gegen die demselben von anderer Seite beigemessenen Hauptnachtheile vorgetragen worden sind.

Insoweit es hierbei um Reflexionen über die Wirkungen des Systems auf den Verkehr sich handelt, erscheint es hier wie bei den analogen Erörterungen über die anderen Systeme unmöglich, die Rücksichtnahme auf die dem System zu Grunde liegenden Frachtsätze durchweg auszuschließen, weil in Wirklichkeit und folgeweise in der Anschauung aller vernommenen Personen das System nur in untrennbarer Verbindung mit den Frachtpreisen Wirkungen auf den Verkehr ausübt.

1. Vortheile. Als erster, übrigens nicht von allen Sachverständigen vorangestellter Vorzug des natürlichen Systems ist zu erwähnen:

a. Die Einfachheit, Klarheit und Durchsichtigkeit desselben. Es bedarf hierüber keiner näheren Ausführung, da — wie weiter unten erhellen wird — die Gegner dieses Systems ihm nicht sowohl die Einfachheit an sich bestreiten, als vielmehr durch die Aufstellung: es sei die Einfachheit einer Schablone, die Art, wie das System zu seiner Einfachheit gelangt, bemängeln.

b. Verminderung der Selbstkosten durch bessere Ausnutzung der Güterwagen. Es wird bezüglich dieses Punktes von den Vertretern des natürlichen Systems beklagt, daß eine umfassende und auf zutreffender Grundlage aufgenommene

Statistik über dieses Verhältniß mangele, und die Beschaffung einer solchen gewünscht. In Ermangelung einer solchen sind einzelne Anführungen gemacht worden. Die Durchschnittsbelastung von 173 Wagen der Klasse A. ist danach mit 130 Zentnern, die Durchschnittsbelastung von 1081 Wagen der Klasse B. mit 161 Zentnern ermittelt worden.

c. Verminderung der Selbstkosten durch Verminderung des nothwendigen Expeditionspersonals. Für die elsaß-lothringische Verwaltung ist hierüber Aufschluß gegeben durch folgende Zusammenstellung:

Nach den verschiedenen Etats sind beschäftigt:

	bei der Königl. Ostbahn.	bei der Hann. Staatsbahn.	bei der Niederschl.-Märk. Bahn.	bei den Bahnen in Elsaß-Lothr.	Luxemb.
Güterexpedienten.	1874	1874	1874	1874	1875
Auf 1000 Kilometer Bahnlänge	62,90	85,71	95,74	40,54	39,16
Auf 1 Station	0,759	0,720	0,818	0,203	0,196
Assistenten für den Stations- und Expeditionsdienst, einschließlich der Gepäckexpedienten der pr. Bahnen (eine Ausscheidung war unthunlich):					
Auf 1000 Kilometer Bahnlänge	173,69	324,99	418,14	321,42	307,83
Auf 1 Station	2,095	2,730	3,575	1,609	1,543

In Bezug auf die pfälzischen Eisenbahnen wurde angeführt, daß die Einführung des natürlichen Systems dort die Reduktion des Expeditions-Beamtenpersonals um 33 Prozent ermöglicht habe.

Die französische Ostbahn würde nach dem Urtheile eines mit ihr in Geschäftsverbindung stehenden Sachverständigen bei der Einführung des natürlichen Systems 40 Prozent ihres Expeditions-Beamtenpersonals entbehren können.

d. Befreiung des Publikums von der Belästigung durch Inspektion der zum Versandt aufgegebenen Kolli, welche im Bereiche der Klassifikation jetzt (in laxer Handhabung) stattfindet, zur Kontrole darüber, ob die Deklaration des Inhaltes richtig sei, oder ob falsche Deklaration vorliege.

e. Als hauptsächlicher durch das Grundprinzip der allgemeinen Wagenladungsklassen vermittelter Vorzug des natürlichen Systems ist angeführt worden: „daß es vollkommen Tarif*freiheit* gewährt und den Handel und die Industrie nicht in diejenigen Schranken einschließt, welche der Klassifikationstarif nothwendigerweise mit sich bringt". Derselbe Vorzug ist auch unter anderm Gesichtswinkel dahin ausgedrückt worden, daß dieses System die Bahnen wirksam hindere, „Verkehrspolitik zu treiben".

Für die pfälzische Eisenbahn insbesondere hat der Ober-Inspektor derselben angeführt, daß dort nach Annahme des natürlichen Systems ein Verkehrsaufschwung eingetreten sei, welchen er, wenigstens zum Theil, auf den Systemwechsel als Ursache zurückführe.

Die bisher aufgeführten Vortheile können als absolute oder prinzipale insofern bezeichnet werden, als die dem bejahenden Urtheile über die Vorzüglichkeit des Systems zu Grunde liegenden Prämissen, daß nämlich Ersparung von Selbstkosten, Einfachheit, Förderung des Verkehrs ꝛc. anzustreben seien, an sich einleuchtend und daher allgemein zugestanden sind. Außerdem sind noch folgende Vorzüge geltend gemacht, welche als eventuelle oder relative insofern zu bezeichnen sind, als dem bejahenden Urtheil über das Vorhandensein dieser

Vorzüge Prämissen zur Grundlage dienen, welche ihrerseits als unbestritten nicht gelten können.

Es ist:

f. unter der Voraussetzung, s. g. Differentialtarife seien im Allgemeinen schädlich, als Vorzug des natürlichen Systems angeführt worden, daß es, seiner ganzen Struktur nach, zur Vermeidung in Differentialtarifen das geeignetste sei;

g. ferner wurde unter der Voraussetzung, Stabilität der Tarifsätze sei ein Erforderniß des allgemeinen Verkehrs, als Vorzug des natürlichen Systems geltend gemacht, daß es solche Stabilität befördere.

Und endlich ist

h. unter der Voraussetzung, es widerstreite der Vernunft und der Gerechtigkeit, wenn die Eisenbahnen das eine Gut weit über den Werth ihrer Transportleistung hinaus belasteten, um ein anderes Gut desto billiger fahren zu können, dem natürlichen System der Charakter des vorzugsweise rationellen und gerechten vindizirt worden, derselbe Gedanke ist auch wohl so gewendet worden, daß vorausgesetzt wurde (1.), die Eisenbahnen seien vorzugsweise öffentliche Verkehrswege und (2.) ferner, auf öffentlichen Verkehrswegen entspreche es diesem Charakter, die Gebühr für die Benutzung derselben zu bemessen nach dem Werth der Leistung des Wegeeigenthümers und ist alsdann geschlossen worden, das natürliche System entspreche allein oder zumeist dem wahren Charakter der Eisenbahnen.

Es versteht sich von selbst, daß aus den angeführten Vorzügen viele andere abgeleitet werden können, z. B. aus der Einfachheit des Systems: die Abschneidung von Zweifeln bei Anwendung desselben und die Vermeidung von Streitigkeiten; aus der Ersparung von Selbstkosten: die Möglichkeit, billigere Tarife zu gewähren; aus allen Vorzügen zusammengenommen: größere Harmonie zwischen Publikum und Bahnverwaltung. Dergleichen Ableitungen entziehen sich der Natur der Sache nach hier der Aufzählung.

2. Abgelehnte Nachtheile. Als Wiederlegung gegen die dem natürlichen System zugeschriebenen Nachtheile sind von seinen Anhängern wesentlich folgende Gesichtspunkte hervorgehoben worden.

a. Gegenüber dem Einwande, das natürliche System bewirke die dem Speditionsgeschäfte gegebene Anregung und Begünstigung, daß zwischen Publikum und Bahn ein vermittelndes und unnützes Glied sich einschiebe und in Folge hiervon die Bahnverwaltung meist nur die billigsten Wagenladungsfrachten perzipire, die Differenz zwischen diesen und den höheren Sätzen aber zumeist nicht dem Versender, sondern dem Spediteur zu Gute komme, sind die Urtheile verschieden je nach den Unterabtheilungen des Geltungsbereichs des natürlichen Systems.

Rücksichtlich Elsaß-Lothringens ist zunächst darauf aufmerksam gemacht worden, daß, außer der Speditionsvermittelung, die dortigen Versender auch anderweiter Kombinationen sich bedienen, um zu den Wagenladungssätzen möglichst wohlfeil zu verfrachten.

In dieser Richtung ist auf ein bestehendes (Verfrachtungs-) Syndikat der Bierbrauer, ferner darauf hingewiesen, daß die Besucher eines Marktes häufig gemeinschaftlich und direkt Eisenbahnwagen miethen, auch darauf, daß die Großisten ihre aus verschiedenartigen Artikeln bestehenden Waarensendungen aus den größeren nach den von ihnen versorgten kleineren Städten häufig selbstständig zu Wagenladungen kombiniren.

Sodann leugnen in Bezug auf das in Elsaß-Lothringen ausgebildete System der Spediteursvermittelung die dorther berufenen Sachverständigen durchaus und

völlig übereinstimmend die thatsächliche Begründung des oben angedeuteten Vorwurfs.

Es ist erläutert worden, daß in den größeren Städten der Reichslande so beträchtliche Konkurrenz zwischen den Spediteuren besteht, daß eine unangemessene Behandlung des Publikums seitens derselben nicht möglich sei. Ueber den Umfang der Speditionsvermittelung findet sich u. A. die Notiz, daß durch Straßburg im Monat Mai 187 Sammelwagen mit 7723 Kilogramm beladen geführt wurden, sowie die zweite, daß vom gesammten Stückgut-Versandt der Stadt Straßburg 12,4 Prozent durch eine der dortigen Speditionsfirmen zu Wagenladungen vereinigt wird. Es ist ferner ausgesagt worden, daß es für einen an einem kleineren Orte domizilirten Fabrikanten, sobald es sich für ihn um Versendungen auf größere Entfernungen handelt, häufig rentirt, die Güter als Stückgut an den mindestfordernden Spediteur in einem größeren Orte zu senden, damit dieser sie zu vereinbarter Fracht als Wagenladung an den Bestimmungsort schaffe. Es erhellt ferner, daß die Spediteure häufig das Risiko des offenen Wagens ihren Auftraggebern gegenüber laufen, und mithin diese, bei thatsächlicher Versendung in offenen Wagen, die mit dieser Transportart verbundene Gefahr nicht selbst tragen, sondern statt der Garantie der Eisenbahn gegen Witterungseinflüsse die vom Spediteur geleistete sich verschaffen.

In Bezug auf die Pfalz ist mitgetheilt worden, daß beim Uebergange zum natürlichen System für die eine, an Stelle der bisher vorhanden gewesenen zwei tretende, Stückgutklasse der Frachtsatz ein wenig über dem arithmetischen Mittel der früheren Klassen gegriffen und sodann, bei Einführung des natürlichen Systems, eine „Ueberhandnahme der Spedition" in keiner Weise eingetreten ist. Im internen Verkehr der Pfalz bildet Stückgut 22 Prozent des gesammten Güter- (exkl. Kohlen-) Verkehrs. In Baden scheint eine umfassendere Speditionsthätigkeit bisher aus der Annahme des natürlichen Systems nicht gefolgt zu sein.

b. Von Seiten eines Vertreters der Interessen des Eisenbahn-Transport-Versicherungswesens ist der Kommission gegenüber ausgeführt worden, das natürliche Tarifsystem erschwere die Eisenbahn-Versicherung durch vorzugsweise Verwendung offener Wagen und durch die folgeweise wegfällig werdende eisenbahnseitige Konstatirung der meisten Beschädigungen derartig, daß die betreffenden Versicherungsgesellschaften den Betrieb ihres Gewerbes in den Reichslanden nicht fortsetzen könnten. Dem gegenüber ist von einem Vertreter der Industrie aus den Reichslanden gesagt worden: „Das ist nicht der Fall, die Gesellschaften laufen uns das Haus ein". (Folgt eine Aufzählung der gemeinten Gesellschaften.)

c. Die Einwendung, das elsaß-lothringische System könne mit seinen jetzigen Grundlagen nicht zu einer genügenden Rentabilität führen, und werde, namentlich bei abermaliger Erhöhung der Grundtaxe von B. 2, zur Klassifikation zurückführen, ist seitens der Anhänger dieses Systems etwa folgender Beurtheilung unterzogen worden.

In Bezug auf Elsaß-Lothringen sind für die mangelnde Rentabilität der ersten Betriebsjahre eine Reihe von namentlich die Betriebsausgaben zu jener Zeit außerordentlich steigernden Momenten angeführt, außerdem aber die ersten Grundtaxen als zu niedrig erachtet worden. Die hierauf bezüglichen Angaben bedürfen keiner Detaillirung, weil sie sich auf im Wesentlichen beseitigte frühere Verhältnisse beziehen. In Bezug auf die nach der Tariferhöhung erzielten Resultate ist gesagt worden, daß eine den konkreten Verhältnissen der elsaß-lothringischen Bahnanlage entsprechende Rente in naher Aussicht stehe. Der Voran-

schlag für 1876 präliminire einen Ueberschuß, welcher von dem rektifizirten Anlagekapital eine Rente von 4 Prozent ergeben würde. Im Jahre 1874 seien von demselben Anlagekapital $2_{,6}$ Prozent aufgekommen. Im Anschluß an diese Daten ist der Hoffnung Ausdruck verliehen, es werde demnächst in Elsaß-Lothringen möglich sein, wiederum auf Ermäßigung der Frachtsätze Bedacht zu nehmen.

Mit dieser Anschauung eines Fachmannes über die Rentabilitätsfrage in Bezug auf die Reichslande stimmen die dorther berufenen Vertreter anderer Interessenkreise im Wesentlichen überein.

Rücksichtlich der pfälzischen Eisenbahnen ist von dem bezüglichen Fachmanne bekundet worden, daß vom April bis Dezember 1874 unter Herrschaft des natürlichen Systems die Bruttoeinnahme sich um 14 Prozent erhöht habe. Dies sei zwar weniger, als bei einer Tariferhöhung um 20 Prozent unter Voraussetzung eines sich gleichbleibenden Verkehrs vereinnahmt sein würde, jedoch genügend, um die vermehrten Transportkosten zu decken.

In Bezug auf Baden haben die vernommenen Vertreter von Handel und Industrie die Frage, ob die badischen Bahnen nach Annahme des natürlichen Systems eine genügende Rente abwerfen könnten, übereinstimmend als eine zur Zeit noch offene und zweifelhafte behandelt. Aus Anlaß der in Aussicht genommenen Einführung des natürlichen Systems auf der hessischen Ludwigsbahn ist von einem über die hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse unterrichteten Eisenbahnfachmanne die Ansicht geäußert worden, es werde dieser Schritt zunächst Einnahmeausfälle herbeiführen, nach Ansicht der Bahnverwaltung aber würden diese Ausfälle durch zu erwartende Zunahme des Verkehrs, namentlich desjenigen mit den Reichslanden, mit der Zeit ihre Ausgleichung finden.

d. In Entgegnung auf den wider das natürliche System erhobenen Vorwurf, dasselbe ermögliche schwieriger als das Klassifikations- und namentlich das Tarifverbandssystem die Bildung direkter Tarife mit dem Auslande, ist von den Anhängern des ersteren dahin retorquirt worden, daß das Tarifverbandssystem sich beispielsweise an das der französischen Ostbahn wegen großer Verschiedenheit der Klassenzahl und des Klasseninhaltes ebenfalls gar nicht oder doch nur mit großen Schwierigkeiten und Komplikationen würde anstoßen lassen.

Bezüglich Elsaß-Lothringens ist sodann hervorgehoben worden, daß mit der belgischen Staatsbahn und schweizerischen Bahnen direkte Tarife auf Grundlage des Raumtarifes, unter Beifügung einiger Spezialtarife, gebildet sind. Was den belgischen direkten Tarif insbesondere betrifft, wurde erläutert, daß dessen Bildung wesentlich durch den Umstand erleichtert worden sei, daß auf der belgischen Staatsbahn für die Häfen Antwerpen, Gent und Ostende ein dem natürlichen System an Einfachheit noch überlegener Tarif bestanden habe, welcher für alle an diesen Orten endigende Transporte für Güter aller Art den Satz von 4 Zentimen per Tonne und Kilometer gewährt.

Dieser Tarif sei mit dem natürlichen kombinirt worden. Die Spezialklassen in dem elsaß-lothringisch-belgischen Tarif wurden dahin erläutert, daß ihre Nothwendigkeit sich ergeben habe, weil die belgische Staatsbahn einige Güter nach den Häfen noch billiger als zu dem angeführten Satze fahre. Der direkte Tarif mit der Schweiz sei vereinbart auf Basis des mit Belgien bestehenden.

Es ist der Kommission noch Kenntniß gegeben, von einem direkten internationalen Tarife auf Basis des Wagenraumsystems von der Schweiz via Elsaß-Lothringen und Belgien nach englischen Häfen.

IV. Es soll jetzt angedeutet werden, wie die Anhänger des natürlichen Systems die Frage nach der wirthschaftlichen Nothwendigkeit eines

einheitlichen Güter-Tarifsystems beurtheilen, und welche Würdigung sie zu Theil werden lassen den das bisherige Nebeneinanderbestehen der drei Systeme begleitenden Umständen, insonderheit den verschiedenartig gemachten Versuchen, Verbandsverkehre zwischen Bahnen der verschiedenen Systeme herzustellen.

a. Die wirthschaftliche Nothwendigkeit eines einheitlichen deutschen Güter-Tarifsystems wird von den Fachmännern des natürlichen Systems mit mehr oder minder Entschiedenheit verneint. Sie erkennen solche Einheitlichkeit zwar als sehr wünschenswerth an, subordiniren jedoch — der Eine mehr, der Andere weniger — diesen Wunsch dem andern nach gänzlicher oder doch theilweiser Erhaltung des natürlichen Systems in seinem jetzigen Geltungsbereiche.

Die durch diesen Standpunkt involvirte Ablehnung der Annahme des Klassifikationssystems auf den jetzt durch das natürliche System beherrschten Bahnstrecken ist eine absolute und unbedingte. Sie wird vorzugsweise auf zwei Gründe gestützt; auf die behauptete — oben bei Besprechung der Vorzüge des natürlichen Systems detaillirte — größere Unvollkommenheit des Klassifikationssystems in allen maßgebenden Beziehungen, und darauf, daß dieses System gleichzeitig mit und neben dem natürlichen System auf die Dauer sich doch nicht behaupten könne.

Der erste dieser Gründe bedarf nach allem Vorstehenden keiner Erläuterung, der letztere erfordert eine solche, und zwar, nach Inhalt der vorliegenden Aussagen, einmal im Sinne der speziell elsaß-lothringischen Anschauung, zum Andern im Sinne der außerhalb Elsaß-Lothringens dem natürlichen System angehörigen Fachmänner.

Für Elsaß-Lothringen insbesondere ist gesagt worden, es werde für politisch unthunlich gehalten, daß die direkten, zwischen Elsaß-Lothringen und Bahnen des Klassifikationssystems nach dem natürlichen System gebildeten Verbandstarife aufgehoben würden.

An diesen Gesichtspunkt knüpft sich die Annahme, daß die Entwickelung der Vergangenheit Bürgschaft biete für die Ausbreitung des elsaß-lothringischen Systems. „Es liegt ein Zwang in der Natur der Dinge“ ist ein Resumé dieser Ansicht.

Des Näheren wurde ausgeführt: Wie der erste direkte Auslandstarif nach dem natürlichen System, derjenige nach Antwerpen ꝛc., dahin geführt habe, daß zur Vermeidung von Tarifdisparitäten zu Ungunsten deutscher Seehäfen, zunächst Tarife des natürlichen Systems nach Bremen und Hamburg konstruirt wurden, wie alsdann diese, deutschen Seeplätzen gegenüber den großen Plätzen des inneren Deutschlands, eingeräumte Tarifbevorzugung Tarife natürlichen Systems nach Berlin, Leipzig ꝛc. nothwendig gemacht habe: — so werde auch künftig der Wagenraumtarif, so lange er in Elsaß-Lothringen bestehe, gegenüber dem Klassifikationssystem Ausbreitung erfahren müssen.

Die aus Elsaß-Lothringen berufenen Vertreter von Landwirthschaft, Industrie und Handel sind mit dieser fachmännischen Anschauung über die nothwendige Ausdehnung des Wagenraumtarifs wesentlich einverstanden, sei es, daß sie die wirthschaftliche Nothwendigkeit der Einheit bejahten, sei es, daß sie dieselbe für wünschenswerth erklärten.

Von den übrigen Fachmännern des elsaß-lothringischen Systems wurde das Wünschenswerthe einer Einigung mehr als von der bisher berührten Anschauung betont. Es wurde bemerkt, eine solche Einigung liege fast mehr noch im Bedürfnisse der Bahnen als des Publikums.

Die Fachmänner des natürlichen Systems dieser Kategorie sind ebenfalls

der Ansicht, daß das Klassifikationssystem auf die Dauer neben dem natürlichen nicht haltbar sein werde, gründen diese Ansicht jedoch weniger auf die Behauptung einer politischen Nothwendigkeit für Erhaltung der fraglichen Verbandstarife u. w. d. a., als vielmehr auf die Erfahrung, daß das Nebeneinanderbestehen beider Systeme auf parallel laufenden Linien oder auf derselben Strecke auf die Dauer sich nicht durchführen lasse.

Die oben berührte Verneinung der wirthschaftlichen Nothwendigkeit eines einheitlichen Systems involvirt im Sinne der Anhänger des natürlichen Systems nicht die unbedingte Ablehnung des Gedankens, daß ein gemischtes System, welches neben einer Stückgutklasse die Zusammenladung von Gütern aller Art zu 100 und 200 Zentnerquantitäten zuließe, auch in Elsaß-Lothringen einführbar sein könnte.

Der speziell aus und für Elsaß-Lothringen berufene Fachmann hat über diese Frage unter Hervorhebung der großen wirthschaftlichen Nachtheile, welche der Uebergang zum gemischten Systeme für Elsaß-Lothringen mit sich bringen würde, sich dahin geäußert, daß er die Entscheidung derselben am liebsten Elsaß-Lothringen überlassen würde. Von den Vertretern der anderen Interessenkreise aus den Reichslanden hat zwar einer auf Grund des in dem Antwerpener Tarif gegen Deutschland liegenden Konkurrenzmomentes für durchaus nöthig erachtet, daß die Verbandstarife zwischen Elsaß-Lothringen und dem Klassifikationsgebiete nach dem natürlichen System gebildet blieben, direkt aber hat sich ein Vertreter der Industrie über die hier ventilirte Frage folgendermaßen geäußert:

Ich würde als Transaktion jedes System annehmen, welches das Stückgut klassirt, aber nur unter der Bedingung, daß man das Stückgut in Wagenladungen umwandeln kann; dann wird der Expediteur das Stückgut schon umwandeln, wenn es sein muß. Meine Bedingung wäre immer, daß Stückgut und jede Ladung in Wagenladung zweiter Klasse umgewandelt werden kann, aber nicht, daß man sagt: „Stückgut muß Stückgut bleiben".

Es ist erläutert worden, daß unter der Wagenladung zweiter Klasse eine solche von 200 Zentnern verstanden sei.

Die Stellung der dem natürlichen System außerhalb Elsaß-Lothringens zuzuzählenden Fachmänner zu einem einheitlichen gemischten System der bezeichneten Art resumirt sich folgendermaßen: Der eine derselben hat sein allgemeines Urtheil dahin abgegeben, das gemischte (bayerische) System vereinige die Vorzüge des natürlichen Systems bezüglich der allgemeinen Klassen mit dem Nachtheil, den das Klassifikationssystem durch die Verschiedenartigkeit der Spezialklassen und Wagenladungsklassen hat, diesen letzteren Ausspruch aber späterhin dadurch wesentlich qualifizirt, daß er es für ein voraussichtliches Bedürfniß des natürlichen Systems selbst erklärt, zu seinem einen Spezialtarif einen zweiten (auf der sogenannten $1^1/_4$-Pfennigstufe) zu bilden. Mit der aus einer Kombination dieser beiden Aeußerungen sich ergebenden Auffassung der Frage stimmt der zweite Fachmann derselben Kategorie durchaus überein. Er erkennt dem gemischten System gern den bedeutenden Vorzug zu, daß dasselbe durch Einführung einer Stückgutklasse mit ermöglichter Sammlung der Einzelgüter zu Wagenladungen, sowie durch Gewährung von allgemeinen Wagenladungsklassen für 5000 und 10,000 Kilogramm einen wesentlichen Vorzug des natürlichen Systems in sich schließe. Er gestehe dem gemischten System den weiteren, bei dem natürlichen in seiner heutigen Form nicht vorhandenen Vorzug zu, daß jenes in seiner in Bayern angenommenen Gestalt eine Zwischenklasse zwischen dem Spezialtarif und der $1^1/_2$-Pfennigklasse annehme. Er verwirft dann das gemischte System,

weil er nicht hofft, daß sich dasselbe zu weiterer Einfachheit fortbilden werde, sondern im Gegentheil befürchtet, daß es — den Keim zu neuer Klassifikation in sich tragend — in kurzer Zeit zu dem heutigen Klassifikationssystem sich zurückbilden werde. Von den aus der badischen Abtheilung des Geltungsbereiches der Klassifikation vernommenen Vertretern der Industrie und des Handels erklärt der eine, daß er, falls ein Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Tarifsysteme ähnliche Tarifdisparitäten mit sich führen würde, wie diejenigen, unter welchen ein Theil der badischen Industrie vor dem dortigen Systemwechsel gelitten, einem allgemein einheitlichen System den Vorzug geben würde.

Der Vertreter des Handels aus Baden hält die Einheitlichkeit für so wesentlich, daß er sich für Baden im Interesse derselben auch mit der Klassifikation, in der vom Tarifverbande vorgeschlagenen Redaktion, unter Vorbehalt von Aenderungen in den Einzelheiten, zufrieden geben zu können erklärt.

b. Es sollen jetzt noch diejenigen Verhältnisse etwas näher dargelegt werden, welche sich aus der Coexistenz der Systeme ergeben haben, sowohl da, wo das natürliche System im Verbandsverkehre auf Klassifikationsbahnen angewendet, als auch da, wo eine Kombination des natürlichen mit dem Klassifikations- oder gemischten oder mit diesen beiden Systemen versucht worden ist.

aa. Wo Eisenbahnen, welche eine Klassifikation als regelmäßiges Schema zur Erstellung ihrer Tarife benutzen, zur Ermöglichung direkten Verkehrs mit Bahnen des natürlichen Systems den Weg gewählt haben, diesem direkten Verkehr das natürliche System zu Grunde zu legen, hat die Verschiedenheit zwischen beiden und namentlich der Unterschied beider in der Zugänglichkeit der sogenannten $1^1/_2$-Pfennigfracht (B. 2 des natürlichen Systems steht offen für Güter aller Art in Ladungen auf offenen Wagen à 200 Zentner; D. des Tarifsverbandes für eine limitirte Zahl bestimmter Güter) Frachtdisparitäten auf der dem betreffenden Verbandsverkehr geöffneten Bahn selbst, besonders aber Frachtdisparitäten für die mit ihr in den fraglichen Verkehren etwa konkurrirenden und an dem fraglichen Verbandstarif nicht mitbetheiligten Bahnen, Produktions- und Wirthschaftsgebieten zur Folge gehabt. Beispiele von dieser Wirkung sind in außerordentlich großer Zahl und Mannigfaltigkeit beigebracht worden. Es soll hier nur an Einzelnes dieser Art erinnert werden.

Zu Ungunsten der badischen Staatseisenbahn, gegenüber welcher die Reichsbahnen rücksichtlich beinahe der ganzen Längenausdehnung und rücksichtlich vieler einzelner Abschnitte eine Konkurrenzroute bilden, ergaben sich aus dieser direkten Konkurrenz in Verbindung mit der Verschiedenheit der beiderseitigen Verbandstarife mit Norddeutschland Tarifdisparitäten von der einschneidendsten Bedeutung für den badischen Eisenbahnverkehr und für die Konkurrenzfähigkeit der badischen Industrie. Denselben ist abzuhelfen versucht worden durch Uebertragung des natürlichen Systems auf die badische Staatsbahn, und Konstruktion direkter Tarife auch für diese nach dem natürlichen System. Durch diese Schritte ermäßigte sich z. B. die Fracht für 10,000 Kilo Soda von Mannheim bis Berlin von *M.* $430,_{20}$ auf $329,_{40}$.

Heute sind, wie es scheint, die Industriellen der Saargegend in Bezug auf Konkurrenz mit konkurrirenden Produktionsstellen in den Reichslanden zum Theil in ähnlicher Lage, wie die badische Industrie vor den letzterwähnten Veränderungen. Es wurde (neben vielen anderen Beispielen) angeführt, daß eine Ladung grober Eisenwaaren in offenen 200 Zentnerwagen

von Saarlouis für 26,32 Meilen bis Mainz 11 Thlr. 16 Sgr.
„ Ars „ 34,08 „ „ „ 10 „ 15 „
per 50 Kilogramm koste.

Bleche
von Dillingen für 104 Meilen bis Dresden 17 Thlr. 16 Sgr.
„ Ars „ 107 „ „ „ 12 „ 7 „

In ähnlichen Prozentverhältnissen bewegen sich viele der vorliegenden Anführungen dieser Art.

Wo nun in dieser Weise in das Gebiet der Klassifikation ein nach dem natürlichen System gebildeter Verbandstarif seine Wirkungen erstreckt, hat die davon berührte Bahn, um ihre und die Konkurrenzfähigkeit des von ihr bedienten Gebietes aufrecht zu erhalten, zwei Wege: Sie kann überhaupt zum natürlichen System übergehen, oder sie kann versuchen, für die hauptsächlichen der für die fragliche Route in Betracht kommenden Artikel Spezialtarife zu bilden, welche bis auf oder unter das Niveau des konkurrirenden natürlichen Tarifs ermäßigt sind. Welchen dieser Wege sie wähle, jeder derselben ist geeignet, weitere Bewegungen in den Tarifen hervorzurufen, weil beide Wege auf der eigenen Route und auf anderen Routen wiederum neuen Anlaß zu Ausgleichungen geben. So ist z. B. Badens Uebergang zum natürlichen System der Anlaß geworden, daß die württembergische Staatsbahn von der hier besprochenen Wirkung berührt wurde.

Es erhellt, daß durch die Tarife des natürlichen Systems starke Disparitäten entstanden südöstlich bis Ulm hin, nördlich in Mitteldeutschland, auf der königlich sächsischen Staatsbahn, daß Unbequemlichkeiten aus diesen Tarifen auch in Berlin konstatirt wurden.

bb. Wo eine klassifikatorische Bahnverwaltung mit nach elsaß-lothringischem System gebildeten Tarifen auf nicht parallel laufenden Strecken in Berührung tritt, namentlich in dem Falle, wo sie den nach solchen Tarifen bedienten Strecken oder Verkehren quer vorliegt oder deren Kreuzung bildet, kann sie in Verbandsverkehr mit dem natürlichen System treten auf Basis einer Kombination beider Systeme.

Es ist von Seiten der rheinischen Bahn gesagt worden, daß der Versuch mit solchen Tarifen günstige Wirkungen für sie nicht gehabt habe.

Eine ganz vollständige Kombination zwischen dem natürlichen und dem Klassifikationssystem der rheinischen Bahn würde, bei Berücksichtigung aller Verschiedenheiten, eine Anzahl von Klassen ergeben haben, die dem arithmetischen Produkte aus der Zahl der Klassen auf beiden Seiten sehr nahe gekommen wäre. Bei dem angestellten Versuche jedoch hat man theils die Kombination nicht völlig durchgeführt (Stückgut in Wagenladungen wird zur Umkartirung verwiesen), theils hat man den praktisch nicht für sehr erheblich gehaltenen Unterschieden des Systems in der Kombination keinen Ausdruck gegeben.

Mit diesen Maßgaben ergab alsdann ein kombinirter Tarif zwischen dem natürlichen und dem Klassifikationssystem der rheinischen Eisenbahn: eine Eilgut-, eine Stückgutklasse und 15 Wagenladungen, die letzteren bestehend aus 9 Wagenladungsklassen und 6 Spezialtarifen.

Die Beurtheilung dieser Kombination von Seiten der Fachmänner des natürlichen Systems ist nicht übereinstimmend gewesen. Von einer Seite fand man dieselbe nicht komplizirter als viele jetzt bestehende Tarife und machte darauf aufmerksam, daß die Unterabtheilungen leicht faßlich seien. Ein anderer Fachmann des natürlichen Systems hat sein Urtheil dahin zusammengefaßt, „das

Klassifikationssystem lasse sich mit dem natürlichen nicht wahrhaft und in einer den Interessen des Verkehrs entsprechenden Weise kombiniren" und auf dem letzteren Gesichtspunkte scheint auch die von anderer Seite gegebene Würdigung des Versuches als eines „traurigen Nothbehelfes" zu beruhen.

Die fragliche Kombination ist zu kurze Zeit in Wirksamkeit, als daß belangreiche Urtheile über dieselbe aus den Kreisen der Interessenten vorliegen könnten.

Eine Kombination des gemischten (bayerischen) Systems mit dem natürlichen ergiebt: Eilgut, Stückgut und 9 Wagenladungsklassen.

Eine augenblicklich in Frage stehende Kombination zwischen allen drei Systemen ergiebt: Eilgut, Stückgut und 26 Wagenladungsklassen. Man ist in Fachkreisen mit Prüfung der Frage beschäftigt, ob es möglich sei, in solchen Fällen lediglich die Systeme der beiden Endbahnen zu kombiniren und die mittlere Linie auf Transitantheile zu verweisen.

Vorschläge über eventuelle fernere Modalitäten bei Bildung von Verbandstarifen zwischen den drei Systemen sind von den Fachmännern des natürlichen Systems nicht gemacht worden.

2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage.

I. Die Befürworter der Klassifikation suchen in erster Linie aus der historischen Entwickelung der Tarifbildung die Nothwendigkeit und Berechtigung ihrer Methode darzuthun. Zur Führung dieses Nachweises haben sie der Kommission ausführlich die Geschichte des Tarifsystems und der Tarifhöhe einzelner älterer Eisenbahnen und Verbände, namentlich der Berlin-Potsdam-Magdeburger und der Berlin-Hamburger Bahn und des norddeutschen Verbandes vorgetragen. An der Hand der in dieser Beziehung beigebrachten Materialien, unter Berücksichtigung der früheren Tarifverhältnisse auch anderer Bahnen und Verbände, haben sie eine pragmatische Geschichte der Entwickelung des Tarifwesens bis auf die Jetztzeit geliefert, und diese als eins der Fundamente ihrer Stellung zur Systemfrage behandelt.

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle in die Details dieses Beweismaterials einzugehen. Nur in ganz großen Zügen läßt sich dieser Theil der Beweisführung zu Gunsten der Klassifikation hier vorführen.

Es erhellt, daß die Tarife der deutschen Bahnen im Anfange des Eisenbahnwesens ganz einfach waren. Es wurde im Anfange vielfach für jeden Ztr. Gut irgend einer Art ein und derselbe Frachtsatz erhoben. Die ersten Ansätze zur Bildung von Klassen entstanden durch auf Ermäßigung bestimmter Artikel gerichtete Wünsche und Anträge des Handelsstandes. Gleich im Anfange scheinen die Eisenbahnen solchen Wünschen und Anträgen gegenüber zwei Methoden befolgt zu haben. Entweder sie ermäßigten gewisse Güter schlechthin (Ursprung der mehrfachen Stückgutklassen), oder sie gewährten die begehrte Ermäßigung nur unter der Bedingung, daß eine Wagenladung damaligen Zuschnitts (75 oder 100 Zentner) aufgegeben werde.

Da jede Bahn für sich operirte, entstanden auf diese Weise Tarife der verschiedenartigsten Struktur; die provinziell oder landschaftlich jedesmal wichtigsten Artikel figurirten in dem Tarife der die Provinz oder Landschaft bedienenden Bahn in ermäßigten Klassen, bald als ermäßigtes Stückgut, bald als Wagenladung. Aus dieser Zeit des isolirten Vorgehens, der provinziellen Gebundenheit aller Tarifmaßregeln scheint sich herzuschreiben die noch heute bestehende große Verschiedenheit der Tarife auf den Bahnen östlich und westlich von Berlin.

Mit dem Ausbau des Bahnnetzes und dem Entstehen von Verbänden zur Vermittelung des über mehrere Bahnen laufenden Verkehrs, sowohl zwischen Ost- und West-Deutschland (der norddeutsche Verband entstand als erster 1848), als auch namentlich für die Richtung von Berlin zum Rhein, machte sich als eine durch das Bedürfniß des durchgehenden Verkehrs gegebene Nothwendigkeit geltend, für mehrere Bahnen ein gemeinschaftliches Tarifschema zu erzielen. Es wurden also Verbandstarife, sei es durch Kombination der verschiedenen provinziell gefärbten Lokaltarife, sei es durch Kompromisse zwischen den beiderseitigen Interessen im Anfange lediglich von Fall zu Fall gebildet und weiter entwickelt. Die Schemata der Lokaltarife blieben hierdurch zunächst unberührt und entwickelten sich selbstständig weiter neben den verschiedenen Verbandstarifen.

Das Bedürfniß zur Unifizirung hat sich zunächst geltend gemacht gegenüber den zwischen den Verbandstarifen bestehenden Verschiedenheiten. Die in den 60er Jahren sich rapid steigernden Verbindungen von Bahn zu Bahn, die sich dadurch mehrenden Verbände, die bei immer neuhinzutretenden Maschen des Netzes sich ergebenden neuen Konkurrenzwege und erweiterten Beziehungen ließen Verwirrung in den Verbandstarifen entstehen, und deshalb traten im Jahre 1868 die am meisten an einer Beseitigung der Komplikationen interessirten, weil in viele Verbände verflochtenen Verwaltungen der Bahnen zwischen Frankfurt a/M., Leipzig, Berlin, Köln und Hamburg zusammen, um sich als „Tarifverband" über die Herstellung eines möglichst übereinstimmenden Schemas für Verbandsverkehre der betheiligten Bahnen zu berathen. In der ersten Zeit seiner Arbeiten und in seinen früheren Vorlagen hat dieser Verband die Herstellung eines gemeinschaftlichen Schemas lediglich für die Verbandsverkehre westlich von Berlin als zunächst zu erreichendes Ziel im Auge gehabt. Das heutige Tarifverbandssystem hat daher auch nur innerhalb dieser örtlichen und sachlichen Grenze Geltung erlangt und beruht, wo es in Geltung steht, nicht auf festen Verabredungen unter den den Tarifverband bildenden Bahnverwaltungen, sondern ist von jeder einzelnen derselben zufolge eigner und ihrerseits revokablen Entschließung eingeführt worden.

Nach einem im Jahre 1871 unternommenen, aber gescheiterten Versuche, diesem System durch Vermittelung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen weitere Ausbreitung und seinem Bestande eine festere rechtliche Grundlage zu geben, haben sodann schließlich 1874/75 abermalige Verhandlungen mit erweiterten Zielen stattgefunden. Dieselben bezweckten, die Unterschiede zwischen den Verbandstarifformularen östlich und westlich von Berlin auszugleichen und ferner ein solches Tarifschema herzustellen, welches im Lokal- und Verbandsverkehr gleichmäßig zur Anwendung kommen könne. Ueber das Resultat dieser Verhandlungen giebt die Anlage 3 zum Programm Aufschluß. Der dort vorgelegte neue Tarifverbandsvorschlag ist gleichzeitig mit seiner Vorlage an die Kommission Sr. Excellenz dem preußischen Herrn Handelsminister vorgelegt mit der Bitte, denselben für die preußischen Staatsbahnen bei den Enqueteverhandlungen des deutschen Reichs zur Annahme zu befürworten. Die den Verwaltungen königlich preußischer Staatsbahnen angehörigen Eisenbahnvertreter sind unter den Befürwortern derselben.

II. Es soll versucht werden, jetzt zunächst zur Darstellung zu bringen, welche allgemeinen Gründe nach Ansicht der Fachmänner eine Waarenklassifikation als Grundlage des Tarifsystems rechtfertigen und hieran angeschlossen werden der von ihnen — auch abgesehen von der allgemeinen Rechtfertigung des Klassifikationssystems — versuchte Nachweis, daß, nachdem die Waaren-

klassifikation thatsächlich einmal auf der größten Mehrzahl der Bahnen besteht, jedenfalls ein Aufgeben derselben unthunlich oder doch nur mit überwiegendem Nachtheile für die Eisenbahnen und die Verkehrsinteressen ausführbar sei.

Die allgemeinen Gründe für die Klassifikation sind der Kommission von fachmännischer Seite acht Mal vorgetragen worden und jede dieser Darstellungen trägt ein ihr vom Autor aufgedrücktes Gepräge individueller Auffassung. Die Berichterstattung ist daher gezwungen, an dieser Stelle sehr viele Nüanzen der Begründung zu vernachlässigen und mit einiger Freiheit in der Wiedergabe zu versuchen, das sachlich Gleichartige in den verschiedenen Darstellungen aufzusuchen und zu formuliren.

Die dem Klassifikationssystem angehörigen Fachmänner haben zunächst bestritten, daß korrekter Weise die „Transportleistung" definirt werden könne als der Inbegriff der technischen und juristischen Prästation des Transportausführers, und behauptet, die Transportleistung sei richtiger zu bestimmen als derjenige Nutzeffekt, welchen der Transport für den Eigenthümer oder Disponenten des transportirten Objektes habe. Im letzteren richtigen Sinne tarifire das Klassifikationssystem nach der Transportleistung. Diese Kontroverse bedarf jedoch nur der Erwähnung, da sie erheblichen Einfluß auf den Stand des Meinungsstreites um deswillen nicht gehabt hat, weil eventuell die Fachmänner des Klassifikationssystems bei ihren Deduktionen die Transportleistung als durch die Aufwendungen des Transportausführers, also durch die Selbstkosten der Eisenbahn repräsentirt, haben gelten lassen.

Im Anschluß an ihre historische Beweisführung und unter Hinzufügung von Bezugnahmen auf die im Auslande ebenfalls bestehenden Waarenklassifikationen haben die fachmännischen Vertreter des Klassifikationssystems fast sämmtlich in erster Linie die Erfahrung als die Hauptstütze ihres Systems angeführt. Diese habe von ganz einfachen Tarifen, wie sie ursprünglich überall bestanden, ja vom Wagenraumsystem selbst, welches auf der rheinischen Eisenbahn zuerst eingeführt gewesen, zu einer Abstufung der Tarife geführt, außer den Selbstkosten, welche überall die äußerste Grenze der möglichen Ermäßigung bildeten, auch noch andere Momente berücksichtige. Die Abstufung der Tarife oder die Art der Klassentheilung, wie sie im Klassifikationssystem bestehe, sei nicht von den Eisenbahnen gemacht sondern durch zahllose Anträge und Bedürfnisse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels nach Ermäßigung der Frachtsätze für bestimmte Güter entstanden, welchen die Eisenbahnen in ihrem eigenen und im allgemeinen Interesse entsprochen hätten. Den Vorgang, daß Ermäßigungen für bestimmte Güter von Seite der Produzenten, Konsumenten und Händler verlangt und von Seiten der Eisenbahnen aus privat- und volkswirthschaftlichen Gründen zugestanden werden, sehen die fachkundigen Vertreter der Klassifikation an als eine völlig naturgemäße und daher willkürlich gar nicht oder nur mit überwiegend nachtheiligen Folgen zum Stillstand zu bringende wirthschaftliche Bewegung. Nach ihrer Auffassung ist der Frachtpreis der Eisenbahnen ein Preis wie jeder andere, zwar zu publiziren und für Jeden gleichmäßig anzuwenden, aber doch für jeden einzelnen Fall zu bestimmen nach Angebot und Nachfrage, und daher an und für sich so vieler Differenzirungen fähig und bedürftig, wie es verschiedene Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage giebt. Die Eintheilung der Frachtabstufungen in Klassen, das Vorhandensein eines Klassensystems überhaupt, wird von dieser wirthschaftlichen Anschauung aus konsequenter Weise als eine Schranke der wirthschaftlichen Freiheit betrachtet, welche die Eisenbahnen wie die Verkehrsinteressenten unter Umständen hindern könne, den richtigsten, den Ange-

bots- und Nachfrageverhältnissen am genauesten entsprechenden Preis auch wirklich anzuwenden. Von einer Seite ist diese Auffassung der Klassifikation als einer Schranke der an sich wünschenswerthen freiesten Anregung in der Frachtpreisstellung so sehr in den Vordergrund gerückt worden, daß die Beseitigung der Klassifikation selbst gefordert und an Stelle derselben ein publizirtes, allen Bahnen gemeinschaftliches Waarenverzeichniß und publizirte, von jeder Bahn besonders, für jede Waare besonders aufzustellende Taristabellen ohne alle Klassentheilung, als die bestmögliche Ordnung des Tarifwesens bezeichnet wurden. An diese am weitesten gehende Folgerung aus der die freie Bewegung der Preise beschränkenden Wirkung der Klassifikation schließt sich die Anschauung eines zweiten Fachmannes dieser Richtung sehr nahe an, welche eine mäßige Zahl von Klassen an sich für gar keinen Vorzug eines Systems hält, und ein solches von z. B. etwa 40 Klassen, vorausgesetzt, daß es nur klar redigirt sei, für wirthschaftlich an sich sehr vortheilhaft erachten würde. Diese mehr individuellen Auffassungen sind in Wahrheit nur die letzten Folgerungen aus der allen Klassifikationsfachmännern gemeinschaftlichen Auffassung, daß die Güte eines Frachttarifsystems vorwiegend an dem Kriterium zu prüfen sei, ob es angemessene Frachtpreisstellungen in vielen Fällen zu hindern drohe, oder ob es solche Preisfeststellung in ununterbrochener, möglichst individualisirter und den Forderungen des Verkehrs sich anpassender Bewegung gestatte. Bei dieser Art der Prüfung, welche häufig auf das natürliche System von Seiten der Fachmänner der Klassifikation angewendet wurde, schreiben sie demselben, soweit es sich um die regelmäßigen Klassen handelt, eine schädliche Einfachheit zu, da die bei der Klassenbildung dieses Systems angewendeten Unterscheidungsmerkmale nicht gestatteten, den Bedürfnissen des Verkehrs in ihre Einzelheiten mit dem Frachtpreise nachzufolgen. „Materielle Einfachheit" eines Tarifsystems, insofern dieselbe eine Gliederung desselben nach einer beschränkten Anzahl durchgreifender Kriterien voraussetzt, verwerfen die Anhänger dieser Meinung durchaus und im Prinzip, indem sie aus ihrer Grundanschauung weiter folgern, ein in dem angedeuteten Sinne materiell einfaches System würde als ungeeignet, den sehr komplexen Bedürfnissen des lebendigen Verkehrs Rechnung zu tragen, so lange es bestehe, die Befriedigung sehr vieler Bedürfnisse als einengende Schablone verkümmern, schließlich aber doch gezwungen werden, ihnen Rechnung zu tragen und zurückführen auf eine Berücksichtigung der an die einzelnen Frachtartikel sich knüpfenden besonderen Verhältnisse — also: zur Klassifikation. Auch darauf ist häufig aufmerksam gemacht worden, daß ein Frachttarifsystem ohne alle Klassifikation überhaupt nicht bestehe, da der Spezialtarif des natürlichen Systems und die offenen Wagenladungsklassen des gemischten Systems sich auf bestimmte Artikel, wegen der sich an dieselben knüpfenden besonderen Motive zur Frachtermäßigung bezögen. Darüber hinaus ist noch angedeutet worden, der erhebliche Fahrpreisunterschied zwischen bedeckten und offenen Wagen im natürlichen System, welcher dem Transportleistungsunterschiede nach auf einen Pfennigbruchtheil per Zentner und Meile zu fixiren gewesen sein würde, involvire in Wahrheit eine Berücksichtigung des Werthes der Güter.

Wenn nach Obigem die Fachmänner der Klassifikation sich gegen die Forderung einer sachlichen Reform des bisher von ihnen gehandhabten Systems negativ verhalten, so sind sie ebenso einstimmig in dem Zugeständniß, daß große Mängel in Bezug auf die Darstellung dieses Systems, zum Zwecke seiner Anwendung zwischen den Eisenbahnen im Verbandsverkehre und zwischen Publikum und Eisenbahn, bisher obgewaltet haben. Die Klassifikationstarife, wie dieselben

augenblicklich vorliegen, sind nach ihrer Anschauung etwa zu beurtheilen wie ein sehr schlecht redigirtes Werk, dessen an sich richtig gedachter und nützlicher Inhalt durch die Mängel der Redaktion schwer zu verstehen und anzuwenden wäre. In dieser Beziehung sind die Fachmänner der Klassifikation generell der Ansicht, daß die Grundsätze, nach welchen Klassifikationstarife und ihre erfolgenden Abänderungen redigirt, dargestellt und publizirt werden, sowie die wesentlichen tarifarischen Bestimmungen auf allen Bahnen, welche das Klassifikationssystem benutzen, die gleichen sein könnten und legen auf Herstellung der Einheit in diesen beiden Richtungen entschiedenen Werth. Sie sind ferner auch der Ansicht, daß mit Herstellung der eben erwähnten formellen Einheit die bisher vermißte Uebersichtlichkeit der Tarife zurückkehren wird und sind endlich bereit, um die formale Einheit und die Uebersichtlichkeit in möglichst weitem Umfange zu gewinnen und um die gewonnene nicht durch allzuviele Ausnahmen wieder zu durchbrechen, in gewissen Grenzen auch eine größere materielle Uebereinstimmung der Klassifikationstarife, als bisher bestanden hat, anzustreben und solche durch Kompromisse zum Ausgleich bestehender Verschiedenheiten soweit zu erreichen, wie es der festzuhaltende Hauptgrundsatz der Freiheit der einzelnen Bahn in Bezug auf den Frachtpreis von Fall zu Fall statthaft erscheinen lasse.

Nach diesen Gesichtspunkten sehen sie in dem jetzigen Vorschlage des Tarifverbandes ein einheitliches System, welches übersichtlich genug ist, um seine Anwendung von Seiten des Publikums und der Bahnen als „einfach" (im Sinne von leicht ausführbar) erscheinen zu lassen, welches seinem Inhalte nach aber gar nicht „einfach" sein will.

Es wird, soweit nothwendig, auf diesen konkreten Vorschlag später zurückzukommen, hier aber zunächst diejenige Erörterung weiter zu führen sein, welche auf die allgemeinen Grundlagen der Klassifikation sich bezieht.

Wenn die Fachmänner der Klassifikation die „Momente", welche, abgesehen von der Transportleistung selbst, ihre Tarifmaßregeln vorwiegend motiviren, angeben, so hat eine solche Aufzählung in ihrem Sinne nicht die Bedeutung, daß mit der bloßen Kenntniß dieser Momente eine richtige Tarifstellung ohne Weiteres möglich oder die Kontrole der Richtigkeit eines erstellten Tarifes für Jedermann angängig wäre. Vielmehr haben diese „Momente" in ihrem Sinne nur die Bedeutung von aus der Erfahrung abstrahirten Rücksichten, welche die Eisenbahnverwaltung in jedem einzelnen Falle bald mehr, bald minder zu nehmen hat, um zu einer angemessenen Preisstellung zu gelangen. Daher wäre es müßig, untersuchen zu wollen, ob der eine von ihnen mehr den Werth des Gutes, der andere mehr die wirthschaftliche Bedeutung, ein dritter wieder die Bezugs- und Versendungsmöglichkeit, ein vierter die Konkurrenzrücksichten hervorgehoben hat als mitbedingende Faktoren eines richtigen Gütertarifsystems: denn in der Anpassung all' dieser Momente an den konkreten Fall, in ihrer ganz verschiedenen Berücksichtigung in verschieden gearteten Fällen liegt nach ihrer Anschauung gerade das Haupterforderniß richtiger Tarifhandhabung. All' diese Momente sind für sie nur Indizien dafür, ob und wie weit es wirthschaftlich richtig sei, Ermäßigungen vorzunehmen und das „System" ist für sie wiederum nichts weiter, als der durch Zahl und Grad der vorgenommenen Ermäßigungen und der an die Ermäßigungen bahnseitig geknüpften Bedingungen bestimmte Inbegriff von thatsächlich vorhandenen Abstufungen der Frachtpreise mit den dazu gehörigen Beförderungsbedingungen. Der Schwerpunkt ihrer allgemeinen Betrachtungsweise liegt schließlich darin, daß, wie nach ihnen „das System" nur ein Mittel ist, die Preise darzustellen: so als Zweck der Preisstellung wiederum, ja als Aufgabe

der Eisenbahn überhaupt, hingestellt wird, möglichst viel Gut zu möglichst billigen Preisen bei möglichst guter Rente zu fahren.

Die Anhänger der Klassifikation halten demnach eine Ermäßigung für unmotivirt, welche nicht so viel neues Gut der ermäßigten Art auf die Bahn schafft, daß die Rentabilität der letzteren besser wird; sie halten umgekehrt jede Ermäßigung, auch bis ganz dicht an die Selbstkosten heran, für motivirt, wenn in Folge der Ermäßigung das beförderte Quantum soweit anwächst, daß die Rente sich bessert. Zu wissen, wann der eine, wann der andere Fall vorliege, ist dabei nicht Sache des Kalkuls, sondern des durch Erfahrung und Beobachtung geleiteten Gefühls des praktischen Fachmannes. In diesem Sinne ist auch gesagt worden, die Bezugs- und Versendungsmöglichkeit sei in erster Linie wesentlich bei der Tarifbildung zu berücksichtigen, weil ihre Fähigkeit, sich bei eintretender Ermäßigung zu erweitern, ganz verschieden sei bei verschiedenen Gütern und bei einigen mehr, bei anderen minder, bei wieder anderen gar nicht vorliege. Deshalb erscheine der bestehende Zustand, daß gewisse Güter und gewisse Verkehre einen Frachtpreis genössen, der wenig mehr als die Selbstkosten betrage, andere aber, weil ihre Bezugs- und Versendungsmöglichkeit darunter nicht leide, sehr weit über die Selbstkosten hinaus tarifirt würden, in Wahrheit als der wirthschaftlich gerechtfertigte oder der natürliche.

Die Fachmänner des Klassifikationssystems haben außer dem oben angeführten, aus der wirthschaftlichen Funktion der Eisenbahnen entnommenen Argumente ihr System auch aus der rechtlichen Stellung der Eisenbahn zu begründen gesucht. Ueber diese haben sie sehr verschiedene Meinungen geäußert; von einigen Seiten ist die Eisenbahn angesehen worden als gewerbliches oder auch als finanzielles Unternehmen, welches lediglich, soweit die Konzessionen und Statuten es vorgesehen haben, Beschränkungen unterliege. Von anderer Seite ist der öffentlich-rechtliche, der Behandlung der Straße zu assimilirende Charakter der Eisenbahn zugegeben, dann aber die Nothwendigkeit der Rentabilität als eine, jedenfalls zur Zeit und bei den bestehenden Eigenthumsverhältnissen noch zu respektirende, die straßenähnliche Stellung der Eisenbahnen auch rechtlich wesentlich beschränkte und modifizirende Rücksicht angesehen und auf Grund dieses Verhältnisses die Grundanschauung vertheidigt worden, daß die Güterfrachten im Wesentlichen durch Angebot und Nachfrage zu bestimmende Preise seien. — Es ist zur Bekämpfung des Einwandes, daß der in gewissem Umfange begründete Monopolcharakter der Eisenbahnen von vornherein es zweifelhaft erscheinen lasse, ob und wieweit Angebot und Nachfrage auf die Preisstellung influiren könnten, verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß unter den bestehenden Verhältnissen die Konkurrenz der Eisenbahnen untereinander, der kontrolirende Einfluß der Staats- auf die Privatbahnen und die in sehr weitem Umfange angenommene Gemeinschaft der Interessen zwischen Eisenbahn und Publikum eine unbillige Preisstellung wirksam zu verhindern geeignet seien und namentlich häufig deduzirt worden, daß eventuell aus dieser Monopolstellung wohl die Verpflichtung zur Publikation und zur gleichmäßigen Anwendung der Tarife, auch die Angemessenheit gesetzlicher Maximaltarife zu folgern sei, nicht aber die Nothwendigkeit des natürlichen Systems.

Es wird, was solche Deduktionen aus dem rechtlichen Charakter der Eisenbahn und der Güterfracht betrifft, genügen, wenn dieselben hier erwähnt sind, da sie nicht eigentlich als Ergebniß der Enquête erscheinen, sondern als eine Erläuterung der von den Sachverständigen bekundeten und durch die Enquête er-

mittelten praktischen Anschauungen durch ihre (sehr weit auseinandergehenden) theoretischen Grundsätze.

Außer den bisher berührten Erwägungen über die Begründung und die Nothwendigkeit der Klassifikation machen die Anhänger desselben für ihr Fortbestehen geltend, daß ein Uebergang von diesem System zum System der Tarifirung nach der Transportleistung jedenfalls nur mit überwiegenden Nachtheilen möglich sei. Die Tarifirung nach der Transportleistung mache nothwendig, daß für alle Güter ohne Rücksicht auf deren Qualität und die dem Verkehr mit den einzelnen Gütergattungen anhaftenden Eigenthümlichkeiten eine begrenzte Zahl von Durchschnittspreisen zur Anwendung komme. Wolle nun eine die Qualität und die Besonderheiten der Verkehrsgüter bisher berücksichtigende Eisenbahn übergehen zum System der Tarifirung nach der Transportleistung und dabei ihre bisherige Einnahme behalten, so ergebe sich ohne Weiteres die Nothwendigkeit, daß die bisher am wohlfeilsten von ihr gefahrenen Güter im Frachtpreise sehr bedeutend erhöht werden müßten, und darin würde eine Schädigung der an Verkehr mit den bisher wohlfeil gefahrenen Güter interessirten Kreise des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft liegen. Sollte umgekehrt der bisher nach einer Klassifikation tarifirenden Bahn zugemuthet werden, die bisher von ihr nur für einzelne benannte Güter angewendeten billigsten Frachtsätze außerhalb des Special-Tarifs ($1^1/_2$ und $1^1/_4$ Pf.) auf alle Güter anzuwenden, so seien die erheblichsten Ausfälle in den Einnahmen der Bahn unvermeidlich. Naturgemäß würde diese Alternative am Schroffsten zum Ausdruck kommen bei solchen Bahnen, welche ihren Verkehrsbeziehungen nach bisher in der Lage gewesen sind, vorzugsweise hochtarifirte Güter zu fahren. So ist für die Berlin-Hamburger-Eisenbahn die Angabe gemacht worden, der Durchschnittssatz, welchen sie, die Erhaltung ihrer bisherigen Rente vorausgesetzt, bei Annahme des natürlichen Systems gewähren könne, würde sich zwischen $2^1/_2$ und 3 Pf. bewegen müssen. Hierdurch aber würde eine ganze Reihe von jetzt zu erheblich billigeren Frachten gefahrenen Artikeln von dem Transporte ganz ausgeschlossen, also die transportirte Gütermenge geschmälert werden. Es ist ferner gesagt worden, unter der Voraussetzung, das natürliche System mit denjenigen Sätzen, welche ihm vor der Tariferhöhung zur Basis dienten, würde angewendet auf die Niederschlesisch-Märkische und die königliche Ostbahn, ergebe sich ein Verlust von resp. mehr als einer Million und 750,000 Thlr. In umgekehrter Anwendung wurde dieselbe Rechnung auch in Bezug auf die Betriebsergebnisse der Reichsbahnen im Jahre 1873 gemacht und zwar mit dem Ergebniß, daß dieselben bei Anwendung der Klassifikation in jenem Jahre eine Mehreinnahme von 750,000 Thlr. gegen die in Wirklichkeit erzielte ausgewiesen haben würden.

An diese Erörterung knüpfte sich der Hinweis, daß für große Interessenkreise in Handel, Industrie und Gewerbe das natürliche System nur denkbar sei mit seinen jetzigen niedrigen Durchschnittssätzen; substituire man denselben höhere, so entstehe die Nothwendigkeit, diesen Interessen durch Spezialtarife gerecht zu werden. Mit Gewährung solcher aber sei das natürliche System zur Klassifikation reduzirt. Wolle man es aber auf andere Bahnen übertragen mit seinen jetzigen Sätzen, so sei die Rentabilität vieler Unternehmungen unmöglich zu erhalten.

Welche Wirkungen die praktische Uebertragung des natürlichen Systems mit etwas modifizirten Einheitssätzen auf die Badische Staatseisenbahn gehabt habe, steht dahin. Daß bei der Uebertragung desselben auf die Pfälzische und die Hessische Ludwigs-Eisenbahn Einnahmeausfälle vorausgesehen werden, ist bereits erwähnt; einer der Sachverständigen des natürlichen Systems hat seine Meinung

über die Wirkungen der Uebertragung auf andere Bahnen dahin geäußert, daß Einnahmeausfälle unvermeidlich, aber nicht immer so bedeutend sein würden, wie vielfach befürchtet werde. Die Mehrzahl aller Sachverständigen hat sich aus den eben resumirten Gründen für gänzliche oder doch theilweise Beibehaltung des Klassifikationssystems entschieden. Von den Sachverständigen aus dem Kreise der Landwirthschaft haben sich drei für das Klassifikationssystem im Allgemeinen ausgesprochen; zum Theil mit dem Wunsche, eine Vereinfachung desselben herbeigeführt zu sehen.

Andere haben, obwohl dem natürlichen System an sich den Vorzug gebend doch unter den bestehenden Verhältnissen mehr eine allmählige Umbildung der Klassifikation, als eine Beseitigung derselben ins Auge gefaßt.

Die überwiegende Mehrzahl der Vertreter der Industrie hat sich für dieses System ausgesprochen, in einigen Fällen, weil von der Annahme des natürlichen Systems als Konsequenz die Erhöhung der Frachtsätze für Massengüter befürchtet wurde, im Allgemeinen aber aus denselben Gründen, welche als die für die Fachmänner maßgebenden aufgeführt wurden.

Dasselbe Resultat ergibt sich bei Prüfung des allgemeinen Standpunktes, welcher von den Vertretern des Handels eingenommen wurde, sei es, daß sie unbedingt oder doch für die bestehenden Verhältnisse die Klassifikation vorziehen.

Man kann generell aus den allgemeinen Aeußerungen der betreffenden Vertreter von Industrie und Handel entnehmen, daß sie mit den Eisenbahnfachmännern des Systems die Rücksicht theils auf die wirthschaftlich nothwendigen, theils auf die einmal bestehenden Frachtsätze für wesentlich bei Wahl des Systems halten, und die Klagen, zu welchen das Klassifikationssystem Anlaß gegeben hat, mehr auf die Art der Handhabung, welche dasselbe bisher gefunden hat, als auf seine Prinzipien zurückführen.

III. Es soll jetzt angedeutet werden, inwieweit nach dem Urtheile der vernommenen Personen nach der bisherigen Erfahrung eine richtige Beurtheilung der zahlreichen, die Klassifikation je nach dem konkreten Falle verschiedenartig beeinflussenden Momente bei der Tarifirung stattgefunden hat.

Von Seiten der hier in Betracht kommenden Vertreter der Eisenbahnen ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß alle fraglichen Momente durch die Verkehrsinteressenten den Eisenbahnen gegenüber geltend gemacht, und von diesen, unter Abwägung ihres eigenen Interesses, als zutreffend oder nicht zutreffend anerkannt würden. Es handle sich also nicht um die Abwägung jener Momente als „allgemeine Ideen", sondern mehr darum, vom geschäftlichen Standpunkte aus ihnen den richtigen Einfluß auf den Entschluß über einen abzuschließenden Vergleich einzuräumen, nicht im Sinne kleinlichen Vortheils für den Augenblick, sondern im Hinblick auf die Förderung des Verkehrs der Bahn auf die Dauer, wobei wohl zu beachten sei, daß die Bahn selbst an richtiger Tarifirung das größte Interesse und die Folgen jedes falschen Schrittes selbst zu tragen habe. Daß Fehlgriffe vorkämen, weil leicht die lautesten Interessen mehr Beachtung fänden, als die in Wahrheit beachtenswerthesten oder weil gefärbte Darstellungen die Bahn irre führten, sei unvermeidlich, aber daß die Bahnverwaltung, deren Hauptaufgabe und deren verantwortliches Geschäft es sei, so zu tarifiren, wie es den Interessen des Verkehrs entspreche, das relativ tauglichste aber auch, (nach eingezogener sorgfältiger Erkundigung) das allein qualifizirte Organ für Bemessung der Tarife sei, liege in der Natur der Dinge.

Die Fachmänner dieses Systems sind im Anschlusse an diese Auffassung jedenfalls sämmtlich der Ansicht, daß bei Privatbahnen eine besondere berathende

Vertretung der Interessenkreise, theils wegen der im Verwaltungsrathe vertretenen merkantilen und industriellen Kräfte, theils wegen der obwaltenden Verschiedenheit der Interessen nicht unbedingt nöthig, vielleicht nicht einmal nützlich, auf alle Fälle aber sehr verschieden nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen zu gestalten wäre. Die Bedürfnißfrage für Staatsbahnen lassen sie theils unentschieden, theils verneinen sie dieselbe. Für große Maßregeln (wie den jetzigen Tarifverbandsvorschlag) wird Anhörung der Interessenten in einer ad hoc zu berufenden Konferenz angeregt, und von anderer Seite wird eine ständige Organisation der Interessenkreise als Beirath für die Aufsichtsbehörde für nützlich erklärt.

Von den Vertretern der Landwirthschaft verneint der eine, ohne sich absolut und für den Augenblick gegen die Klassifikation auszusprechen, daß die Eisenbahnen bisher die für die Klassifikation maßgeblichen Momente nach der Erfahrung genügend zu beurtheilen im Stande wären, und will künftig Fragen des Tarifs mehr durch die Gesetzgebung resp. die Oberaufsichtsbehörde entschieden sehen; von anderer Seite ist der Wunsch, nach einem aus Interessenten des Verkehrs gewählten Beirathe ausgedrückt worden; außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Eisenbahnen wohl urtheilsfähig in Betreff der Tarifirungsmomente, aber durch ihre gegenseitigen Interessen häufig genöthigt seien, die eine gegen die andere Rücksicht zu nehmen.

Die Vertreter der Industrie haben sehr allgemein bei den Tarifmaßregeln der Eisenbahnen „eine gewisse Kommunikation" der Verwaltungen mit Vertretern der Frachtgeber gewünscht, und sodann zum Theil die Frage, durch ein wie geartetes Organ diese Kommunikation herzustellen sei, für einer bestimmten Entscheidung zur Zeit noch nicht unterzüglich erklärt, zum andern Theil auch bestimmte Vorschläge zur Organisation eines Beirathes bei den Eisenbahnen gemacht. Einer dieser Vorschläge geht dahin, für jede Provinz den Eisenbahnen einen Beirath aus den Kreisen der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie beizugeben. All' diese Vorschläge beruhen auf der Beobachtung von Mißgriffen in der Tarifirung, und hat ein Sachverständiger dieser Gruppe aus von ihm spezialisirten Mißgriffen dieser Art auf die Folgerung gezogen, daß außer der Etablirung eines Beiraths auch größerer Einfluß der Oberaufsichtsbehörde auf die Tarifirung rathsam sei, welche er den Eisenbahnen allein nicht überlassen will. Dieser Sachverständige hat die Urtheilsfähigkeit der Bahnen über die hier fraglichen Momente in unbedingter Weise verneint. Die Vertreter des Handels haben sich über den hier fraglichen Punkt sehr ähnlich ausgesprochen, wie die Vertreter der Industrie. Es ist von ihrer Seite gesagt worden, generell lasse sich die Frage, ob die Eisenbahnen ein ausreichendes Urtheil über Tarifirungsfragen hätten, nicht beantworten, und ist sodann eine Vertretung der Frachtgeber bei Feststellung der Tarife, sei es in sehr weitem Umfange oder für wichtigere Maßregeln gefordert, auch bezeugt worden, daß den Sachverständigen aus der Erfahrung Fälle nicht richtiger Beurtheilung der für die Tarifirung maßgebenden Momente bekannt seien.

IV. Es muß hervorgehoben werden, daß die Forderung eines einheitlichen Tarifsystems für alle Eisenbahnen Deutschlands und die Betonung der wirthschaftlichen Nothwendigkeit eines solchen unter den prinzipiellen Anhängern der Klassifikation die stärkste und fast einstimmige Vertretung findet. Der oben berührte formell mangelhafte Zustand der Klassifikationstarife einerseits, andererseits die aus dem Nebeneinanderbestehen mehrerer Systeme sich ergebenden Nachtheile sind die Grundlagen dieses übereinstimmenden Urtheils.

Ueber die Modalität, wie auf Basis der Klassifikation ein einheitliches System zu gewinnen wäre, ist Folgendes zu bemerken.

Die Eisenbahn-Fachmänner, welche sich für die der Klassifikation im Allgemeinen zu Grunde liegende Anschauung, daß die Frachtpreise der Eisenbahnen nicht lediglich nach Maßgabe der Transportleistung bemessen werden können, ausgesprochen, haben sich mit Ausnahme Eines, welcher ohne Klassifikation Artikel für Artikel tarifiren will, in der konkreten augenblicklichen Sachlage für Annahme des vom Tarifverbande ausgearbeiteten Vorschlages ausgesprochen, und hierbei unter der Voraussetzung, daß vor Einführung der neuen Klassifikation dieselbe in ihren Einzelheiten von den Aufsichtsbehörden werde revidirt werden, zur Empfehlung der Vorlage noch besonders geltend gemacht, daß auf Basis derselben eine Einheit des Systems, soweit solche nach den oben dargelegten Grundsätzen für nützlich erachtet werde, nicht nur innerhalb der Grenzen des deutschen Reichs hergestellt, sondern auch — worauf die einzelnen Gutachten bald mehr bald minder den Ton legen — für Mitteleuropa in Aussicht gestellt werden könne. In letzterer Beziehung ist namentlich von verschiedenen Seiten die Erwartung ausgesprochen, daß die österreichischen und ungarischen Verwaltungen das Tarifverbandssystem mit denjenigen Modifikationen, welche es nach ihren besonderen Verhältnissen erheischen wird, ebenfalls acceptiren würden, sowie ferner die Hoffnung geäußert, es werde sich eine Einigung auch mit Belgien erzielen lassen.

Nach der Eingabe der Tarifverbandsbahnen an den Herrn Handelsminister hat die belgische Staatsbahn sich zur Adoption der Tarifverbandsklassifikation geneigt gezeigt, unter der ihrseitigen Voraussetzung, daß auch die französische Nordbahn sich zur Annahme derselben entschließen würde.

Die besonderen Gründe, auf welchen die Empfehlung des Tarifverbandvorschlages beruht, sind in Anlage 3 mit den Unteranlagen näher dargelegt. Dieselben dürften sich etwa dahin summarisch zusammenfassen lassen:

a) größtmögliche Uebereinstimmung der Klassen auf dem größten Theile der deutschen Eisenbahnen;
b) die dadurch gewonnene Möglichkeit:
   aa) für die betheiligten Eisenbahnen die Bildung von direkten Tarifen mit größerer Leichtigkeit als bisher zu bewirken und ihr Abrechnungs- und Kontrolwesen zu vereinfachen;
   bb) für das Publikum, sich leichter als bisher in den Tarifen zu orientiren;
c) Erhaltung der Freiheit der einzelnen Eisenbahn in Bezug auf die Tarifsätze;

verbunden

d) mit einer formalen Garantie dafür, daß diese Freiheit nicht wie bisher zur Konfusion in der Redaktion der Tarife führe, da nach diesem Vorschlage dieselben redaktionellen Grundsätze bei Vornahme von Tarifermäßigungen seitens einer einzelnen Verwaltung überall im Verbande befolgt werden sollen, zu welchem Ende die einzelne Verwaltung namentlich auf die ihr bisher zustehende Befugniß, eine Tarifermäßigung entweder durch Deklassifikation, oder durch Ausnahmetarif zu vollziehen, verzichtet und lediglich den letzten Weg sich offen hält;
e) Gemeinsamkeit der wesentlichsten tarifarischen Vorschriften innerhalb des Gebietes des Tarifverbandes;
f) Herstellung von Stationstarifen statt der bisherigen Verbandstarife, soweit es sich um die Benutzung der Tarife abseiten des Publikums handelt.

Die Eisenbahn-Fachmänner, welche Anhänger der Klassifikation sind, haben ferner in ihrer Mehrzahl auch die Ausdehnung der Tarifverbands-Klassifikation auf die bis jetzt nach dem natürlichen System tarifirenden Bahnen oder doch die

Bildung von Verbandstarifen zwischen beiden nach der Klassifikation befürwortet. Sie haben zur Begründung dieses Antrages sich auch darauf berufen, daß das Klassensystem „zu Angriffen viel fähiger oder im Konkurrenzkampf das wirthschaftlich stärkere" sei, und daher bei einem Nebeneinanderbestehen beider doch schließlich die Oberhand behaupten würde. Namentlich aber haben sie die Ersetzung des natürlichen durch das Klassifikationssystem als zweckmäßig hingestellt, weil ohne diese Maßregeln die aus der großen Verschiedenheit beider Systeme selbst sich ergebenden Unzuträglichkeiten nicht zu beseitigen sein würden. Es ist dies von allen Seiten übereinstimmend betont, namentlich aber von den Verbandsverhältnissen zwischen den Bahnen des natürlichen Systems und der rheinischen Eisenbahn gesagt worden: „es herrsche dort ein wahrer Nothzustand, der nicht auf irgend eine Berechtigung zur Fortdauer Anspruch mache." Die Stellung der Fachmänner des Klassifikationssystems, gegenüber dem natürlichen, ist mithin dahin präzisirt, daß sie dasselbe gänzlich oder doch jedenfalls aus dem Verbandsverkehr zu Gunsten des Tarifverbands-Vorschlages auszuschließen wünschen. Es ist auch angedeutet worden, daß die Bahnen des Tarifverbandes dieses letztere Ziel durch Kündigung der nach dem natürlichen System, über dessen Geltungsbezirk hinaus, gebildeten Verbandstarife ohne Weiteres erreichen könnten.

Von den Vertretern der Landwirthschaft (im Allgemeinen) ist auf die Erreichung größerer Einheit des Tarifsystems sehr bedeutender Werth gelegt, und von den Anhängern des Klassifikationssystems unter denselben, soweit sie sich über die augenblicklich praktisch zu treffenden Maßregeln näher ausgesprochen haben, der Vorschlag des Tarifverbandes als wesentlicher Fortschritt oder doch unter gewissen Maßgaben jedenfalls als zur Bildung der Verbandstarife tauglich angesehen worden.

Die Vertreter der Industrie, welche sich im Allgemeinen für das Prinzip der Klassifikation ausgesprochen, sind in ihren Erklärungen über den Vorschlag des Tarifverbandes, soweit solche erfolgt sind, mehrfach davon ausgegangen, daß eine Beurtheilung der Vorlage um deswillen erschwert sei, weil weder bestimmte Tarifsätze noch prozentuale Verhältnißzahlen für die Klassen vorlagen. Eine Ergänzung der Vorlage durch ihrseitige Vorschläge prozentualer Sätze für dieselbe ist vereinzelt erfolgt; zuweilen sind einzelne Artikel in Bezug auf ihre Klassifikation in der Tarifverbands-Vorlage bemängelt; man hat auch eine größere Anzahl von Stückgutklassen und eine annähernde Durchführung des Grundsatzes gewünscht, daß für jedes als Wagenladung ermäßigte Gut eine Ermäßigung auch dann gewährt werde, wenn dasselbe als Stückgut zur Verfrachtung komme.

Keiner der hier fraglichen Vertreter der Industrie hat ein vollständiges Gegenprojekt vorgelegt. Im Allgemeinen halten sich die Vertreter der Industrie, welche für die Klassifikation im Allgemeinen sich aussprechen, den Vorschlägen des Tarifverbandes gegenüber auf dem Standpunkte, daß sie die Basis einer Vereinfachung der bestehenden Klassifikationsverhältnisse in diesem Vorschlage begrüßen, aber seine Beurtheilung und Verbesserung im Einzelnen vorbehalten für eine gründlichere, auf Grundlage bestimmter Tarifsätze vorzunehmende spätere Prüfung.

Die Stellung der Vertreter des Handels, welche die Klassifikation als Prinzip beibehalten wollen, gegenüber dem Vorschlage des Tarifverbandes ist eine analoge, wie die eben geschilderte der vernommenen Industriellen; vielleicht mit dem Unterschiede, daß sich die Bedenken gegen eine sofortige erschöpfende Aus-

sprache über die Anl. 3 in ihrer jetzigen Gestalt als verhältnißmäßig noch stärker erwiesen haben. Von einem der Klassifikation zugethanen Vertreter des Handels ist die sofortige Annahme des Tarifverbands-Vorschlages entschieden widerrathen worden, sofern damit irgend ein Präjudiz zu Gunsten der Weitererhebung der 20prozentigen Frachtzuschläge für die unterste Klasse sich verknüpfen würde; andere Vertreter des Handels haben die nähere Erklärung über Anl. 3 verweigert, weil keine Tarifsätze aus derselben ersichtlich seien; von wieder anderer Seite ist die Reduktion der Klassenanzahl etwa auf diejenige des gemischten Systems und ihre Theilung auf Grund der Kategorien: Fabrikate, Halbfabrikate, Rohstoffe bezw. Mineralien als erstrebenswerth bezeichnet worden.

V. Die Stellung der Fachmänner des Klassifikationssystems zum gemischten ist zum Theile dahin präzisirt worden, daß ihnen dasselbe nicht so weit bekannt sei, um ein endgültiges Urtheil über dasselbe abgeben zu können. Es ist bald als eins der natürlicheu Systeme, bald als eine Vereinfachung des Klassifikationssystems in den höheren Klassen bezeichnet worden. Es wird abseiten der Fachmänner der Klassifikation im Prinzip allgemein anerkannt, daß beim Stückgute das Bedürfniß zu differentiiren bei Weitem nicht so beträchtlich sei, wie bei den Wagenladungsgütern, und nur für einzelne spezielle Güter das Bedürfniß nach einer zweiten Stückgutklasse als möglicherweise vorhanden angenommen; es ist von ihrer Seite gesagt worden, „man habe sich übereinstimmend im Prinzip für eine Stückgutklasse ausgesprochen."

Eine solche wird denn auch als Vorzug des bayerischen Systems betrachtet. Gegen die Adoption der zweiten Eigenthümlichkeit dieses Systems, der beiden allgemeinen Wagenladungsklassen, haben sie keine erheblichen Bedenken in Rücksicht auf die Rentabilität, da nach den Quantitäten von Gütern, welche in den höheren Klassen überhaupt gefahren werden, aus einer Verallgemeinerung der Zulässigkeit des Zusammenladens dieser Güter zu Wagenladungen mit ungefähr den Frachtsätzen der Klassen A und B große Ausfälle in der Einnahme nicht hervorgehen können. Ihr Bedenken gegen Einführung Einer Stückgut- und zweier allgemeiner Wagenladungsklassen gründet sich theils darauf, daß es ihnen noch zu zweifelhaft erscheint, ob nicht Bedürfnisse für ermäßigte Stückgutklassen in erheblichem Umfange wirklich vorhanden seien (die sächsischen Staatsbahnen haben 1873 556 Millionen Zentnermeilen ermäßigtes Stückgut bewegt), mehr aber noch auf den Umstand, daß sie es für ihrem Interesse widerstrebend halten, der Entwickelung des Speditionswesens mehr Raum zu gestatten als bisher.

Diese Bedenken würden jedoch nach mehrfach abgegebenen Erklärungen die Ersetzung des Tarifverbands durch ein dem sogenannten Braunschweigischen ähnliches System nicht als etwas, den Anschauungen der Klassifikationsbahnen geradezu Widerstrebendes erscheinen lassen.

Die Vertreter der Landwirthschaft haben in ihrer Mehrheit ein gemischtes System wenigstens als Uebergangsstadium ins Auge gefaßt; in den Gruppen Handel und Industrie finden sich viele Stimmen, welche ein solches zu adoptiren bereit sein würden.

3. Die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage.

Das sogenannte gemischte System kann nach den Erklärungen derjenigen Sachverständigen, welche sich für dasselbe ausgesprochen haben, an dieser Stelle sehr kurz behandelt werden.

Es ist bei Rechtfertigung desselben übereinstimmend davon ausgegangen worden, daß nur ein Kompromiß zwischen den verschiedenen Tarifirungsarten zu

einem einheitlichen Systeme in diesem Augenblicke führen könne, und sodann darauf hingewiesen worden, daß das gemischte System in Bayern sich vollständig bewährt habe und sich dort der allgemeinen Anerkennung von Landwirthschaft, Industrie und Handel erfreue. Die Sachverständigen haben dieses System als dem Klassifikationssystem an Einfachheit und dem natürlichen System an Beweglichkeit überlegen dargestellt und dasselbe gerechtfertigt bald als ein in den oberen Klassen sehr wesentlich vereinfachtes und verbessertes Klassifikationssystem, unter der Annahme, daß die Eisenbahnverwaltungen im Allgemeinen in der Lage seien, alle bei der Klassifikation maßgeblichen Momente richtig zu würdigen, bald haben sie es als eine Vorstufe des in letzter Linie wünschenswerthen natürlichen Systems aufgefaßt und nicht alle der für die Tarifirung nach klassifikatorischer Methode maßgeblichen Momente als berechtigt anerkennen wollen, vielmehr neben der Transportleistung nur die allgemeine wirthschaftliche Bedeutung des Gutes, die Tarifgrundsätze der konkurrirenden Bahnen des Auslandes und die Bezugs- und die Versendungsmöglichkeit, aber nicht den Werth des Gutes gelten lassen.

Die eine Stückgutklasse des bayerischen Systems ist zwar im Allgemeinen als praktisch angesehen, daneben aber ein gemischtes System auch mit zwei Stückgutklassen als möglich empfohlen worden. Als wesentlicher Vorzug erscheint den Anhängern des Systems nur, daß durch zwei allgemeine Wagenladungsklassen erstrebt wird, alle höher tarifirten Güter in wenige gemeinschaftliche, vollkommen klare und durchsichtige Klassen zu bringen (Normalgut-Wagenladung à 5000 und 10,000 Kilogramm), während für die Güter der niedrigeren Frachtsätze die Klassifikation mit allen ihren Konsequenzen bestehen bleibt. Darüber, wie viele sogenannte Spezialtarife (d. h. Klassen) bei Anwendung des gemischten Systems auf ganz Deutschland erforderlich sein würden, haben die Sachverständigen des gemischten Systems sich nicht ausgesprochen; sie halten dafür, daß beim gemischten System der Rahmen der Klassen im konkreten Falle erweitert werden könne.

Der Etat der preußiſchen Eiſenbahn-Verwaltung für 1876.

Den Anlagen zum preußiſchen Staatshaushalte für 1876 entnehmen wir eine Reihe von Erläuterungen und Ueberſichten, welche geeignet erſcheinen, die oben S. 425 bis 444 u. S. 450 ff. mitgetheilten ſtatiſtiſchen Materialien zu vervollſtändigen.

Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876.

A. Staats-Eiſenbahnen.

Der Etat für die Staats-Eiſenbahnen hat in formeller Beziehung inſofern eine Aenderung erfahren, als der zu Kap. 16 des Etats für das Jahr 1875 beſchloſſenen Reſolution des Abgeordnetenhauſes entſprechend die Einnahmen und Ausgaben für die Verbindungs-Eiſenbahn zwiſchen den Bahnhöfen in Berlin in den Etat der niederſchleſiſch-märkiſchen Eiſenbahn aufgenommen worden ſind. Bei der Veranſchlagung der Einnahmen und Ausgaben iſt, wie in den Vorjahren, der Durchſchnittsſatz der letzten drei Jahre nicht als maßgebend angeſehen worden, weil die Anwendung deſſelben vielfach zu offenbar unrichtigen Reſultaten geführt haben würde. Die Veranſchlagung iſt vielmehr nach der gegenwärtigen Lage der Verkehrsverhältniſſe, unter Berückſichtigung der auf eine Aenderung derſelben influirenden Umſtände erfolgt. Es iſt dabei im Allgemeinen von der Vorausſetzung ausgegangen worden, der Umfang des Verkehrs im Jahre 1876 werde dem des Jahres 1874 etwa gleichkommen, indem namentlich auf Grund der Ergebniſſe des Betriebes während des laufenden Jahres, ſoweit ſich dieſelben zur Zeit der Aufſtellung des Etats überſehen ließen, angenommen worden iſt, daß nach Lage der Verhältniſſe einerſeits mit Sicherheit nicht wohl abzuſehen iſt, wann die gegenwärtig herrſchende Verkehrsſtockung ihr Ende erreichen, andererſeits aber auch ein weiterer Rückgang des Handels und der Induſtrie wohl ſchwerlich eintreten werden. Neben dieſem allgemeinen Geſichtspunkte ſind die beſonderen Verhältniſſe nicht außer Betracht gelaſſen worden, welche bei einzelnen Eiſenbahnen namentlich in Folge der Eröffnung und weiteren Entwickelung von Konkurrenzbahnen eine Verminderung (z. B. bei der niederſchleſiſch-märkiſchen und der hannoverſchen Eiſenbahn) oder in Folge der Hebung des Verkehrs im Vergleich zu dem außergewöhnlichen Rückgange im Jahre 1874 eine Steigerung (z. B. bei der Saarbrücker und der naſſauiſchen Bahn) erwarten laſſen. Es ſind ferner diejenigen neuen Bahnſtrecken berückſichtigt worden, welche im Laufe des Jahres 1875 dem Betriebe übergeben worden ſind, während auf die noch im Bau befindlichen Strecken von Staats-Eiſenbahnen, bezüglich deren der Zeitpunkt der Betriebseröffnung noch nicht feſtſteht, ebenſowenig berückſichtigt worden iſt, wie auf den Einfluß der Konkurrenz von noch im Bau befindlichen fremden Bahnſtrecken.

Hiernach sind für das Jahr 1876 veranschlagt worden:

	ℳ.		ℳ.		ℳ.
die Einnahmen auf	163,108,808	gegen	168,188,288	i. J. 1875, weniger	5,079,480
die Ausgaben „	108,414,597	„	114,290,686	i. J. 1875, „	5,876,089
der Ueberschuß auf	54,694,211	„	53,897,602	i. J. 1875, mehr	796,609

Auf welche Titel sich die Mehr- und Minder-Einnahmen und Ausgaben vertheilen, ist in der als Anlage beigefügten Nachweisung veranschaulicht, in welcher die veranschlagten Beträge nach den gleichnamigen Titeln der einzelnen Eisenbahnen zusammengestellt und dem Ergebniß der Zusammenstellung die entsprechenden Summen des Etats für 1875 und des Rechnungsabschlusses für 1874 hinzugefügt sind. Dem Zwecke der Vergleichung mit den in den Etats für 1875 und 1876 vorgesehenen Beträgen entsprechend sind als die Summen des Rechnungsabschlusses nicht die wirklichen Ist-Einnahmen und Ausgaben, sondern die wirklichen Soll-Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1874 ausschließlich der Reste aus dem Jahre 1873 in die Nachweisung aufgenommen. Die Erträgnisse der nicht unter preußischer Verwaltung stehenden Main-Neckar-Bahn und der Wilhelmshaven-Oldenburger Eisenbahn sind hierbei außer Betracht gelassen, da bezüglich dieser Eisenbahnen nur der dem preußischen Staate zufließende Antheil an dem Reinertrage im Etat zur Erscheinung kommt.

Im Einzelnen wird zu der Nachweisung erläuternd bemerkt:

I. Die Einnahmen sind auf 162,420,000 ℳ. veranschlagt worden, während dieselben im Jahre 1874 nur 158,078,257 ℳ. betragen haben, in dem Etat für das Jahr 1875 dagegen auf 167,531,000 ℳ. angenommen sind.

1. Was zunächst die Einnahmen aus dem Personenverkehr anlangt, so sind dieselben zwar im Jahre 1874 im Vergleiche zu den Ergebnissen des Jahres 1873 gestiegen; auch steht zu erwarten, daß die Einnahmen des laufenden Jahres diejenigen des Jahres 1874 übersteigen werden. Die Steigerung ist aber nicht in dem Umfange eingetreten, als bei der Aufstellung des Etats für das Jahr 1875 angenommen worden ist, so daß die Einnahmen voraussichtlich nicht unerheblich gegen den im Etat veranschlagten Betrag zurückbleiben werden, indem namentlich bei der hannoverschen Eisenbahn der nachtheilige Einfluß der konkurrirenden Privatbahnen in immer größerem Umfange sich geltend macht. Wenn schon nun im Jahre 1876 die Einnahmen aus dem Betriebe der im laufenden Jahre eröffneten neuen Bahnstrecken (Arnsdorf-Gassen, Tilsit-Memel, Bebra-Niederhone-Eschwege) hinzutreten, so ist doch nach Lage der Verkehrsverhältnisse auf den einzelnen Bahnen nicht anzunehmen, daß der in dem diesjährigen Etat veranschlagte Betrag im Jahre 1876 erreicht werden wird. Die Einnahmen sind deshalb nur auf 44,341,100 ℳ. veranschlagt worden, während dieselben im Jahre 1874 42,376,772 ℳ. betragen haben, im Etat für das laufende Jahr aber auf 45,411,000 ℳ. angenommen sind.

2. Auch bezüglich des Güterverkehrs hat sich die der Aufstellung des Etats für das Jahr 1875 zu Grunde liegende Annahme, daß eine Besserung der Handelskonjunkturen und in Folge dessen eine größere Entfaltung des Güterverkehrs zu erhoffen sei, nur in sehr geringem Umfange — mit Ausnahme der Saarbrücker und der nassauischen Eisenbahn — bestätigt, weshalb für das laufende Jahr nicht darauf gerechnet werden kann, daß die in dem Etat veranschlagten Beträge wirklich eingehen werden. Es ist daher für geboten erachtet, bei der Veranschlagung für das Jahr 1876 unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Betriebe der neuen Bahnstrecken nur eine geringe Steigerung der Einnahmen des Jahres 1874 — 105,697,594 ℳ. — anzunehmen und sind demgemäß die Ein-

nahmen auf 108,648,950 ℳ. = um 2,568,550 ℳ. niedriger als im Etat für das Jahr 1875 — angenommen worden.

Auf die seitens des Reiches in Aussicht genommene Regelung der Gütertarife konnte bei Veranschlagung der Einnahmen nicht gerücksicht werden, da eine Entscheidung in dieser Frage noch nicht getroffen worden ist; daher sind die zur Zeit bestehenden Tarife der Aufstellung des Etats zu Grunde gelegt worden.

3. Die Einnahme an Telegraphengebühren (Tit. 3) ist der wirklichen Einnahme des Jahres 1874 entsprechend unter Berücksichtigung der neuen Strecken auf 242,900 ℳ. veranschlagt, während im Etat für das Jahr 1875 235,800 ℳ. vorgesehen sind.

4. Die Einnahmen an Wagenmiethen (Tit. 4.), welche im Jahre 1874 5,857,316 ℳ. betragen, ist auf 5,895,800 ℳ., um 1,424,200 ℳ. niedriger als in dem Etat für das Jahr 1875, veranschlagt, da bei dem Darniederliegen des Verkehrs und dem Ueberflusse an Betriebsmitteln, welcher sich in Folge umfangreicher Beschaffungen während der letzten Jahre bei fast allen Bahnen geltend macht, jede Verwaltung bestrebt ist, ihren eigenen Wagenpark soviel als möglich zur Verwendung zu bringen. Der Mindereinnahme steht bei Tit. 15 der Ausgabe eine Minderausgabe gegenüber, welche sich bei einer Veranschlagung auf 4,995,250 ℳ. im Vergleiche zu der Veranschlagung im Jahre 1875 auf 518,750 ℳ., im Vergleiche zu der wirklichen Ausgabe des Jahres 1874 auf 2,433,523 ℳ. beziffert.

5. Die Veranschlagung der Einnahmen an Miethen, Pächten ꝛc. (Tit. 5), sowie für die Benutzung resp. Mitbenutzung von Bahnstrecken und Betriebsanstalten (Tit. 6.) stützt sich auf die bestehenden Verträge; demnach stellen sich dieselben auf 468,138 — bezw. 1,380,964 ℳ. gegen 476,345 ℳ. bezw. 1,245,682 ℳ. im Etat für das Jahr 1875 und 509,047 ℳ. bezw. 742,268 ℳ. in der Wirklichkeit für das Jahr 1874.

6. Für Einnahmen aus dem Erlös verkaufter Materialien ꝛc. (Tit. 7), welche im Etat für das Jahr 1875 mit 1,624,673 ℳ. veranschlagt sind, ist mit Rücksicht auf das Zurückgehen der Materialienpreise nur die Summe von 1,442,148 ℳ. in Ansatz gebracht. Wenn dieser Betrag sehr erheblich hinter der wirklichen Einnahme des Jahres 1874 zurückbleibt, so erklärt sich dies daraus, daß der Antheil der berliner Verbindungsbahn an den Kosten der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn für Vorhaltung der Dampfkraft bis zum Jahre 1874 hier als Einnahme verrechnet wurde.

II. Die Ausgaben haben zwar im Jahre 1874 bereits 122,397,063 ℳ. — ausschließlich der im Etat nicht vorgesehenen Portokosten — betragen, mithin den Anschlag des Jahres 1875 von 113,502,000 ℳ. erheblich überstiegen. Dessenungeachtet ist es aus den nachstehenden Gründen für zulässig erachtet worden, die Ausgaben für das Jahr 1876 auf nur 107,445,000 ℳ., mithin noch um 6,057,000 ℳ. niedriger als im Etat 1875 zu veranschlagen.

1. Was zunächst die persönlichen Ausgaben anlangt, so haben wiederholt stattgefundene eingehende Ermittelungen behufs Beschränkung des Personals auf den im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Betriebes und einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung unbedingt nothwendigen Bedarf es angängig erscheinen lassen, in Anbetracht der Verminderung des Verkehrs, sowie in Folge eingeführter Vereinfachungen ꝛc. die Zahl der Beamten, namentlich des Expeditions-, Strecken- und Fahrpersonals überhaupt zu vermindern, oder zu versuchen, einen Theil der Geschäfte durch außeretatsmäßige Hülfsbeamte oder Arbeiter ausführen zu lassen und die Zahl der etatsmäßigen Stellen zu reduziren.

Digitized by Google

Es ist deshalb der in dem Etat für das Jahr 1875, Tit. 1—4 für Besoldungen vorgesehene Betrag 25,015,420 ℳ. auf 22,525,708 ℳ. herabgesetzt worden, während die Ausgaben für das Hülfspersonal ꝛc. (Tit. 5.) nur von 11,928,958 ℳ. im Etat für 1875 auf 13,370,570 ℳ. erhöht worden sind.

2. Der Verminderung der Zahl der etatsmäßigen Stellen für Beamte entsprechend ist auch die Ausgabe für Wohnungsgeldzuschüsse (Tit. 4a.), für welche in dem Etat von 1875 — 3,248,000 ℳ. vorgesehen sind, auf nur 2,824,700 ℳ. veranschlagt worden.

3. Bei Veranschlagung der Ausgaben für Stellvertretungskosten, Arbeitshülfe, Löhne ꝛc. (Tit. 5) ist zwar berücksichtigt worden, daß die Arbeitslöhne vielfach herabgesetzt worden sind, daß auch die Zahl der Arbeiter zum Theil eine sehr erhebliche Einschränkung erfahren hat. Dagegen war aber auch in Betracht zu ziehen, daß die umfangreiche Reduktion der etatsmäßigen Stellen naturgemäß, wie zu II. bemerkt, eine Erhöhung der Ausgaben zur Folge haben muß, sowie daß die Ausgaben im Jahre 1874 bereits 15,909,900 ℳ. betragen haben, weßhalb die Erhöhung des Etatsanschlags für das Jahr 1875 in dem zu II. 1. bezeichneten Umfange geboten erscheint.

4. Zur Deckung der Kosten für ärztliche Untersuchung ꝛc. der im Dienste verunglückten Beamten und Arbeiter, für Kohlen-Prämien ꝛc. (Tit. 6) sind im Jahre 1874 = 897,758 ℳ. verausgabt, für das Jahr 1875 939,055 ℳ., für das Jahr 1876 dagegen nur 849,703 Mark veranschlagt. Die Verminderung der Ausgabe steht vorzugsweise bei den Ausgaben für Kohlen-Prämien zu erwarten und stützt sich auf die Erfahrungen des laufenden Jahres.

5. Die Höhe des zur Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen (Tit. 7) vorzusehenden Betrages richtet sich nach der Zahl der Beamten; der für das Jahr 1875 auf 662,330 ℳ. veranschlagte Betrag ist deshalb der Verminderung der Beamten entsprechend auf 577,010 ℳ. herabgesetzt worden.

6. Die bei Tit. 8 für Diäten und Reisekosten, Versetzungskosten, Fahr-, Stunden- und Nachtgelder und bei Tit. 9 für Büreaubedürfnisse, Heizung und Erleuchtung der Dienstlokale ꝛc. veranschlagten Beträge von 3,928,580 ℳ. bezw. 4,514,230 ℳ. enthalten zwar gegenüber der Veranschlagung im Etat für 1875 (3,867,478 ℳ. bezw. 4,246,039 ℳ.) eine geringe Steigerung, bleiben jedoch hinter den im Jahre 1874 wirklich verausgabten Beträgen von 4,438,432 ℳ. bezw. 5,321,431 ℳ. erheblich zurück. Die Annahme dieser Minderausgabe ist indessen mit Rücksicht auf das Herabgehen der Materialienpreise, die Verminderung des Fahrpersonals, sowie zum Theil umfangreichere Beschaffungen im Jahre 1874 nach den Ergebnissen des laufenden Jahres gerechtfertigt.

7. Die Kosten für Unterhaltung der Bahnanlagen sind im Allgemeinen nach der durchschnittlichen wirklichen Ausgabe der letzten 3 Jahre für das Kilometer-Bahn- bezw. für das Kilometer-Geleis ermittelt und zusammen auf 11,980,590 ℳ. veranschlagt worden, während im Etat für 1875 13,453,600 ℳ. vorgesehen und im Jahre 1874 13,906,721 ℳ. verausgabt sind. Die Annahme einer Minderausgabe rechtfertigt sich dadurch, daß einmal in Aussicht genommen ist, die Bauausführungen auf das im Interesse der Sicherheit des Betriebes nothwendige Maß zu beschränken, sowie daß die Zahl der Streckenarbeiter vielfach vermindert und die Löhne derselben herabgesetzt worden sind.

8. Für die Erneuerung der Bahnanlagen (Tit. 11) ist der voraussichtliche Bedarf an Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug und Weichen speziell ermittelt, und die Kosten sind nach den bestehenden Materialien-Preisen veranschlagt worden, wobei der Erlös aus dem Verkaufe der alten Materialien von dem Preise für

das zu beschaffende neue Material in Abzug gebracht worden ist. Unter Berücksichtigung der nicht unbeträchtlich herabgegangenen Materialienpreise sind die Ausgaben niedriger als im Jahre 1875 (10,203,000 ℳ.) auf 9,962,950 ℳ. veranschlagt worden, obwohl die Erneuerung in größerem Umfange als für das laufende Jahr in Aussicht genommen ist.

9. Die Kosten des Bahntransports sind auf 12,133,000 ℳ. veranschlagt, während dieselben im Etat für das Jahr 1875 mit nur 11,306,000 ℳ. vorgesehen, im Jahre 1874 dagegen 14,574,096 ℳ. verausgabt worden sind. Die Veranschlagung ist nach der Anzahl der Lokomotivkilometer bezw. der Wagenachskilometer, welche unter Berücksichtigung des bestehenden Fahrplans und der angenommenen Verkehrssteigerung bezw. Verkehrsverminderung ermittelt worden sind, unter Zugrundelegung der Durchschnittskosten und des Durchschnittsverbrauchs pro Lokomotiv- und Wagenachskilometer aus den Vorjahren erfolgt. Wenn hiernach die Ausgaben um 2,441,096 ℳ. niedriger als die wirklichen Ausgaben des Jahres 1874 angenommen worden sind, so hat dies wesentlich darin seinen Grund, daß die Kohlenpreise gesunken sind und daß der Fahrplan mehrfache Einschränkungen erfahren hat.

10. Die Kosten für die Unterhaltung des Lokomotiv- und Wagenparks (Tit. 13) sind, wie in den Vorjahren, nach der voraussichtlichen Zahl der im Jahre 1876 zurückzulegenden Lokomotiv- bezw. Wagenachskilometer unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Kosten pro Lokomotiv- bezw. Wagenachskilometer in den Vorjahren berechnet worden, wobei indessen auf das Sinken der Eisenpreise, sowie auf die Herabsetzung der Arbeitslöhne für Werkstattsarbeiter gerücksichtigt worden ist. Die Ausgaben sind hiernach auf 12,220,750 ℳ. veranschlagt worden, während im Etat für 1875 11,672,800 ℳ. vorgesehen, im Jahre 1874 13,427,581 ℳ. wirklich verausgabt worden sind.

11. Die erheblichste Ermäßigung der Ausgaben hat bezüglich der Kosten für die Erneuerung des Lokomotiv- und Wagenparks (Tit. 14) stattgefunden, indem der in dem diesjährigen Etat vorgesehene Betrag von zusammen 6,385,700 ℳ. auf 2,280,650 ℳ. herabgesetzt worden ist. Wenn schon hierbei nicht verkannt worden ist, daß eine Einschränkung in der Ausrangirung und Erneuerung von Betriebsmitteln seiner Zeit die Aufwendung erheblicherer den Durchschnittsbetrag überschreitender Beträge nothwendig machen wird, so ist es doch nicht für gerechtfertigt erachtet, bei dem gegenwärtigen Stande des Verkehrs und dem in Folge dessen überall eingetretenen Ueberschusse an Betriebsmitteln mit Neubeschaffungen vorzugehen. Es ist deshalb auf die Beschaffung neuer Lokomotiven und Wagen bei Aufstellung des Etats nicht gerücksichtigt worden.

12. Wegen der Ausgaben für Wagenmiethe (Tit. 15.) wird auf die Erläuterungen zu I. 4 Bezug genommen.

13. Die im Etat 1875 mit 169,000 ℳ. im Etat für 1876 mit 174,250 ℳ. veranschlagten Ausgaben an Zuschüssen zu Kranken- ꝛc. Kassen (Tit. 16.) stellen sich im Vergleiche zu den wirklichen Ausgaben des Jahres 1874 im Betrage von 339,938 ℳ. um deswillen erheblich niedriger, weil, wie in den allgemeinen Erläuterungen zu dem Etat für das Jahr 1875 (S. 98) dargelegt worden ist, die Zuschüsse für die Beamten-Pensions- und Unterstützungskassen seit dem 1. Januar 1875 in Wegfall gekommen sind.

14. Die Ausgaben für Steuern, Kommunalabgaben und öffentliche Lasten (Tit. 17.) sind unter Zugrundelegung der Ausgaben des Jahres 1874 berechnet worden, wobei jedoch in Betracht zu ziehen war, daß die für das Jahr 1874 verrechneten Summen zum Theil für das Jahr 1873 noch gezahlte Beträge ent-

(Fortsetzung des Textes auf Seite 630.)

Zusammenstellung der gleichnamigen Titel des Etats der einzelnen Staatseisenbahnen für das Jahr 1876 unter Vergleichung des Ergebnisses derselben mit den entsprechenden Summen des Etats für das Jahr 1875 und des Rechnungs-Abschlusses für das Jahr 1874.

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Soll-Einnahme nach dem Etat pro 1876							Summa der Einnahme
		Titel I Personen-Verkehr	Titel II Güter-Verkehr	Titel III Telegraphen-Gebühren	Titel IV Wagenmiethe	Titel V Miethen, Pächte und ökonomische Nutzungen ꝛc.	Titel VI Für Benutzung resp. Mitbenutzung von Bahnstrecken ꝛc. durch fremde Verwaltungen	Titel VII Erlös aus verkauften Materialien ꝛc.	
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1.	Niederschlesisch-Märkische u. Berliner-Verb.-Bahn	8,006,000	29,769,000	37,500	1,100,000	85,600	498,700	193,200	39,690,000
2.	Ostbahn	13,800,000	28,379,000	62,000	1,020,000	98,124	90,000	210,876	43,660,000
3.	Westfälische Eisenbahn	2,209,600	8,200,000	15,000	500,000	40,750	225,221	109,429	11,300,000
4.	Saarbrücker Eisenbahn	1,490,500	7,057,750	12,600	1,118,200	13,800	3,510	423,640	10,120,000
5.	Hannoversche Eisenbahn	10,250,000	22,500,000	60,000	1,600,000	86,500	241,323	242,177	34,980,000
6.	Frankfurt-Bebraer Eisenb.	2,593,400	3,220,800	9,400	174,000	38,400	9,900	85,100	6,131,000
7.	Nassauische Eisenbahn	3,100,000	3,750,000	30,000	240,000	63,000	29,310	77,690	7,290,000
8.	Main-Weser-Bahn	2,891,600	5,772,400	16,400	143,600	41,964	283,000	100,036	9,249,000
	Summa	44,341,100	108,648,920	242,900	5,895,800	468,138	1,380,964	1,442,148	162,420,000
	Das Etatssoll pro 1875 beträgt	45,411,000	111,217,500	235,800	7,320,000	476,345	1,245,682	1,624,673	167,531,000
	Wirkliche Soll-Einnahme pro 1874[1]	42,376,772	105,697,594	231,706	5,857,316	509,047	742,268	2,663,554	158,078,257

[1]) Einschließlich der Reste aus dem Jahre 1874 und ausschließlich der Reste aus dem Jahre 1873.

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Soll-Ausgabe				
		Titel I Direktion und höhere technische Beamte M.	Titel II Hauptkassen- und Büreau-Personal M.	Titel III Stations-, Strecken- und Telegraphen-Personal M.	Titel IV Personal des Expeditions-, Fahr-, Werkstätten- und Magazindienstes M.	Titel IV a Wohnungsgeldzuschüsse M.
1.	Niederschles.-Märkische u. Berliner Verb.-B.	144,750	621,300	2,372,030	2,003,350	802,000
2.	Ostbahn	280,050	1,026,960	2,635,372	2,122,107	655,800
3.	Westfälische Eisenbahn	79,800	272,400	684,350	669,958	179,500
4.	Saarbrücker Eisenbhn.	64,260	186,015	528,392	598,607	137,500
5.	Hannoversche Eisenbhn.	195,300	650,295	1,929,990	1,816,216	616,100
6.	Frankfurt-Bebraer Eis.	72,750	147,825	515,885	355,285	106,300
7.	Nassauische Eisenbahn	73,050	179,700	666,699	485,670	167,200
8.	Main-Weser Bahn . .	58,135	199,676	489,339	400,192	160,300
	Summa . .	968,095	3,284,171	9,822,057	8,451,385	2,824,700
	Etatssoll pro 1875 .	958,231	3,325,989	11,286,822	9,444,378	3,248,000
	Wirkliche Soll-Ausgabe pro 1874 . .	826,207	2,780,998	8,853,212	7,251,751	2,255,499

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Soll-Ausgabe				
		Titel XI Erneuerung der Bahn-Anlagen M.	Titel XII Kosten der Züge M.	Titel XIII Unterhaltung des Lokomotiv- und Wagenparks M.	Titel XIV Erneuerung des Lokomotiv- und Wagenparks M.	Titel XV Wagenmiethe und Transport-Entschädigung an fremde Bahnen M.
1.	Niederschles.-Märkische u. Berliner Verb.-B.	2,614,000	2,656,000	2,194,000	300,000	1,556,000
2.	Ostbahn	1,945,400	3,524,500	3,616,000	1,109,000	665,000
3.	Westfälische Eisenbahn	1,192,100	777,000	947,300	263,700	600,000
4.	Saarbrücker Eisenbhn.	559,000	604,150	1,361,850	111,500	408,850
5.	Hannoversche Eisenbhn.	2,069,600	2,981,200	2,470,600	265,000	1,000,000
6.	Frankfurt-Bebraer Eis.	345,000	567,200	440,200	92,700	200,000
7.	Nassauische Eisenbahn	424,700	379,150	586,500	82,750	150,000
8.	Main-Weser Bahn .	813,950	643,800	604,300	56,000	415,400
	Summa . .	9,962,950	12,133,000	12,220,750	2,280,650	4,995,250
	Etatssoll pro 1875 .	10,203,000	11,306,900	11,672,800	6,385,700	5,514,000
	Wirkliche Soll-Ausgabe pro 1874 . .	9,749,406	14,574,096	13,427,581	7,286,469	7,428,773

*) 1. incl. des nur im Etat der Main-Weser-Bahn unter einem besonderen Titel (Titel 8) zu Waisen von Beamten vorgesehenen Betrages von 9,000 M. (Die Titel 8 bis 19 haben mit Rücksicht Großherzogthums Hessen an dem Betriebs-Ueberschusse. 3. incl. 20,000 M. Kommunalsteuer an die vor ad * 1. 8,950 M. 2. wie vor ad * 2. 749,000 M. † über den Etat verrechnete Mehrkosten

nach dem Etat pro 1876.

Titel V Stellvertretungskosten für Aushülfe in den Büreaus ꝛc. M.	Titel VI Kosten für ärztliche Untersuchung und Behandlung der im Dienst verunglückten Beamten ꝛc. M.	Titel VII Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen M.	Titel VIII Diäten-, Reise- und Versetzungskosten, Fahr- und Nachtgelder M.	Titel IX Zu Büreau-Bedürfnissen, für Heizung, Erleuchtung ꝛc. M.	Titel X Unterhaltung der Bahn-Anlagen M.
3,345,800	158,613	139,000	947,000	1,167,300	2,807,000
3,518,600	213,100	153,300	1,158,800	1,283,200	3,655,300
837,000	72,300	43,850	276,800	256,400	883,500
553,440	38,260	32,660	198,980	176,580	849,700
3,184,100	237,600	116,400	697,400	856,500	1,941,200
561,030	41,090	28,000	221,700	262,450	609,840
533,300	35,500	35,200	207,800	203,600	578,500
837,300	53,240	28,600	220,100	308,200	655,550
13,370,570	849,703	577,010	3,928,580	4,514,230	11,980,590
11,928,958	939,055	662,330	3,867,478	4,246,039	13,453,600
15,909,900	897,758	547,225	4,438,432	5,321,431	13,906,721

nach dem Etat pro 1876.

Titel XVI Zuschüsse zur Kranken- ꝛc. Kasse M.	Titel XVII Steuern, Kommunal-Abgaben und öffentliche Lasten M.	Titel XVIII Für Benutzung resp. Mitbenutzung fremder Bahnen und Betriebs-Anstalten M.	Titel XIX Gerichtskosten, Stempel und Gebühren ꝛc. M.	Summa der Ausgabe. M.	Die Einnahme übersteigt die Ausgabe um M.
12,000	115,000	143,200	224,657	24,323,000	15,367,000
20,650	200,000	60,000	140,861	27,984,000	15,676,000
14,100	5,600	11,300	153,142	8,220,000	3,080,000
12,000	20,240	313,650	71,366	6,827,000	3,293,000
24,800	19,200	2,565,670	324,829	23,962,000	11,018,000
750	1,600	433,500	86,895	5,090,000	1,041,000
37,700	27,300	—	31,381	4,885,000	2,405,000
52,250	22,400	450	125,818	6,154,000*	3,095,000
174,250	411,340	3,527,770	1,158,949	107,445,000	54,975,000
169,000	418,980	3,310,585	1,151,205	113,502,000**	54,029,000
				122,397,063	
				29,283 +	
339,938	528,339	3,817,728	2,251,099	122,426,346***	35,651,911

Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte, sowie zu Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und hierauf bei der Main-Weser-Bahn die Ziffern 9 bis 20 erhalten.) 2. excl. 923,000 M. Antheil des Stadt Frankfurt a. M. für alleinige Rechnung des preußischen Fiskus unter Titel 17. **) 1. wie und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen. ***) 1. wie vor ad * 1. = 4,500 M.; 2. wie vor

halten. Der veranschlagte Betrag von 411,340 ℳ. ist deshalb niedriger als die wirkliche Ausgabe des Jahres 1873 im Betrage von 528,339 ℳ.

15. Die Berechnung der Ausgaben für Benutzung resp. Mitbenutzung fremder Bahnen (Tit. 18.) stützt sich auf die bestehenden Verträge.

16. Die Ausgaben für Gerichtskosten ꝛc. (Tit. 19.) sind dem Etatsanschlage für das Jahr 1875 (1,151,205 ℳ.) entsprechend auf 1,158,949 ℳ., mithin um 1,092,150 ℳ. niedriger als die wirklichen Ausgaben des Jahres 1874 (2,251,099 ℳ.) veranschlagt worden, weil in den letzteren bedeutende Ausgaben einbegriffen sind, welche sich nicht wiederholen werden.

Das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die preußischen Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital ist in der Anlage E angegeben und darnach der etatsmäßige Reinertrag ausgerechnet. Rücksichtlich der Main-Weser Bahn ist hierbei nur der preußische Antheil an dem Anlagekapital sowohl wie an dem Ueberschusse in Betracht gezogen, dagegen ist das Anlagekapital und der Reinertrag der Main-Neckar-Bahn (preußischen Antheils) und der Wilhelmshaven-Oldenburger-Bahn, welche nicht unter ausschließlich preußischer Verwaltung stehen, in die Nachweisung aufgenommen. Es würde sich darnach das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die bei Beginn des Jahres 1876 im Betriebe befindlichen Bahnen verwendete Anlagekapital bei einem Ueberschusse von 54,694,211 ℳ, wie es in dem Etat für 1876 angenommen worden ist, mit 5,38 Prozent verzinsen.

B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist.

Außer den im Etat für das Jahr 1875 bezeichneten Eisenbahnen sind in dem Etat für das Jahr 1876 bezüglich der Einnahmen die Rechte Oder-Ufer Eisenbahn wegen der Rückzahlung auf die zum Bau derselben gewährte Subvention, bezüglich der Ausgaben die Posen-Thorn-Bromberger und die Münster-Enscheder Eisenbahn auf Grund der Seitens des Staats übernommenen Zinsgarantien in Betracht gezogen worden.

Der Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben sind — abgesehen von der Münster-Enscheder Eisenbahn, bezüglich deren auf die Erläuterungen der Mehr- und Minderausgaben gegen den Etat 1875 zu Kap. 32. Tit. 15 Bezug genommen wird — wie in den Vorjahren die Ergebnisse des letztvergangenen Jahres zu Grunde gelegt.

Hiernach sind die Einnahmen zusammen auf	3,978,059 ℳ.
die Ausgaben auf	7,731,666 „
veranschlagt, so daß sich ein Zuschuß von	3,753,607 ℳ.

ergiebt.

Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876.

Vorbemerkungen.

1) Dem Anlagekapitale sind alle diejenigen Beträge zugerechnet worden, welche entweder auf Grund besonderer Gesetze resp. Statuten oder Privilegien zur Verausgabung gelangt oder den einzelnen Eisenbahnverwaltungen aus extraordinairen Fonds (Eisenbahn-Fonds, Dispositions-Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben, einmalige und außerordentliche Ausgaben ꝛc.) besonders überwiesen und für die Anlage bezw. Erweiterung der betreffenden Eisenbahnen verwendet worden sind.
2. Verwendungen aus den im Ordinarium des Etats bewilligten Mitteln zur Ergänzung und Erweiterung der Bahnanlagen sind dem Anlagekapital nicht zugerechnet worden, weil einmal eine genaue Ausscheidung der zu diesem Zwecke verwendeten, verhältnißmäßig übrigens nicht sehr erheblichen Beträge für die Vergangenheit nicht überall angängig ist, andererseits auch bei den Privateisenbahnen vielfach theils in größerem, theils in geringerem Umfange aus Betriebsfonds Verwendungen zu demselben Zwecke stattgefunden haben, ohne daß dieselben dem Anlagekapital hinzugerechnet werden und für eine Vergleichung der Rentabilität der Staatseisenbahnen mit den Privateisenbahnen deshalb ein gleiches Verfahren angezeigt erscheint.
3. Die aus anderen als fiskalischen Mitteln beispielsweise durch Zuschüsse der Kreise, Gemeinden ꝛc. verwendeten Beträge sind außer Betracht gelassen worden, während die Beiträge aus anderen fiskalischen Fonds, beispielsweise der Bergverwaltung, in den angeführten Summen einbegriffen sind.
4. Bezüglich der im gemeinschaftlichen Besitze mit anderen Staaten befindlichen Strecken sind nur die preußischen Antheile des Anlagekapitals — und dem entsprechend auch nur der auf Preußen entfallende Theil des Reinertrages — in der Nachweisung berücksichtigt worden.
5. Zinsen des Anlagekapitals während der Bauzeit sind bezüglich der für Rechnung des preußischen Staates erbauten Eisenbahnen in den angegebenen Summen nicht enthalten.
6. Abschreibungen von dem verwendeten Anlagekapitale haben nicht stattgefunden. Nur das Anlagekapital der außer Betrieb gesetzten alten Berliner Verbindungsbahn ist außer Betracht gelassen.
7. Diejenigen Beträge, welche aus den Betriebseinnahmen der Staatseisenbahn-Verwaltung zur Amortisation der Eisenbahnschulden verwendet worden sind, sind nicht in Abzug gebracht, weil einerseits bei der Verschiedenartigkeit der Zusammensetzung des Anlagekapitals der Privateisenbahnen durch die Angabe des verwendeten Anlagekapitals ohne den gedachten Abzug eher eine Vergleichung der Betriebsresultate der Staatseisenbahnen mit denen der Privateisenbahnen ermöglicht wird, andererseits die Amortisation der Eisenbahnschulden nicht lediglich aus den Betriebseinnahmen der Staatseisenbahnen bewirkt, auch die Ausgaben zu Eisenbahnzwecken nicht lediglich aus Anleihen bestritten worden sind, so daß die Verminderung des Anlagekapitals der

einzelnen Bahnen um die amortisirten Beträge eine ungleichmäßige Beurtheilung der Betriebsergebnisse auch der Staatseisenbahnen untereinander zur Folge haben würde.

8. Die Angaben des Anlagekapitals beschränken sich auf die bis zum Schlusse des Jahres 1874 zur Verwendung gelangten Beträge und beziehen sich einerseits auf die der Etatsveranschlagung pro 1876 zu Grunde gelegten Betriebsstrecken und andererseits (in Parenthese angegeben) auf die im Jahre 1874 wirklich im Betriebe befindlich gewesenen Bahnstrecken.

Genaue bezügliche Angaben der im Jahre 1875 verausgabten Summen können erst nach dem Rechnungsschlusse gemacht werden.

Nr.	Bezeichnung der Bahn.	Anlage-Kapital M.	Der Ueberschuß beträgt nach dem Etat pro 1876 (wirkl. Soll pro 1874) M.	Der Ueberschuß beträgt in Prozenten des Anlage-Kapitals
1.	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn einschl. der Verbindungsbahn .	186,534,942 (171,946,428)	15,367,000 (13,157,907)	8,24 (7,65)
2.	Ostbahn	293,717,112 (278,742,948)	15,676,000 (10,341,984)	5,34 (3,71)
3.	Westfälische Eisenbahn	88,049,739 (88,049,739)	3,080,000 (1,236,763)	3,50 (1,40)
4.	Saarbrücker Eisenbahn	66,618,600 (66,168,600)	3,293,000 (2,010,552)	4,94 (3,04)
5.	Hannoversche Eisenbahn . . .	175,177,113 (175,177,113)	11,018,000 (7,382,865)	6,29 (4,21)
6.	Frankfurt-Bebraer Eisenbahn . .	75,951,336 (66,576,273)	1,041,000 (260,101)	1,37 (0,39)
7.	Nassauische Eisenbahn	78,887,442 (78,887,442)	2,405,000 (138,074)	3,05 (0,18)
8.	Main-Weser Bahn	39,079,000 (34,449,936)	2,172,000 (526,065)	5,56 (1,53)
9.	Main-Neckar Bahn	5,353,416 (5,353,416)	360,211 (495,416)	6,73 (9,25)
10.	Wilhelmshaven-Oldenburger Eis.	6,652,382 (6,652,382)	282,000 (227,490)	4,24 (3,42)
	Ueberhaupt . .	1,016,021,082 (972,004,277)	54,694,211 (35,777,217)	5,38 (3,68)

Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien.

Nennwerth der durch Betheiligung und statutenmäßige Amortisation, sowie durch Ankauf aus den Intraden der betreffenden Bahnen resp. aus der Eisenbahnabgabe erworbenen Effekten.

	Stamm-Aktien. M.
1. Oberschlesische Eisenbahn: bei dem Fonds für die statutenmäßige Amortisation .	2,789,400
2. Stargard-Posener Eisenbahn	6,384,600
3. Berlin-Hamburger Eisenbahn	9,000,000
4. Kottbus-Schwielochsee-Eisenbahn	5,700
Summa:	18,179,700.

Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen.

Prozent

1) $3^1/_2$ Stamm-Aktien Littr. B der oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft nach dem unterm 11. August 1843 Allerhöchst bestätigten Statutnachtrage (Ges.-S. 1843 S. 310). — 7,200,000 ℳ.

2) $3^1/_2$ Prioritäts-Obligationen der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft nach dem Privilegium vom 8. Sept. 1843 (Ges.-S. 1843 S. 326). — 3,750,000 ℳ.

3) $3^1/_2$ Stamm-Aktien der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft nach dem Statut vom 4. März 1846 und dessen Nachtrage vom 8. März 1847 (Ges.-S. 1846 S. 89 und Ges.-S. 1847 S. 177). — 15,000,000 ℳ.

4) $3^1/_4$ $3^1/_2$prozentiger Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau der Ruhr-Sieg-Eisenbahn, nach dem Gesetze vom 30. April 1856 (Ges.-S. S. 329) und den Privilegien vom 20. Oktober 1856 (Ges.-S. S. 874) und vom 25. August 1862 (Ges.-S. 310). — 54,000,000 ℳ.

5) $3^1/_2$ 4prozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Stargard nach Köslin, mit einer Zweigbahn nach Kolberg, nach dem Gesetz vom 15. Mai 1856 und den Privilegien vom 18. August 1856 und 6. September 1858 (Ges.-S. 1856 S. 346 und 756 und Ges.-S. 1858 S. 530). — 34,500,000 ℳ.

6) $4^1/_2$ $4^1/_2$prozentiger Prioritäts-Obligationen derselben Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahn von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast, nach dem Gesetz vom 22. Mai 1861 (Ges.-S. S. 235) und dem Privilegium vom 21. Juni 1861 (Ges.-S. S. 431). — 36,000,000 ℳ.

7) $4^1/_2$ Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft nach den Gesetzen vom 16. April 1860 (Ges.-S. 172) und vom 22. Mai 1861 (Ges.-S. 233), sowie nach den Privilegien vom 18. Juni 1859 (Ges.-S. S. 387) und vom 28. Januar 1861 (Ges.-S. S. 94). — 24,750,000 ℳ.

8) 4 Stamm-Aktien Littr. B der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Zweigbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Kassel, nach dem Gesetze vom 12. Januar 1863 (Ges.-S. S. 109). Nach § 10 des mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrages vom 25. Juni 1862 (Ges.-S. 1863 S. 110—114) ist dieselbe verpflichtet, dem Staate von den geleisteten Zins-Zuschüssen den achten Theil aus dem Rein-Ertrage der Magdeburg-Leipziger Bahn zu erstatten. Die durch das gedachte Gesetz übernommene Garantie des Staates für einen jährlichen Reinertrag von 4 Prozent des in dem Halle-Kasseler Eisenbahn-Unternehmen bis zur Höhe von 42,570,000 ℳ. anzulegenden Kapitals ist durch das Gesetz vom 16. Juni 1874 dahin erweitert, daß dieselbe sich nunmehr auf einen Kapitalbetrag bis zur Höhe von 48,900,000 ℳ. erstreckt. — 48,900,000 ℳ.

9) 4 Stamm-Aktien Littr. B der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau

Prozent

einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call, Gesetz vom 7. Juli 1866 (Ges.-S. S. 448).

Durch das Gesetz vom 11. März 1868 (Ges.-S. S. 233) ist die Zinsgarantie auch auf denjenigen Betrag ausgedehnt, um welchen das vorgesehene Anlagekapital von 33 Millionen ℳ. in Folge der Mehrausgabe für den Grunderwerb und in Folge der Begebung der Aktien Littr. B unter dem Nominalwerth sich zur Deckung der Kosten der Bahnanlagen unzureichend erweisen möchte. Nach § 10 des mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrages vom 10. April 1866 ist dieselbe verpflichtet, dem Staat den geleisteten Zinsen-Zuschuß bis auf Höhe von $^1/_4$ Prozent des Anlagekapitals zu erstatten. — 37,500,000 ℳ.

10) 4 Stamm-Aktien Littr. B der thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Gotha über Langensalza und Mühlhausen nach Leinefeld (Ges. vom 14. Juli 1866, Ges.-S. S. 463). Nach § 9 des mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrages vom 12. Januar 1866 (Ges.-S. S. 484) ist dieselbe verpflichtet, dem Staate von den geleisteten Zins-Zuschüssen den achten Theil aus dem Reinertrage der thüringischen Eisenbahn zu erstatten. — 9,485,940 ℳ.

11) $3^1/_2$ 4prozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Köslin nach Danzig, nach dem Gesetz vom 13. März 1867 (Ges.-S. S. 457 seq.) und dem Privilegium vom 24. April 1867 (Ges.-S. S. 624 seq.) — 30,000,000 ℳ.

12) $3^1/_2$ 4prozentiger Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Deutz nach Gießen mit einer Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke zwischen Köln und Deutz, einschließlich ihrer Verbindung mit der rheinischen Eisenbahn am Trankgassen-Thor zu Köln, nach der Konzessions- und Bestätigungsurkunde vom 26. Juli 1855 und dem Privilegium von demselben Tage (Ges.-S. 1855 S. 564 und 569), sowie den Privilegien vom 28. Oktober 1861 (Ges.-S. S. 808) und vom 23. Okt. 1872 (Ges.-S. S. 180 pro 1873). — 100,500,000 ℳ.

13) $3^1/_2$ 24,000,000 ℳ. $3^1/_2$prozentiger
$3^1/_2$ 12,750,000 ℳ. $4^1/_2$prozentiger } Prioritäts-Obligationen der ober-schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn, nach dem unterm 20. August 1853 bestätigten Statutnachtrag (Ges.-S. S. 838), dem Gesetz vom 20. Februar 1854 (Ges.-S. S. 94) und den Privilegien vom 26. Juni 1857 (Ges.-S. S. 582) und vom 2. Oktober 1861 (Ges.-S. S. 801) und

4 $4^1/_2$prozentiger Prioritäts-Obligationen derselben Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Posen nach Thorn und Bromberg, nach dem Gesetz vom 11. März 1868 (Ges.-S. S. 270) und dem Privilegium vom 4. September 1868 (Ges.-S. S. 830).

14) $4^1/_2$ $4^1/_2$prozentiger Prioritäts-Obligationen der Münster-Enscheder Eisenbahn-Gesellschaft zur Bezahlung der Baugläubiger und zur Fertigstellung der Bahn von Münster über Burgsteinfurt zur preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschluß an die von dort nach Enschede bereits erbaute Bahn (Ges. vom 30. Juni 1875. Ges.-S. S. 521). 2,100,000 ℳ.

Zusammen 479,435,940 ℳ.

Zu Nr. 12 und 13 wird bemerkt, daß der Staat eine Garantie von $3^1/_2$ Prozent resp. 4 Prozent nur insoweit übernommen hat, als dies in dem Gesetz vom 8. Februar 1869, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zins-Zuschüssen und Amortisationsbeträgen ꝛc. auf die allgemeinen Staatsfonds (Ges.-S. S. 350), und vom 25. März 1869, betreffend die Auflösung des oberschlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds (Ges.-S. S. 537) bestimmt ist.

Außerdem sind der thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Gera nach Eichicht von der preußischen Regierung in Verbindung mit den betheiligten vier thüringischen Staaten die Zinsen des auf 18,000,000 ℳ. festgesetzten Anlage-Kapitals bis auf Höhe von $3^1/_2$ Prozent garantirt worden; Gesetz vom 23. März 1868 (Ges.-S. S. 561).

Ferner sind außer den vorstehend aufgeführten Garantien hier die Aktien der in das Eigenthum des Staates übergegangenen niederschlesisch-märkischen Eisenbahn mit 30,000,000 ℳ. und der Münster-Hammer Eisenbahn mit 3,567,900 ℳ. insofern zu berücksichtigen, als für den Fall, daß die Erträge dieser Bahnen zur Verzinsung der Stamm-Aktien nicht ausreichen sollten, die erforderlichen Zuschüsse nach den Gesetzen vom 31. März 1852 und 30. April 1855 auf die Fonds der Eisenbahn-Verwaltung zu übernehmen sein würden.

Die in der Uebersicht zum vorigen Etat unter Nr. 8 angeführte Garantie für 750,000 Thlr. = 2,250,000 Mark Prioritäts-Obligationen der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur früheren Landesgrenze bei Horchheim erlischt vom 1. Jan. 1876 ab in Gemäßheit der Bestimmung unter 6. der Allerhöchsten Konzessions-Urkunde vom 9. Juni 1873, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Miscellen.

Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874. — Bei dem steigenden Interesse, welches die jüngste Geschichte unserer Eisenbahnen überall hervorgerufen hat, verdient die nachfolgende von Herrn Regierungs- und Baurath Schwabe bearbeitete Zusammenstellung — ein vergleichender Rückblick auf die Entwickelung des preußischen und des englischen Eisenbahnwesens in den Jahren 1872 bis 1874 — besondere Beachtung.

Verhältnisse der Bahnen		1872	1873	1874
Länge der Bahnen in Km.	überhaupt:			
	in Preußen	12,751/91	14,021/10	14,510/51
	in England	25,444/72	25,875/94	26,466/44
	davon doppelgeleisig:			
	in Preußen	4,885/10	5,348/97	5,552/97
	in England	13,695/81	13,977/88	14,077/14
Verwend. Anlagekapital in M.	im Ganzen:			
	in Preußen	2,782,409,082	3,252,117,744	3,542,680,785
	in England	11,380,946,920	11,766,406,160	12,197,918,620
	auf den Kilometer Bahnlänge:			
	in Preußen	227,367	238,617	252,264
	in England	447,281	454,724	460,882
Transportmittel	Lokomotiven:			
	in Preußen	4,335	5,173	6,162
	in England	10,933	11,435	11,935
	Personenwagen:			
	in Preußen	6,794	7,816	9,077
	in England	23,569	24,634	25,441
	Lastwagen:			
	in Preußen	100,984	118,736	132,497
	in England	314,330	338,151	354,458
Jede Lokomotive durchlief im Durchschnitt Kilometer:				
	in Preußen	20,804	20,313	18,547
	in England	28,068	27,769	27,028
Im Ganzen beförderte	Personen:			
	in Preußen	86,442,679	99,738,775	109,570,671
	in England	422,874,822	455,320,188	477,840,411
	Güter (Ztr.):			
	in Preußen	1,535,628,196	1,795,019,918	1,719,589,342
	in England	3,123,707,060	3,809,069,140	3,770,777,040
Einnahmen:				
a) aus dem Personenverkehr einschließig Gepäckfracht:				
im Ganzen:				
	in Preußen	114,897,711	127,008,879	133,180,263
	in England	445,751,100	477,077,840	497,872,300

Verhältnisse der Bahnen	1872	1873	1874
pro Kilometer:			
in Preußen	9,105	9,351	9,546
in England	17,518	18,437	18,811
b) aus dem Güter- und Viehverkehr			
im Ganzen:			
in Preußen	283,722,132	328,483,203	349,494,927
in England	580,331,180	636,430,580	640,117,660
pro Kilometer:			
in Preußen	22,445	24,189	24,708
in England	22,808	24,592	24,186
c) aus sonstigen Quellen:			
in Preußen	34,046,118	33,545,727	32,937,186
in England	38,627,920	41,331,580	47,124,340
Gesammt-Einnahme:			
im Ganzen:			
in Preußen	432,665,961	489,037,809	515,612,376
in England	1,064,710,200	1,154,840,000	1,185,114,300
pro Kilometer:			
in Preußen	33,930	34,879	36,432
in England	41,844	44,630	44,778
Ausgaben:			
im Ganzen:			
in Preußen	218,238,447	319,886,178	359,551,440
in England	525,866,080	615,056,960	652,254,240
für den Bahn-Kilometer:			
in Preußen	17,274	23,556	25,404
in England	20,667	23,789	24,645
für den Zug-Kilometer:			
in Preußen	$2_{,6}$	$3_{,3}$	$3_{,0}$
in England	$1_{,7}$	$1_{,9}$	$2_{,0}$
Die Gesammtausgabe beträgt Prozent der Gesammteinnahme:			
in Preußen	61	65	$69_{,7}$
in England	49	53	55

Die Medizinalpersonen im preußischen Staate. — Am Schlusse des Jahres 1873 waren im Königreich Preußen 7923 approbirte Aerzte, 319 Wundärzte, 245 Zahnärzte, 2344 selbstständige Apotheker und 16,673 Hebeammen vorhanden. Es kam somit durchschnittlich je 1 praktischer Arzt auf 3105 Einwohner, je 1 Wund- und Zahnarzt auf 43,623 Einwohner, je 1 Apotheke auf 10,496 Einwohner und je 1 Hebeamme auf 373 in den Jahren 1857 bis 1824 geborene Personen weiblichen Geschlechts. Die Vertheilung des Heilpersonals auf die einzelnen Provinzen macht folgende Uebersicht ersichtlich. Es waren vorhanden:

In	Praktische Aerzte.	Wund- und Zahnärzte.	Apotheken.	Hebeammen.
Preußen	595	25	213	1622
Brandenburg . . .	1240	103	239	1865
Pommern	365	12	108	800
Posen	285	17	113	620
Schlesien	839	66	242	2175
Sachsen	689	74	205	1748
Schleswig-Holstein .	368	27	94	698

In	Praktische Aerzte.	Wund- und Zahnärzte.	Apotheken.	Hebeammen.
Hannover	847	95	300	1850
Westfalen	626	14	238	1315
Hessen-Nassau . .	625	80	202	1889
Rheinland . . .	1299	47	373	1970
Hohenzollern . . .	29	2	10	120

Um die Ausstattung eines Landestheiles mit Aerzten oder Apotheken richtig zu ermitteln, genügt es nicht, die Zahl derselben mit der Zahl der Einwohner in Beziehung zu setzen; ebensowenig würde man ein richtiges Urtheil über den Mangel oder Ueberfluß an Aerzten und Apotheken in einer Gegend gewinnen, wollte man lediglich deren Vertheilung auf die Fläche als Maßstab benutzen. Weder die eine noch die andere Verhältnißziffer allein beantwortet die Bedürfnißfrage richtig. Es ist vielmehr (gerade sowie auch bei Eisenbahnen, Chausseen u. s. w.) geboten, beide Ziffern auf eine zu reduciren, und hierfür ist das geometrische Mittel die einfachste und angemessenste. Man gelangt zu diesem Mittel, wenn man im vorliegenden Falle die Zahl der Aerzte bzw. der Apotheken sowohl auf die Fläche, z. B. die geographische Quadratmeile, als auch auf die Bewohner, etwa auf je 1000 vertheilt, und hierauf die Quadratwurzel aus dem Product der so gewonnenen beiden Verhältnißzahlen als Maßstab für jene ansieht. Auf diese Weise vergleicht man nunmehr Flächen gleicher Dichtigkeit.

Legt man dieser Berechnung den Stand der Bevölkerung vom Schlusse des Jahres 1871 zu Grunde, so ergeben sich für die einzelnen Provinzen Preußens folgende Zahlen: Es kamen Ende 1871

	Apotheken			Aerzte		
	auf 1 geogr. □ Meile.	auf je 1000 Einw.	Geometr. Mittel.	auf 1 geogr. □ Meile.	auf je 1000 Einw.	Geometr. Mittel.
Preußen	0,19	0,07	0,115	0,49	0,18	0,297
Brandenburg . . .	0,32	0,08	0,160	1,70	0,43	0,855
Pommern	0,19	0,07	0,115	0,69	0,24	0,407
Posen	0,21	0,07	0,121	0,48	0,16	0,277
Schlesien	0,32	0,06	0,139	1,22	0,25	0,552
Sachsen	0,44	0,10	0,210	1,56	0,34	0,729
Schleswig-Holstein .	0,29	0,10	0,170	1,25	0,40	0,707
Hannover	0,42	0,15	0,251	1,13	0,40	0,672
Westfalen	0,61	0,13	0,282	1,59	0,38	0,734
Hessen-Nassau . . .	0,70	0,14	0,313	2,17	0,44	0,977
Rheinland	0,74	0,10	0,272	2,43	0,33	0,896
Hohenzollern . . .	0,47	0,15	0,265	1,37	0,44	0,776
Staat . .	0,36	0,09	0,180	1,22	0,31	0,615

Vorstehende Berechnung ergiebt, daß die preußischen Provinzen sehr ungleich mit Apotheken und Aerzten versorgt sind. Während bei gleicher Versorgung die Ausstattungsziffern der einzelnen Provinzen untereinander nur geringe Verschiedenheiten zeigen dürften, schwankt die der Apotheken zwischen $0{,}115$ (Preußen und Pommern) und $0{,}313$ (Hessen-Nassau), während diejenige des Staates $0{,}180$ ist; die Ausstattungsziffer der Aerzte steigt von $0{,}277$ (Posen) bis auf $0{,}977$ (Hessen-Nassau), während sie $0{,}615$ für den Staat ist. Die Provinz Hessen-Nassau ist nach beiden Seiten hin die bestausgestattete im ganzen Staate. Besser als der Staat im Ganzen sind der Reihe nach die Provinzen Hessen-

Nassau, Westfalen, Rheinland, Hohenzollern, Hannover und Sachsen mit Apotheken versorgt, — schlechter die Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Schleswig-Holstein. Mit Aerzten sind besser als der Staat im Ganzen ausgestattet: die Provinzen Hessen-Nassau, Rheinland, Brandenburg, Hohenzollern, Sachsen, Westfalen, Schleswig-Holstein und Hannover, — schlechter: die Provinzen Posen, Preußen, Pommern und Schlesien. Die letztgenannten 4 Provinzen leiden hiernach sowohl an Aerzten, als auch an Apotheken Mangel. Selbst die Provinz Brandenburg würde, wenn ihr nicht die Landeshauptstadt Berlin mit seinen zahlreichen Aerzten und Apotheken eine höhere Rangstufe zuwiese, als schlecht ausgestattet zu verzeichnen sein.

Betrachtet man noch kleinere Territorialabschnitte (Regierungsbezirke und Kreise) hinsichtlich der Versorgung mit Aerzten und Apotheken, so ergiebt sich z. B. für die Bezirke Gumbinnen und Marienwerder eine Apotheken-Ausstattungsziffer von nur $0_{,098}$ bzw. $0_{,109}$, und für Köslin gar nur eine solche von $0_{,088}$; für Bromberg ist sie $0_{,112}$, für Posen und Königsberg $0_{,115}$, für Potsdam ohne Berlin und Frankfurt $0_{,158}$ bzw. $0_{,153}$, Stettin und Stralsund sind mit $0_{,139}$ bzw. $0_{,188}$ zu verzeichnen. Am vortheilhaftesten stellt sich Berlin mit $1_{,692}$, demnächst folgen Düsseldorf mit $0_{,503}$, Aurich mit $0_{,359}$, Köln mit $0_{,328}$, Wiesbaden mit $0_{,314}$, Kassel mit $0_{,310}$, Hildesheim mit $0_{,295}$, Arnsberg mit $0_{,279}$, Aachen mit $0_{,278}$, Münster mit $0_{,274}$, Minden mit $0_{,268}$, Sigmaringen mit $0_{,265}$ u. s. w.

Die Ausstattungsziffer der Aerzte ist am kleinsten in den Bezirken Königsberg ($0_{,118}$), Gumbinnen ($0_{,161}$), Köslin ($0_{,208}$), Marienwerder ($0_{,218}$), Bromberg ($0_{,228}$), Posen ($0_{,309}$), Frankfurt ($0_{,338}$), Oppeln ($0_{,353}$), Stettin ($0_{,439}$), Potsdam ohne Berlin ($0_{,458}$) u. s. w. Am größten, und zwar die aller übrigen Bezirke weitaus übersteigend, ist sie wiederum in Berlin, nämlich $25_{,311}$; danach folgen Köln ($1_{,373}$), Wiesbaden ($1_{,318}$), Düsseldorf ($1_{,203}$), Hildesheim ($1_{,151}$), Aachen ($0_{,850}$), Hannover ($0_{,842}$), Arnsberg ($0_{,777}$), Sigmaringen ($0_{,776}$), Stralsund ($0_{,765}$), Merseburg ($0_{,762}$), Aurich ($0_{,756}$), Kassel ($0_{,755}$), Koblenz ($0_{,737}$), Münster ($0_{,724}$), Magdeburg ($0_{,712}$), Erfurt ($0_{,710}$) u. s. w.

Es wäre nicht ohne praktischen Werth, darzulegen, wie sich die fraglichen Verhältnisse für die Kreise gestalten. Auch fehlt es hierzu nicht an dem nöthigen Material. Der beschränkte Raum eines kurzen Artikels für die Tagespresse gestattet uns jedoch nicht eine weitere Ausführung, und es mag hier blos noch erwähnt werden, daß in dem mit Apotheken am schlechtesten ausgestatteten Bezirk Gumbinnen 10 Kreise von 16 noch schlechter gestellt sind als der Bezirk im Ganzen; die Ausstattungsziffer ist z. B. im Kreise Sensburg nur $0_{,060}$ und im Kreise Lyk nur $0_{,063}$. Auch im Bezirk Königsberg sind die Kreise Neidenburg ($0_{,052}$), Allenstein ($0_{,056}$) und Heilsberg ($0_{,063}$) besonders schlecht mit Apotheken versorgt. Im Bezirk Marienwerder haben von 13 Kreisen 6 Kreise relativ weniger Apotheken als der Bezirk; darunter befinden sich Kreise wie Kulm und Schwetz, deren Ausstattungsziffer nur $0_{,010}$ bzw. $0_{,063}$ ist. Auch im Bezirk Danzig bleiben die Kreise Karthaus ($0_{,038}$), Berent ($0_{,067}$) und Neustadt ($0_{,074}$) weit hinter der Ausstattung des ganzen Bezirks zurück. Aehnliches findet im Bezirk Potsdam in den Kreisen Ost-Priegnitz ($0_{,085}$), Beeskow-Storkow ($0_{,095}$), Jüterbog-Luckenwalde ($0_{,109}$) statt.

Relativ wenig Aerzte finden sich in den Kreisen Allenstein ($0_{,091}$), Sensburg ($0_{,060}$), Oletzko ($0_{,080}$), Karthaus ($0_{,077}$), Berent ($0_{,095}$), Neustadt ($0_{,152}$), Konitz ($0_{,130}$), Flatow ($0_{,137}$), Beeskow-Storkow ($0_{,127}$), Zauche-Belzig ($0_{,223}$) u. s. w.

St. C.

Zur Statistik der Aktiengesellschaften in Preußen. — Einer längeren Abhandlung über die erwerbsthätigen juristischen Personen in Preußen, die im IV. Hefte 1875 der Zeitschrift des kön. stat. Bureaus binnen Kurzem vollständig zur Veröffentlichung gelangen wird, entnehmen wir nachstehende Tabelle über die Aktiengesellschaften, deren Aktien im Berliner Kurszettel notirt werden, bezw. wurden. Aus dieser Tabelle geht hervor, daß das beträchtliche, in Aktien angelegte Kapital von 1,237,780,150 Thlr. Ende 1872 einen Kurswerth von 1,544,463,363 Thlr. erlangt hatte, bis Ende 1875 aber auf einen Kurswerth von 831,497,200 Thlr. wieder herabgesunken war.

Zweck der Gesellschaften nach den Industriegruppen der Gewerbezählung.	Zahl der Gesellschaften	Emittirtes und eingezahltes Nominal Kapital.	Kurswerth des emittirten Kapitals am 31. Dezember			Kurswerth des emittirten Kapitals am 31. Dezember		
			1872.	1874.	1875.	1872.	1874.	1875.
			Proz.	Proz.	Proz.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	101	174,662,000	138,⁹⁰	74,⁸²	46,⁹⁰	242,602,548	130,679,192	81,928,676
Industrie der Steine und Erden	17	7,512,000	97,⁸⁰	35,⁰⁴	21,²⁶	7,309,325	2,661,811	1,597,425
Metallverarbeitung	10	4,390,000	119,⁰²	49,⁸⁷	32,⁹²	4,251,531	2,193,875	1,445,250
Maschinen, Werkzeuge, Apparate	60	37,675,000	120,⁷⁵	60,⁵⁵	48,³⁸	45,561,679	22,811,117	18,225,725
Chemische Industrie	13	8,230,000	95,⁰⁹	29,⁷¹	14,⁵⁸	7,833,900	2,417,491	1,666,825
Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	1	2,000,000	93,⁰⁰	60,²⁵	19,²⁵	1,860,000	1,205,000	985,000
Textilindustrie	21	18,010,000	92,⁴²	51,⁵⁶	39,⁰⁵	16,634,163	9,285,650	7,140,925
Papier und Leder	10	4,910,000	99,²⁸	58,⁴⁹	37,⁰⁶	4,871,675	2,871,637	1,849,000
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	4	1,560,000	107,⁵¹	56,³⁴	35,⁰⁰	1,677,550	878,850	546,000
Nahrungs- und Genußmittel	31	23,224,000	88,⁹³	52,⁰³	48,⁰⁶	20,653,360	12,082,557	11,160,690
Bekleidung und Reinigung	1	500,000	85,⁰⁰	33,⁰⁰	15,⁰⁰	425,000	165,000	75,000
Baugewerbe	43	55,407,200	102,⁴⁴	38,⁸³	25,⁸⁴	56,759,300	21,516,137	14,318,730
Künstlerische Betriebe für gewerbl. Zwecke	1	500,000	94,⁰⁰	23,⁰⁰	5,⁰⁰	470,000	115,000	25,000
Handelsgewerbe	5	4,795,000	109,⁷²	83,⁰⁷	64,⁰⁶	5,261,025	3,983,075	3,071,450
Verkehrsgewerbe	11	7,970,000	110,¹⁵	75,¹⁴	66,⁶⁰	8,779,350	5,988,550	5,315,360
Diverse Gesellschaften	5	3,555,000	135,³³	43,⁴⁹	22,⁷²	4,821,000	1,547,200	804,737
Bank- und Kreditaktien	111	287,167,800	116,⁹⁴	97,⁷⁴	83,⁷⁴	435,822,261	280,678,278	240,472,088
Eisenbahn-Stammaktien	44	492,084,000	119,⁰²	86,⁵⁸	78,⁵⁴	586,060,932	426,078,095	386,503,278
Eisenbahn-Prioritätsaktien	21	103,633,150	88,⁵⁹	67,⁷³	52,⁹⁴	91,805,764	70,195,541	54,866,140
Zusammen	**510**	**1,237,780,150**	**124,⁷⁸**	**80,⁵⁹**	**67,¹⁷**	**1544,463,363**	**997,384,059**	**831,497,299**

Die neueſten Geſtaltungen des Bundesſtaatsbegriffes.

Von

Dr. Max Seydel.

Die durchgreifende Veränderung unſerer politiſchen Verhältniſſe, welche in Folge der Ereigniſſe von 1866 und 1870 eintrat, iſt auf die Entwickelung der deutſchen Staatsrechtswiſſenſchaft nicht ohne Einfluß geblieben. Den früher vielfach zerſplitterten Kräften iſt nun wieder Gelegenheit gegeben, gemeinſam an einer großen und einheitlichen Aufgabe ſich zu verſuchen. Die Schwierigkeiten, welche die neuentſtandenen politiſchen Gebilde der rechtswiſſenſchaftlichen Behandlung bieten, haben es mit ſich gebracht, daß die Grundlagen des Staatsrechts neuerdings einer prüfenden Betrachtung unterzogen wurden. Gerade dieſe letztere Erſcheinung aber iſt auf das Freudigſte zu begrüßen. Denn die Staatsrechtswiſſenſchaft hat keineswegs in dem Maße wie das Privatrecht feſte und unbeſtrittene Begriffe aufzuweiſen; ſie iſt vielmehr in manchfachen Richtungen erſt auf dem Wege, zu größerer Klarheit und Beſtimmtheit ſich durchzuringen.

Der Ausgangspunkt des Staatsrechtes, der Begriff des Staates, war es vor Allem, welcher bei der wiſſenſchaftlichen Darſtellung des deutſchen Bundesrechtes zur Erörterung kommen mußte. Denn man hatte ſich die Frage vorzulegen, ob der norddeutſche Bund und das deutſche Reich als Staaten zu betrachten ſeien oder nicht.

Zwar entſpann ſich dieſe Erörterung nicht ſofort. Eine raſch und ohne viel Ueberlegung auftretende Literatur fand in der bereits vorhandenen Waitz'ſchen Bundesſtaatstheorie die bequeme Formel, unter welche ſie die neue politiſche Erſcheinung, ſo gut es eben gehen wollte, unterbrachte. Trotz der augenfälligſten Widerſprüche, in welche dieſe Theorie ihre Vertreter verwickelte, wurden Zweifel an deren Richtigkeit zunächſt nicht laut oder doch nicht nachdrücklich genug geltend gemacht.

Die erſte ausführliche Bekämpfung der herrſchenden Lehre vom Bundesſtaate iſt von mir unternommen worden. In meiner Abhandlung über den Bundesſtaatsbegriff (Tübinger Zeitſchrift für die geſammten Staatswiſſenſchaften 1872 S. 185 ff.) habe ich dargelegt, daß jene Theorie mit den allgemein anerkannten Begriffen von Staat und Souveränetät ſich in keiner Weiſe vereinbaren laſſe. Ich habe daraus die Schlußfolgerung gezogen, daß ein Mittelding zwiſchen Staat und Staatenbund eine rechtliche Unmöglichkeit ſei.

In meinem Kommentare zur Reichsverfassung habe ich sodann die weitere Ausführung meiner Gedanken und deren Anwendung auf das deutsche Reich versucht.

Eine ernstliche Vertheidigung der Waitz'schen Theorie gegen meine Angriffe ist nicht erfolgt.

Der Weg, welchen eine solche Widerlegung einzuschlagen gehabt hätte, war durch die Natur der Sache vorgezeichnet. Es hätte nämlich die Gesammtheit der staatsrechtlichen Grundbegriffe in durchaus neuer Weise gestaltet und insbesondere an Stelle der begrifflichen Untheilbarkeit der Staatshoheit deren Theilbarkeit gesetzt werden müssen.

Dies ist nicht geschehen; vielmehr haben die beiden bedeutendsten der seitdem aufgetretenen Schriftsteller über deutsches Reichsrecht, Hänel und Laband, rückhaltslos den Hauptgedanken als richtig anerkannt, welcher meiner Bekämpfung der herrschenden Bundesstaatstheorie zu Grunde liegt. Laband insbesondere (Staatsrecht des deutschen Reichs I. S. 74) billigt es ausdrücklich, daß ich „gegen die Theilbarkeit der Souveränetät mit Entschiedenheit mich erklärt und auf den Widerspruch hingewiesen habe, der in fast allen neueren Darstellungen des Staatsrechts sich findet, wenn einerseits die Einheit und Untheilbarkeit als zum Wesen der Staatsgewalt, andererseits die Theilung der Staatsgewalt als zum Wesen des Bundesstaats gehörig bezeichnet wird."

Dessen ungeachtet halten sowohl Hänel als Laband Namen und Begriff des Bundesstaates aufrecht. Freilich hat dieser Begriff in ihren Händen wesentliche Wandelungen erfahren. Ja, ich möchte sogar diese Aenderungen als derartige bezeichnen, daß zwischen dem Bundesstaate der genannten beiden Schriftsteller und dem Bundesstaate der seither herrschenden Ansicht nichts gemeinsam ist als der Name.

Hänel's und Laband's Ausführungen sind Muster wissenschaftlicher Darstellung. Gleichwohl haben mich dieselben nicht davon zu überzeugen vermocht, daß meine Verwerfung des Bundesstaatsbegriffes auf einem Irrthum beruhe. Um so erklärlicher wird es erscheinen, wenn ich das Bedürfniß fühle, mit meinen Gegnern mich kurz auseinanderzusetzen.

Ich bin hiebei genöthigt, die Verhandlungen mit beiden Schriftstellern getrennt zu führen. Denn wenn auch Hänel und Laband in ihren Anschauungen theilweise verwandt sind, so gehen sie doch im Allgemeinen selbstständig ihre Wege. In einzelnen Punkten vertreten sie sogar entgegengesetzte Ansichten.

Was nun zunächst Hänel betrifft, so besteht zwischen ihm und mir keine erhebliche Meinungsverschiedenheit in der theoretischen Grundfrage. Hänel hat den Begriff des Bundesstaats zwar nicht formell verworfen, wohl aber materiell aufgegeben.

Gleich mir erklärt er nämlich eine Theilung der Souveränetät für un-

möglich: „Denn schon der Versuch dazu müßte die Folge haben, daß jeder Theil und sein Inhaber sich in jedem Falle einer Kollision mit einem anderen Theile und dessen Inhaber entweder über diesen stellte und dessen Souveränetät aufhöbe, oder unter denselben geriethe und sonach seine eigene Souveränetät verlöre."

Hänel (Studien zum deutschen Staatsrechte I. S. 241) bezeichnet ausdrücklich die Annahme als einen theoretisch und praktisch unversöhnlichen Widerspruch, daß der an wesentlichen Merkmalen nicht beschädigte Staatsbegriff sich im Gesammtstaate und im Einzelstaate gleichzeitig wiederfinden könne.

Da wir sonach beide die Staatsgewalt als einig und untheilbar betrachten, so sind wir beide vor das Dilemma gestellt, bei jedem zusammengesetzten politischen Gemeinwesen die staatliche Eigenschaft entweder ausschließlich dem Ganzen oder ausschließlich den Theilen zuzuschreiben.

Es scheint allerdings nach Hänel's Aeußerungen auf S. 63 seiner Studien, als ob er die eben gestellte Alternative nicht als erschöpfend anerkenne. „Es bleibt", so heißt es a. a. O., „für eine Auffassung Raum, welche den Begriff des Staates mit seinen nothwendigen Attributen weder in dem einem noch in dem anderen Gemeinwesen, noch gleichzeitig in beiden, in ihrer Sonderstellung betrachtet, sucht und findet, sondern nur in dem organischen Miteinander und dem planmäßigen Zusammenwirken beider. Nicht der Einzelstaat, nicht der Gesammtstaat sind Staaten schlechthin, sie sind nur nach der Weise von Staaten organisirte und handelnde politische Gemeinwesen. Staat schlechthin ist nur der Bundesstaat als die Totalität beider."

Diese Art, sich aus dem oben angegebenen Dilemma zu ziehen, hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes. Allein Hänel selbst hat bei Durchführung seiner Aufgabe den Beweis geliefert, daß diese Lösung der Frage nur eine scheinbare ist. In Wahrheit giebt es neben jener Alternative kein Drittes; denn wenn die Staatshoheit als untheilbar angesehen werden muß, dann kann sich dieselbe nur entweder im Gesammtstaate oder bei den Einzelstaaten finden. Hänel hat auch, als er die Ergebnisse seiner Untersuchung zusammenfaßte, den unklaren Begriff der „organischen Totalität" ganz bei Seite gelassen. Er sagt nämlich (a. a. O. S. 241):

„Wenn das Zusammenwirken (des Gesammtstaats und der Einzelstaaten) zur Vollendung des Staats nur unter der Voraussetzung möglich ist, daß die Einheitlichkeit des Staatsgedankens in der organischen Beziehung aller an ihm wirkenden Kräfte auf das Ganze ihre Verwirklichung findet, so ist der rechtliche Ausdruck hiefür die Rechtsmacht des Gesammtstaats, die gesonderten Funktionen seiner selbst und der Einzelstaaten planmäßig zu vertheilen", d. h. „nicht mehr der Einzelstaat, sondern der Gesammtstaat ist der Staat."

Hänel versteht sonach unter Bundesstaat dasselbe wie Lasson (Prinzip und Zukunft des Völkerrechts. 1871. S. 189), nämlich „eine feste staatliche Zentralgewalt, unter der Provinzen mit weitgehender Selbstverwaltung als

Unterthanen ſtehen.“ „Eine Herrſchaft über Staaten dagegen iſt eine contradictio in adjecto; denn Staat iſt, was keine Herrſchaft über ſich hat. Man kann alſo aus Staaten nicht einen neuen Staat, einen Staatenſtaat oder ein Staatenreich, konſtruiren.“

Ob es bei dieſer Auffaſſung der Sache zweckmäßig, ja ob es gerechtfertigt iſt, den Ausdruck Bundesſtaat feſtzuhalten, bleibt mir zweifelhaft. Denn dieſer Ausdruck iſt nun einmal zum Vertreter eines falſchen Begriffes geworden, und es wird ſchwer ſein, ihn von dieſer Verbindung loszulöſen.

Immerhin aber ſteht ſo viel feſt, daß Hänel gleich mir den Begriff des Bundesſtaats, ſowie derſelbe bisher formulirt wurde, verwirft, daß er gleich mir in allen jenen Fällen, in welchen die herrſchende Meinung das Vorhandenſein eines Bundesſtaates annimmt, vor die Alternative ſich geſtellt ſieht, entweder die Geſammtheit oder die Glieder ausſchließlich als Staaten zu betrachten.

Auch in dem Gedanken ſtimmt Hänel mit mir überein, daß aus der vertragsmäßigen Entſtehung eines derartigen politiſchen Gebildes kein zwingender Schluß auf deſſen rechtliche Natur gezogen werden kann. Denn es iſt, wie ich bereits in der oben angeführten Abhandlung (S. 214 f.) dargethan habe, auch der Fall denkbar, daß ein Staatsvertrag den Verzicht auf die Staatshoheit zum Inhalte hat.

Es muß ſonach (Hänel a. a. O. S. 33) die Möglichkeit anerkannt werden, daß ein (völkerrechtlicher) Vertrag Entſtehungsurſache des Staates wird. Freilich kann der Vertrag, wie Hänel richtig beifügt, die inneren Rechtsverhältniſſe des Staates regelmäßig nicht beſtimmen; denn der Vertrag iſt begrifflich ein Uebereinkommen Gleichberechtigter, die Verhältniſſe des Staates dagegen werden einſeitig durch den Herrſcherwillen geordnet.

Der Satz, daß durch Vertrag ein Staatsweſen ins Leben treten kann, iſt nach Hänel nur die beſtimmte Anwendung des höheren Satzes, daß „durch Vertrag der Betheiligten“ eine juriſtiſche Perſon in's Daſein gerufen werden kann. (a. a. O. S. 36.) „Geſchieht dies, dann gewinnen die vertragsmäßigen Beſtimmungen, welche als ſolche nur für die Vertragſchließenden Bindekraft beſitzen, Bedeutung für eine von ihnen verſchiedene Rechtsperſönlichkeit. Dieſe Rechtsperſönlichkeit erhält rechtliche Wirkſamkeit gegenüber ihren Mitgliedern und gegenüber Dritten nur dadurch, daß ſie die Vertragsbeſtimmungen als ihre eigenen und von ihr ſelbſt gewollten Willensbeſtimmungen anerkennt und dieſelben zur Richtſchnur ihres ſelbſtſtändigen Wollens und Handelns nach Außen nimmt.“ Mit anderen Worten, durch das Inslebentreten der juriſtiſchen Perſon wird der ſie ſchaffende Grundvertrag zum Geſetze oder Statute derſelben. Dies tritt am Klarſten da hervor, wo die juriſtiſche Perſon das Recht hat, „die Grundſtatuten und Verfaſſungsgeſetze durch ihre eigenen Organe und in einer von der vertragsmäßigen Einigung ihrer Mitglieder unabhängigen Willensbildung fortzuentwickeln, zu ändern und aufzuheben.“ (a. a. O. S. 37.)

Die juristische Person aber ist keine bloße Vorstellung, sondern „der in Organen des Wollens und Handelns zur Leibhaftigkeit organisirte Gemeinwille“ (a. a. O. S. 60). Der Gemeinwille, als ein Anderes, denn die zufällig übereinstimmende Summe einer Anzahl individueller Willen, ist kein Gedachtes, kein Willkürliches, sondern eine machtvoll herrschende Thatsache (a. a. O. S. 58). „Das Recht kann den adäquaten Ausdruck für diese thatsächliche Erscheinung gar nicht anders finden, als indem es die zur Willens- und Handlungsfähigkeit organisirte Gesammtheit als selbstständigen Träger von Rechten und Pflichten gelten läßt“ (a. a. O. S. 59). Die juristische Person ist sonach ein von den Mitgliedern *verschiedenes* willens- und handlungsfähiges Subjekt von Rechten und Pflichten (a. a. O. S. 60).

Den begrifflichen Unterschied aber zwischen denjenigen Personengemeinschaften, welche in der Form der juristischen Person, und jenen, welche durch Vertrag geeint sind, findet *Hänel* darin, daß die juristischen Personen von dem „Majoritätsprinzipe“ beherrscht werden, die vertragsmäßigen Vereinigungen (Bund, Gesellschaft) dagegen nicht. „Eine Gemeinschaft, welche auf die Dauer berechnet ist und wesentliche, in einzelnen konkreten Verhältnissen sich nicht erschöpfende Lebensbedingungen der Betheiligten befaßt, und welche trotzdem ihre rechtsverbindliche Willensbildung an Organe bindet, die in ihrer Ordnung und Betheiligung auf die Herrschaft des Majoritätsprinzipes angelegt sind, muß als ein Verhältniß der Ueber- und Unterordnung aufgefaßt werden und schließt die Voraussetzung eines vertragsmäßigen Verhältnisses aus, auch dann, wenn es vertragsmäßig gewollt d. h. durch Vertrag entstanden ist“ (a. a. O. S. 50). *Hänel* gesteht (a. a. O. S. 49) wohl zu, daß auch bei einem vertragsmäßigen Gemeinschaftsverhältnisse die Betheiligten sich für gewisse Fälle den Beschlüssen der Mehrheit unterwerfen können; allein er erklärt dies lediglich für „eine die Regel durchbrechende Ausnahme“.

„Geben wir“, so fügt unser Autor bei, „eine solche Herrschaft des Majoritätsprinzipes als das unterscheidende Merkmal zwischen einem vertragsmäßigen Gesellschaftsverhältnisse und einer rechtlich zum Ganzen gegliederten Gemeinschaft auf, *dann steht ein solches überhaupt nirgends fest* und wir sind der unbegründbaren und darum auch unwiderleglichen Willkür jedes Konstruktionsversuches der Gemeinschaftsverhältnisse preisgegeben“ (a. a. O. S. 50).

Auf dieser Grundlage gelangt *Hänel* zu dem Satze, daß nicht nur die dem Staate nachgeordneten öffentlichrechtlichen Körperschaften, sondern auch die völkerrechtlichen Körperschaften, ebensogut wie der Staat, juristische Personen seien.

Es zählt hieher vor Allem der Staatenbund; denn derselbe weist Organe des Wollens und Handelns auf, bei welchen innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit die Willensbildung sich nicht in der Form des Vertrags der einzelnen Staaten, sondern in der Form von Mehrheitsbeschlüssen vollzieht. Auch im Staatenbunde stehen die der Gemeinschaft eingeräumten Befugnisse nicht der

Summe der Einzelstaaten als solcher, sondern der Gesammtheit als solcher zu. Soweit das Gebiet der Mehrheitsbeschlüsse und damit die selbstständige Rechtssphäre des Staatenbundes reicht, erscheinen die Einzelstaaten als Glieder eines politischen Gemeinwesens und damit im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung.

Mitglieder dieser juristischen Person sind aber lediglich die einzelnen Staaten als solche. Eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Bunde und den Unterthanen der Staaten findet nicht statt. Die Souveränetät ist lediglich nach Außen, nicht nach Innen beschränkt. Der Staatenbund ist eine völkerrechtliche Körperschaft.

Der Staatenbund ist aber nothwendig auch ein vertragsmäßiges Verhältniß seiner Glieder. Die Bestimmungen, welche unter dem Gesichtspunkte der Beziehung der Gesammtheit zu ihren Gliedern als eine statutarische Verfassung erscheinen und eine Ueber- und Unterordnung begründen, sind „auch Vertragsbestimmungen, als Bedingungen der vertragsmäßigen Verpflichtung der Einzelstaaten auf Anerkennung des so geschaffenen und so, und nicht blos vertragsmäßig, geeigenschafteten Bundes".

Aus dieser nothwendig vertragsmäßigen Seite des Staatenbundes zieht Hänel wichtige Folgerungen.

1) Der Staatenbund, wenngleich juristische Person, ist gewillkürte Gemeinschaft und kann daher durch Vertrag der Theilnehmer wieder aufgelöst werden.

2) Die Grundgesetze des Staatenbundes können, weil sie gleichzeitig Grundverträge sind, nur durch Vertrag der Mitglieder abgeändert oder ausgelegt werden.

Auch der Bundesstaat ist nach Hänel juristische Person.

Er hat mit dem Staatenbunde ein Zweifaches gemein:

1) er ist politische Einheit nur als völkerrechtliche Persönlichkeit, d. i. im Verhältnisse zu auswärtigen Staaten;

2) er nimmt staatlich organisirte Gemeinwesen zur Voraussetzung, welche zur Mitwirkung an der Willensbildung der Gesammtheit berufen sind.

Dagegen unterscheidet sich der Bundesstaat vom Staatenbunde dadurch, daß er die Souveränetät der verbündeten Staaten nach Innen durchbricht und sich in unmittelbare Beziehung zu den Staatsangehörigen setzt. „Hier entfaltet der Bundesstaat das volle Wesen eines Staates und tritt aus der Rechtsordnung des Völkerrechts als staatsrechtliche Potenz heraus" (a. a. O. S. 47). Eben darum kann er in seinem Dasein und in seiner Verfassung nicht auf die vertragsmäßige, völkerrechtliche Anerkennung der Einzelstaaten gestützt werden. Ein Vertrag ist nur da denkbar, wo die Rechtssphäre der Gesammtheit gegen die der Einzelstaaten endgiltig abgegrenzt ist, so daß eine Erstreckung der Gesammtgewalt über diese Grenze ein neues Uebereinkommen voraussetzt. (Vgl. zum Vorstehenden a. a. O. S. 39 ff.)

Soweit die grundlegenden Erörterungen Hänels.

Wir werden dieſelbe nunmehr von unſerem Standpunkte aus zu prüfen haben.

Hänel ſtellt an die Spitze ſeiner Erörterung den Satz: Die juriſtiſche Perſon iſt keine Fiktion. Ich ſtelle dieſer Behauptung den Satz entgegen: Die juriſtiſche Perſon iſt eine Fiktion.

Der Nachweis hiefür ſoll im Folgenden erbracht werden.

Jeder Wille hat zu ſeiner Vorausſetzung ein wollendes Subjekt; denn der Wille iſt nichts anderes, als die Aeußerung des Selbſtbewußtſeins oder der Perſönlichkeit. Es giebt ſonach keinen Willen an und für ſich, ebenſowenig als es eine Tugend, ein Laſter, eine Leidenſchaft an und für ſich giebt.

Für das Recht kömmt nur der Menſch als perſönliches Weſen in Betracht, daher auch nur dieſer als willensfähiges Weſen. Jeder Wille ſetzt mithin einen Menſchen als ſeinen Urheber voraus; jeder Wille iſt individuell menſchlicher Wille. Von dieſer Verbindung mit ſeinem Urheber kann ſich der Wille nicht loslöſen, er iſt in ſeinem Daſein an das wollende Subjekt gebunden, er iſt nicht mehr, wenn der Wollende nicht mehr iſt.

Durch die Vereinigung einer Mehrzahl von Menſchen entſteht kein neuer Menſch; darum kann auch durch die Vereinigung einer Mehrzahl von Willen kein neuer Wille entſtehen. Der „Gemeinwille“ iſt nicht ein Wille, ſondern eine Mehrheit von Willen gleichen Inhaltes. Aus Hänel's ganz richtigem Satze: „Eine Geſammtheit iſt eine in ihrem Wollen einheitlich beſtimmte Menſchenzahl“ ergiebt ſich mit logiſcher Nothwendigkeit der weitere Satz: Ein Geſammtwille iſt eine einheitlich beſtimmte Mehrzahl menſchlicher Einzelwillen. Wie hundert Menſchen ſtets hundert Menſchen bleiben, ebenſo bleiben die hundert Willen dieſer Menſchen ſtets hundert geſonderte individuelle Willen. Wie aus der Vereinigung von hundert Menſchen nicht ein hundertundeinter Menſch entſpringt, ſo auch aus hundert Willen nicht ein hundertundeinter Wille. Dieſer Satz iſt arithmetiſch unanfechtbar.

Jede Menſchengemeinſchaft, in ſo ferne ſie eine freiwillige iſt, entſteht aus der Willensübereinſtimmung ihrer Mitglieder. Jede derartige Gemeinſchaft hat gemeinſames Handeln und darum gemeinſames Wollen zum Zwecke. Hervorgerufen aber wird das gleichheitliche Wollen einer Mehrzahl von Menſchen durch die Gleichheit des Zieles und des Weges zum Ziele. Es liegt nun in der Natur des Menſchen, daß eine ſolche Uebereinſtimmung Aller in vielen Fällen ſich nicht wird erreichen laſſen. Sollte jedes Mal, wenn ein einheitliches Wollen Aller nicht vorliegt, auch das einheitliche Handeln unterbleiben, ſo würde ſehr wahrſcheinlich faſt nie gehandelt werden. Darum werden Menſchengemeinſchaften es angemeſſen finden, ihren Willen im Vorneherein dahin zu beſtimmen, daß entweder ſtets oder doch unter gewiſſen Vorausſetzungen die Minderheit den Willen der Mehrheit für ſich gelten läßt. Dies iſt aber nicht Unterordnung des niederen unter den höheren Willen, ſondern Unterordnung der minderen unter die höhere Zweckmäßigkeit. Die

Geltung des „Majoritätsprinzips“ bringt daher keinen begrifflichen Unterschied zwischen den Menschenvereinigungen hervor, insbesondere nicht einen Unterschied von „juristischer Person“ und „Gesellschaft“. Nur beiläufig sei darauf hingewiesen, daß thatsächlich das Majoritätsprinzip auch bei sogenannten juristischen Personen ganz oder theilweise ausgeschlossen sein, bei Gesellschaften ganz oder theilweise gelten kann. Es ist durchaus nicht einzusehen, warum zwar der einmüthige Beschluß einer Vereinigung von hundert Menschen eine Summe einzelner Willen, der Beschluß aber von 51 unter diesen Hundert der Wille einer neuen, über den Gesellschaftsmitgliedern stehenden, im Uebrigen aber nirgends sichtbaren Person sein soll.

Hänel sagt freilich, sobald man die Herrschaft des Majoritätsprinzips als Unterscheidungsmerkmal zwischen Gesellschaft und juristischer Person aufgebe, lasse sich dieser Unterschied überhaupt nicht konstruiren. Allein er begeht hiemit den logischen Fehler, daß er den Beweisgrund mit dem Beweissatze rechtfertigt, stets umgekehrt den Beweissatz auf den Beweisgrund zu stützen.

Die Geltung des Mehrheitswillens in einer Menschengemeinschaft ist kein Ausdruck eines Herrschaftsverhältnisses. Der Mehrheitswille ist der Wille einer Mehrheit von Menschen, welche sämmtlich den Mitgliedern der Minderheit neben-, nicht übergeordnet sind. Der Mehrheitswille ist rechtlich gar nicht Mehrheitswille, er ist der Wille Aller. Kein Mitglied der Gemeinschaft hat an und für sich das Recht, seinen Willen als für die Gemeinschaft maßgebend zu setzen. Die Mehrheit bildet sich bald aus diesen, bald aus jenen Mitgliedern. Der Mehrheitswille gilt nicht Kraft persönlichen Vorrechtes der einzelnen Glieder der Mehrheit, er gilt Kraft des Willens aller Gemeinschaftsmitglieder.

Es giebt daher in keiner Menschenvereinigung einen von der Summe der einzelnen Willen verschiedenen Gesammtwillen, und dem entsprechend ebensowenig eine von der Summe der einzelnen Personen verschiedene Gesammtperson (einen „Gesammtmenschen“).

Bei Aufstellung und Vertheidignng dieses Satzes handelt es sich meiner Ueberzeugung nach darum, einem wissenschaftlichen Rückschritt entgegen zu treten. Denn es wäre ein Rückschritt, wenn zu derselben Zeit, wo auf dem Gebiete des Privatrechtes den Fiktionen und mit ihnen den juristischen Personen der Krieg erklärt wird, im Staatsrechte dieselben Fiktionen an Bedeutung und Ansehen wachsen würden; es wäre ein Rückschritt, wenn die im bürgerlichen Rechte gewonnene Erkenntniß, daß man mit Fiktionen nichts aufbauen kann, für das öffentliche Recht verloren ginge.

Es sollte in der That nicht mehr versucht werden, die juristische Person, die nach ihrem Ursprunge ein bloßer Rechenpfennig des Zivilrechtes ist und als solcher ihre Berechtigung hat, zu einem lebendigen Wesen zu erheben.

Stimmt man dieser unserer Auffassung bei, dann ist auch zugestanden, daß die öffentlichrechtlichen Körperschaften im Staate, der Staat selbst und

die völkerrechtlichen Verbindungen keine Personen sind und sein können. Sie fallen überhaupt nicht unter dieselbe Kategorie. Denn die öffentlichrechtlichen Körperschaften sind Vereinigungen *unter* der Rechtsordnung; der Staat ist vereinigt *durch* die Rechtsordnung; die völkerrechtlichen Verbindungen stehen *außerhalb* der Rechtsordnung.

Die letztern werden nicht durch das Recht, sondern durch das Interesse zusammengehalten; das im Staate vereinte Volk dagegen ist durch die Herrschaft verbunden, es befindet sich in keiner gewillkürten, sondern in einer nothwendigen Vereinigung.

Die Geltung bezw. Nichtgeltung des *Majoritätsprinzipes* bildet keinen Unterschied zwischen juristischer Person und Gesellschaft; aber die Geltung oder Nichtgeltung des *Herrschaftsprinzipes* bildet, wenn auch nicht *den*, so doch einen Unterschied zwischen *Staat* und Gesellschaft.

Die Gesellschaft beruht auf der Gleichberechtigung der Willen aller Mitglieder: auch wo der Mehrheitswille maßgiebt, gilt er nicht Kraft der Willensüberlegenheit der Mehrheitsmitglieder, sondern Kraft des Willens Aller. Der Staat dagegen ist die unter einem höchsten Willen vereinigte Gesammtheit der Menschen eines Landes. Der Staat beruht somit *nicht* auf der Gleichberechtigung der Willen aller Staatsangehörigen, sondern auf der Willens*herrschaft*, sei es eines, sei es einer Mehrheit von Menschen, darauf also, daß dem oder den Herrscherwillen gegenüber der Wille der Beherrschten *gar nicht in Betracht kömmt*. Der Staat ist nicht Willenssubjekt; Willenssubjekt ist der Herrscher.

Lassen wir nun die innerhalb der staatlichen Rechtsordnung sich bildenden Gemeinschaften als uns hier nicht interessirend außer Anschlag, so ergiebt sich, daß die Frage, ob eine völkerrechtliche Vereinigung oder ein Staat gegeben sei, nicht nach dem Kriterium gelöst werden kann, ob in der Gemeinschaft das Majoritätsprinzip waltet. Entscheidend ist vielmehr der Umstand, ob die betreffende Gemeinschaft von dem Herrschaftsprinzip bestimmt wird oder nicht.

Aus dem Dargelegten ergiebt sich, daß meine Auffassung von der Natur des Staatenbundes sich wesentlich verschieden von den Anschauungen *Hänel's* gestalten muß.

Der Staatenbund ist die dauernde Vereinigung von Herrschern zum Zwecke gemeinsamer Ausübung einzelner Hoheitsrechte. Er ist sonach kein Bund der Staatsangehörigen, sondern ein Bund derjenigen, deren Wille staatlich maßgebend ist, d. i. der Träger der Herrschaft. Das genossenschaftliche Verhältniß der Willensgleichberechtigung besteht *nur* zwischen den Herrschern. Der Staatenbund ist, auch wenn er vom Majoritätsprinzip bestimmt wird, *kein* Verhältniß der Ueber- und Unterordnung, sondern ein Verhältniß der Nebenordnung. Das Verhältniß mehrerer in einem Staatenbunde vereinigter

Herrscher unterscheidet sich von dem Verhältnisse mehrerer Inhaber einer Staatsgewalt dadurch, daß ersteren Falles nur einzelne bestimmte Hoheitsrechte gemeinsam ausgeübt werden, letzteren Falles die gesammte Staatsgewalt gemeinschaftlich ist. Die bloße Möglichkeit der gemeinsamen Ausübung aller Hoheitsrechte begründet noch nicht die Vereinigung aller Staaten in einen Staat, sondern nur die Möglichkeit der künftigen Entstehung eines Einheitsstaates.

Auf welche Hoheitsrechte die Gemeinsamkeit sich bezieht, ist begrifflich nicht von Belang. Der Begriff des Staatenbundes ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gemeinsamkeit sich auch auf die Ausübung von Herrscherrechten nach Innen erstreckt. Durch eine solche Ausdehnung verliert die Verbindung der vereinigten Herrscher nicht den Charakter der Gleichberechtigung, sie tritt nur auch den Unterthanen als Rechtssatz entgegen, das staatenbundliche Verhältniß wird Bestandtheil der Rechtsordnung aller verbündeten Staaten.

Hänel scheint mir bei seiner Bestimmung des Begriffes des Staatenbundes in einen zwiefachen Widerspruch mit sich selbst zu gerathen.

Indem er den Staatenbund als ein Verhältniß der Ueber- und Unterordnung faßt und behauptet, daß die der Gemeinschaft eingeräumten Zuständigkeiten nicht den Einzelstaaten als solchen, sondern der Gesammtheit zustehen, theilt er die von ihm selbst als untheilbar anerkannte Staatsgewalt und setzt zugleich über den Herrscherwillen, der begrifflich der höchste ist, einen höheren Willen.

Indem Hänel ferner dem Staatenbunde Persönlichkeit zuschreibt, und ihn zugleich wieder für eine gewillkürte, daher durch Vertrag auflösbare Gemeinschaft erklärt, macht er das Dasein einer Person von dem Willen anderer Personen abhängig, vernichtet also in ihr gerade das, was die Persönlichkeit ausmacht, ihr Für-sich-selbst-sein.

Einigermaßen verschieden von dem Gedankengange Hänel's sind, wie bereits erwähnt, die Ausführungen Laband's.

Nach Laband (a. a. O. S. 56) ist der begriffliche Gegensatz zwischen Staat und Staatenvereinigung genau derselbe wie im Privatrechte der Gegensatz zwischen der juristischen Person und der Gesellschaft. Der hier obwaltende Unterschied liegt nicht in der Organisation oder im Zwecke; er läßt sich vielmehr kurz dahin fassen, daß die juristische Person und der Staat Rechtssubjekte, die Gesellschaft und die Staatenverbindung aber Rechtsverhältnisse sind. Für erstere ist die rechtliche Grundlage das Statut und die Verfassung, für letztere der Vertrag.

Das Wesen der juristischen Person liegt in ihrer selbstständigen Rechts- und Willensfähigkeit, welche sich im Privatrechte auf das Gebiet des Vermögensrechtes beschränkt, im öffentlichen Rechte, also beim Staate, auf das Gebiet der Herrschafts- oder Hoheitsrechte sich erstreckt.

Der Staatenbund kann — und hier weicht Laband von Hänel ab — niemals juristische Person sein, weil er ein Vertragsverhältniß ist.

Beim Staatenbunde ist der Wille des Bundes nur der Ausdruck des gemeinsamen Willens der Mitglieder, und zwar auch dann, wenn die Einrichtung getroffen ist, daß die Minderheit dem Willen der Mehrheit sich unterwirft. Dagegen ist beim einfachen sowohl wie beim zusammengesetzten Staate dessen Willen verschieden von dem Willen seiner Mitglieder. Der erstere Wille ist nicht die Summe der letzteren, sondern er ist ihnen gegenüber selbstständig, und zwar auch dann, wenn im zusammengesetzten Staate die Mitglieder berufen sind, am Zustandekommen des Staatswillens mitzuwirken.

Laband weicht mithin auch in dem Punkte von Hänel ab, daß er die Geltung oder Nichtgeltung des Majoritätsprinzips als unterscheidendes Merkmal zwischen Staat und Bund nicht anerkennt.

Die Frage, ob ein politisches Gemeinwesen Staat oder Bund sei, ist also nach Laband gleichbedeutend mit der Frage, ob dasselbe eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein Rechtsverhältniß seiner Glieder sei.

Jede öffentlichrechtliche juristische Person mit selbstständigem Herrschaftswillen und selbstständigen Herrschaftsrechten ist ein Staat.

Dagegen ist dem Begriffe des Staates der Besitz der obersten und höchsten nicht wesentlich. Eine solche Gewalt muß es allerdings geben und sie ist ihrer Natur nach untheilbar. Aber der Staat kann ohne dieselbe sein. Zwar hat der wissenschaftliche Sprachgebrauch die Souveränetät zum wesentlichen Erfordernisse des Staatsbegriffes gemacht. Dies ist aber ein Fehler, der darin seine Erklärung findet, daß man bei Aufstellung des Staatsbegriffes nur den isolirten Staat im Auge hatte. Der gemeine Sprachgebrauch, der auch nicht souveräne Gemeinwesen Staaten nennt, hat das Richtige getroffen.

Durch diesen Gedankengang ist zugleich das Mittel zur Rettung des Bundesstaatsbegriffes gewonnen.

Es giebt, wie schon oben angedeutet wurde, nach Laband einen einfachen und einen zusammengesetzten Staat.

Im einfachen Staate sind Land und Leute unmittelbar der Herrschaft des Staates unterworfen. Die einzelnen Individuen sind Mitglieder des Staates und als solche, nebst dem Gebiete, Gegenstand der dem Staate zustehenden öffentlichen Rechte.

Im zusammengesetzten Staate findet eine doppelte oder mehrfache Gliederung statt. Land und Leute sind zunächst einer Unterstaatsgewalt unterworfen; diese Unterstaatsgewalt aber selbst wieder einer Oberstaatsgewalt, welche man Reichsgewalt nennen kann. Der unmittelbare Gegenstand der letztern sind die Staaten; diese, als juristische Personen des öffentlichen Rechtes, sind die Mitglieder, die Unterthanen des Reichs. Die Gebiete der Gliedstaaten sind mittelbares Reichsgebiet, die Unterthanen der Gliedstaaten

mittelbare Reichsunterthanen. „Der Gliedstaat ist nach unten Herr, nach oben Unterthan."

Ausgeschlossen ist jedoch nicht, daß die Reichsgewalt in einzelnen Beziehungen nach Art einer einfachen Staatsgewalt ihre Hoheitsrechte direkt gegen Land und Leute richtet. In dieser Richtung sind dann die Einzelstaaten gänzlich außer Thätigkeit gesetzt.

Ausgeschlossen ist ebensowenig, daß die Einzelstaatsgewalten einen Inbegriff von Hoheitsrechten besitzen, hinsichtlich dessen sie keine höhere Staatsgewalt über sich haben, hinsichtlich dessen also ihre Mediatisirung thatsächlich nicht durchgeführt ist.

Diese Stellung der Unterstaaten zum Oberstaate bezeichnet Laband wiederholt als Autonomie, d. i. als eine nicht souveräne öffentliche Gewalt, der die Befugniß zusteht, kraft eigenen Rechts, nicht auf Grund bloßer Delegation, verbindliche Rechtsnormen aufzustellen (a. a. O. S. 107 f.). Freilich haben die Einzelstaaten diese Gewalt nur durch die Duldung der Reichsgewalt, also nur precario, ideell besitzt das Reich die volle Staatsgewalt, wie es auch der Autonomie ihre Grenze steckt.

Denn daran ist nach Laband festzuhalten, daß in einer Theilung der Souveränetät das Wesen des zusammengesetzten Staates nicht gesucht werden darf. Die Souveränetät steht vielmehr, wie im Staatenbunde ganz den einzelnen Staaten, so im zusammengesetzten Staate ganz dem Gesammtstaate (dem Reiche) zu.

Zusammengesetzter Staat und Bundesstaat sind keine Wechselbegriffe, der erste Begriff ist vielmehr der weitere. Denn nicht jeder zusammengesetzte Staat ist ein Bundesstaat.

Die Reichsgewalt kann nämlich entweder von der Staatsgewalt der Gliedstaaten losgelöst sein, so daß die Gliedstaaten einem von ihnen oder einem Dritten (Suzerän) unterworfen sind.

Die Reichsgewalt kann aber auch der Gesammtheit der Gliedstaaten, die letztere als begriffliche Einheit gedacht, zustehen. Die Träger der Bundesstaatsgewalten bilden dann zusammengenommen die juristische Person des öffentlichen Rechts, welche das Subjekt der Reichsgewalt ist. Dies nennt man einen Bundesstaat. Die Einzelstaaten sind hiebei nicht einem von ihnen verschiedenen physischen Herrn, sondern einer ideellen Person, deren Substrat sie selbst sind, untergeordnet.

Wie aus dieser kurzen Wiedergebung der Grundgedanken Laband's hervorgeht, schlägt dieser Schriftsteller in der Hauptsache dasselbe Verfahren ein, dessen Berechtigung wir bei Hänel in Zweifel gezogen haben. Er verwendet eine Fiktion zur rechtlichen Konstruktion.

Die juristische Person ist, wie bereits oben gegenüber Hänel hervorgehoben wurde, kein Geschöpf der Natur, sondern ein Geschöpf des Rechtes, eine jener Fiktionen, deren sich die Rechtsordnung gleichsam wie einer Abkürzung

bedient. Die juriſtiſche Perſon führt alſo erſt innerhalb der Rechtsordnung ein blos gedachtes Daſein, nimmermehr aber kann ſie dazu benützt werden, die Herrſchaft und den Staat, welche ſelbſt die Vorausſetzung einer jeden Rechtsordnung ſind, zu konſtruiren. Die juriſtiſche Perſon iſt für die *juriſtiſche Technik* ein Gegenſatz zum Rechtsverhältniſſe; in *Wirklichkeit* aber iſt ſie ein Rechtsverhältniß, das vom Rechte wie eine Perſon behandelt wird. Die Korporation — und dieſe hat *Laband* hier wohl zunächſt im Auge — wird vom poſitiven Rechte ſo angeſehen, als ob ſie eine Perſon wäre; für die reale Betrachtung dagegen, die hinter der Fiktion des Rechtes die Wirklichkeit ſucht, iſt ſie eine Verbindung von Menſchen, alſo eine Mehrheit von Perſonen, gerade ſo gut wie die Geſellſchaft. Das Verhältniß der in einer Korporation vereinigten Menſchen wird nur vom Rechte nach anderen Grundſätzen behandelt als das Geſellſchaftsverhältniß.

So im Privatrecht. Ueber die Nothwendigkeit der Fiktion juriſtiſcher Perſönlichkeiten des öffentlichen Rechtes läßt ſich meines Erachtens ſtreiten. Jedenfalls aber kann man mittels dieſer Fiktion den Staat nicht erklären und konſtruiren. Der Staat ſelbſt iſt überhaupt kein Subjekt, ſondern ein Objekt; Subjekt iſt der Inhaber der Herrſchaft *über* den Staat. Mindeſtens empfiehlt es ſich, Subjekt und Objekt durch zwei verſchiedene Ausdrücke zu kennzeichnen und ſie nicht mit demſelben Namen zu belegen. Inhaber der Herrſchaft kann ein Einzelner ſein; dieſelbe kann aber auch einer Mehrheit von Perſonen zuſtehen. Dadurch jedoch, daß man dieſe Mehrheit juriſtiſche Perſon nennt, ſchafft man die Thatſache nicht aus der Welt, daß eine Mehrheit von Perſonen als Herrſchaftsinhaber gegeben iſt. Eine ſelbſtſtändige Willensfähigkeit dieſer Mehrzahl, losgelöſt von der Willensfähigkeit der Einzelnen, iſt geradezu phyſiſch undenkbar.

Mit dem Satze alſo, daß der Staatenbund ein Vertragsverhältniß, der Staat aber juriſtiſche Perſon ſei, iſt für die Konſtruktion gar nichts gewonnen. Wenn man einmal fingiren will, ſteht ſchlechterdings nichts im Wege, auch den Staatenbund als juriſtiſche Perſon zu bezeichnen.

Der Unterſchied zwiſchen einem Staatenbunde und einem Staate, in welchem die Herrſchaft mehreren zuſteht, liegt vielmehr darin, daß hier Eine Staatshoheit von mehreren gemeinſam ausgeübt wird, dort eine Mehrheit von Staatshoheiten beſteht und eine gemeinſchaftliche Thätigkeit nur bezüglich einzelner beſtimmter, aus der Staatshoheit abgeleiteter Befugniſſe ſtattfindet. Dieſer Unterſchied hat auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes ſeine Analogie in dem Unterſchiede zwiſchen dem Verhältniſſe mehrerer Miteigenthümer eines Grundſtückes und dem mehrerer Eigenthümer getrennter Grundſtücke, die einzelne Eigenthumsbefugniſſe gemeinſam ausüben.

Hält man dieſe Auffaſſung feſt, ſo iſt zwiſchen den Begriffen des (einfachen) Staates und des Staatenbundes für einen dritten Begriff kein Raum.

Die Frage aber, ob ein politiſches Gemeinweſen Staat oder Bund ſei,

entscheidet sich darnach, ob für das ganze Gemeinwesen eine einzige Staatshoheit besteht, oder ob eine Mehrzahl nur in einzelnen Beziehungen gemeinsam thätiger Staatshoheiten gegeben ist.

Der in solcher Weise gestellten Alternative liegt nun allerdings die Annahme zu Grunde, daß Staat und Staatshoheit (Souveränetät) von einander untrennbare Dinge sind.

Die Richtigkeit dieser Annahme wird von Laband bestritten. Ich glaube jedoch nicht, daß dieser Widerspruch begründet ist.

Laband gebraucht den Ausdruck Staat im Sinne von Herrschaftssubjekt. Seine Behauptung, daß dem Begriffe des Staates der Besitz der obersten und höchsten Gewalt, d. i. der Herrschaft oder Souveränetät nicht wesentlich sei, ist also gleichbedeutend mit dem Satze, daß dem Begriffe des Herrschaftssubjekts der Besitz der Herrschaft nicht wesentlich sei. Dies ist ein offensichtlicher logischer Widerspruch.

Meines Erachtens hat es sonach seinen sehr berechtigten Grund, daß der rechtswissenschaftliche Sprachgebrauch die Souveränetät zum wesentlichen Merkmale des Staats- (Herrscher-) Begriffes gemacht hat. Denn ein Sprachgebrauch, welcher das souveräne Gemeinwesen und das nichtsouveräne Gemeinwesen mit dem gleichen Ausdrucke „Staat" bezeichnen wollte, würde zwei Dinge mit demselben Namen taufen, die toto genere verschieden sind. Daß dem so ist, davon wird sich derjenige leicht überzeugen, der, mit mit Vermeidung jenes oben aufgedeckten Widerspruchs in Laband's Definition, eine Bestimmung vom Wesen des Staates zu geben versucht, in welcher die Souveränetät nicht vorkömmt. Er wird alsbald gewahren, daß ihm jeder Unterschied zwischen Staat und Gemeinde unter den Händen verschwindet. In der That bedient sich auch Laband, um die Stellung seiner Einzelstaatsgewalt zu charakterisiren, des Namens Autonomie, also jenes Ausdruckes, welcher die Stellung der Gemeinden unter der staatlichen Rechtsordnung bezeichnet.

Das Wesen der Autonomie besteht gerade darin, daß die autonome Gemeinschaft auf einem gewissen Thätigkeitsgebiete selbstständig ist, insolange und insoweit die Staatsgewalt dies zugesteht, ein Zugeständniß, welches jeder Zeit, ohne daß es der Zustimmung der autonomen Gemeinschaft bedürfte, zurückgenommen werden kann.

Es erübrigt noch, an der Hand der bisher gewonnenen Ergebnisse jene politischen Gebilde besonders zu betrachten, welche Laband als Bundesstaaten kennzeichnet.

Im Bundesstaate soll die Oberstaatsgewalt (Reichsgewalt) den „als begriffliche Einheit gedachten" Trägern der Unterstaatsgewalten zustehen.

Nun ist es, wie wir bereits gesehen haben, mit dem Denken einer begrifflichen Einheit da, wo eine thatsächliche Mehrheit vorhanden ist, eine mißliche Sache. Die Mehrheit bleibt, mag man sie nun als Einheit denken oder

nicht, unverändert bestehen und gelangt nimmermehr zu einem anderen Willen als dem ihrer einzelnen Mitglieder. Wer sonach einer „ideellen", also nur in Gedanken, nicht in der Wirklichkeit bestehenden Person untergeordnet ist, deren „Substrat" er selbst mit Anderen bildet, der ist eben Niemandem untergeordnet, sondern steht mit jenen Anderen in einem Gemeinschaftsverhältnisse. In dem hier besprochenen Falle kann die Gemeinschaft sich auf die Herrschaft als Ganzes beziehen, alsdann ist eine Mehrzahl Mitsouveräne gegeben, und demnach nur ein Staat vorhanden, dessen Glieder, mögen sie noch so autonom sein, Provinzen sind. Die Gemeinschaft kann sich aber auch auf einzelne Hoheitsrechte beziehen, dann ist ein Bund und somit eine Mehrheit von Staaten gegeben.

Im einen und im anderen Falle ist von einer gegenseitigen Ueber- und Unterordnung mehrerer Staaten keine Rede. Es besteht für den Begriff eines Bundesstaates kein Bedürfniß, ja nicht einmal eine Möglichkeit.

Indem ich im Vorstehenden jene Einwendungen kurz darlegte, welche meiner Ueberzeugung nach den neuen Bundesstaatstheorien Hänel's und Laband's sich entgegenstellen, habe ich es geflissentlich vermieden, das Gebiet des allgemeinen Staatsrechtes zu verlassen und das deutsche Reichsrecht mit in den Streit zu ziehen. Die Erörterung gewinnt dadurch, wie ich glaube, an Sachlichkeit. Ist es einmal gelungen, über die allgemeinen und grundlegenden Begriffe eine Verständigung zu erzielen, dann wird es keine Schwierigkeiten mehr bieten, die Streitfragen unseres positiven Rechtes zu einer endgiltigen Entscheidung zu bringen.

Staatswiſſenſchaftliche Literatur.

Paul Laband: Das Staatsrecht des deutſchen Reiches. (Erſter Band. Tübingen 1876. Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung. XI, 618 S. S.

Von Profeſſor Dr. Georg Meyer in Jena.

An brauchbaren ſyſtematiſchen Bearbeitungen iſt die Literatur des deutſchen Reichsſtaatsrechtes nicht eben reich. Die Syſteme des norddeutſchen Bundesrechtes waren durch die Gründung des Reiches in weſentlichen Partieen veraltet und werden es durch die Fortentwicklung der reichsrechtlichen Inſtitutionen täglich mehr. In der erſten Zeit nach Konſtituirung des Reiches wandte ſich auch die ſtaatsrechtliche Arbeit mit größerer Vorliebe der Form freier Erörterung, als der ſtreng ſyſtematiſcher Behandlung zu. So blieben denn die Roenne'ſchen Werke im Weſentlichen die einzigen umfaſſenden Bearbeitungen des geſammten Reichsſtaatsrechtes. Bei aller Anerkennung aber, die man dem Fleiße und der Sorgfalt ihres Verfaſſers zollen muß, waren ſie allein doch nicht im Stande, das wiſſenſchaftliche Bedürfniß zu befriedigen. Höchſt erfreulich iſt es daher, daß Paul Laband die Abfaſſung eines neuen Syſtems des deutſchen Reichsſtaatsrechtes unternommen. Der Verfaſſer hat auf dieſem Gebiete ſchon früher eine ſchriftſtelleriſche Thätigkeit entwickelt und vor Allem durch die treffliche Arbeit über das „Finanzrecht des deutſchen Reiches“ im Jahrgang 1873 der vorliegenden Zeitſchrift*) ſich ein entſchiedenes Verdienſt erworben. Auch für das vorliegende Werk haben wir alle Urſache ihm dankbar zu ſein. Es iſt unzweifelhaft eine hervorragende wiſſenſchaftliche Leiſtung. Es zeichnet ſich aus durch vollſtändige Beherrſchung des Stoffes, Klarheit in Begriffen und Deductionen und ſtreng wiſſenſchaftliche Haltung. Der Verfaſſer begnügt ſich nirgends mit einer bloßen Mittheilung von Geſetzesbeſtimmungen und Materialien, iſt vielmehr ſtets beſtrebt, zu einer prinzipiellen Erkenntniß durchzudringen. „Es handelt ſich, ſagt er im Vorwort, um eine Analyſe der neu entſtandenen öffentlich rechtlichen Verhältniſſe, um die Feſtſtellung der juriſtiſchen Natur derſelben und um die Auffindung der allgemeinen Rechtsbegriffe, denen ſie untergeordnet ſind.“ Mit vollem Rechte hebt er hervor, daß man ſich über dieſe Aufgabe nicht mit der Verſicherung hinwegſetzen dürfe, die Verfaſſung des deutſchen Reiches ſei ſo eigenartig, daß ſie unter keine der herkömmlichen juriſtiſchen Begriffskategorieen paſſe. Es entſpricht durchaus dieſem Programm, daß das Werk einen vorwiegend juriſtiſchen Charakter beſitzt; politiſche Erörterungen ſind in demſelben kaum zu finden. Dagegen ſucht der Verfaſſer mit Vorliebe Anknüpfungen an andere Gebiete der Rechtswiſſenſchaft, das Strafrecht, das Landesſtaatsrecht und das Privatrecht. Auf dem Gebiete des Staatsrechtes kehren nach ihm zahlreiche Begriffe wieder, welche ihre wiſſenſchaftliche Feſtſtellung und Durchbildung zwar auf dem Gebiete des Privatrechtes gefunden haben, welche aber ihrem Weſen nach nicht Begriffe

*) „Annalen“ 1873 S. 405 bis 566.

des Privatrechtes, sondern allgemeine Begriffe des Rechtes sind. Unter der Verurtheilung der civilistischen, meint er, verstecke sich oft eine Abneigung gegen die juristische Methode und bei dem heutigen Zustande unserer staats- und reichsrechtlichen Literatur sei weit weniger zu fürchten, daß sie zu civilistisch als daß sie unjuristisch werde. Wir geben dem Verfasser gerne zu, daß diese Behauptungen im Wesentlichen richtig sind. Es hat sich in neuerer Zeit entschieden eine Neigung ausgebildet auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes an die Stelle von Rechtsdeductionen politische und legislative Betrachtungen zu setzen. Die Betonung juristischer Methode erscheint daher dringend nothwendig. Aber das Staatsrecht ist seiner ganzen Natur und Anlage nach vom Privatrecht so fundamental verschieden, daß eine zu häufige Verwendung privatrechtlicher Analogieen die Gefahr einer gezwungenen oder schiefen Auffassung der staatsrechtlichen Institute in sich schließt. Und dieser Gefahr ist unseres Erachtens auch der Verfasser nicht entgangen, ja wir stehen nicht an gerade die Neigung zu privatrechtlicher Konstruktion für die schwächste Seite seines Buches zu erklären. Schon bei seiner Abhandlung über die Reservatrechte trat dies hervor und ebenso in dem gegenwärtigen Werke bei den Erörterungen über Bundesstaat und Staatenverband, bei den Vergleichungen des Kaisers mit dem Direktor oder Geschäftsführer, des Bundesrathes mit der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrath einer juristischen Person, bei der Konstruktion des Beamtenverhältnisses u. s. w. Wir werden Gelegenheit haben darauf im Einzelnen zurückzukommen. Uebrigens erkennen wir gerne an, daß die Ausführungen des Verfassers auch da, wo man mit ihnen nicht übereinstimmen kann, viel Anregendes und Förderndes enthalten.

Wenn wir nun im Folgenden das Laband'sche Werk einer näheren Besprechung unterziehen, so kommt es uns dabei selbstverständlich nicht auf eine Reproduktion seines Inhaltes an, eine solche ist bei einem derartigen umfassenden Handbuche überhaupt nicht möglich. Ebensowenig wollen wir dem Verfasser in alle Einzelheiten seiner Erörterungen folgen. Wir begnügen uns vielmehr eine Reihe von prinzipiell wichtigen Punkten und namentlich solche hervorzuheben, in denen wir mit dem Verfasser nicht übereinzustimmen vermögen.

Der vorliegende erste Band soll nach Angabe des Verfassers diejenigen Lehren umfassen, welche die eigentliche rechtliche Struktur des Reiches, sein juristisches Wesen, seine Grundlagen und seine Organisation betreffen. Er zerfällt in sechs Kapitel.

Das erste Kapitel beschäftigt sich mit der Entstehungsgeschichte des deutschen Reiches und behandelt die Auflösung des deutschen Bundes, das Verhältniß desselben zu den süddeutschen Staaten, die Gründung des deutschen Reiches, die Redaktion der Reichsverfassung und die Erwerbung von Elsaß-Lothringen. Von Wichtigkeit sind in diesem Abschnitte selbstverständlich weniger die vom Verfasser mitgetheilten Thatsachen, als seine Auffassung von der juristischen Bedeutung derselben.

Er erkennt an, daß die norddeutsche Bundesverfassung auf einer völkerrechtlichen Basis beruht. Aber diese völkerrechtliche Basis ist in seinen Augen nur der Bündnißvertrag vom 18. August 1866. Die Kontrahenten haben durch diesen die Verpflichtung übernommen einen Bund nach Maßgabe der preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 zu gründen und ihre vertragsmäßigen Verbindlichkeiten durch die Herstellung des norddeutschen Bundes bezw. den Eintritt in denselben erfüllt. Wenn aber hiergegen auch Nichts einzuwenden ist, so bleibt doch die Frage übrig: wie erfolgte diese Gründung? welchen rechtlichen Cha-

rakter hatte der Gründungsakt? Die Gründung des Bundes war die Herstellung eines neuen Rechtszustandes, also eine rechtserzeugende Thätigkeit. Fand diese Rechtserzeugung durch ein *Bundesgesetz*, durch ein *übereinstimmendes Landesgesetz der betheiligten Staaten* oder durch einen *völkerrechtlichen Vertrag* statt? Laband hat sich darüber nicht ausdrücklich ausgesprochen. Er nennt die Gründung zwar (S. 33) eine *freie Willensthat* der einzelnen Staaten. Aber damit ist selbstverständlich ebensowenig etwas gesagt, als wenn es kurz darauf heißt, der Willensentschluß sei in jedem Staate in der *Form* eines Gesetzes verkündigt worden, denn die Anwendung der *Form* des Gesetzes macht den Akt noch nicht *materiell* zum Gesetze. Um übrigens die juristische Natur des Gründungsaktes feststellen zu können, muß man zunächst fragen: durch welche staatlichen Handlungen ist denn das Augustbündniß erfüllt worden? Laband scheint zu meinen: lediglich durch die Publikation der Bundesverfassung in den einzelnen Staaten. Wenigstens sagt er S. 32: „die Publikationsgesetze und die zu ihrer Durchführung erfolgten Regierungshandlungen sind die definitive und vollständige Erfüllung des Augustbündnisses. Sie stellen die Handlung dar, zu welcher die Staaten sich gegenseitig verpflichtet hatten, nämlich die *Gründung* des Bundes." Aber die Annahme und Publikation der Bundesverfassung Seitens der einzelnen Staaten ist keineswegs die einzige Handlung, welche diese zum Zweck der Erfüllung ihrer aus dem Augustbündniß resultirenden Pflichten vorgenommen haben; sie enthält nur den Schlußakt einer Reihe von Thätigkeiten, die sich sämmtlich als derartige Erfüllungen charakterisiren. Der Annahme der Bundesverfassung durch die Landtage geht die Vereinbarung derselben durch die Regierungsvertreter und mit dem verfassungsberathenden Reichstage voraus. Wenn nun auch dem Votum des Reichstages keine unmittelbare rechtliche Bedeutung beizulegen ist, wie Laband übereinstimmend mit uns behauptet (S. 33 und 34, Anm. 2), so fällt um so schwerer auch für die staatsrechtliche Konstruktion die Thätigkeit der Regierungsvertreter ins Gewicht. Laband sieht diese lediglich als eine Spezialisirung der im Augustbündnisse übernommenen Verpflichtungen an. „Die Verpflichtung und Berechtigung der Staaten einem Bunde anzugehören, dessen Verfassung unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlamentes vereinbart werden sollte, sagt er, hatte sich spezialisirt zu der Pflicht und dem Recht, einem Bunde mit der vom 16. April 1867 festgestellten Verfassung anzugehören." (S. 26) Dagegen ist aber Zweierlei einzuwenden. Die norddeutsche Bundesverfassung war keineswegs eine bloße Spezialisirung oder Ausführung des Augustbündnisses, sie entfernt sich in wesentlichen Bestimmungen, namentlich in der Kompetenzfestsetzung, sehr erheblich von den im Bündnißvertrage für maßgebend erklärten preußischen Grundzügen vom 10. Juni 1866, wie Laband selbst ausdrücklich anerkennt (S. 28, Anm. 1.) Es bestand ferner, wie Laband ebenfalls zugiebt (S. 28), für die Landtage vollständige Freiheit die Verfassung anzunehmen oder zu verwerfen, eine bindende Verpflichtung der einzelnen Staaten dem Bunde mit *dieser* Verfassung beizutreten, existirte also nicht.

Die Vereinbarung und Annahme der Bundesverfassung ist vielmehr der Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages, durch welchen die Verpflichtung aus dem früheren Vertrage erfüllt und damit dieser selbst beseitigt wird.

Im Art. 6 des Augustbündnisses heißt es:

> „Die Dauer des Bündnisses ist bis zum *Abschluß* des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr festgesetzt, *wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte*";

und dem ganz entsprechend lautet der Eingang der norddeutschen Bundesverfassung:

„Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen u. s. w., *schließen einen ewigen Bund* zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes."

Wenn man diese beiden, durchaus correspondirenden Ausdrucksweisen mit einander vergleicht, so kann es unseres Erachtens nicht zweifelhaft sein, daß die Verpflichtung aus dem ersten Vertrage dahin gegangen ist, einen zweiten Vertrag zu schließen, daß dieser jenen gewissermaßen abgelöst hat. Auch die Verhandlungen, welche unter den Vertretern der norddeutschen Regierungen über die Feststellung der Bundesverfassung stattgefunden haben, bewahren in jeder Beziehung den Charakter freier völkerrechtlicher Vereinbarung.

Nach dem Protokoll vom 7. Februar 1867[1])

„*verständigten* sämmtliche Bevollmächtigte sich dahin: daß der Entwurf der Bundesverfassung durch die Vorlage, welche die k. preußische Regierung am 15. Dezember v. J. der Konferenz gemacht hat und deren Abänderungen, welche in den Annexen des gegenwärtigen Protokolles und des Protokolles vom 28. v. M. verzeichnet sind, nunmehr unter hohen verbündeten Regierungen definitiv festgestellt ist und solcher Gestalt dem am 24. d. M. zusammentretenden Reichstage vorgelegt werden soll";

ja im folgenden Absatze des Protokolles ist, genau wie bei einem völkerrechtlichen Vertrage, sogar von *Ratifikationen* dieser Erklärungen die Rede. Ebenso heißt es in dem Protokoll vom 16. April 1867[2]):

„Die Herren Kommissarien waren *einstimmig* dahin, den Verfassungsentwurf, wie er aus der Schlußberathung des Reichstages hervorgegangen ist, anzunehmen."

Unter den Regierungsvertretern ist also ein neuer völkerrechtlicher Vertrag vereinbart worden, dem die einzelnen Landtage ihre Zustimmung ertheilt haben und der durch Publikation in den Einzelstaaten Rechtsgültigkeit erlangt hat.

Daß beim Eintritt der süddeutschen Staaten in den norddeutschen Bund die Verfassung unmittelbar durch völkerrechtlichen Vertrag vereinbart worden ist, kann nicht zweifelhaft sein und wird auch von Laband nicht geleugnet. Er meint nun aber (S. 44), das Rechtsverhältniß zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten sei nach Abschluß der Novemberverträge ganz analog demjenigen gewesen, welches unter den norddeutschen Staaten seit dem 16. April 1867, d. h. seit Vereinbarung des Verfassungsentwurfes bestanden habe. Dieses Rechtsverhältniß sei durch Einführung der Verfassung am 1. Januar 1871 erloschen (S. 50). Bei diesen Auseinandersetzungen übersieht er aber eine außerordentlich tief gehende Verschiedenheit zwischen der Gründung des norddeutschen Bundes und der des deutschen Reiches.

Der Gründung des norddeutschen Bundes gieng ein Vorvertrag, das Augustbündniß, voraus, in welchem die Kontrahenten die Verpflichtung zur Gründung übernahmen. Das durch diesen begründete Rechtsverhältniß dauerte fort bis zu dem Momente, wo die norddeutsche Bundesverfassung in Kraft trat, also bis

[1]) Glaser's Archiv des norddeutschen Bundes, Heft III, S. 11.
[2]) a. a. Ort, Heft IV, S. 114.

zum 1. Juli 1867, auch nach dem 16. April desselben Jahres. Denn die Vereinbarung der norddeutschen Bundesverfassung unter den Regierungskomissaren und mit dem Reichstage hatte keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern war lediglich der Anfang der Erfüllung des Auguststündnisses. Mit den süddeutschen Staaten dagegen ist ein solcher Vorvertrag niemals geschlossen worden; die völkerrechtliche Vereinbarung hatte die Verfassung zu ihrem einzigen und unmittelbaren Gegenstande. Man kann daher auch nicht zwischen einem aus den Verträgen und einem aus der Verfassung hervorgehenden Rechtsverhältnisse unterscheiden. Verträge und Verfassung traten mit demselben Momente, dem 1. Januar 1871, in Wirksamkeit. Vor diesem Zeitpunkte bestand zwischen dem norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten gar kein Rechtsverhältniß.

In dem Vertrage mit Bayern heißt es unter Nr. VI ausdrücklich:

„Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit."

und wenn in den Verträgen mit Baden, Hessen und Württemberg statt „Vertrag" gesagt wird „Verfassung" so bedeutet das materiell genau dasselbe. Der Vertrag hatte eben keinen andern Inhalt, als die Verfassung.

Es ist demnach die norddeutsche Bundes- und die deutsche Reichsverfassung als völkerrechtlicher Vertrag in Kraft getreten. Und es bleibt auch nach Laband's eigenen Ausführungen diese Auffassung die einzig mögliche. Denn er setzt im Anschluß an Hänel eingehend auseinander, daß sie nicht als übereinstimmendes Landesgesetz sämmtlicher verbündeter Staaten eingeführt worden ist, weil sie einen für ein Landesgesetz unmöglichen Inhalt besitzt (S. 27). Er weist ebenso überzeugend nach, daß sie nicht als Bundesgesetz Geltung erlangt hat, weil der Bund erst durch ihre Einführung geschaffen wurde und vor seiner Existenz unmöglich gesetzgebende Organe haben konnte (S. 29 ff.).

Aber wenn auch die norddeutsche Bundes- bezw. deutsche Reichsverfassung sich ihrem Ursprunge nach als ein völkerrechtlicher Vertrag charakterisirt, so würde es doch sehr verkehrt sein — in diesem Punkte sind wir mit Laband und Hänel vollkommen einverstanden — daraus zu folgern, daß der norddeutsche Bund bezw. das deutsche Reich ein bloßes Vertragsverhältniß unter den verbündeten Staaten sei. Denn die Absicht der Kontrahenten ist unzweifelhaft nicht dahin gegangen, bloß obligatorische Rechte und Verbindlichkeiten unter einander zu begründen, sondern ein neues Gemeinwesen zu schaffen. Die Reichsverfassung, ihrer Entstehung nach Vertragsrecht, ist ihrer Geltung nach Gesetzesrecht. Sie unterliegt daher der Abänderung auf dem Wege der Gesetzgebung. Wenn man aber die Feststellung der Verfassung als einen Akt völkerrechtlicher Vertragsschließung und demgemäß den Eingang derselben als den Vertragsschluß ansieht, so folgt daraus, daß den Einzelstaaten gewisse vertragsmäßige Rechte zustehen, die ihnen durch gesetzgeberische Akte der Reichsgewalt ohne ihre Zustimmung nicht entzogen werden dürfen. Diese sind das Recht auf fortdauernde Existenz und der Anspruch darauf, daß die Reichsverfassung den Charakter eines Bundesverhältnisses bewahrt. Solche Rechte giebt es nach Laband nicht. Die Einzelstaaten können durch einen Akt der Reichsgewalt beseitigt werden, nur darf sich ein solcher nicht gegen einen einzelnen derselben, sondern er muß sich gleichzeitig gegen alle richten (S. 125).[1]) Dies folgert er aus der prinzipiellen Gleichberechtigung aller Mitglieder. Aber der Grundsatz prinzipieller Gleich-

[1]) Vergl. auch seine Abhandlung: der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht in diesen „Annalen". Jahrgang 1874. S. 1514 ff.

berechtigung läßt sich aus der Reichsverfassung nicht deduciren. Dieselbe weist vielmehr hinsichtlich der Berechtigung der Einzelstaaten, wie es bei der verschiedenen Bedeutung derselben auch gar nicht anders sein kann, die allergrößten Mannigfaltigkeiten auf. Die Kompetenz des Reiches ist gegenüber den einzelnen Staaten eine verschiedene, und bei der Bildung der Reichsgewalt sind dieselben außerordentlich ungleich betheiligt, nicht nur in so fern als einzelne eine absolut höhere oder geringere Stimmenzahl im Bundesrathe besitzen, sondern auch in so fern, als man bei der Normirung der Stimmen für Bayern von der prinzipiellen Grundlage zu Gunsten eines speziellen Mitgliedes abgewichen ist. Auch nach Gründung des Reiches sind einzelnen Staaten besondere Vorrechte, so z. B. Bayern hinsichtlich des Maß- und Gewichtswesens eingeräumt, der Grundsatz der prinzipiellen Gleichberechtigung also nicht beachtet worden.

Das zweite Kapitel handelt von der rechtlichen Natur des Reiches und zwar zunächst von dem Reich als Rechtssubjekt, dann von dem Begriffe des Bundesstaates. Die Aufsuchung der höheren juristischen Begriffskategorie, welcher das Reich unterzuordnen ist, fällt nach Laband zusammen mit der Frage: Ist das Reich ein Staat oder ist es eine Vereinigung von Staaten zur gemeinsamen Erfüllung staatlicher Aufgaben? Der begriffliche Gegensatz, um den es sich hier handelt, ist genau derselbe, wie auf dem Gebiete des Privatrechtes der Gegensatz zwischen der juristischen Person und der Gesellschaft, d. h. der Gegensatz von Rechtssubjekt und Rechtsverhältniß. Der Staatenbund ist ein Rechtsverhältniß unter Staaten, also kein Rechtssubjekt, der Staat dagegen eine organisirte Einheit, eine Person, also kein Rechtsverhältniß. Das deutsche Reich besitzt den Charakter eines Rechtssubjektes und entspricht allen begrifflichen Erfordernissen und Merkmalen eines Staates. Der zusammengesetzte Staat unterscheidet sich dadurch vom einfachen, daß eine doppelte (oder mehrfache) Gliederung statt findet. Land und Leute sind zunächst einer Unterstaatsgewalt und die Staaten einer Oberstaatsgewalt oder Reichsgewalt unterworfen. Nicht jeder zusammengesetzte Staat ist Bundesstaat. Die Reichsgewalt kann von der Staatsgewalt der Gliederstaaten losgelöst sein, so daß letztere einem von ihnen oder einem Dritten unterworfen sind; in diesem Falle liegt ein Suzeränetätsverhältniß vor. Wenn dagegen die Reichsgewalt der Gesammtheit der Gliederstaaten, als begriffliche Einheit gedacht, zusteht, so nennt man das einen Bundesstaat. Ein solcher Bundesstaat ist das deutsche Reich.

Gegen diese Auseinandersetzungen haben wir vorzugsweise das einzuwenden, daß Laband den Unterschied vollständig ignorirt, welcher zwischen der bloßen Allianz und dem Staatenbunde besteht. Durch die erstere verpflichten sich die Kontrahenten nur zu einem gemeinsamen Handeln, das Verhältniß unter ihnen bleibt ein rein obligatorisches. Der Staatenbund dagegen besitzt Organe, deren Beschlüsse seinen Willen repräsentiren, es stehen ihm Hoheitsrechte gegenüber den einzelnen Gliedern zu, er kann in völkerrechtliche Beziehungen treten; mit einem Wort er ist ein Rechtssubjekt des öffentlichen Rechtes. Alles, was Laband vom Staatenbunde oder, wie er sich gewöhnlich ausdrückt, Staatenverbande behauptet, paßt nicht auf diesen, sondern nur auf die Allianz. So z. B. der Ausspruch (S. 80), ein Bundesbeschluß, auch wenn er als Gesetz bezeichnet werde, sei niemals etwas Anderes als eine Vereinbarung über eine zu veranstaltende Gesetzgebung. Wenn die deutsche Bundesversammlung Beschlüsse über die Rechtsverhältnisse der Presse faßte, handelte sie als eine über den Einzelstaaten stehende Gewalt und legte diesen die Verpflichtung auf, dieselben bei sich einzuführen. Freilich wußten letztere sich der Verpflichtung zum Theil zu

entziehen, aber das war nur eine Folge der politischen Ohnmacht des deutschen Bundes, und unzweifelhaft eine rechtswidrige Handlung. Die im Zollverein nach der Reorganisation desselben im Jahre 1867 beschlossenen Gesetze, waren bindende Normen für die einzelnen Mitglieder, welche von den Vereinsorganen festgestellt wurden, während von einer Vereinbarung der Zollvereinsgesetze nur vor dieser Zeit die Rede sein kann, wo der Zollverein den Charakter einer bloßen völkerrechtlichen Allianz bewahrte.

Wollte Laband überhaupt die privatrechtlichen Analogieen von Societät und juristischer Person verwenden, so konnte er lediglich die Allianz mit der Societät vergleichen. Dagegen entsprechen sowohl Staatenbund als Bundesstaat der juristischen Person. Der Unterschied zwischen diesen beiden Gestaltungen liegt in der Art, wie die Bundesgewalt ihre Hoheitsrechte ausübt. Und deshalb war die privatrechtliche Analogie unseres Erachtens hier überhaupt nicht glücklich gewählt. Denn bei der privatrechtlichen juristischen Person handelt es sich weniger um die Ausübung von Herrschaftsrechten über die einzelnen Glieder als um Beziehungen zu anderen Rechtssubjekten.

Wir sehen keine Veranlassung von der früher aufgestellten und von den meisten Schriftstellern über unsern Gegenstand getheilten Ansicht abzugehen, daß das entscheidende Kriterium zwischen Staatenbund und Bundesstaat darin liegt, ob die Zentralgewalt ihre Herrschaftsrechte nur durch Vermittlung der Staatsgewalten oder unmittelbar gegenüber den einzelnen Bundesangehörigen ausübt. Dabei kommt es wesentlich darauf an, ob die Bundesgesetze durch Publikation von Bundeswegen verpflichten. Eine Uebertragung einzelner, ja selbst aller Verwaltungsfunktionen des Bundes auf die Einzelstaaten, schließt die unmittelbare Herrschaft der Bundesgewalt über die Bundesangehörigen ebenso wenig aus, als die unmittelbare Herrschaft der Staatsgewalt über die Staatsangehörigen dadurch berührt wird, daß sie die Ausführung der von ihr erlassenen Gesetze unabhängigen Organen der Kreise und Provinzen überträgt. Wenn daher Laband den Unterschied des Bundesstaates vom Einheitsstaate darin findet, daß ersterer zwischen sich und den einzelnen Angehörigen noch Staaten hat, die ihm subordinirt sind, so ist das zwar richtig, aber das Hauptgewicht liegt nicht darauf, daß hier *überhaupt Zwischenglieder* existiren, sondern daß die Zwischenglieder den *Charakter von Staaten* besitzen. Damit man ihnen diesen Charakter zusprechen kann, ist unseres Erachtens zweierlei erforderlich: 1) es muß ihnen ein Theil der politischen Aufgaben zur selbstständigen Regelung überlassen sein, in der Weise, daß sie in Bezug auf diese nicht nur Verwaltungs- sondern auch gesetzgeberische Befugnisse besitzen, 2) die in ihnen bestehende Gewalt muß von der Zentralgewalt unabhängig sein, sie darf weder von dieser eingesetzt werden, noch ihre Rechte von ihr ableiten.[1])

Im Uebrigen sind wir mit vielen Ausführungen des Verfassers im vorliegenden Kapitel einverstanden, so z. B. mit den Erörterungen darüber, ob die Souveränetät ein allgemeines Merkmal des Staatsbegriffes ist oder nur für den einfachen Einheitsstaat Anwendung findet, mit der Gegenüberstellung von Suzerenetätsverhältniß und Bundesstaat, nur daß wir als Gegensatz nicht Bundesstaat, sondern Bund (einschließlich des Staatenbundes) gewünscht hätten, mit den Auseinandersetzungen darüber, daß eine Betheiligung der Einzelstaaten bei der Bildung der Bundesgewalt nicht gegen das Wesen des Bundesstaates verstößt,

[1]) Auf den letzteren Punkt legt auch Laband an einer späteren Stelle seines Werkes (S. 581) großes Gewicht.

sondern durch dasselbe gefordert wird, sowie endlich damit, daß die Souveränetät im deutschen Reiche nur der Reichsgewalt zusteht.

Im dritten Kapitel spricht der Verfasser von dem Verhältniß des Reiches zu den Einzelstaaten und zwar zunächst vom Subjekt der Reichsgewalt. Dieses Subjekt kann nach ihm nur das Reich als selbstständige ideale Persönlichkeit sein. Jede juristische Person ist aber an sich willens- und handlungsunfähig, sie bedarf eines Vertreters; daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit eines Trägers der staatlichen Gewalt. Träger der Souveränetät des Reiches sind die sämmtlichen Mitglieder d. h. die einzelnen Staaten. Bei den Staaten wiederholt sich aber das aus der Natur der juristischen Person sich ergebende Gebot der Vertretung. In den monarchisch regierten Staaten sind die Landesherrn, in den freien Städten die Bürgerschaften Subjekte der Staatsgewalt, man kann daher die deutschen Fürsten und freien Städte in ihrer Gesammtheit als Träger oder Inhaber der Reichsgewalt bezeichnen. — Von dieser Auffassung unterscheidet sich die unsere nur in einem Punkte. Wir lassen das Mittelglied „die Staaten" ganz fort. Das Erforderniß eines Trägers der Reichsgewalt ergiebt sich gerade daraus, daß das Reich ein abstrakter Begriff ist und deßhalb einer physischen Person bedarf, die für dasselbe handeln kann. Nun ist wenig damit gedient, wenn man als Träger der Reichsgewalt wieder abstrakte Begriffe „die Staaten" hinstellt und für diese nun von neuem nach einem Repräsentanten suchen muß. Das Mittelglied wird dagegen vollkommen entbehrlich, wenn man die Sache folgendermaßen auffaßt. Träger der Staatsgewalt in den monarchisch regierten Einzelstaaten Deutschlands sind die Monarchen; ihnen gegenüber stehen die Landtage als Vertreter der Bevölkerung. Im Reiche ist die Gesammtheit der Monarchen und der diesen gleich behandelten Senate zu einer Einheit zusammengefaßt und als solche Träger der Reichsgewalt; sie wird repräsentirt durch den Bundesrath, und ihr gegenüber steht der Reichstag als Vertreter des ebenfalls zu einer Einheit zusammengefaßten deutschen Volkes. Damit soll freilich nicht gesagt sein, daß dieses Recht der Vertretung im Bundesrath ein persönliches Recht der deutschen Fürsten sei, es steht ihnen als Oberhäuptern und Vertretern ihrer Staaten zu. Laband hat unzweifelhaft Recht, wenn er behauptet, daß, wenn ein deutscher Fürst abdanke oder sonst in rechtlicher Weise die Vertretung seines Staates verliere, er zugleich den Antheil an der Reichsgewalt einbüße und daß im Fall der Regentschaft der Regent auch hinsichtlich der Betheiligung an der Reichsgewalt an die Stelle des nominellen Monarchen trete. Aber es sind trotzdem im Bundesrathe nicht die Staaten als solche, sondern die Monarchen und Senate als Repräsentanten ihrer Staaten vertreten. Diese Unterscheidung ist nicht etwa eine theoretische Spitzfindigkeit, sie hat ihre praktische Seite. Nach Laband's Anschauung müßte jeder Staat im Bundesrath einen besonderen Vertreter haben, auch wenn mehrere derselben unter einem Monarchen vereinigt sind, nach der unsrigen kann ein Monarch mehrere unter seinem Scepter vereinigte Staaten durch eine einheitliche Stimmenzahl repräsentiren. Daß aber letztere Auffassung der Reichsverfassung entspricht, zeigt die Behandlung Lauenburgs, welche gerade hierfür außerordentlich charakteristisch ist. Lauenburg ist[1]) unzweifelhaft ein von Preußen verschiedener Staat; es müßte daher, wenn im Bundesrathe des deutschen Reiches die Staaten vertreten wären, in demselben nothwendig eine Stimme führen. Sind dagegen dort lediglich die Monarchen

[1]) Es ist es wenigstens noch in dem Momente, wo dies geschrieben, vielleicht nicht mehr in dem, wo es gedruckt wird.

repräsentirt, so wäre es zwar auch möglich, daß der Herzog von Lauenburg eine besondere Stimme neben denen des Königs von Preußen führte, aber es ist nicht nothwendig; es können auch die Stimmen des Königs von Preußen gleichzeitig mit für den Herzog von Lauenburg gelten. Daß man sich für letztere Alternative entschied, erklärt sich allerdings aus dem von Laband (S. 235 Anmerk. 5) hervorgehobenen historischen Grunde, daß die holsteinische Stimme im ehemaligen Bundestage sich pro indiviso auch auf Lauenburg erstreckte; aber die historische Grundlage würde kein Rechtfertigungsgrund für die bestehende Einrichtung gewesen sein, wenn diese mit Grundprinzipien der Reichsverfassung nicht vereinbar gewesen wäre. Setzen wir z. B. den Fall, Lauenburg wäre nicht an den König von Preußen, sondern an einen andern, sonst im Reiche nicht vertretenen Herrscher gefallen, so hätte doch unzweifelhaft eine Stimme für diesen geschaffen werden müssen. Nicht anders aber würde die Sache dann gelegen haben, wenn der Bundesrath eine eigentliche Staatenvertretung enthielte.

Auch noch in anderen Beziehungen hat die Frage, ob der Bundesrath eine Repräsentation der Staaten oder der Regierungen enthält, ihre praktische Seite. Von unserem Standpunkte aus müssen wir Laband's späterer Behauptung (S. 242) entgegen treten, daß durch ein partikuläres Staatsgesetz die Instruirung der Bundesrathsbevollmächtigten von der vorgängigen Zustimmung des Landtages abhängig gemacht werden könne. Ebensowenig vermögen wir der Ansicht zuzustimmen, daß die Regierung des Einzelstaates nach Maßgabe des Staatsrechtes dieses Staates rechtlich und politisch verantwortlich bleibt für die Art und Weise, wie sie die Mitgliedschaft im Reich ausübt. Wenn man unter politischer Verantwortlichkeit nur das Recht des Landtages versteht, die Abstimmung der Regierung im Bundesrathe durch Interpellationen u. s. w. zum Gegenstande parlamentarischer Debatten zu machen, so kann man sich das allenfalls gefallen lassen. Anders steht es dagegen mit der rechtlichen Verantwortlichkeit. Diese erstreckt sich darauf, daß die Beschlüsse des Bundesrathes sich innerhalb der durch die Reichsverfassung und Reichsgesetze gezogenen Schranken bewegen. Die einzelnen Landtage aber haben nur den Beruf für Aufrechthaltung des Landesrechtes, welches für Handlungen der Reichsgewalt keine Schranke bildet, nicht auch für die des Reichsrechtes zu sorgen. Selbst wo eine so völlige Vermischung der politischen und rechtlichen Verantwortlichkeit stattgefunden hat, wie im badischen Gesetze vom 20. Februar 1868, nach dessen Bestimmungen die politische Zweckmäßigkeit von Regierungshandlungen zum Gegenstande eines prozessualischen Verfahrens gemacht werden kann, darf doch der Landtag die Regierung wegen Abstimmung im Bundesrathe nicht zur Verantwortung ziehen. Im Bundesrathe sind die einzelnen Regierungen als Organe des Reiches thätig und nichts darf sie hindern auf den Gebieten der Reichskompetenz einem dem Reiche förderlichen Beschlusse zuzustimmen, auch wenn er dem eigenen Staate zum Nachtheil gereichen sollte.

Es folgt eine Erörterung über die Unterordnung der Einzelstaaten unter das Reich. Dieses Verhältniß ist nach dem Verfasser ein dreifach verschiedenes: 1) für gewisse Hoheitsrechte sind die Einzelstaaten außer Funktion gesetzt, 2) für einen großen Kreis derselben erscheinen sie nur noch als Selbstverwaltungskörper, 3) den Rest haben sie behalten und zwar sowohl zur selbstständigen Gesetzgebung als zur eigenen Verwaltung. Da ihnen aber auch diese zuletzt erwähnten Funktionen durch Akte der Reichsgesetzgebung entzogen werden können, so dürfen sie in Bezug auf dieselben nicht als souveräne, sondern nur als autonome Staaten bezeichnet werden. — Am wichtigsten und interessantesten sind die Ausführungen des Verfassers zu dem zweiten Punkte. Während die früheren

Werke und namentlich Gneist's bahnbrechende Arbeiten die Selbstverwaltung wesentlich vom politischen Gesichtspunkte aus beleuchtet haben, bemüht sich Laband den staatsrechtlichen Begriff derselben festzustellen und kommt nach einer durchaus zu billigenden Polemik gegen Hermann Rösler's gesellschaftliche Vorstellungen zu folgendem Resultat: Im einzelnen Staate ist Selbstverwaltung diejenige obrigkeitliche Verwaltung, welche nicht durch Behörden und Beamte des Staates oder, da diese Behörden nur Organe oder Apparate des Staates sind, nicht durch den Staat selbst, sondern durch ihm zwar untergeordnete, aber innerhalb ihres Wirkungskreises selbstständige Korporationen oder Einzelpersonen versehen wird. Im Reich ist der Einzelstaat eine solche innerhalb ihres Wirkungskreises selbstständige Person (Korporation) welche unter der souveränen Gesetzgebung und Aufsicht des Reiches die Verwaltung führt.

Der Verfasser geht hierauf zu der Behandlung der Rechte der Einzelstaaten über. Unter diesen lassen sich drei Kategorieen unterscheiden: Mitgliedschaftsrechte, Sonderrechte und Rechte der Bundesstaaten als Einzelne (jura singulorum) d. h. solche, welche von der Reichscompetenz nicht berührt worden sind: Nur die beiden ersten bedürfen hier einer Betrachtung. Die Mitgliedschaftsrechte sind nach Laband grundsätzlich für alle Staaten dieselben, nicht in dem Sinne, daß sie für alle Staaten absolut gleich wären, sondern daß auf alle Staaten dieselben Rechtsregeln Anwendung finden und daß Ausnahmen von diesen Grundsätzen die Zustimmung des davon betroffenen Staates erfordern. Unseren in dieser Beziehung abweichenden Ansichten haben wir bereits oben Ausdruck gegeben. — Unter Sonderrechten versteht der Verfasser bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit, welche ihre Abweichungen von der sonst geltenden Regel bilden. Ihrem Inhalte nach sind sie theils Beschränkungen der Kompetenz des Reiches, theils Rechte in Bezug auf die Organisation der Reichsgewalt, theils finanzielle Begünstigungen. Ihre Aufhebung kann nur mit Zustimmung des berechtigten Staates erfolgen und zwar einerlei, ob sie in der Verfassung oder in einfachen Gesetzen aufgestellt sind.

Diese Auffassung hat Laband bereits früher in seiner schon erwähnten Abhandlung über den Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht[1]) in ausführlicher Weise zu begründen versucht, ist aber unseres Erachtens von Loening[2]) treffend wiederlegt werden. Nach seiner Ansicht enthält Absatz 2 des Artikels 78 keine singuläre Vorschrift für spezielle Rechte, die in der Reichsverfassung einzelnen Staaten eingeräumt sind, sondern will einen allgemein anerkannten Rechtssatz in einer einzelnen Anwendung zum Ausdruck bringen. Diesen Rechtssatz deducirt der Verfasser zum Theil wieder mit Analogieen, welche der Theorie der privatrechtlichen Korporationen entnommen sind, theils aus Rechtsanschauungen, die im alten deutschen Reiche und im früheren deutschen Bunde herrschend waren. Aber der Grundsatz der Unverletzlichkeit wohl erworbener Privatrechte gilt keineswegs auch für öffentliche Befugnisse. Das Privatrecht hat lediglich die Aufgabe die Rechtssphäre des Individuums zu schützen; das öffentliche Recht dagegen ordnet den Einzelnen den Bedürfnissen und Forderungen des Gemeinwesens unter. Deßhalb sind öffentliche Rechte, auch wenn sie sich als Sonderrechte qualifizirten, ihren Inhabern vielfach durch die fortschreitende Gesetzgebung entzogen worden, so z. B. die durch die deutsche Bundesakte den Standesherren gewährleisteten

[1]) Annalen. Jahrgang 1874 S. 1487 ff.

[2]) Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung. Annalen. Jahrgang 1875, S. 307 ff.

Privilegien, die einzelnen Klassen und Personen eingeräumte Landstandschaft, die gutsherrliche Polizei und Patrimonialgerichtsbarkeit. Auch die Rechtszustände des alten deutschen Reiches bieten uns keinen geeigneten Vergleichungspunkt dar, da in demselben vielfach eine privatrechtliche Auffassung der öffentlichen Verhältnisse herrschte, welche selbst bei Gründung des deutschen Bundes noch nachgewirkt hat.

Zum Schluß des Kapitels wird von der Existenz der Einzelstaaten gesprochen. Gegenüber der Behauptung, daß eine Aufhebung dieser Existenz durch einen Akt der Reichsgewalt zwar nicht in Bezug auf einen einzelnen Staat, wohl aber gleichzeitig in Bezug auf alle Staaten erfolgen könne, haben wir schon oben unsere abweichende Ansicht formulirt. Die Frage, ob die freiwillige Vereinigung mehrerer Staaten zu einem der Zustimmung der Reichsgewalt bedürfe, verneint der Verfasser. Wir glauben sie bejahen zu müssen: einmal deßhalb, weil wir den Eingang der Verfassung durchaus anders auffassen wie er, und ferner deßhalb, weil Art. 1 unseres Erachtens nicht bloß, wie Laband meint, den ganzen Umfang des Bundesgebietes beschreiben, sondern auch dessen Gliederung in einzelne Theile festsetzen will. Denn er lautet nicht: „Das Bundesgebiet besteht aus dem Gebiete der Staaten Preußen mit Lauenburg u. s. w.", sondern: „Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg u. s. w."

Das vierte Kapitel führt die Ueberschrift: „Die natürlichen Grundlagen des Reiches. Volk und Land" und zerfällt in die beiden Abschnitte: Reichsangehörige und Bundesgebiet.

Zu eingehenderen Erörterungen finden wir hier wenig Veranlassung. In den meisten Punkten stimmen wir den Ausführungen des Verfassers zu, und da, wo dies nicht der Fall ist, betreffen unsere Differenzen entweder nur untergeordnete Fragen, oder sind Folgen schon früher erörterter Gegensätze. So hängen namentlich unsere meist abweichenden Ansichten über Gebietsveränderungen auf das Engste mit der verschiedenen Auffassung zusammen, welche wir von der Bedeutung des Einganges und des Art. 1 der Reichsverfassung haben.

Auch die beiden ersten Abschnitte des fünften, die Organisation der Reichsgewalt behandelnden Kapitels, welche Kaiserthum und Bundesrath betreffen, geben nur zu wenig Bemerkungen Veranlassung. Mit der staatsrechtlichen Auffassung des Kaiserthums und den daraus abgeleiteten Konsequenzen sind wir in allen Punkten einverstanden, namentlich auch mit dem, was (S. 215 ff.) über die Untrennbarkeit der kaiserlichen Funktionen und der Mitgliedschaftsrechte Preußens ausgeführt wird. Dagegen weichen wir in Bezug auf die Auffassung zwar nicht der staatsrechtlichen Stellung, wohl aber der politischen Bedeutung des Bundesrathes von dem Verfasser einigermaßen ab. Obwohl nämlich die historischen Wurzeln desselben im alten deutschen Bundestage unzweifelhaft vorhanden sind, ist doch die ganze Stellung desselben im Organismus des Reiches eine so eigenthümliche gerade durch die Verhältnisse dieses Staatswesens gerechtfertigte, daß wir dem Fürsten Bismarck nicht bloß das negative Verdienst ihn nicht verworfen zu haben zuschreiben können. Der Gedanke ein solches Organ zu schaffen lag nahe genug, aber ein großes Problem war die Frage, wie seine Befugnisse und seine Beziehungen zu den andern Organen des Reiches, Kaiser und Reichstag, bestimmt werden sollten. Dieses Problem hat die Reichsverfassung in überaus glücklicher Weise gelöst. Dafür war aber weder im alten deutschen Bunde ein Vorbild gegeben noch konnten die Berathungen der Regierungsvertreter im Winter 1866/67 oder die Verhandlungen mit dem verfassungs-

berathenden Reichstage auf die neuen Einrichtungen einwirken, denn fast alle Bestimmungen über den Bundesrath fanden sich bereits in dem preußischen Entwurfe, der beim Beginn der Berathungen vorgelegt wurde. Uebrigens ist auch trotz aller Aehnlichkeit der äußeren Erscheinung der Bundesrath vom alten Bundestage in seiner Zusammensetzung unendlich verschieden. Indem man den Bundesrath nicht zu einer permanenten, sondern zu einer periodischen Versammlung machte und den einzelnen Regierungen das Recht einräumte so viel Bevollmächtigte zu ernennen als sie Stimmen besitzen, hat man ihn davor bewahrt, zu einem bloßen Gesandten-Kongreß wie der alte Bundestag zu werden. Im Bundesrath sitzen vielmehr die leitenden Staatsmänner der Einzelstaaten, hohe Beamte aus verschiedenen Ressorts der Verwaltung und dadurch vereinigt sich in ihm eine Fülle von Sachkenntniß und politischer Intelligenz, wie sie wohl selten in einer so kleinen Versammlung sich findet. Gerade dies halten wir für den größten Vorzug des Bundesrathes.

Zu einer eingehenden Betrachtung veranlaßt uns der dritte Abschnitt über die Reichsbehörden und Reichsbeamten. Derselbe ist besonders verdienstvoll und interessant, weil er die erste systematische Bearbeitung des Reichsbeamtenwesens enthält und sich durch verschiedene neue Gesichtspunkte auszeichnet. Vor Allem weicht der Verfasser in der rechtlichen Konstruktion des Beamtenverhältnisses überhaupt und in der Auffassung der Beamtendisziplin durchaus von seinen Vorgängern ab. Diese beiden Gegenstände sollen im Folgenden näher in das Auge gefaßt werden.

Ueber die juristische Natur des Beamtenverhältnisses äußert sich Laband folgendermaßen. Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 giebt keine Definition des Begriffes „Beamter", sondern setzt denselben voraus und bestimmt im § 1 lediglich, welche Beamte als Reichsbeamte anzusehen sind. Es muß daher zunächst dieser allgemeinere Begriff festgestellt werden. Die Bildung des Wortes weist auf den Begriff des Amtes zurück, und es erscheint als sehr naheliegend denjenigen, dem ein Staatsamt übertragen ist, einen Staatsbeamten, und dem entsprechend denjenigen, dem ein Reichsamt übertragen ist, einen Reichsbeamten zu nennen. Aber Amt und Beamter decken sich nicht vollständig. Es kann Jemand sehr wohl Beamter bleiben, ohne daß er ein Amt verwaltet, indem er zur Disposition gestellt, suspendirt, beurlaubt wird. Es ist auch möglich, daß Jemand zum Beamten ernannt wird, die Uebertragung eines bestimmten Amtes aber noch vorbehalten bleibt. Noch weniger wird Jeder, der ein Staatsamt übernimmt, dadurch auch zum Staatsbeamten. Die Funktionen eines Geschwornen sind ein Amt, aber ein Geschworner ist dessen ungeachtet kein Beamter. Es gehört vielmehr zum Begriff eines Staatsbeamten noch ein zweites Begriffsmoment, nämlich der Eintritt in ein Dienstverhältniß zum Staate. Aber nicht jedes Dienstverhältniß zum Staate begründet die Beamteneigenschaft. Die Pflicht zur Leistung von Diensten kann nämlich auf einem dreifachen Rechtsgrunde beruhen. Sie kann nach Analogie der Dienstmiethe des Privatrechts durch einen Vertrag begründet werden, bei welchem die Kontrahenten gleichberechtigt und unabhängig einander gegenüberstehen. In diesem Falle besteht keine Unterordnung desjenigen, der die Dienste leistet gegen denjenigen, dem sie geleistet werden; es wird kein weitergehendes Recht unter den Kontrahenten begründet, als der Anspruch auf Erfüllung der versprochenen Dienstleistung und der Gegenanspruch auf den dafür zugesicherten Lohn. Wer ein Dienstverhältniß dieser Art mit dem Staate eingeht, ist kein Staatsbeamter. Die Pflicht zur Leistung von Diensten kann ferner be-

ruhen auf einem Gewaltverhältniß, welches nicht durch den freien Entschluß der Betheiligten begründet ist, sondern ohne denselben besteht. Wer dem Staate Dienste leistet als Soldat durch Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht, als Geschworener oder Schöffe durch Erfüllung der Gerichtspflicht u. s. w. kann nicht als Beamter betrachtet werden, weil seine Dienstpflicht nichts Anderes ist, als die Unterthanenpflicht. Es giebt aber noch eine dritte Klasse von Dienstverhältnissen, bei welchen die charakteristischen Momente der beiden eben erörterten Klassen verbunden sind, welche einerseits durch freie Willensübereinstimmung, d. h. durch Vertrag begründet werden, andrerseits aber ihrem Inhalt nach ein Gewaltverhältniß sind. Die Geschichte des Privatrechtes liefert dafür ein klassisches Beispiel in der Vasallität. Von derselben Art ist das Dienstverhältniß des Staatsbeamten zum Staate, nur nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich rechtlicher Natur. Es setzt voraus die Begründung durch einen Vertrag, d. h. durch einen speziellen Consens für jeden einzelnen Fall. Aber dieser Vertrag ist kein Vertrag des Obligationenrechtes, sonder er begründet ein Gewaltverhältniß des Staates, eine besondere Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht des Beamten, andrerseits eine Pflicht des Staates zum Schutze; die Gewährung eines Diensteinkommens ist Regel, aber nicht wesentlich. Diese Freiwilligkeit der Dienstleistung auf der einen Seite, das Bestehen des staatlichen Gewaltverhältnisses auf der andern ist das wesentliche Kriterium des juristischen Begriffes des Beamten. Nicht entscheidend ist dagegen der Anspruch auf Gehalt, die Dauer der Amtsübertragung, die Art der Geschäfte, der Umstand, ob der Staatsbeamte in der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte seinen wesentlichen oder ausschließlichen Lebensberuf hat. — Entsprechend diesen Auseinandersetzungen wird an einer späteren Stelle noch ausdrücklich bemerkt, daß die Anstellung der Beamten nicht, wie die herrschende Theorie annehme, ein einseitiger Staatsakt, sondern ein Vertrag sei.

Der Ausgangspunkt Laband's, daß die Uebertragung staatlicher Funktionen allein das Wesen des Beamtenverhältnisses noch nicht ausmache, ist unzweifelhaft richtig. Wenn der Verfasser aber nun das zweite charakteristische Moment in dem Bestehen eines Dienstverhältnisses findet, so entsteht nothwendig die weitere Frage: welches sind die entscheidenden Merkmale des Dienstverhältnisses? wann ist ein solches als vorhanden anzusehen? Der Verfasser hat diese Frage nicht ausdrücklich erörtert, er hat sich bei seinen Ausführungen lediglich auf einige Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Reichsbeamtengesetzes berufen, welche darthun sollen, daß auch die Reichsgesetzgebung zwischen der Bekleidung eines Amtes und dem Rechtsverhältniß eines Beamten unterscheidet. Während nämlich § 31 Absatz 2 des Strafgesetzbuches lautet:

> „Unter öffentlichen Aemtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschwornen- und Schöffendienst mitbegriffen"

und Abschnitt 28 als Verbrechen und Vergehen im Amte auch rechtswidrige Handlungen von Schiedsrichtern, Geschwornen und Schöffen, Geistlichen und Religionsdienern, Advokaten, Anwälten und anderen Rechtsbeiständen behandelt, lautet § 359:

> „Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem[1]) Dienste

[1]) Die Worte: „oder mittelbarem" sind bei Laband, vermuthlich in Folge eines Schreib- oder Druckfehlers, ausgelassen.

eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte",

und das Reichsbeamtengesetz spricht sogar von Dienstvergehen der einstweilig in Ruhestand versetzten, also solcher Beamten, die gar kein Amt bekleiden. Diese Anführungen sind nicht glücklich gewählt und jedenfalls nicht geeignet, den Begriff des Staats- oder Reichsdienstes klar zu stellen. Denn im § 31 und Abschnitt 28 gebraucht das Strafgesetzbuch das Wort „Amt" gar nicht im Sinne von Staatsamt, da es auch die Funktionen des Anwalts, Schiedsrichters und Geistlichen als amtliche behandelt. Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches sind nur solche Personen, die amtliche Befugnisse ausüben, das Reichsbeamtengesetz dagegen faßt den Ausdruck weiter, so daß auch die Beamten in Ruhestand mit unter denselben fallen. Der Begriff des Dienstverhältnisses bleibt sonach vorläufig unklar oder wenigstens unbestimmt.

Nichts desto weniger legt ihn der Verfasser seinen weiteren Erörterungen zu Grunde und versucht aus ihm mit Hülfe einer dreifachen Unterscheidung den Begriff des Beamtenthums heraus zu konstruiren. Die erste seiner Kategorieen aber, die Dienstverhältnisse, welche durch einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Staate begründet werden, fällt überhaupt nicht in den Kreis unserer Betrachtung. Dienstverträge mit Bauunternehmern über Bau von Festungen, Eisenbahnen, Wegen, mit Lithographen über Anfertigung von Papiergeld, mit Gewehrfabrikanten über Herstellung von Gewehren, sind rein privatrechtlicher Natur und gehören dem öffentlichen Rechte nicht an. Dagegen ist sowohl das Verhältniß derjenigen Personen, welche staatliche Funktionen kraft einer allgemeinen Unterthanenpflicht übernehmen, als das derjenigen, welche ihre Dienste dem Staate freiwillig anbieten, ein staatsrechtliches. Die verschiedene Entstehungsart dieser beiden Verhältnisse würde auf die juristische Behandlung derselben doch nur dann von Einfluß sein können, wenn sie einen verschiedenartigen materiellen Inhalt derselben involvirte. Worin liegt aber diese materielle Verschiedenheit? Wodurch unterscheidet sich das Dienstverhältniß des Reserveoffiziers [1]), der Kraft seiner allgemeinen Bürgerpflicht zum Kriegsdienste eingezogen wird, von dem des aktiven Offiziers, der seine Dienste dem Staate freiwillig widmet? Alle diejenigen Momente, welche Laband als wesentliche für das Beamtenverhältniß betrachtet: das Gewaltverhältniß des Staates, die Gehorsams-, Treue- und Dienstpflicht, die Pflicht des Staates zum Schutz sind nicht bloß bei denjenigen Personen vorhanden, welche freiwillig in den Staatsdienst eingetreten sind, sondern auch bei solchen, welche, wie die Mitglieder einer Gemeindeverwaltung, staatliche Funktionen in Folge einer allgemeinen Bürgerpflicht übernehmen müssen. Unter allen beim Staatsdienerverhältniß vorkommenden Rechtssätzen ist auch nicht ein einziger, der sich als eine Konsequenz der Freiwilligkeit dieses Verhältnisses darthut.

Unseres Erachtens liegt die Sache vielmehr folgender Maßen. Jede Uebertragung eines staatlichen Amtes oder einer staatlichen Funktion begründet bereits einen Theil derjenigen Rechte und Pflichten, welche zwischen dem Staate und seinen Beamten vorkommen: auf der Seite des Staates die Pflicht zum Schutz

---

[1]) Dieses Beispiel konnte hier gewählt werden, da der Verfasser S. 401 selbst anerkennt, daß Offiziere dem allgemeinen Begriff des Staatsbeamten sich unterordnen und nur mit Rücksicht auf die militärische Disziplin und Organisation des Heeres andern Regeln unterworfen sind, als die Militär- und Civilbeamten.

bei Ausübung der amtlichen Funktionen[1]), auf der Seite des Amtsinhabers jedenfalls die Pflicht zur Amtsführung. Ob damit noch weitere Verpflichtungen, z. B. die der Verschwiegenheit und des Gehorsams gegen Vorgesetzte verbunden sind, hängt von der Natur der betreffenden Geschäfte ab. Das Verhältniß wird schon ein vielseitigeres da, wo dem Amtsinhaber nicht bloß einzelne entweder einmalige oder periodisch wiederkehrende Befugnisse, sondern ein ganzer Amtskreis, eine förmliche Amtsgewalt — wenn auch nur auf einen bestimmten Zeitraum — eingeräumt wird. Zu dieser Kategorie von Personen gehören namentlich die vielfachen Mitglieder unserer Gemeinde- und Kreisverwaltungen, denen obrigkeitliche Funktionen übertragen werden. Bei ihnen sind die auf das Amt bezüglichen Pflichten viel mannigfaltiger, es erscheint die ausgebildete Gehorsams- und Treuepflicht, die Pflicht bei längerer Abwesenheit Urlaub zu erbitten, sowie die Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens. Auf der andern Seite genießen sie nicht bloß den Schutz des § 114, sondern den vollen Schutz, welchen das Strafgesetzbuch dem Beamten gewährt. Denn nach dem bereits erwähnten § 359 werden unter Beamten im Sinne des Strafgesetzbuches auch diejenigen verstanden, welche sich im *mittelbaren* Dienste eines Bundesstaates befinden. Das *volle* Beamtenverhältniß mit *allen* seinen Rechten und Pflichten kommt dagegen nur bei denjenigen Personen vor, welche aus dem Dienste für den Staat ihren *Lebensberuf* machen. Nur bei diesen besteht die Pflicht des Staates zur Zahlung von Gehalt und Pension, welche Laband so treffend als Alimentationsverbindlichkeit desselben bezeichnet hat. Nur diesen kann der Staat die Beschränkung auferlegen, daß sie ohne seine Zustimmung keinerlei Nebengeschäfte treiben. Alles das, was Laband (S. 396) als besondere Eigenthümlichkeiten des Staatsdienstes bezeichnet, daß, wie das preußische allgemeine Landrecht sagt, Militär- und Civilbedienstete vorzüglich bestimmt sind, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates befördern zu helfen, daß die Dienstpflicht des Beamten eine unbestimmte, ungemessene, seine ganze Persönlichkeit erfassende ist und daß seine Verpflichtung doch nur auf die Leistung von amtlichen Diensten geht, erklärt sich nicht aus der Freiwilligkeit des Verhältnisses, sondern nur daraus, daß der Beamte die Thätigkeit für den Staat, aber auch nur für diesen, zum Mittelpunkt seines ganzen Lebens gemacht hat. Nur von diesem Gesichtspunkte aus läßt es sich rechtfertigen, daß auch solche Beamte, die thatsächlich keine amtlichen Funktionen mehr versehen, fortdauernd als Beamte betrachtet werden. Ihr Lebensberuf, dem Staate zu dienen, bleibt trotz ihrer Inaktivität bestehen, denn sie müssen jeden Augenblick bereit sein, wieder ein Staatsamt zu übernehmen. Deßhalb gewährt ihnen der Staat die nothwendigen Mittel zum Unterhalt, deßhalb legt er ihnen fortdauernde Verpflichtungen auf, Verpflichtungen, welche selbstverständlich nicht auf die Erfüllung irgend welcher Amtsfunktionen, sondern nur auf ein achtungswürdiges Verhalten gehen.[2]) Gegen das hier aufgestellte Kriterium

---

[1]) Dieser Schutz ist im deutschen Reichsstrafgesetzbuch durch § 114 gewährleistet: „Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bestraft." Der § 114 schützt auch Schöffen und Geschworene, da Schöffen- und Schwurgerichte unzweifelhaft Behörden sind und die Behörde auch durch ein einzelnes Mitglied repräsentirt sein kann. Vergl. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, § 114.

[2]) Motive zum Reichsbeamtengesetz § 109: „Sie (die einstweilig in Ruhestand Versetzten oder Wartegeldempfänger) haben nicht aufgehört Beamte zu sein, können zum Dienste wieder einberufen werden und müssen diese Qualifikation sowie die Vortheile ihrer Stellung durch *Unwürdigkeit* auch verlieren können. Die Dienstdisciplin ist daher auch auf sie anwendbar."

läßt sich auch nicht etwa der § 38 des Reichsbeamtengesetzes anführen, nach welchem es Reichsbeamte giebt, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden. Denn bei ihnen liegt eben nicht das volle Beamtenverhältniß vor, da sie nach § 38 keinen Anspruch auf Pension haben und selbstverständlich auch die Beschränkung des § 16 über die Annahme von Nebenämtern auf sie keine Anwendung findet.

Nach Lage unserer Gesetzgebung verbindet sich freilich mit dem Momente des Lebensberufes stets auch das der Freiwilligkeit des Verhältnisses. Aber das letztere ist sekundär und nur eine Folge des ersteren. Weil der Staatsdienst die ganze Persönlichkeit des Staatsdieners ergreift, so zwingt der Staat Niemanden in denselben einzutreten. Er verlangt von seinen Bürgern, daß sie ihm einzelne Dienste leisten, daß sie sich ihm für einen gewissen Zeitraum zur Verfügung stellen, aber er fordert nicht, daß sie ihm ihr ganzes Leben widmen. Und er braucht dies nicht zu thun, da sich stets Freiwillige genug finden, die bereit sind in den Staatsdienst zu treten. Wäre das jedoch nicht der Fall und würde in Folge dessen der Staat zu einer Zwangsaushebung für sein Beamtenthum genöthigt, so brauchten doch darum die übrigen Rechtsgrundsätze über den Staatsdienst auch nicht in einem einzigen Punkte geändert zu werden.

Wenn wir aber zugeben, daß bei dem jetzt in Deutschland bestehenden Rechtszustande, das Beamtenverhältniß überall ein freiwilliges ist, so folgt daraus noch keineswegs, daß der Akt der Begründung sich als ein Vertrag zwischen dem Staate und dem Einzelnen darstellt. Laband scheint auch im öffentlichen Rechte überall da, wo eine Willensübereinstimmung zweier Subjekte vorkommt, einen Vertrag anzunehmen. Er sagt ausdrücklich (S. 404), der Staatsdienstvertrag finde seine Analogie in der Verleihung der Staatsangehörigkeit. Mit demselben Rechte würde man natürlich auch den Erwerb eines Gemeindebürgerrechtes oder die Versetzung eines Beamten, der wider seinen Willen nicht versetzt werden kann, als einen Vertrag bezeichnen können. Da, wo eine Verpflichtung zur Uebernahme von Gemeindeämtern besteht, wäre die Bestellung eines Gemeindebeamten ein obrigkeitlicher Akt, wo dies, wie z. B. in der Pfalz, nicht der Fall ist [1]), müßte sie als Vertrag behandelt werden. Einen Vertrag würde auch derjenige schließen, der trotz ihm zur Seite stehender Exkusationsgründe ein Amt der Gemeinde- oder Kreisverwaltung übernähme. Mit einem Worte: die Einführung dieses Prinzips in unser öffentliches Recht heißt nichts Anderes als die Auflösung eines großen Theiles unseres Verwaltungsrechtes in ein System von Vertragsverhältnissen. Auch hier werden für den Verfasser wieder seine privatrechtlichen Analogieen verhängnißvoll. Wenn zwei Privatpersonen über ein zu begründendes Rechtsverhältniß übereinkommen, so geschieht das allerdings in der Form des Vertrages, denn diese Form ist die einzige, in der sie sich gegen einander verpflichten können. Staat und Individuum dagegen sind keine koordinirten Subjekte, wie wir sie auf dem Gebiete des Privatrechts vor uns haben; letzteres ist vielmehr der Herrschaft des ersteren unterworfen. Der Staat befindet sich daher in der Lage auch da, wo materiell eine Willensübereinstimmung vorliegt, in der Form eines einseitigen Aktes Rechte zu begründen und Verbindlichkeiten aufzuerlegen, sowohl gegenüber sich selbst als gegenüber einem Einzelnen. Und unsere Anstellungsurkunden tragen in der That die Form eines solchen einseitigen Staatsaktes an sich. Deshalb war

[1]) Gemeindeordnung für die Pfalz vom 24. April 1869, Art. 118, 121.

Bluntschli[1]) vollkommen berechtigt zu behaupten, daß die Anfrage, ob Jemand ein Amt annehmen würde und die Zusage desselben noch keinen Vertrag bewirke; und wenn Laband (S. 403 Anm. 2) gegenüber dieser Aeußerung meint, man dürfe wohl fragen, warum nicht? da doch sonst Offerte und Annahme das Zustandekommen eines Vertrages bewirken, so übersieht er, daß der angeführte Grundsatz eben nur auf dem Gebiete des Privatrechts gilt. Deßhalb darf sich auch Laband nicht darauf berufen, daß man mit der Auffassung des Anstellungsaktes als lex specialis nur bei den Staatsbeamten auskomme, während doch die Anstellung von Staatsbeamten und Privatbeamten unter eine gemeinsame Begriffskategorie falle. Das letztere trifft keineswegs zu; der Staat ist ein ganz anderes Rechtssubjekt als ein Standesherr oder eine Eisenbahngesellschaft und deßhalb gelten auch für die Anstellung von Staatsbeamten andere Rechtsgrundsätze wie für die von Privatbeamten. Uebrigens ist Laband zuzugeben, daß die Auffassung des Anstellungsaktes als lex specialis nicht sachgemäß erscheint; derselbe muß als eine Verwaltungsverfügung betrachtet werden, welche eine Anwendung bestehender Gesetze auf einen einzelnen Fall enthält.

Eine Konsequenz von Laband's allgemeinen Anschauungen über das Beamtenthum ist seine Auffassung der Disziplinargewalt. In der Disziplinarbestrafung kommt nach ihm die juristische Natur des Beamtenverhältnisses am reinsten zum Ausdruck. Rechtsgrund, Inhalt, Umfang und Zweck der Disziplinargewalt ergiebt sich aus der dargelegten Auffassung des Anstellungsvertrages. Nach der herrschenden Auffassung erscheint das Disziplinarrecht als ein Spezialstrafrecht für Beamte. Von diesem Gesichtspunkte aus macht nicht nur die Regel ne bis in idem große Schwierigkeiten, sondern auch die Thatsache, daß die Verjährung der Strafverfolgung nicht nothwendig die Disziplinarbestrafung ausschließt; es erscheint unmöglich zwischen den kriminellen Amtsvergehen und den Disziplinarvergehen eine Grenzlinie aufzustellen; die Verfolgung der strafbaren Handlungen ist eine Pflicht des Staates, die Handhabung der Disziplin in das Ermessen der Behörden gestellt.

Alle diese Schwierigkeiten, so meint Laband, sind die Folge des falschen Ausgangspunktes. Man darf den Begriff des Disziplinarrechtes nicht im Gegensatz oder im Vergleich zum Strafrecht, sondern zum Privatrecht suchen. Er fällt zusammen mit dem Gegensatz der obligatorischen Vertragsverhältnisse und der Gewaltverhältnisse. In kontraktlichen Verhältnissen hat jeder Theil gegen den andern eine Klage auf Erfüllung oder auf Ersatz des Interesse wegen Nichterfüllung oder nicht ordentlicher Erfüllung; bei den Dienstverhältnissen oder Gewaltverhältnissen tritt an die Stelle der Forderung der Befehl und an die Stelle der Klage der Zwang. Die Disziplinargewalt des Staates gegen seine Beamten ist das Recht zur Ausübung dieses Zwanges, das Mittel, um die Erfüllung der Dienstpflicht zu erzwingen. Die Disziplinarstrafe steht also an Stelle der Kontraktsklage auf Leistung. Von diesem Gesichtspunkte aus lassen sich alle Vorschriften über Disziplinarbestrafung ohne Schwierigkeit erklären. Die Regel ne bis in idem wird nicht dadurch verletzt, daß die Disziplinargewalt neben der öffentlichen Bestrafung besteht, sondern würde verletzt werden, wenn der Staat neben der Handhabung des Disziplinarzwanges noch eine vermögensrechtliche Kontraktsklage auf Erfüllung der Amtspflichten hätte. Die Strafmittel der Disziplin bewegen sich in dem Rahmen der durch das Dienstverhältniß begründeten Gewalt und haben nichts

[1]) Allgemeines Staatsrecht. II. S. 124 Note 5.

gemein mit dem System der öffentlichen Strafen, nur zufällig gehört die Geldstrafe beiden an. Die Verjährung der Strafverfolgung berührt sich nicht mit dem Disziplinarzwang zur Pflichterfüllung. Der Thatbestand der sogen. Disziplinarvergehen ist kein strafrechtlicher. Endlich erscheint die Ausübung des Disziplinarzwanges als ein Recht, nicht als eine juristische Pflicht des Staates, wie die Geltendmachung einer Forderung ein Recht, aber keine Pflicht des Gläubigers ist.

Gegen diese Auseinandersetzungen Labands muß zunächst eingewendet werden, daß die Disziplinargewalt des Staates sich keineswegs auf diejenigen Personen beschränkt, welche zu ihm in dem eigentlichen Verhältniß eines Beamten stehen. Es unterliegt derselben Jeder, der dem Staate gegenüber zu der Erfüllung besonderer öffentlicher Pflichten verbunden ist, von demjenigen, welchem nur einzelne amtliche Funktionen übertragen sind, bis zu dem, welcher dem Staate seine ganze Persönlichkeit widmet, sowohl der, welcher kraft einer allgemeinen Bürgerpflicht Dienste leistet, als der, welcher freiwillig in den Staatsdienst eingetreten ist. Durch unsere Gemeinde- und Kreisordnungen sind die Bestimmungen über die Staatsdienerdisziplin analog auch auf Gemeinde- und Amtsvorsteher und ähnliche Organe der Selbstverwaltung ausgedehnt worden. Nicht minder unterstehen Schöffen und Geschworene einer Disziplinargewalt. Der Entwurf eines Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich (§ 44 und 77) legt den Amtsrichtern und richterlichen Mitgliedern der Schwurgerichte die Befugniß bei Schöffen und Geschworene, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, zu einer Ordnungsstrafe von 25 bis 1000 ℳ zu verurtheilen.

Aber Laband hat nicht bloß den Kreis von Personen, auf den sich die Disziplinargewalt des Staates erstreckt, unrichtig bezeichnet, sondern unseres Erachtens die juristische Natur derselben überhaupt verkannt. Er sieht in ihr ein Mittel, um die Erfüllung der Dienstpflicht zu erzwingen. Nun ist allerdings in vielen Staatsdienergesetzen den vorgesetzten Behörden eine Zwangsgewalt gegen ihre Untergebenen beigelegt worden. Aber diese Zwangsgewalt muß von der Disziplinarbestrafung genau unterschieden werden. Sie tritt in einer zweifachen Form auf: entweder als unmittelbarer Zwang oder als indirekter Zwang vermittelst einer Strafandrohung. Die erste Form kommt z. B. in einigen Staatsdienergesetzen vor, in welchen den Vorgesetzten die Befugniß beigelegt worden ist, Beamte zur Vornahme solcher Geschäfte, welche ihrer Natur nach an deren Person gebunden sind, durch Verhängung von Arrest zu nöthigen. Dieser Arrest hat den Charakter eines reinen Zwangsmittels; er hört mit dem Augenblicke auf, wo der betreffende Beamte seine Pflicht erfüllt hat. Ein indirekter Zwang dagegen findet dann statt, wenn die vorgesetzte Behörde einem Untergebenen die Vornahme einer Amtshandlung bei Vermeidung einer Geldbuße aufgiebt. Hier hat freilich die Nichterfüllung der Pflicht das Eintreten der Strafe zur Folge, aber die Strafe ist angedroht, d. h. in bedingter Form für den Fall pflichtwidrigen Verhaltens ausgesprochen worden, bevor es feststand, ob der Beamte im konkreten Falle pflichtgemäß oder pflichtwidrig handeln würde. Gerade diese Androhung ist es, welche der Strafe den Charakter des Zwangsmittels verleiht. Ganz anders bei der Disziplinarbestrafung. Die Disziplinarstrafe wird ausgesprochen weil und nachdem der Beamte seine Pflicht verletzt hat; kann also unmöglich ein Mittel sein, ihn zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten.

Da übrigens auch die Zwangsmittel in der Regel erst dann in Anwendung gebracht werden, wenn der Beamte sich bereits einer Versäumniß schuldig gemacht

hat, also schon eine gewisse Pflichtverletzung vorliegt, so ist es erklärlich, daß in der Praxis der Unterschied zwischen Zwangsmittel und Strafe oft nicht scharf hervortritt und daß auch unsere Gesetzgebungen nicht streng genug zwischen beiden unterscheiden. Sie reden vielfach nur von Disziplinarstrafen und haben dabei auch die vorher erwähnten Zwangsmittel im Auge. Dies berechtigt aber nicht die Wissenschaft ebenfalls auf jede Untersuchung des spezifischen Charakters der einzelnen Vorschriften zu verzichten und das, was nur von den Zwangsmitteln gilt, auf die Disziplinarstrafen zu übertragen. Uebrigens giebt es auch einzelne Gesetze, die einen genaueren Unterschied machen. Von solchen, die uns gerade zur Hand sind, z. B. das Waldeckische Staatsdienergesetz vom 9. Juli 1855. Dieses erwähnt im § 24 das Recht der vorgesetzten Behörde ihre Aufträge und Weisungen gegenüber den untergeordneten durch Zwangsmittel, namentlich Geldstrafen bis zu 50 Thaler, in Vollzug zu setzen und kommt erst im § 62 ff. zur Behandlung der Dienstvergehen, d. h. der Handlungen und Unterlassungen, durch welche Amtspflichten verletzt werden. Diese können mit Verweisen, Geldbußen, Verminderung des Gehalts und Entfernung aus dem Amte bestraft werden.

Was nun aber speziell das Reichsbeamtengesetz, auf das es hier ja ausschließlich ankommt, betrifft, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß dieses von wirklichen Strafen und nicht von den oben erwähnten Zwangsmitteln redet. § 72 lautet:

> „Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt",

spricht also unzweideutig von einer Strafe, die für eine bereits eingetretene Pflichtwidrigkeit verhängt wird. Auch sind die Strafen, welche im Reichsbeamtengesetze als Disziplinarstrafen vorkommen, großentheils der Art, daß sie als Zwangsmittel gar nicht verwendet werden können. Hinsichtlich der Ordnungsstrafen, Warnung, Verweis und Geldstrafen wäre das freilich an und für sich möglich; daß aber auch sie nach dem Reichsbeamtengesetz diesen Charakter nicht haben sollen, ergiebt sich aus einer Vorschrift des § 82, nach welcher vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe dem Beamten Gelegenheit zu geben ist, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten. Die Entfernung aus dem Amte dagegen kann unmöglich ein Zwangsmittel zur Erfüllung der Pflichten sein, da sie ja das ganze Pflichtverhältniß beendet. Eher vermöchte man sie, wenn man hier eine Analogie mit dem Kontraktsverhältniß suchte, als eine Kündigung des Kontraktes aufzufassen, und dieser Auffassung scheint sich Laband in der That zuzuneigen, wenn er an einer andern Stelle seines Werkes (S. 488) sagt, das Recht des Beamten das Dienstverhältniß jeder Zeit aufzulösen, sei ein Correlat zu der Disziplinargewalt des Staates. Aber auch eine solche Betrachtung würde unrichtig sein, denn die im Disziplinarverfahren ausgesprochene Dienstentlassung ist keine einfache Auflösung des Verhältnisses, sondern zieht für den davon Betroffenen bestimmte Nachtheile, Verlust des Titels und Pensionsanspruches, nach sich. Für die Strafversetzung vollends und die bei einem nicht aktiven Beamten zulässige bloße Entziehung von Titel und Pensionsanspruch würde weder der Gesichtspunkt eines Zwangsmittels noch der einer Auflösung des Rechtsverhältnisses passen. Der strafrechtliche Charakter des Disziplinarverfahrens geht aber vor allen Dingen auch noch daraus hervor, daß nach § 118 des Reichsbeamtengesetzes der Kaiser das Recht hat, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

Das Disziplinarrecht charakterisirt sich also als ein Strafrecht und zwar als ein Spezialstrafrecht für alle diejenigen, welche dem Staate zu besonderen Dienstleistungen verbunden sind, oder aus der Thätigkeit für ihn ihren Lebensberuf gemacht haben. Jeder Beamte, der seine speziellen Pflichten dem Staate gegenüber verletzt, begeht ein strafbares Unrecht, ein Dienstvergehen. Die Bestrafung dieser Dienstvergehen ist die Aufgabe der Disziplinargerichtsbarkeit. Die Strafen sind aber von den gewöhnlichen Strafen des Strafgesetzbuches verschieden, nur die Geldstrafe gehört beiden Strafsystemen an; abgesehen von ihr treten für den Beamten besondere Strafen ein, die auf den gewöhnlichen Staatsbürger keine Anwendung finden: Warnungen und Verweise, Dienstentlassung und Strafversetzung. Auch die erkennenden Behörden sind andere und ebenso weicht das bei der Bestrafung in Anwendung kommende Verfahren von dem gewöhnlichen Strafverfahren ab. An und für sich würde Nichts entgegen stehen, die Aburtheilung dieser Dienstvergehen den ordentlichen Gerichten zu übertragen, ja in einzelnen Staaten ist dies wenigstens insofern geschehen, als die schwereren Disziplinarstrafen nur von den Gerichten ausgesprochen werden können. Dafür, daß die Disziplinarfragen meist in den Formen der Verwaltungsjustiz erledigt werden, haben vielmehr lediglich die Gesichtspunkte den Ausschlag gegeben, daß die Anwendung der vollen Formen des Strafprozesses in jedem einzelnen Falle unnöthige Weitläufigkeiten mit sich führen würde und daß die Aburtheilung der betreffenden Vergehen häufig eine Kenntniß der Geschäfte fordert, welche bei den Gerichten nicht vorausgesetzt werden darf. Einige besonders schwere Pflichtverletzungen der Beamten sind aber mit härteren Strafen, Gefängniß- und Zuchthausstrafen, bedroht. Es ist nur eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß bei der Verhängung derartiger Strafen dem Beamten diejenigen Schutzmittel nicht entzogen werden, welche jedem Staatsbürger in dieser Beziehung eingeräumt sind. Deßhalb muß der Thatbestand dieser Vergehen genau formulirt werden, deßhalb kann ihre Aburtheilung nur in den Formen des Strafprozesses durch die ordentlichen Gerichte stattfinden. Man pflegt dieselben darum auch in das Strafgesetzbuch aufzunehmen und bezeichnet sie mit dem besonderen Namen der Amtsdelikte. Aber ein begrifflicher Gegensatz zwischen Amtsdelikten und Dienstvergehen existirt gar nicht, von einer Grenzlinie zwischen beiden kann daher auch keine Rede sein. Die Amtsdelikte sind immer auch Dienstvergehen, sie unterscheiden sich von den andern Dienstvergehen nur dadurch, daß sie als besonders schwere Pflichtverletzungen mit härterer Strafe bedroht werden. Welche Pflichtverletzungen aber mit derartigen Strafen belegt werden sollen, ist nicht Sache prinzipieller Erwägung, sondern positiver Festsetzung.

Wenn aber auch in dem strafrechtlichen und disziplinären Verfahren zwei Arten von Strafgerichtsbarkeit bestehen, so ist doch das Verhältniß derselben zu einander so geregelt, daß der Grundsatz ne bis in idem nicht verletzt wird. Die Bedeutung dieses Grundsatzes ist die, daß eine rechtskräftig entschiedene Strafsache nicht noch einmal zum Gegenstande gerichtlicher Verhandlung gemacht werden darf. Nun bestimmt das Reichsbeamtengesetz, daß das Strafverfahren die unbedingte Priorität vor dem Disziplinarverfahren habe. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsache nicht eingeleitet werden. Wird im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Der Ausfall des letzteren entscheidet also über die Zulässigkeit des ersteren. Und zwar sind

in dieser Beziehung drei Fälle zu unterscheiden. Es kann in dem Strafverfahren eine Verurtheilung erfolgt und diese der Art sein, daß sie Amtsverlust zur Folge hat, also die härteste Disziplinarstrafe, die Dienstentlassung, einschließt. In diesem Falle findet ein Disziplinarverfahren nicht mehr statt, der Grundsatz „ne bis in idem" wird also nicht verletzt. Das Strafverfahren kann ferner das Resultat ergeben haben, daß der Angeschuldigte verurtheilt worden ist, die Strafe aber keinen Amtsverlust herbeigeführt hat. Dann darf zwar nach Beendigung des Strafverfahrens noch ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, aber dieses ist so organisirt, daß der Grundsatz ne bis in idem ebenfalls nicht berührt wird. Denn in demselben kann über den Beamten keine Strafe verhängt werden, von der er im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig freigesprochen ist, sondern nur eine solche, die in dem speziellen Dienstverhältniß ihre Begründung findet, also namentlich Strafversetzung oder Dienstentlassung. Ueber diese konnte in dem gerichtlichen Verfahren keine rechtskräftige Entscheidung stattfinden, da das Gericht zur Erkennung derselben nicht kompetent war. Es kann endlich in dem Strafverfahren Freisprechung erfolgen. In diesem Falle darf dasjenige Delikt, auf welches sich die Freisprechung bezieht, niemals zum Gegenstande eines Disziplinarverfahrens gemacht werden; nur die in der gerichtlichen Verhandlung zur Erörterung gekommenen Thatsachen können ein solches veranlassen, wenn in denselben eine unerlaubte Handlung enthalten ist, welche sich zwar nicht als das spezielle Amtsdelikt, wohl aber als ein Dienstvergehen anderer Art qualifizirt. So ist es z. B. möglich, das ein Beamter, der in einer Untersuchung über das Verbrechen der Amtsunterschlagung nach §§ 350 und 51 des Strafgesetzbuches freigesprochen wird, nachträglich im Disziplinarverfahren wegen nachlässiger oder unordentlicher Kassenführung eine Strafe erleidet. Aber auch dadurch wird der Grundsatz ne bis in idem nicht verletzt, da es sich in beiden Verfahren nicht um dieselbe Sache handelt.

Ebenso wenig läßt sich gegen die Auffassung des Disziplinarrechtes als Strafrecht einwenden, daß die Verjährung der Strafverfolgung die Disziplinarbestrafung derselben Handlung nicht ausgeschließt. Die Verjährung ist ein Rechtsinstitut, das nicht aus der Natur des Strafrechtes folgt, sondern auf positiver Satzung beruht, und zwar ein singuläres Rechtsinstitut. Sie darf daher nicht analog ausgedehnt und die auf sie bezüglichen Bestimmungen müssen sehr strikt interpretirt werden. Daraus ergiebt sich, daß, wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, durch Verjährung die Strafverfolgung ausgeschlossen wird, darunter nur die Verfolgung im Wege des ordentlichen Strafverfahrens verstanden werden darf. Nun ist jedes Amtsdelikt, weil es eine Verletzung der Dienstpflicht enthält, an und für sich disziplinär strafbar, die Verfolgung im Wege des Disziplinarverfahrens wird nur, weil sonst der Grundsatz ne bis in idem verletzt werden würde, dann ausgeschlossen, wenn in dem vorhergehenden gerichtlichen Verfahren entweder Verurtheilung zu einer den Amtsverlust bewirkenden Strafe oder Freisprechung erfolgt. Dagegen unterliegt es keinem Bedenken ein Disziplinarverfahren dann zuzulassen, wenn wegen eingetretener Verjährung die ordentliche Strafverfolgung ausgeschlossen wird.

Wenn endlich die Einleitung des Disziplinarverfahrens in das Ermessen der Behörden gestellt wird, so kann man das doch nur in dem Sinne verstehen, daß diese pflichtmäßig zu prüfen haben, ob eine Veranlassung zu einem derartigen Einschreiten vorhanden ist, nicht so, daß sie von ihrer Disziplinargewalt wie der Gläubiger von seiner Schuldklage nach Belieben entweder Gebrauch machen könnten oder nicht.

Die einzige Bestimmung des Reichsbeamtengesetzes, welche die Auffassung Laband's, das Disziplinarrecht sei kein Strafrecht, auf den ersten Blick einigermaßen zu unterstützen scheint, ist die im § 100, wonach die Einstellung des Verfahrens erfolgen muß, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht. Freilich würde man auch daraus nicht folgern können, daß die Disziplinarbestrafung ein Mittel sei, den Beamten zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, aber doch daß sie dazu diene, das Verhältniß zu dem Beamten aufzulösen. Die betreffende Bestimmung kommt in den Disziplinargesetzen der deutschen Einzelstaaten nicht vor, insbesondere auch nicht in der preußischen Gesetzgebung, welche die Grundlage der betreffenden Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes ist. Auch in dem Regierungsentwurfe fand sie sich nicht, sie ist ein Zusatz, den der Reichstag auf Grund eines Antrages seiner Kommission gemacht hat, und zwar unseres Erachtens kein glücklicher Zusatz. Auffällig erscheint, daß in der betreffenden Reichstagssitzung weder der Berichterstatter der Kommission — ein schriftlicher Bericht liegt nicht vor — noch irgend ein Reichstagsabgeordneter es für nöthig gehalten hat, diese doch jedenfalls nicht unwesentliche Aenderung auch nur mit einem einzigen Worte zu motiviren. Darf man aber annehmen, daß der Reichstag mit diesem einzelnen Zusatze den ganzen Charakter des Disziplinarrechts habe ändern wollen? Gewiß nicht, und zwar um so weniger, als der Gesichtspunkt einer freiwilligen Auflösung des Dienstverhältnisses, den man bei § 100 allenfalls in Anwendung bringen könnte, nicht auch auf die korrespondirende Vorschrift im § 75 paßt, welche ebenfalls einem Beschlusse des Reichstages ihre Entstehung verdankt. Hier wird nämlich auch für den Fall, daß das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und es sich lediglich um Entziehung von Titel und Pension handelt, dem Angeschuldigten das Recht eingeräumt, auf diese freiwillig zu verzichten und dadurch die Einstellung des Disziplinarverfahrens zu bewirken.

Während wir auch über den vierten Abschnitt des fünften Kapitels, der vom Reichstage handelt, nichts erhebliches zu bemerken haben, vielmehr meist den Gesichtspunkten des Verfassers beistimmen können, müssen wir dagegen noch etwas eingehender bei dem sechsten und letzten Kapitel des Buches „die Sonderstellung Elsaß-Lothringens im Reiche“ verweilen. Dasselbe enthält die erste wissenschaftlich systematische Bearbeitung des elsaß-lothringischen Staatsrechtes. Der Verfasser hebt hervor, daß Elsaß-Lothringen kein selbstständig berechtigtes Subjekt von Hoheitsrechten, sondern ein Bestandtheil, ein Verwaltungsdistrikt des Reiches ist. Der Gegensatz zwischen Reichsland und den Gliedstaaten des Reiches fällt zusammen mit dem begrifflichen Gegensatz zwischen dem dezentralisirten Einheitsstaate und dem Bundesstaate. Würden alle deutschen Staatsgebiete zu Reichsland erklärt, so wäre Deutschland kein Bundesstaat mehr, und die Staatsgebiete wären einfach Provinzen des Reiches, auch wenn Gesetzgebung und Verwaltung noch weniger zentralisirt wären als gegenwärtig; bleibt in den deutschen Einzelstaaten dagegen eine selbstständige, nicht in der Reichsgewalt wurzelnde Landeshoheit und Staatsgewalt bestehn, so wird auch der bundesstaatliche Charakter des Reiches bewahrt, wenngleich die Kompetenz der Reichsgewalt auf Kosten der Selbstgewalt und Autonomie der Einzelstaaten erweitert werden sollte. Die staatliche Stellung des Reichslandes unterscheidet sich von der staatlichen Stellung der Gliedstaaten in folgenden Beziehungen: 1) die Staatsgewalten der Einzelstaaten sind ihrem Grund und Ursprunge nach völlig unabhängig von der Reichsgewalt. Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen steht dagegen dem Reiche zu. Dessen ungeachtet ist die Unterscheidung zwischen

Reichs- und Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen nicht gegenstandslos. Die Staatsgewalt bedeutet hier den Inbegriff derjenigen obrigkeitlichen Befugnisse, welche im übrigen Reiche den Einzelstaaten zustehen. Objektiv fällt die Unterscheidung zwischen Reichsgewalt und Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen vollständig zusammen mit der verfassungsmäßigen Kompetenzabgrenzung zwischen Reich und Einzelstaat, subjektiv aber stehen beide Klassen von obrigkeitlichen Befugnissen demselben Berechtigten zu. 2) In allen internationalen Beziehungen erscheint das Reichsland nicht als völkerrechtliches Rechtssubjekt, sondern als Bestandtheil des Reiches. 3) Die Verwaltung von Elsaß-Lothringen ist nicht Selbstverwaltung in dem Sinne, wie sie die Einzelstaaten haben, sondern Provinzialverwaltung des Reiches. 4) Eine Autonomie in dem Sinne von Selbstgesetzgebungsrecht hat das Reichsland nicht und kann sie nicht haben. Die elsaß-lothringische Gesetzgebung ist Reichsgesetzgebung. Sie braucht nicht an die Formen gebunden zu sein, welche nach der Reichsverfassung für die Reichsgesetzgebung bestehen. Der Reichstag und selbst der Bundesrath könnten von der Theilnahme daran ausgeschlossen und eine Vertretung der elsaß-lothringischen Bevölkerung zur Theilnahme daran berufen sein, immerhin aber bliebe das Reich oder der Kaiser als Stellvertreter oder im Namen des Reiches Gesetzgeber d. h. Subjekt des Gesetzgebungsrechtes. 5) Elsaß-Lothringen hat keine Mitgliedschaftsrechte, namentlich keine Stimme im Bundesrath. 6) Ebensowenig besitzt es Sonderrechte. Wenn für das Reichsland Ausnahmen von reichsverfassungsmäßigen Grundsätzen bestehen, so sind das Rechtssätze, keine subjektiven Rechte. Die Bestimmungen des Abs. 78 Art. 2 finden auf dieselben daher keine Anwendung. 7) Das Reichsland hat dem Reiche gegenüber auch keine subjektiven Pflichten. Es trägt zwar die militärischen und finanziellen Lasten wie die anderen Theile des Reiches, aber nicht in der staatsrechtlichen Form wie ein Glied eines Bundesstaates, sondern wie ein Landestheil eines Einheitsstaates. Eine Exekution gegen das Reichsland ist daher unmöglich. 8) Es giebt keine von der Reichsangehörigkeit begrifflich verschiedene elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit und 9) keine besondere elsaß-lothringische Gebietshoheit. — In finanzieller Beziehung wird dagegen Elsaß-Lothringen den Einzelstaaten vollkommen gleich behandelt. Der Landesfiskus von Elsaß-Lothringen ist vom Reichsfiskus streng unterschieden. Dies erklärt sich daraus, daß es sich hier nicht um staatliche Hoheitsrechte und Aufgaben, sondern um vermögensrechtliche Ansprüche und Leistungen handelt.

Diese Ausführungen scheinen uns die eigenthümliche Stellung Elsaß-Lothringens im Reiche und die daraus sich ergebenden Konsequenzen im Allgemeinen treffend zu bezeichnen. Nur in einem Punkte, der Auffassung der Staatsangehörigkeit, sind wir mit dem Verfasser nicht einverstanden. Wenn es richtig ist, daß das Reichsland kein Staat ist — sagt er — so ergiebt sich als nothwendige Folge, daß es auch keine elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit giebt. Das ist, wenn man Staatsangehörigkeit im technischen Sinne nimmt, unzweifelhaft richtig, aber es folgt daraus keineswegs, daß der begriffliche Unterschied zwischen Reichsbürgerrecht und Staatsbürgerrecht für das Reichsland keinen Raum bietet, daß die Elsaß-Lothringer Deutsche in derselben Art sind, wie die Pommern oder Brandenburger Preußen. Wenn auch eine eigentliche Staatsangehörigkeit in Elsaß-Lothringen nicht existiren kann, so schließt das doch keineswegs das Bestehen einer besonderen Landes- oder Provinzialangehörigkeit aus, welche ganz analog der Staatsangehörigkeit zu behandeln ist. Unsere Staatsgesetzgebungen stehen freilich durchgehends auf dem Standpunkte, daß sie die Provinzialangehörigkeit als einen bloßen Ausfluß der Staatsangehörigkeit ansehen und dieselbe für jeden Staats-

angehörigen lediglich durch den Wohnsitz in der Provinz ohne speziellen Erwerbsgrund — Abstammung oder Verleihung — entstehen lassen. So ist Brandenburger oder Pommer jeder Preuße, der in Brandenburg oder Pommern seinen Wohnsitz hat. Aber dieses Verhältniß von Provinzial- und Staatsangehörigkeit erscheint durchaus nicht als die einzig denkbare Gestaltung. Vor Erlaß des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 wurde in mehreren norddeutschen Staaten die Staatsangehörigkeit lediglich als ein Ausfluß der Gemeindeangehörigkeit angesehen, ein Grundsatz, der seinen prägnantesten Ausdruck in § 1 des bremischen Gesetzes vom 1. Januar 1863 gefunden hatte:

„das Gemeindebürgerrecht schließt das Heimathsrecht damit die Genossenschaft des bremischen Staates in sich“ [1]).

Ebenso hat noch jetzt in der Schweiz das Kantonsbürgerrecht regelmäßig das Gemeindebürgerrecht als Grundlage [2]). Für die Gemeindeangehörigkeit war aber in den deutschen Staaten und ist noch jetzt in der Schweiz eine besondere Erwerbung erforderlich. So gut wie nun ein Staat die Staatsangehörigkeit an den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit, so gut kann er sie auch an die Provinzialangehörigkeit knüpfen. Und nicht anders ist das Verhältniß der elsaß-lothringischen Landes- zur deutschen Reichsangehörigkeit. Man erwirbt die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit genau auf dieselbe Weise, wie die Staatsangehörigkeit eines der Gliederstaaten des Reiches, und durch sie und mit ihr die Reichsangehörigkeit. Diese Auffassung entspricht den Vorschriften des eben erwähnten Reichsgesetzes über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, welches durch Gesetz vom 8. Januar 1873 in Elsaß-Lothringen eingeführt ist, jedenfalls mehr, als die des Verfassers, daß dieselben Thatsachen, welche in den Bundesstaaten den Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit und in untrennbarem Zusammenhange damit der Reichsangehörigkeit begründeten, in Elsaß-Lothringen den Erwerb oder Verlust der bloßen Reichsangehörigkeit bewirkten.

Es läßt sich dagegen auch nicht geltend machen, daß das elsaß-lothringische Staatsbürgerrecht im Gegensatz zur Reichsangehörigkeit oder zum Reichsbürgerrecht ein völlig inhaltsloses Recht ohne Rechtswirkungen sei. Als die spezifischen Ausflüsse der Staatsangehörigkeit im Einzelstaat betrachtet Laband vier: die Gehorsamspflicht gegen die Einzelstaatsgewalt, den Anspruch auf Schutz im Auslande, das Wohnrecht im Staatsgebiet und die Ausübung politischer Rechte, insbesondere des Wahlrechtes. Alle diese, behauptet er, hätten für Elsaß-Lothringen keine Bedeutung. Nun muß freilich zugegeben werden, daß das Wohnrecht im Landesgebiete durch Einführung des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 von dem Wohnrechte im Reichsgebiete absorbirt worden ist, aber dies gilt nicht nur von Elsaß-Lothringen, sondern auch von den sämmtlichen Einzelstaaten des Reiches. Ferner besteht für die Elsaß-Lothringer ein Anspruch auf Schutz im Auslande nur gegenüber der Reichsgewalt, aber auch dieser Punkt erscheint nicht wesentlich, denn der Schutz durch Einzelstaatsgewalt hat für den weitaus größten Theil der deutschen Staaten praktisch ebenfalls alle Bedeutung verloren. In Bezug auf die Gehorsamspflicht dagegen ist die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit von weittragender Bedeutung. Allerdings besteht dieselbe nur gegenüber der

[1]) Motive zu dem Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Einleitung. Stenogr. Bericht des Reichstages des nordd. Bundes. I. Legislaturperiode. Session 1870. Band III. S. 155.

[2]) Bluntschli: Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes. 2. Aufl. Band I, S. 525.

Reichsgewalt, aber in einem erheblich weiteren Umfange als bei anderen Reichsangehörigen. Während der Preuße, Bayer, Sachse u. s. w. der Reichsgewalt nur innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz Gehorsam schuldet, erstreckt sich der Gehorsam des Elsaß-Lothringers auch auf diejenigen Gebiete, in denen jener nur seiner speziellen Staatsgewalt untersteht. Endlich ist es sehr wohl möglich, daß bei Einrichtung einer elsaß-lothringischen Landesvertretung auch besondere politische Rechte der Elsaß-Lothringer begründet werden. Laband meint bei den Wahlen für die Bezirks- und Kreisvertretungen und für die Gemeinderäthe hätte ein elsaß-lothringisches Staatsbürgerrecht im Gegensatz zur Reichsangehörigkeit zur Geltung kommen können, statt dessen habe aber das Gesetz vom 24. Januar 1873 im § 3 und 6 bestimmt:

„Wähler ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte befindet, in der Gemeinde, wo er seinen Wohnsitz hat."

Der Verfasser hat Recht; es wäre möglich gewesen, bei dieser Gelegenheit an die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit anzuknüpfen. Aber es war keineswegs nothwendig. Auch die neuere preußische Gesetzgebung verlangt zur Theilnahme an den Wahlen für die kommunalen Körperschaften nicht Staatsangehörigkeit, sondern nur Angehörigkeit zum deutschen Reich. § 96 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 lautet:

„Das Recht zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen steht — — — denjenigen Grundbesitzern, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzern zu, welche:

a) Angehörige des deutschen Reiches und selbstständig sind,

b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Im § 17 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 heißt es:

„Wählbar zum Mitgliede des Provinziallandtages ist jeder selbstständige Angehörige des deutschen Reiches, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört."

Wie diese Bestimmungen über die Wahlen zu kommunalen Körperschaften die Bedeutung der preußischen Staatsangehörigkeit bei Bildung des preußischen Landtages absolut nicht berühren, so kann auch bei der Errichtung einer elsaß-lothringischen Landesvertretung die Landesangehörigkeit von Bedeutung werden, trotzdem sie bei den Wahlen zu Bezirks- und Kreisvertretungen nicht in Betracht kommt. Uebrigens würde es der Reichsgesetzgebung freistehen, auch in dieser Beziehung von dem Erforderniß der elsaß-lothringischen Landesangehörigkeit abzusehen und Wahlrecht, sowie Wählbarkeit auf alle Deutschen auszudehnen, so gut wie die Gesetzgebung eines Einzelstaates berechtigt wäre, aktives und passives Wahlrecht zum Landtage allen Angehörigen des deutschen Reiches zu verleihen. Aber nichts desto weniger behielte die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit wegen des besonderen Gehorsams, den der Elsaß-Lothringer der Reichsgewalt schuldet, immer noch eine praktische Bedeutung.

Auch die historische Betrachtung führt uns zu einem andern Resultat als Laband. Er meint bis zum Frankfurter Frieden seien die Elsaß-Lothringer Franzosen gewesen, durch denselben seien sie Deutsche, d. h. unmittelbare Reichsunterthanen geworden und dies seien sie geblieben, denn die Einführung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit habe eine elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit nicht begründen können. Die

Sache liegt aber doch etwas anders. Durch den Frankfurter Frieden verloren zwar die Elsaß-Lothringer ihre Eigenschaft als Franzosen und wurden der Herrschaft des deutschen Reiches unterworfen. Aber Elsaß-Lothringen war damals noch kein Theil des deutschen Reiches, sondern ein erobertes Land. Die Elsaß-Lothringer waren daher nicht Reichsangehörige in dem Sinne der Reichsverfassung, sie besaßen weder die Rechte noch die Pflichten derselben. Sie wurden es vielmehr erst durch das Vereinigungsgesetz vom 9. Juni 1871. In der Zwischenzeit vom Frankfurter Frieden bis zu diesem Gesetze bestand keine Staatsangehörigkeit der Elsaß-Lothringer, weil sie einem Staatsverband überhaupt nicht angehörten, nur eine Angehörigkeit des Einzelnen zu den abgetretenen Gebietstheilen, eine elsaß-lothringische Landesangehörigkeit. Und zwar waren nach Art. 2 des Frankfurter Friedens elsaß-lothringische Landesangehörige alle aus den abgetretenen Gebietstheilen herstammenden in denselben wohnhaften französischen Unterthanen, welche von der Option keinen Gebrauch machten.

Durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 wurden alle diese elsaß-lothringischen Landesangehörigen deutsche Reichsangehörige. Die elsaß-lothringische Landesangehörigkeit ist also das Frühere und die Reichsangehörigkeit basirt auf ihr, wie auf der der Staatsangehörigkeit zum Einzelstaat.

Dieses Verhältniß von Reichs- und Staats- bezw. Landesangehörigkeit beruht nicht etwa auf dem Gesetze vom 1. Juni 1870, sondern wird von der Reichsverfassung, wenn auch nicht ausdrücklich festgesetzt, so doch stillschweigend vorausgesetzt, namentlich vom Art. 3, der sofort durch das Vereinigungsgesetz in Elsaß-Lothringen eingeführt wurde. Aber der Erwerb und Verlust der elsaß-lothringischen Landes- und also auch der Reichsangehörigkeit richtete sich zunächst noch nach der dort in Kraft befindlichen französischen Gesetzgebung. Es bestand also zwischen Elsaß-Lothringen und dem übrigen Reiche ein Verhältniß, wie es bis zum Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1870 unter den verschiedenen Staaten des norddeutschen Bundes vorhanden war: der Erwerb und Verlust der die Reichsangehörigkeit einschließenden Staats- bezw. Landesangehörigkeit unterlag verschiedenen Grundsätzen. Diesen Zustand hat das Gesetz vom 8. Januar 1873 durch Einführung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit beseitigt. Dasselbe konnte eine besondere elsaß-lothringische Landesangehörigkeit nicht schaffen, es war aber auch nicht nöthig dies zu thun, da eine solche längst existirte. Es handelte sich nur darum, die Grundsätze über ihren Erwerb und Verlust denen anzupassen, welche im übrigen Reiche für den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestanden.

Wenn man eine spezielle Landesangehörigkeit von Elsaß-Lothringen annimmt, so folgt daraus natürlich, daß man alle diejenigen Vorrechte, welche die französische Gesetzgebung an die Eigenschaft eines Franzosen knüpft, nur dem elsaß-lothringischen Landesangehörigen zugestehen kann, so weit hierin nicht Art. 3 der Reichsverfassung eine Ausnahme begründet.

So weit gehen die Erörterungen im ersten Bande unseres Werkes. Der zweite soll die Darstellung derjenigen Regeln enthalten, welche die Lebensthätigkeit des Reiches in formeller und materieller Hinsicht beherrschen. Wir sehen ihm mit Interesse entgegen und werden seiner Zeit weiter über ihn berichten.

Die bestehenden Einkommensteuern.

Eine vergleichende Darstellung, im Auftrage des deutschen Steuer-Reformvereins bearbeitet

von

Karl Burkart.

(Fortsetzung.)

I. Gegenstand der Einkommensteuer und subjektive Steuerpflicht.

3. Quantitative Begrenzung des Besteuerungsgegenstandes.

Die Praxis kennt sowohl eine obere wie eine untere Zahlengrenze für die Einkommensteuer, über welche hinaus Steuerfreiheit oder eine andere Besteuerungsform beginnt, wovon jedoch nur die untere sich auf bestimmte, ausgesprochene Prinzipien gründet, während die obere blos auf dem dunkeln Gedanken der Unmöglichkeit eines Einkommens über einen gewissen Betrag hinaus oder der Ohnmacht, solches festzuhalten, beruhen kann.

Glücklicher Weise repräsentirt die faktische Steuerfreiheit eines Einkommens*maximums* nach entsprechender Verbesserung des preußischen nur noch ein einziges Gesetz, nämlich Altenburg § 11, dessen Steuerskala mit einem Einkommen von 240,000 Thlrn. ohne weitere Fortsetzung abschließt, womit die Sache füglich auch hier abgeschlossen werden kann.

Um so mehr Beachtung verdient dagegen die Haltung der Praxis in Bezug auf die untere Steuergrenze, welche theils in relativer, theils in absoluter Weise: nämlich Befreiung einer gewissen Einkommengröße von der Einkommensteuer und Belegung mit Klassensteuer, oder gänzliche Steuerbefreiung — Freilassung des sogenannten Existenzminimums — zu Tage tritt.

a) *Klassensteuern.*

Die gegenständigen Klassensteuern theilen sich, äußerlich betrachtet, in zwei Gruppen: selbstständige, und mit der Einkommensteuer in einem und demselben Gesetz verbundene Klassensteuern.

---

[1]) Da die Betrachtung der numerischen Grenze der Einkommensteuer nothwendig auf das Gebiet der häufig mit ihr in einem Gesetze vereinigten Klassensteuer führt, so ist deren Behandlung hier nicht wohl zu umgehen, jedoch wird dieselbe, mit Rücksicht auf den eigentlichen Gegenstand, die ohnedies überaus schwierig zu erzielende Uebersichtlichkeit der Arbeit auf ganz allgemeine Umrisse beschränkt und in einem Abschnitt abgeschlossen werden.

Die ersteren sind nur durch zwei Gesetze vertreten, welche diesen Namen führen, nämlich jene von Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck; jedoch darf hierher auch die braunschweigische Personalsteuer und in gewissem Sinne die anhaltische Ergänzungssteuer gerechnet werden.

Zur letzteren gehören die in den Einkommensteuergesetzen von Altenburg, Gotha, Hessen, Lippe, Preußen und Reuß j. L. enthaltenen Klassensteuern.

Die Veranlagung erfolgt bei den als Klassensteuern bezeichneten Gesetzen der ersten Gruppe nach Klassen, deren Schwarzburg-Sondershausen fünf, Waldeck aber vier aufstellt, welche, qualitativ betrachtet, vollkommen zusammenfallen.

Die ersten beiden haben eine ständische, die beiden letzten eine vorwiegend numerische Begrenzung.

Zu Klasse I. zählen nämlich Lohnarbeiter, Handwerksgesellen, Gesinde, Taglöhner, dann die besitzenden und gewerbtreibenden Klassen, welche bei dem durch ihr Besitzthum oder Gewerbe gewährten Einkommen „nicht bestehen" können, zu Klasse II. die Besitzenden und Gewerbtreibenden, welche mit dem Ertrag ihres Besitzes oder Gewerbes „bestehen" können, dann diesen wirthschaftlich gleichzustellende Pächter, Staats- und Gemeindediener, Aerzte und Advokaten ꝛc., wozu Schwarzburg auch noch die nicht als Taglöhner oder Dienstboten im gewöhnlichen Sinne zu betrachtenden Bediensteten aller Art rechnet; die nächsten beiden Klassen begreifen die wohlhabenderen Steuerpflichtigen, welche mit einem Einkommen unter 1000 Thlrn. zu Klasse III., mit einem solchen über 1000 Thlrn. zu Klasse IV. gehören.

Schwarzburg-Sondershausen stellt noch eine fünfte Klasse auf, in welche die vorzüglich (!) reichen oder wohlhabenden Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 2000 Thlrn. kommen.

Den eben skizzirten Abtheilungen der Steuerpflichtigen entspricht je eine gleiche Anzahl von Steuerklassen mit Unterabstufungen, nur mit dem wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Gesetzen, daß Schwarzburg für jede Steuerstufe einen fixen Steuersatz von 2 Sgr. 6 Pf. Minimum und 45 Thlr. Maximum vierteljährlich, ohne Beziehung auf korrespondirende Einkommengrößen, festsetzt, während Waldeck von der zweiten mit 301 Thlr. beginnenden Hauptklasse an jedem Stufensatz eine bestimmte Einkommensgrenze gegenüberstellt und für das Einkommen über 1000 Thlr. neben dem monatlichen höchsten fixen Satz von 1 Thlr. 25 Sgr. 3 Prozent jährliche Steuern fordert.

Als hauptsächlichsten, wenn auch nicht alleinigen Bestimmungsgrund für die Einschätzung bezeichnen beide Gesetze das muthmaßliche Einkommen, jedoch ohne nähere Definition oder Beschreibung desselben, Schwarzburg noch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß keine genaue Ermittelung, sondern nur eine ungefähre Schätzung des Einkommens nach äußeren Anhaltspunkten, wie Lebensweise des Steuerpflichtigen, Umfang der Wirthschaft ꝛc. Platz greifen

darf. Ferner sind hier die Steuerpflichtigen nicht verbunden, Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben, während andererseits den Einschätzungsorganen die Berechtigung zusteht, von allen sich auf solche Verhältnisse beziehenden öffentlichen Urkunden Einsicht zu nehmen. Endlich werden ebendaselbst bei der Einschätzung auch noch anderweitige auf die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen Einfluß übende Verhältnisse, wie die Anzahl der vom Steuerpflichtigen zu unterhaltenden Angehörigen desselben, langwierige Krankheiten, Unglücksfälle, der Betrag der von ihm zu entrichtenden Grundsteuer ꝛc. in Betracht gezogen.

Waldeck enthält gar keine derartigen Spezialbestimmungen bezüglich der Einschätzung.

Die Einsteuerung geht bei Schwarzburg in der Weise vor sich, daß der Gemeindevorstand unter Zuziehung von Ortsdeputirten in jedem Einzelfalle die Steuerstufe begutachtet und eine aus dem Landrath und 4 Beisitzern bestehende Einschätzungskommission solche definitiv festsetzt.

Waldeck läßt die Einschätzung durch eine Umlegungsbehörde, bestehend aus einem Regierungsbeamten, dem Rentmeister, sechs Achtsleuten und dem einschlägigen Ortsbürgermeister vornehmen.

Von den übrigen beiden, nicht als Klassensteuern bezeichneten und auch nicht mit Einkommensteuern verbundenen Gesetzen der ersten Gruppe gehört die Anhaltische Ergänzungssteuer nur insofern hierher, als sie neben dem Grundeinkommen auch das persönliche Einkommen nach Art der Klassensteuer d. h. mit summarischem Anlageverfahren, ohne Einkommensdefinition und Mitwirkung des Steuerpflichtigen heranzieht und die Besteuerung ausgeschieden nach Einkommenskategorien, wenn auch mit verschiedenen Steuersätzen für jede derselben erfolgt.

Die braunschweigische sogenannte Personalsteuer läßt sich eigentlich nirgends mit Sicherheit einreihen, da es ihr vollständig an charakteristischen Detailbestimmungen fehlt. Doch dürfte sie mit Rücksicht auf ihren in Klassen abgetheilten höchst originellen Steuertarif noch am ersten als Klassensteuer zu bestimmen sein.

Von den mit Einkommensteuern verbundenen Klassensteuern sind zunächst jene von Altenburg, Gotha und Lippe im Wesentlichen gleichgeartet.

Dieselben stellen 3 Besteuerungsklassen mit nahezu gleichen Merkmalen wie Sondershausen und Waldeck auf, wobei nur Altenburg die Abweichung ersehen läßt, daß die zweite Klasse blos die eigentlich der dritten Klasse angehörigen Steuerpflichtigen aufzunehmen hat, welche wegen verschiedener ihre Leistungsfähigkeit erheblich mindernder Gründe Steuerermäßigung verdienen, während die dritte Klasse mit der zweiten der übrigen Gesetze zusammenfällt. Der niedrigste Steuersatz beträgt bei Altenburg jährlich 1 Thlr., der höchste 4 Thlr., bei Gotha 1 Gr. bezw. 1 Thlr. 20 Sgr. monatlich, bei Lippe 1 Sgr. 3 Pf. bzw. 2 Thlr.

Gotha und Lippe haben innerhalb jeder Steuerklasse noch mehrere Abstufungen, während Altenburg nur einen einzigen Satz für jede Klasse aufstellt.

Die Zahlengrenze der Klassensteuer, an welche sich die Einkommensteuer unmittelbar anschließt, bildet bei Altenburg ein Einkommen von 500 Thlrn., bei Gotha 799 Thlrn. und bei Lippe 999 Thlrn.

Den Maßstab für die Einschätzung giebt bei den drei fraglichen Gesetzen das Einkommen ab, wie solches auch die Nachbarschaft der Einkommensteuer nicht anders zuläßt, denn, wenn dies auch blos bei Altenburg ausdrücklich ausgesprochen ist, und keines der drei Gesetze den Steuersätzen bestimmte Einkommensgrenzen gegenüberstellt wie Waldeck, so finden sich doch auch nirgends besondere Einschränkungen in dieser Richtung, wie bei den oben behandelten selbständigen Klassensteuern.

Es ist auch in der That nicht möglich, vom Einkommen völlig abzusehen, wenn solches doch die Grenze der Klassensteuer bilden muß.

Noch stärker macht sich dieser Einfluß der Einkommensteuer beim Anlageverfahren geltend, indem alle drei Gesetze kurzweg alle bezüglichen, für jene gültigen Bestimmungen, ohne irgendwelche Modifikationen, auch auf die Klassensteuer anwenden lassen.

Von den weiteren hierher gehörigen Gesetzen erweisen sich sodann jene von Preußen und Reuß j. L. in gegenständiger Beziehung als nahezu identisch.

Beiden ist eine ständische Gliederung der Steuerklassen fremd und die Grenze derselben vielmehr durchweg eine numerische, auf dem Einkommen basirende.

Preußen stellt 12 Steuerklassen auf, welche mit 140 Thlr. Jahreseinkommen und 1 Thlr. Steuer in der ersten beginnen und mit 1000 Thlr. Einkommen und 24 Thlr. Steuer schließen, Reuß, deren 14 von 300 M. Jahreseinkommen und 10 Pf. Steuer terminlich bis 3000 M. und 6 M. Steuer.

Bei der Einschätzung gestatten beide Gesetze besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen bedingende, wirthschaftliche Verhältnisse, ferner insoweit jene dadurch beeinträchtigt wird, auch Schulden und Unglücksfälle zu berücksichtigen, in welcher Weise dies zu geschehen hat, ist nur für den Fall speziell vorgesehen, daß der Einzuschätzende in die erste Steuerstufe gehören würde, wonach er unter den obigen Voraussetzungen ganz von der Steuer freigelassen werden kann.

Die Einschätzung erfolgt ganz nach den für die Einkommensteuer vorgezeichneten materiellen Grundsätzen, nur sind die bezüglichen Organe einigermaßen von den für jene bestellten verschieden, indem bei der Klassensteuer in der Zusammensetzung derselben das kommunale Element in den Vordergrund tritt.

In Ansehung der Befugniß dieser Organe besteht der einzige wesentliche

Unterschied zwischen beiden Gesetzen darin, daß jene bei Preußen die Steuerstufen blos vorzuschlagen haben und die Feststellung durch die Regierung erfolgt, während bei Reuß die Steuerkommission endgültig entscheidet.

Ganz ähnlich Hessen, nur mit dem rein formellen Unterschied, daß es die Bezeichnung Klassensteuer nicht kennt, sondern blos zwischen Einkommensteuer erster und zweiter Abtheilung unterscheidet, welch' letztere den oben skizzirten Klassensteuern faktisch vollkommen gleichsteht.

Auch das oldenburger Gesetz vermeidet die Bezeichnung Klassensteuer, während es für die Einsteuerung des Einkommens unter und über 1000 Thlr. verschiedene Bestimmungen trifft, welche effektiv eine viel strengere Sonderung wie die oben behandelten Gesetze bewirken, da bis zur Grenze von 1000 Thlr. ausdrücklich von näherer Ermittelung des Einkommens abgesehen, darüber hinaus aber die thunlichste Feststellung desselben nach seinen einzelnen Bestandtheilen angeordnet wird.

Dagegen besteht für beide Abtheilungen des Einkommens eine einheitliche gleichförmige von der ersten bis zur letzten Stufe an bestimmte Einkommensgrenzen gebundene Steuerskala.

Auch das bayerische sogenannte Einkommensteuergesetz enthält den skizzirten Klassensteuern verwandte materielle Bestimmungen, insoferne es für Abth. I. (vgl. oben S. 45) vier dem gewöhnlichen Tagesverdienst der hieher gehörigen Lohnarbeiter entsprechende Steuerstufen von 20 fl. bis 1 fl. festsetzt.

Bezüglich des Anlageverfahrens und der Zusammensetzung der Einsteuerungsorgane wird jedoch kein Unterschied zwischen den einzelnen Abtheilungen gemacht und namentlich auch abweichend von allen übrigen Klassensteuern oder summarischen Personalbesteuerungsformen das Prinzip der absoluten Selbsteinschätzung auf die fragliche Abtheilung ausgedehnt.

Es ist nicht wohl möglich, bei vergleichender kritischer Betrachtung aller dieser sogenannten Klassensteuern die Thatsache zu verkennen, daß keine einzige derselben eine richtige Klassensteuer mehr darstellt, welche ihrem Wesen nach neben der Kopfsteuer die einfachste Form der Besteuerung, ja eigentlich nichts anderes, als eine klassifizirte Kopfsteuer[1]) ist. Das charakteristische Merkmal der Kopfsteuer, daß sie keinen individuellen numerischen Steuermaßstab kennt, sondern lediglich die Person als Steuersubjekt wie Objekt zumal ohne irgend welche Berechnung annimmt, findet sich auch bei der ursprünglichen Klassensteuer. Von einem förmlichen Einsteuerungs- oder Einschätzungsverfahren kann hier wie dort nicht die Rede sein, denn die Steuerklassen sind nicht künstliche zur Verwirklichung des Steuerzweckes geschaffene Kategorien, deren Anwendbarkeit im Einzelfalle unter Zuhilfenahme bestimmter Anhaltspunkte erst aus-

[1]) Das war auch die alte preußische Klassensteuer, vgl. Dieterici, Geschichte der Steuerreform in Preußen. S. 31 ff.

gemittelt werden muß, sondern sie sind vielmehr identisch mit Berufs- oder Standesklassen, deren Kennzeichen offen zu Tage liegen.
blos jeden Kopf eines gewissen Standes, hierin liegt der ganze Unterschied.

Sowie die Klassensteuer über diesen Rahmen hinausgeht und andere Merkmale für die Klassen aufstellt, so giebt sie sich selbst auf, denn sie gelangt dann nothwendig in den Bereich der Anziehungskraft derjenigen Steuer, nach deren Grundsätzen jene Merkmale zu bemessen sind, und dieses ist, wie die Erfahrung lehrt, regelmäßig die Einkommensteuer, obwohl sie es nicht nothwendig sein muß. Die soeben skizzirten sogenannten Klassensteuern liefern den schlagendsten Beleg hiefür. Selbst die ältesten, noch dem gemeinsamen Urbild nämlich der früheren preußischen Klassensteuer am nächsten stehenden bezüglichen Gesetze weisen nur noch mit geringen Rudimenten — Bezeichnung von Ständen in den obersten Klassen — auf ihren Ursprung hin, und tritt die Tragweite des Prinzips der Einkommensbesteuerung hier in drastischer Weise zu Tage. Sowie einmal der subtile Einkommensbegriff als Besteuerungsgrundlage gewählt wird, so muß er auch rückhaltslos verfolgt d. h. er muß durch Zerlegung definirt oder klargestellt und es muß für sorgfältige Ermittelung des Einkommens gesorgt werden, außerdem ist Mißgriffen, Ungenauigkeiten und Ungleichheiten aller Art Thür und Thor geöffnet.[1])

An diesem inneren Widerspruch kranken mehr oder minder alle die eben skizzirten Gesetze, so sehr sie auch laviren und das durch die Einführung des Einkommens als Besteuerungsgrundlage preisgegebene Prinzip der Klassensteuer zu retten suchen.

Es erscheint daher ganz angemessen, wenn Hessen und Oldenburg, obwohl ihre Modifikationen der Besteuerung der niedrigen Einkommen wenigstens den neuesten sogenannten Klassensteuern der übrigen einschlägigen Gesetze völlig gleichstehen, diese Bezeichnung ganz vermeiden.

Die mit Einkommensteuern verbundenen Klassensteuern sind auch in der That nichts anderes als Unterabtheilungen der ersteren, die selbstständigen Klassensteuern aber unreife Einkommensteuern.[2])

Die Kopfsteuer belegt jeden Kopf der ganzen Bevölkerung des Staates mit einer bestimmten voraus festgestellten Steuerquote, die Klassensteuer

[1]) Die Schwierigkeit des Einkommensbegriffes schließt wie im vorigen Abschnitt gezeigt wurde, bei richtiger Behandlung keineswegs die Einkommen-, wohl aber die Klassensteuer aus. Es ist ein reines Unding, die einfachste Besteuerungsform auf der komplizirtesten Besteuerungsgrundlage aufbauen zu wollen. Man wählt eine Lokomotive zum Vehikel, setzt dieselbe aber nicht mit Dampf, sondern mit Pferdekraft in Bewegung, weil man sich vor Unglücksfällen fürchtet oder die Maschinerie nicht versteht.

[2]) In, man möchte fast sagen, naiver Weise tritt die Unzulänglichkeit der Klassensteuer bei Waldeck zu Tage, welches von einem Einkommen von 1000 Thlrn. an, sogar noch das vornehmste äußere Merkmal der Klassensteuer, die Steuerklasse fallen läßt und frischweg das Einkommen mit 3 Prozent belegt!

Man kann demnach füglich aussprechen, daß die Klassensteuer dem Wesen nach gegenwärtig ein überwundener Standpunkt ist und ein Wiederaufbau nur mit einem ganz anderen Besteuerungsmaßstab wie jenem des Einkommens möglich sein würde.

Dagegen wirft die Klassensteuer noch ihre Schatten in das Gebiet der Einkommensteuer, da sie dem jetzt noch bei letzterer herrschenden, dem Ausland fremden, Klassensystem der Besteuerungsskala das Dasein gegeben hat.

Auf dem genannten System fußt nämlich die Einkommensteuer des auch auf diesem Gebiete leitenden Staates Preußen, welcher zugleich mit Fug die Vaterschaft der Klassensteuer beanspruchen darf. Letztere ist auch hier dem Wesen nach zu Grabe getragen, allein die Form, nämlich die Steuerklasse, geblieben. Die ursprünglich ständische Bedeutung derselben hat sich nun allmälig in eine rein numerische umgewandelt und in diesem Sinne die Klassensteuer nicht nur ihre Herrschaft behauptet, sondern solche auch noch in verhängnißvoller Weise auf die klassifizirte Einkommensteuer ausgedehnt — eine Vernunftehe zwischen beiden Besteuerungsformen, welche lediglich eine Zwittergeburt zu Tage gefördert hat. Die Anwendung der Klassen raubt der Einkommensteuer ihre volle Wirksamkeit,[1]) die in der Einkommensteuer liegende Individualisirung der Steueranlage der Klassensteuer ihre Einfachheit und Zweckmäßigkeit, denn die Bedeutung der letzteren beruht lediglich darin, daß mit ihrer Hülfe die Schwierigkeiten, welche die Anwendung der Einkommensteuer bei den niedrigsten die weitaus größere Menge der Steuerträger in sich schließenden Einkommensklassen mit sich bringt, umgangen werden sollen.

Es ist nur die Frage, ob diese Schwierigkeiten in dem Maaße wirklich ins Gewicht fallen, daß sie die Anwendung einer anderen Besteuerungsform rechtfertigen und ob die gegenwärtig noch existirenden Klassensteuern auch als prinzipiell richtige und zweckmäßige Formen betrachtet werden können.

In dieser Beziehung muß nun mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß das Hauptbedenken gegen die fragliche Ausdehnung der Einkommen-Steuern weniger in der individuellen Einkommensermittlung zu suchen,

---

[1]) Wir möchten die Wirkung dieser Kombination — natürlich ohne Anspruch auf Exaktheit durch das mechanische Gesetz des Kräfteparallelogramms versinnlichen!

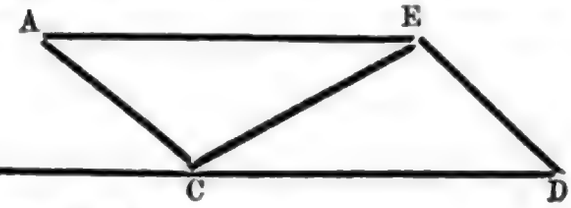

C. Einsteuerung als Objekt der Kräftewirkung.
AC. Klasseneinschätzung die eine;
BC. Individuelle Einkommenvermittlung die andere Kraft;
D. Erreichbare Wahrheit! Wirkung der allein thätigen vorigen Kraft;
E. Unsicherheit und Willkür: Resultate der Combination beider Kräfte.

deren Schwierigkeiten vielmehr im geraden Verhältniß zu der Höhe des Einkommens stehen, ist wie in der durch die Menge der betreffenden Pflichtigen gebotenen Vervielfachung der zur Verwaltung der Steuer erforderlichen Manipulationen. Diese Schwierigkeiten lassen sich bei einer direkten Personalbesteuerung überhaupt nicht vermeiden, man mag solche einrichten und benennen wie man will, oder es ist wenigstens bis jetzt keine wirklich zweckdienliche Form derselben gefunden. Die Theorie[1]) hat sich mit diesen Fragen noch sehr wenig befaßt, die Praxis, soweit sie nicht die oben skizzirten mangelhaften Klassensteuern adoptirt hat, die Klippe durch gänzliche Freilassung der niedrigen Einkommenkategorien, wie sich im nächsten Abschnitt zeigen wird, umgangen.

---

[1]) Unter den hervorragenden neueren Schriftstellern ist Stein wohl der einzige, welcher einen Klassensteuer theoretisch förmlich konstruirt und systematisirt hat. Seine Verzehrungsklassensteuer (Lehrb. d. Finanzwissenschft., 3. Aufl. S. 582 ff.) ist ein geistreicher, mit der ihm eigenen Consequenz und Schärfe begründeter Gedanke, allein leider nur ein Gedanke, welcher weder an die bestehende Praxis anknüpft, noch überhaupt praktisch durchführbar erscheint. Die Basis der Stein'schen Klassen soll die durchschnittliche Konsumtion in Quantität und Qualität der Nahrungsmittel abgeben. Wie sollten nun aber diese Klassen gebildet werden? Doch gewiß nicht a priori, indem man rein objektiv bestimmte Gruppen der Verzehrung nach Quantität und Qualität aufstellt und die Bevölkerung in diese Schablonen zwängt! Der Begründung der Stein'schen Klassensteuer würde es freilich am besten entsprechen, das physiologische Soll an Nahrungsmitteln für die Erhaltung und Reproduktion der menschlichen Arbeitskraft in seinen verschiedenen Abstufungen nach Maßgabe der Beschäftigung zu Grunde zu legen, allein dieses Soll wird bekanntlich thatsächlich häufig noch immer in sehr unzulänglicher und verschiedenartiger Weise erfüllt und würden demnach die hierauf gebauten Klassen ebenfalls mehr oder minder bloße Abstraktionen bleiben. Man müßte daher, um concret zu Werke zu gehen, in den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung die den zu bildenden Klassen entsprechenden Abstufungen suchen, was allerdings wieder auf Berufsklassen, die ursprünglichen Grundlagen der Klassen-Steuern zurückführen würde. Aber nun vergegenwärtige man sich eine solche Steuer für ein großes Territorium — z. B. eine Reichsklassensteuer wie sie Stein selbst im Auge hat. S. 584 a. a. O. — die außerordentlichen Verschiedenheiten in der Ernährungsweise der Klassen gegeneinander und der einzelnen Individuen innerhalb derselben, die unüberwindlichen Schwierigkeiten für diese, die zahlreichen, ihnen selbst in den seltensten Fällen zum Bewußtsein gelangenden Uebergänge wahrzunehmen und nach der Forderung Stein's einzubekennen, und man habe den Muth, solche Verzehrungsklassen aufzustellen, welche der Wirklichkeit nicht ferner stehen, als es bei den gewagtesten Experimenten des an solchen überreichen Steuerwesens der Fall ist! — Daß die Stein'sche Klassensteuer nicht an Bestehendes anknüpft, zeigt ein Blick auf die bezüglichen preußischen Zustände. Stein meint a. a. O. daß die preußische Klassensteuer der erste Schritt auf seiner Bahn sei u. u. a. nur der auf historischer Grundlage beruhende Namen der Einkommenklassensteuer die Sache nicht zum Abschluß gelangen lasse, allein wie oben gezeigt, dürfte gerade nach dem historischen Gang die Wechselwirkungen zwischen beiden Steuergattung vielmehr eine umgekehrte sein; auch darf nicht übersehen werden, daß Preußen mit der Verzehrung als Maßstab der Besteuerung vollständig gebrochen und an deren Stelle schlechtweg das Einkommen gesetzt hat, ohne die Verzehrung auch nur als Behelf für die Bemessung desselben zuzulassen.

Um so bemerkenswerther erscheint die in der neuesten Erscheinung derselben, dem sächsischen Einkommensteuergesetz, zu Tag tretende Emancipation von jenem Dualismus ohne gleichzeitige Benützung des eben erwähnten Auswegs, deren prinzipielle Correktheit wohl kaum einem Zweifel unterliegen kann.

Ob sich dieselbe auch praktisch bewähren wird, muß die Erfahrung lehren.

b. Steuerbefreiung des niedrigen Einkommens.

Ein Theil der hier zu behandelnden Gesetze trägt dem niedrigen Einkommen insoferne Rechnung, als die Besteuerung erst mit einer bestimmten Größe desselben beginnt.

Hiezu gehören:

Anhalt § 7 Minimum 50 Thlr. für Einkommen aus Gewerbs- und Arbeitsverdienst;

Baden (Entwurf) Art. 7. 1500 ℳ.

Bremen § 3 a. 600 ℳ.

Hamburg § 3 Abs. 3. 501 ℳ. (Banko).

Lübeck § 2, Z. 7. 300 ℳ.

Reuß ä. L. § 33. 15 Thlr.

Weimar § 60 Abs. 1. 15 Thlr.

Württemberg Art. 3B 200 fl. bei Dienstes- und Berufseinkommen.

Bern § 3, 600 Fr. in der I., 100 Fr. in der II. und III. Klasse.

England (Vocke 552). 150 Pfund.

Italien Art. 24, L. 14 Luglio 1864 und 9, L. 27 maggio 1867 besitzt ein ziemlich complicirtes, seinen drei Hauptabtheilungen in Zinseinkommen gemischtes und Einkommen aus Arbeit entsprechendes System der quantitativen Steuerbefreiung. In der ersten findet gar keine solche statt, in der zweiten bilden sechs, in der dritten fünf Achtel des vollen Werthes — valore integrale — das steuerbare Einkommen — reddito imponibile — und bleiben von diesem in beiden Abtheilungen noch die ersten 400 Lire frei. Näheres unten bei dem Abschnitt über die Steuerskala.

Oesterreich § 1. 600 fl.

Die übrigen Gesetze stellen keine bestimmte untere Zahlengrenze für die Steuerpflicht auf, sondern lassen die rechtliche Steuerfreiheit erst mit dem faktischen Unvermögen der Steuerpflichtigen beginnen.

Wie hieraus ersichtlich, herrscht in der Praxis bezüglich der viel umstrittenen Frage über die Freilassung des sogenannten Existenzminimums und dessen Größe nichts weniger als Uebereinstimmung.

In Ansehung der Hauptfrage hält die praktische, positive Entscheidung der negativen so ziemlich das Gleichgewicht, wobei allerdings für letztere die Klassensteuern den Ausschlag geben, was jedoch das Resultat in keiner Weise

alteriren kann. Wenn es prinzipiell richtig ist, daß die Verpflichtung zur direkten Steuerleistung an eine bestimmte Einkommensgrenze gebunden wird, dann muß dies natürlich von jeder Besteuerungsform gelten, sie mag heißen wie sie will.[1]) Abgesehen davon, sind ja die meisten Klassensteuern, wie der vorige Abschnitt gezeigt hat, nichts anderes als Ausläufer der mit ihnen verbundenen Einkommensteuern, welche sich aus rein arithmetischen Gründen an deren Stelle mit dem fraglichen Prinzip abzufinden haben.

Dagegen war allerdings bei den Klassensteuern die Entscheidung hierüber viel leichter bezw. eine solche gar nicht erforderlich, da die meisten von ihrem früheren Charakter als Kopfsteuer gerade noch so viel bewahrt haben, um von der Frage der Freilassung eines Einkommenminimums gar nicht berührt zu werden oder derselben wenigstens weit unbefangener gegenüber zu stehen, wie die weniger leicht geschürzten, nicht mit Klassensteuern verbundenen Einkommensteuern. In diesem Sinne ist allerdings der von letzteren eingenommene Standpunkt von weit hervorragenderem Interesse für die Beurtheilung der praktischen Lösung der vorwürfigen prinzipiellen Frage.

Von den bezüglichen Gesetzen nimmt aber nur ein einziges, nämlich das Sächsische eine entschiedene konsequente Stellung in negativer Richtung gegenüber jener Frage ein.

Außerdem ließe sich nur noch das Oldenburger allenfalls hierher zählen, allein dasselbe kann insoferne nicht ganz auf gleiche Stufe mit dem obigen gestellt werden, als es in der im vorigen Abschnitt berührten Unterscheidung zwischen Einkommen unter und über 100 Thlr., noch einen Anklang an die Klassensteuer ersehen läßt, nach welchem es nicht als reine Einkommensteuer betrachtet werden kann. Die übrigen derartigen Gesetze stellen insgesammt eine bestimmte Einkommensgröße als untere Zahlengrenze für die Steuerpflicht, jedoch wie sich gezeigt hat, mit sehr verschiedenen Beträgen auf.

In wie weit hiebei reine Anerkennung des fraglichen Prinzips,[2]) Rück-

---

[1]) Zum Mindesten selbstverständlich von allen Formen direkter Besteuerung. Übrigens liefert die Thatsache, daß es keinem Theoretiker einfällt, die Freilassung eines Existenzminimums bei der Klassensteuer zu fordern, den besten Beweis dafür, daß diese Forderung keine natürliche, sondern eine rein theoretische durch die Einkommensteuer hervorgerufene ist.

[2]) Auf dieses kann natürlich hier nicht eingegangen werden, da reine Abstraktionen unserem Gegenstand ferne liegen. Neuere beachtenswerthe Stimmen der Tagesliteratur hierüber finden sich u. a. in den Eisenacher Gutachten und bei der Personalbesteuerung Neumann S. 154. — Unserer Anschauung entspricht am meisten die Aeußerung Nasse's S. 5 der obigen Gutachten mit der Quintessenz: „Der Staat ist kein Luxusartikel, sondern ebenso sehr Bedingung des Lebens für Jeden wie das tägliche Brod." Nur will derselbe — S. 10 — dieses nicht gerade auf die direkten Steuern angewendet wissen. Allein die allgemeine blos durch Unvermögen begrenzte

sichtnahme auf anderweitige Besteuerung oder einfache Zweckmäßigkeitsgründe mitgewirkt haben mögen, läßt sich natürlich hier nicht näher untersuchen, jedoch dürfte die Annahme nicht zu gewagt sein, daß die beiden letzteren Faktoren zumeist im Vordergrund gestanden sein werden.

In der That handelt es sich auch bei diesem Gegenstand in erster Reihe um eine Zweckmäßigkeitsfrage.

Wenn man auch zugeben will, daß die Herstellung der Steuerskala und Verwaltung der Steuer sich einfacher gestaltet, wenn ein gewisser Einkommensbetrag ganz frei von Besteuerung gelassen wird, so muß vor Allem erwogen werden, ob hiedurch das Erträgniß der Steuer nicht allzusehr geschmälert wird und ob die Festsetzung einer bestimmten unteren Zahlengrenze für die Steuerpflicht nicht in anderer Richtung größere Schwierigkeiten bereitet, wie die Durchführung allgemeiner, blos durch thatsächliches individuelles Unvermögen begrenzter Steuerpflicht — zwei Gesichtspunkte, welche in sehr beachtenswerther Wechselwirkung stehen. Denn wenn durch jene Steuerbefreiung wirklich erhebliche Erleichterungen für die Verwaltung erzielt werden sollen, dann muß die entsprechende Ziffer so hoch gestellt werden, daß gleich ganze Berufskategorien, wie z. B. die Lohnarbeiter selbst bei hohem Stande der Löhne ohne Bedenken beim Anlageverfahren einfach aus dem Spiele gelassen werden können, sonst bringt die konkrete Ausmittlung der Steuergrenze die Ueberwachung und Berücksichtigung ihrer thatsächlichen Verschiebungen in allen einzelnen Fällen wenn möglich noch größere Schwierigkeiten mit sich. Greift man aber die Grenze hoch genug, um diese vollständig zu umgehen,[1]) dann wird, abgesehen von verschiedenen politischen und sozialen Bedenken entweder das Erträgniß der Steuer in verhängnißvoller Weise geschmälert werden, oder man wird sich auf einem anderen ebenfalls äußerst heiklen Gebiet, nämlich jenem der Steuerprogression weiter vorwagen müssen, als es selbst den entschiedensten Anhängern derselben unbedenklich erscheinen würde.

Steuerpflicht ließe sich im Wege der indirekten Besteuerung blos durch Auflagen auf die schlechthin unentbehrlichen Nahrungsmittel verwirklichen, welche immer allgemeiner verurtheilt werden und neben vielen anderen Bedenken die monströse Ungerechtigkeit im Gefolge führen, daß der Familienvater neben seiner eigenen auch noch die Kopfsteuern sämmtlicher Familienglieder tragen muß. Und diese letzteren können gewiß nicht übergewälzt werden, wenn solches auch im Uebrigen angenommen werden dürfte. (Vgl. in dieser Beziehung übrigens die treffenden Ausführungen Hirth's. Freisinnige Reden, 3. Aufl. S. 176). Die indirekte Besteuerung ist zweckmäßig, weil sie dermalen noch nothwendig ist — ein Princip läßt sich aber nicht wohl darauf aufbauen, zum Mindesten nicht in der gegenständigen Richtung.

[1]) Wir würden in diesem Falle thatsächlich die Bismarck'sche Anstandssteuer nach seiner bekannten Rede in der Reichstagssitzung vom 22. November 1875 haben.

Hat nun die ziffermäßige Festsetzung der unteren Steuergrenze schon vom Standpunkte der Verwaltung aus ihre großen Bedenken, so steht man vor einem unlösbaren Problem, wenn es sich darum handelt, die Summe des Existenzminimums zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu bestimmen.[1])

Hiezu liefern den besten Commentar die weit auseinandergehenden einschlägigen Ziffern, der bezüglichen, zuletzt aufgeführten Gesetze. Welche Menge von Willkür, Ungleichheit, Härte auf der einen und Begünstigung auf der andern Seite liegt nicht schon in diesen verschiedenartigen Summen! Welche Verantwortung für die Einsteuerungsbehörden!

Die Sache gestaltet sich aber noch viel bedenklicher, wenn man erwägt, daß bei den konkreten Ermittlungen der unteren Steuergrenzen höchst summarisch d. h. oberflächlich zu Werke gegangen werden muß,[2]) wenn anders eine Erleichterung und nicht geradezu eine Erschwerung für den Vollzug auf diesem Wege erzielt werden soll, während gerade hier, wo es sich nicht blos um ein Mehr oder Minder der Steuer, sondern um Sein oder Nichtsein handelt, mit doppelter Sorgfalt zu Werke gegangen werden sollte.

Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände dürfte nur ein einziges Argument zu Gunsten der Freilassung des Existenzminimums übrig bleiben, welches ernstliche Beobachtung verdient.

Dasselbe fußt auf der Menge der Exekutionen, welche die Ausdehnung der Steuer auf die niedrigen Einkommensklassen mit sich zu bringen pflegt.

---

[1]) Man begegnet hier dem bekannten Einwurfe: „wo ist da die Grenze?" welchen Schmoller — offenes Sendschreiben an v. Treitschke 1875 S. 65 — so herb verurtheilt. Auch wir theilen im Allgemeinen vollkommen diese Anschauungsweise und haben solche — Annalen 1874 S. 1739 — in ganz ähnlicher Weise, ja sogar unter Anwendung desselben Beispiels ausgesprochen. Nur möchten wir jenen Einwand nicht ganz absolut verwerfen. Derselbe erscheint unzweifelhaft in allen jenen Fällen schlecht angebracht, wo er der einzige ist, welcher sich überhaupt gegen eine sonst als nothwendig anzunehmende Einrichtung geltend machen läßt. Wo dies nicht zutrifft, muß allerdings mit solchem gerechnet werden, doch soll man derartige, nach Schmollers eigenem Zugeständniß immer eine kleine (?) Ungerechtigkeit mit sich führende Zahlenverhältnisse, soweit nur immer möglich, vermeiden. — Wir halten nach unserer festen Ueberzeugung hier den letzteren Fall für gegeben.

[2]) Nach § 4 letzt. Abs. d. Instr. z. Preuß. Klassensteuerges. — Annalen 1874 S. 965 — ist zwar ausdrücklich in dieser Beziehung eine sorgfältige Prüfung angeordnet, allein wir bezweifeln trotz der bekannten preußischen Strammheit des Gesetzesvollzugs, ob in der Praxis solches gerade allzugenau beobachtet wird. Sollte dies aber gleichwohl der Fall sein, dann kommt der obige Satz im Texte zur vollen Geltung, denn die sorgfältige Ermittlung der unteren Steuergrenze bedingt als nothwendiges Correlat auch die nicht minder sorgfältige Ueberwachung der bezüglichen Fluktuationen und hiemit nach dem treffenden Ausdruck Bocke's — a. a. O. S. 552 — „unendliche Belästigung der Steuerbehörden und unversiegliche Quellen der Unterschleife.

Hiegegen läßt sich aber vor Allem wieder geltend machen, daß diesem Uebelstand doch nur durch Aufstellung einer sehr hohen unteren Steuergrenze ausreichend begegnet werden könnte, sodann, daß derselbe weniger in der Besteuerung des niedrigen Einkommens überhaupt wie in der zu hohen Veranlagung seinen Grund haben dürfte, endlich daß sich durch zweckmäßigere Erhebungs- und Exekutionsformen[1]) ein gutes Theil der bezüglichen Klagen beseitigen ließe.

---

[1]) Es wird hiebei immer noch zu wenig darauf Rücksicht genommen, daß die Steuerleistung blos eine Geldleistung sein soll und Mühewaltung wie Zeitversäumniß seitens des Steuerpflichtigen nicht gefordert werden darf. Dies ist aber der Fall, wenn derselbe seine Steuer zur Hebestelle selbst bringen muß. Die bezüglichen Opfer haben allerdings ihre bedeutenden Abstufungen, allein sie sind doch im Durchschnitt viel größer, als sich mancher Nichtbetheiligte vorstellen mag. Wenn auch Einrichtungen, wie z. B. die Bayerischen, bei welchen der Gang zur Hebestelle häufig eine Tagreise bedeutet, vielleicht ohne Beispiel dastehen, so liegt doch in jener Uebung selbst in den günstigsten Fällen eine Unsumme von Rechtsungleichheit, und wirthschaftlicher Unzweckmäßigkeit. Man darf in dieser Beziehung nur die Lage eines Privatiers oder größeren Geschäftsmannes, der nichts versäumt oder andere für sich gehen lassen kann, mit jener eines Lohnarbeiters oder kleinen auf sich selbst angewiesenen Geschäftsmannes vergleichen. Dort handelt es sich um gar kein Opfer, hier in vielen Fällen um ein sehr großes, wenn nicht um momentane Unmöglichkeit. Dazu tritt nun noch das psychologische, selbst bei den gebildeten Ständen sehr lebendige Moment, daß die Initiative zu einer Geldleistung in der Regel auf sehr schwachen Füßen steht, oder praktisch ausgedrückt, daß der Gläubiger in hundert Fällen eher zu seinem Guthaben gelangt, wenn er sich selbst darum bemüht, als wenn er auf die freiwillige Zahlung des Schuldners wartet. Hiernach sollte die Steuer bei den niedrigen Einkommensklassen wenigstens durchgängig beim Pflichtigen selbst eingehoben und die richtige Zeit hiezu gewählt werden. Die Steuertermine müßten keine Zeitpunkte, sondern Zeiträume, die Erhebungscentren so klein wie nur immer möglich sein, die Gemeinden mit der Erhebung und Vertretung betraut werden. — Was den fast noch überall üblichen Exekutionsmodus der Pfändung anlangt, so ist solcher im Allgemeinen ebenso unzweckmäßig, als geradezu barbarisch. In den meisten Fällen ließe sich derselbe durch Lohnabzug ersetzen, soweit die Steuer nicht gleich auf diesem Wege erhoben werden will, was, wie sich später zeigen wird, bereits einige Staaten eingeführt haben.

Zur Reform der direkten Steuern in Baden.

(Vgl. oben S. 400 bis 424.)

A. Zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage.

Das großherzogl. badiſche Miniſterium der Finanzen hat uns um Aufnahme folgender Abhandlung aus Nr. 75 der „Karlsruher Zeitung“ erſucht:

Die Handelskammern der Städte Mannheim, Heidelberg, Bruchſal, Pforzheim, Raſtatt, Baden, Bühl, Offenburg, Freiburg und Konſtanz haben unterm 12. März l. J. zu Baden-Baden über das den Ständen vorliegende Erwerbſteuer-Geſetz eine Reihe von „Reſolutionen“ gefaßt und auf Grund derſelben die Ablehnung des Geſetzentwurfs beantragt.

Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes ſcheint es am Platze zu ſein, dieſe Reſolutionen einer Prüfung zu unterziehen und zu erörtern, inwieweit ſolche begründet erſcheinen.

Die erſte Reſolution lautet:

„Das Geſammtreſultat der gewerblichen Unternehmungen beſteht zwar aus Betriebskapital- und Arbeitsrente, allein der Antheil eines jeden dieſer beiden Faktoren an dem Geſammtreſultate kann ziffermäßig nicht ermittelt werden und er iſt für jedes Unternehmen verſchieden. Eine Präſumtion für die Größe der Betriebskapital-Rente iſt nicht gerechtfertigt.

„Da insbeſondere das Reſultat der gewerblichen Arbeitsrente ſich nicht ermitteln läßt, ſo iſt auch eine Vergleichung und gleichmäßige ſteuerliche Behandlung der gewerblichen Arbeitsrente und des Arbeitsertrags der ſeitherigen Klaſſenſteuer-Pflichtigen nicht möglich.

„Wir folgern hieraus:

„1) Daß das Klaſſenſteuer-Geſetz mit dem Gewerbeſteuer-Geſetz, ſo wie geſchehen, nicht verſchmolzen werden kann.

„2) Daß ohne Rückſicht auf die Faktoren, welche den Geſammtertrag zu Stande bringen, lediglich dieſer Geſammtertrag der gewerblichen Unternehmungen beſteuert werden darf.“

Es wird hiermit das in dem z. Zt. giltigen Gewerbeſteuer-Geſetz enthaltene und aus dieſem in den Geſetzesentwurf aufgenommene Prinzip der Zerlegung des Ertrags einer gewerblichen Unternehmung in die beiden Faktoren „Betriebskapital-Rente“ und „Arbeitsrente“ bekämpft und zwar lediglich aus dem Grunde, weil dieſe Zerlegung in hohem Grade ſchwierig, beziehungsweiſe undurchführbar ſei.

Die Motive, welche zu der Aufnahme jenes Prinzips in den Geſetzesentwurf führten, werden in den Reſolutionen nicht erwähnt.

Es erſcheint allerdings auf den erſten Blick einfacher und natürlicher, den Geſammtertrag einer gewerblichen Unternehmung ungetrennt zur Beſteuerung zu ziehen, als zu einer Zertheilung in die erwähnten beiden Faktoren zu ſchreiten. Erwägt man jedoch, daß die Betriebskapital-Rente ein aus Vermögensbeſitz fließender, d. h. ein fundirter Ertrag iſt, während der perſönliche Arbeitsverdienſt

nur einen unfundirten, nicht auf Vermögensbestandtheilen basirten Bezug bildet, so springt in die Augen, daß eine gleichmäßige Besteuerung beider Bezüge zu einer unbilligen Mehrbelastung des persönlichen Verdienstes gegenüber der Betriebskapital-Rente führen würde.

Die Steuerfähigkeit eines Gewerbtreibenden, welcher nur ein Betriebskapital von 1000 M. besitzt und jährlich 2000 M. verdient, ist nicht dieselbe, wie diejenige eines Gewerbetreibenden mit dem gleichen Verdienst, jedoch mit einem Betriebskapitale von 20,000 M. Denn der letztere besitzt in seinem größeren Betriebskapital bereits ein Vermögen, dessen Erträgniß ihm und seiner Familie im Falle der Arbeitsunfähigkeit eine dauernde Jahresrente von beiläufig 1000 M. sichert, während der erstere nur auf eine solche von 50 M. zu rechnen hätte und deßhalb genöthigt ist, von seinem jährlichen Verdienst, wenn er sich eine gesicherte Zukunft verschaffen will, nicht unbeträchtliche Summen zurückzulegen. Er ist deßhalb in erheblichem Grade weniger steuerfähig als der Zweite.

Der Gesetzesentwurf will nun auf diese Verschiedenartigkeit der nur anscheinend gleichen Erträgnisse der fraglichen beiden Unternehmungen Rücksicht nehmen, und zwar in der Weise, daß derjenige Theil des Ertrags, welcher als persönlicher Verdienst zu betrachten ist, erheblich niedriger zur Steuer verlangt wird, als derjenige Theil, welcher sich als Betriebskapital-Rente darstellt. Um diesen letzteren Bestandtheil zu ermitteln, geht der Gesetzesentwurf von der Voraussetzung aus, daß die Rente des in einer gewerblichen Unternehmung angelegten Betriebskapitals durchschnittlich, d. h. von Ausnahmefällen abgesehen, dem landesüblichen Zinsfuß gleichkomme.

Diese Voraussetzung wird in der That auch zutreffen. Denn es ist nicht denkbar, daß in einem bestimmten Geschäftszweig die darin angelegten Kapitalien auf die Dauer mehr oder weniger als den landesüblichen Zinsfuß abwerfen. Wäre dies der Fall, so würden die Kapitalien vorzugsweise diesem Geschäftszweige so lange zuströmen oder entzogen werden, bis eine erhebliche Vermehrung oder Verringerung der Zahl der betreffenden Geschäfte eintreten, dadurch ein entsprechendes Sinken oder Steigen der Rentabilität der in jenen Geschäften angelegten Kapitalien hervorgerufen, und endlich die normale Verzinsung der letzteren wieder erreicht würde. — Richtig ist, daß bei gleich großem Betriebskapital die Gesammterträgnisse zweier Unternehmungen ganz erheblich verschieden sein können. Dies ist jedoch nicht auf eine verschiedene Rentabilität der Betriebskapitalien, sondern auf die Verschiedenheit des persönlichen Verdienstes der Unternehmer zurückzuführen, soferne der letztere nicht bloß als eigentlicher Arbeitslohn, sondern zugleich auch als Unternehmergewinn und Risikoprämie betrachtet wird.

Der Gesetzesentwurf behandelt daher, und, wie uns scheint, mit Recht, bei jedem Geschäftsertrag den landesüblichen Zinsfuß (5 Prz.) des in dem Geschäfte thätigen Betriebskapitals als Rente des letzteren und den alsdann noch verbleibenden Rest des Ertrags als persönlichen Verdienst.

Durch dieses ebenso einfache, als nach dem Obigen durchaus gerechtfertigte Verfahren scheint uns die Aufgabe der Zerlegung des Ertrags gewerblicher Unternehmungen in einer theoretisch richtigen und praktisch leicht durchführbaren Weise gelöst zu sein und damit die Folgerungen der Resolution 1 hinfällig zu werden.

Was insbesondere die erste dieser beiden Folgerungen betrifft, „daß das Klassensteuer-Gesetz mit dem Gewerbesteuer-Gesetz, so wie es geschehen, nicht verschmolzen werden könne," so scheint uns solche, selbst wenn man sich auf den Standpunkt der Resolution, d. i. der ungetrennten Besteuerung der Betriebskapitals- und Arbeitsrente stellt, nicht gerechtfertigt. Denn gerade von diesem

Standpunkte aus soll ja der persönliche Verdienst und die Betriebskapital-Rente ganz gleichmäßig zur Versteuerung gezogen werden, es soll keinen Unterschied begründen, ob ein Gewerbtreibender mit großem oder kleinem oder gar keinem Betriebskapital arbeitet, wenn nur der Jahresverdienst der gleiche ist. — Worin unterscheidet sich nun aber ein Gewerbtreibender ohne Betriebskapital (z. B. ein Fabrikarbeiter, Kommis ꝛc.) hinsichtlich seiner Steuerfähigkeit oder der Art seines Einkommens von einem z. B. Klassensteuer-Pflichtigen (z. B. einem Arzt, einem Künstler, einem Beamten)? Es ist nicht der mindeste Unterschied zwischen Beiden wahrzunehmen. Gleichwohl soll es zwar durchaus keinem Anstande unterliegen, den ersteren einem mit Betriebskapital arbeitenden Gewerbtreibenden gleich zu behandeln, die gleiche Behandlung des Klassensteuer-Pflichtigen mit dem ohne Betriebskapital arbeitenden Gewerbtreibenden aber soll unzulässig sein?

Wo bleibt hier die Folgerichtigkeit? — Wollte man aber konsequent verfahren und etwa die seither Klassensteuer-Pflichtigen sammt den ohne Betriebskapital arbeitenden Gewerbtreibenden besonders zur Versteuerung ziehen, so würden dieselben, weil ihr Einkommen lediglich in persönlichem Verdienst besteht, jedenfalls mäßiger zur Steuer heranzuziehen sein, als die mit Betriebskapital arbeitenden Gewerbetreibenden.

Die 2. Resolution lautet:

„Es erscheint als gerecht und billig, daß man bei der Besteuerung des Ertrags aus Handel und Gewerbe für die Feststellung dessen, was man unter Ertrag zu verstehen und somit als Ertrag zu versteuern hat, die Normen und Bilanzirung berücksichtige, welche, ebenso wie im Gewerbe- und Handelsstand, auch bei jedem guten Haushälter ausnahmslos anerkannt sind.

„Wir folgern hieraus:

„Daß nur der Reinertrag der gewerblichen Unternehmungen zur Steuer herangezogen werden darf, wie er sich nach Ziehung der Bilanz und nach Aufstellung des Gewinn- und Verlustkonto ergiebt."

Wenn die Resolution besagen würde, es soll nur derjenige Ertrag besteuert werden, welcher sich nach Aufstellung einer nach in der Geschäftswelt üblichen Normen aufgestellten Ertragsberechnung als Reinertrag ergibt, so würde die Resolution eine Forderung aufstellen, die zwar vielleicht Seitens der Finanzverwaltung nicht für annehmbar erachtet würde, gleichwohl aber vom rein theoretischen Standpunkte aus gebilligt werden könnte.

Die Resolution will aber das Ergebniß des Abschlusses des Gewinn- und Verlustkonto's als steuerpflichtigen Ertrag behandelt wissen, d. h. mit andern Worten den Vermögenszuwachs, sofern ein solcher nach Abzug der Verluste am Vermögensstamme sich innerhalb einer gewissen Periode (wohl innerhalb eines Kalenderjahrs) ergibt. Das würde aber denn doch von einer Besteuerung des Reinertrags ganz bedeutend abweichen. Man würde damit den Boden einer Ertragsteuer eben so sehr wie den einer Einkommensteuer vollständig verlassen und zu dem geradezu ungeheuerlichen System einer Vermögenszuwachs-Steuer gelangen.

Auch der dem vorigen Landtag vorgelegene Entwurf einer Einkommensteuer hat, und sicher mit Recht, von einer Berücksichtigung der Verluste und Gewinne am Vermögensstamme völlig abgesehen. Wohin würde ein solches System auch führen? Denken wir uns dasselbe z. B. auf unser Kapital-Rentensteuer-Gesetz übertragen! Es würde dann der Kapitalist nicht bloß seinen jährlichen Zinsenbezug, sondern auch seinen Kapitalgewinn nach Abzug der Kapitalverluste zu versteuern haben. Er hätte z. B. einen Lotteriegewinn in dem betreffenden Jahre

als Rentenbezug zu versteuern und wäre in einem andern Jahre berechtigt, die Kursverluste seiner Werthpapiere oder ganz in Verlust gegangene Kapitalien an seinen Renten in Abzug zu bringen! Wohin würde ein derartiges System führen?

Ganz dasselbe Verfahren soll nun nach Resolution II bei der Gewerbsteuer das richtige sein! Es soll gestattet sein, an dem Jahresertrag, d. i. der Rente der Betriebskapitalien einschließlich des Arbeitsverdienstes etwaige Verluste in Abzug zu bringen, welche sich am Vermögensstamm, an den Betriebskapitalien ergeben. Diese Verluste eignen sich nun aber doch offenbar nur zu einer Abschreibung am Betriebskapital selbst, nicht an der Rente desselben.

Das in der Resolution II gestellte Verlangen würde nach dem Vorstehenden, selbst wenn man sich im Anschluß an die unten folgende Resolution VIII auf die Grundlagen der Einkommensbesteuerung stellen wollte, ein völlig unannehmbares sein.

Resolution III lautet:

„Das Betriebskapital betreffend.

1) das in einem gewerblichen Unternehmen angelegte Betriebskapital gestattet keinen Schluß auf die Größe des gewerblichen Ertrags. Die Ermittelung der Höhe des in einem gewerblichen Unternehmen angelegten Betriebskapitals ist daher für die Besteuerung des Ertrags aus gewerblichen Unternehmungen zwecklos.

2) Wenn das erborgte Betriebskapital zum Zweck der Besteuerung dem eigenen Betriebskapital gleich erachtet wird, wenn ferner ein Abzug von Schuldzinsen bei Feststellung der Höhe des Ertrags aus einem gewerblichen Unternehmen nicht stattfinden darf, so führt dies nothwendiger Weise zu einer Besteuerung des kaufmännischen Kredits und zu einer ganz besonderen Belastung gerade der mittleren und kleineren Gewerbtreibenden, was der in den Motiven des Entwurfs mehrfach betonten Tendenz entgegen ist."

Hier müssen wir zunächst die Richtigkeit des Satzes: „das in einem gewerblichen Unternehmen angelegte Betriebskapital gestattet keinen Schluß auf die Größe des gewerblichen Ertrags" entschieden bestreiten. Wenn derselbe dahin lauten würde: „das Betriebskapital gestattet nicht unter allen Umständen und in jedem Fall unbedingt einen Schluß auf die Größe des gewerblichen Ertrags" oder „das Betriebskapital allein gestattet noch keinen sicheren Schluß auf die Größe des gewerblichen Ertrags", so ließe sich gegen denselben nichts einwenden. Denn es bildet ja das Betriebskapital nicht den einzigen und ausschließlichen Faktor für die Erzielung eines Ertrags. Daß derselbe jedoch einen sehr gewichtigen Faktor bei der Bildung eines gewerblichen Ertrags darstellt, kann im Ernste doch von keinem Geschäftsmanne in Abrede gestellt werden. Wenn wir daher auch gerne zugeben, daß das Betriebskapital weder ausschließlich noch unbedingt einen sicheren Schluß auf die Größe des Ertrags gestattet, so folgt hieraus selbstredend noch keineswegs, daß die Ermittelung der Höhe des in einem gewerblichen Unternehmen angelegten Betriebskapitals für die Besteuerung des Ertrags des Unternehmens zwecklos sei. Denn wie anders kann ich überhaupt zu einer Beurtheilung der Größe des Ertrags einer Unternehmung gelangen, als indem ich sämmtliche Merkmale, welche für eine solche Beurtheilung einen Anhaltspunkt bieten, klar zu stellen versuche, und daß hiebei ein für den Geschäftsertrag so bedeutsames Merkmal, wie die Größe des Betriebskapitals, namentlich wenn es sich um die Vergleichung gleichartiger und sonst unter beiläufig gleichen Bedingungen arbeitender Geschäfte handelt, nicht außer Acht gelassen werden kann, liegt auf der Hand.

Man wird deshalb mit Fug und Recht dem Satze 1 der Resolution III. den anderen Satz entgegenstellen können: „Das in einem gewerblichen Unternehmen angelegte Betriebskapital ist zwar nicht ausschließlich und nicht unbedingt maßgebend für die Größe des gewerblichen Ertrags, jedoch von sehr hoher Bedeutung für denselben. Die Ermittelung der Höhe des in einem gewerblichen Unternehmen angelegten Betriebskapitals ist daher für die Besteuerung des Ertrags aus gewerblichen Unternehmungen unbedingt geboten."

Daß die Ermittelung der Betriebskapitalien jedenfalls dann eintreten muß, wenn, wie im Gesetzentwurf vorgesehen und nach der Besprechung der Resolution I. für eine gerechte Besteuerung als durchaus nothwendig anzuerkennen, ein verschiedener Steueranschlag für die Betriebskapitalrente und für den persönlichen Verdienst gewählt wird, ist selbstverständlich.

Die Ziffer 2 der Resolution III. wendet sich dagegen, daß nach dem Gesetzentwurf erborgte Betriebskapitalien dem eigenen Betriebskapitale gleich erachtet werden, bezw. daß ein Abzug von Schuldzinsen bei Feststellung der Höhe des Ertrags aus einem gewerblichen Unternehmen nicht stattfinden darf. Die Resolution weiß gegen diese Bestimmungen des Entwurfs nur vorzubringen, daß dieselben zu einer Besteuerung des kaufmännischen Kredits und zu einer ganz besonderen Belastung gerade der mittleren und kleineren Gewerbtreibenden führen, was der in den Motiven des Entwurfs mehrfach betonten Tendenz entgegen sei.

Diese Folgerung würde nur dann richtig sein, wenn anzunehmen wäre, daß vorzugsweise der kleinere und mittlere Geschäftsmann mit erborgtem Kapital arbeite. Den Beweis hiefür bleiben die Resolutionen schuldig. Selbst wenn aber die fragliche Voraussetzung zutreffen würde, so würde sich für die mittleren und kleineren Geschäftsleute jedenfalls kein schlimmerer Zustand als zur Zeit ergeben. Denn auch nach dem jetzigen Gewerbesteuergesetz dürfen Schulden am Betriebskapital nicht abgezogen werden. Wenn der Gesetzentwurf die Tendenz verfolgt, die mittleren und kleineren Geschäftsleute im Verhältniß zu den größeren Geschäften zu erleichtern, so schlägt er einen andern Weg zur Erreichung dieses Zieles ein, insbesondere den, den persönlichen Verdienst nicht mehr nach den seitherigen, bei größerem Gewerbebetrieb entschieden zu niedrigen Anschlägen, sondern nach dem mittleren Ertrage der Geschäfte zur Besteuerung zu ziehen.

Für einen Abzug der Schulden ließe sich allerdings Manches geltend machen, was die Resolutionen nicht erwähnen. Gleichwohl sprechen so triftige theoretische wie praktische Gründe für die Nichtgestattung eines solchen Abzugs, daß uns die betreffenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs hinreichend gerechtfertigt zu sein scheinen. Vom theoretischen Standpunkt aus erscheint ein Schuldenabzug nicht zulässig, sofern der Erwerbsteuer der Charakter einer Ertragssteuer gewahrt werden will. Das wollen nun die Resolutionen allerdings nicht. Sie wünschen vielmehr (vgl. Resolution VIII.) nicht nur nicht der Erwerbsteuer den Charakter einer Ertragssteuer zu erhalten, sondern auch die bereits bestehenden Ertragssteuern abzuschaffen, bzw. nach den Prinzipien der Einkommensbesteuerung abzuändern. In dieser Beziehung erlauben wir uns, auf das weiter unten zu Resolution VIII. Bemerkte Bezug zu nehmen. Den Abzug von Schulden für zulässig zu erklären, unterliegt jedoch auch erheblichen praktischen Bedenken. Ganz abgesehen von der Schwierigkeit, die Angaben der Pflichtigen über den Betrag ihrer Schulden, bzw. Schuldzinsen, genügend prüfen zu können, so würde die Gestattung des Schuldenabzugs bei der Erwerbsteuer die Einräumung der gleichen Vergünstigung bei der Grund- und Häusersteuer wohl unvermeidlich nach sich ziehen. Wie soll denn aber bei Demjenigen, welcher nicht nur erwerbsteuerpflichtig, sondern

gleichzeitig auch grund- und häusersteuer- oder kapitalrentensteuer-pflichtig ist, ermessen werden, auf welchen seiner Einkommensbestandtheile seine Schulden ruhen, bzw. an welchen seiner steuerpflichtigen Erträgnisse seine Schuldzinsen in Abzug gebracht werden dürfen? Soll es in der freien Wahl des Pflichtigen stehen, auf welche seiner steuerpflichtigen Erträgnisse er seine Schuldzinsen aufrechnen will, oder hätte der Steuerveranlagung jeweils eine Vertheilung der Schulden pro rata auf die einzelnen Erträgnisse vorauszugehen?

Diese und ähnliche Erwägungen scheinen auch dahin geführt zu haben, daß in keinem einzigen Gewerbesteuergesetze oder Grund- und Häusersteuergesetze ein Schuldenabzug für zulässig erklärt ist. Es liegt schon hierin, wie uns scheint, eine deutliche Warnung für die badische Finanzverwaltung, nicht ihrerseits einen Weg zu betreten, den vorher eine andere Verwaltung noch nicht betreten hat.

Die Resolution IV. lautet:

„Die Tarifirung des persönlichen Arbeitsverdienstes betreffend.

Wir anerkennen, daß die Tarifirung des persönlichen Arbeitsverdienstes aus den in den Motiven angegebenen Gründen veraltet ist. Eben deshalb halten wir die definitive Beseitigung dieser Tarife für unumgänglich nothwendig. Wir können uns damit nicht einverstanden erklären, daß die großh. Regierung als Instruktionen oder Anhaltspunkte oder in irgend einer anderen Form diese Tarife beizubehalten beabsichtigt."

Die Resolution richtet sich nicht gegen den Gesetzesentwurf selbst, sondern gegen die in den Motiven zu demselben enthaltene Bemerkung, daß die Regierung beabsichtige, zur Erzielung einer gleichmäßigen Einschätzung des persönlichen Verdienstes der Gewerbtreibenden den Einschätzungsorganen im Instruktionsweg Tarife oder Klassentafeln zugehen zu lassen, welche als Anhaltspunkte bei der Schätzung des persönlichen Verdienstes zu dienen hätten.

Nach der Resolution sollten auch in dieser modifizirten Weise keinerlei Tarife mehr erlassen werden.

Uns scheint nun diese Frage eine prinzipielle Bedeutung nicht zu haben, sondern lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit zu sein. Und da scheint uns denn doch das von der Regierung beabsichtigte vorsichtige Verfahren, womit ein zu schroffer Uebergang von dem jetzigen System der Veranlagung zur Gewerbsteuer zu dem neuen System vermieden würde, den Vorzug zu verdienen. Das von der Regierung angedeutete Verfahren scheint uns in der That den Vorzug des jetzigen Systems (gleichmäßiges Verfahren Seitens der einzelnen veranlagenden Organe) mit den Vorzügen der freien Ertragsschätzung zu vereinen. Jedenfalls steht von dem betreffenden Verfahren irgendwie eine Beeinträchtigung der Pflichtigen nicht zu erwarten, da dem Pflichtigen, welcher sich durch die Einschätzung nach Maßgabe des im Instruktionswege erlassenen Tarifs für beschwert erachten sollte, wenn nicht bereits Seitens der Einschätzungsbehörde seinen desfallsigen Einwendungen Folge gegeben wird, das Recht der Beschwerde an die Steuerdirektion und den Verwaltungsgerichtshof offen steht und hiebei von irgend einer Rücksichtnahme auf den Tarif keine Rede sein kann.

Die Resolution V. besagt:

„Wir halten es für einen großen Mißstand, daß einerseits die Betriebskapitalien durch Fassionen, andererseits die Höhe des muthmaßlichen mittleren Ertrags durch Schätzung gefunden werden soll. Die Kombination zweier ganz verschiedener Methoden für die Findung der Steuersumme ist für die Herstellung eines richtigen Resultats keineswegs empfehlenswerth."

Wir finden die Erklärung für die gewählte Kombination von Fatirung und Schätzung in der Begründung zu Art. 20 des Entwurfs. Man hielt einen Verzicht auf die bereits im jetzigen Gewerbesteuergesetz vorgesehenen Fassionen der Gewerbtreibenden über Betriebskapital und Gehilfenzahl nicht für zweckmäßig, glaubte vielmehr dieser Fassionen zur Erzielung einer möglichst richtigen Steuerveranlagung nach wie vor zu bedürfen. Dagegen nahm man Anstand, den Umfang derselben noch zu erweitern und eine förmliche Fassion über den steuerbaren Ertrag der gewerblichen Unternehmungen zu verlangen. Der Gesetzentwurf hält dabei an dem gewiß gerechtfertigten Grundsatz fest, daß von den Pflichtigen nur die Angabe von Thatsachen zu verlangen sei. — Inwiefern hierin ein großer Mißstand liegen soll, ist nicht gut einzusehen. Ganz nach ähnlichen Grundsätzen verfährt auch das neue württembergische Gewerbesteuergesetz.

Resolution VI. lautet:

„Die Besteuerung eines muthmaßlichen mittleren Ertrags nimmt der Einschätzung jede sichere Grundlage und den Eingeschätzten schneidet sie die Möglichkeit des Rekurses ab."

Die Resolution verschweigt, welchen Ertrag sie an die Stelle des muthmaßlichen mittleren Ertrags gesetzt sehen möchte. Im Hinblick auf Resolution II. darf vermuthet werden, daß sie den thatsächlichen Ertrag einer abgelaufenen Periode, entweder des letzten Kalenderjahres oder im Durchschnitt einer Reihe von Jahren zu Grunde gelegt haben will. — Daß hiermit in vielen Fällen eine präzisere Grundlage gewonnen würde, unterliegt keinem Zweifel. Gleichwohl würde dieses System erhebliche Schattenseiten haben. Einmal paßt es nicht auf neu entstehende Geschäfte. Bei der Einschätzung solcher müßte doch wohl auf den muthmaßlichen mittleren Ertrag gegriffen werden. Dann würden Aenderungen im Umfang und dem Betrieb einer gewerblichen Unternehmung frühestens im dritten Jahre nach ihrem Eintritt überhaupt und, wenn der Durchschnitt mehrerer Jahre maßgebend sein soll, erst nach Ablauf einer noch längeren Periode in vollem Umfange berücksichtigt werden. Würde der Durchschnittsertrag der letzten 3 Jahre zu Grunde gelegt, so würde eine mit Beginn des Jahres 1880 eintretende Veränderung bei der im Jahre 1880 stattfindenden Steuerveranlagung für 1881 noch nicht in Betracht kommen. Für das Jahr 1882 würde sie sich nur zu $^1/_3$, für das Jahr 1883 zu $^2/_3$ und erst für das Jahr 1884 vollständig geltend machen. Ein so langer Zwischenraum zwischen Ursache und Wirkung erscheint sehr bedenklich. Günstige Erträgnisse würden erst zu einer Zeit zur Versteuerung kommen, in welcher die Geschäftslage eine wesentlich ungünstigere sein kann. Das österreichische Gewerbesteuergesetz, welches auf ähnlichen Bestimmungen ruht, hat nach Eintritt der 1873er Krisis zu den heftigsten Angriffen Veranlassung gegeben. Nahezu bankerotte Geschäfte hatten in den Jahren 1874 und folgenden aus ihren glänzenden Erträgnissen der Zeiten vor der Krisis Steuersummen zu entrichten, welche ihre laufenden Geschäftserträgnisse oft nahezu absorbirten.

Von den ganz zu Grunde gegangenen Instituten und Unternehmungen erhielt die Steuerkasse selbstverständlich nichts mehr, während dieselben in den Jahren der reichen Ernte und hohen Dividenden nur die mäßigen Erträgnisse früherer Jahre zu versteuern hatten. — Ferner würde die Annahme des Prinzips der Steuerveranlagung nach dem jeweiligen thatsächlichen Ergebniß einer bestimmten Periode (z. B. des letzten Jahres oder der letzten 3 Jahre) zu einem alljährlich wechselnden Kataster führen, denn diese thatsächlichen Ergebnisse, selbst wenn es sich um drei- oder mehrjährige Durchschnitte handelt, werden niemals dieselben

sein. Nicht nur für die Steuerverwaltung, sondern insbesondere auch für die Pflichtigen selbst ist es aber von hohem Interesse, daß die Veranlagung, so lange nicht erhebliche und dauernde Aenderungen der Erträgnisse eintrete, sich nicht ändere. — Auch würde eine Veranlagung nach den thatsächlichen Ergebnissen einer bestimmten Periode, wenn jene nicht blos ein leeres Wort sein soll, eine Fassion dieser Ergebnisse, d. i. Ertragsfassion nothendig machen. Denn ohne solche bliebe der Einschätzungsbehörde doch nichts anderes übrig, als den muthmaßlichen Ertrag in der fraglichen Periode festzusetzen, und ohne nähere Kenntniß des thatsächlichen Ertrags würde eben im Zweifelsfalle der mittlere Ertrag als muthmaßlicher Ertrag jener Periode angesehen werden. — Gegen die Einführung von Ertragsfassionen spricht aber das zu Resolution V Bemerkte. Namentlich würde bei Einführung von Ertragsfassionen das Strafverfahren sich sehr mißlich gestalten. Nothwendiger Weise müßte auf die Abgabe einer unrichtigen Ertragsfassion eine Strafe gesetzt sein. Sehr schwierig aber wäre es wohl in den meisten Fällen, zu bestimmen, ob die unrichtige Ertragsfassion absichtlich eine unrichtige oder nur in Folge irriger Anschauung in nicht richtiger Weise aufgestellt wurde. Bei den Fassionen zur Kapitalrenten-Steuer liegt die Sache ganz anders. Dort ist der thatsächliche Zinsenbezug anzugeben und es kann, von einzelnen seltenen Fällen abgesehen, auch der schlichte Mann kaum im Zweifel darüber sein, was er zu fatiren hat. Allein eine Geschäftsertrags-Berechnung in richtiger, korrekter Weise aufzustellen, ist nicht jeder Gewerbtreibende im Stande.

Würde man daher das jeweilige thatsächliche Erträgniß einer bestimmten Periode als Grundlage der Besteuerung wählen, so würde man nach dem Vorstehenden nicht nur ein alljährlich wechselndes, sondern auch niemals ein dem gegenwärtigen Stand entsprechendes Kataster erhalten und zudem die obenerwähnten Schattenseiten der Ertragsfassionen mit in den Kauf nehmen müssen.

Die Resolution VII lautet:

„Der Entwurf einer Erwerbsteuer ruht, soweit er eine Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes ist, auf dem derzeit noch geltenden Gewerbesteuer-Gesetz vom Jahre 1854, und dieses letztere hat wiederum die Grundlagen des Gesetzes vom Jahre 1814 beibehalten. Der Entwurf entlehnt somit seine Grundlagen einer Zeit, in welcher der Kleingewerbbetrieb und die Arbeit mit eigenem Kapital, sowie die zunftmäßige Organisation der Arbeit herrschte.

„Diese Grundlagen passen nicht mehr für unsere Zeit, welche sich von den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts durch die in einem Steuergesetz zu berücksichtigenden neuen Elemente der Gewerbefreiheit, der gemeinschaftlichen Arbeit von eigenem und fremden Kapital, sowie durch die erhöhte Bedeutung der Großgewerbe unterscheidet."

Wenn der Gesetzesentwurf in der That durchweg auf den Grundlagen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom Jahre 1854 beziehungsweise der Gewerbesteuer-Ordnung vom Jahre 1815 aufgebaut wäre, so wäre die Folgerung der Resolution sicherlich begründet. Der Entwurf weicht jedoch von jenen Grundlagen in einer so entschiedenen Weise ab, daß uns die Bestimmtheit, mit welcher der erste Satz der Resolution das Gegentheil behauptet, in lebhaftes Erstaunen versetzt hat. Das Gesetz vom Jahre 1854 ist allerdings nur eine Erweiterung und Verbesserung der Gewerbesteuer-Ordnung vom Jahre 1815 und hatten die Grundlagen der letzteren eine wesentliche Aenderung nicht gebracht. Die wesentlichen Grundlagen beider Gesetze sind vorzugsweise: 1) Zerlegung des Ertrags gewerblicher Unternehmungen in die zwei Faktoren Betriebskapital-Rente und persönlichen Verdienst. 2) Einschätzung der Betriebskapitalien nach bestimmten Klassenabstufungen. 3) Ein-

schätzung des persönlichen Verdienstes nach einem dem Gesetz beigegebenen Tarif, wobei der Kapitalanschlag für die höchste Verdienstklasse in 8000 fl. besteht. 4) Bildung von Zuschlägen zu dem persönlichen Verdienstkapital nach der Zahl der im Geschäft verwendeten Gehilfen.

Von diesen wesentlichen Grundlagen ist nur die unter Ziffer 1 angeführte und bei Resolution I bereits besprochene: Die Zerlegung des Ertrags in seine beiden Faktoren Betriebskapital-Rente und persönlichen Verdienst — im Gesetzesentwurf beibehalten worden. Diese Grundlage steht aber mit der größeren oder geringeren Entwickelung des Gewerbswesens in keinerlei Zusammenhang. Diejenige Grundlage des dermaligen Gesetzes dagegen, welche in der That nur haltbar war, so lange Kleingewerbebetrieb und zunftmäßige Organisation der Arbeit vorhanden war, d. i. die Bestimmung des persönlichen Verdienstes der Gewerbetreibenden nach einem Tarife, gerade diese Grundlage ist in dem Gesetzesentwurf verlassen und es soll an ihre Stelle die Einschätzung nach dem durchschnittlichen mittleren Ertrag treten. Ein Tarif hat in der That nur in so lange eine Berechtigung, als der gewerbliche Betrieb ein mehr lokaler und handwerksmäßiger und nicht durch die Konkurrenz der Großindustrie und durch die allseitige freie Konkurrenz überhaupt durchbrochen ist. So lange die Voraussetzung zutraf, daß in einer Stadt von so und so viel Tausend Einwohner ein gewisses Gewerbe, mit einer bestimmten Zahl Hilfspersonen betrieben, beiläufig einen Ertrag von einer bestimmten Größe abwerfe, in so lange war auch ein Tarif gerechtfertigt. Nachdem diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft, kann ein Tarif eine richtige Grundlage der Besteuerung nicht mehr bilden. Dies hat aber der Gesetzesentwurf richtig erkannt, und deßhalb erscheint der Vorwurf, derselbe berücksichtige die eingetretenen Veränderungen im Gewerbebetrieb und die durch die Gewerbefreiheit bedingten Veränderungen nicht, unbegründet.

Nur in einem Punkte treffen die Behauptungen der Resolution VII einigermaßen zu. Es ist dies die bereits in der Resolution III Ziffer 2 erörterte Nichtgestattung des Abzugs der Schulden am Betriebskapital, beziehungsweise der Schuldzinsen am Ertrag. Wenn aber Resolution VII nur in diesem einen Punkt, der bereits Gegenstand einer anderen Resolution war, begründet erscheint, so ist nicht abzusehen, warum die Resolution VII überhaupt aufgestellt wurde?

Nach dem Standpunkt, welchen die Resolutionen einnehmen, möchte man fast zu der Meinung versucht sein, daß der Gesetzesentwurf in einzelnen Kreisen weniger deßhalb angefochten wird, weil derselbe der seit Erlassung der früheren Gesetze eingetretenen Entwickelung der Industrie und der „erhöhten Bedeutung der Großgewerbe“ zu wenig Rechnung trägt, als gerade weil er beabsichtigt, die Gewerbesteuer-Gesetzgebung in einer Weise umzugestalten, welche gestattet, auch den Großgewerbe-Betrieb in einer seiner Bedeutung angemessenen Weise zu erfassen.

Resolution VIII lautet:

„Wir anerkennen die großen Mißstände und Ungerechtigkeiten, welche auch für andere Klassen der Steuerpflichtigen, insbesondere für die Grundbesitzer unter der Herrschaft der Ertragsbesteuerung bestehen. Wir bedauern den Klassengegensatz und kontrolirenden Klassenneid, welcher wesentlich unter der Herrschaft der Ertragsbesteuerung zwischen den besitzenden Klassen selbst genährt wird. Wir glauben, daß die vorhandenen Mißstände und Ungerechtigkeiten nur durch eine Gesammtrevision unserer direkten Steuergesetzgebung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Einkommensbesteuerung gehoben werden können.“

Es wird hiermit das System der Ertragssteuern überhaupt verurtheilt und die Einkommenbesteuerung als die allein richtige Steuerart erklärt und mit Resolution IX wird eine solche Reform der direkten Staatssteuer-Gesetzgebung für um so dringender bezeichnet, „als wir vorher auch keine gesunde Gemeindesteuer-Gesetzgebung erhalten werden".

Die Resolutionen VIII und IX richten sich hiernach nicht speziell gegen den Erwerbsteuergesetz-Entwurf, sondern gegen unser badisches direktes Steuersystem überhaupt und werden deßhalb, sofern beziehungsweise in so lange an diesem System überhaupt festgehalten wird, bezüglich des vorliegenden Entwurfs gegenstandslos, denn es liegt wohl auf der Hand, daß so lange die übrigen direkten Steuern auf dem Ertragssteuer-System beruhen, mit der Gewerbe- beziehungsweise Erwerbsteuer allein eine Ausnahme hievon nicht gemacht werden kann.

Zu einem Verlassen des seit vielen Jahrzehnten in Baden eingebürgerten Steuersystems wird man sich nun jedenfalls nur dann entschließen können, wenn das an die Stelle des alten zu setzende neue System unzweifelhaft sich sowohl als ein theoretisch besseres (rationelleres), als auch praktisch zweckmäßigeres darstellt.

Nun finden wir aber bei einer Umschau in der national-ökonomischen, beziehungsweise finanzwissenschaftlichen Literatur keineswegs übereinstimmend die Ansicht vertreten, daß die Einkommensteuern den Vorzug vor den Ertragssteuern verdienen. Im Gegentheil, die Ansichten der hervorragendsten Theoretiker sind in dieser Beziehung sehr getheilt. Und während noch vor einem Jahrzehnt die Anhänger der allgemeinen Einkommensteuer (auf eine solche zielt die Resolution VIII im Grunde genommen ab) die Mehrzahl bildeten, so lichten sich in neuester Zeit deren Reihen immer mehr. Dem aufmerksamen Beobachter kann die Wahrnehmung nicht entgehen, daß in dieser Beziehung sich bei den Männern der Wissenschaft zur Zeit eine Umgestaltung der Ansichten vollzieht, die den früher vielgeschmähten Ertragssteuern wieder eine größere Berechtigung zuerkennt und eine Einkommensteuer nur in dem beschränkten Umfang einer zusätzlichen oder Ergänzungs- und Ausgleichungssteuer gelten lassen will, in welchem sich auch der dem letzten Landtage vorgelegte Gesetzesentwurf einer Einkommensteuer bewegt.

In der That würde auch das Ergebniß einer allgemeinen Einkommensteuer hinter dem Ideal der Besteuerung eines Jeden nach seiner Steuerfähigkeit weit zurückbleiben, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Begriffe „Einkommen" und „Steuerfähigkeit" keineswegs sich decken, beziehungsweise das Einkommen keineswegs ausschließlich den Maßstab für die Steuerfähigkeit zu bilden vermag. Die Einfügung einer Progression in die Einkommensteuer kann diesem Mangel nur zum Theil abhelfen. Es bleiben bei gleichem Einkommen immer noch die erheblichsten Unterschiede in der Steuerfähigkeit wegen Verschiedenheit der Geschlechts-, Alters-, Familien-, Gesundheits- Standes- ꝛc. Verhältnisse der Betreffenden übrig.

Sehen wir uns aber in der Praxis um, wo denn zur Zeit das System einer allgemeinen und ausschließlichen Einkommensteuer adoptirt ist, so finden wir, abgesehen von einigen Schweizerkantonen, kein einziges Land, in welchem bis jetzt nicht neben der Einkommenssteuer, falls solche überhaupt existirt, Ertragssteuern bestünden, welchen die Aufbringung des größeren Theils der mittelst der direkten Steuern einzuhebenden Summe zufiele. Selbst die englische Einkommenssteuer steht einer Ertragssteuer viel näher, denn einer reinen Einkommenssteuer. In Deutschland bestehen in denjenigen Ländern, welche auf den Grundlagen der Einkommensbesteuerung ruhende Steuern besitzen (Preußen, Hessen, Sachsen ꝛc.), durch-

weg daneben Grund-, Häuser- und Gewerbesteuern als Ertragssteuern. Hiernach würde die badische Finanzverwaltung, wenn sie nach dem Antrage der Resolution VIII. verfahren wollte, wie bereits am Schlusse der Erörterung zu Resolution III. bemerkt wurde, einen Weg betreten, den bis jetzt eine andere Finanzverwaltung noch nicht gewandelt ist. Wir glauben, daß die badische Regierung mit vollem Recht Anstand nimmt, in dem wichtigsten Theile der Steuergesetzgebung den sichern Boden des bestehenden Zustandes zu verlassen und sich auf das unsichere Feld der Versuche und Experimente zu begeben. — Ein genügender Anlaß zu derartigen gewagten Unternehmungen scheint uns auch gar nicht vorzuliegen. Soeben erst ist die neue Katastrirung der Grundstücke und der Gebäude zu Ende geführt worden und es hat damit eine mühevolle, mehrjährige und kostspielige Arbeit ihren Abschluß gefunden. Es darf erwartet werden, daß damit das Grund- und Häusersteuer-Kataster eine ganz entschiedene Verbesserung erfährt und die Grund- und Häusersteuer künftig in einer mit dem Ertrag der betreffenden Steuerobjekte im Einklang stehenden Weise zur Erhebung gelangen wird. Die Kapitalrenten-Steuer beruht ebenfalls auf einem neuen, erstmals im vorigen Jahre in Wirksamkeit getretenen Gesetze, das bei seiner Durchführung zu ganz wünschenswerthen Ergebnissen geführt zu haben scheint und gleichfalls den Zweck verfolgt, die Steuer nach den wirklichen Erträgnissen der Kapitalforderungen zu bemessen.

Würde nun auch die Gewerbe- und Klassensteuer in der im Erwerbsteuer-Gesetze vorgesehenen Weise reformirt werden, so würden nicht minder bei diesen Steuergattungen an Stelle der zum Theil durch Tarif und Klasseneintheilungen fest bestimmten Steueranschläge solche treten, welche dem Ertrag der gewerblichen Unternehmungen und sonstigen Thätigkeiten entsprechen, und es würde durch diese Steuerreformen das gewiß sehr anerkennenswerthe Ergebniß erzielt sein, daß die Steueranschläge (Steuerkapitalien) der einzelnen Steuergattungen beiläufig als gleichwerthig zu betrachten wären. Es würde beispielsweise ein Grundkapital von 10,000 ℳ. als nahezu gleichwerthig mit einem gleich großen Gewerbesteuer-Kapital zu betrachten sein, da sich das letztere zusammensetzen würde aus dem mittleren Werthe des beim Gewerbebetrieb verwendeten Betriebskapitals und dem, mit Rücksicht auf seine Eigenschaft eines unfundirten Einkommens entsprechend mäßig kapitalisirten persönlichen Verdienste.

Gerade diese Gleichwerthigkeit der künftigen Steuerkapitalien aber würde eine richtige Veranlagung der Gemeindesteuern, auf welche die Resolution IX mit Recht einen hohen Werth legt, sehr erleichtern und es wird voraussichtlich auch in dieser Richtung der Erwerbsteuergesetzentwurf, wenn zum Gesetze erhoben, nur ersprießliche Folgen haben.

Es dürfte übrigens hier der Ort sein, einer vielfach verbreiteten und offenbar auch der Resolution IX zu Grunde liegenden Ansicht entgegenzutreten, der Ansicht nämlich, daß eine staatliche Einkommensteuer bezw. ein Staatseinkommensteuer-Kataster eine bessere Grundlage für die Gemeindeumlagen, als die dermaligen Ertragssteuern bilden würde. Ob aber die Besteuerung des Einkommens geeignet sei, eine brauchbare Grundlage für die Gemeindeumlagen zu bilden, dürfte denn doch noch sehr fraglich sein; denn eine Einkommensteuer umfaßt das Resultat der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit des Pflichtigen. An der Gesammtsumme der Einnahmen wird die Gesammtsumme des zur Erzielung dieser Einnahmen erforderlichen Aufwandes, sowie die etwaigen Schuldzinsen in Abzug gebracht und nur das Ergebniß, das reine Einkommen zur Besteuerung gezogen. Es kann dabei nicht mehr unterschieden werden, aus welchen einzelnen Quellen

das Einkommen fließt. Es wäre deshalb auch nicht angänglich, einen Pflichtigen in einer Gemeinde nur mit demjenigen Einkommen heranzuziehen, welches aus in dieser Gemeinde belegenen Einkommensquellen herfließt; denn es würde wohl (wenn auch in sehr umständlicher Weise) noch möglich sein, zu entziffern, welches Roheinkommen ihm die einzelnen Einkommensquellen abwerfen, nicht aber, welcher Theil des nach Abzug der auf seinen Gesammteinnahmen haftenden Schulden verbleibenden reinen Einkommens auf die einzelnen Quellen entfällt. Wer daher in verschiedenen Gemeinden Grundbesitz hat oder ein Gewerbe betreibt, oder Kapitalien angelegt hat, könnte nicht in jeder der betreffenden Gemeinden pro rata mit einem Theil seines Einkommens veranlagt werden, denn es gebricht, ganz abgesehen von der praktischen Schwierigkeit einer Zerlegung seines im Staatseinkommensteuer-Kataster aufgenommenen Gesammteinkommens, auch theoretisch betrachtet an jedem Maßstab, nach welchem eine solche Theilung des Gesammteinkommens vorzunehmen wäre. Die Folge hievon würde sein, daß Jeder in derjenigen Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, mit seinem Gesammteinkommen zur Gemeindeumlage herangezogen werden müßte. Dies würde aber zu dem sicherlich erheblichen Mißstande führen, daß alle Einnahmequellen, welche auf anderer Gemarkung liegen, so insbesondere auf anderer Gemarkung liegende Grundstücke, Gebäude, Gewerbseinrichtungen nicht in dieser andern Gemeinde zu den Umlagen beigezogen werden könnten. Ein in Freiburg Wohnender, welcher in Mannheim Gebäude, in Karlsruhe Grundstücke und in Konstanz eine Brauerei besitzt, würde auch für sein aus diesen Quellen fließendes Einkommen in Freiburg umlagepflichtig sein und in Mannheim, Karlsruhe und Konstanz keine Gemeindesteuer zu entrichten haben, während er vielleicht doch die letzteren Gemeinden wegen seines Grund- ꝛc. Besitzes in denselben in weit höherem Maße in Anspruch nimmt als die Gemeinde Freiburg. — Die unbestimmte Hoffnung, durch Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer ein besseres Gemeindesteuer-Kataster, als bei einem Ertragssteuer-System zu erhalten, scheint uns deshalb eine sehr trügerische zu sein. Ja wir glauben nicht zu viel zu behaupten, wenn wir den Satz aufstellen, daß gerade mit Rücksicht auf Ermöglichung einer richtigen Veranlagung zu den Gemeindesteuern an unserem bestehenden Ertragsteuer-Systeme unter Vervollständigung und Verbesserung desselben durch eine Reformirung der Klassen- und Gewerbesteuer im Sinne des Erwerbsteuergesetz-Entwurfes festgehalten werden muß.

Legen wir uns nun zum Schlusse die Frage vor, was würde wohl die Folge sein, wenn der Erwerbsteuergesetz-Entwurf, wie dies die fraglichen Resolutionen bezwecken, nicht zum Gesetz erhoben würde? Daß alsdann *nicht* die in Resolution VIII gewünschte Gesammtrevision der direkten Steuergesetzgebung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Einkommensbesteuerung stattfinden würde, scheint uns aus den in Vorstehendem über diesen Punkt gepflogenen Erörterungen mit Bestimmtheit erwartet werden zu dürfen,

Voraussichtlich würde vorerst das Gewerbesteuer-Gesetz und das Klassensteuer-Gesetz in seiner jetzigen Form beibehalten werden und die allseitig als dringlich erkannte Reformirung dieser beiden Gesetze auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Am leichtesten könnte unseres Erachtens einen solchen Verlauf die Finanzverwaltung verschmerzen können, da diese auch mit der bestehenden Gesetzgebung ohne Schwierigkeit die Mittel zur Deckung der Staatsbedürfnisse finden wird. Dagegen kann eine Fortdauer des dermaligen Zustandes unmöglich im Interesse der Steuerpflichtigen liegen, sofern wir von jenen wenigen Kategorien von Pflichtigen absehen, welche unter der Herrschaft der jetzigen Gesetze im Vergleiche zu den sonstigen

Pflichtigen unverhältnißmäßig niedrig zur Steuer herangezogen sind. — Es wird sich eben der Gewerbsmann darein finden müssen, daß derselbe nach wie vor 26 kr. von 100 fl. oder 44 ₰ von 100 ℳ. Steuerkapital zu entrichten hat, während der Steuerfuß für die Grund- und Häusersteuerkapitalien auf 28 ₰ von 100 ℳ. Steuerkapital herabsinkt, so daß hiernach ein im gewerblichen Betrieb angelegtes Kapital von 10,000 ℳ. 44 ℳ. Gewerbsteuer, eine in Liegenschaften angelegte gleiche Summe aber nur 28 ℳ. Grund- und Häusersteuer zu entrichten hätte; es wird sich der Beamte, Künstler, Arzt, Anwalt ꝛc. darein finden müssen, daß er bei einem Jahresverdienst von 6000 ℳ. nach wie vor 115 ℳ. 15 ₰ Steuer zu entrichten hat, während ein Angestellter eines gewerblichen Etablissements mit dem gleichen oder sogar dem doppelten Jahreseinkommen nur den bescheidenen Betrag von 22 ℳ. 29 ₰ an Steuer jährlich entrichtet, d. i. genau derselbe Betrag, welchen z. B. ein Lokomotivführer mit einem Gehalt von jährlich 1000 fl. an Klassensteuer zahlt; es wird sich der Schuster, Schneider, Bader, Blechner, Buchbinder, Dreher, Färber, Kunstgärtner, Glaser, Hafner, Küfer, Hutmacher, Sattler, Schlosser, Schmied, Schreiner, Uhrenmacher, Wagner dabei beruhigen müssen, daß alle diese Handwerker, so verschiedenartig auch ihre Geschäfte sind, bei gleicher Gehilfenzahl und gleicher Einwohnerzahl ihres Wohnorts unbedingt mit der gleichen Steuer belegt werden und jeder derselben, wenn in einer Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern lebend, für seinen persönlichen Verdienst, auch wenn solcher sehr gering, eine Steuer von jährlich 13 ℳ. zu leisten hat, während der gleiche Gewerbsmann, wenn in einer Stadt mit 9000 Einwohnern lebend, auch bei größtem Verdienste, für seine Person nur 3 ℳ. 29 ₰ an jährlicher Steuer entrichtet.

Alle diese Mißstände werden auf unbestimmte Zeit fortdauern, während dieselben durch das Zustandekommen des im Entwurf vorliegenden Erwerbsteuer-Gesetzes ihre bleibende Beseitigung finden würden.

Wir würden daher, falls die von den Handelskammern gewünschte Ablehnung dieses Gesetzesentwurfs in der That eintreten würde, hierin eine schwere Schädigung der Interessen der Steuerpflichtigen erblicken, und können nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die Handelskammern gut berathen waren, als sie ihre in Vorstehendem erörterten Beschlüsse faßten.

B. Sendschreiben der Handelskammer Mannheim, d. z. Vorort der badischen Handelskammern, an den Kritiker in der „Karlsruher Zeitung."

Vorbemerkung.

Die Handelskammern der Städte Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Pforzheim, Rastatt, Baden, Bühl, Offenburg, Freiburg und Constanz haben unter dem 12. März d. Js. zu Baden-Baden über den Entwurf, eine Erwerbsteuer betr., bekanntlich folgende Resolutionen gefaßt:

(Dieselben sind bereits oben Seite 423 ff. abgedruckt.)

In der Beilage zu Nr. 75 der „Karlsruher Zeitung" vom 25. März d. J. sind nun diese Resolutionen einer Kritik unterzogen worden. Obwohl die Kritik der „Karlsruher Zeitung" im Wesentlichen nur eine Reproduktion der Motive der

Gesetzentwurfs, die Erwerbsteuer betr., ist, halten wir es doch für unsere Pflicht, auf dieselbe ausführlich zu antworten.

Die obigen Resolutionen wurden seitens der Handelskammern und des Stadtrathes zu Mannheim gefaßt.

Die in der Denkschrift aufgestellten und bis dahin nirgends widerlegten Behauptungen und Beweise bilden die Motive zu unsern Resolutionen. Wir haben es eben deßhalb unterlassen, den Resolutionen besondere Motive hinzuzufügen. Diejenigen, welche unsere Resolutionen angreifen wollen, werden sich die Mühe geben müssen, auch den Inhalt der Denkschrift zu berücksichtigen. Eine Kritik, welche wie die der „Karlsruher Zeitung", die Motive unserer Resolutionen nicht berücksichtigt, ist schon deßhalb unvollständig und die Nichtberücksichtigung der in der Denkschrift enthaltenen Erwägungen mag vorzugsweise die Ursache der wesentlichen Mißverständnisse und unrichtigen Behauptungen sein, welche in der Kritik der „Karlsruher Zeitung" zu unserem Bedauern eine Stelle gefunden haben.

In Rücksicht auf unsere 1. Resolution ist Folgendes scharf auseinanderzuhalten: Innerhalb der Gewerbsteuerpflichtigen gibt es zwei Hauptklassen von Gewerbetreibenden, nämlich:

1) solche, welche mit einem Betriebskapital arbeiten und
2) solche, welche ohne ein Betriebskapital ein Gewerbe betreiben. In dieser 2. Klasse gibt es wiederum:
   a. Gewerbetreibende mit voraus fixirtem Arbeitsertrag (Gehalt, Lohn),
   b. Gewerbetreibende ohne einen zum voraus fixirten Arbeitsertrag.

Das Einkommen derjenigen Gewerbetreibenden, welche ohne Betriebskapital gegen einen zum voraus normirten Gehalt oder Lohn arbeiten und das Einkommen der Klassensteuerpflichtigen mit festem Gehalt kann unter Einkommen gleichmäßig besteuert werden.

Auch das Einkommen solcher Klassensteuerpflichtigen, welche keinen festen Gehalt beziehen, und das Einkommen solcher Gewerbetreibenden, welches durch Arbeit ohne Hilfe von Betriebskapital erzielt wird, kann gleichmäßig ermittelt und gleichmäßig besteuert werden. Wir haben niemals und nirgends das Gegentheil behauptet. Ist es lediglich ein Mißverständniß, wenn unser Kritiker den Lesern der „Karlsruher Zeitung" die Meinung beizubringen sucht, als hätten wir irgendwo das Gegentheil behauptet?

Wir haben behauptet, daß das Klassensteuergesetz mit dem Gewerbesteuergesetz so wie geschehen nicht verschmolzen werden kann. Dagegen gibt es allerdings Wege, welche die Vereinigung beider Gesetze ermöglichen. In diesem Falle muß der Entwurf, so wie es nicht geschehen, ausgearbeitet werden. Wir dürfen darauf nicht eingehen, in welcher Weise die Verschmelzung stattfinden könnte, da wir von Gegenvorschlägen uns fern halten wollen.

Wir behaupten, daß für diejenige Klasse der Gewerbetreibenden, bei welchen der Gesammtertrag der gewerblichen Unternehmung durch Betriebskapital und Arbeitsrente gebildet wird, die Zerlegung des Gesammtertrags in die genannten Faktoren zum Zwecke der Besteuerung deßhalb nicht stattfinden darf, weil der Antheil beider Faktoren an dem Gesammtertrag sich ziffernmäßig nicht ermitteln läßt. Die großherzogliche Regierung gibt zu, daß die ziffernmäßige Ermittlung dieses Antheils nicht möglich sei, sie will aber an Stelle der mathematischen Gewißheit eine Vermuthung treten lassen. Mit diesem Verfahren können wir uns nicht einverstanden erklären. Prüfen wir, was unser Kritiker uns entgegenhält.

Er behauptet, die Betriebskapitalrente und die Arbeitsrente müssen deßhalb verschiedenartig besteuert werden, weil die Betriebskapitalrente ein aus dem Vermögensbesitz fließender Ertrag sei. Das Wort „Betriebskapitalrente" beweist schon zur Genüge das Gegentheil. Der Betrieb, das Gewerbe ist die Quelle der Rente, um welche es sich hier handelt, nicht der Vermögensbesitz; dadurch gerade unterscheidet sich diese Rente von der Kapitalrente, welche eine Rente aus dem Vermögensbesitz ist. Nicht durch den Besitz, sondern durch die auf das Vermögen verwendete Arbeit wird die Rente erzielt.

Ebenso ungerechtfertigt ist es bei solchen gewerblichen Unternehmungen, deren Gesammtertrag aus Betriebskapital- und Arbeitsrente sich zusammensetzt — und wir bitten, sich stets zu vergegenwärtigen, daß wir nur von diesem Falle sprechen — von einem persönlichen Arbeitsverdienst zu sprechen, „welcher nur einen unfundirten nicht auf Vermögensbestandtheilen basirten Bezug bildet", und zwar deßhalb, weil in einem Geschäfte, welches mit Kapital arbeitet, die Arbeit nirgends ohne das Kapital und das Kapital nirgends ohne die Arbeit thätig ist. Kapital und Arbeit sind in dem Geschäfte unzertrennlich miteinander, nicht trennbar nebeneinander thätig. Jeder einzelne Pfennig des Gesammtertrags schließt das Resultat von Kapital und Arbeit in sich, bei jedem Pfennig des Ertrags sind beide Faktoren zwar ideell, aber nicht reell erkennbar. Sonach gibt es in keinem Geschäft, in welchem überhaupt mit Kapital gearbeitet wird, einen im Sinne der Kritik unfundirten Arbeitsertrag.

Unser Kritiker meint, „es ist nicht denkbar, daß in einem bestimmten Geschäftszweig die darin angelegten Kapitalien auf die Dauer mehr oder weniger als den landesüblichen Zinsfuß abwerfen." Er meinte wohl „es ist nicht denkbar, daß in einem bestimmten Geschäftszweig die darin angelegten Kapitalien und die auf diese Kapitalien verwendete Arbeit auf die Dauer mehr oder weniger als den landesüblichen Zinsfuß abwerfen?"

Drücken wir das Gesagte zunächst in Zahlen aus: Nehmen wir an, daß ein Gewerbtreibender ℳ. 20,000 Kapital in seinem Geschäfte hat und einen Jahresertrag von ℳ. 2000 erzielt. Unser Kritiker meint nun, die ersten ℳ. 1000 sind ein Resultat des Kapitals, die weiteren ℳ. 1000 sind ein Resultat der Arbeit des Gewerbetreibenden. Wir dagegen behaupten: Die ℳ. 2000 sind in jedem einzelnen Pfennig das Resultat von Kapital und Arbeit; die ersten ℳ. 1000 sind nicht ein Resultat lediglich des Kapitals, — wenn der Gewerbetreibende nicht gearbeitet hätte, würde er auch diese ℳ. 1000 nicht erzielt haben — die weiteren ℳ. 1000 sind ferner nicht ein Resultat lediglich der Arbeit, sondern sie sind ebenso wie die ersten ℳ. 1000 auch unter Mithilfe des Kapitals gewonnen worden.

Unser Kritiker meint, wenn ich ein Geschäft mit ℳ. 20,000 Kapital betreibe, so werde ich diese ℳ. 20,000 dem Geschäfte nicht dauernd überlassen, wenn ich nicht eine Kapitalrente von 5 Prz. erziele. Wir sind der Ansicht, wenn ich ein Geschäft betreibe, frage ich nicht nach der Kapitalrente, sondern nach der Geschäftsrente. Ist die Geschäftsrente 5 Prz. und darüber, so bleiben diese ℳ. 20,000 dem Geschäfte treu. Die Geschäftsrente wird aber durch Kapital und Arbeit, nicht durch das Kapital allein erzielt. Der dialektische Kunstgriff unseres Kritikers und der Motive des Entwurfs besteht darin, daß sie da, wo es ihnen paßt, dem Worte „Geschäftsrente" das Wort „Betriebskapitalrente" substituiren.

Nach den Worten unseres Kritikers sollte man meinen, daß er zu einer ganz anderen Folgerung kommen werde: er sagte, es ist nicht denkbar, daß in einem bestimmten Geschäftszweig die darin angelegten Kapitalien auf die Dauer mehr

oder weniger als den landesüblichen Zinsfuß „abwerfen." Das Abwerfen setzt eine Arbeit und zwar die auf die Nutzbarmachung des Kapitals verwendete Arbeit voraus. Das Abwerfen des landesüblichen Zinsfußes von 5 Prz. hat also ebenfalls Kapital und Arbeit zur Voraussetzung. Hiernach hätte man erwarten sollen, unser Kritiker käme zu dem Resultat, daß als Rente eines Geschäfts 5 Prz. des darin angelegten Kapitals zu betrachten seien und daß die aufzustellende Gesetzesbestimmung dahin lautet: Das Betriebskapital ist zu fatiren; 5 Prz. desselben gelten als die Geschäftsrente; eine besondere Ermittlung des persönlichen Arbeitsverdienstes findet nicht statt.

Wir haben noch auf einen Satz in der Kritik unserer ersten Resolution zu erwiedern. Unser Kritiker sagt, „die Steuerfähigkeit eines Gewerbetreibenden, welcher nur ein Betriebskapital von ℳ. 1000 besitzt und jährlich ℳ. 2000 verdient, ist nicht dieselbe, wie diejenige eines Gewerbetreibenden mit dem gleichen Verdienst, jedoch mit einem Betriebskapital von ℳ. 20,000." Auch diese Behauptung ist vom Standpunkte der Ertragbesteuerung falsch. Der Entwurf stellt die erborgten Betriebskapitalien den eigenen Kapitalien gleich. Wir fragen, ist die Steuerfähigkeit eines Gewerbetreibenden, welcher ein eigenes Betriebskapital von ℳ. 1000 besitzt und jahrlich ℳ. 2000 verdient, nicht größer, als diejenige eines Gewerbetreibenden mit dem gleichen Verdienst (ohne Abzug der Schuldzinsen) jedoch mit einem erborgten Betriebskapital also mit Schulden von ℳ. 20,000? Ist der Mann, welcher ℳ. 1000 Aktiv-Vermögen hat, nicht steuerfähiger als derjenige, welcher ℳ. 20,000 Passiv-Vermögen hat? Ist der Mann, welcher ℳ. 2000 jährlich verdient und sie für sich und sein Geschäft wieder verwenden kann, nicht steuerfähiger als derjenige, welcher ebenfalls ℳ. 2000 verdient, aber hiervon ℳ. 1000 als Schuldzinsen für die erborgten ℳ. 20,000 abgeben muß? Und was hat die Frage der Steuerfähigkeit mit der Ertragbesteuerung zu thun, an welcher der Entwurf festhält? Die Ertragbesteuerung kann die Frage der Steuerfähigkeit niemals und nirgends prüfen. Die Ertragbesteuerung ist eine Besteuerung von Objekten, die Steuerfähigkeit ist eine Frage in Rücksicht auf die steuerpflichtigen Subjekte, deren Gesammtvermögen und deren Gesammtschulden man übersieht; diese Frage kann nur innerhalb des Einkommensteuersystems beantwortet werden.

Zu Resolution II. Der erste Satz unserer II. Resolution lautet: „Es erscheint als gerecht und billig, daß man bei der Besteuerung des Ertrags aus Handel und Gewerben für die Feststellung dessen, was man unter Ertrag zu verstehen und somit als Ertrag zu versteuern hat, die Normen der Bilanzirung berücksichtige, welche, ebenso wie im Gewerbe- und Handelsstand, auch bei jedem guten Haushälter ausnahmlos anerkannt sind."

Dieser Satz ist in der Kritik nicht beanstandet worden.

Aus dem Satze folgerten wir: daß nur der Reinertrag der gewerblichen Unternehmungen zur Steuer herangezogen werden darf. Wir konstatiren, daß unser Kritiker sich vom rein theoretischen Standpunkt hiermit einverstanden erklärt. Die möglichen praktischen Bedenken seitens der Finanzverwaltung sind nirgends angegeben. Wenn unser Prinzip theoretisch richtig ist, so muß das in dem Entwurf enthaltene entgegengesetzte Prinzip theoretisch unrichtig sein. Wenn aber ein theoretisch unrichtiges Prinzip dem Entwurf zu Grunde gelegt worden ist, warum enthalten die Motive nicht die Rechtfertigung hierfür? Warum verschweigt unser Kritiker die praktischen Bedenken gegen das theoretisch richtige Prinzip?

Wenn eine Einigung darüber besteht, daß nur der Reinertrag der gewerblichen Unternehmungen zur Steuer herangezogen werden darf, so entsteht die

weitere Frage, wo dieser Reinertrag bei dem Kaufmann verzeichnet ist? Ist es unabsichtlich geschehen, oder haben wir es wiederum mit einem dialektischen Kunstgriff zu thun, daß unser Kritiker die ganze II. Resolution verwirft, weil er mit einem einzigen Worte des Schlußsatzes der II. Resolution nicht einverstanden ist? Wir sagten, der Reinertrag ergibt sich „nach Ziehung der Bilanz und nach Aufstellung des Gewinn- und Verlustkonto." Wir richten an unsern Kritiker die Frage, ob er irgendwo sonst in einem Geschäfte den Reinertrag zu ersehen weiß? Selbst der Entwurf gestattet, daß der Unkostenkonto bis zu einem gewissen Betrag von Rohertrag in Abzug gebracht werden darf. Dieser Unkostenkonto hat auf dem Gewinn- und Verlustkonto seine Stelle. Auch Abschreibungen für die Abnützung von Bestandtheilen des stehenden Betriebskapitals sind auf dem Gewinn- und Verlustkonto verzeichnet. Die Aufstellung des Gewinn- und Verlustkonto ist also ebenso unbedingt nothwendig, wie die Ziehung der Bilanz, wenn man die Erträge eines Geschäftes kennen lernen will. Die Frage, ob und inwieweit Verluste am Vermögensstamm zu berücksichtigen seien, haben wir nirgends berührt. Auch in der Denkschrift, welche die Motive unserer Resolutionen enthält, ist die Frage nicht erörtert. Dies ist absichtlich geschehen. Die Resolutionen und die Denkschrift wollten nur solche Punkte enthalten, über welche die Handelskammern und deren einzelne Mitglieder vollständig einig gehen, und bei welchen die Wissenschaft zu einer beachtenswerthen Uebereinstimmung gelangt ist. Wir betrachten die Frage, ob und inwieweit Verluste am Vermögensstamm bei der Angabe des geschäftlichen Reinertrags zu berücksichtigen seien, als eine offene Frage, welche sehr eingehende Erörterungen beispielsweise über den Delkrederekonto voraussetzt und jedenfalls nicht so einfach liegt, wie sie unser Kritiker sich zurecht gelegt hat.

Sie ist eine von den Fragen, welche innerhalb einer Kommission der sorgfältigsten Erörterung bedarf. Das System einer Vermögenszuwachssteuer finden wir ebenso ungeheuerlich wie unser Kritiker, die hierauf bezüglichen Auslassungen unseres Kritikers können wir daher als gänzlich überflüssig übergehen.

Zu den Resolutionen III, VIII, IX, VI. In unserer III. Resolution wird behauptet, „das in einem gewerblichen Unternehmen angelegte Betriebskapital gestattet keinen Schluß auf die Größe des gewerblichen Ertrags." Unser Kritiker bestreitet diesen Satz „entschieden", aber er bringt auch nicht ein einziges Gegenargument. Wir müssen auf die allbekannte Thatsache hier lediglich wiederholt uns berufen: Das Betriebskapital gestattet unter gar keinen Umständen und in keinem Falle auch nur bedingt einen Schluß auf die Größe des gewerblichen Ertrags. Es gibt Geschäfte, welche ohne jedes Betriebskapital einen höhern Ertrag liefern, als andere mit Betriebskapital und es gibt Geschäfte mit kleinerem Betriebskapital, welche einen größeren Ertrag gewähren als andere mit großem Betriebskapital. Die Größe des Betriebskapitals gestattet auf die Größe des Ertrags ebensowenig einen Schluß, wie die Gehilfenzahl. Der Entwurf anerkennt, daß es keine äußeren Merkmale für die Größe des Ertrags gibt und dennoch will er das Betriebskapital als ein äußeres Merkmal beibehalten, während er andere Merkmale nicht mehr berücksichtigt. Nicht das Betriebskapital, sondern die zur Nutzbarmachung des Kapitals aufgewendete Arbeit ist für die Größe des gewerblichen Ertrags maßgebend. Wir halten es für willkürlich und zwecklos von allen den äußeren Merkmalen ein einziges herauszugreifen, um an dasselbe gewisse Folgerungen zu knüpfen, deren Unrichtigkeit im Kaufmannsstande wohl einstimmig anerkannt ist.

Viel wichtiger als die Größe des Betriebskapitals sind ganz andere Fragen,

welche an das Betriebskapital sich anknüpfen, und deren Beantwortung mit der Kenntniß der Höhe des Betriebskapitals noch nicht gegeben ist. Vergegenwärtigen wir uns doch die Eigenthümlichkeit eines einzelnen Geschäfts. Nehmen wir an, zwei Kaufleute derselben Branche arbeiten mit je ℳ. 20,000. Der eine Kaufmann aber setzt dieses Betriebskapital fünfmal in der Zeit um, in welcher der andere es fünfzigmal umsetzt, der eine Kaufmann verdient mit seiner Waare bei dem jedesmaligen Umsatz 1 Prz., der andere $^1/_8$ Prz. oder mehr. Die Frage, wie viel mal ein Betriebskapital umgesetzt, und wie viel bei dem jedesmaligen Umsatz durchschnittlich verdient wird, ist unendlich viel wichtiger als die Frage nach der Höhe des Betriebskapitals; auch die Thatsache, daß die Kunden des Geschäfts in Baar oder gegen Wechsel zahlen, oder daß es Regel ist, die Waare drei Monate zu borgen, übt einen viel größeren Einfluß auf die Größe des Ertrags als die Höhe des Betriebskapitals. Ein Geschäft, in welchem alle Verkäufe gegen Baar erfolgen, braucht vielleicht ein kleines Betriebskapital und kann einen sehr hohen Ertrag abwerfen, während ein anderes Geschäft, bei welchem alle Verkäufe gegen längeren Kredit statthaben, ein viel größeres Betriebskapital braucht und einen verhältnißmäßig geringeren Verdienst abwirft.

Wir wenden uns zu den Bemerkungen, welche gegen die zweite Nummer unserer III. Resolution von unserem Kritiker gemacht worden sind. In folgenden Worten referirt man unsere Anschauungen: „Die Resolution weiß gegen diese Bestimmungen des Entwurfs nur (?) vorzubringen, daß dieselben zu einer Besteuerung des kaufmmännischen Kredits und zu einer ganz besonderen Belastung gerade der mittleren und kleineren Gewerbetreibenden führen." — Wir glaubten, die Hervorhebung dieser beiden Momente genüge, um die Unhaltbarkeit der Entwurfsbestimmungen darzuthun, da ja der Entwurf angeblich gerade die mittleren und kleineren Gewerbetreibenden weniger belasten will als die größeren Gewerbetreibenden; „die in den Resolutionen mitgetheilte Folgerung, so sagt unser Kritiker, würde nur dann richtig sein, wenn anzunehmen wäre, daß vorzugsweise der kleinere und mittlere Geschäftsmann mit erborgtem Kapital arbeite. Den Beweis hierfür bleiben die Resolutionen schuldig." Der Beweis ist in der Denkschrift enthalten und die Handelskammern waren der Meinung, daß man sämmtliche gegen den Entwurf von ihnen gebotenen Materialien bevor man die Resolutionen kritisire, ebenso gewissenhaft durchstudire, wie sie ihrerseits die seitens der großherzoglichen Regierung gebotenen Materialien durchstudirt haben, bevor sie sich über den Entwurf schlüssig machten. In welch steigendem Maße der kleinere und mittlere Geschäftsmann heute mit erborgtem Kapital arbeitet, läßt sich durch eine Zahlenstatistik nachweisen, wie sie zuverlässiger kaum für irgend ein Gebiet besteht.

Die von Schultze-Delitzsch jährlich herausgegebenen Berichte über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften zeigen in staunenerregender Progression die Kreditsummen, mit welchen die kleinen und mittleren Gewerbetreibenden arbeiten. Größere Gewerbetreibende sind bekanntlich nur ausnahmsweise Mitglieder solcher Genossenschaften. Die Genossenschaften sind die Organisation des Kredits für den kleinen und mittleren Geschäftsmann. In den 46 Vereinen Badens, welche in dem Berichte für das Jahr 1874 aufgezählt sind, s. Tab. B S. 37/38, wurden 4,166,150 ℳ. während des Jahres 1874 auf Vorschußwechsel dargeliehen. Auf Diskonten (Geschäftswechsel) wurden 11,291,188 ℳ., auf Schuldscheine 11,676,627 ℳ. auf Hypotheken 653,762 ℳ., im Ganzen also 27,787,727 ℳ. Kredit in einem einzigen Jahre gewährt und zwar auf 40,128 einzelne Posten. Die im Konto-Korrent-Verkehr gewährten

Kredite ergeben sich aus folgenden Zahlen: Die Ausgabe im Konto-Korrent-Verkehr betrug 48,080,939 ℳ., die Einnahmen im Konto-Korrent-Verkehr 44,742,512 ℳ. Die genannten Kredite bilden das erborgte Geschäftskapital der mittleren und kleineren Gewerbetreibenden, und wir behaupten, daß die Besteuerung dieses erborgten Geschäftskapitals eine schwere Schädigung der hiervon betroffenen Klassen der Steuerpflichtigen und damit gleichzeitig eine schwere Schädigung der badischen Volkswirthschaft involvirt, während umgekehrt gerade durch die Besteuerung lediglich der eigenen Betriebskapitalien und nicht der erborgten Betriebsmittel eine Entlastung dieser Klassen und eine gerechte Belastung derjenigen Klassen herbeigeführt wird, welche der Entwurf angeblich treffen will aber nicht trifft. Es würde hiermit gleichzeitig das Genossenschaftswesen gefördert, während der derzeitige Entwurf einer weiteren Ausbildung der Kreditgenossenschaften entgegenwirkt. Wenn wir auf solche schwere Mißstände aufmerksam machen, so fragen wir, ob dem gegenüber Verdächtigungen unseres Kritikers, wie sie bei Gelegenheit der Kritik der VII. Resolution gegen die Handelskammern ausgesprochen worden sind, nicht von jedem ehrlichen Manne mit Entrüstung zurückgewiesen werden müssen? Wir glauben auch nicht, daß es sich für die „Karlsruher Zeitung" ziemt, wenn Stimmen aus dem Lande gegen einen Gesetzentwurf laut werden, hierauf weniger mit neuen sachlichen Bemerkungen, als mit Aeußerungen des persönlichen Grolles zu antworten.

Wichtiger aber als der Kredit in Geld, sind gerade für den kleineren und mittleren Gewerbetreibenden, die Kredite in Waaren. Die Waarenvorräthe aber werden in ihrem ganzen Umfange, einerlei ob sie erborgte oder eigene Vorräthe sind, als Betriebskapital besteuert. Ist dies eine Förderung des mittleren und kleineren Gewerbetreibenden im badischen Lande? — Und dieselben erborgten Waarenvorräthe sollen nicht nur bei demjenigen, welcher sie derzeit besitzt, sondern auch bei demjenigen, von welchem sie geborgt worden sind, bei dem Gläubiger, besteuert werden! Dieselbe Waare — auch Geld ist ja national-ökonomisch eine Waare — wird nach den Bestimmungen des Entwurfs in unendlich vervielfältigter Theilung immer wieder von Neuem zur Steuer herangezogen. Hierbei steht der Besteuerung eines einzigen Großhändlers die unverhältnißmäßig höhere Besteuerung vieler Kleinhändler gegenüber: Nehmen wir an, daß ein Getreidehändler Waarenvorräthe für 1 Mill. ℳ. hat. Diese Million ℳ. ist sein eigenes Betriebskapital und wird als solches versteuert. Er borgt fünf anderen Getreidehändlern für je 200,000 ℳ. Getreide. Nun aber theilt sich bei jedem Einzelnen der Vorrath durch Abgabe an seine Kunden ins Unendliche und alle diese Einzelnen zahlen von den erborgten Vorräthen eine Steuer bis zu dem Augenblick, in welchem das Getreide in einen andern Stoff übergeht. Der Großhändler aber ist gegenüber allen seinen Nachfolgern im Vortheile, denn zunächst ist eine Steuer vom eigenen Betriebskapital denn doch nicht im Entferntesten so empfindlich, wie die Steuer von einem Betriebskapital, welches ich erborgt habe und durch dessen vorübergehenden Besitz ich nur einen ganz kleinen oder gar keinen Gewinn erziele.

Es ist aber ferner Folgendes zu beachten: Waarenverkäufe können in dreifacher Weise statthaben: entweder indem man seinen Kunden die Waaren einfach borgt, also gegen Buchschulden oder indem man auf dieselben einen Wechsel zieht und diesen Wechsel acceptiren läßt, damit sie am Verfalltermin ihn zahlen, also gegen Wechselaccepte oder gegen baar. Nehmen wir an, unser Getreidehändler verkauft für 1 Mill. ℳ. Waaren und er schuldet seinem Bankier in Konto-Korrent 1 Mill. ℳ. Dann läßt er sich von denjenigen, welchen er die Waare abgibt, entweder in baar oder in Wechsel zahlen. Dies entspricht den Usancen des

Großhandels. Gerade die mittleren und kleineren Gewerbetreibenden geben vorzugsweise gegen Buchbelastungen ab. Der Großhändler zahlt mit seinen Wechseln den Bankier. Er hat dann also keine Schulden d. h. keine erborgten Betriebskapitalien, weil er seine Schulden durch Wechsel deckt. Er hat also auch keine Steuern von den erborgten Betriebskapitalien zu zahlen. Wer eigenes Betriebskapital in genügender Höhe hat — und dies sind die Großhändler — kann die Bedingungen des Verkaufs denjenigen stellen, welche eigenes Betriebskapital in genügender Höhe nicht haben — und dies sind die kleineren und mittleren Gewerbetreibenden. — Diejenigen, an welchen der Großgetreidehändler, um bei unserem Beispiele zu bleiben, in erster Reihe verkauft, sind schon nicht mehr in so günstiger Lage, wie der Großgetreidehändler selbst. Sie geben an zahlreiche kleinere Leute und geben auch Buch-Kredit. In demselben Augenblick aber entsteht eine unverhältnißmäßig höhere Besteuerung, denn einmal können die Gewerbetreibenden zweiten Ranges nicht alle ihre Konto-Korrentschulden durch Wechsel decken, sie zahlen also aus dem erborgten Betriebskapital Steuern und ferner Schuldzinsen in Konto-Korrent, deren Abzug von dem Ertrag ihres Geschäftes nach dem Entwurf nicht zulässig ist und außerdem müssen nun alle Diejenigen, welche von den Gewerbetreibenden zweiten Ranges ihre Waaren auf Kredit bezogen haben, die Waaren als erborgtes Betriebskapital versteuern und in immer schärferer Weise pflanzt sich die Steuerlast nach unten.

Unser Kritiker sagt nun, daß für die mittleren und kleineren Geschäftsleute jedenfalls kein schlimmerer Zustand als zur Zeit sich ergebe „denn auch nach dem jetzigen Gewerbesteuergesetz dürfen Schulden am Betriebskapital nicht abgezogen werden." Dem haben wir entgegenzuhalten, daß wir auch das derzeitige Gewerbesteuergesetz für sehr reformbedürftig halten, ferner aber ist das Gesetz zu einer Zeit entstanden, in welcher beispielsweise alle die obengenannten Vorschußvereine und deren Kredite noch nicht in Betracht kamen, in welcher die Organisation des Kredits weder für den Großhändler noch für den kleineren und mittleren Gewerbetreibenden vorhanden war. Im Sinne des Gesetzes liegt daher keineswegs die Besteuerung auch der erborgten Betriebskapitalien. Auch die Praxis hat thatsächlich die erborgten Betriebskapitalien zum mindesten nicht in dem Umfang, in welchem der Entwurf es beabsichtigt, zur Steuer herangezogen. Die Steuereinschätzungen sind bis dahin vielfach nichts weiter gewesen, als Verträge der Steuerperäquatoren mit den Steuerpflichtigen. Gerade weil dem so ist, halten wir das Gewerbesteuergesetz für besonders reformbedürftig. Wir erhofften und wünschten aber ein Gewerbesteuergesetz, welches den unwürdigen Kompromissen, wie sie nothwendigerweise derzeit entstehen, ein Ende macht und wir sind vorzugsweise gegen den Entwurf deßhalb, weil voraussichtlich unter seiner Herrschaft in dieser Richtung die Zustände bleiben wie sie sind.

Unser Kritiker anerkennt, daß für den Schuldzinsenabzug sich „manches" geltend machen lasse, „was die Resolutionen nicht erwähnen." Zunächst ist manches, was die Resolutionen nicht erwähnen, in der Denkschrift enthalten. Unsere Resolutionen sollten keine wissenschaftliche Arbeit sein, sie wollten nur in gedrängter Kürze einer Reihe von Ueberzeugungen Ausdruck geben, welche in den Kreisen der betreffenden Handelskammern herrschen. Von unserem Kritiker werden auch einige der praktischen Bedenken genannt, welche gegen den Schuldzinsenabzug sprechen, sofern und solange man das Ertragssteuersystem beibehält. Hiermit kommen wir zu einer weiteren Prinzipienfrage, deren Erörterung seitens unseres Kritikers auch bei den Resolutionen VIII. und IX. stattgefunden hat.

Daß bei dem System der Ertragssteuer sich gegen einzelne Resolutionen

praktische Bedenken ergeben, ist uns bekannt. Eben weil das System der Ertragssteuern den einfachsten und gerechtesten Forderungen unserer Zeit nicht entspricht, halten wir die Beseitigung dieses Systems für nothwendig. Indem wir für diese Frage auf unsere Denkschrift verweisen, möchten wir hier auf die Frage nur insoweit eingehen, als die unrichtigen Behauptungen unseres Kritikers dies absolut erfordern.

1) Bei einer Umschau über die national-ökonomische bezw. finanzwissenschaftliche Literatur ergibt sich, daß numerisch und qualitativ die Anzahl derjenigen überwiegt, welche die Einkommensteuer als den Mittelpunkt des direkten Steuersystems wünschen. Wir kennen insbesondere keinen hervorragenden neueren Theoretiker, welcher eine Gewerbesteuer gemäß den Prinzipien des Entwurfs befürwortet. In dieser Hinsicht sind die Ansichten der hervorragendsten Theoretiker gar nicht getheilt.

2) Unser Kritiker behauptet, „während noch vor einem Jahrzehnt die Anhänger der allgemeinen Einkommensteuer die Mehrzahl bildeten, so lichten sich in neuester Zeit deren Reihen immer mehr." Auch diese Behauptung ist unrichtig. Warum hat unser Kritiker nicht Namen und Thatsachen genannt? Warum bewegt er sich in Behauptungen, welche in solcher Allgemeinheit überhaupt schwer diskutabel sind?

3) Unser Kritiker behauptet: „Dem aufmerksamen Beobachter kann die Wahrnehmung nicht entgehen, daß sich bei den Männern der Wissenschaft zur Zeit eine Umgestaltung der Ansichten vollzieht, die den früher viel geschmähten Ertragssteuern wieder eine größere Berechtigung zuerkennt und eine Einkommensteuer nur in dem beschränkten Umfange einer Zusatzsteuer gelten lassen will." Unser aufmerksamer Kritiker hätte doch wenigstens eine einzige Autorität der Finanzwirthschaft nennen sollen, welche so, wie angegeben, ihre Anschauungen verändert hat. Wir erklären hiermit, daß die früher viel geschmähten Ertragssteuern heute so wie früher beurtheilt werden. Gerade in den letzten zehn Jahren hat das Prinzip der Einkommensbesteuerung so sehr an Boden gewonnen, wie es die älteren Anhänger dieses Prinzips wohl kaum erwarten konnten. Nur zwei Fragen werden derzeit vorzugsweise diskutirt, und die Diskussion dieser beiden Fragen wird von nicht aufmerksamen Beobachtern zuweilen mit der Diskussion des Prinzips der Einkommensteuer verwechselt; nämlich:

a. Wie ist der Uebergang aus dem System der Ertragsbesteuerung in das System der Einkommensteuer zu bilden?

b. Mit welchen Modalitäten ist das System der Einkommensteuer einzuführen, wobei jedoch die Einkommensteuer als diejenige Steuer betrachtet wird, welche den Mittelpunkt des direkten Steuersystems bilden soll? Hier gewinnt der Gedanke derzeit an Raum, daß man die Einkommensteuer mit einer Vermögenssteuer verbinde. In diesem Sinne hat sich auch der Kommissionsbericht der II. badischen Kammer über den badischen Entwurf einer allgemeinen Einkommensteuer (als Zusatzsteuer) prinzipiell ausgesprochen.

4) Wir haben nirgends behauptet, daß die Begriffe „Einkommen" und „Steuerfähigkeit" sich decken, aber wir behaupten, daß man die Steuerfähigkeit der Personen viel eher nach ihrem Einkommen als nach dem Ertrag gewisser Objekte feststellen kann.

Unser Kritiker stellt einige Behauptungen über die positive deutsche Steuergesetzgebung auf. Dem gegenüber wollen wir hier auf Stein, Finanzwissenschaft III. Auflage S. 364 verweisen, ferner auf die in der Denkschrift zitirte Ab-

handlung von Helferich über die Reform der direkten Steuern in Bayern. Was England betrifft, so ist zu beachten, daß dort die Einkommensteuer besteht.

5) Wenn unser Kritiker insbesondere bei Resolution III. bemerkt, daß in keinem einzigen deutschen Gewerbesteuergesetz ein Schuldzinsenabzug für zulässig erklärt ist, so möchten wir doch zur Berücksichtigung empfehlen, daß das bayerische Gewerbesteuergesetz vom 1. Juli 1856 datirt, das hessische ist unter dem 4. Dezbr. 1860 gegeben, das preußische beruht auf den Gesetzen vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861. Für alle diese Gesetze ist die Reformbedürftigkeit in den betreffenden Ländern ebenso entschieden anerkannt, wie für das badische Gesetz. In allen diesen Ländern aber sind unter der Herrschaft dieser Gesetze Gewerbe und Handel nicht so hoch belastet, wie die badischen Gewerbe und der badische Handel bei Einführung des vorgelegten Entwurfs es sein werden. Eine Parallele zum Entwurf bietet nur ein einziges Gesetz, das württembergische Gewerbesteuergesetz vom 13. Aprtl 1873, eine Parallele zu unseren Erwägungen bietet vorzugsweise ein einziges System der direkten Steuern, das preußische. Wir glauben, daß es besser wäre, sich an das Steuersystem des Landes anzulehnen, welches den Mittelpunkt der wirthschaftlichen Interessen des deutschen Reiches bildet, als an die württembergische Gewerbesteuergesetzgebung, welche wir lediglich als ein Experiment betrachten müssen.

Die Bemerkungen unseres Kritikers in Bezug auf die Gemeindebesteuerung haben uns in lebhaftes Staunen versetzt. Wir selbst haben uns für die Reform der Gemeindebesteuerung aller Vorschläge enthalten, wir erinnern aber an die Worte der Motive zu dem Entwurf einer allgemeinen Einkommensteuer vom 30. Oktober 1873. Die Motive befürworten diesen Entwurf mit der Bemerkung „endlich würde sie (nämlich die allgemeine Einkommensteuer) auch eine geeignete Grundlage für die Reform des Gemeindesteuerwesens schaffen." Motive S. 17.

Wenn nun unser Kritiker in der „Karlsruher Zeitung" heute lebhaft dagegen polemisirt, daß die Einkommensteuer eine geeignete Grundlage für die Gemeindebesteuerung sei, so ist unser Kritiker in diesem Punkte seiner Darlegung offenbar regierungsfeindlich gesinnt.

Unter Aufrechthaltung der in Rede stehenden Resolutionen möchten wir hier nur noch ausdrücklich betonen, daß der Entwurf auch vom Standpunkt der Ertragsbesteuerung u. E. nicht vertheidigt werden kann, weil er die wirthschaftlichen Interessen des badischen Landes empfindlich schädigt.

In Rücksicht auf Resolution VI. verweisen wir auf die Denkschrift.

Zu den Resolutionen IV., V. In unserer vierten Resolution haben wir uns dagegen ausgesprochen, daß die Tarifirung des persönlichen Arbeitsverdienstes in irgend einer Form, wenn auch nur als Anhaltspunkt für die Steuerperäquatoren beibehalten werden, nachdem die großherzogliche Regierung selbst anerkannt hat, daß eine solche Tarifirung veraltet sei. — Die Art, wie die Steuersumme für den einzelnen Steuerpflichtigen ermittelt wird, ist für diesen von außerordentlicher Bedeutung. Wenn in dieser Hinsicht anerkanntermaßen veraltete Prinzipien seitens der Steuerbehörden beibehalten werden, so ist es für ihn ein schlechter Trost, daß das Steuerverfahren offen stehe. Ein schlechter Trost ist es für ihn auch, daß die veralteten Grundsätze der Schätzung nicht in dem Gesetze selbst, sondern in den Motiven des Gesetzes ihre Stütze finden. Obwohl die Motive eines Gesetzes nicht Gesetzeskraft haben, so sind sie doch ein so wichtiges Mittel der Gesetzesinterpretation, daß wir auf die Motive im vorliegenden Fall hinweisen mußten.

Wenn unser Kritiker sagt, daß der Steuerpflichtige, welcher sich durch die Einschätzung nach Maßgabe des im Instruktionswege erlassenen Tarifs für beschwert erachtet, das Recht der Beschwerde an die Steuerdirektion und den Verwaltungsgerichtshof offen steht, so ist eine solche Motivirung ungefähr so anzusehen, wie wenn man eine anerkannt mangelhafte Gerichtsorganisation für die untere Instanz deßhalb beibehalten wollte, weil die Parteien das Recht der Beschwerde an besser organisirte höhere Instanzen haben.

Die V. Resolution ist die einzige, welche in der Denkschrift nicht motivirt ist. Wir haben daher die Motivirung des ersten Satzes der V. Resolution durch den zweiten Satz derselben kurz gegeben.

Unser Wunsch ist, an einem Steuergesetz mitzuwirken, welches die Erfahrungen auch auf dem Gebiete der Steuerpraxis berücksichtigt. Wir wollen, wie dies schon eben betont wurde, daß der derzeitigen systematischen Steuerdefraudation mit aller Energie entgegengearbeitet werde. Durch Strafandrohungen geschieht dies in ungenügender Weise. Damit Gesetze befolgt werden, müssen sie vor Allem auf gesunden Grundlagen ruhen. Eine der wichtigsten Erfahrungen der Steuerpraxis aber besteht darin, daß die Findung der Steuersumme auf möglichst einfache Weise erfolgen muß. Gerade dies ist in dem Entwurf nicht beherzigt worden. Die Kombinirung von Fassionen für gewisse Thatsachen mit der Schätzung nach Vermuthungen ist ein komplizirtes Verfahren. Die Fassionen der Steuerpflichtigen werden ungenau sein, weil die Fatirenden zur Beruhigung ihres Gewissens leicht annehmen werden, daß ihre Fehler durch die Schätzungen korrigirt werden können und die Schätzungen werden ungenau sein, weil die Fassionen unrichtig sind. Je mehr Kombinationen, desto mehr Gelegenheit für den Steuerpflichtigen, Verträge mit seinem Gewissen und dann auch mit dem Steuerperäquator abzuschließen.

Zu Resolution VII. Unserem Kritiker ist es seltsamerweise entgangen, daß gerade die IV. und V. Resolution im Zusammenhange mit der I., nicht aber die I. Resolution lediglich im Zusammenhange mit der III. die Grundlage unserer VII. Resolution sind, deren Inhalt unseren Kritiker „in lebhaftes Erstaunen versetzt hat." Unser Kritiker gibt zu, daß das Gesetz vom Jahre 1854 auf den Grundlagen des Gesetzes vom Jahre 1815 ruht, er behauptet aber, daß der Entwurf einer Erwerbsteuer, soweit er eine Revision des Gewerbesteuergesetzes ist, von dem Gesetze aus dem Jahre 1854 in einer entschiedenen Weise abweicht. Der Beweis dieser Behauptung ist ihm nicht gelungen:

1) eine wesentliche Grundlage des geltenden Gesetzes ist die Zerlegung des Ertrags gewerblicher Unternehmungen in die zwei Faktoren, Betriebskapitalrente und Arbeitsrente. Diese Grundlage ist beibehalten worden.

2) Eine weitere Grundlage ist die Einschätzung des persönlichen Arbeitsverdienstes nach einem Tarif. Auch dies ist, wie die Motive und die Bemerkungen unseres Kritikers zu Resolution IV. ergeben, nicht alterirt worden. Wir können darin kein neues Prinzip entdecken, daß der Tarif nicht mehr in dem Gesetze enthalten sein, sondern auf dem Instruktionsweg erlassen werden soll. Veraltete Instruktionen behaupten sich in der Praxis viel hartnäckiger und wirken vielfach nachtheiliger, als veraltete Gesetze.

3) Endlich erklärt unser Kritiker zu Resolution V. ja ganz ausdrücklich, „man hält einen Verzicht auf die bereits im jetzigen Gewerbesteuergesetz vorgesehenen Fassionen der Gewerbetreibenden über Betriebskapital und Gehilfenzahl nicht für zweckmäßig." Es bleibt also auch in dieser Hinsicht beim Alten und Veralteten. Die Betriebskapitalien sollen nach wie vor fatirt werden und eine wichtige Grundlage der Steuer sein. Wenn die Klassifikation der Betriebs-

kapitalien auch wegfällt, so fällt damit nicht ein Prinzip weg, sondern es wird eine in Rücksicht auf die Betriebskapitalien bestehende unzweckmäßige Detailbestimmung beseitigt. Es kann uns nur erwünscht sein, wenn recht Viele durch die VII. Resolution in lebhaftes Erstaunen versetzt werden. Uns hat die Thatsache, welcher die Resolution Ausdruck gibt, daß wir nämlich einen Entwurf geboten bekommen, welcher gegenüber dem Gewerbesteuergesetz vom Jahre 1815 keine prinzipiell neuen Grundlagen bietet, ebenfalls in lebhaftes Erstaunen versetzt, und dies überträgt sich hoffentlich auf recht Viele, welche der irrigen Meinung sind, als ob durch den Entwurf wirklich eine Reform d. h. ein Fortschritt in der badischen Steuergesetzgebung erzielt würde.

Zum Schluß fügt unser Kritiker eine Drohung an. Er erklärt, wenn der Entwurf abgelehnt würde, so sei nicht an eine Gesammtrevision unserer direkten Steuergesetzgebung zu denken, sondern „die allseitig als dringend anerkannte Reformirung der beiden Gesetze wird auf unbestimmte Zeit verschoben." Wir sind der Ansicht, daß der Entwurf keine Reform enthält, daß daher seine Ablehnung keine Reform verschiebt. Sonach bringt die Ablehnung dieses Entwurfs keine Nachtheile. Dagegen wird die Annahme dieses Entwurfs mit erheblichen Nachtheilen verknüpft sein, denn es würde gerade damit die Reform, wie sie im badischen Lande gewünscht wird, auf unbestimmte Zeit verschoben.

Uebrigens theilen wir nicht das schlimme Urtheil, welches unser Kritiker durch seine Bemerkungen über die großherzogliche Regierung fällt. Die großherzogliche Regierung wird sich nicht in den Schmollwinkel stellen, wenn ein von ihr vorgelegter Entwurf nicht zur Annahme gelangt. Sie wird vielmehr die Wünsche des Landes in geeignete Erwägung ziehen und thun, was ihre Pflicht ihr gebietet, d. h. auf besseren Grundlagen ein besseres Gesetz schaffen. Wir aber haben die Ueberzeugung gewonnen, daß unser Kritiker nicht genügende theoretische und praktische Vorkenntnisse zur Beurtheilung der Fragen besitzt, über welche er uns belehren will und daß wir daher, soweit wir überhaupt eines Rathes bedürfen, uns seinem Rathe nicht anvertrauen können.

Mannheim, 12. April 1876.

Die Handelskammer,

d. z. Vorort der badischen Handelskammern.

Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme.

Von

Dr. **Leon Ritter von Bilinski,**

ord. Professor an der k. k. Universität Lemberg.

Die Finanzwissenschaft erfährt heutzutage eine gleiche Reform im sozialen Sinne, wie die Staatswissenschaften überhaupt. Das Prinzip, die Reichen verhältnißmäßig mehr zu besteuern, als die Armen, findet immer weitere Aufnahme in der Theorie, und die allgemeine Einkommensteuer, die Steuerprogression, die Tendenz zur Beseitigung der Steuern vom unentbehrlichen Verbrauche u. s. w. sind nur einzelne Reflexe dieser ganzen höchst anerkennenswerthen Richtung. Verfasser hat im vorigen Jahre ebenfalls versucht, einen Reformvorschlag in der angedeuteten Richtung d. h. Einführung einer ausgedehnten Luxussteuer zu machen[1]); es möge mir nun gestattet sein, im Zusammenhange mit jener früheren Arbeit auch die vom sozialen Standpunkte so sehr wichtigen Vermögens- und Verkehrssteuern zu beleuchten, und deren systematische Stellung im Steuersysteme zu kennzeichnen.

Was nun vorerst I. **Die Vermögenssteuern** betrifft, so besitzen dieselben ihre eigene Geschichte. Betrachten wir nämlich die Mehrzahl der direkten Steuern Athen's und Rom's, so erscheinen sie ebenso als Vermögenssteuern, wie die ursprünglichen Proben der Grundbesteuerung im Mittelalter. So die ursprünglich als außerordentliche Kriegssteuer eingeführte εἰσφορά der Athener, welche später zu einem vollendeten Vermögenskataster führte[2]); so weiters die römische Grundbesteuerung nach dem Caput als Einheit[3]); so auch schließlich die mittelalterliche Grundbesteuerung d. h. Vermittelung der Grundherrn, welche doch keinen andern Maßstab, als den muthmaßlichen Vermögenswerth des im Besitze ihres Unterthanen befindlichen Grundstückes behufs Erhebung der Steuern gebrauchen konnten. Auch die späteren immer

[1]) „Die Luxussteuer als Korrektiv der Einkommensteuer" Leipzig 1875.

[2]) Böckh „Staatshaushaltung der Athener" Berlin 1817 — II. B. 4. B. S. 4 sq. und 46 sq.

[3]) Bouchard „etudes sur l'administration des finances de l'empire romani". Paris 1872. S. 306 sq.

regelmäßiger werdenden Steuern unter dem absoluten und polizeilichen Regime scheinen im Allgemeinen den Charakter von Vermögenssteuern besessen zu haben. Beweis hiefür das Aufsehen, welches die neue physiokratische Lehre von dem produit net als der eigentlichen Steuerquelle seinerzeit erregt hat.

Seit den Physiokraten begegnen wir dann in Theorie und Praxis einer völligen Wandlung der Ansichten betreffs der Vermögenssteuern. Man giebt sie nämlich beinahe vollständig auf und widmet seine ganze Aufmerksamkeit der möglichst genauen Eruirung des „Einkommens", welches seither an Stelle des „Vermögens" als Besteuerungsgrundlage tritt. Es lag dies auch in der Natur der damaligen Verhältnisse: das persönliche Verdienst gelangt zu immer größerer Geltung, es entstehen neue Berufszweige mit vorragend persönlichem Charakter, auch die neu entstehende Industrie beruhte wohl zu Anfang mehr auf der persönlichen Tüchtigkeit der Produzenten, auf der Genialität der Erfinder, denn auf reinen Vermögensgrundlagen. Dieses „persönliche Kapital" läßt sich aber unter den Begriff des Vermögens gar nicht fassen. Im Allgemeinen trat übrigens seit der großen Revolution die Person der Bürger, und deren Verpflichtungen gegenüber dem neu entstehenden Rechtsstaate in den Vordergrund, und so gewinnt auch in der Finanzwissenschaft das von Justi, Sonnenfels, Ad. Smith verfochtene Prinzip, daß das Einkommen der Person des Staatsbürgers für die Staatsbedürfnisse herhalten soll, die Oberhand.

Gegenwärtig ist man nunmehr doch wenigstens insoferne einig, daß das Einkommen, zum mindesten das Volkseinkommen, die Steuerquelle bilden solle; was dagegen die von der Steuerquelle genau zu unterscheidende Grundlage der Besteuerung und den Maßstab derselben betrifft[1]), so beginnt nun zu Gunsten des alten Begriffs des „Vermögens" in jüngster Zeit eine Wandlung der Ansichten vor sich zu gehen. In einer Zeit nämlich, in welcher die Anfangs erwähnten sozialen Tendenzen der Staatswissenschaft ihren Stempel aufdrücken, konnte es nicht unbemerkt bleiben, daß das Vermögen wirthschaftliche, politische und soziale Macht bedeute, daß es, frei von den Wandlungen des gebrechlichen menschlichen Lebens, über Generationen hinauf jene Macht vererbt: und da drängte sich natürlicher Weise die Frage nach der Berechtigung einer stärkeren Besteuerung des Vermögens als solchen auf. Wie soll man sie aber mit den gegenwärtigen Prinzipien des Steuerwesens vereinen? Ursprünglich blieb man bei dem Begriffe des Einkommens und schied es blos in „fundirtes" und „unfundirtes": ersteres sollte als aus dem Vermögen fließend und daher fester und dauerhafter, einen höheren Steuerfuß tragen, als das letztere. Weiter gehen schon die Vorschläge Gensel's,

---

[1]) Bisher identifizirte man die beiden Begriffe und nahm für beide das Einkommen an. Freilich paßt das nicht einmal auf die Konsumtionssteuer.

für den „Verein für Sozialpolitik“ [1]), welcher einen besonderen Steuerfuß (0. 1 pCt.) für das fundirte Einkommen fordert; noch weiter gehen die schon allgemeiner gehaltenen, auf die „Vermögenssteuer“ kurzweg lautenden Beschlüsse dieses Vereines im Jahre 1875 [2]). Ist nun zwar nicht zu läugnen, daß die Scheidung in fundirtes und unfundirtes Einkommen berechtigt sei, freilich nicht mehr berechtigt, als z. B. die in „genau eruirbares“ und „ungenau eruirbares“ [3]) und als auch andere die spezielle Leistungsfähigkeit berücksichtigende Steuerreformen [4]), — so ist nichtsdestoweniger klar, daß das hiebei festgehaltene Einkommenssteuerprinzip auf diejenigen Vermögensbestandtheile nicht anwendbar ist, welche lediglich deshalb gar kein Einkommen tragen, weil der Eigenthümer auf dasselbe freiwillig verzichtet, um dafür diesen Vermögensbestandtheil zu seinem dauernden Genusse zu verwenden. Und dennoch ist dies diejenige Erscheinung des Vermögens, welche am ehesten vom sozialen Standpunkte aus besteuert werden sollte. Das werbende Vermögen schon — und das ist dessen eigentliche Bestimmung — stellt den Besitzer hoch über andere Leute, das fruchtlos liegende kann dem Gemeinwohle sogar direkt schaden; kann man somit auf die diesfälligen radikalen Reformvorschläge eines Maurus [5]) und And. nicht eingehen, so muß man wenigstens bei dieser Gelegenheit dem Staatsschatze einen Nutzen sichern, — am wenigsten darf man hier Steuerfreiheit eintreten lassen. Und doch ist hier von fundirtem Einkommen keine Rede, weil es eben überhaupt kein Einkommen hiebei giebt.

Dies ist nun vor Allem ein Beweis, daß der bloße Begriff des Einkommens für die Finanzwissenschaft nicht ausreicht, es wäre denn, daß man ihn so breit fassen möchte, wie es vor Jahren schon Schmoller [6]) that. Allein, wenn man auch zu dem Neumann'schen Begriffe der „Leistungsfähigkeit“, — ohne welchen wirklich so manches moderne Finanzpostulat, die Progression und die höhere Besteuerung des Vermögens nicht ausgenommen, nicht erklärt werden kann —, greifen wollte, so entsteht dann noch immer die Frage, wie man eine Steuer von derartigen unbenützten Vermögensbestandtheilen im Systeme rangiren soll? Eine gewöhnliche Vermögenssteuer kann ich sie nicht nennen; denn die ist entweder allgemein und übersieht dann das ganze persönliche Kapital, berücksichtigt übrigens zu wenig das nicht immer mit dem Vermögen proportionale Einkommenselement, — oder soll nur zur Vervollständigung der Einkommensteuer dienen, und findet dann ihren Ausdruck in

[1]) „Die Personalbesteuerung. Fünf Gutachten“. Leipzig 1873.

[2]) „Verhandlungen“. Leipzig 1875.

[3]) Genau erforschen läßt sich das fundirte Einkommen des Aktionärs ebenso wie das unfundirte des Beamten; ungenau das fundirte des Grundbesitzers, wie das unfundirte des Advokaten.

[4]) Vgl. Neumann „Die progressive Einkommensteuer“ Leipzig 1874.

[5]) „Ueber die Freiheit in der Volkswirthschaft“. Heidelberg 1873.

[6]) Tübinger „Zeitschrift“. 1863.

einer höheren Belastung des fundirten Einkommens. Ich finde nun nachstehenden Ausweg aus dieser Verlegenheit.

In meiner Arbeit über die Luxussteuer habe ich ausgeführt, daß ich es von allen möglichen Standpunkten für gerechtfertigt finde, den Luxus, d. h. *dasjenige, was für die Mittelklassen entbehrlich ist*, zu besteuern. Wenn irgendwo, so äußert sich eben in dem Luxus die „Leistungsfähigkeit", die leichte Möglichkeit der Steuerzahlung recht prägnant, und zwar *sogar auch dann*, wenn es nicht gerade feststeht, daß dieser Luxus aus dem Einkommen bestritten wird. Im Gegentheile, wird derselbe aus dem Kapitale bestritten, dann erscheint die Luxussteuer vom sozialen Standpunkte nur noch gerechtfertigter. Hiermit sind wir aber auch bei jenen Vermögenstheilen, welche kein Einkommen tragen, angelangt. Wer sein Grundstück zum Park umwandelt, statt es mit Getreide zu bebauen, wer sich ein Palais aufbaut, statt zins- oder gewerbliche Gebäude zu errichten, wer Privatbibliotheken, Museen[1]), Waffensammlungen u. dgl. m. veranstaltet, statt die bezüglichen Geldsummen zu fruktifiziren, der ist mir zwar an und für sich im Entferntesten noch kein gemeinschädlicher Verschwender, allein durch jenen Aufwand treibt er einen Luxus, welcher den Mittelklassen vollkommen entbehrlich ist, und welcher ganz bestimmt auf eine hohe Leistungsfähigkeit zu Gunsten des Staatsschatzes hinweist. Statt also eine förmliche Vermögenssteuer einzuführen, welche nur zu oft unbillig wäre, und auch systematisch schwer unterzubringen ist, beantrage ich eine **Luxusvermögenssteuer** im Betrage eines gewissen jährlichen Prozents von dem Werthe des „Luxusvermögens", d. h. derjenigen Vermögenstheile, welche einkommenslos dauernd zum persönlichen Genusse verwendet werden. Natürlich wäre die Steuer auch auf diejenigen Vermögensbestandtheile auszudehnen, welche einfach aus Nachlässigkeit, Leichtsinn u. dgl. kein Einkommen tragen: letzteren sich hingeben zu dürfen, bildet ja auch in gewissem Sinne einen „Luxus"!

Gehen wir II. zu den **Uebertragungs- und Verkehrssteuern** über, so ergiebt sich ein ähnliches Resultat. Das was Stein[2]) für diese gewissermaßen von ihm geschaffene Steuergruppe vorbringt, kann mich unmöglich überzeugen. Bei dem Verkaufe von unbeweglichen Gütern kommt zwar in der That einer Partei oder beiden ein Gewinn zu, aber daraus folgt noch keineswegs die Berechtigung einer „Einkommensteuer" von jenem Gewinne, denn

a) ein seiner Natur nach ganz gleicher Gewinn kommt auch dem Käufer resp. Verkäufer jeder beweglichen Sache zu, und dennoch begnügt man sich bei diesen Personen mit der einfachen Gewerbe- resp. Einkommensteuer, ohne auf die mittelalterliche Idee der altspanischen Alcavala (Steuer vom beweglichen Verkehre) zurückzukommen;

[1]) Stehen solche Anstalten zur Belehrung des Publikums unentgeltlich offen, dann sind sie freilich als Bildungsmittel steuerfrei zu lassen.

[2]) „Lehrbuch der Finanzwissenschaft". Leipzig 1871.

b) der einmalige Gewinn ist durchaus noch kein „Einkommen", unter welchem ich vielmehr den dem Wirthschaftenden durch Vermittelung seiner eigenen Wirthschaft regelmäßig zukommenden Antheil an dem Resultate der nationalen Produktion verstehe. Der Begriff der „Einkommensteuer" paßt hier also durchaus nicht;

c) es liegt auch beim Verkaufe kein triftiger Grund vor, den bewirkten Gewinn, da er kein „Einkommen" bildet, mit einer besonderen „Verkehrssteuer" zu treffen. Denn hat der Käufer gewonnen, so hat er in Folge dessen entweder nicht alle seine Geldmittel erschöpft, und wird somit von dem anderswie zu fruktifizirenden resp. auch zu verbrauchenden Reste anderweitige direkte und indirekte Steuern tragen, — oder aber er hat die Kontrahirung einer Hypothekarschuld vermieden, deren Zinsen andernfalls sein Einkommen, also auch seine Steuern vermindert hätten. Verausgabt er mit Gewinn seine ganze Baarschaft und nichts weiter, so wird ihn auch dann die erhöhte Steuer treffen, weil ihm das mit Gewinn gekaufte Gut nunmehr einen höheren Zinssatz tragen wird, als früher das baare Geld. [1]) — Verkauft hingegen der bisherige Besitzer mit Gewinn, so bekömmt er nur eben ein größeres Kapital, welches ihm entweder mehr Einkommen oder mehr Mittel für Luxusaufwand, oder aber die Möglichkeit einer Abzahlung seiner Schulden bieten wird, — in welch' allen Fällen seine Steuerlast steigen muß;

d) übrigens vermögen die sogenannten Verkehrssteuern den wirklich steuerfähigen Theil des beweglichen Verkehrs nicht zu treffen, und auch dieser Umstand spricht zu ihren Ungunsten.

Aus Alledem hilft nach meiner Ansicht ebenfalls das Prinzip meiner Luxussteuer heraus. Der Verkehr an und für sich ist kein steuerbarer Akt; allein diejenigen Güter, Summen u. dgl., welche Jemandem mit einem Male unentgeltlich zukommen, und dessen wirthschaftliche und soziale Position mit einem Male heben, bilden für diese Person einen den Mittelklassen als solchen entbehrlichen Zuwachs, sie bilden für deren Wirthschaft den Gegenstand einer einmaligen Luxuskonsumtion, sie gehen ganz ohne wirthschaftliche Gegenleistung in dieser Wirthschaft auf. Wiewohl hierdurch also keine Vermehrung des Volksvermögens, sondern lediglich eine Kapitalsdislozirung entsteht, so ist dennoch mit Rücksicht auf die eben geschilderte Sachlage eine einmalige Steuer, eine „Theilung mit dem Staate" gerechtfertigt, abgesehen natürlich von der dauernd zu erhöhenden Besteuerung des Bereicherten, der ja hiedurch nur die Steuern seines Vorgängers auf sich übernimmt. Ich würde somit jene Steuer als **Luxussteuer vom unentgeltlichen Vermögens-**

[1]) Wenn er für 100,000 M., welche ihm 6000 M. trugen, ein Gut im Werthe von 120,000 M. kauft, das ihm wohl 7200 M. tragen wird, so wird er auch mehr Steuer zahlen müssen.

zuwachs qualifiziren, und ihr demgemäß nachstehende Theile als Steuerobjekte einfügen:

1) die aus beweglichen und unbeweglichen Gütern bestehende, und nicht von den Aszendenten herrührende Erbschaft. „Es ist in der letzten Zeit über die Erbschaftssteuer zu ausführlich geschrieben worden[1]), als daß ich hier, wo es sich lediglich um eine systematische Frage handelt, die Nothwendigkeit jener Steuern begründen sollte. Allein aus ihrer Natur als vermeintliche Verkehrs- resp. (nach Scheel) Vermögenssteuer, läßt sich streng logisch weder die Befreiung der Erbschaft der Deszendenten, noch die Progression mit der Erweiterung des Verwandtschaftsgrades rechtfertigen, denn in allen Fällen bleibt die Erbschaft nichts mehr und nichts weniger, denn eine „Vermögensübertragung". Anders vom Standpunkte meiner Auffassung. Das Vermögen der Eltern dient schon zu deren Lebzeiten zur Erhaltung der Kinder; nach dem Tode der Eltern ist dieser Vermögenszuwachs für die Kinder nicht nur kein Luxus, sondern im Gegentheile, namentlich bei Theilungen u. dgl., ja sogar auch mit Rücksicht auf die zu bezahlende Erbschaftssteuer eher ein Verlust, denn ein Gewinn. Man kann bei den mittleren, ja auch bei den höchsten Ständen den Bezug des elterlichen Erbtheiles nicht als entbehrlich betrachten, und daher ist derselbe kein entsprechender Gegenstand einer rationellen Luxussteuer. — Verschieden stellt sich das Verhältniß bei allen anderen Erbschaften; es mag Fälle geben, in denen Jemand, der sich in dürftigen Verhältnissen befindet, auf eine ihm zufallende Erbschaft von Nicht-Aszendenten so bestimmt zu rechnen gelernt hat, daß ihm selbe unentbehrlich geworden sein kann. Derartige spezielle Ausnahmsfälle berechtigen aber nicht zum allgemeinen Schlusse, daß Erbschaften von nicht elterlicher Seite für die Mittelklassen unentbehrlich seien; ich halte sie im Gegentheile für entschieden entbehrlich, nachdem jeder Mensch, und namentlich der aus den Mittelständen bestrebt sein soll, nach Möglichkeit auf eigenen Füßen zu stehen, seiner eigenen Arbeit die Existenz zu verdanken, besonders, wenn wohlhabende Eltern ihm die Erziehung[2]) gegeben und nach ihrem Tode das Erbtheil hinterlassen haben, beziehungsweise hinterlassen werden. Ich nehme auch weiters keinen Anstand, jene Entbehrlichkeit als mit der Entfernung des Verwandtschaftsgrades, und zwar aus den obigen analogen Rücksichten, wachsend zu erklären, wenn es auch hier wieder Ausnahmsfälle geben mag, in denen fremde oder sehr weit verwandte Personen auf ein Erbtheil mehr zu zahlen und es als für sich unentbehrlicher zu betrachten berechtigt waren, als nähere Verwandte. Aus diesen Gründen müßte der die Erbschaft betreffende Theil der Luxussteuer die Deszendenten frei aus-

---

[1]) Scheel, „Die Erbschaftssteuer". Jena 1875. Vgl. a. Hirth, „Freisinnige Ansichten der Volkswirthschaft", III. Aufl., 1876. S. 293, 303 u. 399.

[2]) Diese Erziehung sollte doch wohl rationeller Weise so sein, um auch Erbschaften von Aszendenten als im Sinne des Hrn. Verf. „entbehrlich" erscheinen zu lassen. D. Herausg.

gehen lassen, dagegen die anderen Testaments- oder Intestaterben mit einem mit der Entfernung des Verwandtschaftsgrades steigenden progressiven Steuerfuße treffen.

Gemeinnützige Stiftungen müssen von der Steuer ganz frei sein.

2) Schon deshalb, um zahlreiche Umgehungen der Erbschaftssteuer hintanzuhalten, müßte man **Schenkungen unter Lebenden** ebenfalls besteuern. Freilich wären faktisch nur Schenkungen unbeweglicher Güter dem Arme des Fiskus zugänglich, ja auch von diesen würde ein Theil sich mit Scheinverkäufen decken, wenn, wie ich verlange, die Uebertragungssteuern entfallen würden. Nichtsdestoweniger waltet hier ganz dasselbe Prinzip, wie bei der Erbschaft ob: die von den Aszendenten herrührenden Schenkungen können als für alle Klassen unentbehrlich betrachtet werden, da sie ja gewissermaßen die Erbschaft antizipiren; andere Schenkungen sind als entbehrlich anzusehen und mit einem der Erbschaftssteuer entlehnten progressiven Steuerfuße zu belegen. Hier sowohl, als bei der Erbschaftssteuer kann man um so getroster von der Mittelklasse ausgehen, als ja die Arbeiterklassen ohnehin weder Erbschaften noch Schenkungen zu empfangen in der Lage zu sein pflegen.

3) Vom **Lotteriegewinne** pflegen fast alle Regierungen einen Antheil abzufordern, wiewohl in der Regel kein triftigerer Grund angeführt wird, als daß in diesen Fällen eben etwas „zu nehmen" sei. Nun bin ich zwar ein Anhänger des „Prinzips der Leistungsfähigkeit"[1] in der Finanzwissenschaft, auf welches Prinzip schließlich auch *jede* der hier behandelten Steuerarten zurückzuführen ist. Wenn es sich aber um die *systematische Stellung* der Lotteriesteuer handelt, dann erkläre ich sie mir am rationellsten auf diese Weise, daß, nachdem Gewinne aus dem Lotto und den nur zu zahlreichen Loosen für die Mittelklassen, ja auch für die niederen Klassen nicht nur entbehrlich, sondern sogar höchst demoralisirend sind, — dieser verderbliche „Luxus" mit einer progressiven Luxussteuer getroffen werden müsse.

Freilich wäre es am wünschenswerthesten, wenn alle Gelegenheiten zu derartigen Gewinnen entfielen[2], und am schlimmsten handelt der Staat, der sie selbst bietet; allein diese Umstände sprechen eben für Aufhebung der Lotteriegewinne, nicht für deren Steuerfreiheit.

4) Gewinne aus dem in manchen Gegenden recht eingebürgerten Privatspiele sind leider absolut unfaßbar, und somit hier nicht weiter zu berücksichtigen. Dagegen drängt sich eine Art Gewinn, der halb öffentlich, halb privat ist, der *Börsengewinne*, als vorzügliche Steuerquelle auf. Es ist in der letzten Zeit mehrfach versucht worden, die *Börsensteuer* theoretisch zu konstruiren, doch ging man nicht über die Idee einer Verkehrssteuer hin-

---

[1]) Vgl. die Kontroversen zwischen Neumann einerseits und Nasse und Held andererseits in Schrift und Wort!

[2]) Vgl. *Böhmert* „Lotterieanlehen". Zürich.

aus[1]). Dieses will mir indessen nicht zusagen. Besteuert man jeden Umsatz auf der Börse, alsdann trifft man auch den reellen Verbrauch, und giebt den Gegnern der Börsensteuer das mächtigste Gegenargument in die Hand. Die Besteuerung des beweglichen Umsatzes erinnert an die schon erwähnte berüchtigte altspanische Alcavala, und ist ebenso wenig gerechtfertigt, als die heutigen Steuern vom unbeweglichen Verkehre, Dagegen ist der Gewinn an der Börse, der Bezug der Differenz für jede Volksklasse vollkommen entbehrlich, bildet sogar einen gemeinschädlichen und demoralisirenden Luxus, wie die von Neuwirth so vorzüglich beschriebenen vorkrachlichen Wiener Zustände beweisen. Dieser Luxus also — wenn man auch vom Genusse des Gewinnbezuges, den man mir in manchen Rezensionen bestritt, absieht[1]) — ist ebenso vollkommen besteuerungsfähig, wie Erbschaften, Schenkungen und andere Gewinne .... Die Durchführung dieser Steuer erscheint mir aber gar nicht so sehr schwierig. Entzieht man nämlich der Klagbarkeit die Differenzen aus Geschäften, welche nicht durch vereidete Makler vermittelt worden sind, und richtet das Arrangementverfahren nach der Art der Pariser Börse ein, — so kennt man in jedem Liquidationstermine ganz genau die ganze Reihe von Personen, welche Differenzen zu beziehen haben, wornach der Makler bei Auszahlung derselben die Steuer abzuziehen, und unter Vorlage seines Buchalauszuges durch Vermittelung der Börsenkammer der Finanzbehörde zukommen zu lassen hätte. — Freilich könnte man dagegen einwenden, daß auf diese Weise auch reelle, mittelst Differenz beglichene Geschäfte getroffen werden würden; allein ich glaube, daß, nachdem reine Differenzgeschäfte selten vorkommen, die Entscheidung aber, ob das Geschäft reell war, von den inneren nie zu ergründenden Absichten jedes der Conpaziszenten abhängt, das Faktum des Differenzbezuges für die Besteuerung ausreiche. Und das ist auch ganz gerecht; denn wenn auch ursprünglich wirklich ein reelles Geschäft beabsichtigt wurde, so fließt dessen Ertrag im Falle der Differenzausgleichung dennoch ganz unentgeltlich, nachdem faktisch keine Einlage gemacht worden ist, abgesehen vom Risiko, welches bekanntlich durch das Mittel der „falschen Hände" nur zu oft illusorisch gemacht wird. Ich glaube daher, daß die Besteuerung jeder Börsendifferenz vollkommen begründet sei. Ob auch

5) der Reportgewinn nach dem Vorschlage von Neuwirth[2]) zu treffen sei, ist schwieriger zu beantworten. Ich zweifle, ob man ihn wird eruiren können, wenn er auch als ein oft ganz entschiedener Wucher ebenfalls unter

---

[1]) S. z. B. Neuwirth „Die Spekulationskrisis von 1873", Leipzig 1874 S. 311 sq. und Friedberg „Die Börsensteuer", Berlin 1875, welch letzterer es leider verschmäht hat, auf S. 40—44 mein (laut Datum der Vorrede) im November 1874 erschienenes Buch über „Luxussteuer" S. 190—191 zu zitiren.

[2]) S. meine „Luxussteuer" S. 190.

[3]) a. a. O. S. 356—357. S. auch „Luxussteuer" S. 191.

den Gesichtspunkt eines unentgeltlichen Vermögenszuwachses gestellt werden kann[1]). Nur müßte man dann konsequent auch jeden anderen Wucher besteuern, woraus eine **allgemeine Wucher-(Luxus-)steuer** resultiren würde. An der Durchführbarkeit solcher Steuer mag man freilich zweifeln; indessen ganz unmöglich ist sie nicht. Führt man nämlich den Grundsatz des Abzugs der Passivzinsen in der ganzen direkten Besteuerung, jedoch mit der Bedingung ein, daß der Steuerträger diese Wohlthat durch urkundliche Angabe der Höhe der Zinsen des Kapitals, sowie der Person des Gläubigers sich erkaufen muß, dann wird es wohl viele Fälle geben, in denen die Schuldner mit Hintansetzung jeder falschen Scham, ihre Wuchergläubiger dem Fiskalarme ausliefern werden. Würde man dies erreichen, dann wäre neben der gewöhnlichen Einkommensteuer vom landesüblichen Zinse, eine tüchtige progressive Luxussteuer von dem als entbehrlicher Vermögenszuwachs zu betrachtenden Zinsüberschusse nur zu gerechtfertigt.

Diese kurze Skizze möge als Beweis für die Möglichkeit des Luxussteuerprinzips für die systematische Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern dienen. Was aber die eigentliche Luxussteuer, ohne deren Bestand die systematische Rangirung der genannten Steuergruppen beinahe unmöglich ist, anbelangt, so sei mir zum Schlusse noch die Bemerkung gestattet, daß ich selbe, konform mit meinen vorjährigen Vorschlägen, noch auf zwei wichtige Gegenstände ausdehnen möchte. Das Koupee erster Klasse auf der Eisenbahn ist für die Mittelklassen eben so wenig unentbehrlich, als die ersten Plätze in Theater- und anderweitigen öffentlichen Vorstellungen. Nichts ist nun leichter, als auch diesen Luxus für die Besteuerung heranzuziehen, indem man den betreffenden Perzentualzuschlag durch die Transport- resp. Theaterunternehmung beim Verkaufe der Karten einkassiren und der Behörde unter Vorlage beglaubigter Ausweise über verkaufte Karten zustellen läßt. Den genannten Unternehmungen würde hier ganz dieselbe Rolle zufallen, wie den sonstigen Produzenten bei Erhebung der Luxussteuer; die Kontrole wäre aber bei diesen öffentlichen Anstalten noch bedeutend leichter, als bei anderweitigen Produzenten . . . . Doch dies nur nebenbei als Fingerzeig, daß die hie und da unsystematisch auftretenden Bestrebungen nach Transport- und Theatersteuern[2])

---

[1]) Nämlich den Ueberschuß über den landesüblichen Zinsfuß.

[2]) Vgl. z. B. den XX. und XXV. Ges.-Art. vom Jahre 1875 in Ungarn („Steuergesetze vom Jahre 1875", Budapest 1875, S. 4 und 26), sowie die 1871er Luxusgesetze in Frankreich („Luxussteuer" S. 22.)

in einer allgemeinen Luxussteuer ihre logisch berechtigte Stellung finden könnten.

Und so finde ich nur durch weitere Forschungen meine Ueberzeugung bestätigt, daß eine allgemeine Luxussteuer mit ihren Ausläufern: der „Vermögensluxussteuer", und der „vom unentgeltlichen Vermögenszuwachse" ein höchst wichtiges Glied in der systematischen Kette der sozialpolitischen Mittel auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft bilden muß, und hoffentlich auch einstens bilden wird.

Die Kosten der Naturalisationsurkunden.

Von

Theodor Landgraff.

Das Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Landesangehörigkeit vom 1. Juni 1870 schweigt rücksichtlich der Kosten der Naturalisationsurkunden. Ich habe dieses Schweigen (Annalen 1870. S. 648) einem Uebersehen zuschreiben zu sollen geglaubt und die Entstehung der Gesetzstelle (§ 24) dürfte meiner Auffassung vielleicht einigermaßen zur Seite stehen.

Als die Regelung der Angehörigkeit zu Zeiten des norddeutschen Bundes in die Hand genommen wurde, war das Bewußtsein noch wenig rege, daß Ein- und Auswanderung von der Ueberwanderung im Reiche völlig verschieden, so verschieden sind, daß die zu erwartende Weiterentwickelung der letzteren zu ihrer gesonderten gesetzgeberischen Behandlung wird führen müssen. Der Präsidialentwurf [1]) brachte die Sonderthümlichkeiten der Ueberwanderung nur in vereinzelten Beziehungen zum Ausdruck und sah in Betreff der Kosten ganz allgemein (§ 24) vor: „Für die Ertheilung von Naturalisations- beziehungsweise Entlassungsurkunden darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden". Bei den Berathungen des Bundesrathes erfuhr die Ueberwanderung schon mehr Beachtung und der Präsidialentwurf wurde hinsichtlich der Kosten (§ 24) dahin abgeändert: „Für die Ertheilung von Naturalisationsurkunden an Bundesangehörige, beziehungsweise von Entlassungsurkunden darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden." [2]) Die Motive der Vorlage enthielten nichts Näheres, obschon die Abänderung des Präsidialentwurfs von Belang war, und was die Fassung betrifft, zu Bedenken Anlaß geben konnte. Das aus dem Präsidialentwurfe herübergenommene Wort „beziehungsweise" wäre wohl besser durch „sowie" zu ersetzen gewesen. Die Bedeutung der Stelle ist nach meiner Auffassung, daß, um im heutigen Sprachgebrauch zu sprechen, für Aufnahme- und für Ueberwanderungs- und Auswanderungsentlassungs-Urkunden, nicht für Naturalisationsurkunden Bestimmung getroffen werden sollte.

[1]) Bundesrath. Session von 1869. Nr. 142. Abgedruckt in Landgraff Bundes- und Staatsbürgerrecht im norddeutschen Bunde. S. 50.

[2]) Reichstag 1870. III. S. 155.

Die zweite Lesung im Reichstage[1]) führte zur Schaffung des Aufnahmeverfahrens, womit das Rechtsinstitut der Ueberwanderung zu greifbarem Ausdruck gelangte. Wie schwierig es jedoch für eine parlamentarische Versammlung ist, begriffliche Neuerungen zur Durchbildung zu bringen, zeigte die Kostenfrage. Die Abgeordneten Dr. Prosch und Grumbrecht, die sich um das Aufnahmewesen besondere Verdienste erwarben, beantragten in der bundesräthlichen Vorlage die Worte „an Bundesangehörige" zu streichen, so daß danach, wenn obige Auslegung richtig, für Naturalisationsurkunden und für Ueberwanderungs- und Auswanderungsentlassungsurkunden, nicht für Aufnahmeurkunden Bestimmung getroffen worden wäre. Die Antragsteller zogen inzwischen den Antrag aus unangeführten Gründen während der Verhandlung zurück. Der Abgeordnete von Bockum-Dolffs wies auf die Nothwendigkeit hin das Aufnahmeverfahren möglichst von Kosten zu entlasten und beantragte zu dem Zwecke „für die Ertheilung von Entlassungsurkunden an Bundesangehörige (Ueberwanderungsentlassungsurkunden) nicht mehr als höchstens einen Thaler erheben zu lassen". Der Antrag, der die Aufnahmeurkunden nicht berücksichtigte, blieb in der Minderheit und die bundesräthliche Vorlage erlangte die Mehrheit, so daß „für die Ertheilung von Naturalisationsurkunden an Bundesangehörige, beziehungsweise von Entlassungsurkunden" höchstens ein Thaler erhoben werden sollte. Hr. Prosch machte alsbald darauf aufmerksam, daß in diesem Zusammenhange nicht mehr von Naturalisationsurkunden sich sprechen ließe. Da jedoch die Abstimmung stattgefunden hatte, verwies der Präsident zutreffender Weise auf die dritte Lesung als auf die Gelegenheit um den vorhandenen Mängeln zu begegnen. Die zweite Lesung führte zu dem Ergebnisse, daß das Aufnahmewesen förmliche Geltung gewann, ohne zu scharfer äußerer Gestaltung zu gelangen. Die Vermischung der Auswanderungs- und Ueberwanderungsentlassungsurkunde zeigte, wie die Sonderung der verschiedenen Rechtsverhältnisse, der Ein- und Auswanderung und der Ueberwanderung, nicht zu klarem Bewußtsein gekommen war. Warum der Kosten der Naturalisationsurkunden nicht gedacht wurde, darüber verlautete in den Verhandlungen nichts. Ist die Annahme so ganz unmöglich, daß bei der Unsicherheit der Anschauungen die Frage unabsichtlich unberührt gelassen ward?

Die dritte Lesung[2]) brachte einen neuen Antrag Prosch-Grumbrecht, der die Entlassung im Falle der Auswanderung von der Entlassung im Falle der Ueberwanderung trennte, leider aber denselben Ausdruck für beide Fälle beibehielt, so daß die Vermischung der Auswanderung und der Ueberwanderung fortdauerte. Bei der verhältnißmäßig raschen Erledigung der dritten Lesung kam überhaupt nur die Kostenfreiheit des Aufnahmeverfahrens in kurzer Für-

[1]) Reichstag 1870, I. S. 273. III. S. 255.
[2]) Reichstag 1870, II. S. 1081. III. S. 736.

und Widerrede zur Erörterung. Der Antrag Prosch-Grumbrecht wurde ohne weitere Verhandlung angenommen, er bildet den § 24 des Angehörigkeitsgesetzes. Im Vergleiche zur bundesräthlichen Vorlage war für das Aufnahmewesen ein großer Fortschritt erzielt, doch so blieb die Unebenheit, daß das Gesetz wohl die Kosten im Falle der Auswanderung, nicht auch im Falle der Einwanderung regelte.

Wie unterscheiden sich die beiden Fälle nach den allgemeinen Grundzügen des Angehörigkeitsgesetzes? Wenn Herr Laband[1]) für den Wortlaut des § 24 eintritt und hohe Gebühren für die Entlassungsurkunden einer Auswanderungssteuer gleichkommend findet, spricht dieser Gesichtspunkt nicht mit derselben Beweiskraft für die Reichsregelung der Einwanderungskosten? Das Reichsgesetz ruht auf der Einwanderungsfreiheit ebenso wie auf der Auswanderungsfreiheit. So wenig die Landesverwaltungsbehörden die Auswanderung beliebig versagen können, so wenig dürfen sie die Einwanderung rein willkürlich vollziehen. Es wäre irrig annehmen zu wollen, daß die Einwanderung nur vom freien Ermessen des einzelnen Landes abhängt, weil die Reichsangehörigkeit mit der Landesangehörigkeit oder vielmehr durch sie erworben wird. Die Einwanderung soll nicht weniger frei sein wie die Auswanderung. Was würde die öffentliche Meinung dazu sagen, wenn ein Reichsland die Einwanderung mit unerschwinglichen Abgaben belasten wollte? Der wirkliche Erfolg einer solchen Beschränkung der Einwanderungsfreiheit würde freilich vermöge der Gestaltung des Aufnahmeverfahrens von selbst sehr verringert. Es ist ein Leichtes in einem Reichslande, das die Einwanderungsfreiheit nicht beschränkt, einzuwandern und von ihm aus ohne Kosten in das der Einwanderung widerstrebende Reichsland überzuwandern. Daß derartige Dinge vorkommen können, dafür fehlt es nicht an Beispielen. Das Zeitbestreben geht mit Recht darauf so etwas unmöglich zu machen, es ist überhaupt der Belastung des Einzelnen mit Gebühren abgeneigt. Das Reich hat dieses Bestreben seinerseits schon vielfach zum Ausdruck gebracht und unter Anderm in einer der gegenwärtigen nahe verwandten Frage bethätigt. Der Bundesrath beschloß im Jahre 1873, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen seine Einwirkung dahin eintreten zu lassen, daß für Bescheinigungen über den Besitz der Reichs- und Landesangehörigkeit an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren in keinem Reichslande mehr als höchstens Ein Thaler erhoben wird und in der That wird dieser Satz in keinem Reichslande überschritten. Es tritt von selbst entgegen, wie der Satz mit dem Satze für Auswanderungsentlassungsurkunden übereinstimmt. Die Vermuthung liegt nahe, daß der Satz vorbildlich diente. Würde der Bundesrath ein ähnliches Ersuchen wie wegen der Bescheinigungen über den Besitz der Reichs- und Landesangehörig-

[1]) Staatsrecht I. S. 169. Anm. 2. Seydel (Annalen 1876. S. 141. Anm. 5) ist derselben Ansicht.

keit nicht auch wegen der Kosten der Naturalisationsurkunden an den Reichskanzler richten können? Würde der Einwirkung des Reichskanzlers von Seiten der Reichsländer nicht Folge gegeben werden? Damit wäre freilich dem vorhandenen Mangel nur thatsächlich Abhülfe geschaffen, es würde Rechtsgleichheit, noch nicht Rechtseinheit erzielt. Dem Mangel der Reichsgesetzgebung wäre blos auf dem Verwaltungswege begegnet. Nimmt man jedoch, daß bei der gegenwärtigen Fassung des Art. 24 des Angehörigkeitsgesetzes ein Uebersehen vorliegt, dürfte der Bundesrath im Stande sein dem Mangel auf Grund von Art. 7, 3 der Reichsverfassung abzuhelfen. Allerdings könnte sich da fragen, ob der Bundesrath berechtigt sein würde entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen zu brechen, ob nicht vielmehr ein förmliches Reichsgesetz nöthig wäre. Zur reichsgesetzlichen Regelung des immer nur nebensächlichen Punktes dürfte es übrigens nicht an Gelegenheit fehlen, selbst wenn kein eigenes Sondergesetz beliebt werden sollte. Geht das Reich mit einer allgemeinen Stempelgesetzgebung wirklich vor, werden die Naturalisationsurkunden von selbst in den Kreis der Erwägung fallen. Sonst wird der nordamerikanische Staatsangehörigkeitsvertrag mit seinen wichtigen angehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen die Frage der Einwanderungskosten nahe führen.

Dem Buchstaben des Reichsgesetzes folgend haben die Reichsländer die Kosten der Naturalisationsurkunden in ihrer Sonderweise belassen. Nach den mir gewordenen Mittheilungen erheben:

Preußen	ℳ.	1,50 (?)
Bayern		
a) rechtsrheinisch .	„	1,60
b) Pfalz	„	0
Sachsen	„	6
Württemberg		
I. von Männern[1]).	„	24
II. von Frauen .	„	12
Baden	„	102,50
Hessen	„	34,30
Elsaß-Lothringen . .	„	1,60

Ich sollte meinen, daß diese Uebersicht der Hauptländer beredter ist als alle Ausführungen. Man denke über die Rechtsfrage wie man wolle, man wird schwerlich der Einsicht sich verschließen, daß eine derartige Vielartigkeit bei einem das Reich in seiner Ganzheit so unmittelbar berührenden Rechtsverhältnisse wie der Einwanderung weder dem Wesen des Reiches noch dem Geiste seiner Gesetzgebung noch der herrschenden Reichspolitik entspricht. Der Sonderthümlichkeit der Länder geschieht Genüge, wenn die Festsetzung des Kostenbetrages selbst den Ländern überlassen bleibt. Den Höchstbetrag muß das Reich bestimmen, wie es ihn bei der Auswanderung bestimmt hat.

[1]) Derselbe Betrag wird für Familien erhoben.

Das deutsche Naturalisationsverfahren.

Von

Dr. Max Seydel.

Der Fall Beauffremont-Bibesco, dessen ich in meiner jüngst veröffentlichten Abhandlung über die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit gelegentlich gedacht habe (oben S. 139 Note 2) hat einen Aufsatz von Harburger in Holtzendorff's Jahrbuch des deutschen Reichs (1876 S. 479) veranlaßt, in welchem dieser Schriftsteller das deutsche Naturalisationsverfahren einer Kritik unterzieht.

Harburger findet es bedenklich, daß das deutsche Recht die Befugniß zur Ertheilung der Naturalisation den höheren Verwaltungsbehörden zuspricht. Man dürfe, meint er, in einem Lande, in welchem eine so große Verschiedenheit hinsichtlich der Vorbildung der Verwaltungsbeamten und der Einrichtung der Verwaltungsbehörden bestehe, wie dies in Deutschland der Fall sei, den Verwaltungsstellen eine Thätigkeit nicht schon deshalb zuweisen, weil sie sich auf den ersten Blick als eine rein staatsrechtliche darstelle.

Bei der Naturalisation kämen überdies wichtige völkerrechtliche Beziehungen in Betracht; auch Fragen des ausländischen Rechtes und des internationalen Privatrechtes seien hiebei vielfach zu entscheiden.

Betraue man die Verwaltungsbehörden mit der Ertheilung der Naturalisation, so bestehe die Gefahr, daß die Instruktion der Naturalisationsgesuche in ungenügender Weise gepflogen werde.

Man müsse sich daher nach Organen umsehen, die bessere Garantien böten, und dies seien die Gerichte. Letztere würden in Bälde für das ganze Reich gleichheitlich eingerichtet sein. Sie würden außerdem in Folge ihrer besseren Kenntniß des ausländischen Rechtes am meisten befähigt sein zu entscheiden, ob der zu Naturalisirende nach seinem heimischen Rechte verfügungsfähig sei oder nicht.

Was die übrigen reichsgesetzlichen Vorbedingungen der Naturalisation anlange, so könne die Prüfung der Frage, ob dieselben gegeben seien, passend der Staatsanwaltschaft übertragen werden.

Die schließliche Entscheidung über Gewährung oder Verweigerung der Naturalisation aber müsse den Gerichten zustehen.

Aehnlich sei die Naturalisation auch in den Vereinigten Staaten von Amerika geregelt.

Für den Fall, daß man sich mit dieser seiner Idee nicht sollte befreunden können, macht Harburger einen eventuellen Vorschlag.

Es ließe sich nämlich, wie er glaubt, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden dann beibehalten, wenn man sich entschließen wollte, auch dem Reiche eine Mitwirkung bei der Naturalisation einzuräumen. Dies lasse sich in der Weise bewirken, daß jedes Naturalisationsgesuch vor seiner Erledigung dem Reichs-Justizamte oder einer eigens einzurichtenden Reichsbehörde zur Prüfung der Frage vorgelegt würde, ob die gesetzlichen Vorbedingungen der Naturalisation erfüllt seien. „Für einen Staatsakt, welcher für das ganze Reich Bedeutung hat — sowohl in seiner Wirkung, da ja der in einem Bundesstaate Naturalisirte damit zugleich Angehöriger des Reiches wird, als in seinen möglichen Folgen, wenn das Reich Veranlassung hat für ein solches Individuum irgendwie oder -wo zu interveniren — dürfte es nicht blos gerathen, sondern geradezu geboten sein, auch seinen Organen einigen Einfluß offen zu halten."

Den vorstehend wiedergegebenen Bedenken und den daran geknüpften Vorschlägen Harburger's vermag ich mich nicht durchweg anzuschließen.

Vor Allem muß ich gestehen, daß ich von der Rechtskenntniß der deutschen Verwaltungsbehörden und ihrer Fähigkeit, das Recht anzuwenden, keine so geringe Meinung habe, als Harburger. Man darf wohl annehmen, es werde bei den höheren deutschen Verwaltungsbehörden, mindestens in gleichem Maße wie bei den Gerichten, eine solche Summe allgemeinen juristischen Wissens sich finden, daß dieselben in der Lage sind, über die Dispositionsfähigkeit eines Ausländers nach dem Rechte seiner Heimath sich ein Urtheil zu bilden. Die Verwaltungsbehörden sind häufig in dem Falle, bei ihrer amtlichen Thätigkeit Fragen privatrechtlicher Natur mit entscheiden zu müssen, und Niemand hat daraus nnch Anlaß genommen zu fordern, daß deshalb reine Verwaltungssachen den Gerichten überwiesen werden müßten. Bei dem berechtigten Streben, den Gerichten alle diejenigen Angelegenheiten zuzuweisen, die ihrer Natur nach die Lösung durch Richterspruch fordern, muß man sich sorgfältig vor einem übertriebenen Eifer hüten, welcher dem Richteramte Aufgaben überbürden will, denen es nicht gerecht zu werden vermag.

Was insbesondere die hier in Rede stehende Thätigkeit betrifft, so sind Gerichte und Staatsanwaltschaft nach ihrer Einrichtung und ihrem Zwecke gänzlich ungeeignet, dieselbe zu übernehmen.

Harburger übersieht, daß es sich bei der Naturalisation nicht um einen Rechtsanspruch handelt, sondern daß es lediglich dem freien Ermessen der Staatsgewalt anheimgegeben ist, ob sie einen Ausländer als Staatsangehörigen aufnehmen will oder nicht.

Die reichsgesetzlich aufgestellten Vorbedingungen der Naturalisation haben

lediglich die Bedeutung, daß ohne deren Vorhandensein nicht naturalisirt werden kann, nicht aber die, daß bei ihrem Vorhandensein naturalisirt werden muß. Diese Vorbedingungen sind zudem, abgesehen von dem Nachweise der Verfügungsfähigkeit, von der Art, daß nur die Verwaltung berufen und geeignet sein wird, darüber zu befinden, ob dieselben gegeben sind oder nicht. Ob der zu Naturalisirende unbescholten ist, ob er an seinem künftigen Niederlassungsort ein Unterkommen findet und sich und die Seinigen dort zu ernähren im Stande ist, dies zu beurtheilen werden die Verwaltungsstellen entschieden mehr Beruf haben, als die Staatsanwälte oder die Gerichte.

Hiezu kömmt, daß bei Verleihung oder Nichtverleihung der Naturalisation zahlreiche Rücksichten administrativer und selbst politischer Natur von maßgebender Bedeutung sein können, deren Würdigung durch Organe der Justiz eine baare Unmöglichkeit ist.

Auf praktischerem Boden bewegt sich der eventuelle Vorschlag Harburger's. Eine Mitwirkung des Reichs bei der Verleihung der Reichs- und Staatsangehörigkeit an Ausländer läßt sich wenigstens nicht als grundsätzlich ungerechtfertigt bezeichnen, da ja zweifellos dieser Akt auch Bedeutung für die Gesammtheit hat. Andererseits aber kann man sagen, daß bei der Naturalisation nur die Staatsangehörigkeit verliehen wird, aus welcher sich die Reichsangehörigkeit lediglich als rechtliche Folge ergiebt, daß also an diesem Aufnahmeakte das Reich unmittelbar und rechtlich nicht betheiligt erscheint.

Ich möchte ein Bedürfniß, dem Reiche die Mitwirkung an dem einzelnen Naturalisationsakte einzuräumen, nicht unbedingt behaupten. Es ist zuzugestehen, daß unter Umständen aus einem derartigen Akte internationale Schwierigkeiten sich ergeben können; allein abgesehen davon, daß dieselben in der Regel nicht von erheblicher Natur sein werden, liegt das wirksame Heilmittel hiegegen nicht in der Umgestaltung des Naturalisationsverfahrens, sondern in der Herstellung gemeinschaftlicher internationaler Rechtsgrundsätze über Naturalisation.

Eine Kontrole darüber, daß der Vollzug des Indigenatsgesetzes Seitens der Bundesstaaten in richtiger Weise erfolgt, ist überdies im Allgemeinen schon durch die Reichsverfassung geschaffen. Dieselbe schreibt dem Reiche das Recht der Oberaufsicht über die Ausführung der Reichsgesetze und dem Bundesrathe die Beschlußfassung über die vom Kaiser wahrgenommenen Mängel beim Vollzug der Reichsgesetze zu. Diese Bestimmungen werden mindestens zureichen, auffallende Verletzungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes ferne zu halten.

Auf alle Fälle scheint mir die Mitwirkung des Reiches bei der Naturalisation nicht aus dem Grunde veranlaßt, um eine Aufsicht darüber zu üben, daß die Behörden der Bundesstaaten keine juristischen Fehler begehen, sondern mehr deshalb, um das allgemeine Interesse des Reiches nach der Richtung

wahrzunehmen, daß keine der Sicherheit des Reiches gefährliche Individuen Aufnahme finden.

Meines Erachtens könnte eine Mitwirkung des Reiches bei der Naturalisation, wenn man sie überhaupt für nothwendig findet, zweckmäßig nur in der Art stattfinden, daß der Ausländer, welcher eine deutsche Staatsangehörigkeit erwerben will, zunächst gehalten wäre, eine Bescheinigung des Reiches sich zu verschaffen, wonach gegen seine Naturalisation von Reichs wegen keine Erinnerung bestehe. Die bezüglichen Gesuche könnten füglich einer Reichsbehörde (etwa dem Bundesamte für Heimathwesen) zur Vorprüfung, und einem Ausschusse des Bundesrathes zur Endentscheidung überwiesen werden, letzteres deshalb, weil bei Würdigung dieser Gesuche allgemeine politische Gesichtspunkte in Betracht kommen können.

Nach Empfang der fraglichen Bescheinigung würde der die Naturalisirung Anstrebende sein Naturalisationsgesuch unter Vorlage jenes Attestes bei der zuständigen Behörde desjenigen Bundesstaates einzureichen haben, in dessen Verband er aufgenommen werden will. Die Staatsbehörde würde alsdann die Naturalisation nicht gewähren können, wenn die Zustimmung des Reiches nicht vorläge; sie würde aber andererseits die Naturalisation verweigern können, obgleich die Zustimmung des Reiches gegeben wäre.

Hiedurch würde bewirkt, daß weder der Bundesstaat dem Reiche einen Reichsangehörigen, noch das Reich dem Bundesstaate einen Staatsangehörigen wider Willen aufdrängen könnte.

Eine derartige Einrichtung würde an eine schon bestehende reichsrechtliche Bestimmung anknüpfen. Das geltende Reichsrecht kennt nämlich bereits einen Fall, in welchem die Naturalisation durch einen Bundesstaat an die Zustimmung des Reiches geknüpft ist.

Das Gesetz vom 4. Mai 1874, die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betr., schreibt vor, daß Personen, welche kraft dieses Gesetzes ihrer deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt wurden, nur mit Zustimmung des Bundesrathes wieder naturalisirt werden können.

Auch die schweizerische Bundesgesetzgebung scheint nach den vorliegenden Berichten das Naturalisationsverfahren in ähnlicher Weise gestalten zu wollen.

Ein in diesem Jahre ausgearbeiteter Gesetzentwurf, betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe, enthält über die Naturalisation im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Wenn ein Ausländer das Schweizerbürgerrecht erwerben will, so hat er zunächst vom Bundesrathe eine Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Orts- und Kantonsbürgerrechtes zu verlangen.

Der Bundesrath wird diese Bewilligung nur an solche Bewerber ertheilen, welche einen festen Wohnsitz im Lande haben und seit wenigstens Einem Jahre in der Schweiz wohnhaft sind (aus besonderen Gründen kann

der Bundesrath von letzterer Bedingung absehen) und deren Verhältnisse gegenüber dem Staate, welchem sie bisher angehört haben, so gelöst sind, daß durch ihre Aufnahme in den schweizerischen Bundesverband keine Konflikte entstehen.

Die Naturalisation erstreckt sich unter der letzteren Voraussetzung auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Bewerbers, insoferne nicht für diese eine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird.

Jede Ertheilung des Orts- und Kantonsbürgerrechts an Ausländer ohne die vorherige Bewilligung des Bundesrathes ist ungültig. Andererseits ist das Schweizerbürgerrecht erst dann erworben, wenn zu jener Bewilligung des Bundesrathes der Erwerb eines Orts- und Kantonsbürgerrechts gemäß den Bestimmungen der betreffenden Kantonalgesetzgebung hinzugekommen ist.

Die bundesräthliche Bewilligung wird ungültig, wenn sie nicht binnen Jahresfrist zum Erwerbe eines Orts- und Kantonsbürgerrechtes benutzt wird.

Der schweizerische Entwurf verlangt auch zum Verzichte auf das Schweizerbürgerrecht die Zustimmung der Bundesgewalt. Ein Anlaß zur Adoptirung dieser Grundsätze für das deutsche Reich wird keinesfalls bestehen. Der Inhalt der fraglichen Bestimmungen ist folgender:

Der Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht ist schriftlich bei dem Bundesrathe einzureichen, welcher der betheiligten Kantonsregierung davon Kenntniß giebt.

Der Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht setzt zu seiner Gültigkeit voraus: 1) daß der Verzichtende handlungsfähig ist; 2) daß er das Bürgerrecht eines anderen Staates bereits erworben hat, oder daß ihm dasselbe bestimmt zugesichert ist; 3) daß er keinen Wohnsitz in der Schweiz mehr besitzt. Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Verzichtes sind vom Bundesgerichte zu entscheiden.

Der Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht erstreckt sich auf die mit dem Verzichtenden in gemeinsamem Haushalte lebende Ehefrau und die minderjährigen Kinder, soweit nicht bezüglich dieser letzteren ausdrücklich Ausnahmen gemacht werden. Mit dem Momente des Austrittes aus dem schweizerischen Staatsverbande erlischt für die Betreffenden auch ihr bisheriges Orts- und Kantonsbürgerrecht.

Ein Rücktritt in den schweizerischen Bundes- und Kantonsverband kann stattfinden: 1) Seitens der Wittwe eines verstorbenen Schweizers, der in Folge auswärtiger Naturalisation auf sein Schweizerbürgerrecht verzichtet hatte; 2) Seitens derjenigen Kinder, welche zur Zeit des Verzichtes auf das Schweizerbürgerrecht noch minderjährig waren; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Personen ihren Wohnsitz in die Schweiz zurückverlegt und ihr Verhältniß mit den anderen Staaten gelöst haben. Die Kantonalgesetzgebung kann den Rücktritt noch weiter erleichtern, jedoch vorbehaltlich des Vorhandenseins der letzterwähnten Bedingung.

Objektive Bemerkungen eines Ausländers

zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage.

Triest, Mitte Mai 1876.

Verschiedenen Königen und Staatsmännern wird der bekannte Vergleich in den Mund gelegt, daß man gewisse Staaten wie Artischoken verspeisen müsse — Blatt um Blatt; ähnlich mag wohl Manchen auch die Methode erscheinen, in welcher gegenwärtig die deutsche Eisenbahnfrage vom Standpunkte der Reichszentralgewalt aus behandelt wird — und in der That stimmt der Vergleich vortrefflich, soweit es sich um die allmählige territoriale Ausdehnung der Eisenbahnmacht des Reiches handelt. Das ist wohl Uebertreibung, wenn man (je nach Parteistandpunkt) hofft oder befürchtet, daß das Reich alle Eisenbahnen an sich ziehen werde; im Gegentheile, es muß der Zentralgewalt daran gelegen sein, mit Rücksicht auf ihren Zweck, so wenig als möglich Bahnen in der eigenen Hand zu haben, d. h. gerade so viele als eben unbedingt nothwendig sind, um das Eisenbahnwesen in Deutschland vollständig zu beherrschen. Dies wird nun auch entschieden angestrebt, und zur Durchführung des Planes kommt eben die bereits anderweitig bewährte Artischoken-Eßmethode in Anwendung; und sie wird sich sicherlich auch diesmal bewähren, wenn nicht etwa äußere unvorhergesehene Störungen dazwischen treten. Wir werden somit in einer zwar nicht sehr kurzen, aber auch nicht gar zu langen Zeit in der Hand der Reichsregierung ein Eisenbahnnetz vereinigt sehen, welches — selbst wenn es auf das für den obenerwähnten Zweck allernothwendigste Maß beschränkt bleibt — immerhin eine formidable Ausdehnung haben und jedenfalls alle bisher je in einer Hand vereinigten Komplexe um ein mehrfaches übersteigen wird.

Dann kommen aber böse Tage; die Reichsregierung wird zu ihrem Schrecken erfahren, daß man sich auch an — Artischoken gründlich den Magen verderben kann, wenn man beim Genusse unvorsichtig ist und alle die harten, spitzigen und unverdaulichen Theile der einzelnen Blätter mit verzehrt und verschluckt. Da gibt es darauf unvermeidlich einen schlimmen Ausscheidungsprozeß, dessen Verlauf gar leicht einen übergroßen Theil der aus vernünftigem Genusse erreichbaren Vortheile vernichten mag.

Der größte Fehler in der bisherigen Behandlung der großen Frage, welche gegenwärtig die Denker wie die Schwätzer im neuen Reiche so gewaltig aufregt, besteht nun meines Erachtens darin, daß man auf beiden Seiten es

unterlassen hat, genau zu unterscheiden zwischen den für eine große Konzentrirung — insbesondere bei der Staatsgewalt — *verdaulichen* Theilen des Eisenbahnwesens und jenen, die es *nicht* sind. Ich sehe hier natürlich ab von der Gegnerschaft, welche eine Folge staatlicher oder privater Sonderinteressen ist, denn sie hat mit dem Wesen der Sache nichts zu thun; aber wo Objektivität und namentlich „Reichsfreundlichkeit" gar nicht bezweifelt werden kann, wird in den Streitschriften (so weit sie mir bekannt sind), sowie in der parlamentarischen Behandlung (so namentlich auch in der letzten großen „Schlacht" im preußischen Abgeordnetenhause) gänzlich unberücksichtigt gelassen, daß die Vertreter der prinzipiell entgegengesetzten Anschauungen auf ganz verschiedenem Boden stehen, daß ihre Argumente sich nicht begegnen, und daß sie daher eigentlich gar nicht gegeneinander abgewogen werden können.

Von allerlei konfusen Verquickungen unzusammengehöriger Einzelnheiten abgesehen, ist der Gedankengang der Vertheidiger der Zentralisation, beziehungsweise des Ankaufs der Bahnen durch das Reich im Wesentlichen der, daß sie sich darauf stützen: Die Wegsamkeit sei eine öffentliche Angelegenheit, es gehöre daher Alles, was sich darauf beziehe, zu den Agenden der Staatsgewalt; da nun die Eisenbahnen in unserer Zeit die wichtigsten Wege seien u. s. w., u. s. w. . . . Der Schluß ergibt sich von selbst!

Nun kommen aber die Gegner und sagen: Die Bewirkung der Ortsveränderung, wo sie eine werthverändernde, somit wirthschaftliche Bedeutung hat, sei Sache der Erwerbsthätigkeit; aus dem Transportgewerbe der Fuhrleute früherer Zeit sei durch Anwendung von mechanischen Vorrichtungen und die dadurch ermöglichte Massenproduktion von Transportleistungen eine Transportindustrie geworden; die Eisenbahnen seien nun eben die Transportindustriellen, und da es keineswegs Aufgabe des Staates sein könne, eine Industrie zu betreiben u. s. w., u. s. w. . . . . Der Schluß ergibt sich wieder von selbst.

Selbstverständlich hängen sich an beide Argumentationen noch Detail-Ausführungen in Fülle, die ja Jedem, der sich mit der Frage befaßt, genügend bekannt sind. Nach beiden Seiten hin wird Alles logisch entwickelt, und wer einmal die erste Prämisse als feststehend angenommen, der kann sich nur achselzuckend darüber wundern, daß der Gegner eine so zähe, eigensinnige Geistes-konstitution habe, welche seine vorgefaßte Meinung — wenn ihm überhaupt bona fides zugestanden wird — mit den wuchtigsten Keulenschlägen der klarsten Logik nicht umbringen lasse. Daß sie aber beide das Opfer einer ganz gemeinen petitio principii sind — das merken sie in der Regel nicht. Und der Sprachgebrauch ist in seiner Nachlässigkeit an Allem Schuld.

Was wird Alles mit dem Worte Eisenbahn bezeichnet! Eigentlich, im strengen Sinne würde *Eisenbahn* nur den *Schienenweg* bedeuten; aber da hört man auch: Die Eisenbahn fährt um so und so viel Uhr dort und dort hin; ich fahre „*mit*" der Eisenbahn in die Stadt; die Eisenbahn verlangt per Zentner und Meile so und so viel; dieses Grundstück ist Eigenthum

der Eisenbahn; diese oder jene Eisenbahn zahlt so und so viel Dividende; auf der Börse waren junge Bahnen flau — und so fort mit Grazie in's Unendliche! In jedem dieser Sätze ist mit dem Worte Eisenbahn ein anderer Begriff verbunden und in keinem der einzig wirklich richtige des Schienenweges. — Und aus dieser gang und gäbe gewordenen Verwirrung der Begriffe, für welche ein einziger Ausdruck — und zwar nur aus Nachlässigkeit! — gebraucht wird, entstand naturgemäß auch die Verwirrung der Anschauungen über das Verhältniß des Staates zum Eisenbahnwesen — gerade so, wie die dem heutigen Eisenbahnwesen selbst anhaftenden Unzukömmlichkeiten hauptsächlich darin ihren Grund haben, daß in der Eisenbahn-Unternehmung zwei Faktoren vereinigt sind, von denen jeder für sich nach völlig verschiedenen Grundsätzen zu beurtheilen und zu behandeln ist.

Die in der Eisenbahn-Unternehmung zur Ausführung kommende Transport-Industrie bedarf als eines der Mittel zu ihrem Betriebe eines besonders konstruirten Weges — des Schienenweges; durch die im Verlaufe der Zeit immer mehr herangewachsene Suprematie des Eisenbahn-Transportes über alle anderen binnenländischen Verkehrsarten ist nun auf diesen Schienenweg die ganze Bedeutung der früheren Haupt-Fahrstraßen übergegangen, bezüglich deren es stets als Wahnsinn gegolten hätte, wenn man die Benützung derselben, sei es für den Staat, sei es für einen Privat-Unternehmer, hätte monopolisiren wollen. Die hauptsächlich als Folge der Fehlerhaftigkeit der ersten englischen Eisenbahnkonzessions-Urkunde zu betrachtende Einseitigkeit der technischen Entwickelung des Eisenbahnwesens hat jedoch allgemach die Welt daran gewöhnt, auf jedem Schienenwege nur einen monopolisirten Verkehr für möglich zu halten, und so stehen wir heute vor der wenig erfreulichen Thatsache, daß immer einer von den beiden Faktoren der Eisenbahn-Unternehmung in der unrechten Hand sich befindet. Entweder ist nemlich der Weg öffentliches Eigenthum, wie er es in der That sein soll — aber gleichzeitig betreibt der Staat die Transport-Industrie, was offenbar nicht seines Amtes ist; oder die Transport-Industrie wird, wie es sich gehört, von Privat-Unternehmern betrieben — diese sind aber gleichzeitig Eigenthümer des Weges und schädigen demzufolge das öffentliche Interesse durch Aussperrung jeder Konkurrenz auf diesem Wege; nur hie und da hat man es glücklich zu Stande gebracht, beide Faktoren in die unrechten Hände zu bringen, indem der Staat auf dem in Privateigenthum befindlichen Wege Transport-Industrie treibt.

Jedes der beiden Hauptsysteme: Staatsbahnen-System und Privatbahnen-System hat daher eine mit vollem Rechte zu vertheidigende und eine mit vollem Rechte anzugreifende Seite, und der Streit kann wohl eventuell durch einen Machtakt für einige Zeit niedergeschlagen, aber die Frage als solche kann nicht gelöst werden, so lange man nicht bei Behandlung derselben die beiden ihrem innersten Wesen nach verschiedenen Elemente des Eisenbahnwesens von einander trennt: den Weg und die Transportleistung; und man muß

von vornherein als Ziel sich setzen, auch in der Praxis die beiden Elemente von einander zu trennen und eine leider zu lange schon gänzlich vernachläßigte Richtung der Technik zu fördern, welche diese Trennung möglichst weit durchführen läßt.

Die Frage der Erwerbung der wichtigsten Eisenbahnen Deutschlands für das Reich wird auch durch Festhalten jener Trennung wesentlich vereinfacht; es ist ja gar nicht ernstlich zu bekämpfen, daß alle Angelegenheiten der Wegsamkeit des Reiches auch naturgemäß der Obsorge des Reiches, beziehungsweise seiner Herrschaft anheimfallen müssen — und alle vernünftigen Vertheidigungen der Idee des Eisenbahn-Ankaufes gehen auch wesentlich von diesem Gesichtspunkte aus. Die Reichsgewalt ist aber auch im Stande, die daraus erwachsenden Pflichten zu erfüllen und die daraus hervorgehende Macht auszuüben, soweit es sich eben nur um die ordnungsmäßige Erhaltung bestehender und den eventuellen Bau neuer Schienenwege und um die Ausübung der Straßenpolizei (im weitesten Sinne des Wortes) auf denselben handelt. Damit ist aber auch so ziemlich ebensowohl die Berechtigung als auch die Möglichkeit der Ausübung für die Reichsmacht abgegrenzt; denn was den *Verkehr* betrifft, so kann wohl von Reichswegen für eine gewisse im öffentlichen Interesse liegende Regelmäßigkeit einzelner Zweige desselben gesorgt werden — etwa sogar durch eigene Veranstaltung von gewissen Zügen für Post- und Personenbeförderung: keineswegs aber kann die Besorgung des großen Frachtenverkehrs eine staatliche Aufgabe sein.

Die eigentliche Produktion der großen Masse von Transportleistungen vermittelst der Dampfmaschine, welche Lokomotive heißt, ist ganz entschieden ein *Industriezweig*, dessen wirthschaftlichste Entwickelung ausschließlich von der Einwirkung der freien Konkurrenz zu erwarten ist und es geht weit über den Beruf eines Staatswesens, welcher Organisation immer, hinaus, den Industriebetrieb zum Gegenstande eigener Thätigkeit zu machen. Es ist aber auch nach allen bisherigen Erfahrungen, welche bei großen Eisenbahnkomplexen gemacht worden sind, gar nicht möglich den großen Transportdienst auf einem so riesigen Netze, wie es durch die Vereinigung der deutschen Hauptbahnen unter eine Zentralleitung käme, ersprießlich von einem Punkte aus zu organisiren und den berechtigtesten Ansprüchen des Publikums auch nur entfernt gerecht zu werden. Wenn sich also die oberste Reichsbehörde auch als Reichsfrachtführer konstituiren würde, so würde sie nicht nur die dem Wirken eines Staatsorganes berechtigter Weise zustehenden Grenzen überschreiten, sondern sie würde auch eine Aufgabe übernehmen, an deren Lösung ihr guter Wille und ihre Fähigkeit zweifellos scheitern müßten; dies wäre aber sicherlich weder dem öffentlichen Wohle noch ihrem eigenen Ansehen förderlich.

Schon aus den bisherigen schriftlichen und mündlichen Enunziationen dämmert zur Genüge die Fülle der Verlegenheiten und Angriffe auf, welchen eine Reichsbehörde als oberste und einzige Ausüberin der wichtigsten Transport-

Industrie gewärtig sein muß, und ich glaube, es mag wohl dem eisernen Kanzler selbst bange geworden sein, als er sah, welche Hoffnungen einige der Vertheidiger seines Planes an die Durchführung desselben knüpften; nach der Ansicht mancher unter ihnen wäre schließlich das Reich nichts mehr, als der ergebene Lastträger jedes einzelnen seiner Bürger und hätte diesem Brod und Fleisch und Kaffee gegen eine unter das „Existenzminimum" herabgehende Entlohnung oder vielleicht gar umsonst dienstwillig herbei zu schleppen. Das klingt wohl grell — aber doch ist es so, und es ist nur die natürliche Folge der unnatürlichen Vereinigung von Wegbesitz und Verkehrsbetrieb.

Soll die Reichsfrage der Eisenbahnen gedeihlich gelöst werden, so kann dies nur geschehen, wenn man sich entschließt, auf die Trennung der nicht zusammengehörigen Elemente hinzuwirken. Man gebe dem Reiche was des Reiches ist und der Privatthätigkeit, was Privatsache ist. Das Reich nehme die Bahnen an sich, aber es halte sich die Transport-Industrie vom Leibe!

Alexander Dorn.

Das deutsche Musterschutzgesetz.

Von

Dr. Jos. Landgraf in Stuttgart.[1])

I.

Einleitung.

Als wir vor etwa mehr als Jahresfrist für die Schaffung eines deutschen Muster- und Modellschutzes mit unserer ganzen Ueberzeugungskraft eintraten, waren wir keineswegs so recht zuversichtlich mit der zum Ausdruck gebrachten Hoffnung auf baldige Erfüllung jenes Wunsches. Um so angenehmer ist die Ueberraschung, die uns der 11. Januar 1876 als der definitive Geburtstag des deutschen Urheberrechtes für Muster und Modelle gebracht hat. Wir können uns wohl die Frage stellen, wem wir denn eigentlich diesen unerwartet raschen Umschwung in der öffentlichen Meinung verdanken, der im Reichstage auch nicht eine gegnerische Stimme laut werden ließ und selbst in der volkswirthschaftlichen Publizistik nur das „Bremer Handelsblatt" oder vielleicht sogar nur seinen Herausgeber zu einem vereinsamten Propheten gegen das moderne Monopol des Musterschutzes machte. Diese Frage hat gewiß auch heute noch mehr als bloß historisches Interesse. Dambach, der geistige Urheber des Gesetzes, bekannt durch seine Verdienste um das deutsche Nachdrucksrecht, ist in seinen jüngst erschienenen Erläuterungen zu unserem Gesetze (bei Enslin, Berlin 1876) diplomatisch genug, die Wiener Weltausstellung, zu welcher die deutsche Industrie die Grazien mitzubringen vergessen hatte, und den Erwerb von Elsaß-Lothringen, welches unter französischer Herrschaft Schutz und Segen eines solchen Gesetzes zu schätzen gelernt hatte, allein verantwortlich zu machen. Täuschen wir uns aber nicht; der letzte treibende Grund zu der Einstimmigkeit des deutschen Reichstages zu einem Beschlusse, den er noch zwei Jahre vorher vielleicht hautement abgelehnt hätte, ruht gewiß in dem vielleicht nicht einmal Jedem bewußt gewordenen Gefühle, daß in der absoluten Freiheitsformel denn doch das Latein der deutschen Gewerbepolitik sich nicht erschöpfen könne, und so war man vielleicht froh, dem wüthenden See deutscher Schutzzollpolitik, der einmal sein Opfer wollte, mit der Erledigung der Musterrechtsfrage in so billiger Weise per Abschlag gerecht werden zu können.

Die Folgerung aber, die wir aus dieser Annahme ziehen dürfen, ist dann einfach keine andere, als daß es illusorisch wäre, an eine sofortige übermäßige Benützung des neuen Gesetzes oder gar an eine ganz neue Aera der Kunstindustrie in Deutschland zu glauben. Eine solche Hoffnung fände weder in der unter der heutigen Geschäftsverflauung begreiflichen Vorliebe für die Erzeugung von Massen- statt von Luxus-Gütern, noch in dem in industriellen Kreisen so vielfach gehätschelten Gedanken an schutzzollpolitische Wunder eine besondere Bestärkung. Eines bezweifeln wir freilich nicht: wie die Böninger, die Faber, die Farina's

[1]) Revidirter Abdruck einer Serie von Aufsätzen in der „Frankfurter Ztg."

am 1. Mai v. J., Morgens um 8 Uhr an der Thüre ihrer Handelsgerichte laut genug, um Einlaß ins Zeichenregister pochten, so werden die bedeutende Kunstgewerbeindustrie Berlins, jene von Barmen und von Krefeld, die Möbelfabrikation von Mainz, Hanau und Schwäbisch-Gmünd für seine Gold- und Silberwaaren, Mannheim für seine Tapeten, die deutsche Eisengießerei und manche andere Industriezweige sofort praktischen Gebrauch von dem Gesetze zu machen eilen. In's Gros der Bevölkerung wird auch hier wie beim Markenschutze der lange genug gesetzlich geduldete Gedanke der Vogelfreiheit neuer Schöpfungen noch seine Schatten werfen; vielleicht werden seit dem Markenschutzgesetze mehr Zeichen nachgeahmt, als vorher: die Gelegenheit ist ja günstiger, die verschiedenen werthvollen alten Waarenzeichen jetzt erst recht genau kennen zu lernen. Der legislative Schutz hat dieselben ja ganz bedeutend in ihrem Werth gehoben; um so lukrativer das Geschäft, mit Geschick entlang jener Grenze zu gehen, die der § 18 der Redlichkeit gezogen hat. Das ist der Fluch des Mißverständnisses in diesen Dingen aus vergangenen Tagen, der natürlich in der jetzigen Uebergangszeit ganz besonders empfindlich ist und wird. Hatte doch jüngster Tage der in die Enge getriebene Anwalt eines süddeutschen Fabrikanten, der mit dem bekannten Ainsworth'schen Adler seine Leinenfäden aufbessern zu sollen glaubte, die komische Naivetät, einem hohen Oberhandelsgerichte die Ansicht aufdringen zu wollen: Die ganze deutsche Industrie sei Nachmachung und Imitation ihrer englischen Vorläuferin; der einzige Beruf der guten Deutschen sei es so geblieben, auch — deren Fabrikzeichen kurzwegs nachzupausen; gewiß ist, jeder süddeutsche Verehrer der englischen Industrie umschrieb seine Spulen sogar — natürlich in englischer Sprache — mit den Worten superior (besseren?) Maschinen-Leinenzwirn.

Doch zur Sache! Wie der Waarenzeichen-, so wird auch der Musterschutz, obwohl der Letztere in den vielen deutschen Zeichnen-Schulen, den Kunstgewerbe-Museen, den Wanderlagern älterer und neuerer, der Nachahmung und des Nachstudiums würdiger Musterstücke eine nachhaltige, aber bis jetzt nicht zureichende Vorschule hatte, nur langsam und schrittweise sein Vorhandensein geltend machen. Wie lange das dauert, wer kann das ausrechnen? Im Jahre 1840 schrieb der durch seine „Geschichte der Zeugdruckerei" rühmlichst bekannte v. Kurrer: „Aus Frankreich gehen jetzt die geschmackvollsten Sorten gedruckter Mousseline, resp. Mousseline de laine nach London. Vor 25 Jahren hätte man sie mit einem englischen Fabrikstempel versehen müssen, um sie in Paris verkäuflich zu machen." So ändern sich die Zeiten, und wir sollten verzweifeln, in Deutschland auch einmal artistisch zu erreichen, was wir technisch bereits erreicht haben? Wir haben übrigens sogar schon seit 1873 in einzelnen Zweigen die Früchte des „Erkenne Dich selbst" zu ernten angefangen. Dr. Wustmann, bekanntlich ein kompetenter Beurtheiler in buchhändlerisch-technischen Fragen, konnte seine Schilderung der Probeausstellung der Leipziger Buchhändler für die Philadelphiaer Weltausstellung in den „Grenzboten" mit etwa folgender Erwägung schließen: Wir werden freilich in Bezug auf die kunstgewerbliche Seite der Bücherherstellung mit Frankreich jenseits des Meeres noch immer nicht konkurriren können, war doch seit Wien auch nur erst Zeit, sich zu besinnen; auch haben wir keine Tradition, und müssen von Vorne anfangen; aber wir werden doch heute wenigstens keine Schande mehr erleben in gewerblicher Beziehung da, wo wir geistig an der Spitze der Welt marschiren!

Nach dem Gesagten ist es gewiß keine überflüssige Arbeit, das neue Musterschutzgesetz auch etwas näher in Betracht zu ziehen, und zwar wollen wir uns in erster Linie fragen: Wer hat ein Anrecht auf den Schutz dieses Gesetzes? —

ferner: welche Objekte sind schutzberechtigt und bedürftig? — Unter welchen formellen und zeitlichen Voraussetzungen steht das neue Musterrecht in Aussicht, und endlich, wie ist dasselbe gegen Verletzungen irgend welcher Art sicher gestellt?

II.

Wer hat Anspruch auf das neue Musterschutzgesetz.

Das Musterschutzgesetz will den Erfindungen auf dem geschmacks- und kunstindustriellen Gebiete dadurch eine gewisse Selbstentlohnung sichern, daß es das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, dem Urheber desselben ausschließlich zugesteht. In diesem Begriffe „Urheber", d. h. derjenige, aus dessen geistiger, produktiver Thätigkeit das Muster oder Modell hervorgegangen ist, liegt mehr, als man noch vor wenigen Jahren erwarten durfte: die Ebenbürtigerklärung des Musterrechts mit dem Urheberrecht an den geistigen und Kunstschöpfungen und die Anerkennung eines temporären Erfindungsrechtes der Technik kann nur mehr eine Frage der Zeit sein. Wer der Urheber, welches seine soziale Stellung immer sein mag, ist natürlich gleich: der Künstler, Zeichner, Modelleur, Dessinateur oder Former u. s. w., der ein Muster oder Modell aus eigener, geistiger Thätigkeit entworfen oder geschaffen hat. Ebenso ist es gleichgültig, ob der Zeichner sein Muster auf Bestellung eines Fabrikanten entwirft, oder ob dasselbe aus freier Entschließung hergestellt wird, um erst auf den Markt gebracht zu werden. Möglicherweise können auch Mehrere mit einander Urheber eines Musters sein und zwar bewußt, indem der eine den untern, der andere den oberen Theil eines Kronleuchters modellirt, oder aber beide zusammen den ganzen Leuchter in seiner kunstgewerblichen Erscheinung entworfen haben, — oder unbewußt, indem Mehrere zu gleicher Zeit Anspruch auf Schutz an gleichen Modellen beanspruchen. Im letzteren Falle haben — so selten in der Wirklichkeit gerade auf diesem für die schöpferische Phantasie so unbegrenzten Gebiete solcher Zufall auch vorkommen mag — beide oder mehrere jedenfalls den Schutzanspruch gegenüber Dritten. Wie kommt nun aber, mag man hier einwerfen, die Industrie selbst, in deren Namen ja doch der Schutz erbeten worden ist, zu ihrem Rechte? Soweit der Industrielle sein eigener Zeichner und Former ist, bedarf die Frage freilich keiner besonderen Antwort. Anders bei der Großindustrie oder auch bei kleineren Gewerben, die sich in der Arbeitsstätte des Zivildessinateurs (wenn die Analogie des Zivilingenieurs gestattet ist) ihre Vorbilder holen. Hier mag das Vertragsrecht die nöthige Hilfe schaffen und in der Regel genügen. Wer aber in dem Zeichenkomptoir einer Fabrik jemals war, der weiß gar wohl, daß neue Geschmacksformen nicht selten mit sehr starker geistiger Betheiligung des Geschäftsführers zu Stande zu kommen pflegen, so daß hier eine gegenseitige Abwägung des quantitativen Urheberrechtes oft schwer wäre. Deßhalb hat hier das Gesetz folgerichtig eine Ausnahme gemacht und die von den in einer gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung (nicht also etwa auch die trotz dieses Verhältnisses freiwilligen Arbeiten) des Eigenthümers beschafften Formen als Ausflüsse des Urheberrechtes dieses letzteren erklärt, anderweitige Vertragsberedung natürlich auch hier vorbehalten; eben daraus ergibt sich aber dann auch die freie Uebertragsfähigkeit unseres neuen Urheberrechtes, und zwar freiwillig durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (Kauf, Tausch, Miethe) oder auf Todesfall (Vererbung,

Vermächtniß), oder unfreiwillig (gerichtliche Einweisung in den Ertrag eines Urheberrechts).

Soweit aber auch nach den bisherigen Ausführungen der Begriff des Urhebers in sozialer Beziehung geht, so enge ist natürlich seine Begrenzung in politischer Beziehung.

Bei der s. z. Enquête hatte Graff, Professor an der kgl. Modellirschule zu Dresden, für die Spitzenfabrikation, Dillenius (Pforzheim) für die Bijouteriefabrikation die fernere freie Benützung ausländischer bezw. französischer Muster reklamirt. Dagegen hatten Fabrikant Wagner, Associé der Goldschmiedeanstalt Sy und Wagner in Berlin, ebenso Ravené, Emaillefabrikant von da und Tapetenfabrikant Zuber einen solchen Schutz nicht als nothwendig erklärt. Wenigstens die Berliner Industrie werde ihren Bedarf an Modellen und Mustern vollständig unabhängig von der Benutzung fremder Erfindung finden können. Ravené meinte insbesondere, wer bisher vom Raube gelebt, möge sich freilich beeinträchtigt fühlen, und die Muster zunächst noch aus der alten Quelle beziehen, aber er müsse sie dann doch zahlen und das sei in Ordnung. Auch Zuber hegt keine Besorgniß gegen die französische Konkurrenz, obwohl auch das Elsaß noch viel Muster aus Paris bezieht. So hat denn auch das Gesetz Schutz nur gewährt: 1) den Mustern und Modellen inländischer Urheber, sofern die nach dem Muster ꝛc. hergestellten Erzeugnisse in Deutschland verfertigt sind; 2) den Mustern ꝛc. ausländischer Urheber, wenn dieselben in Deutschland ihre gewerbliche Niederlassung haben und die Erzeugnisse in Deutschland gefertigt sind. Im Uebrigen sagt das Gesetz, richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen. Ueber diese letzteren schweigt Dambach in seinem Kommentar. Dennoch hatte der Vorsitzende der erwähnten Enquête in derselben gar energisch auf die bestehenden Handelsverträge hingewiesen, die inhaltlich ihrer Reciprocitätsbestimmungen jedem Ausländer nach Einführung des Musterschutzgesetzes bei uns den gleichen Schutzanspruch sicherten. Solche Bestimmungen finden sich nun zwar im deutsch-französischen, Art. 28, und deutsch-britischen Handelsvertrage Art. 6 gleichlautend, freilich stets zwischen Etiketten und Fabrikzeichen hineingeschoben, so daß es fast fraglich ist, ob hier Muster in unserem Sinne, und nicht vielmehr eine Art Marken gemeint seien.

Zum Schlusse wird noch die Frage nicht ganz unnütz sein, welcher Industrie denn dieser Schutz eigentlich zu Gute kommen werde. Schwabe (Kunstindustrielle Bestrebungen in Deutschland, Halle 1871) nennt unter den Handwerkern: Töpfer, Tapezierer, Maler, Schlosser, Messer-, Büchsen- und Waffenschmiede, Gürtler, Buchbinder, Klempner, Mechaniker, Uhrmacher, Tischler, Drechsler, Gold- und Silberarbeiter. Aus der Fabrikindustrie jene für Sammt- und Seiden-, Leder- und Galanteriewaaren, für Glas-, Porzellan- und Thonwaaren, für Lampen, Möbel, für Marmor und andere Steinarten.

III.

Was kann Gegenstand des Musterschutzes sein?

Der § 1 unseres Gesetzes nennt ebenso knapp, als für jeden Interessenten deutlich genug, „Muster und Modelle“. Immerhin schließt die Weglassung der Definition dieser beiden Begriffe im Gesetze die Nothwendigkeit des Bewußtwerdens über deren Inhalt keineswegs aus. Wie nun unser Gesetz überhaupt im Dienste der Erziehung einer deutschen Geschmacksindustrie, einer Gewerbsamkeit,

die nicht blos den wirthschaftlichen, sondern zugleich auch den ästhetischen Bedürfnissen Rechnung tragen soll, steht, so läßt sich auch das Schutzobjekt, mag es eine Flächen- (Muster) oder Körper- (Modell) Verzierung sein, von anderen Industrieobjekten einzig nur dem Zwecke nach wirklich unterscheiden: das ganze große Gebiet der höchsten Kunstindustrie bis zu den einfachsten, aus Linien und Punkten bestehenden Mustern, sofern diese Produkte durch ihre Farben den Geschmack und das ästhetische Gefühl befriedigen wollten, gehört sonach in den Rahmen unseres Gesetzes. Das „Wie" der Vervielfältigung eines Musters, durch Hand- oder mechanische Arbeit, ja selbst das „Ob" der Reproduktion ist hier durchaus irrelevant. Aber nicht jedes Muster und Modell hat Anspruch auf Schutz; nur neue und eigenthümliche, mit anderen Worten, alle jene Verzierungsurformen, die aus der eigenen geistigen produktiven Thätigkeit des Urhebers entstanden und nicht bereits früher vorhanden gewesen oder so einfacher Natur sind, daß bei ihnen von einer geistigen Thätigkeit überhaupt nicht die Rede sein kann. Freilich darf auch auf der entgegengesetzten Seite nicht outrirt werden, als ob Schutz fordernde Muster die Manifestirung einer besonders hervorragenden künstlerischen Thätigkeit zur Voraussetzung hätten. Neu sind also nicht Verzierungen, welche z. B. schon in kunstgewerblichen Mustersammlungen abgedruckt waren, mögen sie selbst technisch noch niemals ausgeführt worden sein, ein Ruhm der Jungfräulichkeit, den bisher leider gar viele herrliche Vorbilder unserer kunstgewerbvereinlichen Publikationen eben wegen der Musterschutzlosigkeit theilten. In diesem besonderen Falle darf auch der Umstand nicht täuschen, als ob es an einem Berechtigten fehlte: hier schützt eben das Autorrecht. Schwieriger als die Neuheit der Muster wird deren Eigenthümlichkeit (Originalität) festzuhalten sein. Die Grenze nach unten verwischt sich hier leicht. Dennoch hat man die früher so häufig allegirten Carreau- und Punktmuster hier nicht ausdrücklich der Originalität entkleidet, obwohl der Vertreter der Blaudruckerei bei der Enquête, Lupp-Düsseldorf, derartige Muster vom Rahmen des Gesetzes auszuschließen gebeten hatte, da sonst diesem Manufakturzweig nicht mehr gestattet sei, der jeweiligen Richtung der Mode zu folgen. Wie, wenn Taschentücher, Briefpapiere, Kartons u. s. w. mit der Darstellung des Wiener, des Philadelphiaer Weltausstellungsgebäudes, mit bekannten Porträts illustrirt werden? Derartige allgemein zugängliche Muster entbehren zweifellos der Eigenthümlichkeit, d. h. der Eigenschaft, ins Alleineigenthum einer Person zu fallen, bezw. gebracht zu werden. In der Enquête war auch die Frage gestellt worden, ob alterthümliche Gegenstände, z. B. der Hildesheimer, der Regensburger Silberfund Musterschutz beanspruchen könnten. Sehr richtig wurde schon damals entgegnet: Nicht der erste Finder, nur der erste Erfinder sei schutzberechtigt. Aber auch da wird sich schwer von einer Erfindung im Sinne unseres Gesetzes sprechen lassen, wo zwar das Resultat in seiner Erscheinung neu sein mag, dagegen eine geistige Urheberschaft doch eigentlich fehlt; so erzählt die Zittauer Handelskammer, daß die Musterweberei in der Oberlausitz auf einem Musterstuhl eine größere Zahl verschiedenfarbiger und verschieden zusammengestellter Ketten aufzubäumen und dann mit verschiedenfarbigen Schußfäden in wechselnder Aufeinanderfolge zu durchziehen pflegt. Dadurch entsteht kaleidoskopartig eine große Menge durch bewußten Zufall erzeugter Muster.

Obwohl nun aber die Neuheit und Eigenthümlichkeit gebotene Eigenschaften schutzfähiger Muster sind, so sind sie es doch solche nicht im Sinne einer Bedingung, welche erfüllt werden muß, um die Wohlthat des Musterrechts zu genießen, sondern im Sinne einer Voraussetzung, die wenn hintenher von dem durch den Mangel dieser Eigenschaft Verletzten erwiesen, den ganzen Akt der

Musterrechtserwerbung rückwärts vom Anfang an nichtig macht; der rechtskräftig in diesem Sinne Verurtheilte ist in der gleichen Lage, als ob er nie Musterwerber gewesen wäre. Das Gesetz hat sich hier mit Recht auf den gleichen Standpunkt gestellt, wie beim Markenschutz: das Gesetz verleiht keine jura quaesita, unstreitbare Rechte, es gewährt blos dem Erstlingswerber eine Priorität und überläßt im Uebrigen den Einzelnen selbst den Schutz ihrer Interessen in bestimmt vorgeschriebenen Formen und Grenzen. Wir sagten mit Recht, denn der Gesetzgeber würde sich dadurch in ein Chaos von Schwierigkeiten verlieren, welches schließlich die gesammte Gesetzesmaschinerie diskretitiren müßte. H. Bäcker hat zwar neulich in einer Broschüre, „Zum Zeichenschutze", für diesen die alleinige Berechtigung des Prätentivsystems beweisen wollen, seine Ausführungen zeigen aber deutlich, daß derselbe sich von Verhältnissen des rheinland-westfälischen Eisendistrikts viel zu sehr befangen halten läßt, und daß, was für das ehemalige Herzogthum Berg recht war, für vierzig Millionen nicht billig in des Wortes wörtlichster Bedeutung wäre; denn die Vorprüfung ist, abgesehen von ihrer zweifelhaften Sicherheit, äußerst kostspielig.

Das Musterrecht ist endlich ein Theil, eine Art des allgemeinen Urheberrechtes; dennoch unterscheidet es sich wesentlich von den anderen Arten des Autorrechtes: von dem Rechte der Werke an bildenden Künsten, dadurch, daß letztere ausschließlich im Dienste des „Schönen" stehen oder doch wenigstens ihrem Hauptzwecke nach: die Amazone des Bildhauer Kiß wird immer nur diesen, die mannigfachsten Arten von Gebrauchsgegenständen geringfügigster Art, wie sie der verstorbene Schwind komponirt hat, werden in der Regel den Musterschutz zu beanspruchen haben. — Von dem Markenschutze grenzt sich der Musterschutz dadurch ab, daß er eine originale Geistesarbeit, ersterer die Identität gewisser Waaren mit dem Originale schützt. Es steht aber auch Nichts im Wege, die ob ihrer schönen Form geschützten Kattune mit der Marke des produzirenden Fabrikanten zu versehen. — Dagegen schützt schließlich der Patentschutz auch eine geistige Erstlingsarbeit, die aber neue wirthschaftliche Bedürfnisse oder noch häufiger wirthschaftliche Bedürfnisse in neuer, besserer Weise befriedigt. Die Grenze zeigt deutlich das von Weigert (der Musterschutz. Berlin. 1875.) erwähnte Beispiel des Krimmer Astrachan (täuschend imitirter Schaffelle), der bekannten Montagnacs und ähnlicher Artikel, die zugleich einen neuen Stoff darstellen. Der jeweils prävalirende Gebrauchs- oder Schönheitsmoment wird den Schlüssel liefern müssen, ob hier Patent- oder Musterrecht die Herrschaft erhalte.

IV.

Die formellen Voraussetzungen des Musterrechts.

Nicht jedes Muster und Modell wird, trotzdem es neu und eigenthümlich ist, deßhalb auch schon Anspruch auf Schutz machen können. Dadurch unterscheidet sich das Muster- vom Autor-Recht. Literarische und künstlerische Erzeugnisse sind kraft Gesetzes schon an sich der ausschließlichen Benutzung ihres Urhebers vorbehalten: dagegen besteht das gleiche Interesse für Flächen- und Körperverzierungen nicht. Die jeweilige Unterscheidung der schutzbedürftigen, von den nicht des Schutzes werth gehaltenen, verlangt daher eine besondere Willenserklärung des Urhebers und zugleich eine desfallsige Beurkundung. Mit andern Worten: Nur jene Muster und Modelle genießen den Schutz gegen Nachbildung, welche zur Eintragung in das Musterregister angemeldet, und von denen ein

Exemplar oder eine Abbildung des Musters ꝛc. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt ist. Damit aber die Neuheit der Muster gewahrt ist, darf vor der Anmeldung und Niederlegung ein nach dem Muster (welches überall in dieser Besprechung immer mit Modell gleich geachtet werden mag) gefertigtes Erzeugniß nicht verbreitet gewesen, d. h. wohl nicht aus den Händen des Produzenten gekommen sein: Der Fabrikant wird daher am Besten vor der Anfertigung der Fabrikate, der Musterzeichner vor der Versendung seiner Dessins an Fabrikanten oder Musterzeitungen deponiren. Entscheidend ist auch hier natürlich zunächst die Anmeldung, vollgiltig ist aber das Musterrecht, das eben denn doch nur ein Prioritätsrecht, mit der Deponirung der Muster, die freilich zeitlich später, nur nicht nach der „Verbreitung" geschehen darf. Da unser Gesetz keine rückwirkende Kraft hat, so sind auch Muster und Modelle, nach welchen vor dem 1. April l. J. Fabrikate angefertigt und verbreitet waren, nicht schutzberechtigt, nur vor dem 1. April angefertigte, aber nach diesem Tage zur Verbreitung von Fabrikaten benützte können den gesetzlichen Schutz genießen. Eine Ausnahme erleiden nur Muster in Elsaß-Lothringen und in der Rheinprovinz, aber auch nur für das Gebiet, für welches sie schon geschützt und nach dem Gesetze, durch welches sie geschützt waren.

Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden; im ersteren Falle muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels (zum Beispiel Notar) berechtigten Person, unter Beidrückung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Fall muß die Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gericht nicht bekannt ist, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwiesen werden.

Was muß deponirt werden? Darüber läßt das Gesetz freies Ermessen walten, und mit Recht. Maßgebend wird für den Musterwerber sein der Umstand, daß er im Falle eines Streites am leichtesten die Identität des hinterlegten Musters mit dem angewendeten Muster erweise. Das notorische Bestreben bei Erfindungspatent-Spezifikationen möglichst die Worte zur Maskirung der Gedanken zu benützen wird gerade hier zur gegentheiligen Uebung führen müssen. Das gilt besonders, wo die Abbildung z. B. mittelst Photographie gewählt wird; denn eine Verwirklichung des Musters am Stoffe selbst, dazu werden Verarbeiter von Gold, Silber, Bronze, Elfenbein und sonstigen kostbaren Rohstoffen kaum Lust verspüren. Auch beim Markenschutz gilt dieser oft übersehene Fingerzeig der thunlichsten Deutlichkeit des vorgelegten Abbildes.

Wie viel Muster derselben Art müssen hinterlegt werden? Die Uebung fremder Gesetzgebungen, zwei Exemplare zu fordern, ist bei uns nicht acceptirt worden. — Ist offen oder geheim zu hinterlegen? einzeln oder packetirt? Auch hier hat das Gesetz volle Freiheit walten lassen, soweit nicht die Gebühren- und die Raumfrage ein vernünftiges Halt gebieten. Packete dürfen daher nicht mehr als 50 Muster enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Geht ein Packet ein, welches mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder welches nach der Aufschrift bezw. nach dem Anschreiben mehr als 50 Muster enthält, so wird dasselbe dem Einsender zurückgesendet und die Eintragung ins Musterregister verweigert. Daraus ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit der jeweiligen äußerlich sichtbaren Angabe der Zahl der packetirten Muster; Uebung ist diese geheime Packetirung in der Regel bei Textilmustern. Mit oder ohne besondere Erörterungen? Wie Werke der malenden und zeichnenden Kunst von der plastischen Kunst wiedergegeben werden dürfen, so hat auch hier dieselbe Anschauung Platz ge-

griffen; daher muß jeder Anmeldung eines Musters wie beim Markenschutz die zu bezeichnende Waaarengattung hier beigefügt werden, ob für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse. Will der Anmeldende keine Verzögerung, so muß er dieses sofort beifügen; eine Anmeldung eines und desselben Musters für beide Zwecke ist unerläßlich. Daß die freilich auch bei plastischen Gegenständen ursprünglich in Zeichnungsform hergestellten Muster durch diese gesetzliche Bestimmung nicht ins Freie fallen, ist selbstverständlich, dennoch bedarf es ausdrücklicher Erwähnung, da man zur Zeit der Gesetzesberathung im deutschen Reichstage in einem großen politischen Blatte einen ganzen Leitartikel darüber für nöthig erachtete.

Andere Spezifikationen, wie sie in Nordamerika beliebt sind, hält das Gesetz weder für geboten, noch wohl auch für erlaubt. Die Erwerbung des Musterrechts für sämmtliche Möglichkeiten der Flächenbenützung, bezw. der plastischen Benützung ist selbstverständlich. Von etwaigen Beschränkungen, welchen der Urheber seine Kundschaften durch spezielle Verträge unterwerfen mag, Muster nur für Tapeten oder für Teppiche u. s. w., nimmt das Musterregister selbst nicht Akt. Setzt das Depot die Ausführung des Musters voraus? Nein; man erachtete in der Vorschrift eines Ausführungsnachweises, binnen welcher Zeit immer eine ungerechtfertigte und unnöthige Erschwerung des Urhebers; Muster genießen daher Schutz, mögen dieselben auch nicht ausgeführt, Erzeugnisse nach den Mustern nicht hergestellt werden.

Die Musterregisterbehörde und die damit engstens zusammenhängende Frage der Zentralisation oder Dezentralisation des Musterwesens gab s. Z. zu längeren Debatten Anlaß. Die Erfahrungen Frankreichs und Oesterreichs waren ausschlaggebend gegen eine Unifizirung, aber sie scheiterten an der leider nicht einheitlichen deutschen Handelskammergesetzgebung, um auch bei uns diese Korporationen zu den Verwaltern des Musterrechtes zu machen. So mußte zu den Gerichtsbehörden Zuflucht genommen werden, denen die Führung der Handelsregister anvertraut ist, und kommen daher im Allgemeinen auch für die Musterregister die Vorschriften für letztere zur Geltung. Zuständig ist jeweils die Gerichtsbehörde der Hauptniederlassung, bezw. soweit der Anmeldende überhaupt nur eine Zweigniederlassung in Deutschland hat, die Gerichtsbehörde der letzteren. Da aber hier nicht, wie beim Markenschutzgesetze, die Firmeneintragung Voraussetzung ist oder auch nur sein kann, so ist hier für Nichtbesitzer eingetragener Firmen die Gerichtsbehörde des Wohnortes kompetent. Wohnort ist aber der Mittelpunkt der wirthschaftlichen Thätigkeit einer Person, ohne daß der beständige Aufenthalt daselbst erforderlich ist. Hat Jemand weder eine eingetragene Firma noch einen Wohnort in Deutschland, so hat die Eintragung, wie beim Markengesetze, beim Handelsgericht Leipzig zu geschehen. Die sorgliche Beachtung dieser Vorschriften wird begreiflich, wenn man weiß, daß eine Anmeldung bei unzuständiger Behörde eine erfolglose und bei etwa gleichzeitiger Verbreitung der darnach hergestellten Fabrikate der Musterschutz überhaupt verscherzt ist.

Der Charakter des Musterregisters ist, wie der des Handelsregisters, öffentlich; derselbe äußert sich in doppelter Weise. Erstlich ist es Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge geben zu lassen. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind noch dazu stempelfrei. Soweit freilich die erlaubte Versiegelung beliebt wird, erfolgt die Entsiegelung erst von Amtswegen drei Jahre nach der Anmeldung beziehungsweise bei kürzerer Schutzfrist nach deren Ablauf.

Eine frühere Entsiegelung darf nur in Streitfällen und auch dann nur auf Antrag und Seitens der Behörden erfolgen. Ein Einfluß auf den Musterschutz selbst hat an sich natürlich weder die gewöhnliche, noch diese ausnahmsweise Offenstellung der hinterlegten Muster.

Ein anderer Ausfluß der Oeffentlichkeit besteht in der allmonatlich geschehenden Publikation der Eintragungen im „Deutschen Reichanzeiger", bezw. dessen Zentralhandelsregister, der auf diesem Wege allmählig zum Zentralorgan für das deutsche Urheber- und Firmenrecht sich ausbildet. Aus diesen Veröffentlichungen sind Name, bezw. Firma des Urhebers, Zahl der Muster, die darnach herzustellenden Fabrikate, die Form der Deponirung und ob für Flächen oder Körper, die Geschäftsnummer oder Fabriknummer, unter welcher die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, die Dauer der Schutzfrist, Tag, Stunde und Jahr der Anmeldung ersichtlich. — Alle niedergelegten Muster und Modelle, bezw. deren Abbildungen werden 4 Jahre nach Ablauf der Schutzfrist für den Urheber und seinen Rechtsnachfolger verfügbar gehalten und derselbe davon notifizirt. Nach dieser Frist kann das Reichskanzleramt selbstständige Verfügung darüber treffen.

Wie lange kann Musterschutz beansprucht werden? Hier konnte sich der Gesetzgeber eigentlich so recht zu keinem der drei in andern Ländern heimischen Systeme entschließen. Die in der Berathung damit verquickte Gebührenfrage hat schließlich ein etwas komplizirtes System entstehen lassen. Dambach hat die Schutzfristen kurz, wie folgt, klassifizirt: a) bei der ersten Anmeldung kann der Anmeldende nach seiner freien Wahl die Dauer der Schutzfrist — bis zu 15 Jahren — bestimmen; b) hat der Schutzwerber zunächst weniger als 3 Jahre verlangt, so kann er jederzeit Verlängerung bis zu drei Jahren fordern; c) bei Ablauf der ersten 3 Jahre kann der Anmeldende eine Ausdehnung bis auf 15 Jahre verlangen; d) bei Ablauf der ersten 10 Jahre kann ebenfalls die Verlängerung bis auf 15 Jahre in Antrag gebracht werden. Der Schutz beginnt mit dem Tage bezw. der Stunde der Anmeldung. Eine also nachweislich vor dieser Stunde Dritterseits geschehene Nachbildung wäre keine Verletzung des Musterrechts.

Kosten der Musterrechtserwerbung: für 1 Jahr per Muster oder Packet bis 50 Stück 1 ℳ.; für 2 Jahre 2 ℳ.; für 3 Jahre 3 ℳ.; für 4—10 Jahre 3 ℳ. und 2 ℳ. für jedes weitere Jahr und jedes einzelne Muster, also mit ausgeschlossener Packetirung; für 11—15 Jahre 3—14 ℳ., für das 4.—10. Jahr 3 ℳ. für jedes weitere Jahr und einzelne Muster; somit kostet ein Muster 15 Jahre lang 32 ℳ. Ausdrücklich geforderte Bescheinigungen der Eintragungen, sowie jeder sonstige Auszug aus dem Musterregister kostet je 1 ℳ. Gebühr (ohne besonderen Stempel). Die Veröffentlichung im Reichsanzeiger kostet für jede einzelne Eintragung, also nicht jedes einzelne Muster ℳ. 1.50. Diese Gebühr ist auch für die gleichfalls zu veröffentlichenden Verlängerungen der Schutzfristeu zu entrichten. Die Gebühren sind entweder baar an das Gericht einzusenden oder auf Verlangen des Anmeldenden durch Postvorschuß (warum nicht durch Postmandat?) von demselben einzuziehen. Haben wir damit Rechte und Pflichten des Musterwerbers gegen die Musterregisterbehörde erschöpft, so bliebe noch die Frage offen, ob derselbe nicht noch auch Pflichten gegen das industrielle und kommerzielle Publikum habe. In der That schreibt das englische Gesetz vor, daß jedes Fabrikat die Thatsache der geschehenen Registrirung seines Musters öffentlich zur Schau tragen müsse, eine Registrirungsmarke führe. Es soll gar nicht geläugnet werden, daß ein derartiges Gebot nicht bloß technische, sondern auch

wirthschaftliche Bedenken gegen sich habe. Allein wir erachten die ersteren ebensowenig für unüberwindlich, als die letzteren für besonders schwer wiegend. Das Musterschutzgesetz soll die Selbstständigkeit im Geschmack erziehen. Die bisherige Servilität von fremden Vorbildern beseitigen; der Industrielle soll künftig nicht mehr fragen, ist das ein verbotener Apfel oder nicht. Unter diesen Umständen hätte es sich u. E. immerhin empfohlen, wenigstens das Recht eine Registrirungsmarke zu führen, wie es der frühere Entwurf des Berliner Aeltesten-Kollegiums gewollt hatte, ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen. Für den Beweis der Schuld des das Musterrecht Verletzenden ist das Vorhandensein einer solchen Marke sehr erheblich und wird es sich gewiß einbürgern, davon so weit möglich — verboten hat dieses auch das Gesetz nicht — Gebrauch zu machen.

Damit kommen wir zum letzten und wichtigsten Punkte unseres Musterschutzgesetzes: zu dessen Garantieen.

V.

Die Garantieen des Musterrechts.

Der Werth eines Rechtes steigt und fällt mit der Sicherheit oder Unsicherheit seiner gesetzlichen Unverletzlichkeit. Diese Frage muß folgerichtig da vom größten Werthe sein, wo dem Richter zur sachgemäßen Entscheidung eine Fülle technischen Wissens zugemuthet wird, welches er in den seltensten Fällen besitzen wird. Eben deswegen mußte man zum Vorneherein bei der Inangriffnahme des Musterrechts sich darüber klar sein, daß ohne technische Intervention, ohne Inanspruchnahme der Selbstverwaltung, ein solches Gesetz werthlos sei und der unentbehrlichen Garantieen ermangle. Von diesem Gedanken ist denn auch unser Gesetz getragen, wenn es in § 14 bestimmt, daß vereidete Sachverständigen-Vereine nach Analogie jener für den Nachdruck aus Künstlern, aus Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbszweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden. Von diesen kann der Richter in technischen Fragen, von welchen der Thatbestand der Nachbildung oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig ist, Gutachten erholen; aber noch mehr, unsere Sachverständigen-Vereine sind auch befugt, auf Ansuchen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung der Nachbildungen und der dabei gebrauchten Vorrichtungen als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden. Wenn man in Oesterreich, wo die Handels- und Gewerbekammern als Sachverständigen-Vereine fungiren, Klage führt, daß es deshalb schwer sei, in einzelnen Industriebezirken gegen dort geschehene Kontrefacon zu seinem Rechte zu kommen, so ist diesem nicht unbegreiflichen Mißstande in unserer Gesetzgebung wohl dadurch die Spitze abgebrochen, daß hier nur für einzelne Staaten derartige Vereine gebildet werden, und selbst auch mehreren von diesen ein Zusammengehen unter sich gestattet ist; so haben ja auch u. W. Württemberg und Hessen einen gemeinsamen Sachverständigen-Verein für Nachdruck s. Z. gebildet. Sie bestehen aus je 10 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und werden für den Fall der Verhinderung eine Anzahl Stellvertreter ernannt, diese Alle durch die zuständigen Zentralbehörden (Ministerien), welche auch Vorsitzenden und Vertreter bestimmen. Im Interesse einer erschöpfenden Begutachtung müssen den Vereinen jeweils die gerichtlichen Akten, eine aktenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses,

endlich die Streitobjete selbst vorgelegt werden, deren Identität außer Zweifel gestellt sein muß. In jedem Falle werden zwei Referenten ernannt, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abgeben müssen. Stimmenmehrheit entscheidet in der von mindestens sieben Mitgliedern frequentirten Sitzung, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für solche Gutachten kann der Verein 30—300 M. liquidiren.

Eine weitere Garantie unseres Musterrechtes liegt in der Qualifizirung aller zivilrechtlichen Klagen auf Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung. Eine noch größere darin, daß auch für Strafklagen aus diesem Rechte das Reichsoberhandelsgericht als oberste Instanz erklärt ist, in dem sich sonach die gesammte Rechtspflege in Musterschutzsachen nothwendig konzentrirt und eine durchaus gleichmäßige Einheit der Rechtsprechung garantirt erscheint.

Die fernere Frage ist natürlich jene nach dem Umfange unseres Rechtes. Auch hier hat der Gesetzgeber einen verhältnißmäßig weitgehenden Gebrauch von seiner Autorität gemacht: er hat sich nicht begnügt, bloß die vorsätzliche Nachbildung in das Bereich des gesetzlichen Unrechts zu ziehen, es hat auch die fahrlässige Nachbildung, d. h. alle jene Fälle, in welcher den Nachbildner der Vorwurf trifft, daß er die schuldige Vorsicht außer Acht gelassen habe, durch deren gehörige Beobachtung er es vermieden haben dürfte, die bestehenden Rechte Anderer zu verletzen mit Strafe bedroht. Dieses ist aber u. E. auch der einzig richtige Standpunkt, den der Gesetzgeber einnehmen mußte, wollte er der Chikane nicht eine neue breite Fahrstraße einräumen. Nur damit allein kann das Gesetz seinen letzten Zweck erreichbar machen: Erziehung einer selbstständigen deutschen Geschmacksindustrie. Das Muster, das Modell, welches einem Industriellen, soll denselben nicht vor die Frage stellen, darf ich hier stehlen oder nicht; es darf ihn höchstens vor die weitere Frage stellen, ist das ein Objekt, dem ich eine neue Anregung für meine Produktion entnehmen kann. Und damit kommen wir von selbst an die berechtigte Grenze des Musterrechtes, welches das Gesetz dahin präzisirt hat; die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen. Andererseits ist es dagegen für die verbotene Kontrefacon unerheblich, welches Verfahren dabei zur Anwendung kam, ob für den gleichen oder einen andern Industriezweig, soweit nur jeweils derselbe innerhalb der Flächen- oder der plastischen Verzierung, je nachdem der Musterschutz verlangt worden, sich bewegt — welche räumlichen Abmessungen oder Farben zur Anwendung gelangten, — ob die Nachbildung nach dem Originale, oder nach einer Nachbildung oder gar nach der Abbildung in einem Schriftwerke geschah. Ebenso sind solche unterscheidende Abänderungen, welche nur mit Aufwand besonderer Aufmerksamkeit wahrnehmbar sind, irrelevant für die Schuldfrage. Schließlich ließ das Gesetz auch die Erwägung nicht außer Acht, daß eine wirthschaftliche Verletzung des Musterrechtes eben doch auch nur in der Hinausgabe, freilich hier gleichviel ob entgeltlich oder nicht, an das Publikum liege. Man sagte sich insbesondere gelegentlich der mehrerwähnten Enquête, daß komplete Nachbildungen zum Zwecke des Studiums oder für den ausschließlichen Selbstbesitz gestattet sein müssen, will gerade die Heranbildung tüchtiger kunstindustrieller Kräfte angestrebt werden, und in diesem Sinne ist die sogenannte Einzelcopie ausdrücklich als zulässig erklärt worden. Daß natürlich eine Nachbildung behufs gewerbsmäßiger Verbreitung der darnach gemachten Fabrikate nach Ablauf der Schutzfrist eine straf- oder zivilrechtliche Verantwortlichkeit nicht zur Folge haben kann, ist ohnedieß selbstredend.

Damit glauben wir in großen Zügen ein doch erschöpfendes Bild der neuen Rechtsmaterie geboten zu haben, deren Hauptwerth, wir wiederholen es, in der Tüchtigkeit und Integrität der Sachverständigen-Vereine liegt. Ob das Reich bei dem ersten Griffe in den neuen Bereich glücklich gegriffen hat, wollen wir der Praxis zu entscheiden überlassen; auf alle Fälle ist ein Recht, würde es auch als mangelhaft sich erweisen, besser, als kein Recht. Hoffen wir, daß damit künftig anders werde, was von Eye jüngst im „Salon" mit bitterem Sarkasmus schrieb: „Irgend ein vermögender Perlenfabrikant z. B. zahlt dem Besitzer irgend eines tonangebenden Modejournals 100,000 Fr. Dieser dekretirt in seinen Abbildungen und an lebenden Figuren die Perle als Kleiderschmuck und die ganze weibliche Welt belädt sich damit, als hätte das delphische Orakel sie verkündet. Hinterher", fügt er spöttisch bei, „kommen die Gelehrten, spüren dem Zeitgeist nach und den Ursachen, aus welchen die Perlentracht sich ergab und schreiben vielleicht tiefsinnige Artikel in dasselbe Blatt, — welches die Mode gemacht hat!"

Anlagen.

A. Das Gesetz vom 11. Januar 1876.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 lautet wie folgt:

§ 1. Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen.

§ 2. Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts Anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

§ 3. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dies Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 4. Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

§ 5. Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1—3) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur

durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;

3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§ 6. Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. die Nachbildung von Mustern, welche für Flächen-Erzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§ 7. Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters ꝛc. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modell gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

§ 8. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl eins bis drei Jahre lang vom Tage der Anmeldung (§ 7) ab gewährt.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im § 12 Absatz 3 bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens 15 Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

§ 9. Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Muster oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und, falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Klgr. wiegen. Die näheren Vorschriften über Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzleramt.

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§ 7), beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§ 8 Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

§ 10. Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§ 11. Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§ 12. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packets mit Mustern ꝛc. (§ 9) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§ 8 Absatz 1), eine Gebühr von 1 ℳ. für jedes Jahr erhoben.

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des § 8, Absatz 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum 10. Jahr einschließlich eine Gebühr von 2 ℳ., von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von 3 ℳ für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 ℳ. erhoben.

§ 13. Derjenige, welcher nach Maßgabe des § 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

§ 14. Die Bestimmungen in den §§ 18 bis 36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzblatt 1870 S. 339), finden auch an das Urheberrecht, an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet oder bis zum Verlauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbetreibenden verschiedener Gewerbszweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

§ 15. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

§ 16. Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

Wenn ausländische Urheber im Gebiet des deutschen Reiches ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

§ 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft.

Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz dieses Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster ꝛc. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

B. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine.

§ 1. In Gemäßheit

a) des § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzblatt S. 4).

b) des § 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung (Reichs-Gesetzblatt S. 8.)

c) des § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichs-Gesetzblatt S. 11).

werden

a) künstlerische,

b) photographische,

c) gewerbliche

Sachverständigen-Vereine gebildet. In keinem Bundesstaate darf mehr als ein künstlerischer, ein photographischer und ein gewerblicher Sachverständigen-Verein bestehen.

§ 2. Der künstlerische und der photographische Sachverständigen-Verein besteht aus je sieben, der gewerbliche Sachverständigen-Verein aus zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§ 3. Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Zentralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidet.

§ 4. Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn ihnen zuvor von dem requirirenden Gerichte übersendet sind:

1) die gerichtlichen Akten,

2) eine aktenmäßige Darlegung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben, oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,

3) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

Die Darstellung zu 2 verbleibt bei den Akten des Vereins.

§ 5. Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mit-

glieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6. Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist bei dem künstlerischen und bei dem photographischen Sachverständigen-Verein die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei dem gewerblichen Sachverständigen-Verein in Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

Es dürfen bei dem künstlerischen und dem photographischen Verein nicht mehr als sieben Mitglieder, bei dem gewerblichen Verein nicht mehr als zehn Mitglieder an dem Beschlusse theilnehmen.

§ 7. Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§ 8. Jeder Verein ist befugt, für das von ihm abgegebene Gutachten an Gebühren 30 bis 300 Mark zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§ 9. Wenn die betheiligten Parteien in Gemäßheit des § 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§ 4—8 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle entsprechend zur Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

C. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters.

§ 1. Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§ 9 des Gesetzes vom 11. Jan. 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen — Reichsgesetzblatt S. 11). Soweit im Nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, kommen die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters auch bei dem Musterregister zur Anwendung.

§ 2. Das Musterregister wird nach dem anliegenden Formular A. eingerichtet. Zu demselben ist ein Verzeichniß anzulegen, welches die eingetragenen Namen, beziehungsweise Firmen in alphabetischer Reihenfolge enthält.

§ 3. Zu dem Musterregister werden Akten angelegt, in welche, nach der Zeitfolge, alle dasselbe betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Urkunden ꝛc., gebracht werden.

Eingaben und Verhandlungen, in welchen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Vermerke versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie bei dem Gerichte eingegangen sind.

§ 4. Die Exemplare und Abbildungen der Muster ꝛc., welche in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes beim Gerichte niedergelegt werden, sind in einem besonderen, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren und mit einem Papierstreifen zu versehen, auf welchem das betreffende Blatt des Musterregisters und der Akten angegeben ist.

§ 5. Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Im ersteren Falle muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, unter Beifügung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Falle muß die Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gericht nicht bekannt ist, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwiesen werden.

§ 6. Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster ꝛc., dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist (§ 6 Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Eintragung des Musters ꝛc. vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und desselben Musters ꝛc. für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.

§ 7. Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen aber nicht mehr als 50 Muster ꝛc. enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen (§ 9. Abs. 4 des Gesetzes). Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Packet eingeht, welches mehr als 10 Kilogramm wiegt, oder welches — nach der Aufschrift bezw. nach dem Anschreiben — mehr als 50 Muster enthält, so ist dasselbe zurückzusenden und die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Packeten muß äußerlich angegeben sein, wie viel Muster ꝛc. in demselben enthalten sind.

Außerdem müssen an jedem Muster, beziehungsweise an jedem Packete mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftsnummern, unter welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein.

§ 8. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge ꝛc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Die Gebühren, welche für die Eintragung und Niederlegung der Muster ꝛc. entrichtet werden müssen, sind im § 12 des Gesetzes angegeben.

Außerdem hat der Anmeldende nach § 9 des Gesetzes die Kosten der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger zu tragen. Diese Kosten betragen für die Bekanntmachung jeder einzelnen Eintragung 1 ℳ. 50 ₰. Eintragsscheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden ertheilt. Für jeden solchen Schein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 1 ℳ. erhoben. (§ 12 des Gesetzes.)

Die Gebühren sind entweder baar an das Gericht einzusenden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuß von demselben einzuziehen.

§ 9. Wenn in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wird, so ist diese Verlängerung im Musterregister in der Spalte 7 einzutragen.

Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht und es hat daher derjenige, welcher die Verlängerung nachsucht,

außer den im § 12 des Gesetzes bestimmten Gebühren die Unkosten der Bekanntmachung mit 1 ℳ. 50 ₰ zu tragen.

§ 10. Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§ 9 des Gesetzes). Die mit der Führung des Musterregisters betraute Behörde hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichniß der von ihr im Laufe des verflossenen Monats bewirkten Eintragung an die „Expedition des deutschen Reichs- und preußischen Staatsanzeigers in Berlin" portofrei einzusenden und zugleich den Kostenbetrag für die Bekanntmachung (s. §§ 8, 9) beizufügen.

Die Expedition des Deutschen Reichsanzeigers ꝛc. übersendet dem Gerichte über die erfolgte Bekanntmachung kostenfrei ein Belegblatt, welches zu den Akten zu bringen ist.

Die Bekanntmachung ist nach folgendem Muster abzufassen:

A. In das Musterregister ist eingetragen:

Nro. 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig: 1 Muster für Teppiche; offen; Flächenmuster; Fabriknummer 100; Schutzfrist ein Jahr; Angemeldet am 1. April 1876, Vormittags 9 Uhr.

Nro. 2. Fabrikant Schulz in Leipzig: 1 Packet mit 20 Mustern für Tapeten; Flächenmuster; Fabriknummer 10—29; Schutzfrist 3 Jahre; Angemeldet am 2. April 1876, Vormittags 10 Uhr.

Nro. 3. Glasfabrik von Müller in Leipzig: 1 Glaskrone; versiegelt; Muster für plastische Erzeugnisse; Fabriknummer 10; Schutzfrist 10 Jahre; Angemeldet am 3. April 1876, Vormittags 10 Uhr.

Leipzig, den 30. April 1876.

Königliches Handelsgericht.

B. In das Musterregister ist eingetragen:

bei Nro 1. Firma Schmidt u. Co. in Leipzig hat für das unter Nro. 1 eingetragene Teppichmuster die Verlängerung der Schutzfrist bis auf 3 Jahre angemeldet.

Leipzig, den 31. Dezember 1876.

Königliches Handelsgericht.

§ 11. Die versiegelt niedergelegten Muster ꝛc. werden nach Ablauf der Schutzfrist, oder, falls die Schutzfrist drei Jahre übersteigt, nach Ablauf von drei Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amtswegen eröffnet und können alsdann von Jedermann eingesehen werden.

Damit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ist über die versiegelt niedergelegten Muster ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welchem der Tag bemerkt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen ist. Ueber die erfolgte Oeffnung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Akten verbleibt.

§ 12. Die niedergelegten Muster ꝛc., sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger aufzufordern, die Muster ꝛc. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweitig verfügt werden würde.

Wenn der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger die Muster ꝛc. nicht in Empfang nimmt, so ist wegen deren weiterer Verwendung die Bestimmung des Reichskanzler-Amts im geordneten Geschäftswege einzuholen.

Berlin, den 29. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Delbrück.

Verordnung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Telegraphen-Ordnung vom 21. Juni 1872.

1) (Gewöhnliche Telegramme.) Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:

eine Grundtaxe von 20 ₰ (ohne Rücksicht auf die Wortzahl),
eine Worttaxe von 5 ₰ für jedes Wort,

2) (Wortzählung.) Bei Ermittelung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln:

a. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter k. aufgeführten Interpunktionszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.

b. Der Name des Abgangsamtes, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Adressaten zuzustellende Ausfertigung niedergeschrieben.

Der Aufgeber kann diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms aufnehmen. Sie werden alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet.

c. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch das Reglement zu dem jeweiligen gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt.

Der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

e. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viel einzelne Wörter gezählt.

f. Die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Wörter gezählt.

g. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig.

h. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für soviel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen.

i. Jedes einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer, wird für ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.

k. Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt.

l. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt.

m. Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um sie als Ordnungszahl zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

n. In den Telegrammen, welche zum Theil in geheimer Sprache abgefaßt

sind, soweit solche Telegramme überhaupt zugelassen werden, sind die verständlichen Worte den vorstehenden Bestimmungen entsprechend, die Gruppen von Ziffern oder Buchstaben wie ebensoviel in Ziffern geschriebene Zahlen zu zählen.

o. Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Adresse voranzustellenden kurzen Zeichen:

D. für „dringendes Telegramm",
R P. für „Antwort bezahlt",
T C. für „kollationirtes Telegramm",
C R. für „Empfangs-Anzeige",
F S. für „nachzusenden",
P P. für „Post bezahlt",
X P. für „Expreß bezahlt"

werden für je ein Wort gezählt.

3) (Dringende Telegramme.) Für das dringende Telegramm kommt die dreifache Taxe eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Die Grundtaxe beträgt demnach 60 ₰, die Worttaxe 15 ₰ für das Wort.

Dringende Telegramme haben bei der Beförderung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen.

4) (Bezahlte Antwort.) Für das vorauszubezahlende Antwort-Telegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungs-Telegramms anzugeben.

5. (Kollationirte Telegramme.) Die Gebühr für die Kollationirung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm selbst. Beträge von weniger als 5 ₰ werden als volle 5 ₰ berechnet.

Das Telegramm wird von den verschiedenen Telegraphenanstalten, welche bei der Beförderung mitwirken, vollständig kollationirt.

Die bezahlte Kollationirung muß erfolgen für diejenigen Privattelegramme, welche eine geheime Sprache in Ziffern oder Buchstaben enthalten. Diese Vorschrift ist weder auf Staatstelegramme, noch auf verabredete Sprache, welche aus verständlichen Worten zusammengesetzt ist, anwendbar.

6) (Empfangsanzeigen.) Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

Durch die Empfangsanzeige wird dem Aufgeber eines Telegramms die Zeit, zu welcher sein Telegramm seinem Korrespondenten zugestellt worden ist, unmittelbar nach der Bestellung telegraphisch mitgetheilt.

7) (Vervielfältigung der Telegramme.) Für jede Vervielfältigung eines Telegramms, welches von einer Telegraphenanstalt an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten nach verschiedenen Wohnungen in demselben Orte bestellt werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 50 Worten 40 ₰ und und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 50 Worten oder einen Theil derselben mehr fernere 40 ₰ zu entrichten.

8) (Weiterbeförderungs-Gebühren.) Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Orts-Bestellbezirk einer Telegraphen-Anstalt hinaus ist zu entrichten:

a) bei Postbeförderung:
das Porto für einen eingeschriebenen Brief mit Eilbestellung;
b) bei Benutzung anderer Beförderungsmittel:
die der Telegraphen-Anstalt erwachsenden Auslagen.

Bei Benutzung von Eilboten ist der Regel nach die bei Eilbestellung von Postsendungen gültige Taxe in Anwendung zu bringen.

Für „postlagernde" Telegramme, imgleichen für „bahnhoflagernde" Telegramme ist je ein Zuschlag von 20 ₰ zu der Telegraphie-Gebühr zu entrichten.

9) Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung eines See-Telegraphenamts mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 ₰ für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den vorangegangenen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet.

10) Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Adreßort wird die volle tarifmäßige Gebühr erhoben.

11) (Entrichtung der Gebühren.) Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

Es werden jedoch vom Adressaten am Bestimmungsorte erhoben:

a. die Gebühren für die durch die See-Telegraphenämter vom Meere her beförderten Telegramme,

b. die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme.

Die für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post entstehenden Auslagen, imgleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber diese Weiterbeförderungskosten mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabeanstalt zu bestimmenden Summe unter Vorbehalt späterer Berechnung entrichten.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Adressaten nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

12) Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 ₰ ertheilt.

13) (Zurückziehung von Telegrammen.) Wird ein Telegramm vor begonnener Abtelegraphirung zurückgefordert, so werden die erlegten Gebühren nach Abzug von 20 ₰ zurückerstattet.

14) Telegramm-Abschriften.) Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 ₰, bei längeren Telegrammen 40 ₰ mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten.

Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

15) (Abgekürzte Adressen.) Für die Hinterlegung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 ℳ. für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt zu vereinbarende abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist gestattet, diese Adresse in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und beziehungsweise der Wohnungsangabe anwenden zu lassen.

16) (Gewährleistung.) Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme, oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr.

Es wird jedoch erstattet die entrichtete Gebühr:

a. für jedes Telegramm, welches durch Schuld der Telegraphenverwaltung

gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Adressaten gelangt ist,

b. für das kollationirte Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

17) (Berichtigungs-Telegramme.) Der Empfänger eines jeden Telegrammes hat das Recht, innerhalb der nächsten 24 Stunden nach Ankunft des Telegramms die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

a. die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten für das Verlangen,

b. die Gebühr eines nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Telegramms.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte, zu vermuthen, daß sein Telegramm verstümmelt sei, vorausgesetzt, daß er den bezüglichen Antrag innerhalb der nächsten dreimal 24 Stunden nach dem Abgange seines Telegramms stellt.

Er hat dafür die Gebühr für das abzusendende Berichtigungs-Telegramm und die Gebühr für die Antwort, falls eine solche verlangt wird, zu erlegen.

Diese Gebühren werden auf Reklamation, welche in gewöhnlicher Form zu erheben ist, zurückvergütet, wenn sich aus der Reklamation ergiebt, daß der Sinn des ursprünglichen Telegramms durch die Telegraphenanstalt verstümmelt worden ist, vorausgesetzt indessen, daß die Kollation für dasselbe bezahlt war. Für dies berichtigte Telegramm selbst werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

18) (Reklamationsfrist.) Jeder Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung der Gebühren an gerechnet, anhängig gemacht werden.

19) (Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.) Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Adressaten nicht erfolgen konnte, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

20) (Telegramme auf Eisenbahn-Telegraphen.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahn-Telegraphen befördert werden.

Jedoch kann für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphen-Station aufgegebene Telegramm von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 ₰ vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphen-Stationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 ₰ zu erheben. Beides zusammen darf aber von den ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegrammen nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 ₰ gestattet.

21) (Zeitpunkt der Einführung und Geltungsbereich.) Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. März 1876 in Kraft.

Für den inneren Verkehr der Königreiche Bayern und Württemberg, sowie für den Wechselverkehr dieser beiden Staaten findet dieselbe nicht Anwendung.

In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphen-Verträge zur Anwendung.

Berlin, den 24. Januar 1876.

Der Reichskanzler
Fürst von Bismarck.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des § 90 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 19. Januar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen. Die Gymnasien zu 1) Bartenstein, 2) Braunsberg, 3) Konitz, 4) Kulm, 5) Danzig, 6) Deutsch-Krone, 7) Elbing, 8) Graudenz, 9) Gumbinnen, 10) Hohenstein, 11) Insterburg, 12) das Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i. Pr., 13) Altstädtische Gymnasium daselbst, 14) Kneiphöfsche Gymnasium daselbst, 15) Wilhelms-Gymnasium daselbst, die Gymnasien zu 16) Lyck, 17) Marienburg, 18) Marienwerder, 19) Memel, 20) Neustadt in Westpr., 21) Rastenburg, 22) Rössel, 23) Strasburg i. Westpr., 24) Thorn, 25) Tilsit.

Provinz Brandenburg. 26) Das französische Gymnasium zu Berlin, 27) Friedrichs-Gymnasium daselbst, 28) Friedrichs-Werdersche Gymnasium daselbst, 29) Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst, 30) Joachimsthalsche Gymnasium daselbst, 31) Gymnasium zum grauen Kloster daselbst, 32) Kölnische Gymnasium daselbst, 33) Luisenstädtische Gymnasium daselbst, 34) Sophien-Gymnasium daselbst, 35) Wilhelms-Gymnasium daselbst, 36) Gymnasium zu Brandenburg, 37) die Ritter-Akademie daselbst, die Gymnasien zu 38) Charlottenburg, 39) Frankfurt a. d. Oder, 40) Freienwalde a. d. Oder, 41) Guben, 42) Königsberg i. d. Neumark, 43) Kottbus, 44) Küstrin, 45) Landsberg a. d. Warthe, 46) Luckau, 47) Neu-Ruppin, 48) Potsdam, 49) Prenzlau, 50) Sorau, 51) Spandau, 52) Wittstock, 53) das Pädagogium zu Züllichau.

Provinz Pommern. Die Gymnasien zu 54) Anklam, 55) Belgard, 56) Köslin, 57) Kolberg, 58) Demmin, 59) Dramburg, 60) Greifenberg, 61) Greifswald, 62) Neustettin, 63) das Pädagogium zu Putbus, 64) Pyritz, 65) Stargard, 66) das Marienstifts-Gymnasium zu Stettin, 67) Stadtgymnasium daselbst, die Gymnasien zu 68) Stolp, 69) Stralsund, 70) Treptow a. d. Rega.

Provinz Posen. Die Gymnasien zu 71) Bromberg, 72) Gnesen, 73) Inowraclaw, 74) Krotoschin, 75) Lissa, 76) Meseritz, 77) Ostrowo, 78) das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen, 79) Marien-Gymnasium daselbst, die Gymnasien zu 80) Schneidemühl, 81) Schrimm, 82) Wongrowitz.

Provinz Schlesien. 83) Das Gymnasium zu Beuthen in O.-Schl., 84) Elisabeth-Gymnasium zu Breslau, 85) Friedrichs-Gymnasium daselbst, 86) Johannes-Gymnasium daselbst, 87) Magdalenen-Gymnasium daselbst, 88) Matthias-Gymnasium daselbst, die Gymnasien zu 89) Brieg, 90) Bunzlau, 91) Glatz, 92) Gleiwitz, 93) das evangelische Gymnasium zu Glogau, 94) katholische Gymnasium daselbst, die Gymnasien zu 95) Görlitz, 96) Groß-Strehlitz, 97) Hirschberg, 98) Jauer, 99) Kattowitz, 100) Lauban, 101) Leobschütz, 102) die Ritter-Akademie zu Liegnitz, 103) das städtische Gymnasium daselbst, die Gymnasien zu 104) Neiße, 105) Neustadt i. O.-Schl., 106) Oels, 107) Ohlau, 108) Oppeln, 109) Patschkau, 110) Pleß, 111) Ratibor, 112) Sagan, 113) Schweidnitz, 114) Waldenburg.

Provinz Sachsen. Die Gymnasien zu 115) Burg, 116) Eisleben, 117) Erfurt, 118) Halberstadt, 119) die lateinische Schule zu Halle, 120) das städtische Gymnasium daselbst, 121) Gymnasium zu Heiligenstadt, 122) Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg, 123) Dom-Gymnasium daselbst, 124) Dom-Gymnasium zu Merseburg, 125) Gymnasium zu Mühlhausen, 126) Dom-Gymnasium zu Naumburg, 127) Gymnasium zu Nordhausen, 128) die Landesschule Pforta, 129) das Gymnasium zu Quedlinburg, 130) die Klosterschule zu Roßleben, die Gymnasien zu 131) Salzwedel, 132) Schleusingen, 133) Seehausen i. d. Altmark, 134) Stendal, 135) Torgau, 136) Wernigerode, 137) Wittenberg, 138) Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein. Die Gymnasien zu 139) Altona, 140) Flensburg, 141) Glückstadt, 142) Hadersleben, 143) Husum, 144) Kiel, 145) Meldorf, 146) Plön, 147) Rendsburg, 148) Schleswig.

Provinz Hannover. Die Gymnasien zu 149) Aurich, 150) Zelle, 151) Klausthal, 152) Emden, 153) Göttingen. 154) Hameln, 155) das Lyzeum I. zu Hannover, 156) das Lyzeum II. daselbst, 157) das Gymnasium Andreanum zu Hildesheim, 158) das Gymnasium Josephinum daselbst, 159) die Klosterschule zu Ilfeld, die Gymnasien 160) Georgianum zu Lingen, 161) Johanneum zu Lüneburg, 162) zu Neppen, 163) Karolinum zu Osnabrück, 164) das Raths-Gymnasium daselbst, die Gymnasien zu 165) Stade, 166) Verden.

Provinz Westfalen. Die Gymnasien zu 167) Arnsberg, 168) Attendorn, 169) Bielefeld, 170) Bochum, 171) Brilon, 172) Burgsteinfurt, 173) Koesfeld, 174) Dortmund, 175) Gütersloh, 176) Hamm, 177) Herford, 178) Höxter, 179) Minden, 180) Münster, 181) Paderborn, 182) Recklinghausen, 183) Rheine, 184) Soest, 185) Warburg, 186) Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau. Die Gymnasien zu 187) Kassel, 188) Dillenburg, 189) Frankfurt a. Main, 190) Fulda, 191) Hadamar, 192) Hanau, 193) Hersfeld, 194) Marburg, 195) Montabaur, 196) Rinteln, 197) Weilburg, 198) Wiesbaden.

Rheinprovinz. Die Gymnasien zu 199) Aachen, 200) Barmen, 201) die Ritter-Akademie zu Bedburg, die Gymnasien zu 202) Bonn, 203) Kleve, 204) Koblenz, 205) das Gymnasium an der Apostelkirche zu Köln, 206) das Friedrichs-Wilhelms-Gymnasium daselbst, 207) das Kaiser-Wilhelm-Gymnasium daselbst, 208) das Gymnasium an Marzellen daselbst, die Gymnasien zu 209) Düren, 210) Düsseldorf, 211) Duisburg, 212) Elberfeld, 213) Emmerich, 214)

Essen, 215) Kempen, 216) Kreuznach, 217) Moers, 218) Münstereifel, 219) Neuß, 220) Saarbrücken, 221) Trier, 222) Wesel, 223) Wetzlar.

Hohenzollernsche Lande. 224) Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Herzogthum Lauenburg.

Das Gymnasium zu Ratzeburg.

III. Königreich Bayern.

Die Gymnasien zu 1) Amberg, 2) Ansbach, 3) Aschaffenburg, 4) das St. Anna-Gymnasium zu Augsburg, 5) das Gymnasium zu St. Stephan daselbst, die Gymnasien zu 6) Bamberg, 7) Bayreuth, 8) Burghausen, 9) Dillingen, 10) Eichstädt, 11) Erlangen, 12) Freising, 13) Hof, 14) Kaiserslautern, 15) Kempten, 16) Landau, 17) Landshut, 18) Metten, 19) das Ludwigs-Gymnasium zu München, 20) das Maximilians-Gymnasium daselbst, 21) das Wilhelms-Gymnasium daselbst, die Gymnasien zu 22) Münnerstadt, 23) Neuburg a. d. Donau, 24) Nürnberg, 25) Passau, 26) Regensburg, 27) Schweinfurt, 28) Speyer, 29) Straubing, 30) Würzburg, 31) Zweibrücken.

IV. Königreich Sachsen.

1) das Gymnasium zu Bautzen, 2) das königliche Gymnasium zu Chemnitz, 3) die Kreuzschule zu Dresden, 4) das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst, 5) das Gymnasium zu Freiberg, 6) die Fürsten- und Landesschule zu Grimma, 7) die Nikolaischule zu Leipzig, 8) die Thomasschule daselbst, 9) die Fürsten- und Landesschule zu Meißen, die Gymnasien zu 10) Plauen, 11) Zittau, 12) Zwickau.

V. Königreich Württemberg.

1) Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren, die Gymnasien zu 2) Ehingen, 3) Ellwangen, 4) Heilbronn, 5) das evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn, 6) das Gymnasium zu Rottweil, 7) das evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal, die Gymnasien zu 8) Stuttgart, 9) Tübingen, 10) Ulm, 11) das evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

VI. Großherzogthum Baden.

Die Gymnasien zu 1) Karlsruhe, 2) Konstanz, 3) Freiburg, 4) Heidelberg, 5) Mannheim, 6) Rastatt, 7) Wertheim.

VII. Großherzogthum Hessen.

Die Gymnasien zu 1) Bensheim, 2) Büdingen, 3) Darmstadt, 4) Gießen, 5) Mainz, 6) Worms.

VIII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1) Die Domschule zu Güstrow, 2) das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim, 3) die große Stadtschule zu Rostock, 4) das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin, 5) das Gymnasium zu Waren, 6) die große Stadtschule zu Wismar.

IX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Die Gymnasien zu 1) Eisenach, 2) Weimar.

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Gymnasien zu 1) Friedland, 2) Neubrandenburg, 3) Neustrelitz.

XI. Großherzogthum Oldenburg.

1) Das Gymnasium zu Eutin, 2) das Marien-Gymnasium zu Jever, die Gymnasien zu 3) Oldenburg, 4) Vechta.

XII. Herzogthum Braunschweig.

1) Das Gymnasium zu Blankenburg, 2) das Gesammtgymnasium zu Braunschweig, die Gymnasien zu 3) Helmstedt, 4) Holzminden, 5) Wolfenbüttel.

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1) Das Gymnasium zu Hildburghausen, 2) das Gymnasium Bernhardinum zu Meiningen.

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg.

XV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Die Gymnasien 1) Kasimirianum zu Koburg, 2) Ernestinum zu Gotha.

XVI. Herzogthum Anhalt.

Die herzoglichen Gymnasien 1) [Karls-Gymnasium] zu Bernburg, 2) Köthen, 3) Dessau, 4) [Franziscеum] zu Zerbst.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Gymnasien zu 1) Arnstadt, 2) Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XIX. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Korbach.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Gymnasien zu 1) Gera, 2) Schleiß.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das fürstliche Gymnasium zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1) Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold, 2) das Gymnasium zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Katharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1) Das Gymnasium zu Buchsweiler, 2) das Lyzeum zu Kolmar, 3) das Gymnasium zu Hagenau, 4) das Lyzeum zu Metz, 5) das Gymnasium zu Mühlhausen, 6) das Gymnasium zu Saargemünd, 7) das Lyzeum zu Straßburg, 8) das protestantische Gymnasium daselbst, 9) das Gymnasium zu Weißenburg, 10) das Gymnasium zu Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen. 1) Die Johannisschule zu Danzig, 2) die Petrischule daselbst, 3) die Realschule zu Elbing, 4) die Realschule zu Insterburg, 5) die Burgschule zu Königsberg i. Pr., 6) die städtische Realschule daselbst, die Realschulen zu 7) Thorn, 8) Tilsit, 9) Wehlau.

Provinz Brandenburg. 10) die dorotheenstädtische Realschule zu Berlin, 11) die Friedrichs-Realschule daselbst, 12) die königliche Realschule daselbst, 13) die königsstädtische Realschule daselbst, 14) die luisenstädtische Realschule daselbst, 15) die Sophien-Realschule daselbst, die Realschulen zu 17) Frankfurt a. d. Oder, 18) Landsberg a. d. Warthe, 19) Perleberg, 20) Potsdam, 21) Prenzlau.

Provinz Pommern. Die Realschulen zu 22) Kolberg, 23) Greifswald, 24) die Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin, 25) die Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen. Die Realschulen zu 26) Bromberg, 27) Fraustadt, 28) Posen, 29) Rawicz.

Provinz Schlesien. Die Realschulen 30) zum h. Geist zu Breslau, 31) am Zwinger daselbst, 32) zu Görlitz, 33) zu Grünberg, 34) zu Landeshut, 35) zu Neiße, 36) zu Reichenbach, 37) zu Sprottau, 38) zu Tarnowitz.

Provinz Sachsen. Die Realschulen zu 39) Aschersleben, 40) Erfurt, 41) Halberstadt, 42) Halle, 43) Magdeburg, 44) Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein. Die Realschulen zu 45) Flensburg, 46) Rendsburg.

Provinz Hannover. Die Realschulen zu 47) Göttingen, 48) Goslar, 49) Hannover, 50) Harburg, 51) Hildesheim, 52) Leer, 53) Lüneburg, 54) Osnabrück, 55) Osterode.

Provinz Westfalen. Die Realschulen zu 56) Bielefeld, 57) Burgsteinfurt, 58) Dortmund, 59) Hagen, 60) Iserlohn, 61) Lippstadt, 62) Minden, 63) Münster, 64) Siegen.

Provinz Hessen-Nassau. 65) Die Realschule zu Kassel, 66) die Musterschule zu Frankfurt a. Main, 67) das Realgymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz. Die Realschulen zu 68) Aachen, 69) Barmen, 70) die königliche Realschule zu Köln, 71) die städtische Realschule daselbst, die Realschule zu 72) Krefeld, 73) Düsseldorf, 74) Duisburg, 75) Elberfeld, 76) Mühlheim a. Rhein, 77) Mühlheim a. d. Ruhr, 78) Ruhrort, 79) Trier.

II. Königreich Bayern.

Die Realgymnasien zu 1) Augsburg, 2) München, 3) Nürnberg, 4) Regensburg, 5) Speyer, 6) Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Die Realschulen zu 1) Annaberg, 2) Chemnitz, 3) Döbeln, 4) die Annen-Realschule zu Dresden, 5) die neustädter Realschule daselbst, die Realschulen zu 6) Freiberg, 7) Leipzig, 8) Plauen, 9) Zittau, 10) Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Das Real-Gymnasium zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Baden.

Die Real-Gymnasien zu 1) Karlsruhe, 2) Mannheim.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschulen zu 1) Ludwigslust, 2) Schwerin.

VII. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1) Das Real-Gymnasium zu Eisenach, 2) die Realschule zu Weimar.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Meiningen.

IX. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Katharineums zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Handelsschule zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XIV. Elsaß-Lothringen.

Die Realklassen der Lyzeen zu 1) Metz, 2) Straßburg.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen. 1) Das Progymnasium zu Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg. 2) Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark.

Provinz Pommern. 3) Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder.

Provinz Posen. Die Progymnasien zu 4) Nakel, 5) Rogasen, 6) Trzemeszno.

Provinz Sachsen. 7) Das Progymnasium zu Sangerhausen.

Provinz Hannover. 8) Das Progymnasium zu Norden.

Provinz Westfalen. Die Progymnasien zu 9) Dorsten, 10) Rietberg.

Rheinprovinz. Die Progymnasien zu 11) Andernach, 12) Boppard, 13) M.-Gladbach, 14) Jülich, 15) Linz, 16) Malmedy, 17) Neuwied, 18) Prüm, 19) Rheinbach, 20) Siegburg, 21) Sobernheim, 22) Trarbach, 23) St. Wendel, 24) Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

Die Lyzeen zu 1) Hall, 2) Ludwigsburg, 3) Oehringen, 4) Ravensburg, 5) Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

Die Progymnasien zu 1) Baden, 2) Bruchsal, 3) Donaueschingen, 4) Lahr, 5) Offenburg, 6) Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Das Progymnasium zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das herzogliche Lyzeum zu Eisenberg.

VI. Elsaß-Lothringen.

Das Progymnasium zu Saarburg.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg. 1) Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin, 2) die luisenstädtische Gewerbeschule daselbst, die Realschulen zu 3) Lübben, 4) Spremberg.

Provinz Pommern. 5) Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen. 6) Die Gewerbeschule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein. Die Realschulen zu 7) Altona, 8) Kiel, 9) Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau. Die Realschulen 10) zu Eschwege, 11) der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. Main, 12) der israelitischen Gemeinde daselbst, 13) zu Hanau, 14) zu Homburg v. d. Höhe.

Rheinprovinz. 15) Die Realschule zu Essen, 16) die Gewerbeschule zu Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

Die städtischen Realschulen zu 1) Bautzen, 2) Krimmitzschau, 3) Glauchau, 4) Leipzig, 5) Mittweida, 6) Reichenbach, 7) Schneeberg.

III. Königreich Württemberg.

Die Realanstalten zu 1) Biberach, 2) Eßlingen, 3) Hall, 4) Heilbronn, 5) Ludwigsburg, 6) Ravensburg, 7) Reutlingen, 8) Stuttgart, 9) Tübingen, 10) Ulm.

IV. Großherzogthum Hessen.

Die Realschulen zu 1) Alsfeld, 2) Alzey, 3) Bingen, 4) Darmstadt, 5) Friedberg, 6) Gießen, 7) Mainz, 8) Michelstadt, 9) Offenbach, 10) Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschulen zu 1) Bützow, 2) Güstrow, die Realschulen der großen Stadtschulen zu 3) Rostock, 4) Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Herzogthum Oldenburg.

Die Realschulen zu 1) Oberstein-Idar, 2) Oldenburg.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Das herzogliche Real-Gymnasium zu Braunschweig.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Saalfeld.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Realschulen zu 1) Arnstadt, 2) Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschulen zu 1) Bremen, 2) Bremerhaven, 3) Vegesack.

XII. Elsaß-Lothringen.

Die Realklassen des 1) Gymnasiums zu Buchsweiler, 2) Lyzeums zu Kolmar, 3) protestantischen Gymnasiums zu Strasburg.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg. 1) Die Andreasschule zu Berlin, die höheren Bürgerschulen zu 2) Kottbus, 3) Wriezen.

Provinz Pommern. 4) Die höhere Bürgerschule zu Wolgost.

Provinz Sachsen. Die höhere Bürgerschule zu 5) Delitzsch, 6) Mühlhausen, 7) Naumburg, 8) Weißenfels.

Provinz Schleswig-Holstein. Die höheren Bürgerschulen zu 9) Hadersleben, 10) Husum, 11) Itzehoe, 12) Schleswig, 13) Sonderburg.

Provinz Hannover. Die höheren Bürgerschulen zu 14) Emden, 15) Nienburg, 16) Northeim, 17) Otterndorf, 18) Uelzen.

Provinz Westfalen. Die höheren Bürgerschulen zu 19) Lüdenscheidt, 20) Schwelm, 21) Witten.

Provinz Hessen-Nassau. Die höheren Bürgerschulen zu 22) Hersfeld, 23) Schmalkalden.

Rheinprovinz. Die höheren Bürgerschulen zu 24) Krefeld, 25) Düren, 26) Eupen, 27) M.-Gladbach, 28) Lennep, 29) Neuwied, 30) Rheydt, 31) Saarlouis, 32) Solingen, 33) Wesel.

II. Herzogthum Lauenburg.

Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe.

III. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.

IV. Großherzogthum Baden.

1) Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Baden, die Real-Gymnasien zu 2) Lörrach, 3) Pforzheim.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Die Realschulen zu 1) Koburg, 2) Ohrdruf.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

VIII. Elsaß-Lothringen.

Die Real-Progymnasien zu 1) Bischweiler, 2) Gebweiler, 3) Markirch.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen. Die höheren Bürgerschulen zu 1) Gumbinnen, 2) Jenkau, 3) Marienwerder, 4) Pillau.

Provinz Brandenburg. Die höheren Bürgerschulen zu 5) Fürstenwalde, 6) Guben, 7) Krossen, 8) Luckenwalde, 9) Nauen, 10) Neustadt-Eberswalde, 11) Rathenow.

Provinz Pommern. Die höheren Bürgerschulen zu 12) Lauenburg, 13) Stolp, 14) Wollin.

Provinz Schlesien. 15) Die erste höhere Bürgerschule zu Breslau, 16) die zweite höhere Bürgerschule daselbst, die höheren Bürgerschulen zu 17) Guhrau, 18) Kreuzburg, 19) Löwenberg, 20) Striegau.

Provinz Sachsen. Die höheren Bürgerschulen zu 21) Eilenburg, 22) Langensalza.

Provinz Schleswig-Holstein. Die höheren Bürgerschulen zu 23) Marne, 24) Segeberg.

Provinz Hannover. Die höheren Bürgerschulen zu 25) Zelle, 26) Klausthal, 27) Einbeck, 28) Hameln, 29) Hannover, 30) Hildesheim, 31) Münden, 32) Papenburg, 33) Quakenbrück, 34) Stade.

Provinz Westfalen. Die höheren Bürgerschulen zu 35) Bocholt, 36) Unna.

Provinz Hessen-Nassau. Die höheren Bürgerschulen zu 37) Biebrich-Mosbach, 38) Biedenkopf, 39) Kassel, 40) Diez, 41) Ems, 42) Frankfurt a. Main, 43) die Selektenschule daselbst, die höheren Bürgerschulen zu 44) Fulda, 45) Geisenheim, 46) Hofgeismar, 47) Limburg, 48) Marburg, 49) Wiesbaden.

Rheinprovinz. Die höheren Bürgerschulen zu 50) Dülken, 51) Kerpen, 52) Mayen.

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Knabenschule zu Leipzig.

III. Königreich Württemberg.

Die Realanstalten zu 1) Kalw, 2) Nürtingen, 3) Rottweil.

IV. Großherzogthum Baden.

Die höheren Bürgerschulen zu 1) Karlsruhe, 2) Konstanz, 3) Freiburg, 4) Heidelberg.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1) Die höhere Bürgerschule zu Grabow, 2) die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

VIII. Herzogthum Anhalt.

1) Die höhere Bürgerschule zu Bernburg, 2) die Realklassen des herzoglichen Gymnasiums zu Köthen, 3) die Franzschule des herzoglichen Gymnasiums zu Dessau, 4) die Realklassen des herzoglichen Gymnasiums zu Zerbst.

IX. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein. Die Marineschule zu Kiel.

II. Königreich Bayern.

Die Industrieschulen zu 1) Augsburg, 2) Kaiserslautern, 3) die Zentral-Thierarzneischule zu München, die Industrieschulen zu 4) München, 5) Nürnberg, 6) die landwirthschaftliche Zentralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

Die höheren Handels-Lehranstalten zu 1) Chemnitz, 2) Dresden, 3) Leipzig.

b. Privat-Lehranstalten.[1])

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen. 1) Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg. 2) Die Handelsschule zu Berlin, 3) das Viktoria-Institut des Dr. Immanuel Schmidt zu Falkenberg.

Provinz Posen. 4) Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien. 5) Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau, 6) das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau. 7) Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz. 8) Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. Königreich Bayern.

Die höhere Handelsschule des Augsburger Handelsvereins zu Augsburg.

III. Königreich Sachsen.

1) Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungsanstalt von Böhme zu Dresden, 2) die Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst, 3) das moderne Gesammtgymnasium des Dr. Karl Kühn zu Leipzig.

IV. Königreich Württemberg.

Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Hessen.

1) Die Privat-Realschule von Scharvogel zu Mainz, 2) die Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. Herzogthum Braunschweig.

1) Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig, 2) die Jakobsonschule zu Seesen.

---

[1]) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

VII. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Dr. Brinckmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Barop zu Keilhau.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Real-Lehranstalt von F. H. Petri zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Schulen von 1) Dr. J. N. Bartels und E. Förster zu Hamburg, 2) des Dr. F. Bülau daselbst, 3) des Dr. J. G. Fischer daselbst, 4) der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst, 5) des Dr. Wichard Lange daselbst. 6) von F. L. Nirrnheim daselbst, 7) des Dr. M. Otto daselbst, 8) die israelitische Stiftungsschule daselbst, 9) die Talmud-Thora-Schule daselbst.

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien. Die Gewerbeschulen zu 1) Brieg [1]), 2) Gleiwitz [1]), 3) Görlitz [1]), 4) Liegnitz [1]).

Provinz Hannover. 5) Die Gewerbeschule zu Hildesheim [1]).

Provinz Westfalen. 6) Die Gewerbeschule zu Bochum [1]).

Provinz Hessen-Nassau. 7) Die Gewerbeschule zu Kassel [1]).

Rheinprovinz. 8) Die höhere Gewerbeschule zu Barmen [2]), die Gewerbeschulen zu 9) Koblenz [1]), 10) Krefeld [1]), 11) Elberfeld [1]).

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz [3]).

III. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart [4]).

---

[1]) Die unter Nr. 1—7 und 9—11 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[2]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

[3]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungskommissarius abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten $1^1/_2$jährigen und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

[4]) Diese Anstalt darf Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr lang angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Zentralblatt S. 40) wird in der Anlage eine Nachweisung derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu ertheilen.

Die unter Nr. 1—12 und 14—18 der Nachweisung verzeichneten Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungskommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung bestanden haben.

Berlin, den 26. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Nachweisung.

1) Die Gymnasial-Abtheilung der Erziehungs-Anstalt des Dr. Zenker zu Jena,
2) Das Hofmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
3) Die Rölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,
4) Das Knickenberg'sche Erziehungs-Institut zu Telgte,
5) = Thurn'sche Erziehungs-Institut zu Altona,
6) = Ruoff-Hassel'sche Erziehungs-Institut zu Frankfurt am Main,
7) Die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handels-Lehr-Anstalt zu Dresden.
8) = Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. phil. Schaffner zu Gumperda bei Kahla,
9) Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
10) = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
11) Das internationale Lehr-Institut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal,
12) Die Städtische Realschule zu Groß-Umstadt,
13) = Städtische Gewerbeschule zu Mühlhausen im Elsaß,
14) = Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
15) = Privat-Anstalt von G. L. Gosewisch zu Hamburg,
16) = Privat-Anstalt des Dr. T. A. Bieber ebendaselbst,
17) = Privat-Erziehungs-Anstalt Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Bieberich,
18) = Landwirthschaftsschule zu Lüdinghausen.

Miscellen.

Ein englisches Urtheil über Staatseisenbahnen. Bei Gelegenheit der Verhandlungen im englischen Parlament wegen Konsolidirung der verschiedenen Eisenbahnlinien Irlands in der Hand des Staats erschien bereits im Jahre 1873 eine im Wesentlichen aus Leitartikeln der „Belfast Times" und des „Newry Reporter" zusammengestellte Broschüre, deren Verfasser G. R. Crowe in dem ersten Theile derselben auf die Mißstände des damals und auch jetzt noch bestehenden Systems hinweist und nach der „Nordd. Allg. Ztg." daran folgende Bemerkungen knüpft:

Um den bestehenden Uebelständen abzuhelfen, ihre Wiederkehr zu verhüten und so viel als möglich den vollen Vortheil aus einer so großen Macht, wie ein gut geleitetes System von Eisenbahnlinien in jedem Lande ist, zu ziehen, ist eine einheitliche und wirksame Verwaltung durchaus nothwendig. Eine solche kann aber nur der Staat bieten, er allein ist im Stande, Leute zu finden und zu dirigiren, welche sich in den verschiedenen Zweigen auszeichnen und im Stande sind, die mannigfachen Obliegenheiten einer Eisenbahnverwaltung zu erfüllen, sowie einen einsichtigen Mann an ihre Spitze zu stellen, der seine Pflicht um ihrer selbst und um der Ehre willen, seinem Lande zu dienen, treu erfüllen würde, gerade wie dies in allen anderen Zweigen der Verwaltung geschieht.

In dem zweiten Theile werden dann kurz die Vortheile hervorgehoben, welche aus einem Uebergange der Eisenbahnen an den Staat entspringen würden, sowie die Nachtheile, welche durch eine derartige Maßregel beseitigt werden würden. Sollte der Staat die Eisenbahnen und deren Verwaltung übernehmen, so würden daraus, neben vielen anderen, folgende Vortheile entspringen.

1) Die Produktivität eines Landestheiles würde nicht als Mittel angesehen werden, daraus Vortheil für eine bestimmte Eisenbahn zu ziehen, sondern zum Besten des ganzen Landes entwickelt werden. Die kleinliche Rivalität der Konkurrenzbahnen, unter der das Publikum jetzt in so hohem Maße leidet, würde verschwinden. Jetzt bleiben die Bedürfnisse einer Gegend, ausgenommen so weit eine besondere Bahn sich dieselbe zu Nutzen machen kann, in den meisten Fällen unberücksichtigt.

2) Die Tarife würden öffentlich bekannt gemacht werden, und Händler in abgelegenen Gegenden könnten sich Kenntniß davon verschaffen, wie viel Fracht sie für Waaren, die sie früher nicht bezogen, zu zahlen haben würden. Die vortheilhaftesten Bezugsquellen könnten auf diese Weise festgestellt und neue Handelsquellen aufgeschlossen werden.

3) Einen Fahrplan zusammenzustellen erfordert jetzt außerordentliche Geschicklichkeit, da man aus den höheren Fahrpreisen so viel wie möglich herausschlagen und den Konkurrenzbahnen möglichst schaden will, und da alle Bahnen eine Art von Monopol haben, so kann das Publikum keinerlei Genugthuung erhalten und muß sich dem Ausspruche der Direktionen unterwerfen. Dieser Uebelstand würde beseitigt werden und an dessen Stelle ein einheitliches System für das ganze Land treten.

4) Personen- und Gütertarife würden binnen Kurzem um die Hälfte herab-

gesetzt werden können. Jetzt wird die allgemeine Regel eines einheitlichen Satzes nicht befolgt; Rabatt wird gegeben und der Gütertarif ist auf allen Bahnen ein anderer.

5) Fahrscheine könnten zu jeder Zeit nach jedem Orte für jeden Zug ausgegeben werden und so das furchtbare Gedränge an den Schaltern sowie Verspätungen und die dadurch veranlaßten Unfälle vermieden werden.

6) Spezielle Tarife für besondere Bedürfnisse könnten eingeführt werden, wie z. B. für die Beförderung von Arbeitern aus dicht bevölkerten in spärlicher bewohnte Gegenden zur Zeit der Frühjahrsbestellung oder zur Ernte, oder den Transport von Fischen und von Fischergeräthen nach der Küste, zum Besten sowohl des allgemeinen Wohles als lokaler Industrie.

7) Für die Beförderung von Vieh könnte durch die Errichtung von Futter- und Trinkplätzen besser gesorgt und dadurch diesem wichtigen Handelszweige eine erhöhte Bedeutung gegeben werden. Augenblicklich wird nicht der siebente Theil des Viehes per Bahn befördert.

8) Packetbeförderung. Man muß oft für kleine Packete auf die Entfernung von etwa dreißig (engl.) Meilen $1^1/_2$ Schilling bezahlen, welche durch die Post für ein oder zwei Pence bis in die entferntesten Theile des Landes gesandt werden könnten und wofür Eisenbahnen und Dampfböte bereits vom Staate subventionirt werden. Ein auf den Grundlagen für die Briefbeförderung basirter Tarif könnte an Stelle der jetzigen willkürlichen und übermäßigen Forderungen treten.

9) Die Rechnungslegung könnte eine einfachere und leichter verständliche werden. Kapital und Einkommen würden in ihre rechtmäßige Stellung zu einander gebracht und Debet- und Kreditkolumnen einander einfach gegenübergestellt werden, woraus sich leicht der Ertrag einer Saison oder eines Jahres genau ergeben würde.

10) Statistische Angaben würden, wenn verständig aufgestellt, den industriellen Fortschritt oder Rückschritt eines jeden Distrikts aufweisen. Zur Zeit sind sie unzulässig; denn wenn auch einzelne Bahnen genaue Resultate angeben, so ist doch bei andern ganz das Gegentheil der Fall. Würden die laufenden Ein- und Ausgaben in richtiger statistischer Form gebucht, so könnte man daraus mit Schnelligkeit und Genauigkeit werthvolle Angaben für jeden Monat, jedes Vierteljahr oder Jahr entnehmen.

11) Abrechnung und Prüfung. Da es nur eine Eisenbahngesellschaft im Lande geben würde, die ihre Verbindungen über alle Landestheile erstrecken würde, in denen dies wünschenswerth erschiene, so würde die Arbeit der gegenseitigen Abrechnung und der Prüfung der Belege bei den einzelnen Direktionen unnöthig sein. Nur mit England und Schottland wäre eine Verrechnung nöthig, sowie eine einfache Prüfung der Einnahmen und Ausgaben und deren Belege, und diese Arbeit könnte gut und billig in einem Zentralbureau abgemacht werden, in dem man die besten der jetzigen Beamten beschäftigte.

12) Beamte. Auf kleinen Linien ist jetzt eine vollständige Besetzung aller Stellen nöthig. Außer zwölf bis vierzehn Direktoren müssen sie einen Anwalt, einen Betriebsdirektor, Ingenieure, Buchhalter, Inspektoren und eine große Zahl von Bureau- und anderen Beamten halten. Daß gute Kräfte, ohne daß das Leben und Eigenthum des Publikums Gefahr läuft, von ihnen nicht bezahlt werden können, liegt auf der Hand, wäre dagegen die Eisenbahnverwaltung in Einer Hand, so würde jede einzelne Eisenbahnabtheilung unter der Leitung der fähigsten Männer stehen, die es im Lande gäbe.

13) Prozesse. Nur ein Rechtsanwalt würde nöthig sein, und da es in seinem eigenen Interesse liegen würde, Prozesse zu vermeiden, so würde das jetzt so fruchtbare Feld verhältnißmäßig brach liegen und einige dreißigtausend Pfund würden jährlich gespart werden.

14) Die Aera der Gründer und verschiedener kostspieliger Ausgaben würde vorbei sein, da alle neuen Anlagen durch besoldete Beamte erwogen, beschlossen und ausgeführt werden würden, deren Motto wäre, das Nöthige gut und schnell zu machen.

15) Verluste. Da der Handelsstand von der Herabsetzung der Tarife große Vortheile haben würde, so müßten alle aus Unfällen oder Verspätungen entstehenden Verluste auf Grund eines Tarifs abgemacht werden, dem der Marktpreis der verschiedenen Waaren zu Grund liege, oder durch schiedsrichterlichen Spruch, damit Processe und die oft übermäßigen Entschädigungen vermieden würden.

16) Unfälle. Würde auf jeden Fahrschein ein kleiner Zuschlag erhoben, so könnte ein großer Fonds gebildet werden, aus dem die aus den Unfällen und Verlusten entstehenden Ansprüche leicht befriedigt werden könnten. Im Jahre 1870 wurde in Irland 1,710,350 Passagiere erster, 4,072,825 zweiter und 8,569,425 dritter Klasse befördert und außerdem 14,831 Abonnementsbillets ausgegeben. Würde auf Fahrscheine erster Klasse ein Zuschlag von $1^1/_2$ Pence, auf die zweiter Klasse ein solcher von 1 Penny, auf die dritter Klasse von $^1/_2$ Penny und für jedes Abonnementsbillet ein solcher von 1 Shilling erhoben, so würde sich jährlich die Summe von 42,591 Pfd. Sterl. ergeben, zehnmal so viel als an Entschädigungen bezahlt wird. Aus dem Ueberschusse könnten dann verdienstvolle Beamte Pensionen erhalten, deren Aufmerksamkeit auf Personen und Güter dadurch neu angespornt werden würde, daß jedes Pfund Sterling, welches für Entschädigungsansprüche gezahlt werden müßte, ihrem Pensionsfonds entzogen werden würde.

17) Betriebsmaterial. Unter den jetzigen Verhältnissen giebt es auf einzelnen Linien viel mehr Lokomotiven und Wagen jeder Art als nöthig, während auf anderen, in Folge ihrer pekuniären Verlegenheiten, der Verkehr aus Mangel daran Störungen erleidet. Ständen sämmtliche Eisenbahnen unter Einer Verwaltung, so könnte dieser Uebelstand leicht vermieden werden.

18) Ebenso könnte an Maschinen viel gespart werden, da nur eine große Fabrik für Lokomotiven und Wagen erforderlich sein würde. Auch könnten große Ausgaben für Eisen- und Messingguß erspart werden.

19) Materialien und sonstige Waaren könnten vortheilhafter eingekauft werden, als es jetzt der Fall ist. Würden in den großen Hafenplätzen Depots der Hauptartikel errichtet, so könnte man zur richtigen Zeit große Quantitäten ankaufen und sie an den verschiedenen Stationen auf deren Requisitionen abgeben. Grade an diesen Gegenständen könnte man leicht 20 Prz. sparen.

20) Neue Linien. Keine neue Linie oder Verlängerung einer alten würde gebaut werden, wenn nicht der deutlichste Beweis für ihre Nützlichkeit vorläge. Die kommerziellen und industriellen Vortheile einer jeden Gegend würden in Verbindung mit dem Nutzen, den sie dem Lande im Allgemeinen bieten, und der daraus erwachsenden Hebung des Wohlstandes erwogen und dann erst die Anlage neuer Bahnen vorgenommen werden.

21) Beamte und Aktionäre. Eine große Zahl von Privatbeamten würden besoldete Staatsdiener und Tausende von Aktionären Gläubiger des Staates werden und dadurch ein um so größeres Interesse an der Aufrechterhaltung der Ordnung haben.

22) Krieg. Im Falle eines Krieges ist es durchaus erforderlich, daß sämmtliche Bahnen strategischer Zwecke und der Beförderung von Truppen und Kriegsmaterial halber unter Staatsverwaltung stehen, da die bei einer getheilten Verwaltung unvermeidlichen Verzögerungen und Verwirrungen die nachtheiligsten Folgen haben könnten.

23) Die Differenzen zwischen den Verwaltungen der Post und den Telegraphen und den Direktionen der Eisenbahnen würden aufhören.

24) Die jetzigen hohen Kosten für Inspektionen durch das Handelsamt könnten erspart werden.

25) Beamten könnten für Dienstreisen Freikarten ertheilt und dadurch die übermäßigen Reisekosten reduzirt werden.

Von den hergebrachten Einwendungen gegen die Erwerbung der Eisenbahnen Seitens des Staates sind namentlich vier hervorzuheben, die sich bei näherer Prüfung indessen sämmtlich als nicht stichhaltig erweisen dürften.

1) Einmischung der Regierung in Privatunternehmungen. Dieser Einwand ist scheinbar richtig, hat aber keinen Halt. Werke von allgemeinen Nutzen sollten stets durch die Nation ausgeführt werden. Die öffentlichen Interessen sollten durch Regierungsmaßregeln gewahrt werden. Gesellschaften haben den Versuch gemacht, den Betrieb unserer Eisenbahnen zu leiten, und dieser Versuch ist mißglückt. Ihre Verwaltung brachte weder etwas ein, noch war sie für das Land so vortheilhaft, als sie es hätte sein müssen. Den wenigen Gesellschaften, die eine hohe Dividende zahlen, kann dieselbe für immer garantirt werden', aber um ihrer selbst willen sollte ihnen die Macht genommen werden, den Werth der Bahnen zu verringern oder die Bevölkerung noch ferner durch übermäßige Preise und durch Vorschriften zu schädigen, welche mit ihrem individuellen kommerziellen Wohlstande in Widerspruche stehen. Wir, d. h. das Land, wollen die Bahnen kaufen, und sie durch unsere eigene Direktion, nämlich die Regierung, verwalten lassen, da wir, so seltsam dies auch klingen mag, besser kontroliren können, als alle Eisenbahndirektionen; wir wollen auch den vollen Werth für die nothleidenden Linien zahlen und sie mit den bessern verschmelzen. Wenn wir früher genöthigt waren, jenen Gesellschaften zu gestatten, die Schienen, oft zu unserem großen Nachtheil, quer durch unsere Felder legen zu lassen, so können wir ihnen doch ferner nicht gestatten, die Bahnen als ein für unseren Fortschritt nachtheiliges Monopol zu behalten.

2) Die Regierung bekommt dadurch zu große Macht in ihre Hände. Wir leben nicht mehr im vorigen Jahrhundert und auch dies Schreckensgespenst hat keinen Bestand. Ein Staatsmann, der ein Lastthier aus uns machen wollte, würde bald den Boden unter seinen Füßen verlieren. Selbst zur Zeit der Wahlen, wo eine Stimme fehlte, um das Ministerium bei einer wichtigen Wahl zu schlagen, würde von Seiten der Regierung ein Extrazug, wenn nöthig, gestellt werden, um diesen einen Stimmgeber eben so sicher, wenn nicht sicherer, zu befördern als jetzt.

3) Protektion. Dieselbe wird aber von Tag zu Tage unbedeutender. In der Armee ist sie fast verschwunden, bei den Eisenbahnen könnte sie gar nicht bestehen. Leben und Besitz aller Klassen der Gesellschaft würden auf dem Spiele stehen, die nur anerkannter Fähigkeit und Verdienst anvertraut werden könnten. Die jetzigen Beamten würde man, soweit thunlich, beibehalten und ihnen eine ihren Fähigkeiten angemessene Beschäftigung zuweisen.

4) Die Regierung kann derartige Unternehmungen nicht so gut leiten als Gesellschaften. Im Gegentheil, sie kann es viel besser, wie die Eisenbahnkom-

mission im Jahre 1868 gezeigt hat. Ein übersichtliches Bild des Ganzen wurde damals geschaffen, überall technisch gebildete Kräfte verwandt und jeder einzelne Theil in seiner Bedeutung zum Ganzen erwogen. Fehler und Vorzüge werden in ihrer wahren Gestalt aufgedeckt. Kein Direktorium kann für seine eigene Bahn solch eine Arbeit so gründlich ausführen, wie es die Regierung für das ganze Bahnnetz gethan hat. Der Grund liegt darin, daß ihnen, selbst wenn sie die Fähigkeit hätten, sie auszuwählen, doch nicht so begabte Leute in allen Zweigen zu Gebote stehen würden als der Regierung, und wenn letztere eine so schwierige Arbeit so gut ausführen konnte, warum sollte sie nicht auch die dauernde Verwaltung der Bahnen eben so gut durchführen können? Die Verwaltung der Post zeigt seit Jahren, was die Regierung zu leisten im Stande ist. Diese komplizirte Maschine geht wie ein Chronometer, alle Räder greifen in einander, und sie liefert uns täglich pünktlich alles aus, was unsere Interessen nach jeder Richtung auf das Tiefste berührt. Denselben Erfolg hat die Telegraphenverwaltung aufzuweisen. Seit die Telegraphen in die Hände der Regierung übergegangen sind, wird viermal die frühere Arbeit zu fast ein viertel des früheren Preises und zu größerer Befriedigung des Publikums geliefert. Die höchsten Erwartungen sind übertroffen worden, und der Ueberschuß dieses Departements bildet keinen unwesentlichen Theil des Budgets.

Die Berner Post-Konferenz im Januar 1876. Wie bekannt, ist im Artikel 17 des am 9. Oktober 1874 zu Bern abgeschlossenen Allgemeinen Postvereins-Vertrages den überseeischen Ländern, welche dem Verein noch nicht angehören, der Eintritt in denselben unter gewissen Bedingungen vorbehalten. Die wesentlichsten dieser Bedingungen sind folgende: 1) Die betreffenden Länder haben ihren Antrag an diejenige Verwaltung zu richten, welche mit der Geschäftsführung des internationalen Postbureaus beauftragt ist, d. i. an das schweizerische Postdepartement in Bern. 2) Sie haben sich, vorbehaltlich späterer Verständigung über die Kosten der Seebeförderung, außerhalb des Vereinsgebiets, den Bestimmungen des Vereinsvertrages anzuschließen. 3) Ihrem Beitritt zum Verein muß eine Verständigung zwischen denjenigen Verwaltungen vorangehen, welche mit ihnen in Postvertrags-Verhältnissen oder in direkten postalischen Beziehungen stehen.

Die Postverwaltung von Britisch-Ostindien war die erste, welche, in voller Würdigung und Anerkennung der für die neuen Mitglieder des allgemeinen Postvereins sich ergebenden Vortheile, die Aufnahme in denselben beantragte. Sie richtete ihren Antrag im November v. J. in der vorgeschriebenen Weise an das schweizerische Postdepartement in Bern. Letzteres gab den Mitgliedern des allgemeinen Postvereins von dem gestellten Antrage sofort Nachricht und richtete an die mit der ostindischen Postverwaltung in unmittelbaren postalischen Beziehungen stehenden Verwaltungen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Egypten, Frankreich, Großbritannien, Italien und den vereinigten Staaten von Amerika die Aufforderung, zur Erzielung einer Verständigung mit der um Aufnahme nachsuchenden Postverwaltung Abgesandte zu einer auf den 17. Januar d. J. festgesetzten Konferenz nach Bern zu entsenden.

Während hiernach die Zusammenberufung der Konferenz zunächst nur den Zweck hatte, die Bedingungen für die Aufnahme eines einzelnen Landes in den

allgemeinen Postverein zu vereinbaren, hegte die deutsche Postverwaltung den Wunsch, daß die Konferenz die Bedingungen für den Beitritt aller überseeischen Länder feststellen möge, damit jedes dieser Länder vollständig in der Lage sei, sich Rechenschaft über die erheblichen Vortheile zu geben, welche mit dem Beitritt zum allgemeinen Postverein verbunden sind. Die deutsche Postverwaltung ließ einen desfallsigen Entwurf aufstellen und denselben den betreffenden anderen Verwaltungen zugehen. In diesem Entwurfe waren die überseeischen Länder in 4 Gruppen eingetheilt. Für die 1. Gruppe (die zu Britisch Nord-Amerika gehörenden Länder) sollten beim etwaigen Beitritt zum Verein lediglich die Bestimmungen des allgemeinen Postvereins-Vertrages Platz greifen. Für die 2., 3. und 4. Gruppe waren Seetransit-Gebührensätze von 20 bz. 40 und 60 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und von 1 bz. 2 Franken für das Kilogramm Drucksachen ꝛc. in Aussicht genommen. Den Seetransit-Gebührensätzen für Briefe würden die Seeportosätze von 25 bz. 50 und 75 Centimen entsprechen, so daß unter Hinzurechnung des Vereinsportos von 25 Centimen die Gesammt-Portosätze für die überseeische Korrespondenz bz. 50, 75 Centimen, 1 Frank oder bez. 40, 60, 80 Pfennig für den einfachen frankirten Brief betragen würden.

Der Vorschlag Deutschlands bezweckte also, für die gesammte überseeische Korrespondenz die große Anzahl verschiedenartiger Portosätze auf drei Portosätze 40, 60, 80 Pf., d. i. das Zwei-, Drei- und Vierfache der Vereinstaxe, zurückzuführen.

Ein viel weiter gehender Antrag auf Ausdehnung der allgemeinen Vereinstaxe auf alle überseeischen Länder wurde demnächst französischer Seits gestellt. Derselbe betraf in erster Linie die Aufnahme der sämmtlichen französischen Kolonieen in den allgemeinen Postverein unter gleichen Bedingungen, wie die vereinigten Staaten von Amerika.

Frankreich erklärte sich aber gleichzeitig bereit, allen überseeischen Ländern den Beitritt unter gleichen Bedingungen, wie den vereinigten Staaten von Amerika, zu gestatten, vorausgesetzt, daß die übrigen bei der Unterhaltung von überseeischen Seepostverbindungen betheiligten Postverwaltungen diesem Vorschlage zustimmten.

Die Seetransit-Vergütung für die Beförderung der Korrespondenzen nach und aus den vereinigten Staaten von Amerika ist im Berner Vertrage auf $6^1/_2$ Fr. für das Kilogramm Briefe und auf 50 Centimen für das Kilogramm Drucksachen ꝛc. festgesetzt. Die Annahme des Anerbietens Frankreichs würde demnach zur Folge gehabt haben, daß Briefpackete nach China, Japan, Zentral- und Süd-Amerika und umgekehrt mit den sehr hoch subventionirten französischen Postdampfschiffen zu dem geringfügigen Satze von $6^1/_2$ Fr. für das Kilogramm Briefe Beförderung erhalten würden, während zur Zeit von Frankreich Seetransitsätze von 20—40 Franken für das Kilogramm Briefe, also bis zum mehr als 6fachen Betrage in Anspruch genommen werden. Allerdings würden nach dem französischen Vorschlage die Briefpackete Frankreichs, wie der übrigen Vereinsländer nach allen überseeischen Ländern und umgekehrt, mit britischen Postdampfschiffslinien — die immerhin eine erheblich größere Ausdehnung haben, als die französischen Linien — gleichfalls zu dem Seetransitsatze von $6^1/_2$ Fr. für das Kilogramm Briefe Beförderung erhalten müssen, während Großbritannien jetzt noch Seetransitsätze von 20 bis etwa 104 Franken für das Kilogramm Briefe bezieht.

Die deutsche Postverwaltung würde ihrerseits kein Bedenken getragen haben, dem Vorschlage Frankreichs zuzustimmen, welcher ohne Zweifel in kürzester Frist

zur Anwendung der Vereinstaxe auf die Briefe nach und aus allen überseeischen Ländern geführt haben würde. Dieselbe erachtet indeß den Zeitpunkt für einen so weit gehenden Vorschlag bei den bestehenden Verhältnissen noch nicht für gekommen und hielt es für unmöglich, zu dem Vorschlage der Zustimmung der sämmtlichen Vereinsmitglieder — namentlich aber diejenige Großbritanniens — zu erlangen. Als erreichbar mochte erscheinen, für die Seepostrouten auf allen Meeren einen mäßig bemessenen, einheitlichen Seevergütungssatz, gleichwie es für die Landtransitrouten bereits geschehen ist, herzustellen und somit die Aufnahme aller Länder der Erde in den allgemeinen Postverein unter gleichförmigen Bedingungen zu ermöglichen.

Mit Rücksicht hierauf und um einen Uebergang zu einer einheitlichen Weltposttaxe zu schaffen, brachte die deutsche Postverwaltung einen zweiten Antrag ein, wegen Regelung des Eintritts aller überseeischen Länder in den allgemeinen Postverein. In diesem stellte sie als einheitliche Seetransit-Gebührensätze den Satz von 25 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und den Satz von 1 Frank für das Kilogramm Drucksachen ꝛc. auf. Bei Annahme dieses Vorschlages hätten sich für den einfachen frankirten Brief folgende Taxen ergeben:

a) für das jetzige Vereinsgebiet . . . . . 20 ₰.
b) für alle dem Verein noch nicht angehörigen Länder . . 40 „

Die Konferenz trat, wie bestimmt, am 17. Januar d. J. zusammen. Es waren vertreten: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Belgien, Niederland, Norwegen, Schweden, Spanien, Egypten und Britisch-Indien.

Unmittelbar vor Eröffnung der Konferenz, bz. während der Konferenzsitzungen gingen noch folgende Anträge ein.

1) seitens Niederlands um Aufnahme der niederländischen Kolonien in den Verein;
2) seitens Spaniens um Aufnahme der spanischen Kolonien in den Verein;
3) seitens Brasiliens um Aufnahme des brasilianischen Kaiserreichs in den Verein.

Sämmtliche Anträge wurden zunächst einer Kommission, bestehend aus den Abgesandten von Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Indien, Italien und Niederland, zur Vorberathung überwiesen und alsdann in den Plenarsitzungen berathen.

Eine generelle Regelung der Bedingungen für den Eintritt aller überseeischen Länder in den allgemeinen Postverein ist noch nicht zu erreichen gewesen. Der Antrag Frankreichs, als einheitlichen Seetransit-Gebührensatz den Satz von $6^1/_2$ Fr. für das Kilogramm Briefe anzunehmen, fand nicht die Zustimmung der versammelten Abgesandten. Dieselben waren vielmehr sämmtlich, mit Ausnahme der französischen Vertreter, der Ansicht, daß zunächst ein Uebergang geschaffen werden müsse. Der von Deutschland vorgeschlagene Einheitssatz von 25 Franken für das Kilogramm Briefe wurde als den Verhältnissen entsprechend anerkannt. Frankreich stimmte diesem Satze im Laufe der Berathungen zu.

England erklärte den Einheitssatz von 25 Fr. für das Kilogramm Briefe zur Zeit nicht annehmen und überhaupt einen Entschluß in der Angelegenheit noch nicht fassen zu können, da es sich zuvor mit seinen Kolonien verständigen müsse. Es sehe indeß den Vorschlag Deutschlands, betreffend die Eintheilung der überseeischen Länder in 4 Gruppen, als eine geeignete Grundlage für die Regelung der Angelegenheit an.

Den britischen Besitzungen in Indien, sowie den französischen Kolonien gestand auch England den Vergütungssatz von 25 Fr. für das Kilogramm Briefe zu, nicht dagegen den niederländischen und den spanischen Kolonien. In Betreff dieser Kolonien weigerte sich England, eine Ermäßigung der Seetransitgebühren für die Beförderung von Korrespondenzen nach diesen Besitzungen für jetzt eintreten zu lassen. Als Grund führt England an, daß es den gedachten Kolonien nicht weitergehende Zugeständnisse machen könne wie den eigenen, vor Allem aber, daß der Ertheilung derartiger Zugeständnisse eine Verständigung mit den eigenen Kolonien voraufgehen müsse.

Ebenso nahm England Anstand, für Brasilien eine Ermäßigung der Seetransitgebühr einzuräumen, weil es sich zuvor mit der brasilianischen Postverwaltung in Verbindung setzen müsse.

In der Kommission wurde darauf dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Konferenz am 1. Juni d. J. von Neuem zusammentreten möge, um diese Anträge zu berathen; als geeigneter Versammlungsort wurde von ihr London bezeichnet. Als hierauf England die Erklärung abgegeben hatte, daß eine neue Konferenz frühestens im Frühjahr des nächsten Jahres stattfinden könne, weil ein Schriftwechsel mit weitentfernten Kolonien, bei denen in dieser Angelegenheit auch die Zustimmung der gesetzgebenden Versammlungen in Betracht komme, nothwendig sei, wurde von der Kommission der Wunsch ausgesprochen, England möge den Zeitpunkt für eine günstigere Entschließung bezüglich der Anträge Niederlands, Spaniens und Brasiliens soviel als irgend möglich beschleunigen, da es sich hierbei um einzelne Anträge, und nicht um generelle Regelung der Bedingungen des Beitritts für alle überseeischen Länder handle.

Die Berathungen der Berner Konferenz haben am 27. Januar zur Unterzeichnung eines Uebereinkommens geführt, wodurch — die Ratifikation vorausgesetzt — die gesammten zu Britisch-Indien gehörenden Gebiete, sowie die sämmtlichen Kolonien Frankreichs in den allgemeinen Postverein zum 1. Juli d. J. aufgenommen werden.

Die einheitliche Vereinstaxe für diese überseeischen Länder wird danach vom 1. Juli d. J. ab betragen:

40 ₰ für frankirte Briefe,
20 ₰ für Postkarten,
10 ₰ für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere.

Für das Vereinsgebiet ergiebt sich ein Zuwachs von mehr als 240 Mill. Einwohner.

Voraussichtlich wird das in Bern am 27. Januar abgeschlossene Uebereinkommen die Grundlage für den Beitritt der übrigen überseeischen Länder zum allgemeinen Postverein bilden.

Das kaiserliche statistische Amt veröffentlicht in dem Hefte III. Abtheilung 3 der Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reichs für das Jahr 1875, in welchem die näheren Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 mitgetheilt werden, u. A. eine vergleichende Zusammenstellung der **produktiven Bevölkerung in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Staaten.** Indem erläuternd bemerkt wird, daß zu der produktiven Bevölkerung alle Personen im Alter von 15 bis unter 70 Jahr gerechnet worden, kommen

auf 100 Produktive an Unproduktiven im deutschen Reiche 59, in England und Wales 64, in Schottland 66, in Irland 56, in Dänemark 58, in Norwegen 66, in Schweden 59, in Oesterreich 56, in Ungarn 62, in Italien 55, in der Schweiz 53, in Frankreich 46, in Belgien 54, in den Niederlanden 57, in den Vereinigten Staaten von Amerika 68, in Canada 80. Welche wirthschaftliche Bedeutung diese Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern haben, ergiebt sich aus dem Umstande, daß in Frankreich 100 Produktive außer für ihren eigenen Unterhalt nur noch für den Unterhalt von 46, im deutschen Reiche von 59, in Canada gar von 80 Unproduktiven zu sorgen haben. Das deutsche Reich hält betreffs der relativen Zahl seiner produktiven Bevölkerung ungefähr die Mitte, indeß ergeben sich in den einzelnen Bundesstaaten sehr große Verschiedenheiten. In Preußen kommen auf 100 Produktive 61 unproduktive Personen, und zwar in den Regierungs- ꝛc. Bezirken: Königsberg 63, Gumbinnen 64, Danzig 65, Marienwerder 71, Stadt Berlin 40, Potsdam 59, Frankfurt 62, Stettin 64, Cöslin 70, Stralsund 62, Posen 69, Bromberg 72, Breslau 59, Liegnitz 54, Oppeln 71, Magdeburg 56, Merseburg 63, Erfurt 62, Schleswig 60, Hannover 56, Hildesheim 60, Lüneburg 53, Stade 65, Osnabrück 61, Aurich mit Jadegebiet 64, Münster 55, Minden 66, Arnsberg 67, Kassel 60, Wiesbaden 56, Koblenz 59, Düsseldorf 61, Köln 58, Trier 64, Aachen 58, Sigmaringen 52. In Lauenburg kommen auf 100 Produktive 55 Unproduktive, in Bayern 52 (Oberbayern 44, Niederbayern 51, Pfalz 62, Oberpfalz 53, Oberfranken 58, Mittelfranken 51, Unterfranken 55, Schwaben 48), im Königr. Sachsen 59 (Bezirke: Dresden 55, Leipzig 57, Zwickau 65, Bautzen 53), in Württemberg 56 (Neckarkreis 55, Schwarzwaldkreis 62, Jagstkreis 59, Donaukreis 50), im Großherzogthum Baden 56, in Hessen 57, in Mecklenburg-Schwerin 57, in Sachsen-Weimar 59, in Mecklenburg-Strelitz 56, in Oldenburg 61, in Braunschweig 55, in Sachsen-Meiningen 59, in Sachsen-Altenburg 57, in Sachsen-Koburg-Gotha 58, in Anhalt 61, in Schwarzburg-Rudolstadt 61, in Schwarzburg-Sondershausen 63, Waldeck 68, Reuß ä. L. 63, Reuß j. L. 62, Schaumburg-Lippe 58, Lippe 63, Lübeck 52, Bremen 51, Hamburg 44, Elsaß-Lothringen 54 (Unterelsaß 55, Oberelsaß 56, Lothringen 51). Durch die schwächste produktive Bevölkerung zeichnen sich hiernach die in einer zusammenhängenden Fläche liegenden preußischen Regierungsbezirke Bromberg, Marienwerder, Köslin, Posen und Oppeln aus, während die stärkste produktive Bevölkerung, abgesehen von Berlin, Hamburg und Bremen, in den gleichfalls an einander grenzenden bayerischen Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Mittelfranken mit dem württembergischen Donaukreise und dem badischen Kreise Konstanz (51), sowie getrennt davon im Bezirk Lothringen sich findet.

Die Entwickelung der Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern des deutschen Reiches und Zollgebietes im Jahre 1875/76.

Dargestellt von

O. Frhr. von Aufseß,

k. b. Oberzollrath und kaiserlicher Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern zu Straßburg i./E.

Auf den besonderen Wunsch des Herausgebers wird nachstehend eine Fortsetzung meiner Darstellungen über die Zölle und Verbrauchsteuern des deutschen Reiches und Zollgebietes in den Jahrgängen von 1873, 1874 und 1875 der „Annalen ꝛc." gegeben, soweit sie die Entwickelung der Gesetzgebung und Verwaltung im Jahre 1875/76 betrifft.

Straßburg, im April 1876.

Zu Abschnitt I.: **Historische Einleitung**, ist zu bemerken:

1) daß vom 5. November 1875 an ein Anschluß bisher ausgeschlossener Gebietstheile Bremens an das Zollgebiet des deutschen Reiches erfolgte[1]), welche einige organisatorische Veränderungen in der dortigen Grenzbewachung und Zollverwaltung veranlaßte.
2) ist zu erwähnen: daß das mit der luxemburgischen Regierung am 31. Dezbr. 1868 getroffene Abkommen, wonach die Branntweinsteuergemeinschaft den freien Verkehr mit Branntwein zwischen ihrem Gebiete und Luxemburg hergestellt hatte, am 1. Juli 1875 gekündigt und mit 1. Januar 1876 das Großherzogthum Luxemburg wieder aus der Branntweinsteuergemeinschaft ausgeschlossen und mit demselben das, durch das Abkommen vom 31. März (14. April 1858) festgestellte Verkehrsverhältniß mit Branntwein wieder hergestellt worden ist[2]).

Die Gründe hiefür waren kurz folgende: das mit der luxemburgischen Regierung vom 31. März — 14. April 1858 getroffene Abkommen, wonach die Branntweinsteuergemeinschaft für den aus ihrem Gebiete unter Uebergangsscheinkontrole nach Luxemburg übergehenden Branntwein, nach Abzug der in umgekehrter Richtung aus Luxemburg eingeführten Menge, die Steuervergütung an die luxemburgische Regierung zu zahlen hatte, wurde zu einer Zeit getroffen, als die Produktion des Branntweins in Luxemburg noch geringfügig war und der Bedarf überwiegend durch die Einfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gedeckt wurde.

---

[1]) s. Drucks. des Bundesrathes 1875, Nr. 64 und §§ 268, 308 und 357 der Bundesrathsprotokolle von 1875.

[2]) s. Bundesrathsprotokolle von 1875, §§ 201, 239 und 544 und Abschnitt IX. w. u.

Für den Fall, daß die Einfuhr von Branntwein aus Luxemburg nach dem Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft größer sein sollte, als die Ausfuhr von da nach Luxemburg waren zwar in Nr. 2 b und Nr. 5 des erwähnten Abkommens Maßregeln verabredet, aber der Stand der Branntweinfabrikation war in beiden Gebieten noch 10 Jahre später zu Ungunsten Luxemburgs ein so ungleicher, daß es zulässig erschien, in dem weiteren Abkommen vom 31. Dezember 1868 die Menge des Branntweins, für welche eine Steuerrückvergütung an Luxemburg bezahlt werden sollte auf jährlich 153,820 Quart zu 5 pCt. Alkohol zu fixiren und auf Grund dieser Verabredung, trotz der in Luxemburg bestehenden geringeren Besteuerung, den freien Verkehr mit Branntwein zwischen Luxemburg und der Branntweinsteuergemeinschaft herzustellen.

In neuerer Zeit hatten sich nun aber die thatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert. Die Branntweinfabrikation, namentlich aber diejenige aus Melasse, hatte sich in Luxemburg so wesentlich gehoben, daß die Ausfuhr nach den Staaten der Steuergemeinschaft die Einfuhr von da erheblich überstieg. Mit Rücksicht hierauf wurde auf Antrag Preußens durch den Bundesrath beschlossen, das Abkommen vom 31. Dezember 1868 am 1. Juli 1875 zu kündigen und auf besonderen Wunsch der luxemburgischen Regierung das Verhältniß nach dem Abkommen von 1858 vom 1. Januar 1876 an wieder herzustellen.

Zu Abschnitt II.: **Quellen und Literatur**, ist anzuführen:

1) daß nach einem Bundesrathsbeschlusse v. 4. Juni 1875[1]) die seit dem Jahre 1854 erscheinenden „Jahrbücher für Zollgesetzgebung und Verwaltung des deutschen Zoll- und Handelsvereines" als entbehrlich am Schlusse des Jahres 1875 aufhören und von da an alle vom Bundesrathe beschlossenen Verwaltungsvorschriften im Zentralblatte des deutschen Reiches veröffentlicht werden sollen.
2) Ein sehr wichtiges und brauchbares Handbuch für Zollbeamte und Kaufleute ist unter dem Titel „Kommentare zum deutschen Zolltarife, nach amtlichen Quellen ꝛc. herausgegeben von Appelt, Rechnungsrath im k. preuß. Finanzministerium, 1875" bei Herrohe in Wittenberg erschienen.
3) Die Arbeiten des statistischen Amtes sind im Jahre 1875 bis zum XIV. Bande vorgeschritten.

Zu Abschnitt III.: **Größe, Umfang und Einwohnerzahl**, ist Folgendes nachzutragen:

1) Mit Rücksicht auf die zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin vereinbarte Regelung der Landeshoheitsverhältnisse des Rittergutes Wolde, sowie in Folge der Theilung der bisherigen preußisch-braunschweigischen Kommunion-Besitzungen am Unter-Harze ꝛc. stattgehabten Gebietsvertauschungen sind in den Bevölkerungsziffern dieser Länder folgende Veränderungen eingetreten:
   a) die ortsanwesende Bevölkerung des preußischen Staatsgebiets verminderte sich
      1874 auf 24,606,267 und
      1875 auf 24,606,157 Einwohner,

[1]) § 227 der Bundesrathsprotokolle.

b) die ortsanwesende Bevölkerung des preußischen Zollgebiets aber:
im Jahre 1874 auf 24,509,452 und
„ „ 1875 „ 24,509,342 Einwohner.

c) die ortsanwesende Bevölkerung des mecklenburg-schwerin'schen Staats- und Zollgebietes aber verminderte sich 1874 und 1875 auf je 163, also auf 557,734 Einwohner.

d) dagegen erhöhte sich die ortsanwesende Bevölkerung des braunschweig'schen Staats- und Zollgebietes im Jahre 1874 auf 312,060 und im Jahre 1875 auf 312,170 Einwohner.[1])

2) Durch die in Abschnitt I. unter Nr. 1 erwähnten Gebietsänderungen haben sich bezüglich der Bevölkerung der Zollausschlüsse, nach welcher die Aversa, die von den betreffenden Staaten an die Reichskasse zu zahlen sind, folgende Aenderungen gegen die am 19. März 1874 durch Bundesrathsbeschluß[2]) festgesetzten Ziffern ergeben:

Die Zollabrechnungsbevölkerung in den bremenschen Zollausausschlüssen verminderte sich mit 5. Nov. 1875 um 10,322 Köpfe, diejenige in den preußischen vom nämlichen Tage an um 1240 Köpfe, so daß zur Zeit die Bevölkerung in den Zollausschlüssen sich folgendermaßen zusammensetzt: und zwar bei

Preußen mit	95,585	Einwohnern
Baden mit	5,212	„
Oldenburg mit	2,095	„
Bremen mit	110,983	„
Hamburg mit	304,357	„
Also befinden sich im Ganzen	518,232	Einwohner

in den sog. Zollausschlüssen, das heißt in den von der Zollgemeinschaft ausgeschlossenen Gebietstheilen einzelner deutscher Bundesstaaten.

3) Die Resultate der am 1. Dezember 1875 vorgenommenen Volkszählung sind noch nicht amtlich bekannt gegeben und müssen daher einer späteren Besprechung vorbehalten werden.

Abschnitt IV.: **Die vertrags- und verfassungsmäßigen Hauptgrundsätze der Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern.**

1) Wie bereits im vorigen Jahre erwähnt worden ist, sind seit dem Jahre 1871 nicht nur im Bundesrathe, sondern auch im Reichstage Stimmen laut geworden, welche eine Aenderung der in Art. 38, Ziff. 3 der Reichsverfassung aufgestellten Grundsätze bezüglich der Vergütung der Kosten für die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchsteuern verlangten.

Der Bundesrath hatte deshalb in einer Sitzung vom 6. Mai 1874 (§ 268 des Prot.) den Beschluß gefaßt: die Bundesregierungen zu ersuchen, wegen der den einzelnen Bundesstaaten zu gewährenden Vergütung für die Kosten der Zollverwaltung im Innern und der Salzsteuerverwaltung sich an das Reichskanzleramt zu äußern und die eingegangenen Aeußerungen den betreffenden Bundesrathsausschüssen zu überweisen. Außerdem war im Reichstage bei der Berathung des Landeshaushalts-Etats für Elsaß-Lothringen im Jahre 1874 der Beschluß gefaßt worden:

[1]) s. § 229 der Bundesrathsprot. v. 4. Juni 1875.
[2]) § 179 der Prot. v. 1874.

den Reichskanzler zu ersuchen, in geeigneter Weise, nöthigenfalls unter Abänderung des Art. 38 Nr. 3a. der Verfassung, eine anderweitige Regelung der Bestimmungen in Betreff der den Einzelstaaten zu vergütenden Zoll-Erhebungs- und Verwaltungskosten herbeizuführen. Zur Zeit sind die Verhandlungen im Bundesrathe noch zu keinem Resultate gediehen, da noch weitere, besonders statistische, Erhebungen gemacht werden sollen. Die nächste Zeit wird wohl maßgebende Beschlüsse bringen.

2) Mit Rücksicht auf die Einführung der Reichsgoldwährung wurde in der Bundesrathssitzung v. 13. Nov. 1875[1]) beschlossen, daß bei Erhebung der in die Reichskasse fließenden Zölle und Reichssteuern, sowie bei Rückvergütung dieser Abgaben auf Rechnung des Reiches Beträge unter 5 Pfennigen außer Betracht gelassen, höhere Beträge in Pfennigen aber nur, soweit sie durch 5, ohne Rest theilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben oder vergütet werden sollen.

3) Die auf der ersten General-Konferenz nach § 42 des Hauptprotokolles v. 12. Sept. 1836 vereinbarten und noch gültigen Bestimmungen über die aus Anlaß der Registerrevision eintretenden Nacherhebungen und Zurückerstattungen von Zollbeträgen wurden durch den Bundesrathsbeschluß v. 13. Nov. 1875[2]) dahin modifizirt, daß der in denselben erwähnte Minimalsatz von 1 Groschen oder 3 Kreuzern auf 10 Pfennige Reichswährung festgestellt wurde.

Abschnitt V. **Besondere Vorschriften für die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Verbrauchsteuern.**

I. Bezüglich der Eingangszölle ist Folgendes zu erwähnen.

1) Wurden vom Bundesrathe folgende Tariffragen und Zusätze zum amtlichen Waarenverzeichnisse entschieden und zwar:

a) sog. Syphons (mit künstlichem Mineralwasser gefüllte Glaskrüge) sollen nach Maßgabe der Tarabestimmungen der Position 10e des Zolltarifs zugewiesen werden.[3])

b) Fleischguano (Viehfutter — Fleischmehl), ein aus getrockneten und gemahlenen thierischen Abfällen bereiteter Artikel, dem Chlorkalium und phosphorsaures Natrum beigesetzt ist, soll zollfrei belassen werden.[4])

c) Durch einen Bundesrathsbeschluß v. 13. Okt. 1875[5]) wurde ausgesprochen, daß durch die auf Grund der Bundesrathsbeschlüsse vom 8. Juli und 25. Nov. 1873[6]) unter Ziffer 55 und 93 des Nachtrages zum amtlichen Waarenverzeichnisse getroffenen Aenderungen die früher auf Seite 58 des amtlichen Waarenverzeichnisses in der Anmerkung zu „Eisenbahnschienen" enthaltene Bestimmung, wonach alte gebrauchte Eisenbahnschienen, welche zersprungen, zerbrochen, oder in Folge von Abnutzung, Spalten, Zersplittern ꝛc. zur Verwendung als Eisenbahnschienen ungeeignet

---

[1]) § 436 der Prot.
[2]) § 436 der Prot.
[3]) s. Bundesrathsprot. v. 4. Juni 1875, § 226.
[4]) Bundesrathsbeschluß v. 25. Juni 1875, § 272 des Prot.
[5]) § 340 der Prot.
[6]) § 523 und 564 der Prot. v. 1873.

geworden, als altes Brucheisen zu behandeln sind, nicht habe aufgehoben werden sollen.

d) In der 27. Bundesrathssitzung v. 1875[1]) wurde beschlossen:

1) Auf Seite 32 des amtlichen Waarenverzeichnisses hinter dem „Boules colorantes“ aufzunehmen:

Boulinikon (Deckenstoff von zerkleinerten Haaren, Wollabfällen, Lederabfällen und dergleichen und Kautschuk oder Guttapercha) siehe Decken (Fußdecken).

2) Auf Seite 49 den Artikel: Decken (Fußdecken) aus geraspeltem Kork ꝛc. zu fassen:

— (Fußdecken) aus zerkleinerten animalischen oder vegetabilischen Stoffen und Kautschuk, Guttapercha oder oxydirtem Leinöl (Boulinikon, Kamptulikon, Linoleum), auch mit Unterlagen von grobem Zeugstoff:

1) ungefärbte, unbedruckte . . . . . 13 d. (zollfrei)
2) gefärbte oder bedruckte . . . . . 13 e.

3) Auf Seite 146 hinter dem Artikel „liniirtes Papier“ aufzunehmen:

Linoleum (Deckenstoff von zerkleinertem Kork und oxydirtem Leinöl) siehe Decken (Fußdecken).

e) In derselben Bundesrathssitzung wurde beschlossen:

Auf Seite 43 des amtlichen Waarenverzeichnisses hinter dem Artikel „Cigarrenmaschinen“ aufzunehmen:

Cigarrenspitzen von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) 13 f.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

f) In der Sitzung des Bundesrathes vom 20. Dez. 1875[2]) wurde der Beschluß gefaßt

das amtliche Waarenverzeichniß in nachstehender Weise zu ergänzen bezw. abzuändern:

1) Auf Seite 169 ist Anmerkung 1 zu „Oel“ zu fassen:

Oel in Blechkisten wird wie Oel in Flaschen behandelt. (Siehe auch Rizinusöl.)

2) Auf Seite 195 ist der Artikel „Rizinusöl“ zu fassen:

Rizinusöl (Springkörneröl, Castoröl, oleum palmae christi s. ricini) in Fässern, dergleichen in Blechdosen von mindestens 30 Pfund Bruttogewicht und in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht . . . . . 26 a. 2.

— in kleineren Blechdosen, Flaschen oder Kruken 26 a. 1.

g) In derselben Sitzung[3]) wurde beschlossen:

die Anmerkung zu Zeug- ꝛc. Waaren, 3. Leinenwaaren auf Seite 271 und 272 des amtlichen Waarenverzeichnisses durch Annahme nachstehender Fassung abzuändern:

Anmerkung zu 3. Graue Packleinwand (Sackleinwand),

[1]) § 382 der Prot.
[2]) § 530 der Prot.
[3]) § 531 der Prot.

gebleichtes oder ungebleichtes Segeltuch, ungebleichte Leinwand, dergleichen Zwillich oder Drillich, welche der Länge nach von einem nicht über 5 ctm. breiten oder zwei zusammen nicht über 5 ctm. breiten Streifen von farbigem Leinengarn durchzogen sind, werden nicht als gefärbte Waaren behandelt. Dasselbe gilt von leinenen (ungebleichten oder gebleichten) Gurten, Schläuchen und Tragbändern, welche der Länge nach von einem nicht über 2 ctm. breiten oder von zwei zusammen nicht über 2 ctm. breiten Streifen von farbigem Leinengarn durchzogen sind. Ferner bleiben Streifen von farbigem Leinengarn, welche nur an den oberen oder unteren Enden über die Breite des Gewebes hinweggehen, außer Betracht.

Streifen von verschiedenfarbigem Leinengarn, zwischen welchen das ungefärbte Grundgewebe nicht hervortritt, sind als ein Streifen anzusehen.

h) In derselben Sitzung beschloß der Bundesrath[1]) bezüglich der Taravergütung für frische und getrocknete Südfrüchte (Nummer 25 h. 1 und 25 h. 2 *a*.) in doppelter Umschließung nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1) Gehen Südfrüchte in inneren Umschließungen ein, so kann, wenn diese inneren Umschließungen in Säckchen oder Bällchen bestehen, für dieselben eine zusätzliche Tara von 2 pCt., und wenn sie in Schachteln, Körbchen oder Kistchen bestehen, eine zusätzliche Tara von 10 pCt. neben der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung bewilligt werden.
2) Gehen Südfrüchte in Säckchen, Bällchen, Schachteln, Körbchen oder Kistchen ohne äußere Umschließung ein, so ist für erstere nur die sogenannte zusätzliche Tara von 2 beziehungsweise 10 pCt. zu gewähren, ebenso darf
3) auch in denjenigen Fällen, in welchen die äußere Umschließung der Südfrüchte vor der Verwiegung entfernt wird, sofern nicht Nettoverwiegung eintritt, für die oben bezeichneten inneren Umschließungen nicht die tarifmäßige, sondern nur die zusätzliche Tara gewährt werden.
4) Auf Südfrüchte, welche in durchgeschnittenen (halben) Fässern eingehen, findet die tarifmäßige Faßtara Anwendung.

i) In der Bundesrathssitzung vom 12. Februar 1876[2]) wurde beschlossen:

daß Schiefertuch, bestehend aus grauer, mit einem Ueberzuge von mit Leinölfirniß angerührtem, gemahlenem Schiefer versehener Leinwand, der Nummer 40 a. und die aus solchem Schiefertuch gefertigten Wandtafeln mit hölzernen Rahmen der Nummer 21 c. des Tarifs zu unterstellen sind, daß aber die zu den Schiefertuchtafeln gehörenden hölzernen Kasten, sofern sie nicht in fester Verbindung mit den Wand-

[1]) § 356 der Prot.
[2]) § 87 der Prot. v. 1876.

tafeln eingehen, den Bestimmungen über die Tarifirung der Holzwaaren unterliegen.

k) Nach einem Beschluß der oben erwähnten Bundesrathssitzung[1]) sollen die Kartons aus Pappe, in welchen sog. Herrenklapphüte vom Auslande eingehen, nicht zum Nettogewichte der Hüte gerechnet werden, sondern nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen entweder für sich verzollt, oder zollfrei abgelassen werden.

l) sog. Kindermehl, ein aus Waizenmehl unter Zusatz von Zucker und kondensirter Milch bereitetes Nahrungsmittel für Kinder soll nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 18. Februar 1876[2]) der Nummer 25 p. 1 β. des Zolltarifs unterstellt werden.

2) In der Sitzung vom 13. Okt. 1875[3]) beschloß der Bundesrath, die Bundesregierungen zu ersuchen, daß die nach Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins v. 20. Dez. 1869[4]) nur probeweise vorzunehmende Vergleichung der erledigten Begleitscheine mit dem Ausfertigungsregister für die Folge in thunlichst großer Ausdehnung erfolgen möge.

3) In der nämlichen Sitzung[5]) wurde beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, bei Ueberschreitung der nach § 21 lit. c. des Begleitscheinregulatives vorgeschriebene Frist bei Begleitscheinen II. eine Kreditirung des Zollbetrages zu versagen, um hierdurch eine genauere Einhaltung der Ablegefristen zu veranlassen.

4) In der nämlichen Bundesrathssitzung[6]) wurde beschlossen:
1) den Hauptzollämtern die Befugniß beizulegen, die Gültigkeitsfrist der Freipässe über inländische Musterstücke, welche in dem durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Mai 1869, § 57, genehmigten Formulare auf ein Jahr festgesetzt ist, im Bedürfnißfalle angemessen zu verlängern;
2) die Vorschrift, nach welcher die Zollfreiheit der von deutschen Handlungsreisenden ausgeführten Musterstücke bei der Wiedereinfuhr unter anderem von dem Nachweise der stattgehabten Ausfuhr abhängig gemacht ist, als entbehrlich aufzuheben.

5) Ferner wurde in der erwähnten Sitzung der Beschluß gefaßt[7]), den Absatz 3 des § 43 des Regulativs, betreffend die zollamtliche Behandlung des Gütertransports auf Eisenbahnen zu streichen und dem Absatz 2 desselben Paragraphen folgenden Zusatz zu geben:

Die Zuladung anderer, aus dem freien Verkehr stammender, gleichfalls zum unmittelbaren Ausgang bestimmter Güter in diese Räume ist gestattet; die Eisenbahnverwaltung hat jedoch der Zollbehörde ein Verzeichniß derselben unter Angabe der Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung des Bruttogewichtes und

---

[1]) § 39 der Prot. v. 1876.
[2]) § 98 der Prot.
[3]) § 338 der Prot.
[4]) § 158 der Prot. v. 1869.
[5]) § 339 der Prot.
[6]) § 337 der Prot.
[7]) § 335 der Prot.

des Inhaltes zu übergeben, welches bei der Verladung zu prüfen und demnächst dem betreffenden Begleitscheine anzustempeln ist. Bei Wagen, in welche Güter des freien Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern verladen sind, dürfen auf dem Transporte bis zum Ausgangsorte, soweit nicht Verschlußverletzungen oder Unfälle eine Umladung erforderlich machen, Zu- und Abladungen nicht stattfinden.

Im vierten Alinea des § 43 ist statt „solcher Waaren" zu setzen: „derjenigen Waaren, deren Ausgang amtlich zu bescheinigen ist".

6) In der Bundesrathssitzung vom 22. Dez. 1875[1]) wurde beschlossen: die Fortführung des bei den Ausgangsämtern geführten Annotations-Registers über den Durchgangsverkehr mit den Fahrposten einzustellen und die zollamtliche Abfertigung darauf zu beschränken, daß die zum Ausgange gestellten Poststücke mit den Inhaltserklärungen bzw. Revisionsnoten verglichen und letztere nach erfolgtem Ausgange der Stücke abgestempelt und gesammelt werden.

7) In der Sitzung vom 6. Februar 1876[2]) wurde vom Bundesrathe bestimmt:

in den Fällen der §§ 23 und 24 des Niederlage-Regulativs bei der Ueberleitung von Flüssigkeiten in andere Umschließungen die Feststellung des Bruttogewichts des alten Fasses in der Weise für zulässig zu erklären, daß zuförderst das neue Faß sowohl leer, als nach geschehener Umfüllung, demnächst aber das alte Faß verwogen, und aus den so gewonnenen Gewichtsbeträgen das Bruttogewicht des alten Fasses im Wege der Berechnung festgestellt wird.

8) Ein Beschluß des Bundesraths in der nämlichen Sitzung bestimmt[3]), daß

die in der Nr. 12 der Anweisung zur Ausführung des Vereins-Zollgesetzes den Hauptämtern ertheilte Ermächtigung zur Bewilligung des Zollerlasses für die auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren, nicht allein auf Begleitscheingüter oder mittelst Ladungsverzeichnisses beförderte Waaren, sondern auch auf alle diejenigen Güter, welche im Schiffsansageverkehr, oder im Verkehr mit den Staatsposten eingehen, entsprechende Anwendung finden solle.

9) Mit Bezugnahme auf die Verabredung in § 5 der Anlage A. des Schlußprotokolls zu dem Vertrage v. 4. April 1853[4]) wegen Fortdauer des Zollvereins wurden von Seite der preußischen Regierung Schiffstelegraphen und Patent-Kesselrohr-Reinigungs-Apparate den in der Anlage A. zu Drucksache Nr. 71 vom Jahre 1874 aufgeführten Gegenständen gleichgestellt, welche zum Zwecke des Schiffsbaues

---

[1]) § 550 der Prot.
[2]) § 62 der Prot. v. 1875/76.
[3]) § 63 der Prot. v. 1875/76.
[4]) Bd. IV. der Verträge, S. 53.

zollfrei eingelassen werden. Der Bundesrath genehmigte in der Sitzung vom 13. Okt. 1875 dieses Verfahren.[1])

II. Bezüglich der Rübenzuckersteuer sind besondere Bundesrathsbeschlüsse nicht gefaßt worden.

III. Hinsichtlich der Steuer- resp. Zollrückvergütung für ausgeführte Tabakfabrikate wurde in der Bundesrathssitzung vom 2. Februar 1876[2]) beschlossen:

unter Abänderung der §§ 7 und 20 des Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuerrückvergütung für in das Ausland versandten Tabak und unter Aufhebung beziehungsweise Ergänzung der Bundesrathsbeschlüsse vom 19. Juni 1871 und vom 12. November 1874[3]) (§§ 345 und 474 der Protokolle) nachstehende Bestimmungen zu treffen:

1) in den Anmeldungen zur Ausfuhr von Rohtabaken und Tabaksfabrikaten, für welche Zoll- oder Steuervergütung in Anspruch genommen wird, ist von den Deklaranten außer dem Brutto- und Nettogewicht der einzelnen Kolli, auch die Art der äußeren und etwaigen inneren Umschließungen anzugeben.

2) Bei der Abfertigung darf das Nettogewicht statt durch Nettoverwiegung festgestellt werden durch Abrechnung eines Tarasatzes von

a) bei unbearbeiteten Tabaksblättern und bei entrippten Blättern in Ballen von einfacher Leinwand	2	pCt.	des	Bruttogewichts,
b) bei dergleichen in Ballen von doppelter Leinwand	4	„	„	„
c) bei dergleichen in Kisten . . .	22	„	„	„
d) bei Rauchtabak in Papierpaketen und Kisten	25	„	„	„
e) bei Cigarren, lose in großen Holzkisten	28	„	„	„
f) bei dergleichen in Papierpaketen und großen Holzkisten	34	„	„	„
g) bei dergleichen in kleinen Kistchen und großen Holzkisten	47	„	„	„
h) bei Schupftabak, lose in Fässern .	10	„	„	„
i) bei dergleichen in Blei- und Papierumhüllung und Holzkisten . .	20	„	„	„
k) bei Karotten und Stangen zu Schnupftabak in Fässern . . .	8	„	„	„
l) bei dergleichen in Kisten . . .	12	„	„	„

3) Das durch Abrechnung der vorgedachten Tarasätze berechnete Nettogewicht wird jedoch nur dann der Feststellung der Zoll-, beziehungsweise Steuervergütung zu Grunde gelegt, wenn es nicht mehr beträgt, als das von dem Versender in der Anmeldung angegebene; das letztere wird zu Grunde gelegt, wenn es nicht mehr beträgt, als das durch Berechnung ermittelte.

4) Der Abfertigungsstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt

---

[1]) § 341 der Prot.
[2]) § 54 der Prot. v. 1875/76.
[3]) Annalen v. 1875, S. 887.

der Berechnung des Nettogewichtes nach den obigen Tarasätzen die Ermittelung des Nettogewichtes durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen. Die Befugniß, Nettoverwiegung zu verlangen, steht auch dem Exportanten zu.

5) Wo das Nettogewicht durch Verwiegung ermittelt wird, kann Probeverwiegung eintreten, wenn Kolli von nahezu gleichem Gewichte, gleicher Beschaffenheit und gleichem Inhalt vorliegen und sonst keine Bedenken bestehen. Abweichungen von nicht mehr als 5 pCt. des Bruttogewichtes sollen dabei die Probeverwiegungen nicht ausschließen.

Beim Vorhandensein innerer Umschließungen, z. B. bei der Verpackung von Cigarren in Kistchen, von Rauchtabak in Papierpacketen, von Schnupftabak in Packeten in Blei- und Papierumhüllungen u. s. w. darf, sofern die inneren Umschließungen augenscheinlich von gleicher Größe und gleicher Beschaffenheit sind, das Gesammtgewicht der inneren Umschließung durch probeweise Verwiegung einzelner Kistchen, Packete u. s. w. ermittelt werden.

6) In dem Revisionsbefunde ist auch die Art der äußeren und etwaigen inneren Umschließungen, sowie die Art der Ermittelung des Nettogewichtes (ob durch Abzug eines Tarasatzes oder vollständige oder probeweise Verwiegung) anzugeben.

IV. Die Salzabgabe veranlaßte folgende Bundesrathsbeschlüsse:

1) In der Sitzung v. 13. Nov. 1875[1]) wurde zuzulassen beschlossen, daß das Bestellsalz für zuverlässige Gewerbtreibende mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde auf den Salzwerken mit nur 1 Prozent Schwefelsäure und 1 Prozent Wasser denaturirt werde, wenn ein anderes Denaturirungsmittel als Schwefelsäure für das treffende Gewerbe nicht anwendbar sei.

2) Ein weiterer Beschluß derselben Sitzung[2]) ging dahin, daß künftighin die Anwendung von Kienöl nur zur Herstellung desjenigen sog. Gewerbebestellsalzes (Ziffer 2. B. der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe[3]) gestattet sein solle, welches in den Gewerberäumen des Empfängers denaturirt wird.

V. Hinsichtlich der Brausteuer ist Folgendes zu bemerken:

1) Die vom Bundesrathe beantragte Erhöhung der Brausteuer erhielt nicht die Zustimmung des Reichstages.

2) Durch Reichsgesetz vom 26. Dez. 1875[4]) wurde der zweite Absatz des § 44 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 mit der Wirkung am 1. Januar 1876 abgeändert, so daß von da an bis zum 1. Januar 1877 in den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie im Fürstenthum Reuß ältere Linie einen Ztr. Malzschrot für privative Rechnung nur derjenige Steuerbetrag erhoben werden darf, um welchen die dort zur Zeit bestehende Malz-

---

[1]) § 438 der Prot.
[2]) § 440 der Prot.
[3]) § 392 der Bundesrathsprot. v. 1872, s. a. „Annalen" von 1873 S. 209 Nr. 1 und preuß. Zentralblatt für Abgaben ꝛc. v. 1872, S. 318.
[4]) Reichsgesetzbl. 1875, S. 377.

steuer den Satz von 2 Mark für den Zentner übersteigt und sofern die Steuersätze des Gesetzes keine Veränderung erleiden.

IV. Bei der Besteuerung des Branntweins sind nachstehende Aenderungen der Gesetzgebung zu verzeichnen:

1) Nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 15. Juni 1875[1]) soll der zur Herstellung von Anilinfarben verwendete Spiritus unter denselben Maßgaben steuerfrei belassen werden können, welche durch den Bundesrathsbeschluß v. 31. März 1870[2]) für die Verwendung von Spiritus zur Gewinnung von Alkaloiden festgesetzt worden sind.

2) Durch einen Bundesrathsbeschluß v. 20. Dez. 1875[3]) wurde ferner festgesetzt, daß v. 1. Januar 1876 an auch für die Fabrikation von Bleizucker und Bleiweiß, Spiritus unter denselben Maßgaben wie sie der Bundesrathsbeschluß v. 31. März 1870 festsetzte, steuerfrei abgelassen werden können, wenn derselbe zuvor mit 1 Kilo Kampher auf je 1000 Liter Spiritus zu 50 pCt. Tralles denaturirt worden ist.

Hinsichtlich des Abschnitt VI.: **Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung**, sind manche Aenderungen zu verzeichnen, welche in dem Zentralblatte des deutschen Reiches und den Amtsblättern der einzelnen Direktivbehörden näher nachgewiesen sind, deren nähere Anführung aber den Zweck dieses Berichtes überschreiten würde.

Abschnitt VII.: **Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs.** Hier ist zu erwähnen, daß in der Bundesrathssitzung v. 15. Juni 1875[4]) beschlossen wurde:

die durch Beschluß v. 7. Dezember 1871[5]) (§ 643 Ziffer IV. der Protokolle) genehmigten Vorschriften über den Waarenverkehr des Zollgebiets des deutschen Reichs mit dem Auslande und den Zollausschlüssen in nachstehender Weise und mit der Maßgabe abzuändern, daß die Publikation über den Waarenverkehr des Jahres 1874 bereits in Gemäßheit dieser Abänderungen zu erfolgen hat:

1) Die Uebersicht der Waareneinfuhr mit Unterscheidung der Gebietstheile und der wichtigeren Grenzstrecken des Eingangs (Muster IV. zu Anlage 3 des Kommissionsberichts, betreffend die Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des deutschen Reichs mit dem Auslande vom 23. Mai 1871) fällt weg.

2) Die Hauptübersicht der Waarendurchfuhr (Muster VIII. der vorgedachten Anlage) hat nur diejenigen zollpflichtigen Artikel aufzunehmen, welche wie Wein, Kaffee, Tabak ꝛc. speziell angeschriebeu werden und eine hervorragende Bedeutung im internationalen Verkehr haben.

Die Uebersicht der Waarendurchfuhr mit Unterscheidung der Grenzstrecken des Eingangs und des Ausgangs (Muster IX. der Anlage 3) fällt weg.

---

[1]) § 247 der Prot.
[2]) „Annalen von 1873, S. 226 und Jahrbücher für Zollgesetzgebung ꝛc. v. 1870 S. 528.
[3]) § 534 der Prot.
[4]) § 246 der Prot.
[5]) „Annalen" v. 1873, S. 255 ff.

3) In der Hauptübersicht der Waareneinfuhr, der Uebersicht der Waareneinfuhr mit Unterscheidung der Grenzstrecken des Eingangs und der Waareneinfuhr mit Unterscheidung der Gebietstheile der Schlußabfertigung (Muster I.—III. zu Anlage 3) werden den vier mit „Menge des Waareneingangs“ überschriebenen Spalten eine fünfte mit der Inschrift „zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt“ und eine sechste mit der Inschrift „Gesammtwaareneingang“ hinzugefügt.
4) In der Hauptübersicht der Waarenausfuhr und der Uebersicht der Waarenausfuhr aus dem freien Verkehr mit Unterscheidung der Grenzstrecken des Ausgangs (Muster VI. und VII. zu Anlage 3) werden die Spalten „Menge des Waarenausgangs“ beziehungsweise „Menge“ in je vier Spalten mit der gemeinsamen Ueberschrift „Menge des Waarenausgangs“ und folgenden Inschriften zerlegt:
   1) aus dem freien Verkehr,
   2) von Niederlagen,
   3) zu unmittelbarer Durchfuhr deklarirt,
   4) Gesammtwaarenausgang.
5) In der vergleichenden Uebersicht der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr (Muster 10 zu Anlage 3) fallen die beiden letzten mit „Waarendurchfuhr“ überschriebenen Spalten weg.

Bei Abschnitt VIII.: **Vorschriften über das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung** sind folgende Aenderungen zu erwähnen:

1) In der Bundesrathssitzung v. 7. Nov. 1875[1]) wurde (mit der Wirkung v. 1. Januar 1876 an) beschlossen:
   a) das statistische Amt von der Aufstellung und Veröffentlichung der monatlichen Uebersichten über die Einnahmen an Zöllen und Reichssteuern zu entbinden, weshalb die nach Bundesrathsbeschluß v. 7. Dezember 1871[2]) von den Direktivbehörden der Bundesstaaten an das statistische Amt monatlich einzusendenden Einnahmeübersichten vom 1. Januar 1876 an wegzufallen haben.
   b) Dagegen sollte der Hauptbuchhalterei des Reichskanzleramtes der Auftrag ertheilt werden, nach dem vom Bundesrathe in der Sitzung v. 7. März 1873[3]) beschlossenen Muster vom 1. Januar 1876 an monatliche Einnahme-Uebersichten der Zölle und Reichssteuern in dem Zentralblatt für das deutsche Reich resp. im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.
2) In Bezug auf die Pauschsumme Elsaß-Lothringens wurde in der Bundesrathssitzung v. 13. Nov. 1875[4]) beschlossen:
   in Berücksichtigung der Fortdauer der ausnahmsweisen Verhältnisse, welche inhaltlich des Beschlusses vom 27. Juni 1873, § 454 der Protokolle, den Bundesrath bestimmt haben, einen Zuschuß für die Bestreitung der Ortszulagen für die Jahre 1873, 1874 und 1875 zu gewähren, — zu genehmigen, daß Elsaß-Lothringen für die Jahre 1876 und 1877 oder bis zu einer etwa früher eintretenden anderweiten Regelung der Zollverwaltungskosten-Vergütung neben den

[1]) § 409 der Prot.
[2]) § 643 der Prot. v. 1871.
[3]) § 98 der Prot. v. 1873.
[4]) § 431 der Prot. v. 1875.

Normalsätzen, die an die Beamten der Grenzzoll- und Salzsteuerverwaltung wirklich bezahlten nicht pensionsberechtigten Ortszulagen wie bisher mit zwei Drittheilen ihres Betrages bis zur Maximalsumme von 300,000 ℳ. jährlich dem Reiche aufrechne.

3) Durch Reichsgesetz v. 29. Febr. 1876[1]) wurde der Anfang des Etatsjahres für den Reichshaushalt vom 1. April 1877 an auf den 1. April verlegt.

IX. Abschnitt: Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein.

1) Wie bereits im I. Abschnitt erwähnt worden ist, wurde mit 1. Januar 1876 das zwischen dem norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Luxemburg bezüglich des Verkehrs mit Branntwein geschlossene Abkommen v. 31. Dez. 1868 außer Kraft gesetzt und traten von dem erst genannten Tage an die in den Protokollen vom 31. März — 14. April 1858 und 20. — 25. Okt. 1865 getroffenen Verabredungen wieder in Wirksamkeit.[2]) Es wird somit vom 1. Januar 1876 ab von dem aus Luxemburg nach den in der Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten zu versendenden Branntweinen nur eine Ausgleichungsabgabe von $4_{,37}$ ℳ. für den Hektoliter zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles erhoben, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein innerhalb des Großherzogthums Luxemburg einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen übernehmen. Der ohne solche Uebergangsscheine in der bezeichneten Richtung versendete Branntwein unterliegt dagegen vom 1. Januar 1876 an einer Uebergangsabgabe von $13_{,10}$ ℳ. für den Hektoliter von 50 pCt. Alkohol nach Tralles.

Dagegen wird von demjenigen Branntwein, welcher aus den in der Branntweinsteuergemeinschaft stehenden Staaten nach Luxemburg versendet wird, eine Uebergangsabgabe auch fernerhin nicht erhoben, wenn derselbe mit Uebergangsschein versendet worden ist.

2) Mit Rücksicht auf das Gesetz v. 25. Nov. 1874, betreffend die Abgabe von der Branntweinbereitung in den hohenzollernschen Landen[3]) und auf § 4 des dieselbe Abgabe betreffenden Gesetzes v. 4. Mai 1868[4]) beschloß der Bundesrath in der Sitzung v. 13. Nov. 1875

   a) die Steuervergütung, welche bei der vom 1. Januar 1876 an stattfindenden Ausfuhr von Branntwein gewährt wird, auf 1 ℳ. 50 ₰ für den Hektoliter bei einer Stärke des Branntweins bis zu 65 pCt. Tralles und auf 3 ℳ. für den Hektoliter bei einer Stärke des Branntweins von mehr als 65 pCt. Tralles zu bestimmen;

   b) die seitherige Vorschrift, nach welcher die Ausfuhrvergütung nur gewährt werden soll, wenn die auf einmal ausgeführte Menge sich auf mindestens 20 Maaß (32 Quart = 37 Liter) beläuft, dahin abzuändern, daß dieser Mindestbetrag vom 1. Januar 1876 an auf 30 Liter herabgesetzt wird;

   c) vom 1. Januar 1876 an die Uebergangsabgabe von dem aus dem übrigen Reichsgebiete eingehenden Branntwein bei einer Stärke bis

---

[1]) Reichsgesetzblatt v. 1876, S. 121.
[2]) s. Bundesrathsbeschluß v. 22. Dezember 1875, § 544 des Prot.
[3]) Reichsgesetzblatt 1874, S. 133.
[4]) Bundesgesetzblatt v. 1868, S. 152.

zu 65 pCt. Tralles auf 1 ℳ. 50 ₰ vom Hektoliter, bei einer Stärke von mehr als 65 pCt. Tralles auf 3 ℳ. vom Hektoliter festzusetzen.

Zu Abschnitt X.: **Reichskontrole für Zölle und Steuern**, ist nur zu erwähnen, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 6. März 1876[1]) nachstehende Bestimmungen bezüglich der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und der Stationskontroleure erließ, welche vom 1. April 1876 an ins Leben treten:

Den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und den Stationskontroleuren werden in den Fällen, in welchen sie auf Zahlung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten aus Reichsmitteln Anspruch haben, diese Vergütungen vom 1. April 1876 ab nach den für die Reichsbeamten geltenden Bestimmungen — Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichsgesetzblatt Seite 249 — mit den nachstehend bezeichneten Maßgaben gewährt:

1) Es sind zu rechnen

	bezüglich der	
	Tagegelder und Fuhrkosten	Umzugskosten
	zur Klasse	
a) die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern . .	IV.	III.
b) die Stationskontroleure . .	V.	V.

2) Bei Dienstreisen innerhalb ihres Bezirkes werden den Stationskontroleuren neben dem Ersatz der wirklich aufgewendeten Fuhrkosten, Tagegelder, und zwar:
   a) für Reisen mit Uebernachtung im Betrage von . . . . . 9 ℳ.
   b) für Reisen ohne Uebernachtung, wenn die Abwesenheit vom Wohnsitze und die Dauer der dienstlichen Beschäftigung auswärts die Zeit von mindestens 6 Stunden beträgt, im Betrage von . . . . . 4 ℳ.

gewährt.

Hinsichtlich des Abschnitt XI.: **Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge**, ist Folgendes zu bemerken:

1) wurde am 18. Mai 1875 zu San José auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 23. Juni 1871[2]) ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und dem Freistaate Costa Rica unterzeichnet. Derselbe ist in deutscher und spanischer Sprache abgefaßt und für die Dauer von 7 Jahren bis zum 31. Dezember 1882 mit einjähriger Kündigungsfrist abgeschlossen. Es ist in demselben eine Ratifikationsfrist von 12 Monaten vorgesehen.

[1]) § 124 der Prot.
[2]) § 356 der Prot. v. 1871.

2) Von Seite Italiens ist der vom 19. März 1866 abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag mit 30. Juni 1875 gekündigt. Ein neuer Vertrag, zu dem bereits Unterhandlungen eingeleitet sein sollen, ist bis jetzt noch nicht abgeschlossen worden.

3) Durch eine am 14. April 1875[1]) vereinbarte Deklaration des Art. 6 des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Großbritannien v. 30. Mai 1856 wurde die Bestimmung dieses Artikels auf das gesammte Gebiet des deutschen Reiches ausgedehnt.

Zum Schlusse werden noch neun statistische Tabellen über die Zölle und Reichssteuern beigegeben, die von einigem Interesse sein dürften.

I.

Uebersicht der Netto-Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im deutschen Zollgebiete

in der Zeit vom 1. Januar 1870 bis Ende 1875.

Benennung der einzelnen Abgaben	1870 M.	1871 M.	1872 M.	1873 M.	1874 M.	1875 M.
1. Ein- und Ausgangsabgaben	85,681,638	96,018,630	122,354,625	134,521,857	114,981,153	109,575,053
2. Rübenzuckersteuer[2]) .	37,452,045	39,743,712	40,889,832	47,736,573	53,887,653	47,734,472
3. Tabaksteuer	904,023	612,243	959,463	847,818	[3]) 2,021,064 [4]) 1,531,968	[5]) 814,103
4. Salzsteuer	31,052,688	32,271,660	33,148,929	33,479,250	34,323,078	33,292,068
5. Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe . .	35,575,095	34,914,336	40,778,151	42,013,107	46,244,103	41,993,667
6. Brausteuer und Uebergangsabgabe . . .	10,915,170	12,124,278	14,194,311	16,860,459	18,059,406	15,765,152

[1]) Reichsgesetzblatt 1875, S. 199.
[2]) Nach Betriebsperioden. — [3]) Erndte 1873. — [4]) Erndte 1874. — [5]) Fehlt noch ein Theil aus der Erndte 1875, der erst 1876 zur Einzahlung kommt.

II.

Uebersicht über die Produktion und den Verbrauch von Zucker in Deutschland

von 1841 (Einführung der Rübenzuckersteuer) bis 1874.

Kalender-Jahr	Produktion von Rohzucker	Einfuhr von Rohzucker	Summe der Produktion und Einfuhr	Ausfuhr von Rohzucker	Nach Abzug der Ausfuhr verbleiben zur Konsumtion	Zuckerverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung	
						jährlich	im 5jährigen Durchschnitt
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Pfund	Pfund
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1841	303,016	1,016,490	1,319,506	59,281	1,260,225	4,64	
1842	225,137	1,147,577	1,372,714	49,064	1,323,650	4,75	
1843	197,289	1,263,691	1,460,980	42,419	1,418,561	5,03	5,12
1844	296,728	1,347,469	1,644,197	55,905	1,588,292	5,37	
1845	296,724	1,413,836	1,710,560	97,785	1,612,775	5,60	
1846	331,011	1,361,927	1,692,938	200,370	1,492,568	5,13	
1847	446,878	1,414,210	1,861,088	140,169	1,720,919	5,84	
1848	665,853	1,287,797	1,953,650	178,963	1,774,687	6,00	5,80
1849	814,592	1,214,416	2,029,008	245,820	1,783,188	6,01	
1850	931,267	1,054,730	1,985,997	195,697	1,790,300	6,01	
1851	1,202,871	784,297	1,987,168	185,821	1,801,347	6,00	
1852	1,586,139	811,832	2,397,971	156,304	2,241,667	7,42	
1853	1,565,429	779,831	2,345,260	220,323	2,124,937	6,97	6,78
1854	1,507,647	773,971	2,281,618	220,203	2,061,415	6,81	
1855	1,588,210	934,052	2,522,262	190,895	2,331,367	7,10	
1856	1,807,974	713,699	2,521,673	204,423	2,317,250	7,02	
1857	2,342,123	358,010	2,700,133	161,474	2,538,659	7,65	
1858	2,596,693	519,820	3,146,513	80,590	3,065,923	9,16	8,35
1859	3,050,953	250,530	3,301,483	87,282	3,214,201	9,58	
1860	2,790,302	107,739	2,898,041	77,257	2,820,784	8,32	
1861	2,574,887	168,479	2,743,366	50,966	2,692,400	7,85	
1862	2,553,826	506,452	3,060,278	74,830	2,985,448	8,61	
1863	2,863,163	468,592	3,331,755	172,859	3,158,896	9,01	9,11
1864	3,193,123	288,269	3,481,392	158,776	3,322,619	9,37	
1865	3,683,744	284,554	3,968,298	130,292	3,838,006	10,89	
1866	3,940,518	120,425	4,069,943	859,504	3,210,439	9,00	
1867	3,925,944	92,957	4,018,901	733,000	3,285,901	9,02	
1868	3,479,833	217,132	3,696,965	234,126	3,462,839	9,39	9,38
1869	4,123,567	59,307	4,182,874	509,699	3,673,175	9,52	
1870	4,135,154	85,524	4,220,678	463,865	3,756,813	6,88	
Compagne-Jahr							
1871—1872	3,728,363	995,106	4,723,469	288,086	4,435,383	10,9	
1872—1873	5,251,021	548,827	5,799,848	369,443	5,430,405	13,3	
1873—1874	5,820,813	594,203	6,415,016	456,932	5,958,084	14,6	

III.

Tabak-Produktion und Verkehr im deutschen Zollgebiete von 1862—1874.

Jahre	Produktion überhaupt Ztr.	Einfuhr von Rohstoffen Ztr.	Einfuhr von Fabrikaten Ztr.	Ausfuhr von Rohstoffen Ztr.	Ausfuhr von Fabrikaten Ztr.	Bemerkungen
1862	435,293	583,914	19,336	149,248	32,369	
1863	682,051	572,518	19,732	142,561	39,956	
1864	676,140	605,238	21,336	163,593	43,486	
1865	767,149	626,492	20,386	124,186	44,702	
1866	663,418	628,727	20,353	155,147	43,108	
1867	530,946	982,702	23,616	126,158	47,640	
1868	530,303	792,797	24,130	144,350	66,507	
1869	449,937	672,344	21,508	116,864	72,367	Wurde die Tabaksteuer eingeführt.
1870	481,636	620,420	19,286	176,925	98,802	Erstes Halbjahr.
1871	—	393,414	11,204	70,378	47,104	Erndtejahr.
1871/72	717,907	977,643	21,712	79,467	70,283	
1872/73	902,644	1,534,089	25,850	119,196	94,387	
1873/74	1,081,397	688,532	24,596	142,843	91,786	

IV.

Steinsalz-Produktion im deutschen Reiche (ohne Elsaß-Lothringen)[1])

in den Jahren 1862—1874.

(In Zentnern.)

Staaten	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868[2])	1869	1870	1871	1872	1873	1874
Preußen	1,003,567	998,705	1,023,939	1,088,430	1,249,628	1,438,688	1,785,678	1,553,896	1,303,916	1,473,164	1,011,274	785,231	875,600
Bayern	94,569	95,930	80,921	97,169	65,180	92,826	155,382	129,935	73,095	89,174	40,488	40,964	42,234
Württemberg . .	493,579	543,886	480,979	471,512	703,541	799,659	835,520	797,201	744,660	1,156,088	1,145,408	934,646	932,937
Thüringen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	488,084	475,681	464,779
Anhalt	13,337	23,053	31,255	29,612	31,036	26,830	120,488	177,398	136,910	73,005	54,793	190,435	460,634
Summa	1,605,052	1,661,574	1,620,094	1,686,753	2,052,385	2,358,003	2,897,068	2,658,430	2,258,581	2,791,431	2,740,017	2,426,957	2,776,184
Werth in Mark .	1,191,294	853,665	752,976	727,386	893,529	1,022,943	1,086,516	1,012,104	961,746	1,119,327	1,376,118	1,230,615	1,382,694
Hiervon wurden zur Umsiedung auf Salinen verwendet													
in Preußen . . .	332,301	189,791	63,935	92,825	107,255	159,679	142,140	182,901	165,860	309,962		unbekannt	
Württemberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	225,252		"	
Anhalt	12,624	15,800	23,634	17,910	22,660	16,590	21,200	39,070	39,230	34,628		"	
Summa	344,925	205,591	87,569	110,735	129,915	176,269	163,340	221,971	205,090	569,842	584,591	607,375	611,020

[1]) Mit 1. Januar 1868 war im Zollverein die Salzabgabe eingeführt worden. [2]) In Elsaß-Lothringen wird kein Steinsalz gewonnen.

V.

Kochsalz-Produktion im deutschen Reiche

in den Jahren 1862—1874.

(In Zentnern.)

Staaten	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868[1])	1869	1870	1871	1872	1873	1874
Preußen . . .	3,470,582	3,359,040	3,399,416	3,438,263	3,407,914	3,489,682	3,354,372	3,400,376	3,380,013	3,723,360	3,976,802	3,889,188	4,319,735
Bayern . . .	846,977	859,615	904,682	955,892	853,769	726,274	815,845	838,218	920,594	930,908	901,802	916,687	935,131
Württemberg .	385,909	395,147	405,089	414,397	374,393	380,351	332,486	438,879	433,460	488,386	494,463	508,949	510,262
Baden . . .	390,121	423,894	425,097	406,307	418,532	417,740	402,383	461,704	482,537	496,198	495,003	470,964	480,677
Hessen . . .	233,535	233,100	236,500	235,350	312,527	264,431	264,713	269,431	293,411	296,698	307,809	282,836	275,635
Thüringen . .	252,898	239,446	245,784	254,826	250,139	252,528	361,884	408,144	428,536	529,631	596,738	618,995	593,017
Mecklenburg . .	—	—	—	—	—	—	—	27,922	35,735	28,731	26,394	28,111	36,138
Braunschweig .	116,465	116,986	118,051	92,097	87,801	88,813	82,406	90,330	92,212	101,925	96,692	108,797	103,752
Anhalt . . .	23,116	17,988	29,008	13,043	15,367	24,372	23,012	28,986	25,389	23,245	27,610	23,958	25,055
Lippe	25,903	30,725	25,342	27,078	23,537	26,145	24,306	21,284	19,879	20,054	[2]) —	[2]) —	25,464
Elsaß-Lothringen	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—	716,187	720,606	827,265
Summa	5,715,506	5,675,941	5,788,969	5,837,253	5,743,979	5,670,336	5,661,507	5,985,274	6,111,786	6,639,136	7,639,500	7,569,091	8,132,131
Werth in Mark	10,850,619	10,286,907	10,644,081	10,373,100	10,120,585	9,696,147	7,286,268	7,936,827	8,160,606	9,318,249	10,417,685	10,321,503	18,112,699

[1]) Mit 1. Januar 1868 war im Zollverein die Salzsteuer eingeführt worden. — [2]) Ist unter der Produktion Preußens enthalten.

Ueberſicht über den Brennerei-

vom 1. Juli 1873

Jahr und Monat	Zahl der angemeldeten Brennereien	In Betrieb geſetzte: mit mehligen Stoffen — Zahl	mit mehligen Stoffen — Auf eine Brennerei kommen durchſchnittlich Betriebstage	mit Steinobſt — Zahl	mit Steinobſt — Auf eine Brennerei kommen durchſchnittlich Betriebstage	mit Kernobſt u. Kernobſttrebern — Zahl	mit Kernobſt u. Kernobſttrebern — Auf eine Brennerei kommen durchſchnittlich Betriebstage	mit Weintrebern — Zahl	mit Weintrebern — Auf eine Brennerei kommen durchſchnittlich Betriebstage	mit Weinhefe — Zahl	mit Weinhefe — Auf eine Brennerei kommen durchſchnittlich Betriebstage
1873											
Juli	25,281	2	2	3	9/3	—	—	3	7/7	6	4/6
Auguſt	25,281	4	2/2	367	4/4	—	—	5	4/6	15	5/3
September	25,281	3	2/3	362	4/5	4	3/2	13	5/2	9	4/7
Oktober	25,281	8	4/3	184	4/3	10	4	174	6/7	6	4
November	25,281	40	12	778	3/7	21	6	5,653	6/3	21	3/4
Dezember	25,281	76	15/4	784	3/5	30	3/6	3,760	4/6	69	2/8
zuſammen		133	12/8	2,478	3/9	65	4/4	9,608	5/8	126	3/4
1874											
Januar	25,281	107	15/6	414	2/5	22	2/6	1,265	3/7	112	3
Februar	25,419	107	16/1	207	2/3	23	2/7	648	3/3	377	2
März	25,766	117	15/3	119	2/3	16	2/2	478	2/8	1,119	2/1
April	25,814	70	16	109	2	7	1/6	420	2/7	1,675	2/1
Mai	25,857	38	10/8	97	2	8	1/9	479	2/6	1,450	1/9
Juni	26,192	5	7/8	33	1/8	6	1/7	214	2/7	629	2
Juli	26,353	2	6	116	2/4	5	1/4	196	2/4	491	2
Auguſt	26,583	2	7/5	2,447	3/1	3	3	255	2/3	580	2
September	26,868	1	15	4,299	3/5	210	2/1	437	2/2	587	2
Oktober	27,143	12	9/2	6,560	3/7	583	2/7	2,965	5/2	196	1/3
November	27,372	63	15/4	8,408	4/3	1,145	4/8	16,089	5/6	72	1/8
Dezember	27,969	103	18/4	5,485	4/6	842	4/1	9,031	4/3	138	2/3
zuſammen		627	15/6	28,294	3/9	2,870	3/9	32,477	4/8	7,426	2
1875											
Januar	27,969	117	19/3	2,664	4/9	366	3/5	2,022	5/2	223	2
Februar	27,969	127	17	1,611	4/2	266	3/7	984	4/4	874	2/5
März	28,054	123	20/1	796	3/8	196	3	500	3/5	1,576	2/4
April	28,138	109	18/9	549	3/5	167	2/9	355	2/9	2,590	2/5
Mai	28,095	83	12	609	3/3	159	2/8	403	2/7	3,307	2/5
Juni	28,095	12	15/7	323	3/3	62	2/4	228	2/5	2,049	2/5
Juli	28,127	4	5/5	711	2/4	115	2/5	273	2/8	2,070	2/4
Auguſt	28,234	2	6/5	3,697	3/6	50	1/9	146	2/8	871	2/6
September	28,352	1	5	7,360	4/2	356	2/8	199	2	844	2/3
Oktober	28,670	3	17/3	11,914	5/5	1,189	3/2	1,229	3/9	662	2/4
November	29,009	15	19/6	9,621	5/3	919	4/6	13.619	8	133	2/6
Dezember	29,242	41	23/7	8,550	5/7	668	4/2	12,588	6/8	231	2/7
zuſammen		637	18	48,405	4/9	4,513	3/6	32,546	6/5	15,439	2/4

Betrieb in Elsaß-Lothringen
bis Ende 1875.

Brennereien:

mit sonst. nichtmehlig. Stoffen: Zahl	mit sonst. nichtmehlig. Stoffen: Auf eine Brennerei kommen durchschnittlich Betriebstage	Im Ganzen: Zahl	Im Ganzen: Auf eine Brennerei kommen durchschnittlich Betriebstage
15	8	29	7
29	13/12	420	5
39	8/19	430	4/19
59	8/18	441	5/18
66	7	6,579	6
145	5/14	4,864	4/18
353	7/14	12,763	5/14
94	7	2,014	4/12
83	6/12	1,445	3/19
83	5/14	1,932	3/13
56	6/15	2,337	2/17
63	5/13	2,135	2/14
44	7/11	931	2/14
37	7	847	2/14
55	6	3,342	3/12
43	6/8	5,577	3/12
56	6/5	10,372	4
65	6	25,842	5/11
84	5/5	15,683	4/15
763	6/12	72,457	4/13
41	7/11	5,433	5/11
34	6/14	3,896	4/13
38	6/17	3,229	3/17
33	7/15	3,803	3/12
20	9/19	4,581	2/18
21	7/12	2,695	2/17
26	7/14	3,199	2/14
45	7/15	4,811	3/14
77	5/16	8,837	3/19
44	7/15	15,041	5
28	6/13	24,335	6/18
46	5/13	22,124	6/13
453	6/18	101,984	5/12

Benutzter Maischraum und Mengen der verarbeiteten nichtmehligen Materialien:

Art der Materialien	1873 II. Semest.	1874	1875
	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter
I. Mehlige Stoffe.	Maischraum	Maischraum	Maischraum
Kartoffeln	14,150	52,189	48,256
Getreide	220	6,288	3,693
Getreide und Kartoffeln gemischt	257	2,472	20,662
Roßkartoffeln	—	15	—
Enzianwurzeln	148	339	231
Zusammen I.	14,775	61,303	72,842
II. Nichtmehlige Stoffe.	Hektoliter	Hektoliter	Hektoliter
Steinobst	16,232	208,700	493,132
" m. andern nichtmehl. Stoffen	436	346	134
Kernobst	615	8,224	18,911
" mit andern nichtmehl. Stoffen	5	3,592	—
Treber von Kernobst	19	10,043	16,390
" mit andern nichtmehl. Stoffen	—	352	—
Weintreber	87,519	379,335	413,285
" m. andern nichtmehl. Stoffen	63	18,222	84,734
Flüssige Weinhefe	610	19,068	54,925
" m. andern nichtmehl. Stoffen	49	60	476
Gepreßte Weinhefe	57	67	196
Wein	26	80	34
Rosinen	135	33	—
Beerenfrüchte	260	463	1,090
Hefenbrühe	251	687	472
Glattwasser	3,485	11,848	6,939
" m. andern nichtmehl. Stoffen	119	—	479
Umgeschlagenes Bier	1,175	1,429	1,582
" m. andern nichtmehl. Stoffen	—	—	310
Runkelrüben	40	[1]) **102**	66
Melasse	23,005	2,444	—
Honigwasser	10	18	45
Zusammen II.	134,111	665,011 [1]) **102**	1,093,200

[1]) Maischraum.

Digitized by Google

VI.
Uebersicht der Eingangsverzollungen von Salz im deutschen Zollgebiete
vom 1. Januar 1868 bis Ende 1875.

Jahre	Verzollte Menge Ztr.	Zollbeträge ℳ	
1868	911,962	5,471,772	Mit dem 1. Januar 1868 war die Salzabgabe und der Eingangszoll für Salz im Betrage von 2 Thalern (6 Mark) vom Zentner eingeführt worden.
1869	837,983	5,027,898	
1870	1,016,632	6,099,792	
1871	1,016,936	6,101,616	
1872	908,071	5,448,426	
1873	879,798	5,278,788	
1874	929,042	5,574,252	

VII.
Uebersicht über die im Branntweinsteuerverbande[1]) befindlichen, im Betriebe gewesenen Brennereien, über den Ertrag der Branntweinsteuer ꝛc.
von 1860—1874.

Jahre	Gesammtzahl der vorhandenen Brennereien: in Städten	Gesammtzahl der vorhandenen Brennereien: auf dem Lande	Davon waren im Betriebe: in Städten	Davon waren im Betriebe: auf dem Lande	Netto-Einnahme an Branntweinsteuer ℳ	Bemerkungen
1860	1,574	7,755	1,245	5,928	24,156,531	
1861	1,440	7,644	1,234	5,812	24,310,086	
1862	1,518	7,509	1,195	5,249	25,810,185	
1863	1,500	7,404	1,198	5,653	26,151,717	
1864	1,467	7,302	1,183	5,921	26,798,856	
1865	1,435	7,237	1,169	5,848	27,410,346	
1866	1,437	7,244	1,164	5,762	29,168,919	
1867	1,835	8,498	1,397	6,520	28,848,038	
1868	1,945	8,678	1,499	6,820	33,360,090	
1869	2,122	9,466	1,560	7,278	36,109,599	
1870	2,056	9,335	1,542	7,348	35,714,007	
1871	2,936	9,178	1,435	6,945	34,989,765	
1872	1,847	9,277	2,229	6,227	40,722,063	
1873	1,826	9,060	2,336	5,791	42,788,913	incl. Elf.-Lothr.
	25,281		12,753			in Elsaß-Lothr.
1874	noch unbekannt		noch unbekannt		46,244,103	Wegen Elsaß-Lothringen siehe die nächste Uebersicht.
1875[2])	"		"		41,993,667	

[1]) Der Branntweinsteuergemeinschaft traten bei: am 1. Januar 1866 Braunschweig; am 1. Juli 1867 Oldenburg; am 15. Juli 1867 Wiesbaden, Kassel und das Gebiet von Hannover; am 15. November 1867 Schleswig-Holstein; am 1. Juli 1868 die kurhessischen Lande; am 11. August 1868 Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und die zum Zollverein gezogenen preußischen und hamburgischen Gebietstheile; am 1. Juli 1869 das Großherzogthum Hessen und hamburgische und preußische Gebietstheile; am 1. Januar 1872 die Hohenzollern'schen Lande.

[2]) Am 1. März 1873 trat Elsaß-Lothringen dem Branntweinsteuerverbande bei.

IX.

Ueberſicht über die im Brauſteuerverbande[1]) vorhandenen Brauereien über den Nettoertrag der Brauſteuer ꝛc.

in den Jahren 1860 bis 1874.

Jahre	Geſammtzahl der Brauereien		Zahl der gewerblichen Brauereien		Zahl der nicht gewerblichen Brauereien		Ertrag der Brauſteuer	Es treffen auf den Kopf der Bevölkerung	
	in Städten	auf dem Lande	in Städten	auf dem Lande	in Städten	auf dem Lande	ℳ	Menge des Bieres Quart	Steuerbetrag Pf.
1860	4,298	9,228	4,255	5,884	43	3,344	5,906,442	13,68	28
1861	4,282	9,026	4,237	5,781	45	3,245	6,147,156	14,18	30
1862	4,254	8,911	4,208	5,724	46	3,187	6,513,444	14,49	30
1863	4,243	8,790	4,200	5,631	43	3,159	7,121,793	15,84	32
1864	4,293	8,659	4,244	5,573	49	3,066	7,541,874	16,77	34
1865	4,348	8,577	4,300	5,533	48	3,044	8,427,897	17,99	37
1866	4,353	8,541	4,305	5,449	48	3,092	8,341,575	17,82	36
1867	5,058	10,085	4,999	6,608	59	3,477	8,276,133	16,99	34
1868	5,298	10,296	5,232	6,735	66	3,561	9,196,257	15,95	32
1869	5,267	10,383	5,194	6,581	73	3,802	10,089,834	17,23	35
1870	5,177	10,177	5,130	6,444	47	3,733	10,398,279	17,88	37
1871	5,083	9,883	5,035	6,287	48	3,596	11,554,341	19,58	41
1872	5,202	10,254	Unbekannt		Unbekannt		13,487,463		
1873	4,943	9,445	10,927		2,634		16,102,191	23,50	50
1874	4,899	9,045	10,695		2,335		17,355,579		

[1]) Beigetreten ſind der Gemeinſchaft am 1. Juli 1867 Oldenburg; am 15. Juli 1867 Hannover und die Regierungsbezirke Wiesbaden und Kaſſel, ausgenommen Schmalkalden (Kreis), am 15. November 1867 Schleswig-Holſtein. Von 1868 an fällt Luxemburg, mit dem beſonders abgerechnet wird, aus der Statiſtik weg. — Am 1. Januar 1868 trat die Provinz Oberheſſen bei; am 11. Auguſt 1868 Lauenburg, Lübeck, Mecklenburg und die dem Zollverein angeſchloſſenen preußiſchen und hamburgiſchen Gebietstheile. — Von 1871 an iſt Südheſſen mit aufgeführt, von 1872 an die hohenzollern'ſchen Lande. — In Bayern trafen von 1872—74 durchſchnittlich jährlich 4 ℳ 50 ₰ Malzaufſchlag auf den Kopf der Bevölkerung.

Das öffentliche Recht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen.

Zugleich ein Beitrag zur Lösung der Frage, ob die Verwaltungs-Rechtsprechung den ordentlichen Gerichten zu übertragen ist.

Von

Karl von Stengel,

Landgerichtsrath zu Mülhausen im Elsaß.

Vorbemerkung.

In der im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift (S. 1313—1381) veröffentlichten Abhandlung: „Die Uebertragung der Verwaltungs-Rechtsprechung an die ordentlichen Gerichte" habe ich die Ansicht vertreten, daß diese Uebertragung sowohl im Interesse der Einheit der Rechtsprechung als auch der Entwickelung und des Ausbaues des Rechtsstaats nicht blos zweckmäßig, sondern, geradezu geboten sei. Die erwähnte Abhandlung hatte zunächst nur den Zweck die historische Entwickelung der Frage in Frankreich und Deutschland in den Hauptzügen darzustellen und die streitigen Punkte klar zu legen. Deßhalb war auch am Schlusse der Abhandlung darauf hingewiesen, daß eine eingehende Begründung des Verlangens der Uebertragung der Verwaltungs-Rechtsprechung an die ordentlichen Gerichte nur an der Hand eines positiven Staatsrechts in der Weise sich geben lasse, daß bei den verschiedenen Gegenständen des Finanz-, Polizei-, Militärrechts u. s. w. nachgewiesen wird, daß die Uebertragung der einzelnen auf diesen Gebieten sich ergebenden Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten an die ordentlichen Gerichte überhaupt möglich und ohne Schädigung anderer staatlichen Interessen durchführbar ist, sowie daß durch diese Uebertragung der Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts erheblich gefördert wird.

Dieser Nachweis soll nun im Nachfolgenden wenigstens theilweise durch die Darstellung der reichsländischen Verwaltungs-Gerichtsbarkeit geliefert werden. Die Wahl des elsaß-lothring'schen Staatsrechts zu diesem Zwecke empfahl sich zunächst um deßwillen, weil hier ein neues noch wenig bearbeitetes Rechtsgebiet vorliegt, Vor Allem aber erschien die Wahl deßhalb geboten, weil bei diesem Staatsrechte vielfach deutsche und französische Rechtssätze durcheinanderlaufen, gewissermaßen im Gemenge liegen. Dieses Nebeneinanderliegen deutscher und französischer Rechtssätze macht aber eine genauere Besprechung des contentiteux administratif, insbesondere was den Umfang desselben anlangt,

nothwendig und dies führt von selbst auf die Feststellung des Begriffs und Umfangs der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit überhaupt, eine Feststellung, welche für die gegenwärtige Untersuchung dringend geboten erscheint.

Der 12. deutsche Juristentag, welcher im August 1875 in Nürnberg versammelt war, hat sich nämlich ebenfalls mit der Frage der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit beschäftigt und auf Antrag des Berichterstatters Gneist seine Rechtsüberzeugung dahin ausgesprochen, daß es neben den ordentlichen Gerichten einer ergänzenden Verwaltungs-Jurisdiktion für Fälle einer rechtswidrigen oder parteiischen Anwendung der Staatsgewalt durch Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden bedürfe.[1]) Die diesem Beschlusse vorausgehende, allerdings nicht sehr eingehende Diskussion hat aber dabei gezeigt, daß die Ansichten über Begriff und Umfang der Verwaltungs-Rechtsprechung keineswegs völlig übereinstimmen und daß der Grund des Streites darüber ob dieselben besonderen Verwaltungs-Gerichten oder den ordentlichen Gerichten übertragen werden soll, hauptsächlich darin liegt, daß eine Uebereinstimmung über Begriff und Umfang der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit nicht besteht. Während diejenigen, welche eine Uebertragung der Verwaltungs-Rechtsprechung an die ordentlichen Gerichte befürworten, den Begriff der Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten im Gegensatze zu den Verwaltungssachen überhaupt und zu den Verwaltungs-Streitigkeiten insbesondere auf ein ziemlich enges Gebiet beschränken, faßt Gneist, der Hauptvertreter der entgegengesetzten Ansicht, den Begriff der „Verwaltungs-Gerichtsbarkeit" so weit, daß er schließlich ganz folgerichtig sagt, die Verwaltungs-Dekretur sei in gewissem Sinne schon an sich Rechtsprechung.[2]) Dem gegenüber ist zu sagen, daß die „Verwaltungs-Jurisdiktion" in diesem Sinne allerdings den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden kann, denn damit wäre eben die Trennung der Justiz von der Verwaltung wieder aufgehoben, was doch wohl nur sehr Wenige wünschen werden. Für eine Verbesserung dieser „Jurisdiktion" wie überhaupt zur Verhütung einer parteiischen — nicht zugleich rechtswidrigen — Anwendung der Staatsgewalt durch Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungs-Behörden kann in der That nur durch eine Reform der Verwaltung selbst Abhülfe geschaffen werden. Allein es scheint, wie schon früher („Die Uebertragung der Verwaltungs-Rechtsprechung u. s. w. [Annalen 1875 S. 1369]) hervorgehoben wurde, die von Gneist geforderte „volle Reform" mit der hier vertretenen Ansicht keineswegs in Widerspruch zu stehen. Vielmehr dürfte diese Reform durch die Uebertragung der Verwaltungs-Rechtsprechung an die ordentlichen Gerichte erst die nothwendige Ergänzung erhalten, und wird es sich daher lediglich darum fragen, was unter der „Verwaltungs-Gerichtsbarkeit" zu verstehen ist. Kann eine Uebereinstimmung über Begriff und Umfang dieser Gerichtsbarkeit erzielt werden, dann ist es wohl auch möglich, eine Einigung darüber herbeizuführen, was von den Streitigkeiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts den ordentlichen Gerichten übertragen werden kann, aber auch übertragen werden muß.

Deßhalb erscheint es vor Allem nothwendig, den Begriff und Umfang der Verwaltungs-Rechtsprechung einer Erörterung zu unterziehen, und zwar um so mehr, als in der erwähnten früheren Abhandlung der Begriff der Ver-

---

[1]) Verhandlungen des 12. deutschen Juristentags, Bd. 3, S. 330.
[2]) Verhandlungen des 12. deutschen Juristentags, Bd. 3, S. 232.

waltungs-Gerichtsbarkeit zwar im Allgemeinen festgestellt, seine Abgrenzung aber nicht in einer alle Zweifel ausschließenden Weise gegeben wurde.

Wie schon angedeutet führt aber gerade das französische Verwaltungsrecht, welches ja auch noch gegenwärtig die Grundlage für die elsaß-lothring'sche Verwaltungs-Gerichtsbarkeit bildet von selbst auch eine Erörterung des Begriffs und Umfangs der Verwaltungs-Rechtsprechung und es war daher die Wahl des elsaß-lothring'schen Staatsrechts auch aus diesem Grunde gerechtfertigt. Da es sich aber hiernach nicht allein um eine Darstellung des positiven Staatsrechts von Elsaß-Lothringen in Bezug auf die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit handelt, so wird selbstverständlicher Weise an diese Darstellung sich eine Reihe allgemeiner Erörterungen über Begriff und Umfang der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit überhaupt, über die Ausscheidung der Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten von den Verwaltungs-Streitigkeiten (Beschwerdesachen) und über das Verfahren in Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten anschließen müssen.

A. Umfang der reichsländischen Verwaltungs-Gerichtsbarkeit.

I. Ehe auf den in der Ueberschrift genannten Gegenstand eingegangen werden kann, ist zunächst eine Vorfrage zu beantworten, nämlich die Frage nach der Gültigkeit des französischen Rechts in Elsaß-Lothringen. In dieser Beziehung läßt sich nun sagen, daß es nach allgemein gültigen Sätzen des Völkerrechts als feststehend angenommen werden kann und auch in der Praxis allgemein anerkannt ist, daß das französische Recht, und zwar das öffentliche Recht sowohl, als das Privatrecht, so wie dasselbe zur Zeit der Abtretung der gegenwärtig das Reichsland bildenden französischen Gebietstheile an das deutsche Reich in diesen Gebietstheilen in Kraft war, zunächst seine Gültigkeit nicht verlor, und nur soweit außer Kraft trat, als in Folge der eingetretenen politischen und völkerrechtlichen Veränderungen das Substrat der betreffenden Rechtssätze und damit ihre Anwendbarkeit wegfiel, wie dies bei den meisten Bestimmungen des Verfassungsrechts der Fall gewesen ist.[1]) Unter dieser Einschränkung gilt daher als Regel, daß soferne die Bestimmungen des französischen Rechts nicht ausdrücklich oder stillschweigend durch neuere Landes- oder Reichsgesetze aufgehoben wurden, dieselben noch in Kraft sind. Es muß deshalb stets im einzelnen Falle untersucht werden, ob und inwieweit das französische Recht noch in Gültigkeit ist. Ausgehend von dem soeben aufgestellten Grundsatze wird man auch bezüglich der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit behaupten müssen, daß die Bestimmungen des französischen Rechts über das contentieux administratif im Reichslande noch in Geltung sind, soweit nicht neuere Bestimmungen in dieser Beziehung maßgebend sind. Nun haben allerdings so-

[1]) Vergl. hierüber die Verhandlungen des Reichstags über den Entwurf des Gesetzes vom 9. Juni 1871 (Annalen 1871, S 898). Eine ganz andere Frage ist natürlich die, welche französischen Gesetze zur Zeit der Abtretung von Elsaß-Lothringen daselbst in Kraft waren und wie es insbesondere mit den während des Krieges von der „Regierung der nationalen Vertheidigung" erlassenen Dekreten in dieser Beziehung steht. Hierüber ist zu vergleichen: Richthofen in den „Annalen" (1874) S. 521—546. „Ueber die staatsrechtliche Gültigkeit der während des Krieges 1870/71 Seitens der französischen Regierung erlassenen Gesetze und Dekrete für Elsaß-Lothringen." Eine befriedigende Lösung dieser nichts weniger als einfachen Frage konnte freilich nur durch Gesetz erfolgen und es ist daher sehr zu bedauern, daß die Regierung den Weg der Gesetzgebung nicht betreten hat, sondern sich im einzelnen Falle durch eine mehr oder minder willkürliche Auslegung zu helfen sucht.

wohl die besondere staatsrechtliche Stellung des Reichslands, wie die neugeschaffenen Verwaltungs-Einrichtungen des Landes sehr erhebliche Veränderungen auf diesem Gebiete hervorgerufen. Allein trotzdem bildet auch hier das französische Recht noch die Grundlage und es ist daher bei einer Darstellung der elsaß-lothring'schen Verwaltungs-Gerichtsbarkeit vom contentieux administratif auszugehen.

Es ist bereits früher [1]) darauf hingewiesen worden und wird später noch des Genaueren darzulegen sein, daß das contentieux administratif eine Anzahl sehr heterogener Gegenstände umfaßt, welche schwer in einer befriedigenden Definition zusammengefaßt werden können. Hier genügt es vorläufig hervorzuheben, daß Voraussetzung dafür, daß eine Sache contentieux wird, regelmäßig wenigstens ist, daß die Verletzung eines Rechts behauptet wird und daß im Uebrigen als in das Gebiet des contentieux administratif gehörig eine Reihe fiskalischer Rechtsstreitigkeiten, verschiedene lediglich der sog. reinen Verwaltung angehörigen Gegenstände und eine Reihe von Streitigkeiten aufgeführt werden, welche zur Verwaltungs-Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne des Wortes gehören. Außerdem rechnet man in das Gebiet des contentieux administratif die Beschwerden wegen Machtüberschreitung (excès de pouvoir) seitens der Verwaltungsbehörden, die Beschwerden wegen Nichtbeobachtung von Förmlichkeiten, welche im Gesetze im Interesse der Privaten vorgeschrieben sind und in gewissem Sinne auch die Streitigkeiten über Auslegung und Vollzug von sog. Administrativakten.

Was die Behörden anlangt, welche bezüglich des contentieux Entscheidungsrecht haben, so sind dieselben ziemlich mannigfaltig. In erster Instanz entscheiden die Minister, die Präfekten, die Präfekturräthe, die Unterpräfekten, die Bürgermeister, Spezialkommissionen, in manchen Fällen auch der oberste Rechnungshof. Der Schwerpunkt liegt jedoch darin, daß grundsätzlich gegen jede Verfügung einer Verwaltungs-Behörde, durch welche sich Jemand in seinen Rechten verletzt fühlt, Beschwerde an den Staatsrath ergriffen werden kann. Das gilt insbesondere auch bezüglich der Entscheidungen und Entschließungen der Minister und unter bestimmten Voraussetzungen auch des obersten Rechnungshofs, welchem gegenüber der Staatsrath als Kassationshof fungirt.

So bildet der Staatsrath, wie er überhaupt der Angelpunkt der französischen Verwaltung ist, insbesondere auch den Mittelpunkt der Verwaltungs-Rechtsprechung in ihren verschiedenen Zweigen. Deshalb fragt es sich auch bezüglich der reichsländischen Verwaltungs-Gerichtsbarkeit vor Allem darum, in welcher Weise der Staatsrath in Elsaß-Lothringen ersetzt wurde und muß zu diesem Zwecke der Umfang der Zuständigkeit des französischen Staatsraths etwas genauer dargestellt werden.

Der Staatsrath, welcher während der Revolution des Jahres 1848 für kurze Zeit beseitigt worden war, erschien in der Konstitution vom 14. Januar 1852 (Art. 47—53) wieder als eine der wesentlichsten Einrichtungen der Regierung und Staatsverwaltung. Auf Grund der erwähnten Verfassungsbestimmungen wurden sodann das organische Dekret über den Staatsrath vom 25. Januar 1852 und das Dekret vom 30. Januar 1852 „portant règlement interieur pour le Conseil d'État" erlassen. Nach Art. 1 des Dekrets vom 25. Januar 1852 gehörte zum Wirkungskreise des Staatsraths:

---

[1]) „Die Uebertragung der Verwaltungs-Rechtsprechung u. s. w." Annalen 1875, S. 1334.

1) Die Abfassung von Gesetzentwürfen und Vertretung derselben vor dem gesetzgebenden Körper; 2) die Abgabe von Gutachten (avis) hinsichtlich aller Verordnungen („décrets portant réglement d'administration publique, ou qui doivent être rendus dans la forme de ces réglements"); 3) gutachtliche Aeußerungen über alle Fragen, welche ihm das Staatsoberhaupt oder die Minister vorlegten; 4) die Entscheidung in Angelegenheiten der hohen Administrativpolizei (haute police administrative) in Bezug auf Verwaltungs-Beamte (fonctionnaires) deren Handlungen ihm vom Staatsoberhaupt zur Kognition angezeigt wurden; [1]) 5) der Vorschlag von Dekreten, durch welche entschieden wurde: a) über Administrativsachen, deren Prüfung dem Staatsrathe durch Gesetze oder Verordnungen übertragen war; b) in Verwaltungs-Justizsachen (sur le contentieux administratif); c) über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungs-Behörden. Hiezu kam dann noch die dem Staatsrathe durch Art. 75 der Konstitution vom Jahre VIII ertheilte Befugniß zur Ertheilung der Ermächtigung bezüglich der gerichtlichen Verfolgbarkeit von Verwaltungsbeamten und die durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. germinal X dem Staatsrathe übertragene Entscheidung über Mißbrauch der geistlichen Gewalt (appel comme d'abus), soferne man diese beiden Materieen nicht bereits unter die Administrativsachen rechnet, welche dem Staatsrathe durch Gesetz oder Verordnung übertragen waren.

An dieser Zuständigkeit des Staatsraths wurde während des zweiten Kaiserreichs eine Aenderung nicht vorgenommen.

Es kann nun kein Zweifel bestehen, daß diejenigen Befugnisse und Aufgaben des Staatsraths, welche ihm speziell durch die Konstitution vom Jahre 1852 übertragen worden waren, und nur innerhalb dieser Verfassung Bedeutung hatten, für Elsaß-Lothringen nicht mehr in Betracht kommen, wie z. B. die Befugniß und bezw. Pflicht des Staatsraths zur Abfassung der Gesetzentwürfe und Vertretung derselben vor dem gesetzgebenden Körper. Ebenso sind diejenigen Bestimmungen hinfällig geworden, welche eine gerade so organisirte Behörde voraussetzen, wie sie der französische Staatsrath war. Das ist z. B. der Fall mit der Vorschrift, daß der Staatsrath vor Erlassung einer jeden Verordnung mit seinem Gutachten zu hören sei. Im Uebrigen dagegen ließ sich nicht von vorneherein behaupten, daß alle Bestimmungen des französischen Rechts, welche die Institution eines Staatsraths voraussetzen, von selbst außer Wirksamkeit getreten wären. Allerdings bestand weder in Elsaß-Lothringen noch im deutschen Reiche ein Staatsrath oder eine Behörde, welche denselben nach jeder Richtung zu ersetzen bestimmt und fähig gewesen wäre. Deshalb mußten zunächst die Funktionen des Staatsraths durch andere Behörden eventuell durch das Staatsoberhaupt selbst wahrgenommen werden; allein diese Wahrnehmung geschah gewissermaßen nur in Vertretung des Staatsraths bis zur anderweitigen Regelung durch Gesetz. Diese Auffassung ist auch im Gesetze vom 30. Dezember 1871 „über die Einrichtung der Verwaltung" (Ges.-Bl.

---

[1]) Unter der „haute police administrative" ist die Disziplinargewalt gegenüber den Verwaltungsbeamten, insbesondere den höheren Beamten zu verstehen. Es ergiebt sich dies insbesondere aus Art. 14 ff. des Dekrets vom 14. Januar 1806 auf welches sich das Dekret vom 25. Januar 1852 ausdrücklich bezieht. Der Staatsrath hatte daher in gewissen Fällen als oberster Disziplinarhof zu fungiren. (Dufour: Traité général de droit adm. u. s. w. 2. Aufl., Bd. 2, S. 254—259.

f. E.-L. 1872, S. 49—56)[1] zum Ausdrucke gelangt, indem in diesem Gesetze hinsichtlich der einzelnen Funktionen des Staatsraths Verfügung getroffen wird.

Was vor Allem die Administrativjustiz anlangt, so bestimmt der § 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, daß die dem Oberpräsidenten beigegebenen Räthe welche im Uebrigen die Geschäfte nach seinen Anweisungen zu führen haben (§ 7 l. c.) zur Wahrnehmung der durch die Gesetze dem Staatsrathe zugewiesenen Verrichtungen, soweit dieselben Rekurse gegen Entscheidungen der Bezirksräthe „in streitigen Sachen" — unter welchem Ausdrucke zweifellos die „affaires contentieuses" des französischen Rechts zu verstehen sind — betreffen (§ 13) ein Kollegium unter dem Namen „kaiserl. Rath in Elsaß-Lothringen" bilden, welches endgültig entscheidet (§ 8, Abs. 3).

Durch diese Bestimmung ist dem kaiserl. Rathe nur ein Theil des contentieux administratif übertragen worden, welches zur Zuständigkeit des Staatsraths gehörte, bezüglich dieses Theiles aber demselben eine weitergehende Befugniß eingeräumt, als sie der Staatsrath hatte. Dieser war nämlich nicht befugt, eine vor ihn gebrachte „streitige Sache" wirklich zu entscheiden, er konnte nur den Entwurf eines Dekrets, in welchem die Entscheidung enthalten war, dem Staatsoberhaupte zur Genehmigung vorlegen (Art. 1 des Dekrets vom 25. Januar 1852). Der kaiserl. Rath dagegen hat wirkliches Entscheidungsrecht in zweiter und letzter Instanz.

Daß dem kaiserl. Rath aber nur ein Theil des contentieux administratif übertragen ist, ergiebt sich ganz klar daraus, daß § 8 a. a. O. denselben ausdrücklich nur zur Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Bezirksräthe in „streitigen Sachen" für zuständig erklärt hat. Nach § 13 des angeführten Gesetzes sind nun die Bezirksräthe Kollegieen bestehend aus dem Bezirkspräsidenten und den demselben beigegebenen Räthen, einschließlich der Steuerdirektoren und Oberforstmeister, welche an die Stelle der früheren Präfekturräthe getreten sind und daher auch in Bezug auf die Administrativjustiz nur soweit zuständig sein können, als die Präfekturräthe in dieser Beziehung zuständig waren. Es wird später noch genauer auf die Zuständigkeit der Bezirksräthe und den Umfang der „streitigen Sachen" einzugehen sein. Hier wird es vorläufig genügen, darauf hinzuweisen, daß, mag man die Präfekturräthe oder die Minister als „juges ordinaires" des contentieux betrachten,[2] die Präfekturräthe jedenfalls nur eine beschränkte Zuständigkeit in Administrativjustizsachen hatten, für welche in erster Linie der Art. 4 des Gesetzes vom 28. pluv. VIII maßgebend war. Da nun der kaiserl. Rath nur die Entscheidung über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Bezirksräthe „in streitigen Sachen" hat, so ist er nur in sehr beschränktem Maße an die Stelle des Staatsraths getreten. Alle Fälle, in welchen der Staatsrath als Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz entschied, in erster Instanz aber die Entscheidung nicht von einem Präfekturrathe, sondern von einem Minister, Präfekten u. s. w. ergangen war, erfolgt gegenwärtig in Elsaß-Lothringen die Entscheidung lediglich im gewöhnlichen Verwaltungswege. Was dabei insbesondere diejenigen Fälle anlangt, in welchen die Minister ab-

---

[1] Vergl. über die Organisation der verschiedenen Zweige der Verwaltung in Elsaß-Lothringen die Annalen (1872) S. 553—894, (1873) S. 939—992, (1874) S. 723—875, (1875) S. 481.

[2] Vergl. über diese Frage: „Die Uebertragung der Verwaltungs-Rechtsprechung u. s. w. (Annalen 1875) S. 1336.

ministrative Richter erster Instanz waren, so ist zu bemerken, daß nach § 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 Minister für Elsaß-Lothringen der Reichskanzler ist und zwar zunächst für alle Zweige der staatlichen Thätigkeit. Derselbe wurde jedoch durch § 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 „über die Einrichtung der Verwaltung" — durch welches Gesetz nebenbei bemerkt die Funktionen des Unterrichtsministers auf die Bezirkspräsidenten übertragen wurden — ermächtigt, dem Oberpräsidenten diejenigen Befugnisse ganz oder theilweise zu übertragen, welche nach den in Geltung stehenden französischen Gesetzen von den Ministern auszuüben waren. Der Reichskanzler hat denn auch auf Grund dieser Bestimmung durch Bekanntmachung vom 29. Januar 1872 (Verord. u. amtl. Nachrichten für Elsaß-Lothringen, Straßburg 1872, Nr. 378, S. 441) den gegenwärtigen Oberpräsidenten ermächtigt, diese Befugnisse insoweit auszuüben, als dieselben nicht bereits durch Reichs- oder Landesgesetz oder durch kaiserl. Verordnung geregelt waren oder den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten oder des Krieges zustehen oder die Verwaltung der indirekten Steuern zum Gegenstande haben. Insoweit nun die fraglichen Befugnisse nicht übertragen sind, sondern vom Reichskanzler selbst ausgeübt werden, ist begreiflicher Weise gegen seine Entscheidung eine weitere Beschwerde nicht möglich, da der Reichskanzler nicht wie die französischen Minister in einem Staatsrathe eine höhere Instanz über sich hat. Was dagegen die auf den Oberpräsidenten übertragenen Befugnisse anlangt, so kann ohne Zweifel gegen dessen Entscheidungen Beschwerde an den Reichskanzler ergriffen werden, da der Oberpräsident unmittelbar unter dem Reichskanzler steht (§ 4 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871). Die Beschwerde ist eine einfache, formlose Verwaltungsbeschwerde, von einem förmlichen richterlichen Verfahren kann keine Rede sein. Dasselbe ist der Fall bei den übrigen Verwaltungsbeamten, welche als Administrativrichter fungiren. Für den Instanzenzug ist die hierarchische Stufenleiter maßgebend. Dabei kann es nicht ausbleiben, daß der Grundsatz des französischen Rechts, daß die Administrativjustiz ebenso wie die Ziviljustiz nur zwei Instanzen haben soll (Chauveau Jurisprud. et compét. adm., Bd. I, S. 358) mehrfach nicht eingehalten wird.

Dagegen ist zu beachten, daß alle diese Entscheidungen in Administrativjustizsachen richterlicher Natur sind, in Rechtskraft übergehen, daß auf Grund derselben Hypotheken erworben werden können u. s. w. Ebenso war in Art. 7 des Dekrets vom 2. November 1864 ausdrücklich bestimmt, daß die Entscheidungen der Minister in Administrativjustizsachen motivirt sein müssen. Diese Bestimmungen und Grundsätze dürften auch jetzt noch gültig sein. Jedenfalls ist es zur Vermeidung von Zweifeln und Unzuträglichkeiten nothwendig, daß sich die Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden in Administrativjustizsachen auch äußerlich als richterliche Entscheidungen zu kennzeichnen (vergl. § 2 der Verord. vom 20. Sept. 1873 „über die Zuständigkeit der Kreisdirektoren". Ges.-Bl. f. E.-L., S. 249—251). — Uebrigens kann auf alle diese Punkte hier nicht weiter eingegangen werden, da Gegenstand dieser Abhandlung die reichsländische Verwaltungs-Gerichtsbarkeit nur insoweit ist, als sie durch eigens bestellte Verwaltungs-Gerichte (kaiserl. Rath und Bezirksräthe ausgeübt wird.

Was sodann die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungs-Behörden anlangt, so ist bezüglich dieser in Art. 9, Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 besondere Anordnung vorbehalten worden. Es ist auch seiner Zeit ein diesen Gegenstand regelnder Gesetzentwurf dem

Bundesrath in Vorlage gebracht worden, ein Gesetz ist in dieser Beziehung jedoch noch nicht ergangen. Darnach wird anzunehmen sein, daß die Entscheidung dieser Kompetenzkonflikte in der Hand des Kaisers liegt. Für diese Annahme spricht insbesondere der Umstand, daß auch nach Art. 1 des Dekrets vom 25. Januar 1852 dem Staatsoberhaupte die Entscheidung zustand, während der jetzt weggefallene Staaatsrath das die Entscheidung enthaltende Dekret nur vorzuschlagen hatte.

Hinsichtlich der „Rekurse wegen Mißbrauchs in kirchlichen Angelegenheiten" récurs comme d'abus — ist durch § 9, Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 angeordnet, daß diese Rekurse,[1]) welche durch das die Organisation der Kulte betreffende Gesetz vom 8. germinal X und die dasselbe ergänzenden Gesetze dem Staatsrathe überwiesen wurden, der Bundesrath nach Vernehmung seines Ausschusses für Justizwesen zu entscheiden hat.

Andererseits erscheint es nothwendig, in Kürze auf die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen einzugehen, da die Aenderungen, welche die elsaß-lothringische Verwaltungs-Gerichtsbarkeit gegenüber dem contentieux administratif zeigt, insbesondere was die Stellung des französischen Staatsraths anlangt, ihren Grund in der eigenthümlichen Verfassung des Reichslandes haben. Mit Rücksicht darauf, daß die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen die Grundlage für das reichsländische Verwaltungsrecht und die reichsländische Verwaltungs-Gerichtsbarkeit bildet, dürfte es sich empfehlen, die Ausführungen über diese Stellung der weiteren Darstellung vorauszuschicken und denselben daher sofort hier ihren Platz anzuweisen. Maßgebend für die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen ist das Gesetz vom 9. Juni 1871, durch welches die ehemals französischen Gebietstheile Elsaß-Lothringen, welche durch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 vom deutschen Reiche als Ganzem völkerrechtlich erworben worden waren, auch staatsrechtlich demselben direkt eingefügt, „unmittelbares Reichsland" wurden. Das sehr kurze und knapp gefaßte Gesetz vom 9. Juni 1871 bestimmt im Wesentlichen nur, daß die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen der Kaiser *ausübe*, daß derselbe bis zum Eintritte der Wirksamkeit der Reichsverfassung bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesraths gebunden sei, und daß nach Einführung der Reichsverfassung bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zustehe. Weitere ins Einzelne gehende Bestimmungen über die staatsrechtliche Stellung des „Reichslandes" sind absichtlich nicht gegeben worden, weil sich noch nicht alle Konsequenzen der neuen staatsrechtlichen Schöpfung übersehen ließen. Uebrigens enthält das Gesetz vom 9. Juni 1871 Alles, was zur Feststellung des Begriffes „Reichsland" nothwendig ist. Das Reichsland ist ein Land — kein Staat — welches unmittelbar und in *jeder* Beziehung der Reichsgewalt unterworfen ist; die Staatsgewalt über das Reichsland ruht im Reiche, d. h. bei der einheitlich zusammengefaßten Gesammtheit der im deutschen Reiche vereinigten Staaten. Daraus ergiebt sich der tiefgehende Unterschied des Reichslandes von den einzelnen Bundesstaaten, welche eine wenn

[1]) Bezüglich dieser Rekurse ist die sehr gründliche und lichtvolle Darstellung in dem mehrfach angeführten Werke von *Batbie*: Précis du cours de droit public et administratif. S. 775—832 zu vergleichen.

auch durch das Reich beschränkte Selbstständigkeit und Souveränetät besitzen, sonach Staaten sind.

Eine nothwendige Folge dieser Stellung des Reichslandes zur Reichsgewalt ist, daß eine Vertretung desselben im Bundesrathe nicht denkbar ist. Im Bundesrathe befinden sich die Vertreter der einzelnen deutschen Staaten zur Wahrung der Interessen und Rechte dieser Staaten sowohl, wie zur Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Selbstverständliche Voraussetzung einer Vertretung im Bundesrathe ist es daher, daß der Vertretene ein gleichberechtigtes Mitglied der das deutsche Reich bildenden Gemeinschaft ist. Elsaß-Lothringen ist aber nur Bestandtheil des deutschen Reiches, nicht Mitglied desselben.

Eine weitere Konsequenz der staatsrechtlichen Stellung des Reichslandes ist, daß die Gesetzgebung des Landes beim Reiche ruht, d. h. durch dieselben Faktoren ausgeübt wird, welche bei der Reichsgesetzgebung zusammenwirken. Die gesetzgebenden Faktoren sind aber der Bundesrath und der Reichstag, da nach Art. 5 d. RV. die Uebereinstimmung beider Versammlungen zu einem Reichsgesetze erforderlich, aber auch ausreichend ist. Der Kaiser gehört nicht zu den gesetzgebenden Faktoren des Reichs; derselbe hat nur in einzelnen Angelegenheiten ein beschränktes Veto und außerdem nach § 17 d. RV. die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze.

Dafür, daß bezüglich der elsaß-lothringischen Gesetzgebung in dieser Richtung etwas anderes gelte, fehlen alle Anhaltspunkte. Zwar könnte man eine entgegengesetzte Ansicht aus § 53 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 begründen wollen. Abs. 1 und 2 dieses Artikels lauten nämlich: „Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus. — Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reiches herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstags gebunden." Man könnte daraus folgern wollen, daß der Kaiser bezüglich Elsaß-Lothringen die Fülle der Staatsgewalt ebenso habe, wie irgend ein anderer deutscher Monarch, daß er daher in Ausübung der Gesetzgebung zwar beschränkt, seine persönliche Zustimmung aber zum Zustandekommen eines Gesetzes absolutes Erforderniß sei.

Diese Auffassung ist entschieden unrichtig und ist jedenfalls gegenwärtig ohne Begründung, nachdem die Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen in Gültigkeit getreten ist. Denn Absatz 4 des angeführten Artikel 3 sagt: „Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu." Die gesetzgebenden Faktoren des Reiches sind aber eben, wie bereits erwähnt, blos Reichstag und Bundesrath. Sollte noch irgend ein Zweifel in dieser Beziehung bestehen, so muß derselbe vor der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs schwinden. Der gegenwärtige Absatz 1 war nämlich im Entwurfe Absatz 3. Es hieß also, bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung übe der Kaiser das Recht der Gesetzgebung unter Zustimmung des Bundesrathes aus, nach Einführung der Reichsverfassung stehe die Gesetzgebung dem Reiche zu. „Alle anderen Rechte der Staatsgewalt übt der Kaiser aus". Nun wurde allerdings Absatz 3 an die Spitze gestellt, es wurde dabei aber

ausdrücklich hervorgehoben, daß hiedurch eine materielle Aenderung nicht bewirkt werden solle. (Vgl. Annalen 1871, S. 874.)

Die Gesetze für Elsaß-Lothringen unterscheiden sich auch formell in keiner Weise von den Reichsgesetzen.

Aus vorstehenden Ausführungen ergiebt sich auch, daß der Kaiser nicht im eigentlichen Sinne des Wortes „Landesherr" von Elsaß-Lothringen ist, und man daher auch nicht sagen kann, derselbe ist Kaiser und Landesherr von Elsaß-Lothringen, wie er deutscher Kaiser und König von Preußen ist, sondern der Kaiser übt eben in dieser seiner Eigenschaft als Bundesoberhaupt die dem Reiche zustehende Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen aus.

Eine schließliche Konsequenz der staatsrechtlichen Stellung des Reichslandes, wie sie sich aus dem Gesetze vom 9. Juni 1871 ergiebt, ist, daß die oberste Regierung und Verwaltung des Landes durch die Organe und Behörden des Reiches geführt wird, daß also insbesondere dem Bundesrathe in dieser Beziehung eine Mitwirkung zusteht.

Auch seit dem Gesetze vom 9. Juni 1871 sind in der Stellung des Reichslandes keinerlei Aenderungen eingetreten, wodurch der ursprüngliche staatsrechtliche Charakter desselben verloren gegangen wäre. Allerdings hat die Verfassung des deutschen Reiches als eines Bundesstaates es mit sich gebracht, daß sich das Reichsland zu einer gewissen Selbstständigkeit, einer „staatenähnlichen" Stellung entwickelt hat, in mehrfacher Beziehung den einzelnen Bundesstaaten als gleichgestellt, koordinirt betrachtet wurde, da eben eine Reihe von Reichsgesetzen die Beziehungen der einzelnen zum deutschen Reiche verbundenen Staaten oder der Angehörigen dieser Staaten zu einander regelt. Als diese Gesetze nach und nach auch in Elsaß-Lothringen zur Einführung gelangten, ergab sich mit Nothwendigkeit, das Reichsland wenigstens formell den Einzelstaaten gleichzustellen. Das geschah z. B. bei Einführung der Zollgesetzgebung, des Gesetzes über die Rechtshülfe, des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung u. s. w. Trotzdem ist die Selbstständigkeit, zu welcher sich das Reichsland nach und nach dem Reiche und den Einzelstaaten gegenüber entwickelt hat, lediglich eine formelle, keine materielle. Das Reichsland ist trotz dieser formellen Selbstständigkeit der Einwirkung der Reichsgewalt in jeder Beziehung unterworfen, also auch in denjenigen Angelegenheiten, welche in den Einzelstaaten der Landesgesetzgebung und Landesverwaltung unterliegen.[1])

[1]) Eine ganz andere Frage ist natürlich die, welche Aenderungen etwa in der gegenwärtigen staatsrechtlichen Stellung des Reichslandes dadurch hervorgerufen werden würden, daß die Bestrebungen nach der sog. „Autonomie" des Landes insoferne Erfolg hätten, als an Stelle des gegenwärtig als Landtag für Elsaß-Lothringen fungirenden Reichstags ein Landtag mit beschließender — nicht blos, wie der Landesausschuß, mit berathender — Stimme treten würde. In dieser Beziehung mag nur das Eine bemerkt werden, daß dies zweifellos die Folge haben müßte, daß der Bundesrath seine maßgebende Stellung in Bezug auf die Landesangelegenheiten, insbesondere auf die Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen, verlieren, dagegen der Kaiser im wahren Sinne des Wortes gesetzgebender Faktor in der Weise werden würde, daß seine Zustimmung absolutes Erforderniß zum Zustandekommen eines Gesetzes wäre. Denn wenn der Reichstag nicht mehr als Landtag von Elsaß-Lothringen thätig wäre, könnte doch unmöglich, wenigstens nicht auf die Dauer, die Gesetzgebung für dieses Land durch einen elsaß-lothringischen Landtag in Gemeinschaft mit dem Bundesrathe ausgeübt werden. Durch den vom Landesausschusse vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen, soll eine derartige Entwickelung angebahnt werden. Ueber die staatsrechtliche Stellung von Elsaß-Lothringen ist zu vergleichen: Rönne, Staatsrecht des deutschen Reiches, 2. Aufl. (1875), Bd. I. S. 74—80. — Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches (1876), Bd. I. S. 578—612. — Mitscher-Elsaß-Lothringen unter deutscher Verwaltung, S. 7—9.

Im Uebrigen bestimmt der angeführte § 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, daß der Oberpräsident die „Verwaltungs-Funktionen des Staatsraths" insoweit dieselben nicht durch Gesetz anderen Behörden überwiesen sind, wahrzunehmen hat. Zu diesen Funktionen gehört insbesondere auch die durch Art. 75 der const. vom Jahre VIII dem Staatsrathe ertheilte Befugniß, die Ermächtigung dazu gegeben, daß die Verwaltungs-Beamten — agents du gouvernement — wegen Handlungen, welche auf ihr Amt Bezug haben, vor Gericht gestellt werden. Deshalb wird auch der Oberpräsident für befugt erachtet, diese Ermächtigung wenigstens bezüglich der ihm direkt untergebenen Verwaltungsbeamten zu ertheilen. Es wird auf diesen Gegenstand später noch genauer zurückzukommen sein.

II. Indem wir wieder zu der Besprechung des Umfangs der reichsländischen Verwaltungs-Rechtsprechung zurückkehren, muß vor Allem die Zuständigkeit der an die Stelle der Präfekturräthe getretenen Bezirksräthe ins Auge gefaßt werden.

Die Präfekturräthe haben nach französischem Rechte[1]) eine vierfache Funktion: 1) sind dieselben der Rath des Präfekten in Administrativsachen (conseil administratif du préfet); 2) haben sie bei gewissen Handlungen desselben zu assistiren, um deren Richtigkeit zu verbürgen (pour en assurer la sincerité); 3) haben sie den Gemeinden und andern unter Staatsaufsicht stehenden juristischen Personen die Ermächtigung zur Prozeßführung zu ertheilen; 4) haben sie in „streitigen Sachen" in den vom Gesetze bestimmten Fällen Entscheidungsrecht.

Was die Stellung der Präfekturräthe als berathendes Organ anlangt, so liegt es entweder im Ermessen des Präfekten (Bezirkspräsidenten) den Präfekturrath (Bezirksrath) mit seinem Gutachten (avis) zu hören oder das Gesetz hat dies ausdrücklich vorgeschrieben. Im letzteren Falle würde der Präfekt, welcher das Gutachten des Präfekturrathes nicht einholte, einen excès de pouvoir begehen, wegen dessen nach französischem Rechte Beschwerde an den Staatsrath zulässig war. Gegenwärtig ist nur Beschwerde an den Oberpräsidenten möglich. In den Fällen, wo der Präfekt das Gutachten des Präfekturrathes einholen muß, sagt man die Entscheidung desselben erfolgt „en conseil de préfecture."[2])

Fälle solcher Art sind z. B. die Annullirung der Beschlüsse der Generalräthe (Bezirkstage) wenn ihre Versammlung, weil nicht autorisirt, ungesetzlich war (Art. 14 des Gesetzes vom 23. Juni 1833) ebenso die Annullirung der Beschlüsse der Gemeinderäthe, wenn dieselben ihre Zuständigkeit überschritten haben (Art. 23 und 24 des Gesetzes vom 3. Mai 1855).

In andern Fällen hat, wie bereits erwähnt, der Präfekturrath (Bezirksrath) gewissen Handlungen des Präfekten (Bezirkspräsidenten) beizuwohnen um demselben die nöthige Solennität zu geben; das ist z. B. der Fall, wenn der Präfekt diejenigen Mitglieder des Generalraths (Bezirkstags) auslost,

---

[1]) Vergl. hierüber Batbie: Précis du cours du droit public etc. (Paris 1869) S. 92—96 und 181—191; Chauveau (Adolph): Jurisprudence et compét. adm. Bd. I. S. 399—438; Dufour: Traité général de droit administratif. 2. Aufl. Bd. II. S. 2—140.

[2]) In einzelnen Gesetzen waren Gegenstände des contentieux administratif irriger Weise dem préfet en conseil de préfecture übertragen. Durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 sind jedoch diese Sachen den Präfekturräthen übertragen worden. Es wird auf diese Gegenstände später noch einzugehen sein. Es sind nur wenige Fälle von geringer Bedeutung.

welche je nach drei Jahren auszutreten haben. Uebrigens interessirt die Zuständigkeit der Bezirksräthe in diesen beiden Richtungen nicht weiter, hier kommt lediglich die Stellung derselben als Verwaltungs-Gerichte in Betracht. Dabei darf wohl angenommen werden, daß unter den „streitigen Sachen", für welche nach dem Gesetze vom 30. Dezember 1871 die Bezirksräthe zuständig sind, die affaires contentieuses zu verstehen sind, für welche die Präfekturräthe zuständig waren. Jede andere Auslegung des Ausdrucks „streitige Sachen" würde den Rahmen des französischen Verwaltungsrechts, welches ja durch das Gesetz vom 30. Dezember 1871 keineswegs vollständig beseitigt, sondern vielmehr in demselben stillschweigend als fortbestehend vorausgesetzt wurde, verlassen.

Maßgebend für die Zuständigkeit der Bezirksräthe als Verwaltungs-Gerichte ist nun zunächst der Art. 4 des Gesetzes vom 28. pluv. VIII. Hiedurch ist die Entscheidung folgender Rechtsstreitigkeiten den Präfekturräthen übertragen worden:

1) Die Entscheidung über Gesuche der Steuerpflichtigen um Entlastung (décharge) oder Minderung (réduction) ihrer Schuldigkeit an direkten Steuern. Nach den in Elsaß-Lothringen noch gültigen französischen Gesetzen gehören zu den direkten Steuern (contributions directes): a) die Grundsteuer; b) die „taxe des biens de mainmorte" die Abgabe, welche von den Gütern gewisser juristischer Personen als Ersatz dafür zu zahlen ist, daß von ihnen keine sogen. Mutationsgebühren gezahlt werden, weil bei denselben keine Besitzveränderungen vorkommen; c) die Personal- und Mobiliarsteuer (letztere Steuer vom Miethwerthe der vom Steuerpflichtigen innegehabten Wohnung erhoben); d) die Thür- und Fenstersteuer; e) die Patentsteuer (Gewerbesteuer). Den direkten Steuern sind in Bezug auf die Beitreibung und das Verfahren in Reklamationssachen gleichgestellt die zu Gunsten der Gemeinden erhobene Hundesteuer und die Naturalleistungen zum Zwecke der Anlegung und Erhaltung der Vizinalwege, sowie eine Reihe von steuerähnlichen Abgaben und Taxen.[1]) Ebenso ist auch durch § 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1873 (Ges.-Bl. f. E.-L., S. 431) bezüglich der Bergwerkssteuern bestimmt, daß dieselben nach den für die direkten Steuern maßgebenden Vorschriften ausgeschrieben und erhoben werden sollen.

Was nun die Reklamationen in direkten Steuersachen — en matière de contributions directes — anlangt, so sind dieselben zweierlei Art: Reklamationen en décharge ou réduction und die Gesuche en rémise ou modération. Bei den letzteren Gesuchen, welche gegenwärtig nach dem Gesetze vom 30. Dezember 1871 (§ 11 und 12) von den Steuerdirektoren und bezw. Bezirkspräsidenten zu verbescheiden sind, handelt es sich nach der der Natur der Sache entsprechenden französischen Auffassung um Akte der „administration pure" und erfolgt daher die Entscheidung derselben durch die Behörden der reinen Verwaltung. In der That handelt es sich in diesen Fällen um Steuernachlässe lediglich aus Gründen der Billigkeit, wenn z. B. ein Grundsteuerpflichtiger Nachlaß verlangt, weil ihm die ganze Ernte zu Grunde ging. Anders dagegen steht es bei den Reklamationen en décharge ou réduction, d. h. bei den Beschwerden über ungerechtfertigte (ungesetzliche) Heranziehung

[1]) Vergl. hierüber Vatbie S. 181, 182, S. 325, 365 ff. — Eine Aufzählung dieser Gebühren und Taxen enthält: Dufour: a. a. O. Bd. 2, S. 29.

zur Steuer überhaupt, oder über zu hohe Belastung; wenn also ein zur Grundsteuer Herangezogener behauptet, daß er nicht Eigenthümer des betreffenden Grundstückes sei, oder wenn ein Mobiliarsteuerpflichtiger sich darüber beschwert, daß der Miethwerth seiner Wohnung im Verhältnisse zu andern Wohnungen der Gemeinde zu hoch angesetzt sei. In diesen beiden Fällen erfolgt die Reklamation „en vertu d'un droit atteint par un acte administratif;" es handelt sich um die Entscheidung von Beschwerden (Verwaltungsklagen) aus rechtlichen Gründen. Dies ist insbesondere auch bei den „réclamations en réduction" der Fall, da sich auch hier die Beschwerde auf die Behauptung eines gesetzwidrigen Vorgehens der Verwaltungsbehörde stützt, daß nämlich die Steuer nicht, wie das Gesetz verlangt, im Verhältniß des Miethwerths der verschiedenen Wohnungen einer Gemeinde veranlagt werde. An dem Charakter der Entscheidung als einer aus Rechtsgründen erfolgenden kann der Umstand Nichts ändern, daß der Schwerpunkt in einer Vergleichung der verschiedenen Veranlagungen liegt. Denn die größere oder geringere Schwierigkeit der Feststellung der thatsächlichen Grundlage nimmt natürlicher Weise einer nach Rechtsgrundsätzen zu entscheidenden Frage ihren Charakter nicht. Deshalb hat man in Frankreich die réclamations en réduction stets zu den Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten gerechnet.

Die Reklamationen um Entlastung von der Steuer oder Minderung derselben haben innerhalb dreimonatlicher Ausschlußfrist vom Tage der Publikation der betreffenden Steuerrollen an gerechnet zu erfolgen.

2) Oeffentliche Arbeiten (travaux publics).[1]) Nach Ziff. 2, 3 und 4 des Art. 4 des Gesetzes vom 28. pluv. VIII sind die Präfekturräthe (Bezirksräthe) zuständig zur Entscheidung: a) der Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und den Unternehmern öffentlicher Arbeiten über die Auslegung und die Ausführung der von denselben abgeschlossenen Uebernahmsverträge (concernant le sens ou l'exécution des clauses de leurs marchés); b) der Streitigkeiten zwischen der Verwaltung oder den an ihre Stelle getretenen Unternehmern öffentlicher Arbeiten und dritten Personen über die denselben durch die Ausführung öffentlicher Arbeiten zugefügten Beschädigungen, insbesondere durch Ausgrabung von Grundstücken (Wegnahme von Erde u. dergl. — terrains fouillés). Es ist hiebei zu bemerken, daß das Gesetz nur von Beschädigungen spricht „provenant du fait personnel de l'entrepreneur non du fait de l'administration," daß jedoch selbstverständlicher Weise hiedurch nicht bestimmt sein soll, daß überhaupt die Verwaltung für derartige Beschädigungen nicht aufzukommen habe, noch auch, daß die Präfekturräthe zur Entscheidung der daraus sich ergebenden Streitigkeiten nicht zuständig sein sollen. Vielmehr hat diese Bestimmung lediglich den Sinn, daß nur bezüglich der Fälle, in denen die Verwaltung die betreffenden Arbeiten nicht selbst in Regie ausführt, sondern sie Unternehmern überträgt, eine ausdrückliche Bestimmung, daß die Präfekturräthe zuständig seien, für nothwendig erachtet wurde, während im Uebrigen diese Zuständigkeit als selbstverständlich stillschweigend vorausgesetzt werden konnte.

Darauf ob die zugefügte Beschädigung dauernd oder vorübergehend ist kommt es bei Feststellung der Zuständigkeit der Präfekturräthe nicht an, dagegen ist diese Zuständigkeit ausgeschlossen, wenn es sich nicht mehr um eine

---

[1]) Batbie a. a. O. S. 182, 183 und S. 657 ff. — Dufour Bd. II, S. 36.

Beschädigung der betreffenden Grundstücke, sondern um eine Abtretung derselben (expropriation) handelt. In dieser Beziehung ist die Ziff. 4 des Art. 4 des Gesetzes vom 28. pluv. VIII durch spätere Gesetze theilweise aufgehoben; indem die Präfekturräthe gegenwärtig nur mehr zuständig sind über Streitigkeiten wegen Entnahme von Materialien (Steine, Erde u. s. w.) — terrains fouillés — aber nicht mehr über Streitigkeiten wegen Zwangsabtretung von Grundstücken (terrains pris). Hierüber haben wenigstens in den meisten Fällen nach dem noch zu besprechenden Gesetze vom 3. Mai 1841 sur l'expropriation pour cause d'utilité publique die ordentlichen Gerichte die Entscheidung.

Die sämmtlichen hier soeben aufgeführten Rechtsstreitigkeiten werden in Deutschland als sogen. „bürgerliche behandelt und von den Zivilgerichten entschieden; sicherlich mit Recht. Wenn der Staat mit irgend einem Bauunternehmer einen Vertrag schließt über Errichtung einer Kaserne oder eines Gerichtsgebäudes, oder über Herstellung einer Straße oder dergl., so ist der betreffende Vertrag ein privatrechtlicher und die daraus sich ergebenden Streitigkeiten sind „bürgerliche," denn der Staat handelt ja bei Abschließung solcher Verträge als persona privata, als Fiskus; auf den Zweck, welchem die auszuführenden Arbeiten dienen sollen, kommt es zunächst gar nicht an Ebenso sind die Beschädigungen, welche bei Ausführungen von öffentlichen Arbeiten dritten Unbetheiligten zugefügt werden, lediglich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen, soferne nicht die Regeln der Expropriation zur Anwendung kommen.

Für die entgegengesetzte französische Auffassung ist hauptsächlich der Umstand maßgebend, daß regelmäßig die Verträge zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und dem Staate in der Form der Administrativ-Akte (auf dem Wege der öffentlichen Submission oder der Konzession u. s. w.) abgeschlossen werden. Auch das ist nicht ohne Einfluß, und das macht sich auch bei anderen fiskalischen Prozessen geltend, daß entweder hinsichtlich des Umfangs der Entschädigungs-Pflicht oder der Verjährung der Ansprüche u. s. w. dem Staate gegenüber vielfach besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, oder doch bei den Administrativ-Gerichten sich eine besondere Praxis gebildet hat. Natürlicher Weise kann dies aber die Berechtigung des Verlangens alle diese Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte zu verweisen, nicht beseitigen. Wie berechtigt dieses Verlangen ist, dürfte sich auch daraus ergeben, daß wie der Generalprokurator am Appellhofe zu Kolmar in seiner beim Beginne des Justiz-Jahres 1873/74 (rentrée) vor dem Appellhofe gehaltenen Rede darlegte, von Seite der Justizverwaltung bereits ein Gesetzentwurf seiner Zeit ausgearbeitet und vorgelegt wurde, wonach die erwähnten Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten übertragen werden sollten, und die Gerichte daher auch befugt gewesen wären, Administrativ-Akte auszulegen. Der Vorschlag fand jedoch an maßgebender Stelle keine Billigung.[1])

Zum Schlusse mag nun noch bemerkt werden, daß zu den öffentlichen Bauten nicht blos solche gerechnet werden, welche vom Staate ausgehen, sondern

[1]) Es ist höchst bezeichnend, daß die Reichseisenbahnverwaltung, deren Bauten doch sicherlich zu der travaux publics gehören, bisher soviel bekannt, keinen Anstand genommen hat, in derartigen Streitigkeiten über die Auslegung und die Ausführung der mit Bauunternehmern abgeschlossenen Verträge vor den ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen. Man scheint doch zu fühlen, wie mißlich es ist, derartige oft sehr komplizirte Zivilprozesse durch Verwaltungskollegien entscheiden zu lassen.

auch die Bauten der Bezirke, Gemeinden und selbst öffentlicher Korporationen. Es kommt lediglich darauf an, ob die Bauten einem öffentlichen Zwecke dienen. Deßhalb werden auch die Bauten, welche im Interesse des sogen. Domaine privé de l'État gemacht werden, nicht zu den travaux publics gerechnet, und die bezüglichen Streitigkeiten gehören vor die Gerichte. Während die Streitigkeiten über Auslegung und Vollzug der die öffentlichen Arbeiten betreffenden Verträge durch die Präfekturräthe entschieden werden, sind — was hier anhangsweise bemerkt werden mag, — zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche sich aus Lieferungs-Verträge (marchés de fournitures) ergeben, sofern dieselben den Staat betreffen und deßhalb von den Ministern oder in ihrem Namen abgeschlossen werden, die Minister selbst zuständig. Handelt es sich dagegen um Lieferungen für einen Bezirk oder eine Gemeinde, so entscheiden die ordentlichen Gerichte (Batbié S. 733). Sehr häufig wird der Unternehmer öffentlicher Arbeiten (entrepreneur) auch fournisseur der dazu nöthigen Materialien sein, aber so, daß die Lieferung der Materialien als Nebensache erscheint. In manchen Fällen wird freilich die Unterscheidung schwierig sein. Daß ein innerer Grund für diese außerordentliche Zuständigkeit der Verwaltung nicht besteht, ist übrigens auch von französischen Schriftstellern anerkannt (Dufour Bd. V. S. 631 ff.)

3) Der letzte Absatz des art 4 des Ges. v. 28. pluviose VIII bestimmte, daß die Präfekturräthe in Bezug auf das contentieux des domaines nationaux zuständig sein sollten. Unter den domaines nationaux verstand man bekanntlich die während der Revolution konfiszirten Güter der Adeligen, Geistlichen und Körperschaften, welche gewöhnlich im Wege der öffentlichen Versteigerung (adjudication) zu Gunsten des Staates veräußert wurden.[1]) Die durch die erwähnte gesetzliche Bestimmung den Präfekturräthen zur Entscheidung überwiesenen Streitigkeiten, waren — darüber waren die Gesetzgeber sich völlig klar — entschieden privatrechtlicher Natur und es waren lediglich politische Gründe, welche dazu führten, diese Streitigkeiten den Gerichten zu entziehen. Nach der allgemeinen Fassung des Gesetzes gehörten in das Gebiet des contentieux des domaines nationaux: a. alle Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Staate und dem Erwerber solcher Güter über die Gültigkeit, Ausführung und Auslegung des Kaufvertrags u. s. w. ergeben konnten; b. alle Streitigkeiten zwischen dem Erwerber und Dritten, welche bezüglich solcher Nationalgüter Vindikations-Ansprüche geltend machten. Da die Bestimmung des art 4. d. Ges. v. 28 pluv. VIII. wie bereits erwähnt, lediglich politische Gründe hatte, durch die besonderen Umstände der damaligen Zeit hervorgerufen war, so hat man im Laufe der Zeit diese Bestimmung restriktiv interpretirt und es ist gegenwärtig anerkannt, daß die Streitigkeiten zwischen dem Erwerber solcher Güter und Dritten über das Eigenthum an denselben vor die ordentlichen Gerichte gehören. Ebenso nimmt man an, daß Streitigkeiten zwischen dem Staate und den Erwerbern solcher Güter vor die Gerichte zu bringen sind. Deßhalb kann man sagen, die Präfekturräthe sind gegenwärtig nur noch insoweit zuständig, als es sich um eine bestrittene Auslegung der in Form der Administrativ-Akte geschehenen Versteigerungen „actes de ventes nationales" — handelt, wobei sie selbstverständlich über Fragen des Eigenthums oder des bürgerlichen Rechts nicht zu entscheiden haben. Obwohl unter den domaines nationaux, von welchen das Gesetz vom 21. pluv. VIII spricht,

[1]) Vgl. hierüber Batbie S. 187—190. Dareste S. 580 ff. Dufour Bd. II. S. 31. 32.

zweifellos nur eine ganz bestimmte Art von Gütern zu verstehen war, so ist doch durch eine konstante Jurisprudenz des Staatsraths die betreffende Bestimmung dahin interpretirt worden, daß die den Präfekturräthen beigelegte Zuständigkeit sich auf alle Immobilien beziehe, welche zum domaine (privé) de l'État gehören und daß daher die Streitigkeiten über die Auslegung und den Vollzug von Verkaufsakten, welche zum domaine de l'État gehörige Immobilien zum Gegenstand haben, ins Gebiet der Administrativ-Justiz fallen, gleichgültig ob es sich um Verkäufe handelt in Folge der revolutionären Gesetze, oder solche Geschäfte, wie sie jeden Tag vorkommen können (Dufour a. a. O. S. 31). Es muß deßhalb auf den Begriff des domaine de l'État und den Unterschied von dem domaine public und die verschiedenen, hinsichtlich des Staats-Vermögens möglichen Streitigkeiten etwas genauer eingegangen werden.

Es ist schon wiederholt behauptet worden, daß es zwei Arten von Staatseigenthum gebe, ein fiskalisches, privatrechtliches und ein öffentlich-rechtliches, ein Staatseigenthum im eigenen Sinne. Das ist nicht richtig. Juristisch betrachtet, gibt es nicht verschiedene Arten von Staatseigenthum, sondern die verschiedenen im Eigenthum des Staates stehenden Sachen können nur verschiedenen wirthschaftlichen und staatlichen Zwecken dienen. Die Verschiedenheit der Verwendung macht sich rechtlich insoferne geltend, als je nach dieser Verwendung und so lange dieselbe dauert, die betreffenden Gegenstände dem Tauschverkehr entzogen sind. (Oeffentliche Plätze, Straßen u. s. w.) Trotzdem sind aber derartige Gegenstände ebenso im (privatrechtlichen) Eigenthum des Staates, wie etwa ein landwirthschaftliches Gut oder eine Bierbrauerei, welche der Staat besitzt. Die den besondern staatlichen Zwecken dienenden Sachen sind auch den besonderen Bestimmungen, welche hinsichtlich dieser Sachen gelten, nur so lange unterworfen, als sie diesen Zwecken dienen. Hört die Verwendung auf, so treten sie wieder in den unbeschränkten Verkehr und unterliegen keinen andern Bestimmungen, als jede Sache, welche im Eigenthum eines Privatmanns steht.[1])

Was hier von den Gütern des Staats gesagt wurde, gilt natürlicher Weise auch von den Gütern der Kreise, Gemeinden, öffentlichen Körperschaften u. s. w., überhaupt von jedem öffentlichen Gute. Wie richtig aber das Gesagte ist, das dürfte sich insbesondere daraus ergeben, daß selbst eine unbestrittener Maßen einem Privaten oder einer Privatgesellschaft gehörige Sache, den Charakter einer öffentlichen Sache an sich tragen kann, z. B. der Bahnkörper einer Eisenbahn oder ein Kanal (Dareste a. a. O. S. 256)

Der Grund für die falsche Aufstellung von zwei Arten von Eigenthum an den dem Staate gehörigen Sachen, ist wohl im röm. Rechte zu suchen, wo die res fisci den res publici usus entgegengesetzt und zu den letzteren eben, sowohl Sachen gerechnet wurden, welche dem Staate eigenthümlich gehören, jedoch dem allgemeinen Gebrauche, der öffentlichen Benützung dienen (Straßen, Wege, öffentliche Gebäude u. s. w.) als auch Sachen, welche zwar auch dem öffentlichen und allgemeinen Gebrauche dienen, aber ihrer Natur nach in Niemandes Eigenthum stehen können, res nullius sind, wie die wehende Luft, das strömende Wasser.

Je nach der Verwendung der einzelnen im Eigenthum des Staates stehenden Gegenstände unterscheidet auch das französische Recht zwischen dem

---

[1]) Pfizer Reform der Verw. Rechtspflege S. 7 u. 8. — Windscheid Pandekten, 2. Auflage, Bd. I. § 146. — Ulrich, Ueber öffentliche Rechte u. s. w. S. 43.

domaine privé de l'État und dem domaine public, und ſtellt bezüglich der letzteren den Grundſatz der Unveräußerlichkeit auf. Was nun die erwähnten Rechtsſtreitigkeiten betrifft, iſt wohl allgemein in Deutſchland anerkannt, daß alle Streitigkeiten, welche nicht in erſter Linie öffentlichen Zwecken dienendes Staatsgut, alſo das ſogen. fiskaliſche Eigenthum des Staates zum Gegenſtand haben, mögen ſie Eigenthum, Beſitz, dingliche Rechte u. ſ. w. betreffen, als fiskaliſche Prozeſſe vor die Gerichte gehören. Dagegen iſt man geneigt, Streitigkeiten über die ſogen. öffentlichen Sachen, wozu alle im Eigenthum des Staates ſtehenden, der öffentlichen Benützung u. ſ. w. anheimgegebenen Sachen gerechnet werden, als vor die Verwaltungsbehörden gehörig zu betrachten. Das ſcheint aber nach dem oben Geſagten nicht richtig; man wird vielmehr auch alle Streitigkeiten über das Eigenthum u. ſ. w. an öffentlichen Sachen als bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten betrachten müſſen und wird nur gewiſſe, unter den Vorſchriften des Verwaltungsrechts ſtehende Fragen der Benutzung des Guts in das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit rechnen können.

Was das franzöſiſche Recht anlangt, ſo gilt allerdings als Grundſatz, daß alle Streitigkeiten über den domaine privé de l'État, wie über den domaine public, mögen dieſelben Beſitz, Eigenthum, dingliche Rechte u. ſ. w. betreffen, ſoferne nur nicht servitudes d'utilité publique, Beſchränkungen des Grundeigenthums im öffentlichen Intereſſe, in Frage ſtehen, durch die ordentlichen Gerichte zu entſcheiden ſind (Dareste S. 238—275). Es iſt hiedurch grundſätzlich anerkannt, daß an den verſchiedenen im Eigenthume des Staates ſtehenden Sachen kein verſchiedenes Eigenthumsrecht beſteht. Im Einzelnen mag bezüglich des domaine de l'État erwähnt werden; daß zweifellos nur die Beſitzklagen, die Klagen, welche Dienſtbarkeiten betreffen und die Klagen auf Grenzregulirung durch die Gerichte zu entſcheiden ſind: Streitigkeiten aus Pachtverträgen über Gegenſtände des domaine de l'État gehören ebenfalls regelmäßig vor die Gerichte.

Eine Ausnahme von der ſoeben erwähnten gerichtlichen Zuſtändigkeit begründen die art. 64—67 code forestier, wonach verſchiedene Streitigkeiten über Nutzungsrechte an Staatswaldungen der Entſcheidung der Präfekturräthe überwieſen ſind. Dasſelbe iſt der Fall mit gewiſſen Streitigkeiten, welche ſich aus Holzverkäufen in Staatswaldungen ergeben können (art. 50 cod. for.)

Was insbeſondere den domaine public betrifft, ſo wird angenommen, daß die Verwaltung das Recht habe „de délimiter les choses du domaine public, non seulement pour le présent et l'avenir, mais encore pour le passé." (Dufour a. a. O. V. S. 82.) Damit iſt natürlicher Weiſe die Kompetenz der Gerichte ſehr beſchränkt, doch wird an dem Grundſatze feſtgehalten, daß auch die Streitigkeiten bezüglich des Eigenthums an der domaine public die Gerichte zu entſcheiden haben.

Anhangsweiſe mag hier noch bezüglich der ſehr verwickelten Kompetenzbeſteuerung in Streitigkeiten über Gemeindegüter in Kürze Folgendes bemerkt werden.[1])

Während durch das Dekret der Nationalverſammlung vom 10. Juni 1793 verfügt worden war, daß verſchiedene Ländereien (Waldungen, Weiden, unbebautes Land u. ſ. w.), welche im Laufe der Zeit die Grundherrn ſich angeeignet hatten, den Gemeinden zurückgegeben werden ſollten und hiedurch den Gemeinden ein ſehr erheblicher Beſitz zugewieſen worden war, wurde durch ein

[1]) Vgl. über das Folgende: Dufour, Bd. III. B. 429. 432. 436. 440. 456. 460.

Gesetz vom 20. März 1813 ein sehr erheblicher Theil des Gemeindegutes (bien ruraux, maisons et usines mit gewissen im Gesetze selbst aufgeführten Ausnahmen) auf den Staat (die Amortisationskasse) übertragen. Ueber Streitigkeiten hinsichtlich der Besitznahme der fraglichen Sachen, hatte nach art. 2 Abs. 3 des Ges. v. 20. März 1813 der Präfekt vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath zu entscheiden. Handelt es sich dagegen um Veräußerungen dieser Güter Seitens des Staates an dritte Erwerber, so sind, da dieselben den Charakter der domaines nationaux angenommen haben, die Präfekturräthe zuständig. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich solcher Streitigkeiten, welche sich auf Grund des Gesetzes vom 28. April 1816 (art. 15) ergaben, wonach alle vom Staate eingezogenen Gemeindegüter, welche noch nicht verkauft waren, den betreffenden Gemeinden zurückgegeben werden sollten.

Abgesehen von diesen besonderen Arten von Streitigkeiten, gilt als Grundsatz, daß alle Streitigkeiten über Erwerbungen, Veräußerungen, Verpachtungen und Benützung von Gemeindegütern — soferne es sich bei der Benützung um Rechtsstreitigkeiten handelt — vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Ausgenommen sind nur die Streitigkeiten über die Holznutzungen (affouages), bezw. Vertheilung derselben aus Gemeindewaldungen. Dieselben gehören vor die Präfekturräthe (Bezirksräthe). Ebenso werden die für diese Nutzungen als theilweiser Entgelt zu zahlenden Gebühren den direkten Steuern gleich behandelt (art. 44 des Gesetzes vom 18. Juli 1837) und gehören deßhalb Streitigkeiten über dieselben ebenfalls vor die Präfekturräthe.

Was die Theilungen von Gemeindegütern anlangt, so haben nach art. 6 des Ges. vom 9. ventose XII die Präfekturräthe und zwar eigenthümlicher Weise vorbehaltlich Bestätigung des Staatsraths, die Streitigkeiten über die Existenz und die Gültigkeit einer Theilung zwischen den betreffenden Gemeinden und den Besitzern von (ehemaligen) Gemeindegütern zu entscheiden.

Wird dagegen bestritten, daß die betreffenden Güter Eigenthum der betr. Gemeinde sind, bezw. waren, so tritt die richterliche Zuständigkeit ein. Wie erwähnt, besteht nicht der mindeste Anlaß, die Streitigkeiten über die im Eigenthume des Staates, der Bezirke, Gemeinden u. s. w. befindlichen Vermögensstücke, mögen dieselben als öffentliche Sachen im engern Sinne betrachtet werden können, oder nicht, den Gerichten zu entziehen. Nur auf diesem Wege kann auch Einheit und Klarheit in die Zuständigkeits-Bestimmungen kommen, während das französische Recht ein warnendes Beispiel gibt, in welchen Wirrwarr von Kompetenz-Streitigkeiten man gelangt, wenn man den Grundsatz, daß alle sogen. fiskalischen Streitigkeiten vor die Gerichte gehören verläßt. Hinsichtlich der Streitigkeiten über Nutzungen an Gemeindegütern, mag nur noch bemerkt werden, daß es für den Charakter des Anspruchs auf Antheil an den Nutzungen von Gemeindegütern völlig gleichgültig ist, ob sich derselbe auf einen besondern (privatrechtlichen) Erwerbstitel stützt, oder einfach auf die Angehörigkeit zur Gemeinde. Auch im letzteren Falle ist der Anspruch ein privatrechtlicher und ist es daher nicht gerechtfertigt, derartige Streitigkeiten als „öffentlich rechtliche" den Verwaltungsbehörden zu überweisen, wie dies zum Theil in Deutschland geschieht.

4) Nach art. 4. Abs. 5 des Gesetzes vom 28. pluviose VIII haben die Präfekturräthe ferner zu entscheiden über alle Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf die Grande voirie ergeben. Unter „voirie" „Wegewesen" versteht man im französischen Rechte die Gesammtheit der öffentlichen Verkehrswege, gleichgültig ob dieselben künstliche (Straßen, Wege, Eisenbahnen, Kanäle) oder natür-

latif sind nun zwar gegenstandslos geworden und das Gesetz vom 24. Januar 1873 betreffend die Bezirksvertretungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen für die Gemeinderäthe (Ges.-Bl. f. E.-L. 1873, S. 17) hat in § 3 die französischen Gesetzesbestimmungen hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechts etwas modifizirt.[1]) Allein die Gemeindewahlen, wie die Wahlen zu den Bezirks- und Kreisvertretungen finden auch gegenwärtig noch auf Grund der französischen Gesetze, insbesondere des organischen Dekrets vom 2. Februar 1852 statt, und diese Gesetze sind auch für die Entscheidung der Wahlstreitigkeiten maßgebend. In dieser Beziehung bestimmt aber Art. 19 des organischen Dekrets vom 2. Februar 1852, daß bei der alljährlich stattfindenden Revision der Wahllisten jeder Wähler, welcher in der Liste ausgelassen wurde, die Eintragung verlangen kann, wie auch jeder eingeschriebene Wähler die Streichung eines unberechtigter Weise Eingetragenen und anderseits die Eintragung eines Ausgelassenen beantragen kann. Dasselbe Recht haben die Präfekten (Bezirkspräsidenten) und Unterpräfekten (Kreisdirektoren). Die Entscheidung der erhobenen Reklamationen erfolgt in erster Instanz durch eine Kommission, welche aus dem Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeinderaths besteht. In zweiter Instanz hat der Friedensrichter zu entscheiden, welcher jedoch, wenn sich eine präjudizielle Statusfrage (z. B. über das Alter des Wählers) ergiebt, die Betheiligten zur Entscheidung dieser Frage vor das zuständige Zivilgericht verweist, welches nach Maßgabe der Art. 855, 856 und 858 des code de procédure civile (über die Rektifikation der Zivilstandsurkunden) zu verfahren hat. Die Entscheidung des Friedensrichters kann mittels des Kassationsrekurses angefochten werden (Art. 19, 20, 22, 23 des org. Dekrets vom 2. Februar 1852).

Während in dieser Weise die Streitigkeiten über die Wahlfähigkeit und bezw. Wählbarkeit entschieden werden, bestimmen hinsichtlich der Beobachtung der bei der Aufstellung der Wählerlisten einzuhaltenden Förmlichkeiten und Fristen Art. 3 und 4 des auf Grund des organischen Dekrets vom 2. Februar 1852 erlassene Wahlreglements vom gleichen Tage, daß der Präfekt (Bezirkspräsident), welchem eine Abschrift der Wählerliste und des die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten konstatirenden Protokolls zu übersenden ist, gegebenen Falles die Entscheidung des Präfekturrathes (Bezirksrathes) veranlassen kann, welcher befugt ist, die geschehenen Verhandlungen zu vernichten und eine Wiederholung derselben anzuordnen. Art. 4 des décret réglem. vom 2. Februar 1852. Was die Vornahme der Wahlen selbst anlangt, so werden die während der Wahl sich ergebenden Streitigkeiten provisorisch durch das Wahlbureau, definitiv durch den Präfekturrath (Bezirksrath), vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath (kaiserlicher Rath in E.-L.) entschieden (Art. 45—47 des Gesetzes vom 5. Mai 1855).

Statusfragen sind vor die Zivilgerichte zu verweisen (§ 48, 50—54 des Gesetzes vom 22. Juni 1833).

Bezüglich der Gemeindewahlen bestimmen die Art. 34, 45 und 46 des Gesetzes vom 5. Mai 1855 ebenfalls, daß die Entscheidung von Streitigkeiten provisorisch durch das Wahlbureau und definitiv durch den Bezirksrath vorbehaltlich des Rekurses an den kaiserlichen Rath auf Anrufen eines Betheiligten oder des Bezirkspräsidenten erfolgt. Hinsichtlich der Statusfragen gilt das bereits Gesagte.

---

[1]) Vergl. auch die Verordnung vom 28. April 1876 (G.-Bl. f. E.-L. S. 7).

Es bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, daß alle diese Wahlstreitigkeiten wirkliche Rechtsstreitigkeiten sind, mag es sich darum handeln, daß Jemandem die Wahlfähigkeit oder die Wählbarkeit abgesprochen wird, oder mag die Gültigkeit einer Wahl wegen Verletzung von wesentlichen Förmlichkeiten angefochten werden. Das wird auch wohl von keiner Seele bestritten.

Ebenso wird sich auch nicht leugnen lassen, daß die nach französischem Rechte bestehende Zersplitterung der Kompetenz, so daß das eine Mal der Friedensrichter, das andere Mal das Zivilgericht erster Instanz und für gewisse Fälle der Bezirksrath zuständig sein soll, im höchsten Grade unzweckmäßig ist. De lege ferenda dürfte es sich vielleicht empfehlen, Einsprachen gegen die Wahllisten, soferne denselben nicht sofort durch die mit der Aufstellung der Listen betraute Behörde oder Kommission abgeholfen wird, durch die Einzelrichter (Amtsrichter) entscheiden zu lassen, gegen deren Entscheidungen eine Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung an ein vorgesetztes Kollegialgericht zulässig sein müßte. Selbstverständlicher Weise hätten die Einzelrichter auch über alle Statusfragen zu entscheiden, da die Bestimmung der einschlägigen französischen Gesetze, daß derartige Fragen durch die Kollegialgerichte erster Instanz zu erledigen sind, mit besonderen Bestimmungen des französischen Rechts über die Kompetenz der Friedensrichter zusammenhängt, welche nicht auf allgemeine Gültigkeit Anspruch machen können. Dieselben Bestimmungen hätten auch auf die Reichstagswahlen Anwendung zu finden, bei denen gegenwärtig nach dem Wahlgesetze für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 und dem auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes vom Bundesrathe erlassenen Wahlreglement die Entscheidung über Einsprachen gegen die Wählerlisten durch die den mit Aufstellung derselben betrauten Gemeindebehörden vorgesetzten Verwaltungsbehörden erfolgen.

Was die Anfechtungen von Wahlen anlangt, so wäre über dieselben, soweit es sich um Gemeinde-, Kreis- und Bezirkswahlen handelt, mag dieselbe von den Wählern oder einer Verwaltungsbehörde ausgehen, durch die Kollegialgerichte erster Instanz zu entscheiden, vorbehaltlich der Berufung oder Beschwerde an das vorgesetzte höhere Gericht, während bei den Reichstagswahlen das Reichsgericht zur Entscheidung zu berufen wäre.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mag dabei nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß natürlicher Weise die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder der Reichstag immer haben wird und haben muß. Darum handelt es sich aber auch hier gar nicht. Unter denjenigen Fällen, zu deren Entscheidung das Reichsgericht berufen sein soll, sind nur diejenigen zu rechnen, in welchen entweder von Dritten ausgehende Wahlanfechtungen vorliegen oder wo der Reichstag selbst von sich aus die Gültigkeit einer Wahl beanstandet. Diese Fälle werden nicht sehr häufig sein, aber gewöhnlich solche, wo es recht wünschenswerth ist, daß nicht eine politische Körperschaft, sondern ein hoch stehender Gerichtshof die Entscheidung trifft.

6) Wie die Reichsgewerbeordnung (§ 16 ff.) die Errichtung einer Reihe von gewerblichen Anlagen, welche als gefährlich oder doch belästigend erachtet werden müssen, von einer vorausgängigen Genehmigung der zuständigen Behörde, welche auf Grund eines informatorischen, im Gesetze besonders geregelten Verfahrens zu entscheiden hat, abhängig macht, so werden auch nach französischem Rechte, welches in dieser Beziehung in Elsaß-Lothringen noch in Gültigkeit ist, gewisse Gewerbsanlagen für so gefährlich und belästigend erachtet, daß sie überhaupt in der Nähe von Wohnungen nicht errichtet werden

dürfen. Andere dürfen zwar in der Nähe von Wohnplätzen angelegt werden, jedoch nur unter Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßregeln; eine dritte Klasse endlich darf zwar und selbst ohne besondere Vorsichtsmaßregeln sogar in Städten angelegt werden, unterliegt aber fortwährender polizeilicher Aufsicht. Ein dem Dekrete vom 15. Oktober 1810 beigegebenes Verzeichniß hat die in Frage kommenden Anlagen nach den soeben erwähnten Rücksichten in drei Klassen getheilt, welche inzwischen mehrfach abgeändert und ergänzt werden mußten. Die Autorisation wird jetzt nach dem Dezentralisationsdekrete vom 25. März 1852 für die erste und zweite Klasse durch den Präfekten ertheilt, für die dritte vom Unterpräfekten (ord. vom 15. Januar 1815). Vor Erlassung der Autorisation muß ein bestimmt geregeltes Verfahren de commodo et incommodo eingeleitet werden. Wird dann auf Grund desselben die Autorisation verweigert, so kann der Gesuchsteller Beschwerde an den Staatsrath erheben. Gegenwärtig findet Beschwerde an die nächste höhere Verwaltungsbehörde statt. Legen dritte Betheiligte gegen die zu ertheilende Autorisation Opposition ein, so entscheidet der Präfekturrath, vorbehaltlich des Rekurses an den Staatsrath.[1]) In beiden Fällen wird es sich nur um verletzte Interessen nicht Rechte handeln, da ja in letzterer Beziehung immer eine Schadensersatzklage bei den Zivilgerichten zulässig ist, wenn ein wirklicher Schaden hervorgerufen wurde, auch überhaupt privatrechtliche Beziehungen durch die ertheilte Autorisation nicht berührt werden. Trotzdem rechnet man die Streitigkeiten über die Ertheilung der Autorisation zu solchen Anlagen (ateliers dangereux insalubres ou incommodes) zu den streitigen Sachen[2]) und wird man das mit um so mehr Recht thun können, wenn man der Ansicht Chauveau's beipflichtet (Bd. III, Nr. 1367—1374), daß die Opposition dritter Betheiligter erst nach ertheilter Autorisation möglich ist.

Deßhalb wird man auch in der angegebenen Richtung die Bezirksräthe und bezw. den kaiserl. Rath für zuständig halten müssen. Was die Beseitigung solcher Anlagen[3]) betrifft, so wird man allerdings prinzipiell verlangen können, daß dieselben auf Grund eines Richterspruchs erfolge, doch ist im französischen Rechte Streit, ob und durch wen die Beseitigung ausgesprochen werden kann. Nur so viel ist sicher, daß wenn die Anlage ohne Autorisation geschehen war, und der Betreffende deßhalb straffällig ist, die Strafgerichte neben der Strafe auch die Beseitigung auszusprechen haben. Ebenso können Anlagen der ersten Klasse, wenn die bei Ertheilung der Autorisation gestellten Bedingungen nicht eingehalten wurden, oder aus besonderen Gründen der öffentlichen Gesundheit, Kultur u. s. w. vom Staatsoberhaupte (en conseil d'Etat) unterdrückt werden.

Anschließend an die soeben besprochenen Fälle ist zu erwähnen, daß das Gesetz vom 15. Juli 1872 (Ges.-Bl. f. E.-L. S. 534) welches den § 29 der Reichsgewerbeordnung bezüglich der Approbationen der Aerzte und Apotheker in Elsaß-Lothringen zur Einführung brachte, bestimmt, daß die fraglichen Approbationen nur dann zurückgenommen werden können, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren dieselben ertheilt wurden. Ueber die Zurücknahme entscheidet der Bezirksrath in öffentlicher Sitzung, vorbehaltlich des Rekurses an den kaiserlichen Rath. Hiedurch ist offenbar aner-

[1]) Batbie B. 308—315.
[2]) z. B. Dufour: Bd. II, S. 25.
[3]) Chauveau: Bd. I, Nr. 320 ff. behandelt solche Anlagen als „droits réels".

kannt, daß eine solche Approbation als ein Recht des Inhabers betrachtet wird, welches nur durch Richterspruch entzogen werden soll.

7) Nach Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 „sur les associations syndicales“ können solche „Genossenschaften“ zum Behufe der Ausführung und Unterhaltung von Arbeiten und Werken zum Zwecke der Abwehr gegen das Meer, gegen Ströme und schiffbare oder nicht schiffbare Flüsse und Gewässer — der Reinigung, Vertiefung und Regulirung von Kanälen und nicht schiffbaren und floßbaren Gewässern, sowie von Abzugs- und Bewässerungskanälen — der Austrocknung von Sümpfen — der Herstellung von Gräben und Arbeiten die zur Ausbeutung von salzhaltigen Sümpfen (marais salants) nothwendig sind — der Verbesserung feuchter und ungesunder Ländereien — der Bewässerung und Entwässerung — der Anlage von Feld- und Flurwegen (chemins d'exploitation) und jeder anderen landwirthschaftlichen Verbesserung, welche allgemeinen Charakter hat, gegründet werden.

Die Genossenschaften, welche den Charakter juristischer Persönlichkeiten haben, sind entweder frei oder autorisirt. Die freien Genossenschaften entstehen einfach durch Vertrag, die autorisirten Genossenschaften dagegen werden durch Beschluß des Präfekten, auf dessen eigenen Antrieb oder auf Antrag eines oder mehrerer Interessenten geschaffen. Dem Beschlusse des Präfekten hat zunächst ein Vorverfahren (enquête administrative) vorauszugehen, in welchem die Nützlichkeit des vorgeschlagenen Unternehmens, die Art und die Kosten der Arbeiten, welche zur Ausführung gebracht werden sollen, die in Frage kommenden Grundstücke, sowie die Aufbringung der nothwendigen Geldmittel festgestellt werden. Nach Durchführung des Vorverfahrens werden, die betheiligten Grundeigenthümer zu einer Versammlung zusammengerufen.

Wenn sich die Majorität der Betheiligten, soferne sie $^2/_3$ des in Frage kommenden Grundbesitzes vertreten oder $^2/_3$ der Betheiligten, welche mehr als die Hälfte vertreten, für den Vorschlag ausspricht, so kann der Präfekt die Genossenschaft autorisiren. Gegen den Beschluß des Präfekten, mag derselbe die Genossenschaft autorisiren oder den Antrag auf Bildung derselben ablehnen, ist Beschwerde durch die interessirten Eigenthümer, wie durch Dritte zulässig, über welche der Staatsrath entscheidet (décret rendu en Conseil d'état). Die Beschwerde kann sich auf Verschiedenes stützen. Der Beschwerdeführer kann behaupten, daß überhaupt die Voraussetzungen des Gesetzes, unter welchen eine zwangsweise Verweigerung zur Genossenschaft möglich ist, nicht vorliegen, also daß keines der in Art. 1 des Gesetzes aufgeführten Unternehmungen vorliege. In diesen Fällen handelt es sich um eine angebliche Rechtsverletzung, es ist ein Rechtsstreit vorhanden. Anders dagegen liegt die Sache, wenn der Beschwerdeführer nur die Nützlichkeit des Unternehmens bestreitet oder eine Schädigung seiner Interessen, oder auch die Nichteinhaltung der zur sicheren Feststellung der Nützlichkeit und Wahrung der Einzel-Interessen gegebenen Vorschriften behauptet. Im letzteren Falle handelt es sich um eine gewöhnliche Verwaltungsbeschwerde. Das erwähnte Gesetz wirft die beiden Fälle zusammen, wahrt aber den Charakter des contentieux (der Rechtsstreitigkeit) dadurch, daß er dem Staatsrathe die Entscheidung der Beschwerden überträgt.

Gegenwärtig wird, da die Entscheidung vom Bezirkspräsidenten, nicht vom Bezirksrath erfolgt, nur Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig sein. Dagegen gehören Streitigkeiten über Feststellung des Umfanges der in die Genossenschaft fallenden Grundstücke, über die Vertheilung derselben in ver-

ſchiedene Klaſſen, die Repartition und Erhebung der Beiträge, die Ausführung der Arbeiten nach Art. 16 des Geſ. zur Zuſtändigkeit des Bezirksrathes, gegen deſſen Entſcheidung Beſchwerde an den kaiſerl. Rath zuläſſig iſt. Es liegt hier in der That eine ſtreitige Sache vor. Ebenſo erfolgt die Beſcheidung (apurement) der Rechnungen der Genoſſenſchaft nach den für die Gemeinderechnungen gültigen Beſtimmungen (Art. 16, letzter Abſatz des Geſ. v. 21. Juni 1865.)

8) Nach dem Geſetze vom 21. Juni 1865 über die Präfekturräthe (Art. 11) ſind diejenigen „ſtreitigen Sachen" (affaires contentieuses), welche durch einzelne Geſetze irriger Weiſe dem Präfekten „en consail de préfecture" übertragen worden waren, der Entſcheidung des Präfekturrathes überwieſen worden, und ſind bezüglich dieſer Sachen gegenwärtig daher die Bezirksräthe zuſtändig. Es ſind dies übrigens nur einige wenige Fälle, welche in Folgendem aufgeführt werden mögen.[1]) 1) Das arrêté vom 8. prairial XI. beſtimmt, daß Streitigkeiten über die Einhebung der nach dem Geſetze vom 30. floreal X. zu zahlenden Schifffahrtsabgaben (droits de navigation) durch den Unterpräfekten vorbehaltlich der Beſchwerde an den Präfekten erfolgen ſoll, welcher „en conseil de préfecture" entſcheiden ſollte. 2) Ferner iſt durch Art. 136 des Dekrets vom 17. Mai 1809, betr. die Oktroigebühren, die Entſcheidung gewiſſer Streitigkeiten über die Zahlung ſolcher Gebühren, ſowie der Streitigkeiten zwiſchen den Gemeinden und den Pächtern des Oktroi über den Sinn der Pachtverträge; endlich 3) nach Art. 49 und 78 des Geſetzes vom 28. April 1816 die Entſcheidung gewiſſer Streitigkeiten bezüglich der Getränkeſteuer irriger Weiſe dem Präfekten „en conseil de préfecture" übertragen geweſen.

9) In der neueſten Zeit endlich iſt durch das Geſetz vom 7. April 1876 (RGBl. S. 125 ff.) über die eingeſchriebenen Hülfskaſſen der Umfang der „ſtreitigen Sachen" inſoferne ausgedehnt worden, als nach § 4 auf Beſchwerden gegen die Zulaſſung ſolcher Hülfskaſſen, welche nur aus gewiſſen Gründen von der höheren Verwaltungsbehörde verſagt werden darf, in Elſaß-Lothringen die dort geltenden Beſtimmungen über das Verfahren in „ſtreitigen Verwaltungsſachen" entſprechende Anwendung finden. Eine ähnliche Beſtimmung enthält § 29 l. c. bezüglich der Schließung einer Kaſſe durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen dieſe Schließung, welche ebenfalls nur aus beſtimmten Gründen erfolgen kann, iſt Rekurs zuläſſig und finden in Elſaß-Lothringen gleichfalls die Beſtimmungen über das Verfahren in „ſtreitigen Sachen" Anwendung.

Damit iſt der Kreis der ſog. „ſtreitigen Sachen" abgeſchloſſen. Alle anderen Gegenſtände bezüglich deren die Bezirksräthe zuſtändig ſind, gehören auch wenn man ſie theilweiſe als „ſtreitige" bezeichnen wollte, wenigſtens nicht zum Contentieux, weil es ſich dabei nicht um „Rechtsſtreitigkeiten" handelt.

III. Abgeſehen von den Fällen, in welchen die Bezirksräthe nur ein Gutachten (avis) abzugeben haben, giebt es eine Reihe von Verwaltungsſachen, in denen die Bezirksräthe ein ſelbſtſtändiges Entſcheidungsrecht haben, ohne Rückſicht auf die Mitwirkung des Präfekten (Bezirkspräſidenten). In anderen Fällen dagegen, wo es in den Geſetzen heißt „le préfet en conseil de pré-

[1]) Dufour Bd. II. S. 120.

fecture" haben sie kein wirkliches Entscheidungsrecht, sondern ihre Beschlüsse erscheinen als besonders vom Gesetze hervorgehobene Gutachten.

Was nun die nicht streitigen Fälle anlangt, in welchen die Gesetze bestimmen, daß die Entscheidung durch die Bezirksräthe zu erfolgen habe, so handelt es sich hiebei regelmäßig um Beschlüsse in Ausübung der Oberaufsicht des Staates über Gemeinden, Korporationen und andere juristischen Personen[1]). So haben die Präfekturräthe die Feststellung der Art und Weise der Benützung von Gemeindegütern, Theilung dieser Nutzungen (Gesetz vom 9. Juni 1793 und 18. Juli 1837), die Entscheidung über Umwandlung eines Gemeindewaldes in Weide (Art. 90 des code forest.), über die Entsetzung der Mitglieder des Munizipalrathes, wenn gegen den die Entsetzung aussprechenden Beschluß des Präfekten Beschwerde ergriffen wird, die Annullirung von Beschlüssen des Munizipalraths u. s. w. (Art. 20, 23 u. 24 des Ges. v. 5. Mai 1855). Vor Allem sind aber hieher zu rechnen die Fälle der Ertheilung der Ermächtigung zur Prozeßführung der Gemeinden u. s. w. und die Prüfung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen.

1) Die Ertheilung der Genehmigung zur Prozeßführung der Gemeinden und anderer juristischen Personen.

Früher holten die Gemeinden u. s. w. in solchen Fällen das Gutachten eines Advokaten ein, und darauf hin ertheilte oder versagte die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die verlangte Genehmigung. Durch Art. 4. Z. 6 des Ges. vom 28. pluv. VIII., mit welchem auch die Art. 49, 52 u. 53 d. Ges. v. 8. Juli 1837 zu vergleichen sind, wurden jedoch in dieser Beziehung die Präfekturräthe für zuständig erklärt, wie auch spätere Gesetze den Präfekturräthen die Zuständigkeit hinsichtlich anderer juristischer Personen beilegten. (S. Art. 77 d. Dekrets v. 30. Dezember 1809 bezüglich der Kirchen, Art. 9 u. 10 des Gesetzes v. 7. August 1851 bezüglich der Spitäler.) Das Verwaltungsgesetz vom 30. Dezember 1871 hat diese Zuständigkeit der Präfekturräthe auf die Bezirksräthe übertragen und in den §§ 7 u. 8 der VO. vom 1. Sept. 1872 über das Verfahren vor den Bezirksräthen sind für diese Fälle besondere Bestimmungen getroffen worden.

2) Die Prüfung der Rechnungen der Einnehmer von Gemeinde- und Korporationsgeldern.

Nach Art. 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1837 sollten die Rechnungen der Gemeinden, Spitäler, Wohlthätigkeits-Anstalten u. s. w., soferne die Einnahmen 30,000 Fr. nicht überschritten, durch den Präfekturrath geprüft und verbeschieden werden, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an den obersten Rechnungshof zulässig war. War der Betrag der Jahres-Einnahme höher, so fand die Prüfung der Rechnungen überhaupt durch den obersten Rechnungshof statt.

Dem gegenüber ist in § 20 Abs. 2 des Ges. v. 30. Dezember 1871 bestimmt, daß die Rechnungen sämmtlicher Empfänger von Gemeinde- und Kor-

[1]) Vergl. insbesondere Tab. C des Dekrets vom 25. März 1852 „sur la décentralisation administrative", welches Verzeichniß im Dekret vom 13. April 1861 wiederholt ist. Zu bemerken ist übrigens, daß bezüglich einzelner Fälle, in denen früher der Präfekt en conseil de préfecture zu entscheiden hatte, gegenwärtig nach § 1 der Verordnung vom 20. September 1873 (Ges.-Bl. f. E.-L. S. 249) und § 1 der Verordnung vom 28. August 1875 (Ges.-Bl. f. E.-L. S. 171) die Kreisdirektoren zu entscheiden haben; die §§ 2 dieser Verordnungen bestimmen jedoch, daß soferne nach den bisherigen Bestimmungen der Präfekturrath berufen war bei den Entscheidungen in erster Instanz mitzuwirken, die Mitwirkung des Bezirksraths bei der Beschlußfassung der Bezirkspräsidenten in zweiter Instanz einzutreten habe.

porationsgeldern von den Bezirksräthen in letzter Instanz geprüft und festgestellt werden. Gegen die Entscheidungen derselben findet der Rekurs an den kaiserlichen Rath nur in den Fällen statt, in welchen er nach den früher bestandenen Gesetzen gegen die Entscheidungen des Rechnungshofes an den Staatsrath zulässig war.

Das später noch zu besprechende Verfahren in diesen Fällen ist geregelt durch die §§ 36—39 der VO. v. 1. Sept. 1872 und §§ 32—38 d. VO. v. 22. Febr. 1873.

Der Vollständigkeit halber mag noch erwähnt werden, daß, wenn auch gewöhnlich die Streitigkeiten über die Auslegung und den Vollzug von Administrativakten unter das contentieux adm. gerechnet werden, doch dieselben hier nicht besonders aufzuführen sind, weil entweder diese Fälle bereits unter den aufgezählten Kategorien aufgeführt sind, (z. B. die Verkaufsakte der domaines nationaux oder die Verträge mit Unternehmern öffentlicher Arbeiten) oder es im Sinne des contentieux administratif sich überhaupt um eine streitige Sache nicht handelt. Im letzteren Falle aber, wenn z. B. die Auslegung eines in einem Zivilprozesse produzirten Administrativaktes in Frage ist, erfolgt die Auslegung einfach durch die zuständige Administrativbehörde, nicht durch die Administrativjustiz.

Wie manche Gegenstände ins Gebiet der franz. Administrativ-Justiz gerechnet werden, welche in Deutschland als „bürgerliche Streitigkeiten" gelten, so gehören umgekehrt nach französischem und auch jetzt noch in Elsaß-Lothringen gültigem Rechte einzelne Gegenstände vor die ordentlichen Gerichte, welche *in* Deutschland als Verwaltungssachen gelten. Es sind das die Streitigkeiten über indirekte Steuern und Abgaben und die Expropriations-Streitigkeiten. Zur Klarstellung des Umfangs der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit werden daher diese Gegenstände im Folgenden zu behandelu sein. Im Anschlusse daran mag aber noch kurz auf die Kompetenz in Streitigkeiten aus Staatsdienstverträgen und über die Staatsangehörigkeit aufmerksum gemacht werden, weil in diesen beiden Richtungen in Folge der elsaß-lothringischen Landesgesetzgebung eine bezeichnende Kompetenz-Aenderung eingetreten ist.

IV. 1) Indirekte Steuern. Während, wie oben gezeigt, sämmtliche Streitigkeiten über direkte Steuern durch die Bezirksräthe zu entscheiden sind, haben die Streitigkeiten über indirekte Steuern nach Art. 2 des Gesetzes vom 7. bis 11. Sept. 1790 die ordentlichen Gerichte zu entscheiden (Batbie, S. 375 ff.)

Zu den contributions indirectes werden nach französischem Rechte gerechnet:

a) Die Abgaben von Getränken (boissons), Wein, Bier, Branntwein und Cider. — Ges. v. 28. April 1816. — Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind, was die Abgabe von Wein betrifft, ersetzt durch das Gesetz vom 20. März 1873, „die Weinsteuer betreffend" (GBl. f. E.-L. S. 51), und was die Abgabe von Branntwein anlangt, durch das Reichsgesetz vom 8. Juli 1868, welches durch das Gesetz vom 16. Mai 1873, „betreffend die Besteuerung des Branntweins" (GBl. f. E.-L. S. 67) im Reichslande zur Einführung gelangte, so daß das Ges. v. 28. April 1816 nur noch hinsichtlich der Besteuerung des Biers in Kraft ist.

b) Die Abgabe von Salz. Die früheren Bestimmungen des französischen Rechtes sind ersetzt worden durch das Reichsgesetz vom 12. Okt. 1867, welches durch das Gesetz vom 17. Juli 1871, „betreffend die Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung (GBl. f. E.-L. S. 37) eingeführt wurde.

c) Durch das gleiche Gesetz wurde auch das Reichsgesetz vom 26. Juni 1869, „die Besteuerung des Zuckers" betr.", in Elsaß-Lothringen eingeführt und traten in Folge dessen die bezüglichen Bestimmungen des französischen Rechtes außer Kraft.

d) Die Zölle. Die früheren Bestimmungen des französischen Rechtes sind ersetzt durch das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, welches durch das Gesetz vom 17. Juli 1871 in Elsaß-Lothringen in Kraft trat.

e) Die Einregistrirungs-Abgaben.[1]) Die Einregistrirung (l'enregistrement) ist eine Förmlichkeit, welche darin besteht, daß der Tag vorgemerkt wird, an welchem eine Urkunde dem Einnehmer vorgelegt wird. Das am Ende des 16. Jahrhunderts in Frankreich eingeführte Enregistrement sollte ursprünglich nur den Zweck haben, schriftlichen Urkunden ein sicheres Datum zu verschaffen. Für den hiedurch dem Publikum gebotenen Vortheil erhob selbstverständlicher Weise der Staat eine Gebühr, welche anfänglich nur gering war, aber nach und nach von der Finanzverwaltung in eine sehr empfindliche Verkehrssteuer umgewandelt wurde, welche gegenwärtig in Verbindung mit der Stempelabgabe eine der ergiebigsten Finanzquellen bildet. — Maßgebend für diese Abgabe ist auch gegenwärtig noch das Gesetz vom 22. Juni VII, die später erlassenen sehr zahlreichen Bestimmungen betreffen entweder nur Erhöhungen der Gebühren oder Rechtsgeschäfte und Akte, die früher nicht besteuert waren.

Nach dem Gesetze vom 22. Juni VII müssen von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle Urkunden welche sich auf Rechtsgeschäfte — dies Wort im weitesten Sinne genommen — beziehen, mögen sie öffentliche oder Privaturkunden sein, innerhalb einer gewissen Frist bei einer eigens hiezu bestimmten Finanzbehörde zum Zweck der Einregistrirung vorgelegt werden, widrigenfalls die Urkunde bei keiner Gerichts- oder Verwaltungsbehörde und von keinem Notare bei irgend einer Verhandlung berücksichtigt werden darf. Außerdem treffen auch noch denjenigen, welcher die Vorlage unterlassen hat, sehr empfindliche Strafen. Bei Verträgen über Immobilien muß die Anmeldung auch dann erfolgen, wenn der Vertrag nur mündlich abgeschlossen ist. Ebenso müssen alle Erbschaften von den Erbberechtigten binnen einer gewissen Frist der Einregistrirungsbehorde angezeigt werden zum Zwecke der Erhebung der Erbschaftssteuer. Die Abgaben, welche von den verschiedenen Rechtsgeschäften erhoben werden, sind theils fixe Gebühren, welche bis zu 5 Franks und darüber gehen, theils proportionelle Abgaben bis zu 9% des Werthes oder Preises des betreffenden Gegenstands. Die Erbschaftssteuer beträgt bei Erbschaften in direkter Linie 1%, bei Erbschaften an Seiterverwandte $6^1/_2$—8%, sind die Erben nicht verwandt, so steigt die Steuer noch höher.

f) In innigster Verbindung mit den Einregistrirungsabgaben steht die Stempelgebühr. Auch in dieser Beziehung sind die französischen Gesetze im Allgemeinen noch maßgebend.[2]) Dazu kommt dann das Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869, welches durch Gesetz vom 14. Juli 1871 (Ges.-Bl. f. E.-L. S. 175 ff.) im Reichslande eingeführt wurde.

---

[1]) Batbie S. 399—414.

[2]) Vergl. über dieselben Batbie a. a. O. S. 414—417. In Betracht kommen insbesondere die Gesetze vom 13. brumaire an. VII und vom 16. Juni 1824, ferner theilweise noch, soweit es nicht durch das Reichsgesetz vom 10. Juni 1869 aufgehoben ist, das Gesetz vom 5. Juni 1850.

g) Die Postgefälle. In dieser Beziehung gilt jetzt das Gesetz vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. 1871 S. 347) und die dasselbe theils ergänzenden, theils abändernden Reichsgesetze, so daß das französische Recht vollständig beseitigt ist.

Aufgehoben ist das Tabaksmonopol (Verordnung v. 7. Juni 1871, Verordnungen und amtliche Nachrichten Nr. 220). Ferner sind beseitigt durch das Gesetz vom 21. Mai 1873 betreffend Steuerermäßigungen (Ges.-Bl. 1873, S. 77) a) die Besteuerung des öffentlichen Fuhrwerks, b) die Erhebung einer Abgabe von der Beförderung von Personen und Eilgütern auf Eisenbahnen, c) das Staatsmonopol für die Fabrikation und den Verkauf von Schießpulver und Salpeter, d) die Besteuerung der Fabrikation von Spielkarten, sowie mehrere andere unbedeutendere Abgaben.

In den sämmtlichen in Elsaß-Lothringen zur Einführung gelangten deutschen Gesetzen über indirekte Steuern, mögen dieselben Reichs- oder Landesgesetze sein, sind Bestimmungen über die Kompetenz nicht enthalten, [1]) es ist also die bereits erwähnte Bestimmung des französischen Rechts, wornach die Gerichte zur Entscheidung der Streitigkeiten über indirekte Steuern zuständig sind noch in Kraft. [2]) Selbstverständlicher Weise sind die Gerichte zur Verhängung der in den verschiedenen Gesetzen über indirekte Steuern angedrohten Strafen zuständig (vergl. über das Verfahren das Gesetz vom 5. Juli 1872 „das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die Gesetze über die indirekten Steuern — Ges.-Bl. f. E.-L. S. 83).

Den ordentlichen Gerichten ist durch Ueberweisung der Streitigkeiten in indirekten Steuersachen ein sehr bedeutendes Gebiet von Verwaltungsstreitigkeiten eingeräumt und ihre Kompetenz um so wichtiger, als zu den indirekten Steuern das Enregistrement gehört. Die sehr umfangreiche Rechtsprechung der französischen Gerichte in Enregistrementssachen zeigt dabei, wie nothwendig es gegenüber den fiskalischen Neigungen der Finanzbehörden ist, daß die Gerichte in derartigen in den Verkehr so tief einschneidenden Steuersachen das letzte Wort zu sprechen haben.

2) Ein weiterer Fall, in welchen nach dem französischen, in Elsaß-Lothringen noch gültigen Rechte die ordentlichen Gerichte Verwaltungsjurisdiktion auszuüben haben, ist die Zwangsenteignung (expropriation), unter welchen Ausdruck hier nur die zwangsweise Abtretung von Grundstücken und Immobiliarrechten zur Ausführung von öffentlichen Bauten u. s. w. verstanden wird. Die Zwangsenteignung ist zweifellos ein öffentlich-rechtliches Rechtsinstitut nach jeder Richtung [3]) und es gehört daher nicht blos die Entscheidung der Frage, ob Jemand verpflichtet ist, sein Eigenthum an den Staat u. s. w. zu überlassen, sondern auch die weitere Frage, welche Entschädigung zu leisten ist, in das Gebiet der Verwaltungsjurisdiktion. Man ist zwar gerade in der deutschen Jurisprudenz geneigt die beiden Fragen zu trennen, über die erstere Frage die Verwaltungsbehörden, über die Festsetzung der Entschädigung aber die gewöhnlichen Gerichte entscheiden zu lassen, indem man offenbar von der Unterstellung ausgeht, daß überall da wo es sich um Festsetzung von Ent-

[1]) Die Bestimmung des Art. 12 des V.-Zoll-Ges. vom 1. Juli 1869, wornach über die Anwendung des Zolltarifs im einzelnen Falle die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben, ist natürlicher Weise keine derartige Bestimmung.

[2]) Vergl. über den Umfang dieser Kompetenz Dufour III S. 682 und 553. — Für das Verfahren in solchen Streitigkeiten sind besondere Vorschriften gegeben.

[3]) Seydel: Allg. Staatslehre S. 54—57.

schädigungen in Geld handelt eine privatrechtliche Streitigkeit vorliegt. Das ist aber nicht richtig. Es kommt vielmehr lediglich darauf an, aus welchem Rechtsgrunde die Entschädigung verlangt wird, hier ist aber dieser Rechtsgrund offenbar dem öffentlichen Rechte angehörig. Die Entschädigung wird verlangt, weil der die Entschädigung Begehrende eine Leistung auf Grund einer öffentlichen Pflicht machen mußte. Es handelt sich einfach um Leistung und Gegenleistung, jedenfalls ist die Entschädigungsfrage lediglich ein Akzessorium der Frage der Verpflichtung zur Abtretung. Daß in solchen Fällen die Festsetzung der Entschädigung sich von der anderen Frage schwer trennen läßt, haben auch die Franzosen anerkannt ünd deshalb werden regelmäßig beide Fragen von denselben Behörden, gewöhnlich den Verwaltungsbehörden entschieden. (Vgl. Art. 4, Z. 3 u. 4 des Ges. v. 28. pluv. VIII.)

Um so auffallender muß es erscheinen, daß das französische Recht gerade in Bezug auf die Zwangsenteignung den ordentlichen Gerichten eine weitgehende Verwaltungsjurisdiktion einräumt, ihnen nicht blos die Festsetzung der Entschädigung, sondern auch die Entscheidung über die Frage überträgt, ob Jemand zur Abtretung verpflichtet ist.

Der Grund dafür war zunächst ein äußerer, daß nämlich die Präfekturräthe, welche nach dem Gesetze vom 28. pluv. VIII. ausschließlich in Expropriations-Sachen zu entscheiden hatten, in der rücksichtslosesten Weise mit dem Privateigenthum verfuhren, so daß sich schließlich gegen diese Behandlungsweise eine Reaktion geltend machte, welche zur Erlassung des Gesetzes vom 8. März 1810 führte[1]), dessen erster Artikel bestimmte, daß die Expropriation nur durch die Autorität der Gerichte erfolgen könne. Man begründete dann diese Bestimmung damit, daß man sagte, es handele sich hier um Fragen des Eigenthums und die Gerichte seien diejenigen Behörden, welche zum Schutze desselben berufen seien. Freilich ist dabei übersehen worden, daß es sich hier um Eingriffe in das Eigenthum handelt, welche nicht unter die Regeln des Zivilrechtes fallen, daß der Staat hier dem betheiligten Grundeigenthümer nicht als Subjekt des Privatrechts, als Fiskus gegenübertritt, sondern einen im öffentlichen Rechte begründeten Anspruch erhebt. Es liegt daher hier lediglich ein Ausnahmsfall vor, in welchen den Zivilgerichten ein Stück Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen ist. Das macht sich schon insoferne geltend, als in allen Fällen, wo es sich nicht um Expropriation im eigentlichen Sinne des Wortes handelt (dauernde Entziehung des Eigenthums oder Immobiliarrechts), sondern blos um eine vorübergehende Besitzentziehung oder Beschädigung die Präfekturräthe (Bezirksräthe) zu entscheiden haben (Ges. v. 16. Sept. 1807 rélative au desséchement des marais, art. 57 u. art. 4 des Ges. v. 28. pluv. VIII.).

Die Bestimmung des Art. 1 des Ges. v. J. 1810 ging zunächst in das Gesetz v. 7. Juli 1833 und dann in das jetzt noch in Elsaß-Lothringen gültige Gesetz vom 3. Mai 1841 „sur l'expropriation pour cause d'utilité publique“ über.

Nach Artikel 3 dieses eben erwähnten Gesetzes war zur Ausführung aller größeren Unternehmungen ein Spezialgesetz nothwendig. Nur bei Unternehmungen von geringerer Bedeutung genügte eine Verordnung des Staatsoberhauptes. Später wurde zwar durch Art. 4 des Senatus-Konsults vom 25. Dezember 1852 bestimmt, daß für alle Fälle eine kaiserliche Verordnung

[1]) Vergl. hierüber Batbie S. 554.

genügen solle. Durch das Gesetz vom 27. Juli 1870 ist jedoch der Art. 3 des Ges. vom 3. Mai 1841, seinem wesentlichen Inhalte nach wieder hergestellt worden[1]). Dem Spezialgesetze bezw. der Verordnung hat ein besonderes Vorverfahren vorauszugehen, in welchem festgestellt werden soll, ob das fragliche Unternehmen als im öffentlichen Nutzen liegend zu erachten ist.

Ist durch das Spezialgesetz oder die Verordnung das Unternehmen als ein solches erklärt, zu dessen Ausführung die benöthigten Grundstücke im Wege des Expropriations-Verfahrens zu erwerben sind, so wird nunmehr in einem neuerlichen Administrativ-Verfahren im Einzelnen festgestellt, welche Grundstücke erworben werden müssen. Am Schlusse dieses Verfahrens bezeichnet der Präfekt (Bezirkspräsident) in einer motivirten Entschließung — arrêté de cessibilité — diejenigen Grundstücke, deren Abtretung nothwendig erscheint und bestimmt den Zeitpunkt, bis zu welchem die Abtretung zu erfolgen hat (Art. 11 des angef. Ges.). Auf Grund dieser motivirten Entschließung beantragt der Staatsanwalt am Zivilgericht I. Instanz (Landgericht) die Zwangsenteignung der in dieser Entschließung aufgeführten Immobilien gegen die betreffenden Eigenthümer. Bei Erlassung des Expropriations-Urtheils haben die Gerichte zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Gesetz die Zwangsenteignung zuläßt. Diese Voraussetzungen sind aber das Vorhandensein eines Spezialgesetzes oder einer Verordnung, wodurch das fragliche Unternehmen als im öffentlichen Nutzen liegend erklärt worden ist, die Durchführung des auf Grund des Expropriations-Gesetzes, bezw. Dekretes vorzunehmenden Verfahrens behufs Feststellung, welche einzelne Grundstücke zur Ausführung des Unternehmens abzutreten sind, endlich der Erlaß der motivirten Entschließung des Bezirkspräsidenten. Dabei haben die Gerichte zweifellos auch darüber zu befinden, ob die Abtretung der verlangten Grundstücke zur Herstellung der projektirten öffentlichen Arbeiten nothwendig ist, weil diese Frage einfach mit der weiteren Frage zusammenfällt, wieweit sich die Wirkungen des Expropriations-Gesetzes oder Dekrets erstrecken.[2]) Auch die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch die Gerichte, jedoch unter Zuziehung einer (Spezial-) Jury von 12 Personen, welche die Höhe der Entschädigung festzustellen hat (Art. 29—47 des Ges. v. 3. Mai 1841).

Für gewisse Fälle, in welchen die Abtretung von Grund und Boden zu öffentlichen Zwecken nothwendig ist, gelten besondere Bestimmungen, die hier kurz erwähnt werden mögen. Wenn es sich um Anlegung oder Verlegung von Vizinalwegen handelt, so müssen zwar zum Zwecke der Erwerbung des nöthigen Termins die Förmlichkeiten des Expropriationsverfahrens, wie es im Ges. v. 3. Mai 1841 vorgeschrieben ist, eingehalten werden, jedoch besteht die die Entschädigung festsetzende Spezial-Jury nicht aus 12, sondern blos aus 4 Personen und kann das zuständige Zivilgericht erster Instanz an Stelle eines seiner Mitglieder auch dem Friedensrichter des betreffenden Kantons zum Vorstande der Jury ernennen (Ges. v. 21. Mai 1836, Art. 16)[3]).

[1]) Das am 3. August 1870 promulgirte Gesetz vom 27. Juli 1870 gehört übrigens zu denjenigen hinsichtlich welcher es zweifelhaft ist, ob und in wieweit sie in Elsaß-Lothringen gelten, da die Okkupation wenigstens eines Theiles des Landes durch die deutschen Truppen in den Zeitraum fiel, in welchem das Gesetz in Kraft treten sollte. Die deutsche Verwaltung hat sich bisher stets gesträubt, die Gültigkeit dieses Gesetzes für Elsaß-Lothringen anzuerkennen, obwohl sich nicht bestreiten läßt, daß dasselbe in einem großen Theile des Landes gültig promulgirt worden ist.

[2]) Batbie S. 580.

[3]) Handelt es sich nur um die Erweiterung eines schon bestehenden Vizinalweges, so brauchen die Expropriations-Förmlichkeiten nicht eingehalten zu werden. Durch den Beschluß des Be-

Außerdem kommen noch in Betracht von neueren deutschen Gesetzen:

1) Das Rayon-Gesetz vom 21. Novbr. 1871 (G.-B. f. E.-L. 1872, S. 134). Nach § 40 u. 41 dieses Gesetzes ist über die Entschädigungsfrage der Rechtsweg zulässig.
2) Das Gesetz vom 2. Februar 1872 betr. die Kriegergrabstätten in Elsaß-Lothringen (G.-Bl. f. E.-L. S. 123). Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Grunderwerbungen hatten mit einigen unbedeutenden Abänderungen nach § 4 in dem für Expropriationen zu Militärzwecken durch das Gesetz vom 10. März 1831 vorgeschriebenen Verfahren zu erfolgen.
3. Das Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen v. 21. Novbr. 1875 (G.-Bl. f. E.-L. S. 189). Die Enteignung wird durch Beschluß des Kreisdirektors ausgesprochen gegen dessen Beschluß, insoweit derselbe die Entschädigung betrifft, der Rechtsweg zulässig ist (§ 4 u. 5).
4) Das Berggesetz vom 16. Dezbr. 1873 (Ges.-Bl. f. E.-L. S. 397 ff.), welches insoferne sehr beachtenswerth ist, als es in sehr weitem Maße den Rechtsweg für zulässig erklärt. So kann nach § 124, Abs. 2 sogar in gewissen Fällen über die Frage, ob ein Grundeigenthümer zur Abtretung eines Grundstücks verpflichtet ist, der Rechtsweg eingeschlagen werden (Vgl. auch § 134)[1]).

---

zirkspräsidenten (Präfekten), welcher die Erweiterung verfügt, werden vielmehr die zum Wege geschlagenen Grundstücke, soferne sie nicht bebaut sind, Bestandtheil des öffentlichen Weges; der Eigenthumsanspruch der früheren Besitzer löst sich in einen Entschädigungsanspruch auf. Die Entschädigung wird durch den Friedensrichter auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen festgestellt. Art. 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1836.

[2]) Eine ganz besondere Bestimmung enthält das Gesetz vom 16. September 1807. Nach Art. 24 können nämlich die Eigenthümer von Sümpfen und Mooren angehalten werden, dieselben zum Zwecke der Austrocknung und Kultivirung an den Staat bezw. an Genossenschaften welche die Austrocknung und Kultivirung beabsichtigen abzutreten. Die Enteignung muß durch eine Verordnung ausgesprochen werden (réglement d'administration publique).

(Fortsetzung folgt.)

Reichsrecht und Landesrecht in Bayern.

Ein Ueberblick über den Wirkungskreis und die Thätigkeit des bayerischen Landtages seit Abschluß der Versailler Verträge.

Bearbeitet von

Dr. Ludwig Aug. Müller.

Vorwort.

Als die Versailler Verträge in den Monaten Dezember 1870 und Januar 1871 der Berathung der bayerischen Kammern unterstellt waren, da fehlte es — zumal in der Kammer der Abgeordneten — nicht an Stimmen, welche in der Annahme jener Verträge den Niedergang Bayerns und namentlich auch die Umwandlung seiner „Landesvertretung" in eine „Provinzialvertretung" erblickten.

Bei dem Abschlusse des ersten Lustrums mag es als gerechtfertigt erscheinen, über die Wechselbeziehungen, die sich mittlerweile zwischen Reichsrecht und Landesrecht herausgebildet haben, und im Besonderen über die Wirksamkeit, welche hienach der bayerische Landtag thatsächlich zu entfalten berufen war, einen gedrängten Ueberblick zu werfen.

Die folgenden Blätter, welche sich dieses Ziel gesteckt haben, werden die Gewißheit bieten, daß die Annahme der Versailler Verträge den bayerischen Landtag nicht im Entferntesten jenes Charakters entkleidete, welcher einer Landesvertretung (im Gegenhalte zu Provinzialvertretungen) zukömmt. Wenn auch ein erheblicher Theil der Gesetzgebung der gemeinschaftlichen Regelung durch das Reich überwiesen worden ist und damit aus dem Thätigkeitskreise des Einzellandtages ausschied, so ist doch seine verfassungsmäßige Bestimmung zur Lösung der legislatorischen Arbeiten im selbstständigen Staatswesen mitzuwirken, in qualitativer Beziehung aufrecht geblieben. Die politische und wirthschaftliche Bedeutung des Landes schafft ununterbrochen Aufgaben zu Tage, welche nach wie vor der ausschließlichen partikularrechtlichen Ordnung anheimgegeben und nach Umfang wie Tragweite wohl dazu geeignet sind, die Stellung der Volksvertretung in dem altgewohnten Werthe zu erhalten.

Allerdings wird in dem Nachstehenden mehrfach nur von angeregten, aber nicht gelösten oder noch kaum zum endgültigen Austrage gelangten Fragen zu sprechen sein. Die Werke der Gesetzgebung haben erfahrungsgemäß ihre eigenen, oft langwierigen Entwicklungsperioden. Insoweit aber gleichwohl da oder dort die Zeit der Reife schon eingetreten und trotzdem die Frucht noch nicht eingeheimst sein sollte, liegt die Schuld solcher Verzögerung jedenfalls nicht in der Stellung zum Reiche, sondern in dem allgemein bekannten Parteienverhältnisse. Ein Ueberblick, bezw. Rückblick der vorwürfigen Art kann und darf, wenn er der Vergangenheit gerecht und der Zukunft dienstbar werden soll, auch diese Thatsache nicht verschweigen.[1])

[1]) Der Landtag, welcher die Versailler Verträge annahm, war der 24. des Königreiches; seine Sitzungen wurden am 18. Februar 1871 geschlossen. Demselben folgten in den Jahren

§ 1. Ueber das Verhältniß der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung im Allgemeinen.

Die Zuständigkeit der Gesetzgebung des Reiches bestimmt sich zunächst nach Art. 4 der Reichsverfassungsurkunde; [1]) die dort gegebene Aufzählung von Materien ist jedoch keine erschöpfende, wie durch den Hinweis auf Art. 11 (Verträge mit fremden Staaten), Art. 18 (Verhältnisse der Reichsbeamten), Art. 20 (Wahlen zum Reichstage), Art. 69 (Budgetrecht), Art. 75 (Zuständigkeit und Verfahren des Oberappellationsgerichtes zu Lübeck als Spruchbehörde in den bezüglichen Fällen des Art. 74) und Art. 76 (Verfassungsstreitigkeiten in Bundesstaaten) ersichtlich wird.

Diese Zuständigkeit der Reichslegislative ist nach einzelnen Richtungen hin durch die mit den süddeutschen Staaten im November 1870 abgeschlossenen Verträge zu Gunsten dieser Staaten beschränkt worden (Reservat- bezw. Sonderrechte). Inwieweit dieß für das Königreich Bayern der Fall ist, wird in § 2 ausgeführt werden.

Die Reichsverfassung wollte und konnte ferner nicht als ein in den einzelnen Theilen für immer unabänderlich festgestelltes Vertragswerk in das Leben treten; der ewige Bund der deutschen Staaten vermag vielmehr nur dann seine Existenz zu wahren und seine Aufgabe zu erfüllen, wenn die Legislative die nöthige Freiheit der Selbstbestimmung genießt, um jeweilig jene Angelegenheiten erfassen zu können, deren gemeinschaftliche Regelung sich als ein Bedürfniß der äußeren oder inneren Verhältnisse darstellen sollte. Die

---

1871 bis (Mitte) 1875 noch 2 Landtage (der 25. und 26. des Königreiches). Der erstere war vom 20. September bis 10. Oktober 1871 und wieder vom 12. Dezember 1871 bis 28. April 1872, — der letztere vom 4. November 1873 bis 28. Januar 1874, dann vom 11. Mai bis 16. Juli 1874 und erneut vom 15. Februar bis 15. April 1875 versammelt. Der gegenwärtig tagende 27. Landtag wurde auf den 28. September 1875 einberufen. —

Das Staatsministerium war bei Abschluß der Versailler Verträge in folgender Weise formirt: Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern Graf v. Bray-Steinburg, Staatsminister der Justiz und Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. Lutz, Staatsminister des Innern v. Braun, Staatsminister der Finanzen v. Pfretzschner, Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. Schlör, Kriegsminister Freiherr v. Pranckh. Durch k. Entschließung vom 21. August 1871 wurde das Gesammtstaatsministerium neu gebildet und zwar: Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern mit Vorsitz im Ministerrathe Graf v. Hegnenberg-Dux, Staatsminister der Finanzen v. Pfretzschner, Kriegsminister Freiherr v. Pranckh, Staatsminister für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. Lutz, Staatsminister des Innern v. Pfeufer, Staatsminister der Justiz Dr. v. Fäustle. Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ward nicht wieder besetzt und durch k. Verordnung vom 1. Dezember 1871 unter Ueberweisung der einzelnen Sparten seines Wirkungskreises an die k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, des Innern (hier mit Bildung einer eigenen Ministerial-Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel), dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten aufgelöst (vergl. Reg.-Bl. 1871, S. 1833 ff. Die spätere Ueberweisung des Zollwesens an das Staatsministerium der Finanzen s. Ges.- u. Verordnungsbl. 1874 S. 333). Nach Ableben des k. Staatsministers Grafen v. Hegnenberg-Dux wurde im September 1873 der seitherige Finanzminister v. Pfretzschner zum k. Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern mit Vorsitz im Ministerrathe ernannt; das hiedurch erledigte Staatsministerium der Finanzen überkam Ministerialrath und Bundesbevollmächtigter Berr. Im Jahre 1875 trat Freiherr v. Pranckh von der Leitung des Kriegsministeriums zurück; an dessen Stelle wurde der Generalkommandant des II. bayerischen Armeekorps v. Maillinger berufen.

[1]) Die Ziffer 16 des Art. 4 ist durch die Verträge mit den süddeutschen Staaten zur Verfassung des norddeutschen Bundes hinzugekommen; was unter Gesetzgebungsbefugniß des Reiches über das Staatsbürgerrecht (Ziffer 1 des Art. 4) verstanden werden solle, ist durch Nr. II des Schlußprotokolls zum Vertrage mit Bayern vom 23. November 1870 festgestellt worden.

Möglichkeit einer derartigen Entwicklung zu bieten, ist der Zweck des Art. 78; sein Absatz 2 [1]) handelt im Besonderen von den Reservat- oder Sonderrechten einzelner Staaten und bestimmt, daß die auf solche Rechte bezüglichen Vorschriften der Reichsverfassung „nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates" abgeändert werden können. Die wichtigen Streitfragen, welche sich an diesen Art. 78 geknüpft und namentlich auch den bayerischen Landtag beschäftigt haben, sollen unter § 3 die veranlaßte Erörterung finden.

Endlich ist hier noch die Bestimmung des Art. 2 der Reichsverfassung hervorzuheben, wonach die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen und ihre verbindliche Kraft durch die Verkündung von Reichswegen erhalten. Hiedurch ist die Reichsgesetzgebung für das Gebiet aller einzelnen Bundesstaaten unbedingt über die Gesetzgebung der letzteren gestellt sowie bezüglich des Bereiches und des Anfangstermines der Wirksamkeit auch formell unabhängig von der partikularen Legislative belassen. Nichts desto weniger kann diese gerade aus der Reichsgesetzgebung eine Quelle ihres Schaffens entnehmen und zwar ist dieß in mehrfacher Richtung möglich. [2]) Für das Erste ist der Fall nicht ferneliegend, daß ein Reichsgesetz bestimmten Inhaltes auch Materien mitberührt, welche im Uebrigen der landesgesetzlichen Regelung unterliegen. Namentlich wird es hier vielfach ein Gebot der Nothwendigkeit sein oder sich doch durch die Rücksichtnahme auf eine geordnete einheitliche Praxis empfehlen, an Stelle der theilweise aufgehobenen oder fraglich gewordenen partikularen Vorschriften einen klaren Gesetzestext treten zu lassen, welcher theils nur das noch giltige Recht zusammenfassen, theils auch neue dem Reichsrechte angepaßte Bestimmungen enthalten wird. — Dann kömmt der weitere Fall in Betracht, daß für einen Bundesstaat in einer einzelnen Materie zwar die landesrechtliche Selbstständigkeit gewahrt, aber die Verpflichtung zur Herstellung gleicher Einrichtungen, wie im übrigen Reichsgebiete, begründet ist. — Schließlich ist zu erwähnen, daß selbstverständlich auch der nähere Vollzug eines Reichsgesetzes selbst vielfach landesrechtliche Bestimmungen in den Bundesstaaten veranlaßt. — Die partikulare Thätigkeit nach den erwähnten Richtungen muß aber nicht nothwendig auf legislativem Wege erfolgen. Die Ordnung der einschlägigen Verhältnisse kann vielmehr ebensowohl durch Landesrecht als durch reichsgesetzliche Vorschrift dem Verordnungswege überwiesen sein. [3])

§ 2. Die Geltung der Reichsgesetze in Bayern.

Nach den vorausgeschickten Vorbemerkungen treten die Reichsgesetze in sämmtlichen Bundesstaaten, sonach auch in Bayern, ohne Weiteres mit der Verkündung von Reichswegen in Geltung.

Da der Gang der Entwicklung, welchen die Gesetzgebung für das gesammte deutsche Reich seit seiner Gründung im Jahre 1871 genommen hat,

---

[1]) Dieser Absatz war in der norddeutschen Verfassung noch nicht enthalten; vergl. den Vertrag mit Baden und Hessen vom 15. November 1870 Ziff. 8, den Vertrag mit Bayern vom 23. November 1870 Ziffer 5, den Vertrag mit Württemberg vom 25. November 1870.

[2]) Der folgende § 4 wird dieß für Bayern des Näheren entwickeln.

[3]) Es ist ein Verdienst der Annalen, zum ersten Male die Frage der „Landesverordnungen zum Vollzuge von Reichsgesetzen" in einem Aufsatze von Dr. Max Seydel (Jahrg. 1874, Heft 8, S. 1143 ff.) zur Erörterung gebracht zu haben. Wie schon oben angedeutet, wird auch hier die in jenem Aufsatze ausgesprochene Ansicht vertreten, daß der positive reichsgesetzliche Ausspruch, es sei eine Materie durch Landesverordnung zu regeln, die landesgesetzliche Normirung ausschließt. (Vgl. a. oben S. 11 ff.)

wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf, wird von einer Einzelaufzählung der bisher erlassenen allgemein giltigen Reichsgesetze füglich Umgang zu nehmen sein.

Dagegen kann an dieser Stelle eine gedrängte Darstellung des Verhältnisses, in welches der bayerische Staat auf Grund des Bündnißvertrages und in Gemäßheit des Vollzuges der betreffenden Vertragsbestimmungen zu der Gesetzgebung des vormaligen norddeutschen Bundes getreten ist, um so weniger vermieden werden, als gerade durch die hier in Rede stehenden Bundes- bezw. Reichsgesetze zumeist die Thätigkeit der Landesgesetzgebung veranlaßt wurde (vergl. § 4).

In Ziffer III., § 8, Absatz 2 des Bündnißvertrages mit Bayern vom 23. November 1870 war die Bestimmung enthalten, daß die Erklärung der im norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt.[1]) In Ausführung dieser Bestimmung, welche durch § 2 des Reichsgesetzes vom 16. April 1871, die Verfassung des deutschen Reiches betreffend, — Reichsgesetzblatt Nr. 16, S. 63 — ausdrücklich aufrecht erhalten wurde, erging zunächst auf Antrag der bayerischen Staatsregierung das Reichsgesetz vom 22. April 1871, die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern betreffend, — Reichsgesetzblatt Nr. 17, S. 87. — Hiedurch traten für Bayern mit speziell normirten Einführungsterminen in Kraft:[2])

a) ohne Abänderung
die Gesetze:

1) über das Paßwesen, vom 12. Oktober 1867,
2) betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867,
3) über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867,
4) betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868,
5) betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und Militärbeamte der vormaligen schleswig-holstein'schen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Juni 1868,
6) betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868,
7) betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869,
8) betreffend die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869,
9) betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869,

---

[1]) Das Wahlgesetz für den Reichstag des (nord-) deutschen Bundes vom 31. Mai 1869, hatte jedoch nebst dem dazu gehörigen Wahlreglement vom 28. Mai 1870 unmittelbar auf Grund des Versailler Vertrages in Bayern Geltung erlangt. Die nach Ziffer III § 2 dieses Vertrages vorgesehene Abgrenzung der Wahlbezirke ist in den Nachträgen zum Wahlreglement vom 27. Februar 1871 enthalten.

[2]) Bezüglich der näheren Details vergl. Annalen 1871 S. 271 ff.; — dann v. Riedel, Reichsverfassungsurkunde ꝛc. (Nördlingen 1871) S. 186 ff.; — Dr. Staudinger, die Einführung norddeutscher Justizgesetze als Reichsgesetze in Bayern (Erlangen 1871 — leider unvollendet).

10) betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869,
11) betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen schleswig-holstein'schen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870,
12) betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870,
13) wegen der Beseitigurg der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870,
14) über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870,
15) über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870:

b) mit einzelnen, theilweise für das ganze Reich vollzogenen Modifikationen die Gesetze:

16) betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867,
17) betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869,
18) betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869,
19) die Gewährung der Rechtshilfe betreffend, vom 21. Juni 1869,
20) das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 und das Einführungsgesetz zu demselben,
21) über die Abgaben von der Flößerei, vom 1. Juni 1870,
22) über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit, vom 1. Juni 1870,
23) betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 11. Juni 1870.
24) betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870.

Weiterhin wurden an norddeutschen Bundesgesetzen in Bayern noch eingeführt:

25) das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 — durch Reichsgesetz vom 2. November 1871 — Reichsgesetzblatt Nr. 43, S. 372.
26) das Geseß, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 — durch Reichsgesetz vom 24. November 1871 [1]), — Reichsgesetzblatt Nr. 46, S. 398.
27) die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 — durch

[1]) In dem Gesetze ist der Vorbehalt „der in dem Vertrage d. d. Versailles, den 23. November 1870, Ziffer III, § 5, Nr. III, Seiner Majestät dem Könige von Bayern zustehenden Rechte", dann die Aufrechterhaltung der Art. 22, 33 Abs. 1, 34, 82 und 89 des früheren bayerischen Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868, endlich die fernere Unwirksamkeit des bayer. Gesetzes vom 29. April 1869 über das Wehrgeld ausgesprochen. Von den oben bezeichneten Artikeln des früheren bayer. Wehrverfassungsgesetzes wurde Art. 22, welcher sich auf die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Kanzleien, Magazine und Schießplätze der Landwehr bezog, mittlerweile durch Landesgesetz vom 15. April 1875 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 358) aufgehoben. Die übrigen in Geltung erhaltenen Artikel haben, bezw. hatten, Bezug auf die Unterstützung der bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner (33, Abs. 1), Versorgung der Unteroffiziere (34), Tax- und Stempelgebühren bei den Aushebungsverhandlungen (82), Anheimfall von Einstandskapitalien an die Staatskasse (89), — vergl. Gesetzbl. 1866—1869, S. 261 ff.

Reichsgesetz vom 26. November 1871[1]) — Reichsgesetzblatt Nr. 46, S. 397.

28) Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 — durch Reichsgesetz vom 12. Juni 1872[2]) — Reichsgesetzblatt Nr. 17, S. 170.

29) über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 — durch Reichsgesetz vom 23. Juni 1873[3]) — Reichsgesetzblatt Nr. 16, S. 146.

30) über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 — durch Reichsgesetz vom 9. Februar 1875[4]) — Reichsgesetzbl. Nr. 5, S. 41.

31) 32) Die Einführung der Gesetze des norddeutschen Bundes über das Postwesen vom 2. November 1867 und über das Posttaxwesen vom 4. November 1867 unterblieb, da die bezüglichen Materien neuestens einer reichsgesetzlichen Regelung unterstellt und bei dieser sofort auch auf die Ordnung der Verhältnisse mit beziehungsweise in Bayern Rücksicht genommen wurde.

Es sind desfalls hier anzuführen:

a) das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches, vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzblatt Nr. 42, S. 347,

b) das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des deutschen Reiches, vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzblatt Nr. 42, S. 358 — und das Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Posttaxwesen, vom 3. November 1874 — Reichsgesetzblatt Nr. 25, S. 127,

33) Das Gesetz über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 wurde auch im Verkehr mit Bayern eingeführt durch Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 — Reichsgesetzblatt Nr. 16, S. 167.

Hienach ist mit geringfügiger Ausnahme[5]) die Gesammtheit derjenigen norddeutschen Bundesgesetze, welche überhaupt zur nachträglichen Einführung

---

[1]) Dieses Gesetz enthält zwei Vorbehalte, einmal daß die in Bayern bestehenden Feldmaße bis zum 1. Januar 1878 in Kraft bleiben können, dann daß an Stelle der Art. 15—20 der norddeutschen Maaß- und Gewichtsordnung die Art. 11 und 12 des bayer. Gesetzes gleichen Betreffes vom 29. April 1869 in Geltung bleiben; durch den letzteren Vorbehalt wurde die bayer. Normaleichungskommission mit selbstständiger Behördenorganisation und formell unverändertem Anordnungsrechte aufrechterhalten.

[2]) Hiebei wurden auch einige für das ganze Geltungsgebiet der Gewerbeordnung maßgebende Abänderungen des Gesetzestextes vollzogen.

[3]) Zugleich war natürlich auch das Reichsgesetz vom 19. Mai 1871, betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 einzuführen. Für die rechtlichen Verhältnisse der vor dem Einführungstage (1. August 1873) eingetragenen „registrirten Gesellschaften" (mit beschränkter Haftpflicht) blieben die Bestimmungen des bayer. Gesetzes vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften (Gesetzbl. 1866—1869, S. 1188 ff.) in Kraft.

[4]) Gegenüber dem § 20 des norddeutschen Bundesgesetzes ist für Bayern der Erlaß der Ausführungsanordnungen durch k. Verordnung gewahrt; weiterhin ist über die Anwendung des § 2 Ziff. 1 jenes Gesetzes in Bayern die veranlaßte Einschränkung ausgesprochen.

[5]) Die Gesetze des norddeutschen Bundes, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867, dann über die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869 blieben in Bayern uneingeführt. Die Einführung des ersteren Gesetzes erschien (vergl. von Riedel, Reichsverfassungsurkunde, S. 193) nicht als räthlich, da die korrespondirenden gesetzlichen Bestimmungen Bayerns in Bezug auf die Aufhebung der Zinsbeschränkungen weiter gehen. Rücksichtlich des Telegraphenwesens vergl. übrigens die Telegraphenordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1872 — Reichsgesetzbl. Nr. 20 S. 213.

in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages in Betracht kamen, dort in Geltung getreten.

Der Bündnißvertrag und in Konformität mit ihm die Verfassungsurkunde des deutschen Reiches hat dem Königreiche Bayern nach mehrfachen Richtungen hin eine Ausnahmestellung gegenüber der Reichslegislative eingeräumt.

Die bayerischen Reservatrechte, welche schon so oft den Gegenstand wissenschaftlicher und parlamentarischer Erwägung und Besprechung gebildet haben, gründen sich im Einzelnen auf nachfolgende Verfassungsbestimmungen:

1) Durch Ziff. 1 des Art. 4 sind von der Beaufsichtigung Seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben ausgeschlossen die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse in Bayern. Kaum ein anderes Reservatrecht Bayerns ist so mißverstanden worden, wie dieses.[1]) Es wollte mit dem Sonderrechte anerkanntermaßen nur die Fortdauer der noch jungen Sozialgesetzgebung in Bayern gesichert und jedenfalls verhütet werden, daß dieses in sich abgeschlossene legislative System durch die reichsgesetzliche Einführung der norddeutschen Gesetze über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 und über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 oder durch ähnliche reichsgesetzliche Bestimmungen gegen den Willen des zunächst betheiligten bayerischen Staates durchbrochen werde.[2])
2) § 3 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 — Reichsgesetzblatt Nr. 16, S. 63 — erklärt die Vereinbarungen in dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 für fortwirkend; in Ziffer IV. des letzteren ist vertragsmäßig festgestellt, daß die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen über das Immobiliar-Versicherungswesen in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen können. Hieraus ergiebt sich ein weiteres bayerisches Reservatrecht zu Ziffer 1 des Art. 4.
3) In Art. 35 der Reichsverfassung wurde der Bundesgesetzgebung der drei Staaten Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres vorbehalten.[3]). Demgemäß wurde diesen Staaten durch Art. 38 Abs. 3 und 4 der Antheil an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an den von außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebieten zu entrichtenden entsprechenden Aversen versagt. Das hierdurch geschaffene Reservatrecht Bayerns bezieht sich auf die in Art. 4 Ziff. 2 der Reichsverfassnng berührte Zuständigkeit.
4) Bei Ziffer 8 des Artikels 4, welche das Eisenbahnwesen betrifft, ist hinsichtlich Bayerns auf Art. 46 verwiesen, welcher in dem Abs. 2 und 3 besagt, daß die in den Art. 42—45, sowie in Art 46 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen auf Bayern nicht anwendbar sind, daß jedoch

---

[1]) Vergl. z. B. Dr. Auerbach, das neue deutsche Reich und seine Verfassung, S. 78.

[2]) Vergl. Schlußprotokoll Ziffer I und III; — v. Riedel, Verfassungsurkunde, S. 11 ff.; — Annalen 1871, S. 469 ff.

[3]) Die Landesgesetzgebungen sind jedoch bezüglich der Maximalsätze der Gebühren beschränkt durch die einschlägigen Bestimmungen des Zollvereinsvertrages; im Uebrigen hofft Art. 35 selbst auf das Bestreben der Bundesstaaten, „eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen." — Vgl. über die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des Reiches besonders die umfassenden Darstellungen von Freihr. v. Aufseß in den „Annalen" 1873 S. 117, 1874 S. 75, 1875 S. 881.

dem Reiche auch Bayern gegenüber das Recht zusteht, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen. Art. 41 und 47 haben auch für Bayern volle Kraft. Uebrigens tragen die auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens liegenden Reservatrechte selbstverständlich in sich insoferne eine gewisse Begrenzung, als die Beachtung der allgemein deutschen Verkehrsinteressen auch durch das Interesse des einzelnen Staates geboten wird und demgemäß nach mehrfachen Richtungen hin eine Uebereinstimmung der Verhältnißregelung nothwendig einzutreten hat; so wurde denn auch durch Ministerialbekanntmachung vom 4. Januar 1872 (Regierungsbl. S. 201) das damalige „Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands" auch auf die bayerischen Bahnen erstreckt und durch Ministerialbekanntmachung vom 2. Juni 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 337) das neue Betriebsreglement gleicher Art auf den bayerischen Bahnen eingeführt.

5) Ziffer 10 des Art. 4, welche das Post- und Telegraphenwesen begreift, kömmt für Bayern (ebenso für Württemberg) nur nach Maßgabe des Art. 52 in Betracht. Hienach ist die Sachlagerung folgende: Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheit und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr Bayerns, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu; ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu,[1]) ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet; an den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Theil. Von den einschlägigen Gesetzen des norddeutschen Bundes beziehungsweise des deutschen Reiches war bereits oben die Rede.

6) Die umfänglichsten Reservatrechte Bayerns liegen auf dem Gebiete des Reichskriegswesens (Ziffer 14 des Art. 4). Nach der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitte der Reichsverfassungsurkunde kommen die in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 unter III. § 5 zur Anwendung, wozu weitere Vereinbarungen in Ziffer XIV. des Schlußprotokolles vorliegen; und ebenso finden nach der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitte der Verfassung auch die Bestimmungen über die Reichsfinanzen auf die Ausgaben für das bayerische Heer nur beschränkte Anwendung. Ein weiteres Eingehen auf die hiedurch zwischen dem Reiche und Bayern geschaffenen Beziehungen wird nicht als veranlaßt erscheinen, nachdem die Annalen ohnedies in ihren beiden letzten Jahr-

[1]) Inhaltlich der Ziffer XI des Schlußprotokolles ist, wie hier adminikulirend angeführt wird, allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, insofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

gängen eine erschöpfende rechtswissenschaftliche Darstellung des Reichskriegswesens des deutschen Reiches von Dr. Max Seydel bieten (vgl. die Uebersicht hiezu in den Annalen 1875 S. 1393—1394).

Die Reservatrechte sind Rechte, welche der einzelne Bundesstaat, speziell Bayern, sich bei seinem Eintritte in das Bundesverhältniß zurückbehalten hat. Von verfassungsmäßig gleicher Bedeutung werden diejenigen Sonderrechte sein, welche dem einzelnen Bundesstaate bei seinem Eintritte neu verliehen worden sind;[1]) dahin sind im Hinblicke auf Bayern namentlich zu rechnen:

die in Artikel 6 zugestandene Zahl von Stimmen und

die in Artikel 8 Abs. 2 und 3 vorgesehene bestimmte Zusammensetzung des Ausschusses für das Landesheer und die Festungen, dann des Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten; ferner werden dahin auch die Vereinbarungen in den Ziffern VII.,[2]) VIII.[3]) und IX.[4]) des Schlußprotokolles gezählt werden dürfen.

Als selbstverständlich ist zu betrachten, daß auch auf den der Gesetzgebung des Reiches überwiesenen Gebieten die partikulare Legislation insolange freie Hand behält, als nicht vom Reiche in der bezüglichen Materie eine bindende Norm ausgegangen ist.[5])

§. 3. Der Artikel 78 der Reichsverfassung.

In dem Entwurfe der norddeutschen Bundesverfassung fand sich rücksichtlich der Beschlußfassungen des Bundesrathes in Art. 7 Abs. 2 der Satz:

„Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen über Verfassungsveränderungen, welche zwei Drittel der Stimmen erfordern."

Im konstituirenden Reichstage wurden diese Worte, da die Veränderungen der Verfassung nicht blos die Kompetenz des Bundesrathes berühren, aus dem Art. 7 ausgehoben und zu einem selbstständigen Art. 78 mit folgender Fassung formirt:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich."

Nachdem hier allgemein von „Veränderungen der Verfassung" die Rede ist, so kann sachlich kein Zweifel bestehen, daß damit auch Kompetenzerweiterungen getroffen waren. Wenn gleichwohl selbst im konstituirenden Reichstage die gegentheilige Meinung nicht unvertreten war, so erklärt sich dies genügend daraus, daß nicht allerwege ausreichend zum Bewußtsein ge-

---

[1]) Vgl. v. Riedel, Reichsverfassung S. 164; v. Rönne, das Verfassungsrecht des deutschen Reiches (Annalen 1871, S. 223 Nr. 1; Ausgabe Brockhaus 1872, S. 148 Nr. 1); Seydel, Commentar ꝛc., S. 98 und 266 ff.

[2]) Vertretung der Bundesgesandten in Verhinderungsfällen durch die an den gleichen Höfen beglaubigten bayerischen Gesandten.

[3]) Budgetmäßige Vorsehung einer angemessenen Vergütung an Bayern in Anbetracht der Leistungen für den diplomatischen Dienst.

[4]) Führung des Vorsitzes im Bundesrathes im Falle der Verhinderung Preußens.

[5]) Dieses an sich selbstverständliche Verhältniß ist übrigens in Ziffer VI des Schlußprotokolles ausdrücklich anerkannt. — Merkwürdiger Weise wurde im bayerischen Landtage 1875 von klerikaler Seite gegen die Erlassung eines neuen Immobiliarbrandversicherungsgesetzes, wovon später noch zu handeln sein wird, mit dem Hinweise auf die gegebene Reichskompetenz angekämpft.

kommen war, wie der Standpunkt des Vertrages, auf welchem die Verfassung entstand, mit der Annahme der letzteren verschwunden ist und fortan die geschaffene Einigung sowie folgeweise ihr weiterer Ausbau nur mehr als ein verfassungsrechtliches Verhältniß gedacht und behandelt zu werden vermag.

Soweit solcher Aeußerung überhaupt der Natur der Sache nach und gegenüber den gegentheiligen Ausführungen damals noch ein Gewicht beizumessen war, wurde dies jedenfalls durch die folgenden Verhandlungen in den preußischen Kammern und vor Allem durch die Haltung entkräftet, welche der norddeutsche Reichstag selbst späterhin — im Jahre 1869 — bezüglich der Errichtung eines Oberhandelsgerichtes und der Erstreckung der Reichskompetenz auf das Zivilrecht einnahm.[1])

Die Frage konnte also zu der Zeit, in welcher es sich um den Beitritt der süddeutschen Staaten handelte, nicht mehr als eine offene gelten. Nur unter dieser Annahme ist es auch erklärlich, wie bei den Verhandlungen zu Versailles ein Gewicht auf die Erhöhung der zu Verfassungsänderungen nöthigen Stimmenzahl im Bundesrathe gelegt zu werden vermochte. Hiedurch wollte und sollte eben die Stabilität der Verfassungsbestimmungen, insbesondere in Bezug auf mögliche Bestrebungen nach Kompetenzerweiterung, in erhöhtem Maße gesichert werden.

Durch Ziffer II. § 26 des Vertrages mit Bayern erhielt bekanntlich Art. 78 der Verfassung nachstehende Formulirung:

> „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben."

Durch die Verträge mit den süddeutschen Staaten, speziell Ziffer V des Vertrages mit Bayern, wurde aber zu diesem veränderten Artikel 78 noch ein weiterer Beisatz geschaffen, welcher in der nunmehrigen Redaktion der Reichsverfassung lautet:

> „Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden."

Auch über diese Bestimmung herrschte nicht von Anfang an volle Klarheit, indem zum Theil über den formellen Hergang, durch welchen sich die Zustimmung des berechtigten Bundesstaates zu äußern habe, verschiedene Ansichten hervortraten. Es wurde in dieser Richtung die Meinung laut, als ob zu einem Verzichte in obigem Sinne immer oder doch in bestimmten, nach dem landesrechtlichen Gesetzgebungsrechte sich bemessenden Fällen die Faktoren der einzelstaatlichen Legislation zusammenwirken müßten[2]), beziehungsweise als ob es wenigstens im Belieben der letzteren stünde, diesen Verzicht, wie überhaupt die Abgabe des Votums der Bevollmächtigten im Bundesrathe bei Verfassungsänderungen, von einem jeweiligen vorausgehenden Akte der Partikulargesetzgebung abhängig zu machen.[3])

---

[1]) Vgl. hierzu auch v. Rönne, das Verfassungsrecht des deutschen Reiches in den „Annalen" 1871, speziell S. 82 ff.

[2]) Vgl. von Poezl, bayer. Verfassungsrecht. Supplement zur IV. Aufl., § 43, Note 3.

[3]) Vgl. die Verhandlungen über die Versailler Verträge in der Kammer der Abgeordneten. Stenogr. Bericht 1870/71, Bd. IV, besonders Seite 115 und 201; Beilagenbd. IV, Beilage Nr. 105, besonders S. 103.

Der bayerischen Staatsregierung war eine solche Auffassung niemals eigen; dieselbe trat aber den verschiedenartigen Manifestationen derartiger Auffassung bei Berathung der Versailler Verträge in der Kammer der Abgeordneten nicht in so prägnanter Form entgegen, daß dadurch eine weitere Diskussion der Frage für die Folge ausgeschlossen worden wäre. Diese Diskussion ließ auch nicht allzulange auf sich warten. Sie kam jedoch nicht von jener Seite, aus deren Reihen früher die irrthümliche Auffassung geäußert worden war; sie wurde vielmehr von den politischen Antipoden im Reichstage aufgegriffen und in die Landtage dreier Königreiche hinübergespielt.

Es war am 20. November 1871, als der Abgeordnete Dr. Greil aus Bayern im Reichstage der bayerischen Regierung das Recht bestritt, im Bundesrathe ihre Stimme für Einführung des norddeutschen Bundesgesetzes vom 9. November 1867, über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, in Bayern ohne vorausgehende ausdrückliche Zustimmung der bayerischen Kammern als der weiteren Gesetzgebungsfaktoren in Bayern abzugeben. In sofortiger Erwiderung bestritt der Bevollmächtigte zum Bundesrathe Staatsminister v. Lutz nicht nur, daß in vorwürfiger Sache ein Reservatrecht Bayerns überhaupt in Frage stehe, sondern erklärte zugleich auf das Bestimmteste, daß die bayerische Regierung auch hinsichtlich der Aufgabe wirklicher Reservatrechte die Auffassung des Abgeordneten Greil nicht theile. Ebenso entschieden sprach sich auch der württembergische Staatsminister von Mittnacht in gleicher Sache am 22. November 1871 im Reichstage dahin aus, daß rücksichtlich der Zustimmung des berechtigten Bundesstaates im Bundesrathe von einer Mitwirkung der Landesvertretungen in den einzelnen Staaten gar nicht die Rede sein könne. [1])

Die vorerwähnte generelle Erklärung des Staatsministers v. Lutz gab dazu Veranlassung, daß unmittelbar nach der demnächst auf den 12. Dezember 1871 erfolgten Einberufung des bayerischen Landtages die beiden klerikalen Abgeordneten Dr. Schüttinger und Dr. Karl Barth in der zweiten Kammer einen Initiativantrag einbrachten,[2]) wornach „in allen Fällen, in welchen der Bundesrath über Abänderungen der Kompetenz der Verfassung des deutschen Reiches oder über Zusätze zu derselben oder über diejenigen Vorschriften dieser Verfassung beschließt, durch welche bestimmte Rechte Bayerns in dessen Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt wurden, die bayerischen Vertreter im Bundesrathe bezüglich ihrer dort abzugebenden Erklärungen an die Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten gebunden seien und vor dieser Zustimmung im Bundesrathe alle Anträge, welche sich auf die bezeichneten Abänderungen beziehen, abzulehnen haben sollten." Die Antragsteller machten selbst nicht den Versuch, die Stimme der Bundesrathsbevollmächtigten, welche dementgegen abgegeben würde, für unverbindlich zu erklären; sie begnügten sich vielmehr mit dem Satze, daß für die Einhaltung obiger positiver Bestimmungen die Minister nach Maßgabe des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes [3]) haftbar seien.

Die volle juridische und politische Haltlosigkeit des Initiativantrages ergab sich aus den eingehenden Gegenausführungen, welche von der linken

[1]) Vgl. Stenogr. Bericht des Reichstages 1871, 2. Session Bd. I, S 378 ff, 422 ff.

[2]) Verh. der K. d. Abg. 1871/72, Stenogr. Ber. Bd. I S. 455 ff. Beilagenbd. II. S. 166 ff. 221 ff.

[3]) Das bayer. Ministerverantwortlichkeitsgesetz ist vom 4. Juni 1848 (Ges.-Bl. 1848 S. 69); demselben folgte unter dem 30. März 1850 ein Gesetz, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr. (Ges.-Bl. 1849, S. 133).

Seite des Hauses und vom Ministertische aus erfolgten. Der Antrag fand, als über denselben nach zweitägiger Berathung abgestimmt wurde, nicht die vorschriftsmäßige Zweidrittelmajorität.

Es darf hier adminikulirend bemerkt werden, daß auch in der württembergischen und sächsischen Kammer der Standpunkt der bezüglichen Staatsregierung zur siegreichen Geltung gelangte.[1])

Hienach kann nun die Tragweite der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 des Art. 78 der Reichsverfassungsurkunde als definitiv feststehend erachtet werden.

Demgemäß erledigen sich auch Anträge auf Kompetenzerweiterungen im Wege der Reichsgesetzgebung; im Reichstage genügt auch hiefür einfache Stimmenmehrheit; im Bundesrathe gilt aber ein deßfallsiger Antrag nach Abs. 1 für abgelehnt, falls 14 Stimmen entgegen stehen, — beziehungsweise nach Abs. 2, wenn nämlich ein Reservat- oder Sonderrecht eines einzelnen Bundesstaates in Frage steht, insolange, als der letztere die Zustimmung verweigert.

Die Zustimmung der einzelnen Bundesstaaten in der einen wie anderen Richtung ist dem Reiche gegenüber bindend erbracht durch die Erklärungsabgabe der Bevollmächtigten im Bundesrathe.

Die Instruirung der letzteren ist selbstverständlich Sache der heimischen Staats-Regierung. Die Minister sind in dieser Hinsicht ebenso, wie bei allen anderen Regierungsakten, der allgemeinen politischen und rechtlichen Ministerverantwortlichkeit unterworfen. Aus dieser Verantwortlichkeit folgt für die Minister als moralische Pflicht oder doch als Gebot der Klugheit, bei bedeutenderen Kompetenzerweiterungen und bei Verzichten auf Reservat- oder Sonderrechte sich mit den Landesvertretungen zu benehmen und sich ihrer Zustimmung in genügender Weise zu versichern.

Dieß steht nicht im Widerspruche mit dem Satze, daß die Entwicklung des Reiches als eines selbständigen Verfassungsorganismus nicht Schritt für Schritt von der Partikularlegislation abhängig sein könne. Denn bei jener Vergewisserung handelt es sich erstlich überhaupt um keinen *gesetzgeberischen* Akt in den Einzelstaaten, und dieselbe ist zweitens nicht Grundlage für die Stimmenabgabe des betreffenden Bundesstaates im Bundesrathe, sondern lediglich eine Deckung der Staatsminister. Daraus, daß kein gesetzgeberischer Akt von nöthen ist, wird im besonderen auch zu folgern sein, daß selbst bei Materien, welche zu partikularrechtlicher Regelung eine erhöhte (2/3) Majorität erfordern würden, eine einfache Stimmenmehrheit und unter Umständen sogar eine geringere Stimmenzahl von Seite der Staatsregierung als ausreichender Rückhalt ihres beabsichtigten Vorgehens im Bundesrathe betrachtet werden kann. Die Bindung an ein bestimmtes Zahlenverhältniß vermag für solche Aeußerungen der Kammern aus dem Grunde nicht festgehalten zu werden, weil die Minister selbständig das Wohl des Landes im Auge zu behalten haben und von vorneherein nur in zweifelhaften Fällen d. h. in Fällen,

---

[1]) Die Reden der Minister im Reichstage und in den zweiten Kammern von Bayern, Württemberg und Sachsen sind in den „Annalen" 1872, S. 1585 ff abgedruckt. — Vgl. zur Lehre von den Reservat- und Sonderrechten namentlich Dr. Haenel, Studien zum deutschen Staatsrechte. 1. Studie § 14. — Laband, der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrechte in den „Annalen" 1874, S. 1487 und dessen Staatsrecht der deutschen Reiches Bd. I § 11. — Dr. Loening, die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung in den „Annalen" 1875, S. 337.

welche möglicherweise zum Nachtheile des Landes ausschlagen können, der Eventualität der Ministeranklage durch vorausgehende Befragung des Landtages zu begegnen veranlaßt sind. —

Als Ende des Jahres 1873 die bayerischen Kammern sich auf Grund eines deßfalls von den Abgeordneten Dr. Völk und Herz gestellten Antrages[1]) über die Erweiterung der Reichskompetenz auf das gesammte bürgerliche Recht zu äußern hatten, wurde in beiden Kammern die Frage eingehend besprochen, ob solche Anträge als Initiativanträge im Sinne des Gesetzes vom 4. Juni 1848 „die ständische Initiative betr." zu behandeln seien und deßhalb ihre Annahme eine erhöhte Stimmenanzahl erfordere. Diese Auffassung wurde in der Kammer der Abgeordneten verneint, in der Kammer der Reichsräthe bejaht; in letzterer legte der Vorsitzende des Ministerrathes, Staatsminister von Pfretzschner, den Standpunkt der Staatsregierung erneut eingehend dar. Derselbe sprach gegen Schluß seiner Rede folgende Worte: „Der bayerische Bevollmächtigte hat im Bundesrathe erklärt, daß er die Stimme Bayerns nicht früher abzugeben beabsichtige, als bis ihm gelungen sein würde, die Anschauungen des bayerischen Landtages in dieser hochwichtigen Frage zu kennen. — Die weitere Frage, in welcher Form diese Fühlung der Regierung mit dem bayerischen Landtage zu gewinnen sei, ist meines Erachtens davon abhängig, ob diese Frage durch einen Antrag aus dem Schooße des Landtages zur Sprache gebracht wird, wie heute, oder ob die Regierung selbst eine Besprechung des Gegenstandes provozirt. Sie würde jedenfalls eine Gelegenheit gesucht haben, die Sache zur Sprache zu bringen, wenn dieselbe nicht durch den Ihnen vorliegenden Antrag der Abgeordnetenkammer zur Sprache gebracht worden wäre.[2]) — Die Form aber ist gleichgiltig, eben aus dem Grunde, weil es sich nicht um einen formellen verfassungsmäßigen Akt handelt, sondern lediglich um eine Deckung der Verantwortlichkeit der Minister. — Diese erachten wir aber dann als gedeckt, wenn klar zu Tage tritt, welche Anschauung die bayerische Landesvertretung hat."

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Völk und Herz wurde in der Kammer der Abgeordneten mit 77 gegen 74 Stimmen angenommen; in der Kammer der Reichsräthe stand dem Antrag auf Zustimmung ein Modifikationsantrag[3]) gegenüber, welcher von 42 Stimmen 27 erhielt.

---

[1]) Der Antrag lautete: „Es sei an die k. Staatsregierung die Aufforderung zu richten, daß sie bei Abgabe ihrer Stimmen im Bundesrathe dem Beschlusse des Reichstages, dahin gehend:

> An die Stelle der Nr. 13 des Art. 4 der Verfassung des deutschen Reiches tritt die nachstehende Bestimmung: Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren

ihre Zustimmung gebe." — Vgl. Verh. der K. d. Abg. 1873/74 Sten. Ber. Bd. I S. 18 ff. — Verh. der K. d. R.-R. 1873/74, Beilagenbd. I. S. 213 ff, Prot. Bd. I S. 85 ff.

[2]) Ebenso äußerte sich der k. Staatsminister der Justiz in der Kammer der Abgeordneten (Sten. Ber. Bd. I. S. 34); die Rede ist abgedruckt in den „Annalen" 1874, S. 329 ff.

[3]) Der Modifikationsantrag lautete: „Es sei dem Antrage der Kammer der Abgeordneten unter der Voraussetzung beizutreten, daß die k. Staatsregierung im Bundesrathe und im Reichsrathe dahin wirken wird, daß mit möglichster Vermeidung der Zivilspezialgesetze die Abfassung eines allgemeinen deutschen Zivilgesetzbuches sofort in Angriff genommen werde und der oberste Gerichtshof für Bayern möglichst erhalten bleibe." — Vgl. hiezu eine spätere Rede des kgl. Staatsministers der Justiz (Verh. K. d. R.-R. 1873/74, Prot. Bd. I, S. 213 ff.)

Anschließend an die vorausgehenden Erörterungen mag es gestattet sein, noch zweier Fälle zu gedenken, in welchen — ohne daß es sich um eine Erweiterung der Reichskompetenz oder um ein bayerisches Reservat- oder Sonderrecht handelte — durch Anträge aus dem Schooße der Abgeordnetenkammer der Versuch gemacht wurde, die Stimmabgabe der Staatsregierung im Bundesrathe zu beeinflussen beziehungsweise zu stützen. Es stand hiebei einerseits die Diätenfrage und andererseits die Erhaltung der Schwurgerichte, also dort die Beseitigung einer Bestimmung der Reichsverfassung und hier die Gestaltung eines künftigen Reichsgesetzes in Rede[1]).

Die Kammer der Abgeordneten hat beide Anträge zum Beschlusse erhoben; von Seite der klerikalen Minorität wurde aber das eine, wie das andere Mal die Zuständigkeit der bayerischen Kammern zu solchen Beschlußfassungen in Zweifel gezogen. Das gleiche Bedenken führte in der Kammer der Reichsräthe zur Verwerfung der Anträge.

Eine ablehnende Haltung der Einzellandtage in solchen Fragen, die sich innerhalb der bereits feststehenden verfassungsmäßigen Kompetenz des Reiches bewegen und dadurch unbedingt ihre Lösung ausschließlich durch die gesetzgebenden Faktoren des Reiches zu finden vermögen, wird, wie das ja auch in der Kammer der Abgeordneten von liberaler Seite ausgesprochen wurde, im Allgemeinen nur gebilligt und gewünscht werden können. Es dürfte aber doch um einen Schritt zu weit gegangen sein und vor Allem auch der parlamentarischen Praxis widerstreiten, wenn man den Einzellandtagen geradewegs die Befugniß bestreiten wollte, in ähnlichen, zwar nicht in den Partikularlandtagen endgiltig auszutragenden, aber das Wohl und Wehe der Einzelstaaten unter Umständen tief mitberührenden Angelegenheiten eine beschlußmäßige Anschauung niederzulegen, beziehungsweise eine beschlußmäßige Bitte an die Staatsregierung zu richten. Derartige Beschlußfassungen haben allerdings keinen voraus bestimmten oder bestimmbaren Einfluß nach außen; es fehlt jeder unmittelbare Nexus zwischen den Einzellandtagen und den gesetzgebenden Faktoren des Reiches, und es fehlt insbesondere auch die Gewißheit über eine bestimmende Einwirkung auf die eigene Landesregierung und deren Haltung. Es können aber immerhin Umstände eintreten, in welchen es geradezu oder doch nahezu als eine Pflicht der Kammern erscheinen mag, sich zu äußern, sei es um die Regierung von einer in Aussicht genommenen Bahn fernezuhalten oder sie in ihrem Vorgehen durch den Ausspruch der Volksvertretung zu stützen. Das Gewicht eines solchen Ausspruches wird dann der eigenen Landesregierung gegenüber zweifellos und möglicherweise auch bei den gesetzgebenden Faktoren des Reiches entsprechend in die Wagschaale fallen; die Jörg'sche Annahme, daß eine Kammer durch solche Beschlußfassungen „auf das Niveau einer Volksversammlung reduzirt" oder „am Ende zu einer Diskurirgesellschaft

[1]) Der erste, von den Abg. Herz und Dr. Gerstner gestellte Antrag ging dahin: „es sei an die k. Staatsregierung die Aufforderung zu richten, im Bundesrathe dahin zu wirken, daß den Mitgliedern des Reichstages eine Reisekostenentschädigung und Diäten bewilligt werden." Den zweiten Antrag brachten die Abg. Dr. Völk, Marquardsen, Frankenburger und Alwens ein; er lautete: „Es sei an die k. Staatsregierung das Ersuchen zu stellen: Sie möge bei den Verhandlungen über den Reichsstrafprozeß auch in Zukunft dahin wirken, daß die Einrichtung der Schwurgerichte in denselben aufgenommen und — unter Aufrechterhaltung der bewährten Grundsätze der bayerischen Strafprozeßgesetzgebung — in der den Rechtsbedürfnissen des deutschen Volkes sowie den Anforderungen der Strafrechtspflege entsprechenden Weise ausgebildet werde." — Vgl. hiezu Verh. K. d. Abg. 1873/74, Beilagenbd. II. S. 43, 124. Stenogr. Ber. I. S. 67 ff S. 189 ff. — Verh. d. K. d. R.-R. Prot. Bd. I. S. 206 ff S. 240 ff.

werden" sollte, kann doch wohl nur als der Ausfluß eines allgemein negirenden Pessimismus aufgefaßt werden.[1])

§ 4. Landesrecht im Anschlusse an Reichsrecht.

Der Charakter der gegenwärtigen Darstellung als eines gedrängten Ueberblickes, sowie der Raum, den diese Darstellung ihrer eben bezeichneten Natur nach in den „Annalen" beanspruchen darf, verbietet von selbst ein näheres Eingehen auf die mannigfachen Detailfragen, welche auf dem vorwürfigen Gebiete sich der juristischen Erörterung unterstellen ließen. Es kann sich sonach hier nur um eine Hervorhebung der hauptsächlichsten Momente und zwar mit Unterscheidung jener drei Gruppen handeln, deren Auseinanderhaltung in dem einleitenden § 1 bereits zu begründen unternommen wurde.

1.

A. In erster Linie ist die Bestimmung in § 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870[2]) anzuführen, welche lautet: „Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund in Uebereinstimmung zu bringen."

---

[1]) Gegenüber dem Antrage auf Gewährung von Diäten hat die Staatsregierung in der Abgeordnetenkammer Stellung genommen. Staatsminister v. Pfretzschner erklärte unter Anderem: „Von so hohem Werthe es auch für die Staatsregierung ist, die Anschauung dieses hohen Hauses kennen zu lernen, so kann ich auf der anderen Seite doch nicht unterlassen zu betonen, daß es sich bei der Frage einer Abänderung des Art. 32 der Reichsverfassung um eine Angelegenheit handelt, über welche ausschließend die Faktoren der Reichsgesetzgebung zu entscheiden haben und entscheiden können. Die Beschlußfassung des Bundesrathes, soweit sich derselbe in der Zukunft mit der vorliegenden Frage zu beschäftigen haben wird, erscheint als das Resultat der vorhergehenden Berathungen dieser hohen Korporation. Der Inhalt dieser Berathungen, der gegenseitige Austausch der Ansichten der verbündeten Regierungen, sowie die Erfahrungen, welche die einzelnen Bundesregierungen gemacht haben oder noch machen werden, diese Momente werden von wesentlichem Gewichte sein für das schließliche Votum, welches die bayerische Regierung im Bundesrathe abzugeben haben wird. Ich vermag daher in diesem Punkte die bayerische Regierung nicht durch eine Erklärung bei der heutigen Berathung zu binden". (Verhandl. d. K. d. Abg. 1873/74 Sten. Ber. Bd. I, S. 75) — Materiell betrachtet liegt noch ein dritter Versuch vor, durch einen Antrag in der Kammer der Abgeordneten auf die Gestaltung der Reichsgesetzgebung einzuwirken; es ist dieß der Antrag des Frhrn. Franz Xaver v. Hafenbrädel auf unverzügliche Wiedereinführung einer Tarifirung von Bier, Fleisch, Brod und Mehl (Verhandl. d. K. d. Abg. 1873/74 Beil.-Bd. II S. 89 — Sten. Ber. Bd. I S. 181 ff.). Dieser Antrag, welcher übrigens von der Kammer abgelehnt wurde, fand oben keine Erwähnung, weil der Antragsteller ausweislich des Wortlautes jenes Antrages bei seiner Stellung offenbar außer Augen gelassen hatte, daß für die Beurtheilung auch eine reichsgesetzliche Vorschrift (§ 72 der Gewerbeordnung) in Betracht kömmt. — In der Kammer der Reichsräthe stellte im Frühjahre 1875 Reichsrath v. Neuffer den Antrag: „Es sei an Se. Majestät den König die allerunterthänigste treugehorsamste Bitte zu richten, anordnen zu wollen, daß im Bundesrathe durch Allerhöchst Deren Kommissäre Maßnahmen befürwortet werden, welche eine Aenderung der bisherigen Handelspolitik und vor Allem die entsprechende Revision unseres Zolltarifes herbeizuführen geeignet erscheinen." (Die nähere Begründung s. Verh. d. K. d. RR. 1873/75 Beil.-Bd. II S. 172 ff. Prot.-Bd. II S. 229 ff.) Der Antrag wurde, von der ganzen Kammer unterstützt, an die betheiligten Ausschüsse verwiesen, kam aber vor dem bald darauf erfolgten Schlusse des Landtages weder in den Ausschüssen noch im Plenum mehr zur weiteren Verhandlung.

[2]) Dasselbe hatte nach § 7 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, vom 1. Januar 1872 ab auch in Bayern in Geltung zu treten.

Hiedurch ergab sich für die Landesgesetzgebung die Aufgabe, die bestehenden Strafvorschriften zu sichten und, soweit nöthig, mit dem Systeme des Reichsstrafgesetzbuches, insbesondere in Bezug auf den allgemeinen Theil, die Strafarten und das Strafmaß in Einklang zu bringen, die Verweisungen richtig zu stellen, die Folgen früherer Verurtheilungen den Grundsätzen des Reichsstrafgesetzbuches anzupassen, die Rückwirkungen des letzteren auf den Strafprozeß und sonstige Gesetze zu berücksichtigen und die außerdem erforderlichen Uebergangsbestimmungen zu treffen. [1])

Die k. Staatsregierung legte daher in den Monaten Oktober und Dezember 1871 dem Landtage nachstehende Gesetzentwürfe vor:

1) Das Gesetz, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betr., [2])

[1]) So v. Riedel, Das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. Dezember 1871, 3. Aufl. § 2 a. E. — Man war in Anbetracht dessen, daß das Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870 hinsichtlich der Beziehungen der neuen Gesetzgebung zu den bis zu deren Einführung geltenden Landesgesetzen sich naturgemäß auf die Festsetzung allgemeiner Grundprinzipien beschränkte, lediglich vor die Alternative gestellt, die nähere Ausbildung und Anwendung jener allgemeinen Grundprinzipien durch die Landesgesetzgebung zu regeln oder ohne Eingreifen der letzteren der richterlichen Thätigkeit anheimzustellen. Die Motive zu dem Entwurfe des späteren Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern betr., äußerten sich hierüber folgendermaßen: „Bei der Wahl zwischen diesen beiden Alternativen dürfte nun der ersteren entschieden der Vorzug zu geben sein. Denn wenn es die Landesgesetzgebung unterläßt, in dieser Beziehung vermittelnd einzugreifen und die Beurtheilung des ganzen Verhältnisses ohne nähere Ausgleichungsvorschriften lediglich den Gerichten überwiesen wird, so kann es nicht ausbleiben, daß in den mannigfaltigsten Richtungen die erheblichsten Zweifel und damit sehr bedenkliche Rechtsunsicherheiten hervortreten. Schon im vormaligen norddeutschen Bunde haben daher verschiedene Staaten das Bedürfniß empfunden, eine Reihe von Punkten innerhalb der durch das Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870 gezogenen unüberschreitbaren Grenzen durch Landesgesetze zu einer festen Regelung zu bringen. Ein Vorgehen auf diesem Wege wird namentlich auch in Bayern zur unabweisbaren Nothwendigkeit, nachdem hier das neue Strafgesetzbuch einer geschlossenen systematisch durchgebildeten Strafgesetzgebung gegenübertritt und in dieselbe in einer Weise eingreift, welche den organischen Zusammenhang so tief alterirt, daß die Rechtsprechung ohne nähere gesetzliche Ausführungsbestimmungen nothwendig jeden sicheren Boden verlieren müßte." — Ein gutes Stück enger faßte die bezügliche Aufgabe der Referent der Kammer der Reichsräthe, Generalstaatsanwalt von Haubenschmied, in seinem Vortrage an den Gesetzgebungsausschuß jener Kammer auf (vgl. dessen Verhandlungen S. 40 ff); der Ausschuß trat jedoch dieser Auffassung nicht bei.

[2]) Ueber die Hauptrichtungen dieses Gesetzentwurfes heben die Motive hervor: 1) es seien nähere Feststellungen über einige im Strafgesetzbuche nur allgemein prinzipiell behandelte Materien zu treffen, so beispielsweise bezüglich der Art des Vollzuges der einzelnen Strafen, der Behandlung der Sträflinge u. dgl. 2) Das Strafgesetzbuch setze in anderen Richtungen, wie z. B. in den §§ 354 und 367 Ziffer 9, bei der Feststellung des Thatbestandes einzelner strafbarer Handlungen eine anderweitige gesetzliche Regelung bestimmter einschlägiger Verhältnisse voraus; diese Regelung sei herbeizuführen. 3) Mit Rücksicht darauf, daß das Strafgesetzbuch nicht das gesammte Gebiet des Strafrechtes in seinem weitesten Umfange regele, — (insbesondere § 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870) — seien die in Geltung verbleibenden Bestandtheile der Landesgesetzgebung einer Sichtung zu unterwerfen; der Entwurf suche dieser Aufgabe abgesehen von dem besonders revidirten Polizeistrafrechte zu entsprechen. 4) Die aufrechterhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften seien weiterhin in die nöthige prinzipielle und systematische Uebereinstimmung mit dem neuen Reichsstrafrechte zu bringen. 5) Im Anschlusse an § 2 des Strafgesetzbuches und § 6 des Einführungsgesetzes hiezu seien Bestimmungen darüber zu erlassen, ob und in welcher Weise das ältere oder neuere Gesetz auf die schon vor Beginn der Geltung des letzteren verübten strafbaren Handlungen zur Anwendung zu kommen habe. 6) Die neue Strafgesetzgebung bedinge auch verschiedene neue landesgesetzliche Bestimmungen zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens in Strafsachen und zwar theils zur unmittelbaren Ergänzung von besonderen Vorschriften des Strafgesetzbuches f. d. d. R., theils um bedeutende Mißstände zu vermeiden, welche mittelbar entstehen müßten, wenn die bisherigen Gesetzesbestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren in Strafsachen neben dem neuen Strafgesetzbuche unverändert gelassen würden.

2) das Polizeistrafgesetzbuch,[1])
3) das Gesetz, die durch die Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich bedingten Abänderungen des Militärstrafgesetzbuches betr.,[2])
4) das Gesetz, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich in Bayern, dann die durch die Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich in Bayern bedingten Abänderungen des Militärstrafgesetzbuches betr.,[3]) weiterhin
5) das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 betr.,
6) das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 betr.,
7) das Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 betr.

Die Geschichte dieser Gesetzentwürfe und der aus ihnen hervorgegangenen Gesetze (s. Gesetzblatt 1871/72) gibt zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß:

---

[1]) Im Jahre 1861 war bekanntlich in Bayern das Polizeistrafrecht kodifizirt und insbesondere auch die Befugniß der Polizeiverwaltung zum Erlasse von Polizeistrafvorschriften gesetzlich geregelt worden. Durch die Rückwirkung, welche das Reichsstrafgesetz auf diese Polizeistrafgesetzgebung des Jahres 1861 äußerte, erschien eine durchgreifende Revision derselben als veranlaßt. Dieselbe ging im Wesentlichen von folgenden Grundsätzen aus: 1) Das System des alten Polizeistrafgesetzbuches wurde möglichst beibehalten; eine wesentliche Abweichung hievon trat nur bezüglich der Bestimmungen über Erwerbs- und Gewerbspolizei ein, welche mit Rücksicht auf die damals erst bevorstehende Einführung der Reichsgewerbeordnung in ein Hauptstück zusammengefaßt wurde. 2) Die allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafrechtes wurden auch als maßgebend für das partikulare Polizeistrafrecht erachtet. 3) Vorschriften des alten Polizeistrafgesetzbuches, welche durch adäquate Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches vollständig gedeckt erschienen, wurden einfach weggelassen. 4) Im Hinblicke auf die in den Motiven des Entwurfes des Strafgesetzbuches für den norddeutschen Bund enthaltene Auffassung darüber, welche Materien im Sinne des § 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 durch das Reichsstrafgesetzbuch gedeckt und demnach der Landesgesetzgebung entrückt sind, wurden alle formell durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht gedeckten Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches von 1861, „deren Fortdauer im öffentlichen Interesse gelegen und mit den Vorschriften oder erkennbaren Intentionen des Reichsstrafgesetzbuches nicht im Widerspruch ist", in das neue Polizeistrafgesetzbuch eingestellt. 5) Der Grundsatz, daß Polizeivorschriften in der Regel nur auf Grund spezieller gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden können, sollte gewahrt, demgemäß das System der ortspolizeilichen Vorschriften beibehalten, und durch Einschaltung eines entsprechenden Artikels für die Anwendbarkeit dieses Systemes auf jene Fälle, in welchen das Strafgesetzbuch auf polizeiliche Anordnungen verweist, Vorsorge getroffen werden. 6) Außerdem ergaben sich noch einige Abänderungen der alten Bestimmungen als wünschenswerth, und konnten ferner die früheren Verweisungen auf einzelne Spezialgesetze, hauptsächlich im Hinblicke auf Art. 3 des nachmaligen Gesetzes vom 26. Dezember 1871 über den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches ꝛc., weggelassen werden. (Vgl. v. Riedel, Polizeistrafgesetzbuch Einleitung § 4).

[2]) Von einer vollständig neuen Kodifikation des Militärstrafrechtes wurde nach den Motiven des obigen Gesetzentwurfes in Anbetracht der kurzen Frist bis zum 1. Jan. 1872 und „des wohl nicht zu fernen Termins der Einführung eines Reichsmilitärstrafgesetzbuches" abgesehen.

[3]) Hierdurch wurde außer Zweifel gestellt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr., auf die Behandlung der oben unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführten Entwürfe gleichmäßige Anwendung zu finden haben. Demgemäß wurde von jeder Kammer ein Ausschuß zur Berathung gewählt. Diese Ausschüsse blieben zufolge k. Entschließung vom 11. Oktbr. 1871 (Reggsbl. S. 1667 ff), gemäß Art. 11 des allegirten Gesetzes vom 12. Mai 1848 auch nach der unter dem 10. Oktober 1871 verfügten Vertagung des Landtages versammelt; hiedurch konnten die ersten beiden der fraglichen Gesetzentwürfe noch im Laufe des Jahres 1871 nach der auf den 12. Dezember erfolgten Wiedereinberufung des Landtages ihre Erledigung in beiden Kammern finden. — Der unter Ziffer 3 aufgeführte Gesetzentwurf gelangte erst im Laufe des Jahres 1872 zur Berathung; hierauf ist ohnedieß noch zurück zu kommen.

ad 1. Den Gegenstand besonders eingehender Berathungen bildete begreiflicher Weise die Feststellung der Zuständigkeit in Strafsachen.[1]) Bei den mannigfachen prinzipiellen Abweichungen des neuen deutschen Strafgesetzbuches von dem bisherigen bayerischen Strafgesetzbuche war eine sichere Vorausbeurtheilung der künftigen Gruppirung der kriminalstatistischen Verhältnisse nicht möglich und es war daher von Anfang an vorauszusehen, daß erst die praktische Anwendung des Strafgesetzbuches und der vorerst problematisch versuchten Zuständigkeitsvorschriften sicherere Grundlagen für eine zweckmäßige Gestaltung dieser Vorschriften schaffen werde. Als daher schon bald nach dem Erlasse des Gesetzes Klagen über die Wirkungen der Zuständigkeitsvorschriften und zwar namentlich nach der Richtung hin laut wurden, daß eine zu große Belastung der Schwurgerichte bestehe und daß diese Gerichte zu sehr mit minder wichtigen Diebstahlsfällen, namentlich mit solchen, bei denen der Gegenstand der Entwendung sehr geringfügig sei, behelligt würden, hiedurch aber in ihrem Ansehen und ihrer Würde als Strafgerichte höchster Ordnung beeinträchtigt seien, ließ das k. Staatsministerium der Justiz statistische Erhebungen über die Gestaltung der Verhältnisse in den einschlägigen Beziehungen pflegen. Unter Berufung auf die vorstehend wiedergegebenen Verhältnisse wurde sodann dem Landtage im November 1873 ein kleiner Gesetzentwurf, die Zuständigkeit in Strafsachen betreffend, vorgelegt[2]); derselbe wurde in der von den Kammern gewählten Fassung unter dem 25. Januar 1875 zum Gesetze erhoben.

Eine weitere Novelle zum Gesetze vom 26. Dezember 1871 wurde durch einen Antrag des Abgeordneten Birner veranlaßt, dahin gehend, daß dem Art. 28, welcher alle nicht mehr als 3 Monate betragenden Gefängnißstrafen ausschließlich in den Bezirksgerichtsgefängnissen vollziehen ließ, ein Satz beigefügt werde, wonach Gefängnißstrafen bis zu 8 Tagen Dauer auch in Polizeigerichtsgefängnissen vollziehbar sein sollen. Der Antrag fand die Billigung beider Kammern;[3]) das bezügliche Gesetz wurde am 27. Juli 1874 erlassen.

ad 2. In dem von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurfe (Art. 2) wurde die Festsetzung der Kompetenz zur Erlassung der in dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich oder in einem anderen Reichsgesetze vorbehaltenen allgemeinen Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen, Gebote oder Verbote dem Verordnungswege vorbehalten. Hierüber erhob sich im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten ein prinzipieller Streit, welcher in der nunmehrigen Fassung der Art. 1 und 2 des Gesetzes auf dem Wege des Kompromisses seine Erledigung fand.[4]) Hienach gibt Art. 2 Detail-Bestimmungen in

---

[1]) Art. 55 ff. des Gesetzes; vgl. Staudinger, das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich mit den Einführungs- und Nebengesetzen für das Königreich Bayern.

[2]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1873/74 Beilagenbd. II, S. 23 ff, S. 115 ff, 129, 271 ff, Sten.-Ber. Bd. I S. 63, 81 ff, 223 ff. — Verh. d. K. d. R.-R. 1873/74, Beilagenbd. I S. 120 ff, 154, Prot. Bd. I S. 182 ff.

[3]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg., Sten.-Ber. Bd. I. S. 440 ff. Verh. d. K. d. R.-R., Prot. Bd. I. S. 372 ff.

[4]) Vgl. über das Gesetz und zu denselben die Kommentare von v. Riedel und Edel.

Bezug auf die Zuständigkeit zur Erlassung der allgemeinen polizeilichen Vorschriften für die im Strafgesetzbuche für das deutsche Reich vorbehaltenen Materien und überläßt Art. 1 die Feststellung der Kompetenz im Uebrigen „insoferne nicht durch Reichs- oder Landesgesetz etwas Besonderes bestimmt ist", dem Verordnungswege.

ad 3. Der Umstand, daß ein gleichzeitiger Erlaß eines deutschen Militärstrafgesetzbuches und einer deutschen Militärstrafgerichtsordnung von vorneherein nicht zu erwarten war, ließ es der k. Staatsregierung im Laufe der Berathungen über den hier in Rede stehenden Gesetzentwurf als wünschenswerth erscheinen, demselben einen Zusatzartikel beizufügen, wonach für den Fall, daß der Landtag nach Erlaß eines Reichsmilitärstrafgesetzbuches und bis zum Zeitpunkte der Einführung desselben in Bayern nicht versammelt sei, die aus Anlaß des Reichsmilitärstrafgesetzbuches nöthigen Abänderungen der bayerischen Militärstrafgerichtsordnung im Verordnungswege vorgenommen werden sollten. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe zeigte sich sofort geneigt, dieses Expediens zu gewähren, während in dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten hiegegen ernstliche Schwierigkeiten erhoben wurden. In einem gemeinsamen Zusammentritte der Gesetzgebungsausschüsse beider Kammern gelang es zwar, eine Verständigung zu Gunsten einer interimistischen Regelung in der Art herbeizuführen, daß diese Ausschüsse die Ermächtigung erhalten sollten, einen ihnen vorzulegenden bezüglichen Gesetzentwurf nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1848 zu prüfen und demselben im Namen der Kammern die nach Tit. VII, § 2 der Verfassungsurkunde erforderliche Zustimmung zu ertheilen. Aber auch diese Fassung wurde in der Kammer der Abgeordneten abgelehnt und erst auf entschiedenes Beharren der Kammer der Reichsräthe, welche in den Artikel noch den Vorbehalt der endgiltigen Beschlußfassung des nächstfolgenden Landtages aufnahm, auch in der zweiten Kammer angenommen. Diese Bestimmung wurde sodann Art. 142 des Gesetzes vom 25. April 1872. Die vorbehaltene endgiltige Beschlußfassung über die daraufhin getroffenen interimistischen Abänderungen der Militärstrafgerichtsordnung (Gesetz vom 27. Septbr. 1872) erfolgte späterhin bei dem Landtage 1873/74 [1]).

ad 5 mit 7. Die beiden Novellen zu den Gemeindeordnungen regeln den Einfluß, welchen der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Verurtheilung wegen einzelner bestimmter Reate auf die Bürgerrechtserwerbung, die Suspension der Gemeindebeamten und die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern haben; die Novelle zum Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt gibt die früher in Art. 52 des Polizeistrafgesetzbuches von 1861 vorgesehene Strafbestimmung wegen verbotener Eheschließung außer Landes in revidirter Gestalt und bringt die Bestimmungen über die Ausweisung bestrafter Personen mit dem Reichsstrafgesetzbuche in Einklang.[2]) Außerdem haben die drei Novellen auch noch die Aufgabe verfolgt, die bezüglichen Landesgesetze mit dem

---

[1]) Vgl. Verh. d. K. d. R.-R. 1873/74, Prot. Bd. I S. 203 ff. Verh. d. K. d. Abg. 1873/74, Sten.-Ber. Bd. I S. 100.

[2]) Vgl. v. Riedel, Polizeistrafgesetzbuch, Einleitung § 3.

Reichsgesetze über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in vollkommene Uebereinstimmung zu setzen.[1])

B. Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank sich im Hinblicke auf die reichsgesetzliche Regelung des Bankwesens entschloß, auf ihr Zettelemissionsrecht zu Gunsten einer neu zu gründenden bayerischen Landeszettelbank unter der Bedingung zu verzichten, daß die bayerische Staatsregierung die ihr nach §§ 9 und 47 Absatz 3 des Reichsbankgesetzes, dann in der Anlage zu demselben für die bayerischen Banken zur Verfügung gestellte Befugniß zur Ausgabe von Banknoten einer noch im Laufe des Jahres 1875 von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu gründenden Aktiengesellschaft übertrage und sie von der gesetzlich auferlegten Verpflichtung zur Gewährung von Darlehen auf Grund und Boden entbinde, schloß die k. Staatsregierung mit der mehrgenannten bayerischen Hypotheken- und Wechselbank einen Vertrag über die Stellung der letzteren zum Reichsbankgesetze ab. Als die hauptsächlichen Grundzüge dieses Vertrages erscheinen[2]):

1) Die Entbindung jener Bank von der ihr gesetzlich auferlegten Verpflichtung, $^3/_5$ des Stammkapitales gegen einen 4%igen Zins auf Annuitäten auszuleihen, unbeschadet der bisher erfolgten Verwilligungen.
2) Die Berechtigung des Staates, an der zu gründenden bayerischen Notenbank, deren Grundkapital auf 15 Millionen Mark bestimmt wurde, sich mit $2^1/_2$ Millionen Mark zu betheiligen und außerdem vom 1. Januar 1876 an auf 15 Jahre in den Genuß des Ueberschusses des Erträgnisses zu treten, welchen die von der Bank selbst zu übernehmenden $2^1/_2$ Millionen Mark über einen $4^1/_2$ %igen Aktienzins gewähren, endlich sich auch vom 1. Januar 1891 ab wieder gegebenen Falles eine Betheiligung an den Erträgnissen zu bedingen.
3) Die Ertheilung der Verwilligung an die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die Emission von Pfandbriefen auf den Betrag von 260 Millionen Mark auszudehnen.

Dieser Vertrag hatte die Aufhebung der in Bezug auf die bayerische Hypotheken- und Wechselbank erlassenen Gesetze vom 1. Juli 1834, vom 15. April 1840 und vom 24. Juni 1866 zur Voraussetzung. Die darauf abzielende, aus einem Artikel bestehende Gesetzesvorlage, welche die k. Staats-

---

[1]) Das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 macht bekanntlich die (rechtsgiltige) Eheschließung von (männlichen) Angehörigen der Landestheile dießseits des Rheins (Art. 33) und ebenso von (männlichen) Angehörigen der Pfalz, bei diesen aber nur, wenn die Eheschließung im rechtsrheinischen Bayern stattfindet (Art. 38), von Erholung eines distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses abhängig. (Abdruck des Gesetzes s. in den „Annalen" 1871, S. 480). Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, mit welchen die Erholung dieses Zeugnisses nicht selten für die außer Landes befindlichen rechtsrheinischen Bayern verknüpft ist, und mit Rücksicht auf die Kollisionen, welche die Folge der Nichterholung jenes Zeugnisses nach bayerischem Rechte (bürgerliche Ungiltigkeit der Ehe) gegenüber den Gesetzen des Staates nach sich zieht, in dem die Ehe als nach dortiger Anschauung giltig geschlossen wurde, hatte die Regierung eine Gesetzesbestimmung beantragt, wonach die Folge der bürgerlichen Ungiltigkeit allgemein dann ausgeschlossen gewesen wäre, wenn der eheschließende (männliche) Theil seinen Wohnsitz außerhalb Bayerns hat, die Ehe auch außerhalb Bayerns abgeschlossen wird und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als giltig zu erachten ist. Die Kammer der Abgeordneten ging jedoch auf diese Proposition der Staatsregierung nicht ein und beschränkte die fragliche Ausnahme auf diejenigen Fälle, in welchen eine Ehe außerhalb Bayerns von einem Manne, welcher seinen Wohnsitz außerhalb Europas hat, abgeschlossen wurde. Vgl. Art. 5 des Gesetzes vom 22. Februar 1872.

[2]) Vgl. den Vortrag des Referenten im 2. Ausschusse der K. d. R.-R.; den Wortlaut des Vertrages s. in den „Annalen" 1875 S. 1021.

regierung unter dem 24. März 1874 an den Landtag brachte, fand die Billigung beider Kammern; [1]) die k. Sanktion hatte unter dem 15. April 1875 statt. Die bayerische Notenbank eröffnete am 3. November 1875 ihre Geschäfte. [2])

2.

Fälle, in welchen für Bayern zwar die landesrechtliche Selbstständigkeit gewahrt, aber die Verpflichtung zur Herstellung gleicher Einrichtungen, wie im übrigen Reichsgebiete, begründet ist, ergeben sich aus Ziffer III § 5 des Versailler Vertrages vom 23. November 1870. Ein hienach in Bayern ergangenes Gesetz ist das Gesetz vom 24. März 1872, die Ergänzung des Pferdebedarfes für das k. Heer im Falle der Mobilisirung betr. [3]) — Von der Festsetzung des Hauptetats der Militärverwaltung und von der Bewilligung von Krediten für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres wird späterhin im Zusammenhange mit dem Budgetrechte der bayerischen Kammern die Rede sein. — Eine Gesetzesvorlage, welche die Staatsregierung in Betreff „der Rechtsverhältnisse der Beamten der Militärverwaltung" am 16. Februar 1875 in der Kammer der Abgeordneten einbrachte, wurde von dieser Kammer abgelehnt. [4])

An Verordnungen, welche dem Zwecke dienen, in Bayern gleiche militärische Einrichtungen wie im übrigen Reichsgebiete herzustellen, sind hier beispielsweise anzuführen: Die Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875, die Vollzugsinstruktion zum Quartierleistungsgesetze, die Verordnung zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Ges.- und Verordn.-Bl. 1875 S. 771, 513, 579).

3.

Als bayerische Gesetze, welche zum näheren Vollzuge von Reichsgesetzen ergangen sind, stellen sich dar:

1) Das Gesetz vom 15. April 1875, die Bestreitung der Impfkosten in der Pfalz betr. [5])
2) Das Gesetz vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr. [6])

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1873/75, Beilagenbd. IV. S. 285, 303, 319. Sten.-Ber.Bd. III. S. 216 ff, 242 ff. — Verh. d. K. d. R.-R. 1873/75, Beilagenbd. II. S. 217, Prot. Bd. II. S. 306 ff.

[2]) Das Statut der bayerischen Notenbank findet sich in den „Annalen" 1875 S. 1581.

[3]) Verh. d. K. d. R.-R. 1871/72, Beilagenbd. I. S. 201 ff. Prot. Bd. I. S. 199 ff. — Verh. d. K. d. Abg. 1871/72, Beilagenbd. II. S. 311 ff. Sten.-Ber. Bd. II. S. 45 ff.

[4]) Verh. 1873/75 Beilagenbd. IV. S. 147 ff. Sten. Ber. Bd. III. S. 59 ff, 100 ff, 108 ff. Der Landtagsabschied vom 15. April 1875 enthält den Satz: „Lebhaft bedauern Wir indessen, daß die Kammer der Abgeordneten dem Gesetzentwurfe über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Militärverwaltung die Zustimmung versagte." (Gesetz- und Verordnungsbl. 1875, S. 346).

[5]) Verh. d. K. d. Abg. 1873/74, Beilagenbd. IV. S. 277. Sten. Ber. Bd. III. S. 191. — Verh. d. K. d. R.-R. 1873/74, Prot. Bd. II. S. 237 ff.

[6]) Nach den Motiven des bezüglichen Gesetzentwurfes wurde es für zweckmäßig erachtet, „gleichzeitig mit der Reichswährung in den Landestheilen diesseits des Rheins die Stempelmarken einzuführen, sowie die Zuständigkeit und das Verfahren bei Stempeldefraudationen mit den gesetzlichen Bestimmungen über Defraudationen gleichartiger Gefälle in Einklang zu bringen und demnach die Judikatur von den Zivilgerichten an die Strafgerichte zu überweisen." — Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1875/76, Beil. Nr. 3. Sten. Ber. Nr. 9. — K. d. R.-R. 1875/76. Beil. Nr. 10, Prot. Nr. 2.

3) Das Gesetz, die Bestimmung von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr.[1])

Im Anschlusse an die Reichsgesetze bezw. die auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen emanirten Landesgesetze wurden, wie auch schon oben bei Ziff. 2 berührt ist, eine sehr erhebliche Reihe von Verordnungen und Entschließungen erlassen, welche an Bedeutsamkeit den legislatorischen Akten mehrfach nahekommen, ja dieselben zum Theile wohl überragen. Es würde zu weit führen und den Rahmen der hier gegebenen Aufgabe verlassen, wenn in dieses nach Inhalt wie Umfang außerordentlich beträchtliche Material näher eingegangen werden wollte; dasselbe vermag an sich eine ersprießliche und erschöpfende Würdigung nur in Einzelexkursen über die bezüglichen Gesetzgebungsgegenstände zu finden.[2]) —

Der gegenwärtige Ueberblick schließt hiemit die veranlaßten Erörterungen über das Reichsrecht und seine Einwirkung auf die Gestaltung des Landrechtes ab und behält einem folgenden Theile die Besprechung des Wirkungskreises und der Thätigkeit des bayerischen Landtages auf rein partikularem Boden vor.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg 1875/76, Beil. Nr. 4, Sten. Ber. Nr. 8. — K. d. R.-R. 1875/76, Prot. Nr. 2.

[2]) Diese Verordnungen und Entschließungen sind zumeist in den Regierungsblättern der Jahre 1871—1873, dann in den Amtsblättern der einzelnen Staatsministerien publizirt. Das frühere selbständige Regierungsblatt wurde Ende 1873 mit dem Gesetzblatte zu einem einheitlichen Blatte unter dem Titel „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern" verschmolzen. Nur das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern gibt z. B. kein Ministerialamtsblatt aus. — Autographirt veröffentlichte Ministerialentschließungen zum Vollzuge des Freizügigkeitsgesetzes, dann des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit sind in v. Riedel's Reichsverfassungsurkunde S. 242, 272 ff abgedruckt. — Materialien der vorwürfigen Art finden sich auch in den „Annalen", vgl. z. B. 873, S. 765 (Vollzug der Gewerbeordnung).

(Fortsetzung folgt.)

Die drei großen kontinentalen Banken.

Eine vergleichende Uebersicht, aus dem Berichte des Generalsekretärs der österreichischen Nationalbank

Wilhelm Ritter von Lucam.[1])

Th. Tooke sagt in der Geschichte der Preise: „Soweit meine Erinnerung reicht, ist die Bank von England beim Publikum nicht beliebt gewesen."

Beliebtheit sollte man eigentlich von einer Notenbank billigerweise nicht unbedingt verlangen. Der Geldgeber kann nicht immer das thun, was viele, oder selbst alle Geldsuchenden verlangen, und was allenfalls geeignet wäre beliebt zu machen. Zudem haben Notenbanken allerdings die Pflicht, gewisse Interessen sehr bedeutungsvoller Berufsklassen eines Landes zu befriedigen, aber sie können dies nicht, ohne die Berechtigung dieser Interessen an sich, im großen Ganzen und im Einzelnen zu prüfen, sie dürfen es nicht, ohne die alles Andere beherrschenden öffentlichen Interessen im Auge zu behalten, deren Wahrung ihnen auf einem wichtigen Gebiete theilweise anvertraut ist. Gewissermaßen Richter in sehr materiellen Fragen des Erwerbes oder des Gewinnes, in der Hand ein wirthschaftliches Gesetz, das Vielen ein Buch mit sieben Siegeln ist, das Andere gar nicht anerkennen, können Notenbanken daher nicht immer darauf rechnen, daß ihnen die Mitwelt Kränze flicht.

Nicht allein die Bank von England, auch jene von Frankreich war Gegenstand häufiger Angriffe, und sie sind es heute noch. Gegen diese und andere Notenbanken wendet sich auch heute noch die Kritik, indem sie das, was man gewöhnlich deren Politik nennt, manchmal nach verschiedenen Richtungen hin lebhaft tadelt. Banken, welche nicht baar zahlen, namentlich wenn dieß längere Zeit hindurch der Fall ist, theilen manche Schwierigkeiten der baarzahlenden bis zu einem gewissen Grade und kämpfen mit anderen, denen nur sie gegenüber stehen. Die wesentlichsten Schwierigkeiten entstehen für eine nicht baarzahlende Bank dadurch, daß in einem Lande mit uneinlösbaren Geldzeichen ein Theil des wirthschaftlichen Verkehres sich allmählig nur zu leicht von der allein gesunden Grundlage abdrängen läßt, daß in solchen Ländern Maßhalten mit der eigenen Kraft eine größere Selbstverläugnung fordert, und die Versuchung näher liegt, den Kredit, reichlicher als gut ist, zu gewähren und anzusprechen. Die strengen Grundsätze wirthschaftlicher Führung kommen so leichter abhanden, und finden schwerer Billigung.

Von Regeln, deren Beobachtung baarzahlende Banken als eine Lebensbedingung betrachten, behauptet man dann, daß sie für eine Bank, welche nicht baarzahlt, keine Geltung haben, und nennt es theoretische Voreingenommenheit,

[1]) Mit freundlicher Zustimmung des Hrn. Verfassers bringen wir einen Theil seines vortrefflichen Berichts über die österreichische Nationalbank (Wien, 1876) zum Abdruck.

wenn sich dieselbe solche Regeln zur Richtschnur nimmt. Das ist in vielen Beziehungen und namentlich seit einer längeren Reihe von Jahren die Lage der österreichischen Nationalbank. Die Kritik ist selbstverständlich auch für Notenbanken eine geradezu unentbehrliche Quelle der Berichtigung von Ansichten und der Feststellung von Thatsachen. Aber damit sie das sei, muß sie eine sachlich begründete und unbefangene bleiben; für den Widerstreit der Meinungen erübrigt dabei noch Raum genug.

Daß eine falsche Bankpolitik unbedingt zu bekämpfen und zu verurtheilen wäre, „weil sie", wie Ludwig Bamberger sagt, „keine Schichte der Gesellschaft, man kann sagen, kein einziges Mitglied derselben, in ihren zerstörenden Wirkungen verschonen würde", darüber sind gewiß alle Ansichten einig. Nur bleibt dabei noch immer die Frage offen, worin denn die richtige Bankpolitik bestehe? Die Antwort, welche der eben genannte Fachmann in seiner Schrift: „Die Zettelbank vor dem Reichstage" kürzlich auf diese Frage gab, wurde bei uns von Wenigen beachtet, kaum einer Erwähnung gewürdigt. Uns fehlen nicht nur die vaterländischen Propheten, wir anerkennen auch die ausländischen nicht. Der Schulmeister, nach dem bei uns so oft, und mit so viel Recht gerufen wird, ist uns, wenn er endlich leibhaftig dasteht, gewöhnlich doch nur ein armes Schulmeisterlein mit dem altmodischen Zopfe.

Dagegen wird in Oesterreich sehr häufig die Geschäftsführung der Nationalbank, um sie auf bessere Wege zu bringen, mit jener anderer Notenbanken verglichen. Es ist sehr ehrenvoll für die Nationalbank, daß man als Maßstab dieser Vergleichung die anerkannt vorzüglich geleiteten Banken jener beiden Staaten nimmt, welche auf dem Kontinente den anderen wirthschaftlich am weitesten vorangeeilt sind. Auf diesem Standpunkte eignen sich allerdings zu einer solchen Vergleichung von den großen europäischen Banken zunächst die Bank von Frankreich und die preußische Bank; die Bank von England nur allenfalls in Zinsfußfragen, da ihre sonstige Organisation von jener anderer Banken zu wesentlich abweicht und ihre Rechnungslegung eine für solche Zwecke zu ungenügende und zu undurchsichtige ist.

Dieser Vergleichung soll hier nicht ausgewichen werden.

Für alle drei Banken werden dieser Vergleichung in der Regel die in den zuletzt erschienenen Jahresberichten (für 1874) angegebenen Durchschnittsziffern zu Grunde gelegt; wo diese Angaben, wie in einigen Theilen des Berichtes der Bank von Frankreich, fehlen, liegt dieser Vergleichung der Stand vom 31. Dezember 1874 zu Grunde.

I. Allgemeine vergleichende Uebersicht.

Selbst dem Laien fällt bei einem auch nur flüchtigen Blicke auf das Ziffermeer, das sich dem Auge bei dieser Vergleichung darbietet, der große Unterschied auf, der zwischen den drei Banken besteht, sowohl bezüglich ihres Geschäftsumfanges, als auch bezüglich der so zu sagen räumlichen Ausdehnung ihrer Geschäftsführung.

Um vorerst nur von einigen der Hauptgeschäfte zu sprechen, beträgt das Eskomptegeschäft bei der Bank von Frankreich mehr als 323½ Millionen, bei der preußischen Bank nahezu 200 Millionen, bei der Nationalbank fast 144½ Millionen Gulden österreichischer Währung. — Das Darlehen erreichte bei der Bank von Frankreich 43 Millionen, bei der Nationalbank nahezu 40 Millionen,

bei der preußischen Bank nicht ganz 33 Millionen Gulden österreichischer Währung.

Abgesehen von dem Hauptsitze hat die preußische Bank 165 Bankstellen, die Bank von Frankreich 68 Zweiganstalten, die Nationalbank 27 Filialen. Woher diese Unterschiede?

Allerdings trägt eine tüchtige Verwaltung wesentlich bei zur gedeihlichen Entwicklung einer Notenbank. Aber man wird nicht behaupten wollen, daß die Verwaltung der Bank von Frankreich deshalb vorzüglicher sei als die der preußischen Bank, weil erstere Bank ein so viel stärkeres Eskompteportefeuille hat, als letztere; man wird die Bank von Frankreich auch keiner Lässigkeit zeihen, weil ihrer Zweiganstalten weniger sind, als jene der preußischen Bank.

Der gute Wille der Verwaltungen ist eben auch hier nicht allein entscheidend. In der Organisation, in den Leistungen der großen Notenbanken kommen maßgebende Verhältnisse zum Ausdrucke, welche eine Verwaltung weder schaffen kann, wo sie fehlen, noch zu ändern im Stande ist, auch wenn die Aenderung sehr ersprießlich wäre.

Diese für die Entwicklung einer Notenbank maßgebenden Verhältnisse beziehen sich:

auf den Umfang des Verkehres eines gegebenen Landes;
auf die Gewohnheiten und Bedürfnisse dieses Verkehres; und endlich
auf die Mittel, welche einer Notenbank zur freien Verfügung stehen.

Vergleicht man die hier in Rede stehenden drei Länder, immer abgesehen von England, nach dem Umfange ihres Verkehres, so dürfte Frankreich unbedingt den ersten Rang einnehmen. Durch Boden und Klima gleich bevorzugt, hat es eine Bevölkerung, welche sich durch wirthschaftliche Begabung, durch Fleiß und durch Sparsamkeit besonders auszeichnet. Seit fast zweihundert Jahren in der wirthschaftlichen Entwicklung begriffen, hat es seine gesammte Ein- und Ausfuhr von 1840 auf 1850 um 32 Perzent, von 1850 auf 1860 um 93 Perzent und von 1860 auf 1870 um 68 Perzent erhöht. Von den politisch schwersten Schlägen getroffen, bewährte es seine wirthschaftliche Kraft und seinen Kredit in einem Umfange, der selbst jene überraschte, die seine Hilfsquellen genau zu kennen meinten.

Frankreich zunächst kömmt auf diesen Gebieten Deutschland, und in diesem wieder insbesondere Preußen. Schon in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts wurden ausländische Arbeitskräfte nach den preußischen Stammländern gezogen, welche Gewerbe und Handel neu belebten. Preußens Agrikultur wird selbst in Frankreich als eine mustergiltige hingestellt. In der Industrie, noch mehr im Handel ist es mit dem übrigen Deutschland ein Nebenbuhler geworden, der selbst England anfängt, unbequem zu werden. Süddeutschland, viel später als der Norden in die Bahn wirthschaftlichen Fortschrittes eingetreten, strebt mit seiner tüchtig gebildeten, arbeitsamen Bevölkerung rüstig vorwärts, und trägt seine Arbeit und die Produkte seines heimischen Fleißes, weit über das Meer.

Die österreichisch-ungarische Monarchie befindet sich nicht in gleich günstiger Lage. Die natürlichen Hilfsquellen der Monarchie wären zwar reiche und vielfache; auch unter den Stämmen, welche diesen gesegneten Boden bewohnen, sind viele, welche in ernster Arbeit emsig schaffen; sie zeigen in ihrem Ganzen eine glückliche Mischung vielseitiger Begabung, die auch auf wirthschaftlichem Gebiete oft zu den schönsten Leistungen führte. Vorzugsweise Ackerbau treibend, hat die Monarchie in diesem Zweige der Wirthschaft, namentlich in Böhmen, zum Theile auch in Ungarn, insbesondere im Großgrundbesitze, große Erfolge aufzuweisen.

Aber der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft erfolgte hier viel später, die berufsmäßige Vorbildung, die stetige Arbeitslust und der ernste Sparsinn sind namentlich in den östlichen und nordöstlichen Theilen der Monarchie viel zu ungleichmäßig vertheilt, als daß die österreichische Bodenwirthschaft heute das schon wäre, was sie sein könnte. Zudem trägt die Richtung, welche der Handel in Körnerfrüchten nur zu oft einschlägt, viel mehr als man zugesteht, mit dazu bei, daß die Kornkammer Europas nicht immer in unserer Monarchie gesucht wird.

Bei dem Bergbaue, einer der wichtigsten Quellen ihrer Produktion, wird die Monarchie in der Eisenproduktion von Frankreich und Preußen, in der Kohlenproduktion von Preußen übertroffen.

Aehnliche Verhältnisse, zum Theile noch schärfer ausgesprochen, kommen im Gewerbe, in der Industrie, im Handel zum Ausdrucke. Oesterreich betrat diesen Boden viel später als andere Kulturländer ersten Ranges; der Antheil seiner Bevölkerung an Gewerbe und Industrie ist viel geringer. Ein nur zu großer Theil der Monarchie zählt auf diesem Felde der Thätigkeit heute nahezu noch gar nicht. Die eigentlichen Industrieländer der Monarchie haben wohl seit mehr als einem Menschenalter die größten Fortschritte gemacht. Aber daß sie Staaten, welche seit langem vorangeeilt, heute noch nicht erreichen konnten, ist natürlich. Die österreichische Industrie versäumt keinen Anlaß, dieß selbst zu betonen.

Durch ein Zusammenwirken verschiedener Ursachen, deren Wurzel theilweise in der Geschichte längst entschwundener Generationen zu suchen ist, steht die österreichisch-ungarische Monarchie heute weder mit Frankreich, noch mit Deutschland auf gleicher Stufe wirthschaftlicher Entwicklung, kömmt sie in der wirthschaftlichen Produktion oder im Welthandel nicht einmal unmittelbar nach diesen Ländern.

Ist der Umfang des Verkehres ein geringerer, ist die Zahl der Umsätze eine schwächere — so muß dies auch in einer enger begrenzten Entwicklung der Notenbank eines solchen Gebietes zum Ausdrucke kommen.

In diesem Falle befindet sich nach dem Vorausgehenden, die österreichische Nationalbank im Verhältnisse zur preußischen Bank und noch mehr zur Bank von Frankreich.

Ein Mitglied des Delegirtentages der österreichischen Handels- und Gewerbekammern meinte im Sommer 1873 zwar, es sei noch nicht ausgemacht, „ob der Boden die Banken, oder die Banken den Boden gemacht haben."

Aber wenn von Notenbanken die Rede ist, darf wohl daran erinnert werden, daß die in Industrie und Handel sehr rührige Schweiz erst im Jahre 1834 die erste Notenbank errichtete; daß Baden erst im Jahre 1870, Württemberg erst im Jahre 1871 eine Notenbank erhielten, obgleich sie in gewerblicher und industrieller Beziehung seit fünfundzwanzig Jahren in fortwährendem Fortschritte begriffen waren, und daß Hamburg, dessen Bedeutung als Handelsstadt Niemand unterschätzen dürfte, bis vor Kurzem gar keine Notenbank hatte.

Selbst die vielgerühmten schottischen Banken waren nicht so sehr als Notenbanken thätig, da ihre unbedeckten Noten (1867) den Betrag von 20 Millionen nicht überschritten, während ihre Depositen mehr als 575 Millionen Gulden betrugen.

Das sind allerdings kleine Staaten oder Länder, mit nur geringer Bevölkerung, aber auch in wirthschaftlichen Angelegenheiten werden die Köpfe nicht gezählt, sondern gewogen.

Daß aber auch die preußische Bank und die Bank von Frankreich, was sie heute sind, nur allmählig mit dem wachsenden Verkehre ihres Gebietes wurden, daß sie so wenig wie andere Banken die Wurzeln dieses Verkehres, sondern nur Gradmesser für das Wachsen dieses Verkehres sind, erkennt man außerdem am besten, wenn man sich der Verhältnisse dieser Banken vor etwa dreißig Jahren erinnert.

Ende 1847 beliefen sich Eskompte und Darlehen bei der preußischen Bank (nach Otto Hübner) auf $58^{8}/_{10}$ Millionen, bei der Bank von Frankreich (nach J. Pereire Principes de la Constitution des Banques) auf $78^{9}/_{10}$ Millionen und bei der Nationalbank auf $56^{5}/_{10}$ Millionen Gulden.

Damals verhielten sich diese Geschäfte bei der Nationalbank zu jenen der preußischen Bank wie 96, zu jenen der Bank von Frankreich wie $71^{6}/_{10}$ zu 100. Nach den früher für 1874 angegebenen Daten verhalten sich dermalen diese Geschäfte bei der österreichischen Nationalbank zu jenen der preußischen Bank wie 80, zu jenen der Bank von Frankreich wie $50^{1}/_{2}$ zu 100. — Ende 1847 hatte die preußische Bank $43^{1}/_{2}$ Millionen, die Bank von Frankreich $45^{8}/_{10}$ Millionen fremde Depositen, die österreichische Nationalbank gar keine. Im Jahre 1874 beliefen sich diese fremden Depositen bei der preußischen Bank auf $123^{1}/_{2}$ Millionen, bei der Bank von Frankreich auf 174 Millionen, bei der österreichischen Nationalbank auf $3^{2}/_{10}$ Millionen Gulden.

Zu den maßgebenden Verhältnissen für die Entwicklung einer Notenbank gehören, außer dem Umfange des Verkehres in ihrem Gebiete, auch die Gewohnheiten und Bedürfnisse des Verkehres, der bei ihr seine Befriedigung sucht.

Die Gewohnheiten des Verkehrs sind in dieser Beziehung so maßgebend, daß sie, je nach der Richtung, die sie einschlagen, die Entwicklung der Notenbank fördern oder lähmen können.

Und da die Gewohnheiten des Verkehres, wie alle anderen, lang geübt, zur zweiten Natur werden, und Bedürfnisse hervorrufen, die sonst nicht vorhanden wären, so schaffen diese Gewohnheiten, wenn sie eine falsche Richtung einschlagen, Bedürfnisse des Verkehres, die an sich ganz und gar ungesund, gleichwohl als angeblich aus dem gesunden Verkehre entsprungen, oft sehr stürmisch Befriedigung fordern.

Die Gewohnheiten des Verkehres, von denen hier die Rede ist, betreffen das Anlage- und Betriebskapital vieler Einzelwirthschaften und ihr gegenseitiges Verhältniß, dann den Antheil, welchen das nicht unmittelbar in Handel und Industrie angelegte flüssige Kapital eines Landes, an der Vermittlung der Umsätze dieses Landes nimmt, endlich die Form, in welcher diese Umsätze zur Abwicklung gelangen.

Ein Urtheil über solche Verhältnisse kann selbstverständlich nur ein allgemeines sein, und wird nicht durchgängig zutreffen, weil es nur auf zahlreichen, lange Jahre hindurch beobachteten einzelnen Fällen beruht.

Ueber die einschlägigen Verhältnisse anderer Länder kann man sich, selbst in dieser Beschränkung, nicht immer unmittelbar, oft nur durch Rückschlüsse ein Urtheil bilden.

Was nun Anlage- und Betriebskapital anbelangt, so glauben namentlich industrielle Unternehmungen bei uns, sich nur zu häufig der Forderung strengerer Führung entziehen zu können, welche dahin geht, daß der Unternehmer das erstere unbedingt und von dem letzteren mindestens einen guten Theil selbst besitzen muß. Fälle in denen industriellen Unternehmungen das Anlagekapital für Grund und Boden oder für Maschinen fehlt, sind nicht selten. Die untrüglichen

Kennzeichen eines ungenügenden Betriebskapitales kann man täglich beobachten. Dazu kommt, daß die Ergebnisse günstiger Jahre häufig nicht zu ausreichenden Abschreibungen, oder zur Stärkung des Betriebskapitales verwendet werden, sondern zur Erweiterung der festen Anlage.

Nicht erst seit den letzten Jahren, seit einer Reihe von Dezennien konnte man beobachten, daß Zahlungseinstellungen oder Stockungen, welche das meiste Aufsehen machten, gerade in den bedeutendsten Industriezweigen, sehr häufig nicht auf ein Zusammentreffen unverschuldeter Umstände, sondern darauf zurückzuführen waren, daß die richtigen Begriffe über das erforderliche Anlage- und Betriebskapital fehlten, oder mißachtet wurden.

Solche Zustände führen zu einem künstlichen Wechselumlaufe, an dessen Bestehen bei schönem Wetter Niemand recht glauben will, und den, so lange es gut geht, Wenige für gefährlich halten.

Notenbanken suchen sich solcher Wechsel natürlich so viel als möglich zu erwehren, da derlei Papiere nicht aus einem vollzogenen Umsatze, sondern nur aus einer einseitigen Produktion, manchmal sogar nur aus der Vorbereitung zur Produktion entstanden sind.

Daß derlei Wechsel auch in den wirthschaftlich gesundesten Ländern vorkommen und bei deren Notenbanken Eingang suchen, und manchmal wohl auch gefunden haben mögen, dafür liegen manche Anzeichen vor. Nahezu einen Beweis dafür liefert ein in neuerer Zeit öfter erwähntes, erst im Jahre 1872 bekannt gewordenes Rundschreiben des Gouverneurs der belgischen Nationalbank vom 21. Jänner 1862 an die Zweiganstalten dieser Bank. (Banque Nationale de Belgique. Documents officiels relatifs à la prorogation de cette Institution.) Dieses Rundschreiben empfiehlt verschiedene Gattungen von Wechseln abzulehnen; darunter sind Wechsel mit Unterschriften von Personen, welche weder Handelsleute noch Industrielle sind, auch wenn diese Wechsel von Handels- oder Bankfirmen zum Eskompte angeboten werden; dann Wechsel für Kapitalbeschaffungen zu industriellen Zwecken, endlich Wechsel, welche nur zur Prolongation fälliger, oder demnächst fälliger anderer Wechsel dienen.

Diese Verfügung wurde in Belgien als „untadelhaft", in Deutschland als „mustergiltig" bezeichnet.

Ohne von dieser Verfügung der belgischen Bank Kenntniß zu haben, erinnerte die österreichische Nationalbank schon am 7. Mai 1863 ihre Filialen daran, „daß nur solche Geschäftswechsel für die Bank zur Annahme geeignet sind, deren baare Einlösung in kürzeren Fristen mit Gewißheit erwartet werden darf. Wechsel dagegen, welche bestimmt sind, das Anlage- oder Betriebskapital für gewerbliche oder industrielle Unternehmungen zu beschaffen, und welche daher, obwohl sie z. B. nur auf drei Monate lauten mögen, doch bei Verfall immer wieder prolongirt werden müssen, eignen sich, auch wenn die Verpflichteten ganz solide sind, nicht für das Portefeuille der Bank."

Wie schwer es auch, namentlich bei den meisten Filialen der Nationalbank fällt, die Verwaltung in diesem Geiste unbeirrt zu lenken, so hat doch gerade das Wirken in diesem, anderwärts als richtig erkannten Sinne, bei uns vielfach Anlaß zu der Klage gegeben, die Nationalbank unterstütze Handel und Industrie nicht, wie es ihre Pflicht sei.

Suchen derlei Wechsel auch bei einer Notenbank vergeblich Unterkunft, so finden sie selbe doch auf offenem Markte um so leichter, je höheren Zins sie gewähren, drängen aber dadurch wieder andere Wechsel an die Bankkassen.

So schafft ein solcher künstlicher Wechselumlauf, wie man ihm in Oesterreich nur zu häufig begegnet, auch wenn er nur für die Aufbringung des Betriebskapitales vieler Unternehmungen bestimmt wäre, nicht gerechtfertigte Bedürfnisse, welche mittelbar wenigstens die Leistungsfähigkeit der Nationalbank mehr in Anspruch nehmen, als es anderwärts der Fall ist.

Zu den Gewohnheiten eines Verkehrsgebietes, welche auf die Leistungsfähigkeit der Notenbank des Landes von wesentlichem Einflusse sind, gehört auch der Antheil, welchen das nicht unmittelbar in Handel und Industrie angelegte flüssige Kapital an der Vermittlung der Umsätze dieses Landes nimmt. Das geschieht, abgesehen von Kreditinstituten, welche sich mehr oder minder reichlich, von anderen Aktiengesellschaften, welche sich zeitweise mit dem Wechseleskompte befassen, anderwärts viel häufiger und in größerem Umfange als in Oesterreich auch durch Privatpersonen.

Zudem befaßt sich unser Privateskompte nicht selten mit Wechseln, welche die Nationalbank auch aus vermittelnden Händen nicht wohl annehmen kann, oder läßt andere Wechsel nicht längere Zeit im eigenen Portefeuille, sondern bringt sie häufig sofort an die Bankkassen, um durch rascheren Umsatz den Zinsengewinn noch zu steigern. Dadurch ist dieser Zwischenhandel für die Nationalbank keine Erleichterung, und erreicht nicht, wie anderswo, alle seine gemeinnützigen Zwecke.

Eine der Gewohnheiten des Verkehres, welche auf die Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Notenbank eines Landes den maßgebendsten Einfluß übt, ist die Form, in welcher die Umsätze zur Abwicklung gelangen.

In England ist diese Form am meisten ausgebildet. Umsätze werden da, wenn nicht baar, durch Anweisungen des Schuldners auf seine Bank, oder doch meistens durch Accepte mit kurzer Laufzeit beglichen.

In Frankreich — wo das Chequewesen wie in Deutschland und auch bei uns noch nicht recht Wurzel fassen will — werden selbst die kleinsten Umsätze mit Wechseln beglichen. So kommt es, daß bei der Bank von Frankreich im Jahre 1874 z. B. von den $3^{3}/_{10}$ Millionen Wechseln, welche sie in Paris eskomptirte, sich 4000 Stück zu zehn Franken und darunter, und 156,000 Stück von 11—50 Franken, 286,000 Stück von 51 bis 100 Franken und $2^{8}/_{10}$ Millionen Stück von mehr als 100 Franken befanden.

Der Nationalbank wird in Oesterreich öfter gerathen, wenigstens Aehnliches zu thun, und Wechsel auch in geringeren Beträgen zu eskomptiren, als thatsächlich geschieht.

Das wäre sehr schön, wenn nur der Wille der Verwaltung dazu ausreichte.

In den Reglements der Nationalbank von 1817 bis 1841 wurden Wechsel unter fl. 300 vom Eskompte ausgeschlossen. Das Reglement vom Jahre 1833 beschränkte diesen Ausschließungsgrund auf Wechsel, welche auf einen geringeren Betrag als fl. 100 lauten. Gelegentlich der theilweisen Aenderung der Statuten und des Reglements im Jahre 1868 wurde auf Anregung der Nationalbank auch diese letzte Beschränkung beseitiget, so daß jetzt Wechsel ohne Rücksicht auf den Betrag, auf welchen sie lauten, eskomptirt werden können.

So weit reicht allenfalls der Wille der Verwaltung. Leider aber werden in Oesterreich-Ungarn nicht nur die Umsätze nicht bis zu so kleinen Beträgen wie in Frankreich, mit Wechseln ausgeglichen, sondern die Umsätze werden überhaupt ganz unverhältnißmäßig seltener als in Frankreich, und selbst seltener als in Deutschland, mit Wechseln, und wenn dies schon geschieht, nur in Wechseln mit möglichst langer Laufzeit ausgeglichen.

Wie die Verkehrsgewohnheiten in dieser Beziehung in Oesterreich-Ungarn beschaffen sind, mag aus einer Zuschrift entnommen werden, welche im Oktober 1875 „von kaufmännischer Seite" an das „Neue Wiener Tagblatt" gerichtet wurde, in deren Eingang es heißt: „Zu den häufigsten Klagen der österreichischen Geschäftswelt gehört die, daß es so schwer, ja in vielen Fällen gar nicht möglich sei, für die kreditirten Waaren Accepte zu erhalten. Schon häufig ist die Idee eines gemeinsamen Vorgehens in der Richtung angeregt worden, daß Großhändler und Großindustrielle als feststehende Norm Waaren nur gegen Accept verkaufen sollen. Solche Vorschläge bleiben namentlich in Oesterreich in der Regel fromme Wünsche, und sucht sich die Konkurrenz vielmehr im Gewährenlassen der Provinzkunden zu überbieten."

Wenn dem so ist, wie in dieser Zuschrift geklagt wird — und dafür liegen auch von anderer Seite viele Belege vor — so kann man mit einiger Sicherheit daraus schließen, daß Geschäftskreise, welche sich so viel als möglich weigern, dem „Großindustriellen und dem Großhändler" zu acceptiren, auch die kleinsten Umsätze nicht mit Wechseln begleichen werden. Kommen aber in Oesterreich-Ungarn Wechsel in so kleinen Beträgen, wie in Frankreich, thatsächlich überhaupt nicht vor, so ist es vielleicht nicht ganz billig, von der Nationalbank zu verlangen, daß sie Wechsel in so kleinen Beträgen eskomptire, wie die Bank von Frankreich.

Die, man möchte sagen urweltliche Form der Abwicklung von Umsätzen durch „offene Buchschulden" kann, wie das früher erwähnte Blatt sehr richtig bemerkt, „als eine Hauptursache jener Unpünktlichkeit bezeichnet werden, welche bei unseren Provinzkunden zu Tage tritt, und hat außerdem eine kolossale Immobilisirung des Betriebskapitales unserer Fabrikanten und Zwischenhändler zur Folge."

Damit ist es aber nicht abgethan.

„Fabrikanten und Zwischenhändler" bescheiden sich begreiflicher Weise nicht, es dabei zu belassen, daß ihnen andere das Betriebskapital in großen Beträgen festrennen. Zu dem künstlichen Wechselumlaufe, der so oft das mangelnde Anlagekapital ersetzen soll, gesellt sich noch häufiger ein anderer künstlicher Wechselumlauf, der an die Stelle des festgelegten Betriebskapitales tritt. Wechsel dieser letzteren Gattung, welche sonst ganz und gar ein geschäftsmäßiges Ansehen haben, und nur, nach den Verhältnissen des Platzes, welchem sie ihre Entstehung danken, gewöhnlich auf Verdacht erregende starke Beträge lauten, haben namentlich bei den meisten Filialen eine ausgesprochene Neigung, schon in den ersten Tagen ihres Daseins in den Bankkassen eine sichere Unterkunft zu suchen.

Censurskollegien, mannigfachen Einflüssen des Ortes ausgesetzt, lassen sich schwer überzeugen, daß derlei Wechsel nicht für eine Notenbank passen, und noch weniger davon, daß eine jahrelang fortgesetzte Prolongation selbst dem Geschäftsmanne nachtheilig sei.

Daß aber durch diese Gewohnheit des Verkehres, durchschnittlich große Wechsel auszustellen, und sie mit noch langer Laufzeit in die Nationalbank zu bringen, die Leistungsfähigkeit der letzteren gelähmt wird, daß sie um so weniger eskomptiren kann, je größer die von ihr eskomptirten Wechsel sind, je länger diese noch zu laufen haben, daran denkt Niemand.

Um wie viel günstiger die Verhältnisse diesfalls im Allgemeinen für die Nationalbank in Wien liegen, im Vergleiche zu den Filialen, ist aus einer dem Rechenschaftsberichte für das Jahr 1874 beigegebenen Tabelle über die Laufzeit der von der Nationalbank eskomptirten Wechsel ersichtlich. Nach dieser Tabelle schwankt der Gesammtdurchschnitt der Laufzeit der von der Nationalbank eskomp-

tirten Wechsel bei den Filialen in der Regel zwischen 71 und 86 Tagen. In Wien beträgt er 52 Tage, und nur in Triest 46 Tage.

Beachtenswerth für diesen Standpunkt der Betrachtung sind die Tabellen 3 und 4 über die seit 1863 eskomptirten Wechsel und Effekten, nach ihrem Gesammtbetrage und nach dem Durchschnittsbetrage der einzelnen Stücke.

Tabelle 4 läßt bei den Filialen in der Reihenfolge der Jahre, namentlich bis 1872, eine fast regelmäßig steigende Durchschnittsziffer der einzelnen Stücke erkennen. Klagenfurt erscheint auf Tabelle 3 im Jahre 1874 mit der höchsten Durchschnittsziffer von fl. 2733, während Wien auf Tabelle 4 sich mit fl. 2638 begnügt. Nach derselben Tabelle ist die Durchschnittsziffer in Wien für 1867 bis 1873, und bei den österreichischen Filialen von 1863 bis 1874 regelmäßig geringer, als jene der ungarischen Filialen.

Das Ergebniß dieser Tabellen ist auch sehr geeignet, den Werth jener im In- und manchmal auch im Auslande versuchten Behauptung zu beleuchten, nach welcher die Nationalbank vorzüglich die großen Firmen begünstige. Man wird nämlich kaum behaupten können, daß die größten Firmen der Monarchie in Klagenfurt, in Innsbruck, oder am Sitze der ungarischen Filialen zu finden seien.

Der ungeheuere Unterschied der hier in Rede stehenden Gewohnheiten des Verkehres, wie sie größtentheiles heute noch in Oesterreich-Ungarn bestehen, gegen denjenigen, die sich in Frankreich, theilweise auch in Deutschland ausgebildet haben, tritt am besten zu Tage, wenn man die Durchschnittsbeträge, und, so weit dieß zu ermitteln, die durchschnittliche Laufzeit der eskomptirten Effekten bei der Nationalbank, mit jenen bei der preußischen Bank und bei der Bank von Frankreich vergleicht.

Die Durchschnittsbeträge der eskomptirten Effekten belaufen sich:

a)	bei den Filialen	der österreichischen Nationalbank auf .	fl. 1,867
	„ „ „ „	preußischen Bank auf	„ 996
	„ „ „ „	Bank von Frankreich auf	„ 648
b)	am Hauptsitze	der österreichischen Nationalbank auf . . .	fl. 2,638
	„ „ „	preußischen Bank auf	„ 1,027
	„ „ „	Bank von Frankreich auf	„ 404

endlich

c)	im Gesammt-Eskompte	der österreichischen Nationalbank auf	fl. 2,189
	„ „ „ „	preußischen Bank auf . . .	„ 1,003
	„ „ „ „	Bank von Frankreich auf . .	„ 469

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt man bei der Vergleichung der durchschnittlichen Laufzeit der, bei diesen drei Banken eskomptirten Effekten; nur kann man die von der Bank von Frankreich nicht angegebene durchschnittliche Laufzeit der in Paris eskomptirten Effekten, und daher auch die durchschnittliche Laufzeit für den gesammten Eskompte der Bank von Frankreich nicht ermitteln.

Die durchschnittliche Laufzeit der eskomptirten Effekten beträgt:

a)	bei den Filialen	der Nationalbank	73 Tage
	„ „ „ „	preußischen Bank	36 „
	„ „ „ „	Bank von Frankreich	34 „
b)	am Hauptsitze	der Nationalbank	52 Tage
	„ „ „	preußischen Bank	20 „
c.	im Gesammt-Eskompte	der Nationalbank	69 Tage
	„ „ „ „	preußischen Bank . . .	32 „

Es ist einleuchtend, daß eine Bank, welcher man in jedem einzelnen Geschäftsfalle durchschnittlich größere Beträge, und diese größere Beträge durchschnittlich auf längere Zeit entnimmt, als dieß bei andern Banken der Fall ist (vorerst abgesehen von den vorhandenen Mitteln), in ihrer Leistungsfähigkeit gegen diese anderen Banken zurückstehen muß.

So wirken die hier erörterten Gewohnheiten des Verkehrs, die ihrerseits wieder aus den wirthschaftlichen Verhältnissen des betreffenden Landes hervorgehen, in Frankreich ganz besonders günstig, in Preußen noch immer günstig, in Oesterreich-Ungarn aber geradezu nachtheilig auf die Leistungsfähigkeit der Notenbank des Landes.

Aber noch in einer anderen Richtung sind die Beziehungen des Verkehres zur Notenbank des Landes in Oesterreich-Ungarn wesentlich andere, als in Frankreich und Preußen. Es betrifft dieß die Depositen, welche von Staatskassen, Korporationen und Privaten bei der Bank von Frankreich und bei der preußischen Bank in so bedeutenden Beträgen erliegen, während bei der Nationalbank diese fremden Gelder keinen nennenswerthen Betrag erreichen.

Bei der preußischen Bank beliefen sie sich im Jahre 1874 durchschnittlich auf $123^1/_2$ Millionen, bei der Bank von Frankreich schwankten sie während desselben Jahres in Paris zwischen 56 und 107 Millionen, und betrugen bei den Zweiganstalten durchschnittlich $10^1/_2$ Millionen Gulden.

Können Notenbanken selbstverständlich auch nicht den vollen Betrag solcher Depositen in ihren eigenen Geschäften verwenden, so reicht der Theil, den sie dazu verwenden können, noch immer aus, um ihnen ihrer Geschäftsentwicklung vor einer Bank, welche keine derlei Depositen hat, einen sehr großen Vorsprung zu geben.

Zu den für die Entwicklung einer Notenbank maßgebenden Verhältnissen, gehören außer dem Umfange des Verkehrs, und den Gewohnheiten und Bedürfnissen dieses Verkehres, wovon bisher die Rede war, auch noch die Mittel, welche einer Notenbank zur freien Verfügung stehen.

Ueber das, was zu den Betriebsmitten einer Notenbank gerechnet werden kann, begegnet man manchmal verschiedenenl Auffassungen. Bald zählt man dazu nur die aus dem Kredite, den die Bank erhält, geschöpften Mittel, wie Notenumlauf und fremde Depositen, wobei die Metallreserve in Abzug gebracht wird; bald wieder Kapital, Reservefond und fremde Depositen, ohne Einrechnung des metallisch unbedeckten Notenumlaufes.

Für die Zwecke der nachfolgenden Vergleichung dürfte es sich empfehlen, alle Mittel einer Bank in Anschlag zu bringen, und nur jene abzurechnen, welche sie zu ihren gewöhnlichen Geschäften keinesfalls verwenden kann. Können die fremden Gelder auch nicht im vollen Betrage zu Geschäften der Bank verwendet werden, so ist es doch nicht nöthig, davon einen Theil in Abrechnung zu bringen, da dieß für alle in Vergleich gebrachten Banken Anwendung fände, und man überdieß für die in Abrechnung zu bringende Summe keinen festen Anhaltspunkt hätte.

Was insbesondere den Reservefond anbelangt, so ist es für den Zweck dieser Vergleichung ganz gleichgültig, ob eine Bank denselben ganz oder theilweise als Betriebsmittel für ihre gewöhnlichen Geschäfte, oder für andere Zwecke verwendet.

Dieß vorausgesendet, zeigt eine Vergleichung der Betriebsmittel der Bank von Frankreich, der preußischen Bank und der österreichischen Nationalbank folgende Ergebnisse:

	Bank von Frankreich	Preußische Bank	Österreichische Nationalbank	Anmerkung.
	Mill. Gulden österr. Währung.			
Kapital	73.000	32.860	90.000	
Kapitalisirte Zinsen	3.200	. . .	. . .	
Reservefond	8.842	9.000	18.011	
Metallisch unbedeckten Noten	527.659	72.988	170.130	
Konto Korrent	173.896	. . .	. . .	
Fremde Guthaben	. . .	123.573	. . .	
Giro-Einlagen	. . .	. . .	3.276	
Zusammen	786.597	238.421	281.417	
Hiervon ab:				
Darlehen an den Staat	[1])394.825	. . .	80.000	[1]) Dav. bleiben 24 Mill. vorübergeh. 330.825 „
Verbleiben als Betriebsmittel	391.772	238.421	201.417	

Darnach betragen Kapital und Reservefond: bei der Bank von Frankreich nicht ganz 79 Prz., bei der preußischen Bank $38^3/_4$ Prz. von dem Kapitale und dem Reservefonde der Nationalbank.

Der metallisch unbedeckte Notenumlauf ist am stärksten bei der Bank von Frankreich, dann kömmt jener der Nationalbank und erst in dritter Linie jener der preußischen Bank.

Kapital und Reservefond sind Mittel, welche der Aktionär beigestellt hat; die Grenze der metallisch unbedeckten Noten hängt zum Theil von gesetzlichen Bestimmungen, zum Theil von anderen Verhältnissen ab.

Die Depositen, fremden Gelder u. dgl., welche die Kapitalkraft eines Landes der Notenbank zur Verfügung stellt, sind am stärksten bei der Bank von Frankreich; ihr nahe steht die preußische Bank; der österreichischen Nationalbank fließen auf diesem Wege keine Mittel zu, welche beachtenswerth wären.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen drei Banken tritt weiters darin zu Tage, daß der Staat die Betriebsmittel der preußischen Bank durch ein Darlehen nicht in Anspruch nimmt, während dieß bei der Bank von Frankreich und der Nationalbank der Fall ist. Das dem Staate für die Dauer des Privilegiums überlassene Darlehen, ist bei der Nationalbank größer, als bei der Bank von Frankreich.

Bringt man die von diesen beiden Banken dem Staate überlassenen Darlehen, von ihren gesammten Betriebsmitteln in Abrechnung, so erübrigen der österreichischen Nationalbank zur freien Verfügung in ihren Geschäften Betriebsmittel, welche von den ebenso berechneten der Bank von Frankreich $51^4/_{10}$ pCt., von jenen der preußischen Bank $84^5/_{10}$ pCt. betragen.

Obgleich weitaus stärker im Kapital und Reservefonde als die Bank von Frankreich und als die preußische Bank, obgleich das Mittel der metallisch unbedeckten Noten reichlicher benützend, als die preußische Bank, ist die österreichische Nationalbank, sowohl in Folge ihres Darlehens an den Staat, als auch deswegen,

weil ihr die Capitalskraft ihres Gebietes nicht solche Mittel zuführt, wie dies bei den anderen beiden Banken der Fall, gegen diese Letzteren, nicht allein, wie früher gezeigt wurde, mit Rücksicht auf den Umfang des Verkehres in ihrem Gebiete, und mit Rücksicht auf die Gewohnheiten dieses Verkehres, sondern, wie sich nunmehr zeigt, auch bezüglich der Gesammtsumme ihrer zur freien Verfügung erübrigenden Betriebsmittel im Nachtheile.

Auch hier ist sonach eine enger begrenzte Entwickelung im Vergleiche zu jener der Bank von Frankreich und auch der preußischen Bank, unabhängig von dem Willen was immer für einer Verwaltung, in den ganz anders gearteten Verhältnissen, welchen die Nationalbank gegenüber steht, begründet.

In welchem Umfange benützt nun jede dieser drei Banken die ihr zur freien Verfügung stehenden Mittel, und wie verhält sich der Geschäftsumfang der Nationalbank zu jenem der Bank von Frankreich und der preußischen Bank?

Hier ergeben sich, immer für 1874, folgende Ziffern:

	Bank von Frankreich	Preußische Bank	Oesterreichische Nationalbank	Anmerkung
	Millionen österreichischer Währung			
Eskompte	[1]) 323,656	139,198	144,398	[1]) Ausschließlich der dem Staate escomptirten Bons du Trésor, deren Betrag, als vorübergehende Schuld des Staates, bereits früher (Seite 48) von den Betriebsmitteln in Abschlag gebracht wurde.
Darlehen	43,041	32,878	39,895	
Bons der Stadt Paris	12,120	—	—	
Gekaufte Pfandbriefe .	—	—	6,400	
Zusammen . .	387,817	232,076	190,693	

Die Bank von Frankreich benützt darnach $96^{7}/_{10}$ pCt., die preußische Bank $97^{8}/_{10}$ pCt. und die österreichische Nationalbank $94^{6}/_{10}$ pCt. der ihr, wie auf Seite 872 nachgewiesen, zur freien Verfügung stehenden Betriebsmittel. Der gesammte Geschäftsumfang der österreichischen Nationalbank aber beträgt von jenem der Bank von Frankreich $50^{3}/_{10}$ pCt., von jenem der preußischen Bank $82^{1}/_{10}$ pCt. — Verhältnißzahlen, welche mit jenen der freien Betriebsmittel dieser drei Banken im Einklange stehen.

Berücksichtiget man, daß auf den Geschäftsumfang der Banken dreier Länder, auch wenn er, wie hier, sich auf ein und dasselbe Jahr bezieht, doch eine Menge Nebenumstände Einfluß haben, welche in einer solchen Berechnung nicht ziffermäßig erscheinen können, so darf die Benützung der Betriebsmittel bei diesen drei Banken im großen Ganzen wohl als eine gleiche betrachtet werden.

Ja die Nationalbank kann sogar darauf hinweisen, daß ihrer Geschäftsführung die glückliche Lösung einer Aufgabe gelang, welche man, wegen der ihr innewohnenden Gefahren, sonst mit Recht von Notenbanken ferne hält, und mit der sich weder die Bank von Frankreich, noch auch die preußische Bank zu befassen haben: die Nationalbank hat mit ihren Pfandbriefen der Landwirthschaft, dem Grundbesitze der Monarchie reichliche Mittel zugeführt, ohne dadurch den Umlauf ihrer Noten zu weit auszudehnen, oder den Kredit ihrer Noten irgendwie zu gefährden.

Die österreichische Nationalbank hat also, innerhalb der von ihrem Willen abhängigen Verhältnisse, den Vergleich mit den großen Bankinstituten des europäischen Festlandes nicht zu scheuen.

Der Umfang des gesammten Verkehres der Monarchie steht jenem Frankreichs weit nach, und erreicht nicht einmal immer jenen Preußens. In Oesterreich-Ungarn verlangt der Einzelverkehr von der Notenbank in den größeren Durchschnittsbeträgen der Wechsel und deren längerer Laufzeit mehr, als dies in den anderen beiden Ländern der Fall ist; er fördert deren Leistungsfähigkeit nicht, wie in Frankreich oder Preußen, durch reichliche Depositen; der Staat endlich nimmt das Kapital der preußischen Bank gar nicht, jenes der Bank von Frankreich in geringerem Maße in Anspruch, als dies bei der Nationalbank geschieht. Dennoch stehen die Leistungen der Nationalbank, sowohl in Betreff des gesammten Geschäftsumfanges, als auch der verfügbaren Mittel, in keinem ungünstigerem Verhältnisse, als jenes ist, welches sich bei den anderen beiden Banken ergiebt.

Eines allerdings sollte man dabei nicht übersehen.

Die Mittel, welche die Nationalbank, theils in Folge der von ihr selbst getroffenen Vorbereitungen zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen, theils später in Folge der sich immer steigernden Ansprüche des Verkehres, aus dem Hypothekar-Kreditsgeschäfte und aus ihrem Reservefonde flüssig machte, reichten für sich allein nicht aus, allen diesen Ansprüchen zu genügen. Es mußte auch eine Erweiterung des Notenumlaufes zu Hilfe genommen werden, welche dessen metallische Bedeckung allmälig herabminderte. Sowie die Dinge heute noch stehen, ist darin nichts Bedenkliches.

Da aber bei uns, wie in jedem Lande mit uneinlösbaren Geldzeichen, eine große Parthei besteht, welche eine Reform des Kreditwesens nur in dem Sinne kennt, daß eine Erweiterung des metallisch unbedeckten Notenumlaufes anzustreben ist, so thäte man gut, eine Vergleichung der Verhältnisse der österreichischen Nationalbank mit jenen der anderen baarzahlenden Banken, nicht in diesem Punkte allein für unzulässig zu halten.

So oft und so lange die Bank von Frankreich genöthiget war, ihre Baarzahlungen einzustellen, wurde ihr Notenumlauf auf eine, unabhängig vom Metallschatze, ziffermäßig bezeichnete Grenze beschränkt.

Kommt es aber einmal in Oesterreich zu den Baarzahlungen, dann wird es vor Allem klarer Köpfe, eines festen Willens und einer sicheren Hand bedürfen. Mit einem neuen Gesetze, das etwa die Grenze der metallisch unbedeckten Noten gegen heute weiter hinausrückt, wird man da nicht ausreichen. Das Papier, auf das man eine neue Formel für die metallische Bedeckung des Notenumlaufes zu schreiben, allenfalls Lust haben sollte, wird so geduldig sein, wie alles Papier war, auf das man, wo immer, Gesetze schrieb, ohne Zweck und Mittel mit der Natur der Sache, und mit den Verhältnissen von Land und Leuten in Einklang zu bringen.

Daher wird auch der bei uns so oft in den Vordergrund gestellte Fetisch der Drittelbedeckung die von ihm noch immer erwarteten Wunder nicht wirken. Der Präsident des Reichskanzler-Amtes sagte bei den Verhandlungen über das deutsche Bankgesetz: „Die Drittelsbedeckung ist für jede solide geleitete Bank identisch mit der Nöthigung — nicht gesetzlichen, aber thatsächlichen Nöthigung — die halbe Baarbedeckung zu haben.“

II. Die Filialen.

Es wurde schon des großen Unterschiedes erwähnt, der bezüglich der Anzahl der Filialen zwischen der Nationalbank, der Bank von Frankreich und der preußischen Bank besteht.

Die Nationalbank hat dermalen 24 Filialen für das Escompte-, das Darlehens- und Anweisungsgeschäft, und drei Filialen, von welchen zwei das Leih- und das Anweisungsgeschäft besorgen, und eines mit dem Leihgeschäfte betraut ist. Ende 1874 hatte die Bank von Frankreich 68 und die preußische Bank 165 Zweiganstalten.

Warum hat die Nationalbank um so viel weniger Zweiganstalten, als die anderen beiden Banken?

Vor mehr als zwanzig Jahren wurde häufig behauptet, dies sei deshalb der Fall, weil die einflußreichsten Direktoren der Nationalbank, als Bankiers ein persönliches Interesse daran hätten, den Kreditbedarf der Provinzen so viel als möglich nur in der Hauptstadt zu befriedigen. Davon kann heute gar nicht die Rede sein, und zwar einfach deshalb nicht, weil das Bankgeschäft, um das es sich hier handelt, nahezu ganz und gar an einige Bank-Institute übergegangen ist.

Wie grundlos es ist, jetzt noch von einer absichtlichen Zentralisation des Eskompte-Geschäftes der Nationalbank in Wien zu sprechen, zeigt auch noch die Tabelle 5, Rubrik 6, nach welcher seit 1863 der auf Wien entfallende Antheil an diesem Geschäfte fast regelmäßig abnimmt, während der Antheil der Filialen ebenso regelmäßig zunimmt.

Die Thatsache, daß die Filialen der Nationalbank der Zahl nach geringer sind, als jene der anderen beiden genannten Banken, beruht zum Theile auf denselben Gründen, welche früher geltend gemacht worden sind, um zu erklären, warum die gesammte Entwickelung der Nationalbank eine geringere ist, und sein muß, als jene der Bank von Frankreich oder der preußischen Bank.

Ist in der Monarchie im Ganzen der Gesammtverkehr ein geringerer, als in Preußen oder in Frankreich, so muß er auch in den einzelnen Theilen dieses Ganzen, im Allgemeinen gesprochen, ein geringerer sein, und daher einer Bank weniger Anlaß geben, sich dort anzusiedeln. Zudem ist die wirthschaftliche Entwickelung der Bevölkerung in Frankreich, und selbst in Preußen, eine viel gleichartigere, als in der österreichisch-ungarischen Monarchie. Von den nicht ganz 36 Millionen Bewohnern derselben entfallen $15^1/_2$ Millionen auf Ungarn, das in Gewerbe und Industrie, wie seine Staatsmänner selbst zugeben, noch auf der ersten Stufe wirthschaftlicher Entwickelung steht. Oder kann man etwa den $5^1/_2$ Millionen Böhmen, jene 5 Millionen wirthschaftlich gleichstellen, welche Galizien bewohnen?

Wenn aber die wirthschaftliche Entwickelung eines Landes eine so unverhältnißmäßig ungleichartige ist, wie kann man denken, daß ein solches Gebiet mit einem ebenso dichten Netze von Zweiganstalten der Notenbank überzogen werde, wie dies in wirthschaftlich viel höher und viel gleichartiger entwickelten Ländern möglich ist?

Dieser Unterschied der wirthschaftlichen Zustände, im Vergleiche sowohl mit einigen Theilen der Monarchie, als auch mit dem Auslande, tritt selbst bei den bestehenden Filialen zu Tage. Bei mehreren der älteren Filialen fehlte Anfangs das Wechsel-Materiale ganz und gar. Im Jahre 1874 entfielen an eskomptirten Wechseln für jeden Geschäftstag in Hermannstadt 1 Stück, in Innsbruck 2,

in Krakau 5 und in Debreczin, Kronstadt, Laibach, Linz und Pilsen je 7 Stück. Selbst bei einigen der in jüngster Zeit eröffneten Filialen bot der Platz keine Verwendung für die ihm bestimmte Dotation, und es mußte zu deren Benützung ein weiterer Umkreis herbeigezogen werden. Auch in industrie- und gewerbreicheren Gegenden der Monarchie fehlen eben noch oft die Plätze mit einer solchen Anzahl von Firmen, welche einem Filiale hinreichende Beschäftigung gäben.

Dazu kommt die schon früher erwähnte Thatsache, daß in den meisten Theilen der Monarchie die Begleichung der Umsätze nur zu häufig, statt durch Ausstellung von Wechseln zwischen dem Produzenten oder Händler und dem Abnehmer, durch einfache Buchung erfolgt, welche wieder, um die Festlegung des Betriebs-Kapitales zu vermeiden, einen künstlichen Wechselumlauf hervorruft, den in immer steigenden Mengen in ihre Kassen aufzunehmen, eine Bank begreiflicher Weise nicht nur keine Lust, sondern auch nicht den Beruf hat.

Wie in ihrer gesammten Entwickelung, sind die Bank von Frankreich und die preußische Bank, auch bezüglich der Ausdehnung des Kreises ihrer Filialen das, was sie heute sind, erst allmälig und in dem Maße geworden, als sich Gewerbe, Industrie und Handel auf ihrem Gebiete immer mehr und mehr ausdehnten, und dessen Bevölkerung immer dichter an einander trat.

Ende 1847 hatte die Bank von Frankreich 15, die preußische Bank 29 Zweiganstalten, von welchen letzteren sich (nach Hübner) nur 15 mit dem Wechsel-Eskompte befaßten.

Nach Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Juni 1857, durch welches das Privilegium der Bank von Frankreich auf dreißig Jahre verlängert wurde, konnte die Regierung, zehn Jahre nachdem dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten, von der Bank von Frankreich die Errichtung eines Filiale in allen jenen Departements verlangen, in welchen dann noch keines bestünde.

Damals hatte Frankreich 89 Departements und die Bank von Frankreich (Ende 1856) nur 38 Filialen. Ende 1874 hatte die Bank von Frankreich 68 Filialen — und wenn man die Filialen der drei an Deutschland abgetretenen Departements berücksichtiget — vor dem letzten Kriege 71 Filialen.

Trotz des ihr gesetzlich und vertragsmäßig zustehenden Rechtes hatte also die Regierung, welche gerade den materiellen Interessen des Landes so viel Sorgfalt widmete, es seit 1867, also während sieben Jahren unterlassen, von der Bank von Frankreich die Errichtung der noch fehlenden achtzehn neuen Filialen zu verlangen.

Noch bezeichnender ist der verhältnißmäßig lange Zeitraum, durch welchen der Beschluß, ein neues Filiale zu errichten, bei der Bank von Frankreich von dem Beginne der Thätigkeit dieses Filiale getrennt ist. Von den fünf neuen Filialen, welche nach dem Jahresberichte der Bank von Frankreich für 1874 ihre Thätigkeit demnächst beginnen werden, reicht (nach Alph. Courtois Fils: Histoire de la Banque de France) der Beschluß, sie zu errichten, bei einem in das Jahr 1868, bei zweien in das Jahr 1870, bei einem in das Jahr 1872, und bei einem in das Jahr 1873 zurück.

Eine Filiale, dessen Errichtung schon Anfangs 1867 beschlossen wqr, harrte noch Ende 1874 seiner Eröffnung.

Also auch in Frankreich ist die Entwickelung auf diesem besonderen Gebiete eine allmälige, und die Regierung, welche ein gesetzliches Recht hat, innerhalb einer genau bestimmten Zeit die Errichtung einer Anzahl von Filialen zu verlangen, macht von diesem Rechte keinen Gebrauch, offenbar nur deßwegen, weil sie ein begründetes Erforderniß nicht als vorhanden anerkennt.

In ähnlichem Sinne äußerte sich der Präsident des Reichskanzler-Amtes, als im deutschen Reichstage die Resolution eingebracht wurde, die künftige Reichsbank möge verhalten werden, in allen industriell bedeutenden Städten Zweigstellen zu errichten; er erwiderte darauf, er könne zu dieser Resolution sich nicht in bejahendem Sinne äußern, „weil es für die Beurtheilung, ob eine Stadt industrielle Bedeutung hat, keinen sicheren Maßstab giebt."

Wenn man übrigens die Zahl der Filialen der preußischen Bank mit jener der österreichischen Nationalbank vergleicht, so muß man auch den wesentlichen Unterschied im Auge behalten, welcher in der Organisation der Zweiganstalten dieser beiden Banken besteht.

Die österreichische Nationalbank hat 24 Filialen, welche, wie früher erwähnt, alle Hauptgeschäfte, und drei, welche nur einige Geschäfte besorgen.

Nach den „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der preußischen Bank" (ausgegeben im März 1874), ist nur der Lombard-Verkehr auf alle 166 Bankplätze ausgedehnt. Den Wechselverkehr besorgten im Jahre 1874 49 Haupt- und 89 Nebenplätze in Wechseln, welche auf 114 Bankplätzen zahlbar sein konnten. Den Ein- und Auszahlungsverkehr besorgten gegenseitig 53 Plätze. Andere 85 Nebenplätze sind nur ermächtiget, Einzahlungen für Rechnung der ihnen vorgesetzten Bankanstalt Behufs Wiederauszahlung an einem anderen Bankplatze zu vermitteln.

Ueberdies besorgen nur die Hauptplätze den „Wechsel-Verkehr" im eigenen Wirkungskreise; die Nebenplätze übernehmen in der Regel, und einzelne Fälle ausgenommen, nur Anträge auf Eskomptirung von Wechseln, um von der ihnen vorgesetzten Bankanstalt die Entscheidung einzuholen. Aehnlich verhält es sich mit der Durchführung der Leihgeschäfte.

In diesem Sinne ist der Wirkungskreis der österreichischen Filialen ein größerer, und mehr unmittelbarer, als jener der Mehrzahl der preußischen Bankstellen.

Die Wünsche, welche in Oesterreich bezüglich der Filialen geäußert werden, beziehen sich in der Hauptsache auf die Errichtung neuer Filialen, auf die Eskomptirung langsichtiger Wechsel, und auf eine reichere Dotirung der bestehenden Filialen.

Der im Juli 1873 in Wien abgehaltene Delegirtentag der österreichischen Handels- und Gewerbekammern beantragte, die Nationalbank solle die Zahl ihrer Filialen nach Möglichkeit vermehren, jedenfalls aber an jedem wichtigeren Sitze einer Handelskammer ein Filiale errichten.

Wenn man von dem Handelskammer-Bezirke „Oesterreich unter der Enns", in welchem sich das Zentrale der Nationalbank befindet, und ebenso von Salzburg, das eine Bankkasse für das Leihgeschäft besitzt, absieht, entbehren von den übrigen 27 Handelskammer-Bezirken Oesterreichs dermalen noch eilf eines Filiale der Nationalbank. Von diesen eilf Bezirken dürften wohl die drei Dalmatiner Bezirke Ragusa, Spalato und Zara, nach Natur und Umfang ihres Verkehres, vorerst für das bankmäßige Wechselgeschäft eines Filiale kaum das geeignete Materiale bieten, so daß in dieser Beziehung nur acht Kammerbezirke erübrigen, welche indeß auch nicht zu den wichtigeren gehören.

So z. B. Istrien, dessen Handelskammer (Rovigno) sich weder an dem ersten noch an dem zweiten Delegirtentage betheiligte, weil es ihre finanziellen Verhältnisse nicht erlaubten, welche aber ebenfalls die Errichtung eines Filiale der Nationalbank verlangte. Aehnlich gestatten die früher erwähnten Erfahrungen über die Geschäftsbewegung bei dem Filiale in Innsbruck, auf diejenige der anderen Tiroler Bezirke zu schließen.

Zudem wird der Nationalbank bei dem besten Willen, an geeigneten Plätzen Filialen zu errichten, dies dadurch erschwert, daß die Berichte mancher Handelskammern die Geschäftsverhältnisse ihrer Bezirke so schildern, daß sie eine Notenbank geradezu abschrecken müssen, sich dort anzusiedeln.

Auf dem steierischen Handelstage (August 1875) wurde der Antrag gestellt, die Nationalbank solle verpflichtet werden, viermonatliche Wechsel zu eskomptiren, weil der größte Theil der Waarengeschäfte gegen solche Zahlungsfristen abgeschlossen werde. Da, wie schon erwähnt, in Oesterreich gegen die zu langen Zahlungsfristen, als eine ungesunde Gewohnheit des Verkehres, Klage geführt wird, so kann wohl nicht die Rede davon sein, die Nationalbank sogar zu verpflichten, nicht nur diese üble Gewohnheit zu fördern, sondern auch sich selbst damit noch mehr Schwierigkeiten zu schaffen, als ihr daraus ohnehin schon mittelbar erwachsen.

Obgleich dem Delegirtentage der Handelskammern, im Juli 1873, von einem seiner Mitglieder mitgetheilt wurde, daß von der für alle Filialen der Nationalbank mit 101 Millionen bemessenen Gesammtdotation damals in Oesterreich 15 und in Ungarn 3 Millionen Gulden unbenützt waren, beschloß dieser Delegirtentag dennoch, eine reichere Dotation der Filialen zu verlangen.

Ein bei dem schon erwähnten steierischen Handelstage eingebrachter Antrag ging noch weiter. Er verlangte, die Filialen sollen von der Nationalbank so dotirt werden, daß sie *alle* eingereichten und von der Zensur als *annehmbar* befundenen Wechsel annehmen können. Da die Zensur bei den Filialen der Nationalbank durch Geschäftsleute des Platzes besorgt wird, und da das, was einem Platze eingeräumt wird, nicht wohl einem andern versagt werden dürfte, so würde dieser Antrag dazu führen, daß die Entscheidung über den Umfang eines der wichtigsten Geschäfte, und damit des ganzen Notenumlaufes, nicht der Bank selbst überlassen bliebe, sondern Personen übertragen würde, welchen für die gesammte Verwaltung gar keine Verantwortung zukäme.

Aehnlichen maßlosen Anforderungen begegnet man in Oesterreich nicht selten; sie werden gewöhnlich mit der wirthschaftlichen Bedeutung begründet, welche Jene ansprechen, die solche Anforderungen stellen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika, deren Geschäftswelt zu kühnen Unternehmungen sehr geneigt ist, und gewiß nicht zögert, sich den dazu erforderlichen Kredit zu verschaffen, auch in den Vertretungskörpern der Union hinreichenden Einfluß besitzt, um die gesetzgebende Gewalt in der ihren Interessen entsprechenden Richtung zu erhalten, ist man gleichwohl viel vorsichtiger.

Obgleich der Staat New-York in seinem Manufaktur- und Handelswesen alle anderen Staaten der Union übertrifft, obgleich die Stadt desselben Namens, die größte Amerika's, die einflußreichste der Union, und nächst London die wichtigste Handelsstadt der Erde ist, mit einem Hafen, geräumig genug, alle Flotten der Erde zu beherbergen, obgleich nach der New-Yorker Handelszeitung vom 17. Juli 1875, der Import des Hafens New-York allein 70 pCt. des Gesammt-Importes der Union, und sein Export 46 pCt. des Gesammt-Exportes der Union beträgt, erhielt der Staat New-York von der für die Gesammt-Union mit 354 Millionen Dollars bemessenen Banknoten-Zirkulation, nur $58^3/_{10}$ Mill. oder ungefähr $16^1/_2$ pCt. zugetheilt.

Vergleicht man den Gesammtstand des Eskompte- und Leihgeschäftes bei den wichtigeren Filialen der Nationalbank Ende 1874 (wobei der unbenützte Theil der Dotationen natürlich nicht berücksichtiget wird), mit dem entsprechenden Stande preußischer Bankstellen, so kommt man zu folgenden Ergebnissen:

Budapest mit $32_{,612}$ Millionen steht fast doppelt so hoch, als die größte preußische Bankstelle: Breslau sammt 4 Nebenplätzen mit $17_{,904}$ Mill. Es überschreitet den Gesammtbetrag der Bankmittel, welche die bedeutenden Handelsplätze: Köln sammt 3 Nebenplätzen mit $17_{,060}$ Mill., Stettin sammt 20 Nebenplätzen mit $8_{,1}$ Millionen und Königsberg sammt 21 Nebenplätzen mit $7_{,426}$ Millionen benützen.

Brünn mit $13_{,280}$ Millionen nimmt den Bankkredit ebenso stark in Anspruch, wie drei Hauptsitze der deutschen Tuch- und Wollwaarenfabrikation: Halle an d. S. sammt 5 Nebenplätzen mit $6_{,858}$ Millionen, Liegnitz sammt 2 Nebenplätzen mit $3_{,366}$ Millionen und Düsseldorf nebst 1 Nebenplatz mit $3_{,230}$ Millionen zusammengenommen. Seine Kreditbenützung nähert sich dem Gesammtbetrage von drei anderen namhaften Industrieplätzen: Elberfeld sammt 3 Nebenplätzen mit $6_{,639}$ Millionen, Gleiwitz mit $4_{,816}$ Mill. und Kassel mit $3_{,087}$ Millionen.

Prag mit $12_{,297}$ Millionen überragt in seiner Kreditbenützung sowohl Altona sammt 2 Nebenplätzen mit $10_{,330}$ Millionen, als Dortmund sammt 5 Nebenplätzen mit $9_{,544}$ Millionen. Vier bedeutende Handels- und Industrieplätze: Frankfurt a. M. sammt 2 Nebenplätzen mit $6_{,041}$ Millionen, Magdeburg sammt 3 Nebenplätzen mit $5_{,863}$ Millionen, Siegen nebst 1 Nebenplatz mit $0_{,617}$ Millionen und Mühlhausen i. E. mit $0_{,416}$ Millionen benützen zusammen den Bankkredit kaum in größerem Maße als Prag allein.

Graz mit $4_{,742}$ Millionen steht fast ebenso hoch, als eine der industrie- und gewerbereichsten Städte Deutschlands: Krefeld nebst einem Nebenplatze mit $5_{,074}$ Millionen.

Troppau mit $3_{,598}$ Millionen ist Frankfurt a. M. sammt 6 Nebenplätzen mit $3_{,876}$ Millionen nahezu gleichgestellt.

Lemberg mit $3_{,135}$ Millionen steht wenig unter Bremen mit $3_{,683}$ Mill., und unter Memel nebst 1 Nebenplatz mit $3_{,707}$ Millionen; es erscheint mit einer weit höheren Ziffer als das durch seinen Produktenhandel so bedeutende Danzig sammt 2 Nebenplätzen mit $2_{,918}$ Mill.

Klagenfurt mit $2_{,537}$ Millionen erscheint höher als Hannover nebst 1 Nebenplatz mit $2_{,210}$ Mill. beziffert.

Reichenberg mit $2_{,327}$ Mill. steht gleich mit Görlitz sammt 2 Nebenplätzen mit $2_{,353}$ Mill. und wenig unter Bielefeld mit $2_{,510}$ Mill.

Olmütz mit $2_{,294}$ Mill. ist stärker als Thorn mit $2_{,247}$ Mill., und als Elbing sammt 5 Nebenplätzen mit $2_{,117}$ Mill.

Temesvar mit $1_{,985}$ Mill. stellt sich in der Benützung des Bankkredites größer dar als Aachen nebst 1 Nebenplatz mit $1_{,938}$ Mill.

Krakau mit $1_{,760}$ Mill. fast ebenso stark wie Koblenz sammt 3 Nebenplätzen mit $1_{,930}$ Mill.

Bielitz mit $1_{,726}$ Mill. bleibt wenig hinter Nordhausen mit $1_{,948}$ Mill. zurück.

Linz mit $1_{,476}$ Mill. nähert sich Straßburg i. E. mit $1_{,673}$ Mill.

Fiume mit $1_{,461}$ Mill. ist nahezu gleich Stralsund sammt 2 Nebenplätzen mit $1_{,695}$ Mill.

Laibach mit $1_{,286}$ Mill. ist höher als Münster mit $1_{,258}$ Mill. und ebenso höher als Minden mit $1_{,225}$ Mill.

Debreczin mit $1_{,281}$ Mill. nähert sich Graudenz mit $1_{,584}$ Mill. und Landsberg a. W. mit $1_{,549}$ Mill.

Es ist nicht die Absicht dieser ganzen Darstellung, die Behauptung zu begründen, daß man die Zahl der Filialen der Nationalbank überhaupt gar nicht vermehren könne. Es sollte nur gezeigt werden, daß die Zahl der Filialen der Nationalbank hinter den bestehenden Verhältnissen nicht so weit zurückbleibt, und deren Dotation im Vergleiche mit jener preußischer Zweiganstalten keineswegs so unbeträchtlich ist, wie manchmal behauptet wird.

Dabei ist noch eine andere Seite dieser Frage zu beachten, welche sich auf die gesammte Organisation der österreichischen Filialen, im Vergleiche mit jener anderer Banken bezieht.

Diese Organisation bedarf unbedingt einer wesentlichen Aenderung, und um so mehr, wenn sich die Nationalbank räumlich noch mehr ausdehnen soll, als bisher.

Der wesentlichste Unterschied zwischen der Bank von Frankreich und der preußischen Bank einerseits, und der Nationalbank andererseits, besteht in Bezug auf die Verwaltung der Filialen darin, daß die Verwaltung der Filialen der ersteren beiden Banken unmittelbar unter der Zentralverwaltung steht, und daß ein dort gestatteter kaufmännischer Beirath des Platzes keine entscheidende Stimme hat, während bei den Filialen der Nationalbank geradezu das Gegentheil der Fall ist, indem der Beirath des Platzes die entscheidende Stimme führt, und der Verwaltung am Hauptsitze nur nachträglich ein gleichsam korrigirendes Votum erübriget. Es wurde seit Jahren versucht, in dieser Beziehung wenigstens einiges zu bessern, es gelang aber noch nicht, das einzig Zweckdienliche zu erzielen.

Der kaufmännische Beirath am Standorte eines Filiale, eine gewiß manchmal sehr nützliche Unterstützung für die Verwaltung, ist selten in der Lage, die auch für die Geschäftsführung eines Filiale maßgebenden Grundsätze einer Notenbank festzuhalten; er steht um so mehr unter den Einflüssen des Platzes, als die Geheimhaltung dessen, was im Zensurskollegium gesprochen wird, selbst an größeren Plätzen keine sehr strenge ist.

So nachtheilig sind derlei Zustände für die Zweckmäßigkeit der Verwaltung eines Fillale, daß die ersten Fachmänner Deutschlands bei verschiedenen mündlichen Erörterungen dieser Verhältnisse erklärten, sie begriffen nicht, wie die Nationalbank unter solchen Umständen ihre Filialen überhaupt, wie sie doch sollte, in der Hand behalten könne.

Alph. Courtois, ein Gegner der Bankeinheit, sagt in seinem früher erwähnten Buche, bezüglich der unmittelbaren Verwaltung der Filialen durch die Bank von Frankreich, man könnte dabei wegen der Interessen der einzelnen Plätze vielleicht besorgt sein. Aber er setzt sofort hinzu: „Um gerecht zu sein, muß man anerkennen, daß, wenn einmal die Vielheit der Banken beseitiget ist, es das Beste ist, daß die Hauptbank mit der Verantwortlichkeit, auch die unbedingte Autorität habe. Das gehört zu guter Verwaltung."

Und wenn man meinen sollte, daß eine solche Organisation nur bei einer Bank gerechtfertiget sei, welche entweder, wie die preußische Bank, ausschließend von Staatsbeamten unmittelbar verwaltet wird, oder, wie die Bank von Frankreich, unter der wohl nur mittelbaren, aber in allen Fällen entscheidenden Verwaltung des von der Regierung ernannten Gouverneurs, oder seiner Stellvertreter steht, so muß auf die belgische Nationalbank hingewiesen werden, deren Verwaltung in manchen Bestimmungen jener der Nationalbank näher steht, als es bei der Bank von Frankreich und bei der preußischen Bank der Fall ist.

Nun sagt zunächst Artikel 96 des Règlement d'ordre intérieur der belgischen Nationalbank ausdrücklich, daß das Zensurs-Komitee nur eine berathende Stimme

hat. Das Bezeichnendste für den Gegenstand, um den es sich hier handelt, ist aber, daß die belgische Nationalbank — deren Filialen, weder wie jene der Bank von Frankreich, durch einen von der Regierung ernannten Direktor, noch auch wie jene der preußischen Bank, durch Beamte der Bank verwaltet werden — ihren Filialen eine Organisation gegeben hat, durch welche deren Verwaltung eine bestimmte, verschieden geartete Haftung übernimmt.

Abgesehen von den „Agences", welche in der Hauptsache die Kassengeschäfte des Staates besorgen, hat die belgische Nationalbank zweierlei Gattungen von Zweiganstalten: „Succursales" und „Comptoirs". Von den ersteren war im Jahre 1872 Eine (in Antwerpen), von den letzteren waren 30 in Thätigkeit, und sollten damals fünf neue errichtet werden.

Nach dem erwähnten Reglement werden die Succursales (Artikel 169) unmittelbar für Rechnung, auf Kosten und Gefahr der Bank von wenigstens drei, durch den Conseil d'administration gewählten Administrateurs verwaltet, deren Kaution und Gehalt (Artikel 174) von dem genannten Konseil festgesetzt wird.

Von diesen Sukkursalen bestand 1872, wie gesagt, eine einzige.

Die Comptoirs dagegen eskomptiren (Artikel 196) wohl für Rechnung der Bank, aber unter solidarischer und unbeschränkter Haftung ihrer, mit Zustimmung der Bank gebildeten Verwaltung. Bei Verfall nicht eingehende Effekten müssen von dieser Verwaltung ebenso baar eingelöst werden, wie jene von den Komptoirs eskomptirten Effekten, welche die Bank anzunehmen sich weigern sollte.

Endlich leisten diese Verwalter der Komptoirs (Artikel 201) überdies eine, von der Bank nach dem Umfange der Geschäfte bestimmte Kaution, welche in ausdrücklich bezeichneten Effekten, oder in einer von der Bank genehmigten persönlichen Haftung bestehen kann.

Belgien, das gewiß eine bedeutende Industrie hat, und deren Anforderungen sicher nicht unberücksichtiget läßt, gestattet seiner Bank, eine räumliche Ausdehnung ihrer Thätigkeit von der Beibringung sehr greifbarer Sicherstellungen abhängig zu machen.

Wie ganz verschieden wird dagegen bei uns das Recht der Nationalbank, auch auf die Natur der Portefeuilles ihrer Filialen entscheidenden Einfluß zu nehmen, manchmal betrachtet!

Im Jahre 1867 sah sich die Bank veranlaßt, in Kronstadt, einem Platze, auf dem sie schon früher starke Verluste erlitten, die Anordnung zu treffen, daß Wechsel einer gewissen Firma nur mit besserer Haftung, als bis dahin geschehen, angenommen werden sollen. Dies betrachtete das dortige Zensurs-Kollegium als ein Mißtrauensvotum, und sämmtliche Mitglieder desselben erklärten, ihre Stellen niederlegen zu wollen. Erst nachdem eine — ratenweise Abtragung der wechselrechtlichen Verpflichtungen der in Rede stehenden Firma vereinbart worden war, wurde das, was man offenbar als einen Mißbrauch der Amtsgewalt seitens der Bank betrachtete, nicht weiter geahndet.

Allerdings fand die Nationalbank auf anderen Plätzen eine bessere Unterstützung in ihren Bestrebungen, die Benützung des Bankkredits auf gesunde Grundlagen zu stellen. Dies war zumeist auch dort der Fall, wo die Bank es für zulässig erachtete, die Benützung des Bankkredits über den Standort der bestehenden Filialen hinaus, zu erleichtern.

Waren auch die Verhältnisse vieler Plätze so geartet, daß vorerst an eine Errichtung von Filialen daselbst nicht wohl gedacht werden konnte, so bemühte sich die Nationalbank dennoch, und zwar in größerem Umfange seit etwa neun Jahren, in verschiedenen Formen, welche eben den vorhandenen Verhältnissen

entsprachen, solchen Plätzen, entweder bei den nächstliegenden Filialen, oder wenn es gewünscht wurde, oder sonst zweckmäßig schien, auch in Wien die Benützung des Bankkredites, meistens für den Wechsel-Eskompte, aber auch durch das Darlehensgeschäft zu ermöglichen.

Dies geschah meistens in der Form sogenannter Korrespondenz-Kredite, deren Benützung Gegenstand besonderer Vereinbarung war.

Solche Korrespondenz-Kredite wurden eingeräumt: an industrielle Unternehmungen, an Sparkassen, an Genossenschaften, an Spar- und Kredit-Vereine u. dgl.

Derlei Nebenplätze der Filialen, wie man sie nennen darf, bestehen mit Ende 1875 in Böhmen 13, in Mähren 5, in Schlesien 6, in Steiermark 1, zusammen 25[1]) mit einem Gesammtkredite von fl. 1,958,000.

In Ungarn betragen diese Korrespondenz-Kredite für 27 Plätze[2]) im Ganzen fl. 3,240,000, abgesehen von jenen 4 Millionen Gulden, welche die Nationalbank der Budapester ersten vaterländischen Sparkasse zur Verfügung stellte, und an denen 103 ungarische Provinzialplätze Theil nehmen.

Wenn man also die Anzahl der Filialen der Nationalbank mit jener der Bank von Frankreich, und insbesondere mit jener der preußischen Bank vergleicht, so sollte man sich gegenwärtig halten, daß alle dermalen bestehenden Filialen der Nationalbank den größeren Wirkungskreis haben, der nur den Haupt-Bankstellen der preußischen Bank eingeräumt ist. Man darf dann aber auch den 24 Filialen der Nationalbank für alle Bankgeschäfte, die 3 Bankkassen mit beschränkterem Wirkungskreise, und die mit Wien, mit österreichischen oder ungarischen Filialen korrespondirenden 52 Nebenplätze zurechnen, wodurch sich die Gesammt-Anzahl der Plätze, welchen die Benützung des Bankkredites ermöglicht ist, in der österreichisch-ungarischen Monarchie (ohne Berücksichtigung der an die Vermittlung der Budapester ersten vaterländischen Sparkasse gewiesenen 103 Plätze) im Ganzen auf 79 Haupt- und Nebenplätze stellt.

III. Der Zinsfuß.

Die österreichisch-ungarische Monarchie ist, wie ein in jüngster Zeit vielfach gebrauchter Ausdruck lautet: ein international weniger wohlhabendes Land. Sie bedarf mehr Geld, als sie zu liefern im Stande ist. Das ist leicht erklärlich. Sie trat später als andere Länder in die wirthschaftliche Arbeit ein, der Umfang ihres Verkehrs ist heute noch ein geringerer, als jener in den meist vorgeschrittenen Staaten; abgesehen davon, daß Arbeitslust und Sparsamkeit in den einzelnen Theilen der Monarchie nicht gleichmäßig vertheilt sind, konnte also überhaupt von der früheren Arbeit nicht so viel wie anderswo erübrigt und an-

[1]) Solche Nebenplätze sind in Oesterreich, und zwar in Böhmen: Aussig — Böhmisch-Kamnitz — Friedland — Graslitz — Kolin — Komotau — Königgrätz — Kratzau — Rumburg — Saaz — Schönlinde — Tetschen — Warnsdorf; — in Mähren: Baern — Mährisch-Weißkirchen — Neutitschein — Römerstadt — Wall.-Meseritsch; — in Schlesien: Freudenthal — Friedek — Hotzenplotz — Jägerndorf — Teschen — Wawrowitz: — in Steiermark: Marburg.

[2]) In den Ländern der königlich ungarischen Krone: Agram — Arad — Alt-Becse — Banat-Komlos — Banat-Weißkirchen — Békés-Csaba — Detta — Deutsch-Bogschan — Essegg — Groß-Becskerek — Groß-Kikinda — Groß-Szt-Miklos — Gyertyamos — Hod-Mezö-Vásárhely — Karlsdorf — Lippa — Lugos — Mako — Orawicza — Panesova — Preßburg — Raab Szaresa — Szegedin — Török-Becse — Ujpecs — Werschetz.

gesammelt werden. Das allmälig anwachsende Kapital blieb hinter jenem anderer Länder zurück.

Je weniger Kapital in einem Lande allen Jenen zur Verfügung steht, welche Kapital bedürfen, um so ungünstiger ist deren Lage, um so mehr müssen sie sich den Bedingungen der Kapitalbesitzer fügen.

Die natürliche Folge des geringeren Kapitalstandes in einem Lande ist der höhere Zinsfuß; denn abgesehen von der Sicherheit im weitesten Sinne des Wortes, und einigen Nebenumständen, welche vorübergehend oder längere Zeit hindurch, entscheidenden Einfluß gewinnen können, ist auch auf dem Geldmarkte das Verhältniß von Angebot und Nachfrage von maßgebender Bedeutung für die Höhe des Zinsfußes.

Die Klage über zu hohen Zinsfuß ist bei uns eine alte. Früher hieß es, der Staat trete zu häufig mit zu großen Summen als Mitbewerber auf dem Geldmarkte auf. Aber auch als Oesterreich längere Zeit hindurch keine Anleihe machte — Ungarn wandte sich mehr an das Ausland — dauerte die Klage fort. Die Stimmen sind selten, welche — wie jene, die am 12. Mai 1874 im Enquête-Komité des österreichisch-ungarischen Export-Vereines sich hören ließ — die Klagen über theueres Geld u. s. w. für Schlagworte zur Verbergung der Ideenarmuth und des Mangels an Unternehmungsgeist halten.

Uebertrieben ist diese Klage jedenfalls, wenn behauptet wird, dem Verkehre stehe in anderen Ländern immer Geld zum jeweiligen Bankzinsfuße zur Verfügung. Zwischenhändler giebt es auch auf dem Geldmarkte überall; nirgends verkaufen sie ihre Waare zu demselben Preise, den sie in einem gegebenen Augenblicke selbst zahlen müßten; immer verlangen sie einen Zwischengewinn, er mag nun in einem höheren Zinssatze oder in einer Provision bestehen.

Aber selbst wenn man, diesem Ideengange folgend, die Thatsache des höheren Zinsfußes in der Monarchie, als eine so zu sagen natürliche, in den bestehenden Verhältnissen begründete betrachtet, kann man deren Nachtheile nicht verkennen, und frägt sich, ob denselben etwa abzuhelfen wäre.

Die natürlichste Abhilfe läge in der Beseitigung dessen, was den Nachtheil brachte. Mehr Verkehr, mehr Sparsamkeit, mehr Kapital-Ansammlung. Aber abgesehen davon, daß dieser Weg Vielen ein zu langer wäre, hängen auch Arbeit und Absatz nicht allein vom guten Willen ab.

Giebt es aber außer diesem Wege der natürlichen Entwickelung wirthschaftschaftlicher Verhältnisse etwa einen anderen, der zu demselben Ziele führte?

Hier stehen wir allerdings vor einer Partei, welche behauptet, die österreichische Nationalbank sei, als eine Bank, deren Baarzahlungen eingestellt sind, überhaupt nach anderen Grundsätzen zu leiten, als eine baarzahlende; dies sei insbesondere bezüglich des Zinsfußes der Fall, da es widersinnig sei, wenn die Nationalbank sich vor dem Abfließen ihrer Noten ebenso schützen wolle, wie baarzahlende Banken vor dem Abnehmen ihres Metallschatzes.

Diesen Standpunkt vertrat in der Wesenheit auch eine angesehene, österreichische Handelskammer, welche im März 1875, bei einem Zinsfuße von $4^1/_2$ Perzent, unter Hinweisung auf das in Oesterreich noch immer theure Geld, bei der Nationalbank eine weitere Herabsetzung des Zinsfußes anregte, und als Grund dieses Ansinnens unter Anderem auch anführte, daß Oesterreich, wenn es schon alle Nachtheile einer Papier-Valuta zu tragen habe, sich wenigstens den einen Vortheil seiner Isolirtheit nicht entgehen lassen dürfe, seinen Zinsfuß, ohne mehr als die allernöthigste Rücksichtsnahme auf äußere Verhältnisse, nur nach seinen internen Zuständen und Bedürfnissen zu regeln.

Wäre es überhaupt die Aufgabe der Nationalbank, sich unbedingt von einer anderen Politik leiten zu lassen, als andere Notenbanken, dann würde sich diese Aufgabe mit der Befolgung solcher Grundsätze allerdings am leichtesten lösen. Das ist aber eben nicht der Fall.

Der Lebenszweck aller Notenbanken ohne Unterschied, besteht nicht darin, überhaupt nur Noten auszugeben, sondern darin, einlösbare Noten auszugeben. Sind sie von diesem Ziele abgedrängt, so müssen sie, auch wenn kein Gesetz ihnen dies vorschriebe, immer vorbereitet sein, diesen Zweck, der allein ihr Dasein berechtiget, zu erfüllen.

Niemand fällt ein, daß man eine Armee während des Friedens ruhig in den Kasernen lassen könne, ohne daß man sich um die Schulung des Mannes, des Offizieres, oder selbst höherer Führer in der Handhabung größerer Massen, viel zu kümmern habe, weil augenblicklich tiefer Friede herrsche, und weil sich ja das Alles im Kriege wie von selbst ergeben werde.

Ebenso wenig kann man behaupten, daß eine Notenbank, welche augenblicklich nicht baarzahlt, überhaupt gar nicht bestimmt ist, früher oder später zu den Baarzahlungen zurückzukehren. Soll sie das aber, dann darf sie bis dahin nichts thun, was einer baarzahlenden Bank nicht gestattet wäre, dann darf sie nichts unterlassen, was Pflicht einer baarzahlenden Bank ist. So muß sie um ihrer selbst willen, so muß sie um der Kunden willen handeln, mit denen sie verkehrt. Um ihrer selbst willen, weil sie sonst bei dem Uebergange zu den Baarzahlungen genöthiget wäre, ganz andere Grundsätze der Geschäftsführung anzunehmen, die einer längeren Angewöhnung bedürfen, die nicht von Tag zu Tag geändert werden können. Aber auch um ihrer Kunden willen muß eine Bank, welche nicht baar zahlt, so handeln, weil auch diese, bei einer anderen Bank-Politik, in einer Geschäftsführung bestärkt würden, der sie bei Aufnahme der Baarzahlungen entsagen müßten, eine Entsagung, die ihnen unter den dann zu gewärtigenden Umständen ganz gewiß am schwersten fiele.

„Die Bank hat — wenn ich so sagen darf — das Land bezüglich des Notenwesens kaufmännisch erzogen."

Diesen Ausdruck gebrauchte einmal der belgische Finanz-Minister; er beweiset wenigstens, daß Banken nicht den Beruf haben, ihr Land in dieser Richtung zu verziehen.

Was aber insbesondere die oft gehörte Behauptung betrifft: Oesterreich befinde sich in Folge seiner Valutaverhältnisse auf einem Isolirschemel, der der Bank gestatte, den Zinsfuß beliebig nieder zu halten — so ist dies einer von jenen Irrthümern, deren auch bei uns so viele gang und gebe sind. So wenig der österreichische Effektenmarkt von dem ausländischen unabhängig ist, wie man sich aus den täglichen Börseberichten, z. B. bezüglich der sogenannten internationalen Effekten überzeugen kann, eben so wenig ist es der österreichische Geldmarkt im engeren Sinne. Je höher der Zinsfuß im Auslande, um so eher werden österreichische Effekten oder Wechsel zur Realisirung nach Oesterreich gesendet, besonders wenn wir höhere Kurse notiren, oder einen niederen Zinsfuß haben. Dadurch allein würde schon der Versuch vereitelt, in Oesterreich einen künstlich niederen Zinsfuß zu erhalten, da die hereinströmenden Effekten einen Geldbedarf veranlassen, der sofort Geld wieder theuer macht. Da wir aber als kapitalärmeres Land, Angesichts unseres, für verschiedene Zwecke eher zunehmenden Kapitalbedarfes, auf den Zufluß fremden Kapitales angewiesen sind, so liegt ein gekünstelt niederer Zinsfuß überdies gar nicht im wohlverstandenen, wirthschaftlichen Interesse des Reiches.

Die Frage, wie sich Banken, welche nicht baar zahlen, bezüglich ihres Zinsfußes zu verhalten haben, ist in anderen Ländern längst beantwortet; allerdings in einem Sinne, der dem, wozu man die Nationalbank drängen will, geradezu entgegensteht.

Seit Tooke bis zum heutigen Tage tadelte man die Bank von England, daß sie, während der Einstellung der Baarzahlungen, den fremden Wechselkursen, und einer entsprechenden Steigerung ihres Zinsfußes, zu wenig Beachtung schenkte.

Arthur Crump sagt in seinem „Key tho de London Money Market“: „Von 1784 bis 1839 war der Zinsfuß nie mehr als 5, nie weniger als 4 von Hundert“, und fährt dann fort: „Viel von dem Unheil, das Anfangs des Jahrhunderts verursacht wurde, rührt daher, daß man die Bedeutung jenes kontrollirenden Elementes in der Bankverwaltung nicht zu schätzen wußte, welches heut zu Tage in der Erhöhung des Zinsfußes, bei eintretendem starken Bedarfe, oder unmittelbar nach einer ungünstigen Wendung der fremden Wechsel-Kurse, in Anwendung kommt.“

Viktor Bonnet (Le Crédit et les Banques d'émission) geht noch einen Schritt weiter, indem er ganz bestimmt die Forderung aufstellt: „Aus dem Zwangskurse folgt unbedingt die Nothwendigkeit eines höheren Zinsfußes, als unter regelmäßigen Verhältnissen.“

Augenscheinlich hält man in Frankreich dieß nicht für leere Theorie; die in Oesterreich mit Recht gerühmte Bank von Frankreich befolgt diese Grundsätze sehr genau. Vom 9. August 1870 bis 20. Juli 1871, vom 2. November 1871 bis 28. Februar 1872, vom 15. Oktober bis 10. November und vom 20. bis 27. November 1873 hatte sie einen Zinsfuß von 6 Perzent. Vom 10. bis 20. November 1873 sogar von 7 Perzent. Erst vom 27. November 1873 bis 5. März 1874 ermäßigte sie ihren Zinsfuß auf 5 Perzent — alles das während der Zeit, als sie nicht baarzahlte.

Der Zinsfuß der Nationalbank war in diesem Zeitraume nicht höher, als jener der Bank von Frankreich, manchmal sogar niederer; gleichwohl verlangte man von ihr fortwährend, und sehr dringend, eine Ermäßigung des Zinsfußes, angeblich weil sie keinen Metallschatz zu schützen habe.

Mit ähnlichen Rathschlägen bestürmte man die Nationalbank, weil ihre Geschäfte im Laufe des Jahres 1875 etwas zurückgingen. Seit dem Zeitpunkte, als der Zinsfuß der Nationalbank im Escomptegeschäfte von 5 auf $4^1/_2$ Perzent herabgesetzt wurde (Ende September 1874), hat bis Ende 1875 der Notenumlauf um $7^1/_2$ Millionen oder $2^1/_2$ Perzent, das Escomptegeschäft um $8^7/_{10}$ Millionen oder nicht ganz 7 Perzent, und das Darlehen um $3^1/_2$ Millionen oder nicht ganz 10 Perzent abgenommen. Das ergibt eine Abnahme der Geschäfte der Bank im Ganzen um $12^2/_{10}$ Millionen.

Die Bank von Frankreich setzte am 4. Juni 1874 den Zinsfuß von $4^1/_2$ auf 4 Perzent herab. Von da ab bis 30. Dezember 1875 hat ihr Notenumlauf um $23^1/_{10}$ Millionen Gulden oder $2^3/_{10}$ Perzent, das Escomptegeschäft um $43^3/_{10}$ Millionen oder $14^1/_2$ Perzent, das Darlehensgeschäft um $9^8/_{10}$ Millionen oder $20^4/_{10}$ Perzent abgenommen. Außerdem haben die Vorschüsse an die Stadt Paris und an den Staat zusammen um $136^4/_{10}$ Millionen oder 38 Perzent abgenommen. Das ergibt im Ganzen eine Abnahme der zinstragenden Geschäfte um zusammen $189^1/_2$ Millionen Gulden. Außerdem ist aber der Metallschatz, während derselben Zeit, um $212^6/_{10}$ Millionen oder $46^4/_{10}$ Perzent gestiegen. Und als weiteres Kennzeichen eines leichten Geldmarktes, ist die Thatsache zu betrachten, daß während derselben Zeit die Konti Korrenti bei der Bank von

Frankreich um $38^{3}/_{10}$ Millionen Gulden oder $24^{7}/_{10}$ Perzent gestiegen sind. Gleichwohl hat die Bank von Frankreich ihren Zinsfuß seitdem nicht ermäßiget.

Aber, wenn man den Geschäftsstand der Nationalbank von Ende 1875 selbst mit dem höchsten Stande vergleicht, welchen er seit 1863 erreichte, mit jenem vom 11. November 1873 — während der theilweisen Aufhebung der Bankakte, und mitten in der ausgedehntesten Hilfsthätigkeit — so ergibt sich, von da ab bis Ende 1875 nur eine Abnahme von $104^{3}/_{10}$ Millionen Gulden, etwas mehr als die Hälfte der Summe, um welche das Geschäft der Bank von Frankreich, in einem um sieben Monate kürzeren, geschäftlich ziemlich gleichartigen Zeitraume, ohne eine Veränderung des Zinsfußes, abgenommen hat.

Ist die Politik der Bank von Frankreich nicht nur eine richtige, sondern, wie von allen Seiten zugegeben wird, eine vorzügliche, dann liegt, um so mehr, wenn man die wirthschaftlichen Verhältnisse Frankreichs mit jenen der Monarchie vergleicht, für die österreichische Nationalbank bei einer so geringen Geschäftsabnahme kein gegründeter Anlaß vor, eine Ermäßigung des Zinsfußes eintreten zu lassen, zu der sich die Bank von Frankreich, bei einer unverhältnißmäßig größeren Abnahme ihrer Geschäfte, und trotz ihrer viel günstigeren Verhältnisse nicht entschließt.

Wäre ein Unterschied in dem Bankzinsfuße beider Länder von Einem Perzent ein unverhältnißmäßiger, dann wäre er es nach deren wirthschaftlichen Verhältnissen viel eher in der Richtung, daß in Oesterreich-Ungarn für einen viel höheren Bankzinsfuß triftige Gründe vorlägen.

Dennoch war der Zinsfuß der österreichischen Nationalbank, auch wenn man einen längeren Zeitraum, als den soeben betrachteten, im Auge behält, ein dem Zinsfuße nicht nur der Bank von Frankreich und der preußischen Bank, sondern selbst jenem der Bank von England so nahekommender, daß der Unterschied nur in den Bruchtheilen eines Perzentes zum Ausdrucke kommt. Das fällt bezüglich der Bank von England um so mehr in die Wagschale, als deren Zinsfuß bekanntlich nur den niedersten Satz bezeichnet, zu welchem sie jeweilig Geld ausleiht.

Ernst Seyd hat in seinem Werke: „The Bank of England note issue, and its error“ und auszugsweise in seiner Schrift: „Die wahren Grundsätze des Banknotenwesens“, die vom 7. September 1844 bis Ende 1873 bei der Bank von England, bei der Bank von Frankreich und bei der preußischen Bank eingetretenen Veränderungen des Zinssatzes zusammengestellt.

Dehnt man diese Zusammenstellung auf die österreichische Nationalbank aus, und berechnet man den durchschnittlichen Zinsfuß dieser vier Banken (im Escompte-Geschäfte) während des erwähnten Zeitraumes von etwa 30 Jahren, so ergiebt dieß einen durchschnittlichen Zinsfuß:

Bei der Bank von England von	$3,^{961}$	Percent.
„ „ „ „ Frankreich von	$4,^{205}$	„
„ „ preußischen Bank von	$4,^{450}$	„
„ „ österreichischen Nationalbank von	$4,^{582}$	„

Aber vielleicht würde man einwenden, daß der Zeitraum, für welchen diese Berechnung angestellt ist, das Ergebniß zu sehr zu Gunsten der Nationalbank beeinflusse, weil dieselbe während dieser 30 Jahre, nach Tabelle 9, durch 12 Jahre auf dem niederen Zinsfuße von 4 Perzent verblieb, seit September 1856 aber einen öfter nach oben beweglichen Zinsfuß eingehalten, und den Zinsfuß von 4 Perzent von Ende 1866 bis August 1869 nur sieben größeren Bankplätzen zugestanden hat.

Um diesem Einwande zu begegnen, kann man diese Vergleichung der Ver-

änderungen des Zinssatzes bei den genannten vier Banken, auf die Zeit vom 1. Jänner 1863 bis 31. Dezember 1875 beschränken.

Dieß führt zu folgenden Ergebnissen:

Zinsfuß in Perzenten	Bank von England		Bank von Frankreich		Preußische Bank		Oesterreichische Nationalbank	
	Wochen	Produkt der Wochen und Perzente	Wochen	Produkt der Wochen und Perzente	Wochen	Produkt der Wochen und Perzente	Wochen	Produkt der Wochen und Perzente
2	87	174	—	—	—	—	—	—
2¼	4	9	—	—	—	—	—	—
2½	61	152,5	163 3/7	408,57	—	—	—	—
3	141 2/7	423,855	57 1/7	171,426	—	—	—	—
3½	78 5/7	275,499	29 4/7	103,498	—	—	—	—
4	100	400	134	536	388 2/7	1,553,140	141 4/7	566,284
4½	28	126	23	103,5	50 3/7	226,928	57 6/7	260,358
5	34 6/7	174,285	142	710	143 2/7	716,425	386 6/7	1,934,285
5½	3	16,5	—	—	—	—	—	—
6	54 6/7	329,142	95	570	52	312	87	522
6½	—	—	—	—	—	—	5	32,5
7	34 1/7	238,994	29 4/7	206,997	30	210	—	—
8	24 5/7	197,712	4 4/7	36,568	5 2/7	42,280	—	—
9	13	117	—	—	9	81	—	—
10	13 5/7	137,142	—	—	—	—	—	—
	678 2/7	2,771,629	678 2/7	2,846,559	678 2/7	3,141,771	678 2/7	3,315,425
Durchschnittlicher Zinsfuß 1863—1875	**4,086** Perz.		**4,197** Perz.		**4,632** Perz.		**4,888** Perz.	

Darnach war der durchschnittliche Zinsfuß der österreichischen Nationalbank von Anfangs 1863 bis Ende 1875 um nicht ganz $^8/_{10}$ Perzent höher, als der durchschnittliche Minimal-Zinsfuß der Bank von England, um nicht ganz $^7/_{10}$ Perzent höher als der durchschnittliche Zinsfuß der Bank von Frankreich, und um etwas mehr als $^1/_4$ Perzent höher als jener der preußischen Bank.

Wer nicht geradezu behauptet, daß der Zwangskurs vorzugsweise auch dazu da ist, um in einem kapitalärmeren Lande mit uneinlösbaren Geldzeichen, den Zinsfuß jenem der beiden kapitalreichsten Länder des Welttheiles wenigstens gleichzustellen, der wird vielleicht zugeben, daß der Zinsfuß der Nationalbank eben kein solcher ist, über den Jene, welche möglichst billiges Geld verlangen, Klage führen könnten.

Auch der Umstand, daß von Anfangs 1863 bis Ende 1875 bei der Bank von England 152, bei der Bank von Frankreich 46, bei der preußischen Bank 45, und bei der Nationalbank nur 12 Veränderungen des Zinsfußes eintraten (von denen sechs solche nach unten waren), kam dem österreichischen Geldmarkte zu gute.

Den mit lobenswerther Bereitwilligkeit anerkannten Nachtheilen der Papiervaluta, auf dem Wege der Zinsfuß-Politik noch größere Vortheile abgewinnen zu wollen, würde sehr gegen die Erwartungen und selbst Interessen Jener ausschlagen, die das wirthschaftliche Wohl der Monarchie auf diesem Wege suchen.

Miscellen.

Vorläufiges Ergebniß der Volkszählung im deutschen Reiche am 1. Dezember 1875, verglichen mit dem Zählungsergebniß vom 1. Dezember 1871.

Aufgestellt aus direkten Mittheilungen und Veröffentlichungen der deutschen statistischen Centralstellen vom kaiserlichen statistischen Amt.

Staaten und Landestheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1871	Bevölkerungs-Zu- (+) oder Abnahme (—)	Durchschn. jährl. Zu- oder Abnahme in Proz. der mittleren Bevölkerung 1871/75	Durchschn. jährl. Zu- oder Abnahme in Proz. der mittleren Bevölkerung 1867/71
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					
1) Nach Regierungs- bez. Landdrostei-Bezirken.					
Königsberg	1,102,440	1,080,210	+ 22,230	+ 0,51	+ 0,39
Gumbinnen	756,064	742,724	+ 13,340	+ 0,45	— 0,07
Danzig	542,049	525,012	+ 17,037	+ 0,80	+ 0,47
Marienwerder	799,931	789,599	+ 10,332	+ 0,33	+ 0,71
Stadt Berlin	968,634	826,341	+ 142,293	+ 3,96	+ 4,05
Potsdam	1,102,505	[1]) 1,002,324	+ 100,181	+ 2,36	+ 0,22
Frankfurt	1,061,344	1,034,520	+ 26,824	+ 0,64	+ 0,35
Stettin	696,340	[2]) 671,894	+ 24,446	+ 0,89	— 0,17
Köslin	556,825	552,263	+ 4,562	+ 0,21	— 0,10
Stralsund	209,145	[2]) 207,639	+ 1,506	+ 0,16	— 0,55
Posen	1,036,121	1,017,194	+ 18,927	+ 0,46	+ 0,77
Bromberg	572,835	566,649	+ 6,186	+ 0,27	+ 0,70
Breslau	1,477,824	1,414,584	+ 63,240	+ 1,00	+ 0,80
Liegnitz	996,483	983,020	+ 13,463	+ 0,34	+ 0,06
Oppeln	1,377,653	1,309,563	+ 68,090	+ 1,27	+ 1,34
Magdeburg	880,725	[1]) 854,662	+ 26,063	+ 0,75	+ 0,67
Merseburg	904,857	879,230	+ 25,627	+ 0,72	+ 0,41
Erfurt	386,276	369,353	+ 16,923	+ 1,13	— 0,05
Schleswig	1,026,004	995,873	+ 30,131	+ 0,75	+ 0,30

[1]) In Folge einer Gebietsabtretung von Mecklenburg-Schwerin an Preußen (Quaßliner und Wilsener Mühle) sind 27 Personen an letzteres übergegangen. Ferner hat sich durch eine Gebietsveränderung die Bevölkerung des Regierungsbezirks Potsdam um 71 Köpfe vermindert, diejenige des Regierungsbezirks Magdeburg um ebensoviel vermehrt.

[2]) Die Theilung des Ritterguts Wolde (190 Einwohner) zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin hat für ersteres einen Zugang von 163 Köpfen zur Folge gehabt. Ferner sind durch Gebietsveränderung beim Regierungsbezirk Stettin 702 Personen zugekommen, welche der Regierungsbezirk Stralsund verloren hat.

Staaten und Landestheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1871	Bevölkerungs-Zu- (+) oder Abnahme (−)	Durchschn. jährl. Zu- oder Abnahme in Proz. der mittleren Bevölkerung 1871/75	Durchschn. jährl. Zu- oder Abnahme in Proz. der mittleren Bevölkerung 1867/71
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I) Nach Regier.- bez. Landdrostei-Bez.					
Hannover	430,244	404,968	+ 25,276	+ 1,31	+ 1,20
Hildesheim	414,310 [3]	407,179	+ 7,131	+ 0,43	− 0,16
Lüneburg	386,860	384,205	+ 2,655	+ 0,17	+ 0,16
Stade	308,433	302,801	+ 5,632	+ 0,46	+ 0,12
Osnabrück	277,907	268,665	+ 9,242	+ 0,85	+ 0,39
Aurich mit Jadegebiet	201,114 [4]	195,262	+ 5,852	+ 0,74	− 0,31
Münster	443,232	435,805	+ 7,427	+ 0,42	− 0,10
Minden	480,976	473,555	+ 7,421	+ 0,39	− 0,19
Arnsberg	982,987	865,815	+ 117,172	+ 3,17	+ 2,25
Kassel	789,687	767,362	+ 22,325	+ 0,72	− 0,10
Wiesbaden	680,215	633,008	+ 47,207	+ 1,80	+ 0,96
Koblenz	571,957	555,194	+ 16,763	+ 0,74	− 0,03
Düsseldorf	1,460,981	1,328,324	+ 132,657	+ 2,38	+ 1,64
Köln	655,264	613,457	+ 41,807	+ 1,65	+ 0,70
Trier	616,053	591,562	+ 24,491	+ 1,01	+ 0,54
Aachen	502,865	490,810	+ 12,055	+ 0,61	+ 0,55
Sigmaringen	66,614	65,558	+ 1,056	+ 0,40	+ 0,36
II) Nach Provinzen.					
Preußen	3,200,484	3,137,545	+ 62,939	+ 0,50	+ 0,37
Brandenburg	3,132,483	2,863,185	+ 269,298	+ 2,25	+ 1,32
Pommern	1,462,310	1,431,796	+ 30,514	+ 0,53	− 0,24
Posen	1,608,956	1,583,843	+ 25,113	+ 0,39	+ 0,74
Schlesien	3,851,960	3,707,167	+ 144,793	+ 0,96	+ 0,88
Sachsen	2,171,858	2,103,245	+ 68,613	+ 0,80	+ 0,43
Schleswig-Holstein	1,026,004	995,873	+ 30,131	+ 0,75	+ 0,36
Hannover	2,018,868	1,963,080	+ 55,788	+ 0,70	+ 0,28
Westfalen	1,907,195	1,775,175	+ 132,020	+ 1,79	+ 0,97
Hessen-Nassau	1,469,902	1,400,370	+ 69,532	+ 1,21	+ 0,37
Rheinland	3,807,120	3,579,347	+ 227,773	+ 1,54	− 0,88
Dazu Hohenzollern	66,614	65,558	+ 1,056	+ 0,40	+ 0,36
Preußischer Staat	25,723,754	[5] 24,641,539	+ 1,082,215	+ 1,07	+ 0,69
Lauenburg	48,808	49,546	− 738	− 0,38	− 0,23
II. Bayern.					
Regier.-Bezirke.					
Oberbayern	894,824	841,707	+ 53,117	+ 1,53	+ 0,42
Niederbayern	622,377	603,789	+ 18,588	+ 0,76	+ 0,39
Pfalz	641,567	615,035	+ 26,532	+ 1,06	− 0,44
Oberpfalz	503,422	497,861	+ 5,561	+ 0,28	+ 0,33
Oberfranken	555,043	541,063	+ 13,980	+ 0,64	+ 0,28
Mittelfranken	607,593	583,666	+ 23,927	+ 1,04	+ 0,17
Unterfranken	597,056	586,132	+ 10,924	+ 0,46	+ 0,05
Schwaben	602,950	582,773	+ 20,177	+ 0,85	− 0,10
Zusammen	5,024,832	[6] 4,863,450	+ 161,382	+ 0,82	+ 0,20

[3]) Einschließlich 284 Einwohnern, welche in Folge der Theilung des preußisch-braunschweigischen Kommunionharzes und der Abtretung eines vormals braunschweigischen Gebietstheils hinzugegangen sind. Das seitherige Kommunionharzgebiet mit 690 Einwohnern wurde früher zwar bei Preußen, jedoch nicht beim Landdrosteibezirk Hildesheim, sondern abgesondert gezählt.

[4]) Die Bevölkerung des Jadegebiets hat sich in Folge einer Gebietsabtretung von Seiten Oldenburgs um 2049 Köpfe vermehrt.

[5]) Mit Einschluß von 35,355 Militärpersonen bei den Truppen in Frankreich; vergl. im Uebrigen die Anmerkungen 1, 2, 3 und 4.

[6]) Mit Einschluß von 11,424 Militärpersonen bei den Truppen in Frankreich.

Digitized by Google

Staaten und Landestheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875	1871	Bevölkerungs-Zu (+) oder Abnahme (−)	Durchschn. jährl. Zu- oder Abnahme in Proz. der mittleren Bevölkerung 1871/75	1867/71
1.	2.	3.	4.	5.	6.
III. Sachsen.					
Kreishauptmannschaften: Dresden	749,596	677,671	+ 71,835	+ 2,52	+ 1,40
Leipzig	639,683	589,377	+ 50,306	+ 2,05	+ 1,63
Zwickau	1,032,025	959,063	+ 72,962	+ 1,83	+ 1,26
Bautzen	339,202	330,133	+ 9,069	+ 0,68	+ 0,55
Zusammen	2,760,416	2,556,244	+ 204,172	+ 1,92	+ 1,26
IV. Württemberg.					
Kreise: Neckarkreis	587,834	548,750	+ 39,084	+ 1,72	+ 1,45
Schwarzwaldkreis	454,937	448,160	+ 6,777	+ 0,38	+ 0,43
Jagstkreis	390,703	384,714	+ 5,989	+ 0,39	+ 0,17
Donaukreis	448,031	436,915	+ 11,116	+ 0,63	+ 0,32
Zusammen	1,881,505	1,818,539	+ 62,966	+ 0,85	+ 0,59
V. Baden.					
Kreise: Konstanz	127,558	126,254	+ 1,304	+ 0,28	− 0,11
Villingen	68,333	69,831	[7]) − 1,498	− 0,54	+ 1,44
Waldshut	80,484	80,178	+ 306	+ 0,10	− 0,29
Freiburg	199,477	196,014	+ 3,463	+ 0,44	+ 0,28
Lörrach	91,454	91,220	+ 234	+ 0,06	+ 0,03
Offenburg	150,438	147,668	+ 2,770	+ 0,46	− 1,07
Baden	129,421	125,706	+ 3,715	+ 0,73	+ 0,56
Karlsruhe	257,893	240,039	+ 17,854	+ 1,79	+ 1,61
Mannheim	112,323	101,203	+ 11,120	+ 2,60	+ 1,86
Heidelberg	136,633	131,586	+ 5,047	+ 0,94	+ 0,87
Mosbach	152,517	151,863	+ 654	+ 0,11	− 0,18
Zusammen	1,506,531	1,461,562	+ 44,969	+ 0,76	− 0,46
VI. Hessen.					
Provinzen: Starkenburg	369,422	349,901	+ 19,521	+ 1,36	+ 0,60
Oberhessen	253,763	253,042	+ 721	+ 0,07	+ 0,23
Rheinhessen	259,164	249,951	+ 9,213	+ 0,90	+ 0,45
Zusammen	882,349	852,894	+ 29,455	+ 0,85	+ 0,42
VII. Mecklenbg. Schwer.	553,734	[8]) 557,707	− 3,973	− 0,18	− 0,42
VIII. Sachsen Weimar	292,933	286,183	+ 6,750	+ 0,59	+ 0,29
IX. Mecklenbg.-Strelitz	95,648	96,982	− 1,334	− 0,35	− 0,46
X. Oldenburg.					
Herzogthum Oldenburg	248,136	[9]) 244,110	+ 4,026	+ 0,41	+ 0,02
Fürstenthum Lübeck	34,085	34,353	− 268	− 0,20	+ 0,03
„ Birkenfeld	37,093	36,128	+ 965	+ 0,66	+ 0,49
Zusammen	319,314	[9]) 314,591	+ 4,723	+ 0,37	+ 0,03

[7]) Die Abnahme rührt vom Wegzuge fremder Eisenbahnbau-Arbeiter her.
[8]) Vergl. Anmerkung 1 und 2. Wolde wurde 1871 ganz bei Mecklenburg-Schwerin gezählt.
[9]) Mit Einschluß von 1863 Militärpersonen bei den Truppen in Frankreich; vergl. im Uebrigen Anmerkung 4.

Staaten und Landestheile	Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1875	1871	Bevölkerungs-Zu- (+) oder Abnahme (—)	Durchschn. jährl. Zu- oder Abnahme in Proz. der mittleren Bevölkerung 1871/75	1867/71
1.	2.	3.	4.	5.	6.
XI. Braunschweig . .	328,351	[10]) 312,170	+ 16,182	+ 1,26	+ 0,73
XII. Sachsen-Meining.	194,463	187,957	+ 6,506	+ 0,85	+ 0,88
XIII. Sachsen-Altenburg	145,844	142,122	+ 3,722	+ 0,56	+ 0,12
XIV. Sachs.-Cob.-Gotha	182,673	174,339	+ 8,334	+ 1,17	+ 0,80
XV. Anhalt	213,689	203,437	+ 10,252	+ 1,23	+ 0,80
XVI. Schwzbg.-Rudolst.	76,676	75,523	+ 1,153	+ 0,38	+ 0,14
XVII. Schwzb.-Sondersh.	67,480	67,191	+ 289	+ 0,11	— 0,34
XVIII. Waldeck	54,673	56,224	— 1,551	— 0,70	— 0,56
XIX. Reuß älterer Linie	46,985	45,094	+ 1,891	+ 1,03	+ 0,68
XX. Reuß jüngerer Lin.	92,375	89,032	+ 3,343	+ 0,92	+ 0,26
XXI. Schaumburg-Lippe	32,941	32,059	+ 882	+ 0,69	+ 0,19
XXII. Lippe	114,254	111,135	+ 3,119	+ 0,69	— 0,17
XXIII. Lübeck	56,912	52,158	+ 4,754	+ 2,18	+ 1,47
XXIV. Bremen	[11]) 142,645	122,402	+ 20,243	+ 3,82	+ 2,59
XXV. Hamburg	388,618	338,974	+ 49,644	+ 3,41	+ 2,81
XXVI. Elsaß-Lothringen:					
Bezirke: Unterelsaß . . .	597,850	600,406	— 2,556	— 0,11	— 0,28
Oberelsaß . . .	452,642	458,873	— 6,231	— 0,34	— 0,55
Lothringen . . .	478,916	490,459	— 11,543	— 0,60	— 0,84
Zusammen . .	1,529,408	1,549,738	— 20,330	— 0,33	— 0,54
Deutsches Reich	42,757,812	[12])41,058,792	+1,699,020	+ 1,01	+ 0,56

Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens. — Nachdem die neuere Gesetzgebung die polizeilichen Schranken beseitigt hat, welche bisher einer beliebigen Ortsveränderung der Bevölkerung entgegenstanden, ist dem gewerbtreibenden Theile derselben mehr als früher die freie Möglichkeit gegeben, diejenigen Gegenden aufzusuchen, in welchen die Arbeit am meisten gesucht und daher auch am besten gelohnt wird. Mit dem Wechsel des Ortes ist aber oft genug auch ein Wechsel der Beschäftigung und des Gewerbzweiges verbunden, da eine immer weiter ausgebildete Arbeitstheilung innerhalb des gewerblichen Betriebes denselben in eine große Reihe zum Theil sehr einfacher Verrichtungen aufgelöst hat, welche keine lange Lehrzeit erfordern und der handarbeitenden Bevölkerung den häufigeren Wechsel des Gewerbzweiges gestatten.

Durch diese Thatsachen sind wichtige Veränderungen im Volksleben hervorgerufen worden.

Mit Rücksicht hierauf dürfte die nachfolgende Uebersicht deshalb einiges Interesse darbieten, weil sie von einigen der vornehmsten Sitze des Gewerbfleißes

[10]) Mit Einschluß von 644 Einwohnern des vormaligen Kommunion-Harzgebiets, aber nach Abzug der 238 Personen betragenden Bevölkerung einiger an Preußen abgetretenen Gebietstheile (vgl. Anmerkung 3).

[11]) Diese Zahl gibt das vorläufige Ergebniß nicht der ortsanwesenden, sondern, abweichend von sämmtlichen übrigen Staaten, der Wohnbevölkerung an. Der Vergleich mit 1871 ist daher nicht ganz zutreffend.

[12]) Mit Einschluß der Truppencorps in Frankreich = 48,642 Personen. Nicht mitgezählt sind 2054 Mann der kaiserlichen Marine, welche sich zur Zählungszeit außerhalb des Reichsgebiets befanden.

innerhalb des preußischen Staates die Veränderung der Bevölkerungsziffer angiebt, wie sie aus einer Gegenüberstellung der Zählungsergebnisse von 1871 und 1875 hervorgeht und hiermit den Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen vergleicht, der diesen Städten und Kreisen in der Zeit zwischen den beiden Zählungen zu Theil wurde, um in dem Mehr oder Weniger, welches sich ergiebt, den Erfolg der zweiten auf die Größe der Bevölkerungsziffer wirkenden Ursache, der Zu- und Wegzüge zu zeigen.

Kreise und Städte.	Volkszunahme 1871—1875 nach dem Ergebniß der Zählungen.	Ueberschuß der Geborenen über die Verstorbenen. 1871—1875	Folglich Zuzüge (+) oder Wegzüge (—)
Stadt Elbing	+ 2,408	+ 1,177	+ 1,231
= Danzig	+ 8,040	+ 3,580	+ 4,460
Kreis Reichenbach	+ 1,683	+ 2,639	— 956
= Waldenburg	+ 11,900	+ 6,523	+ 5,377
= Neurode	+ 1,311	+ 2,910	— 1,599
= Landeshut	+ 3,345	+ 1,923	+ 1,422
= Hirschberg	+ 3,185	+ 1,768	+ 1,417
= Gleiwitz	+ 1,017	+ 5,911	— 4,894
= Tarnowitz	+ 2,134	+ 2,743	— 609
= Beuthen	+ 18,386	+ 5,929	+ 12,457
= Zabrze	+ 7,098	+ 3,564	+ 3,534
= Kattowitz	+ 15,434	+ 6,498	+ 8,936
= Nordhausen	+ 2,950	+ 4,067	— 1,117
Stadt Kiel	+ 5,506	+ 1,852	+ 3,654
= Altona	+ 10,116	+ 3,671	+ 6,445
= Wilhelmshaven	+ 4,204	+ 305	+ 3,899
= Dortmund	+ 13,343	+ 5,062	+ 8,281
Kreis Dortmund	+ 16,913	+ 8,560	+ 8,353
= Bochum	+ 55,819	+ 16,923	+ 38,896
= Iserlohn	+ 3,128	+ 3,519	— 391
Stadt Krefeld	+ 5,744	+ 3,235	+ 2,509
Kreis Krefeld	+ 1,555	+ 1,454	+ 101
Stadt Essen	+ 3,339	+ 6,016	— 2,677
Kreis Essen	+ 25,110	+ 9,908	+ 15,202
Stadt Düsseldorf	+ 11,385	+ 4,214	+ 7,171
Kreis Düsseldorf	+ 2,571	+ 2,498	+ 73
Stadt Elberfeld	+ 9,215	+ 5,057	+ 4,158
= Barmen	+ 12,081	+ 6,269	+ 5,812
Kreis Mettmann	+ 4,062	+ 3,218	+ 844
= Solingen	+ 6,011	+ 6,063	— 52
= Saarbrücken	+ 14,978	+ 9,452	+ 5,526
Stadt Aachen	+ 5,619	+ 3,284	+ 2,335
Kreis Aachen	+ 4,728	+ 5,885	— 1,157

Zur Statistik der preußischen Aktiengesellschaften (vergl. oben S. 640). — So erklärlich es ist, daß das jüngste Geschick der Aktiengesellschaften, deren Verluste Viele als ihre eigenen beklagen mußten, den Gegenstand mannigfacher Er-

örterung gebildet hat, um so nothwendiger ist es, daß dabei nicht über die Thatsachen geurtheilt wird, bevor sie in ihrer vollen Bedeutung untersucht und erkannt sind. Eine so hervorragende Erscheinung, wie die neueste Geschichte der Aktienunternehmungen, verdient zuvörderst ohne jegliche Voreingenommenheit erforscht zu werden, damit bei gewissenhafter Abwägung aller Umstände der wahre Grund der ausgebrochenen Krisis erkannt werde. Eine diesen Anforderungen entsprechende Untersuchung liegt uns jetzt in einer Abhandlung des Direktors des königlichen statistischen Bureaus Dr. Engel „über die erwerbsthätigen juristischen Personen im preußischen Staate, insbesondere die Aktiengesellschaften" vor, welche in dem eben erschienenen letzten Vierteljahrs-Hefte der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Bureaus für 1875 veröffentlicht wurde. Wir entnehmen dem Abschnitte derselben, welcher die Gründungen behandelt, die folgende Mittheilung, welche die bereits oben S. 640 abgedruckte Tabelle ergänzt. Auf dem heutigen Gebiete des preußischen Staates wurden in's Leben gerufen:

	Aktiengesellschaften	mit einem Aktienkapital von Thlr.
bis 1800	5	467,000
von 1801 bis 1825	16	11,454,265
von 1826 bis 1850	102	212,665,085
von 1851 bis 30. Juni 1870	295	801,585,105
1870, seit dem 1. Juli . . .	41	59,024,150
1871	225	375,952,533
1872	500	545,095,542
1873	72	305,780,500
1874	19	146,073,200

Es waren hiernach bis zum 30. Juni 1870 418 Unternehmungen mit einem Aktienkapitale von 1,026,172,455 Thlr. begründet worden, und seit jenem Tage entstanden bis zum Ende des Jahres 1874 nicht weniger als 857 Gesellschaften, die ein Aktienkapital von 1,429,925,925 Thlr. besaßen. Von den bis zum 30. Juni 1870 — also unter der Herrschaft des früheren Rechtes — begründeten Gesellschaften waren bis zum Schlusse des Jahres 1874 66 mit einem Aktienkapitale von 35,106,533 Thlr. in Konkurs gerathen oder in Liquidation getreten, so daß noch 352 derselben mit 991,065,922 Thlr. Aktienkapital am genannten Zeitpunkte thätig waren. Von den Gesellschaften, welche erst nach Erlaß des Gesetzes vom 11. Juni 1870 entstanden, hatten bis Ende 1874 77 bereits das Zeitliche gesegnet und durch ihre Auflösung die Summe des gesammten Aktienkapitals um 147,155,000 Thlr. vermindert. Das Jahr 1875 sahen also von den Aktiengesellschaften des neueren Rechtes noch 780, deren Aktienkapital sich auf 1,282,770,925 Thlr. bezifferte und im Ganzen zählte hiernach der preußische Staat Ende 1874 1,132 Gesellschaften mit einem Aktienkapitale von 2,273,836,847 Thlrn.

Wer die Geschichte der preußischen Aktiengesellschaften seit dieser Zeit verfolgen will, der wird die hier durchgeführte Scheidung der Gesellschaften nach ihrer Entstehungszeit nicht ungestraft vernachläßigen; sicher aber würde er irren, wollte er die Verschiedenheit ihrer Geschicke einzig und allein zurückführen auf die Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen, unter deren Herrschaft jene Unternehmungen entstanden. Denn beide Kategorien von Gesellschaften unterscheiden sich vor Allem auch in der Wahl der Industriezweige, in denen sie ihr Kapital werben ließen, wie die folgenden Angaben an den hervorragendsten Beispielen erkennen lassen. Es gehörten von 100 Ende 1874 noch bestehenden und

	bis zum 30. Juni 1870 begründeten Gesellschaften	seit 1. Juli
zur Landwirthschaft und Viehzucht	1,14	2,31
zum Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	21,59	11,15
zur Industrie der Steine und Erden	1,70	7,18
zur Industrie der Maschinen, Werkzeuge und Apparate	2,84	9,87
zur chemischen Industrie	1,14	3,59
zur Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	5,68	1,41
zur Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	7,10	17,31
zum Baugewerbe	6,54	11,41
zum Handelsgewerbe	7,95	12,44
zum Eisenbahn- und Telegraphenbetriebe	13,07	2,69
zum Versicherungswesen	14,49	1,79

Die Bewegungen im Handels- und Genossenschaftsregister des Königreichs Bayern während des vergangenen Jahres gewähren nach der „Bayer. Handels-Ztg." im Vergleich zu den Vorjahren nachstehendes Bild:

Die Zahl der Publikationen von Handelsregistereinträgen bei sämmtlichen bayerischen Handelsgerichten (ohne Rücksicht auf Neueinträge, Veränderungen und Löschungen betrug:

	1871	1872	1873	1874	1875
Einzelfirmen	448	669	719	1033	760
Prokuren	149	183	209	214	203
Offene Gesellschaften	311	443	412	477	508
Kommanditgesellschaften	5	17	21	9	16
Aktiengesellschaften	45	61	84	67	73
Genossenschaften	48	64	90	102	101
Im Ganzen	1006	1438	1535	1902	1661

Die Zahl der Handelsregistereinträge hat sich also im Jahre 1875 gegenüber dem Vorjahre vermindert, war aber immer noch größer als in den Jahren 1871—1873. Diese Minderung trifft fast einzig und allein auf das Handelsgericht Amberg, in dessen Handelsregister im Jahre 1874 außergewöhnlich viele Neueinträge, Veränderungen und Löschungen vorgenommen wurden.

Einzelfirmen wurden im Ganzen neu eingetragen 468, gelöscht 124; offene Gesellschaften neu eingetragen 293, gelöscht 130.

Die lebhafteste Bewegung zeigt sich bei den Handelsgerichten München und Nürnberg; es wurden nämlich neu eingetragen:

in München 82 Einzelfirmen und 65 offene Gesellschaften,
in Nürnberg 95 Einzelfirmen und 29 offene Gesellschaften;

gelöscht:

in München 17 Einzelfirmen und 10 offene Gesellschaften,
in Nürnberg 8 Einzelfirmen und 22 offene Gesellschaften.

Die „Bayer. H.-Z." knüpft hieran folgende Bemerkungen und Wünsche: „Vielfach sind die Klagen darüber, daß die Handelsregistereinträge mit den thatsächlichen Verhältnissen so wenig übereinstimmen; und in der That sind diese Klagen nicht unbegründet. Nicht nur, daß viele Firmen überhaupt nicht zum Eintrag ins Handelsregister angemeldet werden — ein großer Theil der sich neu etablirenden Kaufleute kommt der gesetzlichen Verpflichtung zur Firmenanmeldung

im Sinne der Art. 15 ff. des Handelsgesetzbuches nicht nach — sondern es finden sich viele thatsächliche Unrichtigkeiten bei den Einträgen vor. Insbesondere finden sich noch viele Firmen, welche überhaupt nicht mehr bestehen, eingetragen, bei anderen Einträgen sind die inzwischen eingetretenen Veränderungen nicht vorgemerkt. Dieselben Klagen übrigens, welche hier zu Lande laut werden, kommen auch aus anderen Staaten, z. B. Preußen. Eine Aenderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen dürfte sehr angezeigt erscheinen. Wir würden auch eine Erweiterung dieser Bestimmungen dahin, daß auch die *ehelichen Güterverhältnisse eines Kaufmanns* ins Handelsregister eingetragen werden müssen, mit Freude begrüßen. Unseres Wissens besteht diese Einrichtung in Elsaß-Lothringen. Das Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Elsaß-Lothringen vom 19. Juni 1872 bestimmt nämlich in den §§ 6 ff.: „Jeder Ehevertrag zwischen Ehegatten, von welchen einer zu den Kaufleuten gehört, muß binnen einem Monat nach dem Abschluß des Vertrages im Auszuge den im Art. 872 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Sekretariaten und Kammern übersendet werden, damit die Veröffentlichung mittelst Eintragung in die Tabellen nach Maßgabe jenes Artikels erfolge. In dem Auszuge muß angegeben sein, ob für die Ehegatten Gütergemeinschaft besteht, ob Trennung der Güter oder ob Totalrecht vereinbart ist. (Folgen sodann Strafandrohungen für den Notar, welcher die vorgeschriebene Uebersendung unterläßt.) Jeder Ehegatte, für dessen Ehe Gütertrennung oder Totalrecht vereinbart ist, muß, wenn er nach Schließung der Ehe das Gewerbe eines Kaufmanns ergreift, binnen einem Monat von dem Tage an gerechnet, an welchem er den Geschäftsbetrieb begonnen hat, die vorgeschriebene Uebersendung seines Ehevertrages bewirken; unterläßt er dies, so kann er, im Falle er seine Zahlungen einstellt, mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft werden." Ein Auszug aus dem Ehevertrag wird sodann durch den Handelsgerichtssekretär in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Derartige Bestimmungen würden auch hier zweckmäßig und sicher von den wohlthätigsten Folgen begleitet sein. Wir haben jüngst mitgetheilt, daß die kaufmännischen Ganten in Bayern und speziell in Oberbayern sich außerordentlich vermehrt haben. Es läßt sich annehmen, daß, wenn die Handelsregister über alle einschlägigen Rechtsverhältnisse einer Firma zuverlässigen Aufschluß ertheilen würden, Kredit an manche Kaufleute nicht in so ausgedehntem Maße ertheilt werden würde. In dieser Beziehung dürfte daher wohl die Richtigstellung der Handelsregister nicht außer Zusammenhang stehen mit den kaufmännischen Ganten. Der Verwirklichung des Vorschlages stehen allerdings zur Zeit noch die Partikularrechte hindernd entgegen, welche gegenwärtig noch in Deutschland bezüglich des ehelichen Güterrechts bestehen. Indessen ist zu hoffen, daß die Reichstagskommission, welche sich mit der Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches und der Revision des Handelsgesetzbuches zu beschäftigen hat auch diesen Vorschlag in Erwägung ziehen werde.

Während des Jahres 1875 wurden in Bayern nur 6 *Aktiengesellschaften* mit einem Gesammtaktienkapital von 15,957,000 *M.* gegründet. Nicht hinzugerechnet sind die Aktienmalzfabrik Ravensburg, welche eine Filiale in Höchstädt a. D. gründete, und die Stockheimer Steinkohlenbergwerke, da der Sitz dieser Aktiengesellschaft von Berlin nach Stockheim verlegt wurde.

Vergleichen wir diese Zahlen mit denen früherer Jahre, so ergiebt sich folgendes Resultat:

Es wurden neue Aktiengesellschaften gegründet in Bayern:

1871:	13	mit einem	Nominalaktienkapital von	43,512,000 ℳ.
1872:	22	dto.	dto.	43,605,730 ℳ.
1873:	22	dto.	dto.	17,393,570 ℳ.
1874:	10	dto.	dto.	6,247,000 ℳ.
1875:	6	dto.	dto.	15,957,000 ℳ.

Diese Zahlen geben allerdings kein Bild von der Summe der Emissionen, die in Bayern im Jahre 1875 im Vergleich zu den Vorjahren gemacht wurden; um ein vollständiges Bild hiervon zu geben, wäre nöthig, der Zeichnungen auf die Reichsbankaktien und des neuen bayer. Anlehens von ca. 60 Millionen Mark zu gedenken, welches im November 1875 fast ausschließlich von hiesigen großen Bankfirmen und Bankinstituten übernommen wurde und kolossale Umsätze zur Folge hatte; es wären endlich noch die Prioritätsanlehen in Betracht zu ziehen, welche von einzelnen Aktienunternehmungen aufgenommen wurden. Immerhin dürften aber die vorstehenden Zahlen zeigen, wie wenig Lust zur Gründung von industriellen Unternehmungen während der letzten Jahre vorhanden war. Sieht man von der bayer. Notenbank ab, deren Gründung durch das Bankgesetz veranlaßt war, so erreicht weder die Zahl der Gründungen des verflossenen Jahres, noch der Betrag ihres gesammten Grundkapitals bei weitem nicht einmal die niedrigen Ziffern des Jahres 1874.

Man vergleiche noch folgende Ziffern:

Im Jahre 1875 sind, abgesehen von der Aktiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen, in Liquidation getreten:

	Nominalaktienkapital
1) Die Fabrik patentirter künstlicher Bausteine für Bayern in Nürnberg	ℳ. 138,000
2) mechanische Weberei in Günzburg a. D.	ℳ. 300,000
3) die Eiskellerbaugesellschaft System Brainard in Aschaffenburg	ℳ. 600,000
4) die Aktien-Cigarren- und Tabakfabrik in Ansbach	ℳ. 205,764
5) die bayerische Wechslerbank in München	ℳ. 3,600,000
Summa	ℳ. 4,843,764

Ihr Grundkapital haben reduzirt:

Die Bank für Bauten und Industrie in Aschaffenburg von	ℳ. 1,500,000	auf	ℳ. 870,000
Der Bankverein Aschaffenburg von	ℳ. 1,500,000	„	ℳ. 450,000
Die v. Hertling'sche Bierbrauerei-Aktiengesellschaft in Aschaffenburg von	ℳ. 120,000	„	ℳ. 60,000
Gesammtdifferenz	1,740,000 ℳ.		

Ihr Grundkapital haben erhöht:

Die Kammgarnspinnerei Kaiserslautern von	ℳ. 2,365,710	auf	ℳ. 3,154,285
Der Bad- und Salinenverein Dürckheim von	ℳ. 60,000	„	ℳ. 102,857
Gesammtdifferenz	831,432 ℳ.		

Was Genossenschaften betrifft, so sind neu entstanden 6 Konsum-, 11 Kreditvereine, 7 Rohstoff-, Magazin- und Produktivgenossenschaften und 1 Baugenossenschaft; aufgelöst haben sich 3 Konsumvereine, 1 Kreditverein, 3 Rohstoff- und Produktivgenossenschaften."

Das öffentliche Recht und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen.

Zugleich ein Beitrag zur Lösung der Frage, ob die Verwaltungs-Rechtssprechung den ordentlichen Gerichten zu übertragen ist.

Von

Karl von Stengel,

Landgerichtsrath zu Mülhausen im Elsaß.

(Fortsetzung.)

2) Rechtsstreitigkeiten, welche sich aus Staatsdienst-Verträgen und Verhältnissen ergeben. Ehe auf die Kompetenzbestimmungen in dieser Materie eingegangen wird, ist vor Allem kurz auf den rechtlichen Charakter des Aktes einzugehen, durch welche das Staatsdienerverhältniß begründet wird. Bekanntlich ist noch immer Streit darüber, ob diese Begründung durch eine einseitige Handlung (Verfügung des Staatsoberhauptes, bezw. desjenigen, welcher zur Anstellung berechtigt ist) oder durch einen Vertrag erfolgt. Bei einer unbefangenen Betrachtung der Dinge wird man sich für die letztere Alternative zu entscheiden haben[1]). Der Staat kann sich die persönlichen Dienste, welche er braucht, auf zweifache Weise verschaffen. Er kann entweder seine Bürgen zwingen, dieselben — meistens unentgeltlich — zu leisten, dann handelt es sich bei denjenigen, welche in dieser Weise gezwungen werden, einfach um die Uebernahme einer öffentlich-rechtlichen Pflicht. Von einem Vertrage ist in diesem Falle keine Rede. Der Staat kann es aber dem freien Willen derjenigen, welche zur Leistung solcher Dienste geeignet sind, überlassen, diese Leistungen zu übernehmen — gewöhnlich gegen Entgelt — und dann muß zwischen dem Staate und dem seine Dienste Anbietenden eine Willensübereinstimmung erzielt werden. Eine solche Willensübereinstimmung über gegenseitige Leistungen ist aber ein Vertrag, welcher durch das Anstellungsdekret beurkundet wird. Daß der Inhalt des Vertrags ein besonderer, durch das Staatsrecht regelmäßig bis in seine Einzelnheiten bereits festgestellter ist,

[1]) Seydel: Allg. Staatslehre (1873) S. 59 ff. — Auch Laband, das Staatsrecht des deutschen Reichs, Bd. I. S. 386 hat sich dafür ausgesprochen, daß das Staatsdienstverhältniß durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet werde, welcher sein Analogon in der „Commendation des mittelalterlichen Rechts" finde. Wie durch diesen Vertrag ein Gewaltsverhältniß zwischen Lehensherrn und Lehensmann begründet wurde, so begründet auch der Staatsdienstvertrag ein besonderes Gewaltsverhältniß des Staates, eine besondere Gehorsamstreue und Dienstpflicht der Beamten, andererseits eine Pflicht des Staates zum Schutze und zur Gewährung des zugesicherten Diensteinkommens.

und daß dem Beamten durch denselben besondere staatsrechtliche Befugnisse, eine öffentliche Gewalt, übertragen werden, ändert natürlich an der Sache selbst Nichts.

Der „Vertrag" ist eben eine allgemeine juristische Kategorie, eine gewisse Form für Rechtsgeschäfte des verschiedensten Inhalts. Es giebt ebensogut staatsrechtliche und völkerrechtliche Verträge, wie privatrechtliche. Ob ein Vertrag dem einen oder anderen Rechtsgebiete angehört, das bestimmt sich theils durch die Stellung der den Vertrag schließenden Personen, theils durch den Inhalt. Nun handelt aber sicherlich der Staat bei Abschluß des Staatsdienstvertrages als persona publica und der Inhalt des Vertrags ist die Uebernahme der Leistung öffentlich-rechtlicher Dienste gegen Entschädigung. Der Vertrag ist daher nach einer doppelten Richtung ein staatsrechtlicher und es müssen daher alle Rechtsstreitigkeiten, welche sich aus demselben ergeben können, als öffentlich-rechtliche in das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören. Die deutsche Jurisprudenz und Gesetzgebung hat regelmäßig insoferne einen anderen Standpunkt eingenommen, als sie die aus dem Staatsdienerverhältniß entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche als privatrechtliche auffaßte, und die Entscheidung über dieselben den gewöhnlichen Gerichten übertrug. Während einerseits eine gewisse Scheu bestand, den Begriff und die Verwendung des Vertrags auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes unbedingt anzuerkennen, bestand doch daneben das Bedürfniß, den Staatsdienern wenigstens hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche rechtlichen und gerichtlichen Schutz zu gewähren. Um dies zu können, nahm man entweder an, daß wenn auch die Uebertragung der öffentlichen Gewalt an den Beamten eine einseitige Handlung des Staatsoberhauptes sei, doch daneben ein privatrechtlicher Vertrag über Gehalt und Pension u. s. w. abgeschlossen werde, oder man stellte sich wenigstens auf den Standpunkt, daß alle vermögensrechtlichen Ansprüche privatrechtlicher Natur seien. Das Eine ist so schief wie das Andere, insbesondere läßt sich gar nicht einsehen warum alle Ansprüche auf Leistungen, welche Geldwerth haben, privatrechtlicher Natur sein sollen. Nicht auf den Gegenstand der Leistung kommt es an, sondern auf Grund der Entstehung des darauf bezüglichen Anspruchs. Daß übrigens lediglich das Streben, den Beamten eine gesicherte Stellung zu gewähren, die Uebertragung der vermögensrechtlichen Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte veranlaßt hat, ergiebt sich daraus, daß sehr häufig insbesondere hinsichtlich der richterlichen Beamten gesetzlich bestimmt ist, daß die Entlassung oder Dienstesentsetzuug nur auf Grund richterlichen Urtheils erfolgen darf. Im Gegensatze dazu haben das französische Recht und die französische Jurisprudenz von jeher alle aus dem Staatsdienerverhältniß sich ergebenden Rechtsfragen als dem öffentlichen Rechte angehörig betrachtet und daher auch die Entscheidung derartiger Streitigkeiten, soferne dieselben als wirkliche Rechtsstreitigkeiten sich darstellten, mochten sie sich auf Gehalt und Pension u. s. w. oder auf Rang und Stellung beziehen, zum contentieux administratif gerechnet. [1]) Nur hinsichtlich der richterlichen Beamten bestand insoferne eine Ausnahme, als dieselben nur durch Richterspruch entlassen werden konnten.

Gegenwärtig sind nun die Bestimmungen des französischen Rechts hinsichtlich der Beamten im Wesentlichen dadurch aufgehoben, daß durch das Gesetz

---

[1]) Chauveau a. a. O. V. Nr. 55—66, 128—130, 314—318. Batbie a. a. O. S. 459. Dareste a. a. O. S. 372 fl.

vom 23. Dezember 1873 (Ges.-Bl. S. 479) das Gesetz vom 31. März 1873 betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten als Landesgesetz in Elsaß-Lothringen eingeführt und auf die reichsländischen Beamten für anwendbar erklärt wurde. Jedoch ist dabei zu bemerken, daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 31. März 1873, welche die Versetzung in ein anderes Amt, die einstweilige und zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, die disziplinäre Bestrafung und die vorläufige Dienstenthebung betreffen (§§ 23, 24, 25; 61 bis 67; 72 ff.; 125 ff.) auf die richterlichen Beamten keine Anwendung finden. Es ist in dieser Beziehung das französische Recht aufrecht erhalten worden und ist daher in Art. IV § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1873 gesagt, daß die richterlichen Mitglieder des Appellgerichts und der Landgerichte, sowie die definitiv[1]) angestellten Friedensrichter nur durch Richterspruch aus in den Gesetzen vorgesehenen Gründen ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden können. Auch die unfreiwillige Versetzung ist nur zuläßig als Disziplinarstrafe und in Folge Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke.

Durch Einführung des Reichsbeamtengesetzes in Elsaß-Lothringen sind hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung der aus dem Staatsdienerverhältniß sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten sehr erhebliche Aenderungen hervorgerufen worden. Das angeführte Gesetz hat nämlich zunächst in § 149 ff. den Rechtsweg rücksichtlich aller vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Beamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen mit der Maßgabe für zuläßig erklärt, daß die Entscheidung der obersten Reichsbehörde der Klage vorausgehen muß und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten zu erfolgen hat, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt geworden ist.

Die Gerichte sind bei Beurtheilung der fraglichen Streitigkeiten insoferne beschränkt, als nach § 155 a. a. O. die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen für die Beurtheilung der vor Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend sind.

Auch hinsichtlich der Feststellung der Kassendefekte ist den Gerichten eine ziemlich weitgehende Zuständigkeit eingeräumt. Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Staatskassen oder anderen Staatsverwaltungen entdeckt werden, hat nämlich zunächst diejenige Behörde zu bewirken, welche die unmittelbare Aufsicht über die betreffende Kasse oder Verwaltung hat. Diese Behörde hat zugleich durch motivirten Beschluß festzustellen, welcher Beamte für den Defekt zu haften hat und wie hoch sich derselbe beläuft (§ 134—137 des Gesetzes vom 31. März 1873). Dieser Beschluß ist, wenn er durch eine höhere Reichs-(Staats-)Behörde erlassen ist, sofort vollstreckbar, bezw. er kann durch die höhere Behörde für vollstreckbar erklärt werden und es sind dann die zuständigen Gerichte, Vollstreckungs-

[1]) Daß es in Elsaß-Lothringen nicht definitiv, also blos provisorisch, demnach beliebig absetzbare Friedensrichter gibt, ist eine Erscheinung, welche wohl mit den Grundsätzen über die Stellung der Richter nicht gut vereinbar ist.

beamten und Hypothekenbehörden verpflichtet, ohne daß sie verpflichtet wären, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu prüfen, schleunig, ohne vorgängigen Zahlbefehl die Zwangsvollstreckung auszuführen u. s. w. Dem betroffenen Beamten steht jedoch abgesehen von der Beschwerde im Instanzenzuge innerhalb eines Jahres ausschließender Frist der Rechtsweg offen (§ 139, 143, 144 l. c.). Die Gerichte sind auch ferner zuständig, auf Antrag des betreffenden Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einzustellen ist (§ 145). Ebenso kann das Gericht anordnen, daß die auf Grund des § 146 l. c. von der betreffenden Behörde unter gewissen Voraussetzungen noch vor Erlassung des motivirten Defektenbeschlusses angeordneten Sicherungsmaßregeln und provisorischen Beschlagnahmen wieder aufgehoben werden, wenn dieser Beschluß nicht binnen einer zu bestimmenden Frist beigebracht wird (§ 147 l. c.).

Endlich ist auch in § 154 l. c. der Rechtsweg dadurch indirekt anerkannt, daß gesagt ist, daß in Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen sowohl dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Beamte zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Es ist oben hervorgehoben worden, daß die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus dem Staatsdienerverhältniß öffentlich-rechtlicher Natur sind, wie der Vertrag, auf welchen sie sich stützen und daß daher grundsätzlich alle Streitigkeiten über diese Ansprüche in das Gebiet der Verwaltungsrechtsprechung gehören. Indem daher das Reichsbeamtengesetz festhaltend an der alten deutschen Auffassung, daß in derartigen Streitigkeiten der Rechtsweg zulässig sei, hinsichtlich dieser Streitigkeiten die gerichtliche Zuständigkeit anerkannt hat, so hat es hiedurch den gewöhnlichen Gerichten ein ziemlich erhebliches Stück Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen, ohne daß, was hier sofort angedeutet werden mag, sich aus dieser Uebertragung irgend welche Mißstände für die Verwaltung ergeben hätten. Wenn dabei die Gerichte durch die Bestimmung des § 155 c. l. in einzelnen Punkten an die Entscheidung der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden gebunden ist, so erscheint eine solche Beschränkung im Interesse des Dienstes entschieden geboten und um so weniger bedenklich, als ja die Disziplinarbehörden selbst richterliche Verfassung und Stellung haben.[1])

Ueberdieß wird durch die erwähnte Beschränkung gar nicht ausgeschlossen, daß die Gerichte die Befugniß haben, zu prüfen, ob die in § 155 l. c. aufgeführten Entscheidungen von den zuständigen Behörden und in gültiger Form erlassen sind, da dies ja die Voraussetzung ihrer rechtlichen Wirksamkeit ist. Allerdings gilt in Elsaß-Lothringen noch der Grundsatz des französischen Rechts, daß die Gerichte nicht befugt seien die actes administratifs auszulegen oder zu kritisiren. Allein dieser Grundsatz wird kaum bei einem deutschen Gesetze anwendbar sein, welches von einem ganz anderen Standpunkte ausgeht und zwar um so weniger als wie erwähnt hier die Uebertragung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit vorliegt und daher angenommen werden kann, daß nach der Absicht des Gesetzes die Gerichte auf dem übertragenen Gebiete soweit zuständig sein sollen, als nicht ausdrücklich das Gegentheil gesagt ist.

---

[1]) Vergl. Endemann in den Annalen 1874 S. 399—403.

Durch den § 155 l. c. wird der Fall nicht getroffen, wo Jemand behauptet, angestellt worden zu sein, und auf Grund der Anstellung Gehalt beanspruchte. In einem solchen Falle wird das angegangene Gericht befugt sein, die der Klage zu Grunde liegende Behauptung der erfolgten Anstellung nach jeder Richtung zu prüfen also zu untersuchen ob das Dekret auf welches sich der Kläger stützt, formell und materiell gültig ist.

Durch das Reichsbeamtengesetz ist nur die Entscheidung der vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Staatsdienerverhältniß den Gerichten überwiesen worden, dagegen nicht die Entscheidung über Streitigkeiten hinsichtlich anderer Ansprüche z. B. auf Rang und Amt oder wegen ungerechtfertigter zwangsweiser Pensionirung oder Entfernung aus dem Amte; es sind in dieser Beziehung nach § 155 die Entscheidungen der Verwaltungs- und Disziplinarbehörden maßgebend. Ausgenommen sind in dieser Beziehung nur die richterlichen Beamten.

Wie die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten gegen den Staat öffentlich-rechtlicher Natur sind, so ist dies auch der Fall mit den Ansprüchen des Staates gegen den Beamten wegen vorliegender Defekte. Allerdings handelt ein Beamter, welcher ihm anvertraute Gelder u. s. w. unterschlägt, nicht mehr als Beamter, und Handlungen eines Beamten, welche derselbe nicht in seiner Eigenschaft als Beamter vornimmt, fallen an und für sich, was Schadenersatz u. s. w. anlangt, unter die Bestimmungen des Zivilrechts. Allein hier dreht es sich in letzter Linie um die Nichterfüllung der durch den Staatsdienst-Vertrag übernommenen Pflichten und da die sämmtlichen aus diesem Vertrage sich ergebenden rechtlichen Beziehungen öffentlich-rechtlicher Natur sind, so muß dies auch mit der hier in Frage stehenden Ersatzpflicht der Fall sein. Deßhalb hat denn auch das französische Recht die deßfallsigen Rechtsstreitigkeiten in das Gebiet der justice administrative gerechnet; das Reichsbeamtengesetz dagegen hat auch hier den Rechtsweg für zulässig erklärt, und zwar in weitem Umfang, indem die Gerichte befugt sind, sowohl die Ersatzverbindlichkeit als solche, als auch die Höhe des zu leistenden Ersatzes festzustellen, und deßhalb geradezu Beschlüsse der Verwaltungs-Behörden (die motivirten Defektenbeschlüsse) umstoßen können.

Was die in § 154 d. a. G. bezeichneten Vermögens-Ansprüche gegen Beamte anlangt, so sind dieselben offenbar privatrechtlicher Natur, denn wenn ein Beamter haftbar geworden ist, weil er seine Amtsbefugnisse überschritten oder ihm durch sein Amt auferlegte Handlungen pflichtwidrig unterlassen hat, so ist er nicht mehr durch seine Beamten-Qualität gedeckt, er hat eben als Privatmann gehandelt und ist für seine Handlungen nach den allgemeinen Grundsätzen über die Delikte vor den gewöhnlichen Gerichten verantwortlich. Eine andere Frage ist freilich die, wer befugt ist, auszusprechen, daß der Beamte pflichtwidrig gehandelt hat. An und für sich zwar sollte man meinen, daß hiezu die Gerichte zuständig seien, da ja von Beantwortung dieser Frage die Begründung des geltend gemachten Anspruchs abhängt. Allein mehrere Gesetzgebungen haben nach Vorgang der französischen die Entscheidung dieser Frage den Gerichten insofern entzogen, als sie die Einholung der Genehmigung des Staatsraths oder irgend einer höheren Verwaltungsbehörde verlangten. Für das französische Recht kam in dieser Beziehung der bekannte Art. 75 der Const. v. J. VIII. in Betracht. Derselbe ist gegenwärtig in Frankreich selbst durch das Dekret der Regierung der nationalen Vertheidigung vom 19. Septbr. 1870 beseitigt. Dieses Dekret gehört zu denjenigen Gesetzen, bezüglich welcher es zweifelhaft ist, ob es in Elsaß-Lothringen in Gültigkeit treten konnte. Mit

Rücksicht darauf wäre es wohl geboten gewesen, durch eine Bestimmung im Verwaltungsgesetze für Elsaß-Lothringen ebenfalls die Beseitigung dieses Artikels auszusprechen, zumal es im Hinblick auf § 12 des Reichsbeamtengesetzes überhaupt fraglich ist, ob nicht durch denselben alle derartigen Landesgesetze beseitigt werden wollten.[1]) Der Art. 75 der Const. v. J. VIII. wird jedoch in Elsaß-Lothringen noch für anwendbar gehalten und es muß daher auf denselben umsomehr eingegangen werden, als das demselben zu Grunde liegende Prinzip für die Frage der Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt von Bedeutung ist.

Im ancien régime war zwar die Verfolgung der Verwaltungs-Beamten (und der militärischen Befehlshaber) vor Gericht für zulässig erklärt (Ordn. v. J. 1629, Art. 209), allein die Krone konnte die Interessen der Verwaltung jeden Augenblick dadurch wahren, daß die betreffende Sache vor das conseil privé des Königs evocirt wurde.

Durch das Gerichtsverfassungs-Gesetz v. J. 1790 wurden nun zwar die Evocationen aufgehoben, allein man ersetzte sie in dieser Richtung dadurch, daß durch Art. 7 des G.-V.-G. den Gerichten ausdrücklich verboten wurde, Verwaltungsbeamte vor sich zu laden „pour raison de leurs fonctions". Diese Bestimmung ist vom Standpunkt der Trennung der Justiz von der Verwaltung nach französischer Auffassung betrachtet nicht blos erklärlich, sondern geradezu nothwendig gewesen, da nur auf diese Weise die Kontrolle der Verwaltung durch die Gerichte vermieden werden konnte. Deßhalb war es auch ganz begreiflich, daß die Konstitution vom J. VIII. in Wiederholung des erwähnten Artikel in Art. 75 bestimmte: „Les agents du gouvernement autres que les ministres, ne peuvent être poursuivis pour des faits relatifs à leurs fonctions qu'en vertu d'une décision du Conseil d'État! en ce cas la poursuite a lieu devant les tribunaux ordinaires."[2])

Was nun den Umfang der fraglichen Bestimmung betrifft[3]), so fallen zunächst, wie schon der Wortlaut sagt, die Minister, wenigstens was die strafrechtliche Verantwortlichkeit betrifft, nicht darunter. Dieselben konnten vielmehr sowohl nach Art. 73 und 74 der const. v. J. VIII., als auch nach der Verfassung vom 14. Januar 1852, ohne Ermächtigung des Staatsraths auf Grund einer Anklage des Senats vor dem Staatsgerichtshof (haute cour de justice) verfolgt werden. Gegenwärtig ist die Frage gegenstandslos, da es weder einen über dem Minister von Elsaß-Lothringen stehenden Staatsrath noch einen Staatsgerichtshof giebt.

Da Art. 75 den Zweck hat, die Verwaltungs-Beamten und bezw. die Verwaltung selbst, gegen Ein- und Uebergriffe der Gerichte zu schützen, so folgt daraus von selbst eine weitere Beschränkung, daß nämlich die Mitglieder der Gerichte (magistrats) sich auf dieses Gesetz nicht berufen können; sie sind eben nicht agents du gouvernement. Hinsichtlich der zivilrechtlichen Verfolgung der Richter (Syndikatsklage), sind vielmehr die besonderen Bestimmungen der Art. 505—516 des code de procédure civile „de la prise à partié" maßgebend, während das Verfahren, welches bei der strafrechtlichen Verfolgung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten zu beobachten ist, durch Art. 479—503 der Strafprozeßordnung geregelt ist. Die Beamten

---

[1]) Thudichum in den Annalen 1876 S. 277.
[2]) Henrion de Pansey. L'autorité judiciaire en France. S. 121 ff.
[3]) Batbie a. a. O. S. 743.

der sogen. gerichtlichen Polizei gehören als solche ebenfalls nicht zur Verwaltung, sie sind entweder gerichtliche Beamte (Untersuchungsrichter, Friedensrichter) oder staatsanwaltschaftliche Beamte oder Hilfsbeamte des öffentlichen Ministeriums. Sie können daher direkt vor den Gerichten belangt werden. Wenn der betreffende Beamte außer seiner Stellung als Mitglied der gerichtlichen Polizei auch noch andere Funktionen versieht, so ist im einzelnen Falle darauf zu sehen, in welcher Eigenschaft er gehandelt hat.

Nur diejenigen Verwaltungsbeamten sind durch Art. 75 geschützt, welchen eine administrative Aktion zusteht, welche einen Theil der öffentlichen Gewalt in Händen haben. Diejenigen, welche blos zu beschließen, aber keine Exekutivgewalt haben, sowie diejenigen, welche nur als untergeordnete Vollstreckungs-Beamte fungiren, gehören nicht hieher. Deßwegen fallen ein Abtheilungs-Chef in einem Ministerium, ein Professor, ein Mairie-Sekretär nicht unter Art. 75.

Gleichgültig ist es, ob es sich um eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Verantwortlichkeit handelt, wenn die fragliche Handlung nur in Bezug auf das Amt des Beamten steht. Daß der Staatsrath in dieser Richtung sehr weit gegangen ist, darf bei der Dehnbarkeit des Ausdrucks „faits rélatifs à leurs fonctions" nicht auffallen. In einzelnen Fällen kann die Autorisation auch von andern Behörden als vom Staatsrath ertheilt werden, doch interessiren hier die Einzelnheiten nicht. Dagegen muß erwähnt werden, daß in jedes franz. Finanz-Gesetz eine Klausel aufgenommen wurde, wonach die Einnehmer öffentlicher Einkünfte wegen Erhebung ungesetzlicher Abgaben direkt verfolgt werden konnten. In den Finanzgesetzen von Elsaß-Lothringen findet sich eine derartige Klausel nicht; warum ist nicht ersichtlich. Vielleicht liegt lediglich ein Uebersehen vor. Trotzdem hat so viel bekannt, kein reichsländisches Gericht bisher Anstand genommen, gegebenenfalls auch ohne daß eine Autorisation vorgelegen gewesen wäre, gegen Beamte der direkten Steuern wegen strafbarer Handlungen vorzugehen, zumal ohnedieß regelmäßig von Seite des vorgesetzten Steuerdirektors Antrag vorlag.

Was die Behörden anlangt, welche in Elsaß-Lothringen die fragliche Genehmigung zu ertheilen haben, so ist auf Grund des bereits erwähnten § 9 des Verwalt.-Ges. v. 30. Dezember 1871 in den meisten Fällen diese Ermächtigung durch den Oberpräsidenten zu ertheilen. Soferne es sich um Verwaltungsbeamte handelt, welche dem Oberpräsidenten dienstlich nicht unterstellt sind, wie z. B. die Beamten der indirekten Steuern, so muß die Ermächtigung vom Vorstande des betr. Dienstzweiges ertheilt werden, da eine den französischen Staatsrath in dieser Beziehung vollkommen ersetzende Behörde nicht existirt.

Daß Bestimmungen, wie die des Art. 75 der const. v. J. VIII. sich nicht rechtfertigen lassen und nur da entstehen konnten, wo eine schiefe Auffassung der Trennung der Justiz von der Verwaltung Platz getroffen hat, ist zu oft bereits gesagt worden, um hier noch einmal wiederholt zu werden. Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze enthält auch nach den Beschlüssen der Reichs-Justiz-Kommission eine Bestimmung, wornach alle derartige Landesgesetze aufzuheben sind.[1])

[1]) Die Frage, ob die reichsländischen Beamten, Landes- oder Reichsbeamte sind, wird nach den obigen Ausführungen bezüglich der staatsrechtlichen Stellung von Elsaß-Lothringen dahin zu beantworten sein, daß sie Reichsbeamte sind, welche eine ganz besondere Aufgabe zu erfüllen haben und ihren Gehalt nicht aus der Reichskasse, sondern aus der Landeskasse von Elsaß-Lothringen beziehen. (Vgl. Laband, „das Staats-Recht" I. S. 480) Landesbeamte

Eine zweite Kategorie von Fällen, in welchen nach französischem Rechte die Gerichte für zuständig erachtet wurden, sind Streitigkeiten über die Staatsangehörigkeit.

Für die Fragen der Staatsangehörigkeit sind nach franz. Rechte maßgebend die Art. 9—21 inkl. des code civil, dann die Dekrete und Gesetze vom 6. April 1809, 26. August 1811, 19. Februar 1808, 17. März 1809, 22. März 1849, 3. Dezember 1849 und 7. September 1851. Dazu kommt noch ein neuerliches Gesetz vom 28. Dezember 1874[1]). Die französische Jurisprudenz hat von jeher alle Streitigkeiten über die Nationalität, als Streitigkeiten über den status, — état civil — behandelt und deshalb die Gerichte ausschließlich für zuständig erachtet.[2]) Der Grund für diese Auffassung lag offenbar darin, daß die für die Erwerbung und den Verlust der Nationalität maßgebenden Bestimmungen sich im Zivilgesetzbuche unter dem Titel „über den Genuß, Besitz und Verlust der bürgerlichen Rechte (droits civils)" befinden. Eine nothwendige Konsequenz des Grundsatzes, daß die Gerichte allein zur Entscheidung dieser Fragen zuständig sind, ist die, daß den Gerichten derartige Streitigkeiten auch dann überwiesen werden müssen, wenn sie sich gelegentlich in einer Administrativ-Sache, z. B. bei einer Wahl, einer Truppen-Aushebung ergeben. Es muß daher in einem solchen Falle mit der Verwaltungs-Sache so lange inne gehalten werden, bis die Präjudizial-Frage der Nationalität auf dem Wege des Zivilprozesses zwischen dem Individuum, dessen Staatsangehörigkeit in Frage steht, und dem Präfekten des Departements, wo sich der Anlaß der Streitigkeit ergeben hat, ausgetragen ist.

Durch Art. 2 des Ges. v. 8. Januar 1873 (GBl. f. E.-L. S. 1) ist das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 betr. „Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit"[3]) auch in Elsaß-Lothringen eingeführt worden und ist

---

wären sie nur dann, wenn Elsaß-Lothringen ein Staat wäre. (Vgl. Seydel in den „Annalen" 1876, S. 144, N. 4.) Wenn ein Unterschied zwischen den im reichsländischen Staatsdienste verwendeten Beamten und den übrigen Reichsbeamten besteht, so ergiebt sich dieser lediglich aus der eigenthümlichen Stellung des Reichslandes zum Reiche. Die Reichsgewalt besorgt nämlich nicht alle staatlichen Zwecke, sondern überläßt die Erfüllung eines Theiles der staatlichen Aufgaben der Einzelstaatsgewalt. Als nun Elsaß-Lothringen Reichsland wurde, trat an die Reichsgewalt eine ganz neue Aufgabe heran, das Reich sollte, wie man in etwas schiefer Weise sagte, die Landeshoheit in Elsaß-Lothringen ausüben, d. h. das Reich hat bezüglich des Reichslandes nicht blos die im Begriffe der Bundesgewalt liegenden Befugnisse, sondern die ganze Fülle der Staatsgewalt, also auch die der Staatsgewalt in den Einzelstaaten überlassenen Befugnisse geltend zu machen. Da sich nun diese zweierlei Arten von Befugnissen unmöglich ganz in derselben Weise behandeln ließen, so trat von Anfang an ganz von selbst eine Ausscheidung der verschiedenen Gegenstände ein. Man behandelte diejenigen Angelegenheiten, welche in den Einzelstaaten als Landessache besonders behandelt wurden, auch in Elsaß-Lothringen als besondere Angelegenheiten, und kam dadurch zu einer elsaß-lothringischen Landesverwaltung und Landesgesetzen, zu einem Landeshaushalt, im Gegensatze zu Reichsgesetzen, Reichshaushalt u. s. w. Ebenso schied man die reichsländischen Landesbeamten von den Reichsbeamten. Wie aber überhaupt die Gleichstellung des Reichslandes mit den Einzelstaaten nur formelle Bedeutung hat, das Reichsland dadurch seinen Charakter als Provinz des Reiches nicht verloren hat, so ist auch die Ausscheidung der Landessachen u. s. w. lediglich eine formelle und sind deshalb auch die reichsländischen Beamten Reichsbeamte, welche die dem Reiche in Elsaß-Lothringen zustehende Staatsgewalt auszuüben berufen sind.

[1]) Vgl. hierüber Martitz in den „Annalen" (1875) S. 1122.

[2]) Batbie: Traité theorique et pratique de droit public et administratif Bd. III. S. 397.

[3]) Vgl. die Erläuterung dieses Gesetzes von Seydel in den „Annalen" 1876 S. 135—179.

hiedurch den Bestimmungen des französischen Rechts in dieser Richtung derogirt.

Es fragt sich nun, ob das neue Gesetz auch in Bezug auf die Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Staatsangehörigkeit eine Aenderung bewirkt hat. Man könnte für die Verneinung dieser Frage geltend machen wollen, daß abgesehen von den Fällen der Aufnahme, Naturalisation und Verlustigerklärung der Staatsangehörigkeit (Art. 6, 8, 14, 15, 20, 21, 22 d. Ges.), wo das Gesetz selbst gewisse Verwaltungsbehörden zur Entscheidung für zuständig erklärt hat, eine Bestimmung über die Zuständigkeit nicht getroffen ist, vielmehr stillschweigend auf die entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen ist. Nach dieser Ansicht müßte daher in Elsaß-Lothringen für alle Streitigkeiten über die Staatsangehörigkeit die gerichtliche Kompetenz eintreten. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß die französische Jurisprudenz nur um deswillen die gerichtliche Zuständigkeit für Fragen der Staatsangehörigkeit angenommen hat, weil auch die einschlägigen Gesetze die Staatsangehörigkeit zum état civil rechnen. Dagegen ist die deutsche Auffassung eine ganz andere. Nach dieser Auffassung, welche auch im Gesetze vom 1. Juni 1870 zu Tage getreten ist, handelt es sich bei der Staatsangehörigkeit um ein ausschließlich öffentlich-rechtliches Verhältniß und deshalb setzt das Gesetz vom 1. Juni 1870 die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden als selbstverständlich voraus. Deshalb haben auch die deutschen Verwaltungsbehörden — und zwar schon vor Einführung des Ges. v. 1. Juli 1870, was entschieden unrichtig war — über die Fragen der Staatsangehörigkeit entschieden, wie dies insbesondere bei der Option geschah. Dabei mag es freilich dahin gestellt bleiben, ob es richtig war, daß die Kreisdirektoren in dieser Richtung für zuständig erachtet wurden. Allein in der ganzen Optionsfrage sind von Seite der deutschen Regierung und Verwaltung so manche Inkorrektheiten begangen worden, daß ein derartiger Irrthum nicht auffallend erscheint. Richtiger wird es sein, die Bezirkspräsidenten, welche an die Stelle der Präfekten getreten sind, für diejenigen Behörden zu halten, welche in derartigen Streitigkeiten zu entscheiden haben, da nach französischem Rechte die Präfekten im Zweifel die Entscheidung in allen Verwaltungssachen haben.

Insoweit Fragen der Staatsangehörigkeit in einer Straf- oder Zivilsache vor Gericht zur Sprache kommen, so ist natürlicher Weise das Gericht zur Entscheidung dieses Inzidentpunktes zuständig, da das Gesetz vom 1. Juni 1870, wenn es auch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über Fragen der Staatsangehörigkeit als die gewöhnliche voraussetzt, doch offenbar die Zuständigkeit der Gerichte in der erwähnten Richtung nicht hat beseitigen wollen.

De lege ferenda ist gerade mit Bezug auf die Streitigkeiten über die Reichs- und Staatsangehörigkeit die Forderung eines Reichs-Verwaltungs-Gerichtshofes aufgestellt[1]) und damit anerkannt worden, daß es sich hier um Streitigkeiten handelt, welche eine richterliche Entscheidung verlangen. Daß die gewöhnlichen Gerichte zur Entscheidung dieser Fragen geeignet sind, kann

[1]) Landgraf in den „Annalen" 1870, S. 625 ff. — Dabei ist es selbstverständlicher Weise völlig gleichgültig, ob man Seydel (Allg. Staatslehre S. 46, 47) beistimmt, welcher die Staatsangehörigkeit nicht für ein Recht, sondern für eine Thatsache, den status publicus, im Gegensatze zum status civilis hält, oder dieselbe zu den Zustandsrechten zählt (Ulbrich, Ueber öffentl. Rechte u. s. w., S. 17, 18).

aber um so weniger bezweifelt werden, als die Fragen der Staatsangehörigkeit sehr häufig von zivilrechtlichen Fragen abhängig, mit denselben auf das Engste verbunden und auch das französische Recht zeigt, daß die Fragen der Nationalität nur dann mit der ihnen gebührenden juristischen Gründlichkeit behandelt werden, wenn die Entscheidung über dieselben den Gerichten zusteht. Wie weit die Möglichkeit der Rechtsprechung in dieser Beziehung geht, hängt natürlich von den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ab. Auf Einzelheiten kann hier jedoch nicht weiter eingegangen werden, nur mögen die zwei Fälle besonders hervorgehoben werden, in welchen nach dem Gesetze v. 1. Juni 1870 die deutschen Staatsangehörigen der Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden können, nämlich dann, wenn sie dem Heimrufe keine Folge leisten und wenn sie ohne Erlaubniß ihrer Regierung in fremden Staatsdienst treten (§ 20 und 23). In beiden Fällen hat die Verlustigerklärung durch die Zentralbehörde des Heimathsstaats zu erfolgen. Diese Verlustigerklärung erscheint als Strafe von in vielen Fällen sicherlich weittragender Bedeutung; es sollte daher entweder sogleich der Ausspruch durch ein Gericht erfolgen, oder den Betheiligten wenigstens möglich sein, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen und das um so mehr der Fall sein, als ja bereits im Gesetze v. 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchen-Aemtern dieser Grundsatz zur Geltung gelangt ist.

Nach § 1 und 2 dieses Gesetzes können nämlich Geistliche und Religionsdiener, welche durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amte entlassen worden sind, trotzdem aber Handlungen vornehmen, welche sich als eine ausdrückliche Anmaßung des entzogenen Amtes oder thatsächliche Ausübung desselben darstellen oder den gegen sie ergangenen Verfügungen der Landespolizei-Behörde widersprechen, durch Verfügung der Zentralbehörde ihres Heimathsstaates ihrer Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Das Gleiche ist der Fall bei Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig verurtheilt worden sind.

§. 3 des angeführten Gesetzes bestimmt nun, daß wenn der Betroffene behauptet, daß er die ihm zur Last gelegten Handlungen nicht begangen habe, oder daß dieselben die im § 1 vorgesehenen Thatsachen nicht enthalten, ihm binnen acht Tagen nach Zustellung der Verfügung die Berufung auf richterliches Gehör offen steht. Zuständig zur Entscheidung ist entweder der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten oder wo ein solcher nicht besteht, der höchste Gerichtshof für Strafsachen. Das Gericht hat darüber zu entscheiden, ob die Thatsachen und rechtlichen Voraussetzungen der Verfügung der Zentralbehörde vorliegen. Es kann aber die Verfügung nicht selbst aufheben.

Das richtigere und einfachere Verfahren wäre vielleicht in allen Fällen, wo Jemand seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden soll, daß die betreffende Verwaltungsbehörde lediglich den Antrag an das Gericht zu stellen hätte, den Verlust der Staatsangehörigkeit auszusprechen, die Verlustig-Erklärung aber durch das Gericht erfolgen würde. Es würde dann auch vermieden, daß, wie es auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1874 möglich ist, das Gericht konstatirt, daß der Beschluß der Zentralbehörde, durch welchen ein Geistlicher und Religionsdiener thatsächlich oder irrig ist, ohne ihn doch aufheben zu können. (Zu vergleichen ist auch das Gesetz vom 4. Juli 1872

„betr. den Orden Jesu". Nach demselben ist der Bundesrath zur letztinstanziellen Entscheidung der in Betracht kommenden Rechtsfragen berufen.)[1])

V. Nachdem in Vorstehendem der Umfang der reichsländischen Verwaltungs-Gerichtsbarkeit angegeben wurde, indem die einzelnen ins Gebiet der „streitigen Sachen" gehörigen Gegenstände aufgeführt und besprochen und im Zusammenhalte damit einige andere Fälle dargelegt wurden, in denen die Gerichte nach französischem Rechte Verwaltungs-Gerichtsbarkeit auszuüben haben, ist nun, um den Umfang der reichsländischen Gerichtsbarkeit kritisch prüfen zu können, auf den Begriff der Verwaltungsrechtsprechung überhaupt einzugehen und hiebei zunächst an den Begriff des contentieux administratif anzuknüpfen.

Wie bereits hervorgehoben, läßt sich kaum eine scharfe und klare Feststellung des Begriffs des contentieux administratif geben. Daß die von Chauveau gegebene Begriffsbestimmung — „Le caractére dominant et distinctif du contentieux administratif se résume en cette proposition: l'intérêt special émanant de l'intérêt général discuté en contact avec un droit privé" — ungenügend ist, liegt klar zu Tage; allein auch die Aeußerungen anderer Schriftsteller sind nicht viel bestimmter. So führt Batbie (a. a. O. S. 169, 170) aus, es gebe Fälle, wo die Verwaltung sich völlig frei bewegen könne, in diesen Fällen gebe es lediglich eine Beschwerde wegen verletzter Interessen, aber kein gerichtliches Verfahren, und fährt dann fort: mais l'administration ne se meut pas toujours avec autant de liberté et il y a des circonstances au contraire, où la loi l'oblige à s' éclairer au moyen de certaines formalités et à respecter des droits consacrés par des dispositions legislatives ou écrits dans des contrats régulièrement formés. Aussi la violation des formes, de la loi ou des conventions donne-t-elle lieu à récours par les parties intéressés, et c'est là ce qui constitue le contentieux administratif." Ebenso sagt Vivien[2]): „Le contentieux administratif se compose de toutes les réclamations fondées sur la violation des obligations imposées à l'administration par les lois et réglements qui la régissent ou par les contrats qui elle souscrit." Aehnliche Aeußerungen ließen sich aus Dufour, Laferrierè, Block u. A. anführen. Doch mag das Gesagte genügen. Jedenfalls ergiebt sich daraus soviel, daß der Grundgedanke des contentieux administratif darin liegt, daß über jede Rechtsfrage ein Gericht entscheiden soll und überall eine gerichtliche Entscheidung da einzutreten habe, wo Jemand behauptet, in seinen Rechten durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörden verletzt zu sein.[3]) Dieser an und für sich richtige Grundsatz hat aber in Folge der eigenthümlichen Entwickelung des französischen Staatsrechts und der damit zusammenhängenden séparation des pouvoirs insoferne eine ganz besondere Ausprägung erhalten, als nicht blos die Verwaltung in allen Fällen, in welchen sie in Kollision mit den Rechten der Staatsbürger tritt, als justice administrative selbst entscheidet, sondern als sich die Verwaltung auch im droit administratif gegenüber dem droit commun (dem bürger-

---

[1]) Siehe hierüber die Verhandlungen des Reichstags, insbesondere den Bericht von Gneist „Annalen" 1872, S. 1122 ff.

[2]) Etudes administratifes, 2. Aufl., Bd. I. S. 125.

[3]) Vgl. hierüber insbesondere auch Dufour Traité général de droit administratif 2. Aufl., Bd. I., S. 90.

lichen Rechte) ein besonderes Rechtsgebiet geschaffen hat, in welchem auch diejenigen Fälle besonderen Regeln unterworfen sind, in denen der Staat als Fiskus, als persona privata in anderen Ländern einfach unter den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts steht.[1])

Für den Begriff und Umfang der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist natürlich dieser Umstand von weittragender Bedeutung gewesen. Während man a priori sagen kann, daß in das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Entscheidung über alle Kollisionen rechtlicher Natur gehören, bei welchen der Einzelne als Angehöriger eines Staates entweder den Behörden dieses Staates oder anderen Staatsangehörigen gegenübertritt, wie ins Gebiet der Zivil-Gerichtsbarkeit die Entscheidung privatrechtlicher Kollisionen gehört, so ist das contentieux administratif dem gegenüber bedeutend erweitert. Mit dieser Erweiterung sind aber die naturgemäßen Grenzen der Verwaltungs-Rechtsprechung überschritten und ist eine prinzipielle Feststellung des contentieux administratif unmöglich geworden.

Allerdings gehören zu demselben wenigstens zum Theil die unter allen Umständen zur Verwaltungs-Gerichtsbarkeit zu rechnenden Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten jeder Art, sodann eine Reihe von Fällen, in welchen es sich darum handelt, ob eine Verwaltungsbehörde befugt war, die persönliche Freiheit und die Sicherheit des Eigenthums in irgend welcher Weise zu beschränken. Außerdem werden aber zum contentieux administratif auch gerechnet alle diejenigen Fälle, in welchen Beschwerde darüber geführt wird, daß die entscheidende Behörde entweder ihre Zuständigkeit überschritten habe (excès de pouvoir) oder daß die besonderen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, welche das Gesetz für gewisse Verwaltungssachen vorschreibt. Ebenso rechnet man dazu die Streitigkeiten über Auslegung und Vollstreckung von Administrativ-Akten, eine Kategorie von Streitigkeiten, welche nur durch die eigenthümliche Natur der „séparation des pouvoirs“ erklärlich ist.

Während die Untersuchungen über die Natur, Begriff und Umfang des contentieux administratif in der juristischen Literatur Frankreichs sehr zahlreich sind, ein befriedigendes Resultat aber nicht zu Tage treten kann, weil eben die Grundlage der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit eine völlig falsche ist, so fehlt es in Deutschland, so umfangreich die Literatur über den Unterschied der Justiz- und Verwaltungs-Sachen ist, doch fast völlig an Erörterungen des Begriffs der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit um deswillen, weil nach dem bisherigen Rechtszustande zu derartigen Untersuchungen wenig Anlaß gegeben war.[2])

Da der Begriff und Umfang der Strafgerichtsbarkeit kaum Schwierigkeiten bietet, so handelt es sich für die Frage der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit wesentlich um die Abgrenzung derselben gegen die streitige Zivilrechtspflege.

Bei Feststellung dieser Begriffe fragt es sich zunächst, ob maßgebend hiefür der Charakter und die Natur des im einzelnen Falle zur Anwendung kommenden Rechtsgebietes ist, so daß man sagen könnte, jede Rechtsstreitigkeit, welche durch Anwendung von Privatrechtsnormen zu entscheiden ist, gehört

---

[1]) Stein, Verwaltungslehre, 2. Aufl., Bd. I., S. 414 ff.

[2]) Der Erste, welcher es überhaupt versucht hat, einen Begriff der Administrativ-Justiz aufzustellen und dieselbe gegen die Zivil-Justiz abzugrenzen, war Pfizer (in der Schrift: „Ueber die Grenzen der Verwaltungs- und Zivil-Justiz“, Stuttgart 1828). Doch sind seine Ausführungen zu allgemein, um verwendbar zu sein.

der Zivilrechtspflege an, jede Rechtsstreitigkeit dagegen, welche auf Grund öffentlich-rechtlicher Normen entschieden wird, fällt unter den Begriff der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit. Man wird diese Frage entschieden verneinen müssen, weil ein Blick auf die verschiedenen Arten der Rechtsprechung ganz deutlich zeigt, daß in Zivilsachen sehr häufig Sätze des öffentlichen Rechts und in öffentlichen Rechtssachen ebenso Bestimmungen des Privatrechts von ausschlaggebender Bedeutung sind. Auch beweist gerade das französische Recht, wo man bestrebt ist, eine derartige Scheidung festzuhalten, daß dieselbe praktisch gar nicht ausführbar ist und jedenfalls zu den hemmendsten Kollisionen führt.[1]) Ebenso falsch ist es, zu sagen, gewisse Rechtsinstitute, wie Vertrag, Verjährung, Besitz u. s. w. gehörten dem Privatrechte an und die sich auf Grundlage solcher Rechtsinstitute und Rechtsverhältnisse ergebenden Streitigkeiten seien als „bürgerliche" vor die Zivilgerichte zu verweisen, denn die erwähnten Rechtsinstitute sind solche, welche ebensogut auf dem Gebiete des Staatsrechts, wie des Privatrechts vorkommen können und es ist nur ein Mangel unserer Rechtswissenschaft, wenn von denselben lediglich in der Pandektenlehre die Rede ist. Deßhalb kann man nur ganz im Allgemeinen sagen, daß für die Zivilstreitigkeiten das Privatrecht, für die Verwaltungsrechtsstreitigkeiten das öffentliche (Staats-) Recht maßgebend sei. Für die Begriffsbestimmung im Einzelnen genügt dies nicht.[2])

Wenn die Scheidung und Eintheilung des Rechts im objektiven Sinne zu einer genauen und scharfen Abgrenzung des Begriffs und Umfangs der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit nicht führt, so ist dies vielleicht möglich, wenn man von der Eintheilung der Rechte im subjektiven Sinne ausgeht. In der That ist dies der Fall.

Wie das Recht im objektiven Sinne in Privatrecht und öffentliches Recht eingetheilt wird, so scheidet man auch die Rechte im subjektiven Sinne in Privatrechte und öffentliche Rechte. Unter Privatrechten versteht man Befugnisse, welche dem Einzelnen zur Wahrung seiner Einzelinteressen gegeben sind, es sind mit anderen Worten rechtlich geschützte Einzelinteressen. Gewöhnlich haben sie einen wirthschaftlichen Inhalt und sind beliebig verzichtbar. Doch trifft dies nicht bei allen Privatrechten zu, zumal auch die aus dem Familienrechte entspringenden persönlichen Befugnisse des Einzelnen zu den Privatrechten gezählt werden, diese Befugnisse aber nicht immer einen wirthschaftlichen Inhalt haben und die dem Familienrechte zu Grunde liegende

---

[1]) Die Uebertragung der Verwaltungs-Rechtsprechung u. s. w. „Annalen" 1875, S. 1338.

[2]) Hermann Rösler hat in seinem „deutschen Verwaltungsrecht" Band I. das „soziale Verwaltungsrecht" versucht, zwischen Privatrecht und Staatsrecht ein sog. „Sozialrecht" einzuschieben, welches für den Begriff der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit maßgebend sein soll. Wenigstens sagt Rösler Bd. I. S. 77 „der eigentliche Grund der Verwaltungs-Justiz liegt in der besonderen Natur des sozialen Rechts". Wäre dies wirklich der Fall, dann müßte man allerdings daran verzweifeln, zu einem klaren Begriff der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit zu kommen, denn das von Rösler erfundene „Sozialrecht" ist ein Mischmasch privatrechtlicher und staatsrechtlicher Sätze, welche willkürlich unter dem Begriffe des „sozialen" Rechts zusammengefaßt sind. Dem erwähnten Begriffe liegt offenbar eine Verwechselung der das Recht erzeugenden gesellschaftlichen Kräfte mit dem Erzeugnisse, „dem Rechte" zu Grunde. Ein Gesellschaftsrecht läßt sich aber zwischen Privat- und Staatsrecht nicht einschieben. — In dem Aufsatze „über Verwaltungs-Gerichtsbarkeit" (Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. I. [1874] S. 180—200) wiederholt Rösler lediglich die bekannten Gründe der französischen Schriftsteller gegen die Uebertragung der Verwaltungs-Rechtsprechung an die ordentlichen Gerichte, muß aber zugeben, daß „die richterliche Funktion denn doch auch in Verwaltungssachen ihre Eigenthümlichkeiten besitzt und besondere Garantien fordert."

höhere sittliche Idee dem Belieben des Einzelnen Beschränkungen auflegt. Bei den Privatrechten wird der Einzelne ohne Rücksicht zur Angehörigkeit zu irgend einem Staatsverbande betrachtet, es handelt sich ja im Privatrechte überhaupt nur um die Beziehungen der Einzelindividuen — welchen natürlicher Weise die sog. juristischen Personen gleichstehen — als solcher zu einander, gleichgültig ob sie einem Staate und welchem sie angehören. Bei den öffentlichen Rechten dagegen erscheint der Einzelne stets als Glied, als organischer Bestandtheil des Staates bezw. einer den staatlichen Zwecken dienenden, dem Staate eingefügten und untergeordneten Körperschaft. Daraus ergiebt sich schon, daß, wie noch weiter darzulegen sein wird, die öffentlichen Rechte regelmäßig auch als öffentliche Pflichten erscheinen.

Die öffentlichen Rechte theilt man gewöhnlich selbst wieder ein in a) staatsbürgerliche oder politische Rechte[1]), b) bürgerliche Rechte, unter welchen häufig die sog. allgemeinen staatlichen Rechte, (Freiheitsrechte, Grundrechte) besonders hervorgehoben werden.

Was nun die staatsbürgerlichen Rechte angeht, so versteht man darunter die Befugnisse der Staatsangehörigen, sich an der Gesetzgebung und Verwaltung (im weiteren Sinne) des Staates aktiv, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, zu betheiligen.[2]) Demnach gehören zu den staatsbürgerlichen oder politischen Rechten 1) die Befugniß der Theilnahme an gesetzgebenden Versammlungen, sei es auf Grund einer Wahl, sei es aus eigenem persönlichen Rechte (Pairschaft u. dgl.); 2) die Befugniß der Theilnahme an staatlichen Verwaltungskörpern zum Zwecke der Rechtspflege, der inneren Verwaltung, der Finanzwirthschaft u. s. w. Hieher gehört das Geschworenen- und Schöffenamt, die Mitgliedschaft von Gemeinde-, Kreis- und Bezirksvertretungen, überhaupt die Befugniß zur Ausübung aller öffentlichen Aemter, mögen dieselben durch Wahl oder Ernennung übertragen sein; 3) die Wahlrechte, sowohl zu gesetzgebenden Versammlungen, wie zu Verwaltungskörpern und öffentlichen Aemtern. Wählbarkeit und Wahlfähigkeit stehen sich natürlich gleich.

Wenn hier von Rechten gesprochen wird, so ist dabei keineswegs übersehen, daß diese „Rechte" regelmäßig auch als Pflichten erscheinen, ihre Ausübung erzwungen werden kann. Das ergiebt sich schon daraus, daß der Einzelne diese Befugnisse als Glied des Staates, sonach nicht zur Befriedigung seiner persönlichen Einzelinteressen, sondern zur Förderung der Zwecke des Ganzen hat. Trotzdem wiegt bei dieser Betheiligung des Einzelnen am Staatsleben der Charakter der Berechtigung (Ehrenamt) vor und man trägt im Allgemeinen kein Bedenken von subjektiven Rechten zu reden.

Alle anderen Rechte, welche sich für den einzelnen Staatsangehörigen aus der staatlichen Gemeinschaft ergeben, und daher als öffentliche zu betrachten sind, nennt man „bürgerliche", eine Bezeichnung, welche allerdings zur Vermeidung von Verwechselungen und Mißverständnissen besser durch

[1]) Zachariae, das Staats- und Bundesrecht, II. Auflage, Bd. I., § 87. — Rönne, preuß. Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. Ia. S. 209, Ib. S. 4.

[2]) Ulbrich, welcher (Ueber öffentliche Rechte u. s. w. S. 76) die politischen Rechte auf die Befugniß der Theilnahme an der Bildung des staatlichen Willens und des Willens der innerhalb des Staates bestehenden politischen Körper beschränken will, und daher die Theilnahme an der Verwaltung (dem Handeln des Staates u. s. w.) nicht als politisches Recht betrachtet, dürfte den Begriff der politischen Rechte zu enge fassen. Ebenso hat eine besondere Hervorhebung der etwa in der Verfassungsurkunde besonders gewährleisteten Rechte, als politische, keine innere Berechtigung.

eine andere ersetzt würde. Unter den „bürgerlichen" Rechten bilden wie erwähnt eine besondere Klasse die allgemein staatlichen Rechte oder sog. Freiheits-Rechte, welche in Wirklichkeit lediglich die nothwendigen Konsequenzen und verschiedenen Seiten des im modernen Staatsrechte anerkannten Grundsatzes der Unverletzlichkeit des Eigenthums und der Freiheit und Sicherheit der Person sind. Man rechnet demnach zu diesen „Rechten":

1) Das Recht der Freizügigkeit, der freien Niederlassung (und Eheschließung).
2) Das Recht der freien Meinungsäußerung, die Preßfreiheit, die Glaubensfreiheit u. s. w.
3) Das Versammlungs- und Vereinsrecht.
4) Die Befugniß des freien Gewerbebetriebes, die freie Berufswahl u. s. w.
5) Die Unverletzlichkeit des sog. Hausrechts.
6) Die Freiheit des Eigenthums von anderen staatlichen Lasten und Beschränkungen, als den gesetzlich festgestellten.

Von verschiedenen Seiten hat man bestritten, daß hier von subjektiven Rechten gesprochen werden könne, da es sich bei diesen sog. Freiheitsrechten lediglich um die objektiven Schranken der Regierungsgewalt, gegenüber dem Einzelnen nach den verschiedenen möglichen Richtungen handle.[1])

Von anderer Seite ist dagegen hervorgehoben worden, daß dieser Sprachgebrauch keineswegs falsch, vielmehr in mancher Beziehung sogar empfehlenswerth sei. Die Beschränkungen nämlich, welchen der einzelne Staatsangehörige in Bezug auf seine Person und sein Vermögen im Interesse des staatlichen Zusammenlebens unterworfen ist, seien nicht willkürliche vom Belieben der staatlichen Behörden abhängige, sondern durch das Gesetz mehr oder minder festgestellt. Insoweit nun der Einzelne sich innerhalb dieser ihm, wie andererseits den staatlichen Organen gesteckten Schranken frei bewegen dürfe, könne man allerdings von Rechten des Einzelnen sprechen, wenn diese „Rechte" auch nur einen im Wesentlichen negativen Inhalt haben, indem nämlich damit nur gesagt sei, daß der Einzelne in seiner Person und seinem Vermögen durch Verfügungen der Verwaltungsbehörden lediglich bis zu einem gewissen Grade und unter gewissen Voraussetzungen beschränkt werden dürfe.[2]) Für die Frage der Feststellung des Begriffs und Umfangs der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es gleichgültig, ob man sich für die eine oder andere Auffassung entscheidet, doch mag der Kürze halber der Sprachgebrauch, wonach auch diese allgemeinen Befugnisse als „Rechte" bezeichnet werden, beibehalten werden.

Mit den soeben besprochenen zwei Kategorien von öffentlich-rechtlichen Befugnissen ist der Umkreis der öffentlichen Rechte noch keineswegs abgeschlossen. Es kommen hier zunächst noch in Betracht die öffentlichen Statusrechte, die Staatsangehörigkeit, die Gemeindeangehörigkeit, die Angehörigkeit zu öffentlichen Körperschaften, Religionsgenossenschaften u. s. w. Zwar wird von Einigen bestritten, daß man hier von Rechten sprechen könne, und wird behauptet,[3]) daß es bei der Staatsangehörigkeit u. s. w. sich nur um einen thatsächlichen

---

[1]) In der neuesten Zeit hat sich insbesondere Laband „das Staatsrecht des deutschen Reiches" Bd. I. S. 15, Note 2 gegen diese allgemeinen Freiheitsrechte, welche kein Objekt hätten, ausgesprochen. — Die Scheidung der öffentlichen Rechte in Personen- und Sachenrechte, wie sie z. B. Seydel (Allg. Staatslehre S. 41) aufstellt, ist hier nicht verwendbar.

[2]) Ulbrich a. a. O. S. 25.

[3]) Seydel, allg. Staatslehre S. 46.

Zustand handele, allein es scheint richtiger, hier öffentliche Rechte anzunehmen.[1]) Es handelt sich in der That um die Befugniß der Theilnahme an der staatlichen Gemeinschaft, wie sich insbesondere daraus ergiebt, daß in gewissen Fällen die Staatsangehörigkeit abgesprochen werden kann. Weiter kommen in Betracht die Befugnisse der einzelnen Staatsbürger auf Benützung der öffentlichen Sachen und Anstalten des Staates, der Gemeinde u. s. w., sei es, daß dieselbe unentgeltlich gewährt wird oder nur gegen Zahlung gewisser Gebühren. Hiebei ist nur zu bemerken, daß am öffentlichen Gute recht wohl auch privatrechtliche Befugnisse möglich sind und daß die Ansprüche, welche sich z. B. aus der Gemeindeangehörigkeit auf Genuß- und Mitbenützung der Gemeindegüter ergeben, ebenfalls privatrechtlichen Charakter an sich tragen.

Endlich sind zu den öffentlichen Rechten auch alle Befugnisse zu rechnen, welche der Einzelne gegen den Staat, die Gemeinden u. s. w. auf Grund öffentlich-rechtlicher Erwerbstitel geltend machen kann, z. B. Ansprüche der Staatsdiener auf Gehalt, Rang u. s. w.

Die sogen. staatsbürgerlichen oder politischen Rechte erscheinen regelmäßig gleichzeitig als öffentliche Pflichten, wie dies bereits oben bemerkt ist. Doch wiegt gewöhnlich der Charakter der Berechtigung (das „Ehrenamt" u. s. w.) vor. Die staatliche Gemeinschaft verlangt jedoch vom einzelnen Staaatsangehörigen eine Reihe persönlicher und sachlicher Leistungen, welche ausschließlich als öffentliche Pflichten erscheinen. Dazu gehören: 1) Die Wehrpflicht in ihren verschiedenen Abstufungen. 2) Der Schulzwang. 3) Die sogen. Landfolge und eine Reihe anderer niederer Dienstleistungen zu polizeilichen Zwecken oder Zwecken der Verwaltung, wie Staatsfrohnden; auch der Zeugnißzwang läßt sich hieher rechnen. 4) Die verschiedenen direkten und indirekten Steuern und Abgaben, Gebühren u. s. w. 5) Die Pflicht zur Abtretung von Eigenthum, insbesondere Grundeigenthum (Zwangsenteignung) zu öffentlichen Zwecken. 6) Die Leistungen und Abgaben für die Gemeinden u. s. w., öffentlichen Korporationen u. s. w. 7) Ebenso gehören hieher alle Leistungen, welche Gemeinden u. s. w. für allgemeine staatliche Zwecke zu machen, Unterhaltungspflicht von Wegen, Brücken u. s. w., Aufstellung von Polizeiorganen u. s. w. Dabei ist zu bemerken, daß die Gemeinden und öffentlichen Körperschaften zunächst den einzelnen Staatsangehörigen in Bezug auf öffentliche Rechte und Pflichten gleichstehen, daß dieselben jedoch je nach der betreffenden Gesetzgebung besondere Pflichten und ebenso besondere Rechte der Theilnahme an der Staatsverwaltung in der Form der Selbstverwaltung haben können.

Wie sich die vorstehend erwähnten öffentlichen Rechte und Pflichten ihrer Natur nach scharf von den privatrechtlichen Befugnissen scheiden, so haben selbstverständlicher Weise auch alle Streitigkeiten, welche sich bezüglich des Bestehens, des Umfangs und Inhalts dieser Rechte und Pflichten ergeben können, ihren besonderen Charakter, so daß sie gegenüber den „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" als eine besondere Art von Rechtsstreitigkeiten erscheinen. Dies ist auch allgemein anerkannt.

Bezeichnet man nun als „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" diejenigen, welche Privatrechte und Privatrechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, so wird man als in's Gebiet der Verwaltungs-Rechtsprechung fallend die Entscheidung aller derjenigen Streitigkeiten bezeichnen können, welche sich auf öffentliche Rechte und Rechtsverhältnisse und öffentliche Pflichten beziehen, das Bestehen, den

[1]) Ulbrich: S. 15.

Umfang und Inhalt dieser Rechte und Pflichten zum Gegenstande haben. Damit dürfte ein fester Boden für die Abgrenzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber anderen Arten von Gerichtsbarkeit gegeben sein, während natürlicher Weise Zweifel darüber, was im einzelnen Falle als öffentliches Recht oder öffentliche Pflicht zu betrachten ist, durch keine derartige Begriffsbestimmung beseitigt werden können.

Verwirft man den Sprachgebrauch, wornach die oben aufgeführten „allgemeinen Freiheitsrechte" als „Rechte" bezeichnet werden, so kann man die Definition auch so fassen, daß man sagt: Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten sind alle Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten und alle Streitigkeiten über angeblich rechtswidrige Beschränkung des Einzelnen durch Verfügungen von Verwaltungsbehörden in seiner persönlichen Freiheit und in der Freiheit und Sicherheit seines Eigenthums.

Zur Erläuterung dieser Begriffsbestimmung mag Folgendes bemerkt werden: Es besteht die Neigung Streitigkeiten darüber, ob die Staatsbehörden aus vom Rechte anerkannten Gründen des öffentlichen Interesses in bestimmten Fällen (der Bau-, Gesundheits-, Feldpolizei u. s. w.) in das Privateigenthum eingreifen, die persönliche Freiheit beschränken dürfen, als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor die Gerichte zu verweisen, indem man den „Rechtsweg" gegen derartige Verfügungen für zulässig erklärt. Man führt dafür an, daß es sich bei solchen Streitigkeiten ja in letzter Linie um Privatrechte, insbesondere um Vermögensrechte handelt. Das ist allerdings richtig, allein trotzdem wird man derartige Streitigkeiten als Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten betrachten müssen. Gegenüber dem Staate kommt es nämlich nicht auf die einzelnen Privatrechte an, welche eine Beschränkung oder Schmälerung erleiden sollen, sondern es handelt sich um das allgemeine Recht der Unverletzlichkeit des Eigenthums. Es ist somit dem Staate gegenüber kein Privatrecht, sondern ein allgemeines staatliches Recht in Frage. Man kann sagen die einzelnen Privatrechte (Eigenthumsrecht, Forderungsrecht u. s. w.), erscheinen auf dem Gebiete des Privatrechts wo es sich lediglich um die Beziehungen Einzelner zu einander handelt als Privatrechte, auf dem Gebiete des Staatsrechts dagegen, wo der Einzelne nur im Verhältnisse zum staatlichen Ganzen in Betracht kommt, erscheint die Unverletzlichkeit der Privatrechtssphäre des Einzelnen als ein von den staatlichen Organen zu respektirendes „öffentliches Recht." Streitigkeiten in dieser Beziehung, bei welchen ja auch der Staat nicht als Fiskus, sondern als publica persona erscheint, gehören daher ins Gebiet der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit.

Es ist ferner gesagt worden, „Streitigkeiten" über öffentliche Rechte u. s. w. gehören ins Gebiet der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit. Damit soll der Auffassung begegnet werden, als ob schon jede Verfügung einer Verwaltungsbehörde, wodurch dieselbe ausspricht, daß Jemand Etwas zu leisten habe, oder sich eine Beschränkung gefallen lassen müsse als Rechtsprechung zu bezeichnen sei. Erst wenn gegen eine derartige Verfügung Widerspruch erhoben wird und nun Streit darüber entsteht, ob das Verlangen der Behörde ein berechtigtes war, liegt ein Fall der Verwaltungs-Rechtsprechung vor. Uebrigens ist es keineswegs nothwendig, daß der Streit zwischen einzelnen Staatsangehörigen und einer staatlichen Behörde oder einer den Staatsbehörden gleichstehenden Behörde obwalte, sondern der Rechtsstreit kann auch zwischen einzelnen Staatsangehörigen bestehen z. B. darüber, welcher von ihnen zu einem öffentlichen Amte gewählt ist, entstehen, oder zwischen einem einzelnen Staatsangehörigen

und einer öffentlichen Korporation z. B. über die Mitgliedschaft zu einer Gemeinde, Antheil an Nutzung des Gemeindevermögens, oder unter juristischen Personen öffentlich-rechtlicher Natur (Gemeinden, Kreisen u. s. w.) über Ersatzansprüche aus öffentlich-rechtlichen Gründen, Armenunterstützungen u. s. w.

Endlich gehören in das Gebiet der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit nur Streitigkeiten über „Rechte" und „Pflichten"; es handelt sich bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit um Rechtsschutz des Einzelnen in seinem öffentlichen Rechtskreise, um Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechte der Staatsangehörigen und Abwehr gegen ungesetzliche Zumuthungen in Bezug auf öffentliche Pflichten. Damit ist zugleich angedeutet, daß die Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten regelmäßig eine Klage, eine Beschwerde desjenigen voraussetzen, welcher sich in seinem Rechte gekränkt und verletzt hält. Dem gegenüber wird nun behauptet, daß es bei der Verwaltungs-Jurisdiktion auf den Schutz des Einzelnen in seinem Rechtskreise erst in zweiter Linie ankomme. Es handle sich bei der Verwaltungsjurisdiktion vielmehr um unparteiische Ausübung der Staatsgewalt; das sei aber Pflicht und Recht der Obrigkeit selbst, gegen jeden Amtsmißbrauch, gegen jede parteiische Handhabung der Verwaltungsgesetze müßten die vorgesetzten Behörden ex officio einschreiten und wenn man auch dem Einzelnen ein Beschwerderecht einräume, so sei ein solches Parteirecht nur ein sekundäres, aus dem Staatsgebote abgeleitetes, aber keineswegs als ein „selbstständiges Individualrecht" zu betrachten. Wollte man, heißt es weiter, diese sekundäre Seite zur Grundlage des Verwaltungs-Rechts und der Verwaltungs-Jurisdiktion machen, so würde man das öffentliche Recht in Einzelklagerechte der Privaten gegen die Obrigkeit auflösen und in einen analogen Fehler verfallen, als ob man den Strafprozeß in einzelne Klagerechte des Staatsanwalts und einzelne Vertheidigungsrechte des Angeklagten aufzulösen anfinge.

Gewiß sind die öffentlichen Individualrechte sämmtlich insoferne abgeleitete, als sie nicht dem Einzelnen in seinem Privatinteresse gegeben sind, sondern sich aus der Mitgliedschaft zum Staate ergeben, das staatliche Interesse bei Gewährung derselben, wie für ihre Ausübung maßgebend ist. Allein so lange der Staat durch seine Gesetzgebung anerkennt, daß der Einzelne sich am staatlichen Leben in gewisser Weise aktiv betheiligen, oder nur bis zu einem gewissen Grade beschränkt oder belastet werden darf, so lange kann auch der Einzelne über Verletzung seiner Rechte sich beschweren, wenn er z. B. glaubt, daß ihm die Befugniß zum Wählen mit Unrecht abgesprochen worden ist, oder wenn von ihm eine Leistung zu Staatszwecken verlangt wird, zu welcher er nicht verpflichtet zu sein glaubt. Es soll dabei nicht verkannt werden, daß weil es in erster Linie Aufgabe und Pflicht der staatlichen Behörden selbst ist, gesetzmäßig zu handeln im Prinzipe das Beschwerde- (oder Klage-) Recht der Einzelnen nur ergänzend eintreten soll. Allein praktisch wird und muß der Schwerpunkt der Verwaltungs-Rechtsprechung im Beschwerderecht der Einzelnen liegen und immer und überall haben auch die Gesetze über Verwaltungs-Gerichtsbarkeit die Thätigkeit der Verwaltungs-Gerichte davon abhängig gemacht, daß Jemand in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet und deßhalb Beschwerde erhebt.[1])

Daß man den Schwerpunkt der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit in dem Schutze der öffentlichen Individualrechte und den sich daraus ergebenden Klage-

[1]) Vergl. das österreichische Gesetz über die Errichtung eines Verwaltungs-Gerichtshofs. Kißling: Reichsgericht u. s. w. S. 81 und 82.

und bezw. Beschwerderechten finden müsse und daß von dem von Amtswegen Einschreiten der vorgesetzten Behörden, welche ja gleichzeitig auch die Weisungen an die unteren Behörden über die Art und Weise der Anwendung und Auslegung der Gesetze erlassen, nicht zu viel zu erwarten ist, hat die Erfahrung gezeigt und beweist auch das gegenwärtige System der Strafverfolgung. Mit Recht ist in dieser Beziehung von Gneist darauf hingewiesen worden, daß das Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft, also die ausschließliche Verfolgung der strafbaren Handlungen durch eine Regierungsbehörde nicht verhindern könne, daß hinsichtlich der gerade für den Staat wichtigsten Reate (Mißbrauch des Vereins-, Versammlungs-, Preßrechts, Beamtendelikte u. s. w.) nicht hie und da parteiisch verfahren werde, und daß daher zur Ergänzung der öffentlichen Anklage die Privatklage eintreten müsse.[1]) Um wie viel mehr wird man daher behaupten können, daß auf dem Gebiete des Verwaltungs-Rechts das Beschwerde- und Klagerecht der Einzelnen absolut nothwendig ist, um die Rechtsordnung aufrecht zu halten.

Als in das Gebiet der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit fallend wurden oben alle Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten bezeichnet. Damit ist, wie hier noch besonders betont werden soll, selbstverständlicher Weise nicht gemeint, daß zwischen dem einzelnen Staatsbürger und der betreffenden Staatsbehörde ein Zivilprozeß über die Gesetzmäßigkeit einer Verfügung geführt werden soll, sondern es soll damit nur einerseits gesagt sein, daß die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit erst da beginnt, wo Streit über die Ausübung eines öffentlichen Rechts oder über die Tragung einer öffentlichen Pflicht entsteht und andererseits, daß auch bei der Verwaltungs-Rechtsprechung sich stets zwei Prozeßgegner gegenüber stehen, derjenige welcher behauptet, in seinem Rechte verletzt zu sein und die Behörde, die Korporation, der Einzelne, welcher die angebliche Rechtsverletzung begangen hat.

Nach der obigen Begriffsbestimmung der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit gehören in den Umfang derselben von denjenigen Gegenständen, welche zum contentieux administratif gerechnet werden, verschiedene nicht. 1) Vor Allem sind natürlicher Weise vom Begriffe der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit alle fiskalischen Prozesse und sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auszuscheiden, welche nur wegen der eigenthümlichen Ausbildung des „droit administratif", welches zum großen Theil Privatrecht enthält,[2]) zum contentieux administratif gerechnet werden. 2) Das Gleiche ist der Fall mit den Streitigkeiten über Auslegung und Vollzug der actes administratifes. 3) Ebenso gehören nicht zur Verwaltungs-Gerichtsbarkeit die Fälle, in welchen Beschwerde darüber geführt wird, daß eine Verwaltungsbehörde eine Machtüberschreitung (excès de pouvoir) begangen oder die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens in gewissen Fällen nicht beobachtet habe. Ist gleichzeitig durch eine derartige Verfügung der Einzelne in seinen Rechten verletzt, so liegt natür-

---

[1]) Verhandlungen des 12. d. Jur.-Tags Bd. III S. 190 ff. Dieses Referat enthält überhaupt manche Sätze, welche sehr schlagend für eine Ueberweisung der Verwaltungs-Rechtsprechung an die ordentlichen Gerichte sprechen. — Nur nebenbei mag darauf hingewiesen werden, daß es wohl eine eitele Hoffnung ist, von der Beiziehung von Laien zur „Verwaltungs-Jurisdiktion" die gerechte und unparteiische Handhabung des Verwaltungsrechts als absolut nothwendige Folge zu erwarten. Ueberhaupt dürfte es an der Zeit sein, in Bezug auf die Laienrechtsprechung etwas nüchterner zu werden.

[2]) Vergl. hierüber: Die Uebertragung der Verwaltungs-Rechtsprechung u. s. w. Annalen 1875, S. 1337.

licher Weise eine Verwaltungs-Rechtsstreitigkeit vor. Ist dies aber nicht der Fall, sondern handelt es sich nur um Interessen die in Frage kommen, wie z. B. bei Konzessionsverleihungen, so gehört die Beschwerde nach obiger Definition nicht ins Gebiet der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit; es liegt keine Verletzung eines (subjektiven) Rechts, sondern nur eine Verletzung der Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen vor. Beschwerden über derartige Verletzungen sind allerdings, wie sofort zu zeigen sein wird, besonders zu behandeln, sie gehören aber nicht zu den den ordentlichen Gerichten zu überweisenden Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten.

Ist nun der Begriff der Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten in der angegebenen Weise nach allen Seiten und Richtungen abgegrenzt und hat sich dabei ergeben, daß in das Gebiet der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit nur Streitigkeiten über Rechte und Pflichten gehören, so wird dann die Frage ob die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten übertragen werden kann, ganz entschieden bejaht werden können, denn daß die erwähnten Rechtsstreitigkeiten den ordentlichen Gerichten übertragen werden können, geben selbst diejenigen zu,[1]) welche im Uebrigen gegen eine solche Uebertragung sind, weil sie den Begriff der Verwaltungs-Jurisdiktion in einem so weiten Sinne fassen, daß unter denselben eine ganze Reihe von Streitsachen fallen, welche nach der hier vertretenen Ansicht nicht mehr den Charakter der Rechtsstreitigkeiten an sich tragen. Eine andere Frage ist dann, ob die Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten den ordentlichen Gerichten übertragen werden müssen; auf diese Frage wird später noch eingegangen werden.

Dagegen mag sofort bemerkt werden, daß der Grundsatz, daß die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten übertragen werden soll, keineswegs zur Folge haben muß, daß nun sofort alle Rechtssachen, welche als Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten bezeichnet werden können, gleichmäßig behandelt werden. Abgesehen von dem verschiedenen Verfahren, welches je nach den verschiedenen Kategorien von Rechtsstreitigkeiten, welche sich in der Gesammtheit der zur Verwaltungs-Gerichtsbarkeit gehörigen unterscheiden lassen, ist ein Theil gegenwärtig bereits den ordentlichen (Straf-) Gerichten insoferne überwiesen, als dieselben als Organe der sogen. gerichtlichen Polizei über Beschränkungen der persönlichen Freiheit, der Unverletzlichkeit des Eigenthums u. s. w. bei Entscheidungen bezüglich Verhaftungen, Beschlagnahmen, Haussuchungen u. s. w. erkennen. Natürlicher Weise muß die Jurisdiktion in diesen Fällen stets mit der Strafgerichtsbarkeit auf das Engste verbunden sein und läßt sich von derselben in keiner Weise lostrennen.

Bei der vorausgehenden Darlegung ist stets davon ausgegangen worden, daß es sich bei der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit lediglich um die Einhaltung der den Verwaltungs-Behörden bei Ausübung der Regierungsgewalt gesteckten Grenzen und demgemäß die Aufrechthaltung und den Schutz der diesen Grenzen entsprechenden Befugnisse der Staatsangehörigen handele. Dem gegenüber wird nun geltend gemacht, daß wenn man die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit auf die Fälle der Grenzbestimmung beschränkte, dies zu einer Verkümmerung des Rechtsschutzes führe auf denjenigen Gebieten der Verwaltung, wo dieser

---

[1]) Auf die Behauptung, daß sich die Grenz- und Maßbestimmung in Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten nicht trennen lasse, kann hier nicht weiter eingegangen werden. Nur das Eine mag bemerkt werden, daß das **contentieux administratif**, wo diese Trennung bis ins Einzelne durchgeführt ist, diese Behauptung entschieden widerlegt.

Schutz im konstitutionellen Staate am nothwendigsten sei. Die „Verwaltungs-Klage" versage, sobald eine systematische Parteiregierung wirklich beginne, denn dieselbe habe ihren Schwerpunkt in der parteiischen Maßbestimmung bei Ertheilung oder Versagung der zahlreichen Gewerbskonzessionen, der obrigkeitlichen Consense, der parteimäßigen Handhabung der Ordnungspolizei, der parteiischen Einschätzung zur Einkommen- und Gewerbesteuer u. s. w.

Das ist vollkommen richtig, wie es auch richtig ist, daß die rechtlichen und gesetzlichen Grenzen auf manchen Gebieten staatlicher Thätigkeit, insbesondere der Polizei für die Behörden sehr weit gesteckt sein müssen. Es wäre in der That eine Verkennung der maßgebenden staatlichen und politischen Verhältnisse, wenn man behaupten wollte, innerhalb dieser Schranken walte das unbeschränkte Ermessen der Verwaltung; „auch die Verwaltung hat ihre Rechtsfunktion, sie ist nicht Willkür.[1]) Allein es wird ja gar nicht verlangt, daß wenn die Fälle der sogen. Verwaltungs-Klage, also die Verwaltungs-Rechtsprechung in dem oben festgestellten Umfange der Entscheidung der ordentlichen Gerichte überwiesen werden, nunmehr alle anderen „Verwaltungssachen" der Willkür der Verwaltungs-Behörden anheimgegeben werden, daß auf dem Gebiete, wo sich die Verwaltungs-Thätigkeit zwar *formell* in den gesetzlichen Schranken bewegt, wo sie aber durch parteiische Maßbestimmung — iniquitas — den Sinn der Verwaltungs-Gesetze dem Einen zu Lieb, dem Andern zu Leide verkehren kann, gegen eine solche *parteiische* Anwendung des Verwaltungs-Rechts kein Schutz gewährt werden soll. Im Gegentheil wird Jedermann wünschen, daß einer derartigen *parteiischen* Handhabung des Verwaltungs-Rechts möglichst vorgebeugt werde und zwar nicht blos im Interesse der einzelnen Staatsangehörigen, sondern noch viel mehr im Interesse des Staatsganzen, der Intaktheit der Verwaltung selbst. Aber man wird auch zugeben müssen, daß Fälle dieser Art nicht blos in das Gebiet der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit nach obiger Begriffsfeststellung nicht gerechnet werden können, sondern daß bei derselben überhaupt nur in sehr gezwungener Weise von einer „Jurisdiktion" gesprochen werden kann. Eben deßhalb wird man auch diese zwei verschiedenen Arten von Verwaltungs-Streitigkeiten besonders behandeln müssen. Während die eigentlichen Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten, die Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten, weil es sich bei ihnen um Entscheidungen nach Rechtsgrundsätzen handelt, an die ordentlichen Gerichte zur richterlichen Entscheidung zu überweisen sind, beruht allerdings die Entscheidung in der andern Art von Streitigkeiten im Wesentlichen auf einer unparteiischen Abwägung der sich gegenseitig bekämpfenden Interessen auf einer sogen. billigen Maßbestimmung. Fälle dieser Art sind zur richterlichen Kognition nicht geeignet, dieselben lassen sich aus den übrigen Verwaltungssachen nicht in der Weise ausscheiden, wie die wirklichen Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten und von einer Uebertragung der Verwaltungs-Jurisdiktion in diesem Sinne an die ordentlichen Gerichte kann keine Rede sein und ist auch nie die Rede gewesen. Wohl aber kann man auch bezüglich dieser Fälle verlangen, daß die Unparteilichkeit der Entscheidung durch eine entsprechende Organisation der Behörden und ein dem gerichtlichen möglichst ähnliches Verfahren gewährleistet würde.

---

[1]) *Schäffle* in dem Aufsatze „die Konkurrenz der Organe des Staatslebens" Tüb. Zeitschrift f. ges. Staatswissensch. Bd. XVIII S. 594. — Vergl. auch Rösler in dem oben citirten Aufsatze „über Verwaltungs-Gerichtsbarkeit."

Es würden eben dann alle Streitigkeiten über öffentliche Rechte und Pflichten, sowie die Beschwerden gegen die „gesetzwidrige" Anwendung der Staatsgewalt durch Verfügungen und Anordnungen der Verwaltungs-Behörden vor die ordentlichen Gerichte zu bringen sein, während diejenigen Verwaltungsstreitigkeiten, in welchen es sich um eine unparteiische Maßbestimmung handelt, um Schutz gegen die „parteiische" Anwendung der Staatsgewalt durch Verfügungen der Verwaltungs-Behörden durch zwar innerhalb der Verwaltung selbst stehende, aber von der zeitigen Ministerverwaltung möglichst unabhängige Behörden zu entscheiden wären. Will man diese Behörden absolut „Verwaltungs-Gerichte" nennen, so kann man es thun, obwohl es zur Vermeidung falscher Auffassung sicherlich besser wäre, wenn es nicht geschähe. Diese Behörden könnten, wie dies z. B. nach der preuß. Kreisordnung der Fall ist in engster Verbindung mit den eigentlichen Verwaltungs-Organen bleiben und würde dies auch zweckmäßig sein. Ebenso würde der Zuziehung von Laien für diese Fälle nichts im Wege stehen. Jedenfalls müßten sie aber in einer höchsten Behörde, einem „Staatsrathe" oder obersten „Verwaltungs-Gerichte" gipfeln, welche zwar von den Minister unabhängig, im Uebrigen aber keineswegs auf die Entscheidung dieser streitigen Verwaltungssachen beschränkt sein müßte, sondern sehr wohl auch nach Analogie des franz. Staatsraths in andern Verwaltungssachen thätig sein könnte.

Was die Zuständigkeit der Verwaltungs-Gerichte in diesem Sinne anlangt, so würde sich dieselbe zunächst auf alle Fälle von Konzessionsertheilung für Gewerbe, Fabrikanlagen u. s. w. erstrecken, auch auf die Entscheidung über Zulassung von Vereinen, Hülfskassen u. s. w., wobei zu bemerken ist, daß auch in den Fällen, wo es heißt, die Konzession darf nicht verweigert, die Zulassung nicht versagt werden, hiedurch nur den betreffenden Behörden eine genaue Instruktion ertheilt, aber keineswegs den Staatsangehörigen ein Recht ertheilt werden wollte.

Ferner würden die erwähnten Behörden für zuständig zu erachten sein für alle Fälle, wo Beschwerde geführt wird über die Nichteinhaltung von Förmlichkeiten, welche in gewissen Verwaltungssachen im Interesse einer gründlichen und sachgemäßen Behandlung der betreffenden Gegenstände vorgeschrieben sind; ferner die Fälle der Machtüberschreitung (excès de pouvoir) soferne darin nicht eine Rechtsverletzung gegen Dritte liegt. Ebenso wären diese Behörden wohl am geeignetsten zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staates über Gemeinden, juristische Personen und autonome Körperschaften.[1]) Endlich könnte dem Staatsrathe (obersten Verwaltungs-Gerichte) mit gutem Fuge die Entscheidung der Kompetenzkonflikte unter den Verwaltungs-Behörden übertragen werden, während selbstverständlicher Weise die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden den ordentlichen Gerichten zu übertragen wäre, da ja indirekt in der Entscheidung der Zuständigkeitsfrage auch die Entscheidung der Hauptsache liegt.

Nachdem in dieser Weise einerseits der Umfang der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit, andererseits der Umfang der in das Gebiet der Beschwerde gehörigen Gegenstände im Allgemeinen dargelegt ist, muß wieder auf die elsaß-lothring'sche Verwaltungs-Rechtsprechung zurückgegangen werden.

Es bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, daß die elsaß-lothring'sche Verwaltungs-Gerichtsbarkeit eine Einrichtung ist, welcher weder ein Prinzip

[1]) Vergl. die Bayer. Gemeindeordnung Art. 161 und 163.

zu Grunde liegt, noch auf Vollständigkeit Anspruch machen kann. Wenn schon das contentieux administratif ein buntes Gemenge von allerlei Gegenständen ist, so ist die elsaß-lothring'sche Verwaltungs-Gerichtsbarkeit gar nur der Rumpf dieser Institution, ein Zerrbild derselben, eine Einrichtung, welcher insbesondere das fehlt, was dem contentieux administratif immerhin eine gewisse Bedeutung giebt, der Staatsrath. Es soll allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß es anfänglich nichts weniger als leicht war, sofort das contentieux administratif in entsprechender Weise zu ersetzen. Immerhin hätten manche Aenderungen vorgenommen werden sollen. Vor Allem besteht nicht der mindeste Anlaß, den Verwaltungs-Behörden die fiskalischen Prozesse zu lassen (Streitigkeiten bezüglich der öffentlichen Arbeiten, Lieferungsverträge, ein Theil der grande voirie, die Angelegenheiten der Nationaldomänen u. s. w.). Es widerspricht diese Zuständigkeit der Verwaltung so sehr der deutschen Auffassung, daß ja doch die Zuständigkeitsgrenze nicht immer scharf beobachtet wird. Mit Uebertragung dieser fiskalischen Prozesse an die ordentlichen Gerichte hätte aber auch der bereits im Reichslande durchlöcherte Grundsatz, daß die Gerichte über keinen acte administratif entscheiden dürfen, seine Beseitigung erfahren und wäre damit die unnatürliche séparation des pouvoirs gründlich aufgehoben worden.[1])

Die wenigen „streitigen Sachen", welche hiernach noch übrig geblieben wären (Reklamationen in direkten Steuersachen, einige Fälle aus dem Gebiete der grande voirie, Wahlstreitigkeiten, Zurücknahme von Konzessionen u. s. w.) könnten ohne Bedenken den ordentlichen Gerichten übertragen werden und es wäre wohl am Platze, wenn gerade im Reichslande der Anfang mit einer derartigen Uebertragung der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte gemacht würde.

Mit dieser Ausscheidung der „streitigen Sachen" würde die Existenz der Bezirksräthe und des kaiserl. Rathes als entscheidende Behörden (abgesehen von ihrer Stellung als berathende Organe und der Thätigkeit der Mitglieder derselben als Hülfsarbeiter des Oberpräsidenten und der Bezirkspräsidenten) keineswegs in Frage gestellt sein. Nur müßte eine Erweiterung der Kompetenz dieser Behörden in Bezug auf sogen. „nicht streitige" Sachen eintreten. So würde es sich empfehlen, die Bezirksräthe in Bezug auf Ertheilung von Konzessionen, Genehmigungen, Autorisationen u. s. w. von gewerblichen Anlagen u. s. w. wenigstens in zweiter Instanz entscheiden zu lassen. Ferner hätten dieselben, abgesehen von der ihnen bereits zugewiesenen Befugniß zur Ertheilung von Ermächtigungen zur Prozeßführung u. s. w. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche die Staatsaufsicht auf Gemeinden u. s. w. zum Gegenstande hat, zu erhalten, da es sich regelmäßig empfehlen dürfte, diese Entscheidungen durch ein Kollegium treffen zu lassen, während gegenwärtig die Entscheidung meistens durch den Bezirkspräsidenten allein erfolgt.

Was insbesondere den kaiserl. Rath anlangt, so müßte demselben wenigstens insoferne die Stellung des französischen Staatsraths eingeräumt werden, als ihm — und nicht dem Oberpräsidenten — die Entscheidung über etwaige Kompetenzirrungen innerhalb der dem Oberpräsidenten unterstellten Behörden, ferner die Fälle des sogen. excès des pouvoir, und die Verletzung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in Verwaltungssachen zu übertragen wären.

[1]) Auf den eigenthümlichen Umstand, daß diejenigen Beamten, welche in den Bezirksräthen und im kaiserl. Rath als unabhängige Administrativ-Richter zu fungiren haben, gleichzeitig Hülfsarbeiter des Oberpräsidenten und Bezirkspräsidenten sind und „im Uebrigen" deren Weisungen zu folgen haben, mag nur nebenbei hingewiesen werden.

Freilich wird der kaiserl. Rath niemals auch nur annähernd eine Stelle einnehmen können, wie sie der französische Staatsrath hatte, weil er eben nicht an der Spitze der gesammten Verwaltung steht.

Im Uebrigen hängt das Schicksal der elsaß-lothring'schen Verwaltungs-Gerichtsbarkeit so sehr von der weiteren Entwickelung des reichsländischen Staatsrechts überhaupt und der Umbildung des Verwaltungs-Rechts insbesondere ab, daß man nur so viel sagen kann, daß der gegenwärtige Umfang der reichsländischen Verwaltungs-Rechtsprechung auf die Dauer nicht wird bestehen bleiben.

B. Das Verfahren vor den reichsländischen Verwaltungsgerichten.

I. Ehe auf die Bestimmungen des els.-lothr. Staatsrechts in dieser Beziehung eingegangen wird, mag mit wenig Worten auf die desfallsigen Bestimmungen des französischen Rechts[1]) hingewiesen werden. Dasselbe ist, was das Verfahren bezüglich des contentieux administratif anlangt, sehr lückenhaft. Nur hinsichtlich des Verfahrens vor dem Staatsrathe und vor den Präfekturräthen bestehen genauere Vorschriften. Was dagegen das Verfahren vor den übrigen Verwaltungsrichtern erster Instanz anlangt, so haben die Gesetze, abgesehen vom obersten Rechnungshofe, welcher auch in manchen Fällen als Administrativrichter erster Instanz erscheint, selten vorgeschrieben, daß, wenn diese Beamten, — Minister, Präfekten, Unterpräfekten, Maires — als Administrativ-Richter fungiren, besondere Förmlichkeiten zu beobachten sind, um die richterlichen Entscheidungen von den anderen Fällen zu unterscheiden. Vielmehr erfolgen regelmäßig auch die Entscheidungen in Administrativ-Justiz-Sachen büreaumäßig wie in allen anderen Verwaltungssachen auf schriftliche Anträge und Gesuche bezw. nach gepflogener schriftlicher Instruktion. Nur bezüglich der Minister hat das Dekret vom 2. November 1864 Art. 5 u. 6 vorgeschrieben, daß sie den Parteien über ein eingereichtes Gesuch eine Empfangsbescheinigung aushändigen lassen müssen, daß die Entscheidungen in Sachen, welche auf dem Wege der voie contentieuse durch Beschwerde angegriffen werden können, motivirt sein müssen (décisions spéciales) und daß die Entscheidungen binnen vier Monaten zu erfolgen haben, widrigenfalls die Partei annehmen kann, ihr Gesuch sei abgewiesen und dieselbe berechtigt ist, sofort Beschwerde zum Staatsrathe zu ergreifen.

Auch insoferne wurden die Administrativ-Justiz-Sachen, über welche die Präfekten, Unterpräfekten und Maires in erster Instanz zu entscheiden haben, den übrigen Verwaltungs-Sachen (voie gracieuse) gleich behandelt, als man sich regelmäßig zunächst beschwerend an die vorgesetzte Behörde zu wenden hat. Nur in den Fällen, wo die betreffende Entscheidung wegen Unzuständigkeit der Behörde oder excés de pouvoir angefochten werden will, ist wahlweise die direkte Beschwerde zum Staatsrathe zulässig. Das ist auch der Fall, wenn das Gesetz sagt: „sera statué par le préfet sauf récours au Conseil d'Etat".

Alle diese Bestimmungen sind gegenwärtig hinfällig geworden, weil eben ein Staatsrath, wie er in Frankreich besteht, in Elsaß-Lothringen nicht mehr existirt und derselbe wie bereits oben dargelegt nur bezüglich einzelner streitiger Sachen durch den kaiserl. Rath ersetzt wurde. Zu diesen streitigen Sachen

[1]) Vgl. hierüber Dareste a. a. O. S. 653 ff. — Batbie a. a. O. S. 196 ff.

gehören aber insbesondere die excés de pouvoir nicht, welche vielmehr als gewöhnliche Verwaltungs-Sachen durch die vorgesetzte Behörde zu entscheiden sind. In einer Reihe von Fällen wird auf Grund des § 5 Abs. 4 des Ges. v. 30. Dezember 1871 in letzter Instanz der Oberpräsident zu entscheiden haben.

Was das Verfahren vor den Präfekturräthen anlangt, so wurde am 21. Juni 1865 ein Gesetz erlassen, welches das Verfahren wenigstens einigermaßen regelte. Es ist insbesondere bestimmt, daß der Generalsekretair der Präfektur die Stelle des Staatsanwalts bei dem Präfekturrathe zu vertreten habe (Art. 5), daß die Sitzungen der Präfekturräthe in Verwaltungsstreitsachen öffentlich seien, mit Ausnahme der Fälle der Rechnungs-Ablage Seitens der Einnehmer der Gemeinden und öffentlichen Anstalten (Art. 8 u. 10), wie die Beschwerde in den Fällen einzulegen ist, in denen der Präfekturrath über Kontraventionen zu entscheiden hat (Art. 12) u. s. w. Die Erlassung weiterer Bestimmungen über die Fristen und Formen, in welchen die Entscheidungen der Präfekturräthe anfechtbar sein sollten, die Grundsätze, welche bei Expertisen, Zeugenvernehmungen und Ortsbesichtigungen einzuhalten seien, sowie hinsichtlich der Kosten war in Art. 14 d. Ges. in Aussicht gestellt und zwar sollte dieselbe zunächst in einer Verordnung erfolgen, welche nach fünf Jahren durch ein Gesetz versetzt werden sollte. In der That wurde auch am 12. Juli 1865 ein „décret concernant le mode de procéder devant les conseils de préfecture" erlassen. Dasselbe regelte jedoch das Verfahren (in 17 Artikeln) so unvollständig, daß in den wichtigsten Punkten die Lücken durch die Analogie, insbesondere analoge Anwendung der Bestimmungen des code de procédure, ergänzt werden mußten.

Vollständiger sind die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche das Verfahren vor dem Staatsrathe in Verwaltungsstreitsachen geregelt ist. In Betracht kommen insbesondere das ziemlich umfängliche Dekret vom 22. Juli 1806 „portant réglement sur les affaires contentieuses portées au Conseil d'Etat", welches hinsichtlich der Art der Einlegung der Beschwerden, das Verfahren vor der Entscheidung, die Art und Weise der Entscheidung, die gegen die Entscheidung zulässigen Rechtsmittel Bestimmungen trifft, dann das décret organique sur le C. d. E. v. 25. Januar 1852 (insbesondere die Art. 17—24) und das dazu gehörige Dekret portant réglement interieur pour le C. d'E. vom 30. Januar 1852; endlich das Dekret v. 21 Nov. 1864 rélatif à la procédure dévant le C. d'E. en matiére contentieuse u. s. w., durch welches einige ergänzende Bestimmungen getroffen wurden. Doch kommen alle diese Bestimmungen hier nicht mehr in Betracht, da sie in Elsaß-Lothr. durch neuere Landesgesetze ersetzt wurden.

Zunächst bestimmte nämlich der § 8 d. Ges. v. 30. Dezember 1871, daß an den Entscheidungen des kaiserl. Rathes mindestens 5 „Stimmende" Theil nehmen müssen, daß die Entscheidungen endgültig sind, der Oberpräsident den Vorsitz führt, sich aber vertreten lassen kann, der Vorsitzende im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat, und daß die Verhandlungen öffentlich sind. Ebenso führt nach § 13 d. a. G. im Bezirksrath den Vorsitz der Bezirkspräsident, welcher sich vertreten lassen kann und bei Entscheidungen über streitige Sachen im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat. An den Beschlüssen müssen mindestens drei Mitglieder, den Vorsitzenden eingerechnet, theilnehmen. Die Sitzungen der Bezirksräthe sind öffentlich, bei Verhandlung aller Angelegenheiten, in welchen

früher vor den Präfekturräthen öffentlich verhandelt wurde, d. h. also in allen „ſtreitigen Sachen", Art. 8 d. Geſ. v. 21. Juni 1865.

Im Uebrigen beſtimmten die §§ 8 u. 13 des Geſ. v. 30. Dezember 1871, daß der Geſchäftsgang bei den Bezirksräthen, bez. dem kaiſerl. Rathe, das Verfahren bei den Verhandlungen vor denſelben, die Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft, die Bedingungen der Zulaſſung zur Vertretung der Parteien, die Friſt und Form für Einlegung des Rekurſes gegen ergangene Entſcheidungen der Bezirksräthe und den Koſtentarif, durch Verordnung des Reichskanzlers geregelt werden ſollen.

Auf Grund dieſer geſetzlichen Beſtimmungen iſt dann zunächſt am 1. Sept. 1872 (GBl. f. E.-L. S. 725) eine Verordnung des Reichskanzlers[1]) „über das Verfahren vor den Bezirksräthen" ergangen, welche in vier Titeln Allgemeine Beſtimmungen, Vorſchriften für die nicht ſtreitigen Sachen und Beſtimmungen über die Rechnungs-Abnahmen enthält. Im Titel I. iſt die Frage des Vorſitzes im Bezirksrathe inſoferne genauer geregelt, als beſtimmt iſt, daß derſelbe vom Bezirkspräſidenten ſowohl allgemein für gewiſſe Arten von Geſchäften, wie auch für einzelne Verhandlungen einem Mitgliede des Bezirksrathes übertragen werden kann. Im Falle eine ſolche Uebertragung nicht ſtattgefunden hat, tritt Vertretung des Bezirkspräſidenten durch den Oberregierungsrath, eventuell das dienſtälteſte Mitglied ein. Ferner iſt beſtimmt, in welcher Weiſe der Sekretariats- und Regiſtraturdienſt beim Bezirksrath zu handhaben iſt, daß die Vorladungen und Zuſtellungen durch die Poſt oder Beamte der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden gegen Empfangs- und Inſinuationsbeſcheinigung erfolgen u. ſ. w.

Der Titel II. über die nicht ſtreitigen Sachen enthält lediglich zwei Paragraphen, welche die Geſuche um Ermächtigung zur Prozeßführung der Gemeinden und anderer juriſtiſcher Perſonen betreffen und iſt in dieſer Beziehung zunächſt beſtimmt, daß wenn in ſolchen Fällen Stimmengleichheit entſteht, die dem Geſuche günſtigere Meinung angenommen. Die Entſcheidungen ſind, wenn die Ermächtigung verweigert oder nur mit Einſchränkungen ertheilt wird mit Gründen zu verſehen. Der Rekurs gegen dieſe Entſcheidungen muß binnen drei Monaten nach der Zuſtellung derſelben beim Bezirksrathe ſchriftlich angemeldet und gerechtfertigt werden. Der Bezirksrath prüft, ob die Friſt gewahrt iſt und überſendet, wenn dies der Fall, die Rekursſchrift nebſt Anlagen dem Oberpräſidenten, welcher zu entſcheiden hat, weil es ſich nicht um eine ſtreitige Sache handelt. Wird der Rekurs vom Bezirksrathe als verſpätet abgewieſen, ſo kann gegen den desfallſigen Beſcheid binnen einer einmonatlichen Friſt Beſchwerde beim Oberpräſidenten eingereicht werden.

Der Titel III., welcher die Beſtimmungen über die ſtreitigen Sachen enthält, iſt der umfangreichſte und kommt hier auch vorzugsweiſe in Betracht. In den §§ 9—35 iſt in der That das Verfahren in „ſtreitigen Sachen" ziemlich vollſtändig geregelt. Die weſentlichſten Beſtimmungen ſind folgende:

Die gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden an den Bezirksrath gerichteten „Klaganträge" müſſen regelmäßig innerhalb eines Monats nach

---

[1]) Die Verordnung iſt übrigens eine von jenen, welche obwohl das Geſetz ausdrücklich den „Reichskanzler" zur Erlaſſung derſelben ermächtigt hatte, „J. V. Delbrück" unterzeichnet ſind. Es mag dahin geſtellt bleiben, welchen Einfluß der Umſtand auf die Rechtsgültigkeit einer ſolchen Verordnung hat, wenn ſie ſtatt vom verantwortlichen Miniſter von deſſen unverantwortlichen Stellvertreter erlaſſen iſt. Eigenthümlich iſt das Verfahren jedenfalls.

Zustellung der betr. Verfügung beim Bezirksrathe eingereicht werden mit den nöthigen Abschriften u. s. w. unter Bezeichnung der sonstigen Beweismittel.

Für jede Sache wird vom Vorsitzenden ein Berichterstatter ernannt, welcher die Instruktion der Sache bis zur mündlichen Hauptverhandlung leiten, demgemäß die Mittheilung der Prozeßschriften an die Parteien zu veranlassen, die Zahl der zu wechselnden Schriftsätze zu bestimmen und die Fristen, innerhalb deren die letzteren einzureichen sind, festzusetzen hat (§ 11 und 12).

Beschwerden über die Prozeßleitung des Berichterstatters sind an den Bezirksrath zu richten, welcher entweder sofort in der Rathskammer darüber entscheidet, oder die Entscheidung bis zur Hauptverhandlung aussetzt (§ 16).

Nach beendigter Instruktion verweist der Berichterstatter die Sache zur Hauptverhandlung und veranlaßt die Vorladung der Parteien (§ 14).

In Steuerreklamationssachen kann nach Eingang der Reklamations-Verhandlungen die Sache ohne weiteren Schriftenwechsel zur Hauptverhandlung verwiesen werden und erfolgt auch die Vorladung der Parteien zur Hauptverhandlung nur dann, wenn dieselbe von den Parteien beantragt worden ist (§ 14).

In der Hauptverhandlung müssen die Parteien persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Vertreter erscheinen; es kann jedoch jeder Zeit durch den Bezirksrath das persönliche Erscheinen der Parteien verordnet werden (§ 17).

Die Hauptverhandlung beginnt mit der Darstellung der Sache durch den Berichterstatter, worauf die Parteien gehört werden (§ 19).

Erscheint der Kläger im Termin zur mündlichen Hauptverhandlung nicht, so gilt die Klage als zurückgenommen; beim Ausbleiben des Beklagten werden die vom Kläger vorgetragenen Thatsachen als zugestanden erachtet (§ 21). Gegen das Verfahren auf Ausbleiben ist Restitution zulässig (§ 29). Vor Abgabe der Endentscheidung kann der Bezirksrath eine Beweisaufnahme anordnen, welche von Amtswegen betrieben wird, und mit welcher, wenn sie nicht in der Sitzung des Bezirksraths stattfindet, ein Mitglied des Bezirksraths, ein Hülfsarbeiter oder Referendar des Bezirkspräsidiums oder eine Unterbehörde beauftragt werden kann (§ 22 u. 23).

Bezüglich der Förmlichkeiten der Beweisaufnahme, der Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen, welche denselben Eid leisten, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und für die im Falle ungehorsamen Ausbleibens zu treffenden Maßregeln sind nach § 24 die Vorschriften betreffend das Verfahren in Strafsachen maßgebend.

Die Publikation der Entscheidung des Bezirksraths, welche mit Entscheidungsgründen schriftlich abzufassen und den Betheiligten schriftlich zuzustellen ist, hat in öffentlicher Sitzung, spätestens 14 Tage nach der Hauptverhandlung zu erfolgen. In der Endentscheidung muß auch über die Verpflichtung zur Kostentragung entschieden werden (§ 27 u. 28).

Gegen die Entscheidungen des Bezirksraths, wie gegen die die Zuständigkeit ablehnenden Beschlüsse desselben (§ 15) ist Rekurs an den kaiserl. Rath zulässig, welcher innerhalb dreißig Tagen von der Zustellung bezw. Publikation der Entscheidung an gerechnet, beim Bezirksrath eingereicht und gerechtfertigt werden muß (§ 30). Ist die Einlegung des Rekurses innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Ablauf des Zustellungs- bezw. Publikationstages erfolgt, so wird dadurch die Vollstreckbarkeit der Entscheidung aufgehalten (§ 33), soferne es sich nicht um Entscheidungen von Steuerreklamationssachen handelt,

welche unter allen Umständen sofort provisorisch vollstreckbar sind, während anderweite Entscheidungen nur in dringlichen Fällen für sofort provisorisch vollstreckbar erklärt werden können (§ 34).

Die Vollstreckung der Entscheidungen des Bezirksraths wird, soferne dieselbe nicht in den Bereich der Verwaltungsthätigkeit gehört, in derselben Weise wie die Vollstreckung der Urtheile der Zivilgerichte bewirkt (§ 35).

Titel IV. enthält endlich einige besondere Bestimmungen „über die Rechnungsabnahmen", indem zunächst auf Grund des § 14 Abs. 5 d. Ges. v. 30. Dezember 1871 die Prüfung der Rechnung der Empfänger von Gemeinde- und Korporationsgeldern und die vorläufige Entscheidung über dieselben für die Stadtkreise den Bezirkspräsidenten, für die Landkreise den Kreisdirektoren übertragen wurde (§ 36). Wird gegen die vorläufige Entscheidung nicht innerhalb zwei Monaten von der Zustellung an vom Rechnungspflichtigen Einspruch erhoben, so wird dieselbe ohne Weiteres endgültig und vollstreckbar; durch den erhobenen Einspruch geht aber die Entscheidung über das Rechnungsverhältniß in seinem ganzen Umfange auf den Bezirksrath über, so daß dieser befugt ist, auch solche Rechnungsposten zu bemängeln, welche vom Kreisdirektor, bezw. Bezirkspräsidenten nicht beanstandet wurden (§ 37). Die Entscheidung des Bezirksrathes, welcher zu seiner Aufklärung noch weitere Beweisaufnahmen anordnen kann, erfolgt in Rathskammersitzung (§ 38). Im Uebrigen gelten im Wesentlichen die Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Sachen auch bezüglich der Rechnungsabnahmen.

Das Verfahren vor dem kaiserl. Rath wurde durch eine Verordnung vom 22. Februar 1873 (Ges.-Bl. f. Lf. S. 39) geregelt, welche im Wesentlichen die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Septbr. 1872 wiederholte. So sind die Bestimmungen hinsichtlich des Vorsitzes im kaiserl. Rath, der Verwaltung der Sekretariats- und Registraturgeschäfte bei demselben, der Form der Einreichung der Anträge der Aufstellung eines Berichterstatters, der Instruktion, der Hauptverhandlung, der Beweisaufnahmen, der Erlassung der Entscheidungen, der Zulässigkeit von Restitutionsgesuchen gegen das Ungehorsams-Verfahren u. s. w. entweder völlig gleichlautend mit den deßfallsigen Bestimmungen der Verordnung v. 1/9 72 oder doch denselben völlig nachgebildet und analog.

Als besondere Bestimmungen sind hervorzuheben, daß die Parteien in der Rekursinstanz neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen und die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Thatsachen und Beweismittel nachholen können (§ 13). Der Rekurs in „streitigen Sachen" trägt daher den Charakter der Berufung an sich. Anders dagegen steht es mit dem Rekurs in Rechnungsabnahme-Sachen, welcher nach § 32 lediglich wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes oder Rechtsgrundsatzes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens stattfindet, weßhalb auch für die Entscheidung des kaiserl. Raths die in erster Instanz festgestellten Thatsachen maßgebend sind und falls die erstrichterliche Entscheidung kassirt wird, die Sache zur anderweiten Entscheidung an den Bezirksrath zu verweisen ist (§ 34. 37). Dagegen findet die Zurückverweisung der Sache an den Bezirksrath „in streitigen Sachen" nur in einzelnen im § 25 hervorgehobenen Fällen statt.

Bezüglich der Vollstreckung der Entscheidungen des kaiserl. Raths gilt dasselbe, was von den Entscheidungen des Bezirksraths gesagt wurde. Ueber etwa bei der Vollstreckung vorkommende Unrichtigkeiten entscheidet der Bezirks-

rath, welcher in erster Instanz zuständig war, vorbehaltlich Rekurses an den kaiserl. Rath (§ 31).

II. Das Verfahren in den „streitigen Sachen" des reichsländischen Verwaltungsrechts ist im Anschlusse an die betreffenden Bestimmungen des französ. Rechts im Wesentlichen auf den Grundsätzen des Zivilprozesses aufgebaut, und nur in einzelnen Punkten entsprechend geändert. Es begreift sich das vollständig, wenn man die Streitigkeiten berücksichtigt, welche zur reichsländischen Verwaltungsgerichtsbarkeit gehören. Betrachtet man dagegen alle die übrigen Rechtsstreitigkeiten, welche nach der obigen Definition zur Verwaltungs-Gerichtsbarkeit gehören, so werden zwar ebenfalls für eine Reihe dieser Streitsachen im Wesentlichen die Grundsätze des Zivilprozeß-Verfahrens maßgebend sein können, in anderen Fällen dagegen wird ein besonderes Verfahren je nach der besondern Natur der Streitsache nothwendig sein. Doch kann hier auf Einzelheiten nicht eingegangen werden. Nur darüber werden noch einige Bemerkungen am Platze sein, in welcher Weise die Verwaltungs-Rechtsstreitigkeiten vor die Gerichte gebracht werden können. Hier werden verschiedene Fälle zu unterscheiden sein.

Es können nämlich zunächst zwei Private oder zwei Gemeinden, Korporationen u. dgl., über irgend ein öffentliches Recht oder eine öffentliche Pflicht in Streit gerathen, dann wird die Sache von Anfang an den Charakter der streitigen haben und es wird die Entscheidung derselben sofort dem Gerichte unterbreitet, wie jede Zivilprozeßsache. Dieser Fall bietet keine Schwierigkeit. Anders liegt aber die Sache, wenn erst in Folge der Entscheidung einer Behörde Streit entsteht, z. B. es wird Jemand ausgewiesen, für steuerpflichtig erklärt, ihm die Beseitigung einer gefährlichen Gewerbsanlage aufgetragen u. s. w.

Hier tritt der Einzelne in Opposition mit der staatlichen Behörde. Da wo ein einziger oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, ist die Sache ebenfalls einfach, die Beschwerde geht eben von der Verwaltungsbehörde an das Verwaltungsgericht. Wenn dagegen die Verwaltungsrechtsprechung den ordentlichen Gerichten übertragen ist, wird man verlangen müssen, daß die Sache für die Verwaltung in irgend welcher Weise abgethan sei. Es wird aber auch hier je nach Art und Charakter der einzelnen Sachen zu unterscheiden sein. In einzelnen Fällen wird man dem Betreffenden die Wahl lassen können, ob er den Weg des Beschwerdeverfahrens einschlagen oder sich an das Gericht wenden will, ein Weg muß aber den andern ausschließen. Bekanntlich wird schon jetzt ein solches Verfahren in einer Reihe von Polizei- und Finanz-Strafsachen eingeschlagen und zwar mit günstigem Erfolge.[1]) Dieser Weg wäre zu wählen, bei Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Ausweisungen, Aufenthalts-Versagungen, Beschränkungen des Vereinsrechts u. s. w.

In andern Fällen könnte man sofort die Verwaltungs-Klage zulassen, insbesondere wo es sich um Beschränkungen des Eigenthums handelt, ferner bei der Forderung staatlicher Pflichten. Es müßte jedoch gleichzeitig mit der Klage der vorgesetzten Behörde Nachricht von der Klagestellung gegeben werden, damit dieselbe die Möglichkeit der Beseitigung der Beschwerde oder Verletzung hätte.

In wieder andern Fällen wird verlangt werden können, daß der Kläger vorher den Verwaltungsweg durchgemacht hat, z. B. bei Forderung von Gehältern.

---

[1]) In dem oben zitirten reichsländischen Gesetze vom 5. Juli 1872. „Das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze."

Endlich wird in einer Reihe von Fällen noch ein anderer Weg zu wählen sein. Während nämlich bisher vorausgesetzt wurde, daß die Verwaltungs-Klage vom einzelnen Staatsangehörigen erhoben wird, ist in andern Fällen nicht blos zweckmäßig, sondern auch gerecht und billig, daß die Verwaltung selbst klagend auftritt. Das ist überall da der Fall, wo es sich um Beseitigung von bestehenden Anstalten und Einrichtungen handelt (soferne es natürlich nicht ins Belieben der Verwaltung gestellt ist, die Beseitigung zu verlangen). Provisorische Maßregeln seitens der Verwaltung wären dadurch ja noch keineswegs ausgeschlossen. Die Einschlagung dieses Weges wird um so weniger Bedenken bieten, als derselbe bereits gegenwärtig in manchen Gesetzen betreten ist. Wenn man auch darauf kein Gewicht legen wollte, daß im Preßgesetz vom 7. Mai 1874 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß die polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen vom Gerichte genehmigt werden muß (Art. 24), so liegt doch im Bankgesetze vom 14. März 1874 ein Präjudiz vor, welches nach jeder Richtung hin schlagend ist. Nach § 50 kann nämlich die Entziehung zur Notenausgabe auf Klage des Reichskanzlers, beziehungsweise der Regierung des betreffenden Bundesstaates gegen eine Bank ausgesprochen werden. Die Klage ist vor den gewöhnlichen Gerichten zu erheben und im ordentlichen Verfahren (event. als Handelssache) zu verhandeln.

In gleicher Weise wird auch nach dem oben aufgeführten Gesetze vom 3. Mai 1841 „sur l'expropriation pour cause d'utilité publique" von dem die Expropriation Betreibenden (Staat, Bezirk, Gesellschaften u. s. w.) der Antrag auf Aussprechung der Expropriation bei Gericht gestellt und nicht erst ein Einspruch desjenigen abgewartet, welcher sein Grundeigenthum abzutreten hat.

Diese Art und Weise, daß die Verwaltungsbehörde selbst klagend bei Gerichten auftritt, wird in sehr vielen Fällen sich empfehlen und hat insbesondere auch den Vortheil für sich, daß keine Verfügung und kein Beschluß der Verwaltungsbehörde, der etwa in der Sache schon ergangen wäre, durch das Gericht aufgehoben zu werden braucht. Die Verwaltungsbehörde stellt vielmehr nur einen Antrag an das Gericht, wie z. B. die Staatsanwaltschaft ihre Anträge stellt.

Was das Verfahren in „streitigen Verwaltungssachen" im Gegensatze zu „Verwaltungsrechtsstreitigkeiten" oder „Beschwerdesachen" im Gegensatze zu „Verwaltungsklagen" anlangt, so bestehen bezüglich dieser Sachen, welche nach dem Sprachgebrauche des elsaß-lothringischen Verwaltungsrechts „nicht streitige" Sachen genannt werden, nur einige wenige bereits angeführte Bestimmungen, da auch nur wenige dieser Verwaltungssachen besonders hervorgehoben sind, im Uebrigen aber diese Sachen mit den übrigen Verwaltungssachen gleich behandelt werden. Werden dagegen diese Beschwerdesachen besonders ausgeschieden, so wird man für dieselben auch ein besonderes dem gerichtlichen Prozesse ähnliches Verfahren verlangen müssen, da es sich bei denselben um eine unparteiische Entscheidung zwischen widerstreitenden Interessen handelt. Dasselbe wird je nach den einzelnen Arten der Beschwerdesachen verschieden sein müssen, wie auch bereits in einzelnen Gesetzen z. B. in der Reichsgewerbeordnung (§ 16 ff.) bezüglich der Anlage von gefährlichen und schädlichen Gewerbsanlagen derartige Vorschriften gegeben sind.

III. Man kann nun die Abgrenzung der Verwaltungs-Rechtsprechung in der obigen Weise für richtig halten und die Möglichkeit der Uebertragung der Verwaltungs-Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte nach jeder Richt-

ung zugeben, jedoch die Nothwendigkeit dieser Uebertragung und den Nutzen derselben bestreiten und die desfallsige Forderung als entsprungen aus einem kleinlichen Kompetenzstreit bezeichnen. Es ist dies auch geschehen und hat man gegenüber dem Verlangen nach dieser Ausdehnung der gerichtlichen Zuständigkeit betont, daß allen billigen Forderungen in dieser Richtung durch Bestellung sog. Verwaltungsgerichte Genüge gethan würde. Das ist aber keineswegs der Fall.

Wenn es nämlich schon an und für sich keineswegs gleichgültig ist, wie im Staate die Zuständigkeit der zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben bestellten Organe und Behörden geregelt ist, da diese Regelung nicht blos ein sehr bezeichnender Ausdruck für den Standpunkt des betreffenden Staatsrechts, sondern auch von sehr erheblichem Einflusse auf das Staatsleben selbst ist, so kommt bei der Zuständigkeits-Abgrenzung der Gerichte noch weiter in Betracht, daß durch dieselbe die Auffassung zu Tage tritt, welche man in einem bestimmten Staate vom Grundsatze der Trennung der Justiz von der Verwaltung hat. Durch diesen Grundsatz soll aber, wie schon mehrfach betont wurde, nicht etwa blos das Verlangen nach einer zweckmäßigen Geschäftseintheilung zum Ausdrucke gebracht, sondern das wichtige staatsrechtliche Prinzip aufgestellt werden, daß die vollziehende Gewalt (die Verwaltung) dem Rechte und Gesetze unterworfen ist, und daß sie nicht selbst darüber befinden soll, ob sie die ihr durch die Gesetze gesteckten Schranken im einzelnen Falle innegehalten habe, sondern daß dies durch Organe des Staats geschehe, welche eben, weil ihnen die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung anvertraut ist, eine besondere Stellung im Staate einnehmen müssen. Es liegt in der Natur der Sache, daß erst nach und nach die Richtigkeit dieser Auffassung zur Geltung gelangen und eine derselben entsprechende Organisation der Behörden als nothwendig erachtet werden konnte. Historische Gründe haben dann da und dort dieser Entwickelung noch besondere Schwierigkeiten bereitet, wie in Frankreich, wo man zwar den Grundsatz der séparations des pouvoirs am frühesten aufstellte, denselben aber sofort in der Ausführung fälschte.

Auch jetzt noch besteht in sehr weitem Umfang die Abneigung gegen den Grundsatz, daß die Regierungsgewalt gegenüber Recht und Gesetz keine andere Stellung einnimmt, wie jeder Staatsangehörige praktisch zur Ausführung zu bringen. Der letzte Posten, auf dem sich diese Abneigung noch festzuhalten sucht, ist das Verlangen nach besonderen Verwaltungsgerichten. Man kann daher sagen, daß überall da, wo das Verlangen nach solchen Gerichten auftritt, die letzte Konsequenz des Rechtsstaats nicht gezogen wird und insoferne hat allerdings die Forderung der Uebertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte eine tiefere Bedeutung als die einer einfachen Kompetenzstreitigkeit.

Die Anhänger besonderer Verwaltungsgerichte müssen naturgemäß gerade von ihrem Standpunkte aus zugeben, daß eine Kontrole der Verwaltungsbehörden vom Standpunkte des Rechts aus nothwendig ist, wie ja auch vom finanziellen Standpunkte aus durch Rechnungshöfe, die Volksvertretung u. s. w. eine Kontrole geübt wird, wollen aber behaupten, daß eine derartige Kontrole nur durch Verwaltungsgerichte, bezw. durch eine besondere Organisation der Verwaltung selbst, nicht durch sporadisches Eingreifen ferne stehender Gerichtshöfe geübt werden könne. Dem gegenüber möge doch, ganz abgesehen von allen weiteren Erwägungen darauf hingewiesen werden, daß Gneist sehr mit Recht in seinem dem 12. Juristen-Tage erstatteten Gutachten über die Privat-

anklage hervorgehoben hat,[1]) daß das Strafrecht „in unserm deutschen Reichs- und Territorialrecht von Altersher die organische Grundlage des öffentlichen Rechts, die maßgebende Schranke der Ministerverwaltung und der wirksamste Rechtsschutz des Einzelnen auch gegen die Staatsgewalt" war, daß wenn die Staatsanwaltschaft monatlich oder jährlich ein paar Fälle von Anklagen wegen Amtsüberschreitung erhebt, diese paar Fälle Tag für Tag nicht nur die Polizei, sondern alle anderen Verwaltungen in *fester Richtung* halten, und daß mit grundsätzlicher Aufhebung dieses kleinen Gebiets der Geist und die Richtung der Verwaltung sich Schritt für Schritt umwandeln würde".

Wenn schon eine solche indirekte Kontrole vom wohlthätigsten Einfluß auf den ganzen Gang der Verwaltung ist, um wie viel mehr muß aber die direkte Kontrole wirken, welche durch die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit in dem hier verlangten Sinne geübt wird. Um wie viel nothwendiger erscheint dieselbe aber auch gegenüber den Anordnungen der Verwaltungsbehörden, welche nicht wie die Amtsüberschreitung des betreffenden Beamten im Bewußtsein des Unrechts, sondern im Bewußtsein des Rechts in Folge falscher Auslegung des Gesetzes oder aus übertriebenem Pflichteifer geschieht.

Dabei mag übrigens noch besonders hervorgehoben werden, daß die ordentlichen Gerichte gegenwärtig bereits nicht blos durch Anwendung des Strafrechts ein gutes Stück des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts haben und eine indirekte Kontrole der Verwaltung ausüben, sondern daß dies auch insofern der Fall ist, als sie die Polizeistrafgerichtsbarkeit haben und als regelmäßig in allen Fällen der sog. gerichtlichen Polizei (Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme ꝛc.) die Gerichte das letzte Wort zu sprechen haben. Es ist höchst bezeichnend, daß gerade Frankreich in Bezug auf die Zuständigkeit der Gerichte in Polizeistrafsachen und im Gebiete der gerichtlichen Polizei vorangegangen ist. Es hat damit den Beweis geliefert, daß eine Trennung der Justiz von der Verwaltung in der Weise nicht durchführbar ist, daß jede der „Gewalten" für verschiedene Gegenstände der staatlichen Thätigkeit zuständig erklärt, der einen das öffentliche Recht, der andern das Privatrecht überwiesen wird, sondern daß es lediglich darauf ankommt, in welcher *Weise* ein Gegenstand zu behandeln ist, daß alle Sachen, welche einer richterlichen Behandlung fällig sind, auch den Gerichten überwiesen werden. Geschieht dies, dann ist die Trennnng der Justiz von der Verwaltung keine mechanische, sondern eine organische,[2]) es handelt sich dann nicht mehr um zwei sich feindlich gegenüberstehende Gewalten, die ihre respektiven Grenzen ängstlich hüten, sondern um zwei Behördenorganismen, welche sich gegenseitig in Verfolgung der staatlichen Aufgaben unterstützen, sich je nachdem eine staatliche Aufgabe die eine oder andere Behandlung erfordert, sich abzulösen vermögen.

In Frankreich ist man auch ganz folgerichtig nicht blos gegen eine Uebertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte, sondern auch gegen die Bestellung von besonderen Verwaltungs-Gerichtshöfen. Höchst bezeichnend ist in dieser Beziehung der literarische Streit, welcher sich in Frankreich vor einigen Jahrzehnten erhoben hatte. In einer im Jahre 1828 erschienenen Schrift „Des tribunaux administratives" hatte nämlich Macarel

---

[1]) Verhandlungen des 12. deutschen Juristentags, Bd. 3, S. 190.
[2]) *Schäffle* in der Tübinger Zeitschr. f. ges. St.-W., Bd. XVIII., S. 590.

vorgeschlagen, den Staatsrath durch einen obersten Verwaltungsgerichtshof „composé des magistrats inamovibles“ zu ersetzen. Dieser Vorschlag wurde von Broglie in einem in der Révue française (vom November 1828) publizirten Artikel hauptsächlich aus dem Grunde bekämpft, weil das contentieux administratif so verschiedenartige Gegenstände umfasse, daß es unmöglich sei, alle diese Sachen gleichmäßig zu behandeln. Gegen die Errichtung von Verwaltungsgerichten machte er dabei geltend: „De deux choses l'une en effet: Ou les tribunaux de nouvelle espèce seraient véritables tribunaux, réunissant toutes les conditions d'indépendance qui siègent à la magistrature et la placent à son rang dans les respects du public et dans la confiance des justiciables, alors les objections que nous venons de faire valoir (gegen die gleichmäßige Behandlung aller der verschiedenen zum contentieux administratif gerechneten Gegenstände) se reproduiraient et avec infiniment plus de force contre des corps judiciaires dont l'unique fonction serait de tenir la glaive et la balance suspendus sur la tête du gouvernement de le citer chaque jour à leur barre et le lui romper en visière . . . ou ces tribunaux ne seraient tribunaux que de nom ils ne s'appartiendrait pas à eux — mêmes; au vrai et par le fond des choses ils demeureraient dans la main, sous l'inspection du gouvernement, triste et stérile parade, misérable jonglerie dont personne ne serait dupe“.

Noch mehr im Sinne der französischen Auffassung von der Trennung der Gewalten sprach sich Chauveau[1]) gegen die Verwaltungsgerichte aus, indem er sagte, daß die Befugniß der Verwaltung, selbst in den Gegenständen des contentieux administratif zu entscheiden, ein integrirender Theil der Verwaltung als eines Stückes der vollziehenden Gewalt sei, und daß die Verwaltung ohne dieses Entscheidungsrecht gar nicht existiren könne. Würde man einmal durch Errichtung eines besonderen Verwaltungsgerichtshofes eine von der Verwaltung getrennte unabhängige Administrativ-Justiz anerkennen, so wäre damit das „pouvoir exécutif“ bedroht, die Selbstständigkeit der Verwaltung vernichtet und durch Schaffung einer zweiten „richterlichen Gewalt“ das Gleichgewicht der „drei Gewalten“ aufgehoben, während ein blos scheinbar selbstständiger Verwaltungsgerichtshof zwar ein Hemmniß für die Verwaltung sein, aber keine Vortheile bringen würde. Deßhalb meinte Chauveau man sollte es lieber beim Alten lassen und sprach sich sogar dagegen aus, daß man selbst die eigentlichen Fiskal-Prozesse vor die Zivilgerichte verweise. Freilich hatte er dabei die Einsicht, daß unter den zum contentieux administratif gerechneten Gegenständen verschiedene seien, die nicht vor die Verwaltung gehörten, aber er tröstet sich, indem er erklärt, man müsse denjenigen, welche die Verweisung solcher Sachen vor die Gerichte, oder die Bestellung unabsetzbarer Verwaltungs-Richter wollen, mit dem Moralisten antworten: „il y a des choses qui se sentent et qui ne peuvent pas s'exprimer“.

In der That ist es das entweder nicht klar gefühlte, oder doch nicht immer klar ausgesprochene Streben, die Verfügungen der Verwaltungs-Behörden der Kontrole, welche durch unabhängige Gerichtshöfe vom Standpunkte des Gesetzes und Rechts aus geübt werden könnte, zu entziehen, welches im letzten Grunde gegen die Ueberweisung der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte sich geltend macht, und welches, nachdem auf dem Boden

[1]) Compétence et jurisprud. adm., Bd. I., S. XXIX. ff. der Einleitung.

des Rechtsſtaates eine derartige Kontrole unvermeidlich geworden iſt, die Errichtung beſonderer Verwaltungsgerichte als das kleinere Uebel erſcheinen läßt. In dieſer Beziehung iſt gerade die elſaß-lothringiſche Verwaltungs-Gerichtsbarkeit ein höchſt bezeichnendes Beiſpiel, indem dieſelbe beweiſt, wie ſchwer man ſich entſchließt, ſelbſt ſolche Rechtsſtreitigkeiten den Gerichten wieder zu überweiſen, welche zweifellos zu den ſogenannten bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten gehören. Ebenſo beweiſt die reichsländiſche Verwaltungs-Gerichtsbarkeit recht ſchlagend, wie fremd trotz aller Nachahmungen in verſchiedenen deutſchen Geſetzgebungen der deutſchen Auffaſſung die séparation des pouvoirs nach franzöſiſchem Zuſchnitte iſt. Der Zuſtand, welcher auf dem Gebiete des elſaß-lothringiſchen Staatsrechts in Bezug auf die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit beſteht, iſt daher ein keineswegs nachahmenswerther und auf die Dauer nicht haltbarer. In kurzer Zeit wird ein Stück des franzöſiſchen Verwaltungsrechts nach dem anderen neueren Geſetzen weichen müſſen. Es iſt dabei nur zu wünſchen, daß dabei gründlich mit der franzöſiſchen Auffaſſung von der „Selbſtſtändigkeit“ der Verwaltung gebrochen und den ordentlichen Gerichten derjenige Wirkungskreis eingeräumt würde, der ihnen gebührt. Gerade weil in Elſaß-Lothringen mit Nothwendigkeit das zum großen Theile noch geltende franzöſiſche Verwaltungsrecht einer tiefgreifenden Veränderung unterzogen werden wird und muß, wird ſich leichter als anderswo die Ueberweiſung der Verwaltungs-Rechtsſtreitigkeiten an die ordentlichen Gerichte durchführen laſſen, vorausgeſetzt nur, daß man den guten Willen dazu hat. Ob das freilich der Fall iſt, das iſt eine Frage, die hier nicht beantwortet werden kann.

Ueber den Stand der Bearbeitung des deutschen Civilgesetzbuchs. Sommer 1876.

Von

Professor Paul v. Roth in München.

Wir stehen unmittelbar vor der wichtigsten Phase unserer Rechtsentwickelung, der einheitlichen Gestaltung unseres Civilrechts. Wie sie den schwierigsten Theil unserer legislatorischen Aufgabe bildet, so wird sie auch, wie allgemein zugestanden wird, der einflußreichste sein. Es handelt sich darum, einheitlich zu gestalten, was, soweit die historische Ueberlieferung reicht, in Deutschland immer getrennt gehalten war. Strafrecht, Strafprozeß und Civilprozeß waren seit dem 16. Jahrhundert durch ganz Deutschland einheitlich geregelt und durch die Reichsgesetzgebung ausgebildet; das Civilrecht war das nie. Für das Civilrecht fehlte jede gesetzgeberische Initiative nicht nur des Reichs, sondern früher auch der Landesgesetzgebung; die Rechtsentwickelung, nur auf die Uebung angewiesen, war auf dem besten Wege einer Zersplitterung in Atome, jedes kleine Gemeinwesen hatte sein besonderes Recht, nur lose mit den übrigen Theilen verbunden durch das sich immer mehr lockernde rezipirte Recht. Und auch dieses Band wurde zerrissen, als die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in größerem Umfang geübte Landesgesetzgebung theils die formelle Geltung desselben ganz beseitigt, theils dasselbe in wesentlichen Theilen umgestaltet hatte, und da dies durchaus nicht nach gleichheitlichen Prinzipien geschah, so hatte die Landesgesetzgebung statt eine Konzentration noch eine weitere Zerklüftung zur Folge. Diese Zersplitterung des Civilrechts, die theilweise, z. B. in Preußen und Bayern, durch den eigenen Staat ging, wurde allgemein als ein schwerer Uebelstand empfunden; sie wirkte lähmend auf Verkehr und Kredit und erzeugte ein Gefühl des Mißbehagens, da man allgemein von der Zwecklosigkeit dieses Zustandes überzeugt war. Mit Recht sagt der Bericht der Vorkommission (bei Hauser, Z. f. R.-R. I. 314, 7): „Schon im gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Ausgleichung der Sinnesweise und der wirthschaftlichen Zustände innerhalb des deutschen Reichs, so weit solche überall für eine gemeinsame Gesetzgebung erforderlich ist, genugsam vorgeschritten, um innerhalb des bezeichneten Rahmens sogar in den mehr geschichtlich gebundenen Rechtszweigen die Assimilirung durchführen zu können", und der Bericht des Justizausschusses (in Hirth's „Annalen" 1874 S. 1361): „Die Kulturzustände, die Lebensverhältnisse sind im Ganzen im deutschen Reich gleich, und dem Zustand von Mannigfaltigkeit und Ungewißheit der Geltung eines internationalen Privatrechts zwischen den einzelnen deutschen Staaten kann sehr wohl ein Ende gemacht werden." Indessen war dieser Zustand schwer zu beseitigen, so lange Deutschland unter der staatlichen Zersplitterung zu leiden hatte; die Erfahrungen bei der Dresdener und der hannover'schen

Kommission, selbst bei der Handelsgesetzbuchskommission wenigstens waren nicht sehr ermuthigend; er ist eine Anomalie, seitdem die staatliche Konzentration vollzogen ist. Diese Ueberzeugung hat sich immer mehr befestigt, je näher man der Ausführung der Aufgabe getreten ist, und ist jetzt allgemein durchgedrungen. Wie der Gedanke völlig einheitlicher Gestaltung des Civilrechts mit völliger Beseitigung aller Partikularrechte Schritt vor Schritt an Boden gewonnen, läßt sich an den Verhandlungen der letzten Jahre erkennen. Bei der Berathung über die Verfassung des norddeutschen Bundes hatte sich Lasker, von dem später die Anträge auf Ausdehnung der Kompetenz ausgingen, (der sog. Lasker'sche Antrag) gegen die Ausdehnung auf das ganze Civilrecht ausgesprochen, und hatte namentlich das Erbrecht und Personenrecht der Landesgesetzgebung vorbehalten wissen wollen (Verh. des Reichstags 1867 S. 284); ebenso hatten Wächter und Gerber die Kodifikation des ganzen Civilrechts nur in Aussicht genommen, die sofortige Ausführung aber für unzulässig erklärt (Verh. des Reichstags 1867 S. 285, 290). Bekanntlich war in Folge dieser Verhandlungen die Kompetenz der Reichsgesetzgebung auf das Obligationenrecht, Handelsrecht, Wechselrecht und Seerecht beschränkt und erst durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 auf das ganze Civilrecht ausgedehnt worden. Sofort als die ersten einleitenden Schritte zur Ausführung geschahen, ergab sich die Nothwendigkeit einer Bestimmung, in welchem Verhältniß das Landesrecht zu dem neuen Reichsrecht stehen solle, ob und welche Institute der Landesgesetzgebung vorzubehalten seien, und ob das Civilrecht ein einheitliches für das ganze Reich sein solle, oder ob für einzelne Institute Ausnahmen zu machen seien (Regionalsystem), und zwar war es vor Allem das eheliche Güterrecht, welches in seiner Vielgestaltigkeit der einheitlichen Zusammenfassung die größten Schwierigkeiten zu bereiten und das daher vor anderen Rechtsinstituten einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung oder eine Anwendung des Regionalsystems zu erfordern schien. Gerade hier ist es aber, wo das Prinzip einheitlicher Gestaltung durchgedrungen ist. Noch der Bericht der Vorkommission hatte sich für das Regionalsystem und einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung ausgesprochen, indem er vorschlug, drei Grundsysteme ausarbeiten zu lassen, unter denen die Gesetzgebung jedes Landes zu wählen haben würde (Hauser, Z. f. R.-R. I. 314): „Es wird das eheliche Güterrecht insbesondere sich nicht einheitlich, sondern nur in seinen zwei oder drei Grundsystemen etwa als modifizirtes Dotalsystem, als System der allgemeinen Gütergemeinschaft und als System der Errungenschaftsgemeinschaft gesetzlich gestalten lassen, derartig, daß in den verschiedenen Theilen Deutschlands je das eine dieser Systeme nach Bestimmung der Landesgesetze zur gesetzlichen Geltung gelangt," und S. 315: „Dabei mag es auch statthaft erscheinen, daß ein Einzelstaat oder der Theil eines solchen sein bisheriges eigenthümliches eheliches Güterrecht unverändert als Landesrecht beibehalte, soferne er nur durch dessen Kodifizirung für ausreichende Rechtssicherheit sorgt." Erst der Bericht des Justizausschusses sprach die Nothwendigkeit völlig einheitlicher Gestaltung des ganzen Civilrechts aus (Hirth's „Annalen" 1874 S. 1361): „Wird einmal der Schritt zu einer Rechtseinheit in Deutschland gemacht, so muß er in der That vollständig gemacht werden, und eine halbe und unvollständige Lösung wäre ein Mißerfolg, den man mit allen Kräften abzuwenden bemüht sein muß. Ob Vorbehalte für die Landesrechte z. B. bei Grundbuchseinrichtungen zu machen sind, die mehr als die partikuläre Ordnung blos reglementärer Dinge zulassen, wird demnächst die mit dem Werk selbst betraute

Kommission ermessen. Hier läßt sich nicht mehr sagen, als daß theils das Verhältniß zwischen Reichsrecht und Landesrecht wohl zu beachten, theils aber die Verweisung auf Landesrecht niemals ein Ausweg wird sein dürfen, um um Schwierigkeiten herum zu kommen." Dieser Ansicht hat sich auch die Civilgesetzgebungs-Kommission angeschlossen, indem sie in ihrer 10. Sitzung vom 20. Oktober 1875 für die einheitliche Gestaltung des ehelichen Güterrechts sich entschieden, also das von der Vorkommission vorgeschlagene Regionalsystem verworfen hat. Auch ich habe mich, meine frühere entgegenstehende Meinung aufgebend, dieser Entscheidung angeschlossen, nachdem ich mich überzeugt hatte, daß die Herstellung eines Uebergangsstadiums (und als etwas anderes war auch von mir das Regionalsystem nicht gedacht) kaum weniger Unbequemlichkeit und Nachtheile im Gefolge haben werde, als die sofortige Durchführung einheitlicher Gestaltung. Denn auch das Regionalsystem wäre ja nicht durchzuführen gewesen, als indem innerhalb der zu bildenden größeren Bezirke alle entgegenstehenden Einrichtungen und Gewohnheiten beseitigt und auf den Vertragsweg verwiesen worden wären. Hätte man z. B., wie ich seiner Zeit vorgeschlagen (Hauser, Z. f. R.-R. I, 209) für das eheliche Güterrecht drei große Gruppen gebildet, so hätte man in jeder einzelnen Gruppe eine derartige Ausgleichung herstellen müssen; oder hätte man nach dem Vorschlag der Vorkommission der Landesgesetzgebung jedes Bundesstaates die Entscheidung für eines der drei Systeme überlassen, so würde sich in jedem einzelnen Land der Prozeß wiederholt haben, der nun auf das ganze Reich sich erstreckend, mit einmal durchgemacht wird. Jede Aenderung des Civilrechts bringt mannigfaltige Unbequemlichkeiten und Inkonvenienzen mit sich; um so mehr ist es geboten, diese zeitlich und sachlich möglichst zu reduziren. Daß von diesem Standpunkt aus betrachtet eine einmalige durchgreifende Aenderung den Vorzug verdiene vor einer stückweisen Umgestaltung kann keinem Zweifel unterliegen, da mit der letzteren alle Nachtheile des Uebergangsstadiums verbunden sind, die Vortheile der einmaligen Aenderung, sofortige Herstellung eines definitiven Zustandes aber und einheitliche Gestaltung in dem ganzen Rechtsgebiet, wegfallen.

Die einheitliche Gestaltung mit Beseitigung aller Partikularrechte, die jetzt nachdem sie für das eheliche Güterrecht, für das vor allem eine Ausnahme hätte gemacht werden müssen, im Princip angenommen ist, für alle anderen Rechtsinstitute sich von selbst ergibt, entspricht übrigens der bisherigen Richtung der Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten. Denn es hatten nicht nur Württemberg und Sachsen schon bisher ihr Landesrecht einheitlich gestaltet und alle Partikularrechte beseitigt, sondern es gingen auch die später unternommenen Versuche der Kodifikation (Hessen und Bayern) von dem ganz gleichen Prinzip aus. Im Kleinen liegt aber in diesen Bundesstaaten ganz das gleiche Verhältniß vor wie im Großen im Reich, zwei Gruppen, französisches und gemeines Recht, und in dem letzteren Rechtsgebiet zahlreiche Partikularrechte. Gerade Bayern ist in seinen Entwürfen mit der Tendenz einheitlicher Gestaltung mit Beseitigung aller Partikularrechte immer vorangegangen.

Nachdem durch Gesetz vom 20. Dezember 1873 die Kompetenz des Reichs für die Gesetzgebung über das ganze Civilrecht anerkannt war, schritt man sofort zur Ausführung. Durch Beschluß vom 28. Februar 1874 berief der Bundesrath eine Kommission von fünf Juristen (die sog. Vorkommission), welcher der Auftrag gegeben wurde, über Plan und Methode der Ausarbeitung

eines bürgerlichen Gesetzbuchs gutachtliche Vorschläge zu machen, und diese Vorkommission erstattete am 15. April 1874 ein in Gedanken und Form meisterhaftes Gutachten. Der Verfasser des Entwurfs desselben, der den Ruf einer wissenschaftlichen Autorität ersten Ranges mit gereifter praktischer Erfahrung verbindet, hat sich als wahren Pfadfinder erwiesen; die Vorschläge des Berichts, wie sie mit allseitigem Beifall aufgenommen wurden, haben sich, soweit sie bisher zur Aufführung gelangen konnten, als durchaus praktisch und sachgemäß bewährt. Dieß wurde nicht nur von dem Bundesrath anerkannt, der auf den Vortrag des Ausschusses für Justizwesen (Bericht des Bundesrathsausschusses in Hirth's „Annalen" 1874 S. 1359) durch Beschluß vom 22. Juni 1874 die Vorschläge der Vorkommission im Allgemeinen billigte, der zu berufenden Kommission es überlassend sie als Anhaltspunkte zu benützen (Hirth's „Annalen" 1874 S. 1374, Nr. 4), sondern auch die zur Aufstellung des Entwurfs eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs berufene Kommission (Civilgesetzgebungskommission), die am 17. September 1874 ihre Sitzungen eröffnete, hat in der Hauptsache sich den Vorschlägen der Vorkommission angeschlossen. Zwar hat sie dieselben weder im Ganzen adoptirt, noch prinzipiell darüber Beschluß gefaßt, in wie weit diese Vorschläge zufolge der Beschlüsse des Bundesraths für bindend zu erachten seien (zweite Sitzung vom 19. September 1874), aber sie hat sie materiell angenommen, indem sie in ihrer zweiten Sitzung vom 19. September 1874 beschlossen hat, dem Vorschlag der Vorkommission entsprechend den Entwurf selbstständig ausarbeiten zu lassen, und keines der jetzt geltenden Gesetzbücher ihren Arbeiten zu Grund zu legen, zu welchem Behuf in der Sitzung vom 29. September 1874 aus der Zahl der Mitglieder der Civilgesetzgebungs-Kommission fünf Redaktoren gewählt wurden (s. Reichsanzeiger 1876 Beilage Nr. 2); ferner hat sie in ihrer 3. Sitzung vom 22. September 1874 den Vorschlägen der Vorkommission hinsichtlich der einzelnen in dem Civilgesetzbuch zu behandelnden Institute in der Hauptsache zugestimmt, und in ihrer 8. Sitzung vom 29. September 1874 die Stellung der Redaktoren zu der Gesammtkommission übereinstimmend mit den Vorschlägen der Vorkommission geregelt. So spricht also hinsichtlich des Umfangs der Grundlagen und der Art der Bearbeitung des neuen Civilgesetzbuchs der Bericht der Vorkommission bereits aus, was später die Civilgesetzgebungskommission als den Verhältnissen entsprechend erachtet und als leitenden Gesichtspunkt angenommen hat. Ich will nun an der Hand der bisherigen Verhandlungen den für das Gesetzgebungswerk festgestellten Plan nach diesen drei Seiten im Einzelnen besprechen.

Das neue Civilgesetzbuch soll vollständig sein in dem Sinn, daß kein dem jetzigen Rechtsleben angehörendes Rechtsinstitut von der Kodifikation ausgeschlossen bleiben soll (Bericht der Vorkommission bei Hauser Z. f. R.-R. I. 313). In dieser Hinsicht steht indessen die Entscheidung nicht allein der Civilgesetzgebungskommission zu. Es ist ihr überlassen zu bestimmen, ob sie ferne liegende Materien wie das Bergrecht und bäuerliche Güterrecht und die im Absterben begriffenen Institute rein germanischen Ursprungs wie das Lehenrecht, das Recht der ablösbaren Reallasten, das Näherrecht, das Recht der Stammgüter und Familienfideikommisse hereinbeziehen wolle, und sie hat sich in Uebereinstimmung mit der Vorkommission (Hauser Z. f. R.-R. I. 312) und dem Justizausschuß (Hirth's „Annalen" 1874 S. 1361) in der 3. Sitzung vom 22. September 1874 dahin schlüssig gemacht, daß das Bergrecht, Lehenrecht und Recht der Stammgüter ausgeschlossen werde, und daß es hinsichtlich der übrigen

einer späteren Entscheidung vorbehalten bleibe, ob diese Institute ganz zu beseitigen seien, oder ob die Ordnung derselben durch das bürgerliche Gesetzbuch oder die Landesgesetzgebung zu geschehen habe. Ebenso ist die Frage offen gelassen, in wie ferne Institute mit privatrechtlichen Grundlagen und theilweise polizeilichem Inhalt wie das Forstrecht, Wasserrecht, Fischereirecht, Jagdrecht, Deich- und Sielrecht, Bau- und Nachbarrecht, das Enteignungsrecht, Gesinderecht und das Recht der Zusammenlegung von Grundstücken in das Civilgesetzbuch aufgenommen werden sollen (Hauser Z. f. R.-R. I. 313 und 330), und die Civilgesetzgebungskommission hat in ihrer 3. Sitzung vom 22. September 1874 beschlossen, für dieselben sowie die Bestimmungen über Ablösung der Reallasten Dienstbarkeiten und Zwangs- und Bannrechte in näher zu erwägenden Grenzen der Landesgesetzgebung Raum zu lassen.[1]) Dagegen ist von vorneherein bestimmt, daß das Handelsrecht einen Theil des Civilgesetzbuchs nicht bilden solle, und daß es von einer besonderen zu diesem Behuf zu berufenden Kommission zu kodificiren sei. (Bericht des Justizausschusses in Hirth's „Annalen" 1874 S. 1374). Auch die gegenseitige Abgränzung beider Gesetzbücher liegt außerhalb des Bestimmungsbereichs der Civilgesetzgebungskommission. Daß das revidirte Handelsgesetzbuch außer dem Grundstock des älteren Handelsgesetzbuchs das Verlagsrecht, das Recht der Binnenschifffahrt, das Versicherungsrecht und die Aktiengesetzgebung enthalten solle, ist durch Beschluß des Bundesraths festgestellt. (Hirth's „Annalen" 1874 S. 1369). Andererseits ist es der Bestimmung der künftigen Handelsgesetzgebungskommission überlassen, ob nicht einzelne in das Handelsrecht einschlagende Spezialgesetze, wie die Wechselordnung, das Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die Seemannsordnung und das Eisenbahnrecht unverändert oder in einer mit dem übrigen Inhalt des Handelsgesetzbuchs konformen Gestalt in dieses aufzunehmen seien, und damit sind also diese Spezialgesetze von der Aufnahme in das Civilgesetzbuch ausgeschlossen, wie dieß die Civilgesetzgebungskommission in ihrer dritten Sitzung vom 22. September 1874 auch ausdrücklich anerkannt hat, während andererseits bestimmt ist, daß das Post- und Telegraphenrecht und die Gewerbeordnung Reichsspezialgesetze zu verbleiben haben (Hauser Z. f. R.-R. I. 31 und 342). Nur bezüglich des Urheberrechts, des Rechts des Patent-, Marken- und Musterschutzes, dann der Bankgesetzgebung war die Bestimmung, ob diese Institute in dem Civilgesetzbuch oder dem Handelsgesetzbuch Aufnahme finden oder ob sie Reichsspezialgesetze bleiben sollten, zunächst der Civilgesetzgebungskommission vorbehalten (Hauser Z. f. R.-R. I. 310 und 342) und diese hat sich in ihrer dritten Sitzung vom 22. September 1874 gegen die Aufnahme in das Civilgesetzbuch erklärt. Dagegen ist die Abgrenzung des Inhalts beider Gesetzbücher nach zwei Seiten hin von den Beschlüssen der Handelsgesetzgebungskommission abhängig gemacht, einmal indem aus dem Handelsgesetzbuch diejenigen Rechtssätze ausgeschieden werden sollen, welche der allgemeinen Anwendung auf den ganzen Verkehr fähig und daher zur Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch geeignet erscheinen (Hauser Z. f. R.-R. I. 311 und 341) und sodann weil es vorbehalten ist, das Recht der Inhaber-

[1]) Nach einer Mittheilung in der Augsburger Allgemeinen Zeitung 1876 Nr. 158 sind die einzelnen Regierungen durch das Reichskanzleramt eingeladen worden, über den gegenwärtigen Stand der auf diese Institute bezüglichen Gesetzgebung Zusammenstellungen machen zu lassen und mitzutheilen.

papiere, das vorläufig im Zusammenhang des bürgerlichen Gesetzbuchs festgestellt werden soll, später dem Handelsgesetzbuch zuzuweisen, (Hauser Z. f. R.-R. I. 311 und 342) so daß nach diesen beiden Seiten hin die Vollendung des Civilgesetzbuchs in der Art von der Vollendung des Handelsgesetzbuchs abhängt, daß die zweite Lesung des ersteren nicht in Angriff genommen werden kann, ehe das letztere in erster Lesung hergestellt ist.

Das in diesem Umfang herzustellende Civilgesetzbuch soll nach dem Bericht der Vorkommission (Hauser Z. f. R.-R. I. 323), welchem sich der Justizausschuß (Hirth's „Annalen" 1874 S. 1364) angeschlossen hat, unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzbücher und der Gesetzentwürfe das den Gesammtzuständen des deutschen Reichs entsprechende bürgerliche Recht kodifizirend zusammenfassen. Der Bericht der Vorkommission (Hauser Z. f. R.-R. I, 308) präzisirt dieß näher dahin: „es sei der Gesammtbestand der innerhalb des deutschen Reichs geltenden Privatrechtsnormen mit Rücksicht auf deren Zweckmäßigkeit, innere Wahrheit und folgerichtige Durchführung zu untersuchen und sorgsam zu prüfen, inwieweit die von der gemeinsamen Grundlage des gemeinen Rechts abweichenden Bestimmungen der neueren Civilgesetzgebungen und der Landesgesetze beizubehalten seien; es könne daher dem künftigen Gesetzbuch keines der in Deutschland geltenden Civilgesetzbücher und keiner der bis jetzt vorgelegten Entwürfe zu Grund gelegt werden, vielmehr sei der Entwurf selbstständig auszuarbeiten, die Civilgesetzgebungskommission habe ihre Aufgabe als eine selbstständige an keine bestimmte Vorlage gebundene zu erfassen und durchzuführen." Ebenso sagt der Bericht des Justizausschusses (Hirth's „Annalen" 1874 S. 1362): „In Deutschland hat man jetzt die Rechtszustände einzelner Staaten vor sich, die verschiedenartig und abweichend sind. Man hat rezipirtes und einheimisches Recht, Landesgesetze und ganze Gesetzbücher. Mit Recht bemerkt die Kommission, daß keines der vorhandenen Gesetzbücher und keiner der vorhandenen Entwürfe schlechthin zur Grundlage zu nehmen sei. Allen haften mehr oder weniger Mängel an, alle werden freilich als Vorarbeit zu berücksichtigen sein. Die Arbeit soll aber eine neue und eigenartige sein." Und den gleichen Standpunkt hat die Civilgesetzgebungskommission eingenommen, indem sie in ihrer II. Sitzung vom 19. September 1874 sich dahin geeinigt hat, es sei an den Grundprinzipien der Vorkommission dahin festzuhalten, daß kein vorhandenes Gesetzbuch und kein vorhandener Entwurf die Grundlage der Berathung sein soll, daß vielmehr aus dem Schooß der Kommission selbst ein den Berathungen zu Grund zu legender Vorentwurf hervorzugehen hat.

Der Bericht der Vorkommission spricht endlich aus, es sei wünschenswerth, daß bei der Herstellung des neuen Civilgesetzbuchs hauptsächlich das Gegebene kodifizirt werde. (Hauser Z. f. R.-R I. 307.) „Sie halten dafür, es werde das künftige Gesetzbuch den berechtigten Wünschen der deutschen Nation, den Interessen aller Einzelstaaten, den Anforderungen der Wissenschaft und der Rechtsübung nur unter der Voraussetzung entsprechen, daß an den bewährten gemeinschaftlichen Instituten und Sätzen der innerhalb des deutschen Reichs bestehenden Civilrechtssysteme festgehalten, bei Divergenzen Entscheidung in erster Linie nach Rücksicht des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit, in zweiter Linie nach juristisch-logischer Folgerichtigkeit getroffen, daß mit schonender Rücksicht auf das überlieferte Recht und eigenthümliche örtliche Verhältnisse die energische und konsequente Durchführung der den Verhältnissen der Gegenwart entsprechenden Rechtsprinzipien verbunden wird,

endlich daß die Formulirung der aufzunehmenden Rechtssätze sich gleichmäßig von einer gelehrten Geheimsprache wie von einer die unentbehrliche technische Bestimmtheit und Genauigkeit verwischenden sogenannten Popularisirung ferne hält, vielmehr gedrungene Kürze und eine zwar gemeinverständliche aber in konsequenter Technik durchgeführte Rechtssprache erstrebt wird." Uebereinstimmend damit sagt der Bericht des Justizausschusses (Hirth's „Annalen" 1874 S. 1363) „die Kommission hat sich daran gehalten, daß das Gegebene zu kodifiziren sei . . . man kann damit nur einverstanden sein . . . Der Stoff ergibt sich theils aus dem gemeinen römischen und deutschen Privatrecht, theils aus den vorhandenen Landesgesetzgebungen, welche selbst, wenn sie a priori verfahren und neues bieten wollten doch jenes gemeine Recht materiell verarbeitet, mannigfach modifizirt und nur seine formelle Geltung aufgehoben haben. Man wird nicht das jetzt geltende gemeine Recht als in zwei verschiedene Massen, das rezipirte fremde und das einheimische Recht, gesondert aufzufassen haben, sondern eben die organische Verbindung beider als Ziel betrachten müssen. Manche Institute des römischen Rechts sind unter dem Einfluß des deutschen Rechts weiter entwickelt worden. Im deutschen Recht hat sich die Mischung von öffentlichem und Privatrecht vielfach geklärt. Für diesen usus modernus des gemeinen Rechts findet sich nicht blos in der Doktrin desselben sondern auch in den neueren Gesetzbüchern der Anhaltspunkt. Die Aufgabe gewinnt an Umfang dadurch, daß neben den positiven Gesetzen auch die Wissenschaft und Theorie des Rechts und die Praxis zu berücksichtigen sein werden."

Endlich betonen der Bericht der Vorkommission (Hauser Z. f. R.-R. I. 314) und des Justizausschusses (Hirth's „Annalen" 1874 S. 1364) daß das neue Gesetzbuch ein einheitliches Recht herzustellen habe, welches allen bisher geltenden Partikularrechten derogire, soweit nicht für einzelne Rechtsinstitute die Kompetenz der Landesgesetzgebung ausdrücklich vorbehalten ist. Namentlich sagt der letztere: „Zunächst wird die formelle Geltung der verschiedenen Systeme des Privatrechts, mögen sie bereits kodifizirt sein oder nicht, aufgehoben. . . . Ferner verhält es sich aber mit der derogirenden Kraft des neuen Gesetzbuchs anders als es sich nach den im früheren deutschen Reich für Reichsgesetze geltenden Normen und als es sich in Einzelstaaten für Landesgesetze damit verhalten würde. Von einer salvatorischen Klausel wird im Ganzen gar nicht, im Einzelnen nur in der Weise die Rede sein können, daß der Landesgesetzgebung dieser oder jener Punkt zur näheren im Reichsgesetzbuch nicht gegebenen Regulirung überlassen wird. Es soll indessen nicht gesagt sein, daß dieses überhaupt oder daß es in einem irgend beachtenswerthen Umfang geschehen müsse. Das neue Gesetz derogirt den vorhandenen Reichsgesetzen im Kollisionsfall, weil es das neuere ist. Den Landesgesetzen derogirt es dagegen aus einem andern Grund. Es stammt nicht aus einer koordinirten Rechtsquelle, so daß der Vorzug des neueren Gesetzes aus einer für Kollisionsfälle anwendbaren Interpretationsregel folgte, sondern es verdankt einer übergeordneten Rechtsquelle seine Entstehung; es übt deßhalb seine derogirende Kraft schlechthin und derogirt nicht nur älteren sondern geht auch allen späteren Landesgesetzen vor. Es werden somit auch die Fälle des Ineinanderpassens und Nebeneinanderstehens verschiedener sich nicht direkt entgegenstehender Bestimmungen anders zu beurtheilen sein, als da wo es sich um verschiedene Rechtssätze aus koordinirten Quellen handelt." Dieser Auffassung hat sich auch die Civilgesetzgebungskommission angeschlossen, indem sie in ihrer 3. Sitzung vom

22. September 1874 diejenigen Institute bezeichnet hat, für welche der Landesgesetzgebung in noch näher zu bestimmenden Grenzen Raum zu lassen sei.[1])

Diese von den maßgebenden Faktoren der Vorkommission, dem Justizausschuß und der Civilgesetzgebungskommission übereinstimmend angenommenen Grundsätze ergeben, daß die vorliegende Aufgabe eine ganz andere ist, als die der Gesetzgebungskommissionen früherer Zeiten. Verhältnißmäßig einfach war die der österreichischen Gesetzgebung, Ausscheidung und Beseitigung aller Partikularrechte, Verbot der Bildung neuer Gewohnheiten, Kodifizirung des damals bestehenden usus modernus Pandectarum und Modifikationen in Einzelheiten. Anders faßten die preußische und französische Gesetzgebung ihre Aufgabe. Darin stimmen sie überein, daß sie nicht nur römisches Recht kodifiziren, sondern römisches und deutsches Recht verbinden wollen, aber sie verfolgen diese Richtung auf verschiedenen Wegen. Während das französische Recht die einzelnen Rechtsinstitute vertheilt, Familienrecht und Erbrecht in der Hauptsache dem deutschen Recht, Sachenrecht und Obligationenrecht dem römischen Recht zuweist, und so die frühere geographische Scheidung (pays de droit ecrite und des coutumes) in die moderne Gesetzgebung überträgt, hat die preußische Gesetzgebung eine sachgemäße Verbindung beider Rechte bei allen Rechtsinstituten angebahnt. Auch darin weichen beide Gesetzgebungen von einander ab, daß während das französische Recht dem Prinzip der österreichischen Gesetzgebung sich anschließend alle Partikularrechte beseitigt, die gewohnheitsrechtliche Bildung ausschließt und die Zulässigkeit vertragsmäßiger Festsetzung beschränkt, die preußische Gesetzgebung dagegen die Partikularrechte, deren Kodifizirung vorbehalten war, aufrecht erhält und dem Landrecht nur die Bedeutung einer subsidiären Rechtsquelle gewährt. Unsere Aufgabe ist eine andere. Was die preußische und französische Gesetzgebung erst anbahnen mußten, die Verbindung des römischen und deutschen Rechts, ist bei uns bereits vollzogen in dem usus modernus des gemeinen Rechts, wie der Bericht des Justizausschusses treffend sagt, der sich in unseren Landesgesetzgebungen ausgesprochen findet: „Es ist der Gesammtbestand der innerhalb des deutschen Reichs geltenden Privatrechtsnormen mit Rücksicht auf deren Zweckmäßigkeit, innere Wahrheit und folgerichtige Durchführung zu untersuchen" (Hauser Z. f. R.-R. I. 308). Hiefür liegt aber der Schwerpunkt in den Landesrechten: „Nach dem Gange der Rechtsentwicklung in Deutschland", heißt es in dem Bericht des Justizausschusses (Hirth's „Annalen" 1874 S. 1361), „hat sich im Lauf der Zeit die Landesgesetzgebung immer selbstständiger entwickelt und das gemeine Recht, für welches eine Gesetzgebung nicht existirte, so zurückgedrängt, daß, mag man über die Fortexistenz eines gemeinen deutschen Rechts denken wie man will, der Schwerpunkt ganz entschieden in die Landesrechte fiel" und nur eine genaue Kenntniß dieser wird es möglich machen, den Gesammtbestand der deutschen Privatrechtsnormen zu prüfen. Diese Thatsache, deren Erkenntniß sich Niemand entziehen kann, hat denn auch bereits Veranlassung zu reicher Materialsammlung gegeben. Die mit der Redaktion der einzelnen Theile des Civilgesetzbuchs betrauten Mitglieder der Gesetzgebungskommission haben es sich angelegen sein lassen, über die Gestaltung einzelner Rechtsinstitute in den einzelnen Rechtsgebieten ausgedehnte Zusammenstellungen zu veranlassen, so für das Hypothekenrecht und Erbrecht; eine Enquête über das eheliche Güterrecht ist im Gang. Nie war eine Gesetzgebungskommission in Deutsch-

[1]) S. oben S. 935 und Augsburger Allgemeine Zeitung 1876 Nr. 158.

land mit reicherem Material ausgerüstet. Auch die wissenschaftlichen Hilfsmittel sind viel reicher als früher. Welche Fortschritte hat nicht unsere Rechtswissenschaft seit 50 Jahren gemacht. Die deutsche Rechtswissenschaft der Gegenwart hat die der Vorfahren und die aller anderen Länder weit überholt. Dazu ist „durch die Ausgleichung der Sinnesweise und der wirthschaftlichen Zustände alles für die gemeinsame Gesetzgebung vorbereitet", und die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit ist jetzt eine allgemeine oder doch weitaus überwiegende — man kann sagen, wenn man all' das zusammenfaßt, nie ist ein Gesetzgebungswerk unter günstigeren Vorbedingungen in Angriff genommen worden.

Nachdem über das „was" unter den bestimmenden Faktoren Uebereinstimmung hergestellt war, mußte die schwerwiegende Frage des „wie" entschieden werden. Auch darin hat die Vorkommission, deren Bericht bahnbrechend vorangegangen ist, nach sorgfältiger Erwägung wie mir scheint das Richtige getroffen. Es ließen sich drei Möglichkeiten denken, Bearbeitung eines Entwurfs durch einen Einzelnen, Bearbeitung durch mehrere Einzelne und Verbindung selbstständiger Einzelarbeit und zusammenfassender Gemeinarbeit. Die erste Methode befolgte später die österreichische Gesetzgebung, indem der von Azzoni begonnene und nach seinem Ableben 1787 von Zenker vollendete Entwurf von Horten in einen Auszug gebracht und von Martini überarbeitet wurde (Zeiller, Beitrag zur Gesetzeskunde I. 22 f.), also Einzelarbeit als Grundlage der Berathung der Kommission. Das gleiche Verfahren wurde bei Abfassung des sächsischen Civilgesetzbuchs und dem neuesten bayerischen Entwurf eingeschlagen.

Das zweite Verfahren war ursprünglich bei der österreichischen Gesetzgebungskommission eingeführt (Zeiller, Beitrag I. 21) und liegt in der Hauptsache der Herstellung des preußischen Landrechts zu Grund (Simon, Bericht in Matthis Monatsschrift XI 209—211; Förster P. P. R. § 2, 1) während die dritte Methode Verbindung der Einzelarbeit mit Gemeinarbeit bei der Ausarbeitung des Code Napoléon befolgt wurde (Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs IV. 307).

Die Vorkommission hat in ihrem Bericht das letztere Verfahren vorgeschlagen. Ueber die verschiedenen Methoden äußert sich der Bericht folgendermaßen (Hauser Z. f. R.-R. I. 315). „Bietet der erste Weg den allerdings sehr erheblichen Vortheil einheitlicher Denk- und Sprachweise, so würde es doch sogar unter der kaum zutreffenden Voraussetzung, daß ein einziger Rechtsgelehrter den gesammten Rechtsstoff in allen Theilen gleichmäßig beherrsche, mehr als gewagt erscheinen, auf Fähigkeit Leben und Arbeitskraft dieses einzelnen die große nationale Aufgabe zu stellen; es ließe die Zeit der Durchführung sich nicht übersehen, und es müßte unter allen Umständen der vollendete Entwurf einer kommissionellen Prüfung durch Vertreter der verschiedenen großen Rechtsgebiete unterzogen werden."

Ebenso verwirft der Bericht die zweite Methode: „Der Vertheilung der Arbeit an mehrere einzelne Redaktoren aber steht entgegen, daß es hier an jeder Gewähr einheitlicher Auffassung und Formgebung mangelt, daß die Aufstellung gewisser unentbehrlicher leitender Gesichtspunkte wie die Ausgleichung kaum vermeidlicher Differenzen von außen her zu erfolgen hätte, endlich daß auch hier ein Abschluß ohne vorgängige Kommissionsberathung unthunlich wäre."

Der Bericht der Vorkommission schlägt daher die dritte Methode, Kombination der Einzelarbeit und Gesammtarbeit vor. Dieß sollte aber nicht

nach dem Vorgang der französischen Gesetzgebung in der Art geschehen, daß sich Einzelarbeit und Gesammtarbeit in den gleichen Personen vereinigt, sondern in der Art, daß zu denen, welchen die Einzelarbeit obliegt, zum Behuf der Gesammtarbeit noch andere zugezogen werden. Als Aufgabe der Gesammtarbeit bezeichnet der Bericht (Hauser Z. f. R.-R. I. 316) Einleitung der Gesammtarbeit nach einheitlichem Plan und gewissen leitenden Gesichtspunkten, Kontrole der Arbeit und Ausgleichung von Differenzen, und den vorläufigen und endlichen Abschluß. Namentlich betont aber der Bericht die Nothwendigkeit, daß die Redaktoren vor der Ausführung im einzelnen über die leitenden Grundprinzipien die Entscheidung der Kommission einzuholen haben (Hauser Z. f. R.-R. I. 318): „Dagegen müssen die Redaktoren verbunden sein, bevor sie ihre Entwürfe im einzelnen durchführen, über etwa zweifelhafte beherrschende Grundprinzipien die Entscheidung der Kommission einzuholen, z. B. ob für das Vormundschaftsrecht das Institut des Familienraths anzunehmen, welches Hauptsystem oder welche Hauptsysteme des ehelichen Güterrechts zu regeln seien und dergleichen mehr. Wie hierdurch möglicherweise Arbeit erspart wird, so verringert sich andererseits die Gefahr, daß die vollendete Durchführung eines unrichtigen oder nur halb richtigen Prinzips zweckmäßigen Abänderungen hinderlich werde." Daher ging auch der Antrag der Vorkommission VII. 3. (Hauser Z. f. R.-R. I. 324) dahin: „Jeder Redaktor hat über Prinzipien, welche den von ihm zu bearbeitenden Haupttheil beherrschen, zur geeigneten Zeit die Vorentscheidung der Kommission einzuholen. Diese Entscheidung ist auch dann einzuholen, wenn mehrere Redaktoren über die Grenzpunkte ihrer Gebiete oder über gemeinschaftliche Lehren in wichtigen Beziehungen sich nicht zu verständigen vermögen." Auch die Gesetzgebungs-Kommission hat sich dieser Auffassung angeschlossen, indem sie in ihrer 2. Sitzung vom 19. September 1874 aussprach: „Auch sollen die Redaktoren jedenfalls verpflichtet werden, die die Materie beherrschenden Prinzipien der Entscheidung der Kommission zu unterbreiten, bevor sie an die Einzelnarbeiten gehen." Dieß wurde in der Instruktion für die Redaktoren weiter ausgeführt (Reichsanzeiger 1876 Beilage Nr. 2).

Der von der Vorkommission entworfene wirklich geniale Plan bietet, wie die Verhältnisse jetzt liegen, die besten Chancen für eine glückliche und baldige Vollendung des großen nationalen Werks. Nie ist ein Gesetzgebungswerk unter günstigeren Aussichten des Gelingens begonnen worden, denn es liegt eine Verarbeitung des Rechtsstoffs nicht nur in den Landesgesetzgebungen und der Praxis sondern auch in den wissenschaftlichen Bearbeitungen vor, wie sie kein anderes Land besitzt. Unsere Aufgabe ist nicht neues Recht zu finden oder legislative Politik zu treiben, sondern aus dem vorhandenen Rechtszustand, der zuerst in seinem Gesammtbestand herzustellen und zu prüfen ist, das Beste unseren Verhältnissen am meisten entsprechende zu wählen. Kaum wird sich ein Rechtsinstitut finden, das nicht nach seinen verschiedenen Seiten in unseren Landesgesetzgebungen allseitig ausgebildet ist, so daß man an der Hand der Erfahrung für eine der verschiedenen Auffassungen sich wird entscheiden können. Was andere Gesetzgebungskommissionen erst durch langjährige Arbeit konstruiren mußten, liegt uns fertig vor. Wir bedürfen nicht der Exzerpte des Dr. juris Volkmar aus dem Corpus juris, mit deren Herstellung die preußische Gesetzgebung begonnen wurde (Simon, Bericht in Matthes XI. 202). Diese „Materialien" liegen uns fertig und in besserer und zuverläßigerer Fassung vor. Die wesentlichsten hier in Betracht kommenden Prinzipien,

wie: ob Familienrath oder nicht — Grundbuchsystem oder Hypothekenbuchsystem — Erbschaftserwerb durch Antretung oder Anfall — sind längst bis in die äußersten Konsequenzen durchgesprochen, und man wird unschwer in den einzelnen Landesrechten die erforderlichen Anhaltspunkte finden, um sich für die eine oder andere Meinung entscheiden zu können. Steht uns doch das ganze Material zu Gebot, das die deutsche und französische Jurisprudenz seit einem halben Jahrhundert aufgehäuft haben.

In der That hat sich auch bei dem ersten Zusammentritt der Gesammtkommission zur ersten Berathung von leitenden Prinzipien das eingeschlagene Verfahren trefflich bewährt. Es ist bekannt, daß hier ein Theil der das Familienrecht, Sachenrecht und Erbrecht beherrschenden Prinzipien berathen und festgestellt wurde (Reichsanzeiger 1876 Beilage Nr. 2). Die Annahme des Prinzips der gerichtlichen Auflassung für die Uebertragung von Grundstücken, die Regulirung des Pflichttheilsrechts, die Beseitigung der Privattestamente als ordentliche Testamentsform und die Bestimmung der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzliche Güterordnung sind Festsetzungen, die schon jetzt im Stadium der Vorbereitung die Richtung definitiv bestimmen. Dieß ist das allein richtige Verfahren, und es ist nur zu verwundern, daß es nicht schon bei früheren Gelegenheiten allgemein befolgt wurde. Die bisher befolgte Methode, wonach ein vollständig ausgearbeiteter Gesetzentwurf der Berathung unterstellt wurde, ist zeitraubend; denn werden die darin adoptirten leitenden Grundsätze gar nicht oder nicht vollständig angenommen, so ist die ganze Arbeit umsonst. Ich weiß wohl, daß manche der Meinung sind, die früher befolgte Methode sei die allein richtige. Ich kann diese Auffassung nicht theilen. Zudem ist, wie die Verhältnisse jetzt liegen, gar keine Veranlassung dazu, denn in den meisten Fällen wird es sich nicht darum handeln, ein völlig neues Prinzip aufzustellen, sondern unter den verschiedenen Richtungen zu wählen, welche durch die größeren Landesgesetzgebungen repräsentirt sind. Wird dieses Verfahren eingehalten, so ist Aussicht vorhanden, daß das Gesetzgebungswerk nicht nur seinem Inhalt nach vollendeter werde als irgend eines der bisherigen, sondern daß es auch rascher zu Stande komme.

Ueber die Zeit, innerhalb welcher die völlige Vollendung und Publikation des Gesetzbuchs in Aussicht genommen werden könne, sind vielfach irrige Ansichten verbreitet, um so irriger, als eine nur irgend wie zutreffende Berechnung gegenwärtig gar nicht aufgestellt werden kann. Hinge die Vollendung des Entwurfs nur von der dazu bestellten Civilgesetzgebungskommission ab, so ließe sich wenigstens eine Berechnung anstellen, wann die Vorlage des vollendeten Entwurfs an den Bundesrath in Aussicht genommen werden könne. Wie die oben gegebene Auseinandersetzung entnehmen läßt, ist dieß jedoch nicht der Fall. Es ist nämlich in dem Bericht der Vorkommission und dem Beschluß des Bundesraths folgendes auch von der Civilgesetzgebungs-Kommission gebilligtes Verfahren in Aussicht genommen: Die von den fünf Redaktoren auszuarbeitenden Entwürfe werden, wenn sie vollendet sind, der Berathung der Kommission unterstellt, und wenn sie von dieser im Einzelnen festgestellt sind, einem von ihr ernannten Hauptreferenten übergeben, welcher die Theilentwürfe zusammenzufügen, das Ganze in eine einheitliche Form zu bringen und das Einführungsgesetz zu entwerfen hat. Erst das in solcher Weise durch den Hauptreferenten einheitlich gestaltete Werk wird der ersten Lesung durch die Civilgesetzgebungskommission unterstellt. Bis zu diesem Zeitpunkt läßt sich eine Wahrscheinlichkeitsberechnung anstellen. Es ist nämlich Aussicht vorhanden,

daß die fünf Entwürfe etwa bis Ende 1878 vollendet sein können. Rechnet man für die Berathung der Civilgesetzgebungskommission ein Jahr und für die Zusammenstellung durch den Hauptreferenten und die erste Lesung auch ein Jahr, so kann die erste Lesung des Entwurfs bis Ende 1880 vollendet sein. Von da an soll nach dem Vorschlag der Vorkommission folgendes Verfahren eingeschlagen werden (Hauser Z. f. R.-R. I. 326 und 347): Der so in erster Lesung festgestellte Entwurf wird nebst Motiven veröffentlicht und den Bundesregierungen mitgetheilt. In der Zwischenzeit soll die Revision des Handelsgesetzbuchs vor sich gehen, und erst wenn diese bis zur ersten Lesung gediehen ist, soll die zweite Lesung des Civilgesetzbuchs vorgenommen werden. Von der ersten Lesung des Civilgesetzbuchs an hängt daher die Beförderung des Werks nicht von der Thätigkeit der Civilgesetzgebungskommission ab. Wesentlich fördernd würde es wirken, wenn, wie schon der Bericht der Vorkommission vorgeschlagen hat (Hauser Z. f. R.-R. I. 321), die Revision des Handelsgesetzbuchs gleich jetzt in Angriff genommen würde. Die Revision soll in der Ausscheidung derjenigen Theile, welche dem Civilgesetzbuch zuzuweisen sind, und der Kodifizirung derjenigen Rechtsinstitute bestehen, deren Aufnahme in den Beschlüssen des Bundesraths vorgesehen ist, nämlich des Verlagsrechts, des Versicherungsrechts, des Rechts der Binnenschifffahrt und der Aktiengesetzgebung. Ich glaube, daß wenn die Entwürfe zu diesen Gesetzen, die wahrscheinlich doch Einzelreferenten übertragen werden, rechtzeitig vorbereitet sind, die erste Lesung des Handelsgesetzbuchs, für welche bekanntlich die Bildung einer gemischten Kommission in Aussicht genommen ist, mit der ersten Lesung des Civilgesetzbuchs zeitlich zusammentreffen oder ihr doch unmittelbar folgen kann. Wäre dieß der Fall und z. B. die erste Lesung des Handelsgesetzbuchs 1881 vollendet, so wäre es denkbar, daß die Einführung des Civilgesetzbuchs 1882 oder 1883 erreicht würde; denn die zweite Lesung des Civilgesetzbuchs dürfte kaum längere Zeit in Anspruch nehmen, und die Berathung im Bundesrath und Reichstag wird, wie wir hoffen und erwarten dürfen, nicht so zeitraubend sein, wie die der Prozeßgesetze. Bei einer Aufgabe von so großer Tragweite wäre ungeduldiges Drängen zwecklos und verkehrt. Aber die Zeit ist nicht ferne, wo das dringende Bedürfniß baldiger Vollendung der Civilgesetzgebung allseitig gefühlt werden wird. Denn die Aufgabe des Reichsgerichtshofs wird eine doppelt schwierige sein, wenn er noch auf längere Zeit hinaus die so vielfach unter sich abweichenden Landesrechte wird anwenden müssen.

Die preußische Bank in den Jahren 1874 u. 1875.

Vorbemerkung. Die nachfolgende Zusammenstellung der Verwaltungsberichte der preußischen Bank für die beiden letzten Jahre ihrer Wirksamkeit schließt sich nach Form und Inhalt der bez. Zusammenstellung pro 1872 und 1873 an, welche im Jahrg. 1874 der „Annalen", S. 1111 ff., enthalten ist. Ueber die Jahre 1862—1871, vgl. „Annalen" 1873 S. 728 ff. und die graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873. Bezüglich der Organisation der preuß. Bank vgl. „Annalen" 1874, S. 633 ff., sowie die Materialien über die Reichsbank im Jahrg. 1875.

Das Jahr 1874 ist für den Handel und für die Industrie höchst ungünstig verlaufen. Mit Ausnahme der Landwirthschaft, die mit den gewonnenen Resultaten noch einigermaßen zufrieden sein kann, giebt es kaum einen Industriezweig, welcher auf das verflossene Jahr mit Genugthuung zurückblicken könnte und vielleicht noch mehr hat der Wohlstand des Landes unter den verheerenden Wirkungen gelitten, welche die vorausgegangene Ueberspekulation auf den Koursstand aller, keine feste Rente tragenden Effekten ausgeübt hat. Auch die preußische Bank ist von den Wirkungen dieser traurigen Verhältnisse nicht frei geblieben; Verluste von Bedeutung haben sie zwar nicht betroffen, aber die Umsätze wie die Gewinne sind, wie die nachfolgenden Angaben nachweisen, weit hinter denen des Jahres 1873 zurückgeblieben.

Die allgemeine Geschäftslage hat sich im Jahre 1875 nicht besser gestaltet wie im Jahre vorher. Die Stockungen im Handel und in der Industrie haben fortgedauert und in einigen Zweigen des Verkehrs noch an Umfang zugenommen. Auch die theilweise gute Ernte hat durch die niedrigen Preise der Bodenerzeugnisse die gehofften Resultate für die Landwirthschaft nicht gebracht. Wenn trotz der Ungunst dieser Verhältnisse die Dividende der preußischen Bank eine höhere ist, wie im Jahre vorher, so hat dies seinen Grund hauptsächlich darin, daß nach den Bestimmungen des Vertrages zwischen Preußen und dem deutschen Reich vom 17./18. Mai 1875 über den am 1. Januar 1876 erfolgten Uebergang der preußischen Bank auf die Reichsbank, die Grundstücke der Bank zu ihrem vollen Werthe in die Bilanz haben übernommen werden müssen und daß von den für zweifelhafte Forderungen reservirten Summen ein erheblicher Betrag dem Gewinne hat zugesetzt werden können.

Die Gesammt-Umsätze der preußischen Bank haben, abgesehen von den Prolongationen der Lombard-Darlehen, betragen:

	1874	1875
bei der Hauptbank	4,368,632,400 ℳ.	4,817,860,900 ℳ.
bei den Provinzial-Bankanstalten .	12,871,230,300 „	12,640,206,100 „
zusammen	17,239,862,700 ℳ.	17,458,067,000 ℳ.

das sind pro 1875 218,204,300 ℳ. mehr als im Jahre vorher. Mit Hinzurechnung der im Verkehr mit den Provinzial-Bankanstalten und anderen Behörden verrechneten Beträge hat die Totalsumme aller Umsätze sich von 9,374,318,400 Thlr. (1874) auf 29,227,862,600 ℳ., mithin um 1,104,907,400 ℳ. vermehrt.

Zinsfuß. Der Bank-Zinsfuß betrug zu Anfang des Jahres 1874 5 pCt. für Wechsel, 6 pCt. für Lombard-Darlehne.

Er wurde

am	5. Jan.	1874	auf	$4^1/_2$	pCt.	für	Wechsel,	$5^1/_2$	pCt.	f. Lomb.-Darl.	ermäßigt
„	19. Jan.	„	„	4	„	„	„	5	„	f. „	ermäßigt
„	3. Okt.	„	„	5	„	„	„	6	„	f. „	erhöht
und „	23. Nov.	„	„	6	„	„	„	7	„	f. „	erhöht

Im Durchschnitt des ganzen Jahres 1874 berechnet sich der Diskont auf $4_{,38}$, der Lombard-Zinsfuß auf $5_{,38}$ pCt.

Im Jahre 1875 wurde der Zinsfuß

am	11. Januar	auf	5	pCt.	für	Wechsel,	6	pCt.	für	Lomb.-Darl.	ermäßigt
„	26. Januar	„	4	„	„	„	5	„	„	„	ermäßigt
„	13. Juli	„	5	„	„	„	6	„	„	„	erhöht
„	28. Septbr.	„	6	„	„	„	7	„	„	„	erhöht
und „	22. Novbr.	„	5	„	„	„	6	„	„	„	ermäßigt

Im Durchschnitt des ganzen Jahres 1875 berechnet sich der Diskont auf $4_{,71}$ der Lombard-Zinsfuß auf $5_{,71}$ pCt.

Die Betriebs-Fonds bestanden mit Ausschluß der Banknoten

	am 1sten Januar 1875.	Zugang.	Abgang.	am 31sten Dezember 1875.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
in dem Einschuß des Staats von	5,720,400	.	.	5,720,400
in dem Einschuß der Privaten von	60,000,000	.	.	60,000,000
in Depositen-Kapitalien über	97,875,391	64,511,520	61,083,081	101,303,829
in dem Reservefonds von	18,000,000	.	.	18,000,000
	181,595791	64,511,520	61,083,081	185,024,229

Von den über die Einschlüsse der Privaten ausgefertigten Bankanthe Scheinen waren

am 31. Dezember 1873

auf	1,519 Inländer	11,697 Antheile,
„	931 Ausländer	8,303 „
also auf	2,450 Eigner	20,000 Antheile,

am 31. Dezember 1874

auf	1,502 Inländer	11,206 Antheile,
„	1,025 Ausländer	8,794 „
mithin auf	2,527 Eigner	20,000 Antheile

am 31. Dezember 1875

auf	1,600 Inländer	9,942 Antheile
„	1,295 Ausländer	10,058 „
mithin auf	2,895 Eigner	20,000 Antheile

in den Stammbüchern der Bank eingetragen. Die Zahl der Antheilseigner hat sich also 1875 im Inlande um 98, im Auslande um 270 vermehrt, dagegen sind 1.264 Bankantheile aus dem Besitz von Inländern auf Ausländer übergegangen.

Im Dipositen-Verkehr

haben die belegten Kapitalien betragen:

	1874.	1875.
am 1. Januar	87,018,901 ℳ.	97,875,391 ℳ.
eingezahlt wurden	66,889,800 „	64,511,520 „
	sind 153,908,701 ℳ.	161,386,911 ℳ.
erhoben wurden	56,033,310 „	61,083,081 „
es sind also am 31. Dezember . .	97,875,391 ℳ.	101,303,829 ℳ.

belegt gewesen.

Vermehrt haben sich 1875 gegen 1874 die $2^1/_2$ prz. Kapitalien um 906,410 ℳ., die 2 przt. gerichtlichen Kapitalien um 4,485,380 ℳ., die 2 przt. Privat-Kapitalien um 319,920 ℳ.

Dagegen vermindert: die 3 przt. Kapitalien um 2,108,150 ℳ., die unverzinslichen Kapitalien um 175,121 ℳ.

Der höchste Stand der Depositen-Kapitalien war 1874 100,977,000 ℳ. am 23. Oktober, und 1875 112,047,000 ℳ. am 23. Oktober; der niedrigste Stand 1874 88,215,000 ℳ. am 7. Januar, und 1875 98,192,000 ℳ. am 7. April.

Durchschnittlich sind das Jahr 1875 hindurch 102,983,100 ℳ. *(1874: 96,410,340 ℳ.)* zinsbar belegt gewesen und von der Bank mit 2 ℳ. 58 ₰ *(1874: 2 ℳ. 60 ₰)* verzinst worden. Die sämmtlichen für die Depositen-Kapitalien pro 1875 zu entrichtenden Zinsen sind berechnet auf . 2,664,435 ℳ.
Hiezu treten die vom vorigen Abschluß rückständig gebliebenen . 1,139,857 „
sind 3,804,292 ℳ.
Davon sind bezahlt . . . . . 2,564,175 „
und am 31. Dezember 1875 . . . . . 1,240,116 ℳ.
rückständig geblieben, welche in der Bilanz unter den Passiven aufgeführt werden.

An neuen Bankobligationen sind 1875

		ℳ.		ℳ.
2196 Stück	zu 3 pCt. Zinsen über . .	20,065,620	durchschn. d. Oblig. über	9,140
2059 „	„ $2^1/_2$ „ „ „ . .	22,399,090	„ „ „ „	10,880
1211 „	„ 2 „ „ {m. 8 Tage Kündig.}	18,225,900	„ „ „ „	15,050
1725 „	„ 2 „ „ {m. 3 Mn. Kündig.}	3,088,840	„ „ „ „	1,790
47 „	unverzinsliche über . .	732,070	„ „ „ „	15,530
7238 Stück *(1874: 7,909 Stück)*	über	64,511,520	i. Ganz. durchschn. über	8,910

ausgefertigt worden.

Banknoten-Umlauf.

An Banknoten waren im Umlauf:

1874.	
als niedrigste Summe am 23. August	774,966,000 ℳ.
als höchste Summe am 7. Januar	892,236,000 „
durchschnittlich	832,401,000 „
1875.	
als niedrigste Summe am 7. Dezember . . .	672,652,000 ℳ.
als höchste Summe am 30. Juni	867,105,000 „
durchschnittlich	754,295.000 „

es sind also 1875 gegen das Vorjahr durchschnittlich 78,106,000 ℳ. weniger in Zirkulation gewesen.

Von den am 31 Dezember 1875 umlaufenden 735,723,000 ℳ. Banknoten waren.

14,700	Stück zu	10	Thlr. . . .	441,000 ℳ.
24,200	„ „	25	„ . . .	1,815,000 „
9,886	„ „	50	„ . . .	1,483,000 „
376,523	„ „	100	„ . . .	112,957,000 „
35,908	„ „	500	„ . . .	53,863,000 „
2,618,330	„ „	100	ℳ. . . .	261,833,000 „
65,324	„ „	500	„ . . .	32,662,000 „
270,669	„ „	1,000	„ . . .	270,669,000 „
				735,723,000 ℳ.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 1875 200,000 ℳ. in Ausgabe berechnet.

Metall-Vorrath.

Der Metall-Vorrath in Barren und Münzen betrug:

1874.	
als niedrigste Summe am 31. Dezember . .	610,533,000 ℳ.
als höchste Summe am 31. März	719,580,000 „
durchschnittlich	686,424,000 „
1875.	
als niedrigste Summe am 31. Dezember . .	438,043,000 ℳ.
als höchste Summe am 15. April	624,212,000 „
durchschnittlich	554,059,000 „

Die umlaufenden Noten waren im Durchschnitt des ganzen Jahres 1874 mit $82_{,46}$ Proz., des Jahres 1875 mit $73_{,45}$ Proz. durch Metall gedeckt.

Giro-Verkehr. Es waren die Giro-Guthaben

am 1. Januar . 40,453,433 ℳ.
es kamen hinzu . 406,347,315 „ *(1874: 174,525,644 Thlr. 11 sgr. 6 pf.)*
sind 446,800,749 ℳ.
abgeschr. wurden 427,810,496 „ *(1874: 242,044,827 „ 18 „ 6 „)*
und verbleiben . 18,990,252 ℳ.
als Guthaben am 31. Dezember 1875.

Durchschnittlich haben die Giro-Guthaben 38,262,700 ℳ. *(1874: 48,405,900 Thlr.)* oder 1875 106,955,000 ℳ. weniger als im vorigen Jahre betragen.

Im Vergleich gegen das vorige Jahr sind von den Giro-Interessenten im Jahre 1875 ca. 117,230,000 ℳ. weniger eingezahlt und ca. 298,324,000 ℳ. weniger erhoben worden.

Effekten der Bank. Auf diesem Konto haben im Jahre 1875 Umsätze nicht stattgefunden. Die Bank besitzt seit dem Jahre 1872 keine Effekten.

Der Reserve-Fonds ist unverändert mit 18,000,000 ℳ. (Gesetz vom 24. September 1866 § 1 alin. 1) in der Bilanz vom 31. Dezember 1875 aufgeführt.

Grundstücke der Bank. Nach § 8 des Vertrages zwischen Preußen und dem deutschen Reiche über die Abtretung der preußischen Bank an das deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875 und nach § 12 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 sind die Grundstücke der preußischen Bank in die Bilanz vom 31. Dezember 1875 mit dem Betrage von . . . . . 12,000,000 ℳ.
zuzüglich der in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1875 auf die Grundstücke noch zur Verwendung gelangten Kosten aufzunehmen. Diese Kosten betragen . . . . . 751,012 „
Der Grundstücks-Werth beträgt also . . . . . 12,751,012 ℳ.

Das Grundstücks-Konto der Bank war am 1. Januar 1875 belastet mit . . . . . 3,627,960 ℳ.
Außerdem sind bis zum 31. Dezember 1875 zum Ankauf von Grundstücken bezw. zur Errichtung von Bankgebäuden in Berlin und in den Provinzen mit Einschluß der in der Bilanz vom 31. Dezember 1875 aufgeführten Grundstücks-Ankäufe im Betrage von 1,914,317 ℳ. bis zum 31. Dezember 1875 . . . . . 6,730,604 „
verausgabt worden, macht . . . . . 10,358,564 „
welche von dem Grundstücks-Werth in Abzug zu bringen sind.
Das sich ergebende Mehr von . . . . . 2,392,448 ℳ.
ist als Gewinn zu verrechnen.

Hiezu treten noch die bei dem vorigen Jahresabschlusse für den Neubau des Hauptbank-Gebäudes und für die Einrichtung desselben reservirt gewesenen . . . . . 600,000 „
so daß also im Ganzen . . . . . 2,992,448 ℳ.
dem Gewinn hinzutreten.

Die für Rechnung der Reichsbank gekauften Grundstücke sind in vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

Die Grundstücke haben der Benutzung zu Bankzwecken 9,380 ℳ. 34 ₰ *(1874: 3,153 Thlr. 10 Sgr.)* an Miethe eingetragen. Von den in Berlin, Kurstraße Nr. 6 bis 13 belegenen Grundstücken, welche in dem neuen Bauplan zunächst noch nicht hineingezogen worden, sind an Miethe 26,526 ℳ. eingekommen. Die Erträge sind als Gewinne verrechnet.

Diskonto-Wechsel-Geschäft. An Diskonto-Wechseln waren am 1. Jan. 1875 im Bestande:

64,960 Stück i. Betrage v. 157,137,272 ℳ. 75 ₰

Diskontirt wurden: Thlr.

495,157 Stück i. Betrage v. 1,084,557,507 „ 58 „ *(1874: 350,898,115*

sind: 560,117 Stück mit . . 1,241,694,779 ℳ. 33 ₰

Uebertrag 560,117 Stück mit 1,241,694,779 ℳ. Davon wieder eingezogen:

485,858 „ „ 1,052,382,964 „ *(1874: 1,111,520,560 ℳ.)*

bleiben 74,259 „ „ 189,311,815 ℳ.

als Bestand am 31. Dezember 1875 und zwar: 26,353,407 ℳ. bei der Hauptbank, 162,958,407 ℳ. bei den Provinzial-Bankanstalten.

Der Gewinn aus diesem Geschäfte beträgt:

bei der Hauptbank	773,725 ℳ.	*(1874: 714,975 ℳ.)*
bei den Provinzial-Bankanstalten . .	6,697,237 „	*(1874: 6,439,601 „)*
zusammmen	7,470,963 ℳ.	*(1874: 7,154,576 ℳ.)*

im Ganzen also 316,387 ℳ. mehr als im Vorjahre.

Die durchschnittliche Anlage in Diskonto-Wechseln hat 157,512,000 ℳ. *(1874: 167,637,000, ℳ.)*, 1875 die höchste Anlage 189,418,000 ℳ. am 31. Dezember, die niedrigste Anlage 138,074,000 ℳ. am 7. März betragen.

Die durchnittliche Größe aller diskontirten Wechsel ist 1875 2,073 ℳ. (1874: 2088 ℳ.) und die Verfallzeit derselben nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 21 bis 75 Tage (1874 26 bis 78 Tage) gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 52 Tage (1874 57 Tage) betragen.

Remessen-Wechsel auf's Inland waren am 1. Januar 1875 im Bestande:

118,027 Stück i. Betrage v. 206,875,151 ℳ.

angekauft wurden:

1,699,722 Stück i. Betrage v. 2,940,577,422 „ *(1874: 2,970,365,859 ℳ.)*

sind: 1,817,749 Stück mit . . . . 3,147,452,573 ℳ.

eingezog. wurden:

1,669,765 Stück mit . . . . 2,874,918,877 ℳ. *(1874: 3,055,864,560 ℳ.)*

bleiben: 147,984 Stück mit . . . . 272,533,696 ℳ.

als Bestand am 31. Dezember 1875 und zwar: 40,850,957 ℳ. bei der Hauptbank, 231,682,739 ℳ. bei den Provinzial-Bankanstalten.

Der Gewinn an diesen Wechseln hat betragen:

bei der Hauptbank	1,689,858 ℳ.	*(1874: 1,960,649 ℳ.)*
bei den Provinzial-Bankanstalten	8,118,052 „	*(1874: 7,615,362 „)*
zusammen	9,807,911 ℳ.	*(1874: 9,576,111 ℳ.)*

mithin 231,799 ℳ. mehr als im Jahre 1874.

Die durchnittliche Anlage in diesen Wechseln hat 204,245,000 ℳ. (1874: 224,037,000 ℳ.), 1875 die höchste Anlage 272,562,000 ℳ. am 31. Dezember, die niedrigste Anlage 154,855,000 ℳ. am 15. März betragen.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel ist 1,730 ℳ. (1874: 1932 ℳ.) und ihre Verfallzeit, nach den einzelnen Bankanstalten verschieden, 13 bis 60 Tage gewesen. Die durchschnittliche Verfallzeit hat 25 Tage (1874 27 Tage) betragen.

Von den am 31. Dezember 1875 überhaupt im Bestande gewesenen 461,845,511 ℳ. Wechseln wurden fällig: binnen 15 Tagen 181,208,000 ℳ., binnen 16 bis 30 Tagen 80,458,000 ℳ., binnen 31 bis 60 Tagen 114,053,000 ℳ., binnen 61 bis 90 Tagen 86,126,000 ℳ.

Remessen-Wechsel auf's Ausland. Am 1. Januar 1875 waren im Bestande:

3,686 Stück i. Kourswerthe v. 6,016,342 ℳ.

Angekauft wurden:

61,226 Stück für . . . . . 74,478,247 „ *(1874: 104,451,571 ℳ.)*

sind 64,912 Stück und . . . . . 80,494,589 ℳ.

verwerthet wurden:

58,231 Stück für . . . . . 75,225,038 „ *(1874: 107,568,326 ℳ.)*

mithin sind 6,681 Stück für . . . . . 5,269,551 ℳ.
im Bestande geblieben. Dieselben hatten
am 31. Dezember 1875 einen Kours-
werth von . . . . . 5,640,925 ℳ.

es sind also . . . . . 371,373 ℳ. *(1874: 555,712 ℳ.)*
als Gewinn zu berechnen, mithin gegen das Jahr 1874: 184,338 ℳ. weniger.

Die durchschnittliche Anlage in diesen Wechseln hat 4,917,100 ℳ. (1874: 6,723,000 ℳ.), 1875 die höchste Anlage 8,498,000 ℳ. am 30. Juni, die niedrigste Anlage 2,678,000 ℳ. am 15. August betragen. Das durchschnittlich in diesen Wechseln und bei den Korrespondenten der Bank angelegte Kapital an Zins- und Koursgewinn einen Ertrag von $4_{,28}$ pCt. für das Jahr 1875, und von $8^1/_4$ pCt. für 1874 ergeben.

Wechsel zur Einziehung für fremde Rechnung wurden bei sämmtlichen Bankanstalten 12,553 Stück (1874: 18,199 Stück) im Betrage von 7,490,206 ℳ. (1874: 12,795,501 ℳ.), also im letzten Jahre zirka 5,305,300 ℳ. weniger als 1874 eingezogen und wieder ausgezahlt; an Provision wurden dafür 15,954 ℳ. (1874: 28,241) erhoben.

Die durchschnittliche Größe dieser Wechsel hat 597 ℳ. (1874: 702 ℳ.) betragen.

Die Gesammtsumme aller diskontirten, angekauften und zur Einziehung übernommenen Wechsel betrug 1875:

an Diskonto-Wechseln	495,157	Stück über	1,084,557,506 ℳ.
„ Remessen-Wechseln auf's Inland	1,699,722	„ „	2,940,577,422 „
„ „ „ „ Ausland	61,226	„ „	74,478,247 „
„ Wechseln zur Einziehung . . .	12,553	„ „	7,490,206 „
überhaupt	2,268,658	Stück über	4,107,103,382 ℳ.

mithin gegen das Jahr 1874 in der Stückzahl 166,270 mehr, im Geldbetrage aber zirka 33,203,900 ℳ. weniger.

An Gesammtgewinn aus dem Wechselgeschäft sind, die 15,954 ℳ. für die zur Einführung übernommenen Wechsel eingerechnet, 17,666,202 ℳ. (1874: 17,314,640 ℳ.), also 351,561 ℳ. mehr aufgekommen.

Lombard-Verkehr. Es waren vom 1. Januar 1875 ausgeliehen:

4,800 Darlehne im Betrage von 68,170,590 ℳ.
neu ausgeliehen wurden:

5,069 Darlehne mit . . . . . 471,050,590 „ *(1874: 495,528,960 ℳ.)*

sind: 9,869 Darlehne mit . . . . . 539,221,180 ℳ.
zurückgezahlt sind:

5,082 Darlehne mit . . . . . 470,823,330 ℳ. *(1874: 519,343,410 ℳ.)*
also am 31. Dezember 1875:

4,787 Darlehne mit . . . . . 68,397,850 ℳ.
ausgeliehen geblieben.

Die aus diesem Geschäft aufgekommenen Zinsen haben:

bei der Hauptbank	587,041 ℳ.	*(1874: 802,012 ℳ.)*
bei den Provinzial-Bankanstalten	2,511,630 „	*(1874: 2,738,097 „)*
zusammen . .	3,098,671 ℳ.	*(1874: 3,540,099 ℳ.)*

also im Ganzen 441,428 ℳ. weniger als in 1874 betragen, wovon 214,961 ℳ. auf die Hauptbank und 226,467 ℳ. auf die übrigen Bankanstalten kommen.

Die durchschnittliche Anlage im Lombard hat 54,529,000 ℳ. (1874: 65,757,000 ℳ.), 1875 die höchste Anlage 68,403,000 ℳ. am 31. Dezember, die niedrigste Anlage 45,700,000 ℳ. am 23. Oktober betragen. Die am Schlusse des Jahres 1875 ausstehenden Darlehne waren mit 582,850 ℳ. auf edle Metalle, 23,553,580 ℳ. auf Staatspapiere, Pfandbriefe ꝛc., 30,970,250 ℳ. auf Eisenbahnpapiere, 393,400 ℳ. auf ausländische Wechsel, 1,304,170 ℳ. auf inländische Wechsel, 11,593,600 ℳ. auf Waaren ertheilt.

Bei dem 1874er Jahresabschlusse waren für zweifelhafte Wechsel- und Lombardforderungen 1,818,300 ℳ. reservirt. Im Laufe des Jahres 1875 sind für uneinziehbare Wechselforderungen abgeschrieben worden 14,422 ℳ. Für die übrig gebliebenen und die neu hinzugetretenen zweifelhaften Wechsel- und Lombard-Forderungen sind zu reserviren 712,985 ℳ., zusammen 727,408 ℳ., also dieses Mal weniger 1,090,891 ℳ., welche dem Gewinn pro 1875 zutreten.

Zahlungsanweisungen wurden von der Hauptbank und den übrigen Bankanstalten ertheilt:

a) an die Staatskassen und an Private gegen Diskontirung langsichtiger Wechsel, sowie gegen Lombard-Darlehen, welche auf mindestens 30 Tage fest entnommen sind,

	Stück		ℳ.		ℳ.
franko Provision . .	6,267	über	93,791,063	*(1874:*	*89,167,959),*
b) an Private					
gegen Provision . .	7,858	„	195,156,002	*(1874:*	*241,808,327),*
zusammen	14,125	über	288,947,066	*(1874:*	*330,976,285).*

Es sind also im Jahre 1875 franko Provision 967 Stück weniger, im Geldbetrage aber 4,623,104 ℳ. mehr und gegen Provision 441 Stück über 46,652,324 ℳ. weniger als im Vorjahre ausgestellt worden.

Für die an Private ertheilten Anweisungen sind an Provision bei der Hauptbank 5,782 ℳ., bei den Provinzialbankanstalten 30,218 ℳ., überhaupt 36,000 ℳ., also im letzten Jahre 8,774 ℳ. weniger aufgekommen.

Von den ausgestellten Anweisungen waren beim Jahresschlusse 1875 noch 2,040,135 ℳ. unerhoben, welche in der Bilanz unter den Passivis aufgeführt sind.

Geschäfte in edlen Metallen. Am 1. Januar 1875 waren an edlen Metallen vorhanden . . . . . 129,566,323 ℳ.
Angekauft wurden für . . . . . 80,834,778 „
macht 210,401,101 ℳ.

Davon gehen ab laut § 17 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und durch Ausprägung von Gold oder Verkauf von Silber . . . . . 103,915,604 ℳ.

Es verbleiben in Gold am 31. Dezember 1875 . . 106,485,497 ℳ.

Dieser Bestand hatte einen Werth von 106,486,028 ℳ. und hat sich also ein Gewinn von 530 ℳ. ergeben.

Geschäfte mit den Korrespondenten der Bank. Die Guthaben bei den Korrespondenten betrugen am 1. Januar 1875 6,428,908 ℳ. Im Laufe des Jahres wurden ihnen übermacht 57,397,002 ℳ., giebt 63,825,911 ℳ. Davon sind eingezogen 62,497,323 ℳ., also am 31. Dezember 1875 1,328,588 ℳ. bei denselben als Guthaben verblieben.

Verschlossene Privat-Depositа. Am 1. Januar 1875 waren vorhanden 1,875 Stück. Hinzugekomen sind 2,550 Stück, macht 4,425 Stück. Da-

von zurückgenommen 2,593 Stück, mithin 1,832 Stück am 31. Dezember 1875 deponirt geblieben. An Gebühren für die Aufbewahrung sind 1875 bei der Hauptbank 35,558 ℳ., bei den übrigen Bankanstalten 12,551 ℳ., überhaupt 48,109 ℳ. eingekommen, also 3,560 ℳ. mehr als 1874.

Offene Depositа. Am 31. Dezember 1874 waren deponirt: Effekten im Nominalwerthe von 245,517,174 ℳ. Im Laufe des Jahres sind hinzugekommen 191,075,358 ℳ., macht 436,592,532 ℳ.

Im Laufe des Jahres wurden wieder zurückgenommen 118,165,202 ℳ., so daß am 31. Dezember 1875 Effekten im Nominalwerthe von 318,427,330 ℳ. deponirt blieben, welche 3,414 (1874: 2,345) Deponenten gehörten. Im Laufe des Jahres haben 1,555 (1874: 1,774) Deponenten Effekten niedergelegt, und sind für dieselben 11,283 (1874: 12,329) Depotscheine ausgefertigt worden. Die Zahl der verschiedenen Effektengattungen, welche deponirt worden sind, betrug 1,327 (1874: 1,291). Bei 531,452 (1874: 414,864) Stück Werthpapieren war dem Komptoir die Kontrole über die Verloosung übertragen worden. Von den deponirten Effekten sind im Laufe des Jahres 1875 an Zinsen, bezw. Dividenden 14,676,266 ℳ. und für verlooste bezw. gekündigte Effekten 10,923,409 ℳ. zusammen 25,599,675 ℳ. eingezogen und 25,294,592 ℳ. an die Deponenten gezahlt worden. An Gebühren sind für das Jahr 1875 63,014 ℳ. aufgekommen.

Die Verwaltnngskosten für den gesammten Bankverkehr haben 1875 betragen:

a) Zentral-Verwaltungskosten	1,034,465	ℳ.
b) Spezial-Verwaltungskosten der Hauptbank	490,704	„
	1,525,169	ℳ.
c) Spezial-Verwaltungskosten der Komptoire und übrigen Filialanstalten	2,936,373	ℳ.
	4,461,543	ℳ.

mithin 281,142 ℳ. mehr als im Jahre 1874. Die Mehrkosten sind hauptsächlich durch die Errichtung einer großen Zahl neuer Bankanstalten herbeigeführt worden. In der Hauptsumme der Verwaltungskosten im Betrage von 4,461,543 ℳ. sind enthalten: nach der Gewinnberechnung wieder vereinnahmte 37,319 ℳ., für ersparte Gewinnantheile 17,537 ℳ., Sa. 54,857, so daß pro 1875 4,406,685 ℳ. als wirkliche Verwaltungskosten (1874: 4,150,563 ℳ.) verbleiben.

Gewinnberechnung pro 1875.

	A. Einnahme.			ℳ.
1.	Gewinn auf diskontirte Platzwechsel:			
	a) bei der Haupt-Bank	773,725 Mark		
	b) bei den Comptoiren	6,697,237 „		
		7,470,963 „		
	„ auf Remessen-Wechsel:			
	auf's Inland, bei der Haupt-Bank	1,689,858 Mark		
	bei den Komptoiren	8,118,052 „		
		9,807,911 „		
	auf's Ausland	371,373 „		
				17,650,247

2.	Gewinn an den Lombard-Geschäften:			
	a) bei der Haupt-Bank		587,041 „	
	b) bei den Komptoiren		2,511,630 „	
				3,098,671
3.	Erhobene Provisionen:			
	a) bei der Haupt-Bank		182,658 „	
	b) bei den Komptoiren		195,247 „	
				377,905
	u. zwar: 1. für ausgestellte Anweisungen	36,000 Mark		
	2. für Privat-Depositа . . .	48,109 „		
	3. für offene Depositа . . .	63,014 „		
	4. für Archiv-Gebühren . .	14,571 „		
	5. für Effekten-Umsätze . .	34,118 „		
	6. für Kommissions-Wechsel .	15,954 „		
	7. für diverse Geschäfte . .	166,136 „		
	wie oben . .	377,905 „		
4.	Zinsen:			
	a) von Buchforderungen		19,358 „	
	b) von diskontirten Bank-Obligationen . . .		72 „	
	c) vom Diverse-Effekten-Konto		951 „	
				20,382
5.	Gewinn auf im An- u. Verkauf durchgegangene Effekten			1,336
6.	Erträge aus den Grundstücken der Bank			9,380
7.	Erträge aus zum Neubau eines Hauptbank-Gebäudes angekauften Grundstücken			26,526
8.	Gewinn auf Gold und Silber in Barren u. Sorten			530
9.	Zugeschrieben auf Grundeigenthums-Konto nach § 12 des Statuts der Reichsbank und nach § 8 des des Vertrages vom 17./18. Mai 1875 . . .		2,392,448 „	
	Hierzu die in der Bilanz pro 1874 für den Neubau des Haupt-Bank-Gebäudes und für die Einrichtung desselben reservirt gewesenen		600,000 „	
				2,992,448
10.	Erlös der zum Neubau des Haupt-Bank-Gebäudes abgebrochenen alten Häuser			45,531
11.	Verschiedene Einnahmen, als:			
	a) wiedereingezogene, früher überhobene Depositen-Zinsen		29,484 „	
	b) wiedereingezogene Unkosten		37,319 „	
	c) ersparte Tantiemen aus unbesetzten Vorstands-Beamten-Stellen		17,537 „	
	d) auf früher abgeschriebene Wechsel-Forderungen nachträglich eingegangen		2,554 „	
				86,897
	Einnahme			24,309,857

B. Ausgabe.

1.	Verwaltungskosten:			
	a) Zentral-Verwaltungskosten .	1,034,465 M.		
	b) Spezial-Verwaltungskosten der Haupt-Bank	490,704 „		
			1,525,169 „	
	c) Spezial-Verwaltungskosten der Komptoire und der übrigen Filialanstalten		2,936,373 „	
				4,461,543
2.	Die im Laufe des Jahres schuldig gewordenen Depositen-Zinsen			2,664,435

3.	Für Anfertigung von Banknoten		200,000
4.	An den Staat gezahlt nach § 5 des Vertrages vom 28. Januar 1856:		
	a) zur Verzinsung und Tilgung der Mark 45,000,000 Staats-Anleihe de 1856 . .	1,650,000 „	
	b) Zinsen für die gegen Uebereignung der früheren Effekten-Bestände vom Staate empfangenen Mark 4,794,000 Staats-Anleihe de 1856	215,730 „	
			1,865,730
	Ausgabe		9,191,708

Nach der vorstehenden Tabelle bleibt ein Gewinn von 15,118,149 ℳ. Hiervon sind bereits gezahlt, bezw. noch zu zahlen und abzusetzen:

A. an den Staat:

nach § 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 für das Einschußkapital des Staats von 5,720,400 ℳ. à $3^1/_2$ pCt. pro anno 200,214 ℳ.

B. an die Bankantheils-Eigner:

für 60 Millionen Mark Bankantheile à $4^1/_2$ pCt. 2,700,000 ℳ.

Zusammen 2,900,214 ℳ. und bleiben hienach . . . . 12,217,935 ℳ.

Hiezu treten noch:

die nach der Gewinnberechnung an den reservirten Beträgen gegen das vorige Jahr ersparten . . . . . 1,090,891 „

so daß sich ein Reingewinn der Bank pro 1875 von . . . 13,308,826 ℳ. ergiebt, wovon die Hälfte mit . . . . . 6,654.413 „ an den Staat, die andere Hälfte mit . . . . . 6,654,413 „ an die Bankantheils-Eigner als Extra-Dividende zu vertheilen ist.

Der Staat erhält hiernach für das abgelaufene Jahr aus dem Gewinn der Bank die oben angeführten 1,865,730 ℳ. und 200,214 ℳ. 2,065,944 ℳ. und die vorstehenden . . . . . 6,654,413 ℳ.

überhaupt 8,720,357 ℳ.

Die Bankantheils-Eigner erhalten:

die obige Extra-Dividende von . . . . . 6,654,413 ℳ. welchen die bei dem vorigen Abschluß unvertheilt gebliebenen 7,386 „ hinzutreten, wonach sich die Summe von . . . . . 6,661,800 ℳ. ergiebt, von welcher auf jeden Bankantheil als Rest-Dividende 333 ℳ. 9 ₰, auf sämmtliche 20,000 Antheile also 6,661,800 ℳ. zu zahlen sind.

Die Bankantheils-Eigner erhalten hiernach für jeden Antheil von 3,000 ℳ. (1,000 Thlr.) die bereits für das erste und zweite Semester gezahlten 135 ℳ., als Rest-Dividende 333 ℳ. 9 ₰, in Allem 468 ℳ. 9 ₰, im Ganzen also einen Ertrag von $15^{603}/_{1000}$ pCt. für das Jahr 1875 (1874: $12^3/_4$ pCt.).

Der vorstehenden Gewinnberechnung entsprechend hat der preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten nach den übereinstimmenden Anträgen des Reichsbank-Direktoriums und des Zentralausschusses der preußischen Bank auf Grund des § 7 des Vertrages zwischen Preußen und dem deutschen Reiche über die Abtretung der preußischen Bank an das deutsche Reich vom 17./18. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) die an die Bankantheils-Eigner zu zahlende Rest-Dividende des Jahres 1875 auf $333_{,09}$ ℳ. (1874: ℳ. 247 . 50) für jeden Bankantheil festgesetzt.

Die Anlage A enthält die Vermögens-Bilanz der preußischen Bank pro 31. Dezember 1875, die Anlage B einen Auszug aus den im Jahre 1874—1875 veröffentlichten Wochen-Uebersichten. In der Nachweisung C endlich sind die Geschäftsresultate der preußischen Bank während der 29 Jahre ihres Bestehens (von 1847—1875) übersichtlich zusammengestellt.

Von dieser Nachweisung sagt der Handelsminister im letzten Verwaltungsbericht der preußischen Bank: „Sie giebt ein vollständiges und zuverlässiges Bild der großartigen Entwickelung des Instituts, das aus kleinen Anfängen hervorgegangen sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu einer Bedeutung emporgeschwungen hat, die es den größten und solidesten Bankinstituten Europas würdig an die Seite stellt.[1]) Die Bank verdankt dies vor Allem ihrer tüchtigen, in allen Stürmen bewährten Leitung und Verwaltung, aber nicht minder der Einsicht und Hingebung derjenigen Männer, welche als Mitglieder des Zentral-Ausschusses oder der Provinzial-Ausschüsse oder deren Deputirte und Beigeordnete die Bankverwaltung mit ihrem sachverständigen Rathe und mit ausdauernder Hingebung unterstützt haben. Ohne ihr auf dasselbe Ziel gerichtetes Zusammenwirken würden die glänzenden Resultate, welche die preußische Bank bis zum Schlusse aufzuweisen hat, nicht erzielt sein und gereicht es mir zur besonderen Genugthuung, dies hiermit auch öffentlich aussprechen zu können."

Anlage A.

Bilanz der preußischen Bank am 31. Dezember 1875.

Aktiva.

	Mark	M.	M.
Grundstücke			12,751,012
Wechsel-Bestände:			
a) Platz-Wechsel			
bei der Hauptbank (incl. Brandenbg.)	26,353,407		
bei den Komptoiren	162,958,407		
		189,311,815	
b) Remessen-Wechsel auf inländische Plätze			
bei der Hauptbank	40,850,957		
bei den Komptoiren	231,682,739		
		272,533,696	
c) Wechsel auf fremde Plätze		5,640,925	
		467,486,436	
ab hiervon für Wechsel, deren Eingang zweifelhaft ist		636,385	
			466,850,051
Lombard-Forderungen		68,397,850	
ab hiervon für nicht bankmäßig gedeckte Lombard-Darlehne		76,600	
			68,321,250

[1]) Vergl. die vergleichende Darstellung des Herrn v. Lukam, oben S. 863 ff.

	M.	M.
Diverse Forderungen einschließlich des Bestandes an Silber in Barren und Sorten . . .	23,161,892	
Zum Umlauf nicht mehr geeignete Banknoten .	6,323,127	
		29,485,020
Discontirte verlooste Effekten		172,472
Kassen-Bestände:		
Bestände der Hauptbank (incl. Brandenburg) .	794,067,458	
Bestände bei den Komptoiren	963,726,556	
	1,757,794,014	
Gold in Barren und Sorten	106,486,028	
		1,864,280,043
Summa der Aktiva . .		2,441,859,849

Passiva.

	M.	M.
Bank-Noten:		
im Umlauf	735,721,000	
in den Bank-Kassen	1,410,842,330	
zum Umlauf nicht mehr geeignet	6,323,127	
		2,152,886,457
Depositen-Kapitalien,		
verzinsliche	101,095,430	
unverzinsliche	208,399	
		101,303,829
Schuldige Depositen-Zinsen		1,240,116
Bank-Antheils-Konto		60,000,000
Staats-Aktiv-Kapital		5,720,400
Reserve-Konto		18,000,000
Gewinn-Konto für den Staat		6,654,413
Konto der Reichsbank		62,632,841
Guthaben Königlicher Kassen, aus eingezogenen Ueberschüssen		1,744,560
Giro-Verkehr:		
Guthaben der Giro-Interessenten		18,990,252
Unbezahlte Anweisungen	148,673	
Ein- und Auszahlungen	1,891,462	
		2,040,135
Diverse Forderungen		1,586,497
Dividenden-Konto (noch zu bezahlende Dividende)		466,127
Unvertheilte Extra-Dividende	6,654,413	
Hierzu der Rest aus 1874	7,386	
		6,661,800
Ueberhobene Zinsen und Erträge		1,932,417
Summa der Passiva . . .		2,441,859,849

Anlage B.

Auszug aus den Wochenübersichten pro 1874 und 1875.

Datum.	1874			1875		
	Aktiva		Passiva	Aktiva		Passiva
	Metall-Bestand Tausend Thaler	Wechsel-Bestände Tausend Thaler	Banknoten im Umlauf Tausend Thaler	Metall-Bestand Tausend Mark	Wechsel-Bestände Tausend Mark	Banknoten im Umlauf Tausend Mark
7. Januar	234,662	166,367	297,412	609,188	362,857	832,823
15. „	235,571	157,977	288,063	609,461	332,167	794,527
23. „	236,372	155,396	285,161	611,511	322,173	780,344
31. „	236,711	151,744	284,349	611,388	329,854	784,777
7. Februar	237,489	147,664	286,318	614,535	320,505	770,647
14. „	236,291	145,299	279,310	617,596	308,961	766,140
23. „	235,675	141,618	273,616	619,901	313,220	768,117
28. „	234,200	137,757	270,204	618,852	318,054	768,728
7. März	233,947	137,815	268,907	621,064	308,259	756,584
14. „	235,856	136,576	267,844	622,057	300,071	753,987
23. „	239,214	131,870	270,982	624,176	305,451	763,049
31. „	239,860	140,147	295,034	621,897	324,774	798,859
7 April	239,323	136,089	296,064	[1]) 603,776	332,276	797,573
15. „	236,782	134,410	287,807	606,789	318,733	788,068
23. „	237,410	134,697	282,923	604,495	324,103	781,894
30. „	237,230	137,215	286,374	602,139	331,864	792,468
7. Mai	236,543	134,182	282,141	600,975	328,868	782,589
15. „	236,768	130,337	280,100	596,182	319,640	768,857
23. „	236,377	130,744	272,702	599,313	320,281	797,567
30. „	236,297	132,282	276,625	599,137	328,482	774,438
6. Juni	237,832	127,046	270,134	598,716	334,286	748,825
15. „	238,057	125,744	271,220	600,864	342,493	768,225
23. „	237,985	129,852	276,082	601,454	359,691	801,681
30. „	237,466	136,659	285,318	595,354	407,854	867,105
7. Juli	236,680	137,646	280,551	584,276	431,655	864,486
15. „	236,285	127,156	277,575	579,640	427,409	844,316
23. „	236,311	124,883	272,277	568,578	413,154	811,106
31. „	236,821	125,101	269,566	552,997	403,825	788,297
7. August	235,298	121,663	265,689	541,535	389,734	754,329
15. „	232,696	117,109	258,840	539,008	387,911	748,677
22. „	233,773	117,319	258,322	531,010	383,938	732,049
31. „	232,646	120,011	271,257	516,675	387,671	724,914
7. September	233,308	117,683	267,034	503,339	382,447	702,592
15. „	228,405	115,443	273,170	483,108	371,082	684,922
23. „	225,632	122,258	278,097	471,669	396,178	695,181
30. „	222,519	131,659	286,596	455,583	446,162	735,472
7. Oktober	218,607	138,519	284,924	447,600	439,215	723,337
15. „	216,683	136,226	281,471	450,720	411,077	711,926
23. „	213,564	139,139	280,918	451,003	407,512	695,808
31. „	210,027	138,201	279,076	452,300	417,555	704,386
7. November	209,170	134,495	275,790	459,238	405,070	688,411
15. „	207,940	134,413	281,035	459,239	396,522	685,432
23. „	206,771	132,096	278,336	461,278	393,208	679,726
30. „	206,199	127,388	276,712	464,743	389,375	684,535
7. Dezember	206,007	122,326	270,910	466,762	378,556	672,652
15. „	205,923	116,327	267,198	464,660	376,778	676,212
23. „	204,085	114,755	268,856	449,398	402,068	683,876
31. „	203,511	123,078	279,474	438,043	467,357	735,723
Durchschnittlich	228,808	132,799	277,467	554,059		754,295

[1]) Vom 7. April bis 31. Dezember 1875 ist in der ersten Rubrik unter „Metallbestand" der Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark, zu verstehen.

Anlage C.

Uebersicht über den Geschäftsverkehr der preußischen Bank in den Jahren 1847 bis incl. 1875.

Im Jahre	Gesammt-Betrag sämmtlicher Wechsel		Lombard-Darlehne	Durchschn. Anlage im Wechsel- und Lombard-Verkehr	Die Gesammt-Umsätze betrugen:		Durchschn. Wechsel-Discont	Dividende
					in wirklich ausgeführt. Geschäften	mit Zuziehung der sonstig. Buchungen		
	Stück	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.	Mill. Thlr.		%
1847	97,934	102,7	48,1	26,4	514,3	804,0	4,25	$5^{1}/_{8}$
1848	74,737	80,5	32,5	28,7	392,9	662,0	4,3	$4^{3}/_{10}$
1849	70,872	64,6	28,6	21,0	368,5	612,0	4	$4^{3}/_{8}$
1850	95,543	82,5	38,6	22,3	515,9	810,0	4	$4^{7}/_{15}$
1851	96,685	78,6	35,7	20,6	472,5	767,4	4	$5^{1}/_{6}$
1852	129,878	103,5	44,6	23,8	586,5	906,5	4	$5^{1}/_{10}$
1853	186,812	153,9	68,2	31,0	853,3	1,276,0	4,25	6
1854	223,541	174,0	41,9	29,4	883,2	1,356,0	4,36	$6^{1}/_{6}$
1855	290,854	238,1	57,9	36,2	1,085,9	1,700,5	4,08	$6^{1}/_{2}$
1856	399,851	330,6	56,9	49,8	1,461,4	2,244,7	4,94	$8^{1}/_{2}$
1857	526,991	429,6	57,9	66,6	1,678,1	2,629,9	5,76	$8^{11}/_{20}$
1858	514,233	381,4	51,1	65,5	1,410,7	2,361,4	4,29	$7^{4}/_{10}$
1859	536,247	377,5	45,7	66,4	1,520,3	2,537,1	4,20	$6^{3}/_{4}$
1860	557,536	356,1	36,2	53,8	1,375,7	2,330,7	4,20	$5^{1}/_{5}$
1861	624,152	370,7	37,3	51,0	1,399,7	2,347,4	4,20	$4^{7}/_{10}$
1862	721,422	427,3	44,4	56,7	1,690,0	2,753,2	4,20	$6^{1}/_{40}$
1863	883,407	521,9	68,6	73,1	1,881,3	3,095,4	5,08	$7^{37}/_{40}$
1864	935,974	540,2	72,5	79,3	1,970,2	3,215,1	5,31	$10^{19}/_{20}$
1865	997,551	603,4	89,7	87,8	2,273,6	3,722,0	4,96	$10^{14}/_{15}$
1866	933,300	585,4	74,9	85,8	2,304,4	3,806,7	6,21	$13^{1}/_{8}$
1867	978,121	524,6	82,0	78,7	2,044,3	3,425,9	4	$8^{1}/_{10}$
1868	1,158,637	592,8	113,1	85,2	2,378,9	3,950,7	4	8
1869	1,326,044	697,9	124,9	95,8	2,648,9	4,373,5	4,24	$9^{1}/_{6}$
1870	1,395,694	789,7	152,7	110,2	3,333,4	5,465,4	4,9	$11^{3}/_{4}$
1871	1,447,416	881,3	189,3	116,5	3,978,9	6,365,8	4,16	$12^{3}/_{10}$
1872	1,791,606	1,327,5	275,0	154,6	5,591,5	9,283,9	4,29	$13^{1}/_{3}$
1873	2,148,066	1,815,4	247,4	212,4	8,166,8	12,733,7	4,95	20
1874	2,102,388	1,380,1	165,2	154,7	5,746,6	9,374,3	4,38	$12^{3}/_{4}$
1875	2,268,658	1,369,0	157,0	140,4	5,819,4	9,742,6	4,71	$15^{603}/_{1000}$

Materialien zur Reichs-Eisenbahnfrage.

(Fortsetzung; vgl. oben S. 425—636, 738 und 776.)

Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen.

Rede des preußischen Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Dr. Friedenthal.

Aus der Reihe der Reden, welche von den preußischen Ministern zur Empfehlung der Eisenbahnvorlage (vgl. oben S. 470 ff.) im preußischen Landtage gehalten wurden, heben wir als eine der gehaltvollsten und wichtigsten diejenige des landwirthschaftlichen Ministers Dr. Friedenthal hervor. Derselbe sprach am 29. April d. Js. im preußischen Abgeordnetenhause:

Wenn ich beim Eingang der zweiten Lesung das Wort ergreife, so geschieht das nicht in der Absicht, den geehrten Herren Rednern der ersten Lesung in der alle wirthschaftlichen und politischen Seiten der vorliegenden Frage umfassenden Art der Erörterung zu folgen, sondern um mich auf die Besprechung einiger Gesichtspunkte zu beschränken, welche das Gebiet der Landwirthschaft mittelbar oder unmittelbar berühren, das Gebiet der Landwirthschaft, deren Interessen, soweit sie mit den Anforderungen des Gemeinwohls in Einklang zu bringen sind, zu pflegen, meines Amtes Pflicht erheischt. Bekannt ist es, daß aus den Kreisen der Landwirthe allgemeine und dringliche Klagen über den Zustand unseres Eisenbahnwesens laut werden. Wer wollte läugnen, daß diese Klagen viel Uebertriebenes, viel Phantastisches enthalten, daß sie umgeben sind von agitatorischem Beiwerk? Ich am wenigsten, der ich durch meine Stellung in der Lage bin, mich häufig in dem ersten Ansturm solcher Beschwerden zu befinden. Je mehr aber dies zutrifft, desto dringender erwächst uns Allen die Pflicht, den wahren Kern aus der Umhüllung des Unrichtigen, Uebertriebenen herauszuschälen, und den erhobenen Klagen, soweit sie Begründetes enthalten, unsere ernsteste Aufmerksamkeit zu widmen. Die Staatsregierung wenigstens erkennt diese Pflicht an und glaubt, in dem vor Ihnen liegenden Entwurf Zeugniß dafür abgelegt zu haben.

Die Beschwerden, welche die Landwirthschaft geltend macht, und in denen sie vielfach mit den anderen erwerbenden Klassen unseres Landes übereinstimmt, richten sich zunächst gegen das Chaos unserer Eisenbahntarife. Ich gebrauche mit Absicht diesen Ausdruck, weil ich keinen besseren dafür zu finden weiß. Die etwa 90 in Deutschland bestehenden selbstständigen Eisenbahnunternehmungen, welche von einigen 60 Direktionen verwaltet werden, haben 1533 Tarife. Damit nicht genug, zu diesen Haupttarifen kommt noch eine große Anzahl von Nachträgen; bei 11 Verbänden sind mir allein bekannt 475 solcher Nachträge, von einem einzigen Verbande 65 geprüfte, 372 sogenannte Dienstbefehle, welche sich ebenfalls mit abweichenden Tarifirungen befassen. Ich halte

hier in meiner Hand von einem deutschen Eisenbahnverbande den 95. Nachtrag zu einem der 1533 Haupttarife. Nun, das sind Zustände, von denen es in der That kaum begreiflich ist, wie sie überhaupt zu ertragen sind, und wenn der Herr Abgeordnete Berger in der ersten Lesung hervorgehoben hat, daß ein Professor nicht im Stande gewesen sei, zu enträthseln, welche Fracht er bei einem Umzuge für seine Mobilien zu zahlen hatte, so kann ich dem Herrn Abgeordneten versichern, daß dies in der That in keiner Weise auffallend ist, und daß auch solche Personen, welche sich mit gewerblichen Dingen unmittelbar beschäftigen und durch gelehrte Geschäfte davon nicht abgezogen werden, sich nicht in der Lage befinden, jenes Chaos von Tarifen zu durchdringen, ja ich meine, man müsse, wenn man diesen Zustand beibehalten wollte, dazu schreiten, an unseren Universitäten Professuren der Tarifkunde, in unseren Volksschulen Lektionen hierüber einzurichten, für die landwirthschaftlichen Vereine Wanderlehrer anzustellen, welche über das Tarifwesen Unterricht ertheilen. Dann würde es vielleicht erreichbar werden, den Einzelnen gegen erhebliche Verluste zu schützen, denn daß solche Verluste eintreten, kann wohl keinem Zweifel unterliegen; und daß dieselben eintreten bei den Landwirthen, läßt sich leicht begreifen. Denn es ist ein unerfüllbares Verlangen, daß der Landwirth, der isolirt in seinem Berufskreise lebt, im Stande sei, sich vor irgend einer Benutzung der Eisenbahn zu Frachtzwecken mit irgend welcher Zuverlässigkeit davon zu unterrichten, welche Frachtsummen er zu zahlen hat. Angewiesen meistens auf eine kleine Station, wo sehr häufig der Stationsvorsteher selbst die Kenntniß der schwer zu bewältigenden Materie nicht besitzt, erfährt er auch darüber auf Anfragen bei der betreffenden Eisenbahnverwaltung Zuverlässiges nicht, ist also völlig dem Zufall und der Willkür preisgegeben. Das aber trifft den Landwirth sehr schwer, denn es kann unter Umständen — und mir sind viele Fälle dieser Art bekannt geworden — ein Unternehmen, von dem er sich einen kleinen Vortheil verspricht, einen Vortheil, der bei der mäßigen Rente des Grundbesitzes sehr wohl abgewogen sein will, ein solches Unternehmen gerade in das Gegentheil umschlagen, wenn es nicht möglich ist, vorher mit Sicherheit die einschlagenden Tarife übersehen zu können. Wenn in der ersten Lesung gesagt worden ist, Abhülfe von einer systematischen Veränderung unserer Eisenbahnen zu erwarten, sei phantastisch, so mag dies in anderer Beziehung zutreffen, für das vorliegende Desiderat aber gewiß nicht; denn wir haben die Erfahrung in verschiedenen anderen Ländern, welche uns benachbart sind, daß es sehr wohl möglich ist, ein einheitliches und durchsichtiges Tarifsystem zur Geltung zu bringen, und es wird Niemand der phantastischen und übertriebenen Hoffnung geziehen werden können, welche von einer Systemveränderung eine Reform in diesem Punkte erwartet, durch Herstellung eines einfachen und durchsichtigen Tarifsystems eine Reform, die vielmehr nach meinem Dafürhalten jeder Gewerbetreibende zu erwarten durchaus berechtigt ist.

Die zweite Hauptbeschwerde, welche in den Kreisen der Landwirthschaft auftritt, richtet sich gegen die materielle Willkürlichkeit und Systemlosigkeit unserer Tarife.

Ich will hier nicht näher eingehen auf die Vorzüge der verschiedenen Systeme, des natürlichen Systems, des Klassifikationssystems, des gemischten Systems u. s. w., das würde zu weit in die Details führen — aber ich behaupte, daß die Landwirthe Recht haben, wenn sie hervorheben, daß das herrschende System überhaupt kein System sei, das auf wirthschaftlichen Prinzipien beruhe, sondern ein System sei, das auf Zufall, Willkür und vor Allem zu weit getriebenem Erwerbsgeist der einzelnen Verwaltungen gegründet sei. Nach meinem

Dafürhalten hat die Denkschrift der Handelskammer eines nichtpreußischen Staates, einer Handelskammer in Sachsen, der Handelskammer in Dresden vollkommen Recht, wenn sie sagt, es schiene ihr, das Bestimmende in der Genesis unserer Tarife sei das gewesen, daß man jeden Artikel so hoch belaste, als er dies vertragen könne. Nun, was heißt das? Das heißt mit anderen Worten: die Eisenbahnen haben — und wer möchte ihnen das verdenken, wenn sie als reine Privatunternehmungen zu gelten haben — jede für sich hoch tarifirt, was der betreffenden Bahn nicht entgehen kann, und niedrig dasjenige, worin sie mit andern Bahnen konkurriren. Wohin aber muß das nothwendig führen für den Landwirth, der meist nicht in der Lage ist, konkurrirende Bahnen zur Auswahl zu haben; wohin für die landwirthschaftliche Produktion, die über das ganze Land verbreitet, nicht in industriellen oder kommerziellen Zentren verfrachten kann und deshalb von der Konkurrenz der Eisenbahnen nur in seltenen Fällen Vortheil zu ziehen in die Lage kommt? Nothwendigerweise dahin, daß gerade diejenigen Artikel, die für die Landwirthschaft in Frage kommen, unter den hohen Tarifen leiden, und daß nicht diejenige Kompensation eintritt, welche der gewerbtreibenden Bevölkerung durch die niedrigen Tarife andererseits zu Gute kommt. Verdient der Wunsch einer dahin zielenden Reform als phantastisch charakterisirt zu werden, oder liegt vielmehr nicht zu Tage, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung wohl berechtigt ist, eine Veränderung zu verlangen, welche dahin führt, daß nicht der Zufall, nicht lediglich einseitige Gesichtspunkte des Vortheils der einzelnen Bahnen, sondern ein wirtschaftliches System hinsichtlich des Tarifwesens zur Geltung komme?

Der dritte Punkt, welchen die Landwirthe hauptsächlich urgiren, ist der, daß bei Betriebs- und Frachteinrichtungen mit völliger Rücksichtslosigkeit gegen die eigenartigen Bedürfnisse der Landwirthschaft verfahren werde, gegen eine Eigenart, welche die Landwirthe nicht im Stande sind zu ändern. Ich bemerke Letzteres mit Vorbedacht, weil man vielfach der Anschauung begegnet, als sei es gewissermassen eine Art Bosheit der Landwirthe, daß sie für ihre Angelegenheiten, welche anders beschaffen seien, als die gewerblichen Angelegenheiten, besondere Bedürfnisse geltend machen, während doch in der That die oberflächlichste Betrachtung zeigt, daß die Dinge hier und dort verschiedenartig liegen. Daß jener Vorwurf nicht unbegründet ist, dafür könnte ich Ihnen zahllose Details anführen; denn es vergeht keine Woche, wo nicht bestimmte Beschwerden an mich gelangen. Ich will indessen nur ein paar Belege geben, um darzuthun, daß es sich hierbei nicht um allgemeine Redensarten handelt. Wenn die Eisenbahnen fast durchweg nur sehr kurze Ausladefristen von wenigen Stunden gewähren, so mag das für das Bedürfniß in Städten genügen; denn bei der raschen Beförderung des Ankunftsavises in die Hände des Empfängers, vermag der letztere dieser Ansage zu genügen und die Güter zur rechten Zeit, ohne daß dadurch besondere Kosten erwachsen, von dem Bahnhofe abzuholen. Wie ist das auf dem Lande? Die Ansage kommt nach der Natur der Briefbeförderung an die Adressaten dann, wenn die Frist längst abgelaufeu ist und erhebliche Kosten durch die Lagergebühren erwachsen sind. Lassen Sie mich erinnern an die Art der Beförderung des lebenden Viehs auf den Bahnen. Ich kann Sie versichern, es giebt kaum ein wirthschaftlich fortgeschrittenes Land, in welchem die Einrichtungen zur Beförderung des lebenden Viehs, dieses für die Landwirthschaft, nicht blos für diese, sondern für die gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse höchst bedeutsamen Artikels so zurückgeblieben und mit solchen Schäden verknüpft sind, wie bei uns. Selbst wo Privateisenbahnsysteme durch-

geführt sind, wie in England, ist man im Stande gewesen, durch einschneidende Normativbestimmungen, die Eisenbahnen zu einer Rücksichtnahme auf die Besonderheit dieses Verfrachtungszweigs, der nicht blos für die Produzenten, sondern auch für die Gesammtbevölkerung der Konsumenten von der höchsten Wichtigkeit ist, zu zwingen. Wir in Deutschland haben bisher kaum den ersten Schritt in dieser Richtung gethan.

Ich will mich nicht weiter in Beispielen ergehen. Nur Eines lassen Sie mich abschweifend von der Landwirthschaft noch erwähnen, das, wenn auch nicht von der großen Schwere der landwirthschaftlichen Desiderate, immerhin gewisse Bedeutung für die Volkswirthschaft besitzt. Ich appellire dabei namentlich an die Herren aus Ostfriesland, die hier in meiner Nähe sitzen und welche mir als Zeugen dienen werden. Wir sind in Deutschland noch nicht dazu gelangt, von den Eisenbahnen für den Transport lebender Fische solche Bedingungen und Einrichtungen zu erreichen, daß die kontinentale Bevölkerung im großen Maßstabe an diesem billigen und guten Genuß- und Nahrungsmittel theilzunehmen im Stande ist. Noch vor wenigen Wochen mußten Fischer an unseren Küsten eine große Menge von Fischen als Dünger verwerthen, weil es ihnen nicht möglich war, gerade die weniger werthvolle Ausbeute der Fischerei der im Binnenlande lebenden Bevölkerung zuzuführen. Das was in England längst mit dem größten Vortheil durchgeführt ist, das will bei uns nicht gelingen. Ja es führt dies so weit, daß unsere eigenen Fischer, die Fahrzeuge der deutschen Fischereigesellschaften in Friesland es häufig vorziehen, ihren Fang an guten Fischen nach England zu bringen, weil sie nicht im Stande sind, sie in Deutschland zu verwerthen und mit angemessenen Kosten zur rechten Zeit und in der ersten Art den Märkten des Inlandes zuzuführen. Das sind Uebel, das sind einzelne Symptome *eines* kranken Zustandes der gesammten Einrichtungen unseres Eisenbahnwesens. Die ermangelnde Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse und Bedürfnisse ist es, welche, wie gesagt, bei unseren Landwirthen beklagt wird. Sollte dies eine Beschwerde sein, die man als übertrieben, als eine solche bezeichnen kann, für die nicht *gerechter und ausführbarer* Weise Abhülfe zu schaffen wäre? Nein, das meine ich nicht!

Endlich viertens — und das ist es, was den lebhaftesten Gegenstand der Klage bildet — die Differentialtarife. Unter Differentialtarifen im weiteren Sinne des Wortes versteht man jede Abweichung von der Norm, nach welcher ein bestimmter Artikel zu einem bestimmten Satze auf eine bestimmte Normativentfernung, die Meile, den Kilometer, befördert wird. Unter dieser allgemeinen Beschreibung sind eine Anzahl Varietäten enthalten, auf welche ich an einer späteren Stelle zurückkommen werde. Gemeinsam ist aber den Differentialtarifen das, *daß sie das Konsumtionsgebiet erweitern, und mit dieser Erweiterung* naturgemäß *die Voraussetzungen der Konkurrenz der verschiedenen Produktionsgebiete wesentlich verschieben.* Die Folge davon ist die, daß gerade diejenigen landwirthschaftlichen Thätigkeiten, welche unter jener Verschiebung der Produktionsgebiete leiden, nicht ohne Leidenschaft gegen die Differentialtarife und ihre Wirkungen polemisiren. Ich werde darzuthun versuchen, daß, soweit ihr Bestreben dahin zielt, die Differentialtarife *abzuschaffen*, nach meinem Dafürhalten dieses Bestreben ein verfehltes und sich gegen die eigene Sache und gegen die eigenen Interessen richtendes ist. Ich bemerke aber schon jetzt, daß in der That das System der Differentialtarife in der Willkür und Planlosigkeit, wie es gegenwärtig besteht, außerordentliche

Schäden nicht blos für die Landwirthschaft, sondern für eine Anzahl anderer Produktionszweige und Gebiete unseres Landes mit sich führt.

Vor Allem aber frage ich: wenn solche Uebelstände, wie ich sie kennzeichnete, vorhanden sind, liegt es an der gegenwärtigen Leitung des Eisenbahnwesens in den einzelnen Staaten, liegt es an den Personen, liegt es an dem mangelnden Entgegenkommen und gutem Willen? Ich muß darauf antworten: nein, nicht im allergeringsten, nicht die Personen, deren Befähigung oder Absichten tragen die Schuld. Ich kann versichern, daß bei allen Denjenigen, bei denen Abhülfe für derartige Beschwerden zu finden sein müßte, stets das lebhafteste Entgegenkommen war, die Abhülfe zu verschaffen, und auch die Erkenntniß des Richtigen. In den Verhältnissen liegt der Grund des Uebels; die ganze Art und Weise, wie unser gegenwärtiges Eisenbahnsystem zu Stande gekommen ist und wie es gegenwärtig besteht, bringt es mit sich, daß solchen Beschwerden, so gerecht sie auch sein mögen, nachdrückliche Abhülfe nicht gewährt werden kann. Deshalb behaupte ich, daß Abhülfe auf keinem andern Wege zu finden ist, als auf dem des Ueberganges — oder lassen Sie mich lieber sagen — in der Rückkehr zu einem System, welches bei uns die Eisenbahnen als eine Verkehrseinrichtung behandelt, welche im öffentlichen Dienste steht. Sie werden nun sagen, und Sie haben das bereits in der ersten Lesung auf der Gegenseite mit Beredtsamkeit auseinandergesetzt: dieser Gesichtspunkt des öffentlichen Dienstes, wonach bei den Eisenbahnen das Gemeinnützige überwiegen soll, ließe sich verwirklichen durch die Staatsaufsicht, durch eine strengere Anspannung der Kontrole, durch ein Eingreifen in die Befugnisse der bisher selbstständigen Eisenbahnverwaltungen. Ganz zutreffend, und es bedarf dafür keiner weiteren Anführungen, haben sowohl mein Kollege Dr. Achenbach, als die Herren Abgeordneten Dr. Lasker und Dr. Hammacher diesem Einwande gegenüber nachgewiesen, daß die Abhülfe auf dem Wege der Aufsicht viel tiefer einschneiden muß in die Privateigenthumsverhältnisse, als die Vorschläge in derjenigen Richtung, welche die Staatsregierung verfolgt; denn es handelt sich ja bei dieser Abhülfe nicht blos um das formelle Verfahren, um Mängel in der Ausführung gewisser Vorschriften, es handelt sich um Verringerung der materiellen Nutzungen, also um eine Beschränkung des Eigenthums selbst. Deßhalb führt diese Erwägung und muß dazu führen, auf einem anderen Wege die Remedur zu suchen, und zwar auf dem Wege, der Ihnen hier vorgeschlagen ist, welcher dahin zielt, daß der öffentlichen Gewalt die Leitung an der Spitze des Betriebes und der Nutzung des Eisenbahnwesens dadurch eingeräumt wird, daß sie eine thatsächlich dominirende Stellung vermöge der Konsolidation des Eisenbahnnetzes in ihren Händen erlangt.

Lassen Sie mich an dieser Stelle auf die Differentialtarife zurückgreifen, um gerade an denselben zu zeigen, daß nur auf diesem Wege reformirt werden kann, ohne doch über das Ziel hinaus zu schießen. Die Differentialtarife sind entweder Abweichungen von der von mir vorher angegebenen Norm in dem Sinne, daß man auf gewisse weite Entfernungen gewisse Ermäßigungen der Fracht gewährt; oder sie gewähren abweichend von der Norm Ermäßigungen für bestimmte Routen, oder für letztere dergestalt, daß die weite Entfernung eine billigere Fracht zahlt, als die nähere, in der ersteren enthaltene, so daß der Theil einen absolut höheren Satz trägt, als das Ganze. Oder endlich sie haben die Gestalt von Abonnements oder Refaktien, welche darin bestehen, daß man einzelnen besonders bedeutenden Verfrachtern einen Vorzug vor den minder bedeutenden gewährt. Nun, liegt hierin vom Standpunkte des Privatunternehmens aus etwas

Unzulässiges? Würden Sie dem Frachtfuhrmann — und man stellt ja mehrfach, wenn auch nicht hier im Hause, doch außerhalb, die Eisenbahnen dem gewöhnlichen Frachtfuhrmann gleich — würden Sie es dem Frachtfuhrmann verdenken, wenn er solche Differentialtarife für seine Geschäfte einführte? Im Gegentheil, Sie würden es ganz natürlich finden, daß er sein Geschäft nach seinen Konvenienzen einrichtet, und sich für durchaus unbefugt halten, ihn hierin zu beschränken. Wollen Sie in jener Beziehung eingreifen, so können Sie das nicht im Wege der Aufsicht, sondern nur dadurch, daß Sie selbst auf eigenen Bahnen das Gegengewicht gegen eine Differentialtarifirung schaffen, welche und soweit sie dem Lande zum Nachtheile gereicht. Dem Lande zum Nachtheile gereicht aber dann eine solche Tarifirung, wenn sie unnatürliche Verhältnisse hervorruft, wenn sie künstliche Industrieen schafft und natürlich gewachsene Industrien und Produktionen tödtet, wenn sie nur um des Verfrachters willen, also wegen des Mittels zum Zweck, einem Zwecke dient, der an sich durch die Natur der Dinge nicht gerechtfertigt ist. Ferner, was vielfach bei den Differentialtarifen vorkommt, wenn die Eisenbahnen der Konkurrenz, namentlich mit dem Auslande halber, gewissen Verfrachtungen einen. so niedrigen Tarif gewähren, daß dadurch nicht einmal die Selbstkosten gedeckt werden, und wenn sie sich dafür an anderen, namentlich inländischen Verfrachtungen durch unverhältnißmäßige Steigerung der Tarife erholen. Nach meinem Dafürhalten können die Differentialtarife nur beurtheilt und behandelt werden aus der Gesammtheit der wirthschaftlichen Interessen heraus, ihr Werth oder Unwerth kann nur richtig abgewogen werden von Demjenigen, der das Ganze und den Zusammenhang der wirthschaftlichen Verhältnisse auch hinsichtlich der Konkurrenz mit dem Auslande übersieht, wie dies der Herr Abgeordnete Hammacher eingehend und zutreffend ausgeführt hat. Nach meinem Ermessen kann ein im gesammtwirthschaftlichen Interesse richtig angelegtes und von den Mißbräuchen gereinigtes System von Differentialtarifen im Inlande einen Zustand fördern, den ich in wirthschaftlicher Beziehung für sehr wohlthätig halte und auf den ich mit einigen Worten eingehen muß. Nach meinem Dafürhalten ist ein Gebiet, in dem lediglich für sich ohne Mischung mit irgend welcher Industrie nur die Agrikultur herrscht, in einer wirthschaftlich nicht normalen Verfassung. Ebensowenig erachte ich aber als glücklich den Zustand derjenigen Gebiete, in welchen die Industrie sich hypertrophisch entwickelt und zusammengedrängt hat, wo alles Andere weicht, wo nur die Industrie die Verhältnisse beherrscht. Nach meinem Dafürhalten ist das Richtige, das Heilsame in allen Beziehungen des wirthschaftlichen und auch des Kulturfortschrittes eine Mischung zwischen Industrie und Landwirthschaft, und namentlich ist für solche Landestheile, die gegenwärtig an einem Mangel an Industrie kranken, die Verbindung mit derjenigen Industrie, die man vorzüglich als landwirthschaftliche zu bezeichnen pflegt, oder die auch nur in mittelbarem Zusammenhange mit der Landwirthschaft steht, ein höchst erstrebenswerthes Ziel nach der finanziellen Seite, aber, wie gesagt, auch nach der Seite der Kulturentwickelung. Ich meinerseits habe die Erfahrung gemacht, daß Sozialismus, verkehrte Anschauungen, Rohheit, Bildungslosigkeit und Brutalität am meisten da Platz greifen, wo beide Extreme herrschen, daß aber, wo die richtige Mischung der verschiedenen menschlichen Erwerbsthätigkeiten stattfindet, sich ein gesunder Zustand entwickelt, namentlich auch für die Arbeiterbevölkerung: ein Zustand, in welchem sämmtliche Mitglieder der Familien das ganze Jahr hindurch Beschäftigung finden, in welchem die Einzelnen allmählig fortschreiten in ihren Erwerbsverhältnissen, fortschreiten in ihrer Vermögenslage, fortschreiten in der Beziehung, daß ihr Gesichts-

kreis sich erweitert, indem neue Gebiete der menschlichen Thätigkeit sich ihnen eröffnen. Für diese Frage ist nach meinem Dafürhalten die Gestaltung des Eisenbahnwesens und gerade der Differentialtarife von entscheidender Bedeutung. Sehen Sie darin keine Paradoxe, wenn ich behaupte, daß eine von staatlichen Gesichtspunkten geleitete energische Eisenbahnpolitik unendlich viel in dieser Richtung wirken kann. Wie aber soll dies möglich sein durch die bloße Aufsicht, wie soll das möglich sein anders, als durch ein System, welches in die Hand der öffentlichen Gewalt die erforderliche dominirende Stellung legt? Ja ich berufe mich in dieser Beziehung auf einen klassischen Zeugen, den Herrn Abgeordneten Richter. Wenn der Herr Abgeordnete Richter in seiner Rede in der ersten Lesung es ausspricht: „bei den Eisenbahntarifen handele es sich darum, den wandelbaren, verschiedenartigen mit einander konkurrirenden Bedürfnissen in den verschiedenen Theilen Deutschlands in organischer Weise gerecht zu werden," so acceptire ich das allermaßen. Aber wer soll in solcher organisatorischen Weise anders diesen konkurrirenden Bedürfnissen gerecht werden, als eine Gewalt, die als höheres Dritte über den Konkurrenten steht? Glauben Sie, daß die Konkurrenten sich selbst in organischer Weise vereinigen? Nun und nimmermehr! Das sind Obliegenheiten, die nur durch die Staatsgewalt und durch sie am besten erfüllt werden. Handelt es sich aber, wie der Herr Abgeordnete Richter ebenfalls zutreffend hervorhebt, um wandelbare Verhältnisse, um Verhältnisse, die im beständigen Flusse begriffen sind, so kann dann Regelung eben nicht durch Gesetz geschehen, sondern nur durch die Verwaltung, welche in dem rechten Geiste geführt wird, und welche die nothwendige Machtstellung besitzt.

Dies führt mich dazu, an den Zusammenhang zu erinnern, der die Eisenbahnverhältnisse naturgemäß mit der Handels-, Zoll- und Gewerbepolitik verbindet. Wer kann wohl leugnen, daß die Tarife der Eisenbahnen als Import- und Exportprämien wirken? Wer kann leugnen, daß das Zusammentreffen der Tariferhöhung auf den Eisenbahnen mit der Zollermäßigung Wirkungen hervorgerufen hat, die ganz besonders geeignet waren, gegen an sich heilsame und nothwendige Maßregeln die Opposition zu steigern? Das liegt, wie mir scheint, auf der Hand, daß diese Gebiete fast vollständig zusammenfallen, und wenn man im Mittelpunkt des einen stehen, wenn man die gesammten Verhältnisse des Einen übersehen will, man auch im Mittelpunkte des Andern sich befinden, das Andere zu beherrschen im Stande sein muß! So bin ich denn auch davon durchdrungen, trotz des entgegenstehenden Zeugnisses des Herrn Abg. Berger, daß diese Erkenntniß den größten Theil des deutschen Volkes durchdringt, und daß die Strömungen im deutschen Volke diejenige Richtung verfolgen, welche mein Kollege, Herr Achenbach, hervorgehoben hat. Für die landwirthschaftliche Bevölkerung kann ich in der That Zeugniß hiefür abgeben, und darf wohl von mir behaupten, daß ich die landwirthschaftlichen Zeitschriften, welche diese Frage fast in jeder Nummer behandeln, fast aus ganz Deutschland lese; ich kann von mir behaupten, daß ich mit den landwirthschaftlichen Vereinen in beständiger Verbindung stehe, daß Alles, was in jenen die Gemüther bewegt, in der einen oder anderen Form an mich herantritt, und daß dort ebenfalls die Strömung entschieden dahin geht, den öffentlichen Charakter des Eisenbahnwesens zum Durchbruch zu bringen, und danach ein neues System zu gestalten. Daß Gegenströmungen da sind, muß ich zugeben; diese Gegenströmungen sind aber viel weniger in der großen Masse der Betheiligten vorhanden, als sie hervorgehen aus, wie ich ebenfalls einräume, berechtigten Parteieinrichtungen, welche von ihren besonderen Gesichtspunkten aus der Frage eine bestimmte politische Bedeutung

beilegen, welche sie zu Gegnern des Vorschlages macht. Dabei ist allerdings, wie der Herr Abgeordnete für Hagen richtig herausgefühlt hat, eine, welche aus der Befürchtung einer allzugroßen Zentralisation ihre Kraft hernimmt. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß, wenn irgend ein Schritt in reformistischer Beziehung gemacht werden sollte, immer die Zentralisationsbangigkeit auftrat und daß immer eingewendet wurde: hier wird wieder zentralisirt, das entspricht der deutschen Eigenart nicht, das verletzt die lokalen und Sonderinteressen. Immer wurde gerade dieser Punkt besonders stark betont, weil man weiß, daß der Deutsche kein Freund der Einförmigkeit ist, und daß er gern seine Eigenart auf allen Gebieten des Lebens aufrecht erhält. Sei uns aber hier gestattet, wie wir das ja an anderer Stelle gethan haben, und oft im Reichstage zu thun genöthigt waren, zu untersuchen, ob denn in Wirklichkeit die Zentralisation in höherem Maße in der Richtung eintritt, welche Ihnen die k. Staatsregierung vorschlägt, oder auf dem Wege, der ja vielfach von Seite der Gegner angepriesen wird, auf dem Wege der Gesetzgebung und der straffen zentralisirten Aufsicht des Staates. Was zunächst die Gesetzgebung betrifft, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn solche Bestimmungen wie die, um welche es sich hier handelt, durch das Gesetz gegeben werden, unendlich viel mehr uniformirt werden muß, als wenn es gilt, die Verwaltung nach dem vorliegenden Plane zu gestalten; denn die Verwaltung bleibt immer eine flüssige und kann den Besonderheiten und Bedürfnissen in den einzelnen Fällen nachgehen, während das einmal gegebene Gesetz hierzu nicht im Stande ist. Ja, gerade aus Kreisen politischer Freunde des Herrn Abgeordneten hat man die Tarifirung im Wege der Gesetzgebung vorgeschlagen. Ich räume ein, daß der Herr Abgeordnete dieser Idee gänzlich fern steht; aber ich habe hier eine Broschüre, die aus der ostpreußischen Landwirthschaft hervorgegangen ist, die sich dieser Idee zuneigt und hervorhebt, daß, wenn man nicht die Vorschläge der Staatsregierung acceptiren wolle, es sich empfehlen möchte, auf dem Wege der Gesetzgebung die Tarife festzustellen. Würde, wenn dies geschähe, nicht mit Recht über eine übertriebene Uniformirung geklagt werden? Der Vorschlag ist jedenfalls sehr viel zentralistischer, als der der Regierung.

Ich behaupte weiter, je mehr Sie der öffentlichen Gewalt an der Spitze der Verwaltung durch den Einfluß, den sie kraft ihres Besitzes hat, die Beherrschung der Verhältnisse in die Hand geben, desto mehr setzen Sie sie in die Lage, in der Ausführung der Maximen der Dezentralisation Raum zu gewähren, wie nach meinem Dafürhalten derjenige Staat, in welchem der Einheitsgedanke am strengsten und korrektesten durchgeführt ist, am ersten in der Lage ist, Selbstverwaltung zu gestatten — ein Satz, der uns ja bei Gelegenheit der Reform in der Richtung der Selbstverwaltung auf das Lebhafteste beschäftigt hat, und von dem wir damals ausgegangen sind, als wir wagten, in gewisser Beziehung mehr zu dezentralisiren, als die meisten europäischen Staaten bisher versucht haben.

Wenn der Herr Abgeordnete für Hagen sagt, man hätte bisher darüber geklagt, daß über jede Kleinigkeit bei den Staatsbahnen und zum Theil auch von den Privatbahnen die Genehmigung der Zentralstelle hätte eingeholt werden müssen, und daß das ein Uebelstand sei, so meine ich, würde man diesen Uebelstand beseitigen können, mindestens eben so gut wie bei der Zentralisation des Aufsichtsrechts bei der Herstellung derjenigen Position, welche der Vorschlag der Staatsregierung anstrebt.

Ich gehe aber weiter. Wenn man befürchtet, daß in dem neuen System die Bedürfnisse, die Interessen, die Verhältnisse der einzelnen

Orte, Gegenden und Provinzen nicht berücksichtigt werden würden, so meine ich, umgekehrt, diese Berücksichtigung ist am ersten möglich auf dem Wege, den wir Ihnen anempfehlen. Bei dem jetzt bestehenden System, wie wollen Sie da eine solche Berücksichtigug gegenüber den Privatbahnen durchführen? Lassen Sie mich ein Beispiel geben. Die Reichsbahnen im Elsaß haben schon einen Schritt zu dem gethan, was ich in Aussicht stellte; es bestehen dort Ausschüsse, welche aus verschiedenen Interessentenkreisen zusammengesetzt sind, welche auch nicht zufällig bei den einzelnen Fragen der Façon wegen zusammengerufen werden, sondern welche mit bestimmten Befugnissen periodisch zusammentreten, um den Betrieb und die Verwaltung mit ihrem Rathe zu begleiten. Diese Einrichtung hat sich dort bewährt und wird von den Einwohnern des Reichslandes hoch geschätzt, und man hat deshalb von Seiten des Reichseisenbahnamts in Aussicht genommen, diese Einrichtung auch anderweitig zu empfehlen. Soweit es sich um die preußischen Staatsbahnen handelt, hat der Herr Handelsminister — vielleicht auch schon vorher aus eigener Initiative, ich weiß es nicht — Aehnliches in die Wege geleitet.

Es wurden aber auch die Privatbahnen aufgefordert, dem Beispiel des Reiches zu folgen, jedoch ohne Erfolg.

Man meinte, unter den Verwaltungsräthen befänden sich Angehörige der verschiedenen Interessentengruppen, welche die erforderliche Vertretung der betheiligten Interessen schon besorgen würden. Eines weiteren bedürfe es nicht.

Nun, in dieser Auffassnng spricht sich der Gedanke unzweideutig aus, der unser Eisenbahnwesen durchdringt.

Ich habe die Meinung, daß bei demjenigen System, wie es hoffentlich zur Durchführung gelangen wird, in den Provinzen, und soweit es sich um solche Staaten handelt, die sich freiwillig anschließen, innerhalb dieser Gremien geschaffen werden, welche amtlich in der Lage sind, einen wirklichen Einfluß für die Befriedigung der lokalen uud provinziellen Bedürfnisse zur Geltung zu bringen. Nach meinem Dafürhalten kann eine Anlehnung organisirt werden an die Thätigkeit der lokalen und provinziellen Verbände, eine gewisse Uebertragung der Selbstverwaltung auf das Eisenbahnwesen. Möglich aber wird dies nur dadurch, daß die Gesammtfigur, welche unser Eisenbahnwesen annimmt, gleichartig ist der politisch-kommunalen Gliederung des betreffenden Staatswesens. Dann können diejenigen Verbände, welche als selbstverwaltende in politischer Beziehung thätig sind, ihre Thätigkeit auf das wirthschaftliche Gebiet des Eisenbahnwesens erstrecken. Ich hoffe überhanpt, daß das gesammte Verkehrswesen in der Wechselwirkung zwischen Wasserstraßen, Flüssen und Kanälen, zwischen Landstraßen und Eisenbahnen auf dem durch die Vorlage inaugurirten Wege unter Mitbethätigung der verschiedenen Interessentengruppen und der selbstverwaltenden Körperschaften einen kräftigen Aufschwung nehmen werde, kräftiger als jetzt, wo ein buntes Durcheinander von Verhältnissen besteht, welches ein konzentrisches Wirken auf diesem Gebiete hindert.

Wenn man von der Gegenseite gefragt wird, wie es später mit dem Neu- und Ausbau des Eisenbahnsystems stehen werde, wenn die Hauptlinien Preußen genommen seien, und wenn die Privatbahnen keine Veranlassung mehr hätten, Nebenlinien zu bauen, wenn ferner Bedürfnissen, denen in dieser Beziehung bisher vom Staate Genüge gethan wurde, dieser Weg zur Befriedigung verschlossen werde: so antworte ich, daß dieser Ausbau der zu führenden Bahnen, die Ergänzung des Netzes, dessen Verzweigung über das Land zufallen werde einer Kombination von Leistungen der selbst verwaltenden Verbände des

Privatkapitals, der Einzelstaaten und des Reiches; hiefür lassen sich die mannigfaltigsten Formen denken. Eine dieser Formen könnte die sein, daß die provinziellen Verbände unter Umständen mit Beihülfe Seitens des Einzelstaates Kapitalien und Grund und Boden hergeben, daß selbst Privatkapitalien sich in zulässigen Formen betheiligen, daß die öffentliche Gewalt, welche die Eisenbahnen zu verwalten hat, den Betrieb übernimmt, die Betriebsmittel gewährt. Ist das nicht eine Kombination, die rationellen Anforderungen entspricht und gleichzeitig die finanzielle Verantwortlichkeit und die Verantwortlichkeit für das Nützliche und Gemeinnützige den betheiligten Verbänden überträgt? Gerade auf diesem Wege, meine ich, läßt sich erreichen, was nothwendig ist. Mit einem gewissen Scheine von Recht entgegnet man: warum seien denn bisher, obwohl doch jetzt schon ein erheblicher Theil der Bahnen in den Händen des Staates ist, nicht bei den Staatsbahnen diese günstigen Folgen eingetreten? Nicht der Besitz der Bahnen von Seiten des Staates ist es, worauf es ankömmt, sondern der Gesichtspunkt, welchem dieser Besitz die Stelle, welche dieser Besitz in dem Eisenbahnnetze einnimmt. Wie ist denn unser Eisenbahnbesitz entstanden? Ganz unsystematisch da und dort, ein Gemenge mit Privatbahnen ohne festen Plan. So ist es gekommen, daß auch bei der Staatsverwaltung die Richtung maßgebend wurde, welche bei den Privatbahnen die herrschende ist, und daß man genöthigt war, um der Konkurrenz mit den Letzteren willen, mit ihnen in das nämliche Fahrwasser zu steuern. Ein solcher Zustand freilich kann unter Umständen nachtheiliger wirken, als das eine Privatbahnsystem, weil hinter den Staatsbahnen die Staatsmacht steht, welche dem Erwerbsgeiste zu Hülfe kommt. Nur dann werden die Staatsbahnen diejenige Stellung einnehmen, die wir ihnen zuertheilen wollen, wenn sie wirklich als Träger öffentlicher Gesichtspunkte verwaltet werden — und verwaltet werden können.

Ich finde in dem § 1 des Vorschlags, den Ihnen unser Entwurf bringt, folgende Frage: wollen Sie behufs Reform unseres Eisenbahnwesens zu einem System übergehen, inhaltlich dessen die öffentliche Gewalt an die Spitze der Leitung und der Nutzung des Betriebes der Eisenbahnen tritt? Wollen Sie in dieser Richtung eine Konsolidation des öffentlichen Eisenbahnbesitzes? Wollen Sie endlich zunächst und in erster Linie es dem Reiche freistellen, die höchst gewichtige und alle Verhältnisse der wirthschaftlichen und Kulturentwickelung beeinflussende Funktion zu übernehmen, welche der öffentlichen Gewalt in jenen Beziehungen übertragen werden soll?

Die Staatsregierung hat nach gewissenhafter und eingehender Prüfung geglaubt, sich für diesen Weg entscheiden zu müssen, weil sie der Ansicht ist, daß derselbe dazu führt, Uebelstände zu beseitigen, welche das Land beseitigt sehen will und welche beseitigt zu sehen nach unserem Dafürhalten eine berechtigte Forderung des Landes ist; beantworten Sie die Frage, die die Staatsregierung in voller Solidarität Ihnen vorlegt, zustimmend, und Sie werden nach meinem Dafürhalten ein Votum abgegeben haben zum Wohle des Vaterlandes!

Aus den Böhmert'schen Enquêteberichten.

5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage.

Der vielbesprochene preußische Gesetzentwurf, betreffend die Uebertragung der Eigenthums- und sonstigen Rechte des Staats

an Eisenbahnen auf das deutsche Reich (abgedruckt oben S. 470 ff.) ist von dem preußischen Abgeordnetenhause in dritter Lesung am 2. Mai mit 216 gegen 160 Stimmen und von dem preußischen Herrenhause in zweiter Lesung am 20. Mai mit 60 gegen 31 Stimmen angenommen worden.

Der deutsche Reichsanzeiger vom 16. Juni veröffentlicht das darauf bezügliche Gesetz, welches folgendermaßen lautet:

Gesetz, betreffend die Uebertragung der Eigenthums- und sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das deutsche Reich.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Die Staatsregierung ist ermächtigt, mit dem deutschen Reiche Verträge abzuschließen, durch welche

1) die gesammten im Bau oder Betriebe befindlichen Staatseisenbahnen nebst allem Zubehör und allen hinsichtlich des Baues oder Betriebes von Staatseisenbahnen bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen des Staates gegen angemessene Entschädigung kaufweise dem deutschen Reiche übertragen werden;
2) alle Befugnisse des Staates bezüglich der Verwaltung oder des Betriebes der nicht in seinem Eigenthum stehenden Eisenbahnen an das deutsche Reich übertragen werden;
3) im gleichen Umfange alle sonstigen, dem Staate an Eisenbahnen zustehenden Antheils- und anderweiten Vermögensrechte — gegen angemessene Entschädigung — an das deutsche Reich abgetreten werden;
4) ebenso alle Verpflichtungen des Staates bezüglich der nicht in seinem Eigenthum stehenden Eisenbahnen vom deutschen Reiche gegen angemessene Vergütung übernommen werden.

§ 2. Bezüglich der im § 1 unter 1, 3 und 4 erwähnten Vereinbarungen bleibt die Genehmigung der beiden Häuser des Landtages vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Das Erscheinen dieses Gesetzes ist für den unterzeichneten Berichterstatter des volkswirthschaftlichen Kongresses eine Veranlassung, die Ende April abgebrochenen „Enquête-Berichte über die Reichs-Eisenbahnfrage“ [1]) nunmehr wieder aufzunehmen und den Hauptinhalt eines reichhaltigen Enquête-Materials, bestehend aus zahlreichen Broschüren, Zeitungsartikeln und Briefen und vor Allem aus den interessanten stenographischen Berichten über die Verhandlungen des preußischen Landtages, in gedrängter Kürze vorzuführen.

Das preußische Gesetz ertheilt der Staatsregierung nur eine Ermächtigung zum Abschlusse von Verträgen mit dem deutschen Reich, während den beiden Häusern des preußischen Landtags die Genehmigung der Vereinbarungen vorbehalten bleibt. Es ist damit so ziemlich Alles in der Schwebe gelassen und über die Hauptpunkte des Kaufpreises, der künftigen Organisation der Verwalt-

[1]) Vgl. oben S. 489. Die Enquête-Berichte 1.—4. sind in einer besonderen Broschüre unter dem Titel: „Enquête über die Reichs-Eisenbahnfrage. Von Dr. Viktor Böhmert, 1. Heft, Leipzig, Verlag von B. G. Teubner 1876“ abgedruckt.

ung und des weiteren Ausbaues des Bahnnetzes kein Licht verbreitet. Es ist nicht einmal das Prinzip selbst wirklich entschieden, denn mehrere Vertheidiger des Projekts im Landtag haben sich ausdrücklich vorbehalten, im Reichstage eventuell anders zu stimmen und wollten nur dem Ministerium entweder ein ausdrückliches Vertrauensvotum ertheilen oder es wenigstens nicht hindern, den einmal genommenen Anlauf zur Aenderung der gegenwärtigen mangelhaften Zustände vorerst weiter zu verfolgen.

An alle Angehörigen des deutschen Reiches tritt mithin nunmehr erst recht die Nothwendigkeit heran, sich mit der Reichs-Eisenbahnfrage näher zu beschäftigen, da sie nun aufgehört hat, ein bloßes Projekt für den preußischen Landtag zu sein. Wir sehen daher auch bereits die politischen Parteien Stellung zu der Frage nehmen und die Parole austheilen: Reichsbahnen oder gemischtes System, Zentralisation oder Selbstverwaltung, Einheitsstaat oder Bundesstaat. Die an sich noch theoretische Frage der Zentralisation und des Einheitsstaats hat an der Reichsbahnfrage für Viele einen praktischen Ausdruck gefunden und man hat bereits vorgeschlagen, allen Reichstagskandidaten die bestimmte Frage vorzulegen, wie sie sich zum Reichsbahnprojekt verhalten.

Für den volkswirthschaftlichen Kongreß steht nach wie vor die wirthschaftliche Seite der Frage im Vordergrunde der Erwägungen, obwohl es nicht ganz zu vermeiden sein wird, die politische Frage der Selbstverwaltung der Einzelstaaten und einzelner Wirthschaftskreise hier und da mit zu berühren.

Den Ausgangspunkt für die Beurtheilung der Tragweite des ganzen Projekts bilden die im preußischen Landtage gegebenen offiziellen Erklärungen. Es muß in dieser Hinsicht vor Allem der versöhnliche Ton und die maßvolle Selbstbeschränkung des Reichskanzlers bei der Vertheidigung seines Projekts hervorgehoben werden. Fürst Bismarck ging davon aus, daß die Reichsverfassung den Angehörigen des deutschen Reiches werthvolle Verheißungen in Bezug auf die Behandlung der Eisenbahnen biete, daß aber die Bundesregierungen, und namentlich das preußische Handelsministerium es versäumt hätten, die Bestimmung des Art. 42 der Reichsverfassung:

> „die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten zu lassen"

ernstlich zur Ausführung zu bringen. Seine Hoffnung, daß das Reichs-Eisenbahnamt dem Mangel abhelfen werde, habe sich nicht erfüllt. Ebensowenig sei es gelungen, ein Eisenbahngesetz zu Stande zu bringen. „Der faktische Einfluß des preußischen Handelsministeriums auf die gesammte Entwickelung und Gestaltung des deutschen Eisenbahnwesens sei ein stärkerer als der des Reichsministeriums trotz Allem, was darüber in der Reichsverfassung stehe; es habe eben das Recht der territoriellen Aufsicht mit seiner Exekutivgewalt und der Besitz eines großen Eisenbahnkomplexes, der eine magnetische Einwirkung auf andere Schienenwege ausübe, doch als sehr viel stärker sich erwiesen, als die theoretischen Verfassungsrechte, die dem Reiche verliehen worden seien." Es bleibe daher nur der gegenwärtig vorgeschlagene Ausweg, die preußischen Staatsbahnen auf das Reich zu übertragen. „Es sei seine Pflicht, die Entwickelung eines Großpreußenthums zum Nachtheile der Reichsautorität zu bekämpfen." Im weiteren Verlaufe seiner Rede verwahrte sich Fürst Bismarck dagegen, als ob er eine Unifikation sämmtlicher Eisenbahnen anstrebe oder die Staatsbahnen der Einzelstaaten denselben im Wege der Reichsgesetzgebung zu entziehen beabsichtige. Er äußerte u. A.: „Nach meiner Ueberzeugung wären wir gar nicht in der Möglichkeit, den anderen

Staaten wider ihren Willen ihre Staatsbahnen zu nehmen. Die gesetzliche Kompetenz in Art. 4, daß das Eisenbahnwesen der Gesetzgebung und Aufsicht des Reichs unterliegt, reicht meines Erachtens doch so weit nicht . . . . . Man würde mit derselben Autorität dahin kommen können, den Staaten durch Reichsgesetz ihre Staatsforsten oder Bergwerke nehmen zu wollen — etwas ganz Ungeheuerliches und Unmögliches." —

Durch diese feierlichen Erklärungen des Reichskanzlers werden allerdings viele Erwartungen zahlreicher Schriftsteller und übereifriger Freunde eines Reichs-Eisenbahnsystems zu Grabe getragen; dagegen entfallen andererseits aber auch die Hauptgründe zu der Befürchtung, daß die Reichsbahnen als Machtmittel benutzt werden sollen, um auf einem Umwege den vollendeten Einheitsstaat herzustellen. Man darf dem Reichskanzler unbedingt vertrauen, daß er sein eignes Werk, den feierlich sanktionirten Bundesstaat offen und ehrlich durchführen und ausbauen will und den inneren Frieden des Reichs nicht dadurch gefährden wird, daß er den Zankapfel der Frage des Einheitsstaates in die nationalen Parteien hineinwirft und dieselben durch inopportune wirthschaftliche Prinzip- und Existenzfragen entzweit. Die noch so junge Geschichte des sogenannten Eisenbahnprojekts hat zur Genüge bewiesen, daß das neue deutsche Reich eine wirkliche Föderation ist und daß die Bevölkerungen der Mittelstaaten Hand in Hand mit ihren Dynastien selbst große finanzielle Opfer nicht scheuen, um ihren Eisenbahnkomplex für sich zu behalten und im Interesse ihres heimatlichen lokalen Verkehrs verwalten zu lassen, und daß sie einer von Berlin ausgehenden Zentralisation oder Beherrschung des deutschen Verkehrswesens aufs Aeußerste widerstreben. Es würde den auf blutigen Schlachtfeldern besiegelten Vereinbarungen wenig entsprechen, wenn man die kaum gewonnene bundesstaatliche Grundlage, sei es nun direkt oder indirekt, wieder erschüttern und eine sehr ansehnliche Minderheit des Reichs in theuren angestammten Rechten und Gefühlen durch parlamentarische Mehrheiten unnöthig verletzen wollte.

Man hat die mächtige Strömung gegen das Reichsbahnprojekt in der ursprünglichen, von Zeitungen und Broschüren empfohlenen Form an maßgebender Stelle in Berlin zur Genüge gewürdigt, und die Erklärungen des Fürsten Bismarck sind eine Bürgschaft der durchaus bundesfreundlichen Absichten und Gesinnungen der preußischen Regierung. Aber es fragt sich, ob das so wesentlich beschränkte preußische Projekt der „Uebertragung der Eigenthums- und sonstiger Rechte des Staats an Eisenbahnen auf das deutsche Reich" nicht trotzdem verhängnißvolle, gar nicht beabsichtigte Folgen in sich birgt und die ganze innere Reichspolitik auf wirthschaftliche und finanzielle Abwege führen kann, während die dringlich nothwendige Beseitigung vieler wirklich begründeter Eisenbahnbeschwerden des gesammten deutschen Publikums durch dieses preußische Gesetz gar nicht erreicht, sondern nur in eine unbestimmte Zukunft hinausgeschoben wird.

Die Erklärungen der verschiedenen preußischen Minister sind, wenn man sie mit einander vergleicht, keineswegs geeignet, über die Tragweite der Uebertragung eines so großen Eisenbahnbesitzes an das Reich zu beruhigen, ja sie stehen theilweise im Widerspruch mit einander und gewisse Kardinalpunkte sind völlig unklar geblieben.

Der Handelsminister Dr. Achenbach hat in der ersten Lesung im Abgeordnetenhause ebenfalls erklärt:

„im bundesfreundlichsten Sinne, unter der größten Berücksichtigung gerade der Interessen aller einzelnen Bundesglieder sei die preußische Regier-

ung mit dem Vorschlag hervorgetreten, daß die preußischen Staatsbahnen auf das Reich übertragen werden möchten."

Gleichzeitig sprach er jedoch Ansichten aus, welche die Stellung der Privatbahnen und derjenigen Bundesregierungen, welche ihre Bahnen nicht dem Reiche überantworten wollen, aufs Aeußerste erschweren. Minister Achenbach sagte wörtlich: „Es ist eine Forderung des deutschen Volkes, daß das deutsche Eisenbahnwesen auf einer neueren Grundlage regulirt werde .... Das deutsche Volk verlangt, wenn ein Gesetz über die Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens erlassen wird, daß dann in der That die Reichsaufsicht in unmittelbarster Weise sich gestalte. Steht nun diese Forderung des deutschen Volkes gegenüber jenen ganz berechtigten Einwendungen, welche Seitens der Landesregierungen erhoben werden können, so liegt es in der Natur der Sache, daß man einen Ausweg zu finden sucht, um die Spannung, die zwischen den gegenseitigen Ansprüchen besteht, zu lösen, um zu vermeiden, daß ein Konflikt aus dieser Situation erwachse."

Ferner bemerkte er: „Meine Herren! Nach den Erfahrungen, die ich selbst nach und nach reichlich zu machen Gelegenheit hatte, kann ich mit vollständigster Entschiedenheit aussprechen, daß ein Nebeneinanderwirken der Reichsbehörde und der Landesbehörden auf demselben Gebiete positiv unmöglich ist, es lassen sich bei diesem Nebeneinanderwirken keine glücklichen Zustände herstellen .... Ich muß als preußischer Handelsminister positiv aussprechen, daß eine Lösung der Frage in der Art, daß eine gleichzeitige Thätigkeit Seitens der Landes- und der Reichsbehörden auf demselben Gebiete eintreten würde, nicht zum Ziele führen, daß ein solcher Weg nicht beschritten werden sollte."

Im Herrenhause betonte der Handelsminister noch entschiedener: „Es wird sich dauernd nicht durchführen lassen, daß die Aufsichtsinstanzen des Reichs und der Einzelstaaten neben einander regieren können. Sie werden also dahin kommen müssen, sei es heute oder morgen, daß das Reich die Aufsicht über die Eisenbahnen allein und direkt in die Hand nimmt. Sie werden dahin kommen, daß sehr einschneidende Vorschriften zu einem künftigen Reichs-Eisenbahngesetz erlassen werden."

Als solche einschneidende Vorschriften hatte der Handelsminister vorher den § 12 des ersten Entwurfs eines Reichs-Eisenbahngesetzes[1]) angeführt, worin verordnet wird: daß Bahnhöfe, Haltestellen und sämmtliche, dem Personen- und Güterverkehre dienenden Baulichkeiten und Anlagen derselben, wie Lagerräume, in Bezug auf Zahl, Lage, Umfang, Einrichtung und Betriebsmittel so hergestellt und beschafft werden müßten, wie es die Interessen des Publikums und Verkehrs und der Landesvertheidigung erfordern.

„Vergegenwärtigen Sie sich diesen Paragraph" — so fuhr der Minister fort — „und ich könnte Ihnen noch 10 andere ähnliche vorlesen, so werden Sie mir zugestehen, daß derjenige, welcher denselben zu handhaben hat, über die finanziellen Verhältnisse der Eisenbahnen bestimmt. Es ist also nach meiner Ansicht ein schwerer Konflikt zwischen der Herstellung einer derartigen Gesetzgebung auf der einen Seite und andrerseits der Erhaltung eines so umfangreichen bedeutenden Besitzes in den Händen des einzelnen Staats, wie das bis jetzt bei Preußen der Fall ist, unzweifelhaft vorhanden."

Der Handelsminister hat sich nicht darüber geäußert, wie er sich die Ausführung der Eisenbahnartikel der Reichsverfassung, denen er die weiteste Bedeutung und Ausdehnung giebt, in den nichtpreußischen Staaten denke. Wenn man

[1]) Vgl. „Annalen" 1874 S. 894.

das Reichs-Eisenbahnamt in seiner gegenwärtigen unklaren Kompetenz bestehen lassen und den Einfluß des Reichs, den Motiven der Gesetzesvorlage entsprechend, hauptsächlich dadurch ausüben wollte, daß man Seitens der Reichsgewalt bei Feststellung der Tarife, Verbesserung der Betriebseinrichtungen und Gewährung von Verkehrserleichterungen ohne Rücksicht auf die finanziellen Wirkungen vorgeht, so würden sich die Mißstände nur vermehren. Es scheint dies aber auch nicht die wirkliche Absicht zu sein, denn der Handelsminister hat sich in der zweiten Lesung nach S. 1123 der Stenogr. Berichte folgendermaßen ausgesprochen:

„Wenn Sie die Frage der Reichs-Eisenbahngesetzgebung lösen wollen, so sind zwei Wege möglich, einmal, daß Sie die Wirksamkeit der Reichsbehörde noch hinter dasjenige zurückschrauben, was dieselbe gegenwärtig anzuordnen und zu bestimmen hat, mit anderen Worten, daß Sie dazu übergehen, durch ein Gesetz das Reichs-Eisenbahnamt wieder zu beseitigen, und nur dem Bundesrathe eine sehr allgemein gehaltene, kontrolirende Befugniß über das Eisenbahnwesen einräumen. Ich frage Jeden in dieser hohen Versammlung, ob er glaubt, daß das ein Weg ist, welcher jemals im Reichstag acceptirt werden wird. Ist dieser Weg aber verschlossen, so kommt nur der andere in Betracht, nämlich die Befugniß der Reichsbehörden zu vermehren, ein Gesetz zu erlassen, welches das ganze Eisenbahnwesen in seinen Hauptzügen umfaßt."

„Meine Herren, soll eine derartige Gesetzgebung Bedeutung für unser Eisenbahnwesen haben, so kann es nicht fehlen, daß einschneidende Bestimmungen vorgesehen werden. Wenn dies aber der Fall sein wird und wenn gleichzeitig, wie ich in meiner früheren Rede ausführte, die unmittelbare Aufsicht über das Eisenwesen in die Hände der Reichsregierung gelegt werden muß, so ist es ganz unausbleiblich, daß Reibungen aller Art zwischen den einzelnen Staaten, welche ein größeres Eisenbahnsystem besitzen, und den betreffenden Reichsbehörden entstehen werden. In Voraussicht solcher Reibungen, in Voraussicht der Unzuträglichkeiten, welche aus einem derartigen Schritte folgen würden, ist die Opposition der Einzelstaaten gegen diesen Weg bei den vorläufigen Berathungen des zweiten Entwurfes eines Eisenbahngesetzes eingetreten. Die preußische Regierung hat einen Weg zur Versöhnung aller Betheiligten einschlagen wollen, indem sie den Stein des Anstoßes zu beseitigen beabsichtigte und für ihren Theil dasjenige, was sie selbst hindern könnte, froh und freudig die Aufgaben des Reiches im vollsten Maße zu fördern, ein für alle Male aus dem Wege zu räumen strebte. Es ist der wesentliche Zweck dieser Vorlage, die Reichsgesetzgebung auf einen Boden zu stellen, auf dem sie segensreich, erfolgreich und mit voller (?) Befriedigung aller Interessen das Ziel zu erreichen vermag, Alles zu entfernen, was nun einmal, wie die Verhältnisse bei uns liegen, wie unsere Einrichtungen beschaffen sind, ganz unabhängig von den Menschen, fortgesetzt zu Störungen Veranlassung bieten wird."

Wer diese Erklärungen genauer prüft, muß zu der Folgerung kommen, welche die Redner der Opposition wie auch ein Theil der Redner für die Regierungsvorlage und verschiedene nationalliberale Blätter gezogen haben — daß man darauf rechnet, den Widerstand der Mittelstaaten und der Privatbahnen durch den Schwerpunkt eines großen Reichsbahnkomplexes und mit Hilfe eines weitgehenden Reichs-Eisenbahngesetzes zu brechen und dieselben wenn nicht sogleich, so doch allmählig zur Abtretung ihrer Bahnen an das Reich zu bestimmen. Der preußische Handelsminister will den Hauptstein des Anstoßes, das finanzielle Interesse der preußischen Staatsbahnen, durch Uebertragung an das

Reich beseitigen und Konflikten zwischen dem Reich und dem mächtigsten Staate vorbeugen.

Freilich ist der Handelsminister dabei nicht konsequent, er scheint solche Konflikte nur für die sogen. dominirenden Linien zu befürchten. Er verwahrt sich dagegen, daß es sich darum handele, „die sämmtlichen Privatbahnen zu beseitigen und an Stelle der bisher in Preußen maßgebenden Prinzipien ein System aufzustellen, wonach in Zukunft ausschließlich der Staat die Eisenbahnen betreibe" und er bemerkt ausdrücklich: „Die k. Staatsregierung beabsichtigt nicht, durch diese Vorlage ein derartiges System zu inauguriren, wenn sie auch, wie ich näher darlegen will, ganz entschieden an dem Standpunkte festhält, daß der Staat im Besitz dominirender Linien nach den verschiedenen Verkehrsgebieten hin sein müsse und daß dies eine Aufgabe sei, die sowohl der preußische Staat wie auch das Reich mit aller Energie anzustreben habe."

Ungelöst bleiben dabei die Widersprüche, die darin liegen, daß das Reich als der bessere Verwalter gepriesen, von Preußen aber behauptet wird, daß die sogen. kleineren, nicht vom Reich übernommenen Linien auch fernerhin noch selbstständig verwaltet werden könnten, was von den Fachmännern im Eisenbahnbetrieb, ganz abgesehen von den finanziellen Schwierigkeiten, für praktisch unausführbar erklärt wird. Wie will man z. B. die etwa 20 als Lokalbahnen zu betrachtenden Zweigbahnen, welche in Sachsen auf die Hauptlinie Görlitz-Eger einmünden, betreiben, wenn diese letztere Hauptlinie in anderer Verwaltung ist? Soll man denn für jede dieser kurzen Bahnen besondere Werkstätten, besondere Bahnhöfe, besondere Verwaltungen ꝛc. herstellen? Stünde dies nicht gerade dem Zweck der ganzen Vorlage, einer Vereinfachung des Eisenbahnbetriebs, entgegen? In den östlichen Provinzen Preußens mag die besondere Anlage und Verwaltung der Lokalbahnen ausführbar sein, wenn der Staat oder die Provinz den finanziellen Ausfall deckt. In den Mittelstaaten ist die Trennung der Zweigbahnen von den Hauptbahnen gar nicht mehr möglich, ebenso verhält es sich in Rheinland, Westphalen, überall wo das Bahnnetz bereits enger ist. Da kann nur der Besitzer der Hauptbahn die Zweigbahnen, wenn nicht ausführen, so doch mit Erfolg verwalten.

Man darf nach dem Allen wohl fragen:

1. wie sich die Versicherung des Reichskanzlers, daß die Reichskompetenz gar nicht so weit reiche, Reichsgesetze zu machen, wonach einzelne Staaten ihre Eisenbahnen, ihr Eigenthum an denselben an das Reich abgeben müßten, mit der Versicherung des Handelsministers reimt, daß das Reich mit aller Energie dahin streben müsse, im Besitze dominirender Linien nach den verschiedenen Verkehrsgebieten hin zu sein?
2. wie andere Staaten Konflikte mit der Reichsgewalt vermeiden und ihren Bahnbesitz behaupten sollen, wenn sich das mächtigste Glied der Föderation dazu außer Stande erklärt und durch den Mund seines Fachministers ein Nebeneinanderwirken der Reichsbehörden und der Landesbehörden auf demselben Gebiet für positiv unmöglich erklärt?

Der Eigenthumsbegriff wird inhaltslos im deutschen Reiche, sobald man die Verfügungs- und Verwaltungsfreiheit des Eigenthümers dermaßen beschränkt, daß er keine Rente mehr daraus ziehen kann. Der Handelsminister folgert aus dem Rechte der Reichsaufsicht, „daß derjenige, welcher dieselbe zu handhaben hat, über die finanziellen Verhältnisse der Eisenbahnen bestimmt."

Das gerade Gegentheil in Betreff der Ausdehnung der Reichsaufsicht und der Aufgaben des Reichs-Eisenbahnamts ist von dem Staatsminister Delbrück bei

der Berathung über die Reichsverfassung und über das Reich-Eisenbahnamt ausgesprochen worden. Der Nachweis soll in einem späteren Enquêteberichte geliefert werden. — Die Gestaltung des deutschen Eisenbahnwesens und der innere Reichsfrieden wird theilweise davon abhängen, ob die Eisenbahnpolitik des Ministers Delbrück oder des Ministers Achenbach im deutschen Reich zur Geltung kommen soll.

Der Referent glaubt, aus dem Inhalte der stenographischen Berichte vorläufig folgende Schlußfolgerungen ziehen zu dürfen:

1. Die preußische Vorlage ist im hohen Grade dazu angethan, Unzuträglichkeiten für die Verwaltung des Reichs und für das Verhältniß seiner Glieder zu einander herbeizuführen.
2. Der Fortgang zu vollständiger Zentralisation aller deutschen Eisenbahnen in den Händen des Reichs wird die unvermeidliche Konsequenz der Ausführung des Gesetzes sein.
3. Es ist unklar geblieben, wie sich die preußische Regierung die Ausübung der Reichsaufsicht über das Eisenbahnwesen in denjenigen Staaten denkt, welche dem preußischen Vorgange nicht nachfolgen.
4. Das berechtigte Verlangen des deutschen Volkes nach dem Erlaß eines Reichs-Eisenbahngesetzes und nach einer Tarifreform wird durch die weitere Verfolgung des Planes einer Uebertragung der preußischen Eisenbahnen an das Reich unbefriedigt gelassen — und eine ganz unausführbare „Beherrschung des deutschen Verkehrs“ von Seiten des Reichs angestrebt.

---

6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Minister Delbrück zur Reichsbahnfrage.

Die „stenographischen Berichte über die Verhandlungen im preußischen Landtage“ geben den ersten positiven Anhalt über die eisenbahn-politische Richtung des Trägers der deutschen Reichspolitik. Eine nicht geringe Anzahl von Broschüren und Zeitungsartikeln, welche vor Mitte April d. J. erschienen und einen großen Plan als das sog. „Bismarck'sche Projekt“ vorzeichneten, wonach sämmtliche Staats- und Privatbahnen in den Besitz und die Verwaltung des Reichs übergehen sollten, um dadurch die schwierige Tariffrage nach den Wünschen der Transportinteressenten zu lösen, um die Verwaltung zu vereinfachen, jede unnöthige oder schädliche Konkurrenz zu verhüten, den Verkehr zu beherrschen, um die Glieder des deutschen Reichs „mit eisernen Klammern“ aneinander zu ketten und eine Art Eisenbahneldorado zu schaffen, sind ihrem wohlverdienten Geschick verfallen. Der Reichskanzler hat solche Konsequenzen seines Planes abgelehnt. Er verlangt, daß man sich an die wirkliche Vorlage halte, er zerstreut die Befürchtungen, als sollten die Staatsbahnen der Einzelstaaten an das Reich übergehen. Ja, er bemerkt geradezu: „Ich sehe in diesen Befürchtungen einen geringeren Glauben an Recht und Gerechtigkeit in Deutschland, als ich habe.“ Fürst Bismarck ist nicht für Unifikation, sondern für „Konsolidation“ der Bahnen; er will den Mängeln des Eisenbahnwesens jedenfalls für Preußen abhelfen, womöglich aber für noch weitere Kreise des Reiches selbst, dem er die preußischen Staatsbahnen zu diesem Zweck als „Morgengabe“ offerirt. Während er dies größere reichspolitische Ziel mit seiner Vorlage verfolgt, tritt er doch gleichzeitig für eine objektive wirthschaftliche Behandlung der Frage in die Schranken, „weil

über die wirthschaftliche Seite der Frage gewiß viel Meinungsverschiedenheiten seien, da die meisten von uns kaum in der Lage sind, sich ein sicheres wirthschaftliches Bild zu machen". Er kennzeichnet ferner mit seiner bekannten Offenheit selbst die Gefahr und Schwäche des Ganges der Verhandlungen im Abgeordnetenhause mit den Worten: „Ich glaube, die Fraktionen werden ziemlich geschlossen stimmen bei dieser Frage, — für mich gerade kein erwünschtes Symptom, insofern als ich daraus sehe, daß das politische Interesse vorherrscht".

Während man nun aber auf das rücksichtsvolle Verhalten Bismarck's gegen die Bundesglieder vertrauen darf, scheint die Stimmung des Reichskanzlers für die Privatbahnen und für das gemischte System viel weniger objektiv und versöhnlich zu sein. — Im schroffen Gegensatze zu dem Finanzminister Camphausen, der eine warme Vertheidigung des gemischten Systems und der Privatbahnen im Abgeordnetenhause gehalten hat und geradezu behauptete: „daß es ein Unglück für Deutschland gewesen wäre, wenn sich die Staatsgewalt von vornherein des Eisenbahnbaues ausschließlich bemächtigt hätte, weil wir heute nicht den dritten Theil von Eisenbahnen besitzen würden und die Entwickelung des Landes so lange zurückgeblieben wäre" — scheint der Reichskanzler sich mehr dem Prinzip der Staatsbahnen zuzuneigen. Er bemerkte im Abgeordnetenhause u. A.: „Die Ueberschüsse, die die Staaten in Gestalt von Reinerträgen beziehen, oder die an die Aktionäre in Gestalt von Dividenden gehen, bilden recht eigentlich die Besteuerung, die der Staat von dem Verkehr, der auf Grund seines Privilegiums zirkulirt, erheben könnte, die aber bei den Privatbahnen den Aktionären zufällt." . . . . „Es ist der Uebelstand der Privatbahnen, daß ein von dem Staate verliehenes Privilegium und nur durch Staatshülfe ausgebeutetes — man kann sagen, verliehenes Monopol — für Privatinteressen und Privatrevenüen rechtmäßig ausgebeutet wird. Das findet bei den Staatsbahnen nicht statt."

Noch weit schroffer als im Abgeordnetenhause hat sich Fürst Bismarck im Herrenhause gegen die Privatbahnen, gegen das ihnen zu Grunde liegende Prinzip der Konkurrenz und speziell gegen die Privatbahn-Direktionen ausgesprochen, denen er die Hauptschuld des Widerstandes gegen den Uebergang der Bahnen an den Staat beimißt. Er bemerkte wörtlich (Herrenhaussitzung vom 18. Mai 1876, S. 124):

„Daß die Rentabilität der Eisenbahnen im Allgemeinen stetig zurückschreitet, ist ja eine bekannte Thatsache, die sich in allen Ländern beobachten läßt, und nicht blos bei uns. Es ist das eine natürliche Folge des fortdauernden Abbaus der Hypotenuse zu den beiden Katheten und der Vervielfältigung der Linien zwischen zwei Punkten, des Irrthums, daß die Konkurrenz in Eisenbahnlinien den Verkehr wohlfeiler macht. Es haben darüber in England sehr lehrreiche Berechnungen stattgefunden: so lange eine Linie zwischen zwei großen Orten vorhanden gewesen, ist die Fracht für die Tonne von, ich weiß nicht was, 17 Schilling gewesen, wie die zweite Konkurrenzlinie gebaut war, ist sie auf 22 Schilling und wie die dritte Linie gebaut war, auf 28 Schilling gestiegen, indem derselbe Verkehr, der sich nicht wesentlich vermehrt hat, anstatt der Verzinsung für die eine Linie nun eine solche für die drei Linien aufbringen mußte. Solche Verhältnisse wiederholen sich ja überall, und sie bewirken, daß, wie ein Engländer sagte, die Eisenbahnen so lange vermehrt werden, bis keine von ihnen über 2 pCt. bringt; das fühlen auch, glaube ich, die meisten Aktionäre der Privatbahnen, und ich glaube, daß auf Seiten der Aktionäre das Widerstreben gegen den Uebergang eines Theiles der Bahnen an den Staat ein bei

weitem geringeres ist, die Direktionen aber sind in einer andern Lage. Die Aktionäre würden zum großen Theil froh sein, eine zurückgehende Rente zu einem festen Kurse, wenn der Preis annehmbar ist, loszuschlagen. Die Direktionen aber sind zum großen Theil in einer Lage, die ihnen keine Gesetzgebung ersetzen kann; sie sind deshalb nicht zu tadeln, es sind organisch mächtige Gebilde, die sich geschichtlich und berechtigt herausgebildet haben mit einem Einkommen und Tantieme und sonstigen berechtigten Emolumenten, wie sie in einigen Fällen doch auch die Botschafter vom Staate nicht beziehen, die höchst bezahlten Beamten, die wir haben; daneben eine sehr große Klientele, eine sehr erhebliche Machtstellung im Staate und dann die Vortheile der Verbindung in der Stellung von Eisenbahndirektionen mit den Direktionen anderer industrieller Unternehmungen, Bankunternehmungen, Hüttenwerken und Eisenwerken. Das sind ja alles berechtigte und legitime Vortheile, die aus der Stellung der Direktionen gezogen werden und nicht alle ersetzt werden können, obschon ja die Privateisenbahnen auch jetzt das aufbringen, was nach dieser Richtung hin gezahlt werden muß, und also nicht abzusehen ist, warum die jetzigen Nutznießer dieser ausgezeichneten Stellen nicht für ihre Lebenszeit, was ihnen, wie ich glaube, in den meisten Fällen vertragsmäßig zusteht, aus den Eisenbahnrevenüen das weiter genießen sollten, bis auf die Klientele, die wird fehlen, die ist aber meines Erachtens auch richtiger schließlich in den Händen der Staatsbehörden."

Anlangend zunächst die persönliche Seite, so mögen einzelne der Privatbahn-Direktionen insbesondere aus der neuesten Gründungszeit diese Anschuldigung verdienen, bei der Mehrheit der altengute des tschen Privatbahn-Direktionen ist dieß gewiß nicht der Fall. Das Herrenhausmitglied Hausmann hat dem Reichskanzler darauf am 20. Mai in folgender Weise geantwortet: „Bei der ersten Lesung hat der Fürst Bismarck die Privat-Direktionen mit hineingezogen und zwar auf eine meiner Ansicht nach ungerechtfertigte Weise, er hat ihnen allerlei zur Last gelegt, was ich für mich und meine Freunde ganz entschieden zurückweisen muß. Ich gehöre einer Eisenbahn-Direktion an, nämlich der Potsdam-Magdeburger, ich bin 25 Jahre im Direktorium, ich habe nie Gehalt bekommen, auch nie verlangt, ich habe keine Art von Entschädigungen gehabt in Form von Tantiemen oder sonstigen Emolumenten, ich habe nur eine Entschädigung bekommen für Reisen, die ich im Interesse der Bahn gemacht und die sich auf einige Hundert Thaler reduziren, und es ist kaum der Mühe werth, es zu erwähnen. Außerdem hat jeder Direktor freie Fahrt auf allen deutschen Bahnen, was durch den allgemeinen deutschen Eisenbahnverein gewissermaßen sanktionirt ist. In gleicher Lage mit mir sind zwei andere meiner Kollegen, die ebensowenig Gehalt bekommen, vier meiner Kollegen bekommen eine ihrer Thätigkeit entsprechende Entschädigung, aber von anderen Tantiemen oder sonstigen Emolumenten ist nicht im Entferntesten die Rede. Ich muß also für mich und meine speziellen Kollegen, sowie für viele meiner Freunde unter den Direktoren von Privateisenbahnen die Beschuldigung, als ob ihre Einnahmen nicht ihrer Thätigkeit entsprächen, ganz entschieden zurückweisen."

Viel wichtiger und bedenklicher sind die sachlichen Anschauungen des Fürsten Bismarck über das Eisenbahnwesen, welche in dem obigen Auszuge aus den Herrenhausberichten niedergelegt sind. Einmal werden dadurch indirekt die im Abgeordnetenhause gegen die Privatbahnen vorgebrachten Gründe Bismarcks von ihm selbst widerlegt. Wenn die Rente der Eisenbahnen stetig zurückgeht, „bis keine von ihnen über 2 pCt. bringt", so wird auch eine Besteuerung des Publikums durch die Privatbahnen von selbst aufhören und an ihre Stelle tritt

umgekehrt eine Besteuerung der Aktionäre durch das Publikum, welches von den auf Kosten des Privatkapitals errichteten Eisenbahnen doch in der Regel überall große Vortheile zu ziehen pflegt. Da, wo einzelne Bahnen im Anfange höhere Renten ergeben haben oder noch ergeben, wird darin das früher übernommene Risiko und der dem Verkehr thatsächlich geleistete Dienst mit vollem Recht vergütet. Dabei soll natürlich nicht in Abrede gestellt werden, daß die Eisenbahnen zugleich Institute des öffentlichen Rechts sind und öffentliche Pflichten haben, und daß es in der Regel im eigenen Vortheil der Privatbahnen sein wird, wenn sie das öffentliche Wohl und die Privatinteressen ihrer Kunden gewissenhaft zu fördern suchen.

Was aber endlich die vom Fürsten Bismarck aufgestellten theoretischen Sätze und die dafür angeführten Zahlen betrifft, so sind dieselben mit den wissenschaftlichen Erfahrungen und mit der Logik schwer vereinbar. Vor Allem fehlt die Angabe der Quelle, aus welcher die ganz allgemeinen statistischen Zahlen entnommen sind; ferner ist dem Fürsten nicht einmal mehr erinnerlich gewesen, für welches Objekt die betreffende Fracht bezahlt war. Man kennt weder die Waarengattung, noch das Reglement, noch die Linie, auf der sich dies Ungeheuerliche ereignet hat; man weiß nicht, ob die Fracht für Wagenladungen oder für Stückgut, ob sie für Hinfracht oder Rückfracht, für gewöhnliches oder für Eilgut bezahlt wurde. Wenn die Statistik in solcher Allgemeinheit angewendet wird, so läßt sich für Uneingeweihte damit Alles beweisen. Wenn aber die Angabe wirklich richtig und es mithin ein Irrthum ist, daß die Konkurrenz den Verkehr wohlfeiler macht, „weil der Verkehr die Verzinsung aufbringen muß", so würde das allgemeine Sinken der Rente unwahrscheinlich sein. In der Regel wird das Sinken der Rentabilität von Konkurrenzlinien in der dadurch bewirkten Herabsetzung der Frachttarife seinen Grund haben, wie das alle Berliner und Dresdner Geschäftsleute und Reisenden gegenwärtig mit Befriedigung durch das Entstehen der Dresden-Berliner Bahn erfahren haben. Die Frachten sind wesentlich herabgegangen und dem Publikum sind schon seit Jahren große Erleichterungen und viel schnellere Züge bewilligt worden. Wenn dadurch viele Aktionäre ihr Geld verloren haben, so ist die Anlage dieser Gelder in vaterländischen Eisenbahnen doch jedenfalls der Verschleuderung von Millionen in rumänischen und amerikanischen Aktien vorzuziehen. Und selbst, wenn sich die Berlin-Anhalter und Berlin-Dresdener Bahn hätten fusioniren dürfen, so würden beide Bahnen im eigenen Interesse diejenigen Verbesserungen, welche ihren Verkehr vermehrt haben, schwerlich wieder zurückgenommen haben. Und sollte sogar die Fracht zwischen den beiden Endpunkten Berlin und Dresden wieder auf die frühere Höhe hinaufgeschraubt worden sein, so bliebe der in der Zwischenzeit durch die Konkurrenz geleistete Dienst bestehen; und alle anderen Stationen, die an der neuen Konkurrenzlinie liegen, haben einen unbestrittenen Vortheil von der dem Privatkapital zu verdankenden Anlage. Die Leipzig-Dresdener Bahn, die sich selbst eine Konkurrenzlinie gebaut hat, widerlegt durch ihre Frachttarife die Angabe aus England.

Die von dem Fürsten Bismarck aufgestellte Behauptung: „daß der Verkehr, der sich nicht wesentlich vermehrt habe, anstatt der Verzinsung für die eine Linie, nun eine solche für drei Linien aufbringen müsse", läuft auf die veraltete Theorie hinaus, daß die Preise durch die Produktionskosten bedingt würden. Die Produktionskosten sind aber nur ein Faktor der Preisbestimmung und keineswegs der wichtigste. Velocipedes, die 60 Mark herzustellen kosteten und früher mit 90 Mark bezahlt wurden, sind heute zu 30 Mark käuflich oder nur noch als

altes Eisen verwerthbar. Getreide im amerikanischen Westen erzeugt, ist in guten Jahren bei viel Arbeit oft unverkäuflich und in schlechten Jahren bei weniger Arbeit oft um das Dreifache der Produktionskosten abzusetzen. Eisenbahnen, welche ihr Kapital zu 4 pCt. verzinsen müssen, können ganze Wagenladungen aus gewissen Gegenden mit Vortheil zu 2 pCt. verfrachten, wenn sie sicher sind, durch gute Rückfracht 6 und 8 pCt. zu verdienen. Hamburg und Bremen haben für die gute Ausfracht mit den Auswandererschiffen die Stapelartikel Baumwolle, Reis, Petroleum, Tabak ꝛc. oft zu Spottpreisen nach Europa herüberbefördert, weil sie lieber 1 pCt verdienten, als in Ballast segelten. Der Preis wird nicht allein durch die Produktionskosten, sondern noch weit mehr durch die Absatz- und Verkehrsverhältnisse bestimmt. Die Weltmarktslage und Weltkonkurrenz ist es, welche die Preise und Löhne hauptsächlich regulirt.

Es ist sehr zu befürchten, daß die Schutzzöllner und Sozialdemokraten aus den unrichtigen theoretischen Sätzen des Fürsten Bismarck Kapital für ihre Theorien schlagen werden, zumal da der Minister Dr. Friedenthal ebenfalls Aeußerungen gethan hat, welche schon im Abgeordnetenhause und später noch viel eingehender in der Presse als staatssozialistisch gerügt worden sind, wie z. B. die Aeußerung: daß der Staat *als eine Gewalt, die als höheres Drittes über den Konkurrenten steht*, die Obliegenheit habe, in organischer Weise den konkurrirenden Bedürfnissen gerecht zu werden und eine gesunde Mischung von Landwirthschaft und Industrie herbeiführen ꝛc.

Eine Reihe hervorragender preußischer Blätter, unter denen wir nur die „Ostsee-Ztg." und die „Schlesische Presse" hervorheben, haben bereits auf zahlreiche Widersprüche in den Reden der Minister und auf die bedenklichen wirthschaftlichen Strömungen seit dem Abgange Delbrück's aufmerksam gemacht. Referent stimmt mit diesen Blättern darin überein: daß ein festes volkswirthschaftliches Programm von Seiten der Reichsregierung nicht mehr vorhanden zu sein scheint und daß es an der festen Führung und an klaren Zielen fehlt, seit Delbrück, die Seele der neueren deutschen Wirthschaftspolitik, aus der Regierung geschieden ist.[1])

Fürst Bismarck hat diesem langjährigen Mitarbeiter selbst das höchste Lob ertheilt in den Worten: „Wir sind oft verschiedener Ansicht gewesen, und da es sich meist um Dinge handelte, die er besser verstand als ich, so bin ich oft in der Lage gewesen, seiner bessern Einsicht nachzugeben." Aber die „Schlesische Presse" erinnert daran, „daß sich schon seit dem Jahre 1864 bei dem Fürsten Bismarck eine verhängnißvolle Neigung äußere, sich mit pseudokonservativen Sozialisten, Quacksalbern, Wunderdoktoren und Alchymisten zu umgeben!"

„Es giebt eine Regel — so bemerkt die „Schlesische Presse" — gegen welche auch der Höchstgestellte nicht ohne eigenen Schaden verstoßen kann. Sie lautet: „Was du nicht willst, daß man dir thu', das füg' auch keinem Andern zu." Und gegen diese Regel scheint uns der Reichskanzler zuweilen zu verstoßen. Er hat häufig, und wie wir zugeben, mit großem Rechte, Klage geführt über die Leute, die sich in die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten einmischen, ohne zünftige Diplomaten zu sein. Aber er sollte bedenken, daß auch zur Behandlung der volkswirthschaftlichen Angelegenheiten eine gewisse Meisterschaft gehört, welche dem Diplomaten versagt sein kann. Gewiß war Herr von Bismarck providentiell dazu ausersehen, auf dem Felde der Diplomatie

---

[1]) Auf welche *Thatsachen* glaubt Hr. Dr. Böhmert diese schwerwiegende Behauptung stützen zu können? Der Herausgeber.

die Interessen und Rechte Deutschlands zu wahren; aber nicht minder waren Delbrück und Camphausen für die Behandlung der volkswirthschaftlichen Fragen vorzugsweise geeignet, und so wenig es denselben jemals eingefallen ist, sich in die Frage von Krieg und Frieden zu mischen, so wenig hätte man sie in derjenigen Thätigkeit stören sollen, die sie am Besten verstanden".

„Der Fürstkanzler hat es schwer empfunden, daß, während er zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten berufen war, ein ihm untergeordneter Beamter seine Pläne durchkreuzte, und daß dessen Rath eingeholt, sein Urtheil in die Wagschale geworfen wurde. Mit den stärksten Mitteln, welche das Gesetz ihm zu Gebote stellt, hat der Kanzler sich einer solchen Störung erwehrt und die liberale Partei hat dies in der Ordnung gefunden. Aber uneingedenk des oben angeführten goldenen Spruches hat der Kanzler selbst sein Ohr den Männern geliehen, welche die entschiedensten Gegner der von ihm selbst für die Bearbeitung der volkswirthschaftlichen Fragen eingesetzten Räthe waren. Wir vermögen einen Unterschied zwischen der Stellung des Grafen Arnim zum Fürsten Bismarck und derjenigen des Herrn Wagener zum Herrn Delbrück nicht zu entdecken."

Referent erblickt mit der „Ostsee-Ztg." die Hauptursache des Schwankens der deutschen Wirthschaftspolitik nicht in einer solchen persönlichen Neigung des Reichskanzlers, derzufolge „er in Gesellschaft von Adepten sich in die schwarze Küche schloß und nach unendlichen Rezepten das Widrige zusammengoß", sondern im Reichstag selbst, welcher den Boden für eine wirthschaftliche Reaktion durch das vielbesprochene Kompromiß in der Eisenzollfrage vorbereitete — ein Kompromiß, welches in seinen Folgen um so bedenklicher sein mußte, als es sich direkt gegen eine von dem Minister Delbrück herrührende Vorlage richtete. Es war nicht zu verwundern, daß fortan die Schutzzöllner auch an solchen Orten wieder Eingang fanden von wo sie verbannt schienen. Zu ihnen haben sich unter dem Eindruck des Börsenschwindels und Krachs die Agrarien und Zünftler und andere Unzufriedene gesellt und einen Sturm auf Handelsfreiheit, Gewerbefreiheit, Aktienfreiheit, Unterstützungswohnsitz und andere Einrichtungen in Szene gesetzt. Die Menschen pflegen immer lieber den Staat und seine Gesetze, als sich selbst und die Verhältnisse für ihre unbehagliche Lage verantwortlich zu machen. Mitten in dieser deutschen Wirthschaftskrisis, die auch das Eisenbahnwesen mit ergriffen und das Geschrei nach Staatshülfe wieder einmal populär gemacht hat, kommt nun auch das deutsche Reichs-Eisenbahnamt, dem der Minister Delbrück in staatsmännischer Vorausahnung nur sehr enge Grenzen zu ziehen suchte, auf das Reichs-Eisenbahnprojekt, welches wie ein Zauberwort auf die thatkräftige Natur des Reichskanzlers gewirkt zu haben scheint.

Der Minister Delbrück hatte sich schon bei Berathung der Verfassung des norddeutschen Bundes in der Sitzung vom 1. April 1867 über die Stellung des Staates zu den Eisenbahnen sehr maßvoll ausgesprochen. Auf die Anfrage von Miquel, „wie weit sich das Oberaufsichtsrecht erstrecken und durch welche Mittel es geltend gemacht werden solle", antwortete Delbrück (nach dem stenogr. Bericht, S. 507) folgendermaßen:

„In Bezug auf die Frage, die sich auf die Präzisirung des für den Bund vindizirten Oberaufsichtsrechts bezieht, glaube ich mich einer Antwort enthalten zu dürfen, da ein Oberaufsichtsrecht in dieser allgemeinen Fassung in dem Entwurfe nicht in Aussicht genommen ist. In dem Entwurfe ist eine Kontrole der Tarife durch den Bund in Aussicht genommen, und der Gedanke dabei ist der, daß der Ausschuß des Bundesrathes, welcher nach Artikel 8 des Entwurfs für

das Eisenbahnwesen zu bilden ist, durch die vorliegende Bestimmung die Befugniß erhält, von den Tarifen Kenntniß zu nehmen und mit der Tendenz, welche im weiteren Verlaufe des Artikels 42 ausgedrückt ist, wenn es ihm geeignet scheint, die betheiligten Regierungen zu einer Einwirkung, soweit sie ihnen gesetzlich zusteht, auf ihre Eisenbahnen im Sinne des Art. 42 zu veranlassen. Diejenigen Befugnisse, welche dem Bunde in Beziehung auf die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen zustehen sollen, sind näher in dem Artikel 4 des Entwurfs präzisirt, wo unter den Gegenständen der Gesetzgebung des Bundes bezeichnet ist, „das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs".

Das Reichskanzleramt, in welchem die Hauptentscheidung in Betreff des Ankaufs von Bahnen durch das Reich hätte liegen müssen, scheint bei der Vorlage des Uebergangs der Staatsbahnen an das Reich eine passive Rolle gespielt zu haben. Referent schließt dies aus folgender offiziellen Zuschrift, welche ihm aus dem Reichskanzleramte als Antwort auf ein mit dem Enquete-Zirkular von Ende Februar d. J. eingereichtes Gesuch zugegangen ist:

Berlin, den 20. März 1876.

Auf das gefällige Schreiben vom 2. d. Mts., in welchem Ew. Wohlgeboren beantragen, daß Ihnen vom Reichskanzleramt die auf die Frage des Ankaufs der deutschen Eisenbahnen durch das Reich bezüglichen Berichte, Gutachten, Entwürfe und sonstigen Mittheilungen zugänglich gemacht werden möchten, beehrt sich das Reichskanzleramt Ihnen ganz ergebenst zu erwidern, daß es sich nicht im Besitze irgend welcher auf die bezeichnete Frage bezüglichen Materialien befindet, und daher zur Erfüllung Ihres Wunsches außer Stande ist.

An
Herrn Dr. Viktor Böhmert
in Dresden.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Der Minister Delbrück hätte nicht nöthig gehabt, dem Referenten des volkswirthschaftlichen Kongresses überhaupt zu antworten; daß er es trotzdem in dieser Weise gethan hat, scheint zu beweisen, daß das Reichskanzleramt noch am 20. März der preußischen Vorlage, welche das Datum des 24. März trägt, fern stand.[1])

Wichtiger ist ohne Zweifel die öffentliche Dankerklärung Delbrück's auf die Leipziger Adresse, welche vom 16. Juni datirt ist und u. A. die Worte enthält: „Ueberzeugt, wie ich bin, daß meine Kräfte den Aufgaben nicht mehr gewachsen waren, welche meinem Amte in stets zunehmendem Umfange gestellt wurden, kann ich mich dieser Anerkennung erfreuen, als eines unschätzbaren Gutes, welches ich in das Privatleben mitnehme".

Diese Erklärung Delbrück's steht nicht in direktem Widerspruch mit Bismarck's Erklärung im Abgeordnetenhause, daß zwischen ihm und Delbrück „auch nicht ein Schatten von einer Meinungsverschiedenheit über irgend eine der schwebenden Fragen zu Tage getreten sei".

Es war wohl nicht eine einzelne Frage, sondern die ganze neue Richtung der inneren Politik und die drohende Beschränkung der Grundlagen der freien

---

[1]) Diese Schlußfolgerung erscheint denn doch nicht gerechtfertigt. Das Schreiben ist eine durchaus korrekte Antwort: amtlich konnte Hr. Delbrück gar nicht im Besitze der qu. Materialien sein. Ich glaube, daß Hr. Dr. Böhmert nicht wohl daran gethan hat, seinen verdienstlichen Berichten so viel Konjekturalpolitik beizumischen und sie damit des Charakters der sachlichen „Enquete" zu entkleiden. Der Herausgeber.

Konkurrenz und Privatthätigkeit, welche vorzugsweise den Rücktritt veranlaßt haben wird. Delbrück war gegen jede zu weit gehende Staats-Intervention, wie dies auch eines seiner viel bespöttelten Worte beweist: „daß kein Gesetz Denjenigen, der sein Geld verlieren wolle, hindern könne, dies zu thun". Die Möglichkeit seines gedeihlichen Fortwirkens beruhte darauf, daß man den Grundsätzen der freien Konkurrenz, der Selbsthülfe, der Selbstverwaltung im deutschen Reiche nicht untreu wurde. Mit den Plänen des Reichs-Eisenbahnamtes war seine ganze Richtung nicht mehr vereinbar. Für die Durchführung einer Theorie der dominirenden Linien und der Staatsvorsehung und Beherrschung des deutschen Verkehrs hielt er seine Kräfte nicht für ausreichend und die uns bevorstehenden Experimente mögen darüber entscheiden, ob überhaupt ein Sterblicher solche Aufgaben bewältigen kann.

---

7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage.

Das preußische Abgeordnetenhaus hat in der nunmehr zu Ende gehenden Session verschiedene Male Gelegenheit gehabt, sich mit Eisenbahnfragen und Eisenbahnpolitik zu beschäftigen, insbesondere bei den Berathungen über den Bericht der Spezialkommission zur Untersuchung des Eisenbahn-Konzessionswesens, bei den Verhandlungen über die Halle-Sorau-Gubener Bahn, über die Vorlage in Betreff der Uebertragung der preußischen Staatsbahnen an das Reich und endlich noch in der letzten Woche bei der Berathung über den Erwerb der Berlin-Dresdner Eisenbahn.

Alle diese Verhandlungen beweisen, daß die Majorität des Abgeordnetenhauses noch keinen festen wirthschaftspolitischen Standpunkt in Betreff der Behandlung des Eisenbahnwesens gewonnen hat, daß zwar eine dem Staatsbahnwesen günstige Strömung vorherrscht, daß man aber vor den Konsequenzen des reinen Staatsbahnsystems für einen Großstaat wie Preußen zuweilen erschrickt, und sich scheut, den preußischen Staat in einen großen Eisenbahnunternehmer umzuwandeln, der als eine Art Vorsehung über dem Erwerbleben schwebt, der den konkurrirenden Bedürfnissen gerecht zu werden und eine gesunde Mischung von Landwirthschaft und Industrie herbeizuführen sucht und der mit den Eisenbahnen „Politik" gegen Nachbarstaaten treiben soll. Das Schicksal der Vorlage wegen der Berlin-Dresdner Bahn *scheint* ein Schwanken des Abgeordnetenhauses zu bekunden; aber daran können auch zufällige Umstände, wie die exorbitante Höhe der Gehalte der Eisenbahndirektoren, die man nicht mit übernehmen wollte, oder der Schluß des Landtages Schuld sein. Schon gegen die Uebernahme der Halle-Sorau-Gubener Bahn eiferte der Führer der Majorität, der Abgeordnete Lasker, unter dem Beifall des Hauses: „Wenn der Staat aus unproduktiven Unternehmungen produktive machen will, dann sind wir in die Politik des Goldmachens hineingerathen. Der Staat ist aber ein viel zu armer Mann, um solche Sachen zu vollbringen und an Alchymie glaubt heutzutage kein Mensch mehr." Und der Abgeordnete v. Wedell-Malchow, der sich ausdrücklich „als Anhänger des Staatsbahnsystems und auch, soweit es ausführbar ist, des Reichseisenbahnprojekts bekannte", war doch schon damals gegen eine „Politik", die jetzt als das wichtigste Motiv für den Erwerb der Berlin-Dresdener Bahn angeführt wird, indem er gegen den Erwerb der Halle-Sorau-Gubener Bahn bemerkte: „Der sächs. Staatsbahn Konkurrenz zu machen, kann doch immer nur

ein vorübergehender Zweck sein, dem der Staat keine dauernden Opfer bringen darf; und obwohl ich nicht verkenne, daß die königl. sächs. Regierung sich in ihrer Tarifpolitik den übrigen Bundesstaaten wenig entgegenkommend gezeigt hat, so können wir doch mit dem offenen Tarifkrieg darauf nicht antworten." Das Abgeordnetenhaus hat trotz dieser Abmahnungen die Vorlagen wegen der Halle-Sorau-Gubener Bahn schließlich genehmigt und zwar, wie Lasker am 23. Juni im Abgeordnetenhause als Grund angab: „Man sagte uns: mit dieser Bahn habe es eine ganz besondere Bewandtniß, es sei eine Weltbahn und sie gehöre in den großen Plan hinein. Die Majorität des Hauses wurde lediglich auf dieser Basis gewonnen."

Der offene Tarifkrieg, den der Abgeordnete v. Wedell-Malchow befürchtete, ist inzwischen wirklich drohend geworden, denn die preußische Regierung kann die Halle-Sorau-Gubener Bahn nicht plötzlich zu einer Weltbahn machen und Gütermassen darüber leiten, ohne diese Güter anderen deutschen Eisenbahnen abzujagen, die sich natürlich ihrerseits dagegen wehren. Wenn daher die preußische Regierung Verträge, die sie in Betreff der Güterbeförderung mit anderen Bahnen geschlossen hat, kündigen sollte, so werden wahrscheinlich diese Bahnen ebenfalls mit der Kündigung von Verträgen antworten. Was daraus werden soll, muß die Zukunft lehren, zumal wenn es wahr ist, was verlautet, daß die deutschen Privatbahnen im Bunde mit Bayern, Württemberg und Sachsen die größten Anstrengungen machen, um aus sich selbst heraus im Verein mit den preußischen Bahnen einen vereinfachten Tarif einzuführen und daß die Theilnahme der preußischen Staatsbahndirektionen an diesen Verhandlungen noch nicht gesichert zu sein scheint.

Anlangend nun die Stellung, welche das Abgeordnetenhaus speziell bei den Berathungen in Betreff des Uebergangs der Staatsbahnen an das Reich eingenommen hat, so haben sich die Hauptredner für die Vorlage, Lasker, Dr. Hammacher, Dr. v. Sybel, v. Wedell-Malchow, Graf von Bethusy-Huc, Dr. Löwe und unter ihnen namentlich Lasker, weit mehr diplomatisch und formell und ganz allgemein, als sachlich und speziell über die künftige Eisenbahnpolitik des Reichs geäußert. Es wurden von Lasker viel mehr die politischen, staatsrechtlichen und juristischen Seiten der Fragen erörtert, als die volkswirthschaftliche Tragweite des Planes. Das Wirksame seiner Argumentation bestand darin, daß er an die Nothwendigkeit einer Ausführung der Reichsverfassung appellirte, daß er die Vorlage als ganz harmlos bezeichnete und eine Ablehnung als eine Entscheidung gegen ein wirksames Eintreten des Reichs in Bezug auf das Eisenbahnwesen hinstellte. Eine Reihe von Gegnern der Vorlage, insbesondere Hänel, Virchow, v. Schorlemer, Reichensperger und Windthorst waren dadurch auch veranlaßt, mehr gegen die politische Seite der Vorlage anzukämpfen. Ein tieferes Eingehen in die Sache und in die volkswirthschaftlichen Spezialitäten der ganzen Frage erfolgte vorzugsweise durch den Abgeordneten Eugen Richter und nach ihm auch durch Berger. Beide haben in vortrefflicher Weise die bedenklichen Folgen des Planes dargelegt, die, wenn einmal der erste verhängnißvolle Schritt gethan ist, eintreten müssen und viel weiter reichen, als der Wortlaut der Vorlage besagt.

Der Abgeordnete Richter war auch das einzige Mitglied des Hauses, welches mit dem ganzen einschlagenden Material bewaffnet war, und durch seine Mittheilungen aus den stenographischen Berichten und Protokollen der Delegirtenkonferenzen, welche über ein deutsches Reichs-Eisenbahngesetz berathen haben, an der Hand von Urkunden die Behauptung aussprechen konnte: „Ein Eisenbahn-

gesetz zu Stande zu bringen, das nur die wirksame Aufsicht, nicht die Leitung für das Reich beansprucht, ist überhaupt ernstlich so recht noch niemals versucht worden".

Eugen Richter führte aus, „daß der bisher vom Reichskanzleramt vorgelegte Entwurf für ein Reichs-Eisenbahngesetz sich auf einen einzigen Paragraphen reduziren lasse, des Inhalts: das Reichs-Eisenbahnamt verwaltet und regelt das deutsche Eisenbahnwesen". . . . . „Meine Herren", fuhr er fort, „es hat das Reichs-Eisenbahngesetz in seinen Grundlagen einen einmüthigen Widerstand aller Regierungen gefunden, mit Ausnahme der drei Hansestädte, die selbst an einem Eisenbahnkomplex kaum betheiligt sind. Alle diese Regierungen haben es aber von vorneherein betont, daß sie gern bereit sein würden, zum Zustandekommen eines Reichs-Eisenbahngesetzes mitzuwirken."

Endlich hat der Präsident Maybach selbst die Delegirten mit der Hoffnung auf ein Gelingen des Werkes entlassen und sich nach den stenographischen Berichten wörtlich dahin ausgesprochen: „Wir sind in Deutschland gewohnt, daß wir große und schwierige Gegenstände — und zu diesen gehört gewiß der Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes auch — nicht im ersten Anlauf in mustergiltiger Weise regeln; wir sind an Geduld gewöhnt. Aber die deutsche Ausdauer und das nationale Gefühl helfen mit der Zeit über Bedenken, über praktische und sonstige Rücksichten hinweg, und das ist der Grund, weshalb ich der Hoffnung, ich darf verstärkt sagen, der Ueberzeugung habe Ausdruck geben können, daß das Werk gelingen wird". —

Die preußischen Minister haben gegen diese urkundlichen Beweise Richters Nichts zu erwiedern gewußt und der Abgeordnete Virchow hatte Recht, wenn er dem Hause zurief: „Statt daß man das Eisenbahngesetz macht, will man selbst verwalten. . . . . Aber Sie werden dem Reichs-Eisenbahnamt gegenüber wieder ein Gesetz machen müssen, damit es weiß, in welcher Weise es eingreifen soll. Also Sie kommen um das Reichs-Eisenbahngesetz nicht herum, das brauchen Sie unter allen Umständen und wenn Sie zehnmal die preußischen Bahnen an das Reich übertragen. Daher meine ich ist es besser, Sie fangen mit dem Reichs-Eisenbahngesetz an".

Referent fürchtet nicht die Pflichten eines objektiven Berichterstatters zu verletzen, wenn er bei dem Umfange, den die Enquête schon genommen hat, von einer Wiedergabe und Kritik der Hauptargumente der Freunde und Gegner der preußischen Vorlage abgesehen und sich darauf beschränkt hat, den Standpunkt der beiden Hauptredner auf Seiten der Mehrheit und Minderheit zu charakterisiren. In Betreff des Abgeordneten Lasker möge noch erwähnt werden, daß dieser sonst so gerecht und milddenkende Führer der Nationalliberalen doch wohl einen unbegründeten Vorwurf erhebt in den Worten: „Wir wollen sehen, ob im Reichstage aus der Initiative der Gegner des Gesetzes oder im Bundesrath aus der Initiative der widerstrebenden Staaten ein wirkliches Reichs-Eisenbahngesetz uns vorgelegt wird. Dann haben die Gegner Chance, nicht blos negativ, sondern auch positiv zu siegen. Bis dahin aber befindet sich das Reich in einer Nothlage, aus welcher es befreit werden muß". Richter hatte ja aus den stenographischen Berichten der Delegirten-Konferenzen bewiesen, daß alle deutschen Staaten ein Eisenbahngesetz wünschen, und daß Präsident Maybach die Delegirten mit der Hoffnung auf das Zustandekommen eines solchen Gesetzes entlassen hatte. Bei dieser Sachlage war es doch Sache des führenden Staates und resp. der Reichsregierung, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen zunächst einen neuen Entwurf auszuarbeiten und denselben entweder wiederum einer Delegirten-Kon-

ferenz der Einzelstaaten und den in der ersten Konferenz gar nicht vertretenen Privatbahnen, oder gleich dem Reichstage selbst zur eventuellen Beschlußfassung vorzulegen und die Entschließung des Bundesraths vorzubehalten.

Der Eindruck der Debatten des Abgeordnetenhauses wurde denn auch selbst von nationalliberalen Blättern, wie von der Berliner „Tribüne", welche von Anfang an die wechselnden Stimmungen innerhalb der nationalliberalen Fraktion am richtigsten zum Ausdruck gebracht hatte, dahin formulirt: sie neige sich nach dem bisherigen Gange der parlamentarischen Verhandlungen mehr der Seite Derer zu, die einen vollgültigeren Beweis für die behauptete Unmöglichkeit eines Reichs-Eisenbahngesetzes verlangen, als er bisher geführt worden sei."

Dagegen bemerkte die „Nationalzeitung", das Hauptorgan der Freunde des Projekts, in einem Rückblick auf die Eisenbahndebatte:

> „Der lediglich vorbereitende Charakter der Vorlage rechtfertigte die Annahme für Jeden, der mit gutem Glauben den Ausführungen der Gegner auch nur ein non liquet entgegensetzen konnte; ist doch damit, wie der Abg. Lasker am ersten Tage der Debatte dem ersten Redner entgegen betonte, nichts weiter geschehen, als die sachliche Entscheidung an jene Stelle verlegt, die allein für ein endgültiges Urtheil zuständig ist. So lange dieser Spruch aussteht, wird auch nach der Abstimmung des Abgeordnetenhauses die Diskussion dieser Frage praktisch bleiben."

Referent glaubt nach dem Vorstehenden die Ansicht aussprechen zu dürfen, daß die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage zur Zeit noch durchaus unentschieden ist und daß wir bei dem Schwanken der öffentlichen Meinung in volkswirthschaftlichen Fragen schon im nächsten Jahre wieder eine ganz andere Strömung haben können, die dem jetzt so viel geschmähten Privatbahnwesen wieder gerechter wird, wie dies der Finanzminister Camphausen in den Worten prophezeit hat: „Es hat für mich nichts Befremdendes, wenn ich einen gewissen Wechsel in den Anschauungen über das Eisenbahnwesen sich vollziehen sehe. Dürfte ich hier prophezeihen, meine Herren, so würde ich Ihnen sagen, daß der heutigen Stimmung auch eine andere folgen wird (Zuruf: Sehr richtig). Es giebt in diesen Dingen nichts absolut Richtiges. man kann niemals aussprechen, nur das eine System ist richtig, das andere taugt nichts, oder umgekehrt." (Es folgte darauf die warme Anerkennung der Leistungen der Privatbahnen).

Der Herr Finanzminister hat schon sehr rasch das Eintreffen seiner Prophezeihung bei der Berathung über die Berlin-Dresdener Bahn erlebt, obwohl er — allerdings nicht ganz in Harmonie mit seiner vorwiegend volkswirthschaftlichen und freihändlerischen Richtung — die politische Seite der Erwerbung dieser Bahn in den Vordergrund stellte, mit den Worten: „Von welcher Bedeutung es für uns sein muß, eine direkte von Berlin nach dem Herzen des Königreichs Sachsen führende Bahn zu erwerben, das müßte, wie ich glaube, für jeden politischen Kopf, und die hohe Versammlung ist ja nur aus solchen zusammengesetzt, klar sein."

Wenn diese Worte vor 1866 gesprochen worden wären, würden wir sie begreiflich finden. Dagegen erscheinen sie heute weniger gerechtfertigt, nachdem die alte Bundestagswirthschaft beseitigt und auf blutigen Schlachtfeldern ein neuer Bund geschlossen worden ist, an dessen Spitze das mächtigste Bundesglied mit allseitigem und aufrichtigem Vertrauen von den deutschen Fürsten und Volksstämmen gestellt worden ist. Die Reichseinheit wird schon jetzt dnrch so mächtige Klammern wie die Wehrverfassung, durch die Zentralisation des Post- und Tele-

graphenwesens, des Münz- und Bankwesens zusammengehalten und diese Klammern vermehren sich von Jahr zu Jahr z. B. durch die Justizgesetze, den Kodex des Privatrechtes u. s. w., daß sie nicht wieder ins Wanken kommen können. Kommt dagegen zu allen diesen Zentralisationen und Machtmitteln der preußischen Regierung nun noch die Reichsverwaltung aller Eisenbahnen oder auch nur der sogenannten dominirenden Linien hinzu, so wird die Reichs- und preußische Staatsregierung thatsächlich eine ganz unbeschränkte. Das normale Verhältniß zwischen der Macht des zentralen Hauptes und der wünschenswerthen Selbstständigkeit der Glieder würde dadurch wesentlich verschlechtert werden. Dagegen können die Staatseisenbahnen der Mittel- nnd Kleinstaaten zu politischen Zwecken schwerlich gemißbraucht werden, da jeder Versuch in dieser Richtung alsbald einen sehr wirksamen Appell der davon benachtheiligten Parteien an die Reichsgewalt hervorrufen würde.

Moltke hat erklärt, daß das deutsche Reich 50 Jahre brauchen werde, um die Errungenschaften des letzten Krieges zu beschützen. Ist es da mitten in der Gewitterschwüle der europäischen Politik nicht geboten, daß gerade das mächtigste Bundesglied jede Verstimmung seiner Bundesgenossen vermeidet?

Das preußische Abgeordnetenhaus scheint der Ansicht zu sein, daß es doch rathsamer sei, große Politik zu treiben, anstatt Tarifkriege im Innern Deutschlands heraufzubeschwören. Es hat nach dem Rathe des Führers der Majorität, des Abgeordneten Lasker, gehandelt, welcher sich am 23. Juni folgendermaßen äußerte: „Was nun aber überhaupt die Regierung in Zukunft mit dem Eisenbahnsystem vor hat, können wir heute nicht entscheiden. Sie hat vom Abgeordnetenhause die Vollmacht, wonach sie an die Stelle des Eisenbahnsystems möglicherweise das Reichs-Eisenbahnsystem treten lassen kann. Wir jedoch können nicht einzelnen Vorlagen unsere Bewilligung geben, ohne zu wissen, welches Ziel dabei verfolgt wird und unter Verschweigung des Hauptmotivs. Ich bin ein großer Freund der Ausdehnung der Staatsbahnen; aber, selbst wenn die Session reichlich Zeit gehabt hätte, so würde ich doch vielleicht gebeten haben, das Haus möge einhalten, sich wie das Kind, was füchtet über die Brücke zu gehen, an der Hand schrittweise herüberführen zu lassen. Lassen Sie uns vielmehr als Männer verhandeln, ob wir das System und die Methode wollen. Zu Gunsten des Vertrages führt man auch an, daß die Regierung sich in einer die Bahn schädigenden Weise gegen die Gesellschaft benommen habe und wir den entstandenen Schaden wieder gut machen müssen. Ich protestire dagegen, daß wir verpflichtet wären, mit Staatsmitteln gut zu machen, was die Regierung durch ihre einseitigen Regierungshandlungen und ohne unsere Zustimmung Anderen an Schaden zugefügt hat. (Zuruf: Sehr gut!) Ich halte dafür, daß wir die Angelegenheit ohne eingehende Prüfung weder annehmen, noch ablehnen. Der kürzeste Weg ist die Vorlage in die Budgetkommission hineinzuschicken, um sie von da nicht mehr zur Verhandlung zurückzubekommen."

Miscellen.

Die Abschlüsse unserer Bankinstitute für das Jahr 1875, schreibt die „Nat.-Ztg.", sind günstiger ausgefallen, als man zu vermuthen gewagt hatte. Ja, wir dürfen behaupten, daß ihre Ergebnisse überrascht haben, weil man von den überall mit vieler Ostentation verbreiteten Klagen über die Stockungen des Verkehrs zu der Annahme verleitet wurde, daß nur die wenigsten Banken überhaupt eine Dividende vertheilen könnten. Indem wir die ungünstige Lage der wirthschaftlichen Verhältnisse Deutschlands niemals in Abrede stellten, waren wir stets bemüht, übertriebene Klagen in dieser Hinsicht auf ihr richtiges Maß zurückzuführen und die mit jenen vermengten Bestrebungen einer Partei herauszuschälen und bloßzulegen, die darauf gerichtet waren, die wirthschaftliche Entwickelung unseres Landes durch besondere Maßnahmen und durch Aufgeben der bisherigen Wirthschaftspolitik zu regeln und in andere Bahnen zu drängen. Wir führen daher gern zur Unterstützung unserer Anschauung die Geschäftsergebnisse einer großen Anzahl von Bankinstituten an, die doch am ehesten und deutlichsten die Vorgänge des wirthschaftlichen Lebens wiederspiegeln. Wir haben die bedeutendsten Institute aus der Zusammenstellung, die wir unten geben, ausgelassen, so die preußische Bank, die Diskontogesellschaft, die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, den Berliner Kassenverein, theils um das Gesammtresultat durch die sehr hohen Dividenden des Berliner Kassenvereins und der preußischen Bank nicht günstiger zu gestalten, theils um die Wirksamkeit der mit geringeren Mitteln ausgestatteten und mit dem Kleinverkehr in engerem Contact stehenden Banken besser zur Anschauung zu bringen. Die beiden vorerwähnten Banken mußten um so eher außer Betracht gelassen werden, als ihre Einbeziehung in die Uebersicht der Status der deutschen Zettelbanken, die wir getrennt behandeln, das Gesammtergebniß wesentlich verschoben hätte. Der preußischen Bank kommt die Eigenschaft einer „Zentralbank" zu, der es leicht wurde, ihren Wirkungskreis beliebig zu erweitern und zu diesem Zwecke Mittel flüssig zu machen. Der Berliner Kassenverein hat den Schwerpunkt seiner Thätigkeit und seiner Erträgnisse auf ein ergiebigeres Gebiet verlegt, das den anderen deutschen Notenbanken nicht offen steht. Auf dem Berliner Kourszettel sind abzüglich der in Liquidation befindlichen Institute, deren Zahl sich, von der Gründungszeit an gerechnet, auf 65 belaufen dürfte, 95 Banken (mit Ausschluß der Hypothekenbanken) angeführt und zur Notiz gebracht. Wir haben nun außer den oben angeführten alle diejenigen Banken außer Betracht gelassen, die ihr Domizil im Auslande haben, ferner solche, deren Wirksamkeit sich auf das Vermittelungsgeschäft und auf Handelsunternehmungen bezieht, im Ganzen 25 Gesellschaften, und beschäftigen uns mit dem Status von 25 Zettelbanken und 37 anderen Bankinstituten. Wir bemerken beiläufig, daß von sämmtlichen notirten Banken (exkl. Hypothekenbanken) 21 keine Dividende vertheilt haben, 13 eine Dividende bis zu 3 pCt., 33 eine solche von über 3—6 pCt. (inkl.), 20 Gesellschaften ein Dividende von über 6—10 pCt. (inkl.) und 4 eine Dividende von mehr als 10 pCt. auf das Aktienkapital zur Vertheilung gebracht haben.

Wir lassen nun nachstehend die Tabelle der Status von 25 Zettelbanken und 37 anderen Banken, wie dieselben Ende 1875 sich gestaltet haben, und der Geschäftsergebnisse jener Institute folgen.

		Aktien-Kapital.	Brutto-Gewinn.	In pCt. des Aktien-Kapitals.	Netto-Gewinn.
25 Zettelbanken	Mark	294,935,857	29,873,678	10,1	20,077,450
37 andere Banken	„	469,034,300	44,284,054	9,4	23,448,626
62 Banken	Mark	763,970,157	74,157,732	9,7	43,526,076

	In pCt. des Aktien-Kapitals.	In pCt. des Brutto-Gewinns.	Vertheilte Dividende durchschnittlich.	Effekten.	In pCt. des Aktien-Kapitals.
25 Zettelbanken	6,8	67,2	6,008 ℳ.	21,797,040	7,3
37 andere Banken	4,9	55,4	3,9 „	94,012,877	20,04
62 Banken	5,6	58,8	4,8 ℳ.	115,809,917	15,2

Wechsel.	Lombard-Darlehen.	Debitores.	Kreditores.
350,218,483	63,888,910	94,105,790	60,895,849
219,455,397	61,672,773	343,595,858	286,925,734
569,673,880	125,561,683	437,701,648	347,821,583

Depositen.	In pCt. des Aktien-Kapitals.	Reserve.	In pCt. des Aktien-Kapitals.	Depositen in pCt. der Gesammtsumme der Depositen u. Kreditoren.
88,095,889	29,8	30,319,176	10,2	59,1
54,205,726	11,5	33,453,922	7,1	15,8
142,301,615	18,6	63,773,168	8,3	29,0

Bezüglich der Zettelbanken ist anzuführen, daß von den in Rechnung gestellten drei eine Dividende von 10 pCt. vertheilten, nämlich die Anhalt-Dessauische Landesbank, Lübecker Privatbank und die sächsische Bank zu Dresden, die Weimarische Bank war nicht im Stand einen vertheilbaren Gewinn zu erzielen. Zu 5—9½ pCt. stellte sich die Dividende bei 18 Banken, unter 5 pCt. bei 3, es gab nämlich die posener Provinzialbank 2, die mitteldeutsche Kreditbank 3 pCt., die niedersächsische Bank 4 pCt. Fassen wir den vertheilten Nettogewinn ins Auge, so bemerken wir eine große Differenz zwischen den beiden Bankgruppen, welche zu Gunsten der Zettelbanken ausfällt. Diese vertheilten 67,2 pCt. ihres Brutto-Gewinns, wobei der Umstand berücksichtigt zu werden verdient, daß bei drei Notenbanken, der mitteldeutschen Kreditbank, der thüringischen und der weimarischen Bank, Verluste auf Effekten, dubiose Forderungen ꝛc. mit 3,180,397 ℳ. abgeschrieben wurden. Ferner ist zu veranschlagen, daß die Kosten der Herstellung von Marknoten zum größten Theil bereits abgeschrieben worden sind und im Allgemeinen der Uebergang in die neuen Bankverhältnisse oder das Aufgeben der früheren und die Annahme anderer Formen als nicht Noten ausgebende Banken die Erträgnisse beeinträchtigten. Die Durchschnitts-Dividende übersteigt den sogenannten landesüblichen Zinsfuß und nach unseren Ermittelungen ist für die Fixirung derselben keine Anstrengung und künstliche Berechnung beliebt worden. Eine solche wäre bei der Kalkulation des Effektenbesitzes ermöglicht gewesen, allein die genaueste Spezifikation des Effektenbestandes, die keine der Zettelbanken zu geben verabsäumt hatte, hebt uns über alle Bedenken hinweg und gestattet die Behauptung, daß aus dem Effektenkonto

in diesem Jahrgang oder doch dem nächsten ein Gewinn für die Banken erwachsen würde. Die Geringfügigkeit des Effektenbestandes, 7,3 pCt des Aktienkapitals, beweist, daß die Zettelbanken eine vorsichtige Beschränkung rechtzeitig erstrebt hatten. Das Verhältniß der Effekten zum Aktienkapital würde sich noch bedeutend anders und günstiger gestaltet haben, wenn nicht die Darmstädter Zettelbank mit rund 8,500,000 ℳ. und die mitteldeutsche Kreditbank mit rund 3,700,000 ℳ. hinzugezogen worden wären, da nach Abzug dieser Beträge die übrigen 23 Notenbanken kaum 10 Mill. ℳ. an Effekten, das heißt 3,3 pCt. des Aktienkapitals, besessen haben. Es ist unter den Posten der Passiva der der „Depositen" von großer Wichtigkeit. Bekanntlich bestanden bis zur Emanirung des Reichsbankgesetzes Beschränkungen in der Annahme von Depositen bei den preußischen Provinzialbanken. Die Annahme verzinslicher Depositen war gestattet, aber ihr Betrag durfte die doppelte Höhe des eingezahlten Aktienkapitals (meistens nur 1,000,000 Thaler) nicht überschreiten, die sogenannten stets und kurzfälligen Depositen waren ausgeschlossen. Eine indirekte Beschränkung der Depositen ist bei anderen Banken durch die Vorschrift der Bedeckung herbeigeführt worden. Das Statut der sächsischen Bank (§ 11 Nr. 1 b) verlangte für die stets oder kurz fälligen (d. h. vor 3 Monaten), das württembergische Statut für alle Depositen dieselbe Deckung, wie für Noten. Bei der badischen Bank (Art. 15) mußten die Depositen neben der Notendeckung durch bankmäßige Wechsel- oder Baar besonders gedeckt sein. Die württembergische Bank hatte keine Depositen in ihrer Bilanz per 31. Dez. 1875 aufgeführt, ebenso wenig die niedersächsische, badische und meininger Bank. Es wird von den in unsere Zusammenstellung hineingezogenen Zettelbanken erst jetzt dieser Geschäftszweig unter Anerkennung seiner Wichtigkeit kultivirt, namentlich von denen, die auf das Recht der Notenemission verzichtet haben und einen Ersatz dafür erstreben. Die Depositen der Zettelbanken sind bis zur Höhe von 29,8 pCt. des Aktienkapitals gestiegen und sie bilden 59,1 pCt. der Gesammtsumme der aufgenommenen Darlehen (Kreditoren und Depositen). In dem Reservefonds ist den Zettelbanken eine feste Stütze gegeben und ein großer Theil der von uns in die Tabelle eingestellten hat bereits das statutarische Verhältniß des Reservefonds zum Grundkapital hergestellt, so daß die Gewinne künftiger Jahrgänge voll zur Vertheilung auf das Aktienkapital kommen können. — So günstig als es bei der ersten Gruppe, gestaltet sich das Resultat des Geschäftsjahres 1875 nicht bei der zweiten Gruppe, den 37 anderen Banken, dennoch darf auch hier das Resultat mit Rücksicht auf die Verkehrslage in dem abgelaufenen Jahr als ein befriedigendes angesehen werden. Der Bruttogewinn stellt sich bezüglich des Verhältnisses zum Grundkapital nicht viel schlechter als der der Zettelbanken, der durchschnittlich vertheilte Gewinn hält sich noch immer nahe einem guten Zinsfuß. Der Nettogewinn hatte natürlich durch größere Abschreibungen auf Effekten, Konsortialbetheiligungen, dubiose Außenstände eine bedeutendere Reduktion zu leiden, als es bei der ersten Gruppe der Fall war. Er beträgt 55,4 pCt. des Bruttogewinns gegen 67,2 pCt. bei den Zettelbanken. Wir dürfen aber annehmen, daß die Purifikation von unhaltbaren und unwerthigen Posten vollständig vor sich gegangen ist, und die größere Anzahl der existirenden Banken fernerer Abschreibungen auf Effekten oder Betheiligungen an industriellen Unternehmungen nicht mehr bedürfen werde. Bei 9 in der Aufstellung enthaltenen Banken wurden Verluste im Betrage von 8,520,969 ℳ. vom Bruttogewinn in Abzug gebracht, eventuell wurden Beträge auf das Delcredere-Konto oder zur Extrareserve gestellt. Noch immer stellt das Effektenkonto eine bedeutende Summe dar, die be-

sonders hoch erscheint, wenn die Gruppe der Zettelbanken zum Vergleich herangezogen wird. Der Effektenbestand der 37 Banken macht 20,04 pCt. des Aktienkapitals von 763,970,157 ℳ. aus gegen 7,3 pCt. bei den 25 Zettelbanken, deren Aktienkapital 294,935,857 ℳ. beträgt. Die Leistungen der Banken stellen sich auch niedriger als die der Notenbanken, wenn der Betrag der Anlagen in Wechseln und im Lombard in Betracht gezogen wird. Es umfassen diese Anlagen

bei 25 Zettelbanken	ℳ.	414,107,393
bei 37 anderen Banken	„	281,128,170
bei den ersteren mehr	ℳ.	132,979,223

Dagegen ist das Kontokorrentgeschäft bei den Nichtzettelbanken ausgebildeter, worauf die Posten Debitores und Kreditores hinweisen. Wiederum ist der Depositenverkehr bei den letzteren noch sehr schwach, denn es bildeten die Depositen Ende 1875 nur 11,5 pCt. (bei Zettelbanken 29,8 pCt.) des Aktienkapitals und 15,8 pCt. der Gesammtsumme der aufgenommenen Darlehen (Kreditoren und Depositen), während, wie oben angeführt wurde, bei den Zettelbanken dieses Verhältniß 59,1 pCt. beträgt. Allein wir müssen hier auf die Unzulänglichkeit der Buchung die Schuld einer nicht korrekten Berechnung des eben erwähnten Verhältnisses schieben. Es sind nämlich bei den 37 Banken in der Rubrik „Kreditores" auch die umlaufenden „Akzepte" enthalten, die wir nicht ausscheiden konnten, weil dieselben nicht in allen Bilanzen getrennt gebucht sind. Wir gehen nicht fehl, wenn wir den Betrag der umlaufenden Tratten auf mindestens $^1/_4$ der Summe der Kreditores veranschlagen. So betragen beispielsweise die Tratten der deutschen Vereinsbank 18,785,391 ℳ. (Kreditores im Ganzen 31,868,453 ℳ.), der rheinischen Kreditbank 6,124,414 ℳ. (Kreditores 14,703,313 ℳ.). Das Resultat wäre nach Ausscheidung der Akzepte ein besseres gewesen, aber wir meinen, daß die Summe der Verpflichtungen der Banken, zu denen doch jedenfalls jene gehören, durch die Addition der erwähnten beiden Posten übersichtlicher gemacht ist.

Die Knappschaftsvereine im preußischen Staate im Jahre 1874. Die Zahl der Knappschaftsvereine betrug im Jahre 1874 87, d. i. einer weniger als im Jahre 1873. Es schied nämlich der Knappschaftsverein der königlichen Eisengießerei zu Berlin infolge Auflösung dieses Werkes aus der Zahl der Knappschaftsvereine aus; seine Mitglieder traten zur Haupt-Knappschaftskasse für die aufgelösten Staatswerke im Bezirke des königlichen Ober-Bergamts zu Halle. Der Ichenberger Knappschaftsverein wurde mit dem Eschweiler Knappschaftsverein verschmolzen. Dagegen trat im Ober-Bergamtsbezirk Klausthal der hannoversche Knappschaftsverein hinzu. Zu Letzterem gehören 14 Krankenkassen und 1 allgemeine Kasse; beim allgemeinen Knappschaftsverein Nassau wurden vier Krankenkassen zu zweien vereinigt, so daß nunmehr die Zahl der Krankenkassen 68 beträgt.

Die von den Knappschaftsvereinen umfaßten Werke bezifferten sich in ihrer Gesammtheit auf 2771 gegen 2927 im Jahre 1873 und 2820 im Jahre 1872, das sind gegen das Vorjahr 156 oder $5{,}_{33}$ Prz. und gegen das Jahr 1872 49 Werke oder $1{,}_{75}$ Prz. weniger. Unter jenen Werken waren 2562 Bergwerke, einschließlich Steinsalzbergwerke und Steinbrüche, 190 Hüttenwerke und 19 Salinen. Die Verminderung der Vereinswerke macht sich nur bei den Erzbergwerken bemerkbar, bei welchen sie 173 Werke betrug, während die Kohlenbergwerke und Stein-

brüche nur wenig Unterschied zeigen. Dagegen stieg die Zahl der auf Vereinswerken beschäftigten Knappschaftsgenossen im Jahresmittel von 255,408 Mann im Jahre 1873 auf 258,830 Mann im Jahre 1874, das ist ein Mehr von $1_{,34}$ Prz., allerdings eine um $9_{,01}$ Prz. geringere Steigerung als die von 1872 auf 1873.

Diese Zahl von 258,830 Genossen bestand aus 136,779 Ständigen und 122,051 Unständigen. Erstere Zahl stieg gegen 1873 um $6_{,30}$ Prz., während sie im letztgenannten Jahre um $9_{,52}$ Prz. gestiegen war. Es fiel aber im Jahre 1874 die Zahl der Unständigen um $3_{,80}$ Prz., während in 1873 bei dieser Klasse eine Steigerung von $11_{,21}$ Prz. stattfand. Dies hat darin seinen Grund, daß einestheils mit den ausgeschiedenen Werken zugleich eine große Zahl Unständiger austrat, so namentlich im Ober-Bergamtsbezirk Bonn, anderntheils das Bestreben Umfang gewann, die Klasse der Unständigen nach und nach zu beseitigen. Letzteres gelangte im Ober-Bergamtsbezirk Dortmund am meisten zum Ausdruck. Im Bezirke Bonn schieden 172 Erzbergwerke aus dem Knappschaftsverbande, und es betrug die Abnahme der unständigen Genossen 1796 Mann, während im Bezirk Dortmund die Anzahl der Vereinswerke sich nur um 1, die Anzahl der Unständigen dagegen um 4141 Mann verminderte. Dabei stieg im ersteren Bezirk die Zahl der Ständigen um 847 und im Letzteren um 5055 Mann.

Der Bestand an Vereinsmitgliedern betrug am 1. Januar 1874 134,247 ständige vollbeitragende, 1438 beurlaubte, nicht oder nicht voll beitragende und 129,895 unständige Vereinsgenossen, zusammen 265,580 Mitglieder. Die Tabellen wiesen am Schlusse des Jahres 1873 nur 263,190 Vereinsgenossen nach. Das Mehr von 2390 rührt daher, daß der Muskauer Knappschaftsverein im Jahre 1873 3 Beurlaubte zu wenig geführt hat, welche am Anfang des Jahres 1874 als Bestand vorzutragen waren; der Saarbrücker Knappschaftsverein 298 Mann, welche Rekognitionsgebühr zahlen, aufgenommen hat und der hannoversche Knappschaftsverein mit 1841 ständigen und 382 unständigen, zusammen 2223 Mann hinzugetreten ist; das sind 2524 Mann; wogegen der Berliner Knappschaftsverein mit 67 ständigen und 25 unständigen, zusammen 92 Genossen und beim Knappschaftsverein 42 Genossen wegen Nichtbetrieb der betreffenden Werke fortgelassen sind.

Der Gesammtabgang betrug bei den Ständigen 17,095, bei den Unständigen 33,010 und bei den Beurlaubten 849 Mann, zusammen 50,954 Mitglieder.

Der Gesammtzuzug betrug 49,771 Mann, und zwar: 23,326 Ständige, 25,198 Unständige und 1247 Beurlaubte.

Demnach stellte sich der Mitgliederbestand am Jahresschlusse 1874 auf 140,478 Ständige, 122,083 Unständige, gleich 262,561 vollbeitragende Mitglieder und 1836 nicht oder nicht vollbeitragende beurlaubte Mitglieder, zusammen: 264,397 Vereinsgenossen.

Die Mitgliederzahl überhaupt hat sich hiernach vermindert um 1183 oder um $0_{,44}$ Prz. Die Zahl der Ständigen hat sich um 6629 oder $4_{,89}$ Prz. vermehrt, wogegen die Zahl der Unständigen sich um 7812 oder $6_{,01}$ Prz. vermindert hat, während sich im Vorjahr nicht nur die Zahl der Ständigen um $7_{,03}$, sondern auch die der Unständigen um $9_{,36}$ Prz. vermehrt hatte.

An Invaliden besaßen die Vereine am 1. Januar 1874 11,278 Ganz- und 422 Halbinvaliden, in Zugang kamen 2391 Ganz- und 169 Halbinvaliden; dagegen schieden aus und starben 1024 Ganz- und 23 Halbinvaliden, so daß am Jahresschluß ein Bestand von 12,492 Ganz- und 513 Halbinvaliden verblieb.

Die Zahl der von den Knappschaftsvereinen im Lauf des Jahres 1874

unterstützten Personen belief sich auf zusammen 65,668; nämlich 14,260 Invaliden, 18,527 Wittwen und 32,881 Waisen; Schulgeld wurde für 53,854 Kinder gezahlt. Im Vorjahr wurden zusammen 61,557 Personen unterstützt, und zwar 12,875 Invaliden, 17,684 Wittwen und 30,998 Waisen; Schulgeld wurde für 52,876 Kinder gezahlt. Die Zahl der unterstützten Personen überhaupt stieg hiernach von 1873 zu 1874 um $6_{,68}$ Prz., die der Invaliden um $10_{,76}$, die der Wittwen um $4_{,77}$, die der Waisen um $6_{,07}$ Prz. und die der Kinder, für welche Schulgeld gezahlt wurde, um $1_{,85}$ Prz., während diese Steigerung von 1872 zu 1873 bez. $8_{,01}$ Prz., $10_{,29}$ Prz., $5_{,86}$, $8_{,31}$ und $3_{,65}$ Prz. betrug:

Auf 1000 aktive ständige Mitglieder kommen:

	am Jahresschluß 1874		1873	
Ganzinvalide	$91_{,33}$	$95_{,08}$	$85_{,04}$	$88_{,22}$
Halbinvalide	$3_{,75}$		$3_{,18}$	
Wittwen		$126_{,93}$		$124_{,26}$
vaterlose Waisen	$195_{,99}$	$213_{,29}$	$186_{,57}$	$203_{,11}$
vater- und mutterlose Waisen	$17_{,30}$		$16_{,54}$	
überhaupt Unterstützte		$435_{,30}$		$415_{,81}$

Die Steigerung dieser Durchschnittszahl erklärt sich durch die oben angegebene Steigerung der ständigen Mitglieder um nur $6_{,30}$ Prz., während sich die Zahl dieser Unterstützten um $8_{,09}$ Prz. vermehrt hat.

Im Laufe des Jahres 1874 wurden krank: 141,250 beitragende Mitglieder; das macht auf je 1000 der im Jahresmittel vorhandenen Mitglieder $545_{,72}$, gegen $530_{,89}$ im Vorjahr und $560_{,29}$ im Jahre 1872. Unter diesen 141,250 Krankheitsfällen befanden sich 110,470 Fälle, in welchen Krankenlohn für 1,781,332 Krankheitstage gezahlt worden ist. Mithin kamen auf je einen Krankheitsfall im Durchschnitt $16_{,13}$ Tage gegen $16_{,85}$ im Vorjahr und $16_{,04}$ im Jahre 1872.

Die Summe der Aktiva aller Knappschaftsvereine betrug am Jahresschlusse 6,288,324 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf.; die Summe der Passiva 25,867 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf., so daß sich ein schuldenfreies Vermögen von 6,262,457 Thlr. — Sgr. 8 Pf. herausstellt. Am Anfang des Jahres betrugen die Aktiva 5,775,233 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf., die Passiva 20,620 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf., demnach das schuldenfreie Vermögen 5,754,613 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. Es ergiebt sich daher eine Vermögensvermehrung für das Jahr 1874 von 507,843 Thlr. 28 Sgr. oder $8_{,82}$ Proz. Der Vergleich des Vermögens am Anfang des Jahres 1874 gegen das Vermögen am Schlusse desselben ist deshalb gewählt, weil durch den Austritt des Knappschaftsvereins der königlichen Eisengießerei zu Berlin und den Hinzutritt des hannoverschen Knappschaftsvereins das Vermögens am Anfang des Jahres 1874 eine andere Zahl ergiebt, als das Vermögen am Schlusse des Jahres 1873. Am größten war die Vermögensvermehrung im Bezirk des Ober-Bergamts zu Breslau mit $14_{,90}$ Prz., hierauf folgt der Ober-Bergamtsbezirk Bonn mit $11_{,49}$ Prz., dann Halle mit $10_{,22}$ Prz., Dortmund mit $2_{,94}$ und der Ober-Bergamtsbezirk Klausthal mit $1_{,88}$ Prz.

Die etatsmäßigen Einnahmen beliefen sich auf 3,833,596 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. gegen 3,418,244 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. im Vorjahr, sind also um 415,351 Thlr. 18 Sgr. oder $12_{,15}$ Prz. gestiegen, während dieselben im Vorjahre um $22_{,15}$ Prz. gestiegen waren. Auf die durchschnittliche Zahl der Knapp-

schaftsmitglieder bezogen, verhält sich die Steigerung der Zahl der Knappschaftsgenossen im Jahre 1874 zu der Steigerung der Einnahmen wie 1 : 9,07 im Jahre 1873 dagegen nur wie 1 : 2,13.

Im Einzelnen bestand die Einnahme mit 1,868,161 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. oder 48,731 Prz. aus den laufenden Beiträgen der Arbeiter und mit 1,645,565 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. oder 45,925 Prz. aus den Beiträgen der Werksbesitzer; 213,950 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. oder 5,581 Prz. betrugen die Kapitalzinsen; 21,451 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. wurden durch Eintrittsgelder und Beitragsnachzahlungen; 33,656 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. durch Abzüge bei Lohnverbesserungen und durch Geldstrafen und 50,819 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. durch Nutzung des Immobiliar-Vermögens und durch sonstige Einnahmen aufgebracht.

Die Ausgaben bei sämmtlichen Vereinen erreichten die Höhe von 3,460,703 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. gegen 2,954,607 Thlr. 8 Sgr. im Vorjahr, oder 17,13 Prz. mehr. Rechnet man jedoch die Ausgaben für Ankauf von Immobilien und dergleichen von der Gesammtausgabe, da sie eigentlich nur in die Vermögensrechnung gehören, ab, so bleibt eine Ausgabevermehrung von nur 14,21 Prz., welche die Einnahmevermehrung immer noch um 2,92 Prz. übersteigt.

Die Bilanz zwischen der etatsmäßigen Einnahme und der Ausgabe ergiebt hiernach einen Ueberschuß von insgesammt 372,893 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf., gegen 463,637 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. im Jahre 1873 und gegen 208,503 Thlr. 5 Pf. im Jahre 1872 und 33,888 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. im Jahre 1871. Läßt man die außerordentlichen Ausgaben wiederum fort, so stieg in Prozenten ausgedrückt der Gesammtüberschuß des Jahres 1872 gegen den des Jahres 1871 um 526,64 Prz., derjenige des Jahres 1873 gegen des Jahres 1872 um 94,76 Prz. und der Ueberschuß des Jahres 1874 fiel gegen den des Jahres 1873 um 9,91 Prz.

Die einzelnen Ausgabepositionen stellten sich wie folgt:

	Betrag im Jahre 1874.			In Prozenten von der Gesammtausgabe.			
	Thlr.	Sgr.	Pf.	1874	1873	1872	1871
1) Die Gesundheitspflege . .	1,144,905	1	5	33,09	35,03	36,36	35,94
2) Laufende Unterstützungen .	1,839,690	10	8	53,16	51,14	47,13	47,47
3) Begräbnißbeihülfe . . .	46,607	—	—	1,34	1,44	1,58	1,76
4) Sonstige außerordentliche Unterstützungen	47,825	21	1	1,38	1,64	1,82	3,53
5) Für Schulunterricht . .	93,147	19	10	2,69	3,16	3,32	3,60
6) Verwaltungsaufwand . .	135,112	29	7	3,99	4,69	4,94	4,64
7) Sonstige Ausgaben . .	150,413	12	8	4,35	2,90	4,84	3,07
Hauptsumme	3,460,703	5	3	100,00	100,00	100,00	100,00

Vergleicht man die Anzahl der Unterstützten in Jahresmitteln mit der Summe der gezahlten Unterstützungen, so kommt bei den größeren Vereinen im Durchschnitt auf eine unterstützte Person folgender jährlicher Geldbetrag:

Digitized by Google

Namen der Knappschafts-Vereine.	Ganz-Invaliden Thlr.	Wittwen Thlr.	Waisen Thlr.
Oberschlesischer Knappschaftsverein	59,1	29,5	9,9
Niederschlesischer "	72,3	46,1	3,2
Neupreußischer "	37,6	19,3	6,3
Halberstädter "	52,0	35,9	9,4
Mansfeldscher "	63,6	21,8	5,9
Märkischer "	95,7	69,3	18,3
Essen-Werderscher "	82,1	55,6	10,6
Wülheimer "	87,8	59,0	9,6
Saarbrücker "	95,3	50,6	13,4
Worms "	80,2	50,6	11,4
Stolberger "	54,4	31,4	10,1
Durchschnittlich bei allen Vereinen Preußens 1874	73,7	36,1	11,7
Dagegen im Jahre 1873	65,5	32,1	10,6
Dagegen im Jahre 1872	59,3	28,7	9,4
Dagegen im Jahre 1871	54,7	27,7	8,4

Auf je Einen der im Jahresmittel auf den Vereinswerken beschäftigten Knappschaftsgenossen fallen folgende Durchschnittszahlen der Einnahmen und Ausgaben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Einnahmen im Jahre 1874.			
1) Laufende Beiträge der ständigen, unständigen, beurlaubten und kranken Mitglieder	7	6	6
2) Laufende Beiträge der Werkseigenthümer	6	10	8
3) Sonstige Einnahmen	1	7	1
überhaupt Einnahmen	14	24	3
II. Ausgaben im Jahre 1874.			
1) Für Gesundheitspflege	4	12	8
2) Laufende Unterstützungen	7	3	4
3) Für Begräbnißbeihülfe	—	5	5
4) Außerordentliche Unterstützungen	—	5	6
5) Schulunterricht	—	10	10
6) Verwaltungsausgaben	—	16	—
7) Sonstige Ausgaben	—	17	5
überhaupt Ausgaben	13	11	2
Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben	1	13	1

Vertheilt man das Vermögen der Knappschaftsvereine auf je Eines der ständigen (aktiven und beurlaubten) Mitglieder, so stellt sich dasselbe wie folgt:

Am Schlusse des Jahres	Das schuldenfreie Vermögen betrug überhaupt			Es beträgt für ein Mitglied: das Kapitalvermögen nach Abzug der Passiva			das sonstige Vermögen			das schuldenfreie Vermögen zusammen		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf
1874 b. allen Vereinen	6,262,457	—	8	36	18	6	7	11	7	44	—	2
1873 b. „ „	5,702,572	29	2	35	2	8	7	17	—	42	19	8

Sonach ist das auf ein Mitglied fallende schuldenfreie Vermögen der Knappschaftsvereine um 1 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. gestiegen. (D. Reichs-Anz.)

Die Unfallversicherung in Preußen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeiten zum Schadenersatze für die im Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, haftet, abgesehen vom Eisenbahnbetriebe, derjenige, der ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden. In Folge dieser Haftpflicht trat für die Besitzer derartiger Betriebswerke sehr bald die Nothwendigkeit ein, sich gegen die Folge solcher Unfälle zu schützen. Man hat dies durch die Unfallversicherung zu erreichen versucht, die hauptsächlich erst durch das vorerwähnte Haftpflichtgesetz ins Leben gerufen wurde. In welchem Umfange von derselben Gebrauch gemacht worden ist, läßt die unlängst auf Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erhobene, vom Königlichen statistischen Bureau bearbeitete Statistik der gewerblichen Hülfskassen für Arbeitnehmer (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter ꝛc.) erkennen, wobei gleichfalls eingehende Erhebungen über die „Versicherung gegen Unfälle im Berufe“ stattgefunden haben.

Die desfallsigen Aufnahmen erstreckten sich auf nachstehende Industriezweige: 1) Steinbrüche, auch Gräbereien (Gruben, soweit sie nicht der Aufsicht der Behörden unterliegen. 2) Metallindustrie (Hütten-, Hammer-, Walzwerke, Gießereien, sonstige Metallindustrie, einschließlich der Maschinen- und Lokomotiv-Bauanstalten). 3) Glas- und Thonindustrie (Kalk-, Cement-, Gypsfabrikation). 4) Textil- und Lederindustrie. 5) Chemische Fabriken (Zünd-, explodirende und Beleuchtungsstoffe). 6) Landwirthschaftliche Gewerbe (Brauereien, Brennereien, Zucker- und Stärkefabriken). 7) Mühlen (solche für Getreide, Oel, Holz ꝛc.). 8) Papierfabrikation. 9) Sonstige Industriezweige.

Nach den auf Grund dieser Erhebung gemachten Angaben, die jedoch insofern unvollständig waren, als theilweise nur über die Zahl der Etablissements, der gesammten und versicherten Arbeiter, sowie die Zahl der beschädigten Arbeiter und der denselben, bezw. ihren Hinterlassenen gezahlten Entschädigungen Auskunft gegeben wurde, waren im Jahre 1875 im preußischen Staatsgebiet in 3897 Anlagen 318,220 Arbeiter gegen Unfall versichert. Die größte Zahl der Anlagen und versicherten Arbeiter entfällt auf die

	Anlagen	Versicherte Arbeiter
Textil- und Lederindustrie . .	959	91,031
Metallindustrie	815	99,574
landwirthschaftliche Gewerbe . .	569	41,734

Was die Zahl der beschädigten Arbeiter betrifft, so verunglückten in den in Betracht gezogenen Betriebswerken im Zeitraum von 1871—1875 (Juni, dem Zeitpunkt der Erhebung) allein 4287 Arbeiter, für die eine einmalige Gesammtentschädigung von 759,737 ℳ. Seitens der Unfallversicherungs-Gesellschaften gezahlt worden ist. Hierbei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß nur bei einer geringen Anzahl der Betriebswerke seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Juni 1871 die Unfallsversicherung Platz gegriffen hat, der größte Theil derselben aber erst im Laufe der folgenden Jahre sich zu dieser Versicherung herbeiließ.

Am gefahrbringendsten zeigt sich nach den angestellten Erhebungen der Mühlenbetrieb, indem auf je 1000 Versicherte in der Zeit von 1871/75 $28_{,90}$ Beschädigte kommen, demnächst folgen die chemischen Fabriken mit $19_{,90}$, die Metallindustrie mit $19_{,50}$, die Glas- und Thonindustrie mit $17_{,90}$, die Papierfabrikation mit $12_{,80}$, die landwirthschaftlichen Gewerbe mit $11_{,70}$, die Steinbucharbeiten mit $8_{,58}$, die Textil- und Lederindustrie mit $6_{,13}$; die sonstigen Industriezweige aber mit $11_{,17}$ Verunglückten von 1000 Versicherten. Die Betheiligung der einzelnen Industriezweige an der Unfallversicherung und die Gefährlichkeit ihres Betriebes mag nachstehende Uebersicht veranschaulichen.

	Es waren versichert: Anlagen	Arbeiter	Arbeiter wurden beschädigt in 1871/75	Einmalige Entschädigungen wurden bezahlt ℳ	Auf je 1000 Versicherte kamen Beschädigte überhaupt in 1871/75
1) Steinbrüche	99	8,510	73	19,462	$8_{,58}$
2) Metallindustrie	815	99,574	1,947	281,521	$19_{,50}$
3) Glas- und Thonindustrie	160	11,691	205	22,643	$17_{,90}$
4) Textil- und Lederindustrie	959	91,031	558	83,610	$6_{,13}$
5) Chemische Fabriken . .	211	10,739	207	53,742	$19_{,90}$
6) Landw. Gewerbe . . .	569	4,734	490	169,357	$11_{,70}$
7) Mühlen	419	9,811	284	40,397	$28_{,90}$
8) Papierfabrikation . . .	143	11,121	143	43,586	$12_{,80}$
9) Sonstige Industrie . .	522	34,009	380	45,419	$11_{,17}$
Zusammen	3,897	318,220	4,287	759,737	$13_{,47}$

Was die Vertheilung der versicherten Anlagen und Arbeiter auf die einzelnen Provinzen betrifft, so entfällt die größte Anzahl derselben auf

	Anlagen	Versicherte Arbeiter
Rheinland	1,001	86,109
davon im Regierungsbezirk Düsseldorf	423	40,671
" " " Aachen	213	20,513
Demnächst folgt Brandenburg	595	45,473
davon in Berlin	194	20,779
Sachsen	592	46,609
Schlesien	464	47,833
davon im Regierungsbezirk Breslau	186	20,038

	Anlagen	Versicherte Arbeiter
Westfalen	364	38,273
davon im Regierungsbezirk Arnsberg	272	30,736
Hannover	289	17,810
Hessen-Nassau	283	18,385
Schleswig-Holstein	114	6,102
Pommern	77	5,377
Preußen	75	3,825
Posen	43	2,424

Zieht man ferner die Zahl der in den versicherten Anlagen in den Jahren 1871/75 beschädigten Arbeiter in Betracht, so entfällt gleichfalls die größte Zahl der Verunglückten auf die Rheinprovinz.

Es wurden nämlich den beschädigten Arbeitern einmalige Entschädigungen gezahlt in:

	Arbeiter	ℳ
Rheinland	1,017	162,535
davon im Regierungsbezirk Düsseldorf	671	102,430
Brandenburg	772	143,103
davon in Berlin	488	96,975
Sachsen	700	113,512
Westfalen	650	121,739
davon im Regierungsbezirk Arnsberg	596	101,783
Schlesien	452	94,919
davon im Regierungsbezirk Breslau	142	51,084
Hannover	259	51,159
Hessen-Nassau	198	25,309
Schleswig-Holstein	115	20,419
Pommern	75	20,395
Posen	29	933
Preußen	20	5,716

Die größte Anzahl Beschädigter auf je 100 Versicherte in der Zeit von 1871—1875 entfällt daher mit $23_{,49}$ auf die Stadt Berlin, demnächst folgt der Regierungsbezirk Arnsberg mit $19_{,39}$, Westfalen mit $16_{,98}$ und Brandenburg mit $16_{,68}$, die geringste dagegen auf den Regierungsbezirk Aachen mit $2_{,44}$, bezw. die Provinz Preußen mit $5_{,23}$.

Zu diesen Verhältnißberechnungen muß jedoch bemerkt werden, daß sie insofern nicht korrekt sind, als die Zahl der beschädigten Arbeitnehmer sich auf einen größeren, leider unbestimmten, zum Theil aber mehrjährigen Zeitraum vertheilt, als die Zahl der versicherten Arbeitnehmer, die überhaupt nur aus einem Jahre (Juni 1874) bekannt ist. Bei fortgesetzter Ermittelung dieser Verhältnisse wird diese Ungenauigkeit beseitigt, resp. vermieden werden.

Was schließlich die Versicherungssumme, die Versicherungsprämie und die Aufbringung der Prämien durch die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, bezw. die Unterstützungskassen betrifft, so fehlen allerdings von 604 Anlagen die desfallsigen Angaben, nämlich bei den Steinbrüchen von 16, der Metallindustrie von 87, der Glas- und Thonindustrie von 26, der Textil- und Lederindustrie von 152, den chemischen Fabriken von 29, den landwirthschaftlichen Gewerben von 97, den Mühlen von 29 und den sonstigen Industriezweigen von 107 Anlagen

Bezüglich derjenigen aber, von denen vollständige Angaben vorliegen, läßt nachstehende Uebersicht erkennen, daß 1875 überhaupt versichert waren:

	Anlagen	Arbeiter	Versicherungsbetrag ℳ.
Von den Steinbrüchen	83	6,988	2,299,500
In der Metallindustrie	728	91,443	42,655,675
„ „ Glas- und Thonindustrie . . .	134	10,118	6,346,000
„ „ Textil- und Lederindustrie . . .	807	77,338	28,339,141
Von den chemischen Fabriken	182	9,428	17,053,867
„ „ landwirthschaftlichen Gewerben .	472	33,414	58,167,503
„ „ Mühlen	358	8,728	7,755,805
Von der Papierfabrikation	114	8,580	5,693,825
Von den sonstigen Industriezweigen . . .	415	26,688	15,955,957
Zusammen	3,293	272,725	184,267,273

Im letzten Jahre wurden von diesen an Versicherungsprämien gezahlt:

	Insgesammt	Darunter von den Arbeitgebern	Arbeitnehmern	Unterstützungskassen
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Von den Steinbrüchen	22,487	21,308	207	972
In der Metallindustrie	276,152	260,649	8,867	6,636
„ „ Glas- und Thonindustrie .	35,150	33,812	1,136	202
„ „ Textil- und Lederindustrie .	138,871	133,074	3,075	2,722
Von den chemischen Fabriken . .	54,657	53,892	86	679
„ „ landw. Gewerben . . .	117,474	117,104	358	12
„ „ Mühlen	48,064	45,902	2,162	—
Von der Papierfabrikation . . .	26,185	25,493	113	579
Von den sonstigen Industriezweigen	90,006	87,610	1,173	1,223
Zusammen	809,046	778,844	17,177	13,025

In der Gesammtsumme der Versicherungsprämien von 809,046 ℳ. der hier in Betracht kommenden 3293 Anlagen wurde daher nur die geringe Summe von 30,202 ℳ. von den Arbeitnehmern und aus Unterstützungskassen, 778,844 ℳ. dagegen von den Arbeitgebern beigetragen. (D. Reichs-Anz.)

Jahresberichte der preußischen Fabriken-Inspektoren für 1875. Das Handelsministerium hat Jahresberichte der Fabriken-Inspektoren für das Jahr 1875 (Berlin 1876, Verlag der v. Decker'schen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei) veröffentlicht. Schon im vorigen Jahre erregte die Veröffentlichung der Berichte der Fabrikinspektoren für Berlin und die Provinz Schlesien lebhaftes Interesse. In dem vorliegenden Hefte sind nun nicht blos die Berichte dieser beiden Beamten, sondern auch diejenigen aus den Provinzen Pommern, Sachsen Koblenz, Köln und Trier, endlich „einzelne Mittheilungen" aus den Berichten der Inspektoren in Arnsberg und Aachen zum Abdruck gelangt. Die Berichte für Berlin, Sachsen und Schlesien erstrecken sich über das ganze verflossene Jahr. Letzterer ist aber nur als Fragment zu bezeichnen, da der betreffende Fabrikinspektor mit Rücksicht auf eine von ihm auszuführende größere

Arbeit von der Erstattung eines vollständigen Berichtes für dies Mal dispensirt war. Die Berichte für Pommern, Koblenz, Köln, Trier beschränken sich auf die letzten drei Monate des Jahres 1875. Für Düsseldorf liegt kein Bericht vor, da die im Laufe des Jahres vakant gewordene Fabrikinspektorstelle erst jetzt wieder besetzt ist. Für Westfalen ist erst in letzter Zeit ein kommissarischer Inspektor berufen worden, für Hannover und den Regierungsbezirk Frankfurt steht ein Gleiches bevor.

Der Fabrikinspektor für Berlin, Herr v. Stülpnagel, hebt mit Befriedigung hervor, daß die im vorjährigen Berichte geschilderten Schwierigkeiten, welche der Einführung seines Amtes in die betheiligten Kreise entgegenstanden, zum großen Theile gehoben sind. Die staatliche Fabrikeninspektion ist jetzt fast durchgängig bekannt, und das Verständniß dafür dringt immer mehr in die Kreise der Betheiligten ein. Wenn bisweilen noch Unbehagen der Arbeitgeber über die staatliche Einmischung in das bisher unüberwachte Gebiet, und andererseits Gleichgültigkeit, ja Opposition der Arbeiter hinsichtlich der zu ihrem Schutze getroffenen Maßregeln sich geltend machen, so liegt doch der Weg zur Erreichung der Absichten, welche der Regierung bei Begründung des Institutes vorschwebten, weit geebneter vor, als bei Beginn der Inspektoratsthätigkeit." Die Zahl der jugendlichen Arbeiter von 12—16 Jahren beträgt in 336 Fabriken Berlins 1733 und hat gegen 1874 um 203 abgenommen.

Der Fabrikinspektor für Pommern, Herr Härtel, befindet sich erst seit Oktober im Amte. Die Industrie in der Provinz ist auf ein sehr ausgedehntes Territorium vertheilt. Seine Thätigkeit hat sich daher in der kurzen Zeit seiner amtlichen Wirksamkeit nur auf die Gegend erstreckt, in denen eine größere Anzahl Etablissements und besonders solcher, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, vorhanden ist, oder die Fabrikationsweise besonderen Gefahren ausgesetzt ist. Jugendliche Arbeiter finden fast in allen Fabrikationszweigen, welche in der Provinz vertreten sind, Verwendung. Jedoch war es mit der Ausführung der Paragraphen der Gewerbeordnung, welche die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter regeln, sehr mangelhaft bestellt. Die Einführung der Arbeitsbücher machte viele Schwierigkeiten; den Kindern selbst wurde die Beschaffung derselben vielfach erschwert. Von 100 besichtigten Fabriken wurden 32 jugendliche Arbeiter in einer Gesammtzahl von 548 vorgefunden.

Der Fabrikinspektor für die Provinz Sachsen, Dr. Süßenguth, spricht sich über seine Stellung u. A. wie folgt aus:

„ . . . Die Stellung und die Aufgabe eines königlichen Fabrikeninspektors für die Provinz war den Fabrikanten vielfach vollständig unbekannt, ich möchte fast sagen unverständlich, und wurde vielfach falsch aufgefaßt, zumal da der Titel Fabrikinspektor eine in der Provinz vielfach vertretene Bezeichnung ist, welche von vornherein zu den eigenthümlichsten Mißverständnissen und Verwechslungen Veranlassung gab. Daneben stellte sich heraus, daß selbst verschiedene Polizeiverwaltungen über dessen Funktionen ursprünglich wenig oder gar nicht informirt waren. Es wurde daher fast aller Orten für Klarlegung der Verhältnisse viel Zeit in Anspruch genommen, wozu dann noch der Mangel genauer Verzeichnisse über Zahl und Art der gewerblichen Anlagen der Provinz hinzutrat. Die königlichen Regierungen konnten zwar Register derjenigen Anlagen, welche nach dem Gesetz vom 1. Juli 1861 und der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 konzessionspflichtig waren, überweisen, dieselben reichten jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, wo durch die neue Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 den Kreisausschüssen die Konzessionirung des größten Theiles gewerblicher Anlagen zuge-

wiesen worden. Andererseits waren in Folge der vielfachen Geschäftsverschmelzungen, Firmveränderungen, Gründungen und Liquidationen der letzten Jahre frühere Angaben so unzuverlässig geworden, daß die Nothwendigkeit herantrat, andere Wege zur Sicherstellung eines Verzeichnisses einzuschlagen."

Als Resultat der Untersuchungen ergab sich, daß die Zuckerindustrie den Hauptzweig der industriellen Thätigkeit der Provinz bildet. Dieselbe beschäftigte in 155 Fabriken (einschließlich der Raffinerien und Kandisfabriken) 25,498 Arbeiter, von denen 956 unter 16 Jahren. Um die beträchtliche Anzahl von Arbeitern für diese Industrie zusammen zu bringen, wird alljährlich zur Kampagne ein großer Theil Arbeitskräfte aus dem Eichsfelde, dem Torgauer Kreise, von Landsberg und Posen herbeigezogen, welche während der Dauer der Betriebszeit ihren Wohnsitz in den von den Fabrikanten dazu geschaffenen Räumen erhalten. — Von den gesammten, in den Rohzuckerfabriken beschäftigten 24,306 Arbeitern, waren 18,019 Einheimische und 6,287 Eingewanderte und Passanten. In Folge dieses Zuzuges und um den besseren Theil möglichst für lange Zeit seßhaft zu machen, entstanden eine ganze Reihe von Kasernen und Familienwohnhäusern, welche sich bei einzelnen Fabrikbesitzern zu Kolonieen von 80 Familien und darüber ausgedehnt haben. Es befinden sich in der Provinz insgesammt 87 Fabriken mit 100 solcher Kasernen und 107 Familienwohnhäusern, welche mit 1512 Familien oder einzelnen Ehepaaren und 6950 Unverheiratheten belegt werden können. Die Maschinenbau-, Eisen- und Metallwaarenindustrie, einschließlich der Fabriken für Gewehre und Gewehrtheile zählte 122 Fabriken mit 16,342 Arbeitern, von denen 709 unter 16 Jahren. Die Spinnereien, mechanischen Webereien und Stickereien beschäftigen in 117 Anlagen 7534 Arbeiter, von denen 26 von 12—14 Jahren, 691 von 14—16 Jahren und die übrigen zu den Erwachsenen zählen.

Der Jahresbericht des Fabrikeninspektors für Schlesien, Herrn Friese, berichtet über Einzelnheiten.

Der Fabrikeninspektor für die Regierungsbezirke Koblenz, Köln und Trier, Herr Reichel, hat im letztgenannten Regierungsbezirk 228 gewerbliche Anlagen zu revidiren, in denen 14,338 erwachsene und 1664 jugendliche Arbeiter beschäftigt sind.

Aus dem Jahresbericht des Fabrikeninspektors für den Regierungsbezirk Aachen, Herrn Bielinsky, geht hervor, daß im Regierungsbezirk Aachen in 369 gewerblichen Anlagen 4018 jugendliche Arbeiter Beschäftigung finden.

Die Beschäftigung der Gefangenen in den preußischen Strafanstalten am 1. Dezember 1875. — Um die Angaben zu vervollständigen und zu berichtigen, welche durch die Gewerbezählung vom 1. Dezember 1875 über den derzeitigen Stand der Betriebsstätten des Gewerbefleißes erlangt wurden, mußten auch eingehende Nachrichten über diejenigen Arbeiten eingezogen werden, die von den Gefangenen in den preußischen Strafanstalten für private Gewerbtreibende gegen Lohn ausgeführt werden. Es hat sich dabei ergeben, daß am Tage der Zählung im Ganzen 16,592 Strafgefangene — 14,375 männliche und 2,217 weibliche — für die Rechnung privater Gewerbtreibender arbeiteten und zu folgenden Arbeiten angehalten wurden, deren Aufzählung erkennen läßt, welche Lösung das schwierige Problem einer geeigneten Beschäftigung der Gefangenen heute in den preußischen Strafanstalten gefunden hat.

Es wurden am 1. Dezember 1875 männliche resp. weibliche (—) Strafgefangenen beschäftigt: mit landwirthschaftlichen Arbeiten 25, Steinarbeiten (außerhalb der Strafanstalt) 58, in Kalkbrennereien und Kalkbrüchen 33, in Ziegeleien 120. mit Silberpoliren 1, Plombengießen 2, Gelbgießen, Klempnerarbeiten und Fertigung von Metallknöpfen 379, Arbeiten für Kessel- und Nagelschmiede 113, Schlosserarbeiten 362, Fertigung von Eisenwaaren und Maschinen 301, Visirfeilen 71, Fertigung von Reißzeugen 34, Fertigung von Uhren 219, Fertigung von Wachsstöcken und Nachtlichtern 33 (1), Seidenweben 294 (4), Haspeln von Wollgarn und Sortiren von Wolle 7 (20), Tuch- und Bukskinweberei 11, Teppichweben 216 (34), Weben von Leinen und Halbleinen 599 (36), Juteweberei 98, Spinnen 51 (13), Spulen 74 (131), Baumwoll-Weberei 499 (26), Stricken von Strümpfen 42 (142), Filet- und Wollarbeiten (92), Tapisseriearbeiten, Weiß- und Applikationsstickerei 11 (463), Posamentirarbeiten 253, Seilerarbeiten 53, davon außerhalb der Anstalt 33, Stricken von Netzen 470 (90), Gerbereien 166, Buchbinderarbeiten und Kleben von Düten 1694 (24), davon außerhalb der Anstalt 42, Riemer- und Sattlerarbeiten 498 (15), Schneiden und Spalten von Holz 74, Schneiden von Holzleisten und Fertigung von Holzpantoffeln 1330, Böttcherarbeiten 12, Strohflechten und Fertigung von Matten 37, Korbmacherarbeiten 376, Horn- und Elfenbein-Drechslerei, Fertigung von Spielwaaren und Kleiderhaltern 323 (5), Korkschneiden 60, Fertigung von Bürsten 480, Holzschnitzerarbeiten und Fertigung von Spiegelrahmen 296, Cigarrenarbeiten 2037 (280), Nähen und Steppen 304 (401), Schneiderarbeiten 390 (3), Sortiren von Schmuckfedern und Fertigung künstlicher Blumen 46 (63), Watten- und Filzfabrikation 117, Handschuhnähen 9 (238), Fertigung von Korsets 20, Schuhmacherarbeiten 1104, lithographischen und Druckarbeiten 75, Kaffeeauslesen 11 (7), Abfuhr von Schutt (außerhalb der Anstalt) 12, Federnreißen 238 (123), Sortiren von Pflanzenhaaren 34, Tauezupfen 37, Wergzupfen 94 (6).

Reichs-Oberseebehörde und Untersuchung von See-Unfällen.

Von

F. Perels,

Justizrath und Marine-Auditeur.

I.

Nachdem die Verfassung des norddeutschen Bundes die Einheitlichkeit der Handelsmarine aller Bundesstaaten proclamirt und die Organisation eines gemeinsamen Schutzes der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterstellt hatte, erhoben sich sehr bald Stimmen für die **Errichtung einer Central-Behörde zur Vertretung der gesammten Interessen der deutschen Seeschifffahrt.** Insbesondere hat sich die Presse unserer Seestädte, und in hervorragender Weise der deutsche Nautische Verein mit dieser für die Handelsmarine so eminent wichtigen Frage beschäftigt, ohne daß jedoch bisher eine Lösung in naher Aussicht steht.

Von den in neuester Zeit aus den Kreisen von Interessenten der Seeschifffahrt hervorgegangenen Eingaben, diesen Gegenstand betreffend, sind folgende hervorzuheben:

a) Eingabe des aus 49 Transportversicherungs-Gesellschaften bestehenden internationalen Transportversicherungs-Verbandes an den Bundesrath vom 14. October 1875 dahin:

> (2) der Bundesrath möge schleunigst ein Gesetz herbeiführen, durch das eine Reichs-Centralbehörde geschaffen wird, welche im Allgemeinen mit der Wahrung aller deutschen Seeschifffahrts-Interessen, soweit solche dem Reiche verfassungsmäßig überwiesen ist, sowie mit der Ueberwachung der gehörigen Ausführung der deutschen Reichs-Seegesetze und Verordnungen betraut wird. Dieser Behörde resp. ihren Unter-Organen möge insbesondere die schleunigstmögliche amtliche Untersuchung aller deutschen oder fremden Seeschiffen an deutscher Küste, oder deutschen Schiffen auch sonstwo zustoßenden Unfälle zur Pflicht gemacht werden.

Eine nähere Erörterung und Begründung dieses Antrags ist in der kürzlich im Druck erschienenen Denkschrift des Verbandes über die zeitige Lage und das Bedürfniß umfassender Reform des deutschen Schifffahrtswesens im Wege der Gesetzgebung, sowie über die Nothwendigkeit der Errichtung eines „Reichs-Schifffahrts-Amtes" enthalten.

b) Eingabe des deutschen Nautischen Vereins, beschlossen auf dem Vereins-

tage in der Sitzung vom 1. März d. Js., an den Reichskanzler und den Reichstag mit dem Petitum

> auf Einsetzung einer obersten Reichsbehörde, welche die Vertretung der Gesammtinteressen der deutschen Seeschifffahrt übertragen wird.

Die Nothwendigkeit der Constituirung einer solchen Behörde war bereits auf Grund der Beschlüsse des Vereinstages von 1874 im Februar 1875 Seitens des Präsidiums in einer ausführlich motivirten Petition dem Reichskanzleramt vorgestellt worden.

c) Eingabe des deutschen Handelstages vom 31. Mai d. Js. an das Reichskanzleramt mit dem Antrage

> behufs beschleunigter Ausführung wichtiger Reformen des gesammten Schifffahrtsverkehrs ein Reichsschifffahrts-Amt zu errichten, welchem nach Analogie des Reichseisenbahnamtes die Beaufsichtigung der Schifffahrtsinteressen und der damit zusammenhängenden Anlagen und Einrichtungen, sowie die Vorbereitung der auf die Schifffahrt und deren Interessen bezüglichen Gesetze und Anordnungen und überhaupt die Pflege aller die Entwickelung und Förderung der Binnen- und Seeschifffahrt betreffenden Angelegenheiten obliegt.

In den Motiven dieses Antrages wird die Nothwendigkeit der Errichtung einer solchen Centralbehörde unter Bezugnahme auf die übereinstimmende Meinung der verschiedenen Factoren des Handelstages und unter scharfer Betonung der Unhaltbarkeit der jetzigen Zustände nachzuweisen gesucht und das Vorgehen als eine Ehrensache des Reichs hingestellt.

Im Großen und Ganzen vertraten alle drei Eingaben dieselben Interessen; der Antrag des Handelstages geht nur insofern weiter, als er auch die Angelegenheiten der Binnenschifffahrt einer einheitlichen Aufsicht Seitens des Reichs unterstellt wissen will, und er unterscheidet sich außerdem von den vorher eingebrachten Petitionen dadurch, daß er die Analogie des Reichseisenbahnamtes herbeizieht.

Es ist hier nicht die Stelle, eine Kritik über die Thätigkeit und Wirksamkeit dieser letztgenannten Behörde zu üben. Nach der Erklärung aber, welche bei Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Uebernahme der Eigenthums- und sonstigen Rechte des Staates an Eisenbahnen auf das Reich, im preußischen Abgeordnetenhause der Fürst Bismarck in seiner Qualität als preußischer Ministerpräsident über die Bedeutung oder vielmehr über die Ohnmacht derselben abgegeben hat, würde ich kaum etwas Bedenklicheres finden können, als die Constituirung eines Reichsschifffahrtsamtes nach dieser Analogie.

Die Erklärung des Fürsten Bismarck nach einer kurzen Kritik des Zustandes vor Errichtung des Reichseisenbahnamtes lautet:

> „Ich hatte dann geglaubt, daß die Herstellung des Reichseisenbahnamtes als eines Aufsichtsamtes dem Mangel abhelfen könnte. Diese Erfahrung hat aber nur gezeigt, wie ohnmächtig das Reich an sich und wie stark der Territorialstaat ist. Das Reichseisenbahnamt ist eine begutachtende, berathende, bittende Behörde geworden, die sehr viel schreibt und thut, ohne daß ihr Jemand Folge leistet, und der eine Beschäftigung zugefallen ist, bei der ich die ausgezeichneten Kräfte, die sich ihr gewidmet haben, doch nur mit Mühe vor der Entmuthigung bewahren kann, mit der jede erfolglose und angestrengte Thätigkeit verbunden ist."

Sapienti sat!

Die Schwierigkeiten der Lösung der Frage liegen vorzüglich in drei Momenten, zunächst darin, daß nicht alle Bundesstaaten unmittelbar bei der Seeschifffahrt interessirt sind und das Interesse der nicht an der Küste belegenen Staaten mithin höchstens ein secundäres ist, ferner in der Abneigung, die vielfach im Reiche noch grundsätzlich gegen Centralisation herrscht, auf dem Gebiete des Seewesens ebensowohl wie anderswo, endlich im Kostenpunkt; unüberwindliche Hindernisse sind also nicht vorhanden.

Die Nothwendigkeit der Errichtung einer Centralbehörde hier in Details erörtern hieße Eulen nach Athen tragen; das in dieser Hinsicht vorliegende namentlich in den obengedachten Eingaben enthaltene Material ist so erschöpfend, daß eine Hinweisung auf dasselbe genügt.

Den Schwierigkeiten gegenüber, die immerhin mit der ersehnten Organisation verbunden sein werden, hat man namentlich hingewiesen auf ein unleugbares und immer mehr in den Vordergrund tretendes Bedürfniß, auf das völlig Unzureichende der jetzigen Vertretung der nautischen Gesammtinteressen und auf das Beispiel anderer Staaten. Diesen letzteren Punkt anlangend, liegen freilich die Verhältnisse überall insofern anders, wie bei uns, als das deutsche Reich ein Staatenbund ist, also diejenige Form des zusammengesetzten Staates, bei der die meisten auf Centralisation gerichteten Bestrebungen auf partikularistischen Widerstand zu stoßen pflegen, während im Einheitsstaat und selbst in dem eigentlichen Bundesstaat solche Bestrebungen bei der leitenden Regierungsgewalt weit leichter Anklang finden.

Soweit in fremden Staaten eine wirksame einheitliche Leitung und Beaufsichtigung der Seeschifffahrtsangelegenheiten stattfindet, lassen sich zwei Richtungen unterscheiden, nämlich:

a) Centralisation in einer Behörde, welche lediglich für die Angelegenheiten der Kauffahrteischifffahrt eingesetzt ist. (England, Oesterreich.)

b) Gemeinsame Vertretung der Interessen der Handels- und der Kriegsmarine (Schweden, Dänemark, besonders aber Frankreich).

Welchem von diesen Systemen in Bezug auf die deutsche Seeschifffahrt der Vorzug einzuräumen, wird in der Folge erörtert werden.

II.

Die praktische Durchführung des Prinzips der Einheitlichkeit der Handelsmarine kann nur erfolgen auf zwei nebeneinanderlaufenden Bahnen, auf dem Wege der Reichsgesetzgebung und auf dem der einheitlichen Aufsicht und Leitung. Den staatsrechtlichen Ausgangspunkt für beide finden wir im Artikel 4 der Reichsverfassung, gleichlautend mit demselben Artikel der Verfassung des norddeutschen Bundes, welcher in der Gestalt, wie er sie durch das Gesetz vom 3. März 1873 erhalten hat, hinsichtlich der Verhältnisse der Seeschifffahrt bestimmt:

> Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:
>
> 1) Organisation eines gemeinsamen Schutzes der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See;
> 2) desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken)

und im zweiten und dritten Absatz des Artikel 54, dahin lautend:

> „Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der

Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffszertifikate zu regeln, und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen."

A. Das Gebiet der Gesetzgebung.

Zur Durchführung der in den Artikeln 4 und 54 der Verfassung enthaltenen Grundsätze, welche gewissermaßen die generelle Basis des allgemeinen, öffentlichen Seerechts bilden, sind eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und anderen autoritativen Publikationen ergangen, von denen die wichtigsten sind:

1) das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge und die Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867;
2) die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Steuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869, nebst den zur Ausführung und Ergänzung derselben ergangenen späteren Erlassen, namentlich den Bekanntmachungen vom 30. Mai 1870, 21. Dezember 1874 und 25 Juni 1875;
3) die Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 23. Dezember 1871;
4) die Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 nebst den Ergänzungs-Bestimmungen;
5) die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872;
6) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute vom 27. Dezember 1872;
7) das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung vom 3. März 1873;
8) das Gesetz, betreffend die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 28. Juni 1873 nebst den dazu ergangenen Vorschriften vom 13. November 1873;
9) die Strandungs-Ordnung vom 17. Mai 1874;
10) das Gesetz, betreffend die deutsche Seewarte vom 9. Januar 1875;
11) die Noth- und Lootsen-Signal-Ordnung für Schiffe auf See und in den Küstengewässern, publizirt am 31. Januar 1875.

B. Die Aufsicht und Leitung.

Hier finden wir ein dürres Feld. Eine einheitliche Beaufsichtigung und Leitung des Seeschifffahrtsbetriebes findet thatsächlich nicht statt; vielmehr ist die Durchführung der hervorragendsten Seegesetze den einzelnen Seeuferstaaten und deren Organen überlassen. Die Aufsicht des Reichs erstreckt sich zur Zeit nur auf eine Controlle der Auswanderungsschiffe, der Schiffer- und Steuer-

mannsprüfungen und des Schiffsvermessungs-Verfahrens. Auf allen anderen Gebieten hängt die Ausführung der Gesetze und Erlasse des Reichs und die Gestaltung der praktischen Verhältnisse lediglich von der territorialen Einwirkung und Aufsicht ab; so zeigt sich denn auch in der That nach manchen Richtungen hin eine Zerfahrenheit der Verhältnisse, die beweist, wie fern wir noch von der Verwirklichung des Ideals einer einheitlichen Marine sind, und wie wenig der Weg der Gesetzgebung allein genügt, dieses Ziel zu erreichen.

Trotz des Gesetzes vom 3. März 1873, welches die Seeschifffahrtszeichen der Beaufsichtigung Seitens des Reichs unterstellt, findet eine solche de facto nicht statt; die Beaufsichtigung allein würde übrigens auch kaum einen nennenswerthen Effekt haben, da die Ausführung desjenigen, was das Reichskanzleramt für nothwendig erachtet, immer von dem Ermessen des in Betracht kommenden Einzelstaates abhängig sein würde; dem Reichskanzleramte würde etwa die Rolle zufallen, die auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens nach dem Zeugniß des Reichskanzlers das Reichseisenbahnamt spielt.

Was die Ausführung des bedeutendsten der deutschen Seegesetze, der Seemannsordnung betrifft, so sind reichsseitig nicht einmal Ausführungsbestimmungen für die inländischen Seemannsämter ergangen.

Für die Strandbehörden hat das Reich allerdings eine kurze Instruktion erlassen; von einer Ueberwachung der gleichmäßigen Durchführung der Strandungsordnung ist aber keine Rede. Die Bedeutung der Bestimmung des § 3: „die Oberaufsicht über die Verwaltung der Strandungsangelegenheiten steht dem Reiche zu", steht aber auf einer Stufe mit der des § 4 der Seemannsordnung, welche hinsichtlich der inländischen Musterungsbehörden sagt: „die Geschäftsführung derselben unterliegt der Oberaufsicht des Reichs."

Es ist aber auch in der That nicht abzusehen, in welcher Weise reichsseitig eine Aufsicht und Leitung stattfinden könnte, so lange es an Organen fehlt, welche im Stande und berufen sind, dieselbe auszuüben; bis solche Organe geschaffen, wird die Einheitlichkeit der deutschen Handelsmarine nimmer eine organische sein können, sondern nur eine äußerliche sein und bleiben.

In neuester Zeit ist die Errichtung von Behörden in Aussicht gestellt, welchen die Untersuchung von Seeunfällen übertragen werden soll — ich werde unten speziell darauf zurückkommen — und es kann füglich nicht zweifelhaft sein, daß mit der Einsetzung solcher Behörden den Interessen der Seeschifffahrt ein wesentlicher Dienst geleistet werden wird; eben unzweifelhaft aber ist von ungleich erheblicherem Gewicht die Herstellung einer größeren Garantie gegen Seeunfälle durch die thatsächliche Durchführung des Grundsatzes von der reichsseitigen Beaufsichtigung des Seeschifffahrtswesens, und das erfordert in erster Linie die einheitliche Oberleitung durch eine besondere Behörde.

Es liegt nur zu sehr auf der Hand, daß ein vortragender Rath des Reichskanzleramts mit einem technischen Hilfsarbeiter selbst bei der eingehendsten Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und dem größten Interesse für dieselben, völlig außer Stande ist, auch nur Alles zu prüfen, was auf diesem Gebiet zur Sprache kommt, geschweige denn das reiche Material zu verarbeiten und eine thatsächliche Oberaufsicht oder Kontrolle zu üben.

III.

Soweit für die Praxis nach gewissen Richtungen hin eine gemeinsame Vertretung der Interessen der Kauffahrteischifffahrt stattfindet, liegt dieselbe zur Zeit

hauptsächlich im Ressort der kaiserlichen Admiralität. Diese Behörde übt sie aus einmal durch die zum Schutz der deutschen Flagge und des deutschen Seehandels im Kriege wie im Frieden berufene Kriegsflotte, und ferner, soweit Gesetzgebung, Organisation und Budget es zulassen, insbesondere durch die Vermessungsarbeiten in den deutschen Meeren, durch die Verbreitung von Nachrichten für Seefahrer, durch die Thätigkeit der deutschen Seewarte u. s. w.

Diese Vertretung von Interessen der Seeschifffahrt bedarf aber einer umfassenden Erweiterung für die Kriegs- und Handelsmarine zugleich; denn die Interessen beider gehen zum großen Theil Hand in Hand; sie trennen wollen, soweit sie an und für sich mit einander verbunden sind, hieße, den nothwendigen organisatorischen Apparat kompliziren, vielleicht auch die eine oder andere oder beide schädigen.

Ein rationelles System des Marineersatzgeschäftes und, in engem Zusammenhange damit, des Musterungswesens ist für die kaiserliche Marine von ebenso handgreiflicher Bedeutung wie für die Kauffahrteischifffahrt; eine Grundbedingung der Tüchtigkeit beider ist die Heranbildung tüchtiger Seeleute; die Seeschifffahrtszeichen, das Lootsenwesen, die Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffsführer nach einem Zusammenstoß, in Betreff der Noth- und Lootsensignale, die Herausgabe zuverlässiger Seekarten, die Verbreitung von Sturmwarnungen und sonstigen Nachrichten für Seefahrer haben für beide eine eminent praktische Bedeutung.

Alle diese Dinge stehen auch in Frankreich, dessen organisatorische Einrichtungen in der Verwaltung des gesammten Seeschifffahrtswesen anerkannt mustergültig und ungleich besser sind, als in England, unter der einheitlichen Leitung eines Marineministers.

Wenn es nun, so bald es sich bei uns ernstlich um die Frage der Konstituirung einer Reichsoberseebehörde und deren Ressortverhältniß handelt, indizirt erscheint, dieselbe in organischer Verbindung mit der kaiserlichen Admiralität zu schaffen, gewissermassen als die technische Deputation eines Reichsmarineministeriums, so würde sich deren Geschäftskreis vorzüglich auf folgendes zu erstrecken haben:

a. die Oberaufsicht über folgende Gegenstände.

1) Das Musterungs- und Marine-Ersatzwesen;
2) das Schiffer- und Steuermannsprüfungswesen und resp. die Prüfung der Schiffsmaschinisten, wenn, wie in Aussicht steht, eine solche eingeführt sein wird;
3) die Seezeichen (vergl. die Denkschrift des internationalen Transportversicherungsverbandes Seite 49 ff. und meine Schrift „Vermeidliche Seeunfälle“ Seite 32);
4) das Seelootsenwesen, welches umfassender Reformen bedarf; da solche von den einzelnen Seeuferstaaten nicht durchweg zu erwarten sind, so wird doch früher oder später eine Unterstellung unter die Oberaufsicht des Reichs nothwendig werden;
5) die Strandungsangelegenheiten;
6) das Noth-, Lootsen- und Nebelsignalwesen;
7) die Schiffsvermessungen;
8) die obrigkeitliche Kontrolle der Seeuntüchtigkeit der Schiffe — falls eine solche nach gewissen Richtungen hin eingeführt werden sollte (vergl. die Denkschrift Seite 53 ff.);

9) die transatlantische Passagierfahrt;
10) die Verhältnisse der Kauffahrteischifffahrt in fremden Meeren überhaupt. Als die gegebenen Organe der Centralbehörde würden nach dieser Richtung hin die Konsuln zu fungiren haben, welche schon an und für sich berufen sind, die Handels- und Schifffahrtsinteressen im Auslande zu vertreten und die bisher nur dem auswärtigen Amte unterstellt sind.

Die Denkschrift (S. 48, 49) spricht sich hierüber zutreffend aus. Es ist aber dabei nicht zu vergessen, daß eine Kontrolle des Schifffahrtsbetriebes in auswärtigen Meeren durch eine höhere Instanz um so dringender geboten erscheint, als solche nicht von allen Konsuln in dem Maße ausgeübt wird, wie es das öffentliche Interesse erfordert; es hat dies darin seinen Grund, daß die geschäftlichen Interessen, welche die Wahlkonsuln vielfach zu vertreten haben, von ihnen nicht immer dem öffentlichen Interesse untergeordnet werden.

Ich erinnere nur an die Transporte polynesischer Arbeiter durch deutsche Schiffe, die für die Faktorei eines deutschen Handlungshauses auf dessen Ordre betrieben wurden; der Vertreter dieses Handlungshauses am Bestimmungsort war der deutsche Konsulatsverweser und die erfolgte vorläufige Abhülfe war nur der zufälligen Anwesenheit eines unserer Kriegsschiffe zu verdanken; ohne mich auf die ganzen unerquicklichen Details einzulassen, möchte ich nur hervorheben, daß in dem eruirten Falle 130 Menschen, Männer und Frauen durcheinander in einem Raum von 50′ Länge, 20′ Breite und 3,5′ unmittelbar auf der übelriechenden Ladung getrockneter Kokosnußkerne (cobra) untergebracht waren; jede Person hatte also 27 Kubikfuß Raum, während nach den englischen Vorschriften für den polynesischen Arbeitertransport 40 Kubikfuß pro Kopf vorgeschrieben sind.

11) Die Stellung der Seewarte zu der Centralbehörde würde gleichfalls einer Regelung bedürfen.

b. Die Fürsorge für eine gleichmäßige Handhabung der Seegesetze des Reichs durch den Erlaß oder die Herbeiführung von Ausführungsbestimmungen und die Ausübung der nothwendigen Kontrolle.
c. Die Abgabe von Gutachten über legislative Angelegenheiten auf dem Gebiet des öffentlichen Seerechts.
d) Die Funktion einer Berufungs-Instanz in Seeunfalls-Untersuchungen.

Will man eine Centralbehörde ohne organische Verbindung mit der kaiserlichen Admiralität einsetzen, so würde deren Geschäftskreis sich im Großen und Ganzen auf dieselben Funktionen zu erstrecken haben, nur das Marine-Ersatzwesen und vielleicht die Zugehörigkeit der Seewarte würde in Wegfall kommen.

Gelegentlich der Berathungen des Gesetzentwurfes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, haben auch einige Kommissionsmitglieder Veranlassung genommen, in Kürze ihre Meinung über die Organisation der Oberseebehörde, für den Fall, daß deren Einrichtung in Aussicht genommen werden sollte, auszusprechen, wiewohl eine eigentliche Erörterung dieses Gegenstandes außerhalb der Aufgabe der Kommission lag; von den preußischen Mitgliedern gab einer direkt die Erklärung ab: nach seiner Ansicht könne ohne Oberseebehörde, ohne Reichsseeamt, die deutsche Rhederei nimmermehr zu der wünschenswerthen

Entfaltung gelangen; jedenfalls stieß diese Erklärung auf keinen Widerspruch; nur die Opportunität der Erörterung der Frage wurde bekämpft; die Verhandlungen gewähren aber die Hoffnung, daß die Errichtung einer Oberseebehörde, wenn sie reichsseitig angeregt werden wird, schwerlich auf eine Zurückweisung rechnen kann; namentlich scheint es, daß man sich in Preußen bereits damit vertraut gemacht hat.

Auch die Frage über die eventuelle Zusammensetzung einer Centralbehörde wurde gelegentlich berührt und dabei hervorgehoben, daß in derselben vertreten sein müßten: Experten der Rhedereiverhältnisse, der Seeschifffahrt und des Schiffsdienstes, des Schiffsbaues, des Schiffsmaschinenwesens, der Schifffahrtszeichen, der Hydrographie und Meteorologie, ferner mehrere in Seeschifffahrtsangelegenheiten erfahrene Verwaltungsbeamte und ein Justitiar.

Es kann sich gegenwärtig nicht um spezielle Fragen der Organisation einer Behörde handeln, deren Ressortverhältnisse sehr verschieden festgesetzt werden können; die Grundzüge würden aber wohl, wenn man die oben angeregte Idee hinsichtlich der Funktionen derselben festhält, folgende sein:

I. Sitz der Behörde: Berlin.

II. Zusammensetzung: Die Oberseebehörde ist eine kollegialische Behörde und besteht aus:

1) ordentlichen Mitgliedern, nämlich einem Präsidenten und vier Räthen, von denen einer zum höheren Richteramt, der zweite zum höheren Verwaltungsamt befähigt, und zwei nautische Experten sein müssen.
2) außerordentlichen Mitgliedern, nämlich einer Anzahl Verwaltungsbeamten und Experten in den verschiedenen Branchen des Seewesens; letztere würden zum Theil aus den Beamten und Offizieren der kaiserlichen Admiralität zu ernennen sein.

Ferner wird bei der Behörde ein Reichsoberseeanwalt, gleichzeitig als Justitiar, anzustellen sein.

Die Einberufung der Mitglieder ad 2 zu den Sitzungen erfolgt auf Beschluß des ordentlichen Kollegiums nach Bedarf.

III. Commissarische Vertretung der Behörde außerhalb Berlins in den erforderlichen Fällen, namentlich bei Ausübung der Oberaufsicht, durch Mitglieder derselben oder besondere Kommissäre (Reichs-Schifffahrts-Inspektoren) die auch für einzelne Küstendistrikte ein für alle mal ernannt werden können.

IV.

Die Frage über **die Nothwendigkeit amtlicher Untersuchungen aller Seeunfälle ernsterer Art** steht mit der Frage über die Errichtung einer Reichs-Oberseebehörde in keinem unmittelbaren Zusammenhange. Beide haben aber jedenfalls das gemein, daß sie im Interesse der Seeschifffahrt eine reichsseitige Beachtung erfordern, und die erstere hat diese Beachtung bereits gefunden; ihre Lösung ist bis zur Ausarbeitung eines fertigen Gesetzentwurfs gediehen, nachdem die Erfahrungen der neuesten Zeit, Schiffskatastrophen traurigsten Charakters, den bis dahin von den deutschen Seeuferstaaten eingenommenen Standpunkt stark erschüttert hatten. Als im Jahre 1873 die kaiserliche Admiralität den Vorschlag zur Erwägung stellte:

> aus erfahrenen Seeleuten eine Kommission zu bilden, welche bei Seeunfällen mit der Abgabe von Gutachten darüber zu betrauen wären, in wie weit die Strandung oder das Sinken eines Schiffes

> als Folge pflichtwidrigen Verfahrens seines Führers, eines Schiffsoffiziers oder eines Schiffsmannes anzusehen, und in welchen Handlungen oder Unterlassungen des Schuldigen die Pflichtwidrigkeit zu finden sei,

unterbreitete das Reichskanzleramt denselben den Regierungen der Bundesseeuferstaaten zur Aeußerung und hob dabei mannigfache Momente für das pro und contra hervor, von denen die letzteren zweifellos prävalirten.

Von den hierauf eingegangenen Antworten der Bundes-Seestaaten erkannte nur diejenige Bremens die in Anregung gebrachte Einsetzung seemännischer Kommissionen als eine nützliche Maßregel an. Für ein dringenderes und deshalb in erster Linie zu befriedigendes Bedürfniß erklärte Bremen indeß die Einführung gewerbepolizeilicher Maßregeln gegen pflichtwidrige, fahrlässige oder untüchtige Seeschiffer und Seesteuerleute und zu diesem Behufe die Einrichtung besonderer Behörden, welche durch von Amtswegen einzuleitende Untersuchungen bezüglich aller erheblicheren Seeunfälle die etwaige Verschuldung des Schiffers oder Steuermannes dabei festzustellen hätten, damit auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchungen von denselben oder höheren Behörden gegen den Schuldigen durch zeitweise oder dauernde Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb disziplinarisch eingeschritten werde.

Alle übrigen Bundesstaaten, Preußen, Mecklenburg, Schwerin, Oldenburg, Lübeck und Hamburg sprachen sich gegen die in Anregung gebrachte Einrichtung aus, welche sie weder für im Bedürfniß liegend, noch auch für zweckmäßig erachten zu können erklärten. An Stelle jener Einrichtung empfahl Oldenburg die Androhung der Patententziehung gegen fahrlässige oder sonst schuldige Schiffsführer, während Lübeck eine den Landesgesetzgebungen zu überlassende Verbesserung des Verfahrens bei Aufnahme der Verklarungen für wünschenswerth hielt. Auf Grund dieses Ergebnisses der eingeleiteten Erörterung nahm das Reichskanzleramt von der Verfolgung der angeregten Maßregel Abstand.

Nachdem im Jahre 1874 der deutsche nautische Verein dem Reichskanzleramt folgende Resolution:

> „Es ist wünschenswerth, daß deutschen Gerichten oder besonderen Behörden die Kompetenz verliehen werde, alle Totalverluste, Kollisionen und Strandungsfälle an der deutschen Küste und dergleichen Schiffsunfälle deutscher Schiffe an fremden Küsten oder auf See unter Zuziehung von Sachverständigen zu untersuchen,"

überreicht hatte, hielt dasselbe von Neuem eine eingehende Prüfung der angeregten Frage für angezeigt, und ersuchte deshalb die Regierungen der Bundesseestaaten um eine Aeußerung darüber, ob und eventuell in wie weit das britische Untersuchungsverfahren bei stattgehabten Seeunfällen ꝛc. zur Einführung in Deutschland im Handels- und Schifffahrtsinteresse sich empfehlen möchte?

Die Antworten sind in der vom Reichskanzler dem Reichstage unterm 12. Januar d. Js. vorgelegten Denkschrift, betreffend die Strandung des Dampfers „Deutschland" dahin resumirt:

Preußen findet zur Einführung des britischen Untersuchungsverfahrens in Deutschland im Handels- und Schifffahrtsinteresse keine Veranlassung, da es die bestehenden deutschen Einrichtungen bezüglich der Verklarungen und der Schifffahrtsstatistik, vorbehaltlich einzelner etwa noch möglicher Verbesserungen für zweckmäßig und ausreichend hält.

Mecklenburg-Schwerin empfiehlt, bei Seeunfällen den Thatbestand amtlich feststellen zu lassen, diese Feststellung aber nicht besonderen Behörden, sondern den Gerichten zu übertragen, welchen es unbenommen bleiben könne, bei solchen Untersuchungen einen Sachverständigen zuzuziehen.

Oldenburg hält eine Untersuchung derjenigen Ursachen, welche den von Jahr zu Jahr zunehmenden Schiffsunfällen zu Grunde liegen, für dringend nöthig, und außerdem die schon früher von ihm empfohlene Verhängung der Patententziehung gegen schuldige Schiffer für erforderlich. Um über die Modalitäten des in beiden Beziehungen einzuführenden Verfahrens unter zweckentsprechender Anwendung der englischen Vorschriften eine Verständigung zu erzielen, schlägt es die Einberufung einer von den Bundesseestaaten zu beschickenden Kommission vor.

Lübeck erklärt die Einführung des britischen Untersuchungsverfahrens bei Seeunfällen in Deutschland für nicht zweckmäßig.

Bremen findet die englischen Einrichtungen den für Deutschland obwaltenden Bedürfnissen, wie es solche in der Antwort auf die frühere Anfrage des Reichskanzleramts dargelegt habe, im Wesentlichen entsprechend und bezeichnet gleichzeitig folgende Grundlagen des einzuführenden Verfahrens als nothwendig:

1) Untersuchung der erheblicheren Seeunfälle, welche sich mit deutschen Schiffen, wo es auch sei, ereignen, nm die Ursache derselben zu ermitteln;
2) der untersuchenden Behörde, welche, soweit thunlich, in einem Hafenplatze zu residiren hat, muß entsprechende untersuchungsrichterliche Gewalt und freies Ermessen bezüglich aller für eine erschöpfende Untersuchung erforderlichen Maßregeln zustehen;
3) dieselbe wird in Thätigkeit gesetzt durch pflichtmäßig von den einschlägigen Behörden (Strandämtern, Seemannsämtern, Polizeibehörden u. s. w.) ihr zu machende Meldungen, von Privaten ausgehende Anzeigen oder von der zuständigen höheren Landesbehörde oder Reichsbehörde ergehende Aufträge;
4) das Ergebniß der Untersuchungen wird einer dazu bestellten höheren Landesverwaltungsbehörde unter gutachtlicher Berichterstattung und, soweit erforderlich, unter Zustellung der Akten mitgetheilt;
5) die höhere Landesbehörde befindet darüber, ob dem etwa betheiligten deutschen Schiffer oder Steuermann die Befugniß als solcher ferner auf deutschen Schiffen zu fahren, sei es auf Zeit oder für immer, zu entziehen sei.

Hamburg erachtet die Einführung von Untersuchungen, wie solche in England bei Totalverlusten, Kollisionen ꝛc. an den englischen Küsten bestehen, und durch welche die Entziehung des Befähigungszeugnisses der Seeschiffer und Seesteuerleute wegen Unfähigkeit oder pflichtwidrigen Verhaltens ermöglicht werde, auch im deutschen Schifffahrtsinteresse für wünschenswerth. Eine einfache wenn auch nur theilweise Uebertragung der englischen Vorschriften in Betreff des Untersuchungsverfahrens auf Deutschland sei indeß der Verschiedenheit der deutschen Verhältnisse wegen nicht thunlich. Es empfehle sich deshalb zunächst die Einberufung einer Kommission von Delegirten der deutschen Seestaaten, um über die Modalitäten des einzuführenden Untersuchungsverfahrens zu berathen.

Auf Grund dieser Aeußerungen ist die Einberufung einer Kommission, bestehend aus Delegirten der Seeuferstaaten, Behufs gemeinsamer Berathung des Gegenstandes erfolgt. Die Thätigkeit dieser Kommission hat ihren Abschluß in der Vorlage eines vollständigen Gesetzentwurfes gefunden.

Schwerlich wird bei den in Aussicht stehenden ferneren Berathungen über diesen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, die Nothwendigkeit des Erlasses eines solchen Gesetzes überhaupt noch in Frage gestellt werden, nachdem schon in der ersten Sitzung der Berliner Konferenz am 31. Januar d. Js. das allgemeine Einverständniß aller Delegirten darüber konstatirt werden konnte, daß nach jedem erheblichen Seeunfalle durch Untersuchung festzustellen sei, ob die Schuld der Nachlässigkeit des Führers des Schiffs oder der mangelhaften Ausrüstung des Fahrzeugs beizumessen sei.

Der vorliegende Gesetzentwurf, der in der Anlage enthalten ist, nimmt von der früher mehrfach angeregten Uebertragung solcher Untersuchungen an die Gerichte Abstand und giebt der Ueberweisung derselben an besondere Seeämter mit dem Charakter technischer Behörden den Vorzug — jedenfalls mit Recht.

Gegen den Gesetzentwurf habe ich aber folgende Bedenken zu erheben:

A. Im Allgemeinen.

I. Die Seeämter dürfen meines Erachtens nicht Landesbehörden, sondern sie müssen Reichsbehörden im eigentlichsten Sinne sein. Nach § 6 des Entwurfs soll aber ihre Einrichtung, die Abgrenzung ihrer Bezirke und die Bestimmung der Aufsichtsbehörden den Landesregierungen zustehen. Auch von einer Oberaufsicht des Reichs ist nur in den Motiven (zu §§ 5 und 6) die Rede, nirgends in dem Entwurf selbst; man hat auch nicht, wie in der Seemannsordnung (§ 4 Abs. 2) und in der Strandungsordnung (§ 3) den Schein zu wahren gesucht, sondern lediglich in den §§ 3, 5 und 19 dem Reichskanzler resp. dem Reichskanzleramte gewisse Befugnisse eingeräumt, nicht aber, wie in jenen Gesetzen, wenigstens das Recht der Oberaufsicht über die Geschäftsführung. Wie eine solche Organisation mit den in den Art. 4 und 54 Abs. 1 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsätzen in Einklang zu bringen, entzieht sich meinem Verständniß. Es sind zwar in dem Entwurf einige allgemeine Grundzüge für ein gleichmäßiges Verfahren bei den Seeämtern enthalten; jedoch kann dies füglich nicht als eine ausreichende Garantie dafür hingenommen werden, daß auch in der Praxis gleichmäßig verfahren werden wird, vielmehr liegt die Befürchtung sehr nahe, daß die einzelnen Seeuferstaaten für ihre Seeämter — soweit sie solche einzusetzen für gut befinden — Geschäftsordnungen erlassen werden, die in wesentlichen Punkten von einander abweichen; es erscheint dies um so bedenklicher, als die Zuständigkeit des Seeamts (§ 5) mit vollem Recht nicht in erster Linie von dem Heimathshafen des von einem Unfall betroffenen Schiffs abhängig sein soll; die Motive lassen sogar ersehen (§ 12), daß man die eventuelle Kompetenz des Seeamts, in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffs liegt, nur aus zwingenden Gründen mit aufgenommen hat.

Die Abweisungen in den für den Fall der Annahme des Entwurfs zu erwartenden verschiedenen Ausführungserlassen können übrigens auch sehr materieller Natur sein; ich hebe nur hervor, daß der Entwurf keine Bestimmung über die Kostenlast der I. Instanz, auch nicht für den Fall enthält,

daß durch die Untersuchung als Ursache des Unfalls die Schuld einer bestimmten Person konstatirt wird; in den Motiven zu § 27 heißt es zwar: der Entwurf gehe davon aus, daß die Kosten des Verfahrens für die I. Instanz in allen Fällen vom Staat zu tragen seien, aber im Entwurf selbst steht davon nichts.

Ich bin der Meinung, daß gerade auf diesem Gebiet überall und in jeder Hinsicht nach einheitlichen Grundsätzen verfahren werden muß, schon aus dem Grunde, weil nicht selten auch Seeunfälle von Kauffahrteischiffen fremder Nationalität Gegenstand der Untersuchung sein werden. Es ist ferner auch nicht abzusehen, weßhalb die Abgrenzung der Bezirke der Seeämter nicht reichsseitig erfolgen soll; es würde ja dem gar nichts entgegenstehen, daß das Reich erst nach vorausgegangenem Einvernehmen mit den resp. Landesregierungen disponirt. Die einheitliche Postverwaltung des Reichs trägt auch allen lokalen Verhältnissen im reichsten Maße Rechnung; eine Einmischung der Landesbehörden in die Angelegenheiten ihres Ressorts ist aber ausgeschlossen, und es steht dabei außer Frage, daß im Seeschifffahrtswesen lokale Verhältnisse und Interessen weit weniger in Betracht kommen können, wie in ihrem Ressort, z. B. bei der Abgrenzung der Postamtsbezirke, der Errichtung von Postexpeditionen, der Einrichtung von Fahr- und Briefposten u. s. w.

Man würde meines Dafürhaltens die Sache sehr vereinfachen können, und besser den Interessen einer — bis jetzt wenig mehr als äußerlich — einheitlichen Handelsmarine Rechnung tragen, wenn man unter Ausscheidung alles Partikularistischen des Entwurfs in den Grundzügen etwa so disponirte:

A. Die Behörden zur Untersuchung von Seeunfällen sind
   1) in erster Instanz: Seeämter,
   2) in zweiter und letzter Instanz: die Reichskommission für Seeunfälle.

B. An folgenden Orten . . . . . wird je ein Seeamt errichtet. Die Bezirke der Seeämter werden vom Bundesrath abgegrenzt.

C. Durch Anordnung des Kaisers im Einvernehmen mit dem Bundesrath können Seeämter auch an anderen Orten errichtet werden.

D. Die Reichskommisssion hat ihren Sitz in Berlin.

E. Bestimmungen über die Zusammensetzung der Behörden zu A.

F. Bestimmungen über die Zuständigkeit der Seeämter, unter Ausschluß jeder Mitwirkung von Landesbehörden.

Zu A. 2) hebe ich hervor, daß die Reichskommission als Berufungsinstanz so lange hinzunehmen sein wird, bis auch die gesetzgebenden Gewalten des Reichs die Einsetzung einer Reichsoberseebehörde als unabweisbar erkannt haben werden.

Was zu B. die Zahl der zu errichtenden Seeämter anbetrifft, so würde in Berücksichtigung der Schiffsunfallstatistik der letzten Jahre vielleicht die Einsetzung von 4 Seeämtern genügen, etwa in Danzig für die preußische Küstenstrecke der Provinzen Preußen und Pommern, in Rostock für Mecklenburg und Lübeck, in Kiel für Schleswig-Holstein, in Bremen für die Nordseeküste von der Elbe bis zur Ems.

Erachtet man aber in Ansehung unserer langausgedehnten Küstenstrecken eine größere Anzahl von Seeämtern für erforderlich, und will man jedem Staat durchaus ein Seeamt zu Theil werden lassen, so könnten wohl folgende

Plätze in Betracht kommen: Memel, Danzig, Stettin, Rostock, Lübeck, Kiel, Hamburg, Bremen, Brake, Emden.

II. Landesaufsichtsbehörden halte ich für überflüssig. Der Entwurf weist denselben folgende Funktionen zu:

a. die Anordnung von Untersuchungen in gewissen Fällen (§ 3);
b. die Entscheidung von Kompetenzfragen (§ 5);
c. die Aufstellung der Beisitzerlisten (§ 8);
d. die Funktion einer Beschwerde-Instanz im Falle des § 11.

Die Funktionen ad a und b können ein für alle Male dem Reichskanzleramte oder der Reichskommission (§ 24) übertragen werden, ingleichen die Aufstellung der Beisitzerlisten auf Grund von Vorschlägen der Vorsitzenden der Seeämter, welche ihrerseits behufs deren Auswahl sich mit den Vertretern des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes resp. den Verwaltungsbehörden des Distrikts in Verbindung zu setzen hätten; die Funktion zu d ist von untergeordneter Bedeutung, könnte aber füglich dem Vorsitzenden der Reichskommission übertragen werden.

III. Für alle Fälle erachte ich die Mitwirkung eines Beamten, welcher die Funktionen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat, für erforderlich, schon deshalb, weil die Möglichkeit eines kontradiktorischen Verfahrens sicher gestellt sein muß, sobald eine Schuld des Schiffers oder Steuermanns in Frage kommt.

Es würde demnach bei jedem Seeamt ein Reichsseeanwalt und bis zur Errichtung einer Oberseebehörde bei der Reichskommission ein Reichsoberseeanwalt anzustellen sein, dessen Anweisungen die Seeanwälte Folge zu leisten hätten, und der wiederum hinsichtlich der Ausübung seiner Funktionen dem Reichskanzler oder dem Reichskanzleramte unmittelbar zu unterstellen sein würde, resp. wenn die Vertretung der Gesammtinteressen der Kauffahrteischifffahrt künftig der kaiserlichen Admiralität oder einem Reichsmarine-Ministerium als der obersten Reichsbehörde für das gesammte deutsche Seeschifffahrtswesen übertragen werden sollte, dem Chef dieser Behörde.

Wird das Institut der Reichsseeanwaltschaft im Prinzip angenommen und mithin die Mitwirkung von Seeanwälten resp. eines Oberseeanwalts erforderlich, so würde zu § 1 ein Zusatzparagraph nothwendig werden, dahin gehend:

„Bei jedem Seeamt ist ein Reichsseeanwalt anzustellen, dessen Beruf es ist, die Untersuchung von Seeunfällen herbeizuführen."

Die Seeämter würden demgemäß nicht, wie es der Entwurf will, in der Regel von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Reichsseeanwalts die Untersuchung zu eröffnen haben und dieser würde zu allen Verhandlungen zuzuziehen und vor jeder Beschlußfassung zu hören sein.

Dem entsprechend würden die §§ 3, 12, 14, 18, 21, 24, 25, 27 und 28 modifizirt und ergänzt werden müssen und § 19 würde entbehrlich werden.

Es würde weiter in Frage kommen, ob es (außer dem Seeanwalt) in allen Fällen auch den Interessenten, Kapitain, Rheder, Ladungsbetheiligten, Assekuradeuren u. s. w. freistehen soll, die Einleitung einer Untersuchung zu beantragen. Die Ansichten der Commission hierüber gingen auseinander; preußischerseits sprach man sich dafür aus, von Seiten Hamburgs und Mecklenburgs dagegen, weil ein solches Recht zu einer bedenklichen Verschiebung des Verklarungswesens insofern führen werde, als die Interessenten von ihrem Rechte, auf Einleitung der Untersuchung anzutragen, leicht in der Absicht Gebrauch machen würden, Gegenbeweis gegen die Ergebnisse der Verklarung

zu führen; dieser Einwand spricht aber mehr für wie gegen die Sache; denn wenn ein solcher Gegenbeweis erbracht werden kann, dann ist seine Führung sowohl im öffentlichen Interesse als auch in demjenigen der Betheiligten, die durch die Ablegung einer unrichtigen Verklarung benachtheiligt sind, dringend geboten; ich citire bezüglich des Werthes der Verklarungen das sehr offenherzige Urtheil in der Denkschrift des internationalen Transportversicherungs-Verbandes: „Von dem Kapitain ist daher kaum zu verlangen, daß er sein eigener Ankläger sein soll, indem er auf hoher See, wo keine Kontrolle über ihn ausgeübt werden kann, etwaige Unterlassungen oder Irrthümer seinerseits, welche eine Schädigung der ihm anvertrauten Interessen bewirken, selbst in das Schiffsjournal einträgt, oder daß derselbe bei Ablegung der Verklarung freiwillig diejenigen Thatsachen angibt, welche ihm zum Nachtheile gereichen; und doch wird bis heute in Deutschland fast ausschließlich aus seinen Angaben die Urkunde über die vor einem nicht sachverständigen Richter, ohne Beirath von Schifffahrtskundigen, abgelegte Verklarung ausgefertigt, welche dann jedem anderen Verfahren zu Grunde gelegt wird. Der Kapitain und Steuermann, welche das von ihnen geführte Schiffsjournal dem Richter vorlegen, pflegen einen Auszug daraus, welchen der von ihnen bezahlte Makler unter thunlicher Beseitigung alles Anstößigen wohlgeübt fertigt, als ihre Aussage zuerst zu deponiren und die hinterhergehörte Mannschaft sagt dazu einfach „Amen". So der gewöhnliche, höchst ungenügende Verlauf, der zu einer Fülle von Meineiden führt, die allerdings nur selten zur Bestrafung gelangen."

IV. Der Gesetzentwurf verfolgt in gewisser Hinsicht eine sehr einseitige Richtung, nämlich die eines Disziplinarverfahrens gegen den Schiffer resp. Steuermann; von einer Schuld anderer Personen ist nirgends die Rede; in den §§ 3, 4, 15, 23 und in den Motiven zu § 27 tritt diese Tendenz besonders scharf hervor. Schon während der Kommissions-Berathungen wurde von einigen Mitgliedern — leider ohne Erfolg — gegen eine solche Richtung, welche die Institution bald unpopulär machen würde, gewarnt.

Der preußischerseits eingebrachte Antrag zu § 4, nicht blos eine eventuelle Schuld des Schiffers oder Steuermanns hervorzuheben, sondern einfach die Fassung: „ob ein Mitglied der Schiffsbesatzung, oder ein Dritter durch Handlungen oder Unterlassungen den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat", anzunehmen, stieß noch zuletzt auf Widerspruch, ingleichen wurde eine von einem hervorragenden Mitgliede des Rhederstandes eingebrachte Resolution des Inhalts:

> für den Fall, daß der Unfall durch Mangel in der Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung oder Beladung des Schiffes herbeigeführt, und ein solcher Mangel wissentlich vom Rheder des Schiffs verschuldet ist, denselben zu bestrafen,

abgelehnt.

Es ist tief zu bedauern, daß zur Mitwirkung bei den Kommissionsberathungen kein einziges Mitglied des aktiven Schifferstandes berufen war.

B. Im Besonderen.

Soweit sich meine Bedenken und Abänderungsvorschläge nicht aus der vorangehenden allgemeinen Beurtheilung ergeben, habe ich bei den einzelnen Paragraphen Folgendes zu bemerken:

Zu § 3 Absatz 1.

Obligatorische Vornahme der Untersuchung erachte ich für geboten außer in den hier vorgesehenen Fällen bei allen Verlusten durch Strandungen, Kollision, Brand und Explosion.

Die Fassung: „wenn das Schiff gesunken oder aufgegeben ist" halte ich zudem für keine glückliche; ob das eine oder das andere der Fall ist, wird keineswegs immer von vorn herein klar sein, sondern erst durch die Untersuchung ermittelt werden können.

Deßhalb proponire ich folgende Fassung:

„In den im § 2 Nr. 1 und 2a vorgesehenen Fällen muß eine Untersuchung eingeleitet werden:

a. bei allen Totalverlusten,

b. bei allen sonstigen Unfällen, welche durch Strandung, Kollision, Brand oder Explosion entstanden sind, oder bei welchen ein Verlust an Menschenleben stattgefunden hat."

Zu § 5 Absatz 2.

Hinter die Worte „so entscheidet" proponire ich zu setzen „das Reichskanzleramt", und den Schlußsatz zu streichen.

Zu § 8.

Ich empfehle die Aufstellung der Liste auf drei Jahre im Voraus. Seeschiffer, die ihren Beruf nicht ganz aufgegeben haben, werden sich (außer wenn sie kleine Fahrt oder Küstenfahrt betreiben, in Winterszeit) sehr selten auch nur einige Monate lang in ihrem heimathlichen Wohnort aufhalten.

Zu § 10.

Die Heranziehung der Vorschriften für das Geschworenenamt halte ich für ganz verfehlt, was eigentlich schon aus den Motiven deutlich erhellt. Geht dieser Paragraph durch, so kann, um ihn durch ein Beispiel zu illustriren, in Preußen nur ein Preuße, in Hamburg nur ein Hamburger, in Bremen nur ein Bremer Beisitzer sein. Aktive Militärpersonen sind in Preußen von dem Beruf eines Geschworenen ausgeschlossen, mithin würden hier auch aktive Seeoffiziere nicht als Beisitzer fungiren können; ob eine solche Mitwirkung den Intentionen der kaiserlichen Admiralität entsprechen würde, weiß ich nicht; ich erinnere aber daran, daß in der Bekanntmachung des Bundeskanzlers, betreffend die Anordnungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen für Seeschiffer und Steuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 30. Mai 1870 als Seeschifffahrtskundige, welche als Mitglieder der Prüfungs-Kommission fungiren können, Offiziere der kaiserlichen Marine in erster Linie bezeichnet sind. Läßt man dieselben aber als sachverständige Beurtheiler zu, wo es sich um die Ertheilung des Befähigungszeugnisses handelt, so finde ich keine Konsequenz darin, wenn man sie ausschließt, wo die Entziehung desselben in Frage kommt.

Wenn das Gerichtsverfassungsgesetz und die Reichs-Strafprozeßordnung fertig und zur Einführung gelangt sein werden, wird die Sache nicht anders liegen.

Ich schlage folgende Fassung vor:

„Die Befähigung zum Amt als Beisitzer setzt voraus:

1) das vollendete 30. Lebensjahr,

2) die Eigenschaft als deutscher Reichsangehöriger,
3) den Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte,
4) Nichtbetheiligung bei dem Unfall oder der Feststellung seiner Ursachen in irgend einer anderen Eigenschaft.

Befreit von dem Beisitzerdienst sind:
1) Mitglieder des Reichstages oder der Landtage für die Dauer der Sitzungsperioden,
2) Personen, welche während einer (einjährigen oder dreijährigen — vergl. zu § 8 —) Periode als Beisitzer mitgewirkt haben, für die nachfolgende Periode,
3) Personen, welche ein unabweisliches Hinderniß, die Funktion eines Beisitzers zu erfüllen, nachweisen. Hierzu gehören namentlich solche, die in ihrem Beruf abwesend sind und aktive Militärpersonen und Beamte, welchen der nachgesuchte Urlaub nicht ertheilt worden ist."

Zu § 12.

Anstatt „Seeamte" proponire ich eventuell zu setzen „Seeanwalt", im übrigen bin ich der Meinung, daß auch dem Kapitän und Rheder eine Pflicht zur Anzeige aufzuerlegen ist. (Vergl. auch in der Denkschrift des Internationalen Transportversicherungs-Verbandes zu diesem Paragraphen.)

Zu § 15.

Ich empfehle folgende Fassung:

„Ist aus Veranlassung eines Seeunfalls ein gerichtliches Verfahren eröffnet, so u. s. w. wie im Entwurf.

Die Beschränkung auf den Fall des § 4 Nr. 1 erachte ich für unbegründet. Ist z. B. durch Fahrlässigkeit des Maschinisten, durch vorsätzliche Brandstiftung oder sonstige Ursachen ein Schiff verloren gegangen, und demzufolge ein gerichtliches Verfahren eröffnet worden, so wird ebenfalls die Aussetzung der seeamtlichen Untersuchung in den meisten Fällen zweckmäßig sein.

Zu § 20.

Ich empfehle im zweiten Satz zwischen die Worte „können" und „Antrage" einzuschalten:

„ebenso wie der Rheder und Versicherer oder deren Vertreter."

Zu § 22.

Den Schlußsatz empfehle ich so zu fassen:

„dem Reichskommissär ꝛc. ꝛc. desgl. dem Reichsseeanwalt, sowie auf Verlangen dem Rheder, Schiffer, Steuermann oder anderen Personen, welche ein Interesse an Schiff, Fracht oder Ladung nachweisen, ist Ausfertigung des Spruchs mitzutheilen.

Zu § 23.

In der Voraussetzung, daß diejenigen Schiffer, welchen das Befähigungszeugniß zum Steuermann verbleibt, auch nicht, wenn die Voraussetzungen des § 11 der Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Steuerleute ꝛc. ꝛc. vom 25. September 1869 vorliegen, zur Führung eines Seeschiffes zugelassen werden sollen, nichts einzuwenden.

Zu § 24.

Das öffentliche Interesse steht ungleich höher als das persönliche Interesse eines Schiffers oder Steuermanns. Meines Erachtens wird daher unter allen Umständen der Reichsseeanwaltschaft, und falls diese nicht eingeführt werden wird, einem Reichskommissär das Recht der Beschwerde für den Fall eingeräumt werden müssen, daß das Seeamt nicht auf Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt hat. Auch in der Kommission waren wiederholt dahin zielende Anträge gestellt worden; dieselben fanden indessen nicht die erforderliche Majorität. Aus den Motiven ist es nicht abzusehen, weshalb man von einer desfallsigen Bestimmung Abstand genommen hat, und zwar um so weniger, als auch schon der § 23 der citirten Bekanntmachung vom 30. Mai 1870 ein Analogon bietet.

Wie soll denn eine einheitliche Praxis erzielt werden (und das wird ja auch in den Motiven zu § 25 als nothwendig bezeichnet) wenn einzelne Seeämter konsequent die Patententziehung nicht aussprechen in Fällen, in welchen die oberste Reichsbehörde und andere Seeämter dieselbe für unbedingt geboten erachten, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel zulässig ist?

Meines Erachtens wird man aber noch weiter gehen, nämlich der Reichsseeanwaltschaft (oder einem Reichskommissär) für alle Fälle, also auch, wenn eine Schuld des Schiffers oder Steuermannes gar nicht in Frage gekommen ist, das Recht der Beschwerde gegen den Spruch des Seeamtes zugestehen müssen; ich halte dies für unerläßlich

a) um eine endgültige einheitliche Praxis zu sichern,

b) weil nicht selten internationale Rücksichten in Betracht kommen werden.

Dem Reich muß nicht nur auf die Eröffnung des Verfahrens sondern auch auf die Herbeiführung sachgemäßer Entscheidungen ein hinreichender Einfluß eingeräumt werden; § 19 des Entwurfs sichert denselben aber nicht genügend.

Zu § 27.

Ich würde den Absatz 2 streichen und empfehle einen Zusatzparagraphen hinter § 28 dahin

„die Kosten des Verfahrens bei der Untersuchung von Seeunfällen fallen der Reichskasse zur Last."

Zu § 29.

„Die Geschäftsordnung bei den Seeämtern und bei der Reichs-
„kommission wird vom Bundesrath durch ein Regulativ festgestellt"
(vergl. allg. Anmerkungen unter Nr. I.)

Mögen die vorstehend ausgesprochenen Bedenken bei der demnächst zu erwartenden Prüfung des Gesetzentwurfs im Bundesrath und im Reichstag einige Beachtung finden!

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Untersuchung von See-Unfällen.

§ 1. Zur Untersuchung der See-Unfälle, von welchen Kauffarteischiffe betroffen werden, sind an den deutschen Küsten Seeämter zu errichten.

§ 2. Gegenstand der Untersuchung (§ 1) sind See-Unfälle

1) deutscher Kauffarteischiffe;
2) ausländischer Kauffarteischiffe, wenn
   a. der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat, oder
   b. die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist.

§ 3. In den im § 2, Nr. 1 und 2 a vorgesehenen Fällen ist das See-Amt verpflichtet, die Untersuchung vorzunehmen, wenn bei dem Unfalle entweder ein Verlust an Menschenleben stattgefunden hat, oder das Schiff gesunken oder aufgegeben ist.

Bei sonstigen Unfällen, welche ein deutsches Schiff oder innerhalb der deutschen Küstengewässer ein ausländisches Schiff betroffen haben, bleibt die Vornahme der Untersuchung, sofern sie nicht vom Reichskanzler oder von der vorgesetzten Landesbehörde angeordnet wird, dem Ermessen des See-Amtes überlassen.

§ 4. Durch die Untersuchung sollen die Ursachen des See-Unfalles, sowie alle mit demselben zusammenhängenden Thatumstände ermittelt werden.

Insbesondere ist festzustellen:

1) ob der Schiffer oder der Steuermann durch Handlungen oder Unterlassungen den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat,
2) ob Mängel in der Bauart, Beschaffenheit, Ausrüstung oder Beladung des Schiffes, oder
3) ob Mängel der für die Schifffahrt bestimmten Hilfseinrichtungen (des Fahrwassers, der Seezeichen, des Lootsenwesens, der Rettungsanstalten u. s. w.) den Unfall oder dessen Folgen herbeigeführt haben,
4) ob die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See und die über das Verhalten nach einem solchen Zusammenstoßen erlassenen Vorschriften befolgt worden sind.

§ 6. Zuständig für die Untersuchung ist das See-Amt

1) in dessen Bezirk der Hafen liegt, welchen das Schiff nach dem Unfalle zunächst erreicht,
2) dessen Sitz dem Ort des Unfalles zunächst belegen ist,
3) in dessen Bezirk der Heimathshafen des Schiffes liegt.

Unter mehreren hiernach zuständigen See-Aemtern gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat. Jedoch kann die Untersuchung einem anderen der zuständigen See-Aemter durch das Reichskanzleramt übertragen werden. Entstehen Streitigkeiten oder Zweifel über die Zuständigkeit, so entscheidet die vorgesetzte Landesbehörde. Gehören die betheiligten See-Aemter verschiedenen Staaten an, so entscheidet das Reichskanzleramt.

§ 6. Die Einrichtung der See-Aemter, die Abgrenzung ihrer Bezirke und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Aemter zu führen haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu.

§ 7. Das See-Amt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem

rechtskundigen Vorsitzenden und vier des Seewesens kundigen Beisitzern. Mindestens drei der Beisitzer müssen die Befähigung als Seeschiffer besitzen.

§ 8. Die Aufsichtsbehörde hat für den Bezirk des See-Amtes auf jedes Jahr im Voraus eine Liste der für das Amt eines Beisitzers geeigneten Personen aufzustellen und dem Vorsitzenden des See-Amtes mitzutheilen. Wo thunlich sind die Vertreter des Rheder-, Schiffer- und Handelsstandes vor Aufstellung der Liste mit ihren Vorschlägen zu hören.

§ 9. Der Vorsitzende des See-Amtes wählt für jeden Untersuchungsfall aus der Liste vier Beisitzer aus, beruft dieselben ein und beeidigt sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes.

§ 10. In Bezug auf die Befähigung zum Amte eines Beisitzers und die Verpflichtung zur Annahme desselben finden die für das Geschwornenamt geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Es bleiben jedoch die Bestimmungen außer Anwendung, welche die Berufung zum Amte eines Geschworenen von der Entrichtung eines bestimmten Steuersatzes, von einem Mindestbetrage des jährlichen Einkommens oder von einer bestimmten Dauer des Wohnsitzes in der Gemeinde abhängig machen. Wo es an Bestimmungen über das Geschwornenamt fehlt, sind von den Landesregierungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Beisitzer erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder, deren Höhe die Landesregierungen bestimmen.

§ 11. Ueber Entschuldigungsgesuche der Beisitzer und über Ablehnungsanträge entscheidet endgiltig der Vorsitzende.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden, oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 ℳ., sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die letztere findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten an die Aufsichtsbehörde statt.

§ 12. Die Hafenbehörden, die Strandbehörden, die Seemannsämter und die Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden See-Unfällen einem zuständigen See-Amte (§ 5) ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§ 13. Die deutschen Seemanns-Aemter im Auslande (Konsulate) haben, sobald sie von einem See-Unfalle Kenntniß erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes diejenigen Ermittelungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden.

§ 14. So lange das See-Amt nicht versammelt ist (§ 7), hat der Vorsitzende desselben alle keinen Aufschub duldenden Verfügungen zu treffen. Erachtet er die Vornahme einer Untersuchung für begründet, so hat er die letztere einzuleiten und für die Vorbereitung der Hauptverhandlung, die rechtzeitige Herbeischaffung der Beweismittel, die Ladung der Betheiligten und die Einforderung der Schiffspapiere die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 15. Ist wegen einer der im § 4 ad 1 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gegen den Schiffer oder gegen den Steuermann eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so ist das See-Amt befugt, die Einleitung oder Fortsetzung der Untersuchung des See-Unfalles bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

§ 16. Das See-Amt ist befugt, Beweis durch Einnahme des Augenscheins zu erheben, Zeugen und Sachverständige zu laden und dieselben eidlich zu vernehmen.

§ 17. Anträgen des See-Amtes sind die Gerichte und die in § 12 genannten Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit zu entsprechen verpflichtet.

§ 18. Das Verfahren vor dem See-Amte ist öffentlich und mündlich. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bei deren Eröffnung er eine Darstellung der bisher über den See-Unfall veranlaßten Ermittelungen (§ 12—14) zu geben hat. Den Beisitzern steht das Recht zu, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbare Fragen zu stellen. Das See-Amt faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§ 19. Der Reichskanzler kann einen Kommissär bestellen, welcher allen Verhandlungen des See-Amtes beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und Anträge zu stellen befugt ist, über welche das See-Amt zu befinden hat.

§ 20. Der Schiffer und der Steuermann des Schiffes, dessen Unfall den Gegenstand der Untersuchung bildet, sind als Zeugen nur auf Beschluß des See-Amtes zu beeidigen. Dieselben können Anträge stellen, über welche das See-Amt zu befinden hat, auch sich eines rechts- und schifffahrtskundigen Beistandes bedienen.

§ 21. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 22. Nach Schluß der Verhandlungen hat das See-Amt über die Ursachen des See-Unfalles (§ 4) seinen Spruch abzugeben. Derselbe muß mit Gründen versehen sein und hat insbesondere das Ergebniß der Beweisverhandlungen festzustellen. Der Spruch ist schriftlich abzufassen und spätestens innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Verhandlungen in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Dem Reichskommissär oder, wenn ein solcher nicht mitgewirkt hat, dem Reichskanzler, sowie auf Verlangen dem Schiffer und dem Steuermann ist Ausfertigung des Spruches mitzutheilen.

§ 23. Wird durch den Spruch (§ 22) festgestellt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen durch Vorsatz, Fahrläßigkeit oder Unfähigkeit verschuldet hat, so kann demselben zugleich die Befugniß zur ferneren Ausübung seines Gewerbes (§ 31 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) entzogen werden. Wird die Entziehung gegen einen Schiffer ausgesprochen, so kann demselben zugleich die Befugniß zur Ausübung des Steuermanns-Gewerbes entzogen werden.

Eine Entziehung der Befugniß auf Zeit ist unstatthaft.

§ 24. Gegen das Urtheil des See-Amtes, durch welches einem Schiffer oder Steuermann die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes entzogen wird, steht demselben das Rechtsmittel der Beschwerde an die Reichskommission für See-Unfälle zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach der Verkündung oder, wenn diese in Abwesenheit des Beschwerdeführers erfolgt ist, nach der Zustellung des Urtheils, bei dem See-Amte zu Protokoll oder schriftlich einzulegen. Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Beschwerde zuzustellen.

Die Beschwerde ist bei Einlegung des Rechtsmittels oder spätestens binnen weiterer 14 Tage nach Ablauf der Frist zu dessen Einlegung oder, wenn zu

dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach Zustellung desselben bei dem See-Amte zu Protokoll oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 25. Die Reichskommission bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, von welchen letzteren wenigstens vier der Schifffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schifffahrtskundiger Beisitzer werden von dem Kaiser ernannt. Für das Amt der übrigen Beisitzer bringen die Regierungen der Bundes-Seestaaten je drei Personen in Vorschlag, von welchen je zwei der Schifffahrt kundig sein müssen. Der Vorschlag gilt für je drei Jahre, nach Ablauf deren ein neuer Vorschlag zu machen ist. Aus der Gesammtzahl der Vorgeschlagenen wählt der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall fünf Beisitzer aus, beruft dieselben ein und beeidigt sie auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes. Die Bestimmungen des § 11 finden auf die Mitglieder der Reichskommission entsprechende Anwendung. Die Reichskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§ 26. Die Reichskommission kann eine Ergänzung oder Wiederholung der Beweisaufnahme vornehmen oder anordnen. Die in § 16 und 17 den See-Aemtern eingeräumten Befugnisse stehen auch der Reichskommission zu.

§ 27. Die Reichskommission verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung des Beschwerdeführers.

Die Entscheidung hat sich auch darüber auszusprechen, ob dem Beschwerdeführer die baaren Auslagen des Beschwerdeverfahrens zur Last zu legen sind.

§ 28. Die Entscheidung der Reichskommission, welche mit Gründen versehen sein muß, ist dem Beschwerdeführer in Ausfertigung zuzustellen.

§ 29. Die Geschäftsordnung bei der Reichskommission wird vom Bundesrathe durch ein Regulativ festgestellt.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Die Einwanderung der Prinzessin Bauffremont.

Von

Theodor Landgraff.

Der Fall der Prinzessin Bauffremont (gegenwärtig Fürstin Bibesco)[1] wirft auf die einschlagenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 vielfach neues Licht. Der Fall war bekanntlich folgender. Belgierin von Geburt und Katholikin, eine Tochter des Fürsten Chimay, wurde die Prinzessin durch Eingehung der Ehe mit dem Prinzen Bauffremont Französin. Der Lebenswandel ihres Gemahls veranlaßte die Prinzessin auf Lösung der Ehe anzutragen und der Pariser Appellhof sprach am 1. August 1874 die Trennung von Tisch und Bett sowie die Vermögensabsonderung aus. Der Gerichtshof erklärte dabei, die dem Prinzen zur Last fallenden Handlungen hätten zwischen ihm und seiner Gemahlin „une infranchissable barrière" aufgerichtet. Die Prinzessin wandte sich dann nach Deutschland und suchte im Herzogthum Sachsen-Altenburg die Naturalisation nach. Das herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, verlieh die Naturalisation durch Urkunde vom 3. Mai 1875, deren Wortlaut in der Uebersetzung folgt[2], und die Prinzessin that nun Schritte zur Schließung einer zweiten Ehe mit dem rumänischen Fürsten Bibesco. Der Stadtrath von Altenburg bezeugte auf Verlangen, daß ihm keine Hindernisse für die Wiederverheirathung der Prinzessin bekannt seien und nach vorausgegangenem Aufgebote wurde die Prinzessin, die in Altenburg und Berlin gleichzeitig Wohnungen inne hatte, in Berlin mit dem Fürsten Bibesco bürgerlich getraut. Noch an demselben Tage, dem 24. Oktober 1875, erfolgte in Dresden die kirchliche Einsegnung nach griechischem Ritus. Mit der Eingehung dieser neuen Ehe verlor die Prinzessin wieder die Eigenschaft als Deutsche und Altenburgerin, die sie wirklich blos erworben zu haben scheint, um sich wieder verheirathen zu können. „Je ne voulais", sagte sie in einem von den Blättern veröffentlichten Schreiben,[3] „que redevenir étrangère pour perdre le droit de me plaindre du

---

[1] Vergl. darüber Bluntschli „Deutsche Naturalisation einer separirten Französin". 1876. v. Holtzendorff „Der Rechtsfall der Fürstin Bibesco"". 1876. Seydel in Annalen 1876. S. 139. — De Folleville: Un mot sur le cas de Mme. la Princesse de Bauffremont. Paris. 1876. Labbé: Une femme mariée à un Français et judiciairement séparée de corps u. s. w. in Journal de droit international privé. 1875. XI. XII. S. 409.

[2] Le ministre ducal soussigné certifie par le présent que: Mme. Henriette Valentine de Riquet, comtesse de Caraman-Chimay, princesse séparée de Bauffremont, de Ménars, sur sa demande et pour son établissement à Altenbourg, a requis la nationalité de l'Etat de Saxe-Altenbourg. Cet acte de naturalisation fonde tous les droits et devoirs d'un membre de l'Etat de Saxe-Altenbourg, à partir du moment de la délivrance, mais seulement pour la personne qui y est expressément nommée. Altenbourg, le 9. mai 1875. Folleville S. 14.

[3] Folleville S. 36.

passé et de garder rancune à la France de longues années de douleurs, de veuvage, de luttes sans nom .... Allemande (?), libre, heureuse, je n'ai plus de mémoire que pour les amis que j'aime, pour les dévouements qui m'ont accompagnée, pour les sympathies qui m'ont soutenue". Das Schreiben ist vom 19. Dezember 1875, also nach Eingehung der zweiten Ehe geschrieben, es erweckt den Zweifel, ob die Prinzessin in ihrem neuen Glücke über ihre Staatsangehörigkeit zur Klarheit gekommen sei.

Die entscheidende Frage ist, ob bei der Einwanderung der Prinzessin Bauffremont § 8 unter 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1871 die richtige Anwendung gefunden habe.

Wie das Angehörigkeitsgesetz im Ganzen auf dem preußischen Gesetze vom 31. Dezember 1842 ruht, ist insbesondere die Bestimmung im § 8, 1 unter Benutzung der Erfahrungen entstanden, welche das Vorgesetz hatte machen lassen. Das Gesetz von 1842 sprach ausdrücklich blos von der Naturalisation handlungsfähiger Personen, es ließ dem Bedenken Raum, ob die Naturalisation nichthandlungsfähiger Personen nicht überhaupt ausgeschlossen sein sollte. Die Praxis gestand diesem Bedenken allerdings keine Berechtigung zu. Der im Jahre 1868 an das preußische Herrenhaus gelangte Entwurf eines Angehörigkeitsgesetzes, der Vorläufer des Reichsgesetzes von 1870, stellte sich aber mit Recht die Aufgabe alle Fälle zu treffen, welche bei der Frage der Handlungsfähigkeit sich ergeben können.[1]) Die in das Reichsgesetz übergegangene Bestimmung lautet dahin, daß die Naturalisationsurkunde Ausländern nur dann ertheilt werden soll, wenn sie „nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird." Sache der Auslegung ist es die Fälle, welche dem Buchstaben des Gesetzes nicht einfach untergeordnet sind, sinngemäße Behandlung finden zu lassen.

Der § 8 des Reichsgesetzes schreibt im Allgemeinen die Bedingungen vor, unter denen die Naturalisation erfolgen soll. „§ 8", äußerte Herr Hofmann bei der ersten Berathung der Vorlage im Reichstage, „sagt, daß Ausländern die Naturalisation nicht ertheilt werden darf, wenn sie nicht gewisse Bedingungen erfüllen."[2]) Dem Grundsatze der Einwanderungsfreiheit entsprechend sind die Bedingungen „auf das geringste Maß dessen beschränkt, was zum Schutze des Staats, beziehentlich der Gemeinde gegen die Ueberfluthung mit unselbstständigen, bescholtenen oder erwerbsunfähigen Personen erforderlich ist."[3]) Die Bedingungen sind zudem „das Minimum der zu stellenden Anforderungen." Rechtlich sind die Länder in der Lage Sonderbedingungen hinzuzufügen: wieweit sie dies thatsächlich vermögen, ist hier nicht näher zu erörtern. Jedenfalls dürfen die Sonderbedingungen dem leitenden Grundsatze der Einwanderungsfreiheit nicht zuwiderlaufen. Damit ergiebt sich von selbst, daß die Tragweite der Sonderbedingungen nicht so sehr groß sein kann.[4])

Die Naturalisation liegt den Ländern ob, und zwar den höheren Verwaltungsbehörden der Länder. Die Ausführung des Reichsgesetzes ist den Landesbehörden übertragen. In welcher Weise diese Ausführung zu erfolgen

[1]) Drucksachen des Herrenhauses. 1868/69. Nr. 12. S. 8. Zu derselben Auffassung der Gesetzstelle gelangt Bluntschli S. 22.
[2]) Reichstag 1870. I. S. 82.
[3]) Reichstag 1870. III, S. 158.
[4]) Vergl. Riedel, Verfassungsurkunde S. 259.

habe, darüber fehlen unmittelbare Vorschriften. Sind die Länder bei § 8 des Reichsgesetzes von 1870 an die buchstäbliche Anwendung gebunden? Müssen die Länder die Erfüllung der Bedingungen einfach und ausnahmelos fordern, dürfen sie Ausnahmen zulassen, dürfen sie Dispensationen gewähren? Herr Laband [1]) huldigt der ersteren Ansicht, wenn er aufstellt, daß die Länder „von keiner der Voraussetzungen einen Ausländer dispensiren dürfen: es sei ihnen vom Reich verboten, das Staatsbürgerrecht an Personen zu ertheilen, welche den Erfordernissen des § 8 nicht genügen." Als Grund in dem Minimum von Erfordernissen des § 8 ein Jus cogens zu sehen führt Herr Laband das mit der Naturalisation gegebene Recht der Ueberwanderung an: „sonst könnte sich der Ausländer in einem Bundesstaate unter erleichterten Bedingungen naturalisiren und dann in einem anderen Bundesstaate aufnehmen lassen". Herr Laband erkennt inzwischen das Recht der Länder an „die Voraussetzungen der Aufnahme (Naturalisation) durch partikulare Gesetze oder Verwaltungsvorschriften zu erschweren", er läßt dadurch die reichsgesetzliche Bestimmung in einer Art Widerspruch erscheinen. Warum sollen die Länder die Reichsbedingungen einfach und ausnahmelos anwenden müssen, während hinsichtlich der Sonderbedingungen ihre Willkür frei walten soll? Die richtige Auffassung geht wohl dahin, daß die Länder bei Ausführung der Reichsgesetze genau dieselben Rechte und Pflichten haben wie bei Ausführung der Landesgesetze. Die Landesbehörden werden insoweit Reichsbehörden, mögen sie auch im Landesorganismus bleiben und der unmittelbaren Einwirkung des Reiches entzogen sein. Die Landesbehörden müssen im Allgemeinen bei Ausführung der Reichsgesetze das Dispensationsrecht haben wie bei Ausführung der Landesgesetze. Herr Robert v. Mohl [2]) führte dies in feiner Weise aus. Natürlich kann das Reich das Dispensationsrecht ausschließen, wie es überhaupt in Ansehung der Ausführung der Reichsgesetze alle möglichen Bestimmungen treffen darf.

Der Umfang des Dispensationsrechtes wird im einzelnen Falle sorgfältigst zu erwägen sein. Es ist kein Anlaß die Frage weiter zu verfolgen, weil nichts schließen läßt, daß das altenburgische Ministerium bei der Naturalisation der Prinzessin Bauffremont von seinem Dispensationsrechte habe Gebrauch machen wollen. Immerhin kann die Frage aufgeworfen werden, ob und inwieweit die bei der Naturalisation der Prinzessin Bauffremont entgegengetretene Schwierigkeit nicht durch Anwendung des Dispensationsrechtes zu heben gewesen wäre.

Die Handlungsfähigkeit, von der in § 8, 1 des Reichsgesetzes von 1870 die Rede, ist nicht mit der Selbstständigkeit (§ 8, 3) zu verwechseln. Die Selbstständigkeit ist wirthschaftlicher, die Handlungsfähigkeit rechtlicher, bürgerlich- und öffentlich-rechtlicher Natur. Die Handlungsfähigkeit bestimmt sich nach persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen, bei der Selbstständigkeit kommen auch thatsächliche Umstände in Betracht. Wie, wenn an einem Orte kein Unterkommen zu finden wäre? Der Fall wird selten vorkommen, liegt jedoch durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Bei der Handlungsfähigkeit ist zu prüfen, ob der Betreffende selbst rechtlichen Willen hat oder ob der rechtliche Wille in rechtlich genügender Weise ergänzt wird, wie beim Minderjährigen

[1]) Staatsrecht I. S. 169.
[2]) Reichsstaatsrecht S. 165.

durch den Vater oder den Vormund, beim Geisteskranken durch den Zustandsvormund. Die letzte Frage bei Erörterung der Einwanderung der Prinzessin Bauffremont ist, ob die Prinzessin in ihrer Eigenschaft als getrennte (séparée) Ehefrau selbst rechtlichen Willen gehabt habe oder ob der rechtliche Wille durch die Zustimmung des Ehemannes zu ergänzen gewesen sei. Eine ausdrückliche Vorschrift enthält § 8, 1 in dieser Hinsicht so wenig wie — darüber ist allgemeines Einverständniß — die französische Gesetzgebung. Darin läßt sich kein Mangel der Gesetzgebung sehen. Wenn die französische Gesetzgebung einen Mangel aufweist, ist dies in der Gesetzgebung über die Ehetrennung (séparation de corps), über die Scheidung von Tisch und Bett und ihre Folgen.

Das System der Ehetrennung ist wesentlich ein katholisches System. Der Staat macht sich mit dem Systeme zum Diener der katholischen Kirche, für die die Ehe bekanntlich ein Sakrament. Keine Lehre verbietet dem Staate das System der Ehetrennung, der Fall Bauffremont zeigt, wie schwer in einem vorgeschrittenen Lande das System der Ehetrennung mit den Forderungen des Staates und der Gesellschaft in Einklang gebracht wird. Der Eindruck ist nicht abzuweisen, als ob Frankreich das im Jahre 1816, also unmittelbar nach der Restauration erhaltene System der Ehetrennung so unentwickelt gelassen habe, weil seine Entwickelung als Unmöglichkeit erschien. Der Fall Bauffremont hat in Frankreich die entgegengesetztesten Auffassungen über das Wesen der Ehetrennung verlauten lassen. Die allgemeine Auffassung der Ehetrennung ist jedenfalls die, daß die Ehetrennung die Scheidung ersetzen soll, soweit sie die Scheidung ersetzen kann. Die Ehetrennung geschieht nicht der Hoffnung auf Wiedervereinigung wegen, sondern weil die Scheidung, die Lösung der Ehe der katholisch-kirchlichen Auffassung widerstrebt. Gerade in der Hoffnung auf Wiedervereinigung wird jedoch von Herrn Labbé, dem Wortführer der dem Prinzen Bauffremont günstigen Auffassung, das Wesen der Ehetrennung gesucht. Herr Labbé sagt (S. 415): „Le but du législateur qui substitue la séparation du corps au divorce, est, tout en faisant cesser la vie commune devenue insupportable, de conserver l'espoir, de maintenir la possibilité d'une réconciliation. Le lien du mariage n'est pas brisé; il est distendu pour éviter des frottements trop pénibles. C'est surtout lorsqu'il existe des enfants que l'espérance d'un rapprochement est serieuse; ils peuvent en être les auteurs. Dans cet intérêt d'avenir, la liberté qui est rendue aux époux n'est pas entière. Le droit d'autorisation qui sera exercée en dernier ressort par la justice, empêchera la femme de modifier sa position au détriment d'une famille qui est d'esunie, mais qui subsiste et qui peut se réunir un jour.“ Vortrefflich gesagt! Wie verträgt sich damit aber die „infranchissable barrière“, die Oberst Bauffrement nach dem Pariser Appellhof zwischen sich und seiner Gemahlin aufgerichtet hat? Die Ehescheidung hindert die Wiedervereinigung der Ehegatten nicht, sie macht freilich ihre Wiederverheirathung nöthig. Dem Verfasser ist ein Fall bekannt, wo eine unter vielen Mühen durchgeführte Ehescheidung mit der Wiederverheirathung der Eheleute endete.

Wie die Grundauffassung der Ehetrennung in Frankreich verschieden, sind es auch die Auffassungen über ihre Folgen. Die Vermögensabsonderung wird unbestritten als Folge der Ehetrennung angesehen: die Rechte der getrennten Frau bei der Vermögensverwaltung sind bestritten. Unbestritten ist, daß die getrennte Frau einen selbstständigen Wohnort wählen darf: bestritten ist die Lage des Wohnorts. Man erkennt nur zum Theil an, daß der Wohnort

auch im Auslande sich befinden kann. Irgendwelche Vorschrift giebt es darüber nicht, nicht einmal eine Bestimmung, welche einigermaßen zum Anhalt dienen kann. Die Vertreter der einen Ansicht sagen so, die der anderen anders, man bewegt sich auf dem schwankenden Boden des Meinens und Dafürhaltens. Der Fall Bauffremont hat die ganze Frage zum ersten Male an die große Oeffentlichkeit gebracht, von sicheren Anschauungen ist nicht die Rede. Dies will namentlich bei einer reinen Verwaltungsentscheidung in Betracht gezogen sein. Das Naturalisationsverfahren ist überall an keine besonderen Regeln gebunden, es ist das allgemeine Verwaltungsverfahren, das dem Ermessen des Verwaltungsbeamten weitesten Spielraum läßt. Herr Riedel[1]) hebt zutreffend hervor, es bedürfe nur in Zweifelsfällen eines Nachweises der Handlungsfähigkeit. Als bei Berathung des Angehörigkeitsgesetzes[2]) (Antrag Ackermann) darauf hingewiesen wurde, es könne Fälle geben, wo der Nachweis der Handlungsfähigkeit überall nicht zu führen und demnach im Wege der Dispensation Nachsicht zu ertheilen sei, lehnte Herr Delbrück den Antrag mit dem Bemerken ab, eine entsprechende Bestimmung habe, weil selbstverständlich, im Gesetze keinen Platz zu finden. Das Reichsgesetz wollte in den vier Bedingungen für die Naturalisation keine drakonisch zu befolgenden Vorschriften geben; diese sollen gleichsam als Richtschnur dienen, damit die Einwanderungsfreiheit in rechter und richtiger Weise zur Verwirklichung gelangt.

Nicht entscheidend, noch weniger jedoch bedeutungslos ist, daß das Personenstandsgesetz mit seiner förmlichen Verwerfung der Ehetrennung bereits erlassen war, als das altenburgische Ministerium in die Lage kam den Fall der Prinzessin Bauffremont zu erwägen. Die Erwägung des Ministeriums brauchte sich zudem nicht auf die Absicht zu erstrecken, welche die Prinzessin bei der Einwanderung verfolgte. Die Umstände machen mehr als wahrscheinlich, daß die sächsische Regierungsbehörde von der Absicht der Prinzessin unterrichtet war. Dies ändert nichts daran, daß das Reichsgesetz die Länder der Verpflichtung enthebt von der Absicht der Einwanderung Kenntniß zu nehmen. Jede pflichteifrige Behörde wird schon von selbst darauf achten, daß keine staatsfeindlichen Elemente sich einschleichen: im Allgemeinen hat auch hier die Einwanderungsfreiheit zur Richtschnur zu dienen.

Das Gesagte trifft immer noch nicht den entscheidenden Punkt, es will bei der Beurtheilung der Entschließung des altenburgischen Ministeriums sorgfältig in Berücksichtigung gezogen sein. Unmöglich gehört in den Pflichtenkreis einer Behörde das ausländische Recht in einem einzig dastehenden Falle bis in die letzten Einzelnheiten zu verfolgen und einer ausländischen Streitfrage gegenüber Partei zu ergreifen. Die Aufgabe der Behörden, der Verwaltungsbehörden ist das einheimische Recht unter unbefangener Prüfung der Verhältnisse zur Anwendung zu bringen, niemandem zu Liebe, niemandem zu Leide. Es hat nicht behauptet werden können, daß die sächsische Regierungsbehörde bei der Naturalisation der Prinzessin Bauffremont aus irgendwelchen persönlichen Rücksichten gehandelt habe. Es liegt sogar nichts vor, daß die Prinzessin etwa erst anderwärts ihr Glück versucht habe, wie bei Schließung zweifelhafter Ehen vielfach geschehen ist. Das altenburgische Ministerium hat den Fall erwogen, es hat, indem es für die selbstständige Handlungsfähigkeit

[1]) Verfassungsurkunde S. 260.
[2]) Reichstag 1870. II. S. 1077. Annalen 1870. S. 640.

der Prinzessin Bauffremont sich entschied, innerhalb seiner Befugnisse sich bewegt.[1]) Ebenso wenig war es eine Verletzung freundnachbarlicher Pflicht, wenn die altenburgische Behörde, wie dies aller Wahrscheinlichkeit nach der Fall, die Folgen der Einwanderung der Prinzessin voraussah und ihr dennoch Statt gab. Die völkerrechtliche Pflicht geht nicht so weit Einrichtungen fremder Länder Vorschub zu leisten, die im eigenen Lande nur erst feierlichst verworfen und zurückgewiesen wurden. Die altenburgische Behörde hatte ihrer Pflicht als deutsche Behörde sich bewußt zu zeigen, sie hatte soviel als möglich der deutschen Anschauung Geltung zu verschaffen.

Inzwischen ist nicht zu leugnen, daß man als Deutscher des Falles Bauffremont nicht gerade sich zu freuen vermag. Es ist unter allen Umständen unerwünscht, wenn eine Gesetzgebung Zwecken dient, denen sie ursprünglich nicht dienen soll. Herr Seydel[2]) hat in verdienstlicher Weise auf das neue Schweizerbürgerrechtsgesetz hingewiesen. Allein der deutsche Bundesrath kann überall nicht mit der Genehmigung der Einwanderungsgesuche befaßt werden, wie dies beim schweizerischen Bundesrathe statthaben soll. Der schweizerische Bundesrath steht den Kantonen ganz anders gegenüber als der deutsche Bundesrath den Ländern, den Reichsgliedern, zumal die Reichsregierung durch Kaiser und Bundesrath geübt wird. Eine Maßnahme wie der Heimruf der Reichsangehörigen beim Ausbruche eines Krieges liegt dem Kaiser, nicht dem Bundesrathe ob. Es könnte sich fragen, ob die Genehmigung der Einwanderungsgesuche, wenn sie überhaupt beliebt würde, nicht in die Hand des Kaisers, des Reichskanzlers zu legen wäre. Im einen wie im anderen Falle ergäbe sich indeß eine Unterordnung der Reichsglieder unter das Reich, wie sie dem Wesen des deutschen Bundesstaates zuwider zu sein scheint. Das neue schweizerische Gesetz ruht sodann auf durchaus verschiedenen Voraussetzungen. In der Schweiz ist Bundes- und Kantonsbürgerrecht mit dem Gemeindebürgerrechte verbunden, jene werden zugleich mit diesem erworben. Die neue Befugniß des Bundesrathes soll wesentlich den bekannten Uebelständen steuern, die bei der Bürgerrechtsgewinnung in der Schweiz hervortraten. Die deutsche Angehörigkeitsgesetzgebung gründet sich in geradem Gegensatze auf die Trennung der Reichs- und Landesangehörigkeit von der Gemeindeangehörigkeit, die Erscheinungen der Schweiz fehlen in Deutschland erfreulicher Weise ganz. Wenn dort die Heranziehung des Bundesrathes geboten scheint, empfiehlt sich hier die Wahl des von Anfang an zur Pflege der Angehörigkeitsgesetzgebung empfohlenen Mittels, die Schaffung des Reichsverwaltungsgerichtshofes.[3]) Kein Zweifel, daß die Einwanderungssachen, besonders in letzter Instanz, für die verwaltungsgerichtliche Behandlung sich eignen. Zu Gunsten der endgültigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung der Einwanderungsgesuche dürfen die Länder auf ihr Recht, die Naturalisation unbeschränkt zu verleihen, gern Verzicht leisten.

Würde besonders eine kleinere Regierung in einem Falle wie dem der Prinzessin Bauffremont nicht durch Verweisung an das Reichsverwaltungsgericht Rückendeckung suchen wollen? Nur der Verwaltungsgerichtshof vermag überall eine feste Praxis, eine dauernde Rechtsprechung zu begründen. So

---

[1]) Dieselbe Auffassung vertreten Bluntschli S. 30. Holtzendorff S. 14.
[2]) Annalen 1876. S. 733.
[3]) Annalen 1870. S. 632.

vielbesprochen der Fall Bauffremont, — wer sagt, daß in einem anderen Falle eine andere deutsche Regierung nicht anders entschiede? Dem Reichsverwaltungsgerichtshofe und seinen Entscheidungen wird alles sich beugen, dafür bürgen die Erfahrungen, dafür bürgt die Eigenart der Verwaltungsrechtsprechung.

Der Fall Bauffremont regt einen weiteren Wunsch an. Absichtlich wurde die Uebersetzung der altenburgischen Naturalisationsurkunde gewählt, um den Mangel, welchen ihr Wortlaut aufzeigt, recht deutlich hervortreten zu lassen. Das Reichsgesetz hat gewiß mit Recht der nahe liegenden Versuchung widerstanden einheitliche Urkunden zur Einführung zu bringen. In diesen Aeußerlichkeiten, in diesen im Grunde so wenig wesentlichen Formen liegt ein Theil Selbstständigkeit und Sonderthümlichkeit, die unangetastet bleiben sollen. Während der letzten Jahre hat die Gleichstellnng der Abgangszeugnisse der Gelehrtenschulen in dieser Hinsicht treffliche Erfahrungen sammeln lassen. Wer weiß, ob die segensreiche Neuerung zu Stande gekommen wäre, hätte man die Form der Abgangszeugnisse in den Kreis der Vereinbarung ziehen wollen. Für die Naturalisationsurkunden, die mit der Landes- die Reichsangehörigkeit verleihen, wäre zu wünschen, daß in ihnen nicht bloß von der „nationalité de l'Etat de Saxe-Altenbourg“ und von den „droits et devoirs d'un membre de l'Etat de Saxe-Altenbourg“ geredet würde, sondern auf irgendeine Weise auch von — Deutschland und dem Reich. Wie dieser Wunsch sich verwirklichen ließe, gehört nicht hieher. Sollte es ernstlich Mühe machen den geeigneten Weg zu finden und ihn mit Erfolg zu betreten? Beschäftigte man sich einmal mit der Naturalisationsurkunde, sollte aber gleichzeitig in Betracht gezogen werden das augenscheinlich leere Wort Naturalisation durch eine deutsche Bezeichnung zu ersetzen. Man spricht — glücklicherweise — nicht von einer Denaturalisations-, sondern von einer Entlassungsurkunde: warum also nicht auch für die umgekehrte Sache einen deutschen Ausdruck wählen?

Eine besondere Beurtheilung läßt Herr Seydel [1]) dem Falle Bauffremont widerfahren. Nach ihm hätte die Prinzessin die Naturalisation nach deutschem Rechte gar nicht erhalten sollen, da die Ehetrennung nach französischem Rechte die Ehe nicht auflöst, die Eheleute nach wie vor Eheleute bleiben. Daß die Naturalisation vom Standpunkte des französischen Rechtes aus möglich gewesen, sei gleichgültig. Mit der förmlichen Erlangung der Naturalisationsurkunde sei jedoch die Prinzessin Deutsche geworden, da auch eine gesetzwidrig ausgestellte Naturalisationsurkunde formell unantastbar sei. Herr Seydel stellt hier zwei Behauptungen auf, die Prüfung verdienen: er leugnet die rechtliche Möglichkeit Naturalisationsurkunden für nichtig zu erklären, er bestreitet sodann die rechtliche Zulässigkeit der gesonderten Einwanderung von Ehefrauen.

Ueber die Aushändigung der Naturalisationsurkunden giebt das Reichsgesetz ganz bestimmte Vorschrift, es macht das Wirksamwerden der Einwanderung von ihr abhängig. [2]) Dagegen schweigt das Reichsgesetz allerdings über die Gründe, welche die Nichtigkeit des Naturalisationsverfahrens nach sich ziehen. Ist damit ausgesprochen, daß die Naturalisationsurkunden unanfechtbar seien? Begründet die Aushändigung der Naturalisationsurkunde überall ein

---

[1]) Annalen 1876. S. 139.
[2]) Vergl. Annalen 1870. S. 636. — Laband Staatsrecht I. S. 166.

anderes als ein gesetzliches, als ein öffentliches Recht? Wie ein Gesetz die aus der Naturalisation fließenden Rechte verleiht, kann ein Gesetz auch wieder diese Rechte beschränken und sogar entziehen. Das Angehörigkeitsgesetz hat, scheint es, keine besonderen Bestimmungen über die Nichtigkeit der Naturalisationsurkunden getroffen, weil es keine zu treffen brauchte. Nur für den Fall der Entlassung erschien dem Reichsgesetzgeber eine entsprechende Vorschrift erforderlich. „Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt oder die Landesangehörigkeit in einem anderen Lande erwirbt (§ 18)." Eine Art Nichtigkeitserklärung der Naturalisation erkennt Herr Seydel (S. 138 bei Anm. 3) selbst an, indem er zutreffend aufstellt, wie die Nichtigkeitserklärung der Ehe die Wirkung auf die Staatsangehörigkeit aufhebt. In diesem Falle ist ein anderer Erwerbungsgrund der Staatsangehörigkeit, die Verheirathung, in Frage, die Sache ist dieselbe, die vollzogene Naturalisation wird rückgängig gemacht, die gewonnene Staatsangehörigkeit wieder verloren. Man vergegenwärtige sich, was es überall heißen wollte, wenn es anders wäre, wenn die Naturalisation eine unwiderrufliche Handlung sein, ihre Erschleichung keine aufhebenden Folgen haben sollte. Ueber die einzelnen Nichtigkeitsgründe ist hier nicht zu handeln. Es genügt festzustellen, daß die Naturalisationsurkunden nichtig erklärt werden können, dadurch fällt der erste Satz in Herrn Seydel's Beweisführung.

Herr Seydel bestreitet sodann die Zulässigkeit der Einwanderung einer Ehefrau für sich allein, er leitet dies daraus ab, daß die Verheirathung die Erwerbung der Staatsangehörigkeit für die Ehefrau nach sich zieht. Mit diesem Satze,[1]) welchem das Reichsgesetz folgt, ist aber keineswegs bereits Herrn Seydel's weiterer Satz gegeben. Gerade die französische Gesetzgebung lehrt, daß der dem Reichsgesetze zu Grunde liegende Satz nicht als allgemeine Regel zu betrachten ist. Man erkennt in Frankreich allerseits an, daß die Prinzessin Bauffremont mit Genehmigung des Prinzen oder auf Grund gerichtlicher Ermächtigung berechtigt gewesen wäre für sich allein aus- und nach Deutschland einzuwandern. Hier zeigt sich freilich eine merkwürdige Folgewidrigkeit. Wenn die Hoffnung auf Wiedervereinigung wirklich das Wesen der Ehetrennung ausmachte, müßte die Auswanderung der Eheleute da nicht überall untersagt sein? Es ist jedoch in Frankreich unbestritten, daß der getrennte Ehemann auswandern darf, nur darüber sind Zweifel, ob er seine Ehefrau vorher in Kenntniß zu setzen hat. Das deutsche Recht verbietet die gesonderte Ein- oder Auswanderung einer Ehefrau so wenig, wie es bezüglich der Kinder ein Verbot trifft. Die Verhältnisse des einzelnen Falles sollen entscheiden,[2]) die Behörden sollen allerdings die Erhaltung des Ehe- und Familienbandes anstreben und im Auge behalten. Bei der mannigfaltigen Gestaltung der Dinge muß eine Gesetzgebung, welche den thatsächlichen Zuständen gerecht werden will, auf starre Grundsätze verzichten. Für den großen Bedarf,. um es so zu nennen, ist ohne Zweifel ausreichend dadurch gesorgt, daß die Frau bei Eingehung der Ehe die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt. Die völlig befriedigende Regelung aller irgend möglichen Fälle ist, wie eben der Fall Bauffremont bekundet, ein Unding. Das öffentliche Recht kann überhaupt

---

[1]) Vergl. v. Martitz in Annalen 1875. S. 1147. 2.
[2]) Annalen 1870. S. 635, 644, 646.

nicht die glatte Ausgestaltung gewinnen, die dem bürgerlichen Rechte auch nur in seinen älteren Bestandtheilen eigen zu sein pflegt.

Ich vermag Herrn Seydel's Beweisführung, so scharfsinnig sie erscheint, nach ihren beiden Sätzen nicht für zutreffend zu erachten. Immerhin ist es dankenswerth auf neue Gesichtspunkte zu leiten, selbst wenn dies nur zur Bestätigung der früheren Ansichten dient.

Der Bericht der französischen Botschaft in Berlin an den französischen Minister des Auswärtigen[1]) macht dem altenburgischen Ministerium zum Vorwurf, daß dasselbe die Zeugnisse der Prinzessin Bauffremont für giltig angenommen habe, ohne daß sie auch nur, dem Herkommen gemäß, von der deutschen Botschaft in Paris beglaubigt gewesen wären. Es wurde schon gesagt, daß das deutsche Naturalisationsverfahren so gut wie keine Regeln und namentlich keine Beweisregeln hat. Wenn das altenburgische Ministerium vom inneren Werthe der vorgelegten Zeugnisse überzeugt war, durfte es hinsichtlich ihrer äußeren Form geringere Anforderungen stellen, zumal wie bereits angedeutet eine bloße Verwaltungsentscheidung in Frage stand.

Ein Zweifel ließe sich noch vom Standpunkte des Reichsgesetzes erheben. Das Reichsgesetz schreibt vor, daß die Verleihung der Naturalisationsurkunden durch die höheren Verwaltungsbehörden erfolgen soll. Ist die Abtheilung des Innern im altenburgischen Ministerium als höhere Verwaltungsbehörde zu betrachten? Diese Frage vermag ich für meine Person inzwischen nicht zu beantworten. Es muß dahin gestellt bleiben, ob das Reichsgesetz überhaupt in dieser Hinsicht streng zur Ausführung gekommen sei. In Baden ist die Verleihung der Naturalisationsurkunden ausdrücklich den niederen Verwaltungsbehörden übertragen worden.[2])

Der Fall Bauffremont bietet wichtige andere rechtliche Gesichtspunkte. Die angehörigkeitsrechtliche ist die entscheidende Frage. Und es muß daran festgehalten werden, daß die Einwanderung der Prinzessin Bauffremont mit dem geltenden deutschen Rechte im Einklang war und daß sie ihm gemäß erfolgte.

---

[1]) Folleville S. 18.
[2]) Vergl. Renck in Zeitschrift für bad. Verw. u. Verw.-Rechtspfl. 1871. S. 66.

Zur Reform des Zahlungsverfahrens.

Vorbemerkung. Die Reform des Zahlungsverfahrens gehört zu den wichtigsten volkswirthschaftlichen Aufgaben, welche wir in Deutschland zu lösen haben. Um das praktische Vorgehen in der Frage zu unterstützen, geben wir hier eine Sammlung von Materialien, welche sich zur Benutzung für Vorträge, Aufklärungen in der Presse ꝛc. eignen dürften. Der Herausgeber.

Unter obigem Titel brachte der „Deutsche Reichs-Anzeiger" folgenden mit „Frhr. v. D." unterzeichneten Artikel:

Wiederholt ist in der Fachpresse und auch im Zentral-Handelsregister für das deutsche Reich auf die Nothwendigkeit einer Reform des Zahlungsverfahrens im kaufmännischen und gewerblichen Verkehr hingewiesen worden. Namentlich hat man die bisher übliche ungebührlich lange Kreditgewährung seitens der Groß-Industriellen und der großen kaufmännischen Geschäfte an ihre Kunden aus dem Handels- und Gewerbestand als ein ungesundes, die Häufigkeit der Konkurse vermehrendes System bezeichnet. Haben sich nun auch verschiedene Handelskammern mit diesem Uebelstande beschäftigt, so sind doch ernstliche und weittragende Schritte zur Beseitigung desselben noch nicht geschehen. Bei der Nothwendigkeit, unsere durch die Zeitverhältnisse so ungünstig sich gestaltet habenden Kreditverhältnisse wieder zu heben, dürfte es angemessen erscheinen, immer wieder auf die Wichtigkeit einer baldigen Abänderung unseres bisherigen Zahlungsverfahrens hinzuweisen.

Jede Reform kann aber mit Erfolg nur angebahnt werden, wenn die bessernde Hand an der rechten Stelle angelegt wird. So auch hier. Die Reform darf nicht allein den Großverkehr berücksichtigen, es muß vielmehr gleichzeitig dahin gestrebt werden, den Detailisten, den Gewerbtreibenden zahlungsfähiger zu machen. Dies ist aber nur zu erreichen, wenn die Letzteren davon Abstand nehmen, Privatpersonen und kleinen Wiederverkäufern einen längeren Kredit zu gewähren.

Ein „unglückliches Borgsystem" hat sich in vielen Städten eingenistet. Es ist Sitte geworden, daß namentlich Manufakturisten, Wein- und Delikatessenhändler, Sortiments-Buchhändler, Apotheken ꝛc., ferner Gewerbtreibende aller Art, ihrer Kundschaft halbjährlich, sehr häufig auch nur jährlich die Rechnungen zuschicken. Daß diese lange Kreditgewährung weder dem Lieferanten, noch dem Empfänger der Waare oder der Arbeit Vortheil gewährt, liegt an der Hand. Der Geschäftsmann muß also geraume Zeit warten, ehe er Zahlung erhält, und erleidet oft namhafte Zinseinbußen, nicht selten geht sein Guthaben durch inzwischen eingetretene Vermögensverschlechterung seines Kunden ganz oder wenigstens theilweise verloren, oder die Zahlung wird im besten Fall sehr allmälig und nur in kleinen Raten bewirkt; unreelle Kunden bestreiten nach Jahresfrist oft selbst den Empfang der angerechneten Waare oder Arbeit oder gestatten sich sonst Ausflüchte, um nur der Zahlung zu entgehen. Durch diese Zahlungsverzögerung

wird nun, abgesehen davon, daß daraus für ihn Verdrießlichkeiten der mannigfachsten Art entstehen, der Geschäftsmann außer Stand gesetzt, seinen eigenen Zahlungsverbindlichkeiten ohne die Nachsicht des Großhändlers zu beanspruchen, oder mit großen Opfern an dritter Stelle Geld aufzunehmen, pünktlich nachzukommen. Das Schlimmste ist aber, daß bei Mangel an Kasse der Detailhändler, der Gewerbtreibende, häufig nicht im Stande ist, günstige Geschäftskonjunkturen in seiner Branche auszunutzen oder den Vortheil genießen zu können, den Waareneinkäufe en gros bei Baarzahlung dem Wiederverkäufer oder Fabrikanten zu bringen pflegen.

Aber auch der Kunde hat nur anscheinend durch eine spätere Zahlung Vortheil. Derselbe muß jedenfalls das Empfangene theuer bezahlen, da der Lieferant bei der Preiskalkulation dem Umstande, daß er auf die Zahlung nicht selten lange warten muß, Rechnung zu tragen hat, abgesehen davon, daß unsolide Geschäftsleute, indem sie auf die Vergeßlichkeit der Kunden zählen, sehr leicht in die Versuchung kommen, namentlich bei Jahrsrechnungen einige Mark mehr anzuschreiben, als es sich gebührt. Nicht allein diesem pekuniären Schaden ist der Kunde ausgesetzt, sondern er begiebt sich dem Geschäftstreibenden ganz seiner Selbstständigkeit, indem er oft Waaren von geringer Beschaffenheit mit in den Kauf nehmen muß, die er unter anderen Verhältnissen, d. h. bei Baarzahlung zurückweisen würde. Leider ist die Unsitte, selbst von dem kleinen Geschäftsmann lange Kredit zu beanspruchen, auch bei notorisch wohlhabenden Leuten eingerissen. Will nun jener die Kundschaft nicht verlieren, so muß er gute Miene zum bösen Spiel machen und auf Jahr und Tag hinaus selbst dem reichen Mann Kredit gewähren, um dann oft nur mit Theilzahlungen abgespeist zu werden. Es ist Thatsache, daß viele bemittelte und in anderer Beziehung sehr ordentliche Personen es als eine selbstverständliche Sache ansehen, „bei ihrem Schneider" Schulden zu machen. Daß andererseits auch die Gewohnheit einer langen Kreditgewährung große moralische Schattenseiten mit sich führt, wird nicht zu bestreiten sein. Der Geschäftsmann wird dadurch in seiner Buchführung lässig und unordentlich, zuletzt selbst leicht unreell, während der Kunde durch das Kreditnehmen leichtsinnig wird, indem er entweder mehr konsumirt, als es seine Verhältnisse gestatten oder das zur Zahlung empfangener Waaren ursprünglich bestimmte Geld anderweitig ausgiebt. Bei dem kleinen Gewerbtreibenden ist oft die späte Einsendung von Rechnungen nur ein Akt unnöthiger Höflichkeit gegen vornehme Personen oder in dem Umstande begründet, daß sie nicht selbst einer ordentlichen Buchführung gewachsen, und alljährlich von einem Sachverständigen die Rechnungen ausziehen lassen.

Ist erst auch bei uns, wie in Frankreich ꝛc., im Detail-Privatverkehr das Prinzip der Baarzahlung zur Geltung gekommen, so liegt es nahe, daß dann auch in eigentlichen kaufmännischen und industriellen Kreisen auf die Abschaffung der langen Kredite mit größerem Erfolg hingewirkt werden kann und das ideelle Ziel, die Lieferung von Waaren im kaufmännischen Verkehr nur gegen Baarzahlung oder gegen kurze Akzepte erfolgen zu lassen, leichter erreicht wird.

In Deutschland hält es aber leider gar zu schwer, eingewurzelte Unsitten zu verbannen. Dem Geschäftsmann und Gewerbtreibenden fehlt es noch gar zu sehr an Korpsgeist. Wenn zwei oder drei Geschäftsleute eines Ortes sich verbinden, nur gegen Baarzahlung zu liefern, so macht gewiß ein Vierter als Konkurrent bekannt, er beanspruche erst nach Jahresfrist Zahlung, um nur Kunden zu erhalten.

Eine durchgreifende Abstellung dieses Krebsschadens nicht nur für den gewerblichen, sondern auch für den allgemeinen Wohlstand kann nur durch Selbsthülfe bewirkt werden, d. h. wenn zunächst in den Mittelstädten, wo das „Borgsystem" am meisten zu Hause ist, die Detailhändler und Gewerbtreibenden sich verpflichten, vierteljährlich mit ihren Kunden abzurechnen, beziehentlich nicht länger zu gewähren, ihnen aber, sobald es sich um größere Beträge handelt, einen Sconto zu bewilligen. Durch die Aussicht auf einen Gewinn gewöhnt sich, wie die Erfahrung lehrt, das Publikum leichter an Baarzahlung. Gelänge es erst in einigen Städten, solche Vereine mit Erfolg in's Leben zu rufen, so ist anzunehmen, daß dann diese Reformbestrebungen auch in weiteren Kreisen Anklang finden, und uns allmählig die großen Vortheile eines gesunden Zahlungsverfahrens zufließen werden, welche sich manche andere Länder, wo durch Vereinbarung einzelner Branchen der Verkauf nur gegen Kasse längst zur Gewohnheit geworden ist, zu erfreuen haben. Diese Vereine anzuregen, ist Zweck dieser Zeilen.

Der vorstehende Artikel hat in der „Tribüne" eine sehr günstige Beurtheilung gefunden. Das genannte Blatt schließt die Besprechung desselben wie folgt:

„Wer von dem schadenbringenden Einfluß des deutschen Borgsystems eine besonders anschauliche Vorstellung gewinnen will, der braucht nur bei den elsässischen Fabrikanten anzufragen, die aus dem leichten französischen Baarzahlungssystem in die deutschen Kreditzustände hineingeriethen.

Nun ist es aber ein altes Gesetz der Volkswirthschaft, daß, je rascher der gegenseitige Austausch von Gütern vor sich geht, desto besser sich die gesammte Oekonomie des Landes befindet. Je schneller z. B. der Tuchfabrikant seine Zeuge mit Geld vertauscht, je schneller das Geld zum Ankauf neuer Wolle, zur Löhnung neuer Arbeit ꝛc. verwendet wird, desto schneller kann er mit neuen Tüchern auf dem Markt erscheinen. Mit großen Aktivis kann kein Geschäftsmann etwas machen, wenn ihm Baarmittel oder Bankkredit fehlen. Eine Aushülfe kann allerdings der Wechselverkehr gewähren, doch ist die Bequemlichkeit und das innere Wesen desselben in der deutschen Geschäftswelt noch lange nicht genug bekannt. Der kleine und solide Geschäftsmann bei uns mag möglichst wenig mit Wechseln zu thun haben, läßt nicht gern auf sich ziehen oder verweigert sein Akzept, weil er die Verpflichtung scheut. Seinen Kunden aber muß er Kredit gewähren, und zwar in einem Maße, das oft und namentlich in bedrängten Zeiten zum Ruin führt. Das Publikum in Deutschland an pünktlichere Erfüllung, beziehentlich an Baarzahlung für seine Bedürfnisse zu gewöhnen, ist nicht nur ein Recht, sondern auch ein Bedürfniß des deutschen Handels- und Gewerbestandes, und hierzu die oben angeregte Bildung von Vereinen zu befürworten, halten wir gerade in der jetzigen Zeit für doppelt gebotene Pflicht."

Die „Schles. Presse" beschäftigt sich in einem Leitartikel mit demselben Gegenstande:

„Die Heilung", heißt es in diesem Artikel, „kann nach unserer Ansicht nur dadurch mit Aussicht auf Erfolg in Angriff genommen werden, daß die Großhändler — und zwar nicht nur die Fabrikanten, sondern in erster Reihe die Importeure und die Verkäufer von Rohstoffen — den Anfang machen und die Zeit des gewährten Kredits einschränken. Wir geben zu, daß die Einführung der Baarzahlung Seitens des Publikums für den Handelsstand bequemer sein

würde, aber das Publikum ist die Mehrzahl und da es schwieriger ist, einige Millionen Menschen zu bestimmen, freiwillig gleichmäßig zu handeln, als einige tausend Menschen, so dürfte ein Appell an die freiwillige Leistung des Publikums immer ohne durchgreifenden Erfolg bleiben, während sich die Rohstoffhändler der einzelnen Geschäftszweige sehr leicht darüber verständigen könnten, daß sie von einem gewissen Zeitpunkte an nur noch gegen Baarzahlung oder gegen Drei-Monat-Akzept verkaufen. Thun sie dies mit Konsequenz, so ist ihr Abnehmer, der Fabrikant zu einem gleichen Verfahren gezwungen, wenn er seine Verpflichtungen regelmäßig erfüllen will, und der Kleinhändler, welcher den Absatz der Waare an das Publikum vermittelt, kann naturgemäß nur gegen Baarzahlung verkaufen, weil sonst seine Geldmittel sehr bald erschöpft sein werden.

Dies scheint uns der einzige Weg zu sein, auf welchem sich diese so nothwendige Reform des kaufmännischen Verkehrs vollziehen kann; daß sie sich nicht so leicht vollzieht, wie wir hier in wenigen Zeilen angegeben haben, versteht sich wohl von selbst, aber alle Schwierigkeiten, welche vorhanden sind, würden sich mit ernstem Willen überwinden lassen. Zu diesen Schwierigkeiten gehört ganz besonders, wie sehr oft von kaufmännischer Seite hervorgehoben wird, die Kreditlosigkeit des deutschen Kaufmanns bei den Banken und Bankiers, welche Kreditlosigkeit man gewohnt ist, als eine Folge der Kapitalsarmuth Deutschlands hinzustellen. Diese Kreditlosigkeit, so behauptet man, wird nicht nur in vielen Fällen den Einkäufer verhindern, baar zu bezahlen, weil er die in seinen Händen befindlichen Wechsel seiner Kunden nicht unter billigen Bedingungen zu Gelde machen kann, sondern sie wird auch den für andere Länder, wo der Verkäufer die erhaltenen Akzepte diskontirt, fortfallenden Unterschied zwischen Baarzahlung und Zahlung mit Drei-Monat-Akzept in Deutschland zu einem sehr wesentlichen machen, so daß in Folge dessen, da man wahrscheinlich nicht gleich zur Baarzahlung übergehen, sondern als Uebergangsstadium die Zahlung mit Drei-Monat-Akzept einführen wird, die Vortheile der Reform kaum hervortreten werden und dadurch die ganze Sache sehr bald wieder ins Stocken gerathen wird.

Diese Ausführungen haben scheinbar eine gewisse Berechtigung, aber auch nur scheinbar, denn die allerdings vorhandene Kreditlosigkeit der deutschen Kaufleute ist wesentlich eine Folge der jetzt im kaufmännischen Verkehr üblichen langen Kredite und unpünktlichen Zahlungsweise, welche dem Bankier nicht gestattet, sich ein klares Bild von der geschäftlichen Lage seines Klienten zu machen, und es wird daher diese Kreditlosigkeit zum großen Theil verschwinden, sobald durch eine Reform der Zahlungsweise die finanzielle Lage der Kaufleute eine durchsichtige wird und sich gleichzeitig das Risiko vermindert, unter welchem sie heute zu leiden haben.

Wenn nun aber auch die Kreditwürdigkeit der deutschen Kaufleute durch solche Reformen steigt resp. wieder hergestellt wird, so bleibt immer noch die Frage zu beantworten, ob die deutschen Banken und Bankiers wirklich in der Lage sein werden, ausgedehnte Kredite zu gewähren. Diese Frage müssen wir leider mit Nein beantworten, und zwar lassen wir uns zu diesem Nein nicht bestimmen durch unsere augenblickliche wirthschaftliche Lage, sondern durch vielfache Beobachtungen in dieser Beziehung, welche wir in normalen Zeiten gemacht haben. Unsere Banken und unsere deutschen Bankiers haben im Allgemeinen nicht die Mittel, um in regelmäßiger Weise die Ansprüche zu befriedigen, welche der deutsche Kaufmannsstand an sie stellen wird, wenn wir wiederum ein ausgedehntes Geschäft haben und gleichzeitig die langen Kredite abgeschafft sind.

Wir erkennen diese Thatsache an, wir geben aber nicht zu, daß sie eine Folge der Armuth unserer Nation ist, und geben auch nicht zu, daß sie eine Folge der Einschränkung der Ausgabe von Banknoten ist, sondern wir sind der Ansicht, daß sie einzig und allein eine Folge der schlechten Angewohnheit des deutschen Volkes — sowohl der Industriellen und der Kaufleute als auch der Privatleute — ist, das baare Geld, welches sie nicht augenblicklich gebrauchen, ruhig im Kasten liegen zu lassen. Das thut Niemand in den wirthschaftlich vorgeschrittenen Ländern. Dort giebt jeder Kaufmann und jeder Privatmann alles Geld, für welches er nicht augenblicklich Verwendung hat, zum Bankier und wenn er es gebraucht, so holt er sich nach Bedarf oder zahlt mittelst Anweisung. Nur wenn diese Sitte auch in Deutschland Platz greift, können die Bankiers die Mittel erhalten, alle Bedürfnisse des Handels zu befriedigen, und zwar Mittel, welche unendlich viel bedeutender sind, als die geringe Differenz, um welche es sich bei der Fixirung des Maximums der steuerfreien Noten handelte. Wir glauben, daß man nicht nur nicht zu hoch, sondern sogar viel zu niedrig greifen wird, wenn man die Summen, welche nur in den 12 größten Handelsplätzen Deutschlands — Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen, Lübeck, Köln, Stettin, Danzig, Königsberg, Augsburg und München — auf diese Weise andauernd müßig liegen, auf 1000 Millionen Mark veranschlagt. Würden diese Summen den Banken zufließen und würde man selbst ein Fünftel, also 200 Millionen, als nothwendige Kassenreserve für die Abhebungen Seitens der Deponenten annehmen, so würden immer nur durch die Depots dieser zwölf Städte den Banken und Bankiers 800 Millionen Mark zugeführt, über welche Summe der Handelsstand gegen wechselmäßige Sicherheit verfügen könnte. Dann würde man nicht mehr von der unbestreitbaren Armuth Deutschlands und auch nicht mehr von dem Mangel an Banknoten sprechen, aber man hätte auch keine Veranlassung mehr, über die Kreditlosigkeit des deutschen Kaufmannsstandes zu klagen. Mögen nun unsere Kaufleute das Ihrige dazu thun, um dem jetzigen Zustande ein Ende zu machen; mögen sie durch Einführung der Baarzahlungen ihre eigene Kreditwürdigkeit wieder herstellen und mögen sie durch Einführung der in allen wirthschaftlich vorgeschrittenen Ländern bestehenden engen und regelmäßigen Verbindung den Bankiers andauernd flüssige Mittel zuführen, die Bankiers in den Stand setzen, den Kaufleuten ohne Schwierigkeiten den Kredit zu gewähren, welchen sie gebrauchen und welchen sie verdienen.

Auch die „Neuesten Nachrichten“ in München drucken den Artikel ab und bemerken dazu:

„Soweit die sehr dankenswerthe Anregung im „Reichs-Anzeiger“. Daß auch in München die besprochenen Uebelstände in hohem Grade fühlbar sind, bedarf keiner Ausführung. Es erscheint aber fraglich, ob bei den obwaltenden Konkurrenzverhältnissen die nothwendige Reform von Seiten der Händler und Gewerbetreibenden als solcher sobald zu Stande kommen werde. Jedenfalls verdient es die vollste Beachtung, sowohl des verkaufenden als des kaufenden Publikums, daß die Buchdruckerei der „Neuesten Nachrichten“ (Knorr und Hirth) sich der Mühe unterziehen will, durch Umfragen zunächst einmal die Namen derjenigen Konsumenten in München und Umgegend zu ermitteln und in einem besondern Verzeichniß bekannt zu machen, welche bei Gewährung entsprechender Vortheile stets zur Baarzahlung bereit sind.

Das erste derartige Verzeichniß, welches bereits eine Reihe der geachtetsten Namen aufweisen wird, soll schon binnen Kurzem erscheinen. Wir bitten die Freunde der wichtigen Reform, dieses Unternehmen auch ohne besondere Aufforderung durch recht zahlreiche Beitrittserklärungen kräftig zu unterstützen."

Die „Straßburger Zeitung" leitet die Reproduktion des im „Reichs-Anz." veröffentlichten Artikels wie folgt ein:

Aufsehen erregt neuerdings ein in dem „Zentral-Handelsregister für das deutsche Reich", bekanntlich einer Beilage des „Deutschen Reichs-Anzeigers", erschienener Artikel, welcher den Ursachen unserer gegenwärtigen Geschäftskrisis nachzuforschen sucht und Vorschläge zur Abhülfe vorbringt. Die erwähnte Beilage des „Reichs-Anzeigers" berührt zunächst einen sehr wichtigen, auch von uns bereits in der „Straßburger Zeitung" Nr. 62—66 dieses Jahres in den unter dem Titel: „die gegenwärtige wirthschaftliche Lage Deutschlands" erschienenen Artikeln besprochenen Punkt, das in Deutschland übliche Zahlungsverfahren mit ungewöhnlich langen Kreditfristen. Da durch diesen Uebelstand insbesondere auch der Handelsverkehr zwischen Elsaß-Lothringen und Deutschland empfindlich geschädigt wird, so glauben wir, da der „Reichs-Anzeiger" diese Frage heute gleichfalls zur Sprache bringt, gut zu thun, wenn wir nochmals darauf zurückkommen.

Der Aufsatz schließt mit folgenden Worten:

Der Artikel des Handelsregisters trifft, wie man zu sagen pflegt, den Nagel auf den Kopf. Lange Zahlungsfristen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und thörichte Anlagen des großen Kapitals in schwindelhaften Unternehmungen sind zwei der Hauptschäden, welche die gegenwärtige wirthschaftliche Lage Deutschlands herbeigeführt haben.

Ein großer Prozentsatz unserer Bevölkerung weiß leider den Werth des Kredits nicht im Mindesten zu würdigen. Es muß einem Jeden klar werden, daß je rascher der Geldumlauf vor sich geht, um so stärker und kräftiger die Produktion. Ein Thaler, der fünfmal zirkulirt, leistet so viel wie fünf Thaler, die einmal zirkuliren. Einführung der Baarzahlung für den kleinen Verkehr, der Akzepte für den größeren Geschäftsverkehr und Bildung von Vereinen, welche hierauf abzielen, erscheint uns als eine der wichtigsten wirthschaftlichen Bestrebungen, welche der nächsten Zukunft vorbehalten bleiben.

Die Handelskammer zu Leipzig hat zufolge eines Antrages ihres Mitgliedes Herrn Heydenreich in Gemeinschaft mit der Gewerbekammer unter der Ueberschrift: „Das lange Borgen, ein Krebsschaden unseres wirthschaftlichen Lebens — ein Mahnwort an die Handel- und Gewerbtreibenden, sowie an unsere Mitbürger überhaupt" folgende Ansprache erlassen:

„Von allen Einsichtigen wird anerkannt, daß das Ueberhandnehmen der unmäßig langen Kredite einen der hauptsächlichsten Uebelstände in unserem Handels- und Gewerbsleben bildet. Die schlechte Gewohnheit ist aber so tief eingewurzelt, daß auf Abhülfe nicht zu hoffen ist, wenn nicht das Uebel von allen Seiten thatkräftig angefaßt wird. Der einzelne Kaufmann oder Gewerbtreibende kann wenig thun; er braucht Kredit, weil seine Kunden von ihm Kredit beanspruchen, und er kann ihnen diesen schwer verweigern, weil er fürchten muß, sie von sich abspenstig zu machen und seinen Konkurrenten zuzuführen.

Dem Handelstage liegt bereits ein Antrag vor, welcher auf eine Reform

des Kreditwesens innerhalb des deutschen Handelsstandes abzielt. Die Postaufträge und die jetzt geplante Einrichtung, Wechsel-Akzepte durch die Post einzuholen, dienen dem gleichen Zwecke. In engeren Kreisen sind an verschiedenen Orten Verabredungen behufs Erzielung besserer Verhältnisse getroffen worden, bald mit günstigem, bald mit weniger günstigem Erfolg. Nachhaltige und gründliche Abhülfe ist aber nur möglich, wenn die Gesammtheit der Handel- und Gewerbtreibenden sich zu gleichem Vorgehen entschließt und wenn namentlich auch das Publikum zu der Erkenntniß kommt, daß die Abkürzung der Kredite, das Fortschreiten von der Borgwirthschaft zur Baarwirthschaft im Interesse Aller und mithin auch jedes Einzelnen liegt.

Würde der Gewerbtreibende in den Stand gesetzt, seine Rohstoffe, Werkzeuge u. s. w. stets baar zu bezahlen, so würde er nicht nur billiger, sondern auch besser kaufen. Entnimmt er sie auf Kredit, so ist er in die Hand des Verkäufers gegeben, der ihm nicht nur, wie sich von selbst versteht, den Zinsverlust in Rechnung bringen, sondern auch die Gefahr veranschlagen muß, die ganze Summe oder einen Theil zu verlieren, wenn jener etwa inzwischen zahlungsunfähig wird. Der Käufer, welcher baares Geld in Händen hat, erspart nicht nur diesen Aufschlag, sondern er steht auch dem Verkäufer weit unabhängiger gegenüber: er wählt sich die Waare, wie und wo er will. Und je besser und billiger er einkauft, desto besser wird er auch wiederum seine Kunden bedienen. Jetzt ist die Mehrzahl auf den Kredit angewiesen; sie getrauen sich kaum, ihren Kunden die Rechnung bald zu schicken, und wenn sie es nach längerem Zögern thun, dann müssen sie oft noch Monate lang, ja über Jahr und Tag warten, trotz wiederholter Mahnung. Selbst reiche Leute sind oft schlechte Zahler, sei es aus Geiz oder nur aus Nachlässigkeit. Sie sollten aber doch bedenken, daß sie dadurch dem Gewerbtreibenden einen thatsächlichen Vermögensverlust zufügen, daß sie ihn um einen Theil seines redlichen Erwerbs bringen. Denn bei jedem ordentlichen Geschäftsmann muß das Kapital fortwährend seine Zinsen tragen; 90 Mark baares Geld sind dem Handwerker mehr werth, als die Aussicht, in 10 oder 12 Monaten 100 Mark zu bekommen, er kann damit in der Zwischenzeit oft viel mehr verdienen. Viele Handwerker scheinen dies freilich selber nicht einzusehen, sonst würden sie nicht so lange zögern, auch den Kunden, die gern pünktlich zahlen, die Rechnungen zu schicken. Während das Handelsgesetzbuch die Verpflichtung zum Zinsenzahlen für jede schwebende Schuld als selbstverständlich hinstellt, läßt unser bürgerliches Gesetzbuch eine solche Verpflichtung erst mit der Mahnung eintreten; selbst dann ist es jedoch im gewöhnlichen Verkehr nicht üblich, Verzugszinsen zu fordern. Wohl aber läßt sich auf dem umgekehrten Wege des Rabattgebens dasselbe erreichen. Die Meister der einzelnen Gewerke brauchten sich nur dahin zu vereinigen, ihre Rechnungen pünktlich — d. h. je nach Umständen sofort mit der Waare oder doch jedesmal am Monats- oder Vierteljahrsschlusse — herauszuschreiben und die Bemerkung darauf drucken zu lassen, daß sie, dafern die Zahlung innerhalb 14 Tagen erfolgt, einen gewissen Rabatt gewähren, beispielsweise 5 oder 6 pCt. (bei einzelnen Gewerken wird vielleicht ein niedrigerer, bei anderen noch ein höherer Satz sich als angemessen erweisen). Durch sein eigenes Interesse wird dann das Publikum sicher dahin gebracht werden, pünktlich zu zahlen, und die Gewerbtreibenden werden sich besser dabei befinden, als bisher, wo sie viele Monate, ja nicht selten Jahre lang, warten müssen und den Nutzen verlieren. Gegen böswillige Schuldner kann dann um so unbedenklicher die Hülfe der gewerblichen Schutzgemeinschaft oder eines ähnlichen Instituts in Anspruch genommen werden.

Mit den vorstehenden Zeilen bezwecken wir zunächst nur, daß die Frage in den Kreisen der Betheiligten näher besprochen und die besten Mittel und Wege zur Abhülfe erwogen werden. Fällt unsere Anregung zu entsprechenden Organisationen auf fruchtbaren Boden, so sind wir gern bereit, zur Durchführung mit Rath und That mitzuwirken."

Herr Gustav Bergmann, Mitglied der Handelskammer zu Straßburg i. E., hat diesen Gegenstand bereits im Jahre 1875 in einer Broschüre besprochen, welche den Titel führt: Der Baarverkauf als die Bedingung eines gesunden Handels-Kreditwesens. (Berlin, 1875. Verlag der „Deutschen Landes-Zeitung").

Der Verfasser erörtert zuerst das Wesen des Kredits und empfiehlt, um der Geschäftsführung des Großhandels und der Industrie eine solidere Grundlage zu geben, die strenge Trennung der bisher in dem Begriff Kredit verschlungenen beiden Faktoren: Verkauf und Darlehen. Ersterer soll reiner Baarverkauf, letzteres reines Darlehen sein.

Die wahrscheinlichen Folgen eines Universalbaarverkaufes faßt Herr Bergmann in folgenden Sätzen zusammen:

Man würde baar verkaufen, um baar einkaufen zu können.

Das Anlage- oder Betriebskapital dürfte bedeutend kleiner sein, durch den sich stets erneuernden Umsatz.

Das zur Gründung eines Geschäfts nöthige Darlehen ließe sich viel leichter beschaffen, da die vom Entlehner gebotenen Garantien reeller und ernster wären.

Die Produktion würde in die den Bedürfnissen des Konsums angepaßten Schranken einigermaßen zurückgeführt werden.

Die periodischen Krisen würden viel seltener werden.

Praktische Reformen könnten bei den Kreditinstitutionen, bei Gründung einer Reichsbank besonders, eingeführt werden.

Das zirkulirende Kapital wäre zu den Bedürfnissen überaus hinreichend.

Die Zahl der Fallimente würde in bedeutendem Maße abnehmen.

Die allgemeine Lage würde an Sicherheit und Solidität gewinnen.

Nach Beleuchtung der Frage vom Gesichtspunkte des Großhandels und der Industrie betrachtet der Verfasser die Frage auch vom Standpunkte des Detaillisten und des Konsumenten aus, und empfiehlt auch hier den Baarverkauf sowie die Baarbezahlung:

„Mit Rücksicht auf die in verschiedenen Abstufungen besoldeten und keine täglichen Einnahmen habenden Personen, vom Arbeiter bis zum Verwaltungsbeamten, wie auch die kleinen vermögenden Handwerker und Rentiers, drängt sich, heißt es hier, eine Einwendung auf.

Man muß ohne Zweifel die Unzulänglichkeit der in gegebenen Augenblicken des sozialen Lebens disponiblen pekuniären Hülfsmittel zugeben; die Vorsicht läßt sich nicht improvisiren, aber sie ist das Resultat einer wohl geleiteten Erziehung und einer mehr vorangeschrittenen Zivilisation; das Unvorhergesehene spielt andererseits eine ziemlich große Rolle im Leben der Völker und der Individuen. — Es handelt sich deshalb vor Allem darum, den Ideen der Moralität und Rechtschaffenheit die Hülfsmittel eines zeitweiligen Kredits darzubieten, welche die Sparsamkeit in erster Linie zu schaffen berufen wäre, um Jeden in den Stand zu setzen, sich mittelst Baarbezahlung seine nöthigen Bedürfnisse zu beschaffen.

Die Verallgemeinerung der Volksbanken, der Vorschuß- und Kreditanstalten, ferner der Konsumvereine, die in England, in Deutschland und zum Theile in Frankreich schon längere Zeit mit gutem Erfolg bestehen, könnte ein mächtiger Hebel der Versittlichung und der Verbreitung der Ideen für Ordnung und Sparsamkeit werden."

Zuletzt erörtert der Verfasser, daß es wünschenswerth wäre, eine gesetzgeberische Maßregel aufzustellen, die zwischen dem Darlehen und dem Verkauf auf Termin einen entschiedenen Unterschied macht und, das erstere beschützend, den zweiten geeigneten Vorschriften unterwerfen würde:

„Obgleich in Handelsgeschäften das Angebot und die Nachfrage hauptsächlich auf die Zahlungsbedingungen einwirken, so kann man doch dreist behaupten, daß der Käufer meistens den mehr oder weniger langen Termin dem Verkäufer auferlegt, welcher ihn wohl oder übel annimmt. Setzen wir nun den Fall, daß in Folge einer legislativen Maßregel die Handelsgerichte und in Ermangelung derselben die Zivilgerichte nur noch die Baarverkäufe anerkennen würden, daß diese legislative Maßregel eine unumgängliche sehr kurze Frist für Platzverkauf bestimmte, welche je nach der kilometrischen Entfernung für Verkäufe von Platz zu Platz im Inland zu verlängern wäre und die, wenn dieselbe verstrichen, in Bezug auf Rekurs an die Justiz, als verjährt, als nichtig erklärt würde, wenn nicht ein konservatorischer Akt erwirkt wird, so ist es fast gewiß, daß trotz des Versuches, das Gesetz zu umgehen, der Verkäufer, der nicht mehr verlangt als geschützt zu werden, dies schon in einem gewissen Grade sein würde und daß diese Maßregel schon ein großer Schritt im Sinne des Baarverkaufs wäre.

Zum Schluß wiederhole ich meine Ansicht, daß dem Handel und der Industrie nicht allein keine Unterstützung, sondern im Gegentheil der größte Nachtheil aus der Hereinmischung des Kreditgebers in den Verkauf erwächst.

Woran liegt denn dies? Etwa an der Natur des Kredits selbst? Ist der Kredit an und für sich Etwas, das dem, der ihn gebraucht, Schaden bringen muß? Im Gegentheil: allein beim Verkauf ist er am falschen Platz, und dies ist der Grund, weshalb er dort schädlich wirkt; an seinem richtigen Platz muß er dagegen zum Gedeihen des Handels und der Industrie wirken.

Dieser richtige Platz ist nur auf dem Gebiete des Darlehens, welches einer naturgemäßen Fortentwickelung und Verbesserung stets fähig ist.

Des Handels Sache ist Kaufen und Verkaufen.

Kreditgeben liegt dem freien Kapital ob, resp. dessen Verwalter, dem Bankwesen."

Im „D. Handelsblatt" erörtert Prof. Julius Frühauf in dem Artikel „Geschäftsusanzen und Zahlungsweise in Frankreich" die Frage, ob die Kreditverhältnisse im Auslande wirklich um so viel besser geordnet seien, als in Deutschland?

„Wir haben," schreibt er, „Umfrage über die vorliegende Tagesfrage bei kaufmännischen Kreisen gehalten und allseitig konstatiren hören, daß die mißliche Zahlungsweise, die langen Ziele im Großhandel und die schlimme Borgwirthschaft im gewerblichen und Detailverkehr so ziemlich überall dieselben sind, in vielen Ländern, so in Rußland, Skandinavien, Oesterreich, Italien noch weit ärger als bei uns, in Frankreich und England um etwas besser. M'Culloch führt u. A. an: „Wo sich in England ein Krämer etablirt, dauert es gar nicht lange, bis die ganze Umgegend, namentlich die Armen verschulden." Die Verhandlungen

des englischen Parlaments vom 19. Februar 1827 brachten nach demselben Gewährsmann die Thatsache zur öffentlichen Kenntniß, daß um London herum innerhalb $2^1/_2$ Jahren 70,000 Schuldenarreste vorgekommen waren, (die doch nur einen geringeren Theil der Schuldprozesse überhaupt bildeten), mit 150—200,000 Pfd. St. Gerichtskosten; die Klagobjekte betrugen durchschnittlich die Summe von nur 2 Pfd. 3 sh. 2 d.! Diese Masse der kleinen Schulden im englischen gewerblichen und Detail-Verkehre führte Jahr für Jahr zu einer von den Gerichten bei Weitem nicht zu überwältigenden Prozeßlast. Die späteren Parlamentssessionen geben reiche Kunde hiervon in den verschiedenen Anträgen, bezw. Versuchen, auf gesetzlichem Wege diesem allgemeinen Unwesen des Borgsystems entgegenzutreten, ohne daß die Experimente weitere Folge gehabt hätten, bis endlich die Regierung sich energisch entschloß, den Knoten nicht sowohl zu lösen, sondern eigentlich mehr zu zerhauen, indem sie im Jahre 1844 ein Gesetz ein- und durchbrachte, welches einfach alle Schuldhaft für Summen unter 20 Pfd. Sterl. verbot! Daß seitdem im englischen gewöhnlichen Verkehr die Zustände ideale geworden, ist uns nirgendher bekannt; wir glauben es nicht, auch wenn uns die übliche Schönmalerei von dort, die übrigens stets nur von deutschen Schriftstellern besorgt wird, das glauben machen wollte.

Die Wurzel dieser allgemein herrschenden Zustände, nach dem Grade mehr oder minder arg, liegt tiefer, wenn auch unschwer zu erkennen. Das lange Kreditiren ist nicht, wie einige Blätter behaupteten, „ein Rest des Mittelalters oder vorigen Jahrhunderts", sondern gerade eine Folge theils der größeren Rechtssicherheit — so widerspruchsvoll an sich das klingen mag — bez. des damit gewachsenen Personalkredites, theils der mächtigen Erweiterung des Verkehr, der billigen Massenfabrikation und der hetzend scharfen Konkurrenz mit Preisunterbietung auf der einen, mit Ueberbietung in sog. „Coulanzen" aller Art auf der andern Seite, endlich Folge der gegen die alte bedürfnißlose Zeit hochgestiegenen Bedürfnißmenge aller Stände, die um so mehr diesem Zuge folgen, je leichter sich ihnen die augenblickliche Befriedigung bietet, je mehr die Gelegenheit dieser Befriedigung ohne Zahlungsnothwendigkeit ihnen entgegenkommt und bez. sich sogar aufdringlich an sie herandrängt.

Neuerdings ist nun auf dem Gebiete der Frage viel auf Frankreich exemplifizirt worden. Die erste Veranlassung dazu gab die Rückführung der alten Reichslande aus französischem Verbande. Elsässer Stimmen beklagten sich bitter über die schlechte, unpünktliche und vielfach noch obendrein chikanöse Bezahlungsweise ihrer neuen deutschen Kunden.

Wir haben zunächst nicht die Absicht, die größere französische Pünktlichkeit, im Detailverkehr die allgemeinere Verbreitung der Baarzahlung zu bestreiten, wie dies uns von so kompetenter Seite versichert wird, ja wir werden bereitwillig anerkennen, was dort anzuerkennen bezw. bei uns so sehr zu vermissen ist. Aber wir halten es doch auch für nöthig, darauf hinzuweisen, daß die ganze jetzige Bewegung für eine Reform der Zahlungsweise im kaufmännischen, gewerblichen und alltäglichen Detailverkehr ihren Ursprung hat gerade in einer französischen Schrift: „Der Baarverkauf als die Bedingung eines gesunden Handels-Kreditwesens", und daß die ernstgeschriebene Broschüre aus den Mißständen gerade des französischen Marktes heraus zu uns spricht! Die heftigen Klagen über die schlechte Kreditwirthschaft mit endlosen Zielen und tiefen Schäden sowohl für den Produzenten als für den Konsumenten, bezw. den Zwischenhändler, diese Klagen und die Vorschläge gesetzlicher Reformen, in welche die Schrift ausklingt, sie sind doch nichts Anderes, als das Echo der allgemeinen Klage, wie sie auch in Frank-

reich über die herrschenden bedauernswerthen Kredit- und Zahlungsmodalitäten allgemein geführt wird.

Abgesehen davon, daß schon in den Debatten bei Gelegenheit der Erneuerung des Bankprivilegiums in der französischen Deputirtenkammer am 27. April 1840 — der Berichterstatter (Mr. Dufaure) gegen die geforderte Ausdehnung der Zahlungsfristen mit dem Wort eiferte: „Diejenigen, welche eine Zahlungsfrist von 4 Monaten verlangen, würden, wenn man dies zugestände, alsbald 6 und mehr Monate begehren, thatsächlich aber hiermit die Garantien der Bank vermindern und vor Allem dem Handel einen sehr schlechten Dienst leisten —" ꝛc., sagt uns die citirte Schrift von heute: „Der industrielle, der landwirthschaftliche Produzent, oder der Kaufmann, welcher seine Produkte oder Waaren auf Kredit verkauft, ja doch eigentlich nur, um einen Austausch zu machen, muß im Gegentheil unnatürlicherweise einen Vorschuß, ein Darlehen gewähren, muß Handelsgesellschafter, Kommanditär seines Schuldners für den Betrag der kreditirten Waaren bis zu dem Augenblick werden, wo derselbe sich von der Verbindlichkeit gegenüber seinen Gläubigern mittelst der Einhändigung eines reellen Werthes befreit hat. Bei der Allgemeinheit solcher Zustände wird leicht „eine Lage bereitet, die ernstliche Gefahren zur Folge hat", oft aber bei erschüttertem Vertrauen des Marktes „eine Störung verursacht, die, in riesigen Progressionen wachsend, rasch überwältigend" wird und zu Krisen und zahlreichen Bankerotten führt. Hat ein Produzent sein Kapital in einem Fabrikbau angelegt und in Rohstoffe gesteckt, ist es dann gerecht oder auch nur annehmbar, wenn er noch nach zeitkostender Verarbeitung derselben und Fertigstellung der Waare das nicht unbedeutende Risiko eines schlechten Verkaufes tragen soll?"

Zu widersprechen ist ferner der jetzt in mehreren deutschen Blättern geläufig gewordenen Behauptung, Frankreich habe alle Krisen unverhältnißmäßig leicht überstanden, weil es die langen Ziele und Borgwirthschaft nicht kenne. Ein Blick in die Werke über die Geschichte der Handelskrisen von Roscher, Wirth u. A,, sowie ein weiterer über die französische Experimental-Gesetzgebung hinsichtlich des Warrants wird dies genügend widerlegen. Daß ein Land mit alter Industrie, ein Land, in dem die Natur in zahlreichen Richtungen ihre Gaben mit reicher Hand austheilt, die Urproduktion vielfach doppelt lohnt, in der Krankheits und Sterblichkeits-Häufigkeit so ungemeine Gunst bezeugt, an Lebensspesen wie an Amortisationsquoten in jeder Hinsicht so außerordentlich sparen läßt — daß ein solches Land sich jederzeit rascher von Krisen ähnlich wie von Kriegen erholen kann, ist natürlich.

Dagegen wird von uns weder die tief und breit eingewurzelte deutsche Lässigkeit in Abwickelung der Verpflichtungen, so wie gelegentlich hinzutretende Chikane oder gar Unredlichkeit geleugnet, noch soll die Thatsache ohne Weiters bestritten werden, welche zahlreiche Berichte von für Deutschland arbeitenden Pariser Agenten, sowie mit französischen Abnehmern in Verkehr stehende deutsche Häuser bestätigen, die Thatsache nämlich, daß sehr viele größere Geschäfte in Frankreich, namentlich aber in Paris, mit strenger Solidität und Pünktlichkeit ihre Verbindlichkeiten erfüllen, gewohnheitsgemäß nur Ziel auf 30 Tage beanspruchen, ohne begründete Ursache nie Waaren zur Disposition bringen oder im Preise drücken, dafür aber auch Preise von deutschen Fabrikanten verwilligt erhalten, die sich für die eigenen deutschen Handelsleute um 10—15% höher stellen! Letzteres Verfahren wird von französischen Exporteuren ganz ähnlich beobachtet zum Unterschied zwischen englischen und deutschen Abnehmern.

In Paris hat sich in vielen großen Geschäften, vorwiegend aber in der

Konfektions- und Luxuswaarenbranche, die löbliche Gewohnheit entwickelt, durchaus nur gegen einmonatlichen Kredit einzukaufen, nur gegen baar zu verkaufen. So nur ist es erklärlich, daß wie ein neulicher Bericht sagt, Krefelder Sammete trotz des hohen Eingangszolles in Paris dennoch billiger verkauft werden, als in den Läden Kölns und Berlins, wo der Kaufmann meist einen sechsmonatlichen Kredit beansprucht und nicht selten schließlich noch allerhand Kniffe und Ausstellungen anwendet, um den Termin noch hinzuziehen oder am Preise zu zwacken. Es leuchtet unschwer ein, daß in den Pariser großen Geschäften, von denen wir sprachen, der oft große Kapitalumsatz so ein äußerst rascher ist, sicher zugleich und profitabel, trotz der Geringfügigkeit des Nutzens im Einzelnen, und daß sich dieser bedeutende Umsatz dennoch mit einem verhältnißmäßig kleinen Betriebskapital ermöglicht. Bei dieser Betriebsweise sind alsdann keine doppelten Preise, kein allzugroßes Comptoirpersonal trotz großer Geschäftsausdehnung, keine Risikoprämien im Preise, keine namhaften Zinsen ꝛc. ꝛc. nöthig.

Eine Reihe Handwerker haben die Usanzen nachgeahmt, stehen sich vortrefflich dabei, und sind gerade Leute deutscher Herkunft durch zugleich sehr solide und doch billige Arbeit wohlhabend geworden.

Im Gegensatz zu diesen von uns gern rühmend angeführten Beispielen verschweigen die Berichte anderseits aber auch gar nicht, daß, wenn im Allgemeinen die französische Zahlungsweise auch prompter ist, diese Baarzahlung, Promptheit und Billigkeit doch eben noch keine allgemeine genannt werden kann, auch in Paris nicht. In der Mehrzahl der größeren, mittleren wie kleineren Geschäfte ist auch in Frankreich der lange, unbestimmte Kredit vielfach noch herkömmliche Regel, die Waaren sind theuer, ja ganz außerordentlich hoch. Wenn der Pariser Schneider für Stoff ꝛc. und Macherlohn sich 70 Frank rechnet, so erscheint doch seine Rechnung beim Kunden meistens nicht mit der Summe von 70, sondern 130 und mehr Franken; bei einer Putzmacherin wächst der Selbstkostenpreis eines Hutes, inkl. Arbeitslohn von 20 auf 50 Fr., bei der Schneiderin der Preis eines Kleides um das Doppelte und mehr. Es stecken eben in diesem außerordentlichen Preis alle diejenigen Spesen, welche die Borgwirthschaft überall auf die Fabrikate wirft, natürlich einschließlich der Risikoprämie.

Die Zeitschrift für Gewerbe, Handel und Volkswirthschaft, Organ des Oberschlesischenberg- und hüttenmännischen Vereins (Dr. Frantz, Oppeln) druckt den Artikel der „Münchener Neuesten Nachrichten“ ab und bemerkt dazu u. A.:

„Wir entnehmen diesen Artikel dem „Deutschen Reichs-Anzeiger“ Beilage „Central-Handelsregister“, um unsere Ansicht kundzugeben, daß der „Deutsche Reichs-Anzeiger“ in dieser Zeit allgemeiner Geschäfts-Kalamität ein großes Verdienst sich erworben hat, indem er die Frage der Beseitigung der Kreditherrschaft durch Einführung der Baarzahlung zur öffentlichen Diskussion brachte und die Aeußerung der öffentlichen Meinung darüber provozirte. Von Anfang an standen wir auf der Seite der Vertheidiger der Baarzahlung gegen die Mißwirthschaft, welche mit dem Kreditgeben und Kreditnehmen getrieben wird, und stehen nicht an, zu behaupten, daß dem heillosen Kreditmißbrauch die schreiendsten Schäden der sozialen Zustände, die empörendsten Erscheinungen des Börsenlebens, des Gründerthums, der Geschäftskrisen zu danken sind. Nicht daß die Wechselfähigkeit und ihre unreelle und von der Gesetzgebung gar nicht beabsichtigte Ausbeutung schon genug Uebelstände des Kreditsystems unmittelbar herbeiführt, hat

man dasselbe auch übertragen auf alle möglichen Lebensverhältnisse und dadurch einen allgemeinen finanzwirthschaftlichen Zustand aller Volksklassen herbeigeführt, der auf der einen Seite dem berechnendsten und in seinen Gewinnen sichersten Wucher bis zum Exzeß, auf der andern dem wirthschaftlichen Leichtsinn und damit allen jenen Erscheinungen des sittlichen Verfalles förderlich war, welche die sogenannte „soziale Frage mit allen ihren Anhängseln ins Leben riefen. Das allgemeine Kredit-Geben und Nehmen ohne allgemeine Kreditwürdigkeit ist die Quelle vieler beklagenswerthen Erscheinungen unseres politischen und sozialen, unseres wirthschaftlichen und sittlichen Lebens.

Sprechen wir hier nur allgemeine Ansichten aus, so beruhen dieselben auf Beobachtungen auf allen Gebieten des praktischen Lebens und auf Erfahrungen, die uns die Kreditwirthschaft an Einzelnen, an ganzen Ständen, namentlich aber im Geschäftsleben ad hominem demonstrirt haben. Das Schuldenmachen, zumal mit gesetzlicher Erlaubniß und Empfehlung des Staats, ist das größte Uebel unserer Zeit und insofern hat das Dichterwort auch seine materielle, seine praktische Wahrheit: „Das größte Uebel ist die Schuld."

In der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer von Oberbayern am 12. Juli wurde beschlossen bezüglich der Reform der kaufmännischen Zahlungsweise 1) an die Staatsregierung die Bitte zu richten, dahin zu wirken, daß bei Berathung des Reichs-Zivilgesetzes die Verjährungsfrist für Forderungen aus dem gewerblichen oder kaufmännischen Betriebe auf ein Jahr festgestellt werde, 2) an den bleibenden Ausschuß des deutschen Handelstages den Antrag zu stellen, sämmtlichen Handelskammern und Korporationen Deutschlands den Vorschlag bezüglich Annahme des Trattensystems zu unterbreiten und die übrigen bayerischen Handelskammern zu gemeinsamem Vorgehen in dieser Angelegenheit einzuladen, 3) den hiesigen Gewerbeverein ebenfalls zu ersuchen, die Genossenschaften und Gewerbevereine zu gemeinsamen Schritten in dieser Sache aufzufordern, 4) in der Presse den Gegenstand zu besprechen und die Frage fortwährend in Fluß zu halten. Als Regel im Detailhandel wird Baarzahlung für nothwendig gehalten, für säumige Zahler sollen Verzugszinsen berechnet werden, im Großhandel dagegen sei, wenn Kredit beansprucht wird, die Regulirung durch Drei-Monatakzepte vorzuziehen.

Die „Kaufmännische Korrespondenz, Zeitschrift für die Interessen des Handels und der Industrie, Organ des Verbandes deutscher kaufmännischer Vereine", enthält nachstehende Mittheilung:

Der Verfasser der Brochüre: „Die Kredit-Mißverhältnisse in Deutschland" erhielt folgendes Schreiben des General-Postmeisters: „Berlin W., 12. Februar 1876. Ew. Wohlgeboren danke ich verbindlichst für die mir übersandte Schrift, betreffend die Kredit-Mißverhältnisse in Deutschland. Dieselbe deckt unverkennbare Schäden auf, wie Niemand bezweifeln wird, der die bezüglichen ungleich günstiger liegenden Verhältnisse in England und Frankreich kennt, und der im Elsaß die Wirkung des deutschen und französischen Gebrauchs neben einander beobachtet hat. Mit voller Absicht hat die Reichspostverwaltung jenen ihr wohlbekannten Uebelständen durch die Einführung des Postauftragsverfahrens theilweise entgegenzuwirken gesucht. Mit welchem Erfolge, mögen die nachstehenden Zahlen darthun:

Postaufträge:

		Stück	Betrag	
1871	vom 15. Oktober ab	30,145	1,845,000	ℳ.
1872	do. do.	143,302	9,433,000	„
1873	do. do.	457,146	40,467,000	„
1874	do. do.	967,161	100,533,000	„
1875	do. do.	1,556,000	184,025,000	„

Ein weiterer Aufschwung ließe sich diesem Verkehr geben, wenn die Post die Besorgung der Wechselakzepte, sowie die Aufnahme der Proteste mit übernähme, in letzterer Beziehung müßte eine Aenderung der Wechselordnung auf reichsgesetzlichem Wege erfolgen; ein Urtheil darüber, ob dies zweckmäßig und ausführbar sein wird, bin ich auszusprechen nicht in der Lage."

Die Handelskammer zu Leipzig hat in ihrer Sitzung vom 6. Juli wiederum über die Reform des Zahlungsverfahrens berathen. Wir entnehmen dem Protokollauszug des Handelskammersekretärs Herrn Dr. Gensel hierüber Folgendes:

Namens des Bank- und Münzausschusses berichtet Herr Gumpel über die Schritte, welche ersterer zufolge der ihm aus Anlaß des Antrages des Herrn Heydenreich, die Reform der Kreditverhältnisse betr., ertheilten Ermächtigung gethan, und über eine Reihe von Zuschriften, welche der Kammer darauf zugegangen sind.

Augenscheinlich hat die in Gemeinschaft mit der Gewerbekammer erlassene Ansprache: „Das lange Borgen ein Krebsschaden unseres wirthschaftlichen Lebens" vielen Anklang gefunden. Viele namhafte Blätter haben derselben ihre Spalten geöffnet, wie denn überhaupt das Thema „Reform der Kreditverhältnisse" in der Presse, namentlich auch im „Reichs-Anzeiger", in Vereinen u. s. w. eingehend behandelt wird.

Der Verein deutscher Zigarren- und Tabaksfabrikanten, welcher seinen Sitz in Berlin hat, gedenkt im Laufe des Sommers eine Versammlung abzuhalten und diesen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Unter den deutschen Seifenfabrikanten haben auch bereits Besprechungen wegen strenger Durchführung eines 3monatlichen Ziels stattgefunden. Der hiesige südvorstädtische Bezirksverein hat in einer am 12. Juni d. J. abgehaltenen Versammlung einmüthig sein volles Einverständiß mit der erwähnten Ansprache kundgegeben. Ein hiesiger Parfümerie- und Toiletteseifen-Fabrikant theilt der Kammer mit, daß er in seinem Detailgeschäft bei Entnahme von 6 Stück gegen baar immer ein Stück zugebe und daß er in Folge dieses Geschäftsgebrauches nicht nöthig gehabt habe, ein Buch für Außenstände anzulegen. Eine andere Zuschrift weist darauf hin, daß der Buchhandel mit seinen langen Kreditfristen auch auf andere Zweige nachtheilig einwirke — eine Erfahrung, welcher die Kammer in ihren Jahresberichten bereits wiederholt Ausdruck gegeben hat.

Daß Verabredungen wegen gemeinsamer Schritte unter den hiesigen Gewerbetreibenden stattgefunden hätten, davon ist dem Ausschusse bis jetzt nichts bekannt geworden. Dagegen haben z. B. in Gotha auf Anregung der dortigen „Gemeinnützigen Gesellschaft" etwa hundert Geschäftsleute eine Erklärung veröffentlicht, wonach sie sich verpflichten, spätestens aller Vierteljahre ihren Kunden Rechnungen zu senden und, wenn nicht binnen 14 Tagen Zahlung erfolgt, 6% Zinsen zu berechnen; weiterhin hat dann die genannte Gesellschaft eine öffentliche

Erklärung einer großen Zahl von Privatpersonen veranlaßt, worin diese ihre Zustimmung zu dieser Maßnahme aussprechen.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß auch hier solche Verabredungen zunächst unter den Gewerbetreibenden getroffen werden sollten, und gibt durch den Referenten wiederholt seiner Bereitwilligkeit Ausdruck, auf Wunsch der Betheiligten dabei mitzuwirken.

Von den Broschüren, welche sich mit der Reform des Zahlungsverfahrens beschäftigen, hat die von A. D. Crawford verfaßte nicht nur in Dresden, sondern auch in weiteren Kreisen Aufsehen erregt. Die betitelt sich „Die Kredit-Mißverhältnisse in Deutschland, ein treues Spiegelbild der Gegenwart und ist bereits in zweiter vermehrter Auflage (Dresden 1876, Komm.-Verlag von A. Reinhardt) erschienen.

Der Verfasser legt in anregender, volksthümlicher Sprache vom praktisch-kaufmännischen Standpunkte aus die Uebelstände klar, die sich aus dem im deutschen Kleinverkehr eingebürgerten Kreditsystem ergeben. Mit weitem, scharfem Blick übersieht er ein großes Gebiet und weist nach den verschiedensten Richtungen auf die Konsequenzen des mangelhaften Zahlungssystems hin. Er führt zahlreiche Beispiele aus der Praxis an, um zu beweisen, wie gefährlich dem Handwerker und Kaufmann das unbestimmte Kreditgeben ist, um so gefährlicher, als die Kreditirenden die Folgen der „unklaren Verhältnisse", in welche sie sich durch den unbegrenzten Kredit begeben, nicht übersehen können; er hebt aber auch hervor, wie alle ordentlichen Zahler darunter leiden, weil das im Kreditiren liegende Risiko durch einen Preisaufschlag versichert werde, der die Waare vertheure, somit alle Konsumenten treffe und den soliden Zahler für den leichtsinnigen Schuldenmacher mitbesteuere.

Alle diese Uebelstände leitet der Verfasser daraus ab, daß der Kredit im Kleinverkehr sich nicht nach den für den Großverkehr geltenden Regeln richte, obwohl ein Unterschied zwischen beiden nicht vorhanden sei. Die Abhülfe liege daher auf dem von dem Großverkehr längst betretenen Wege, Kredit nur in den nothwendigsten Fällen und zwar einzig und allein gegen Akzept zu bewilligen. Dadurch werde dem Gläubiger die Promptheit des Wechselprozesses gesichert, während er bei dem Einklagen einer Buchschuld sich den Weitläufigkeiten und dem Risiko eines gewöhnlichen Prozesses unterwerfen müsse. Ueberdies gestatte der Besitz von Wechseln eine leichtere Kalkulation und gewähre auch die Mittel, die eigenen Verbindlichkeiten durch Verkauf der Wechsel leichter decken zu können. Wenn der Schuldner etwa Bedenken gegen das Akzeptiren habe, so könne er denselben durch Baarzahlung genügen. Empfehlenswerth seien dabei noch gewerbliche Schutzgemeinschaften, welche außer den schlechten Schuldnern auch diejenigen Personen nachweisen, welche ihre Ehre darein setzen, sofort zu bezahlen. Um den Letzteren ein Aequivalent für ihr baares Geld zu gewähren, müsse der Skonto auch auf den Kleinverkehr übertragen werden. Weiterhin erachtet Hr. Crawford auch die Abkürzung der Verjährungsfristen für ein wirksames Mittel zur Besserung der Kreditverhältnisse.

Aus der Broschüre erfahren wir ferner, daß das Zentral-Komité deutscher kaufmännischer Vereine die Anschauungen des Verfassers zu den seinigen gemacht und ihn in seinen Reformvorschlägen ermuntert hat. Auch das an ihn gerichtete, in der Broschüre zuerst veröffentlichte Schreiben des General-Postmeisters Dr. Stephan (dasselbe findet sich oben S. 1043 abgedruckt) hat

nicht wenig dazu beigetragen, den Verfasser für die Fortsetzung seines begonnenen Werkes zu ermuthigen, da der General-Postmeister in jenem Schreiben die von Hrn. Crawford aufgedeckten Schäden als solche anerkennt und versichert, daß die Reichspostverwaltung mit voller Absicht jenen Uebelständen durch das Postauftragsverfahren entgegen zu wirken gesucht habe. Ein in die Broschüre übernommener Artikel aus der „Chicago-Illinois-Staats-Zeitung" beweist, daß die Broschüre auch schon jenseits des Ozeans Aufmerksamkeit erregt hat. Endlich sind auch noch zwei Aufsätze aus dem „Neuen Dresdener Börsen- und Handelsblatt" abgedruckt, welche sich ganz im Sinne der Broschüre aussprechen.

Wir müssen uns über den reichen Inhalt des kleinen Buchs auf diese Andeutungen beschränken, wollen aber zum Schlusse dasjenige, was der Verfasser für die zur Diskussion gestellte Frage von der Gesetzgebung bezw. von den Handelskammern erwarten zu dürfen glaubt, mit seinen eigenen Worten rekapituliren:

1) Schaffung von Usanzen und Normen hinsichtlich der Regulirungsfrage. Begründete Erkärung, daß jeder sogenannte „Buchkredit" für unsere Zeit unrationell und geradezu den National-Wohlstand schädigend ist, also nur gegen Akzept ge- und verkauft wird.
2) Einführung des Skonto, auch im Kleinverkehr von 10 Mark und darüber, damit das Publikum greifbare Vortheile sieht und hat.
3) Errichtung eines Auskunfts-Bureaus an dem Sitze jeder Handelskammer: Wer hier akkreditirt sein will, ist unter Umständen zur Vorlage der Bücher und Bilanzen ꝛc. verpflichtet.
4) Möglichst schleunige Etablirung von kaufmännischen Schiedsgerichten.
5) Gründung resp. Erwerbung eines Organs, welches sich ausschließlich für den deutschen Waarenhandel interessirt. Der Einfluß der Presse wird in Deutschland noch vielfach unterschätzt, den deutschen Waarenhändler können und sollen höchstens die Wechselkourse und Kourse der Valuten beschäftigen — unseres Wissens existirt ein derartiges Blatt, wie angeregt, noch nicht.
6) Entsprechende Einwirkung auf das große Publikum, durch alle nur möglichen erlaubten Mittel.
7) Die Handelskammern wollen dahin wirken, daß auf den Fakturen, statt der jetzt üblichen Bezeichnung 3, 4, 6 Monate Ziel, stets der Verfalltag des Postens (resp. also Wechsels) angegeben werde.
8) Die Frage zu diskutiren, ob denn eine Kreditassekuranz ganz und gar außer dem Bereich der Möglichkeit liegt?

Die Handels- und Gewerbekammer zu Dresden veröffentlicht unterm 26. Juli 1876 folgenden Aufruf:

Mißstände im Zahlungsverkehr betreffend.

Das in Deutschland übliche, ungebührlich lange Kreditgeben und Kreditfordern wird in den gewerblichen und Handelskreisen als ein arger, schwer zu beseitigender Mißstand auf das Lebhafteste empfunden und beklagt.

In kritischen Geschäftsperioden, wie die jetzt auf Handel, Gewerbe und Industrie lastende, in denen der Waarenhandel nach dem Auslande erschwert und zugleich die Kauffähigkeit im Inlande erheblich herabgedrückt ist, treten die Nachtheile der jetzt bei uns üblichen Zahlungsweise doppelt fühlbar zu Tage.

Während man in Frankreich und England im Großverkehre länger als 3—4wöchentliche, höchstens 3monatliche Zahlungsfristen nur in überaus seltenen Ausnahmefällen zuzugestehen, im Kleinverkehr dagegen ebenso nur ausnahmsweise von der Regel der Baarzahlung abzuweichen pflegt, sind in Deutschland 3, 6 und 9 Monate Ziel etwas Selbstverständliches und auch der Kleingewerbtreibende und Detailliſt muß mit der Bezahlung für gelieferte Waaren „ohne Ziel" oft Vierteljahre und Jahrelang warten. -

Die hierdurch bedingten Mißstände wirken erschwerend auf die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie im Allgemeinen, sie gefährden vielfach die Existenz des einzelnen Gewerbtreibenden, sie führen wegen des langsameren Umsatzes der Geschäftskapitalien die Vertheuerung der inländischen Gewerbserzeugnisse unausbleiblich im Gefolge.

Die auf Beseitigung dieser ungerechtfertigten Kreditmißbräuche gerichteten Bestrebungen kräftigst zu fördern, erscheint daher die ernste Pflicht aller gewerblichen und kaufmännischen Korporationen, wie jedes einzelnen Geschäftsmannes und in gleicher Weise, weil im Interesse des kaufenden Publikums gelegen, auch als die Pflicht jedes Einzelnen.

In Uebereinstimmung mit vielen anderen Vertretungsorganen des Handels- und Gewerbestandes und auf der Grundlage vieler sachgemäßen, die beregten Mißstände beleuchtenden Schriften wenden wir uns deßhalb an den Handels- und Gewerbestand unseres Bezirks, sowie an Jedermann, dem an der Besserung unserer gewerblichen Zustände gelegen ist und *fordern zu gemeinsamem Wirken Zwecks Abkürzung und sachgemäßer Regelung der Kreditfristen, sowie zur Durchführung der Baarzahlungen im Verkehr mit Handwerkern und Detailliſten hiermit auf.* Die Durchführbarkeit solcher Reformen im *Großhandel* ergibt sich aus den in Frankreich und England geltenden Handelsgebräuchen. Bezüglich des *Kleinverkehrs* wird an der Möglichkeit der Beschränkung der Mißstände um so weniger gezweifelt werden können, als der Grund der Zahlungsverschleppungen in den weitaus meisten Fällen nicht in der mangelnden Zahlungsfähigkeit, sondern in der Indolenz und Saumseligkeit der Käufer liegt.

Selbstredend wird es in erster Linie Aufgabe der Kaufleute und Gewerbtreibenden sein, durch Begünstigung der baarzahlenden Käufer, durch festnormirte Zinsenzuschläge bei unvermeidlicher Gewährung längerer Zahlungsfristen, durch allmälige Abminderung der in manchen Grossobranchen jetzt usanzemäßigen 6monatlichen oder längeren Fristen, durch vermehrte Benutzung des äußerst empfehlenswerthen Postauftragverfahrens, durch allseitig strenges Vorgehen gegen säumige oder böswillige Schuldner, vor Allem aber durch *sofortige, oder längstens in vierteljährigen Fristen zu bewirkende Ausschreibung und Aussendung der Rechnungen*, auf welchen die lästigeren Bedingungen bei verspäteter Zahlung vorgemerkt sind, eine Besserung der Mißstände zu ermöglichen.

Jedermann, so oft er als Käufer oder Konsument auftritt, wird an seinem Theile zur Behebung eines nationalen Krebsschadens in verdienstlicher Weise mitwirken, wenn er im Verkehr mit Detailliſten und Handwerkern die *Baarzahlung als Regel* sich vorschreibt, eventuell aber jedenfalls für regelmäßige Begleichung der Gewerbsrechnungen in *längstens vierteljährlichen* Fristen Sorge trägt.

Zu Alledem erneute Anregung in allen betheiligten Kreisen zu geben, ist der Zweck dieser Veröffentlichung.

Gemeinsames, einheitliches Vorgehen der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen wird die Erreichung des Zieles erleichtern.

Die einzelnen Mitglieder der unterzeichneten Handels- und Gewerbekammer werden nicht verabsäumen, in den ihnen nahe stehenden Kreisen im Sinne der Beseitigung der bezeichneten Mißstände fort und fort anregend zu wirken.

Dem Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für 1875 entnehmen wir Folgendes:

Kaufmännische Zahlungsweise. Die auch an uns gelangte Aufforderung der Augsburger Schwesterkammer, uns über die Räthlichkeit der Beschlußfassung einer Reform der kaufmännischen Zahlungsweise vor dem nächsten deutschen Handelstage auszusprechen, haben wir nicht schlechterdings bejahend zu beantworten vermocht. Obwohl von dem Bedürfniß der angestrebten Reform auf das Lebhafteste durchdrungen, können wir doch kaum glauben, daß die Behandlung dieser Frage auf einer Generalversammlung des deutschen Handelstages eine irgendwie meritorische Bedeutung haben würde. Der Handelstag könnte günstigsten Falles anderes nicht als eine Resolution beschließen, derzufolge die allgemeine Einführung des Akzeptkredits aus wirthschaftlichen Gründen jedem Industriellen und Gewerbetreibenden zu empfehlen sei. Der Schwerpunkt liegt in dieser Frage aber gerade nach der Seite der Ausführung zu, auf welche der Handelstag selbst überall keinen Einfluß hat. Es ist auch wohl in der Hauptsache weniger der wirkliche Mangel des Bewußtseins der wirthschaftlichen Bedeutung einer rationelleren Zahlungsweise bei unseren deutschen Geschäftsleuten, die hier hemmend auftritt, als eine kurzsichtige kleinliche Konkurrenzsucht, wie wir sie leider vielfach auch auf anderen Gebieten, z. B. in der Papier- und Münzgeldwirthschaft, in dem langen Umlauf von Koupons u. s. w., zu beobachten Gelegenheit haben und hatten, — Mißstände, denen gleichfalls niemals weder Gesetz noch Revolution mit auch nur einiger Aussicht auf Erfolg zu begegnen vermochten. Dagegen dürften hier die in neuerer Zeit in erfreulicher Weise sich mehrenden Spezialinteressenvertretungen eine sehr glückliche Adresse für die Durchführung dieser reformatorischen dankenswerthen Bestrebungen sein. Würde nur irgend ein industrieller Verband einmal sich verpflichten, nur in wechselmäßiger Form mehr zu verkehren, so würde der mehr oder weniger enge Zusammenhang aller Produktionszweige bald für eine größere Verallgemeinerung sorgen. Auch ist die lokale und noch mehr die in erstaunlicher Ueppigkeit in die Halme schießende Fachpresse ein sehr geeigneter Mitarbeiter im Dienste dieser Frage. Für und in Württemberg ist übrigens die Diskussion dieser Frage keineswegs neu: der württembergische Handelsverein durch eine Denkschrift seines damaligen Vorstandes Hrn. Auberlen Ostertag, wie die Wanderversammlung der württembergischen Gewerbevereine durch ein Promemoria des Rechtsanwalts, Hrn. Dr. Oswald in Ulm haben diese wichtige Frage erwogen und entsprechende Heilmittel gesucht.

Eines darf übrigens hier nicht übersehen werden. Wir erhalten indirekt Klage darüber, daß der Staat im Verkehr mit den mit ihm akkordirenden Handwerksleuten in den Abrechnungen und Auszahlungen nicht so streng vertragsmäßig rechtzeitig als leuchtendes Beispiel vorangeht, wie er die Arbeit verlangt. Hier scheint freilich eine Aenderung sehr erwünscht zu sein, wenn die Ermahnung zu besseren Zahlungsverhältnissen im Produzentenstande fruchten soll.

Am 2. August fand in Berlin eine ziemlich zahlreich besuchte allgemeine Versammlung der selbstständigen Schneidermeister Deutschlands statt, die sich auch mit der Kreditfrage beschäftigte. Das lange Kreditgeben wurde als die Ursache des Verfalles nicht nur des Schneiderhandwerkes, sondern des geschäftlichen Lebens in Deutschland überhaupt bezeichnet, aber die Vorschläge zur Abhülfe gingen so weit auseinander, daß die Resultatlosigkeit der Diskussion von vornherein vorauszusehen war. Es wurde vorgeschlagen, alle Rechnungen mit einem festen Zahlungstermine, etwa am Quartalsersten, oder mit einem festen Ziel von 3 resp. 8 Monaten auszuschreiben, neue Kunden nur dann zu befriedigen, wenn sich dieselben durch zuverlässige Referenzen als „gut" ausweisen können, von denselben womöglich bei Ablieferung der Sachen eine Tratte einzufordern und dieselbe event. auf dem Wege des Postauftragmandats einzuziehen, bei Nichthonorirung aber sofort einzuklagen. Weiter wurde vorgeschlagen, den Baarzahlern einen Rabatt von 4 Proz. zu gewähren, die monatlichen Abschlagszahlungen als den sicheren Ruin jedes Schneidermeisters ganz aufzuheben. Die Diskussion fand ihren Abschluß in der Resolution, dem Schneidergewerbe zu empfehlen, allgemein eine feste Zahlungsfrist von drei Monaten nach Lieferung einzuführen und den Baarzahlern einen prozentualischen Rabatt zu gewähren.

Der Delegirtentag des Verbandes selbstständiger Handwerker und Fabrikanten Deutschlands hat in seiner letzten Sitzung am 5. August 1876 bezüglich der Kreditverhältnisse folgende Resolution angenommen: „1) Im kleinen Geschäftsverkehr ist die Kreditfrist auf drei Monate zu beschränken. 2) Bei längerer Kreditbeanspruchung werden 6% Verzugszinsen berechnet und ist dies auf der Rechnung zu bemerken. 3) Um eine raschere Abwickelung zu veranlassen, ist anzustreben, daß bei kaufmännischen und gewerblichen Forderungen die Verjährungsfrist schon nach dem ersten Jahre eintritt. 4) An Plätzen, die dafür geeignet sind, ist die allgemeine Einführung des Trattensystems zu bewirken."

Die Handelskammer zu Lüdenscheid äußert sich in ihrem Jahresbericht pro 1875 wie folgt:

Der Mißbrauch des ungebührlichen Kreditnehmens ist in den letzten Jahren vielfach Gegenstand der Erörterung gewesen. Auch unser Bezirk leidet schwer unter diesem Uebelstande, welcher ein immenses, in Buchforderungen bestehendes Kapital, mehr oder weniger brach legt, da eine jederzeitige Verwerthung desselben ganz unmöglich ist. Wohl setzt der Fabrikant unter seine Preisangaben und Fakturen die Zahlungsbedingungen, als pr. comptant, Ziel 3 Monate 2c. 2c., indessen so lange nicht die Verpflichtung des Akzepts allgemein wird, manche Käufer vielmehr noch „prinzipiell" nicht zu akzeptiren pflegen und nur, wenn es ihnen gerade genehm ist, Zahlung leisten, bleibt jene Zahlungsbedingung der Regel nach unerfüllt und der Verkäufer außer Stande, über seine Mittel zu verfügen.

Seinen Ursprung nimmt dieses schlimme Verhältniß ohne Zweifel in den Beziehungen der Handwerker und Detailgeschäfte zu ihren Kunden, da die Arbeiten und Lieferungen derselben im Allgemeinen nur durch Jahresrechnungen regulirt werden und selbst dann noch keineswegs auf sofortige Erledigung gerechnet werden kann.

Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß trotz allen Drängens es oft nicht

erreicht werden kann, daß die Rechnungen der Handwerker und Detailliſten nach geſchehener Lieferung eingereicht werden, wodurch doch allein einerſeits im Intereſſe der Kunden eine wirkliche Kontrole, andererſeits im Intereſſe der Lieferanten eine prompte Ebenung ihrer Verbindlichkeiten den Engros-Händlern und Fabrikanten gegenüber ermöglicht wird. Wenn wir daher im Anſchluß an den Erlaß anderer, namentlich der Düſſeldorfer und Augsburger Handelskammern an dieſer Stelle den Uebelſtand zunächſt notifiziren, verfehlen wir unſererſeits nicht, an Handwerker, Lieferanten und Private unſeres Bezirkes die Aufforderung zu richten, im eigenſten Intereſſe endlich mit alten, als verhängnißvoll erkannten Gewohnheiten zu brechen und eine rationelle und ſich ſelbſt ehrende Methode der Regulirung nach Kräften anzuſtreben.

Wenn ſo an dem Fundament eines vernünftigen wirthſchaftlich allein berechtigten Verkehrs von der einen Seite gearbeitet wird, iſt es an den Fabrikanten, Engroshändlern und ihren Abnehmern, ungeſäumt in ein gleiches Fahrwaſſer einzulenken und durch Fixirung eines präziſen Kredits auf der Baſis des Akzepts diejenigen Kapitalien dem wirthſchaftlichen Verkehr dienſtbar zu machen, welche jetzt in den Büchern müßig ſchlummern.

Die Münchener freie Vereinigung für Baarzahlung (vergl. oben S. 1035) hat das erſte Verzeichniß derjenigen Bewohner von München und Umgegend herausgegeben, welche bereit ſind, die von ihnen eingekauften Waaren ſofort nach Ablieferung baar oder nach kurzer Friſt zu bezahlen. Dieſes Verzeichniß umfaßt 83 Seiten kl. 8, alſo eine ſo anſehnliche Anzahl Namen, daß der von den Herren Knorr und Hirth unternommene Verſuch, die Reform des Zahlungsverfahrens praktiſch durchzuführen, Ausſicht auf Gelingen hat. Im Anhang befindet ſich ein Aufſatz „Zur praktiſchen Einführung des Baarzahlungsſyſtems", in welchem die Vortheile dieſes Syſtems auseinandergeſetzt und die Mittel erörtert ſind, durch welche die ſeiner Einführung entgegenſtehenden Hinderniſſe bekämpft werden können.

Dieſer (vom Herausgeber der „Annalen" verfaßte) Aufſatz lautet:

Kaufen heißt tauſchen. Das „Geld" erleichtert nur das Tauſchgeſchäft, im Grunde iſt es aber ganz dasſelbe, ob der Werth für eine empfangene Waare in beſtimmten Gebrauchsgegenſtänden oder in Geld erſtattet wird, mit welchem letzteren dann der Verkäufer beliebige andere Dinge eintauſchen kann.

Vom Kauf oder Tauſch gänzlich verſchieden iſt das Darlehen. Indem man Jemandem etwas borgt oder leiht, gewährt man ihm Mittel, ſei es zur unmittelbaren Befriedigung von Bedürfniſſen, ſei es zur Ermöglichung von Tauſchgeſchäften, — jedenfalls in der Erwartung, den Werth des geliehenen Gutes nicht bloß, ſondern auch eine Entſchädigung für die entgangene Benutzung desſelben zu beſtimmter Zeit zurückzuerhalten. Kein Bauer wird ſeine Kuh ein Jahr lang umſonſt herleihen, und ein richtiger Bauer wird ſich überhaupt nicht auf ein ſolches „Geſchäft" einlaſſen, ſondern ſeine Kuh für ſich behalten.

Was aber die Kuh dem Bauer iſt, das iſt dem Handelsmann und Gewerbtreibenden ſein Betriebskapital. Wer ſein Betriebskapital verborgt, kann nur ein Darlehensgeſchäft damit machen, womit die Induſtrie und der Waarenhandel nichts zu ſchaffen haben. Die Vermengung des Tauſchgeſchäfts mit dem Darlehensgeſchäft iſt vom Uebel, weil ſie den Kaufmann und Gewerbtreibenden nöthigt, neben ſeinem eigentlichen Beruf auch noch das Kreditgeſchäft zu betreiben und für dasſelbe ſich ein weiteres Betriebskapital

zu verschaffen, welches er bei rationellem Betriebe seines eigentlichen Geschäftes gar nicht brauchen würde. Jene Vermengung zweier ganz verschiedener Geschäfte ist daher als ein Krebsschaden der Volkswirthschaft zu bezeichnen: sie läßt in ruhigen und guten Zeiten den tüchtigen aber armen Gewerbtreibenden nicht aufkommen, weil zum „Bankierspielen" seine Mittel nicht ausreichen; aber auch dem wohlhabenden Kaufmann und Industriellen bringt sie keinen Nutzen, weil das Waarenborgen immer mit Verlusten verbunden ist.

Die Vortheile der Baarzahlung (sei es in Geld oder in guten Wechseln) sind hauptsächlich folgende:

für den Verkäufer:

große Vereinfachung und geringere Kosten der Buchführung, Klarheit und Uebersichtlichkeit des Geschäfts und Sicherheit der Bilanz, weil die zweifelhaftesten Aktiva fortfallen; — Sicherung vor Verlusten durch schlechte Zahler oder durch Fallissements oder Tod einzelner Kunden; — daher sicherere, auf die wirklichen Selbstkosten begründete Feststellung der Preise; — fortwährende Verfügung über flüssiges Kapital und mithin Ermöglichung vortheilhafter Einkäufe en gros; — häufigerer Umschlag des Betriebskapitals und Beschränkung desselben auf das bei der Beschaffenheit des betr. Industrie- oder Handelszweiges und dem Umfange des einzelnen Geschäftes überhaupt zulässige Minimum; — erhöhte Kreditfähigkeit gegenüber den Geldinstituten, Bankiers, Vorschußvereinen ꝛc.; — Verminderung der Streitigkeiten und Prozesse; — Verhütung leichtsinniger Spekulationen ꝛc.;

für die Käufer:

billigerer Einkauf, weil in den Preisen der Waaren die durch zahlungsunfähige Kunden den Verkäufern verursachten Verluste von den guten Zahlern nicht mehr getragen werden müssen, weil überhaupt der leichtsinnige, nicht zahlungsfähige Konsum aufhört; — klare Ordnung des Haushalts, Beförderung der Sparsamkeit, Verhütung leichtsinnigen Schuldenmachens: wer es aber verschmäht, ohne Noth Schulden zu machen, der wird auch in der Noth leichter Kredit finden; —

für die gesammte Volkswirthschaft:

größere Festigkeit und Stetigkeit aller Produktions- und Konsumtionsverhältnisse; — wenn der gesammte Waaren- und Arbeitsaustausch nur Zug um Zug stattfindet und jeder unsolide (d. h. ein Tauschäquivalent nicht darbietende) Verbrauch ausgeschlossen ist, dann kann auch die Ueberproduktion oder Kraftverschwendung in einzelnen Industriezweigen keine große Ausdehnung annehmen und jeder Art von Schwindel ist der Boden unter den Füßen weggenommen.

Alles das ist eigentlich so sonnenklar, daß man kaum begreifen würde, wie noch verständige und ehrenwerthe Leute sich gegen die Abschaffung des Pumpsystems wehren mögen, wenn nicht tiefeingewurzelte Uebel demselben zu Grunde lägen. Das führt uns auf die hauptsächlichsten

Hindernisse des Baarzahlnugssystems und deren Bekämpfung.

Sicherlich hat ein Theil der Käufer nicht die Mittel und vielleicht auch nicht die Lust, sofort zur Baarzahlung überzugehen, wie sich denn eine solche Reform nicht mit einem Schlage durchführen läßt. Aber darin liegt durchaus nicht das größte Hinderniß. Die erste Frage ist vielmehr: Haben die Käufer ein Interesse daran, Alles sofort baar zu bezahlen?

Greifen wir einen Fall aus dem Alltagsleben heraus: Herr A. hat bei

Herrn B. ein Quantum Waaren bestellt. Bei der Bestellung ließ sich der Preis noch nicht genau bestimmen. Die Waaren werden sogar ohne Faktura abgeliefert und erst auf wiederholte Reklamation des Käufers wird nach einigen Wochen auch eine Rechnung nachgesandt. Sie lautet auf 100 ℳ. Herr B. gibt Kredit, das weiß Herr A.; Herr B. müßte ein schlechter Geschäftsmann sein, wenn er das bei seinem Preise nicht in Betracht gezogen hätte. Aber wie lange? Auf der Rechnung steht darüber nichts, so wenig, wie über etwaige Vortheile, die dem Herrn A. bei Baarzahlung, oder über Nachtheile, die ihm bei längerem Kredit erwachsen. Herr A. sagt sich, daß ihm 100 ℳ. von seinem Bankier entliehen für ½ Jahr 3—4 ℳ. an Zinsen und Provision kosten — bezahlt er also seine Rechnung erst zu Neujahr, so spart er 3—4 ℳ. Gleichwohl entschließt er sich, Herrn B. sofort zu bezahlen. Er fragt zwar schüchtern, ob Herr B. ihm nicht einen Skonto gewähre, erhält aber zur Antwort: „Bedaure, auf solche Neuerungen lasse ich mich nicht ein." Herr A. bezahlt also volle 100 ℳ.

Zufällig hat ein Herr C. an demselben Tage dasselbe Quantum Waare von Herrn B. bezogen. Auch seine Rechnung lautet auf 100 ℳ. Herr C. kennt aber schon die Geschäftsmaximen seines Lieferanten und läßt denselben bis Neujahr warten. Er spart an Zinsen und Provision 3—4 ℳ.

Die Moral der Geschichte ist: daß der prompte Zahler um 3—4 Prozent theurer gekauft hat als der säumige Zahler; hätte Herr C. nun gar mittlerweile seine Insolvenz erklärt, so stände für den pünktlichen Zahler das Verhältniß noch viel ungünstiger. Darf man es also den zahlungsfähigen Leuten übelnehmen, wenn sie bei einer so ungerechten Behandlung die Zahlung so weit wie möglich hinausschieben?

Der Mangel fester Zahlungsbedingungen ist also Haupthinderniß der Reform. Die Münchener Baarzahler verlangen daher von ihren Geschäftsfreunden vor allen Dingen Vortheile gegenüber den säumigen Zahlern. Ob diese Vortheile in der Gewährung von Skonto bestehen, oder ob die Verkäufer umgekehrt auf den festen Baarpreis Verzugszinsen bei versäumter Baarzahlung aufschlagen — das ist prinzipiell gleichgültig. Ja genau genommen, ist die Skontogewährung das weniger korrekte Verfahren, sie setzt das Nichtbaarzahlen als Regel voraus und hat eigentlich nur da volle Berechtigung, wo der Preis für ein bestimmtes Ziel, also für die Begleichung durch Tratten, berechnet ist. Wenn z. B. ein Großhändler auf seine Fakturen drucken läßt:

„Zahlbar 3 Monate nach Lieferung gegen meine Tratte,"

so versteht es sich ganz von selbst, daß er einen Skonto für Baarzahlung gewähren muß, sonst würde ihm ja kein vernünftiger Kunde Baarzahlung leisten. Er wird sogar, um die letztere zu begünstigen, einen mehr als den üblichen Bankdiskonto betragenden Rabatt gewähren, je nach der Art des Geschäftes und des Kundenkreises 2, 3 oder 4 Prozent, was bei dreimonatlichen Tratten 8, 12 und 16 Prozent für's Jahr ausmacht. — Wenn dagegen ein Geschäftsmann überhaupt gar keinen Kredit gewährt, so hat die Skontogewährung überhaupt keinen Sinn; dann ist es viel einfacher, die Preise werden gleich so berechnet, wie sie wirklich baar gezahlt werden sollen!

Wer Kredit gewährt, der hat die Alternative, entweder den Preis für ein gewisses Ziel (4 Wochen, 2 Monate, ¼ Jahr) zu berechnen, dann für die Zeit über dieses Ziel hinaus Verzugszinsen, für Bezahlung vor dem Ziele aber Skonto zu berechnen; — oder einen festen Baarpreis zu machen und nur Verzugszinsen aufzuschlagen. Für diejenigen Geschäfte, welche bisher mit großen

Buchschulden zu kämpfen hatten, wird sich das Erstere empfehlen, um die säumigen Kunden durch eine Art Prämie nach und nach an Baarzahlung zu gewöhnen; solche Geschäfte können auch am ehesten Skonto gewähren, weil sie bei der Normirung ihrer Preise bisher die Verluste an Zinsen und Kapital mit einrechnen mußten. Nehmen wir z. B. an, ein Kaufmann habe jährlich für 100,000 ℳ. Waaren verkauft, wovon aber die Hälfte nicht baar, sondern durchschnittlich erst nach 4—8 Monaten bezahlt wurde, während ein Theil — sagen wir nur 1 Prozent — überhaupt uneinbringlich blieb, so arbeitete der Mann jährlich mit einem Verlust von etwa 2500 ℳ., welcher ihm bei durchgängiger Baarzahlung erspart bleiben wird. Er kann daher, ohne seine bisherigen Preise zu ändern, für Baarzahlung einen Rabatt von ein paar Prozenten gewähren. Wer dagegen schon bisher im Wesentlichen ein Baargeschäft betrieben hat und bei der Normirung seiner Preise auf Zinsen- und Kapitalverluste keine Rücksicht zu nehmen brauchte, der mag es getrost bei den festen Baarpreisen bewenden lassen: er wird dann nur Zinsenaufschläge für etwaige säumige Zahler machen, auch für diejenigen, die ihn mit Wechseln auf Ziel bezahlen.[1]) Man überlasse es dem einzelnen Geschäftsmann, für welchen Modus er sich entscheiden will; eine Uniformität ist hier weder durchzusetzen noch überhaupt erwünscht, deshalb ist es auch durchaus verkehrt, wenn ein gewisses Publikum unter allen Umständen einen Skonto oder Rabatt fordert, was unter Umständen nichts anderes heißt, als dem Händler den Verzicht auf seinen ganzen Gewinn zumuthen. Das, worauf es bei der Beurtheilung von Zahlungsbedingungen ankömmt, ist der Unterschied zwischen dem Baarpreis und dem Verzugspreis: ob man für dieselbe Sache 97 ℳ. fest oder 100 ℳ. mit 3% Skonto baar und nach drei Monaten im einen wie im andern Falle volle 100 ℳ. bezahlt, ist ja gleichgültig. Die Hauptsache ist, daß die Zahlungsbedingungen dem Käufer gleich beim Einkauf oder bei der Rechnungsstellung bekannt gegeben werden, damit er ersehe, welche Vortheile ihm bei Baarzahlung und welche Nachtheile ihm bei säumiger Zahlung erwachsen, daß dann aber auch jene Bedingungen konsequent und gleichmäßig gegen Jedermann in Anwendung kommen. Denn nichts würde der ganzen wohlthätigen Reform, wie dem Ansehen der Geschäftsleute mehr schaden, als wenn es bekannt würde, daß die Zahlungsbedingungen nur zum Schein auf den Rechnungen und Fakturen ständen und daß der solide Zahler in dem guten Glauben, es mit streng rechtlichen Geschäftsleuten zu thun zu haben, betrogen worden wäre.

Ein anderer Feind des Baarzahlungssystems ist die Säumigkeit der Verkäufer in der Ausschreibung der Rechnungen und in der Einkassirung. Wo irgend möglich, sollte jede Lieferung von einer Faktura oder Rechnung begleitet sein. Manche Geschäfte bringen es allerdings mit sich, daß nur eine größere Anzahl von Posten in einer Rechnung zusammengefaßt werden kann. Anstatt aber nun die Rechnung regelmäßig am Ende eines jeden Monats auszuschreiben, läßt man oft mehrere Monate zusammenkommen, und auch dann begnügt man sich damit, den Kunden die nackte Rechnung zu übersenden, ohne ihn durch einen angemessenen Avisbrief auf die Vortheile der Baarzahlung und die Nachtheile des Schuldigbleibens aufmerksam zu machen. Der aufmerksame Geschäftsmann sollte dies nie unterlassen, ja er sollte, um seiner Erinnerung (die

---

[1]) Ein Prozent für jeden Monat Verzug ist nicht zu viel, wenn man bedenkt, daß dem Industriellen fremdes Geld auf 6—8 Prozent p. a. zu stehen kömmt, und daß bei säumigen Zahlern auch noch die Verluste durch Ganten, Sterbefälle ꝛc. zu veranschlagen sind.

ja auch im Intereſſe ſeines Kunden liegt) mehr Nachdruck zu geben, ſofort eine Quittung oder ein Wechſelformular zum Accept vorlegen. Von den Münchener Baarzahlern wird das kein einziger übel aufnehmen, bleibt ihm ja doch die Wahl, ob er die Tratte acceptiren oder aber ſofort den entſprechenden Geldbetrag abzüglich der Wechſelzinſen einſenden will. Nur der unverſtändige und unſolide Käufer kann ſagen: „Kaufen will ich wohl, ob ich aber heute über drei Monate zahlen kann, das weiß ich noch nicht.“ So gefährlich das ſogenannte „Gefälligkeitsaccept“ und die „Wechſelreiterei“ überhaupt iſt, ſo unverfänglich iſt der ſolide Waarenwechſel. Wer dennoch mit dem Wechſelrecht prinzipiell nicht in Berührung kommen will — nun der wird, falls er überhaupt rechtzeitig zahlen kann und will, ſich mit ſeinem Geſchäftsfreund leicht einigen.

Der eben berührte Uebelſtand hängt innig zuſammen mit einem anderen, den wir kurz als die Ungeſchicklichkeit im Geldverkehr bezeichnen können. Trotz der großen Anzahl von Bankinſtituten und Vorſchußvereinen exiſtiren noch immer Gewerbtreibende und Händler, die nicht recht wiſſen, was ſie mit ihrem Gelde anfangen ſollen. „Es iſt mir gar nicht lieb, zu jeder beliebigen Zeit des Jahres Geld einzunehmen; ich brauche mein Geld in der Regel erſt zu Neujahr, und dann iſt es mir auch lieb, ſichere Schuldner zu haben, an die ich mich im Nothfalle wenden kann;“ — ſolche ſonderbare Aeußerungen begegnen Einem nicht ſelten aus dem Munde ſonſt recht verſtändiger Handwerker! Sie bilden ſich ein, die eingehenden Gelder in einem eiſernen Schrank verwahren zu müſſen und fühlen ſich ſelbſt nicht ſicher vor der unzeitigen Verausgabung ihres Schatzes. Als ob es keine Schulze-Delitzſch'ſchen Kreditvereine, keine Banken und ſoliden Bankiers, als ob es kein Contokorrent und keine Checkbücher gäbe! Wer nur einmal erfahren hat, wie bequem und verhältnißmäßig billig es iſt, beim Bankier nicht nur eine fortwährende Gegenbuchführung, ſondern auch die Hauptkaſſe zu haben, der wird auf den „Feuerfeſten“ gern verzichten. Die regelmäßige Verbindung mit einem Geldinſtitut macht es möglich, auch die kleinſten Beträge keinen Tag unverzinſt im Kaſten liegen laſſen zu müſſen, ſie giebt dem Geſchäftsmanne fortwährende freie Verfügung über ſein flüſſiges Betriebskapital, ſie erſpart ihm vermöge des ebenſo einfachen als bequemen Anweiſungsverkehrs eine Maſſe von Weiterungen, Geldſendungen u. dergl.; fügt er ſeinen Wechſelaccepten den Zuſatz: „zahlbar bei N. N.“ hinzu, ſo droht ihm kein Wechſelbote mehr am Verfalltage mit Proteſt und Gerichtsvollzieher. Eine ſolche regelmäßige Verbindung hat aber noch den anderen großen Vortheil, daß das Inſtitut oder der Bankier, wenn die Geſchäfte ſeines Kunden ihm als ſolide erſcheinen, demſelben gern einen Blankokredit eröffnet, d. h. einen Kredit ohne bankmäßige Pfandunterlage oder Werthverſchreibung, welche zu geben in vielen Fällen zu umſtändlich und drückend, vielleicht ganz unthunlich iſt.

Auch die Furcht vor der Konkurrenz mag hie und da einen Geſchäftsmann beſtimmen, etwas zu liberal im Kreditgeben zu ſein. Er fürchtet, mit der Mahnung oder quittirten Rechnung ſeine Kunden zu beleidigen oder zu verſcheuchen. Aber welcher Art ſind ſolche Kunden? Sind dieſelben nicht vielmehr eine Plage denn eine Wohlthat für ein ſolides Geſchäft? Jedenfalls gehören die Träger der hier veröffentlichten Namen nicht zu jenen Leuten, welche die Bude des fremden Ramſchers ſtürmen und hier baar zahlen, während ſie dem einheimiſchen ſoliden Geſchäftsmanne ſchuldig bleiben wollen! Warum kann denn der fremde Ramſcher ſelbſt gute Waaren billiger verkaufen als der einheimiſche Kaufmann? Antwort: weil er nur baar verkauft, und alſo auch baar einkaufen kann, weil er ſein armſeliges Betriebskapital im Jahre zehn- und mehr-

mal umschlägt. (Von der schlechten Ramschwaare reden wir nicht; das wirthschaftlich gebildete Publikum hütet sich davor.) Der einheimische Geschäftsmann versuche es nur, konsequent und energisch die Baarzahlung zu begünstigen, auf die Gefahr hin, einige querköpfige Kunden zu verlieren, dann wird er auch billigere Preise machen und jede Konkurrenz aushalten können.

Sollte man es für möglich halten, daß das Baarzahlungssystem nicht blos in der Unerfahrenheit und dem Schlendrian, sondern auch in unsoliden Absichten seine Gegner finde? Es ist uns wohl versichert worden, daß manche Geschäftsleute nur darum so saumselig in der Rechnungsstellung seien, weil sie längere Zeit nach der Lieferung „im Trüben fischen" und, ohne eine genaue Kontrole und Korrektur zu befürchten, ihren Kunden mehr aufschreiben könnten, als recht und billig wäre. Zur Ehre der Münchener Geschäftswelt mögen wir daran nicht glauben; von dem Verdachte, so unsolide zu handeln, kann sich aber jeder Geschäftsmann am besten dadurch reinigen, daß er sich rückhaltslos der Baarzahlungsreform anschließt.

Vielfach mißverstanden, bekritelt und selbst verdächtigt, wird die gute Sache doch siegen. Als wir den Plan faßten, zuerst das kaufende Publikum zu einer Kundgebung für die nützliche Reform zu veranlassen, da prophezeite uns ein Geschäftsmann, daß wir keine 500 Namen für die Liste der Baarzahlungslustigen gewinnen würden. Wir hatten für den Anfang eine größere Zahl selbst nicht erwartet, und doch weist die Liste schon bei ihrem ersten Erscheinen gegen 2000 Einwohner unserer Stadt auf, darunter die angesehensten Namen aus allen Gesellschaftskreisen. Die Münchener Geschäftswelt hat allen Anlaß, ihren Dank für dieses Entgegenkommen und Vertrauen dadurch zu beweisen, daß sie freudig die dargebotene Hand ergreift, daß sie ohne Furcht und ohne Neid die sicheren Bahnen eines rationellen Tauschverkehrs beschreitet. Es handelt sich um eine wirthschaftliche Wohlthat für Alle, um eine Ehrensache, um einen gesunden Fortschritt, dem alle Staatsbürger ohne Unterschied der Parteistellung huldigen müssen. Auf einen Hieb fällt kein Baum — aber ebenso gewiß ist es, daß hier wie in anderen öffentlichen Dingen einiges Zusammenstehen aller Einsichtsvollen den Sieg herbeiführen kann und wird!

Im Anschlusse an vorstehendes Exposé der Herren Knorr & Hirth in München führte die „Augsb. Abendztg." aus:

„Das Münchener Baarzahlerverzeichniß ist zum Gegenstand lebhafter Kontroversen geworden und hat sogar ein „fortschrittliches" Blatt zu einer donnernden Philippika gegen das Baarzahlungssystem im Großen und Ganzen begeistert, da nur (!) unter dem Einfluß der herrschenden Kreditwirthschaft Handel und Industrie zu ihrem jetzigen Aufschwunge (!?) gekommen seien! Wir übergehen diese und andere, nicht eben von großer volkswirthschaftlicher Weisheit zeugende Einwürfe und wollen nur den weit verbreiteten Irrthum berichtigen, als ob es nämlich darauf abgesehen wäre, nun auf einmal allen und jeden Kredit aus der Welt zu schaffen. Nichts ist verkehrter, als eine solche Unterstellung. Es handelt sich vielmehr nur darum, die Industrie, den Waarenhandel, das Handwerk von dem lästigen Kreditgeschäft zu befreien und dasselbe dorthin zu lenken, wohin es naturgemäß gehört, nämlich zu den eigentlichen Geldinstituten, mögen dieselben nun Banken, Bankiers, oder Vorschußvereine heißen. Diese Trennung zweier im Prinzip ganz verschiedener Geschäfte aber muß als eine wahre Wohlthat für die erwerbende Bevölkerung angesehen werden, deren sich die uns überlegenen Engländer und Franzosen längst bemächtigt haben. Das Kreditgeben ist Sache des Kapitalisten; indem man nun von jedem Industriellen,

Gewerbtreibenden und Händler Kredit verlangt, setzt man voraus, daß dieselben Kapitalisten seien, und erschwert ihnen den Betrieb ihres Geschäftes in einer Weise, welche dem geschickten, aber unbemittelten Manne unter Umständen die Selbstständigkeit ganz unmöglich macht. Die Belastung der Industrie mit dem ihr fremden Kreditgeschäft muß daher als ein wirklicher Krebsschaden bezeichnet werden, an dessen gründlicher Beseitigung namentlich die ärmeren Gewerbtreibenden das größte Interesse haben. Wer Kredit braucht, der sucht ihn nicht, wie dies bei uns leider so häufig geschieht, beim Waarenhändler und Produzenten, sondern, wie in England und Frankreich, beim Geldhändler, beim Geldverleiher. Wer aber hier, wer z. B. in einem Schulze-Delitzsch'schen Kreditverein keinen Kredit erhält, der verdient einen solchen überhaupt nicht, dessen Kundschaft kann auch dem soliden Gewerbtreibenden nicht angenehm sein. Eine Frage für sich ist es allerdings, ob bei uns die Einrichtungen, welche die Trennung des Kreditgeschäfts vom Waarengeschäft voraussetzt, schon in der wünschenswerthen Vollkommenheit bestehen? — ob namentlich das Vereinswesen auf diesem Gebiete allen Anforderungen genügt? — Wenn diese Frage verneint werden muß, so ist daran sicherlich gerade der bisherige Unfug des Waarenkredits schuld. Wir sind überzeugt, daß auch in München dem Kreditvereinswesen eine ganz andere Entfaltung zu Theil werden wird, wenn Gewerbtreibende und Händler sich ernstlich mit dem rationellen, ihnen selbst am meisten zum Vortheil gereichenden Baarsystem befreunden werden."

Miscellen.

Die Sparkassen im Königreiche Württemberg. — Eine Untersuchung, welche das königlich württembergische statistisch-topographische Bureau im Beginne des Jahres 1875 über die Sparkassen des Landes veranstaltete, hat über 121 dieser gemeinnützigen Anstalten Nachrichten zu Tage gefördert und neben den Kassen, die unter Mitwirkung der obrigkeitlichen Gewalt entstanden, auch diejenigen in den Kreis der Betrachtung gezogen, welche durch freie Vereinsthätigkeit begründet wurden. So ist ein ziemlich vollständiges Bild van dem Sparkassenwesen des Königreichs und von der Thätigkeit sehr verschiedenartiger Anstalten gewonnen worden, die nebeneinander auf demselben Felde wirken. Allen voran steht nach der Ausdehnung ihres Geschäftskreises die Landessparkasse, die älteste im Königreiche, die seit ihrer Begründung, im Jahre 1818, sich der unmittelbaren Theilnahme und Fürsorge des königlichen Hauses zu erfreuen gehabt hat und auch heute noch in vielen Stücken das Gepräge einer Wohlthätigkeitsanstalt an sich trägt, durch das sie sich von den übrigen Sparkassen unterscheidet. Von ihrem Sitze, der Landeshauptstadt, aus hat sie durch die Vermittelung von Agenten ihre Thätigkeit auf alle Theile des Landes erstreckt und so die Stellung einer Zentralanstalt gewonnen, der aber sehr bald die bereits durch das Verwaltungsedikt vom Jahre 1822 ins Leben gerufenen korporativen Vereinigungen der Gemeinden, die Oberamtsbezirke, eigene Oberamtssparkassen zur Seite setzten. Von den 64 Bezirken des Königreiches haben 38 eigene Sparkassen begründet, von denen fünf bis zum Jahre 1825 und die übrigen 33 in der Zeit von 1841 bis 1860 entstanden — davon allein 20 während der Jahre 1851 bis 1855. Seit dem Jahre 1860 wurden Sparkassen nur noch durch Private und durch freie Vereinsthätigkeit ins Leben gerufen und dabei oft in die engste Verbindung mit gewerblichen Unternehmungen gesetzt. Von den 82 Kassen dieser Kategorie datiren 58 ihre Entstehung erst nach dem Jahre 1860; fünf darunter sind von Konsumvereinen begründet worden.

So haben sich während der nun beinahe sechszigjährigen Geschichte, auf die das württembergische Sparkassenwesen zurückblickt, in dessen Organisation sehr bemerkenswerthe Veränderungen vollzogen. Das Ergebniß derselben mögen die nachstehenden Mittheilungen schildern, die zeigen, in welcher Weise diese verschiedenartigen Anstalten heute neben einander wirken.

In dem Rechnungsjahre, dessen Abschluß der veranstalteten Erhebung zunächst lag, aber allerdings nicht bei allen Anstalten auf denselben Zeitpunkt trifft, war

	die Zahl der Einzahlungen	der Betrag der Einzahlungen	
bei der Landessparkasse	79,975	2,871,470	fl.
bei den Oberamtssparkassen	57,106	3,299,250	fl.
bei den Sparkassen der Konsumvereine .	2,933	110,147	fl.
bei den übrigen Sparkassen	63,388	3,562,854	fl.
Zusammen	203,402	9,843,721	fl.

Diese den Sparkassen zugeführten Summen übertreffen um mehr als zwei Millionen Gulden den Betrag der zurückgezahlten Einlagen und erhobenen Zinsen; denn es war während derselben Zeit

	die Zahl der Rückzahlungen	der Betrag der Rückzahlungen	der Betrag der erhobenen Zinsen
bei der Landessparkasse	53,942	1,774,401 fl.	344,820 fl.
bei den Oberamtssparkassen	29,772	2,499,422 fl.	166,027 fl.
bei den Sparkassen der Konsumvereine .	1,479	67,451 fl.	1,998 fl.
bei den übrigen Sparkassen	12,126	2,721,949 fl.	87,323 fl.
Zusammen	97,319	7,063,223 fl.	600,168 fl.

Durch diese Bewegung der Kapitalien bei den Sparkassen wurde das Guthaben der Einleger auf 32,167,959 fl. erhöht, und zwar betrugen am Schlusse des letzten Rechnungsjahres

	das eingezahlte Kapital	die aufgewachsenen Zinsen
bei der Landessparkasse	11,278,697 fl.	2,727,976 fl.
bei den Oberamtssparkassen. . .	11,743,795 fl.	389,767 fl.
bei den Sparkassen d. Konsumvereine	128,348 fl.	1,163 fl.
bei den übrigen Sparkassen . .	5,852,073 fl.	46,140 fl.

Von je 100 fl. Sparkasseneinlage waren hiernach bei der Landessparkasse $43_{,5}$, bei den Oberamtssparkassen $37_{,8}$, bei den fünf Kassen der Konsumvereine $0_{,4}$ und bei den übrigen Sparkassen $18_{,3}$ Gulden hinterlegt.

Auf den Kopf der Bevölkerung des Königreichs kam ein Sparkassenguthaben von $30_{,31}$ *M.* Eingehendere Nachrichten liegen noch über die Geschäfte der Landessparkasse vor, bei der hinterlegt hatten:

	Ende 1868	Ende 1874	also Ende 1874 mehr
Dienstboten . .	4,011,449 fl.	5,896,241 fl.	47 Prozent
Arbeiter . . .	2,672,372 fl.	4,063,267 fl.	52 „
Bedienstete . .	419,279 fl.	663,617 fl.	58 „
Militärpersonen	251,798 fl.	262,559 fl.	21 „
Vereine . . .	93,798 fl.	101,754 fl.	9 „
Pflegschaften .	268,153 fl.	299,928 fl.	12 „

Welche Bedeutung diese Zahlen für die Beantwortung der Frage nach den Folgen der Lohnsteigerung in den letzten Jahren haben, leuchtet von selbst ein.

Alphabetisches Gesammt-Register

über

die Jahrgänge 1868 bis 1876 der „Annalen“.

Vorbemerkung. Das folgende Register soll die Benutzung der ganzen Serie erleichtern. Gegenüber den durchweg sachverständigen Lesern der „Annalen“ bedarf es nicht eines Registers, das in pedantischer Umständlichkeit Tausende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes sein, das gesuchte Spezielle unter der Angabe des Generellen aufzufinden.

Die fett gedruckten Zahlen **68**, **69**, **70**, **71**, **72**, **73**, **74**, **75** und **76** bedeuten die neun Jahresbände 1868—1876; die mageren Ziffern bedeuten die Seitenzahl des betreffenden Bandes.

Ich bitte besonders darauf zu achten, daß im Laufe der verschiedenen Jahrgänge oft ein und derselbe Gegenstand **wiederholte Bearbeitungen** gefunden hat. Beim Nachschlagen wird es sich daher empfehlen, die letzten bez. Publikationen immer zuerst nachzusehen, und erst dann, wenn diese die gewünschte Auskunft nicht oder unvollständig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen.

Der Herausgeber.

A.

Abrechnungen des Zollvereins **68**, 13 und 32. **72**, 1489. **73**, 262. 487. **74**, 97. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Adresse des nordd. Reichstags an den König in Versailles **70**, 765. Antwort des Königs ib. 767. — Adresse an den Kaiser **71**, 317. **74**, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aenderung der Verfassung **71**, 77. — S. a. Reservatrechte, Kompetenz ꝛc.

Aerzte, in Preußen **76**, 637, s. Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Agrarpartei, Programm derselben, **76**, 103.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben, **71**, 216. 381. **72**. 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz **73**, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873. **74**, 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens **74**, 359. (Untersuchungskommission, Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot). — Erörterungen von W. Endemann **74**, 388. **75**, 1196. Statistik der preußischen A. **76**, 640. 892.

Amerika. Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868 nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag v. 1852, **68**, 959. — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) **72**, 503. — Consularvertrag **74**, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (v. Martitz) **75**, 793. 1113. — S. a. Auswanderung, Krisis.

Amtsbezirke, s. Kreisordnung.

Annalen, Aufgabe derselben, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) **76**, 1. 213.

Antragsdelikte **76**, 83.

Anleihen, siehe Schuldenwesen, Kriegskosten ꝛc.

Anwaltswesen **75**, 1205.

Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung **74**, 1809.

Arbeit, volkswirthschaftlicher Begriff derselben, **72**, 529. **73**, 809. **74**, 11. Roesler **75**, 36. Häusliche Arbeit (Werth derselben, Hirth) **75**, 912.. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) **75**, 1296.

Arbeiterfrage, Materialien zur, **73**, 1471. 1494. **74**, 33. 1195. — Vgl. a. Hülfskassen, Kontraktbuch ꝛc.

Arbeiterhülfskassen 73, 1529. 74, 1195. Gesetzentwurf 75, 873.
Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, 73, 1536.
Arbeitsbücher 74, 427. 1195.
Arbeitslohn 74, 33. 75, 1296.
Arbeitstheilung im Hause 75, 928.
Arbeitsvertrag 73, 1541. 75, 40. S. a. Kontraktbruch.
Arbeitszeit 73, 1474. 74, 33. 430.
Archivwesen, s. Reichsarchiv.
Areal. Ueber das Areal des Zollvereins von Dr. H. Wagner 69, 885.
Argentinische Konföderation, Handelsvertrag 73, 316.
Armeekorpsbezirke 73, 91. 1556. 74, 500.
Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.
Artillerie, Neuformation derselben, 73, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, 76, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Zölle.
Ausgaben des Reichs 73, 490. Vgl. a. Finanzwesen ꝛc.
Ausland, Vertretung des Reichs im, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge 75, 1173.
Auswärtiges Amt des Bundes, 70, 165. 71, 300. 715. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate ꝛc.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung derselben, 71, 87 S. a. Konsulatwesen, Gesandtschaften, Vertragsrecht ꝛc.
Auswanderung 70, 55. — Die deutsche Auswanderung (von J. C. F. Neßmann) 73, 1455. 75, 1099. 76, 243. Die Thätigkeit des Reichskommissars 75. 1107. 76, 214. — Einwanderung in Amerika 1874, 75, 1549. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich.
Aversa für Zölle und Steuern 69, 223. 71, 593. 72, 1622. 73, 509.

B.

Baarzahlung, s. Zahlungsreform.
Baden. Beitritt zum deutschen Bund 70, 768; zur Verfassung des deutschen Reichs 70, 771. 71, 37, 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870, 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge 71, 702. 72, 1624. — Vgl. a. Einkommensteuer, Zollverein ꝛc.
Bahnpolizeireglement 73, 338.
Bankwesen. Denkschrift von Dr. Al. Meyer (März 1870), 70, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 70, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank ꝛc., betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken 70, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirthschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot 70, 299. — Die Verwaltung der preußischen Bank 70, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden 70, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen 71, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg 71, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre 72, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) 73, 361. — Materialien zur Bankfrage 73, 615; Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) 73, 617; vom fünften deutschen Handelstags (1872) 73, 685; vom deutschen Landwirthschaftsrath (Denkschrift Richters) 73, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken 73, 721 (hierzu die graphische Darstellung am Schlusse des Jahrg. 1873); Geschäftsverkehr der preuß. Bank 1862—71 73, 728; der Wechselverkehr im deutschen Reiche 1872 73, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre 74, 300. — Uebersicht der gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) ib. 633. — Statistik der Notenemissien 1871—73 (W. Herbertz) ib. 709. — Verwaltungsbericht der preußischen Bank 1872/73 74, 1111. — Der erste Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) ib. 1611. — Die Lösung der Bankfrage vom rechtl. Standpunkt (Hirth) ib. 1631 und 1816. — Notenzirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, 75, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) 75, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, ib. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, ib. 1019. Vertrag mit der bayr. Hypotheken- und Wechselbank, ib. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) 75, 1027. Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich, ib. 1563. Statut der Reichsbank, ib. 1585. Statuten der bayer. Notenbank ib. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) 75, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank pro 1874, 75, 1385. — Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten 76, 385; Pensionen u. Kautionen der letzteren ib. 387. Die drei großen kontimentalen Banken (v. Lucam) 76, 862. — Die preußische Bank in den Jahren 1874 u. 75, 76, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875, 76, 986. — Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.
Bauffrement (Rechtsfall) 76, 139. 1022.

Baumwollenindustrie. Geschäftliches und Statistisches über die Lage derselben im Zollverein vor, während und nach der Krisis (vom Herausgeber) 70, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen 71, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 75, 1391.
Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 70, 746. 771. 71, 362. 366. 369. — Beitritt zum deutschen Reich 71, 37. — Die Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern 71, 371. Verhandlungen im Reichstage ib. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimath, Verehelichung und Armenpflege 71, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 698. — Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 (Unfehlbarkeit betr.) 72, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Militärverwaltung 73, 38. — Einführung der Gewerbeordnung 73, 759. — Kriegsdienstgesetz 74, 186. Genossenschaftsgesetz ib. 382. — Die Reform der bayerischen direkten Steuern (K. Burkart) 74, 1681. — Die Bierbesteuerung 76, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister 76, 894. Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) 76, 840. — Vgl. auch Zollverein, Verfassung, Reservatrechte, Volkszählung ꝛc.
Beamte des Reichs 71, 304. — Besoldungsverbesserungen 73, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 73, 345. 74, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann ib. 400. 75, 1201. — Beamteneid 76, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht, erläutert von Fr. Thudichum 76, 261. I. Gesetz vom 31. März 1873 nebst Commentar ib. 265. (Allgemeine Bestimmungen 268; Versetzung in anderes Amt, Ruhestand ꝛc. 287; Pensionirung 292; Disziplin 308; vorläufige Dienstenthebung 329; Defekte der Beamten 332; Ansprüche gegen das Reich ꝛc. 338; Schlußbestimmungen 340). II. Die seit dem 1. Juli 1867 ergangenen sonstigen Gesetze und Bestimmungen über Reichsämter und Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (spezielle Uebersicht 76, 397). — Klassifikation der Reichsbeamten 76, 361. 374. — Verzeichniß der Reichsbehörden 76, 378. — Laband's Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) 76, 667. S. a. Behörden, Pensionen ꝛc.
Begleitschein-Regulativ 69, 997. 73, 166. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten 70, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten 71, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich“ ꝛc. 76, 351. — Verzeichniß der Reichsbehörden 76, 378. (S. a. unter „Beamte“, sowie die einzelnen Behörden und Beamten.)
Belagerungszustand. Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851, 68, 1055.
Belgien, Handelsvertrag 73, 319.
Bergwerksproduktion im deutschen Reiche 75, 637. 1728.
Berichtigung (Knies gegen Roesler) 75, 792.
Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868, 69, 342, desgl. im Jahre 1869, 70, 437, desgl. im Jahre 1870 71, 833, desgl. im Jahre 1871 72, 971.
Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung ꝛc.
Besitz, volkswirthschaftlicher Begriff desselben, 72, 526. 73, 849. Geschichtl. Entwickelung des Besitzes (Roesler) 75, 27.
Besoldungsverbesserungen 73, 80. — S. a. Wohnungsgelder.
Bessemerstahlfabrikation 76, 86.
Betriebsfonds der Reichskasse 72, 1481. 73, 415.
Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 68, 779. 793. Staatsangehörige Bevölkerung 68, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Centralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung 70, 51. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung 70, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen 71, 989. Volkswirthschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) 75, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung v. 1872 bis 1875, 76, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa 76, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens 76, 891. — S. a. unter Volkszählungen, Statistik, Areal.
Bierbesteuerung, s. Braumalz.
Bismarck, Fürst, s. Reichskanzler.
Börsen, volkswirthschaftl. Bedeutung 75, 383.
Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 68, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer 71, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Auffeß) 73, 220. 74, 95. 75, 890. 76, 795. — Statistik 74, 920. 75, 905. 76, 99. 804. 806. — Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen ꝛc.
Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 44. — Steuergesetz v. 4. Juli 1868 68, 691, desgl. vom 8. Juli 68, 699. — Statistik der Braumalzsteuer 71, 585. — Reform der Bierbesteuerung 72, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Auffeß) 73, 210. 74, 94. 75, 889. 76, 794. — Statistik 74, 922. 75, 903. 76, 98. 807. — Zur Reform der Bierbesteuerung (F. Boccius) 76, 52. — Vgl. auch Verbrauchssteuern, Finanzwesen ꝛc.
Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 671.

Bremen. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 699. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik ꝛc.
Buchführung (häusliche, Hirth) 75, 931.
Budgetrecht des Reiches (P. Laband) 73, 524. S. Militärbudget.
Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Bundesakte, deutsche, 71, 4. Der ehemalige deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte ib. 5. Auflösung des deutschen Bundes i. J. 1866; 71, 19.
Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.
Bundesbehörden, s. Behörden.
Bundesgebiet 71, 51. 325.
Bundesgericht, s. Gerichtshof.
Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben 71, 359. 371. Tabellarische Uebersicht ib. 389. 72, 485. — S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen u. s. w.
Bundesglieder 71, 54. — S. a. Reservatrechte.
Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.
Bundesrath, verfassungsmäßige Stellung desselben 71, 221. Seine Thätigkeit ib. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 73, 863; desgl. aus der Session von 1873 74, 727. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Elsaß-Lothringen ꝛc.
Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund 71, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (M. Seydel) 76, 641. — Laband's Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) 76, 657.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urtheil über, 75, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung.
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

C.

Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbewaaren 69, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie 72, 394.
Chili, Handelsvertrag 73, 318.
China, Handelsvertrag 73, 316.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben ꝛc. (Denkschrift der Reichs-Cholera-Kommission) 73, 1611.

D.

Darlehenskassen 72, 1397.
Dechargirung, s. Kontrole.
Defekte der Reichsbeamten 76, 332.
Diäten, für den Reichstag, 74, 159. 166. 249.
Diensteid der Reichsbeamten 76, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten 76, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden.
Dienstbotenfrage (Hirth) 75, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 595. 72, 1263.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrath 70, 759. 71, 229.
Disziplinarbehörden 76, 308. 367. Geschäftsordnung derselben ib. 369. 377. — Laband's Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) 76, 672.
Disposition, zur, gestellte Offiziere 71, 1006.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, 71, 168. 76, 177.
Dotation der Kreise u. Provinzen, s. Kreisordnung 73, 1392. 1444. 75, 1635. In Sachsen 75, 1291.
Dotationen der Feldherren 74, 158.
Drei-Königs-Bündniß v. Jahre 1849, 71, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten, s. Konsulatwesen.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen 68, 901. 71, 166. Preuß. Verfügung vom 20. August 1868, 68, 927. — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern 71, 366. — Das bayerische Gesetz über Verehelichung 71, 469. 487. — Geschichtliches (von Friedberg) 74, 485. — Statistik 75, 1725. 76, 220. — Vgl. Zivilehe.
Ehrengerichte (s. Offiziere) 74, 1803.
Eid der Beamten 76, 84. 346.
Einigungsämter 74, 434.
Eigenthum (wirthsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnißberechtigung 76, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, 72, 536. 74, 997. 1793. (Roesler) 75, 271. Vertheilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) 75, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Vertheilung 75, 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen 76, 239.
Einkommensteuer 73, 846. 74, 25. — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg 74, 101. 75, 335. Preuß. Steuerverwaltung 1870/72 ib. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer ib. 927; Anlagen 944; Nachtrag

1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik ib. 979. Vom landwirthschaftlichen Congreß ib. 985. Die Reichs-Einkommensteuer und ihre Gegner ib. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus ib. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (von Gensel) 74, 1373. 75, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) ib. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) 75, 115. — Der deutsche Steuerreformverein 75, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, 75, 485. — Ein schweizerisches Urtheil über Bundessteuern ib. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin 75, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen 75, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergleichende Darstellung von K. Burkart) 76, 21. 682. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen und Sachsen 76, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (F. Hecht) 76, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) ib. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) 76, 719. —

Einnahmen des Reiches 73, 496. — S. a. Zölle ꝛc.

Eisen. Zölle und Produktion im Zollverein 69, 623. 70, 369. 74, 84. Deutsche Eisenindustrie i. J. 1874/75, 1547. 1661. 1695. 1728. — Die Bessemer Stahlfabrikation 76, 86. Vgl. a. Zolltarif, Zölle.

Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen 71, 205. 72, 128. 74, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, 69, 947. — Deutschlands Eisenbahnen 73, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags 73, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts 74, 302. 76, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) 74, 359. — Reichs-Eisenbahngesetz-Entwurf ib. 891. — Die Controle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) 74, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands 73, 340. 74, 1147. 75, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes 74, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständniß des Eisenbahnwesens (von Trommer) 75, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif) 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII. vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens.) 75, 1057. (X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen). Neue Folge 76, 121. (I. Vom Rationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Werthnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter ꝛc. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Werthversicherung, IX. Folgen, X. Schluß.) — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission 75, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874, 75, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein 75, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement 75, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen 75, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 76, 244, der preußischen Bahnen 1874 76, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten 76, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 76, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- ꝛc. Fonds, Beamten ꝛc., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 76, 445. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 76, 460. (Anlage: Gutachtachten der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875, ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichniß der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das deutsche Reich. Nebst Motiven 76, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich 76, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufspreis und Börsenkurswerth der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Elben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523.) — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im deutschen Reiche 76, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des deutschen Reichs 543. Verfügung des Mini-

sters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561.) Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt ib. 563.) Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn 564, Normal-Profil 565, II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel 567, III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes 570, IV. Bestimmungen für das Publikum 576, V. Bahnpolizeibeamte 578, VI. Beaufsichtigung 579, VII. Uebergangsbestimmung 579, VIII. Schlußbestimmung 579.) Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580, (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan) 580, das Gesetz 583.) Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875, 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, vom 8. März 1876, 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875, 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahn-Verwaltung für 1876, 622. Allgemeine Erläuterungen zum Etat für 1876, 622. A. Staats-Eisenbahnen 622, Zusammenstellung der gleichnamigen Titel des Etats der einzelnen Staatseisenbahnen für das Jahr 1875 unter Vergleichung des Ergebnisses derselben mit den entsprechenden Summen des Etats für das Jahr 1875 und des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1874, 627, B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876, 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 632. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633.) — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872 bis 1874, 76, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (A. v. Dorn) 76, 738. — Ein englisches Urtheil über (für) Staatseisenbahnen 76, 776. — Die Landwirthschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmert'schen Enquêteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichsbahnfrage 974. 7. die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.)

Eisenbahn-Regulativ, 69, 998. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle. Post.

Eisenzölle, s. Eisen.

Elbzoll, s. Stromschifffahrt.

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem deutschen Reiche (eingehende Mittheilung der Anschlußverhandlungen im Reichstage) 71, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968. — Statistisches über Elsaß und Lothringen (natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, Französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung, Industrie), von K. Brämer 71, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872, 72, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72, 72, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863). — Gründung der Universität Straßburg 72, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz v. 20. Juni 1872) 72, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichsfinanzrechtlich) 73, 414. — Die Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (P. Laband) 73, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872 bis 1873, 73, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73, 73, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871 bis 1873 74, 155, 292. — Einführung der Reichsverfassung 74, 294. — Die staatsrechtliche Gültigkeit der 1870/71 von der französischen Regierung erlassenen Gesetze (v. Richthofen) 74, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung (für 1873) 74, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu ib. 810. — Laband über

Digitized by Google

die Sonderstellung E.-L.'s im Reiche (Meyer) 76, 677. — Oeffentliches Recht u. Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) 76, 808. 897.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung u. Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen). Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze u. Verordnungen 72, 553.

I. Organisation der Verwaltung im Allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Zivilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräthen 73, 939; vor dem kaiserl. Rath ib. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst 73, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache 73, 957. Kreisdirektoren 74, 774. 811. Rechtsverhältniße der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Wittwen u. Waisen ib. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72, 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz d. Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erforderniße der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter ib. 957. Verfügungen zur todten Hand ꝛc. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834. Außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung der deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578; des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze ꝛc. 72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Enregistrement 73, 1001. 74, 802.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- u. Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängnißwesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen u. Kultus-Berichte des Reichskanzlers 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältniße der Lehrer 74, 813; deren Wittwen und Waisen ib. 816. Wittwen-Pensionen der Universität 74, 856. Kirchenverwaltung 72, 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.

VII. Volkswirthschaftliche Verwaltung, (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirthschaft). Berichte des Reichskanzlers: 72, 879. 73, 74. Einrichtung d. Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben ib. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582. 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten u. Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirthschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maaß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden. 72, 865. 73, 972. 74, 778.

Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf 75, 789.

Erbrecht, (Preisaufgabe) 74, 748.

Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309.

Erfurter Parlament 71, 14.

Erlaße, s. Verordnungsrecht.

Ermland, Bischof von, s. Krementz.

Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.

Erwerbsgenossenschaften, s. Wirthschaftsgenossenschaften.

Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht u. s. w.

Etatsüberschreitungen 73, 337.

F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Gewerbestatistik ꝛc.

Fabrikgesetzgebung 72, 901. 73, 1471. 74, 432.

Fabrikinspektoren, preußische 76, 997.

Fabrik- u. Waarenzeichen 74, 305.
Fachgerichte, ständige, 73, 1546.
Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) 75, 907.
Festungskommission, deutsche, 72, 1579.
Festungen, Reichseigenthum an denselben 73, 433. — Umgestaltung derselben 74, 262. — Garnisonen 74, 263. — Beschränkung des Grundeigenthums 73, 342. 74, 1066.
Feuerversicherung 73, 786.
Finanzrecht, s. Finanzwesen.
Finanzwesen. Das Finanzwesen des norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizirung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 ꝛc.) 69, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten 69, 303. — Denkschrift des kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, 69, 403. — Preußens Staatsfinanzen in den Jahren 1849 bis 1867, 69, 593. — Instruction für den Bundes-Rechnungshof 70, 157. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei 70, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen 71, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung 71, 689. — Das Finanzrecht des deutschen Reichs (von P. Laband) 73, 405. (Einleitung, I. Das Reichsvermögen ib. 408, II. Die Finanzgewalt ib. 447, III. Die Finanzwirthschaft ib. 487, IV. Das Budgetrecht ib. 524.) — Steuerkompetenz des Reichs 74, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 74, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 74, 349. 1105. — Einnahmen des Reichs 1873 74, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870 bis 72 (Bericht des Finanzministers) 74, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen 75, 1261. — Vgl. a. Verfassung (XII. Abschnitt); Schuldenwesen; Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Kassenwesen, Rechnungshof, Reservatrechte, Zölle, Einkommensteuer u. s. w.
Fiskus des Reichs 73, 408. 74, 403. 75, 1493.
Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen 68, 283; im nordd. Bunde 71, 183. 380. S. a. Strom-Schifffahrt.
Flotte, s. Marine.
Flußschifffahrt, deutsche, 75, 332.
Forststatistik, deutsche, 74, 1677.
Fortbildungsschulen 73, 837. 1504. 1543. 74, 29. 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers 74, 1674.
Fraktionen des Reichstags 72, 282. 332. 74, 143. — Vgl. a. Zentrum ꝛc.
Frankenheim, traurige Zustände, 76, 247.
Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß ꝛc.
Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag 68, 226. 73, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik 70, 410. 76, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede 71, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden ib. 876. — Wirthschaftliche Beziehungen zu Frankreich 71, 835. 72, 976. — Convention vom 12. Oktober 1871, 72, 163. Denkschrift dazu ib. 169, Separatkonvention ib. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871, 72, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen 72, 863. — Die Spezialkonvention v. 29. Juni 1872, 72, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe ib. 1476. — Die Uebereinkunft v. 15. März 1873, 73, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich 74, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung 75, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit 76, 231. — Die französische Rekruteneinstellung 76, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft 76, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 76, 249. — S. a. Kriegsentschädigung.
Frauenarbeit in den Fabriken 72, 901. 73, 1471. 74, 1545. (L. Hirt) 75, 43. — S. a. Familienbudget.
Freihändler, das Programm der deutschen, 72, 895. 73, 840.
Freihandel, s. Zolltarif.
Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 467. 71, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des nordd. Bundes 68, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" 68, 928. — Freizügigkeit der Aerzte 68, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne 71, 161; von M. Seydel 76, 159. — Einführung in Süddeutschland 71, 374. — Erläuterungen von H. Stolp 71, 408. — Bayerische Gesetzgebung 71, 469. 491. S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage.
Friedensleistungen (militärische) 74, 1037. 75, 1081.
Friedensverträge. Vom Jahre 1866, 71, 21. 34. Vom Jahre 1871, 71, 507. 876. 72, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.
Friendly Societies in England 76, 229.
Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. 71, 15.
Fuhrkosten s. Tagegelder.

G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.
Gasteiner Konvention 71, 17.
Gebäudesteuer in Preußen 74, 901; in Bayern ib. 1688.
Gebiet, s. Areal.

Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik 75, 1725. 76, 220.
Gefangene, Beschäftigung in Preußen, 76, 999.
Geistliche Amtshandlungen 76, 78.
Geistliche, Vorbildung derselben, 74, 118.
Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) 72, 983.
Geld, Geldwirthschaft (Roesler) 75, 265. 288 ff. (Hirth) 75, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Generalkonferenzen des Zollvereins. Aufzählung derselben 73, 125.
Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England, von Schulze-Delitzsch, 72 947. — Reichsgesetzgebung 74, 152. 382. — In Bayern 76, 894. — S. a. Wirthschaftsgenossenschaften.
Gerichtliches Verfahren 72, 141. 73, 348. 354. — Vgl. auch Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte ꝛc.
Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts 69, 1057. 71, 297. 377. Die Fortentwickelung desselben 72, 150. Personal desselben 70, 161. — Etat für 1871, 71, 722. — Thätigkeit desselben (Kritik) 73, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben 74, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben ib. 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) 76, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.
Gerichtsorganisation des Reiches 71, 85. 72, 150. 73, 348. 354. 75, 420. 1533. — in Preußen 70, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) 75, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf 75, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte 75, 239. — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann ib. 1208. — Reichsjustizamt ib. 1216. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte ꝛc.
Gesandtschaften im Auslande 70, 167. 72, 1105. 73, 492. 74, 153. 279. — S. a. auswärtige Verhältnisse.
Geschäftskrisen, s. Krisis.
Geschäftsordnung, s. Reichstag.
Geschichte des deutschen Bundes, des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches 71, 1—44. (S. a. Reichstag, Verfassung ꝛc.)
Gesetzgeber, Begriff desselben (Endemann) 75, 1206.
Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung 72, 485. — S. auch Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Zollparlament, Preußen ꝛc.
Gewerbegerichte, s. Schiedsgerichte.
Gewerbeordnung. Das Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß. Monarchie 69, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker 69, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen 69, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel ꝛc. zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 68, 987. — Bekanntmachungen betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen 68, 994. — Thätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes 71, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz 71, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern 73, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung 73, 1471. 74, 425. 1195. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung 74, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber ib. 1233. Kommissionsbericht darüber ib. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen 75, 940. — Verhandlungen 1874, 75, 1199. — S. a. Arbeiterfrage Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage ꝛc.
Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben 70, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung 72, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. — Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) 76, 101.
Gewerbesteuer 74, 905. 999. 1690. 75, 129. 76, 400. 695.
Gewichte, siehe Maß- und Gewichtsordnung.
Gleichheit, wirthschaftliche (Hirth) 75, 1276.
Goldwährung, s. Münzfrage.
Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen 68, 478. Anwendung desselben in Bayern 71, 366. 472.
Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrath und Reichstag 70, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber 73, 443.
Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 155—218. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Handelsvertrag mit — 73, 320.
Großjährigkeit, Reichsgesetz 75, 1185.
Grundeigenthum, s. Festungen.
Grundrechte, Aufnahme derselben in die Bundesverfassung 70, 750. 71, 50. 329. 74, 146.
Grundsteuer in Preußen 74, 897; in Bayern ib. 1682.
Güterumlauf (Roesler) 75, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Werth.
Gymnasien, Maturitätszeugnisse 74, 1671. 76, 765.

Digitized by Google

H.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, 72, 1507. 73, 168.
Haftpflichtgesetz 74, 150.
Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik 68, 1075. — Anschluß an den Zollverein 68, 1112. — Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer 74, 101. 75, 335. — Vgl. a. Preise, Auswanderung ꝛc.
Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870, 71, 549. 833. im Jahre 1871, 72, 971. — S. a. Berlin, Zölle, Handelsstatistik ꝛc.
Handelsbilanz, deutsche (Nasse) 75, 605. — Tabellen über 1872/73, 75, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) 75, 731. S. Handelsstatistik.
Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 732. 72, 921. 73, 311. — S. a. Vertragsrecht.
Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, 68, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofs für Handelssachen 69, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) 75, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.
Handelskammern. Verzeichniß der deutschen H. 68, 985.
Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben 71, 179. S. a. Konsulatwesen, insbesondere die Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe 71, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) 74, 55. — Registrirung der Kauffahrteischiffe 74, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874, 75, 1709. — Bestand im Jahre 1875, 76, 216. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle ꝛc.
Handelsregister in Bayern 76, 894. S. a. Handelsgerichte.
Handelsrecht. Die Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze 69, 1047. — Einführung in Süddeutschland 71, 375. Entwickelung des Handelsrechts bis Ende 1871, 72, 125. — Zukunft desselben (Endemann) 74, 417; (Justizausschuß) ib. 1370. — Vgl. a. Handelsgerichte, Verfassung, Aktiengesellschaften ꝛc.
Handelsstatistik. Zur Literatur derselben 68, 239. — Von Hamburg 68, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (vom Herausgeber) 69, 67. — Von Berlin 69, 423. 70, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 65. — Die Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (vom Herausgeber) 70, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 433. — Werthbetrag der Waareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, 70, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, 75, 685. 731. — Die deutsche Handelsbilanz (Soetbeer) 75, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland ib. 943. — Bremens Waareneinfuhr 1874, 75, 1388. — Die französische Kommission des valeurs 76, 88. — Vgl. a. Preise, Werthberechnung, Statistik, Zölle ꝛc.
Handelssystem des Reiches 71, 171.
Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868, 68, 971. (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)
Handelsverträge 73, 311.
Handwerkerkammern 74, 1195.
Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H. 69, 619. S. a. Preußen.
Haushalts-Etat, s. Finanzwesen.
Hausirhandel, s. Gewerbeordnung.
Heimathsrecht } s. Unterstützungswohnsitz.
Heimathswesen }
Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, 72, 928.
Heeresformation, s. Militärverwaltung.
Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma ꝛc. 72, 3.
Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins u. Biers betreffend, vom 9. April 1868 68, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden 70, 283. — Beitritt zum deutschen Bund 70, 768, zur Bundesverfassung 70, 771. 71, 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. Nov. 1870 71, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze ib. 389. — Militärkonvention mit Preußen 72, 57. — Vgl. a. Zollverein, Volkszählung, Areal ꝛc.
Heuervertrag 74, 65.
Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872, 72, 933.
Holzindustrie 72, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr 76, 223.
Hopfen (Produktion u. Verbrauch) 75, 1732.
Hülfskassen (Arbeiter-) 73, 1529. 74, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts 75, 873. — Statistik (Preußen) 75, 1722.
Hygieine, s. Cholera.

J.

Impfgesetz 75, 1173.
Indigenat, s. Freizügigkeit, Reichs- und Staatsangehörigkeit, Rechtshülfe ꝛc.
Industrie, s. Arbeiterfrage, Fabriken, Ge-

werbe, Handel, Baumwollinduſtrie, Elſaß-Lothringen ꝛc.
Infanterie, ſ. Militärverwaltung.
Inhaberpapiere 72, 138. 73, 342.
Interpretation, ſ. Motive.
Invalidenfonds des Reichs 74, 257. 75, 88. — S. a. Penſionen.
Invalidenſtiftung, Deutſche, 71, 1035. S. a. Penſionen.
Italien, Handelsvertrag 73, 321.
Jeſuiten. Petitionen im Reichstage 72, 1121. 74, 230. Das Gneiſt'ſche Referat 72, 1121. Das Verbot des Ordens ib. 1171. Zur Ausführung ib. 1233. 74, 230.
Jura singulorum, ſ. Reſervatrechte.
Juſtizkommiſſion des Reichstags 75, 1202.
Juſtizgeſetzgebung. Die J. des norddeutſchen Bundes von Dr. W. Endemann 69, 1. — Ueberſicht der Thätigkeit der Juſtizgeſetzgebung im nordd. Bunde im Jahre 1869, von Dr. W. Endemann, 70, 5. — Die Gerichtsorganiſation des Reichs 71, 85. — Ueberſicht der Reichs-Juſtizgeſetzgebung 71, 212. — Entwickelung der Juſtizgeſetzgebung und Rechtspflege bis Ende 1871 (von Dr. W. Endemann) 72, 113. — Bericht W. Endemann's für das Jahr 1872 73, 331; für das Jahr 1873 74, 379; für das Jahr 1874, 75, 1171. — Die großen Geſetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) 75, 1201. — S. a. Rechtshülfe, Zivilprozeß, Zivilrecht, Strafrecht, Finanzrecht ꝛc.

K.

Kadettenanſtalten 74, 218. 264.
Kaffee. Ueberſicht der Preiſe, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69, 70, 351. Vgl. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.
Kaiſer, deutſcher, 70, 764. Anſprache an das deutſche Volk 70, 770. Verfaſſungsmäßige Rechte und Pflichten 71, 87. 104. 235. 72, 434. 76, 666. Seine Stellung in Elſaß-Lothringen 71, 847, 920. — Vgl. a. Verfaſſung, Verordnungsrecht, Bundesſtaat, Reichstag ꝛc.
Kanalſchifffahrt, deutſche, 75, 332.
Kanzelparagraph, ſ. Strafgeſetzbuch.
Kapital (Begriff) bei Roesler 75, 33. 396. S. a. Werth, Einkommen.
Kapitalrentenſteuer (Bayern) 74, 1703.
Karuſſelbeſitzer, ſ. Schauſtellungen.
Kaſſenſcheine, ſ. Papiergeld, Wechſel.
Kaſſenweſen. Reichskaſſe und Landeskaſſen 72, 1481. — Das Abrechnungsweſen der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufſeß) 73, 262. — S. a. Finanzweſen.
Kathederſocialismus 73, 851.
Katholiſche Kirche, ſ. Unfehlbarkeit, Jeſuiten, Orden u. ſ. w.
Kauffähigkeit, ſ. Einkommen.
Kauffahrteiſchiffe, ſ. Handelsmarine, Konſulatweſen.
Kautionen 73, 440. Das Geſetz vom 2. Juni 1869 76, 341. Sonſtige auf das Kautionsweſen der Reichsbeamten bez. Beſtimmungen ib. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.
Kinderarbeit in Fabriken 73, 1471. 74, 1545. Franzöſiſches Geſetz 76, 231.
Kirche, Verhältniß des Staats zur, ſ. Unfehlbarkeit, Jeſuiten, Strafgeſetz, Schulaufſicht, Ramszanowski ꝛc.
Kirchlich-politiſche Geſetzgebung (preuß. Maigeſetze) 74, 117. — Geſchichte der bez. Reichsgeſetzgebung 74, 187. 228. Die preuß. Geſetze vom Mai 1874 ib. 1151. 1578. Reichsgeſetz betr. Ausübung von Kirchenämtern ib. 1576. 75, 1174. Oeſterreichiſche Kirchengeſetze 74, 1584. — S. auch Civilehe, Schulaufſicht ꝛc.
Kirchenkollektenweſen in Preußen 76, 77.
Kirchenſtaat. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem K. 68, 675.
Klaſſenſteuer, ſ. Einkommenſteuer.
Knappſchaftsvereine in Preußen 76, 989.
Koalitionsfreiheit 68, 861. 872. 69. 475. 507. — S. a. Arbeiterfrage, Contraktbruch ꝛc.
Koblenz, Kommunalſteuern, 76, 91.
Koburg-Gotha. Reſſortverhältniſſe der Behörden 70, 678.
Kommunalſteuern im Reg.-Bez. Koblenz 76, 91.
Kommunismus 75, 23, 1280.
Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derſelben 71, 62. 74, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfaſſung, Juſtizgeſetzgebung, Reſervatrechte, Schulweſen, Finanzweſen ꝛc.
Konfeſſionen, Gleichberechtigung derſelben in ſtaatsbürgerlicher Beziehung 71, 169. Einfluß der Konfeſſion bei den Wahlen 72, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen 75, 634.
Kongregation, ſ. Orden.
Konkursordnung 68, 978. 72, 142. 75, 1220.
Konſulatweſen. Verzeichniß der nordd. Konſuln im Jahre 1870 70, 170. — Einheitliches Reichs-Konſulatweſen 71, 183. — Abänderung des Geſetzes v. 8. Nov. 1867 71, 376. — Allgemeine Dienſtinſtruktion für die Konſuln des deutſchen Reichs (vom 6. Juni 1871), enthaltend alle bez. geſetzlichen und Verwaltungsvorſchriften 71, 595. — Etat für das Konſulatweſen 69, 171. 71, 719. — Verzeichniß der Konſulate (Januar 1872) 72, 457. Alphabetiſches Ortsregiſter dazu 72, 481. — Inſtruktion vom 1. Mai 1872, betr. den Schutz im türkiſchen Reiche, China und Japan 72, 1263. — Geſetz, betr. die Gebühren und Koſten bei den Konſulaten 72, 1268. 74, 281. — Die Konſularverträge des deutſchen Reichs von J. Reitz, 72, 1281. Organi-

Digitized by Google

sation der Bundeskonsulate 74, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Egypten 75, 1176. — S. a. Handelsmarine ꝛc.
Konsumtion (Roesler) 75, 283. (Hirth) ib. 1269.
Kontraktbruch der Arbeiter 73, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547. — Verhandlungen im Reichstag 74, 323. — Ausführungen W. Endemann's 74, 410. — Gutachten der leipziger Handelskammer ib. 427. — Gesetzentwurf, Verhandlungen u. Kommissionsbericht ib. 1219. 1233. 1340. — S. a. Arbeitsvertrag.
Kontrole des Bundesfinanzwesens 69, 283. 71, 146. 689. 73, 552. 74, 99. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof ꝛc.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung, Roesler) 75, 371. Kreditanstalten und Vereine ib. 379. S. a. Zahlungsverfahren.
Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreisordnung, die neue preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst amtlichen Instruktionen und erläuternder Uebersicht 73, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Krementz, Bischof von Ermland, 72, 1246.
Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Vertheilung 72, 1417. 73, 417. 889. 74, 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 74, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirthschaft (Nasse) 75. 606. (Hirth) 924.
Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbedarf für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze 72, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten ib. 1399. — S. auch Frankreich, Schuldenwesen.
Kriegsleistungen 74, 406, 1050. 75, 1200.
Kriegsministerium, s. Militärverwaltung.
Kriegsschatz des Reiches 73, 415. 459. 74, 169.
Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 99, 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten 71, 369. 72, 57, 1557. — Die Präsenzstärke und die Militärausgaben 72, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht) 72, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74, 73, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben 73, 17. — Etatsstärke und Formation des Reichsheeres für das Jahr 1873, 73, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie 73, 32. — Der Hauptetat für 1873 73, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 73, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat 73, 69. — Geldverpflegung im Frieden 73, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere 73, 76; für Beamte 73, 80. — Geldverpflegung je eines Infanterie-, Kavallerie-, und Artillerie-Regiments 73, 84. — Naturalverpflegung im Frieden 73, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung 73, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere ꝛc. 73, 91. 95. — Reichseigenthum in der Militärverwaltung 73, 429. — Der Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 73, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 74, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums 74, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke 74, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte ib. 1803. — Entwurf eines Reichs-Militärgesetzes 73, 1449. — Das Kriegswesen des deutschen Reichs, rechtswissenschaftlich dargestellt von M. Seydel, Inhalt 75 S. 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74, 75, 1513. — Kautionswesen 76, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 353.
Krisis, volkswirthschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urtheil 76, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen 76, 235.
Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) 73. 795, 823. — S. auch Volksbildung.
Kulturzustände (Frankenheim) 76, 247.

L.

Ladungsverzeichnisse 70, 419. — Vgl. a. Zollgesetz.
Land, Stadt und, 74, 17. 76, 239.
Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) 74, 1143. 76, 11.
Landeskassen, s. Kassenwesen.
Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.
Landsturmgesetz 75, 655.
Landtage der Bundesstaaten, Berathungen über die Bundesverfassung 71, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage 74, 202. 251.
Landwehr, s. Wehrpflicht.
Lauenburg. Bundesstaatliche Stellung desselben 71, 52. 709. Behördenorganisation 70, 256.
Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.
Lehranstalten, s. Schulen, Einjährigfreiwillige.
Lehrlingsprüfungen, s. Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.
Liberia, Handelsvertrag 73, 322.
Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 693. Verfassungszustände 74, 320.
Literatur, s. Stein, Laband ꝛc.
Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) 69, 1069. — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 75, 629. — Löhne

in Württemberg ib. 633. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.
Lothringen, s. Elsaß.
Luxemburg. Eisenbahnen 74, 226. 291.
Luxus (Begriff, Roesler) 75, 280.
Luxussteuer (Bilinski) 76, 719.
Lübeck. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 696.

M.

Maaßwesen (wirthschaftl. Bedeutung) 75, 286.
Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zum III. Bd. Jahrgang 1870 der „Annalen“. — Die neuen Maße und Gewichte 72, 185. Konfererenz von Eichungsbeamten 74, 1813.
Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung 69, 194. 71, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Central-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 71, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten ib. 354. — Vgl. a. Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung 2c.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 68, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) 75, 1192. S. a. Musterschutz.
Maschinenindustrie 72, 393.
Matrikularbeiträge. Etat derselben 69, 253. Berichte des Ausschusses des Bundesraths für Rechnungswesen vom 3. und 15. Juli 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben 69, 274. — Statistik derselben 71, 690; Berechnung für 1871 71, 698. — Berechnung für 1873 72, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung derselben durch Reichseinkommensteuer (Hirth) 75, 115.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. — Militärkonvention mit Preußen 72, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen 2c.
Medizinalpersonen im preuß. Staate 76, 637.
Metallindustrie 72, 392. — S. a. Eisen 2c.
Mexiko, Handelsvertrag 73, 325.
Militäranwärter 76, 76.
Militärbudget (Seydel) 75, 1502. — S. a. Kriegswesen.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) 71, 99. 72, 1667. — S. ferner unter den betr. Bundesstaaten.
Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Militärverwaltung, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärpensionsrecht (Seydel) 75, 53, 1507.
Militärsonderrechte (Seydel) 75, 1483.
Militärstrafgesetzbuch 73, 337. 74, 220.
Militärvermögen 75, 1493.
Militärverwaltung, s. Kriegswesen 2c.
Ministerien der Bundesstaaten, siehe Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.
Ministerverantwortlichkeit 71, 280. 74, 252.
Monographien, rechtswissenschaftliche, 76, 213.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) 75, 1205.
Münzfrage. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 68, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith 69, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), nebst zahlreichen statistischen Beilagen und einer lithogr. Tafel 69, 729—854. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesraths) 70, 451. — Die wirthschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung von G. D. Augspurg 71, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln 71, 825. — Das Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) 72, 647—857. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes ib. 858. — Die Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) 72, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) ib. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871 bis 73 74, 180. 297. 384. — Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitglied des Reichstags) 74, 545. — Zweite Denkschrift des Reichskanzlers, Statistik der Ausprägungen 2c. 74, 618; dritte Denkschrift ib. 875; vierte Denkschrift 76, 180. (Anlagen und statist. Uebersichten hierzu ib. 191.) — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes 76, 203. — Die Werthrelation der Edelmetalle (wirthschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) 75, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung 75, 1197. 76, 202. — Silberabfluß nach Ostasien. ib. 1708. —

Digitized by Google

Das Sinken des Silberpreises 76, 527. — S. a. Geld, Bankwesen, Papiergeld ꝛc.
Münzhoheit des Staats 73, 363.
Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 68, 129.
Musiziren im Umherziehen 76, 80.
Musterschutzgesetz, das deutsche, (J. Landgraf) 76, 743. (I. Einleitung 743, II. wer hat Anspruch auf das neue Musterschutzgesetz 745, III. was kann Gegenstand des Musterschutzes sein? 746, IV. die formellen Voraussetzungen des Musterrechts 748, V. die Garantieen des Musterrechts 752. Anlagen. A. Das Gesetz vom 11. Januar 1876, 754. B. Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine 757. C. Bestimmungen über die Führung des Musterregisters 758.)

N.

Nachlässe an den Militärausgaben 69, 191. 71, 706. 73, 17.
Namszanowski, Armeepropst 72, 1113.
Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung, von R. Gneist 72, 929.
Nationalversammlung, frankfurter, 71, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) 75, 1081. 1200.
Niederlage-Regulativ 69, 995. 73, 170. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Handels- und Schifffahrtsvertrag 73, 314.
Norddeutscher Bund, s. Verfassung, Reichstag ꝛc
Nord-Ostsee-Kanal 74, 273.
Normativbestimmungen (W. Endemann) 73, 397.
Notariatsordnung 72, 157.
Nothbedarf, Begriff desselben (Hirth) 75, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrath, evangelischer, in Preußen 70, 213.
Oberrechnungskammer, preußische 70, 218. — S. auch Finanzrecht.
Oesterreich. Frühere Verträge 68, 235. Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 (mit Einleitung und Erläuterungen) 68, 545. 71, 546. 73, 322. — Abkommen wegen der Uebernahme Auszuweisender 76, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) 76, 862.
Offiziere, s. Militärverwaltung.
Omnibusgesellschaft, pariser, 76, 234.
Option in Elsaß-Lothringen 72, 1293. 73, 971.
Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland 75, 1381. — S. a. Jesuiten ꝛc.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen 70, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (vom Herausgeber) 71, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann 73, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 74, 300. — Die Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) ib. 715; Tabelle 719. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (L. Bamberger) 74, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) 75, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) 75, 1186. — S. auch Bankwesen, Münzfrage.
Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) 72, 1105. — Papst Pius IX. und das deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) 72, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) 74, 135.
Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 68, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren 68, 905. — Reichsgesetzgebung 71, 210.
Patente. Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien v. 21. September 1842 68, 139. — Motivirter Antrag des Bundeskanzlers betr. die Reform der Patentgesetzgebung 69, 33. Denkschrift von W. Siemens 69, 41. — Reichspatentgesetz 73, 357. Patentmaße im deutschen Reiche 75, 625.
Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung u. s. w.
Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser Wilhelms-Invalidenstiftung 71, 1001. Erlaß des Kriegsministers v. 27. Juni 1871 72, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen 73, 441. — Das Militärpensionsrecht 75, 53. 1507. — Wiedergewährung der Pension 76, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten 76, 292. 387. — S. a. Beamte, Invalidenfonds ꝛc.
Persien, Handelsvertrag 73, 316. 74, 100. 308.
Personalunion 71, 60.
Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten 73, 1251. Entwurf von 1873 74, 437. 1551. — Vgl. a. Zivilehe.
Petrolenmsteuer, s. Zolltarif.
Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches 71, 209.
Portugal, Handelsvertrag 73, 328.
Postüberschüsse, Antheile der Bundesstaaten daran 69, 241. 71, 706, 72, 1627. — S. a. Finanzwesen.
Post- und Telegraphenwesen, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 195. Gesetzgebung über dasselbe 72, 494. Reichseigenthum 73, 428. Verwaltungskompetenz

des Reiches 73, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post 75, 1730. 76, 205. — Das Amtsblatt 76, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters ꝛc. 76, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden 76, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten 76, 344, 350. 368. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.

Postverwaltung. Etat derselben 69, 224. 71, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 69, 311; dgl. pro 1869 70, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden 70, 161. 71, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens 71, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern 71, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation 71, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt ib. 741. — Die gemeinsamen Central-Postverwaltungskosten 71, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß 71, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Oct. 1871 73, 339. 74, 154. Wortlaut desselben 73, 1003. Erläuterungen dazu ib. 1237. — Die Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts 73, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost 73, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen 73, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif 73, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr 73, 1147. — Geldvermittelungsverkehr ib. 1163. — Portofreiheitswesen 73, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen 73, 1248. — Garantieleistungen 73, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg 73, 1255. — Versetzung von Postsekretären 74, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? ib. 1530. — Der internationale Postvertrag vom 9. Oct. 74, 75, 451. Bericht des Bundesrathsausschusses dazu ib. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung 75, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen ib. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 355. — Die Berner Postkonferenz 1876, 76, 780.

Prämienverloosungen 72, 138. 74, 151.

Präsenzstärke des Reichsheeres 72, 426. 73. 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.

Präzipuen, Wegfall derselben 71, 545.

Preisbildung (Roesler) 75, 392. Ursachen der Theuerung (Hirth) 75, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) 75, 1265.

Preise. Das Gesetz des Preises 72, 532. — Waaren-Durchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) 69, 85 und 435; für 1869 70, 399; für 1870 71, 537; in Bremen (1851—1868) 69, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg 75, 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 75, 689. 695. — S. a. Werthberechnung.

Presse. Die Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann 72, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" 72, 107. 73, 357. — Verhandlungen im Reichstag 74, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) 75, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam 76, 84.

Preußen. Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden 70, 191. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses 70, 563. — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für 1867—69 70, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) 74, 503. S. a. Volkszählung, Finanzwesen, Einkommensteuer, Kommunalsteuern, Gewerbeordnung, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Volksschulen, Schulaufsicht, kirchenpolitische Gesetzgebung, Verwaltungsreform, Provinzial- und Kreisordnung ꝛc., Reichsangehörigkeit, Bankwesen, Sparkassen.

Privatrecht, s. Zivilrecht.

Produktion (Begriff) 75, 8. 26. 1226. — S. a. Preisbildung, Werth.

Produktivität (Roesler) 75, 259.

Progression, s. Einkommensteuer.

Provinzialbehörden in Preußen 70, 219 und 249. — S. a. Kreisordnung.

Provinzialordnung, preußische, 75, 1593.

Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.

Q.

Quartierleistungen im Frieden 74, 1037. 75, 1081. 1201.

R.

Realunion 71, 60.

Rechnungswesen, s. Kassenwesen.

Rechnungshof des Bundes 70, 157. 74, 214. 257. — Instruktion für den R. des Reichs 75, 1253.

Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (vom Herausgeber) 73, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) 74, 419.

Rechtshülfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesraths nebst Anlagen) 69, 13. — Die Gewährung

Digitized by Google

der Rechtshülfe im nordd. Bunde 69, 1031. — Modifikation des Gesetzes 71, 378. 72, 158. — Rechtshülfe für Reichsangehörige (Seydel) 76, 170.
Rechtspflege, s. Justizgesetzgebung u. s. w.
Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirthschaftslehre 72, 509. 73, 858. 74, 8. Aufgaben derselben im Reiche 76, 6. — S. a. Justizgesetzgebung.
Rechtswissenschaftl. Monographien 76, 243.
Reduktionstabellen, s. Maß- und Gewichtsordnung.
Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) 76, 5. — S. a. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Reichsangehörigkeit. Ausführungen zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von Dr. Th. Landgraff 70, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit, von L. v. Rönne 71, 151. — Abänderung des Gesetzes 71, 381. Wortlaut des Gesetzes ib. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) 75, 793. 1113. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873, 75, 1383. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (systemat. Darstellung von M. Seydel) 76, 135. (Spezielles Inhaltsverzeichniß hierzu ib. 179.) — Die Kosten der Naturalisationsurkunden (Th. Landgraff 76, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (M. Seydel) 76, 733. — Der Fall Bauffremont (Th. Landgraff) 76, 1022.
Reichsarchiv. Ueber die Wiederherstellung eines R's und über Reformen im Archivwesen von Frhr. v. Hagke. 68, 451.
Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler 2c.
Reichsbürgerthum 74, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit 2c.
Reichseigenthum 72, 1447. 73, 412. 422. 74, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.
Reichsgesetzblatt 71, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne 71, 45. 62. — S. a. Verfassung.
Reichsgoldmünzen, s. Münzfrage.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung 2c.
Reichs-Haushaltsetat, s. Finanzwesen.
Reichs-Justizamt 75, 1216.
Reichskanzler. Seine verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit 71, 275. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung 71, 324, 326; über die Kriegskosten-Anleihe ib. 686; über den Frieden mit Frankreich ib. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen ib. 851. 928. 948; über die Konvention mit Frankreich 72, 176. — S. auch auswärtige Verhältnisse, Bundesrath, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichstag, Verordnungsrecht, Verfassung 2c.
Reichskanzleramt. Etat desselben 69, 165. Erweiterung des Etats 71, 707. — Ressortverhältnisse desselben 70, 156. 71, 285.
Reichskasse, s. Kassenwesen.
Reichskassenscheine, s. Papiergeld.
Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben 73, 1549.
Reichsoberhandelsgericht 73, 351. — S. a. Gerichtshof.
Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituirende nordd. Reichstag 71, 28. Rechtliche Natur des Reichstags ib. 243; seine Zusammensetzung ib. 245; Bedingungen und Dauer seiner Thätigkeit ib. 252; Rechte des Reichstags ib. 257; persönliche Rechte seiner Mitglieder ib. 264. — Mitglieder desselben im Jahre 1868 68, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 68, 913. Geschäftsordnung des deutschen Reichstags 71, 267. Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse des konstituirenden Reichstags 68, 1061, der 1. ordentlichen Session 68, 1066, der 2. ordentlichen Session 68, 1068, der 3. ordentlichen Session 69, 1095, der 4. ordentlichen Session 70, 1 u. 617, der 1. außerordentlichen Session 70, 717. Etat des Reichstages 69, 170. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (von Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867 bis 70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 bis 1870 70, 721. — Die Gründung des neuen Reiches 70, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Berathungen der einzelnen Gegenstände 70, 753. — Eröffnung des ersten deutschen Reichstags (Thronrede und Adresse) 71, 313; Schluß desselben ib. 1041. — Thronreden zur Eröffnung der II. Session (1871) 72, 51, der III. Session (1872) 72, 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) 72, 191—282; Fraktionsverzeichniß ib. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (von J. Knorr) 72, 287. — Thronrede zur Eröffnung des Reichstags 1873 73, 1641. — Rückblicke auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871 bis 73) 74, 130. Erste Session ib. 142. Zweite Session ib. 162. Dritte Session ib. 201. Vierte Session ib. 245. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) 74, 1134. Thronrede ib. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode 76, 82.
Reichtagsgebäude 74, 289.
Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.

Reichsverwaltung, Charakter derselben, 76, 9.
Reichsverfassung, s. Verfassung.
Religionsbekenntniß in Preußen 75, 634.
Reservatrechte in der Reichsverfassung 72, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister 72, 1585. — Der Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (von Laband) 74, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (von Loening) 75, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verordnungsrecht, Verfassung 2c.
Restverwaltung 73, 545.
Retablissementskosten 72, 1371. 1392. 1466. 73, 70. 74, 261.
Reuß (Fürstenthümer). Ressortverhältnisse der Behörden 70, 691.
Rhederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Rheinbund, Geschichte desselben 71, 2.
Rinderpest, Gesetzgebung darüber 71, 210.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland 69, 1081. — Hinterlassenschaftsregulirung 75, 1175.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien 70, 258. Militärvertrag mit Preußen 71, 106. — Die Steuerreform (J. Gensel) 74, 1373. 75, 1519. 76, 95. — Dotation der Bezirksverbände 75, 1391.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 68, 119. — Bundesgesetz vom 12. Okt. 1867 68, 141. — Die Denaturirung des Salzes 68, 1097. — Statistik der Salzsteuer in den Jahren 1868—70 71, 575. — Die Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Aufseß) 73, 203. 74, 93. 75, 888. 76, 794. — Statistik 74, 916. 75, 902. 76, 93. 802.
Schatzanweisungen 73, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen 2c.
Schaustellungen 76, 79.
Schiedsgerichte, gewerbliche 74, 430. 434. 1195. Gesetzentwurf und Kommissionsbericht ib. 1219, 1317. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung 75, 153. — S. Arbeiterfrage.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Schifffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen 68, 238. S. a. Flößerei.
Schifffahrtsstatistik. Organisation derselben 70, 70.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien 72, 1530. 73, 186.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73, 76, 218.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich 71, 17. — Offiziere der ehem. Schleswig-Holsteinischen Armee 73, 441.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, 75, 239.
Schulaufsichtsgesetz, das preußische, 72, 1029—1101. Erlaß zur Ausführung desselben ib. 1102. Die Stellung der Geistlichkeit zu dem Gesetze ib. 1103. 74, 24.
Schulbildung in Preußen 75, 634.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule 2c.
Schulgesetzgebung 73, 824. 74, 3.
Schuldenwesen des Reiches 69, 287. 71, 147. Schulden der Bundesstaaten 69, 309. Die preußischen Staatsschulden 69, 607. — Die Bundesschulden-Kommission 70, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für die Jahre 1868, 1869 und 1870 71, 665. — Die Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 71, 680. — Vierter Bericht der Reichsschulden-Kommission für das Jahr 1871 72, 1359. — Die Reichsschulden (finanzrechtlich, von P. Laband) 73, 435. 460.
Schuldhaft, Gesetz, betr. die Aufhebung derselben vom 29. Mai 1868 68, 806. 72, 135.
Schulzwang, Theorie desselben 74, 14.
Schutzzoll, s. Zolltarif.
Schutz- und Trutzbündnisse Preußens mit den Südstaaten 71, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 687.
Schweiz, Handelsvertrag 73, 687. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) 75, 489. — Bundessteuern ib. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) 76, 106.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) 75, 239.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) 76, 1001.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Seemannsordnung 73, 343. 74, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung 2c.
Selbsteinschätzung, s. Einkommensteuer.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff derselben 73, 1444. 74, 28.
Servis, s. Militärverwaltung.
Siam, Handelsvertrag 73, 318.
Silberwährung, s. Münzfrage.
Soziale Frage 73, 795. 1471. 1536. 74, 9. 33. 322. — S. Volkswirthschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung 2c.
Sozialdemokratie 73, 812. 74, 33. 75. 23. 1715. 1716. 76, 226.
Sozialgesetzgebung Bayerns, s. Bayern.
Sonderrechte, s. Reservatrechte, Kriegswesen 2c.
Sonntagsarbeit 73, 1471.
Sonntagsruhe, Störung derselben, 76, 76.

Digitized by Google

Spanien. Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien 68, 669. 73, 322.
Sparkassen in Preußen 76, 89; in Württemberg 76, 1057.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen 68, 819.
Staat und Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Schulaufsicht, Ramszanowski ꝛc.
Staatenbildung, das Nationalitätsprinzip in der, von R. Gneist 72, 929.
Staatenbund und Bundesstaat 71, 8. u. 50.
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (F. v. Martitz) 75, 763, 1113. Uebrigens s. Reichsangehörigkeit.
Staatsbegriff (Hirth) 74, 5.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatspapiergeld, s. Papiergeld, Bankwesen, Münzfrage.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Stadt und Land 74, 17. 76, 239.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, 76, 351.
Standesbeamte, Standesregister } s. Zivilehe, Personenstand.
Stationskontroleure 73, 304.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrath über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28. Mai 1869 69, 641. — Die Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten 70, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik 72, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs (v. Aufseß) 73, 249. — Vgl. auch Volkszählung, Bevölkerung, Handelsstatistik, Verbrauchssteuern, Finanzwesen, Münzfrage, Eisenbahnen, Telegraphen- und Postverwaltung, Wahlen, Gewerbe u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches 72, 69. 1547. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek, 75, 938.
Stein, L. v., dessen Schrift über die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, besprochen von K. v. Stengel, 76, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen 69, 639. — 75, 637. Vgl. a. unter Preußen (Bericht des Handelsministers ꝛc.)
Stempeleinnahmen in Preußen 76, 222.
Sterberegister, s. Zivilehe. Statistik 76, 220.
Steuerkompetenz des Reichs, s. Finanzwesen.
Steuern, s. Verbrauchssteuern, Zölle, Wechselstempelsteuer, Bier, Branntwein, Salz, Tabak, Einkommensteuer, Frankreich, Finanzreich, Finanzwesen ꝛc.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf desselben 69, 657. — Zur Kritik des Gesetzes 70, 580. — Einführung in Bayern 71, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a.) Mißbrauch des geistlichen Amtes 72, 983. 74, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 76, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu 72, 148. 73, 348. 74, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf 75, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann 76, 1218.
Strafrecht, Entwickelung desselben 72, 121. 73, 337. 75, 1172.
Strandungsordnung 75, 1177.
Straßburg, Gründung der Universität 72, 959.
Straßenmusik 76, 80.
Strikes 74, 33. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschifffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 68, 975. — Der Elbzoll 69, 430. Ablösung des Elbzolls (Etat der Entschädigungen) 71, 709.
Subhastationsordnung. Die preußische vom 15. März 1869 69, 635.

T.

Tabak. Materialen zur Tabaksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) 68, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 ib. 683 (Entwurf vom 7. Mai 1868 ib. 685). Zollvereinsländische Statistik pro 1867 68, 1093. — Statistik der Tabaksteuer 1868—1870 71, 578. — Die Besteuerung des Tabaks (Frhr. v. Aufseß) 73, 197. 75, 387. 76, 793. — Zur Tabaksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) 73, 741. 74, 93. — Statistik 74, 919. 75, 901. 1712. 76, 801.
Tagegelder der Reichsbeamten 76, 381. 384.
Tara. Bestimmungen über die, 72, 1541. 74, 90. 76, 790.
Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen ꝛc.
Telegraphenordnung 73, 340. Abänderungen 76, 761.
Telegraphenverwaltung, Etat derselben 69, 243. — Statistik pro 1868 69, 719. — Centralverwaltung (Personalien) 70 164. — Rang der Telegraphendirektoren 76, 351. S. a. Post- und Telegraphenwesen.
Textilindustrie 72, 396. — S. Baumwollspinnerei.
Theuerung, s. Preisbildung.
Thronrede, s. Reichstag und Zollparlament.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein 68, 33. 44. 241.
Transportwesen. Denkschrift des Handelstags 69, 51.
Türkei, Handelsvertrag 73, 318.

U.

Uebergangsabgaben 68, 11. 21. 38. 43. 71, 585. 73, 281. 74, 98. 75, 893.

Uebersichten, s. Verfassung, Zölle, Gesetzgebung ꝛc.
Umzugskosten, s. Taggelder.
Unfallversicherung in Preußen 76, 994.
Unfälle ꝛc. in Preußen 1874, 75, 1724.
Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen. Erklärung der bayr. Regierung v. 14. Okt. 1871 72, 5. — Stellung der preuß. Regierung zur kathol. Bewegung 72, 1011; Reden des Fürsten Bismarck ꝛc. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugniß der deutschen Bischöfe) 72, 1233.
Unionsparlament zu Erfurt 71, 14.
Unteroffiziere, Verbesserung ihrer Lage 74, 266.
Unterrichtswesen, s. Kulturpolizei, Schulwesen, Volksschulen ꝛc.
Unterstützungswohnsitz 71, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes v. 6. Juni 1870 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871, mit erläuternden Anmerkungen von Dr. H. Stolp 71, 395. Alphabetisches Sachregister dazu ib. 436. — Instruktion des preuß. Ministers des Innern vom 10. April 1871 71, 443. — Das bayrische Heimaths- und Armenpflegegesetz 71, 469, 480, 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland 71, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimathswesen 71, 713. — Präjudikate 76, 81. 86.
Urlaub der Reichsbeamten 76, 376.
Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigenthums 71, 217. 382. 72, 132.
Uruguay, Handelsvertrag 73, 315. 75, 896.

V.

Verbrauchssteuern. Statistik bis zum J. 1866 68, 155—218. — Gesetzgebung vom Jahre 1868 68, 689. Statistik für 1867 68, 727. Statistik für das erste Semester 1868 68, 997. — Die Bundeseinnahmen aus denselben 69, 216. — Die Gesetzgebung des Reiches 71, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 71, 543, 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhr. v. Aufseß, 73, 117. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen 73, 143. — Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen 73, 281. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 73, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873 (v. Aufseß) 74, 81. 75, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) 75, 925. — Statistik für 1870/74 74, 914. 887. 75, 897.
Verehelichung, s, Eheschließung.
Vereinigte Staaten, s. Amerika.
Vereinsgesetzgebung 72, 131. 73, 346. 74, 197. 242. 383. — Judikate des preuß. Obertribunals über politische Vereine 75, 145.
Verfassung. Gründungsgeschichte des nordd. Bundes 71, 22. Die Verfassung des nordd. Bundes mit Anmerkungen von Dr. Metzel 68, 1017. — Die Gründung des neuen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) 70, 735. — Die Verfassung des deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der nordd. Bundesverfassung) ib. 771. — Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt von Dr. L. v. Rönne 71, 1—312; spezielles Inhaltsverzeichniß dazu 71, 311; Ergänzung dazu 72, 421. — Grundzüge der Verfassung 71, 45. Kompetenz des Reiches ib. 62; Verfassungs-Aenderung ib. 77. — Die revidirte Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen 71, 321. Text der Reichsverfassung ib. 334. Die ergänzenden Vertragsbestimmungen ib. 357. — Befugnisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) 75, 1393. — S. a. Bundesgesetze, Bundesstaat, Bayern, Finanzwesen, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Justizgesetzgebung, Reservatrecht ꝛc.
Verkehr, volkswirthschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) 75, 385. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschifffahrt ꝛc.
Vermögen des Reichs 73, 412. 422, 74, 255. 403. 75, 1493.
Verordnungsrecht 74, 1143. 76, 7. — Das Reichsverordnungsrecht (M. Seydel) 76, 11.
Versailler Verträge 71, 37. 359. 72, 1585.
Versetzung der Reichsbeamten 76, 287.
Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 68. 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches) 68, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht 70, 19. 72, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe 72, 403. 73, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Th. Sendtner) 73, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) 75, 388.
Verträge, s. die einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. (Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 731. 72, 921. 73, 311.) S. a. auswärtige Verhältnisse, Zollverein, Friedensverträge ꝛc.
Vertragsrecht des deutschen Reichs (F. Gorius) 74, 759. 75, 531.
Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband 73, 458. L. v. Stein, 76, 5. S. a. Verordnungsrecht.
Verwaltungsgerichte. Die Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) 75, 1313. — Das preußische Gesetz vom 3. Juli 1875 75, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) 76, 808, 897.
Verwaltungsorganisation in Elsaß-Lothringen 72, 554.

Digitized by Google

Verwaltungsrecht, Reform desselben 72, 538. 75, 1307.
Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) 75, 329. — Denkschrift der Regierung 75, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen 74, 1392. 1444. 75, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.
Viehhandel, Gewährleistung im, 73, 359.
Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (von Hirth) 73, 795. 823. Das deutsche Reich und die Schule 74, 3.
Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben 73, 823. — Die Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872, 73, 897. — Das deutsche Reich und die Schule (von Hirth) 74, 3. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens ib. 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer 76, 237.
Volksvertretungen in den Bundesstaaten 74, 195. 319.
Volkswirthschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (von H. Roesler) 72, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirthschaftlichen Erscheinungen (von Roesler) 75, 1, 259. 371. — Die Volkswirthschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) 75, 1310. — S. a. soziale Frage.
Volkszählung. Resultate der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 68, 149. — Desgl. vom 3. Dezember 1867 (vorläufig, mit Aufzählung der Kreisbehörden in Preußen) 68, 501. — Definitive Resultate 68, 779. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämmtlicher Staaten des nordd. Bundes (mitgetheilt von Dr. Engel) 68, 1101. — Die seemännische Bevölkerung im preuß. Staat 68, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Die Zollabrechnungs-Bevölkerung für die Jahre 1868—70 71, 544. — Organisation der Volkszählung für das Jahr 1871 70, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) 70, 445. — Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1871 72. 902. — Definitive Ergebnisse mit den verfassungs- und gesetzmäßigen Unterscheidungen 73, 1271. — Zoll-Direktivbezirke und Armeekorpsbezirke 74, 493. — Die V. am 1. Dez. 1875, 75, 1720. — Vorläufiges Ergebniß der V. vom 1. Dez. 1875 76, 888. — Vgl. auch Statistik, Bevölkerung ꝛc.
Vollziehende Gewalt im Reiche (L. v. Stein) 76, 5. S. a. Verfassung, Kaiser, Bundesstaat ꝛc.
Vorlagen an den Reichstag 74, 162. 251.
Vorparlament in Frankfurt am Main 71, 9.

W.

Waaren (Ein- und Ausfuhr ꝛc.), s. unt. Zölle, Zolltarif, Preise ꝛc.
Waarenverzeichniß, amtliches, 75, 88. 76, 82.
Waarenzeichen, s. Markenschutz.
Wahlberechtigung 72, 323.
Wahlen, Statistik derselben 72, 287.
Wahlgesetz. Das preußische Wahlgesetz für den Nordbund vom 15. Okt. 1866 68, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 71, 245.
Wahlkreise zum Reichstag 72, 291. 213.
Wahlprüfungen 72, 347.
Wappen, kaiserliches, 76, 351.
Währung, s. Münzwesen.
Wechsel (Wesen derselben, Roesler) 75, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselstempel. Denkschrift des Handelstags 69, 63. — Die Wechselstempelsteuer im nordd. Bunde und ihre Erhebung 69, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 71, 377. — Statistik pro 1870 71, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (P. Laband) 73, 467, 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer 73, 736. 74, 725. Präjudikate 76, 81.
Wehrgeld (Steuer) 74, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine, 71, 109. 75, 1431.
Weinsteuer in Elsaß-Lothringen 73, 960. Projekt einer Reichssteuer 74, 1002.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm ꝛc.) 72, 910.
Werth (Begriff) 75, 10. — S. a. Preisbildung.
Werthberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins 69, 67 u. 438. — Ueber Werthermittelungen in der Handelsstatistik 70, 429. — Vgl. a. Handelsstatistik.
Werthvertheilung (Roesler), 75, 268.
Wiener Schlußakte 71, 4.
Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen 74, 291.
Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz vom 4. Juli 1868 68, 825. 72, 130. Statistik für die Jahre 1859—1867 68, 843. — Statistik für 1873 (Pröbst) 75, 321. — S. a. Genossenschaftswesen.
Wirthschaftssysteme (geschichtl., H. Roesler) 75, 15.
Wohnungsgeldzuschüsse 74, 267. 76, 359. 361.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft 68, 799.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund 70, 769, an die Reichsverfassung 70, 771. 71, 37. 41. Militärkonvention mit Preußen 71, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Ma-

trikularbeiträge für 1871 **71**, 701. — Militäretat **73**, 46. Bierbesteuerung **76**, 65.

Z.

Zahlungsverfahren, Reform desselben, **76**, 1031.
Zeitschrift, Aufgabe einer staatswissenschaftlichen **76**, 3.
Zentralbehörden, s. Behörden.
Zentralbureau des Zollvereins **72**, 1556. **73**, 262.
Zentralgewalt, provisorische im Jahre 1848 **71**, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion, **72**, 1. 283. 335. 1018. **74**, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zinsfuß **76**, 882. S. a. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, v. 14. Nov. 1868 **68**, 800. **72**, 134.
Zivilehe, obligatorische, **74**, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 **74**, 437. Das preußische Gesetz von 1874 nebst Ministerial-Verfügungen ꝛc. **74**, 1551. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, **75**, 641. Ausführungsverordnung dazu, ib. 1553. — Bericht von W. Endemann über das Gesetz **75**, 1181. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen **76**, 84. — Bildung der Standesamtsbezirke in Bayern **76**, 85. — Ausführungen von M. Seydel **76**, 172. S. a. Eheschließung.
Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung **69**, 649. Vorarbeiten für dieselbe **72**, 143. **73**, 348. Aus dem 1872er Entwurf **73**, 567. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren, **75**, 153. 1219. Vgl. a. Justizgesetzgebung.
Zivilrecht, Entwickelung desselben, **72**, 125. **73**, 339. **74**, 193. 310. Rede des Ministers Fäustle in der bayerischen II. Kammer **74**, 330. Das Neumayr'sche Referat ib. 339. — W. Endemann ib. 412. — Eine Festrede Lasker's ib. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs **74**, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission ib. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) **75**, 1222. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) **76**, 940. — S. a. Konkursordnung, Justizgesetzgebung ꝛc.
Zivilstandsregister, s. Personenstand.
Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben **71**, 171. **73**, 134. — S. a. Zolltarif ꝛc.
Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben **72**, 1481. **74**, 170. — Bestimmungen über dieselben **73**, 266.
Zölle. Statistik für die Zeit bis 1866 **68**, 165—222. Statistik für 1867 **68**, 729. — Statistik für das erste Semester 1868 **68**, 998. — Waaren-Ein- und Ausfuhr 1867 **69**, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen **69**, 216. — Organisation der Statistik der Zölle **70**, 71. — Statistik der Zolleinnahmen ꝛc. 1862—1869, **70**, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung **71**, 130. **72**, 489. — Statistik der Zölle und Waaren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 **71**, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des deutschen Reichs, von Frhr. v. Aufseß **73**, 117. — Vertrags- und verfassungsmäßige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen **73**, 143. — Besondere Vorschriften für die Ein- und Ausgangszölle **73**, 158. — Das Abrechnungswesen **73**, 262. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **73**, 292. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) **73**, 471. 498. — Entwickelung der Gesetzgebung 1873—74 (v. Aufseß) **74**, 75. **75**, 881. **76**, 785. — Statistik **74**, 911. **75**, 897. 1389. 1701. **76**, 799. — S. a. Zolltarif, Zollverein, Zollgesetz, Kassenwesen, Finanzwesen, Statistik und Handelsstatistik.
Zollbehörden in Deutschland. Ressortverhältnisse derselben, Uebersicht der Aemter ꝛc. **68**, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) **70**, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung (v. Aufseß) **73**, 242. — Reichskontrole der Zoll- und Steuerverwaltung **73**, 292. **74**, 99. **75**, 894.
Zollkartel vom 11. Mai 1833 **68**, 125.
Zollgebiet **74**, 79. 493. **75**, 881.
Zollgesetz vom 23. Jan. 1838 **68**, 51. — Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (mit Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) **69**, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes (Anweisung des Bundesraths des Zollvereins) **69**, 995. **73**, 143.
Zollordnung vom Jahre 1838 **68**, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens **68**, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 **68**, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.
Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder desselben 1868 **68**, 433. — Thronreden zur Eröffnung und zum Schlusse der ersten Session **68**, 1070, der zweiten Session **69**, 1100 der dritten Session **70**, 713. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei (v. Ed. Lasker) über die Legislaturperiode 1867—70 **70**, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 **70**, 721.
Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 **68**, 115. — Vgl. a. Zollgesetz.
Zolltarif (Vereins-) vom 1. Juli 1865 **68**, 93. Denkschrift des deutschen Handels-

tags über Reform des Zolltarifs **68**, 249. Gesetz vom 25. Mai 1868 **68** 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig **68**, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage **69**, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 **70**, 92. — Die Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 (nebst allgemeinen und speziellen Erläuterungen) **70**, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an **70**, 379. — Bestimmungen über die Tara **72**, 1541. — Die Bestimmungen über den Zolltarif (v. Aufseß) **73**, 162. — Tarifreform vom Jahre 1873 **74**, 83. 282. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft **75**, 1549. Zur Vertheidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) **75**, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen ib. 1695.

Zollverein. Mittelbare Zollvereinsglieder **68**, 233. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrath **68**, 1 ff. Text des Vertrags ib. 15. — Literatur über den Zollverein **68**, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins **68**, 1109. **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandtheil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufseß) **73**, 119. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des deutschen Reichs **73**, 138. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des deutschen Reichs mit fremden Staaten **73**, 311. **75**, 896. — Vgl. a. Verfassung (VI. Abschnitt), Zollparlament, Zollgesetz, Zolltarif, Handelsstatistik, Statistik ꝛc.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufseß) **73**, 190. **74**, 92. — Statistik ib. 914. **75**, 899, 1551. **76**, 248.

Ev. U. B. 5.
3/28/05

Druck von Knorr & Hirth in München.

Digitized by Google

Digitized by Google